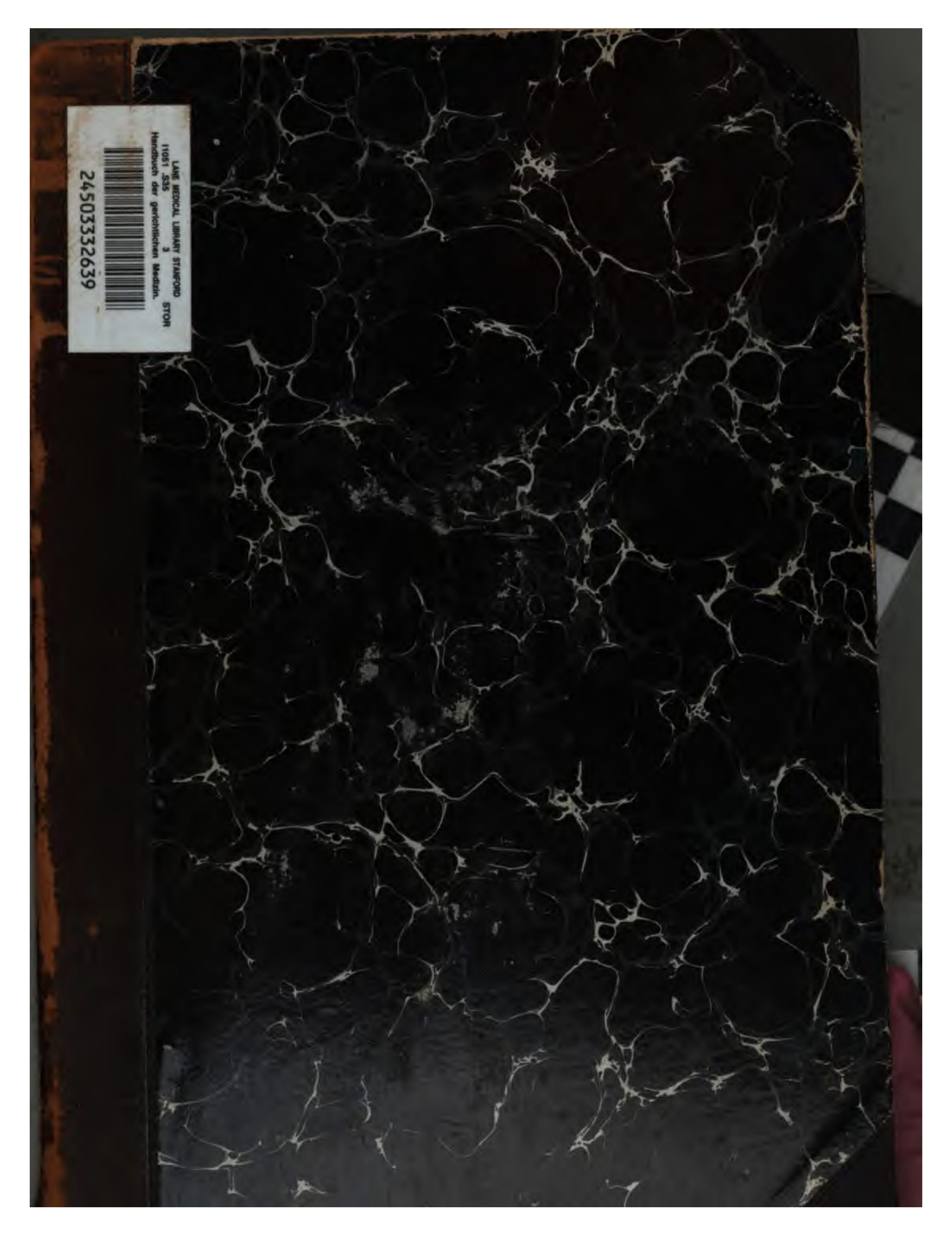
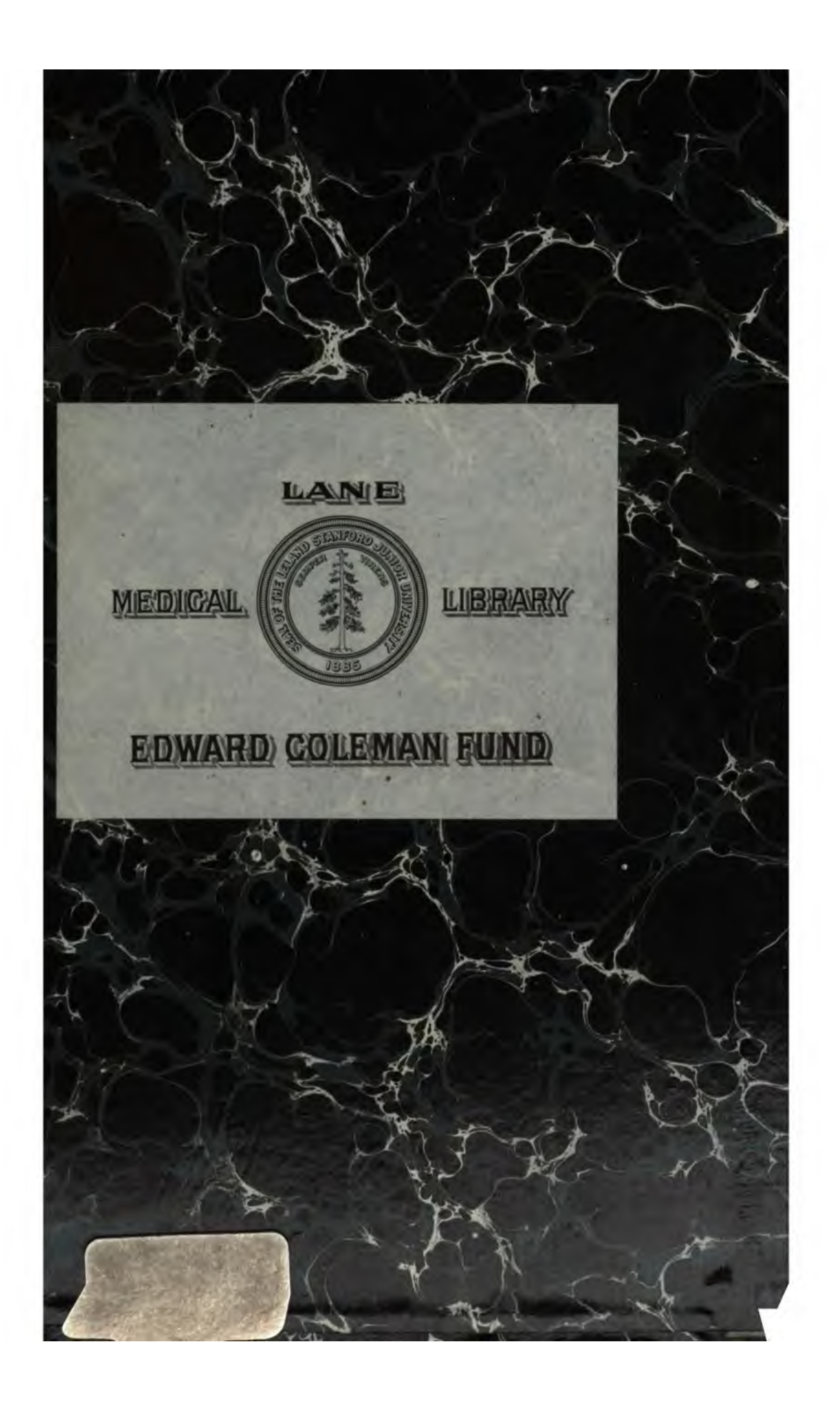

LANE MEDICAL LIBRARY STANFORD
I1051 .S35 3 STOR
Handbuch der gerichtlichen Medizin.
24503332639


LANE
MEDICAL
LIBRARY
SEAL OF THE LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
1885
EDWARD COLEMAN FUND

HANDBUCH

DER

GERICHTLICHEN MEDIZIN.

DRITTER BAND.



HANDBUCH
DER
GERICHTLICHEN MEDIZIN.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. A. SCHMIDTMANN,
PROF., GEH. OBER-MEDIZINAL- UND VORTRAGENDER RAT IM KGL. PREUSS. MINISTERIUM DER GEISTLICHEN, UNTERRICHTS- UND MEDIZINAL-ANGELEGENHEITEN IN BERLIN.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. A. HABERDA, PROF. IN WIEN,
DR. KOCKEL, PROF. IN LEIPZIG,
DR. WACHHOLZ, PROF. IN KRAKAU,
DR. PUPPE, PROF. IN KÖNIGSBERG,
DR. ZIEMKE, PROF. IN HALLE,
DR. UNGAR, GEH. MED.-RAT, PROF. IN BONN,
DR. SIEMERLING, GEH. MED.-RAT, PROF. IN KIEL.

NEUNTE AUFLAGE
DES CASPER-LIMAN'SCHEN HANDBUCHES.

DRITTER BAND.

BERLIN 1906.
VERLAG VON AUGUST HIRSCHWALD.
NW. UNTER DEN LINDEN 68.

Inhalt des dritten Bandes.

Streitige geistige Krankheit.

Von

Prof. Dr. **Siemerling.**

Zweites Kapitel.

Streitige geistige Krankheit.

A. Die Lehre von der Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit.[1])

Gesetzliche Bestimmungen.

Bürgerliches Gesetzbuch. § 1. (**Rechtsfähigkeit.**) Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 2. [**Geschäftsfähigkeit**[2])]. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein.

---

1) Literatur: Maschka's Handbuch der gerichtlichen Medizin. 4. Bd. Die gerichtliche Psychopathologie. Tübingen 1882. — Morel, Méd. légale des aliénés. Paris 1866. — Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Berlin 1869. — Maudsley, Die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken. Leipzig 1875. — Sander-Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. Berlin 1886. — Moeli, Ueber irre Verbrecher. Berlin 1888. — von Krafft-Ebing, Gerichtliche Psychopathologie. 3. Aufl. 1900. — Strassmann, Gerichtliche Medizin. Stuttgart 1895. — Delbrück, Gerichtliche Psychopathologie. Leipzig 1897. — Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. 3. Aufl. Jena 1903. — Düms, Handbuch der Militärkrankheiten. Leipzig 1900. — Leppmann, Die Sachverständigentätigkeit bei Seelenstörungen. Berlin 1890. — Rapmund, Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige. Berlin 1904. — R. Sommer, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie. Leipzig 1904. — Köppen, Sammlung von gerichtlichen Gutachten aus der Psychiatrischen Klinik der Charité zu Berlin. 1904. — Das gross angelegte Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie von Hoche, Aschaffenburg, Schultze, Wollenberg. — Wehmer, Die neuen Medizinal-Gesetze Preussens. Berlin 1902. — Unger, Die Irrengesetzgebung in Preussen. Berlin 1898. — E. Schultze, Der Arzt als Sachverständiger und sachverständiger Zeuge. Berlin 1903. — Siemerling, Geisteskranke Verbrecher. Entwicklung der Lehre vom geisteskranken Verbrecher im 19. Jahrhundert. Berl. klin. Wochenschr. und Zeitschr. f. Psych. Bd. 57. H. 4. — Gross, Kriminalpsychologie. Graz. — Wollenberg, Die Grenzen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheitszuständen. Referat. Jahresvers. d. deutschen Irrenärzte in Halle. 21. April 1899. Zeitschr. f. Psych. Bd. 56. H. 4. — v. Hofmann-Kolisko, Lehrb. d. gerichtl. Med. 1903. — Fauser, Ueber die Bedeutung der neueren Entwicklung der Psychiatrie für die gerichtliche Medizin. Jur.-psych. Grenzfragen. Bd. II. H. 1/2. — Kreuser und Schanz, Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozess. Jur.-psych. Grenzfragen. III. Bd. H. 6/7. — Hoche, Die Grenzen der geistigen Gesundheit. Samml. zwangl. Abhandl. IV. Bd. H. 2. — Hoche, Welche Gesichtspunkte hat der praktische Arzt als psychiatrischer Sachverständiger in strafrechtlichen Fragen besonders zu beachten? Samml. zwangl. Abhandl. III. Bd. H. 6. — Hoche, Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Jur.-psych. Grenzfragen. I. Bd. H. 8. I. — Hoche, Richter und Sachverständige. Neurol. Zentralbl. 1902. 7.

2) Geschäftsunfähigkeit ist vorhanden von der Geburt bis zum vollendeten 7. Lebensjahre. Beschränkte Geschäftsfähigkeit ist vorhanden nach vollendetem 7. Lebensjahre (§ 106. 107—113). Geschäftsfähigkeit ist vorhanden nach dem 21. Lebensjahre.

§ 104. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

§ 6. (Entmündigung.) Entmündigt kann werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die Entmündigung ist aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

§ 114. Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.

§ 8. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

§ 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 1906. (Vorläufige Vormundschaft.) Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

§ 1908. Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrages auf Entmündigung.

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn das Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.

§ 1910. (Pflegschaft.) Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, dass eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

§ 1919. Die Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.

§ 1920. Eine nach § 1910 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

§ 827. (Deliktsfähigkeit.) Wer im Zustande der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für den Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 828. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zugefügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

Deutsches Strafgesetzbuch. § 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 55. Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hatte, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass.

§ 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung usw. (Folgen sehr erhebliche Milderungen der allgemeinen, gesetzlich angedrohten Strafen für solche jugendliche Verbrecher.)

§ 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besass, ist freizusprechen.

Deutsche Strafprozessordnung. § 81. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, dass der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Verteidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluss findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 485. Todesurteile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschliessung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschliessung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

§ 487. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgehoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

Oesterreichisches Strafgesetzbuch. § 2. Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: a) wenn der Täter des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist; b) wenn die Tat bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, oder c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen, vollen Berauschung, oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden; d) wenn der Täter noch das 14. Jahr nicht zurückgelegt hat.

§ 46. Milderungsgründe, welche auf die Person des Täters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Täter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist; . . . .

b) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

c) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühl entstandenen heftigen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreissen lassen; . . . .

§ 52. . . . . Wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§ 127. Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zutun des Täters in einem Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet, ... unternommene aussereheliche Beischlaf ist als Notzucht anzusehen.

§ 128. Wer . . . . eine im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Gelüste auf eine andere als die im § 127 bezeichnete Weise geschlechtlich missbraucht, begeht . . . . das Verbrechen der Schändung . . . .

§ 152. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer, feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus . . . . eine Geisteszerrüttung, oder . . . . erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Schädigung schuldig.

§ 236. Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§ 2), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft (§ 523).

§ 237. Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloss der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden zehnten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen angerechnet werden (§ 2, lit. d), als Uebertretungen bestraft.

§ 269. Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach § 237 nur als Uebertretung bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

§ 270. Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach § 253 verschärft werden.

§ 523. Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm ausser diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§ 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten.

War dem Trunkenen aus Erfahrung bewusst, dass er in der Berauschung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei, soll der Arrest verschärft, bei grösseren Uebeltaten bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Oesterreichische Strafprozessordnung. § 398. Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte zur Zeit, wo das Strafurteil in Vollziehung gesetzt werden soll, geisteskrank . . . . ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat.

Oesterreichisches bürgerliches Gesetzbuch. § 21. Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente, Unmündige, die das vierzehnte, Minderjährige, die das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, dann Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen.

ERSTES KAPITEL.

Allgemeine Grundsätze.

---

§ 1. Schwierigkeit der Frage.

Unter allen Fragen, die der Arzt in der gerichtlichen Praxis zu behandeln hat, ist ohne Ausnahme keine schwieriger zu lösen, als die vom streitig gewordenen Seelenzustande eines Menschen. Der Kreis der festen Anhaltspunkte für Untersuchung und Urteil ist hier ein ungemein kleiner, und auch selbst diese wenigen Anhaltspunkte reichen oft bei weitem nicht aus, um auf ihnen Schlüsse zu bauen. Unsere physiologischen und pathologisch-anatomischen Kenntnisse der Nervenapparate geben noch keine, auch nur einigermassen

hinreichende Grundlage für die Pathologie der psychischen Hirnerkrankungen, und trotz aller Fortschritte der psychiatrischen Wissenschaft ist man doch für die Beurteilung in foro vielfach auf die empirisch psychologische Methode in der gerichtsärztlichen Praxis angewiesen.

Aber diese Beurteilung stösst auf die mannigfachsten und ernstesten Schwierigkeiten. Wir sehen zunächst ab von den individuellen, von dem Umstande, dass nicht jeder Arzt, den der Richter für dergleichen Fälle requirieren mag, ausreichende Gelegenheit zu psychiatrischen und forensisch-psychologischen Beobachtungen gehabt hat, die vor allem Sachkenntnis, wie allgemeine Durchbildung, Uebung und Erfahrung, allgemeine Welt- und Menschenkenntnis, Kombinationsvermögen und Scharfsinn voraussetzen. Indes auch in der Sache selbst, deren Objekt die Unterscheidung einer aus krankhaftem Gemütszustande, von einer im Affekt oder aus verbrecherischem Antrieb hervorgegangenen Handlung ist, liegen zahlreiche Schwierigkeiten.

Man ist — in juristischen Kreisen namentlich — nur zu geneigt zu meinen, dass die Frage nach dem Gemütszustand eines Angeschuldigten sich leicht entscheiden lasse[1]), sowohl durch die auf ein paar Fragen vorgelegten, irrsinnigen Antworten und Reden, sowie durch einfache Konstatierung ihrer überall törichten Handlungen. Das möchte richtig sein, wenn nur solche Geisteskranke Richter und Aerzte beschäftigten, wie sie in grösserer Anzahl sich in den Sälen der Irrenanstalten befinden, d. h. Fälle von unzweifelhafter und klar zu Tage liegender Geisteskrankheit. Aber dies ist nicht der Fall. Eine Menge von Handlungen gesetzwidriger Natur werden in den Anfangsstadien der Psychosen begangen zu einer Zeit, wo die Krankheit noch schwer erkennbar ist, andere wieder sind bedingt im Verlauf von Nervenkrankheiten, die eine psychische Gehirnerkrankung veranlasst haben und unvorhergesehene, plötzliche, unwillkürliche Akte mit impulsivem Charakter im Gefolge gehabt haben u. s. w.

Dieselben Handlungen gemeingefährlicher Natur, Mord, Selbstmord, Totschlag, Brandstiftung, Diebstahl, Beleidigungen, Widersetzlichkeit, Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Fälschungen werden, wie aus verbrecherischen Antrieben, auch von Irren begangen und unterscheiden sich in den die Tat begleitenden Umständen oft wenig von denen zurechnungsfähiger Verbrecher.

Wenn nun dem Arzt dem Richter gegenüber der Nachweis des Vorhandenseins resp. der Abwesenheit der psychischen Störung des Exploraten obliegt, so treten ihm hier, wie erwähnt, mannigfache Schwierigkeiten in kriminalrechtlichen wie zivilrechtlichen Fällen entgegen, von denen wir nur einige der wichtigsten erwähnen wollen.

Dahin gehört zunächst die Schwierigkeit, in manchen Fällen die wirkliche Unmöglichkeit, die Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit festzustellen. Schon in Betreff der einzelnen geistigen Vermögen sieht man die grössten Schwankungen.

Die glückseligen Gottbegabten sind nur äusserst selten, bei denen ein vollkommenes Ebenmass, eine vollständige Harmonie aller einzelnen Seelentätigkeiten gleichsam eine vollkommen normale, geistige Gesundheit darstellt.

1) Leider stehen auch heute noch viele auf dem Standpunkt des Earl of Schaftesbury, welcher die Keckheit hatte vor dem Hause der Gemeinen zu erklären, dass die Tatsache, ob jemand nicht gesunden Geistes und unfähig sei, seine eigenen Angelegenheiten zu verwalten, keiner sachverständigen Entscheidung bedürfe und dass nach seiner festen Ueberzeugung jeder verständige Laie, der sich unter Menschen bewegt, nicht nur ebenso gut darüber seine Meinung abgeben könne, sondern besser, als alle Aerzte zusammengenommen.

Dagegen findet man täglich Menschen z. B. mit einem bewunderungswürdig starkem Gedächtnis, aber ebenso schwachem Urteilsvermögen, andere mit einer ausserordentlich lebhaft entwickelten Phantasie, aber elendem Willensvermögen u. s. w. Hier missachtet eine ausschreitende Lebhaftigkeit des Charakters alle Sitte und hergebrachte gesellschaftliche Form und benimmt sich auffallend genug, um Anstoss und Zweifel zu erregen, dort drückt der Originale, der wirklich Geniale seinen Handlungen den Stempel seiner Eigentümlichkeit auf, die oft genug ein scharfes Zusehen erfordert, um zu prüfen, ob nicht jene Grenze schon überschritten sei.

Die Kunstgeschichte z. B. ist reich an Individualitäten dieser Art, und Heroen der Kunst zeigen in der Chronologie ihrer künstlerischen Leistungen Uebergänge, bei deren Beleuchtung es schwer wird, den Abschnitt, die Grenze zu bestimmen, wo die künstlerische Freiheit genialen Schaffens anfing gebunden zu werden von Verstimmungen des Gemüts, von wirklicher Zerrüttung des Geistes. Der enthusiastische Verehrer Beethovens kann, er stelle sich wie er wolle, ein Verwunderungsfragezeichen nicht unterdrücken, wenn er die spätesten Werke des Unsterblichen aus der unglücklichen Zeit seiner körperlichen und geistigen Verstimmung studiert, und der geniale Blechen, der allerdings wirklich als vollendet Wahnsinniger endete, hat Werke hinterlassen, die in dieser Beziehung von höchstem physiologischen Interesse sind, wenn man sie mit den grossen Schöpfungen seines Pinsels aus seiner besten Zeit vergleicht, einzelne Bilder, Zeichnungen u. s. w., in denen man deutlich schon die beginnende und begonnene Störung, ich möchte sagen, den Gärungsprozess im Geiste, wahrnimmt und herausfindet. Nicht minder Würtz in Brüssel.

Weit mehr und einleuchtender zeigt sich oft dieser allmähliche, oft jahrelang dauernde Uebergang von einem geistigen Zustande zum andern, vom normalen zum abnormen, bei Handlungen des alltäglichen Lebens, bei denen dann die Frage nach der Grenze zwischen beiden Zuständen schliesslich nur vom individuellen Standpunkt des individuellen Beurteilers entschieden werden kann, wobei dann natürlich die entgegengesetzte Beantwortung vom Standpunkte einer anderen Individualität — Gutachten gegen Gutachten — ebenso möglich als berechtigt ist.

Hier ist noch immer von Fällen die Rede, in denen eine gesunde Geistesorganisation sich langsam und in unbemerkbaren Uebergängen in eine krankhafte verwandelte, und die dem Gerichtsarzt Beschäftigung geben können, wenn der Gemütszustand zur Zeit einer gewissen, sei es zivil-, sei es kriminalrechtlich zur Kognition kommenden Tat zu Zweifeln Veranlassung gegeben hatte. Und der Arzt — auch der erfahrenste und im Beobachten geübteste — wird, wenn auch oft, doch gewiss nicht überall, ein so scharfes prognostisches Auge haben oder es sich gewissenhaft zutrauen, dass er sich vorherzusagen getraute, wie der Betreffende auf einer abschüssigen Ebene wandle, und schliesslich vollendeter Geistesstörung verfallen werde und müsse.

Aber wer zählt vollends die Fälle, in denen von einem endlichen Zerfall der geistigen Gesundheit garnicht die Rede, und in welchen dennoch die eigentümliche, individuelle geistige Beschaffenheit eines Menschen mit seinen Grillen, Verschrobenheiten, wunderlichen Sympathien, Antipathien, Geberden u. s. w. uns wie ein wirkliches psychologisches Rätsel entgegentritt? Wo ist in allen hier angedeuteten Fällen die Grenze?

Ferner gehören hierher viele Vergehen und Verbrechen von wirklichen oder halben Kindern verübt, sogenannte dumme Jungenstreiche, wenn sie eine kranke (schwachsinnige) Unterlage doch nicht verkennen lassen. Hierher

ferner die krankhaften Grillen und Streiche hereditär belasteter Individuen; hierher die Vergehen oder sonst strafwürdigen Handlungen in grosser Zerstreutheit verübt, und ferner mit einem Wort solche Fälle, welche unausgebildet, „unreif“ sind, in denen die Merkmale der Krankheit wenig und nur unvollständig ausgeprägt sind. In noch näherer Beziehung zu unserem Thema stehen die noch weiter unten zu beleuchtenden Aeusserungen der Triebe, Affekte und Leidenschaften bei gemütlich oder intellektuell Schwachen, bei denen diese Frage oft ganz ungemein schwer zu lösen ist; ferner Fälle von habitueller, mässiger Exaltation oder Verkehrtheit nervenkranker Individuen. Weiter aber gehören hierher die (in grossen Städten sehr, aber überall) zahlreich vorkommenden Fälle von moralisch ganz gesunkenen, verwilderten Subjekten, Männern wie Weibern, die durch Trunk und andere Ausschweifungen, durch Landstreicherei, schlechte Ernährung ihre körperliche Funktionen, ihr Nervensystem ganz zerrüttet, die längst mit ihrem Gewissen und dem Sittengesetz gebrochen haben, die von Vergehen zu Vergehen, von Verbrechen zu Verbrechen fortgeschritten sind, und deren Leben seit Jahren eine stete Abwechslung von Aufenthalt in Gefängnissen und Arbeitshäusern und Verwilderung und Landstreicherei in der Freiheit gewesen ist, bei denen es zuletzt oft ganz unmöglich wird, scharf zu bestimmen, ob sie die Grenze geistiger Gesundheit überschritten haben oder nicht.

Keine geringere Schwierigkeit findet die Beurteilung häufig genug in jenen anderen Fällen, in denen der früher geistesgestört Gewesene angeblich jetzt geheilt sein soll, wo dann wieder die Bestimmung der Grenze zwischen Krankheit und Gesundheit umsomehr das Bedenken des Gerichtsarztes erregen kann, als es ihm der Natur der Sache nach (in schwebenden Rechtsfällen) meistens ganz unmöglich sein wird, dem Exploranden eine ausreichende (viele Monate) lange Beobachtung zu widmen. Es versteht sich von selbst, dass er in allen solchen Fällen sein Bedenken dem Richter gewissenhaft auszusprechen haben wird.

Eine andere Schwierigkeit unserer Frage ist die Tatsache, dass die Beweggründe zu den Handlungen, auch den auffallendsten, oft so seltsam und selten, oft so tief in der Seele des Handelnden verborgen sind, dass es schon grosser Erfahrung und tieferer Forschung bedarf, um nicht getäuscht und zu dem folgerichtig und dennoch hier dann irrigen Urteil einer motivlosen Tat gebracht zu werden. Wir werden bei der Erörterung über die Causa facinoris hierauf zurückkommen.

Nicht weniger schwierig wird in wieder anderen Fällen die Frage zu entscheiden sein, wenn dem prüfenden Arzte das Beobachtungsobjekt garnicht rein und ungetrübt vorliegt, sondern wenn List und böser Wille es zu selbstsüchtigen Zwecken verfälscht und, vielleicht mit Geschick und Glück, es in ein falsches Licht stellt. Begreiflicherweise bietet die Entdeckung keinerlei Arten von Simulation grössere Schwierigkeiten dar, als die der nur einigermassen gewandt durchgeführten Simulation abnormer geistiger Zustände.

Eine fernere Schwierigkeit bei der Feststellung der Diagnose einer vorläufig nur vermuteten geistigen Störung bietet die Möglichkeit, eine wirklich vorhandene derartige Krankheit zu dissimulieren, in welcher Kunst, sich zu beherrschen und dem prüfenden Arzte ihre Krankheit zu verbergen, nicht wenige Geisteskranke wahrhafte Meister sind. Es wird darauf zurückzukommen sein, zu welchen irrigen und gefährlichen Dogmen diese Verstellungskunst der Geisteskranken Veranlassung gegeben hat.

Endlich ist noch der äusseren Schwierigkeiten zu gedenken, die dadurch entstehen, dass sehr häufig das zu einer gründlichen und klinischen Auseinandersetzung und Beurteilung notwendige Material eines Falles garnicht zu beschaffen ist, die Beobachtungen daher lückenhaft bleiben, dass ferner die Explorationen vielfach im Gefängnis stattfinden müssen, das nun einmal kein geeigneter Ort für derartige Untersuchungen ist[1]), weil hier zwei wichtige Faktoren für die Beobachtung fehlen, die Kontrolle durch ein in der Materie erfahrenes Aufsichtspersonal und die Möglichkeit des Beobachtens des Verhaltens, des Benehmens des fraglichen Subjektes im freieren Verkehr mit anderen: Faktoren, die durch Angaben der Gefängniswärter und Kodetenierter nicht zu ersetzen sind.

In schwierigeren Fällen ist es vorzuziehen, die Exploranden zur Beobachtung auf einige Zeit einer Klinik oder Anstalt zu überweisen. Durch die Strafprozessordnung (§ 81) hat dies Verfahren gesetzliche Sanktion erhalten, ist aber mit Formen umgeben worden, welche nicht gerade zum Vorteil der Sache sind, weil die Massregel einerseits nur auf „Angeschuldigte“, d. h. Personen, gegen die bereits öffentliche Klage erhoben ist, andererseits auf den Beschluss des Gerichtes, auf Antrag eines Sachverständigen beschränkt ist, nicht also z. B. durch den Untersuchungsrichter verfügt werden kann. — Die Begrenzung der Beobachtungszeit in der Irrenanstalt auf sechs Wochen ist meist ausreichend. Eine Verlängerung dieser Zeit ist nicht angängig. Ist der Kranke verhandlungsfähig und stehen seiner Rückführung ins Untersuchungsgefängnis von ärztlicher Seite keine Bedenken entgegen, dann muss seine Rückführung in die Untersuchungshaft erfolgen.

§ 2. Zweck der Untersuchung. Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit. Verhandlungsfähigkeit.

In allen Fällen, in denen der Arzt die Untersuchung eines zweifelhaft gewordenen Geisteszustandes auf Erfordern einer richterlichen Behörde auszuführen hat, kann der Zweck nur ein doppelter sein.

Entweder nämlich ist es zweifelhaft und streitig geworden, ob der Explorand geistig imstande sei, ohne Nachteil für sich und andere über Mein und Dein zu bestimmen, Kontrakte zu schliessen, ein Testament oder ein anderes rechtsverbindliches Dokument zu errichten, eine Zeugenaussage, einen Eid zu leisten, ein Amt, einen Dienst zu übernehmen oder dem längst übernommenen noch ferner vorzustehen, mit einem Worte, seine Angelegenheiten zu besorgen, oder ob ihm vielmehr wegen Geisteskrankheit die bürgerliche Selbständigkeit entzogen, ob er entmündigt werden müsse. Die Disposionsfähigkeit kommt folglich nur in zivilrechtlichen Fällen in Frage.

Aus den oben angeführten Gründen können die Fälle sehr kompliziert und schwierig werden für die Beurteilung [vgl. u. a. das vorzügliche Gutachten von W. Sander über den Gemütszustand des Referendarius N. N.[2])]; Schwierig-

---

1) In cases of concealed delusions or of diseases affecting the propensities no medical man ought to give an opinion on such shallow grounds (viz two or three visits to the accused and conversing with him in his cell). I am not ashamed to acknowledge that. I have often observed patients daily for several weeks without being able to detect any dilusions Bucknill. On the classification and management of criminal Lunatics. p. 36.

2) Archiv f. Psychiatrie u. Nervenkrankheiten. I. S. 655.

keiten, die sich namentlich auch geltend machen, wenn es sich um Entscheidung der Frage handelt, ob bisher entmündigt gewesene Geisteskranke nach angeblich eingetretener Heilung wieder gemündigt werden können. Die speziellen Fragen aber, die hier in Betracht kommen, z. B. die Rechtsgültigkeit von Aussagen von Zeugen, die an irgend einer geistigen Anomalie leiden, oder die Bestimmungen, nach denen Testamente oder andere rechtsverbindliche Handlungen aus psychologischen Gründen gültig oder ungültig sein sollen, die Frage von der Dispositionsfähigkeit der Taubstummen usw., sind reine und ausschliessliche Rechtsfragen, mit denen die gerichtliche Medizin sich ganz und gar nicht zu befassen hat, und die auch überall von den Gesetzgebungen positiv entschieden worden sind.

Oder in kriminalrechtlichen Fällen, nach der Verübung von gesetzwidrigen und strafbedrohten Handlungen, kann es, wegen der Art und Weise der Verübung, der Haltung und nach dem Benehmen des Angeschuldigten, nach den Zeugenaussagen usw. zweifelhaft geworden sein, ob der Täter „zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“, oder, wie der letzte Oesterr. Gesetzgeber hinzufügt, „in einem Zustande krankhafter Hemmung der Geistestätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, das Strafbare seiner Handlung einzusehen“. (Entwurf § 56.)

Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit[1]) ist ein ethisch-rechtlicher. Er knüft an die Tatsache der Willkür menschlichen Handelns an und setzt voraus, dass jeder in die heutige Welt hineingeborene und in den ethischen Anschauungen und Begriffen der menschlichen Gesellschaft aufgewachsene und erzogene Mensch sich eine solche Summe sittlicher Vorstellungen angeeignet hat und frei über sie verfügt, dass er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer diesem Sittengesetze zuwiderlaufenden Handlung erforderliche Einsicht besitzt, dass er ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewusstsein gemäss zu handeln, und dass er weiss, dass die Gesellschaft auch Strafen für ein dem sittlichen entgegengesetztes Handeln aufgestellt hat und vollstreckt. Nach diesem Massstab muss ihm sonach ein solches Handeln bemessen und, so lange er sich im ungetrübten Besitz seiner geistigen Kräfte befand, da er dabei imstande war, sich die Folgen seiner Handlungen, auch die üblen, im Voraus zu vergegenwärtigen, zugerechnet werden. Zurechnungsfähigkeit in strafrechtlichem Sinne (Imputabilität) ist folglich die psychologische Möglichkeit der Wirksamkeit des Strafgesetzes.

Der Gesetzgeber — der deutsche wie der österreichische — eximiert daher allgemein das Kind unter 12 Jahren und den im jugendlichen Alter Stehenden, sofern er nicht die zur Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht besitzt. Erst mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre beginnt das Alter der vollen kriminellen Zurechnungsfähigkeit (in Oesterreich nach dem Entwurf für todeswürdige Verbrechen erst mit dem 20. Jahre).

Wie der Körper überhaupt, so ist auch das psychische Organ noch gar nicht hinreichend entwickelt, um von ihm die Leistungsfähigkeit eines Vollsinnigen, welche die kriminelle Zurechnungsfähigkeit voraussetzt, zu bean-

1) Vergl. den sehr interessanten Aufsatz von Oesterlen, Ueber die früheste Entwicklung der gerichtlichen Medizin. Schmidts Jahrb. 1877. 4. S. 166.
Mendel, Zurechnungsfähigkeit in Eulenburg und Die Zurechnungsfähigkeit in 12 Vorträgen der Gerichtlichen Medizin.

sprechen. Die bei dem Kinde beginnende und sich entwickelnde moralische Zurechnungsfähigkeit gegenüber einer unsittlichen Handlung erlaubt nicht, dieselbe mit der rechtlichen und kriminellen Verantwortung zu identifizieren.

Auch die bis zum 18. Lebensjahre getroffenen, bedingungsweisen Einschränkungen können ärztlicherseits nur Billigung erfahren, weil erst mit dem 18. Lebensjahre der Regel nach die geschlechtliche Entwickelung beendet ist und erst nach dieser Zeit der menschliche Körper, also auch das Gehirn seine vollkommene Entwickelung erreicht, die psychische Leistungsfähigkeit aber wesentlich von der Entwickelungshöhe des Gehirns bedingt ist; denn wenn auch die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht gegen Ende dieser Periode vorausgesetzt werden kann, so hat doch in der Regel die zweite Bedingung der Zurechnungsfähigkeit, ein auf sittlichen Vorstellungen gegründeter Wille, noch nicht hinreichende Kraft erlangt; die moralischen Urteile haben im Gegensatz zu den sinnlichen Antrieben nicht hinreichende Uebung erlangt und sind nicht „frei".

Sehr bezeichnend in dieser Beziehung war die Aeusserung eines 12 Jahr und 2 Monat alten Mädchens[1]), welches ein Kind seiner Ohrringe beraubte und es alsdann mit „Absicht und Vorbedacht" zum Fenster hinausgeworfen hatte. Sie kannte die Gebote, sie wusste, dass es Unrecht ist zu stehlen und zu töten, „aber, sagte sie, in dem Augenblick habe ich gar nicht daran gedacht".

Die bürgerliche Gesetzgebung lässt die Reife erst mit dem 21. Jahre beginnen, und es ist dem vollkommen entsprechend, wenn die Strafgesetzgebung in der Periode der Reifung nicht überall die Strafe eintreten lässt, welche den Vollsinnigen trifft, sondern eventuell die Qualität derselben durch Ueberweisung an Korrektionsanstalten ändert.

Die Reife tritt aber nicht plötzlich mit einem gewissen Alterstermin ein. Wenn sie in der Regel mit dem 18. Lebensjahre als für den vorliegenden Zweck vollendet angenommen werden kann, so kann sie nicht nur vor demselben vorhanden sein, sondern es kann auch nach dem 18. Lebensjahre, namentlich wenn zu verspäteter Entwickelung mangelhafte Erziehung und Ausbildung hinzukommt, die psychische Reife noch nicht vorhanden sein, ohne dass gerade ein krankhafter Zustand die Entwickelung behindert hätte. Dies ist für den Arzt selbstverständlich, welcher die Unterschiede in der körperlichen und geistigen Reifung täglich vor Augen hat. Der Gesetzgeber hat aber sich nach der Norm gerichtet, und Aufgabe des Arztes ist es, im gegebenen Falle, die Abweichung klar zu legen.

Die obige Entwickelung des Begriffs: Zurechnungsfähigkeit löst zugleich die viel erörterte Frage: ob die Entscheidung über dieselbe vor das ärztliche oder vor das richterliche Forum gehöre? In der immer und überall in der gerichtlichen Medizin unwandelbar festzuhaltenden Erwägung, dass der Arzt sich ausschliesslich nur mit den Naturobjekten (für richterliche Zwecke) zu befassen habe, in Erwägung ferner, dass es sich bei dem Begriffe Zurechnungsfähigkeit um die Anwendbarkeit des Strafgesetzes, also um etwas ganz anderes, als um ein Naturobjekt handelt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Arzt in den betreffenden Fällen nur die wissenschaftlichen Materialien dem Richter zu liefern und diesem dann lediglich die Bestimmung über die Zurechnung zu überlassen habe.

---

1) Marie Schneider. Interessante Fälle. Kriminalprozesse aus neuester Zeit von Paul Lindau.

Manche Sachverständige (Mendel) stellen sich daher konsequenter Weise auf den Standpunkt, dass der Gutachter nur die Frage nach krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Bewusstlosigkeit zu beantworten habe.

In der Praxis nehmen jedoch ungemein häufig die richterlichen Behörden aller Kategorien in ihre Fragestellungen an den Arzt ausdrücklich die „Zurechnungsfähigkeit“ des Angeschuldigten auf, gleichsam voraussetzend, dass der Gerichtsarzt oder die konsultierende Medizinalbehörde wohl wissen werde, wie weit sie in betreff dieses Begriffs und seiner Interpretation und Begründung zu gehen haben. In allen solchen Fällen versteht es sich von selbst, dass der Arzt, der sich überall möglichst wörtlich an die Fragestellung und Wortfassung des Richters zu halten hat, vollständig in seinem Rechte ist, wenn er im Tenor seines Gutachtens sich, wie er gefragt worden, über die „Zurechnungsfähigkeit“ ausspricht.

Denn wenn an den Arzt die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines Menschen ergeht, so kann dies eben nichts anderes heissen, als ob krankhafte Momente vorhanden sind, welche bei der Zurechenbarkeit einer Handlung geltend gemacht werden können und müssen, weil sie im konkreten Fall die Freiheit der Entschliessungen und Handlungen des Exploranden ausgeschlossen oder vermindert haben, oder dies zu tun geeignet waren, und der Arzt braucht sich die an ihn gestellte Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Exploranden zu beantworten um so weniger zu scheuen, als er ja nur ein technisches Gutachten, keine rechtliche Kraft habendes Urteil abgibt, vielmehr sein Dafürhalten dem entscheidenden Urteil der Richter Preis gibt, und als Gerichtsarzt hier nicht anders verfährt, als wenn er nach der Erwerbsfähigkeit, der Haftfähigkeit etc. einer Person gefragt wird.

Ausser nach der Zurechnungsfähigkeit wird im Kriminalforo der Arzt nach der „Verhandlungsfähigkeit“ resp. der „Vernehmungsfähigkeit“ eines Menschen gefragt, namentlich in Fällen, wo die Sache bereits über die Voruntersuchungsinstanz hinaus gediehen war, ehe ein ärztliches Gutachten über den Geisteszustand extrahiert worden, und dann auf Grund solchen Gutachtens für mehr oder weniger lange Zeit reponiert worden war, oder wo das Gutachten die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit zurzeit der Tat offen lassen musste, sich aber für das Bestehen geistiger Krankheit zurzeit der Untersuchung ausgesprochen hatte. Begreiflicher Weise muss hier nach der Verhandlungsfähigkeit gefragt werden, weil, wenn die Anklage einmal erhoben, die Sache nur durch richterliches Urteil abgemacht, mit einem Geisteskranken aber nicht verhandelt werden kann.

Verhandlungsfähig in psychischer Beziehung ist jemand zu nennen, der imstande ist, die Bedeutung einer gerichtlichen Verhandlung gegen ihn für seine Zukunft zu begreifen, den Sinn und die Tragweite der ihm vorgelegten Fragen zu verstehen und sich vor dem Richter zu verantworten.

Dieselbe Definition dürfte mutatis mutandis der Begriff „Geisteskrank“ im § 485 u. 487 St. P. O. (s. oben) zu erfahren haben. Der Verurteilte darf durch Störung der Geistestätigkeit oder Schwäche derselben nicht behindert sein, den Grund und die Bedeutung der gegen ihn zu vollstreckenden Strafe einzusehen.

Mit der Frage der Strafvollzugsunfähigkeit hat sich neuerdings Leppmann[1]) in eingehender Weise befasst. Nach ihm muss wenigstens die theo-

1) Leppmann, Ueber Strafvollzugsunfähigkeit. Aerztl. Sachverständ.-Zeitung. 1. Okt. 1905. No. 19.

retische Möglichkeit bestehen, dass der Sträfling seine Haft entweder als Sühne für begangenes Unrecht empfindet oder dass sie läuternd oder abschreckend auf ihn wirken könne. Wo selbst diese Möglichkeit durch krankhafte seelische Mängel ausgeschlossen ist, da hat der Strafvollzug keinen Sinn mehr, da tritt eine Strafvollzugsunfähigkeit aus inneren Ursachen ein. Als strafvollzugsunfähig sieht er diejenigen an, welche infolge krankhafter Störung der Hirntätigkeit die Ordnung der Strafanstalt dauernd und erheblich stören, und weiter die, welche infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit kein Verständnis für ihre Strafe und deren Vollstreckung besitzen.

§ 3. Fortsetzung, Grade der Zurechnung. Verminderte Zurechnungsfähigkeit. Partielle Zurechnungsfähigkeit.

Wenn der Begriff Zurechnungsfähigkeit an sich kein Objekt für die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist, so hat sie auch die Entscheidung der so vielfach angeregten Frage: ob Grade der Zurechnung zu statuieren? der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung zu überlassen. Das Deutsche Strafgesetzbuch wie der Oesterr. Entwurf haben keine die verminderte Zurechnung zulassende Bestimmung mehr, im Gegensatz zu den früheren strafrechtlichen Bestimmungen der Mehrzahl der deutschen Länder.

Es ist hier nicht der Ort, über die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Annahme von Graden der Zurechnung zu diskutieren[1]), aber es sei darauf hingewiesen, dass auch das Deutsche Strafgesetzbuch eine verminderte, sogar eine vermehrte Zurechnung[2]) annimmt, ersteres bei Unmündigen zwischen 12 und 18 Jahren, ferner bei Kindsmörderinnen, letzteres, wenn die Strafe des § 222 (fahrlässige Tötung) erhöht, wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes etc. besonders verpflichtet war.

Nach Schwarzes[3]) Ausspruch haben sich die Bestimmungen über verminderte Zurechnung in den Ländern, wo sie bestand, bewährt. Tatsache ist, dass fortwährend Fälle vorkommen, z. B. Vergehen und Verbrechen von Nervenkranken, Alkoholisten, Schwachsinnigen, Degenerierten etc. oder von tief körperlich Kranken usw. verübt, bei denen der konsultierte Gerichtsarzt gewissenhaft nicht behaupten kann, dass eine Wahnvorstellung, eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Bewusstlosigkeit den Täter zurzeit der Tat befangen und dessen freie Willensbestimmung ausgeschlossen gehabt habe. Hier hat der Arzt dem Richter — wie immer auch in allen anderen Fällen — den vorliegenden konkreten Fall mit allen seinen Einzelheiten und Eigentümlich-

---

1) Siehe A. Cramer, Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. Münch. med. Wochenschr. No. 40 u. 41. 1904 und Die Behandlung der Grenzzustände in foro, nebst einigen Bemerkungen über die geminderte Zurechnungsfähigkeit. Berl. klin. Wochenschr. 1900. No. 47 u. 48. — Gottschalk, Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Berlin 1904. — C. Moeli, Ueber die zur strafrechtlichen Behandlung zurechnungsfähiger Minderwertiger gemachten Vorschläge. Archiv f. Psych. 39. Bd. H. 3. S. 1281. — F. Strassmann, Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 30. Bd. 1. H. 1905. p. 1. Fast übereinstimmend von allen Autoren wird hervorgehoben, dass die Wirksamkeit der eventuell einzuführenden verminderten Zurechnungsfähigkeit eine Aenderung des Strafvollzugs voraussetzt.

2) Vergl. Neumann, Psychologische Reflexionen über das Preussische Strafgesetzbuch etc. Oppeln 1870.

3) Schwarze, Die Revision des Reichs-Strafgesetzbuches. Gerichtssaal. Bd. XXVI.

keiten zu entwickeln, zu zeigen, ob und wie weit hier eine Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit und durch sie eine Freiheit der Wahl vorgelegen habe? u. s. w., und dann es ganz dem Richter zu überlassen, inwieweit er in den vielen „mildernden Umständen"[1]) des Strafgesetzbuches eine rechtliche Handhabe für seine Auffassung des Falles finden werde.

In solchen Fällen ist es am zweckmässigsten, wenn der Gutachter in seinem Gutachten die krankhaften Abweichungen anführt. Im Tenor des Gutachtens ist der Ausdruck verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht anzuwenden. Das Resumé in einem Falle dürfte lauten: N. N. ist zurechnungsfähig. Inwieweit die vorhandenen krankhaften Abweichungen eventuell als mildernde Umstände ins Gewicht fallen, muss richterlichem Ermessen anheim gestellt werden.

Einzelne Autoren ziehen es vor, darauf hinzuweisen, dass der Fall unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit fallen würde, wenn es eine solche gebe.

Es wird durch diese Formulierung dem Richter nicht der Boden des Gesetzes unter den Füssen fortgezogen und ihm freie Hand gelassen, mildernde Umstände, wo es zulässig ist, anzunehmen, nach Umständen auf sie das Hauptgewicht zu legen, oder auch, wenn es ihm nicht zulässig erscheint, darüber hinweg zu gehen. Es ist dies jedenfalls in der Praxis weit förderlicher, als wenn der Arzt in schwankender Fassung seines Gutachtens erklärt: „nicht völlig zurechnungsfähig, aber auch nicht völlig unzurechnungsfähig", womit eine die Sache vollständig in der Schwebe lassende Lücke gegeben ist.

Man hat ferner viel von einer partiellen Zurechnungsfähigkeit gesprochen, und namentlich Juristen neigen dazu, eine solche anzunehmen, indem sie wohl anerkennen wollen, dass der Explorand „in dem und dem Punkte" geisteskrank, im übrigen aber gesund und daher zurechnungsfähig sei.

Schon die Erwägung, dass man schliesslich doch nicht die eine Hälfte eines Menschen in das Irrenhaus, die andere in das Gefängnis stecken kann, hätte darauf schliessen lassen müssen, dass der Theorie von der partiellen Zurechnungsfähigkeit eine falsche Voraussetzung zu grunde liegt. Dies ist in der Tat der Fall. Diese Lehre gründet sich auf die von der früheren Psychologie gelehrte Annahme getrennter und selbständiger Seelenvermögen, die einzeln erkranken können, ohne die anderen zu inkommodieren, und fand ihren psychiatrischen Ausdruck in der Annahme der Monomanien und primären Willenserkrankungen. Mit der Erkenntnis der Solidarität der Seelenvermögen und der Tatsache, dass das Vorstellen und das Wollen wesentlich von dem Fühlen bestimmt werde, und das Gemüt nicht erkranken könne, ohne dass auch Vorstellen und Wollen affiziert würden und vice versa muss die Theorie der partiellen Zurechnung über den Haufen fallen. Wenn die psychische Anomalie eines Menschen, seine psychische (intellektuelle und sittliche) Leistungsfähigkeit insoweit beeinträchtigt ist, dass sie die Norm der physiologischen Breite verlassen hat, so kann nicht mehr von einer partiellen, sondern eventuell nur von einer geminderten Zurechnung die Rede sein.

Wenn wir somit eine Erkrankung des partiellen Seelenvermögens nicht mehr anerkennen können und die geistige Erkrankung als eine Erkrankung der ganzen Persönlichkeit auffassen, so bleibt die Tatsache doch zu Recht

1) Nur bei einer kleinen Anzahl von Verbrechen, bei welchen der Tod oder schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, ist es nicht möglich, eine Milderung im Strafmass herbeizuführen (Jolly, Mendel).

bestehen, dass die Störung sich auf diesem oder jenem Gebiete besonders stark äussern kann. Diesem Umstande ist bei der Abmessung des Grades der Gesamtstörung Rechnung zu tragen.

§ 4. Richterliche Fragenstellung.

Da der Gerichtsarzt und die Medizinalbehörden im allgemeinen an die Fragestellung des Richters (Staatsanwalts) gebunden sind, diese demnach die Grundlage, das Skelett der ärztlichen Gutachten bildet, und folglich die Aerzte wesentlich bei der Art der Fragestellung interessiert sind, so wird man uns keines Uebergriffes beschuldigen, wenn wir diesen Punkt hier erörtern. Denn wenn auch die Befugnisse des Richters, in jedem Einzelfalle die Fragen zu stellen, wie er will und wie er es gerade für zweckmässig hält, nicht bestritten werden sollen, so wird doch auch dem Arzt das Recht nicht streitig gemacht werden, zu antworten, wie er kann.

Mat hat mehrfach gesagt, dass es viel wesentlicher sei, dass der Richter durch den Arzt feststelle, ob der Angeschuldigte als „frei oder unfrei" zu betrachten sei? als dass er frage, ob derselbe an einer Geistesstörung leide? Dieser Ansicht können wir nicht beitreten. Ganz abgesehen von anderen, rein theoretischen, ebenso oft aufgestellten als widerlegten Einwänden heisst es durch Aufstellung des nackten Prinzips der Willensfreiheit den Sachverständigen auf ein ihm als solchem fremdes Gebiet ziehen und ihn zu metaphysischen Deduktionen über Freiheit des Willens herausfordern, ihm einen viel zu grossen und bedenklichen Spielraum für seine Beurteilung geben, wenn man ihn auf ein so unbegrenztes Feld stellt. Wie denn z. B., wenn der Arzt Leidenschaften oder Affekte an sich als Bedingungen zur Unfreiheit anerkennt? Dass heftiger Affekt und Leidenschaftlichkeit bei sonst gesunden Menschen die Willensfreiheit in hohem Grade beeinträchtigen kann, wird nicht in Abrede zu stellen sein. Das Prinzip der Willensfreiheit kann demnach hier nicht das Entscheidende sein, und es kann die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bestehen bleiben, wenn auch die freie Willensbestimmung zur Zeit des Entschlusses erheblich beeinträchtigt war. Beide Begriffe decken sich demnach nicht immer und unter allen Umständen.

Ebensowenig sollte — wie oft dies auch in der Praxis wirklich geschieht — der Richter die „Zurechnungsfähigkeit" als Grundlage seiner Frage hinstellen, denn, da dies ein rechtswissenschaftlicher, kein arzneiwissenschaftlicher Begriff ist (§ 2), so verleitet er dadurch den Arzt nur, sein Gebiet zu überschreiten. Dies ist und bleibt überall das des zu prüfenden Naturobjektes, hier also: das physisch-psychisch-anthropologische Objekt. Die Strafgesetzgeber haben darüber gar keinen Zweifel gelassen, dass sie diese Ansicht als die richtige anerkennen, und es liegt sehr nahe, anzunehmen, dass der Richter mit seiner Fragestellung sich von den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes werde leiten lassen.

Hiernach würde in betreffenden (§ 51 D. St.-G.) Fällen die Frage zunächst lauten müssen: ob der Angeschuldigte zur Zeit der Tat sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung (resp. Hemmung, Oesterreich) der Geistestätigkeit befand? und der Arzt durch diesen zu führenden Beweis auf seine recht eigenste Sphäre hingewiesen worden sein; und die Entscheidung darüber, ob durch die krankhafte Störung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war (resp. es ihm unmöglich war, das Straf-

bare seiner Handlung einzusehen, Oesterreich) dem Richter überlassen werden können.

Der Ausdruck „Bewusstlosigkeit“ ist offenbar nicht richtig gewählt. In der Bewusstlosigkeit, wie sie z. B. in der Ohnmacht, in den höchsten Graden des Rausches vorkommt, ist man überhaupt zu jeder Willensäusserung und Handlung unfähig. Gemeint ist offenbar eine solche Beeinträchtigung, Trübung des Bewusstseins, welche, ebenso wie die krankhafte Störung der Geistestätigkeit, die freie Willensbestimmung ausschliesst. Der Gesetzgeber — obwohl für den Arzt eine solche Trübung, Herabsetzung des Bewusstseins, stets ein pathologisches Ereignis, der Ausdruck einer zerebralen Störung ist — hat anscheinend die Bewusstlosigkeit neben die krankhafte Störung der Geistestätigkeit gestellt, um Zustände zu treffen, die in der Vorstellung des Laien als krankhafte nicht gelten, wie namentlich den Rausch, Verwirrung durch Affekte und dergl. Schwartzer[1]) hat daher vollständig Recht, wenn er den Ausdruck Bewusstlosigkeit in Bewusstseinsstörung verwandelt zu sehen wünscht. Bewusstlosigkeit bedeutet die mannigfachen, meistens auf vorübergehenden körperlichen Zuständen beruhenden Erscheinungen der Sinnestäuschungen, Delirien, der Berauschung, des Schlaf- und Traumlebens, der Affekte u. s. w. Auch die Schlaftrunkenheit gehört hierher[2]).

Nach den Motiven zum Strafgesetzbuch rechnen zu den Zuständen von Bewusstlosigkeit: Trunkenheit, Schlaftrunkenheit, Fieberdelirien, abnorme Zustände der Gebärenden, Nachtwandeln, abnormer Zustand bei gewissen Vergiftungen.

Wenn wir von unserem ärztlichen Standpunkte schon von vornherein den Zustand der Geisteskrankheit als entgegengesetzt der freien Aeusserung der psychischen Tätigkeiten, das freie Spiel der Vorstellungen hindernd und damit die Besonnenheit beschränkend erachten müssen[3]), so werden wir auch dem Richter darlegen können, wie in dem einen Falle aus der vorhandenen Hirnaffektion spontan entstehende Affekte, Triebe, Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen dem Handeln zu grunde lagen oder das Selbstbewusstsein fälschten, in anderen Fällen die der strafbaren Handlung zu grunde liegenden Motive nicht durch kontrastierende (sittliche, rechtliche) Vorstellungsreihen beseitigt werden konnten, sei es aus psychischer Schwäche, sei es aus krankhafter Hemmung oder Störung der Ideenassoziation, welche solche Vorstellungsreihen nicht oder nicht rechtzeitig im Bewusstsein aufkommen liessen, in beiden Fällen also Bedingungen gegeben sind, welche die Freiheit der Willensbestimmung ausschliessen. Die Schlussfolgerung, dass dies in der Tat geschehen sei, kompetiert dem Richter.

---

1) Die Bewusstlosigkeitszustände als Strafmilderungsgründe im Sinne der deutschen, österreichischen und ungarischen Strafgesetzgebung. Tübingen 1878.

2) S. Daude. Strafgesetzbuch. 6. Aufl. S. 47.

3) So sagt auch Meyer (Göttingen): Aus diesem Dilemma ist nicht anders herauszukommen, als wenn die Gesetzgebung die Geisteskranken unter den Zuständen (neben dem der Notwehr etc.) angeführt, welche die freie Willensbestimmung des Täters ausschliessen. Es würde diese Bestimmung ebensowohl dem Sinne des Gesetzes wie den Erfahrungen der heutigen Psychiatrie entsprechen. Denn wie jenes nicht gewillt sein kann, den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit einseitig von einer Reihe geistiger Aeusserungen abhängig zu erachten, so ist es das allgemein akzeptierte Resultat psychiatrischer Erfahrung, dass jeder Geisteskranke der freien Willensbestimmung entbehre, dass daher ein anderer Wille für ihn einzutreten habe, der die Interessen der Geisteskranken in Behandlung, Beaufsichtigung, Vermögensversicherung wahrnehme. (Archiv f. Psychiatrie. II. 2. S. 339.)

Es wird nicht überflüssig sein, zu bemerken, dass die Motive zum § 51 sehr bestimmt den sachverständigen Arzt auf sein ihm eigenes Gebiet hinweisen und die oben ausgesprochene Ansicht unterstützen:

„Unter diesen Umständen“, sagen die Motive[1]), scheint es für die Gesetzgebung zur Zeit noch geboten, einesteils zwar die in Betracht kommenden krankhaften Zustände in der sich am meisten empfehlenden Bezeichnung in das Gesetz aufzunehmen, andererseits aber gleichzeitig die Notwendigkeit der Beziehung derselben auf den Ausschluss der freien Willensbestimmung ausdrücklich hervorzuheben. Wird von dieser Grundlage ausgegangen, so erscheint zunächst von den vielen, für die Geistesstörung in Vorschlag gebrachten Bezeichnungen die von der wissenschaftlichen Deputation angenommene und von der Leipziger Fakultät empfohlene Bezeichnung „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ aus den von diesen Autoritäten beigebrachten Gründen die passendste. Namentlich wird dadurch die gerichtärztliche Aufgabe scharf präzisiert, indem der Gerichtsarzt zunächst zu untersuchen hat, ob Krankheit vorhanden war oder nicht, in welch' letzterem Falle er sich aller weiteren Erörterungen zu enthalten hat“.

„Was sodann die Beziehung dieser Zustände zur Zurechnungsfähigkeit betrifft, so muss dabei verharrt werden, die Formel „Ausschliessung der freien Willensbestimmung“ mindestens als die relativ beste zu bezeichnen“.

„Es darf namentlich nicht befürchtet werden, dass dadurch die verschiedenen metaphysischen Auffassungen über die Freiheit des Willens in philosophischem Sinne in die Kriminalverhandlungen gezogen werden, denn es ist damit klar ausgesprochen, dass im einzelnen Falle nur untersucht werden soll, ob derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit vorhanden sei, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortung tatsächlich zuschreibt, während diese letztere Tatsache selbst durch das Gesetz festgestellt und jeder weiteren Erörterung im einzelnen Falle entzogen ist“[2]).

Bei der gewählten Fassung des Paragraphen hat man zugleich mit den Schlussworten desselben ausdrücken wollen, dass die Schlussfolgerung selbst, nach welcher die freie Willensbestimmung in Beziehung auf die Handlung ausgeschlossen war, die Aufgabe des Richters ist.

§ 5. Art und Weise der Untersuchung.

Gesetzliche Bestimmungen.

Civilprozessordnung. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898.

Verfahren in Entmündigungssachen.

I. Geisteskranke.

1. Entmündigung.

§ 645. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche erfolgt durch Beschluss des Amtsgerichts.

Der Beschluss wird nur auf Antrag erlassen.

§ 646. Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, welchem die Sorge für die Person zusteht. Gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat, oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd ausser Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

---

1) Schwarze, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Leipzig 1874.
2) Motive S. 71.

§ 647. Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 648. Für die Einleitung des Verfahrens ist das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschliesslich zuständig.

Gegen einen Deutschen, welcher im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt werden, in dessen Bezirke der zu Entmündigende den letzten Wohnsitz im Inlande hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 649. Das Gericht kann vor der Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

§ 650. Das Gericht kann nach der Einleitung des Verfahrens, wenn es mit Rücksicht auf die Verhältnisse des zu Entmündigenden erforderlich erscheint, die Verhandlung und Entscheidung dem Amtsgericht überweisen, in dessen Bezirke der zu Entmündigende sich aufhält.

Die Ueberweisung ist nicht mehr zulässig, wenn das Gericht den zu Entmündigenden vernommen hat. (§ 654 Abs. 1.)

Wird die Uebernahme abgelehnt, so entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

§ 651. Wenn nach der Uebernahme des Verfahrens durch das Gericht, an welches die Ueberweisung erfolgt ist, ein Wechsel im Aufenthaltsorte des zu Entmündigenden eintritt, so ist dieses Gericht zu einer weiteren Ueberweisung befugt.

Die Vorschriften des § 650 finden entsprechende Anwendung.

§ 652. Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben und den Terminen beiwohnen. Er ist von der Einleitung des Verfahrens, sowie von einer nach den §§ 650, 651 erfolgten Ueberweisung und von allen Terminen in Kenntnis zu setzen.

§ 653. Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die erheblich erscheinenden Beweise aufzunehmen. Zuvor ist dem zu Entmündigenden Gelegenheit zur Bezeichnung von Beweismitteln zu geben, desgleichen demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden, welchem die Sorge für die Person zusteht, sofern er nicht die Entmündigung beantragt hat.

Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kommen die Bestimmungen im siebenten und achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs zur Anwendung. Die Anordnung der Haft im Falle des § 390 kann von Amtswegen erfolgen.

§ 654. Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen. Zu diesem Zwecke kann die Vorführung des zu Entmündigenden angeordnet werden.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung darf nur unterbleiben, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist.

§ 655. Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§ 656. Mit Zustimmung des Antragstellers kann das Gericht anordnen, dass der zu Entmündigende auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine Heilanstalt gebracht werde, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes geboten erscheint und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist. Vor der Entscheidung sind die im § 646 bezeichneten Personen, soweit tunlich, zu hören.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Unterbringung angeordnet wird, steht dem zu Entmündigenden, dem Staatsanwalt und binnen der für den zu Entmündigenden laufenden Frist den sonstigen im § 646 bezeichneten Personen die sofortige Beschwerde zu.

§ 657. Sobald das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, ist der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke dieser Anordnung Mitteilung zu machen.

§ 658. Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von der Staatskasse zu tragen.

Insoweit einen der im § 646 Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrags nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden.

§ 659. Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluss ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

§ 660. Der die Entmündigung aussprechende Beschluss ist von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen und, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auch demjenigen gesetzlichen Vertreter zuzustellen, welchem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht. Im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche ist der Beschluss ausserdem dem Entmündigten selbst zuzustellen.

§ 661. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit tritt, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, mit der Zustellung des Beschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person zusteht, anderenfalls mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit.

Die Entmündigung wegen Geistesschwäche tritt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit.

§ 662. Der die Entmündigung ablehnende Beschluss ist von Amtswegen auch demjenigen zuzustellen, dessen Entmündigung beantragt war.

§ 663. Gegen den Beschluss, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte finden die Vorschriften der §§ 652, 653 entsprechende Anwendung.

Anfechtungsklage.

§ 664. Der die Entmündigung aussprechende Beschluss kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden.

Zur Erhebung der Klage sind der Entmündigte selbst, derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, und die übrigen im § 646 bezeichneten Personen befugt.

Die Frist beginnt im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit für den Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Entmündigung Kenntnis erlangt, für die übrigen Personen mit dem Zeitpunkt, in welchem die Entmündigung in Wirksamkeit tritt. Im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche beginnt die Frist für den gesetzlichen Vertreter des unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in welchem ihm der Beschluss zugestellt wird, für den Entmündigten selbst und die übrigen Personen mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

§ 665. Für die Klage ist das Landgericht ausschliesslich zuständig, in dessen Bezirke das Amtsgericht, welches über die Entmündigung entschieden hat, seinen Sitz hat.

§ 666. Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

Wird die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so ist sie gegen denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zu richten, welchem die Sorge für die Person zusteht.

Hat eine der im § 646 Abs. 1 bezeichneten Personen die Entmündigung beantragt, so ist dieselbe unter Mitteilung der Klage zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dieselbe gilt im Falle des Beitritts im Sinne des § 62 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§ 667. Mit der die Entmündigung anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist unzulässig.

§ 668. Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozessgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen.

§ 669. Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

§ 670. Die Vorschriften des § 617 Abs. 1, 3 und der §§ 618, 622 finden entsprechende Anwendung.

Der Parteieid ist ausgeschlossen.

§ 671. Die Bestimmungen der §§ 654, 655 finden in dem Verfahren über die Anfechtungsklage entsprechende Anwendung.

Von der Vernehmung Sachverständiger darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§ 672. Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluss aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach Massgabe der §§ 936—944 getroffen werden.

§ 673. Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemässheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurteilen.

Ist die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 674. Das Prozessgericht hat der Vormundschaftsbehörde und dem Amtsgerichte von jedem in der Sache erlassenen Endurteile Mitteilung zu machen.

2. Wiederaufhebung der Entmündigung.

§ 675. Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, oder des Staatsanwalts durch Beschluss des Amtsgerichts.

§ 676. Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschliesslich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt werden, welches über die Entmündigung entschieden hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Ausländer, welcher im Inland entmündigt worden ist, im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Bestimmungen des § 647 und der §§ 649—655 finden entsprechende Anwendung.

§ 677. Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.

§ 678. Der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluss ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten sowie dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

Aufhebungsklage.

§ 679. Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, und der Staatsanwalt befugt.

Will der gesetzliche Vertreter die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozessgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665—667, 669—674 entsprechende Anwendung.

II. Verschwender und Trunksüchtige.

1. Entmündigung.

§ 680. Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht erfolgt durch Beschluss des Amtsgerichts.

Der Beschluss wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 646 Abs. 1 und der §§ 647, 648, 653, 657, 663 entsprechende Anwendung.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Gemeinde oder ein der Gemeinde gleichstehender Verband oder ein Armenverband berechtigt ist, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu beantragen, bleiben unberührt.

§ 681. Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt, so kann das Gericht die Beschlussfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, dass der zu Entmündigende sich bessern werde.

§ 682. Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

§ 683. Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluss ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amtswegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluss tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluss von Amtswegen mitzuteilen.

Anfechtungsklage.

§ 684. Der die Entmündigung aussprechende Beschluss kann binnen der Frist eines Monats von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Enmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665, 667, 669, 670, 672—674 entsprechende Anwendung.

2. Wiederaufhebung der Entmündigung.

§ 685. Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, durch Beschluss des Amtsgerichts unter entsprechender Anwendung der §§ 647, 653, des § 676 Abs. 1, 2, des § 677 und des § 678 Abs. 1, 3.

Aufhebungsklage.

§ 686. Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten befugt, welchem die Sorge für die Person zusteht. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozessgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665, 667, 669, 670, 672—674 entsprechende Anwendung.

§ 687. Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekannt zu machen.

Preuss. Ministerial-Verfügung vom 14. November 1841: Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemütszustände werden infolge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntnis ausgeführt, es kommen indes noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruht hauptsächlich darin, dass es den Aerzten in dem Explorationstermin an der Zeit und Musse fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemütszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten erforderlich ist. Um zu bewirken, dass die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemütszustände in den deshalb anhängig gemachten Prozessen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Justizminister und im Einverständnis mit demselben folgendes fest: 1. Die Sachverständigen haben von dem Gemütszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorierenden Personen vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informieren. 2. In dem Explorationstermin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens usw. des Imploraten, sowie das mit demselben zur Erforschung des Gemütszustandes geführte Kolloquium nach Fragen und Antworten speziell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemütszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen. Die Protokolle über Gemütszustandsuntersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obduktionsprotokolle, nämlich vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerte Uebereinstimmung mit den bei Obduktions-Verhandlungen längst bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen 3. in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motiviertes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Akten und der protokollarischen Verhandlung in termino, sowie unter Berücksichtigung der Zirkular-Verfügung vom 9. April 1838 No. 1746 eine vollständige Geschichtserzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgeteilten Krankheitserscheinungen. Beweismittel und Tatsachen den vorliegenden Fall der medizinisch technischen Beurteilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen. Das Königliche Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntnis der Gerichtsbehörden bringen, und letztere zugleich anweisen: a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovierten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Explorandeu informieren können, und b) durch den Gerichtsdeputierten behufs der Kontrollierung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen: ob von seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei, oder nicht. Da es einerseits billig ist, dass den Aerzten für einen grössern Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäft eine angemessene Entschädigung zuteil werde, anderseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnismässigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staatskassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justizminister angeordnet: c) dass niemals für mehr als drei vor dem Explorationstermin gemachte Besuche bei dem Provokaten die taxmässigen Gebühren zugebilligt werden, und d) dass auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende, besondere und motivierte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebnis der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urteil zu Protokoll aussprechen konnte. Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, dass sie vor dem Termine nur die zu ihrer gehörigen Information unerlässlichen Besuche machen und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden, zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden. Dagegen mag es den Aerzten, im Einverständnisse mit dem Gerichtsdeputierten überlassen bleiben, in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchem das Ergebnis der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden, besondern und motivierten Gutachtens ein solches sofort im Termin in Gemässheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben. Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntnis der Physiker und Aerzte zu bringen. Berlin, den 14. Nov. 1841. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. gez. Eichhorn.

Oesterreich. Strafprozess-Ordnung § 134: Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemütszustandes des Beschuldigten jederzeit durch zwei Aerzte zu veranlassen. Dieselben haben über das Ergebnis ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle für die Beurteilung des Geistes- und Gemütszustandes des Beschuldigten einflussreichen Tatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und, falls sie eine Geistesstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Akten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluss auszusprechen, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäussert habe und noch äussere, und ob und in welchem Maasse dieser getrübte Geisteszustand zur Zeit der begangenen Tat bestanden habe.

Nach dem Oesterr. A.-B.-G.-B. § 273 kann nur derjenige für wahn- oder blödsinnig gehalten werden, der nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der vom Gericht dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt ist — Zwei Sachverständige werden mit der Ermittelung des Geisteszustandes beauftragt, ein Termin wird anberaumt, in welchem der Betreffende durch eine Kommission, zu der die beiden Gerichtsärzte gehören, untersucht wird, der Befund zu Protokoll genommen. Ist der Richter mit dem Gutachten der Aerzte nicht einverstanden, so ordnet er einen neuen Termin an. Das Landgericht fällt das Urteil. Berufung ist nicht zulässig.

Pr. Ministerial-Verfügung vom 28. April 1887: Die Ministerial-Verfügung vom 14. Nov. 1841, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemütszustände, hat die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Teil 1, Titel 38, §§ 1 bis 8, zur Grundlage. Nachdem an die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Zivilprozessordnung, §§ 593 bis 627, getreten und dadurch die Aufstellung gleichmässiger Grundsätze für das ganze Gebiet des Preussischen Staates in der bezeichneten Angelegenheit ermöglicht ist, habe ich mich, zugleich veranlasst durch wiederholte Vorlegung mangelhafter und unvollständiger Gutachten, mit dem Herrn Justizminister in Verbindung gesetzt, welcher im Einverständnis mit mir eine allgemeine Verfügung, betreffend das Entmündigungsverfahren, zu erlassen beabsichtigt. Im Anschluss an dieselbe treffe ich hiermit die folgenden, an Stelle der eingangs erwähnten Verfügung vom 14. November 1841 tretenden Festsetzungen:

1. Die Sachverständigen haben von dem Gemütszustande derjenigen Personen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist, vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuche des zu Entmündigenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntnis zu verschaffen.

Von den als Sachverständigen zugezogenen Aerzten wird erwartet, dass sie zu dem bezeichneten Behufe nur die zu diesem Zwecke unerlässlichen Besuche machen und sich insbesondere bei unvermögenden Personen tunlichst auf einen Besuch beschränken werden. Zugleich wird in dieser Hinsicht auf die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Samml. S. 265) und insbesondere auf die Bestimmung verwiesen, nach welcher für mehr als drei Besuche eine Gebühr nur insoweit zugebilligt wird, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde gemacht sind.

2. In den Gutachten, sei es dass dieselben im Termine zu Protokoll genommen werden oder, was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebnis der vorgängigen und sonstigen Ermittelungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Benehmens, der Verlauf der mit dem Imploraten gepflogenen Unterredungen usw. darzulegen, der Gemütszustand des Näheren anzugeben und das schliessliche Gutachten, unbeschadet der Befugnis, den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, entsprechend der gestellten, beziehungsweise aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage eingehend zu begründen.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntnis der Medizinalbeamten und Aerzte zu bringen. Berlin, den 28. April 1887.

Allgemeine Verfügung vom 10. Mai 1887 — das Entmündigungsverfahren betreffend.
Allgemeine Verfügung vom 27. Nov. 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 358).
Allgemeine Verfügung vom 20. Febr. 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 30).

Um zu bewirken, dass die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemütszustände in den deshalb anhängig gemachten gerichtlichen Verfahren mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter dem 14. November 1841 im Einverständnis mit dem Justizminister Anordnungen getroffen, welche dazu bestimmt waren, die Abgabe wissenschaftlich begründeter, der Revision der Medizinal-Oberbehörden eine geeignete Unterlage bietender Gutachten der vernommenen Gerichtsärzte zu sichern.

Diese Anordnungen schlossen sich an die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Teil I, Titel 39, §§ 1 bis 8 an, denen zufolge eine persönliche Vernehmung des Provokaten vor einem Gerichtsdeputierten unter Zuziehung von mindestens zwei vorgeschlagenen promovierten Aerzten stattzufinden hatte; dieselben sind durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 27. November 1841 (Just.-Min.-Bl. S. 358) zu Nachachtung bekannt gemacht worden und haben nach einem neuerlichen Berichte des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Köln auch den Gerichten des dortigen Bezirks zur Richtschnur gedient.

Seit dem Inkrafttreten der Reichs-Zivilprozessordnung sind aber die wesentlichen Voraussetzungen dieser allgemeinen Verfügung in Wegfall gekommen, weil ein Explorationstermin im Sinne der Allgemeinen Gerichtsordnung nicht mehr stattfindet, die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden nicht unbedingt vorgeschrieben, die Zuziehung nur eines Sachverständigen genügend, auch das Amtsgericht, welches die Sachverständigen zu bestimmen und über die Entmündigung Beschluss zu fassen hat, auf promovierte Aerzte nicht beschränkt ist (Zivilprozessordnung §§ 593 ff.). Ausserdem sind die Nummern 3 und 4 der allgemeinen Verfügung vom 27. November 1841 mit den Vorschriften der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878, § 13 (Reichsgesetzbl. S. 173) und dem Preussischen Gesetze vom 9. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 265), betr. die Gebühren der Medizinalbeamten, § 3, No. 6 und §§ 6, 7 nicht mehr vereinbar.

Gleichwohl besteht das Bedürfnis, aus welchem die allgemeine Verfügung vom 27. November 1841 hervorgegangen ist, auch unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetzgebung fort. Dasselbe hat sich noch dadurch gesteigert, dass nach Ausweis der erforderten Berichte einzelne Gerichte den Aerzten nicht gestatten, in der bisher gebräuchlichen Form ihre Gutachten zu den Akten zu bringen, sich vielmehr damit begnügen, lediglich das Resultat des Gutachtens ohne nähere Begründung zu protokollieren so dass jede Nachprüfung des Gutachtens sowohl in der höheren gerichtlichen Instanz, als bei den Medizinal-Oberbehörden ausgeschlossen erscheint.

Eine Bezugnahme auf § 147 der Zivilprozessordnung, nach welchem die Feststellung der Aussagen der Sachverständigen unterbleiben kann, wenn die Vernehmung vor dem Prozessgericht erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt, rechtfertigt dieses Verfahren nicht. Denn der § 147 der Zivilprozessordnung enthält nur eine Vorschrift für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, ist daher nicht anwendbar auf das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren, in welchem weder eine mündliche Verhandlung stattfindet, noch ein Endurteil im Sinne des § 147 a. a. O. zu erlassen ist.

Dass in diesem Verfahren, welchem nach den §§ 604 und 605 der Zivilprozessordnung ein Verfahren vor dem Landgericht folgen kann, ein etwaiges mündliches Gutachten umfassender aktenmässiger Feststellung bedarf, ergibt die Vorschrift im § 612, Absatz 2 der Zivilprozessordnung, nach welcher das Landgericht von der Ver-

nehmung Sachverständiger Abstand nehmen kann, wenn es das vor dem Amtsgerichte abgegebene Gutachten für „genügend" erachtet. Die Möglichkeit, sich darüber schlüssig zu machen, ob das Gutachten genüge, würde aber dem Landgericht entzogen, sofern das Amtsgericht sich, wie dies in verschiedenen Fällen geschehen ist, in seinem Protokoll auf die Feststellung des Resultates, zu welchem das Gutachten gelangt ist, beschränkte. Ausserdem steht auch dem Amtsgerichte nicht die Befugnis zu, etwa nur das ihm aus dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen erheblich Erscheinende aktenmässig festzustellen, vielmehr kann der Sachverständige die vollständige Niederschrift des von ihm mündlich erstatteten Gutachtens verlangen, weil nur dem mit Gründen versehenen Gutachten der Charakter eines Gutachtens beiwohnt, dessen Genehmigung der Sachverständige nach erfolgter Vorlesung auszusprechen hat.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und im Anschluss an dessen unten abgedruckte Verfügung vom 28. April d. J., durch welche die Abgabe ordnungsmässig begründeter Gutachten der Medizinalpersonen in Entmündigungssachen bezweckt wird, lenke ich unter Bezugnahme auf vorstehende Ausführungen die Aufmerksamkeit der Amtsgerichte auf diesen für die Interessen der Rechtspflege wichtigen Gegenstand und bezeichne es als teils durch das Gesetz, teils durch überwiegende Zweckmässigkeitsrücksichten geboten, dass in Entmündigungssachen folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

1. Mündlich von Sachverständigen abgegebene Gutachten sind vollständig, nicht blos ihrem Resultate nach und nicht blos insoweit, als der Richter für die Erlangung seiner persönlichen Ueberzeugung dies erforderlich hält, zu den Akten festzustellen.
2. Die Wahl der Sachverständigen ist in erster Linie auf solche Personen zu richten, welche auf dem Gebiete der Irrenheilkunde den Ruf besonderer Erfahrung besitzen. Sind solche Personen nicht zu erreichen, so ist die Wahl, wenn möglich auf einen Kreisphysikus oder wenigstens einen pro physicatu geprüften Arzt zu richten.
3. Den Sachverständigen ist die Ladung zu dem Termine so zeitig zuzustellen, dass dieselben sich, wenn nötig, schon vorher, sei es durch Besuche, Nachfragen oder sonst über den Geisteszustand des zu Entmündigenden ein sicheres Urteil bilden können. Eine Frist von sechs Wochen wird in den meisten Fällen hierzu ausreichen. Zu demselben Zwecke ist dem Sachverständigen auch, soweit dies angängig, Einsicht in die Akten zu gestatten.
4. Unterbleibt in Gemässheit des § 598, Absatz 3 die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden, so ist der Grund hierfür aktenkundig zu machen.

Zugleich sind fortan Abschriften jedes in Entmündigungssachen schriftlich niedergelegten oder auch mündlich abgegebenen und zu den Akten festgestellten Gutachtens mit möglichster Beschleunigung dem zuständigen Regierungspräsidenten einzusenden. Der Justizminister.

Justizministerialverfügung vom 28. November 1899.

I. Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

§ 1. Die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, dass beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 2) die Entmündigung eines der Fürsorge bedürftigen Geisteskranken oder Geistesschwachen erfolgt, und dass Personen, bezüglich deren die bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind, nicht entmündigt werden, dass auch eine Entmündigung beim Wegfall ihres Grundes wieder aufgegeben wird.

Zu diesem Zwecke hat die Staatsanwaltschaft selbständig die geeigneten Anträge su stellen und von einem auf Antrag eines anderen Berechtigten eingeleiteten Verfahren fortlaufend Kenntnis zu nehmen.

§ 2. Entmündigt kann werden, wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (Bürgerliches Gesetzbuch, § 6, No. 1). Unter Angelegenheiten sind nicht nur Vermögensangelegenheiten, sondern die gesamten Lebensverhältnisse, z. B. auch die Sorge für die eigene Person, die Sorge für Angehörige, die Erziehung der Kinder u. dergl. zu verstehen.

Aus einem anderen als dem bezeichneten Grunde darf die Entmündigung nicht erfolgen, insbesondere nicht lediglich aus polizeilichen Rücksichten oder im ausschliesslichem Interesse anderer Personen.

§ 3. Die von den Vorstehern öffentlicher und privater Irrenanstalten eingehenden Anzeigen über die Aufnahme Geisteskranker und Geistesschwacher sind einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Auch ohne eine solche Anzeige hat die Staatsanwaltschaft in den etwa zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu erwägen, ob Anlass zu einer Entmündigung vorliegt.

Sämtliche Justizbehörden werden angewiesen, in den zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche, in welcher sie den Anlass zu einer Entmündigung als gegeben erachten, dem zuständigen Ersten Staatsanwalt Mitteilung zu machen.

Die Staatsanwaltschaft hat nötigenfalls die zur Entschliessung über die Stellung des Entmündigungsantrages erforderlichen Ermittelungen ihrerseits anzustellen.

§ 4. Die Stellung des Antrags auf Entmündigung kann ausgesetzt werden, wenn der Geisteskranke oder Geistesschwache noch nicht als unheilbar erkannt ist, insbesondere, wenn eine baldige Genesung zu erwarten ist. Dies gilt auch von in Irrenanstalten untergebrachten Personen. Jedoch darf der Antrag nicht verzögert werden, wenn die Besorgnis einer sachlich nicht gerechtfertigten Beschränkung der persönlichen Freiheit durch Unterbringung in einer Anstalt obwaltet.

§ 5. Sind andere Antragsberechtigte (Zivilprozessordnung, § 646. Abschn. 1) im Inlande vorhanden, so hat die Staatsanwaltschaft, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, zunächst zu ermitteln, ob einer von diesen zur Stellung des Antrags bereit ist, wenn dies nicht der Fall ist oder die Antragstellung ungebührlich verzögert wird, selbst den Antrag zu stellen.

§ 6. Ist die Entmündigung von der Staatsanwaltschaft beantragt, so hat diese das Verfahren zu betreiben sich fortlaufend von dem Gange der Sache in Kenntnis zu erhalten, die der Sachlage entsprechenden Anträge zu stellen und nötigenfalls von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Sie hat auch tunlichst dem Termin, insbesondere dem Termine zur Wahrnehmung des zu Entmündigenden beizuwohnen, sofern es sich nicht um die Entmündigung einer in einer öffentlichen Anstalt untergebrachten Person handelt, deren Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unbedenklich als vorhanden angenommen werden kann.

§ 7. Ist die Entmündigung von einem anderen Berechtigten beantragt, so hat die Staatsanwaltschaft, sobald sie davon, sei es durch Mitteilung des Gerichts (§ 11) sei es auf andere Weise, Kenntnis erhält, die Sachlage, nötigenfalls über Einsicht der Akten, zu prüfen und sachdienliche Anträge. insbesondere über Art und Umfang der Beweisaufnahme, zu stellen, wenn dies nach ihrer im § 1 bezeichneten Aufgabe angemessen erscheint.

Ob es zweckmässig ist, dass ein Vertreter der Staatsanwaltschaft den Terminen beiwohnt, ist nach Lage des Einzelfalles und unter Rücksichtnahme auf die etwa dadurch den Parteien zur Last fallenden Reisekosten zu entscheiden.

Vor der Beschlussfassung des Gerichts über die Entmündigung hat die Staatsanwaltschaft sich in jedem Fall zu äussern. Die Aeusserung ist binnen einer Woche nach Vorlegung der Akten (§ 13) zu erstatten.

Wird der Antrag zurückgenommen, so hat die Staatsanwaltschaft nötigenfalls durch Stellung eines neuen Antrages dem Verfahren Fortgang zu geben, falls sie die Voraussetzungen der Entmündigung als gegeben erachtet.

§ 8. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft (Bürgerliches Gesetzbuch, § 1906) im Interesse des zu Entmündigenden für geboten, so hat sie diese bei dem Vormundschaftsgericht in Anregung zu bringen und im Falle einer ablehnenden Entscheidung geeignetenfalls die Beschwerde einzulegen. (Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 57, No. 2.)

§ 9. Von jedem über eine Entmündigung ergehenden Beschlusse hat die Staatsanwaltschaft sofort nach der Zustellung (Zivilprozessordnung, § 659) dem Vorsteher der Anstalt, in welcher der zu Entmündigende untergebracht ist, Nachricht zu geben und ihm den Namen des etwa bestellten vorläufigen Vormundes zu bezeichnen.

§ 10. Erfolgt in einer Entmündigungssache die Ueberweisung der Verhandlung und Entscheidung an ein Amtsgericht, dessen Sitz in einem anderen Bezirke liegt (§§ 650 u. 651), so sind die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

II. Tätigkeit des Gerichts.

§ 11. Das Gericht hat der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen:

1. von einer nach §§ 650, 651 der Z.P.O. erfolgten Ueberweisung der Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht.
3. von allen Terminen, und zwar so zeitig, dass die Teilnahme eines Vertreters der Staatsanwaltschaft in dem Termine möglich ist.

Auch von wichtigen Vorkommnissen im Laufe eines Entmündigungsverfahrens ist der Staatsanwaltschaft Kenntnis zu geben.

Ausserdem muss nach § 656 Abs. 1 der Z.P.O. die Staatsanwaltschaft gehört werden, bevor über die Unterbringung des zu Entmündigenden in einer Heilanstalt Entscheidung getroffen wird.

§ 12. Die Mitteilungen (§ 11) erfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft sich im Sitze des Amtsgerichts befindet, in allen Fällen, im übrigen, soweit es ohne Verzögerung der Bahn möglich, durch Vorlegung der Akten, sonst durch Benachrichtigungsschreiben des Richters.

Die Staatsanwaltschaft kann auch in anderen, als den im § 11 bezeichneten Fällen von den Akten Einsicht nehmen und aus ihnen Abschriften sich erteilen lassen.

§ 13. Erachtet das Gericht die Ermittelungen für abgeschlossen, so hat es vor der Beschlussfassung über den Antrag auf Entmündigung die Akten der Staatsanwaltschaft zur Aeusserung (§ 7, Abs. 3) vorzulegen.

§ 14. Bei den Ermittelungen in Entmündigungssachen wird den Amtsgerichten die Beachtung nachstehender Punkte empfohlen:

1. Mündlich vom Sachverständigen abgegebene Gutachten sind vollständig, nicht bloss ihrem Ergebnisse nach und nicht bloss insoweit, als der Richter dies für die Erlangung seiner persönlichen Ueberzeugung erforderlich hält, zu den Akten festzustellen.
2. Die Wahl der Sachverständigen ist in erster Linie auf solche Personen zu richten, welche auf dem Gebiete der Irrenheilkunde den Ruf besonderer Erfahrung besitzen. Sind solche Personen nicht zu erreichen, so ist die Wahl, wenn möglich, auf den Kreisphysikus (Kreisarzt) oder wenigstens auf einen zu diesem Amte geprüften Arzt zu richten.
3. Den Sachverständigen ist die Ladung zu dem Termine so zeitig zuzustellen, dass sie sich, wenn nötig, schon vorher durch Besuche, Nachfragen oder sonst über den Geisteszustand des zu Entmündigenden ein sicheres Urteil bilden können. Eine Frist von sechs Wochen wird in den meisten Fällen hierzu reichen. Zu demselben Zwecke ist den Sachverständigen auch, soweit dies angängig, Einsicht zu den Akten zu gestatten.
4. Die Vernehmung des zu Entmündigenden erfolgt in der Regel an seinem Wohnort oder seinem Aufenthaltsorte, gegebenenfalls in der Wohnung oder in der Anstalt.
5. Unterbleibt die gerichtliche Vernehmung des zu Entmündigenden (Z.P.O. § 654, Abs. 3), so ist der Grund hierfür aktenkundig zu machen.

§ 15. Abschrift eines jeden in einer Entmündigungssache erstatteten, schriftlich oder mündlich abgegebenen und zu den Akten festgestellten Gutachten ist mit möglichster Beschleunigung dem Regierungspräsidenten zuzustellen. Dem Gutachten ist eine Abschrift des Protokolls über die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden oder des Vermerkes über die Gründe, aus denen die Vernehmung unterblieben ist (§ 14. No. 5), beizufügen.

§ 16. Wegen der Teilnahme eines Abgeordneten oder Bevollmächtigten der Russischen Botschaft oder eines Russischen Konsulats an den Terminen in Sachen, welche die Entmündigung russischer Staatsangehöriger betreffen, bewendet es bei der Allgemeinen Verfügung vom 11. Dezember 1860 (Just.-Min.-Bl. S. 459).

§ 17. In dem Verfahren wegen der Entmündigung einer Militärperson des aktiven Dienststandes ist der vorgesetzten Militärbehörde des zu Entmündigenden von der Einleitung des Verfahrens und von der Entscheidung über den Antrag auf Entmündigung Mitteilung zu machen.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 18. Auf schleunige Erledigung der Anträge auf Entmündigung ist tunlichst Bedacht zu nehmen.

§ 19. Die §§ 1, 2, 3 Abs. 3, die §§ 5, 7, 9, 18 finden in dem Verfahren, betr. Wiederaufhebung einer Entmündigung entsprechende Anwendung.

§ 20. Wegen Behandlung der in Entmündigungssachen der Staatskasse zur Last fallenden Kosten bewendet es bei der Allgemeinen Verfügung vom 18. Novbr. 1893 (Just.-Min.-Bl. S. 330).

§ 21. Die Verfügung vom 16. Oktbr. 1826 (v. Kamptz Jahrb., Bd. 28, S. 296), sowie die Allgemeinen Verfügungen vom 4. März 1839 (Just.-Min.-Bl. S. 102), 3. Febr. 1840 (Just.-Min.-Bl. S. 69), 10. Febr. 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 28), 27. Novbr. 1882 (Just.-Min.-Bl. S. 372), 10. Mai 1887 (Just.-Min.-Bl. S. 129) und 8. August 1894 (Just.-Min.-Bl. S. 241) werden aufgehoben.

§ 22. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1899 über das Verfahren bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche.

In Ergänzung der allgemeinen Verfügung vom heutigen Tage über das Verfahren bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche wird folgendes bestimmt:

1. Die von der Staatsanwaltschaft in Entmündigungssachen zu stellenden Anträge und abzugebenden Aeusserungen treten denjenigen Schriftstücken hinzu, welche nach § I, 1 des Runderlasses vom 5. April 1883 (I 947) von dem Ersten Staatsanwalt zu unterzeichnen sind.

2. Die Vorschrift der No. I, 3 des angeführten Runderlasses, wonach zur Wahrnehmung von Lokalterminen ausserhalb des Sitzes der Staatsanwaltschaft, wie überhaupt zu allen auswärtigen Geschäften, die Genehmigung des Ersten Staatsanwaltes erforderlich ist, findet auch in Entmündigungssachen Anwendung.

3. Die von den Vorstehern (in Hannover wird diese Anzeige von der Behörde erstattet, welche den Aufnahmeantrag stellt) öffentlicher und privater Irrenanstalten eingehenden Anzeigen über die Aufnahme Geisteskranker und Geistesschwacher sind, soweit ein Entmündigungsverfahren nicht eingeleitet wird, dem zuständigen Vormundschaftsgerichte mit dem Anheimstellen einer Prüfung in der Richtung zu übersenden, ob ein Bedürfnis zur Anordnung über Pflegschaft gemäss § 1910 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.

(gez.) Schönstedt.

An sämtliche Herren Ersten Staatsanwälte.

Neuerdings ist § 14 in Teil II abgeändert worden:

Zuziehung der Kreisärzte und besonderer Gerichtsärzte als Sachverständige bei dem Verfahren bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche.

Allgemeine Verfügung des Justizministers (gez. Schönstedt) vom 1. Okt. 1902.

Der § 14, No. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 28. November 1899 über das Verfahren bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche hat folgende Fassung erhalten:

2. Als Sachverständiger ist gemäss § 653 Abs. 2 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 der Zivilprozessordnung regelmässig der Gerichtsarzt (§ 9 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes usw. vom 16. September 1890 — Gesetzsammlung S. 172 —) als der für medizinische Angelegenheiten öffentlich bestellte Sachverständige, erforderlichenfalls seine Assistent (§ 5 des angeführten Gesetzes) zuzuziehen. Andere Personen sollen nach dem angeführten § 404 Abs. 2 als Sachverständige nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Verfahren im Civilforum.[1] Entmündigung.

Die angeführten Gesetzesstellen zeigen, dass seit Emanierung der Reichs-Zivilprozess-Ordnung das Verfahren in Entmündigungssachen ein einheitliches geworden ist. Die Entmündigung wird ebenso wie ihre Wiederaufhebung immer zunächst durch einen amtsgerichtlichen Beschluss ausgesprochen auf Grund einer von Amtswegen geführten Untersuchung. Dieser Beschluss kann aber, falls er die Entmündigung ausspricht oder ihre Aufhebung ablehnt, durch Klage vor dem Landgericht angefochten werden. Dieses entscheidet dann nach vorgängiger mündlicher Verhandlung durch förmliches Urteil, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel stattfinden.

Der Beschluss des Amtsgerichts wird nur auf Antrag erlassen und kann dieser von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem gesetzlichen Vertreter (Vormund, Inhaber der elterlichen Gewalt, Pfleger) oder auch vom Staatsanwalt des übergeordneten Landgerichts gestellt werden, der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung dagegen nur von dem Entmündigten oder seinem Vormund oder auch vom Staatsanwalt. Der Antrag soll die Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. Das Gericht kann noch vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen. Für solche Fälle genügt es, wenn der Sach-

---

1) Literatur: P. Daude, Das Entmündigungsverfahren. 3. Aufl. 1899. — Levis, Die Entmündigung Geisteskranker. Leipzig 1901. — E. Schultze, Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und zur Pflegschaft. Halle 1903. — E. Schultze, Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung. Halle 1902. — E. Schultze, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Halle. — Pfister, Kritische Bemerkungen über das neue Verfahren und über gewisse Vorgänge bei Entmündigung internierter Geisteskranker. Halle 1900. — Moeli, Die Geistesstörungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivil-Prozess-Ordnung. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. F. XVIII. 1. — Moeli, Die Geisteskrankheiten in zivilrechtlicher Hinsicht. 10. Vortr. des Zyklus Gerichtl. Medicin. Jena 1903. — Puppe, Der gerichtsärztliche Sachverständige nach dem Bürgerl. Gesetzbuch für das Deutsche Reich. XII. Hauptvers. d. Preuss. Med.-Beamten-Vereins. 1899. — Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Stuttgart 1897. — Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Aufl. Berlin 1903. — Cramer, Die psychiatrische Sachverständigentätigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. XVI. Hauptvers. d. Preuss. Med.-Beamten-Vereins. 1899. — Schaefer, Straf- und zivilrechtliche Begriffe in Sachen von Geisteskranken. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XX. 1. — Camerer und Landauer, Geistesschwäche als Entmündigungsgrund. Jur.-psych. Grenzfragen. II. Bd. H. 7/8. — Heidlen, Vormundschaft oder Pflegschaft. Jur.-psych. Grenzfragen. II. Bd. H. 1/2. — Tuczeck, „Geisteskrankheit" und „Geistesschwäche" nach dem B. G.-B. Psych. Wochenschr. 1900. No. 34. — Leppmann, Die Pflegschaft des B. G.-B. in der Praxis. Aerztl. Sachverständ.-Zeitung. 1900. 11. — Pierson, Ueber Entmündigung wegen Geistesschwäche. Arch. f. Psych. 37. Bd. — Vocke, Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche. Zeitschr. f. Psych. 1903.

verständige nach erfolgter Untersuchung attestiert, dass er den Betreffenden für geisteskrank und zur Entmündigung geeignet hält[1]).

Dem zu Entmündigenden ist Gelegenheit zur Bezeichnung von Beweismitteln zu geben, desgleichen demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden, welchem die Sorge für die Person zusteht, sofern er nicht die Entmündigung beantragt hat.

Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger zu vernehmen.

Es ist ein Fortschritt, dass die Vernehmung nicht mehr wie früher unterbleiben darf, weil sie unerheblich ist; sie darf nur unterbleiben, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist. Mit besonderen Schwierigkeiten verbunden dürfte eine Vernehmung sein bei tobsüchtigen, unreinlichen, sehr reizbaren, gespannten, halluzinierenden Kranken. In solchem Falle habe ich es erlebt, wie der Kranke bei der Vernehmung einen Tobsuchtsanfall bekam und die Anwesenden in gefährlicher Weise bedrohte. Nachteilig kann unter Umständen eine Vernehmung bei Melancholischen wirken. Der Melancholische in seinem Wahn der Selbstverschuldung und Selbstversündigung zieht aus den gestellten Fragen neue Nahrung für seine melancholischen Ideen, und es kann zuweilen eine bedenkliche Steigerung der Angst aus der Vernehmung resultieren.

Das Gericht darf die Entmündigung nicht aussprechen, bevor es nicht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand gehört hat. Bei der sehr grossen Schwierigkeit, welche einzelne Fälle bereiten können, ist es sehr erwünscht, dass das Gericht die Unterbringung des zu Entmündigenden auf die Dauer von höchstens 6 Wochen in eine Heilanstalt anordnen kann, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes des zu Entmündigenden ausführbar ist. Der Sachverständige wird in zweifelhaften und schwierigen Fällen zur Sicherung seiner Untersuchung von dieser Bestimmung Gebrauch machen.

Lehnt der Beschluss des Gerichts die Entmündigung ab, so steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Dem letzteren steht auch Beschwerde gegen den aufhebenden Beschluss der Entmündigung zu.

Der Beschluss, welcher die Entmündigung ausspricht, kann innerhalb eines Monats bei dem übergeordneten Landgericht angefochten werden. Das Recht dazu steht dem Entmündigten, dem gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person obliegt, Verwandten, namentlich auch dem Staatsanwalt zu. Es kann, wie in dem vorangegangenen amtsgerichtlichen Verfahren, die persönliche Vernehmung des Entmündigten angeordnet werden; auch darf das Endurteil nur nach vorgängiger Vernehmung eines oder mehrerer Sachverständiger über den Geisteszustand des Entmündigten erlassen werden, es wäre denn, dass das Gericht das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

Ist der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung vom Amtsgericht abgelehnt worden, so kann sie durch Klage bei dem übergeordneten Landgericht beantragt werden. Vormund und Staatsanwalt sind hierzu befugt, auch der Entmündigte selbst (mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prozessgerichtes) durch einen Rechtsanwalt.

Es ist nicht zu verkennen, dass dieses Verfahren ein Fortschritt gegen das bisherige ist, namentlich auch die Wiedermündigung betreffend. Die dis-

---

1) Ein solches Attest würde lauten: Auf Wunsch des . . . . . . habe ich heute den . . . . . . auf seinen Geisteszustand untersucht. Es finden sich die ausgesprochenen Zeichen einer Geistesstörung und halte ich den . . . . . . zur Entmündigung für geeignet.

kretionäre Befugnis, welche dem Staatsanwalt eingeräumt wird, durch Anträge das Verfahren zu betreiben, also auch nicht zu betreiben, gestattet zu individualisieren und Fälle auszuschliessen, in denen ein Bedürfnis zur Entmündigung wegen der Verhältnisse des Geisteskranken nicht vorliegt, oder in denen ein prozessualisches Verfahren dem Kranken nachteilig sein könnte. Diesen Standpunkt vertrat übrigens schon die C.-V. d. Min. d. g. Ang. u. d. Innern vom 16. Febr. 1839 gegenüber der Kab.-Ordre vom 5. April 1804, welche zur Sicherstellung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger die Einleitung des Blödsinnigkeitsverfahrens gegen die in die Anstalten Aufgenommenen verordnete, weil „unter keinem Vorwande irgend ein Gemütskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntnis dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muss".

Diese Befürchtung aber, dass zu Unrecht und aus verbrecherischen Motiven Menschen in Irrenanstalten gehalten und ihrer Freiheit beraubt worden seien, ist eine ungerechtfertigte. Es ist bisher in der Literatur kein Fall bekannt, in welchem ein solcher einwandsfreier Nachweis geliefert wäre[1]).

Wohl lehrt indes die Erfahrung in England, Frankreich und Deutschland, dass nicht selten ungeheilte Geisteskranke nach ihren Entlassungen mit derartigen Beschuldigungen auftreten, durch Pamphlete und Denunziationen die öffentliche Meinung zu Ungunsten vermeintlicher Feinde und der von diesen bestochenen Anstaltsärzte aufregen, grössere politische Blätter zur Parteinahme für sie bewegen und gewöhnlich unbegründeten Skandal erregen.

Das Verfahren bietet entschieden einen hinreichenden Schutz für die Geisteskranken. Besondere Verbesserung ist, dass die persönliche Vernehmung, wie erwähnt, nicht mehr unterbleiben darf, wenn sie unerheblich ist. Der Richter hat den Beschluss der Entmündigung zu fassen und deshalb ist es unumgänglich nötig, dass er sich durch die persönliche Vernehmung des Kranken ein Bild von dessen Zustand zu verschaffen versucht. Ohne Kenntnis von Geisteskrankheit wird der Richter aus der Vernehmung des Kranken kaum Nutzen ziehen.

Es ist weiter durchaus zweckmässig, dass der zu Entmündigende vor der Vernehmung Gelegenheit hat zur Bezeichnung von Beweismitteln. Viele Kranke machen von dieser Befugnis Gebrauch. Es wurde früher mit Recht als ein Uebelstand empfunden, dass in zweifelhaften Fällen eine längere fortgesetzte Beobachtung des zu Entmündigenden nicht angängig war. Die vorgesehene zeitweilige Unterbringung in eine Heilanstalt zur Vorbereitung des Gutachtens beseitigt diese Schwierigkeit.

Wenn man bisher darüber streiten könnte, ob der Richter an das Gutachten der Aerzte gebunden sein solle, weil der Gesetzgeber dies nicht ausspreche, so kann jetzt kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass dies nicht der Fall sei, nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (St.-P.-O. § 260, Z.-P.O. § 286) indes ist es immerhin ein seltener Fall, wenn ein Gericht sich nicht an die ärztliche Meinung, wenn auch erst die später requirierter Medizinalbehörden gehalten, sondern sich selbst zum Sachverständigen gemacht hätte[2]).

Zur Kritik solchen Verfahrens führe ich aber am besten die nachstehende

---

1) Sehr zu bedauern ist, dass bei der Ausstellung von Attesten oft nicht die erforderliche Vorsicht beobachtet wird. Mir liegen Beispiele vor, wo der Arzt, ohne die betreffende Person überhaupt gesehen zu haben, ein Attest ausstellt, dass sie geisteskrank und gemeingefährlich sei. In einem anderen Falle attestierte der Arzt, dass ein junger Mensch, den er in Jahren nicht mehr gesehen hat, nicht nur geisteskrank, nein auch unheilbar geisteskrank sei und entmündigt werden müsste. Eine Kritik solches Verfahrens erübrigt sich.

2) Sander (Vierteljahrsschr. f. ger. u. öffentl. Med. N. F. III. 11) führt dergleichen Fälle an.

Stelle aus einem Erkenntnis des Königl. Kammergerichts vom 19. September 1878, einen ähnlichen Fall betreffend, an:

„Der Sachverständige hat indes nicht bloss die Unterlagen für ein Gutachten des Richters zu geben, sondern er hat sich nach wissenschaftlichen Grundsätzen, auf Grund seines Fachstudiums und seiner Erfahrungen auszusprechen, ob dem Provokaten das Vermögen ermangelt, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen (alte Fassung der C. P. O.).

Diese Frage liegt gerade in dem medizinisch-technischen Gebiete der Seelenheilkunde, keineswegs in dem dem Richter mehr zugänglichen Gebiete der Rechtsordnung.

Die Medizin ist eine Erfahrungswissenschaft. Wenn der Sachverständige, der im allgemeinen durch seine Praxis, speziell aber durch Vorbesuche eine sicherere Beurteilung über die Eigentümlichkeit der Geisteskrankheit und speziell über die Persönlichkeit des Provokaten zu erlangen im Stande ist als der Richter, welcher nur durch den Explorationstermin und den sonstigen Inhalt der Akten seine Ansicht schöpfen kann, sich dafür ausspricht, dass Krankheitserscheinungen, wie sie im gegebenen Falle erwiesen sind, untrügliche Zeichen einer Geisteskrankheit seien, so erscheint es höchst bedenklich, wenn der Richter ohne weiteres seine eigene Auffassung über die des Sachverständigen setzt.

Zweifel gegen die gehörige Begründung des Gutachtens kann der Richter jederzeit zur nochmaligen Erklärung dem Sachverständigen unterbreiten, ja er ist berechtigt, wenn ihm trotzdem diese Zweifel nicht gelöst werden, sich dem Gutachten der Sachverständigen nicht anzuschliessen, aber nicht gerechtfertigt ist es, die übereinstimmenden Gutachten mehrerer Aerzte zu verwerfen, ohne denselben auch nur die aufgetauchten Bedenken vorzuenthalten, und eine eigene Ansicht an die Stelle zu setzen, die in keiner ärztlichen Autorität eine Stütze findet".

Die ärztliche Tätigkeit bei diesen gerichtlichen Feststellungen einer Geisteskrankheit behufs Bevormundung des Kranken bezieht sich nun:

1. auf die sogenannten Vorbesuche beim Kranken,
2. auf das im Explorationstermin zu entwerfende Protokoll und
3. in vielen Fällen noch auf das später zu erstattende motivierte Gutachten.

§ 6. **Fortsetzung. 1. Vorbesuche.**

Wenn am Krankenbette das gründliche Krankenexamen der Diagnosenstellung vorangehen muss, so hat sich der Arzt auch in diesen forensischen Fällen, bevor er im gerichtlichen Termin seine Diagnose stellt (sein Gutachten abgibt), durch gründliche Prüfung des Provokaten über denselben zu informieren. In allen schwierigen Fällen von festzustellender Gemütsbeschaffenheit eines Menschen überhaupt werden selbst fortgesetzte Besuche beim Kranken allein noch nicht genügen, und der Arzt muss dann für die Herbeischaffung noch anderer Beweismittel zu seiner Information Sorge tragen. Dahin gehören:

a) Zeugenaussagen. Der Arzt greift keineswegs in das Gebiet des Richters hinüber, wenn er in den hier in Rede stehenden Fällen Gatten, Verwandte, Diensherrschaften, Umgebungen über den Zustand und die Vita ante acta des Exploranden befragt. Er ist zu einer solchen Vernehmung von Zeugen nicht nur berechtigt, sondern, in Preussen wenigstens, sogar durch die bestehenden Vorschriften verpflichtet. In der oben genannten Verfügung ist nämlich verordnet, dass den Sachverständigen die Ladung zu dem Termine so zeitig zuzustellen ist, dass sie sich, wenn nötig, schon vorher durch Besuche, Nachfragen oder sonst über den Geisteszustand des zu Entmündigenden ein

sicheres Urteil bilden können. Diese Angehörigen geben nun entweder positive oder negative Aufschlüsse über den Provokaten (oder Angeschuldigten). Die positiven Angaben können vielen Wert haben, und haben ihn in den meisten Fällen. Aber der untersuchende Arzt benutze sie doch nur mit Vorsicht. Unverstand, ja Absicht und böser Wille, wenn die Angehörigen (wie so oft) ein Interesse an der Interdizierung des Betreffenden haben, bringen bei solchen Zeugenaussagen nicht selten eine Menge von Dingen zur Sprache, die der Arzt garnicht gebrauchen kann. Im allgemeinen halte man deshalb als Regel fest, nur solchen positiven Zeugenaussagen diagnostischen Wert beizulegen, die mit den vom Arzte selbst ermittelten Tatsachen in Einklang stehen, am wenigsten aber denselben vielleicht widersprechen.

Es können diese Angaben Dritter von erheblichem Wert werden, und der Arzt ohne dieselben lange Zeit vollständig im Finstern tappen. Dies gilt namentlich in allen Fällen von oft tief versteckter Verrücktheit. Mit vielen solcher Kranken kann man sich lange unterhalten, ohne auf die Spur zu kommen, wenn nicht ein Zufall vielleicht darauf leitet, während die Mitteilung eines einzigen Zeugen den Arzt dann sofort auf den rechten Weg bringt und nun die weitere Forschung erleichtert. Dass der den Kranken behandelnde Arzt der beste unter allen Zeugen sein wird, versteht sich von selbst.

Aber der explorierende Arzt ist nur in den seltensten Fällen in der Lage, sich dieser Stütze bedienen zu können, und meist nur in jenen Fällen, in denen der Kranke sich bereits längere Zeit in einer Irrenanstalt befunden hatte. Hier hat er dann das vortreffliche Material der Krankheitsgeschichte der Anstalt an der Hand, und er wird es zu benutzen wissen.

Bei den positiven, also eine bestehende Geisteskrankheit anscheinend bestätigenden Zeugenaussagen sehe man sich aber auch vor, nicht noch auf andere Art getäuscht zu werden, dadurch nämlich, dass, wie wir erlebt haben, Simulanten die List gebrauchen, sich nicht nur dem Richter und dem Arzt gegenüber, sondern auch, wenn sie bei drohender Anschuldigung sich eine Simulation geistiger Krankheit vorgesetzt haben, absichtlich vor ihren Bekannten verrückt zu stellen, und dass es ihnen umsomehr gelingen wird, dann deren positive Angaben ihres Wahnsinns u. s. w. in die Sache zu bringen, als dergleichen Angehörige garnicht imstande sind, hier die Wahrheit von der Lüge zu unterscheiden.

Was nun aber negative Zeugenaussagen betrifft, wie sie so ungemein häufig teils in völliger Uebereinstimmung unter allen gehörten, teils abweichend von anderen, positiv aussagenden Zeugen vernommen werden, so kann ihnen der untersuchende Arzt nur den allergeringsten, meist gar keinen Wert beimessen.

Wenn schon der gerichtliche Arzt so häufig den gebildeten Laien, namentlich den richterlichen Beamten gegenüber, in die Lage kommt, wenn er ein angezweifeltes Gutachten zu rechtfertigen hat, den so allgemein verbreiteten Irrtum bekämpfen zu müssen, dass nicht jeder Geistesgestörte fortwährend Unsinn schwatzt oder beisst und spuckt, dass er eine gesund aussehende Frucht mit dem Wurm im Innern, äusserlich ruhig, wohlanständig sein, seine Geschäfte verwalten, wenn es nottut, mit grosser Planmässigkeit eine gesetzwidrige Tat vorbereiten und ausführen, dann auch in den richterlichen Verhören wieder ruhig dastehen und auf alle Fragen eingehend antworten, und doch ein Geisteskranker sein kann, eine für Aerzte triviale Wahrheit, die man aber für Juristen täglich von den Dächern predigen müsste! — wenn, sage ich, dies für die gebildeten Menschen gilt, wie viel mehr für ganz

ungebildete Arbeiter, Dienstboten, Landleute und dergl., auf die man als Zeugen über den Kranken angewiesen sein kann.

Wie unzählige Male sagen solche Menschen, dass sie an dem Betreffenden auch nach jahrelanger Bekanntschaft nie etwas wahrgenommen hätten, das ihnen bewiesen, dass er geisteskrank oder „nicht richtig im Kopfe" gewesen und dergl. Sie können ihre Aussagen, wie der richterliche Vorhalt zu lauten pflegt, „mit gutem Gewissen beschwören", und bekräftigen sie schliesslich auch zeugeneidlich, ohne dass sie deshalb für den Arzt einen höheren Wert bekämen. Denn für ein solches Wahrnehmen bedarf es eben in vielen, sehr vielen Fällen anderer — Augen, als derer der bezeichneten Zeugen.

Es sind mir auch noch andere, hierher gehörige Fälle vorgekommen. Von mir befragte Angehörige gaben ganz negative Antworten über den angeblichen Kranken, weil sie ihn nicht kompromittieren wollten, weil sie ein Interesse daran hatten, dass derselbe nicht unter Kuratel gesetzt werde, weil sie, im Falle einer Anschuldigung, so lange als möglich und so viel an ihnen, eine Strafe von ihm fern halten wollten und dergl. Das Befragen der Angehörigen und Umgebungen des angeblichen Geisteskranken ist und bleibt also eine wichtige Quelle der Information für den zur gerichtlichen Diagnosenstellung über ihn berufenen Arzt; aber — die Ergebnisse dieser Nachforschungen sind mit den hier geschilderten Kautelen zu benutzen.

b) Information aus den Akten. In allen Fällen, in denen es nur irgend tunlich, suche sich der Arzt noch zur Zeit der Vorbesuche von den Vorverhandlungen in der Sache, den Akten, Kenntnis zu verschaffen. Es sind dies ja nur die niedergeschriebenen Zeugenaussagen und dazu findet man darin zumeist eine Menge von tatsächlichen Angaben, ein Curriculum vitae, ärztliche Atteste u. s. w., die wichtiges Material für die psychologische Beurteilung des Provokaten geben, und einer Zeitverschwendung vorbeugen, die notwendig eintreten muss, wenn der untersuchende Arzt rein und einzig auf sein Examen eingeschränkt bleiben sollte.

Dies gilt für Zivil- wie für Kriminalsachen gleichmässig. Bei ersteren liegen die gesamten Vorverhandlungen zwar ohne Ausnahme stets auch im auf die Vorbesuche des Arztes folgenden Explorationstermine vor. Allein die Information aus den Akten bis zu diesem Termine zu verschieben, ist höchstens nur bei sehr geringem, leicht zu übersehendem Volumen der Akten noch tunlich, obgleich auch dann noch dem Arzte eine wichtige Quelle der Belehrung und eine Richtschnur für sein Examen in den Vorbesuchen entgangen wäre, aber bei voluminösen, zur Stelle befindlichen Vorakten, die ein zeitraubenderes Studium erfordern, das im gerichtlichen Termin ganz untunlich ist, ist ein solches Aufschieben nicht ratsam.

Endlich aber kommen Fälle vor, in denen den Aerzten die Akteneinsicht auch selbst noch bis zum Schlusse des Explorationstermines nicht möglich gewesen war und sie sich veranlasst sehen, wenn der zu beurteilende Fall dies bedingt, nachträglich noch die Einsicht in die Akten und Anberaumung eines anderweiten Termins beim Gericht zu beantragen.

Als zur Information durch die Akten gehörig betrachte ich auch die Kenntnisnahme von Schriftstücken, die der Untersuchende verfasst hat (s. § 18).

§ 7. Fortsetzung. 2. Der Explorationstermin.

Das zulässige Gericht bestimmt Zeit und Ort, wann und wo dieser Termin abgehalten werden soll. In Beziehung auf letzteren ist es überall durchaus

notwendig, dass der Kranke in seinen gewohnten Umgebungen (Wohnung, Irrenanstalt u. s. w.) gelassen werde. Man überrascht hier gleichsam denselben in seinem Tun und Treiben, macht Wahrnehmungen, die natürlich von höchstem Werte werden können, und die anderweitig ganz verloren gehen, wenn der Kranke disloziert wird.

Nach der Ministerialverfügung vom 29. November 1899 erfolgt die Vernehmung des zu Entmündigenden in der Regel an seinem Wohnorte oder seinem Aufenthaltsorte, gegebenenfalls in der Wohnung oder in der Anstalt.

Die Personen, welche vorschriftsmässig im Explorationstermine anwesend sein müssen, sind der Gerichtsdeputierte und der Protokollführer, der vom Gericht ernannte Kurator des Imploraten, der für die Sache vorgeschlagene Arzt, und der zweite, von den Verwandten des Kranken vorgeschlagene Arzt, vorausgesetzt, dass das Gericht sich nicht mit einem Sachverständigen begnügt.

Die Fragen, welche dem Provokaten vorgelegt werden, und die Antworten, welche derselbe darauf gibt, werden möglichst wörtlich (wogegen juristischerseits fast stets verstossen wird) in das Protokoll aufgenommen, wobei es dem Takte des Diktierenden anheimgegeben bleiben muss, in Fällen — wie sie so häufig —, in denen ein vollkommen allgemein geistig Verwirrter sich in einen unaufhaltsamen Wortstrom ergiesst, und in einem Atem vom Hundertsten ins Tausendste überspringt, das Wesentlichste aufzufassen.

Ferner ist ein sogenanntes Geberdenprotokoll von grossem Wert für die Beurteilung des Kranken, namentlich für später eintretende, begutachtende Fachbehörden, die den Fall nur in den Akten vor sich haben. Man versäume daher nicht, Registraturen über Gesichtausdruck, Haltung, Benehmen etc. ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Ueber die Art der Fragen lassen sich natürlich irgend allgemein passende Regeln nicht aufstellen, es sei denn die, dass man in dieser Beziehung sehen müsse, wen man vor sich hat, und den höheren Beamten, den Gelehrten, Gebildeten anders exploriere, als die Bauerfrau oder den Schifferknecht.

§ 8. **Fortsetzung. 3. Das Gutachten.**

Eine Begriffsbestimmung der Geisteskrankheit und der Geistesschwäche findet sich weder in der Zivilprozessordnung noch im B. G.-B.[1]). Es kommt nicht allein auf das Vorhandensein der Geisteskrankheit oder Geistesschwäche an, sondern auch auf deren Umfang, der so erheblich sein muss, dass der davon Befallene seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Die Bezeichnungen Geisteskrankheit und Geistesschwäche sind demnach keine medizinischen Begriffe, sondern lediglich juristische. Das Vorhandensein des einen oder anderen dieser beiden Zustände, welche zur Entmündigung führen können, wird aus ihren Wirkungen auf die psychische Verfassung bezw. die geistige Leistungsfähigkeit der betreffenden Persönlichkeit gefolgert werden müssen. Es kann jemand, der nach medizinischen Begriffen an Geisteskrankheit

---

1) Vergl. die nachstehenden Ausführungen: Moeli, Die Geistesstörungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivil-Prozess-Ordnung (20. 5. 1899). Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. XVIII. 1. — Moeli, Die Geisteskrankheiten in zivilrechtlicher Hinsicht. Zyklus gerichtl. Medizin. 10. Vortrag. — E. Schultze, Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und zur Pflegschaft. Jur.-psych. Grenzfragen. 1. Bd. 1. H. — Daude, Entmündigungsverfahren. 3. Aufl. Die psychiatrische Sachverständigentätigkeit nach dem B. G.-B. — Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. 3. Aufl.

leidet, wegen Geistesschwäche entmündigt werden und umgekehrt. Geistesschwäche bedeutet nach der Auffassung des B. G.-B. den geringeren Grad der psychischen Alteration.

Eine Begrenzung der Begriffe Geisteskrankheit und Geistesschwäche lässt sich ableiten aus der Verschiedenheit der rechtlichen Folgen, welche das Gesetz selbst an das Vorliegen der beiden Erkrankungen geknüpft hat.

Entmündigung wegen Geisteskrankheit bedingt volle Geschäftsunfähigkeit. Der Betreffende wird den Minderjährigen, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und denjenigen Personen rechtlich gleichgestellt, welche sich in einem dauernden, die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden (§ 104).

Die Entmündigung wegen Geistesschwäche hat dagegen nur eine beschränkte Geschäftsfähigkeit zur Folge. Der entmündigte Geistesschwache wird in Ansehung seiner Geschäftsfähigkeit demjenigen Minderjährigen gleichgestellt, der das 7. Lebensjahr bereits vollendet hat (§ 114), z. B. kann er mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters heiraten, sowie ein selbständiges Geschäft anfangen u. s. w. Geisteskrankheit ist also im grossen und ganzen als die schwerere Form, Geistesschwäche als die leichtere Form anzusehen.

Abgesehen ist von einer näheren Bezeichnung der sogenannten Geisteskrankheit. Welcher Art die Geisteskrankheit als vorliegend erachtet wird, ist an sich ganz gleichgültig. Es heisst in den Motiven[1]): Jeder Versuch einer derartigen Scheidung ist bedenklich und zwecklos; bedenklich, weil nach dem Stande der Seelenheilkunde die einzelnen Formen oder Stadien der Geistesstörungen weder erschöpfend aufgezählt, noch untereinander abgegrenzt werden können; zwecklos, weil weder die Verschiedenheit der äusseren Anzeichen noch der Umstand, ob die Störung vorzugsweise die eine oder andere Seite der Geistestätigkeit ergreift, für die an solchen Zustand zu knüpfenden rechtlichen Folgen von massgebender Bedeutung sein können[2]).

Nur der kann wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt werden, welcher infolge dieser Zustände seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag[3]).

---

1) Motive zu Entwurf I. Amtliche Ausgabe. 1888. Siehe Haidlen, B. G.-B. 1. Bd. S. 15.

2) S. auch Urteil des 4. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 13. Febr. 1902. Fehlt es nun aber hiernach an jedem zuverlässigen Merkmal für einen massgebenden Unterschied zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche, so ergibt sich mit Sicherheit doch so viel, dass jene die schwerere und diese die leichtere Form ist. Bei der Feststellung, ob die erstere oder die letztere in Sachen des § 6 No. 1 vorliegt, ist man im wesentlichen darauf angewiesen, aus der Stärke der Wirkung auf die Stärke der Ursache zu schliessen und nach diesem Masstabe zu bestimmen, ob das Denken, Wollen und Handeln des Kranken durch die Störung seiner Geisteskräfte in einem solchen Grade regelwidrig beeinflusst wird, dass er entweder wie ein Kind gänzlich geschäftsunfähig oder nach Art eines Minderjährigen, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, nur in beschränkter Weise geschäftsfähig erscheint. In dem ersten Falle entspricht es der Ansicht des Gesetzes, wie sie aus den entsprechend normierten Rechtsfolgen erkennbar wird, die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, in dem zweiten, sie wegen Geistesschwäche eintreten zu lassen. Diese Entscheidung ist daher, mangels hierüber feststehender medizinischer Begriffe, keine psychiatrische, sondern eine überwiegend tatsächliche, welche der Richter trifft und die nur zum Teil auf dem ärzlichen Gutachten, das den Stoff zu seinen Schlüssen liefert, beruht.

3) Urteil des Reichs-Gerichts IV. Zivil-Senat vom 24. Oktober 1900. Geisteskrankheit oder deren leichtere Form, die nur dem Grade nach von ihr unterschiedene Geistesschwäche rechtfertigt nur dann die Entmündigung einer Person, wenn diese, sei es gänzlich nach Art eines Kindes unter 7 Jahren (Fall der Geisteskrankheit) oder doch in erheblichem Masse — gleich einem Minderjährigen, der das siebente Lebensjahr vollendet hat (Fall der Geistesschwäche) an der Besorgung aller ihrer Angelegenheiten gehindert wird. Würde diese Ver-

Das Unvermögen, die Angelegenheiten nicht zu besorgen, ist durchaus nicht identisch mit der freien Willensbestimmung im Sinne des § 51 Str.-G.-B.

Mit der Bezeichnung „seine Angelegenheiten" ist die Summe aller Angelegenheiten gemeint, die gesamten Beziehungen der Person zur Aussenwelt, zur Familie, zum Erwerb resp. Vermögen. Es heisst auch in der Justizministerialverfügung vom 28. November 1899 § 2.

„Unter Angelegenheiten sind nicht nur Vermögensangelegenheiten, sondern die gesamten Lebensverhältnisse, z. B. auch die Sorge für die eigene Person, die Sorge für Angehörige, die Erziehung der Kinder und dergl. zu verstehen. Aus einem anderen als dem bezeichneten Grunde darf die Entmündigung nicht erfolgen, insbesondere nicht lediglich aus polizeilichem Interesse oder im ausschliesslichen Interesse anderer Personen".

Es spitzt sich also in jedem einzelnen Falle die Aufgabe des Sachverständigen dahin zu, dass er unter umsichtiger Abwägung des Umfanges einer eventuell bestehenden Geisteskrankheit an der Hand des vorliegenden Materials prüft, inwieweit die vorhandene geistige Störung das Denken und Handeln beeinflusst und ob diese geeignet ist, von der Besorgung der Angelegenheiten abzuhalten oder diese ganz auszuschliessen.

Der Sachverständige wird gut tun, sich in allen Fällen nur an das tatsächlich vorliegende Material zu halten. Gibt dieses keine Anhaltspunkte und Unterlagen zur positiven Beantwortung der Frage, dann ist auch die Annahme einer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht gerechtfertigt. Jeder Fall verlangt daher die ganz besondere Prüfung und Entscheidung, inwieweit die Geistesstörung auf die Besorgung der einzelnen Angelegenheiten einwirkt. Es kann also vorkommen, dass jemand im medizinischen Sinne geisteskrank ist und doch die Geisteskrankheit nicht solchen Umfang hat, dass die Besorgung der Angelegenheiten ausgeschlossen ist.

Weiterhin kann die Geisteskrankheit auf die Besorgung eines bestimmten Kreises der Angelegenheiten einwirken (Beziehungen zum Gericht, wie im Querulantenwahnsinn, Beziehungen zur Familie, wie im Eifersuchtswahn) oder auf diese und jene einzelne Angelegenheit. Auch darauf hat der Sachverständige in seinem Gutachten Bedacht zu nehmen. Zu berücksichtigen ist ferner, ob die Angelegenheiten einfach oder kompliziert sind. Bei einfachen, wenigen Angelegenheiten reicht unter Umständen noch ein geringer Grad von Geisteskrankheit zur Besorgung aus. Je umfangreicher und komplizierter die Angelegenheiten sich darstellen, desto mehr wird auch ihre zweckmässige Besorgung durch eine noch verhältnismässig geringe Geisteskrankheit leiden müssen.

Krankhafte Störung der Geistestätigkeit in Verbindung mit Gemeingefährlichkeit bildet nach Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 17. November 1896[1]) noch keinen Grund zur Entmündigung, so lange Geschäftsfähigkeit besteht.

---

hinderung nur einzelne Angelegenheiten des zu Entmündigenden oder einen bestimmten Kreis derselben betreffen, so liegt hier zwar die Voraussetzung für die Anwendung einer Pflegschaft aus § 1910 Abs. 2 B. G.-B., dagegen keineswegs auch schon ein für die Entmündigung nach § 6 Z. 1 B. G.-B. ausreichender Tatbestand vor.

1) „So wenig Gemeingefährlichkeit an sich ein Grund der Entmündigung ist, so wenig kann sie selbst in Verbindung mit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit für sich allein die Entmündigung rechtfertigen. Voraussetzung für letztere bleibt immer, dass die Störung die selbständige zweckentsprechende Besorgung der eigenen Angelegenheiten aus-

Man hüte sich ferner, die Anstaltsbedürftigkeit mit der Notwendigkeit der Entmündigung zu identifizieren. Wie mancher akuter Fall ist sofort anstaltsbedürftig und bei seinem oft schnellen günstigen Ablauf zur Entmündigung nicht geeignet.

Was den sachlichen Inhalt der zu erstattenden Gutachten anlangt, so sind durch Ministerial-Erlasse vom 28. April 1887 und 28. Nov. 1899 in Preussen (Seite 19 u. 21) bestimmte Vorschriften getroffen.

In den Gutachten, sei es, dass dieselben im Termin zum Protokoll genommen werden oder, was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebnis der vorgängigen und sonstigen Ermittelungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Benehmens, der Verlauf der gepflogenen Unterredungen u. s. w. darzulegen, der Gemütszustand des näheren anzugeben, und das schriftliche Gutachten, unbeschadet der Befugnis, den Krankheitszustand zu bezeichnen, entsprechend der gestellten, beziehungsweise aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage eingehend zu begründen.

Das Gutachten wird sich demnach am zweckmässigsten zusammensetzen aus der Vorgeschichte, der eigenen Beobachtung und dem eigentlichen Gutachten, d.h. der medizinisch-technischen Beurteilung des Falles.

Die Geschichtserzählung bringt die Geschichte des körperlichen und geistigen Zustandes und die Bedingungen, unter welchen der gegenwärtige, zur Beurteilung stehende Zustand sich entwickelt hat. Hier sind anzuführen die Ermittelungen über Heredität, Lebensgang, frühere Krankheiten, die Entwicklung und die Ursache des jetzigen Leidens, dann die Ermittelungen über den jetzigen körperlichen und geistigen Zustand, Haltung und Benehmen, das Resultat der Unterredungen. Auch über die Dauer, die Heilbarkeit und Unheilbarkeit (§ 4 der Verf. vom 28. Novbr. 1899) ist eine Aeusserung zu erstatten.

Nach Anführung der wissenschaftlichen Diagnose tritt der Sachverständige in die technische Beurteilung, d. h. er erörtert an der Hand des tatsächlich vorliegenden Materials die Folgen, welche aus der Geisteskrankheit für das Handeln resultieren und hat den Nachweis zu erbringen, dass der zu Entmündigende geisteskrank oder geistesschwach sei.

Unbedingtes Erfordernis eines jeden Gutachtens muss aber ein klares und bestimmtes Endresultat sein. Die für die Entmündigung entscheidende Frage muss unter allen Umständen beantwortet werden.

Demnach wird das Endresultat des Gutachtens sich dahin aussprechen, dass der zu Entmündigende „geisteskrank“ oder „nicht geisteskrank“, „geistesschwach“ oder „nicht „geistesschwach“ im Sinne des Gesetzes sei[1]).

In den oben erwähnten Fällen, wo sich die Wirkung nicht auf die Gesamt-

---

schliesst oder doch wesentlich beeinträchtigt. So lange daher trotz Störungen der Geistestätigkeit Handlungsfähigkeit besteht, ist die Entmündigung nicht zulässig, selbst wenn der der Störung Unterliegende eine Gefahr für die öffentliche Ordnung sein sollte. Wird die Handlungsfähigkeit durch vorübergehende Störungen nur vorübergehend beeinträchtigt und bleibt der Kranke imstande, seine Angelegenheiten entsprechend zu besorgen, so ist die Entmündigung nicht gerechtfertigt, während sie notwendig wird, wenn die Störungen über ihre Dauer hinaus den Kranken zur ordnungsmässigen Besorgung seiner Angelegenheiten unfähig machen“.

1) Es ist nicht angängig zu sagen: er leidet an Geisteskrankheit oder Geistesschwäche. Beides, Geisteskrankheit und Geistesschwäche sind in dem hier vorliegenden Sinne keine medizinischen Begriffe (s. a. Moeli).

heit der Angelegenheiten, sondern nur auf einzelne erstreckt, wird dieses Resultat auch im Tenor zum Ausdruck zu bringen sein.

Der Schluss könnte dann ungefähr so lauten:

Die vorhandene Geisteskrankheit wirkt auf die Besorgung einzelner Angelegenheiten. Ob durch die betroffenen Angelegenheiten der rechtliche Begriff „seine Angelegenheiten" gegeben ist, steht richterlichem Ermessen zu.

§ 9. Aufhebung der Entmündigung.

Nach § 6, 3 B. G.-B. ist die Entmündigung wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

Bei der Beurteilung solcher Fälle ist der Nachdruck auf die Erforschung zu legen, ob die früher vorhandene Geisteskrankheit, welche zur Entmündigung geführt hat, noch in dem früheren Umfange vorhanden ist, oder ob die krankhafte Störung so weit zurückgetreten ist (eine Heilung ist nicht erforderlich), dass sie die Besorgung der Angelegenheiten nicht mehr hindert.

So leicht die Beantwortung dieser Frage fällt in vollkommen geheilten Fällen, so schwierig kann sie sich gestalten, wenn noch Spuren der Erkrankung vorhanden sind.

Bei der Untersuchung der Ausstellung des Gutachtens halte sich der Sachverständige an die Regeln, welche bei der Einleitung des Entmündigungsverfahrens massgebend sind.

In manchen Fällen ist die Wiederaufnahme der Entmündigung als ein Experiment anzusehen, deren Gelingen nicht mit Sicherheit vorauszusagen ist.

Ergeben sich für den Sachverständigen keine Anhaltspunkte, welche für ein Gelingen dieses Experiments sprechen, dann scheue er sich nicht, dieses offen auszusprechen. Auch länger fortgesetzte Beobachtung in einer Anstalt schafft in solchen Fällen nicht immer die gewünschte Sicherheit zur Entscheidung. Immerhin wird man in zweifelhaften Fällen eine Beobachtung beantragen.

§ 10. Entmündigung wegen Trunksucht.[1]

Zur Entmündigung wegen Trunksucht wird ein besonderer Grad der Trunksucht verlangt. Trunksucht ist derjenige Grad einer krankhaften, andauernden Sucht nach geistigen Getränken, welcher den Kranken zur vernünftigen Besorgung der Gesamtheit seiner Angelegenheiten unfähig macht oder ihn oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, oder die Sicherheit anderer gefährdet[2]. Der Nachdruck ist zu legen auf die krankhafte Sucht.

Zuziehung von Sachverständigen ist nicht verlangt. Es bleibt selbstverständlich dem Richter unbenommen, ob er Sachverständige zur Untersuchung und Abgabe eines Gutachtens auffordern will. Sache des Sachverständigen kann es natürlich nicht sein, festzustellen, ob der zu Entmündigende sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Aufgabe muss es in solchen Fällen sein, die Zeichen des chronischen Alkoholismus zu erforschen. Besonderer Wert ist auf die Eruierung zu

1) Schäfer, Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Jur.-psych. Grenzfragen. I. Bd. H. 5 bis 7. — Bratz, Die Behandlung der Trunksüchtigen unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Samml. zwangsl. Abhandl. II. Bd. H. 4. — Endemann, Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen. — Gesetzgeberische Vorschläge. Jur.-psych. Grenzfragen. I. Bd. H. 4.

2) Planck, B. G.-B. nebst Einführungsgesetz.

legen, ob die Trunksucht nicht mit angeborenen oder erworbenen konstitutionellen Abweichungen in Zusammenhang steht, ob sie im Anschluss an schwere erschöpfende Krankheiten, an eine Kopfverletzung entstanden ist. Gerade bei dem Vorhandensein solcher Abweichungen wird oft ein Missverhältnis zwischen der Quantität des genossenen Alkohols und der Wirkung zu konstatieren sein. Verhältnismässig geringe Dosen rufen in solchen Fällen andere, eigenartige, schwere Wirkungen hervor. Diese Intoleranz gegen Alkohol kann unter Umständen schon hinweisen auf eine krankhafte Grundlage.

Wichtig sind ferner die Fälle, wo der Zwang, die Sucht des Trinkens, sich in periodischen Anfällen wiederholt (Dipsomanie).

Immer vergegenwärtige man sich, dass die Trunksucht vielfach sich vereinigt mit ausgesprochenen psychischen Abweichungen oder ihrer ganzen Entstehungs- und Verlaufsweise nach Zeichen einer psychischen Abnormität sein kann.

Nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen scheint es nicht, als ob die Schäden, deren Beseitigung durch diese Entmündigung wegen Trunksucht erhofft wurde, auf diesem Wege sich mildern oder forträumen lassen.

Die eventuelle Unterbringung in eine Anstalt oder in ein Trinkerasyl nach erfolgter Entmündigung wird in einzelnen Fällen zur Ausführung gebracht.

Zur Stellung des Antrages auf Entmündigung wegen Trunksucht ist der Staatsanwalt nicht berechtigt, wohl aber der Armenverband, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfslosigkeit obliegt.

Die Beschlussfassung über die Entmündigung kann ausgesetzt werden, wenn Aussicht besteht, dass der zu Entmündigende sich bessern werde.

Für die eigentliche Wirksamkeit der Entmündigung wegen Trunksucht erscheint diese Bestimmung nicht günstig. Ich habe es erlebt, dass die Trunksüchtigen, gegen welche die Entmündigung eingeleitet war, sich in eine Trinkerheilanstalt begaben, hier einige Zeit blieben. Da Aussicht auf Besserung vorhanden, wurde die Beschlussfassung ausgesetzt, der Kranke verliess die Anstalt, um in kurzer Zeit wieder rückfällig zu werden[1]. Bei der prognostischen Beurteilung der Trunksucht vergesse man nicht, dass Heilung eines Trunksüchtigen nicht häufig ist, dass nur lange Zeit (oft Jahre) fortgesetzte Enthaltsamkeit zum Ziele führen kann.

§ 11. **Vorläufige Vormundschaft** (§ 1906).

Nach § 1906 kann ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet. Die vorläufige Vormundschaft wird Platz greifen in solchen Fällen, in denen dringende Entscheidungen in der Verwaltung von Geschäften und Vermögen, welche keinen Aufschub bis zur ausgesprochenen Entmündigung dulden, getroffen werden müssen.

Eine Vernehmung von Sachverständigen ist nicht erforderlich.

Der unter vorläufige Vormundschaft Gestellte steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das 7. Lebensjahr vollendet hat (§ 114).

1) Hier könnte nur ein Trunksuchtsgesetz Abhülfe schaffen, nach dem es ermöglicht wäre, einen Trunksüchtigen gerade zum Zwecke der Heilung einer Anstalt zu überweisen, bevor er entmündigt ist. — S. auch Siefert, Ueber die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. Jur.-psych. Grenzfragen. III. Bd. H. 5.

Die vorläufige Vormundschaft ist eine vorübergehende Einrichtung. Sie endigt, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird[1]).

§ 12. **Pflegschaft** (§ 1910).

Pflegschaft ist vorgesehen bei körperlichen und geistigen Gebrechen, wenn der davon Befallene einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen vermag. Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, dass eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

Es kommen hier geistige Störungen in Frage, welche nicht so hochgradig sind, dass sie die genannte Tätigkeit aufheben, auch Hirnleiden (Aphasie, Zustände von Benommenheit).

Auch Geisteskranken und Geistesschwachen, welche im Sinne des § 6 B. G.-B. ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, kann ein Pfleger für einzelne Angelegenheiten bestellt werden[2]).

Dem Arzt kann die Pflegschaft erwünscht sein bei Kranken, welche sich in Behandlung befinden, damit sie in der Gewissheit, dass ihre Angelegenheiten besorgt werden, sich beruhigen und sich williger einer Behandlung unterwerfen. Auch für solche Kranke wird eine Pflegschaft unter Umständen erwünscht sein, welche nach erfolgter Genesung ins Leben zurückkehren und nun in der ersten Zeit noch einer gewissen Fürsorge bedürfen.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung der Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, dass eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

Diese Forderung nach „Verständigung" setzt voraus, dass der Kranke nicht nur imstande ist, den Sinn der Worte zu verstehen, die zu ihm gesprochen werden, und sich sinngemäss auszudrücken, sondern verlangt auch ein ungetrübtes richtiges Urteil[3]).

Ein Attest in einem solchen Falle würde lauten:

> Behufs Einleitung einer Pflegschaft wird hiermit bescheinigt, dass Herr . . . . . an Geisteskrankheit leidet und zur Zeit seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Eine Verständigung mit ihm ist zur Zeit nicht möglich.

---

1) Dahin spricht sich auch aus die Entscheidung des VI. Z.-S. des R.-G. vom 4. Febr. 1897. Durch die vorläufige Vormundschaft ist kein dauernder, sondern nur ein vorübergehender Zustand geschaffen, welcher sich erst durch das Hinzutreten der Entmündigung in einen dauernden verwandelt, im Falle der Zurückweisung des Entmündigungsantrages aber wieder aufgehoben werden muss. Es handelt sich also um eine provisorische Massregel, welche bestimmt ist, in der Zeit zwischen dem Antrag auf Entmündigung und der Entscheidung über denselben Schaden abzuwenden, welcher dem zu Entmündigenden erwachsen könnte. (Entscheidung des VI. Z.-S. des R.-G. vom 4. Febr. 1897. Bd. 38. 1897. S. 149.)

2) Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat am 6. Oktober 1902 wie folgt beschlossen: Auch Geisteskranken und Geistesschwachen, welche im Sinne des § 6 B. G.-B. ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, kann gemäss § 1910 Abs. 2 B. G.-B. ein Pfleger für einzelne Angelegenheiten bestellt werden, falls das praktische Bedürfnis im konkreten Falle nur eine solche beschränkte Vertretung verlangt, z. B. in dem Falle, dass der Ehemann gegen seine Ehefrau wegen ihrer Geisteskrankheit auf Scheidung klagen will.

3) Moeli, Die Geisteskrankheiten in zivilrechtlicher Hinsicht. 10. Vortrag des Zyklus „gerichtliche Medizin".

§ 13. Geschäftsfähigkeit.

Der Grad der Geschäftsfähigkeit (geschäftsfähig, beschränkt geschäftsfähig, geschäftsunfähig) erfordert die Einreihung einer im medizinischen Sinne vorhandenen Geisteskrankheit in die rechtlichen Begriffe der Geisteskrankheit, der Geistesschwäche und des geistigen Gebrechens.

§ 104. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

Eine Geisteskrankheit als solche hebt ebensowenig die Geschäftsfähigkeit auf, als sie ausreichenden Grund zur Entmündigung abgibt. Als Grad der krankhaften Störung der Geistestätigkeit ist hier analog der Fassung im Strafgesetzbuch § 51 die freie Willensbestimmung gewählt. Wie dort auf Seite 15 des näheren ausgeführt ist, so ist auch hier die Entscheidung darüber, ob die krankhafte Störung der Geistestätigkeit die freie Willensbestimmung ausschliesst, vornehmlich Sache des Richters. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten anzuführen, ob die Handlung, welche ausgeführt ist, z. B. das Geschäft, welches abgeschlossen ist, die Willenserklärung, welche abgegeben ist, als unter dem Einfluss der Geisteskrankheit entstanden zu denken ist.

Es kann also sehr wohl ein im medizinischen Sinne Geisteskranker eine Willenserklärung abgeben, ein Testament errichten.

Die früher in solchen Fällen angenommenen lucida intervalla kommen nicht mehr in Anwendung. Es handelt sich jetzt um Entscheidung darum, ob die Geisteskrankheit die freie Willensbestimmung ausgeschlossen hat.

Nach § 105, 2 ist eine Willenserklärung nichtig, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

Hier wird es sich darum handeln, festzustellen, ob für das Zustandekommen etwaiger Bewusstseinstörungen und vorübergehender Störungen der Geistestätigkeit krankhafte Momente in Frage kommen.

In den diesbezüglichen Gutachten, welche aus Anlass der Frage der Geschäftsfähigkeit zu erstatten sind, ist zu erweisen, ob Geisteskrankheit vorliegt und in welchem Umfange. Der Sachverständige hat die etwa vorhandene Geisteskrankheit daraufhin zu prüfen, ob sie so hochgradig war resp. ist, um die freie Willensbestimmung auszuschliessen.

Da die Geschäftsfähigkeit des Betreffenden meist für eine in der Vergangenheit liegende bestimmte Handlung in Frage kommt, so ist unter Umständen nachzuforschen, ob zu der damaligen Zeit Bewusstseinsstörung oder vorübergehende Störung der Geistestätigkeit, bedingt durch krankhafte Ursachen, vorgelegen hat.

Bei der Auffassung des Gutachtens und der Festsetzung des Tenors halte der Sachverständige sich immer an die vom Gericht gegebene Fragestellung. Gegenüber dem Geschäftsunfähigen besitzt der beschränkte Geschäftsfähige noch eine Reihe von Rechten, er kann mit Einwilligung des Vormundes resp. des Vormundschaftsgerichtes eine Anzahl Handlungen vornehmen, welche rechtsgültig sind.

Die wichtigsten sind, dass er mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters heiraten sowie ein selbständiges Geschäft anfangen kann. Die Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf erst der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters[1]).

§ 14. Testierfähigkeit.

Gesetzliche Bestimmungen.

Bürgerliches Gesetzbuch. § 2229. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

§ 2230. Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluss unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäss wieder aufgehoben wird.

§ 2253. Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden.

Die Entmündigung des Erblassers wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

Testierfähigkeit ist eine besondere Art der Geschäftsfähigkeit. Das Testament ist eine Willenserklärung. Es kommen hier also die Bestimmungen in § 105 in Anwendung. Ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter kann wegen seiner Geschäftsunfähigkeit ein Testament nicht errichten.

Ein Testament ist ungültig, wenn es im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit errichtet worden ist.

Da es sich in den oben angeführten Paragraphen lediglich um Feststellung rechtlicher Verhältnisse handelt, fällt die Mitwirkung von Sachverständigen fort.

Diese wird erforderlich, wenn der Geisteszustand des Testierenden in Frage steht, ohne dass eine Entmündigung stattgehabt hat. Meist handelt es sich hier um die Anfechtung eines angeblich in geisteskrankem Zustande verfassten Testaments.

Es kann dann ein Zustand in Frage kommen, wie in § 104, 2 angeführt ist: ein die freie Willensbestimmung ausschliessender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder in § 105, 2: Zustand von Bewusslosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit.

Es kann für den Sachverständigen die Testierfähigkeit bei einem noch zu errichtenden Testament oder bei einem bereits errichteten und durch den Tod des Erblassers in Kraft getretenen Testaments in Frage stehen.

Immer vergegenwärtige man sich, dass nicht jede geistige Störung die Testierfähigkeit aufhebt, die Geisteskrankheit vielmehr einen bestimmten Grad haben muss.

Erhebliche Schwierigkeiten kann die Frage bereiten, wenn der Sachverständige keine Gelegenheit gehabt hat zur persönlichen Untersuchung.

Mit grösserer Vorsicht sind hier die Aussagen der oft interessierten Zeugen zu verwerten, die naturgemäss sehr widersprechend sein werden.

Die Geistesstörungen[2]), bei denen am ersten derartige Fragen zur Erledigung kommen, sind der Altersblödsinn, die progressive Paralyse, die

---

1) Siehe u. a. Schott, Wiederaufhebung der Entmündigung oder Umwandlung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit in solche wegen Geistesschwäche? Nebst Bemerkungen über die Entmündigung wegen Geistesschwäche. Friedr. Bl. f. ger. Med. 1904.

2) Siehe Legrand du Saulle, Etude médico-légale sur les testaments. 1879.

Verrücktheit und der Schwachsinn bei organischen Gehirnkrankheiten[1]) (Apoplexie mit Aphasie).

§ 15. **Deliktsfähigkeit.**

Gesetzliche Bestimmungen.

Bürgerliches Gesetzbuch. § 827. Wer im Zustande der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem Anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 828. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigen Handlung nicht die zur Erkenntnis erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

§ 832. Wer Kraft des Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Amtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Die Deliktsfähigkeit oder Schadenersatzpflicht Geisteskranker regelt sich nach § 827.

Der in seiner Fassung sich eng an den § 51 des St.-G.-B. anschliessende Paragraph geht davon aus, dass ein Zustand von Bewusstlosigkeit oder ein die freie Willensbestimmung ausschliessender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit zur Zeit der Begehung der unerlaubten Handlung vorgelegen haben muss.

Es kann also auf die Ausführungen über den § 51 (Seite 13 u. ff.) verwiesen werden.

Ausser den geistigen Getränken, deren Wirkung zur Hervorrufung solcher vom Gesetz vorgesehenen Zustände angeführt ist, ist auch von der Wirkung ähnlicher Mittel gesprochen. Es würden also sämtliche betäubende Mittel (z. B. Opium, Kokain, Morphium) unter Umständen in Betracht kommen können.

Besondere Berücksichtigung verdienen hierbei alle Umstände, welche geeignet sind, eine Intoleranz gegen geistige Getränke zu setzen (psychopathische Konstitution, schwere Kopftraumen, Nervenleiden, erschöpfende Krankheiten).

§ 16. **Nichtigkeit der Ehe. Anfechtung der Ehe wegen Irrtum oder Täuschung. Ehescheidung wegen Geisteskrankheit.**[2])

Gesetzliche Bestimmungen.

Bürgerliches Gesetzbuch § 1325. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand.

---

1) Jolly, Ueber den Einfluss der Aphasie auf die Tätigkeit zur Testamentserrichtung. Archiv f. Psych. 13. S. 325. — Hepp, Geistesstörung bei traumatischer Aphasie. I.-D. Tübingen 1898.

2) Literatur: Bresler, Die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht Halle 1903. — Lenel und Kreuser, Die Prognostik der Geistesstörungen in § 1569 des B. G.-B. Referat. Zeitschr. f. Psych. Bd. 57. — Burgl, Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund. Friedreichs Bl. 1900. 51. Bd. — Moeli, Material zu § 1569 d. B. G.-B. für das Deutsche Reich. Psych. Wochenschr. 1900. No. 39. — Hahn, Die Ehescheidungsgründe nach dem neuen Recht. Aerztl. Sachverst.-Ztg. 1900. No. 1. — Bresler, Bemerkung zu dem Aufsatz Prof. Lenels: Die Voraussetzung der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Psych. Wochenschr. 1900. No. 22. — Pelman, Gutachten in der Ehescheidungssache K. gegen K. Psych. Wochenschr. 1900. No. 22.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewusstlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschliessung vorgeschriebenen Form.

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschliessung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§ 1569. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Zivilprozessordnung. § 623. Auf Scheidung wegen Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat.

Die Fassung des § 1325 weist hin auf den § 105. (Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.) Diese Zustände der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit gelten als Nichtigkeitsgründe der Ehe. Der Sachverständige hat das Vorhandensein dieser Zustände gerade zur Zeit der Eheschliessung nachzuweisen.

Unter die im § 1333 angeführten persönlichen Eigenschaften der Ehegatten kann eine abnorme geistige Beschaffenheit fallen.

Es wird sich in solchen Fällen fragen, ob die in Betracht kommenden Zustände schon vor der Ehe resp. bei der Eheschliessung vorhanden waren und in welchem Umfange. Auch eine abgelaufene geistige Erkrankung kann im Hinblick auf die Gefahr eines Rückfalls in Frage kommen.

Die Geisteskrankheit welche Anlass zur Ehescheidung (§ 1569) geben kann, ist scharf gefasst. Es wird von ihr eine mindestens dreijährige Dauer verlangt, sie muss die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufheben und jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausschliessen, mit anderen Worten unheilbar sein.

Die Fassung der Geisteskrankheit ist hier eine präzisere als im § 6, 1. Im grossen und ganzen wird der Sachverständige zunächst von der Erwägung ausgehen können, ob im gegebenen Falle eine Geisteskrankheit im Umfange des § 6, 1 vorliegt und dann prüfen, ob diese die geistige Gemeinschaft aufhebt. Die Entscheidung darüber wird nicht immer ganz leicht sein.

Die Unmöglichkeit der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft kann für sich allein nicht als eine geeignete Qualifikation der die Scheidung rechtfertigenden Geisteskrankheit angesehen werden. Dieser Ausgangspunkt würde dazu nötigen, auch in anderen Fällen, in denen die Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft infolge eines in der Person eines der Ehegatten eingetretenen, von diesem nicht verschuldeten Umstandes dauernd unmöglich geworden ist (z. B. unheilbare körperliche Erkrankung, die dauernden Aufenthalt im Krankenhause erfordert), dem anderen Ehegatten ein Recht auf Scheidung zu gewähren. Es ist nicht ganz richtig, die Analogie der Auflösung der Ehe durch den Tod einer der Ehegatten zum Ausdrucke zu nehmen. Unter geistigen Tod würden wir nur Zustände vollkommener Verblödung verstehen können.

Die Auffassung, dass die geistige Gemeinschaft nur durch den geistigen Tod aufgehoben wird, ist unhaltbar.

Man wird verlangen, dass die Geisteskrankheit die bewusste Interessenübereinstimmung, die Gemeinschaft in Bewusstsein und Willen, aufhebt.

So fasst auch Moeli[1] diesen Begriff „Ich nehme an, die geistige Gemeinschaft muss gerade in bezug auf die Ehe und deren Sinn noch bestehen, in

1) Moeli, l. c.

der Art, dass eine beiderseitige Betätigung in dieser Richtung noch erkennbar ist".

Vielleicht noch grössere Schwierigkeiten wird die Frage bereiten, wann ist eine Geisteskrankheit unheilbar? Am ersten dann, wenn sich ein so weitgehender Ausfall in dem gesamten geistigen Sein nachweisen lässt, dass ein Ausgleich nicht mehr zu erwarten ist. Die Tatsache, dass auch noch nach Jahren, nach 4 und 5 Jahren, Heilungen [„Spätheilungen" [1])] vorkommen können, ist ganz besonders in Rücksicht zu ziehen.

Besonders vorsichtig gehe man zu Werke bei der Beurteilung akut einsetzender Geistesstörungen, welche nach dem ersten Erregungsstadium in eine Phase anscheinender Verblödung übergehen. Auch bei den im Gefolge des Alkoholismus auftretenden Störungen bedarf es oft sehr langer Zeit, um zu einem abschliessenden Urteil zu kommen.

Bei den periodischen Psychosen, bei denen zwischen den einzelnen Anfällen vollkommen klare Zwischenräume ohne Zeichen einer geistigen Störung vorkommen, wird erst bei starkem Verfall der Geisteskräfte und bei erheblichem Intelligenzdefekt die Forderung der Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes erfüllt sein.

Verfahren im Kriminalforum.

Im Kriminalforum wird der Arzt mit der Exploration und Begutachtung des Angeschuldigten in Gemässheit des § 51 (Zurechnungsfähigkeit) beauftragt.

Die deutsche Strafprozessordnung enthält gar keine Bestimmungen über das Verfahren bei vermutlich Geisteskranken. Sie betrachtet dasselbe als selbstverständlich und überlässt ganz allgemein hierbei, wie überall, dem Richter die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen mit der Massgabe, dass, wenn für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann gewählt werden sollen, wenn die besonderen Umstände des Falles dies erfordern. Andere Vorschriften enthält sie nicht und unterscheidet sich unseres Ermessens hierbei nicht zu ihrem Vorteil und der österreichischen Strafprozessordnung, welche, abgesehen von dem näheren Modus, im § 134 verordnet, dass die Untersuchung des Geistes- und Gemütszustandes des Beschuldigten jeder Zeit durch zwei Aerzte zu veranlassen sei (ein Verfahren, welches beiläufig vollständig konform ist der Anordnung der Leichenbeschau und Leichenöffnung durch zwei Aerzte, der chemischen Untersuchung der Leichenkontenta durch zwei Chemiker u. s. w.). Dass die deutsche Strafprozessordnung gestattet, auf Antrag des Sachverständigen den Exploranden auf sechs Wochen einer Irrenanstalt zu übergeben, ist bereits oben bemerkt.

Ein Explorationstermin findet in den Untersuchungen auf Zurechnungsfähigkeit demnach nicht statt, vielmehr erstattet der beauftragte Sachverständige, nachdem er sich durch Besuche etc. informiert hat, sein motiviertes Gutachten zu den Akten oder gibt es eventuell mündlich in dem Audienztermin ab.

Vor allen Dingen lasse sich der Arzt aber nicht darauf ein, gleichsam stans pede in uno sein betreffendes Gutachten abzugeben, auch wenn er dazu richterlich aufgefordert wird, was im Kriminalforum, bei dem jetzigen öffentlichen Verfahren ihm garnicht selten zugemutet wird. Er wird zum Audienz-

---

1) S. z. B. Kreuser, Spätgenesungen bei Geisteskranken. Zeitschr. für Psych. 57. Bd. S. 771.

termin in der Untersuchungssache wider N. vorgeladen, welche Sache und welcher Mensch ihm vollständig unbekannt sind, und im Termin wird er veranlasst, der ganzen Verhandlung beizuwohnen, um daraus seine Information für ein am Schluss abzugebendes, psychologisches Gutachten zu schöpfen.

Da es sich in der Regel um Grenzfälle oder solche Fälle handelt, bei denen die Geisteskrankheit nicht offenkundig zu Tage tritt, wird der Sachverständige mit der Abgabe seines Gutachtens doppelt vorsichtig sein müssen, diese unter Umständen ganz ablehnen oder, wenn Anhaltspunkte sich dafür ergeben, den Antrag auf Beobachtung in einer Anstalt stellen.

Denn Alles, was sich in der Audienz aufrollt, ist zwar oft genug vollkommen ausreichend zur Beurteilung einer sehr grossen Menge von Sachen, niemals aber, wie jeder erfahrene Irren- oder Gerichtsarzt weiss, zur Feststellung eines zweifelhaften Gemütszustandes. Abgesehen von der Möglichkeit einer gut durchgeführten Simulation auf der Anklagebank, die auch der Geübteste sich nicht immer vermessen mag, auf das erste Mal und in wenigen Stunden festzustellen, sind die Fälle noch weit häufiger und wichtiger, in denen der Angeschuldigte kaum eine Spur einer geistigen Krankheit während der ganzen Verhandlung verrät, weil er sich (wie so häufig!) zügeln kann und nur verständig scheint, oder weil er nur zu Zeiten, aber gerade jetzt nicht, Wahnsinnsanfällen unterworfen ist usw. Aber auch die Zeugen verschaffen dem Arzte keineswegs immer die ausreichende Belehrung, wie schon oben ausgeführt worden ist. Den Angaben der an sich immer wenig glaubwürdigen Mitgefangenen wird, wenn sie den Angeschuldigten als geisteskrank schildern, nur dann zu trauen sein, wenn jene Angaben eine innere Wahrheit haben, d. h. mit der psychologischen Erfahrung und mit dem, was der Arzt selbst am Exploraten ermittelt hat, übereinstimmen. Es wird aber hierbei nicht überflüssig sein, darauf aufmerksam zu machen, dass die in unmittelbarem Verkehr mit Untersuchungsgefangenen stehenden, niederen Beamten, Schliesser u. dgl., die aus längerer Erfahrung mit den Ränken und Lügen dieser Menschen vertraut geworden und dadurch gewitzigt sind, sehr, sehr häufig in das andere Extrem des gänzlichen Unglaubens verfallen, und dem Arzt auch in Fällen, in denen das wirkliche Bestehen einer geistigen Krankheit sich bei fortgesetzter Beobachtung ganz unzweifelhaft macht, fortgesetzt auf alle seine Fragen mit Zweifeln und Kopfschütteln Antwort geben, die ihn in der Tat schwankend machen können, wenn er nicht schon selbst das längst erfahren hat, worauf wir hier aufmerksam machen. Dergleichen anscheinend geringfügige Umstände erschweren die Diagnose des Arztes bei Gemütszustandsuntersuchungen mehr, als man glauben sollte.

In jedem Falle werden ferner gewöhnlich dem Arzte wichtige Fingerzeige zur weiteren Forschung die Vorakten ergeben, die er sich in jedem Falle zur Einsicht erbitten möge, wenn der Richter sie ihm nicht aus eigenem Antriebe übersandt haben sollte.

§ 17. Die Merkmale der aus geistiger Störung entsprungenen Tat. (Diagnose der Unzurechnungsfähigkeit.)

Ueberall hat der Arzt, um dem Richter zur Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit eine wissenschaftliche Unterlage zu gewähren, den Nachweis der psychischen Alienation und ihrer Beziehung zur inkriminierten Tat zu führen. In vielen Fällen wird dieselbe sich als ein direkter Ausfluss der

geistigen Erkrankung ergeben, in anderen, sehr zahlreichen Fällen aber in entfernterer, nicht direkt nachweisbarer Beziehung zu ihr stehen, insofern durch die psychische Störung und ihre Folgen, die zur Freiheit der Wahl zwischen Begehen und Unterlassen einer Handlung notwendige Besonnenheit (Ueberlegung, Einsicht) aufgehoben oder schwer beeinträchtigt ist.

Deshalb ist nicht die inkriminierte Tat in den Vordergrund zu stellen und lediglich psychologisch zu beleuchten, sondern das Individuum ist nach seinem körperlichen und psychischen Verhalten zu schildern, soweit dies nach Erhebung der Antezedentien und der direkten Beobachtung möglich ist.

Die psychologische Beleuchtung der Tat hat sich erst der Entwickelung und Charakterisierung des Individuums nach den vorhandenen oder nicht vorhandenen, neuro- und psychopathischen Merkmalen anzuschliessen, und ihre Beurteilung sollte, wie eine reife Frucht, von selbst dem Leser eines Gutachtens zufallen. Selbstverständlich ist ein solches Ideal nicht immer erreichbar.

Die einseitige Beurteilung der Tat führt auf zwei Abwege:

Einmal zu einer rein psychologischen Deduktion, welche die krankhaften Momente, die der Entwickelung des zu Untersuchenden zugrunde liegen, übersehen lässt, einer Deduktion, welche das Verhalten des Angeklagten kurz vor, während und nach der Tat zum ausschliesslichen und vorwiegenden Zweck hat, und das Ziel der früheren forensischen Gutachter und Besprechung merkwürdiger Rechtsfälle gewesen ist[1]).

Andererseits zu einer ungebührlichen und in der Natur nicht begründeten Annahme einer Spezifizität der Taten je nach der Varietät des Irreseins.

Wir wollen hiermit das Verdienst Morels[2]) nicht schmälern, der sehr richtig darauf aufmerksam macht, dass die notorische, ehemalige Moralität, Erziehung, Bildung, soziale Stellung eines Kranken nichts vermögen gegen die fatalistischen Umgestaltungen, welche die Krankheit in seinen Vorstellungen und Handlungen bedingt, dass die gemeingefährlichen Handlungen desselben nichts gemein haben mit denen aus verbrecherischen Motiven, und dass die verschiedenen Arten des Irreseins nach ihrem pathologischen Ursprung gewisse gemeingefährliche Handlungen zur Folge haben und ihnen gewisse charakteristische Züge aufprägen, dass z. B. der geisteskranke Epileptiker in der impulsiven, automatischen Vollführung des Mordes, der Brandlegung, des Diebstahls etc. sich unterscheidet von dem mit Berechnung und Prämeditation verfahrenden Verrückten, und dieser wieder vom Alkoholisten usw. Aber so wertvoll und interessant diese Tatsache ist, insofern die Tat in natürlichster Verbindung einfach als ein Symptom der Krankheit aufgefasst wird, ja praktisch von grosser Wichtigkeit sein kann, wenn sie die erste auftretende Aeusserung einer epileptischen usw. Geisteskrankheit ist, so haben diese Tatsachen doch keine allgemeine Gültigkeit, und man kann bis jetzt nicht sagen, dass „die Taten der Geisteskranken stereotyp dem Wesen ihrer Krankheit entsprechen“.

Die Tat darf unseres Erachtens in psychologischer, wie psychopathischer Beziehung nur Vermutungen, nur eine Wahrscheinlichkeitsdiagnose ergeben, und ist allerdings als nichts Anderes anzusehen, denn als eine Symptomengruppe, deren weitere Verwertung je nach der Lage des Falles zu benutzen sein wird.

---

1) Vergl. Feuerbach, Aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen.
2) Traité de la méd. légale des aliénés. Paris 1866.

Sie ist nach beiden Richtungen hin zu studieren, aber diagnostisch zu verwerten ist sie erst nach und durch Beleuchtung des zu Untersuchenden und der eventuell vorhandenen Gesundheitsstörungen desselben.

Als unverbrüchlicher Grundsatz aber bei allen diesen Untersuchungen möge festgehalten werden, dass, wie ja auch bei jeder anderen medizinischen Diagnose nicht nach einem Kennzeichen geurteilt werden kann, sondern dass nur aus der Kombination der vorhandenen Erscheinungen, ihrer Interpretation und womöglich der Erkenntnis ihrer gesetzmässigen Aufeinanderfolge eine psychische Hirnerkrankung erschlossen werden kann.

Nichtsdestoweniger ist die Tat das erste, allenfalls verbunden mit einer höchst flüchtigen und oberflächlichen Bekanntschaft mit dem Individuum, was dem Richter und durch ihn eventuell dem Arzte bekannt wird, und es wird deshalb praktisch gewiss zweckmässig sein, diejenigen vorwiegend psychologischen Merkmale zusammenzustellen, deren Erwägung den Richter veranlassen sollte, eine weitere sachverständige Expertise zu veranlassen, und deren Würdigung und Motivierung neben der Erhebung der vorhandenen neuro- und psychologischen Erscheinungen dem Arzte obliegt, vor allem auch in denjenigen Fällen geboten sein wird, in welchen er, bei vom Richter (Untersuchungsrichter, Verteidiger) angeregter Vermutung des Vorhandenseins einer psychischen Störung bei dem Täter, diesen Verdacht nicht sollte bestätigen können.

In dieser Beziehung sind nun folgende Momente zu würdigen:

1. Man ermittle, ob die Tat isoliert dastand, im geistigen Leben des Täters oder nicht, ob sie im Geiste entsprang, wie ein Blitz am blauen Himmel, oder ob sie nicht viel mehr das letzte Glied war einer langen Kette von sündhaften, verbrecherischen Wünschen, Hoffnungen, Bestrebungen. Es ist diese Erwägung wesentlich dasselbe, was der alte juristische Ausdruck mit den Worten bezeichnet: ob man sich bei dem Täter der Tat versehen konnte? Die Erforschung dieses Punktes aber ist von grosser Wichtigkeit; denn es kommt nicht leicht vor, dass ein Mensch plötzlich seinem ganzen bisherigen Leben untreu wird und seinen bisherigen Tendenzen entgegengesetzt verfährt, wenn eben nicht pathologische Bedingungen, geistige Störung zur Zeit der Tat die Freiheit der Wahl bei ihm aufgehoben hatten, welche psychopathische Bedingungen dann aber in der Regel zu ermitteln und zu würdigen sein werden. Die Literatur ist voll von Beispielen für das, was wir die isolierte Tat nennen. Es ist aber auch hier zu bedenken, dass die Tat auch beim geisteskranken Verbrecher aus Leidenschaft isoliert in einem sonst tadellosen Leben stehen kann.

Andererseits wird bei Vorbestrafungen und schlechter Beleumdung eines Angeschuldigten zu erwägen und zu untersuchen sein, ob die voraufgegangenen ungesetzlichen und unsittlichen Handlungen nicht selbst schon durch psychische Störung veranlasst waren (z. B. bei Querulantenwahnsinn, Paranoia, epileptischen Psychosen), ehe ein verbrecherisches Vorleben als den Exploranden belastend angesehen werden kann. Auch hierfür bietet die Kasuistik Beläge[1]).

2. Die Ermittelung des Beweggrundes zur Tat (Causa facinoris) hat die vielseitigsten Erörterungen veranlasst, und eben so viele Stimmen haben diese Erforschung für eine wichtige, als für eine unerhebliche Bedingung zur psychologischen Beurteilung dss Angeschuldigten erklärt. Wenn man zunächst gesagt hat, die Motive zu den Handlungen der Menschen seien oft so tief ver-

1) S. Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Berlin 1869. S. 52.

steckt in seiner Seele, dass es keinem Dritten, also auch keinem Arzt oder Richter, möglich sei, sie zu entdecken, wonach man auf den Allwissenden hingewiesen würde, so verdient ein solches Argument keine Widerlegung, denn es ist wesentlich nichts Anderes, als ein unwissenschaftliches, bequemes Beseitigen einer Schwierigkeit unter dem Deckmantel einer blossen Phrase.

Wichtiger ist aber a) der Einwand derjenigen, die einen besonderen Wert auf das Moment der Causa facinoris nicht legen, dass nämlich die Motive zu den Handlungen der Menschen so hundertfach verschieden seien je nach den hundertfach verschiedenen Individualitäten; b) der Einwand Anderer, dass man oft genug unzweifelhaft zurechnungsfähige Uebeltäter findet, bei denen die Geringfügigkeit der Causa facinoris in gar keinem ersichtlichen Verhältnis, ja im schreiendsten Missverhältnis zu der oft schauderhaftesten Tat stand; endlich c) der Einwand, dass es ganze Klassen von Vergehen und Verbrechen gibt, bei denen die Unterlage einer sogen. Causa facinoris ganz fehlt, und die man deshalb doch nicht aus der Reihe der zurechnungsfähigen Uebeltaten würde streichen wollen, z. B. alle Verbrechen gegen die Sittlichkeit (Fleischesverbrechen), die Verbrechen aus politischer Schwärmerei usw. Aber allen diesen Einwänden mangelt die beweisende Schärfe.

Zu a) ist es unbestreitbar, dass es so viele verschiedene Motive zu gesetzwidrigen Handlungen, als verschiedene Charaktere gibt, woraus folgt, dass für A. ein Bewegungsgrund zur Tat existiren kann, durch welchen gedrängt er dieselbe auch ausführt, der für B. bis Z. nimmermehr Veranlassung zu einer solchen oder ähnlichen Tat hätte werden können.

Um den Beweggrund zur Tat aber zu erkennen, muss sich der Beurteiler in jedem Falle auf den Standpunkt des Täters stellen und vom eigenen ganz und gar absehen, eine unverbrüchlich festzuhaltende Regel, bei deren Befolgung zahlreiche Irrtümer bei dieser Frage vermieden worden wären.

Hieran schliessen sich organisch die Bemerkungen zu b), betreffend die anscheinende Geringfügigkeit des Motivs. Die oberflächliche Betrachtung dieses Moments hat zahllose, unhaltbare, ärztlich-psychologische Gutachten veranlasst. Die Geringfügigkeit der Causa facinoris kann ja gerade ebenso schlagend die seltene Verruchtheit des Täters, die ungeheure Verbrechergrösse beweisen, als unter Umständen die Unzurechnungsfähigkeit des Täters.

Eine andere Entgegnung erfordert der zu c) erwähnte Einwand, dass es ganze Klassen von Verbrechen gebe, bei denen eine Causa facinoris garnicht erfindlich sei, z. B. die Verbrechen aus Sinneslust.

Allerdings, nämlich wenn man den Begriff Causa facinoris zu eng auffasst, und letztere nur auf Besitz, Gewinn, auf irdischen Vorteil bezieht. Einen solchen freilich erstrebt nur der Betrüger, der Dieb, der Hehler, der Fälscher, der Raubmörder etc., nicht aber der Notzüchter, der Königsmörder. Aber der Charakter der echten Causa facinoris ist ein anderer, als der genannte, es ist der bewusste Drang zur rechtswidrigen Befriedigung eines selbstsüchtigen Gelüstes, eines Gelüstes irgendwelcher Art, sei es nun auf Besitz gerichtet, oder auf Befriedigung der Fleischeslust, des Rachedurstes, der Eitelkeit, sich einen Namen in der Geschichte zu machen, ja in nicht wenigen Fällen auf blosses „Kühlen des Mütchens“ (Mutwille), recht häufig das einzige, aber wirkliche Motiv zu kleineren Vergehen, oder selbst zu Verbrechen von kleinen und grossen Gassenbuben, vom Laternenzerschlagen an bis zum Feueranlegen.

Und hier muss ich noch besonders darauf aufmerksam machen, dass es

auch eine wirkliche Freude am Bösen[1], eine Wollust der Grausamkeit gibt, die dann Verbrechen veranlasst, deren Unerhörtheit, bei Nichtbeachtung dieser traurigen Erfahrung, nur zu häufig zu dem Trugschluss einer unzurechnungsfähigen Gemütsstimmung des Täters verleitet hat.

Wo nun ein solches, hier (s. oben) definiertes Motiv zur Tat im konkreten Falle sich ermitteln lässt, wo dieses Motiv nach sorgfältiger Erhebung und Würdigung mit dem Vorleben und mit der Gesinnungsweise des Täters übereinstimmt, da kann es als Anzeichen der Zurechnungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Tat verwertet werden und umgekehrt, wo ein egoistisches, die Tat erklärendes Motiv sich namentlich bei auffallenden, ungewöhnlichen Taten nicht ergibt, da ist der Verdacht einer Psychopathie vorhanden.

Der Verbrecher weiss, was er will: seine Motive sind von seinem Standpunkt aus begreiflich und vernünftig.

Bei dem Geisteskranken ermittelt sich entweder gar kein Motiv, weil ihm dasselbe nicht deutlich zum Bewusstsein gekommen ist, oder vorübergehende Sinnestäuschungen und Delirien, die er selbst vergessen hat, ihn zur Tat trieben, oder weil er überhaupt keine Erinnerung an seinen Zustand zur Zeit der Tat hat, oder das Motiv ist nur ein scheinbar vernünftiges, beruht in der Tat aber auf unrichtigen, durch Wahngefühle und Wahnvorstellungen gefälschten Prämissen, oder der Beweggrund ist ein schwachsinniger.

Dass es schliesslich Fälle gibt, in denen auch die Erwägung und Würdigung der Causa facinoris auf Schwierigkeiten stösst und erhebliche Bedenken erzeugen kann, soll nicht ausgeschlossen werden. Es ist dies namentlich der Fall, wenn der Inhalt der Wahnvorstellungen sich von dem Real-Möglichen nicht entfernt, wie die Wahnvorstellungen von Beleidigungen, Rechtskränkungen, ehelicher Untreue usw., wenn der Kranke seine eigentlichen Wahnvorstellungen verheimlicht und durch anscheinend plausible und logische Weise seine Tat zu rechtfertigen sucht, und in solchen Fällen, wo ein verbrecherisches Vorleben schon der Ausdruck eines abnormen psychischen Zustandes als Folge starker hereditärer Belastung, des Alkoholismus etc. gewesen ist. Es ist aber schon oben hervorgehoben worden, dass nicht nach einem Kriterium allein geurteilt werden dürfe.

---

1) Die Giftmischerin Zwanziger (Feuerbach, Aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Giessen 1828. I. S. 26) sagte von den Personen, die sie mit Arsenik vergiftet hatte: „ich habe, ich muss es nur sagen, meinen Spass dabei gehabt, wenn die Leute, die sich so quälten, sich erbrechen mussten," und sie betrachtete das ihr vorgelegte, von ihr benutzte Gift (S. 50) „mit Augen, die von Entzücken überstrahlten!" S. 52 gesteht sie noch: „ihr Tod sei für die Menschen ein Glück, denn es würde ihr nicht möglich gewesen sein, ihre Giftmischereien zu unterlassen!" Und die Gesche Gottfried, die dreissig Menschen (15 tödlich) vergiftet hat, sagte im Verhör: „mir war gar nicht schlimm bei dem Vergiften zu Mute. Ich konnte das Gift ohne die mindesten Gewissensbisse und mit völliger Ruhe geben. Ich hatte gewissermassen Wohlgefallen daran, ich schlief ruhig und konnte mit Lust Böses tun!" (Vogel, Lebensgeschichte der Gesche Marg. Gottfried. Bremen 1831. S. 244). Der mit seiner Konkubine hingerichtete Berliner Mordbrenner Horst sagt in seinen selbstgefertigten Gedichten in einem „Mordbrennerliede" u. a.: „es soll und muss geflaggert (Feuer angelegt) sein, ich liebe dies zum Zeitvertreib, denn Flaggern das ist meine Freud." usw. (Kurze Geschichte des Kriminalprozesses wider den Brandstifter Horst. Berlin 1819). — S. a. Kohut, Berühmte und berüchtigte Giftmischerinnen. Berlin 1893.

Wir können uns nur freuen, wenn einzelne Forscher es unternehmen, zur Ehrenrettung der Menschenseele da Krankheit nachzuweisen, wo man bisher lediglich Ausschweifung, Uebersättigung und Verbrechen anzunehmen gewohnt war. Interessant in dieser Beziehung sind Wiedemeister, Der Cäsarenwahnsinn in der Julisch-Claudischen Imperatorenfamilie, geschildert an den Kaisern Tiberius, Caligula, Claudius, Nero. Hannover 1875. — Brachet, Pathologie mentale des rois de France. Paris 1903.

3. Es wird immer wichtig sein, zu ermitteln, ob der Täter bei der angeschuldigten Tat mit Planmässigkeit verfuhr, oder nicht.

Dies Moment hat aber in der Mehrzahl der Fälle wenig diagnostischen Wert, so sehr es auch scheinen sollte, dass erwiesene Planmässigkeit den geistig ungetrübten Uebeltäter und umgekehrt erweisen müsste. Denn durch die Verlockungen der Umstände („Gelegenheit macht Diebe" — aber auch andere Verbrecher), durch die Hitze der Leidenschaft usw. werden ebenso häufig verbrecherische Taten erzeugt, ohne alle vorhergegangenen Vorbereitungen und Veranstaltungen, als in anderen Fällen ähnliche Taten von Geisteskranken ebenso planlos verübt werden.

Noch wichtiger aber ist die Tatsache, dass irrsinnige Kranke, deren Unzurechnungsfähigkeit von Niemandem angezweifelt werden würde, oft genug mit der grössten List und durchdachtesten Schlauheit, und häufig selbst lange Zeit über Pläne sinnen und sie ausführen, um verbotene Handlungen zu begehen. Dies findet sich bei solchen Irren, bei denen zwar die Prämissen des Denkens durch Wahnvorstellungen gefälscht sind, aber der Mechanismus des Urteilens und Schliessens nicht gestört ist, daher z. B. bei an sogenanntem Verfolgungswahn Leidenden, um sich zu rächen, bei wahnsinnigen Querulanten, um ihre Sache abermals vor den Richter zu bringen, bei an melancholischer Verstimmung und Wahnvorstellungen Leidenden, um hingerichtet zu werden, ins Zuchthaus zu kommen usw., wofür die Kasuistik Beläge bringt, sehr häufig auch, wovon jede Irrenanstalt Beispiele liefert, um die Flucht aus der Irrenanstalt zu bewerkstelligen.

Nur in solchen Fällen kann die Beleuchtung und Planmässigkeit bei der Tat Licht geben, wenn, wie dies garnicht selten, diese Pläne und Veranstaltungen selbst widersinnig sind, den Stempel des verworrenen Geistes zeigen, das getrübte Bewusstsein, die geistige Dunkelheit bekunden, in der der Täter befangen war.

Hiervon sind selbstverständlich solche Planlosigkeiten und Unüberlegtheiten zu unterscheiden, welche auch der unzurechnungsfähige Verbrecher im Augenblick der Ueberraschung und Verwirrung begehen kann, und die nicht selten sein Verräter werden (z. B. Liegenlassen eines Corpus delicti oder dgl. am Orte der Tat). Dies aber betrifft nicht die Planmässigkeit einer Tat in ihrer Totalität.

Es ist daher irrtümlich, wenn man aus der erwiesenen Prämeditation der Tat an sich auf die Zurechnungsfähigkeit des Täters zurückschliesst, wie es Laien (Staatsanwalt, Richter und Geschworene) garnicht selten tun.

4. Man ermittle, ob der Angeschuldigte Anstalten getroffen hatte, um sich der Strafe für seine Tat zu entziehen. Zuerst aber unterscheide man, ob diese Anstalten vor oder erst nach der Tat ausgeführt wurden. Im ersteren Falle, wenn er z. B. eine Verkleidung oder sonstige Entstellung seines Aeusseren vorgenommen (seinen Bart abgenommen oder einen falschen vorgesteckt hatte u. dgl.), oder Versuche gemacht hatte, später durch ein Alibi zu täuschen, Veranstaltungen zur Flucht getroffen, Nacht oder Abwesenheit von Zeugen abgewartet hatte usw., in solchen Falle wird sich die Vermutung aufdrängen, dass er bei Begehung der Tat ihre Straffälligkeit erkannt gehabt habe. Und diese Vermutung ist umsomehr gerechtfertigt, wenn sich in solchen Veranstaltungen eine verständige Zweckmässigkeit zeigt. Aber auch bei geistig Gestörten findet man noch sehr häufig ein nicht untergegangenes Strafbarkeitsbewusstsein und dass sie sich eben in diesem Bewusstsein auch bis zu einem

gewissen Grade beherrschen können. Alle Disziplin in den Irrenhäusern beruht ja auf der ganz richtigen Erkenntnis dieser Tatsache.

Der Mangel des Beweises von vor der Tat getroffenen Anstalten gestattet ebensowenig den Schluss auf Unzurechnungsfähigkeit des Täters, als den gegenteiligen. Denn der wirklich zurechnungsfähige Verbrecher ist oft genug garnicht in der Lage, Derartiges unternehmen zu können, wie z. B. bei Verbrechen in der Aufregung der Leidenschaft, oder vor Zeugen verübt u. dgl., und verhält sich dann in dieser Beziehung genau so, wie der Geisteskranke, der, in blindem Antriebe handelnd, in der Mehrzahl der Fälle an dergleichen Anstalten garnicht denkt, weil er die Folgen seiner Handlungen, also auch ihre Beziehung zum Strafgesetz, zu erkennen unvermögend ist.

Eine andere Beurteilung erfordert der Beweis von Veranstaltungen dieser Art, die erst nach der angeschuldigten Tat ausgeführt worden. Verdachterregend auf Geisteskrankheit sind Selbstanzeigen, Selbstmordversuche, Fehlen aller Versuche, die Spuren der Tat zu verwischen, während konsequentes Leugnen, Verbergen der eigenen Person oder des Corpus delicti usw. nicht stets bei Geisteskranken fehlen; allein der Verbrecher aus Rachsucht, aus politischer Schwärmerei, der tief entartete, gemeine Verbrecher, der durch sein bisheriges Glück dreist gemacht worden, geht oft genug der Strafe keck entgegen und verschmäht es, Schritte zu tun, um ihr auszuweichen. So verhalten sie sich dann in dieser Beziehung wie derjenige unzurechnungsfähige Geisteskranke, der sich nach wie vor der Tat, ich möchte sagen in seiner unglücklichen Naivetät, sicher fühlt und, wie Morel sagt, von selbst der Strafe entgegen geht.

5. Reue, wie sehr auch ihr Vorhandensein auf Zurechnungsfähigkeit des Täters, ihr Mangel auf das Gegenteil schliessen zu lassen scheinen könnte, ist ein höchst wertloses, diagnostisches Kriterium. Zunächst schliessen ganze Klassen von Verbrechen, bei der Mehrzahl die Reue ganz aus; z. B. Diebstahl, leichtsinniges Bankerottieren, viele Fleischverbrechen, die Verbrechen aus Rachsucht usw. Bei solchen entsittlichten Naturen bedarf es schon einer stärkeren Aufrüttelung des schlummernden Gewissens durch Verbrechen höherer Kategorie. Wer hat jemals einen professionierten Dieb, Gauner oder Betrüger reuevoll gesehen? Aber selbst nach weit grauenvolleren Verbrechen sieht man in leider! fast der Mehrzahl der Fälle, die Reue auch nach längerer Zeit nicht erwachen. So verhalten sich also viele Verbrecher, so aber natürlich auch die in Wahnvorstellungen befangenen Geisteskranken nach einer von ihnen begangenen Uebeltat.

Sehr wichtig ist es indes andererseits, sich vom Vorhandensein der Reue nicht täuschen zu lassen und daraus allgemein einen Rückschluss auf Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens und der Willensfreiheit zur Zeit der Tat zu machen. Ebenso wie bei dem bisher Besonnenen, wenn er durch den Affekt der Leidenschaft sich zu einer gesetzwidrigen Handlung hat hinreissen lassen, die Reue nicht fehlen wird, ebenso wird sie da beobachtet werden, wo eine transitorische Seelenstörung zu einem Verbrechen Veranlassung gab. Denn es gibt geistige kranke Zustände zur Zeit der Tat, die sich später aus mannigfachen Gründen wieder ausgleichen, und auf die wir zurückkommen, bei denen der Angeschuldigte später, zur Zeit der Untersuchung und der richterlichen und ärztlichen Beobachtung, umso tiefere und ungeheuchelte Reue zeigt, als seine Tat ja eben garnicht eine verbrecherische war. Ebensowenig beweist die Reue bei Schwachsinnigen, bei denen sie nur eine ganz äusserliche Erscheinung ist, erzeugt durch die Haft und die mit derselben verbun-

denen Einflüsse, Beschränkungen, Zwang usw. Der Punkt der Reue wird folglich nach diesen Erfahrungstatsachen überall mit besonderer Vorsicht zu erwägen sein.

6. Wichtigere diagnostische Bedeutung hat der Umstand, ob der Angeschuldigte eine Erinnerung an die Tat und die näheren, dieselbe begleitenden Umstände hat. Während das Gedächtnis in vielen Fällen bei Geisteskranken ungeschwächt fortbesteht, welche denn auch nicht zögern, auch die kleinsten Einzelheiten, betreffend die Umstände bei der Tat, genau anzugeben, wie dergleichen die Kasuistik enthält, lehrt die Erfahrung, dass bei bestimmten Psychosen die Erinnerung für den Zeitabschnitt, in welchen die inkriminierte Handlung fast vollständig fehlt, oder wenigstens nur traumartig vorhanden ist. Dies findet sich nach schweren, mit Gehirnerschütterung verbundenen Kopfverletzungen, bei mit starker Fluxion nach dem Gehirn und symptomatischen Delirien verbundenen Zuständen, nach Strangulationsversuchen, bei den transitorischen Anfällen Epileptischer, Hysterischer, Gebärender etc., bei akuten Intoxikationen durch Alkohol, Kohlenoxyd[1]), bei Schlaftrunkenen, bei Bewusstlosigkeit aus Anämie des Gehirns nach der Geburt[2]), bei pathologischem Affekt und Sinnesverwirrung. Diese Tatsachen verdienen die höchste Beachtung gegenüber der sehr naheliegenden Simulation des Fehlens der Erinnerung.

§ 18. Fortsetzung. Neuro- und psychopathische Merkmale zur Diagnose des Irreseins.

Als Resumé dieser Erwägungen ergibt sich, dass es keine Handlung gibt, die für sich allein den geisteskranken Zustand des Täters beweist.

Es gilt nicht so sehr die Charakterisierung der Tat, sondern Erforschung des ganzen Individuums in leiblicher und geistiger Beziehung und seiner Eigenarten zur Feststellung der in diesen gelegenen Bedingungen der verbrecherischen Handlung.

Auf Grund der anzustellenden Untersuchung ist die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit zu beantworten.

Das heisst mit anderen Worten die Diagnose ist eine irrenärztliche, und die psychiatrische Klinik ist die Schule auch für den Gerichtsarzt. Es kann daher von der forensischen Diagnose über einen Gemütszustand nichts Apartes erwartet werden. Diese wird vielmehr gleichen Schritt halten mit der Entwickelung der Psychiatrie und ist — die Geschichte lehrt es — ihr auch stets auf ihre Abwege gefolgt.

Die Frage, ob bei einem Menschen die psychischen Hirntätigkeiten krankhaft gestört seien, ist oft sehr bald zu entscheiden, weil die Veränderungen in seiner Empfindungs-, Denk- und Handlungsweise auffallend und prägnant sind und sich relativ schnell vollzogen haben. In anderen Fällen aber erfordert das Urteil darüber lange Beobachtung und gründliche Forschung. Dies namentlich dann, wenn die Umänderung des Charakters oder der Persönlichkeit keine auffallende ist, vielleicht nur in einer Steigerung schon vorhandener Eigenschaften besteht, langsam von statten gegangen ist, oder wo es sich um angeborene, von frühester Jugend an bestehende Zustände handelt, oder der

---

1) Vergl. solche Fälle in Bd. I, §§ 186 u. 187. Tod durch Kohlenoxydgas.

2) S. M. Freyer, Die Ohnmacht bei der Geburt. Berlin 1887. Siehe Kapitel Bewusstlosigkeit.

[illegible] zur Zeit der [illegible] vollkommen normal [illegible] darauf [illegible], dass zur Zeit der in[illegible] Handlung [illegible] einem krankhaften Zustand befunden hat. [illegible] abgesehen von dem, was wir oben bereits über die Schwierigkeit der [illegible] sogenannter auf der Grenze stehender Fälle gesagt haben, an die [illegible] Zustände, an die Initialperiode, an die Periodizität des Irreseins mit langen Intervallen und an die Gruppe von Irren, bei denen [illegible] und eigentliche Wahnvorstellungen nicht eruiert werden, und die neben einem höheren oder geringeren Grad psychischer Schwäche mehr durch die Verkehrtheit ihrer Handlungen als durch die ihrer Rede auffallen und bei denen schliesslich nur der Grad der Abweichungen von der physiologischen Breite und das Gesamtbild, welches man von ihnen gewonnen hat, zu einem Urteil verhelfen und die „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ in einer auch dem Laien zugänglichen Weise begründen lassen wird.

Die Wissenschaft lehrt, dass die Geisteskrankheit nicht eine abstrakte Einheit ist, sondern bedingt ist durch Gehirn- und Nervenkrankheiten, bei denen psychische Funktionsstörungen nebenher oder vorwiegend vorhanden sind, die in Entwickelung und Verlauf den Gesetzen jener entsprechen. Das Gehirn kann idiopathisch erkrankt sein, oder es kann die Affektion eine sympathische sein. Wenngleich durch jede Krankheit unter begünstigenden Umständen eine solche Affektion gesetzt werden kann (z. B. Typhus, Cholera, exanthematische Fieber, Pneumonie, akuten Rheumatismus), Unterleibs- und Genitalkrankheiten, Herzkrankheiten, Tuberkulose etc. etc.), ebenso wie durch die bekannten, in jedem Lehrbuche aufgezählten, physiologischen (Pubertät, Menses, Schwangerschaft, Entbindung, Laktation, Involution, Greisenalter) wie psychischen Ursachen (Leidenschaften, Gemütserschütterungen, einseitige Denkarbeit etc.), so lehrt doch die Erfahrung, dass vorzugsweise Nervenkrankheiten, namentlich bei bereits vorhandener, psychopathischer Disposition, nicht nur einfach ursächliches Moment bilden und neben der psychischen Störung einhergehen, sondern konstituierend in dieselbe eintreten, eine Erfahrungstatsache, welche der ätiologischen Gruppierung der Psychosen zugrunde liegt.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass sämtliche hierhergehörende disponierende das Individuum belastende Momente häufig ohne Geisteskrankheit bestehen und nicht mit Notwendigkeit Geistesstörung zur Folge haben, aus ihrem Vorhandensein an sich also nichts für eine vorhandene Psychose folgt, aber sie können, wo psychische Anomalien wahrgenommen sind, durch ihr Vorhandensein sie erklären und begründen, und sie können, wenn die Tat nach [illegible] Kriterien [illegible] Vermutung des Vorhandenseins einer Psychose [illegible] sich an der Wissenschaft bekannter Tatsachen anreiht, benutzt [illegible] Hirnkrankheit des Individuums bereits vor der Tat [illegible]

[illegible] Momente, welche [illegible] Berücksichtigung verdienen.

[illegible]

auch geisteskrank sein, kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, dass Erblichkeit, und sei sie auch noch so ausgedehnt und schwerwiegend, kein Beweis ist für Geisteskrankheit.

Die Erblichkeit spielt von jeher eine erhebliche Rolle bei der Beurteilung psychischer Krankheiten, weil wir in der durch sie unter Umständen gesetzten neuro- bezw. psychopathischen Prädisposition einen Hauptfaktor zum Zustandekommen der Geisteskrankheit zu erblicken gewohnt sind. Ganz allgemein verstehen wir unter neuro- und psychopathischer Prädisposition eine verringerte Widerstandskraft gegen äussere sowie innere Reize und Schädlichkeiten.

Neben der ererbten und intrauterin erworbenen Prädisposition gibt es natürlich eine im extrauterinen Leben erworbene Prädisposition. Erbliche Belastung bei Geisteskranken ist ausserordentlich häufig, so dass unter den Insassen der Irrenanstalten 60—70 Prozent eine erbliche Belastung aufweisen. Bei gehäuften Störungen, wenn von beiden Seiten der Erzeuger (kumulative konvergierende Vererbung) erbliche Einflüsse vorliegen, ist die Aussicht für das Individuum geistig zu erkranken grösser, als bei direkter einseitiger Vererbung, wenn ein Elter geisteskrank ist. Man dehnt den Begriff der Erblichkeit auch aus auf andere Schädlichkeiten der Aszendenz und der Seitenlinien (kollaterale Vererbung), wie auf Gehirnkrankheiten, Trunksucht, syphilitische Infektion, grosse Altersverschiedenheit oder hohes Alter der Zeugenden, abnorme Charaktere, unmotivierte Selbstmorde, nervöse Erkrankungen, Charakterschwächen, ausschweifende Neigungen.

Unter dem Drucke der hereditären Belastung, der angeborenen psychopathischen Veranlagung sind die Individuen disponiert zu einer besonderen, anders gearteten Entwickelung, sind von Geburt prädestiniert zur Geisteskrankheit oder erkranken gleich von vorneherein an einer Geisteskrankheit.

Morel[1]), der die Verhältnisse besonders erforscht hat, schildert die verschiedenen Erscheinungsweisen dieses angeerbten Irreseins (folie héréditaire) in gradueller und progressiver Zunahme, von der Form an, die sich als extreme Steigerung des nervösen Temperaments der Eltern darstellt, bis zu jener hin, die sich durch akkumulierte Heredität äussert, als von Haus aus bestehender Blödsinn, Imbezillität, Kretinismus, verbunden mit körperlicher Degenereszenz.

Mit der Frage nach der Bedeutung der Erblichkeit für das Zustandekommen der Psychosen haben sich zahlreiche Autoren nach Morel (Esquirol, Tardieu, Legrand du Saulle, von Krafft-Ebing, Magnan, Koch, Ziehen u. A.) beschäftigt.

Eine Einigung darüber, ob ein besonderes hereditäres oder degeneratives Irresein anzuerkennen ist, ist noch nicht erzielt. Es kann auch nicht die Aufgabe sein, auf die Kontroverse hier einzugehen. Im speziellen Teil bei Besprechung der Schwachsinnszustände komme ich darauf zurück.

Hier soll nur hingewiesen werden auf die körperlichen und geistigen Abweichungen (Stigmata hereditatis), aus denen heraus wir den Einfluss der Prädisposition, der psychopathischen Belastung zu erkennen versuchen, die wir dann als Symptome der Entartung benennen.

Unter den körperlichen Degenerationszeichen sind zu erwähnen:

---

1) Traité des maladies mentales. Paris 1866 und Traité des dégénérescences physiques, intellectuelles et morales de l'espèce humaine. Paris 1859. S. a. Prosper Lucas, Traité philosophique et physiologique de l'hérédité naturelle. T. II. p. 1—53, 756—804.

Schädelanomalien (Mikrocephalie, Hydrocephalie, Turmschädel, Cranium progenaeum), Asymmetrie, Schmalheit, grosse Tiefe des Gaumendaches (Rhachitis), Defekte der Knochenbildung z. B. Wolfsrachen, Missbildungen des Ohres (Morelsches Ohr, Henkelohren, mangelhafte Differenzierung des Ohrläppchens, Darwinsches Spitzohr), Defekte in der Entwickelung der Zähne, der Augen (Fleckung und verschiedene Färbung der rechten und linken Seite[1]), angeborenes Kolobom), der Nase (die von H. Gudden beschriebene Ausmündung des Nasenlochs an seinem vorderen Rand in eine schlitzförmige Spalte), weiter Störungen in der Skelettentwickelung (Zwerg- und Riesenwuchs, Polydaktylie, Syndaktylie, Spina bifida), Abweichungen in der Genitalentwickelung (Epi-, Hypospadie, Kryptorchismus, Azoospermie, Aspermie, Uterus bicornis, Verdoppelung des Genitalkanals, Uterus infantilis, Atresia vaginae, mangelhafte Entwickelung der Ovarien), abnorme starke Behaarung oder Behaarung an abnormen Körperstellen. Unter den funktionellen Entwickelungsstörungen begegnen wir Asymmetrien in der Fazialisinnervation, Störungen der Sprache (schlecht artikulierte, näselnde, plumpe Sprache, Stottern, Stammeln), angeborenem Strabismus, Nystagmus.

Alle diese körperlichen Degenerationszeichen sind aber für die Beurteilung des geistigen Zustandes zunächst nur von untergeordneter Bedeutung. Sie können einen Hinweis bilden auf eine mögliche, eventuell wahrscheinliche Minderwertigkeit eines Trägers von Degenerationszeichen. In foro können sie zur Unterstützung der Diagnose wertvoll sein.

Bei der grossen Verbreitung der verschiedenen Stigmata schon unter normalen Verhältnissen ist nur den stärkeren Graden derselben ein gewisser Wert beizumessen, besonders dann, wenn solche gehäuft bei einem Individuum vorkommen.

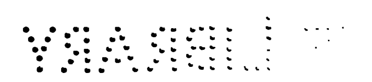
Entschieden höheren Wert beanspruchen die seelischen Stigmata, die sich als affektive Störungen der verschiedensten Art (Labilität der Gemütsstimmung mit Neigung zu Zorn- und Wutausbrüchen, Angstaffekten, Unlust- und Hemmungsgefühlen) und als Disharmonie in der geistigen Entwickelung und im Zusammenwirken der Komponenten unserer gesamten geistigen Tätigkeit charakterisieren.

Hier finden sich frühzeitige oder einseitige intellektuelle Fähigkeiten (auffallendes Sprachtalent, musikalische Begabung, mathematisches Talent neben Mangel an höherer geistiger Leistungsfähigkeit), mangelhafte Begriffs- und Urteilsbildung, frühzeitiges Auftreten instinktiver Antriebe, Neigung zu Grausamkeiten, Schlechtigkeiten, Zufälle (Syndroms), zwangsartige Furchtvorstellungen (Phobien), Platzangst, Gewitterfurcht, Zahlenzwang. Häufig sieht man, dass diese Menschen sich durch auffallende Intoleranz gegen Alkoholika auszeichnen.

Die Beurteilung solcher Fälle mit den körperlichen und seelischen Abweichungen der Degeneration wird auf grosse Schwierigkeiten stossen, oft und widersprechende Gutachten zeitigen, umsomehr man sie vielfach als auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit stehend betrachten muss und meist nur der Grad der psychischen Deviation von der physiologischen Breite das Urteil leiten kann.

Wenn nach der Auffassung mancher Autoren die erbliche degenerative Veranlagung nicht eigene psychische Krankheitsformen schafft (s. unten bei

1) Ganter, Untersuchungen auf Degenerationszeichen bei 251 geisteskranken Männern. Arch. f. Psych. Bd. 38. H. 3.



Schwachsinn), so kann sie den vorhandenen durch die besondere Entwickelung, durch die ganze Verlaufsart und die Zusammenstellung der Symptome ein eigenartiges Gepräge verleihen. Eine Reihe von Psychosen (besonders die zirkulären und periodischen Formen, die originäre Paranoia, die angeborenen Schwachsinnsformen, jugendliche Verblödungsprozesse) sehen wir vorwiegend auf erblich degenerativer Basis entstehen.

In derselben Weise, wie die Erblichkeit Gegenstand genauer Feststellung ist, muss auch das ganze Vorleben des Individuums gründlich erforscht werden. Die Akten mit den Zeugenaussagen können hier das erforderliche Material liefern. Ist dieses, wie meist, nicht ausreichend, so versuche der Sachverständige durch Stellung von diesbezüglichen Anträgen auf Vernehmung von Zeugen, welche über das Vorleben Auskunft geben können, sich das nötige Material zu verschaffen. Es erhöht die Bedeutung des Gutachtens und ist unter Umständen unerlässlich, dass der Sachverständige sich auf beschworene Zeugenaussagen oder auf die vom Gericht gemachten Angaben der nächsten Angehörigen stützen kann.

In den zahlreichen Fällen, wo ich als Sachverständiger derartige Anträge beim Gericht gestellt habe, bin ich nie auf Schwierigkeiten gestossen. Die nur von ärztlicher Seite erhobene Anamnese bietet oft nicht eine hinlängliche Sicherheit.

Bei der Feststellung der Vorgeschichte sind neben der Heredität alle die Punkte zu berücksichtigen, welche eine ursächliche Veranlassung zum Ausbruch einer geistigen Erkrankung geben oder wenigstens die Entstehung erklärlich machen können.

Es kommen hier die Momente in Betracht, welche wir bei der Besprechung der einzelnen Psychosen im speziellen Teil erwähnen werden.

Bei der Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes versäume man nicht eine genaue Feststellung nicht nur des geistigen, sondern auch des körperlichen Zustandes vorzunehmen. Wenn die Symptome einer körperlichen Erkrankung zunächst auch nur darauf hinweisen, dass der Betreffende körperlich krank ist, so gewinnt doch der Nachweis einer bestehenden Nervenkrankheit eine erhöhte Bedeutung insofern, als er oft den Rückschluss auf eine Störung der Gehirntätigkeit gestattet.

Auch das Studium von Schriftstücken ist, wo irgend möglich, nicht zu vernachlässigen. Marcé, der die Schriftstücke Geisteskranker in semiotischer und forensischer Beziehung in einer sehr interessanten Abhandlung[1]) gewürdigt hat, behauptet nicht mit Unrecht, dass in einer grossen Anzahl von Fällen, die von Geisteskranken herrührenden Schriftstücke die Diagnose zu unterstützen imstande sind, in anderen allein ausreichen, das Bestehen von Wahnvorstellungen nachzuweisen. Sie sind deshalb auch oft im Zivilforum, wenn es sich um Validität von Testamenten, Schenkungen, Kontrakten u. dgl. handelt, von durchschlagender Wichtigkeit, und zwar dann vornehmlich, wenn man durch Kodizille, Nachträge, Veränderungen oder die Art derselben, den Fortschritt der Krankheit nachweisen kann.

Aber auch im Kriminalforum, wenn sie nicht selbst das Corpus delicti (Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen von Behörden und Beamten, Verleumdungen, Fälschungen) bilden, sind sie von Wichtigkeit zur Unterstützung der Diagnose, namentlich bei dissimulierenden Verrückten.

---

1) De la valeur des écrits des aliénés au point de vue de la sémiologie et de la méd. légale. Annales d'hygiène publ. 1864. — Tardieu, La folie. Paris 1872.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

der Art, dass eine beiderseitige Betätigung in dieser Richtung noch erkennbar ist".

Vielleicht noch grössere Schwierigkeiten wird die Frage bereiten, wann ist eine Geisteskrankheit unheilbar? Am ersten dann, wenn sich ein so weitgehender Ausfall in dem gesamten geistigen Sein nachweisen lässt, dass ein Ausgleich nicht mehr zu erwarten ist. Die Tatsache, dass auch noch nach Jahren, nach 4 und 5 Jahren, Heilungen [„Spätheilungen"[1])] vorkommen können, ist ganz besonders in Rücksicht zu ziehen.

Besonders vorsichtig gehe man zu Werke bei der Beurteilung akut einsetzender Geistesstörungen, welche nach dem ersten Erregungsstadium in eine Phase anscheinender Verblödung übergehen. Auch bei den im Gefolge des Alkoholismus auftretenden Störungen bedarf es oft sehr langer Zeit, um zu einem abschliessenden Urteil zu kommen.

Bei den periodischen Psychosen, bei denen zwischen den einzelnen Anfällen vollkommen klare Zwischenräume ohne Zeichen einer geistigen Störung vorkommen, wird erst bei starkem Verfall der Geisteskräfte und bei erheblichem Intelligenzdefekt die Forderung der Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes erfüllt sein.

Verfahren im Kriminalforum.

Im Kriminalforum wird der Arzt mit der Exploration und Begutachtung des Angeschuldigten in Gemässheit des § 51 (Zurechnungsfähigkeit) beauftragt.

Die deutsche Strafprozessordnung enthält gar keine Bestimmungen über das Verfahren bei vermutlich Geisteskranken. Sie betrachtet dasselbe als selbstverständlich und überlässt ganz allgemein hierbei, wie überall, dem Richter die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen mit der Massgabe, dass, wenn für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann gewählt werden sollen, wenn die besonderen Umstände des Falles dies erfordern. Andere Vorschriften enthält sie nicht und unterscheidet sich unseres Ermessens hierbei nicht zu ihrem Vorteil und der österreichischen Strafprozessordnung, welche, abgesehen von dem näheren Modus, im § 134 verordnet, dass die Untersuchung des Geistes- und Gemütszustandes des Beschuldigten jeder Zeit durch zwei Aerzte zu veranlassen sei (ein Verfahren, welches beiläufig vollständig konform ist der Anordnung der Leichenbeschau und Leichenöffnung durch zwei Aerzte, der chemischen Untersuchung der Leichenkontenta durch zwei Chemiker u. s. w.). Dass die deutsche Strafprozessordnung gestattet, auf Antrag des Sachverständigen den Exploranden auf sechs Wochen einer Irrenanstalt zu übergeben, ist bereits oben bemerkt.

Ein Explorationstermin findet in den Untersuchungen auf Zurechnungsfähigkeit demnach nicht statt, vielmehr erstattet der beauftragte Sachverständige, nachdem er sich durch Besuche etc. informiert hat, sein motiviertes Gutachten zu den Akten oder gibt es eventuell mündlich in dem Audienztermin ab.

Vor allen Dingen lasse sich der Arzt aber nicht darauf ein, gleichsam stans pede in uno sein betreffendes Gutachten abzugeben, auch wenn er dazu richterlich aufgefordert wird, was im Kriminalforum, bei dem jetzigen öffentlichen Verfahren ihm garnicht selten zugemutet wird. Er wird zum Audienz-

---

1) S. z. B. Kreuser, Spätgenesungen bei Geisteskranken. Zeitschr. für Psych. 57. Bd. S. 771.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewusstlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschliessung vorgeschriebenen Form.

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschliessung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§ 1569. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert, und einen solchen Grad erreicht hat, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Civilprozessordnung § 623. Auf Scheidung wegen Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat.

Die Fassung des § 1325 weist hin auf den § 105. »Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.« Diese Zustände der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit gelten als Nichtigkeitsgrund der Ehe. Der Sachverständige hat das Vorhandensein dieser [illegible] zur Zeit der Eheschliessung nachzuweisen.

[illegible] § 1333 [illegible] persönlichen Eigenschaften der Ehe- [illegible]

[illegible] Betracht kommenden [illegible] vorhanden waren [illegible] Erkrankung kann [illegible]

[illegible]

der Art, dass eine beiderseitige Betätigung in dieser Richtung noch erkennbar ist".

Vielleicht noch grössere Schwierigkeiten wird die Frage bereiten, wann ist eine Geisteskrankheit unheilbar? Am ersten dann, wenn sich ein so weitgehender Ausfall in dem gesamten geistigen Sein nachweisen lässt, dass ein Ausgleich nicht mehr zu erwarten ist. Die Tatsache, dass auch noch nach Jahren, nach 4 und 5 Jahren, Heilungen [„Spätheilungen"[1])] vorkommen können, ist ganz besonders in Rücksicht zu ziehen.

Besonders vorsichtig gehe man zu Werke bei der Beurteilung akut einsetzender Geistesstörungen, welche nach dem ersten Erregungsstadium in eine Phase anscheinender Verblödung übergehen. Auch bei den im Gefolge des Alkoholismus auftretenden Störungen bedarf es oft sehr langer Zeit, um zu einem abschliessenden Urteil zu kommen.

Bei den periodischen Psychosen, bei denen zwischen den einzelnen Anfällen vollkommen klare Zwischenräume ohne Zeichen einer geistigen Störung vorkommen, wird erst bei starkem Verfall der Geisteskräfte und bei erheblichem Intelligenzdefekt die Forderung der Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes erfüllt sein.

Verfahren im Kriminalforum.

Im Kriminalforum wird der Arzt mit der Exploration und Begutachtung des Angeschuldigten in Gemässheit des § 51 (Zurechnungsfähigkeit) beauftragt.

Die deutsche Strafprozessordnung enthält gar keine Bestimmungen über das Verfahren bei vermutlich Geisteskranken. Sie betrachtet dasselbe als selbstverständlich und überlässt ganz allgemein hierbei, wie überall, dem Richter die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen mit der Massgabe, dass, wenn für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann gewählt werden sollen, wenn die besonderen Umstände des Falles dies erfordern. Andere Vorschriften enthält sie nicht und unterscheidet sich unseres Ermessens hierbei nicht zu ihrem Vorteil und der österreichischen Strafprozessordnung, welche, abgesehen von dem näheren Modus, im § 134 verordnet, dass die Untersuchung des Geistes- und Gemütszustandes des Beschuldigten jeder Zeit durch zwei Aerzte zu veranlassen sei (ein Verfahren, welches beiläufig vollständig konform ist der Anordnung der Leichenbeschau und Leichenöffnung durch zwei Aerzte, der chemischen Untersuchung der Leichenkontenta durch zwei Chemiker u. s. w.). Dass die deutsche Strafprozessordnung gestattet, auf Antrag des Sachverständigen den Exploranden auf sechs Wochen einer Irrenanstalt zu übergeben, ist bereits oben bemerkt.

Ein Explorationstermin findet in den Untersuchungen auf Zurechnungsfähigkeit demnach nicht statt, vielmehr erstattet der beauftragte Sachverständige, nachdem er sich durch Besuche etc. informiert hat, sein motiviertes Gutachten zu den Akten oder gibt es eventuell mündlich in dem Audienztermin ab.

Vor allen Dingen lasse sich der Arzt aber nicht darauf ein, gleichsam stans pede in uno sein betreffendes Gutachten abzugeben, auch wenn er dazu richterlich aufgefordert wird, was im Kriminalforum, bei dem jetzigen öffentlichen Verfahren ihm garnicht selten zugemutet wird. Er wird zum Audienz-

1) S. z. B. Kreuser, Spätgenesungen bei Geisteskranken. Zeitschr. für Psych. 57. Bd. S. 771.

3. Es wird immer wichtig sein, zu ermitteln, ob der Täter bei der angeschuldigten Tat mit Planmässigkeit verfuhr, oder nicht.

Dies Moment hat aber in der Mehrzahl der Fälle wenig diagnostischen Wert, so sehr es auch scheinen sollte, dass erwiesene Planmässigkeit den geistig ungetrübten Uebeltäter und umgekehrt erweisen müsste. Denn durch die Verlockungen der Umstände („Gelegenheit macht Diebe“ — aber auch andere Verbrecher), durch die Hitze der Leidenschaft usw. werden ebenso häufig verbrecherische Taten erzeugt, ohne alle vorhergegangenen Vorbereitungen und Veranstaltungen, als in anderen Fällen ähnliche Taten von Geisteskranken ebenso planlos verübt werden.

Noch wichtiger aber ist die Tatsache, dass irrsinnige Kranke, deren Unzurechnungsfähigkeit von Niemandem angezweifelt werden würde, oft genug mit der grössten List und durchdachtesten Schlauheit, und häufig selbst lange Zeit über Pläne sinnen und sie ausführen, um verbotene Handlungen zu begehen. Dies findet sich bei solchen Irren, bei denen zwar die Prämissen des Denkens durch Wahnvorstellungen gefälscht sind, aber der Mechanismus des Urteilens und Schliessens nicht gestört ist, daher z. B. bei an sogenanntem Verfolgungswahn Leidenden, um sich zu rächen, bei wahnsinnigen Querulanten, um ihre Sache abermals vor den Richter zu bringen, bei an melancholischer Verstimmung und Wahnvorstellungen Leidenden, um hingerichtet zu werden, ins Zuchthaus zu kommen usw., wofür die Kasuistik Beläge bringt, sehr häufig auch, wovon jede Irrenanstalt Beispiele liefert, um die Flucht aus der Irrenanstalt zu bewerkstelligen.

Nur in solchen Fällen kann die Beleuchtung und Planmässigkeit bei der Tat Licht geben, wenn, wie dies garnicht selten, diese Pläne und Veranstaltungen selbst widersinnig sind, den Stempel des verworrenen Geistes zeigen, das getrübte Bewusstsein, die geistige Dunkelheit bekunden, in der der Täter befangen war.

Hiervon sind selbstverständlich solche Planlosigkeiten und Unüberlegtheiten zu unterscheiden, welche auch der unzurechnungsfähige Verbrecher im Augenblick der Ueberraschung und Verwirrung begehen kann, und die nicht selten sein Verräter werden (z. B. Liegenlassen eines Corpus delicti oder dgl. am Orte der Tat). Dies aber betrifft nicht die Planmässigkeit einer Tat in ihrer Totalität.

Es ist daher irrtümlich, wenn man aus der erwiesenen Prämeditation der Tat an sich auf die Zurechnungsfähigkeit des Täters zurückschliesst, wie es Laien (Staatsanwalt, Richter und Geschworene) garnicht selten tun.

4. Man ermittle, ob der Angeschuldigte Anstalten getroffen hatte, um sich der Strafe für seine Tat zu entziehen. Zuerst aber unterscheide man, ob diese Anstalten vor oder erst nach der Tat ausgeführt wurden. Im ersteren Falle, wenn er z. B. eine Verkleidung oder sonstige Entstellung seines Aeusseren vorgenommen (seinen Bart abgenommen oder einen falschen vorgesteckt hatte u. dgl.), oder Versuche gemacht hatte, später durch ein Alibi zu täuschen, Veranstaltungen zur Flucht getroffen, Nacht oder Abwesenheit von Zeugen abgewartet hatte usw., in solchen Falle wird sich die Vermutung aufdrängen, dass er bei Begehung der Tat ihre Straffälligkeit erkannt gehabt habe. Und diese Vermutung ist umsomehr gerechtfertigt, wenn sich in solchen Veranstaltungen eine verständige Zweckmässigkeit zeigt. Aber auch bei geistig Gestörten findet man noch sehr häufig ein nicht untergegangenes Strafbarkeitsbewusstsein und dass sie sich eben in diesem Bewusstsein auch bis zu einem

gewissen Grade beherrschen können. Alle Disziplin in den Irrenhäusern beruht ja auf der ganz richtigen Erkenntnis dieser Tatsache.

Der Mangel des Beweises [illegible] der Tat getroffenen Anstalten gestattet ebensowenig den Schluss auf Unzurechnungsfähigkeit des Täters, als den gegenteiligen. Denn der wirklich zurechnungsfähige Verbrecher ist oft genug garnicht in der Lage, Derartiges unternehmen zu können, wie z. B. bei Verbrechen in der Aufregung der Leidenschaft, [illegible] vor Zeugen verübt u. dgl., und verhält sich dann in dieser Beziehung genau so, wie der Geisteskranke, der, in blinden Antriebe handelnd, in der Mehrzahl der Fälle an dergleichen Anstalten garnicht denkt, weil er die Folgen seiner Handlungen, also auch ihre Beziehung zum Strafgesetz, zu erkennen unvermögend ist.

Eine andere Beurteilung erfordert der Beweis von Veranstaltungen dieser Art, die erst nach der angeschuldigten Tat ausgeführt werden. Verdachterregend auf Geisteskrankheit sind Selbstanzeigen, Selbstmordversuche, Fehlen aller Versuche, die Spuren der Tat zu verwischen, während konsequentes Leugnen, Verbergen der eigenen Person oder des Corpus delicti usw. nicht stets bei Geisteskranken fehlen; allein der Verbrecher aus Rachsucht, aus politischer Schwärmerei, der tief entartete, gemeine Verbrecher, der durch sein bisheriges Glück dreist gemacht worden, geht oft genug der Strafe keck entgegen und verschmäht es, Schritte zu tun, um ihr auszuweichen. So verhalten sie sich dann in dieser Beziehung wie derjenige unzurechnungsfähige Geisteskranke, der sich nach wie vor der Tat, ich möchte sagen in seiner unglücklichen Naivetät, sicher fühlt und, wie M[illegible] sagt, von selbst der Strafe entgegen geht.

5. Reue, wie sehr auch ihr Vorhandensein auf Zurechnungsfähigkeit des Täters, ihr Mangel auf das Gegenteil schliessen zu lassen scheinen könnte, ist ein höchst wertloses, diagnostisches Kriterium. Zunächst schliessen ganze Klassen von Verbrechen, bei der Mehrzahl die Reue ganz aus: z. B. Diebstahl, leichtsinniges Bankerottieren, viele [illegible], die Verbrechen aus Rachsucht usw. Bei solchen [illegible] Naturen bedarf es schon einer stärkeren Aufrüttelung des schlummernden Gewissens durch Verbrechen höherer Kategorie. Wer hat jemals einen professionellen Dieb, Gauner oder Betrüger reuevoll gesehen? Aber selbst nach [illegible] Verbrechen sieht man [illegible] fast der Mehrzahl der Fälle die Reue [illegible] längerer Zeit nicht erwachen. So verhalten sich [illegible] natürlich auch die in Wahnvorstellungen befangenen Geisteskranken [illegible] ihnen begangenen Uebeltat.

Sehr wichtig [illegible] Vorhandensein der Reue nicht täuschen [illegible] lassen [illegible] auf Vorhandensein [illegible] zur Zeit der Tat [illegible] wenn er durch [illegible] Handlung hat [illegible] beobachtet werden [illegible] Veranlassung [illegible] später [illegible] kommen. [illegible] und der [illegible] Reue [illegible] Ebensowenig [illegible] die Reue [illegible] ganz äusserliche Erscheinung ist, [illegible] verbun-

denen Einflüsse, Beschränkungen, Zwang usw. Der Punkt der Reue wird folglich nach diesen Erfahrungstatsachen überall mit besonderer Vorsicht zu erwägen sein.

6. Wichtigere diagnostische Bedeutung hat der Umstand, ob der Angeschuldigte eine Erinnerung an die Tat und die näheren, dieselbe begleitenden Umstände hat. Während das Gedächtnis in vielen Fällen bei Geisteskranken ungeschwächt fortbesteht, welche denn auch nicht zögern, auch die kleinsten Einzelheiten, betreffend die Umstände bei der Tat, genau anzugeben, wie dergleichen die Kasuistik enthält, lehrt die Erfahrung, dass bei bestimmten Psychosen die Erinnerung für den Zeitabschnitt, in welchen die inkriminierte Handlung fast vollständig fehlt, oder wenigstens nur traumartig vorhanden ist. Dies findet sich nach schweren, mit Gehirnerschütterung verbundenen Kopfverletzungen, bei mit starker Fluxion nach dem Gehirn und symptomatischen Delirien verbundenen Zuständen, nach Strangulationsversuchen, bei den transitorischen Anfällen Epileptischer, Hysterischer, Gebärender etc., bei akuten Intoxikationen durch Alkohol, Kohlenoxyd[1]), bei Schlaftrunkenen, bei Bewusstlosigkeit aus Anämie des Gehirns nach der Geburt[2]), bei pathologischem Affekt und Sinnesverwirrung. Diese Tatsachen verdienen die höchste Beachtung gegenüber der sehr naheliegenden Simulation des Fehlens der Erinnerung.

§ 18. Fortsetzung. Neuro- und psychopathische Merkmale zur Diagnose des Irreseins.

Als Resumé dieser Erwägungen ergibt sich, dass es keine Handlung gibt, die für sich allein den geisteskranken Zustand des Täters beweist.

Es gilt nicht so sehr die Charakterisierung der Tat, sondern Erforschung des ganzen Individuums in leiblicher und geistiger Beziehung und seiner Eigenarten zur Feststellung der in diesen gelegenen Bedingungen der verbrecherischen Handlung.

Auf Grund der anzustellenden Untersuchung ist die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit zu beantworten.

Das heisst mit anderen Worten die Diagnose ist eine irrenärztliche, und die psychiatrische Klinik ist die Schule auch für den Gerichtsarzt. Es kann daher von der forensischen Diagnose über einen Gemütszustand nichts Apartes erwartet werden. Diese wird vielmehr gleichen Schritt halten mit der Entwickelung der Psychiatrie und ist — die Geschichte lehrt es — ihr auch stets auf ihre Abwege gefolgt.

Die Frage, ob bei einem Menschen die psychischen Hirntätigkeiten krankhaft gestört seien, ist oft sehr bald zu entscheiden, weil die Veränderungen in seiner Empfindungs-, Denk- und Handlungsweise auffallend und prägnant sind und sich relativ schnell vollzogen haben. In anderen Fällen aber erfordert das Urteil darüber lange Beobachtung und gründliche Forschung. Dies namentlich dann, wenn die Umänderung des Charakters oder der Persönlichkeit keine auffallende ist, vielleicht nur in einer Steigerung schon vorhandener Eigenschaften besteht, langsam von statten gegangen ist, oder wo es sich um angeborene, von frühester Jugend an bestehende Zustände handelt, oder der

---

1) Vergl. solche Fälle in Bd. I, §§ 186 u. 187. Tod durch Kohlenoxydgas.

2) S. M. Freyer, Die Ohnmacht bei der Geburt. Berlin 1887. Siehe Kapitel Bewusstlosigkeit.

auch geisteskrank sein, kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, dass Erblichkeit, und sei sie auch noch so ausgedehnt und schwerwiegend, kein Beweis ist für Geisteskrankheit.

Die Erblichkeit spielt von jeher eine erhebliche Rolle bei der Beurteilung psychischer Krankheiten, weil wir in der durch sie unter Umständen gesetzten neuro- bezw. psychopathischen Prädisposition einen Hauptfaktor zum Zustandekommen der Geisteskrankheit zu erblicken gewohnt sind. Ganz allgemein verstehen wir unter neuro- und psychopathischer Prädisposition eine verringerte Widerstandskraft gegen äussere sowie innere Reize und Schädlichkeiten.

Neben der ererbten und intrauterin erworbenen Prädisposition gibt es natürlich eine im extrauterinen Leben erworbene Prädisposition. Erbliche Belastung bei Geisteskranken ist ausserordentlich häufig, so dass unter den Insassen der Irrenanstalten 60—70 Prozent eine erbliche Belastung aufweisen. Bei gehäuften Störungen, wenn von beiden Seiten der Erzeuger (kumulative konvergierende Vererbung) erbliche Einflüsse vorliegen, ist die Aussicht für das Individuum geistig zu erkranken grösser, als bei direkter einseitiger Vererbung, wenn ein Elter geisteskrank ist. Man dehnt den Begriff der Erblichkeit auch aus auf andere Schädlichkeiten der Aszendenz und der Seitenlinien (kollaterale Vererbung), wie auf Gehirnkrankheiten, Trunksucht, syphilitische Infektion, grosse Altersverschiedenheit oder hohes Alter der Zeugenden, abnorme Charaktere, unmotivierte Selbstmorde, nervöse Erkrankungen, Charakterschwächen, ausschweifende Neigungen.

Unter dem Drucke der hereditären Belastung, der angeborenen psychopathischen Veranlagung sind die Individuen disponiert zu einer besonderen, anders gearteten Entwickelung, sind von Geburt prädestiniert zur Geisteskrankheit oder erkranken gleich von vorneherein an einer Geisteskrankheit.

Morel[1]), der die Verhältnisse besonders erforscht hat, schildert die verschiedenen Erscheinungsweisen dieses angeerbten Irreseins (folie héréditaire) in gradueller und progressiver Zunahme, von der Form an, die sich als extreme Steigerung des nervösen Temperaments der Eltern darstellt, bis zu jener hin, die sich durch akkumulierte Heredität äussert, als von Haus aus bestehender Blödsinn, Imbezillität, Kretinismus, verbunden mit körperlicher Degenereszenz.

Mit der Frage nach der Bedeutung der Erblichkeit für das Zustandekommen der Psychosen haben sich zahlreiche Autoren nach Morel (Esquirol, Tardieu, Legrand du Saulle, von Krafft-Ebing, Magnan, Koch, Ziehen u. A.) beschäftigt.

Eine Einigung darüber, ob ein besonderes hereditäres oder degeneratives Irresein anzuerkennen ist, ist noch nicht erzielt. Es kann auch nicht die Aufgabe sein, auf die Kontroverse hier einzugehen. Im speziellen Teil bei Besprechung der Schwachsinnszustände komme ich darauf zurück.

Hier soll nur hingewiesen werden auf die körperlichen und geistigen Abweichungen (Stigmata hereditatis), aus denen heraus wir den Einfluss der Prädisposition, der psychopathischen Belastung zu erkennen versuchen, die wir dann als Symptome der Entartung benennen.

Unter den körperlichen Degenerationszeichen sind zu erwähnen:

---

1) Traité des maladies mentales. Paris 1866 und Traité des dégénérescences physiques, intellectuelles et morales de l'espèce humaine. Paris 1859. S. a. Prosper Lucas, Traité philosophique et physiologique de l'hérédité naturelle. T. II. p. 1—53, 756—804.

gewissen Grade beherrschen können. Alle Disziplin in den Irrenhäusern beruht ja auf der ganz richtigen Erkenntnis dieser Tatsache.

Der Mangel des Beweises von vor der Tat getroffenen Anstalten gestattet ebensowenig den Schluss auf Unzurechnungsfähigkeit des Täters, als den gegenteiligen. Denn der wirklich zurechnungsfähige Verbrecher ist oft genug garnicht in der Lage, Derartiges unternehmen zu können, wie z. B. bei Verbrechen in der Aufregung der Leidenschaft, oder vor Zeugen verübt u. dgl., und verhält sich dann in dieser Beziehung genau so, wie der Geisteskranke, der, in blindem Antriebe handelnd, in der Mehrzahl der Fälle an dergleichen Anstalten garnicht denkt, weil er die Folgen seiner Handlungen, also auch ihre Beziehung zum Strafgesetz, zu erkennen unvermögend ist.

Eine andere Beurteilung erfordert der Beweis von Veranstaltungen dieser Art, die erst nach der angeschuldigten Tat ausgeführt worden. Verdachterregend auf Geisteskrankheit sind Selbstanzeigen, Selbstmordversuche, Fehlen aller Versuche, die Spuren der Tat zu verwischen, während konsequentes Leugnen, Verbergen der eigenen Person oder des Corpus delicti usw. nicht stets bei Geisteskranken fehlen; allein der Verbrecher aus Rachsucht, aus politischer Schwärmerei, der tief entartete, gemeine Verbrecher, der durch sein bisheriges Glück dreist gemacht worden, geht oft genug der Strafe keck entgegen und verschmäht es, Schritte zu tun, um ihr auszuweichen. So verhalten sie sich dann in dieser Beziehung wie derjenige unzurechnungsfähige Geisteskranke, der sich nach wie vor der Tat, ich möchte sagen in seiner unglücklichen Naivetät, sicher fühlt und, wie Morel sagt, von selbst der Strafe entgegen geht.

5. Reue, wie sehr auch ihr Vorhandensein auf Zurechnungsfähigkeit des Täters, ihr Mangel auf das Gegenteil schliessen zu lassen scheinen könnte, ist ein höchst wertloses, diagnostisches Kriterium. Zunächst schliessen ganze Klassen von Verbrechen, bei der Mehrzahl die Reue ganz aus; z. B. Diebstahl, leichtsinniges Bankerottieren, viele Fleischverbrechen, die Verbrechen aus Rachsucht usw. Bei solchen entsittlichten Naturen bedarf es schon einer stärkeren Aufrüttelung des schlummernden Gewissens durch Verbrechen höherer Kategorie. Wer hat jemals einen professionierten Dieb, Gauner oder Betrüger reuevoll gesehen? Aber selbst nach weit grauenvolleren Verbrechen sieht man in leider! fast der Mehrzahl der Fälle, die Reue auch nach längerer Zeit nicht erwachen. So verhalten sich also viele Verbrecher, so aber natürlich auch die in Wahnvorstellungen befangenen Geisteskranken nach einer von ihnen begangenen Uebeltat.

Sehr wichtig ist es indes andererseits, sich vom Vorhandensein der Reue nicht täuschen zu lassen und daraus allgemein einen Rückschluss auf Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens und der Willensfreiheit zur Zeit der Tat zu machen. Ebenso wie bei dem bisher Besonnenen, wenn er durch den Affekt der Leidenschaft sich zu einer gesetzwidrigen Handlung hat hinreissen lassen, die Reue nicht fehlen wird, ebenso wird sie da beobachtet werden, wo eine transitorische Seelenstörung zu einem Verbrechen Veranlassung gab. Denn es gibt geistige kranke Zustände zur Zeit der Tat, die sich später aus mannigfachen Gründen wieder ausgleichen, und auf die wir zurückkommen, bei denen der Angeschuldigte später, zur Zeit der Untersuchung und der richterlichen und ärztlichen Beobachtung, umso tiefere und ungeheuchelte Reue zeigt, als seine Tat ja eben garnicht eine verbrecherische war. Ebensowenig beweist die Reue bei Schwachsinnigen, bei denen sie nur eine ganz äusserliche Erscheinung ist, erzeugt durch die Haft und die mit derselben verbun-

denen Einflüsse, Beschränkungen, Zwang usw. Der Punkt der Reue wird folglich nach diesen Erfahrungstatsachen überall mit besonderer Vorsicht zu erwägen sein.

6. Wichtigere diagnostische Bedeutung hat der Umstand, ob der Angeschuldigte eine Erinnerung an die Tat und die näheren, dieselbe begleitenden Umstände hat. Während das Gedächtnis in vielen Fällen bei Geisteskranken ungeschwächt fortbesteht, welche denn auch nicht zögern, auch die kleinsten Einzelheiten, betreffend die Umstände bei der Tat, genau anzugeben, wie dergleichen die Kasuistik enthält, lehrt die Erfahrung, dass bei bestimmten Psychosen die Erinnerung für den Zeitabschnitt, in welchen die inkriminierte Handlung fast vollständig fehlt, oder wenigstens nur traumartig vorhanden ist. Dies findet sich nach schweren, mit Gehirnerschütterung verbundenen Kopfverletzungen, bei mit starker Fluxion nach dem Gehirn und symptomatischen Delirien verbundenen Zuständen, nach Strangulationsversuchen, bei den transitorischen Anfällen Epileptischer, Hysterischer, Gebärender etc., bei akuten Intoxikationen durch Alkohol, Kohlenoxyd[1]), bei Schlaftrunkenen, bei Bewusstlosigkeit aus Anämie des Gehirns nach der Geburt[2]), bei pathologischem Affekt und Sinnesverwirrung. Diese Tatsachen verdienen die höchste Beachtung gegenüber der sehr naheliegenden Simulation des Fehlens der Erinnerung.

§ 18. Fortsetzung. Neuro- und psychopathische Merkmale zur Diagnose des Irreseins.

Als Resumé dieser Erwägungen ergibt sich, dass es keine Handlung gibt, die für sich allein den geisteskranken Zustand des Täters beweist.

Es gilt nicht so sehr die Charakterisierung der Tat, sondern Erforschung des ganzen Individuums in leiblicher und geistiger Beziehung und seiner Eigenarten zur Feststellung der in diesen gelegenen Bedingungen der verbrecherischen Handlung.

Auf Grund der anzustellenden Untersuchung ist die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit zu beantworten.

Das heisst mit anderen Worten die Diagnose ist eine irrenärztliche, und die psychiatrische Klinik ist die Schule auch für den Gerichtsarzt. Es kann daher von der forensischen Diagnose über einen Gemütszustand nichts Apartes erwartet werden. Diese wird vielmehr gleichen Schritt halten mit der Entwickelung der Psychiatrie und ist — die Geschichte lehrt es — ihr auch stets auf ihre Abwege gefolgt.

Die Frage, ob bei einem Menschen die psychischen Hirntätigkeiten krankhaft gestört seien, ist oft sehr bald zu entscheiden, weil die Veränderungen in seiner Empfindungs-, Denk- und Handlungsweise auffallend und prägnant sind und sich relativ schnell vollzogen haben. In anderen Fällen aber erfordert das Urteil darüber lange Beobachtung und gründliche Forschung. Dies namentlich dann, wenn die Umänderung des Charakters oder der Persönlichkeit keine auffallende ist, vielleicht nur in einer Steigerung schon vorhandener Eigenschaften besteht, langsam von statten gegangen ist, oder wo es sich um angeborene, von frühester Jugend an bestehende Zustände handelt, oder der

---

1) Vergl. solche Fälle in Bd. I, §§ 186 u. 187. Tod durch Kohlenoxydgas.

2) S. M. Freyer, Die Ohnmacht bei der Geburt. Berlin 1887. Siehe Kapitel Bewusstlosigkeit.

[illegible] Disziplin in den Irrenhäusern be- [illegible] Tatsache.

[illegible] der Tat getroffenen Anstalten gestatten [illegible] des Täters, als den gegen- [illegible] Verbrecher ist oft genug gar- [illegible] zu können, wie z. B. bei Ver- [illegible] Zeugen verübt u. dgl. [illegible] wie der Geisteskranke. [illegible] der Mehrzahl der Fälle an dergleichen [illegible] Folgen seiner Handlungen, also auch [illegible]

[illegible] Veranstaltungen dieser [illegible] worden. Verdacht- [illegible] Fehlen [illegible] konsequentes [illegible] usw. nicht [illegible] aus [illegible] sein [illegible] ein- [illegible] So ver- [illegible] zurechnungsfähige [illegible] seiner [illegible] der Strafe [illegible]

[illegible] des [illegible] ist [illegible] ganze [illegible] einer [illegible] höherer [illegible] Betrüger [illegible] man [illegible] nicht [illegible] auch [illegible] be-

[illegible] der Reue [illegible] Vor- [illegible] der [illegible] durch [illegible] hat [illegible] beobachtet [illegible] Veranlassung [illegible] später [illegible] der [illegible] Reue [illegible] wenig [illegible] ausser- [illegible] verbun-

auch geisteskrank sein, kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, dass Erblichkeit, und sei sie auch noch so ausgedehnt und schwerwiegend, kein Beweis ist für Geisteskrankheit.

Die Erblichkeit spielt von jeher eine erhebliche Rolle bei der Beurteilung psychischer Krankheiten, weil wir in der durch sie unter Umständen gesetzten neuro- bezw. psychopathischen Prädisposition einen Hauptfaktor zum Zustandekommen der Geisteskrankheit zu erblicken gewohnt sind. Ganz allgemein verstehen wir unter neuro- und psychopathischer Prädisposition eine verringerte Widerstandskraft gegen äussere sowie innere Reize und Schädlichkeiten.

Neben der ererbten und intrauterin erworbenen Prädisposition gibt es natürlich eine im extrauterinen Leben erworbene Prädisposition. Erbliche Belastung bei Geisteskranken ist ausserordentlich häufig, so dass unter den Insassen der Irrenanstalten 60—70 Prozent eine erbliche Belastung aufweisen. Bei gehäuften Störungen, wenn von beiden Seiten der Erzeuger (kumulative konvergierende Vererbung) erbliche Einflüsse vorliegen, ist die Aussicht für das Individuum geistig zu erkranken grösser, als bei direkter einseitiger Vererbung, wenn ein Elter geisteskrank ist. Man dehnt den Begriff der Erblichkeit auch aus auf andere Schädlichkeiten der Aszendenz und der Seitenlinien (kollaterale Vererbung), wie auf Gehirnkrankheiten, Trunksucht, syphilitische Infektion, grosse Altersverschiedenheit oder hohes Alter der Zeugenden, abnorme Charaktere, unmotivierte Selbstmorde, nervöse Erkrankungen, Charakterschwächen, ausschweifende Neigungen.

Unter dem Drucke der hereditären Belastung, der angeborenen psychopathischen Veranlagung sind die Individuen disponiert zu einer besonderen, anders gearteten Entwickelung, sind von Geburt prädestiniert zur Geisteskrankheit oder erkranken gleich von vorneherein an einer Geisteskrankheit.

Morel[1]), der die Verhältnisse besonders erforscht hat, schildert die verschiedenen Erscheinungsweisen dieses angeerbten Irreseins (folie héréditaire) in gradueller und progressiver Zunahme, von der Form an, die sich als extreme Steigerung des nervösen Temperaments der Eltern darstellt, bis zu jener hin, die sich durch akkumulierte Heredität äussert, als von Haus aus bestehender Blödsinn, Imbezillität, Kretinismus, verbunden mit körperlicher Degenereszenz.

Mit der Frage nach der Bedeutung der Erblichkeit für das Zustandekommen der Psychosen haben sich zahlreiche Autoren nach Morel (Esquirol, Tardieu, Legrand du Saulle, von Krafft-Ebing, Magnan, Koch, Ziehen u. A.) beschäftigt.

Eine Einigung darüber, ob ein besonderes hereditäres oder degeneratives Irresein anzuerkennen ist, ist noch nicht erzielt. Es kann auch nicht die Aufgabe sein, auf die Kontroverse hier einzugehen. Im speziellen Teil bei Besprechung der Schwachsinnszustände komme ich darauf zurück.

Hier soll nur hingewiesen werden auf die körperlichen und geistigen Abweichungen (Stigmata hereditatis), aus denen heraus wir den Einfluss der Prädisposition, der psychopathischen Belastung zu erkennen versuchen, die wir dann als Symptome der Entartung benennen.

Unter den körperlichen Degenerationszeichen sind zu erwähnen:

---

1) Traité des maladies mentales. Paris 1866 und Traité des dégénérescences physiques, intellectuelles et morales de l'espèce humaine. Paris 1859. S. a. Prosper Lucas, Traité philosophique et physiologique de l'hérédité naturelle. T. II. p. 1—53, 756—804.

Schädelanomalien (Mikrocephalie, Hydrocephalie, Turmschädel, Cranium progenaeum), Asymmetrie, Schmalheit, grosse Tiefe des Gaumendaches (Rhachitis), Defekte der Knochenbildung z. B. Wolfsrachen, Missbildungen des Ohres (Morelsches Ohr, Henkelohren, mangelhafte Differenzierung des Ohrläppchens, Darwinsches Spitzohr), Defekte in der Entwickelung der Zähne, der Augen (Fleckung und verschiedene Färbung der rechten und linken Seite[1]), angeborenes Kolobom), der Nase (die von H. Gudden beschriebene Ausmündung des Nasenlochs an seinem vorderen Rand in eine schlitzförmige Spalte), weiter Störungen in der Skelettentwickelung (Zwerg- und Riesenwuchs, Polydaktylie, Syndaktylie, Spina bifida), Abweichungen in der Genitalentwickelung (Epi-, Hypospadie, Kryptorchismus, Azoospermie, Aspermie, Uterus bicornis, Verdoppelung des Genitalkanals, Uterus infantilis, Atresia vaginae, mangelhafte Entwickelung der Ovarien), abnorme starke Behaarung oder Behaarung an abnormen Körperstellen. Unter den funktionellen Entwickelungsstörungen begegnen wir Asymmetrien in der Fazialisinnervation, Störungen der Sprache (schlecht artikulierte, näselnde, plumpe Sprache, Stottern, Stammeln), angeborenem Strabismus, Nystagmus.

Alle diese körperlichen Degenerationszeichen sind aber für die Beurteilung des geistigen Zustandes zunächst nur von untergeordneter Bedeutung. Sie können einen Hinweis bilden auf eine mögliche, eventuell wahrscheinliche Minderwertigkeit eines Trägers von Degenerationszeichen. In foro können sie zur Unterstützung der Diagnose wertvoll sein.

Bei der grossen Verbreitung der verschiedenen Stigmata schon unter normalen Verhältnissen ist nur den stärkeren Graden derselben ein gewisser Wert beizumessen, besonders dann, wenn solche gehäuft bei einem Individuum vorkommen.

Entschieden höheren Wert beanspruchen die seelischen Stigmata, die sich als affektive Störungen der verschiedensten Art (Labilität der Gemütsstimmung mit Neigung zu Zorn- und Wutausbrüchen, Angstaffekten, Unlust- und Hemmungsgefühlen) und als Disharmonie in der geistigen Entwickelung und im Zusammenwirken der Komponenten unserer gesamten geistigen Tätigkeit charakterisieren.

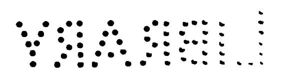
Hier finden sich frühzeitige oder einseitige intellektuelle Fähigkeiten (auffallendes Sprachtalent, musikalische Begabung, mathematisches Talent neben Mangel an höherer geistiger Leistungsfähigkeit), mangelhafte Begriffs- und Urteilsbildung, frühzeitiges Auftreten instinktiver Antriebe, Neigung zu Grausamkeiten, Schlechtigkeiten, Zufälle (Syndroms), zwangsartige Furchtvorstellungen (Phobien), Platzangst, Gewitterfurcht, Zahlenzwang. Häufig sieht man, dass diese Menschen sich durch auffallende Intoleranz gegen Alkoholika auszeichnen.

Die Beurteilung solcher Fälle mit den körperlichen und seelischen Abweichungen der Degeneration wird auf grosse Schwierigkeiten stossen, oft und widersprechende Gutachten zeitigen, umsomehr man sie vielfach als auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit stehend betrachten muss und meist nur der Grad der psychischen Deviation von der physiologischen Breite das Urteil leiten kann.

Wenn nach der Auffassung mancher Autoren die erbliche degenerative Veranlagung nicht eigene psychische Krankheitsformen schafft (s. unten bei

---

1) Ganter, Untersuchungen auf Degenerationszeichen bei 251 geisteskranken Männern. Arch. f. Psych. Bd. 38. H. 3.



Schwachsinn), so kann sie den vorhandenen durch die besondere Entwickelung, durch die ganze Verlaufsart und die Zusammenstellung der Symptome ein eigenartiges Gepräge verleihen. Eine Reihe von Psychosen (besonders die zirkulären und periodischen Formen, die originäre Paranoia, die angeborenen Schwachsinnsformen, jugendliche Verblödungsprozesse) sehen wir vorwiegend auf erblich degenerativer Basis entstehen.

In derselben Weise, wie die Erblichkeit Gegenstand genauer Feststellung ist, muss auch das ganze Vorleben des Individuums gründlich erforscht werden. Die Akten mit den Zeugenaussagen können hier das erforderliche Material liefern. Ist dieses, wie meist, nicht ausreichend, so versuche der Sachverständige durch Stellung von diesbezüglichen Anträgen auf Vernehmung von Zeugen, welche über das Vorleben Auskunft geben können, sich das nötige Material zu verschaffen. Es erhöht die Bedeutung des Gutachtens und ist unter Umständen unerlässlich, dass der Sachverständige sich auf beschworene Zeugenaussagen oder auf die vom Gericht gemachten Angaben der nächsten Angehörigen stützen kann.

In den zahlreichen Fällen, wo ich als Sachverständiger derartige Anträge beim Gericht gestellt habe, bin ich nie auf Schwierigkeiten gestossen. Die nur von ärztlicher Seite erhobene Anamnese bietet oft nicht eine hinlängliche Sicherheit.

Bei der Feststellung der Vorgeschichte sind neben der Heredität alle die Punkte zu berücksichtigen, welche eine ursächliche Veranlassung zum Ausbruch einer geistigen Erkrankung geben oder wenigstens die Entstehung erklärlich machen können.

Es kommen hier die Momente in Betracht, welche wir bei der Besprechung der einzelnen Psychosen im speziellen Teil erwähnen werden.

Bei der Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes versäume man nicht eine genaue Feststellung nicht nur des geistigen, sondern auch des körperlichen Zustandes vorzunehmen. Wenn die Symptome einer körperlichen Erkrankung zunächst auch nur darauf hinweisen, dass der Betreffende körperlich krank ist, so gewinnt doch der Nachweis einer bestehenden Nervenkrankheit eine erhöhte Bedeutung insofern, als er oft den Rückschluss auf eine Störung der Gehirntätigkeit gestattet.

Auch das Studium von Schriftstücken ist, wo irgend möglich, nicht zu vernachlässigen. Marcé, der die Schriftstücke Geisteskranker in semiotischer und forensischer Beziehung in einer sehr interessanten Abhandlung[1]) gewürdigt hat, behauptet nicht mit Unrecht, dass in einer grossen Anzahl von Fällen, die von Geisteskranken herrührenden Schriftstücke die Diagnose zu unterstützen imstande sind, in anderen allein ausreichen, das Bestehen von Wahnvorstellungen nachzuweisen. Sie sind deshalb auch oft im Zivilforum, wenn es sich um Validität von Testamenten, Schenkungen, Kontrakten u. dgl. handelt, von durchschlagender Wichtigkeit, und zwar dann vornehmlich, wenn man durch Kodizille, Nachträge, Veränderungen oder die Art derselben, den Fortschritt der Krankheit nachweisen kann.

Aber auch im Kriminalforum, wenn sie nicht selbst das Corpus delicti (Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen von Behörden und Beamten, Verleumdungen, Fälschungen) bilden, sind sie von Wichtigkeit zur Unterstützung der Diagnose, namentlich bei dissimulierenden Verrückten.

---

1) De la valeur des écrits des aliénés au point de vue de la sémiologie et de la méd. légale. Annales d'hygiène publ. 1864. — Tardieu, La folie. Paris 1872.

Auch in den Schriftstücken ist wieder nicht allein der Inhalt (Delirien, Inkohärenz) des Geschriebenen allein, sondern die Form, die Schriftzüge usw. zu beachten. Welcher bschäftigte Gerichtsarzt kennt nicht die mit Schnörkeln, einfach doppelt, vier- und fünffach unterstrichenen Worten und Sätzen versehenen, an Absätzen, Einrückungen, Interjektionszeichen reichen, gewöhnlich äusserst voluminösen Schriftstücke gewisser Verrückter, namentlich der sogenannten Querulanten, die ausserdem noch von allegierten Gesetzes-Paragraphen strotzen, und deren Urheber sehr bald die schon aus den Akten zu vermutende Diagnose bei näherer Untersuchung bestätigen. Bei anderen Verrückten wieder findet man ähnliches, oder eigentümliche Satzkonstruktionen, selbstgebildete, unverständliche Worte und Bezeichnungen, wie dies jedem Irrenarzte wohl bekannt ist. Charakteristisch sind ferner oft die Schriftstücke im Beginn der Paralyse durch Flüchtigkeit, Auslassung von Worten und Sätzen, Besudelungen usw. Auch bemerkt man hier oft schon früh die Unsicherheit der Bewegungen in der Handschrift.

Andererseits ist zu erwägen, dass ein anscheinend verständig und korrekt gehaltenes Schriftstück nicht den Rückschluss auf die Abwesenheit einer psychischen Krankheit zur Zeit der Tat gestattet.

§ 19. Simulierte Geisteskrankheit. Dissimulation. [1])

Unter Simulation ist das absichtliche Vortäuschen einer nicht vorhandenen Geistesstörung zu verstehen, unter Dissimulation die absichtliche Verheimlichung einer bestehenden Geisteskrankheit, also die Vortäuschung einer geistigen Gesundheit.

---

1) Literatur: Raimann, Ueber Simulation von Geistesstörung. Jahrb. f. Psych. 1902. — Raimann. Ueber Simulation von Geistesstörung. Wiener med. Wochenschr. 1905. No. 4. — Bresler, Ueber Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. (Literaturverzeichnis.) Halle 1904. — Mönkemöller, Simulation oder Geistesstörung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. und öffentl. San.-W. 3. F. XXVIII. 2. — Hoppe, Simulation und Geistesstörung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXV. 1 u. 2. — Schultze, E., Psychosen bei Militärgefangenen. — Penta, La simulazione della folia nelle carceri giudiziarie di Napoli. II. part. Riv. mens. di psich. p. 164. — Crell, Ueber Simulation und Dissimulation von Geistesstörung. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. LVI. H. 3. — Tellgen, Een geval van simulatie van krankzinnigheit. Psych. en neurol. Bladen. 1899. 5. blz. 547. — Schuchardt, Beitrag zur Simulation geistiger Störung. Zeitschr. f. Med.-Beamte. 1899. H. 1. — Schlöss, Ein Fall von Simulation einer Geistesstörung. Wien. med. Wochenschr. 1898. 38 u. 39. — Kautzner, Aus der gerichtsärztlichen Praxis. Arch. f. krim. Anthrop. 1898. S. 80. Simulation von Psychosen bei Inquisiten und Sträflingen. — Sarda, Un dégénéré cambrioleur et assassin. Nouv. Montp. méd. 1897. (S. betont das häufigere Vorkommen von Simulation.) — Vallon, Simulation préventive. Ann. méd. psych. 1898. Jan. Févr. — von Deventes, J. en Benders, A. M., Simulatie van krankzinnigheid. Psych. en neurol. Bladen. 1897. No. 3. blz. 237. Juli. — Jung, Aerztliches Gutachten über einen Fall von Simulation geistiger Störung. Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht. 17. Jahrg. 1904. — Jung, Ueber Simulation von Geistesstörung. Journ. f. Psych. u. Neur. Bd. II. 1903. — Tellegen u. Snijders, Een geval van simulatie van krankzinnigheid. Psych. en neur. Bladen. 1900. 2. Abtg. 118. — Fürstner, Ueber Simulation geistiger Störungen. Arch. f. Psych. 19. Bd. S. 601. — Salgo, Fälle von Simulation. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 52. S. 900. — Moeli, Ueber irre Verbrecher. Berlin 1888. — Moeli, Lüge und Geistesstörung. Zeitschr. f. Psych. Bd. 48. S. 257. — Allison, One aspect of feigned insanity. Journ. of insan. LIV. 4. p. 612. — Frank, Ein Fall von Simulation. Zeitschr. f. Psych. 54. Bd. p. 136. — Dedichen, Ein Fall von simulierter Geisteskrankheit. Zeitschr. f. Psych. Bd. 56. 3. — Binswanger u. Krause, Obergutachten über einen mit Simulation verbundenen Fall von Hysterie. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. VI. S. 336. — Schuchardt, Beitrag zur Simulation geistiger Störung. Zeitschr f. Medizinalbeamte. I. p. 1. — Garnier, L'Odyssée d'un délinquant simulateur. Arch. de Neurol. Jan. 1900. — Ingegnieros, José, De la simulación de la locura. De la Semana médica. Anno VIII. 22. Buenos Aires. — Colin,

Die Beweggründe zur Simulation geistiger Störungen sind im allgemeinen alle die, welche in anderen Fällen Veranlassung geben zum Erheucheln körperlicher Krankheitszustände (vgl. § 12, Bd. I), zu denen hier dann noch vorzugsweise das Bestreben tritt, die Zurechnungfähigkeit für begangene strafwürdige Handlungen von sich abzuwälzen. Aber wie über die Beweggründe, so ist oben auch bereits über die Diagnose der Simulationen ausführlich gesprochen worden, und alles dort Angeführte gilt zunächst auch in Betreff der Entdeckung zweifelhafter Simulationen von Geisteskrankheit.

Dass diese noch weit schwieriger sein kann, als die der Simulation von somatischen Krankheiten, dass hier die schärfste Beobachtung, die genaueste Berücksichtigung aller, oft gerade anscheinend ganz geringfügiger Umstände, z. B. einzelner Antworten, ja selbst einzelner Worte, dass hier die möglichst scharfsinnige Kombination der Umstände des Einzelfalles eintreten müsse, dass endlich hier nur Kenntnis nicht nur des Wesens der Geistesstörungen und des Verhaltens des Geisteskranken, wozu namentlich das immer noch viel zu sehr vernachlässigte Studium in psychiatrischen Kliniken und grösseren Irrenanstalten die beste Gelegenheit bietet, sondern dass auch die Kenntnis der Verbrecherwelt erst dem Arzte eine gewisse Sicherheit der Diagnose geben, dies alles liegt in der Natur der Sache.

Denn wenn auch für einzelne Fälle es richtig sein mag, dass der gesunde Menschenverstand der Gefängniswärter oder der Inquirenten ausreicht, den Betrug zu entdecken, so ist dies für die Mehrzahl der Fälle sicherlich nicht richtig, bei denen die Umgehung des sachverständigen Arztes nicht zu vermeiden sein wird. Und es ist bekannt, dass durch Ausdauer, Geschicklichkeit, Intelligenz und Willenskraft mancher Simulant die geschicktesten Irrenärzte wenigstens eine Zeit lang zu täuschen verstanden hat.

Zur Beurteilung der Simulation ist ein wichtiger Fortschritt gemacht in der Erkenntnis, dass sich Simulation und Geisteskrankheit nicht ausschliessen. So häufig, wie im allgemeinen angenommen wird, ist die Simulation nicht.

Die Angaben über Häufigkeit sind sehr verschieden. Wo die Psychiatrie mit der Strafrechtspflege zusammenwirkt, begegnen wir nicht so selten die Simulation. Unter dem Material der Irrenanstalten ist sie selten. So ist es nicht wunderbar, dass die zahlenmässigen Angaben sehr differieren. Fritsch fand unter 200 begutachteten Fällen 10 Simulanten, Fürstner unter 25 Fällen 12, Binswanger unter 73 Untersuchungsgefangenen 21 Simulanten, Knecht keinen, Günther einen, Schlöss unter 4338 Aufnahmen 4 Fälle von Simulation. Ich fand unter 64 begutachteten Fällen des Kieler Materials 2 Simulanten. Reine Simulation in dem Sinne, dass keine Geisteskrankheit oder keine Anzeichen eines Schwachsinns nachzuweisen sind, ist entschieden selten. Oft sind es gerade Schwachsinnige, Degenerierte, welche zum Mittel der Simulation greifen. Für forensische Zwecke ist aber der Nachweis des

---

L'examen des inculpés au point de vue mental par les médecins non spécialisés. Annal. médico-psych. 1901. p. 105. — Allison, Médico-legal notes. Am. journ. of insan. April 1902. — Garnier, L'amnésie au point de vue médico-légal, affaire Dussollie. Ann. d'Hygiène publ. 1902. — Bolte, Ueber einige Fälle von Simulation. Zeitschr. f. Psych. 1903. — Hoppe, Simulation u. Geistesstörung. Simulation bei chron. Alkoholismus. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXXII. 2. — Mönkemöller, Simulation oder Geistesstörung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXVIII. 2. — Thiret, Simulation et dissimulation de la folie. Ann. médico-psych. 1904. No. 2. p. 236. — Schott, Simulation und Geistesstörung. Arch. f. Psych. 41. Bd. 1. H. — Siemerling, Simulation und Geisteskrankheit bei Untersuchungsgefangenen. Berliner klin. Wochenschr. 1905. No. 48.

Schwachsinns unter keinen Umständen ausreichend, es kommt auf die Feststellung des Grades an (s. § 40). Ein Schwachsinniger, der simuliert, ist noch lange nicht unzurechnungsfähig.

Die Erforschung der Simulation bedient sich nicht mehr der heroischen Mittel, wie sie früher vorgeschlagen sind (schmerzerregende Mittel, Hunger und Durst, Kälte und dgl.). Die bessere Erkenntnis von der Eigenart der Geisteskranken hat auch eine vorurteilsfreiere und einsichtsvollere Beurteilung der hier in Betracht kommenden Momente herbeigeführt.

Dass man zur Entdeckung der Simulation nach denselben Grundsätzen verfahren wird, wie zur Feststellung der Krankheit überhaupt, ist selbstverständlich. Am besten ist die fortgesetzte Beobachtung solcher zweifelhafter Fälle in einer Klinik oder Anstalt, welche die nötigen Garantien durch Aufsichtspersonal etc. gegen das Entweichen derartiger Individuen bieten, bezw. die Einrichtung von mit den Gefängnissen verbundenen Beobachtungsstationen. Hier müssen die Exploranden unausgesetzt und ohne ihr Wissen beobachtet werden können.

Allgemein gültige Kennzeichen für Simulation lassen sich nicht aufstellen.

Als Leitfaden, den Verdacht einer Simulation zu begründen und durch weitere Forschung zu bestätigen, mögen folgende Erfahrungssätze dienen.

Dem Simulanten gelingt es gewöhnlich nicht, die Zeichen einer Form von Geisteskrankheit in ihrer Gesamtheit treu und konsequent nachzuahmen, vielmehr findet man gewöhnlich einen Mangel an Uebereinstimmung zwischen den Aeusserungen, dem Inhalt derselben und dem Gebahren und Habitus des Exploranden. Der Simulant übertreibt. Er kopiert einen falschen Habitus solcher Kranker, die er etwa zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, der aber zu der von ihm zur Schau getragenen Seelenstörung nicht passt.

Manche Symptome z. B. dauernde motorische Erregung, starres Festhalten bestimmter Körperstellungen, ideenflüchtige Sprechweise kann er nicht nachahmen, selbst wenn er vorher Gelegenheit gehabt hat, derartige Kranke (z. B. als früherer Wärter in Anstalten) zu sehen.

Diese inneren Widersprüche im Krankheitsbilde und die masslose Uebertreibung können den Verdacht auf Simulation erwecken.

Aber man sei mit der Annahme einer Simulation vorsichtig bei solchen Krankheitsbildern, die wie z. B. die Katatonie, hysterische Psychosen, Erregungszustände bei Imbezillität in dem starken Wechsel zwischen Klarheit und Verwirrtheit, den unsinnigen Wahnideen, der Zerfahrenheit, bei guter Orientierung, in den bizarren sonderbaren Bewegungen und Stellungen oft etwas Gemachtes, Erkünsteltes an sich haben. Das gilt auch für die hypochondrischen Zustände, die als selbständiges Krankheitsbild oder als Symptom bei anderweitigen Psychosen sich finden. Hier wird der Arzt ganz besonders oft durch das Widersprechende im Krankheitsbilde überrascht (z. B. wenn derselbe Kranke, welcher bei der Anwesenheit des Arztes nicht gehen will, nachher allein ohne jede Störung herumwandelt).

Es sei besonders erinnert an die von Ganser beschriebenen Dämmerzustände auf hysterischer Basis, die nach übereinstimmender Bekundung der Autoren fast ausschliesslich bei Strafgefangenen zur Beobachtung kommen. Der Zustand in seiner ganzen Entstehungs- und Verlaufsweise mit den falschen Antworten auf Fragen (Vorbeireden), dem Uebertreiben sieht entschieden gemacht aus.

Wenn wir diesen Dämmerzustand auch oft auf hysterischer Basis begegnen, so ist er doch nicht ausschliesslich als ein hysterischer aufzufassen.

Ich habe ihn zweimal in sehr eklatanter Weise (erst Stupor, denn falsche Antworten, Sinnestäuchungen, angebliche Erinnerungslosigkeit) zustande kommen sehen bei Untersuchungsgefangenen ohne die geringsten hysterischen Ante-

zedentien oder Anzeichen kurz vor der Hauptverhandlung, in dem ein Fall bei einem des Mordes, in dem anderen des Raubes und Totschlages angeklagten jungen Menschen. Die sofortige Ueberführung aus dem Gefängnis, die Beobachtung in der Klinik liess den ganzen Symptomenkomplex in kürzester Zeit verschwinden.

Der eine Angeschuldigte gestand, dass er manche Redensarten über Sinnestäuschungen von einer geisteskranken Frau des Heimatsdorfes sich angeeignet habe.

Welche Formen der Geistesstörungen sucht der Simulant nachzuahmen?

Fürstner hat versucht eine Symptomatologie der simulierten Störungen zu geben und unterscheidet Blödsinnigkeitszustände, Bewusstseinstrübungen mit Sinnestäuschungen, sehr variable unregelmässig mit einander abwechselnde Symptomenkomplexe, endlich Erregungszustände mit verworrenen, unsinnigen Aeusserungen und Neigung zu Gewalttätigkeit. Die Formen, welche mir am häufigsten begegnet sind, sind Blödsinnszustände, leichte Depressionszustände und paranoische Zustände. Einige Male versuchten Untersuchungsgefangene einen Erinnerungsdefekt vorzutäuschen. Die Untersuchung in solchem Falle muss ganz besonders genau auf die Erforschung des Vorlebens gerichtet sein, ob sich hier irgend welche Anhaltspunkte für Amnesie (Epilepsie, Hysterie, Trauma, Vergiftung u.s.w.) ergeben.

Ueberrascht wurde ich einmal durch die Keckheit zweier Soldaten, welche schon länger im Lazarett lagen, hier einen Einbruch in die Speisekammer verübten und am nächsten Tage zu derselben Stunde ein Delirium tremens vorzuführen versuchten. Die Feststellung der Simulation in solchen Fällen ist nicht schwierig.

Zweimal habe ich Gelegenheit gehabt, Fälle zu beobachten, welche in geschicktester Weise epileptische Anfälle simulierten. Bei passenden Gelegenheiten, um sich unangenehmen Situationen zu entziehen, machten sie von ihrer Kunst Gebrauch. Der eine Mann benutzte seine Geschicklichkeit im Vortäuschen von Anfällen auf der Strasse zu einem einträglichen Bettelgeschäft.

Das Symptomenbild, welches die Simulanten sich vornehmen, vorzutäuschen haben sie sich oft rein theoretisch konstruiert, oder sie kopieren etwas Gesehenes.

In eine Umgebung von wirklich Geisteskranken gebracht, werden sie unsicher, nehmen spontan oder auf direkte oder indirekte Suggestion, ein Mittel, welches bei der Beobachtung von Simulanten zu empfehlen ist — Manieren, Bewegungen, Redensarten usw. an, die zu dem von ihnen kopierten Krankheitsbilde nicht passen. Dabei beachte man auch etwaige Lücken in ätiologischer Hinsicht. Auch sie können für die Beurteilung Fingerzeige geben.

Das blosse Geständnis der Simulation ist oft nicht ausreichend, um daraufhin allein die Diagnose „Simulation" zu stützen. Man erinnere sich dabei, dass Geisteskranke auch mit der Behauptung hervortreten, sie hätten „die Krankheit gemacht" Geisteskranke simulieren Simulation (Moeli).

Ein sehr nützliches Vorgehen bilden zuweilen, wenn Geduld allein nicht zum Ziel führt, hydriatische Prozeduren und Anwendung des elektrischen Stromes. In den beiden oben erwähnten Fällen hatte die Applikation des faradischen Stromes einen sehr prompten Erfolg: Die Erscheinungen verschwanden völlig und kehrten nicht wieder.

Während die Simulation meistens auf dem Gebiete der Strafrechtspflege uns beschäftigt, überwiegt in der zivilrechtlichen Praxis die Dissimulation. Besonders sind es hier die Melancholie und Paranoia, bei deren Vorhandensein die Kranken oft die Symptome zu verheimlichen versuchen.

Ein geschickter dissimulierender Paranoiker (z. B. beim Betreiben der Aufhebung seiner Entmündigung) kann dem Sachverständigen trotz fortgesetzter Beobachtung oft grosse Schwierigkeiten bereiten.

gewissen Grade beherrschen können. Alle Disziplin in den Irrenhäusern beruht ja auf der ganz richtigen Erkenntnis dieser Tatsache.

Der Mangel des Beweises von vor der Tat getroffenen Anstalten gestattet ebensowenig den Schluss auf Unzurechnungsfähigkeit des Täters, als den gegenteiligen. Denn der wirklich zurechnungsfähige Verbrecher ist oft genug garnicht in der Lage, Derartiges unternehmen zu können, wie z. B. bei Verbrechen in der Aufregung der Leidenschaft, oder vor Zeugen verübt u. dgl., und verhält sich dann in dieser Beziehung genau so, wie der Geisteskranke, der, in blindem Antriebe handelnd, in der Mehrzahl der Fälle an dergleichen Anstalten garnicht denkt, weil er die Folgen seiner Handlungen, also auch ihre Beziehung zum Strafgesetz, zu erkennen unvermögend ist.

Eine andere Beurteilung erfordert der Beweis von Veranstaltungen dieser Art, die erst nach der angeschuldigten Tat ausgeführt worden. Verdachterregend auf Geisteskrankheit sind Selbstanzeigen, Selbstmordversuche, Fehlen aller Versuche, die Spuren der Tat zu verwischen, während konsequentes Leugnen, Verbergen der eigenen Person oder des Corpus delicti usw. nicht stets bei Geisteskranken fehlen; allein der Verbrecher aus Rachsucht, aus politischer Schwärmerei, der tief entartete, gemeine Verbrecher, der durch sein bisheriges Glück dreist gemacht worden, geht oft genug der Strafe keck entgegen und verschmäht es, Schritte zu tun, um ihr auszuweichen. So verhalten sie sich dann in dieser Beziehung wie derjenige unzurechnungsfähige Geisteskranke, der sich nach wie vor der Tat, ich möchte sagen in seiner unglücklichen Naivetät, sicher fühlt und, wie Morel sagt, von selbst der Strafe entgegen geht.

5. Reue, wie sehr auch ihr Vorhandensein auf Zurechnungsfähigkeit des Täters, ihr Mangel auf das Gegenteil schliessen zu lassen scheinen könnte, ist ein höchst wertloses, diagnostisches Kriterium. Zunächst schliessen ganze Klassen von Verbrechen, bei der Mehrzahl die Reue ganz aus; z. B. Diebstahl, leichtsinniges Bankerottieren, viele Fleischverbrechen, die Verbrechen aus Rachsucht usw. Bei solchen entsittlichten Naturen bedarf es schon einer stärkeren Aufrüttelung des schlummernden Gewissens durch Verbrechen höherer Kategorie. Wer hat jemals einen professionierten Dieb, Gauner oder Betrüger reuevoll gesehen? Aber selbst nach weit grauenvolleren Verbrechen sieht man in leider! fast der Mehrzahl der Fälle, die Reue auch nach längerer Zeit nicht erwachen. So verhalten sich also viele Verbrecher, so aber natürlich auch die in Wahnvorstellungen befangenen Geisteskranken nach einer von ihnen begangenen Uebeltat.

Sehr wichtig ist es indes andererseits, sich vom Vorhandensein der Reue nicht täuschen zu lassen und daraus allgemein einen Rückschluss auf Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens und der Willensfreiheit zur Zeit der Tat zu machen. Ebenso wie bei dem bisher Besonnenen, wenn er durch den Affekt der Leidenschaft sich zu einer gesetzwidrigen Handlung hat hinreissen lassen, die Reue nicht fehlen wird, ebenso wird sie da beobachtet werden, wo eine transitorische Seelenstörung zu einem Verbrechen Veranlassung gab. Denn es gibt geistige kranke Zustände zur Zeit der Tat, die sich später aus mannigfachen Gründen wieder ausgleichen, und auf die wir zurückkommen, bei denen der Angeschuldigte später, zur Zeit der Untersuchung und der richterlichen und ärztlichen Beobachtung, umso tiefere und ungeheuchelte Reue zeigt, als seine Tat ja eben garnicht eine verbrecherische war. Ebensowenig beweist die Reue bei Schwachsinnigen, bei denen sie nur eine ganz äusserliche Erscheinung ist, erzeugt durch die Haft und die mit derselben verbun-

denen Einflüsse, Beschränkungen, Zwang usw. Der Punkt der Reue wird folglich nach diesen Erfahrungstatsachen überall mit besonderer Vorsicht zu erwägen sein.

6. Wichtigere diagnostische Bedeutung hat der Umstand, ob der Angeschuldigte eine Erinnerung an die Tat und die näheren, dieselbe begleitenden Umstände hat. Während das Gedächtnis in vielen Fällen bei Geisteskranken ungeschwächt fortbesteht, welche denn auch nicht zögern, auch die kleinsten Einzelheiten, betreffend die Umstände bei der Tat, genau anzugeben, wie dergleichen die Kasuistik enthält, lehrt die Erfahrung, dass bei bestimmten Psychosen die Erinnerung für den Zeitabschnitt, in welchen die inkriminierte Handlung fast vollständig fehlt, oder wenigstens nur traumartig vorhanden ist. Dies findet sich nach schweren, mit Gehirnerschütterung verbundenen Kopfverletzungen, bei mit starker Fluxion nach dem Gehirn und symptomatischen Delirien verbundenen Zuständen, nach Strangulationsversuchen, bei den transitorischen Anfällen Epileptischer, Hysterischer, Gebärender etc., bei akuten Intoxikationen durch Alkohol, Kohlenoxyd[1]), bei Schlaftrunkenen, bei Bewusstlosigkeit aus Anämie des Gehirns nach der Geburt[2]), bei pathologischem Affekt und Sinnesverwirrung. Diese Tatsachen verdienen die höchste Beachtung gegenüber der sehr naheliegenden Simulation des Fehlens der Erinnerung.

§ 18. Fortsetzung. Neuro- und psychopathische Merkmale zur Diagnose des Irreseins.

Als Resumé dieser Erwägungen ergibt sich, dass es keine Handlung gibt, die für sich allein den geisteskranken Zustand des Täters beweist.

Es gilt nicht so sehr die Charakterisierung der Tat, sondern Erforschung des ganzen Individuums in leiblicher und geistiger Beziehung und seiner Eigenarten zur Feststellung der in diesen gelegenen Bedingungen der verbrecherischen Handlung.

Auf Grund der anzustellenden Untersuchung ist die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit zu beantworten.

Das heisst mit anderen Worten die Diagnose ist eine irrenärztliche, und die psychiatrische Klinik ist die Schule auch für den Gerichtsarzt. Es kann daher von der forensischen Diagnose über einen Gemütszustand nichts Apartes erwartet werden. Diese wird vielmehr gleichen Schritt halten mit der Entwickelung der Psychiatrie und ist — die Geschichte lehrt es — ihr auch stets auf ihre Abwege gefolgt.

Die Frage, ob bei einem Menschen die psychischen Hirntätigkeiten krankhaft gestört seien, ist oft sehr bald zu entscheiden, weil die Veränderungen in seiner Empfindungs-, Denk- und Handlungsweise auffallend und prägnant sind und sich relativ schnell vollzogen haben. In anderen Fällen aber erfordert das Urteil darüber lange Beobachtung und gründliche Forschung. Dies namentlich dann, wenn die Umänderung des Charakters oder der Persönlichkeit keine auffallende ist, vielleicht nur in einer Steigerung schon vorhandener Eigenschaften besteht, langsam von statten gegangen ist, oder wo es sich um angeborene, von frühester Jugend an bestehende Zustände handelt, oder der

---

1) Vergl. solche Fälle in Bd. I, §§ 186 u. 187. Tod durch Kohlenoxydgas.

2) S. M. Freyer, Die Ohnmacht bei der Geburt. Berlin 1887. Siehe Kapitel Bewusstlosigkeit.

Untersuchte sich zur Zeit der Untersuchung anscheinend vollkommen normal verhält, während alle Umstände doch darauf hindeuten, dass zur Zeit der inkriminierten Handlung er sich in einem krankhaften Zustand befunden hat. Wir erinnern hier, abgesehen von dem, was wir oben bereits über die Schwierigkeit der Beurteilung sogenannter auf der Grenze stehender Fälle gesagt haben, an die transitorischen Zustände, an die Initialperiode, an die Periodizität des Irreseins mit langen Intervallen und an die Gruppe von Irren, bei denen Sinnestäuschungen und eigentliche Wahnvorstellungen nicht eruiert werden, und die neben einem höheren oder geringeren Grad psychischer Schwäche mehr durch die Verkehrtheit ihrer Handlungen als durch die ihrer Rede auffallen und bei denen schliesslich nur der Grad der Abweichungen von der physiologischen Breite und das Gesamtbild, welches man von ihnen gewonnen hat, zu einem Urteil verhelfen und die „krankhafte Störung der Geistestätigkeit" in einer auch dem Laien zugänglichen Weise begründen lassen wird.

Die Wissenschaft lehrt, dass die Geisteskrankheit nicht eine abstrakte Einheit ist, sondern bedingt ist durch Gehirn- und Nervenkrankheiten, bei denen psychische Funktionsstörungen nebenher oder vorwiegend vorhanden sind, die in Entwickelung und Verlauf den Gesetzen jener entsprechen. Das Gehirn kann idiopathisch erkrankt sein, oder es kann die Affektion eine sympathische sein. Wenngleich durch jede Krankheit unter begünstigenden Umständen eine solche Affektion gesetzt werden kann (z. B. Typhus, Cholera, exanthematische Fieber, Pneumonie, akuten Rheumatismus), Unterleibs- und Genitalkrankheiten, Herzkrankheiten, Tuberkulose etc. etc.), ebenso wie durch die bekannten, in jedem Lehrbuche aufgezählten, physiologischen (Pubertät, Menses, Schwangerschaft, Entbindung, Laktation, Involution, Greisenalter) wie psychischen Ursachen (Leidenschaften, Gemütserschütterungen, einseitige Denkarbeit etc.), so lehrt doch die Erfahrung, dass vorzugsweise Nervenkrankheiten, namentlich bei bereits vorhandener, psychopathischer Disposition, nicht nur einfach ursächliches Moment bilden und neben der psychischen Störung einhergehen, sondern konstituierend in dieselbe eintreten, eine Erfahrungstatsache, welche der ätiologischen Gruppierung der Psychosen zugrunde liegt.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass sämtliche hierhergehörende disponierende, das Individuum belastende Momente häufig ohne Geisteskrankheit bestehen und nicht mit Notwendigkeit Geistesstörung zur Folge haben, aus ihrem Vorhandensein an sich also nichts für eine vorhandene Psychose folgt, aber sie können, wo psychische Anomalien wahrgenommen sind, durch ihr Vorhandensein sie erklären und begründen, und sie können, wenn die Tat nach den obigen Kriterien zur Vermutung des Vorhandenseins einer Psychose drängt und sich in der Wissenschaft bekannten Tatsachen anreiht, benutzt werden, die bestehende Hirnkrankheit des Individuums bereits vor der Tat zu beweisen.

Unter den Momenten, welche hier umsichtige Berücksichtigung verdienen, sind in erster Linie zu nennen:

Erblichkeit und Prädisposition.

Dass die psychischen Krankheiten der Deszendenz häufig auf Erkankungen der Aszendenz zurückzuführen sind, ist eine unbestrittene Tatsache. Wir erben körperliche und psychische Dispositionen und Gebrechen.

Die Feststellung der Erblichkeit als solche kann ein Warnungszeichen sein, den Fall genauer zu beachten. Aber im Hinblick auf das in Gutachten vielfach angestellte Raisonnement: weil Jemand erblich belastet ist, müsse er

auch geisteskrank sein, kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, dass Erblichkeit, und sei sie auch noch so ausgedehnt und schwerwiegend, kein Beweis ist für Geisteskrankheit.

Die Erblichkeit spielt von jeher eine erhebliche Rolle bei der Beurteilung psychischer Krankheiten, weil wir in der durch sie unter Umständen gesetzten neuro- bezw. psychopathischen Prädisposition einen Hauptfaktor zum Zustandekommen der Geisteskrankheit zu erblicken gewohnt sind. Ganz allgemein verstehen wir unter neuro- und psychopathischer Prädisposition eine verringerte Widerstandskraft gegen äussere sowie innere Reize und Schädlichkeiten.

Neben der ererbten und intrauterin erworbenen Prädisposition gibt es natürlich eine im extrauterinen Leben erworbene Prädisposition. Erbliche Belastung bei Geisteskranken ist ausserordentlich häufig, so dass unter den Insassen der Irrenanstalten 60—70 Prozent eine erbliche Belastung aufweisen. Bei gehäuften Störungen, wenn von beiden Seiten der Erzeuger (kumulative konvergierende Vererbung) erbliche Einflüsse vorliegen, ist die Aussicht für das Individuum geistig zu erkranken grösser, als bei direkter einseitiger Vererbung, wenn ein Elter geisteskrank ist. Man dehnt den Begriff der Erblichkeit auch aus auf andere Schädlichkeiten der Aszendenz und der Seitenlinien (kollaterale Vererbung), wie auf Gehirnkrankheiten, Trunksucht, syphilitische Infektion, grosse Altersverschiedenheit oder hohes Alter der Zeugenden, abnorme Charaktere, unmotivierte Selbstmorde, nervöse Erkrankungen, Charakterschwächen, ausschweifende Neigungen.

Unter dem Drucke der hereditären Belastung, der angeborenen psychopathischen Veranlagung sind die Individuen disponiert zu einer besonderen, anders gearteten Entwickelung, sind von Geburt prädestiniert zur Geisteskrankheit oder erkranken gleich von vorneherein an einer Geisteskrankheit.

Morel[1]), der die Verhältnisse besonders erforscht hat, schildert die verschiedenen Erscheinungsweisen dieses angeerbten Irreseins (folie héréditaire) in gradueller und progressiver Zunahme, von der Form an, die sich als extreme Steigerung des nervösen Temperaments der Eltern darstellt, bis zu jener hin, die sich durch akkumulierte Heredität äussert, als von Haus aus bestehender Blödsinn, Imbezillität, Kretinismus, verbunden mit körperlicher Degenereszenz.

Mit der Frage nach der Bedeutung der Erblichkeit für das Zustandekommen der Psychosen haben sich zahlreiche Autoren nach Morel (Esquirol, Tardieu, Legrand du Saulle, von Krafft-Ebing, Magnan, Koch, Ziehen u. A.) beschäftigt.

Eine Einigung darüber, ob ein besonderes hereditäres oder degeneratives Irresein anzuerkennen ist, ist noch nicht erzielt. Es kann auch nicht die Aufgabe sein, auf die Kontroverse hier einzugehen. Im speziellen Teil bei Besprechung der Schwachsinnszustände komme ich darauf zurück.

Hier soll nur hingewiesen werden auf die körperlichen und geistigen Abweichungen (Stigmata hereditatis), aus denen heraus wir den Einfluss der Prädisposition, der psychopathischen Belastung zu erkennen versuchen, die wir dann als Symptome der Entartung benennen.

Unter den körperlichen Degenerationszeichen sind zu erwähnen:

---

1) Traité des maladies mentales. Paris 1866 und Traité des dégénérescences physiques, intellectuelles et morales de l'espèce humaine. Paris 1859. S. a. Prosper Lucas, Traité philosophique et physiologique de l'hérédité naturelle. T. II. p. 1—53, 756—804.

Schädelanomalien (Mikrocephalie, Hydrocephalie, Turmschädel, Cranium progenaeum), Asymmetrie, Schmalheit, grosse Tiefe des Gaumendaches (Rhachitis), Defekte der Knochenbildung z. B. Wolfsrachen, Missbildungen des Ohres (Morelsches Ohr, Henkelohren, mangelhafte Differenzierung des Ohrläppchens, Darwinsches Spitzohr), Defekte in der Entwickelung der Zähne, der Augen (Fleckung und verschiedene Färbung der rechten und linken Seite[1]), angeborenes Kolobom), der Nase (die von H. Gudden beschriebene Ausmündung des Nasenlochs an seinem vorderen Rand in eine schlitzförmige Spalte), weiter Störungen in der Skelettentwickelung (Zwerg- und Riesenwuchs, Polydaktylie, Syndaktylie, Spina bifida), Abweichungen in der Genitalentwickelung (Epi-, Hypospadie, Kryptorchismus, Azoospermie, Aspermie, Uterus bicornis, Verdoppelung des Genitalkanals, Uterus infantilis, Atresia vaginae, mangelhafte Entwickelung der Ovarien), abnorme starke Behaarung oder Behaarung an abnormen Körperstellen. Unter den funktionellen Entwickelungsstörungen begegnen wir Asymmetrien in der Fazialisinnervation, Störungen der Sprache (schlecht artikulierte, näselnde, plumpe Sprache, Stottern, Stammeln), angeborenem Strabismus, Nystagmus.

Alle diese körperlichen Degenerationszeichen sind aber für die Beurteilung des geistigen Zustandes zunächst nur von untergeordneter Bedeutung. Sie können einen Hinweis bilden auf eine mögliche, eventuell wahrscheinliche Minderwertigkeit eines Trägers von Degenerationszeichen. In foro können sie zur Unterstützung der Diagnose wertvoll sein.

Bei der grossen Verbreitung der verschiedenen Stigmata schon unter normalen Verhältnissen ist nur den stärkeren Graden derselben ein gewisser Wert beizumessen, besonders dann, wenn solche gehäuft bei einem Individuum vorkommen.

Entschieden höheren Wert beanspruchen die seelischen Stigmata, die sich als affektive Störungen der verschiedensten Art (Labilität der Gemütsstimmung mit Neigung zu Zorn- und Wutausbrüchen, Angstaffekten, Unlust- und Hemmungsgefühlen) und als Disharmonie in der geistigen Entwickelung und im Zusammenwirken der Komponenten unserer gesamten geistigen Tätigkeit charakterisieren.

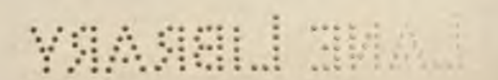
Hier finden sich frühzeitige oder einseitige intellektuelle Fähigkeiten (auffallendes Sprachtalent, musikalische Begabung, mathematisches Talent neben Mangel an höherer geistiger Leistungsfähigkeit), mangelhafte Begriffs- und Urteilsbildung, frühzeitiges Auftreten instinktiver Antriebe, Neigung zu Grausamkeiten, Schlechtigkeiten, Zufälle (Syndroms), zwangsartige Furchtvorstellungen (Phobien), Platzangst, Gewitterfurcht, Zahlenzwang. Häufig sieht man, dass diese Menschen sich durch auffallende Intoleranz gegen Alkoholika auszeichnen.

Die Beurteilung solcher Fälle mit den körperlichen und seelischen Abweichungen der Degeneration wird auf grosse Schwierigkeiten stossen, oft und widersprechende Gutachten zeitigen, umsomehr man sie vielfach als auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit stehend betrachten muss und meist nur der Grad der psychischen Deviation von der physiologischen Breite das Urteil leiten kann.

Wenn nach der Auffassung mancher Autoren die erbliche degenerative Veranlagung nicht eigene psychische Krankheitsformen schafft (s. unten bei

---

1) Ganter, Untersuchungen auf Degenerationszeichen bei 251 geisteskranken Männern. Arch. f. Psych. Bd. 38. H. 3.



Schwachsinn), so kann sie den vorhandenen durch die besondere Entwickelung, durch die ganze Verlaufsart und die Zusammenstellung der Symptome ein eigenartiges Gepräge verleihen. Eine Reihe von Psychosen (besonders die zirkulären und periodischen Formen, die originäre Paranoia, die angeborenen Schwachsinnsformen, jugendliche Verblödungsprozesse) sehen wir vorwiegend auf erblich degenerativer Basis entstehen.

In derselben Weise, wie die Erblichkeit Gegenstand genauer Feststellung ist, muss auch das ganze Vorleben des Individuums gründlich erforscht werden. Die Akten mit den Zeugenaussagen können hier das erforderliche Material liefern. Ist dieses, wie meist, nicht ausreichend, so versuche der Sachverständige durch Stellung von diesbezüglichen Anträgen auf Vernehmung von Zeugen, welche über das Vorleben Auskunft geben können, sich das nötige Material zu verschaffen. Es erhöht die Bedeutung des Gutachtens und ist unter Umständen unerlässlich, dass der Sachverständige sich auf beschworene Zeugenaussagen oder auf die vom Gericht gemachten Angaben der nächsten Angehörigen stützen kann.

In den zahlreichen Fällen, wo ich als Sachverständiger derartige Anträge beim Gericht gestellt habe, bin ich nie auf Schwierigkeiten gestossen. Die nur von ärztlicher Seite erhobene Anamnese bietet oft nicht eine hinlängliche Sicherheit.

Bei der Feststellung der Vorgeschichte sind neben der Heredität alle die Punkte zu berücksichtigen, welche eine ursächliche Veranlassung zum Ausbruch einer geistigen Erkrankung geben oder wenigstens die Entstehung erklärlich machen können.

Es kommen hier die Momente in Betracht, welche wir bei der Besprechung der einzelnen Psychosen im speziellen Teil erwähnen werden.

Bei der Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes versäume man nicht eine genaue Feststellung nicht nur des geistigen, sondern auch des körperlichen Zustandes vorzunehmen. Wenn die Symptome einer körperlichen Erkrankung zunächst auch nur darauf hinweisen, dass der Betreffende körperlich krank ist, so gewinnt doch der Nachweis einer bestehenden Nervenkrankheit eine erhöhte Bedeutung insofern, als er oft den Rückschluss auf eine Störung der Gehirntätigkeit gestattet.

Auch das Studium von Schriftstücken ist, wo irgend möglich, nicht zu vernachlässigen. Marcé, der die Schriftstücke Geisteskranker in semiotischer und forensischer Beziehung in einer sehr interessanten Abhandlung[1]) gewürdigt hat, behauptet nicht mit Unrecht, dass in einer grossen Anzahl von Fällen, die von Geisteskranken herrührenden Schriftstücke die Diagnose zu unterstützen imstande sind, in anderen allein ausreichen, das Bestehen von Wahnvorstellungen nachzuweisen. Sie sind deshalb auch oft im Zivilforum, wenn es sich um Validität von Testamenten, Schenkungen, Kontrakten u. dgl. handelt, von durchschlagender Wichtigkeit, und zwar dann vornehmlich, wenn man durch Kodizille, Nachträge, Veränderungen oder die Art derselben, den Fortschritt der Krankheit nachweisen kann.

Aber auch im Kriminalforum, wenn sie nicht selbst das Corpus delicti (Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen von Behörden und Beamten, Verleumdungen, Fälschungen) bilden, sind sie von Wichtigkeit zur Unterstützung der Diagnose, namentlich bei dissimulierenden Verrückten.

---

1) De la valeur des écrits des aliénés au point de vue de la sémiologie et de la méd. légale. Annales d'hygiène publ. 1864. — Tardieu, La folie. Paris 1872.

Auch in den Schriftstücken ist wieder nicht allein der Inhalt (Delirien, Inkohärenz) des Geschriebenen allein, sondern die Form, die Schriftzüge usw. zu beachten. Welcher bschäftigte Gerichtsarzt kennt nicht die mit Schnörkeln, einfach doppelt, vier- und fünffach unterstrichenen Worten und Sätzen versehenen, an Absätzen, Einrückungen, Interjektionszeichen reichen, gewöhnlich äusserst voluminösen Schriftstücke gewisser Verrückter, namentlich der sogenannten Querulanten, die ausserdem noch von allegierten Gesetzes-Paragraphen strotzen, und deren Urheber sehr bald die schon aus den Akten zu vermutende Diagnose bei näherer Untersuchung bestätigen. Bei anderen Verrückten wieder findet man ähnliches, oder eigentümliche Satzkonstruktionen, selbstgebildete, unverständliche Worte und Bezeichnungen, wie dies jedem Irrenarzte wohl bekannt ist. Charakteristisch sind ferner oft die Schriftstücke im Beginn der Paralyse durch Flüchtigkeit, Auslassung von Worten und Sätzen, Besudelungen usw. Auch bemerkt man hier oft schon früh die Unsicherheit der Bewegungen in der Handschrift.

Andererseits ist zu erwägen, dass ein anscheinend verständig und korrekt gehaltenes Schriftstück nicht den Rückschluss auf die Abwesenheit einer psychischen Krankheit zur Zeit der Tat gestattet.

§ 19. **Simulierte Geisteskrankheit. Dissimulation.** [1])

Unter Simulation ist das absichtliche Vortäuschen einer nicht vorhandenen Geistesstörung zu verstehen, unter Dissimulation die absichtliche Verheimlichung einer bestehenden Geisteskrankheit, also die Vortäuschung einer geistigen Gesundheit.

---

1) Literatur: Raimann, Ueber Simulation von Geistesstörung. Jahrb. f. Psych. 1902. — Raimann, Ueber Simulation von Geistesstörung. Wiener med. Wochenschr. 1905. No. 4. — Bresler, Ueber Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. (Literaturverzeichnis.) Halle 1904. — Mönkemöller, Simulation oder Geistesstörung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. und öffentl. San.-W. 3. F. XXVIII. 2. — Hoppe, Simulation und Geistesstörung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXV. 1 u. 2. — Schultze, E., Psychosen bei Militärgefangenen. — Penta, La simulazione della folia nelle carceri giudiziarie di Napoli. II. part. Riv. mens. di psich. p. 164. — Crell, Ueber Simulation und Dissimulation von Geistesstörung. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. LVI. H. 3. — Tellgen, Een geval van simulatie van krankzinnigheit. Psych. en neurol. Bladen. 1899. 5. blz. 547. — Schuchardt, Beitrag zur Simulation geistiger Störung. Zeitschr. f. Med.-Beamte. 1899. H. 1. — Schlöss, Ein Fall von Simulation einer Geistesstörung. Wien. med. Wochenschr. 1898. 38 u. 39. — Kautzner, Aus der gerichtsärztlichen Praxis. Arch. f. krim. Anthrop. 1898. S. 80. Simulation von Psychosen bei Inquisiten und Sträflingen. — Sarda, Un dégénéré cambrioleur et assassin. Nouv. Montp. méd. 1897. (S. betont das häufigere Vorkommen von Simulation.) — Vallon, Simulation préventive. Ann. méd. psych. 1898. Jan. Févr. — von Deventes, J. en Benders, A. M., Simulatie van krankzinnigheid. Psych. en neurol. Bladen. 1897. No. 3. blz. 237. Juli. — Jung, Aerztliches Gutachten über einen Fall von Simulation geistiger Störung. Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht. 17. Jahrg. 1904. — Jung, Ueber Simulation von Geistesstörung. Journ. f. Psych. u. Neur. Bd. II. 1903. — Tellegen u. Snijders, Een geval van simulatie van krankzinnigheid. Psych. en neur. Bladen. 1900. 2. Abtg. 118. — Fürstner, Ueber Simulation geistiger Störungen. Arch. f. Psych. 19. Bd. S. 601. — Salgo, Fälle von Simulation. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 52. S. 900. — Moeli, Ueber irre Verbrecher. Berlin 1888. — Moeli, Lüge und Geistesstörung. Zeitschr. f. Psych. Bd. 48. S. 257. — Allison, One aspect of feigned insanity. Journ. of insan. LIV. 4. p. 612. — Frank, Ein Fall von Simulation. Zeitschr. f. Psych. 54. Bd. p. 136. — Dedichen, Ein Fall von simulierter Geisteskrankheit. Zeitschr. f. Psych. Bd. 56. 3. — Binswanger u. Krause, Obergutachten über einen mit Simulation verbundenen Fall von Hysterie. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. VI. S. 336. — Schuchardt, Beitrag zur Simulation geistiger Störung. Zeitschr f. Medizinalbeamte. I. p. 1. — Garnier, L'Odyssée d'un délinquant simulateur. Arch. de Neurol. Jan. 1900. — Ingegnieros, José, De la simulación de la locura. De la Semana médica. Anno VIII. 22. Buenos Aires. — Colin,

Die Beweggründe zur Simulation geistiger Störungen sind im allgemeinen alle die, welche in anderen Fällen Veranlassung geben zum Erheucheln körperlicher Krankheitszustände (vgl. § 12, Bd. I), zu denen hier dann noch vorzugsweise das Bestreben tritt, die Zurechnungfähigkeit für begangene strafwürdige Handlungen von sich abzuwälzen. Aber wie über die Beweggründe, so ist oben auch bereits über die Diagnose der Simulationen ausführlich gesprochen worden, und alles dort Angeführte gilt zunächst auch in Betreff der Entdeckung zweifelhafter Simulationen von Geisteskrankheit.

Dass diese noch weit schwieriger sein kann, als die der Simulation von somatischen Krankheiten, dass hier die schärfste Beobachtung, die genaueste Berücksichtigung aller, oft gerade anscheinend ganz geringfügiger Umstände, z. B. einzelner Antworten, ja selbst einzelner Worte, dass hier die möglichst scharfsinnige Kombination der Umstände des Einzelfalles eintreten müsse, dass endlich hier nur Kenntnis nicht nur des Wesens der Geistesstörungen und des Verhaltens des Geisteskranken, wozu namentlich das immer noch viel zu sehr vernachlässigte Studium in psychiatrischen Kliniken und grösseren Irrenanstalten die beste Gelegenheit bietet, sondern dass auch die Kenntnis der Verbrecherwelt erst dem Arzte eine gewisse Sicherheit der Diagnose geben, dies alles liegt in der Natur der Sache.

Denn wenn auch für einzelne Fälle es richtig sein mag, dass der gesunde Menschenverstand der Gefängniswärter oder der Inquirenten ausreicht, den Betrug zu entdecken, so ist dies für die Mehrzahl der Fälle sicherlich nicht richtig, bei denen die Umgehung des sachverständigen Arztes nicht zu vermeiden sein wird. Und es ist bekannt, dass durch Ausdauer, Geschicklichkeit, Intelligenz und Willenskraft mancher Simulant die geschicktesten Irrenärzte wenigstens eine Zeit lang zu täuschen verstanden hat.

Zur Beurteilung der Simulation ist ein wichtiger Fortschritt gemacht in der Erkenntnis, dass sich Simulation und Geisteskrankheit nicht ausschliessen. So häufig, wie im allgemeinen angenommen wird, ist die Simulation nicht.

Die Angaben über Häufigkeit sind sehr verschieden. Wo die Psychiatrie mit der Strafrechtspflege zusammenwirkt, begegnen wir nicht so selten die Simulation. Unter dem Material der Irrenanstalten ist sie selten. So ist es nicht wunderbar, dass die zahlenmässigen Angaben sehr differieren. Fritsch fand unter 200 begutachteten Fällen 10 Simulanten, Fürstner unter 25 Fällen 12, Binswanger unter 73 Untersuchungsgefangenen 21 Simulanten, Knecht keinen, Günther einen, Schlöss unter 4338 Aufnahmen 4 Fälle von Simulation. Ich fand unter 64 begutachteten Fällen des Kieler Materials 2 Simulanten. Reine Simulation in dem Sinne, dass keine Geisteskrankheit oder keine Anzeichen eines Schwachsinns nachzuweisen sind, ist entschieden selten. Oft sind es gerade Schwachsinnige, Degenerierte, welche zum Mittel der Simulation greifen. Für forensische Zwecke ist aber der Nachweis des

---

L'examen des inculpés au point de vue mental par les médecins non spécialisés. Annal. médico-psych. 1901. p. 105. — Allison, Médico-legal notes. Am. journ. of insan. April 1902. — Garnier, L'amnésie au point de vue médico-légal, affaire Dussollie. Ann. d'Hygiène publ. 1902. — Bolte, Ueber einige Fälle von Simulation. Zeitschr. f. Psych. 1903. — Hoppe, Simulation u. Geistesstörung. Simulation bei chron. Alkoholismus. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXXII. 2. — Mönkemöller, Simulation oder Geistesstörung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXVIII. 2. — Thiret, Simulation et dissimulation de la folie. Ann. médico-psych. 1904. No. 2. p. 236. — Schott, Simulation und Geistesstörung. Arch. f. Psych. 41. Bd. 1. H. — Siemerling, Simulation und Geisteskrankheit bei Untersuchungsgefangenen. Berliner klin. Wochenschr. 1905. No. 48.

Schwachsinns unter keinen Umständen ausreichend, es kommt auf die Feststellung des Grades an (s. § 40). Ein Schwachsinniger, der simuliert, ist noch lange nicht unzurechnungsfähig.

Die Erforschung der Simulation bedient sich nicht mehr der heroischen Mittel, wie sie früher vorgeschlagen sind (schmerzerregende Mittel, Hunger und Durst, Kälte und dgl.). Die bessere Erkenntnis von der Eigenart der Geisteskranken hat auch eine vorurteilsfreiere und einsichtsvollere Beurteilung der hier in Betracht kommenden Momente herbeigeführt.

Dass man zur Entdeckung der Simulation nach denselben Grundsätzen verfahren wird, wie zur Feststellung der Krankheit überhaupt, ist selbstverständlich. Am besten ist die fortgesetzte Beobachtung solcher zweifelhafter Fälle in einer Klinik oder Anstalt, welche die nötigen Garantien durch Aufsichtspersonal etc. gegen das Entweichen derartiger Individuen bieten, bezw. die Einrichtung von mit den Gefängnissen verbundenen Beobachtungsstationen. Hier müssen die Exploranden unausgesetzt und ohne ihr Wissen beobachtet werden können.

Allgemein gültige Kennzeichen für Simulation lassen sich nicht aufstellen.

Als Leitfaden, den Verdacht einer Simulation zu begründen und durch weitere Forschung zu bestätigen, mögen folgende Erfahrungssätze dienen.

Dem Simulanten gelingt es gewöhnlich nicht, die Zeichen einer Form von Geisteskrankheit in ihrer Gesamtheit treu und konsequent nachzuahmen, vielmehr findet man gewöhnlich einen Mangel an Uebereinstimmung zwischen den Aeusserungen, dem Inhalt derselben und dem Gebahren und Habitus des Exploranden. Der Simulant übertreibt. Er kopiert einen falschen Habitus solcher Kranker, die er etwa zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, der aber zu der von ihm zur Schau getragenen Seelenstörung nicht passt.

Manche Symptome z. B. dauernde motorische Erregung, starres Festhalten bestimmter Körperstellungen, ideenflüchtige Sprechweise kann er nicht nachahmen, selbst wenn er vorher Gelegenheit gehabt hat, derartige Kranke (z. B. als früherer Wärter in Anstalten) zu sehen.

Diese inneren Widersprüche im Krankheitsbilde und die masslose Uebertreibung können den Verdacht auf Simulation erwecken.

Aber man sei mit der Annahme einer Simulation vorsichtig bei solchen Krankheitsbildern, die wie z. B. die Katatonie, hysterische Psychosen, Erregungszustände bei Imbezillität in dem starken Wechsel zwischen Klarheit und Verwirrtheit, den unsinnigen Wahnideen, der Zerfahrenheit, bei guter Orientierung, in den bizarren sonderbaren Bewegungen und Stellungen oft etwas Gemachtes, Erkünsteltes an sich haben. Das gilt auch für die hypochondrischen Zustände, die als selbständiges Krankheitsbild oder als Symptom bei anderweitigen Psychosen sich finden. Hier wird der Arzt ganz besonders oft durch das Widersprechende im Krankheitsbilde überrascht (z. B. wenn derselbe Kranke, welcher bei der Anwesenheit des Arztes nicht gehen will, nachher allein ohne jede Störung herumwandelt).

Es sei besonders erinnert an die von Ganser beschriebenen Dämmerzustände auf hysterischer Basis, die nach übereinstimmender Bekundung der Autoren fast ausschliesslich bei Strafgefangenen zur Beobachtung kommen. Der Zustand in seiner ganzen Entstehungs- und Verlaufsweise mit den falschen Antworten auf Fragen (Vorbeireden), dem Uebertreiben sieht entschieden gemacht aus.

Wenn wir diesen Dämmerzustand auch oft auf hysterischer Basis begegnen, so ist er doch nicht ausschliesslich als ein hysterischer aufzufassen.

Ich habe ihn zweimal in sehr eklatanter Weise (erst Stupor, denn falsche Antworten, Sinnestäuchungen, angebliche Erinnerungslosigkeit) zustande kommen sehen bei Untersuchungsgefangenen ohne die geringsten hysterischen Ante-

zedentien oder Anzeichen kurz vor der Hauptverhandlung, in dem ein Fall bei einem des Mordes, in dem anderen des Raubes und Totschlages angeklagten jungen Menschen. Die sofortige Ueberführung aus dem Gefängnis, die Beobachtung in der Klinik liess den ganzen Symptomenkomplex in kürzester Zeit verschwinden.

Der eine Angeschuldigte gestand, dass er manche Redensarten über Sinnestäuschungen von einer geisteskranken Frau des Heimatsdorfes sich angeeignet habe.

Welche Formen der Geistesstörungen sucht der Simulant nachzuahmen?

Fürstner hat versucht eine Symptomatologie der simulierten Störungenzu geben und unterscheidet Blödsinnigkeitszustände, Bewusstseinstrübungen mit Sinnestäuschungen, sehr variable unregelmässig mit einander abwechselnde Symptomenkomplexe, endlich Erregungszustände mit verworrenen, unsinnigen Aeusserungen und Neigung zu Gewalttätigkeit. Die Formen, welche mir am häufigsten begegnet sind, sind Blödsinnszustände, leichte Depressionszustände und paranoische Zustände. Einige Male versuchten Untersuchungsgefangene einen Erinnerungsdefekt vorzutäuschen. Die Untersuchung in solchem Falle muss ganz besonders genau auf die Erforschung des Vorlebens gerichtet sein, ob sich hier irgend welche Anhaltspunkte für Amnesie (Epilepsie, Hysterie, Trauma, Vergiftung u. s. w.) ergeben.

Ueberrascht wurde ich einmal durch die Keckheit zweier Soldaten, welche schon länger im Lazarett lagen, hier einen Einbruch in die Speisekammer verübten und am nächsten Tage zu derselben Stunde ein Delirium tremens vorzuführen versuchten. Die Feststellung der Simulation in solchen Fällen ist nicht schwierig.

Zweimal habe ich Gelegenheit gehabt, Fälle zu beobachten, welche in geschicktester Weise epileptische Anfälle simulierten. Bei passenden Gelegenheiten, um sich unangenehmen Situationen zu entziehen, machten sie von ihrer Kunst Gebrauch. Der eine Mann benutzte seine Geschicklichkeit im Vortäuschen von Anfällen auf der Strasse zu einem einträglichen Bettelgeschäft.

Das Symptomenbild, welches die Simulanten sich vornehmen, vorzutäuschen haben sie sich oft rein theoretisch konstruiert, oder sie kopieren etwas Gesehenes.

In eine Umgebung von wirklich Geisteskranken gebracht, werden sie unsicher, nehmen spontan oder auf direkte oder indirekte Suggestion, ein Mittel, welches bei der Beobachtung von Simulanten zu empfehlen ist — Manieren, Bewegungen, Redensarten usw. an, die zu dem von ihnen kopierten Krankheitsbilde nicht passen. Dabei beachte man auch etwaige Lücken in ätiologischer Hinsicht. Auch sie können für die Beurteilung Fingerzeige geben.

Das blosse Geständnis der Simulation ist oft nicht ausreichend, um daraufhin allein die Diagnose „Simulation" zu stützen. Man erinnere sich dabei, dass Geisteskranke auch mit der Behauptung hervortreten, sie hätten „die Krankheit gemacht" Geisteskranke simulieren Simulation (Moeli).

Ein sehr nützliches Vorgehen bilden zuweilen, wenn Geduld allein nicht zum Ziel führt, hydriatische Prozeduren und Anwendung des elektrischen Stromes. In den beiden oben erwähnten Fällen hatte die Applikation des faradischen Stromes einen sehr prompten Erfolg: Die Erscheinungen verschwanden völlig und kehrten nicht wieder.

Während die Simulation meistens auf dem Gebiete der Strafrechtspflege uns beschäftigt, überwiegt in der zivilrechtlichen Praxis die Dissimulation. Besonders sind es hier die Melancholie und Paranoia, bei deren Vorhandensein die Kranken oft die Symptome zu verheimlichen versuchen.

Ein geschickter dissimulierender Paranoiker (z. B. beim Betreiben der Aufhebung seiner Entmündigung) kann dem Sachverständigen trotz fortgesetzter Beobachtung oft grosse Schwierigkeiten bereiten.

§ 20. Kasuistik[1]).

1. Fall. Versuch, Geisteskrankheit (chronische Verrücktheit) zu simulieren. Vorbeireden. Reiner Simulant.

Graveur, 39 Jahre alt. Vielfach vorbestraft, auch mit Zuchthaus wegen Diebstahls und Urkundenfälschung. Neue Diebstähle 29. Februar 1890.

Beobachtung vom 6. Mai bis 20. Juni 1890. Versuch, Geisteskrankheit (chronische Verrücktheit) zu simulieren. Reiner Simulant.

Auf Requisition des Herrn Untersuchungsrichters beim Königlichen Landgericht I Berlin verfehle ich nicht über den Geisteszustand des Franz M. (U. R. II. 74. 9a) das nachfolgende Gutachten ergebenst zu erstatten.

Vorgeschichte:

Der Graveur M. ist ein vielfach wegen Diebstahls und Urkundenfälschung vorbestrafter Mensch. Das letzte Mal verbüsste er eine einjährige Zuchthausstrafe in Lichtenberg vom 8. Juni 1876 bis 8. Juni 1877. Seit einer Reihe von Jahren hatte er als Graveur eine Stelle in einem Silberwarengeschäft inne.

Am 26. Februar 1890 wurde er verhaftet, da auf ihm der Verdacht ruhte, Diebstähle im Geschäft ausgeführt zu haben (Fol. 10). In allen mit ihm angestellten Verhören hat er den Diebstahl eingeräumt. Noch am 12. März 1890 gibt er schriftlich eine genaue Beschreibung von der Ausführung der Diebstähle mit einer Zeichnung der in Frage kommenden Räume (Fol. 45). In einem am 12. März stattgehabten Verhör legt er ein unumwundenes Geständnis ab (Fol. 49). Am 15. März (Fol. 59) erklärte er bei seiner Vorführung: „Ich hatte mich gestern Abend, wie ich es immer tat, um 8 Uhr angezogen und ins Bett gelegt und lag wach in demselben, über das, was ich den Tag in der Bibel gelesen hatte, nachdenkend. Es mochte zwischen 12 und 2 Uhr gewesen sein, als mich ein heller Schein umgab, in welchem sich mir der Apostel Paulus offenbarte, ohne dass ich ihn jedoch zu sehen bekam. Derselbe rief mir zu: „Ziehe Dich an und folge mir." Ich sprang sofort auf, zog mich an, wollte hinausgehen, fand jedoch die Zelle verschlossen. Ich zog mich darauf wieder aus und legte mich ins Bett."

Am 17. März (Fol. 53) wird registriert: Der Angeschuldigte M. führt auch heute wirre Reden und weigerte sich über seine Diebstähle irgend welche Auskunft zu geben. Am 19. März attestiert Herr Geheimrat Lewin, dass M. anscheinend geisteskrank sei (Fol. 59v.). Dem Herrn Untersuchungsrichter macht er den Eindruck eines Simulanten (Fol. 53). Dieser Verdacht wird vom Herrn Kreisphysikus Mittenzweig geteilt (Fol. 68). Zur Beseitigung [illegible] und zur Klarstellung des Falles wird eine Beobachtung in der Charité empfohlen. Dem Antrage wird stattgegeben und M. am 6. Mai der Irrenabteilung zugeführt.

Eigene Beobachtung.

M. ist ein kleiner Mann von dürftigem Ernährungszustande, blasser Gesichtsfarbe. An [illegible]fläche beider Hände finden sich einige kleine dunkelblaue Flecke in der Haut [illegible]. Die Ohrläppchen sind beiderseits angewachsen. Die Pupillen sind different, [illegible] etwas weiter als die linke. Die Reaktion auf Licht und Konvergenz ist prompt. [illegible]spiegeluntersuchung ergiebt normalen Befund. Die Zunge zittert nicht auffallend, [illegible]legt. Von seiten des Respirations- und Zirkulationsapparates sind keine Be[illegible]törungen in der Motilität und Sensibilität nicht nachzuweisen. Die Knie-

[1]) [illegible] die Annahme der simulierten Epilepsie nicht zutreffend, siehe Fall 5 in [illegible] Beiträge zur forensischen Beurteilung der traumatischen Epilepsie [illegible] Tübingen 1895. Weitere Fälle in den kasuistischen Bei[illegible] Psychiatrie. Berlin 1897. Beobachtung 2. 3. 5. 7.)

phänomene sind beiderseits erhalten. Rechtsseitiger Inguinalbruch. In der linken Leistenbeuge findet sich eine Inzisionsnarbe, herrührend von einem operierten Bubo.

Bei seiner Aufnahme ist M. ruhig, bei der Unterhaltung tut er geheimnisvoll, antwortet mit Ueberlegenheit, tut, als wenn der Fragende schon vieles von ihm wüsste; Er komme aus dem Gefängnis, aus welchem wisse er nicht; „die dort" hätten gesagt Moabit. Warum er dort gewesen, wisse er auch nicht, die „Pharisäer" dort könnten viel sagen. „Man wollte ihn bloss hier" fasst sich dabei an den Hals und macht dabei die Bewegung, als wolle er sich erwürgen. Dort habe er soviel bemerkt. „Allein schon die Bicke alle." In der Zelle, wo er war, war alle Nacht etwas los. Es müsse jemand unter dem Bett gewesen sein, wenn er nachsah, war aber niemand da. Man zog ihm das Kopfkissen fort; ionmal packte ihn jemand am Halse. Es „brummelte" oft dicht am Ohr, einmal sagte es, er solle sich anziehen und mit herausgehen. Als er aufgestanden war, war der Jemand weg. Das war der „Apostel Paulus". Ein paar Mal sah er Jemand, was der von ihm gewollt habe, weiss er nicht. Ein paar Mal war es auch, wie wenn er einen weissen Schein sah, es war wie ein Gesicht, doch undeutlich. Er habe viel die Bibel gelesen; manchmal auch davon geträumt. Dann sei Paulus erschienen, das sei aber nicht Traum, sondern wirklich gewesen. Er habe ihm auch gesagt, „er solle weg, die da wollten ihn" und macht wieder die erwähnte Bewegung. Bei der Unterhaltung sitzt er, sieht meist vor sich hin. Ueber seine Personalien gibt er an, er sei Graveur, habe früher ein eigenes Geschäft gehabt, habe Frau und drei Kinder, die aber jetzt tot seien. Dies schliesst er daraus, dass er nicht besucht wurde.

Er meint, dass er hier im Gefängnis sei. Den Arzt hält er für einen Aufseher; es sei März 1889. Als man ihm ein Goldstück reicht, sagt er, es wäre Silber, sträubt sich, es in die Hand zu nehmen, „es sei falsch". Ein 20 Markstück hält er für einen Knopf. Ein angelaufenes 5 Markstück für dreieckig. Eine Schachtel Schwefelhölzer, „das wäre, wenn man sich eine Zigarre anstecken wollte". Beim Lesen tut er, als wenn er stottert, äussert, es sei etwas im Halse. In der ersten Zeit seines Aufenthaltes liegt M. zu Bett, verhält sich vollkommen ruhig. Der Gesichtsausdruck ist meist etwas verdriesslich, die Stirne hat er in Querfalten gelegt. Bei Fragen gibt er nur ganz mürrische und kurze Antworten. Der Schlaf ist ungestört. Nahrung nimmt er allein zu sich, zur Verrichtung eines Bedürfnisses geht er aus dem Bett auf den Nachtstuhl. Spontane Aeusserungen hat er fast gar nicht getan, nur einmal Wasser erbeten zum Trinken. Am 8. Mai erzählt er auf Befragen nach seinem Befinden, ein schwarzer Mann habe ihn würgen wollen, ohne sich weiter darüber auszulassen. Seit dem 15. Mai wird er immer einsilbiger, beantwortet fast keine Frage mehr. Am 27. Mai, als man versucht, ein Gespräch mit ihm zu gewinnen, gibt er durch eine entsprechende Geberde zu verstehen, dass er nicht sprechen könne. Beantwortet einzelne Fragen, die an ihn gerichtet werden, schreibend. So erfährt man, dass er nicht sprechen könne wegen seines Halses. „Hier habe ihn der im Schlafe gewürgt." Er kenne ihn nicht. Er wird mit dem faradischen Pinsel behandelt: im unmittelbaren Anschluss daran, stellt sich die Sprache wieder ein; nach Art der Hysterischen, spricht er erst einzelne Buchstaben aus und dann abgebrochen wenige Worte, bis die Sprache ganz fliessend ist. Er steht auf. Bei der Abendvisite bittet er wieder um Elektrisieren „wenn es auch weh getan, so habe es doch geholfen". Bei einer Unterhaltung mit dem Arzt allein äussert er auf die Frage nach seinem Befinden, „er sei unglücklich, er habe seine Frau und seine Kinder lange nicht gesehen. Er wisse nicht, wo sie wären, da er seit Monaten fort von ihnen, sie wären vielleicht schon tot". Er weiss, dass er sich in der Charité befindet. Wer ihn hierher geschickt und zu welchem Zweck, ist ihm unklar, den grössten Teil seiner Umgebung hält er nicht für krank. Er selber sei nicht krank und wisse nicht, was er hier solle. Er komme aus dem Lazarett in Moabit, wann er dorthin gebracht und aus welchem Grunde, könne er nicht sagen. Als er auf die Akten verwiesen, meint er, darin könne viel stehen; das hätte ein guter Freund von ihm, der ihm nicht wohl wolle, hinein schreiben

lassen. Er will absolut nichts wissen von den Vorgängen der letzten Zeit, soweit sie sich auf die ihm zur Last gelegte Tat beziehen; auch nicht, dass er ein ausführliches Geständnis gemacht, dass er früher bestraft usw. Auf alle Einwendungen mit dem Vorhalt, dass er das selbst unterschrieben, meint er, das könne alles nachgemacht sein. Es gebe genug Leute, welche Schriften nachmachen können. In Moabit habe er Erscheinungen gehabt, „der Apostel Paulus sei bei ihm gewesen, habe ihm verkündet er soll Timotheus werden, Timotheus in Korinth und er solle mit fremden Sprachen reden". „Er solle alles Irdische abstreifen." Fühle sich auch jetzt schon etwas wohler und hoffe, dass er einmal noch nach Korinth kommen werde. Wenn er heraus komme hier, dann wolle er sich nach seiner Familie umsehen. Wenn diese da sei, wolle er für sie arbeiten, im anderen Falle wolle er nach Korinth gehen. Dem Zweifel an der Möglichkeit der Ausführung begegnet er mit den Worten „das ist mir egal, ich versuche es, auch wenn ich verspottet werde". Hier habe er zweimal Erscheinungen gehabt und zwar beide Mal an der ihm gegenüberliegenden Wand eine lange Hand. Es war am Tage und er hatte die Augen dabei auf. Er glaubt, dass jemand nach seinem Leben trachtet und zwar der, der ihn eingesperrt hat, möglicherweise wäre es der Arzt selbst. Weitere Erscheinungen und Auffälligkeiten will er nicht bemerkt haben hier. Er meint, es rühre daher, weil er hier mit mehreren zusammen; die häufigeren Erscheinungen in Moabit seien daher gekommen, dass er immer allein war. Ueber seine persönlichen Verhältnisse gefragt, gibt er an, dass der Vater an Magenkrebs, die Mutter an Schwindsucht gestorben sei, — 3 Geschwister sind am Leben, ein älterer und ein jüngerer Bruder und eine ältere Schwester sind an Schwindsucht gestorben. Seit 1878 ist er verheiratet; lebt mit der Frau in glücklicher Ehe, hat 3 Kinder, und hat als Graveur immer einen guten Verdienst gehabt. Ueber gewöhnliche Dinge, welche er bei seiner Aufnahme nicht wissen wollte, wie Geldsorten, Datum, gibt er heute völlig klare Auskunft. Er habe die Gemeindeschule in Berlin besucht. Die wievielte kann er nicht angeben. Mit 14 Jahren wurde er in der Werderschen Kirche konfirmiert. Nachdem kam er in die Lehre zu Graveur Mäder. Er blieb stets in Berlin, ist niemals ausserhalb gewesen. „Es sei ihm gut und schlecht gegangen im Leben. Irgend welche Strafen habe er niemals erlitten. Soldat wurde er nicht wegen eines Leistenbruchs. Seine 3 Kinder heissen Fritz, Emma, Grete, sind alle gesund. Vor dem Aufenthalt im Lazarett zu Moabit befand er sich in seiner Werkstatt. Er wurde hier von Schutzleuten abgeholt, warum, weiss er nicht. Es sei wohl nur gewesen, um ihn hierher zu bringen. Ein Verbrechen habe er nicht begangen. Im Lazarett hatte er viele Träume, „aber das Eine werde ich mein Lebtag nicht vergessen, als mir Paulus erschien". Auf die Frage, wie ihm Paulus erschien, erwidert er, „das ist das Göttliche, das ist von Gott ausgegangen, ich habe mich an Gott gewandt, bis er hörte. Durch vieles Lesen bin ich dahin gekommen, dass es besser ist, sich wegen der Seligkeit an Gott zu wenden." „Die Erscheinung war im Februar Nachts." Er schlief, hörte hinter dem Kopfkissen ein Rascheln. Wurde wach, sah einen weissen Schein, fragte erschreckt, wer ist hier, die Antwort lautete, „ich bin der Apostel Paulus". Er sah nichts als einen weissen Schein, Kopf und Brust, und einen grossen grauen Bart, er hatte ein Tuch um. Die Stimme klang sehr feierlich, ruhig und still. Er habe so etwas noch nicht gehört und könne es mit nichts vergleichen. Es wurde zu ihm gesagt, er solle aufstehen, sich anziehen, seine Bitte werde erhört, er solle nach Korinth gehen als Timotheus, und dort das Evangelium predigen. Er zog sich an und Paulus blieb da, bis er sich angezogen. Er ging zur Tür und fand diese verschlossen. Er glaubt an dieses Ganze, denn es kam von Gott, früher hat er nie etwas derartiges gesehen noch geträumt. Nach der Erscheinung hatte er eine innerliche Unruhe, äusserlich war er ruhig, er behielt es für sich, sagte es zu niemand, wenn die Gelegenheit komme, habe er noch Zeit dazu. Nach dieser Zeit ungefähr nach 8 oder 14 Tagen hörte er in der Nacht ein Geräusch hinter dem Kopfkissen, ein Rascheln; als er aufwachte und sich umdrehte, packte es ihn am Halse. Er sprang auf und wehrte sich; schreien konnte er nicht, er brachte keinen Ton heraus. Gesehen habe er niemanden.

Das wären die Pharisäer oder Sadducäer, die Christus verfolgten, gewesen. Das Ganze wäre „überirdisch“, wie das zuginge, wisse er nicht. „Das wissen Sie auch nicht Herr Doktor.“ Er meinte, dass es auf sein Leben abgesehen wäre, weil er Jünger Jesu sein sollte. Woher „die“ es erfahren, das wisse er nicht. Das sei immer das Gute und Böse. Täuschung sei es nicht gewesen, und kein Traum. Warum man ihn allein ausgewählt, das könne er nicht sagen, „einer müsse es sein“. Er solle Timotheus sein, damit er das Evangelium den Heiden predige, da in Korinth welche wären. Er wolle es ausführen, wenn nicht noch eine andere Erscheinung käme; wenn er entlassen, dann ginge er gleich nach Korinth. Er würde es seiner Frau mitteilen, um zu hören, was diese dazu sagen würde. Dass er verrückt sei, könne sie nicht sagen, denn das wäre kein Zeitvertreib. Wenn sie sage, dass es nicht wahr wäre, dann belehre er sie. Einem unruhigen Kranken hier im Garten, der ihn gestossen, habe er gesagt, er sei beinahe soviel, wie Gott. Er erwarte noch einen Ruf.

Vorstehende Angaben macht M. ohne jeden Affekt; auch dann wird er nicht wesentlich erregt, als man die Glaubwürdigkeit seiner Angaben in Zweifel zieht, und die Richtigkeit beargwöhnt. Am 28. Mai ergibt eine Unterhaltung über gewöhnliche Verhältnisse folgendes: Der jetzt regierende Kaiser heisst Wilhelm II., vorher war Wilhelm I., das sei ja ganz unerklärlich, das müsse ja sein Vater gewesen sein. Friedrich III. wäre auch Kaiser gewesen, aber wann, wisse er nicht. Berlin liegt an der Spree. Die Spree fliesst in die Oder. Wohin die Flüsse gehen, könne er nicht sagen, das Wasser in ihnen verdunstet. Ob die Flüsse bergauf oder bergab gehen, ist ihm unklar, niemand habe ihn darnach gefragt bisher. Von sonstigen Flüssen nennt er noch die Panke in Berlin, augenblicklich wisse er keine anderen. Vom Rhein wisse er nichts, habe er in seinem Leben nichts gehört. Von Städten ausser Berlin kennt er noch Paris, das liege in Spanien, da sei die Ausstellung gewesen, sonst wisse er keine augenblicklich. Auf die Frage „haben Sie einmal von Petersburg gehört?“ erwiedert er, „ja der hatte eine Kleiderhandlung“. Weiter gefragt „haben Sie von Rom gehört?“ lächelt er „das gibt es nicht, d. h. Rum, den habe ich schon getrunken“. Weitere Frage „haben Sie von London gehört?“ Antwort: „Man hört so etwas hier und da“. Frage: „Ist das eine Stadt?“ Antwort: „Nein, ein Fluss, wir sprechen von Flüssen“. Frage: „Haben Sie von Dresden gehört?“ „Das ist schon lange her, das würde wohl eine Stadt sein in Schlesien“. Wiederholt mehrmals das Wort Schlesien, das sei ein Land, wozu es gehört, wisse er nicht.

„Wer ist der Papst?“ Ich kenne den Mann nicht, der lebt in Italien, ich bin evangelisch. Das Glaubensbekenntnis steht im Katechismus. Weiss nichts davon. Bei einer Frage nach den Geboten, schweigt er. Von Kirchengesängen führt er an: „Heil Dir im Siegerkranz“. Dann „Allein Gott in der Höh“. Setzt selbst hinzu „ich will jetzt oben etwas Gesangbuchverse lernen, damit ich kann singen lassen, wenn ich nach Korinth komme“. „Das Vater unser“ sagt er richtig. Von Luther meint er, dass er nicht im Testament erwähnt sei, dass sei wohl ein sehr unbedeutender Mann. Frage: „Wissen Sie, was Amerika ist?“ Antwort: „In der Bibel steht das nicht, weil sie von Luther sprachen, denke ich, dass er ein Mann ist, ich kenne ihn nicht“. Frage: „Haben Sie von Afrika gehört?“ Antwort: „Da habe ich gestern davon gelesen, da haben sie gekämpft, das ist eine Provinz“.

Frage: „Haben Sie von Frankreich gehört?“ Antwort: „Ich weiss nicht, ob es Mann oder Frau ist“. Frage: „Haben Sie von England gehört?“ Antwort: „Ich habe nichts davon gehört; wenn Sie mir sagen, von welchem Gegenstand gesprochen wird, dann kann ich mir vielleicht etwas darunter denken“.

Frage: „Haben Sie von Italien gehört“. Antwort: „Da ist der Papst; Italien ist eine Kirche. In Berlin liegt sie nicht.“ Frage: Haben Sie von Russland gehört?“ Antwort: „Davon habe ich gestern gelesen, das wird wohl ein Land sein“.

Die Frage, ob er einmal in einer Eisenbahn gefahren, negiert er, er habe überhaupt noch keine gesehen. Droschke sei ein Fuhrwerk, er wisse augenblicklich nicht, wie es aussehe, er habe niemals eines gesehen. Er spreche die Wahrheit, denn wozu solle er dem

Doktor etwas vorlügen. Ein 20 Markstück sei von Gold. Papiergeld gäbe es nicht, das klinge nicht, er habe niemals welches gesehen. Gleiche und verschiedene Geldsorten vorgelegt, bezeichnet er beliebig, bald richtig, bald falsch und zwar so, dass er ein Einmarkstück, wenn er es gerade richtig benannt hat, gleich für ein 20 Markstück anspricht. Auf die Frage, ob er gut schlafen könne, erwidert er „ja, aber ich werde manchmal so klein, dass die Beine ganz im Kopf sind, die Füsse drüben an der Wand, der Kopf ist ganz dick, das könne er mit dem Willen machen“. Auf Aufforderung, es vorzumachen, legt er sich hin, schliesst die Augen, behauptet dann, er wäre ganz klein und jetzt wieder ganz gross. Das habe er schon im Lazarett gehabt, er habe es dem Arzt nicht gesagt, weil er nicht daran gedacht, man könne nicht an alles denken. Es sei etwas Uebernatürliches, er wisse nicht, ob er mehr könne, als andere Menschen. 31. Mai. Heute gefragt, warum er sich hier befinde, erklärt er seinen Aufenthalt für eine Prüfung. Fährt dann spontan fort, „ich dachte, meine Frau wäre gekommen, dann hätte ich mit ihr das Nähere besprochen, so sollten die Sachen verkaufen“. Frau und Kinder sollten mit. Die übrigen, mit denen er hier zusammen sei, hätten einen kleinen Vogel. Ihm würde hier nach dem Leben getrachtet, auch von dem Arzt. Er habe gehört, dass etwas ins Essen gemacht würde, vielleicht sollte er auch zum Studieren dienen. Man habe ihm auch schon in dem Lazarett nach dem Leben getrachtet; wie er ins Lazarett gekommen, das will er nicht wissen. Auf den Widerspruch zu seiner früheren Aeusserung aufmerksam gemacht, meint er, er könne auch nicht den ganzen Tag denken an das, was er gesagt habe. Es wird ihm heute eröffnet, dass man annimmt, er lüge vieles.

Am 2. Juni berichtet er, der Arzt habe an seinem Bett die Nacht gesessen und ihm Zähne ausgezogen (am Tage vorher einen Zahn ausgezogen). Er will sich auch heute nicht entsinnen, wo er zuletzt gewesen ist. Ein Zuchthaus sei ein Haus, in dem gezogen würde, er habe noch keins gesehen. Im Gefängnis sässen die Leute unschuldig. Der König setzte die hinein, die ihm nicht gefielen. Das Wort Lüge habe er niemals gehört, das sei wohl ein Fremdwort, er könne sich nichts dabei denken. Von der Wahrheit wisse er nichts, dass ein Gott sei, das sei wahr. Diebstahl sei eine Sorte Stahl, da würden Werkzeug daraus gemacht. Das Wort Eid kenne er nicht, nur Ei. Das Wort Schwur komme in der Bibel vor. Was das heisst, wisse er nicht, so genau könne er die Bibel nicht auslegen. Liebe sei, wenn sich zwei gut wären. Was man unter Bischof versteht, wisse er nicht.

Als der Arzt ihm erzählt, dass die Frau hier gewesen sei, äussert er gleich, die habe er im Garten sprechen hören. Er habe erzählt von Korinth und sie sei damit einverstanden. Er habe meist gesprochen.

Bei einer am 11. Juni stattgehabten Exploration gibt er an, er fühle sich wohl, Essen und Trinken schmecke, er habe aber innere Unruhe. Er sei unzufrieden mit sich selbst, da er nicht nach Korinth komme. Spontan fährt er dann fort: „Die Reise kostet für jeden 100 Mark, die Kinder die Hälfte, also 350 Mark, ich weiss noch nicht, ob ich zu Bahn durch die Türkei oder zu Schiff über Triest dahin gehe. In der Türkei sind viele Räuberbanden; die Schwäger gehen auch mit „die lassen mich nicht im Stich“. Ich bin nun einmal dazu berufen und will es bald machen. Befragt nach den Stimmen der Frau, gibt er an, das sei eine innere Stimme. Er habe sehr viel über die Reise nachgedacht und so sei es gekommen, dass die Frau ihm geantwortet, ihm zugestimmt und gesagt, sie wolle die Kinder ausschulen. Das wäre eine göttliche höhere Macht und da dürfe man nicht viel darüber nachdenken. Die übrigen könnten es nicht hören, der Arzt sei nicht gottbegnadet, daher könne dieser es auch nicht hören. Von selbst beglagt er sich, dass der Arzt ihn nicht zu seiner Frau gelassen, fragt ob dieser nicht verheiratet sei, wenn es nicht der Fall, dann wisse er allerdings nichts vom Familienleben. Er habe stets für seine Familie gesorgt, bis zum Februar, dann sei er des Diebstahls angeklagt und in Untersuchung gekommen. Als ihm die Verwunderung ausgedrückt, dass er jetzt dieses wisse, äussert er: „Die Prüfungszeit sei vorüber, 8 Tage lang habe dieses gedauert und jetzt dürfe er wieder reden, so lange habe er nicht von irdischen

Dingen sprechen dürfen". Er habe es noch 2 Tage länger gemacht, dann sei er elektrisiert worden, und dann durfte er wieder sprechen. Als er darauf hingewiesen, dass er trotzdem von irdischen Sachen gesprochen, meint er, er habe den Arzt nicht so ohne Antwort sitzen lassen wollen — er habe mehr aus Zwang gesprochen, sich aber immer in Grenzen gehalten. Das sei die Prüfung gewesen, dass er 8 Tage überhaupt nicht sprechen und dann 14 Tage lang nicht von weltlichen Dingen reden durfte. Am 9. und 10. Mai sei die Zeit bereits um gewesen (in Wahrheit viel später). Dass das Ganze eine Prüfung gewesen, habe er nicht früher sagen dürfen. Er bleibt dabei, er sei jetzt Timotheus. Als man ihm erklärt, dass man ihn für geisteskrank halte, äussert er, das sei „profan" so zu sprechen, da wäre einer, der sei Christus, das sei Unsinn, das wäre nicht möglich, der wäre krank.

Bei einer Unterredung am 14. Juni, welche in Gegenwart der übrigen Patienten stattfindet, gibt Patient an, er wolle sein apostolisches Amt ausführen und an den Kultusminister schreiben, denselben um Unterstützung und Fürsprache bitten. Er sei zu sehr durchdrungen von seiner Sache. Auf die Frage, ob er denn nun wirklich Timotheus sei, erwidert er: wenn ich auch nicht derselbe bin, so habe ich doch den Namen. Timotheus ist ein Assistent von Paulus, und wie jeder seine Wiedergeburt, so habe er auch seine. Sein Aufenthalt hier sei nur eine Probezeit, er werde noch Wunder verrichten, Tote wieder auferwecken; fürchte aber, dass er dadurch mit den Aerzten in Konflikt kommen könne. An demselben Tage schreibt er einen Brief an den Kultusminister und bittet diesen, er möchte ihn eine Sonntagspredigt abhalten lassen. Bei einer Unterredung am Nachmittage, gibt er auf die Frage, worin er Timotheus sei, folgende Auskunft: „Das ist eine besondere Gnade, ich habe mich mit dem Evangelium beschäftigt, in mir hat von jeher ein religiöses Gefühl gelebt und das ist nur geweckt; infolgedessen ist mir diese Gnade zu Teil geworden, daher werde ich mir erlauben, ein Schreiben an die Prinzessin von Griechenland aufzusetzen, zugleich mit dem Glückwunsch über die bevorstehende Entbindung. Das behalte ich mir vor, wenn ihre Entbindung statt gehabt hat, dass ich ihre Hilfe dann in Anspruch nehme. Ich kann zwar allein ohne Menschen dann fertig werden, ich brauche mich nur auf Gott zu verlassen; ich brauche die Menschen nicht, will aber Gott zeigen, dass ich nicht nur auf seine Hilfe poche. Will tun, was in meinen Kräften steht und es ist unrecht nicht menschliche Hilfe gebrauchen zu wollen, denn das ist gerade so, wenn jemand ins Wasser fällt und sieht dann einen Menschen in der Nähe und wollte nicht schreien. Es ist nur das schlimme, dass wir die Zeitungen zu spät bekommen, so etwas muss man früher machen; wenn ich schreibe, bleibt der Brief auch noch 3—4 Tage lang liegen. Die Prinzessin wird sich auch dann freuen, wenn sie von mir Nachricht bekommt, zumal der Ort gerade in Griechenland liegt, es freut sich ja sicher jeder, wenn er einen Landsmann antrifft, auch nur einige Meilen von der Heimat ab. Vor allen Dingen ist es ja auch eine gute Sache, die ich verfolge, es ist ja keine Bettelei. Es werden ja Hunderte und Tausende ausgegeben für die Mission. Das ist das schlimmste, dass man nicht mehr schreiben kann, da ist man unglücklich und zittert beim Schreiben, man wird angestossen und solche Schreiben müssen gut abgefasst sein. Ja, das werde ich tun, ich werde mich an die Prinzessin wenden, vielleicht kann ich mich an den Externmissionsverein wenden. Aber es ist besser, wenn ich allein bin, denn ich will dem Zwang nicht untertan sein". Vorstehende Aeusserungen macht M. im Zusammenhang ohne Unterbrechung, nach dem letzten Satz nimmt er eine Prise. Auf Erkundigung, ob er denn an den Kaiser schreiben wollte, meint er: „Das ist der letzte, den spare ich mir bis zuletzt auf, ich erwarte viel von dem Bittgesuch bei der Prinzessin. Wenns nicht gelingt, mache ich auf eigene Faust. Die Wirtschaft wird verkauft, dann reicht es. Die Fahrt kostet 300 Mark; wenn der Kultusminister mich selbst anhören würde, dann würde er sagen, es ist vom heiligen Geiste. Die Ausgiessung des heiligen Geistes geschah ja auch so. Ich lasse mich nicht irre machen, ich komme zurecht, es ist ein schönes wonniges Gefühl, wenn man sich allein mit seinem Gott unterhält; es ist das Schlimme, dass die Menschen heute nicht mehr göttlich sind. Sie, Herr Oberarzt, sind auch Philosoph, Sie haben das Irdische

studiert, das liegt in ihrer Fakultät. Es soll mir Freude machen, wenn ich Ihnen später aus Korinth einen Brief senden kann, dann werden Sie sagen, das ist doch ein tüchtiger Kerl". Auch vorstehende Aeusserung hat er im Zusammenhang auf vorstehende Frage gemacht. Gefragt nach dem ihm zur Last gelegten Vergehen, gibt er an, die seien ihm alle verziehen, infolge seines Amtes, welches er habe. „Denn ich bin jetzt Timotheus, das Unangenehmste ist, dass Sie mir das nicht glauben wollen, Herr Oberarzt. Wenn Sie einmal eine Predigt anhören werden, dann werden Sie anders sagen." Aufgefordert dazu äussert er: er müsse es erst aufschreiben, das tue der Geistliche auch. Aber wenn der Arzt ihn ein wenig anhören wollte, täte er es auch so. Er bleibt sitzen, äussert, wir wollen einmal das Evangelium von dem Armen und dem Reichen nehmen und erzählt die Geschichte von dem armen Lazarus, einzelne Erklärungen einflechtend. Er hört nach kurzem selbst auf. Als er noch einmal darauf hingewiesen, dass er ein Vergehen begangen, diese Sache erst erledigt sein müsse, meint er: dem Richter werde er ordentlich Bescheid sagen, der habe ihn in der Nacht gewürgt, er habe es wohl gesehen, dass es ein Mann mit schwarzem Bart war. Aufmerksam gemacht auf den Widerspruch, dass er früher nichts Bestimmtes gesehen haben will, gibt er an, dass es ihm jetzt eingefallen sei, gestern habe er es auch schon gewusst, das sei immer das Gute und Böse, wahrscheinlich sei der Richter das Böse. Dem Hinweis darauf, dass er bis zum 14. März sich vollständig vernünftig und verständig benommen habe und dann plötzlich geäussert, er sei Timotheus, begegnet er damit, es sei ihm erst durch die Erscheinung klar geworden: „ich kann es doch nicht eher sagen, ehe ich es gewusst habe". „Das ist es ja eben, dass ich bis dahin ganz vernünftig gewesen, deshalb haben sie mich dazu genommen." M. hat sich in den letzten Wochen seines Hierseins vollkommen ruhig und geordnet benommen, hat sich von seinen Mitpatienten fern gehalten, nur vereinzelt an der Unterhaltung Teil genommen. Bei der Unterredung mit dem Arzt macht er immer einen sehr verlegenen Eindruck, beteuert aber wiederholt, es mache ihm ein grosses Vergnügen mit demselben zu sprechen. Nahrungsaufnahme und der Schlaf waren stets sehr gut.

Es wird ihm nach Schluss der obigen Unterredung am 14. Juni erklärt, dass seinen Worten nicht Glauben geschenkt werde.

Am 16. Juni überreicht er dem Arzt folgenden Brief:

„Charité, den 16. Juni 1890.

Sehr geehrter Herr Oberarzt!

Ich bin zu der Ueberzeugung gelangt, dass es mir nicht gelingen wird, Sie mit der Aufführung des Timotheus zu täuschen! Daher fühle ich mich veranlasst, Ihnen die Wahrheit zu gestehen und Sie der zeitraubenden Störungen wegen um Verzeihung zu bitten. Nicht die Furcht vor langer Strafe für meine begangenen Verbrechen brachte mich auf die Idee, die Rolle eines Irrsinnigen zu übernehmen, sondern einzig und allein die Furcht vor der Schande, welche meiner Frau, Kindern und Angehörigen durch meine Verurteilung bereitet wird. Was soll meine Frau den Kindern antworten, wenn selbige fragen: Wo ist Vater? Ich fürchte mich nicht fünf Jahre in einer Irrenanstalt zuzubringen, aber ich fürchte mich nach Ablauf von dreizehn Jahren, auf mehrere Jahre nach dem Zuchthause zu kommen, um vielleicht in späteren Jahren mit siechem Körper meine Familie erhalten zu müssen! Ich bin nicht genug Egoist, um nur meinen Vorteil im Auge zu haben, sondern ich tue alles nur meiner Familie wegen. Ich habe zu büssen, ich bin dem Gesetze verfallen, weil ich einer brennenden Begierde erlegen bin, es wird vielen unwahrscheinlich sein, wenn ich erkläre, dass ich, im Besitze einiger hundert Mark, im Augenblick nicht im Stande bin, der Versuchung zu widerstehen, um einen Gegenstand, welcher einige Groschen an Wert hat, zu entwenden, um selbigen später als wertlos fortzuwerfen! Bei einer jährlichen Einnahme von ungefähr 4500 Reichsmark begreife ich mich selber nicht, was mich bewogen hat, noch nebenbei Diebstähle auszuführen. Doch was hilfts, geehrter Herr, Sie mit geschehenen und

nicht wieder gut zu machenden Dingen zu langweilen, aus diesem Grunde will ich auch verschweigen, was ich seit der Trennung von meiner Familie gelitten habe! Ich habe Ihnen Herr Oberarzt alles mitgeteilt, was hinreichend ist, vom Richter verurteilt zu werden, dass es aber dazu nicht kommt, werde ich trotz der grössten Wachsamkeit meiner Aufseher sorgen, verurteilen lasse ich mich nicht, nein und tausendmal nein, ich werde Mittel finden, mich meinem irdischen Richter zu entziehen! Ein altes Sprüchwort sagt: Aller guten Dinge sind drei, und so hoffe auch ich auf einen guten Erfolg beim dritten Male. Es fällt mir sehr, sehr schwer, ohne Abschied von meiner geliebten Frau und Kindern aus dem Leben zu scheiden, ich stehe aber hier vor der Alternative. Den Gedanken, welchen ich schon seit Wochen hege, mich hier in der Charité zu entleiben, habe ich Ihretwegen Herr Oberarzt fallen lassen! Zum Schlusse bitte ich Sie nochmals der Umstände wegen, welche ich Ihnen verursacht habe, um Verzeihung, und bitte Sie, mich baldigst aus meiner aufregenden Lage zu befreien, denn es ist besser ein Ende mit Schrecken, als umgekehrt.

Achtungsvoll und ergebenst

Franz M."

In einem an demselben Tage geführten Gespräche bestätigt er die schriftlichen Angaben. Die Verzweiflung habe ihn zu dem Entschlusse getrieben, die Geisteskrankheit vorzutäuschen.

Nach den anamnestischen Daten, welche von Seiten der Frau erhalten wurden, hat M. niemals Anzeichen einer Geistesstörung geboten. In seinem Wesen ist er immer sehr heftig, leicht aufbrausend gewesen. Er war sehr freigebig im Geldausgeben. Von früheren Strafen hat er niemals gesprochen. In den letzten Wochen vor seiner Verhaftung ist sein Schlaf mehrfach gestört gewesen.

Der Vater ist an Magenkatarrh, die Mutter an Schwindsucht gestorben. Drei Schwestern leben und sind gesund. Eine ist auch wegen Diebstahls bestraft. Ein Onkel (Bruder des Vaters) soll sich das Leben genommen haben. Die Strafanstaltsakten enthalten keine Angaben, welche darauf schliessen lassen, dass M. damals krankhafte Auffälligkeiten in seinem Wesen geboten hätte.

Gutachten.

Es bedürfte kaum einer ausführlicheren Darlegung und es wäre vielleicht müssig, noch Ueberlegungen darüber anzustellen, ob M., nachdem er eingestandenermassen Geisteskrankheit vorgetäuscht hat, auch ohne solches Eingeständnis der Simulation hätte überführt werden können. Die Entscheidung für Simulation ist in diesem Falle erleichtert durch das unumwundene Geständnis der Täuschung. Allein in dieser schriftlichen Auslassung, in diesem Zugeständnis dürfen wir nicht allein den Beweis der Simulation erblicken, sondern dieses darf nur als eine Bestätigung des auf Grund unserer Beobachtung gewonnenen Urteils angesehen werden. Der eigentliche Beweis muss von unserer Seite erbracht werden, nicht bloss durch die Aussagen des Beobachteten. Die mehrwöchentliche Untersuchung hat ohne Zweifel ergeben, dass M. simuliert hat und überhaupt nicht geisteskrank ist.

Ohne vorgefasste Meinung, mit grösster Unbefangenheit wurde die Beobachtung aufgenommen. Der Verdacht der Simulation lag von Seiten des Richters vor, wurde geteilt von dem ersten begutachtenden Arzte. Vielleicht ahnte auch wohl M., dass man seinen Angaben mit Misstrauen begegnete. Es wurde alles vermieden, was ihn abweisend, zurückhaltend hätte machen können. Seine Aussagen wurden anfangs für wahr gehalten, erst im weiteren Verlaufe sind ihm Zweifel an der Richtigkeit derselben und ihrer Glaubwürdigkeit geäussert.

Und welchen Zustand sahen wir bei M.? Er erzählte, dass er eine Erscheinung Nachts gehabt, vom Apostel Paulus, dieser habe ihm gesagt, er sei Timotheus und solle nach Korinth gehen, um die Heiden zu bekehren. Das ist der Kern seiner Angaben, er hält sich für

Timotheus. Diese Rolle suchte er zu spielen. Am ersten Tage sprach er sich über seine Erscheinung aus, dann verstummte er eine Zeit lang, bis er sich durch Einwirkung einer moralischen Behandlung wieder zum Sprechen bewegen liess, bemühte sich in langen ausgedehnten Reden, seinen Timotheuswahn vorzubringen, um endlich das Nutzlose seines Beginnens einzusehen und davon abzulassen. Abgesehen von der kurzen Zeit, in welcher M. nicht sprach — absichtlich wurde er einige Tage ganz ruhig gelassen —, bot sein äusseres Verhalten nichts wesentlich Auffallendes. Er benahm sich geordnet und ruhig, wenn er sich auch etwas zurückhielt von den übrigen Mitpatienten, so nahm er doch auch hin und wieder an ihren Gesprächen und Unterhaltungen teil. Bei den Unterredungen mit dem Arzt war er sehr bemüht, viel von seiner religiösen Sache zu sprechen und während er anfangs nichts wissen wollte von gewöhnlichen Verhältnissen, von den Ereignissen der letzten Zeit, wandelte sich das angebliche schwache Gedächtnis später um und für alles hatte er ein gutes Erinnerungsvermögen. Wenn wir uns umsehen, in welchen Rahmen einer Geisteskrankheit ein solcher Zustand, wie ihn M. darbot, gehört hätte, dann könnten wir ihn noch am ähnlichsten der Verrücktheit erachten. Gerade bei dieser Erkrankung sehen wir das Festhalten an einem bestimmten Wahn, hier können wir die Umwandlung der ganzen Persönlichkeit in eine andere verfolgen. Derartige Erkrankungen nehmen aber ihrem innersten Wesen nach einen gesetzmässigen Verlauf. Sehen wir ganz ab von dem Inhalt des Wahnes, welcher hier vorliegt, erkennen wir die Timotheusidee, wenn sie uns auch etwas unglaublich klingt, an, rekurrieren wir auf den Ursprung derselben. Im ganzen Leben des M., so weit wir darüber Auskunft zu erhalten imstande waren, finden sich keine Anhaltspunkte, dass er früher geisteskrank gewesen oder auch nur sonderbar, verschroben, verkehrt in seinen Handlungen und Aeusserungen. Von einer etwaigen hereditären Belastung ist in seiner Familie nichts bekannt, den Selbstmord des Onkels können wir nicht in Anrechnung bringen, da uns die Motive zu demselben gänzlich unbekannt sind. Bis zum 13. März musste er als nicht geisteskrank angesehen werden. 48 Stunden später macht er auffallende Angaben und bringt die Timotheusgeschichte vor. Eine solche Umwandlung der Persönlichkeit kommt niemals in der Weise mit einem Schlage zu Stande, wie sie M. darbot. Entweder die Transformation geht äusserst langsam vor sich, allmählich schleicht sich der Wahn in das Vorstellungsleben ein und wandelt die Persönlichkeit um, oder der Ausbruch einer solchen Erkrankung erfolgt plötzlich, dann können wir sicher sein, dass derselbe mit einer Beteiligung der Affekte einhergeht. Von alledem finden wir bei M. keine Spur. Weder eine langsame chronische Entwickelung, noch ein plötzliches Einsetzen mit Beteiligung des Affekts können wir hier konstatieren. Gerade dieser Umstand fällt am allerschwersten ins Gewicht und schon in ihm haben wir einen untrüglichen Beweis der Simulation. Betrachtet in diesem Lichte, wird uns auch das ganze übrige sonst schwer verständliche Verhalten klar. M. verwickelt sich wiederholt in Widersprüche bei den verschiedensten Aussagen über seine Erscheinungen, über seine angeblichen Wahnvorstellungen. Es lohnt nicht, den Einzelheiten hier weiter nachzugehen. Jede Unterhaltung, welche wir mit M. über diesen Punkt führen, lehrt uns zur Genüge, dass der Wahn ihm nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist, dass eine wirkliche Umwandlung seiner Person in einen Apostel nicht vorliegt, sondern dass diese Idee nur eine gemachte ist, nicht dem inneren Vorstellungsleben entsprungen ist. Hier und da entsprechen seine Angaben ungefähr den Aussagen wirklich Geisteskranker, wenn er z. B. seinen Aufenthalt hier als eine Prüfung auffasst, aber vom Wesen der Krankheit selbst hat er keine Ahnung, wenn er unter anderen behauptet, er sei eigentlich nicht Timotheus, sondern habe nur den Namen. Unsicher tappt er umher. Auf Schritt und Tritt, je mehr wir ihn drängen, stossen wir auf Auffälligkeiten, welche den Verdacht des Künstlichen, Gemachten von vorne herein erwecken. So darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn M. eine Zeit lang verstummt, dann später als Erklärung dafür angibt, er habe ein Gelübde gethan, nicht von irdischen Dingen zu sprechen. Auch seine angebliche Unkenntnis über die gewöhnlichsten Verhältnisse sucht er später mit derselben Ausrede zu motivieren. Hier tritt

das volle Unvermögen zu täuschen klar zu Tage. Wenn wir auch von vorneherein damit rechnen mussten, dass M. nicht die Wahrheit sagen würde, wenn wir auch das angebliche Vergessen der Ereignisse aus der letzten Zeit seiner Lügenhaftigkeit zu gute schreiben mussten und daraus allein die Simulation hätten ableiten können, so gestattete uns doch die Art und Weise, wie hier der Gedächtnisdefekt inszeniert wurde, den sicheren Schluss, dass dieses alles nicht auf Rechnung der ihm inne wohnenden Neigung zum Lügen gesetzt werden konnte, sondern dass hier wirklich die Absicht vorlag zu täuschen. Die ausführlichen Gespräche, welche zu wiederholten Malen mit ihm geführt wurden über ganz gleichgültige Dinge und Vorkommnisse, lassen dieses unzweifelhaft erscheinen. Er wollte den Dummen spielen, versicherte wiederholt, dass er dem Arzt die Wahrheit sage. Aber in allem trat die Täuschung deutlich hervor. Wenn er, um nur Weniges aus dem Vielen herauszugreifen, nach der Bedeutung des Wortes Diebstahl gefragt, diesen für eine Art Stahl erklärt, nicht wissen will, was Frankreich ist, ob ein Mann oder eine Frau, Papiergeld, eine Eisenbahn, Droschke usw. nicht kennen will, so liegt das ausserhalb des Bereiches einer krankhaften Störung, wie sie M. vorzutäuschen suchte. Derartigen erkünstelten Gedächtnisdefekten begegnen wir zwar auch bei wirklichen Geisteskranken, aber dann macht sich der vorgetäuschte Ausfall anders geltend. In dieser unsinnigen Weise werden die Fragen nicht beantwortet, dort liegt noch immer ein gewisser Zusammenhang vor zwischen Frage und Antwort. Und lehnen die Kranken die Beantwortung ab, so zeigen sie sich auch im ganzen sehr abweisend. Ebenso auffallend ist sein sonstiges Benehmen bei den Unterhaltungen. Spontan erzählt er im Anschluss an eine einzige Frage eine lange Geschichte von seiner beabsichtigten Reise nach Korinth, predigt im Sitzen, als er dazu aufgefordert wird, legt sich an die Erde, schliesst die Augen, behauptet, er werde kleiner. Solche Vorkommnisse, wie die zuletzt erwähnten, lassen sich zwar auch bei Geisteskranken beobachten, aber hier hat die ganze Ausführung dieser Handlungen ein durchaus anderes Gepräge. Nie und nimmer führt ein wirklich Kranker dieses aus, in der Art, wie M. es gethan. Stets tritt bei diesen mehr die Eigenartigkeit im Denken und Empfinden zu Tage und dadurch werden auch ihre Handlungen bestimmt.

Es mag genügen, auf diese hauptsächlichen Momente unter den vielen hingewiesen zu haben, in welchen der sichere Beweis liegt, dass M. simuliert und nicht geisteskrank ist. Das Gesamtresultat, welches wir aus der durch viele Kleinigkeiten gewonnenen Beobachtung ableiten, lässt keinen anderen Schluss zu.

Das eigene Zeugnis, das Geständnis liefert uns den unumstösslichen Beweis. Dürfen wir auch bei wirklich Geisteskranken nicht allzu grossen Wert auf eine solche Aussage legen, müssen wir sie bei solchen mit grösster Vorsicht aufnehmen, so kann doch hier bei M. gar kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit gerade dieser Angaben walten; diese sind wirklich wahr und nicht etwa aufzufassen als eine Dissimulation.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

Der p. M. hat Geisteskrankheit simuliert.

2. Fall. Simulation bei vielleicht mässigem Schwachsinn. Entmündigung des Simulanten.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgericht Kiel verfehle ich nicht über den Geisteszustand des Hökers Franz H. das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Vorgeschichte.

Der Höker Franz H. ist am 23. November 1864 zu Czenstkowo, Kreis Karthaus, geboren. Nach den Angaben seiner Eltern und seines Bruders Theophile H. sind Geistes- oder Nervenkrankheiten in der Familie des H. nicht vorgekommen.

(Akten der Staatsanwaltschaft 1902, 62, 68 ff.)

Als Kind von 2 Jahren soll H. vom Tische gefallen sein, auch Verletzungen am Rücken und eine Impression am Kopf davongetragen haben, doch ist wenig Sicheres hierüber bekannt. Wie seine Eltern ausgesagt haben, lernte er schwer sprechen, klagte als Kind öfters über Kopfschmerzen, verrichtete seine Arbeiten oft nachlässig und zeigte grosse Neigung zu dummen Streichen (68 ff.). Ueber H.'s Verhalten und Leistungen in der Schule war nichts mehr zu ermitteln (71). Auch nach der Schule soll H. in seinen Arbeiten sehr ungleichmässig gewesen sein und noch vielfach dumme Streiche verübt haben. Schwere Krankheiten hat er, solange er in seiner Heimat war (bis etwa 1883), nicht überstanden, auch von Schwindel oder Krämpfen ist nichts bei ihm bemerkt (68 ff.). H. hat sich in der Folgezeit, insbesondere in den letzten Jahren, in Kiel aufgehalten. Ueber seine Lebensführung und sein Verhalten während dieser Zeit hat seine Frau jetzt (Akten der Staatsanwaltschaft 1902, 59 ff.) und auch früher schon (Akten des Amtsgerichts 1898) berichtet, doch ist zu bemerken, dass ihre früheren und jetzigen Aussagen nicht übereinstimmen. Am 20. Jan. 1899 (Akten 1898, 69) erklärte Frau H., ihr Mann sei sehr viel krank, klage auch viel über Kopfschmerzen. Er sei sehr vergesslich, sie könne ihn nicht gut allein im Laden lassen, auch trinke er viel Schnaps seit langer Zeit. Oft schlafe er sehr unruhig.

Demgegenüber sagte Frau H. am 15. November 1902 (Akten 1902, 59) aus, ihr Mann sei stets klar bei Verstand, besorge selbständig Einkäufe und Zahlungen. Er habe nie viel getrunken, sehr selten Schnaps. An den Tagen, wo er die letzten Delikte begangen, sei er vollkommen nüchtern und klar bei Verstande gewesen. Auch behauptet sie, er sei nicht besonders jähzornig. Dass ihre Ehe, wie sie angibt, von Anfang an unglücklich gewesen sei, liege an dem Verhalten ihres Mannes (Akten 1902, 59). In der Zeit, nachdem er seine Heimat verlassen, ist H. dreimal vorbestraft, zuerst im Jahre 1891 mit 2 Monaten Gefängnis wegen Körperverletzung, im gleichen Jahre mit 5 Mark wegen Hausfriedensbruches und schliesslich im Jahre 1899 mit 4 Monaten Gefängnis. Er hatte damals mehreren Frauen und Kindern — an verschiedenen Tagen — seinen entblössten Geschlechtsteil gezeigt, einer Frau auch einen unsittlichen Antrag gemacht (Akten 98, 1, 3—6). Bei seiner Verhaftung sagte er nur: „Ich weiss von nichts", stellte sich fast blödsinnig (2). Die Angaben von Frau H. aus jener Zeit sind schon oben wiedergegeben. Bei den Bewohnern des von H. bewohnten Hauses und den Nachbarn galt H. damals als geistig normal (8).

Auf den ihn vernehmenden Assessor K., dem er die gleichen Angaben wie am 8. Oktober machte, machte er nicht den Eindruck eines geistig normalen Menschen (8). Auch am 12. Dezember 1898 erklärte H., er wisse von nichts, gab an, er leide viel an Kopfweh (29).

Am 20. Januar 1890 teilte er noch mit, seine Kopfverletzungen habe er vor langer Zeit bei einer Schlägerei erhalten. In seiner Kindheit sei er nach Angabe seiner Eltern vom Tisch gefallen, wovon eine Impression des Schädels herrühre (64). Am 20. Januar 1899 stellte Dr. T. fest, dass H. einen gedächtnisschwachen Eindruck mache (70).

Nach Dr. B. (70) — 20. Januar 1899 — ist H. Gewohnheitstrinker und steht deshalb unter dem Niveau des gewöhnlichen Menschen. Er ist roh und sehr leicht reizbar.

Doch sei es zweifellos, dass er zur Zeit der Verübung der Tat zurechnungsfähig war. Er (Dr. B.) glaube nicht, dass H., wenn er auch sehr vergesslich sei, wirklich von allen ihm zur Last gelegten Taten nichts wisse.

In der Zeit vom April bis Juli 1902 hat Theophile H. seinen Bruder Franz H. wiederholt gesehen. Er will weder bemerkt haben, dass er geistig nicht normal sei, noch, dass er besonders viel getrunken habe (Akten 1902, 62 ff.).

Am 21. Juli 1902 wurde H. wieder wegen Sittenverbrechens verhaftet (5). Er hatte das 11 jährige Mädchen, das in dem Laden von H. kaufte, ihrer eigenen Aussage nach angeblich zweimal (Sommer 1901 und Mai 1902) gefragt, ob er sie „lecken" dürfe und dann, obwohl sie es abgelehnt, seinen Kopf unter ihre Röcke gesteckt und es ausgeführt. Geschrieen oder gewehrt habe sie sich nicht dabei. (3). Nach Aussage des Vaters der St. hat H. früher

die Tat ihm auf Vorhalt eingestanden, er, der Vater, habe auf H.'s und dessen Frau Bitten von einer Anzeige abgesehen (4). Frau H. bestätigte diese Angaben, ihres Mannes Verhalten zu der kleinen St. sei ihr schon länger aufgefallen.

Bei seiner Vernehmung (22. Juli 1902) gab H. an, er bestreite entschieden mit der kleinen St. unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. Ebenso äusserte sich H. am 22. August dieses Jahres. Er gab übrigens damals wie bei der Verhaftung über seine Personalien und auch sonst geordnet Auskunft, wie Herr Landrichter H. in bezug auf die Vernehmung ausdrücklich betont, der nicht im Mindesten den Eindruck hatte, dass H. geistesgestört war (65).

Seine Frau, die mit anderen Männern verkehre und ihn los werden wolle, habe das Mädchen wohl beeinflusst (18).

Am 25. September 1902 machte H. den Versuch, sich in seiner Zelle im Gefängnis zu erhängen. Er hatte eine Schlinge von einem Halstuch um den Hals gelegt und schon fest angezogen. Er gab auf Vorhalten an, seine Gedanken seien verwirrt gewesen, weil er viel über seine unverschuldete Inhaftnahme nachgedacht habe. Dann stellte er in Abrede, einen Selbstmordversuch gemacht zu haben und behauptete, er habe das Handtuch nur wegen Erkältung um den Hals gelegt (49).

Am 7. Oktober beantragt Herr Kreisarzt B. auf Grund des § 81 der Str.-P.-O. H.'s Beobachtung in einer Anstalt, da er die Beobachtung durch Simulation erschwere (46). In einem Schreiben an die Direktion der Klinik führte Herr Kreisarzt B. noch aus, H. habe behauptet, sich seiner früheren Straftaten nicht mehr zu erinnern, er habe auch reine Angaben über seine Personalien, Familienverhältnisse u. dgl. machen wollen, während die Angaben seiner Frau und des Gefängnispersonals gegen das tatsächliche Vorhandensein einer derartigen Verblödung gesprochen hätten.

Eigene Beobachtung.

H. war am 29. Oktober bis 9. Dezember 1902 in der psychiatrischen und Nervenklinik zur Beobachtung.

Mässiger allgemeiner Ernährungszustand. Stirn fliehend. Schädel in der Mitte etwas sattelförmig eingezogen, keine Narben daselbst, sonst ohne Deformität. An der Stirn mehrere oberflächliche Narben, auch in der linken Schläfengegend, ferner eine kleine verschiebliche Narbe auf dem rechten Scheitelbein (von einer Schlägerei herrührend?). Pupillenreaktionen ohne Störung, Reflexe bieten normales Verhalten, die Kniephänomene sind lebhaft. Motilität und Sensibilität ungestört. An den inneren Organen lassen sich keine Abnormitäten nachweisen, der Urin ist frei von Eiweiss und Zucker.

Bei der Aufnahme verhielt er sich äusserlich ruhig, gab seinen Namen richtig an, wusste auch den seines Rechtsanwaltes, gab aber sonst sehr verkehrte Antworten, rechnete $3 \times 3 = 24$, 2×2 garnicht, wollte nicht wissen, wo er sei, dass er verheiratet sei, schon bestraft sei, wie alt er sei usw. Aufforderungen, speziell bei der körperlichen Untersuchung, vollführte er prompt.

Er redete davon, er sei Graf H. Nachts war er ruhig.

Am 30. Oktober 1902 gab er morgens auf Befragen an, er sei im Himmel, nannte sich selbst auf Zureden einen Engel, die anderen Kranken bezeichnet er als Götter, läuft in steifer, gekünstelter Haltung umher.

1. November 1902. Soll nachts plötzlich aufgefahren sein, legte sich aber gleich wieder hin. Tagsüber liegt er ruhig da, zeigt keine Teilnahme für die Umgebung.

Auf Fragen antwortet er immer weniger und unsinniger.

6. November 1902. Zupft fast unausgesetzt an seinen Decken in ähnlicher Weise wie ein neben ihm liegender sehr ängstlicher Patient.

7. November 1902. Gibt keine verständige Antwort mehr.

Am 10. November wird H. zuerst mit kleinerem faradischen Apparat elektrisiert. Wird danach erregt, springt umher, schlägt um sich, doch zeigt alles keinen ernsten Charakter.

Nachmittags mit stärksten Strömen vermittelst des grösseren faradischen Apparates elektrisiert, weint und schreit er erst sehr, gibt aber schliesslich ordentlich und richtig über seine Person, den Ort, woher er komme, usw. Auskunft.

Wer bin ich? — Doktor.

Wie heissen Sie? — H. (richtig).

Wie alt? — 37 Jahre.

Geburtstag? — 23. November 1864.

Datum? — Oktober 1902.

Wo kommen Sie her? — Gefängnis.

Warum dort? — Ich soll mit einem Mädchen was gemacht haben. Dahin hat es meine Frau gebracht, wie, weiss ich nicht genau.

Stehen Sie mit der Frau nicht gut? — Nein, sie treibt sich mit anderen herum, sie hat mir den Kopf mit Flaschen zerschlagen.

Was sollen Sie mit dem Mädchen gemacht haben? — Unter die Röcke gefasst und geleckt. (Name des Mädchens richtig genannt.)

Haben Sie es getan? — Ich weiss es nicht. Das hat meine Frau wohl aufgebracht oder ich in meinem Anfall. Ich habe schon bei meiner Frau Sachen vom Tisch geworfen und sie hat nicht gescholten und nachher wusste ich nicht wie. Weint: So unschuldig. Dass Leute, wie meine Frau, so durchkommen.

Anfälle? — Ich rege mich auf und tue was, weiss es aber nachher nicht, bis es mir einer sagt.

Oft vorgekommen? — Ja im Laden verrechnet. So schwindelig, Eis vor dem Kopf, musste mich hinlegen.

Krämpfe? — Nein, bloss in den Beinen.

Verletzung? — Als Kind vom Tisch gefallen, später mit dem Stock vor den Kopf geschlagen, wann, weiss ich nicht.

Wo hier? — Krankenhaus.

Wie lange hier? — Von Oktober hier.

Warum hier? — Ich sollte untersucht werden, ob ich gesund wäre.

Warum haben Sie uns bis jetzt keine Auskunft gegeben? — Erzählt, der Rechtsanwalt habe gesagt, er sei verrückt und seine Frau habe es gesagt, er habe nichts damit zu tun haben wollen (wimmert vor sich hin).

Auf Vorhalt: Er habe nicht so schnell Antwort geben können, er habe erst auch nicht recht gewusst, wo er sei.

Auf Befragen, erinnert er sich, gesagt zu haben, er sei im Himmel, wenn er so daläge, käme ihm so alles Mögliche in den Kopf, er sei zu belastet. (Weint.)

Auf Befragen, Graf sei er nicht.

Gibt auf Befragen auch an, warum er früher bestraft ist.

11. November. Klagt abends über Kopfschmerz.

14. November. Hat 2 Tage an seinem Lebenslauf geschrieben, ist noch nicht fertig, örtlich und zeitlich orientiert.

Gibt das ihm zur Last gelegte Delikt richtig an.

Zu welchem Zwecke hier? — Nach langem Hin- und Herreden: Der Rechtsanwalt hat gesagt, ich sollte untersucht werden.

Auf Vorhalt erinnert er sich seiner früheren Straftaten, sagt, es könne sein, dass er es gemacht habe, er wisse es nicht.

Auf Befragen nach Anfällen sagt er, es werde ihm bunt und schimmrig vor den Augen, er sei schon mehrmals umgefallen. Er könne niemand angeben, der es gesehen habe.

Wenn er ins Trinken komme, trinke er viel, nähere Angaben über die Menge kann er nicht machen.

Erinnert sich, 1899 zu 4 Monaten verurteilt zu sein, zuerst in Kiel, später in Rendsburg gesessen zu haben.

Auf Befragen, der Kopf tue öfters wehe.

Auf Vorhalt erinnert er sich auch an den Selbstmordversuch im Gefängnis, sagt aus, das käme so, er hätte es machen müssen.

Auf Befragen, warum er keine rechte Auskunft gegeben habe, sagt er, ein Wärter im Gefängnis habe ihm gesagt, er solle nichts aussagen.

Auf die direkte Frage: Sie haben uns was vorgemacht? — sagt er „ja".

16. November 1902. Wirft sich abends im Bett auf die Kniee und ruft „Herjeh", keine Krämpfe.

Als ihn der Arzt fragt, was das zu bedeuten habe, sagt er, ich weiss es nicht.

Behauptet heute, er habe mit 24 Jahren auswandern wollen, sei damals von dem Schiffe zurückgewiesen, weil er Anfälle bekommen habe. Er sei umgefallen.

Solche Anfälle habe er 2—3 mal im Jahre, habe sie zuletzt auf der Howaldt-Werft gehabt. H. ist nicht imstande, Ort und Zeit für einen seiner Anfälle bestimmt anzugeben.

17. November 1902. Versucht sich morgens mit einem Handtuch zu erhängen, doch wird er rechtzeitig daran gehindert. Sehr ernsthaft schien der Versuch nicht gewesen zu sein.

Auf Befragen gibt H. nur an, er habe Kopfweh gehabt.

In der nächsten Zeit liegt H. meist ruhig da, steht Nachmittags zuweilen auf und gibt dann den andern Kranken richtig Auskunft, hilft auch einem neben ihm liegenden gelähmten Kranken.

Bei Unterhaltungen mit dem Arzt sucht er hin und wieder verkehrte Antworten vorzubringen, doch gibt er auf Drohungen mit Wiederholung des Elektrisierens genauer Auskunft.

Am 8. Dezember 1902 wirft er sich morgens plötzlich aus dem Bett unter dasselbe, tritt und schlägt um sich, tritt dabei eine Schranktür ein, ohne sich zu verletzen.

Am 9. Dezember 1902 ins Gefängnis zurück.

Gutachten.

Die sechswöchentliche Beobachtung des Hökers H. in der Klinik hat uns keinerlei genügende Unterlagen für die Annahme einer jetzt bestehenden ausgesprochenen Geistesstörung bei H. gegeben.

Sein eigenartiges Verhalten, besonders im Beginn, seine unsinnigen Antworten auf die einfachsten Fragen, die er zum Teil auch ganz unbeantwortet liess, die zeitweise Unmöglichkeit, überhaupt irgend eine verständige Antwort von ihm zu erhalten, vermochten wir uns wissenschaftlich nicht zu erklären.

Seine vielfachen Klagen über Schwindel und Kopfschmerzen, der in früheren Gutachten hervorgehobene chronische Alkoholmissbrauch liessen ja die Möglichkeit einer epileptischen Störung erwägen. Aber einmal sind weder in der Klinik noch früher Schwindelanfälle — von typischen epileptischen Krämpfen ganz abgesehen — sicher festgestellt, und dann entsprach das Bild, das H. bot, in keiner Weise, weder in der Art der Entstehung, noch im Verlauf, noch in seinen einzelnen Erscheinungen den uns bekannten epileptischen Geistesstörungen, bei denen es auch kaum möglich ist, eine Aufhellung des Bewusstseins durch den elektrischen Strom in der Art, wie es bei H. gelang, zu erreichen. Am ehesten konnte und musste dann an eine hysterische Geistesstörung, speziell an einen sogenannten hysterischen Dämmerzustand bei H. gedacht werden.

Wir wissen gerade durch Beobachtung der letzten Jahre, dass solche hysterische Störungen mit Vorliebe in der Haft auftreten, und dass die von ihnen ergriffenen Kranken häufig

ganz verkehrte Antworten geben, so dass man direkt von dem Symptom der „unsinnigen Antworten“ bei ihnen gesprochen hat.

Es gelingt auch bei derartigen hysterischen Zuständen zuweilen sie durch energische Massnahmen, besonders starkes Elektrisieren, zum Verschwinden zu bringen.

Aber, wenn wir den Fall H. mit den Beschreibungen solcher Geistesstörungen vergleichen, so erscheint doch die Art der unsinnigen Antworten als eine andere, und es fehlt vor allem, von manchen sonstigen Abweichungen abgesehen, die hysterische Grundlage. Wir haben weder deutliche Sensibilitätsstörungen noch sichere hysterische Anfälle, denn das, was bei H. als Anfälle imponieren könnte, so zum Beispiel das Ausdembettspringen, Umsichschlagen usw., vermögen wir auch nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit als hysterische zu bezeichnen.

Nach alledem können wir uns das auffallende Gebahren H.'s, das nach dem Elektrisieren jedenfalls soweit schwand, dass man in ausreichender Weise von ihm Auskunft über seine Person, sein Delikte usw. bekam, kaum anders erklären, als aus dem Bestreben heraus, geistige Störung vorzutäuschen.

Er hat das ja auch, wenn auch nicht ganz unumwunden, zugegeben.

Einen vollen Einblick in den geistigen Besitzstand H.'s zu erhalten, war uns freilich nie recht möglich, da er sich bis zuletzt ausgedehnteren Explorationen über seine Schulkenntnisse u. a. gegenüber sehr zurückhaltend verhielt, und eine wiederholte Anwendung starker elektrischer Ströme im Vergleich mit dem etwa noch zu erwartenden Erfolge doch als eine zu eingreifende Massnahme erschien, nachdem ein für die Beobachtung genügend geordnetes Verhalten erzielt war. Somit muss es dahingestellt bleiben, wieweit bei H. eine gewisse geistige Schwäche, sei es angeboren, sei es, worauf die früheren Gutachten hinweisen, durch chronischen Alkoholmissbrauch, dessen Schwere bei den schwankenden Angaben der Frau nicht einmal annähernd abgeschätzt werden kann, erworben, besteht.

An die Möglichkeit, dass eine solche vorliegt, lässt an sich das widersinnige Gebaren H.'s denken, da gerade Schwachsinnige am meisten Neigung zu derartigen groben Simulationsversuchen zeigen. Immerhin erscheint es, auch unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, durchaus unwahrscheinlich, dass bei H. eine geistige Schwäche etwa in dem Masse besteht, dass die Zurechnungsfähigkeit dadurch aufgehoben würde.

Wir haben ferner, wie ich hier der Vollständigkeit halber bemerke, keine Störungen nachzuweisen vermocht, die auf die angeblich erlittenen Kopfverletzungen bezogen werden könnten, denn wieweit er wirklich an Kopfschmerzen oder Schwindel leidet — wenn man diese darauf zurückführen wollte — ist bei der Neigung vorzutäuschen, nicht zu entscheiden.

Was für die Zeit der Beobachtung in der Klinik gilt, das hat für die Zeit der H. zur Last gelegten Handlungen ebenfalls Geltung. Auch für diese sind wir ausser stande, Geisteskrankheit anzunehmen. Die Beurteilung für jenen Zeitabschnitt ist insofern einfacher, als er sich damals (vor, nach und zur Zeit der Delikte) äusserlich geordnet in Haltung wie im Reden verhielt.

Schon oben haben wir auf die Möglichkeit des Vorhandenseins einer gewissen geistigen Schwäche bei H. hingewiesen und es sind ja auch erfahrungsgemässe Sittlichkeitsdelikte, speziell auch mit Kindern, wie sie H. begangen, oft erwachsen auf dem Boden einer angeborenen geistigen Schwäche. Aber wie ich betonte, fehlt uns eben jede ausreichende Unterlage für die Annahme einer solchen, speziell in beträchtlichem Grade.

Die wechselnden Aussagen seiner Frau sind hierbei kaum zu verwerten.

Ebensowenig liegen irgendwelche genügende Anhaltspunkte für die Annahme einer epileptischen Geistesstörung, bei der ja auch Sittlichkeitsverbrechen häufig vorkommen, zur Zeit der Tat vor.

Auch dass H. zur Zeit der Tat gerade unter Alkoholeinfluss gestanden habe, lässt sich nicht erweisen.

Ueberblicken wir die gesamte Vorgeschichte und eigene Beobachtung, so vermögen wir höchstens unter besonderer Berücksichtigung der früheren Gutachten (aus dem Jahre 1899) zu sagen:

Es liegt vielleicht eine mässige geistige Schwäche, sei es angeboren, sei es durch Alkoholmissbrauch, der ja bekanntlich vor allem eine Abnahme der Willenskraft bedingt, vor; eine ausgesprochene geistige Störung, die die strafbaren Handlungen als krankhaft erscheinen liesse, vermögen wir nicht festzustellen.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

> H. ist zurzeit nicht geisteskrank und es lässt sich auch nicht der Nachweis erbringen, dass H. sich zur Zeit der Begehung der Handlungen in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. E. Meyer.

Bei der Verhandlung stellte er sich anfangs aufgeregt, blödsinnig, beantwortete die einfachsten Fragen nicht richtig. Nach Entfernung der Aerzte, als er sich nicht mehr beobachtet glaubte, änderte er sein Benehmen völlig: er beantwortete alle Fragen sachgemäss, verteidigte sich, wusste von allen Vorgängen bei der Straftat.

Zur Verbüssung seiner Strafe von 1 Jahr 2 Monaten wurde er in das Gefängnis überführt.

Hier fielen auf: zapplige Bewegungen, taumelnder Gang, Silbenstolpern, Schielen. Alle Fragen beantwortete er meist mit „ich weiss nicht" oder verkehrt. Der Gefängnisarzt hielt sich für berechtigt, die Diagnose auf progressive Paralyse zu stellen. Er wurde in eine Irrenanstalt überführt. Die hier im Anfang angeblich beobachtete zeitweilig vorhandene Pupillenstarre, die schleppende Sprache, der breitbeinige Gang liessen zunächst auch an Paralyse denken. Bei fortgesetzter Beobachtung liess man aber diese Diagnose fallen. In dem eingeleiteten Entmündigungsverfahren nahm der Sachverständige einen Zustand von Geistesschwäche mit Verwirrtheit und nervösen Störungen an, erklärte ihn für geisteskrank im Sinne des Gesetzes. Zirka 1 Jahr nach der ausgesprochenen Entmündigung entwich er und wurde „gebessert" entlassen. Nachdem er eine zeitlang bei seinen Angehörigen in Posen gearbeitet, kehrte er 1905 nach Kiel zurück zurück, arbeitete hier auf der Germaniawerft. Zeichen geistiger Störung wurden nach Aussagen der Zeugen nicht an ihm beobachtet, auch nicht von einem Arzt gefunden, bei dem er sich wegen seines Magens in Behandlung befand.

Am 17. Juli wurde er wegen unsittlicher Handlungen festgenommen und der Klinik zugeführt. Hier stellte er sich anfangs dem ihm fremden Arzte gegenüber unorientiert. Bei der Untersuchung durch den ihm bekannten Arzt gibt er die unrichtigen Antworten auf, gibt sachgemässe Auskunft auf Fragen, auch über die ihm zur Last gelegte Tat. Für Paralyse fand sich nicht der geringste Anhaltspunkt: stets prompte Pupillenreaktion, niemals Sprachstörung, keine Veränderung der Reflexe, keine Lymphozytose. Auf Zusprache spielte er vortrefflich, konnte auch ganz gut polnisch sprechen (er ist polnischer Abkunft).

Beachtenswert war eine ungemein grosse Wandlungsfähigkeit: sein klägliches, weinerliches Verhalten, sein schlechtes Gedächtnis machten auf Zuspruch sofort einem geordneten Benehmen Platz.

3. Fall. Vielfach vorbestrafter Mann. Simulation: Kopie eines geisteskranken Mitgefangenen.

Auf Ersuchen des Herrn Untersuchungsrichters beim Königlichen Landgericht Kiel verfehle ich nicht über den Geisteszustand des Zimmermanns Otto B. das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Vorgeschichte.

Der jetzt 43 jährige B. stammt aus einer Familie, in der nach Angabe der Schwester Geistes- oder Nervenkrankheiten nicht vorgekommen sind.

Nach einem Bericht des Hauptpastors von Lauenburg (1894) an das Zuchthaus zu Rendsburg galt B.'s Vater als einer der gefährlichsten Schmuggler, ein Bruder und eine Schwester leben in guten Verhältnissen. B. ist von jeher in Lauenburg übel berüchtigt.

B. ist ausserordentlich häufig, speziell wegen Diebstahls, Betrug u. dgl. bestraft, allein viermal mit längeren Zuchthausstrafen.

In den betreffenden Akten finden sich keine Angaben, die auf nervöse oder psychische Störungen hinweisen.

Ebensowenig sind solche im Zuchthaus zu Rendsburg, wo er im ganzen etwa 12 Jahre, von 1884 an, sich befand, und zwar zuletzt vom 21. Mai 1898 bis 10. Mai 1902, bemerkt. Er ist dort nur einige Male vorübergehend krank gewesen wegen Rückenschmerzen, Kopfschmerzen u. dgl.

Jetzt handelt es sich um folgende Straftaten:

In der Nacht vom 3. zum 4. Juli 1902 wurden dem Fischer K. in F. ca. 180 Mark Bargeld und andere Wertgegenstände mittels Einbruchs entwendet. B., auf den sofort der Verdacht des Einbruchs fiel, hatte bis zum 3. Juli 1902 bei K. gewohnt und hatte an diesem Tage nach Bezahlung das Logis verlassen, angeblich, um nach P. zu reisen. Er liess seinen Koffer zurück, um ihn später zu holen, doch war der Koffer in der Nacht verschwunden. Mit diesem Koffer war B. nachts bei seiner Wäscherin, wo er ein Stemmeisen liegen liess.

B. soll ferner einem Maurergesellen M., bei dem er einmal übernachtete, 30 Mark aus einer Kommode gestohlen haben.

Im Jahre 1902 war B. übrigens, als er nach F. ging, unter dem Namen K. zu P. als Zimmergeselle. Dort knüpfte er Beziehungen mit einem Mädchen Q. an, die er am 5. Juli 1902 wieder aufsuchte, ihr einige Schmucksachen schenkte und ihr erzählte, er habe 8000 Mark von seiner Mutter geerbt etc. Der Q. gegenüber, die Zweifel an dem rechtlichen Erwerb des Geldes äusserte, beteuerte B., er sei ein ehrlicher Mensch.

Am 9. Juli 1902 wurde B. ferner angezeigt, weil er einen gewissen Kr., in dessen Wohnung er gewesen war, einen Koffer erbrochen und ausgeraubt hatte.

Dezember 1902 war B. wegen Gonorrhoe im städtischen Krankenhaus zu Kiel. Psychische Störungen sind dort nicht bemerkt.

Am 21. Juli 1903 war B. in O. wegen Diebstahls, Hehlerei usw. zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt und wurde nun nach Kiel ausgeliefert.

Bei seiner Vernehmung am 7. September 1903 gab B. den Diebstahl gegen B. (vgl. Beiakten 136/1903, wonach B. einem Heizer B. in der Nacht vom 27. zum 28. Dezember 1902 Geld etc. entwendet hat) zu, die übrigen bestritt er, und begründet das im Einzelnen durchaus geordnet, doch belasteten ihn die Aussagen aller Zeugen sehr schwer.

Nach Bericht des Gefängnisinspektors vom 2. Dezember 1903 hatte B. an diesem Tage seine Zelle verbarrikadiert, sagte, J. dürfe nicht in die Stube, der habe ihn die ganze Nacht nicht in Ruhe gelassen, nur seine Frau dürfe herein.

Auf Vorhalt, dass seine Frau doch nur durch die Tür zu ihm könne, machte er diese frei, er wollte mit den anderen Gefangenen nicht zusammen sein. B. schien schon einige Zeit verändert, verweigerte öfters die Nahrung.

Seitdem lag B. dauernd im Bett, schien völlig teilnahmslos, gab keine Antwort.

Auf Befragen, wie es ihm gehe, und ob er einen Brief schreiben wollte, sagte er, es gehe ihm schlecht, er habe furchtbare Kopfschmerzen, möge das Essen nicht, einen Brief wolle er nicht schreiben. Als ihm ein Privatbriefbogen angeboten wurde, nahm er diesen und schrieb an seine Frau, sie solle ihn holen, er werde von J. verfolgt, der nachts an seine Tür klopfe, im Essen sei Gift u. a.

B. war mit A. zusammen, der an Vergiftungs- und Verfolgungsideen in ähnlicher Weise, wie sie B. äussert, leidet.

Auf Antrag des Kreisarztes wurde B. der Psychiatrischen und Nervenklinik zur Beobachtung überwiesen.

Ich füge hinzu, dass die Erhebungen über sein Verhalten zur Zeit der ihm jetzt zur Last gelegten Straftaten nicht ergeben haben, was auf geistige oder nervöse Störungen hinwiese.

Es sind darüber vernommen: der Fischer K., die Waschfrau B., die oben erwähnte Q., auch bei der Polizei in O. ist nachgefragt. Nirgends ist etwas Krankhaftes bei ihm bemerkt. Nur die Schwester B.'s, Frau S., gab an, B. sei sehr nervös; sie habe sich schon gedacht, er sei geisteskrank, ohne dass sie jedoch weitere Belege dafür beibringen konnte.

Zum Schluss sei bemerkt, dass, soweit die Akten ergeben, weder die jetzigen noch die früheren Delikte B.'s in der Art ihrer Ausführungen etwas erkennen lassen, was auf geistige Störung B.'s hinwiese.

Eigene Beobachtung.

B. war vom 6. Januar 1903 bis 16. Februar 1904 in der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Kiel.

Die körperliche Untersuchung ergibt:

Mässiger Ernährungszustand. Auf dem linken Scheitelbein eine 2 cm lange verschiebbare Narbe. Am Körper vielfache Tätowierungen.

Pupillenreaktionen ohne Störung. Augenbewegungen frei. Reflexe sämtlich vorhanden. Motilität und Sensibilität frei. Innere Organe, auch Urin ohne Besonderheiten. Radialis und Temporalis etwas geschlängelt und rigide.

6. Januar 1904. Bei der Aufnahme macht B. einen etwas gedrückten Eindruck.

Haus? — Meine Frau kommt und holt mich.

Auf Vorhalt: Odensee.

Nachdem er aus dem Fenster gesehen, dass Schnee liegt, Winter.

Sagt dann: Ich muss ja wieder an Bord.

Personalien richtig.

Sagt dann vor sich hin: Der kommt ja immer an meine Tür und klopft, der Tischler J. Der will meine Frau haben, der hat mich in die Hand geschossen.

Woher? — Von Odensee.

Hat vorher gesagt, er wäre im Gefängnis gewesen.

Warum im Gefängnis? — Das weiss ich nicht, die wollen mich tot machen.

Bestraft? — Nein.

Etwas verbrochen? — Nein. (Spricht leise.)

Auf Befragen: Der J. habe ihm in die Hand geschossen im vorigen Winter, weil er seine Frau haben wolle.

Auf Befragen: Er lasse ihn nicht hinein. J. sagt: Er solle aufmachen, die Frau sei da.

Jahr? — 1903.

Monat? — Murmelt vor sich hin: Ich weiss nicht.

Auf Befragen: Er sei ängstlich, J. habe eine Pistole.

Noch andere Verfolgungen? — Ich weiss nicht, sie machen mir immer das Essen giftig.

Wo? — In Odensee.

Wozu hier? — Weiss nicht.

Auf Befragen: Er habe nach dem Essen Beschwerden bekommen, es habe besonders geschmeckt.

Er könne schlecht schlafen, weil er immer aufpassen müsse, dass J. nicht herein könne.

Vor Jahren, genau könne er es nicht angeben, luetische Infektion. Keine Schmierkur.

Vor 8 bis 9 Jahren Fall auf den Kopf in einen Schiffsraum 5 bis 6 m hoch. Ob bewusstlos, weiss er nicht.

Potus, Heredität negirt.

Gibt auf alles leise, schwerverständlich Auskunft, sieht meist gerade vor sich hin.

Krank? Nur Kopfweh.

6 ⁄ 8 . 48.
17 ¦ 19 32-36.
41 ⁄ 8 49.

B. fasst die Fragen richtig auf und beantwortet sie meist sinngemäss.
Gegenstände bezeichnet er richtig.

7. Januar 1904. Hat nach Bericht der Wache sehr wenig geschlafen, viel vor sich hin gesprochen, soweit verständlich: Geht doch weg, was wollt ihr hier?

Richtete sich mehrmals im Bette auf.

Gibt morgens auf Befragen an: Er habe in der Nacht an der Türe klopfen gehört, seinen Namen gehört, J. wolle herein.

Verhält sich sonst ruhig. Nahrung nimmt er.

8. Januar 1904. Isst bis jetzt nur 2 Scheiben Brot täglich, trinkt dazu mehrere Becher Wasser, sagt, das Wasser sei vergiftet.

10. Januar 1904. Auf Befragen, warum er so wenig esse, sagt er, er könne nicht mehr essen, er habe keinen Hunger.

Auf Vorhalt, dass er früher doch mehr gegessen habe, sagt er: Sie machen mir da zu viel Gift hinein.

Wer tut es hinein? J. hat wohl hier Bescheid gesagt.

Woran merken sie das Gift? – Es schmeckt ganz süss und ich bekomme Leibschmerzen danach.

Auf Befragen bezeichnet er den Arzt richtig: Er sei im Krankenhaus in L.

Auf Vorhalt: Er sei ja von K. nach L. mit dem Dampfer gefahren.

Datum? Das weiss ich garnicht, Juli.

Jahr? 1903.

6 ╲ 8 48.
. ╲ 9 52-63.
21 3 17-16.
22 ¦ 9 30-31.
34 ¦ 7 41.
41 8 . 43.

Krank? Kopfweh.

Warum hier? Ein Mann, ich weiss nicht, was für ein Mann.

Was verbrochen? Ich soll einen totgeschlagen haben, ich weiss nichts davon.

Auf Befragen: Er sei schon bestraft, er solle gestohlen haben.

Jetzt sage [illegible] auch, er (R.) habe gestohlen.

Auf Vorhalt: Er solle etwas von einem Schiff weggenommen haben. Näheres will er nicht angeben können. Gibt alles leise und zögernd an, macht etwas ängstlichen und ratlosen Eindruck.

11. Januar 1904. Wie lange hier? Ich [illegible] seit gestern. Der Pfleger sagt aber einige Tage.

Auf Befragen: Ich glaube, ich sei [illegible]. Dass ich in K. in der Nervenklinik bin, weiss ich [illegible] Morgen.

Gestern Nachmittag sei ihm plötzlich klar im Kopf geworden. Die Angst sei ge[illegible] [illegible] das Schiff [illegible] von der [illegible] weggezogen würde. Wer ihn [illegible] habe, wisse er nicht. Er könne sich nur erinnern, dass ihm 2 Zivilisten von [illegible] Das sei im Sommer gewesen. Was weiter mit ihm geschehen sei, [illegible] Er sei [illegible] Er habe [illegible] gehabt. Er habe dann nicht gewusst, was mit ihm geschehen sei. Auch seine Mutter sei krank im Kopf

gewesen. Sie habe Kopfschmerzen bekommen und sei dann plötzlich hingefallen. Krämpfe habe sie nicht gehabt. Auch seine Geschwister hätten häufiger Kopfschmerzen.

B. behauptet, von Jugend auf Zustände gehabt zu haben, wo er nicht wusste, was er tat. Krämpfe habe er nicht gehabt, dagegen leide er an Schwindel schon lange. Er bekomme Kopfschmerzen, werde blass im Gesicht, verliere dann das Bewusstsein. Das könne bis zu einer Stunde dauern. Die Kopfschmerzen hielten mehrere Tage an, sässen in der linken Kopfseite, in der Stirn und über den Augen.

Vor zwei Jahren habe er Schanker und Bubo gehabt, seitdem seien die Schwindelanfälle schlimmer.

Dass er gesagt habe, J. verfolge ihn, sei draussen, es sei Gift im Essen, will B. nicht wissen. Jetzt habe er solche Ideen nicht.

J. habe ihn tatsächlich vor einem Jahr in die Hand geschossen. Er wisse jetzt, dass er wiederholt bestraft sei. Was jetzt vorgefallen, könne er nicht sagen, es sei ihm nur, als habe ihm einer gesagt, er habe einen totgeschlagen und habe gestohlen. Näheres könne er nicht angeben. Er wisse auch nicht, dass er im Gefängnis gewesen sei. Er glaube nicht, dass er in einem solchen vernünftigen Zustande wie jetzt einen Diebstahl begehen würde.

Ueber den Beginn seines angeblich krankhaften Zustandes, der jetzt abgelaufen sei, könne er nichts mehr angeben. Er wisse aus der Zeit garnichts.

B. gibt jetzt geordnet Antwort, ist über alles orientiert. Isst gut.

13. Januar 1904. Klagt öfter über Kopfweh, habe nur zuweilen ein ängstliches Gefühl noch. Sonst sei der Kopf klar.

Zur Schule sei er in L. gegangen, sei aus der I. Klasse konfirmiert. Nach der Schule als Zimmermann gelernt, der Meister sei tot. 1882 in A. eingetreten bei I. Thüringischen Infanterie-Regiment No. 31. Schon vor der Militärzeit zweimal wegen Diebstahls bestraft mit 2 resp. 4 Monaten. Wie er dazu gekommen sei, wisse er selbst nicht recht, es sei altes Zeug gewesen, was er fortgenommen habe. Beim Militär einmal mit Arrest bestraft wegen Urlaubsüberschreitung. 1884 wegen Fahnenflucht und Diebstahls. Warum er weggelaufen, wisse er nicht recht. Er habe von einem anderen Soldaten einen Mantel geliehen und sei fortgelaufen. Nachher habe es geheissen, er habe den Mantel gestohlen. Er seit mit 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus bestraft, die er in R. abgesessen habe. Er meine nicht, dass er damals geisteskrank gewesen sei, es sei wohl Leichtsinn gewesen.

Im Jahre 1886 nach Verbüssung seiner Strafe sei er zur See gegangen, habe längere Jahre als Zimmermann auf verschiedenen Schiffen gefahren.

1897 sei er wegen Einbruchsdiebstahls mit 4 Jahren Zuchthaus bestraft, die er auch in R. abgesessen habe. Er sei damals beschuldigt, 100 oder 200 Mark nach gewaltsamem Oeffnen eines Fensters gestohlen zu haben. Der angeblich Bestohlene habe es beschworen, obwohl er (B.) es nicht getan habe.

Nach seiner Entlassung 1902 habe er in O. bei einem Zimmermann E. gearbeitet, dann einige Zeit auf F. Seitdem wieder zur See, seit 1902 wegen Syphilis in H. im alten Krankenhaus gewesen, dann wieder zur See. Zuletzt auf einer englischen Bark E.

Was jetzt vorgekommen wäre, könne er beim besten Willen nicht sagen.

15. Januar 1904. Gleichmässig ruhig und geordnet.

18. Januar 1904. Fühle sich jetzt wohl, habe nur etwas Kopfweh.

Auf Befragen: Es sei ihm von den Ereignissen der letzten Zeit weiter nichts eingefallen.

Auf Befragen: Er sei zuletzt, ehe er auf dem Schiff war, in F. gewesen. Vorher sei er in O. gewesen.

Auf Befragen: Es sei ihm nicht bewusst, dass er in F. etwas gemacht habe. Es sei ihm wohl so, als sei ihm irgend etwas davon gesagt.

Auf Befragen: Von F. sei er, wie er glaube, nach K. gegangen, sei dort im Krankenhaus wegen Folgen der syphilitischen Infektion gewesen.

Gefragt, ob er einen K. in F. kenne, sagt er: „Richtig“, da müsse auch sein Koffer stehen.

Dass er K. etwas gestohlen habe, sei nicht wahr, er müsse doch sonst etwas von seinen Sachen haben, die seien aber alle fort.

Beteuert, wenn er gesund sei, denke er nicht daran, etwas wegzunehmen.

Nach O. gefragt, ob er dort bestraft sei, sagt er, er sei dort bei Wasser und Brot gewesen, eigentlich sei garnichts passiert, er habe nur alte Kleider weggenommen.

Gefragt, ob er M. bestohlen habe, sagt er: „M., den Namen kenne ich nicht“. dann: „Ja, jetzt fällt es mir ein, das ist aber eine Lüge, der Mann hat das Geld vertrunken, und nachher soll ich es getan haben. Wieviel es war, weiss ich garnicht“.

19. Januar 1904. Macht gedrückten Eindruck.

Auf Befragen, was ihm fehle, antwortet er nicht.

Sagt nachher im Aerztezimmer auf Befragen: Er sei überhaupt nicht krank, er wolle entlassen werden, er werde sich beschweren. Wird dabei ärgerlich, sagt, er werde hier immer soviel gefragt, er wolle jetzt überhaupt keine Antwort mehr geben. Er sei schon mehrere Male unschuldig verurteilt worden. Wenn er jetz wieder verurteilt werde, erhänge er sich.

Läuft dann aus dem Aerztezimmer heraus, beschwert sich, er werde chikaniert, zum Narren gehalten.

22. Januar 1904. Fühle sich wohl, nur etwas Kopfweh habe er, schlafe noch nicht gut.

Auf Befragen behauptet B., er wisse nicht, wozu er hier sei. Wenn er etwas verbrochen, solle man ihn doch bestrafen.

Fängt etwas an zu weinen, sagt, am liebsten wäre er tot.

Nach den Akten gefragt, sagt B., er habe K. nicht bestohlen, im Gegenteil habe er noch einen Koffer da, auch habe K. soviel Geld garnicht gehabt, der arbeite ja nichts.

Auf Befragen: Er habe sich in jener Zeit ganz wohl gefühlt. Von F. sei er, aber ohne Koffer, nach P. gegangen, sei dann nach H. und von da nach K. gefahren.

Auf Befragen: Er wisse, dass er nach seinem Fortgang von F. bei der Q. gewesen sei, was er mit ihr gesprochen, wisse er nicht mehr.

Dass er in O. in Haft war, wisse er, aber nicht, dass er hier im Gefängnis gewesen sei.

Ueber den ihm zur Last gelegten Kleiderdiebstahl (Dezember 1902) will B. nichts wissen.

Ueber seine Bestrafung im Jahre 1894 (3 Jahre Zuchthaus) gibt B. sehr Widersprechendes an. Einmal, er habe es getan, dann, er habe die Uhr gekauft usw.

Schreibt heute einen durchaus geordneten Brief an seinen Schwager.

25. Januar 1904. Auf Befragen klagt B. noch über Kopfschmerzen und schlechten Schlaf.

Auf Befragen bestreitet er die meisten seiner früheren Delikte.

Rechnen ausreichend.

Schulkenntnisse erscheinen genügend.

Warum darf man nicht stehlen? — Man soll jedem das seine lassen.

Spontan: Wenn ich so bin wie jetzt, kann mir so was garnicht passieren.

„Es ist als ob mich etwas verfolgt oder treibt.“

Auf Befragen: Ein Dämon.

Auf Vorhalt: Er streite ja alles ab, erklärte B., etwas habe er doch wohl gemacht, denn Dezember 1903 habe er Kleider, die garnicht passten, gehabt und 17 oder 18 Mark, die er nicht gehabt habe.

30. Januar 1904. Verhält sich dauernd ruhig, liest in Büchern, unterhält sich verständig, klagt nur über schlechten Schlaf, doch ist der Nachtwache nichts aufgefallen; sagt,

er bekomme, wenn er einschlafen wolle, so ein merkwürdiges Gefühl, eine Art Zittern in der linken Seite, so dass er dann keinen Schlaf bekomme.

Auf Befragen: Er könne sich an nichts aus der ersten Zeit erinnern, wisse nicht, wie er hergekommen, auch nicht, was er gesagt habe.

Auf Befragen: Mit seiner Frau habe er sich am 6. März 1903 trauen lassen, sie ernähre sich durch die Anfertigung künstlicher Blumen, habe auch etwas Land. Er kenne sie schon länger.

Auf Befragen: Er stehe mit seiner Schwester und seinen übrigen Angehörigen gut. Gibt auf alle Fragen prompt Antwort.

Auf Befragen: In R. im Zuchthaus sei es ihm gut gegangen.

3. Februar 1904. Klagt heute wieder über stärkeres Kopfweh und schlechten Schlaf. Im übrigen bietet er nichts Auffallendes.

6. Februar 1904. Schlaf im ganzen besser.

Auf Befragen: Abends fange häufig Kopfweh an, auch gestern Morgen sei es sehr schlimm gewesen über den Augen.

Auf Befragen: Es sei ihm nicht mehr eingefallen von der ersten Zeit hier, was er gesagt habe. Der Appetit sei jetzt gut, er wisse nicht von sich aus, dass er so wenig gegessen habe, nur habe er bemerkt, dass er sehr abgenommen habe.

Gibt geordnet Auskunft, verhält sich stets ruhig, liest.

12. Februar 1904. Klagt über Kopfweh und über ein Gefühl von Taubsein und Zittern in der linken Seite. Objektiv nichts nachzuweisen.

Auf Befragen, er wisse nicht genau, wie lange er hier sei, er denke 4 Wochen.

Datum? — Richtig.

Auf Befragen, der Kopf sei jetzt klar, er könne gut denken.

Der Schlaf sei noch wechselnd.

16. Februar 1904. Entlassen.

Gutachten.

Fassen wir das Ergebnis der Beobachtung in der Klinik zusammen, so erschien B. in den ersten 5 Tagen gedrückt und ängstlich, sprach von Verfolgungen, Vergiftungsversuchen u. dgl., die gegen ihn gerichtet seien, nahm auch sehr wenig Nahrung.

Sein Benehmen änderte sich dann verhältnismässig schnell, wurde durchaus geordnet und ruhig. So blieb es seitdem.

Wiederholte Explorationen ergaben weiterhin, dass B. verständig über alles Auskunft gab und weder in seinen Reden noch Verhalten Zeichen geistiger Störung bot. B. klagte nur öfters über Kopfweh.

Es fragt sich nun, wie ist der Zustand B.'s in der ersten Zeit, an den er selbst übrigens keine Erinnerung haben will, aufzufassen, wobei ich bemerke, dass er auch im Gefängnis in der letzten Zeit schon ein ähnliches Verhalten zeigte.

Man könnte einmal an eine sogenannte Gefängnispsychose denken, d. h. eine kurzdauernde psychische Störung, wie sie zuweilen in der Haft entstehen, und die auch ähnlich verlaufen können wie die anscheinende Geistesstörung bei B.

Gegen eine solche Annahme spricht keineswegs absolut, dass B. bei seinen früheren wiederholten Aufenthalten in Gefängnissen nie derartige Störungen geboten hat. Auf der anderen Seite liegt der Gedanke nahe, dass B. Geisteskrankheit durch sein Benehmen vortäuschen wollte. Dieser Verdacht wird genährt durch den Umstand, dass B. mit dem geisteskranken A., der an ganz ähnlichen Wahnideen litt, wie sie B. angeblich hat, im Gefängnis zusammen war.

Eine absolut sichere Entscheidung wird sich nicht treffen lassen, wenn auch manches für die Annahme beabsichtigter Vortäuschung zu sprechen scheint. Ich bemerke noch, dass

bei der Beurteilung des angeblichen Erinnerungsdefektes B.'s für die letzte Zeit die eben erörterten Punkte in gleicher Weise Geltung haben.

Für die Beurteilung der B. zur Last gelegten strafbaren Handlungen ist es übrigens auch ohne wesentliche Bedeutung, ob wir annehmen, dass B. jetzt vorübergehend geistesgestört war oder nicht. Denn weder die Vorgeschichte noch die eigene Beobachtung bietet irgendwelche Unterlagen für die Annahme, dass B. etwa zu jener Zeit schon geisteskrank war.

Ebenso hat, wenn man von dem schon besprochenen Verhalten C.'s in den ersten Tagen absieht, die Untersuchung in der Klinik keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er jetzt an Geisteskrankheit leidet, vielmehr verhielt er sich dauernd ruhig und geordnet, gab klar und verständig Auskunft.

Ich fasse nach alledem mein Gutachten dahin zusammen:

> B. ist zur Zeit nicht geisteskrank, und es lässt sich auch nicht der Nachweis erbringen, dass er sich zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Nach eingegangener Erkundigung zeigt B. im Gefängnis nicht die geringsten Zeichen einer Geistesstörung.

4. Fall. Traumatische Hysterie und Epilepsie. Demenz. Uebertreibung einzelner Symptome. Zustand zur Zeit der Tat zweifelhaft.

Dachdecker, 39 Jahre. Wiederholt bestraft. 14 Jahre alt: Fall vom Dach. Wunde in der Hüftbeuge. Später Typhus. August 1890 schweres Trauma: Fall vom Dach in Höhe von 21 Metern. Mehrfache Kopfwunden. Lähmung der linken Seite und des rechten Armes. Wiederholtes Erbrechen. Kopfschmerzen. Angst. Oktober 1890 Anfall mit Bewusstlosigkeit. Gedächtnisschwäche. Wiederholt in der Folgezeit Schwindelanfälle, auch schwere mit Umfallen. Linksseitige Lähmung hält an. 11. Februar 1891 Aufnahme in die Charité aus dem Untersuchungsgefängnis. Zwei schmerzhafte Narben am Occipitalschädel. [illegible] Weite der linken Pupille. Hemiparesis sinistra. Sensorisch-sensible Hemianaesthesia sinistra. [illegible] Anfälle [illegible]. Gedächtnisschwäche. [illegible] Uebertreibung einzelner Symptome. [illegible] geistiger Schwächezustand.

Auf Requisition der Strafkammer [illegible] des Königlichen Landgerichts I Berlin vom 11. November 1890 [illegible] den Geisteszustand des Dachdeckers Julius H. [illegible] zu erstatten.

Vorgeschichte.

Der [illegible] Jahre alte Dachdecker [illegible] Mensch: so ist er in den Jahren [illegible] und 84 wegen [illegible] schweren Diebstahls mit Gefängnis und [illegible] eine dreijährige [illegible].

Im [illegible] 1890 wurde [illegible] wegen schweren Diebstahls [illegible] wegen schweren Diebstahls erhoben, welcher [illegible] in der Weise ausgeführt [illegible] beschäftigt war, [illegible] mehrere Gegenstände [illegible] bestreitet H., sich [illegible] die Sachen [illegible] seiner [illegible].

[illegible] Offizialverteidigers, da er [illegible] zu verteidigen.

In der am 22. Oktober 1890 (Fol. 83) stattfindenden Hauptverhandlung beantragt der Verteidiger die Ueberführung des p. H. in die Königliche Charité zur Beobachtung seines geistigen Zustandes. Der mit der Beobachtung im Gefängnis beauftragte Medizinalrat Herr Dr. Long gibt ein vorläufiges Gutachten unter dem 2. November 1890 ab (Fol. 88—91), in welchem er den p. H. bei seinem jetzigen Benehmen für nicht verhandlungsfähig erklärt und zur endgiltigen Klärung des dunkeln Falles die Unterbringung des p. H. in einer öffentlichen Irrenanstalt behufs weiterer Beobachtung beantragt. In einer Notiz der Hausakten des Untersuchungsgefängnisses findet sich die Bemerkung vom 21. September 1890, „H. hat sich beruhigt".

Am 20. November wurde H. der Irrenabteilung der Charité zugeführt.

Eigene Beobachtung.

H., 39 Jahre alt, ist ein mittelgrosser Mann von sehr kräftigem Körperbau; stark entwickelte Muskulatur.

Gesichtsausdruck stumpf.

Am Hinterkopf 2 narbige Stellen, ca. 1 pfennigstückgross, die eine in der Gegend des Occipitalhöckers, die andere links unten am Occipitalbein. Beide nicht verwachsen mit Knochen, beide auf Druck schmerzhaft, namentlich letztere. Von dieser sollen auch Kopfschmerzen ausgehen, die fast beständig sind. Am rechten Auge, gerade in der Augenbraue aussen, eine ca. $1^1/_2$ cm lange Narbe. Links in der Gegend des Unterkiefergelenks eine ca. 2 cm lange Narbe und eine ebensolche über dem oberen Teil des Kinns quer verlaufend. Die letztere und die Narbe am Auge soll von früheren Verletzungen herrühren, die anderen von einem im August vorigen Jahres erlittenen Fall. Am linken Oberschenkel aussen eine 5 pfennigstückgrosse Narbe. In der linken Inguinalgegend hat er eine Narbe, welche hinab bis zum Skrotum zu verfolgen ist. Dann hat er am Dorsum der linken Hand zwischen dem zweiten und dritten Finger eine ca. 3 cm lange Narbe. Diese beiden will er von einem in Stettin vor ca. 12 Jahren erlittenen Falle haben.

Perkussion des Schädels nicht schmerzhaft, er zuckt nur zusammen beim Beklopfen der Narbe unten am Hinterhauptsbein. Bewegung des Kopfes nach allen Richtungen frei. Die Stirne liegt gleichmässig in Falten.

Linke Pupille ist weiter als rechte, beide mittelweit. Die Reaktion auf Licht ist beiderseits prompt, ebenso auf Konvergenz. Die Augenbewegungen sind frei. Die Augenspiegeluntersuchung ergibt: die linke Pupille ist leicht verwaschen, die Gegend der Macula ist vollkommen normal. Die Fazialisinnervation ist beiderseits gleich, vielleicht tritt beim Sprechen die rechte Mundhälfte etwas mehr in Aktion.

Die Ohrenspiegeluntersuchung lässt normale Verhältnisse erkennen.

Die Zunge wird gerade vorgestreckt, zittert leicht.

Die Sprache zeigt keine Störungen.

Der weiche Gaumen hebt sich gut.

Die Untersuchung der Bauch- und Brustorgane ergibt keine Besonderheiten.

Die Herzaktion ist regelmässig.

Der Puls 88 in der Minute, regelmässig, von guter Spannung.

An den oberen Extremitäten keine Atrophie.

Beim Emporheben werden beide Arme gleichmässig und mit guter Energie gehoben. In der Gegend des linken Schultergelenks oben an der Ansatzstelle der Clavicula eine Verdickung (Callus oder alte Luxation?). Der Händedruck ist links schwächer als rechts; auch ist die grobe Kraft etwas herabgesetzt. Beim Gehen schleppt er das linke Bein etwas nach, hebt es weniger vom Fussboden hoch. Er schaut beim Gehen stets zu Boden. Aufgefordert den Kopf hoch zu nehmen, vermag er nur mit ausgestreckten Armen wenige kurze Schritte zu machen.

Nur mit grosser Mühe und mit Anfassen kann er auf einen Stuhl steigen.

Die grobe Kraft ist im linken Bein herabgesetzt.

Bei passiven Bewegungen links ist ein leichter Widerstand zu bemerken.

Die Kniephänomene sind beiderseits etwas lebhaft. Links ist Fusszittern, Achillessehnenphänomen, rechts letzteres, ersteres nicht.

Sobald er die Fusspitze des linken Fusses fest gegen den Fussboden stemmt, gerät diese ganze Extremität ins Zittern.

Prüfung der Sensibilität:

Pinselstriche werden an der ganzen linken Körperseite nicht als solche empfunden, nur in der Vola manus und Planta pedis deutlich; rechts werden sie sofort als solche erkannt.

Druck mit dem Hammerstiel (des Perkussionshammers) wird links als Berührung angegeben und nur in der Vola manus und Planta pedis als Druck erkannt.

Nadelstiche werden links nur als Berührung empfunden, schmerzhaft nur in der Vola manus und Planta pedis. Rechts werden Stiche als schmerzhaft empfunden und genau lokalisiert. Spitze oder Knopf der Nadel werden nur rechts unterschieden. Die empfindlichen Stellen wie Nasenschleimhaut sind links schmerzhaft.

Warm und kalt werden rechts unterschieden. Links nur selten „ein bischen warm“ oder „ein bischen kalt“?

Gehörprüfung: Flüsterstimme wird rechts in ca. $2^1/_2$ Meter Entfernung, links erst in 1 Fuss Entfernung; Ticken der Uhr links erst bei angelegter Uhr ganz undeutlich, rechts ca. $1^1/_2$ Fuss deutlich wahrgenommen. Leitung durch die Knopfknochen für hohe und tiefe Stimmgabel ist rechts erhalten und wird links wie Summen empfunden.

Geruch: rechts Aq. amygdal. „angenehm wie Kümmel“, links nichts. Ol. menth. pip. rechts wie Schwefel, links nichts. Tinct. as. foetid. rechts „nicht vom Besten“, links nichts. Ol. anisi rechts und links nichts.

Geschmack: Speisen schmecken ihm alle egal. Acid. acet. erst nach Zurückziehen „salzig“. Chinin sulf. auch nach Zurückziehen „nichts“.

Nach längerer Pause „hinten bitter im Hals“. Saccharum nichts, der bittere Geschmack dauert an.

Das Gesichtsfeld zeigt rechts eine hochgradige konzentrische Einengung. Die Grenzen sind für Weiss 25°–40°, für Blau 15°–25°, für Rot 10—18°, für Grün 8—10°.

Auf dem linken Auge will H. gewöhnliche Schrift nicht lesen können, erst ganz grosse Buchstaben (mehrere Zentimeter gross) ist er im Stande zu erkennen, von Farben will er nur rot erkennen, alle übrigen werden als grau, grünlich oder schwärzlich bezeichnet. Beim Lesen mit dem Stereoskop will er nur auf dem rechten Auge lesen können.

Bindet man ihm das rechte Auge zu, so hat seine Orientierungsfähigkeit im Raum nicht gelitten.

Ueber gröbere Stellungs- und Lageveränderungen seines Körpers ist er links orientiert. Nur bei kleineren z. B. an den Fingern ist er nicht ganz sicher.

Die subjektiven Beschwerden sind sehr mannigfaltig: Zunächst Kopfschmerzen [illegible] Stirn und an der vorher erwähnten Stelle am Hinterkopf, es ist mehr ein stechender [illegible], der meist in den Vormittagsstunden entsteht, meist den ganzen Tag anhält, selten [illegible] Mittagszeit sich verliert. Mit dem Kopfschmerz in Verbindung bringt er einen anderen [illegible] Schmerz in der Gegend des linken Epigastrium, der nach oben aufsteigt zum [illegible] Ohr klagt er über ein Sausen. Vor dem linken Auge hat er ein beständiges [illegible]

[illegible] Hand und am linken Fuss hat er zeitweilig das Gefühl von Abgestorbensein. [illegible] es in letzter Zeit aufgehört, im Fuss sei es in letzter Zeit zweimal ge[illegible] einer halben Stunde.

[illegible] Rückgrat entlang, hat er einen Schmerz, der gewöhnlich vom Kopf [illegible]

Weiter fühlt er einen stechenden Schmerz das Bein entlang, ausgehend von der Narbe am linken Oberschenkel.

Ueber die Entstehung seiner Erkrankung beichtet H. folgendes:

Vor einem im August 1890 erlittenen Fall will er abgesehen von einem Typhus, den er vor mehreren Jahren bestanden hat, gesund gewesen sein, insonderheit hat er niemals Krämpfe und Kopfschmerzen gehabt. Bereits früher, im Alter von 14 Jahren, hat er einen Fall vom Dach herab zwischen Latten und Glasfenstern erlitten. Dabei habe er sich wohl die Wunde in der Hüftbeuge zugezogen, er sei im Krankenhause Bethanien zu Stettin behandelt worden. Von dem Falle ist er wieder ganz gesund geworden. Den zweiten schweren Fall erlitt er im August vorigen Jahres, wo er aus einer Höhe von ca. 21 Metern auf das Strassenpflaster herabstürzte. Als seine Wunde an Ort und Stelle genäht wurde, kam er wieder zu sich, hatte mehrmals heftiges Erbrechen auf seinem Transport nach Bethanien; da er dort nicht aufgenommen, wurde er in das St. Hedwigs-Krankenhaus gebracht. Dort habe er zu Bett liegen müssen, da er gar nicht habe gehen können, gelähmt war er an der linken Seite und am rechten Arm. Er musste gefüttert werden. Die Wunden heilten gut, aber sonst war sein Befinden sehr schlecht. Er hatte tagtäglich Erbrechen. In seinem Kopf summte es, wie wenn ein Kammrad darin umginge. Da er dort keine ordenliche Behandlung fand, ging er nach 14 Tagen wieder heraus; er entsinnt sich, dass er mit Unterstützung seiner Frau die Treppe herabgehumpelt sei, das linke Bein musste er nachschleppen, der linke Arm war gelähmt. Zu Hause sei er dann noch in ärztlicher Behandlung gewesen bis April 1890. Er wurde elektrisiert und bekam Medizin (Pulver). Schlafen konnte er gar nicht, er ist manche Nacht aufgestanden und herumgelaufen auf dem Tempelhofer Felde. Er hatte entsetzliche Kopfschmerzen und furchtbare Angst, ein Gefühl von Beklemmung. Es war wie ein scharfes Sausen hinter ihm, es war so, als ob jemand hinter ihm her wäre. Die Angst hat sich meist jeden Tag eingestellt am Nachmittag, hat dann die Nacht durch angehalten; des Morgens war er am besten.

Als er im Oktober einmal mit seiner Frau zusammenging, trat ein Anfall auf derartig, dass ihm schwarz wurde vor den Augen, er taumelte, musste fortgeschafft werden. Er verlor ganz die Besinnung. Als er wieder zu sich kam, lag er auf einem Sopha bei seiner Frau.

Noch in demselben Monat versuchte er zu arbeiten, aber vergebens: der Arm versagte ihm die Dienste; er war so vergesslich geworden, dass er alles verkehrt machte. So entsinnt er sich, dass er einmal von der Arbeit fortgelaufen, weil er wie ein Mühlrad hinter sich her hörte. Nach dem ersten Anfall habe er dann öfter welche gehabt, fast jede zweite Nacht sei er aus dem Bett gefallen. Ob Urinentleerung, Zungenbiss dabei stattgefunden, vermag er nicht anzugeben. Ferner hatte er mehrere Male Schwindelanfälle: Es war plötzlich, als ob er eine Sonnenscheibe mit Ringen vor den Augen sehe. Es wurde ihm schwindelig, taumelig, er versuchte sich festzuhalten. Das ging schnell vorüber. Zweimal entsinnt er sich, dass er auf der Polizeiwache zu sich gekommen; wie er da hingekommen, weiss er nicht. Ein andermal ist ihm schlecht geworden und er ist dabei unter die Pferde der Pferdebahn gekommen, hat nur kleine Verletzungen davongetragen. Mit dem linken Bein war es manchmal etwas besser, aber ganz gut ist es nie gewesen. Der linke Arm musste später noch von Professor Gluck behandelt werden.

Von seinem Kassenarzt sei ihm dann ein Attest ausgestellt worden: er litte infolge von innerer Kopfverletzung an Epilepsie und sei arbeitsunfähig. Dieses Attest hat er später gefälscht und ist später deshalb noch vor Gericht gewesen. Ueber die Erlebnisse der jetzt folgenden Zeit ist er sehr schlecht orientiert. Er gibt an, dass er von seiner Mutter, einer Gouvernante beim Rittergutsbesitzer von Buggenhagen, seit längerer Zeit Geld geerbt habe im Betrage von 700 Mark, welches er stets bei sich trug. Hiervon habe er seiner Frau erst spät erzählt.

Eines Abends, als er in der Steinmetzstrasse ging, kamen aus einem Kohlenkeller zwei Leute mit aufgekrempelten Aermeln heraus, zerrten ihn in einen Hausflur und nahmen

[illegible] Dann wurde er mit den beiden nach der Polizeiwache gebracht. [illegible] gefragt, er hätte gestohlen; er wäre dann von hier über den Alexanderplatz nach [illegible] gekommen. Dort will er sich entsinnen, dass er einmal hat etwas unterschreiben müssen; [illegible] aber sehr wirr im Kopfe gewesen, er habe dann ein Sausen gehört. [illegible] auch, wie er hierher gekommen.

Die Prüfungen der Motilität, namentlich der Sensibilität sind bei H. zu verschiedenen Malen im ganzen Umfange angestellt worden. Das oben geschilderte Verhalten hat sich mit geringen Abweichungen fast jedesmal demonstrieren lassen. Die Prüfung der elektrischen Erregbarkeit ergibt ein ganz normales Verhalten, namentlich ist kein Unterschied in der elektrischen Erregbarkeit zwischen links und rechts.

Die Untersuchungen über das Verhalten der Sinnesorgane, speziell über die Sehfähigkeit auf dem linken Auge sind am häufigsten wiederholt worden. Die Angaben, welche dabei gemacht wurden, sind schwankend. Während er im Anfang mit dem linken Auge die Hauptfarben richtig erkennt und benennt, auch kleine Schrift liest, auch imstande ist stereoskopisch zu lesen, sind ihm später angeblich diese Fähigkeiten abhanden gekommen. Er erkennt dann auf dem linken Auge nur rot, die übrigen Farben werden als schwärzlich oder grau bezeichnet, kleine Schrift wird nicht erkannt, auch stereoskopisch vermag er nicht mehr zu lesen. Die übrigen Sinnesorgane bleiben in ihren Ausfallserscheinungen konstant, die Hautsensibilität zeigt fast dauernd das beschriebene Verhalten, die einzige Variation besteht hier nur darin, dass er einmal auch Nadelstiche an der grossen und zweiten Zehe links als schmerzhaft bezeichnet.

Die Lähmung des linken Beines, welche im Anfang beträchtlich war, so dass H. fast nur mit Unterstützung gehen konnte, hat durch fortgesetzte Anwendung des faradischen Pinsels eine Aenderung dahin erfahren, dass er später ohne Anfassen imstande ist zu gehen, immer mit Nachschleifen des linken Beines.

Was das psychische Verhalten anlangt, so ergibt die Beobachtung hier folgendes: H. befindet sich meistens in einer sehr gedrückten Stimmung, sitzt allein für sich, kümmert sich nicht um seine Umgebung und spricht spontan gar nicht. Beständig klagt er über Kopfdruck, über ein Gefühl von Beklemmung und Angst, es sei immer, als ob jemand hinter ihm wäre. Im Kopfe spürt er ein Summen, wie wenn eine Biene herumfliegt oder ein Rad sich dreht. Das Gesichtsfeld des rechten Auges in dieser Zeit geprüft, zeigt noch eine grössere Einschränkung für Weiss und Farben als gewöhnlich. In der Regel gegen Abend fühlt er sich etwas wohler, sucht dann auch die Gesellschaft seiner Mitpatienten auf. Die Kopfschmerzen sind zeitweilig so heftig, dass er auch den Tag über im Bett bleibt. Nach Applikation von Eisblase und Darreichung geeigneter Mittel tritt Linderung ein. Schlaflosigkeit ist beständig vorhanden. Böse Träume ängstigen ihn, es kommt ihm immer vor Augen, wie das Gerüst zusammengebrochen ist. Ohne Medikation schläft er Nächte lang [illegible], nur durch warmes Bad, Eisblase auf dem Kopf, Narcotica, lässt sich ein mehr[illegible] Schlaf erzielen. Einige Male sind Krampfanfälle aufgetreten, am Abend und [illegible] Nacht. Der Körper wurde ganz steif, mit Armen und Beinen machte er schlagende [illegible] Anrufen hörte er nicht, drohte aus dem Bett zu fallen, wenn er nicht ge[illegible]. Die Dauer des Anfalles betrug 2–3 Minuten. Zungenbiss, Urinentleerung [illegible] beobachtet.

[illegible] Anfälle sind notiert vom 26., 29. November, 9. Dezember 1890, 5. Januar [illegible] Nacht vom 8. Dezember steht er plötzlich, ohne ein Wort zu sagen, anscheinend [illegible] verlässt das Bett, irrt im Saal. Zu Bett gebracht vom [illegible] bis zum Morgen. Er selbst will für alle diese Anfälle keine Er[illegible] Nacht vom 1[illegible] Dezember ist ein heftiger Anfall in Erscheinung ge[illegible] Zuckungen im Körper [illegible] Schüttelbewegungen, dann ging er [illegible] Saal umher, kroch unter die übrigen Betten, verkroch sich in eine [illegible] W[illegible] ihn zu Bett bringen wollte, stiess er zurück, fing laut an zu

schreien und wurde so erregt, dass er von den übrigen Kranken abgesondert werden musste. Nach ungefähr einer halben Stunde beruhigte er sich, schlief ein. Auch für diesen Anfall ist ihm die Erinnerung völlig geschwunden.

Bei den Unterredungen besinnt sich H. stets lange, bevor er Antwort erteilt, entschuldigt seine Langsamkeit mit dem schlechten Gedächtnis. Nach dem Fall im August 1889 sei dieses immer schlechter geworden. Während er die früheren Straftaten einräumt, will er von dem letzten ihm zur Last gelegten Vergehen nichts wissen. Nicht wegen eines Diebstahls sei er ins Gefängnis gekommen, sondern weil „sie" sein Geld haben wollten. Stets bringt er die oben angeführte Erzählung beim Fragen über die letzten Ereignisse vor. Der Arzt müsse es genau wissen, wer die Leute wären, er stecke auch mit dahinter.

Die anamnestische Erhebung von seiten der Frau, welche $2^1/_2$ Jahre mit ihm verheiratet ist, führt zu folgendem Ergebnis:

Vor dem Fall im August 1889 hat H. nur zeitweilig an Kopfschmerzen, nicht in heftiger Weise gelitten. Bis dahin hat er gut gearbeitet, war bei den Leuten beliebt. An den Folgen des Falles wurde er 14 Tage lang im katholischen Krankenhause behandelt. Er konnte bei der Entlassung schlecht gehen, musste geführt werden. Lange Zeit war er noch zu Hause, konnte nicht mehr recht arbeiten. Im Oktober hat er zum ersten Male Krämpfe gehabt in Rixdorf: fiel um, ohne Besinnung, lag ungefähr 20 Minuten, erholte sich schwer. Seitdem sind öfter diese Anfälle aufgetreten, einmal ist er dabei aus dem Bett gefallen. Oft hat er sehr heftige Kopfschmerzen gehabt. Diese waren zuweilen so intensiv, dass er nicht zu Hause blieb, in der Nacht wegrannte. Häufig klagte er über ein Gefühl von Angst, als ob etwas passieren sollte. Auch Vergesslichkeit ist zu Tage getreten. Schwindelig (trübe, finster vor den Augen) ist ihm öfter geworden, so dass er sich hinsetzen musste. Der Schlaf war sehr schlecht.

Auch in seinem Wesen änderte er sich, sein sonst gutes Verhalten gegen die Frau wurde schlecht, er war sehr niederträchtig, schalt, zankte ohne Grund, warf der Frau eheliche Untreue vor.

Nach eingezogener Erkundigung im katholischen Krankenhause ist H. dort vom 20. bis 26. August 1889 wegen einer Wunde in der linken Schulterblattgegend aufgenommen, resp. behandelt worden und auf seinen Wunsch entlassen.

Nach Bericht des Vorstandes der Ortskrankenkasse der Dachdecker ist H. im Jahre 1889 verunglückt, im St. Hedwigs-Krankenhause behandelt. Im Februar 1890 hat er an Epilepsie gelitten.

Gutachten.

Berücksichtigen wir die Ergebnisse, welche die Untersuchung bei H. geliefert hat, so wird uns die Beantwortung der Frage: ist H. jetzt geisteskrank? keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

Während der ganzen Beobachtungszeit ist H. in sehr gedrückter Stimmung. Er fühlt sich ängstlich, es ist ihm immer, als ob jemand hinter ihm ist, er hat die unbestimmte Vorstellung, es könne ihm etwas passieren. Meist hält er sich allein, spricht wenig spontan, nur in den Abendstunden fühlt er sich etwas wohler. Zu diesem Depressionszustand gesellen sich eine Reihe nervöser Symptome. Anhaltend klagt H. über Kopfschmerzen, welche meist im Hinterkopf entstehen, von dort nach vorne ausstrahlen. Er hat die Empfindung, es drehe sich ein Rad im Kopfe, oder es summe eine Biene. Die Kopfschmerzen werden zuweilen so intensiv, dass sie ihn nötigen, das Bett aufzusuchen. Es besteht eine anhaltende Schlaflosigkeit von solcher Hartnäckigkeit, dass sich kaum nach Darreichung geeigneter Mittel ein mehrstündiger Schlaf erzielen lässt. Der Schlaf ist unterbrochen durch beängstigende Träume, welche ihm schreckliche Szenen aus der Vergangenheit vorführen. Interkurrent treten Anfälle auf mit Verlust des Bewusstseins, einmal in Form von Krämpfen mit nachfolgender Verwirrtheit und Erregung, das andere Mal in Gestalt eines Dämmerzustandes. Diese

Stimmungsanomalie, diese nervösen Erscheinungen (Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Anfälle) werden begleitet von ganz bestimmten körperlichen Symptomen. Auf dem Gebiet der Motilität und Sensibilität, sowie der Sinnesorgane lassen sich schwere Störungen nachweisen. Die linke Körperhälfte, namentlich die untere Extremität dieser Seite, zeigt eine Abnahme ihrer Kraft (Parese), welche sich unter anderem kund gibt durch Nachschleppen des linken Beines. Beim Aufstemmen der linken Fusspitze gegen den Boden treten ausserordentlich leicht Zitterbewegungen ein; die Sehnenreflexe durchweg lebhaft, haben links noch eine Steigerung erfahren, links ist deutliches Fusszittern vorhanden. Entsprechend diesen Ausfallserscheinungen in der Motilität links, haben wir solche auch in der Gefühlssphäre derselben Seite zu verzeichnen. Fast die ganze linke Körperhälfte zeigt ein Fehlen, bzw. eine Herabsetzung der Berührungs-, Druck- und Schmerzempfindlichkeit, sowie einen Verlust des Temperatursinns. Nur empfindliche Stellen (Nasenschleimhaut), die Innenfläche der Hand und die Fussohle links, sowie die Geschlechtsteile links machen hiervon eine Ausnahme, sonst schneidet die Grenze fast in der Mittellinie des Körpers ab. Ein leichter Wechsel ist in der Ausdehnung dieser Gefühlsstörungen zu notieren. Das Muskelgefühl ist alteriert, wenn auch grobe Stellungs- und Lageveränderungen der Glieder erkannt werden, so ist dieses bei feineren nicht der Fall. Wie die Körperoberfläche, so nehmen auch die Sinnesorgane an der Sensibilitätsstörung teil. Auch hier tritt uns vorwiegend der halbseitige Typus zu ungunsten der linken Seite entgegen. Dauernd ist die Pupille des linken Auges weiter als die rechte. Die Sehfähigkeit auf diesem Auge ist sehr beeinträchtigt, kleine Schrift wird nicht gelesen, von Farben wird nur rot erkannt. Hier begegnen wir einer Inkonstanz der Angaben: einmal lässt sich nachweisen, dass das Farbenerkennungs- und Unterscheidungsvermögen links gut vorhanden, auch kleine Schrift stereoskopisch gelesen wird.

Nicht allein auf dem linken Auge, auch rechts ist eine Störung des Sehens vorhanden, in Form der konzentrischen Gesichtsfeldeinengung, d. h. es werden hier Weiss und Farben in weit engeren Grenzen erkannt, als dieses unter normalen Verhältnissen der Fall ist.

Während Gehör (mit Einschluss der Leitung durch die Kopfknochen) und Geruch vorwiegend links eine Herabsetzung erfahren haben, ist der Geschmack auf beiden Seiten der Zunge erloschen. Diese erwähnten Störungen der Sinnesorgane sind im wesentlichen konstant, nur das Gesichtsfeld des rechten Auges erfährt zu den Zeiten, wo das psychische Verhalten eine Verschlechterung zeigt, wo namentlich intensive Kopfschmerzen bestehen, noch eine stärkere Einschränkung.

Unschwer gelingt es uns, diese mannigfaltigen Symptome in ein bekanntes Krankheitsbild einzureihen. Ohne Zweifel handelt es sich hier um eine mit nervösen Erscheinungen komplizierte Geistesstörung. Diese nervösen Komplikationen gruppieren sich in ihrer Gesammtheit zu dem Krankheitsbilde der Hysteroepilepsie. Sie sind in einer solchen Prägnanz vorhanden, dass der Fall als ein klassischer Repräsentant dieser Form bezeichnet werden kann. Wir haben unter den ausserordentlich zahlreichen Symptomen kaum eins, welches sich mit denen der Hysteroepilepsie nicht ungezwungen vereinigen lässt. Einige von ihnen verdienen ganz besondere Beachtung, so die dauernde Weite der linken Pupille, d. h. auf derselben Seite, auf welcher die Störungen der Sensibilität und Motilität sich finden, diese letzteren selbst in ihrer Eigenartigkeit und Verbreitung. Bei der Wertschätzung einzelner unter den vorhandenen Erscheinungen wird es vor allen Dingen darauf ankommen, etwaige beabsichtigte Täuschung, bzw. Uebertreibung auszuschliessen. In dem Wesen derartiger Krankheiten liegt es ja begründet, dass die davon Befallenen die Neigung haben, zu übertreiben. Diese gewissermassen krankhaft bedingte Sucht kann deshalb in vielen Fällen nicht ohne weiteres mit Simulation identifiziert werden. In Fällen, wie dem vorliegenden, liegt allerdings eine Veranlassung vor, aus welcher heraus es wohl erklärlich erscheint, dass der Kranke eine beabsichtigte Täuschung versucht. Prüfen wir hier die Symptome, welche uns

Veranlassung geben, an Uebertreibung zu denken, so lassen einige solche Vermutungen entstehen. Lassen wir ausser acht die schwere Gehstörung, wie sie im Anfang vorhanden war, welche durch Applikation des faradischen Pinsels eine wesentliche Besserung erfuhr, da wir hier kaum von Uebertreibung reden können. Sehen wir doch derartige schnelle Besserungen oft genug bei Kranken auftreten, welche gar keine Veranlassung haben zu übertreiben. Ebenso wenig dürfen wir in dem Wechsel der Sensibilitätsstörung an beabsichtigte Täuschung denken. Derartige Schwankungen kommen häufig vor und sind geradezu für diese Sensibilitätsstörungen charakteristisch. Etwas anders liegen wohl die Verhältnisse bei den Angaben, welche über die Sehfähigkeit des linken Auges gemacht wurden. Die Art und Weise, in welcher diese Angaben gemacht werden, die Schnelligkeit, mit welcher das Sehvermögen sich ändern soll, erwecken den Verdacht auf Uebertreibung. Es ist wenigstens ausserordentlich ungewöhnlich, dass die Sehfähigkeit derartigen schnellen Schwankungen unterliegt, wie es hier der Fall ist. Wenn wir aber auch in diesem Punkt die Uebertreibung anerkennen, so sind doch die übrigen Symptome so schwerwiegend und so überzeugend, dass diesen gegenüber die Uebertreibung gar keine Rolle spielt. Es lässt sich hier fast mit absoluter Gewissheit sagen, dass Störungen am linken Auge vorhanden sein müssen. Die Gesichtsfeldbeschränkung wird sicherlich eine beträchtliche sein, auch die Sehfähigkeit wird gelitten haben. Ob in dem Umfange, wie angegeben wird, das ist der einzige Punkt, der fraglich erscheint. Selbst das schlechte Erkennungsvermögen von Farben (Dyschromatopsie) ist nichts Ungewöhnliches. So sehen wir also, dass wir für das Bestehen einer Anzahl schwerwiegender Symptome an der Hand unserer Untersuchungen den sicheren, auf wissenschaftlicher Erfahrung beruhenden Beweis erbringen können. Dieselbe Beachtung verdienen die Anfälle, welche wir in verschiedener Intensität beobachtet haben. Der Eintritt, Verlauf, die Begleiterscheinungen dieser nachfolgenden Erinnerungslosigkeit entsprechen durchaus den im Gefolge der Hysteroepilepsie auftretenden Krampfanfällen. Es scheint sogar, als ob hier neben den Anfällen mit vorwiegend hysteroepileptischem Charakter auch reine epileptische Zustände vorhanden sind, da der in der Nacht beobachtete Anfall (Verlassen des Bettes, Urinieren im Saal) zu dieser Annahme wohl Berechtigung gibt. Zu diesen Symptomen, deren Vorhandensein als wirklich feststehend, durch den objektiven Nachweis als zweifellos anzusehen ist, gesellen sich die übrigen nervösen Erscheinungen, wie Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit. Die ausserordentliche Hartnäckigkeit, bzw. Intensität dieser ist oben des näheren erwähnt worden. Im Hinblick auf derartige Störungen, wie sie hier zu Grunde liegen, kann uns das Vorhandensein bzw. die Schwere dieser nicht Wunder nehmen. Der sichere Nachweis der ersteren gibt uns einen Masstab für die Beurteilung der letzteren, ganz abgesehen davon, dass die Schlaflosigkeit als wirklich vorhanden erwiesen ist. Endlich gesellt sich zu alle diesem die fast konstante Stimmungsanomalie. Auch für dieses gilt das eben Gesagte in vollem Umfange. Sehr wohl sind derartige schwere nervöse Symptome imstande, einen solchen Depressionszustand zu zeitigen, wie er hier vorliegt. Ihnen entspringen auch die Langsamkeit im Denken, die Schwerfälligkeit beim Auffassen, welche zuweilen so hochgradig sind, dass es dann kaum gelingt, mit H. eine Unterhaltung zu führen. Offenbar hat auch das Gedächtnis des H., wie es bei derartigen Kranken die Regel ist, eine Schädigung erfahren. Dieser ganze Symptomenkomplex, welchem wir hier begegnen, hat sich im Anschluss an einen schweren Fall, welchen H. im August 1889 erlitten, allmählich entwickelt. Er ist aus einer Höhe von ca. 21 Metern auf das Strassenpflaster hinuntergestürzt, hat sich verschiedene Verletzungen, in erster Linie am Kopfe zugezogen. Mehrere am Kopfe vorhandene Narben legen noch Zeugnis von der Schwere der Verletzungen ab. Leider sind die Angaben über die Zeit nach dem Falle, welche uns zur Verfügung standen, recht lückenhaft. Wir erfahren, dass H. vom 20. August bis 27. August in einem Krankenhause an Schulterverletzung behandelt ist.

Im Frühjahr 1890 hat er nach einem Bericht des Vorstandes seiner Kasse an Epilepsie gelitten. Im übrigen sind wir auf die Aussagen des H. selbst und seiner Ehefrau angewiesen.

Wir haben keinen Grund, an der Glaubwürdigkeit dieser auch nicht von seiten der letzteren zu zweifeln, weil sie nichts Unglaubwürdiges enthalten. Die von beiden gemachten Angaben entsprechen durchaus denen, welche wir in ähnlichen Fällen zu hören Gelegenheit haben. Und ausserdem beziehen sich diese zum allergrössten Teil auf das Eintreten solcher Erscheinungen, wie wir sie noch bei H. wahrnehmen können, deren wirkliche Existenz als erwiesen anzusehen ist. Dahin gehören in erster Linie die Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Krämpfe, Veränderung der Stimmung. Ein solches Trauma, wie es H. erlitten hat, ist sehr wohl imstande, Störungen der beschriebenen Art und Ausdehnung hervorzurufen. Gerade nach Verletzungen des Kopfes sehen wir oft genug ein Krankheitsbild sich entwickeln, welches durchaus dem geschilderten entspricht. Wann die einzelnen Störungen eingesetzt haben, das entzieht sich unserer Beurteilung bei dem Fehlen näherer Angaben. Uns kommt es in erster Linie darauf an, den Zusammenhang dieser mit dem Unfall nachgewiesen zu haben.

Noch ein Punkt verdient der Erwähnung: das ist die angebliche Erinnerungsfälschung des H. mit Bezug auf die Straftat, welche er begangen hat. Konstant bringt er hier eigenartige Vorstellungen vor: wegen seines von der Mutter ererbten Geldes sei er aufgegriffen, beraubt worden und ins Gefängnis gebracht, um ihn unschädlich zu machen. Bezüglich seiner Abstammung wähnt er sich Nachkomme einer Gouvernante und eines adeligen Herrn. Wenn wir auch über die Richtigkeit der letzteren Angaben kein Urteil abzugeben vermögen — auch in den Akten finden wir darüber keinen Aufschluss — und diese nicht ohne weiteres als krankhafte Vorstellungen zu bezeichnen vermögen, so imponieren uns doch die ersteren, die angebliche Verfolgung, Beraubung, Unschädlichmachung auf den ersten Blick als Wahnvorstellungen. Den Beweis hierfür vermögen wir bei dem Mangel jeder Unterlage nicht zu bringen. Undenkbar wäre es nicht und der wissenschaftlichen Erfahrung nicht widersprechend, wenn wir diese als in der Haft entstandene Wahnvorstellungen, vielleicht unter dem Einflusse von Sinnestäuschungen auffassten. Wir erfahren jedoch aus der ganzen Zeit weiter nichts, als dass H. einmal sich beruhigt hat, ohne dass eine Notiz uns über etwa vorausgegangene Erregung Aufschluss gäbe. Bei der durch Herrn Medizinalrat Long später vorgenommenen Untersuchung erscheint H. verwirrt und nicht verhandlungsfähig. Infolge dieser mangelhaften Unterlagen vermögen wir über den Geisteszustand des H. in der früheren Zeit, auch nicht zur Zeit der Begehung der Tat ein entscheidendes Urteil zu sprechen.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab: H. ist zur Zeit geisteskrank (Hysteroepilepsie und Epilepsie mit Geistesstörung) und nicht verhandlungsfähig. Ob und in welchem Umfange diese Geistesstörung zur Zeit der Begehung der Tat (Juli 1890) bestanden hat, entzieht sich der Beurteilung.

ZWEITES KAPITEL.

B. Spezielle gerichtliche Psychonosologie.

§ 21. Allgemeines.

Die Gesetzgebungen haben von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage mit grosser Uebereinstimmung in den wesentlichen Grundsätzen eine Einteilung der verschiedenen Formen der Geistesstörungen in höchst wenige, in zwei bis drei Klassen, aufgestellt. Das römische Recht redet nur von dementibus, unter denen mente capti und furiosi als Arten unterschieden werden. Nach diesem grossen

Vorgänger hatten alle späteren Gesetzbücher, namentlich auch fast alle deutschen und der code civil, Wahnsinn, Raserei und Blödsinn als sozusagen rechtsgültige Arten von Geisteskrankheiten hingestellt, und ausschliesslich diese Arten (mit wenigen unerheblichen Modifikationen in einzelnen deutschen Gesetzbüchern) angenommen.

Das Deutsche Strafgesetzbuch hat sich im § 51 von der Hervorhebung jeder bestimmten Form losgemacht und verlangt nur den Nachweis, dass bei dem Täter zur Zeit der Tat eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorhanden war, durch welche die Freiheit der Willensbestimmung ausgeschlossen war, oder dass der Täter zur Zeit der Tat bewusstlos war. Wir haben bereits oben ausgeführt, dass dieser Ausschluss sich nicht auf die Willensbestimmung, sondern auf die Freiheit derselben beziehen müsse und daher auch durch jede technisch nachgewiesene Geisteskrankheit anzunehmen sei. Nicht mit Unrecht hat man in dieser Beziehung Geisteskrankheit eine pathologisch bedingte Unfreiheit genannt.

Was die Bewusstlosigkeit betrifft, so ist dieselbe, wie bereits oben bemerkt, unseres Erachtens überflüssigerweise in das Gesetz aufgenommen worden, denn jene transitorischen Zustände, in welchen Handlungen begangen werden, von welchen gar keine, oder nur eine traumartige Erinnerung zurückbleibt, sind eben auch krankhafte Zustände, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat zum Teil die Bezeichnungen des Strafrechts übernommen (z. B. in § 104,2, 105, 1325), statt der früheren Begriffe des Wahnsinns und Blödsinns hat es die der Geisteskrankheit und der Geistesschwäche eingeführt. In § 1910 ist von geistigen Gebrechen die Rede.

Demgegenüber muss es auffallen, dass, während der Gesetzgeber sich mit Bezeichnung so weniger Kategorien begnügen zu können glaubte, die Mediziner vielmehr ein ganz entgegengesetztes Verfahren einschlugen, und nicht etwa bloss zu wissenschaftlich-nosologischen, oder auch zu praktisch-psychiatrischen Zwecken, die wir hier beide nicht in Frage zu stellen haben, sondern vorzugsweise auch für gerichtlich-medizinische Zwecke zahlreiche Divisionen und Subdivisionen von Formen der Geisteskrankheiten, von Klassen, Arten, Unterarten aufstellten. Natürlich war bei einem solchen Verfahren eine Uebereinstimmung unter den Lehrern nicht zu erwarten, von denen immer wieder neue Einteilungen, neue Spezialisierungen aufgestellt wurden, wodurch die Verwirrung in psychologischen Angelegenheiten, die in der forensischen Praxis so viel Unheil gestiftet hat, fortwährend vermehrt ward.

Es ist bei der Erörterung der juristischen Begriffe „Geisteskrankheit, Geistesschwäche, krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ usw. darauf hingewiesen, dass die spezielle ärztliche Diagnose für das richterliche Ermessen nicht in Frage kommt.

Um aber dem Richter die Handhaben geben zu können, darüber zu entscheiden, ob der Zustand, welchen er als Geisteskrankheit, Geistesschwäche usw. benennt, vorliegt, muss der Sachverständige in erster Linie sich über Umfang der vorhandenen Störung und den durch sie gesetzten Einfluss auf das Handeln äussern. Es ist damit aber seine Aufgabe noch lange nicht erschöpft. Sehr oft steht die Heilbarkeit und Unheilbarkeit z. B. bei der Ehescheidung (§ 1569) bei der Entmündigung in Frage. Von seinem wissenschaftlichen Standpunkt aus wird der Sachverständige kein Urteil über den Umfang der Störung, über ihre Heilbarkeit oder Unheilbarkeit abgeben können, ohne genaue Kenntnis

der speziellen vorliegenden Form. Das wäre an und für sich einfach, wenn über Art, Umfang, Verlauf, Symptome der einzelnen Formen grössere Uebereinstimmung herrschte, als es tatsächlich der Fall ist.

Eine allen Ansprüchen genügende und befriedigende Einteilung der Psychosen existiert zur Zeit nicht. Es ist mehr als fraglich, ob dieses Ziel in nächster Zeit, ob es überhaupt erreicht wird. Bei der Einführung und Anwendung der speziellen Bezeichnung für Psychosen sei sich der Sachverständige wohl bewusst, dass er in vielen Fällen nicht eine starre umwandelbare Form in der Benennung vor sich hat, sondern dass die mit der Bezeichnung abgegrenzte Psychose ebenso wandelbar und dehnbar ist, als der Begriff der Geisteskrankheit überhaupt.

Bei der Besprechung der einzelnen Psychosen lege ich vornehmlich die Einteilung zu Grunde, wie sie in dem Lehrbuch von **Binswanger** und mir gegeben ist.

§ 22. Manie.[1])

Die **Manie** an und für sich eine seltene Erkrankung, führt auch selten zu Verstössen gegen das Gesetz und wenn, dann ist die geisteskranke Natur des Täters meist so ersichtlich, dass es nicht zu einer Begutachtung kommt. In früherer Zeit, als mit der Benennung Manie jeder Erregungszustand leichteren Grades bis zur Tobsucht benannt wurde, sehen wir die Manie[2]) eine viel grössere Rolle spielen.

Die wesentlichsten Symptome der Manie sind **heitere Verstimmung** mit **Neigung zu raschem Stimmungswechsel**, **Erleichterung des Ablaufs der Vorstellungen**, **Ablenkbarkeit der Aufmerksamkeit** und **vermehrter Bewegungsdrang**.

In der Regel bilden sich diese Symptome langsam aus. im Vorstadium der Erkrankung findet sich oft eine depressive Stimmung, aus welcher heraus mehr oder weniger schnell der Umschlag in die heitere Stimmung erfolgt, die nun bald eine lebhafte Steigerung erfährt.

Eine von den Kranken angenehm empfundene Entwickelung des Vorstellungsablaufes tritt ein. In ihrer ausgesprochenen Weise wird diese Störung des Gedankenganges, beruhend auf der Flüchtigkeit und Ablenkbarkeit bei dem Mangel bestimmter Zielvorstellungen, Ideenflucht genannt.

Ideenflucht und **vermehrter Bewegungs-** und **Tätigkeitsdrang** bilden weiterhin die charakteristischen Symptome.

Die allgemeine Steigerung der Erregbarkeit und das gehobene Selbstgefühl finden häufig ihren Ausdruck in einer lebhaften **Steigerung des Geschlechts**[illegible] oft verbunden mit starker Neigung zu **Trinkexzessen**.

[illegible] in diesem Stadium Zeichen der Verwirrtheit, Wahnvorstellungen, [illegible] fehlen, so erweckt der lebhafte Rede- und Tätigkeitsdrang [illegible] verbunden mit ihrer gehobenen Stimmung oft nicht den Eindruck [illegible] Hypomanie, früher folie raisonante d. h. Geistesstörung mit [illegible] der Vernünftigkeit.

1) [illegible] Psychiatrische Vorlesungen: Ueber Manie. 1898. H. 6. — [illegible] 1881. — van Erp Taalman Kip. Akute Manie. Zeit- [illegible] Ueber chronische Manie. Zeitschr. f. Psych. Bd. LIX [illegible] interessanter Fall von Manie. Zeitschr. f. Psych. Bd. LX [illegible] der Psychiatrie von Binswanger-Siemerling.

2) [illegible] zu den Ausbau der Lehre von den Monomanien. an- [illegible] manie sans délire.

In den schwersten Fällen steigert sich die Erregung zur Tobsucht (Mania gravis). Hierbei können Wahnvorstellungen, besonders Grössen-Ueberschätzungsideen, meist flüchtiger Natur, uud Sinnestäuschungen mit Illusionen auftreten. Der lebhafte Stimmungswechsel mit gesteigerter Reizbarkeit und Zornmütigkeit sind besonders ausgesprochen.

Das krankhaft gehobene Selbstgefühl und der lebhafte Bewegungs- und Tätigkeitsdrang lassen die Kranken sich gegen die bestehende Ordnung auflehnen und führen infolge der leichten Auslösung der motorischen Symptome zu Verstössen gegen das Gesetz. So wollte ein Arzt im Beginn seiner Manie die eingreifendsten Operationen (Amputationen) bei seinen Kranken vornehmen und verordnete Mittel in gehäufter Zahl und verstärkter lebensgefährlicher Dosis. Grober Unfug, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Erregung öffentlichen Aergernisses, unsittliche Anträge, Notzuchtsversuche, Diebstähle, Zechprellerei, das sind die Vergehen, zu welchen die Kranken sich verleiten lassen, besonders dann, wenn Alkoholgenuss die Lebhaftigkeit des motorischen Dranges noch vermehrt. Bei der strafrechtlichen Beurteilung ist der Hauptnachdruck auf die abnorm veränderte Stimmung (heitere Stimmung und leichter Stimmungswechsel) und auf das triebartige, impulsive, oft unüberlegte Handeln zu legen. Das Pathologische der Erscheinungen wird oft noch deutlicher im Vergleich mit dem früheren Verhalten der Kranken in gesunden Tagen, wo das ruhige bedächtige Wesen im auffallenden Kontrast zu seiner krankhaften Lebhaftigkeit tritt.

Eine Entmündigung infolge manischer Erregung wird oft auf erhebliche Schwierigkeiten stossen können, wenn die leichtere Form der Manie vorliegt. Die Intensität der Symptome und ihre Wirkung auf das Handeln wird hier abzuschätzen sein. Auf den periodischen und zirkulären Verlauf ist dabei Rücksicht zu nehmen.

§ 23. **Melancholie.**[1])

Traurige unmotivierte oder nicht genügend motivierte Verstimmung, Denkhemmung, Bildung von Wahnideen im Sinne der Minderwertigkeit und des Kleinheitswahns bilden die hervorstechenden Symptome der Melancholie. Nach dem verschiedenen Grade der Affektstörung pflegt man eine leichtere Form, Melancholia simplex von der schwereren zu unterscheiden, die letztere meist mit lebhaften Angstzuständen einhergehend: Melancholia agitata. Tritt die Hemmung besonders stark hervor, wird von einer Melancholie attonita oder stupida gesprochen.

---

1) Literatur: Wollenberg, Die Melancholie. Deutsche Klinik. — Schott, Beitrag zur Lehre von der Melancholie. Arch. f. Psych. Bd. 36. 3. — Kühn, Ueber leichtere krankhafte Depressionszustände u. deren gerichtsärztl. Bedeutung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XX. 1. — Raecke, Ueber Hypochondrie. Zeitschr. f. Psych. Bd. 59. — Siemerling, Ueber Psychosen im Zusammenhang mit akuten und chronischen Infektionskrankh. Deutsche Klinik. Bd. VI. — Siemerling, Graviditäts- und Puerperalpsychosen. Bd. VI. — Lipschütz, Zur Aetiologie der Melancholie. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. Bd. XVIII. 1905. — Westphal, Melancholie in Binswanger-Siemerlings Lehrbuch. — E. Meyer, Selbstanzeigen Geisteskranker. Arch. f. Psych. Bd. 40. H. 3. (Literatur.) — Ziehen, Erkennung und Behandlung der Melancholie in der Praxis. Samml. zwangloser Abhandl. 1896. Bd. 1. H. 2 u. 3. — v. Monakow, Ein Fall von Selbstbeschuldigung bei Schwachsinn und Melancholie. Friedr. Bl. f. ger. Med. Bd. 36. S. 24. — Simo Thomas, Mordtaten von Geisteskranken. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. Bd. XXIV. H II. u. IV. Fall im raptus melancholicus. — E. Meyer, Kasuistische Beiträge zur forensisc Psychiatrie. 4 Fälle von Brandstiftung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1902.

Nach einem kürzeren oder längeren Vorstadium, zuweilen sehr akut (z. B. bei den puerperalen Melancholien) entwickelt sich die anhaltend traurige Verstimmung, die das Gefühl von Freude und Lust ganz unterdrückt und den Kranken zu keiner richtigen Anteilnahme an allem, was ihn sonst interessiert, kommen lässt. Diese Gleichgültigkeit, das Gefühl von Erkaltung und innerer Leere kann Anlass zu Selbstvorwürfen geben, welche durch die gleichzeitig vorhandene Verlangsamung und Hemmung im Denken und Handeln verstärkt werden. Aus dem schmerzlichen Gefühl der mangelhaften Leistungsfähigkeit, der Insuffizienz, welche an der geordneten Arbeit hindert, entwickelt sich häufig die Idee der selbstverschuldeten Störung, in der Regel begleitet von lebhaftem Angstgefühl. Aber nicht immer rechne man darauf, die Entstehung von Selbstvorwürfen, Versündigungsideen als Erklärungsversuche des krankhaft veränderten Gefühls entstehen zu sehen, in anderen Fällen gehen beide ohne ursächlichen Zusammenhang nebeneinander her.

Neben den Versündigungsideen, den Ideen der eigenen Schlechtigkeit und Kleinheit kommen nicht selten hypochondrische Wahnideen zur Beobachtung, zuweilen so häufig, dass von einer hypochondrischen Melancholie gesprochen werden kann. Diese Mischung habe ich besonders häufig im höheren Lebensalter gesehen. Ausgehend von eigenartigen Empfindungen am Körper oder in einem bestimmten Organ beschreiben die Kranken die vermuteten Veränderungen: sie spüren keinen Herzschlag, das Gehirn ist geschrumpft, bewegt sich, der Magen verdaut nicht mehr, die Speisen gehen mit dem Urin ab usw.

Aus der Vorstellung heraus, die ganze Umgebung habe etwas gegen ihn, es liege etwas vor, entwickelt der Kranke zuweilen richtige Verfolgungs- und Beeinträchtigungsideen, ohne dass es zu einer systematisierten Verarbeitung, wie bei der Verrücktheit, kommt.

Sinnestäuschungen sind nicht häufig. Sind sie vorhanden, dann ist ihr Inhalt, entsprechend der Depression, traurig und beängstigend.

Die Intensität aller Symptome kann ausserordentlich schwanken, besonders gilt das von der Angst. Dazu kommt noch, dass die Kranken oft das Bestreben haben, die Angst zu verbergen, und äusserlich unbesorgt und vergnügt zu erscheinen versuchen.

Die plötzliche Steigerung der Angst, die sich in triebartigen gewalttätigen Handlungen gegen das eigene Leben oder das der Umgebung entladen kann, pflegt man als Raptus melancholicus zu benennen.

Die aus diesen Zuständen resultierenden Beschädigungen des eigenen Körpers, die Selbstmordversuche interessieren uns hier nicht. In ihnen kommt [illegible] aber ausserordentlich häufig zu homiziden Impulsen. Durch die Ueber- [illegible] im Sinne seiner Versündigungsideen und der eigenen Schlechtigkeit [illegible] der Kranke zum Schluss, er dürfe seine liebsten Angehörigen nicht [illegible]lichen Schicksal aussetzen, welches ihm droht, vergreift sich an [illegible] ihr Haus an, damit sie mit verbrennen. Wiederholt habe ich [illegible], wo Mütter, die im Wochenbett an schwerer Melancholie [illegible] Anklage der Kindestötung gestellt wurden (Kind aus [illegible] Versuch zu erwürgen, mit dem Kind ins Wasser ge- [illegible]

[illegible] aber, für die gewalttätige Handlung eines Melancholischen, [illegible] Leben richtet, immer ein Motiv in den ihn beherrschenden [illegible] und der daraus resultierenden Angst sehen zu wollen. [illegible] Handlungen als die unbewusste Entladung der Angst auf-

zufassen. Ich sah wiederholt gerade unmittelbar nach der Tat die Kranken besonders ruhig und wie befreit von ihrer Angst.

Die melancholischen Wahnvorstellungen treiben den Kranken zuweilen zu falschen Anklagen gegen sich selbst, zu Selbstbeschuldigungen[1]).

Einige Male habe ich es erlebt, dass gegen solche Kranke auf Grund der sehr bestimmten Angaben, welche sie z. B. über einen Mord machten, ein Verfahren eingeleitet wurde. In einem Falle, wo sich ein junges Mädchen der Fruchtabtreibung beschuldigte und unter Anklage gestellt wurde, war die melancholische Verstimmung auf hysterischer Basis erwachsen.

Seltener führen die Unwürdigkeitsideen und die Hemmung den Kranken zur strafbaren Vernachlässigung seines Amtes.

Wird bei der Entmündigung, bei der Ehescheidung die Frage der Unheilbarkeit aufgeworfen, sei man äusserst vorsichtig. Ich habe schwere Melancholien noch nach 4—5 jähriger Dauer in völlige Heilung ausgehen sehen. Bei der Beurteilung der Unheilbarkeit wird der Nachdruck darauf zu legen sein, ob die Melancholie als solche vorhanden ist, ob eine Abnahme der geistigen Fähigkeiten nachzuweisen ist. So lange die reine Melancholie vorliegt, wird immer Heilung zu erwarten sein.

Unter den auslösenden äusseren Schädlichkeiten spielen die Störungen, welche mit dem Fortpflanzungsgeschäft des Weibes in Zusammenhang stehen, eine erhebliche Rolle (Menstruation, Pubertät, Klimakterium, Schwangerschaft, Wochenbett, Laktation). Besonders sei noch hingewiesen auf den Zusammenhang des Ausbruchs einer Melancholie mit dem menstruellen Vorgang (siehe den Fall von C. Westphal in Charité-Annalen. Bd. III. 1878).

§ 24. Periodische und zirkuläre Geistesstörungen.[2])

Wiederholen sich Anfälle von geistiger Störung unabhängig von allen äusseren Anlässen, so spricht man von periodischen Psychosen. Man nimmt an, dass die Wiederkehr der Psychosen begründet ist in einer besonderen Veranlagung der Betreffenden, die sich häufig auf erbliche Einflüsse zurückführen lässt. Diesem Wechsel zwischen geistiger Störung und geistiger Gesundheit bezw. freiem Intervall begegnen wir bei verschiedenen Psychosen, am häufigsten bei der Manie und Melancholie, seltener bei der Paranoia und der Katatonie.

Es kann sich dieselbe Erkrankung periodisch wiederholen: periodische Manie, periodische Melancholie, periodische Paranoia und periodische Katatonie

---

1) Siehe E. Meyer, Selbstanzeigen Geisteskranker. Arch. f. Psych. Bd. 40. H. 3.

2) Literatur: Hoche, Ueber die leichteren Formen des periodischen Irreseins. Samml. zwangloser Abhandl. 1897. Bd. I. H. 9. — Ziehen, Eine neue Form der periodischen Psychosen. Monatsschr. f. Psych. u. Nervenkrankh. 1898. Bd. III. — Pick, Ueber Aenderungen des zirkulären Irreseins. Berl. klin. Wochenschr. 1899. No. 51. — Pilcz, Die periodischen Geistesstörungen. Eine klinische Studie. Jena 1901. (Literaturverzeichnis.) — Hitzig, Ueber die nosologische Auffassung und über die Therapie der periodischen Geistesstörungen. Berl. klin. Wochenschr. 1898. No. 1. — Kemmler, Ueber die Depressionszustände des jugendlichen Alters und ihre Prognose. Arch. f. Psych. Bd. 27. — Kirn, Die periodischen Psychosen. — L. Meyer, Ueber zirkuläre Geisteskrankheiten. Arch. f. Psych. Bd. 4. S. 139. — Baillarger, De la folie à double forme. Ann. méd. psych. 1854. — Pick, Zirkuläres Irresein in Eulenburgs Realenzyklopädie. — Pick, Ueber Aenderungen des zirkulären Irreseins. Berl. klin. Wochenschr. 1899. No. 51. — Thomsen, Ueber zirkuläres Irresein. Arch. f. Psych. Bd. 28. S. 981. — Szigeti, Geistesstörung und Strafvollzug mit besonderer Berücksichtigung des periodischen Irreseins. Friedr. Bl. f. ger. Med. Bd. 45. S. 282. — Weygandt, Ueber die Mischzustände des manisch-depressiven Irreseins. München, Lehmann, 1899.

oder verschiedene Formen wechseln ab, wie Melancholie und Manie. In letzterem Falle spricht man von einer zirkulären Psychose.

Für die Beurteilung in rechtlicher Beziehung halte man strenge auseinander: Zeiten der Erkrankung und die freien Intervalle. Die Intervalle[1]) können von krankhaften Zügen ganz frei sein. Solche freien Intervalle trifft man häufig bei den periodischen Manien und Melancholien, auch bei der periodischen Katatonie, etwas seltener bei den zirkulären Formen. Sind auch im sogenannten Intervall Störungen vorhanden, so ist ihr Umfang und ihre Häufigkeit genau zu prüfen.

Abgesehen von den bei solchen Kranken vorkommenden Zeichen der körperlichen und geistigen Entartung treffen wir in den Intervallen eine Herabminderung der intellektuellen Leistungen, eine moralische Abstumpfung, Labilität der Stimmung, gesteigerte Reizbarkeit, geringe Toleranz gegen Alkohol.

Alle diese Momente werden unter Umständen besonders in strafrechtlicher Beziehung eine ausschlaggebende Bedeutung erlangen können. Es ist bei ihrer Würdigung immer zu berücksichtigen, dass sie ein geschwächtes Gehirn betreffen, welches nicht normale Widerstandskraft genug besitzt, die Antriebe niederzukämpfen. Bei der Frage der Entmündigung ist genau die Dauer der Anfälle und der Intervalle zu erforschen. Bei kurzen, seltenen Anfällen, langen Intervallen kann sehr wohl eine während des ersten Anfalles ausgesprochene Entmündigung wieder aufgehoben werden. Aus dem ersten Anfall ist nicht auf Periodit判 der Störung oder auf zyklischen Verlauf zu schliessen, es gibt kein Zeichen, welches eine solche Vorhersage zulässt. Erst der weitere Verlauf des Falles wirkt in dieser Beziehung klärend.

Wenn auch in manchen Fällen die Störungen das ganze Leben hindurch auftreten, so gibt es, wie ich aus eigener Beobachtung bestätigen kann, Fälle, in denen die Krankheit nach 2 oder 3 Perioden nicht wiederkehrt.

Diese prognostischen Momente sind bei der eventuellen Frage der Ehescheidung wohl zu berücksichtigen. Geht die Erkrankung, was selten ist, nicht in einen unheilbaren chronischen Zustand über, dann wird eine Ehescheidung nicht angängig sein, weil die Erkrankung nicht unheilbar und die geistige Gemeinschaft bei den Intervallen nicht aufgehoben ist.

§ 25. **Akute Paranoia. Akute halluzinatorische Verwirrtheit (Amentia). Puerperale Psychosen. Fieber und Kollapsdelirien. Gefängnispsychosen.**[2])

Bei der akuten Paranoia handelt es sich um schnelle Entwickelung von Wahnideen mit systematischem Charakter der Verfolgung oder Grösse. Je

---

1) Diese Intervalle sind nicht zu verwechseln mit den früher im juristischen Sprachgebrauch als lucida intervalla benannten Zuständen. Lucida intervalla in dem früheren Sinne können bei jeder Psychose vorkommen. Es sollte damit ausgedrückt werden, dass bei einem Geisteskranken vorübergehend eine Aufhellung des Bewusstseins auftreten konnte, welche so weit gehen sollte, dass der Kranke frei von Störungen, dispositions- und zurechnungsfähig schien.

Es ist als im Interesse der Sache liegend anzusehen, dass dieser Ausdruck gefallen ist. Wie im allgemeinen Teil angeführt ist, kommt es immer auf die Ausdehnung und Intensität der Störung an. Wenn also bei einem Kranken mit häufigen periodischen Anfällen streng wissenschaftlich auch von einer latenten Störung gesprochen werden kann für den Zeitraum, in welchem die krankhatt veränderten Bedingungen fortfallen, so genügt das nicht zur Annahme einer Geistesstörung im gesetzlichen Sinne.

2) Literatur über akute Paranoia siehe Siemerling, Paranoia acuta im Lehrbuch Binswanger-Siemerling. Hier seien hervorgehoben: Cattani, Zur Differentialdiagnose der

nach dem Vorhandensein von Sinnestäuschungen pflegt man die Paranoia acuta simplex von der Paranoia acuta hallucinatoria zu trennen. Letztere ist die häufigere Form.

Nach einem kurzen Prodromalstadium mit allgemeinen nervösen Beschwerden bricht die Erkrankung aus, oft mit Sinnestäuschungen auf allen Gebieten in solcher Massenhaftigkeit und Intensität, dass die Kranken von ihnen völlig beherrscht, verwirrt, unorientiert erscheinen und den Eindruck von lebhaft delirierdenden und von allgemein Verwirrten hervorrufen. Diese Phase der Erregung klingt dann in ein äusserlich ruhiges Verhalten aus, in welchem die Kranken über ihre Verfolgungs- und Grössenideen berichten.

Die Rückbildung erfolgt langsam, zuweilen mit einem stuporösen Stadium.

Bestimmte Gelegenheitsursachen können die Erkrankung zum Ausbruch bringen, z. B. starke geistige Inanspruchnahme, seelische Erschütterungen. Die auf dem Boden des chronischen Alkoholismus entstehenden akuten Störungen finden später (§ 38) ihre Besprechung. Nicht selten auch entwickelt sich das Krankheitsbild in der Haft, besonders in der Einzelhaft (siehe Gefängnispsychosen).

Ob es richtig ist, die akute Paranoia ganz in das Krankheitsbild der Amentia aufgehen zu lassen, braucht hier nicht untersucht zu werden. Mir erscheint eine Trennung der beiden Krankheitsbilder durchaus gerechtfertigt. Für die Zurechnung zur akuten Paranoia wird entscheidend sein die Gruppierung der Wahnvorstellungen zu einem System und das Fehlen der anhaltenden krankhaften Verwirrtheit.

Als Amentia, akute halluzinatorische Verwirrtheit, akuter Wahnsinn, akutes halluzinatorisches Irresein, Halluzinose werden Geistesstörungen benannt, welche ausgezeichnet sind durch das plötzliche Einsetzen krankhafter Bewusstseinsstörung mit Verwirrtheit, zahlreiche und sehr lebhafte meist unzusammenhängende Halluzinationen und Illusionen, Veränderungen der motorischen Sphäre, die sich als gesteigerter Bewegungsdrang und stuporöse Hemmung darstellen. Wahnideen meist durch Halluzinationen verursacht, auch ohne diese auf dem Boden der Bewusstseinstrübung und Ver-

---

Paranoia acuta von der akuten Verwirrtheit und dem akuten halluzinatorischen Wahnsinn. Inaug.-Diss. Bern 1896. — Köppen, Paranoia acuta. Neurol. Zentralbl. 18. Jahrg. 1899. S. 434. — E. Meyer, Beitrag zur Kenntnis der akut entstandenen Psychosen und katatonischen Zustände. — Serbski, Ueber die akuten Formen von Amentia und Paranoia. Zeitschr. f. Psych. Bd. XLVIII. 1892. S. 328. — Werner, Die Paranoia. Stuttgart 1891.

Literatur über Amentia siehe Siemerling, Amentia (Lehrbuch). — Hoche, Akutes halluzinatorisches Irrsein. Amentia. Deutsche Klinik. Bd. VI. — v. Krafft-Ebing, Psychosis menstrualis. Eine klinisch-forensische Studie. Stuttgart 1902. — Wollenberg, Die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorganges. Monatsschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsreform. 1904. — Siemerling, Ueber Menstruationspsychosen und ihre forensische Bedeutung. Zeitschr. f. Psych. Bd. 62.

Literatur über Graviditäts- und Puerperalpsychosen siehe Siemerling, Graviditäts- und Puerperalpsychosen. Deutsche Klinik. Bd. VI.

Literatur über Fieber- und Kollapsdelirien siehe Siemerling, Ueber Psychosen in Zusammenhang mit akuten und chronischen Infektionskrankheiten. Deutsche Klinik. Bd. VI.

Literatur: Gefängnispsychosen. Skliar, Ueber Gefängnispsychosen. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. Bd. XVI. H. 4 u. 5. — Mönkemöller, Die akuten Gefängnispsychosen und ihre praktische Bedeutung. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 1. Jahrg. H. 11. — Rüdin, Eine Form akuten halluzinatorischen Verfolgungswahns in der Haft ohne spätere Weiterbildung des Wahns und ohne Korrektur. Zeitschr. f. Psych. Bd. 60. S. 852. — Rüdin, Ueber die klinischen Formen der Gefängnispsychosen. Zeitschr. f. Psych. Bd. 58. S. 447. — Longard, Geisteskrankheiten bei Gefangenen. Psych. Wochenschr. 1901. No. 39. — H. Gudden, Strafhaft und ihr Einfluss auf die Entwickelung von Geisteskrankheiten. Friedreichs Bl. 1900.

wirrtheit entstehend, sind wechselnd, flüchtig und regellos, werden selten festgehalten und nicht systematisiert.

Meist lassen sich äussere Schädlichkeiten in der Aetiologie nachweisen. Körperliche und seelische Schädigungen, Infektionskrankheiten, Vergiftungen (Alkohol, Morphium, Kokain, Atropin, Blei, Tabak, Arsenik) Gravidität, Puerperium, Laktation, Pubertät, Menstruationsvorgänge, Klimakterium mit den im Organismus vor sich gehenden Umwälzungen, Blutverluste, Erschöpfungen infolge von schweren körperlichen Erkrankungen, nach Operationen (Augenoperationen), Trauma, besonders des Gehirns, Haftstrafen, gemütliche Erschütterungen (starker Schreck, schwerer Kummer, Sorgen, unglückliche Ehe, häusliche Zwistigkeiten), geistige Ueberanstrengung sind als auslösende Momente anzusehen.

Bei vielen Fällen wirken mehrere Schädlichkeiten zusammen. In einigen ist eine greifbare äussere Schädlichkeit überhaupt nicht nachzuweisen.

Im Verlauf sind oft Remissionen von Stunden und Tagen zu beobachten. Das akute halluzinatorische Irresein spielt auch unter den Puerperalpsychosen[1]) die Hauptrolle.

Häufig ist hier der Verlauf in der von Fürstner beschriebenen Weise in Stadien.

Prodomalstadium, halluzinatorische Erregung und Verworrenheit, stuporöse Phase, Rekonvaleszenz.

Die im Anschluss an fieberhafte Erkrankungen, besonders bei akuten Infektionskrankheiten (akuter Gelenkrheumatismus, Typhus, Influenza) entstehenden, geistigen Störungen sucht man nach dem zeitlichen Zusammenhang zwischen psychischen Erscheinungen und den Stadien der Erkrankung zu trennen in Fieber-, Infektions- und Kollapsdelirien.

Die Störungen verlaufen meist unter dem Bilde der halluzinatorischen Verwirrtheit[2]).

Alle diese akuten psychischen Störungen geben nicht häufig Veranlassung zur Begutachtung, weil die Erkrankung meist plötzlich in einer auch für jeden Laien sehr deutlichen Weise ausbricht und die davon Befallenen frühzeitig untergebracht werden.

Die ängstlich gespannte Stimmung, in welcher sich die Kranken oft im Beginn befinden, kann es natürlich bedingen, dass sie für ihre Umgebung gefährlich werden durch plötzliche Gewalttaten. In den Delirien bei Typhus, Malaria, Intermittens, bei Pellagra, Influenza, Pocken wird von plötzlichen Gewaltakten gegen fremdes Leben berichtet. Auch Selbstanklagen im beginnenden Fieberdelirium kommen vor. Bei dem halluzinatorischen Irresein der Wöchnerinnen sind Angriffe auf das Leben des Kindes nichts seltenes.

Die Dispositionsfähigkeit Delirierender ist zuweilen Gegenstand rechtlicher Entscheidung. Wohl nur die höchsten Grade des Deliriums sind imstande die Verfügungsfähigkeit aufzuheben. Vorübergehende Rückkehr der Besonnenheit ist selbst bei diesen nicht ausgeschlossen. Letztwillige Verfügungen können bei wechselnder Intensität der Delirien unter Umständen getroffen und als rechtsgültig angesehen werden.

Im Anhang hieran seien „Die Gefängnispsychosen“[3]) erwähnt.

---

1) Siehe Literatur.
2) Siehe Literatur.
3) Siehe Literatur.

Wenn mit dieser Bezeichnung weiter nichts ausgedrückt werden soll, als die gemeinsame Ursache, auf deren Boden die Psychosen entstehen, mag man den Ausdruck passieren lassen. Besser ist es, ihn in foro zu vermeiden.

Es ist eine nicht wegzuleugnende Tatsache, dass in der Gefangenschaft Geistesstörungen häufig sind. Nach grossen Zusammenstellungen finden sich unter den Gefangenen 3 pCt. Geisteskranke, also ca. 10 mal mehr als unter der freien Bevölkerung. Ein Umstand verdient hier besonderer Erwähnung: Die im Gefängnis erkrankten Verbrecher sind meist zu Geisteskrankheiten disponiert: es sind oft erblich belastete, abnorme Individuen, die durch Trunksucht, Kopfverletzungen, Nervenkrankheiten, Vergiftungen invalide geworden sind[1]). Ferner wirken die Schädlichkeiten der Untersuchungshaft (Reue, Gewissensbisse, Furcht vor Schande und Verurteilung, Ungewissheit über Ausgang) und die Schädigungen der Strafhaft mit ihrer Einförmigkeit, der mangelhaften Ernährung und der harten Disziplin entschieden begünstigend für den Ausbruch einer Psychose. Die Einzelhaft mit dem Fehlen von Sinnesreizen wirkt besonders ungünstig auf solche geschwächten und minderwertigen Individuen. Die Psychosen verlaufen meist unter dem Bilde einer akuten Verrücktheit oder einer akuten halluzinatorischen Verwirrtheit. Die Psychosen haben nicht, wie Delbrück, Sommer, Gutsch u. A. meinten, eine ganz besonders charakteristische Färbung.

Es ist nicht ein einziges Symptom, welches als charakteristisch für Gefängnispsychosen anzusehen wäre. Das Auftreten der Psychose als unbeabsichtigte Begleiterscheinung unter dem Zwange der Gefängnisdisziplin und das häufige Verkanntwerden der ersten Anzeichen der Geisteskrankheit ist höchstens das charakteristische.

Es ist begreiflich, dass eine Verstimmung und Reizbarkeit, die sich unter Umständen in einer heftigeren Erregung entladet (Zuchthausknall) zunächst nicht als Zeichen einer beginnenden Geisteskrankheit, sondern als Simulation angesehen wird. Anlass zu einer sorgfältigen Beobachtung und Untersuchung des Gefangenen sollten derartige Erregungen immer geben. Schon ganz im Beginn werden verspottende Halluzinationen des Gehörs, Schrecken erregende Gesichtstäuschungen, Halluzinationen des Geruchs, Geschmacks, Gemeingefühls in ausgesprochener Weise beobachtet. Halluzinatorische Episoden wechseln mit Phasen der Depression und katatonischen Zuständen (Stupor, Negativismus, Mutacismus).

Zuweilen klingen die Psychosen mit Aufhebung der Haft rasch ab. Bei Fortwirkung der ungünstigen Momente gehen sie in ein chronisches Stadium, oft in Verblödung über.

Kompliziert und sehr schwierig kann sich die Beurteilung gestalten, wenn auf hysterischer Basis sich eigenartige Dämmerzustände entwickeln, wie sie von Ganser beschrieben sind, mit dem Vorbeireden oder Danebenreden, den falschen Antworten (siehe Kapitel Simulation und hysterische Psychosen).

§ 26. Kasuistik.

5. Fall. Frau. Mord zweier Kinder. Selbstmordversuch. Melancholie mit heftigen Angstanfällen. Unzurechnungsfähigkeit.

Am Nachmittage des 7. September gegen 5 Uhr kehrte die Stiefmutter der E., die mit ihrer verheirateten Tochter zusammenwohnte, von einem mehrstündigen Gange, welchen sie

1) Zahlreiche Autoren: Delbrück, Gutsch, Knecht, Kirn, Sommer, Reich, Moeli, Sander-Richter, Günther, Näcke, Baer, Schüle usw. heben diesen Umstand hervor.

Besorgungen halber unternommen hatte, in ihre Wohnung zurück. Beim Verlassen der Wohnung hatte sie ihre Tochter mit den beiden ältesten Söhnen, Knaben im Alter von 4 und 5 Jahren, allein zurückgelassen, das jüngste Kind, ein 8 Monate altes Mädchen, hatte sie mit sich genommen.

Als sie bei ihrer Rückkehr die Korridortüre geöffnet hatte, fand sie ihre Wohnung auffallend still. Sie betrat die Wohnstube und sah dort die beiden Knaben angekleidet, leblos auf dem Bette liegen, die Tochter lag blutüberströmt vor ihnen. Auf Anrufen bewegte sie nur den Arm. Die sofort requirierte ärztliche Hülfe konstatierte den Tod der beiden Kinder, und ordnete die sofortige Ueberführung der noch Lebenszeichen von sich gebenden Frau E. in das nächstgelegene Krankenhaus Moabit an.

Der Tod der Kinder war, wie die gerichtliche Obduktion feststellte, erfolgt durch schwere Verletzungen am Halse und den grossen Halsgefässen, welche mit einem Messer beigebracht waren.

In der Wohnung fand sich ein auf der einen Seite mit Blut bespritzter Zettel. Der Zettel, ein abgerissenes Blatt Papier, mit Tinte beschrieben, hatte folgenden Inhalt:

„Die Tat, die ich vollbracht habe, daran hast du Schuld, mich hast Du schon längst wollen los sein, warum weiss ich nicht, solche rohe, niederträchtige Behandlung Deinerseits hatte ich nicht verdient. Du bist meiner und meiner Kinder, die Du Hund nanntest, Mörder, ich hätte vielleicht noch ein paar Tage gelebt, konnte aber nicht ertragen, dass Du immer sagtest, wenn ich man schon gestickt wäre. Mögest Du das finden, was Du im Sinne hast, meine Kinder nehme ich mit mir lieber auf die Art, als wie in Deine viehische Hände lassen, mein letzter Gedanke war ein Fluch gegen Dich. Meine liebe Mutter vermache ich Alles was ich habe und wünsche ihr noch viel Glück und dauernde Gesundheit.“ —

In dem am 14. September 1887 stattfindendem richterlichen Verhör gab die Stiefmutter bezüglich des Zusammenlebens der E.'schen Eheleute Folgendes an:

„Der Mann war zwar etwas roh, behandelte seine Ehefrau aber nicht gerade schlecht. Zuweilen musste er es ihr abschlagen, wenn sie Geld verlangt hat. Auch warf ihm meine Stieftochter vor, dass er gegen die Stiefkinder zu strenge sei. Sie selbst aber war gegen dieselben zu nachgiebig.“ —

Ueber weiter zurückliegende und die der Tat voraufgehenden Ereignisse lässt sich die Mutter folgendermassen aus:

„Am 26. Januar 1887 gebar die E. ihr jüngstes Kind, die einzige überlebende Tochter. Einige Wochen nach der Entbindung wurde sie krank, phantasierte in der Krankheit, und war nach derselben tiefsinnig. Zuletzt hatte sie ein Halsübel, welches ihr in der Nacht und auch am Tage die Angst zu ersticken verursachte. Sie glaubte, bald sterben zu müssen. Sie war damals von verschiedenen Aerzten behandelt worden. Wenige Tage vor dem 7. September hat sie mir gesagt, sie müsse mitsamt den Kindern sterben, denn sie werde doch eher sterben wie ihr Mann, dieser werde sich wieder verheiraten, und dann würden die Kinder es schlecht bei ihm haben.

Am Morgen des 7. September klagte meine Stieftochter, welche das jüngste Kind nur 4 Wochen genährt hat, bei welcher aber die Regel nach ihrer Entbindung noch nicht wieder eingetreten ist, darüber, dass es ihr wie ein „Flor vor den Augen sei.“

Als die Mutter zusammen mit dem jüngsten Kinde Geschäfte halber fortging, klagte die E., dass es ihr „ängstlich zu Mute sei“. Sie wusste, dass die Mutter durch ihre Besorgungen längere Zeit von der Wohnung ferngehalten würde.

Der Ehemann deponiert in dem am 20. September stattgehabten richterlichen Verhör Folgendes:

„Unsere Ehe, welche am 22. Oktober 1882 geschlossen wurde, war eine durchaus glückliche, bis meine Frau nach ihrer letzten Entbindung am 26. Januar d. J. erkrankte. Sie war zunächst unterleibsleidend, später litt sie an einem Halsübel, das sie mit Erstickungsanfällen bei Tage und bei Nacht sehr plagte. Zugleich hiermit verschlechterte sich

ihr Gemütszustand, der früher durchaus zum Frohsinn neigte, mehr und mehr, sie wurde teilnahmslos, und sass lange Zeit untätig auf einem Fleck. Es kam auch öfter zwischen uns zu Differenzen, die jedoch stets gleich wieder beigelegt wurden. Sie sprach wiederholt von ihrem baldigen Tode. Einmal, ungefähr 8 Tage vor dem Morde, fragte sie mich, ob ich mit ihr sterben wolle. Einige Tage später sagte sie auch, sie wolle, wenn sie stürbe, auch ihre Kinder mitnehmen. Die Kinder liebte sie zärtlich und erzog dieselben nicht streng genug, weswegen ich dieselben, damit sie nicht ganz verwilderten, etwas strenge behandelte."

Zu der in dem Zettel gegen den Mann erhobenen Beschuldigung bemerkt dieser:

„Zwei Tage vor der Tat zeigte mir meine Frau Abends die sehr schmutzigen Schuhe der beiden Knaben, worauf ich, um sie zu beruhigen, sagte: „Ja, das sind kleine Hunde!" Ich meinte damit, dass sie überall in allem Schmutz herumlaufen. Sie fing erst an zu weinen, beruhigte sich aber auf meine Erklärung wieder. Am Tage vor der Tat habe ich Besonderes an meiner Frau nicht wahrgenommen. Ihr Halsübel mit den Stickanfällen und Beängstigungen hatte sich allerdings sehr verschlimmert, so dass sie in der Nacht sehr schlecht schlief, und einen sehr heftigen Anfall hatte. In dieser Nacht, sowie in allen vorhergehenden habe ich ihr kalte Umschläge gemacht, so dass sie sich besser fühlte. Am Morgen der Tat verabschiedete ich mich von ihr und sie war durchaus freundlich zu mir."

Ein Verhör der E. selbst fand am 12. Tage nach der Tat statt:

In dem am 17. September 1887 stattfindenden Verhör gab sie ihre Personalien richtig an; auf den Vorhalt der gegen sie erhobenen Anklage sagte sie aus:

„Ich bekenne mich schuldig, meine beiden Söhne am 7. September d. J. in dem Hinterzimmer meiner Wohnung getötet zu haben. Vorher überlegt habe ich die Tat nicht. Ich habe den Kindern mit dem Rasiermesser meines Mannes in den Hals geschnitten, ebenso auch mir in den Hals und am linken Handgelenk in den Arm geschnitten. Ich habe meinen kleinen Bruno zuerst geschnitten, dann den Hans und zuletzt mich. Ich habe es getan, weil ich mit meinen Kindern zusammen aus der Welt gehen wollte; weshalb ich das wollte, weiss ich nicht."

Weiter auf Vorlegung des Zettels äusserte sie:

„Den vorgelegten Zettel habe ich geschrieben, was er enthält, behaupte ich als wahr. Mein Mann hat mir immer gesagt, dass er mich los sein wollte, er hat mich auch manchmal schlecht behandelt und unsere Kinder Hunde genannt. Ob er damit etwas besonderes meinte, weiss ich freilich nicht. Geschlagen und gestossen hat er mich nicht, wohl aber geschimpft, er hat öfters gesagt, wenn ich nur erst gestickt wäre. Ich hatte nach der letzten Entbindung 3 Monate krank gelegen, litt zuletzt am Halse, und hatte Erstickungsanfälle, welche eine grosse Angst machten!"

Da die E. auf die an sie gestellten Fragen mit Mühe und nur hauchend ohne jeden Ton, dabei meist auch nur zögernd antwortete, so war eine eingehendere Vernehmung gegenwärtig nicht möglich. Auffällig war ihr starres und zuweilen hastiges Wesen. Zum Niederschreiben längerer Worte war sie nicht zu bewegen.

Ueber das Verhalten der E. in der ersten Zeit nach der Tat ist aus dem über sie geführten Krankheitsjournal das Nachstehende zu entnehmen:

Die E. war unmittelbar nach der Tat auf ärztliche Anordnung in das Krankenhaus Moabit gebracht worden. Bei der Aufnahme dort, welche am 7. September Abends 7 Uhr mittels Krankenwagens erfolgte, war dieselbe vollkommen bewusstlos, das Gesicht sehr blass; die Haut am ganzen Körper wachsbleich; ein um den Hals liegender leichter Verband, die Brust, Kleidungsstücke und zum Teil die Hände waren mit Blut bedeckt. Nach Entfernung des Verbandes zeigte sich eine lange Schnittwunde am Halse, die beiderseits ungefähr in der Höhe der Ohren begann, und parallel zu dem Unterkiefer, die Trachea zwischen Ring- und Schildknorpel breit geöffnet hatte. Der Schnitt war nicht glatt, sondern zeigte zahlreiche Unebenheiten und einzelne Zacken.

Neben diesem tiefen Schnitt fanden sich noch mehrere seichte, die nur die oberflächlichsten Hautschichten durchtrennt hatten. Am linken Handgelenk, auf der Volarseite wurde ein kleiner Schnitt durch die Haut durch zwei Nähte geschlossen; in die Trachealwunde wurde eine Kanüle eingeführt. Während der ganzen Zeit des Verbandes bewegte sie sich nur einige Male, sonst lag sie apathisch da. Die Pupillen reagierten langsam, Puls klein. Subkutane Injektion von Aether, und 400,0 Kochsalzlösung. Abends gegen 9 Uhr kam die Besinnung etwas wieder, die Kranke deutete an, dass sie zu trinken wünschte. Am Morgen des 8. September war das Sensorium völlig frei, es bestanden Klagen über Kopfschmerzen und Schmerzen in der linken Seite des Unterleibes. Am Abend des 9. September trat plötzlich ein Erstickungsanfall ein, die Kranke, welche vollständig ruhig geatmet hatte, wurde plötzlich rot im Gesicht und etwas benommen. Dieser Zustand dauerte ca. 10 Minuten an. Am 13. September konnte die Kanüle definitiv entfernt werden.

Am 17. September wurde die E., da inzwischen das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet war, auf die Abteilung für Gefangene in der Charité überführt.

In der nun folgenden Zeit der Behandlung auf der Abteilung für Gefangene, vom 17. September bis 2. Oktober 1887 zeigte die E. in den ersten beiden Tagen nach ihrer Aufnahme ein ruhiges Verhalten, machte im allgemeinen klare Angaben über ihre Verhältnisse, eine Auskunft über die ihr zur Last gelegte Tat vermochte sie nicht zu geben. Am Abend des 19. September (an demselben Tage hatte das oben erwähnte richterliche Verhör stattgefunden) wurde sie von einem heftigen Angstanfall heimgesucht. Unter den Zeichen der höchsten Angst und Erregung, bei enorm gesteigerter Atemfrequenz, während die Respiration durch Herausdringen der Luft aus der Trachealfistel einen zischenden, pfeifenden Klang gewann, rang sie mit den Händen nach Luft, während sie dauernd die Worte: „Ich kann nicht" mit dumpfer Stimme im höchsten Affekt herauspresste. Dabei stierten ihre Augen immer gerade aus, sie war dabei völlig unzugänglich für alles Anrufen, Zureden und Beruhigen und zu keiner anderen Aeusserung und Erklärung, als den vorgenannten Worten zu bewegen. Diese Anfälle wiederholten sich in der folgenden Zeit häufig, namentlich bei den mit ihr vorgenommenen Manipulationen zum Zwecke des Verbandwechsels. Sie geriet dann jedes Mal in eine grosse Erregung, sträubte sich, kniete nieder, bat in jammerndem Tone um ihre Freiheit, flehte dann wieder „ich möchte sterben, ich möchte sterben!" — In der Zwischenzeit zwischen solchen Anfällen sass die E. in einem stuporösen Zustande den ganzen Tag über aufrecht im Bette da, wurde beim Versuche, sie hinzulegen, sogleich von ausgesprochenen Angsterscheinungen befallen. Ihre Augen starrten dabei vor sich hin, auf alles Anreden und Fragen wurden höchstens die Worte: „Ach mein Gott! Ach! nur ein einziges Mal! Ach, nur nach Hause!" geäussert. Zuweilen sprach sie auch von ihrer Henkersmahlzeit, warum sie als Opfer ausersehen sei, sie solle auf den Stuhl gebunden werden, ihre Zunge solle abgeschnitten, das Essen sollte vergiftet werden, wie die barmherzigen Schwestern das zugeben könnten usw. Selten zeigte sie ein etwas ruhigeres Verhalten. Zu den gewöhnlichen Verrichtungen musste sie angehalten werden, Ankleiden, Waschen, Kämmen besorgte sie nicht allein.

Wegen ihres andauernden ängstlichen Verhaltens und der wiederholt in Erscheinung getretenen Angstanfälle wurde die E. am 2. Oktober 1887 auf die Abteilung für Geisteskranke transferiert. Hier ergibt die Beobachtung Folgendes:

Soweit sich anamnestisch feststellen lässt, hat der Grossvater an epileptischen Krämpfen gelitten, die Mutter soll Schreibkrämpfe gehabt haben. Die E. wird als eine ordentliche und fleissige Frau geschildert. Sie war stets gesund bis zu ihrer letzten, am 26. Januar d. J. stattgehabten Entbindung. Die Periode war bis dahin stets regelmässig, ist seit der letzten Schwangerschaft nicht wieder aufgetreten. Nach der Entbindung wurde sie unterleibskrank, lag längere Zeit (Wochen) mit hohem Fieber, phantasierte oft, und war auch später noch, als sie aufgestanden war, wegen ihres Unterleibsleidens in ärztlicher Behandlung. Sie nährte das Kind selbst 3 Monate lang. Als sie von ihrer Fieberkrankheit wieder aufstand, wurde

sie tiefsinnig. Es fiel den Angehörigen das scheue, stille Wesen auf. In den letzten 3 Monaten, seit Juni, hat sich ihr Wesen noch bedeutend verschlechtert, so dass die Angehörigen sie bereits für geisteskrank hielten. Sie lief zuweilen ganz unmotiviert, wie von einer Angst getrieben, auf der Strasse umher, war viel stiller und teilnahmslos als sonst.

Versuchten die Angehörigen, sie aus ihrer Ruhe aufzurütteln, wurde sie leicht erregt, und lief davon. Einige Wochen vor der Tat äusserte sie die Idee, ihr Mann wolle sich mit einer Anderen verheiraten, sie wandte sich wiederholt an ihren Mann mit der Bitte, er solle ihr die Wahrheit sagen, nicht schlecht sein, solange sie lebe, und solle an seine Kinder denken.

Der Mann, welcher seit längerer Zeit an Lungenschwindsucht leidet, wird als heftig, leicht reizbar geschildert, der mit seiner Frau, weil sie so still und ruhig war, oft zankte. Gemisshandelt soll er die Frau nicht haben. Die übrigen anamnestischen Angaben entsprechen den in den richterlichen Verhören vom Mann und der Stiefmutter gemachten Aussagen.

Die körperliche Untersuchung der E. ergibt, abgesehen von den am Halse granulierenden Wunden und einer Trachealfistel (federkielgrosse Oeffnung in der Trachea) keine Besonderheiten. Sie ist eine grosse Person von etwas dürftigem Ernährungszustande, die Schleimhäute sehr blass. Am Schädel keine Abnormitäten. Die Pupillen sind beide gleich, reagieren prompt auf Licht. Die Zunge zeigt sie auf Verlangen nicht: ,,Ich bin ja ganz gesund!“ Von Seiten der Respirations- und Zirkulationsorgane keine Störungen, ebensowenig in der motorischen und sensiblen Sphäre.

Bei der körperlichen Untersuchung äussert sie wiederholt: „Ich möchte fort, kann nicht mehr hier bleiben.“ Sie hat dabei die Hände gefaltet, begleitet ihre Reden mit den entsprechenden Bewegungen des Kopfes.

Der Gesichtsausdruck ist traurig und resigniert. Eine Unterhaltung ist erschwert, da ein Teil der Luft durch die in der Luftröhre befindliche Oeffnung entweicht, und die Stimme dadurch sehr leise wird. Auf Befragen gibt sie nur langsame, zögernde Antwort, man muss meist die Fragen mehrere Male wiederholen, die Antworten entfolgen meist nicht in einem zusammenhängenden Satze, sondern nur in einzelnen abgerissenen Worten, häufig nur dadurch, dass man zu Suggestivfragen seine Zuflucht nimmt. Auf diese Weise gelingt es, folgendes aus der E. herauszubringen:

Sie weiss, dass sie in dem Krankenhause Charité ist, sie komme hierher aus den Baracken, wohin sie sich habe bringen lassen. Sie habe sich in den Hals geschnitten, um sich das Leben zu nehmen, weil sie so grosse Angst gehabt habe. Dabei ringt sie die Hände: „Ich weiss gar nicht mehr, wie alles zugegangen ist, bitte bringen Sie mich hier fort!“ Auf die Frage, ob ein Unglück zu Haus passiert sei, erwidert sie; „Ich habe zwei Kinder auch geschnitten und, aus Furcht darüber, mich dann selbst.“ Weiter auf die Frage, ob die Kinder leben: „Das weiss ich nicht, ich bin ja dann gleich fortgekommen.“

Auf Befragen nach Einzelheiten bei der Tat erfärt man folgendes:

Der Vorgang habe sich am Mittag abgespielt, als sie gegessen hatten. Ihre Mutter war mit dem jüngsten Kind fortgegangen, sie befand sich mit den beiden ältesten, zwei Knaben von 3 und 4 Jahren, allein. Eine furchtbare Angst überfiel sie, es war, als ob sie aus ihrem Innern dazu gedrängt wurde. Irgend welche Täuschungen des Gehörs will sie nicht gehabt haben. Sie ging in die Küche, holte sich ein Tischmesser und schnitt ihre Kinder am Halse. Ob sie geschrieen, ob sie geblutet, ob sie dieselben getötet, darüber will sie nichts wissen. Sie habe die Kinder nachher auf ein Bett gelegt. Aus Furcht darüber, dass sie es getan, schnitt sie sich gleich darauf selbst in den Hals. Sie entsinnt sich noch, den Schmerz gespürt und etwas Blut gesehen zu haben. Was dann passiert, darüber fehlt die Erinnerung.

Als sie zu sich gekommen, habe sie sich im Baracken-Lazarett Moabit befunden. Sie gibt ferner an, dass sie bereits längere Zeit vor der Tat ängstlich gewesen sei, niedergeschlagen, hauptsächlich, weil sie in dem letzten Jahre mit ihrem Manne in Unfrieden gelebt

habe. Seit 5 Jahren sei sie verheiratet. In der ersten Zeit sei es gut gegangen, recht glücklich aber sei die Ehe nie gewesen. Woher der Unfrieden in letzter Zeit gekommen, wisse sie selbst nicht mehr. Irgend welchen Verdacht, dass der Mann sich mit anderen abgäbe, Misshandlungen von seiner Seite stellt sie in Abrede.

Eigentliche Nahrungssorgen will sie nie gehabt haben. Die drei Entbindungen, welche sie überstanden, wären leicht gewesen, die letzte im Januar d. J.

Seit der letzten sei die Periode noch nicht wiedergekehrt. Früher wäre die Menstruation regelmässig alle 4 Wochen aufgetreten.

Diese Antworten werden von der E. in der oben erwähnten Weise d. h. zögernd in nur unzusammenhängenden Worten, meist auf Suggestivfragen erteilt.

Sie klagt auch jetzt noch über grosse Angst, es sei ihr so schwer in ihrem Innern, es sei eine solche Unruhe, sie wisse nicht, wohin sie solle, denn sie gehöre doch nicht hierher.

In der nun weiterhin folgenden Zeit der Beobachtung nimmt die Heilung der Trachealfistel einen günstigen Verlauf. Die Wiederkehr der Menstruation ist bisher nicht beobachtet. Zu bemerken ist die auffallend hohe Pulsfrequenz, es sind fast stets zwischen 110 und 120 Schläge in der Minute bei den am Morgen und Abend vorgenommenen Zählungen. Keine Temperatursteigerung.

Das psychische Verhalten ist andauernd ein deprimiertes. Sie sitzt fast den ganzen Tag aufrecht im Bett oder in halbliegender Stellung. Der Kopf bleibt immer aufgerichtet. Bei dem Versuche sie hinzulegen, erhebt sie sich gleich wieder. Der Gesichtsausdruck ist ausserordentlich ängstlich verwirrt; sie blickt unruhig nach allen Richtungen umher, murmelt zuweilen leise unverständliche Worte vor sich hin, macht unruhige, ringende Bewegungen mit den Händen. Nähert man sich dem Bett, so steigert sich jedesmal die Unruhe, und ausgesprochene Symptome schwerer Angst treten mehr in Erscheinung. Sie rückt dann unruhig im Bett hin und her, erhebt jammernd die Hände mit flehendem, ängstlichem Gesichtsausdruck und unstetem Blick, unter stöhnenden Lauten bringt sie einige verständliche Worte hervor: „Hierbleiben! Muss verbrannt werden.“

Jeder Versuch eine Unterhaltung zu führen, durch wiederholte Fragen eine Antwort herauszulocken, wird von einer Zunahme der Angst begleitet.

Die dargereichte Nahrung nimmt sie allein, isst dieselbe zuweilen mit grosser Gier.

Ihre Bedürfnisse besorgt sie ohne besondere Aufforderung. Die gewöhnlichen Verrichtungen, wie Waschen, Kämmen und dergl. vollzieht sie nicht selbst. Einige Male führte sie zwangsartige, impulsive Handlungen aus. So sprang sie einmal plötzlich aus dem Bett, ergriff ein ihr näher liegendes Butterbrot und verzehrte dieses sehr hastig. Ein anderes Mal riss sie einer vorübergehenden Wärterin das Trinkgefäss aus der Hand und trank den Inhalt mit grosser Gier aus. Zuweilen stösst sie auch ihre Antworten hastig, wie von einem inneren Zwang getrieben, hervor.

Nachtruhe lässt sich nur durch Narkotika erzielen; wird kein Schlafmittel gereicht, so verharrt sie auch die ganze Nacht hindurch aufrecht sitzend im Bett, ohne sich hinzulegen.

In diesem andauernd niedergeschlagenen und ängstlichen Verhalten der E. gesellen sich noch Exazerbationen ihrer Angst unter dem Bilde hochgradiger ängstlicher Erregtheit und Verwirrtheit mit starker motorischer Unruhe. Gleich am zweiten Tage ihres Aufenthaltes wird ein solcher Anfall beobachtet: Sie ringt die Hände, spricht lauter wie gewöhnlich: „Ach du allgütiger Gott!“ „Ich habe solche Angst, ich habe ja gelogen, mein Mann ist Bildhauer“ (zu dem schreibenden Arzt) „Steinmetz ist falsch, das streichen Sie nur wieder aus!“

Das Gesicht ist dabei gerötet, die Hände mit Schweiss bedeckt, Pulsfrequenz steigt auf 130 Schläge in der Minute. Nach einigen Minuten wird die Stimme wieder leiser, die hochgradige Angst lässt nach.

Solche Angstanfälle treten in folgender Zeit wiederholt, zuweilen mehrere Male am Tage in Erscheinung. Bei denselben lassen sich immer einige verständliche Aeusserungen ver-

nehmen, so einmal: „Ich habe garnichts gelernt, auf der ganzen weiten Welt garnichts, ich verstehe garnichts, ich kann garnicht arbeiten.“

Bei einem am 7. Oktober beobachteten Anfalle stösst sie die Worte hervor: „Ich möchte weg, dahin, wo recht viele Menschen sind, recht viele, ich möchte nicht allein sein, nein! nicht allein sein, noch viel mehr Menschen!“

Am Abend des 12. Oktober stellt sich ein sehr heftiger, anhaltender Angstanfall ein; sie versucht aus dem Bett zu steigen, die Respiration ist enorm gesteigert, die Luft entweicht dabei laut hörbar aus der kleinen Trachealfistel. Der Puls ist auf 129 gestiegen, mit lauter Stimme, in erregtem Tone ruft sie: „Ich will fort, ich muss fort, nehmen Sie mich doch mit! Die (auf die anderen Kranken zeigend) können alle ruhig schlafen, die sind unschuldig, ich bin so schlecht, ich bin so schlecht!“ Noch in derselben Nacht folgt diesem Anfall ein zweiter von derselben Intensität, sie reisst ihren Verband ab, lässt sich nur mit Mühe im Bett zurückhalten.

Einige Male versucht sie auch, den Wärterinnen, welche sie halten, die Haarnadeln aus den Haaren zu nehmen, um sich damit zu verletzen, bittet flehentlich um eine Nadel oder um eine Scheere, sie wolle sehen, ob noch Blut in den Adern sei. Sie müsse dahin, wo lauter Kohlen sind, sie solle verbrannt werden usw.

Ihre motorische Unruhe und Erregung dokumentiert sich auch dadurch, dass sie einmal bei der Masturbation betroffen wird. Wiederholt sind bei der E. in den Zeiten, wo sie etwas ruhiger schien, Gespräche über die ihr zur Last gelegte Tat, über die Motive geführt worden. Das Resultat ist immer dasselbe gewesen wie bei der ersten Exploration, immer dieselben Schwierigkeiten bei dem Gespräche infolge der Angst, immer die zögernden Antworten, immer nur eine lückenhafte Erinnerung.

Zuweilen gelingt es gar nicht, die E. soweit zu fixieren und ihre Aufmerksamkeit soweit zu fesseln, dass sie auf vorgelegte Fragen, trotz mehrfacher Wiederholung derselben, zweckentsprechende Auskunft erteilt.

Sie antwortet dann entweder nur mit einem kurzen „Ich weiss nicht“ oder lässt die Frage überhaupt unbeantwortet.

In den letzten Tagen des November lassen die Angstanfälle an Häufigkeit und Intensität nach, verschwinden jedoch nicht ganz. Auch in der ansfallsfreien Zwischenzeit wird sie etwas geordneter, antwortet ruhiger, beschäftigt sich zeitweilig mit Handarbeit.

Gutachten.

Frau E. ist geisteskrank.

Den Verlauf der Erkrankung haben wir uns, an der Hand des vorliegenden Materials, folgendermassen zu denken:

Im Anschluss an eine fieberhafte Erkrankung im Wochenbett vollzieht sich eine Wandlung ihres Wesens. Die bis dahin lebensfrohe heitere Frau wird niedergeschlagen und traurig. Sie beklagt sich über schlechte Behandlung von seiten ihres Mannes, sie fühlt sich nicht mehr glücklich in ihrer Ehe. Selbst von äusserster Zärtlichkeit und Nachsicht gegen ihre Kinder, empfindet sie die strengere Behandlung, welche der Mann diesen angedeihen lässt, um sie nicht ganz verwildern zu lassen, schwer. Unschuldige Aeusserungen des Mannes, wenn er von seinen Kindern, die ihre Schuhe beschmutzt haben, sagt, sie wären kleine Hunde, verletzen sie tief, und sie bricht sofort in Tränen aus. Wiederholt äussert sie den Wunsch zu sterben, und spricht von ihrem baldigen Tode. Vergebens suchen wir in dem ehelichen Leben, in den Differenzen, welche zwischen beiden Ehegatten etwa auftreten, nach einer hinreichenden Erklärung, nach einer Begründung für diese veränderte Gemütsstimmung, für diese tief traurigen Aeusserungen. Wir finden keine Motive dafür. Wir können nicht anders, wir müssen diese Ideen als krankhafte, als Wahnideen, als Ausfluss der deprimierten Gemütsstimmung ansehen. Es ist die Wahnidee, sie werde eher sterben, als ihr Mann, dieser werde sich wieder verheiraten, und dann würden die Kinder es schlecht

bei ihm haben, welche ihr ganzes Denken und Tun beherrscht. Diese verlässt sie nicht mehr, sie trägt sich bereits mit dem Gedanken zu sterben, fragt ihren Mann, ob er mit ihr sterben wolle, ja sie äussert die bestimmte Absicht, sie wolle, wenn sie stürbe, auch ihre Kinder mitnehmen. Ein stilles, ängstliches Wesen bemächtigt sich ihrer.

Wie hochgradig zuweilen ihre Angst gewesen, geht aus den erwähnten Erstickungsanfällen hervor, denn die bei ihrem Halsleiden auftretenden Anfälle sind wohl nicht anders zu deuten, als eine Steigerung ihrer Angst mit Atemnot und Beklemmung. Diese Wahnidee, sie müsse sterben, müsse ihre Kinder mitnehmen, treibt sie auch zur Tat, drückt ihr das Messer in die Hand.

Es liegt ein planmässiges Ueberlegen in ihren Wahnvorstellungen; dieselben müssen gewissermassen erst reifen, bis sie in die Tat umgesetzt werden.

Offenbar hat die E. die Tat in einem hochgradigen Angstanfall, infolge ihrer Wahnvorstellungen begangen. Sie stellt dieselbe später in Abrede. Ihre Erinnerung daran ist eine lückenhafte. In einer darauf bezüglichen Exploration gibt sie an: eine furchtbare Angst überfiel sie, es war ihr, als ob sie aus ihrem Innern dazu gedrängt würde. Sie ging in die Küche, holte sich ein Tischmesser und schnitt ihre Kinder am Halse. Ob sie geschrieen, ob sie geblutet, ob dieselben tot, darüber will sie nichts wissen. Sie habe sie nachher auf ein Bett gelegt. Aus Angst und Furcht darüber, dass sie es getan, schnitt sie sich gleich darauf selbst in den Hals. Sie entsinnt sich noch, den Schmerz gespürt und etwas Blut gesehen zu haben, was dann passiert, darüber fehlt ihr die Erinnerung.

Die anscheinende Ruhe und Klarheit vor der Tat darf nicht befremden. Dieselbe ist nur eine scheinbare; die Wahnvorstellung hält ihr Denken trotzdem gefangen, diese diktiert ihr die Zeilen auf dem Zettel, in welchem sie gleichsam ein Bekenntnis ihres Wahnes durch die gegen den Mann erhobene Anklage und durch die Vorwürfe, welche sie demselben macht, niederlegt.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1. Frau E. ist geisteskrank.

2. Frau E. befand sich bereits zur Zeit der Tat in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Der weitere Verlauf des Falles gestaltete sich nun folgendermassen:

Seit Januar 1888 hat die heftige Angst, in welcher Patientin sich befand, nachgelassen. Sie ist anhaltend ausser Bett, zeigt Interesse für ihre Umgebung, unterhält sich spontan mit den übrigen Kranken, beschäftigt sich mit schwer Bettlägerigen, füttert diese usw. In den nächsten Wochen bleibt die Stimmung eine gleichmässig ruhigere.

Ende März bricht eine fieberhafte Erkrankung aus; die Untersuchung der Lungen ergibt die Anzeichen einer beginnenden Phthise. Die Tuberkulose der Lungen macht schnelle Fortschritte; im Kehlkopf bilden sich ausgedehnte tuberkulöse Geschwüre.

Seitdem die fieberhaften Erscheinungen mehr in den Vordergrund getreten sind (Ende März), zeigt der psychische Zustand der Patientin eine wesentliche Besserung. Angstanfälle sind gar nicht mehr aufgetreten. Depression und traurige Stimmung werden jetzt veranlasst durch die Schwere der körperlichen Erkrankung oder durch die ungünstigen Nachrichten, die Patientin über das Befinden der Kinder durch die Angehörigen erhält. Die Depression hält sich durchaus in den Grenzen des Physiologischen, sie weint, gibt auch auf Befragen jedesmal den Grund ihrer Traurigkeit an. Im grossen und ganzen zeigt sonst Patientin mit der Schwere ihres Leidens kontrastierende Hilaritas.

Bei einer Anfang Mai vorgenommenen Exploration gibt Patientin an, dass die letzte Entbindung am 26. Januar v. J. gewesen; sie stillte selbst; am 26. Februar erkrankte sie fieberhaft, mit Halsschmerzen und Brustschmerzen. Mit dem Halsleiden waren sehr intensive Angstanfälle verbunden, infolge der Beklemmung; trübe Gedanken will sie sich damals noch nicht gemacht haben. Das Unterleibsleiden war so heftig, dass sie mehrere Wochen mit heftigem Fieber in Delirien lag.

Der Mann, mit dem sie schon immer nicht auf besonders freundlichem Fusse gestanden,

war auch zu dieser Zeit hart und lieblos gegen sie und die Kinder. Da sie krank lag und die Wirtschaft nicht besorgen konnte, stiess er oft Beschimpfungen gegen sie aus, wünschte ihr z. B. einmal „50 Blutgeschwüre". Seine Kinder verfluchte er, er möchte sie gegen die Wand werfen; er habe sie oft grob geschlagen, so dass oft blutige Streifen bei ihnen auftraten. Als das Fieber nachgelassen, und sie bereits wieder ausser Bett war, stellten sich noch immer Angstanfälle ein. Patientin räumt aber jetzt ein, dass diese nicht mehr durch das Halsleiden bedingt, sondern schon infolge trauriger Gedanken, „sie müsse sterben".

Es war ihr, als ob inwendig eine Stimme sprach: Du musst sterben. Es war ihr alles ganz gleichgiltig, sie hatte auch gar keinen Mut mehr. Da sie fest an die aussagende Stimme, dass sie eher sterben müsse, glaubte, hatte sie beschlossen sich selbst das Leben zu nehmen, wollte aber auch beide Kinder mitnehmen, um sie nicht in den Händen ihres Mannes zu lassen. Sie gibt mit Bestimmtheit an, dass sie diesen Plan erst einige Tage lang bei sich herumgetragen. Ueber die Ereignisse am Tage selbst gibt sie nach ihrer Erinnerung an: In der Nacht vom 6. zum 7. September hatte sie einen starken Angstanfall. Wie ihr Mann am Morgen zur Arbeit ging, habe sie ihm nicht „Adieu" gesagt. Am Vormittag will sie bei Dr. Krause in der Klinik gewesen sein. Ob sie mit ihrer Familie zusammen zu Mittag gegessen, ist ihr nicht erinnerlich; die Mutter ging (zu welcher Stunde?) mit dem jüngsten Kinde aus, um auf der Sparkasse Geld zu holen. Als die Mutter sie verlassen, befand sie sich mit ihren beiden ältesten Kindern allein im Zimmer; zu dieser Zeit sei die Angst über sie gekommen. Es war ihr, als ob die innere Stimme wieder sagte, sie müsse sterben, und sie fasste jetzt den festen Entschluss, sich und die Kinder zu töten. Als sie diesen Gedanken gefasst, schrieb sie den Zettel im Stehen, der nachher im Zimmer gefunden, und legte diesen auf die Kommode. Dann nahm sie ein Messer, welches in demselben Zimmer auf dem Tische lag (cfr. die früheren Angaben). Welches Kind sie zuerst getötet, weiss sie nicht, sie habe aber das Blut gesehen; dann habe sie die Kinder auf das Bett gelegt, ob sie schon ganz tot, weiss sie nicht, und schnitt sich dann selbst in den Hals. Sie will auch hier gesehen haben, wie ihr das Blut über die Hand lief; dies war ihr aber gleich, und sie verlor dann kurze Zeit darauf die Besinnung. Erst in Moabit, als die Wunde vernäht wurde, sei sie wieder zu sich gekommen; was passiert, war ihr nicht klar, sie habe alles erst nachher von den Wärterinnen gehört und es nicht glauben wollen.

Am 14. Mai trat plötzlich unter Kollaps der Exitus ein.

Die Sektion ergab ausgedehnte Veränderungen in beiden Lungen, eine parenchymatöse Nephritis.

Auf den Ausbruch der Psychose haben in diesem Falle mehrere Momente günstig eingewirkt. Frau E. stammte aus einer neuropathischen Familie, der Grossvater litt an epileptischen Krämpfen, die Mutter an Schreibkrämpfen. Als direkte Veranlassung zu dem Ausbruche der Geisteskrankheit ist wohl die Entbindung und die fieberhafte Erkrankung im Wochenbett anzusehen. Möglicherweise spielte das Fehlen der Menstruation, welche nach der Entbindung nicht wieder aufgetreten war, eine Rolle[1]).

Von Interesse sind auch die Angaben der Frau E. über die die Tat begleitenden Umstände. Die Angaben zu verschiedenen Zeiten, das erste Mal in schwer krankem Zustande, das andere Mal in Rekonvaleszenz von der Psychose decken sich ziemlich.

Die Erinnerung an einzelne Phasen der Tat ist eine ziemlich gute, während andere gleich wichtige Momente ihr vollkommen entfallen sind. Bei dem hochgradig gesteigerten Affekt, in welchem sie sich bei der Ausübung der Tat befand, hat eine mehr weniger starke Bewusstseinstrübung Platz gegriffen. Noch mehr hat offenbar die Erinnerung gelitten durch den bald darauf eingetretenen Bewusstseinsverlust infolge des starken Blutverlustes.

---

1) Von C. Westphal ist ein nach dieser Richtung hin interessanter Fall (Charité-Annalen, Bd. III, erwähnt S. 91 in diesem Bande) mitgeteilt. Hier fiel die eintretende Besserung mit dem Auftreten der seit langem ausgebliebenen Menstruation zusammen.

6. Fall. Melancholische Verstimmung unmittelbar nach einer Vernehmung vor Gericht entstanden. Geisteskrank und nicht verhandlungsfähig jetzt. Zweifelhaft, ob schon geisteskrank am Tage der Eidesleistung in der Verhandlung.

Auf Ersuchen des Herrn Untersuchungsrichters bei dem Königlichen Landgericht Tübingen vom 25. Juli 1897 verfehle ich nicht, das Gutachten über den Geisteszustand des Taglöhners Christian N. aus Gültstein, Oberamt Herrenberg, nachstehend zu erstatten.

In der Nacht vom 25. auf 26. April 1897 wurden in dem dem Bauern Konrad M. in G. gehörigen Grundstück mehrere Obstbäume abgebrochen. Als der Tat verdächtig wurde der mit M. in Feindschaft lebende Bauer Friedrich R. bezeichnet. Derselbe und Christian N. kamen in der Nacht vom 25./26. April um $12^1/_4$ Uhr und noch einmal um $1^3/_4$ vor das Haus des M. und hat R. dabei grossen Lärm verführt. Er rief: „Hexenmeister, schwarzer Spitzbub, Dackel u. dsgl.“

Wegen dieser Nachtruhestörung wurde N. vom Stationskommandanten in Herrenberg vernommen und gab derselbe an, dass ihm nichts bekannt sei, dass R. vor dem Hause des M. zweimal ruhestörenden Lärm verübt habe. Er will wohl einen Schrei gehört haben, wie er das zweite Mal vor dem M.'schen Hause vorbeigekommen und als er auch von R. sich entfernt hatte, beim Eintritt inseine Wohnung gehört haben, wisse aber nicht, wer den Schrei getan habe.

Bezüglich der Nachtruhestörung gab M. bei der Vernehmung zu G. am 10. Mai 1897 folgendes an.

Am Sonntag den 25. April ging ich Abends gegen 10 Uhr zu Bett. Ich erwachte an einem Geschrei, machte Licht — es war da $12^1/_4$ Uhr Nachts — und sah zum Fenster hinaus. Zuvor hatte ich schon die Stimme meines Schwagers erkannt, der einigemal rief „Hexenmeister, schwarzer Spitzbube, Dackel, Dackel.“ Er und Christian N. standen vor meinem Haus, ich erkannte die Beiden gut, da es ziemlich hell war. N. lachte über die Schimpfreden meines Schwagers und trieb sein Gespött ebenfalls mit mir, indem er zu demselben sagte: wie kommst du zu einem Dackel? Du bist doch kein Dackel usw. Als ich das Fenster öffnete, sagte einer der Beiden: „jetzt guckt er heraus, der schwarze Spitzbub.“ Dann entfernten sich R. und N. Um $^3/_4$2 Uhr erwachte ich von neuem an einem Geschrei und hörte ich den R. die oben erwähnten Schimpfworte wiederholt rufen, und N. beteiligte sich in derselben Weise hierbei wie zuvor. Als ich hinaussah, gingen sie voneinander weg, jeder seinem Hause zu. Während dem rief ich hinaus „Baumwachs“, worauf mein Schwager mit den erwähnten Schimpfreden erwiderte. In gleicher Weise sagt die Frau des M. bei der gleichzeitig erfolgten Vernehmung aus. Sie fügte noch hinzu, dass R. schon oft Sonntag Nachts in Gemeinschaft mit seinem Kameraden N. Spektakel vor ihrem Hause gemacht und sie geschimpft habe. Mit N. habe sie nichts, aber der sei immer bei R.

Schultheiss M. von G. gab unter anderem an: „Ich bezweifle nicht, dass R. in der Nacht vom 25./26. April die erwähnten Schimpfworte vor dem Hause des M. gebraucht hat. Dass N. hiervon nichts wissen will, finde ich erklärlich, denn er und R. haben seit 10 Jahren gemeinsam bei dem Steinbruchbesitzer U. gearbeitet.“

Bei der Vernehmung vor dem Königlichen Landgericht in G. am 10. Mai 1897 gab N. nach vorausgegangener Vereidigung an, dass ihm nichts bekannt sei, dass R. in der Nacht vom 25./26. April vor dem Hause seines Schwagers M. Schimpfworte wie „Hexenmeister, schwarzer Spitzbube, Dackel“ gerufen hätte. Auch wisse er nicht, dass er den R. gefragt habe „wie kommst denn du zu einem Dackel? Du bist doch kein Dackel.“ Von M. sei seines Wissens überhaupt nicht gesprochen worden. Auf den Ausdruck „jetzt guckt er heraus der schwarze Spitzbub,“ sowie den Ausdruck „Baumwachs“ habe er nicht gehört. Er habe an jenem Mittag ziemlich viel Bier getrunken und sein Weib habe am andern Morgen behauptet, er sei um $^1/_2$1 Uhr nach Hause gekommen.

Auf Vorhalt des Untersuchungsrichters, es scheine, dass er mit R. vereinbart habe, die gefallenen Schimpfworte abzuleugnen, gab N. an, das sei nicht richtig. Er sei unterdessen nur einmal mit R. zusammengekommen, er habe ihm damals auf sein Ersuchen einen Acker gepflügt. Bezahlt habe er ihm dafür bis jetzt noch nichts, es sei auch nichts vereinbart worden.

Auch R. stellte bei der Vernehmung am 10. Mai 1897 die Nachtruhestörung vor dem Hause des M. in Abrede. Sowohl er wie N. hätten vor dem M.'schen Hause nichts gerufen.

Bei der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts in H. am 18. Juni 1897 gab N. nach vorausgegangener Vereidigung an wie bei der Vernehmung am 10. Mai mit der Ergänzung:

„Als ich von R. weg meiner Behausung zuging, hat er Dackel gerufen, ich sagte zu ihm, er soll still sein. Seit 3 Jahren arbeite ich nicht mehr mit R.“ Auf eindringlichen Vorhalt blieb er dabei, ausser dem Wort „Dackel“ keine Schimpfworte des R. gegenüber M. gehört zu haben; insbesondere nicht beim ersten Vorbeigang an M.'s Haus.

Darauf hin wurde er wegen Verdacht des Meineids festgenommen.

Bei der Vernehmung vor dem Amtsgericht H. am 18. Juni 1897 gab N. auf Vorhalt folgendes an: „Ich kann bloss sagen, was ich weiss. Ich bestreite auch jetzt noch gehört zu haben, dass R., als ich mit ihm und Sägmüller D. vor dem M.'schen Hause stand, gegen dieses Haus hin die Ausdrücke ausstiess „Hexenmeister, schwarzer Spitzbube, Dackel“. Ich weiss auch nichts davon, dass R. überhaupt laut gerufen hat. Davon, dass ich zu R. sagte: „Wir sind doch keine Dackel,“ weiss ich ebenfalls nichts. Bei unserer Rückkehr von der Sägmühle hat R. einmal und zwar für die benachbarten Häuser hörbar das Wort „Dackel“ laut gerufen. Es ist nie zwischen mir und R. darüber gesprochen worden, dass ich das von R. dem M. Zugerufene oder die Tatsache des Lärmens bei einem amtlichen Verhör ableugnen solle. Zwischen mir und R. ist überhaupt nie über die Vorfälle in jener Nacht gesprochen worden.“

Auf Vorhalt des Untersuchungsrichters, dass er die tatsächlich von R. gefallenen Schimpfworte notwendig gehört haben müsse, erwiderte er: „Ich weiss nichts davon.“ Auf die Frage ob er betrunken war, gab er an: Ja, ich war am Tage vorher in K., weiss aber nicht mehr, was ich getrunken habe (2 mal im Löwen und 1 mal in der Krone). In K. rauchte er auch 2 Zigarren. Zu Hause trank ich abends etwa 1 Liter Zibebenmost und dann kam ich in die Wirtshäuser Sonne, Rüfer, Marquardt und Rössle. Was ich getrunken habe, kann ich nicht mehr sagen. Zuletzt war ich im Rössle, und dort ging ich weg, als der Polizeidiener zum Abbieten kam.

Der Vorgänge am Nachmittag und der Gespräche erinnerte sich N. gut. Auf erneuten Vorhalt, dass er sich doch auch der von R. gebrauchten Schimpfwörter erinnern müsse, bestand er darauf, er wisse nichts davon.

Bei der Vernehmung hat N. an beiden Armen auffallend gezittert.

Noch an demselben Tage, am 18. Juni, liess N. den Oberamtsarzt Dr. H. zu sich rufen. Nach dem Bericht dieses vom 7. August klagte er über Appetitmangel, Drücken im Magen und schweren Kopf; es fand sich: belegte Zunge, leicht aufgetriebener Unterleib, kein Fieber, wenige katarrhal. Geräusche über der Lunge (ähnliche Störungen hat N. schon öfter gehabt); während der Untersuchung ging einigemale ein Zittern durch seinen Körper, welches nach Angabe des Gefängniswärters vorher und nachher heftiger gewesen sein soll.

19. Juni stat. id.

21. Juni. N. liegt regungslos mit geschlossenen Augen, ruhigem, langsamem und regelmässigem Atem und Herzschlag, gibt keine Antwort, auch nicht auf lautes Anrufen oder Anfassen, hat seit 18 Stunden nichts gegessen und nichts getrunken, beim Oeffnen der Augenlider keine Pupillenreaktion.

N. wird nun ins Krankenhaus getragen und dauert dort der gleiche Zustand noch einen Tag weiter, doch reagieren die Pupillen auf helleren Lichteinfall und lässt sich N. einigen Wein beibringen.

Am andern Tag gibt N. wieder Antwort bei klarer Besinnung; immer noch geht ab und zu ein Zittern über den ganzen Körper hin, auch die vorgestreckte Zunge zittert hie und da. N. wird nun jeden Tag etwas lebendiger und lässt sich etwas mehr Nahrung beibringen, jammert viel über seine Familie und seine Lage; am 24. Juni treten häufige und heftige Ructus auf, es besteht Verstopfung und wird ein Laxans gegeben; N. steht etwas auf, klagt aber dabei über grosse Schwäche und Schwindel.

Am 24. Juni wird N. auf einmal sehr unruhig, macht unzweckmässige Bewegungen mit den Armen und mit der Gesichtsmuskulatur; auf meinen energischen Zuspruch dieses dumme Zeug zu unterlassen, hören diese Bewegungen auch bald wieder auf und von da an erholte sich N. ohne weiteren Zwischenfall und wird am 1. Juli entlassen.

Am 24. Juni liess N. den Amtsrichter nachts in das Krankenhaus rufen und erklärte, er gestehe zu, dass er die strittigen Schimpfworte vor M.'s Haus beim ersten Vorbeigehen gehört habe. In dem Bericht an das Landgericht Tübingen wird bemerkt, dass N. durch den Vorfall ganz nervenkrank geworden sei.

Bei der Vernehmung vor dem Königlichen Amtsgericht H. am 1. Juli 1897 gestand N. zu, die vor dem M.'schen Hause gefallenen Schimpfworte des R. gehört zu haben.

Weiter gab er an: „Ich weiss wohl dass ich vor dem Schöffengericht nicht die Wahrheit sagte, nämlich angab, von den Schimpfworten nichts zu wissen. Die Unwahrheit sagte ich, weil ich so von R. beeinflusst war und weil ich dachte, er komme in keine Strafe, wenn ich angebe, dass ich nichts wisse. Irgend einen Vorteil für mich hatte ich nicht zu erwarten."

Was nun den Einfluss R.'s auf mein Zeugnis anbelangt, so traf ich mit R. an dem Sonntag vor der Verhandlung in der Lindenwirtschaft zu G. nachts, vielleicht nach 9 Uhr, bei dem Abtritt in Gegenwart des Lindenwirts zusammen. Am Abtritt sagte R. zu mir: „Du wirst morgen auch auf das Rathaus gehen müssen, wenn man etwas von dir wissen will, sagst du eben, du wissest nichts, es mag hinkommen, wo es will. Ich habe es nicht getan. Vom Eid oder von einem bestimmten Gericht hat R. nichts gesagt. In der Woche vorher auf der Ortsstrasse zu G. hat R. abends einmal das Gleiche zu mir gesagt. Dieser Ratschlag war für mich der Anlass des falschen Eides. Von der Bestrafung des R.'s wegen Nachtruhestörung wusste ich nichts. Bloss durch mein Inneres wurde ich dahin geführt, nachträglich meine Angaben zu berichtigen. Von der Baumbeschädigung wurde nichts gesprochen. Ich habe fortwährend ein starkes Zucken in den Nerven."

Wegen heftigen Zitterns war N. nicht in der Lage zu unterzeichnen.

Bei der Vernehmung vor dem Amtsgericht H. am 2. Juli bestreitet R. den N. beeinflusst zu haben.

Unter dem 10. Juli 1897 berichtet das Königliche Amtsgericht H. an den Untersuchungsrichter am Landgericht in Tübingen: N. befindet sich immer noch in einem Zustande grosser, seelischer und nervöser Aufregung und Verwirrung. Er scheint auch körperlich schwächlich zu sein, hat viel Nasenbluten. Zeitweilig sprach er auch schon davon, dass sich einer in seiner Zelle befinde (R.), gegen den er zu kämpfen habe.

Heute beschäftigte er sich mit Fadenzupfen, war aber doch ganz teilnahmslos. Früher war N. in einem Zustand sittlicher Reue und Ergebung, später in einem Zustande des Zornes gegen R., jetzt scheint er mehr in dem Zustande unfreundlicher Gleichgültigkeit zu sein. Die seelische Unregelmässigkeit ist andauernd und ziemlich bedeutend. Auch bei einem Besuche seiner Frau war er vor Ergriffenheit unfähig, irgend ein nützliches Wort für Haus und Geschäft zu finden. Es werde die Verbringung des N. in die psychiatrische Klinik in Tübingen vorgeschlagen.

Am 13. Juli wurde N. in das Amtsgerichtsgefängnis Tübingen gebracht.

Unter dem 17. Juli erstattete Med-Rat. Prof. O. ein Gutachten über N.

In demselben wurde festgestellt, dass N. sich zur Zeit in einem Zustand so tiefer und so gleichmässig andauernder gemütlicher Depression befindet, wie es nur bei krankhafter Störung der Geistestätigkeit vorkommt.

Der Gutachter stellt gemäss § 81 der Str. P. O. den Antrag auf Beobachtung des Beklagten in der psychiatrischen Klinik.

Am 26. Juli wurde N. in die psychiatrische Klinik gebracht.

Eigene Beobachtung.

27. Juli. Der jetzt 42 Jahre alte N. ist ein mittelgrosser Mann von stark reduziertem Ernährungszustande. Knochenbau grazil; Muskulatur äusserst schwach und dürftig, fühlt sich schlaff an. Das Körpergewicht beträgt 51,2 Kilo bei einer Körperlänge von 1,64 Meter. Temperatur 37,2. Kopf- und Barthaare etwas ergraut. Am Hinterkopf befindet sich eine 2 cm lange horizontal verlaufende Narbe von einem Schlage mit einem Messer herrührend. Der grösste Längsdurchmesser des Schädels ist 18,5 cm; der grösste Querdurchmesser 15,0, Umfang 55 cm.

Pupillen sind beide mittelweit; rechts ein wenig weiter als links. Diese leichte Differenz bleibt anhaltend. Die Reaktion auf Licht und Konvergenz ist vorhanden.

Die Augenbewegungen sind frei. Die ophthalmoskopische Untersuchung ergibt am Augenhintergrunde normale Verhältnisse.

An den Ohren keinerlei Missbildungen, die Hörschärfe ist beiderseits gut. Flüsterstimme wird beiderseits gut gehört, ebenso angeschlagene Stimmgabel bis zum Ausklingen, jedoch rechts etwas besser als links. Schallleitung durch die Kopfknochen erhalten.

Facialisinnervation beiderseits frei. Zunge wird gerade herausgestreckt, nicht bewegt, zittert leicht; frei von Bissen und Narben.

Der harte Gaumen ist mässig steil gewölbt; der weiche hebt sich beiderseits gut bei Phonation.

Zähne des Oberkiefers stehen etwas auseinander; sonst das Gebiss ohne Besonderheiten.

Ueber den Lungen überall sonorer Schall und vesikuläres Atmen.

Herzdämpfung nicht verbreitert; Töne rein.

Puls 88, regelmässig, von mittlerer Spannung.

Leistendrüsen beiderseits leicht geschwollen, jedoch nicht schmerzhaft.

Die Kniephänomene sind beiderseits vorhanden, ebenso die übrigen Sehnenreflexe. Hautreflexe ebenfalls.

Pinselstriche und Nadelstiche werden ebenfalls als solche empfunden.

Urin klar, sauer spez. Gew. 1017. Kein Alb. und Sach.

N. verhält sich völlig teilnahmslos, macht einen ängstlichen Eindruck, folgt ohne ein Wort zu sprechen auf die Abteilung, legt sich ruhig zu Bett, starrte mit ängstlicher Miene vor sich hin, ist ganz in sich versunken und ausschliesslich mit seinen Gedanken beschäftigt; um seine Umgebung kümmert er sich nicht, nimmt von derselben nicht die geringste Notiz. Das ihm gebotene Essen nimmt er ohne ein Wort zu sprechen ein. Sprachliche Aeusserungen sind von ihm nur wenig zu erhalten, nennt seinen Namen und gibt seine Herkunft an. Vollständig teilnahmslos liegt er mit ängstlichem Gesichtsausdruck zu Bett. Seine Stimmung ist eine sehr gedrückte, niedergeschlagene. Spontan spricht er garnicht, die spärlichen Aeusserungen, die er auf wiederholtes Eindringen nur stockend und absatzweise hervorbringt, erfolgen äusserst langsam und mit leiser, tonloser, oft kaum vernehmlicher Stimme. Kaum hat er einige Worte gesprochen, so setzt er schon wieder ab, muss von neuem zum Sprechen aufgemuntert werden. Mehrmals seufzt er tief auf. Bei Erwähnung seiner häuslichen Verhältnisse, seiner Frau und seiner Kinder bricht er in Tränen aus, unterbricht seine Rede durch lautes Schluchzen. Dabei macht es ihm sichtliche Mühe, sich der früheren Vorfälle und Begebenheiten zu entsinnen und dieselben wiederzugeben.

Ueber den weiteren Verlauf geben die Journalaufzeichnungen Folgendes an:

27. Juli. N. hat die Nacht über ohne Schlafmittel mit geringen Unterbrechungen geschlafen. Heute fühlt er sich etwas freier, macht aber noch einen sehr deprimierten, ängstlichen Eindruck. Bei der körperlichen Untersuchung bricht er in Tränen aus.

28. Juli. N. gibt an, dass er in einem Krankenhause in T. sei, zu welchem Zwecke ist ihm unbekannt; dass er wegen Meineid in Untersuchung sei, weiss er. Seine Niedergeschlagenheit käme daher, dass er seine Frau und seine Kinder schon lange nicht mehr gesehen. Es komme ihm so vor, als ob seine Frau und seine Kinder hier mit ihm sprächen. Im Gefängnis sei dies auch schon der Fall gewesen. Er glaube die Stimme aus seinem Innern herauszuhören, Frau und Kinder sollen darüber klagen, dass der Vater nicht zu Hause sei. Auch habe die Frau zu ihm gesagt, er hätte sollen zu Hause bleiben (bricht dabei in Tränen aus).

Den ganzen Tag gehe er mit Frau und Kindern um und meine oft sie körperlich vor Augen zu sehen. Im Traume meine er manchmal, er werde mit seinem Namen gerufen, auch habe man ihn oft schon geschimpft und ihm Vorwürfe gemacht, dass er sich und seine Familie ins Unglück gebracht habe (weint dabei).

Dass seine Frau und seine Kinder in Wirklichkeit nicht hier sein können, sehe er wohl ein, er glaube aber doch, sie zu hören.

Alle diese Angaben macht er nach wiederholtem Eindringen, sie erfolgen äusserst zögernd und langsam; er muss immer wieder zum Weitersprechen aufgemuntert werden, von selbst erzählt er nichts.

Aeussert heute Abend, er könne die Verpflegungskosten nicht bezahlen. Den ganzen Tag ist er in gedrückter Stimmung, spricht fast garnichts.

29. Juli. Ueber sein Vorleben berichtet er heute Folgendes:

Bei dem Tode seines Vaters ist er erst 3 Jahre alt gewesen. Er hat, da seine Mutter immer viel mit Armut und Not zu kämpfen hatte, eine harte Jugend durchgemacht und schon in jungen Jahren seiner Mutter eine Stütze sein und mit ihr allein sämtliche schwere Feldarbeiten verrichten müssen. In der Schule konnte er gut lernen, war in den letzten Jahren der Vierte in der Klasse. Nach der Schule lernte er die Leinenweberei. Obwohl er dabei sehr angestrengt oft von Morgens 4 Uhr bis Abends 9 Uhr arbeiten musste, war der Verdienst ein sehr geringer. Durch die schwere Arbeit und die schlechte Kost kam er herunter. Solange er bei der Weberei war, ist er fast jedes Frühjahr krank gewesen, hat an Scharlach, Gliederweh und Gesichtsrose gelitten. Geschlechtliche Infektion will er sich nicht zugezogen haben. Vom Militär ist er wegen allgemeiner Schwäche frei geworden. Von seinem 30. Jahr an hat er dann in einem Steinbruch gearbeitet, die Beschäftigung in der frischen Luft ist ihm besser bekommen und hat er besser essen können. Mit 23 Jahren hat er sich verheiratet. Die Frau ist schon nach einem Jahr an Darmverschlingung gestorben. $^1/_2$ Jahr darauf hat er sich wieder verehelicht. Aus dieser Ehe stammen 3 Kinder, von denen eins gleich nach der Geburt gestorben ist. Nach 10jähriger Ehe ist die Frau an Wassersucht gestorben. Ein $^1/_2$ Jahr später ging er die 3. Ehe ein; dieser entstammen vier Kinder. Mit seiner Frau will er sehr gut leben. In der Woche lebte er solid, ging wenig ins Wirtshaus, dagegen besuchte er es jeden Sonntag; seit etwa 10 Jahren, wo er im Steinbruch arbeitet, trinkt er viel mehr. An den Wochentagen ca. 2 Liter Most täglich, an Sonntagen oft bis zu 10 Schoppen Bier, zuweilen auch einen Schnaps.

30. Juli. N. ist meist noch in gedrückter Stimmung, nimmt von seiner Umgebung keine Notiz, spricht spontan garnicht. Auf Befragen gibt er nur zögernd, erst nach wiederholtem Eindringen mit leiser Stimme Auskunft. Eine zusammenhängende Erzählung ist von ihm nicht zu erlangen. Ueber den Vorfall berichtet er heute folgendes: Mitte April d. J. (das genaue Datum weiss er nicht) ist er nach 12 Uhr von der Wirtschaft zum Rössle beim Nachhausegehen mit R. und D. zusammengetroffen; wie sie vor das Haus des M. kamen, habe R. auf M. geschimpft und ihn einen Spitzbuben, Zigeuner und Dackel geheissen. Genau könne er sich nicht mehr erinnern, da er stark betrunken gewesen sei, er habe an diesem Tage im Laufe des Nachmittags etwa 12 Schoppen Bier getrunken. Dann habe er den D. nach Hause begleitet und sei dann wieder an dem Hause des M. vorbeigekommen, dort soll dann R. nochmals geschimpft haben. Welche Ausdrücke er gebrauchte. könne er sich nicht

mehr erinnern. Mehrere Tage darauf sei er auf dem Rathause zu G. vereidigt worden, dort habe er ausgesagt, er wisse nichts von den Schimpfereien des R., denn er sei betrunken gewesen. Am Tage vorher habe R. zu ihm gesagt im Hinblick auf die vorstehende Vernehmung, er solle aussagen, er wisse nichts von dem Schelten. Versprochen habe ihm R. nichts. Im Juni sei er dann in der Sitzung des Schöffengerichts vereidigt worden. Auch dort sagte er aus, er wisse nichts davon und könne nichts sagen, weil er zu betrunken gewesen sei. Dann sei er gleich nach der Sitzung verhaftet worden. Der Richter soll zu ihm gesagt haben, er habe einen falschen Eid geschworen. Im Gefängnis habe er dann darüber nachgedacht. Was er bei dem Verhör an demselben Tage ausgesagt habe, könne er sich nicht mehr erinnern, er meint, er habe es zugegeben. Wie ihm der Amtsrichter die Schimpfworte R.'s vorgelesen, und er darüber nachgedacht habe, sei es ihm eingefallen, dass er davon wisse. Genau hätte er sich nicht daran erinnern können. Durch die Verhaftung sei er sehr erschreckt worden und habe sich sehr elend gefühlt. Wie er dann in das Krankenhaus gekommen sei, könne er sich nicht recht erinnern, er meint, er sei hingetragen worden. Wie er abends aufwachte, sei er im Krankenhaus gewesen. Er habe dann die Schwester gefragt, wie er hierhergekommen sei und diese habe zu ihm gesagt, man habe ihn hierhergebracht. Im Krankenhaus sei er sehr still und traurig gewesen und habe über seine Lage und seine Familie nachgedacht. Dass er einmal nachts den Amtsrichter ins Krankenhaus rufen liess und ihm das Geständnis machte, könne er sich nicht mehr erinnern, doch könne es sein. Er meint, er habe es bei einem Verhör eingestanden.

31. Juli. Fühlt sich besser; in letzter Zeit sei es ihm schlecht ergangen, er sei immer trauriger geworden, weil er nicht bei seiner Familie sei. Verhaftet wurde er, weil er im Verhör falsch ausgesagt; mit Absicht habe er es nicht getan, er sei damals so betrunken gewesen. Er sei jetzt immer traurig, weil er soviel an seine Familie denken müsse. Es sei ihm, als ob er die Stimme seines Weibes und der Kinder höre, die riefen: Der Vater soll kommen. Er habe die Empfindung, sie müssten hungern. Auch bei Nacht ist es ihm schon so gewesen, wenn er wacht. Auch im Traume kommen ihm die Gedenken an Weib und Kind.

Während der Unterhaltung sitzt er vor sich hinblickend da, sieht den Fragenden garnicht an, der Ausdruck seines Gesichts ist ein tief trauriger, die Antworten erteilt er langsam, meist erst auf wiederholtes Fragen. Bei der Erwähnung von Frau und Kind bricht er in Weinen aus.

4. August. Steht heute auf; er macht keinen so ängstlichen und deprimierten Eindruck mehr wie anfangs. Er unterhält sich etwas mit seinen Mitkranken und beteiligt sich an den Hausarbeiten.

6. August. Beim Besuch der Frau weint er heftig, spricht nicht viel, erkundigt sich nach seinen Kindern und dem Stand der Feldarbeiten; ist den ganzen Tag über gedrückt.

7. August. Gibt an, er habe die Schimpfworte des R. nicht gehört, er sei zu betrunken gewesen. An die erste Zeit nach seiner Verhaftung hat er eine lückenhafte Erinnerung, will nur wissen, dass er stets Angst gehabt habe. Wie er über den Vorfall nachgedacht, seien ihm die Schimpfworte des R. eingefallen, da habe er das Geständnis gemacht. Ob er nachts den Richter gerufen, weiss er nicht. Er macht einen sehr traurigen Eindruck, spricht sehr langsam, bricht in seiner Erzählung immer wieder ab, seufzt mehrmals tief auf.

16. August. Immer noch sehr gedrückt und einsilbig, geht nur sehr wenig aus sich heraus, steht meist für sich, hängt seinen traurigen Gedanken nach. Er müsse eben immer an seine Frau und seine armen Kinder denken, die durch ihn in Not gekommen wären. Die Stimmen seiner Frau und Kinder will er jetzt nicht mehr hören. An den Vorfall in G. habe er keine rechte Erinnerung mehr, behauptet stets, er sei betrunken gewesen.

23. August. N. macht immer noch einen traurig niedergeschlagenen Eindruck, steht meist für sich allein, unterhält sich wenig mit anderen Kranken, hängt fortwährend seinen

traurigen Gedanken nach. Bei den Hausarbeiten, denen er sich sehr fleissig unterzieht, verhält er sich ebenso wortkarg, beteiligt sich nicht an den Gesprächen der Andern.

Auf Befragen gibt er heute an, es gehe ihm soweit ordentlich, aber es sei ihm immer noch sehr traurig zu Mute; er habe Heimweh nach Frau und Kindern (bricht dabei in Tränen aus).

Heute Nacht sei ihm seine verstorbene Frau erschienen, sie habe so ausgesehen, wie sie im Sarge aufgebahrt gewesen war. Was sie alles zu ihm gesagt habe, könne er sich nicht mehr recht erinnern, nur das wisse er noch, dass sie zu ihm gesagt habe, er könne nicht mehr nach Haus, er werde auch hier beerdigt. Sie verlangte, die beiden von ihr stammenden Kinder, welche sie hier in der Anstalt vermutete, zu sehen. Plötzlich verschwand die Frau. Solange sie bei ihm war, war es „schön hell" um ihn. Er glaubt dabei wachend gewesen zu sein. Jetzt sei er den ganzen Tag in Gedanken bei seinem Weib und Kindern; auch denke er viel an seine hier beerdigte 2. Frau.

27. August. Gibt an, er habe heute Nacht seine Frau und Kinder gesehen; es sei hell im Zimmer gewesen, die Frau habe zu ihm gesagt, er solle heimkommen, die Kinder heulten und wollten zum Vater gehen. Er habe die Kinder schreien hören. Ob er wach oder im Traume gewesen sei, kann er nicht sagen.

28. August. Hat heute Nacht schlecht geschlafen, will Leibschmerzen gehabt haben, seine Angehörigen will er heute nacht nicht gesehen haben. Er beteiligt sich fleissig an den Reinigungsarbeiten, zeigt sich manchmal etwas aufgeräumter.

2. September. Hat heute Nacht schlecht geschlafen, mehrmals im Schlafe gesprochen. Heute morgen gibt er an, er habe geträumt, seine Kinder seien vergiftet worden. Es sei ihm so gewesen, als ob es ihm jemand gesagt hätte. Die beiden kleinsten Kinder habe er im Traume tot liegen sehen (bricht dabei in Weinen aus). Am Jammern sei er dann aufgewacht. Dann habe er die Kinder nicht mehr gesehen. Seine Stimmung ist heute viel gedrückter als sonst, er weint öfters.

6. September. N. beteiligt sich eifrig an häuslichen Arbeiten, ist aber immer in gedrückter Stimmung. Er hat den sehnlichen Wunsch, wieder nach Hause zu kommen.

Klagt heute über starke Kopfschmerzen.

Das Körpergewicht ist von 51,2 auf 63 kg gestiegen.

17. September. Patient ist andauernd leicht gedrückter Stimmung, möchte gerne nach Hause. Heute wird ihm eröffnet, dass das Verfahren gegen ihn eingestellt sei.

Wird heute auf seinen Wunsch entlassen „gebessert".

Die Frau gibt gelegentlich ihres Besuches folgende Anamnese: Sie ist seit 1887 mit N. verheiratet; aus dieser Ehe stammen 4 gesunde Kinder; mit ihrem Mann lebte sie gut. Seit der Verheiratung ist er der Frau nie „ganz recht" vorgekommen, er hatte Tage, wo er kein Wort sprach, der Frau auf keine Frage Antwort gab. Dazwischen war er wieder „ganz recht", so dass man ihm nichts anmerkte. Er war immer still und ruhig, war nie recht heiter und vergnügt, nahm alles schwer. Dabei war er leicht aufgeregt, wenn man ihn erzürnt hat, hat er am ganzen Körper gezittert, sah ganz bleich aus, ass nicht mehr und schlief nicht. „Alles sei ihm gleich so auf die Nerven gefallen." Nach 2 Schoppen Bier war er schon nicht mehr recht im Kopf, an den Augen sah man es ihm gleich an, er sah die Leute dann so gespässig an. Zu starker Betrunkenheit kam er nie. An Sonntagen trank er meist 3—4 Schoppen Bier, die Woche über ging er nicht ins Wirtshaus, trank $1^1/_2$ Schoppen Zibebenmost täglich. Er arbeitete im Steinbruch, war sehr fleissig, verdiente 1,60 M. im Tag.

Zu Hause war grosse Not, man musste sehr sparen, die Kost war dürftig, wenig Fleisch, infolgedessen kam ihr Mann von Kräften.

Seit Februar d. J. war er viel stiller, sprach fast gar nichts mehr, zeigte wenig Interesse für Kinder und Haushalt, sprach davon, dass ihm das Leben so verleidet sei, es sei besser für ihn, wenn er nicht mehr aufwache. Der Schlaf war schlecht, sprach auch viel im Traume.

Am Montag den 26. April kam er Morgens 1 Uhr nach Hause. Der Frau kam er nicht betrunken vor; andere Leute im Orte sagen, er habe einen starken Rausch gehabt. Der Frau erzählte er nichts von dem Vorfall in jener Nacht, auch nicht wie er vorgeladen wurde.

Er war still, sprach wenig.

Wie er von der Verhandlung vom Amtsgericht nicht mehr nach Hause kam, erkundigte sich die Frau und erfuhr, dass ihr Mann verhaftet worden sei. Die Leute erzählten ihr, er habe bei der Verhandlung gar nichts gesprochen und habe ganz bleich ausgesehen, er machte den Eindruck, als ob er nicht recht sei. Im Arrest durfte sie ihn später sehen. Dort stand er mit gefalteten Händen am Ofen, zitterte am ganzen Körper, dann fing er laut an zu weinen, sprach wenig.

Vater und Mutter sind an unbekannter Krankheit gestorben, eine jüngere Schwester soll gesund sein. Mutter soll zeitweise nicht recht gewesen sein. Die Schwester des Vaters starb im Irrenhause.

In der Schule soll er gut gelernt haben, betrieb später die Weberei, musste bei ungenügender Kost schwer arbeiten. Schon lange sei er magenleidend, vor 2 Jahren so stark, dass man das Schlimmste fürchtete. Oft litt er an Kopfschmerzen (nie an Schwindel).

Als Arbeiter sei er beliebt gewesen, in seinem Ort geachtet. In die Kirche ist er fleissig gegangen, auch zu Hause hat er gebetet und die Kinder dazu angehalten. Die Frau glaubt, dass der Mann nicht recht im Kopfe gewesen ist, wie er die falsche Aussage machte, sonst hätte er sicher die Wahrheit gesagt.

Gutachten.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorgutachter kommen wir auf Grund unserer Beobachtung zu dem Resultat, dass N. jetzt geisteskrank ist. Es ist zwar im Laufe seines Aufenthalts hier in der Klinik eine Besserung seiner geistigen Störung eingetreten, keineswegs ist diese schon völlig geschwunden.

Sein Verhalten namentlich hier in der ersten Zeit entspricht nach jeder Richtung hin dem, wie es in dem nach der Schilderung des Vorgutachters schon im Gefängnis gewesen ist.

Wir konstatieren dieselbe weitgehende anfangs gleichmässig andauernde gemütliche Depression, wie sie dort beobachtet ist. Er steht dauernd unter dem Einfluss grosser Angst, wie sich in seinem ganzen Verhalten, in der allgemeinen Hemmung schon in seinem Gesichtsausdruck kund gibt. Dieser Angst gibt er gelegentlich Ausdruck in Jammern über die trostlose Lage seiner Familie, gewöhnlich aber aus Jammer, wenn er angeredet wird. Sonst ist er mit sich und seinen Gedanken beschäftigt, erscheint gegen seine Umgebung vollkommen teilnahmlos. Auch Klagen über seine eigene Unfähigkeit treten vereinzelt auf. Dazu gesellen sich wiederholt Sinnestäuschungen des Gesichts und Gehöres. Er vernimmt die Stimme der Seinen, welche ihn rufen, glaubt diese körperlich vor sich zu sehen. Namentlich des Nachtes sind diese wiederholt beobachtet. An der Auffassung dieser Störungen als Sinnestäuschungen vermag der Umstand nichts zu ändern, dass er Träume ähnlichen Inhalts hat. Seine Bekundungen über die Halluzinationen entsprechen durchaus den Angaben, wie wir sie sonst gewöhnt sind von Kranken zu hören. Es ist beachtenswert, z. B. dass er beim Erscheinen seiner verstorbenen Frau die schöne Helle erwähnt, welche im Zimmer geherrscht habe. Es ist nicht so selten, dass die Kranken beim Auftauchen derartiger Täuschungen das Gefühl grösserer Helligkeit haben. Ausserdem treten im Beginn die Halluzinationen auch sehr lebhaft am Tage auf. Nicht selten kommt es dann auch wie hier zur Verarbeitung der in den Sinnestäuschungen herrschenden Gedanken durch Träume. Charakteristisch ist die besondere Lebhaftigkeit und das Persistieren der Vorstellungen auch im wachen Zustande.

Es ist leicht erklärlich, dass ein Kranker, wie N. unter dem Einfluss dieser depressiven Stimmung, der krankhaft veränderten Vorstellungen, der oft sich geltend machenden Sinnestäuschungen, wortkarg, teilnahmlos, ängstlich erscheint, im Gespräch schwer zu folgen ver-

mag. Wie oft in derartigen Fällen konstatieren wir auch hier eine weitgehende Ernährungsstörung, wie sie sich in der starken Abmagerung kund gibt. Eine geringe Besserung stellt sich langsam, wie meist in solchen Fällen auch hier ein.

Eine absichtliche Täuschung, eine Simulation ist nicht anzunehmen. Auch auf Nicht-Sachverständige hat das ganze Verhalten N.'s den Eindruck eines wirklich Nerven- bezw. Geisteskranken gemacht.

Ausserdem ist der ganze Verlauf, insonderheit dieses langsame gesetzmässige Abklingen der Depression ein so typischer, dass ein Vortäuschen schwerlich gelingen könnte.

Wenn wir bei N. für die jetzige Zeit das Bestehen einer Geisteskrankheit, welche ihn verhandlungsunfähig macht, als erwiesen ansehen können, so wird es sich weiter fragen, wie lange besteht diese Erkrankung? Da ist von grossem Interesse die angeblich sehr schnelle Entwickelung im Anschluss an eine starke gemütliche Erregung, wie sie durch die in der Schöffengerichtssitzung am 18. Juni cr. vorgenommene Vernehmung, Vereidigung und Festnahme gesetzt worden ist.

Der zeitliche Zusammenhang zwischen Ausbruch der Störung und der Verhandlung bezw. Ableistung des Eides und Festnahme ist ein so enger, dass dieses im hohen Grade befremden muss. Wenige Stunden schon nach der Verhandlung beim Verhör fällt das Zittern an beiden Armen auf. Schnell entwickelt sich nun der vom beobachtenden Arzt beschriebene stuporöse Zustand, so dass dieser bereits nach 3 Tagen einen hohen Grad erreicht hat und keinen Zweifel mehr an eine wirklich bestehende Nerven- bezw. Geisteskrankheit aufkommen läss. Dieselben Störungen wie heute sind auch damals schon zu beobachten und wenn inzwischen vorübergehend ein Nachlassen der schweren Erscheinungen eintritt, so entnehmen wir doch dem Bericht vom 10. Juli, dass immer noch ein Zustand grosser seelischer und nervöser Aufregung und Verwirrung besteht. Aus jener Zeit schon hören wir von exquisiten Sinnestäuschungen und einer erheblichen Abmagerung. Die jetzt vorhandene Geisteskrankheit stellt sich also dar als eine direkte Fortsetzung der unmittelbar nach den Vorgängen am 18. Juni sich offenbarenden Störung.

Bei diesem engen zeitlichen Zusammenhang verdient die Frage nach einem eventuellen ursächlichen um so grössere Beachtung.

Es steht nicht in unserer Aufgabe, zu untersuchen, ob N. einen Meineid geleistet hat oder nicht. Für die Würdigung der hier in Frage kommenden ganz speziellen Momente bezüglich ihrer Wirkung auf das Nervensytem, bezw. auf das Gehirn ist die Entscheidung dieser Frage auch nicht von Belang. Der Schreck über die erfolgte Festnahme bei richtig geleistetem Eid könnte schliesslich ebenso verhängnisvoll wirken, als die Aufregung, welche der Meineid mit der vorhergehenden Aufregung und seinen Folgen zu zeitigen im Stande ist.

So viel ist sicher: das eine wie das andere Moment ist sehr wohl im Stande infolge seiner Einwirkung auf das Nervensystem, Veranlassung zu geben zum Ausbruch einer Geistesstörung der Art, wie wir sie hier entstehen sehen.

In letzter Linie ist es ja nur die Aufregung, bezw. der Schreck, welche das Gehirn treffen und infolge dieser Läsion die Krankheit zum Ausbruch bringen.

Wenn nun auch ein solches psychisches Trauma eine Psychose hervorzurufen im Stande ist, so ist doch eine derartige Entstehung einer Geisteskrankheit an und für sich nicht so häufig. Gewöhnlich liegt die Sache so, dass durch die infolge des Schrecks gesetzte seelische Erschütterung eine schon vorbereitete, in ihren Anfängen bereits bestehende, aber noch nicht zu Tage getretene Geistesstörung manifest wird.

Auch in dem Vorleben des N. finden sich einige Punkte, welche uns eine solche Annahme wahrscheinlich machen. Wenn wir den Angaben der Frau Glauben schenken können, so ist eine Tante von väterlicher Seite geisteskrank und die Mutter zeitweilig nicht recht gewesen. Bei der Unsicherheit, welche allerdings gerade über diese Frage herrscht — N. selbst will von einer hereditären Belastung nichts wissen — wollen wir diesem Umstand kein weiteres Gewicht beilegen.

Sind die Angaben zutreffend, dann könnte diese hereditäre Belastung als Erklärung für das Zustandekommen der Störung herangezogen werden.

Weiter wird indes N. als ein Mensch von etwas sonderbarem Charakter, der alles schwer genommen, geschildert. Seit Februar dieses Jahres will seine nächste Umgebung ein besonderes stilles und gedrücktes Wesen zeitweilig bemerkt haben. Es ist immerhin denkbar, dass sich in dieser vorübergehend deprimierten Stimmung die ersten Anfänge der Geisteskrankheit gezeigt haben. Der eigentliche Beginn solcher Störungen liegt nicht selten weit zurück, bis dann plötzlich unter dem Druck einer heftigen Gemütserregung die Krankheit in sehr beschleunigter Weiterentwicklung vollends zu Tage tritt. Dabei ist noch hervorzuheben, dass die äusseren Verhältnisse, unter denen N. existierte, sehr ungünstige schon seit längerer Zeit waren. Diese haben offenbar nicht dazu beigetragen, seinen Körper widerstandsfähig zu machen, im Gegenteil wir hören von vorne herein von dem reduzierten Ernährungszustand. Zu alledem kommt die durch die gerichtliche Untersuchung gesetzte Erregung. So sehen wir eine Reihe von Momenten zusammenwirken, welche es wohl erklärlich scheinen lassen, dass bei dem körperlich und geistig schon geschwächten Menschen die durch die Verhandlung gesetzte Erregung den Ausbruch der wahrscheinlich schon schlummernden Störung befördert.

Zum Schlusse verdient noch ein Moment Erörterung, es sind dieses die angeblichen Gedächtnisdefekte, das Fehlen der Erinnerung an wichtige schon in die Zeit der Krankheit fallende Ereignisse z. B. an das in der Nacht vom 24. Juni gemachte Geständnis vor dem Richter. Ein bewusstes Leugnen darf in dieser teilweisen Amnesie nicht erblickt werden. Das Geständnis fällt in eine Zeit, als die Krankheit mit heftigen Erscheinungen gerade ausgebrochen ist. Es ist besonders von diesem Tage die grosse Unruhe, welche sich auch in Bewegungen mit den Armen und der Gesichtsmuskulatur kund gegeben hat, notiert.

Im Verlaufe derartiger Störungen, welche mit einer so lebhaften Beteiligung des Affektes einhergehen, verwischen sich oft die Eindrücke, bezw. bleiben nicht haften.

Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

N. ist zur Zeit geisteskrank und nicht verhandlungfähig. Eine geringe Besserung ist eingetreten. Wahrscheinlich wird diese weitere Fortschritte machen.

Der Beweis, das N. am Tage der Eidesleistung, am 18. Juni cr., sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, ist nicht zu erbringen.

Es lässt sich jedoch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass die jetzt bestehende Geistesstörung schon in ihren Anfängen damals vorhanden war.

7. Fall. Physiologische Depression. Keine Melancholie. Nicht geschäftsunfähig bei Unterzeichnung eines Schuldscheines.

Auf Ersuchen der 2. Zivilkammer des Königl. Landgerichts Flensburg vom 26. April cr. in Sachsen Sparkasse Grossenwiehe als Klägerin, gegen T. als Beklagter, verfehle ich nicht das von mir erforderte Obergutachten zu erstatten, insbesondere darüber, ob der Beklagte sich zur Zeit der Unterzeichnung des Schuldscheins über 20000 Mark in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat. (Fol. 90.)

Vorgeschichte.

Der Vorgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass erbliche Belastung nicht auszuschliessen sei bei T. und dass er sich zur Zeit der Ausstellung des Schuldscheins in einem derartigen Geisteszustand befunden hat, dass dadurch seine freie Willensbestimmung jedenfalls ausgeschlossen war.

Es haben weiterhin noch eine Reihe von Erhebungen stattgefunden über den Tod der Kinder T.s, über dessen Verhalten nach dem Tode seines 20 jährigen Sohnes. Nach Bekundungen der Zeugen (Ertzinger Fol. 108) sind 2 Söhne 1883 und 1885 an Brustkrankheit, Keuchhusten und Magenverschleimung gestorben. Eine Tochter ist an Brustkrankheit gestorben.

Der zwanzigjährige Sohn ist laut Attest des Dr. I. vom 27. Oktober 1901 (Fol. 148) an perniziöser Anämie gestorben am 3. Juli 1898.

Die Zeugen, welche Gelegenheit gehabt haben, T. nach dem Tode des Sohnes zu sehen, (Hansen Fol. 107, Ertzinger Fol. 108, Marquardsen 131, Boysen 134, Petersen 135) geben in Uebereinstimmung an, dass er nach dem Tode des Sohnes natürlich traurig bzw. niedergeschlagen war. Er habe damals über schlechtes Befinden und kranken Magen geklagt (Boysen 134).

Dr. I. attestiert, dass er durch den Tod des Sohnes tief ergriffen und durch die hingebende Pflege auch körperlich heruntergekommen war, aber kein Zeichen für ein Gemütsleiden geboten habe (Fol. 148 und 151).

Die Zeugen, welche Angaben über das Verhalten vor und nach der Unterzeichnung des Schuldscheins gemacht haben, berichten in etwas verschiedener Weise. Die nächsten Verwandten, wie Ehefrau, Bruder, Schwager, Stiefsohn wollen eine grössere Niedergeschlagenheit bemerkt haben. Der Bruder (Fol. 35/36, 102) hatte den Eindruck, als ob er an Verfolgungswahnsinn litte, fürchtete für seinen Verstand.

Die Ehefrau (Fol. 36, 3 Z 106) hatte den Eindruck (Fol. 36, 37, 106), als ob ihr Mann nicht richtig sei. Dieser Zustand war schon vor der Generalversammlung (2. 3. 1900) und hat nachher noch angehalten.

Der Stiefsohn Andresen (Fol. 39, 107) hatte die Befürchtung, der Verstand möchte leiden. 8 Tage nach der Versammlung sei er ruhiger gewesen. Der Schwager Lahsen (Fol. 38, 39, 111) fand ihn sehr niedergeschlagen. Er habe seine Unschuld beteuert, sich wie ein Kind benommen, geweint. Er hatte den Eindruck, dass er nicht normal sei. Zeuge Dieckmann (Fol. 103) fand ihn einige Tage nach der Versammlung niedergeschlagen. Zeuge Marquardsen (Fol. 114) fand ihn vor der Generalversammlung niedergeschlagen und ängstlich, nachher gesprächig, erschien froh, dass die Sache reguliert war.

Der Knecht Hans B. (Fol. 115), welcher damals 1900 bei ihm in Dienst war, gibt an, dass T. kurz vor der Versammlung sehr still war, nicht gemütsleidend. Am Tage der Versammlung sei er sehr niedergeschlagen nach Hause gekommen und in der ersten Zeit auch noch oft still und niedergeschlagen gewesen.

Seinen Handel habe er nicht mehr im Umfang betrieben, wie früher.

Eine grosse Anzahl von Zeugen haben vor und nach der Versammlung nichts an ihm bemerkt, so Peter Thomsen (Fol. 105), Ertzinger (Fol. 106, 107), Hansen (Fol. 42, 107), Ertzinger (Fol. 108), Peter Hansen (Fol. 109), Peter Franzen (Fol. 110), Behnsen (Fol. 113), Peter Johannsen (Fol. 114), Thomsen (Fol. 115), Hansen (Fol. 116), Petersen (Fol. 116), Ertzinger (Fol. 130), Julius Johannsen (Fol. 132), Carstensen (Fol. 132), Petersen (Fol. 135), Jan Petersen (Fol. 135).

Einige Zeugen berichten, dass er nach der Versammlung im Sommer 1900, im Juli, August gelegentlich eines Besuchs im Krug zu Hüldrup sehr vergnügt gewesen sei, angetrunken und gesungen habe. Dieckmann (Fol. 103, 104), Thomsen (Fol. 129), Ertzinger (Fol. 130), Zeuge Peter Hansen (Fol. 109) bekunden, dass er auch nach der Versammlung im Sommer 1900 besonders lustig war.

Die Zeugen, welche über sein Verhalten in der Versammlung am 2. 3. 1900 selbst berichtet haben, sagen nachstehendes aus:

Der Schwager L. (Fol. 38, 39), bei dem Th. während der Versammlung eine kurze Zeit war (höchstens $^1/_4$ Stunde), gibt an, dass er sehr niedergeschlagen gewesen sei.

Der Stiefsohn A. (Fol. 39), der ihn während der Versammlung und während des

Aufenthalts bei Lahsen gesehen hatte, fand ihn sehr niedergeschlagen. Dieser Zeuge, sowie Hansen (Fol. 42) bekunden, dass ihm in der Versammlung mit einer Untersuchung gedroht sei.

Peter T. (Fol. 105) fand ihn nicht aufgeregt oder niedergeschlagen. Er war auffallend ruhig die ganze Zeit.

Aehnlich bekundet Jensen (Fol. 41, 42, 107), Thomsen (Fol. 111), Johannsen (Fol. 112), Carstensen (112), Petersen (112), Thordsen (109), Gondersen (113), Jensen (Fol. 130), Siegfridsen (130), Marquardsen (131). Letzterer gibt an, er machte einen ruhigen Eindruck, wie einer der sich schuldig fühlte. Thomas, Thomsen (Fol. 132), dem von Thomsen Geld gekündigt wurde, fand ihn nicht niedergeschlagen.

Carstensen (133) fand ihn ruhig. Er schien sich erleichtert zu fühlen, als er unterschrieb.

An der Unterschrift Th.'s bei dem Schuldschein ist nichts besonderes wahrzunehmen. Einige Zeugen stellen Thomsen das Zeugnis eines gewandten Geschäftsmannes und tüchtigen Landmanns aus (Dickmann Fol. 103), eines verständigen Mannes (Dieckmann Fol. 104). Peter Thomsen bezeichnet ihn als besonders klug und gewandt.

Eigene Untersuchung.

Bei der am 18. 6. 1902 vorgenommenen Untersuchung gibt Th. an, er sei schon längere Zeit vor der Generalversammlung wie bewusstlos gewesen. Das habe begonnen nach dem Tode des Sohnes 1898, drei kleine Kinder seien schon vorher gestorben, dann dieser hoffnungsvolle Sohn „dadurch wurde ich ganz heruntergeschlagen". Er konnte nicht recht essen und trinken, Umgang mochte er nicht haben. Es sei ihm so zu Mute gewesen, dass er lieber nicht leben wollte. Als ihm der Schlüssel zum Kassenschrank abgenommen war, August 1898, hatte er anfangs die Absicht sich zu ertränken, in einer Mergelgrube, aber dann ist er davon abgekommen und war froh, dass er es nicht ausgeführt hatte. Ein zweites Mal 1900 im Frühjahr nach der Versammlung trug er sich mit dem Gedanken, sich zu erhängen. Er hat niemandem etwas gesagt, auch keine Vorbereitungen dazu getroffen. Er bekam immer wieder Mut, wenn er auf dem Gericht war und sah, dass seine Sache richtigen Verlauf nahm. Er habe oft weinen und jammern müssen. Er hatte eine Angst im ganzen Körper. Der Schlaf sei sehr schlecht gewesen, auch wenig Appetit.

In der Versammlung selbst sei ihm sehr ängstlich gewesen. Es war ihm, als ob das Herz im Halse gesessen, und „ich wusste gar nicht was ich tat".

Er hatte den Gedanken, er habe kein Unrecht getan, und da ihm einige Leute sagten, er habe sich ja seine Rechte vorbehalten, so habe er unterschrieben.

Körperlich keine Besonderheiten, rechts etwas Katarrh auf der Lunge.

Macht einen ernsten, ruhigen Eindruck. Fühlt sich jetzt im ganzen besser, als vor 2 Jahren.

Gutachten.

Nach dem Ergebnis der jetzigen Untersuchung liegt nicht der geringste Anhaltspunkt vor, bei Th. das Bestehen einer Geisteskrankheit zur Zeit anzunehmen.

Es könnte höchstens eine abgelaufene Geisteskrankheit in Frage kommen. Nach dem Ergebnis der stattgehabten Erhebungen ergeben sich keine hinreichende Momente, welche das Bestehen einer Geisteskrankheit zu der in Rede stehenden Zeit (2. März 1900) erweisen, bezw. wahrscheinlich machen können.

Den Schilderungen, welche Th. über seine ganze damalige Gemütslage gibt, können wir Glauben schenken. Sie decken sich zum Teil mit dem, was die nächsten Angehörigen damals an ihm wahrgenommen haben.

Die einzige psychische Störung, welche der ganzen Sachlage nach in Frage kommen

könnte, ist die unter dem Bilde der melancholischen Depression verlaufende Geistesstörung, die Melancholie. In der Regel braucht es zur Entstehung dieser nicht eines voraufgegangenen erschütternden Ereignisses, wie es hier ausser anderem der Tod des erwachsenen Sohnes darstellt.

Die Erscheinungen der Niedergeschlagenheit, Traurigkeit in der Weise, wie sie damals zu Tage getreten sein sollen, erklären sich ungezwungen als natürliche Reaktion auf die mannigfachen erschütternden Schicksalsschläge, welche Th. getroffen haben. (Verlust des Vertrauens in seiner Stellung als Kassenbeamter, Tod des Sohnes, später die Furcht und Angst vor eventl. Bestrafung.)

Es ist bezeichnend, dass auch der Arzt, welcher ihn bald nach dem Tode behandelt hat, ihn als tief ergriffen und körperlich heruntergekommen schildert, aber von eigentlicher Geistesstörung nichts bemerkt hat.

Der Widerspruch zwischen den Angaben der nächsten Verwandten, die eine grössere Niedergeschlagenheit bemerkt haben wollen, und den Aeusserungen der Fernstehenden, die ihn, wenn überhaupt, nur natürlich niedergeschlagen und gedrückt fanden, ist wohl ungezwungen darauf zurückzuführen, dass Th. seiner gedrückten Stimmung den Verwandten gegenüber mehr Ausdruck gegeben hat, als den Bekannten. So erklärt es sich in natürlicher Weise, wenn er bei seinem Schwager weint, jammert, seine Unschuld beteuert. Gerade im Hinblick auf die damalige Situation (drohendes Strafverfahren) wird ein solches Gebahren verständlich auch ohne krankhafte Grundlage.

Und wenn einige der nächsten Verwandten daraus den Schluss ziehen des Nichtnormalen, oder des Nichtrichtigen, so ist das lediglich eine subjektive Ansicht, die in den Tatsachen selbst keine Unterstützung findet.

Das ganze Verhalten Th.'s, soweit es nach den Zeugenaussagen zu beurteilen ist, vor, in und bald nach der Versammlung entspricht nicht dem eines an schwerer Melancholie Leidenden. Ja selbst wenn unter Abschätzung aller bekannt gewordenen Momente seine zeitweilig beobachtete Niedergeschlagenheit mit Weinen, sein stilles gedrücktes Wesen den Eindruck des Melancholischen gemacht hat, selbst wenn wir diese als Ausfluss einer krankhaften Depression ansehen wollten, so wäre doch der Grad dieser melancholischen Verstimmung doch kein solcher, um daraus den Schluss auf Geschäftsunfähigkeit in der fraglichen Zeit abzuleiten.

Und darauf kommt es an. Der Einfluss ist entscheidend, welcher die Geistesstörung auf das geschäftliche Leben gewinnt.

Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, dass Melancholische unter dem Einfluss der sie beherrschenden Verstimmung und den melancholischen Wahnvorstellungen einen Antrieb zur Ausführung von Handlungen erleiden können — es sind dann aber meist Taten, die sie begehen, um sich zu befreien von ihrem Leiden, oder in der Ueberlegung Strafe für ihre Schlechtigkeit zu erdulden —, so liegt doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Antrieb zur Ausübung der Geschäftsfähigkeit im juristischen Sinne darnieder. Im vorliegenden Falle hätte man bei einer wirklich vorhandenen melancholischen Verstimmung in dem geforderten Umfange erwarten können, dass die Unterschrift infolge der krankhaften Hemmung nicht gegeben wurde. Dass Th. die Unterschrift geleistet hätte aus der Ueberlegung eines Melancholischen heraus, um damit eine Schuld, eine Sühne auf sich zu nehmen, von einem solchen Raisonnement kann beim Fehlen aller Anhaltspunkte nicht die Rede sein. Welche Gedanken Th. sonst geleitet haben bei der Unterschrift und wieweit der Druck der Versammlung dabei eventl. mitgespielt hat, das sind rein psychologische Fragen, welche uns nicht hier beschäftigen. Tatsache ist, dass der von aussen kommende Druck, wie er vielleicht durch die Versammlung gegeben war, gleichviel, ob er stark oder gering gewesen ist bei Th., kein so melancholisch krankes Gehirn traf, dass dieses seine Entscheidung nicht mehr hätte treffen können. Es lag jedenfalls keine Geisteskrankheit vor, welche den Schluss erlaubte, dass lediglich durch ihren Einflus sdie Willensäusserung zu Stande gekommen war.

Der Umstand, dass bei Th. in der weiteren Verwandtschaft Fälle von Geisteskrankheit vorgekommen sein sollen, kann hier nach keiner Richtung ins Gewicht fallen. Dieses Vorkommnis könnte unter Umständen das Zustandekommen einer Geisteskrankheit erklärlich machen, einen Beweis für das Bestehen einer Störung kann es nie und nimmer liefern.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

> Der Beklagte hat sich zur Zeit der Unterzeichnung des Schuldscheins über 20000 Mark nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden.

8. Fall. Maniakalische Erregung (periodisch). Entmündigung: geisteskrank.

Gutachten.

Auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts II zu O. durch das Königliche Amtsgericht 4 zu Kiel vom 25. Februar 1902 verfehle ich nicht, das von mir erforderte Gutachten über den Geisteszustand des praktischen Arztes W. Sch. zu erstatten insonderheit darüber, ob der zu Entmündigende geisteskrank im Sinne des § 6 No. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

Sch., jetzt 30 Jahre alt, soll nach Angabe des Vaters aus einer gesunden Familie stammen. Als Kind soll er im Verlaufe von Masern und Keuchhusten einmal Krämpfe gehabt haben. Seine Begabung war eine mittlere, er fiel einmal durch das Abiturientenexamen.

Während seines Medizinstudiums nach abgelegtem Physikum (1890/1891) soll er schon einmal geistesgestört gewesen sein. War damals in sehr gehobener Stimmung, äusserte verschiedene eigenartige Ideen, hielt sich für einen grossen Dichter, verfertigte ein Melodrama, wollte ein Heilmittel für die Cholera erfinden, sprach von der Erfindung der farbigen Photographien, beschäftigte sich mit einem Denkmalsplan für Berlin. Die Störung soll einige Monate bestanden haben, bildete sich ohne Anstaltsbehandlung zurück. In den nächsten Jahren war er gesund, liess sich nach absolviertem Staatsexamen (1894/95) in O. als Arzt nieder, heiratete (1900), verstand es sich eine gute Praxis zu erwerben.

Seit ungefähr Anfang Januar 1902 stellten sich (er soll in letzter Zeit sehr angestrengte Praxis ausgeübt haben) wieder Zeichen einer geistigen Erkrankung ein. Seine Stimmung wechselte sehr lebhaft zwischen Heiterkeit, Ausgelassenheit und Weinen. Er fing an zu dichten: „Dr. Faust von Heute von Euphorion", wollte dieses Gedicht als Doktorarbeit drucken lassen, beschäftigte sich mit einer Anzahl von Problemen, suchte einen Zusammenhang zwischen der Stellung der Sterne und der Musik zu ergründen. Ausgehend von der Idee, alle Menschen hätten einen Teil der Schlange, das Sinnbild des Bösen, in sich, versuchte er durch reichliches Trinken von Wasser und Rizinusöl dieses zu vertreiben. Er schlief schlecht, war sehr ruhelos.

Am 27. Januar wurde er wegen zunehmender Erregung nach Kiel gebracht, schlief die Nacht unruhig, glaubte sein Kind schreien zu hören, zog am Morgen seines Vaters Kleider an, wollte den Sonnenuntergang sehen. Auf der Strasse belästigte er eine marschierende Matrosenabteilung durch Zurufe, hielt Vorübergehende an, warf sich vor ihnen auf die Kniee.

Am Nachmittag wurde er der psychiatrischen und Nervenklinik zugeführt.

Die körperliche Untersuchung ergibt folgendes: Dürftiger Ernährungszustand, blasse Farbe der Haut und sichtbaren Schleimhäute. Von Seiten der inneren Organe finden sich keine Störungen. Der Puls ist regelmässig, 80 Schläge in der Minute. Der Urin ist frei von abnormen Bestandteilen. Von Seiten der Motilität, Sensibilität, der Sinnesorgane, der Reflexe sind keine Aenderungen. Im Anfang besteht ein sehr ausgesprochener Bewegungsdrang, er bleibt nicht im Bett, springt, tanzt im Zimmer umher, dabei spricht er fast unausgesetzt in hochtrabendem pathetischen Tone, begleitet seine Rede mit lebhaftem Mienenspiel. Bei seiner Rede schweift er sehr ab, beschäftigt sich mit einer neuen Bandwurmtheorie, mit den Bazillen, der drahtlosen Telegraphie. Vorübergehend sehr erregt, direkt tätlich, zerschlägt Spiegel. In

den ersten Nächten schläft er sehr wenig, spricht viel, schreit, singt Studentenlieder, beschmiert mit Speichel seinen Ehering, behauptet, das seien imitierte Diamanten.

Die starke Erregung lässt seit 5. Februar etwas nach. Seitdem ist er aber noch dauernd in sehr gehobener, meist heiterer Stimmung, in lebhafter Bewegung, kramt im Bett umher, fängt Streit an mit anderen Kranken, dem Personal. In seinen Reden noch weitschweifend, abspringend. Ab und an, aber nur vorübergehend treten etwas ruhigere Zeiten auf, in denen er auch zusammenhängender in seinen Antworten ist. Der Schlaf ist gestört.

Nach dem bisherigen Verlauf und der Art der Erkrankung ist zur Zeit anzunehmen, dass diese günstig verlaufen wird, jedenfalls steht im Hinblick auf die bereits früher überstandene psychische Alteration zu erwarten, dass auch dieser jetzige Anfall in Genesung übergehen wird. Ueber die Zeitdauer lässt sich schwer ein Urteil abgeben, bis zur völligen Wiederherstellung dürfte längere Zeit (Monate) vergehen.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Sch. zur Zeit geisteskrank ist. Die andauerde, wenn auch etwas wechselnde Erregung und Unruhe, die sich im ganzen Verhalten, auch in der Sprache Kund geben, die meiste heitere, leicht gereizte, zuweilen zornmütige Stimmung mit dem gehobenen Selbstgefühl, das Anknüpfen an alles, was sich in der Umgebung abspielt, die Produktion von eigenartigen phantastischen Ideen, alle diese Störungen haben die Fähigkeit zu vernünftigem Ueberlegen und zweckmässigem Handeln in weitgehendster Weise beeinträchtigt.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

Der praktische Arzt Sch. ist zur Zeit im Sinne des §6, 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches geisteskrank.

9. Fall. Zirkuläres Irresein. Manische Erregung. Endmündigung: geisteskrank.

Auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts Kiel verfehle ich nicht, in der Entmündigungssache des Apothekers G. St. in B., das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Vorgeschichte.

St. ist am 15. Mai 1861 geboren. Wie aus einem Gutachten des Kreisarztes Herrn Dr. W. vom 20. Februar 1900 hervorgeht, soll St. erblich belastet sein, da sein Vater an Aufregungszuständen gelitten habe.

Im November 1903 übernahm er die Apotheke in U. Dort galt er allgemein als schroff und streitsüchtig.

Am 24. November 1899 führten die Aerzte Herr Sanitätsrat Dr. L. und Herr Dr. R., beide aus U., beim Kreisarzt Beschwerde über den St. Das Vertrauen des gesamten Publikums schwinde immer mehr, St. sei geistesgestört. Im einzelnen führte Herr Dr. R. aus, er kenne St. seit 5—6 Jahren, derselbe habe ihm schon bald einen nervösen, unstäten Eindruck gemacht. Zeitweilig sei er erregter, trinke dann mehr, ohne jedoch ein Trinker zu sein. Dazwischen kämen Zeiten, wo er auffallend still und zurückgezogen lebe. Einmal sei er wegen hypochondrischer Ideen, die sich an eine Magenverstimmung anschlossen, in Lauterberg im Harz gewesen. Ende 1899 habe sich die Erregung so gesteigert, dass das Publikum Verwechselungen in der Apotheke fürchtete. Er schrie Kinder auf der Strasse an, meinte, sie spionierten bei ihm, drang in fremde Häuser und Vereine ein. Ebenso wie Herr Dr. R. war Herr Sanitätsrat Dr. L. der Ansicht, dass St. an zirkulärem Irresein leide.

Dasselbe führte Herr Dr. K. unter dem 10. Dezember aus.

Am 20. Februar 1900 erstattete Herr Kreisarzt Dr. W. ein Gutachten. St. leide an periodischer Manie, sei hereditär belastet. Mit seiner Frau lebte er in Unfrieden, es gab oft Streit. Die Frau klagte auf Scheidung, gleichzeitig wurden ihm die vom Vater seiner Frau geliehenen 75000 Mark gekündigt. Er sprach damals sehr viel und abschweifend, erzählte

von den intimsten Dingen, war trotz seiner misslichen äusseren Lage heiterer Stimmung, zeigte einen grossen Bewegungsdrang. Nach Ansicht des Herrn Dr. W. war St. auch während der Erregungszustände grösstenteils dispositionsfähig.

Am 1. Juli 1900 musste St. die Apotheke in U. wegen finanzieller Schwierigkeiten verkaufen.

Am 1. April 1901 erwarb St. die Apotheke zu B.

Im Juni 1901 erstattete Herr Kreisarzt Dr. B., Neumünster ein Gutachten dahin:

St. sei stark nervös und eine eigenartige Natur. Zeichen wirklicher Geistesstörung fänden sich zur Zeit nicht.

Im März 1902 erhob Herr Dr. R. bei der Königlichen Regierung zu Schleswig Beschwerde über St., der allgemein für nicht normal gehalten werde und dessen Verhalten vielfache Beunruhigung erweckte. St. warf einfach Leute aus der Apotheke, wenn es ihm nicht passte, änderte eigenmächtig Rezepte, falls er die verlangten Sachen nicht gerade vorrätig hatte, wurde oft sehr grob gegen das Publikum, stiess einmal gegen Leute, die aus einer anderen Apotheke Sachen geholt hatten, die Drohung aus, wenn einer von ihnen nochmals wiederkäme, würde er ihm etwas eingeben, dass er nicht bis zur Türe komme, und anderes mehr, wie Herr Dr. R. näher ausführt. Aehnliche Klagen erhob Herr Dr. C.

Im Mai 1902 kam Herr Kreisarzt Dr. R. zu dem Resultat, dass noch kein genügender Anlass zur Annahme einer manischen Geistesstörung vorliege. Seine Apotheke könne St. noch selbst verwalten.

In einem Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten vom 20. Mai 1902 wird bemerkt, dass festgestellt sei, St. habe sich gegen seine Pflichten gröblich vergangen. St. erhält deshalb eine ernstliche Verwarnung.

Am 20. Mai 1900 gibt Herr Dr. C. eine grosse Reihe von Fällen an, in denen St. sich auffallend, beziehungsweise gegen seine Pflichten verstossend benommen habe. Herr Dr. C. sowohl wie Herr Dr. R. erklären, St. sei geisteskrank. Eine grosse Reihe von Zeugen bestätigen die Angaben der Aerzte. So erschien St. bei der Beerdigung des Kaufmanns Sch. im Radfahreranzug, sang in der Kirche, nachdem er vorher die Erlaubnis des Pfarrers eingeholt, gegen das Erwarten des letzteren ein Lied mit solch schmetternder Stimme, dass er dadurch allgemeinen Anstoss erregte. Als der Leichenzug an seinem Hause vorüberkam, erschien St. in demselben Aufzuge mit einer Spieldose, die er das Lied: „O Tannenbaum“ spielen liess. In das Grab warf St. eine leere Arzneiflasche, in der nach seiner Angabe die letzte für Sch. bestimmte Medizin zuvor enthalten gewesen wäre.

Nach Aussage des Herrn Pfarrers G. glaubte St., Herr Dr. R. intriguiere gegen ihn, derselbe veranlasse Jungen vor der Apotheke zu pfeifen.

In einem Schreiben vom 24. Juni 1903 wandte Herr Dr. C. sich abermals beschwerdeführend an den Regierungsmedizinalrat.

Am 17. Juli 1903 gab Herr Kreisarzt Dr. R. ein neues Gutachten ab.

St. leide an zeitweisen Aufregungszuständen manischen Charakters, die aber bis dahin seine Geschäftsführung nicht zu einer für das öffentliche Wohl gefährlichen gestalten. St. erhielt darauf abermals eine ernste Verwarnung vom Regierungspräsidenten. Am 30. Sept. 1903 berichtet Herr Kreisarzt Dr. B., St. mache jetzt einen geordneten und ruhigen Eindruck. Ueber sein Verhalten sei nichts Nachteiliges mehr bekannt geworden. Am 24. Dezember 1903 fand der Kreisarzt den St. in seinen Aeusserungen so verwirrt und in solchem Grade manisch erregt, dass eine Gefährdung des öffentlichen Wohles zu besorgen stand. Es wurde deshalb die sofortige polizeiliche Schliessung der Apotheke veranlasst.

Hier mögen auch noch die Angaben, die seine Frau bei der Aufnahme in die Klinik machte, angeführt werden:. St. sei immer sehr aufgeregt gewesen, sehr von sich eingenommen. Er wollte die Apothekenfrage lösen, sich in den Reichstag wählen lassen, alle Apotheken revidieren. Auf Zureden hörte er nicht, sagte, man verstehe ihn nicht, die Aerzte wüssten nichts. Es wechselten oft Zeiten, wo er besonders erregt war, von etwa achttägiger Dauer, mit solchen von etwa vierwöchiger Dauer, in denen er ruhiger war. Seit dem

17. Dezember 1903 sei er besonders erregt. Er legte sich ins Bett, wollte nicht mehr arbeiten, sagte, die Frau solle jetzt auch mal arbeiten. Bei der Revision durch den Kreisarzt am 24. Dezember 1903 wurde St. sehr ausfallend, wollte denselben mit einem Eimer Wasser begiessen.

Eigene Beobachtung.

Am 27. Dezember 1903 wird St. in die hiesige Klinik aufgenommen. Kommt in Begleitung seiner Frau. Wolle hier bleiben, um ein Gesundheitsattest zu bekommen. Sieht im Aeussern ziemlich vernachlässigt aus.

Auf Befragen gibt er an, seine Krankheit liege in seinem Beruf. Wer viel mit Gift umgehe, bekomme dasselbe in seinen Körper. Das Gift wirke ähnlich wie das Serum, es werde gleich ein Gegengift gebildet. Er spüre deutlich die Wirkung des Giftes auf seine Nerven. Erzählt spontan, dass er wiederholt angesteckt sei — Schanker und Gonorrhoe. Gerade gegen diese Ansteckungen bildete das in den Körper anfgenommene Gift ein Gegengift.

Die andern Apotheker taugten alle nichts, sie seien kleinlich und nörgelich. Nur der Apotheker T. in N. sei ein deutscher Mann.

Auf Befragen: Er selbst sei ein praktischer, tüchtiger Apotheker.

Sagt spontan: „Wenn ich doch Gewissheit hätte, ob meine Frau noch am Leben ist".

Die ganze Völkerwanderung, der Turmbau zu Babel gehe ihm durch den Kopf.

Vor 3 Tagen sei ein Herr H. in B. gestorben, den alles mit Kot beworfen habe. Er habe ihm ein Gesangbuch nachgeworfen, seiner sündigen Seele wegen. Die Aerzte in B. seien Jesuiten. Er halte nichts von ihnen. Der verfluchte Kreisarzt habe die Apotheke schliessen wollen, weil die Aerzte und deren Hintermänner ihn verleumdet hätten.

Auf Befragen: Er komme mit den Völkerschaften in B. gut aus, sie müssten ihn erst kennen lernen, wenn er nicht durch sein veraltetes Privilegium an der Kette gehalten würde.

Er könne den Leuten ansehen, ob sie ihm wohl wollten. Es sei Kliquenwesen, ein Sumpfloch wie Bulgarien.

Er möchte Revisor für alle Apotheken in Schleswig-Holstein werden. Die Aerzte seien dazu nicht nötig; er sehe es mit einem Blick durch eine Apotheke, ob sie in Ordnung sei.

Er solle nur an der Stelle von Medizinalrat F. stehen, so werde er es schon in Ordnung bringen. Er glaube auch im Reichstag Tüchtiges leisten zu können. Er glaube auch, das Klassenwesen, den Völkerhass, der jetzt herrsche, reformieren zu können.

Diese Ideen hätten sich allmählich entwickelt, besonders aber seit seiner Scheidung. Der Grund der Scheidung sei der gewesen, dass er seine Frau geschlagen haben solle; es sei aber nicht wahr gewesen.

Schildert wiederholt die Knechtschaft, die die Aerzte gegen ihn ausübten.

Seine Frau sei durch die fortwährende Behandlung mit Jodkali durch die Aerzte ruiniert worden; er wolle sie den Aerzten nicht mehr anvertrauen.

Etwa im Jahre 1895 sei er in Lauterberg und nachher in Reinbeck gewesen. Das habe aber keinen Zweck gehabt, Er könne sich selbst behandeln. Er sei damals aufgeregt gewesen.

Auf Befragen: Er habe im Stillen gedacht, er sei zum Reichstag aufgestellt, er habe sich selbst gewählt.

Wenn er die Aerzte in B. kennen gelernt habe, dann reite er sie zusammen, es gebe Krieg 1870/71.

Spricht sehr viel und weitschweifig, viele Gemeinplätze, wobei immer seine eigene Person im Vordergrund steht. Sehr von oben herab, hochgradig gesteigertes Selbstgefühl. Betont mit Vorliebe seine pommersche Herkunft, um seine Tüchtigkeit zu beweisen. Der Arzt kommt ihm gleich bekannt vor.

Bei der Untersuchung sagt er mehrfach: „Aber nicht schneiden". Oft steht er auf und betrachtet alles im Zimmer mit kritischen Blicken.

Die körperliche Untersuchung ergibt ausser einer etwas lebhaften Herzaktion (100 Pulsschläge in der Minute) keinen krankhaften Befund. Namentlich finden sich keinerlei krankhafte Erscheinungen von seiten des Nervensystems, welche auf eine organische Erkrankung schliessen lassen könnten.

28. Dezember 1903. Sang nachts, schaukelte sich im Bett. Kam zweimal zur Türe des Wachsaals, sagte, er habe die Gestalt einer jungen, schönen Dame gesehen, wenn dieselbe wiederkäme, solle man ihn wecken.

Morgens sagt er, er habe 2mal Samenerguss gehabt, das sei wohl auch der Zweck des Ganzen. Behauptet, das sei ein Zeichen seiner geistigen Gesundheit. Spricht fortwährend von sexuellen Dingen.

29. Dezember 1903. In letzter Nacht laut gesungen. Kam verschiedene Male in den Wachsaal, verlangte Wasser, wünschte seine Frau zu sehen, um sich zu überzeugen, dass dieselbe nicht tot sei.

Schimpft über das Essen; dasselbe tauge nichts, ausserdem sei Farbe darin.

Singt sehr laut, kommt alle Augenblicke ins Aerztezimmer, redet den Arzt an: „Mein lieber Bruder Wilhelm mit der blauen Ader — meine Schwester hat eine rote Ader".

31. Dezember 1903. Beständig sehr laut, singt, pfeift. Sexuell sehr erregt, spricht nur von sexuellen Sachen.

Ruft beständig nach seiner „kleinen Frau", behauptet sie müsse hier sein, er habe ihre Stimme gehört. Sucht dieselbe im Aerztezimmer und im Wachsaal. Erzählt die obszönsten Dinge von seiner Frau.

Sie habe früher für 75 Pfennig Modell gestanden, sie habe ihn geschlechtlich erregt mit einem Fuchsschwanz, den sie trage u. s. f.

1. Januar 1904. Nachts unruhig, singt, trommelt auf der Heizvorrichtung, kommt öfter in den Wachsaal, schreit und schimpft laut, verlangt augenblicklich entlassen zu werden, bedrohte den Pfleger; muss isoliert werden.

2. Januar 1904. Hat heute Morgen seine Pantoffel unter dem Kopf. Auf Befragen: Das Rückenmark sei total verseucht, es gehe immer weiter hinauf. Er habe zwei faule Eier im Hodensack. Zwischen Hodensack, Rückenmark und Kopf bestände ein Kreislauf.

Sagt, er sei vollkommmen gesund, man solle ihn herauslassen, um gleich darauf zu sagen, er sei von seiner Frau angesteckt, zeigt einige Stellen am Bein dabei, die Frau soll syphilitisch sein. Die Frau habe ihn durch einen Pelzkragen vermittelst Elektrizität bezwungen. Die Betten seien elektrisch-magnetisch gewesen, er habe sich angezogen gefühlt. Er erzählt eine lange geheimnisvolle Geschichte, die bei einem Kaufmann M. passiert sei, von dem er annimmt, dass er mit seiner Frau unsittliche Dinge getrieben habe. Er nehme auch sonst an, dass seine Frau ihm nicht treu sei, er habe hier im Saal rufen hören: „Bilder für 75 Pfennig".

Eines Tages sei seine Frau auch bei einem Rentier F. gewesen, der Patience legte, wobei man schon ganz verwirrt werden könnte, dahinter habe seine Frau mit einer Bluse gesessen, die verwirrende Farben hatte; ihm sei ganz traurig geworden und er habe gefragt „Du wirst mir doch nicht genommen"?

Erzählt sehr viel obszöne Geschichten von seiner Frau und von anderen, so von seiner früheren Hausdame. Auf Befragen: Er sei geschlechtlich wenig aufgeregt, indessen seine Frau sehr.

Er habe seine Frau deutlich hier wimmern hören, auch heute habe er seine Frau deutlich gehört, ebenso den Fuhrmann Sch. in B. Er glaube, die Klinik sei telephonisch durch unterirdische Leitung mit B. verbunden. Einen Kranken, der im Bade liegt (vorgeschrittener Paralytiker), bezeichnet er als den Pastor W. aus B., der sich allerdings sehr verändert habe,

auch in anderen Patienten glaubt er alte Bekannte zu sehen. Patient ist sehr ideenflüchtig, meist heiter und gehobener Stimmung.

4. Januar 1904. Nachts sehr unruhig, viel gesungen, fühlt sich schlecht behandelt und sagt, er müsse verhungern; hierbei sehr erregt.

9. Januar 1904. In den letzten Tagen etwas ruhiger, äussert weniger Wahnideen, sehr gehobener Stimmung, zeigt sehr gesteigertes Selbstbewusstsein. Er sei ein Kraftmensch.

Seine Apotheke könne er verwalten. Wenn er nach Hause käme, sei der Kreisarzt am längsten Kreisarzt gewesen.

Meist heiterer Stimmung, zu Scherzen aufgelegt. Kennt alle Patienten und macht Bemerkungen über sie.

Spricht viel, oft abspringend, zu anderen Zeiten erregt, gereizt und ärgerlich.

13. Januar 1904. In den letzten Tagen ruhiger, schläft Nachts gut. Er spricht noch viel, oft abschweifend, schreibt sehr viel in ähnlicher Weise, dabei viel unterstreichend; sehr gehobenes selbstgefälliges Wesen.

Was er bei der Aufnahme über Giftwirkung gesagt habe, sei „Blödsinn"; allerdings glaube er, dass der Aufenthalt in den Räumen, wo Gift aufgestapelt sei, auf das Gehirn nachteilig wirke.

Was das Hören der Stimme seiner Frau anbelangt, so habe er gedacht, seine Frau sei auch wegen Aufregung hier in Behandlung gegangen. Er habe ein Wimmern zu hören geglaubt, das von seiner Frau herzukommen schien. Was er über Verseuchung des Rückenmarkes etc. gesagt habe, sei Unsinn.

Auf Befragen: Er sei bei der Aufnahme aufgeregt gewesen, aber nicht so, dass man ihn hier habe halten müssen.

Auch was er über das Modellstehen seiner Frau gesagt habe, sei ein Missverständnis.

Ebenso sei es Irrtum, dass der Fuhrmann Sch. mit der Klinik telephonisch verbunden sei.

Den betreffenden Patienten habe er tatsächlich anfangs für den Pastor N. gehalten, jetzt aber wisse er, dass es ein Irrtum gewesen sei.

Erklärt jetzt seine anfangs geäusserten wahnhaften Ideen sämtlich für Einbildung, sucht aber immer ihre Entstehung aus normalen Ursachen verständlich zu machen.

Bei allem tritt seine hochgradige Selbstüberschätzung und seine Neigung, vom Hundertsten aufs Tausendste zu kommen, hervor.

19. Januar 1904. In den letzten Tagen etwas ruhiger. Gestern Besuch der Frau.

Ist heute wieder unruhiger, redet viel, fragt häufig: „Darf ich mich auf diesen Stuhl setzen, darf ich singen etc."

Sagt, er müsse um Kaisersgeburtstag zu Hause sein, um dort Theater zu spielen, es ginge ohne ihn nicht.

31. Januar 1904. Im ganzen ruhiger; erzählt den anderen Patienten, es müsse eine Ehre und Auszeichnung für sie sein, wenn ein alter Soldat und Apotheker mit ihnen auf der gleichen Abteilung sei. Bekommt oft Streit mit anderen Patienten. Beschuldigt andere, ihm Sachen gestohlen zu haben.

Immer noch sehr gehobener Stimmung.

1. Februar 1904. Wieder erregter. Hatte mit andern Patienten Streit, schimpfte sie „Gesindel", wollte ihnen gute Sitten und Anstand beibringen. Gegen den Arzt abweisend, ausfallend, heftig. Bleibt zu Bett.

[illegible]. Februar 1904. Wieder ruhiger. Schreibt viel, macht Eingaben an die Land- und Reichstagsabgeordneten, an die Regierung, den Kreisarzt. Sehr gehobener Stimmung. In seinen Reden ideenflüchtig.

[illegible]. März 1904. In letzter Zeit ruhiger, drängt beständig auf Entlassung. Hat keine Krankheitseinsicht. Glaubt vom 1. April ab seine Apotheke wieder selbst verwalten zu können. Die Eröffnung, dass das Entmündigungsverfahren eingeleitet sei, nimmt er ziemlich

ruhig auf. Er wolle sich darin fügen, wenn er dadurch Aussicht habe, bald entlassen zu werden.

28. März 1904. Bei dem gerichtlichen Termin zeigt St. ein sehr selbstbewusstes Wesen. Er ist sehr heiterer Stimmung. In seinen Antworten macht sich eine gewisse Ideenflucht bemerkbar.

8. April 1904. Dauernd sehr heiterer und gehobener Stimmung. Hat keine Krankheitseinsicht, sucht seine Erregung bei der Aufnahme damit zu erklären, dass er vorher Pepsinwein getrunken und Bulbus Scillae probiert habe. Auch habe er einige Tage vor der Aufnahme mit Strychnin vergifteten Weizen gekaut, um andere von der Ungiftigkeit desselben zu überzeugen. Auch für seine Handlungen vor der Aufnahme führt er ganz unsinnige Erklärungsgründe an. Dass er bei der Beerdigung Medizinflaschen ins Grab geworfen habe, sei zwar eine ungewöhnliche Handlung, jedoch sei es auch bei Studentenbegräbnissen „Usus", etwas ins Grab nachzuwerfen.

Erhält heute einen Brief von seiner Frau, indem sie ihm mitteilt, dass sie ihn in den nächsten Tagen abholen und dann mit ihm nach Th. ziehen werde. St. ist darüber sehr erfreut, sagt selbst: „er wisse nicht, sich vor Freude zu lassen".

Wenn er in Th. sei, werde er eine ausgedehnte litterarische Tätigkeit in den Fachzeitschriften entwickeln. „Sie werden schon sehen, Herr Doktor, dass ich doch noch die Apothekerfrage lösen werde und zwar ohne dabei der Regierung zu nahe zu treten. Wenn die Regierung solche Leistungen sieht, kann sie mir die Führung meiner Apotheke nicht untersagen, und wenn sie es doch tut, gehe ich selbst bis zum Minister und zum Kaiser." Schreibt seiner Frau einen Brief, der Ideenflucht verrät und in dem er intime sexuelle Dinge erörtert. Bittet den Arzt, den Brief zu lesen.

12. April 1904. St. ist heute in etwas erregter Stimmung, zeigt auch körperlich eine gewisse hastige Unruhe. Redet fortwährend in selbstbewusster Weise über seine Pläne für die Zukunft.

Bittet den Arzt verschiedene Male in etwas erregtem Tone, seine Entmündigung zu verhindern. Der Arzt könne doch unmöglich behaupten, dass er geisteskrank sei. St. sucht dann seinen Erregungszustand vor der Aufnahme zu begründen: Etwa 8 Tage vor seiner Aufnahme habe er mit seiner Frau in einem Restaurant gesessen. Man habe dort in Gegenwart seiner Frau unsittliche Dinge gesprochen, die er auf seine Frau bezogen habe. „Das wäre schon möglich gewesen, Herr Doktor, denn von meiner Frau weiss ich mehr als Sie denken." Aus Aerger über die vermeintliche Untreue seiner Frau habe er dann mehr getrunken, sei dadurch immer erregter geworden. Aeussert dann, wenn der Arzt ihn doch für geisteskrank erklären würde, so werde er sich an Herrn Medizinalrat Dr. H. und den Kreisarzt Herrn Dr. R. wenden, die ihm schon bezeugen würden, dass er gesund sei.

Auf Vorhalt, dass auf das Attest des letzteren hin doch seine Apotheke geschlossen worden sei: „Das tat der Kreisarzt nur, weil ich ihm erklärte, entweder sind Sie verrückt oder ich bin verrückt, und weil ich ihn mit Wasser begiessen wollte." „Doch das ist so meine pommersche Art."

Immer wieder kommt St. auf seine Pläne für die Zukunft zurück. Bald will er dem Ministerium Vorschläge für die Reformierung des Apothekerwesens unterbreiten, bald eine Tätigkeit als Revisor und Sachverständiger aufnehmen. „Ich war praktisch immer ein schlaues Luder, wenn ich auch in theoretischen Dingen ein Döskopf bin." Die Approbation könne ihm ja von der Regierung entzogen werden, aber man könne ihm nicht verbieten, als Gehülfe tätig zu sein. „Und wenn man es doch tut, dann durchbreche ich die Schranke des Rechten, das tut unser Kaiser doch auch häufig und der ist doch ein deutscher Mann."

Von den 1200 Mark, die ihm durch Verpachtung seiner Apotheke jährlich zur Verfügung ständen für sich und seine Familie, wolle er noch 500 Mark zurücklegen.

Wird heute auf Wunsch der Frau, nachdem der Landrat sich einverstanden erklärt hat, entlassen.

Gutachten.

Fassen wir nunmehr kurz das Ergebnis unserer Ermittelungen und Beobachtungen zusammen, so sehen wir in dem p. St. einen Mann vor uns, der wahrscheinlich erblich belastet ist. Nachdem er im Jahre 1903 die Apotheke in U. übernommen hatte, galt er dort allgemein für schroff und zanksüchtig. Im November 1899 führten mehrere Aerzte Klage wegen des auffallenden und anmassenden Benehmens. Zeitweilig war St. erregter, dazwischen hatte er Zeiten, wo er auffallend still und zurückgezogen lebte. Wegen hypochondrischer Ideen befand er sich eine zeitlang in einer Anstalt. Mit seiner ersten Frau lebte St. in Unfrieden; es kam, wie St. selbst zugibt, zu Tätlichkeiten seinerseits. In der erfolgten Ehescheidung wurde St. als der schuldige Teil erkannt. Als ihm von dem Vater seiner Frau die auf der Apotheke bestehende Hypothek gekündigt und damit seine ganze Existenz in Frage gestellt wurde, fiel eine seiner misslichen Lage keineswegs entsprechende gehobene Stimmung auf. Er zeigte damals wieder stärkere Erregung und einen gewissen Bewegungsdrang.

Auch in B. wurden schon bald, nachdem er die dortige Apotheke übernommen hatte, Klagen und Beschwerden sowohl von Seiten der Aerzte wie des Publikums laut. Er änderte Rezepte eigenmächtig, warf Leute einfach zur Apotheke heraus, drohte den Leuten, sie zu vergiften, weil sie etwas in einer anderen Apotheke eingekauft hatten. Die Aerzte in B. hielten ihn für geisteskrank.

Auch der Kreisarzt äusserte sich dahin, dass er an Aufregungszuständen manischen Charakters leide. Zweimal erhielt er, weil er sich gröblich gegen seine Pflichten vergangen, eine ernstliche Verwarnung von der Regierung. Trotzdem wurden immer wieder neue Beschwerden gegen ihn erhoben, sein Verhalten wurde ein derartiges, dass er allgemeine Beunruhigung hervorrief. Es wurden eine ganze Reihe von Fällen nachgewiesen, in denen er sich auffallend bezw. gegen seine Pflicht verstossend benommen hatte. Besonders auffällig und anstosserregend war das Verhalten bei dem Begräbnis des Kaufmanns Sch. Nach einer verhältnismässig ruhigeren Zeit fand der Kreisarzt ihn im Dezember 1903 so verwirrt und erregt, dass die Apotheke polizeilich geschlossen werden musste, da eine Gefährdung des öffentlichen Wohles zu befürchten stand. Die Erscheinungen wurden schliesslich so stürmisch, dass die Aufnahme in die hiesige Klinik geboten war.

In der Klinik war in der ersten Zeit ein Zustand hochgradiger Erregung das in den Vordergrund tretende Symptom. St. war in fortwährender Bewegung, die auch nachts anhielt. Er sang laut, lachte, lief umher, schaukelte sich im Bett, trommelte auf der Heizvorrichtung (Bewegungsdrang). Daneben traten Sinnestäuschungen im Gebiete des Gesichts-, Gehörs- und Gefühlssinnes auf. Er sah eine junge schöne Dame, sah und hörte seine Frau, fühlte sich elektrisiert. Er verkannte die Personen seiner Umgebung. So hielt er auch z. B. den Arzt für seinen Bruder W., einen vorgeschrittenen Paralytiker für den Pastor W.

Er sprach viel, kam in seinen Erzählungen vom Hundertsten ins Tausendste, knüpfte an alles an, was er sah und hörte (Ideenflucht). Es gelang jedoch noch, ihn selbst in diesem Zustand vorübergehend zu fixieren und ihn zu ausreichender Auskunft über seine Person und seine Verhältnisse zu veranlassen.

In seinen Reden offenbarte er eine ausserordentliche Steigerung seines Selbstbewusstseins und eine weitgehende Ueberschätzung seiner geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit. So wollte er die Apothekerfrage lösen, den Völkerhass beseitigen, sich in den Reichstag wählen lassen, glaubte alles besser zu verstehen, betonte mit Vorliebe seine pommersche Herkunft, hielt sich für einen Kraftmenschen.

Im Gefühle seiner gesteigerten sexuellen Leistungsfähigkeit redete er die obszönsten Dinge und unterhielt sich mit Vorliebe über die intimsten sexuellen Dinge, sich über alle ethischen Begriffe hinwegsetzend. Die Stimmung war vorwiegend eine heitere und freudige, in der Situation nicht begründete. Zuweilen war er auch reizbar und ausfallend, ja er wurde gegen das Pflegepersonal aggressiv, wenn ihm sein Wille nicht geschah.

Auch gegen seine Mitpatienten war er häufig ausfallend, er behandelte sie sehr von oben herab, wollte ihnen gute Sitte und Anstand beibringen: er hielt ihnen vor, dass es für sie eine grosse Ehre sei, mit einem alten Soldaten und Apotheker in demselben Krankensaal zu sein.

In seinen zahlreichen Briefen an Reichstag- und Landtagsabgeordnete, an den Landrat und andere Behörden kam immer wieder eine grosse Ideenflucht und Selbstüberschätzung zum Ausdruck.

Nach einiger Zeit klangen die geschilderten stürmischen Erscheinungen ab, die Unruhe liess allmählich nach und die Sinnestäuschungen verblassten. Jedoch blieb die Ideenflucht, die Selbstüberschätzung und die expansive Stimmung, wenn auch in geringerer Intensität als anfangs, während der ganzen Zeit des Aufenthaltes in der hiesigen Klinik bestehen. Ab und zu zeigten sich auch wieder Zustände grösserer Erregung und Reizbarkeit. Vor allem fehlte ihm auch bei seiner Entlassung jegliche Krankheitseinsicht.

Das beschriebene Krankheitsbild lässt sich an der Hand einwandsfreier ärztlicher Beobachtungen Schritt für Schritt bis zum Jahre 1893 zurückverfolgen. Dabei lässt sich das Bestehen einer gewissen Periodizität nicht verkennen. Zeiten grösserer Erregung und expansiver Stimmung wechseln mit solchen ruhigen und geordneten Verhaltens ab. Für die Zeit des Aufenthaltes in U. lässt sich auch das Bestehen von Phasen depressiver Stimmung mit hypochondrischen Vorstellungen an der Hand des vorliegenden Materiales nachweisen. Soweit sich nachträglich beurteilen lässt, hat es den Anschein, dass die anfallsfreien Intervalle, in denen er noch mehr oder minder vollständig normal erschien, in den letzten Jahren kürzer wurden, und dass die einzelnen Erregungsanfälle an Intensität und Dauer zugenommen haben.

Der ganze Verlauf der Krankheit mit den geschilderten charakteristischen Symptomen spricht für das Bestehen einer wissenschaftlich wohl umschriebenen Geisteskrankheit, die wir mit dem Namen „zirkuläres Irresein“ bezeichnen.

Wenn auch infolge des Aufenthaltes in der Klinik, in der alle schädigenden äusseren Einflüsse ferngehalten wurden, eine gewisse Beruhigung eingetreten ist, so steht doch zu erwarten, dass, sobald irgendwelche schwierigen Anforderungen und Entscheidungen an ihn herantreten, sein labiles psychisches Gleichgewicht von neuem erschüttert wird.

Berücksichtigen wir den gesamten Zustand, wie ich ihn dargelegt habe, so werden wir zu dem Schlusse kommen, dass ihm die einfachsten Vornahmen zur Wahrung seiner Interessen und Vertretung seiner Rechte unmöglich sind.

Was den voraussichtlichen weiteren Verlauf der Krankheit betrifft, so lässt sich darüber zur Zeit eine sichere Entscheidung nicht treffen.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

> Der St. war während seines Aufenthaltes in der Klinik geisteskrank. Auch bei seiner Entlassung am 12. April 1904 war St. geisteskrank im Sinne des Paragraphen 6, Absatz I des Bürgerlichen Gesetzbuches und vermochte infolge der bei ihm bestehenden Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen.

10. Fall. Periodische Manie. Aufhebung der Entmündigung.

Auf Ersuchen des Königlich Württembergischen Amtsgerichts Ravensburg verfehle ich nicht, ein Gutachten über den derzeitigen Geisteszustand des Kaufmanns Johannes B. von Ravensburg abzugeben.

Zur Verfügung standen folgende Akten:

1. Des Königl. Amtsgerichts Ravensburg in der Rechtssache R. contra B., Entmündigung betreffend Fasc. Reg. No. 13265 (1—11);
2. desselben Gerichts in der Rechtssache B., Aufhebung der Entmündigung betreffend Fasc. Reg. No. 13972 (1—10);

3. desselben Gerichts in der Rechtssache B., Aufhebung der Entmündigung betreffend Fasc. Reg. No. 15278 (1—15).

Johannes B. ist geboren am 7. Februar 1872 zu Ravensburg.

Derselbe stammt aus einer Familie, in der Nerven- und Geisteskrankheiten häufig vorgekommen sind, und war selbst schon viermal wegen Geisteskrankheit in verschiedenen Anstalten untergebracht.

Unter dem 3. Oktober 1896 wurde auf Antrag seines Onkels, dem sich seine Schwester und sein Schwager anschlossen, das Entmündigungsverfahren eingeleitet und B. auf Grund eines von Herrn Dr. K., Direktor der Pflegeanstalt Zwiefalten, mündlich erstatteten Gutachtens durch Beschluss des Amtsgerichtes Ravensburg vom 4. November 1896 entmündigt.

Das Gutachten des Herrn Direktor Dr. K. führt folgendes aus:

„B. leidet an einer angeborenen psychopathischen Minderwertigkeit. Auf Grund der angeborenen und vielleicht durch Alkoholmissbrauch noch verstärkten Abnormität, haben sich bei B. ab und zu psychotische Zustände eingestellt, wegen welcher er schon mehrfach in Anstaltsbehandlung sich befand. Seine Krankheit wurde als Manie bezeichnet.

Zur Zeit seines Eintritts in die Anstalt Zwiefalten befand sich B. wieder in dem Initialstadium einer Manie, die sich bald voll entwickelte.

Erst waren starke Gereiztheit und zornige Verstimmung gegen seine Verwandten vorhanden, später traten Ideenflucht und eine sich immer mehr steigernde motorische Erregung auf. Bemerkenswert war auf der Höhe der Krankheit eine starke Verwirrtheit mit Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen.

Während der jeweiligen Dauer der maniakalischen Exaltation ist B. naturgemäss gehindert, selbst seine Interessen wahrzunehmen.

Ob er wegen dieser konstitutionell rezidivierenden Zustände einer quasi prophylaktischen Entmündigung bedarf, muss dahin gestellt bleiben. Gefährlich für ihn bezüglich einer etwaigen Schädigung seiner Interessen wird besonders stets das Initialsstadium der einzelnen Attacken sein.

Nun vermag sich aber B. noch seiner eigenen Angabe in den relativ freien Zwischenzeiten, wo bloss eine psychopathische Minderwertigkeit herrscht, ebenfalls nicht recht zu zügeln und zu führen und für seine ökonomischen Verhältnisse zu sorgen und zwar deshalb nicht, weil er in seinem Nervensystem andauernd nicht normal ist.

Im Ganzen muss man aber sagen, dass der krankhafte Zustand, in dem sich B. befindet und von dem er nie ganz frei geworden ist und voraussichtlich auch nie ganz frei werden wird, es ihm anhaltend erschwert, zu Zeiten aber unmöglich macht, seine Interessen selbst richtig wahrzunehmen.

Augenblicklich erscheint B. jedenfalls in Anbetracht der noch vorhandenen Symptome der ablaufenden Manie nicht als dispositionsfähig.

Etwa ein Monat nach erfolgter Entmündigung schied B. aus der Behandlung der Anstalt Zwiefalten aus und wurde am 16. Dezember 1896 in die psychiatrische Klinik aufgenommen, wo er bis zum 13. April 1897 verblieb.

Während seines Aufenthaltes in der Klinik verhielt sich B. vollkommen ruhig.

Dass die geistige Störung noch nicht ganz abgelaufen war, fand seinen Ausdruck lediglich in einer Reihe von hypochondrischen Klagen.

Das Gefühl allgemeiner Schwäche war vorhanden. Es war ihm, als ob die Oberschenkel gelähmt, die Unterschenkel überlebendig seien. In der Gegend zwischen den Schulterblättern peinigte ihn ein brennendes Gefühl. Der Bauch sei voll, der Kopf leer. Ueber die eine Kopfseite laufe ein Nerv, der ihm sage: „Du bist krank“, über die andere Seite ein solcher, der ihm sage, dass er gesund sei.

Die Stimmung war eine wechselnde, meist unter dem Einfluss der hypochondrischen Vorstellungen eine gedrückte.

Von besonderem Einfluss auf sein Wohlbefinden sollte das Wetter sein. Bei reichlichem Schneefall, wollte er sich am wohlsten befinden.

In körperlicher Beziehung waren ausser einer älteren Lungenaffektion auch Anzeichen vorhanden, die auf eine Erkrankung des Nervensystems hindeuteten: Differenz der Pupillen, eine Abblassung des Sehnerven, sowie eine Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit am ganzen Körper.

Der Zustand des B. besserte sich langsam und am 13. April 1897 konnte er als „gebessert" entlassen werden.

Schon nach dem 10. Juni 1897 liess B. durch seinen Rechtsanwalt gegen den Entmündigungsbeschluss Anfechtungsklage erheben.

Der Antrag stützte sich darauf, dass B. seit seiner Entlassung aus der Klinik keine Zeichen von Geistesstörung mehr biete und durch fleissige Arbeit die Zufriedenheit seines Bruders, bei dem er beschäftigt war, sich erworben habe.

Der Bruder selbst hatte dem Pfleger gegenüber es für wünschenswert erklärt, dass die Entmündigung wieder aufgehoben würde, da sie dem Fortkommen seines Bruders hinderlich sei.

Auch der Pfleger hatte gegen die Aufhebung keine Bedenken geltend zu machen und hob hervor, dass B. niemals ungerechtfertigt Geldforderungen an ihn gestellt habe. Er halte aber nach wie vor B. für einen energielosen Menschen.

Auf Antrag des Amtsgerichts Ravensburg wurde der Unterzeichnete, sowie die Herrn Dr. v. R. und Dr. S. unter dem 22. Juli 1897 als Sachverständige vernommen.

Da B. schon längere Zeit aus der Beobachtung der Klinik ausgeschieden war, so lag es ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit ein Gutachten über seinen damaligen Geisteszustand abzugeben.

Es wurde jedoch betont, dass B. nur „gebessert" nicht „geheilt" aus der Klinik entlassen war, dass der Charakter seiner Erkrankung die Möglichkeit eines Rückfalles nicht ausschliesse und dass die seit der Entlassung verflossenen Zeit zu kurz sei, um zu einem abschliessenden Urteil zu kommen.

Durch Beschluss des Königl. Amtsgerichts Ravensburg vom 6. August 1897 wurde daraufhin die Anfechtungsklage abgewiesen.

Unter dem 5. Oktober 1898 wurde auf Veranlassung des Pflegers des Entmündigten ein neuer Antrag auf Aufhebung der Entmündigung gestellt.

Bei seiner Vernehmung vor dem Amtsgericht Ravensburg am 8. Oktober 1898 gab der Vormund Privatier S. in Ravensburg an, er habe seit 30. Juni 1897 keinerlei Wahrnehmungen gemacht, die darauf hätten schliessen lassen, dass B. geistig nicht ganz normal sei.

Im Sommer 1897 habe sich B. in Ravensburg aufgehalten und durchaus geordnet betragen. Seit 1. November 1897 habe B. eine Stellung in einer Tabakfabrik erhalten, deren Inhaber sich durchaus zufrieden über denselben geäussert habe.

An Taschengeld habe B. nur 300 M. während dieser Zeit verlangt und erhalten.

Im Mai 1898 sei er auf der Durchreise in Ravensburg gewesen, und habe er (S.) damals einen durchaus günstigen Eindruck von ihm gewonnen. „Er erschien mir damals ganz ruhig, sprach sich befriedigt über seine Stellung aus und ich habe den Eindruck von ihm gehabt, als sei er auf dem besten Wege."

Ein am 16. September 1898 von St., dem Inhaber des Geschäftes, in dem B. tätig war, ausgestelltes Zeugnis spricht sich günstig über ihn aus. „Er hat sich durch seinen soliden Charakter, Fleiss und Treue meine vollste Zufriedenheit erworben. Ich bescheinige ihm gerne, dass ich weder in geschäftlichem noch in privatem Verkehr irgend welche Geistesgestörtheit wahrgenommen habe, und dass er vollauf befähigt ist, seine Interessen wahrzunehmen. Er ist sparsam und führt ein solides Leben. Ich sehe ihn ungerne aus meinem Hause scheiden und wünsche ihm für ferner alles Gute."

Auch bei der Vernehmung vor dem Grossherzoglichen Amtsgericht Bruchsal sagte St. in demselben Sinne aus.

„Er besorgte sein Geschäft still und ruhig, und es war gut mit ihm auszukommen.

B. war weder besonders tief herabgestimmt, noch besonders heiter und aufgeregt. Er arbeitete ruhig, aber langsam; auch in Gesellschaft und im Wirtshaus benahm er sich sehr ruhig. Er ging aber sehr wenig aus."

„Nur behauptete B., er sei nervös. Aber in Helmsheim nahm man allgemein an, er bilde sich das nur ein."

Von dem Bürgermeisteramt Helmsheim bei Bruchsal wurde unter dem 17. September 1898 folgendes Zeugnis ausgestellt:

Herr B. hat sich im hiesigen Orte stets ruhig und anständig betragen und wurden keinerlei Klagen über ihn gehört. Auch wurde von keiner Seite irgendwelche geistige Störung wahrgenommen. Man hält ihn hier allgemein für geistig gesund."

Herr Dr. F. in Gondelsheim in Baden, den B. zwecks Erlangung eines ärztlichen Zeugnisses konsultiert, führt zunächst aus, dass er ohne Kenntnis der Vorakten und nach zweimaliger Untersuchung nicht in der Lage sei, ein vollbegründetes Gutachten über B. abzugeben und fährt dann, nach Berücksichtigung der schon in dem Zeugnis des Chefs und des Bürgermeisters angeführten Beobachtungen fort:

„In der Unterhaltung, die Herr B. mit einer gewissen Gewandtheit und Schlagfertigkeit aufzunehmen vermag, gibt er ohne weiteres die überstandene geistige Erkrankung zu; er bestreitet auch nicht, vor seiner Unterbringung in die Irrenanstalt häufig über die Stränge geschlagen zu haben. Nur ein Umstand lässt Zweifel an der völligen Geistesgesundheit aufkommen. B. will die Berechtigung des damaligen Entmündigungsverfahrens nicht voll anerkennen, sondern führt dasselbe auf Quertreibereien seines Schwagers zurück.

Im übrigen erscheint seine Intelligenz ungeschwächt, und er empfindet die Kuratel als einen sehr lästigen Hemmschuh für sein Fortkommen im bürgerlichen Beruf. Dabei ist die Gemütsstimmung eine gleichmässige; er ist nicht exaltiert, sondern spricht ruhig und sachlich über sein nächstes Ziel: die Aufhebung der Entmündigung.

Wenn ich nach diesen Mitteilungen und Beobachtungen auch nicht in der Lage bin, die völlige Geistesgesundheit des Herrn B. zu behaupten, so muss ich ihn doch für völlig dispositionsfähig und das Fortbestehen der Kuratel für ungerechtfertigt halten (2. Oktober 1898).

Am 20. Oktober 1898 liess sich B. wieder behufs Erlangung eines Gutachtens in die psychiatrische Klinik aufnehmen.

Eigene Beobachtung.

B. ist ein grosser (1,75 m), kräftig gebauter Mann von gutem Ernährungszustande.

Auf der Mitte der Stirn findet sich eine kleine von einem Steinwurf herrührende Narbe, die auf der Unterlage gut verschieblich und nicht druckempfindlich ist.

Die Kopfmasse betragen: längs 18,75 cm, quer 16,5 cm, Horizontalumfang 56 cm.

Die Pupillen sind von mittlerer Weite, kreisrund, beiderseits gleich, reagieren prompt auf Licht und Konvergenz. Die Augenbewegungen sind nach allen Richtungen frei. In den Endstellungen tritt geringer horizontaler Nystagmus ein. Die Sehschärfe beträgt:

Rechts $^5/_{10}$—$^5/_7$
Links $^5/_6$—$^5/_5$ der normalen.

Die Augenspiegeluntersuchung ergibt rechts mit Sicherheit eine im Anschluss an einen Entzündungsprozess aufgetretene Atrophie des Sehnerven, links ist eine solche wahrscheinlich.

Die Aufnahme des Gesichtsfeldes ergibt eine konzentrische Einschränkung für Weiss, Rot und Blau und zwar links mehr als rechts.

Die Ohrmuscheln sind ohne Besonderheiten.

Die Facialisinnervation ist symmetrisch, intakt.

Die Zunge wird gerade hervorgestreckt, zittert nicht.

Gaumen und Kiefer sind ohne Besonderheiten.

Die Lungengrenzen sind nicht erweitert, gut verschieblich.

Die Perkussion ergibt überall vollen Lungenschall, keine Schalldifferenz.

Das Athemgeräusch ist vesikulär, über der linken Spitze von vereinzelten trockenen Rasselgeräuschen begleitet.

Das Herz lässt keine Veränderungen nachweisen, ebenso wenig die Abdominalorgane.

Der Urin ist hell, klar, sauer, 1020 spezifisches Gewicht, frei von Zucker und Eiweiss.

Die Reflexe der oberen Extremität sind schwach.

Das Kniephänomen ist beiderseits vorhanden, aber gering.

Fussklonus lässt sich nicht auslösen.

Die Hautreflexe sind erhalten. Die grobe Kraft ist ungestört. Kein Tremor der Hände.

Die Prüfung der Sensibilität ergibt keinerlei Störungen. Eine Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit lässt sich nicht feststellen.

Während seines 4 Tage dauernden Aufenthaltes in der Klinik verhielt er sich vollkommen ruhig und geordnet und bot in seinem Benehmen keinerlei auffällige Erscheinungen dar.

Er erzählt, er habe sich nach seiner Entlassung aus der Klinik am 13. 4. 1897 bei seinem Bruder in Zürich aufgehalten und dort auch gearbeitet, habe sich aber noch schonen müssen. Mit seinem Bruder, der ein Trinker und aufgeregter Mensch gewesen sei, habe er sich aber auf die Dauer nicht vertragen können, auch sei ihm die Züricher Luft schlecht bekommen, und er habe sich hin und wieder schwach und müde gefühlt. Er habe deshalb eine Stellung als Buchhalter in Helmsheim bei Bruchsal in einem Tabakgeschäft angenommen, wo er sich stets wohl befunden habe.

Nur wenn er einige Zeit im Tabaklager tätig gewesen sei, habe er eine Reizung der Haut, die sich durch allgemeines Wärmegefühl angezeigt habe, bekommen. Schon beim Eintritt ins Komptoir, wo Tabaksgeruch war, habe sich eine leichte Benommenheit des Kopfes eingestellt, die in der frischen Luft wieder verschwand.

Die schmerzhafte Stelle am Rücken sei nur noch selten bemerkbar geworden. Die früher häufigen Kongestionen nach dem Kopfe seien fast ganz verschwunden. Der Schlaf sei besser als früher und erquickend. — Eine Störung des Schlafes ist auch hier nicht beobachtet worden —.

Getrunken habe er sehr wenig, geraucht gar nicht.

Er glaube, dass er körperlich und geistig so gut wie jemand sei und fühle er sich wieder vollkommen leistungsfähig. Nur hin und wieder werde er noch durch die Furcht beeinträchtigt, dass er wieder krank werden könne. Auch der Gedanke, dass er entmündigt sei, und damit in seinem Fortkommen gehemmt, wirken oft ungünstig auf ihn ein.

Er hoffe aber durch seine Aufführung in der letzten Zeit und durch seine Arbeit bewiesen zu haben, dass er fähig sei, etwas zu leisten, seinen Platz in der Welt ganz auszufüllen, und dass somit seine Entmündigung zu Unrecht fortbestehe.

Im Grunde mache er sich aus dieser nicht sehr viel, und sei es ihm nicht so sehr wichtig, ob sie früher oder später aufgehoben werde. Sie sei ihm aber in seinem Fortkommen hinderlich, denn wo er hinkomme, heisse es immer sogleich „der ist nicht richtig“.

Seine Verwandten hätten ihn nur entmündigen lassen aus Furcht, er könne sein Vermögen aufbrauchen und ihnen dann später zur Last fallen. Er wolle dieser Befürchtung damit begegnen, dass er einen Teil seines Vermögens festlege und damit seine Verwandten sicher stelle.

Auf Befragen nennt er einzelne Daten seines früheren Aufenthaltes in den verschiedenen Anstalten mit ziemlicher Genauigkeit.

Er gibt auch unumwunden zu, krank und anstaltsbedürftig gewesen zu sein.

Er erinnere sich stets an den Anfang seiner Erkrankung, während er für den weiteren Verlauf nur wenig Erinnerung sich bewahrt habe. Er weiss jedoch, dass er tobsüchtig und in der Zelle untergebracht war.

Während seiner Krankheit sei es ihm oft vorgekommen, als ob er mehr Kraft besitze, als in Wirklichkeit, dann sei er sich wieder sehr schwach vorgekommen. Er habe teils an einer Art Grössenwahn, teils an einer Art Kleinheitswahn gelitten.

Die Ursachen seiner Erkrankung sieht er darin, dass in seiner Familie Geistes- und Nervenkrankheiten häufig seien und dass man ihn schon in früher Jugend an reichlichen Alkoholgenuss gewöhnt habe.

Alle seine Angaben macht B. in ruhiger leidenschaftsloser Weise.

Gröbere Intelligenzdefekte waren nicht zu bemerken.

Da B. Ende Oktober eine neue Stellung antreten sollte, so schied er schon am 24. 10. aus der Beobachtung der Klinik aus. „Wenn die 4 Tage der Beobachtung nicht zur Ausstellung eines Gutachtens genügten, so wolle er lieber noch ein Jahr mit der Aufhebung der Entmündigung warten, als deshalb seine Stelle verlieren".

Er begab sich nach seiner Entlassung in Stellung nach Niederweiler (Baden). Unter dem 30. 11. stellt ihm sein Prinzipal das Zeugnis aus, dass er sich seit seinem Dortsein stets solid betragen habe und sich nicht im geringsten als Trinker zeige. Ein krankhafter Zustand sei dort nicht beobachtet worden.

Gutachten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass B. zur Zeit seiner Entmündigung geisteskrank und nicht fähig gewesen ist, seine Interessen selbst zu vertreten.

Die vorliegenden Zeugnisse und die Beobachtung in der Klinik geben genügend Unterlage für die Annahme, dass die Krankheitserscheinungen jetzt erheblich zurückgetreten sind.

Schon bei der Uebersiedelung B.s nach der hiesigen Klinik waren die schweren Erscheinungen der maniakalischen Exaltation abgeklungen und nur noch die Ausläufer der Erkrankung vorhanden, die sich hauptsächlich in Form einer hypochondrischen Verstimmung darstellten: die Oberschenkel sind gelähmt, die Unterschenkel überlebendig, der Bauch ist voll, der Kopf ist leer, eine Stelle zwischen den Schulterblättern schmerzt andauernd u. a. m.

Diese Erscheinungen traten mehr und mehr zurück und bei seiner Entlassung am 13. 4. 1897 war B., wenn auch nicht als geheilt, so doch als ganz wesentlich gebessert zu betrachten.

Er begab sich zunächst nach Zürich zu seinem Bruder, wo er durch seine Arbeit verstanden hat, sich dessen vollkommene Zufriedenheit zu erwerben.

Persönliche Differenz und die Annahme, dass ihm die Luft in Zürich nicht gut bekomme, veranlasste ihn nach Ravensburg zurückzukehren, wo er sich nach Aussage seines Vormundes während eines mehrmonatlichen Aufenthaltes durchaus ruhig und geordnet verhalten hat.

Am 1. 11. 1897 trat er eine Stelle als Buchhalter in Helmsheim an und damit begann nun hauptsächlich die Zeit, wo B. fern von der Unterstützung und dem Rat Bekannter und Verwandter unter völlig fremden Verhältnissen und auf sich angewiesen, zeigen konnte, ob er wieder die nötigen Fähigkeiten gewonnen hatte, um selbst für seine Person sorgen zu können.

Die Zeugnisse seines Prinzipals und des Ortsvorstehers sprechen sich sehr günstig über seine Leistungen und sein Verhalten aus.

Er wird als nüchtern, verträglich, fleissig und treu geschildert, hat seine Stellung in vollem Masse ausgefüllt.

Zeichen einer geistigen Störung wurden nie an ihm wahrgenommen, seine Klagen über Nervosität werden als „eingebildete" aufgefasst.

In demselben Sinne spricht sich das unter dem 30. November ausgestellte Zeugnis der Brauerei Niederweiler aus.

Auch das Zeugnis des Herrn Dr. F. bezeichnet ihn allerdings in Anbetracht der Kürze der Beobachtung mit Vorbehalt als geistesgesund, auf jeden Fall aber dispositionsfähig.

Das Resultat der Beobachtung während des Aufenthaltes des B. in der Klinik vervollständigt die in Obigem gegebenen Daten.

Das Bild, das er uns jetzt bietet, ist ein wesentlich anderes als bei seiner letzten Aufnahme.

Sein Verhalten ist ein ruhiges und geordnetes. Er spricht ruhig und klar über seine Verhältnisse, frei von Uebertreibungen oder Entstellung setzt er seine Lage auseinander.

Da und dort laufen wohl noch hypochondrische Vorstellungen mit unter, jedoch in einer Ausdehnung und Intensität, die sich von den in dem Bereiche geistiger Gesundheit vorkommenden kaum unterscheiden dürfte.

Eine weitgehende Krankheitseinsicht hat sich eingestellt. Er gesteht rückhaltslos zu, krank und anstaltsbedürftig gewesen zu sein, spricht ohne Scheu über die Erinnerungen, die er sich aus der Zeit seines Anstaltsaufenthaltes gerettet hat und hat sich sogar ein durchaus richtiges Urteil über die Entstehung seiner Krankheit gebildet.

Die Annahme der etwaigen Dissimulation ist in vorliegendem Falle als nicht zutreffend von der Hand zu weisen.

Nur die Veranlassung zu seiner Entmündigung sucht und findet er an falschem Orte. Er glaubt, dass es nicht so sehr die Sorge um seine Person gewesen ist, als vielmehr die Sorge um den eigenen Geldbeutel, welche die Angehörigen die Entmündigung beantragen liess.

Wenn sich in solcher Auffassung auch ein gewisses Misstrauen und eine vielleicht nicht zutreffende Meinung kund giebt, so liegt an und für sich nichts Krankhaftes darin. Und selbst wenn wir eine gewisse Urteilsschwäche darin sehen wollen, so ist diese doch nicht fähig, ihn in seinem Beruf und in seinem Wirken zu beeinträchtigen.

Den Beweis hat B. auf jeden Fall erbracht, dass er billigen Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit zu genügen weiss und auch durch seine Lebensweise — möglichste Einschränkung des Alkoholgenusses — einer Wiederkehr seiner Erkrankung, soweit es in seinen Kräften steht, vorzubeugen versuchte.

Es bestehen nun aber auch noch eine Reihe von Erscheinungen, die darauf hinweisen, dass eine Veränderung des Nervensystems vorliegt. Der Nystagmus und die Atrophie des Sehnerven. Diese müssen wir als Anzeichen einer Hirnkrankheit auffassen, wenn wir auch nicht anzugeben vermögen, welcher besonderen Art der Erkrankung sie zuzurechnen sind.

Andere Symptome, wie die Ungleichheit der Pupillen und Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit auf einer Körperhälfte, die früher bestanden, sind nicht mehr nachzuweisen.

Fassen wir die aus Akten und eigener Beobachtung gewonnenen Resultate zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis.

Von der überstandenen Geisteskrankheit sind nur noch geringe, nicht ins Gewicht fallende Reste vorhanden. Daneben bestehen Erscheinungen, welche auf eine anatomisch nachweisbare Veränderung des Zentralnervensystems schliessen lassen.

Der Charakter der Erkrankung schliesst keinesfalls einen Rückfall aus. Es wird von mannigfachen von vorne herein schwer zu beurteilenden und nicht vorauszusagenden Umständen abhängen, ob ein solcher Rückfall schnell eintreten wird, welche Höhe er erreichen wird. Jedenfalls kann nach dem bisherigen Verlauf nicht ein solcher regelmässiger Wechsel im Krankheitsbilde angenommen werden, der auch nur mit einiger Sicherheit den Schluss auf einen Wiederausbruch gestattete. Der Zeitraum, welcher nach Ablauf der krankhaften Erscheinungen verflossen ist, ist im Hinblick auf die lange Dauer des vorausgegangenen

Leidens, immer noch ein verhältnismässig kurzer (kaum $1^1/_2$ Jahre), bietet noch keine genügende Garantie, um den Ausbruch einer Wiedererkrankung vorläufig wenigstens auszuschliessen. Wenn daher auf Grund des vorliegenden Materials der Schluss lautet, dass B. zur Zeit nicht geisteskrank und fähig ist, für sich und sein Vermögen zu sorgen, so muss doch die Einschränkung gemacht werden, dass sich jederzeit wieder ein Rückfall einstellen kann.

Ob es unter diesen Umständen geboten ist, die Entmündigung jetzt aufzuheben, muss richterlichem Ermessen anheim gestellt werden.

Vorstehendes Gutachten habe ich unter Berufung auf den ein für alle mal geleisteten Sachverständigeneid erstattet.

Entmündigung ist aufgehoben.

11. Fall. Aktengutachten. Zirkuläres Irresein. Entmündigung. Frage der Ehefähigkeit beim Eingehen der Ehe. Nicht geisteskrank damals.

Auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts Tübingen vom 10. Oktober 1895 verfehle ich nicht, das von mir erforderte Gutachten in der Rechtssache Z. gegen Z., Ungiltigkeit der Ehe betreffend, zu erstatten und zwar nach dem Beschluss der Zivilkammer des Königlichen Landgerichts Stuttgart vom 5. Oktober 1895 darüber, ob nach dem, was über frühere Krankheitserscheinungen bei dem Beklagten aus den Jahren 1886 und 1895 vorliegt, der Schluss gerechtfertigt ist, dass der Beklagte auch in der Zwischenzeit und namentlich zur Zeit und unmittelbar vor seiner am 16. Juli 1891 erfolgten Verheiratung geisteskrank gewesen sei.

Zur Verfügung standen die Akten der Zivilkammer I des Königlichen Landgerichts in Stuttgart in Sachen Z. gegen Z. und die Akten des Amtsgerichts Ludwigsburg in der Rechtssache Z. gegen Z. Entmündigung wegen Geisteskrankheit betreffend. Weiter hatte ich Einsicht in die über Z. geführte Krankheitsgeschichte der Irren-, Heil- und Pflegeanstalt W.

Vorgeschichte.

Aus dem Jahre 1885 liegt über den 1865 geborenen, damals 20 Jahre alten Karl Friedrich Z. ein ärztliches Zeugnis vor. Dasselbe ist vom 4. April 1885 durch Herrn Dr. W. ausgestellt und bekundet, dass Z. im Monat Februar 1882 und im Februar 1883 vorübergehend ärztlich behandelt wurde. Er litt damals an Angst und Aufregung, zeitweilig an grosser Beklemmung ohne objektiv nachweisbare Symptome. Der Zustand wurde als Melancholie aufgefasst und noch erwähnt, dass die Grossmutter mütterlicherseits Jahre lang an entschiedener Geistesstörung gelitten habe. Da es sich zu dieser Zeit für den Z. um Befreiung vom Militärdienst handelte, haben auf Veranlassung des Oberamtes L. Erhebungen über seinen Geisteszustand stattgefunden. In der Schule sollen von den Lehrern nach dem Bericht des Schulinspektorats M. vom 18. April 1885 Spuren von Geistesstörungen nicht bemerkt worden sein. Seine Begabung wird als eine mittelmässige bezeichnet. Der Nachbar der Z.'schen Familie, Jakob T., bekundet am 18. April 1885, dass der Karl Z. meistens alle 4—5 Wochen ein auffallendes Wesen zeige, das mehrere Tage anhalte. Hierbei spreche er nur ganz wenig und zeige im allgemeinen ein scheues ängstliches Wesen. Er habe dieses schon seit 10 Jahren und oft beobachtet. Der Pfarrer, bei dem Z. Religions- und Konfirmandenunterricht genossen, hat nach Mitteilung vom 20. April 1885 nicht die geringsten Spuren geistiger Störung wahrgenommen. Sein Bruder und seine Eltern sollen ganz normal sein, nur bei seiner verstorbenen Grossmutter war nicht alles richtig. Herr Dr. W. hat dann unter dem 29. Mai 1886 noch ein ärztliches Zeugnis ausgestellt, worin derselbe bekundet, es wiesen alle Erscheinungen darauf hin, dass Z. an ausgesprochenem zirkulären Irresein leide. Für gewöhnlich sei er zwar auch ein eigener aparter Mensch, doch zum Geschäft brauchbar, alle 5—6 Wochen wandelte ihn die krankhafte Stimmung an, welche sich in auf-

fallender, meist äusserlich ganz unmotivierter Seelenangst, absoluter Menschenscheu, Mangel an jeglicher Willensenergie und brütender Gleichgültigkeit gegen die Umgebung zu äussern pflegt, hier und da wechselt dann mit diesen wochenweis anhaltenden Depressionssymptomen ein kurzes Erregungsstadium ab. Eigentlich Verkehrtes spricht und tut er zur Zeit des jedesmaligen Erkranktseins zwar nicht, dagegen ist er in dieser Zeit nicht im Stande, etwas zu wollen oder selbständig zu tun, er führt aus, was man ihm unmittelbar befiehlt, sonst aber, bei fehlender äusserer Anregung, verharrt er meist in vollständiger Teilnahmlosigkeit. Die Grossmutter mütterlicherseits, die von dem Zeugnis ausstellenden Arzt oft beobachtet und behandelt worden ist, war schwer geisteskrank, ausserdem sind noch zwei nahe Anverwandte von mütterlicher Seite mit geistiger Störung behaftet gewesen.

Z. kam zur Ersatzreserve II.

Am 16. Juli 1891 verheiratete sich Z. Damals 26 Jahre alt.

Am 7. Februar 1895 stellte die Ehefrau des 30 Jahre alten Bauern Karl Z. in M. beim Amtsgerichl L. den Antrag auf Entmündigung ihres Mannes. Der Antrag bezog sich auf ein vom 30. Januar 1895 durch Sanitätsrat W. in M. ausgestelltes Zeugnis. Aus demselben ist zu entnehmen, dass Z. stark erblich belastet ist: Der Grossvater der Mutter, sowie die Mutter der Mutter, ferner eine Tochter des Bruders der Mutter waren geistig gestört; ein älterer Bruder hatte leichte melancholische Anwandlung. Als Kind schon sei Z. durch ein halb ängstliches, halb reizbares Wesen aufgefallen, was die Mutter auf einen im 6. oder 7. Jahre durchgemachten Scharlach zurückführt. In der Schule sei nichts Auffallendes bemerkt. Gegen das 20. Lebensjahr hin schienen auf Geistesstörung deutende Symptome aufgetreten zu sein. Das Attest verweist hier auf die damals ausgestellten Zeugnisse. Vor stark zwei Jahren — also 1893 bezw. 1892 — hatte Z. eine auffallende Aufregung, welche mehrere Wochen dauerte, in welcher er sich ärztlichen Rat holte. Die Mutter konsultierte den Arzt im März 1893 wegen ihres wieder sehr krankhaft aufgeregten Sohnes.

Am 28. Januar 1895 bemühte sich die Ehefrau um Begutachtung ihres Mannes. Des weiteren schildert nun das Attest die Erregungszustände. Während Z. für gewöhnlich ein ruhiger, sogar ein energieloser Mensch ist, welcher mit seiner Frau gut lebt, brechen von Zeit zu Zeit unter bestimmten Vorboten (körperliche Beschwerden, Bauchweh, Halsschmerzen, Zahnweh) Aufregungszustände aus. Er arbeitet nicht mehr, wird zänkisch, streitsüchtig, führt obszöne Reden, liest viel in Kinderschriften, gibt über seine Verhältnisse Geld aus, macht Schulden.

Der letzte Anfall, stärker als die früheren, soll in den ersten Tagen des Dezember 1904 ausgebrochen sein. Nach einem Vorstadium der Depression mit allerlei Klagen brach eine sehr heftige Aufregung aus: er lebte ganz unregelmässig, kneipte, betrank sich, führte schamlose Reden über seine Frau, misshandelte diese, als sie ihm Vorwürfe machte mit Würgen und Faustschlägen auf den Kopf, tobte und fluchte bei jedem Widerspruch. Besonders wird hervorgehoben, dass er dieses in ruhigen Zeiten niemals tue. Am Abend des 21. Januar verliess er nach heftiger Szene mit seiner Familie das Haus, kehrte am 26. Januar zurück. Er hatte sich inzwischen an verschiedenen Orten umhergetrieben, Schulden gemacht, Uhr und Trauring versetzt. Zurückgekehrt, verlangte er sofort den Beischlaf von seiner Frau. Als ihm dieser nicht gewährt wurde, ging er ins Wirtshaus, betrank sich, benahm sich brutal gegen seine Eltern, welche ihm Vorstellungen machten.

Am 28. Januar, als er ein Kalb verkaufen wollte, wurde er verhaftet, und in die Irrenzelle verbracht. Das Attest schildert sein Verhalten hier.

Auf Grund der Beobachtung kommt Herr Dr. W. zu dem Schluss, dass Z. an Geistesstörung leidet, daher nicht zurechnungsfähig sei. Die Form der vorhandenen Störung sei eine periodische bei einem geistig entschieden minderwertigen Individuum.

Am 6. Februar wurde Z. aus der Irrenzelle entlassen nach Hause. Hier misshandelte er am 11. Februar seine Frau, sprang in der Nacht aus dem Fenster, lief fort.

In einem später am 14. Februar 1895 ausgestellten Attest bekundet Herr Dr. W., dass

Z. nach Aussagen seiner Mutter schon Zeichen psychopathischer Minderwertigkeit hat erkennen lassen. Die Zeichen geistiger Störung seien in den letzten Jahren immer manifester geworden, seit Dezember 1894 bestehe ein Aufregungszustand. Da von Anfang an ein zeitweises Aufflackern der psychischen Störungen in mehr weniger langen Intervallen abwechselnd mit verhältnismässig ruhigen und scheinbar ganz normalen Zuständen bei dem Kranken stattgefunden habe, so sei das psychische Leiden als periodisches Irresein zu bebezeichnen.

Eine Vernehmung des Z. fand nicht statt.

Durch Beschluss des Amtsgerichts L. vom 14. Februar 1895 wurde die Entmündigung ausgesprochen.

Am Abend des 13. Februar 1895 war Z. in einem Gasthaus in B. gesehen, bewaffnet mit Revolver, scharfen Patronen und Messer.

Am 15. Februar 1895 wurde er nur mit einem Unterleibchen bekleidet am Bahnhof in L. festgenommen und in das Spital verbracht.

Am 20. April 1895 reicht die Ehefrau eine Klage auf Ungültigkeit der Ehe ein. Der vertretende Rechtsanwalt bemerkt in seiner Klage, die Ehefrau hätte von den Eltern des Z. Kenntnis erhalten, dass während der Verlobung mit ihm sich Spuren krankhafter Erregung deutlich bemerkbar gemacht haben.

In der Klagebeantwortung vom 10. Juni 1895 wird erwähnt, dass die jetzige Ehefrau des Z. damals, als sie verlobt war, von anderer Seite Zuschriften erhalten habe, in denen sie vor der Heirat gewarnt wurde, da Z. eigen und malitiös sei. Es werden mehrere Zeugen aufgeführt, welche dartun sollen, dass der Verlobten damals die periodischen Anfälle des Z. bekannt waren.

Z. war inzwischen am 19. März 1895 der Heil- und Pflegeanstalt W. zugeführt worden, wo er bis zum 9. Juni 1895 blieb und als „gebessert“ gegen den ärztlichen Rat entlassen wurde.

Herr Direktor Z. berichtet unter dem 3. Juni 1895, dass darüber kein Zweifel bestehen könne, dass Z. an periodischem Irresein (periodischer Manie) leidet und dass er sich jetzt in der Rekonvaleszenz von einem erneuten Anfall von Geistesstörung befindet.

Inwieweit Z. in den Intervallen als geistig gesund angesehen ist oder ob es sich nur um relativ freie Intervalle handelt, könne nicht beurteilt werden.

In einem Schreiben vom 6. Juli 1895 lehnt Herr Dr. W. es ab, sich über die Frage zu äussern, ob der nunmehr entmündigte Z. schon zur Zeit und vor seiner am 16. Juli 1891 erfolgten Verheiratung geisteskrank gewesen sei.

Gutachten.

Das Königliche Landgericht zu Stuttgart hat ein Gutachten von mir verlangt darüber, „ob nach dem, was über frühere Krankheitserscheinungen bei dem Beklagten aus den Jahren 1886 und 1895 vorliegt, der Schluss gerechtfertigt ist, dass der Beklagte auch in der Zwischenzeit und namentlich zur Zeit und unmittelbar vor seiner am 16. Juli 1891 erfolgten Verheiratung geisteskrank gewesen sei“.

In der Erledigung dieser Aufgabe glaube ich zunächst einen Punkt berühren zu sollen, nämlich die Erwägung, ob die Erstattung des Gutachtens auf Grund der in den Akten niedergelegten Beobachtungen angängig ist und ob dazu nicht vielmehr eine Untersuchung bezw. Beobachtung des Z. erforderlich gewesen wäre. Ich glaube nein. Eine solche, vorausgesetzt, dass sie sich selbst auf eine lange Zeit, mindestens auf viele Monate hätte erstrecken können, vermöchte aber für die Frfüllung der gestellten Aufgabe kaum weiteres Material zu liefern, als es bereits beigebracht ist.

Und dieses gewährt uns einen so weitgehendenen Einblick in den jetzigen Zustand, dass, soweit dieser für die Lösung der Frage in Betracht kommt, von einer weiteren persön-

lichen Untersuchung absolut keine Erleichterung der hier speziell in Frage kommenden Aufgabe zu erwarten gewesen wäre.

Es kann nach den vorliegenden Beobachtungen keinem Zweifel unterliegen, dass Z. jetzt geisteskrank ist. Sein Verhalten während der Zeit vom Dezember 1894 ab, wie es in den Attesten geschildert ist, die in der Krankengeschichte niedergelegten Beobachtungen während seines Aufenthaltes in W. lassen uns erkennen, in welchem Umfange die Störung vorhanden war und geben uns gleichzeitig Anhaltspunkte genug, um über den Charakter der Krankheit zu einem Urteil zu gelangen. In Uebereinstimmung mit den Aerzten, welche Z. längere und kürzere Zeit beobachtet haben, kommen wir zu dem Schluss, dass es sich hier um die periodische Wiederkehr von wohl charakterisierten Irrseinsanfällen auf Grund einer besonderen Disposition handelt. Während von der einen Seite (Z.) die Erkrankung als ein periodisches Irrsein aufgefasst wird, benennt der frühere Beobachter (W.) dieselbe bald ein periodisches (Attest vom 30. Januar und 14. Februar 1895), dann wieder ein zirkuläres Irrsein (Attest vom 29. Mai 1886).

Zu der Tat erscheint diese letztere Benennung hier die zutreffendere im Hinblick auf die frühere Schilderung des Zustandes, namentlich im Attest vom 29. Mai 1886. Es wird da besonders hervorgehoben, dass mit dem wochenlang anhaltenden Depressionsstadium hier und da ein kurzes Erregungsstadium wechselt. Ein Irrtum des damals behandelnden und attestierenden Arztes ist um so sicherer auszuschliessen, als gerade diese Geistesstörung mit dem besonders auffallenden Wechsel zwischen Erregungs- und Depressionszuständen, wie es hier der Fall ist, äusserst charakteristisch sich darstellt und kaum verkannt wird. Wie richtig dieselbe aufgefasst worden ist, sehen wir aus der im Jahre 1886 bereits sehr präzise gestellten Diagnose des zirkulären Irrseins. Es ist hier nicht der Ort, des Näheren auseinanderzusetzen, welche Unterscheidungsmerkmale die wissenschaftliche Forschung zwischen dem sogenannten zirkulären und periodischen Irrsein annimmt, nur so viel sei zum Verständnis hervorgehoben, dass wir den Ausdruck: „periodisches Irrsein“ bei gleicher Gestaltung der einzelnen Anfälle gebrauchen, während wir mit der Benennung: „zirkuläres Irrsein“ den Wechsel in der äusseren Erscheinungsweise der Anfälle ausdrücken wollen. Da hier nun ein ausgesprochener Wechsel zwischen Erregungs- und Depressionszuständen beobachtet ist, dürfte die Benennung des vorliegenden Falles als zirkuläres Irrsein mehr am Platze sein. Immerhin ändert eine solche nichts an der hier in Frage kommmenden forensischen Bedeutung des Falles. Die Auffassung des Leidens als einer Psychose mit periodisch wiederkehrenden Anfällen von krankhafter Störung der Geistestätigkeit bleibt bei dem Wechsel in der Form der einzelnen Anfälle trotzdem bestehen.

Der Beginn des Leidens datiert weit zurück und wir haben es hier mit einer im wahren Sinne des Wortes chronischen Erkrankung zu tun, welche im Laufe der Zeit, wie es gewöhnlich bei derartigen Fällen geht, eine Steigerung erfahren hat. Nach Bekundung eines Nachbars aus dem Heimatsdorfe sollen bei Z. schon von dem zehnten Lebensjahre ab in Zeiträumen von 4—5 Wochen Anfälle von der Dauer einiger Tage, in denen er scheu und ängstlich wurde, aufgetreten sein. Der eigentliche Ausbruch des Leidens erfolgte, wie es meist in solchen Fällen eintritt, zur Zeit der Pubertät, im Alter von 17, bezw. 18 Jahren (1882 und 1883). Damals hatten die Anfälle bereits eine solche Ausdehnung erlangt, dass ärztliche Hülfe nachgesucht wurde. Ende 1892 bezw. 1893 traten wieder heftigere Erregungszustände auf, welche gleichfalls ärtzlichen Rat erforderlich machten. Die im Dezember 1894 ausbrechende Erregung führte zu seiner Entmündigung.

Sicher ist, dass diese Anfälle, von denen wir aus der letzten Zeit seit 1892 hören, und die früheren Attacken seit 1882/83 Symptome eines und desselben Leidens, eben des genannten zirkulären Irrseins, sind. Wie in allen diesen Fällen, so vermissen wir auch hier nicht — es ist dieses auch in den Attesten zum Ausdruck gekommen — die eigenartige Veranlagung. Gerade sie bildet bei derartigen Psychosen eines der häufigsten Vorkommnisse. Als Kind schon soll Z. durch sein halb ängstliches, halb reizbares Wesen aufgefallen sein,

er wird als ein eigener, aparter Mensch, welcher für gewöhnlich ruhig, aber etwas energielos ist, geschildert. Eine Erklärung für das Zustandekommen der eigenartigen Veranlagung und der auf ihrem Boden erwachsenen Psychose finden wir in der hereditären Belastung. Nach übereinstimmender Bekundung des früheren Arztes und des Pfarrers soll die Grossmutter mütterlicher Seite geistesgestört gewesen sein. Ob die Angaben bezüglich der übrigen Fälle von Irrsein in der Familie zu Recht bestehen, vermögen wir nicht zu entscheiden, da diese Daten lediglich in den Attesten vom Jahre 1886 und 1895 sich finden. Für die hier erforderliche Beurteilung und Würdigung des Falles in foro fällt dieser Mangel nicht ins Gewicht.

Wenn wir demnach hören, dass ein Kranker, welcher vor Jahren die ausgesprochenen Erscheinungen des zirkulären Irrseins geboten hat, nach einem Zeitraum von einigen Jahren wieder und zwar in verstärktem Masse von ganz derselben Erkrankung heimgesucht wird, so wird es sich fragen, ob bei einem solchen Verlauf des Leidens ein Bestehen desselben auf in der Zwischenzeit, über welche uns genauere Daten fehlen, anzunehmen ist. Nachrichten, welche uns Aufschluss über den Geisteszustand in den Jahren 1886—1892 geben könnten, fehlen uns. Die Klage hebt zwar hervor, dass Spuren krankhafter Erregung während der Verlobung deutlich gewesen wären, doch können wir diese Aeusserungen, da keine bestimmten Bekundungen von Zeugen hierüber vorliegen, nicht für unsere Entscheidung verwerten. Und wir müssen an der Hand der wissenschaftlichen Erfahrung zu einem Urteil zu gelangen suchen. Da ergeben sich nur in der Art der Erkrankung, in der Verlaufsweise bestimmte Momente, welche uns Aufschluss, soweit wir diesen erlangen können, geben. Hat sich einmal ein gewisser Typus in solchen Fällen ausgebildet, so kehrt dieser in der Folgezeit wieder. Und gerade diese regelmässige Wiederkehr wird mehrfach in den Attesten hervorgehoben, im letzten vom 14. Februar 1895 wird auch das Stärkerwerden der Anfälle betont. So hören wir denn auch, das dem letzten schweren Anfalle von Erregung ein Depressionsstadium vorausgegangen ist. Wenn also die Psychose im Jahre 1886 bereits einen unverkennbaren zirkulären Charakter gehabt hat, diesen 1894/95 noch aufweist, auch in 1892/93 ihn erkennen lässt, so ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass dieser in der Zwischenzeit von 1886 bis 1892 nicht vorhanden gewesen wäre. Entweder eine solche Psychose kommt, was selten der Fall ist, zur Heilung, dann sistieren die Anfälle völlig, oder sie setzt mit überraschender Gesetzmässigkeit ihren Gang fort. Wenn schon bei der Seltenheit von Heilungen in solchen Fällen dieser günstige Ausgang a priori unwahrscheinlich, selbst ein Jahr langer Stillstand des Leidens bei der Höhe der Entwickelung, die es bereits hatte, kaum anzunehmen war, so sehen wir ja aus den Krankheitserscheinungen 1892/93 und 1894/95, dass die Psychose nicht bloss unverändert wieder vorhanden ist, sondern sogar viel intensiver noch als früher in Erscheinung tritt. Da ist allerdings bei dem ausgeführten Charakter dieses Leidens in hohem Masse der Schluss gerechtfertigt, dass es auch in der Zwischenzeit nicht geschwiegen hat. Ohne weiteres kann zugegeben werden, dass die Intensität der einzelnen Anfälle nicht die Höhe erreicht hat, als jetzt. Erregungszustände, wie die in letzter Zeit geschilderten hätten, wohl ohne alle Frage andere Konsequenzen schon damals nach sich gezogen. Die Fortdauer des Leidens beibt aber auch bei einem nicht so stürmischen Verlauf der Anfälle gewahrt. Wäre Z.'s Zustand von sachverständiger Seite in der Zwischenzeit beurteilt worden, so steht ausser allem Zweifel, dass damals gerade so gut als 1886 und jetzt die Diagnose auf zirkuläres Irrsein gelautet hätte. Z. muss — dieser Schluss ergibt sich mit aller Sicherheit aus unseren Ausführungen — auch in den Jahren 1886—92 als an zirkulärem Irrsein leidend, also als geisteskrank angesehen werden.

Unsere Aufgabe ist hiermit aber noch nicht erledigt, denn sie verlangt noch Aufklärung über einen ganz bestimmten Zeitpunkt, nämlich über die Zeit vom 16. Juli 1891 und unmittelbar vorher. Wir sind bei unserer Betrachtung von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Bezeichnung geisteskrank im gesetzlichen Sinne verstanden sein soll, indem wir

darunter einen Zustand begreifen, welcher die Handlungsfähigkeit aufhebt. Da Z. erst in diesem Jahre entmündigt ist, so ist die Beurteilung seiner früheren unzweifelhaft vorhandenen Geisteskrankheit nach dieser Richtung hin gerade bei ihrem eigenartigen Charakter unerlässlich. Der Schwerpunkt wird also in der Entscheidung der Frage liegen, ob wir. trotzdem hier eine länger dauernde Erkrankung vor uns liegt, welche seit vielen Jahren, sicher seit 1882/83 bestehend, niemals ganz verschwunden, zeitweilig heftiger in Erscheinung getreten ist, zu keiner Zeit eine Unterbrechung des Zusammenhangs durch freie Zwischenstadien annehmen können. In dem Charakter derartiger Geistesstörungen, wie die vorliegende ist, liegt es begründet, dass Zeiten der Erkrankung mit Zeiten der Gesundheit von längerer oder kürzerer Dauer abwechseln können. Wir sagen „können“, denn die Verhältnisse gestalten sich hier in jedem einzelnen Falle verschieden. Denjenigen Fällen von zirkulärem Irrsein, wo die einzelnen Anfälle sich so schnell auf einander folgen, wo die Störungen auch in den Intervallen so manifest sind, dass wir kaum von gesunden Zwischenperioden sprechen können, stehen andere gegenüber, in welchen die freien Intervalle von längerer Dauer sind und nicht bloss als früher sogenannte lucida intervalla im gesetzlichen Sinne, sondern als Zeiten völliger geistiger Gesundheit betrachtet werden müssen. Zwischen diesen extremen Gegensätzen kommen nun alle möglichen Uebergänge vor. Die Intervalle zwischen den einzelnen Anfällen sind sich auch nicht immer gleich. Wir haben ferner bereits hervorgehoben, dass in vielen Fällen im Laufe der Zeit die Anfälle immer länger und schwerer, die Intervalle immer kürzer werden. Alle diese Erwägungen müssen wir zu Grunde legen, wenn wir an die Beantwortung unserer aufgeworfenen Frage gehen. Es wird zunächst zu eruieren sein, ob wir Anhaltspunkte haben, welche uns einen Schluss auf die Dauer der eventuellen freien Intervalle und auf ihre Art gestatten. Da ist es beachtungswert zu hören, dass früher in jugendlichem Alter die Anfälle in Zeiträumen von 4—5 Wochen, mehrere Tage lang anhaltend aufgetreten sein sollen. 1886 erfahren wir, dass bei fast gleich bleibenden Zwischenperioden von 4—5 Wochen die Anfälle bereits eine Steigerung erfahren haben, sich schon auf Wochen ausdehnen. Eine weitere Einschränkung erfahren zu dieser Zeit die Zwischenräume durch kurze Erregungsstadien. Wenn also schon 1886 in Zeiträumen von 5—6 Wochen Depressionsstadien von Wochen langer Dauer und kürzere Exaltationsstadien konstatiert sind, dann bleibt für die freien Zwischenräume kein grosser Zeitraum mehr übrig. Beginn und Ende des einzelnen Anfalles sind weiterhin von Wichtigkeit.

Bei allmählichem Ablauf des vorangehenden und allmählichem Anklingen des folgenden Anfalles pflegt der Kranke trotz anscheinender Ruhe seine normale Geistestätigkeit nicht wieder zu erlangen. Wenn wir auch aus der Schilderung des Verlaufes der jetzigen Anfälle entnehmen, dass diese allmählich kommen und gehen, so kann doch hieraus ohne weiteres kein sicherer Schluss auf die Verlaufsweise der Anfälle in der fraglichen Zeit gemacht werden. Wir können nur sagen, dass mit grösserer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Anfälle auch damals schon, wie es übrigens meist der Fall ist, nicht mit einem Schlage eingesetzt und ebenso schnell geschlossen haben, sondern allmählich an- und abgeklungen sind. Wir müssen also die Möglichkeit des Vorkommens von freien Zwischenräumen, allerdings von kurzer Dauer bei Z. auch in der Zwischenzeit zugeben. Dieselben sind, wie in den Attesten erwähnt, auch früher beobachtet und besonders hervorgehoben, dass er dann brauchbar sei.

Soweit ist es wohl denkbar, dass gerade zur Zeit der Hochzeit oder unmittelbar vorher ein solches Intervall bestanden hätte. Und wenn wir auch einen Zustand länger dauernder völliger geistiger Gesundheit im Intervall auf Grund unserer Ausführungen nicht zugeben, so sind doch diese Zeiten als sogen. lucida intervalla im Sinne des früheren Gesetzes zu betrachten. An der Annahme des Bestehens der besprochenen Geisteskrankheit in der ganzen Zwischenzeit ändert das Vorhandensein dieser lucida intervalla nichts.

Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. Nach dem, was über frühere Krankheitserscheinungen bei Z. aus den Jahren 1886 und 1895 vorliegt, ist der Schluss gerechtfertigt, dass Z. auch in der Zwischenzeit geisteskrank war.
2. Es ist nicht der Beweis zu erbringen, dass Z. zur Zeit der Eheschliessung am 16. Juli 1891 und kurz vorher geisteskrank gewesen ist.

12. Fall. Vielfache Vorstrafen. Selbstanzeige. Epileptische Anfälle. Verfolgungswahn, in der Haft entstanden. Geisteskrank.

Auf Ersuchen des Herrn Untersuchungsrichters beim Königlichen Landgericht Kiel verfehle ich nicht über den Geisteszustand des G. A. das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Vorgeschichte.

A. ist am 3. September 1875 zu Frankfurt am Main geboren. Vom 5. Oktober 1882 bis 1. Juli 1885 besuchte er die Vorschulklassen des Friedrich-Werderschen Gymnasiums zu Berlin und ging aus der 1. Vorschulklasse wieder ab. Sein Betragen war oft tadelnswert, sein Fleiss ungenügend, seine Leistungen meist ungenügend [Akten der Staatsanwaltschaft Kiel (75)].

Weiteres konnte über die Schulzeit A.s nicht ermittelt werden, ebensowenig über etwaige hereditäre Belastung. Er stammt allem Anscheine nach aus geordneten Verhältnissen.

Was wir über sein späteres Leben erfahren konnten, das steht stets im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen.

Schon mit 16 Jahren ist er wegen Bettelns bestraft, und es reihen sich daran in den Jahren 1894, 1896, 1897, 1899 und 1903 Bestrafungen wegen Diebstahls, Urkundenfälschung, Betrug und dergleichen [Akten der Staatsanwaltschaft Kiel (10)].

Im Jahre 1894 war er bei U. in Alt-Carbe etwa ein Jahr im Dienst, von dem er wegen des Verdachts, Schwindeleien ausgeführt zu haben, entlassen wurde. Im Winter 1894/95 schlug der Wagen, den A. fuhr, um, sodass er unter den Wagen kam. Ob und inwieweit A. damals Verletzungen erlitten hat, liess sich nicht ermitteln. U. gab bei seiner Vernehmung über A. noch an, derselbe sei ihm nicht normal vorgekommen, es sei ihm (U.) erzählt, A. sei Epileptiker [Akten der Staatsanwaltschaft Kiel (76, 77)].

Am 16. Oktober 1895 wurde A. dann bei dem Infanterieregiment v. Stülpnagel (No. 48) eingestellt. In der ersten Zeit war er mehrfach wegen Furunkel und dergleichen krank, seine Führung wird als „gut" bezeichnet. Am 15. Dezember 1895 verliess A. dann seine Garnison in Uniform und wurde erst am 2. Januar 1896 in Alt-Carbe ergriffen. Er gab an, aus Furcht vor dem Dienst fortgelaufen zu sein, und wurde am 1. Februar 1896 wegen unerlaubter Entfernung etc. zu 3 Monaten und 14 Tagen Gefängnis verurteilt (Akten des Kommandanturgerichts zu Cüstrin (1895/96)].

Am 29. September 1896 wurde er wegen nachgewiesener Epilepsie als dienstunbrauchbar zur Disposition der Ersatzbehörde entlassen (Vorgänge über die Krankheit etc. A.s Bezirkskommando Woldenberg). In dem damals (21. September 1896) ausgestellten Attest von Herrn Stabsarzt Dr. D., Cüstrin, wird ausgeführt, dass A. seiner Angabe nach zuerst 3 Monate nach dem oben erwähnten Sturz mit dem Wagen Krämpfe bekommen habe, die sich bis zu seiner Einstellung 3—4 mal wiederholt hätten. A. sei dann vom 23. März 1896 an zur Beobachtung auf Krämpfe im Lazarett gewesen, nachdem er an diesem Tage Krämpfe in der Kaserne gehabt hatte. Im Lazarett traten diese 4 mal auf. Bei einem Anfall, der von

Assistenzarzt Dr. R. beobachtet wurde, „lag A. völlig bewusst- und empfindungslos da. In kurzen Zwischenräumen traten Zuckungen der ganzen Körpermuskulatur, besonders der Glieder ein, die Hände wareu znr Faust geballt und die Daumen eingekniffen. Das Gesicht war verzerrt und blaurot, die Atmung mühsam und röchelnd, mit Blut vermischter Speichel wurde in Blasen vor den Mund getrieben, die Augäpfel waren starr und nach innen und oben gerollt, die Pupillen verengt. Nach Beendigung des ca. 10 Minuten dauernden Anfalles fühlte sich A. sehr matt und schlief bald ein". In dem Attest wird unter anderem noch bemerkt, dass A. nach Bericht des Kompagniechefs am 18. und 23. Juli 1896 von Krämpfen befallen wurde. Zur Zeit der Abfassung des Attestes war noch eine Narbe an der Zunge vorhanden. Nach dem Bericht des Gemeindevorstandes von Brenkenhofswalde, in dessen Bezirk A. sich aufhielt, vom Juni 1897, soll A. auch damals noch an Anfällen gelitten haben (Vorgänge über die Krankheit etc. A.s, Bezirkskommando Woldenberg).

Im Dezember 1897 hören wir von einer neuen Verurteilung A.s und zwar zu einem Jahr Gefängnis wegen schwerer Urkundenfälschung etc. (Landgericht Landsberg a. W.).

Auffallend sind in den betreffenden Akten die verhältnismässig zahlreichen Beschwerden und Gesuche A.s.

Erst eine neue Verurteilung A. s im Jahre 1899 bildet das nächste Lebenszeichen A.s.

Er wurde damals (3. Juli 1899) vom Landgericht Landsberg a. W. wegen Betruges u. a. zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt (Akten des Landgerichts Landsberg a. W. 1899).

Am 8. Juli 1899 meldete der Gefängnisinspektor zu Landsberg a. W., dass A. oftmals von Krämpfen befallen werde (ebenda). Das ist auch bei erneuter Anfrage von dem Oberaufseher Fischer bestätigt worden [Akten der Staatsanwaltschaft Kiel 1903 (74)].

Von Landsberg a. W. wurde A. zur Verbüssung seiner Strafe nach der Strafanstalt Wohlau verbracht. Der dortige Anstaltsarzt, Dr. O., erstattete unter dem 26. Oktober 1899 ein Gutachten über A., in dem es u. a. heisst: „Die jetzt zu ahndende Gefängnisstrafe von 2 Jahren erhielt A. wegen Betruges, versuchten Betruges und Diebstahls. A. wurde im Juli vorigen Jahres eingeliefert und hat in den ersten acht Monaten nichts Auffallendes in seinem Wesen gezeigt.

Nach dem Krankheitsbericht begann er zunächst zu querulieren, indem er fortwährend über Verdauungsstörungen klagte: er behauptete, er litte an Verstopfung; das Haltlose der Behauptung konnte aber erwiesen werden. Am 8. Juli verweigerte er plötzlich das Essen, am 10. Juli stellte er ohne Grund die Arbeit ein und wurde in Untersuchung gebracht. Am nächsten Tage bat er um Verzeihung, nahm die Arbeit wieder auf und versprach, recht fleissig zu sein. In der Folge querulierte er bald dies, bald jenes und wurde infolgedessen Ende August aus der Zelle genommen und den Wasserpumpen zugewiesen.

Die Krankheit steigerte sich in dem Masse, dass er Verfolgungsideen bekam. Er behauptete, der Aufseher des D.-Flügels sei ihm feindlich gesinnt; eines Nachts sei er in seine Zelle gekommen um ihn zu erwürgen. Er glaubt, es wäre das beste für ihn, wenn er sich das Leben nehmen würde. Alle Aufseher der Anstalt wären aufgehetzt und hätten ihn auf dem Strich. Anfangs dieses Monats zeigte er Unterzeichneten wiederholt kleine Schalenreste, die er in Papier gewickelt aufbewahrt hatte und behauptete, das wären Kapseln, die mit Gift gefüllt wären und die man ihm ins Essen getan habe, um ihn zu vergiften. Auch erzählte er, er trinke Petroleum, um sich das Leben zu nehmen. Für die Richtigkeit dieser Behauptung liess sich objektiv nichts nachweisen, der Hauch roch jedenfalls nicht nach Petroleum. Jetzt klagt er auch, dass ihm, sobald es dunkel werde, angst wäre, so dass er in starken Schweiss geriete.

Der Befund ergab Folgendes:

a) Körperlich. Mittlerer Ernährungszustand. Appetit im Ganzen gut, Verdauungstätigkeit jetzt regelmässig, Schlaf ist oft unruhig. Pupillen sind gleich, mittelweit, reagieren

prompt auf Lichteinfall. Reflexe sind vorhanden, Patellarreflex am linken Bein etwas verstärkt.

b) Seelisch. In seiner Stimmung ist er wechselnd, grösstenteils ruhig, jedoch auch manchmal erregt, er läuft dann in seiner Zelle auf und ab, laut vor sich hinsprechend. Er spricht gerne von seinen Verwandten, die in guten sozialen Stellungen sind, jedoch redet er nicht spontan, sondern antwortet auf die ihm gestellten Fragen. Sein Gedächtnis zeigt einzelne Lücken. Seine Zelle hält er sauber, seine Notdurft verrichtet er in anständiger Weise.

Diagnose: „Beginnende halluzinatorische Verrücktheit." (Akten der Irrenabteilung des Königlichen Strafgefängnisses Breslau 1900.)

Vom 27. November 1900 bis 20. März 1901 war A. auf der Irrenabteilung des Strafgefängnisses zu Breslau. Bei der Aufnahme gibt er auf Fragen nach Namen, Familie und Strafen richtige Antworten. Kennt die Stadt, wo er sich befindet. Bezeichnet das Haus als Gefängnis.

Als ihm gesagt wird, dass dies ein Haus für Kopfkranke sei, und auf die Frage, ob er kopfkrank sei, lächelt er und sagt, ich bin wohl vom Militär wegen Epilepsie entlassen, aber kopfkrank bin ich nicht. Auf Befragen, warum er hier sei, sagt er, der Herr Regierungsrat habe ihm gesagt, er wolle ihn nach Breslau versetzen, und nun sei er hierhergekommen. Sagt, in Wohlau habe man ihm Gift ins Essen getan um ihn zu vernichten, da er ein Jude sei. 28. November. Hält sich ruhig. Hat keine Nahrung genommen. Nachts geschlafen.

30. November. Klagt über Kopfschmerzen am Hinterkopf, sagt, er leide überhaupt viel an Kopfschmerzen. Sonst wie vorher.

2. Dezember. Nach der gemeinschaftlichen Abteilung versetzt. Hält sich ruhig.

4. Dezember. Beschäftigt sich nicht.

17. Dezember. Gestern abend keine Suppe gegessen.

19. Dezember. Klagt fortgesetzt über Kopfschmerzen, fängt an mangelhaft zu essen.

25. Dezember. Abends keine Suppe gegessen.

4. Januar. Gestern ganzen Tag verstimmt, Mittag und Abend mangelhaft gegessen. Lag fast ganzen Tag auf der Bank. Klagt über Kopfschmerzen.

11. Januar. Gestern abend nicht gegessen, geht verstimmt umher.

16. Januar. Klagt über Durchfall.

17. Januar. Isst mangelhaft.

24. Januar. Gestern abend nicht gegessen. Wird sehr empfindlich, wenn er kurzweg mit Jude gerufen wird. Beklagt sich dieserhalb beim Arzt.

29. Januar. Von seiner Umgebung hat ihm jemand sein Brot genommen, darüber sehr erregt, schimpft gemein. Zur Ruhe verwiesen, glaubt er, dass man ihn absichtlich zurücksetzt, weil er ein Jude ist.

20. Februar. Am Tage verstimmt, hat abends nicht gegessen.

23. Februar. Sehr verstimmt, führt Selbstgespräche.

2. März. Desgl. Schlecht gelernt nach eigener Angabe, es sei ihm schwer geworden. Lederhändler, nicht ausgelernt, weggelaufen, weil er soviel geprügelt wurde. Schreiberdienst beim Rechtsanwalt, Holzfabrik. Möchte wieder zurück nach Wohlau.

12. März. Nachdem der Arzt A. wiederholt untersucht hat, fängt er in gemeinen Ausdrücken an, über den Arzt zu schimpfen, hetzt seine Umgebung gegen den Arzt auf. Behauptet, der Arzt habe bei der Untersuchung ein Messer in der Hand gehabt, sodass er fürchtete, dass man ihm den Kopf abschneiden will, er werde nie mehr zum Arzt alleine gehen. 13. März. Hält sich ruhig. Sagt, er sei froh, dass er in der Zelle allein sei, dies sei lange sein Wunsch gewesen. 14. März. Gestern Abend nicht gegessen. 17. März. Klagt über Kopfschmerzen, auch sei es in der Zelle zu heiss. Verlegt in die Wachabteilung, erhält Bettlage. 19. März. Gestern abend nicht gegessen. 20. März. Zurück nach Strafgefängnis Wohlau, da er hier keine Beeinträchtigungsideen mehr gezeigt, Angst, Schlaflosigkeit und Beziehungswahn sind geschwunden. Er hat auch für die Vergiftungsideen in der

Wohlauer Anstalt Krankheitseinsicht gewonnen. Die Anlage zu psychischen Störungen bleibt bestehen, und es wird sich empfehlen, diese Anlage bei der Behandlung des A. zu berücksichtigen." (Ebda.)

Durch Urteil des Landgerichtes I. Berlin wurde A. weiterhin am 26. Januar 1903 wegen Betruges zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt (Akten des Landgerichts I. Berlin), die er in Plötzensee verbüsste. In einem in den Akten der Strafanstalt Plötzensee enthaltenen Schreiben vom 27. Januar 1903 bittet A. um gemeinschaftliche Haft, da er fürchte, durch die Isolierung leicht wieder in seinen früheren Zustand (gemeint ist Geisteskrankheit) zu verfallen. Psychische oder nervöse Störungen sind damals bei A. nicht beobachtet, er gab zu Klagen keine Veranlassung. (Ebda.)

Am 7. Juli 1903 stellte sich A. in Kiel selbst der Polizei, weil er einem Arbeitsmann, mit dem er drei Tage in einem Dorfe bei Eckernförde, dessen Namen er nicht angeben könne, zusammengearbeitet habe, einen braunen Ueberzieher entwendete. (Akten der Staatsanwaltschaft Kiel 1903.)

Am 8. Juli 1903 gab A. dann an, er sei am 26. Mai 1903 aus Plötzensee entlassen und habe zuletzt auf dem Lindhof bei Eckernförde gearbeitet. „In der Nacht zum 7. Juli 1903 wachte ich darüber auf, dass jemand mich mit einem Messer stechen wollte. Ich sprang auf, kleidete mich an und ergriff die Flucht." Dabei habe er den fremden Ueberzieher mitgenommen, sei nach Kiel gelaufen und habe sich dort gestellt. Wer ihn überfallen habe, wisse er nicht (3). Bei seiner gerichtlichen Vernehmung am 8. Juli 1903 machte A. dieselben Angaben, fügte noch hinzu, er leide an Verfolgungswahn und sei deshalb vom Militär entlassen. „Ich habe den Mantel in einem Anfall von Verfolgungswahn, nicht in der Absicht, ihn zu stehlen, an mich genommen" (7). Am 10. Juli 1903 erhob A. Beschwerde gegen den Haftbefehl. Er habe überhaupt sich einer strafbaren Handlung nicht schuldig gemacht. „Ich werde immer von einem Krankenwärter in Breslau, mit dem ich etwas vorgehabt habe, verfolgt. Um den Nachstellungen zu entgehen, bin ich von Berlin nach Lindhof verzogen, aber selbst hier hatte ich keine Ruhe. In der Nacht von 6. zum 7. Juli 1903 wollte er mich wieder umbringen, ich sprang schnell aus dem Bett, raffte meine Sachen zusammen und lief weg" (11). Am 20. Juli 1903 führte A. wieder gegen den Haftbefehl Beschwerde, indem er u. a. darauf hinweist, dass er 1895 in Alt-Carbe (Neumark) einen Sturz erlitten habe, der an seiner Krankheit schuld sei (15). In weiteren Schreiben (August 1903) beantragt A. die Beobachtung seines Geisteszustandes, speziell auf Epilepsie (34). Was letztere anbetrifft, so habe er schon 3 Anfälle im hiesigen Gefängnis gehabt, was 10 seiner Mitgefangenen gesehen hätten. Von dem Anfall spüre er nichts, nur nachher fühle er sich matt und schläfrig (34, 35). Die Eingaben A.'s sind sehr weitschweifig und lassen eine gewisse Neigung zu Beschwerden erkennen. Auch am 10. September 1903 erklärt A., er habe den Paletot in einem Anfall von Verfolgungswahn genommen, weil ihm so gewesen sei, als wolle ihn einer erwürgen (41). In einer Eingabe vom 10. September schreibt A. noch, es sei ihm schon immer so gegangen, wenn er die besten Stellungen gehabt habe, habe er sie wegen der Verfolgungen und Nachstellungen durch den erwähnten Menschen aufgeben müssen, da er keine Ruhe hatte. Er bitte, ihn in einer Anstalt untersuchen zu lassen, da die Sache im Gefängnis nicht genau festgestellt werden könnte (45/46).

Dasselbe verlangt A. in einem weiteren Schreiben vom 18. September 1903, da er krank sei und Tag und Nacht keine Ruhe habe und hier immer mehr herunter komme.

Eine Strafe nähme er unter keinen Umständen an, das angeblich entwendete Gut habe er in der Eile im Finstern mitgenommen.

„Ich beantrage deshalb, falls meine Akten nicht Genügendes bringen, mich der Irrenanstalt zur Untersuchung zu überweisen, aber baldigst, damit die Sache ein Ende nimmt, oder soll ich vielleicht hier in dem verfluchten Hause umgebracht werden, dann bitte ich, solches mir mitzuteilen, es hat ja den Anschein, als wenn man mich hier aus der Welt schaffen wollte auf eine feine Art und Weise von wegen der vergifteten Kartoffeln, da die-

selben nach Schwefel riechen; meine Gesundheit habe ich hier schon halb eingebüsst, oder ich verlange sofort Termin" . . . . . (53). Aehnlich heisst es in einem Schreiben A.'s vom 26. September, es habe allen Anschein, als ob man ihn in diesem Hause gänzlich aus der Welt schaffen wolle durch eine künstliche Vergiftung mittels Zyankali, Schiesspulver und Schwefel im Essen, in den Kartoffeln enthalten. Er fühle sich schwach und krank (55/56).

Unter demselben Datum schreibt A. an das Oberlandesgericht, da seine Bemühungen bei dem Gericht erfolglos blieben, „Ich bin tatsächlich zu der festen Ueberzeugung gekommen, dass an mir ein Justizmord verübt wird, dass man mich hier mittels Vergiftungen tatsächlich umbringen will, da ich jetzt krank bin und kaum mehr laufen kann. Dieses geschieht auf Veranlassung eines Menschen, der mich seit 4 Jahren verfolgt. Die Vergiftung ist eine künstliche und geschieht, indem die Kartoffeln im Essen mit Zyankali, Dynamit und Schiesspulver in ganz kleinen Mengen vermengt werden, dadurch geraten die Gedärme in Verbrennung und der Mensch muss nach und nach sterben, die ärztliche Feststellung der Todesursache ergibt sodann „Herzschwäche". In Wirklichkeit habe ich auch ein furchtbares Brennen im Magen, und die vom Arzt erhaltene Medizin hilft auch nicht dagegen (57).

Nach Bericht des Gefängnis-Inspektors hat A. im Gefängnis zu Kiel über Kopfschmerzen geklagt und auch angegeben, er leide an Krampfanfällen. Während ein Mitgefangener „krampfartige Zuckungen" an ihm gesehen haben will, hat ein anderer solche nicht bemerkt.

Eigene Beobachtung.

A. war vom 20. Oktober bis 30. November 1903 zur Beobachtung in der Königlichen Psychiatrischen und Nervenklinik zu Kiel.

Die körperliche Untersuchung ergab: Ziemlich guter Ernährungszustand. Pupillenreaktionen und Augenbewegungen ungestört, ebenso Gesichtsinnervation.

Zunge kommt gerade, zittert, zeigt zur Zeit keine Bisse oder Narben. Gaumen und Rachen frei, harter Gaumen steil und schmal. Innere Organe, auch Urin ohne Besonderheiten. Puls für gewöhnlich 70—80, zuweilen über 100.

Die Reflexe sind sämtlich vorhanden. Motilität und Sensibilität lassen keine gröbere Störungen erkennen.

20. Oktober 1903 bei der Aufnahme ruhig. Heredität negiert. 1895 Kopfverletzung erlitten: Wurde unter den Wagen geworfen infolge Durchgehens des Pferdes. War bewusstlos.

Gymnasium bis Untertertia besucht, konnte nicht weiter. Dann Schreiber beim Rechtsanwalt. Häufig Kopfschmerzen, zuweilen Schwindel, es wurde ihm schwarz vor den Augen. Nach dem Unfall dreimal Anfälle: Vorher wurde Patient unwohl, beklommen, konnte sich noch hinlegen. Soll das Zucken in Armen und Beinen gehabt haben, Schaum vor dem Munde, Gesicht blau. Zungenbiss, kein Einnässen. Dauer 10 Minuten, nachher matt. Anfälle tagsüber. Dazwischen Schwindelanfälle. Herbst 1895 in Küstrin Soldat, von dort 29. September 1896 wegen epileptischer Anfälle entlassen. Wurde wieder Schreiber, der Kopf wurde aber schwächer, leicht aufgeregt. Seitdem etwa jeden Monat ein Anfall in ähnlicher Weise, Tag und Nacht. Nachts keine Vorboten, am Tage zuweilen.

Seit einiger Zeit so unruhig, beklommen immer.

1899 in der Anstalt zu Breslau, war vorher im Gefängnis zu Wohlau.

Hatte geglaubt, der Aufseher verfolge ihn. „Deshalb bin ich ja jetzt hier, er lässt mich nicht zufrieden, ich habe doch gute Papiere, ich muss aus jeder Stellung." Jetzt sei er im Juni 1903 in Gettorf gewesen, dort habe er nachts geglaubt, der Aufseher komme herein, wolle ihm an die Gurgel, er habe seine Sachen ergriffen und sei geflüchtet, habe dabei nur aus Versehen einen Mantel mitgenommen, den er aber gleich in Kiel wieder abgeliefert habe. Unterwegs sei er in seiner Angst noch gefallen. In Kiel habe man ihn festgenommen und

seitdem sitze er im Gefängnis. Dort habe er zwei oder drei Anfälle gehabt, wie ihm gesagt sei. Auf Befragen, der Aufseher habe ihn aus der Welt schaffen wollen, weil er ihn ein paar mal wegen Chikanierens angezeigt habe. Auf Befragen, er habe den Aufseher sprechen hören, „kriegen tue ich Dich doch", ... „ich werde es dir schon anstreichen". A. behauptet, er habe den Aufseher an verschiedenen Orten gesehen. Auf Befragen, er habe im Gefängnis zu Wohlau dem Anstaltsarzt Gift im Essen gezeigt, das der Aufseher hineingetan habe, er habe damals deshalb nicht gegessen. Auf Befragen, im Gefängnis hier hätten die Kartoffeln auch nach Schwefel gerochen, wer das hinein getan, wisse er nicht.

Potus, syphil. Infektion negiert.

A. macht im Ganzen einen stumpfen Eindruck, redet weitschweifig. Bei der Erzählung der Verfolgungen offensichtlich erregt. Klagt zum Schluss, er leide viel an Kopfweh und es sei ihm immer so ängstlich.

Auf Befragen, es komme zuweilen vor, dass er etwas tue und es nachher nicht wisse.

Nach den Anfällen sei ihm manchmal so bunt vor den Augen.

21. Oktober. Nachts ruhig geschlafen. Patient klagt über Schmerzen in den Armen und über Kopfweh.

22. Oktober. Klagt, es sei ihm schon wieder so unruhig, so sei es stets gegen Abend. Auf Befragen, er habe das Gefühl, als ob ihm jemand etwas tun wolle, näheres gibt A. darüber nicht an.

Heute Nacht sei ihm so unruhig gewesen; weshalb wisse er nicht. Auf Befragen, er sei dreimal bestraft, zuletzt sei er in Plötzensee gewesen, angeblich, weil er seine Wohnung verlassen habe, ohne Miete zu bezahlen. Auf weiteres Vorhalten gibt A. zögernd an, er sei ein Jahr in Wohlau im Gefängnis gewesen, weil er auf einem Zettel etwas dazu geschrieben und dadurch Urkundenfälschung begangen habe. Auf Befragen, vorher habe er nur zwei Jahre Gefängnis wegen Diebstahls gehabt.

Spontan bringt A. wieder vor, dass die Kartoffeln im Gefängnis nach Schwefel gerochen hätten. Im Gefängnis hier habe ihn ein Aufseher fortwährend chikaniert, ohne jeden Grund, so dass er schliesslich die Arbeit niederlegte. Der Aufseher hier stecke offenbar mit dem früheren in W. unter einer Decke, denn ohne jeden Grund könne ihm doch keiner so grob kommen. Der Aufseher hier habe ihn in gemeiner Weise beleidigt; er habe sich aber nicht beschwert, weil er die Erfahrung gemacht habe, dass es dann immer schlimmer mit dem Chikanieren werde. In W. habe es immer geheissen, wenn er sich beschwerte, es sei Einbildung.

In W. sei der erwähnte Aufseher mehrfach nachts in seine Zelle gekommen, um ihn zu schlagen; auch hier in K. sei er eine zeitlang isoliert gewesen; er habe da, um sich zu schützen, Tische und anderes vor die Tür gestellt, damit er hörte, wenn jemand hereinkäme. Dass es mit dem Essen nicht stimmte, gehe auch aus Folgendem hervor: Er habe nie mehr Kartoffeln gegessen, weil sie immer nach Schwefel schmeckten, da habe ihn einmal der Oberaufseher gefragt, warum er denn keine Kartoffeln esse und als A. sagte, er möchte sie nicht, lachte derselbe so, dass man merkte, er wisse Bescheid. „Gehabt haben Sie etwas gegen mich, das ist Tatsache."

Warum die anderen Gefangenen in dem Essen nichts bemerkten, wisse er nicht. In W. hätten sie es ganz bunt getrieben; da seien immer unbekannte Kapseln im Essen gewesen, danach habe er Durchfall mit Blut und Schleim bekommen; er habe das Essen dem Direktor und dem Doktor gezeigt; die glaubten aber dem Aufseher mehr wie ihm. Er habe dann Krankenkost bekommen, aber auch darein hätten sie etwas getan. Es schmeckte wie Rizinusöl. Schliesslich ass er nur noch Brot, danach wurde es besser.

In B. habe er zuerst auch gedacht, man bringe ihm etwas im Essen bei; er wisse aber nicht, ob er es nicht von W. mitgebracht habe. Nachher habe er nichts mehr gespürt; auch in P. habe er so etwas nicht gehabt. Auf Befragen, er habe nicht gesagt, er litte an Ver-

folgungswahn, sondern der Polizeikommissar habe es gesagt. Uebrigens sei ihm selbst oft zweifelhaft, ob er sich diese Verfolgungen nur einbilde, oder ob sie wirklich seien; denn von allen Seiten sei ihm immer gesagt, es sei nur Einbildung. A. wird bei diesen Angaben ziemlich erregt, bringt aber alles in schwerfälliger und umständlicher Weise vor, muss sich oft lange besinnen.

24. Oktober. A. klagt heute über Kopfschmerzen.

26. Oktober. In heiterer Stimmung, hilft fleissig.

27. Oktober. Macht heute einen verstimmten Eindruck, sondert sich mehr ab. Auf Befragen, er habe Kopfweh; sei niedergeschlagen, ohne dass er einen Grund wisse. Auf Befragen, er habe öfters solche Zeiten, wo er ohne Grund missgestimmt sei. Sitzt schläfrig auf dem Stuhl, spricht von selbst nicht, gibt nur auf Fragen einsilbig und in mürrischer Weise Auskunft. Puls 104.

28. Oktober. Nachts viel im Bett umhergewälzt, vor sich hingesprochen, „wollen mich vergiften" u. a. Morgens etwas erregt, schläft nachher viel.

29. Oktober. Aergerlich gestimmt.

2. November. Wieder heiterer. Schlaf besser (mit 1 g Trional), habe weniger Kopfweh. Es gehe besser, weil ihn Niemand ärgere hier, das Essen schmecke, von Verfolgungen habe er nichts hier bemerkt. Nach seinem Aufenthalt in B. gefragt, sagt er, er sei nur einmal dort mit dem Arzt „zusammengekommen", d. h. habe Streit gehabt. Der Arzt habe ihm seine Verfolgungsideen auszureden gesucht, habe gesagt, das sei nicht möglich, er (A.) habe erwidert, der Arzt sei doch nicht dabei gewesen, er müsse glauben, der Arzt sei beeinflusst. Als der Arzt ihm darauf Vorhaltungen machte, sei er aufgeregt geworden, der Arzt habe ihn darauf zur „Strafe" in eine Badewanne legen lassen. Dass der Arzt in B. ein Messer in der Hand hatte, um ihm den Kopf abzuschneiden, dessen kann er sich nicht erinnern. Ob in B. etwas im Essen gewesen wäre, wolle er nicht bestimmt behaupten, es könnten noch die Nachwirkungen von W. gewesen sein. Der Aufseher, der ihn in W. soviel chikaniert hätte, habe ihn nach B. gebracht und habe dort dem Sekretär und den Aufsehern über ihn Mitteilungen gemacht, so dass sie gegen ihn aufgehetzt waren und auch die anderen Strafgefangenen aufstachelten, ihn zu ärgern. Bei seiner Entlassung aus B. habe er noch die Ueberzeugung gehabt, dass er in W. verfolgt sei: „denn es ist ja auch Tatsache". A. hält daran fest, dass der Strafbefehl in K. gegen ihn unrecht gewesen sei. Wie vorher behauptet er, dass er überall von dem Aufseher in W. verfolgt sei und deshalb die besten Stellungen habe aufgeben müssen, er hatte nachts keine Ruhe. Warum er in P. nicht verfolgt sei, wisse er nicht. Ueber seine in der Eingabe vom 18. September 1903 gemachte Behauptung, man wolle ihn im Gefängnis vergiften, gibt A. auch heute an, diese Absicht habe auch tatsächlich vorgelegen, er sei trotz seines Verlangens nicht zum Arzt geführt worden. Dieser habe auch, wie er an dem Augenzwinkern des Oberaufsehers merkte, mit dem Beamten im Einverständnis gehandelt. A. bringt diese Verfolgungsideen mit starker Erregung vor. Schilt nachher dem Pfleger gegenüber, die Aerzte hier steckten mit den Richtern unter einer Decke, alle hätten sich verschworen, ihn zu verderben. Schlief nachher mehrere Stunden.

3. November. Nachts unruhig geschlafen.

4. November. Patient hat nachts mehrere Male wässerigen Stuhlgang gehabt, äusserte gleich, es sei ihm etwas ins Essen getan. Sagte ebenso gegen Abend, dass der Durchfall wohl von Gift herkomme, das man ihm in die Speisen getan.

5. November. Auf Befragen hält A. daran fest, dass im Essen etwas gewesen sei: es habe so komisch geschmeckt. Auf Befragen, von wem denn etwas hineingetan sei, sagt A., darüber wolle er nichts sagen, es würde sonst noch schlimmer. Er habe diese Erfahrung schon im Gefängnis gemacht. Man könne ja wohl von selbst Durchfall bekommen, aber der eigentliche Geschmack des Essens und die Leibschmerzen, die er habe, seien sehr verdächtig. Er sei jetzt so verstimmt und unruhig, ohne dass er einen anderen Grund dafür wisse. Er wolle gern allein für sich in eine Zelle, wo er von niemandem belästigt werde. A. war be-

sonders heute Morgen sehr mürrisch und abweisend, hatte sich die Decke über den Kopf gezogen und gab kaum Antwort.

6. November. Nachts wenig geschlafen. Morgens ärgerlich, fängt mit anderen Patienten Streit an, schilt, wenn man ihm fragt, man wolle ihn nur aushorchen.

7. November. Wieder heiter, verträglich.

8. November. Wenig geschlafen. Puls 102 morgens.

9. November. Fühlt sich heute wieder missgestimmt, innerlich unruhig, zittert, Puls 100. Traut auch dem Wärter nicht recht, hält daran fest, dass das Essen merkwürdig geschmeckt habe, er wolle aber niemanden bezichtigen. Wird leicht gereizt, wenn man ihn darauf anredet, sagt, er habe schon so trübe Erfahrungen gemacht, man solle ihn im Frieden lassen. Auf Befragen, warum das Oberlandesgericht seine Beschwerde abgewiesen habe, sagt er, die steckten eben alle unter einer Decke, er wolle nicht behaupten, dass sie um das Gift gewusst haben. Auf Befragen, er fürchte, dass, wenn er ins Gefängnis zurückkomme, sie es wieder ganz schlimm mit ihm treiben würden. Arbeiten tue er da nicht, denn der Aufseher sei ihm zu schlimm. „Das ist eben das Gemeine, dass sie es soweit treiben, und nachher wird alles abgestritten.“ An dem Inhalt des Schreibens an das Oberlandesgericht hält A. fest, im Essen sei etwas Graues, wie Pulver gewesen, das auch so gerochen habe, er habe es dem Aufseher gezeigt, der habe nur gelacht. „Die stecken ja alle unter einer Decke.“ Als „Justizmord“ habe er bezeichnet, dass er solange mit Unrecht in Haft gehalten wurde. Gerät dabei in lebhafte Erregung. Seine Eingaben seien wohl einfach unterdrückt.

11. November. Vergnügter Stimmung.

13. November. Fühlt sich heute missgestimmt, klagt über Unruhe, Kopfschmerzen, legt sich zu Bett, habe Schwindel.

15. November. Gut aufgelegt, hilft fleissig. Schlaf trotz Schlafmittel wechselnd.

17. November. Hat auf seinen Wunsch Salzsäure für seine Magenbeschwerden erhalten. Beschwert sich morgens: Der Wärter habe mit der Medizin „gepantscht“, habe wohl etwas hinein getan, es sei ihm danach schlecht geworden. Ist heute wieder verstimmt, sagt selbst, manchmal fühle er sich ganz wohl, dann sei es mit einem Male ganz umgekehrt. Fühlt sich immer von einem Pfleger beeinträchtigt und schlecht behandelt, vermutet anscheinend, dass derselbe von dem Aufseher beeinflusst sei. Auf Befragen, manchmal sei ihm hier etwas schwindlig gewesen, er habe dann auch ein Gefühl von Ameisenlaufen auf den Armen, bekomme auch Herzklopfen. Hat zurzeit 92 Pulsschläge.

20. November. Schlaf mehrfach unruhig, schläft am Tage dann öfters.

23. November. Auffallendes Schwanken im Verhalten des Kranken. Zeitweise ganz heiter, hilft eifrig, zu anderen Zeiten, z. B. heute, dauernd eigentümlich gedrückt, macht einen ruhelosen Eindruck. Sagt auf Befragen, er fühle sich innerlich so unruhig, wisse nicht warum. Es sei wie damals in der letzten Stellung, wo er fortgelaufen sei. „Es ist die Unruhe, Herr Doktor, ich kann mich dann nicht mehr halten.“ Auf Befragen, wenn er sich ins Bett lege, so werde ihm ängstlich und beklommen, es ziehe sich alles zusammen. A. wird bei dieser Schilderung ganz erregt. Puls 100. Klagt öfters über Herzklopfen und Magenbeschwerden. Letztere kämen vielleicht daher, dass er sich in W. mit Petroleum u. a. habe vergiften wollen, weil er das Chikanieren nicht mehr aushalten konnte. Auf Vorhalt, dass er in 8 Tagen ins Gefängnis zurückkomme, sagt A., dann werde es wieder losgehen. Der Arzt da sei beeinflusst. Wenn er komme, so habe er schon vom Oberaufseher Bescheid bekommen, so dass er auf Klagen garnicht höre. A. ist weinerlich und kläglich gestimmt.

25. November. Hält sich für sich allein, scheint niedergedrückt, klagt über Unruhe. Puls jetzt stets beschleunigt bis zu 100.

27. November. Ist nachts aus dem Zimmer herausgekommen und hat dem Wärter gesagt, es müsse jemand vom hiesigen Gefängnis darin sein. Bittet, den Arzt allein sprechen zu dürfen, sagt, es sei ihm gestern vorgekommen, als wenn die Decke sich bewege. Auch habe er bestimmt im linken Ohr die Stimme des hiesigen Gefängnisinspektors gehört, der

gerufen habe, er solle aufstehen, wenn er in die Zelle komme. Er sei deshalb sehr ängstlich gewesen. Er fürchte sich vor der Rückkehr ins Gefängnis, wo man es sehr schlimm treiben werde.

Macht einen etwas unruhigen und niedergedrückten Eindruck. Wird nachmittags schlafend auf seinem Bett gefunden, gibt nachher an, es sei ihm so schlecht gewesen und so ängstlich.

30. November. Epileptische Anfälle sind in der Klinik nicht beobachtet.

Gutachten.

A. ist geisteskrank. Der jetzt 28jährige A. ist schon früh mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen und wiederholt wegen Diebstahls, Betrugs und dergleichen bestraft. Am 7. Juli 1903 stellte er sich in Kiel der Polizei mit der Erklärung, er habe einem Mitarbeiter einen Ueberzieher entwendet. Diese für einen wegen ähnlicher Delikte schon mehrfach bestraften Menschen unter normalen Verhältnissen sehr befremdende Selbstanzeige motivierte A. durch die Angabe, er habe in der Nacht sich verfolgt gefühlt und geglaubt, es wolle ihn jemand stechen, sei aufgesprungen, um zu entfliehen und habe dabei versehentlich den fremden Mantel mitgenommen.

Um ein Urteil über A.s Geisteszustand zur Zeit der Tat zu gewinnen, müssen wir sein Vorleben in Zusammenhang mit den Ergebnissen unserer Untersuchung überblicken. A. ist von Haus aus schwach begabt, wenn auch diese geringe geistige Veranlagung jetzt durch eine gewisse Rede- und Schriftgewandtheit überdeckt wird. Mit 21 Jahren wurden bei ihm epileptische Anfälle ärztlich beobachtet. An der Richtigkeit der Diagnose Epilepsie ist nach der ausführlichen Beschreibung des einen Anfalles (Zungenbiss usw.) nicht zu zweifeln. Die Epilepsie ist in ihrer Entwickelung höchst wahrscheinlich durch den Sturz im Jahre 1894/95 und vielleicht auch durch den Militärdienst gefördert, doch scheinen nach A.s in der Klinik gemachten Angaben leichte epileptische Störungen in Form von Schwindelanfällen schon von Jugend an bestanden zu haben. Jedenfalls lag im Jahre 1897 Epilepsie vor, und die im Gefängnis zu Landsberg im Juli 1899 beobachteten Anfälle werden wir ungezwungen in demselben Sinne deuten können. Diese Erkrankung des Nervensystems in Form der Epilepsie hat, wohl unterstüzt durch eine von Haus aus minderwertige Anlage des Gehirns, offenbar den günstigen Boden für die Entwickelung weiterer geistiger Störungen abgegeben, eine Beobachtung, die durchaus der wissenschaftlichen Erfahrung entspricht. Wir sehen nämlich, dass A. nun in der Haft im Jahre 1900 allmählich anfing, allgemeine Klagen, vorwiegend körperlicher Art vorzubringen, die unbegründet schienen, die sich aber immer mehr verdichteten und auch an Umfang zunahmen. Er glaubte sich von einem, bald auch von allen Aufsehern verfolgt, man trachte ihm nach dem Leben, meinte, im Essen sei Gift und suchte den Beweis dafür durch das Vorzeigen ihm verdächtig erscheinender, aber natürlich ganz harmloser Essenreste zu erbringen. Es ergibt sich ohne weiteres, dass es sich hierbei um Vorstellungen handelte, die ausserhalb des Gebietes normaler Schlüsse und Urteile, etwaiger Irrtümer, fallen, dass es zweifellos Wahnvorstellungen und wohl auch Sinnestäuschungen (krankhafte Empfindungen im Leib und am übrigen Körper) waren, die bei A. damals bestanden. Diese dokumentierten sich auch in dem oft wechselnden Verhalten A.s zu jener Zeit. Er war zuweilen erregt.

Diese Verfolgungs- und Vergiftungsideen waren bei A. auch noch in der Irrenabteilung des Strafgefängnisses zu Breslau 1902 nachweisbar, traten dort aber zurück. Ganz geschwunden scheinen sie freilich, soweit die Krankengeschichte einen Schluss gestattet, nicht zu sein. Dass sie in Plötzensee, wo A. Anfang 1903 für kurze Zeit interniert war, nicht bemerkt sind, beweist nicht ohne weiteres, dass sie wirklich nicht mehr vorhanden waren. Kranke mit derartigen Wahnideen sprechen von diesen spontan nur dann, wenn sie durch dieselben stärker erregt werden, während sie zu anderen Zeiten mit ihren krankhaften Vor-

stellungen sehr zurückhalten, so dass sie, wenn nicht besonders darauf gefahndet wird, der Umgebung verborgen bleiben.

Nach den eigenen Darstellungen A.s hat man den Eindruck, dass er seit Wohlau nie völlig frei von diesen wahnhaften Vorstellungen war. Zur Zeit, das hat die Untersuchung in der Klinik ergeben, haben sie wieder eine grosse Ausdehnung und Intensität erreicht, beherrschen das gesamte Denken A.s. In ähnlicher Weise wie früher, fühlt sich A. allgemein beeinträchtigt und verfolgt, vermutet Gift im Essen, „Panscherei" mit Medizin usw. Es hiesse die gesamte eigene Beobachtung wiederholen, wollte ich dies im einzelnen ausführen. Ich hebe nur hervor, dass seine Wahnideen nicht auf seine Umgebung in der Klinik und im Kieler Gefängnis beschränkt bleiben, sondern dass er sie mit seinen von früher her schon bestehenden Wahnvorstellungen in Zusammenhang bringt. Die jetzigen Verfolgungen und Vergiftungsversuche gehen, wie er in seinem Wahn annimmt, aus von seinem alten Feinde, dem Aufseher in Wohlau. Ueberall wittert er dessen Einfluss, gegen den er sich vergebens wehrt, denn alle Beamte und Richter stecken zusammen, um ihn zu verderben. Auch die Aerzte sind beeinflusst, und es ist bezeichnend für die wahnhafte Ausdeutung der Vorgänge der Aussenwelt, dass er auch den Arzt im Kieler Gefängnis gleich für befangen erklärt; der Oberaufseher habe jenem durch sein Augenzwinkern gleich ein Zeichen gegeben. Ebenso charakteristisch ist, um noch ein Beispiel anzuführen, dass A., als er aus unbekannter Ursache in der Klinik einmal Durchfall hatte, sofort Vergiftung annahm. In allem ist so sein Denken und Empfinden krankhaft verändert durch den Einfluss des ihn beherrschenden Wahns. Auch sein äusseres Verhalten zeigt die Einwirkung desselben. Wir beobachteten in der Klinik ein sehr häufiges, nur durch seine Wahnideen verständliches Schwanken der Stimmung, wie es in der ganzen eigenen Beobachtung zum Ausdruck kommt, und besonders bei der Beprechung seiner Wahnideen lebhafte Erregung. In der letzten Zeit vor allem machte er einen unruhigen und niedergedrückten Eindruck, offenbar beeinflusst durch die Idee, dass nun im Gefängnis die Verfolgungen besonders schlimm werden würden. Diese Erregung und Aengstlichkeit fand auch ihren Ausdruck in den lebhaften Sinnestäuschungen der letzten Tage. Er glaubte nachts den Gefängnisinspektor deutlich sprechen zu hören. Der Schlaf war vielfach unruhig, der Puls an Tagen der Erregung beschleunigt.

Kurz zusammengefasst besteht zur Zeit bei A. eine Geistesstörung, die charakterisiert ist durch ein System von Verfolgungs- und Vergiftungsideen mit entsprechenden Sinnestäuschungen, und somit einem klinisch gut gekannten Krankheitsbilde der Paranoia (Verrücktheit) entspricht.

Diese Erkrankung geht in ihren Anfängen auf das Jahr 1900 zurück und hat sich, offenbar durch die Haft in Wohlau zur Auslösung gebracht, entwickelt auf dem Boden der Epilepsie, eventuell auch einer gewissen angeborenen Geistesschwäche.

Ich füge dabei ein, dass hier epileptische Anfälle nicht beobachtet sind. Doch hat die Frage, ob und inwieweit zur Zeit noch epileptische Störungen bei A. bestehen, keine wesentliche Bedeutung.

Diese bei A. jetzt nachgewiesene Geistesstörung bestand nach dem Ergebnis der klinischen Untersuchung schon im Gefängnis zu Kiel, wie zur Genüge auch die zahlreichen Eingaben und Beschwerden A.s erweisen.

Sie ist aber, wie man ebenfalls nach der Beobachtung in der Klinik annehmen kann, auch schon zur Zeit der ihm jetzt zur Last gelegten strafbaren Handlung in grosser Intensität vorhanden gewesen. Einmal pflegen derartige psychische Störungen sich nicht in kurzer Zeit zu entwickeln, dann zeigen seine Angaben bei der Selbstanzeige und in der Folge aufs deutlichste, dass er schon damals von Wahnideen beherrscht war, und endlich spricht dafür nicht zum wenigsten die auffallende Selbstanzeige an und für sich. Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, dass A.s Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat durch die bei ihm bestehenden Wahnideen aufgehoben war.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

A. ist zur Zeit geisteskrank und A. befand sich auch zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

E. Meyer.

13. Fall. Diebstahl und Unterschlagung. Akute halluzinatorische Verwirrtheit bei Menstruation. Unzurechnungsfähig.

Auf Ersuchen der Ferienstrafkammer des Königl. Landgerichts Hechingen vom 29. Aug. 1896 verfehle ich nicht, nachfolgendes Gutachten über den Geisteszustand der Margarete K., Dienstmädchen aus G., zu erstatten.

Zur Verfügung standen folgende Akten:

1. Akten des Königl. Landgerichts Hechingen D 9/96.
2. „ „ „ „ Tübingen 1896, D/96.
3. „ „ „ „ Böblingen.

Vorgeschichte.

Die p. K. steht unter der Anklage des Diebstahls und der Unterschlagung. Die erste diesbezügliche Anzeige gegen sie wurde am 30. Oktober 1895 (Fol. 1 der Akten des Königl. Amtsgerichts Hechingen D. 9/96) von der Ehefrau M. in E. erhoben, bei deren Vater, dem Gastwirt H. in H. die K. vom Mai bis inkl. Juli 1895 gedient hatte. Die K. wird von ihrer Dienstherrin beschuldigt, ihr 5—6 Gewichtssteine, einen Ofenrost, 1 Axt, 1 Packkiste mit verschiedenem Inhalt, 1 Zuckermaschine, 1 Schachtel kleiner Kinderwäsche und ein graues Täschchen gestohlen zu haben. Der Gesamtwert dieser Sachen erreichte nicht den Betrag von 25 Mark. Weiterhin berichtet die Frau M. (Fol. 6 und 20): „Während der Zeit, wo die Angeklagte bei meinem Vater diente, fehlten uns alle Augenblicke Sachen, namentlich aber Schlüssel. Mein Verdacht lenkte sich auf die Angeklagte, der aber dadurch geschwächt wurde, weil dieselbe, wenn ich einen vermissten Gegenstand suchte, stets mitsuchte.

Eines Mittags waren mehrere Soldaten bei uns und wollten sich verabschieden. Als dies die Angeklagte merkte, war sie plötzlich verschwunden. Dies fiel mir auf und deshalb ging ich ihr nach. Als ich in ihr Schlafzimmer kam, lag auf ihrem Bett ein Haufen Zigarren, mindestens 20—30 Stück; diese wollte sie wahrscheinlich den Soldaten mitgeben. Hierauf machte ich ihren dortstehenden unverschlossenen Koffer auf und sah darin verschiedene uns gehörige Gegenstände, wie z.B. einen Messinghahn, mehrere Gewichtssteine zu einer Brückenwaage, ein Waffeleisen, drei Stück eiserne Rohre, ein Stemmeisen, einen Ofenrost und noch viele andere Sachen.

Als ich einige Tage später mit der Angeklagten auf der Bühne war, gab ich ihr den Auftrag, einen Waschkorb zu holen. Statt den leeren Korb zu holen, ging dieselbe in mein Zimmer, leerte dort einen Korb, worin sich Kleider befanden, aus und brachte diesen. Dies Manöver fiel mir auf und als ich meine Sachen nachsah, fehlte ein Kleid. Dieses Kleid fand ich in ihrer Kammer auf ihrem Bett mit ihren Kleidern zugedeckt.

Auf meinen Vorhalt stritt die Angeklagte alles weg und sagte, sie habe uns nichts genommen.

Einige Tage später brachte die Angeklagte den Messinghahn in die Stube mit dem Bemerken, sie habe denselben im Stall gefunden. Auch das Stemmeisen und die Gewichtssteine lagen später im Stall."

Die p. K. wurde erstmals am 5. November 1905 (Fol. 1 u. 2) in H. durch den dortigen Stationskommandanten vernommen und stellte jedwede Entwendung in Abrede. Sie sei bereit, ihren Koffer und alles, was man wolle, durchsuchen zu lassen. Einen Ofenrost habe sie allerdings in ihrem Koffer gehabt, diesen jedoch wie noch viele andere Gegenstände von

ihrer ehemaligen Dienstherrin, der im Mai 1895 nach A. abgereisten Frau Oberamtsrichter F. in T. erhalten.

Bei der sofort vorgenommenen Durchsuchung fanden sich eine Reisetasche, 3 Bügelstähle, eine Baumschere, 2 Ueberzieher und ein Bund Schlüssel. All dies erklärte die Angeschuldigte von der erwähnten Frau F. bekommen zu haben.

Infolge dieses Ergebnisses der Durchsuchung wurde ein neues Ermittelungsverfahren gegen die K. vor dem Amtsgericht T. eingeleitet und festgestellt, dass sie von Georgii (23. April) 1894 bis Georgii 1895 bei Frau Oberamtsrichter F. im Dienst war. Bezüglich der oben aufgeführten Gegenstände wurde auf Grund der Aussagen: 1. (Akten des Königlichen Amtsgerichts Tübingen 1896, D. 76. Fol. 10) der Pfarrerswitwe Anna B., Schwester der Frau F.), 2. der gleichzeitig mit der K. bei Frau F. angestellt gewesenen Dienstmagd R. (Fol. 9), 3. des cand. jur. Freiherrn von G., welcher in der Zeit vom 20. Oktober 1894 bis 10. März 1895 bei Frau F. gewohnt hatte, folgendes eruiert:

Der eine der bei der K. vorgefundenen Ueberzieher gehörte dem Freiherrn von G. und war diesem im Januar 1895 bezw. am 3. März 1895 abhanden gekommen.

Die Baumschere fehlte der Frau F. seit Februar oder März 1895 und wurde von dieser eifrig gesucht.

Unter den Schlüsseln waren vier gleiche und zwar waren es die Hausschlüssel der Frau F. Die Beschuldigte hat sich dieselben zweifellos nach und nach angeeignet, denn es waren von Zeit zu Zeit immer Hausschlüstel auf unerklärliche Weise weggekommen.

In den Vernehmungen, sowohl vor dem Amtsgericht H. am 16. Dezember 1895 (Fol. 6) wie vor dem Amtsgericht B. am 7. März 1896 (Fol. 15) erklärte sich die K. keiner Schuld bewusst, da ihr die Sachen (so der Ueberzieher) z. T. von Frau F. geschenkt, z. T. von dieser bei ihrer Abreise zur freien Verfügung zurückgelassen worden seien.

Die p. K. war unterdessen im Dienst bei einer Frau B. in B., wo sie sich folgende Reate zu Schulden kommen liess:

Am 14. Mai 1896 (Fol. 1 der Akten des Königlichen Amtsgerichts Böblingen) gab ihr Frau B. 2 M. 35 Pfg. mit dem Auftrage, bei dem Metzgermeister E. Würste zu holen. Sie besorgte diese zwar, bezahlte die Würste aber nicht, sondern behielt das Geld für sich. Ferner liess sie sich am 1. Juni 1896 bei Kaufmann K. Kleiderstoffe im Werte von 6 M. 35 Pfg. aushändigen unter der falschen Vorspiegelung, dass diese für Frau B. seien und dass diese das Geld später schicken werde. Da die K. gerade am gleichen Tage 15 Mark Lohn eingenommen hatte, hätte sie den Stoff ganz gut bezahlen können.

In den Vernehmungen vom 23. und 24. Juni 1896 (Fol. 1 u. 2) räumte die K. den Sachverhalt unumwunden ein. Für die 2 M. 35 Pfg. habe sie sich später eine Jacke gekauft. Den bei K. geholten Kleiderstoff habe sie ihrer Dienstfrau später begleichen wollen, es sei nicht in ihrer Absicht gelegen gewesen, dieselbe zu schädigen. Sie habe damals den Stoff notwendig zur Anfertigung eines Trauerkleides gebraucht.

In der Diebstahlssache E. fand am 5. Februar 1896 (Fol. 18 der Akten des Königl. Amtsgerichts Hechingen D. 9/96) die Hauptverhandlung statt. Die K. gab zu, die von Frau M. aufgezählten Gegenstände in ihrem Koffer gehabt zu haben. Wie dieselben aber da hineingekommen seien, wisse sie nicht. „Ich habe oftmals, namentlich aber während meiner Periode Blutandränge nach dem Kopf und dann weiss ich nicht, was ich tue; ich bekomme dann stets einen Sammeltrieb, habe aber nicht die Absicht, etwas zu stehlen.“

Gegen das Urteil, welches auf 1 Woche Gefängnis lautete, legte die K. mit Erfolg Berufung ein. Es wurden nunmehr gerichtlicherseits Erhebungen über den Geisteszustand der K. angestellt.

So liess sich der Vater, der 51 jährige, zweimal wegen Körperverletzung vorbestrafte Jakob K. am 12. Juni 1896 dahin vernehmen (Fol. 64):

Die Angeschuldigte stammt aus seiner ersten Ehe. Aus seiner Familie, wie aus derjenigen der Mutter ist ihm nichts über das Vorkommen von Geisteskrankheit bekannt. Seine

Tochter besuchte die Volksschule in G., erlangte mittlere Kenntnisse. „Im 17. Lebensjahr wird die Periode eingetreten sein, und bis dahin hatte sie immer einen Ausschlag am ganzen Leib, weshalb sie von dem Dr. A. in B. behandelt wurde. Seit dem 17. Jahr ist dieses Uebel nun besser geworden .... Schon 3—4 mal habe ich zu Hause seit dem 18. Lebensjahr Unregelmässigkeiten des geistigen Zustandes beobachtet; ob diese gerade mit der Periode zusammenfielen, weiss ich nicht. Zu diesen Zeiten nähte sie z. B. mehrere Röcke irgendwie zusammen und verschloss dieselben in ihrem Koffer; ebenso hat sie altes Eisen von meinem Handwerkszeug, z. B. Klammhacken, weiterhin auch alte Fruchtsäcke in den Koffer eingesperrt ..."

Die Feldwebelsfrau K. von T., bei welcher die Angeschuldigte von Georgii (24. April) bis Jakobi (25. Juli) 1892 und von Georgii bis Martini (11. November) 1893 in Dienst war, sagt aus (Fol. 59): „... Die K. hatte bei mir nur Feld-, keine häuslichen Arbeiten zu verrichten, sie hatte deshalb bei mir zum Stehlen eigentlich gar keine Gelegenheit. Im Jahre 1892 habe ich bei der Angeklagten keinerlei geistige Abnormität entdeckt, dagegen ereignete sich im Sommer 1893 folgender Vorfall:

Eines Tages hörte ich in der auf der Bühne gelegenen Kammer der Angeklagten einen furchtbaren Fall; als ich in die Kammer hinaufeilte, gewahrte ich, dass die K. an den Dachfirst eine Schnur angebunden hatte, an diese Schnur waren wiederum etwa 100 Steine angebunden, derart, dass um jeden einzelnen Stein eine Schnur herumgeführt und diese mit der Hauptschnur verknüpft war; das Ganze machte also den Eindruck eines traubenförmigen Gebildes. An jenem Tage war nun die Hauptschnur, welche das Gewicht nicht mehr hielt, gerissen und die sämtlichen Steine mit der Schnur zu Boden gefallen. Ausserdem fand sich eine grössere Anzahl teilweise halbzentnerschwere Steine, welche in einen Kreis gelegt waren und in deren Mitte zwei grosse Hopfeneisen, die ich schon lange vermisst und nach deren Verbleib ich die K. vergeblich gefragt hatte, steckten. Ueber das Ganze war ein Rock, dann eine Taille und endlich ein Tuch gebreitet.

Ich konnte mir lediglich nicht denken, in welcher Zeit die Angeklagte diese Geschichten gemacht hatte. Als ich sie fragte, was sie denn da für Sachen gemacht habe, fing sie an zu weinen und erklärte, sie wisse es selbst nicht. In der Folge musste sie auf das Geheiss meines Mannes die Steine von der Bühne herunter tragen, eine Arbeit, zu der sie einen ganzen halben Tag brauchte. Bemerken will ich noch, dass die Angeklagte ausser den Steinen noch alte Herdtüren, Bügelstähle und ähnliche Dinge zusammengetragen hatte.

Ich habe sofort den Eindruck bekommen, dass es sich bei der Angeklagten um einen geistigen Defekt handelte, und wollte sie deshalb sofort aus dem Dienst schicken, ich unterliess das aber doch aus dem Grunde, weil die Angeklagte mir erklärte, sie gehe dann in den Neckar .... Ich kann nicht behaupten, dass ich die K. jemals auf einer Unehrlichkeit ertappt hätte."

Die oben erwähnte Dienstherrin der K., Frau M. aus E., will (Fol. 2) derselben nur angemerkt oder angesehen haben, dass sie krank oder zeitweise geistesgestört sei.

Die Pfarrerswitwe B., Schwester der Frau F., gibt zu Protokoll (Fol.), dass diese die K. als ein rechtschaffenes Mädchen geschildert habe.

Werkmeister L., der nächste Nachbar von Frau F., kann die K. nur als solides Mädchen schildern (Fol. 2) und könne nicht glauben, dass dieselbe einen Diebstahl begangen habe.

Am 2. Juli 1896 wurde vom Königl. Landgericht Hechingen die Ueberweisung der K. in die psychiatrische Klinik im Sinne des § 81 Str.-Pr.-O. beschlossen (Fol. 70), welcher sie am 15. Oktober 1896 Folge leistete.

Eigenbeobachtung.

Die jetzt 22 Jahre alte K. ist eine kleine, grazil gebaute Person von mittlerem Ernährungszustande. Die Haut des Rumpfes und der Extremitäten, besonders der Beine, ist

von einem punktförmigen, leicht schuppenden Ausschlage besetzt, der in früher Kindheit im Anschluss an die Impfung entstanden sein soll.

Der grösste Längsdurchmesser des Schädels beträgt 17,0 cm, der grösste Querdurchmesser 14,0 cm, der Kopfumfang ist gleich 52,5 cm. Am behaarten Kopfe sind keine Narben. Beide Ohrläppchen sind angewachsen. Die Pupillen sind beide gleich und mittelweit, die Reaktion auf Lichteinfall und Konvergenz vorhanden, die Augenbewegungen sind frei. Die Augenunteruchung ergibt nichts Besonderes. Ueber das Verhalten des Gesichtsfeldes siehe unten.

Die Zunge wird gerade und ohne Zittern herausgestreckt, ist ohne Bisse und Narben. Der harte Gaumen zeigt keine Missbildung. Ueber den Lungen kein krankhafter Befund. Die Herzgrenzen sind nicht erweitert, die Herztöne rein. Der Puls ist bei der Aufnahme in die Klinik regelmässig, 84 Schläge in der Minute. Der Urin ist frei von Zucker und Eiweiss. Die Sehnenreflexe lassen sich in normaler Stärke auslösen, die Motilität und Sensibilität ist ungestört.

In den ersten Stunden ihres Aufenthaltes in der Klinik, der am Vormittag des 15. Oktober 1896 erfolgte, erschien die K. in gleichmässiger Stimmung, sah nicht besonders gerötet aus, gab über ihre Personal- und Familienverhältnisse bereitwillig Auskunft. In der Schule will sie gut gelernt haben. Im Alter von 10 Jahren litt sie ca. 2 Monate lang an Magenschmerzen, hatte dabei oftmals Erbrechen.

Mit 16 Jahren trat die Periode zum erstenmal ein, wiederholte sich dann in den folgenden Jahren sehr unregelmässig, blieb manchmal Monate lang aus, andere Male stellte sie sich zu früh, in Zwischenräumen von 14 Tagen bis 3 Wochen ein. Seit Juni cr. soll sie wieder ausgeblieben sein. Stets leitete sich die Periode mit Kopfschmerzen ein, ja meist fühlte sie denselben schon mehrere Tage vorher. Mit Eintritt der Blutung nehme der Kopfschmerz zu, um erst gegen deren Ende zu schwinden. Auch jetzt leide sie wieder an Kopfschmerz. Die Dauer der Periode schwanke zwischen 5 bis 8 Tagen, je nachdem sie weniger oder mehr angestrengt zu arbeiten habe. Während dieser Zeit habe sie ihre „Gedanken nicht beieinander", oft drehe sich ihr alles „wie im Ringe", es sause in den Ohren, als ob von fern her Lärm zu ihr dringe und es sei, als werde sie ohnmächtig; sie fühle sich „schwer gestimmt". Auf das, was sie tue, könne sie sich nachher nicht besinnen.

Nachmittags (15. Oktober) gegen 3 Uhr Beginn der Menses. Bei der Abendvisite macht die K. gegenüber der Beobachtung bei der Aufnahme einen gänzlich veränderten, benommenen Eindruck. Ihr Gesicht ist stark gerötet, sie sitzt teilnahmslos zu Bett, den Kopf auf die Hände gestützt. Der Puls beziffert sich auf 96 Schläge in der Minute. Auf Fragen antwortet sie nur zögernd und unvollkommen mit halblauter Stimme, ohne dabei vom Bett aufzublicken. Sie gibt zu, dass ihr die Unterhaltung schwer falle, dass sie heftiges Kopfweh und Unterleibsschmerzen habe. Schliesslich erwiedert sie fast garnichts mehr, so dass die Exploration abgebrochen werden musste.

16. Oktober 1896. Laut Wachbericht hat die K. in der Nacht nicht geschlafen. Gegen Morgen verliess sie einmal das Bett, ging gegen die Türe zu, sagte der Pflegerin, sie müsste hinaus, ihre Eltern hätten sie gerufen.

Das äussere Verhalten ist dasselbe geblieben.

Das Gesicht ist hochgerötet. Sie nimmt keine Notiz von ihrer Umgebung, brütet den ganzen Tag mit nach vorn gebeugter Haltung vor sich hin, steht nur ungern Rede, klagt über Kopfschmerz. An ihr Thun von der Nacht will sie sich nicht erinnern. Der Puls beträgt 96, die Temperatur 37,6. Beim Versuch der Aufnahme des Gesichtsfeldes am Perimeter stellt sich nicht nur eine beträchtliche beiderseitige Verengerung heraus, sondern es kommt auch zu einer raschen Ermüdung derart, dass bei jeder neuen Tour im Horizontalmeridian die Einschränkung des Gesichtsfeldes zunimmt.

17. Oktober. Hat nachts nur wenig geschlafen, ging einmal mit geschlossenen Augen und mit der Decke unter dem Arm nach der Türe, sagte, sie müsse fort, man habe sie gerufen.

Am Morgen weiss sie nichts mehr davon, zeigt sich mürrisch und wortkarg, klagt noch über anhaltende Kopfschmerzen, verlangt nach Hause, da es ihr nicht gefalle. Der Puls ist beschleunigt, unregelmässig; Temperatur nicht erhöht.

18. Oktober. Der Wachbericht verzeichnet Schlaf bis Mitternacht. Wieder wandelte die K. mit geschlossenen Augen umher, woran sie keine Erinnerung hat. Die menstruelle Blutung fliesst minder reichlich, die Rötung des Gesichtes ist geringer geworden, auch das Kopfweh habe sich vermindert. Der Gesichtsausdruck und die ganze Haltung ist entschieden freier, wenn auch noch nicht in dem Grade wie bei der Aufnahme.

19. Oktober. Nach gut verbrachter Nacht erklärt die K. heute Morgen sich wohl zu befinden. Die Periode hat aufgehört, ebenso der Kopfschmerz. Auf die Frage, seit wann sie schon hier sei, besinnt sie sich lange, äussert zuerst, sie könne sich nicht darauf erinnern, sagt dann: „seit Mittwoch“ (recte Donnerstag 15. Oktober). Auf weitere Fragen bemüht sie sich zwar einzugehen, tut dies jedoch erst nach längerem Ueberlegen, meint selbst, sie sei noch nicht ganz klar.

Am Nachmittag erscheint sie schon wesentlich aufgeräumter, spricht den Wunsch aus, aufzustehen, erteilt rasche und sachgemässe Antworten.

20. Oktober. Hat gut geschlafen, ist auf, beschäftigt sich mit Handarbeiten, unterhält sich gerne mit ihrer Umgebung, ist mit ihrem Aufenthalt zufrieden. Sie weiss nur das Datum ihrer Ankunft, gibt an, die letzten Tage seien ihr wie im Traum verflossen, sie erinnert sich nur dunkel, bisher in einem anderen Krankensaal untergebracht gewesen zu sein. Der Schultheiss von H. habe sie hergeschickt. Ueber den Zweck ihres Daseins ist sie unterrichtet. Aus eigenem Wissen könne sie über die Diebstähle in T. und H. nichts aussagen. Schon im elterlichen Hause, wie der Vater ihr erzählte, und später im Dienst bei Frau Feldwebel K. habe sie ähnliche Handlungen begangen, ohne dass ihr es zu Bewusstsein kam, was sie machte. Diese Handlungen seien stets mit der Periode zusammengefallen.

Auf Vorhalt des widerrechtlichen Aneignens von Geld gelegentlich des Wursteinkaufes in B. am 14. Mai 1896 will sie sich nicht daran erinnern können. Das müsse zur Zeit ihrer Periode gewesen sein, denn sonst mache sie sich derartiger Vergehen nicht schuldig. Dagegen ist ihr der Erwerb des Kleiderstoffes bei Kaufmann K. noch im Gedächtnis, welcher Ende Mai oder Anfang Juni (recte 9. Juni 1896) stattgefunden habe. Sie habe damals wegen des Todes ihrer Schwester (am 31. Mai 1896) eines Trauerkleides bedurft und beim Einkauf nicht genug Geld bei sich gehabt. Sie glaubte ihrer Herrin von der Anleihe beim Kaufmann Mitteilung gemacht zu haben oder hatte wenigstens die feste Absicht, das zu tun, aber in den folgenden Tagen sei sie wegen der diesesmal verfrüht eingetretenen Periode schon verwirrt gewesen und habe einfach alles vergessen. An der Beerdigung der Schwester in G. habe sie noch teilgenommen, doch fuhr sie noch am gleichen Abend zurück.

21. Oktober. Der Puls der K. beträgt heute, während sie ruhig sitzt, 108 in der Minute. Es erfolgt nach 10 bis 15 Schlägen ein Ausfall. Die einzelnen Schläge sind von wechselnder Stärke, bald werden sie schneller, bald langsamer. Als man die K. zweimal durch das Zimmer gehen lässt, steigt der Puls auf 120, wird kräftiger, setzt seltener aus. Nach weiteren 4 Minuten sinkt die Zahl der Schläge auf 104 in der Minute herab.

In der Zeit vom 21. Oktober bis 4. November bietet die K. dauernd ein durchaus heiter freimütiges Wesen dar, hilft gerne bei den häuslichen Arbeiten, schläft gut, fühlt sich wohl. Das Gesichtsfeld erweist sich bei wiederholten Prüfungen fast von normaler Ausdehnung. Bemerkenswert bleibt die anhaltend hohe Pulsfrequenz, welche nur in den Tagen vom 26. bis 28. Oktober eine Verminderung erfährt, um dann nur noch zweimal am 4. und 8. November vorübergehend zu sinken. Die Irregularität des Pulses ist nicht mehr nachweisbar.

5. November. In der Nacht vom 4. zum 5. November schlief sie nur wenig, klagt heute über Kopfschmerz, ist wenig zur Arbeit aufgelegt, hat zu einer Pflegerin geäussert, sie möchte am liebsten Gift nehmen, da ihr immer so unangenehme Sachen passierten. Das

verleide ihr das Leben. Nachts will sie schwere Träume gehabt haben, sie sah Verwandte tot, es kam ihr vor, als würde sie erschossen. Solch ängstliche Träume habe sie fast stets vor und während der Periode.

6. November. Das Verhalten der K. ähnelt wieder mehr und mehr dem, wie es bei Beginn der erstmals beobachteten Menstruation notiert wurde. Sie ist in gedrückter Stimmung, wortkarg, hat nur bis Mitternacht geschlafen. Im Traum habe sie viele, über 100 Menschen, Soldaten in roter Uniform gesehen, die einen gewaltigen Lärm machten und mit ihren Gewehren schossen. Im Schweiss gebadet sei sie erwacht.

Bei Untersuchung des Gesichtsfeldes konstatiert man eine erhebliche Einschränkung desselben sowohl für Weiss wie für Farben.

14. November. In den letzten Tagen vermehrte Klagen über Kopfschmerz. Schlaf auf wenige Stunden beschränkt. Hat ängstliche Träume, in denen ihr meist Verstorbene, namentlich ihre Schwester, erscheinen sollen. Sie liegt nun wieder zu Bett, äussert Heimweh, es gefalle ihr hier nicht mehr, obwohl sie sich selbst sagen müsse, dass ihr nichts abgehe. Seit gestern fällt schon auf, dass ihr Gesicht wieder eine stärkere Rötung gewinnt, sowie dass die Haut sich sehr feucht anfühlt. Klagen über heftige Krämpfe im Unterleib.

15. November. Die Nacht ist vollkommen schlaflos verlaufen. Vormittags $10^1/_2$ Uhr beginnen die Menses ziemlich reichlich zu fliessen. Der Puls ist trotz der Bettruhe sehr erhöht, bisher regelmässig. Für gewöhnlich liegt sie halb aufgerichtet da, hält eine Häkelarbeit in der Hand, ohne dass sie sich viel damit abgibt, lässt dieselbe überhaupt öfters sinken, starrt apathisch vor sich hin. Bei Unterhaltung spricht sie nur, wenn sie gefragt wird, sagt, es sei ihr bange zu Mut, es kämen ihr trübe Gedanken, sie möchte am liebsten nicht mehr leben. Auf nähere Darlegungen über den Grund dieser traurigen Stimmung lässt sie sich nicht aus.

17. November. Hat die letzten beiden Nächte still dagelegen, aber nicht geschlafen, wie sie selbst meint, wegen der Kopfschmerzen. Die Schmerzen im Unterleib haben sich etwas verringert, die Blutung ist noch stark, das Gesicht sehr gerötet, die Haut, besonders die Hände schwitzen stark. Ihr abweisendes Benehmen hat noch zugenommen. Sie antwortet kaum und in verdriesslichem Tone auf Fragen, verlangt fort, sie wisse selbst nicht, was sie anfangen wolle.

18. November. Abermals eine schlaflose, aber ruhige Nacht. Die Blutung hat nachgelassen, im übrigen dasselbe Verhalten.

Erst gegen Abend wird die K. mitteilsamer, spricht ihre Freude darüber aus, dass es ihr besser gehe und die Angst, welche sie bisher geplagt, geschwunden sei.

19. November. Trotz geringen, vielfach durch schwere Träume unterbrochenen Schlafes erklärt die K., sich wohl zu befinden. Sie ist gesprächig, hat einen freien Gesichtsausdruck, berichtet, dass sie während der Periode (die seit gestern Abend vorüber und gegenüber der vorangegangenen mit weniger Blutverlust verknüpft war) des Nachts immer Stimmen von Männern gehört habe, die um ihr Bett herumgestanden seien, ihren Namen riefen und sie zu erstechen drohten. Daher habe sie so grosse Angst bekommen.

Der Puls ist am 19. und auch noch am folgenden Tage wieder sehr unregelmässig, oft aussetzend.

Trotz geringer Nachblutung am 20. Oktober stellte sich eine Aenderung in der nunmehr wieder gleichmässig und zufrieden gewordenen Stimmung, dem bescheidenen arbeitsamen Gebaren der K. nicht mehr ein.

Am 25. November 1896 wurde sie nach Hause entlassen.

Gutachten.

Die K. hatte in ihren Aussagen vor Gericht wiederholt betont, dass sie zur Zeit ihrer Monatsregeln oft in einen Zustand gerate, während dessen sie nicht wisse, was sie tue.

Der Zufall hat es so günstig gefügt, dass sich während der sechswöchentlichen Beobachtung der K. nicht nur zweimal Gelegenheit bot, ihre Behauptung zu prüfen, sondern auch jedesmal vor- und nachher wie in den Zwischenräumen ihre körperliche und seelische Verfassung zu untersuchen.

In der Tat hat sich herausgestellt, dass während der ganzen Dauer der menstruellen Blutung ihr gesamtes Vorstellungsleben und ihre Stimmung tiefgreifende Veränderungen krankhafter Natur erfahren, welche mit ausgesprochenen, noch lange über die Periode hinaus bemerkbaren Störungen der Gefässinnervation einhergehen.

Bei ihrer Aufnahme in der Klinik am Vormittag des 15. Oktober 1896 (sie hatte die Fahrt allein vom elterlichen Hause her unternommen) präsentiert sich die K. als ein bescheidenes, unbefangenes Mädchen, das sich durchaus geordnet benimmt, bei längerer Unterhaltung prompte und zweckmässige Antworten erteilt und während derselben eine stets gleichmässige, freundliche Stimmung bewahrt. Das einzige, worüber sie klagt, sind Kopfschmerzen, welche ihr erfahrungsgemäss das Nahen der Periode verkünden. Wenige Stunden später tritt diese wirklich ein, und welch verändertes Bild treffen wir nun an? Dieselbe Person sitzt apathisch mit hochgerötetem Antlitz im Bett, stützt wie auf das hochgradigste erschöpft den Kopf in die Hände, nimmt weder vom Arzt noch der sonstigen neuen Umgebung irgend welche Notiz. Widerwillig nur und in Pausen gibt sie in wenigen Worten über ihr Befinden Auskunft, kurz, sie macht den Eindruck einer schwer benommenen Kranken. Wir erfahren aus ihrem Munde trotz aller Bemühungen vorläufig weiter nichts, als dass sie Kopf- und Unterleibsschmerzen habe.

In diesem Zustande äusserlich dumpfen Hinbrütens verharrt sie $3^1/_2$ Tage, solange die Menses fliessen. Wir hören, dass sie während des ganzen Zeitraumes fast gar nicht geschlafen hat, dass sie jede Nacht, einmal sogar mit der Decke im Arm, aus dem Bett stieg, gegen die Türe zuwandelte, weil ihr, wie sie den wachthabenden Pflegerinnen sagte, von dort gerufen werde. Am andern Morgen hat sie selbst an die Vorfälle keine Erinnerung. Erst am Abend des vierten Tages beginnt sie allmählich aufzutauen, bewegt sich freier, spricht rascher und lauter, erscheint jedoch noch schwerbesinnlich. So schätzt sie die Dauer ihres Aufenthaltes auf länger als es tatsächlich der Fall ist (Mittwoch statt Donnerstag). Auch in der Folge, nachdem erquickender Schlaf sich eingestellt, das Kopfweh gehoben ist, vermag sie nichts aus den eben geschilderten Tagen zu berichten, nur das eine ist in ihrem Gedächtnis geblieben, dass sie am Schluss nach einem andern Saale verlegt worden ist.

Nach Ablauf der Periode ist auch ihre gleichmässige Stimmung wiedergekehrt. Gerne beschäftigt sie sich mit häuslichen Arbeiten, macht sich, wo sie kann, nützlich, trägt ein bescheidenes, heiter zufriedenes Wesen zur Schau, bis sich etwa 10 Tage vor dem Termine, zu welchem die Menstruation erwartet werden musste, neuerdings eine Beeinträchtigung des Schlafes und gleichzeitig damit eine mehr und mehr gedrückte Stimmung geltend macht. Nicht stürmisch wie das erste Mal, sondern langsam, sukzessive entwickelt sich vor unseren Augen unter den gleichen Symptomen wie früher dasselbe Bild der allgemeinen Hemmung, welche mit Beginn der Blutung ihre Höhe erreicht. Diesmal, wo der Uebergang nicht so jäh erfolgt, gibt sie uns über ihre Empfindungen und Vorstellungen etwas mehr, wenn auch noch nicht vollen Aufschluss. Abgesehen von den intensiven Kopfschmerzen ist es eine unbestimmte Bangigkeit, Lebensüberdruss, Beängstigung durch schwere Träume (Sehen von Leichen, Erschiessen) und vor allen Dingen lebhafte Sinnestäuschungen des Gehörs und Gesichts (Männer stehen um ihr Bett, drohen mit Erstechen), welch letztere ihren Vorstellungsinhalt in einer Weise beherrschen, dass der abweisende, dumpf vor sich hin brütende Charakter ihres äusseren Gebarens wohl verständlich wird. Welchen bestrickenden Einfluss gerade die Sinnestäuschungen auf das ganze Individuum ausüben, geht auch daraus hervor, dass sie überhaupt erst nach Befreiung aus deren Bann darüber redet.

So sehen wir also bei der K. zeitlich mit dem menstruellen Vorgange zusammenfallend

sich mehr oder weniger akut einen Zustand schwerer Benommenheit bzw. von tiefer trauriger Verstimmung, allgemeiner Hemmung und Apathie etablieren, welcher durch Hinzutreten von Halluzinationen noch mächtig gefördert wird. Unter dem Eindruck der letzteren begeht sie seltsame Handlungen, an welche ihr nachträglich jede Erinnerung schwindet. Sie bewegt sich eine Zeit lang in einem ihr sonst durchaus fremden Vorstellungskreis, befindet sich in einer Art dämmerhafter Verwirrtheit, aus der sie erst mit dem Abklingen der Periode wieder erwacht.

Der mit Beginn der Periode sich geltend machende Stimmungswechsel, die ganze Aenderung ihres Wesens, kurz all die während des Verlaufes eingetretenen Symptome schliessen sich nicht nur untereinander eng zusammen, sondern vereinigen sich auch zu einem einheitlichen Krankheitsbild von solcher Plastik, dass, wie wir gleich vorweg bemerken wollen, auch der geringste Verdacht etwaiger Simulation auszuschalten ist. Wir können diesen um so mehr ablehnen, als wir Hand in Hand mit der psychischen Störung gehend eine auffallende Erregbarkeit der vasomotorischen Zentren so ernster Natur konstatieren, dass denselben direkt ein krankhafter pathologischer Charakter zukommt. Ein Vergleich zwischen dem Sphygmogramm einer gesunden, normalen Person und demjenigen der K. illustriert auf das Schlagendste den gewaltigen Unterschied in der Herztätigkeit. Hier 10, dort 26 Erhebungen in der Zeiteinheit und das trotz anhaltender Bettruhe! Wohl besitzt das Gefässystem des Weibes auch unter normalen Verhältnissen zur Zeit des Monatsflusses eine mehr oder minder erhöhte Reizbarkeit; wie ausserordentlich weit jedoch in unserem Falle die physiologische Grenze überschritten wird, das lehrt ein Blick auf die angelegte Puls- und Temperaturkurve. Die Frequenz des Pulses hebt sich, wie man sieht in schroffem Gegensatz zur Temperatur mit Beginn der Menses ungemein. Nach Aufhören derselben kehrt sie nicht zur Norm zurück, vielmehr wird nun der Puls durch mehrere Tage höchst irregulär, in der Stärke der einzelnen Schläge schwankend, um dann staffelförmig sich noch zu steigern. Nur um die Mitte des menstruationsfreien Intervalles und gegen dessen Schluss kommt es vorübergehend zum Sinken des Pulses.

Im Lichte solch schwerer vasomotorischer Innervationsstörungen betrachtet, findet jener eigenartige bei der K. im Zusammenhang mit der Periode entstehende halluzinatorische Hemmungs- und Depressionszustand Zug um Zug seine natürliche Erklärung, so dass wir uns die Entwickelung der Psychose hier unter dem Einfluss der Menstruation folgendermassen vorstellen können. Die physiologische Erregung, welche reflektorisch infolge des wachsenden Eies (des Grafschen Follikels) auf die vasomotorischen Zentren einwirkt, beschränkt sich hier nicht, wie es die Norm wäre, auf die Produktion der uterinen Blutung, sondern ruft eine ganze Reihe fluxionärer Vorgänge, in erster Linie im Gehirn selbst, welches als eigentliche Ursprungsstätte für alle jene physiologischen Reize angesehen werden muss, hervor. Lehrt doch schon die tägliche Erfahrung, dass dieses nicht einmal bei anscheinend normal sich abspielenden Menses von dem geschilderten Prozesse ganz unberührt bleibt, denn eine andere wissenschaftliche Grundlage können die vielfach wechselnden Begleiterscheinungen — mögen sie sich nun als leichte Verstimmung, übertriebene Heiterkeit, ungewohnte Launenhaftigkeit, Verlust zur Arbeit oder in Form mangelhaften Schlafes, verminderten Appetit etc. äussern — nicht haben.

Im Falle K. bleibt es, wie wir nachgewiesen, nicht bei so leichten Indispositionen, vielmehr machen sich hier die schwersten nervösen und psychischen Symptome geltend. Die gesteigerte Tätigkeit der Haut gibt sich schon in dem vermehrten Schwitzen und der übermässigen Rötung des Gesichtes kund. Die so rasche Ermüdung bei der Aufnahme des Gesichtsfeldes, dessen erhebliche Einschränkung lassen auf Erschöpfung der Sehsubstanz schliessen. Die vasomotorische Erregung des Zentralnervensystems selbst leitet sich mit intensiven Kopfschmerzen und unbestimmten Angstgefühlen ein und geht mit Fliessen der Menstruation wie mit einem Schlage in einen halluzinatorischen Verwirrtheitszustand über, welcher sie zu sonderbaren, für die Umgebung unverständlichen Handlungen (Umherwandeln mit geschlossenen Augen) veranlasst. Mit Lösung aus dieser Spannung ist auch der grösste

Teil der Erinnerungen ausgelöscht. Die sich nun anschliessende unregelmässige und immer stürmischer werdende Herztätigkeit beweist, welch hochgradiger Reiz im Gefässystem vorher geherrscht haben muss. Ob derselbe sich im Innern der Schädelkapsel als übermässige Blutüberfüllung (Hyperämie) oder Blutleere (Anämie) äusserte, ist eine rein theoretische Frage und für die forensische Beurteilung des vorliegenden Krankheitsbildes ohne jede Bedeutung. Das wesentliche Moment ist die Erzeugung einer temporären Geistesstörung auf der Basis einer pathologischen Reizwirkung auf die vasomotorischen Zentren. Je nach der Intensität dieser Reizung und dem Zeitgrade ihrer Entwickelung werden die daraus resultierenden Störungen mehr oder weniger stürmisch sich ausbilden. Der diesbezüglich bei der K. beobachtete Unterschied vor der ersten und zweiten Periode lässt sich wohl ungezwungen daraus erklären, dass die Menses vorher mehrere Monate ausgeblieben waren und deshalb bei ihrer erstmaligen Wiederkehr in verstärktem Masse und schneller sich einstellten.

Der wissenschaftlichen Erfahrung ist das Auftreten solcher transitorischen Verwirrtheitszustände namentlich im Gefolge einer Krankheit bekannt, nämlich der Epilepsie. Bei diesem schweren Leiden sehen wir es unter Umständen zur Entwickelung von durchaus gleichartigen Störungen, wie eben behandelt, kommen. Insbesondere fehlt hierbei nicht, als Zeichen der tiefen Bewusstseinstrübung, der nachträgliche Erinnerungsdefekt! An diese traumhaften Dämmerzustände der Epileptiker erinnert die transitorische Störung im vorliegenden Falle.

Was speziell die Grundlage derselben betrifft, nämlich die Menstruation, so lehrt die wissenschaftliche Erfahrung, dass Auftreten einer Geisteskrankheit im Gefolge, bzw. abhängig von dem menstruellen Vorgang ein nicht seltenes Vorkomnis bildet. Die Literatur ist reich an derartigen Beispielen. Zum Teil haben dieselben eine forensische Bedeutung gewonnen. Es sei gestattet hier auf einen klassischen Fall aus C. Westphals Beobachtung hinzuweisen. Derselbe berichtet von einer bis dahin ganz gesunden Frau, bei welcher sich an der Stelle der Menses plötzlich ein ängstlicher Verwirrtheits- und Hemmungszustand entwickelte, in welchem sie nicht nur ihre 3 Kinder ermordete, sondern noch sich selbst lebensgefährliche Schnittwunden beibrachte. Die Kranke wusste nachträglich von ihrer grässlichen Tat gar nichts. Die Menstruation trat verspätet ein, blieb dann über Jahr und Tag aus, während welcher Zeit die Psychose anhielt. Deren Heilung stellte sich mit derselben Stunde ein, wo die Blutung zum ersten Male wiederkehrte. Die Reihe solcher charakteristischer Beispiele von eklatantem Zusammenhang zwischen Menstruation und Geisteskrankheit liesse sich noch vermehren. Nachdem wir die Existenz einer ausgesprochenen Geistesstörung bei der K. während der beiden in der Klinik beobachteten Menstrualperioden nachgewiesen, haben wir noch die eventuell entsprechenden Erscheinungen in ihrem Vorleben zu würdigen.

Betrachten wir Zeit und Umstände der in den Gerichtsakten geschilderten zu Hause wie auf verschiedenen Dienststellen unternommenen Handlungen, so fällt von vornherein auf, dass dieselben sich nur zu bestimmten Abschnitten wiederholen, während sie sonst allseitig den Ruf eines ehrlichen, verlässigen Mädchens geniesst, weiter, dass die in Rede stehenden Handlungen meist äusserlich durch nichts motiviert sind, ja stellenweise (wie das Sammeln von schweren Steinen, deren sonderbarer Aufbau auf der Bühne) selbst dem Laien den Eindruck des Krankhaften erwecken. Die meisten Gegenstände waren für sie absolut unbrauchbar, wurden auch von ihr nicht weiter verwertet, sondern lagen offen in ihrem Zimmer herum bzw. im unverschlossenen Koffer. Einmal (bei Frau Feldwebel K.) als sie auf frischer, nicht kriminell gewordener Tat betroffen worden, wird von ihrer Dienstherrin ausdrücklich der traurige lebensüberdrüssige Gemütszustand der Angeschuldigten betont und die unter Tränen gegebene Versicherung derselben mitgeteilt, dass sie selbst nicht wisse, was sie tue.

Die Behauptung, sich nicht erinnern zu können, hält die Angeschuldigte für alle ihr zur Last gelegten Reate mit einer einzigen Ausnahme (Kleiderkauf bei Kaufmann R. in B.) fest. Sie ist der Ueberzeugung, dass sie nur in der mit ihrer Periode einhergehenden „Verwirrtheit“ gehandelt haben könne. Wenn auch auf Grund der in der Klinik bei der K. zur

Zeit der Menstruation konstatierten tiefen Bewusstseinstrübungen die Tatsächlichkeit dieser Angaben mit grösster Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, lässt sich doch ein objektiver Beweis dafür jetzt nicht mehr erbringen, da wir weder über die Zeit der jeweiligen Periode, noch über den jeweiligen Grad der dieselbe begleitenden psychischen Störungen authentisch unterrichtet sind. Bezüglich des Kleiderkaufes will die K. ebenfalls infolge der bald nachher eintretenden Menses die beabsichtigte Anzeige an die Dienstherrin vergessen haben.

Wir geben demnach unser Gutachten dahin ab:

1. Die p. K. hat während der ganzen Dauer zweier in der Klinik beobachteter Menstruationsperioden die ausgesprochenen Symptome einer Geistesstörung dargeboten.
2. Es muss als in hohem Grade wahrscheinlich erachtet werden, dass sich die K. auch zur Zeit der ihr zur Last gelegten Handlungen jeweilig in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Es erfolgte Freisprechung.

§ 27. **Paranoia chronica.**[1])

Der chronischen Verrücktheit ist eigen eine langsam sich entwickelnde, meist zu einem System auswachsende und fortschreitende Wahnbildung bei erhaltener Besonnenheit.

Es braucht hier nicht auf den Streit der Meinungen über die Abgrenzung der Paranoia eingegangen zu werden, da die strittigen Punkte für die forensische Betrachtung nicht das Interesse haben, wie für klinische Zwecke. Ausserdem ist die ganze Frage noch zu wenig geklärt, um spruchreif zu sein.

Die chronische Verrücktheit führt in Folge der sie begleitenden Eigenheiten oft und leicht zu strafrechtlichen Zusammenstössen, vielfach schwerster Art: Mord, schwerer Körperverletzung.

Die Paranoia chronica ist nicht ausschliesslich als Verstandesirrsein aufzufassen, die pathologischen Vorgänge erstrecken sich auf Vorstellungen und Affekte, wenn auch letztere in ihrer Bedeutung für die Weiterentwickelung zurücktreten.

Eine geistige Schwäche ist nicht unbedingtes Erfordernis für das Zustandekommen. Nicht angängig ist es, einen Verrückten als schwachsinnig anzusehen mit Bezug auf seine Wahnvorstellungen in der Vorstellung, dass nur eine Urteils- oder Kritiklosigkeit im Stande wäre, zu solcher Ueberwältigung durch Wahnvorstellungen zu führen, wie sie hier zu Stande kommt.

---

1) Literatur über Paranoia chronica siehe: Paranoia im Lehrbuch Binswanger-Siemerling. — Ferner: Heilbronner, Ueber die Entmündigung von Paranoikern. Münch. med. Wochenschr. 1903. No. 15. — Obergutachten der Deputation Jolly-Moeli, betreffend einen Fall zweifelhafter Dienstfähigkeit bei Paranoia chronica. Vierteljahrschr. f. ger. Med. 3. F. XXVII. 2. — Schott, Beitrag zur Lehre von der sog. originären Paranoia. Monatsschr. f. Psych. 1904. Bd. XV. H. 5. — Raecke, Gutachten über den Geisteszustand des Philipp B. Chronische Paranoia. Querulierende Form, im Gefängnis entstanden bei einem 27 Jahre alten Verbrecher. Friedreichs Blätter f. ger. Med. 1904. — Kreuser, Ueber Paranoia. Jur.-psych. Grenzfragen. Bd. II. H. 1/2. — Schultz-Schultzenstein. Gattenmord während einer Attacke bei chron. Paranoia. Vierteljahrschr. f. ger. Med. 3. F. XXVII. 1. — Ziehen, Neuere Arbeiten über pathol. Unzurechnungsfähigkeit: Kritische Uebersicht (chron. Paranoia). Monatsschr. f. Psych. Bd. 5. S. 52. 1899. — Bancroft, Legal and medical insanity. Reflections upon the recent trial and conviction of Badford P. Knight and Augusta Medal. Americ. Journ. of insanity. July. S. 65.

Zuweilen spielen für die Entstehung Schädigungen, durch Heredität, Trauma, Vergiftung, Senium, Epilepsie u. s. w. eine Rolle. Unter den Gelegenheitsursachen sind Alkoholismus, Haft, starke gemütliche Erregung durch Rechtsstreitigkeiten, Enttäuschungen zu bemerken. In einzelnen Fällen lässt sich die Entstehung der Erkrankung bis in die früheste Jugend verfolgen. Paranoia originaria (Sander). Häufig begegnen wir dem Ausbruch in der Pubertät.

Nach dem Auftreten oder Fehlen der Sinnestäuschungen pflegt man zu unterscheiden die Paranoia chronica simplex von der Paranoia chron. hallucinatoria. Die Entwickelung erstreckt sich über viele Jahre. Der eigentliche Beginn nnd die ersten Anfänge der Störung sind oft schwer festzustellen. Gefühlsstörungen sind anfangs meist vorhanden.

Es bemächtigt sich der Kranken ein Gefühl der Aengstlichkeit, Bangigkeit. „Es bewegt ihm." er fühlt sich „anders." Es ist ein „unbestimmtes inneres Gefühl", welches wehmütig stimmt. Oft empfinden sie grosse Mattigkeit, Abspannung, Befangenheit, Schlaflosigkeit, Kopfweh, Kopfdruck und häufige Klagen.

Zu diesen mehr unangenehmen Empfindungen gesellen sich dann andere im entgegengesetzten Sinne. Es gehen „gute und schlechte Gefühle" nebeneinander. Sie fühlen sich gehoben, mit übermenschlicher Kraft leicht ums Herz, schneidig, verzückt, himmlisch, unbeschreiblich wohl, es ist als ob die „Gedanken fliessen" der „Geist ist geweitet". Warme Freude und Rührung durchrieselt den Körper. Sie fühlen sich frisch, munter, erhoben, „eigenartig erregt, als ob ein Glück bevorsteht". Sie sind so leicht, als ob sie fliegen könnten, als ob sie schweben. Ausserordentlich häufig sind frühzeitig schon hypochondrische Empfindungen: eine Leere im ganzen Körper, wie von Stein, als ob sie keine Zirkulation hätten, ein Gefühl von Fieber, Hitze, Wärme, Kälte, ein Kribbeln, plötzliche Betäubung, Klopfen, Drückungen am Kopfe, Gedärmschwäche im Leib, krampfartige Zuckungen in den Gliedern.

Bei längerem Bestehen, bei stärkerer Intensität bemächtigt sich der Kranken eine Verstimmung mit Misstrauen. Die körperlichen Beschwerden steigern seine hypochondrischen Befürchtungen. Er fühlt sich seiner Umgebung gegenüber anders als sonst, merkt, dass etwas an ihm und um ihn vorgeht. Er fühlt sich zurückgesetzt, verkannt.

Das Misstrauen steigert sich, er kommt sich fremd vor in seiner Umgebung, weiss nicht, wie er sich diese erklären soll, sucht Rat und Aufklärung, scheut sich zu fragen, legt sich aufs Beobachten. In gespannter innerer Unruhe und Erwartung verfolgt er nun alles, was in seiner Umgebung sich abspielt.

Er hat die Vermutung, die Ahnung, dass etwas gegen ihn vorliegt und findet eine Bestätigung dieses Verdachts in den harmlosesten Vorgängen. Die Leute sehen ihn besonders an, grüssen auffallend oder grüssen gar nicht, spucken aus, die Kinder laufen nach, lachen eigentümlich, „alles ist verändert, alles in anderem Lichte, wie verwandelt" (verkauft, verzaubert), er kommt sich als an einem fremden Ort vor. Die Tiere schreien anders, die Gänse schnattern besonders, der Hahn kräht lange, die Vögel fliegen dicht heran, die Glocken läuten lange und dumpf. Miene, Gebärde, Geste, Bewegung, die Stimme der mit ihm Sprechenden erscheinen verändert, sie sprechen mit eigenartiger Betonung, richten Blicke auf ihn, fixieren ihn, machen Bemerkungen.

In den Zeitungen liest er Anspielungen, in Versamlungen in der Kirche, im Kolleg spricht der Vortragende zu ihm besonders, bringt Beziehungen zu seiner Person, im Theater werden Stücke gegeben, welche für seine Verhältnisse besonders passen (krankhafte Eigenbeziehung).

Alles bringt er in Beziehung zu sich, sucht hinter allem etwas. Diese Idee, dass er beobachtet wird, setzt sich mehr und mehr fest. Hat sich das Misstrauen anfangs nur gegen seine nächste Umgebung gerichtet, so dehnt es sich bald aus auf alle, die er sieht. Im Theater, im Restaurant, im Konzert, auf der Eisenbahn, überall kennt man ihn. Es muss eine Verschwörung, ein Komplott sein, darauf angelegt, ihn zu beobachten und zu verfolgen. Er kann sich nichts anders denken, als dass seine Photographie überall verteilt, dass sein Signalement in allen Orten bekannt gemacht ist, Geld ausgesetzt ist für seine Ergreifung. Die Idee der Verfolgung nimmt immer festere Gestalten an: er soll beseitigt, vergiftet werden, für einen Mord macht man ihn verantwortlich, er soll diesen eingestehen; verkleidete verzauberte Leute folgen ihm, locken ihn in leere Strassen, um ihn zu überfallen, zum Eintritt in den spiritistischen Geheimbund will man ihn bringen, er ist für vogelfrei erklärt. Zu Unsittlichkeiten sucht man ihn zu verführen, zu Notzuchtvergehen, er soll Versuchsobjekt zu Studienzwecken sein.

Die Idee der Vergiftung gewinnt Anhaltspunkte in der besonderen Zubereitung der Speisen, die süsslich, anders riechen, ihm mit besonderer Betonung angeboten werden. Eine leichte Uebelkeit, ein Unbehagen nach dem Essen gibt ihm die Gewissheit, dass das Essen mit Gift, (Arsenik, Alkoholpillen) präpariert war.

Die Verfolgungen erscheinen so ausgedehnt, mit solcher Ueberlegung und List, dass er auf die Vermutung kommt, es müssen ganz bestimmte Leute, die seiner Familie, einer politischen Partei, einem Verein, einer religiösen Gesellschaft angehören, dabei beteiligt sein, Jesuiten, Juden, Geheimpolizisten, Kriminalbeamte, Freimaurer, Sozialdemokraten, Studenten hält er an seiner Verfolgung beteiligt. Auf dieser Stufe der Entwickelung kann die Erkrankung verharren: **Verfolgungswahn, persekutorischer Wahnsinn.**

In der Regel treten noch andere Ideen hinzu oder gehen mit den Verfolgungsideen Hand in Hand, sind gleich von vornherein mit diesen vorhanden: **Grössenwahn.**

Die im Beginn auftretenden oben geschilderten Gefühle des Gehobenseins usw. geben oft die Grundlage ab für Grössenideen. In seltenen Fällen ist eine Abhängigkeit dieser von den Verfolgungsideen derart vorhanden, dass die Entstehung der Grössenideen als Resultat der Erklärung für die allgemeine intensive Beobachtung und Aufmerksamkeit, welche dem Kranken geschenkt wird, angesehen werden kann.

Getragen von dem hohen Gefühl des eigenen Wertes und der Person kommt ihm die Ahnung, etwas Besonderes zu sein, von hoher Abstammung, aus einem adeligen, einem Fürsten-, Königsgeschlecht zu stammen. Aus gelegentlichen Erzählungen hat er gehört, dass bei seiner Geburt Wunderzeichen passiert seien, die Sterne haben besonders gestanden. Aus Vorgängen in der Natur, dem Zuge der Wolken, dem Rauschen der Blätter, des Wassers, dem Fliegen der Vögel hat sich ihm Gott offenbart, um Veränderungen, Verbesserungen, Reformen auf politischem, religiösem, sozialem Gebiet durchzuführen. Er ist als Werkzeug ausersehen. Die Verfolgungen sind eine Probe, eine Vorbereitung, eine Prüfung, ein Martyrium, welches ihm auferlegt ist, damit er seiner erhabenen Rolle gerecht werden kann.

Aus Träumen, aus bestimmten Vorgängen entnimmt er Stützen für seine Ideen. Er wird mit besonderem Respekt behandelt, das Militär grüsst ihn, die Wache tritt für ihn ins Gewehr, aus dem Schloss eilen Lakaien, wenn er

vorübergeht, der Fürst grüsst ihn, im Theater singt die Primadonna Lieder, welche Bezug haben auf seine hohen Beziehungen und Verbindungen.

In märchenhaft phantastischer Weise berichten manche dieser Kranken über ihre Abstammung, sie wären untergeschobene Kinder, ausgesetzt bei fremden Eltern, bei Pflegeeltern erzogen, ihre richtigen Eltern, von hoher fürstlicher Abstammung, die sie an der Aehnlichkeit erkennen, wollen sie geheim halten, bis ihre Zeit gekommen ist und sie hervortreten können. Sie berufen sich dabei auf Träume, in denen sie prächtig gekleidet, im fürstlichen Wagen gefahren wären, Versammlungen von Fürsten und Königen mitmachen, in denen sie präsidieren.

So gelangen sie allmählich zu einer völligen Umwandlung ihrer ganzen Persönlichkeit, erklären sich für adlig, Fürst, Prinz, König, Kaiser, Papst, Messias, Reformator, Erfinder, Entdecker usw.

So können sich Verfolgungs- und Grössenwahn oder beide kombiniert entwickeln durch die unrichtige Auffassung wirklicher Erlebnisse und durch die falsche Deutung von Wahrnehmungen.

Jedenfalls genügen diese, um die Auffassung des Kranken über seine Person und ihr Verhältnis zur Aussenwelt ganz zu ändern, sie zu verschieben, zu „verrücken“.

Sinnestäuschungen sind nicht unbedingt nötig zum Zustandekommen. In vielen Fällen sind sie so zahlreich auf allen Gebieten, dass sie der Erkrankung ein besonderes Gepräge verleihen: Paranoia chronica hallucinatoria. Es ist nicht so selten, dass sie von vornherein sehr lebhaft auftreten, namentlich die Täuschungen des Gehörs. Sie gehen dann oft einher mit eigenartigen Empfindungen. Gleichzeitig mit einer solchen Empfindung spüren sie eine Sinnestäuschung, es spricht eine laute Stimme, ein Ruf erschallt. Die erste Sinnestäuschung, die erste Stimme setzt zuweilen mit einer ganz besonderen Empfindung ein, mit einem Ruck durch den ganzen Körper, wie von einem elektrischen Schlag. Sie hören die Stimme und sehen gleichzeitig ein Blitzen vor den Augen, eine helle Wolke, ein Strahl fliegt vorüber.

Stimmen in allen Variationen und Abstufungen hören sie. In der Luft spricht es von oben, unten, leise, laut, tief, hoch. Einzelne, mehrere Stimmen rufen. Es ist eine Unterhaltung der Stimmen untereinander und mit ihm selbst. Jedesmal, wenn er etwas denkt, wird eine Stimme laut, die Gedanken werden abgelesen, entzogen, aus dem Gehirn geholt (Telephongeschichte, Cumberland—Gedankenlesen). Er antwortet den Stimmen, das Wort legt sich ihm auf die Zunge (er fühlt es) und dann muss er es aussprechen. Schlechte, unangenehme Stimmen wechseln ab mit angenehmen, guten; selten, dass auf dem einen Ohr eine beschimpfende, auf dem anderen eine beruhigende, lobende Stimme gehört wird. Die Stimmen fragen aus, es ist wie ein Verhör, was angestellt wird. Sie erfolgen langsam, rhythmisch, als wenn die Ader schlägt. Innen im Körper, im Kopf, im Magen, im Geschlechtsteil spricht es. Der Inhalt, selten angenehm, beruhigend, meist beschimpfend, feindlich, steht im engsten Zusammenhang mit dem, was der Kranke denkt, er beklagt sich geradezu über die laut gewordenen Gedanken. Es sind Schmähungen, Schimpfworte, anzügliche Reden, (Lump, Verbrecher, Zuchthäusler, aus dem wird was Rechtes, so einen gibt es nicht) gemeinen sexuellen Inhalts. Es ist eine förmliche Ueberwachungskommission; was er treibt, tut, denkt, alles wird vorher gesagt: jetzt macht er das, jetzt geht er dahin, nun lacht er, jetzt isst er usw. Daneben Stimmen, welche ihn seine Grösse, seine hohe Bestimmung verkünden

(der wird König, der ist zu Grossem bestimmt). Gottes Stimme verheisst ihm seine Mission, lässt Berufung an ihn ergehen.

Mit den Stimmen verbinden sich Erscheinungen: Geister, Bilder werden vorgestellt, ein Theater wird gespielt, der Kranke sieht Köpfe in phantastischer Form, die Gestalten Verstorbener, er sieht den Himmel offen, Gott in glühenden Wolken, den heiligen Geist im Licht, sieht Blitze, blaue Flämmchen. Die Bilder sind nebelhaft, legen sich aufs Gesicht. In der Wohnung erscheinen phantastische Köpfe an den Möbeln, Wänden. Mit Rascheln und Poltern bewegt sich die Decke, es sind deutlich Löcher angebracht, durch welche er beobachtet wird. Im knisternden Feuer sieht er Gestalten.

Geschmacks- und Geruchstäuschungen sind zuweilen sehr ausgesprochen: Gerüche nach Schwefel, Karboldämpfen, Gasen, nach Leichen, Sektionen. Selten, dass der Kranke einen angenehmen Geruch nach Veilchen, Nelken beobachtet.

Perverse Sensationen und hypochondrische Empfindungen sind oft so zahlreich schon im Anfang vorhanden, dass von einem hypochondrischen Stadium der Verrücktheit oder von einer hypochondrischen Verrücktheit gesprochen werden kann.

Der Körper verändert sich, er spricht nicht mit eigener Stimme, die Zunge wird bewegt, festgehalten, er muss stottern, die Augen werden bewegt, der Kopf wird grösser, kleiner, die Arme werden länger, der Mund wird dick, das Gesicht verzerrt sich, ein Ziehen in Händen, Füssen, es knackt darin, die Füsse schrumpfen. Die Nervenenden stehen mit den Nervenenden anderer in Berührung, empfangen von diesen elektrische Schläge. Der Körper ist wie verfault, Eiweiss und Mark gehen heraus, Stuhlgang und Urin sind verändert. Alle diese hypochondrischen Empfindungen werden als durch äussere Einwirkung und Beeinflussung entstanden gedeutet. Die Kranken vermuten dabei physikalische, chemische Kräfte im Werk, sprechen von Elektrizität, Magnetismus, Spiritismus, Hypnotismus, Maschinen besonderer Konstruktion. Die Genitalsphäre ist dabei besonders in Mitleidenschaft gezogen.

Es wird eine „Entsamung", eine Entkräftung vorgenommen. Dabei bedienen sich die Feinde sonderbarer, besonders konstruierter Apparate in Form von „Fliegen", welche auf grosse Entfernungen, selbst durch Wände und Decken hindurch den Samen abziehen. Um den Effekt vollständig zu machen, wird ein Wollustgeruch durch das ganze Land verbreitet, durch welches die Bevölkerung in einen Sinnestaumel versetzt wird.

Zur aktiven und passiven Vollziehung des Beischlafs werden sie benutzt. Sie spüren deutlich die Nähe einer fremden Person, das Küssen, Umarmen, die geschlechtliche Berührung. Durch magnetische elektrische Ströme werden die Genitalien beeinflusst, mit Röntgenstrahlen beleuchtet. Die Säfte werden herausgezogen. Mit Hohlspiegeln, Fernrohren werden Blendungen vorgenommen. Blutstockungen werden hervorgerufen, das Herz wird zum Stillstand gebracht.

Bei Frauen entwickelt sich häufig durch diese Empfindungen die Idee schwanger zu sein. Sie spüren, wie der Leib sich aufbläht, glauben Bewegungen wahrzunehmen. Sie haben bemerkt, wie ihnen in der Betäubung ein Federkiel mit Samen eingeführt wurde in die Gebärmutter. Sie glauben Wehen zu bemerken, sehen Fruchtwasser abfliessen, das Kind, die Nachgeburt zur Welt kommen.

Sehr lebhaft sind oft die Empfindungen, ein Tier im Leibe zu haben: eine Schnecke im Gehirn, im Leib Würmer, die nagen, welche die Materie durch den ganzen Körper tragen. In der Wirbelsäule sitzt ein Tier, welches

die Wirbel übereinanderschiebt, dadurch wird Stuhlgang verhindert. Die Idee, selbst in ein Tier verwandelt zu sein (Lykanthropie, Kynantropie) begegnet man heutigen Tages selten. Der Glaube an Hexen, an Dämonen, welche ihnen Gift, Bazillen im Essen beigebracht, von ihrem Körper Besitz ergriffen haben, kekrt auch heute noch in den Wahnideen dieser Kranken wieder.

Für das Zustandekommen dieser verschiedenartigen Wahnideen, ihrer Verknüpfung zu Systemen sind Erinnerungsfälschungen von grosser Bedeutung. Retrospektiv überschauen sie ihr ganzes Leben. Jetzt in dem Lichte des Wahnes erscheinen ihnen manche gleichgültige, harmlose Ereignisse ganz besonders, gewinnen eine hohe Bedeutung.

Jetzt ist ihnen erst klar, warum Bemerkungen über sie gemacht, weshalb diese Andeutungen gefallen sind.

Nach dem verschieden gefärbten Inhalt der Wahnvorstellungen spricht man von erotischem Wahn (Erotomanie), relegiösem, politischem Wahn, Erfinderwahn, Eifersuchtswahn usw.

Bei der Erotomanie bemächtigt sich die Idee des Kranken, der Geliebte oder die Geliebte eines Bestimmten, zuweilen einer hochgestellten Persönlichkeit zu sein, ohne dass der Betreffende jemals Gelegenheit gehabt hat, in nähere Beziehung zur Person seiner Neigung zu treten, kaum dass er diese gesprochen hat. Aus Blicken, Reden, Gesten, aus zufälligen Ereignissen (weil sie einmal eine Blume getragen hat) wird diese Idee abgeleitet. In schwärmerischer platonischer Verehrung hält er an seinem Ideal fest, hofft immer, dass die Zeit der Vereinigung kommen wird.

Beim Eifersuchtswahn stützt sich der erste Verdacht auch auf ganz zufällige Ereignisse. Eine Bewegung der Frau, ein Blick, ein Lächeln, eine zu lange Unterhaltung beweisen dem Manne, dass er betrogen wird. Nun sieht er in gleichgültigen Zetteln geheime Korrespondenz, das Erröten dient ihm als Schuldbewusstsein, das ganze Benehmen der Frau kommt ihm verändert vor, sie ist kühl, abstossend, auch im ehelichen Verkehr merkt er die abnehmende Neigung, das Gefühl ist anders dabei, das Glied brannte, schrumpfte nachher gleich ein. Er glaubt Ausfluss zu bemerken, Flecke in der Wäsche, Kniffe im Bettuch dienen als Beweis des Umganges mit anderen. Ein Herpesbläschen an der Lippe zeigt ihm die Ansteckung durch einen anderen Mann.

Der Eifersuchtswahn kommt für sich allein vor oder als Teilerscheinung des allgemeinen Verfolgungswahns, zuweilen mit Grössenwahn.

Er merkt, wie er vergiftet werden soll, die Frau hat anderes Essen, sie steht im Komplott mit Anarchisten, denen sie sich hingibt, ist in deren Händen ein Werkzeug, ihn beiseite zu schaffen.

Bei der religiösen Verrücktheit entwickelt sich die Idee, Apostel, Christus, Messias, Prophet, Verkünder einer neuen Religion usw. zu sein. Ausserordentlich häufig ist hier im Beginn ein hypochondrisches Vorstadium: aller Samen wird von einer höheren Macht entzogen, das Blut wird aus der Brust mit einem Schlauch entnommen. Er muss kämpfen gegen Sünde und Macht der Finsternis, ein Martyrium bestehen.

Damit mischen sich Ideen der allgemeinen Verfolgung.

Am Himmel erscheinen Wunder, blaue Blitze, Strahlen, welche sich auf ihn niedersenken. Er empfängt die Verkündigung, die Offenbarung durch Gottes Stimme.

Als Paranoia originaria hat Sander eine Form der Verrücktheit beschrieben, wo die krankhaften Störungen sich bis in die Kindheit hinein verfolgen lassen.

Es sind eigenartig veranlagte, sonderbare, empfindliche, menschenscheue, zu Grausamkeiten neigende Kinder, bei denen sich früh hypochondrische und Beeinträchtigungsideen einstellen. Sehr frühzeitig kommt es zu ausgesprochenen Vergiftungsideen, zu denen meist später Grössenideen hinzutreten. In der Regel ist eine schwere neuropathische Konstitution vorhanden.

Die Stimmung der Kranken ist eine wechselnde, im grossen und ganzen mit den Wahnideen im Zusammenhang stehend, insofern, als eine gehobene, selbstbewusste den Grössenideen, eine erwartungsvolle, ablehnende, misstrauische, leicht reizbare, erregbare Stimmung den Beeinträchtigungsideen entspricht. Auf diese Kongruenz ist nicht mit Sicherheit zu rechnen, z. B. sah ich bei einem Kranken, der sich über geschlechtliche Beeinflussung lebhaft beklagte, jedesmal eine gehobene, angenehme Stimmung, wenn die Manipulation von seinen Feinden durch eine Maschine erfolgte.

Manche Kranke haben sich sehr in der Gewalt, verraten in ihrer Stimmung für gewöhnlich nichts von den sie beherrschenden Vorstellungen.

Gelegentlich, bei besonderen Veranlassungen macht sich die gehobene oder misstrauische Stimmung geltend. Sie sind dann sofort bemüht, dieses zu verbergen.

Auch im ganzen Auftreten, Benehmen, Handeln zeigen oft die Kranken, namentlich im Beginn, keine auffallenden Störungen. Sie verstehen sehr geschickt ihr Misstrauen, ihre Furcht zu verbergen. Gelegentlich einmal verrät sich die Erkrankung in kurzen Aeusserungen, in plötzlichen abrupten Handlungen, die einen Einblick in die krankhaften Vorstellungen und ihren Einfluss auf die Kranken gestatten. Das sind Ausnahmen.

Bei den meisten Kranken ist die Reaktion auf die Wahnvorstellungen eine recht lebhafte. Sie suchen Schutz gegen ihre vermeintlichen Gegner, wenden sich an die Behörden, bringen der Polizei Nahrungsmittel, damit diese auf Gift usw. untersucht werden, beklagen sich bei den Gerichten über ihre Feinde, wenden sich an die breiteste Oeffentlichkeit in Zeitungen, in Broschüren, Flugblättern, machen Eingaben an die Parlamente, in denen sie um Abstellung der Verfolgungen, der Schmähungen, der Frevel usw. bitten. Wird ihnen keine Unterstützung, so suchen sie sich durch gewalttätige Angriffe und Attentate gegen ihre Gegner zu schützen, teilen Schläge, Ohrfeigen aus, schiessen. Um ihren Feinden zu entgehen, machen sie fortwährend Reisen, wechseln die Wohnung.

In der Idee, eine Prüfung zu überstehen, bringen sie sich Verletzungen bei, schlagen sich Nägel in Hände und Füsse, in den Kopf, kastrieren sich, bohren sich die Augen aus.

Sie konstruieren sich Schutzapparate von Blech, Pappe, Zeug für ihren Körper, um den Einwirkungen des Magnetismus usw. zu entgehen. Ihre Wohnungen verrammeln sie, lassen sich besondere Schlösser machen, wickeln Fäden um Klinke und Schlüssel ihrer Tür, die sie jedesmal wieder lösen und versiegeln, um zu verhüten, dass unbemerkt jemand zu ihnen kommt. Gegen die Stimmen stecken sie sich Watte in die Ohren.

Um die bösen Geister zu vertreiben, hatte sich ein Kranker den ganzen Körper, Gesicht inbegriffen, mit Jodtinktur bepinselt.

Die am Wahn der vornehmen Abstammung Kranken suchen ins Schloss zu dringen, wollen sich ihren fürstlichen Verwandten vorstellen.

Die Erfinder bemühen sich für ihre Ideen Anhänger zu gewinnen. Die religiös Verrückten wollen ihren neuen Lehren Geltung verschaffen, stören den Gottesdienst, verbreiten Flugblätter mit Beschimpfungen der bestehenden Kirche.

Die an Erotomanie Leidenden schreiben zärtliche Briefe, suchen sich ihrem Auserwälten um jeden Preis zu nähern, lauern ihnen auf, reisen ihnen nach, suchen in die Wohnung zu dringen.

Hat diese Kranken dann eine gemeingefährliche Handlung in die Irrenanstalt gebracht, verhalten sie sich hier oft ganz ablehnend; mit herablassender lächelnder Miene verweigern sie Auskunft. Oft sind sie nach abgelaufenem Erregungszustand am neuen Ort zunächst ruhig, fühlen sich von Verfolgungen freier, dann beziehen sie auch die neue Umgebung in das Reich ihres Wahnes. Durch die gebotene Zurückhaltung, die sie als widerrechtliche Freiheitsberaubung auffassen, findet der Wahn der Beeinträchtigung oft neue Nahrung.

Die Sprache der Verrückten zeigt oft Besonderheiten, sie sprechen eigentümlich geziert, affektiert, andere stottern infolge von hypochondrischen Empfindungen im Halse, an der Lunge, am Munde. Manche nehmen in Schrift und Sprache eine besondere Ausdrucksweise an, bilden ganz neue Worte, um die verschiedenen Manipulationen klar zu machen, welche mit Hilfe von Maschinen an ihnen ausgeführt werden.

Eine reiche Blütenlese findet sich in Wollny: Erklärungen der Tollheit.

Der Verlauf ist ein chronischer oft sich über das ganze Leben erstreckender. Die Wahnbildung ist nicht immer progressiv, es kommt zu Stillständen.

Im Beginn und späterhin kommen Erregungszustände vor, welche den bei der akuten halluzinatorischen Verwirrtheit auftretenden Erregungen gleichen. Sie sind als Exazerbationen im Verlaufe der chronischen Erkrankung aufzufassen. Auch stuporöse Phasen können sich einschieben: Anfälle von Starre, stereotype, krampfartige Bewegungen, Stummheit, Nahrungsverweigerung, Widerstreben. Die krampfartigen Bewegungen können äusserlich hysterischen Anfällen sehr ähnlich sehen, werden ausgelöst durch Empfindungen, Sensationen und Vorstellungen. Bei den religiös Verrückten kommt es häufig zu ekstatischen, dämonomanischen Zuständen mit anhaltendem Beten, Wiederholung derselben Worte, Singen von Psalmen, Sprüchen, Neigung zu Verletzungen. Ein schubweiser Verlauf in Remissionen ist in einzelnen Fällen zu beobachten.

Die Prognose ist eine ernste. Vereinzelt gelangt die Erkrankung zur Heilung, es sind besonders die Fälle, welche mit einer lebhaften Beteiligung der Affekte einhergehen; wo es vorwiegend zur Entwicklung von Verfolgungsideen gekommen, der Grössenwahn nur angedeutet ist (z. B. in einem Falle verfolgt wegen guter Begabung), nicht zu einer totalen Umänderung der Persönlichkeit geführt hat. Manche Kranke lernen sich so beherrschen, dass sie Genesung vortäuschen können. Die Intelligenz bleibt in vielen Fällen intakt. Bei einem Teil tritt, unter Zerfall des Wahnsystems, deutliche geistige Schwäche ein.

Sind auch oft die Konsequenzen, welche die Kranken aus ihren Wahnideen ziehen, harmloser Natur (Wohnungswechsel, Reisen, Abschliessen von der menschlichen Gesellschaft), so können sie unter Umständen sehr gefährlich für ihre Umgebung werden. Ein drastisches Beispiel der anfänglichen Harmlosigkeit und späteren Störung der öffentlichen Ordnung war ein älteres Fräulein. Jahre lang hatte sie in den vor dem Dom am Sonntag haltenden kaiserlichen Wagen ein Bukett gelegt. Da man ihre „Schrulle“ kannte, liess man sie gewähren. Eines Tages setzte sie sich in den Wagen und verlangte in das Schloss gefahren zu werden, da sie verwandt sei mit dem Kaiser. Die Handlungen und Taten, welche die Kranken mit dem Gezetz in Konflikt führen, stellen sich meist als Abwehrmassregeln und Schutzmassregeln gegen die vermutlichen Feinde dar. In Eingaben, Flugblättern, Broschüren suchen sie Schutz vor ihren Verfolgern,

greifen zur Selbsthülfe durch Angriffe. Zuweilen richtet sich der Angriff auf Personen, welche dem Kranken völlig fern stehen, keine Ahnung haben, dass sie in den Kreis der Verfolgungen einbezogen sind. Ein Ingenieur, der sich von den Anhängern des mosaischen Glaubens verfolgt wähnte, irrte ruhelos im Ausland von einer Stadt zur anderen umher, überall die gleichen Belästigungen und Beeinträchtigungen spürend. Zurückgekehrt nach Deutschland erschoss er auf offener Strasse einen ihm gänzlich unbekannten Synagogendiener, in der Absicht, ein Beispiel zu statuieren. Das Ueberlegte, Planmässige, die Vorbereitung zur Tat überrascht oft in solchen Fällen.

In der Regel lässt sich bei diesen Taten ein kausaler Zusammenhang der Straftat mit den bestehenden Wahnideen nachweisen, so z. B. bei Majestätsbeleidigungen in Folge von Verfolgungs- und Grössenideen, bei Störung des Gottesdienstes, weil der Kranke sich berufen glaubt, eine andere Religion zu gründen. Bei religiöser Verrücktheit sah ich es zu einem Sittlichkeitsdelikt kommen (Ritzen des Penis bei einem Kranken und Aufsaugen des Blutes) in Folge der krankhaft entstandenen Idee, ein Sühneopfer bringen zu müssen.

Aber auch in den seltenen Fällen, wo dieser kausale Zusammenhang zwischen Wahnvorstellung und Straftat nicht nachweisbar ist (z. B. Diebstahl bei einem an Verfolgungswahn leidenden Kranken, welcher gar keine Beziehungen zu seinen Wahnideen hatte) wird man wohl immer bei vorhandener chronischer Verrücktheit zur Annahme einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 kommen, wenn die Krankheit eine weitgehende Aenderung der ganzen Persönlichkeit gesetzt hat.

Sehr viel schwieriger als die strafrechtliche Beurteilung dieser Kranken kann sich die Frage ihrer Entmündigung gestalten.

Mit der Unheilbarkeitserklärung bei chronischer Verrücktheit sei man sehr vorsichtig.

Weiter gibt es Fälle, wo die Wahnideen sich auf einen so bestimmten Kreis erstrecken, namentlich nicht die regelmässige Abwicklung der Geschäfte, die Erfüllung des Amtes beeinträchtigen (z. B. bei Eifersuchtswahnsinn, wo sich die krankhaften Ideen lediglich auf den einen Ehegatten erstrecken), dass der Betreffende nur in diesem Punkt gestört, sonst gesund erscheint. Man hat wohl für diese Fälle ohne Intelligenzabnahme mit dem ruhigen äusseren Verhalten die Bezeichnung „partiell verrückt“ gewählt.

Ist auch nach unserer herrschenden wissenschaftlichen Erfahrung anzunehmen, dass die geistige Störung eine Aenderung der gesamten Persönlichkeit bewirkt, so kommt es doch für die Beurteilung in rein praktischen Fragen auf den Umfang dieser Störung an und auf die Wirksamkeit bei Besorgung der Angelegenheiten.

Es soll auch theoretisch zugestanden werden, dass bei vorhandenen Wahnvorstellungen und sei ihr Kreis auch noch ein so kleiner, niemals bei irgend einer Entschlussfassung oder Handlung mit Bestimmtheit die Mitwirkung krankhafter Motive ausgeschlossen werden kann, aber praktisch bedarf es des Nachweises, dass eine solche Beeinflussung des Handelns stattfindet, welche an der Besorgung der Angelegenheiten faktisch hindert.

Ausserordentlich schwierig wird es für den Sachverständigen in manchen Fällen sein, die Frage zu beantworten, wann dieser Zeitpunkt eingetreten ist. Soll abgewartet werden, bis der Kranke sich und Anderen Schaden zugefügt hat oder genügt die blosse Gefahr zur unzweckmässigen Besorgung der Angelegenheiten? Es wird der Nachdruck darauf zu legen sein, in welchem

Umfange die Störung vorhanden ist und ob sie überhaupt schon auf das Verhalten des Kranken Einfluss gewonnen hat. Hat die Störung eine solche Ausdehnung erlangt, dass der Kranke ganz im Banne seiner ihn beherrschenden Wahnvorstellungen steht und die Einwirkung nicht mehr in seinem Verhalten, sondern auch in der Regelung seiner Angelegenheiten zu Tage tritt, dann liegt natürlich eine Geisteskrankheit im Sinne des § 6 B. G. B. vor. Blosse drohende Gefahr der unzweckmässigen Besorgung der Angelegenheiten würde meines Erachtens noch nicht genügen zur Entmündignng, sobald nicht durch bestimmte aktenmässige Vorgänge nachgewiesen ist, dass bereits die Besorgung der Angelegenheiten unter dem Einfluss der Krankheit gelitten hat.

Jedenfalls wird der Sachverständige in solchen Fällen besser tun, nach Darlegung der speziellen Verhältnisse, die Entscheidung darüber dem Richter anheimzustellen, ob die zu befürchtende unzweckmässige Besorgung der Angelegenheiten die Annahme einer Geisteskrankheit im Sinne des § 6 B. G. B. rechtfertigt.

Bei der Abschätzung, ob wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche die Entmündigung statthaben soll, wird wesentlich zu berücksichtigen sein Art und Umfang der vom Kranken zu besorgenden Angelegenheiten. Bei einfachen Verhältnissen wird der Kranke unter Umständen sehr gut beschränkt geschäftsfähig sein können.

Es wird bei einem Paranoiker, welcher in einem bestimmten Stadium seiner Erkrankung, wo diese einen besonderen Einfluss auf die Besorgung seiner Angelegenheiten hatte, entmündigt ist, eine Wiederaufhebung der Entmündigung stattfinden können, sobald die Störung diesen Umfang nicht mehr hat[1]).

Die eventuelle mögliche Dissimulation wird dem Sachverständigen grosse Schwierigkeit bereiten. Versteht der Kranke so geschickt seine Krankheit zu beherrschen, dass sie sein Handeln bei Besorgung seiner Angelegenheiten nicht mehr beeinflusst, dann wird ihm auch die Geschäftsfähigkeit eingeräumt werden müssen.

Der Paranoiker wird auch als dienstfähig angesehen werden können, wenn die Wahnbildungen umschrieben sind, sich nicht auf die beruflichen Verhältnisse beziehen, ohne jede Schädigung der Intelligenz und ohne Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bestehen[2]).

§ 28. **Kasuistik.**[3])

14. Fall. Mordversuch auf den Vorgesetzten. Chronische Paranoia. Verfolgungswahn. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition des Herrn Untersuchungsrichters bei dem Königlichen Landgericht I. vom 14. September 1892 verfehle ich nicht, das von mir erforderte Gutachten in Sachen G. (R. U. I. 303/92. J. II a. 581/92) über den Geisteszustand des Gärtners Ferdinand G. nach-

1) Siehe die interessante Schrift von Schreber, Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken. Leipzig 1903.

2) Siehe das Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation (Jolly-Moeli) über einen Fall zweifelhafter Dienstfähigkeit bei Paranoia chronica. Vierteljahrschr. f. ger. Med. und öffentl. Sanitätsw. 3. F. XXVII. 2.

3) Weitere Fälle siehe in Siemerling, Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Beobachtung 8, 9, 10. 12; und Obergutachten über den Geisteszustand des Landwirts B. (ob B. geisteskrank und verfügungsfähig war bei Unterzeichnung der Urkunde). Friedreichs Blätter. 1901.

stehend zu erstatten, namentlich bezüglich der Frage, ob G. gegenwärtig geisteskrank ist und ob er zur Zeit der Tat (20. Juli) sich in einem seine freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit befunden hat.

Vorgeschichte.

Am 20. Juli 1892 Vormittags $10^3/_4$ gab der Gärtner G. in dem Bureau des Victoria-Parkes auf den Gartendirektor M. und den Obergärtner C. mittelst eines Revolvers mehrere Schüsse ab. Beide, schwer verletzt, mussten sofort ärztlicher Behandlung überwiesen werden.

G. entkam ungehindert, stellte sich noch an demselben Tage Nachmittags auf dem Polizei-Präsidium.

Dieser Tat sind folgende teilweise weit zurückliegende Ereignisse vorausgegangen (ausser den Strafakten liegen die Akten der Staatsanwaltschaft J. I. C. 305/92 und des Königlichen Amtsgerichts I., Abteilung 42, C. No. 1066/92) vor.

G., welcher seit 1875 in den Diensten der städtischen Parkverwaltung beschäftigt war, wurde einige Male von einem Bezirk in einen anderen aus rein sachlichen Gründen versetzt. Im Jahre 1886 kam derselbe aus dem Moabiter Revier, wo er zuletzt unter dem Obergärtner F. gestanden hatte, in das Belle-Alliance-Revier. Hier war er dem Obergärtner C. unterstellt. Bereits im Jahre 1891 lief bei dem Gartendirektor M. ein Schreiben (ohne Unterschrift) ein, in welchem ein Gärtnergehülfe H. und ein Gärtner Sch. verschiedener Straftaten beschuldigt wurden. Die von dem Direktor angestellten Untersuchungen ergaben die Nichtigkeit der Anschuldigungeu. Am 24. März 1892 (Fol. 65) richtete G. ein Schreiben an den Direktor M. Es beginnt: „Verehrter Herr Direktor! Nach reichlicher Ueberlegung bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass an mir ein Akt der Willkür nicht schöner Art geübt worden ist. Und ich mich veranlast sehe, Ihnen Herr Direktor, den Hergang der Sache wahrheitsgetreu mitzuteilen“. Er beklagt sich, dass ein ihm unterstellter Beamter T. mit der Behauptung hervorgetreten, er (G.) habe demselben einen halben Tag zu viel in der Lohnliste angeschrieben. Das wäre eine freche Lüge von T. gewesen. „Jetzt hat sich die ganze Sache aber anders gestaltet und bin fest überzeugt, dass er nur darauf abgesehen war, mich zu schädigen. Und diese sich gestellte traurige Aufgabe hat der Herr Obergärtner sich in wenig ruhmvoller Weise erledigt. Jetzt kann ich mir auch die ganze Behandlungsweise erklären, die ich von dem Herrn Obergärtner zu erdulden hatte“. — Des weiteren beschuldigte er den Obergärtner C. wegen wissentlichen Betruges, einen Gärtner Sch. des Diebstahls, den Obergärtner C. der „wissentlichen Bemäntelung“ dieser Sachen. „Aus allen diesen Gründen sehe ich mich veranlasst, das gesammelte Material dem Magistrat und auch der Stadtverordneten-Versammlung einzureichen, um alles prüfen zu lassen, wer der Schuldige ist. Im voraus Ihnen Herr Direktor meine ausgezeichnete Hochachtung versichernd zeichne gehorsamst G.“-

Am 26. März 1892 nahm G. seine Entlassung. Zwei Tage später am 28. März reichte er bei der Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift ein, in welcher er den Obergärtner C. der Unterschlagung, zwei andere Gärtner des Diebstahls beschuldigte (J. I. C. 305. 92, Fol. 1). Bei den polizeilichen Erhebungen wurde von allen drei Beteiligten die Anschuldigung als Racheakt des G. angegeben. Der Obergärtner C. (Fol. 7) und der Gärtner Sch. (Fol. 8) berichteten von G., dass derselbe ein dem Trunke ergebener Mensch sei. C. betont, dass er schon längst entlassen worden sei, wenn er nicht eine Frau mit mehreren Kindern zu ernähren gehabt hätte.

Unter dem 5. Juli erliess der Staatsanwalt an G. den Bescheid, dass er mangels Feststellung eines strafbaren Tatbestandes nicht in der Lage sei, gegen die angeschuldigten Personen einzuschreiten.

G. hatte inzwischen zwei Tage nach der Absendung des Schreibens an den Staatsanwalt, bei dem Amtsgericht I. eine Klage gegen die Parkverwaltung wegen angeblich zurück-

behaltener Löhnung angestrengt. Obgleich er auf die Aussichtslosigkeit seiner Klage aufmerksam gemacht wurde, beharrt er trotzdem bei dem Klageantrage (C. No. 1066/92, Fol. 2). In der Verhandlung vom 14. Juli 1892 (Fol. 6) nahm G. den Einspruch zurück.

Nach seinem Austritt aus dem städtischen Dienst, welchen G. freiwillig genommen hatte am 26. März 1892, bemühte er sich um eine Anstellung bei einem Herrn R. Dieser zog Erkundigung über G. bei dem Obergärtner C. ein. C. (Zeuge R., Fol. 36—37) sprach sich nicht tadelnd über G. aus, zuckte auf die Frage, ob G. trinke, mit den Achseln, riet nicht von der Anstellung ab, sprach sich nicht feindselig oder gehässig aus. R., der in G. wegen seiner fehlenden Kenntnisse in der Mistbeet- und Gewächshauskultur nicht den richtigen Gärtner für sich sah, engagierte einen anderen städtischen Gärtner. Daraufhin sandte G. am 8. Mai folgendes Schreiben an R. (Fol. 38):

Sehr geehrter Herr!

Im voraus Sie um entschuldigung bittend, das ich Sie, verehrter Herr mit meinem schrei. . belästige, drängt es mich doch, Ihnen die verhältnisse mitzutheilen, unter welchen Umständen ich die Stellung bei der Städtischen Park-Verwaltung aufgegeben, und die Ihnen gewordene Auskunft zu meinen Ungunsten ausgefallen ist. Ich habe den Städtischen Ober Gärtner Herrn C. wegen Betruges angezeigt, daher meine Masregelung. Das aber die Herrn Falsche resp. abfällige Auskunft über mich gegeben, ist Ihnen Herr nicht zu verdenken das Sie sich nach einer geeigneteren Persönlichkeit umsehn. Denn wer wird sich einen Menschen ins Haus nehmen über den keine gute Auskunft geworden. Das aber jemand ein Wissentlich Falsches Zeugniss, über jemand abgibt, um denselben in seinem Fortkommen zu Schädigen, das zeugt von einer Charakterlosigkeit sondergleichen.

Auch ist es nicht schön, einen Menschen zu empfehlen, den man nicht kennt, noch weiss ob derselbe überhaupt etwas leisten kann. Denn der Gärtner P. den sie angenommen haben, hat kaum 14 Tage da gearbeitet, und die Arbeiten, die der p. P. da gemacht, daraus konnte der Obergärtner Herr C. nicht sehn ob der Mensch etwas leisten kann oder nicht. Dennoch will ich nicht Behaupten das der p. P. nichts Leisten kann. Im gegentheil es kann sogar ein tüchtiger Mann sein. aber Sie werden daraus sehen. wie leichtsinnig zu weilen empfehlungen gegeben werden.

Nochmals Sie, verehrter Herr um entschuldigung bittend

zeichne mit Hochachtung

R. F. G.

An demselben Tage erhielt der Direktor M., welcher gar nicht Gelegenheit gehabt hatte, mit R. über G. zu sprechen, nachstehenden Brief (Fol. 65):

Geehrter Herr Dirertor.

Ende April oder die ersten Tage im Mai cr. ist der Fabrikbesitzer R. bei Ihnen gewesen, um sich über mich näheres zu erkundigen. Die Auskunft muss aber zu meinem Nachtheil höchst ungünstig über mich ausgefallen sein, denn das sehe ich daraus, dass trotzdem schon alles vereinbart war Herr R. sich einen anderen Gärtner genommen und zwar einen, den der städt. Obergärtner Herr C. ihm besonders empfohlen. Nicht genug, dass ich zu Unrecht meiner Stellung enthoben wird mir jetzt von den Herren alles mögliche gethan, um mich in jeder Beziehung zu schädigen. Ich gebe Ihnen die Versicherung, dass ich mich unter solchen Umständen weder nach anderen Stellung umsehen kann noch werde, dass ich aber auch weiss, was ich thun werde, denn an meinem Dasein ist mir so wenig gelegen, dass er für mich keinen Pfifferling Werth hat. Das ich aber auch das mir zugefügte Unrecht nicht ungestraft hingehen lasse, das seien sie fest überzeugt. Und diejenigen werden es sich selbst zuzuschreiben haben, was ihnen wiederfahren wird. Für meine Frau und Kinder wird auch gesorgt werden müssen, wie für so viele. Das ist mein fester Entschluss und dass ich kein Maulheld bin werden sie

wohl wissen. Sollten Sie glauben dies Schreiben der Polizei oder der Staatsanwaltschaft übergeben zu müssen, so können sie es nach Belieben thun.

R. F. G.

Direktor M. antwortete ihm, er möge tun, was er wolle, wenn aber der Brief bezwecke, dass er bei der Parkverwaltung etwa Berücksichtigung finde, so müsse er einen anderen Ton anschlagen und vor allem den von ihm so schwer beleidigten Obergärtner C. um Verzeihung bitten. Darauf erfolgte ein zweiter Brief G.'s vom 11. Mai 1892:

Geehrter Herr Director!

Ihr geehrtes Schreiben vom 9.5. habe ich erhalten und daraus gesehen, dass Herr R. nicht bei Ihnen gewesen ist. Wie kommt es aber, dass der Herr zum Obergärtners Herr C. kommt? Herr R. hat sich bei mir genau die Zeit angeben lassen, wann sie zu treffen sind. Vom Obergärtner C. ist gar keine Rede gewesen. Wer hat also den Herren zu ihm hingeschickt, das bleibt mir ein Räthel, über welches ich mir meine eigenen Gedanken vorbehalte. Das sie mir aber zumuthen, ich sollte dem Obergärtner Herr C. abbitten, den Herren (sie und Herr C.) die mir so bitteres Unrecht zugefügt haben, das geht doch über alle Grenzen. Nach Canossa gehe ich nicht. Das sie Beide aber dem Herrn Garten-Inspector F. rächen wollten, den ich Ihnen im Mai 1886 angezeigt habe, wesswegen werden sie wohl wissen. Mein Entschluss steht unwandelbar fest, hier wird es auch heissen, Dir wie mir, und das es mein bitterer Ernst ist, das können sie gewiss glauben. Sie können sich nur dadurch schützen, dass sie mir vollständig Genugthung verschaffen, und das Unrecht, welches sie beide mir zugefügt haben, wieder gut machen. Im Uebrigen beziehe ich mich auf Schreiben vom 8. Mai cr.

Achtungsvoll
R. F. G.

Unter dem 20. Juni 1892 sandte G. ein Schreiben an den Magistrat (Fol. 68—72). In diesem berichtet er, wie er im Jahre 1886 den Obergärtner F. wegen Betrugs angezeigt. Die Sache wurde totgeschwiegen. Er, G., wurde in das Belle-Alliance-Revier versetzt. Nach Verjährung der Angelegenheit ist er gemassregelt, „und zwar unter ganz besonderen Umständen". Er erfuhr von Arbeitern, dass ein ihm unterstellter Arbeiter mit der Behauptung auftreten musste, er G., habe ihm zu viel Lohn angeschrieben. Trotz seiner Vorstellungen untersuchte der Direktor M. die Sache nicht. Im September, Oktober, November 1891 ist ihm dann von glaubwürdigen Leuten mitgeteilt, er werde wegen Meldung des Obergärtners F. gemassregelt und nach einem Jahre relegiert werden. M., dem er diese Mitteilung vortrug mit der Aussicht einer Anzeige bei der Behörde, habe ihm gedroht, er würde ihn an das andere Ende von Berlin schicken, den Victoriapark schliessen und die Leute entlassen. Stadtrat F., welchen er in dieser Angelegenheit aufgesucht, erklärte, falls Unregelmässigkeiten vorgekommen seien, so solle er es zur Anzeige bringen. „Da ich jetzt fest überzeugt war, dass es nur darauf abgesehen war mich zu schädigen, habe ich im Interesse der Leute im Victoriapark bis zum Frühjahr 1892 geschwiegen". Auf seine Anzeige beim Direktor M. über Unregelmässigkeiten vom Obergärtner C. u. a. habe dieser wieder „Winkelzüge" gemacht. Er, G., erklärte dann, dass er aufhören müsse und das ganze Material der Staatsanwaltschaft übergeben werde, denn fest überzeugt sei er gewesen, der Direktor hätte seine Drohung wahr gemacht. Des weiteren berichtet er dann über den Inhalt der Eingabe vom 28. März an die Staatsanwaltschaft, seinen verunglückten Versuch, Stellung zu erhalten. Er spricht die Hoffnung aus: „der wohllöbliche Magistrat wird, wie Unterzeichneter hofft und glaubt, gewiss in der Lage sein, die vorgetragene Angelegenheit zu einem befriedigenden Ausgang zu führen und verharrt in dieser Zuversicht treu gehorsamster Ferdinand G."

Am 8. Juli 1892 empfing, wie oben erwähnt, G. den abschläglichen Bescheid der Staatsanwaltschaft. — Auf die Rückseite dieses schrieb er unter dem 15. Juli 1892:

Der Königl. Staatsanwaltschaft Landgericht I. Berlin.
theile hiermit mit, das der Städt. Obergärtner C. wissentlich falsche angaben zu Protokoll abgegeben. und das er auch auf andere eingewirkt hat ebenfalls falsche angaben abzugeben. Und das die Leute aus Furcht vor entlassung mit der Wahrheit zurückhalten. Ich halte alles aufrecht welches ich angegeben habe und schlage ich noch folgende Zeugen vor (er macht 4 Zeugen namhaft). Auch wird der Parkwächter Fried. Sch. bezeugen das der Obergärtner C. zu ihm gesagt er soll nur so aussagen dann soll er auch seine Stelle behalten, desgleichen Albert Sch. Lachmannstr. 5.

Nachdem das einschreiten der Königl. Staatsanwaltschaft abgelehnt ist, muss ich mich selbst Recht verschaffen. Und glaube ich dass die Königl. Staatsanwaltschaft es jetzt für nöthig halten wird. Wie gross die Diebstähle, und Betrügereien gewesen sind, wird die Untersuchung ergeben.

R. F. G.

Am 20. Juli 1902 vollführte G. dann die Tat, nachdem er bereits am 19. Juli im Park gewesen und sich am Vor- und Nachmittag nach der Anwesenheit des Direktor M. und Obergärtner C. erkundigt hatte (Fol. 12). Die Vorgänge vor und während der Tat schildert der Direktor M. im Verhör vom 30. Juli 1892 (Fol. 49—52) folgendermassen: „Ich ging am 20. Juli Vormittags etwa nach 10 Uhr in den Victoriapark und besichtigte verschiedene Teile desselben. Im Victoriapark habe ich den Angeschuldigten nicht bemerkt. Von dem Park begab ich mich in's Bureau, in welchem sich der Obergärtner C., der Gärtner R. und vielleicht noch der Gärtner Sch. befanden. Ich setze mich an einen in der Nähe der Eingangstür stehenden Arbeitstisch und zwar an die Schmalseite desselben. An der Längsseite sass, nicht weit von mir, der Obergärtner C. Plötzlich trat der Angeschuldigte in das Bureau und richtete in der Nähe der Tür stehen bleibend, an mich die Worte: „Ich wollte, Herr Direktor, doch noch einmal hören, welche Gründe für meine Massregelung vorlagen", wenigstens war das der Sinn der von ihm gebrauchten Worte. Ich wies ihn kurz ab, er kenne ja die Gründe selbst, die Sache sei jetzt anhängig, und er werde ja das Nähere bald erfahren. Ich dachte hierbei daran, dass seitens des Obergärtners C. und des Garteninspektors F. bei der Parkdeputation Strafanträge wegen Verleumdung gegen G. eingereicht waren. Dass G.'s Strafanzeige gegen C. und Genossen von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen war, war mir noch nicht bekannt. Plötzlich zog der Angeschuldigte ungefähr mit den Worten: „Nun, denn muss es anders los gehen" einen Revolver aus der Tasche. Ich glaubte, er wollte sich selbst vor unseren Augen erschiessen, weil er bereits früher Redensarten gemacht hatte, wie, dass sein Leben keinen Pfifferling wert sei, und rief ihm zu, er solle vernünftig sein. Schon aber gab Angeschuldigter einen Schuss auf den Obergärtner C. ab. Ob C. neben ihm sass oder stand, weiss ich nicht mehr. Der Obergärtner C. flüchtete hierauf mit dem Gärtner R. Der Angeschuldigte gab nun auf mich, der ich mit Gesicht und Leib ihm zugewendet sass oder stand, dass weiss ich nicht mehr, jedenfalls aber befand ich mich ihm direkt gegenüber — drei Schüsse ab. In welcher Reihenfolge mich dieselben verletzten, weiss ich nicht mehr. Ich bin allerdings der Meinungs, dass mich der erste Schuss in den linken Arm traf, während der zweite in den linken Oberschenkel ging, und der dritte in die linke Achselgegend eindrang, wohl infolge einer von mir gemachten willkürlichen Bewegung. Ich lief in den Hof hinaus und traf dort nochmals mit dem Angeschuldigten zusammen. Ich rief ihm zu, was er gemacht habe, es ist auch möglich, dass ich ihm zugerufen habe, ob er verrückt geworden sei. Er äusserte: „Diesmal seien es Platzpatronen gewesen, das nächste Mal würden es andere sein". Ich erinnere mich auch, dass er gesagt hat „jetzt werde der Staatsanwalt wohl einschreiten", weiss aber nicht mehr, ob er dies auf dem Hof oder in der Stube nach Abgeben der Schüsse äusserte. Sonst hat er vor und bei dem Schiessen meines Wissens nichts geäussert".

In derselben Weise berichten der Obergärtner C. (Fol. 61—63) und der Gartengehülfe R. (Fol. 17 v— 19), soweit diese die Vorgänge mit erlebt haben. Die Darstellung, welche G.

in dem Verhör vom 28. Juli (Fol. 40—42) von dem Verlaufe der Tat gibt, entspricht der Schilderung von Seiten M.

In dem Verhör vom 22. Juli (Fol. 25—27) gibt G. an: „Ich gestehe zu, einen Revolverschuss auf den Obergärtner C. und drei Revolverschüsse auf den Gartendirektor M. am 20. d. Mts. abgegeben zu haben. Zum Schiessen habe ich mich des mir vorgelegten, hier in Asservation befindlichen Revolvers bedient. Ich habe jedoch bei Abgabe der Schüsse nicht den Vorsatz gehabt, die Genannten zu töten. Der Obergärtner C. hat mich im Frühjahr dieses Jahres ungerechtfertigter Weise gemassregelt. Ich sollte einem Arbeiter T., Grünstrasse 5, wissentlich einen halben Tag zugeschrieben haben. Zum 1. April d. J. wurde ich aus meiner bisherigen Stellung als Gartengehülfe mit monatlich 110 Mark Gehalt entfernt. Ich hatte als Gartengehülfe alle Anlagen auf Plätzen, Strassen und bei Schulen im Belle-Alliance-Viertel unter mir. Vom 1. April ab sollte ich als Vorarbeiter im Victoriapark beschäftigt werden mit einem Tagelohn von 3,75 Mk. Dies empfand ich als eine empfindliche Zurücksetzung und wandte mich persönlich Ende März an den Direktor M. mit der Bitte, meine Angelegenheit zu untersuchen und mich in der bisherigen Beschäftigung zu belassen. M. entsprach aber dieser Bitte nicht, sondern beliess es bei dieser Massregelung. Erbittert durch die Zurücksetzungen und Verfolgungen, namentlich seitens des Obergärtners C., der mir überall nachspürte, mich verdächtigte und den anderen Angestellten verboten hatte, mit mir zu sprechen, nahm ich am 26. März meine Entlassung, nachdem ich vorher nochmals bei dem Direktor vorstellig geworden war. Am 28. März richtete ich an die Königliche Staatsanwaltschaft eine Anzeige, in welcher ich verschiedene Straftaten, deren sich C. und andere Angestellte meiner Ansicht nach schuldig gemacht hatten, zur Kenntnis brachte. In der vorigen Woche erhielt ich den Bescheid der Königlichen Staatsanwaltschaft vom 5. Juli 1892, dass Mangels Feststellung eines strafbaren Tatbestandes gegen die von mir Beschuldigten nicht eingeschritten werden könnte. Am Sonnabend den 16. d. Woche schrieb ich darauf die irrigerweise vom 15. Juli datierte Erwiderung an die Staatsanwaltschaft, welche sich bei den Akten J. I. c. 305/92 befindet. Vorher schon hatte ich den Entschluss gefasst, den Obergärtner C. und Gartendirektor M. nochmals in meinen Angelegenheiten zu stellen und von ihnen zu verlangen, dass sie das mir zugefügte Unrecht gut machten. Wenn dieser Schritt ohne Erfolg bleiben sollte, so war ich entschlossen, beiden einen Denkzettel zu geben und jedem 2 Revolverkugeln in den Leib jagen. Der Direktor hatte mich immer so barsch abgewiesen, so dass er den Denkzettel meiner Ansicht nach verdiente, wenn er mir auch bei dem letzten Besuch kein Gehör gab. Das Schiessen auf C. hoffte ich, würde der Staatsanwaltschaft Anlass geben, gegen mich einzuschreiten und in dem Zusammenhange damit meinen Beschwerden gegen C. näher zu treten. Töten wollte ich weder C., noch M."

Zum Schluss erzählt er, dass er sich bereits am, 15. Juli den Revolver gekauft. Nach den damit angestellten Schiessversuchen glaubte er dass er mit ihm nur unerhebliche Verwundungen hervorrufen könne. Er habe auf B. so gehalten, dass der Schuss in die Schulter oder den Arm treffen sollte. Bei M. habe er auf den Unterschenkel gezielt.

In dem Verhör vom 26. Juli (Fol. 30—31) machte G. dieselben Angaben bezüglich des Ursprungs seiner Massregelungen, als er sie in dem Schreiben an den Magistrat angegeben. Von seiner Anzeige gegen F. im Jahre 1886 schreiben sich die ungerechten Massregelungen seiner Person. Er wurde in ein anderes Revier versetzt und dem Obergärtner C., einem Freund von F. unterstellt. Dieser tadelte und chikanierte ihn, wo er nur konnte. Er wurde aus seiner Stellung als Gartengehülfe entfernt und als Gärtnergehülfe beschäftigt, erlitt dadurch eine pekuniäre Verschlechterung und auch eine Erniedrigung seiner Stellung. Vorstellungen beim Direktor M. nutzten nichts, er wurde immer mehr chikaniert. Nach seinem Abgange legte ihm C. Hindernisse in den Weg, sagte ungünstig über ihn aus, vereitelte eine in Aussicht stehende Anstellung. Den Gärtnern und Arbeitern war es bei Strafe verboten, mit ihm zu reden.

Bei dem Verhör vom 28. Juli lässt sich G. in folgender Weise aus (Fol. 40—42): „Den ablehnden Bescheid der Königlichen Staatsanwaltschaft habe ich wohl erhalten am 9. Juli. Ich wusste nicht, dass ich mich über den Bescheid beschwerdeführend an den Oberstaatsanwalt und den Justizminister wenden konnte. Ich kam in meinem Grimm über die mir zu Teil gewordene Behandlung und in der Absicht die Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaft von Neuem auf die C.'sche Angelegenheit zu lenken, zu dem Entschluss, falls nochmalige Vorstellungen wieder vergeblich sein sollten, dem Obergärtner C. und dem Gartendirektor M. einen Denkzettel zu geben. Zunächst wollte ich in meiner Rage dem C. mit einem Knüppel die Nase aus dem Gesicht schlagen, damit er zum Gespött herumlief, auch dem Direktor dachte ich einen Hieb zu versetzen, wenn ich ihn auch nicht entstellen wollte. Der Direktor ist sonst nicht schlecht, er lässt sich nur zu sehr von dem Obergärtner beherrschen. Bei näherer Ueberlegung erschien mir jedoch das Zuschlagen mit einem Knüppel zu barbarisch und ich wählte daher den Revolver".

Er erzählte dann weiter, wie er einige Tage vergebens auf M. und C. gewartet, mit dem Revolver Schiessübungen angestellt habe. Ueber die Tat selbst berichtet er ausführlich.

Der Gartendirektor M. gibt über G. Folgendes an im Verhör vom 30. Juli 1892 (Fol. 49—52): „Bei den vielen Personen, welche mir unterstellt sind, ist mir der Angeschuldigte, insbesondere bis zu seiner Beschäftigung im Victoriapark, nur oberflächlich bekannt gewesen. Ich habe deshalb nie eine Veranlassung gehabt, gegen denselben strenger, als gegen andere vorzugehen. Alle Massregeln, welche ich in Bezug auf denselben traf, waren sachlich begründet. Ich habe auch nie den Eindruck gehabt, als ob die über ihn seitens des Obergärtners erstatteten Berichte von persönlicher Gehässigkeit eingegeben gewesen wären. Dass ich G. aus dem Moabiter Revier des damaligen Obergärtners F. in das C.'sche Revier versetzte, hatte seinen Grund darin, dass C. sich beklagte, er hätte bei der Neubildung seines Reviers den schlechtesten Gartengehülfen bekommen. In die Stelle dieses dem Trunk ergebenen Gartengehülfen setzte ich G.

Ich erinnere mich nicht, von G. eine Anzeige erhalten zu haben, in welchem der Obergärtner F. in klarer und verständlicher Weise ihn des Betruges beschuldigte. Eine solche Anzeige hätte ich selbstverständlich mich für verpflichtet gehalten, weiter zu geben. Ich erinnere mich nur — von wem weiss ich nicht — einmal eine Beschwerde des Inhalts erhalten zu haben, dass Obergärtner F. den Gartengehülfen G. ungerechtfertigter Weise bevorzuge, durch Beurlaubung zu lohnender Privatarbeit und Wiedereinstellung mit hohem Lohne bei der städtischen Verwaltung. Hierauf habe ich durch Rücksprache mit F. das Erforderliche veranlasst. Diese Beschwerde und ähnliche unter der Hand von mir erledigte, sind nicht zu den Akten der Parkdeputation gebracht.

Unter der Hand hat der Obergärtner C. Beschwerden über G. dahin vorgebracht, dass er trinke und bei seinen Untergebenen keinen rechten Respekt habe. Massgebend aber für mich für die Anordnung, dass G. nicht mehr im Revier als kontrollierender Gartengehülfe beschäftigt werden sollte, sondern bei den gärtnerischen Ausführungen des Victoriaparks, war lediglich die dienstliche Meldung des Obergärtners C., dass er auch bei der Angabe der Arbeitszeit der unter ihm stehenden Leute nicht mehr zuverlässig sei. Ich habe über diese Angelegenheit mit G. gesprochen, derselbe hat den ihm zur Last gelegten Fehler zwar nicht zugegeben, aber sich doch meinem Rate, sich in die Anordnung zu schicken, gefügt. Anfangs erhielt er einen täglichen Lohn von 3,75 Mk., auf seine Bitten erhöhte ich denselben auf 4 Mk. Er verdiente also denselben Tagelohn wie früher als Gartengehülfe; nur insoweit war er ungünstiger gestellt, als er als Gartengehülfe im Revier auch die Sonntage bezahlt erhielt. Wenn der Angeschuldigte sich durch den Wechsel seiner Beschäftigung in seiner Ehre gekränkt gefühlt hat, so konnte ihm dazu nur der Umstand Anlass geben, dass er die von ihm als Gartengehülfe im Revier ausgeübte Kontrolle verlor. Sonst blieb seine Stellung nach wie vor die gleiche, er war nach wie vor ein untergeordneter, gegen täglichen Lohn beschäftigter Gärtner. Auch als Gartengehülfe im Revier musste er,

um den vollen monatlichen Lohn zu bekommen, auch den vollen Monat gearbeitet haben, wenn ihm nicht aus besonderen Gründen auch Zeiten, zu denen er nicht beschäftigt war, mit angerechnet wurden.

Dass ich dem G. zugesichert hätte, er solle wieder in seine Stellung kommen, dessen kann ich mich nicht erinnern. Es ist aber möglich, dass er mich dahin verstanden hat, da ich auf mündliche Beschwerden ihm mehrmals gut zugeredet habe. Wenn der Angeschuldigte behauptet, vom Gartengehülfen aus könne man Obergärtner werden, so verhält sich die Sache folgendermassen. Ausser den längere Zeit bei der Gartenverwaltung beschäftigten Personen mit einfachen Funktionen, zu welchen der Angeschuldigte gehörte, gibt es bei der Verwaltung noch eine andere Art Gartengehülfen, nämlich theoretisch und praktisch gebildete bezw. besonders brauchbare Gärtner, denen ganz besonders schwierige Funktionen vertraut werden, wie sie z. B. beim Entwurf und bei der Ausführung grösserer gärtnerischer Anlagen vorkommen. Aus dieser letzteren Kategorie werden meist die Obergärtner genommen."

Zum Schluss berichtet der Zeuge über die bei ihm eingelaufenen, bereits oben erwähnten Schriftstücke des G. Er erwähnt, dass er G. im Victoriapark öfter gesehen und gesprochen habe. Derselbe beklagte sich wiederholt über die „Massregelung" und dass er deshalb von den anderen gehänselt würde. Es wurde ihm gut zugeredet, er möchte im Interesse seiner Familie vernünftig sein.

Der Obergärtner C. im Verhör vom 5. August (Fol. 61—63) sagt über das Verhalten des G. vor der Tat Folgendes aus: „Der Angeschuldigte ist mir seit dem Jahre 1885 unterstellt. Er wurde damals aus dem Revier des Obergärtners F. in mein Revier versetzt und als Gärtnergehülfe beschäftigt. Er übte die Aufsicht und Kontrolle über einen Teil der auf Strassen und Schmuckplätzen des Reviers beschäftigten Leute aus. Im Laufe der Zeit ergab sich verschiedener Anlass zur Unzufriedenheit mit dem Angeschuldigten, er betrank sich zuweilen, war den Leuten gegenüber heftig, trank und spielte während der Arbeitszeit mit seinen Untergebenen Karten und liess sich von ihnen traktieren. Als mir schliesslich der Arbeiter T. meldete, dass G. sich am Vormittage von ihm habe freihalten lassen und ihn dann nach Hause geschickt habe, mit der Erklärung, er werde den Tag schon voll anschreiben und ich feststellte, dass G. in der Tat dem T. einen Tag voll angeschrieben hatte, obwohl derselbe Nachmittags nicht gearbeitet hat, hielt ich es für geboten, dem G. die Aufsicht über andere Arbeiter zu nehmen und ihn im Victoriapark, wo er mehr unter Aufsicht war, zu beschäftigen. Ich trug die Sache dem Direktor M. vor, dieser billigte meine Ansicht und ordnete an, dass vom April 1891 ab G. im Victoriapark beschäftigt werde. Der Angeschuldigte war über diese Massregel aufgebracht, wenn er sich auch anfangs auf meine Vermahnungen gut verhielt. Später beklagte er sich über Schmälerung seines Einkommens, worauf ihm der Direktor M. anstatt 3,75—4 Mk. täglichen Lohn zubilligte. Auch machte es mir den Eindruck, als ob er sich in seiner früheren Stellung, in welcher er andere Arbeiter zu kontrollieren hatte, sehr gross vorgekommen war. G. war mir als sehr heftiger, jähzorniger Mensch bekannt, ich habe ihm deshalb gut zugeredet, er möge sich gut führen, er könne dann mit der Zeit wieder besser gestellt werden. Die Wiederbeschäftigung in der früheren Weise als Gartengehülfe habe ich ihm aber nicht zugesichert. Wie der Angeschuldigte im Victoriapark beschäftigt war, bin ich ihm geflissentlich aus dem Wege gegangen und habe nur höchst selten mit ihm gesprochen. Die Aufsicht über den Angeschuldigten führte zunächst der Gärtner W. und nach dessen Versetzung der Gärtner R. Ich habe daher nie den Angeschuldigten chikaniert".

Der Gartengehülfe R. (Fol. 17v—19) gibt an, dass G. von jeher einen Hass gegen den M. und C. gehabt habe.

Der Gärtner B. berichtet bei seiner Vernehmung (Fol. 46—47): „Etwa ein Jahr lang habe ich mit G. zusammen gearbeitet. Das Verhältnis zwischen G. und dem Obergärtner war ein gespanntes, wenigstens habe ich häufig gehört, dass G. auf C. schimpfte und

dachte es demselben anzubringen. Dass C. den G. chikaniert oder schlecht behandelt hat, habe ich nie gehört. G. führte Klage darüber, dass er in seinem Gehalte verkürzt sei und dass C. ihn um eine Stelle in Stralau gebracht habe.

Nachdem G. die Arbeit verlassen hatte, zeigte er sich häufig im Victoriapark, ich habe jedoch nicht mehr mit ihm gesprochen, weil der Obergärtner C. uns gesagt hatte, wir sollten uns mit G. nicht einlassen und sprechen, er sehe nicht gern, weil G. ihm neue Ungelegenheiten zu bereiten bestrebt sei. Sonst habe ich Verkehr mit G. in Wirtshäusern usw. auch nicht gehabt. Ueber seinen Charakter kann ich daher Näheres nicht bekunden, nur hatte ich den Eindruck, als wenn er sich gern gross mache und von seinem Können sehr überzeugt sei".

Der Gärtner W. (Fol. 47) kann es aus eigener Anschauung nicht berichten, dass G. chikaniert sei. Nach G.'s Abgange war es den übrigen Gärtnern bei Strafe verboten, mit ihm zu sprechen.

Der Obergärtner W. (Fol. 82), unter dessen Aufsicht G. seit seiner Tätigkeit im Victoriapark stand, sagt aus: „Der Angeschuldigte war leicht aufbrausend und von sich und seinen Leistungen sehr eingenommen. Auf den Obergärtner C. war er schlecht zu sprechen, er raisonnierte häufig über dessen Anordnungen, so dass ich mich veranlasst sah, ihn zur Ruhe zu mahnen und ihm gut zuzusprechen. Besonder aufgebracht war er über seine Entfernung aus dem Revier und trug er diese nicht nur dem Obergärtner C., sondern auch dem Gartendirektor M. nach. Er beklagte sich mir gegenüber mehrere Male darüber, dass er von anderen Arbeitern wegen seiner Versetzung verhöhnt worden sei, vorauf ich die Betreffenden verwarnte. Einmal war der Angeschuldigte bei einer Auszahlung total betrunken, und benahm sich so, dass er aus dem Bureau rausgewiesen werden musste, auch sonst habe ich ihn einige Male angetrunken gesehen. Herr C. hat sich, so lange ich im Victoriapark war, mit G. gar nicht befasst und ist ihm geflissentlich aus dem Wege gegangen. Bemerken will ich noch, dass G. eine einmal gefasste Idee hartnäckig festhielt".

Unter dem 29. August stellt Herr Sanitätsrat M. den Antrag, G. in einer öffentlichen Anstalt beobachten zu lassen, da die Frist zu kurz bemessen sei, zu entscheiden, ob G. geisteskrank sei oder nicht, und da es insbesondere fraglich erscheine, ob G. an Verfolgungswahnsinn leide.

G. wurde am 17. September der Irrenabteilung der Charité zur Beobachtung überwiesen.

Eigene Beobachtung.

G., jetzt 46 Jahre alt, ist ein grosser, kräftig gebauter Mann. An der linken Haargrenze ist eine ca. 2 cm lange schmale Narbe mit dem Knochen nicht verwachsen, von weisslicher Farbe, die auf Druck nicht schmerzhaft ist, angeblich vom Feldzuge 70/71 herrührend.

An der linken Regenbogenhaut finden sich mehrere punktförmige Pigmentflecke.

An der inneren Hälfte der rechten Iris fehlt das Pigment völlig. Die Bindehaut der Sklera schlägt sich vor dieser Stelle flügelfellartig über die Kornea.

Die Pupillen sind gleich, mittelweit. — Die Augenspiegeluntersuchung ergibt keine Besonderheiten.

Die Reaktion auf Licht vorhanden. Der innere Rand der rechten Pupille zieht sich bei Lichteinfall nicht zusammen, so dass die Pupille querovale Form gewinnt.

Die Reaktion auf Konvergenz ist vorhanden. — Die Augenbewegungen sind frei.

Die Zunge wird gerade hervorgestreckt, ist nicht belegt, zittert nicht auffallend.

Kein Tremor manuum. — Ueber den Lungen nichts Besonderes.

Der Puls ist regelmässig, von mittlerer Spannung, 76 in der Minute.

Die Herzaktion ist regelmässig. Zweiter Ton an den grossen Gefässen klappend.

Kniephänomene sind beiderseits vorhanden, von normaler Stärke.

Die Leistendrüsen sind nicht geschwollen. Syphilitische Infektion wird in Abrede gestellt. Der Urin weist keine abnormen Bestandteile auf.

Störungen in der Motilität und Sensibilität sind nicht nachweisbar.

Sprache nicht gestört.

Ticken der Uhr rechts auf $^1/_2$ m, links auf 40 cm gehört. Das Gehör soll seit einem halben Jahre schwächer geworden sein.

1891 stolperte er über einen Draht, schlug nach vorn über und verletzte sich an einem Strauch das rechte Auge. Seitdem Flimmern etwa in $^1/_2$ m Entfernung von seinen Augen.

Schwindel und Krämpfe will er niemals, Kopfweh selten gehabt haben.

Der Vater starb an einer akuten Krankheit, als er (Patient) 10 Monate alt war. Mutter starb an Alterssswäche. Grossmutter von mütterlicher Seite wurde über 100 Jahre alt. Ein Halbbruder lebt und ist gesund, sonst sind Geschwister nicht vorhanden.

Er ist zum zweiten Mal verheiratet. Von der ersten Frau starben 2 Kinder, 1 lebt; von der zweiten Frau hat er 5 Kinder, davon sind 3 gestorben.

Die Frau leidet an Krämpfen (Bewusstlosigkeit, Schaum vor dem Munde, Zungenbiss).

G. selbst hatte 1868 Flecktyphus, 1870 im Feldzuge Typhus abdominalis. — Sonst will er immer gesund gewesen sein.

Erste Ehe 1877—80. Die Frau war dauernd leidend, war schwindsüchtig, lag stets zu Bette. — Sie bedurfte stets der Pflege, der Mann hatte ihretwegen viel Sorgen und Not. — Der Bezirksvorsteher hatte ihm damal kostenfreie ärztliche Behandlung angeboten, er wies es zurück, um nicht des Wahlrechts verlustig zu gehen.

G. fügt sich willig in die Anstaltsordnung. Seine Stimmung ist eine gleichmässig ruhige. Die Nachtruhe ist nicht gestört. Vereinzelt treten Klagen über Kopfschmerzen auf. Gegen seine Mitpatienten ist er freundlich, nimmt teil an deren Unterhaltung und Spielen. Bereitwillig erteilt er Auskunft. Ueber seine Stellung als städtischer Beamter berichtet er folgendes: Am 26. März 1892 hatte er freiwillig seinen Dienst in der Parkverwaltung verlassen, weil er unberechtigter Weise gemassregelt wäre. Im Jahre 1886 hatte er den Obergärtner F. dem Direktor M. angezeigt, dass dieser seinem Freunde, dem Gärtnergehilfen G., allwöchentlich eine Lohnliste ausgestellt habe über der Parkverwaltung geleistete Arbeit, ohne dass derselbe wirklich arbeitete. Die Sache sei nicht nur unterdrückt worden, sondern er, G., sei nach einem anderen Revier versetzt worden, wo er sich zwar besser stand, aber einen Freund des F., den Obergärtner C., als Vorgesetzten hatte. Der letztere chikanierte ihn auf jede mögliche Weise, tadelte ihn wegen jeder Kleinigkeit. Das ging so fort bis zum Jahre 1888, wo das beiderseitige Verhältnis ein leidlicheres wurde. Im Jahre 1891 soll ein schon mehrfach entlassener Nachtwächter, Namens T., sich gegenüber mehreren Gärtnergehilfen dahin ausgesprochen haben, dass er, G., ihm einen halben Arbeitstag wissentlich zu viel angeschrieben habe. — G. glaubt, dass T. zu dieser Angabe durch den Obergärtner C. aufgestachelt worden sei. „Das tut nämlich C. sehr gern, sonst wäre der T. nicht so frech und dreist geworden". T. wurde vom Obergärtner W. zur Rede gestellt, warum er das nicht gemeldet, benahm sich sehr frech, sagte u. a., dass er mit G. Bier getrunken und wurde zum Schein entlassen.

G. hatte Unterredungen mit W. und C. und da beide ihm nichts anhaben konnten, nahmen sie das gemeinschaftliche Biertrinken mit dem bereits 3 mal aus Stellungen entlassenen T. zum Anlass, um ihn beim Gartendirektor M. zu verklagen und einen „Handstreich" gegen ihn auszuführen. — Dem suchte G. zuvorzukommen, indem er selbst zu M. ging und Untersuchung verlangte. Das Resultat war, dass der „M. G. auch belog, damit er nicht so viel Schreibereien hätte". — G. wurde nach dem Viktoriapark versetzt in untergeordneterer Stellung als vorher; er bekam hier im ganzen geringeren Wochen- und nicht Monatslohn. Das war am 1. April 1891. — G. hatte damals noch keine Ahnung, mit welchen „Schurken" (C., M.) er zu tun gehabt hatte. — Er fügte sich in sein Schicksal, wollte nicht gegen seine

Vorgesetzten vorgehen. Im September 1891 hörte er von einem Gärtner H., dass er wegen F., den er im Jahre 1886 meldete, „gemassregelt werden, und dass er nach Jahresfrist relegiert werden sollte". Weiter wurde ihm gesagt, wenn er nach der Entlassung Anzeige wegen F. bei der Statsanwaltschaft mache, habe er Zurückweisung zu erwarten, da man die Anzeige einfach als „Racheakt" betrachten würde. Aehnliche Aeusserungen hörte er im Oktober wieder von anderen Leuten, weiter, dass er noch „von anderer Seite verdächtigt worden wäre". Er hatte noch einige Misslichkeiten im Dienste, so einen Streit mit einem Gärtner wegen Sortierung von Immergrün. Am 25. November traf er den Gartendirektor M., brachte seine Sache vor: „Da musste dieser endlich Farbe bekennen". In bitteren Worte beschwerte er sich über die ihm widerfahrene „Massregelung". Am nächsten Tage ging er zum Stadtrat F., erkundigte sich auch bei diesem wegen der Massregelung. Dieser wusste von nichts, riet ihm den Weg der schriftlichen Beschwerde zu betreten. — Für den Anfang musste er jedoch schweigen, da seine Klage die Schliessung des Viktoriaparkes zur Folge gehabt hätte und dadurch viele Leute brotlos geworden wären, die ihm dann auf den Fersen gesessen hätten. Erst am 26. März, als die Schliessung wegen des Frühjahrs nicht mehr zu befürchten war, reichte er Klage ein zunächst bei M., dann an die Staatsanwaltschaft. Hier stellte er am 28. März Strafantrag gegen C. und seine Helfershelfer. — Er arbeitete bis Mai beim Landschaftsgärtner B., sollte Anfangs Mai bei Rentier R. eine andere Stelle als Gärtner antreten. Doch zerschlug sich das Engagement, da R. Erkundigungen über G. bei seinem früheren Vorgesetzten einzog, der ihn „als einen dem Trunke ergebenen Menschen" schilderte. — Darauf schrieb G. an M. einen scharfen Brief. In seiner Antwort bot ihm dieser eine Tagelohnarbeit an, unter der Bedingung, dass er dem Obergärtner C. abbitte. In einem zweiten Briefe wies G. dieses Ansinnen schroff zurück und bezichtigte M. als Hauptschuldigen der gegen ihn, G., geschmiedeten Komplotte. — Im Juni 1892 klagte G. gegen die Parkverwaltung (M. als Vorstand derselben) wegen zurückgehaltenen Lohnes. Das Gericht stimmte ihm zu. M. stritt das Urteil an; es sollte ein neuer Termin angesetzt werden. — In den amtlichen Protokollen hierüber wurde G. von C. und zwei Gärtnergehilfen wieder als Trunkenbold bezeichnet; auf „Aufhetzung" C.s hin wurden „falsche Zeugnisse" gegen ihn abgegeben. Deshalb wies die Staatsanwaltschaft die Klage G.s ab. — Gütliche Versuche G.s, seine alte Stellung wieder zu erlangen, blieben vergebens. „Sie hatten mir alles abgeschnitten". So blieb ihm nichts anderes übrig als mit Gewalt die Staatsanwaltschaft zu zwingen, ihm Recht zu verschaffen. — Er ging zu C., schoss diesen in den Arm und dem mitanwesenden M. in den Oberschenkel und die Schulter.

Es habe gar nicht in seiner Absicht gelegen, die Beiden zu töten. Das wäre mit dem Revolver auch gar nicht möglich gewesen, denn er zielte so, dass er nicht tödlich verletzen konnte.

In seiner Absicht lag es, den Beiden einen „Denkzettel" zu geben, dem M., weil dieser ihn so schroff behandelt. Auf C. schoss er, damit er deswegen vor Gericht gestellt werde, um dann bei dieser Gelegenheit auch gleich die C.schen Betrügereien anzubringen.

Die vorstehenden Erzählungen gibt er meist im Zusammenhange und sehr ausführlich mit allen Details. Sein Gesicht rötete sich beim Sprechen, die Ausdrucksweise wird lebhaft, mit Gestikulationen begleitet er die Rede. Er ist fest überzeugt, dass ihm Unrecht geschehen sei. Jeden Einwand, der ihm gemacht wird, weist er zurück; das Ganze ist eine Massregelung. Die Beamten ständen unter dem Einfluss von M. und C., machten wissentlich falsche Angaben. Es werden direkt Lügen gegen ihn gesponnen, er wird als Trunkenbold dargestellt. Wenn er vielleicht auch Strafe bekäme, aber M. und C. verdienten sehr viel mehr. Er beruft sich auf die Tatsachen, die Beweise, welche er erbracht. „Es blieb mir nichts mehr übrig, als mit der Waffe in der Hand mein Recht zu suchen".

Ausführlich wie in den Verhören schildert er seine Vorbereitungen, den Kauf des Revolvers, die Schiessübungen, die Vorgänge bei der Tat.

Gutachten.

Die Frage nach dem Bestehen einer Geistesstörung ist mit der Erörterung über die eventuelle Dauer derselben in dem vorliegenden Falle so eng verknüpft, dass beide zusammen zweckmässig ihre Erledigung finden.

Es steht ausser allem Zweifel, dass G. geisteskrank ist. In ihm lebt die Vorstellung, er werde verfolgt und beeinträchtigt, es sei ihm Unrecht geschehen. Diese beherrscht sein ganzes Denken und Tun.

Sehen wir, in welcher Weise diese Vorstellung sich bei ihm entwickelt hat, wie er dieselbe begründet.

In ausführlichen Schriftstücken, bei jeder Unterhaltung über diesen Gegenstand bringt er seine Ansichten vor. Schon seit dem Jahre 1886 wird er gemassregelt und chikaniert. Das Ganze ist ein Racheakt von seiten seiner Vorgesetzten, die es darauf anlegen, ihn aus seiner Stellung zu drängen. Ein Akt der Willkür wird mit ihm gespielt. Es ist nur darauf abgesehen, ihn zu schädigen. Unter ganz besonderen Umständen wird er gemassregelt. Schwere Vergehen und Verbrechen, welche er zur Anzeige bringt, werden nicht untersucht. Seine Vorgesetzten schweigen sie tot, aber nur um Rache an ihm zu nehmen. Ein „Handstreich" wird ausgeführt. „Es wird ihm mitgeteilt", dass der Obergärtner direkt einen Arbeiter aufgestachelt, gegen ihn falsche Aussagen zu machen. Er „hört" von einem Gärtner, dass er wegen einer Anzeige, die er im Jahre 1886 über einen Obergärtner machte, „gemassregelt" werden, und dass er nach Jahresfrist relegiert werden solle. Weiter wurde ihm gesagt, wenn er nach der Entlassung Anzeige wegen des Obergärtners bei der Staatsanwaltschaft mache, habe er eine Zurückweisung zu erwarten, da man die Anzeige einfach als Racheakt betrachten würde. Aehnliche Aeusserungen hört er mehrere. Er beklagt sich bei seinem Direktor, dass er von den übrigen gehänselt werde „wegen seiner Massregelung". Er wendet sich an einen Stadtrat. Dessen Aeusserung, er möchte, wenn Unregelmässigkeiten vorgekommen wären, diese zur Anzeige bringen, bestärkt ihn in seiner Annahme des ihm widerfahrenen Unrechtes, bringt ihn zur „Ueberzeugung, dass es nur darauf abgesehen war, ihn zu schädigen". — Bis zum Frühjahr wartet er, damit nicht, wenn die Untersuchung vorher eingeleitet, die Leute durch Schliessung des Viktoriaparkes aus ihrer Arbeit kämen. Im Frühjahr 1892 zögert er keinen Augenblick, schreibt an den Direktor M., bittet um Abstellung der Massregelungen, beschuldigt den Obergärtner und einige andere des Vergehens im Amt und wegen Diebstahls. M. macht „Winkelzüge". Unentwegt verfolgt er seine vermeintlich gute Sache, macht eine Klage anhängig wegen zurückbehaltenen Lohnes (30. März), reicht eine Denunziation ein beim Staatsanwalt (28. März). Seinen freiwilligen Abgang am 26. März stellt er dar als eine unrechtmässige Enthebung aus seiner Stelle (Brief vom 8. Mai). Während er bisher noch in den Schriftstücken Mässigung im Ausdruck gewahrt hatte, immer nur um Abstellung der ihm zugefügten Feindseligkeiten gebeten hatte, wird er jetzt, da er inzwischen neues Material gesammelt hat, dringlicher. Es gelingt ihm nicht, nach seinem Abgang eine Stelle, um welche er sich beworben hatte, zu erhalten. Der Obergärtner, das ist seine sichere Ansicht, hat ihn verdächtigt, schlecht gemacht. Jetzt, obwohl er eine andere Aufklärung erhält, über welche er sich seine „Gedanken vorbehält", geht er zu den Drohungen über (Brief vom 11. Mai). Er verlangt vollständige Genugtuung, es ist ihm bitterer Ernst; er ist kein Maulheld, sein Leben ist ihm keinen Pfifferling wert (Brief vom 11. Mai). Noch einmal legt er in einem verhältnismässig reservierten Schreiben an den Magistrat (20. Juni) das erlittene Unrecht klar.

Der abschlägige Bescheid des Staatsanwalts schlägt dem Fass den Boden aus. „Ich muss mir selbst Recht verschaffen". Diese Ueberlegung treibt ihn auch zu der Tat. Es ist das Urteil, welches er sich aus seinen Schlüssen zu ziehen für berechtigt hält. In diesem Gedankengang, welcher wie ein roter Faden durch sein ganzes Vorstellungsleben zieht, bewegt sich G. auch jetzt noch.

Wie gestalten sich diesem gegenüber die tatsächlichen Verhältnisse?

G. wird als ein sehr von sich eingenommener Mensch geschildert, prahlerisch und eingebildet (B.), leicht aufbrausend und jähzornig (W.); eine einmal gefasste Idee hielt er hartnäckig fest (W.). Nachweislich war er dem Trunke ergeben, wurde mehrere Male betrunken bei der Arbeit angetroffen (C., W.). Verschiedentlich gibt er wegen seines heftigen Wesens Anlass zu Ausstellungen. Er weiss sich seine Stellung den ihm Untergegebenen gegenüber nicht zu wahren, trinkt, spielt Karten mit ihnen, lässt sich traktieren. In seiner Kontrolle über die Arbeit ist er unzuverlässig, schreibt einem Arbeiter, von dem er sich hat traktieren lassen, einmal einen halben Tag zu viel an. Seine Vorgesetzten, welche es an Zureden nicht fehlen lassen, haben Nachsicht mit ihm in Rücksicht auf seine Familie. Aus rein sachlichen Gründen wird er 1886 in das Belle-Alliance-Revier versetzt. Es ist direkt ein Vertrauensvotum seiner vorgesetzten Behörde, da er hier bestimmt ist, die Stelle eines unfähigen Arbeiters einzunehmen. Eine Schädigung seines Einkommens erleidet er nicht durch Entziehung der Kontrolle, eine Erniedrigung im Range ist es nicht für ihn. Er erhält seine Entlassung nicht, sondern er nimmt sie. Alle Anschuldigungen, welche er gegen den Obergärtner und andere Gärtner erhoben hatte, erweisen sich als null und nichtig. Hindernisse nach seiner Entlassung werden ihm nicht in den Weg gelegt. Von allen nach dieser Richtung hin vorgebrachten Beschuldigungen entspricht nur die gewiss natürliche und gerechtfertigte Massnahme der Wirklichkeit, das vom Obergärtner erlassene Verbot mit G. zu sprechen. Alle sonstigen Tadel und Vorwürfe, welche G. zu dulden hat, sind gerechtfertigt und finden ihre Erklärung in dem unzuverlässigen Verhalten desselben. Niemals ist er von seinen Vorgesetzten mit Unrecht oder härter bestraft, als andere. Im Gegenteil, gegen ihn hat man Milde walten lassen.

Seine Vorstellungen, die in ihm leben seit langer Zeit, entbehren also in jeder Beziehung des realen Hintergrundes, stellen sich als reine Wahnvorstellungen, als Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen dar. Dieselben haben sich zu einem vollendeten Wahnsystem mit dem Charakter der Verfolgung geschlossen.

Das ganze Krankheitsbild entspricht in seiner Erscheinungs- und Verlaufsweise bei G. durchaus dem, wie wir es in dem Verfolgungswahn, einer Form der chronischen Verrücktheit (Paranoia chronica) zu sehen gewohnt sind. Der Beginn des Leidens liegt weit zurück. Begünstigend wirkte für die Entstehung desselben die eigenartige Charakterveranlagung des G., die einerseits in dem Jähzorn, der Heftigkeit, auf der anderen Seite in dem prahlerischen, eingebildeten, grosstuerischen Wesen ihren Ausdruck findet. Gerne verdächtigt er seine Umgebung. Selbst dem Laien ist die Hartnäckigkeit, mit welcher G. eine einmal gefasste Idee verfolgte, befremdend gewesen. In dem chronischen Alkoholismus haben wir weiterhin eine Schädigung, welche dem Entstehen der Wahnvorstellungen Vorschub leistete, zu erblicken. Sehen wir doch gerade auf dem Boden des Alkoholismus oft genug Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen Wurzel fassen. Einmal übergegangen in den Gedankenablauf tritt die Vorstellung der Beeinträchtigung nicht mehr zurück, fasst fester und fester Boden. Nahrung findet sie in allen, selbst den gleichgültigsten Vorkommnissen. G. ist nicht mehr imstande mit Objektivität und Kritik die Vorgänge zu beurteilen, sondern alles schaut er durch die Brille seines Wahnes. Selbst zurückliegende Ereignisse werden herangeholt, um zur Stütze, zum Beweise des Wahns zu dienen. Eine angeblich nicht genau untersuchte Beschuldigung, die er im Jahre 1886 gegen einen Obergärtner erhoben, dient ihm zur Erklärung, dass seine Vorgesetzten ihn seitdem massregeln, chikanieren, um ihn aus seiner Stellung zu bringen. Im März 1892 rückt er offen mit seinem Wahn heraus. Jeder Zweifel ist für ihn beseitigt, jetzt hat er die Ueberzeugung gewonnen, dass es auf seine Verdrängung abgesehen ist.

Wirkliche Sinnestäuschungen scheint er überhaupt nicht gehabt zu haben. Hauptsächlich sind es illusionäre Deutungen, Urteilstäuschungen, denen seine Vorstellungen entspringen. Aus gelegentlichen Gesprächen mit Kameraden „hört er“, dass seine Vorgesetzten ihn chi-

kanieren wollen, es wird im „mitgeteilt", dass er gemassregelt und relegiert werden solle. Dieser Wahn, welcher unerschütterlich jetzt bei ihm festhaftet, macht uns auch sein ganzes Vorgehen und Handeln verständlich. So erklärt es sich, dass er immer wieder in querulierender Weise auf das ihm widerfahrene Unrecht zurückkommt, für keine Gegenvorstellungen zugänglich ist. Ohne Einsicht in seine eigenen Fehler, seine Nachlässigkeit, Unzulänglichkeit, Trunksucht, Rechthaberei, welche ihm berechtigte Tadel eintragen, sieht er nur in allem eine Massregelung, einen Akt der Willkür etc. Selbst wenn ihm nachgewiesen wird, dass er sich geirrt hat, ist er nicht fähig zu einer Korrektur, er behält sich seine eigenen Gedanken vor. So kommt er schliesslich zur Entstellung der Tatsachen. Obwohl er freiwillig gegangen, behauptet er, mit Unrecht seiner Stellung enthoben zu sein. Die Aussagen der Zeugen sind unrichtig und wissentlich falsch; diese sind beeinflusst worden, um von ihm Schlechtes auszusagen. Es kommt ihm gar nicht mehr darauf an, Beschuldigungen aus der Luft zu greifen. Weiter und weiter drängt ihn sein Wahn. Beim Gericht findet er keinen Schutz. Er selbst muss sich sein Recht suchen, mit der Waffe in der Hand.

Nicht darf es uns Wunder nehmen, wenn er planmässig mit Ueberlegung vorgeht. Das formale Denken ist bei Kranken dieser Art intakt, in ganz logischer Weise sind sie imstande, ihre Ueberlegungen anzustellen, ihre Schlüsse zu ziehen. Da die Prämissen falsch, kommen sie zu falschen Schlüssen. Mit Ruhe und Kaltblütigkeit überlegt sich G., wie er zu seinem Recht kommt, nachdem ihm der gewöhnliche Weg verschlossen. Ein Schlag mit dem Knüppel erscheint ihm zu barbarisch. Einen Mord will er nicht begehen, nur einen Denkzettel austeilen, damit er Veranlassung gibt zum Einschreiten gegen seine eigene Person und dann gegen die Feinde. Ja er hat sich sogar genau vorgenommen, wohin er zu zielen habe, um keine tödlichen Verletzungen beizubringen. Mit voller Ueberlegung richtet er den Revolver, welchen ihm der Wahn in die Hand drückt, auf seine vermeintlichen Verfolger. — Es ist ein nicht seltenes Vorkommen, dass Kranke dieser Art, welche ihre Interessen geschädigt, sich in ihrer Stellung bedroht, sich verfolgt sehen, zu der Selbsthilfe greifen. Charakteristisch und ganz dem Wesen dieser Kranken entsprechend ist die berechnende Ueberlegung, mit welcher sie ihren Plan ins Werk setzen. Niemals, das wird besonders hervorgehoben, darf aus der Planmässigkeit auf das Nichtbestehen einer Geisteskrankheit geschlossen werden. Die Ueberzeugung von der Richtigkeit seines Tuns haftet so fest, dass G. dieses auch jetzt nach vollendeter Tat vollkommen am Platze und gerechtfertigt findet. Nun, hofft er, wird die Gerechtigkeit ihm Genugtuung zu teil werden lassen. Jede Ueberlegung, dass er mit der Waffe tödliche Verletzungen leicht hätte beibringen können, und dass es nur dem Zufall zu danken, wenn die Wunden nicht tödlich waren, liegt ihm fern. Er verteidigt immer wieder seinen einmal gefassten Plan, nur einen Denkzettel zu erteilen, um zu seinem Recht zu gelangen. Alles andere hat ihm fern gelegen.

Der Verdacht einer Simulation, wenn er sich etwa in dem vorliegenden Falle erheben sollte, ist ohne weiteres von der Hand zu weisen. Selbst dem Laien erscheint die Tat ungeheuerlich und dem Hirn eines Verrückten entsprungen. Es ist der von uns objektive Beweis erbracht, dass sie den Ausdruck eines ausgesprochenen Verfolgungswahns darstellt.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

> Der p. G. ist zur Zeit geisteskrank (Verfolgungswahn);
> Derselbe befand sich bereits zur Zeit der Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

15. Fall. Majestätsbeleidigung. Vielfache Vorstrafen. Chronische Paranoia. Wutanfälle unter dem Einflusse des Alkohols. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition der Strafkammer Königlichen Landgerichts Heilbronn vom 17. Dezember 1896 verfehle ich nicht, nachfolgendes Gutachten über den Geisteszustand des Scherenschleifers August S. von G. abzustatten.

Zur Verfügung standen folgende Akten:

Personal-Akten des Arbeitshauses V. etc.

S. ist seit dem Jahre 1866 ununterbrochen mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen. Erstmals wurde gegen ihn vom Oberamt V. wegen erschwerten Bettelns und Trunkenheit am 8. März 1866 auf 3 Tage Arrest erkannt. S. war damals 20 Jahre. In den folgenden Monaten am 4. und 23. Juni 1866 erhielt er wegen des gleichen Vergehens von derselben Behörde 6 und 8 Tage Arrest.

In der Nacht vom 29. September 1866 unternahm er (Akten des Kriminalsenates des Königlichen Gerichtshofes für den Neckarkreis No. Diar. $\frac{2053}{1866/67}$ No. 34, Fasc. 313 und Akten des Schwurgerichtshofes für den Neckarkreis No. 46, 1866/67) gemeinsam mit seinen zwei Brüdern in der Nähe des Schiesshauses von H. auf den Müller R. einen Raubanfall. S. leugnete wie seine Brüder (von denen der eine vielfach vorbestraft war), sagte erst, er habe die fragliche Nacht im Adler zu B. zugebracht, dann, er sei zu jener Zeit betrunken in einem Graben gelegen. Die drei Brüder sind in der Meldung des Stationskommandanten als wohl bekannt und berüchtigt geschildert. Kein Wirt gäbe denselben Nachtquartier, weil sie sich vor den Burschen und ihrer Unreinlichkeit scheuten.

S. wurde am 13. Dezember 1866 vom Schwurgericht L. zu 1 Jahr Arbeitshaus verurteilt.

Kaum hatte er diese Strafe überstanden, so gab er sich abermals der „erschwerten Bettelei und Völlerei“ hin, weshalb durch Erkenntnis des Oberamtes V. vom 9. März 1868 14 Tage geschärften Arrestes und danach Ortsbegrenzung auf die Dauer von 2 Jahren über ihn verhängt wurde.

Am 13. März 1868 wurde S. dem Arbeitshause V. zugeliefert (S. 2 der Personal-Akten). Der Anstaltsarzt charakterisiert ihn (S. 2) als „schlank gewachsen, schmächtig und mit schmaler Brust, dabei chlorotische Farbe, ulzeröse Mundwinkel“. Von September 1868 ab beginnt eine Kette fortwährender Insubordinationen. Bemerkenswert ist die erste: S. vom Schulmeister der Anstalt zur Rede gestellt, warum er die ihm aufgegebenen Verse nicht gelernt habe, erwiderte barsch, er habe einen kurzen Verstand und könne nichts behalten (S. 5). In der Zeit von September 1868 bis Ende Mai 1869 wurde er im ganzen 10 mal wegen Arbeitsverweigerung, Trunkenheit, Ungebühr, Ungehorsam, Fluchtversuch etc. mit Arrest belegt. Einmal am 5. Mai 1869 (S. 13) erklärte er, es sei ihm gleichgültig, ob er im Arbeitssaal oder im Arrest sei, in beiden Fällen sei er doch in der Anstalt. Ein andermal kündigte er an, er werde vielleicht die ganze Zeit, die er noch in der Anstalt zu verbringen habe, die Arbeit verweigern, er lasse sich nicht kujonieren (S. 15). Wiederholt wird er als „trotziger, jähzorniger Bursche“ bezeichnet.

Am 12. Juni 1869 wurde S. auf sein Gesuch hin um Auswanderung nach Amerika (S. 18) entlassen und ihm zu dem Zweck eine entsprechende Unterstützung ausgehändigt. Er missbrauchte jedoch dieselbe, kehrte bereits in der übernächsten Nacht zurück. Die Ortsbegrenzung trat nunmehr wieder in Kraft, ausserdem zog er sich durch Verfügung des Oberamtes V. vom 18. Juni 1869 geschärften Arrest zu. Die Personalakten enthalten bis Mitte September 1869 wieder mehrfach Notizen über Arbeitsverweigerung und Ungebühr, darunter auch eine Aeusserung: „er lasse sich in dieser Anstalt nicht behandeln wie ein Hund“ (S. 21).

Mit dem 24. September 1869 beginnen jene Delikte, die sich späterhin in immer gleicher Form wiederholten. Am genannten Tage erschien S. in Gemeinschaft mit einem anderen Eingewiesenen (Sch.) betrunken auf dem Hofe der Anstalt, schrie und schimpfte über die „Spitzbubenanstalt“, leistete gegen die Verhaftung gewaltsamen Widerstand. Man brauchte eine halbe Stunde, um die beiden Wütenden in Arrest zu schaffen. Fortwährend stiessen sie Drohungen aus: „Wir gehen nicht in Arrest, wir gehen auf Leben und Tod und schlagen alles zusammen“. Im Arrest schliefen sie kurze Zeit nach ihrer Unterbringung ein.

Abends gelang es ihnen, nach dem Speisesaal zu entwischen, den sich ihnen entgegenstellenden Aufseher bedrohten sie mit Todschlag. Erst nach Erscheinen der Landjäger liessen sie sich zur Rückkehr bewegen.

In der Gerichtsverhandlung vom 25. Oktober 1869 gab S. an, er wisse von allem sich bloss noch daran zu erinnern, dass er und sein Genosse von dem Verwalter in Arrest gesprochen worden sei und dass er sich dann widersetzt habe. Wie er sich aber widersetzt und wie er in den Arrest transportiert worden, wisse er nicht. Nach der Ansicht der Verwaltung war der Grad seiner Trunkenheit ein solcher, „dass der Gebrauch seiner Vernunft ein sehr beschränkter gewesen ist". Das Urteil lautete wegen Widersetzung auf 2 Monate Zuchtpolizeihaus. Verbüssung der Strafe in H. vom 27. Oktober 1869.

Am 17. Januar 1870 verweigerte S. schon vormittags, als er zum Wasserführen antreten sollte, die Arbeit. „Wenn ich zu keinem anderen Geschäft verwendet werde, mache ich, dass ich aus diesem Bettelhaus herauskomme." Mittags hatte er infolge Besuches von seinem Vater Gelegenheit zum Trinken, trieb dann auf der Strasse mit Jedermann Unfug, weigerte sich dem Aufseher zu folgen, „der sei ihm zu liederlich, ein elender Lump etc." Am nächsten Tage verweigerte er ebenfalls die Arbeit. In der Verhandlung am 1. Februar 1870 bestritt S. betrunken gewesen zu sein, gerade dieser Vorwurf von Seiten des Aufsehers habe ihn gereizt. Trotzdem will er sich nur des geringsten Teiles seiner Beleidigungen erinnern. Im Urteil, das 6 Wochen Zuchtpolizeihaus wegen Ehrenkränkung aussprach, wurde als strafmildernd der „damals aufgeregte Zustand" des Angeklagten berücksichtigt. Verbüssung der Strafe in H. vom 2. Februar bis 16. März 1870.

Am selben Tage, wo S. aus dem Arbeitshause entlassen wurde (22. März 1870), erhielt er wegen Ungebühr vor dem Oberamte von diesem 3 Tage Arrest zudiktiert.

Am 5. Juli 1870 wurde er vom gleichen Oberamt wegen Landstreicherei und Bettelrückfalles zu 21 Tagen geschärften Arrestes, sowie Ortsbegrenzung auf die Dauer von zwei Jahren verurteilt. Letztere wurde auf dieselbe Dauer nochmals am 9. August 1870 (S. 1) von der Regierung des Neckarkreises verfügt.

Am 13. September 1870 erhielt er wegen erschwerter Arbeitsverweigerung und Fluchens (S. 6) einen Tag Arrest.

Am 25. Oktober 1870 hatte S. zusammen mit einem anderen Eingewiesenen (Sch.) sich wieder betrunken. Brüllend und johlend näherte er sich der Kanzlei des Arbeitshauses, weigerte sich dem Oberaufseher gegenüber auf die Verwaltung zu folgen. „Zu dem gehe ich nicht, zu dem Himmelherrgottsakerment, der ist mir zu liederlich, als dass ich zu ihm gehe." Dem Verwalter drohte er, ihn an die Wand hinzuschlagen, dass er hängen bleibe, und schlage ihm eines an den Kopf, dass er umfalle wie ein Ochs . . . . „Sie sind gar kein Mann, sondern ein Hauptfaulenzer, ein lumpiger Handwerksbursche, ein liederlicher Tropf . . . ." Erst unter Aufgebot von Landjägern gelang es, die beiden zu verhaften. Im Arrest schimpfte S. weiter.

In der Verhandlung vom 28. Oktober 1870 erklärte er, von dem ganzen Vorfall nichts mehr zu wissen, gesteht aber die Möglichkeit seiner Ausschreitungen zu. „Es wäre besser, das Oberamt würde mich lieber statt auf's Schlössle (i. e. Arbeitsanstalt) hinauf, 2 Jahre nach H. tun. Dort hätte ich meine Arbeit und dort könnte so etwas nicht vorfallen. Dies kostet mich hier noch mein Leben." Das Urteil lautete wegen Widersetzung, Ehrenkränkung und gefährlicher Drohungen auf 7 Monate geschärfter Zuchtpolizeihausstrafe. Verbüssung der Strafe in H. vom 30. November 1870 bis 28. Juni 1871.

Am 22. August 1871 trieb S. nebst anderen Eingewiesenen auf dem Arbeitsplatze Unfug mit einem Pferde. Vom Aufseher Sch. zurechtgewiesen, erhob er erbittert die Faust gegen denselben, rief: „Wenn Sie nochmal Ihr Maul auftun, schlage ich Ihnen in das Gesicht, dass ihnen die Ohren klingen." S. verliess nun mit einem anderen Eingewiesenen den Arbeitsplatz, eilte nach dem Hofe der Anstalt, wobei er den nachfolgenden Aufseher mit der Felghaue bedrohte: „Jetzt will ich Ihnen geben, was Sie brauchen, ich lasse Ihr Blut

heraus.“ Im Hofe angekommen, lärmten und brüllten die beiden, so dass der stellvertretende Verwalter sich genötigt sah, zu intervenieren. Sie leisteten jedoch dessen Geboten keine Folge, S. schrie: Wenn auch ein Regierungssekretär kommt, deshalb habe ich keine Angst.“ Als ihnen Arrest angekündigt wurde, bewaffnete sich der eine mit einem Beil, der andere mit einem Scheit Holz, dazu drohte S.: „Ich will schon sehen, wer mich in den Arrest bringt, jetzt soll einer kommen, ich rücke 10 Jahre Zuchthaus daran.“ Vergebens suchte die herzugekommene Oberaufsehersfrau R. zu vermitteln. S. entgegnete ihr: „Seien Sie still, diesmal geht es anders, es sind das letztemal, wo ich ins Zuchtpolizeihaus kam, 7 falsche Eide geschworen worden, worunter namentlich von einer Frau, die gern nach H. gewesen gewesen wäre, um ihre Freunde dort besuchen zu können, der Präsident hats ja selbst gesagt: nur auch vor ans Tageslicht.“

Schliesslich liessen sich beide ohne Gegenwehr in Arrest führen.

In der Arrestzelle angekommen, stiess S. noch folgende Drohung gegen den Verwalter aus: „Wenn ich morgen auf die Kanzlei komme, so schlage ich den Herrgottsakerment mit seinen 4 Augen, mit seinem wollenen Käpple, der mich darauf gesprochen hat, an den Augenkasten hin, an den rücke ich 10 Jahre Zuchthaus.“

In der Vernehmung vom 26. August 1871 verweigerte S. alle Auskunft. „Denn wenn auch alles nicht wahr ist, so werde ich vom Gerichtshof doch verurteit, weil man uns garnichts mehr glaubt. Die Aufseher schwören ihren Eid und damit ist es aus.“ Der Angeklagte beschuldigte sodann den Aufseher Sch., dieser habe ihn und L. Lumpen geheissen. Darüber hätten sie sich beim Verwalter beschweren wollen, welcher, statt sie anzuhören, sie gleich zu verhaften befahl. „Wenn ich mich allenfalls mit einem Holzscheit bewaffnet habe, so tat ich es nur zu meiner persönlichen Sicherheit, denn es ist schon vorgekommen, dass die Aufseher ihre Arrestanten tätlich misshandeln.“ Er habe niemand gedroht, auch im Arrest nicht die ihm vorgeworfenen Aeusserungen getan. An die Bemerkung über angeblich geleistete Meineide will er sich nicht mehr-erinnern, es sei aber wahr, dass der Präsident eine Zeugin, Frau Aufseher S., als sie ihre Aussagen machte, aufforderte, „nur an's Tageslicht zu kommen.“

S. wurde am 25. September 1871 wegen gefährlicher Drohungen und Widerstands zu 9 Monaten Zuchtpolizeihaus verurteilt. Verbüssung der Strafe in H. vom 29. September 1871 bis 25. Juni 1872.

Den Tag vor seiner Entlassung aus der Anstalt V. (26. Juli 1872) hatte S. wegen Arbeitsverweigerung noch im Arrest zubringen müssen.

Nachdem er am 12. August 1872 vom Oberamt T. wegen Bettelns, Missbrauch einer Armenunterstützung und Landstreicherei zu einer Haftstrafe von 3 Wochen verurteilt worden, wurde er durch Beschluss der Regierung des Neckarkreises vom 23. August 1872 (S. 19) abermals für 2 Jahre in das Arbeitshaus eingesprochen, wohin er am 2. September 1872 eingeliefert wurde.

Am 9. Februar 1873 hatte S. Gelegenheit, mit einem Sträfling, der zur Entlassung kam, mehrere Schoppen zu trinken. Vormittags erschien er in der Kanzlei des Verwalters, beschwerte sich in sehr aufgeregter Weise über ein ihm nicht passendes Kleidungsstück. Trotzdem ihm Abhilfe versprochen wurde, bestand er darauf, sich bei der Kreisregierung zu beklagen. ¾ Stunden später beschwerte er sich aufs neue, sagte in ebenso erregtem Tone, er gebe sich nicht zufrieden, man solle ihn einsperren. Auf dem Wege zum Arrest fing er an zu schimpfen auf Verwalter und Aufseher („elender Gsell, Tropf, Lump etc.“), drohte, als er geschlossen werden sollte, jeden, der ihn anzufassen wage, mit dem Stiefel an den Kopf zu schlagen. Nur mit Gewalt vermochte man ihn zu fesseln. Im Arrest schlug er an Tür und Fensterladen, zertrümmerte eine Scheibe, schrie, man lasse ihn erfrieren (obwohl die Zelle ausreichend geheizt war), die Verwalter und die Aufseher bescheissen den Staat. Schliesslich musste er an Ketten gelegt werden.

In der Vernehmung vom 17. Februar 1873 erklärte er, von nichts mehr zu wissen, er sei einfach in Raserei und Wut gewesen.

Das Urteil vom 10. März 1873 erkannte wegen Widerstandes und Beleidigung auf 10 Monate Gefängnis.

Verbüssung der Strafe in H. vom 13. März 1873 bis 12. Januar 1874.

Bei der Wiedereinlieferung in die Arbeitsanstalt am 12. Januar 1874 befand sich S. (S. 28) „in einem höchst aufgeregten Zustand", weigerte sich auf das Schloss zu gehen, behauptete, er sei nach der Verfügung der Gefängnisverwaltung zu entlassen. Um Widersetzlichkeiten zu verhüten, musste er sogleich in Arrest verbracht werden.

In einem von Seiten der Verwaltung befürworteten Gesuche des S. vom 14. März 1874 (S. 31) um Anschaffung von Kleidungsstücken heisst es: „Die Ablehnung des Gesuches würde bei diesem so exaltierten Menschen wieder den Grund abgeben zu Vorfällen, wie sie schon mehrerermale eintraten und den S. wieder in die Hände des Gerichts und in immer weiteres Unglück bringen."

Am 9. Juni 1874 Nachmittags schlenderte S., statt auf dem Felde zu arbeiten, in leicht angetrunkenem Zustande in der Stadt umher. Dem ihm begegnenden Aufseher (S. 32) sagte er, er könne nicht mehr arbeiten, er verlange zum Arzt. Während der Aufseher ihn zu demselben begleitete, führte er fortwährend ehrenrührige und reizende Reden. Der Arzt wurde nicht angetroffen und S. deshalb nach dem Speisesaal geführt. Bald darauf erschien S. im Arbeitszimmer des Oberaufsehers mit dem Vorbringen: lassen Sie mich in den Arrest abführen! Auf die Erwiderung, dass vorerst kein Grund vorliege, wurde die Entgegnung: ich bitte Sie darum, sonst gibt es heute Abend noch tumultuarische Auftritte und ich werde dann wieder unglücklich, worauf der Oberaufseher ihn folgen hiess und dem Aufseher befahl, den S. auf sein Verlangen in den Arrest zu bringen, wohin auch der Oberseher folgte. Im Gang und im Arrest selbst geberdete und benahm sich S. wie ein Wahnsinniger, fluchend, tobend und schreiend unter steter Verwünschung der Anstalt und des ganzen Aufsichtspersonals, so dass ihm der Oberaufseher erklären musste, dass, wenn er sein Lärmen und Schreien nicht unterlasse, er in den Dunkelarrest verbracht und geschlossen werden müsste, worauf S. aus diesem Arrest heraus und dem Dunkelarrest zusprang und schrie: „Das ist mir gerade recht, das will ich, den scheue ich nicht, in dem ich schon so oft war"! worauf dessen Türe geschlossen und S. verlassen wurde.

Am nächsten Tage war er ruhig, gab an, dass er schon einige Zeit Kopfweh gehabt und deshalb zum Arzt verlangt habe. Am gestrigen Nachmittag habe er einen halben Schoppen Schnaps getrunken und dadurch sei er aufgeregt geworden. „In einem solchen Zustand bin ich stets geistesschwach, so dass ich nicht mehr weiss, was ich tue." „Ich weiss, dass ich hierwegen strafbar bin, bitte aber auf meinen geistigen Zustand bei solchen Fällen Rücksicht zu nehmen."

Eine Woche nach diesem Vorfall, am 15. Juni 1874 vormittags $7^1/_2$ Uhr, wurde S. von einem Aufseher abermals betrunken in der Stadt angetroffen. Er widersetzte sich dem Transport in die Anstalt, stiess wiederholt Drohungen aus. Im Arrest zertrümmerte er die Fensterscheiben. Als man deshalb zur Fesselung schritt, ging S. mit einem Fensterrahmen auf den Oberaufseher los, schrie unter Fluchen und Verwünschungen: „Du alter lumpiger Stadtkommandant, du bist ja der allerliederlichste, dich muss ja der Staat das ganze Jahr erhalten! Wenn du kein schlechter Kerl wärest, wärest du nicht in dieser Anstalt". Mittags, wie ihm das Essen gereicht wurde, schlief S. Aufgeweckt, warf er die Speiseschüssel auf die Pritsche, schrie den Aufseher an: „Mach, dass du hinauskommst, du Lump, du elender Spitzbub, du Bettelbube, du bist liederlicher als ich, sonst wärest du nicht hier."

In der Vernehmung vom 17. Juni 1874 sagt S.: „Ich weiss von nichts, kann nichts angeben. Ich war betrunken. Ich kann mir nichts anderes vorstellen, als dass ich in diesem Zustande nicht zurechnungsfähig bin."

Auch in der Verhandlung vom 23. Juni 1874 bleibt er dabei, er könne nichts angeben, es habe keinen Wert, wenn er auch etwas angebe.

Er wurde wegen Beleidigung und Sachbeschädigung zu 6 Monaten Gefängnis verurteillt.

Verbüssung der Strafe in H. vom 6. Juli 1874 bis Januar 1875.

Am 27. Januar 1875 vom Stadtschultheissenamt F. wegen Bettelns 1 Tag Haft.

Am 27. Januar 1875 vom Oberamt F. wegen Bettelns und Landstreicherei 22 Tage Haft.

Am 1. März 1875 vom Oberamt O. wegen Bettelns und Landstreicherei 28 Tage Haft.

Nachdem die Regierung des Neckarkreises wiederum (S. 36) Einweisung des S. auf 1 Jahr beschlossen hatte, wurde derselbe am 31. März 1875 der Anstalt V. eingeliefert.

Am 19. Juli 1875 (S. 39) liess sich S., da ihm der Kauf eines Glas Bieres, welches er an Stelle des von ihm nicht getrunkenen Vesperschoppens Most wünschte, von einem Aufseher abgeschlagen worden war, zu Beleidigungen desselben hinreissen. In der Meldung der Verwaltung an das Oberamt wird S. als „ein äusserst erregbarer Charakter" bezeichnet. S. sollte einen Tag Arrest absitzen, entwich jedoch.

Schon am 20. Juli 1875 wurde er in N. wieder verhaftet.

Am 7. August 1875 wurde S. vom Oberamtsgericht V. wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Beleidigung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt (die betreffenden Akten stehen nicht zur Verfügung).

Verbüssung der Strafe in H. von August bis 11. November 1875.

Am 30. November 1875 (also eine Woche nach der Rückkehr ins Arbeitshaus) kam S. von der Arbeit in angetrunkenem Zustande nach der Anstalt und fing alsbald, wie es in der Meldung heisst, in seiner gewohnten Weise wieder zu tumultuieren an. Er drang wiederholt in das Haus des Verwalters ein, drohte dem Aufseher Pf.: „Dem steche ich das Messer in den Leib und drehe es herum, dass ihm der Büttel heraushängt." Gleich darauf hiess er den Aufseher einen Meuchelmörder.. Als er in Arrest gebracht werden sollte, rief er den Eingewiesenen zu: „Ihr lieben Eingewiesenen, ich muss in den Arrest, ich bin aber unschuldig, also besinnt euch, bis ich wieder komme, ihr werdet wissen, was ich damit sagen will." Und gegen die Aufseher gewandt: „Euch Spitzbuben kenne ich schon längst, wart nur, dir will ich mit deiner Speismeisterei, du Staatsbetrüger." S. geberdete sich wie ein Wahnsinniger.

Auch am nächsten Morgen war er noch sehr erregt, äusserte, er steche entweder den Aufseher G. oder Sch. nieder. Wenn er aus dem Arrest komme, steche er den nächsten besten tot.

In der Vernehmung vom 30. November 1875 erklärte er, er sei so stark betrunken gewesen, dass er nicht mehr wisse, was er gesagt habe. Dagegen erinnert er sich seiner Drohungen am anderen Tage.

S. wurde wegen Beleidigung und Bedrohung zu 8 Wochen Gefängnis verurteilt.

Verbüssung der Strafe in H. vom Dezember 1875 bis 7. Februar 1876.

In kurzen Zwischenräumen zog sich S. erneute Haftstrafen zu und zwar am 11. April 1876 vom Oberamt H. 12 Tage wegen Bettelns und Landstreicherei, am 27. April und 4. Mai 1876 durch Erkenntnis der Stadtdirektion St. 12 Tage wegen Missbrauchs der Ortsunterstützung durch Wiederverkauf und Zerreissen der Schuhe, am 9. Mai 1876 von derselben Behörde 2 Tage wegen groben Unfugs, am 23. Mai 1876 durch Erkenntnis des Oberamtes Ulm 18 Tage wegen Bettelns und Landstreicherei.

Infolgedessen wurde S. auf weitere 2 Jahre in das Arbeitshaus eingewiesen (S. 48).

Am 16. August 1876 spielten nach einem Trinkexzess sich Szenen wie früher ab, S. benahm sich in frechster, beleidigendster Weise (S. 52) und verharrte im Arrest noch zwei Tage in dieser „Gereiztheit".

Am 8. September 1876 (S. 53) Entweichung.

Am 16. September 1876 vom Oberamt E. 8 Tage Haft wegen Bettelns und Landstreicherei.

Am 21. September 1876 vom Oberamt C. 8 Tage Haft wegen Bettelns (S. 55).

Am 29. September 1876 (S. 54) Rücklieferung nach V., an welche sich noch mehrere Arreststrafen reihten.

Am 14. November 1876 Abends entstand im Arbeitshause eine förmliche Meuterei, als deren Anstifter S., „der Verworfenste von allen Eingewiesenen", sich herausstellte. Während einige Eingewiesenen in Arrest abgeführt wurden, rief S. mit Beziehung auf den Oberaufseher: „Was will denn der da wieder, das ist ein feiger Hund . . . . ." Am anderen Morgen entwich S., wurde aber schon am 16. November 1876 wegen Bettelns in L. aufgegriffen, zu 18 Tagen Haft verurteilt. Seine Kleider hatte er unterdessen, wie auch bei ähnlichen früheren Gelegenheiten verkauft.

In der Vernehmung am 9. Dezember 1876 stellte S. den Aufruhr als eine Folge allgemeiner Betrunkenheit hin. Er habe nur gesagt, der Oberaufseher sei an vielem schuld. Schon 8 Tage vor der Revolte habe er sich vorgenommen, zu entweichen. „Ich sehe überhaupt nicht ein, weshalb ich mich auf 2 Jahre meiner Freiheit berauben lassen soll."

Das Urteil vom 13. Dezember 1876 lautete wegen Beleidigung auf 5 Wochen Gefängnis.

Verbüssung der Strafe in H. von Dezember 1876 bis 20. Januar 1877.

Am 23. Juni 1877 wurde S. vom Schwurgericht Heilbronn wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Beleidigung, Hausfriedensbruches und Bedrohung zu 1 Jahr 4 Monaten Gefängnis verurteilt.

Verbüssung der Strafe in Rottenburg vom Juni 1877 bis 25. Juli 1878.

An dem Tage seiner Entlassung aus dem Landesgefängnis Rottenburg (25. Juli 1878) begab S. sich nach Tübingen. Als er dort auf der Strasse eines Polizeisoldaten ansichtig wurde, fing er laut an zu schimpfen: „Wenn der Lump da herauskommt, dem schlage ich die Augen aus . . . ". In dieser Weise fuhr er fort, zu schmähen, hiess die Polizeimannschaft Staatslumpen, Staatsbetrüger, die nicht fressen könnten, wenn sie der Staat nicht erhalte etc. Gegen die Sistierung sträubte er sich anfänglich nicht, erst auf der Treppe zur Wache begann er sich zu wehren.

Bei dem kurz darauf vorgenommenen Verhör sass S. fest auf einem Stuhle und liess den Kopf herunterhängen, als wenn er schliefe. Die Anrede des Polizeibeamten an ihn blieb unbeachtet, erst auf die Aufforderung des Wachtmeisters erhob er sich wie vom Schlafe erwachend. Auf Vorhalt seiner Handlungen gab er keine Antwort, sondern verlangte, den Polizeibeamten allein in einem besonderen Zimmer zu sprechen, was wegen seiner Trunkenheit abgelehnt wurde.

Am 27. Juli 1878 erinnerte S. sich nur noch des Faktums des Konfliktes mit der Polizei, aber nicht mehr der einzelnen Umstände. Er sei total betrunken gewesen. Urteil vom 14. August 1878 wegen Widerstands 4 Wochen Gefängnis. Im nächsten Monat erhält er (am 24. September 1898) vom Oberamt Esslingen wegen Bettelns 8 Tage Haft.

Schliesslich folgte noch eine Haftstrafe in Horb, die bis 23. November 1878 dauerte, worauf S. zum vierten Male auf die Dauer eines Jahres in das Arbeitshaus eingewiesen wurde (S. 66).

Am 11. Dezember 1878 kam S. in angetrunkenem Zustande in die Verwaltung der Anstalt, forderte die Anschaffung eines neuen Wammses für ihn und beschwerte sich über einen Aufseher. Er benahm sich dabei höchst ungebührlich. Trotz aller Ermahnungen stürmte er dann nach dem Speisesaal, warf dort 10 irdene Töpfe zu Boden. Wieder nach der Kanzlei geführt, wurde er derart ausfallend, dass er in Arrest verbracht werden musste. Hierbei griff er wiederholt die Aufseher an, wehrte sich aufs äusserste, drohte mit Erstechen, schimpfte Lump etc. In der Zelle schlug er alsbald die Fensterscheiben ein, zertrümmerte den ihm gereichten Wasserkrug, liess sich nur unter heftigster Ge[illegible] in eine andere

Zelle schaffen. Am 13. Dezember 1878 weiss er von allem nichts mehr. Er sei infolge Schnapsgenusses total betrunken gewesen.

Urteil vom 31. Januar 1879: wegen Widerstands, Beleidigung und Sachbeschädigung 8 Monate Gefängnis.

Verbüssung der Strafe in Rottenburg vom 14. Januar bis 13. September 1879.

Aus den dort geführten Personalakten ist zu ersehen, dass S. wiederholt wegen Arbeitsverweigerung mit Dunkelarrest bestraft wurde.

Die Personalakten des Arbeitshauses Vaihingen enthalten für die Zeit vom Oktober und November 1879 mehrere Vergehen der Widerspenstigkeit.

Am 24. November 1879 entwich S. in der Richtung nach Enz Vaihingen. Erst versuchte er bei einer Frau seine Kleider zu verkaufen und als diese nicht darauf einging „tobte und fluchte er so, dass die Frau in Gefahr war". Nachher veräusserte er die Effekten an einen Handwerksburschen. In Hochdorf wurde S. noch am Tage der Flucht in stark angetrunkenem Zustande von einem Landjäger sistiert. Auf dem Transport zum Rathaus schimpfte er auf den Landjäger: Lump, Schuft, liederlicher Gesell, Lausbube, loser Kerl, erbärmlicher, miserabler Tropf etc. Im Arrest setzte er sich zur Wehr.

Am folgenden Tage auf dem Wege nach dem Gericht Vaihingen tat er die Aeusserung: „Vom Kaiser abwärts sind es lauter Bluthunde".

S. stellte in den Vernehmungen jede Majestätsbeleidigung in Abrede. Wegen des Verkaufs der Kleider wurde auf eine Haftstrafe von 14 Tagen erkannt, während er im übrigen wegen Beleidigung am 29. Januar 1880 zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Verbüssung der Strafe in Rottenburg vom 2. Januar bis 30. März 1880.

Nach der Rücklieferung in das Arbeitshaus musste S. sofort in die Krankenabteilung aufgenommen werden. Er litt an heftigem Lungenkatarrh und Durchfall (S. 79). Infolgedessen wurde seine Entlassung beantragt und S. am 12. April 1880 dem Oberamt Vaihingen übergeben.

Am 3. Mai 1880 hatte S. von der Gemeinde Grosssachsenheim einen für 2 Tage giltigen Ausweis erhalten, um seine Verwandten in Stuttgart zu besuchen. Am 5. Mai 1880 nun wurde er in Kleebronn O. A. Brackenheim, also in erheblicher Entfernung von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute bettelnd angetroffen. Wegen dieses Vergehens wurde er vom Schöffengericht Brackenheim am 14. Mai 1880 zu 8 Wochen Haft verurteilt und dieses Urteil auch in der von S. angerufenen zweiten Instanz ausgesprochen.

Verbüssung der Strafe in Hall vom 15. Juni bis ?.

Nachdem S. eben eine Haftstrafe von 6 Tagen, zuerkannt vom Oberamt Maulbronn, am 6. September 1880 verbüsst hatte, wurde er am 21. September 1880 wegen Verdachtes der Landstreicherei in Wahlheim bei Besigheim verhaftet. Legitimationspapiere besass er nicht. Er wurde durch Strafbefehl zu drei Wochen Haft verurteilt am 25. September 1880.

Am 18. Oktober 1880 vom Oberamt Maulbronn 5 Tage Haft wegen Bettelns.

Am 25. Oktober 1880 von demselben 10 Tage Haft wegen Landstreicherei.

Am Abend des 24. April 1881 hatte S. in einer Wirtschaft zu Grosssachsenheim bis nach Mitternacht getrunken. Beim Fortgehen traf er auf dem Wege nach Unterriesbingen den ihm ganz unbekannten Schuhmacher K. (welcher ebenfalls in einer Wirtschaft gezecht hatte), fragte ihn darüber aus, ob er bei einem Grosssachsenheimer Mädchen gewesen sei, machte ihm den Vorhalt, was er denn notwendig habe, zu Grosssachsenheimer Mädchen zu gehen, packte ihn, versetzte ihm Faustschläge ins Gesicht und warf ihn in den Strassengraben. Dann schrie er, er wolle sehen, ob K. bei einem Mädchen gewesen sei und verlangte von diesem, dass er seinen Hosenlatz öffne. Als K. sich weigerte, drohte er ihm, er mache ihn hin. Nun machte K. die Hosen auf, S. legte sich auf ihn hin, entblösste sein Glied, steckte es zwischen die Beine K.s und arbeitete an dessen blossem Leibe in Bewegungen, wie bei Ausübung des Beischlafes. Als K., wie er sich ausdrückte, die Sauerei nicht länger dulden

wollte, griff ihm S. in die Tasche, zog ihm sein Messer heraus, öffnete es und versetzte ihm 4 Stiche in den Kopf und das Gesicht. Darauf fragte er ihn, ob er recht blute, verlangte von ihm, er solle sich auf den Bauch legen und die Hosen hinunterlassen. Auch das tat K. und nun versuchte S. mit seinem Gliede in den After des K. einzudringen.

Nach einiger Zeit liess er von K. ab, nahm ihm seinen Hut weg, drohte, ihn vollends hinmachen zu wollen, es sei ihm alles gleich. Auf die jämmerlichen Bitten K.s fragte er, ob dieser Anzeige erstatten wolle. Und als K. nicht gleich antwortete, erklärte er, selbst nach Unterriesbingen gehen zu wollen, um selbst die Anzeige zu erstatten. Dort kamen beide um 4 Uhr an. S. klopfte den Schultheissen heraus, berichtete, dass er den K. gestochen habe.

Nach Ansicht des mitanwesenden Polizeidieners war sowohl S. wie K. betrunken. Zum Unterschreiben des Protokolls kam S. nicht mehr, da er ohne Veranlassung auf einmal ein ganz brutales und höchst ungebührliches Benehmen gegen den Schultheissen anschlug. Er nannte diesen einen parteilichen Mann, behauptete, dieser sei auf ihn eingesprungen und habe ihn angreifen wollen, schimpfte ihn schliesslich einen hundsgemeinen Menschen, den er erwürgen werde. S. musste deshalb sogleich entfernt und hinter Schloss und Riegel gebracht werden.

In der Vernehmung vom 26. April 1881 weiss S. sich nur noch zu erinnern, dass er bis Mitternacht getrunken, sich dann herumgetrieben und dem K. einige Stiche versetzt habe. Die ihm vorgeworfene Notzucht hält er für eine Lüge. Zu so etwas sei er nicht fähig. Auch auf die Schimpfreden gegen den Schultheissen besinnt er sich so gut wie gar nicht.

In dem Verhör vom 3. Mai 1881 hat er auch die Verletzungen, welche er dem K. beigebracht, vergessen. Er könne sich durchaus nicht erinnern, wie er mit K. in Streit geraten sei. „Wenn ich etwas getrunken habe, bin ich eben nicht mehr richtig im Kopf; ich habe allein nur eine dunkle Erinnerung, dass ich den Schultheissen geschimpft habe“.

Das Urteil vom 2. Juni 1881 lautete auf 2 Jahre Gefängnis wegen widernatürlicher Unzucht, Körperverletzung, Nötigung, Beleidigung und Bedrohung.

Verbüssung der Strafe in Rottenburg vom 7. Juni 1881 bis 4. Juni 1883.

Mehrfach verweigerte S. die Arbeit, erklärte einmal, es sei ganz zwecklos zu arbeiten, ein andermal, er sei überhaupt nicht gesonnen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Deshalb und wegen seines widerspenstigen Benehmens erhielt er Dunkelarreststrafen.

In der Zeit von Juni bis Dezember 1883 wurde S. 6 mal wegen Bettelns und Landstreicherei bestraft, brachte über $2^1/_2$ Monate in Haft zu.

Am 19. Dezember 1883 erhielt er vom Amtsgericht Kalw wegen Beleidigung 3 Monate Gefängnis. (Die betreffenden Akten standen nicht zur Verfügung, es ist jedoch in den Personalakten aus den Gefängnissen Rottenburg und Hall, welche Abschriften der Urteilsbegründungen enthalten, ersichtlich, dass es sich hier, wie in fast allen Reaten, deren Akten diesseits nicht vorliegen, um durchaus gleichartige in der Trunkenheit begangene Vergehen handelt, wie sie bisher geschildert.)

Verbüssung der Strafe in Rottenburg vom 11. Januar bis 1. April 1884. Dort einmal wegen ungebührlichen Benehmens 1 Tag Dunkelarrest.

Von seiner Entlassung bis Ende des Jahres 1884 erfolgten wegen Bettelns, Landstreicherei und Ungebühr 8 Bestrafungen mit insgesamt ca. 6 Monaten Haft.

Das Frühjahr 1885 brachte ihm wegen zweier Vergehen 5 und 3 Wochen Haft.

Am 10. Mai 1885 war S. vom Gefängnis Hall entlassen und nach Grosssachsenheim transportiert worden. Hier hielt er sich 5 Tage im Armenhaus auf und fuhr dann zu einer Gerichtsverhandlung nach Heilbronn, wohin er als Zeuge vorgeladen war. Die Zeugengebühr von 6 Mark vertrank er noch am selben Tage und sah sich deshalb genötigt, am andern Morgen zu betteln, wobei er wieder Bier und Schnaps trank.

Als er wegen des Bettelns sistiert wurde, fing er an zu schimpfen, schrie: „Der deutsche Kaiser ist ein grosser Lump, noch grösser als wir alle. Wenn der nicht ein grösserer Lump wäre, müsste man nicht soviele Steuern zahlen und auch nicht auf Betteln gehen". Bei der Vorführung führte S. die Schimpfreden fort, besonders auf den Fürsten Bismarck und den deutschen Kaiser, nannte den letzteren einen „Jehovaslumpen". Es sei ihm alles gleich, es komme ihm auf 2—3 Jahre Zuchthaus gar nicht an.

Im Verhör vom 20. Mai 1885 kann sich S. nicht mehr erinnern, „was er in seiner Aufgeregtheit alles herausgepappelt habe". „Ich bin seit 4 Jahren fortgesetzt in nervöser Aufregung durch meine öftere Einsperrung . . . . Ich habe schwache Augen und bin auch meist eingesperrt gewesen. Man lässt mir ja gar nicht Zeit, mich nach Arbeit umzusehen.

Urteil vom 18. Juni 1885: Wegen Majestätsbeleidigung sechs Monate Gefängnis und 4 Wochen Haft.

Verbüssung der Strafe in Hall vom 20. Juni 1885 bis ?.

Den Jahresschluss von 1885 machte eine Haftstrafe von 3 Tagen wegen Bettelns.

Von Januar bis Ende Mai 1886 führt das Verzeichnis 5 Strafen wegen Bettelns und Landstreicherei auf mit insgesamt 23 Tagen Haft, sowie Gefängnis von 4 Wochen wegen Sachbeschädigung.

Am 18. Mai 1886 wurde S. (S. 18) in Neuenburg von der Polizei aufgegriffen, da er durch sein höchst auffallendes Benehmen den Eindruck eines geistesgestörten Menschen machte. Er wurde im Bezirksirrenlokal untergebracht und am 22. Mai 1886 wieder entlassen, nachdem der Oberamtsarzt erklärt hatte, er halte ihn nicht für geisteskrank. S. selbst erzählte bei der Entlassung, dass ihm am Tage seiner Sistierung von einem Unbekannten Branntwein bezahlt worden sei, wodurch er in den Zustand nervöser Aufregung geraten sei.

Am 1. Juni 1886 trank S. in einer Wirtschaft zu Göppingen einige Glas Bier, wandte sich dann an einen Gast, verlangte von diesem, er solle ihm die Zeche bezahlen, sonst ersteche er ihn. Auch den Wirt, welcher ihn zur Rede stellte, bedrohte er. Bei der Verhaftung lästerte und schimpfte S., der einen betrunkenen Eindruck machte. S. wusste sich bei seinen Vernehmungen seiner Aeusserungen nicht mehr zu erinnern, gab aber die Möglichkeit derselben ohne weiteres zu. Im Verhör vom 26. Juli 1886 (S. 17) erwähnte er den oben geschilderten Aufenthalt in der Irrenzelle in Neuenburg. Ich bin ja meistens betrunken, wenn ich ausserhalb des Zuchthauses und des Gefängnisses bin."

Der oben genannte, von S. bedrohte Gast wusste bei seiner [aus äusseren Gründen erst am 30. Juli 1886 (S. 21) erfolgten] Vernehmung sich nicht mehr der einzelnen Aeusserungen S.s zu erinnern. „S. sprach bald dieses und jenes sinnlose und verwirrte Zeug, so dass ich ihn für einen betrunkenen oder verrückten Menschen gehalten habe." Am 28. August 1886 wurde S. wegen versuchter Erpressung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Verbüssung der Strafe in Hall vom 30. August bis ?.

Am 4. Dezember 1886 vom Amtsgericht Riedlingen wegen Widerstandes und Bettelns 3 Wochen Gefängnis, 3 Tage Haft (27. Dezember 1886 bis 26. Januar 1887, danach Arbeitshaus Vaihingen).

Durch Beschluss der Regierung des Donaukreises vom 28. Dezember 1886 wurde S. zum 7. Male in das Arbeitshaus eingesprochen. In Kraft trat dieser Beschluss erst am 30. April 1888, da vorher, am 29. Januar 1887 S. wegen eines Vergehens der Bedrohung vom Landgericht Ravensburg zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt worden war. (Die betreffenden Akten standen nicht zur Verfügung.)

Verbüssung der Strafe in Hall vom 31. Januar 1887 bis 30. April 1888.

Am 13. August 1888 entwich S. aus Vaihingen (Fol. 87), fiel bald darauf dem Amtsgericht Neuenbürg wegen Landstreicherei (1 Woche Haft) in die Hände und wurde am 3. September 1888 wieder dem Arbeitshaus zugeliefert.

Wieder entwichen am 29. November 1888 (S. 90).

Am 3. Januar 1889 vom Landgericht Heilbronn 14 Tage Haft wegen Bettelns. Rücktransport ins Arbeitshaus am 27. Januar 1889. Abermalige Flucht am 29. Januar 1889. Sistierung wegen Bettelns, 3 Wochen Haft. Am 26. Februar 1889 Entlassung aus dem Arbeitshause. Bis zu seiner am 6. Juni 1890 erfolgten achten Einweisung nach Vaihingen wurde S. wegen Bettelns, Landstreicherei, mutwilligen Kleiderzerreissens, Beleidigung etc. 19 mal bestraft mit insgesamt $5^1/_2$ Monaten Haft und 2 Monaten Gefängnis. In den diesbezüglichen Akten ist einmal eine Arbeitsverweigerung notiert, die 8 Tage Dunkelarrest zur Folge hatte.

Am 6. Oktober 1890 Flucht, am 11. Oktober 1890 wegen Bettelns in Nagold sistiert und zu 1 Woche Haft verurteilt. Rücklieferung am 22. Oktober 1890 (S. 105.).

Am 12. Mai 1891 zog sich S. wegen schwerer Betrunkenheit einige Tage verschärften Arrest zu (S. 106).

Am 22. Juni 1891 Entlassung aus dem Arbeitshaus (S. 108).

Von dieser Zeit bis zu seiner am 2. Juli 1893 zum 9. Mal erfolgten Einweisung ins Arbeitshaus wurde er 22 mal bestraft mit insgesamt 6 Monaten Haft und $9^1/_2$ Monaten Gefängnis. Auf dem Einlieferungsschein (S. 112) heisst es: S. ist psychisch abnorm und bedingt arbeitsfähig", während es in einer Notiz des Landesgefängnisses Hall vom 24. Februar 1893 gelegentlich einer Arbeitsverweigerung und ungebührlichen Benehmens heisst: „S. ist ein äusserst reizbarer, nervöser Mensch, seine Zurechnungsfähigkeit ist zweifelhaft".

In dem nächsten Monat entwich er wiederholt.

Am 8. November 1893 entwich S. wieder, trank in einer Wirtschaft zu Unterriesbingen 5 Gläschen Branntwein, und liess sich dann noch einen halben Schoppen Branntwein geben, den er teilweise austrank. S. war infolge dessen schwer betrunken. Den Schnaps zahlte er nur zum geringsten Teil. Er wollte sein Wamms verkaufen und als ein Steuerwächter vor solchem Kaufe warnte, nannte er diesen: „Gemeine Haut, gemeiner Kerl, wenn Du alter Lausbube Gefühl hättest wie ich, so würden Deine Ohrlappen zusammen schlagen". Darauf schimpfte er auf den Kaiser: „Der Kaiser ist ein Lotterbube und der König noch viel mehr, beide haben keinen Wert".

S. erinnerte sich am andern Tage nicht mehr seiner Beleidigungen.

Am 21. Dezember 1893 wurde er wegen Majestätsbeleidigung zu $7^1/_2$ Monaten Gefängnis verurteilt.

Verbüssung der Strafe in Rottenburg vom 3. Januar bis 23. Juli 1894.

Dort einmal am 19. Juni 1894 nach Ablehnung seines Gesuches, in dem er um Befreiung vom Arbeitshaus bat, Verweigerung der Arbeit. S. sagte, er schaffe keinen Streich mehr und wenn er wochenlang nichts zu fressen kriege.

Am 25. August 1894 (S. 127) berichtet die Verwaltung des Arbeitshauses u.a.: S. benimmt sich seit seiner Einlieferung so aufgeregt, schimpft über die Regierung, die Verwaltung, die Kost etc. dermassen, dass er in dieser kurzen Zeit schon 2 mal diszipliniert werden musste und erst heute wieder wegen Aufreizung und masslosen Schimpfens 8 Tage Arrest erhielt". — Schon Ende der siebenziger Jahre heisst es häufig in den Meldungen des Aufsichtspersonals, S. müsse behutsam behandelt werden, man lasse ihn, wenn er verstimmt war, soviel als möglich in Ruhe, trotzdem sei es immer zu den Ausschreitungen seinerseits gekommen.

Am 22. September 1894 entwich S. wieder, wurde am 24. September zu Maulbronn aufgegriffen und wegen Bettelns und Landstreicherei mit einer Woche Haft bestraft.

Kurz nach der Rücklieferung entfloh er abermals am 25. Oktober 1894 und wurde am 29. Oktober 1904 in Stammheim bei Calw festgenommen. In der Nacht zerriss er im Arrest ein Paar Hosen und seine Joppe, so dass ihm vom Oberamt Kleider gegeben werden mussten. Dem Polizeidiener erklärt er, nach Vaihingen gehe er nicht mehr, lieber wolle er ins Zuchthaus, er wolle auf dem Oberamt schon etwas sagen. Auf dem Oberamt hielt er dann am 30. Oktober 1894 folgende Rede: „Warum sperrt man mich 2 Jahre lang nach

Vaihingen und beraubt man mich der Freiheit so lang, wo ich jetzt das schönste Geschäft haben könnte. Das sind Hauptfezenlumpen, die Beamten, der König mit samt der Regierung".

Bei der Abführung äusserte er noch: „Vor den Beamten kann man keinen Respekt mehr haben, aber so ists; der König ist ein Lausbube, sonst hätte er das Ländle nicht verkauft".

Vor dem Amtsgericht am gleichen Tag verhört, gab er seine Aeusserungen zu, fügte bei: „Ich anerkenne keinen Landesherrn, für mich gibt es keinen Landesherrn, ich verabscheue den König im höchsten Grad". „Ich habe meine eigenen Anschauungen und gebe keine weitere Auskunft. Ich bin Württembergischer Staatsangehöriger, bedaure aber sehr einem solchen Staate anzugehören."

In der Verhandlung am 29. November 1894 gestand S. ebenfalls seine Beleidigungen und versparte seine Einwendungen bis nach Stellung der Anträge des Staatsanwaltes. Als das geschehen, erklärte er, er habe seine eigenen Kleider zerrissen und infolge dessen dem Staate keine Kosten verursacht.

Das Urteil lautete wegen Majestätsbeleidigung auf 1 Jahr Gefängnis.

Bezüglich des Kleiderzerreissens fand am 20. Dezember 1894 besondere Verhandlung statt, die mit Verurteilung zu 30 Tagen Haft endete.

Verbüssung der Strafen in Hall bzw. Rottenburg vom 29. Dezember 1894 bis 29. Dezember 1895.

Bei der Einlieferung in Hall verweigert er die Arbeit, benimmt sich unverschämt frech, sagt: „Sie können mit mir anfangen, was Sie wollen, ich gehöre gar nicht hierher".

Schon am 31. Dezember 1895 erhält S. vom Oberamt Sulz wegen Bettelns 3 Tage Haft und in den ersten $3^1/_2$ Monaten des Jahres 1896 wegen desselben Vergehens 9 Strafen mit insgesamt 50 Tagen Haft.

Am 16. April 1896 erschien S. angetrunken zu Kuchen O. A. Geislingen im Hause der Frau E., sagte, er sei Doktor, er wolle ihr ein Rezept verschreiben, er sehe ihr an, dass sie leidend sei. Er sudelte dann etwas Unleserliches auf ein Papier. Die E. gab ihm ein Hemd, einen Kragen und liess ihn Most antrinken.

Bald darauf drang er in das Haus der Frau K. ein, lief dort frech in der Stube herum, bot ihr das Hemd zum Kauf an. Dies wurde abgelehnt, statt dessen erhielt er einen Pfennig und entfernte sich dann unter Mitnahme eines Schirmes.

Nach kurzem wurde S. sistiert. Er gab dem Polizeidiener seinen richtigen Namen an, behauptete, er sei von Profession Wund- und Hebarzt und komme direkt von Göppingen her, wo er wegen Betteln gesessen habe.

Auf dem Rathause benahm sich S. in höchst ungebührlicher Weise, leistete der wiederholten Aufforderung zur Ruhe nicht Folge, konnte nicht vernommen werden.

Im Verhör am nächsten Tage weiss sich S. der ihm vorgeworfenen Handlungen kaum zu erinnern. Den Schirm habe er mitgenommen, könne aber nicht angeben, was er damit wollte. „Da ich hie und da rapple und im Laufe des gestrigen Tages 6 oder 7 Glas Bier getrunken habe, so dass ich etwas angetrunken war, kann ich mich nicht mehr entsinnen, wie alles vor sich gegangen ist".

In der Verhandlung am 5. Mai 1896 wurde er zu 30 Tagen Haft und 3 Tagen Gefängnis wegen Betteln und Diebstahls verurteilt.

Verbüssung der Strafe in Hall vom 27. Mai—19. Juni 1896.

Es folgte noch am 24. Mai 1896 eine Verurteilung (131.) wegen Bettelns, dann wurde S. zum 10. Male auf die Dauer von 2 Jahren in das Arbeitshaus eingesprochen, wo er am 2. Juli 1896 eintraf. Der Anstaltsarzt bezeichnet ihn am 5. Juli 1896 als ein „neuropathisches Individuum" das zu leichten Geschäften zu gebrauchen ist. In Hall verweigerte er mehreremale die Arbeit, wurde mit 8 Tagen Dunkelarrest bestraft. Nach Beendigung des-

selben erklärte er, es falle ihm nicht ein, zu arbeiten, worauf abermals 8 Tage Dunkelarrest ausgesprochen wurden.

Am 14. Oktober 1896 erhielt er wegen Betrunkenheit 1 Tag Arrest (S. 140).

Am Nachmittag des 30. Oktobers 1896 machte S. beim Einrücken (S. 141) einen etwas angeheiterten Eindruck. Trotzdem liess ihn der Oberaufseher wieder zur Arbeit fortgehen. S. blieb jedoch von der Abteilung zurück und fing auf Zuruf eines Aufsehers an zu johlen und zu singen, stritt sich sodann mit seinen Miteingewiesenen herum, bedrohte einen derselben mit der Schippe, lief endlich auf das Oberamtsgericht. Dort stürmte er (S. 6 der nebenbezeichneten Akten) in die Kanzlei des Oberamtsrichters, auf diesen sogleich zu: „Herr Oberamtsrichter, der Kaiser ist ein Lausbube, der König ist ein Lump, Sie müssen mich einsperren, ich bleibe nicht mehr droben (i. e. in der Anstalt)". Er sagte dann auch, die Leute in der Anstalt gefallen ihm nicht, er sei gewöhnt mit anderen Leuten zu verkehren, mit Pfarrern u. dergl. Durch die Reden des S. und sein ganzes Auftreten bekam der Oberamtsrichter die Ansicht, dass er es hier mit einem plötzlich verrückt gewordenen Menschen zu tun habe, weshalb er ihn mit guten Worten beschwichtigte und auf diese Weise schliesslich veranlasste, sich wieder zu entfernen.

S. wurde sodann (S. 141) durch 2 Aufseher nach der Anstalt zurückgebracht. Dabei schimpfte er auf dieselben, rief: „Tut mich in ein Gefängnis, ich arbeite nichts mehr; den Oberamtmann (bei dem S. übrigens nicht war) und Oberamtsrichter habe ich auch gescholten, und ihr seid auch nicht mehr als Lumpen". Der Oberaufseher gab darauf dem S., da dieser betrunken war, gar keine Antwort.

In der amtsrichterlichen Vernehmung vom 31. Oktober 1896 (S. 2) erklärte S. sich seiner Aeusserungen sehr gut zu erinnern. „Ich sagte dies, um aus dem Arbeitshause herauszukommen, weil ich dort nimmer länger aushalten kann. Angetrunken war ich nicht, sondern nur aufgeregt durch einen Streit mit einem andern Eingewiesenen, der mit der Schippe auf mich los wollte".

In der Verhandlung vom 30. November 1896 (S. 6) bekundete der Oberaufseher H., dass S. am fraglichen Mittag mit einem andern eine Flasche Bier getrunken habe und „das war für ihn, der nichts vertragen kann, zu viel. Wenn S. nämlich eine Flasche Bier trinkt, dann rappelt er".

Darauf erwiderte S.: „Ich bin weder ein Rappler, noch werde ich von einer Flasche Bier betrunken, ich war an jenem Mittag ganz nüchtern". Im übrigen lehnte er es ab, über seine Majestätsbeleidigungen weitere Erklärungen abzugeben, er bitte nur, ihn womöglich heute noch in die Strafanstalt abzuliefern, damit nicht noch ein grösseres Unglück geschehe. Er leide nämlich schon seit einigen Wochen an hochgradiger nervöser Erregung.

Die Verhandlung wurde Zwecks Ladung eines Sachverständigen vertagt.

Unter dem 9. Dezember 1896 gibt Herr Oberamtsarzt Dr. M. Heilbronn ein Gutachten ab (S. 8), dem folgendes zu entnehmen ist:

Bei den 4 dem S. abgestatteten Besuchen kam der Untersucher nicht sehr weit, da S. eben durchaus unzugänglich war. Er schrie den Arzt an, er brauche sich nicht von ihm untersuchen zu lassen, „wenn Sie mir nicht glauben wollen, so lassen Sie es eben bleiben, ich bin schon oft von Aerzten untersucht worden und es hat nichts geholfen, man hat mich doch nach Vaihingen getan."

Sein Benehmen war bei allen Besuchen kurz angebunden, unartig, sehr aufgeregt und zwar steigerte sich seine abweisende Haltung mit jedem Besuche mehr. Er sagte, seit über 20 Jahren gehe der Staat mit allen seinen Beamten darauf aus, ihn hinzumachen, er brauche deshalb vor keinem Beamten Respekt zu haben, er könne alle anspucken. Auf die Aufforderung, einen Lebenslauf niederzuschreiben, schrieb er auf, dass er ein grosser Freund von Siegen sei, zählte die Speisen auf, die er gerne ass, betonte, dass er Schnaps und Branntwein besonders liebe. Er unterzeichnete sich als „Freiherr von S."

Auf die Frage, wie er zum Freiherrn komme, erwiderte er, er könne sich mit vollem

Recht Freiherr unterzeichnen, wer so lange den Kampf mit dem Staat geführt, der heisse mit Recht Freiherr.

Beim letzten Besuch des Oberamtsarztes fuhr S. denselben barsch an, was dieser schon wieder da tue, derselbe solle ihn in Ruhe lassen und weiter gehen. Er gebe nun gar keine Antwort mehr. In der Tat kehrte er dem Oberamtsarzt den Rücken zu, sah in ein Buch hinein und schimpfte halblaut vor sich hin.

Der Gutachter betrachtet den S. für einen geistig nicht normalen Menschen, hält eine weitere Untersuchung für angezeigt und stellt einen Antrag im Sinne des § 81 St. P. O., dem durch Beschluss von 17. Dezember 1896 (S. 12) entsprochen wird.—

Der Geistliche vom Landesgefängnis Rottenburg ist bezüglich des Geisteszustandes des S. der Meinung (Vernehmung vom 6. Februar 1897), dass der Ausdruck „er spinne" auf diesen angewendet werden könne. „Er war gewöhnlich still und fleissig und merkwürdig religiös, gelegentlich aufbrausend. Als er das letzte mal hier entlassen wurde, hat er mir in die Hand versprochen, er komme gewiss nicht mehr hierher, er gehe jetzt über die Landesgrenze nach Oesterreich. Dort sei er weniger gefährdet als in Deutschland".

Auf Bericht des Aufsehers Sch. in Rottenburg (8. Februar 1897) war über S. nicht bloss unter dem Aufsichtspersonal, sondern auch unter seinen Mitgefangenen die Ansicht verbreitet, dass er nicht ganz richtig im Kopfe sei. Während er für gewöhnlich ruhig und still war, wurde er furchtbar aufgeregt und aufbrausend, sobald ihm bei der Arbeit irgend etwas ungeschickt kam oder er seinen Willen in irgend etwas nicht durchsetzen konnte. „Er warf dann alles weg, war heftig gegen das Aufsichtspersonal, das ihn zur Ordnung wies, kurz es war in diesem Zustand rein nichts mit ihm anzufangen. Man musste ihn gerade sich selbst überlassen, damit er wieder zur Ruhe kommen konnte. Das dauerte oft 1 bis 2 Tage. Hatte er dann seine Fassung wiedererlangt, so arbeitete er fleissig und willig. Solche Erregungsstadien konnte er manchmal in einer Woche zweimal haben, manchmal konnten sie auch bis zu 14 Tagen aussetzen.

S. hatte auch die Neigung, wenn ihm irgend etwas Unangenehmes begegnete, dies darauf zurückzuführen, dass ihm von Andern ein Possen gespielt worden sei. So z. B. erinnerte sich Sch. eines Falles, wo er bei der sonnabendlichen Wäscheverteilung ein Hemd erhielt, an dem eine Hafte fehlte. Er glaubte sofort, dieses Hemd sei absichtlich für ihn hingerichtet worden, worauf er in einen seiner erregten Zustände verfiel. Auch sonst äusserte er sich häufig dahin, der Aufseher könne ihn eben nicht mehr leiden und drücke ihn. Das war natürlich nicht der Fall, man war froh, wenn S. sich ruhig verhielt.

Am 31. Dezember 1896 wurde S. der psychiatrischen Klinik zugeführt.

Eigene Beobachtung.

Der jetzt 50 Jahre alte S. ist ein mittelgrosser Mann von reduziertem Ernährungszustande. Das Körpergewicht beträgt 53 kg bei einer Körperlänge von 1,63 m. Am behaarten Schädel finden sich keine Narben. Der grösste Längsdurchmesser des Kopfes ist 18,8 cm, der grösste Querdurchmesser = 15,8 cm

Die Pupillen sind beide gleich, etwas unter mittelweit. Die Reaktion auf Lichteinfall und Konvergenz ist vorhanden. Die Augen sind in Schielstellung und zwar besteht Strabismus concomitans. Die Sehschärfe ist herabgesetzt, beiderseits ist eine Hyperopie von 3 bzw. 5 Dioptrien vorhanden. Die ophthalmoskopische Untersuchung des Augenhintergrundes ergibt nichts Besonderes.

Die Hörschärfe ist etwas vermindert. Die Facialisinnervation ist ungestört. Die Zunge gerade, leicht zitternd hervorgestreckt, weist weder Bisse noch Narben auf. Der harte Gaumen ist steil gewölbt. Die Eck- und Schneidezähne des Unterkiefers stehen unregelmässig. Der Zahnfleischrand ist schwärzlich verfärbt.

Die Schilddrüse ist nicht unbeträchtlich vergrössert (Kropf), besonders in der linken Hälfte.

Der Perkussionsschall erscheint über der linken Lungenspitze abgekürzt. Die unteren hinteren Lungengrenzen sind beiderseits tiefer als normal (Emphysem). Auskultatorisch ist etwas verschärftes Atmen zu konstatieren.

Herzgrenzen sind nicht verbreitert, die Herztöne sind schwach, der Puls schlägt 72 mal in der Minute, ist von geringer Spannung.

Die ausgespreizten Hände zittern deutlich. Druck auf die Muskulatur und die grossen Nervenstämme wird an den Armen und Oberschenkeln nicht, dagegen an den Waden als sehr schmerzhaft angegeben. Leichte Nadelstiche werden an der Haut des ganzen Körpers als sehr empfindlich bezeichnet.

Die Leistendrüsen sind beiderseits stark geschwollen.

Die Kniephänomene sind beiderseits gesteigert, ebenso die übrigen Sehnenreflexe.

Der Urin ist leicht getrübt, von stark saurer Reaktion, frei von pathologischen Bestandteilen.

Bei der Aufnahme beschwert S. sich in heftigem Tone, dass man ihn nach Tübingen verbracht habe. Er habe seinen guten Verstand, wolle die letzte Strafe, die er überhaupt noch auf sich nehme, verbüssen. Die Einweisung in die Klinik habe lediglich den Zweck, seine Haftzeit zu verlängern, um ihn vollends zu ruinieren. Er verlange aber, sofort oder am nächsten Tage zurücktransportiert und wieder vor die Strafkammer gestellt zu werden. Auf Befragen nennt er sein letztes Reat. Er solle den Kaiser und König beleidigt haben am 30. Februar 1896. Was er damals gesagt, wiederhole er auch heute, denn das sei eine ehrbare und edle Handlung, für die er nicht bestraft, sondern belobt und belohnt gehöre. Vor dem König könne er keine Achtung haben, wenn er sehe, dass dessen Beamte, nur dazu da sind, um die Menschen zu quälen und auf alle Weise zu vernichten. Nachdem man ihm das neue Unrecht angetan, ihn hierher zu schaffen, anstatt ihn möglichst rasch die Strafe absitzen zu lassen, werde er überhaupt alle Auskunft verweigern.

Am ersten Tag nahm S. fast keine Nahrung — nur ein Stückchen Brot — zu sich, äusserte den Pflegern gegenüber, er glaube nicht, dass er noch lange leben werde, denn die Polizei- und Staatsbehörde hätten ihm systematisch seine Gesundheit verkürzt. Nachts schlief er wenig, wälzte sich viel herum, murmelte zuweilen vor sich hin, sagte einmal, es sei ihm, als sehe er zu seinen Füssen eine Gestalt, tastete danach.

In der Folgezeit war sein Schlaf ein wechselnder. Selten schlief er die ganze Nacht ruhig, gewöhnlich wachte er nach wenigen Stunden wieder auf, zeigte sich äusserst ängstlich, klagte über Druck auf dem Herzen, setzte sich auf, erzählte von schweren Träumen, die er gehabt: Er sollte totgeschossen werden, sah die Pistole schon vor seiner Brust, oder er musste auf Bäume fliegen, stürzte dann aus schwindliger Höhe herab. Oft war ihm, als sei er in einer bekannten Wirtschaft, konnte die Zeche nicht zahlen, wurde beim Versuch zu stehlen, ertappt und geriet nun mit einer Menge Leute in Streit. Andere Male wälzte er sich herum, stöhnte, schrie auf, schlug mit den Händen in die Luft, hielt sich dann krampfhaft am Bettgestell fest, klagte sogleich nach dem Erwachen über ein Gefühl von schwerer Angst und Bangigkeit, wusste jedoch nichts mehr vom Traume. Wiederholt verliess er im Schlaf das Bett, erinnerte sich dessen nachträglich nicht, meinte, es sei ihm gewesen wie in einem Rausche.

Morgens trug S. in der Regel eine missmutige, wie er es nannte „kritische" Stimmung zur Schau, war wenig für Unterhaltung aufgelegt, antwortete in gereiztem Ton, wandte sich kurz ab, setzte sich in eine Ecke, zeichnete mit der Hand auf der Hose, als schriebe er. Im Laufe des Tages wurde er aufgeräumter, beteiligte sich an der Arbeit, zeigte sich bei geringstem Anlass sogleich mehr oder weniger gereizt, brach in heftiges Schelten und in Drohungen aus. So stand er z. B. beim Kartenspiel bei unbedeutenden Differenzen auf, warf das Spiel von sich, ging hastig auf und ab; ähnlich verhielt er sich zuweilen bei den Mahlzeiten, wenn ihm die Speisen nicht schmeckten oder das, was er erwartet hatte, nicht erschien. Die reizbare Stimmung dauerte Stunden, ja einigemale, wie weiter unten ausführlicher geschildert werden wird, tagelang.

Ueber sein Vorleben und seine Anschauungen berichtet er in verschiedenen Unterredungen folgendes:

Sein Vater war Musiker und Scherenschleifer, hat sehr stark getrunken, kümmerte sich nicht um die Familie. Von jeher sei er (S.) ein sehr reizbarer Mensch gewesen, der mit Leichtigkeit in Jähzorn verfiel. Wegen seines Starrsinns habe er von der Mutter viel Schläge bekommen und auch in der Schule habe es fast täglich Tatzen gegeben, weil er seine Aufgaben nicht gelernt habe und wegen seines frechen Benehmens. Das Lernen sei ihm sehr schwer gefallen. Schon während seiner Knabenzeit habe er oft schlechte Nächte gehabt, wo er aufgeschreckt sei und geschrieen habe. Das läge wohl in der Familie, da dasselbe bei seinem jüngeren Bruder der Fall gewesen sei. Dieser habe sogar des Nachts getobt und lauter Hexen gesehen, welche ihn forttreiben wollten. An Kopfweh habe er (S.) schon von Jugend auf gelitten, das wurde aber noch viel schlimmer, als er nach der Einsegnung infolge das Herumziehens mit dem Vater reichliche Gelegenheit zum Trinken (Schnaps, Most und Bier) bekam. Oft war er betrunken und merkte dann auch, dass er sehr streitsüchtig wurde, sobald er „etwas im Kopfe hatte". Der Wechsel zwischen Trübsinn und besserer Stimmung stammen schon aus jener Zeit, prägte sich jedoch viel mehr aus, seitdem er es soviel mit den Beamten zu tun hatte. Im gleichen Masse nahmen die Kopfschmerzen zu, die ihn jetzt fast ständig quälen. Die Schmerzen sässen hauptsächlich in beiden Schläfen und oben auf dem Scheitel, wo er entsetzliches Stechen verspüre. Oft werde ihm übel und „turmelig", dass er meine, umzufallen. Das Feuer schlage ihm aus den Augen, und er werde ganz wirr im Kopfe. Dann treten auch furchtbare Schmerzen auf dem Herzen auf, es ist als ob das Blut stockte.

Eigentliche Krämpfe habe er nie gehabt, nur an den Füssen „krampfe" es ihn manchmal zusammen, so dass er gar nicht stehen und gehen könne. Das sei die Folge des an ihm verübten Justizmordes, hauptsächlich der Dunkelarreststrafen, die er einmal im Gefängnis Rottenburg bei furchtbarer Kälte abbüssen musste.

16. Januar. Seine erste Bestrafung sei im Jahre 1866 wegen im Komplot versuchten Raubes erfolgt. S. stellt jede Schuld seinerseits in Abrede, hält sich zu Unrecht verurteilt. Dass er schon vorher mehrere Strafen wegen Bettels und Trunkenheit erlitten, erinnert er sich erst nach dem Vorlesen der bezüglichen Akten. Damals sei sein Ehrgefühl noch nicht verletzt gewesen, seine Widerspenstigkeit habe sich durch die Verfolgungen seitens des Amtmannes H. in Vaihingen ausgebildet. Dieser habe ihm seinen Hausier-Legitimationsschein abgenommen und seine wiederholte Einweisung in das Arbeitshaus veranlasst. „Dort lernte ich erst den Widerspruch, die Trunksucht und alle Laster, die es gibt."

Sein Unglück sei gewesen, dass er seinen Zorn nicht beherrschen konnte. Das Leben war ihm von vornherein verleidet, zeitweilig war er schwermütig, dann suchte er sich durchs Trinken auf andere Gedanken zu bringen, „damit ich mein Elend nicht vor Augen sehe". Nüchtern habe er nicht die Courage gehabt, zu betteln. Seine Vergehen seien stets in der Trunkenheit geschehen. Er lässt sich nun in bitterster Weise darüber aus, wie fast bei jeder Verhandlung die „paspelierten Frieder, die Henkersknechte" d. h. die Landespolizei alles ärger hingestellt hätten, als der Wahrheit entsprach. „Aus jedem Floh hat man einen Elephanten gemacht, das Staatsröckle schützt ja die Leute vor Bestrafung. Die sind fähig ein Haus anzuzünden und, wenn sie eine Wurst im Munde haben, zu sagen, das sei Käse." Es seien viele Meineide gegen ihn geschworen worden. „Diese Aufseher können gar nicht anders mehr, das ist ihnen zur zweiten Natur geworden. Verteidigung hat keinen Wert, die Richter gucken nur auf die Vorstrafen hin und dann ist es fertig."

S. gibt zu, dass er sich der Vorgänge bei den meisten Straftaten nicht erinnere. Trotzdem hält er an der Ueberzeugung, dass sich Betrug auf Betrug gegen ihn gehäuft habe, fest. Es werden ihm mehrere seiner Vergehen mitgeteilt, worauf er antwortet: „Ja die edlen Herren, die Henkersknechte können alles sagen". Er widerspricht nun sehr lebhaft, behauptet z. B. bezüglich des Schirmdiebstahls in Geislingen, er habe den Schirm für seinen

Stock gehalten. Als er von dem Verkauf des Hemdes hört, ist er darüber sehr erstaunt, bezweifelt das, meint, er habe doch den Amtsdiener nach dem Verbleib des Hemdes gefragt. Er schreibt nun eine kleine Weile Zeichen auf seine Hosen, fragt plötzlich: „Hat's nicht geheissen, es kommt noch mit der Post?" Befragt, was das bedeuten solle, erwidert er: „Ach was, der Postillon kommt doch alle Tage".

Während der obigen Unterhaltung, die am Abend statthatte, griff S. mehrmals nach dem neben ihm befindlichen glänzenden Metallfuss eines Desinfektionsapparates, weil er, wie er sagte, immer wieder glaubte, ein Schnapsglas vor sich zu haben.

17. Januar 1897. Erinnert sich des Gespräches vom gestrigen Abend. Es sei von einem Hemd die Rede gewesen. Der Schultheiss von K. habe ihm versprochen, dasselbe nachzuschicken. Er glaube bestimmt, es werde heute noch eintreffen.

Die Nacht über will er sehr schlecht geschlafen haben. Es habe jemand zum Fenster hineingeschossen, wenigstens sei er nach Mitternacht durch einen plötzlichen Knall erwacht und konnte nicht wieder Ruhe finden. Der Schuss habe ohne Zweifel ihm gegolten. „Die Landjäger und die Beamten verfolgen mich noch in dieses Haus herein, lassen mir keine Ruhe."

Ueber Staat und Monarchie habe er sich schon viele Gedanken gemacht. Die Gesetze mögen für den einen oder andern Wert haben, für ihn besitzen sie keinen mehr, er hat alle Achtung vor ihnen verloren. Für ihn ist der König zwecklos, dieser hilft ihm nicht, im Gegenteil haben ihm die Vollstrecker in dessen Willen alle Qualen angetan. Einem zum Tode verurteilten setze man noch wichtige Speisen vor, ihn habe man verhungern lassen.

Die Arbeit habe er im Arbeitshaus, wie in den Gefängnissen deshalb verweigert, weil er nicht einsehe, für was er um einer wegen Bettels empfangenen Strafe arbeiten solle. „Der Staat hat kein Recht darauf, ein Bettler darf nicht zum Verbrecher eingereiht werden." Ausserdem ruiniere die Arbeit seine Gesundheit vollends. Ihm heiste man, um ihn um so sicherer zu töten, die schwerste Arbeit auf und noch dazu solche, wobei er nichts verdiente.

18. Januar—20. Januar 1897. Befragt, was ihn zu den wiederholten Majestätsbeleidigungen veranlasst habe, erklärt er, sich an keine derselbe zu erinnern, wenn er auch das Faktum einräume. Die Geschichten (d. h. Majestätsbeleidigungen), welche er mache, seien eine fixe Idee von ihm, eine Krankheit. Wenn er Bismarck einen Schurken genannt habe, so sei das ein Ehrentitel, und wenn er den König einen Lausbuben heisst, so ist das in seinen Augen eine ehrbare Handlung, wofür er eigentlich noch belohnt gehört. „Ich habe geglaubt, ich habe damit etwas Rechtes ausgeübt, was einem andern Ehre macht. Ich kann es nicht anders ausdrücken." Was er alles gesagt habe, das wisse er vom Richter. Die Tat selbst komme ihm vor wie ein Traum. Um was es sich eigentlich gehandelt habe, wisse er auch heute noch nicht. Er habe alles zugegeben, weil er wusste, dass er doch gestraft werde, ob er in bewusstem oder in unbewusstem Zustande gehandelt habe. Deshalb räume er immer alles ein. Die Veranlassung zu seinen Beleidigungen sei wohl gewesen, dass er aus dem Arbeitshause fort wollte.

Auf den Vorhalt, dass Majestätsbeleidigungen strafbar sind, erwidert er, es sei schon öfter vorgekommen, dass man für eine ehrliche Handlung bestraft worden sei. Er zweifle nicht, dass er auch jetzt wieder verurteilt werde. Er beschwere sich über keine Strafe mehr, und wenn sie auch noch so lange sei. Ein allzulanges Leben stände ihm nicht mehr in Aussicht, er werde sich entleiben, sobald die Verhandlung gegen ihn stattgefunden habe. Das Leben sei ihm verleidet, Hilfe von aussen erhalte er nicht und allein vermöge er sich nicht aufzuraffen. Es sei eben die Folge des ewigen Einsperrens, dass er schon lange spinne und rapple. „Schon vor 10 und 12 Jahren haben das die Aufseher bezeugt." Er habe Zeiten, wo ihm sein bester Freund nicht nahen dürfe, selbst wenn ihm alle Schätze der Welt angeboten werden. Dann tose es in seinem Kopf, es brenne eine Hitze in ihm, er wisse nicht mehr, was er spreche. Nachher sei ihm alles wie im Traum.

Seit langen Jahren höre er zuweilen leise Stimmen, die er trotz aller Anstrengung nicht verstehen kann. Es sind heisere leise Stimmen, die untereinander witzeln, bald höhnisch

lachen, bald ihn beim Namen rufen, ihn bedrohen, so dass er ängstlich zusammenfährt. Ist er im Freien, so scheinen sie hinter ihm oder neben ihm herzugehen, im Hause drängen sie aus der Wand oder unter dem Bett hervor. In seiner Angst habe er sich schon öfter deshalb zu erhängen versucht. Zum erstenmal habe er dies eines Nachtes vor 6 oder 8 Jahren im Arrest zu Vaihingen ausführen wollen. Als er nach einem Nagel tappte, erschien ihm plötzlich eine Gestalt, ein zartes, liebliches, schneeweisses Frauenzimmer, das ihm wie ein von Gott gesandter Bote vorkam, weshalb er von seinem Vorhaben abstand. Ein andermal versuchte er im Dunkelarrest zu Hall sich aufzuhängen. Wieder hörte er die unheimlichen Stimmen, er sah Feuer aus einer Ecke herausschlagen, hatte furchtbare Angst, schrie laut auf. Damals hätte er sich gewiss entleibt, wenn er einen Haken oder Nagel gefunden hätte. Was die Erscheinung des Feuers und der Stimmen anbetrifft, so sei das gewiss ein Streich des Gefängnisvorstandes gewesen, der darauf abzielte, ihn umzubringen. Solche Anschläge seien mehrmals gegen ihn unternommen worden. So lag er einst vor 4—5 Jahren auch in Hall, nachdem er schon einige Monate in Einzelhaft zugebracht hatte, im Halbschlummer in seiner Zelle, als er auf einmal einen grossen Mann mit Vollbart auf sich zukommen sah. Von einem Aufschliessen der Zelle hatte er nichts bemerkt. Der Mann näherte sich mit lautlosen Schritten seinem Bett, beugte sich über dasselbe. Erschreckt habe er sich aufgerichtet, worauf die Gestalt plötzlich verschwand. Andern Tags habe er die Aufseher gefragt, was sich in seine Zelle eingeschlichen habe, aber niemand wollte davon etwas wissen. „Das kennt man, anders kann ich es nicht vermuten, als dass man mich heimlich hat um's Leben bringen wollen."

Ebenfalls vor 4—6 Jahren habe er im Dunkelarrest zu Hall einmal die ganze Zelle von Feuerfunken erhellt gesehen. Plötzlich stand ein Mann, angetan mit langem schneeweissem Rock vor ihm, sagte ihm, „er müsse bald sterben". So rasch, wie man ein Licht ausbläst, war die Erscheinung vorüber und alles wieder dunkel. Wenn man nicht so um's Leben kommt, dann zündet man ein Feuer an, um einen versticken zu lassen.

Einmal habe er vor 4—5 Jahren, wie man ihm erzählte, ein Delirium gehabt. Er sei betrunken in Calw angekommen, soll dem dortigen Oberamtmann die Hand entgegengestreckt, ihn als alten Freund begrüsst haben. Danach habe er nach einer Wasserflasche gelangt in der Meinung, diese enthalte Schnaps. Auf dem Rathaus soll er an den Schultheiss das Ansinnen gestellt haben, derselbe soll für ihn Birnenschnitz und Kartoffelklöse kochen und auf dem Transporte zum Arrest habe er gar dem Landjäger 500 M. vermacht, Häuser, Menschen und Tiere gesehen, die gar nicht vorhanden waren. Am andere Morgen wusste er von alledem nichts mehr. Die Birnenschnitze seien als Bettel ausgelegt worden, wofür er 2 Tage Haft bekam.

In den letzen Jahren sei er mehr und mehr durch die leisen, unheimlichen Stimmen gequält und geängstigt worden. Besonders wenn er allein sei und namentlich des Nachts werde er durch sie geschreckt und aufgeregt. Unter seinem Bett sei oft ein „Pockeln", man rufe seinen Namen, oder es fahre ihm wie ein Schatten über das Gesicht, streiche über seinen Rücken, dass er zusammenschauere. Selbst bei Tage, wenn er irgend einen Gegenstand ins Auge fasse, kommt es ihm „schauerlich" vor. Er sieht einen „fratzenmässigen Körper", „ein hässliches Bild" wie einen unheimlichen Schatten. Er könne sich nicht anders denken, als dass die Obrigkeit durch fremde Mächte ihn umbringen lassen will. Auch in die Klinik hätten die Mächte schon ihren Weg gefunden. Ein fürchterliches Erlebnis jedoch habe er vor der Ueberführung noch in H. durchgemacht. Dort habe er in der Nacht vom 30./31. Dezember in seiner Zelle fortwährend Stimmen gehört. Sie kamen von der Türe her, antworteten auf all sein Schreien nur mit höhnischem Lachen, quälten ihn mindestens 3 Stunden. Er glaubte in seiner Angst, die Nacht garnicht überstehen zu können. „Ich bin fast kein Mensch mehr gewesen, das Gespenst hätte ja herein kommen können zu mir und hätte mich umbringen können, was weiss ich, was man mit mir im Sinne hat, jedenfalls nichts gutes. Vielleicht ist es vom Landgericht oder von den Herren aus, den Beamten.

Von Privatleuten kann das nicht herrühren." „Ich soll von der Welt gehen, auf das sind sie schon seit 20, 30 Jahren hinaus, dass ich nicht mehr da sein soll. Die täten ein Freudenfest feiern, wenn ich mal so wegkäme. Aber da muss man vorsichtig sein, lieber schlafe ich nicht mehr." Wenn man 1000 Armenier um's Leben bringe, könne man ebensogut ihn rasch verschwinden machen.

Der Staat habe ihn von Anfang an unterdrückt, damit er zu keiner höheren Lebensstellung kommen könne. „Ich hätte das Rechtsfach studiert, das wäre doch schöner gewesen. Ich grüble so wie so immer Tag und Nacht in meinem Kopf herum. Ich grüble immer an meinem verlorenen Leben, das macht mir furchtbar zu schaffen." Der Staat ist an seinem verlorenen Leben schuld. Um ihn nicht aufkommen zu lassen, hat man die Akten gefälscht und Meineide geschworen, damit die Strafen möglichst hoch bemessen werden konnten. Die Untersuchungsrichter hatten ein Interesse daran, ihn unschädlich zu machen. In den Hauptverhandlungen wurden Dinge behauptet, die er vorher niemals angegeben habe. Es ist eine Erbärmlichkeit, die Strafen auf Grund der vorhergehenden immer noch zu verschärfen. Das ist so viel, als wenn man für das erste Vergehen nochmal bestraft wird.

Dem Staat lag wahrscheinlich deshalb soviel daran, ihn bei Seite zu schaffen, weil er Schaden von ihm befürchtete. „Da denken sie, wenn ich in einem geringeren Stand bleibe, haben sie mehr Macht über mich. Ich hätte ja z. B., wenn ich gelehrt worden wäre, in den Landtag oder in den Reichstag kommen können." Er wäre als Schützer für die Armen und Bedrängten aufgetreten. Er glaube, dass er ein Erlöser für das Volk geworden wäre, ja das sei seine „heilige Pflicht" gewesen, die Gesetze, die Besteuerung müssen anders werden. Das sei gerade der Kummer in seinem Herzen, dass er den Leuten nicht helfen könne. Aber die Sache müsse noch einen guten Ausgang nehmen. Nach der letzten Strafe werde er seinen Arbeitsverdienst vom Gefängnis dazu verwenden, sich eine Waffe zu kaufen und den nächsten besten Beamten niederzuschiessen. Oder er wähle sich einen, der ihm schon wehe getan. Dies Vorhaben sei eine „gerechte, ehrliche Sache". Das müsse er tun, um in dem Gram und der Wut gegen den Beamtenstand seinem Herzen Luft zu machen.

Auf Aufforderung entschliesst S. sich, seine Anschauungen zu Papier zu bringen.

Nachstehend sollen noch einige Einzelheiten aus der Beobachtung mitgeteilt werden:

15. Januar 1897. Ist fast andauernd verstimmt, weist jeden Versuch einer Unterhaltung ab, setzt sich mit Vorliebe in eine Ecke, schreibt mit den Fingern auf der Hose. Nach langem Bemühmen, was das bedeute, erklärte er, er gehe in solcher Art (d. h. indem er vor sich hinschreibe) sein Leben durch, einmal fertige er sich so in Gedanken einen Pass für das Ausland, oder er studiere die erlittenen Misshandlungen durch, kurz, er sei „mit seinem Kopf immer wo anders", müsse immer zu nachgrübeln.

26. Januar 1897. Verhält sich den ganzen Tag über mürrisch und abweisend, da er statt der erbetenen Milch Kaffee bekommen hatte. Auch ohne äusseren Anlass wechselt seine Stimmung häufig.

28. Januar. Berichtet von folgender Erscheinung, die er in der letzten Nacht gehabt habe: Ein Männchen von schrecklicher Figur und mit scheusslichem Hut auf dem Kopf sei an sein Bett gekommen, habe ihm immerzu eine Flasche Wein hingehalten und sie, wenn er danach griff, unter Grinsen zurückgezogen. Dazu rief es: „gelt das möchtst's". Die Sache habe 2 Stunden gedauert. Er habe viel Angst ausgestanden, sei völlig wach dabei gewesen.

29. Januar. Schrie in der vergangenen Nacht mehrmals laut auf, sprang aus dem Bett und verkroch sich unter die Decke. Er erzählt, er habe geträumt, dass er in den Keller hinuntergeworfen sei, er habe viel mit Beamten zu tun gehabt.

31. Januar. Ist den ganzen Tag mehr oder weniger verstimmt, mürrisch, sagt, die Misshandlungen seitens der Behörden und Beamten beschäftigen ihn fortwährend. Er werde auch hier unnötig gequält.

1. Februar. Hatte am 31. Januar $^1/_4$ Liter Wein erhalten. Als er am 1. Februar keinen bekommt, gerät er in masslose Erregung, geht unruhig im Saale auf und ab, schimpft vor

sich hin, man habe ihn nur reizen wollen, um sich über ihn lustig zu machen, ihn zu verspotten, droht den Arzt, sobald er ihn erblicke, zu schlagen. Das Mittagessen wie das Abendessen verweigert er. Nachts schläft er garnicht. Erst nachdem ihm versprochen, dass er nunmehr regelmässig etwas Wein geniessen dürfe, beruhigt er sich. Heute weiss er nichts mehr von den ausgestossenen Drohungen.

3. Februar. Erzählt, dass er heute Nacht bemerkt habe, dass sein Bett langsam in die Höhe gehoben werde. Er habe eine Frau gesehen, die ihn aufforderte, sein Geld in Empfang zu nehmen. Danach seien 8—10 Polizeidiener gekommen, welche ihm das Geld wieder abnahmen. Einer von diesen habe ihn auf eine versteckte Kiste, die auch Geld enthielt, aufmerksam gemacht. Schliesslich sei er mit den Leuten in Konflikt geraten und es habe einen heftigen Streit gegeben.

8. Februar. Aeussert in den letzten Tagen wiederholt seine Freude, dass er bald „den Zweikampf“ in H. beginnen könne. Als er einen Arzt diktieren hört, er (S.) befinde sich in einer Art „Galgenhumor“, fährt er heftig vom Stuhle auf, will nach dem Arzt schlagen, behauptet auf's tiefste verletzt zu sein, verweigert das Abendessen, die Nacht schläft er nicht eine Minute, zerreisst ein vier Seiten langes Schriftstück, das er am Nachmittag geschrieben hatte, sagt, der Arzt habe die Kranken gegen ihn aufgehetzt, man unterhalte sich über seine Vorstrafen, mache ihn überall herunter, er sei seines Lebens nicht mehr sicher.

Erst am anderen Morgen ist er ruhiger, beharrt jedoch auf seinem Groll gegen den einen Arzt, spricht mit diesem nicht mehr, während er sich beim anderen über das Wort „Galgenhumor“ beschwert. Ein so schlimmes Wort habe er noch gar nie gehört. Auch nachdem ihm die Harmlosigkeit dieses Begriffes geschildert worden, hält er an seiner Entrüstung fest.

Sein Körpergewicht ist von 53 kg bei der Aufnahme auf 58,3 kg gestiegen.

Am 10. Februar 1897 wurde S. aus der Klinik entlassen.

Gutachten.

Die Beobachtung des S. hat das Vorhandensein einer ausgesprochenen Geisteskrankheit ergeben.

Das ganze Fühlen und Denken D.'s wird beherrscht von bestimmten Vorstellungen, die sich durch ihren eigenartigen Inhalt ohne weiteres als Wahnideen der Verfolgung charakterisieren. Der Staat und seine Beamten, „die Henkersknechte, Sklavenhändler, Mörder“ versuchen ihn auf jede Weise zu unterdrücken, seine Gesundheit systematisch zu verkürzen. Kein Mittel ist ihnen hierfür zu schlecht, Meineide, Aktenfälschen, selbst heimliche Mordanschläge werden nicht verschmäht. Er soll und muss bei Seite geschafft werden, das ist der Standpunkt, von dem aus er alle Vorgänge um ihn herum beurteilt, an dem er täglich und stündlich herumgrübelt. Wie sehr davon seine gesamte Auffassung und Handlungsweise durchdrungen ist, das lehren die immer ungehemmteren Ausbrüche seiner Verzweiflung. Ueberall wittert er Verderben und Tücke gegen sich und antwortet darauf mit langdauernden Erregungszuständen. Von dieser krankhaften Beziehung der Aussendinge auf die eigene Person und den Folgen, welche sie nach sich zieht, hören wir schon aus R., wo er zuletzt im Jahre 1895 detiniert war. Dieselbe Wahrnehmung liess sich auch in der Klinik machen. Die Ueberführung dahin dient nach seiner Ansicht zu dem Zweck, seine Haft zu verlängern; mit dem Ausbleiben des Weines sagt er, habe man es auf Spott und Schadenfreude abgesehen; ein harmloses, ihm nicht geläufiges Wort lässt ihn für sein Leben zittern, ruft den Verdacht in ihm hervor, dass ein Komplott gegen ihn besteht.

Diese geschilderten Wahnvorstellungen erhalten nun durch das Hinzutreten lebhafter Sinnestäuschungen fortwährende Nahrung. Es sind eigenartige Empfindungen der Gefühlssphäre (Emporziehen aus dem Bett, Berührungen), schmerzhafte Erscheinungen des Gesichts (Fratzen, Schatten, Gespenster), vor allem leise unheimliche Stimmen, die sich mit hoch-

gradigen Angstgefühlen und schreckenhaften Träumen verknüpfen, als etwas ausserhalb von ihm liegendes aufgenommen und demgemäss in exquisit krankhaftem Sinne verarbeitet werden. Die Obrigkeit trachtet darnach, ihn durch „unheimliche, fremde Mächte" zu vernichten. Jeder Gedanke schreit nach Rache an dem bei ihm verübten Justizmord. Aber nicht allein solche Vorstellungen sind es, welche ihn bewegen, wir vermissen auch nicht phantastische Ideen der Grösse, wie sie gewöhnlich ein derartiges Krankheitsbild begleiten. Der Staat hat ein Interesse daran, ihn von der Welt zu bringen, weil er dessen Existenz erschüttern könnte. Er hätte ein „Erlöser des armen Volkes" werden sollen, wollte Jurisprudenz studieren, und wäre wohl als Redner im Reichstag oder im Landtag für die schutzlosen Armen eingetreten. Diese, seine „heilige Pflicht" hat der Staat absichtlich hintertrieben. Darum hält er es für direkt berechtigt, wenn er solchen Staat verachtet, seine Vertreter „anspucken" könnte. So fest ist in ihm die Ueberzeugung von der gegen ihn gerichteten Verfolgung wie von seiner eigenen Grösse eingewurzelt, dass er eine grosse Tat vorbereiten zu müssen glaubt, um welche alles Volk ihm zujubelt. Der Mord ist im Lichte seines Wahnes eine ehrbare, edle Handlung geworden!

In geradezu klassischer Weise vereinen sich hier die Wahnvorstellungen der Beeinträchtigung und Verfolgung mit denen der Grösse zu einem in sich abgeschlossenen Wahnsystem, wie es der wohlbekannten Form der chronischen Paranoia oder chronischen Verrücktheit entspricht. Die wissenschaftliche Erfahrung lehrt, dass die Wahnideen nicht von vornherein einen so engen Zusammenhang untereinander aufweisen, sondern dass es in der Regel langjähriger Vorstadien bedarf, bis endlich sich die Kette zu solchem Ringe schliesst. Das ist auch bei S. der Fall.

Die bis auf das Jahr 1866 zurückreichenden Akten gestatten, die Ursachen und Entwicklung seiner Geistesstörung auf das Genaueste zu verfolgen.

Die Schädlichkeiten, nämlich hereditäre Belastung, höchst ungünstige äussere Verhältnisse und vor allem frühzeitige Trunksucht wirken bei S. zusammen, um schon in der Jugend seine körperliche und geistige Gesundheit zu untergraben. Als Sohn eines Säufers wuchs er in Verwilderung auf, hatte, kaum aus der Schule entlassen, reichlich Gelegenheit zu Alkoholexzessen, führte ein Vagabundenleben, bis er im Alter von 20 Jahren (nachdem schon 3 Strafen wegen Bettelns und Trunkenheit vorangegangen waren) wegen eines im Komplott mit seinen Brüdern versuchten Raubanfalles zum erstenmal in das Arbeitshaus eingewiesen wurde. Mit dem Ende der zwangsweisen Tätigkeit wendet er sich sofort der alt gewohnten Landstreicherei und dem Trunke zu, so dass er nach kurzer Frist abermals dem Arbeitshause zugeführt werden muss.

Von nun an beginnt jene Kette zahlreicher Verstösse und Vergehen, welche sich in ihrer Schwere immer mehr steigern, immer gewalttätigeren explosiveren Charakter tragen, schliesslich seit dem Jahre 1893 stets in Majestätsbeleidigungen gipfeln. Ueber 24 Jahre hat S. im Arbeitshaus in der Haft bezw. in Gefängnissen zugebracht, davon wohl gut 2 Jahre in geschärftem Arrest!

Ohne in Abrede stellen zu wollen, dass namentlich in den ersten Jahren ein Teil der kleinen mit Arrest belegten Widerspenstigkeiten S.'s vielleicht aus den Folgen des bösen Beispiels, aus Bosheit oder Halsstarrigkeit, wie sie so vielen Verbrechern eigen, hervorgegangen ist, genügt doch für die Mehrzahl seiner Vergehen diese Erklärung nicht, vielmehr lässt sich einerseits auf Grund der Plötzlichkeit und Unmotiviertheit ihrer Inszenierung, der masslossen Heftigkeit in der Ausführung und der nachfolgenden mehr oder weniger totalen Erinnerungslosigkeit, andererseits aus seinem eigenartigen Verhalten in der Zwischenzeit der Beweis erbringen, dass dieselben einem krankhaften Stimmungswechsel, einer reizbaren Schwäche des Gehirns entsprungen sein müssen. Unterstützt wird solche Auffassung in erster Linie durch eine ärztliche Notiz vom Jahre 1868, welche uns S. als schmächtiges, chlorotisches Individuum mit ulzerösen Mundwinkeln schildert. Der kurze Zusatz „mit ulzerösen Mundwinkeln" illustriert zur Genüge den hohen Grad der damals vorhandenen

Blutarmut, einer Stoffwechselerkrankung, welche erfahrungsgemäss neben der Affektion der Schleimhäute am augenfälligsten das Gehirn schädigt. Die durch fehler- und mangelhafte Blutmischung gesetzte Ernährungsstörung dieses Organs drückt sich unter andern Symptomen durch eine ausserordentlich gesteigerte Reizbarkeit und mannigfache Stimmungsanomalien aus. Hier kommt hinzu, dass die Störung bereits ein durch die frühzeitige Trunksucht in seiner Widerstandsfähigkeit schwer beeinträchtigtes Zentralnervensystem antraf. Nicht genug damit, war durch die häufigen mit dem Arrest verbundenen Kostentziehungen der Boden für die Fortdauer und Verschlimmerung der nervösen Erscheinungen geebnet.

In der Tat häufte sich die Zahl seiner Insubordinationen von Jahr zu Jahr. Bei geringfügigen Anlässen, etwa einer Zurechtweisung oder dem Auftrag einer ihm nicht passenden Arbeit, oft ohne jede äussere Ursache bricht er in stürmische Erregung aus, ist nicht mehr im Stande, an sich zu halten. Schon 1874 lesen wir, gelegentlich eines Gesuches des S. um Kleider: „die Ablehnung würde bei diesem so exaltierten Menschen wieder den Grund abgeben zu Vorfällen, wie sie schon mehreremale eintrafen und ihn wieder in die Hände des Gerichts und in immer weiteres Unglück bringen". Und ein Jahr später heisst es: „ist ein äusserst erregbarer Charakter".

Von besonderem Interesse ist das Benehmen S.'s unter dem Einflusse der Alkoholwirkung. Je nach der Menge des genossenen Getränkes erhebt sich da die reizbare Schwäche des akut vergifteten Gehirns zu Wutanfällen bis zur förmlichen Tobsucht, in welcher er sich am Boden schleifen lässt, die Kleider zerreisst, alles, was nicht niet- und nagelfest ist, zertrümmert. Gleichgiltig ob er sich in Freiheit befindet oder nicht, bricht er entweder selbst unmotiviert den Streit vom Zaun (mit Vorliebe beim Anblick von Beamten), oder treibt allerhand Unfug, geht alsbald in wüstes Schimpfen und gefährliche Drohungen über, um sich schliesslich, wie so oft gemeldet wird „wie ein Wahnsinniger" zu geberden, der nur mit grösster Mühe überwältigt werden kann. Es ist überflüssig die einzelnen Delikte nochmals anzuführen, sie bieten alle mit ihren ungestümen, stossweise aggressiver werdenden Ausbrüchen den gleichen Verlauf, nur ihre Intensität und Dauer ist verschieden. Einige Male hören wir, dass er bald nachher einschlief, auch dass die Erregung in den nächsten 24 bis 48 Stunden noch fast unvermindert anhielt.

Erhellt aus der durch verhältnismässig geringe Mengen Alkohols hervorgerufenen masslosen Heftigkeit aller dieser Erregungen, welche schon auf den Laien den Einduck des „Wahnsinns" gemacht haben, dass wir es hier nicht mit einem gewöhnlichen Rausche zu tun haben, sondern mit einem pathologischen Affekt, erzeugt durch die elementare Reaktion eines widerstandlosen, krankhaft geschwächten Hirnes auf die Zufuhr von Gift, so geht dies noch mehr aus dem Umstande hervor, dass nach dem Sturm jede Erinnerung bei S. ausgelöst ist. Höchstens entsinnt er sich dunkel, dass etwas vorgefallen, selten haften gerade noch die letzen Aeusserungen, während alles übrige aus dem Bewusstsein getilgt ist. Gleichviel, ob er andern Tags oder nach Wochen über seine Vergehen vernommen worden, regelmässig — seit fast 30 Jahren — versichert er auf das Bestimmteste, sich entweder an gar nichts oder nur dunkel an einige Vorgänge erinnern zu können. Wiederholt weist er selbst (schon im Jahre 1874!) darauf hin, er könne sich seine Handlungsweise nicht anders vorstellen, als dass er in diesem Zustande nicht zurechnungsfähig sei.

Seit Mitte der 80er Jahre macht die reizbare Schwäche S.'s weitere Fortschritte. Die Berichte mehren sich, in denen seine gespannte Stimmung, welche trotz allseitig geübter Vorsicht des Aufsichtspersonals zu jähen, unvermuteten Ausschreitungen gereizt ist, hervorgehoben wird. Hand in Hand damit geht eine eigentümliche Umwandlung seines gesamten Vorstellungslebens, die ihrerseits wieder seine Vergehen erschwerend beeinflusst. Es sind anfänglich vorübergehende Verwirrtheitszustände in Form des Deliriums, späterhin dauernde Sinnestäuschungen und ausgesprochene Wahnvorstellungen der Verfolgung, welche sich im Laufe der Jahre zu einem wohlgebildeten Wahnsystem zusammengefügt haben.

Aus den (in dieser Hinsicht nicht vollständigen) Akten lässt sich konstatieren, dass S. im Jahre 1886 an verschiedenen Orten (Neuenbürg, Göppingen) durch sein „höchst auffallendes Benehmen, das sinnlose und verwirrte Zeug, welches er sprach, den Eindruck eines geistesgestörten, verrückten Menschen erweckte". Aus seinen eigenen Erzählungen erfahren wir, dass er in Calw (1886) ein typisches Delirium durchgemacht, dass er wiederholt daran war, Selbstmord zu begehen, dass schreckhafte Gestalten ihn des Nachts ängstigen, dass er seit langen Jahren in der Haft sowohl wie auf der Wanderschaft von leisen unheimlichen Stimmen und fratzenartigen Schattenbildern gepeinigt werde. Oefter verweigerte er die Arbeit, die härtesten Strafen (Dunkelarrest bis zu 14 Tagen mit Kostentziehung) vermögen sein Aufbäumen nicht nur nicht zu unterdrücken, sondern erzielen die entgegengesetzte Wirkung. Immer deutlicher offenbart sich seine krankhafte Natur, stets aufs neue wird seine „äusserste Reizbarkeit" betont, ja die Gefängnisverwaltung Hall bezweifelt bereits im Februar 1893 seine Zurechnungsfähigkeit. Am 25. August 1894 berichtet die Verwaltung des Arbeitshauses: „S. benimmt sich seit seiner Einlieferung so renitent, schimpft über die Regierung, die Verwaltung, die Kost etc. dermassen, dass er in dieser kurzen Zeit schon zweimal diszipliniert werde musste und erst heute wieder wegen Aufreizung und masslosen Schimpfens 8 Tage Arrest erhielt". Bald darauf (Calw, Oktober 1894) stösst er, nachdem in der Nacht eine heftige Erregung mit Zerreissen der Kleider vorangegangen ist, in nüchternem Zustand erst auf dem Oberamt, dann vor dem Amtsrichter schwere Majestätsbeleidigungen aus, er anerkenne keinen Landesherrn, verabscheue den König etc. „Ich habe meine eigenen Anschauungen und gebe keine weitere Auskunft."

Damit lüftet er endlich den Schleier über die Ursachen seines Grolls und Hasses gegen die Beamtenwelt, den Staat und den Monarchen an dessen Spitze, wogegen er solange in ohnmächtiger Wut ankämpfte. Welcher Art seine Anschauungen sind, das hat die jüngste Beobachtung vollkommen enthüllt.

So sehen wir denn, wie bei S., einem von Hause aus belasteten Individuum, nach und nach durch die verschiedensten Momente erst eine reizbare Schwäche, daraus bestimmte Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen sich entwickelt haben, die sich jetzt zu einem wohl ausgebauten Wahnsystem geschlossen haben.

Betrachten wir nunmehr seine Tat, so bedarf es im Hinblick auf das geschilderte Krankheitsbild wohl keines besonderen Nachweises mehr, dass diese sich als reiner Ausfluss der schon seit Jahren bestehenden Wahnvorstellungen, als ein Krankheitssymptom präsentiert.

Sein Benehmen am 30. Oktober 1896 war ein derartig auffallendes, dass z. B. der Oberamtsrichter, in dessen Kanzlei er gedrungen war, den Eindruck hatte, es handele sich hier um einen plötzlich verrückt gewordenen Menschen.

Wir geben demnach unser Gutachten dahin ab:

1. Der p. S. ist geisteskrank.
2. Der p. S. befand sich bereits zur Zeit der Tat in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

16. Fall. Beamten-, Majestätsbeleidigung. Broschüren. Paranoia. Unzurechnungsfähig.

(Nachstehender Fall hat wegen der ganzen Umgebung, in welcher er sich abspielte, weitgehendes Aufsehen erregt.)

Auf Ersuchen der 4. Strafkammer des Königlichen Landgerichts I hierselbst vom 22. Juni cr. verfehle ich nicht das von mir erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Kaufmanns Karl P. — J. III. c 768. 1891. — nachstehend zu erstatten.

Zur Verfügung standen die Akten 7. III. c 768. [illegible] I—VIII.)

Vorgeschichte.

Am 24. April 1891 (Staatsanwaltschaft bei dem Kgl. Landgericht I. J. III. c. 768. 1891. Vol. I) stellt der Staatssekretär des auswärtigen Amtes Strafantrag gegen P. wegen Beleidigung verschiedener Beamten des auswärtigen Amtes durch das Buch: „Eine jüdisch-deutsche Gesandtschaft und ihre Helfer" (Fol. 1).

P. hatte dieses Buch in Leipzig drucken lassen, das erste Exemplar dem Kaiser gewidmet, ein zweites dem Reichskanzler (Fol. 26).

Der Anlass, welcher P. zum schreiben bewogen hat, ist ein angeblich gegen ihn versuchtes Vergehen (Attentat) auf der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Peking, welches er in drastischer Weise schildert und dessen Zusammenhang mit dem internationalen Börsenwesen und der „Alliance israélite universelle" er nachzuweisen sucht.

Der Hauptangeklagte ist sein langjähriger Freund, der Kaiserlich Deutsche Gesandte in Peking (China), Herr v. B.; Herr v. B. ist nach P. jüdischer Abkunft und gehört noch dem Judentum an, eine Tatsache, die der Gesandte seinen Freunden angeblich stets sorgfältig verborgen gehalten, aber dann selbst bekannt hat.

P. sucht nachzuweisen, dass nicht allein Herr v. B., sondern auch eine ganze Reihe deutscher Beamter in derselben Lage ist, dass diese nicht allein mit dem internationalen Judentum und Börsenwesen auf das Engste verknüpft sind und durch Missbrauch ihrer amtlichen Stellungen sich mit Hilfe des letzteren zu bereichern suchen, sondern dass dieses geheime jüdische Beamtentum den deutschen Kaiserthron, die Wohlfahrt des Deutschen Reiches, das gesamte deutsche Militär- und Beamtentum, die christliche Kirche und ihre Diener, den Lehrkörper, die deutschen Grundbesitzer, die deutsche Industrie, den deutschen Handel usw. ernstlich bedroht. Das Buch ist eine Beschuldigung des gesamten Judentums der Welt, richtet sich aber unter Nennung von Namen in erster Linie gegen das angeblich schwer erkennbare geheime und gemeinschädliche Wirken der Juden in unserem deutschen Staatswesen.

Nachdem er einen Kompromiss mit dem Judentum abgelehnt hat, petitioniert er in dem ersten Teile seines Buches auf Seite 63/64:

1. dass ihm der durch die Umtriebe des Herrn v. B. und Genossen erwachsene materielle Schaden ersetzt und in dem deutschen Beamtentum in China derartige Aenderungen vorgenommen werden, dass er ohne Gefahr für Leib und Leben zu seinem Berufe dorthin zurückkehren kann; und
2. dass die ganze Angelegenheit einer gründlichen Untersuchung unterzogen und die Schuldigen bestraft werden.

Das Buch enthält im ersten Teile eine Schilderung der Erlebnisse des Verfassers mit Bezug auf das internationale Judentum. Wir geben daraus folgenden Auszug.

P., 1848 geboren, ging 1868 als Kaufmann nach Saignon in der französischen Kolonie Cochinchina. Seit 1872 lebte er in Schanghai, wurde 1877 selbständig, bereiste von Mitte 1877—80 in Geschäften Deutschland, England und Amerika. 1879 lernte er Herrn v. B. in Berlin kennen und erleichterte ihm dieser von 1880 ab den Verkehr mit den chinesischen Behörden. Seit 1880 nahm er seinen Wohnsitz in Peking und trat zu Herrn v. B. in nähere Beziehungen. 1883 reiste er mit diesem zusammen nach Europa. 1884 kehrte v. B. nach China zurück, korrespondierte noch mit P., dieser kehrte 1887 nach China zurück, um daselbst mit und für die Chinesen ein Eisenbahn- und Bergwerksunternehmen auszuarbeiten.

B. war sehr freundlich gegen ihn, garantierte ihm die strengste Geheimhaltung seiner Pläne. Mitte September 1887 bereiste P. zusammen mit einem amerikanischen Gesandtschaftssekretär die südliche Mongolei und andere Provinzen von China, um das Terrain für die Eisenbahn zu rekognoszieren. Als er am 8. November nach Peking zurückkehrte, fand er einen Eisenbahntechniker vor und erfuhr von B., dass noch ein zweiter eintreffen würde.

Anfangs Dezember bezog P., um sich der Gesellschaft zu entziehen, eine Wohnung in einem in der Nähe Pekings gelegenen Tempel. B. half ihm bei der Installierung seines Haushaltes, und hatte seine Hand stets in der Küche P.s. In dem Tempel arbeitete er eine Druckschrift für die Kaiserlich Chinesische Regierung aus.

Nach einer Audienz beim Vizekönig von China am 2. und 3. Februar 1888 nahmen die Verhandlungen einen günstigen Verlauf. Sobald diese Angelegenheiten eine hoffnungsvolle Wendung nahmen, änderte sich plötzlich der Ton. Herr v. B. und der Konsul v. K. wollten ihm vorreden, dass die Chinesen nur durch Bestechungen für ein Eisenbahnunternehmen zu gewinnen seien. Als er merkte, dass sie von ihren Bestechungsplänen nicht abgingen, erzählte er dem Herrn v. B., dass er in dem Kostenvoranschlag Belohnungen für die deutschen Beamten und Behörden vorgesehen hätte. Herr v. B. darüber sehr gerührt liess ihm bei dem nächsten Essen eine besonders gute Sorte Moselwein vorsetzen. Alle Mittel der Bestechung wurden nochmals vorgeführt und schliesslich verstiegen sich v. B. und v. K. zu versteckten Drohungen. Herr v. B. war ausserordentlich freundlich gegen P., äusserte die Absicht, zu ihm in den Tempel hinauszuziehen.

Herr v. K. reiste am 26. April angeblich zu Wettrennen nach Tientsin. P. kam dies sehr verdächtig vor, umsomehr, als v. K. und v. B. plötzlich versuchten, allerlei kleine Mängel an ihm zu finden, sich nach seinen Freunden und seiner Familie erkundigten. Herr v. K. äusserte gelegentlich die merkwürdigen Worte: „Und die Juden werden trotzdem die Geschäfte machen, trotz aller Ihrer guten Aussichten". „Und wenn ein Engel vom Himmel stiege, es müssen doch Schweinereien in Regierungsgeschäften gemacht werden, jedermann will Orden haben". Das Benehmen des Herrn v. B. war sehr eigentümlich. Wenn P. ihn auf seinem Zimmer besuchte, sass er dort nicht wie gewöhnlich am Arbeitstisch, sondern auf einem Sessel mit .übereinander geschlagenen Armen, als ob er in tiefe Gedanken versunken wäre, beteuerte die grösste Freundschaft für P. und wollte absolut, dass er wieder auf der Gesandtschaft Wohnung nehme. Die Druckschrift hatte er nicht nach Berlin gesandt, weil er sich im Voraus sagte, der Herr Reichskanzler sei nicht nur ein indiskreter, sondern auch ein bestechlicher Mensch, der auf Geldverdienst sähe.

In Wirklichkeit herrsche nicht Bismarck, sondern Herr v. B. auf dem auswärtigen Amt. Unter dessen Beamten sei kein einziger anständiger Mann zu finden. Während P. frühere Bemerkungen des v. B., dass er selber ein gläubiger Jude sei und dass Bismark mütterlicherseits jüdischer Herkunft wäre, für schlechten Scherz gehalten hatte, war er doch durch diese letztere Aeusserung sehr perplex, es schossen ihm allerlei Gedanken durch den Kopf und er sagte sich, dass, wenn die Behauptungen des Herrn v. B. begründet wären, der Reichskanzler doch nichts mehr als ein gewöhnlicher Judenknecht sein könne.

Am nächsten Tage beim Frühstück fiel ihm Herrn v. B. freundliches, aber ausserordentlich verstörtes Wesen auf, als das erste Gericht, eine kalte Krammetsvogelpastete präsentiert wurde. Es befanden sich 3 Schnitte dieser Pastete auf dem Teller und die vorderste, die P. nahm, hatte keine glatte Oberfläche, sondern sah etwas verschmiert aus. Herr v. B. nahm die zweite Schnitte, lobte diese, teilte das dritte Stück und gab an P. die die Hälfte. Nach dem Frühstück fühlte P. sich unwohl, doch hatte er nicht den geringsten Argwohn. Einige Gläser Sekt hoben das Unwohlsein bis auf einen leichten Durchfall. Die Szene spielte sich am 4. Mai 1888 ab.

Am 5. Mai Morgens erhielt er auf seinem Zimmer zum ersten Frühstück nicht wie gewöhnlich 2 Eier in der Schaale, sondern kaltes Fleisch und geröstetes Brot serviert. Da er noch etwas unwohl war, genoss er nichts davon, Herr v. B. kam gegen seine Gewohnheit um diese Stunde auf das Zimmer von P., und P. sah, wie er einen enttäuschten Blick auf das unangerührte Frühstück warf.

Als P. nach seinem Tempel zurückkehren wollte, suchte ihn B. auf das eindringlichste zu bestimmen, in der Gesandtschaft wohnen zu bleiben. Die aussergewöhnliche Höflichkeit

des Generalzollinspektors H., welchen P. zufällig in einem Bade traf, war ihm sehr auffallend.

Am 6. Mai begab sich P., da in dem Tempel die Beisetzung einer Leiche stattfand, wieder nach der Gesandtschaft, speiste dort am Abend. Am nächten Morgen fiel es ihm sehr auf, dass er anstatt der Eier wieder geröstetes Brot mit Fleisch erhielt. Da dasselbe aber einen hässlichen Geschmack hatte und bei näherer Besichtigung weiss beschmiert erschien, spie er dasselbe wieder aus. Dem Drängen v. B.s auf der Gesandtschaft zu bleiben, gab er nicht nach, lehnte auch den geräucherten Lachsrücken, den ihm dieser in den Tempel zu schicken sich erbot, ab. P. begab sich darauf, nachdem ihm v. B. noch einen sonderbaren Blick zugeworfen hatte, zu den beiden ausserhalb der Gesandtschaft wohnenden Eisenbahntechnikern. Er hatte Schmerzen im Unterleib, trank eine Flasche Wein mit diesen Herren und sie sprachen über das sonderbare Verhalten v. B.'s. Den ganzen Tag hatte er ein sonderbares Gefühl im Unterleib und brennenden Durchfall. Er trank, um seinen heftigen Durst zu stillen, Selterswasser und einige Kognak. Die folgende Nacht schlief er schlecht, konnte die bösen Gedanken über v. B.'s nichtswürdiges Gespräch, das sonderbare Wesen in der letzten Zeit und das wiederholte Unwohlsein nach den bei v. B. genossenen Speisen nicht los werden.

Am nächsten Morgen kam der Kurier v. B.s, brachte einen Brief und den Lachsrücken. P. dankte und schrieb, dass es ihm besser ging. Am Vormittag des 8. versuchte er zu arbeiten, das ging schlecht, denn der Durchfall und das Unbehagen im Körper hielten an. Am Nachmittag machte er noch mal ein Resumé über all die sonderbaren Gespräche mit v. B. und v. K. Weiter über die verbrecherischen Insinuationen des Herrn v. B. und schliesslich kam er auf das Ergebnis, dass beide seit Monaten ein falsches Spiel mit ihm getrieben hatten, dass sie an den 305 Millionen, die auf dem Papier standen, sich erhitzt hatten und glaubten, indem sie sich in den Besitz seiner Arbeiten setzten und dieselben fortführten, zu grossen Reichtümern gelangen zu können. Ueberdies handelte es sich darum, das noch jungfräuliche Feld Chinas für Börsenoperationen zu gewinnen. Alles in Betracht gezogen, blieb es ihm wenig zweifelhaft, dass die beiden nunmehr mit einem Anschlag gegen ihn umgingen, der möglicherweise gegen sein Leben gerichtet war. Er machte eine Exposé auf Papier, überlegte sich die Sache und kam zu dem Entschlusse, dass hier etwas getan werden müsse, sonst würde ihm sicheres Verderben auf die eine oder andere Weise bereitet.

Am Abend des 8. Mai 1888, als P. in seinem Tempel auf einem Feldbett ruhte, erschien, begleitet von einem berittenen Kurier und nicht wie gewöhnlich in einem Maultierkarren, Dr. L. Er brachte eine grosse, flache Depeschenkiste mit, öffnete dieselbe und entnahm ihr ein Packet, das zwei runde, weisse, flache Kuchen mit rotem Ring an der Peripherie und rotem Punkt in der Mitte enthielt, und überreichte sie P. als Geschenk von B.s, das er von den Hochzeitsfeierlichkeiten bei Marquis Ts. mitgebracht habe. Eine Reisedecke liess er in der Kiste liegen. P. fühlte sich durch die geheimnisvolle Sendung der Depeschenkiste und ihren Inhalt betroffen und kam mehr und mehr zur Ueberzeugung, dass irgend ein faules Attentat vorlag. Ob Dr. L. beteiligt war oder nicht, in jedem Fall war es die Absicht P.s, diese Nacht nicht im Tempel zu bleiben.

Auf den Vorschlag des Dr. L., einen gemeinsamen Spaziergang zu machen, ging er ein, entfernte sich aber nach einigen hundert Schritten von diesem und eilte auf dem von ihm gewöhnlich benützten Wege gegen das südliche Tor der Westmauer Pekings zu, die er noch offen vorfand.

Dort, wo die meisten Leute ihn kannten, verlangte er einen Maultierkarren, der ihm verweigert wurde. Auf einmal sah er sich von einer Bande schlecht gekleideter Chinesen umringt. Ueber die Strassenverhältnisse orientiert, suchte er nun durch kleine Quergassen das Fremdenviertel von Peking zu erreichen, wurde aber plötzlich wieder vom demselben Haufen Chinesen belästigt und begegnete auch bei der geradezu in eine Verfolgung aus-

gearteten Begleitung der Chinesen zwei- oder dreimal denselben Karren, die also ihre Richtung geändert hatten und somit seiner Spur folgten.

Die Erklärung für diesen sonderbaren Zusammenhang zwischen Karren und Chinesen ist vermutlich folgender: v. B. hatte auf der Gesandtschaft den Herren erklärt, er, P., sei plötzlich wahnsinnig geworden, nachdem er ihn vorher bereits bei Ts. für bedenklich erkrankt ausgegeben hatte. Sodann hatte v. B. den Dr. L. zu ihm herausgesandt mit einem berittenen Kurier, der wahrscheinlich irgend eine Nachricht über P. auf die Gesandtschaft bringen sollte. Alsdann hatte sich wahrscheinlich v. B. selbst mit seinen Herren auf den Weg nach dem Tempel aufgemacht, nachdem sie die Torwächter mit Geld veranlasst hatten, das Tor auch noch nach Sonnenuntergang aufzuhalten. Eine Bande Chinesen war zur Begleitung geworben und erwartete B. nebst Gefolge am Tor, als P. unvermutet daher kam.

P. wurde mit den ihn verfolgenden Chinesen schliesslich handgemein und er schüchterte sie, die ihm Uhr und Kette rauben wollten, nur durch die Drohung ein, direkt zum Tsungli Gamen gehen zu wollen. Auf dem weiteren Wege hatte er das nördliche Tor der sogenannten Kaiserstadt zu passieren, wo abermals dieselben Maultierkarren standen, deren Insassen also ganz genau die von ihm eingeschlagene Richtung kennen mussten. Was überhaupt noch nie vorgekommen war: die Pforten dieses Tores wurden vor seiner Nase zugeschlagen, ein ganz sicheres Zeichen, dass Europäer die Hand im Spiele hatten und dass man ihm den Weg versperren wollte.

Während P. den Weg nördlich einschlug, folgten ihm wiederum diese Karren, und da er böse Absichten bei ihnen vermutete, gab er in verschiedenen noch offen stehenden Läden und Häusern Visitenkarten mit seinem Namen ab, mit der Notiz darauf, man habe schlechtes mit ihm vor, und der Bitte, die Karten am nächsten Morgen auf dem auswärtigen Amt abzugeben. Gleichzeitig machte er auf die Karren aufmerksam, sagte, er werde verfolgt, es handle sich um eine Intrigue des v. B. etc. gegen die Chinesen. Diesen Hinweis äusserte er so laut und ostentiös, dass selbst die Insassen der Karren es bemerken mussten und alsbald von der weiteren Verfolgung abstanden.

Der ganze Verlauf der Sache mochte wohl $2^1/_2$ Stunden gedauert haben. P. fühlte sich durch die lange Wanderung sehr erschöpft und schlief endlich ermüdet auf einem Steinsitz ein. Als er erwachte, graute der Morgen. Er mietete einen Karren und fuhr nach der deutschen Gesandtschaft.

In der Gesandtschaft frühstückte er mit einigen Herren, erzählte die Ereignisse der vergangenen Nacht, und schlug vor, bis zur Rückkunft des v.B. $^1/_2$ Flasche Champagner zu trinken.

Allmählich stellten sich noch einige Gesandtschaftsangehörige ein. Herr L. sagte: „Diese Nacht ist unser Depeschenkasten erbrochen worden, man weiss noch nicht, welche Papiere fehlen, dieselben werden sich aber wohl in Tientsin wiederfinden“. — Das lange Ausbleiben v. B.s war für P. ganz unerklärlich. Endlich hörten sie ein Geräusch, als wenn eine grosse Volksmenge in Bewegung wäre. P. sprach die Vermutung aus, dass dieses ein Aufstand sein möchte, hervorgerufen durch die oben beschriebenen Ereignisse des letzten Abends.

Die Denunziation P.s, man wolle ihm ans Leben, musste sich mit Windeseile verbreitet haben, denn eine grosse Volksmenge sammelte sich vor dem Gesandtschaftsgebäude an und verursachte in demselben Angst und Bestürzung. P. suchte man von der Eingangstür fernzuhalten, gab ihm auf seine Fragen, was vorgefallen sei, unverständliche Antwort: „Es ist schon zu spät, v. B. hat es bereits in die Zeitung setzen lassen“. Endlich erschien v. B. selbst, bleich und verstörten Wesens. Er erklärte dem P., dass er (P.) krank sei, und gab Befehl, ihn zu ergreifen und nach dem Vorzimmer zu bringen. Dorthin schleppten ihn dann auch die Leute, die kaum 48 Stunden vorher vorgegeben hatten, seine Freunde zu sein. Man zwang ihn, ein Glas Medizin zu trinken, spottend bat er selbst um ein zweites, „damit es

schneller gemacht werde". Darauf schleppte man ihn nach seinem eigenen Zimmer, warf ihn aufs Bett und entkleidete ihn gewaltsam, riss ihm sogar die Manschettenknöpfe aus. Und als er fragte, ob sie, die Schergen, nicht auch seinen Diamantring haben wollten, rief Dr. A.: „Das lassen Sie nur, den werden wir nachher schon noch bekommen, nachdem wir Ihnen den Finger abgehackt haben". „Erst die Nase, dann ein Stück vom . . . ., dann in eine Decke die vier Zungen (Zipfel) zusammen und dann in einen Graben." Hier fiel ihm die grosse Decke ein, die L. zum Tempel hinausgebracht hatte. Da dieser in einer graben- und flussreichen Gegend sich befindet, lag die Absicht seiner satanischen Freunde klar zu Tage.

Die ganze Szene atmete, man kann es nicht anders bezeichnen, Blut, Kot und Feigheit. Der Anstand verbietet, alles das wiederzugeben, was gesagt und getan wurde. P. war auf das Schlimmste gefasst. Er erinnert sich noch jedes Wortes. Herr A. sagte: „Jude", „Sie mögen also die Juden nicht leiden und Sie wollen mit den Juden nichts zu tun haben . . . Und Sie wollen an den Fürsten Bismarck schreiben. Solch ein Schwindel! . . . . Den Serben haben wir durch die . . . . . gehörig die Kehle zugeschnürt . . . . Ja das möchten Sie wohl! sich in Berlin unter den Linden ein Palais bauen. Aber daraus wird nichts, das werden wir schon besorgen, und Ihnen werden wir die Sache in Europa schon einsalzen . . ." Sodann stellte sich heraus, dass A. die Namen der Familienmitglieder P.'s kannte, nach denen v. B. sich erkundigt hatte.

In den folgenden Tagen behandelte man P. wie einen schwerkranken Menschen, liess ihn hungern und dürsten, machte ihm gewaltsame subkutane Injektionen, bewachte ihn auf das strengste. P. sagte sich: Ich bin jetzt gänzlich in der Gewalt der Leute. Der Aussenwelt gegenüber bin ich krank, welchen Grund sie auch immer angegeben haben mögen. Interessenwirtschaft und Hass liegt der ganzen Sache zu Grunde und wenn die Leute mich jetzt wieder herauslassen, so laufen sie selbst in die grösste Gefahr; folglich werden sie meinem Leben hier langsam, aber sicher ein Ende machen . . . Bei dieser Sachlage hielt er es besser, dem zuvorzukommen, versuchte unter der Bettdecke sich mittels einiger Glasscherben die Pulsadern zu öffnen. Es erfolgte reichlicher Bluterguss, P. geriet in eine Art Halbschlummer, erreichte aber seinen Zweck nicht.

Am nächsten Morgen (11. Mai) erwachte er aus einem gesunden Schlafe. Die Quälereien nahmen wieder ihren Anfang. Nun wollte er auf andere Weise seinen Entschluss, sich diesen durch Selbstmord zu entziehen, ausführen. Er richtete sich im Bett auf und suchte durch einen Sprung gegen die Ecke des Kamins seinem Leben ein Ende zu machen. Er misslang, er trug nur eine leichte Hautabschürfung und eine Fraktur des rechten Armes davon. Man führte ihn zu Bett, zog ihm das blutige Hemd aus und gab ihm ein Nachthemd des v. B. — das alte nahm v. B. zu sich, der Himmel mag wissen, welcher verruchten Synagoge er dasselbe geschenkt haben mag. — Von nun ab behandelte man P. wie einen Tobsüchtigen; erst am 12. oder 13. Mai wurde die Behandlung etwas besser, er durfte sich etwas freier bewegen und bezog ein Haus neben der amerikanischen Gesandtschaft.

Die Art und Weise, wie v. B. gegen P. vorging, war in allem von A bis Z spezifisch jüdisch. P. war nicht im geringsten im Zweifel darüber, dass man in Europa ihm den Boden unter den Füssen entziehen wollte, dass man den Weg der Verleumdung eingeschlagen hatte, dass man schleunigst nach Europa geschrieben und telegraphiert, er sei wahnsinnig geworden; dass man dort Leute beauftragt hätte, sein Vorleben zu mustern und dunkle Punkte zu suchen. Das wusste er lange vorher, ehe er die tatsächliche Bestätigung in die Hände bekam. — In seiner Erinnerung tauchten viele kleine Nebenumstände auf, die er früher unbeachtet gelassen hatte, und mit unwiderstehlicher Gewissheit drängte der Gedanke auf ihn ein, hier habe er es mit einer organisierten Gesellschaft von jüdischen Schachern zu tun.

Am 12. Juni reiste P. nach Tientsin ab, dort fand er heraus, dass v. B. noch stets wie vor 8 Jahren regelmässig dicke rekommandierte Briefe an seinen Verwandten, den Reichs-

gerichtspräsidenten absandte. — Er war nun nicht mehr erstaunt, dass die Juden stets so gut über alle Dinge in China unterrichtet sind, er gelangte auch zur festen Ueberzeugung, dass der Reichsgerichtspräsident selbst, dessen hohes Amt ihn vor jedem Verdacht sicher stellt, ein Hauptagent in dieser Clique von Juden sei. Jetzt war die Familie S. oder die Clique S. voraussichtlich beauftragt, Verleumdungsmaterial herbeizuschaffen. Die Juden wollten sich an seine Stelle setzen und das von ihm Erarbeitete ausbeuten, wobei in allererster Linie noch in Betracht zu ziehen ist, dass P. in seinen Druckschriften den Chinesen proponiert hatte, das ganze Geschäft der schwindelhaften Börsenspekulation zu entziehen. So etwas können natürlich die Juden nicht vertragen.

Nachdem P. diese Sache durchschaut hatte, schwur er sich: „Dieser verräterischen Judensippe will ich ihr Handwerk nach Kräften legen und wenn ich selbst dabei zu Grunde gehen sollte". Nicht nur die Motive der Selbsterhaltung und Verteidigung bestimmten ihn dazu, sondern auch ein gewisses Etwas, was den Juden absolut unverständlich ist: Vaterlands- und Nächstenliebe. Seit Jahr und Tag hatte er den deutschen Namen und das deutsche Ansehen in China hochzuhalten gesucht und hatte aus dieser Bestrebung heraus einmal zu Herrn v. B. auf dessen Bestechungs . . . geäussert, wenn er wirklich zu dem Mittel der Bestechung den Chinesen gegenüber greifen müsse, so werde er vorerst seine Verbindung mit der deutschen Gesandtschaft abzubrechen haben, damit, im Falle die Sachen herauskämen, nicht zugleich das deutsche Beamtentum kompromittiert würde.

Der zweite Teil enthält Dokumente bestehend aus Denkschriften an die Kaiserlich chinesische Regierung und an die deutsche Gesandtschaft in Peking, sowie eine Menge Korrespondenzen, unter anderen auch mit dem Fürsten Bismarck.

Der dritte Teil gibt die Quintessenz der jüdischen Gesetzgebung und eine Schilderung des Judentums in allen möglichen Berufszweigen.

Teil IV bringt die rituellen Morde der Juden vom Jahre 418 bis auf die Jetztzeit, einige Prozesse, verschiedene Porträts und einige Nachrichten über das Judentum aus aller möglichen Herren Ländern. Endlich ist in diesem Teile noch eine Liste, hauptsächlich moderner Bücher enthalten, die uns zeigen soll, dass der Kampf gegen das Judentum überall beginnt.

Zuerst zeigt er uns das Wirken des geheimen Judentums um die Throne herum, die es, wie er sich ausdrückt, mit Judenwolken umgibt, um die Herrscher zu täuschen und sie, indem es ihren schlechten Leidenschaften schmeichelt, zu unterjochen versucht. Personen, an deren Judentum man kaum geglaubt hat, treten hier in eigentümlicher Beleuchtung hervor.

Den Antisemitismus nennt er eine vornehme Bewegung, die vornehmste aller geistigen Strömungen in den letzten Jahrhunderten, die wie ein klarer Quell aus einem ungeheueren Sumpfe hervorbricht, der sich schnell Wege bahnen und zur Austrocknung dieses Sumpfes führen wird. Er nennt ihn den wirtschaftlichen, ethischen und ästhetischen Widerstand der Nichtjuden gegen die gänzliche Demoralisierung durch das Judentum.

Den Verfall des Christentums und die Abneigung der deutschen Bevölkerung gegen dasselbe schreibt er fast lediglich dem Eindringen getaufter Juden in die verschiedenen Konfessionen zu, und versucht nachzuweisen, dass dieses Eindringen von getauften Juden in die christliche Kirche einem mindestens dreissigjährigen, wenn nicht längeren Vorwalten jüdischer Einflüsse im preussischen Kultusministerium zuzuschreiben ist.

Das Wirken des Judentums in Diplomatie, Beamtentum und Armee sucht er in seiner ganzen verheerenden Ausdehnung zu zeigen und entwirft eine Schilderung des Judentums im Falle eines künftigen Krieges und der bevorstehenden ausschliesslichen Herrschaft des Judentums nach einem solchen, gleichviel, ob der Verlauf desselben ein günstiger oder ungünstiger für uns sein möge.

Nachdem er dann das Judentum in der Justiz, in der Medizin, in der Aristokratie, Sozialdemokratie, in Künsten und Wissenschaften beleuchtet hat, nähert er sich der Lösung

der Judenfrage. Er will zeigen, dass das Judentum und mit ihm ein Teil der herrschenden Klassen den Keim des Verfalles in sich trägt, und dass die Juden es selbst am besten wissen, dass sie an ihren Exzessen zu Grunde gehen werden und müssen.

Dass die Judenfrage eine baldige Lösung finden wird, darüber lässt er keinen Zweifel bestehen, aber er lässt die Frage offen, ob es dem Judentum nicht noch einmal gelingen wird, vor dem Ende seiner Herrschaft ein unsägliches Elend unter den arischen Völkern hervorzurufen.

In dem Bestreben, das Letztere zu verhüten, hat er sein Buch in erster Linie geschrieben und bittet sämtliche Deutsche, die Augen zu öffnen.

Die Lösung der Frage selbst hält er nur durch eine Isolierung des Judentums oder Ausscheidung desselben für möglich und er befürwortet dieselbe in internationaler Weise durch einen Transport dieser Rasse auf ein eingegrenztes Gebiet, z. B. die Insel Neu Guinea. Von sogenannten Judenkolonien, wo diesem Volke noch Freizügigkeit in der Welt gestattet ist, rät er dringend ab. Besser als dieses würden noch immer die mittelalterlichen Ghettos sein.

Der Verfasser betont, dass auf dem ganzen Erdball, in allen Kulturstaaten die Abneigung gegen das Judentum dieselbe ist, und er prophezeit demjenigen Volke, welches zuerst in dieser Frage eine entschlossene Initiative zeigt, eine vorwiegende Rolle unter den Kulturvölkern der Erde, sowie dem Machthaber, der sich an die Spitze dieser Bewegung stellt, unvergänglichen Weltruhm. Als guter Deutscher hofft er, dass seinem Vaterlande diese Rolle zufallen und dem deutschen Kaiser dieser Ruhm beschieden sein möge.

Sofort nach Erscheinen des Buches wurden im Reichsanzeiger Zweifel in bezug auf den Geisteszustand des Verfassers erhoben.

Unter dem 30. Juni 1991 erhob der Staatsanwalt die Anklage gegen P. (Fol 31—41).

Am 10. Juli 1891 wird P. verhaftet (Fol. 42).

Am 28. Juli 1891 erfolgt eine Eingabe des deutschsozialen Vereins an den Justizminister mit dem Antrage auf Entlassung des P. (Fol. 73).

Am 3. August 1891 (Fol. 77) protestiert der Verteidiger von P. in dessen Namen gegen ungewünschte ärztliche Besuche, speziell gegen den Besuch des Dr. L.

Ein Antrag auf Entlassung aus der Haft wegen Krankheit des Vaters wird abgelehnt am 8. August (Fol. 84 v).

Am 11. August erfolgt eine neue Eingabe des deutsch-sozialen Vereins auf Haftentlassung (Fol. 88).

P. wird durch Beschluss des Kammergerichts am 18. August aus der Haft entlassen (Fol. 95).

Am 13. August Eingabe des deutsch-sozialen Vereins für Halle a./S. und den Saalkreis an den Justizminister auf Haftentlassung (Fol. 98).

Am 17. August (Fol. 104) Eingabe des Reformvereins zu Eisleben an den Reichskanzler, der Angelegenheit P. die weitgehendste Aufmerksamkeit zu schenken und ihn christlichen Richtern und, wenn es nötig sein sollte, christlichen deutschen Aerzten zuzuweisen.

Am 28. August erfolgt eine ähnliche Eingabe des deutsch-sozialen antisemitischen Vereins an das Justizministerium (Fol. 109).

Unter dem 17. Juli 1891 (Staatsanwaltschaft bei dem Königl. Landgericht I. J. III. C. 768/91. Vol. II) läuft vom auswärtigen Amt ein Strafantrag gegen P. ein wegen Beleidigung des auswärtigen Amtes und der Beamten durch das Buch: Offener Brief an Se. Exzellenz den Herrn Reichskanzler nebst diversen Anlagen (Fol. 3/4). Die Broschüre behandelt das gleiche Thema wie das Buch: Eine jüdisch-deutsche Gesandtschaft.

Bei der Vernehmung am 20. Juli 1891 (Fol. 8 v) gibt P. an, er habe nicht das auswärtige Amt als Behörde, sondern nur gewisse jüdische Elemente in demselben angreifen wollen.

Er habe die Broschüre lediglich zu dem Zwecke geschrieben, um seine Angelegenheit vor Gericht zu bringen.

Die Tatsachen sind wahr und er ist bereit, dieselben zu beweisen, ist augenblicklich nicht imstande die einzelnen Beweismittel anzugeben.

Unter dem 11. September 1891 (Fol. 65) wird eine Nachtragsanklage gegen P. erhoben, wegen der Veröffentlichung des offenen Briefes.

In der Verhandlung vom 22. März 1892 (Fol. 212) erklärt P., er habe das auswärtige Amt nicht beleidigt, sondern nur einzelne Personen.

Das Verfahren wurde wegen örtlicher Unzuständigkeit aufgehoben.

Inzwischen war nach dem Beschluss der III. Strafkammer vom 16. Januar 1892 die 2. Auflage des Werkes: Eine jüdisch-deutsche Gesandtschaft und ihre Helfer, sowie die Druckschrift: Auf Deutsche zum Kampfe gegen das Judentum beschlagnahmt (J. III. C. 768/91. Vol. IV. Fol. 49).

Am 22. Januar 1892 stellt das auswärtige Amt Strafantrag gegen P. usw. (J. III. C. 768. Vol. V. Fol. 1) wegen des Flugblattes: Aufruf an die deutschen Wähler aller Parteien und beider christlichen Konfessionen.

Es wird durch Beschluss vom 26. Januar 1892 die Beschlagnahme der Flugschrift beschlossen (Fol. 13).

Unter dem 6. Februar 1892 erfolgt die Anklage (Fol. 25—30).

Unter dem 24. Februar 1892 stellt das auswärtige Amt Strafantrag gegen P. wegen der in der Flugschrift: „Auf Deutsche zum Kampf gegen das Judentum!" enthaltenen Beleidigungen (Fol. 1. J. III. C. 768/91. Vol. VI).

Es wird unter dem 1. März 1892 die Anklage erhoben gegen P. wegen Beleidigung des auswärtigen Amtes und verschiedener Beamter (Fol. 22—24).

Der zweite Strafsenat des Reichsgerichts vom 17. Juni 1892 hebt das Urteil der 4. Strafkammer des Landgerichts I auf, und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück (Fol. 3. J. III. C. 768/91. Vol. VII).

Unter dem 29. Juli 1892 stellt Herr Dr. P. ein Attest aus (Fol. 56), dass P. an Kehlkopfkatarrh und an einer Erschlaffung der Stimmbänder leidet.

In der Verhandlung vom 6. August 1892 (Fol. 61) berichtet Herr Dr. P., dass P. Ende Juli auf ihn den Eindruck eines ermüdeten Menschen gemacht habe.

Herr Sanitätsrat Dr. M. erklärt, dass sich die Nervosität von P. erst nach langer Beobachtung beurteilen liesse.

P. bestreitet, sich strafbar gemacht zu haben, will Beweis erheben.

P. räumt ein, dass der Inhalt der inkriminierten Schriften objektiv beleidigend ist, jedoch will er den Nachweis der Wahrheit seiner Behauptungen antreten.

In der Verhandlung vom 9. August 1892 berichtet Dr. L.:

„Ich war seit Juli 1887—1889 in Peking bei der Gesandtschaft als Dolmetscher. Sommer 1887 traf P. in Peking ein, der, so viel ich weiss und wahrgenommen habe, von Herrn v. B. mit ausserordentlicher Liebenswürdigkeit behandelt wurde. Nachdem P. von einer sechswöchentlichen Reise wieder nach Peking zurückgekehrt war, und er den Verkehr mit Herrn v. B. wie bisher fortgesetzt hatte, war uns, d. h. Herrn v. B. und mir, in dem Benehmen des Herrn P. eine Aenderung aufgefallen.

Im Frühjahr 1888 erhielt Herr v. B., als er in meiner Begleitung von einer Hochzeit zurückgekehrt war, eine Karte des Herrn P., die nur folgende Worte enthielt:

Hochgeehrter Herr Minister!

Keine Gnade. Und womit? —

Ihr treu ergebener
P.

Infolgedessen eilte ich auf Veranlassung des Herrn v. B., um zu sehen, ob P. krank wäre in den Tempel, wo er wohnte. P. machte auf mich einen etwas verschlafenen Eindruck. Nach einiger Zeit fragte mich P. plötzlich „Ist der junge B. (ein Konkurrent von Herrn P.) angekommen?“ Ich antwortete: „Er ist in Peking um chinesisch zu lernen“. P. entgegnete: „Das ist auch ein Nagel zu meinem Sarge“. Dann brach er nach einer kurzen Pause los: „Wir dürfen nicht nach Peking zurück, nie wieder, wir sollen beide vergiftet werden, alle beide, Sie auch“. Ich suchte den Angeklagten, den ich für wahnsinnig hielt, zu beruhigen. Er lief dann fort, indem er rief: „Retten Sie sich, es ist alles vorbereitet, im Hinterhalt liegen 200 Mann“. Ich suchte P. zu verfolgen, er entkam mir aber. Als ich um 10 Uhr abends seinen chinesischen Diener traf und diesem Mitteilung von der Erkrankung machte, richtete dieser in französischer Sprache die Frage an mich: „Est-ce qu'il a maladie de fou?“ Ist er verrückt? und klagte über das Benehmen des Herrn P. in der letzten Zeit.

Da ich den Verbleib des Angeklagten nicht feststellen konnte, ging ich in die Wohnung des Angeklagten und suchte unter seinen Sachen nach seinen Revolvern, damit er sich oder andern kein Leid antun könnte. Auch die von Herrn v. B. angestellten Recherchen, welch letzterer durch einen Zufall meine an Herrn v. der G. gerichtete Karte erhalten hatte, nach dem Verbleib des P. war ohne Erfolg. Als ich am nächsten Morgen um 6 Uhr auf dem Wege nach der P.'schen Wohnung war — ich befand mich zufällig in Begleitung des Baumeisters A., — kam plötzlich P. auf einer Karre oder zu Fuss an, vollständig beschmutzt und verstört. Er fragte mich: „Sind die Zettel schon da?“ Ich führte P. auf die Gesandtschaft, wo er mich fragte, ob ich mit ihm $^1/_2$ Flasche Sect trinken wollte. Obgleich ich ablehnte, schrieb er auf eine Karte in englischer Sprache als Bestellung. „Eine halbe Flasche vergifteten Champagner.“ Als ich nach $1^1/_2$ Stunden wieder auf die Gesandtschaft kam, hörte ich P. laut schreien, zu Herrn v. B. gewendet. „Herr Minister, ich beschwöre Sie, gehen Sie zum Auswärtigen Amt und zum Kaiser und sagen Sie ihm, noch kann alles gut werden. Herr P. ist da.“ Ich glaube, er fügte noch bei dieser Gelegenheit hinzu. „Es kann kosten, was es will.“ P. wurde sodann zu Bett gebracht, soviel ich weiss, und ganz wie ein Kranker behandelt, von dem man befürchtet, dass Tobsucht bei ihm ausbrechen könne. Es ist auch, wie ich gehört habe, zu verschiedenen derartigen Ausbrüchen gekommen. Ich habe dann auch bei P. Wache gehalten. Nach etwa 8 Tagen hat er meines Wissens das Bett verlassen. Während der ganzen Zeit hat Herr v. B., wie ich selbst Gelegenheit hatte, mich zu überzeugen, um den Zustand des Herrn P. und seine Besserung ausserordentlich sich bemüht.“

Auf Befragen seitens des Rechtsanwalts I.: Ueber den Verbleib der Papiere weiss ich nichts. Ueber die Ursache der Erkrankung kann ich eine bestimmte Auskunft nicht geben. Im Interesse des P. haben wir das Gerücht verbreitet, dass er einen Sonnenstich erlitten, damit es nicht hiesse, dass er am Delirium tremens litte.

Der Zeuge Prof. P. (Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Langericht I Berlin J. III. c 768/91. Vol. VIII fol. 29v) berichtet in der Vernehmung vom 11. November 1892, dass er v. B. und P. im Jahre 1881 kennen gelernt habe und noch jetzt in freundschaftlichem Verkehr mit den beiden Herrn stehe. Derselbe bedauert den Konflikt, welcher zwischen beiden entstanden. Seine im Jahre 1889 in Berlin gemachten Vermittlungsversuche waren vergeblich. Er habe in China zuweilen davon erzählen hören, dass v. B. mit Spielschulden zu kämpfen hatte, die aus der Zeit seiner Anstellung in Japan stammen sollten. Bei dem Vermittlungsversuch in Berlin während eines Gespräches mit v. B. sprach dieser die Vermutung aus, P. könne einen Abszess im Gehirn haben und leide an Grössenwahn. Er wolle demselben alles vergeben, wenn er nur eingestehe, dass er 3 oder 4 Tage in Peking unzurechnungsfähig gewesen sei. v. B. habe P. raten lassen, wenn er ihm nicht glauben wolle, möge er zu einem Psychiater gehen.

Am 12. November 1892 (fol. 36 u. ff.) berichtet der Zeuge P., dass er P. in China kennen gelernt habe, als dieser dort Vertreter des Vulkan und von Borsig war. Er soll, als er sich mit seinem Partner auseinandersetzte, ein für europäische Verhältnisse ansehnliches

Vermögen gehabt haben. P. hat, wie Zeuge aus seinen schriftlichen Arbeiten ersehen hat, zeitweilig viel gearbeitet. Dem geselligen Leben huldigte er gerne, nur Anfangs 1888 zog er sich nach dem Tempel zurück, um mehr arbeiten zu können, jedoch liess er sich in der Gesandtschaft und Gesellschaft sehen. An Trinkgenüssen (Whisky, Sherry, Portwein, hauptsächlich Champagner), wie sie in China nach englischer Manier häufig sind, beteiligte sich P. Niemals hat Zeuge ihn betrunken gesehen. Er machte stets den Eindruck eines gesunden Mannes und war allgemein beliebt.

1881 hörte der Zeuge, dass P. schwer krank läge in .... Dieser Erkrankung wurde nach den Vorgängen vom Mai bis Juni 1888 viel gedacht und über dieselbe allerlei gemunkelt. Das Verhältnis zwischen P. und v. B. war ein überaus freundschaftliches. v. B. nahm P. in seinem Hause als ständigen Gast auf. Das Verhältnis war ein väterliches, v. B. nannte P. oft Karlchen. Auch mit den übrigen Beamten v. S., v. K., dem Dr. L., v. G. stand sich P. sehr gut. Die Stimmung gegen die Juden war in diesem Kreise im allgemeinen keine wohlwollende, Herr P. zeichnete sich darin nicht besonders vor den übrigen aus.

Bei der Vernehmung am 14. November 1892 (fol. 46 ff.) erzählt derselbe Zeuge, dass er zum erstenmale das Gefühl gehabt habe, das Verhältnis zwischen v. B. und P. sei ein anderes geworden, als P. sich weigerte, die Schlüssel herauszugeben. Am Abend des Vortrages (8. Mai 1888) hörte Zeuge in der japanischen Gesandtschaft, P. sei geisteskrank geworden. Die Herren der Gesandtschaft klagten dem Zeugen, dass sie durch ihren Dienst und die ihnen aufgetragenen Nachtwachen bei P. aufgerieben seien. Daraufhin erbot sich Zeuge, die Wache zu übernehmen und begab sich nach dem Essen um 6 Uhr ins Krankenzimmer. Man hatte ihm vorher von der Krankheit des P. manches mitgeteilt, nichts von seinen geschäftlichen Projekten. Es wurde besonders der Wunsch ausgesprochen, dass die chinesische Regierung nichts von der Geistesgestörtheit des P. erführe, da sonst seine Projekte aussichtslos sein würden. In der Voraussetzung, die Erkrankung sei durch einen Sonnenstich bedingt, hoffte man, dass die Genesung bald eintreten werde. Die Herren von der Gesandtschaft hatten sich vielfach beklagt, dass sie von P. mit Missachtung behandelt wären. Ein Leutenant L. erzählte, dass P. ihn mit einem Schwert bedroht, und ein Herr A., dass P. ihn in die Wange gebissen hatte.

P. lag in einem geräumigen hohen, behaglich eingerichteten Fremdenzimmer der Gesandtschaft. In dem Zimmer war ein höchst unangenehmer Geruch, der von dem Stuhlgang herrühren sollte, den P. in das Bett gemacht hatte. Die Fenster waren geschlossen, damit sich P. nicht aus dem Fenster stürzen könne. Das Bett war auf der einen Seite mit Matrazen umstellt. Auf der andern Seite hielt ein Chinese den gesunden Arm, damit P. sich nicht aus dem Bett stürzen, noch auch seinen Verband abreissen könne. Auf die Frage nach dem Aufstande in Tientsien, antwortete der Zeuge, dass es mit dem Aufstande besser sei (Zeuge hatte nichts von einem Aufstand gehört, wollte den Kranken nicht durch Widerspruch reizen) Herr v. G. bedeutete dem Zeugen, er solle nicht auf die Wahnideen eingehen, er mache es nur noch schlimmer dadurch.

Bei dem Besuche an einem der nächsten Tage, war P. erheblich gebessert. Er sass ausserhalb seines Bettes. Um nichts von dem Selbstmordversuche zu verraten, und um den Kranken in seinem leidenden Zustand nicht zu betrüben, ersann der Zeuge im Hinblick auf den bandagierten Arm eine Fabel und bedauerte den angeblichen Fall vom Esel, bei dem der Arm gebrochen war. P. ging darauf nicht ein, bemerkte, dass der Arm am Kamin gebrochen sei. Bei der Unterhaltung über gleichgültige Dinge trat keine Spur von Geistesgestörtheit zu Tage. Der Zeuge erzählt weiter, dass P. zwei Selbstmordversuche gemacht habe und vor einer Erneuerung behütet werden sollte, deshalb hatte man ihm auch Schlüssel und Manschettenknöpfe fortnehmen lassen. Die Schlüssel wurden so an der Wand an einem Nagel befestigt, dass P. dieselben immer im Auge hatte.

Eine angefertigte Zwangsjacke hat P. nie angehabt.

In einem Schreiben vom 14. November 1892 erklärte der Zeuge, dass seine Angaben über die Schulden des v. B. auf Klatsch beruhen. In der internationalen Gesellschaft der Ausländer in China treiben Klatsch und Verleumdung oft üppige Blüten.

Bei der Vernehmung am 15. November 1892 (fol. 63 ff.) gibt Zeuge der Ueberzeugung Ausdruck, dass v. B. dem P. nicht nach dem Leben getrachtet habe, weil er v. B. einer solchen Tat nicht für fähig hält; wäre es wirklich der Fall gewesen, dann hatte es v. B. in überaus ungeschickter Weise angefangen. Mit der Beseitigung von P. war auch das ganze Projekt ins Wasser gefallen. Das Projekt ist jetzt seit Jahr und Tag publiziert, und kein Chinese denkt daran, es zu verwerten.

Nach der Ansicht des Zeugen glaubt P. felsenfest daran, dass v. B. ihm nach dem Leben getrachtet habe. Für die Handlungsweise des P. während der Katastrophe im Tempel und in Peking fehlt ihm jedes Verständnis. In dieser Hinsicht sei sein Denkapparat von dem des P. verschieden. Die Handlungsweise des v. B. könne er verstehen, nicht die des P.

Im Verhör vom 21. November 1892 (fol. 79) bemerkt der Zeuge, dass aus der Darstellung des P. im ersten Buche sein unbegründetes Misstrauen gegen den Gesandten deutlich zu erkennen ist.

In dem ersten Werk vom März 1889 „Ein Attentat in Peking" Schutz deutscher Arbeit in China, war nichts enthalten von Antisemitismus. Der Zeuge, welcher mit dem Schriftsteller G. gesprochen hatte, ob die Publikation des zweiten grossen Werkes opportun sei, war mit diesem der Ansicht, dass mit der Veröffentlichung sich P. selbst schaden könnte. Auf die Einwendung dem P. gegenüber, dass er lediglich gegen sich selbst schreibe, erwiderte dieser, er habe noch etwas in petto und das würde genügen, den Kausalnexus herzustellen.

Dabei sprach P. vom Judentum, vom Talmud und der alliance israélite universelle. P. studierte damals antisemitische Bücher. Er erzählte auch dem Zeugen, dass v. B. von den Juden abstamme.

Bei der Vernehmung am 15. November 1892 (fol. 59—63) berichtet P., es habe in seiner Absicht gelegen, ein Eisenbahn- und Bergwerksprojekt in der Weise durchzuführen, dass weder die Deutschen, noch die Chinesen in übertriebenen Gründerkosten Verluste erlitten. Die Finanzregierung sollte sich durchaus auf das notwendige Kapital beschränken, Gründergewinn sollte ausgeschlossen bleiben. Nach seiner Ueberzeugung hat v. B. die ihm bekannten Propositionen, welche er der chinesischen Regierung unterbreitete, seinen Vertrauten in Europa mitgeteilt und von massgebenden Persönlichkeiten die Anweisung erhalten, eine derartige Operation, durch welche das Geschäft der Börse entzogen würde, zu hintertreiben. In diesem für v. B. nicht ablehnbaren Auftrage, sowie in der Hoffnung, bei dieser Angelegenheit Ruhm und Geld zu gewinnen, sind die Motive für das zweideutige Verhalten zu finden. Im Hinblick auf die vielfachen Freundschaftsbeweise des v. B. kann er die Ansicht nicht verhehlen, dass v. B. schwerlich zu einer Sinnesänderung gegen ihn gelangt wäre, wenn nicht jener weitere Impuls, der Auftrag von ihn bindenden Autoritäten vorgekommen wäre. In die Pläne des v. B. waren nur der verstorbene Bauinspektor A. und v. R. eingeweiht, die übrigen Herrn standen mehr weniger unter dem Druck des Gesandten, ohne sich vielleicht der Tragweite ihrer Handlungen bewusst zu sein. Die Aussagen des Dr. L. enthalten vielerlei Zutreffendes, aber es fehlen zwei Hauptpunkte bezüglich des doppelten Auftrages des Gesandten und der Aussage über intime Papiere, welche sich in einem verschlossenen Koffer befanden. In allen Dingen, wo Dr. L. nicht Augenzeuge gewesen ist, erscheint seine Aussage keineswegs zutreffend. Es macht den Eindruck, als ob die Herren der Gesandtschaft sich zusammengetan und eine Darstellung der Erlebnisse eines jeden im Zusammenhang hergestellt hätten, damit ein jeder über das Ganze aussagen könnte und Abweichungen vermieden würden.

Zum Verständnis der Karte:

Hochgeehrter Herr Minister!

Keine Gnade.

Und womit?

bemerkt P., dass v. B. Monate lang auf ihn eingeredet habe, er solle sich auf eine Geldoperation einlassen, bei der auch für ihn etwas abfiele. In einem Gespräch zwischen v. B., v. R. und P. hatte von B. ganz deutlich hervorgehoben, dass er Geld brauche, um zum Nutzen der deutschen Industrie chinesische Regierungsbeamte zu bestechen. Bei dieser Gelegenheit gerieten die Herren nun in Streit darüber, wer dieses besser fertig bringen würde. Er sah ein, dass er vor den Augen des Ministers keine Gnade finden würde und mit etwas herausrücken musste; daher die Formulierung „keine Gnade und womit“. v. B. hätte auch sonst seine Pläne durchkreuzen können, was er bereits hatte durchblicken lassen. Er ist überzeugt, dass seine Karte, die er für einen dritten absichtlich dunkel gehalten hatte, auf ihren Kern hin augenblicklich verstanden wurde.

In der Nacht sei er von den Chinesen vielfach gepufft und gestossen worden. Als er von den Herrn in Gegenwart des Prof. E. bedauert wurde, lehnte er dieses scherzhaft ab, indem er sie einlud eine Pinte mit ihm zu trinken. In einer Art Selbstironie der Erlebnisse der letzten Tage bestellte er scherzweise eine Flasche vergifteten Champagner.

Bei der Vernehmung am 16. November 1892 (fol. 67 ff.) lässt sich P. aus über Geschäfte, welche v. B. in Kunst- und Industriesachen gemacht habe, wirft demselben Zollhinterziehung vor.

Im Verhör am 21. November 1892 (fol. 80 v) gibt P. an, dass v. B. ihm mit dem Irrenhause gedroht habe; so glaubte er mit seinem Werke und der zurückgehaltenen Idee des Zusammenhangs v. B. mit dem internationalen Judentum rücksichtslos vorgehen zu müssen. Bestimmend für ihn war auch eine in Berlin gemachte Beobachtung des Einflusses der hohen Finanz auf unsere gesamten Staatseinrichtungen und ganz besonders auf das höhere und höchste Beamtentum, sowie endlich das rücksichtslose Vorgehen des Grossjudentums bei allen industriellen Unternehmungen im Auslande, wobei es demselben auf Vernichtung eines Menschenlebens nicht im mindesten ankommt. Dass v. B. jüdisches Blut in seinen Adern hat, geht daraus hervor, dass seine Mutter eine geb. B. aus jüdischer Familie stammt. Der Vater hat diese Frau im Posenschen kennen gelernt.

Bei der Vernehmung am 22. November 1899 (Fol. 82) legte der Richter P. die Originalberichte des Gesandten v. B. vom 28. Juni und 11. August 1888 nebst Anlagen inhaltlich dar und wies insbesondere darauf hin, in welcher wohlwollenden und freundlichen Weise sich der Gesandte dem Reichskanzler gegenüber hinsichtlich des P. ausgesprochen habe. Es wurde auch betont, dass in dem Schreiben vom 11. August 1888 nichts von einem Selbstmordversuche stehe.

Aus dem Bericht des Konsulats in Tientsin vom 1. Oktober wurde dem P. nachgewiesen, dass seine dem Gesandten in Peking übergebenen Projekte von diesem an das auswärtige Amt geschickt und sich hier bei den Akten befinden, ebenso wie die sonstigen Eingaben und Anträge nebst Anlagen. Der Richter suchte P. zu einer Erklärung zu veranlassen, welche die Basis einer Versöhnung bilden sollte.

Bei der Vernehmung am 23. November 1892 (Fol. 87) lehnt P. eine solche ab. Es sei keine Frage, dass seine Behauptungen schwer zu erweisen seien, weil die Zeugen an den verschiedensten Orten der Erde wohnen, das Aktenmaterial an vielen Stellen ruht, und weil ein reiner Indizienbeweis geführt werden muss. Wenn das von ihm jetzt eingeschlagene Verfahren einen Erfolg haben sollte, so wäre die erste aber noch nicht bewiesene Voraussetzung der gute Wille der Behörden. Ein freimütiges, seinem Charakter gewiss nicht widersprechendes Handreichen zur Versöhnung würde in weiten Kreisen sehr leicht missverstanden werden und noch eher übelwollenden zur Waffe gegen ihn selbst dienen.

[illegible] Werkes lässt er sich aus, dass er in konzilianter Weise [illegible]ten sei in der Hoffnung, deren eigenes Ansehen

und das des auswärtigen Amtes zu fördern. Er wollte ausweislich der an den Reichskanzler gerichteten Beschwerden die von diesem anzuordnende Untersuchung gegen den v. B. durchaus der Oeffentlichkeit entziehen und die ganze Sache im Schosse des auswärtigen Amtes verhandelt wissen. Einer Entscheidung des Reichskanzlers hätte er sich ohne Widerrede unterworfen. Einen Bescheid mit Gründen habe er niemals erhalten, nicht einmal eine Antwort. Dieses gänzliche Ignoriertwerden vom auswärtigen Amt, die Tatsache, dass Beschwerden ähnlicher Art gegen v. B. nicht beachtet wurden, der Hinweis auf das Irrenhaus veranlassten ihn, in seinem Hauptwerke die Behörden anzugreifen. Er hatte hierbei das Ziel, sich Gehör zu verschaffen und seinen erbitterten Gefühlen über die herrschenden Zustände Ausdruck zu geben.

Die Art und Weise der Angriffe entsprach nicht seinem Naturell, er ist aber durch das von den Behörden gegen ihn angewendete Verfahren, später durch seine Verhaftung zu weiteren Angriffen getrieben worden. Er ist davon überzeugt, dass v. B. in Verbindung mit v. K. aus pekuniären Motiven gegen ihn aufgetreten ist. Dienstpflicht des Vorgesetzten des v. B. sei es, seine Beschuldigungen zu ergreifen und die Sache gründlich zu untersuchen.

Eine pflichtmässige Untersuchung ist es aber nicht, wenn die Disziplinarbehörde nur die Angeschuldigten hört, ohne die ihr benannten Zeugen und das Material heran zu ziehen.

Ueber die Vorgänge bei seiner Verhaftung in Leipzig beschwert er sich. Es habe zwischen dem Justizminister und der Oberstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft am Landgericht und dem auswärtigen Amt eine telegraphische Unterhaltung darüber stattgefunden, in welcher Weise seine Verhaftung zu bewerkstelligen sei. Bei dieser Unterhaltung sei Fluchtverdacht angeraten. Er vermutet, dass seine Verhaftung unter allen Umständen durchgesetzt werden sollte und dass man kein Bedenken trug, zu diesem Zweck einen Fluchtverdacht selbst künstlich zu konstruieren.

Diese Vermutung wurde ihm zur Gewissheit durch den Umstand, dass eine Depesche von Leipzig nach Berlin geschickt wurde des Inhalts, dass P. seine Koffer packe. Letzteres sei tatsächlich nicht geschehen.

Die von P. im Verlauf der Vernehmungen gestellten Anträge werden durch Beschluss der IV. Strafkammer Landgericht I als unerheblich abgewiesen unter dem 2. Februar 1893 (Fol. 123, 124). Ebenso wird der Antrag auf Rückzahlung der gestellten Kaution von 10000 M. zurückgewiesen am 14. Februar 1893 (Fol. 136v).

Auf den Beschluss vom 2. Februar 1893 legt P. Beschwerde ein beim Kammergericht. Dieselbe wird unter dem 2. März 1893 verworfen (Fol. 151).

Durch Beschluss des Kammergerichts vom 24. März 1893 wird P. am 25. März in Haft genommen.

Am 17. Mai 1893 wurde er zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt wegen Beleidigung des Justizministeriums.

Der Landgerichtsrat B. stellt unter dem 6. Juni 1893 (Fol. 237) den Antrag, ihn von der Ausübung des Richteramtes auszuschliessen, da neben anderen Dingen P. nachgespürt hat, dass er, B., ein Regimentskamerad von v. B. wäre.

Unter dem 8. Juni 1893 stellt P. Strafantrag gegen v. B. und Genossen wegen Vergehen, die er in seinen verschiedenen Schriften erwähnt hat (Fol. 239).

Unter dem 16. Juni 1893 stellt P. (Fol. 353) Antrag auf Ladung von einigen Zeugen. Er beklagt sich, dass seine Inhaftnahme wegen Fluchtverdachtes ihn nahezu völlig lahm legt, und dass er sich deshalb nicht wehren will, weil er sich nicht ordentlich wehren kann.

Am 20. Juni, vormittags 9 Uhr (Fol. 262) läuft eine Meldung aus dem Untersuchungsgefängnis ein, dass P. infolge von Verletzungen, welche er sich selbst beigebracht hat, erkrankt ist.

Das von Herrn Dr. St. ausgestellte Attest (Fol. 263) bekundet, dass P. in grosser nervöser Aufregung ist. In dieser hat er sich Verletzungen am Unterarm beigebracht in der Absicht, sich die Pulsader zu öffnen. Dieselben sind geringfügiger Natur. Sein ganzer Allgemeinzustand macht jedoch den Eindruck, als wenn er in der höchsten Exaltation sich befindet, so dass ein Termin für seinen Nervenzustand, da die allergrösste Ruhe und Schonung erforderlich scheint, nicht gute Folgen haben könnte.

Bei der Verhandlung am 20. Juni 1893 (Fol. 265) stellt Herr Sanitätsrat M. den Antrag auf sechswöchentliche Beobachtung in der Charité. P. befinde sich in grösster Aufregung. Er ist befangen von Verfolgungsideen und ist seine Zurechnungsfähigkeit zu bezweifeln.

Das Gericht beschliesst diesem Antrage gemäss (Fol. 267).

Am 22. Juni wurde P. der Irrenabteilung der Charité zugeführt.

Eigene Beobachtung.

P., jetzt 45 Jahre alt, ist ein grosser, kräftig gebauter Mann.

Die Pupillen sind beide gleich, von mittlerer Weite. Reaktion auf Licht ist prompt. Die Augenbewegungen sind nach allen Richtungen frei. Die ophthalmoskopische Untersuchung ergibt keine Besonderheiten.

Die Zunge ist etwas belegt, wird gerade, etwas zitternd hervorgestreckt. Der Puls ist regelmässig 84, von guter Spannung. Die Herztöne sind rein. Die Kniephänomene sind vorhanden, beiderseits normal. Angeblich keine Lues.

An der Volarfläche beider Handgelenke befinden sich Schnittwunden, links eine von ca. 6 cm Länge, und ältere Narben; auf der rechten Seite eine 2 cm lange Schnittwunde, die im Vernarben begriffen ist. Daneben befinden sich einige kleine ältere Narben.

Ueber die Entstehung dieser Narben gibt P. an, dass sie herrührten von einem Versuch, sich die Pulsadern in selbstmörderischer Absicht zu öffnen.

Er erzählt, dieses sei ein ernstlicher Versuch gewesen, um endlich den Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, weil ihm dieses seit 5 Jahren von den höchsten Behörden verweigert wird.

Der einzige Richter, der sich seiner Sache angenommen hat, Landgerichtsrat C., habe sich vor einigen Tagen entleibt.

Seine ganze Angelegenheit entspann sich in China, als er sich dort unter guter Protektion um den Bau von chinesischen Eisenbahnen bemühte. Der deutsche Gesandte Herr von B. war Anfangs seiner Sache sehr günstig gesonnen, und als der Verlauf Erfolg versprach, versuchte Herr v. B. diesen allein zu geniessen, indem er zunächt durch Bestechung die Sache der Börse in die Hand zu liefern suchte. Als dieses nicht ging, versuchte er ihn sogar aus dem Wege zu schaffen, zu vergiften.

Dies gab zunächst Anlass zu einer Klage, im Verlauf von dieser stellten sich nun andere Prozesse ein wegen Beleidigung von Behörden und des Justizministers.

P. verhält sich während der Zeit seiner Beobachtung ruhig, fügt sich willig in die Ordnung. Der Schlaf ist ohne Medikation ungestört. Das Körpergewicht hat um 7 Pfd. zugenommen. Einige Male, als der erwartete Besuch des Rechtsanwalts ausbleibt, gerät er in Unruhe, äussert die Befürchtung, dass er unzuverlässig sei, vielleicht auch unter jüdischem Einfluss stände, er wolle sich einen anderen Verteidiger wählen. Bei der Unterhaltung bringt er seine Angelegenheiten vor in der gleichen Weise, wie er diese in seinem Briefe behandelt hat. Er ist abschweifend, kommt in kürzester Zeit immer auf die Juden und deren verderblichen Einfluss zu sprechen, zieht allerlei Ereignisse in das Bereich der Betrachtung, um an diesen zu erweisen, wie weit jüdischer Einfluss geht. Bei einem Widerspruch lächelt er, sucht neue angebliche Beweise für seine Behauptungen vorzubringen. Auf das Haltlose manches derselben hingewiesen, äusserte er, er habe es früher auch nicht für möglich gehalten, aber die Juden operierten sehr geheim.

In Folgendem lasse ich verschiedene mit ihm geführte Gespräche folgen, wie sie das Journal anführt.

Bei einer Unterhaltung am 28. Juni erzählt derselbe, dass der Vater gestorben ist an Altersschwäche, Mutter lebt noch, ist gesund, ebenso zwei Schwestern, und ein jüngerer Bruder, der Oberförster ist. Aus seiner frühesten Kindheit bis zum Alter von 3 Jahren zurück kann er sich einzelner Erlebnisse erinnern z. B., dass er einmal die Treppe heruntergefallen ist. (Kleine Narbe am rechten oberen Augenlid.) Scharlach, Masern hat er überstanden. Er besuchte das Gymnasium in Minden bis zum 18. Jahre, ging mit dem Zeugnis für Prima ab. Ein besonderer Schüler war er nicht. Er hatte von jeher Neigung zum Kaufmannsstand, trat nach der Schulzeit in ein Kaufmannsgeschäft in Bremen. Er hatte eigentlich die Absicht nach Amerika zu gehen, liess sich aus dem preussischen Untertanenverband streichen, verliess aber erst November 1868 Europa. Mit der Judenfrage hat er sich früher nicht beschäftigt, erst 1877, als er von dem Auslande zurückkehrte und seine Beobachtungen in Deutschland machte, merkte er, wie es mit dieser Sekte stand.

Neben allem anderen, was er im Buche erwähnt, ist es doch höchst auffallend, wie König Ludwig am Starnberger See umgekommen ist. In einem Buche von Catul Mendes hat er schon 1883 alles gelesen, wie es sich mit Ludwig zutragen würde. Ein Soldat in einem Regiment in der Umgebung des Königs war Jude, Sohn einer Frau D. Das ist doch höchst auffallend, da muss doch ein Zusammenhang sein. Es ist furchtbar schwer, hinter jüdische Geschichten zu kommen, da diese kaschiert sind und die Leute sich untereinander beistehen.

Jedenfalls kam er schon damals zu dem Resultat, dass hier eine Aenderung einmal eintreten würde.

Seine Erlebnisse bei seinem Aufenthalt in China stellt er so dar, wie er sie in dem Buche niederlege. Er hielt den Herrn v. B. durch und durch für einen Ehrenmann. Erst von dem Moment an, als seine Sache einen guten Verlauf zu nehmen schien, stieg in ihm der erste Verdacht auf gegen v. B. Zunächst kam es ihm sonderbar vor, dass v. B. erzählte, er sei selbst Jude, und dass Bismarck jüdisches Blut in sich hätte. Zunächst hatte er auch hierin keinen Arg, sondern er fühlte sich mehr durch solche Redensarten ungemütlich, und sie waren ihm peinlich. Zeitweilig war v. B. noch liebenswürdiger als gewöhnlich, drängte hin, er solle auf der Gesandtschaft wohnen. Es bereitete ihm Spass, als v. B. ihm seine Lieblingssorte von Moselwein vorsetzte, nachdem er ihm einiges von seinen Plänen bezüglich der Eisenbahnen mitgeteilt hatte. Bei diesem Essen fielen auch Bemerkungen, die ihm sonderbar erschienen, direkt als versteckte Drohungen vorkamen. Sie liessen durchblicken, dass sie bessere Verbindungen zur Justiz und zu Bankiers hatten. Ganz merkwürdig erschien ihm die Erwähnung der Justiz, da diese doch damit nichts zu tun hatte. Ganz ausserordentlich war, dass v. B. beabsichtigte in den Tempel hinauszuziehen. Als der Herr v. K. angeblich zum Wettrennen — auffallend viel zu früh — abgereist war, äusserten schon die beiden Techniker, es ginge dort etwas vor. Redensarten des v. K. und von B. waren sehr eigentümlich. Sonderbar kam es ihm vor, dass v. B. in letzter Zeit nicht an seinem Schreibtisch, sondern in anderer Haltung auf einem ganz anderen Platze stand. Er dachte sich, was mag der nur vorhaben, dass dieser immer hier auf dem Platze sitzt.

Als von B. die Bemerkungen über Bismarck und das auswärtige Amt machte, machte er Opposition. Er war immer noch gut Freund mit v. B.

Das Frühstück am nächsten Morgen war ihm auffallend, da die Krammetsvogelpastete verschmiert war und v. B. ihm noch einmal anbot. Er ist auch heute noch geneigt, das Unwohlsein auf das Genossene zurückzuführen. — Dass er am nächsten Morgen statt der Eier das kalte Fleisch erhielt, war höchst sonderbar, ebenso dass v. B. zu ihm ins Zimmer kam.

Alles das musste ihm doch höchst sonderbar vorkommen, wenn er es betrachtete im Lichte der vorgefallenen Dinge (der Unterhaltung über Bismarck usw.) — Immer noch dachte er nicht an etwas Schlimmes, nur das Gefühl des Unbehagens gegen v. B. hatte sich verstärkt. Als am nächsten Morgen (am 7. Mai) sich dieses Frühstück wiederholte, und er

dauerndes Unwohlsein hatte, auch nicht schlafen konnte, fing er an darüber nachzudenken: was kann der Mann nur wollen. Er kam zu dem Resultat, dass etwas Ungewisses vorging. Warum wolle ihm v. B. die Techniker in den Tempel schicken? Warum beabsichtigte er selbst in den Tempel zu ziehen? Das war doch höchst sonderbar. Als er nun am 8. Mai in seinem Tempel war und das Exposé machte, war es ihm ganz klar, dass ein Anschlag gegen sein Leben geplant würde.

Aus allem nun folgenden kann er mit Sicherheit den Schluss ziehen, dass eine Arsenik- oder Strychninvergiftung Statt gehabt haben muss. Getrunken will er nicht mehr haben als sonst, er trank für gewöhnlich zwei Flaschen pro Tag, abgesehen von Sherry und dgl.

Ueber den Verlauf des Attentates berichtet P., wie er es in seinem Buche dargestellt. Er fügt noch hinzu, dass ihm das Vorhandensein eines Sarges in einem seiner Zimmer (im Tempel, den er bewohnte) auffallend erschien.

Des weiteren berichtet Patient über eine Unterredung am 29. April oder 6. Mai.

v. B. erzählte ihm, dass von seiner Regierung die Depesche eingelaufen sei, welche die von P. geplante Bahn nicht haben wollte. v. B. war ein ängstlicher Mensch, und als er gehört habe, dass P. im Besitz von Pistolen sei, sagte er, er käme nicht hin in den Tempel.

Daran schliesst sich, dass der Doktor L. am Abend, als er in den Tempel gekommen sei, zuerst sich der Pistolen bemächtigt habe.

Es wäre doch eine sehr sonderbare Sache, dass v. B. den Dr. L. mit doppelten Instruktionen und einem Vorreiter, der gleich wieder Bescheid bringen sollte, hinausschickte (zum Tempel). Ebenso rätselhaft war das Mitbringen einer Decke: Doktor L. hatte oft bei P. geschlafen und wusste, dass P. reichlich mit Decken versehen war.

Auffallend war, dass v. B. sich einen Tempel in der Nähe von P. gemietet hatte, weil er als Liebhaber des Verkehrs mit den Gesandten dieses Vergnügen nicht so geniessen konnte, als wenn er in der Stadt war. Es musste daher doch einen anderen Zweck gehabt haben.

Weshalb begab sich v. B. überhaupt den nächsten Morgen in den Tempel?

Warum räumte er die Wohnung von P. auf, nachdem er alle Papiere durchstöbert hatte? Weshalb wurde nachher beim Frühstück von der erbrochenen Depeschenkiste gesprochen und von einem Telegramm nach Tientsin? Weshalb brachte sich v. B. gleich den Dr. D. mit, der einen Wechsel in der Hand hatte und furchtbar aufgeregt war?

Die Bemerkungen von A. über die Ecke waren sehr rätselhaft; derselbe habe ihn nachher um Verzeihung gebeten und sei ganz klein gewesen; gab an, dies alles auf Anordnung von v. B. getan zu haben.

Warum liess v. B. nur ganz bestimmte Personen zu ihm (P.), als er in Gefangenschaft sass? Täuschungen sind schwerlich möglich, denn er habe ein gutes Gedächtnis und sich alles genau notiert. Warum sperrte v. B. ihn überhaupt ein, so dass er weder zu seinem Tempel konnte und nicht mit anderen Leuten kommunizieren konnte? Warum gebrauchte v. B. sogar die Vorsicht, ihn zu den übrigen Mitgliedern der Gesandtschaft zu geleiten? Warum liess ihn von B. im Haus bewachen, 1. durch die chinesische Dienerschaft, 2. durch einen ihm unbekannten Irländer, und warum liess er sich noch extra einen englischen Konstabler von Tientsin kommen, den er ihm als Gast aufdrängte? Der Konstabler hatte ausserdem einen kleinen schottischen Hund bei sich, der ein Schellenhalsband hatte, um den Wächter zu wecken, wenn der Bewachte sich entfernen wollte. Es war doch eine eigentümliche Sache, dass einem Herrn B. vom Dr. D. Strychnin ausgehändigt wurde, um einen Hund zu vergiften.

Warum sollte Herr B. gleich darauf nach einer gut besoldeten Stelle nach Shanghai, die ihm angeboten wurde, abgehen unter der Bedingung, in den nächsten 24 Stunden zu reisen? Warum gab v. B. ihm so sonderbare Lektüre z. B. das diplomatische Handwerkzeug Bismarcks, ein französisches Buch, enthaltend die Manieren Briefe zu öffnen, Depeschen zu chiffrieren usw.? Zweimal kamen Verletzungen von Briefgeheimnissen vor! Warum forderte

man ihm nachher seine Schlüssel ab, und warum hing man sie nachher so hin, dass man sie sehen konnte? Die beiden Selbstmordversuche stellt P. bei der heutigen (30. Juni 1893) Unterhaltung hin als ausgeführt in der Absicht, sich den Verfolgungen zu entziehen, da er weiter keinen Ausweg sah. Dass die Leute ihn nicht unterkriegten, lag daran, dass zu viel von der Sache in die Welt und unter Chinesen gekommen sei. Letztere sind sehr scharf in solchen Sachen.

Merkwürdig war, dass v. B., sowie sie allein waren, davon sprach: es wäre eine misslungene Geschichte, jetzt werde er die Sache in die Hand nehmen. P. verstände doch die Sache und wisse, wie es in der Welt zuginge. Er (v. B.) habe die Gewalt in Händen und habe es nur ungeschickt angefangen. Man hielt P. gefangen vom 17. Mai bis 12. Juni. Dann reiste P. mit 2 Herren, einem aus Amerika, einem aus Tientsin, welche beide die grosse Mauer besucht hatten, ab. v. B. zeigte da ein ausserordentlich merkwürdiges Verhalten. P. hatte gegen Dr. D. protestiert, er hatte zuerst einen anderen Arzt, einen Amerikaner; weil P. mit v. B. befreundet war, hielt man ihn für ein Mitglied der deutschen Gesandtschaft und v. B. wollte nicht, dass er den Arzt bezahlte. Als P. nach Tientsin fortging, gab er v. B. das Geld für den Arzt, er (P.) wollte nichts geschenkt haben; er sagte, wenn der Arzt es nicht selbst wolle, so möge er es für ein Hospital verwenden. v. B. bestritt diese Tatsache. P. liess es sich aber bezeugen, v. B. log es einfach ab. Auch verheimlichte er (v. B.) ihm einen jungen Mann „Buschmeister" aus Hamburg, den P. kannte, und welcher P. sogar besucht haben würde. v. B. sagte, P. wohne schon in dem Tempel ($^3/_4$ Meile ausserhalb der Stadt) während doch P. zu dieser Zeit noch in der Stadt wohnte. v. B. schloss alle Leute von ihm ab. v. B. war im Besitze von Geld von P. P. schrieb an den v. B. einen Bericht — doch nicht offiziell — über den Empfang beim Vizekönig (Geschäftssachen). Früher war ein Amerikaner beim Vizekönig gewesen mit einem fingierten Empfehlungsschreiben vom Präsidenten. Auch der Graf M., der zum Vizekönig gegangen war, wollte Schwindelgeschäfte machen, er war ein polnischer Jude. v. B. hatte den Schwindler furchtbar hineingesackt. v. B. ging auf den Vorschlag von P. ein. P. schrieb an v. B., dass es doch ihm (v. B.) gelingen müsse, den Schwindel aufzudecken, dass er bewirken könnte, dass die Sache der Börse nicht anheim fiele. Sonst käme ein Krach, wie er ja wirklich auch gekommen sei. So mit Herrn M., welcher Schwindelkontrakte auf Pulver machte, beugte sich v. B. vor ihm, kroch vor ihm. Uebrigens wird in der „jüdischen Reform" besonders China erwähnt, jeder, der mit einer Empfehlung der Alliance israélite komme, dem stünden Tor und Tür offen. Der Diener von P. sagte, man habe sich erkundigt, wie es P. ginge, was er mache usw. P. liess sich in Tientsin Zeugnisse geben, dass er gesund sei. Dr A. sagte dann in Amerika zu P., dass man von ihm Zeugnisse über die Geistesstörung von P. hatte haben wollen, er habe ein Schriftstück unterschrieben, glaube aber nicht, dass es in diesem Sinne abgefasst gewesen wäre; wenn er sich genau erinnern würde, würde er es P. übermitteln. In Tientsin sagte dem P. der Vizekönig selbst: „Ihr Freund v. B. scheint ja wohl ein sehr versatiler Charakter" zu sein, wodurch P. erst so recht aufmerksam geworden sei. Zu den ersten Schritten gegen v. B. habe er (P.) sich in China selbst entschlossen. Die Briefe, die v. B. an P. schrieb, waren sehr merkwürdig. Der Vizekönig sagte zu P.: „v. B. will sich an Ihre Stelle setzen". Da fing P. eine Korrespondenz mit v. B. an, um v. B. einzufangen. Nachdem ihm dies gelungen war, schrieb er an Bismarck, telegraphierte auch. Nach Europa sei er gegangen, um sein Recht zu suchen. Kam am 18. Dezember 1888 in Berlin an, schrieb gleich, ob er Audienz bei Bismarck bekommen könnte, von Bismarck schroff abgewiesen, etwas höflicher lehnte Maybach ab. Als diese Versuche fehlschlugen, schrieb er (P.) das Buch: „Ein Attentat in Peking; Schutz deutscher Arbeit in China". Er hatte gehofft, die Behörden würden nun von selbst daran gehen.

Er kam mit einem Vetter zusammen, dieser fuhr mit ihm zu einem Verwaltungsrat. Dieser las das Buch in 24 Stunden und sagte ihm: Ist v. Br. persona grata beim Fürsten, so können Sie ihm nichts beweisen, wenn er nicht persona grata ist, so können Sie alles

beweisen. Dasselbe hat ihm auch C. gesagt. Sonderbar war: Am 15. Dezember, fast auf den Tag, friert in Peking der Fluss zu und der Dampferverkehr stockt. v. B. hatte schon seinen Urlaub in der Tasche, er wartete aber immer noch mit der Abreise; er wollte erst sehen, was für einen Eindruck hier die Klage des P. machte. In Europa hat P. den v. B. nicht persönlich gesprochen, sondern nur durch Mittelspersonen mit ihm unterhandelt. v. B. hatte geliehenes Geld von P., er wollte es ihm mit den hier landesüblichen Zinsen von 4 Prozent zurückgeben. P. wollte aber die dort üblichen 8 Prozent Zinsen. Es war ihm (P.) höchst sonderbar, dass v. B. hier Geld hatte, während er in China keins besass. Seine Sachen übergab P. auf Rat von Juristen nicht dem Staatsanwalt, weil er damit nicht durchkäme. Er schrieb das Buch: „Eine jüdisch-deutsche Gesandtschaft." Als darauf v. B. erklärte, er wolle ihn (P.) „administrativ aus dem Wege schaffen", er werde ihn ins Irrenhaus bringen, da war P. ärgerlich, und schrieb eine Adresse: Er wollte, dass die Behörden sich mit der Sache befassten. Das Buch wurde beschlagnahmt, P. zum ersten Male verhaftet 1891, wegen Fluchtverdacht. Schon damals, als er das Buch schrieb, war P. davon fest überzeugt, dass die Juden eine Art Nebenregierung bildeten, zwar nicht bureaukratisch organisiert, aber doch von weitgehendstem Einfluss. P. ist völlig davon überzeugt, dass der Richterstand infolge der Beeinflussung durch die Juden nicht mehr vorurteilsfrei entscheiden könne; selbst bis in die höchsten Instanzen dringe der Einfluss. Als P. das Buch schrieb, habe er noch nicht gewusst, dass die Sache so tief sass. Mit der Unterbringung hier sei er einverstanden, er müsse auch das noch durchmachen, wie er schon so vieles ertragen habe. Er wollte die Angelegenheiten untersucht haben; wenn die Sache nicht so wäre, so sollte man ihn seinetwegen ruhig aufhängen (façon de parler), wie er (P.) hinzufügte.

4. Juli 1883. Heute berichtet er: Der Kaiser weiss von dem Buche Bescheid, es ist ihm gesagt worden. Auf der Nordlandsreise hatte P. Personen der Umgebung des Kaisers mit dem Buche versehen. Der Kaiser konnte aber nichts machen, denn seine Umgebung bestimmte ihn. Mitte April ging das Buch ab. Am 27. April stand im „Reichsanzeiger": es wäre Anklage erhoben worden wegen Beleidigung des Verfassers des Buches, der den Eindruck eines Geistesgestörten mache. — Gleichzeitig wurden Recherchen angestellt, ob in der Familie des P. Geisteskrankheiten vorgekommen wären. Zu gleicher Zeit stand auch in den übrigen Zeitungen die Notiz, dass man beabsichtige, das Entmündigungsverfahren gegen den Verfasser einzuleiten. P. hörte, dass man die Absicht hätte, ihn verhaften zu lassen; das wurde aber abgelehnt von der Bielefelder und Leipziger Staatsanwaltschaft. Schliesslich verhaftete man ihn doch in Leipzig am 10. Juni wegen Fluchtverdachtes. Im Gefängnis wurde er von den Richtern ausserordentlich schlecht behandelt. Es wäre doch unerhört, dass jemand wie er $5^1/_2$ Woche ohne Verhör geblieben wäre. Dann bekam er keine Schreiberlaubnis; er bekam einen Bogen Papier, um den er sofort bat, erst nach 6 Tagen. Glücklicherweise bekam er einen Anwalt durch seine Freunde von aussen zugeschickt. Es wurde ein Brief an seine Mutter, den er anlässlich eines Schlaganfalls seines Vaters geschrieben hatte, nicht abgesandt. Es kam zu keinem Termin. Nach $5^1/_2$ Wochen wurde er gegen eine Kaution von 10000 Mark freigegeben (Mitte August). Während seiner Haft erschien sein öffentlicher Brief an den Reichskanzler. Der Fluchtverdacht, wegen dessen die Verhaftung erfolgte, war konstruiert. Es fanden Unterhandlungen statt zwischen den Ministerien und der Staatsanwaltschaft (P. müsste sich in der Beziehung zum Justizminister als Haupt des Justizkörpers halten). Es wurde eine fingierte Depesche aus Leipzig abgesandt: P. packt Koffer. P. hat diese Nachricht angeblich von einem Justizbeamten. Weiss auch von ihm, dass die Minister über sein Buch gesprochen hätten, und wusste die Meinung derselben. P. hatte damals garnicht die Absicht gehabt zu fliehen. Als P. nun wieder draussen war, schrieb er noch die „offenen Briefe", worin er die ganze Judenfrage in zynischer Weise behandelt; dann eine Denkschrift für den Reichstag: „Die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft in China". Er hatte sich gewundert, dass der Reichskanzler in China nichts gegen die Umstände unternahm, da hörte er plötzlich, dass dieser mit einer Frau v. L. intimen Verkehr

habe, das soll die Nichte von v. B. sein. Das halbe auswärtige Amt verkehrte dort, Juden und Diplomaten, „Arrière-boutique" der Diplomatie. Die v. L. hetzt den Reichskanzler gegen die Gegner des von B. Solche Salons kenne er (P.) mehrere, meist verkehrten dort Juden. Inzwischen schrieb P. eine andere Protesteingabe an den Reichstag, über den Justizminister; warf ihm darin die Langsamkeit der Justiz vor, Umgang mit Rabbinern und auch mit Frau v. L., berührte den Xantener Knabenmord. P. fand in diesem Umgang die Erklärung, dass die Justiz ihn so behandelte.

Am 2. März war Termin angesetzt, von beiden Seiten zwei Zeugen. Alles war fertig, da erklärte plötzlich der Gerichtshof sich für unzuständig. Dann ging die Sache an das Reichsgericht, wurde von diesem wieder nach Berlin zurückgewiesen.

6. August 1892 wurde Hals über Kopf, als er (P.) von Wien kam, in einem Zeitraum von 8 Tagen ein Termin angesetzt. Das war insofern merkwürdig, als man die Richter teils aus der Provinz, teils aus den Kammern zusammengeholt hatte. Jedenfalls lag hier eine Absicht zu Grunde, weil die Richter die Angelegenheit nicht kannten. Man beabsichtigte die Sache so schnell wie möglich zu erledigen. Drei Tage wurde verhandelt, nachdem der Beschluss auf Verlesung des Buches aufgegeben war, wurde Vernehmung des Herrn v. B. und P. beschlossen. Der Regierungszeuge Dr. L. durfte aussagen, aber es wurde P. nicht erlaubt, an ihn Fragen zu richten. Seinem Zeugen, Major P., wurde das Wort nicht gestattet. v. B. hatte sich nur schriftlich ans auswärtige Amt geäussert, wurde nicht vernommen. Dann nahm, das ist sehr merkwürdig, der Justizminister die Klage zurück. Er sagte, er hätte kein Interesse mehr, P. zu verfolgen. Es ständen nachweislich unwahre Sachen in den Schriften. Nachher bekam P. einen Gerichtsbeschluss. Der Justizminister sei zu den Kosten verurteilt, weil noch ein kleiner Fehler gegen das Pressgesetz darin war; es sollte ein neues Titelblatt zu der Broschüre gemacht werden. Das Gericht sagte also damit gleichsam: Verbreiten Sie die Sache.

Dr. L. hatte bei seiner Aussage einen wissentlichen Meineid geleistet; Major P. denunzierte ihn deshalb. Man nahm aber keine Notiz davon und schaffte Dr. L. sofort nach China.

Dann erfolgte am 8. November 1892 das Verhör des Professor P. Es dauerte bis zum 23. November. P. liess Ende Februar 1893 eine Petition an die verschiedenen gesetzgebenden Körperschaften los. Machte verschiedene Anlagen von Broschüren. Auf Grund der Eingabe erfolgte wegen Verbreitung verbotener Schriften am 19. Februar 1893 die Verhaftung. Das Kammergericht hatte den ersten Urteilsspruch aufgegeben.

Im Anschluss an diese Unterhaltung berichtet P. noch über den verderblichen Einfluss der Grossjuden in der Politik, in fast allen Verwaltungen, seit fast länger als 30 Jahren in dem Kultusministerium. Es würde nicht anders werden, bis nicht dem Kaiser die Augen aufgingen. Es wäre aber dafür gesorgt, dass dieses nicht so bald geschehe.

5. Juli 1893. P. gibt heut folgendes an:

Nach seiner am 19. Dezember 1893 erfolgten Verhaftung wurde er noch einmal freigelassen am 1. März ohne Kaution. Aus seiner Sache wegen Beleidigung trennte das Gericht die gegen den Justizminister ab, lediglich in der Absicht, ihn gleich wieder verhaften zu lassen; das Landgericht hatte ihn ja als nicht fluchtverdächtig entlassen am 1. März. Nach Beschluss des Kammergerichts wurde er verhaftet am 11. März. Er fühlte sich in dieser Zeit sehr schlecht, wollte wegen seiner Heiserkeit nach Ems zur Kur reisen, aber er könne sich auch im Gefängnis kurieren. Man liess ihn dann am 20. März auf Beschluss des Landgerichts gegen eine Kaution aus der Haft. Das Kammergericht warf diesen Beschluss um, lehnte jede Kaution ab, und liess ihn wieder festnehmen am 25. März 1893.

Er stellte sich auf den Standpunkt, sich nicht zu verteidigen, da er sah, dass die Richter zwar nominell frei sind, wo es sich aber um die Beleidigung ihres höchsten Chefs handelte, ausser der Lage seien, ihrem freien Ermessen zu folgen.

Am 17. Mai wurde er wegen Beleidigung des Justizministers zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt.

Er hatte nämlich in seiner Schrift Protest erhoben gegen den Justizminister wegen seines Verhaltens im Falle St. und die dabei etwa zu Tage getretene Unsittlichkeit. Es handelte sich für ihn darum, dass der Minister Unrecht in der Sache hatte. Er hatte auch die Xantener Angelegenheit und noch einige andere angeführt. P. ist auch heute noch davon überzeugt, dass er, wenn er frei gewesen wäre, den Indizienbeweis hätte führen können. Denn er hatte einige Anhaltspunkte gegeben, als St. ihm geschrieben hatte, dass das Mädchen F. K. mit Morphium und Strychnin behandelt wurde und nicht ausgeschlossen sei, dass es daran zu Grunde ginge. Er hielt es da für eine menschliche Pflicht, sich darum zu kümmern. Er (P.) hatte jemanden hingeschickt, um dieses auszuforschen und bei der Gelegenheit auch ein Rezept erhalten, mit der Verschreibung von Morphium und Strychnin.

Gegen das Urteil der 8. Strafkammer hat er Revision eingelegt.

Es war ihm auffallend, dass der Termin, der später am 17. stattfand, zuerst am 8., dem Jahrestage des Ereignisses in Peking stattfinden sollte; und der folgende am 20. Juni, seinem Geburtstage, weil v. B. dieses genau weiss. P. erblickt hierin einen diesen Leuten eigentümlichen Zynismus. Sobald er erfahren hatte, dass v. B. nach Europa ginge, reichte er beim Staatsanwalt Denunziation ein. Der Staatsanwalt lehnte ab, weil er bei einem im Auslande begangenen Verbrechen nicht das Recht dazu hatte.

Immer mehr und mehr kam ihm (P.) die Ueberzeugung, dass es im Termine ein reines Abgeschächte werden würde und er fasste den Entschluss, dort nicht zu erscheinen. Er gab den Kampf auf, beschloss sich das Leben zu nehmen. Er brachte sich Verletzungen mit Glassplittern einer Flasche bei, um sich die Pulsadern zu öffnen.

Er befand sich in grösster nervöser Erregung.

P. ist heute nach 5 Jahren fest davon überzeugt, den Indizienbeweis für die Schuld v. B.'s führen zu können, falls die Behörden geneigt sind, darauf einzugehen. Irgend eine Täuschung oder einen Irrtum in der Beurteilung der Vorgänge hält er für ausgeschlossen. Dass er sich jetzt hier befindet, ist eine natürliche Folge der Umstände, denn jetzt im Gefängnis war er zu verzweifelt darin, dass ein solches Verhör noch zu irgend etwas führen könnte. Dass überhaupt die ganze Angelegenheit einen solchen Verlauf nehmen konnte, daran ist unsere mangelhafte Rechtspflege schuld, dass diese so schlecht ist, daran ist das Eindringen der Juden schuld.

Er (P.) will nicht sagen, dass er schlecht auf die Irrenärzte zu sprechen wäre, aber ein jüdischer Arzt hat die Verpflichtung, nach seinem Gesetz im Interesse der Judenschaft zu handeln.

Dass der Reichskanzler nicht die Sache habe erledigen können, läge daran, dass die Diplomatie im grossen und ganzen unter dem Einfluss der Judenschaft stände. Der Reichskanzler könne nichts machen, weil er mit einem jüdischen Bankier dieselbe Maitresse hatte.

6. Juli 1893. Dass bei seiner Angelegenheit das internationale Judentum beteiligt sei, wurde ihm klar, als man ihn auf der deutschen Gesandtschaft in Peking gefangen hielt, aus einzelnen Aeusserungen, die gesprochen wurden. Bei der ersten Veröffentlichung hatte er diese unterdrückt; in seinem grösseren Werk wies er zunächst auf diesen Kausalnexus hin. Das ganze Verfahren v. B.'s ist spezifisch jüdisch gewesen.

20. Juli 1893. Pat. beklagt sich bitter, dass er die notwendigen Stücke nicht in der Hand habe und nicht beschaffen könne, dass ihm die Hände gebunden seien. M. soll Akten unterschlagen haben. Bezüglich der drohenden Verhaftung des Rechtsanwalts H. lässt P. durchblicken, dass man gegen ihn wahrscheinlich deshalb so scharf vorgehe, weil er Antisemit sei. Es sei das Vorgehen gegen H. ein ganz ungewohntes, und er könne es sich nicht anders denken, als dass es gerade wie bei ihm sei, wo auch viel Ungewohntes vorkomme.

21. Juli 1893. Dass die militärischen Behörden viel Macht hätten, das sehe man doch schon aus der Denkungsweise jüdischer Finanziers. Bei sozialistischen Aufständen hätten

sie nichts zu fürchten, sie wären ja durch Militär geschützt. Ein Mann wie Moltke habe geäussert, im Falle eines Krieges geben die jüdischen Finanziers den Hauptausschlag.

26. Juli 1893. Pat. ist etwas beunruhigt wegen Ausbleibens des Rechtsanwalts trotz wiederholten Versprechens. Er habe darüber nachgedacht und es sei ihm Folgendes dabei aufgefallen. Der Rechtsanwalt habe ihm beim letzten Mal gesagt: Nun Sie haben ja Alles bis zum 8. August. Das sei sehr auffallend gewesen; bis am 8. August vor 5 Jahren habe er beim Fürsten Bismarck die Klage angemeldet und erst am 8. August sei die Sache verjährt. Er wolle sich kein Urteil hierüber erlauben, aber an seinen ersten Rechtsanwalt habe sich v. B. gemacht, der zweite habe einmal in einer Verhandlung einen Hauptzeugen ohne Einwilligung von P. abgelehnt.

28. Juli 1893. Verfasst am Nachmittag Briefe an das Landgericht, in welchem er sechs verschiedene Herren als seine Vertreter in seiner Strafsache namhaft macht, unter anderen Ahlwardt. Ausserdem schreibt er an die Staatsanwaltschaft, Landgericht I einen Brief, in welchem er einige Tatsachen mitteilt, bezüglich seiner Internierung durch v. B. in China. Er stellt Strafantrag gegen v. B. wegen Freiheitsberaubung während eines Zeitraums von 26 Tagen. — Ausserdem stellt er Strafantrag gegen v. B. wegen Verletzung des Briefgeheimnisses. Beim Justizminister erhebt er Beschwerde gegen den Beschluss der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht. An das Reichsgericht verfasst er eine Rechtfertigung seiner Revision gegen das Urteil der 8. Strafkammer. Er beruft sich dabei darauf, dass die Aussage eines Zeugen des Dr. S. eine irrtümliche war. Weiter, dass die Zeugen nicht geladen waren, welche bekunden sollten, dass der Justizminister unzüchtigen Umgang mit einer puella gehabt habe.

Gutachten.

Nach dem Ergebnis der Beobachtung kann es keinem Zweifel unterliegen, dass P. geisteskrank ist. Die Erörterung über das Vorhandensein der Geistesstörung ist mit der Frage nach der eventuellen Dauer der Störung in dem vorliegenden Falle so eng verknüpft, dass beide zusammen zweckmässig ihre Erledigung finden. In P. lebt die Vorstellung, er werde verfolgt und beeinträchtigt, es sei ihm Unrecht geschehen und es geschehe ihm alle Tage Unrecht. Diese beherrscht sein ganzes Denken und Tun. Sehen wir, in welcher Weise sich diese Vorstellung in ihm entwickelt hat, wie er dieselbe begründet. Bei jeder Unterhaltung bringt er seine Ansichten vor und sucht diese zu beweisen. In Broschüren, Flugblättern, einem umfangreichen mehrbändigen Werk schildert er den Verlauf der Ereignisse, gibt eine Darstellung des ihm zugefügten Unrechtes. Sie behandeln in einer Deutlichkeit und Ausführlichkeit das Geschehene, dass es unschwer gelingt, die Entwickelung der Vorstellungen, die Schlüsse, welche aus ihnen gezogen werden, zu verfolgen. Beachtenswert ist die Reserve, welche er zunächst in seinen Schriftstücken wahrt. In der ersten Broschüre schildert er lediglich die Ereignisse, wie sie sich in China zugetragen haben sollen, ohne mit einem Wort das Judentum als die Genossenschaft, welche ihn verfolgt, zu erwähnen. Er wünscht Untersuchung der Angelegenheit und Genugtuung für das ihm widerfahrene Unrecht. Er selbst weist auf den „Kausalnexus" hin, welcher das gegen ihn verübte Attentat aufklären wird. Lange lässt er mit der Aufklärung nicht warten, er tritt aus seiner Reserve heraus und entrollt uns in einem grossen Werk die Vorkommnisse, fügt seine Beweise für die Annahme, die Juden und das internationale Judentum seien die Verfolger, hinzu.

Der erste Teil des Werkes, die Schilderung der Erlebnisse in China, welche in dem Kapitel „Das Attentat" gipfelt, ist direkt als eine selbstgeschriebene Krankengeschichte anzusehen. Unter Erwähnung aller möglichen Details, unter Fortlassung der ihm nicht konvenierenden Ereignisse führt er uns hier die Entwickelung seines Gedankenganges vor, zieht die Schlüsse aus den sich abspielenden Vorgängen. Zu einer Zeit (1887), als er sich mit Eisenbahnprojekten in China befasst und diese der Verwirklichung nahe glaubt, merkt er

an seiner Umgebung eine Veränderung, in allererster Linie an dem ihm befreundeten kaiserlichen Gesandten, an verschiedenen Herren der Gesandtschaft. Der Gesandte ist liebenswürdiger noch als sonst, sehr besorgt, will zu ihm in den Tempel ziehen, alle sind von übermässiger Freundlichkeit, beim Essen wird er bevorzugt. „Merkwürdig" und „auffallend" sind ihm die Gespräche über Bestechungen der Chinesen, versteckte Drohungen, Anspielungen auf die Verbindungen mit hohen Justizbeamten. Gleichgiltige Vorkommnisse machen ihn stutzig. Der Gesandte reist früher als sonst zu einem Wettrennen, er trifft ihn in seinem Arbeitszimmer an einem ganz anderen Platze, nicht aufgeräumt wie sonst, sondern in Gedanken versunken. Das ganze Benehmen des Gesandten erscheint ihm eigentümlich, die Aeusserungen desselben werden immer auffallender. Es schiessen ihm bereits Gedanken durch den Kopf. In den nächsten Tagen merkt er, dass etwas vorgeht. Das Essen ist verändert, sieht eigenartig aus, es wird ihm unwohl nach dem Essen, er erhält andere Speisen als gewöhnlich, auf dem Brot ist ein weisses Pulver, welches süsslich schmeckt. Das Benehmen des Gesandten erscheint ihm unheimlich; derselbe kommt zu ungewöhnlicher Zeit in sein Zimmer, fixiert ihn mit enttäuschtem Blick, als er sieht, dass er wenig von den Speisen genossen. Leute, welche ihm sonst gleichgiltig begegneten, sind auffallend höflich. Man will ihn auf der Gesandtschaft zurückbehalten. Das sonderbare Essen tut seine Wirkung: er hat Brennen, Durchfall, ist nicht imstande zu arbeiten. Jetzt ist es ganz klar, hier ist ein falsches Spiel, es ist ein Anschlag auf sein Leben vorbereitet, er muss sich wehren. Ein leerer Sarg für ihn im Tempel steht schon bereit. Der Anschlag „das Attentat" erfolgt. Von der Botschaft kommt jemand nicht im Karren, sondern mit Kurier. Er bringt eine Kiste mit Kuchen die einen roten Ring an der Peripherie und in der Mitte haben. Er führt gegen seine Gewohnheit eine Reisedecke mit sich. Es ist klar, er soll getötet, in die Reisedecke gewickelt und in der wasserreichen Gegend versenkt werden. Diesem „faulen Attentat" muss er aus dem Wege gehen. Er entrinnt, zu spät. In der Stadt ist bereits ein Aufstand, die Chinesen umringen ihn, puffen ihn, der Gesandte und seine Helfershelfer verfolgen ihn immer in denselben Karren. Die Tore der Kaiserstadt werden vor ihm zugeschlagen, ein Zeichen, dass die Europäer die Hand im Spiel haben. Er sucht sich zu retten durch Visitenkarten, die er abgibt. Müde von dem Umherlaufen schläft er endlich ein. Am Morgen auf der Gesandtschaft, wohin er gefahren ist, herrscht eine eigentümliche Bewegung. In einem Anflug von Selbstironie bestellt er vergifteten Sekt. Er erfährt, dass die Depeschenkiste erbrochen. Der Gesandte bleibt lange. Er vernimmt Geräusch, wie von einem Aufstand. Der Gesandte erscheint bleich und verstört, erklärt ihn für krank, lässt ihn festnehmen. Er hört wie jemand sagt: „die Finger abhacken, erst die Nase, dann ein Stück von dem ..., dann in eine Decke, die vier Dinge zusammen und dann in einen Graben". — Wie ein schwer Kranker wird er behandelt. Es bleibt kein Zweifel, es herrscht hier Interessenwirtschaft, und um dem zu entgehen, versucht er sich das Leben zu nehmen durch Oeffnung der Pulsadern, durch Sprung gegen den Kamin. Man hat ihn vergiften wollen durch Arsenik oder Strychnin.

Es ist deutlich, man hat ihn für wahnsinnig erklärt, nach Europa ist schon Bescheid gelangt, man will ihm den Boden unter den Füssen entziehen. In Erinnerung an die vielen kleinen Nebenumstände drängt sich ihm mit unwiderstehlicher Gewalt der Gedanke auf: es ist eine organisierte Gesellschaft von jüdischen Schachern. Das ganze gegen ihn unternommene Verfahren ist spezifisch jüdisch. Nach seiner Abreise von Peking in der Hafenstadt merkt er an den für den Reichsgerichtspräsidenten bestimmten Briefen, dass die Juden unterrichtet werden durch diesen, der Präsident ist ein Hauptagent in dieser Sache. Die Juden wollen sich an seine Stelle setzen. Nachdem er dieses durchschaut, nimmt er sich fest vor, der verräterischen Sippe das Handwerk zu legen. Nicht bloss die Selbsterhaltung und Verteidigung erfordert dieses, sondern die Vaterlands- und Nächstenliebe. Das ist das Urteil, welches er sich aus seinen Schlüssen zu ziehen für berechtigt hält. In diesem Gedankengang, welcher wie ein roter Faden durch sein ganzes Vorstellungs-

leben zieht, bewegt sich P. auch jetzt noch. Das ist das Leitmotiv für sein ganzes Handeln.

Bevor wir auf die weiteren Konsequenzen, welche P. aus diesen Vorstellungen gezogen hat, eingehen, sehen wir, wie sich seiner Erzählung gegenüber die tatsächlichen Verhältnisse gestalten. P. wird von den Zeugen als ein geselliger, liebenswürdiger Herr geschildert. An Trinkgelagen nimmt er gern teil. Er selbst gibt an, neben schweren, alkoholischen Getränken wie Scherry usw. zwei Flaschen Wein und Sekt täglich in China getrunken zu haben. Das Verhältnis zwischen dem Gesandten und ihm ist ein sehr freundschaftliches gewesen. P. ist stets mit grosser Liebenswürdigkeit behandelt. An den Gesprächen, welche teilweise die nicht wohlwollende Stimmung gegen die Juden bekundeten, hat er sich wie die Uebrigen beteiligt, ohne sich besonders als Antisemit hervorzutun. Als er von einer Reise, welche er im Verfolg seiner Eisenbahnprojekte zum Vizekönig unternommen hatte, zurückkehrte (Ende 1887), fiel das veränderte Benehmen auf. Eine sonderbare Karte sendet er an den Gesandten, deren Inhalt schwer verständlich. Er sprach bei einem Besuche des Dr. L. davon, dass er vergiftet werden sollte, hegte auch für diesen Befürchtungen, es sei alles verloren, im Hinterhalt lägen 200 Mann. Er ist sehr ängstlich und entläuft plötzlich auf einem Spaziergange. Am nächsten Morgen kommt er beschmutzt auf der Gesandtschaft an, äussert wieder Befürchtungen, bittet, er möchte zum Kaiser, es könnte alles gut werden. Seine Umgebung, welche keine Zweifel hegte, dass er krank sei, behandelt ihn als solchen. Allgemein, um nicht zu sagen, dass er an Delirium tremens litte, heisst es, er habe Sonnenstich. Er ist in der Tat schwer krank (Zeuge P.). Er muss unter beständiger Bewachung gehalten werden, hat sein Bett mit seinen Abgängen beschmutzt, muss gehütet werden, dass er sich den Verband am gebrochenen Arm nicht ablöst. Er spricht konfuse, erzählt von einem Aufstand, welcher gar nicht stattgehabt hat. Nach einigen Tagen bessert sich sein Befinden und er wird ruhiger.

Den Zeugen ist ohne weiteres dieses Missverhältnis zwischen den Schlüssen, welche P. gezogen, und den tatsächlichen Vorgängen aufgefallen. Selbst demjenigen Zeugen, welcher die dortigen Verhältnisse genauer kennt, ist es unerklärlich, wie P. zu der Annahme kommt, der Gesandte habe ihn vergiften wollen. Für das sonderbare Benehmen des P. fehlt schon dem Laien das Verständnis. Trotzdem er auf das Unglaubwürdige in seinen Angaben hingewiesen ist, verharrt er bei seinen früheren Behauptungen. Er ist fest davon überzeugt, dass der Gesandte ihn hat bei Seite schaffen wollen, und dass das internationale Judentum dahinter steckt, das gibt er bei allen seinen Verhören an, so am 20. Juli 1891: er wolle seine Sache vor Gericht bringen, es wären wahre Tatsachen, welche er beweisen will.

Aehnlich lässt er sich am 6. August 1892 vernehmen und im November 1892. Er ist überzeugt davon, dass der Gesandte sein Projekt mit den Eisenbahnen nach Europa berichtet hat und dass er von massgebender Seite bestimmt ist, die Angelegenheit zu hintertreiben.

Und das Alles stützt sich auf die schon dem Laien verdächtig erscheinenden Angaben über die in China statt gehabten Vorgänge. Seine Vorstellungen über die erlittenen Verfolgungen, welche in ihm seit langer Zeit leben, entbehren in jeder Beziehung des realen Hintergrundes, stellen sich als reine Wahnvorstellungen, als Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen dar. Dieselben haben sich zu einem vollendeten Wahnsystem mit dem Charakter der Verfolgung geschlossen. Das ganze Krankheitsbild entspricht in seiner Erscheinungs- und Verlaufsweise bei P. durch aus dem, wie wir es in dem Verfolgungswahn, einer Form der chronischen Verrücktheit (Paranoia chronica) zu sehen gewohnt sind.

Der Beginn des Leidens liegt Jahre zurück, lässt sich hier ohne Schwierigkeit bis zum Ende des Jahres 1887 bzw. Anfang 1888 nachweisen. In der ganzen Darstellung, wie P. sie von den Erlebnissen gibt, haben wir nichts anderes zu erblicken, als die Schilderung des Krankheitsbeginnes. Wie oft in solchen Fällen stellt sich zunächst ein Misstrauen gegen die Umgebung ein; diese erscheint verändert, anders als sonst. Dieser Argwohn schöpft

hier bei P. seine Nahrung ans den geringfügigsten Vorkommnissen, aus den gelegentlichen Gesprächen, der Haltung, der Geberde, den Blicken der Umgebung. Sehr evident tritt uns hier gleich von vorne herein das grundlegende Symptom bei dieser Erkrankung in die Augen: die Betrachtung und die Beurteilung aller auch der scheinbar gleichgültigsten Dinge stets in Beziehung zur eigenen Person. Diese wird in den Mittelpunkt des Interesses geschoben, sie ist der Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit. Dieses Reflektieren lediglich vom persönlichen Standpunkt aus führt zunächst, wie wir hier konstatieren, zu Urteilstäuschungen. Die stets vom Gesandten erwiesene Freundschaft ist plötzlich eine andere, sich mehr aufdrängende, teilt sich der ganzen Umgebung mit und wirkt befremdend, auffallend, lässt Verdacht schöpfen. Sinnestäuschungen, ein überaus häufiges Vorkommnis illusionäre Deutungen faktischer Vorgänge lassen die Krankheit schnell entwickeln, machen den Verdacht zur Gewissheit. Er sieht die vergifteten Speisen, glaubt, das Gift zu schmecken, spürt die Wirkung an seinem Körper. Irgend welche Zweifel können gar nicht bestehen über die für ihn ganz sichere Annahme, er solle mit Arsenik oder Strychnin beiseite geschafft werden. Jetzt ist er schon gar nicht mehr imstande, seine Umgebung richtig zu beurteilen, die Auffassung über seine eigene Person hat sich völlig verschoben, ist verrückt. Der Gedanke, der Gesandte will dich beseitigen tritt immer zwingender und zwingender auf, immer mehr häufen sich die Beweise. Auch äusserlich wird er jetzt unruhig, ängstlich. Einmal angekommen bei diesem Stadium nimmt die Erkrankung einen rapiden Verlauf durch den Ausbruch eines sehr schweren halluzinatorischen Deliriums, denn als nichts anderes stellt sich das „Attentat“ dar. Es ist ein so entwickeltes Delirium, wie es charakteristischer nicht gedacht werden kann. Ohne Zweifel spielen in demselben die Sinnestäuschungen eine grosse Rolle. Mit einem Schlage hat sich jetzt alles gegen ihn verschworen: ganz Peking ist in Aufregung, in einem Aufstand. Ein Hinterhalt von 200 Mann ist gelegt. Er trifft immer wieder dieselben Karren, stösst auf die aufgeregte Bevölkerung. Nach einer kurzen Remission setzt dann mit erneuter Kraft das Delirium ein. Er hört, wie man sich über die Zerstückelung seines Körpers äussert. Offenbar, wie wir aus der Schilderung entnehmen, ist das Delirium mit hochgradiger Verwirrtheit und Bewusstseinstrübung einhergegangen, den gewöhnlichen Begleiterscheinungen bei diesen schweren Delirien. Der Zustand ist ein so bedenklicher, dass er unausgesetzt strenge Bewachung erfordert, und trotzdem bringt der Kranke sich Verletzungen bei. Ob dieses wirklich in der Absicht geschehen, den vermeintlichen Verfolgern sich zu entziehen, wie P. es jetzt darstellt, oder, was wahrscheinlicher, unbewusst in der Verwirrtheit ausgeführt ist, mag dahin gestellt bleiben. Ob das eine oder das andere zutrifft, die Tatsache als solche zeigt uns, wie ausserordentlich schwer die Erkrankung gewesen sein muss.

Und aus allen diesem zieht P. den Schluss, dass jüdische Mache gegen ihn ins Werk gesetzt ist, dass das ganze gegen ihn verübte Verfahren spezifisch jüdisch ist. Es ist auch nicht die Spur eines Beweises vorhanden, dass er durch Gift beseitigt werden sollte. Alles nur reine Wahnvorstellung. Und wenn P. bei der Schilderung der Szenen schreibt, die ganze Szene athmet Blut, Kot, Feigheit, so können wir nur sagen, die ganze Szene lässt von Anfang bis zu Ende den zweifellos Geisteskranken erkennen. Was in aller Welt hat mit der sicher nachgewiesenen Geistesstörung das Judentum zu tun? In dem ganzen Verlaufe der Erkrankung ist kein lokales Kolorit, kein spezifischer jüdischer Einfluss: es ist die Geschichte von dem Beginn und der Entwickelung einer Geisteskrankheit, welche chronisch geworden, wie sie in allen Zonen, unter jedem Himmel unabhängig von irgend welchen religiösen Einflüssen oft genug vorkommt. Ob der Schauplatz der Tempel in der Nähe von Peking ist oder ein Vorort Berlins, ob die Chinesen oder die Berliner sich zusammenrotten zur Verfolgung, ist für die Beurteilung der Erkrankung gleichgiltig. Hier wie dort bleibt es der durch Urteilstäuschungen misstrauische, durch Sinnestäuschungen und Illusionen beeinflusste Kranke, welcher in einen Zustand hochgradiger Erregung und Angst gerät.

Wie Kranke dieser Art, vernachlässigt auch P. bei der Schilderung die Ereignisse, welche uns schon frühzeitig einen Schluss gestatten auf seine veränderte Denkweise, so ignoriert er den eigenartigen Zettel mit den Worten: ,,Keine Gnade. Und womit?", welche offenbar unter dem Einflusse der intensiven Angst und der Befürchtung für das Leben geschrieben sind, ganz und gibt nachträglich darüber eine ganz unzulängliche und unglaubwürdige Erklärung.

Fragen wir nach einer eventuellen Ursache, welche uns den Ausbruch des Leidens erklärlich machen könnte, so werden wir nicht fehl gehen, wenn wir in dem ziemlich reichlichen Alkoholgenuss ein veranlassendes Moment erblicken.

Für eine solche Annahme spricht in aller erster Linie die Art und Verlaufsweise des halluzinatorischen Erregungszustandes, mit seinen zahlreichen Sinnestäuschungen, den massenhaften perversen Sensationen, dem verhältnismässig schnellen Ablauf. Damit ist die Störung aber nicht beendet, sondern, wie wir es nicht selten in solchen Fällen konstatieren, haftet der einmal entwickelte Verfolgungswahn fest und findet nun in der verkehrten Beurteilung der weiterfolgenden Ereignisse neue Nahrung, befestigt sich in der retrospektiven Betrachtung immer mehr. Es liegt in der Natur dieser Erkrankung begründet, dass die meisten davon Befallenen nach einer Erklärung suchen, welche ihnen die gegen sie ins Werk gesetzte Beeinträchtigung verständlich machen soll. Die Prämisse bleibt dieselbe falsche, und aus ihr heraus entwickeln sie immer wieder falsche Schlüsse.

So wird es bei P. verständlich, wie ihm nun allmählich der Gedanke kommt, dass der Hauptfeind das Haupt einer Verschwörung sei unter dem Einflusse des internationalen Judentums. Der Umstand, dass das Eisenbahnprojekt eng mit seiner Person verknüpft war, dass ohne ihn die Ausführung undenkbar, irritiert ihn weiter gar nicht. Für ihn steht es nach diesen Erfahrungen fest, dass Andere sich des Projektes bemächtigen wollten. Einmal übergegangen in den Gedankenablauf tritt die Vorstellung der Beeinträchtigung nicht mehr zurück, fasst jetzt immer fester und fester Boden.

P. ist nicht mehr im Stande, mit Objektivität und Kritik die Vorgänge zu beurteilen, sondern alles schaut er durch die Brille seines Wahns. Er kommt direkt zur Entstellung der Tatsachen, da er ohne Einsicht in das Krankhafte seines Zustandes für keine Korrektur mehr zugänglich ist. Obwohl ihm nachgewiesen wird, dass über ihn wohlwollende Berichte an die Regierung abgesandt sind, bleibt er doch bei der Behauptung der Verleumdung, spricht von besonders präparierten Aktenstücken. Der blosse Umstand, dass an den Reichsgerichtspräsidenten Briefe vom Gesandten gehen, genügt ihm, um daraus den Schluss zu ziehen, dass durch diese Briefe die Juden durch den Präsidenten als einen Hauptagenten unterrichtet würden.

Dieser Gedanke, das internationale Judentum verfolgt ihn, hat sich erst, wie es ersichtlich ist aus seiner Darstellung, allmählich entwickelt. Frühere von dem Gesandten gemachte Bemerkungen erscheinen ihm jetzt in einem ganz anderen Lichte, aber noch ist er mit sich nicht im Klaren, nicht sicher, ob wirklich die Juden es sind. Er verfasst seine erste Broschüre ohne Erwähnung der Juden. Ueberzeugt von der Wahrheit seiner Angaben, gekränkt durch das erlittene Unrecht hofft er auf eine Untersuchung, auf eine Rehabilitierung. Das selbstverständliche Ignorieren der Regierung bringt ihn jetzt ganz aus der Fassung. Nun liegt mit einem Schlage die ganze Sachlage klar: die Regierung scheut sich, weil sie selbst unter dem Druck des internationalen Judentums steht. Es ist das besonders charakteristische bei Kranken dieser Art, dass bei klarem Bewusstsein, erhaltener Besonnenheit das logische Denken intakt ist, die Auffassung und Verarbeitung aller äusseren und inneren Vorgänge eine krankhafte, falsche, verrückte ist. Daher darf es nicht befremden, dass ein notorisch Geisteskranker wie P. Broschüren und Werke schreibt, es darf nicht in Erstaunen setzen, dass er imstande ist, seine Gedanken in fliessender Sprache zu Papier zu bringen, dass er es vermocht hat, in seiner Weise Studien über das Judentum, von denen sein Werk Zeugnis ablegt, anzustellen. Alle diese Dinge vermögen an der Annahme der nachgewiesenen

Geistesstörung nicht das mindeste zu ändern. Das lehrt die tägliche Erfahrung bei diesen Kranken. Kranke dieser Art nehmen Teil an den religiösen und sozialen Bestrebungen. Ihre Erkrankung reisst sie ja nicht heraus aus ihrem von Hause aus geübten Gedankengange, es findet keine Unterbrechung des Vorstellungsablaufes statt, nein gerade dadurch, dass sie mit ihrem Denken wurzeln in ihren früheren Anschauungen, entwickeln sich bei Verkehrung des persönlichen Standpunktes diese krankhaften Vorstellungen der Verfolgung. Die Frage des „Antisemitismus" beschäftigt heute weite Massen des Volkes und es hat garnichts Wunderbares an sich, wenn wir in dem Verfolgungswahnsystem eines Verrückten die Juden eine Hauptrolle spielen sehen. Das ist oft genug der Fall gewesen, solange man Kranke dieser Art überhaupt kennt. Ohne Schwierigkeit liessen sich Beispiele genug anführen, welche lange bevor der Antisemitismus eine solche Ausdehnung gewonnen hat, als heute, in den Juden ihre Verfolger erblickten, welche in ganz ähnlicher Weise, als wir es bei P. verfolgen konnten, ihr Wahnsystem entwickelt haben. Es kann nicht Aufgabe eines psychiatrischen Gutachtens sein, sich über Berechtigung des Antisemitismus auszulassen. Keinesfalls soll der Antisemitismus als Ausfluss einer krankhaften geistigen Störung hingestellt werden. Ein Geisteskranker kann so gut Antisemit sein wie ein Gesunder.

Es handelt sich aber hier gar nicht um die Frage, ob P. Antisemit ist und aus welchen Gründen, denn die Erörterung dieser hat mit der Frage nach einer eventuellen Geisteskrankheit garnichts zu tun, sondern es handelt sich hier nur lediglich um die Entscheidung, ob die Annahme und die Behauptung von P., er habe mit Hilfe des internationalen Judentums aus der Welt geräumt werden sollen, die Juden seien es, welche die Verfolgung gegen ihn ins Werk gesetzt haben, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, oder das Produkt einer Geisteskrankheit sind. Dass letzteres der Fall ist, dafür haben wir den Beweis erbracht.

Die Prämisse bleibt falsch und ein richtiger Schluss kann trotz der Intaktheit des formellen Denkens nicht herauskommen. Jetzt überlegt er sich nur, wie er zu seinem Recht kommt. In der diesen Kranken eigenen Art tritt er nun nicht mehr als Verfechter der eigenen Selbsterhaltung auf, nein, als Patriot und Vaterlandsverteidiger. Seine Sache ist so klar, dass die Behörden ohne Weiteres zu seinen Gunsten entscheiden müssen. Dass von vorne herein sein Werk als Produkt einer Geistestörung angesehen wird, macht ihn garnicht stutzig. Wie könnte er geisteskrank sein, der Punkt für Punkt alles erweisen kann.

Und nun beginnen die weiteren Konsequenzen, wie sie bei einem Kranken mit einem derartigen Wahnsystem unausbleiblich sind und als notwendige Folge seines Denkens erscheinen. Gerade weil diese Idee so festgewurzelt sitzt, treibt sie ihn zum Vorgehen und Handeln. Jetzt kennt er auch keine Rücksicht mehr, wird beleidigend und ausfallend. Und wie könnte es anders sein, wenn man den Inhalt des Buches überblickt, wenn man die Gedanken zusammenstellt, welche ihn bewegen? Unter der Signatur des internationalen Judentums steht das ganze Reich bis hinauf zum Kaiser. Es ist ganz sicher, dass es eine geheime jüdische Nebenregierung gibt. Alle Stände, die gesamte Kunst und Wissenschaft sind verjudet. Am empfindlichsten macht sich natürlich dieses für ihn geltend in der Justiz. Hier arbeitet das Judentum mit Hochdruck. Es gibt gar keinen vorurteilsfreien Richter mehr.

Er beklagt sich, dass die Termine mit Absicht übereilt werden, damit die Richter, welche wirklich etwas Aufklärung wünschten, die Sache nicht kennen lernen sollten. Die Zeugen haben sich zusammengetan, haben falsch geschworen, sind aus Deutschland mit Absicht entfernt. Das Gericht erlässt gefälschte Depeschen nur um ihn zu verhaften, hat falsche Aktenstücke vom auswärtigen Amt. Die Termine werden an ganz besonderen Tagen angesetzt; in ächt jüdischem Zynismus trägt sein Hauptfeind dafür Sorge. So sollte 1892 ein Termin stattfinden am 8. Mai, dem Jahrestag des Attentats von Peking, ein anderer am 20. Juni, seinem Geburtstage. Der Verlauf seiner ganzen Sache ist nur Folge der mangelhaften Rechtspflege und durch die Beteiligung des internationalen Judentums. Die Behörden wollten seine Angelegenheit nicht untersuchen, der gute Wille fehlt ihnen, beweisen könne

er alles. Die Behörden haben schliesslich Schuld, dass er zu weiteren Angriffen getrieben wurde. Die Verhaftung des Rechtsanwaltes erfolgt lediglich, weil dieser Antisemit ist und damit er ohne Verteidigung sein soll. Der Justizminister ist Jude, daher die Uebelstände. Nicht genug damit, mit Wärme tritt er für die Sache eines andern Geisteskranken ein, wiederholt dessen Beschimpfungen gegen den Justizminister. Die erfolgte Verurteilung vermag ihn nach keiner Richtung hin aufzuklären, nach wie vor behauptet er, alles sei wahr. Er habe die Beweise, er könne sie nur nicht alle herbeischaffen. Immer wieder rekurriert er auf seine Beweisstücke, beklagt sich, dass das Gericht ihm die Hände gebunden habe und ganz lahm lege.

Das ist das Raisonnement, welches er anstellt. Es ist genau in der gleichen Weise wie er es in China machte. Lediglich der Wahn der Beeinträchtigung lässt ihn zu solchen Schlüssen kommen, für welche ihm jede reale Grundlage fehlt. Die Einsichtslosigkeit und gänzliche Verkennung seines Standpunktes lässt ihn gar nicht zum Bewusstsein kommen, dass er augenblicklich der Angeklagte ist, sondern er sieht sich immer in der Rolle des Klägers.

Das hat er nicht gemacht, das hat das Gericht so verschoben. Er ist den Behörden ein unbequemer Kläger und deshalb wollen ihn diese los sein, er überlegt gar nicht, dass er bereits Strafen erhalten hat und dass er im Verfolg einer kriminellen Sache als Verklagter sich befindet. Es dokumentiert sich hier eine Schwäche des Urteils, wie sie bereits früher zu Tage getreten ist. Wie anders als urteilsschwach will man es nennen, wenn er aus Briefen an einen hohen Justizbeamten, deren Inhalt er nicht im entferntesten ahnt, den Schluss zieht, dieser stände mit an der Spitze des internationalen Judentums, oder wenn er glaubt, das auswärtige Amt lege gefälschte Akten vor, wenn er annimmt, der Staatsanwalt fälsche Depeschen. Urteilsschwach ist es auch, wenn er so ganz das Bestreben des einen Richters, eine Versöhnung herbeizuführen, verkennt und glaubt, dieser sei von der Wahrheit seiner Angaben überzeugt, könne aber nichts machen. Dieser weitgehende Mangel an Urteil, das Fehlen jeder Kritik dokumentiert sich auch evident in seinen Aeusserungen über das Wirken des internationalen Judentums bei Attentaten auf Regenten. Das Wirken jüdischer Aerzte bei dem Attentäter Nobiling ist ihm auffallend, der Aufenthalt eines Soldaten von jüdischer Abstammung in der Nähe der Katastrophe am Starnberger See gibt zu denken Veranlassung. Es ist sicher, diese Attentate stehen im Zusammenhang mit dem Judentum, unter dem Einfluss der alliance israélite. Ist es nicht urteilsschwach, wenn er der Meinung ist, jüdische Aerzte, speziell Psychiater müssten auf Grund ihrer besonderen Gesetzbücher handeln? — Ein Menschenleben käme garnicht dabei in Betracht. — In diesen Deduktionen bewegt er sich. Und immer wieder muss betont werden: alle diese Schlüsse basieren lediglich auf dem Wahn, in China Opfer einer Verfolgung gewesen zu sein.

Es gehört zu den regelmässigen Vorkommnissen, dass Kranke dieser Art, welche ihr Interesse geschädigt, sich in ihrer Stellung bedroht, sich verfolgt sehen, zu der Selbsthilfe greifen. Diese richtet sich gegen die Umgebung in masslos beleidigenden Schriften, gegen die eigene Person durch Ausführung von Selbstmordversuchen, um sich den Verfolgern zu entziehen. Aus der Planmässigkeit der Angriffe, aus der Ueberlegung bei den Selbstmordversuchen darf niemals auf das Nichtbestehen einer Geisteskrankheit geschlossen werden.

Dass hier keine Simulation vorliegt, geht aus der ganzen Darstellung des Falles ohne Weiteres hervor. P. gibt sich ganz wie er ist. Das Misstrauen, welches er schon vor Jahren gegen seine Umgebung gehabt hat im Beginn seiner Erkrankung, ist noch stärker geworden, lässt ihn zweifeln an dem wahren Interresse des für ihn sehr in die Schranken tretenden Verteidigers.

Selbst dem Laien erscheint die Darstellung, welche P. von seinen Erlebnissen in China gibt, ungeheuerlich und dem Hirn eines Verrückten entsprungen. Es ist der objektive Beweis von uns erbracht, dass es sich hier um den Ausdruck eines ausgesprochenen Verfolgungswahns handelt. Dieser beherrscht, wie wir nachgewiesen haben, P. noch jetzt voll und ganz.

Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. P. ist geisteskrank und nicht verhandlungsfähig.
2. Der P. befand sich bereits zur Zeit der Begehung der Tat, 1891, in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

17. Fall. Paranoia chronica (sexueller Verfolgungswahn). Entmündigung. Geisteskrank.

Auf Requisition des Königlichen Amtsgerichts zu Kiel, Abteilung 15, verfehle ich nicht in der Entmündigungssache des Studenten Otto H. das erforderte Gutachten zu erstatten:

Zur Verfügung standen:

1. Die Akten des Königlichen Amtsgerichts Kiel, Abteilung 15 (E. 16/05).
2. Die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgericht, Abteilung 3 (3. J. 215/05).
3. Eigene Beobachtung.

Vorgeschichte.

Die Mutter des P. stellte am 22. März 1905 vor dem Amtsgericht Hamburg den Antrag auf Entmündigung gegen ihren Sohn wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche.

Derselbe sei erblich nicht belastet, früher ein sehr guter Schüler gewesen, zeige aber seit reichlich Jahresfrist Spuren von Verwirrtheit, die zuletzt einen ausgesprochenen Verfolgungswahn erkennen liessen und mit Sinnestäuschungen verbunden waren. Er sei deshalb auch schon in der Irrenanstalt Friedrichsberg gewesen (Bl. 2—3).

Vorher hatte sie im 21. März 1905 in Kiel beantragt, ihr Sohn müsse wieder in eine Heilanstalt gebracht werden. Er arbeite nicht mehr, sondern schreibe nur unter dem Einfluss seiner Krankheit Eingaben an Behörden und andere (Blatt 25).

Die Mutter reichte auch einen Brief ihres Sohnes am 21. März 1905 ein, in welchem er ihr mitteilte, er habe gegen sie und die übrige Familie Klage eingereicht wegen elektrischer Beeinflussungen, die sie in Verbindung mit einer geheimen Gesellschaft gegen ihn richteten. Die Mutter habe den „Betrieb“ von Leuten veranlasst, die Nachts seine Hoden schädigten, ihn überall beobachteten und beschimpften und ihn bis zum Wahnsinn quälten. Wenn er durch die Klage keine Gerechtigkeit erlangte, müsste er einen freiwilligen Tod suchen (Blatt 21—24).

Tatsächlich hatte H. an die Staatsanwaltschaft in Kiel eine Reihe sehr umfangreicher Eingaben gerichtet, in welchen er ein ganzes Wahnsystem entfaltete.

Seine Mutter habe im Einverständnis mit seinen übrigen Verwandten sein Verfolgung durch einen Geheimbund heraufbeschworen. Es handle sich um eine „Entwickelungssache“, die er bisher versäumt habe. Namentlich handle es sich um eine Art Koitus durch den Mastdarm und um das sogenannte „Gehen“, ein Gefühl im Verkehr von Mann und Weib, das sich in den Augen ausdrücke. Seine Angehörigen hätten ihm die Kenntnis davon absichtlich vorenthalten, hätten ihn impotent gemacht durch elektrische Beeinflussungen und ihn für ihren Geheimbund einfangen wollen, um ihn zu geschlechtlichen Zwecken zu missbrauchen und mit ihm Geld zu verdienen. Wiederholt sei ihm Nachts der Samen abgezogen worden. Er glaube, dass dann Nachts Leute heimlich bei ihm geschlafen hätten. Er habe vergebens sein Geld in Bordellen ausgegeben, habe umsonst Damen auf der Strasse angeredet. Keine habe mit ihm die „Entwickelungssache“ vollzogen oder ihm sonst Aufklärung verschafft. Er verlange eine „Filia“, mit der er die Sache machen könne.

Aus der Krankengeschichte der Irrenanstalt Friedrichsberg geht hervor, dass H. vom 19. September 1904 bis 11. Oktober 1904 dort in Behandlung war und „ungeheilt“ entlassen

wurde. Er litt damals auch an Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, glaubte, in einem „Kastrierhause“ zu sein, fürchtete, „gekappt“ zu werden, war sehr ängstlich erregt.

Eigene Beobachtung.

Am 23. März 1905 erfolgte seine Einlieferung in die Nervenklinik durch die Polizei, weil er seinen Hauswirt bedroht hatte.

Die körperliche Untersuchung ergab:

Mittlerer Knochenbau und Ernährung, blasse Gesichtsfarbe. Alte Narbe auf dem Hinterkopf, Schädel nicht empfindlich.

Sehlöcher gleich, übermittelweit, rund, verengern sich gut bei Belichtung und Einwärtssehen. Augenbewegungen frei. Linke Gesichtshälfte mehr bewegt als die rechte. Zunge gerade, belegt. Harter Gaumen schmal. Rachen ohne Besonderheiten. Sehnenreflexe der Arme nicht gesteigert. Händedruck kräftig. Kniescheibensehnenreflexe sehr lebhaft, desgleichen die Achillessehnenreflexe. Andeutung von Fusszittern. Gang sicher. Kein Schwanken bei Fuss- und Augenschluss. Hautreflexe normal. Tast- und Schmerzempfindung nicht gestört.

Puls 80, regelmässig. Herztöne rein. Lungen ohne abnormen Befund. Urin frei von Eiweiss und Zucker.

H. war örtlich und zeitlich orientiert, erzählte, er sei durch äussere Einflüsse impotent gemacht worden, vermute, dass es in Betäubung oder durch Frauenzimmer geschehen sei. Er sei damals bei 2 Huren gewesen. Seine Schwester habe ihm auch gesagt, es sei gut für junge Leute, obschon er Wingolf sei.

Er habe damals über eine Entwickelungsfrage nachgedacht, sei auch deshalb zu den Frauenzimmern gegangen. Es sei eine körperliche Entwickelungssache bis zur völligen Reife gewesen, die er dort zu erforschen hoffte. Er grüble darüber seit vorigem Sommer. Habe gehört, dass gesagt worden wäre, er sei noch nicht reif. Zuerst hörte er im Winter-Semester 1903 in Göttingen derartige Bemerkungen. Fremde Leute (vorübergehende) hätten gesagt: „Er weiss es noch nicht“. Glaubte, es solle ihm in körperlicher Entwickelung etwas fehlen. Seine Kameraden seien ihm an Körperumfang und Grösse vorausgewesen. Habe geglaubt, dass der Verkehr mit Frauenzimmern dem Uebelstand abhelfen könne. Gewöhnlichen geschlechtlichen Koitus beabsichtigte er nicht, sondern er habe nach anderen Dinge gefragt, die zur körperlichen Reife nötig seien. Die Frauenzimmer wussten nichts. Er habe damals an einen Koitus durch den Mastdarm gedacht. Die eine habe gesagt, sie kenne das nicht, die andere, sie sei nicht von Bremen. Seine Impotenz habe er Winter 1903 in Göttingen zuerst gemerkt. Er habe sich völlig schlapp gefühlt. Es sei zweimal gewesen, wo er impotent gewesen sei. Er habe sich nicht denken können, wie das möglich sein könne, vielleicht dass es durch Frauenzimmer käme, die ihm Samen aus den Hoden nahmen. Er habe Pollutionen gehabt. Die Impotenz, meine er, könne man merken, wenn man den Finger ans Glied lege. Er habe immer dritte Personen sprechen hören, nicht im Bette, aber auf der Strasse und im Hause, was er als Halluzinationen deutete, soweit es sich um dieselben Redensarten handelte. Es seien Frauen und Männerstimmen gewesen. Es seien seine Zimmernachbarn und die unter ihm wohnenden gewesen, die in dritter Person über ihn Bemerkungen gemacht hätten. Auch zum Brief seien Bemerkungen gemacht worden. Er habe mal einen Brief offen auf dem Schreibtisch liegen gelassen, sei dann weggegangen, danach sei er zurückgekommen und habe die Stimmen sich über den Brief äussern hören. Es gebe auch noch eine andere entwickelungsgeschichtliche Sache, die man im Volksmunde „gehen“ nenne, die man an den Augen ansehe. Sie spiele zwischen Mann und Frau; er habe es versucht, aber kein rechtes Gefühl gehabt. In seiner jetzigen Wohnung wurde er von allen Seiten beobachtet, wisse nicht, ob seine Wirtin dabei beteiligt sei. Er habe gegen diese ihn belästigenden Leute bei Gericht eine Klage eingereicht. Die Leute hier brauchten dieselben

Redensarten, wie die früheren. Er habe gehört, dass es ein öffentlicher Betrieb sei, man wolle ihn für den Staat einfangen. Er könne es aber nicht denken, er halte es für einen Geheimbund. Die Leute sprächen immer von dieser Entwickelungssache: Sie hätten ihn wohl direkt aufgefordert, es zu versuchen. Er habe unklugerweise den unter ihm wohnenden Lehrer in seiner Klage erwähnt, der sei aber Morgens in der Schule, es seien zwei Frauenzimmer gewesen. Die Stimmen forderten ihn immer auf, er solle sich an sie wenden. Er vermute, dass er selbst dadurch körperlich reifen würde, der Körper beider Beteiligten reife dadurch; wie das geschehe, sei ihm nicht klar. Es sei nicht ausgeschlossen, so habe er gehört, dass das mit den Augen 2 männliche Individuen machen könnten. Der Koitus durch den Mastdarm zwischen 2 männlichen Individuen sei ja sittlich nicht zu billigen, und, soweit er es verstehen könne, gäbe es solchen Koitus nicht.

6. Mai 1905. Im Allgemeinen ruhig, sagt auf Befragen, es könne wohl sein, dass er hier Stimmen höre, es beständen hier viele Halluzinationen, die sich aus den Stimmen, welche er früher gehört habe, entwickelt hätten. Halluzinationen? „Ich habe hier Worte gehört, die ich auch in meinen Schriften niedergeschrieben habe, aber sie sind mir nicht mehr neu, deshalb achte ich nicht mehr darauf."

Auf Befragen: Er habe viel über sich und seine Lage nachgedacht. Sei körperlich nur wenig entwickelt, körperlich nicht ganz gereift. Habe an die Polizei geschrieben, weil er überall im Körper Stiche und Schmerzen empfand, besonders in der Genitalgegend. Diese Stiche traten dann auf, wenn er sich von Leuten beobachtet sah, oder wenn er etwas sagte, was den Leuten nicht gefiel. Diese Stiche und Schmerzen würden ihm durch elektrische Ströme beigebracht. Was die Leute damit bezweckten, wisse er nicht, sie täten es, um ihn zu irgend etwas zu veranlassen.

Wozu? „Das ist mir selbst nicht klar". Auch hier habe er anfangs eine ähnliche Empfindung gehabt, aber viel schwächer. Ob dies auch vom elektrischen Strom war, und woher sie kam, wisse er nicht, habe auch nicht weiter darüber nachgedacht. Er sei diese Empfindung gewohnt; deshalb störe sie ihn nicht mehr.

Wo er hier gewohnt habe, und in Hamburg sei die Empfindung sehr schmerzhaft gewesen. Es sei ausgeschlossen, dass diese Empfindung in seinem Körper entstände oder vom Blut herrühre, sie müsse unbedingt von aussen kommen.

Es seien zu unterscheiden:

1. Bewegungen, welche direkt treffen und einen stechenden Schmerz erzeugen, und

2. solche, welche stromartig leicht durch den Körper fahren. Wenn der Strom stärker sei, würde dies auch schmerzhaft.

Glaube nicht mehr, dass er kastriert werden solle. Das könne man ja nur, wenn man jemandem direkt die Hoden herausreisse. In Hamburg sei er nicht operiert worden, wohl aber narkotisiert.

Er empfand in einer Nacht damals starken Druck auf dem Kopf und schlief schnell ein, das müsse Narkose gewesen sein. Seit Hamburg habe er derartiges nicht mehr empfunden, vielleicht doch etwas, aber nicht viel.

10. April 1905. Weist darauf hin, dass alles, was er an die Polizei geschrieben, wirklich von ihm gehört und empfunden sei. Er müsste immer noch nach Aufklärung suchen, damit er auch künftig von dieser Belästigung befreit bleibe.

Es seien dies keine Halluzinationen, die in einer Nervenklinik besser werden könnten, es haben sich höchstens Halluzinationen daraus entwickelt. Es sei unmöglich, dass diese Schmerzen in seinem Körper entständen, sie müssten unbedingt von aussen stammen und ihm beigebracht worden sein.

Warum die Leute es gerade bei ihm täten, könne er sich nicht erklären.

Vielleicht wollten die Leute ihn einfangen für ihre Gesellschaft oder für ihren Betrieb. Was für eine Gesellschaft dies sei, wisse er nicht. Er habe gehört, es solle ein „öffentlicher Betrieb" sein. Er könne sich keinen Reim daraus machen, was dies zu bedeuten habe, und

was er sich unter „öffentlichem Betrieb“ vorstellen solle. Er denke sich dies eben nur, denn was könnten die Leute sonst wohl für einen Zweck haben, ihn zu belästigen.

22. April 1905. Auf Befragen: Er habe in der Nacht am linken grossen Zeh und im Nacken einen leichten elektrischen Strom verspürt. Es sei dies keine Empfindung, die in seinem Körper entstände, sondern ihm von aussen zugefügt. Wer das tue, wisse er nicht, es seien wahrscheinlich dieselben Leute, die ihn draussen schon beeinflusst hätten.

15. Mai 1905. In der Nacht habe er etwas an seinem linken Bein verspürt, morgens sei es anfangs ganz lahm gewesen, erst allmählich konnte er wieder gehen.

Was dies zu bedeuten habe, wisse er nicht. Er könne doch nicht annehmen, dass die früheren Verfolger ihn auch hier mit elektrischen Strömen beeinflussten. Andererseits sei es möglich, dass es in seinem Körper oder im Blut entstanden sei. Schlaf und Appetit gut.

23. Mai 1905. Glaubt, der Arzt sei wohl auch bei dem „Betrieb“ beteiligt, da ja derselbe öffentlich sei. Auch hier in der Klinik werde über die Entwickelungssache gesprochen. Auch habe er wiederholt einen elektrischen Strom empfunden. In Hamburg sei er „gekappt“ worden. Es bestehe noch eine Aenderung an seinem Hoden, ein anderes Gefühl; auch sei das Glied anders geworden. Er habe wohl manchmal Halluzinationen gehabt. Doch die Sache mit dem Betrieb sei richtig.

29. Mai 1905. H. gibt auf Befragen an, er höre fortwährend Stimmen, die von ihm in der 3. Person sprechen und Bemerkungen über die „Entwickelungssache“ machen. Er habe keinen Augenblick Ruhe davor. Es scheine ihm, als solle er nie eine Aufklärung bekommen Das Ganze müsse wohl ein öffentlicher Betrieb sein.

Im Termin am 23. Mai 1905 entwickelte er in der Hauptsache die gleichen Wahnideen. (Bl. 48—50).

Gutachten.

H. ist geisteskrank. Auf Grund von Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen hat sich bei ihm im Laufe von 1—2 Jahren ein ganzes System entwickelt, das sein gesamtes Tun und Denken beherrscht. Er glaubt, von seinen Angehörigen benachteiligt zu werden, die ihn mit Hilfe eines Geheimbundes verfolgten und sich unsittlich an ihm vergingen, anstatt ihm über die Geschlechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau richtig aufzuklären. Er vermutet, dass es zwei Arten geschlechtlicher Betätigung gebe, die ihm noch unbekannt seien, und durch die er erst seine volle Reife erlangen könne, und versucht darüber Näheres zu erfahren, indem er in Bordelle läuft und Damen auf der Strasse zur Rede stellt. Die vermeintlichen Belästigungen durch seine Verfolger erregen ihn so, dass er mit Selbstmord droht. Er ist nicht mehr fähig zu arbeiten, sondern ist dauernd nur mit Eingaben an die Staatsanwaltschaft beschäftigt. Er erhebt schwere Beschuldigungen gegen eine Reihe von Personen, wird gehässig gegen seine Mutter, von der er sich kastriert glaubt, und drohend gegen seine nächste Umgebung.

Alle Einwände und Belehrungen prallen bei ihm wirkungslos ab. Seine Wahnideen stehen unerschütterlich fest. Höchstens hinsichtlich der Person seiner einzelnen Verfolger gibt er zu, könne er sich getäuscht haben. Bei der Art der Erkrankung besteht zwar die Möglichkeit, dass noch einmal eine Besserung eintritt, die ihn wieder geschäftsfähig erscheinen lässt, zur Zeit aber geht er so vollkommen in der Welt seiner Wahnideen auf, dass er für die realen Verhältnisse fast jedes Verständnis verloren hat.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

H. vermag wegen Geisteskrankheit im Sinne des § 6, 1 B. G.-B. nicht seine Angelegenheiten zu besorgen.

18. Fall. Paranoia chronica hallucinatoria (Verfolgungswahn). Entmündigung. Geisteskrank.

Auf Requisition des Königlichen Amtsgerichts zu Kiel, Abteilung 13, verfehle ich nicht in der Entmündigungssache des Heinrich K. über den Geisteszustand desselben ein Gutachten zu erstatten.

Zur Verfügung standen:

1. Die Akten des Königlichen Amtsgerichts Kiel — 13 R. H. 267/05.
2. Desgleichen des Königlichen Amtsgerichts Eutin — E. No. 1/05.
2. Eigene Beobachtung.

Vorgeschichte.

Am 24. Februar 1905 stellte der Hofpächter Willi K. den Antrag auf Entmündigung seines Bruders, des Hufners Heinrich K. aus M. wegen Geisteskrankheit.

Der von ihm als Zeuge benannte Schwager S. gab am 11. März 1905 an, Heinrich K. sei seit Jahren nicht mehr normal. In den letzten 3—4 Jahren entwickelte sich ganz allmählich seine geistige Erkrankung. Er glaubte, seine Nachbarn hätten etwas gegen ihn, später, sein Vieh würde von fremden Leuten vertauscht, und andere wollten ihn verderben. Er glaubte bisweilen auf der Wiese, dass er von unterirdischen Mächten festgehalten würde und nicht fortgehen könne. Er verwechselte in der letzten Zeit die Wochentage mit dem Sonntage und wurde gegen einen Knecht tätlich, der Sonntags nicht arbeiten wollte, in der festen Ueberzeugung, es sei Sonnabend. Bei der Unterschreibung einer Hypothek solle er Schwierigkeiten gemacht und sich um die Beschaffung der erforderlichen Papiere nicht gekümmert haben.

Allerdings habe er seine Wirtschaft bis zuletzt gut verwaltet.

Der Hufner D. sagte aus, er kenne den K. schon von Jugend auf. Vor 4—5 Jahren hätten sich Spuren einer geistigen Erkrankung bei K. gezeigt. Er wurde leicht aufgebracht, schloss sich vom Verkehr ab und ward menschenscheu. In der letzten Zeit glaubte er, alle Leute wollten ihm etwas antun, ganz M. sei kellerhohl, und unterirdische Gewalten seien gegen ihn tätig, er könne nur noch nicht dahinter kommen, wer es sei, sonst wolle er sie schon kriegen. Alles würde ihm vertauscht, namentlich Pferde und Kühe; sie hätten den Kühen andere Hörner aufgesetzt und ihm andere Kühe gebracht, die alle krank seien. K. habe aber seine Landstelle geradezu musterhaft verwaltet, sei auch zeitweise ganz vernünftig erschienen.

Der Knecht B. bestätigte die obigen Aussagen. Eines Tags habe K. auf einer Wiese erklärt: Hier stehe ich nun allein, und um mich herum sind lauter Heinzelmännchen. Auf die Entgegnung, dass die Pferde doch immer dieselbe Farbe hätten, erwiderte K., der Sinn der Pferde werde ihm vertauscht.

In der letzten Zeit verwechselte K. öfter die Wochentage. An einem Sonntage, kurz bevor er in die Anstalt kam, frug K. den Zeugen im Stall, wo die anderen Leute blieben. Auf die Entgegnung, es sei Sonntag, packte K. dem Zeugen an der Kehle und wollte ihn hinauswerfen. Am nächsten Tage wollte K. keine Arbeit anweisen, weil er glaubte, es sei Sonntag. Als ihn Zeuge am Dienstag frug, was getan werden sollte, sagte K.: „Garnichts!" Die verrückten Anwandlungen traten im letzten Jahre sehr viel öfter ein als früher.

Im Termin am 25. März 1905 äusserte K. lebhaftes Misstrauen gegen seine Umgebung. Er wisse nicht, ob er in der Nervenklinik sei, nicht, ob der Wochentag so wäre, wie ihm die andern angaben. Hier sei alles verändert. Die Auffahrt sei nicht mehr da. In den Briefen sei die Handschrift der Angehörigen verändert. Unter seinem Bette heraus und aus der elektrischen Leitung höre er Stimmen. Vor seinem Fenster sehe er Bekannte und Angehörige.

Eigene Beobachtung.

H. K. wurde am 18. November 1904 auf Veranlassung des Herrn Kreispsysikus Dr. G. der Klinik zugeführt. Bei der Aufnahme war er erst widerstrebend, folgte aber auf Zureden nach der Abteilung, legte sich ruhig ins Bett. Er erzählte, eine maschinelle Kraft beeinflusse ihn von unten aus durch den Boden. Er höre von da aus Stimmen seiner Angehörigen und anderer Leute. Er müsse dieselben zuweilen nachsprechen. Er höre die Stimmen auch im Nebenzimmer, fühle sich hohl im ganzen Körper und ganz klein. Zuweilen würden ihm Gerüche und schlechter Geschmack gemacht. Er habe seine Vermutung, wodurch die Sache zustande komme, die auch auf seinen Kuhstall einwirke. Er möchte sich aber nicht darüber äussern. Zuweilen sei er gar nicht er selbst, wenn er etwas tue, sondern es sei eine Kraft ausser ihm. Er erzählte dies alles lachend und war jetzt mit seinem Aufenthalte in der Klinik anscheinend ganz zufrieden.

Die körperliche Untersuchung ergab:

Grösse 1,76 m, Gewicht 96,5 kg, Temperatur 37,6° C. Kräftiger Knochenbau. Gute Muskulatur und Ernährung. Keine Klopfempfindlichkeit des Kopfes. Keine Narben. Pupillen mittelweit, gleich, nicht ganz rund, verengern sich gut bei Belichtung und Einwärtssehen. Augenbewegungen frei. Gesicht gleichmässig bewegt. Gaumen etwas steil. Sonst Rachen ohne Besonderheiten. Zunge gerade, belegt. Kein Zittern der Hände. Sehnenreflexe der Arme erhalten. Kniescheibensehnenreflexe und Achillessehnenreflexe vorhanden. Zehenreflexe normal. Gang sicher. Kein Schwanken bei Fuss- und Augenschluss. Sprache nicht gestört. Pinselberührungen überall prompt empfunden. Spitze und Knopf einer Nadel gut unterschieden. Schmerzempfindung normal.

Normaler Lungenbefund. Herzspitzenstoss nicht fühlbar; Dämpfung in normalen Grenzen. Herztöne etwas leise, rein. Puls regelmässig, 64, mittlere Spannung. Bauchorgane ohne besonderen Befund.

Urin frei von Eiweiss und Zucker.

21. November 1904. Meint, er könne nicht schreiben, da man nicht wissen könne, was die Post mit dem Brief anfange. Er habe von Hause einen Koffer mit Wäsche erhalten, es sei aber nicht sein Koffer, auch die Wäsche gehöre ihm nicht, wenn sie ihm auch passe. Lacht dazu, meint, das sei doch sonderbar. Zu Hause seien auch schon derartige Dinge passiert.

4. Dezember 1904. Spricht bei der Visite wieder davon, dass eine fremde Kraft seinen Körper beeinflusse. Es sei doch auffallend, dass er sich seit Jahren nie recht wohl fühle. Auf die Frage, ob er glaube, er werde vergiftet, sagt er zögernd, das könne man nicht wissen.

11. Dezember 1904. Glaubt, die Briefe, die an ihn ankommen, seien nicht echt. Er werde krank gemacht, wie seine Verwandten, und auch hier alle.

17. Dezember 1904. Behauptet, letzte Nacht habe er in der Hypnose gelegen. Es werde beständig von aussen auf ihn eingewirkt. Der „Schwindel" sei zu arg.

14. Januar 1905. Glaubt nicht, dass die Briefe, die an ihn kommen, von seinen Angehörigen sind. Die würden dann anders aussehen. Die Handschrift sei nachgemacht. Hört immerfort Stimmen von Bekannten von unten heraufwtönen. Verspürt allerlei Einwirkungen auf seinen Körper. Aeussert sicht nicht näher darüber, lacht nur bei Fragen.

3. Februar 1905. Auf Befragen: es komme ihm oft zweifelhaft vor, ob die Gedanken, die er habe, von ihm stammen oder von anderen. Sie würden von anderen auf ihn übertragen.

Zum Beispiel, wenn der Herr Geheimrat mit dem Arzt in sein Zimmer komme, dann habe er die Empfindung, als ob es garnicht seine Gedanken seien, die er ausspreche, sondern diejenigen des Herrn Geheimrat.

Er höre auch Stimmen von zu Hause, von seinen Verwandten und Bekannten. Was sie sagten, könne er nicht angeben, er höre sie nur sprechen, ohne deutlich zu verstehen.

Er habe auch gesehen, dass Bekannte hier auf dem Hofe seien und von Wärtern über den Hof getragen worden seien.

Meint, die Stimmen, welche er höre, könnten vom Bettzeug herrühren, oder es werde telephoniert, oder sie kämen von draussen durchs Fenster. Er sei früher „rein" von diesen Stimmen gewesen.

14. Februar 1905. Fragt, ob unter ihm eine Violine gestimmt werde, oder ob es das Bett sei. Habe unter seinem Bett heraus eine „Konzertkapelle" gehört. Habe auch die Stimme eines Mitkranken aus dem Bett heraus in der Nacht gehört.

K. lässt sich schwer fixieren, schweift immer ab, er werde beeinflusst, befinde sich in einer unglücklichen Lage. „Es ist ganz toll. Wenn ich Bekannte hätte, könnte ich mich ja ruhig aussprechen. Woran das liegt, weiss ich nicht, aber wir sind grösser gewesen, das weiss ich, dazu bin ich schon genug in der Welt herumgekommen. Ich habe auch meine eigene Sprache; ich fühle es."

Wie fühlen Sie es denn? „Ich habe die Empfindung, dass teilweise eine andere Kraft in meinem Körper ist. Das ist etwas ganz schreckliches. Ich kenne die ganzen landwirtschaftlichen Verhältnisse. Manchmal habe ich das Gefühl, das sind nicht meine Sinne, aber ich muss ja furchtbar vorsichtig sein."

Wodurch werden Sie beeinflusst? „Ich habe den Eindruck, dass es mit meinen Mitmenschen nicht so rein gewesen ist. Das ist ganz unangenehm. Mein Gehör und Gesichtsorgan waren nicht ganz rein." Er kenne die ganzen Verhältnisse, sei hier in der Nähe bei Kiel Verwalter gewesen. Bei ihm zu Hause ginge vieles kopfüber, weil Mediziner dazwischen seien und Studenten, die am Vieh herumhantieren. „Ich will absolut niemandem zu nahe treten. Mit den Pferden und Kühen wird es jetzt recht hapern."

Auf Befragen, er werde in seinem Zimmer durch maschinelle Kraft beeinflusst. Wie die Beeinflussung geschähe, könne er nicht sagen. „Ich muss vorsichtig sein". „Das ist eine ganz schreckliche Lage."

Stimmen? „Ja, zahllose Wesen. Ich weiss nicht, wie die Beeinflussungen kommen. Die Stimmen kommen aus dem Bett."

Auf Befragen, die Violine habe er auch noch manchmal unter dem Bett gehört.

18. März 1905. Alles hier, auch die Aerzte, würden von einer maschinellen Kraft beeinflusst, die sich im Raume unterhalb befinde. Er merke es daran, wenn der Arzt mit ihm spreche, dann seien er und der Arzt beide nicht ganz „klar".

Es sei eine bitterböse Zeit, alles gehe zurück.

21. März 1905. Alles sei hier verändert. Die Strasse draussen habe früher anders ausgesehen, die ganze Gegend sei nicht richtig, nicht wie Kiel; vor dem Hause hier sei doch eine Auffahrt gewesen, als er kam.

Wo sei die geblieben? Man finde sich ja gar nicht zurecht. Sucht man ihm das auszureden, lacht er einfach auf, tut überlegen. Es sei eine böse Sache. Da müsse man sehr, sehr vorsichtig sein.

28. März 1905. Als ihm heute der Tod seiner Mutter mitgeteilt wird, sagt er einfach, das glaube er nicht. Es gingen allerhand unrechte Dinge vor. Das habe er schon kommen sehen.

29. März 1905. Hat von seiner Mutter nichts mehr geäussert. Fragt auch nicht den Arzt, wie er zu der Todesnachricht gekommen sei. Ignoriert die Sache einfach.

31. März 1905. Will sich nicht baden lassen. Beantwortet alles Zureden des Arztes mit der Phrase, hier müsse man sehr vorsichtig sein. Widerstrebt auch bei anderen notwendigen Massnahmen.

Nach Angabe des Herrn Kreisarztes Dr. G. vom 18. November 1904 sollte die Mutter des K. an Epilepsie leiden. Ohnmachten, aber keine Anfälle haben. Sein Vater sei Trinker gewesen, aber erst in letzter Zeit. Sonst bestehe keine Belastung. K. selbst sei früher stets gesund gewesen, sei kein Trinker, soll aber sehr wenig vertragen können. Sein jetziges

Leiden bestehe etwa seit 3 Jahren, machte sich aber früher nur bei gewissen Gelegenheiten geltend. Seit einem Jahr Verschlimmerung:

Er glaubte sich verfolgt, es werde mit Maschinen gegen ihn gearbeitet, es seien nur unbestimmte Gefühle, er klage über „ungesunde Verhältnisse". Er glaubte, seine Pferde würden vertauscht, seine Leute seien andere, er selbst sei zeitweise ein anderer, er werde durch Elektrizität verfolgt. K. ist in letzter Zeit deshalb nicht mehr aus dem Hause gegangen, hat aber noch bei der Ernte mitgeholfen.

Gutachten.

K. ist geisteskrank, das hat sich aus der Vorgeschichte und Beobachtung in der Klinik mit Bestimmtheit ergeben.

Während K. früher stets gesund gewesen sein soll und sein Gut geradezu musterhaft verwaltet hat, zeigte sich seit ca. 3—4 Jahren eine Veränderung seines ganzen Betragens. Er wurde misstrauisch, menschenscheu, äusserte eigentümliche Ideen, als ständen er und seine Umgebung unter dem Einfluss einer fremden Macht, als würde ihm sein Vieh vertauscht und krank gemacht.

Während diese sonderbaren Anwandlungen sich anfangs nur selten bemerkbar machten und ihn nicht in der Ausführung seines Berufes hinderten, gewannen in letzter Zeit die krankhaften Vorstellungen immer mehr Herrschaft über sein Denken und Tun. Er war schliesslich nicht mehr imstande, geschäftliche Angelegenheiten mit Verständnis zu erledigen, er verwechselte die Wochentage und wurde ohne sichtbare Veranlassung tätlich gegen seine Umgebung.

Nach seiner Aufnahme in die Klinik entwickelte er ein ganzes Wahnsystem: Er werde durch eine maschinelle Kraft, durch Elektrizität beeinflusst. Alles sei unterkellert, von unten und durch die elektrische Leitung drängen die Stimmen von Bekannten und Verwandten zu ihm. Alles sei verkehrt und vertauscht. Die Auffahrt am Hause sei fort. Die Strassen seien anders. Die ganze Gegend habe sich verändert. K. hält die Briefe der Angehörigen für gefälscht, weiss nicht recht, wo er sich befindet, ist auch zeitlich nur ungenau orientiert. Derartige Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen beherrschten ihn dauernd, sie traten auch bei seiner Vernehmung im Termin deutlich zu Tage.

Die psychiatrische Wissenschaft bezeichnet diese ihr wohlbekannte Krankheitsform als chronische Verrücktheit (Paranoia) und lehrt, dass dabei Besserungen selten, Heilungen fast ausgeschlossen sind. Das Charakteristische einer solchen Geistesstörung besteht vor allem in der völlig verschobenen Stellung des Kranken zur Aussenwelt.

Alles erscheint ihm verändert und unheimlich, nirgend finde er sich zurecht. Die realen Verhältnisse verlieren für ihn allmählich an Bedeutung, während ihm eine eingebildete Welt durch seine Wahnideen und Sinnestäuschungen vorgespiegelt wird.

Gewiss gibt es Fälle von Paranoia, wo die wahnhafte Verkennung und Verrückung der Verhältnisse nur eine teilweise bleibt, und der Kranke, solange nicht gerade der enge Kreis seiner fixierten Wahnideen berührt wird, nicht nur äusserlich einen durchaus geordneten Eindruck erweckt, sondern auch in der Tat seinem Beruf mit Erfolg nachgeht. In diesem Zustande scheint sich K. während der ersten Jahre seiner Erkrankung befunden zu haben.

Allein nachdem die Geistesstörung erst einen solchen Grad erreicht hat, wie es zur Zeit bei K. der Fall ist, dass nämlich der gesamte Gedankengang ohne Ausnahme von den Wahnvorstellungen beherrscht, und alle Handlungen durch sie beeinflusst werden, dann hört die Fähigkeit, die eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen, mit Notwendigkeit auf. K. findet sich, wie wir sahen, nicht mehr in der Aussenwelt zurecht. Er hat sich eine eigene Zeitrechnung gebildet, feiert Sonntag, wenn andere arbeiten, und sucht am wirklichen Sonntage mit Gewalt seine Leute zur Arbeit zu zwingen. Er ist nicht mehr imstande, mit seinen Angehörigen zu korrespondieren, weil er selbst vor lauter Misstrauen keinen Brief zu schreiben vermag und die Briefe, die an ihn eintreffen, für gefälscht ansieht. In der Klinik

wechselt er die Aerzte, zweifelt, ob er überhaupt in einer Klinik ist, behauptet, es sei an dem Kliniktor die Auffahrt geändert worden, so dass er nicht mehr hinauskönne. Es sei jetzt überhaupt alles anders wie früher, auch die umliegenden Strassen hätten ein anderes Aussehen bekommen. Als ihm der Tod seiner Mutter mitgeteilt wird, erklärt er ruhig, er glaube das nicht, und ist in dieser wahnhaften Auffassung nicht zu erschüttern. Endlich sorgt er selbst nur ungenügend für seine Bedürfnisse, will nicht baden, sträubt sich gegen die notwendigsten Massnahmen.

Unter Würdigung aller dieser Momente gebe ich mein Gutachten dahin ab:

K. vermag infolge von Geisteskrankheit im Sinne des § 6, 1 B.G.-B. nicht, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.

19. Fall. Paranoia chronica (Verfolgungswahn). Entmündigt. Besserung. Umwandlung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit in Entmündigung wegen Geistesschwäche.

Auf Requisition des Königlichen Amtsgerichts zu Kiel, Abteilung 14 verfehle ich nicht in Sachen betreffend die Wiederaufhebung der Entmündigung des Gastwirts Robert G. wegen Geisteskrankheit das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Zur Verfügung standen:

1. Die Akten des Königlichen Amtsgerichts Kiel, Abteilung 14, betreffend die Wiederaufhebung der Entmündigung — 14. E. No. 14/05.
2. Akten des Königlichen Amtsgerichts III zu Kiel, betreffend die Entmündigung wegen Geisteskrankheit — III. E. 6/94.
3. Krankengeschichte der Anstalten Hornheim vom 26. Januar bis 20. April 1894 und Schleswig vom 20. April 1894 bis Mai 1895.
4. Krankengeschichte der Nervenklinik Kiel 1902. 23. Juni bis 4. August und 28. Oktober bis 5. November.
5. Eigene Beobachtung.

Vorgeschichte.

G. ist am 8. Juli 1853 in E. geboren. Ueber erbliche Belastung ist nichts bekannt. Im Jahre 1893 entwickelte sich bei ihm der Wahn, seine Frau mische ihm Gift ins Essen, er wurde gegen sie gewalttätig und musste am 20. Januar 1894 in die Privatirrenanstalt H. aufgenommen werden. Hier zeigte er zahlreiche Verfolgungsideen gegen seine Umgebung, war zeitweise verwirrt und erregt.

Am 12. Juni 1894 erfolgte seine Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

Nach seiner Ueberführung nach der Irrenanstalt Sch. am 23. Juni 1894 erschien er ruhiger, hielt aber an seinen Wahnideen fest.

Er wurde am 24. Juni 1895 ungeheilt entlassen.

Zu Hause äusserte er nach Angabe der Frau, er komme in den Reichstag und werde gekrönt, war öfters aufgeregt und schimpfte, es sei etwas im Essen.

Sein Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung wurde am 21. November 1895 abgelehnt, nachdem die Gutachter, Direktor Dr. H. und Kreisarzt Dr. B., übereinstimmend betont hatten, dass G. noch immer von seinen Wahnvorstellungen beherrscht werde.

Am 7. Januar 1901 beantragte G. abermals die Aufhebung seiner Entmündigung. Sein Vormund erklärte, G. sei ihm zwar früher geisteskrank erschienen, verhalte sich jedoch in den letzten zwei Jahren vernünftig. Auf das Gutachten des Kreisarztes Dr. B. hin, der wegen der mangelnden Krankheitseinsicht, der leichten Erregbarkeit und des misstrauischen Benehmens des G. auf eine Fortdauer seines Leidens schloss, ward auch dieser Antrag abgelehnt.

Im Jahre 1902 erklärte sich G. bereit, sich in der Nervenklinik auf seinen Geisteszustand beobachten zu lassen, was er bisher stets abgelehnt hatte. Das erste Mal wurde er auf seinen Wunsch vom 23. Juni bis 4. August 1902 aufgenommen. Anfangs stellte er alle Wahnideen in Abrede und wollte sich seiner früheren Beeinträchtigungsideen nicht entsinnen können. Allmählich aber wurde er auffallend misstrauisch und zurückhaltend gegen die Aerzte, witterte überall Schabernack, behauptete, ins Essen sei etwas hineingemischt. Das zweite Mal war er nur vom 28. Oktober bis 5. November 1902 in der Klinik, entfernte sich dann heimlich. Obgleich er freiwillig eingetreten war und keinerlei Streit mit seiner Umgebung gehabt hatte, wurde er auch dieses Mal plötzlich mürrisch und abweisend, gab nicht mehr die Hand, stand steif auf einem Fleck, sprach kaum noch. Auch in das Krankhafte seiner früher in H. und Sch. geäusserten Ideen hatte er keinerlei Einsicht.

Am 28. März 1905 stellte G. abermals den Antrag auf Aufhebung der Entmündigung.

Am 30. April 1905 erstattete Herr Kreisarzt Dr. B. ein Gutachten über ihn: G. antworte klar und sachlich, bestreite aber krank gewesen zu sein. Das Essen koche er sich selbst, angeblich, weil er sich während der langen Krankheit seiner Frau das angewöhnt habe, nicht aber, um sich vor Vergiftung zu schützen. Auch in H. und Sch. wolle er keine Vergiftungsfurcht gehabt haben.

Ueber seine und seiner Frau Vermögensverhältnisse zeige G. sich durchaus orientiert, er kenne die Höhe der in den Häusern stehenden Hypotheken, kenne die Mietsbeträge und berechne nach Aussage seines Bruders durchaus richtig die Höhe seines jährlichen Einkommens. Auf die Frage, ob er sich denn irgendwelche Pläne gemacht habe, antwortete G. ausweichend und unbestimmt, er wisse noch nicht, ob er wieder heiraten werde, oder ob er K. verlassen und sich anderswo ankaufen werde.

Auf Grund der eigenen Wahrnehmung lasse sich somit nur bekunden, dass G. den Eindruck eines geistig gesunden Menschen mache, und dass, falls er zeitweilig von irgendwelchen Wahnideen beherrscht würde, er sehr wohl imstande sei, diese für die kurze Zeit einer ca. $^1/_4$ stündigen Unterhaltung zurückzudrängen und den Eindruck geistiger Gesundheit zu erwecken. Dass er aber tatsächlich alles ihn irgendwie Belastende bewusst verheimliche, sei daraus zu schliessen, dass G. sich der Zeit seiner Erkrankung und des Aufenthalts in den Irrenanstalten zwar sehr gut entsinne, dagegen der damals vorhandenen Beeinträchtigungsideen nicht erinnern wolle. Wäre er gesund, hätte er Einsicht in seine Krankheit, so würde er auch zugeben, dass er früher unter dem Einfluss von Wahnideen gestanden habe. Dass seine Wahnideen noch fortbestehen, ergebe sich aus den Aussagen der Personen seiner Umgebung.

Sein grosses Misstrauen, sein unmotivierter Stimmungswechsel, seine Erregungszustände, in denen er seine Umgebung beschimpfe und ihr das Betreten seines Hauses verbiete, bewiesen, wie sehr sein ganzes Seelenleben noch heute durch Wahnideen beherrscht werde. Manchmal äussere er auch verworrene Grössenideen von einer Erbschaft, einem Rittergut, das er erhalten solle. Er behaupte, die Aerzte der psychiatrischen Klinik sorgten dafür, dass Gift in sein Essen komme; das Dienstmädchen der im I. Stockwerk wohnenden Familie habe die Bleirohre der Wasserleitung mit Stecknadeln durchbohrt.

Dies bekunde Frau V.

Somit unterscheide sich sein Verhalten in nichts von dem in früheren Jahren. Er erscheine daher nicht fähig zu einer unbefangenen Beurteilung der ausserhalb seines Wahns liegenden Verhältnisse und zur selbständigen Wahrnehmung seiner eigenen Angelegenheiten. Zur Erlangung eines abschliessenden Urteils sei indessen eine Beobachtung in einer Irrenanstalt notwendig.

Am 17. Mai 1905 erklärte die Zeugin V., sie habe bis Februar 1904 im Hause des Entmündigten gelebt. G. leide an der fixen Idee, dass etwas in sein Essen getan werde, was er nicht vertragen könne, ohne gerade zu behaupten, dass es Gift sei. Im übrigen sei er ganz ruhig und umgänglich gewesen und habe in keiner Weise den Eindruck eines geistes-

kranken Menschen gemacht. Er sei sparsam und haushälterisch. Zeugin habe den Eindruck, als sei G. im Laufe der letzten Jahre ruhiger geworden. Nach ihren jahrelangen Beobachtungen sei sie der Ansicht, dass G. seine Vermögensangelegenheiten sehr wohl selbst ordnungsmässig erledigen könne.

Der Bruder des G. äusserte sich dahin, G. habe früher Wahnideen bezüglich des Essens gehabt. In letzter Zeit sei er damit zurückhaltender. Er habe sich dahin geäussert, er wolle, wenn seine Entmündigung aufgehoben werde, sein Anwesen verkaufen und abreisen. Abgesehen von seinen fixen Ideen sei er ein harmloser, ruhiger Mensch.

Dagegen gab die Schwägerin des G. an, dieser habe auch in der letzten Zeit ihr gegenüber, wenn sie ihm das Essen zubereiten wollte, erklärt, sie solle ihm nichts machen, denn sie holte etwas aus der Nervenklinik und schmierte das an die Tassen, dass ihm die Speisen doch nicht bekämen. Wenn er nicht mehr entmündigt sei, wolle er fortziehen, sein Haus verkaufen und denen ans Leder, die ihm die Entmündigung besorgt hätten. Sonst sei er ruhig und harmlos.

G. selbst gab bei seiner Vernehmung zu, er habe wohl früher geglaubt, es sei den ihm gereichten Speisen etwas beigemischt, jetzt glaube er es aber nicht mehr.

Auch der Zeuge X. entsinnt sich, dass G. vor einigen Jahren derartige Aeusserungen getan hat, dagegen habe er jetzt nichts bemerkt, was ihm den Gedanken nahe legte, dass dieser geisteskrank sei. G. fühle sich durch die Entmündigung bedrückt und klage darüber, dass er Schwierigkeiten hätte, vom Vormund Geld zu erhalten. Er sei sparsam, und Zeuge habe keine Zweifel, dass er seine Angelegenheiten ordnungsmässig erledigen würde.

Eigene Beobachtung.

Kräftig gebauter Mensch, von guter Muskulatur und Ernährung. An Armen und Beinen ausgedehnte Verfärbungen und frische Kratzeffekte.

Schädel auf Druck und Beklopfen nicht empfindlich. In der linken Augenbraue und an der linken Halsseite alte Narben aus der Kinderzeit.

Sehlöcher gleich, nicht ganz rund, verengern sich gut bei Belichtung und Einwärtssehen.

Augenbewegungen frei.

Zunge zittert nicht merklich, gerade; Zahneindrücke am Rande.

Harter Gaumen etwas steil. Rachenreflex erhalten. Gaumenbögen gleichmässig gehoben.

Sprache nicht gestört. Stimme etwas heiser.

Hände zittern wenig.

Händedruck kräftig.

Am linken Vorderarm Verkrümmung durch alten Bruch in der Gegend des Ellenbogengelenks.

Sehnenreflexe der Arme nicht gesteigert.

Mechanische Muskelerregbarkeit etwas erhöht.

Geringes Nachröten bei Bestreichen der Rumpfhaut. Bauchdeckenreflexe deutlich.

Cremasterreflexe nicht auszulösen. Kniescheibensehnenreflexe und Achillessehnenreflexe deutlich. Kein Fusszittern. Zehenreflexe normal.

Tast- und Schmerzempfindung nicht gestört.

Puls 72, regelmässig. Herztöne rein.

Lungen ohne krankhaften Befund.

Leib weich, nicht druckempfindlich.

Urin frei von Eiweiss und Zucker.

G. ist zeitlich und örtlich durchaus orientiert, hat keinerlei Beschwerden. Er lebe privat als Rentner. Seine Frau sei am 25. März 1905 gestorben an einer Erweiterung der Hauptader, die ihr geplatzt sei. Er lebe jetzt allein. Den Haushalt besorge ihm die Schwä-

gerin. Doch koche er sich selbst. Das habe er schon während der Krankheit seiner Frau getan. Er sei so ziemlich zufrieden mit seiner Schwägerin.

Aerger mit ihr? „Ach Gott, das will ich gerade nicht sagen."

Er arbeite im Garten, gehe spazieren usw.; er müsse den Hund und den Papagei füttern.

Durch die Entmündigung habe er den Nachteil, dass er nicht über sein Vermögen verfügen könne. Besondere Pläne habe er zur Zeit nicht; denke nicht mehr daran, eine Bodega anzufangen.

Früher sei er in der Klinik auch zur Beobachtung gewesen. Entmündigt habe man ihn in Hornheim. Er sei damals vielleicht geisteskrank gewesen, ahne es aber nicht selbst. Er habe keine rechte Erinnerung daran. „Wie soll man so was behalten!" Er sei damals appetitlos gewesen, sei abgemagert. Erst in Schleswig habe er wieder ordentlich gegessen. Hingebracht nach Hornheim habe ihn ein Kriminalbeamter. Der habe ihn hineingelockt. Ob er wirklich krank war, könne er nicht sagen. Es habe ihm weder in Hornheim noch Schleswig gefallen. „Da war ein Droschkenkutscher, der sagte: Wir wollten mal eine Tour machen. Und auf einmal war man in Schleswig bei der Tour!" (Lacht).

Jetzt sei der Appetit und Schlaf gut; ebenso die Stimmung, Verdauung, Gedächtnis. Sein Bruder habe ihn aus Schleswig abgeholt, sagte, er müsse bei ihm bleiben. Den andern Tag kam die Frau und holte ihn ab.

Ob das Essen in Hornheim gerochen habe, wisse er nicht mehr; auch nicht, dass er den König Otto befreien wollte, sich selbst als Christus bezeichnete, eine Prinzessin heiraten wollte. In der Zeitung habe gestanden, der König von Siam habe einen weissen Elefanten; von ihm stand nichts darin. Man legte ihm diese Zeitung auf den Tisch. Gegen die Aerzte habe er nichts. Er wisse nicht, warum man ihn entmündigt habe. Das müsse der Professor im Hornheim wissen.

9. Juli 1905. Hält sich ruhig und geordnet, aber still für sich. Will erste Klasse bezahlen, um nur ja ein Zimmer für sich zu haben.

13. Juli 1905. Aus welchem Grunde soll die Entmündigung aufgehoben werden? „Damit ich mit meinem Gelde machen kann, was ich will."

Wieviel gibt Ihnen Ihr Vormund? „Er hat mir überhaupt noch kein Geld gegeben."

Wovon leben Sie? „Ich hatte 700 Mark, bekam dann die Sterbekasse 300 Mark, und für Miete 470 Mark."

Wieviel Vermögen haben Sie? „Umgefähr 140000 Mark."

G. gibt gut Auskunft über seine Vermögenverhältnisse, seinen Häuserbesitz, deren Werte, und wie hoch sie mit Schulden belastet sind. Berechnet, dass er durch Miete und Zinsen eine jährliche Einnahme von 5000 Mark ca. haben würde. Was er machen wolle, wenn er die Klinik verlasse, das wisse er noch nicht. Aus Kiel könne er nicht fort, da er Eigentum habe; zwar möchte er seine Häuser verkaufen, um sich nicht mehr mit den Mietern abzugeben.

Auf Befragen: Es sei wohl von einem Gut die Rede gewesen. Es habe ihm aber jemand davon abgeraten, daher gab er den Plan auf.

Sollte Ihnen ein Rittergut geschenkt werden? „Davon weiss ich nichts. Wenn mir jemand eins schenkt, nehme ich es an. Mir hat noch niemand etwas geschenkt." (lacht).

Auf Befragen: Seine Frau stamme aus Thüringen, und deshalb hätten seine Verwandten geraten, er solle dorthin ziehen, das Leben sei dort billiger. Er denke nicht daran.

Haben Sie viel Freunde? „Nein. Sie wissen, ich bin entmündigt, und dann hat man keine Freunde, wenn man kein Geld hat. Ich habe mich immer für mich gehalten."

Auf Befragen: Einladungen habe er nicht angenommen, weil er nicht wieder einladen konnte. Sein Freund, ein Oberfeuermeister, komme jetzt auch nicht mehr zu ihm. „Er hatte immer so sonderbare Ausdrücke, machte Bemerkungen auf meine Frau, und das gefiel mir nicht, das wollte ich mir nicht gefallen lassen. Wir haben manchesmal zusammen gekneipt."

20. Juli 1905. Auf Befragen bezüglich des Essens: „Ja mitunter, wenn ich gegessen hatte, brannte es so auf der Brust, und dann musste ich so pusten. Dr. R. hat mich behandelt wegen Magenleidens, da wurde es besser.“

Auf Befragen: Er verkehre jetzt nicht mehr mit Frau V., es sei vor 6 Jahren etwas vorgefallen mit einem Maaten, darüber wolle er aber nicht sprechen; habe bei ihr einige Male Kaffee getrunken. Er sei so fortgegangen an dem Geburtstage, weil einer seinen Hund geschubst habe.

Auf Befragen: Er wisse nicht, dass er seiner Schwägerin vorgeworfen habe, dass sie aus der Nervenklinik Sachen hole und an die Tassen schmiere. Es könne angehen, dass er das gesagt habe, das sei aber nur flüchtig gewesen, so etwas vergesse man. „Wenn ich das gesagt habe, dann ist auch etwas dahinter gewesen. Es kann sein, dass ich es gesagt habe, derartige Angelegenheiten darf man nicht behalten, das sind überflüssige Sachen. Ob sie wirklich etwas geholt hat, weiss ich nicht, glaube es auch nicht.“

Was haben Sie sich damals gedacht? „Der Rand fühlte sich so fettig an, da glaubte ich wohl, dass etwas herangeschmiert sei.“

Auf Befragen: Die Wasserleitung war oft kaput, es sah aus, als ob mit einer Stecknadel ein kleines Löchelchen hineingebohrt sei. Er habe aber nie gesagt, dass das Dienstmädchen dies getan habe.

Seine früheren Wahnideen will er vergessen haben. Er müsse damals krank gewesen sein, sonst könne es garnicht angehen, dass er so etwas rede.

Gibt zu, dass er vieles nicht wissen will, das meiste aber wisse er wirklich nicht.

3. August 1905. Stets ruhig und geordnet.

Verrät keinerlei Wahnideen.

Isst gut, ohne jede Aeusserung über die Speisen.

Auf Befragen: Es schmecke ihm sehr gut, sein Magenleiden sei völlig gehoben.

Zu Aufzeichnungen über die Zeit in Hornheim und Schleswig ist G. trotz mehrfacher Aufforderung nicht zu bewegen. „So etwas vergisst man am besten, das hat gar keinen Zweck, davon weiss ich nichts mehr.“

9. August 1905. Hält sich seit einigen Tagen meist für sich und ist wenig im Saal. Geht meist allein spazieren. Gefragt, warum er sich so zurückziehe, antwortet G.: Das ist ja ganz schnuppe, ob ich da sitze oder hier.“

Ist Ihnen einer der Herren nicht sympathisch? „So wirds wohl sein, das kann wohl stimmen.“

Zu näherer Auskunft ist G. nicht zu bewegen.

Gefragt, ob er etwas im Essen gemerkt habe, schüttelt G. nachdenklich den Kopf, zögert, ob er etwas sagen soll oder nicht, dann: „Manchmal hat man etwas mehr, manchmal etwas weniger Appetit.“

Gefragt, warum er zu Hause geäussert habe, es sei etwas von der Nervenklinik geholt und in sein Essen getan, äussert G.: „Was kann ich denn dafür, wenn mir gerade der Gedanke kommt. Die Gedanken kommen plötzlich über mich, dann spreche ich sie aus, und dann ist es erledigt. Nachgedanken kommen dann nicht weiter, ich denke überhaupt nicht daran, nur wenn ich danach gefragt werde.“

Sehen Sie dann nachher ein, dass diese Gedanken unrichtig sind? „Das weiss ich nicht, darüber kann ich nicht sprechen.“

Werden Sie von solchen Gedanken gequält? „Nein, peinigen tun sie mich nicht, wenn sie heraus sind, dann ist es gut.“

Auf Befragen: Er habe nachher oft bei sich gedacht, ach hättest Du das doch nicht gesagt —, aber das sei ja dann hinfällig. „Was einmal gesagt ist, ist gesagt.“

Hören Sie bei den Gedanken auch Stimmen? „Das weiss ich nicht. Gott, man hört ja mitunter was, wenn man im Zimmer steht und meint, dass jemand im Garten nebenan spricht, und wenn man hinsieht, ist keiner da.“

Was sprechen denn diese Stimmen? „Das weiss ich nicht, das habe ich nie beobachtet, da habe ich mich garnicht drum gekümmert.“

Auf Befragen: Hier habe er nie im Garten Stimmen gehört, seine verstorbene Frau habe diese Stimmen auch gehört.

Auf Befragen: In der Nacht schlafe er stets sehr gut, das Essen sei auch immer gut. Er sei überhaupt mit allem zufrieden, freue sich aber doch auf seine baldige Entlassung.

14. August 1905. Stets ruhig und geordnet, mit allem zufrieden, hält sich meist für sich, beantwortet alle Fragen langsam und vorsichtig, ist überzeugt, sehr klug und geschickt zu handeln, glaubt, dass man ihm nichts mehr anhaben könne, und er jetzt bemündigt werden müsse. Entlassen.

Gutachten.

G. leidet auch heute noch an Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen. Das muss auf Grund der in der Klinik gemachten Beobachtungen in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Herrn Kreisarztes Dr. B. als sicher angenommen werden. G. hielt bei allen Unterredungen deutlich zurück, stellte selbst seine früheren Krankheitserscheinungen, deren Existenz zweifellos bewiesen ist, einfach in Abrede und bemühte sich sichtlich, möglichst unauffällig zu erscheinen. Dauernd war ihm jedoch die Durchführung dieser Rolle nicht möglich. Sein wahnhaftes Misstrauen brach gelegentlich durch, er zog sich dann von seiner Umgebung zurück und gab auf Befragen zu, dass ihm manchmal Gedanken kämen, als würde etwas in sein Essen getan, und dass er bisweilen Stimmen höre, ohne dass jemand zu sehen sei. Nach Angabe seiner Schwägerin hat G. zu Hause bis in die letzte Zeit hinein ähnliche Aeusserungen getan, z. B. sie hole etwas aus der Nervenklinik und schmiere das an die Tasse, damit ihm die Speisen nicht bekämen. Es sind das dem Inhalte nach die gleichen Wahnideen, wie sie G. seit 12 Jahren ausgesprochen hat, und die auch zu seiner Entmündigung Veranlassung gegeben haben. Es handelt sich eben bei G. um ein altes fixiertes Wahnsystem in einem Fall von sogenannter chronischer Verrücktheit (Paranoia). Eine wirkliche Heilung ist in diesem Falle kaum zu erwarten.

Allein hinsichtlich der Intensität, mit welcher ihn seine Wahnideen beherrschen, ist doch im Laufe der Jahre ein erheblicher Wandel eingetreten. Während G. früher sich von seinen krankhaften Vorstellungen zu heftigem Schimpfen und Angriffen auf die Umgebung fortreissen liess und unbekümmert um den Widerspruch, den er erfuhr, die sonderbarsten Behauptungen vorbrachte, ist er jetzt in seinem äusseren Verhalten so ruhig und geordnet geworden, dass es selbst bei lange fortgesetzter Beobachtung Mühe macht, krankhafte Züge an ihm zu entdecken. Der allmähliche Eintritt dieser Besserung lässt sich sehr gut an der Hand der Akten verfolgen. Schon 1901 erklärte sein Vormund, G. sei in den letzten Jahren vernünftiger geworden, Herr Kreisarzt Dr. B. konstatierte damals aber noch leichte Erregbarkeit und misstrauisches Benehmen bei mangelnder Krankheitseinsicht. In eine Anstalt zur weiteren Beobachtung seines Geisteszustandes einzutreten, weigerte sich G. entschieden. Im Jahre 1902 liess er sich zwar freiwillig in die Nervenklinik aufnehmen, wurde hier aber bald auffallend misstrauisch und feindselig, witterte Beimischungen im Essen und anderen Schabernack und entfernte sich schliesslich. Als er dagegen dieses Jahr untersucht wurde, vermochte Herr Kreisarzt Dr. B. selbst ausser der fehlenden Krankheitseinsicht kaum etwas Krankhaftes festzustellen; und in der Klinik wurde erst nach längerer Beobachtung konstatiert, dass G. zeitweise ohne ersichtlichen Grund plötzlich zurückhaltend und misstrauisch ward und einige Male auf Befragen sich verleiten liess, einzelne Wahnideen und Sinnestäuschungen einzuräumen. Immerhin hielt G. dieses Mal die ganze Zeit in der Klinik aus, ohne gegen die Hausordnung zu verstossen und ohne in eine stärkere Erregung zu geraten.

Gewiss ist zuzugeben, dass G., der genau wusste, worauf es ankam, sich in der Klinik sehr zusammengenommen hat. Indessen, dass er hierzu überhaupt fähig war, bedeutet schon gegen früher einen ganz bedeutenden Fortschritt. Dieser Fortschritt ist ebenfalls von den

meisten Zeugen bemerkt und ausdrücklich hervorgehoben worden. So betont W., dass ihm allerdings vor Jahren Aeusserungen an G. aufgefallen seien, in letzter Zeit aber nicht mehr. Aehnlich meinte Frau V., G. sei im Laufe der letzten Jahre ruhiger geworden. Nur Bruder und Schwägerin, welche ja häufiger mit G. zusammenkommen, haben an ihm bis in die letzte Zeit hinein krankhafte Züge wahrgenommen, aber auch sie bezeichnen ihn als ruhig und harmlos.

Es kommt nun für die vorliegende Frage nicht darauf an, ob G. überhaupt geistesgestört oder gesund ist, sondern ob er so krank ist, dass er seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Zurzeit ist G. wegen Geisteskrankheit entmündigt und somit für völlig geschäftsunfähig erklärt.

Es ist dabei von der Annahme ausgegangen worden, dass G., wie es auch noch in dem Gutachten des Herrn Direktor Dr. H. heisst, ganz unter dem Einflusse seines Verfolgungswahnes stehe, dass also sein gesamtes Denken und Handeln durch übermächtige krankhafte Faktoren bestimmt würden. Das ist heute in diesem Umfange sicherlich nicht mehr der Fall. Die Wahnvorstellungen haben sehr erheblich an Intensität verloren, G. vermag dieselben, wo es die realen Umstände erfordern, zurückzudrängen und sein Handeln wenigstens in allen wichtigen Punkten nach den Grundsätzen seiner gesunden Umgebung zu regeln. Diese Besserung ist auch nicht plötzlich, sprunghaft eingetreten, sondern hat sich allmählich im Laufe der Jahre angebahnt und bisher einen steten Fortschritt gezeigt. Dazu kommt, dass der Kreis seiner Angelegenheiten nur ein sehr kleiner ist, sich fast lediglich auf die Verwaltung des Vermögens beschränkt, und dass G. nicht zur Verschwendung neigt, vielmehr gerade von Personen, die ihn kennen, als ein sparsamer Mensch geschildert wird.

Unter diesen Umständen erscheint es zur Zeit nicht berechtigt, die Entmündigung wegen Geisteskrankheit aufrecht zu erhalten. Freilich wird bei der Art der vorliegenden Geistesstörung sich niemals mit Sicherheit die Möglichkeit einer Wiederverschlechterung ausschliessen lassen. Auch bleibt zu berücksichtigen, dass, wenn der Schutz der Vormundschaft fortfällt, mancherlei Sorgen und Aerger an G. herantreten werden, die ihm jetzt seit Jahren ferngehalten sind, und die unter Umständen sein invalides Gehirn ungünstig beeinflussen könnten.

Um der hierdurch gegebenen Schwierigkeit gerecht zu werden, dürfte es sich vielleicht empfehlen, nicht sofort die Vormundschaft vollständig zu beseitigen, sondern zunächst versuchsweise an Stelle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit eine solche wegen Geistesschwäche treten zu lassen und erst, wenn seine Besserung sich auch bei der ihm dadurch verliehenen grösseren Bewegungsfreiheit bewährt hat, der Frage der völligen Wiederaufhebung der Entmündigung näher zu treten.

Alles in allem fasse ich mein Gutachten dahin zusammen:

1. Die Geisteskrankheit des p. G. hat eine erhebliche Besserung erfahren, so dass seine Entmündigung wegen Geisteskrankheit nicht mehr berechtigt erscheint.
2. Wegen der Gefahr eines Rückfalles empfiehlt es sich, an ihre Stelle zunächst die Entmündigung wegen Geistesschwäche treten zu lassen.
3. Falls die Besserung dann weitere Fortschritte macht, kann etwa in Jahresfrist unbedenklich die Aufhebung der Entmündigung überhaupt ausgesprochen werden.

20. Fall. Nicht zutreffende Annahme eines Eifersuchtswahns. Keine Geisteskrankheit, keine Geistesschwäche im Sinne des Gesetzes.

Auf Ansuchen der Frau W. und auf Aufforderung des Amtsgerichts Hamburg vom 8. November 1902 verfehle ich nicht das erforderte Gutachten über den Geisteszustand der Frau W. geb. L. nachstehend zu erstatten.

Es standen zur Verfügung: die Akten in der Entmündigungssache W. geb. L. I. C. No. 1420. 1901. (Vol. I u. II), die Aufnahme-Akten der Irrenanstalt F., die Akten aus der Anstalt H. (Dr. K.), die Kuratel-Akten C. A. 3162 über Frau Johanna Henriette W., verw. Sch.

Akten in Sachen W. geb. L. gegen Johs. W. Landgericht Hamburg Zivilkammer IV. C. 443. 1901.

Vorgeschichte.

Frau W., jetzt 60 Jahre alt, ist seit 1884 verheiratet, als dritte Frau mit dem Kaufmann W. in Hamburg.

Der Vater soll nach Angaben des Mannes nicht normal gewesen sein (Fol. 171).

Eine ältere Schwester von ihr, Amanda Sch., ist vom 9. Juni 1900 bis 1. September 1900 in der Irrenanstalt Friedrichsberg gewesen an „Melancholie" leidend (Fol 40). Eine andere Schwester Anna W. verw. Sch. ist wiederholt in Friedrichsberg an Geisteskrankheit leidend, in Behandlung gewesen und soll dort 1899 gestorben sein (Fol. 48).

Eine dritte Schwester, Frau W., soll sich 3 mal in einer Privatirrenanstalt befunden haben (Fol. 171).

Auf Grund eines Aufnahmescheines des Dr. K. vom 4. Februar 1901 (Geistesstörung, Verfolgungsideen) wurde Frau W. am 5. Februar 1901 der Irrenanstalt überwiesen.

Der Physikus attestierte unter dem 11. Februar, dass die von ihm am 8. Februar untersuchte Frau W. an Paranoia leide und sich zur Behandlung in der Irrenanstalt eigne.

Das über sie geführte Journal (Fol. 56 bis 57) lautet:

Kommt aus der Wohnung. Nach Angabe des Ehemannes hat Frau W. lange Jahre an hypochondrischen Befürchtungen gelitten.

Namentlich hat sie viel an Krebs gedacht, bald in der Brust, bald im Magen, bald im Unterleib, sie hatte viele Aerzte konsultiert.

Alle Beziehungen ihres Mannes zu seinen Kindern (ihren Stiefkindern), seinen sonstigen Verwandten, seinen Freunden habe sie von jeher eifersüchtig verfolgt; zu Weihnachten trat plötzlich die Idee bei ihr auf, ihr Mann habe ein Verhältnis mit einem Frauenzimmer.

Diese Idee spann sich sehr rasch weiter aus und sie zog dabei die haltlosesten Schlüsse; eine zufällig vorbeikommende Frauensperson hielt sie für die betreffende; wenn ihr Mann etwas länger ausblieb, als zu erwarten war, war sie überzeugt, dass ein Rendez-vous die Ursache war. Sie machte ihm zu Hause die heftigsten Scenen, beobachtete ihn möglichst auf Schritt und Tritt, sprach ihre Ideen und Verdächtigungen offen und in fremden Familien aus.

Ist bei der Aufnahme höflich, ist örtlich und zeitlich orientiert, weiss nicht anzugeben, weshalb man sie hierher gebracht habe, geisteskrank sei sie keineswegs, sie habe aber in letzter Zeit zu Hause viel Aerger gehabt; schon seit einem Jahre habe sie gemerkt, dass ihr (63jähriger) Mann, sie mit einem anderen Frauenzimmer, ihrem früheren Dienstmädchen hintergehe, es sei dies um so schändlicher, weil sie früher sehr glücklich miteinander gelebt hätten.

Sie habe sich nun Beweise zu verschaffen gesucht, dies sei ihr aber erst zu Weihnachten gelungen. Da habe nämlich ihr Mann eine Frauenlocke in seiner Kommode gefunden und ihr ärgerlich gesagt, sie solle doch ihr ausgekämmtes Haar nicht zwischen seine Wäsche legen. Sie habe sich das Haar angesehen, und sie behauptet bestimmt, dass es eine falsche Haarlocke gewesen sei, wie sie von Frauen ab und zu getragen werden. Da im Hause niemand derartige Locken trug, so stamme sie eben von einem Frauzimmer her, mit der ihr Mann sie betrüge. Ihr Mann habe dies aber nie zugeben wollen. Auf die Frage, ob, falls ihre Deutung richtig sei, es dann nicht wahrscheinlicher gewesen wäre, dass ihr Mann die Locke möglichst unbemerkt bei Seite geschafft hätte, erwiderte sie: „Ja er handelt inmer impulsiv und diese Bemerkung hat ihm jedenfalls auch schon leid getan". — Auch vermute sie, dass ihr Mann

mit diesem Mädchen eine Reise nach der Schweiz gemacht habe, sie habe deshalb auch an einen Hotelwirt dort geschrieben, um zu erfahren, ob ihr Mann allein oder mit einem Mädchen bei ihm logiert habe. — Sie sei auch bei den Nachbarn gewesen und habe sich nach ihr erkundigt, da sei denn herausgekommen, dass sie für ihren Stand (sie beschäftigt sich mit Schneidern) auffallend grossen Aufwand mache, hierzu werde sie auch nur die Mittel von ihrem Manne haben. Verhält sich in der Folgezeit ruhig.

28. März. Heute beurlaubt in eine Privatanstalt.

24. April. Wird vom Manne aus der Dr. K.schen Anstalt, aus der sie als nicht mehr anstaltsbedürftig entlassen war, hierher gebracht. Geht willig auf die Abteilung, ist freundlich, auffallend heiterer Stimmung und sagt, es gefiele ihr hier doch am besten.

27. April. Hält sich ruhig und ordentlich, etwas anspruchsvoll.

15. Juni. Wird heute als gebessert entlassen.

Bereits am 14. Februar schreibt Dr. R. an den Sohn: „Ihre Stiefmutter leidet an sog. Eifersuchtswahn, hält sich aber so ruhig und ordentlich, dass ich hoffe, sie demnächst wieder entlassen zu können."

Das von Dr. K. geführte Journal enthält in der Anamnese noch die Angabe, dass ein Bruder der Frau W. verbummelt sei, eine Tochter desselben geisteskrank und Trinkerin sei. Weiter wird der Beginn der Eifersucht geschildert.

Schon im Sommer, als sie mit der jüngsten Stieftochter im Bade war, will sie an den Badegästen eine Entfremdung bemerkt haben, dass man sich ihr gegenüber ablehnend verhalte. Sie gab der Tochter die Schuld, dass diese sie verklatscht habe.

Dieser Argwohn erlosch auch nicht nach der Rückkehr, so dass die Tochter gezwungen war, am 1. Oktober das Haus zu verlassen.

Aus dem Journal geht hervor, dass Frau W. in den ersten Tagen dort viel gescholten hat über die Behandlung in F., über ihre Einsperrung dort, über ihren jetzigen Aufenthalt, das Essen. Ist mit dem Essen sehr wählerisch.

Unter dem 8. April heisst es: ist im ganzen etwas freundlicher —, unterm 18. April: ist von Tag zu Tag ruhiger geworden.

21. April. Weinausbruch von kurzer Dauer (wolle zum Anwalt, zu ihrem Manne gehe sie nicht mehr).

24. April. Entlassung.

Ueber den Aufenthalt in H. vom 28. März bis 24. April 1901 geben weiter einige Briefe des Dr. K. Auskunft.

In dem Schreiben des Dr. K. vom 9. April 1901 an Rechtsanwalt W. heisst es:

„Frau W. wurde von der Staatsirrenanstalt F. beurlaubt, und enthielt das Urlaubsattest die Angabe, dass Frau W. geisteskrank sei. — Hier wurde Frau W. an demselben Tage aufgenommen und am anderen Tage vom hiesigen preussischen Physikus auf ihren Geisteszustand untersucht. Dabei wurde die Geisteskrankheit bestätigt und damit auch ein weiteres Verbleiben in meiner Anstalt genehmigt. — Ich selbst konstatiere ebenfalls Geisteskrankheit. Ich bemerke, dass die Angehörigen der Frau W. bei Beurteilung des Krankheitszustandes nur das Zunächstliegende in Betracht ziehen, wie es ja bei Laien fast immer der Fall ist. In unserem Falle liegt aber die Entstehung der Psychose weiter zurück; auch ist die Kranke schwer belastet. — Nun können Geisteskranke ja sehr wohl ausserhalb einer Anstalt leben und gedeihen, und ist solche Möglichkeit ja voraussichtlich auch bei Frau W. später der Fall. Zurzeit bedarf sie aber der Anstaltsbehandlung, das ist zweifellos." —

In dem Briefe vom 17. April 1901 an Dr. R. heisst es:

„Frau W. zeigte zunächst grosse Erregung über alles, was man ihr angetan. Das dauerte stundenlang, bis gewöhnlich nachmittags mehr Ruhe eintrat. Sie schalt über alles, nichts konnte man ihr recht machen. Stets verwickelte sie sich in ihren Erzählungen über F. usw. usw. in Widersprüche. Verweigerte auch einige Male energisch den Ge[illegible]
Langsam abblassend, dauerte das so 10 Tage. Seitdem ist die Kranke

ruhig. Wenn sie auch noch ihrem Manne grollt, hat sie doch eine Scheidung sich aus dem Kopf geschlagen. Wieviel der Ehemann wert ist, ahne ich nicht. Die Frau nennt ihn einen Schurken und doch sei er immer gut gegen sie gewesen; sie hätten denn auch immer glücklich miteinander gelebt. Es muss das ein wunderliches Zusammenleben gewesen sein usw.“ —

Gleichfalls unter dem 17. April berichtet Dr. K. an Rechtsanwalt Dr. W.:

„Bei Frau W. war eine wesentliche Besserung eingetreten. Seit 8—10 Tagen ist Frau W. im ganzen recht ruhig gewesen und war auch ihr sonstiges geistiges Verhalten befriedigend. Dieselbe wird morgen meine Anstalt verlassen.“

Am 23. April 1901 schreibt Dr. K. der Schwester von Frau W., dass Frau W. sehr krank sei und diese sich nicht täuschen lassen solle, wenn sie sehe, wie ruhig und geordnet sie oftmals spreche.

In dem Schreiben vom 24. April an Dr. W. bemerkt Dr. K., dass Frau W. noch der Anstaltsbehandlung bedürfe.

Der Rechtsanwalt Dr. W. hatte sich auf Betreiben der Frau W. an die Kommission des Medizinal-Kollegiums für das Irrenwesen gewandt und unter dem 11. Mai von dieser Behörde den Bescheid erhalten, dass die am 29. April angestellten Ermittelungen die völlige Haltlosigkeit der Annahme ergeben, dass Frau W. zu Unrecht und durch Willkür ihres Mannes in die Irrenanstalt versetzt worden sei. Frau W. sei auch gegenwärtig noch geisteskrank, sie fühle sich in der Anstalt zufrieden und wolle nicht zurück zu ihrem Manne.

Die Entlassung der Frau W., welche unter dem 8. Juni 1901 dem Manne angezeigt, verzögerte sich bis zum 15. Juni, da der Mann verreist war.

Frau W. fand Aufnahme bei ihrer Stieftochter, Frau U.

Diese schreibt am 20. Juni 1901 an Dr. R.:

„Mama war so wohl und ruhig wie ich sie seit langem nicht gesehen, nur diese unglückliche Geschichte mit der Untreue lässt und lässt Mama sich nicht ausreden; im Gegenteil, sie will, sowie Papa wieder hier ist, einen furchtbaren Skandal heraufbeschwören. Wie ist das nur menschenmöglich, und dabei hat sie Papa so unendlich lieb gehabt und Papa soviel von ihr gehalten, nie hat Papa uns Kindern Recht gegeben, immer Mama und überall war Mama No. 1 und nun plötzlich diese entsetzlichen Veränderungen nun schon seit Weihnachten und dabei Papa, der so peinlich und dezent immer in solchen Sachen war; aber ich schweig schon immer, denn verteidige ich Papa, mache ich es nur schlimmer.“

Unter dem 16. Juli 1901 stellt Frau W. den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen ihren Ehemann wegen Bezahlung der Unterhaltungskosten. Sie beabsichtigt gegen ihren Ehemann die Scheidungsklage anzustellen.

Ein am 9. Juli 1901 anberaumter Sühneversuch wurde als misslungen angesehen (Herr W. befand sich auf Reisen).

Unter dem 12. Oktober 1901 beschliesst das Landgericht, die weitere Verhandlung auszusetzen bis zur Entscheidung über den Antrag auf Entmündigung.

Unter dem 11. Juli 1901 stellt der Ehemann W. den Antrag auf Entmündigung (Fol. 2).

Seine Frau beschuldige ihn grundlos mit Vorwürfen der Untreue. In letzter Zeit sei die Frau mit Antrag auf Ehescheidung hervorgetreten, sei mit erhöhten Geldforderungen an den Mann herangetreten.

Dem Antrag liegt ein Gutachten von Dr. N. bei vom 10. Juli 1901 (Fol. 10).

Herr Dr. N. hat Frau W. zweimal gesehen bezw. untersucht, das eine Mal am 21. Jan. 1900 (soll heissen 1901), das Datum des zweiten Besuches ist nicht angegeben.

Dr. N. hat den Eindruck gewonnen, dass es sich um ein Verfolgungssystem handelt (chronische Verrücktheit).

„Der ganze Eindruck, den Frau W. macht, ist ein krankhafter, indem das Aussprechen ikrer Idee sich in zwangsmässiger Weise überall vordrängt und indem ihre krankhafte Idee in durchaus pathologischer Weise sie völlig beherrscht.

Soweit diese Annahme zwei Untersuchungen gestatten, war auch ein gewisser Grad von Schwachsinn zweifellos. Ich bin nach obigem der Meinung, dass Frau W. an einer chronischen Geisteskrankheit leidet."

Am 16. August 1901 attestiert Dr. S., welcher Frau W. vom 8.—13. August täglich in der Sprechstunde gesehen und beobachtet hat, dass er keine Zeichen einer geistigen Erkrankung konstatieren konnte (Fol. 30).

Dr. F. attestierte am 5. Oktober 1901 (Fol. 32), dass Frau W. von ihm wegen nervöser Dyspepsie behandelt wird seit etwa 14 Tagen. In den letzten Jahren habe er sie gelegentlich als Arzt gesehen anlässlich hysterischer Erscheinungen. Symptome von Geisteskrankheit habe er nicht bemerkt.

Vor dem Amtsgericht Hamburg finden dann Zeugenvernehmungen statt.

Das frühere Alleinmädchen (15. 6. bis 15. 11. 1900) sagt am 21. 11. 01. (Fol. 45) aus, dass der Mann W. sie wiederholt geküsst, am Busen über den Kleidern angefasst habe. Einmal des Nachts gegen Morgen sei er zu ihr ins Bett gestiegen, fasste sie am Geschlechtsteil und wollte sie zum Beischlaf veranlassen. Sie wehrte sich, worauf er aufstand und fortging.

Die Zeugin W., welche vom August 1899 bis April 1900 Alleinmädchen bei W. war, (Fol. 46) gibt an, dass der Mann sie einmal Abends, als sie nach Hause kam, auf dem Korridor umarmen wollte.

Die Zeugin H., geb. G., welche vom 1. 12. 1900 bis 15. 5. 1901 bei W. bedienstet war, gibt an (Fol. 71. Vernehmung vom 13. Januar 1902), das W. öfter zärtlich zu ihr war, sie zu küssen versuchte. Als sie einmal allein mit ihm zu Hause war, schloss sie ihre Türe zu, da sie vermutete, er habe Unsittliches vor. Einmal versuchte er sie zu umarmen.

In der Vernehmung vom 10. Februar 1902 berichtet Frau H., geb. E. (Fol. 92), die mehrere Jahre bei W. als Dienstmädchen tätig war, dass sie einige Male von W. gegen ihren Willen umarmt und geküsst sei, einmal warf er sie auch auf den Boden, griff unter die Kleider nach ihren Geschlechtsteilen. Sie lief fort, worauf er sie in Ruhe liess.

Der Zeuge und Sachverständige K., welcher seit Anfang 1895 Hausarzt bei Frau W. ist, gibt an, (Fol. 92/93), er habe aus der „fabelhaften Furcht vor Krankheiten" geschlossen, dass Frau W. an Verfolgungsideen leide.

„Ich habe bereits im Jahre 1896 oder 1897 für Frau W. befürchtet, denn ich sagte zu ihrem Manne: „Ihre Frau wird noch einmal trübe werden". Im Oktober (1901?) fand Dr. K. sie nach einer Sommerkur sehr deprimiert. Sie erzählte, dass sie eine Verwandte habe, die einen nichtsnutzigen Mann hätte.

Ich erwiderte ungefähr: „Da sind Sie besser dran". Darauf erwiderte sie: „Meinen Sie?" Diese Antwort machte mich stutzig. Dr. K. schliesst sich dann — auch nach „dem Resultat der bisherigen, speziell der heutigen Beweisaufnahme" — dem Urtheil von Dr. N. an, „obschon ich zugebe, dass das Gesamtbild durch die Aussagen der den Ehemann sehr gravierenden Zeuginnen im höchsten Masse verunklart wird".

„Ich muss aber andererseits hervorheben, dass Frau W. die angegebenen Vorfälle damals noch nicht gekannt hat."

Anna S., welche Oktober bis November 1900 als Stütze bei Frau W. war, hält diese für launisch. Der Mann ist ihr nie zu nahe getreten. (Fol. 109, Vernehmung vom 3. März 1902.)

Zeuge P. (Fol. 126, Vernehmung vom 30. April 1902), welcher Frau W. seit 40 Jahren kennt, will nie Geistesstörung bei ihr beobachtet haben.

Er hält sie für fähig, ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen. „Sie hat mir auch Mitteilung von der ehelichen Untreue ihres Mannes gemacht, ich habe aber hierbei nicht den Eindruck gewonnen, dass es sich um eine fixe Idee der Frau W. handele."

Zeugin B., 62 Jahre alt, kennt, wie sie eidlich angibt (Fol. 127), Frau W. seit etwa 40 Jahren, hält sie für durchaus geistesklar, jedoch ist sie seit ihrer Jugend zum Misstrauen

geneigt. Sie rief Zeugin seiner Zeit nach Friedrichsberg zum Beistand. „Sie setzte mir auseinander, dass sie Grund zur Annahme der ehelichen Untreue ihres Mannes habe".

Am 27. März zeigte Frau W. sich misstrauisch gegen die Aerzte. Auch später äusserte sie, sie wolle von den Aerzten Rechenschaft fordern. Auch die Advokaten hielten mit den Aerzten zusammen. „Hiermit meint sie die Anwälte, weil sie ihre Sache nicht förderten."

Zeugin L., 64 Jahre alt, erklärt auf ihren Eid (Fol. 128):

„Frau W. wohnt seit dem 1. Oktober 1901 bei mir in Pension." Zeugin hat den Eindruck gewonnen, dass Frau W. eine ganz normale Frau ist, hat keine Veränderung ihres Wesens bemerkt. „Sie hat mit mir auch über die Familienverhältnisse gesprochen; das eheliche Zerwürfnis sei durch die Untreue ihres Mannes hervorgerufen, für die letztere habe sie jetzt die Beweise geliefert."

„Frau W. meinte, das könne doch nicht angehen, dass man sie entmündige."

„Ich habe niemals den Eindruck gewonnen, dass Frau W. verschwenderisch mit ihrem Gelde umgeht. Ich glaube sogar, dass sie gespart hat, da sie sonst die hohen Kosten nicht hätte zahlen können."

Zeuge E. (Fol. 137, Vernehmung 14. Mai 1902) gibt eidlich an, 21 Jahre alt und Handlungsgehilfe zu sein. Hat vom 1. Oktober 1901 ab $^1/_2$ Jahr mit Frau W. zusammen gewohnt.

Er hat keine Zeichen von Geisteskrankheit bei ihr bemerkt.

Frau W. hat ihm gegenüber nur gut über ihren Mann gesprochen, hat keine Anschuldigungen erhoben, nur angedeutet, „dass er durch sein Verhalten die Schuld an dem Zerwürfnis hätte".

Zeuge P., Kaufmann, 57 Jahre alt, gibt eidlich an (Fol. 138), Frau W. seit 30 Jahren zu kennen. Sie hat ihm die Verhältnisse ruhig geschildert, hat auf ihn nicht den Eindruck einer Geisteskranken gemacht.

„Nach meiner Ueberzeugung ist Frau W. imstande, ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen und speziell in wirtschaftlicher Weise mit Geld umzugehen."

Zeugin Amalie W. (Fol. 146, Vernehmung vom 11. Juni 1902), Gesellschafterin, gibt eidlich an, 34 Jahre alt zu sein. War Februar 1899 als Stütze der Hausfrau bei Frau W.

Der Ehemann hat sie verschiedentlich geküsst, ihr erzählt, seine Frau könne ihm gegenüber die ehelichen Pflichten nicht erfüllen, sie möge ihn als Freund nehmen, was sie ablehnte. Zu weiteren Belästigungen ist es nicht gekommen.

Dr. W. erklärt als Sachverständiger eidlich (Fol. 159, Vernehmung vom 1. Juli 1902), Frau W. zehn Tage lang vor seinem Fortgange aus F. dort beobachtet zu haben.

„Sie machte von vornherein auf mich einen geistesgestörten Eindruck und war nebenbei etwas schwachsinnig." Er konnte sich in der kurzen Zeit kein abschliessendes Urteil bilden.

Als Zeuge wird der Ehemann W. vernommen am 25. September 1902 (Fol. 171).

Er erklärte, dass die zu Entmündigende seit 1884 seine Frau und zwar die dritte sei.

Den Verdacht der Untreue hat sie zuerst um Weihnachten 1900 geäussert. Früher hat er nur bemerkt, dass sie auffallender Weise auf seine Freunde und Kinder, aber nicht auf ihn persönlich eifersüchtig war.

Ferner klagte sie seit 1892 über alle möglichen eingebildeten Krankheiten und konsultierte dieserhalb viele Aerzte. „Obgleich ich wusste, dass meine Frau erblich belastet ist, kam mir doch weder früher noch bei den Vorkommnissen um die Weihnachtszeit der Gedanke, dass sie geisteskrank sein könne.

Erst Dr. K. (Hausarzt) hat mich hierauf aufmerksam gemacht. Auch als mir Dr. F., welcher meine Frau im Herbst 1900 in Vertretung von Dr. K. untersuchte, auf meine Bemerkung, dass meine Frau sich einbilde, krank zu sein, antwortete, sie sei kränker als ich glaubte, kam ich nicht auf den Gedanken, dass dieses sich auf das Gemüt meiner Frau bezog, während ich jetzt annehme, dass Dr. F. dieses meinte."

Die Frau sei stets rechthaberisch und ungerecht gegen die näherere Umgebung gewesen, schimpfe, nannte Zeugen einmal „Schuft".

Seit 1892 ist die Frau in den Uebergangsjahren, Zeuge hat ihr stets nachgegeben, um sie nicht weiter zu reizen. Häufig wurde aber von ihnen tagelang nicht miteinander gesprochen, bis Zeuge das erste Aussöhnungswort sprach.

Die Frau war gegen den Mann bis 1897 nett und liebenswürdig, von da ab gleichgiltig und teilnahmslos. Seit 1892 trug die Frau den Wünschen des Mannes, Gäste einzuladen, nicht mehr Rechnung.

In den letzten 3 Monaten 1900 bemerkte der Mann die ersten Symptome einer gedrückten Stimmung, sie glaube, es stände ein grosses Unglück bevor, es sei ihr schrecklich daran zu denken, dass sie wie ihre Schwestern auch mal nach der Irrenanstalt kommen könne.

„Am Weihnachtsabend 1900 fand ich in meiner Kommode ein Bündel ausgekämmtes und zusammengewickeltes Haar, welches meiner Ansicht nach von meiner Frau herrührte. Ich zeigte ihr dasselbe, worauf sie das Haar nahm, sagte, es sei nicht von ihr, und es in den Ofen warf. Wir waren den Abend durchaus vergnügt miteinander, und äusserte meine Frau auch jetzt noch keinen Verdacht der Untreue."

Am zweitfolgenden Tage warf die Frau dem Mann vor, er hätte ein Verhältnis mit einem öffentlichen Frauenzimmer. „Als sie die Haare in meiner Kommode gesehen hätte, sei ihr ein Licht aufgegangen, die Haare stammten von diesem Frauenzimmer."

Dann warf sie ihm Liebesverhältnisse zu früheren Dienstmädchen, denen er auch viel Geld etc. gegeben habe, vor. „Ich will bei dieser Gelegenheit erwähnen, dass ich einem Mädchen 10 Mark den Monat Extralohn gegeben habe, um sie zu behalten, da sie ein tüchtiges Mädchen war und ich sie dadurch bei uns halten wollte."

Bei der Fortsetzung der Zeugenvernehmung des Mannes vom 25. September 1902 (Fol. 173) legt der Mann dem Gericht zunächst Notizen (Fol. 175 bis 181) vor, die er sich über das Verhalten seiner Frau in der Zeit vom 24. Dezember 1900 bis 5. Februar 1901 gemacht. Dieselben enthalten die mehrfach angeführten Beschuldigungen bezüglich des Ehebruchs, Eifersuchtsgeschichten: ausserdem allerlei häusliche Zwistigkeitsgeschichten.

Dann berichtet der Mann über die Vorwürfe, die ihm seine Frau über seine Liebesverhältnisse zu Dienstmädchen machte.

„Ich hatte den bestimmten Eindruck gewonnen, dass meine Frau nicht Vermutungen, die sie hatte, mir vorhielt, indem sie behauptete, ich hätte das getan, sondern dass sie fest überzeugt war, dass das, was sie behauptete, auch wahr sei."

Auf die an den Zeugen gerichtete Frage, ob die von seiner Frau gegen ihn erhobenen Vorwürfe der Untreue unwahr seien, erklärte der Zeuge:

„Ich verweigere die Antwort, aber füge hinzu, dass meine Frau bisher nicht die geringsten Anhaltspunkte für ihre Behauptungen gehabt hat."

Ferner glaubt Zeuge, dass Frau W. mit dem Gelde, welches er ihr zukommen lässt, nicht in verständiger Weise umgeht, sie lasse sich von ihren Verwandten ausbeuten, könne vielleicht ein unverständiges Testament machen.

Bei ihrer Vernehmung am 15. Oktober 1902 (Fol. 184) erklärt Frau W. zunächst, dass sie auf den Beistand ihres bisherigen Prozessbevollmächtigten verzichtet, indem sie keine Veranlassung habe, „die Gegenwart eines Beistandes zu wünschen, weil sie kein Vertrauen zu dem Gericht habe".

Sodann berichtete Frau W. über ihre Erlebnisse in dem Entmündigungsverfahren bzw., welche dazu führten (enthalten in dem Schriftstück auf der folgenden Seite).

Das Gericht bemerkt zu der Vernehmung:

„Frau W. gab sachgemässe Auskunft; war ziemlich weitschweifig; es gelang nur durch wiederholte Fragestellung sie dazu zu bringen, die Vorgänge zu erzählen, aus denen sie zuerst die Eifersuchtsideen geschöpft hatte. — Sie war im allgemeinen ruhig, anfangs an-

scheinend unter dem Eindruck der Erinnerung an die früheren Zeiten etwas schmerzlich bewegt; später hin und wieder etwas heiter. —

Sie erklärt, die Eifersucht überwunden zu haben, jedoch sei alles zwischen ihr und ihrem Manne aus. Sie wünsche von ihm auf anständige Weise loszukommen.

Sie wurde hin und wieder etwas zutraulich zu dem Unterzeichneten, indem sie ihm auf den Arm klopfte; sie forderte ihn auch auf, ihr zu raten, ob sie nicht durch eine „Verlassung“ von ihrem Mann frei kommen könne.

Auffallend war nur, dass sie sich nicht davon überzeugen lassen wollte, dass der Irrtum, den Dr. N. in seinem Gutachten (Datum) gemacht, ohne Einfluss auf das Ergebnis desselben sei; sie meinte, wer sich in einer so wichtigen Sache eines solchen Irrtums schuldig mache, dem könne man doch kein Vertrauen mehr schenken usw. und ferner, dass sie gegen Direktor Dr. R. als Sachverständigen protestiere, da er „parteiisch“ sei. Als ich ihr auseinandersetzte, dass man unter „parteiischsein“ verstände: „gegen seine bessere Ueberzeugung urteilen und sie wohl „voreingenommen“ meine, blieb sie bei ihrer Meinung.“

Nachdem der Frau W. in der zuletzt erwähnten Gerichtsverhandlung aufgegeben war, ihre Angaben nochmals dem Gericht schriftlich zu unterbreiten, richtete sie unter dem 21. Oktober ein 14 Seiten langes (Fol. 187 bis 193), sehr ausführliches, weitschweifiges Schriftstück ein. Es geht aus demselben hervor, dass sie ihren Mann seit den Jahren 1897 bis 1898 genau beobachtete, wenn er zur Fabrik ging, wie sie in seine geschäftliche Redlichkeit Zweifel setzte, wie ihr Dienstmädchen weinend um den Hals fielen, wie ihr Mann ihr gegenüber gleichgiltig wurde, ihr nicht zum Geburtstag gratulierte, was „der behandelnde Hausarzt sehr übel nahm“. In ausführlichster Weise berichtet sie über die Haarlockengeschichte; dieselbe habe genau dieselbe Farbe gehabt wie die Haare eines entlassenen Dienstmädchens, das sie wegen ihres unsittlichen (angeblich) Lebenswandels verachte usw.

Sie erklärt weiter, dass sie nur ihren nächsten Verwandten, nicht aber, wie der Mann behauptet, allen möglichen Leuten ihren Kummer mitgeteilt habe.

Die verschiedenen Rechtsanwälte haben nach ihrer Ansicht die Sache zu ihrem Nachteil verschleppt, weshalb sie von einem zum anderen ging. Nach langen Erörterungen über ihre Aufenthaltsorte in dem letzten Jahre, über die sicheren Zeugenaussagen, dass ihr Mann ihr untreu gewesen sei, dass sie ferner ganz geistesgesund sei, dass sie nicht hereditär belastet sei, dass Dr. R. parteiisch sei (wann, wird nicht gesagt), sagt sie schliesslich:

„Meine Menstruation hatte im März 1897 bei mir ihre Ende erreicht, seit 1896 haben mein Mann und ich nicht mehr geschlechtlich zusammen verkehrt, denn mein Körper war zu schwach, seiner übertriebenen Sinnlichkeit zu willfahren, und zur Mässigung konnte er sich nicht verstehen. Als ich später gekräftigt war und meiner Freude darüber Ausdruck gab, hatte er gänzlich vergessen, dass er eine Frau hatte.“

Schliesslich hält sie „die einzige vernünftige Idee, die ich in der Zeit meiner Trennung von ihm kundgegeben habe“, wie der Mann sich dem Amtsrichter gegenüber geäussert habe, sich von Herrn Professor S. untersuchen zu lassen, aufrecht.

Zeugin Frau U., Tochter des W., Stieftochter der Frau W. erklärt (Fol. 197 am 29. Oktober 1902):

„Ich halte meine Stiefmutter nicht für normal, nehme vielmehr an, dass sie zeitweilig geistesgestört ist.“

Sie habe die Stiefkinder immer schlecht behandelt, sei eifersüchtig auf dieselben gewesen, im Laufe der Zeit habe sie sich insofern geändert, als sie ihre Kleidung vernachlässigt und sich einer wenig decenten Sprache bedient habe.

Den Verdacht der ehelichen Untreue hat Frau W. der Zeugin gegenüber kurz nach Weihnachten 1900 gemacht.

„Alles, was sie vorbrachte, war nicht geeignet, bei einem verständigen Menschen auch nur den Argwohn einer ehelichen Untreue zu erwecken.“

Die Stimmung der Frau W. sei stets wechselnd gewesen. Frau W. befand sich in ständiger Aufregung. Zeugin traut ihr zu, dass sie dem Vater auch jetzt noch etwas antun könnte. Sie habe Revolver gekauft, in F. eine Nadel gezeigt.

Der bereits früher vernommene Zeuge P. erklärt (Fol. 206. Vernehmung vom 31. Oktober 1902), nichts davon zu wissen, dass Frau W. früher ihre Angehörigen mit unbegründeter Eifersucht auf ihre Stiefkinder belästigte.

Nach ihrer Entlassung aus Friedrichsberg hat Zeuge zuerst mit Frau W. über ihre Eifersucht gegen den Mann gesprochen. Er hat nicht den Eindruck gewonnen, als ob die Behauptungen der Frau W. unberechtigt seien.

Er hält sie für nicht geistesgestört, für nicht unverständig im Geldausgeben.

Die Rechtsanwälte habe sie so häufig gewechselt, um das Verfahren zu beschleunigen.

Eigene Beobachtung.

Frau W. befand sich vom 25. November bis 21. Dezember 1902 und vom 2. Januar bis 14. Januar 1903 in Beobachtung der psychiatrischen und Nervenklinik.

Sie ist von kleiner Statur, mittelkräftigem Knochenbau.

Am Schädel keine Besonderheiten, auch nicht an den Pupillen. Der erste Herzton ist nicht ganz rein. Puls 90, regelmässig, etwas klein. Lungen in Ordnung. Von Seiten der Motilität, Sensibilität, der Reflexe keine Störungen. Im Urin keine Besonderheiten.

Sie lässt sich willig untersuchen, erzählt mit grossem Redefluss, sie habe Masern, Keuchhusten, Scharlach (als Kind), Rachenkatarrh (öfters), Gelenkrheumatismus (1871: $^1/_4$ Jahr wie gelähmt, Ellenbogen und Kniee beteiligt), darnach Herzfehler durchgemacht. Jetzt vor 6 Jahren habe Professor Q. sie untersucht, wollte sie dabehalten und den Urin untersuchen. Sie reibt sich seither die Herzgegend mit Sprit ein, trägt auf dem linken Knie ein Kissen, weil dort noch öfters Beschwerden auftreten. Dieses Knie war vor 5 Jahren so steif, dass sie nicht gehen konnte, bis es ein Arzt mit einem Ruck streckte. Seither konnte sie gehen.

Jetzt sei ihr Hauptfehler, dass sie nicht richtig Atem hole; sie atme nicht durch, musste deshalb das Radfahren aufgeben.

In letzter Zeit Magenbeschwerden, bitterer Geschmack Morgens, Blähungen durch Aerger. Ass deshalb gar kein Fett mehr, nun ist es besser.

Mit dem Aerger meint sie ihren Scheidungsprozess mit ihrem Manne, der seit Weihnachten 1901 schwebt.

Sie war seit 1884 verheiratet, lebte glücklich. Keine eigenen Kinder. Nie gravida.

Vier Stiefkinder, davon 2 (Söhne) gestorben (aus erster Ehe), 2 gesund (Töchter; eine aus erster, die zweite aus zweiter Ehe).

Seit 1898 schon merkte sie, dass ihr Mann es immer mit den Dienstmädchen hielt (1893 hatte der Mann wegen einer Unregelmässigkeit im Geschäft 3 Monate gesessen).

Weihnachtsabend 1900 entdeckte sie eine Haarlocke in seiner Kommode, sagte ihm aber erst später ins Gesicht, dass diese von einer Dirne herrühre. Er leugnete. Daraufhin wollte sie sich von ihm trennen.

Am 5. Februar wurde sie von der Sanitätskolonne überwältigt und nach der Irrenanstalt geschafft. Fühlte sich ganz gesund. Dort blieb sie 19 Wochen, mit Ausnahme von 4 Wochen, wo sie in H. bei Dr. K. war.

Sie wandte sich dann an die Kommission, wurde im Juni entlassen.

Dr. K. soll verlangt haben, sie müsse eine Nacht zu ihrem Manne und könne dann einen Anwalt nehmen, um sich scheiden zu lassen. Er habe auch gesagt, er würde sie gesund erklären, sobald sie sagte, ihr Mann sei nicht untreu.

Ihr Mann verhielt sich zu Haus immer freundlich gegen sie. Ein Dienstmädchen fiel ihr weinend um den Hals und sagte, sie könne sie nicht ansehen. Eine andere schloss sich

Nachts ein. Der Mann stand Morgens früh auf und sagte, er wolle nach dem Ofen sehen. In F. hielt man diese ihre Angaben für Wahnideen.

Nachher, wie sie in der Anstalt war, wollte ihr Mann mit ihr paktieren. Der Oberarzt sagte immer, sie solle entlassen werden, aber es kam nicht dazu.

Am 15. Juni 1901 entlassen, nahm sie einen Anwalt an zwecks Scheidung. Sühneversuch scheiterte im Juli, weil der Mann nicht da war. Dieser beantragte vorläufige Entmündigung, wurde abgewiesen. Jetzt schwebt die Entmündigung. Das betreffende Attest soll am 21. Januar 1901 ausgestellt sein von Dr. N., den sie am 23. Januar 1901 zuerst gesehen haben will. Die Entmündigung zieht sich seither hin.

Februar 1902 wollte sie hierher zur Beobachtung. Die Anwälte verschleppen die Geschichte, damit sie vorher stirbt oder wirklich verrückt wird unter dem Druck. Daher hat sie schon mit ihrem Anwalt gewechselt. Sie vermutet, dass die Anwälte vom Manne bestochen sind.

Der Richter sei schwerhörig und überbürdet. Der wollte sie auch nicht hierher lassen, sagte, es sei zu teuer. Der Amtsrichter sagte, das einzig Vernünftige, was sie in 1 ½ Jahren getan hätte, wäre, den Antrag zu stellen, in Kiel untersucht zu werden.

26. November 1902. Hat die erste Nacht nicht gut geschlafen. Ist aber zufrieden, redselig, erzählt bereitwillig von ihren Erlebnissen. Dass sie so oft die Rechtsanwälte gewechselt hat, erklärt sie wieder damit, dass diese die Sache verschleppten. Hat eine gute Uebersicht über den Stand ihrer Sache, hat die Akten zur Hand, findet sich gut darin zurecht, weiss die einzelnen Daten sehr genau.

Kein übertriebener Affekt, aber Interesse für ihre Angelegenheit. Beteuert, sie werde ihrem Manne keinen Groschen ablassen.

27. November 1902. Hat gut geschlafen. Guter Stimmung. Gibt auf Befragen an, sie sei sehr ungern in H. gewesen, habe es dort nicht gut gehabt.

Täglich sei ihr Leib befühlt worden wegen ihrer Blähungen. Der Arzt habe an Blinddarmreizung gedacht.

Einmal habe sie sich sehr schlecht gefühlt und um Milch gebeten. Die Krankenschwester sagte, sie glaube wohl vergiftet zu sein. Das habe sie zwar halb zugegeben, aber betont, dass sie so wie so gerne Milch hätte. Sie bekam keine. Einmal Nachts hätten eine männliche und eine weibliche Stimme vor dem Fenster geflüstert. Die seien ihr wohl als Aufpasser bestellt worden, damit sie nicht wegliefe. Als sie einmal allein ausging, lief ihr der Arzt nach und holte sie mit Hülfe eines Hausdieners gewaltsam zurück.

Behauptet, dieser Dr. K. und der Oberarzt Sch. hätten durchaus darauf hingearbeitet, sie nach ihrem Manne zurückzubringen.

Der Geruch im Zimmer in F. habe von einem Feudel hergerührt, den eine Schwester dort versteckt hatte.

Ihr Mann habe infolge seines impulsiven Wesens selbst auf die Haarlocke aufmerksam gemacht. Er ärgerte sich, weil er ihre Weihnachtsgeschenke abzuholen vergessen hatte, und sie ihn darauf aufmerksam machte. Wollte ihr was aufhängen.

Sie habe nie Lust gehabt zu ihm zurückzukehren.

Ihre Aeusserung, falls ihre Eifersucht wahnhaft sei, sei sie verrückt, ist gefallen, nachdem das Dienstmädchen Ida bei einem Besuch ihr gestanden, der Mann habe auf sie unsittliche Angriffe gemacht. Gedrückte Stimmung in F. gibt sie zu. Sie habe fast nur von Milch gelebt, weil ihr das bekömmlicher sei. Gibt aber auch halb und halb zu, dass sie zeitweise Vergiftungsfurcht hatte. Habe gesagt: „Er gibt mir wohl was", weil ihr so elend war.

1. Dezember 1902. Spricht mit den andern Kranken nicht über ihre Sachen.

Beträgt sich durchaus geordnet.

8. Dezember 1902. Sie klagt keine körperlichen Beschwerden, auch nicht, wenn sie direkt darauf angeredet wird.

17. Dezember 1902. In der heutigen Unterhaltung, in welcher ihr Einzelheiten aus den Akten vorgehalten werden, antwortet sie hierauf ruhig und sachlich, ohne in Erregung zu geraten.

Sie behauptet, dass die erste Erregung in H., von der Dr. K. im Briefe berichtet hat, sich darauf beschränkt habe, dass sie mit dem Essen nicht zufrieden gewesen sei. Sie habe Milch verlangt, weil sie zu wenig zu essen bekommen habe.

Von Frau U. behauptet sie, dieselbe habe kein Urteil über sie, da sie sich zirka 12 Jahre kaum gesehen hätten.

Beim zweiten Aufenthalt in F. sei sie vom Kreisphysikus Dr. E. zirka 8 Tage vor ihrer Entlassung flüchtig besucht worden.

Bei dieser ganzen Exploration wird sie niemals gehässig, sie hat nichts Querulatorisches, sondern betont immer, sie wolle keine Klage wegen Freiheitsberaubung einreichen, da sie nicht darauf ausgehe, andere unglücklich zu machen, sondern nur ihr Recht zu bekommen.

21. Dezember 1902 bis 2. Januar 1903. Auf Urlaub.

3. Januar 1903. Ist vergnügt rechtzeitig wiedergekommen.

10. Januar 1903. Dauernd gleichmässig ruhig und freundlich. Verträgt sich gut mit den übrigen Patientinnen, geht spazieren, trägt keinerlei Klagen über somatische Beschwerden vor. Als sie beim Antworten einmal hustet, und der Arzt sie fragt, ob sie erkältet sei, stellt sie das lachend in Abrede, sagt, es sei nur eine schlechte Angewohnheit von ihr, dass sie vor dem Sprechen hüstle. Sie sitzt gerne bei offenem Fenster, fürchtet sich nicht vor Zug. Hat Heimweh nach Hamburg.

13. Januar 1903. Behauptet, Dr. E. habe sie gefragt, ob sie in F. bleiben wolle, und sie habe dann erwidert: Sie wolle lieber zu ihrer Schwester oder Freundin. Das sei doch hier einmal ein Irrenhaus, wenn sie sich auch über die Behandlung nicht beklagen könne. Ein Herr G. sei einmal gekommen und habe gesagt, sie habe nur eine Zuflucht, entweder das Irrenhaus oder ihren Mann.

Sie habe in F. ständig in allen Tonarten um ihre Entlassung gebeten, aber ohne Erfolg. Sie habe keine Beschwerde schreiben können, weil ihr der Oberarzt Sch. das Papier und Schreibzeug verweigert habe.

Berichtet, sie habe nach San Remo an einen Wirt geschrieben, sie habe ihren Ring dort verloren, als sie mit ihrem Mann dort gewesen. Der Mann war angeblich allein dorthin gereist; dennoch klang die Antwort des Wirtes nicht erstaunt.

Ueber die ausführlichen Angaben, welche ihr Mann vom 24. Dezember 1900 bis 5. Juni 1901 gemacht hat, gibt sie an, es sei meist Lug und Trug. Das habe er alles so nach seinem Belieben, wie es ihm passte, angegeben. Z. B. habe sie mit Bezug auf seine Verurteilung gesagt: „Justizmord ist das nicht! Ich glaube Dir, dass Du es getan hast". — Das habe er aber nicht in seinen Notizen aufgenommen.

Ihr habe die Stieftochter Elsa in F. gesagt, ihr Vater treibe Unsittlichkeiten mit den Dienstmädchen.

A. B. (hinsichtlich der Aussage U.): sie habe nie einen Revolver gekauft oder auch nur in der Hand gehabt. Eine Nadel habe sie in F. nicht besessen.

14. Januar 1903 entlassen.

Gutachten.

Die jetzige Beobachtung hat keine Zeichen einer Geisteskrankheit oder einer Geistesschwäche im Sinne des Gesetzes bei Frau W. ergeben.

Sie ist freundlich, höflich, verträglich, unterhält sich, beschäftigt sich in angemessener Weise.

Sie ist im Ganzen gleichmässiger, ruhiger Stimmung gewesen, lebhafte Affektschwankungen sind nicht beobachtet. Ueber die in den letzten Jahren stattgehabten Vorgänge lässt

sie sich geordnet und ruhig aus, ihre Auslassungen sind stellenweise wohl etwas weitschweifig, aber durchaus nicht unklar und unzusammenhängend.

Vor allen Dingen lässt auch nichts in ihrem Verhalten, in ihren Aeusserungen auf das Vorhandensein einer geistigen Schwäche schliessen.

Für die Annahme einer Dissimulation d. h., dass sie eine etwa bestehende Geisteskrankheit verheimlicht, liegt nicht der geringste Anhaltspunkt vor.

Die Ideen, welche sie über die Untreue ihres Mannes hat, können im Hinblick auf die stattgehabten Ergebungen nicht als Wahnideen angesehen werden, da aus ihnen hervorgeht, dass der Verdacht, welchen sie gegen ihren Mann äusserte, keinesfalls unbegründet war, und dieser durch sein ganzes Verhalten ihr Veranlassung zur Eifersucht gegeben hat. Der Einwand, Frau W. habe damals, als sie den Verdacht gegen ihren Mann äusserte, noch nichts von den Verfehlungen ihres Mannes gewusst, kann allein nicht zu der Annahme berechtigen, dass es sich damals um die Bildung von Wahnideen gehandelt habe.

Will man Eifersuchtsideen in der Form, wie sie Frau W. früher geäussert hat, als krankhafte ansehen, bzw. will man lediglich aus ihnen den Schluss ziehen, dass es sich um Eifersuchtswahn handelt, dann muss man Gewissheit sich darüber zu verschaffen suchen, ob diese Ideen jeder tatsächlichen Begründung entbehren.

Ist diese nicht zu erlangen, dann können derartige Ideen unter gewissen Umständen den Eindruck des Eigenartigen, Befremdlichen, Ueberraschenden machen, bei deren Zustandekommen sehr gesteigertes Misstrauen, vielleicht auch hier und da eine übertriebene oder nicht ganz zutreffende Auslegung faktischer Vorgänge mitgewirkt haben, aber niemals gestatten sie allein ohne den Nachweis ihrer unbegründeten Entstehung den Schluss auf Wahnvorstellungen.

Gewiss kann es in vielen Fällen schwierig, ja unmöglich sein, zu eruieren, ob eine derartige Idee, welche sich auf das gegenseitige Verhältnis zwischen den Ehegatten bezieht, wirklich ganz unbegründet ist oder ob sich die Anhaltspunkte für die Berechtigung einer solchen Eifersuchtsidee ergeben. Diese Fälle erfordern dann in der Beurteilung ganz besondere Vorsicht. Verfehlt wäre es sicher, jemanden lediglich auf grund seiner Gedanken und seines Verhaltens gegen nur eine bestimmte Person als geisteskrank anzusehen, erst recht, wenn so enge Beziehungen, wie sie zwischen Ehegatten existieren, in Frage kommen.

Hier müssen dann andere Momente zur Beurteilung herangezogen werden, wie Ausbau der Eifersuchtsideen zu allgemeinen Verfolgungsideen, Entwickelung eines ganzen Wahnsystems im Sinne der Beeinträchtigung oder der Verfolgung, Auftreten von Sinnestäuschungen, weitgehende tiefgreifende Affektstörungen, die eine Aenderung bzw. Umwandlung oft der ganzen Persönlichkeit herbeiführen.

Im vorliegenden Falle ergeben sich auch aus den Beobachtungen während des früheren Aufenthaltes in den Anstalten F. und H. keine Tatsachen, welche das Bestehen einer Geisteskrankheit im gesetzlichen Sinne beweisen.

Ich sehe ab von den summarischen Attesten bzw. Aufnahmescheinen, in denen es heisst, Geistesstörung, Verfolgungsideen, Paranoia, da sie keine weitere Begründung enthalten.

Nach dem ausführlichen Journal F. (Fol. 56 und 57) leidet Frau W. an Paranoia (mit einem Fragezeichen?).

Diese Diagnose stützt sich ebenso, wie die von Herrn Dr. N. gestellte (Fol. 10) (Verfolgungssystem, chronische Verrücktheit) auf die Angaben, welche Frau W. über das Verhältnis zu ihrem Manne macht.

Ist auch manches von dem, was sie als angeblichen Beweis vorbringt, zunächst befremdlich, und kann ohne Weiteres zugegeben werden, dass sie in der Schlussfolgerung zu weit gegangen ist, sich vielleicht geirrt hat (z. B. Szene mit der Haarlocke), so ist doch zu bedenken, dass der Argwohn von der ehelichen Untreue ihres Mannes, für den sie doch ihre berechtigten Gründe hatte, sie manchen Begebenheiten eine etwas andere Auslegung beimessen liess, als diese nach der ganzen Situation vielleicht hatten.

Um völlige Klarheit über das damalige Verhältnis der Eheleute und den Grund der Abneigung bzw. des damaligen Verdachts von Seiten der Frau zu erlangen, wäre es nötig, auch über Herrn W. ein sicheres Urteil zu erlangen.

Das liegt nicht vor.

Angesichts des Ergebnisses der stattgehabten Vernehmungen wird es nicht angängig sein, die Gründe, welche Frau W. für die Annahme der ehelichen Untreue von Seiten ihres Mannes ohne Kenntnis der faktischen Vorgänge angeführt hat (unregelmässiges Nachhausekommen, stilles, in sich gekehrtes Wesen, der Aufwand eines früheren Dienstmädchens, Reise des Mannes in die Schweiz), ohne Weiteres als Ausfluss einer krankhaften Störung ihrer Geistestätigkeit anzusehen, im Lichte der jetzigen Erhebungen erscheint auch ihr Bemühen, sich durch Nachforschungen Gewissheit zu verschaffen, keineswegs als ein krankhaftes. Ebenso kann es ihrer natürlichen Aufregung zu Gute gehalten werden, indem sie vielleicht mehr als nötig über ihr eheliches Verhältnis sich ausgelassen hat. Jedenfalls dürfte dieser Umstand, dass Jemand über eine ihn aufregende Angelegenheit viel und oft, mit Breite und Lebhaftigkeit spricht, zum Beweise einer geistigen Störung kaum ausreichend sein.

Es ist nicht recht ersichtlich, worin die Erregungen bestanden haben sollen, welche nach dem Atteste des Herrn Dr. N. zur Ueberführung in die Anstalt F. Veranlassung gegeben haben. Herr Dr. K., der Hausarzt, spricht davon, dass er die Ueberweisung deshalb befürwortet habe, „um ein Unglück in irgend einer Form zu vermeiden."

Aus den Akten sind keine Tatsachen bekannt geworden, woraus sich die Berechtigung für eine solche Befürchtung ableitet.

Aus der Krankengeschichte F. geht nicht hervor, dass dort Erregungszustände aufgetreten sind.

Es heisst in derselben, dass Frau W. am 5. Februar bei der Aufnahme höflich war, am 10. Februar ist sie ruhig und geordnet, am 20. Februar öfters traurig verstimmt.

Bereits am 20. Februar wird von ihr berichtet, dass sie ordentlich und ruhig und dass sie demnächst wieder entlassen werden kann.

Am 27. Februar weint sie viel, am 2. März ruhiger, beschäftigt sich mit Lesen, am 9. März häufig verstimmt, am 23. März unzufrieden mit Vorschlägen, die ihr gemacht werden wegen der Rückkehr nach Hause.

In H. schilt sie anfangs, ist unzufrieden, seit 18. April ruhiger, am 21. April ein Weinausbruch. Am 24. April (nach Rückkehr nach F.) ist sie freundlich, am 27. April ruhig, ordentlich und anspruchsvoll, am 11. Mai schimpft sie auf die Anstalt, am 1. Juni weinerliches, ruheloses Verhalten, am 8. Juni Stimmung wechselnd, je nach Verhandlungen mit ihrem Rechtsanwalt.

In dem wiederholten Bitten bezw. Drängen nach Entlassung ist wohl schwerlich ein Erregungszustand zu erblicken.

Es ist auch nicht klar, warum Frau W., die am 24. April aus der K.'schen Anstalt als „nicht mehr anstaltsbedürftig" entlassen wird, noch bis zum 15. Juni in F. verbleiben muss, jedenfalls ist von einer Erregung nichts angeführt.

Aus allen Aufzeichnungen lässt sich so viel entnehmen, dass wirklich stärkere Erregungszustände unabhängig von äusseren Bedingungen lediglich als Ausfluss einer von sich aus wirkenden Geistesstörung nicht in Erscheinung getreten sind.

Es wird das besonders noch illustriert durch die Notiz: „Stimmung wechselnd, je nachdem ihre Verhandlungen mit dem Rechtsanwalt sie befriedigen oder nicht."

Ist es nicht leicht begreiflich, dass eine Frau, der eine derartige Behandlung zuteil wird, auf den Ausgang ihrer Sache das allergrösste Gewicht legt und mit wechselndem Empfinden die Phasen des Prozesses verfolgt?

Worauf die Diagnose „etwas schwachsinnig", „etwas dement" sich stützt, geht aus der Krankengeschichte nicht hervor.

Mag auch, wie bereits erwähnt ist, Frau W. in ihrer Darstellungsweise etwas weitschweifig erscheinen; darin liegt doch noch kein Schwachsinn.

Wenn Gespräche über andere, mit Veranlassung der eingeleiteten Entmündigung nicht direkt zusammenhängende Dinge geführt werden, so ergibt sich keine Abweichung von dem, was eine normale, geistesgesunde Frau zu äussern pflegt.

Auch die Auffassung, welche Frau W. über manche Vorgänge in dem gegen sie angestrengten Verfahren hat (die Anwälte verschleppten ihre Sache, damit sie vorher stürbe, oder wirklich verrückt werde unter dem Druck, die Anwälte seien bestochen durch ihren Mann, die Vergiftungsfurcht, welche sie einmal geäussert haben soll), alles dieses kann nicht als Wahnvorstellung aufgefasst und ausgelegt werden.

Diese Anschauungen, wie Frau W. sie hegt, sind nur dann für den vorliegenden Zweck zu verwerten und können nur dann als krankhaft gedeutet werden, wenn nachzuweisen wäre, dass zur Zeit Charakter und Geist in ihrer Totalität dadurch krankhaft verwandelt sind, eine nachweisbar vorhandene Veränderung der ganzen Persönlichkeit dadurch bewirkt ist. Für eine solche Annahme fehlen die hinreichenden Anhaltspunkte.

Es ist in keiner Weise nachgewiesen, dass sie sich durch diese Erklärungsversuche bzw. Ideen in ihrem Denken und Handeln krankhaft beeinflussen lässt.

Auch die früheren Beobachtungen haben den Beweis dafür nicht zu erbringen vermocht. Ebensowenig geht dieses aus dem Verhalten im Termin am 15. Oktober 1902 hervor (Fol. 184).

Es wird dort bemerkt, dass sie sachgemässe, nur ziemlich weitschweifige Auskunft gegeben hat, dass sie im allgemeinen ruhig war.

Für ihre Auffassung über die Bedeutung der unrichtigen Angaben des Datums, gilt dasselbe, was oben ausgeführt ist.

Der geistige Zustand der Frau W. hat die verschiedenste Beurteilung erfahren.

Nach dem Attest (Fol. 10) des Herrn Dr. N. vom 10. Juli 1901 leidet sie an chronischer Verrücktheit, an Verfolgungswahn.

Vier Wochen später, wird ihr von Herrn Dr. S. bescheinigt (Fol. 30), dass sie geistesgesund ist.

In 4 Wochen dürfte eine chronische Geisteskrankheit kaum in Heilung übergehen. Auch Herr Dr. F., welcher sie seit vielen Jahren kennt, erklärt sie für nicht geisteskrank (Fol. 32).

Eine Anzahl von Zeugen, welche Frau W. zum Teil seit 40 Jahren kennen, haben keine Geistesstörung an ihr bemerkt (Fol. 126, 127, 128, 137, 138, 206).

Die Stieftochter (Fol. 197) hält die Mutter für nicht normal, zeitweilig für geistesgestört.

Die Gründe, welche sie anführt (schlechte Behandlung der Stiefkinder, Vernachlässigung der Kleidung, wenig dezente Sprache), derartige Eigentümlichkeiten lassen sich ungezwungen aus der ganzen Situation heraus, jedenfalls ohne Annahme eines Verfolgungswahns erklären.

Der Schlüssel zur Beurteilung des Geisteszustandes der Frau W. dürfte in den Angaben liegen, welche wir von verschiedenen Seiten über ihre Veranlagung erhalten.

Der Hausarzt schildert sie als seit Jahren an Furcht vor Krankheiten leidend, also als hypochondrisch (Fol. 92 u. 93). Herr Dr. F. (Fol. 32) hat sie seit Jahren an hysterischen Erscheinungen behandelt.

Von einer Zeugin (Fol. 127) wird sie als zum Misstrauen geneigt geschildert.

Auch der Mann berichtet, dass sie sich immer Krankheiten eingebildet habe, dass sie rechthaberisch, ungerecht, launisch sei.

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir diese Abnormität des Charakters und des Temperaments mit der hereditären Belastung, wie sie hier vorliegt, in Zusammenhang bringen.

Auf diesem Boden können wir uns auch die hysterisch-hypochondrischen Züge, welche beobachtet sind, entstanden denken.

Dem auf dieser Basis zustande gekommenem abnormen Geisteszustande entsprechen verschiedene der Eigentümlichkeiten, welche an ihr aufgefallen sind: Misstrauen, Verstimmung, Weinanfälle, Furcht vor Krankheiten.

Es ist aber nicht der Beweis zu erbringen, dass es infolge dieser Abnormität zu eigentlicher Wahnbildung über das Verhältnis zu ihrem Manne gekommen ist, ebensowenig wie über die Bedeutung ihrer krankhaften Empfindungen, welche sie vielleicht zu der Furcht vor den verschiedensten Krankheiten gebracht haben.

Auch lässt sich nicht erweisen, dass die ihr anhaftenden Eigenarten und Eigentümlichkeiten auf dem Boden eines so weitgehenden Schwachsinns entstanden sind, um daraus den Schluss auf bestehende Dispositionsunfähigkeit im gesetzlichen Sinne abzuleiten.

Will man im Hinblick darauf, dass Frau W. die Eifersuchtsideen zu einer Zeit geäussert hat, als ihr das Resultat der späteren Erhebungen noch ganz unbekannt war, ferner in Anbetracht der Eigenartigkeit, mit welcher diese zunächst motiviert wurden, und der wohl nicht immer zutreffenden Argumente, welche für ihre Richtigkeit ins Feld geführt wurden, die weiteste Konzession machen und unter Berücksichtigung des für die Entstehung von gerade derartigen Wahnideen günstigen Bodens (hysterisch-hypochondrische Veranlagung) die Ideen zunächst als wahnhaft gebildet ansehen, dann ist doch immer in Rücksicht zu nehmen, dass die anfänglich als wahnhaft erscheinenden Ideen einen sehr realen Hintergrund bekommen haben.

Jedenfalls raubt uns, wie oben erwähnt, dieser Nachweis die Hauptstütze für die Annahme der wirklichen Wahnbildung.

Es ist wohl denkbar, dass bei der Entstehung und Begründung des Verdachts der ehelichen Untreue anfangs eine nicht immer den tatsächlichen Verhältnissen wirklich entsprechende Auslegung mitgespielt hat, aber ganz unmöglich wird es sein, dafür den Beweis zu erbringen oder festzustellen, inwieweit und bei welchen Gelegenheiten eine falsche Auslegung und der berechtigte Verdacht mitgewirkt haben und bestimmend gewesen sind zur Bildung der Eifersuchtsideen.

Die anfangs falsche Auslegung braucht darum noch nicht unbedingt krankhaft zu sein.

Würde aber trotzdem auf Grund der geschilderten Abnormität Frau W. in wissenschaftlichem Sinne zeitweilig als psychisch abnorm erscheinen, so sind weder in den Akten Tatsachen enthalten, noch ist die Behauptung aufgestellt von den Vorgutachtern, dass sie ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge.

Der blosse Glaube des Mannes, seine Frau könne mit dem Gelde nicht in verständiger Weise umgehen, sie lasse sich von ihren Verwandten ausbeuten, könne vielleicht ein unverständiges Testament machen, darf schwerlich als Beweis dafür gelten, dass sie ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Zeugen berichten sogar (Fol. 126, 128, 138), dass sie nicht verschwenderisch sei, ihre Angelegenheiten wohl besorgen könne.

Einen gewissen Grad der Geisteskrankheit oder der Geistesschwäche verlangt aber das Gesetz, um die Entmündigung Platz greifen zu lassen.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

> dass Frau W. zurzeit nicht geisteskrank und nicht geistesschwach ist, dass sie vielmehr ihre Angelegenheiten zu besorgen vermag.

§ 29. **Querulantenwahnsinn.**[1]

Beim Querulantenwahnsinn herrscht die Idee der rechtlichen Beeinträchtigung, der rechtlichen Verfolgung.

---

1) Literatur siehe bei Querulantenwahnsinn im Lehrbuch Binswanger-Siemerling. — Ferner: Hitzig, Ueber den Querulantenwahnsinn. — Roth, Ein Fall von Paranoia querulatoria. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. Bd. 15. S. 64. — Kornfeld, Querulierende Geistes-

Die Erkrankung bricht in der Regel während eines Rechtsstreites, während der Führung eines Prozesses aus, (häufig zunächst bei Grenz-, Erbschaftsstreitigkeiten), in welchen der Betreffende bei der Entscheidung der ersten Instanz unterliegt. Nicht immer ist es aber der ungünstige Auslauf der Rechtssache, das daraus resultierende Gefühl des erlittenen Unrechtes, nein, auch die günstige Wendung, der Gewinn des Rechtsstreites, kann den Anstoss geben zur Entwicklung der Erkrankung, ausgehend von der Vorstellung, es sei in dem günstigen Urteil nicht genügend Recht, nicht das richtige Recht gesprochen.

Eine Wendung in dem Erkenntnis gibt zuweilen den Anknüpfungspunkt, noch mehr Recht zu erlangen, als gesprochen ist.

Auf jeden Fall glaubt der Kranke sich *nicht im Besitze des richtigen Rechtes* oder im Unrecht. Er glaubt sich benachteiligt, geschädigt, zurückgesetzt durch die Behörden, welche mit seiner Sache zu tun haben. Daraus entwickelt er sich Anschauungen über Rechtsverhältnisse, zu deren Bildung die tatsächlichen Umstände gar keinen oder keinen ausreichenden Grund abgeben. Trotz aller mit seinen Anschauungen in Widerspruch stehenden Tatsachen, trotz aller eklatanten Gegenbeweise hält er an der einmal gefassten, in dieser Ausdehnung unbegründeten und darum unzutreffenden, oft ganz falschen Anschauung fest. Dieser sucht er Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

Diese Idee der *rechtlichen Benachteiligung* wirkt wie ein in Wasser geworfener Stein: er zieht immer weitere Kreise. Dass sie Wurzel fassen und sich so weitgehend ausbreiten kann, erklärt sich ungezwungen aus der in der Regel bestehenden *grossen Selbstüberschätzung* und dem trotz guter Kenntnisse der Rechtsformen gleichzeitigen *Mangel an richtigem Verständnis für das wirkliche Recht, für den sittlichen Inhalt des Rechtes*.

Dieser *Urteilsmangel* und die *gesteigerte Selbstüberschätzung*, die den Wert anderer Personen, wenn überhaupt, nur sehr begrenzt einschätzt, führen zu einer unbegrenzten Würdigung und masslosen einseitigen Betonung der eigenen Interessen.

Für sich beanspruchen sie nur Rechte, Pflichten weisen sie ihren Gegnern zu. Von der Richtigkeit der einmal gefassten Meinung sind sie so überzeugt, dass sie jedem Versuch der Aufklärung, der Korrektur, der Belehrung trotzen. In starrer *Unbelehrbarkeit* („ich bin der rocher de bronze, an welchem sich das jetzige Recht brechen muss") beharren sie auf ihrem Wahn.

Dieses Missverhältnis zwischen den tatsächlichen Verhältnissen und den Schlussfolgerungen, die sie ziehen, wird in der Folgezeit immer grösser und auffallender.

In vielen Fällen gelingt es, an der Hand des Aktenmaterials den Nachweis zu erbringen, dass die Schlussfolgerungen der Kranken, welche sie in ihren Beschwerden zutage fördern, der tatsächlichen Begründung ganz entbehren. Aber darauf kommt es in letzter Linie nicht an, ob sie eine unbegründete,

---

kranke. Jahrb. f. Psych. Bd. 17. H. 3. S. 298. — R. Béra, Étude sur les aliénés processifs. Paris. — Hennemeyer, Gutachten über einen Fall von Querulantenwahn. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. No. 4. S. 273. — Glogowski, Ein Fall von Querulantenwahnsinn. Zeitschr. f. Medizinalbeamte. 1900. No. 3. — Braun, Ueber Querulantenwahnsinn. Zeitschr. f. Medizinalbeamte. 1900. No. 16. — L. Borri, Paranoia e capacità civile. Freniatria. 1902. p. 390. — E. Meyer, Zur Kenntnis des Querulantenwahns. Friedr. Blätter f. ger. Med. 54. Jahrg. H. 2 u. 3. — Gieseler, Ueber Querulantenwahnsinn nach Trauma. Inaug.-Diss. Königsberg 1904. — Wollenberg, Ueber das Querulieren Geisteskranker. Jur.-psych. Grenzfragen. Bd. II. H. 1/2. — Strassmann, Drei gerichtsärztliche Gutachten. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1900. (3. Fall.) — Siemerling, Beitrag zur forensischen Psychiatrie. Gutachten, betreffend den Geisteszustand des Herrn X. Charité-Annalen. XVIII. Jahrg.

falsche oder irrige Meinung vertreten, sondern es handelt sich um die Art und Weise, in welcher die Auffassung über erlittene rechtliche Schädigung weiter verarbeitet wird. Dass ist zu berücksichtigen, wenn die Klarstellung der tatsächlichen Verhältnisse auf Schwierigkeiten stösst und im Stich lässt.

Allen Einwendungen setzen die Kranken eine vollkommene Unbelehrbarkeit und Starre entgegen. Nur ihre eigene Ansicht ist die allein richtige, wer dieser zustimmt, ist ihr Freund, wer ihr zu widersprechen wagt, ihr Feind, der ebenso wie die Behörden sie zu schädigen sucht, mit diesen sich im Bunde befindet.

Infolgedessen sind sie empfänglich für alles, was in ihre Ideenverbindung passt, sie verlieren jede Objektivität des Urteils, wie fasziniert halten sie sich in ihrer Leichtgläubigkeit nur an das, was mit ihrer Denkweise übereinstimmt.

Diese verkehrte wahnhafte Auffassung, welche allen äussern Verhältnissen entgegengebracht wird, führt zu einer falschen Beurteilung der Handlungen aller Personen, die mit ihrer vermeintlichen rechtlichen Benachteiligung irgendwie in Berührung gekommen sind. Alle Ueberlegungen, Urteile und Beweggründe dieser erscheinen ihnen anders, verändert, werden nicht mehr aus den normalen Verhältnissen heraus beurteilt, sondern nur in Beziehung zu ihrem eigensten Recht, in Beziehung zu ihrer krankhaft veränderten Persönlichkeit betrachtet. Eine unbefangene, sachliche Prüfung der Gesamtverhältnisse vorzunehmen sind sie gar nicht mehr imstande. Der Gedanke: „was ich denke, tue, halte ich für gerecht, das ist das Rechte“ lässt sie nicht zu einer richtigen Auffassung und zu richtigen Schlussfolgerungen kommen.

Die falsche Prämisse ruft immer wieder falsche Schlüsse hervor. Entgegenstehende Zeugenaussagen gelten darum nicht für sie. Die einzig richtigen Zeugen, wenn sie überhaupt solche anerkennen, sind lediglich die, welche in ihrem Sinne aussagen. Dabei macht es ihnen nichts aus, wenn ihre zitierten Zeugen nur nichtige Sachen zu berichten wissen, in der Hauptsache ganz abweichen von ihrer Meinung.

Auffassungsvermögen und Gedächtnis sind oft intakt. In anderen Fällen werden auch sie von der alles beherrschenden Idee des erlittenen Unrechtes in Mitleidenschaft gezogen und bei der Neigung, sich alles zu ihren Gunsten auszulegen, kommen sie infolge von Erinnerungsfälschungen leicht zu falschen Reproduktionen. Auf eine Entstellung der Tatsachen kommt es ihnen nicht dabei an, sie ersinnen sich direkt unwahre Geschichten, schieben fabulierte Erzählungen unter.

So nimmt die Idee der rechtlichen Beeinträchtigung das ganze Denken in Besitz. Ist auch die Methode des Denkens noch vorhanden, so ist doch die Fähigkeit, richtig zu überlegen, gestört, weil keine Gegenvorstellung sie von der falschen Voraussetzung abbringt.

Die Idee der rechtlichen Verfolgung gewinnt an Ausdehnung und Intensität. Jeder Widerstand trägt zur Verstärkung und Verallgemeinerung des Wahns bei und lässt den Kranken zu der Auffassung kommen, dass schliesslich alle gegen ihn zusammenhalten, nicht nur die, welche mit seiner Angelegenheit direkt zu tun haben, nein, auch seine ganze Umgebung. Seine Familie steht nicht mehr zu ihm, das ganze Dorf hat sich verbündet. Er sieht sich in einer vollkommen rechtlosen Sonderstellung, findet kein Verständnis bei seinen Mitmenschen, weil es diesen nach seiner Ansicht an der nötigen moralischen Befähigung und der erforderlichen Einsicht fehlt. Es kommt in manchen Fällen zum Ausbau anderweitig gefärbter Verfolgungsideen. Die Frau

hält es mit dem Gegner, hat sich diesem hingegeben, versucht ihn zu vergiften, beiseite zu bringen. In diesem Stadium treten sogar Sinnestäuschungen auf; so berichtete ein Kranker über die Erscheinung einer Taube und eines Raben, welche miteinander kämpften, führte diese als symbolische Auslegung seines Kampfes gegen das Unrecht auf.

In einem anderen Falle von induziertem Querulantenwahnsinn bei einer an Lues cerebri leidenden Frau traten in den anfallsweise auftretenden Störungen des Bewusstseins sehr lebhafte Sinnestäuschungen, verknüpft mit ihrem Wahnsystem auf: es erschien ihr Hauptfeind, den sie deutlich sah, wie er sie bedrohte.

Derartige halluzinatorische Zustände, meist mit Erregung einhergehend, sind passager und nicht häufig. In den meisten Fällen werden niemals Sinnestäuschungen beobachtet.

Die Besonnenheit, die dadurch vorübergehend gestört sein kann, ist für gewöhnlich bei diesen Kranken ungetrübt.

Bei aller Besonnenheit sind sie aber ganz unbelehrbar. Diese totale Unbelehrbarkeit begründet ihre Eintönigkeit in allen ihren Aeusserungen, mögen sie sich mündlich verteidigen oder in Beschwerden ihr Recht suchen. In stereotyper Weise reproduzieren sie immer dieselben Geschichten. Die Idee hat eine zwingende Gewalt erlangt, sie ist zum fixen Zwangsgedanken geworden, der immer wieder antreibt, keine Ruhe lässt.

Diese von innen heraustreibende Kraft der krankhaften Idee im Verein mit der Selbstüberschätzung bewirkt eine mehr oder weniger starke Steigerung der gemütlichen Erregbarkeit. Dieser noch durch die Unbelehrbarkeit verstärkte Affekt drückt dem ganzen Handeln den Stempel auf. Mit einer ausserordentlichen Rührigkeit, mit einer staunenswerten Energie sind sie Verfechter ihres angeblich beleidigten und nun um jeden Preis zu erringenden Rechtes. Beschwerde folgt auf Beschwerde, alle Instanzen rufen sie an. Jede Abweisung, jeder ablehnende Bescheid bestärkt sie in ihrer Annahme, dass ihre Gegner ihnen nicht recht geben wollen.

Die Schriftstücke in ihrer Weitschweifigkeit, in ihrer eintönigen Wiederholung immer derselben Geschichten mit den zahlreichen Unterstreichungen, Interpunktionen verraten oft schon ihrem ganzen Aeusseren nach die krankhafte Entstehung.

Auch in den Schriften lassen sich die Mängel und Unrichtigkeiten bei der Wiedergabe von Erlebnissen und Aeusserungen infolge ihrer mangelnden Reproduktionstreue erkennen, auch hier tritt Kritiklosigkeit und Leichtgläubigkeit zutage, mit denen sie ganz unklare und unwahrscheinliche Behauptungen vorbringen. Zuweilen weisen die Schriftstücke eine sehr krause, unklare Ausdrucksweise auf, die das Verständnis sehr erschwert.

Mit grosser Sorgfalt sammeln sie alle auf ihre Angelegenheit bezüglichen Papiere, sind jederzeit bereit, den Inhalt in extenso aus dem Gedächtnis vorzubringen.

Nicht selten steigert sich ihre gemütliche Erregbarkeit bei der Erwähnung ihrer Streitigkeiten sehr. Mit leidenschaftlichem Affekt, mit erhobener Stimme, mit Pathos in Wort und Gesten, in hastiger, sich überstürzender Sprechweise, äusserlich schon ihre Erregung erkennen lassend, ergehen sie sich in Darstellungen über ihr Schicksal, über das himmelschreiende Unrecht, was ihnen zugefügt ist und wird.

Man erwarte aber nicht immer solchen Leidenschaftsausbruch. Wahnsinnige Querulanten, wie Verrückte wissen sich sehr wohl zu beherrschen und bemühen

sich gerade durch äussere Ruhe, die innere Erregung zu verbergen. Ihre dauernd gereizte Stimmung entladet sich dann in Verweigerung der Annahme von Vorladungen oft unter Berufung auf einem ganz nichtigen Grund (Wohlgeboren statt Hochwohlgeboren auf der Adresse) im Abweisen des Gerichtshofes aus Befangenheit, in Schriftstücken, die von gehässigen Angriffen, Schmähungen, Beleidigungen, Verdächtigungen gegen die Beamten, welche ihre Angelegenheit zu führen haben, strotzen. Er scheut sich nicht, diese als meineidige Verbrecher, Schurken, Gesetzesbeuger, pflichtvergessene, jeder Moral und Intelligenz bare Beamte hinzustellen, die bestochen sind, nur ein Spiel mit ihm treiben, ihn um jeden Preis verderben wollen. Der wörtlichen Beleidigung folgt oft die tätliche auf dem Fusse, sie schrecken nicht davor zurück, sich mit der Waffe in der Hand ihr vermeintliches Recht zu erkämpfen. Sie fühlen sich als Märtyrer, als unschuldig Leidende, vergleichen sich mit Christus, halten es für ihre Pflicht, den Kampf um das Recht gegen die ganze Welt aufzunehmen, wenden sich in Broschüren, Aufrufen an das Publikum, beschimpfen öffentlich die höchsten Beamten, ergehen sich in Majestätsbeleidigungen (verfolgte Verfolger). Eine beliebte Taktik dabei ist, die persönlichen Beziehungen der Beamten, ihre Abstammung, ihre privaten Beziehungen zu verdächtigen nach der Schablone der Verleumder: semper aliquid haeret.

Als Beleidigung wollen sie das alles nicht anerkannt sehen, nur als Mittel zur Erlangung ihres Rechtes.

In dieser streitsüchtigen Stimmung, mit ihrer Rede- und Schriftgewandtheit, mit ihrer Belesenheit und Kenntnis formellen Rechtes, mit ihrem oft glänzenden Gedächtnis, ihrer Schlagfertigkeit imponieren sie, finden überzeugungstreue Anhänger, werfen sich zu Anwälten der rechtlichen Interessen anderer auf, gründen Vereine zur Wahrung des unterdrückten Rechts. Zeit und Vermögen verschwenden sie in diesem Kampf, bringen sich und ihre Familie oft an den Bettelstab.

Bestrafungen bessern diese Kranken nicht, treiben sie nur weiter in ihren Wahn hinein.

Es ist eine der häufigsten Erscheinungen, dass gerade diese Kranken im Beginn verkannt, auch später, wenn ihr Leiden ganz manifest geworden ist, nicht richtig erkannt werden und eine ganz falsche Beurteilung und Behandlung erfahren.

Schuld daran trägt die Eigenart des von ihnen gebildeten Wahnes der rechtlichen Benachteiligung, der die objektive Möglichkeit des erlittenen Unrechts zunächst nicht ausschliesst und darum auf leichtgläubige Gemüter beunruhigend und verlockend einwirkt, sie ohne weiteres, ohne Kenntnis der genauen Vorgänge, in den Ruf nach Gerechtigkeit einstimmen lässt.

Das äussere Benehmen dieser Kranken mit dem „Vernünftigreden“, der Schlagfertigkeit in Rede und Schrift, hinter welcher sich bei oberflächlicher Betrachtung die krankhaften Erscheinungen verbergen, entspricht so wenig der Vorstellung von Geisteskrankheit, welche der Laie sich zu machen pflegt, dass an alles andere, nur nicht an Geistesstörung gedacht wird. Dieser Mann, der „so klug spricht“, der seiner Beschäftigung nachgeht, soll geisteskrank sein, nie und nimmer. Er wird noch als besonders gelehrt und gescheit angesehen, allenfalls infolge der Schroffheit seines Auftretens, der beleidigenden Heftigkeit und Gehässigkeit seiner Beschwerden als schlecht, bösartig, „grundverdorben“.

So gelingt es einem solchen Kranken leicht, Gesundheitsatteste von Aerzten, von anderen Personen Bescheinigungen über seine normale geistige Tätigkeit beizubringen. Nichts ist ja in den Augen der Menge leichter, als die Beurteilung derartiger Zustände, dazu genügt der gesunde Menschenverstand. Bei

der oft erstaunlichen Langmut der Behörden gerade diesen impertinent und schroff auftretenden Petenten gegenüber, bei der ungerechtfertigten Scheu und übertriebenen Aengstlichkeit, sie als das zu behandeln, was sie sind, als Geisteskranke, bringen es derartige Kranke fertig, unaufhörlich mit ihren Eingaben und Beschwerden die Behörden zu belästigen.

Das Querulieren als solches ist dem Querulantenwahnsinn keinesfalls ausschliesslich eigen.

Es ist ein Symptom, welches sich auch bei Geistesgesunden finden kann. Hüten muss man sich, in der blossen Tatsache des Querulierens etwa einen Beweis von Geistesstörung zu erblicken. Zeitverhältnisse, Ausfluss des Volkscharakters erfordern Berücksichtigung.

Häufig kommt das krankhafte Querulieren im Verlaufe von anderen Psychosen vor, besonders häufig im Verlaufe der chronischen Verrücktheit, bei angeborenen Schwachsinnszuständen, bei Imbezellität, dann gelegentlich auch bei progressiver Paralyse, Dementia senilis, hysterischen, epileptischen Geistesstörungen, Alkoholismus chronicus.

Gewöhnlich ist es bei diesen letzteren Psychosen als Nebenerscheinung zu den übrigen Symptomen hinzugetreten aufzufassen, ohne dass die ganze Psychose ein besonderes charakteristisches Gepräge dadurch erhält.

Als häufigste Ursache muss eine ererbte Veranlagung angesehen werden, übertragen durch ausgesprochene Geistesstörungen, Trunksucht der direkten Aszendenten. Zuweilen lassen sich in der Vorgeschichte dieser Kranken schon weitgehende psychopathische Störungen nachweisen: überstandene geistige Erkrankung, sehr ausgesprochene Stimmungsanomalien, unmoralische, selbst verbrecherische Betätigung ihrer Neigungen von Jugend an, Unvermögen, sich eine feste Lebensstellung zu erringen und zu bewahren.

Die Intelligenz braucht nicht immer geschädigt zu sein. Ein nicht unerheblicher Teil der Kranken weist allerdings die deutlichen Erscheinungen des Schwachsinns auf.

Die Auslösung der Erkrankung führt ein Rechtsstreit herbei.

Bei der Diagnose ist zu berücksichtigen, dass es nicht auf die Feststellung der Richtigkeit und Unrichtigkeit der Beschuldigungen ankommt, da die tatsächlichen Verhältnisse eine genaue Entscheidung in dieser Beziehung oft nicht zulassen.

Die Diagnose wird sich stützen müssen auf den Nachweis der fortschreitenden Veränderung der ganzen Persönlichkeit. Diese dokumentiert sich in der einseitigen Betonung des persönlichen rechtlichen Interesses, die eine vollkommen rechtliche Sonderstellung verlangt, in der absoluten Unbelehrbarkeit, in den Beziehungs- resp. Verfolgungsideen mit der Tendenz der Verallgemeinerung, in den fast immer angedeuteten Grössenideen, sei es nur als Selbstüberschätzung, in der gesteigerten gemütlichen Erregbarkeit, die zu einer dauernden tiefgehenden Affektstörung führen kann und das Handeln beeinflusst.

Es ist unzweifelhaft, dass eine Rückbildung der wahnhaften Auslegung, wie sie den geisteskranken Querulanten auszeichnet, eintreten kann und der Kranke als genesen anzusehen ist.

Bei manchen Kranken wirkt die gemütliche Erregbarkeit, die Kampfesstimmung dauernd fort und lässt ihn nicht zur Ruhe kommen.

Bei anderen tritt im Laufe der Zeit eine Beruhigung ein, die Affektstörung bildet sich zurück, das Alter wirkt zuweilen beruhigend, so dass sie ihre frühere Energie in der Verfolgung ihrer Ideen verlieren, ohne diese selbst

aufzugeben. Sie reagieren aber nicht mehr darauf, setzen sie nicht mehr in die Tat um, stellen ihre Beschwerden, Schreibereien, Beleidigungen ein und dokumentieren durch nichts mehr das Vorhandensein ihrer krankhaften Auffassung. Derartige Remissionen können lange anhalten.

Die gleichen Betrachtungen, wie sie bei der Paranoia chronica angestellt sind, finden auch beim Querulantenwahnsinn ihre Anwendung.

Zu beachten ist sehr, dass eine Rückbildung der wahnhaften Auslegung eintreten kann und der Kranke als genesen anzusehen ist.

Die Feststellung der Geisteskrankheit im Sinne des § 51 kann namentlich im Beginn der Störung sehr schwierig sein, besonders bei nicht schwachsinnigen Querulanten.

Bei der Entmündigung ist zu berücksichtigen, dass die Querulanten sich und die Ihrigen oft in die allergrösste Not versetzen. Eine Verhütung des gänzlichen Zusammenbruchs ist wohl im öffentlichen Interesse angezeigt.

Mit Nachdruck ist zu betonen, dass es Fälle gibt, wo die krankhafte Auffassung der rechtlichen Schädigung sich nur auf die Beziehungen zum Gericht erstreckt, alle übrigen Beziehungen der Betreffenden z. B. in seinem Amt, in seiner Tätigkeit unberührt lässt.

Ich beobachtete einen Mann (Tapezierer), welcher im Kampfe mit den Gerichten lag wegen einer Erbschaftsteilung, entschieden eine krankhafte Auffassung über diese Angelegenheit produzierte, aber sonst in jeder Beziehung tadellos sein Geschäft versah und in seiner Stadt sehr angesehen war. Ist ein solcher Mann so anzusehen, dass er seine Angelegenheit nicht mehr zu besorgen vermag? Ich habe mich dahin geäussert, dass die Störung auf die Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten in bestimmter Weise einwirkt. Ob durch die betroffenen Angelegenheiten der rechtliche Begriff „seiner Angelegenheiten“ gegeben ist, steht richterlichem Ermessen zu.

Bei Wiederaufhebung der Entmündigung eines Querulanten ist genau nachzuforschen, wie die Wahnideen noch sein Handeln beeinflussen. Dokumentiert sich diese Beeinflussung nicht mehr nach aussen und liegt in Folge der lange Zeit geübten Abstinenz eine Garantie dafür vor, dass sie es in Zukunft auch nicht tun wird, dann haben sich allerdings die Umstände, welche zur Entmündigung geführt haben, geändert und es kann zur Aufhebung der Entmündigung geraten werden. Ein lehrreiches Beispiel, wie ein an Querulantenwahnsinn leidender nach Jahrzehnten aussieht, bietet der Fall 23 in der Kasuistik.

Man hüte sich mit der allzu freigebigen Anwendung des „Schwachsinns“ bei dieser Form der Erkrankung.

Vom eigenen Standpunkt aus erscheint manche Handlung und Aeusserung solcher Kranken unzutreffend, unzweckmässig, ist aber noch lange nicht schwachsinnig. Am allermeisten hüte man sich, aus den sonstigen wissenschaftlichen Produktionen und Auslassungen einen Schwachsinn konstruieren zu wollen. Der Sachverständige begibt sich da auf Gebiete, in denen er nicht mehr kompetent ist.

Bei der Unterbringung solcher Kranken in Anstalten ist zu berücksichtigen, dass ein kurzer Aufenthalt in der Anstalt meist beruhigend und günstig einwirkt, längere Zurückhaltung weckt das Gefühl der ungerechten Festhaltung und erschwert die Behandlung.

Die vorliegende und bereits betätigte Gemeingefährlichkeit wird bei der Entscheidung über die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt massgebend sein müssen.

§ 30. Induziertes Irrsein (folie communiquée).[1])

Fälle, in denen eine gleichgeartete Geisteskrankheit durch Uebertragung von einer Person auf die andere entsteht, bezw. weiter verbreitet wird, werden als induziertes Irresein benannt.

Die psychische Erkrankung der Umgebung muss in der Psychose der ersterkrankten Personen ihre spezifische Ursache gehabt haben.

In der engeren Fassung (Schönfeldt) wird sogar verlangt, dass der sekundär Erkrankte auch nach der Trennung ganz unabhängig seine Erkrankung weiter ausbaut.

Von französischer Seite (Lasègue et Falret, Marandon et Montyel) wird der Begriff viel weiter gefasst.

Dort wird die folie à deux, à trois usw. eingeteilt in

1. la folie simultanée: zwei Disponierte ziehen sich gleichzeitig dasselbe Wahnsystem durch die gleiche Ursache zu;
2. la folie imposée: die Wahnideen werden einem geistig und moralisch schwachen Individuum aufgedrängt;
3. la folie communiquée: ein Geisteskranker überträgt seine Wahnideen und Halluzinationen auf einen Disponierten.

Der folie communiquée entspricht am meisten das induzierte Irrsein.

Die folie simultanée hat eigentlich mit psychischer Infektion nichts zu tun.

Geisteskrankheiten mit lebhafter äusserer Erregung (folies impressionantes, Pronier) spielen als Gelegenheitsursache bei der Entstehung von Psychosen eine wesentliche Rolle. Die erzeugte Psychose ist aber oft ganz verschieden von der ursprünglichen. So sah ich in einem Falle von Kollapsdelirium bei Pneumonie der älteren Schwester die jüngere Sehwester, welche diese pflegte, an einer maniakalischen Exaltation erkranken.

Derartige Fälle rechnen nicht zum induzierten Irrsein.

Die haupsächliche Psychose, welche auf dem Wege der psychischen Infektion übertragen wird, ist die Paranoia. Häufig ist auch die Infektion mit Hysterie bezw. hysterischen Psychosen.

Unter den veranlassenden Momenten spielen psychopathische Disposition, Blutsverwandtschaft und geistige Inferiorität die wesentliche Rolle.

Für das Zustandekommen sind weiter wichtig die Gleichartigkeit der Charaktere, das enge innige Zusammenleben mit dem primär Erkrankten in grosser Abgeschlossenheit gegen die Aussenwelt, der innige geistige Konnex, die Seelenharmonie.

Es ist leicht erklärlich, dass gerade die Paranoia, am meisten Verfolgungswahn, religiöser Wahn, Querulantenwahnsinn, so leicht übertragen wird. Die

---

1) Literatur: Wollenberg, Ueber psychische Infektion. Arch. f. Psych Bd. XX. S. 62. — Schönfeldt, Ueber das induzierte Irrsein. Arch. f. Psych. Bd. XXVI. S. 202. (Beide Arbeiten enthalten reiche Literaturhinweise.) — Campbell Duncan, Zwillingsirrsein und induziertes Irresein. Inaug.-Diss. Leipzig 1902. — Hermann Bockhorn, Beitrag zu dem induzierten Irresein. Inaug.-Diss. Göttingen 1892. — Jess, Ein Beitrag zur Lehre vom induzierten Irresein. Inaug.-Diss. Kiel 1903. — Kröner, Die Folie à deux. Inaug.-Diss. Berlin 1890. — Kölpin, Beitrag zur Kenntnis der induzierten Psychosen. Arch. f. Psych. Bd. XXXV. H. 2. — E. Meyer, Beitrag zur Kenntnis des induzierten Irreseins und des Querulantenwahns. Arch. f. Psych. Bd. XXXIV. H. 1. — A. Westphal, Ueber psychische Infektion. Charité-Annalen. 20. Jahrg. S. 664. — E. Meyer, Ueber psychische Infektion (induziertes Irresein). Berl. klin. Wochenschr. 1905. No. 22. — Weygandt, Beitrag zur Lehre von den psychischen Epidemien. Halle 1905.

ahnideen sind oft bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich, finden Nachmung und Anklang. Die Kranken selbst bemühen sich, Anhänger für ihre ahnhafte Ueberzeugung zu gewinnen.

Mehrfach sah ich ganze Familien aus drei bis sechs Mitgliedern an derlben Form der Paranoia erkranken. Die Literatur kennt Wahnsinnsepidemien, die Erkrankung durch Uebertragung auf ganze Dörfer und Distrikte sich eiter ausbreitete.

§ 31. Kasuistik.

. Fall. Querulantenwahnsinn auf degenerativer Grundlage Majestätsbeleidigung. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition des Herrn Untersuchungsrichters beim Königlichen Landgericht St. n 22. November 1894 verfehle ich nicht das von mir erforderte ausführliche Gutachten r den Geisteszustand des Freiherrn O. v. M. nachstehend zu erstatten, insonderheit über

1. ob Freiherr v. M. derzeit als geistig gesund bzw. als zurechnungsfähig zu betrachten ist;
2. ob derselbe zur Zeit der Herausgabe der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Schrift im Frühjahr 1893 sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Vorgeschichte:

1. v. M. ist nach Auszug aus dem Strafregister vom 24. Februar 1891 verurteilt am 30. Juni 1890 durch die 5. Strafkammer des Kgl. Landgerichts I. Berlin wegen Beleidigung auf Grund der §§ 185 und 196 zu einer Geldstrafe von 100 Mark. (U. D. 240/90.)
2. am 10. September 1890 vom Grossherzoglichen Schöffengericht Karlsruhe wegen Uebertretung des Bahnpolizeireglements und Beamtenbeleidigung zu einer Geldstrafe von 3 Mark und 100 Mark.

   Nach eigener Angabe:
3. wegen Beleidigung eines Dieners in Berlin (Schöffengericht). Er hatte dem Diener einen Diebstahl vorgeworfen. Wurde verurteilt zu 10 Mark (1890).
4. wegen Beleidigung eines Redakteurs in Rottweil (1890).

Derselbe stammt aus einer Familie, in welcher vielfach Geiste skrankheiten vorgemen sind.

Die Mutter ist im Alter von 44 Jahren vom 6. November bis 22. November 1880 und 12. Dezember 1880 bis 31. März 1881 an einer Geisteskrankheit in der Heil- und ge-Anstalt Sch. behandelt worden. In den dort geführten Akten finden sich folgende aben von Seiten des Bruders der Mutter und dieser selbst. Die Grossmutter der Mutter n den 60er Lebensjahren geistesgestört geworden, blieb krank mehrere Jahre lang bis rem Tode.

Der Vater der Mutter, welcher 74 Jahre alt geworden und am Schlag gestorben ist, ein Hypochonder gewesen sein. Eine ledige Schwester der Mutter soll mit 22 Jahren iner Geistesstörung, mehr melancholischer Art erkrankt sein. Ein Bruder der Mutter Trinker sein, ein anderer ein aufgeregter lässiger Mensch.

In der Familie des Vaters sollen Geistesstörungen selbst nicht vorgekommen sein, der er selbst soll ein geistig ganz normaler Mann gewesen sein.

von M. ist der Zweitälteste von drei Geschwistern. Eine ältere Schwester, gesund, ist verheiratet, ein jüngerer Bruder soll geistig zurückgeblieben sein.

Aus dem von Herrn Stadtdirektionsarzt Dr. K. abgegebenen Gutachten entnehme ich die Daten bei der nachfolgenden Darstellung, unter Weglassung derjenigen, welche als nicht zu Recht bestehend angesehen werden mussten. Dieselben entstammen, so weit sie nicht aktenmässig sind, den Angaben des Angeschuldigten selbst, seiner Mutter und seines früheren Vormunds, des Geheimrats Dr. Freiherrn v. G. Zur Ergänzung dienen die Aussagen der Mutter, welche sie als Zeugin in dem am 20. Dezember 1894 stattfindenden Verhör gemacht hat.

O. v. M. ist am 20. Dezember 1864 in M. geboren. Die Entbindung war langdauernd. Das schwächliche Kind wurde von einer Amme gestillt, die später geisteskrank gewordene und in einer Irrenanstalt gestorben sein soll. In den allerersten Jahren bis etwa zu seinem 3. Lebensjahre blieb er geistig etwas zurück „er war das Dümmste von meinen Kindern (Mutter). Mit einem Jahre sei der Knabe wie gemästet gewesen, später habe er sich i normaler Weise weiter entwickelt. Im Alter von 3 oder 4 Jahren ist er durch die Unachsamkeit seiner Dienerin in Höhe von über einem Meter 5 bis 6 Stufen eine Treppe hera auf die Stirn gefallen. Im Anschluss an diesen Unfall sind 6 Wochen lang täglich um d Vesperzeit Zustände aufgetreten, bei denen er schwindlig wurde, hingelegt werden muss und ganz blass aussah. Durch Anhauchen sei er langsam wieder zu sich gekommen. Eine weiteren Fall erlitt er 5 bis 6 Jahre später. Er fiel mit der Magengegend auf ein eiserne Gitter. Dabei trat ein schwerer Zustand ein, bei dem er ganz blau im Gesicht und länger Zeit bewusstlos war.

Mit 5 Jahren habe er angefangen zu lernen. Die Mutter war mit seiner geistige Entwickelung ganz zufrieden. Der erste Unterricht wurde von einem Dorfschullehrer erteil der spätere von Bonnen und Hofmeistern. Mit 10 Jahren habe er schon perfekt französisc und englisch sprechen können, habe Gedichte gemacht, deklamiert und Theater gespielt. E lernte mit ungeheurem Eifer, musste wegen übermässiger geistiger Anstrengung auf kur Zeit im 8. Lebensjahre das Lernen ganz aussetzen. Gemütlich sei er vorzüglich veranla gewesen, den Eltern gegenüber ein stets gehorsames Kind. Im Alter von 17 Jahren (188 kam er auf das Realgymnasium in St., besuchte dieses 2 Jahre lang.

Der Vorstand des Realgymnasiums, Oberstudienrat v. D. berichtet in einer Beilage z einem Zeugnislistenauszug, dass v. M. sehr nervös war.

Am 9. Januar 1882 starb der Vater, ziemlich plötzlich und unerwartet. Das gute un herzliche Verhältnis, in welchem bis dahin v. M. zu seiner Mutter gestanden hatte, wur von jetzt ab getrübt. Die Mutter berichtet in dem erwähnten Verhör: „Der Vater hatte b seinem Leiden furchtbare Schmerzen, die Pflege war sehr schwierig und schmerzlich, s dass der Kranke einmal, als er ein Pulver nehmen sollte, den Ruf ausstiess: „Ach lass mic gehen, du bringst mich um.“ Das muss der Sohn vom Nebenzimmer gehört haben, den er warf mir später vor, ich habe seinen Vater umbringen wollen.“ Seither war er wie um gewandelt und lieblos gegen die Mutter. Er behauptete, sie habe durch ihre Erkrankun alles verschuldet, sie habe ihrem Bruder überhaupt von jeher eine grössere Liebe entgegen gebracht, als ihrem Manne. Im Interesse dieses liederlichen Bruders habe sie ihren Man zu fortgesetzten Geldopfern veranlasst. Diesem Bruder, seinem Onkel, wollte er ein Forderung schicken.

Die Vormundschaft über die drei unmündigen Kinder übernahm auf Bitten der Mutt der damalige Geheime Legationsrat Dr. v. G. (Januar 1882).

Nach Absolvierung des Realgymnasiums 1883 trat v. M. als einjährig Freiwilliger b einem Ulanenregiment ein. Er soll sehr viel Geld während seiner Dienstzeit verbrauc haben. Mit einem Freunde duellierte er sich wegen einer Kunstreiterin.

Im Herbst 1884 bezog er die Universität L. um Jurisprudenz zu studieren. Aus die

Zeit liegen zwei an seinen Vormund v. G. gerichtete Briefe vor, in welchen er sehr anhänglich und dankbar schreibt.

In den folgenden Jahren besuchte er die Universitäten O. und B. Von England sei er mit englischen Manieren zurückgekommen, habe zu Hause alles nach englischem Stil einrichten wollen, die Mutter tadelte er, weil sie ihm nicht lady like genug gewesen sei; auch in religiösen Dingen habe er stets belehren und bessern wollen. In Berlin lebte er ganz wie ein Aristokrat, führte grossen Haushalt, hielt sich Equipagen und Kammerdiener. Im November 1886 erlitt er einen Sturz vom Pferde bei einer Königlichen Parforcejagd. Das Pferd ging mit ihm durch, rannte mit dem Kopf gegen einen Baum. Er selbst wurde heruntergeschleudert, blieb bewusstlos liegen. Erwachte erst am nächsten Morgen in einer Klinik. Er war in der Bergmannschen Klinik vom 9.—11. November 1886 in Behandlung. Am Schlusse seiner Studien wollte er in Leipzig den juristischen Doktor machen, seine schriftliche Arbeit wurde indes nicht genügend befunden; zum juristischen Staatsexamen wurde er nicht zugelassen, weil er kein humanistisches Gymnasium absolviert hatte. Der Versuch zur Erlangung eines diplomatischen Postens scheiterte. Nach Rückkehr von grösseren Reisen nach Afrika und Amerika begann er im Juni 1888 seine Güter in M. zu bewirtschaften. 1889 überstand er einen schweren Typhus, wurde in dieser Zeit im Katharinenhospital behandelt. Im Februar 1890 wurde er, 25 Jahre alt, als Abgeordneter des VIII. Württembergischen Wahlkreises in den Reichstag gewählt; er schloss sich der demokratischen Partei an, wurde aber später von dieser desavouiert. Seine äussere Lebensweise änderte er ganz, zwang die Mutter aus der Hofgesellschaft auszutreten, er selbst fuhr in der Eisenbahn III. Klasse, arbeitete wie ein gewöhnlicher Tagelöhner auf seinen Gütern. Im Reichstage machte er mit seiner ersten Rede am 28. Juni 1890 ein glänzendes Fiasko.

Nach der Auflösung des Reichstages aus Anlass der Militärvorlage 1893 wurde v. M. nicht wieder in den neuen Reichstag gewählt. Er zog sich ganz auf sein Gut zurück.

Inzwischen hatte er mehrere Prozesse begonnen, mit deren Führung er sich beschäftigte. Die Ursache zu dem ersten Prozesse, welchen er gegen seine Mutter und seine Geschwister führte, liegt weiter zurück. Nach dem Tode des Vaters 1882 entstand unter den Erben darüber Streit, ob bezüglich gewisser in dem Nachlass vorhandener Vermögensgegenstände ein Familienfideikommiss mit dem ausschliesslichen Recht des ältesten Sohnes auf Nachfolge in dasselbe bestehe. Dieser Streit wurde in Folge eines durch Bemühung des Vormundes zu Stande gekommenen Vergleichs (30. November, 29. Dezember 1882) dahin geschlichtet, dass ein Teil jener Vermögensgegenstände als Familienfideikommiss mit ausschliesslichem Nachfolgerecht des ältesten Sohnes, der andere Teil als allodiales, nach den Grundsätzen der landrechtlichen Erbfolge zu verteilendes Vermögen erklärt wurde. Nach erfolgter Mündigkeit stellte v. M. im Jahre 1887 Antrag auf Entfernung des v. G. von der Vormundschaft seines jüngeren Bruders. Diesem Antrage wurde nicht stattgegeben. Nun liess v. M. in demselben Jahre durch den Berliner Rechtsanwalt M. bei der Staatsanwaltschaft St. den Antrag auf Erhebung der Strafklage gegen seinen früheren Vormund v. G. wegen Betrugs und Untreue stellen mit der Begründung: v. G. sei, obwohl die Kollision der Interessen der Freifrau v. M. mit denen ihres Sohnes O. klar zu Tage gelegen, zugleich Vormund des letzteren und Berater der ersteren gewesen und habe sich von ihr ein jährliches Honorar von 2500 Mk., für das erste Jahr von 3500 Mk. zahlen lassen. Diese Umstände sollten den Verdacht nahe legen, dass v. G. bei Abschluss des Vergleichs die Interessen seines Mündels nicht genügend gewahrt habe. Die Staatsanwaltschaft St. lehnte den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens ab. Die v. M. hiergegen bei der Oberstaatsanwaltschaft erhobene Beschwerde hatte keinen Erfolg. Der hierauf von ihm an den Strafsenat des Oberlandesgerichts St. gestellte Antrag, die Erhebung der öffentlichen Klage gegen v. G. wegen Betrugs und Untreue zu beschliessen, wurde durch Be-

schluss des Strafsenats vom 4. April 1888 verworfen. Inzwischen hatte er am 11. Oktober 1887 in einem Schreiben v. G. einen „Ehrlosen“ genannt und zum Duell gefordert. v. M. als damaliger Reserveoffizier wurde vor ein Ehrengericht gestellt und mit einer Verwarnung bestraft.

Im Jahre 1889 machte er einen neuen Versuch, v. G. zum Duell zu fordern. Er richtet in dieser Angelegenheit mehrere Briefe an den Ehrenrat und das Bezirkskommando zu Horb.

Seine Absicht, v. G. auf diese Weise zu einem Duell zu veranlassen, schlug fehl. Nun erhob er im November 1889 bei dem Königlichen Landgericht R. Klage gegen seine Mutter und seine Geschwister mit dem Antrage, das Teilungsgeschäft in der Nachlasssache seines Vaters nebst dem Vollzug dieser Teilung, insbesondere auch den Vergleich vom 30. November und 29. Dezember 1882 als ungültig zu erklären, bzw. aufzuheben und ihm Wiedereinsetzung gegen alle diese Rechtsgeschäfte in den vorigen Stand zu gewähren. Das Landgericht R. fällte ein für ihn günstiges Urteil (30. April 1891). Der Prozess ging weiter an das Oberlandesgericht. Bevor hier definitive Entscheidung erfolgte, wollten sich die Parteien auf dem Wege des Vergleichs einigen. Im letzten Augenblicke stellte v. M. Forderungen, auf die einzugehen, der Rechtsanwalt der Gegenpartei, Herr Dr. K., sich nicht in der Lage sah. v. M. wollte nämlich den Vergleich in manchen Punkten so geändert wissen, dass er gleich wieder neue Rechtsstreitigkeiten aus dem Vergleich selbst beginnen konnte. Der Vergleich kam in Folge dessen nicht zu Stande (Februar 1893). Darauf erhob v. M. Klage (27. Februar 1893) gegen den Rechtsanwalt Dr. K., warf diesem wissentlich unwahre Darstellung des Vorgangs vor, dass er und sein Kompagnon ohne moralisch gerechtfertigten Grund einen kostspieligen (für sie selbst einträglichen) Prozess $1^1/_2$ Jahre weitergeführt und unter gröbstem Missbrauch des kollegialischen Vertrauens gegenüber seinem Rechtsanwalt L. den gegenwärtigen Vergleichsversuch hätte scheitern machen. Eine gleiche Anzeige richtete er am 24. Februar 1893 an den Vorsitzenden der Anwaltskammer. Dem Antrag wurde keine Folge gegeben. Unter dem 10. März 1893 sendet er ein Schriftstück an den Zivilsenat des Oberlandesgerichts St. In diesem lässt er sich über die Eigenschaften und den Charakter v. G. als Vormund aus. Es heisst dort: „Ferner schien v. G. meiner Mutter wegen ihres und meiner Schwester Verhältnis bei Hofe und in der sogenannten Hofgesellschaft besonders geeignet.“ Weiter: „v. G.'s Charakterfestigkeit bestand in dieser Richtung, in der Festigkeit, in welcher er bezüglich der gänzlich vernachlässigten Erziehung des Alfred (jüngerer Bruder) ernstlich in das missbrauchte Recht der ihn bezahlenden Mutter einzugreifen ablehnte.“ Weiter wird v. G.'s Charakter beleuchtet dadurch, dass er bei einem Tausche des Gutes E. gegen Häuser in S. das Interesse meiner Mutter gegenüber einem bankerotten Unternehmer durch keinen irgend genügenden Vertrag schützte, und dass die Häuser so schlecht wie möglich gebaut wurden und schliesslich mit bedeutendem Schaden auf eigene Kosten fertig gestellt werden mussten.“ An anderer Stelle: „ . . . . . und habe v. G., nachdem ich nur zu einer Warnung verurteilt worden und der Strafsenat im Verlauf meines Anzeigeverfahrens, wie v. G. mitgeteilt, nur aus formellen Gründen seine Verfolgung abgelehnt hatte, nicht versucht durch Privatklage die Unwahrheit meiner Bezichte der Untreue des Betrugs, sowie später der falschen Anschuldigung zu erweisen.“

Vor dem Oberlandesgericht (20. April 1893) und dem Reichsgericht (5. Mai 1894) fiel der Prozess zu Ungunsten v. M.'s aus.

Gleichzeitig mit diesem Prozess gegen seine Verwandten führte derselbe einen anderen gegen den Bankdirektor C.

Die Ursache zu diesem Prozess liegt einige Jahre zurück. Nach der Darstellung in den Gründen zu dem Schöffengerichtsurteil vom 11./17. Juni 1892 ist die Entwickelung folgende:

Im Oktober (15. Oktober) 1888 beauftragte v. M. als Vertreter seiner Mutter die Württembergische Vereinsbank den Verkauf von 49 Stück Stammaktien der Ludwigsburger Brauerei, seiner Mutter gehörig „zusammen oder in Posten nicht unter $92^1/_2$ betreiben zu

wollen." Diese gab am 20. Oktober 1888 10 Stück an die Ludwigsburger Spar- und Vorschussbank mit der Weisung, dieselben nicht unter 94 in Nota zu nehmen. Am 2. April 1889 sandte diese sie an die Württembergische Vereinsbank zurück, da es ihr bis dahin nicht gelungen sei, dieselben an den Mann zu bringen. Die Aktien blieben dann bei der Vereinsbank liegen, welche keinen weiteren Versuch machte, die Aktien abzusetzen. Am 23. Juni 1890 gab v. M. der Vereinsbank die Ordre, die Aktien nunmehr zu 50 pCt. zu verkaufen. Der Verkauf der Papiere gelang nicht; Anfang Juli bei einer Unterredung mit dem Direktor machte v. M. die Verkaufsordre zu 50 pCt. wieder rückgängig. Zufällig will v. M. bei dieser Gelegenheit beim Durchblättern der Korrespondenz auf den Brief vom 20. Oktober 1888 über die Weitergabe zu 94 pCt. aufmerksam geworden sein. v. M. wandte sich um Auskunft an die Spar- und Vorschussbank. Diese erwiderte, dass sie diese nur mit Genehmigung ihres Kommittenten der Vereinsbank geben könnte. Als sich v. M. darauf am 21. August 1890 an die Vereinsbank wandte, mit dem Ersuchen, die Spar- und Vorschussbank zur Auskunftserteilung zu ermächtigen, wies diese nach Einlauf des Briefes der Spar- und Vorschussbank vom 23. August 1890, in welchem die Möglichkeit eines früheren Verkaufs der Aktien zu $92^1/_2$ als höchst unwahrscheinlich bezeichnet wird, am 23. August dieses Verlangen zurück, schloss das Konto des v. M.

Auf Grund dieser Vorgänge machte v. M., indem er behauptete, C. habe die Absicht gehabt, die Differenz zwischen dem Limit und dem etwaigen höheren Erlöse der Bank zuzuwenden, am 24./26. August 1890 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen Direktor C. wegen zweier Vergehen des Betrugsversuches und gegen die Bureauvorstände, welche die Korrespondenz in der Hauptsache unterzeichnet hatten, wegen Beihülfe zum Betrugsversuch, stellte am 25./26. August an das Justizministerium das Ersuchen, Massnahmen zur Sicherung der Kassen- und Depotbestände der Württembergischen Vereinsbank zu treffen. Durch Beschluss der Staatsanwaltschaft vom 30. August wurde der Strafanzeige keine Folge gegeben. Die Staatsanwaltschaft begründete ausdrücklich, dass Anhaltspunkte für den Verdacht eines Betrugs oder einer anderen strafbaren Handlung, wie Untreue nicht vorliegen, dass die Vereinsbank lediglich im eigenen Interesse des v. M. gehandelt habe und dass dessen Behauptung, die Vereinsbank hätte bei einem günstigeren Verlauf nur den limitierten Preis herausbezahlt, den Mehrerlös aber für sich behalten, lediglich eine willkürliche, durch nichts begründete Unterstellung des Angeklagten sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft verwarf durch Verfügung vom 18. September 1890 die eingelegte Beschwerde. Nachdem v. M. bereits am 11./13. September das Justizministerium zur Ausübung der verfassungsmässigen Pflicht zur Oberaufsicht über die Massnahmen der Staatsanwaltschaft in dieser Sache aufgefordert hatte, erhob er am 28./29. Oktober Beschwerde gegen den Beschluss der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Justizministerium, welches dieselbe durch Erlass vom 5. November abwies.

Inzwischen hatte sich ein neuer Streitpunkt zwischen den Parteien gebildet. Im Juli 1889 hatte der Sohn des Landjägers B. in M., den v. M., als er noch die Stuttgarter Realschule besuchte, schon unterstützt hatte, bei der Vereinsbank eintreten wollen. Diese verlangte indes zuerst einen Nachweis dafür, dass der Lebensunterhalt des B. während der Lehrzeit von drei Jahren sicher gestellt sei. Der Vater wandte sich deshalb an v. M. und erhielt von diesem die Zusicherung, dass er wie bisher seinen Sohn unterstütze. Gleichzeitig verpflichtete sich v. M. durch Schreiben vom 29. Juli 1889 der Vereinsbank gegenüber, dass er in den ersten zwei Jahren in Höhe von 800 Mk., im dritten Jahre in Höhe von 400 Mk. für den Unterhalt des B. aufkommen werde. Am 29. August 1890, als die Differenz wegen der Ludwigsburger Brauereiaktien sich bereits entsponnen hatte, schrieb v. M. an die Vereinsbank, sie solle dem B. pro September noch 60 Mk. auszahlen und ihm bemerken, dass er nicht in der Lage sei, für ihn in ihrem Geschäft länger zu sorgen, eventuell, wenn B. ab 1. Oktober kein Gehalt bekomme, werde er den Aufsichtsrat angehen. Die Vereinsbank lehnte alles weitere ab unter Bezugnahme auf das Versprechen v. M.'s. Dieser wandte

sich im September mit einem Schreiben an den Direktor und bat mit Rücksicht darauf, dass er selbst bloss ein Kapitalvermögen von 50 000 Mk. besitze, die Direktoren der Vereinsbank aber im Vorjahre 350 000 Mk. an Tantiemen eingenommen haben, ausserdem dass B. ein Gehalt verdiene, um Enthebung von seiner Verpflichtung für den Unterhalt des B. Als B. selbst dann um ein Gehalt bat, wies ihn C. ab und äusserte hierbei, wenn es Herrn v. M. mit seiner Ehre und seinem Stande vereinbaren zu können glaube, sein gegebenes Wort zu brechen, so raten sie ihm den Rechtsweg zu betreten. Mit Brief vom 29. Oktober teilte B. diese Aeusserung dem v. M. mit. v. M. erhob sofort am 30. Oktober 1890 eine Privatklage gegen C., schrieb: „inzwischen habe ich die beiden von Direktor C. verübten Betrugsversuche der Beilage 2 ermittelt. Mit dem Wechsel der Voraussetzung, dass B. in einem rechtlichen Geschäft in die Lehre gehe, besitzt die Vereinsbank keinerlei Anspruch mehr gegen mich.“ Diese Klage wurde durch Beschluss des Amtsgerichts vom 30. Dezember 1890 zurückgewiesen, die hiergegen erhobene Beschwerde wurde durch Beschluss der Strafkammer II. des Landgerichts St. vom 20. Januar 1891 verworfen.

Am 19./20. Mai 1891 nahm v. M. die Verfolgung C.'s wegen des angeblichen Betrugsversuchs wieder auf. Die Staatsanwaltschaft lehnte von neuem durch Beschluss vom 23. Mai 1891 die Strafverfolgung ab und die Oberstaatsanwaltschaft verwarf die hiergegen eingereichte Beschwerde durch Beschluss vom 4. Juni. Im Schreiben vom 7./8. Juni 1891 an das Justizministerium bat v. M. um Abhilfe gegen den Beschluss der Oberstaatsanwaltschaft, liess auch am 24./27. Juni durch seinen Rechtsanwalt bei dem Strafsenat des Oberlandesgerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Diese wurde durch Beschluss des Strafsenats vom 4. Juli 1891 verworfen und die Eingabe an das Justizministerium durch Erlass vom 10. Juli abschlägig beschieden. v. M. beantragte sodann am 18./20. Juli bei dem Strafsenat durch seinen Rechtsanwalt Aufhebung des Beschlusses vom 4. Juli und wandte sich von neuem an das Justizministerium mit einer Eingabe vom 21./22. Juli, in welcher er bat, von Oberaufsichtswegen die Entschliessung des Strafsenats zu überwachen. In der letzten warf er C. Erstrebung rechtswidriger Vermögensvorteile vor. Erstere Eingabe wurde durch Beschluss des Feriensenats vom 22. August und letztere durch Erlass vom 26. August abschlägig beschieden. Nun liess v. M. eine Broschüre erscheinen: „Ein Fall württembergischer Rechtspflege.“ In dieser druckte er die Aktenstücke vom 24. Januar an ab. In der Einleitung sagt er, er habe seines Erachtens keine dem Strafrecht entsprechende Bescheide erhalten, spricht dann von seiner Ausschliessung aus der Fraktion der Volkspartei, seine Wahl sei in hervorragendem Masse entschieden worden durch seine Programmbehauptung, dass die Verbrechen der oberen Klassen nicht mit gleichem Masse gemessen würden, wie die Vergehen des Besitz- und Unterhaltslosen. Dann spricht er im allgemeinen von der Gefährdung des gleichen Rechtes. „Niemand kann sich der Einsicht verschliessen, dass je ernster die Zeiten werden, desto mehr die Erhaltung des Staates in der Wiederherstellung und Befestigung seines Fundamentes, des gleichen Rechts, gesucht werden muss.“ Wegen der oben erwähnten Aeusserungen, welche auch in der Broschüre zum Abdruck gelangt waren, erhob C. Privatklage gegen v. M. und dieser wieder gegen ersteren.

Durch Schöffengerichtsurteil vom 11./17. Juni 1892 wurde von M. abgewiesen und wegen zweier Vergehen der Beleidigung zu einer Geldstrafe von 300 Mk. verurteilt.

In dem Urteil heisst es: „Eine noch grössere Beachtung und Berücksichtigung wird aber gerade im vorliegenden Falle das individuelle Wesen des Angeklagten finden müssen. Er glaubt in seiner bürgerlichen und sozialen Stellung sich ausgesprochenermassen berufen, überall, wo er auf wirkliches oder vermeintliches Unrecht stösst, demselben entgegentreten zu müssen und so wird seine Geistesrichtung oft durch ein seine Unbefangenheit beeinträchtigendes Misstrauen bestimmt, das durch Abweisung seiner Beschwerden und Belehrung, nicht nur nicht vermindert, sondern eher noch vertieft wird. Hierfür ist bezeichnend die Aeusserung, welche der Angeklagte, nachdem in der Hauptverhandlung seine gegen

den Privatkläger ausgesprochenen Verdächtigungen hinlänglich widerlegt waren, am Schluss seiner Verteidigungsrede tat, er werde, wie immer die Gerichte in dieser Sache entscheiden mögen, nicht ruhen, bis der Privatkläger die verdiente Strafe erhalten habe."

Weiterhin betont das Urteil „die geradezu unbegreifliche Zähigkeit, mit welcher der Angeklagte fast 2 Jahre lang den in allgemeiner Achtung stehenden Privatkläger verfolgt". Ferner die Vorbestrafungen des Angeklagten wegen dreier Vergehen der Beleidigung, welche zeigen, dass es der Angeklagte leicht nimmt, die Ehre anderer anzutasten.

Es erfolgte eine Berufung von beiden Parteien an das Landgericht.

Durch Urteil der Strafkammer II des Landgerichts vom 29 Oktober (5. November) 1892 wurde von M. zu zwei Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 300 Mk. verurteilt. In dem Urteil heisst es: „Schon nach diesem hätte der Angeklagte allen Anlass gehabt sich von der Grundlosigkeit seines Bezichts zu überzeugen. Wird gleichwohl nicht für erwiesen angenommen, dass der Angeklagte in der oben erwähnten Privatklage vom 1. November 1890 den nunmehrigen Privatkläger wider besseres Wissen zweier versuchten Betrügereien bezichtigt habe, so ist hierfür die ganze Persönlichkeit des Angeklagten massgebend. Derselbe hat sich in seine Auffassung augenscheinlich festgerannt, dass er für eine andere Auffassung, sie mag kommen, woher sie will, unzugänglich ist." Eine Geistesstörung im Sinne des § 51 glaubt das Gericht nicht annehmen zu sollen. Später heisst es: „dass auf diesem Wege keine Aenderung der nach seiner Meinung unrichtigen Entscheidungen in seiner Sache herbeigeführt werden werde und könne, diese Einsicht muss bei dem Angeklagten nach seiner Bildung und Stellung im öffentlichen Leben vorausgesetzt werden". Bei Begründung der Verurteilung mit Freiheitsstrafe wird auf die ganz besondere Leichtfertigkeit bezüglich der Ehre anderer und auf die hartnäckige Verfolgungssucht hingewiesen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde vom Strafsenat des Oberlandesgerichts am 7. Januar 1893 abgewiesen. In dieser Verhandlung (7. Januar 1893) lehnte von M. den Vorsitzenden v. B. ab, begründete die Ablehnung damit, dass derselbe insofern befangen erschiene, als er der Schwager des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten sei, welcher C. zum Kolonialrat ernannt habe.

Mehrere Male beantragte von M. noch Wiederaufnahme des Verfahrens, so am 22. Februar 1893 (verworfen 13. Mai 1893), am 16. Mai (verworfen am 19. Mai 1893).

Ein von seiner Mutter eingereichtes Gnadengesuch wurde abschlägig beschieden. Da v. M. einen weiteren Strafaufschub nicht verlangte, trat er am 16. Mai 1893 in R. seine Strafe an. Von hier aus richtet er am 5. Juni ein Gnadengesuch an den König, die Strafe in Geldstrafe umzuwandeln. Es heisst am Schluss: „Wenn dennoch trotz meiner von eben diesen Richtern anerkannten Zurechnungsfähigkeit und der angenommenen Eignung meiner Angriffe, die obersten Justizbehörden vor weiten Kreisen blosszustellen, nichts gegen mich geschah, werden Eure Königliche Majestät Sich nicht verbergen, dass die Organe Allerhöchstihrer Rechtspflege selbst von der vollen Rechtmässigkeit meiner Bestrafung nicht überzeugt sind und dass ich wahrscheinlich als unschuldig Verurteilter Euer Königlichen Majestät Gnade demütiglich anrufe."

Das Gnadengesuch wurde am 9. Juni abschlägig beschieden.

Es war inzwischen im Februar 1893 eine 2. Broschüre erschienen, verfasst von von M.: „Ein Kommissionsgeschäft des Bankdirektors und meine Verurteilung zu 2 Monaten Gefängnis, Nürnberg 1893." Er druckt noch einmal die 91er Broschüre ab. Die neue „Broschüre bezweckt nicht, ein nach den Akten vollständiges Bild des Geheimen Hofrats C. zu geben, auch nach der subjektiven Ansicht Anderer über ihn, sondern richtet sich gegen meines Erachtens von den beteiligten württembergischen Gerichten und Ministern begangene Gesetzwidrigkeiten".

„Nach Erschöpfung aller Rechtsmittel ist der einzige, an und für sich erlaubte Weg zur Abwendung der Nachteile erweislicher Rechtswidrigkeiten, die Veröffentlichung zwecks Nötigung zur Beleidigungsklage und Erbringung des Wahrheitsbeweises . . . ."

Am Schluss heisst es: „So führte ein Kommissionsgeschäft C.'s zu meiner rechtskräftigen Verurteilung. Ich bin mir bewusst, in tatsächlicher Beziehung nur objektiv Wahres gesagt zu haben; in meinem Urteile über das Verhalten der Beteiligten hatte ich daher nur die formellen Schranken einzuhalten, was ich getan zu haben glaube. Nur das Eine habe ich zur Präzisierung meiner Anschuldigung gegen die Gerichte zu bemerken; der grössere Teil der moralischen Verantwortlichkeit für die begangenen Justizverbrechen trifft den Ministerpräsidenten. Dass C. sich einer objektiv rechtswidrigen Handlung schuldig gemacht, musste ihm nach meiner 90er Mitteilung ganz unzweifelhaft sein. Wenn er demnach, ohne dass der Mangel der subjektiven strafbaren Absicht durch Urteil festgestellt war, oder, wie ich behauptete, nach Lage der Sache überhaupt je festgestellt werden konnte, den ressortmässigen Vorschlag zum Kolonialratsamte zugunsten C.'s ausübte, handelte er entgegen der Pflicht gewissenhafter Amtsführung nach seinem Diensteide. So mochten die Gerichte das Recht im Interesse des Staates zu verletzen glauben. Im monarchischen Staat muss aber für Herrscher und Beherrschte das Recht über dem Interesse auch eines Ministers stehen. Ich werde ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens und Aufschub der Strafvollstreckung stellen und habe abzuwarten, ob in Würtemberg Recht nicht doch Recht bleiben muss."

In der Reichstagssitzung vom 27. Februar 1893 gelegentlich der Beratung der Reichsjustizverwaltung, brachte von M. den Fall C. vor, suchte auch dort zu erweisen, dass er vollkommen im Recht sei: „Hier im Reichstag aber habe ich den Fall zur Sprache gebracht, weil ich mir gesagt habe, die Justizgesetzgebung, welche das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft in Deutschland hergestellt hat und aufrecht erhält, ist eine solche, die den Interessen des Staats nicht entspricht und ich habe dem Herrn Staatssekretär die geringste Abänderung, die zu machen sein würde, angegeben. Aber zu meinem Spezialfall glaube ich doch das eine noch sagen zu müssen: Die letzte der geschobenen betrügerischen Handlungen datiert vom 23. August 1890 und bis darüber die Verjährungsfrist abgelaufen ist, wird sich die öffentliche Meinung in Würtemberg doch vielleicht anders gestalten, als der Herr Abgeordnete G. meint."

Wegen der 2. Broschüre stellte am 27. März 1893 das Justizministerium Strafantrag.

Ausser dem Angeführten enthielt die Broschüre beleidigende Ausfälle gegen die Strafkammer II des Landgerichts S. unter Bezugnahme auf das von diesem Gerichte unterm $\frac{\text{29. Oktober}}{\text{5. November}}$ gefällte Erkenntnis. Es ist auf S. 71 gesagt: Die Begründung des Urteils fällt unter § 336 des Strafgesetzbuchs und im Zusammenhang hiermit heisst es weiter auf S. 72 in Bezug auf eine Ausführung in den Entscheidungsgründen des Urteils: „Die angebliche Bestätigung meiner beleidigenden Absicht ist wohl wissentliche Entstellung."

Nach Auflösung des Reichstages am 6. Mai 1893 wurde die Anklage gegen v. M. erhoben.

Dieser verbüsste gerade seine zweimonatliche Gefängnisstrafe in R.

Von hier aus erstattete er am 23. Juni 1893 eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht S. und gegen die Mitglieder des Landgerichts S., wegen Amtsverbrechen im Sinne des § 336 St.G.B., begangen durch den Beschluss vom 23. April 1892 und das Urteil vom $\frac{\text{29. Oktober}}{\text{5. November.}}$ Es heisst in der Anzeige: „Das Urteil dagegen beugt in allen seinen Teilen das Recht vorsätzlich zu meinem Nachteil oder C.'s Vorteil."

Datiert von demselben Tage richtete er ein Gnadengesuch an den König unter Mitteilung dieser Anzeige. Es heisst darin: „Ich habe die Erhebung der öffentlichen Klage schon im Oktober 1891 im Staatsanzeiger verlangt, wie sie bei der amtlichen Eigenschaft des Geheimen Hofrats C. als Kolonialrat dem Ansehen und der Verpflichtung der Regierung entsprochen hätte und hoffe ich nun den wahren Dienst für das württembergische Land und

seine Dynastie, dessentwegen ich im Mai 1891 die Angelegenheit wieder aufnahm, in absehbarer Zeit geleistet zu haben.“ Auch dieses Gnadengesuch wurde abschlägig beschieden.

In einer dritten bald darauf erscheinenden Broschüre: „Ein Kommissionsgeschäft des Bankdirektors C. und meine Gefängnisstrafe. Ein Ausschnitt württembergischer Regierung. Zürich 1893“ schreibt von M. unter dem 14. Juli 1893: „Nachdem das Landgericht unterm 10. Juli mir von Amtswegen einen Rechtsbeistand bestellte, scheint nun die Absicht zu bestehen, für den geeigneten Fall die durch den Minister von Sch. bekannte Parallelaktion der Unzurechnungsfähigkeit vorzubereiten.“ Weiter: „Schritt für Schritt nur verteidige ich mich, der Gerechtigkeit meiner Sache so sicher, dass selbst aus meiner Vernichtung der erhoffte Vorteil für das Gemeinwohl erwachsen wird. Nicht um des Unrechtes willen, das die württembergische Regierung mir noch zufügen kann, überreiche ich diese Schrift, sondern damit der bald zertretene Funke des gleichen Rechts im Geiste derjenigen, welche sie lesen, bewahrt werde.“

Da der Untersuchungsrichter durch den Inhalt der Broschüre erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten erhalten hatte, wurde der Herr Oberamtsarzt Dr. B. um Abgabe eines Gutachtens ersucht.

Bei dem am 17. Juni 1893 angestellten richterlichen Verhör gibt von M. an, dass er die Broschüre in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschrieben, namentlich zur Abwendung oder Abkürzung der erkannten Gefängnisstrafe. Auch für die Aufrechterhaltung einer gesetzlichen Rechtspflege nehme er die Wahrung berechtigter Interessen in Anspruch. Er erbietet sich den Beweis für seine Behauptungen anzutreten.

Bei dem Verhör am 20. Juni stellt er den Antrag, das Verfahren gegen ihn wegen Beleidigung so lange auszusetzen, bis über seine Anzeige gegen die Mitglieder der Strafkammer II des Königlichen Landgerichts S. entschieden sei.

Unter dem 20. Juni 1893 erstattet Herr Oberamtsarzt Dr. B. sein Gutachten. Es heisst darin: „Wenn auch das Benehmen sowie die Ausdrucksweise desselben, sowie die zu Tage getretene Auffassung seiner derzeitigen Lebenslage manches Auffällige und Sonderbare bietet, so kann ich bei der kurzen Dauer meiner Beobachtung doch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die psychische Beschaffenheit desselben schon in den Rahmen des Abnormen und Krankhaften fällt. Das mir mitgeteilte Aktenmaterial berechtigt den Verdacht, dass eine Geistesstörung (Querulantenwahnsinn) vorliegt, und diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Erwägung, dass von M. hereditär belastet ist. Auch sein politisches Debut gibt füglich Zweifeln an seiner geistigen Normalität Raum.“ Es wird Antrag auf 6wöchentliche Beobachtung gestellt.

In einem weiteren Gutachten vom 17. Juli 1893 erklärt derselbe Herr Sachverständige, dass die Resultate, welche er gewonnen, nicht genügen, um eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit anzunehmen im Sinne des § 51. Er neige jetzt mehr der Ansicht zu, dass bei demselben ein Zustand von pathologischer Minderwertigkeit vorliegt, welcher wenigstens eine mildere Beurteilung seiner Prozesssache erfordert. Eine spezialistische Beobachtung hält er für erforderlich.

Hinzugefügt wird, dass die Mutter schon wiederholt in der Irrenanstalt war, dass ein jüngerer Bruder geistesschwach sein soll.

Die beiden für von M. als Offizialverteidiger bestellten Rechtsanwälte bitten am 25. Juli 1893 um Zurücknahme des Beschlusses, der erstere, weil er als Vorsitzender der Württembergischen Anwaltskammer sich mit einer Anzeige des von M. gegen den Vorsitzenden der Württembergischen Anwaltskammer amtlich zu befassen hat, der letztere, weil von M. gegen ihn eine Privatklage wegen Beleidigung erhoben hat, und er sich nicht mehr für unbefangen genug erklärt.

Unter dem 29. Juli 1893 erklärt von M., dass, nachdem seine Anzeige gegen die angeblich beleidigten Mitglieder des Landgerichts vom 23. Juni dort eingegangen ist, jeder

Schritt in dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren bis zur Erledigung dieser Anzeige ungesetzlich ist.

Mit der Untersuchung des Geisteszustandes wird durch Beschluss vom 11. Oktober 1893 Herr Stadtdirektionsarzt Dr. K. beauftragt.

von M. lehnt diesen Sachverständigen wegen Befangenheit und wegen der nahen Verwandtschaft mit dem Senatspräsidenten Staatsrat von K. ab (dieser ist von von M. schon mehrfach beleidigt).

Am 16. November 1893 richtet von M. ein Schreiben an die Strafkammer II des Landgerichts, in welchem er bittet, ob nicht in dem Verfahren gegen ihn inne zu halten ist.

Durch Beschluss vom 22. Dezember 1893 der I. Strafkammer des Landgerichts S. wird der Antrag des Verteidigers von M.'s vom 25. Oktober 1893, neben Dr. K. noch Dr. W. mit der Untersuchung zu betrauen und dem Sachverständigen einen juristischen Sachverständigen zu geben, abgelehnt.

Am 16. Januar 1894 stellt der Offizialverteidiger den Antrag auf Enthebung von seinem Amt, von M. habe ihn schon im Oktober vorigen Jahres ersucht „um jeden Preis einen von ihm und seiner Mutter zu betreibenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Strafanzeigesache gegen den Bankdirektor C. wegen Betrugs zu unterzeichnen". Nach abschlägigem Bescheid sandte von M. am 9. Januar 1894 unter Beischluss von 100 Mk. zwei Anträge auf gerichtliche Entscheidung an den Strafsenat des Oberlandesgerichts S. gegen den Bescheid vom 8./13. Dezember 1893 und bat um Unterschrift dieser Anträge. Nach der Ablehnung von Seiten des Verteidigers gelangte am 12. Januar 1894 ein Schreiben mit 500 Mk. Beilage an ihn mit dem dringenden Ersuchen, die Schriftsätze zu unterschreiben und mit dem Zusatze, er bitte, falls der Rechtsanwalt auch jetzt nicht unterzeichnen und die Verteidigung in einem wesentlichen Stücke vereiteln wolle, die Offizialverteidigung niederzulegen.

In dem am 22. März 1894 erstatteten Gutachten führt Herr Stadtdirektionsarzt Dr. K. aus, dass von M. hereditär belastet ist, diese hereditäre Belastung habe sich während der Jugendzeit wenig manifestiert; die ersten Zeichen einer Aenderung seines Wesens dürften wir wohl in dem Benehmen von M.'s seiner Mutter gegenüber nach dem Tode des Vaters zu erblicken haben. Es wird des weiteren sein Verhalten in den Prozessen und in den sich anschliessenden Klagen einer Kritik unterzogen, betont, wie eine Umwandlung der ganzen Persönlichkeit vor sich gegangen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass von M. an einer krankhaften Störung seiner Geistestätigkeit leidet, und dass sich diese in der Form von Verrücktheit, in specie Querulantenwahn bei ihm dokumentiert, dass er zur Zeit der Begehung des ihm zur Last gelegten Vergehens an dieser Störung gelitten hat, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Da dem Herrn Vorgutachter die Gelegenheit der längeren Beobachtung gefehlt hat, so betrachtet er sein Gutachten nicht als ein definitives und stellt den Antrag auf sechswöchentliche Beobachtung.

An den inzwischen neu ernannten Offizialverteidiger Herrn Rechtsanwalt W. richtete von M. ein Schreiben am 26. April, in dem er droht, dass er die Enthebung des Rechtsanwaltes von dem Offizialmandat erbitten werde, wenn dieser ihm keine Abschrift des Gutachtens des Herrn Dr. K. zusende. Im Schreiben vom 29. April 1894 an die Strafkammer I stellt von M. den Antrag auf Enthebung des Offizialverteidigers, falls ihm nicht durch ihn oder das Gericht durch Mitteilung des Gutachtens die Möglichkeit gewährt wird, sich selbst zu verteidigen.

In einem Schreiben vom 29. April 1894 an den König bittet von M. diesen um Kenntnisnahme der Broschüre: Kommissionsgeschäft, welche von Landgerichtsrat G. P. verfasst ist und den Prozess gegen C. exemplifiziert, die Handlungsweise C.'s als „höchst inkorrekt" charakterisiert. Er fährt fort: „Durch eine jetzt seit 11 Monaten fortgesetzte Kette von Amtsverbrechen ist es nunmehr gelungen, wegen meiner Bezeichnung der mitgleichwertigen Erwägungen, wie die der Staatsanwalt gegen mich ausgesprochene Verurteilung wegen Beleidi-

gung des Geheimen Hofrates C. als einer amtsverbrecherischen, einen Antrag auf meine Beobachtung in einer Irrenanstalt herbeizuführen — und zwar von dem Stadtdirektionsarzt Dr. K., der sich sonst von Amtswegen mit der Untersuchung Prostituierter und der auf die Sanitätswache eingelieferten Betrunkenen zu befassen hat, und dessen Name allein schon durch den Senatspräsidenten Staatsrat von K. die Dienstwilligkeit gegen die mit Gewalt ausgerüstete Willkür bedeutet. Zur Seite gestellt werden mir als Offizialverteidiger Anhänger des gemeinschaftlich mit dem Ministerpräsidenten im weiteren Sinne des Wortes im Solde des Geheimen Hofrates C. stehenden Rechtsanwalts P. So umsichtig demnach hier die Vorkehrungen zur Vollendung des im Falle des Oberbürgermeisters H. jetzt vereitelten Verbrechens getroffen sind, fürchte ich doch auch nicht die Katastrophe."

An dèn König richtete er die Bitte, ihn zur Beobachtung nicht internieren zu lassen. Es heisst dann „. . . ich glaube aber nicht diesem Ende entgegensehen zu sollen, ohne in diesem Augenblick Euere Königliche Majestät nochmals untertänigst darauf hinzuweisen, dass das ganze württembergische Volk, mit Ausnahme Euerer Königlichen Majestät Berater und denen, welche deren Freundschaft würdig sind, den Schutz jedes einzelnen Untertanen vor tatsächlicher Rechtslosigkeit um jeden Preis für die Herrscherpflicht erachtet und kein Untertan es wohl anders, als mit Euer Königlichen Majestät bewusstem Willen geschehen empfindet, wenn er auch im Wege der Rechtspflege durch unverhüllte Verbrechen zugrunde gerichtet wird".

Unter dem 26. Mai 1894 lehnt der Strafsenat des Oberlandesgerichts die Beschwerde von M.'s auf Ablehnung von fünf Richtern, welche über seine Beschwerde Beschluss zu fassen haben, ab.

In einem Schreiben vom 13./18. Mai 1894 an die Strafkammer I übt von M. Kritik über das K.'sche Gutachten. Er erachtet es prozessualisch als ein für gesetzliche Entschliessungen des Gerichts gegen ihn gänzlich belang- und wertloses Schriftstück. Dr. K. sei auch medizinisch zur Erstattung des Gutachtens nicht qualifiziert gewesen, suchtdieses mit Beispielen zu belegen. Er fährt dann fort: „Nachdem ich anfangs ausgesprochen, dass sowohl zur Erklärung im Sinne meiner Zurechnungsfähigkeit, welche nach meiner Ansicht niemand aus den Akten wirklich zweifelhaft werden oder nach 5 Minuten persönlichen Verkehrs so bleiben konnte, als auch im gegenteiligen, falls Dr. K. amtsverbrecherisch die Weisung des Königl. Justizministeriums, meine Unzurechnungsfähigkeit zu ermitteln, erfüllen wollte, konnte ich allerdings mit Ruhe oder kindlicher Naivität die an mich gerichteten Fragen beantworten, sicher, dass bei einer Behandlung schon der körperlichen Untersuchung, wie geschildert, das Gutachten des Dr. K. auch nicht den Schein einer inneren Berechtigung zur Verfügung meiner Unterbringung in eine Irrenanstalt dem Gericht zu gewähren vermöchte, worauf allein es mir ankommt, während ich der tatsächlichen Ausübung der mit Gewalt ausgerüsteten Willkür nicht durch Affekte zu begegnen hoffte". Er wirft dem Vorgutachter weiter Mangel an Gewissenhaftigkeit und Kritik vor. Er erklärt als richtig, dass mit dem Tode seines Vaters ein Wendepunkt in seinem Leben eintrat, bespricht die weiteren Ausführungen des Gutachtens, bezeichnet manches als Erfindung und tendenziöse Entstellung, als amtsverbrecherische Behauptung. Bei der Gelegenheit seines Berichtes über die Forderung gegen von G. schreibt er: „S. K. H. der mit den Regierungsgeschäften betraute Prinz Wilhelm liess mich durch seinen Adjutanten B. versichern, dass meine Ehre makellos aus der Untersuchung hervorgegangen sei", schützte aber v. G. durch Bestätigung des Urteils. Wie v. G. gleichzeitig gegen die Folgen seiner Veruntreuung meines Erbes und der betrügerischen Beratung meiner Mutter durch seinen Vertrauensmann seitens der Justizbehörden geschützt wurde, ist gerichtsbekannt". Als Erklärung für sein früheres ausschweifendes Leben führt er an, dass er unter dem Eindruck der ihm verschlossenen Laufbahn in dem preussischen Justizdienste und des in seinem 23. Jahre ihn mehr aufregenden Kampfes gegen jenen übermächtigen Mann den sittlichen Halt so weit verlor, dass er zu spekulieren begann, auf einem seine Einkünfte übersteigenden Fusse in Berlin lebte.

Die Schuld an dem gescheiterten Vergleiche mit seiner Mutter setzt er auf Rechnung eines betrügerischen Manövers der Rechtsanwälte.

Er schliesst. „Seit dem Verlust meines Vaters lernte ich Käuflichkeit und Betrug und alle Ehrlosigkeiten, durch deren Verkettung jene die unerschütterliche Macht im württembergischen Staate sind, fürchten und hassen; ich kämpfte dagegen um meines Bruders und meine Existenz, ich unterlag — aber nur äusserlich und fühlte den Beruf und die Kraft in mir, als ein anderer Mann, der auch längst zum Fluche des Landes geworden war, als Betrüger entlarvt, zur Schande von Kaiser und Reich geehrt wurde, auch ohne dass eine Verletzung irgend erheblicher eigener Interessen vorlag, den Rest der Achtung der Staatsgewalt vor meinen Bürgerrechten gegen ihn aufs Spiel zu setzen. In diesem Lebenslauf seit 12 Jahren bin ich nicht rein von Schuld geblieben, nie aber ist mein Streben in dem nach eigenem Glück aufgegangen, und nie schien mir die Vernichtung sicherer, als die Gewissheit, dass ich den Preis derselben für das Gemeinwohl erringen werde. Das ist auch ein ethischer Standpunkt, den ich behaupte, dass niemand so sehr allem Glauben entfremdet sein kann, ihn ohne Amtsverbrechen für geisteskrank erklären zu können. Des Kampfes froh war ich nie; nach Wissen und Gewissen habe ich stets und auch hier Mittel und Formen meiner gerechten Sache und meiner Verteidigung gewählt."

Das Gericht beschloss die sechswöchentliche Beobachtung von M.

In den Gründen zu diesem Beschluss der Strafkammer I vom 23. Juni 1894, heisst es: „Diese Aufgabe war dem Gericht umsomehr gegeben, als gerade der bei Anfechtung des ergangenen Strafurteils ohne eine Begründung gegen die richterliche Ehre gerichtete schwer verletzende Angriff und die Art der Verteidigung des Angeschuldigten in dieser Strafsache von selbst den Gedanken aufdrängt, dass der Angeschuldigte, wenn er als eine nach der Bildungslaufbahn höhergestellte Person bei einer für ihn ungünstig ausgefallenen Entscheidung sofort ohne ersichtliche Bedenken und ohne besondere Anhaltspunkte die erkennenden Richter der vorsätzlichen Beugung des Rechts beschuldigte, in krankhafter Weise unter Wahnvorstellungen gelitten habe und in dieser Richtung auch der Zeit nach geistig gestört sei.

Die Berufungen des von M. auf Ablehnung der Richter, des Sachverständigen werden durch Beschlüsse des Strafsenats beim Oberlandesgericht vom 11. Juli, 4. Oktober, 10. Oktober 1894 abgelehnt. In einem am 29. September cr. abgegebenen Gutachten kommt Herr Medizinalrat Direktor Dr. Z. nach Einsicht der Akten zu dem Resultat, dass allerdings Gründe vorliegen, welche das Vorhandensein einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit bei dem Freiherrn O. v. M. annehmen lassen. Er erachtet sie gegeben in der erblichen Belastung, in der nachweisbaren allmäligen und mit der Zeit immer auffallender hervortretenden Umänderung seines ganzen Wesens, dem schon frühzeitig erkennbaren und stetig mehr und mehr ins Ungeheure wachsenden Misstrauen, seiner Rechthaberei und zunehmenden Prozesssucht, der Gehässigkeit und Maßlosigkeit seiner Angriffe gegen die Richter . . . Es werden weiter verschiedene Aeusserungen des v. M. angeführt. „Es ist in alldem nicht mehr einfach, die Sprache leidenschaftlicher Gereiztheit zu erkennen, sondern ein Schwinden auch des letzten Restes von Besonnenheit und Mässigung, das meiner Ueberzeugung nur als ein krankhaftes aufgefasst werden kann". — Sicherer Aufschluss sei nur durch persönliche Untersuchung und längere Beobachtung in einer Anstalt zu erlangen.

Im Verlaufe des Prozesses hat v. M., wie bereits angeführt, seine Angriffe auch gegen verschiedene Rechtsanwälte, gegnerische und eigene, gerichtet; seine Gegenanwälte hat er, ersteren bei der Anwaltskammer, letztere beim Amtsgericht und Landgericht in Anklagezustand versetzt; seinen eigenen früheren Anwalt St. hat er zur Unterschrift einer gesetzwidrigen Beschwerde an das Oberlandesgericht veranlasst, die demselben eine Strafe von 100 Mark eingetragen hat; trotzdem stellte er an St. kurz darauf genau dasselbe Ansinnen unter Beilegung von 200 Mark, so dass ihm dieser schliesslich schrieb, nicht um 1000 Mark lasse er sich wieder wegen Ungebühr strafen. Als Beitrag zur Beurteilung des Geistes-

zustandes v. M.'s teilt das Amtsgericht Horb am 21. April cr. folgendes mit: „im Herbst vorigen Jahres erstattete v. M. Strafanzeige gegen eine frühere Dienstmagd, F. G. von B. wegen Unterschlagung, Diebstahls usw. Die gestern vor dem Schöffengericht stattgehabte Hauptverhandlung erbrachte den Beweis, dass das Mädchen völlig unschuldig ist, und dass die Anzeige auf einer gröblichen Fahrlässigkeit des Anzeigenden beruht, ausserdem aber, dass v. M. das fragliche Dienstmädchen während der Dienstzeit wiederholt gröblich beschimpft hat. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Herr Amtsanwalt S., gab seiner Missbilligung über dieses Benehmen des v. M. in seinem Plaidoyer den gebührenden Ausdruck und hierfür hat nun v. M. in einem heute eingekommenen Schriftstück gegen S. Anzeige wegen Verbrechens im Amt auf Grund des § 339 St.-G.-B. erhoben, wobei er die Möglichkeit aufstellt, dass S. die Unschuld des Mädchens vor der Verhandlung schon gekannt habe und Klage eigentlich nur erhoben habe, um ihn zu blamieren."

Im Schreiben vom 16. November cr. erklärt sich v. M. bereit zur Beobachtung in der Tübinger Klinik. Dem Vorgutachter, Herrn Dr. K., wirft er gröblichste und offenkundige amtsverbrecherische Entstellungen vor.

Es waren inzwischen eine Reihe von Anklagen gegen v. M. in anderen Angelegenheiten erhoben.

Am 13. April 1894 fand vor dem Schöffengericht in H. eine Verhandlung gegen v. M. statt wegen Beleidigung des Rechtsanwaltes Sch. Er hat diesen, als Vertreter seiner Gegenpartei, in einem bei der Zivilkammer R. anhängigen Rechtsstreit einen „Saukerl" geheissen. v. M. wurde bestraft. Unmittelbar nach der Schöffengerichtsverhandlung denunzierte v. M. den Belastungszeugen ohne Grund wegen Meineides, beschuldigte den Präsidenten der Voreingenommenheit. Seine Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft und die dagegen eingelegte Beschwerde von der Oberstaatsanwaltschaft zurückgewiesen. Er erhob daraufhin Anklage gegen die Mitglieder des Feriensenats des Oberlandesgerichts in S., welche dem Beschluss zugestimmt haben. Die Staatsanwaltschaft berichtet darüber am 11. Oktober 1894: „Er hat für seinen Bezicht, dass diese Richter gegen ihre Ueberzeugung zu seinen Ungunsten entschieden haben, lediglich bloss die Argumentation beigebracht, dass, weil sie seine Darstellungen verstehen und die Gesetze kennen müssen, auch „das damit identische Bewusstsein der Rechtsbeugung zugunsten L.'s unzweifelhaft" sei. „Die Anzeige ist so wenig begründet wie seine früheren Anzeigen gegen dieselben und andere Richter, die er ja alle amtsverbrecherisch nennt, sobald sie ihm nicht Recht geben, auf Grund ihrer Ueberzeugung nicht Recht geben können."

Unter dem 6. Juli 1894 teilt das Amtsgericht H. mit an die Strafkammer des Landgerichts in S., dass gegen v. M. das Hauptverfahren wegen 2 Vergehen der Beleidigung eröffnet sei. In dem einen Falle solle er einem Schafsknecht gegenüber den Schultheissen H. einen Sauschultheissen genannt, ein ander Mal als liederlich und frechen Tropf bezeichnet haben.

Die Mutter schildert im Verhör vom 20. Dezember 1894 den Sohn als stets sehr eigenwillig, er habe niemand gefolgt, hörte weder auf die Mutter, noch auf den Vormund. Er sei immer etwas eigenartig gewesen.

Bei einer Unterredung am 23. Januar 1895 berichtet diese noch einmal, dass der Sohn im Alter von 4 oder 5 Jahren durch Unachtsamkeit der Magd 4 oder 5 Stufen der Treppe hinabgefallen ist. Er hatte an der Stirn eine Beule. Nach diesem Fall ist er ca. 6 Wochen lang alle Abende bewusstlos geworden. Unter homöopathischer Behandlung ist er von diesem Leiden befreit, der Arzt habe es als perennierende Hirnentzündung bezeichnet. Im Alter von 7 oder 8 Jahren ist er über ein eisernes Staket auf den Magen gefallen, war lange Zeit bewusstlos. Später, im Alter von ca. 22 Jahren, ist er vom Pferde gestürzt, war im Krankenhause. Die Mutter, welche telegraphisch hingerufen war, traf ihn gerade, als er vom Krankenhause entlassen war. Er machte noch einen „duseligen" Eindruck, kannte die Mutter zuerst nicht.

Als er das Realgymnasium in S. besuchte, zog er sich von seinen Angehörigen

ganz zurück, wollte recht gross werden, ass zu dem Zweck nur Schokolade, trank Rheinwein oder Bordeaux.

Baron Sch. (ein Bruder der Mutter) berichtet, dass die Angaben der Mutter bezüglich des Falles ganz zu Recht bestehen. Er kam, kurz nachdem dieses passiert war, nach M. und fand bei dem Knaben noch eine Verletzung an der Stirn. — Als Knabe war v. M. sehr schüchtern, vom Vater wurde er verzogen. Später sehr herrschsüchtig: im Alter von 14 Jahren gelegentlich einer Aufgabe nannte er seinen Hofmeister einen Esel, ohne von seinen Eltern einen Verweis zu erhalten. Referent, welcher das Gut D. verwaltete, konnte sich wegen seiner Herrschsucht nicht mit ihm vertragen. Obwohl er vom praktischen Betriebe der Oekonomie nichts versteht, bildet er sich trotzdem ein, dass er gute Kenntnisse darüber hat. Widerspruch hat er nie geduldet, kein Mensch verstände etwas von der Oekonomie, das müsste an einem ganz anderen Zipfel angefangen werden. Seine Leute auf dem Gut wechseln unaufhörlich. Sein Widerspruchsgeist ist ein ganz kolossaler. Er hält sich auch für einen grossen Juristen.

Am 14. Januar fand v. M. Aufnahme in die psychiatrische Klinik zu Tübingen. Der Versicherung, dass ihm Bewegungsfreiheit, soweit es die Beobachtung gestattete, gewährt würde, glaubte er nicht eher, als bis ihm mehrere Male schriftlich dieses ausgedrückt war.

Eigene Beobachtung.

v. M., jetzt 30 Jahre alt, ist ein grosser, schlank gebauter Herr von gutem Ernährungszustande. Der Schädel zeigt eine Deformität, so dass die rechte hintere Seite stärker abgeplattet ist als die linke. Der grösste Längsdurchmesser beträgt 18,5 ccm, der grösste Breitendurchmesser = 16,1 cm, der Kopfumfang = 54,8. Auf dem rechten Scheitelbein findet sich eine 4 cm lange, nicht schmerzhafte und mit dem Knochen nicht verwachsene Narbe, herrührend von einer Schlägermensur. Die linke Stirnseite ist etwas flacher gewölbt als die rechte, Perkussion des Schädels ist nicht schmerzhaft. An der linken Stirnseite befindet sich eine kleine, etwa $^1/_2$ cm lange Narbe.

Die Pupillen sind beide gleich, von mittlerer Weite, die Reaktion auf Lichteinfall und Konvergenzbewegung ist sehr prompt, die Augenbewegungen nach allen Richtungen hin frei. Die Augenspiegeluntersuchung ergibt normale Verhältnisse.

Die Facialisinnervation ist beiderseits gleich. Die Zunge weicht etwas nach rechts ab, zeigt nichts besonderes, die Sprache ist etwas stockend; es wird dieses auf einen chronischen Katarrh zurückgeführt. Auf der linken Seite des Gesichtes, parallel dem Unterkiefer, eine 6,5 cm lange Narbe (von einer Schlägermensur).

Auf dem Rücken beider Hände mehrere tiefe Rhagaden, herrührend von der Tätigkeit im Freien.

Auf den Lungen leichtes Emphysem. Herzspitzenstoss im 5. Interkostalraum sichtbar und fühlbar. Der erste Ton an der Mitralklappe ist etwas dumpf, aber rein, die Herzdämpfung ist nicht verbreitert. Der Puls an der Arteria radialis ist 76 Schläge in der Minute, regelmässig, von geringer Spannung.

An den Abdominalorganen nichts. Störungen der Motilität und Sensibilität sind nicht vorhanden. Das Kniephänomen ist beiderseits in normaler Stärke vorhanden. Er will 3 mal gonorrhoische Infektion überstanden haben, sonst nichts.

Gleich in den ersten Tagen der Beobachtung drängt er mit dem Anliegen, möglichst schnell zu seiner Beschäftigung zurückzukehren, beklagt sich wiederholt, dass man ihn davon zurückhielte, meint, die Untersuchung könne in wenigen Stunden beendigt sein. Darauf hingewiesen, dass die Beobachtung nicht in Stunden und wenigen Tagen zu erledigen sei, beruhigt er sich einige Tage, bringt dann aber in stereotyper Regelmässigkeit seinen Wunsch nach möglichst schneller Entlassung vor. Von der Erlaubnis der freien Bewegung macht er ausgedehnten Gebrauch, geht täglich spazieren, besucht Kollegien. In der übrigen Zeit be-

schäftigt er sich auf dem Zimmer mit Lesen, setzt Schriftstücke und Ergänzungen zu den Explorationen auf, studiert ein psychiatrisches Kompendium, versucht Ausdrücke aus diesem in der Unterhaltung anzubringen. Bei der Unterhaltung zeigt er sich anfangs meist sehr zurückhaltend und misstrauisch, sobald diese auf seine Rechtsstreite kommt, auf die von ihm vertretene Anschauung, dann wird er lebhafter, spricht schneller und fliessender. Sobald er merkt, dass auf eine seiner Aeusserungen Gewicht gelegt wird, sucht er diese zurückzunehmen, sie anders darzustellen. Er diktiert dann nach einiger Ueberlegung, wie er es nach seinem „juristischen Denken" für nötig erachtet. Wiederholt betont er dieses, seine juristische Schulung, spricht viel von sich als dem Juristen. Auffallend ist ein oft zu tage tretendes Lachen bei der Behandlung ganz ernsthafter Dinge, z. B. bei der Erwähnung der Vorwürfe, welche er gegen seine Mutter gemacht hat, der Anklagen, welche er gegen die Richter erhoben hat, bei dem Hinweis darauf, dass er sich dem Gnadengesuch der Mutter nicht angeschlossen. Aufmerksam gemacht auf den Ernst der Situation lacht er.

Bei der Unterhaltung und auch sonst in der Ruhe sieht man ein sehr lebhaftes Zucken, namentlich in der rechten Hälfte des Gesichtes. Es steigert sich dieses, wenn er nachdenkend sich vorbereitet, etwas zu diktieren. Es ist nicht selten dann ein sehr lebhaftes Geberdenspiel bei gleichzeitig beschleunigter Atmung zu konstatieren. Beim Diktat nimmt seine Rede einen feierlich pathetischen Ton an. Mit grosser Sicherheit stellt er seine Behauptungen auf. Was er sagt, erklärt er für absolut richtig. Das geht so weit, dass er selbst nicht bei ganz gleichgültigen Dingen einen Irrtum seinerseits zugibt, z. B. beim Datum mancher Schriftstücke, bei manchen Redewendungen. So behauptet er einmal, dass er in einem Satze geschrieben: „das ist auch ein ethischer Standpunkt, von dem . . ." (tatsächlich steht im Schriftstück: „den"). Einen Irrtum räumt er absolut nicht ein, selbst dann kaum, als ihm dieser schwarz auf weiss demonstriert wird.

Am 22. Januar gelegentlich des Besuches seiner Mutter gerät er in sehr lebhafte Erregung, begrüsst die Mutter sehr kühl und gemessen, fordert sie auf, gleich wieder fortzugehen, ergeht sich in Vorwürfe, die Mutter wolle nur an den Hof zurück, sie wolle ihn verrückt machen. Sie habe es erwirkt, dass der König jetzt gegen ihn so erregt sei, weil sie zum Tee bei ihm gewesen. Sie habe ihn in dieses Unglück gebracht durch v. G., denn er habe gleich die Empfindung gehabt, dass dieses ein schlechter Mensch sei. Auf Zureden beruhigt er sich, spricht mit der Mutter in gemässigterem Tone.

Aus den vielfachen mit ihm geführten Gesprächen führe ich einige an, wie das Journal sie verzeichnet.

Am 15. Januar 1895 berichtet er folgendes auf Befragen: Die Vorfahren väterlicherseits sollen, soweit er unterrichtet, alle geistig gesund gewesen sein. Die Mutter verfiel in Geisteskrankheit 16 Jahre nach seiner Geburt und ist nach seiner Ansicht auch jetzt noch nicht ganz gesund. Doch verwahrt er sich dagegen, dass der Zustand der Mutter nach seinem Urteil gemessen werde, ebensowenig wie sein eigener Zustand nach der Meinung, die die Mutter über ihn hege, beurteilt werden dürfe. Sein Verhältnis zur Mutter sei kein angenehmes. Es rege ihn nicht leicht etwas auf, wenn er aber mit der Mutter zusammenkomme, so sei ihm das im höchsten Grade peinlich. Deshalb wünsche er auch, dass seitens der Direktion der psychiatrischen Klinik ein eventuell von der Mutter beabsichtigter Besuch bei ihm verweigert werden solle.

Seine Grossmutter (mütterlicherseits) soll durch den Sturz eines Koffers auf den Kopf in hohen Jahren geistesschwach geworden sein. Der Vater der Mutter sei im Alter von 74 Jahren an Schlagfluss gestorben. Dass derselbe Hypochonder gewesen, sei nicht richtig. Eine Schwester der Mutter ist vor 2 Jahren in der Irrenanstalt W. gestorben, litt an hochgradiger Hysterie. Ein Bruder der Mutter ist öfters dem Trunke ergeben, sonst aber gesund, ein anderer Bruder ist völlig gesund.

Von den Geschwistern ist eine ältere Schwester verheiratet und ganz gesund, ebenso deren Nachkommen. Ein jüngerer 26jähriger Bruder ist ein verhätscheltes Mutterkind, hat

nie recht etwas gelernt, leidet an „Faulheitskrankheit“, sei geistig nicht sehr rege, möge nicht arbeiten.

Nach Besprechung dieser geschilderten Veranlagung seiner Verwandten äussert er sich dahin, dass die hereditäre Belastung gar keinen Wert habe, und sie sei mit Unrecht in dem K.schen Gutachten hervorgehoben worden. „Es ist hart zu sagen, die Mutter ist geisteskrank, und dann doch ihre Angaben zu verwerten, um den Sohn für geisteskrank zu erklären.“ Weiter sagt er, er könne sich der Befürchtung nicht entschlagen, dass von seiten des Gerichtes nicht mehr beabsichtigt sei, als nur festzusetzen, ob er im Jahre 1892 zurechnungsfähig gewesen sei. Es können die Leute, wie v. G. den Wunsch haben, ihn unschädlich zu machen. Und wo die Macht dem Wunsche zur Seite steht, kann man alles erwarten. v. G. ist Verwalter des königlichen Vermögens und allmächtig. Der König ist wie alle oder viele Fürsten in erster Linie bestrebt, ein Mehrer seines Vermögens zu sein, während er auf die Gerechtigkeit für seine Untertanen einen geringeren Wert legt.

Im Alter von 6 Jahren begann für ihn der Unterricht, im Alter von 12 Jahren sei er durch Lernen etwas überangestrengt gewesen und er musste damals eine Zeit lang pausieren. In dieser Zeit traten 2 oder 3 mal Ohnmachtsanfälle auf. Es ist ihm schwarz geworden vor Augen, er musste sich hinsetzen, um nicht zu fallen. Seine Mutter habe ihm sogar erzählt, dass er einmal hingefallen sei.

Er empfing Unterricht durch einen Hauslehrer und kam dann, im Alter von fast 17 Jahren, nach Stuttgart, trat in die Unterprima ein. Ueber seine damalige Befähigung will er sich nicht näher aussprechen, da ja eine Aeusserung von Seiten des Oberstudienrates D. über ihn vorliege.

Noch während er die Schule besuchte, erkrankte sein Vater schwer an einem Lungenleiden, dem er am 2. Januar 1882 erlag. Er war damals der Ansicht und ist dieser auch noch heute, dass seine Mutter den Vater misshandelt habe. Die Mutter hielt sehr viel auf gesellschaftlichen Umgang und hatte den Vater, während er schon krank war, genötigt, noch nach S. zu fahren und Besuche bei Hofe zu machen. Er habe seiner Mutter damals Vorwürfe gemacht über die Behandlung, welche sie seinem Vater angedeihen liess, die derart war, dass der Vater selbst zur Mutter einmal sagte, sie bringe ihn noch um. Er verkehrte jedoch nach wie vor im Hause seiner Mutter. Seinen Vormund v. G. hatte er bisher nicht kennen gelernt. Aber es machte von Anfang an auf ihn einen widrigen Eindruck, die Art und Weise, wie dieser auf die Schwächen der Mutter einging. Er wusste sich dadurch die Vormundschaft quasi zu erschleichen, unterstützte die Neigung der Mutter, bei Hofe Gesellschaften mitzumachen. Er legte wiederholt bei der Mutter, als die Verhandlungen noch obschwebten, Protest gegen v. G. als Vormund ein, weil dieser seinen persönlichen Vorteil verfolge. Er wünschte einen intimen Freund seines verstorbenen Vaters, z. B. den Freiherrn von O. als Vormund. v. G. schadete ihm direkt dadurch, dass er ihm den Uebertritt aus dem Realgymnasium nach dem humanistischen verweigerte, wodurch ihm die Aussicht später zum juristischen Staatsexamen zugelassen zu werden genommen wurde. v. G. suchte stets väterlich gegen ihn aufzutreten, aber er liess sich dadurch nicht über den eigentlichen Charakter täuschen. v. G. ist ein Intrigant erster Klasse.

Im Jahre 1883 absolvierte er das Realgymnasium zu S., diente 1883/84 beim Ulanenregiment in S. Sein Idealismus, seine Begeisterung für das Militär schwand bald, da er teils durch eigenes Verschulden nicht gut behandelt wurde. Die in dem K.'schen Gutachten enthaltene Behauptung, dass er seinen Vorgesetzten angezeigt habe, sei vollständig erlogen. Er verbrauchte während seines Militärjahres zirka 16000 Mk., diese jedoch weniger für sich selbst als für seine Kameraden.

Was das Duell mit einem seiner Schulfreunde anbetrifft, so stamme die Forderung noch von seiner Gymnasialzeit, wo er in platonischer Weise für eine Kunstreiterin schwärmte. Auf die spöttischen Bemerkungen seines Kameraden forderte er diesen und die Mensur wurde dann auch später ausgefochten.

Damals hätte man ihm Verschwendung und Genusssucht einigermassen mit Recht vorwerfen können.

Das Wintersemester 1884/85 brachte er in Leipzig, das nächste Sommersemester in Oxford zu. Seine Absicht war damals, später in den preussischen Staatsdienst einzutreten und seiner Zeit dann wieder sein Gut zu übernehmen und selbst zu verwalten.

Von England sei er durchaus nicht mit englischen Manieren zurückgekommen, sondern aus dem schon erwähnten „Mangel an Sparsamkeit“ habe er sich zwar nach englischem Muster equipiert, was vielleicht etwas bizarr und barock erscheinen mochte.

Er betont wiederholt während des Gespräches, alle diese Erörterungen über sein Vorleben seien doch eigentlich irrelevant und hätten mit der Hauptsache, ob er in der C.'schen Angelegenheit verrückt gewesen oder nicht, nichts zu tun.

Nach der Rückkehr von England hielt er sich fast ausschliesslich in Berlin auf. Von dort aus, wie auch bei Zusammenkünften suchte er auf seinen Bruder einzuwirken und auch v. G. zu beeinflussen, aus dem bisher arbeitsscheuen Bruder einen tüchtigen Menschen zu bilden. Dass dies v. G. nicht gelungen ist, schreibt er dem Umstande zu, dass dieser einzig und allein pekuniäre Interessen verfolgte. Wäre dieser seinen Erziehungspflichten als Vormund treu nachgekommen, so hätte er wohl den eigenen Schaden, den ihm v. G. zugefügt, verschmerzt und hätte nicht zu prozessieren angefangen.

Während seines Aufenthaltes in Berlin im Oktober 1886 erlitt er an einem Nachmittag einen Sturz vom Pferde. Er hatte sich ein Pferd aus England kommen lassen und wollte es bei den königlichen Parforcejagden reiten. Gleich als er das erstemal das Pferd ritt, ging es mit ihm durch, stiess mit dem Kopf gegen einen Baum, während er selbst herunterfiel. Er war bewusstlos, erwachte erst am nächsten Morgen in der Klinik in der Ziegelstrasse. Am übernächsten Tage wurde er bereits wieder entlassen. Irgendwelche Folgen, Kopfschmerzen usw. fühlte er nach dem Sturze nicht.

Während er bis Frühjahr 1887 relativ einfach lebte, z. B. nur ein einziges bescheidenes Zimmer bewohnte, mit einem Monatswechsel von 500 Mk. auskam, änderte er mit Beginn des gegen G. unternommenen Prozesses seine ganze Lebensweise „aus mangelndem sittlichen Halt“. Die Gründe, „die Beschönigung“ seines Verhaltens lag damals für ihn in folgenden Reflexionen: v. G. richte doch ihn und seine Familie zugrunde, indem er einerseits ihm die juristische Laufbahn versperrte, andererseits seinen Bruder in ein gänzlich unsittliches Institut eintreten liess. Da sei es besser, vor dem Untergang sich noch vergnügte Tage zu machen. Das, was ihn vor allen Dingen bewog, seine Lebensweise zu ändern, war der Bruch des Wortes seiner Mutter. Diese hatte ihm versprochen, G. als Vormund seines Bruders zu entlassen, hielt jedoch ihr Versprechen nicht, und damit begann für ihn die trübste Zeit. In den folgenden Jahren lebte er auf grossem Fusse, liess sich in Spekulationen ein, die ihm einen Verlust von etwa 200000 Mk. brachten.

Damals wäre es ihm nicht wunderbar vorgekommen, wenn man ihn für einen Verschwender erklärt und als solchen entmündigt hätte. Wenn er heute jedoch für gemeingefährlich erachtet werden würde, würde er das nicht begreifen, obwohl die angeordnete Untersuchung seines Geisteszustandes auch eine Rechtsbeugung sei. Der Richter habe zwar das Recht des Zweifels an der Zurechnungsfähigkeit, aber der Richter habe gar keinen Punkt angeführt, worin dieser Zweifel bestehe. Der Richter handelte einfach auf Befehl des Justizministers, der seine Untersuchung verfügte.

Während des Aufenthaltes 1882/83 in S. will er stets die Mahlzeiten im Kreise seiner Angehörigen gegessen haben. Aeusserungen, wie dass er von seiner Mutter vergiftet werden sollte durch Fleisch, will er nie getan haben.

Was seine Bemerkung, die Mutter habe ihren Gatten umgebracht, betrifft, so habe er diese nur unmittelbar nach dem Tode des Vaters getan. Er stellt jetzt entschieden in Abrede, dass er sie in „strafrechtlichem“ Sinne getan habe, man müsse sie in „strafgebräuchlichem“ Sinne nehmen. Ueberdies komme es darauf gar nicht an, wie er überhaupt immer

wieder betont, die Fragen über die frühere Zeit seien eigentlich zweck- und bedeutungslos. Im September 1888, nach Rückkehr von grösseren Reisen, übernahm er noch nicht seine Güter, sondern studierte noch. Er unternahm namentlich die Reise nach Amerika, um politische und soziale Studien zu treiben.

Herbst 1889 erkrankte er an Typhus, musste 30 Tage im Katharinenhospital bei Dr. L. zubringen. Die Rekonvaleszenz ging schnell von statten. Er verbrachte dann noch 2 Monate in Berlin, hatte noch nicht allen Vergnügungen und dem früher gewohnten besseren Leben entsagt.

1889 Rückkehr nach M., Beginn seiner politischen Tätigkeit. Die demokratische Partei nahm ihn als Mitglied nicht auf. Er erhielt von Rechtsanwalt Fr. P. einen Brief, in dem ihm bedeutet wurde, man könne für ihn als einen hergelaufenen Menschen gegenüber der Wählerschaft nicht einstehen. Es erfolgte trotzdem seine Wahl. Er bittet, man möge diese politische Seite seiner Tätigkeit ruhen lassen, er sei überzeugt von der Mangelhaftigkeit seiner diesbezüglichen Leistungen.

Seine Mutter veranlasste er damals, aus der Hofgesellschaft auszutreten, brach alle Beziehungen mit seinen Kreisen ab, da man ihn wie einen Paria, wie einen Aussätzigen mied.

Im Reichstag verkehrte er nur mit seinen sozialdemokratischen Freunden.

Im innerwürttembergischen Verkehr benutzte er stets die III. Wagenklasse, um die Ansichten der Leute kennen zu lernen.

Bei der Erwähnung des Prozesses gegen die Mutter und Geschwister bittet er, denselben lieber nicht zu berühren. Man könnte darüber ganze Bücher füllen.

Als er nach der Rolle gefragt wird, die v. G. in dem Prozess gespielt hat, antwortet er in der Meinung, es handele sich um das Prozessuale, „gar keine“. Befragt, ob er sonst ein Eingreifen v. G.'s vermute, sagte er, keine Vermutung aussprechen zu können und tatsächlich keine zu hegen. Als Rechtsgrundlage seines Prozesses gibt er an, dass er wegen Verschuldung des v. G. bei Abschluss des Vergleiches die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten habe.

Die Urteile, welche in dem Fideikommissprozess gegen ihn ausgesprochen worden sind, hält er inhaltlich für unbegründet ausweislich der dagegen erhobenen Beweismittel. Es ist ja ganz klar, dass von ihm kein anderer Weg eingeschlagen werden konnte, denn es handelte sich um die restitutio in integrum und um diese herzustellen, war es erforderlich, die Verschuldung, dolose oder kulpöse, von v. G. anzuerkennen. Das hätte dem Prozess aber eine andere, für ihn (v. M.) günstige Wendung gegeben. Als dieses niedergeschrieben, äussert v. M., er habe nicht geäussert, dass es ganz klar sei, überhaupt entspräche das Vorstehende nicht ganz seiner Auffassung.

Er diktiert dann: „er, v. M., habe die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht anders als auf Grund eines von ihm behaupteten Verschuldens seines Vormundes erbitten können, und es sei klar, dass wenn die Gerichte zu seinen Gunsten entschieden, die Wiedereinsetzung ausgesprochen hätten, sie damit ein kulpöses oder doloses Verschulden von G.'s anerkannt hätten.“

In dieser letzten Weise der Darstellung ist nach seiner Ansicht gegenüber der obigen ein Unterschied wie Tag und Nacht.

Diktiert: Das Gericht hat vielleicht die persönliche Ueberzeugung gehabt, dass eine Untreue bei v. G. ausgeschlossen sei. Er ist der Ueberzeugung, dass v. G. untreu gehandelt, weil er Gegenstände, nach der Streitwertbestimmung des Landgerichts im Werte von 500 000 Mk. im Vergleichswege als sein Vormund gegen Zahlung seitens der Mutter dieser und den in das Fideikommiss nicht sukzessionsberechtigten Geschwistern zuwandte. Um ein einzelnes Beispiel über die nach seiner Ansicht in dem Fideikommisprozess dem Gericht zugestossenen Irrtümer anzuführen, bringt er vor, dass in dem Urteil des Landgerichts R. vom 26. Oktober 1892 wörtlich stehe: „Wenn ein Vormund vom Gegner seines

Mündels Bezahlung empfängt, ist im allgemeinen ohne weiteres anzunehmen, dass der Vormund beeinflusst gewesen und — wäre deshalb Wiedereinsetzung zu gewähren — dass aber auch Staatsrat v. G. sich durch die gegnerische Bezahlung beeinflussen liess, ist in keiner Weise bescheinigt."

Daraus schliesse er, dass die württembergischen Gerichte gar nicht mehr imstande wären, sich zu vergegenwärtigen, dass ein Mann wie v. G. sich gegen das Strafgesetzbuch vergehen könne. Beim Niederschreiben dieser seiner Aeusserung betont er, dies diene ihm zur Erklärung des Verhaltens der Gerichte. Er will nicht behaupten, dass die württembergischen Gerichte sich gerade in diesem Einzelfall eine jesuitische Gewissensleitung zurecht gemacht hätten, sondern dass überhaupt in der Gerichtsverfassung des ganzen Reiches dies läge, obwohl gerade Württemberg eines der schlecht gestelltesten Länder in Hinsicht auf die Rechtssicherheit sei. Er begründet dies mit den tatsächlichen Verhältnissen, d. h. mit den Leuten, die Einfluss in Württemberg haben. Es wären das sehr weitgehende philosophische Fragen, die sich mündlich schwer erörtern liessen. Es wäre die Möglichkeit der objektiven Rechtsbeugung ohne die des Nachweises der subjektiven Verschuldung der Gerichte eine für die Aeusserung zu Protokoll zu tiefgehende ethische Frage. Er ist entschieden der Ansicht, dass alle Gerichte, welche gegen ihn entschieden haben, rechtsirrtümlich entschieden haben. Er habe gegen das Urteil des Reichsgerichtes nichts weiter ergriffen, einen wirklichen Querulanten würde er darin erblicken, der danach noch weitere gesetzlich unmögliche Schritte unternehme, während er Wert darauf lege, prozessualisch immer richtig vorgegangen zu sein.

Sein Rechtsanwalt L. hatte bei dem Vergleich ein wesentlich wertloses Geschreibsel aufgesetzt, das direkt tatsächliche und Rechenfehler enthielt. Der Rechtsanwalt verlangte gesetzlich unbegründeter Weise 600 Mk., die er ihm verweigerte. Der Rechtsanwalt behielt die Vertretung des Prozesses bei, reiste auch nach Leipzig und liquidierte für seine Reise 1126 Mk. Er verweigerte die Zahlungen so lange, bis er endlich gerichtlich dazu verurteilt wurde durch Versäumnisurteil.

Den Gegenanwalt K. habe er bei der Anwaltskammer angezeigt, weil dieser für seinen Teil durch Einsetzung einer unannehmbaren Bedingung entgegen seiner ausdrücklichen Erklärung gegenüber Rechtsanwalt L. den Vergleich hintertrieb.

Dass er in allen diesen Punkten keinen Erfolg hatte, darin liegt eben die „tatsächliche Verfolgung", seine Rechtlosigkeit.

Bei einer Unterhaltung am 20. Januar berichtet er über eine Anzahl von Fällen, in denen er keine Beschuldigung gegen die Richter erhoben hätte.

Während der Unterhaltung betont er wiederholt, dass ihm alles darauf ankomme, möglichst bald nach Hause zu kommen. Denn die Beobachtung seines jetzigen Geisteszustandes scheine ihm doch ausserordentlich leicht. Er erhebt dann sofort Einspruch dagegen, dass er bereits wiederholt um Beschleunigung gebeten habe. Weiter müsse er gegen die Bemerkung „es komme ihm alles darauf an" widersprechen, er meine damit „er lege grossen Wert darauf" und die Ursache dieses Wunsches läge in seinem Bestreben, möglichst bald wieder zu seiner Arbeit zurückzukehren.

Die in der Broschüre II. enthaltene Aeusserung über das amtsverbrecherische Vorgehen der Richter, derentwegen er unter Verfolgung gestellt ist, hält er voll und ganz aufrecht, ebenso die im Schreiben vom 29. April 1894 getanenen Aeusserungen an den König. Er ist der Ansicht, dass ein Verbrechen gegen ihn vorbereitet sei, denn wenn der eine Minister ein Verbrechen gegen H. unternehmen konnte, warum sollte das gleiche nicht ein anderer Minister — der Justizminister — gegen ihn tun. Irgendwelche Belege für seine Behauptungen kann er nicht beibringen. Aber man muss den Mut und die Unerschrockenheit besitzen, so eine Beschuldigung auszusprechen. Teils subjektiv, teils objektiv lässt der Justizminister derartige Rechtsverletzungen gegen ihn zu. Er verwahrt sich dagegen, dass für alle Handlungen der Justizminister verantwortlich gemacht werden könne, denn ebenso

wie Minister Sch. seinerzeit alle Schuld in der Angelegenheit H. auf H. abwälzte, so könnte auch F. nun alles von sich auf andere abwälzen.

Wie er es in dem Schriftstück an den König vom 29. April gesagt, so hält er auch jetzt noch die Behauptung fest, dass die Herbeiführung eines Antrages auf Beobachtung seines Geisteszustandes durch eine *Kette von Amtsverbrechen* gelungen sei. Dass er sich über die Stellung seiner Offizialverteidiger beklagt und dieses in dem Schreiben an den König erwähnt, damit will er nur seine Hilflosigkeit erweisen. Dass er schliesslich in dieser hilflosen Situation sich befinde, verdankt er dem Umstand, dass er nach dem Tode des Vaters in die Hände des v. G. fiel. *Er zielt in letzter Linie auf seine gänzliche Beseitigung ab.* Wenn er für tobsüchtig erklärt oder tot ist, so haben sie sichere Ruhe vor ihm. Durch die G.'sche Angelegenheit ist er den Leuten und auch den Richtern verhasst gewesen, und dadurch hat auch der Prozess C. für ihn eine ungünstige Wendung genommen. Die Richter bedurften keiner besonderen Weisung oder Einwirkung v. G.'s, da sie bereits dessen Ansicht kannten aus den früheren Prozessen.

Auch der König vermag den Einflüssen der sein Ohr besitzenden Leute nicht zu widerstehen. Befragt über die Aeusserungen am Schlusse des Schreibens an den König, meint er, er habe den Mund etwas zu voll genommen, es sei das prompt pathetisch ausgedrückt, er sei auch heute der Ansicht, dass ein kleiner Teil des rechtlich denkenden Volkes zu dem Urteil gelange, dass es mit dem bewussten Willen des Königs geschehen sei, *wenn er auf dem Wege der Rechtspflege durch unverhüllte Verbrechen zu Grunde gerichtet wird.* Gerade so wie andere, so werde auch er einst gerechtfertigt, und er zitiert die bekannten Worte des grossen Kurfürsten „aus meinen Gebeinen wird dereinst ein Rächer erstehen". Befragt, ob ihm jemand aus dem württembergischen Volk gesagt, dass ein Teil des Volkes solche Ansicht hegen wird, äussert er, dafür habe er eben seinen Gewährsmann, den grossen Kurfürsten angeführt, der doch auch als leidlich vernünftig gelten könne. Dieser Gedanke sei in seinem Kopfe entsprungen, und er gäbe sich der Hoffnung hin, dass es auch so sein könnte.

Der Gedanke, dass *amtsverbrecherisch* gegen ihn vorgegangen und *die Richter das Recht gebeugt hätten*, wie in der II. Brochüre ausgesprochen ist, ist ihm gekommen *infolge der mangelhaften Begründung des landgerichtlichen Urteils.*

Aus *Misstrauen* setze sich seine ganze Natur zusammen, und so habe er auch in dem betreffenden Prozess Misstrauen gehabt, dass die Angelegenheit einen Ausgang nehme, welcher ihm objektiv rechtswidrig erschien, ohne deshalb jemals vor ergangener Entscheidung eine subjektive Verschuldung der Richter vorauszusetzen oder zu vermuten. Die Richter waren verpflichtet gewesen, über den subjektiven Tatbestand, die Absichtlichkeit, den Angeklagten zu vernehmen. Der subjektive Tatbestand wäre gewesen die Absicht der Beleidigung des Privatklägers C. Diese Beleidigung des C. habe ihm aber ganz fern gelegen. Er habe aber mit dieser Broschüre bezwecken wollen, dem Justizminister nichts schmeichelhaftes zu sagen und die Missstände der Rechtspflege in Württemberg im allgemeinen Interesse aufzudecken. Er fügt hinzu, er hielte die Aeusserung betreffend den Justizminister für die Protokollierung minder geeignet. Man könne nicht verlangen, dass er mit seinem Kopfumfang von $54^1/_2$ Zentimeter ebenso rasch arbeite, wie jemand mit einem Kopfumfang von $64^1/_2$ Zentimetern.

Er hat sich der Hoffnung hingegeben, dass er im Interesse des Gemeinwohles etwas erreichen könnte. Er hielt und hält sich gesetzlich für vollkommen zu diesem Vorgehen berechtigt. Bei der Veröffentlichung der Broschüre war es ihm um das Gemeinwohl zu tun.

Trotzdem er die bösen Erfahrungen machte, die ihn in das Gefängnis und jetzt zur Beobachtung brachten, bereute er es nicht; dass er nicht mehr erreichen konnte, lag ausserhalb seines Willens. *Denn er ist nicht der Verfolger, sondern der Verfolgte seit Veröffentlichung der I. Broschüre.* Bezüglich der Reue verweist er dabei auf das Beispiel von Sokrates, der ja auch den Schirlingsbecher trinken musste. Bis zu der Veröffent-

lichung der I. Broschüre war er der Verfolger des C., mit der Broschüre wurde er der Verfolgte. Dass diese Aenderung eingetreten, läge in der Naturnotwendigkeit der Dinge.

Er bittet dann zu protokollieren, anstatt: „mit der Broschüre", „mit der Erhebung der durch die Broschüre veranlassten Privatklage". Er war sich dessen wohl bewusst, dass er mit Veröffentlichung der Broschüre zum Verfolgten werden würde. Das Ganze betrachtet er als eine „gute Tat im allgemeinen Interesse". Er habe durch sein Vorgehen das „objektiv ethische Interesse gefördert, während es ihn freue, das subjektiv politische Interesse nicht erregt zu haben. Das „objektiv ethische Interesse" bei irgend jemand zu erregen, sei ganz unmöglich, das sei eine Idee im Sinne Plato's. Er exemplifiziert noch einmal auf Sokrates, dessen Schüler wohl auch nicht gleich alles hätten nachstenographieren können.

Bei der Unterredung am 21. Januar berichtet er: Von vornherein beim ersten Anblick v. G.'s hatte er das instinktive Empfinden, dass v. G. ein Intrigant wäre, und das Gefühl, dass er die Neigung der Mutter, bei Hof zu verkehren, unterstützen würde. Er habe gleich bei seinem ersten Auftreten gegenüber der Mutter, welche vor wenigen Stunden ihren Mann verloren hatte, von seinem Einfluss bei Hof gesprochen, das habe einen widerlichen Eindruck auf ihn gemacht. Auf mündlichen Wunsch der Mutter erklärte v. G. sich zur Vormundschaft bereit, setzte dann das Schreiben auf, in welchem er sich als einen in jeder Beziehung zur Vormundschaft geeigneten Mann bezeichnete. Das war schon unwahr, da er damals den König in den Süden begleitete und die Mündel ohne Vertretung zurückliess.

Des Weiteren berichtet er, wie er sich zu dem Vorgehen gegen v. G. berechtigt gehalten.

Um Ruhe und sittlichen Halt zu gewinnen und weil er württembergische Verhältnisse für eine zeitlang satt hatte, ging er nach Amerika (Sommer 1888). $^5/_4$ Jahre später, im November 1889, strengte er die Klage an im Fideikommisprozess gegen die Mutter und Geschwister. Ein privates von Landgerichtsrat G. abgegebenes Gutachten liess ihn einen günstigen Ausgang des Prozesses erwarten. Er ist der Ansicht, dass der für ihn ungünstige Ausgang desselben durch die objektiven Rechtsirrtümer sich erklären lasse. Auf die Frage nach einer etwaigen Rechtsbeugung in diesem Prozess will er nicht antworten, erteilt auch keine Antwort in negierendem Sinne. Das Bewusstsein, durch seine Mutter gänzlich zu grunde gerichtet zu sein, mit Ausnahme der ihm gebliebenen Ueberzeugung, dass er nichts Unrechtes begangen, hat er seit der Zeit, als die Mutter im Verlaufe des Prozesses ihm zum zweiten Mal das Wort brach, und sich nicht beruhigte mit dem ersten Urteil des Landgerichts R., sondern der Tochter die Mittel an die Hand gab zur Berufung an das Oberlandesgericht.

In einer längeren Unterredung sucht er sein Vorgehen in dem Prozess gegen C. zu motivieren.

Mit dem Druck der ersten Broschüre wollte er die Blossstellung der Misswirtschaft in Württemberg erreichen. Zuerst muss man das Schlechte zerstören, er hoffte, dass etwas Besseres an dessen Stelle gesetzt würde. Ein gewisses Verdienst wäre ihm dann zugefallen, wenn er den Sturz der beteiligten Minister erreichte. Als Dank für das ihm durch die Reichstagswahl bewiesene Vertrauen der Wähler glaubte er, die Erringung jenes Verdienstes ins Auge zu fassen. Er ist der festen Ueberzeugung, dass diejenigen, die ihn wählten, damals das Vertrauen zu ihm hatten, er würde besser als seine Gegner ihre Sache vertreten. Er hoffte damals mit seiner ersten Rede im Reichstag Eindruck zu machen, d. h. die Sache, welcher er sich verpflichtet hatte, zu fördern. Der Eindruck war ein höchst negativer, da das Haus durch 4tägige Debatte längst ermüdet war und die Abstimmung schon feststand. Demosthenes hätte sprechen können und hätte keinen Erfolg gehabt. An der schlechten Rede allein hat der Misserfolg nicht gelegen. Seine Rede wurde dadurch so bekannt, dass P. ihn infolge seines Misserfolges aus der Partei herauswarf. P. war eben kein Ehrenmann, hatte sein Wort gebrochen, nachdem er ihm 3 Monate vorher schriftlich kollegiales Entgegenkommen versprochen hatte. Er setzte, wie er es stets tut, sein bestes Können daran, um eine gute Rede zu produzieren. Er spricht nicht schlechter als die grosse Mehrzahl im Reichstag.

Der Staatsanwalt war, wie er dieses angegeben, zu dumm, um der Anzeige Folge

zu geben. Als er am 5. November 1890 den abschlägigen Bescheid des Justizministeriums erhalten hatte, glaubte er sich dabei beruhigen zu können, obwohl er die Entscheidungen für materiell rechtswidrig hielt. Bezüglich des Staatsanwaltes und Oberstaatsanwaltes vermutet er, wie er es bereits gesagt, keine Rechtsbeugung, bezüglich des Justizministers hält er es für sehr leicht möglich, dass er die Gesetzesparagraphen nicht kannte. Es waren die auffallendsten Wissensmängel in dem ganzen Verfahren an den Tag getreten. Die Sachverständigen, welche als Handelsleute das Handelsgesetzbuch hätten kennen müssen, schienen gutgläubig keine Ahnung von den einfachsten gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Kommissionsgeschäftes zu haben.

Die Verletzung des Rechts von seiten der Richter behauptet er im Anschluss an den gesetzlich festgestellten objektiven und subjektiven Tatbestand, durch den Abschnitt der Begründung des landgerichtlichen Urteils, welchen er als amtsverbrecherisch bezeichnete. Er behauptet, dass die Richter unter dem Einfluss der beiden Minister, des M. und des F., standen.

Das von der Mutter eingereichte Gnadengesuch war, da schon die zweite Broschüre abgefasst war und ohne jegliche Mitteilung an ihn, gänzlich wertlos. Infolgedessen, dass er wegen dieser Unkenntnis die zweite Broschüre mit einem Schreiben an den König, dass er dessen Gnade nicht anflehen wolle, überreicht hatte, schloss er sich dem Gnadengesuch nicht an. Hätte er es getan, so wäre diese Handlungsweise ein demütigender Widerspruch gewesen, zu dem er sich auf freiem Fuss nicht entschliessen konnte. Erst im Gefängnis empfand er den Nachteil für seinen ohnehin schon genügend schweren Kampf um das materielle Dasein so schwer, dass er inkonsequenterweise 3mal die Gnade anrief. Er hat sich schon frühzeitig bemüht, eine idealistische Moral zu gewinnen. Als Schüler hat er sich stets bemüht, zu arbeiten und sittlich zu leben.

Trotz aller für ihn traurigen Vorgänge hat er sich nicht in seinem Idealismus bezüglich seiner Lebensführung erschüttern lassen. Wenn man auch noch so rechtlich zu handeln bestrebt ist, so bleibt man Mensch und wird manchmal Unrecht tun, z. B. in der Anzeige gegen das Dienstmädchen hat er diese Angaben gemacht, dass er vollberechtigerweise annehmen musste, sie habe die Unterschlagung begangen. In der Tat hat das Mädchen sich in einem Irrtum befunden. Dieser genügte ihm zur Anzeige. Die von der Vorsehung ihm als Menschen gegebene Natur hat ihn zu den kleinen Vergehen kommen lassen, welche ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt gebracht (z. B. das Beschimpfen des Postbeamten, die Ueberschreitung des Geleises). Auf die Frage, ob es Rücksichtslosigkeit gewesen, sagt er: gegen wen? Lächelnd gibt er es dem Postbeamten gegenüber zu. Wenn er das Mädchen zur Anzeige gebracht, so war es unrecht, aber die Schuld lag bei ihr, Rücksichslosigkeit war es nicht. Wenn er mit solchen Schimpfwörtern um sich wirft, so ist es keine Rücksichtslosigkeit.

Als er bemerkt, dass im Protokoll „lächeln" notiert, ergeht er sich in Aeusserungen über das Gutachten, was darauf gebaut wurde und behauptet, der Sachverständige könne nicht anders ein Urteil gewinnen, als wenn er seine Angaben mit den Auszügen der einzelnen Prozesse zusammenhält.

Die Aeusserungen des Richters über seine angeblich gröbliche Fahrlässigkeit, ist ausweislich des Umstandes, dass ihm die Kosten des Verfahrens nicht zugeschoben waren, unwahr. Dem unglücklichen Zufall schiebt er es zu, dass er die Anzeige erstattete, das sei gerade so, als wenn jemand einen durch Unvorsichtigkeit erschösse. Seine beteiligten Mitmenschen tragen die Schuld an seinem Untergang entweder dadurch, dass sie seinen Idealismus nicht einsehen wollen oder nicht können, da sie ihn als geisteskrank oder verbrecherisch betrachten. Das Beispiel von Sokrates habe er gewählt, weil der Idealismus von Sokrates in der Art mit seinem zu vergleichen ist. Auch seine Lage und der von ihm befürchtete Ausgang entsprechen ganz dem des Sokrates. Auf die Erwähnung des Beispiels von Sokrates ist er durch eine Vorlesung bei Professor P. in den Tagen gekommen. Gleich als er diese Darstellung des Idealismus von Sokrates hörte, kam ihm der Gedanke, dass diese für sich und seine

Situation passte. Der Gang der Exploration nötigte ihn seines Erachtens ein Beispiel für Vereinbarkeit von Idealismus und geistiger Gesundheit zu suchen. Es ist ja selbstverständlich, dass man solche Sachen auf sich bezieht. Das sei die unbewusste Gedankenarbeit. Wenn man sich, wie er in einer besonderen Lage befindet, bezieht man die durch die unbewusste Einwirkung des Erhaltungstriebes zum Bewusstsein gekommenen äusseren Vorgänge auf sich, erwägt genauer, welche Bedeutung dieselben für einen haben können. So verfolgt er Ernennungen und Beförderungen, prüft dieselben auch stets auf den eventuellen Einfluss auf seine Lage, bedauert auch für seine Person die Ernennung K.'s zum Oberlandesgerichtspräsidenten, eines Mannes, der besser das Zuchthaus zierte, als diese Stelle. Es ist ihm dieses ein Anzeichen, dass die Stimmung in den obersten Kreisen dieselbe ist als in dem bisherigen Verfahren gegen ihn. Es entsprach vollständig dem bisherigen Gebrauch bei der Besetzung des Oberlandesgerichtspräsidiums, dass der frühere Präsident des Strafsenats jetzt dazu gewählt wurde; da aber andere moralisch besser qualifizierte Persönlichkeiten vorhanden waren, ist immerhin das Festhalten an dem geschäftsmässigen Herkommen nicht ganz moralisch gewesen. Auch hier zieht sich der kleine moralische Defekt als roter Faden hindurch. Er hat den Herren manches Unangenehme gesagt und es ergibt sich ohne möglichen strikten Beweis als Erfahrungstatsache, dass sie deshalb ihm nicht wohl geneigt sein werden. Die Gegner sind schlechter als er, haben einen grösseren moralischen Defekt. In seiner Angelegenheit haben sie jedenfalls keinen Idealismus an den Tag gelegt. Die Verhältnisse, welche dabei spielen und wirken, sind zehnmal mächtiger als er, nur da, wo er eine aktive Handlungsweise angegeben hat, hat er auf die Verhältnisse gewirkt. Wenn er auch gar nicht gewesen wäre, wären die sämtlichen Gegner in keiner Weise ehrlicher gewesen als, sie infolge seiner Prozesse erscheinen.

Als er v. G. das erste Mal sah und über seine Hofstellung zu seiner Mutter sprechen hörte, fasste er das instinktive Misstrauen gegen ihn. Wie jedes Tier für seine Existenz wesentliche Vorzüge durch den Instinkt zu würdigen weiss, so war es damals mit ihm. Der Instinkt übertrage es auf den Verstand und dieser bilde das ausgesprochene oder bei sich getragene Urteil. So denkt er sich den Vorgang. Der Instinkt war ganz angebracht, denn tatsächlich wird der Vorgang ihn zum Tode führen. Der Instinkt ist ihm als eine Gabe der Vorsehung angeboren. Wenn er diesen Instinkt nicht gehabt hätte, wäre er vielleicht ein Idiot oder kein geistig gesunder Mensch gewesen. Das Gedächtnis dieses instinktiv gefassten Misstrauens hat ihn nie verlassen. Das Misstrauen war leider zu schwach, da er keine Schritte zur Verhinderung der Ernennung des v. G. zum Vormund tat. Später haben die tatsächlichen Verhältnisse alle seine Handlungen bedingt: Vernachlässigung der Erziehung des Bruders, Veruntreuung des Gutes, ungünstige Einwirkung auf den Zustand der Mutter durch die Ermöglichung des Verkehrs bei Hofe.

Bei der Vorlage von Briefen, welche er im Jahre 1884 und 1885 an v. G. geschrieben hatte, äussert er „diese Briefe zeugen von einer charakterlosen Selbstsucht und lächerlichen Selbstüberhebung, zu welchen ich mich tatsächlich nicht mehr erinnere schon damals und nicht erst 1887 und 1888 herabgesunken zu sein".

Dass er damals an Selbstüberschätzung litt, führt er auf den Verlust seines Vaters und die infolgedessen mit der Berufung v. G.'s zur Vormundschaft in der Familie entstandenen Verhältnisse zurück.

Um im Frühsommer 1888 zu der Erkenntnis zu gelangen, dass er bei Fortführung des bisherigen Lebenswandels ehrlos zu grunde gehen würde, hat er sich mehr mit Gott und dessen Geboten beschäftigt, als in früherer Zeit. Er verspürte die Einwirkung der göttlichen Vorsehung durch den Erfolg. Er betrachtet die jetzige Situation auch als mit Zulassung Gottes geschehen, wenn er auch nicht weiss, mit welcher Sünde er es verschuldet hat. Dass ihm Menschen als Gegner gegenüberstehen, unter deren Handlung er so schwer zu leiden hat, fasst er auch als eine göttliche Fügung auf; aber die Handlungen direkt veranlasst zu haben, dessen weiss er sich nicht schuldig.

Er war damals, als er die Briefe an das Bezirkskommando schrieb, in einer gedrückten Stimmung, die er nicht nach aussen zu beherrschen vermochte, und damals noch sittlich zu schwach, nicht mit Gerede von Selbstmord wirken zu wollen. Dass er diese sittliche Schwäche überwunden, dabei half ihm göttlicher Schutz. Schritt für Schritt ist es ihm klarer geworden, dass göttlicher Beistand ihm half. „Ich habe meinen Lebenswandel gebessert und daher Gott gedankt, damit ist ja gesagt, dass ich es auf göttliche Hülfe zurückführe."

Gutachten.

Der vorliegende Fall dürfte der Begutachtung keine grossen Schwierigkeiten in den Weg legen. Die Menge des vorliegenden Untersuchungsmaterials gibt uns hinlänglich Anhaltspunkte für die Beurteilung. Es kann nach dem Resultat der Untersuchung und Beobachtung keinem Zweifel unterliegen, dass von M. jetzt geisteskrank ist.

Die Herren Vorgutachter, Herr Dr. B. und Herr Medizinalrat Dr. Z. sprechen in Uebereinstimmung den Verdacht auf Geistesstörung aus, heben die Gründe hervor, welche einen solchen rechtfertigen. Herr Stadtdirektionsarzt D. K. kommt zu dem Resultat, dass von M. jetzt und znr Zeit der Tat an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 gelitten hat. Bei der Kürze der Beobachtung möchte derselbe dieses Urteil nicht als ein definitives und abschliessendes betrachten.

Zweckmässig werden wir die Erörterung über die zurzeit vorhandene Geistesstörung gleich verbinden mit der Frage nach der Dauer derselben.

v. M. hat die Vorstellung, er soll beseitigt und vernichtet werden. In Wort und Schrift gibt er dieser in mannigfaltigen Variationen Ausdruck, detailliert dieselbe. In der Unterhaltung, in Reden, in Briefen, in Broschüren entwickelt er diesen seinen Gedankengang. Sehen wir, wie derselbe bei ihm entstanden ist und wie er denselben begründet. Wenn wir auch jetzt nicht mehr mit aller Bestimmtheit angeben können, in welchem Jahre zuerst diese Vorstellungen aufgetaucht sind, so lässt sich doch mit Sicherheit nachweisen, dass der Beginn viele Jahre bereits zurückliegt, dass diese mindestens seit dem Jahre 1889 schon eine greifbare Gestalt angenommen haben. Ebenso schnell, als die Vorstellung der Vernichtung ihm gekommen ist, richtet sich auch sein Hass gegen diejenige Persönlichkeit, von welcher ihm diese nach seiner Ansicht droht. Es ist sein früherer Vormund v. G. Die Erbschaftsregulierung, bei welcher v. G. tätig gewesen war, und der Umstand, dass dieser auf Ansuchen der Mutter die Vormundschaft über den jüngeren Bruder beibehielt, geben v. M. den äusseren Anlass, um zunächst gegen v. G. vorzugehen. Für ihn gilt es als ein Faktum, dass v. G. die Erziehung des Bruders vernachlässigt, ihm selbst Geld und Gut unterschlagen, die Mutter ungünstig beeinflusst und betrügerisch beraten hat. Einmal zu dieser Erkenntnis gelangt, geht er mit seltener Rücksichtslosigkeit und Brutalität vor, erhebt Klage beim Staatsanwalt, stösst die beleidigendsten Bedrohungen und Beschimpfungen aus, will ein Duell erzwingen. Eine Verwarnung vom Ehrengericht schreckt ihn nicht, die Abweisung seiner Klage macht ihn nicht stutzig. Im Gegenteil. In dem selbstverständlichen Stillschweigen v. G.'s, darin, dass dieser keine Privatklage gegen ihn anstrengte, sieht er eine Bestätigung seiner Beschuldigung. Ungemein charakteristisch sind die Briefe, welche er im Verfolg dieser Angelegenheit an das Bezirkskommando in Horb gerichtet hat (März bis Mai 1889), durch welche er v. G. zu einem Duell veranlassen will. Sie lassen uns so ganz einen Einblick gewinnen in seinen Gedankengang und in sein Vorstellungsleben, zeigen uns zu gleicher Zeit, welche Erbitterung und Hartnäckigkeit ihn treibt. Er ist über das ihm widerfahrene Unrecht tief erschüttert, trägt sich mit Gedanken des Selbstmordes, aber die Ueberzeugung des endlichen Sieges hält ihn davon zurück. Für das Duell wählt er die schärfsten Bestimmungen, einer soll tot auf dem Platze bleiben; der Kampfunfähige wird vom Gegner getötet. Dieselben Gedanken, welche er heute noch hat über die Beeinträchtigung und Vernichtung durch v. G., spricht er bereits damals aus; v. G.'s Berechnung zielt

darauf ab, ihn zu vernichten, dieser hat ihm sein ganzes Glück und seine Zukunft vernichtet, seinen Bruder in pflichtvergessener Weise verwahrlosen lassen, kurz er ist ein „Verbrecher“. Sehr bezeichnend ist die in diesen Briefen zu Tage tretende *Verallgemeinerung*, wenn er äussert, das Duell sei im Interesse des Landes und des Königlichen Hauses, von staatsrechtlichen Interessen spricht, glaubt, dass v. G. durch den König geschützt sei, er nicht. Damit dokumentiert er aufs schlagendste eine *weitgehende Verkennung in der Auffassung seiner Stellung* gegenüber der Gesellschaft, dem Staate, dem Königlichen Hause. Als ihm auch dieser Weg fehl schlägt zur Erreichung seines Zieles, strengt er einen Prozess gegen die Mutter und die Schwester an. Bevor wir auf diesen und den sich bald darauf entspinnenden zweiten Prozess eingehen, sehen wir einmal, wie die tatsächlichen Verhältnisse seiner Erzählung und seinen Angaben gegenüber sich verhalten. Auf alle, mit welchen v. M. in Berührung gekommen ist, hat er den *Eindruck des Eigenartigen* gemacht. Alle Bekannten schildern ihn als sehr eigenwillig und rechthaberisch. Seine Rechthaberei lässt ihn in späterem Leben mehrmals mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten. Bei dem 17 jährigen Knaben ist das scheue und misstrauische Wesen aufgefallen. Der Vormund hebt sein reizbares, launenhaftes, hochmütiges, rechthaberisches Wesen hervor, welches gar keinen Widerspruch vertrug. Wir hören, dass er bereits als Schüler eigentümliche Sonderbarkeiten an den Tag legte, sich von den Seinigen zurückzog, an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten nicht mehr teilnahm, nur zuweilen Schokolade ass und Rheinwein trank. Allerlei sonderbaren Ideen gibt er schon damals Ausdruck: beschuldigt die Mutter, den Vater vergiftet zu haben, wünscht, nach seinem Tode seziert zu werden, weil er fürchtet, durch verstunkenes Fleisch vergiftet zu sein, wirft der Mutter ein blutschänderisches Verhältnis mit ihrem ältesten Bruder vor.

In wiederholte *schwere Konflikte* gerät er während seiner Militärzeit und es bedarf mehrmals der Intervention seines Vormundes, um ihn vor empfindlichen Strafen zu schützen. Sein Rittmeister stellt ihm das Zeugnis aus, dass er an bedeutender *Selbstüberschätzung* leide. Für Ermahnungen, Einwendungen hat er kein Gehör: die Verweigerung eines monatlichen Taschengeldes von 1000 Mk. während seiner Militärzeit beantwortet er mit Drohung der Anklage seines Vormundes. Seine Absicht, den juristischen Doktor, das Staatsexamen zu absolvieren, in die diplomatische Karriere einzutreten, misslingt. Alle Ratschläge, welche ihm nach dieser Richtung erteilt werden, schlägt er in den Wind. Seine Ausgaben in der Studienzeit erreichen eine namhafte Höhe: so verbraucht er in einem Semester in Oxford 15 000 Mk. Seinem Vormund bewahrt er zu dieser Zeit noch Dankbarkeit, wie aus den Briefen vom 3. September 1884 und 7. Januar 1885 hervorgeht. Beim eigenen Urteil über sein Studium und seine Fortschritte, welche zwar etwas zurückgeblieben seien, gefällt er sich in der Aeusserung, dass er in der Fixigkeit und Richtigkeit seiner Auffassung noch Tausenden über sei. Und als ihm nun, der trotz der hochfliegendsten Pläne auch nicht den geringsten Erfolg aufzuweisen, welcher in bedenklicher Weise mit dem Gelde gewirtschaftet hat, nach erlangter Volljährigkeit, die Verwaltung des Vermögens abgeschlagen wird, da erblickt er in dieser eigentlich leicht begreiflichen Massregel nur ein ungerechtfertigtes Vorgehen seitens seines Vormundes. Dass sein Bruder notorisch ein von Hause aus geistig zurückgebliebener Mensch ist, welchen auch die Erziehung nicht zu einem brauchbaren Mitglied der menschlichen Gesellschaft hat gestalten können, das kümmert ihn nicht. Er leitet sich daraus den Schluss ab, der Vormund habe ihn verwahrlosen lassen. Jetzt glaubt er sich berechtigt, in der geschilderten Weise gegen ihn vorzugehen. Und nun entwickelt er schnell den oben des Näheren ausgeführten Gedanken der Vernichtung, ausgehend von seinem Vormund. Auf die Beseitigung dieses hofft er, das ist der Sieg, welchen er erkämpft, nicht nur in seinem Interesse, nein zum Vorteil des Landes und des Königlichen Hauses. In diesem Gedankengang, welcher sich wie ein roter Faden durch alle seine Schriftstücke, Aeusserungen, Beschwerden usw. zieht, bewegt er sich noch heute. Das ist das Leitmotiv, welches ihn bei seinen weiteren Handlungen unablässig treibt und ihn nicht zur Ruhe kommen lässt.

Wie stellt sich die Entwickelung dieser Vorstellungen angesichts der ge-

schilderten tatsächlichen Verhältnisse dar, und in welchem Lichte erscheinen *diese selbst?* Den Zeugen, dem Laien, den Gerichten ist das Missverhältnis zwischen den Schlüssen, welche v. M. gezogen hat, und den tatsächlichen Vorgängen aufgefallen. Trotzdem er auf das Unglaubwürdige seiner Vorstellungen hingewiesen wird, beharrt er bei seinen Behauptungen. Er ist fest überzeugt, dass er vernichtet werden soll, dass es auf seinen Untergang abgesehen ist. Und das alles stützt sich lediglich auf seine Urteile und Schlüsse. Er ist nicht imstande, irgend ein Vorkommnis, irgend ein Faktum anzuführen, welches die wirkliche Begründung seiner Behauptung gestattet, welches uns den Beweis erbringt für die Richtigkeit derselben. *Jeder reale Hintergrund fehlt ihnen.* Sie präsentieren sich als krankhafte Vorstellungen, als reine Wahnvorstellungen. Das ist besonders hervorzuheben und diese konstatierte Tatsache ist von weittragender Bedeutung für die ganze Beurteilung des vorliegenden Falles. Wir erblicken in diesem geschilderten Verhalten den Beginn einer geistigen Störung, welche nun mit der diesen Erkrankungen innewohnenden Gesetzmässigkeit weitere Fortschritte macht, gleichsam mit dem Träger wächst. Es kommt zur Ausbildung einer wohl charakterisierten Geistesstörung, welche als Verrücktheit (Paranoia) zu bezeichnen ist. Sehen wir zunächst, wie die weitere Entwickelung sich gestaltet.

Nachdem v. M. die vergeblichen Schritte zur Beseitigung dessen, von dem ihm Vernichtung droht, getan hat, strengt er einen Prozess gegen seine Mutter und Geschwister an. Wenn wir auch nicht soweit gehen, in der Erhebung der Klage selbst den Ausfluss einer geistigen Störung bereits erblicken zu wollen — er konnte ja in der Meinung leben, dass ihm Unrecht geschehen sei — so muss doch erwogen werden, dass er die Klage im Jahre 1887 erhob und zwar dann erst, als er vorher in der unzweideutigsten Form seinen Wahnvorstellungen Ausdruck gegeben hatte. Weiter ist Tatsache, dass zu dem Urteil, welches er als ein sicheres Faktum hinstellt, der Veruntreuung von Seiten v. G.'s, keine Instanz hat kommen können. Und betrachten wir nun *sein Verhalten bei der Führung des Prozesses:* Hier tritt er uns nicht mehr bloss als der um sein gutes Recht Kämpfende entgegen, sondern als *der unter dem Einfluss seiner Wahnvorstellungen Stehende.* Als durch seine eigene Hartnäckigkeit sich der Vergleich zerschlägt, beschuldigt er den Rechtsanwalt der Gegenpartei, dass dieser den Vergleich hintertrieben habe. Und nun rückt er weiter heraus mit seinen Ideen, glaubt einen neuen Beweis für die Wahrheit seiner Bezichte der Untreue, des Betrugs, der falschen Anschuldigung gegen v. G. in dem Stillschweigen dieses erblicken zu müssen, findet auch gleich eine Erklärung dafür, dass v. G. straffrei ausgeht. Durch seinen Vertrauensmann seitens der Justizbehörden ist dieser gegen die Folgen seiner Veruntreuung und der betrügerischen Beratung der Mutter geschützt. Viel mächtiger noch als dieser Prozess trägt der bald nach dem ersten sich entspinnende gegen C., zur weiteren Entwickelung seiner Störung bei. Bezeichnend ist die Reserve, mit welcher er hier auftritt, welche er im Anfang noch bewahrt, dann aber ganz fallen lässt. Mit der Miene eines, dem Unrecht geschehen ist, erhebt er Klage gegen C. Auch hier massen wir uns nicht an, zu behaupten, die Klage sei eine ungerechtfertigte gewesen. Ob v. M. Unrecht hat oder nicht, ob er überhaupt zur Klage Veranlassung hatte, steht nicht unserer Entscheidung anheim, und lassen wir diese Frage dahingestellt. Tatsache ist, dass seine Klage abgewiesen wurde. Anfänglich wird er nur wegen Betrugsversuches klagbar. Wie weit sein Misstrauen reicht, geht daraus hervor, dass er gleichzeitig den Justizminister ersucht um Massnahmen zur Sicherung der Kassen und Depotbestände der Bank. Auch hier wieder die Verallgemeinerung. *Alles bringt er in Beziehung zu seiner Person,* stellt sich in den Mittelpunkt der Interessen. Diesem Vorgehen begegnen wir unendlich oft im weiteren Fortschritt des Prozesses, so fordert er wiederholt den Justizminister auf zur Ausübung der verfassungsmässigen Pflicht zur Oberaufsicht über die Staatsanwaltschaft. Von vornherein legt er seiner eigensten Angelegenheit gleich eine Bedeutung bei, welche ihr nicht inne wohnt; diese falsche Auffassung und das Bemühen diese zu begründen, tritt immer mehr und mehr hervor, so dass er schliesslich ganz den eigenen Standpunkt seiner Angelegenheit gegenüber

verloren hat, eine Haupt- und Staatsaktion dahinter sieht. Seine Rechthaberei und seine Selbstüberschätzung lässt ihn von vornherein zu den bedenklichsten Schlüssen kommen. Als die von ihm behauptete Unredlichkeit C.'s noch gar nicht erwiesen ist, bezeichnet er die Bank ohne weiteres als ein unredliches Geschäft, ja hält sich nicht einmal mehr verpflichtet, die versprochene Unterstützung einem in diesem Geschäft Angestellten, zu zahlen, weil dieser in keinem rechtlichen Geschäft in die Lehre ginge. Und als nun C. sein Verhalten als das kritisierte, was es eigentlich ist, nämlich als Wortbruch, erhebt er wegen dieser angeblichen Beleidigung Klage. Jetzt spricht er schon nicht mehr von einem Betrugsversuch, sondern schon von vollendetem Betrug. Dass auch diese Klage abgewiesen, macht ihn nicht ruhig. Wie weit er schon von seinen krankhaften Ideen beherrscht wird, wie tief diese schon Wurzel gefasst haben, sehen wir aufs deutlichste, als er nach der Ernennung C.'s zum Kolonialrat von neuem die Verfolgung aufnimmt. Jetzt tritt er mehr und mehr aus der Reserve heraus, eine Rücksicht nach der anderen lässt er fallen.

In einer Broschüre sucht er seinen Anschauungen Weiterverbreitung und Geltung zu schaffen. Noch hält er zurück, spricht nur von der Wiederherstellung und Befestigung des gleichen Rechtes, lässt einstweilen noch ganz unerwähnt, in welchem Zusammenhang er die Ernennung C.'s mit seiner Sache bringt. In seiner Behauptung ist es aber schon so weit gediehen, dass er dem C. Erstrebung rechtswidriger Vermögensvorteile vorwirft. Einer Verurteilung wegen Beleidigung steht er vollkommen einsichtslos gegenüber, auch jetzt noch spricht er die Absicht aus, nicht eher zu ruhen, bis C. die verdiente Strafe erhalten hat. Das ganze Verhalten bisher ist auch dem Gericht so auffallend, dass sein Misstrauen, welches durch Abweisung einer Beschwerde vertieft wird, seine Leichtfertigkeit bezüglich der Ehre anderer, seine hartnäckige Verfolgungssucht in den Urteilen besonders hervorgehoben werden. Das Krankhafte wird, wie es in solchen Fällen nicht selten geht, zunächst verkannt. Schritt für Schritt enthüllt er jetzt seine Wahnvorstellungen, gibt denselben immer mehr Ausdruck. An seine Schuld glaubt er nicht, in dem festen Glauben an seine Unschuld wendet er sich an die Gnade seines Königs, schreibt eine neue Broschüre „in der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen". Nun wendet er sich gegen die von württembergischen Gerichten und Ministern begangenen Gesetzwidrigkeiten, spricht von Rechtsbeugung. Noch immer will er den Wahrheitsbeweis erbringen, durch die Veröffentlichung will er zur Beleidigungsklage nötigen. Immer mehr erweitert er den Kreis seiner Anschuldigungen, macht M. verantwortlich für die begangenen Justizverbrechen, beschuldigt diesen der Verletzung seines Diensteides, er musste wissen, dass C. sich rechtswidriger Handlungen schuldig gemacht habe. Auch im Reichstag bringt er seine Angelegenheit vor. Die tatsächliche Richtigstellung vermag ihn in nichts zu erschüttern. Jeder Misserfolg, anstatt ihn zu belehren, lässt ihn immer weiter treiben; die von seiten der Regierung erhoffte Untersuchung nach der 2. Broschüre bleibt aus, das Gnadengesuch wird abschlägig beschieden, er muss ins Gefängnis wandern. Die schon vorhanden gewesenen lange schlummernden und nur zurückgehaltenen Ideen der Beeinträchtigung und Verfolgung brechen nun mit fast elementarer Gewalt hervor. Wie mit einem Schlage enthüllt sich jetzt die ganze Erkrankung. Es ist eine oft beobachtete Tatsache, dass derartige Wahnvorstellungen, wie sie hier vorliegen, eine zeitlang verborgen gehalten werden, bis sie dann plötzlich zutage treten. Die Erkrankung, wenn sie auch erst in ihrem ganzen Umfange im Sommer 1893 manifest geworden ist, hat doch schon viel früher eine Ausdehnung gehabt und eine Höhe erreicht, dass an ihrem Bestehen im Beginn des Jahres 1893 gar kein Zweifel mehr sein kann, haben wir doch schon früher, sicher seit 1889 das Vorhandensein derselben Wahnvorstellungen in ihren Grundzügen, wie sie heute v. M. beherrschen, nachweisen können. Wie Kranke dieser Art, wenn erst eine bestimmte Vorstellung Platz gegriffen hat, weiter zurückliegende Ereignisse gewissermassen retrospektiv in den Kreis der Betrachtung hineinziehen, so sehen wir auch bei v. M., wie derselbe auf frühere Begebenheiten rekurriert und diese im Lichte seiner Vorstellung betrachtet. So sieht er z. B. in seinem ausschweifenden, luxuriösen

Leben im Jahre 1887 die letzten „vergnügten Tage", welche er sich vor seinem „Untergang" gestattet. Eine einsichtsvolle Korrektur dieser sich aufdrängenden Vorstellungen ist bei der Art der Entwickelung und der Dauer des Bestehens nicht mehr möglich. Nachdem diese einmal Platz gegriffen und festen Boden gefasst haben, ist jede Kritik fort. Alles erblickt er nur in der Brille seines Wahnes. Jetzt beschuldigt er die Richter des Amtsvergehens, der Rechtsbeugung, der wissenschaftlichen Entstellung. Gleichzeitig mit dieser Verfolgungsidee sehen wir nun eine andere deutlicher hervortreten, welche auf dem Boden der Selbstüberschätzung entsprungen schon früher ab und zu aufgetaucht ist, nun aber immer prägnanter wird: die ausgesprochene Grössenidee, dass er im wahren Dienst für das württembergische Land und seine Dynastie die Sache wieder aufgenommen habe und glaubt, diesen Dienst bald geleistet zu haben. Noch deutlicher gibt er hiervon Kunde in einer 3. Broschüre. Er ist der Gerechtigkeit seiner Sache so sicher, dass selbst aus seiner Vernichtung der erhoffte Vorteil für das Gemeinwohl erwachsen werde. In derselben Weise wie er bisher auf seine Misserfolge geantwortet hat, begegnet er auch den Zweifeln an seiner Zurechnungsfähigkeit und der eingeleiteten Beobachtung seines Geisteszustandes. Auch hier sehen wir die erwähnte Neigung, zu verallgemeinern, deutlich zutage treten. Immer mehr und mehr erweitert sich der Kreis der Verfolgungs- und Grössenideen. Er spricht bereits von den umsichtigen Vorkehrungen zu einem Verbrechen, fürchtet aber die Katastrophe nicht. Ja auch den König macht er für sein Ende verantwortlich, weist ihn im Namen des ganzen württembergischen Volkes auf die Herrscherpflicht hin, welche es nicht gestattet, ihn mit bewusstem Willen des Königs im Wege der Rechtspflege durch unverhüllte Verbrechen zu grunde zu richten. Darin gipfelt sein Raisonnement.

Die länger fortgesetzte Beobachtung lässt uns den weiteren Ausbau der krankhaften Vorstellungen, den Zusammenhang und die Begründung der einzelnen noch deutlicher erkennen. Sie vereinigen sich zu einem ganzen System von seltener Prägnanz und Charakteristik. Es ist jetzt für ihn ganz klar, dass eine Verbindung zwischen allen Beteiligten besteht. Seine Mutter, von G., usw., Richter und Rechtsanwälte, alle ohne Ausnahme bis zum König hinauf wirken zusammen an seiner Vernichtung. In vollem Umfange hält er die früher gegen von G. vorgebrachten Beschuldigungen aufrecht, erweitert diese noch. Um eine Erklärung für seine Angaben ist er nicht verlegen. Retrospektiv nach der erwähnten Art dieser Kranken zieht er jedes frühere Ereignis in den Kreis seiner Betrachtung, verwertet alle Begebenheiten im Sinne seiner Beeinträchtigungs- und Grössenideen.

Resumieren wir seinen Gedankengang, so stellt sich dieser in folgender Weise dar: die Mutter ist an seinem ganzen Unglück Schuld. Diese hat ihn gänzlich zugrunde gerichtet, hat ihn geschädigt, durch sie empfängt er die Gewissheit seines Unterganges, nicht durch die Hallunken, seine Feinde in St. Die Mutter hasst ihn, weil er seiner Zeit die Zustimmung zu ihrer Ueberführung in die Irrenanstalt gegeben hat. Sie wirkt auch auf die Gestaltung des Gutachtens. Als seinen mächtigsten Gegner bezeichnet er von G. Alle Bezichte, alle Anklagen, welche er gegen diesen geschleudert, kehren in allen möglichen Variationen wieder. Dieser richtet ihn und seine ganze Familie zu grunde, hat ihn in diese „hilflose Situation" gebracht; ihn den Richtern verhasst gemacht, beim Könige angeschwärzt durch unwahre Erzählungen. von G. weiss sehr wohl, dass er ihm das Gut veruntreut hat und hasst ihn deshalb; dieser, da er einmal geschädigt, schädigt weiter. Er hat Kenntnis von allen Vorgängen zwischen den Ministern, missbraucht seinen Einfluss. Zu der Verfolgung hat P. direkt den Anlass gegeben. Wenn man früher noch Zweifel hegen konnte, ob es von M. auch bei der 2. Anklage gegen C. um Verfolg eines vermeintlich geschädigten Rechts zu tun war, so kann man diese Zweifel angesichts der Darstellung, welche wir jetzt erhalten, ganz eliminieren. Auf ein solches kam es ihm gar nicht mehr an, höher waren die Ziele, welche er sich gesteckt hatte. In vollem Umfange enthüllt er jetzt diese. Er wollte sich mit der Klage Material schaffen für eine Veröffentlichung, um die Missstände abzuschaffen, er bestrebte sich eine Privatklage herbeizuführen, um den versuchten Betrug zu erweisen. Eine

Beleidigung gegen C. hat ihm fern gelegen, er habe dem Justizminister nichts Schmeichelhaftes sagen wollen. Darin liegt aber noch nicht der Kern der Sache. Nein. *Die Missstände der Rechtspflege in Württemberg will er im allgemeinen Interesse aufdecken.* Wiederholt bezeichnet er sein Vorgehen als ein Verdienst, als eine gute Tat oder Sache für die Nachwelt, im allgemeinen Interesse für das Gemeinwohl. Er spricht die Hoffnung aus, dass er in Zukunft anerkannt wird. Wie hoch er seine Tätigkeit anschlägt, geht hervor aus der ihr verliehenen Charakterisierung, wenn er von seinem hohen Streben, welches sich auf die Aufdeckung von Unrecht richtet, spricht, ebenso von seinem Bestreben eine idealistische Moral zu gewinnen. Der ideale Zweck ist ihm das Ziel: das Prinzip des objektiven Rechts geht über die eigene Person. Und in diesem hohen Streben sieht er auch zu gleicher Zeit den Grund, dass er sich verhasst gemacht hat. Es ist der ideale Kern, seine idealistische Anschauung, sein Idealismus, welchen die Mitmenschen nicht begreifen können oder wollen. Dieser ihm angeborene oder ganz früh entwickelte Idealismus, der ideale Zug seines Wesens, welcher eine zeitlang verloren zu gehen schien, ist ihm gerettet worden durch göttliche Vorsehung. Durch diese ist er wieder moralisch gesundet. Ja noch mehr, in allem diesem sieht er göttlichen Schutz, göttliche Hülfe, Einwirkung der göttlichen Vorsehung. Dass ihm Menschen gegenüberstehen, unter deren Handlung er so schwer zu leiden hat, fasst er auch als eine göttliche Fügung auf. Einwirkung göttlicher Vorsehung hat ihn auf den richtigen Weg bereits im Jahre 1888 gebracht. Er spricht mit Vorliebe von dem Charakter der politischen Verhältnisse, Zeitungs- und Parteimache liessen ihn keine Zustimmung finden, an der Härte des Königs ist sein Appell abgeprallt. Zeitverhältnisse, Naturnotwendigkeit der Dinge tragen die Schuld an dem Verlauf seiner Sache. In dem Kampf mit der Mutter erblickt er Erfüllung eines Naturgesetzes. In allem diesen, nicht in sich selbst sucht und findet er den Anlass.

Die weittragenden nur durch Naturgesetz sich ändernden Verhältnisse sind es, welche ihn in diese Situation gebracht haben. So erklärt er sich, dass von G., nachdem er einmal geschädigt, immer fortfährt mit der Schädigung. Er ist auch garnicht verlegen um eine weitgehende Erklärung, wie er sich bei seinen Gegnern das Wirken des Naturgesetzes denkt. *Bei allen ohne Ausnahme nimmt er einen schwachen oder schlechten Charakter an. Unfähigkeit und schlechter Wille sind die Motive der Gegner.* Selbst der König macht keine Ausnahme. Alle Gegner samt und sonders bis zum König eingerechnet, haben eine gemeinsame Eigenschaft, das ist der moralische Defekt. Wenn er diesen auch für sich zugibt, — die von der Vorsehung als Mensch ihm gegebene Natur hat ihn zu kleinen Vergehen kommen lassen — so ist dieser Defekt doch bei den Gegnern grösser, er hält sich für sittlich besser. Ja er geht so weit in der Auffassung über die Rolle, welche seine Person gespielt hat, zu behaupten, dass die Schlechtigkeit der Gegner doch zutage getreten wäre, auch wenn er garnicht existiert hätte. So darf es uns allerdings nicht Wunder nehmen, wenn er von seinen philosophischen Ideen spricht, immer den Juristen herauskehrt, wenn er sich in seinen Anschauungen seinem Verhalten, seinem Streben vergleicht mit dem grossen Kurfürsten, mit Demosthenes, Plato, mit Sokrates. In diesem letzteren Beispiel gefällt er sich ganz besonders. Wie Sokrates wird er physisch vernichtet. Und das ist das Endglied in dieser Kette, der Schluss, welchen er zieht, *er soll beseitigt werden.* Und wenn er uns schildert, wie mit Hülfe des moralischen Defektes bei den Aerzten diese Vernichtung durch Gift oder Hunger in Angriff genommen wird, so tritt er uns hier ganz entgegen als der zweifellos Geisteskranke, welcher sich in seine Wahnvorstellungen eingesponnen hat, dem jedes Urteil, jede Kritik über das Irreale seiner Vorstellungen abhanden gekommen ist, welcher in allen seinen Schlüssen nicht das subjektiv Falsche, sondern das objektiv Wahre erblickt. Nun sehen wir auch in der diesen Kranken eigenartigen Weise, wie von M. weit abliegende Vorgänge, die zum Teil jeder tatsächlichen Begründung entbehren, in das Bereich seiner Betrachtungen zieht. Diese dienen ihm zur Erklärung seiner verschobenen, verrückten Auffassung.

Die Kranken dieser Art oft anhaftenden [illegible] *arten und Sonderbarkeiten* treten [illegible] v. M. unverkennbar zu Tage. [illegible] Kranken hält er mit seinen Vor[illegible]ngen zurück. Ein[illegible] [illegible]en. *Seine Selbstüber-*

schätzung, seine hohe Meinung von seinem Können, seine Rechthaberei zeigt er auch hier, spricht z. B. von einem einheitlichen und plastischen Protokoll, als er ein ganz gewöhnliches Referat seines Prozesses gegen C. gibt. Seine Rechthaberei kennt keine Grenzen, unterscheidet nicht mehr zwischen Wichtigem und Unwichtigem, macht kaum vor dem Tatsächlichen halt. Wenn er einmal etwas angenommen, so ist es nach seiner Ansicht unfehlbar sicher. Der Ernst und die Energie, mit welcher er einer anderen Ansicht in wirklich ganz gleichgültigen belanglosen Dingen, ob es z. B. in einem von ihm geschriebenen Satze „von dem oder den" heisst, entgegentritt, mit welcher er selbst das Tatsächliche bekämpft, stempeln diese Rechthaberei geradezu zu einer schwachsinnigen. Es ist eine unausbleibliche Konsequenz, dass bei Kranken dieser Art, wo das ganze Empfindungs- und Vorstellungsleben in der geschilderten Weise affiziert ist, eine verschrobene Logik und Denkweise Platz greift. Das sehen wir auch bei v. M. Ist es nicht eine weitgehende Verkennung, sich jetzt zu beklagen, seine Gegner hielten ihn von der Arbeit ab, zu wünschen, seine Sache verliefe im Sande? Wie anders als Verkennung der Situation wollen wir es nennen, wenn er glaubt, das Fehlen eines reinen Hemdes mache seine Entlassung aus der Beobachtung in der Klinik erforderlich. Dieser weitgehende Mangel an Urteil, das Fehlen jeder Kritik lässt ihn trotz aller Dialektik, trotz aller Rabulisterei nicht zu einer richtigen Auffassung seiner Lage gelangen. Nach richtiger Art dieser Kranken versucht er zu dissimulieren, sucht manche seiner Angaben, von denen er fürchtet, dass sie für ihn belastend sein könnfen, abzuschwächen oder sie in einem anderen harmlosen Lichte erscheinen zu lassen. Er vermag aber auch dieses nicht, der Affekt, in welchen er z. B. beim Anblick der Mutter gerät, drängt jede Ueberlegung zurück, lässt gar keine Kritik mehr aufkommen; die krankhaften Vorstellungen sind so mächtig, dass sie im Moment jedes Bedenken, jede geplante Vorsicht besiegen. Während er einmal spricht, er sei überzeugt von der Mangelhaftigkeit seiner politischen Leistungen, hat er sofort hundert Gründe bei der Hand, mit denen er den Misserfolg seiner Reden erklärt. Obwohl er einmal v. G. keine Rolle in dem C.'schen Prozess zuweist, zählt er ihn doch gleich darauf zu seinen Gegnern, welcher von allem weiss, den König falsch beeinflusst. Seine natürlichen, richtigen Neigungen der Dankbarkeit gegen v. G., zu einer Zeit als Geisteskrankheit sich noch nicht etabliert hatte, sucht er als Verstellung darzustellen. Seine Selbstsucht und Selbstüberhebung, die in seiner ganzen Charakteranlage ihre Begründung finden, glaubt er auf den Tod des Vaters und die Verhältnisse durch v. G. zurückführen zu können.

Eine Entschuldigung, eine ihn entlastende Darstellung hat er in allen Dingen, von sich selbst wälzt er jede Schuld ab. Seine Erläuterungen zu seinen sonstigen Prozessen der letzten Zeit beweisen dieses aufs Schlagendste. Alles, was er vorbringt, findet er so natürlich, klar und tatsächlich, dass er Zweifeln ein Lächeln entgegenbringt. Der krankhafte Gedankengang ist für ihn bereits ein so gewohnter, dass es ihm im gewöhnlichen Gespräch nicht viel Mühe macht, fast affektlos zu erscheinen z. B. mit lächelndem Gleichmut seinen Untergang schildert. Mit der diesen Kranken eigenen Logik, bei klarem Bewusstsein und bei erhaltener Besonnenheit fasst er alle inneren und äusseren Vorgänge auf und verarbeitet sie in falscher, krankhafter, verrückter Weise.

Es ist hier eine Geistesstörung, welche von Hause aus, wie wir es nachgewiesen haben, mit charakteristischen Verfolgungs- und Grössenideen einhergeht. Diese lassen ihn nach Art der Querulanten sein geschädigtes Recht suchen. Er kämpft ja im Grund gar nicht um sein Recht, sondern höheren Zielen jagt er mit seinen phantastischen, verschrobenen Idealen nach, das Streben nach diesen, einem Sokrates gleich, lässt ihn nicht ruhen und rasten, drückt ihm immer wieder die Feder in die Hand zu seinen Beschwerden und Klagen usw. Er allein sieht sich schliesslich im Kampfe einem ganzen Land gegenüber, dessen Bewohner bis zum König hinauf alle an einem moralischen Defekt leiden. In diesem Sinne betrachtet er alles. Daher darf es nicht befremden, dass er als ein notorisch Geisteskranker Broschüren schreibt, es darf nicht in Erstaunen setzen, dass er imstande ist, seinen Gedanken in fliessender Sprache Ausdruck zu

geben und sie zu Papier zu bringen. Alle diese Dinge vermögen an dem Bestehen der nachgewiesenen Störung nichts zu ändern. Das lehrt die tägliche Erfahrung. Kranke dieser Art nehmen teil an den religiösen und sozialen Bestrebungen. Ihre Erkrankung reisst sie ja nicht heraus aus ihrem von Hause aus geübten Gedankengang, es findet keine Unterbrechung des Vorstellungsablaufes statt, nein gerade dadurch, dass sie mit ihrem Denken in diesem wurzeln, verwerten sie ihre früheren Anschauungen bei Verkehrung des persönlichen Standpunktes unter eigenartiger Kombination und phantastischer Ausschmückung dieser krankhaften Vorstellung der Verfolgung und Grösse. Ferne liegt es uns, manche der v. M. aufgestellten Behauptungen ohne weiteres als Wahnvorstellungen ansehen zu wollen. Die Anschauung über Mangelhaftigkeit der einheimischen Gerichte, die Frage einer Rechtsbeugung beschäftigt nicht v. M. allein, nein das ist ein Lockruf für breite Massen des Volkes. Nichts Auffallendes hat es daher, dass wir diese im Verfolgungssystem eines Verrückten auftauchen sehen. Das ist oft genug der Fall und lässt sich mit Beispielen belegen. Ebenso wenig vermag der Umstand, dass v. M. eine politische Rolle gespielt hat, in den Reichstag gewählt worden ist, an der Annahme und dem nachgewiesenen Bestehen einer Geistesstörung etwas zu ändern. Für den Kranken eine erwünschte Gelegenheit mehr, seine krankhaften Ideen zu produzieren, seine vermeintlichen Gegner anzugreifen, und daran hat v. M. es nicht fehlen lassen. Er hat eine Rolle gespielt im Reichstage, die auch den Fernerstehenden nicht mehr geheuer vorgekommen ist. Es ist eine oft zu konstatierende Tatsache, dass geisteskranke Verkünder solcher Ideen einen grösseren Anhang erwerben und breitere Massen gewinnen als der Gesunde. Der Gedanke, dass dem Vertreter eines adeligen Geschlechts, welcher zum Volke hinabsteigt, im Kampfe für das Gemeinwohl, für den Staat übel mitgespielt wird von den Gerichten, dass ihm nicht Recht geschieht, hat etwas Verlockendes für die Menge. Die Behauptungen, welche er vorbringt, tragen ja nicht ohne weiteres den Stempel des Krankhaften an sich, manche entsprechen ja den tatsächlichen Verhältnissen. Dass er aber, geleitet durch seine krankhaften Vorstellungen ganz irrige Schlüsse zieht und zu völlig falschen Urteilen kommt, das wird dabei übersehen. Für uns handelt es sich nicht darum, zu entscheiden, ob v. M. mit diesen seinen Behauptungen Recht hat oder nicht, sondern nur um die Entscheidung, ob die Schlüsse, welche er aus ihnen zu ziehen für berechtigt hält, in erster Linie, er solle beseitigt, vernichtet werden wegen seiner guten Tat, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen oder das Produkt einer Geistesstörung sind.

Dass letzteres der Fall ist, dafür haben wir den Beweis erbracht. Die Prämisse, von welcher er ausgeht, ist falsch und ein richtiger Schluss kann daher trotz Intaktheit des formalen Denkens nicht zustande kommen.

Die unter dem Einflusse dieser krankhaften Vorstellungen stets resultierende Umwandlung der Persönlichkeit finden wir auch hier in ausgezeichneter Weise. Nicht blos dass ihm die natürlichen Empfindungen des Sohnes für die Mutter, des Bruders für die Schwester abhanden gekommen sind, wir würden nicht allzu grossen Wert hierauf legen; nein auch die ganze Persönlichkeit ist eine andere geworden. Er sieht sich im Streite gegen seine Gegner unterliegen, sein idealer Sinn kämpft vergebens gegen den ausgebreiteten moralischen Defekt, gerade Vertreter der Gesellschaftsklasse, welcher er durch die Geburt angehört, bilden seine mächtigsten Feinde. Was Wunder, wenn er sich ihnen abwendet, nicht anders als der gewöhnlichste Arbeiter sein Gut zu bestellen versucht. Das ist keine Umwandlung aus freiem Ermessen, nicht die Tat eines in Erfahrungen und Ueberlegungen gereiften Charakters, nein diese Entäusserung des früheren Ich ist das Produkt von Wahnvorstellungen. Bei aller geistigen Vertiefung und bei aller sittlichen Höhe, welche er für sich in Anspruch nimmt, bei aller Intelligenz und idealistischen Anschauung, bei aller Ethik, welche er sich vindiziert, kann er nicht im Entferntesten dem Gedanken Raum geben, dass er vielleicht doch zu Irrtümern, zu falschen Schlüssen gekommen ist. Dass seine Auffassung [illegible] Produkt einer Geistesstörung angesehen wird, macht ihn nicht stutzig. Wie kö[illegible] sein? Und nun zieht er seine Konsequenzen. Seine Ideen [illegible]

sich jeder besseren Einsicht verschliesst, keine Rücksicht mehr kennt. Alles steht unter dem Einfluss des moralischen Defektes. Am empfindlichsten macht sich dieses für ihn in der Justiz geltend. Auf Entstellungen kommt es ihm gar nicht dabei an. Er stellt direkt unwahre Behauptungen auf z. B. erklärt er das Nichtvorhandensein des Attests von seinem Lehrer in den Akten als ein Verschwinden eines wichtigen Schriftstückes. Die Richter stehen unter dem Einflusse seiner Gegner, diese haben ihre Wünsche in den Akten zur Kenntnis und Berücksichtigung gebracht, die Richter haben die Ueberzeugung, dass er im gesetzlichen Wege nicht bestraft werden kann, daher versuchen sie es so. Sollte er Recht haben, so musste erst das Verschulden von v. G. anerkannt werden. Seine Verurteilung ist eine amtsverbrecherische gewesen. Auch die Einleitung des Explorationsverfahrens ist nur durch eine Kette von Amtsverbrechen, durch Rechtsbeugung zustande gekommen. Er stellt ohne weiteres die Behauptung auf, dass der schlaue Justizminister ausdrücklich dem Staatsanwalt geschrieben, es wäre zunächst die Unzurechnungsfähigkeit ins Auge zu fassen. Die Verurteilung vermag ihn nach keiner Richtung hin aufzuklären. Das Urteil ist ganz mangelhaft begründet. Gerade gegen ihn richte sich die Rechtswidrigkeit, C. wird von den Gerichten geschützt, er zu Gunsten C.'s der Freiheit beraubt, dieser für Nizza belohnt. Seine ganze Sache ist so klar, dass jeder Jurist weiss, er kann nicht rechtskräftig verurteilt werden, daher soll er jetzt unzurechnungsfähig erklärt werden. Der Justizminister musste seine Sache niederschlagen. So sieht er in dem Verlauf der ganzen Sache nur eine Folge der mangelhaften Rechtspflege. Die Richter mit dem moralischen Defekt wollen oder können nicht. Von seiner Unschuld ist er heute gerade so überzeugt als damals, wie er sich weigerte dem Gnadengesuch der Mutter sich anzuschliessen. Das ist sein Raisonnement. Die Einsichtslosigkeit und gänzliche Verkennnng seines Standpunktes lässt ihn gar nicht zum Bewusstsein kommen, dass er der Angeklagte ist, er sieht sich nur in der Rolle des Klägers. Den Behörden ist er verhasst, sie wollen ihn gänzlich beseitigen, Ruhe vor ihm haben. Er überlegt gar nicht, dass er bereits Strafen erlitten und dass er im Verfolg einer kriminellen Sache als Verklagter sich befindet. Er sieht sich in hülfloser Situation, stellt sich als den unschuldig Verfolgten hin. In diesem ganzen Verhalten sehen wir nur die natürliche Reaktion des unter seinen Verfolgungs- und Grössenideen stehenden Geisteskranken.

So erklärt sich auch seine beleidigende Brutalität seinen Gegnern gegenüber. Die psychiatrische Untersuchung, welcher er den Charakter der heimlichen Unterdrückung „des Vehmgerichts" zuspricht, kommt noch gut davon. Der Justizminister verstellt sich, hat keine Ahnung von den Gesetzesparagraphen, ebenso die Sachverständigen in seinem Prozess. Der Staatsanwalt ist so dumm, wie ein Strassenkehrer, hat kein Verständnis; K. gehört ins Zuchthaus. In von G. sieht er den Intriganten, für welchen er die gemeinsten Schimpfworte hat. Mit den meisten seiner Rechtsanwälte gerät er innerhalb ganz kurzer Zeit in Konflikt, wirft ihnen unredliche Handlungen vor, mutet ihnen zu gegen Bezahlung Gesetzwidrigkeiten zu begeben, beschimpft sie, spricht ihnen Verständnis ab; so sieht er in dem einen nur den Sohn eines jüdischen Kleiderhändlers, welcher nur von Anzügen und Weibern etwas versteht. Und dabei verlangt er selbst, welcher gar keine Rücksicht kennt auf andere, für sich selbst die grösste Rücksichtsnahme.

Dieses geschilderte Verhalten zeigt sich nicht weniger prägnant in den jüngsten angestrengten Prozessen. Das Raisonnement, welches er zu seiner Rechtfertigung der angestrengten Klage gegen sein Dienstmädchen anstellt, ist geradezu als schwachsinnig zu bezeichnen. Auf seiner Seite liegt keine Rücksichtslosigkeit, dem unglücklichen Zufall schiebt er es zu, dass die Klage erhoben wurde, ja er versteigt sich zur Aeusserung, der Amtsanwalt habe die Unschuld des Mädchens gekannt und trotzdem die Anklage erhoben, damit er, v. M., blamiert werde. Ist es nicht geradezu eine schwachsinnige Begründung seiner Annahme der Rechtsbeugung, wenn er diese daraus ableiten will, die Richter verständen seine Darstellung und müssten die Gesetze kennen? Es ist dieselbe schwachsinnige Rechthaberei,

welche schon früher zutage getreten ist, als er sich z. B. weigerte, seinen versprochenen Verpflichtungen für den im C.'schen Geschäft angestellten B. nachzukommen.

Eine solche Geistesstörung, wie sie hier vorliegt, hat, das lehrt die wissenschaftliche Erfahrung, eine besondere Grundlage. Beachtenswert im hohen Grade sind die Aeusserungen von M.'s selbst über die Entstehung dieser Vorstellungen. Misstrauen und Hass sind seiner ganzen Natur tief eingeprägt, er erfreut sich eines angeborenen Instinktes, er hat ein instinktives Empfinden, Gefühl, Misstrauen, wie ein Tier. Das Gedächtnis dieses instinktiv gearteten Misstrauens hat ihn nie verlassen. Der Instinkt übertrage das Misstrauen auf den Verstand und dieser bilde das Urteil. Ueber die Entstehung der Gedanken gibt er an, dass diese in seinem Kopfe entsprungen seien. Das sei die unbewusste Gedankenarbeit, und daher beziehe er die Sachen auch auf sich, wie z. B. die äusseren Vorgänge, indem er die Ernennungen verfolgt, ihren Einfluss auf seine Lage prüft. In der Tat, charakteristischer kann sich kein Kranker äussern über das Zustandekommen seiner falschen Vorstellungen, Urteile und Schlüsse. Das ganze Wahnsystem, wie es sich hier etabliert hat, verdankt im wesentlichen seine Entstehung unbewusst auftauchenden Gedanken und Vorstellungen, die zu falschen Kombinationen und Schlüssen führen. Die Sucht zu kombinieren, zu vergleichen, ist eine so weitgehende, dass sie den Rahmen des Physiologischen völlig überschreitet, ohne weiteres als krankhaft imponiert. Das schon früher erwähnte Verlangen, alles in Beziehung zu der eigenen Person zu bringen, diese in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken, tritt hier in unzweideutigster Weise hervor. Ein eklatantes Beispiel neben vielen anderen aufgeführten ist der aus dem Vortrage eines Dozenten entlehnte Vergleich mit Sokrates. Das Bestehen von Sinnestäuschungen wird in Abrede gestellt. Ob solche niemals im ganzen Verlaufe zutage getreten sind, muss dahin gestellt bleiben. Mit Rücksicht auf einzelne Angaben über sein früheres Verhalten, wie er sich vergiftet glaubte durch verstunkenes Fleisch, wie er im Jahre 1888 sich in sehr gedrückter Stimmung befand und nun durch die Einwirkung der göttlichen Vorsehung gesundete, ist die Möglichkeit solcher nicht auszuschliessen und der Verdacht, dass sie im Krankheitsbilde mitgewirkt haben, wohl gerechtfertigt. Indessen ist das Fehlen, bzw. der Mangel des Nachweises solcher angesichts der übrigen zutage getretenen Symptome von unwesentlicher Bedeutung und würde es sich lediglich um die Entscheidung einer wissenschaftlichen Frage handeln, welche für die forensische Beurteilung des vorliegenden Falles nicht weiter ins Gewicht fällt.

Mehrere Schädlichkeiten sind es, welche hier das Zentralnervensystem, insonderheit das Gehirn, getroffen haben. Sie geben uns in der unzweideutigsten Weise die Erklärung ab für das Zustandekommen einer so gearteten Psychose, wie wir sie hier vor uns haben. Einmal setzt eine solche schwere hereditäre Veranlagung, wie sie hier nachgewiesen ist, in der Regel eine Schwächung des Nervensystems. Nicht bloss bei von M., sondern auch bei seinem jüngeren Bruder sehen wir den deletären Einfluss der erblichen Belastung sich geltend machen. Der Umstand, dass die Mutter erst Jahre nach der ersten Entbindung geistig erkrankt ist, ändert an dieser Auffassung über die Mitwirkung der erblichen Belastung nichts, denn schon durch Generationen hindurch ist auf der mütterlichen Seite psychische Erkrankung zu konstatieren. Es klingt fast wie ein Verhängnis, dass dieser psychopathische Sprössling noch von einer Amme, welche in Geisteskrankheit verfiel, genährt sein soll. Jedoch können wir bei dem Mangel weiterer Nachrichten diesen Umstand ausser Acht lassen. Das schwächliche, geistig nur langsam sich entwickelnde Kind wird dann im Alter von 3 oder 4 Jahren durch ein schweres Trauma betroffen. Die Folgen bleiben nicht aus: als nächste entwickeln sich Schwindelanfälle mit Verlust des Bewusstseins. Im Anschluss an einen Fall auf den Magen 5 bis 6 Jahre später tritt ein schwerer Zustand mit Cyanose und länger dauernder Bewusstlosigkeit auf. Besonderheiten im Empfindungsleben, in der ganzen gemütlichen Reaktion auf äussere Eindrücke, in seinen Neigungen präsentieren sich schon früh als die unausbleiblichen Aeusserungen eines kranken Gehirns. Von vornherein tritt das eigenartige, rechthaberische, eigenwillige Wesen des Knaben hervor.

Nicht unmöglich, dass durch eine unzweckmässige Erziehung noch Hochmut und Selbstüberschätzung genährt werden. In der Schule fällt er auf durch seine Eigenart, seine Besonderheit, nicht zum wenigsten durch seine Nervosität, die sich namentlich in krankhaften Verzerrungen des Gesichts äussert. (Spuren davon sind zurzeit noch vorhanden in dem Zucken der Gesichtsmuskulatur.) Bei aller Anerkennung, welche seinem Fleisse und seinen Leistungen gezollt wird, wird doch die einseitige sprachliche Veranlagung hervorgehoben. Neben Bescheidenheit fällt das scheue und misstrauische Wesen auf, der Wechsel in der Stimmung, seinen Altersgenossen und Freunden begegnet er bald in freundlicher, dann wieder in rechthaberischer, hochmütiger Weise. In egoistischer Rechthaberei verlangt er von einem Kameraden, welchen er zu einer Reise in die Schweiz eingeladen, nachdem er sich mit ihm entzweit, das Reisegeld zurück. Die oben erwähnten Sonderbarkeiten, die falsche Auffassung der Vorgänge, die verkehrten Schlüsse und Urteile, welche er daraus ableitet, so dass es direkt zur Produktion von Wahnvorstellungen kommt, das alles sind Aeusserungen einer von Hause aus krankhaften Veranlagung. Es ist als eine Gesetzmässigkeit anzusehen, dass derartige Wahnvorstellungen, wie sie hier zutage treten, nur auf der Basis eines kranken, invaliden Gehirns entstehen können. Und nicht genug all der Schädlichkeiten, im Alter von 22 Jahren erleidet er bei einem Sturze vom Pferde eine schwere commotio cerebri mit stundenlang anhaltender Bewusstlosigkeit. Wenn auch ein gesundes Gehirn eine derartige Erschütterung ohne Folgen zu ertragen vermag, so ist hier doch hervorzuheben, dass dieselbe ein bereits doppelt geschädigtes Gehirn betroffen hat. Man könnte vielleicht in dem vorliegenden Falle die Frage aufwerfen, ob bei Fortfall der schweren wiederholten Traumen von M. gesund geblieben wäre. Es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich angesichts der vorhandenen hereditären Veranlagung. Diese allein würde schon eine ausreichende Erklärung für das Zustandekommen der nachgewiesenen Störung abgeben und es könnte sich höchstens darum handeln zu erwägen, in welchem Umfange die nachfolgenden Traumen gewirkt haben. Bei dem Zusammenwirken mehrerer derartiger Schädlichkeiten ist es aber kaum möglich zu sagen, wieviel auf Rechnung der einzelnen zu setzen ist.

Das Vorhandensein der Geistesstörung als solcher ist erwiesen, die Existenz dieser angeborenen und erworbenen Schädlichkeiten liefert uns ungezwungen die Erklärung für das Zustandekommen der Psychose, denn die wissenschaftliche Erfahrung lehrt uns, dass gerade auf einem so präparierten Boden Geistesstörungen von dem Umfange und Charakter, wie hier eine vorliegt, erwachsen.

Es ist klar, und wir haben es deutlich erweisen können, dass das Handeln bei einem solchen Kranken schwere Einbusse erleidet. Die Kenntnisse, der Umfang und die Beweglichkeit des Vorstellungslebens bedingen an sich noch kein richtiges Urteilen und Handeln, denn mit ihnen verbindet sich keine klare Auffassung der eigenen Verhältnisse und Beziehungen. Wo das Vorstellungsleben so affiziert ist, wie hier, dass es zu einer Umwandlung der ganzen Persönlichkeit geführt hat, da kann es nicht mehr zu einer richtigen Ordnung der einzelnen Vorstellungen, zu einer zweckmässigen Wirkung auf das Empfindungsleben kommen. Die falschen Prämissen verleiten immer wieder zu falschen Schlüssen und daraus resultiert die unzweckmässige Wirksamkeit des ganzen Gedankenlebens.

Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. von M. ist zurzeit geisteskrank.
2. Derselbe befand sich bereits zur Zeit der Tat (Frühjahr 1893) in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

von M. wurde auf Grund eines weiteren Gutachtens entmündigt. Die Entmündigung wurde wieder aufgehoben.

Er hat noch vielfach Behörden und Gerichte beschäftigt.

Im Laufe der Jahre ist etwas Beruhigung eingetreten.

22. Fall. Querulantenwahnsinn. Der Entmündigte hat Wiederaufhebung der Entmündigung beantragt. Kritik der gegenteiligen ärztlichen Ansicht. Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung abgelehnt.

Auf Ersuchen des Königl. Amtsgerichts Tübingen, vom 5. Mai in der Rechtssache des vormaligen Rechtsanwalts T. in E., Berufungsklägers, gegen die Kgl. Württembergische Staatsanwaltschaft, Berufungsbeklagte, Aufhebung der Entmündigung betreffend, verfehle ich nicht das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Nach Schreiben des II. Zivil-Senats des Kgl. Oberlandesgerichts vom 6. April 1898 an das Amtsgericht Tübingen, dürfte die Aufgabe hauptsächlich in einem vom Gerichte für angemessen erachteten Korreferat zu dem bereits vorliegenden Gutachten des Herrn Dr. G. bestehen.

Vorgeschichte.

T. hat nach erfolgter Entmündigung (2. April 1889) diese zunächst bei allen Instanzen (Landesgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht) angefochten.

Abgewiesen in allen Instanzen bemüht er sich seitdem, die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlangen.

Der Antrag ist vom Amtsgericht E. durch Beschluss vom 25. Juni 1891 als unbegründet verworfen (No. 36). Auf Klage beim Landgericht (1894) hat eine nochmalige Begutachtung durch Medizinalrat Dr. F. in Pf. stattgefunden. (No. 50 Gutachten vom 30. September 1894.) Die Klage ist durch Beschluss vom 27. November 1894 von der Zivilkammer des Landgerichts E. abgewiesen.

T. hat dann am 30. Juni 1896 eine Vorlage und einen Vortrag an das Reichsjustizamt gemacht über „Material zur Verwertung bei gesetzgeberischen Arbeiten für die in Aussicht stehende Revision von Bestimmungen der Zivilprozessordnung, speziell bezüglich der Materie der Entmündigung und ihrer Wiederaufhebung in Verbindung mit einem Hilferuf seiner im grossen Notstand befindlichen Person wegen Wiederaufhebung einer beispiellos dastehenden ungerechten Entmündigung in Form des Querulantenwahnsinns.“

Auf Aufforderung des Pflegers hat Dr. G. unter dem 28. September 1897 ein Gutachten erstattet, in welchem er u. a. zu dem Schluss kommt, dass T. trotz seines hohen Alters bei völlig erhaltener Intelligenz handlungsfähig sei. — Ueber einige besondere Punkte seines Gutachtens ist Dr. G. noch mündlich vernommen (18. Februar 1898).

T. hat unter dem 29. November und 1. Dezember 1897 Eingaben an das Justizministerium in St. gerichtet, in welchen er davon spricht, dass ein Gottesgericht über die Vertreter der Gemeinde in H. gekommen sei. „Mein Handeln ist ein für ewige Zeiten zur Ehre und zum Ruhm gereichendes gewesen.“ Er beschuldigt H. als den intellektuellen Urheber seiner Entmündigung, dieser habe das Ansehen seiner Person untergraben.

„Folge seines frivolen Handelns war gewiss, dass ich nicht in den Gemeinderat gewählt werden konnte, meine zur Förderung des allgemeinen Besten, wie das Beispiel zeigt, besonders für einen Sitz auf dem Rathaus geeignete Persönlichkeit brach gelegt worden war.“

In einem Schlusswort kommt er auf die Kirchbrunnenangelegenheit (es handelt sich um Errichtung eines Brunnens in E.) zu sprechen, spricht von dem Eigensinn und Eigendünkel in E.

„Dagegen mit Vernunftsgründen operieren zu wollen, erscheint als Majestätsvergehen an der hohen Würde von Räten der Stadt.“ Im letzten Schriftstück befasst er sich anfangs mit der Kirchbrunnenangelegenheit, dann berichtet er über Vorzüge der neusten Zeit unter Hinweis auf ein Ereignis aus dem Jahre 1888. Weiter kritisiert er einige Stellen des G.'schen Gutachtens, lässt sich über den Schaden aus, welchen er erlitten in Höhe von 20 000 Mark.

Was den mittelbaren Schaden betrifft, so erwähne ich: „wenn die Mühlenverkaufsangelegenheit von den Verwaltungsbehörden des Landes, und wenn von der Strafkammer zu E. die Anklage der Staatsanwaltschaft gegen mich wegen Beleidigung des Oberbürgermeisters H. und des Bürgerausschussmitgliedes Rat S. 1885/86 in das richtige, gesetzmässige Geleise geleitet worden wäre, nicht aber ihren Weg in die falsche Weiche erhalten hätte, so hätte ich schon damals den Kampf mit unsauberen Elementen auf dem Rathause zu E. ehrenvoll siegreich bestanden."

Zum Schluss äussert er:

„Wenn irgendwie tunlich, wäre ich zu grossem Danke verpflichtet, wenn die Königl. Oberstaatsanwaltschaft sich zu entschliessen vermöchte, in ihrem Vortrage am Termine dem Anerkenntnisse sich nicht zu verschliessen, dass dem Berufungskläger nicht verwehrt werden könne und dürfe, nach erfolgter Wiederaufhebung seiner Entmündigung Schadenersatzansprüche bei Gericht geltend zu machen. Denn nach seinem Naturell wird Oberbürgermeister H. jedwelche Verbindlichkeit mit Händen und Füssen bestreiten, eben so wenig dem moralischen als rechtlichen Standpunkt Rechnung zu tragen Willens sein."

Schon vor seinem Eintritt in die Klinik sandte T. eine Reihe von Zeitungen aus E. ein, mit Artikeln über H., das früher veröffentlichte Flugblatt über den Verkauf der Sülmermühle und Akten hierüber, Wahlaufrufe und Zeitungsartikel anlässlich der jüngst stattgehabten Reichstagswahl, welche sich mit der Person von E. beschäftigen.

In einem längeren Schriftstück lässt er sich über H. aus und über eine eventuelle Schadenersatzklage.

Eigene Beobachtung.

T. stand vom 21. Juni bis 27. Juni in Beobachtung der psychiatrischen Klinik:

Die körperliche Untersuchung hat folgendes ergeben:

T. kommt freiwillig behufs Aufhebung seiner Entmündigung.

Stat. praesens. T. jetzt 69 Jahre alt, hat eine Grösse von 1,635 m, ein Gewicht von 76,5 Kilo. Kräftiger Knochenbau, mässig entwickelte Muskulatur, reichliches Fettpolster. Keine Oedeme. Keine Drüsenanschwellungen. Gesichtsfarbe gelblich. Haut des Gesichts faltig, schlaff. Gebeugte Körperhaltung. Kopf ohne Narben. Kopfmasse: Längen-D. 19, Breiten-D. 17. Umfang 58 cm. Die linke Gesichtshälfte ist flacher als die rechte, tritt zurück.

Augen. Beide obere Augenlider hängen etwas herab. Beim Versuch die Augen vollkommen zu öffnen, wird die Stirn stärker in Falten gelegt. Die Pupillen sind mittelweit, beiderseits gleich, reagieren prompt auf Licht und Konvergenz.

Die Augenbewegungen sind nach allen Richtungen frei.

Augenhintergrund. Rechts ohne besonderes. Links wegen Trübung der Medien nicht zu sehen.

Visus. Rechts 2/24 mit — 4,5. $^6/_8$.
Links 1,5/24, Finger auf 2 m. Mit Gläsern nicht zu verbessern.

Facialisinnervation intakt, symmetrisch.

Zunge wird gerade vorgestreckt, zittert wenig.

Gaumen nichts besonderes.

Kiefer. Gebiss sehr defekt.

Lunge. Grenzen nicht erweitert, überall gut verschieblich. Ueberall sonorer Schall und reines Vesikuläratmen.

Zirkulationsapparat:

Herz. Dämpfung reicht nach links oben bis zum unteren Rand der 3. Rippe, nach rechts bis zum linken Sternalrand. Spitzenstoss im 5. Interkostalraum innerhalb der Mammillarlinie schwach fühlbar.

Töne über den Ostien dumpf, aber rein. Ueber der Aorta II. Ton mässig akzentuiert.

Herzaktion wenig beschleunigt, 80. Selten macht sich eine leichte Unregelmässigkeit der Schlagfolge bemerkbar. Es besteht jedoch eine deutliche Abhängigkeit der Frequenz der Herzaktion von der Respiration. Tiefe In-, und Expirationen beschleunigen bzw. verlangsamen die Schlagfolge.

Arterien:

Radialpuls celer et altus, fühlt sich hart und gespannt an. Schlagfolge selten durch einen Doppelschlag unregelmässig, 80 in der Minute (Körperruhe). Arterie fühlt sich rigide an und ist geschlängelt. Auch die Temporalis ist deutlich geschlängelt und fühlt sich hart und gespannt an.

Ueber der Karotis hört man sehr deutlich den II. Aortenton. Ein Schwirren ist an den Karotiden nicht zu fühlen. Die Pulskurve zeigt einen Wechsel in der Stärke der Füllung derart, dass einem volleren Pulsschlag jedes Mal ein schwächerer folgt.

Leber. Dämpfung erreicht nicht vollkommen den unteren Rippenrand.

Milz nicht vergrössert.

Reflexe der OE. beiderseits erhalten.

Patellarreflex lebhaft. Kein Fussklonus, kein Patellarklonus.

Fusssohlen- und Kremasterreflex erhalten.

Bauchdeckenreflex nicht auszulösen.

Er geht bei gebeugter Körperhaltung mit kleinen kurzen Schritten.

Die obere äussere Partie des rechten Oberschenkels, etwa dem Gebiet des Cruralis entsprechend, wird als zeitweilig schmerzhaft angegeben. (Rheumatismus nach Ansicht des T.)

Die Bewegungen im Hüftgelenk sind nach allen Richtungen frei. Beugung in der Hüfte bei gestrecktem Knie ist nicht schmerzhaft. Druckpunkte sind nicht vorhanden, jedoch wird tiefer Druck auf die Muskulatur schmerzhaft empfunden.

Sensibilität. Pinselstriche werden überall als solche empfunden und gut lokalisiert. Kopf-Spitz der Nadel werden gut unterschieden. Keinerlei Störung des Temperatursinns.

Vom Rektum aus ist eine deutliche Vergrösserung der Prostata nachweisbar.

Urin trüb, durchscheinend, gelb, 1022 sp. Gew. Reaktion sauer. Frei von Zucker. Kochprobe und Ferrozyankali-Eisessig geben leichte Trübung. Nach Esbach ist die Eiweissmenge nicht zu bestimmen.

Mikroskopisch: Zahlreiche Leukozyten und massenhaft Bakterien. Keine Kristalle. Sehr vereinzelt granulierte Zylinder.

Urinmenge ist nicht genau zu bestimmen, die aufgefangene 24 Stunden-Menge betrug einmal 870 ccm, 1019 spezifisches Gewicht (25./26. Juni), das andere Mal 1040 ccm spezif. Gewicht 1020. Urinabgang.

Die Untersuchung ist mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft, da T. während derselben immer und immer wieder anfängt von seinen Streitigkeiten mit H. zu sprechen. Das Verschweigen eines Rechenfehlers in der Sülmermühlen[1])-Angelegenheit kehrt immer wieder.

22. Juni. Morgens und nachmittags findet man ihn vertieft in das Studium eines grossen Aktenstosses. Kaum hat man sich nach seinem Befinden erkundigt, so steht auch die Sülmermühle wieder auf der Tagesordnung.

23. Juni. Er wird vom Arzte gebeten sich mit ihm behufs Aufnahme einer Pulskurve in ein anderes Zimmer zu begeben. Er ist sofort dazu bereit. „Ich will nur erst die Karte von E. zu mir stecken, um ihnen die Situation der Sülmermühle, die Lage meines Hauses und den Lauf des Abgangskanals zu zeigen. Sie werden sehen, dass ich ganz Recht gehabt habe."

Er sei sehr froh, dass man ihn so genau untersucht. Die früheren Aerzte, Dr. G. ausgenommen, hätten ihn nicht genau untersucht. Es sei für einen Advokaten eine Schande wegen Querulantenwahns entmündigt zu sein.

---

1) Ein städtisches Grundstück, bei dessen Verkauf nach seiner Ansicht Unredlichkeiten vorgekommen sind.

25. Juni. Kommt heute auf das Resultat der Reichstagswahl in E. zu sprechen, und die daran anschliessenden Krawalle. Daran sei nur H. schuld, weil er einen so törichten Brief über einen Stadtrat geschrieben habe. Es freue ihn ausserordentlich, dass sich H. so blamiert habe.

Täglich sind längere Unterredungen mit T. angestellt und teile ich das Ergebnis nachstehend mit, bemerke dabei, dass das Aufgeschriebene ihm vorgelesen und von diesem gebilligt ist.

Bei den Unterredungen bleibt er für gewöhnlich ruhig, nur wenn er auf die Sülmermühle-Angelegenheit kommt, wird er erregter, spricht leidenschaftlicher. Es tritt dann ein lebhafteres Mienenspiel ein, er begleitet seine Rede mit Gesten. In diesen Zuständen des Affekts tritt ein leichtes Kopfzittern ein.

Wenn er beiläufig bei seinen Auseinandersetzungen auf das Befremdliche und Eigenartige seiner Vorstellungen hingewiesen wird, betont er immer wieder das Richtige seiner Annahme und die Möglichkeit auch heute noch den Beweis zu erbringen.

21. Juni 1898. Veranlassung zu seiner Entmündigung habe H. gegeben. Dieser habe 2 Mal eine Eingabe ans Oberamt gemacht, in welcher er ihn des Querulantenwahnsinns bezichtigte. Das erste Mal war es gelegentlich der Reinigung des Pfühlbaches (1895). Das zweite Mal war bei dem Verkauf der Sülmermühle. Hier war von den Sachverständigen ein Rechenfehler gemacht. Diesen hat der Oberbürgermeister gewusst und dem Kollegium verheimlicht. Das ist später herausgekommen. Er hat den Fehler öffentlich bekannt gegeben. Darauf strengte H. Klage gegen ihn an, wegen falscher Anschuldigung und Beleidigung. Er ist dann für geisteskrank erklärt, auf diese Weise habe sich H. hinaus dirigieren wollen. Untersucht wurde die ganze Sache damals nicht, weder sein Geisteszustand, noch die Mühlenangelegenheit. Dass H. damals den Rechenfehler wissentlich verschwiegen, sei absolut richtig.

Landgerichtspräsident Sp., Staatsanwalt und H. haben dann seine Entmündigung betrieben. Dass es zur Entmündigung kam, ist dadurch zustande gekommen, dass gewisse Herren einen Hass auf ihn gehabt haben, vor allem der Landgerichtspräsident Sp. Der Amtsrichter sei von diesem abhängig gewesen. Durch sein öffentliches Auftreten in verschiedenen Dingen, z. B. Harmoniebau, habe er sich vermutlich den Hass des Landgerichtspräsidenten Sp. zugezogen. Er habe die besten Ideen gehabt, die nur ein Mensch preisgeben kann, z. B. auch in der Kirchbrunnenangelegenheit.

Dass es ihm nicht geglückt sei bisher mit der Aufhebung der Entmündigung, hänge mit verschiedenen Sachen zusammen, z. B. hatte er 1894 einen Psychiater in M., der ihn für gesund erklärte. Bevor er das Gutachten erstatten konnte, wurde dieser geisteskrank. Er hielt es für notwendig, dass jemand sich der Rechte der Gemeinde annahm, aber keiner tat es, denn niemand war Jurist. Im selben Jahre, als die Sülmermühle verkauft wurde, habe H. noch einen anderen Verkauf dirigiert zum Nachteil der Gemeinde (beim Ankauf eines Kellers zugunsten eines Weinhändlers).

Er hielt sich für berechtigt, in der Not der Gemeinde s i c h s e l b s t d e n T i t e l : H i l f s - s t a d t s y n d i k u s b e i z u l e g e n. Dass er mit diesem Ausdruck ganz im Recht war, geht aus Auslassungen von Advokaten hervor, die er darüber gehört hat; es sei ein korrekter unverfänglicher Ausdruck.

Dass die Aerzte M., K., F. zu keinem anderen Resultat gekommen sind, komme daher, dass sie falsche Sachen zusammengetragen haben.

Die Richter haben unter dem Druck von Sp. gestanden und konnten nicht anders. F. habe möglicherweise sein Gutachten unter Einwirkung gemacht, es sei etwas unter der Hand geschehen; der Oberarzt von F. sei in H. gewesen und vielleicht habe auf diesen der Advokat des H., K. eingewirkt; vielleicht habe auch H. seine Finger darin gehabt.

Sp. habe sich nicht desavouieren wollen; wenn andere Sachverständige genommen wären, die ihn für gesund erklärt hätten. Daher habe er den falschen Bericht geschrieben. Dass die Kammer nicht auf seinen Bericht eingegangen, erklärt sich dadurch, dass der Berichter-

statter Sch. ein Freund von H. war. H. steht mit dem H. u. Sch. zusammen, hatte für den Mühlenverkauf gestimmt.

Der Sülmermühlenprozess habe deshalb einen so ungünstigen Ausgang genommen, weil Sp. einen Hass auf ihn hatte in der Befürchtung, er würde den Oberamtmann verklagen wegen Beleidigung. Dieser Oberamtmann hatte an die Kreisregierung im November 1885 einen Bericht gesandt, in welchem er die Beschwerde H.'s (T. litte an Querulantenwahnsinn) für berechtigt erklärt hatte. Ausserdem war Sp. in intimem Freundschaftsverhältnis zu der Familie B. Der alte B. war der Schwiegervater vom späteren Präsidenten L., der den Rechenfehler gemacht hatte. Zu weit sei er nicht gegangen mit seiner Anklage, denn es war ja Tatsache. Seine Zeugen wurden nicht vernommen; offenbar haben Rücksichten gegen Sp. mitgespielt, damit dieser keine Niederlage erleiden sollte.

Dass die ganze Angelegenheit weiter ungünstig für ihn verlaufen musste, weiss er nicht anders zu erklären, als dass man Rücksichten auf L. und Sp. nehmen musste. Die Richter hätten Unrecht an ihm getan, weil sie dem Gutachten K.'s Glauben schenkten und ebenso dem Gutachten F.'s.

Immer wieder kommt er darauf zurück, dass Sp. eine Malice auf ihn gehabt habe, weil er den L. öffentlich des Rechenfehlers bezichtigt habe.

Die Rechtsanwaltpraxis, welche er anfangs mit ganz gutem Erfolge ausgeübt habe, führte er nicht fort, da es ihm kein Vergnügen machte das Prozessieren. Ausserdem kamen auch die Leute nicht, weil er unterlegen war in der Kirchhofsangelegenheit und bei der Sülmermühle.

Auf bischen mehr Verdienst habe er nicht sehen brauchen, weil es ihm reichte mit seinen Zinsen und er auch eine Pflegschaft zu verwalten hatte. Diese verlor er infolge der Entmündigung. Also auch daran waren H. und Sp. Schuld.

H. war der intellektuelle Urheber und Sp. mit.

Er beschäftigte sich ferner mit der Kirchbrunnenangelegenheit und dem Kaiser Wilhelm-Denkmal, um der Oeffentlichkeit einen Dienst zu leisten.

Bei der ersten Sache wollte H. ein Gesetz verletzen, nämlich die Bauordnung und das Ortsbaustatut. Den Bürgerausschuss wollte er nicht hören, und das gehört dazu. Weiter wolle er der Stimme des Volkes Rechnung tragen; er lässt sich kein Mundschloss vorlegen, wie ein Hund.

Sein Plan wäre der beste gewesen, weil die Strasse nicht dadurch verunstaltet worden wäre.

Jetzt habe man die Gewerbebank dahin gesetzt auf Veranlassung von F., lediglich in dessen Privatinteresse. Die haben nichts davon verstanden, er habe die Frage studiert und wissenschaftlich bearbeitet. Das war ein Studium. Er sei aber persona ingrata gewesen, man konnte ihn nicht leiden; die Leute haben es auch nicht so studiert.

H. konnte damals nicht dafür, weil er gerade aus dem Amt war, aber später hätte er es vielleicht noch machen können.

Mit dem Kaiser-Denkmal habe er sich befasst, weil der Dichter P. beigezogen ist. Dieser war kein Verehrer vom alten Kaiser und ein Preussenfeind. Seine Schwester war vom französischen Minister O. als Gesellschaftsdame engagiert, diese sollte offenbar die Vermittlerin werden zwischen O. und der süddeutschen franzosenfreundlichen Partei.

Er wollte darauf hinwirken, dass ein Nationalgesinnter hinein käme.

1855 war er mit dem P. zusammen in Paris, bei dieser Gelegenheit schimpfte P. sehr auf die Deutschen. Deshalb konnte er ihn nicht für geeignet halten.

In seiner Idee zum Kaiser-Denkmal hat er dieses nicht gesagt; das musste er verschweigen, weil er sonst nicht durchgedrungen wäre. Die Idee war gut, aber an Mitteln fehlte es, sie auszuführen. Die Einnahmen für die Besichtigung der Wasserkünste habe er wohl zu hoch angesetzt.

Seine Eingabe an das Justizministerium vom November 1897 beleuchte die Kirchen-

brunnenangelegenheit. Die Idee von ihm war jedenfalls eine sehr gute. Die Leute hätten kein Verständnis dafür.

Seine Ausführungen in den Schriftstücken vom November und 1. Dezember 1897 sind vollkommen richtig. H. ist darauf ausgegangen, ihn zu ruinieren.

Zu seinen gestrigen Ausführungen fügt er heute ergänzend hinzu: Die Mühlenkommission, in welcher auch u. a. L. und H. sassen, habe von dem Rechenfehler gewusst am 13. Mai und ist dort korrigiert worden, aber weder in der Gemeinderatssitzung zur Sprache gekommen, noch in der Presse. Jeden Augenblick ist heute noch der Beweis zu erbringen, dass der Rechenfehler verschwiegen worden ist. — Der Staatsanwalt hat die nötigen Erhebungen nicht angestellt, weil er den Leuten günstig gewesen ist und diese nicht verfolgen wollte. Das ist seine Vermutung. Ihn hat man aber verfolgt, als H. ihn als geisteskrank denunziert hatte.

Im allgemeinen ist der Richterstand unabhängig, aber es gibt auch Ausnahmen, und hier liegt eine vor.

Er hat den L. blossgestellt, das hat ihm Sp. übel genommen. Seinen Schaden schätzt er auf über 20000 Mk. in der Weise, wie er in der Schrift ausgeführt. Wenn er diese Sachen nicht unternommen, dann hätte er keinen Schaden erlitten, er sah es für seine Bürgerpflicht an, weil niemand auf dem Rathause war, der sich der Sachen angenommen. Er war der einzige, der seine Schuldigkeit wenigstens getan.

L. und B. haben den Rechenfehler gemacht und wären der Stadt tenent gewesen. Es ist ganz selbstverständlich, dass diese behaupten, die Stadt habe keinen Schaden dadurch erlitten, damit sie nicht auf Ersatz desselben belangt werden könnten.

Bitte wegen des Rechtsanwalts Dr. K. noch folgendes zu bemerken. Dieser soll sich wegen der Opposition gegen den Gewerbebankbau ziemlich scharf ausgesprochen haben, und wegen der Tätigkeit in der Kirchbrunnenangelegenheit. Von Seiten der Katholiken wurde der Vorschlag gemacht, den Brunnen auf dem freien Platz neben der Kirche zu stellen.

Wäre dieses geschehen, hätte er keinen Grund gehabt, sein Wort zu erheben. — Dass K. sich über sein Tun ausgelassen, hat er gehört, es soll im Wirtshaus geschehen sein. Jedenfalls schliesst er aus diesem Umstand, dass sich H. auch gegen sein Projekt ausgesprochen hätte, wenn er damals im Amt gewesen wäre.

Bezüglich der Erstattung des Gutachtens G.'s ist er der Ansicht, dieser habe kein berechtigtes Verlangen gestellt, als er ihn veranlassen wollte, dass er seine Ansprüche auf volle Entschädigung und das Aequivalent sofort zum Austrage bringe. Er ist darauf eingegangen, weil Dr. G. die Erstattung des Gutachtens davon abhängig machte.

Ueber die in dem Gutachten erwähnte Hirnhautentzündung, weiss er weiter nichts anzugeben, als dass er durch seine Mutter von einer Hirnentzündung gehört hatte, welche er zweimal im jugendlichen Alter gehabt haben soll. Möglich, dass die eine Krankheit im 6. Lebensjahre gewesen ist. Er ist der festen Ansicht, dass H. ihm nicht die Mittel zur Verfügung gestellt hätte, welche er nötig hatte zur Einleitung der Aufhebung der Entmündigung, wenn er damals im Amt gewesen wäre.

H. wolle ihn deshalb so unterdrücken, weil er sich rächen und sich von dem Verdacht befreien will, dass er den Rechenfehler verschwiegen habe.

H. musste jedenfalls auf dem Disziplinarwege zur Rechenschaft gezogen werden, aber er hat seine Gönner gehabt. Er vermutet, dass der Staatsanwalt die Akten nicht gelesen habe.

Die Theatervorstellung 1895 hat er angekündet, weil er sich sagte, eine Beleuchtung seines Hauses wäre nicht genügend. Bei der Feier des 25jährigen Jubiläums des Krieges 1870/71 hatte er nicht die genügenden Lampen bekommen können und wollte nun die Beleuchtung nachholen. Diesen Anlass benutzte er, um die Vorgänge in Bildern darzustellen, welche zu seiner Entmündigung geführt hatten. Das Publikum sollte erfahren, wie es bei seiner Entmündigung zugegangen.

Und dann wollte er den Beweis zum ewigen Gedächtnis liefern, dass, seitdem die Abwasser aus den Bierbrauereien durch den Hauptkanal in der Salzstrasse im Sommer 1895 in den Neckar geleitet würden, der Gestank aufgehört habe, somit beweisen, dass die Abwasser der Bierbrauerei den Gestank hervorgerufen hatten.

In den Augen des Publikums wollte er sich Genugtuung verschaffen und darstellen, dass er mit Unrecht von Sp. angegriffen war. Erfolg hatte die ganze Theatervorstellung keinen, er hatte nur Kosten davon.

Bei der Kirchbrunnenfrage hat er eine sehr gute Idee gehabt. Das geht daraus hervor, dass die Strasse schwer verunstaltet ist auf Jahrhunderte. Wenn er der Vernunft beraubt wäre, könnte er ein solches Projekt nicht aufstellen, das spräche eben dafür, dass er Vernunft hätte. Er habe sich jedenfalls am besten von allen in die Sache hinein gearbeitet. Ausgeführt ist sein Projekt nicht, weil es mehr Geld kostete, und weil er Feinde habe. Er sei Choleriker und wenn man solche Beschuldigungen erhebe, sei es kein Wunder, dass er aufgeregt war. Sein rechtliches und sittliches Gefühl war aufs höchste empört, und wenn er die Geschichte zu Gesicht bekam, ist er in der Regel in aufgeregten Zustand gekommen. Er ist der Ansicht, dass die Sozialdemokraten die Wahl H.'s anfechten werden, weil er dem Oberamtmann die Zumutung gemacht hat, seinen Gegenkandidaten zu verbieten, in Wahlversammlungen sich zu begeben, wie dieses nach Veröffentlichungen in Blättern keinem Zweifel unterliegt. Damit zeigt H., dass er kein Gesetz achtet. Es gebe genug Geschichten von ihm, z. B. wenn er von Sozialdemokraten betrunken aufgehoben wird, ein anderes Mal ganz trunken aufs Rathaus gekommen ist. Total betrunken sei er in Gegenwart des Prinzen W. gewesen. Das könnte heute noch bewiesen werden. — Er kommt dann auf die Feindschaft zwischen ihm und H. noch einmal zurück und betont, dass er vor dem Mühlenverkauf in einem ganz guten Verhältnis zu ihm gestanden habe. Er erörtert dann, wie der Gang der Verhandlung gewesen ist. Er selbst ist zuletzt überhaupt nicht vernommen worden, die Mitglieder der Mühlenkommission sind dagegen gehört worden. Ihre Erklärungen sind in einem früheren Blatt von ihm „Zur Geschichte des Sülmermühlenverkaufs" angegeben. Die Richtigkeit seiner Angaben hätten diese bestätigt, H. habe sich dann auf den Stadtbaumeister berufen, dieser habe erklärt, er könne sich der Sache nicht mehr erinnern.

Die Sülmermühlenangelegenheit regt ihn immer noch auf, weil er daraufhin zum Narren erklärt worden auf Grund der Denunzationen von H. Die Herren in H. hat man offenbar nicht belangen wollen, d. h. H. und Genossen. H. war erst kurz im Amt, vom König zum Oberbürgermeister ernannt und nun wollte man ihn nicht der Dienstpflichtverletzung beschuldigen. So erklärt er es sich. Das sind Kombinationen, aber die durchaus der Wahrscheinlichkeit bzw. den Tatsachen nahe kommen. Die Richter hätten die Untersuchung nicht einstellen, sondern die materielle Wahrheit erheben sollen. Auf die Anklage H.'s hin hat man ihn als geisteskrank angesehen. — Er hat Beschwerden erhoben, aber da hiess es, gegen einen Einstellungsbeschluss gibt es keine Beschwerde.

27. Juni 1898. Bringt ein Blatt mit, auf dem er sich Punkte notiert hat. R.-A. Sch., den er früher gehabt habe, habe ihm erzählt, dass er aus dem Munde des Oberlandesgerichtsrats Sch. gehört habe, Sp. sei sehr leidenschaftlich. Dieser erklärte ihm, dass Sp. sich habe hinreissen lassen, gegen ihn, einmal durch die Annahme, er (T.) wolle den Oberamtmann verklagen, und weiter durch den Glauben, er (T.) habe angenommen, L., der den Rechenfehler gemacht, stecke mit Sch. unter einer Decke. Es habe keinen gerechten Grund gegeben zur Entmündigung; er habe nur die Wahrheit gesagt, wenn er die Unwahrheit gesagt oder verleumdet, wäre es etwas anderes. Man konnte höchstens sagen, sie sei noch nicht erwiesen, aber der Beweis sei noch zu erbringen.

Er verliest mehrere Stellen aus den Akten, betr. die Sülmermühlenangelegenheit.

Es sei beim Disziplinarverfahren gegen H. sein Mangel an Wahrheitsliebe bewiesen. Er habe in der Sülmermühlengeschichte einfach geleugnet das, was (St.) behauptet, aber nicht die Unrichtigkeit nachgewiesen.

Die Zeitungen habe er deshalb geschickt, um zu beweisen, dass H. Mangel an Wahrheitsliebe habe, und seine Angaben glaubhaft erscheinen, selbst wenn sie vom juristischen Standpunkt aus nicht als vollbewiesen angesehen werden sollten.

Das Merkwürdige war auch, dass der Staatsanwalt die Untersuchung, welche gegen H. und Genossen beantragt war, nur gegen H. als beantragt angesehen hatte, gegen He. gar keine Verfügung erlassen hatte.

Das ist aus Schonung geschehen, wie er vermutet. H. war eine hochangesehene Persönlichkeit und man wollte ihn nicht hineinbringen. Man wollte nicht Untersuchungen herbeiführen, in welche viele angesehene Bürger H.'s hineinbezogen würden. Das ist eine Vermutung, die aber nicht aus der Luft gegriffen ist. — Die Annahme seiner Geisteskrankheit wäre ganz aus der Luft gegriffen, es hätte nachgewiesen werden müssen, dass er etwas Falsches gesagt habe.

H. griff aus Rache zu diesem Mittel und um sich von dem Verdacht loszuschälen, da er hätte wegen Betrugs in Untersuchung gezogen werden können und wegen Amtspflichtenverletzung auf administrativem Wege. H. musste annehmen, das ist sicher, dass er nicht stillschweigen würde, da er ihn einer schweren Verleumdung seiner Person beschuldigt hatte, H. hätte eine Amtspflichtenverletzung begangen, wenn er die Unwahrheit gesagt.

Deshalb durfte und konnte er es nicht auf sich ruhen lassen, vielmehr hätte gegen ihn von Amtswegen eingeschritten werden müssen.

Um sich herauszuschälen, habe H. sich die Geisteskrankheit aus der Luft gegriffen.

Zuerst hatte ein Richter B. das Referat in Händen. Diesem wurde es abgenommen und in die Hände eines L.-G.-R. Pl. gelegt, weil man von diesem ein für Sp. günstigeres Resultat erwartet habe. Der ganze Verlauf sei sonderbar. Er könne nach allem nicht anders annehmen, als dass persönliche Rücksichten auf den L.-G.-R. Pl., vielleicht auch auf den H. und die bei der Mühlenkommission beteiligten Persönlichkeiten das Resultat herbeigeführt hätten.

Hingewiesen darauf, dass Dr. G. in seinem Gutachten gesagt, er wäre in der Art und Weise seines Auftretens zu weit gegangen, bemerkt er, das sei falsch, das hätte dem Dr. G. nicht passieren sollen, „denn ich musste als Advokat wissen, dass, wenn ich den H. wissentlich falsch beschuldige, ich eine Verleumdung begehe, wegen der ich zur Strafe gezogen werden kann an sich und wegen Amtspflichtverletzung".

Wenn man scheinbar seinen Ausführungen beistimmt, ergeht er sich in Anerkennung über „den weiten Blick", welchen man in seinen Angelegenheiten hätte.

Gutachten.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung steht es ausser Zweifel, dass T. jetzt geisteskrank ist.

Auf dem Boden einer infolge hereditärer Belastung vorhandenen besonderen Veranlagung hat sich bei ihm ein Beeinträchtigungs- und Verfolgungswahn entwickelt, mit der krankhaften Idee des überlegenen Wissens und Könnens.

Eine derartige Entstehung ist überaus häufig gerade bei dieser Form der Verrücktheit (Paranoia chronica), welche zur Bildung derartiger Wahnideen führt, wie sie hier vorliegen.

Die Bildung seiner falschen, nicht korrigierbaren Anschauungen mit nachfolgenden wahnhaften Schlussfolgerungen ist genügend in den früheren Gutachten, welche T. für geisteskrank erklärt haben, namentlich von K. und F. auseinandergesetzt.

Als Resumé der jetzt angestellten Untersuchung hebe ich hervor: T. geht von der keineswegs sicher erwiesenen Annahme aus, dass H. beim Verkauf der Sülmermühle wissentlich einen Rechnungsfehler verschwiegen und sich dadurch eines Betrugs und einer Amtspflichtenverletzung schuldig gemacht hat. Ungemein charakteristisch ist nun, wie er sich den ungünstigen Ausgang, welchen die Verfolgung dieser Angelegenheit für ihn genommen hat, vorstellt.

H. habe den Plan der Entmündigung aus Rache entworfen, um ihn vollends zu

ruinieren und sich vom Verdacht zu befreien. In der Person des Staatsanwaltes, weiter des Landgerichtspräsidenten Sp. hat H. Helfer gefunden. Die Richter haben unter Druck gestanden, sind in diesem Falle nicht unabhängig gewesen, der Staatsanwalt (Bundesbruder von H.) hat die Akten nicht gelesen, seine Zeugen sind nicht vernommen, die Richter sind besonders ausgesucht, von denen man ein für Sp. günstiges Resultat erwarten konnte, Sp. selbst hat einen falschen Bericht geliefert. Ueberall sieht er Hass gegen sich und persönliche Rücksichten auf die, welche er angegriffen hat. Dafür zum Beweis führt er besondere Umstände an: Sp. hat in Freundschaft mit B. gestanden, dieser ist Schwiegervater von L. gewesen, der den Rechenfehler gemacht, und L. stecke mit Sch. unter einer Decke; dass seine Eingabe bei der Kammer nicht angenommen, auch da haben persönliche Rücksichten mitgespielt. Der Berichterstatter Sch. sei ein Freund von H., und dieser halte es mit Sch. und H. Auch bei den Sachverständigen nimmt er eine Einwirkung an, es sei etwas „unter der Hand" geschehen, speziell bei F. glaubt er, dass dessen Oberarzt durch den Advokaten H.'s bearbeitet sei. Den Aerzten wirft er vor, dass sie falsche Sachen zusammengetragen. Wenn er sich hier und da bei den einzelnen Vorgängen früher eine andere Erklärung zurecht gemacht hat (z. B. der Amtsrichter habe ihn entmündigt, um sich „wohl daran" zu machen und seine in Aussicht genommene Pensionierung zu verhindern, H. sei ein Universitätsfreund des Königs, daher habe das Oberamt nichts gegen ihn getan), bei allen diesen mannigfachen Variationen ist immer die Idee, dass persönliche Rücksichtnahme gegen die, welche er angeklagt hat, gewaltet haben, er infolgedessen Unrecht erhalten hat und verfolgt wird.

Ohne weiteres nimmt er bei Richtern und Sachverständigen, welche nicht im Sinne seiner Auffassung stimmen, unlautere Motive an. Es sind heute noch dieselben Vorstellungen, wie er sie früher bereits in mannigfachen Schriftstücken zur Geltung gebracht hat. Das „Pathologische" in diesen schriftlichen Auslassungen ist von allen Vorgutachtern zugegeben, von dem letzten Begutachter Dr. G. nur in etwas anderer Weise gedeutet.

Typisch für seine höchst eigenartige Schreibweise sind seine letzten Schriften an das Justizministerium. Zusammenhanglos bringt er hier die verschiedensten Dinge vor zu seiner Rechtfertigung.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung steht nicht im Vordergrunde des Interesses, sondern die Besorgnis für Wahrung seines Rechtes auf Erhebung einer Schadenersatzklage. Eben diese Schriftstücke illustrieren auch trefflich die jetzt noch bestehenden Vorstellungen der Ueberschätzung seiner eigenen Persönlichkeit, in derselben Weise, wie sie schon früher zu Tage getreten sind. Er verlangt nicht nur Rücksichtnahme auf seine Ideen, nein auch das Anerkenntnis, dass seine Ideen die besten sind. Mit dieser Selbstüberschätzung verbindet sich auch eine rücksichtslose Herabsetzung des Wertes anderer Personen.

Recht drastisch tritt dieses bei der Kirchbrunnenangelegenheit zu Tage. Alle, welche sich sonst mit dieser Sache beschäftigen, verstehen nicht genügend davon, sein Plan ist der beste, er hat die Fragen eingehend studiert. Bei seinem Plan zum Kaiser Wilhelm-Denkmal lässt er durchblicken, dass ihn seine deutschnationale Gesinnung geleitet habe, um die Beziehung des Dichters Pf., welcher kein Verehrer vom alten Kaiser Wilhelm sei, zu annullieren.

Weit zurückliegende Ereignisse erscheinen ihm dabei in besonderem Lichte zur Stütze seiner Ansicht. (Schwester des Pf. beim französischen Minister nach seiner Idee als Vermittlerin der franzosenfreundlichen süddeutschen Partei.)

Derartige Urteilstäuschungen, denen wir vielfach begegnen, entlehnt er seinen Kombinationen. Er betont ausdrücklich, dass diese Kombinationen der Wahrscheinlichkeit bzw. den Tatsachen nahestehen und verwendet die aus ihnen gezogenen Schlüsse zur Begründung und Erklärung seines Vorstellens und Handelns. Wie er sich bei der Denkmalfrage zum Beschützer der deutsch-nationalen Sache aufwirft, so gerirt er sich in Frage der Stadtverwaltung als der, welcher am besten die Rechte der Gemeinde,

die in Not sei, vertritt. Er leistet der Oeffentlichkeit einen Dienst, er trägt der Stimme des Volkes Rechnung, er ist der einzigste, der seine Schuldigkeit getan. Seine zur Förderung des allgemeinen Besten besonders für einen Sitz auf dem Rathause geeignete Persönlichkeit ist brach gelegt. Bei dieser krankhaften Verkehrung des Vorstellungslebens und der Verrückung der Auffassung über seinen Standpunkt der menschlichen Gesellschaft gegenüber ist es kein Wunder, wenn er in der ihm eigenen Weise den in seinem Sinne besten Ideen Geltung zu verschaffen und sein vermeintliches Recht zu erlangen sucht. Derartige Wahnideen üben auf die Kranken eine zwingende Stärke aus und treiben sie unausgesetzt an. So erklärt es sich, wenn er sich den Titel „Hilfsstadtsyndikus“ beigelegt hat (dabei kann es ganz gleichgültig sein, dass er niemals geglaubt hat, das Amt eines solchen zu bekleiden), wenn er immer neue Eingaben an alle möglichen Behörden, welche zu seinen Angelegenheiten kaum in Berührung stehen, richtet, wenn er auf sonderbare Ideen verfällt (Theatervorstelluug), um dem Publikum zu zeigen, dass er mit Unrecht angegriffen sei.

Somit komme ich zu dem Schlusse, dass T. jetzt geisteskrank ist und zwar in Form der chronischen Verrücktheit. Die Geisteskrankheit ist dieselbe, wie sie zur Zeit der Entmündigung bestand und es sind keine Umstände hinzugetreten, welche die Geisteskrankheit als abgelaufen oder geheilt ansehen lassen.

Das Bestehen einer Geisteskrankheit in der genannten Form negiert Dr. G. Bei der notwendigen Kritik der in jenem Gutachten niedergelegten Ausführungen wird Gelegenheit sein, einzelne Punkte, die bei der obigen Darstellung noch nicht berücksichtigt sind, zu würdigen.

Der Versuch des Gutachtens, nachzuweisen, dass T. nicht an Verrücktheit leidet, sondern „manische Aufregungszustände“ durchgemacht habe, muss in allen seinen Teilen als vollkommen verfehlt bezeichnet werden. Die beigebrachten Gründe vermögen auch nicht der leisesten Kritik standzuhalten.

Es geht nicht klar aus den Ausführungen hervor, was mit der Bezeichnung „manische Aufregungszustände“ gemeint ist. Benennung und nähere Beschreibung sind wechselnde, einmal werden sie genannt: pathologisch zu beurteilende Zustände (B. 6. S. 2/3) an anderer Stelle (9, 1) wird das „manische Element“, was in den Schriften unverkennbar ist, hervorgehoben. Ebenda heisst es: die Aufregungszustände tragen eine deutliche Periodizität an sich. Gleich darauf wird von der zeitweisen Steigerung des Empfindens und Vorstellens gesprochen, dann von einer Schwankung des psychischen Gleichgewichts und von einer einseitig affektiven Betonung bestimmter Ideen (9, 2).

Es wird hervorgehoben, dass diese Schwankungen stets einen äusseren Anlass und ein inneres Motiv haben. Unter den äusseren Anlässen sollen die bis dahin leichter vorübergehenden Gleichgewichtsschwankungen mehrere Male zu erheblichen Krisen gebracht sein (9, 4). Solche Krisen werden angenommen: August 1885 (Sülmermühle), 1888 (H.-Prozesse), 1891 (Vorgehen der Regierung gegen H.), 1893/95 (Verfahren gegen H.).

In demselben Sinne wird betont, dass die Hauptperioden seiner Erregung mit Ereignissen zusammentreffen, die die ganze Stadtgemeinde in nachhaltige Erregung versetzt haben.

Seine manisch gewordene Erregung bei der Sülmermühlenaffäre wird besonders erwähnt. Diese „manischen Aufregungen“ sollen von Jugend an bestehen, nach Umständen schwächer oder stärker aufgetreten sein (10, 3).

Hin und wieder haben sie als „transitorische Geistesstörungen“ betrachtet werden können. Gleich darauf wird ausgeführt, dass wenn der motorische Trieb der Geisteskrankheit zeitweise pathologisch geworden ist, dann auch sein Denken ebenfalls manisch bewegt ist (10, 3). Weiter wird wieder von einem „manischen Zustand“ gesprochen (11, 2). Das „manische Element“ hat jetzt 1897 eine Einbusse erlitten.

Bei der prognostischen Ueberlegung wird die Wahrscheinlichkeit, dass T. sich weiterhin manisch verhalten wird als eine geringe bezeichnet (16, 4). Hervorzuheben ist, dass er eine Schadenersatzklage sicherlich nicht anstrengen wird. „Dass er vernünftig handeln wird,

wird allerdings erst der schlüssigste Beweisgrund dafür werden, dass T. niemals ein Paranoiker war, wenn er auch von pathologischen Zufällen nicht verschont geblieben ist".

Soweit G. mit seinen Auslassungen. Wie verfehlt und grundfalsch die Prognose, wie weit sich diese von einer richtigen Wahrscheinlichkeitsprognose entfernt, das hat T. selbst durch sein Verhalten und seine Handlungsweise aufs Schlagendste dargelegt. Es ist gerade das Gegenteil von dem eingetreten, was Dr. G. vorausgesagt hat. Angesichts dieser durch die Tatsachen als völlig falsch erwiesenen Prognose klingt die mit grosser Wichtigtuerei wiederholt erhobene Berufung auf die infolge der Beeinflussung und psychischen Behandlung eingetretene Beruhigung (8, 3) und gute Wirkung des seit über einem Jahre nach einem besonderen Plan auf ihn ausgeübten Einflusses (16, 4) sehr abgeschmackt. Hier ist Dr. G. das Opfer einer starken Selbsttäuschung geworden.

Aber abgesehen von dieser unhaltbaren Prognose, — es könnte ja schliesslich wieder ein manischer Aufregungszustand im Sinne Dr. G.'s aufgetreten sein, dessen Entstehung er sich wohl beim Fehlen sonstiger äusseren Veranlassung als durch die von ihm vorgenommene Begutachtung hervorgerufen erklärt — lässt sich schlechterdings in der ganzen Ausführung kein ersichtlicher Grund für die Annahme manischer Aufregungszustände auffinden.

Da diese als transitorische Geistesstörung bezeichnet sind, ihre Periodizität des weiteren (vom Jahre 1885—95 viermaliger Ausbruch) hervorgehoben wird, so sind offenbar Anfälle von periodischer maniakalischer Exaltation damit gemeint. In der ganzen Lebens- und Krankheitsgeschichte von T. ist nicht der geringste Anhaltspunkt zur Annahme derartiger periodisch wiederkehrender manischer Exaltationszustände. Aus den oben zusammengestellten Ausführungen geht ohne weiteres hervor, welche unklaren, verkehrten Auffassungen bei der Konstruktion dieses Krankheitsbildes geherrscht haben.

Bis jetzt hat die Psychiatrie das Wesen der periodisch wiederkehrenden Geistesstörungen darin erblickt, dass die einzelnen Anfälle oder Zeiten krankhaften Zustandes sich ohne äusseren Anlass (nicht exogen), sondern aus Gründen, die in der Organisation der Betreffenden liegen, endogen, wiederholen. Es ist dieselbe Periodizität, wie wir ihr im Dasein des Menschen, beim Wechsel zwischen Schlafen und Wachen, bei der Menstruation und anderen automatischen Verrichtungen des menschlichen Körpers begegnen. Diese Periodizität bedarf der exogenen Ursache an sich in keiner Weise.

Es ist dieselbe Forderung für das Zustandekommen der manischen Aufregungszustände, wie Dr. G. sie als charakteristisch und einzig beweisend für Verrücktheit postuliert (11, 4), nämlich, dass ihre Entwicklung völlig unabhängig von den Geschehnissen der Umgebung, lediglich abhängig von dem inneren Gesetz der paranoischen Konstitution erfolgt. Dass eine Mitwirkung äusserer Umstände vielfach eine Rolle spielt und bei der Entwicklung als accidentelles Moment nicht auszuschliessen ist, dürfte eine bekannte Erfahrungstatsache sein.

Wenn sich Dr. G. die bei T. vorkommenden periodisch-maniakalischen Aufregungszustände lediglich durch äussere Ursachen zustande gekommen denkt, so heisst das dem Begriff der Periodizität eine ganz neue bisher nicht bewiesene Bedeutung zuzulegen. Da er zugibt, T. habe periodische manische Aufregungszustände gehabt, so erklärt er damit, dass T. mindestens geisteskrank gewesen ist. Der Nachweis der die manische Aufregung konstituierenden Symptome, weiter der Beweis, dass nach Abklingen der Erregung das Verhalten ein anderes, mindestens nicht manisches gewesen ist, ist nach keiner Richtung hin erbracht. Oder glaubt Dr. G., mit der Aufzählung einzelner Schriftstücke des T., welche dieser bei äusseren Anlässen produziert hat (9, 4), sei die maniakalische Natur der Aufregungszustände erwiesen?

Wenn Dr. G. periodisch-maniakalische Aufregungszustände bei T. annahm, hätte er wenigstens Beweise dafür beibringen sollen. Die vorhandenen Auslassungen sind weit davon entfernt und dokumentieren eine weitgehende Unkenntnis und Unklarheit in den gewöhnlichsten psychiatrischen Begriffen.

Der Wechsel im Verlaufe der Krankheitserscheinungen, die Schwankungen mit Nachlässen und Steigerungen erklären sich ganz ungezwungen aus der nachgewiesenen Form der

Verrücktheit. Gerade diese macht es uns auch verständlich, warum äusserliche Reizung immer wieder lebhaftere Reaktion und stärkeres Hervortreten der Krankheit bedingt hat.

Ich komme auf eine weitere Frage, das ist die *nach etwa vorhandenem Schwachsinn*. Dr. G. leugnet einen solchen und behauptet, dass hier der manische Zustand mit einem „schwachsinnig-paranoischen" verwechselt wäre. Er führt (10) als Gründe für das Nichtvorhandensein eines Defekts der Intelligenz an, dass T. die in den Akten sich merkwürdig ausnehmenden Dinge ganz verständlich erklärt und dass ein seit Jahren (1889 nimmt er den Beginn an) bestehender Schwachsinn solche Fortschritte gemacht hätte, dass er ganz offenkundig sein müsste. Diese Gründe sind nicht stichhaltig und sprechen keineswegs gegen das Bestehen eines Schwachsinnes.

Ganz gewiss erklärt T. die früheren Vorkommnisse, aber er tut es in der ihm eigenen paranoisch-schwachsinnigen Weise. —

Die Fortschritte, welche ein Schwachsinn bei der Paranoia macht — ganz abgesehen davon, dass er es nicht unbedingt muss, sondern auch auf gewisser Stufe der Ausbildung stehen bleiben kann — sind oft ausserordentlich langsam und allmählich. Psychische Schwäche, namentlich intellektuelle, ist schon von früheren Gutachten (K. und F.) angenommen.

Das vorliegende Material reicht nicht aus, um zu sagen, welche Fortschritte der Schwachsinn etwa gemacht habe, *aber dazu ist es genügend, um einen paranoisch-schwachsinnigen Zustand nachzuweisen.* Ich will hier nicht auf die noch strittige Frage eingehen, ob bei der chronischen Verrücktheit immer ein Zustand des Schwachsinns im gewöhnlichen Sinn der Demenz vorhanden sein muss. Dass dieser vorkommen kann bei der Verrücktheit, steht ausser allem Zweifel.

Im grossen und ganzen ist es auch richtig, dass der Krankheitsprozess, welcher der chronischen Paranoia zugrunde liegt, langsam eine psychische Invalidität erzeugt. Aber immerhin muss demgegenüber betont werden, dass es Fälle gibt, wo weder von Hause aus ein Schwachsinn (im engeren Sinne ein Defekt der Intelligenz) besteht, noch sich im weiteren Verlauf der Erkrankung einstellt. Im Hinblick auf seine Wahnideen bezw. auf sein Wahnsystem ist allerdings jeder Verrückte schwachsinnig, zeigt zum mindesten eine geringe Urteilsschwäche und eine weitgehende Kritiklosigkeit, welche es nicht zur genügenden Anwendung von Gegenvorstellungen kommen lassen.

Paranoischen Schwachsinn, in diesem Sinn, besser eine Invalidität des Gehirns konstatieren wir bei T. gleichfalls. In der Bildung seiner Wahnvorstellungen der Beeinträchtigung, in der Art und Weise seiner Selbstüberschätzung dokumentiert sich das. Aber nicht allein das.

Auf das *Zerfahrene und Zusammenhanglose in den Schriften* ist wiederholt hingewiesen, und ich stehe nicht an zu erklären, dass sich gerade in der *stereotypen Wiederkehr seiner Anschuldigungen und Schmähungen*, in der *gleichmässigen Betonung und Hervorkehrung der eigenen Fähigkeiten mit der selbstgeschaffenen Titulatur ein hoher Grad von Urteilsschwäche und Mangel an Intelligenz* kundgibt.

Das verrät sich auch durch die *wiederholte Anrufung von Behörden*, welche mit seinen Angelegenheiten kaum Berührung haben. — Schwachsinnig und nicht anders ist es zu benennen, wenn er in Broschüren wie „der Stadtverbesserer", in der Theatervorstellung seine geistige Gesundheit zu erweisen sucht. Es ist vollkommen unverständlich, wie Dr. G. derartige Geistesprodukte von T. als positiven Gegenbeweis gegen Paranoia verwenden will. Damit, dass er sie als charakteristisch für den manischen Charakter bezeichnet, räumt er eben ein, dass sie das Erzeugnis eines Geisteskranken sind.

Der Umstand, dass bei T., wie Dr. G. betont, stets verständliche innere Motive in Tätigkeit sind, welche durch entsprechende äussere Vorgänge in Bewegung geraten sind, vermag nichts gegen die Existenz des paranoischen Schwachsinns zu beweisen. *Gerade der Verrückte entbehrt nicht der Motive* (im Wahnsinn ist Methode).

Ich will keineswegs dem T. Liebe zur Heimat, Pietät, Interesse an städtischen Angelegenheiten absprechen, aber zu allen diesen gesellt sich immer die besondere verrückte Beimischung, welche auch das ursprünglich vorhandene Motiv verfälscht und verkehrt. Der religiös Verrückte, welcher infolge seines Wahnes, durch Stimmen von Gott getrieben einen Mord begeht, behauptet auch, er habe aus Liebe und Gehorsam zu Gott, aus Pietät so handeln müssen.

T.'s besondere, eigenartige Veranlagung ist bereits von den früheren Gutachtern betont, sie geht auch aus den Aussagen der Zeugen zur Evidenz hervor (eigensinnig, rechthaberisch, leicht erregbar, hitzig, aufgeregt, sonderbar, verbissen, exaltierter Mensch).

Dass diese Eigenschaften von jeher bestanden haben, dass sie jeweilig stärker gewesen sein sollen, schliesst die nachgewiesene Geisteskrankheit absolut nicht aus.

Bekundungen von Laien dürften in einem solchen Falle wohl kaum massgebend sein, da zur Beurteilung krankhafter Störungen der Geistesfähigkeit eine besondere Vorbildung unumgänglich nötig ist. Auf die bestehende besondere Veranlagung des T. legt auch Dr. G. mit Recht Wert und er führt des weiteren die „endogene psychische Abnormität" an.

Ob die in früher Jugend überstandene Hirnhautentzündung auch als Ausdruck der endogenen psychischen Abnormität aufzufassen ist, wie Dr. G. will, lasse ich bei der nicht mehr festzustellenden Art der Erkrankung ausser acht. Es werden aber eine ganze Anzahl besonderer Eigenschaften bei T. angeführt.

Er spricht ihm Klugheit im gewöhnlichen Sinne bei gemeindepolitischen Angelegenheiten ab, betont sein überpeinliches, sehr reizbares Gerechtigkeitsgefühl, bei fast zu kindlichem Sinn für Wahrheit, wirft ihm Mangel an Schlauheit vor. „Unterwertige" und „überwertige" Eigenschaften sollen sich bei ihm zu einem besonders auffälligen Wesen mischen. Er spricht weiter von ihm als einem Mann, der seine eigene Tätigkeit rühmend hervorhebt, demgegenüber Andere herabsetzt und ihnen oft persönliche Motive unterlegt (10, 4).

Ohne weiteres gibt er zu, dass T. bei der Sülmermühlenangelegenheit zu weit gegangen ist, nicht an sich gehalten hat. Aus alledem geht hervor, welchen grossen Wert Dr. G. mit Fug und Recht auf die besondere Veranlagung gelegt hat. Das hätte ihn auch in seinen Schlussfolgerungen vorsichtig machen müssen. Aber das gerade Gegenteil ist der Fall: die unhaltbarsten Behauptungen stellt er auf und verwickelt sich dabei in unlösbare Widersprüche. Die Betonung dieses besonders auffälligen Wesens ist gerade da fortgeblieben, wo sie am allerersten am Platz war und nicht fehlen durfte, bei der Ausführung der Gründe, welche die pathologisch zu beurteilenden Zustände hervorgerufen haben. Dass T. unter dem andauernden Einfluss des ihm sehr ungesunden Milieu der Stadt E. und seiner Verwaltung in derartige Zustände verfallen sein soll, ist ohne wesentliche Berücksichtigung seiner ganz besonderen Eigenart nicht anzunehmen. Wenn dieses als „ungesund" bezeichnete Milieu auch wiederholt die ganze Stadtgemeinde oder wenigstens viele Bewohner in nachhaltige Erregung versetzt hat, oder vielleicht noch versetzt, so ist nicht recht ersichtlich, warum nun gerade bei diesem Einen, bei T., die Wirkung in der sich manifestierenden Geisteskrankheit gezeigt haben soll, ganz gleich, ob diese fälschlich als manische Aufregungszustände oder richtig als chronische Verrücktheit bezeichnet wird.

Wenn Dr. G. dem ungesunden Milieu eine solche Wirkung zuschreibt auf den Einzelnen, dann hätte er beweisen müssen, dass dieser Einzelne durch nichts anderes als dadurch allein krank geworden ist. Der Beweis ist in keiner Weise zu erbringen.

Unter den vorliegenden Umständen ist es völlig gerechtfertigt zu sagen, dass die Entstehung der Geisteskrankheit bei T. weniger durch diese exogenen Ursachen (ungesundes Milieu, Streit mit einer abnormen Natur) als in allererster Linie endogen durch die ihm innewohnende besondere Veranlagung zu stande gekommen ist.

Die bei T. vorhandene Eigenartigkeit lässt sich füglich mit der nachgewiesenen hereditären Veranlagung in Verbindung bringen. Das Vorhandensein dieser letzteren wird auch

von Dr. G. nicht in Abrede gestellt. Und wenn er mit einem Wort „hereditär" (nachträgliche Erklärung vom 10. Februar 1898, Fol. 22, ad 1) „die angeborene und zwar von den Eltern oder Voreltern übertragene und durch deren Konstitution bedingte pathologische Beschaffenheit einer Person" bezeichnet, so ist nicht recht ersichtlich, warum er sich gesträubt hat, den sich daraus ergebenden Schluss auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Genial wird er doch die Persönlichkeit des T. nicht nennen wollen. Da er bei T. von dem besonders auffälligen Wesen spricht, dieses im einzelnen, wie oben angeführt, schildert, dann ist kaum etwas anderes darunter zu verstehen als die pathologische Beschaffenheit des T. infolge der hereditären Veranlagung. Bei aller Achtung vor der Unterscheidung zwischen den Begriffen „endogen" und „hereditär" dürfte es Dr. G. schwerlich gelingen, bei vorhandener hereditärer Veranlagung zu sagen, was im gegebenen Falle auf Rechnung einer hereditären, was auf endogene Uebertragung zu setzen ist. — Es ist nichts weiter als eine blosse Phrase, wenn er meint, die zweifelhafte Hirnhautentzündung habe die endogene psychische Abnormität verraten. Die Mitwirkung der hereditären Veranlagung wird keinesfalls dabei auszuschliessen sein.

Dass Heredität keine Geisteskrankheit beweist, ist richtig bemerkt von Dr. G. Es ist auch niemandem der Vorgutachter eingefallen, daraufhin T. für geisteskrank zu erklären.

Wenn die Geisteskrankheit als solche anerkannt ist, kann es in forensischer Beziehung gar nicht mehr darauf ankommen, wodurch sie entstanden ist. Wenn die Vorgutachter daher sich das Zustandekommen der Geisteskrankheit bei T. durch die hereditäre Veranlagung erklärt haben — ich stimme ihnen darin bei —, so haben sie damit nur ein möglichst vollkommenes Bild von der Geisteskrankheit und ihrer Entstehung geben wollen.

Der Satz „körperliche Krankheiten sind bei T. nicht nachzuweisen" (1. Oktober 1896), ist heute nicht mehr richtig. Es lassen sich eine Reihe von Störungen, welche sich teilweise recht unangenehm bemerkbar machen (Prostatahypertrophie, unfreiwillige Urinentleerung), nachweisen. Die von Dr. G. in Abrede gestellte Arteriosklerose ist heute sicher vorhanden.

Da diese bereits von Dr. F. (1894) konstatiert ist, liegt der Verdacht nahe, dass die erforderliche Untersuchung von Dr. G. nicht mit der nötigen Sorgfalt angestellt ist. Er hat es nicht einmal für nötig gehalten, eine Untersuchung des Urins vorzunehmen, die doch in solchen Fällen unerlässlich sein dürfte zur Beurteilung des Gefässsystems. Nicht unmöglich, dass die Zeichen der jetzt bestehenden Nierenerkrankung damals sich schon nachweisen liessen.

Mit dieser Mangelhaftigkeit in der Untersuchung verbindet sich eine für ärztliche Begriffe vollkommen unverständliche Schlussfolgerung aus der Art einzelner Erscheinungen. Was soll man sich dabei denken, wenn es heisst (4, 3): „der kräftige — dabei nicht harte — Pulsschlag und die lebhaften — dabei nicht gesteigerten — Reflexe sind der körperlich-funktionelle Ausdruck dafür, dass T. ein Mann ist, dessen Lebensauffassungen sich von denen der Durchschnittsnorm abheben"? Oder weiter, wenn es heisst: „von dieser Konzentrierung auf innere Assoziationen kommt auch der etwas ungeschickte, stolpernde Gang"?

Ein Gutachten ist ein wissenschaftliches Elaborat. Derartige Sätze sind von Wissenschaft himmelweit entfernt.

Auf die Angriffe, welche Dr. G. erhoben hat gegen die früheren Begutachter, gegen die von ihnen angewandte Methode, gegen die Motive beim Zustandekommen der richterlichen Entscheidungen und der ärztlichen Gutachten, gegen die irrtümlichen Lehren der Psychiatrie usw. brauche ich hier nicht weiter einzugehen.

Sie fallen auf ihn selbst zurück.

Es erübrigt nunmehr, die bei T. bestehende Geisteskrankheit in ihrer zivilrechtlichen Bedeutung zu würdigen, zu erörtern, ob sie die zweckentsprechende persönliche Besorgung der Angelegenheiten ausschliesst.

Es hat sich nachweisen lassen, dass die Fähigkeit, richtig zu überlegen, bei T. gestört ist und dass ein Zustand von Geistesschwäche, insbesondere ein Intelligenzdefekt bei ihm besteht.

Es fragt sich, wie diese Störungen auf das Handeln einzuwirken vermögen.

Die bei ihm vorhandenen Wahnideen werden überall, wo sie in die Gedankenreihe eintreten, wahnsinnige, falsche Schlussbildungen zeitigen und sein Handeln infolgedessen auch zu einem falschen, unzweckmässigen gestalten. Dass dieses vielfach der Fall gewesen ist, geht aus den Handlungen hervor.

An einem konkreten Beispiel mag dieses erläutert werden. Er schreibt 1885 gelegentlich einer Eingabe an die Kollegien der Stadt bezüglich des Sülmermühlenverkaufs (20. Mai 1885 fol. 6): „Mein Privatinteresse würde mir sehr gegenteiliges Handeln empfehlen; ich kann im Falle des Nichtschweigens in dieser Angelegenheit empfindlichen Schaden leiden.“ Mit Dr. G. stimme ich überein, wenn er in diesen Zeilen Gegenvorstellungen im Sinne der Klugheit sieht und wenn er weiter schreibt, dass er trotz aller ihm vor Augen stehenden Folgen nicht an sich gehalten habe. Die sehr nahe liegende und sich von selbst ergebende Frage: warum hat T. nicht an sich gehalten? hat Dr. G. aber vergessen zu stellen. Die Beantwortung passt auch nicht in den Sinn seines Gedankenganges, daher ist er ihr wohl aus dem Wege gegangen.

Die Fähigkeit des bloss formalen Denkens und Ueberlegens ist bei T., wie gewöhnlich in solchen Fällen, erhalten, ebenso die Möglichkeit der Bildung von Gegenvorstellungen nicht geschwunden, aber es kommt nicht zum richtigen Schluss, weil dem Denken und Ueberlegen sich immer etwas beimischt, welches von falschen, unrichtigen Voraussetzungen, bzw. Prämissen ausgeht und daher auch das Endergebnis des Denkens und Ueberlegens verfälscht, zu falscher Schlussbildung leitet.

Das Zustandekommen dieses falschen Schlusses, der zum Ausgangspunkt des gleichfalls falschen Handelns wird, lässt sich so erklären: *die Gegenvorstellungen sind zu schwach, um gehörigen Widerstand zu leisten oder die Wahnvorstellungen und die Geistesschwäche sind so stark, dass sie die entstandenen Gegenvorstellungen zurückgedrängt haben.*

Ein weiteres Beispiel liegt aus jüngster Zeit vor: er trägt sich mit dem Gedanken der Schadenersatzklage, bildet auch Gegenvorstellungen (Schreiben vom 14. Juni 1898), ist aber bereits so weit, vom Gericht das Anerkenntnis für seine Berechtigung auf Schadenersatzklage zu erbitten.

Ob er seine Absicht zur Ausführung bringen wird, dürfte neben allem anderen von unkontrollierbaren Zufälligkeiten abhängen. Gerade Kranke dieser Art sind oft leichtgläubig und in gewisser Beziehung leicht bestimmbar, unterliegen den verschiedensten Einflüssen, die sich von vornherein gar nicht übersehen lassen. Wie sich die Mitwirkung der Beeinträchtigungs- und Ueberschätzungsideen des Intelligenzdefekts weiter bei seinen Handlungen gestalten wird, lässt sich im Voraus nicht bestimmen. Das Vorstellungs- und Willensleben ist hier von der Geisteskrankheit jedenfalls so ergriffen, dass alle Handlungen als von der Erkrankung mitbeeinflusst zu gelten haben. Dabei ist es ohne Annahme einer partiellen Geistesstörung (eine solche erkenne ich nicht an) wohl denkbar, dass *diese Mitwirkung im einzelnen Falle stärker oder schwächer sich ausprägt*, ja es ist von vornherein nicht ausgeschlossen, dass *T. einen gewissen Teil seiner Angelegenheiten noch zu besorgen vermag, namentlich wenn sie einfach sind und nicht geeignet, ihn in Konflikte zu bringen.*

Bei der Erledigung welcher bestimmter Handlungen dieses letztere eintreten wird, ist vorher nicht mit Sicherheit zu sagen. Er soll zwar für öffentliche Angelegenheiten mehr Geld ausgeben, als in H. üblich, doch ist von übertriebenen Ausgaben in dieser Richtung nichts gehört. Im übrigen soll er ein durchaus einfaches, sparsames Leben führen und allgemein als sparsamer Haushalter gelten (Dr. M.). Allein da er seit Jahren unter Vormundschaft steht, bieten diese Bekundungen allein kein genügendes Material, um daraus den Schluss zu ziehen, dass er in letzter Zeit zur zweckmässigen Besorgung seiner Angelegenheiten wirklich befähigt gewesen ist.

Unter Würdigung aller einschlägigen Verhältnisse muss vom ärztlichen [illegible]nkt

aus, die Wiederaufhebung der Entmündigung bei Fortbestehen derselben Geisteskrankheit, welche zu ihr geführt hat, im besten Falle als ein Experiment angesehen werden. Sein Gelingen wird von mannigfachen Umständen und Zufälligkeiten im weiteren Verlauf der Erkrankung abhängig sein, deren Eintreten bzw. Ausbleiben sicher sich nicht voraussagen und bestimmen lässt.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1. Die durch die Geisteskrankheit gesetzten Bedingungen, welche bei T. zur Entmündigung geführt haben, sind nicht gehoben bzw. haben sich nicht geändert. Die Geisteskrankheit ist bisher nicht zur Heilung gelangt.
2. Die in den Akten enthaltenen Bekundungen geben unter den obwaltenden Verhältnissen (bestehende Entmündigung seit mehreren Jahren) keine genügenden Anhaltspunkte zur Entscheidung der Frage, ob T. imstande sein wird, seine Angelegenheiten oder einen Teil derselben zweckentsprechend zu besorgen. An und für sich schliesst die Art der Erkrankung die Möglichkeit nicht aus, bietet allerdings nach keiner Richtung eine Gewähr dafür.
3. Ob bei dieser durch den Umfang der bestehenden Geisteskrankheit gegebenen Sachlage geboten erscheint, die Entmündigung wieder aufzuheben, muss richterlichem Ermessen anheim gestellt werden.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung abgelehnt.

23. Fall. 26 Jahre Querulantenwahnsinn. Entmündigung. Zahlreiche Begutachtungen. Aufhebung der Entmündigung nach 18jähriger Dauer.

Auf Ersuchen des Amtsgerichts Donaueschingen vom 26. April verfehle ich nicht das von mir erforderte Gutachten in der Entmündigungssache des Professors a. D. Fredegar M. in Karlsruhe zu erstatten. Nach Beschluss vom 23. Januar 1896 lautet die zur Begutachtung gestellte Frage:

Befindet sich Professor Dr. M. in Karlsruhe zurzeit noch in einem Zustand von Geisteskrankheit, welcher bewirkt, dass derselbe seine Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensverwaltung nicht selbständig besorgen kann?

Vorgeschichte.

Bezüglich der Vorgeschichte verweise ich auf den beigefügten Aktenauszug (S. 322) und auf die Darstellung in früheren Gutachten und Beschlüssen (18 Aktenfaszikel).

Unter dem 12. Oktober 1895 ist ein erneuter Antrag auf Aufhebung der Entmündigung gestellt. M. hatte sich zur Beobachtung vom 17. August bis 5. September in die Anstalt des verstorbenen Professors F. begeben.

Das unter dem 11. September 1895 erstattete Gutachten schildert M. als einen gemütlich einfachen, gleichmässig freundlichen Hausgenossen mit einem durchaus sicheren, für das Alter aussergewöhnlich scharfen Erinnerungsvermögen. Ueber seine früheren Konflikte äussert er sich in leidenschaftloser, ruhiger Weise, legt die Gründe seiner damaligen, auch von rechtskundiger Seite für wohl vertretbar erklärten Rechtsansprüche in durchaus logischer Form dar. Er habe sich damals zu beleidigenden Ausfällen hinreissen lassen, bedauert deren unangemessene Form jetzt. Seine wissenschaftliche Tätigkeit bespricht er in bescheidener Weise. Es besteht bei ihm kein Schwachsinn, wohl etwas Einseitigkeit der Lebensanschauungen, wie sie einem begrenzten Studiengebiete sich widmenden Gelehrten eigen. Mit Ruhe und Objektivität stellt er Irrtümer und Missdeutungen fest. In seiner Lebenshaltung und Vermögenswaltung ist er sparsam und nüchtern, etwas Pedant. Das

Gutachten kommt daher zu dem Schluss: M. ist frei von jeglicher Form psychischer Störung. Der gegenwärtige Zustand gewähre nicht die geringste Berechtigung zu einer ferneren Aufrechterhaltung der über ihn verhängten Entmündigung.

M. ist weiter beobachtet in der psychiatrischen Klinik zu F. vom 16. Mai bis 5. Juni 1896 und 20. Juni bis 10. Juli 1896.

Das von Professor E. unter dem 30. November 1896 erstattete Gutachten kommt zu dem Schluss, dass M. sich in einer Remission seiner Seelenstörung befindet. Zurzeit ist er noch in einem Zustande von Geisteskrankheit, welcher bewirkt, dass derselbe seine Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensverwaltung nicht selbständig besorgen kann. Heilung ist möglich. Vielleicht kommt noch Krankheitsbewusstsein.

Auf Einzelheiten in dem Gutachten komme ich später zurück.

In einer Kritik des Verteidigers über das E.'sche Gutachten wird u. a. hervorgehoben, dass bei M. ein auffallender Wechsel des Berufs nicht stattgefunden habe. E. nimmt darauf seine Auslegung des Berufswechsels als Symptom einer abnormen psychischen Anlage zurück.

Von den neuerdings vernommenen Zeugen (6. Juli 1897) berichtet Oberlandesgerichtsrat C., dass M. umfassende und gründliche Kenntnisse besitzt, speziell auf dem Gebiete der christlichen Kunstgeschichte.

Die etwas prononzierte Hervorkehrung eines besonderen wissenschaftlichen Standpunktes in einzelnen Fragen beruht nicht auf einem geistigen Defekt.

Der Gräflich D.'sche Verwaltungsdirektor H. gibt an, dass M. den Eindruck eines geistig gesunden Mannes macht. Er betont seine bedeutenden kunstgeschichtlichen Kenntnisse und lobt ihn als sparsamen, rechnenden Menschen.

Der Oberlandesgerichtsrat M., welcher M. am 31. Januar 1891 vernommen hat, gibt an, dass M. damals ein zurückgezogenes und sparsames Leben geführt habe. Er besprach die früheren Vorgänge mit Ruhe. Der Querulantensinn schien damals stark zurückgetreten.

Der Rechtsanwalt S. stellte ihm das Zeugnis eines sparsamen und bescheidenen Mannes aus.

Rechtsanwalt Z. hat keine Wahrnehmung gemacht, dass M. nicht geistig normal sei.

Der Landgerichtsrat O. entsinnt sich des M. als Lehrers in den 70er Jahren. Er war kein heftiger Charakter, stand damals in dem Rufe eines Trinkers. Später war er normal. Neigung zur Frömmigkeit. Der persönliche Eindruck 1891 war ein guter.

Eigene Beobachtung.

M. hielt sich vom 15. Juli bis 22. Juli 1898 in Tübingen auf.

M., jetzt 70 Jahre alt, ist ein kleiner, wohlgenährter Mann, mit gut entwickelter Muskulatur und reichlichem Fettpolster.

Auf der Stirn und von der Nase flügelförmig auf die Wangen sich ausbreitend findet sich eine blaurote Verfärbung. Innerhalb derselben zahlreiche kleine Pusteln. An der Nase erweiterte Venen.

Kopf ohne Narben.

Kopfmasse: Längsdurchmesser 19,5, Breitendurchmesser 15,5, Umfang 56 cm.

Augen: Pupillen eng, gleich, linke nicht vollkommen kreisrund. Die Lichtreaktion prompt; Augenbewegungen frei. Augenhintergrund normal.

Zunge wird gerade vorgestreckt, zittert lebhaft.

Facialisinnervation ist links etwas weniger gut.

Gaumen und Kiefer ohne Besonderes.

Lungen: Grenzen nicht erweitert, gut verschieblich. Atemgeräusch vesikulär.

Herz: Dämpfung erreicht nach oben den unteren Rand der 3. Rippe, nach rechts reicht sie wenig über den linken Sternalrand hinaus.

Spitzenstoss im 5. Interkostalraum innerhalb der Mammillarlinie. Schwaches systolisches

Geräusch an der Herzspitze. Herztöne rein. 2. Aortenton verstärkt. Aktion regelmässig. Temporalarterie geschlängelt.

Radialarterie fühlt sich starr an, deutlich geschlängelt. Puls schnellend, voll 92, regelmässig.

Abdominalorgane zeigen keine Veränderungen.

Sprache ohne Störung.

Gang desgl.

Motilität intakt.

Sehnenreflexe der oberen Extremitäten schwach.

Patellarsehnenreflex beiderseits vorhanden.

Hautreflexe deutlich.

Keine Sensibilitätsstörung.

Urin hell, klar, sauer. Spezifisches Gewicht 1015. Enthält reichlich Albumen. Kein Saccharum.

Mikroskopisch vereinzelt hyaline und granulierte Zylinder, teilweise verfettet, sowie Epithelien.

Eine wiederholte Untersuchung des Urins ergibt wieder sehr deutlich Eiweissreaktion.

Im zentrifugierten Sediment vereinzelte Blutkörperchen, sowie eine Anzahl von Zylindern. Diese präsentieren sich als hyaline und granulierende sowie teilweise mit verfetteten Epithelien besetzt.

Bei den täglich stattfindenden Unterredungen berichtet er folgendes:

15. Juli 1898. Er ist entmündigt 1879 im Spätjahre, d. h. Januar 1880 wurde die Entmündigung ausgesprochen. Veranlassung waren Streitigkeiten, die er im Interesse seines verstorbenen Vaters und im eigenen gegen den Minister J. hatte. Er schrieb damals eine Broschüre, in der er J. Lüge vorwarf. Es war aber nur eine Verteidigungsschrift auf eine Broschüre von J. Es wurde keine Anklage gegen ihn erhoben, sondern gleich das Entmündigungsverfahren eingeleitet. Sie fürchten auch jetzt noch, dass er eventuell wieder etwas schreiben könnte über die Angelegenheit, denn es sei manches passiert unter dem Ministerium J.

16. Juli 1898. Er ist der festen Ansicht, dass nur politische Gründe zu seiner Entmündigung geführt haben. Krank sei er nie gewesen. Das Erstere sei auch die Ansicht seiner Anwälte. Sein Anwalt V. glaubt auch, dass das ungünstige Urteil der Aerzte in I. erpresst wäre. Der Doktor O. wollte gerne Medizinalrat werden, als er es wurde, hat er das günstige Urteil abgegeben. Dann kamen Vorwürfe von Karlsruhe. Das sei nicht in die Akten gesetzt. Es existierten Geheimakten über seine Entmündigung, das habe er durch seinen Schwager von einem Ministerialrat erfahren. V. und sein Anwalt in Karlsruhe A. glauben das auch. Es lag ihnen alles daran, dass die Angriffe gegen den Minister J. nicht in die Oeffentlichkeit kämen. Dieser habe in der ganzen Angelegenheit auch dem Grossherzog gegenüber sehr eigenmächtig gehandelt. Das sei ein öffentliches Geheimnis, dass lediglich politische Gründe seine Entmündigung herbeigeführt hätten.

Er ergeht sich dann in Aeusserungen über sein Leben, sein Studium, zählt Arbeiten auf, die er erledigt, die habe er spielend gemacht. Das sei rein unmöglich, dass ein Geisteskranker so arbeiten und sich benehmen könne.

Die Beleidigungen, welche ihm vorgeworfen waren, waren nur Antworten auf Beleidigungen, die ihm zugefügt waren.

Der Minister wollte den Minister spielen, schikanierte M.'s Vater. Als diesem es nicht mehr passte, legte der Vater das Amt nieder, weil es unmöglich war, unter J. etwas zu arbeiten.

J. habe Steuerdefraudationen gemacht, dass seine Nachkommen mit 68000 Mark gestraft wurden. J. habe nur eine Idee durchführen wollen und sich nicht darum gekümmert, ob der Grossherzog populär bleibe.

Die Aerzte hätten nur Lappalien herausgegriffen, eigentlich nicht ausgesprochen, dass er geisteskrank sei, z. B. E. mit dem Stockdegen.

Der Amtsrichter B., der damals die Entmündigung ausgesprochen, war damals schon ganz kindisch. Das Landgericht war auch bearbeitet, die hingen von der Regierung ab.

20. Juli 1898. Er gibt zu, dass er sich zu Beleidigungen und Schmähungen habe hinreissen lassen, aber er sei dazu gedrängt worden. Er gibt zu, dass dieses in anderer Form hätte geschehen können. Es kamen aber viele Dinge hinzu. v. Sch. sei durch seinen Vater erst etwas geworden und habe sich nachher sehr undankbar benommen. Das passiere auch Gesunden, dass sie sich hinreissen lassen.

Er sei in manchen Vermutungen wohl zu weit gegangen, z. B. mit der Annahme damals beim Ueberfall, dass ihm dieser gegolten haben solle. Das seien auch garnicht seine eigenen Gedanken gewesen, sondern zum grössten Teil nach Berichten von Freunden. Der Staatsanwalt K. wurde 2 Tage nach seiner Verurteilung geisteskrank — tobsüchtig, ging mit einem Revolver auf seine Frau los und soll dabei immer den Namen M. gerufen haben. Das hat ihn in der Annahme bestärkt, dass K. ihr Feind sei.

Bezüglich des Gutachtens F. meint er, da seien Missverständnisse untergelaufen. Er sei sehr wohl imstande, eine klare Darstellung zu geben. F. habe sich garnicht erzählen lassen von seinen Streitigkeiten.

Schwäche der logischen Schlussfolgerung sei nicht vorhanden. F. habe verwechselt den Schriftsteller und Beamten, die beiden Stellungen, in denen er sich früher befunden.

Die Ansichten über die Gutachten der Aerzte in I. sind nicht die seinigen, sondern von Medizinalrat A. und Dr. D., Dr. D. Auch sein Urteil über L. usw. habe er anderen Kritikern entnommen.

Der K. habe den Pöbel in Mannheim direkt aufgehetzt, der Ausdruck „Ultramontan" vor diesen aus dem Munde eines Staatsanwaltes sei eine grosse Dienstwidrigkeit.

K. war zu allem fähig. (Erzählung von der Tobsucht.) Seine Angriffe auf Sch. bezogen sich darauf, dass dieser ihm seine Manuskripte abnehmen liess.

In der Verteidigung seines guten Rechtes habe er die beleidigenden Ausdrücke gebraucht. Er wisse nicht, ob nicht ein anderer Schriftsteller, wenn man ihm Manuskripte fortnehme, an denen er jahrelang gearbeitet, auch ruhig bleiben werde.

21. Juli 1898. Er hofft, wenn seine Entmündigung aufgehoben ist, dass dann die Regierung ihm die Manuskripte zurückgibt. Wenn sie dieses nicht tut, will er klagbar werden.

Er habe niemals von seinen Werken behauptet, dass diese eine Revolution in der Kunst hervorriefen, das sei ein Missverständnis.

Er habe nur das Werk eines Berliner Gelehrten: „Ueber die Revolution in den bildenden Künsten und der Malerei" zitiert.

22. Juli 1898. Legt heute Ausgabe-Tagebuch, Korrekturen von Arbeiten vor.

Die Beleidigung gegen E. sei keine Beleidigung gewesen, das habe auch sein Anwalt gesagt. Er sei mit seiner Aeusserung zu weit gegangen, aber es lag im Interesse der Staatsregierung. E. hatte einen Freund von ihm in Untersuchung genommen wegen einer Predigt. Daraufhin habe er es geschrieben, dass es im Interesse der Regierung liege, wenn ein solcher Mann entfernt würde, denn er bereitete der Regierung nur Verlegenheit.

Bezüglich der Berechnung, welche er dem Sachverständigen E. vorgelegt hat, gibt er an, er wisse nicht, was dieser sich für Schlüsse abgeleitet habe.

Bei allen diesen Unterredungen bleibt er vollkommen ruhig, gerät niemals in Affekt. Eine gewisse Weitschweifigkeit tritt bei der Erzählung zu Tage.

Gutachten.

Stellen wir das Ergebnis der Untersuchung zusammen, so ergiebt sich ohne allen Zweifel, dass M. sich in einer weitgehenden Besserung befindet, d. h. die früher vor-

handene psychische Störung, welche Veranlassung zu seiner Untersuchung und Entmündigung gewesen ist, hat sich ganz erheblich zurückgebildet.

An dem früheren Bestehen der Geisteskrankheit in dem Umfange, wie sie von den damaligen Gutachtern im Jahre 1879 geschildert wird, habe ich auf Grund der in den Akten niedergelegten Tatsachen keine Veranlassung zu zweifeln.

Das frühere Vorhandensein einer solchen wird auch von den Gutachtern S. (1891) und F. (1895) keineswegs direkt in Abrede gestellt. Und beide haben Gelegenheit gehabt, M. wochenlang zu beobachten. Die Bekundungen einiger Aerzte aus den Jahren 1881, 1886, 1890, welche bei M. für die jedesmalige Zeit Geistesgesundheit annahmen, sind bei der summarischen Beobachtung und Fassung der Untersuchungsergebnisse nicht imstande, das Gegenteil zu beweisen.

Es lässt sich aus dem vorliegenden Material entnehmen, dass die Geisteskrankheit der sogenannten Verrücktheit (mit dem Charakter des Querulantenwahnsinns) zuzurechnen ist. Erfahrungsgemäss ist diese Erkrankung in der hier sich zeigenden besonderen Form durch erhebliche Schwankungen (Remissionen) im Verlauf, durch weitgehende Besserungen, unter Umständen durch Heilung ausgezeichnet. Für das letztere könnte ich zu den in der Literatur niedergelegten Beobachtungen ein Beispiel aus eigener Erfahrung anführen. Dieses Schwanken im Verlauf sehen wir im vorliegenden Falle ausgezeichnet zu Tage treten, wie dieses auch von früheren Begutachtern (E.) angenommen ist. Schon im Jahre 1881, im Juni—Juli, wird eine Remission ärztlich beobachtet. Es entzieht sich jetzt nachträglich der Beurteilung, mit Sicherheit zu entscheiden, welche Momente bei diesem Zustandekommen dieser Remission mitgewirkt haben. Ich habe mich des Eindrucks nicht erwehren können, als wenn neben anderen (Behandlung in der Anstalt) ein Moment eine wesentliche Rolle dabei gespielt hat, welches in den früheren Gutachten nicht genügend Berücksichtigung gefunden hat, das ist, die in dieser Zeit geübte grössere Enthaltsamkeit von geistigen Getränken. In diesem Licht betrachtet, erscheint das jetzige Zeugnis des Zeugen O. nicht unwichtig, welcher berichtet, dass M. in den 70er Jahren im Rufe eines Trinkers gestanden habe, später mässig geworden sei. Daneben (wird auch in den Gutachten 1879 erwähnt) hat sich bei ihm eine Steigerung zur Frömmigkeit eingestellt. Beachtenswert ist, dass von übermässigem Genuss geistiger Getränke jedenfalls seit jener Zeit nicht das geringste wieder berichtet worden ist. Jedenfalls ist nachher wieder die Erkrankung in ein günstigeres Stadium getreten.

Wie verhält es sich nun mit der jetzt vorhandenen Remission, welche wir in Uebereinstimmung mit anderen Gutachtern (Sch., D., F., E.) annehmen, bzw. nachweisen können?

Die Remission besteht schon länger als 8 Jahre. Und was noch wichtiger ist: aus dem Vergleich des Zustandes, wie er nach den Gutachten früher gewesen und wie er sich jetzt zeigt, lässt sich entnehmen, dass sie Fortschritte gemacht hat. Schon 1891 wird berichtet (Sch., D.), dass die äussere Haltung und Selbstbeherrschung sich gebessert hat, das manische Element zurückgetreten ist. F. hebt hervor (1892), dass die Umsetzungen von seiner psychischen Anomalie in Handlungen in den letzten Jahren kaum nennenswert sind. E. (1896) spricht von einer relativen Gleichgewichtsverfassung, von einer Pazifizierung und einem geschwundenen Affektzustand. Die Krankheit wird als wesentlich gebessert bezeichnet. Die Möglichkeit einer weiteren Besserung wird ins Auge gefasst. Von allen Gutachtern in Uebereinstimmung wird das Fehlen von Wahnvorstellungen anerkannt.

Wenn Sch. und D. (1891) diese als untergetaucht bezeichnen, so hebt F. besonders hervor (1892), dass sich keine Wahnideen und keine Verfolgungsideen nachweisen lassen.

Auch E. spricht nicht von bestehenden Wahnvorstellungen, sondern nur von der fortbestehenden Ueberzeugung geschehener Beeinträchtigung, von einem krankhaften Irrtum, der ohne sich nach aussen zu betätigen fortbesteht, von einem „Rückstand" des ehemaligen Verfolgungswahns, welcher sich in bestimmten Ueberzeugungen kund geben soll. Es wird

bei anderer Gelegenheit die Voreingenommenheit, welche von spezifischen Verfolgungswahnvorstellungen frei ist, geschildert.

Auch jetzt lassen sich keine eigentlichen Wahnvorstellungen, sei es der Beeinträchtigung oder Verfolgung oder der Grösse, nachweisen.

Mit F. bin ich vollkommen der Ansicht, dass die Idee, es sei ihm Unrecht geschehen, nicht als Wahnidee aufzufassen ist. In Uebereinstimmung mit allen Gutachtern konstatieren wir weiter eine vollkommene ruhige äussere Haltung und Selbstbeherrschung, keinen krankhaften Affektzustand.

Im Hinblick darauf, dass der jetzige der Gesundheitsbreite nahe stehende Zustand sich von den früheren krankhaften nicht trennen lässt, wird es weiter nötig sein, das jetzige Verhalten noch einer besonderen Würdigung zu unterziehen.

Es ist beachtenswert, dass keiner der früheren Begutachter, welche M. wirklich beobachtet haben, zu der unumwundenen bündigen Erklärung der geistigen Gesundheit gekommen ist. Selbst diejenigen, welche hier am weitesten Zugeständnisse machen, sprechen es nicht aus. S. (1891) erklärt ihn für einen schlecht balanzierten Hereditarier. F. erwähnt Einseitigkeit der Lebensanschauungen und Pedanterie. F. kommt zur Annahme einer psychischen Anomalie in der Form von „Schwachsinn“, der sich in Schwäche der Logik und des Urteils, Neigung zu rabulistischen Erörterungen, verbunden mit hoher Meinung von eigener Person, in abnorm psychischer Reizbarkeit und Labilität der Stimmung äussert. E. stellt Schwachsinn direkt in Abrede, er spricht von psychopathischen Eigenschaften, die sich in abnormer noch krankhaft empfindlicher Charakterbeschaffenheit (Empfindlichkeit gegen Zweifel), Schwäche des Vermögens, richtig zu denken und zu rechnen, wenn Gemütsbewegungen herrschen, in misstrauischer Voreingenommenheit gegen den Staat und in moralischer Verdächtigung des Begutachters dokumentieren sollen. Die bereits in früheren Gutachten (1891 Sch., D., S.) erwähnten Irrtümer im Vorstellungsleben werden auch von F. und E. eingehend gewürdigt. Ersterer erklärt die Verfälschung des Vorstellungsinhalts als Folge der Urteilsschwäche, letzterer spricht von krankhaftem Irrtum und einem Rückstand des ehemaligen Verfolgungswahns, der sich in bestimmten Ueberzeugungen kund geben soll. (Beleidigung des Oberamtmanns E. keine Beleidigung, die Entmündigung ein Formfehler, badische Sachverständige abhängig), mit anderen Worten: es soll die Ueberzeugung der geschehenen Beeinträchtigung fortbestehen.

Von allen Begutachtern, mit Ausnahme von F., wird grosser Nachdruck gelegt auf das Fehlen der Krankheitseinsicht (Sch., D., S., F., E.). Sch. und D. meinen, das Zurücktreten von früheren Rechtsansprüchen geschehe nur aus Zweckmässigkeitsgründen. Während F. (1892) noch glaubt Dissimulation annehmen zu sollen, negiert E. diese.

Was ergibt nun die jetzige Untersuchung von allem diesen?

Die Annahme einer Dissimulation ist bei dem Verhalten, wie es M. bietet, von der Hand zu weisen. Ueber den Verlauf seiner Angelegenheit hat M. offenbar seine besonderen Ansichten.

Für einen Teil dieser vindiziert E. die Bezeichnung: Rückstand des ehemaligen Verfolgungswahns. Dieser Sachverständige spricht aber, wie schon hervorgehoben, keineswegs von Wahnvorstellungen, sondern nur von Ueberzeugungen. Es dürfte sehr schwer halten, den Beweis zu erbringen, dass derartige Ueberzeugungen, wie sie hier vorliegen, ohne weiteres als Rückstand des früheren Verfolgungswahns anzusehen sind. Die Entwickelung derartiger Ansichten ist auch ohne jede Spur eines vorausgegangenen Verfolgungswahns sehr wohl denkbar.

Daher ist auch die Beurteilung gerade dieser Ueberzeugungen und Ansichten ganz ausserordentlich schwierig im Hinblick auf den Umstand, dass M. von Hause aus den umgebenden Verhältnissen eine besondere, vielleicht hier und da nicht ganz zutreffende Auffassungsweise entgegengebracht hat. Damit ist aber noch nicht das Krankhafte erwiesen. Schwerlich dürfte es jetzt noch gelingen, zu bestimmen, welche besonderen An-

als lediglich durch die Erkrankung mit ihren Folgeerscheinungen entstanden, aufzufassen sind.

Vermögen wir etwas Krankhaftes in diesen Anschauungen, welche er heute noch festhält, nicht nachzuweisen, so soll damit nicht die Richtigkeit derselben angenommen werden.

Ein Teil von diesen ist wohl als irrtümlich oder falsch zu bezeichnen.

Es genügt darauf hinzuweisen, dass er der Ansicht ist, das Urteil der Aerzte früher (H. und O.) sei „erpresst", dass günstige Urteile über ihn nicht in die Akten gesetzt seien, dass das Landgericht „bearbeitet" sei.

Bei anderen Ansichten, welche er zu Tage fördert, trifft die Annahme des Irrtümlichen oder Falschen nicht ohne weiteres zu. Zum Beispiel, wenn er seine Entmündigung als einen politischen Akt bezeichnet, wenn er die dabei vorgekommenen Formfehler eine Rolle spielen lässt, wenn er meint, Minister J. wäre eigenmächtig vorgegangen, und es wäre ihm Unrecht geschehen vom Staate.

Die Schwierigkeit erwächst hier gerade dadurch, dass er diese Ansichten nicht lediglich als seine eignen Gedanken gibt, sondern sie als Ausfluss des Berichtes und der Auffassung von Freunden, Anhängern und Bekannten aufgefasst wissen will. Wir können daher im einzelnen gar nicht mit Bestimmtheit entscheiden, welche Ansicht aus der Gedankenfolge des M. entsprungen ist oder welche er übernommen hat von Anderen. Und ausserdem können Festhalten an einem einmal vertretenen Standpunkt trotz erlittener Strafe, Misstrauen gegen Beamte selbst, wenn sie auch im gegebenen Falle vielleicht nicht opportun sind, doch nicht als krankhaft angesehen werden.

Ohne weiteres wird natürlich eine Auffassung oder eine Ansicht dadurch nicht zutreffend und richtig, dass sie sich Anhänger erwirbt. Oft finden gerade falsche Anschauungen und Lehren grössere Verbreitung als wahre.

Für den Sachverständigen muss es aber bei der Beurteilung des rein Inhaltlichen solcher Ansichten klar und unumwunden aus den Tatsachen hervorgehen, dass die gehegten Anschauungen falsch, bzw. nicht zutreffend, mit den Tatsachen in offenbarem Widerspruch stehend sind, sonst bleiben diese Anschauungen, Meinungen und Ansichten nur besondere Auffassungen, allenfalls auch Irrtümer, sind aber mit krankhaften Vorstellungen bzw. Wahnvorstellungen nicht identisch. Mit Nachdruck muss betont werden, dass wie schon im Gutachten F. hervorgehoben ist, M. selbst seinen Auffassungen keinen schriftlichen Ausdruck in den letzten Jahren geliehen hat, dass er auch keineswegs immer in seinen Gedanken und Reden sich mit ihnen beschäftigt, sondern ihnen nur Ausdruck gegeben hat bei der ganz speziellen Untersuchung.

Der einzige Gedanke, der ihn am intensivsten zu beschäftigen scheint, ist die Zurückerlangung seiner Manuskripte. Die Ansichten über das ihm hier zur Seite stehende Recht sind ohne weiteres nicht als krankhaft aufzufassen. Es liegt ja nicht einmal über diese Frage eine gerichtliche Entscheidung vor. Weiter sind alle diese Anschauungen, wie M. sie hegt, nur dann für den vorliegenden Zweck zu verwerten und können nur dann als krankhaft gedeutet werden, wenn wir nachzuweisen vermöchten, dass zur Zeit Charakter und Geist in ihrer Totalität dadurch krankhaft verwandelt sind, eine nachweisbar vorhandene Umänderung der ganzen Persönlichkeit dadurch bewirkt ist.

Für eine solche Annahme fehlen jetzt die hinreichenden Anhaltspunkte. Auch die Sachverständigen in den letzten Jahren haben diesen Beweis nicht zu erbringen vermocht.

Mit E. stimme ich überein, wenn er Schwachsinn im gewöhnlichen Sinne des Wortes als nicht vorliegend erachtet. Es wäre eine Frage von rein wissenschaftlichem Interesse, ob wir bestimmte Abweichungen und Eigenarten, wie sie sich hier zeigen (eine gewisse Leichtgläubigkeit und Kritiklosigkeit mit Festhalten von Irrtümern, Pedanterie, Einseitigkeit, Empfindlichkeit, Misstrauen) besser als schwachsinnig oder als psychopathisch bezeichnen sollen. Ein Mensch mit psychopathischen Erscheinungen braucht nicht schwachsinnig zu sein,

auf der anderen Seite ist es ausser Frage, dass wir unter den sogenannten psychopathischen Symptomen zuweilen auch solche finden, welche dem Schwachsinn zugerechnet werden können. Wenn wir also auch für einen Teil der bestehenden Eigenarten die Bezeichnung „schwachsinnig" akzeptieren, andere als rein psychopathische auffassen, so ist mit dieser Konzession für die Beurteilung der vorliegenden Frage nichts gewonnen, denn zur forensischen Wertung — und lediglich solche kommt hier in Frage — müsste ein sehr hochgradiger Mangel auf intellektuellem und eventuell moralischem Gebiet vorhanden sein. Das ist hier nicht der Fall. Es dürfte schwerlich der Beweis zu erbringen sein, dass die dem M. anhaftenden Eigenarten und Eigentümlichkeiten auf dem Boden eines so weitgehenden Schwachsinns entstanden sind, um daraus den Schluss auf bestehende Dispositionsunfähigkeit im gesetzlichen Sinne abzuleiten.

Die besonderen Charaktereigentümlichkeiten sind schon früher Gegenstand der Erörterung gewesen. Bereits im Urteil des Hofgerichts M. (17. September 1875) wird betont die „leidenschaftliche Erregtheit, die nicht zu verkennende in mancher Beziehung sich äussernde Verschrockenheit". Dabei ist M. in der Verhandlung für geistig gesund erklärt, hat seine Strafe abgebüsst und erst 4 Jahre später ist auch für diese Zeit Geisteskrankheit im Sinne des § 51 angenommen.

Dass M. von Hause aus als eigenartig beanlagt anzusehen ist, ist schon im Gutachten 1879 des weiteren ausgeführt.

Zu dieser — nennen wir es psychopathisch — schwachsinnigen Veranlagung — ist aber noch die besondere Geistesstörung mit ihrem manisch bewegten Affekt, der Produktion wirklicher Wahnvorstellungen hinzugekommen, welche nun gerade, weil sie einen solchen Boden traf, die früher geschilderte Höhe erreicht hat.

Krankhafter Affekt und Wahnvorstellungen mit dem anhaftenden und treibenden inneren Zwang sind geschwunden, bzw. haben sich zurückgebildet, nur der Boden, auf dem sie erwachsen, ist geblieben. Die in ihm wurzelnden Eigenschaften psychopathischer Natur haben den Träger keineswegs verhindert, einer geordneten Beschäftigung und Arbeit, welche ihm Gewinn abwirft, nachzugehen. Seinen Kenntnissen und seiner Arbeit auf dem von ihm gepflegten Gebiet der Kunstgeschichte wird das beste Zeugnis (Ch., H.) ausgestellt. Ob er hier im Gegensatz zu anderen Forschern eine abweichende Meinung hat, ob er anderen Arbeiten eine gerechte Kritik angedeihen lässt, ob die Methode seiner Forschung obsolet ist oder modern, das sind alles Punkte, über welche M. sich mit sich selbst und seinen Fachgenossen auseinandersetzen mag; für den Sachverständigen können sie nicht in Frage kommen, denn es hat niemand bisher behauptet, dass seine Arbeiten in der Kunstgeschichte dem Kopf eines Schwachsinnigen oder Geisteskranken entsprungen wären.

Somit bliebe als einziges, für den Sachverständigen zu verwertendes Kriterium die mangelnde Krankheitseinsicht. Mit Fug und Recht ist dieses Moment von den früheren Gutachtern nachdrücklich betont worden (namentlich E.) S. hält die mangelnde Krankheitseinsicht bei der Beurteilung der vorliegenden Frage nicht für massgebend, F. erwähnt sie nicht besonders.

Ohne Frage kommt diesem Moment eine grosse Bedeutung zu. Offene und volle Anerkennung der überstandenen Krankheit würde die Wiederherstellung der psychischen Persönlichkeit verbürgen, würde für geistige Gesundheit bzw. völlige Genesung sprechen. Hier finden wir nur die Anerkennung, dass er früher zu weit gegangen sei, sich habe hinreissen lassen.

In streng wissenschaftlichem Sinne müssten wir die Beantwortung der Frage nach wirklicher Heilung von dem Vorhandensein der Krankheitseinsicht abhängig machen.

Für den vorliegenden Zweck handelt es sich aber nicht so sehr um die scharfe Feststellung der vollkommenen Genesung, als darum, ob die Gründe, welche früher zur Entmündigung geführt haben, noch fortbestehen bzw. fortgefallen sind.

Nach den vorliegenden Beobachtungen haben sich diese Gründe ohne Frage geändert insofern, als sich keine ausgesprochene Geisteskrankheit von dem Umfange, wie sie früher bestanden hat, nachweisen lässt.

M. hat lange Jahre hindurch im Kontakt mit der Welt gelebt, ist seiner Arbeit nachgegangen, hat, soweit sich aus den Akten entnehmen lässt, bereits Jahre lang in grosser Ordnung sein Vermögen verwaltet. Proben vom Gegenteil hat er nicht abgelegt. Auf keinen der Zeugen, welche in letzter Zeit verhört sind, hat er den Eindruck des Geisteskranken gemacht, ja schon 1891 ist die Ruhe aufgefallen, mit welcher er sich über seine Angelegenheiten ausgelassen hat.

Wenn wir auch zugeben müssen, dass äussere Einwirkungen (Beobachtung, Behandlung in der Anstalt, Entmündigung) mit zur Beruhigung beigetragen haben, so dürfte das Zustandekommen der anhaltenden Ruhe und des Jahre lang sich gleichbleibenden geordneten Lebens mit regelmässiger Beschäftigung wohl kaum lediglich dadurch ihre Erklärung finden. In letzter Linie kann die bestehende Entmündigung nicht mit absoluter Sicherheit den Wiederausbruch einer geistigen Störung verhindern und kann erst recht nicht die Umsetzung etwaiger psychischer Anomalie in Handlungen unterdrücken.

Neben diesen rein äusseren Momenten, deren Mitwirkung keinesfalls ganz in Abrede gestellt werden darf, sind es aber wohl noch weitere gerade in dem Wesen der Besserungsfähigkeit solcher Erkrankung begründeten Momente, welche den jetzigen anhaltenden Zustand herbeigeführt haben.

Der etwaige Wiederausbruch der früheren Erkrankung kann mit absoluter Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Davor würde auch eine komplete Krankheitseinsicht kaum schützen können. In gewisser Hinsicht bieten zwar die über Jahre sich erstreckende Dauer der Besserung und das höhere Lebensalter einige Garantie vor dem Wiederausbruch der geistigen Erkrankung in früherem Umfange, können aber nicht unbedingten Schutz gewähren.

Mit dem Zugeständnis der Möglichkeit oder der Gefahr eines Wiederausbruches ist aber das Vorhandensein einer jetzt bestehenden Geisteskrankheit in dem juristisch formulierten Sinne nicht erwiesen.

Ausserdem ist selbst mit solchem Zugeständnis nicht gesagt, dass nun auf alle Fälle neue Konflikte eine Verschlimmerung bzw. einen Wiederausbruch der Erkrankung im Gefolge haben müssen.

Demnach liegt der Fall so:

Die Gründe, welche zur Entmündigung M.'s seiner Zeit geführt haben, bestehen in dem früheren Umfange nicht mehr fort.

Sie haben sich insofern geändert, als eine Jahre lang bestehende Besserung eingetreten ist, für deren Fortbestehen gewisse günstige Momente sprechen, ohne es mit aller Sicherheit zu verbürgen.

Aus dem jetzigen Verhalten bzw. Zustande des M. lässt sich nicht der Beweis erbringen, dass er sich zur Zeit noch in einem Zustande von Geisteskrankheit befindet, welcher bewirkt, dass derselbe seine Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensverwaltung nicht selbstständig besorgen kann.

Die Entmündigung wurde aufgehoben.

Aktenauszug.

1872. M. wegen Beleidigung des Oberamtmanns E. zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt. Strafe abgebüsst 12. April bis 12. Mai 1873. (Bad. Kreis- u. Hofgericht M. Fasc. 1872.)

1875. M. wegen Beleidung der Oberstaatsanwälte K. und W. zu 15 Wochen Gefängnis verurteilt. In der Verhandlung 17. September 1875 mündliches Gutachten von Dr. St.

M. geistig gesund (Fol. 25). Strafe abgebüsst vom 10. Dezember 1875 bis Ende März 1876. (Bad. Kreis- u. Hofgericht M. 1875.)

M. angeklagt wegen Beleidigung des Archivdirektors v. Sch. Gutachten des Bezirksarztes Dr. V. vom 1. März 1878. (Fol. 121.) M. geisteskrank im Sinne des § 51. Gutachten des Hofrats Dr. V. vom 11. April 1878. (Fol. 131.) M. an Querulantenwahnsinn leidend, geisteskrank im Sinne des § 51. M. ausser Verfolgung gesetzt im April 1878. (Fol. 157.) (Amtsgericht K. Fasc. 1877.)

Beobachtung in I. 18. Juli bis 22. Aug. 1879. Gutachten des Dr. H. und O. vom 12. September 1879. M. war auch schon vor dem Jahre 1876, in welchem seine Dienstentlassung erfolgte, geisteskrank und ist für sein Verhalten, wegen dessen jene erfolgte, nicht verantwortlich gewesen.

Bei M. Querulantenwahnsinn mit Schwäche und hereditärer Anlage, die originäre abnorme Organisation der Persönlichkeit, die Wahnideen als Motive seiner Querelen, endlich die geistige Schwäche erklären hinreichend seine Handlungen, und lassen keinen Zweifel, dass M. diese nicht aus Leidenschaft, sondern im Zwange der Krankheit begangen habe.

Gutachten vom 10. Dezember 1879 derselben Aerzte.

M. befand sich bei der am 20. September 1872 verübten Beleidigung des Oberamtmannes E. in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, aber es kann nicht nachgewiesen werden, dass durch dieselbe dessen freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Bei den am 12. Juli 1873 und 7. Januar 1875 verübten Beleidigungen des Oberstaatsanwalts K., sowie der am 11. Januar 1875 verübten Beleidigung des Oberstaatsanwaltes W. hat sich M. in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Dieses Gutachten vom 12. September 1879 wurde unter dem 9. Mai 1880 ergänzt. M.'s Geistesstörung eine chronische, erfahrungsgemäss langdauernde und kaum einer Heilung zugängliche. Diese geeignet, Dispositionsfähigkeit aufzuheben.

0. 21. Januar Entmündigung durch das A.-G. K. Aufhebungsanträge beim A.-G. K. vom 12. September 1880, 9. Juni 1881, 16. Oktober 1882, 9. März 1885 sämtlich abgelehnt.

1. 4. Juni. Aerzte H. und O.

M. hat einen günstigen Eindruck gemacht, insbesondere durch die ruhige, besonnene und einsichtsvolle Art, wie er über die früher an ihm konstatierte Krankheit und die von derselben berührten Angelegenheiten sich aussprach und dass hierbei keine krankhaften Erscheinungen, insbesondere auch nicht die Tendenz die früheren Querelen aufrecht zu erhalten und weiter zu betreiben wahrgenommen ist.

Der Geisteszustand derart gebessert, dass an der Fähigkeit, wieder sein eigener Herr zu sein, und sein Vermögen selbst zu verwalten, nicht gezweifelt werden kann. Wir halten deshalb die Aufhebung der Entmündigung für vollkommen gerechtfertigt.

14. Oktober. M. leidet noch an derselben Erkrankung. Krankheit ist im Stadium der Remission. Die früheren Erwägungen bezüglich der Dispositionsfähigkeit nicht mehr aufrecht zu erhalten.

82. 12. Mai. Dr. St. M. zeigte während der Zeit seiner Verurteilung, sowie später während seiner Strafverbüssung im Landesgefängnisse hier, keine Zeichen von Geistesstörung, insbesondere keine dem § 489 des L.-R. entsprechende Störung.

83. 26. Februar. Hausarzt Dr. D. Keine physische Störung bei M. (seit 1846 persönlich bekannt).

6. Juni. Dr. D. M. vollständig geistig zurechnungsfähig.

85. 25. November. Gutachten der Aerzte in J.

Nicht veranlasst von dem früheren Gutachten abzugehen.

1886. 25. Januar und 5. Februar. Dr. D. M. geistig gesund,
3. Februar. Dr. D. Ebenso.
18. Februar. Dr. N. M. befindet sich im Vollbesitz normaler Geistestätigkeit.

1890. 28. Juni. Dr. Sp. Keine Spur von Störung.
3. Juli. Dr. R. Ebenso.
29. September. Neuer Antrag auf Aufhebung der Entmündigung beim A.-G. Donaueschingen.

1891. 15. Februar. Gutachten des Bezirksassistenzarztes Dr. K.
Die Aufhebung der Entmündigung dürfte auch leicht wieder das Auftreten der alten Querelen zur Folge haben. Ueber Grad der Dispositionsfähigkeit kein Urteil. (Fol. 89—98 A.-G. Donaueschingen. Fasc. 1891.)
10. September. Gutachten (nach den Akten) der Aerzte Sch. und D. (Fol. 215—265.) Nicht die Ueberzeugung, dass die wahnhaften Vorstellungen so weit untergetaucht sind, die Besserung so weit vorgeschritten ist, dass M. bleibend imstande sein wird, seine eigene Angelegenheit ohne Nachteil für seine Zukunft selbst zu besorgen.
12. August. Gutachten des Dr. S., Donaueschingen. [Dreiwöchentliche Beobachtung. (Fol. 275)].
Wir glauben berechtigt zu sein, die Aufhebung der Entmündigung vom ärztlichen Standpunkt aus zu empfehlen.
31. Oktober. Aufhebungsbeschluss des A.-G. Donaueschingen. (Fol. 301.)

1892. 21. September. Gutachten des Prof. F. mehrfache Untersuchungen. [L.-G. Konstanz, Zivilk. II. 1891 (Fol. 173)].
M. befindet sich zur Zeit noch in einem Zustande von Geisteskrankheit, welche beweist, dass derselbe seine Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensverwaltung, nicht selbständig besorgen kann.
5. November. Beschluss des L.-G. Konstanz.
Beschluss des A.-G. vom 31. Oktober wieder aufgehoben.

1895. 12. Oktober. Antrag auf Aufhebung der Entmündigung beim A.-G. Donaueschingen. (A.-G. Donaueschingen. Fasc. 1896.)
11. September. Gutachten des Prof. F.
17. August bis 5. September 1895 in Beobachtung.
M. frei von jeglicher Form psychischer Störung. Der gegenwärtige Zustand gewähre nicht die geringste Berechtigung zu einer ferneren Aufrechterhaltung der über ihn verhängten Entmündigung.

1896. 30. November. Gutachten des Prof. E.
(Fol. 201—240) beobachtet vom 16. Mai bis 5. Juni 1896 und 20. Mai bis 10. Juli 1896.
M. befindet sich in Remission seiner Seelenstörung. Zur Zeit auch in einem Zustande von Geisteskrankheit, welcher beweist, dass derselbe seine Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensverwaltung nicht selbständig besorgen kann. Heilung möglich. Vielleicht kommt Krankheitsbewusstsein.

§ 32. Progressive Paralyse. Dementia paralytica. Gehirnerweichung. Fortschreitende Lähmung der Irren.[1])

Wechselnde Gestaltung der Symptome, Häufigkeit des Vorkommens bedingen bei dieser Erkrankung mannigfache Beeinflussungen der Rechtsbeziehungen.

---

1) Literatur siehe bei Wollenberg, Paralyse im Lehrbuch Binswanger-Siemerling. — Rieger, Gutachten über die Frage: ob ein, von einem Paralytischen abgeschlossener Haus-

zurückverfolgen kann, erfahren wir, dass P. schon damals manchmal ganz konfuses Zeug redete, sich auf der Strasse verirrte, äusserst vergesslich war, das Interesse für seine Kinder verlor, sich durch Kleinigkeiten oder überhaupt ohne allen ersichtlichen Grund zu Wutausbrüchen hinreissen liess, sein Schamgefühl verlor und dergleichen. Schwachsinn ist es auch, der sich in dem unmotivierten leicht zu beeinflussenden Stimmungswechsel des Kranken kund gibt. Aus der vergnügtesten Stimmung heraus verfällt er in Weinen und ebenso auch umgekehrt.

Von einem gänzlichen Mangel an Urteil zeugend und eben deshalb auch wieder typisch für die progressive Paralyse sind ferner die jeglicher Wahrscheinlichkeit, ja jeder Möglichkeit entbehrenden Grössenwahnvorstellungen, wie sie auch P. wiederholt gelegentlich äusserte. Sie lassen jede reale Unterlage, allen logischen Zusammenhang vermissen, eine widerspricht der anderen, mit Leichtigkeit kann man dem Ideenkreise des Kranken neue ebenso unsinnige Grössenideen unterschieben, ein Beweis, wie wenig dieselben ein Produkt logischen, geordneten Denkens sind.

Eine Erscheinung endlich, die wir bei schwachsinnigen Kranken und so insbesondere bei Paralytikern nicht selten beobachten, ist das Sammeln, das Einstecken von Gegenständen, die sich ihnen gerade darbieten; es ist eine alte Erfahrung, dass gerade Kranke, die an progressiver Paralyse leiden, häufig hierdurch mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen. Ohne sich irgend etwas Bestimmtes dabei zu denken, oft vor den Augen des betreffenden Eigentümers, stecken sie sich diesen oder jenen Gegenstand zu, wie sie der Zufall gerade in ihre Hände spielt. Zweifellos ist von diesem Gesichtspunkte aus auch die Tat zu beurteilen, welche P. auf die Anklagebank gebracht hat. Er geht mit der Vorstellung, sich eine neue Wohnung anzusehen, in einen Neubau, findet in dem Kellerraum die Anzüge hängen, nimmt sie ab, bzw. schneidet in vollkommen zweckloser Weise die Bleirohre ab und schnürt das Ganze zu einem Bündel zusammen, ganz unbekümmert um die Folgen einer — sehr wahrscheinlichen Entdeckung. Im Wachlokal schneidet er Bleistücke aus den Röhren einer toten Wasserleitung, die einen Wert von wenigen Pfennigen hatten und steckte sie in die Tasche. Genau denselben krankhaft-schwachsinnigen Charakter trägt das Sammeln und Einstecken von Zigarrenstummeln, Papierstücken und anderen Gegenständen, wie es an dem Kranken auf der Irrenabteilung beobachtet wurde. Bei dem Diebstahl in der Wienerstrasse hat möglicherweise ein vorausgehender Schwindelanfall, von dem P. auf der Treppe befallen sein will, das an und für sich durch die Krankheit gestörte Bewusstsein noch mehr beeinträchtigt. Den für die Paralyse typischen Charakter des Schwachsinns weist auch das Benehmen P.'s bei seinen Vernehmungen auf. Bei der ersten derselben will er von nichts wissen, bei der zweiten gibt er zu, die Sachen genommen zu haben; das Bleistück im Wachlokal räumt er ein, zu sich gesteckt zu haben, bestreitet aber eine strafbare Handlung. In der öffentlichen Sitzung gibt er wiederum den Diebstahl zu, will aber an Nervenschwäche leiden und sich seines Tuns nicht bewusst sein. Sogar einem Laien, dem Zeugen H., war das Widersprechende und Krankhafte seines Benehmens aufgefallen. Auch das „den wilden Mann spielen" ist somit nicht etwa eine beabsichtigte Täuschung, als welche sie offenbar aufgefasst wurde, wir sehen vielmehr in den Versuchen sich zu entkleiden, in dem „bei energischer Zurechtweisung aus der Rolle fallen" das Benehmen eines vorgeschritten schwachsinnigen, sich seiner Handlungen nicht bewussten Kranken.

Ich gebe mein Gutachten somit, wie folgt ab:

P. ist geisteskrank und nicht vernehmungsfähig, und zwar leidet er an allgemeiner progressiver Paralyse der Irren. Er befand sich bereits zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Beurteilung eines Falles auf die richtige Diagnosenstellung ankommt, wird diesen Symptomen, der reflektorischen Pupillenstarre, der paralytischen Sprachstörung, den Veränderungen an den Reflexen, grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Gewiss, reflektorische Pupillenstarre und Fehlen des Kniephänomens sind noch keine Zeichen für Paralyse, aber im Verein mit Symptomen, welche auf eine beginnende geistige Schwäche deuten, erlangen sie hohe Bedeutung.

Dasselbe gilt von allen übrigen körperlichen Begleiterscheinungen, wie Paresen der Augenmuskeln, der Zunge, des Facialis, der Extremitäten, den Störungen der Schrift, den Sensibilitätsstörungen, der Optikusatrophie und den paralytischen Anfällen, welche bald als leichte Schwindelanfälle, bald als schwere apoplektiforme und epileptiforme Anfälle mit Hemianopsie, Aphasie, Seelenblindheit auftreten können.

Für die Diagnosenstellung bedürfen diese entschieden der Berücksichtigung.

Unter Umständen wird auch das Ergebnis der Lumbalpunktion und Untersuchung der Zerebrospinalflüssigkeit Verwertung finden können. Fast regelmässig weist die Zerebrospinalflüssigkeit bei progressiver Paralyse reichliche Vermehrung der Lymphozyten und deutliche Trübung bei Magnesiumsulfatzusatz auf.

Der Krankheitsverlauf erstreckt sich in den meisten Fällen auf 3—4 Jahre und führt unter fortschreitendem körperlichen und geistigen Verfall zum Tode.

Treten Remissionen auf, d. h. Nachlässe in den Krankheitssymptomen und eine gewisse Rückbildung mancher, sodass es wieder zu vollkommener Arbeitsleistung kommen kann, so wird der Verlauf dadurch etwas protahierter. Es gibt Remissionen von jahrelanger Dauer.

Die pathologische Anatomie weist makroskopische und mikroskopische Veränderungen auf, die sich als entzündliche Vorgänge und Schwund der nervösen Bestandteile deuten lassen. Pachymeningitis, Leptomeningitis chronica diffusa (im vorderen Teil des Hirns meist ausgesprochener als im hinteren), Atrophia cerebri (Gewichtsabnahme, schmale Gyri, klaffende Sulci, Oedema cysticum), Hydrocephalus internus, Ependymitis granularis (besonders an der Stria cornea, im III. und IV. Ventrikel), das sind die haupsächlichsten makroskopischen Befunde. Die mikroskopischen Veränderungen sind mannigfaltig und in ihrer Deutung für den Krankheitsprozess noch lange nicht genug geklärt. Schwund der Nervenfasern, Veränderungen an den Zellen, ausgesprochene Erkrankung an den Gefässen, Wucherung des gliösen Gewebes, gehören zu den regelmässigen Befunden. Bedeutungsvoll erscheinen die weitgehende Zerstörung in der Anordnung der Zellen, und die starke interstitielle Wucherung. Mit aller Sicherheit lässt sich aus den Veränderungen des Nervengewebes nicht die Diagnose auf vorausgegangene progressive Paralyse stellen.

Besonders häufig führt der Beginn der progressiven Paralyse zu Konflikten mit dem Gesetz. Eine Gesetzesübertretung kann geradezu das erste schwere sich manifestierende Zeichen der beginnenden Hirnerkrankung sein. Daher ist es von schwerwiegendster Bedeutung in derartigen Fällen, welche durch ihr verändertes Benehmen Verdacht erwecken auf Geisteskrankheit, eine genauere körperliche Untersuchung vorzunehmen. Die mangelhafte Leistungsfähigkeit und Vergesslichkeit führen zu Verfehlungen im Amt (falsche Buchführung). Die starke Gereiztheit bei mangelnder Selbstbeherrschung, die Urteilslosigkeit und sittliche Abstumpfung bringen die Kranken zu Gewalttätigkeiten, Widerstand, Beleidigung, Verletzung des Schamgefühls, Sittlichkeitsdelikten, Diebstahl, Bedrohung, Zechprellerei. Besonders häufig sind Diebstähle und Sittlichkeitsdelikte (Exhibitionismus). In vielen Fällen erweckt das

Plumpe, Unvorsichtige und Dreiste der Tat, welche ganz ungeniert, ohne Rücksicht auf die Umgebung zu nehmen, ausgeführt wird, den Eindruck des Krankhaften. Auf offener Strasse vor zahlreichem Publikum entblösst sich der Kranke, im Juwelierladen steckt er die Sachen ein vor den Augen des Verkäufers und behauptet, er habe sie bezahlt, aus fremden Gärten holt er Gemüse mit der Angabe, er wolle es nachher bezahlen. Willen- und urteilslose Paralytiker können in gewissenlosen Händen Werkzeuge zur Ausführung von Verbrechen sein (vergl. den Fall Chorinsky von Hagen: der paralytische Graf Chorinsky wurde durch seine Geliebte zur Ermordung seiner Gattin mitangestiftet).

Da durch verändertes Benehmen, z. B. durch unsinnige Spekulationen und Einkäufe oder durch weitgehende Gleichgültigkeit in wichtigen Angelegenheiten der Kranke seine Vermögensangelegenheiten gefährden, da er durch zügelloses ausschweifendes Leben seine und seiner Familie Interessen vernachlässigen kann, so ist möglichst frühzeitig die Entmündigung ins Auge zu fassen. Hier wird es leichter sein auf die drohende Gefahr hin die Entmündigung auszusprechen; die vollkommene Haltungs- und Fassungslosigkeit des Kranken bei nachweisbarer Urteils- und Gedächtnisschwäche wird nicht die geeignete Garantie bieten können für die Annahme zweckmässiger Erledigung seiner Angelegenheiten.

Schwierigkeiten kann die Beurteilung des Zustandes bereiten, wenn es zu den erwähnten Remissionen kommt. Es gibt solche, in denen die Erkrankung so vollkommen zurücktreten kann, dass die Kranken als nicht geisteskrank und geistesschwach anzusehen sind (siehe Fall 29 Kasuistik).

Einzelne Abweichungen allerdings, wie labile Stimmung, Reizbarkeit, Intoleranz gegen Alkohol werden sich zuweilen noch in der Remission nachweisen lassen, abgesehen von den körperlichen Störungen, welche darauf hinweisen, dass die Erkrankung nicht geschwunden ist.

Unter Umständen wird ein Paralytiker, der im voraufgegangenen Erregungsstadium seiner Erkrankung wegen „Geisteskrankheit" entmündigt war, in der Remission wegen „Geistesschwäche" zu entmündigen sein (siehe Fall 27 Kasuistik).

Die Frage der Geschäftsfähigkeit kann sich schwierig gestalten, wenn die in Betracht kommende Rechtshandlung in den Beginn der Erkrankung fällt oder in eine Remission.[1])

Bei der Ehescheidung sind die Remissionen zu berücksichtigen.

§ 33. Kasuistik.

24. Fall. Sittlichkeitsdelikt. Progressive Paralyse. Unzurechnungsfähig.

Auf Ersuchen des Herrn Ersten Staatsanwalts bei dem Königlichen Landgericht I Berlin vom 23. Dezember 1892 verfehle ich nicht, das von mir erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Schneiders A. K. (B. No. 95 (1890) J. II. C. 1253/92) nachstehend zu erstatten.

Vorgeschichte:

Der Schneider K., jetzt 52 Jahre alt, ist nicht vorbestraft. Derselbe ist angeklagt im Jahre 1891 oder 1892 mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben.

---

1) Siehe Rieger, Gutachten über die Frage: ob ein von einem Paralytiker abgeschlossener Hausverkauf rechtsgültig ist oder nicht. Vierteljahrsschr. für ger. Med. und öffentl. Sanitätswesen. 3. F. XIV. 2.

Die Tochter des Schneidermeisters Ferdinand M. hierselbst, Charlotte, geboren am 11. Mai 1883, hat wiederholt im Auftrage ihres Vaters von letzterem für das Geschäft K.'s Sachen dem Angeschuldigten überbracht. Bei einer solchen Gelegenheit im November 1891 hat sie derselbe in seinem Laden, als es bereits dunkel und das Licht noch nicht angezündet war, geküsst und zu ihr gesagt: „Zeige mir einmal deinen Unterrock." Als das Kind seinem Verlangen nicht freiwillig nachkam, hob er ihr den Unterrock hoch, umfasste ihre Beine und legte sie der Länge nach auf den Ladentisch. Als sie sich aufrichten wollte, hielt er sie in liegender Stellung fest. Als Charlotte M. zu weinen anfing, hob K. sie vom Tisch herab und entliess sie, nachdem er ihr 10 Pfennige zum Einkaufe von Bonbons geschenkt und gesagt hatte, sie solle nichts ihren Eltern mitteilen. Wenn sie wieder kommen würde, was indessen Charlotte M. nicht getan hat, würden sie dann wieder zusammen spielen. Sie hat ihren Eltern Mitteilung von dem Vorgange gemacht. Ihr Vater hat darauf K. zur Rede gestellt, und hat dieser den Vorgang ihm gegenüber in Abrede gestellt.

Auch die Tochter des Schneiders Sch. hierselbst, Martha, geboren am 20. Dezember 1880 hat im Auftrage ihres Vaters von diesem für K. angefertigte Sachen in das Geschäftslokal des letzteren wiederholentlich im Jahre 1891 und 1892 gebracht.

Auch sie hat K. bei sechs oder sieben Gelegenheiten geküsst, demnächst auf den Tisch gelegt und ihr die Röcke hochgehoben. Er hat aber dabei ihren Geschlechtsteil berührt und dem Mädchen beim Verlassen seines Geschäftslokals jedesmal Geschenke von 10 bis 50 Pfg. gemacht. Zugleich hat ihr jedesmal eingeschärft, niemandem etwas mitzuteilen. Die Manipulationen dauerten immer ungefähr 1 Minute.

Bei seinen Vernehmungen am 13. Oktober 1892 (Fol. 11), am 15. Oktober 1892 (Fol. 13) räumt K. die Vorgänge ein, ohne angeben zu können, wie er zur Ausführung derselben gekommen ist. Der Verteidiger stellt den Antrag auf Untersuchung des Geisteszustandes. Derselbe hebt hervor, dass K. die Straftaten in einem parterre belegenen, mit Fenstern nach der Strasse versehenen, unverschlossenen Raum neben dem Laden vorgenommen hat, zu welchem jeder Zeit Dritte Zugang finden konnten. Unter dem 3. November 1892 erstattet Herr Geheimrat L. ein Gutachten und kommt zu folgendem Resultat:

1. Der p. K. erscheint als ein etwas schwachsinniger Mensch, verbunden mit diesem Schwachsinn haben Erregungszustände geschäftlicher Art dazu beigetragen, ihm die nötige Besonnenheit und die Fähigkeit zu rauben, sich vollkommen klar bewusst zu sein, dass er durch Nichtbeherrschen von geschlechtlich sinnlichen Erregungen in Bezug auf unmündige Mädchen verbrecherische Handlungen vornehme. Gleichwohl hat er doch wohl die Ahnung seines verbotenen Treibens gehabt, was daraus hervorgeht, dass er den Kindern verboten hatte, zuhause davon zu erzählen, was er mit ihnen getan; und dass er diese Handlungen nicht bloss einmal, sondern mehrere Male vorgenommen hat.

2. Der Untersuchte ist nicht im Sinne des § 51 des Str. G. B. geisteskrank, das heisst, sein Schwachsinn ist nicht derart, dass er ihn der freien Willensbestimmung hätte berauben müssen.

3. Er ist gegenwärtig verhandlungs- und vernehmungsfähig.

4. Eine Ueberführung desselben in eine Irrenanstalt (§ 81 Str. G. B.) behufs Beobachtung und Feststellung seines Geisteszustandes halte ich nach meinen obigen Ausführungen nicht für notwendig.

In der Verhandlung vom 15. Dezember 1892 erklärt Frau K., dass sie wegen eines geschlechtlichen Leidens seit mehreren Jahren nicht mit ihrem Manne geschlechtlich verkehre. Ihr Mann sei 1877 in Königsberg geschlechtlich krank gewesen. Seit einem Jahre sei er nervös (Fol. 75).

Dem Sozius K.'s, dem Schneider F. ist das sehr zerstreute Wesen aufgefallen.

Der Zeuge P. äussert sich dahin, dass er öfter die Empfindung gehabt habe, als ob K. nicht ganz normal war; bei den Gesprächen über geschlechtliche Dinge sei er sehr erregt gewesen.

Zeuge D. hat grosse Erregung und Nervosität wahrgenommen.

Der Zeuge V. hat bereits seit Jahr und Tag den K. für anormal gehalten.

Der Zeuge M. hatte den Eindruck, als ob der Geisteszustand nicht völlig normal sei, für geisteskrank habe er ihn nicht gehalten.

Herr Geheimer Sanitätsrat L. erklärt, dass er K. für in sehr hohem Masse geistig geschwächt hält, er sei dagegen nicht vollständig der Ansicht, dass der § 51 Str.G.B. in Anwendung komme. Ein gewisser Grad des Intellekts war wohl vorhanden. Er hält ihn für einen Paralytiker, aber seine freie Willensbestimmung sei wohl nicht ausgeschlossen.

Herr Professor M. erklärt K. für einen Paralytiker. Wenn er dieses ist, so ist er nach § 51 geisteskrank und zurechnungsunfähig.

Herr Sanitätsrat Dr. J. hält eine organische Gehirnkrankheit für vorliegend.

Die Verhandlung wurde vertagt, beschlossen, dass K. zur Vorbereitung eines Gutachtens der Charité zu überweisen sei.

Am 28. Dezember 1892 wurde K. der Irrenabteilung der Charité zugeführt.

Eigene Beobachtung.

K., jetzt 52 Jahre alt, ist ein grosser, kräftig gebauter Mann, die Gesichtsfarbe blass. Die Stirn liegt gleichmässig in Längsfalten. Die rechte Lidspalte ist kleiner als die linke. Das rechte Lid hängt, bedeckt die Cornea bis zur Hälfte, auch vermag er das rechte Lid nicht ganz zu heben. Die Pupillen sind different, rechte ist weiter als die linke; rechte ist nicht mehr kreisrund; Reaktion auf Licht und Konvergenz erhalten. Das linke Auge für gewöhnlich etwas nach innen abgelenkt. Beim Blick nach rechts am rechten Auge leichte nystagmusartige Zuckungen. Sonst sind die Augenbewegungen nach allen Richtungen hin frei. Die Augenspiegeluntersuchung ergibt keine Besonderheiten.

Die Konjunktiven beiderseits etwas gerötet, sehr häufiger Lidschlag, wiederholtes ticartiges Zucken in der Gesichtsmuskulatur. Auf dem rechten Ohr sehr schwerhörig. Die Nasolabialfalte beiderseits gleichmässig ausgeprägt. Zunge wird gerade, zitternd hervorgestreckt, keine Narben und Bisse.

Sprache hat deutlichen nasalen Beiklang, ist langsam, beim gewöhnlichen Sprechen deutliches Anstossen, bei komplizierten Worten sehr deutliches Silbenstolpern. Leichtes Beben und Zucken der Gesichtsmuskulatur beim Sprechen.

Der Puls ist regelmässig, gut gespannt, 96.

Die Herztöne sind rein.

Rechtsseitiger Leistenbruch. Der Gang ist breitbeinig. Seine Bewegungen sind ungeschickt, er kann nicht ohne Unterstützung auf einen Stuhl steigen. Die Kniephänomene beiderseits gesteigert. Am rechten Unterschenkel oben, am linken Unterschenkel unten ausgedehnte pigmentierte Narben. Im Jahre 1876 Schanker, Roseola, will damals Medizin bekommen haben. Im Urin kein Albumen.

Er befindet sich meist in vergnügter heiterer Stimmung, erzählt unaufgefordert von seinem gut gehenden Geschäft, von seinen feinen Kunden, die er zum Teil namentlich aufzählt.

Seit länger als einem Jahre sei das Gedächtnis schlecht, er sei sehr vergesslich geworden, konnte nicht die Namen seiner Kunden behalten. Der Schlaf sei schlecht geworden.

Dann erzählt er von seiner goldenen Frau, mit der 25 Jahre verheiratet und sehr glücklich gewesen, in den letzten Jahren habe er nicht mehr bei ihr schlafen können, weil sie ein Unterleibsleiden habe.

Er kommt immer wieder auf seine eigene Tüchtigkeit zu sprechen, er sei Soldat gewesen, er habe niemandem etwas zu leide getan, gerät dabei ins Weinen, schlägt dann gleich wieder ins Gegenteil um, habe immer Appetit, sei ganz gesund.

Gleich darauf klagt er über Kopfschmerzen, fängt an zu weinen, er denke an die Sünde, welche er begangen habe.

Während der Zeit der Beobachtung zeigt er ein ruhiges Verhalten. Oft sind Klagen über Kopfschmerzen, es wäre, als wenn etwas im Kopfe „pickere." Einige Male ist beobachtet, dass K. plötzlich blass wird, sich hinsetzt, Erbrechen bekommt. Er hat dabei ein Gefühl starker Beklemmung, er verliert für einen Augenblick die Besinnung. Nach solchen Anfällen ist jedes Mal die an und für sich schon gestörte Sprache noch deutlicher gestört, er sucht dann nach dem Wort, die Sprache ist anstossender. Nach zirka einer Stunde verlieren sich die Erscheinungen der Uebelkeit, der erschwerten Sprache, zuweilen bleiben noch anhaltende Kopfschmerzen zurück. Die Nachtruhe ist sehr gestört. Schlaf ist nur durch Schlafmittel zu erzielen und auch dann ist der Schlaf leicht unterbrochen. Mit den übrigen Patienten spricht er wenig, zeigt mehr ein teilnahmloses apathisches Wesen. Bei der Unterhaltung erzählt er oft dieselbe Geschichte zwei Mal, ohne zu wissen, dass er sich wiederholt. Er klagt selbst über sein schlechtes Gedächtnis, welches ihm zuletzt nicht erlaubte sein Geschäft ordentlich zu versehen. Er ist nicht imstande über Fragen allgemeinen Interesses zweckentsprechende Auskunft zu geben. Der jetzt regierende Kaiser heisst Wilhelm III., vor diesem regierte Friedrich I., dann Wilhelm I. Wie alt dieser geworden, kann er nicht sagen. Von Bismarck weiss er nur, dass er Minister; so viel man sich erzählt, habe er den Krieg 1866 und 1870/71 herbeigeführt. In welcher Schlacht der Kaiser Napoleon gefangen genommen, hat er vergessen. Er beruft sich immer darauf, dass er früher alle solche Sachen gewusst habe, in letzter Zeit sei ihm das alles entschwunden. Seine Stimmung wechselt spontan und während der Unterredung sehr oft. Lebhaftes Schluchzen und Weinen löst sich ab mit Heiterkeit und Lächeln. Zuweilen wird er betroffen heftig schluchzend, mit Leichtigkeit gelingt es, ihn in eine vergnügte Stimmung zu versetzen und ebenso schnell wieder kann man bei ihm die Tränen fliessen sehen. Ueber die ihm zur Last gelegten Straftaten lässt er sich aus wie bei den Verhandlungen. Er wisse nicht, wie er dazu gekommen. Er habe sich gar nicht dabei aufgeregt.

Die von seiten der Frau erhobene Anamnese ergibt folgendes: Dieselbe ist seit 1867 verheiratet. Keine Kinder. Keine Aborte. Die Eltern sind gestorben. Vater ist verunglückt, Mutter ist an Altersschwäche gestorben. Eine Schwester soll gesund sein. 1877 soll er sich syphilitisch infiziert haben. Sehr ordentlicher, fleissiger Mann. Getrunken hat er nicht. Gleichmässiges freundliches Wesen. Im Herbst 1891 klagte er über Doppelsehen. Das linke Lid hing mehr, und das Auge stand seitwärts. Seitdem bemerkt die Frau eine Aenderung: er war unruhiger als gewöhnlich, bewegte im Sitzen Hände und Füsse, sprach viel vor sich hin. Er wurde vergesslich und zerstreut, erzählte oft mehrere Male dasselbe. Sein Geschäft litt unter seiner Zerstreutheit: er führte zuweilen Bestellungen nicht aus. Sehr heftig und ruhelos. Seit $1^1/_2$ Jahren bestanden Klagen über Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit, schlief zuletzt nur $^1/_2$ bis 1 Stunde, lag im Bett, stöhnte vor sich hin. Die Unruhe machte sich auch schon damals am Tage bemerkbar.

Vor 3 Jahren soll er viel an Rheumatismus in den Beinen gelitten haben. Im Sommer 1892 schon bemerkte die Frau, dass die Stimme ihm zuweilen versagte, er bewegte den Mund, brachte den Laut nicht hervor, erst nach einigen Minuten fand sich die Sprache. Ohnmachts- und Schwindelanfälle sind mehrfach seit einem Jahre aufgetreten: er legte sich hin, sah blass und bläulich aus, hatte Zuckungen im Gesicht, die Sprache war fort. Nach den Anfällen konnte er zirka 5 bis 10 Minuten lang nicht sprechen, dann war die Sprache noch schlechter als gewöhnlich.

Geschlechtlichen Umgang hat er mit der Frau seit 5 Jahren nicht gehabt, da diese leidend war (Bruch und Rheumatismus). Sexuell erregt will er früher nicht gewesen sein.

Gutachten.

Der vorliegende Fall bereitet der Begutachtung keine Schwierigkeiten.

Die Beobachtung hat ergeben, dass K. die ausgesprochenen Zeichen einer schweren

Erkrankung des Zentralnervensystems bietet, nämlich der Gehirnerweichung, der progressiven Paralyse.

Es besteht bei ihm ein beträchtlicher Grad von geistiger Schwäche, wie er sich in dem ausserordentlich mangelhaften Gedächtnis, in dem hochgradigen Intelligenzdefekt kund gibt. Er vermag kaum mehr über die einfachsten Dinge Auskunft zu erteilen, sein Gedächtnis lässt ihn bei der einfachsten Unterhaltung im Stich. Sein ganzes Verhalten, das meist apathische, teilnahmlose Wesen, der unmotivierte lebhafte Stimmungswechsel legen beredtes Zeugnis ab von dem bedeutenden Ausfall, welchen seine gesamten geistigen Kräfte erlitten haben. Dieser Wechsel, zwischen Weinerlichkeit und Heiterkeit, wie er hier zu Tage tritt und sich jeder Zeit künstlich hervorrufen lässt, ist charakteristisch für diese Art der geistigen Schwäche, wie wir sie bei der progressiven Paralyse beobachten. Sie macht ihn unfähig, einem Gespräche zu folgen, setzt seine Apperzeption herab, schwächt seine Urteilskraft.

Erlaubt schon das geistige Verhalten des p. K., welches von dem Herrn Sanitätsrat L. in dem Gutachten als „etwas schwachsinnig" bezeichnet ist, den Rückschluss, dass hier der Schwachsinn einer schweren Hirnerkrankung seine Entstehung verdankt, so können wir diese Diagnose mit aller Sicherheit stellen auf Grund des körperlichen Befundes. Wir konstatieren Lähmungserscheinungen in verschiedenen Gebieten, ein Herabhängen des rechten Lides (Ptosis), Lähmung (Parese) des Abducens rechts, eine Ungleichheit in der Weite der Pupillen. Sehr erheblich sind die Störungen im Bereich der Sprache (Artikulationsstörung mit nasalem Beiklang, Silbenstolpern). Die unteren Extremitäten sind paretisch, die Reflexe, insonderheit die Kniephänomene sind gesteigert. Wiederholt beobachteten wir kurze vorübergehende Schwindelanfälle mit Blasswerden, Trübung des Bewusstseins, Erbrechen, stärkerer Ausbildung der Sprachstörung, Hervortreten aphasischer Erscheinungen. Dazu gesellen sich endlich die Klagen über Kopfschmerzen, die anhaltende Schlaflosigkeit. Vollständiger kann der Symptomenkomplex im Krankheitsbilde der progressiven Paralyse kaum gedacht werden, als er hier vorliegt.

Als ätiologisch wichtig ist die im Jahre 1876/77 erlittene syphilitische Infektion anzuführen.

Wie lange besteht die Erkrankung? Den sämtlichen Zeugen in Uebereinstimmung ist das krankhafte Verhalten des K. schon lange aufgefallen, sein zerstreutes Wesen, die grosse Erregung und Nervosität sind selbst dem Laien, zum Teil schon seit Jahr und Tag als verdächtig auf Geisteskrankheit oder Geistesschwäche erschienen. Die Frau berichtet uns schon von Veränderungen des Wesens im Herbst 1891 gleichzeitig mit Störungen in der Beweglichkeit der Augen. Allmählich hat sich eine zunehmende Verschlechterung des Zustandes herausgestellt, welche selbst die Verrichtung der gewohnten Tätigkeit in hohem Masse beeinträchtigte.

In diese Zeit fallen die Delikte. Eine Perversität in sexueller Beziehung an K. ist nicht bemerkt worden, es ist durch nichts dargetan, dass er früher besonders oder mit Bezug auf Kinder sexuell erregt war; seine Beziehungen in der Ehe scheinen ganz normal-geschlechtlichen Charakters gewesen zu sein. Die Attentate tragen einen eigentümlichen Charakter. Sie sind offenbar einem plötzlichen Einfall entsprungen, welchem K. ohne Ueberlegung, ohne Rücksicht auf seine Umgebung nachgibt. Sein Vorgehen gegen die Mädchen ist unüberlegt, so absolut der Umgebung nicht angepasst, dass dieses schon an und für sich Befremden erregt.

Wir finden die einzige Erklärung für sein Handeln in dem bereits zu dieser Zeit unzweifelhaft vorhandenen Schwachsinn. Die progressive Paralyse, deren Vorhandensein in vorgeschrittenem Stadium wir nachgewiesen haben, geht von vornherein mit einer Abnahme der geistigen Fähigkeiten einher und zwar geben sich nicht selten die ersten Ausfallserscheinungen auf dem ethischen und moralischen Gebiete, in der Verletzung des Anstandes und der Sitte, der rücksichtslosen Befriedigung auftauchender Triebe kund. Das sehen wir hier. Sein Schwachsinn macht es ihm unbequem, sich an erwachsene Individuen heran-

konfus. Seit zirka $^1/_2$ Jahr zeigt er einen Trieb zu sammeln und zu stehlen, er nahm unterwegs allerhand Sachen mit und wurde deswegen auch schon bestraft, um am Tage nach seiner Freilassung von neuem einen Diebstahl zu begehen, der Ursache seiner abermaligen Verhaftung wurde.

Auch sein Charakter zeigte eine auffallende Veränderung: er schimpfte oft ohne allen Grund auf seine Frau, machte ihr, was er früher niemals getan, Vorwürfe, dass sie vor der Heirat ein Kind („ein Hurenkind") gehabt habe; seine Kinder waren gar nicht mehr für ihn da, ob sie Essen bekamen oder nicht, war ihm ganz gleichgiltig. In seinem Aeusseren wurde er nachlässiger, er verlor sein Anstandsgefühl, verrichtete in Gegenwart von Frau, Tochter und anderen ungeniert seine Notdurft, so dass man sich wegen seiner schämen musste. In sexueller Beziehung wurde er gleichgiltig.

Gutachten.

Nach dem Gesagten kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass P. geisteskrank ist und zwar an einer Form der Geistesstörung leidet, welche wissenschaftlich als allgemeine progressive Paralyse der Irren bezeichnet wird. Die charakteristischen Zeichen dieser schweren, unheilbaren Gehirnerkrankung sind geistige und körperliche Lähmungserscheinungen typischer Art. Beide finden wir sie bei P. in ausgeprägter Weise vor. In körperlicher Beziehung ist es die oben näher beschriebene Behinderung der Sprache, die Störung der Artikulation, welche schon allein mit Sicherheit auf die genannte Krankheit hinweist, dazu kommt die Pupillendifferenz, das Zittern der Zunge sowie das Zucken der Umgebung des Mundes beim Sprechen, der während der ersten Zeit seines Aufenthalts etwas schwerfällig unbeholfene Gang, alles Symptome, wie wir sie bei der Paralyse häufig beobachten. Dass andere charakteristische Erscheinungen, wie das Fehlen der Lichtreaktion der Pupillen, das Nichtvorhandensein bzw. das Gesteigertsein der Kniephänomene in unserem Falle nicht bestehen, kann der Sicherheit der Diagnose keinen Eintrag tun, da es erfahrungsgemäss feststeht, dass diese Anzeichen keineswegs immer insgesamt vorhanden zu sein brauchen, dass sie bald in einem früheren, bald in einem späteren Stadium des Krankheitsverlaufs sich einstellen können. Für die progressive Paralyse charakteristisch sind ferner die äusserst heftigen Kopfschmerzen, die lange Zeit dem Ausbruch der Krankheit vorausgingen, das Reissen, die Schwindelanfälle, sowie endlich jener Anfall im Januar, der, nach den Schilderungen der Ehefrau, zweifellos als ein epileptischer Insult aufzufassen ist, wie er erfahrungsgemäss im Verlauf des genannten Leidens häufig auftritt.

In Bezug auf das geistige Verhalten ist es der Schwachsinn, der, eine Folge der chronischen Erkrankung der Hirnsubstanz, dem ganzen Krankheitsbilde sein Gepräge aufdrückt. Diese Herabsetzung der geistigen Fähigkeiten macht sich bald früher oder später, bald mehr bald weniger in allen Gebieten des geistigen Lebens geltend. Eine allmählich mehr und mehr fortschreitende Abnahme des Gedächtnisses, ein Mangel an Orientierung über Zeit und Ort, der Verlust der Fähigkeit, die eigene Lage und deren Beziehung zu anderen richtig zu beurteilen, tritt zu Tage, die Kranken verlieren ihre geistige Widerstandskraft, ihre Selbstbeherrschung, die sittlichen Anschauungen gehen verloren. Für dies alles liefert auch das Verhalten P.'s den Beweis. Er weiss nicht, zu welchem Zwecke und wie lange er sich auf der Abteilung befindet, über die einfachsten Dinge ist er vielfach im Unklaren, sein ganzes äusseres Benehmen, wie es oben eingehender geschildert wurde, verrät den sittlichen und intellektuellen Schwachsinn. Bezeichnend und eben deshalb auch durchaus glaubwürdig sind die Angaben, welche die Frau des Angeklagten über die Entstehung des Leidens auch nach dieser Richtung hin macht. Mit Sicherheit lässt sich aus diesen der Schluss ziehen, dass die Krankheit bereits im Sommer — wenn nicht noch früher — in ihrer vollen Entwickelung begriffen war. Entsprechend der Erfahrung, dass man, wie die körperlichen, so auch die psychischen Anzeichen des Leidens bei näheren Nachforschungen gewöhnlich weit

zurückverfolgen kann, erfahren wir, dass P. schon damals manchmal ganz konfuses Zeug redete, sich auf der Strasse verirrte, äusserst vergesslich war, das Interesse für seine Kinder verlor, sich durch Kleinigkeiten oder überhaupt ohne allen ersichtlichen Grund zu Wutausbrüchen hinreissen liess, sein Schamgefühl verlor und dergleichen. Schwachsinn ist es auch, der sich in dem unmotivierten leicht zu beeinflussenden Stimmungswechsel des Kranken kund gibt. Aus der vergnügtesten Stimmung heraus verfällt er in Weinen und ebenso auch umgekehrt.

Von einem gänzlichen Mangel an Urteil zeugend und eben deshalb auch wieder typisch für die progressive Paralyse sind ferner die jeglicher Wahrscheinlichkeit, ja jeder Möglichkeit entbehrenden Grössenwahnvorstellungen, wie sie auch P. wiederholt gelegentlich äusserte. Sie lassen jede reale Unterlage, allen logischen Zusammenhang vermissen, eine widerspricht der anderen, mit Leichtigkeit kann man dem Ideenkreise des Kranken neue ebenso unsinnige Grössenideen unterschieben, ein Beweis, wie wenig dieselben ein Produkt logischen, geordneten Denkens sind.

Eine Erscheinung endlich, die wir bei schwachsinnigen Kranken und so insbesondere bei Paralytikern nicht selten beobachten, ist das Sammeln, das Einstecken von Gegenständen, die sich ihnen gerade darbieten; es ist eine alte Erfahrung, dass gerade Kranke, die an progressiver Paralyse leiden, häufig hierdurch mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen. Ohne sich irgend etwas Bestimmtes dabei zu denken, oft vor den Augen des betreffenden Eigentümers, stecken sie sich diesen oder jenen Gegenstand zu, wie sie der Zufall gerade in ihre Hände spielt. Zweifellos ist von diesem Gesichtspunkte aus auch die Tat zu beurteilen, welche P. auf die Anklagebank gebracht hat. Er geht mit der Vorstellung, sich eine neue Wohnung anzusehen, in einen Neubau, findet in dem Kellerraum die Anzüge hängen, nimmt sie ab, bzw. schneidet in vollkommen zweckloser Weise die Bleirohre ab und schnürt das Ganze zu einem Bündel zusammen, ganz unbekümmert um die Folgen einer — sehr wahrscheinlichen Entdeckung. Im Wachlokal schneidet er Bleistücke aus den Röhren einer toten Wasserleitung, die einen Wert von wenigen Pfennigen hatten und steckte sie in die Tasche. Genau denselben krankhaft-schwachsinnigen Charakter trägt das Sammeln und Einstecken von Zigarrenstummeln, Papierstücken und anderen Gegenständen, wie es an dem Kranken auf der Irrenabteilung beobachtet wurde. Bei dem Diebstahl in der Wienerstrasse hat möglicherweise ein vorausgehender Schwindelanfall, von dem P. auf der Treppe befallen sein will, das an und für sich durch die Krankheit gestörte Bewusstsein noch mehr beeinträchtigt. Den für die Paralyse typischen Charakter des Schwachsinns weist auch das Benehmen P.'s bei seinen Vernehmungen auf. Bei der ersten derselben will er von nichts wissen, bei der zweiten gibt er zu, die Sachen genommen zu haben; das Bleistück im Wachlokal räumt er ein, zu sich gesteckt zu haben, bestreitet aber eine strafbare Handlung. In der öffentlichen Sitzung gibt er wiederum den Diebstahl zu, will aber an Nervenschwäche leiden und sich seines Tuns nicht bewusst sein. Sogar einem Laien, dem Zeugen H., war das Widersprechende und Krankhafte seines Benehmens aufgefallen. Auch das „den wilden Mann spielen" ist somit nicht etwa eine beabsichtigte Täuschung, als welche sie offenbar aufgefasst wurde, wir sehen vielmehr in den Versuchen sich zu entkleiden, in dem „bei energischer Zurechtweisung aus der Rolle fallen" das Benehmen eines vorgeschritten schwachsinnigen, sich seiner Handlungen nicht bewussten Kranken.

Ich gebe mein Gutachten somit, wie folgt ab:

P. ist geisteskrank und nicht vernehmungsfähig, und zwar leidet er an allgemeiner progressiver Paralyse der Irren. Er befand sich bereits zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

zumachen, sein momentanes Gelüste richtet sich auf das ihm gerade in den Weg kommende unerwachsene Individuum und nun folgt der kindische Versuch, seiner geschlechtlichen Erregung Genüge zu leisten. Zur Rede gestellt, macht er kein Hehl aus der Tat, ist aber nicht imstande ein Motiv für sein Handeln anzugeben. Es fehlt ihm jedes Verständnis des schwer Unsittlichen und der sozialen Gefährlichkeit seines Gebarens. Wenn er jetzt die scheinbare Einsicht hat, dass er etwas Strafbares begangen, so ist diese als nachträgliche Erkenntnis aufzufassen, hervorgegangen aus dem Schreck über seine Verhaftung und aus den Verhören.

Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. der p. K. ist zur Zeit geisteskrank (progressive Paralyse) und nicht verhandlungsfähig;
2. der p. K. befand sich bereits zur Zeit der ihm zur Last gelegten Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

25. Fall. Diebstahl. Verdacht, „den wilden Mann zu spielen". Progressive Paralyse. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts I., Strafkammer IV., Berlin vom 20. März 1890 verfehle ich nicht, nachstehend das verlangte Gutachten über den Geisteszustand des Schlossers Karl P. zu erstatten.

Vorgeschichte:

Am 12. Februar 1890 vormittags wurde P. dabei betroffen, wie er aus einem verschlossen gewesenen Kellerraum des Neubaues Wienerstrasse 55. zwei Anzüge herausholte und in einem anderen unverschlossenen Raum hinlegte. In diesem letzteren fanden sich ausserdem mehrere Enden Bleiröhren, die er, wie sich herausstellte, in jenem Kellerraum abgeschnitten hatte, während andere der dort befindlichen Rohre mit einem Messer an vielen Stellen eingeschnitten waren. In der Einlieferungs-Anzeige heisst es: „P. spielt fortgesetzt den wilden Mann", ist jedoch den Beobachtungen nach vollkommen geistesklar und gab auf Befragen wohlüberlegte Antwort. Da er versuchte, sich ganz auszukleiden, teilweise sich auch entkleidete, musste er an den Händen gefesselt werden und bleiben."

Bei der ersten Vernehmung am Tage der Tat will P. von den Bleiröhren gar nichts wissen und bestreitet jede strafbare Handlung; bei der zweiten am 14. Februar 1890 bekennt er sich des Diebstahls schuldig und gibt an, er habe sich in dem fraglichen Neubau eine Wohnung ansehen wollen. „Die Schlüssel waren aber", so erzählt er, „nicht da und weiss ich nun nicht, wie ich nach dem Keller gekommen bin. Dort habe ich eine Tür aufgerissen, ich fasste an, zog und da ging die Kramme und das Schloss heraus. Ich nahm nun Bleirohr und was sonst dalag und wollte damit fortgehen; was nun weiter geschehen ist, weiss ich nicht."

Andere Aussagen, so heisst es in dem Protokoll, waren von P. nicht zu erlangen. Es wurde dann gegen P. die gerichtliche Haft beschlossen. Ferner geht aus einer bei den Akten befindlichen Anzeige des Schutzmanns N. hervor, dass P. bereits am 21. Januar 1890, nachdem er wegen einer anderen Sache in Polizei-Gewahrsam eingeliefert war, sich hier in einer Ecke an den Röhren einer sogenannten toten Wasserleitung zu schaffen machte, indem er 2 Bleistücke aus derselben herausschnitt und zu sich steckte. Der Wert derselben betrug einige Pfennige. „Als ich mich in die Ecke setzte", so sagt P. bei seiner Vernehmung am 12. Februar 1890 darüber aus „fand ich auf der Erde kleine Bleistücke, nahm dieselben auf und steckte sie in die Tasche. Eine strafbare Handlung bestreite ich."

In dem diesem Vernehmungsprotokoll beigefügten Bericht des 70. Polizei-Reviers

heisst es: „P. spielt wiederum den „wilden Mann“ weiss aber sehr gut, was er tut und sagt, was aus seinem ganzen Verhalten hier hervorging. Durch energische Zurechtweisung fiel er mehrfach aus der Rolle. Auch seine heutige Tätigkeit (d. i. die Ausführung des oben erwähnten Diebstahls) beweist die Klarheit seiner Gedanken.“

In einem von der Frau des Angeschuldigten an das Untersuchungsgefängnis in Moabit gerichteten Brief bittet diese um ärztliche Beobachtung desselben, da er „Anfälle“ bekommt, wo er zu Zeiten nicht weiss, was er tut und ohne Verstand ist, Tag und Nacht vor Kopfschmerzen nicht weiss, was er tut und zu Hause Dinge gemacht hat, die man nur einem Manne ohne Verstand zurechnen kann.

In der am 20. März 1890 stattfindenden öffentlichen Sitzung räumt P. den Diebstahl ein, erklärt aber an Nervenschwäche zu leiden und sich seines Tuns nicht bewusst zu sein.

Der Zeuge H. erklärt: „Mir machte der Angeklagte den Eindruck, als ob er nicht ganz über seine Geistestätigkeit herrschte. Einmal kam er weinend zu mir und sagte, dass die Rohre, welche ihm zur Ablieferung übergeben waren, ihm zur Hälfte gestohlen worden seien. Nachher stellte sich heraus, dass die Rohre noch auf ihrem alten Platze lagen und er sie überhaupt nicht zur Bahn gebracht hatte.“

Auf Antrag des ärztlichen Sachverständigen, des Herrn Sanitätsrats Dr. M. wird, nachdem derselbe erklärt hatte zur Zeit noch kein Gutachten über den Geisteszustand des Angeklagten abgeben zu können, beschlossen, zur Vorbereitung eines diesbezüglichen Gutachtens P. auf die Dauer von 6 Wochen der Irrenabteilung der Charité zu überweisen.

Eigene Beobachtung.

P. ist ein grosser Mann von ziemlich gutem Ernährungszustand. Der Schädelbau zeigt keine Abnormitäten. Bei seiner Aufnahme zeigt er eine blasse, elende Gesichtsfarbe, das Gesicht selbst ist eingefallen. In der Folgezeit wird das Gesicht bald voll und rund, die Gesichtsfarbe eine blühende. Die Pupillen sind von ungleicher Weite und zwar ist die linke etwas weiter als die rechte. Die Reaktion auf Lichteinfall ist zwar deutlich vorhanden, indes etwas träge. Die Zunge wird gerade ausgestreckt, ist belegt, zittert, zeigt keine Narben. Der Puls ist langsam, ca. 52 in der Minute und etwas unregelmässig. Die Kniephänomene sind beiderseits vorhanden. Von seiten der inneren Organe, der Reflexe, der Sensibilität und Motilität sind Störungen nicht nachzuweisen. Nur ist der Gang in der ersten Zeit etwas unbeholfen und schwerfällig. Objektive Zeichen einer früher überstandenen Syphilis lassen sich nicht auffinden. Auffällig ist sofort die Sprache des Patienten, sie ist schwerfällig, lallend, anstossend, an einzelnen Silben bleibt sie hängen, andere werden ausgelassen. Dies tritt sowohl beim gewöhnlichen Sprechen deutlich zu Tage als besonders dann, wenn man schwierigere Worte nachsprechen lässt. Beim Sprechen tritt häufig ein leichtes Zittern der Umgebung des Mundes hervor. Auch die Schrift ist unsicher, zitterig, die Reihen stehen schief, vielfach werden Worte wiederholt und ausgelassen.

Gleich bei seiner Aufnahme erweist sich P. als über den eigentlichen Zweck seiner Ueberführung ins Krankenhaus vollkommen im Unklaren. Er gibt an, in Moabit freigesprochen und zur Herstellung seiner Gesundheit auf 6 Wochen hierher geschickt worden zu sein. Ueber seine Tat befragt erzählt er, dass er sich an jenem Tage seine demnächst zu beziehende neue Wohnung habe ansehen wollen und, im Begriff nach dem Keller hinunterzugehen, auf der Treppe plötzlich von Stichen in Stirn und Schläfen, von einem Bohren, als wenn man links und rechts mit einem Bohrer einbohre, befallen worden sei. Es wurde ihm schwarz vor den Augen, er fühlte sich an der Wand entlang in den Keller weiter bis zu einem Wasserleitungsrohr, welches aus der Erde herausstand. Dieses brach er, ohne es zu sehen, ab, öffnete dann mittels eines kleines Hammers, den er dort fand, eine in einen Nebenraum führende Tür, holte aus diesem eine Anzahl von Kleidungsstücken, die an der Wand hingen, heraus, legte sie auf einen Haufen und auf diesen das Bleirohr. Das Ganze

schnallte er mit einem Riemen zu einem Bündel zusammen. Er riss sich hierbei mit der Schnalle den Finger ein, bekam plötzlich einen Schreck. Das Schwarze vor den Augen, sowie die Stiche und das Bohren im Kopf waren mit einem Male verschwunden. Er merkte gleich, dass er Unsinn gemacht habe, wollte sich möglichst rasch entfernen, wurde jedoch von anderen betroffen und festgehalten. Wie er dazu gekommen, das alles zu machen, was er sich dabei gedacht, das wisse er nicht, das könne er nicht sagen; er habe sich aber gar nichts dabei gedacht.

Diese Angaben macht P. nicht etwa glatt und in logischer Reihenfolge, man muss sie vielmehr aus ihm herausfragen, wiederholt gerät er in Widerspruch mit sich selbst, ohne dass ihm dies auffällt, macht neue Zusätze oder lässt früher Erwähntes fort usw. Dass er sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, ist er sich nicht im geringsten bewusst, er erzählt mit vollkommenem Gleichmut von der Sache, wiederholt lacht er dabei ohne allen Grund, kurzum, er benimmt sich schon bei diesen Angaben ausgesprochen schwachsinnig. Ein unverkennbarer Schwachsinn tritt denn auch in seinem ganzen weiteren Verhalten zu Tage. Niemals unterhält er sich in geordneter Weise mit einem anderen Kranken, geht vielmehr meist singend allein oder mit einem der anderen schwachsinnigen Patienten im Garten oder auf dem Korridor auf und ab oder sitzt bzw. liegt stumpfsinnig in einem der Säle. Sehr viel beschäftigt er sich ferner damit, alle möglichen Gegenstände, wie und wo er sie erlangen kann, zu sammeln und beizustecken. Wiederholt stopft er sich seine Strümpfe, seine Rock- und Hosentaschen mit Zigarrenstummeln, die er anderen wegnimmt, Papierfetzen, Büchern, mit Knöpfen, die er von den Mänteln abdreht, mit Lumpen, die er der Müllschippe entnimmt, ganz und gar voll. Sowohl heimlich wie offenkundig steckt er alle diese Dinge zu sich und gerät dadurch manchmal mit anderen Kranken in Zwistigkeiten. So auch einmal, als er den Rock eines in seiner Nähe schlafenden Patienten an sich genommen und unter dem seinigen angezogen hatte. Oftmals erzählt er vollkommen aus der Luft gegriffene Geschichten, wie z. B. seine Frau, seine Kinder seien krank, wiederholt bittet er um seine Entlassung oder um eine Nacht Urlaub, oder er erklärt vergnügt, dass er morgen nach Hause gehen werde. Bei der ärztlichen Visite trollt er manchmal hinterher und stellt sich unmittelbar neben dem Arzt auf, um einem Gespräche zuzuhören, andere Male bleibt er beim Herantreten des Arztes ruhig in nachlässiger Haltung sitzen, lässt sogar die Beine auf einem Stuhle ausgestreckt liegen; auf das Ungehörige seines Benehmens aufmerksam gemacht, lacht er, ohne auch nur eine Spur von Verständnis an den Tag zu legen. Bei jedem auch noch so einfachen Gespräch, welches man mit ihm einzugehen sucht, tritt sofort ein hochgradiger Schwachsinn hervor. Der Zweck seines Aufenthaltes, über den er sich offenbar niemals irgendwelche Gedanken macht, kommt ihm während der ganzen Beobachtungszeit nicht zum Bewusstsein. Trotz wiederholter Auseinandersetzung bleibt er meist dabei, dass man ihn freigesprochen und nur seiner Gesundheit wegen hierher geschickt habe. Wie lange er sich auf der Abteilung befindet, kann er niemals auch nur annähernd richtig angeben; aufs Geradewohl gibt er irgend eine Zahl von Wochen an; ebensowenig vermag er den Tag seiner Einlieferung zu nennen; dem Einmaleins entnommene Rechenaufgaben löst er nur langsam, unsicher und oft falsch; über alle einfachen auch Leuten der untersten Bildungsstufe geläufigen Dinge ist er nur höchst mangelhaft orientiert.

Die Stimmung des Patienten ist, wie zum Teil schon aus dem geschilderten Benehmen desselben hervorgeht, überwiegend eine gehobene und vergnügte. Er singt und lacht viel, fühlt sich zufrieden und glücklich; oft ist auch der Schlaf durch diese Stimmung beeinträchtigt, er spricht dann Nachts viel, ja, fängt mitunter an zu singen und zu lärmen, so dass er, um grössere Störungen zu vermeiden, für die Nachtzeit wiederholt auf die Abteilung der unruhigen Kranken gebracht werden muss. Seltener zeigt P. ein unmotiviert weinerliches Wesen, welches dann ebenso grundlos als bald von selbst oder auf einige zuredende Worte wieder in die entgegengesetzte Stimmung umschlägt. In dieser letzteren äussert P. wiederholt Grössenideen: Er habe 5 Grundstücke zu kanalisieren und zu bebauen, er werde

das in 8 Tagen fertigstellen und an jedem Bau über 1000 Mark verdienen, er besitze in Rummelsburg ein Grundstück, welches er bebauen werde, seine Frau beschäftige zu Hause 16 Mädchen, alle Häuser wolle er gleich selbst einrichten, eine neue Strasse über Pankow bauen, könne dann jede Woche 1000 Mark, ja 1000 Taler verdienen, brauche sich dabei gar nicht anzustrengen; zu Hause habe er 10000 Taler. 5 Jahre sei er als erster Maschinenoffizier auf der See gewesen, habe alle Häfen besehen, China, Montevideo, Russland usw. Er sei Offizier tituliert worden, habe mit dem Kapitän allein in einer Kabine gespeist. Er habe die ganzen 5 Jahre die Sonnenlinie befahren, sei von Hamburg 5mal nach Rio Santa, von Indien hinüber nach China gefahren, eine Tour habe $1^1/_2$ Jahre gedauert, auf jeder habe er 15000 Mark verdient, bei seinem Vater habe er im Ganzen 7000 Taler liegen. Alle diese Dinge, die sich leicht noch um vieles vermehren liessen, bringt P. gemütlich lächelnd, ohne allen Affekt, in erzählendem Tone vor; auf die zahllosen Widersprüche und Unsinnigkeiten aufmerksam gemacht, antwortet er aufs Geradewohl mit einer ebenso unsinnigen Erklärung oder Entschuldigung. Mit Leichtigkeit lassen sich ihm neue Grössenideen unterschieben, Fragen, ob er viele fremde Sprachen sprechen bzw. leicht erlernen könne, ob er dies oder jenes auszuführen imstande sei, beantwortet er ohne weiteres bejahend und indem er oft neue schwachsinnige Grössenvorstellungen daran knüpft. Nur ein einziges Mal scheint Patient vorübergehend Sinnestäuschungen gehabt zu haben, wenigstens erzählt er eines Morgens, er habe Todesahnungen, denn er habe dreimal hintereinander Nachts sich als Leiche in einem Sarge liegend gesesen, seine Familie habe trauernd um ihn herumgestanden.

P. nahm während seines Aufenthalts in der Charité körperlich zusehends zu, was, wie schon Eingangs angedeutet, sich besonders in der allmählich eintretenden Fülle des Gesichtes kennzeichnete. Dementsprechend war der Appetit stets ein ausserordentlich reger. Die Sprachstörung war gegen Ende der Beobachtungszeit, wenn auch noch immer deutlich nachweisbar, so doch nicht mehr ganz so auffällig, wie anfangs, besonders nicht beim gewöhnlichen Sprechen. Von subjektiven Beschwerden ist nur anzuführen, dass Patient ganz vereinzelt über ein Ziehen und Stechen im Kopf klagte.

Die am 14. April 1890 von der Frau des Angeklagten erhobene Anamnese ergab folgendes:

P., dessen Mutter sehr an Krämpfen gelitten haben soll, hat früher ziemlich wüst, besonders in sexueller Beziehung gelebt, geriet durch eigene Verschuldung mit seiner Familie wiederholt in Nahrungssorgen. Getrunken hat er nicht. Eine syphilitische Infektion hat anscheinend nicht stattgefunden. (?)

Schon seit ein paar Jahren klagt er über den Kopf, seit vergangenem Jahre, in welchem auch Reissen in den Beinen sich einstellte, wurden die Kopfschmerzen immer heftiger, ein Mal derart, dass er sich auf die Erde schmiss und mit dem Kopf auf den Boden schlug. („So bohrt es mir im Kopf"). Wiederholt wurde es ihm in den letzten Monaten schwarz vor den Augen, einmal fiel er bei seiner Arbeit um. Im Januar 1890 bekam er mitten in der Nacht einen „Wutanfall": er wurde kreideweiss, knirschte mit den Zähnen, zwischen welchen die Zunge hervortrat, und zuckte mit den Fäusten; dabei trat Schaum vor den Mund. Nachdem der Anfall vorüber, stand er auf und urinirte an die Tür. Dann schlief er bis zum anderen Morgen, nach dem Erwachen wusste er von dem Vorgefallenen nichts. Krampfanfälle traten sonst nicht mehr auf, jedoch hatte er fortwährend Zuckungen im Schlaf. Ebenfalls seit Januar wurde seine Sprache schlecht, er begann zu stottern, konnte die Worte nicht herausbringen. Dabei wurde er zusehends magerer und schwächer auf den Beinen. In der letzten Zeit ass er sehr stark, wurde schliesslich kaum mehr satt.

Schon seit Sommer 1889 zeigte P. Zeichen geistiger Störung, er sprach allerhand dummes Zeug, verirrte sich manchmal, fand nicht nach Hause, erkannte sein Haus nicht als das seinige wieder. Seine Stimmung war erst heiter, dann wurde er eine Zeit lang ganz tiefsinnig. Dabei wurde er sehr vergesslich, wusste hinterher nicht, was er kurz vorher gearbeitet hatte. Nachts stand er oftmals auf, wusch sich, rauchte, war zeitweise ganz

konfus. Seit zirka $^1/_2$ Jahr zeigt er einen Trieb zu sammeln und zu stehlen, er nahm unterwegs allerhand Sachen mit und wurde deswegen auch schon bestraft, um am Tage nach seiner Freilassung von neuem einen Diebstahl zu begehen, der Ursache seiner abermaligen Verhaftung wurde.

Auch sein Charakter zeigte eine auffallende Veränderung: er schimpfte oft ohne allen Grund auf seine Frau, machte ihr, was er früher niemals getan, Vorwürfe, dass sie vor der Heirat ein Kind („ein Hurenkind") gehabt habe; seine Kinder waren gar nicht mehr für ihn da, ob sie Essen bekamen oder nicht, war ihm ganz gleichgiltig. In seinem Aeusseren wurde er nachlässiger, er verlor sein Anstandsgefühl, verrichtete in Gegenwart von Frau, Tochter und anderen ungeniert seine Notdurft, so dass man sich wegen seiner schämen musste. In sexueller Beziehung wurde er gleichgiltig.

Gutachten.

Nach dem Gesagten kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass P. geisteskrank ist und zwar an einer Form der Geistesstörung leidet, welche wissenschaftlich als allgemeine progressive Paralyse der Irren bezeichnet wird. Die charakteristischen Zeichen dieser schweren, unheilbaren Gehirnerkrankung sind geistige und körperliche Lähmungserscheinungen typischer Art. Beide finden wir sie bei P. in ausgeprägter Weise vor. In körperlicher Beziehung ist es die oben näher beschriebene Behinderung der Sprache, die Störung der Artikulation, welche schon allein mit Sicherheit auf die genannte Krankheit hinweist, dazu kommt die Pupillendifferenz, das Zittern der Zunge sowie das Zucken der Umgebung des Mundes beim Sprechen, der während der ersten Zeit seines Aufenthalts etwas schwerfällig unbeholfene Gang, alles Symptome, wie wir sie bei der Paralyse häufig beobachten. Dass andere charakteristische Erscheinungen, wie das Fehlen der Lichtreaktion der Pupillen, das Nichtvorhandensein bzw. das Gesteigertsein der Kniephänomene in unserem Falle nicht bestehen, kann der Sicherheit der Diagnose keinen Eintrag tun, da es erfahrungsgemäss feststeht, dass diese Anzeichen keineswegs immer insgesamt vorhanden zu sein brauchen, dass sie bald in einem früheren, bald in einem späteren Stadium des Krankheitsverlaufs sich einstellen können. Für die progressive Paralyse charakteristisch sind ferner die äusserst heftigen Kopfschmerzen, die lange Zeit dem Ausbruch der Krankheit vorausgingen, das Reissen, die Schwindelanfälle, sowie endlich jener Anfall im Januar, der, nach den Schilderungen der Ehefrau, zweifellos als ein epileptischer Insult aufzufassen ist, wie er erfahrungsgemäss im Verlauf des genannten Leidens häufig auftritt.

In Bezug auf das geistige Verhalten ist es der Schwachsinn, der, eine Folge der chronischen Erkrankung der Hirnsubstanz, dem ganzen Krankheitsbilde sein Gepräge aufdrückt. Diese Herabsetzung der geistigen Fähigkeiten macht sich bald früher oder später, bald mehr bald weniger in allen Gebieten des geistigen Lebens geltend. Eine allmählich mehr und mehr fortschreitende Abnahme des Gedächtnisses, ein Mangel an Orientierung über Zeit und Ort, der Verlust der Fähigkeit, die eigene Lage und deren Beziehung zu anderen richtig zu beurteilen, tritt zu Tage, die Kranken verlieren ihre geistige Widerstandskraft, ihre Selbstbeherrschung, die sittlichen Anschauungen gehen verloren. Für dies alles liefert auch das Verhalten P.'s den Beweis. Er weiss nicht, zu welchem Zwecke und wie lange er sich auf der Abteilung befindet, über die einfachsten Dinge ist er vielfach im Unklaren, sein ganzes äusseres Benehmen, wie es oben eingehender geschildert wurde, verrät den sittlichen und intellektuellen Schwachsinn. Bezeichnend und eben deshalb auch durchaus glaubwürdig sind die Angaben, welche die Frau des Angeklagten über die Entstehung des Leidens auch nach dieser Richtung hin macht. Mit Sicherheit lässt sich aus diesen der Schluss ziehen, dass die Krankheit bereits im Sommer — wenn nicht noch früher — in ihrer vollen Entwickelung begriffen war. Entsprechend der Erfahrung, dass man, wie die körperlichen, so auch die psychischen Anzeichen des Leidens bei näheren Nachforschungen gewöhnlich weit

zurückverfolgen kann, erfahren wir, dass P. schon damals manchmal ganz konfuses Zeug redete, sich auf der Strasse verirrte, äusserst vergesslich war, das Interesse für seine Kinder verlor, sich durch Kleinigkeiten oder überhaupt ohne allen ersichtlichen Grund zu Wutausbrüchen hinreissen liess, sein Schamgefühl verlor und dergleichen. Schwachsinn ist es auch, der sich in dem unmotivierten leicht zu beeinflussenden Stimmungswechsel des Kranken kund gibt. Aus der vergnügtesten Stimmung heraus verfällt er in Weinen und ebenso auch umgekehrt.

Von einem gänzlichen Mangel an Urteil zeugend und eben deshalb auch wieder typisch für die progressive Paralyse sind ferner die jeglicher Wahrscheinlichkeit, ja jeder Möglichkeit entbehrenden Grössenwahnvorstellungen, wie sie auch P. wiederholt gelegentlich äusserte. Sie lassen jede reale Unterlage, allen logischen Zusammenhang vermissen, eine widerspricht der anderen, mit Leichtigkeit kann man dem Ideenkreise des Kranken neue ebenso unsinnige Grössenideen unterschieben, ein Beweis, wie wenig dieselben ein Produkt logischen, geordneten Denkens sind.

Eine Erscheinung endlich, die wir bei schwachsinnigen Kranken und so insbesondere bei Paralytikern nicht selten beobachten, ist das Sammeln, das Einstecken von Gegenständen, die sich ihnen gerade darbieten; es ist eine alte Erfahrung, dass gerade Kranke, die an progressiver Paralyse leiden, häufig hierdurch mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen. Ohne sich irgend etwas Bestimmtes dabei zu denken, oft vor den Augen des betreffenden Eigentümers, stecken sie sich diesen oder jenen Gegenstand zu, wie sie der Zufall gerade in ihre Hände spielt. Zweifellos ist von diesem Gesichtspunkte aus auch die Tat zu beurteilen, welche P. auf die Anklagebank gebracht hat. Er geht mit der Vorstellung, sich eine neue Wohnung anzusehen, in einen Neubau, findet in dem Kellerraum die Anzüge hängen, nimmt sie ab, bzw. schneidet in vollkommen zweckloser Weise die Bleirohre ab und schnürt das Ganze zu einem Bündel zusammen, ganz unbekümmert um die Folgen einer — sehr wahrscheinlichen Entdeckung. Im Wachlokal schneidet er Bleistücke aus den Röhren einer toten Wasserleitung, die einen Wert von wenigen Pfennigen hatten und steckte sie in die Tasche. Genau denselben krankhaft-schwachsinnigen Charakter trägt das Sammeln und Einstecken von Zigarrenstummeln, Papierstücken und anderen Gegenständen, wie es an dem Kranken auf der Irrenabteilung beobachtet wurde. Bei dem Diebstahl in der Wienerstrasse hat möglicherweise ein vorausgehender Schwindelanfall, von dem P. auf der Treppe befallen sein will, das an und für sich durch die Krankheit gestörte Bewusstsein noch mehr beeinträchtigt. Den für die Paralyse typischen Charakter des Schwachsinns weist auch das Benehmen P.'s bei seinen Vernehmungen auf. Bei der ersten derselben will er von nichts wissen, bei der zweiten gibt er zu, die Sachen genommen zu haben; das Bleistück im Wachlokal räumt er ein, zu sich gesteckt zu haben, bestreitet aber eine strafbare Handlung. In der öffentlichen Sitzung gibt er wiederum den Diebstahl zu, will aber an Nervenschwäche leiden und sich seines Tuns nicht bewusst sein. Sogar einem Laien, dem Zeugen H., war das Widersprechende und Krankhafte seines Benehmens aufgefallen. Auch das „den wilden Mann spielen" ist somit nicht etwa eine beabsichtigte Täuschung, als welche sie offenbar aufgefasst wurde, wir sehen vielmehr in den Versuchen sich zu entkleiden, in dem „bei energischer Zurechtweisung aus der Rolle fallen" das Benehmen eines vorgeschritten schwachsinnigen, sich seiner Handlungen nicht bewussten Kranken.

Ich gebe mein Gutachten somit, wie folgt ab:

P. ist geisteskrank und nicht vernehmungsfähig, und zwar leidet er an allgemeiner progressiver Paralyse der Irren. Er befand sich bereits zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

26. Fall. Tödliche Körperverletzung. Progressive Paralyse. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition des Herrn Untersuchungsrichters vom Königlichen Landgericht I Berlin vom 5. Mai 1890 verfehle ich nicht, das verlangte Gutachten über den Geisteszustand des Kellners W. Sch. auszustellen, insbesondere auch darüber, ob derselbe zur Zeit der Begehung der Tat am 13. Januar 1890 sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Vorgeschichte.

Am 11. Januar 1890 musste der Kellner Sch. auf Veranlassung des Oberkellners von St. einem Gaste des Restaurants zum Franziskaner ein Zwanzigmarkstück wechseln, welches er von diesem nicht erhalten zu haben vermeinte, tatsächlich aber, wie der Zeuge F. berichtet, erhalten hatte. Mit der Weisung des von St., fortan in dem genannten Lokal nicht mehr zu arbeiten, entfernte sich Sch. unter dem Bemerken, mit Unrecht einen Verlust von 20 Mark erlitten zu haben. Am 13. Januar erschien er wieder im Franziskaner und äusserte dem genannten Zeugen gegenüber: „Siehst du, der Hund — (von St. meinend) — hat mich doch um das Geld gebracht! Sterben muss ich doch, im Franziskaner darf ich nicht mehr arbeiten, ich steche ihn tot!“ Zu dem herantretenden von St. sagte er: „Mische Dich nicht wieder in meine Angelegenheiten, heute gibt es noch was!“ Und später: „Sie Lump, Sie haben mich um 20 Mark gebracht!“ Er folgte alsdann dem von St. in die Weinabteilung des Lokals, stürzte hier auf ihn zu und brachte ihm mit einem Taschenmesser einen Stich in den Unterleib bei. Hierauf entfernte er sich.

Am 16. Januar 1890 erlag von St. der Verletzung in der Königlichen chirurgischen Klinik. Die gerichtliche Sektion der Leiche ergab, dass der Tod durch eine penetrierende Bauch- und Darmwunde mit nachfolgender Bauchfellentzündung herbeigeführt wurde, wonach die Annahme vollkommen begründet erscheine, dass, wie aus den Akten zu entnehmen, ein Stich die Ursache der Bauchverletung gewesen sei.

Der Zeuge Kellner F. sagt aus, dass er Sch. seit länger als 4 Jahren kenne, dass dieser von seinen Kollegen viel zum besten gehalten wurde. Als Zeuge im August 1889 im Franziskaner als Kellner eintrat, fiel es ihm auf, dass Sch. in auffallender Weise geistig zurückgeblieben war: „Er litt an Gedächtnisschwäche, vergass oft zu bestellen und abzuholen, was er bestellt hatte, sodass er an Sonntagen nicht beschäftigt wurde, weil er dem an solchen Tagen stattfindenden grösseren Geschäftsverkehr nicht gewachsen war.“ Inzwischen wurde Sch. am 15. Januar 1890 als geisteskrank auf Veranlassung des 5. Polizei-Reviers in die Charité eingeliefert. Das Physikatsattest, auf Grund dessen die Aufnahme erfolgte, lautet wie folgt:

„Auf Veranlassung und in den Diensträumen des 5. Polizei-Reviers habe ich heute den Kellner Friedrich Wilhelm Sch., geboren den 2. Januar 1836 in Landsberg a./W., wohnhaft Bülowstrasse 102, evangelisch, untersucht, um festzustellen, ob derselbe geisteskrank und gemeingefährlich sei. Der Vater litt an Delirium, wurde etwa 80 Jahre alt, die Mutter lebt hochbetagt, verhältnismässig gesund. Ein Bruder fiel im Feldzug, ein anderer wurde vom Pferd erschlagen, ein Bruder, eine Schwester sind am Leben, gesund. Die Ehefrau des Sch. befindet sich in der Irrenanstalt Dalldorf seit einem Jahre. Sch. hat eine Dorfschule besucht, keine weitere Bildung erhalten. Er leugnet, krank gewesen zu sein, nur im Alter von 20 Jahren habe er Schanker und Bubo gehabt, später habe er 8 Wochen an „Reissen“ gelegen. Er hat zwei gesunde Kinder, weitere Kinder nicht gehabt, seine Frau soll nicht abortiert haben.

Er selbst meint, seit einem halben Jahre krank zu sein, er litt an Kopfschmerz, Ge-

dächtnisschwäche, die Fähigkeit im Rechnen wurde immer geringer. Der Schlaf ist unruhig und häufig unterbrochen. Er ist sehr missgestimmt und trüber Gedanken voll. Bereits zweimal, durch Ertränken und durch Erhängen, versuchte er sich das Leben zu nehmen. Er klagt über Angstgefühl in der Gegend der Magengrube und über Appetitmangel. Krämpfe, Lähmungserscheinungen, Aenderungen in der Sprache wurden nicht wahrgenommen. Sinnestäuschungen hatte er nicht, doch träumte er viel und lebhaft, wenn er einmal schlief. Die rechte Pupille ist kleiner als die linke.

Sch. ist nach dem Vorstehenden geisteskrank und da er Neigung zum Selbstmord hat, gemeingefährlich, so dass seine Aufnahme in eine Irrenanstalt notwendig erscheint."

Eigene Beobachtung.

Sch. ist ein Mann von mittlerer Grösse und ziemlich gutem Ernährungszustand. Die Haare sind etwas ergraut. Die *körperliche Untersuchung* bei der Aufnahme ergibt differente Pupillen — und zwar ist die linke grösser als die rechte —, *fehlende Lichtreaktion* der rechten, erhaltene aber träge Reaktion der linken Pupille. Die *Augenbewegungen* sind frei. Am linken Auge sind Reste einer überstandenen Regenbogenhautentzündung nachzuweisen. Der Augenhintergrund erweist sich normal. Die *Zunge* wird gerade ausgestreckt und zittert etwas, Narben weist sie nicht auf. Ebenso zeigen die ausgestreckten Hände ein leichtes Zittern. Die *Kniephänomene* sind beiderseits vorhanden. Von seiten der Reflexe, der Sensibilität und Motilität sowie der inneren Organe lassen sich krankhafte Veränderungen nicht nachweisen. Zeichen, die mit Sicherheit auf eine stattgehabte syphilitische Infektion hindeuten, finden sich nicht vor. Eine *auffällige Störung zeigt die Sprache* des Patienten. Zunächst besonders beim Nachsprechen komplizierterer Worte, im weiteren Laufe der Beobachtung auch beim gewöhnlichen Sprechen ist sie vielfach anstossend, Buchstaben und Silben werden ausgelassen. Oft ist ein *Zittern in der Umgebung des Mundes* zu bemerken.

Ueber seine Krankheit befragt gibt Sch. an, er sei in letzter Zeit sehr vergesslich geworden, habe seinem Geschäft als Kellner nicht mehr nachgehen können, da er nicht mehr zu rechnen vermochte. Infolge des *Nachlassens seiner geistigen Kräfte* habe er viele Verluste im Geschäft erlitten und sich viel Aerger gemacht, habe auch sonst viel Kummer erleben müssen und auch durch die Geisteskrankheit seiner Frau, die als unheilbar sich in Dalldorf befinde. Er habe zu Hause viel geweint und bereits 2mal versucht, sich das Leben zu nehmen. Er leide viel an Schwindelanfällen, sei in der letzten Zeit auch sehr jähzornig gewesen.

Während der späteren Zeit seines Aufenthaltes zeigt Sch. eine gleichmässig *apathische, meist leicht euphorische Stimmung*. Das Krankheitsgefühl, welches anfangs bestand, schwand später vollständig, Patient vermeinte ganz gesund zu sein, glaubte insbesondere auch sein altes Gedächtnis wieder erlangt zu haben. Niemals zeigt er für irgend etwas, was in seiner Umgebung geschieht, ein regeres Interesse, niemals erkundigt er sich nach dem Stande seiner Angelegenheiten. Aus seinem ganzen Wesen spricht *stumpfe Gleichgiltigkeit*. Mitunter zeigt sich die Neigung in Anderer Angelegenheiten sich hineinzumischen, wodurch er wiederholt Anlass zu Zänkereien gibt, bei denen er sich *sehr empfindlich und reizbar* zeigt. Ueber seine Tat befragt, meint er zunächst lachend, er könne dem von St. nur eine leichte Wunde beigebracht haben, von der er jedenfalls schon wiederhergestellt sei. An den ihm mitgeteilten Tod desselben will er erst nicht glauben, äussert lächelnd: „ach, das ist gar nicht möglich." Seine Stimmung wird durch diese Nachricht nicht im mindesten alteriert, von irgend einem tieferen Eindruck ist nichts zu verspüren, irgendwelche Zeichen der Reue, des Bedauerns oder auch nur des Interesses für die schwere Tat, die er vollbracht hat, sind an ihm nicht zu bemerken. Nachdem er von St., der Schuld an seinem Geldverluste gewesen, gestochen habe — so erzählt Sch. weiter — sei er fortgeran[illegible] [illegible]cke

mit der Droschke gefahren und dann in den Grunewald gelaufen, um sich dort mit einem unterwegs gekauften Strick zu erhängen; „denn", dachte ich „wenn Du jenen gestochen hast, dann musst Du dir auch selbst das Leben nehmen. Die Bäume im Grunewald waren jedoch teils zu dünn, teils waren die Aeste zu hoch. Ich fuhr deshalb zurück nach meiner Wohnung, erzählte meiner Tochter alles, sagte ihr, dass ich krank sein müsse, und es gelang mir schliesslich, mich durch die Polizei in die Charité aufnehmen zu lassen."

Entsprechend dem äusseren stumpfen Wesen und der Gleichgiltigkeit gegenüber der von ihm begangenen Tat und deren Folgen erweist sich die Gesamtheit der geistigen Fähigkeiten des Angeklagten als in hohem Grade geschwächt. Bei jeder mit ihm geführten Unterredung tritt dies sogleich deutlich zu Tage. Er ist nicht imstande anzugeben, wie lange er sich auf der Abteilung befindet, weiss das Datum nicht zu nennen, vermag, obwohl als Kellner früher mit dem Rechnen gewiss vertraut, mit ganz einfachen Zahlen nicht sicher umzugehen. Der letzte Krieg mit Frankreich dauerte 3 Jahre, alle Flüsse kommen aus dem Süden und Westen und laufen alle nach Südwest. Der regierende Kaiser heisst Wilhelm der Dritte, sein Vorgänger Wilhelm der Erste u. a. m. Die wichtigsten Daten aus seinem Familienleben, wie den Tag seiner silbernen Hochzeit, den Geburtstag seines Sohnes, ist er nicht mehr in der Lage zu nennen. Um seine Zukunft sorgt er sich offenbar gar nicht, äussert niemals Befürchtungen wegen einer Bestrafung, vielmehr geht aus seinen Reden hervor, dass er sich der Schwere und Strafwürdigkeit seiner Tat nicht im mindesten bewusst ist; er meint, er würde sich nach seiner Entlassung als Packer oder Bote anstellen lassen, da er bei der Post nicht ankommen könne, indem er nicht Soldat gewesen sei.

Irgend eine wesentliche Veränderung in dem Verhalten des Patienten tritt während der ganzen Zeit seines Aufenthalts nicht ein, nur ist die allgemeine Apathie zur Zeit noch deutlicher ausgeprägt als anfangs, die Störung der Sprache hat an Intensität zugenommen, die Pupillen sind jetzt gleich weit und auch die linke nahezu lichtstarr.

Appetit und Schlaf zeigten keine erhebliche Störungen.

Die am 30. Januar 1890 seitens der Tochter des Angeklagten aufgenommene Anamnese ergab folgendes. Schon seit Jahren klagt Sch. über Reissen, seit dem Sommer vorigen Jahres besteht häufig Druck auf den Augen, Kopfschmerzen, Schwindel und Schlaflosigkeit; des Nachts sprach er fortwährend vor sich hin. Die Sprache wurde schlechter, es war so, als ob ihm mitunter Worte fehlten. Gleichzeitig begann sein Gedächtnis erheblich abzunehmen, seit September 1889 wurde er häufig nach Hause geschickt, „um sich zu schonen", da man bemerkte, dass er sich oft verrechnete, falsch herausgab, verkehrt bediente, indem er wiederholt statt des Bieres Speisen und umgekehrt servierte. Seit 2 Monaten durfte er Sonntags aus diesem Grunde nicht mehr arbeiten. Er erlitt dadurch manchmal beträchtliche Verluste, brachte keinen Verdienst nach Hause. Dabei wurde seine Stimmung teilnahmlos, gleichgültig, er zeigte kein Interesse mehr für seine Familie, bekümmerte sich nicht mehr um seine kranke Frau in Dalldorf, was er sonst stets getan hatte; von Anfang an äusserte er oft Lebensüberdruss: er wollte nicht mehr leben, ging nachts im Tiergarten umher, nachdem er gedroht hatte: „wenn einer kommt, steche ich ihn tot". Im Oktober 1889 lief er bloss mit Hemd, Rock und Weste bekleidet, fort und machte einen Selbstmordversuch durch Ertränken. Andererseits zeigte er sich im Gegensatz zu seinem sonstigen Charakter oft streitsüchtig, empfindlich, er begann zu Gewalttätigkeiten zu neigen, goss z. B. einmal seinem Sohn heissen Kaffee ins Gesicht. Als er am 13. Januar nach dem Selbstmordversuch im Grunewald nach Hause kam, sah er verstört aus, war ganz verwirrt, fühlte sich krank und wollte ins Krankenhaus. Der Vater des Angeschuldigten war starker Trinker und starb angeblich im Delirium. Patient selbst hat nur mässige Quantitäten Bier getrunken.

Gutachten.

Nach dem Vorstehenden ist es unzweifelhaft, dass Sch. geisteskrank ist. Und zwar lassen die erwähnten körperlichen und psychischen Erscheinungen die Diagnose auf jene

Form von Geistesstörung stellen, welche wissenschaftlich als allgemeine progressive Paralyse der Irren bezeichnet wird. Um zunächst die für diese Krankheit typischen körperlich nachweisbaren Symptome hervorzuheben, so sind es in erster Linie die mangelnde Reaktion der Pupillen auf Lichteinfall und die als Artikulationsstörung sich charakterisierende Behinderung der Sprache, welche von hervorragender Bedeutung sind, indem sie schon an und für sich den Verdacht auf das Bestehen der genannten schweren und unheilbaren Gehirnerkrankung erwecken. Dazu kommen noch andere Erscheinungen, die wir bei der Paralyse ebenfalls häufig beobachten: die zeitweise Differenz der Pupillen, das Zittern der Zunge und der ausgestreckten Hände, sowie das Beben der Umgebung des Mundes beim Sprechen. Genügen schon diese wenigen schwerwiegenden körperlichen Erscheinungen zur vollkommenen Sicherstellung der Diagnose, so erbringen uns die psychischen Symptome einen weiteren vollgültigen Beweis für das Vorhandensein der genannten Krankheit, deren Verlaufsweise eben durch das Nebeneinanderbestehen schwerer Lähmungsprozesse auf körperlichem und geistigem Gebiete charakterisiert ist. In letzterer Beziehung ist es die Herabsetzung der Gesamtheit der geistigen Fähigkeiten, welche dem ganzen Krankheitsbilde sein unverkennbares Gepräge verleiht, und die wir, ebenso wie die körperlichen Erscheinungen, als eine unmittelbare Folge der im Gehirn sich abspielenden progressiven krankhaften Veränderungen anzusehen haben.

Ein bereits hochgradiger Schwachsinn offenbart sich bei Sch. in dessen ganzem Verhalten. Diesich stets gleichbleibende Teilnahmlosigkeit und Gleichgültigkeit in Bezug auf alle naheliegenden Interessen, das Unbekümmertsein um die Folgen seiner Tat, um die Zukunft, die Art und Weise, wie er über sein Verbrechen spricht, dessen Folgenschwere für ihn selbst sowie für die Familie des Getöteten ihm garnicht zum vollen Bewusstsein kommt, der Mangel jeglichen Affekts, der sich u. a. auch in dem ungestörten Fortbestehen von Schlaf und Appetit kundgibt, alles dies weist mit Gewissheit auf ein Individuum hin, dessen Einsicht und Urteilsvermögen in der eingreifendsten Weise geschädigt sind. Dementsprechend tritt auch eine hochgradige Schwäche des Gedächtnisses bei jeder Unterhaltung, die man mit dem Kranken zu führen versucht, sogleich zu Tage. Ueber die allereinfachsten Dinge, die jedem, auch der niedrigsten Bildungsstufe angehörenden Menschen klar zu sein pflegen, ist er garnicht oder höchst mangelhaft orientiert, wie dies schon aus den wenigen oben angeführten Beispielen, die sich leicht noch um vieles vermehren liessen, hervorgeht.

Bezeichnend für die Schwäche der Urteilskraft ist es auch, dass dem Kranken selbst diese geistigen Defekte, auch wenn man seine Aufmerksamkeit auf dieselben richtet, garnicht zum Bewusstsein kommen, dass er vielmehr in auffallendstem Widerspruch zu dem Inhalt seiner Reden behauptet, sein Gedächtnis sei wieder ganz gut, er werde in der Lage sein, nach seiner Entlassung für sich und die Seinigen zu sorgen und dergleichen mehr. Von einer Einsicht in den eigenen krankhaften Zustand ist nicht die Rede. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass zu gewissen Zeiten, besonders im Beginn des Leidens, ein lebhaftes Krankheitsgefühl besteht, zumal wenn die eigene Wahrnehmung der Abnahme der Geisteskräfte von quälenden körperlichen Symptomen begleitet wird, wie dies in den Anfangsstadien der Paralyse in der Regel der Fall ist. Dieses Krankheitsgefühl kann eine solche Höhe erreichen, dass es den Patienten in Verzweiflung bringt, ihn zu Angriffen gegen das eigene Leben treibt. In Uebereinstimmung mit den Aeusserungen, welche Sch. selbst gleich nach seiner Aufnahme abgab, zu einer Zeit, wo allem Anschein nach noch ein gewisses Krankheitsbewusstsein bestand, welches im Laufe der folgenden Zeit dann mehr und mehr schwand, erfahren wir denn auch durch dessen Tochter, dass derselbe schon seit langer Zeit Lebensüberdruss zeigte, dass er davon sprach, sich das Leben nehmen zu wollen, ja, einen diesbezüglichen Versuch tatsächlich zur Ausführung brachte. Die Schilderung, die uns die Tochter von den körperlichen Klagen sowie den geistigen Veränderungen ihres Vaters entwirft, gibt uns ein geradezu als typisch zu bezeichnendes Bild vom Beginn der progressiven Paralyse und verdient daher vollen Glauben.

Entsprechend der Erfahrung, dass sich der Beginn des Leidens bei näherem Nachforschen gewöhnlich weit zurückverlegen lässt, hören wir, dass sich bei Sch. bereits seit Jahren Reissen einstellte und schon seit Sommer vorigen Jahres — wenn nicht noch eher — Kopfschmerzen, Druck in der Stirn, Schwindel, Schlaflosigkeit, Verschlechterung der Sprache bestanden, alles Symptome, wie wir sie erfahrungsgemäss fast regelmässig im Verlaufe der Paralyse auftreten sehen. Das Gleiche gilt von der Abnahme des Gedächtnisses, die sich bei Sch. besonders bei Gelegenheit der Ausübung seines Berufs als Kellner bemerkbar machte und die auch seinem Kollegen F. seit längerer Zeit aufgefallen war. Charakteristisch ferner ist die bei vielen Fällen von Paralyse von Anfang an beobachtete gleichgültige apathische Stimmung, die, Hand in Hand gehend mit der Abnahme der intellektuellen Fähigkeiten, im Mangel jeglichen eingehenden Interesses für die Familie wie überhaupt für die nächstliegenden Dinge ihren Ausdruck findet.

Fast regelmässig — und so auch bei Sch. — sehen wir gleichzeitig eine krankhafte Empfindlichkeit sich entwickeln, eine Reizbarkeit, die auf die geringfügigsten Anlässe mit unverhältnismässigen Wut- und Zornausbrüchen reagiert. Es ist eine oft gemachte Erfahrung, dass Paralytiker bei derartigen Gelegenheiten zu den bedrohlichsten Angriffen auf ihre Umgebung vorgehen, und auch von Sch. hören wir, dass er sich zu Gewalttätigkeiten geneigt zeigte, einmal sogar seinem Sohne heissen Kaffee ins Gesicht goss. Zweifellos ist auch die schwere Tat, welche Sch. im Januar 1890, 2 Tage vor seiner Aufnahme in die Charité, gegen den Oberkellner v. St. beging, von diesem Gesichtspunkte aus aufzufassen, sicherlich ist sie das Produkt der krankhaften, in diesem Falle durch die Ueberzeugung, von jenem in seinem Verdienst geschädigt zu sein, noch erheblich gesteigerten Reizbarkeit eines schwer gehirnkranken Menschen, der sich der Tragweite seiner Handlungen nicht bewusst ist.

Ich gebe somit mein Gutachten wie folgt ab:

1. Sch. ist geisteskrank, und zwar leidet er an allgemeiner progressiver Paralyse der Irren.
2. Er befand sich bereits zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

27. Fall. Progressive Paralyse in leichter Remission. Entmündigung wegen Geistesschwäche.

Auf Requisition des Königlichen Amtsgerichts, Abteilung 14 in Kiel verfehle ich nicht, in der Entmündigungssache gegen den Makler Ernst M. in Kiel das erforderte Gutachten über dessen Geisteszustand zu erstatten.

Zur Verfügung standen:

1. Die Akten des Königlichen Amtsgerichts, Abteilung 14 in Kiel — 14. E. 18/05 —.
2. Eigene Beobachtung.

Vorgeschichte.

Am 8. Mai 1905 beantragte der Kaufmann Isidor M. in Magdeburg die Entmündigung seines Sohnes, des Maklers Ernst M., wegen Geistesschwäche, da derselbe infolge seiner Erkrankung nicht imstande sei, seine Angelegenheiten zu besorgen. Ernst M. sei durch das Gebaren seiner Ehefrau sehr erregt, die alle seine Wertpapiere an sich genommen und sein Sparkassenbuch auf ihren Namen allein habe umschreiben lassen.

Die Ehefrau sagte bei ihrer Vernehmung am 28. Mai 1905 aus, ihr Mann habe schon im Jahre 1903 zu kränkeln begonnen. Er magerte ab, bekam Sprach- und Gehstörungen. Trotz zahlreicher Kuren verfiel er immer mehr, und es treten auch Störungen seines Geistes ein. Er stellte unsinnige Behauptungen auf und war zeitweise so verwirrt, dass er weder die Frau noch seine häusliche Umgebung erkannte. Nachdem er im Januar 1905 in der

Nervenklinik behandelt worden war, zeigte er sich nach seiner Entlassung zunächst sehr aufgeregt und heftig. Dann wurde er ruhiger, litt aber sehr an Kopfbeschwerden. Um geschäftliche Dinge kümmerte er sich gar nicht mehr. Sie glaube nicht, dass ihr Mann seine Angelegenheiten noch selbst wahrnehmen könne.

Eigene Beobachtung.

M. kam zuerst am 14. Dezember 1904 in Behandlung der Nervenklinik. Damals gab die Frau an, seit 11 Jahren mit ihm kinderlos verheiratet zu sein. Der Mann habe Syphilis gehabt. Ueber eine erbliche Belastung desselben sei ihr nichts bekannt. Er sei schon seit 3 Jahren etwas sonderbar, werde leicht heftig, und sein Gedächtnis lasse nach. Seit einem Jahre sei seine Sprache schlechter geworden. Am 9. Dezember 1904 habe er einen Schlaganfall gehabt mit Verlust der Sprache und Lähmung der rechten Gesichtshälfte und des rechten Armes. Doch gingen diese Erscheinungen wieder rasch vorüber. Dagegen sei ihr Mann seitdem verwirrt, bald erregt, bald stumpf gewesen und habe zeitweise die Frau und die übrige Umgebung nicht erkannt.

Die körperliche Untersuchung des Ernst M. ergab: Schlaffes, ausdrucksloses Gesicht, Sehlöcher ungleich gross, verengern sich bei Lichteinfall. Zunge zittert, weicht nach rechts ab. Sprache langsam, verwaschen, stolpernd. Kniescheibensehnenreflexe verschwunden. Gang stampfend. Tast- und Schmerzempfindung nicht sicher zu prüfen.

M. fasste immer schwer auf, klagte immer über Unruhe und Schlaflosigkeit; wusste weder Datum noch Jahreszahl, glaubte nicht, in Kiel zu sein. Am andern Morgen holte ihn seine Frau auf sein Drängen „ungeheilt“ wieder ab.

Am 13. Januar 1905 brachte ihn dann die Frau wieder in die Klinik, weil er zu Hause sehr unruhig war, niemanden erkannte, sich von seinem Vater bestohlen glaubte.

Der körperliche Befund war im allgemeinen wie im Dezember. Nur war die Lichtreaktion der Sehlöcher träger geworden. Die Augenlider hingen herab. Die Hände zitterten. Die Kniescheibensehnenreflexe waren wieder nicht auszulösen.

Er war ganz verwirrt, wähnte in einem „Innungshause“ zu sein, sah ein Weib in der Ecke, erzählte ganz haltlose Geschichten, seine Frau sei tot; es seien viele Dragoner gekommen und hätten hier mit ihm gesprochen. In den Nächten lief er schlaflos umher, glaubte, in einem Eisenbahnzuge zu sein, verlangte aussteigen zu dürfen, hielt den Krankensaal für den Speisesaal eines D.-Zuges.

Allmählich wurde er bei geeigneter Behandlung und Darreichung von Jod wieder klarer und ruhiger, so dass er am 24. Februar 1905 gebessert entlassen werden konnte.

Am 13. Mai 1905 stellte er sich dann allein in der Klinik vor mit der Bitte, ihm zu bescheinigen, dass er nervös sei, er müsse entmündigt werden. Er erzählte auf Befragen eine ziemlich konfuse Geschichte, sein Vater schreibe ihm immer Briefe, seine Frau wolle ihn krank machen und übervorteilen. Er brauche zu seinem Schutze einen Vormund. Er habe aber vor Gericht so gesund ausgesehen, dass man ihn nicht für krank halten wollte. Er habe darauf einfach erklärt, dann hole er sich ein Attest in der Nervenklinik. Er bringt das in sehr weitschweifiger Weise vor, verliert immer den Faden, lacht dabei auffallend vergnügt, so z. B. als er sagt, sein Geschäft gehe nicht mehr. Er weiss nicht mehr den Namen des Arztes, entsinnt sich nur, dass er im Februar entlassen worden sei. Aeussert plötzlich: „Was soll ich mit meiner Frau machen? Ich werde sie nicht los!“ Sagt gleich nachher, er lebe ganz ausgezeichnet mit seiner Frau. Sein Vater dagegen habe in unfeiner Weise die arme Frau angepumpt. Widerspricht sich dauernd, erklärt sich bald für völlig gesund, bald für hochgradig nervös, lacht dabei zufrieden. Als Proben mögen folgende Aeusserungen von ihm dienen: „Am 13. hatte ich Termin. Sonst bin ich ganz in Ordnung. Mein Papa ist auch zufrieden mit meiner Frau. Ich verstehe das nicht; den einen Tag schimpft sie, dass sie zum Termin muss, und ich habe da so gut gesprochen; der Richter war ganz baff! Ich sprach von meinen Schulden und so. Die Frau hat gemeint, ich würde sterben, und hat das

Sparkassenbuch eintragen lassen auf ihren Namen. Und darum wollte mich der Vater unter Kuratel stellen.“ (Lacht.) „Auch Hypotheken und Goldschmuck hat sie genommen. Mein Papa war jetzt erst da zum Geburtstag, und da hat er meine Frau erst kennen gelernt; der reine Habicht! Ich habe dem Richter gesagt, ich wollte mich scheiden lassen. Ich habe den reellsten Namen in Kiel. Ich bin nicht wie andere Makler! Ich bin so schnell gesund geworden, dass ich noch nicht einmal die Medizin ganz eingenommen habe. Wahrhaftig, allein durch die Kaltwasserkur! Und früher habe ich gar kein kaltes Wasser vertragen können.“ (Lacht.) „Jetzt bin ich ganz auf dem Posten. Ich habe nur noch Puckern auf der Stirn. Ich bin ganz gesund.“

(Nach der Bedeutung der Schillerfeier gefragt): „Das war die Feier von den Studenten da. Wissen Sie, ich lese auch so wenig mit Absicht, damit mein Kopf nicht schlimmer wird. Da war die Feier; ich habe sie angesehen vom Café Monopol aus. Ich habe sie gesehen. Es war sehr schön. Prinz Heinrich war auch da. Ach, in Kiel ist immer was los. Man kann das nicht alles wissen, was es ist. Ich bin so beliebt. Mein Vater ist mit ausgegangen und sagte: Dich grüssen ja die feinsten Leute! So was hatte er noch gar nicht erlebt. Und was habe ich für Geschäfte gemacht!“

Mann von mittlerer Grösse, mässiger Muskulatur und Ernährung. Auf der Mitte des Schädels eine kahle Stelle. Schädel auf Druck und Beklopfen nicht empfindlich. Ausdrucksloses Gesicht. S e h l ö c h e r eng, verengern sich gut bei Einwärtssehen, träge bei Belichtung. L i n k e G e s i c h t s h ä l f t e etwas stärker bewegt als die rechte. Z u n g e zittert, ist leicht belegt, weicht etwas nach rechts ab. S p r a c h e stark gestört, anstossend und stolpernd; dabei lebhafte Mitbewegungen im Gesicht. Gaumenbögen gleichmässig gehoben. Rachenreflex nicht deutlich. Hände zittern nicht wesentlich. Händedruck beiderseits mittelkräftig. Sehnenreflexe der Arme nicht gesteigert. Keine Unsicherheit der Fingerbewegungen. K n i e s c h e i b e n s e h n e n r e f l e x e nicht zu erzielen. Ebenso die Achillessehnenreflexe. Hautreflexe erhalten, Zehenreflex normal. Leichtes Schwanken bei Fuss- und Augenschluss. Gang sicher, etwas stampfend. Tast- und Schmerzempfindung an den Beinen leicht abgestumpft. Puls 96, regelmässig. Innere Organe ohne Besonderheiten. Angeblich Blasenbeschwerden.

Am 6. Juni 1905 besuchte ich den M. in seiner Wohnung. Er sah sehr blass aus, klagte über Kopfschmerzen, suchte aber dieselben auf geschäftlichen Aerger zurückzuführen. Gesundheitlich gehe es ihm sonst sehr gut. Er wolle doch lieber nicht entmündigt werden. Er habe Revision gegen das Urteil eingelegt. Zeitlich war er orientiert, konnte sich aber nicht besinnen, wann er in der Klinik gewesen war.

Die Frau gab an, ihr Mann stehe jetzt ganz unter dem Einflusse seines Vaters, habe gar keinen eigenen Willen mehr. In seinen gesunden Tagen habe er die Frau immer gut behandelt und ihr sein Geld anvertraut. Jetzt sei er gegen sie gereizt und misstrauisch, nehme ihr alles fort und gebe es dem Vater. „Er ist gar nicht mehr wie mein Mann. Er ist ganz verwandelt!“ Zeitweise sei er so aufgeregt gegen sie geworden, dass er sie schlug, hinter ihr her schimpfte, ihr die Sachen vom Leibe reissen wollte. Seit die Gerichtssache schwebe, sei er etwas ruhiger. Er habe immer viel Kopfschmerzen. Es arbeite immer furchtbar in seinem Kopfe. Dabei sei er sehr vergesslich und unfähig, sich mit Geschäftssachen abzugeben.

Endlich untersuchte ich ihn am 8. Juni 1905 in der Nervenklinik. Er kam in Begleitung seiner Frau, ganz einig mit ihr, in sehr glücklicher Stimmung und erklärte: „Wenn ich in der Luft bin, bin ich der gesündeste Mensch, den es geben kann!“

(Wie geht es Ihnen mit der Frau?) „O, wir sind ganz einig! Meine Frau hat es bei mir nicht schlecht. Sie hat das Beste, was sie überhaupt haben kann.“

(Waren Sie aufgeregt gegen sie?) „Ach, wie kann ich aufgeregt sein! Wenn sie mich nicht aufregt, rege ich sie auch nicht auf. Wir vertragen uns recht gut.“

Er erzählt dann eine lange Geschichte ohne Zusammenhang von seinen Nerven, seinem Rechtsanwalt, der schlechten Geschäftszeit, von Kopfweh und seinem Migränestift, der ihm

entzwei gegangen sei, und den er dann repariert habe. Zum Schluss meint er lachend: „Unberufen bin ich ganz wohl mit allem. Sie sehen, dass ich auf dem Posten bin. Ich kann mich mit jedem unterhalten. Ich bin so geachtet in Kiel. Ich werde den ganzen Tag gegrüsst. Als mein Vater hier war, da sagte er, so etwas hätte er noch nicht gesehen, und von den feinsten Herren! Ich habe einen reellen Namen. Das ganze Vermögen habe ich aus Kiel. Ich habe nicht viel besessen, wie ich herkam. Wie ich hier war, war ich ja nicht besonders. Ich habe mich aber sehr rasch erholt. Ich wasche mir den Kopf mit Wasser. Meine Frau kriegt immer einen Schreck, wenn sie sieht, wie ich mich bearbeite. Kein Mensch hat mir gesagt, dass es gut sein könnte. Aber ich bin fest darauf losgegangen. Und wissen Sie, wenn ich was brauche, Medizin, dann gehe ich zur Hofapotheke; da kriege ich alles. Ich bin da wie ein Doktor bekannt (lacht). Ich bin immer ein kerngesunder Mann gewesen. Ich habe das Gewicht noch, wie ich weggegangen bin. Es ist immer noch ganz gut".

13 mal 14 = „172".

17 und 49 = „56".

78 — 19 = „67".

$^2/_3$ M = „2 M, nein $33^1/_3$ Pfg." „Ach wissen Sie, die Rechnerei, die strengt mich nur an und hat keinen Wert. Ich vermeide es jetzt, im Kopf zu rechnen".

Er sagt die Monate vorwärts richtig auf, kann sie nicht rückwärts hersagen: „Nein, das kann ich nicht. Ich kann sie nur sagen, wie sie laufen. Das macht mir soviel Kopfschmerzen".

Wie sieht die Zehnpfennig-Briefmarke aus? „Da ist ein kaiserliches Wappen darauf".

Ein Tier? „Ja, ein Wappen".

Ein Löwe? „Das weiss ich nicht. Da achte ich nicht darauf, wie das aussieht. Das ist ja alles Mumpitz. Es gilt nur, wenn deutsches Reich darauf steht. Dann gilt es in ganz Deutschland".

In Bayern auch? „Ja, Bayern auch. Und wenn es dahin 20 Pfg. kostet, dann klebe ich 20 Pfg. darauf".

Seit wann regiert der Kaiser? „Das weiss ich auch nicht mehr".

Ungefähr? „Wie soll ich das sagen? Er regiert schon eine ganze Zeit".

Wielange besteht das deutsche Reich? „Das weiss ich auch nicht. Ich bin kein Soldat gewesen".

Zwischen wem jetzt Krieg? „Zwischen Russland und den Japanern. Ich weiss es so nicht".

Wer gesiegt? „Ich glaube, Japaner? Ich weiss es auch nicht. Ich lese so wenig. Ich will meinen Kopf nicht anstrengen".

Landschlacht oder Seeschlacht? „Ach, ich will meinen Kopf nicht anstrengen. Was ich lese, sind Geschäftsannoncen".

Wann Pfingsten? „Ach ich bekümmere mich nicht darum. Ich muss jetzt fort. Das interessiert den Richter ja garnicht. Ich habe keine Zeit!"

Er ist nicht länger zu halten, sondern entfernt sich schleunigst.

Auch im Termin am 9. Juni 1905 trug M. das gleiche schwachsinnig-heitere Wesen zur Schau. Er schwatzte beständig, ohne recht zu begreifen, worauf es ankam. Ueber seine Vergangenheit wusste er so ziemlich Bescheid, über seine Krankheitsgeschichte schon weniger. Zurzeit wollte er ganz gesund sein. Nur Kopfweh habe er noch mitunter. Mit seiner Frau lebe er in gutem Einvernehmen. Als dann ungefähr die gleichen Fragen, wie am Tage vorher an ihn gestellt werden, konnte er die meisten wieder nicht beantworten.

13 mal 14 weigerte er sich im Kopfe auszurechnen, sondern verlangte dazu Papier.

Die Monate konnte er nicht rückwärts angeben. Als Regierungsdauer des Kaisers gab er 10—12 Jahre an. Nur das Gründungsjahr des deutschen Reiches wusste er jetzt annähernd.

Auch hatte er sich Briefmarken mitgebracht und entsann sich, dass eine weibliche Figur darauf sei; wie er meinte, eine „Viktoria".

Ueber die Kriegsnachrichten der Gegenwart konnte er wieder gar keine Auskunft erteilen und entschuldigte sich damit, er lese nur den geschäftlichen Teil der Zeitungen.

Gutachten.

M. leidet an einer fortschreitenden Erkrankung von Gehirn und Rückenmark (Gehirnerweichung oder Dementia paralytica). Das geht mit Bestimmtheit aus den körperlichen Erscheinungen (träge Lichtreaktion der Sehlöcher, artikulatorische Sprachstörung, Fehlen der Kniescheibensehnenreflexe) zusammen mit der zweifellosen Abnahme der Geisteskräfte hervor. Es fragt sich nur, ob die letztere bereits so hochgradig ist, dass M. dadurch seine Geschäftsfähigkeit eingebüsst hat. Die Krankheit besteht schon seit mehreren Jahren und begann mit Reizbarkeit, Gedächtnisschwäche, Sprachstörung. Dann schloss sich an einen leichten Schlaganfall im Dezember vorigen Jahres eine plötzliche Verschlimmerung an mit Unruhe, Schlaflosigkeit, völliger Verwirrtheit, die den Kranken in die Klinik führte. Nach sechswöchiger Behandlung hier erschien er wieder ruhiger und klarer. Die verwirrte Erregung schwand, und es konnte die Entlassung in häusliche Pflege stattfinden. Doch blieb eine erhebliche Geistesschwäche dauernd bestehen. Dieselbe tritt bei jeder Unterhaltung mit M. sowohl in dem konfusen Inhalte seiner Aeusserungen als auch in seinem ganzen äusseren Gebaren deutlich zu Tage. M. widerspricht sich unausgesetzt, ohne es zu merken. Er vergisst sofort, was er kurz vorher gesagt hat. Er ist ausserordentlich beeinflussbar, aber unter Umständen reizbar und heftig. Je nach den Einwirkungen seiner Umgebung ist er bald auf seine Frau erbittert, bald mit ihr durchaus einig, kommt sogar auf Wunsch der Angehörigen selbst in die Klinik, um sich ein Attest für seine Entmündigung zu holen, von der er garnichts wissen will. Trotz seiner häufigen Kopfschmerzen hat er kein rechtes Verständnis für die Schwere seines Leidens, sondern bezeichnet sich, zufrieden lächelnd, als gesund und ganz geschäftsfähig. Obgleich er Kaufmann ist, erscheint er ausser Stande, selbst einfache Rechenaufgaben im Kopfe zu lösen. Bei wiederholtem Fragen bricht er ärgerlich ab, weil das seinen Kopf zu sehr anstrenge. Die Monate kann er zwar gedächtnismässig vorwärts aufsagen, allein es ist ihm absolut unmöglich, sie in umgekehrter Reihenfolge herzuzählen. Wichtige Tagesereignisse, die in aller Munde sind, gehen spurlos an ihm vorüber, obgleich er Zeitungen in die Hand bekommt. Bei Festen, die er feiern sieht, wie die Schillerfeier, und über deren Glanz er sich freut, hat er doch nicht die entfernteste Ahnung, weshalb die Feier stattfindet. Kurzum es zeigt sich bei der Untersuchung seines Geisteszustandes, dass M. zwar noch über einen gewissen Bestand von altem Gedächtnismaterial verfügt, den er in der Unterhaltung in unkritischer und zusammenhangloser Form vorbringt, dass er aber keine neuen Kenntnisse mehr dazu erwirbt, dass er zu sachgemässen Ueberlegungen und Schlussfolgerungen nur in sehr beschränktem Masse fähig ist, alle etwas ungewöhnlicheren Kombinationen, zu denen einige Gedankenarbeit notwendig ist, wie das Hersagen einer umgekehrten Monatsreihe, nicht mehr zu leisten vermag, im Kopfrechnen völlig versagt und, während ihm selbst jede wirkliche Einsicht für seine geistige Unzulänglichkeit fehlt, zum willenlosen Werkzeug seiner Umgebung herabsinkt.

Eine Besserung dieser Geistesschwäche ist nach der ganzen Art des Leidens kaum zu erwarten. Im Gegenteil ist dringend zu befürchten, dass bald neue Verwirrtheits- und Erregungszustände, wie im Dezember 1904 auftreten und einen weiteren Verfall der Geisteskräfte nach sich ziehen werden. Auf Grund dieser Erwägungen gebe ich mein Gutachten dahin ab:

Me. leidet an einer fortschreitenden Erkrankung des Gehirns und Rückenmarks (Dementia paralytica) und vermag infolge von Geistesschwäche im Sinne des § 6,1 B. G. B. nicht seine Angelegenheiten zu besorgen.

28. Fall. Progressive Paralyse. Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

Auf Requisition des Königlichen Amtsgerichts verfehle ich nicht in Sachen der Entmündigung des Gastwirts R. J. aus A. das von mir erforderte Gutachten über den Geisteszustand des J. nachfolgend zu erstatten:

Vorgeschichte.

Robert J. wurde am 20. November 1856 in Reppen bei Frankfurt a. O. geboren. Ueber erbliche Belastung liess sich nur in Erfahrung bringen, dass ein Onkel geisteskrank gewesen sein sollte. J. selbst will ausser Syphilis vor der Ehe keine Krankheiten gehabt haben. Vor 16 Jahren heiratete er, 4 gesunde Kinder leben. In letzter Zeit soll er nach Angabe der Frau mehr getrunken haben, als ihm gut war. Anfang Juli 1904 wurde er plötzlich aufgeregt, hatte grosse Pläne, wollte seine Wirtschaft in grossartigster Weise umbauen, verschenkte Bier und Zigarren an seine Gäste. Gleichzeitig wurde er reizbar, schalt bei jeder Gelegenheit, schlief schlecht und begann Nachts in sinnloser Weise Ofen und Herd abzureissen, um die geplanten baulichen Veränderungen in Gang zu bringen. Während in Wirklichkeit seine Verhältnisse keine guten waren, bildete er sich ein, über Millionen zu verfügen. Auf Rat des Arztes erfolgte am 31. Juli 1904 die Aufnahme in die Nervenklinik Kiel. Hier ergab die körperliche Untersuchung in der Hauptsache eine träge Reaktion der Pupillen auf Belichtung. Dieselben waren ungleich und verzogen. Die Sprache war stolpernd. Bei Stehen mit geschlossenen Augen und Füssen trat leichtes Schwanken auf. Die Schmerzempfindung war überall herabgesetzt.

Psychisch fand sich abnorm gehobene Stimmung, grosse Geschwätzigkeit, Urteilslosigkeit. Schon damals wurde die Diagnose auf beginnende Gehirnerweichung (Dementia paralytica) gestellt. Da infolge der eingeleiteten Behandlung eine leichte Abnahme der Erregung sich einstellte, konnte am 7. September 1904 auf Wunsch der Ehefrau seine Entlassung erfolgen.

J. hielt sich jedoch zu Hause nur wenige Tage ruhig. Dann begann wieder die Erregung in gleicher Weise. Er schlief schlecht, schwatzte unaufhörlich, machte zwecklose Ausgaben, fing mit seiner Umgebung Streit an. Infolgedessen musste er in das Altonaer Krankenhaus und von dort am 12. Oktober 1904 in die Nervenklinik Kiel zurückgebracht werden.

Die körperliche Untersuchung bestätigte die frühere Diagnose. Namentlich wurde jetzt in der Rückenmarksflüssigkeit das reichliche Vorhandensein von Lymphozyten und Serumalbumin festgestellt.

Die Erregung dauerte fort. J. schrieb massenhafte Briefe, erklärte sich einmal für den Nachfolger Christi, wollte dann wieder Schiffe kaufen, nach dem Nordpol reisen, Krankenhäuser bauen, versprach den Aerzten hohe Summen zum Dank für ihre Bemühungen. Besonders beschäftigte ihn das Projekt, aus dem Kot und Urin Spiritus zu gewinnen und mit den so verdienten Millionen ein Wohltäter der Menschheit zu werden. Dabei wurde er zeitweise sehr reizbar, gewalttätig, neckte und beschimpfte seine Umgebung, stiess Drohungen gegen seine Frau aus.

Jetziger Befund. 1,70 m grosser, kräftig gebauter, gut genährter Mann. Schädel ohne Besonderheiten. Pupillen untermittelweit, verzogen, verengern sich schlecht auf Belichtung, besser bei Einwärtssehen. Augenbewegungen frei. Augenhintergrund ohne Besonderheiten. Alte chronische Ohreiterung beiderseits. Gesicht gleichmässig bewegt. Zunge gerade, zittert leicht. Rachen ohne Besonderheiten. Sprache verwaschen, stolpernd.

Sehnenreflexe der Arme erhalten.

Kniescheibensehnenreflexe gesteigert.

Achillessehnenreflexe lebhaft.
Zehenreflexe normal.
Gang sicher, kein Schwanken.
Keine Lähmung. Tastempfindung leicht herabgesetzt.
Puls 84, etwas hart.
Innere Organe ohne krankhaften Befund.
Urin frei von Eiweiss und Zucker.

Aeusserlich ist im Verhalten des J. eine leichte Beruhigung eingetreten, die sich zeitlich anschloss an eine akute Verschlimmerung des alten Ohrleidens im November mit reichlicher Eiterung. Bei längerer Unterhaltung treten aber bald seine urteilslosen Grössenideen zu Tage.

Ich gebe als Beispiel seine Aeusserungen mir gegenüber am 2. Dezember 1904:

„Als ich das zweite Mal nach Kiel kam, da wollte ich eine Wirtschaft einrichten und hatte das rote Haus in der Feldstrasse gekauft für 50 000 Mark. Und da wollte ich nun eine Wirtschaft einrichten mit einem elektrischen Fahrstuhl zur oberen Etage, Hotel dabei und Café, für gewöhnlichen und feineren Verkehr. Da verfiel ich auf die Idee, die ganze Freundschaft einzuladen. Ich machte Plakate, jeder bekam ein Glas Bier frei, und die Bahn und die Schiffahrt auch. Das haben die Brauereien bezahlt. Und da verfiel ich erst auf den Gedanken, dass ich kleine Raddampfer einsetzte; nachher habe ich aber seetüchtige Dampfer genommen, und da hat die Völkerwanderung begonnen. Es hat geklappt! Wieviel eingegangen sein wird, kann ich nicht sagen. Da muss ich mich erst erkundigen. Das hat von Sonntag bis Freitag gedauert. Die Leitung hat die Partei übernommen. Telegramme in die ganze Welt habe ich auch veranlasst. In alle Länder ist telegraphiert, alle sind gekommen, Russland und Amerika, alles, alles. Ich habe häufig aus dem Fenster hinten gesehen, dass es viele Menschen waren. Es war eine grossartige Idee von mir. Die hat kein Staatsmann nachgemacht. Denn so mit den Rüstungen kann das nicht weiter gehen. Die pensionierten Generäle fressen uns auf. Alle meine Unternehmungen sind mir geglückt.

Jeder kann jetzt reisen. Ich habe das so gemacht: Die Schiffe können für mich angekauft werden, und die Brauereien können das erhalten. Und da kam der mit dem Gummipanzer, der Direktor von der Maschinenfabrik. Es hat fein geklappt. Ich habe binnen 24 Stunden die Welt mobil gemacht!

Wie Sie kamen, da war schon die Demonstration im Gange. Das war am 1. November. Da habe ich auch an den Kaiser einige Briefe geschrieben, wie meine Ansichten sind usw. In $^1/_4$ Stunde schreibe ich 15 Seiten. Ich habe ihm geschrieben, dass es nicht mehr so gehen kann. Und dass, falls ich Präsident würde, ich keine Orden und Marställe haben wollte. Und die Steuern würde ich gänzlich aufheben, wenigstens die indirekten. Wenn ich jetzt nach Hause komme, da will ich erst mal einen Architekten kommen lassen."

Noch massloser waren die Projekte, welchen J. bei seiner Vernehmung am 3. Dezember 1904 Ausdruck gab. Ich verweise diesbezüglich auf das Protokoll in den Akten.

Gutachten.

J. ist geisteskrank. Sowohl die körperlichen Symptome, träge Lichtreaktion der Pupillen, Sprachstörung, Herabsetzung der Tastempfindung, Steigerung der Kniescheibensehnenreflexe, Vorhandensein von Lymphozyten und Serumalbumin in der Rückenmarksflüssigkeit, als auch die psychischen Erscheinungen, masslose Grössenideen, Urteilsschwäche, Reizbarkeit, zeitweilige Erregungen mit Unruhe und Schlaflosigkeit, lassen mit Sicherheit darauf schliessen, dass er an Gehirnerweichung (Dementia paralytica) leidet. Die Krankheit hat bereits einen solchen Grad erreicht, dass J. unfähig ist, die realen Verhältnisse richtig zu verstehen und ihnen entsprechend zu handeln. Während in Wahrheit sein Geschäft

zurückverfolgen kann, erfahren wir, dass P. schon damals manchmal ganz konfuses Zeug redete, sich auf der Strasse verirrte, äusserst vergesslich war, das Interesse für seine Kinder verlor, sich durch Kleinigkeiten oder überhaupt ohne allen ersichtlichen Grund zu Wutausbrüchen hinreissen liess, sein Schamgefühl verlor und dergleichen. Schwachsinn ist es auch, der sich in dem unmotivierten leicht zu beeinflussenden Stimmungswechsel des Kranken kund gibt. Aus der vergnügtesten Stimmung heraus verfällt er in Weinen und ebenso auch umgekehrt.

Von einem gänzlichen Mangel an Urteil zeugend und eben deshalb auch wieder typisch für die progressive Paralyse sind ferner die jeglicher Wahrscheinlichkeit, ja jeder Möglichkeit entbehrenden Grössenwahnvorstellungen, wie sie auch P. wiederholt gelegentlich äusserte. Sie lassen jede reale Unterlage, allen logischen Zusammenhang vermissen, eine widerspricht der anderen, mit Leichtigkeit kann man dem Ideenkreise des Kranken neue ebenso unsinnige Grössenideen unterschieben, ein Beweis, wie wenig dieselben ein Produkt logischen, geordneten Denkens sind.

Eine Erscheinung endlich, die wir bei schwachsinnigen Kranken und so insbesondere bei Paralytikern nicht selten beobachten, ist das Sammeln, das Einstecken von Gegenständen, die sich ihnen gerade darbieten; es ist eine alte Erfahrung, dass gerade Kranke, die an progressiver Paralyse leiden, häufig hierdurch mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen. Ohne sich irgend etwas Bestimmtes dabei zu denken, oft vor den Augen des betreffenden Eigentümers, stecken sie sich diesen oder jenen Gegenstand zu, wie sie der Zufall gerade in ihre Hände spielt. Zweifellos ist von diesem Gesichtspunkte aus auch die Tat zu beurteilen, welche P. auf die Anklagebank gebracht hat. Er geht mit der Vorstellung, sich eine neue Wohnung anzusehen, in einen Neubau, findet in dem Kellerraum die Anzüge hängen, nimmt sie ab, bzw. schneidet in vollkommen zweckloser Weise die Bleirohre ab und schnürt das Ganze zu einem Bündel zusammen, ganz unbekümmert um die Folgen einer — sehr wahrscheinlichen Entdeckung. Im Wachlokal schneidet er Bleistücke aus den Röhren einer toten Wasserleitung, die einen Wert von wenigen Pfennigen hatten und steckte sie in die Tasche. Genau denselben krankhaft-schwachsinnigen Charakter trägt das Sammeln und Einstecken von Zigarrenstummeln, Papierstücken und anderen Gegenständen, wie es an dem Kranken auf der Irrenabteilung beobachtet wurde. Bei dem Diebstahl in der Wienerstrasse hat möglicherweise ein vorausgehender Schwindelanfall, von dem P. auf der Treppe befallen sein will, das an und für sich durch die Krankheit gestörte Bewusstsein noch mehr beeinträchtigt. Den für die Paralyse typischen Charakter des Schwachsinns weist auch das Benehmen P.'s bei seinen Vernehmungen auf. Bei der ersten derselben will er von nichts wissen, bei der zweiten gibt er zu, die Sachen genommen zu haben; das Bleistück im Wachlokal räumt er ein, zu sich gesteckt zu haben, bestreitet aber eine strafbare Handlung. In der öffentlichen Sitzung gibt er wiederum den Diebstahl zu, will aber an Nervenschwäche leiden und sich seines Tuns nicht bewusst sein. Sogar einem Laien, dem Zeugen H., war das Widersprechende und Krankhafte seines Benehmens aufgefallen. Auch das „den wilden Mann spielen" ist somit nicht etwa eine beabsichtigte Täuschung, als welche sie offenbar aufgefasst wurde, wir sehen vielmehr in den Versuchen sich zu entkleiden, in dem „bei energischer Zurechtweisung aus der Rolle fallen" das Benehmen eines vorgeschritten schwachsinnigen, sich seiner Handlungen nicht bewussten Kranken.

Ich gebe mein Gutachten somit, wie folgt ab:

P. ist geisteskrank und nicht vernehmungsfähig, und zwar leidet er an allgemeiner progressiver Paralyse der Irren. Er befand sich bereits zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

26. Fall. Tödliche Körperverletzung. Progressive Paralyse. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition des Herrn Untersuchungsrichters vom Königlichen Landgericht I Berlin vom 5. Mai 1890 verfehle ich nicht, das verlangte Gutachten über den Geisteszustand des Kellners W. Sch. auszustellen, insbesondere auch darüber, ob derselbe zur Zeit der Begehung der Tat am 13. Januar 1890 sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Vorgeschichte.

Am 11. Januar 1890 musste der Kellner Sch. auf Veranlassung des Oberkellners von St. einem Gaste des Restaurants zum Franziskaner ein Zwanzigmarkstück wechseln, welches er von diesem nicht erhalten zu haben vermeinte, tatsächlich aber, wie der Zeuge F. berichtet, erhalten hatte. Mit der Weisung des von St., fortan in dem genannten Lokal nicht mehr zu arbeiten, entfernte sich Sch. unter dem Bemerken, mit Unrecht einen Verlust von 20 Mark erlitten zu haben. Am 13. Januar erschien er wieder im Franziskaner und äusserte dem genannten Zeugen gegenüber: „Siehst du, der Hund — (von St. meinend) — hat mich doch um das Geld gebracht! Sterben muss ich doch, im Franziskaner darf ich nicht mehr arbeiten, ich steche ihn tot!" Zu dem herantretenden von St. sagte er: „Mische Dich nicht wieder in meine Angelegenheiten, heute gibt es noch was!" Und später: „Sie Lump, Sie haben mich um 20 Mark gebracht!" Er folgte alsdann dem von St. in die Weinabteilung des Lokals, stürzte hier auf ihn zu und brachte ihm mit einem Taschenmesser einen Stich in den Unterleib bei. Hierauf entfernte er sich.

Am 16. Januar 1890 erlag von St. der Verletzung in der Königlichen chirurgischen Klinik. Die gerichtliche Sektion der Leiche ergab, dass der Tod durch eine penetrierende Bauch- und Darmwunde mit nachfolgender Bauchfellentzündung herbeigeführt wurde, wonach die Annahme vollkommen begründet erscheine, dass, wie aus den Akten zu entnehmen, ein Stich die Ursache der Bauchverletung gewesen sei.

Der Zeuge Kellner F. sagt aus, dass er Sch. seit länger als 4 Jahren kenne, dass dieser von seinen Kollegen viel zum besten gehalten wurde. Als Zeuge im August 1889 im Franziskaner als Kellner eintrat, fiel es ihm auf, dass Sch. in auffallender Weise geistig zurückgeblieben war: „Er litt an Gedächtnisschwäche, vergass oft zu bestellen und abzuholen, was er bestellt hatte, sodass er an Sonntagen nicht beschäftigt wurde, weil er dem an solchen Tagen stattfindenden grösseren Geschäftsverkehr nicht gewachsen war." Inzwischen wurde Sch. am 15. Januar 1890 als geisteskrank auf Veranlassung des 5. Polizei-Reviers in die Charité eingeliefert. Das Physikatsattest, auf Grund dessen die Aufnahme erfolgte, lautet wie folgt:

„Auf Veranlassung und in den Diensträumen des 5. Polizei-Reviers habe ich heute den Kellner Friedrich Wilhelm Sch., geboren den 2. Januar 1836 in Landsberg a./W., wohnhaft Bülowstrasse 102, evangelisch, untersucht, um festzustellen, ob derselbe geisteskrank und gemeingefährlich sei. Der Vater litt an Delirium, wurde etwa 80 Jahre alt, die Mutter lebt hochbetagt, verhältnismässig gesund. Ein Bruder fiel im Feldzug, ein anderer wurde vom Pferd erschlagen, ein Bruder, eine Schwester sind am Leben, gesund. Die Ehefrau des Sch. befindet sich in der Irrenanstalt Dalldorf seit einem Jahre. Sch. hat eine Dorfschule besucht, keine weitere Bildung erhalten. Er leugnet, krank gewesen zu sein, nur im Alter von 20 Jahren habe er Schanker und Bubo gehabt, später habe er 8 Wochen an „Reissen" gelegen. Er hat zwei gesunde Kinder, weitere Kinder nicht gehabt, seine Frau soll nicht abortiert haben.

Er selbst meint, seit einem halben Jahre krank zu sein, er litt an Kopfschmerz, Ge-

änderten Verhalten der Pupillen bei Lichteinfall, in der anstossenden nasalen und verschwommenen Sprache, in den gesteigerten Sehnenreflexen, in dem krankhaft veränderten Fusssohlenreflex, in den Lähmungserscheinungen des linken Gesichtsnerven sowie schliesslich in dem Zittern der vorgestreckten Zunge und des Augenschliessmuskels bei Lidschluss.

Auf geistigem Gebiete spricht für das Vorhandensein der erwähnten Erkrankung die starke Abnahme der geistigen Fähigkeiten des Untersuchten überhaupt, seine Urteilslosigkeit, das Fehlen jeder Krankheitseinsicht, die gemütliche Stumpfheit sowie endlich die Wahnvorstellungen, die sich als ein charakteristisches Zeichen gerade der Gehirnerweichung durch die erwähnten zahlreichen Grössenideen mit ihren willkürlichen Steigerungen und sinnlosen Uebertreibungen zu erkennen geben.

Die krankhaften Veränderungen, die der gesamte Geisteszustand des St. durch die bestehende Gehirnerkrankung erlitten hat, sind so weitgehende, dass sie die Fähigkeit zu einer zweckmässigen Besorgung seiner Angelegenheiten ausschliessen.

Eine Wiederherstellung steht bei der Art des Leidens nicht zu erwarten.

Demnach gebe ich zusammenfassend mein Gutachten dahin ab:

Der Arbeiter H. St. ist geisteskrank im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und vermag infolge der bei ihm bestehenden Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen.

2. Gutachten.

Auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts, Abteilung 14, zu Kiel, verfehle ich nicht in Sachen der Aufhebung der Entmündigung des Arbeiters H. St. in Kiel-Gaarden das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Vorgeschichte.

Am 10. Februar 1905 (Bl. 1) erschien der Lehrer F. aus Gaarden vor dem hiesigen Amtsgericht und bat als Vormund des St. auf Grund eines von mir ausgestellten Attestes um die Aufhebung der Entmündigung desselben.

St. sei seit Februar 1904 aus der Klinik entlassen und habe fast ständige Arbeit bei der Stadtgärtnerei und später bei einem Kieler Bauunternehmer gefunden. Selbst im Winter sei er bei letzterem in Arbeit geblieben, während andere entlassen worden.

In der Sitzung des Königlichen Amtsgerichts am 14. März 1905 (Bl. 15) fanden zunächst Zeugenvernehmungen statt.

Der Maurer M. erklärte, St. habe schon vor der Einlieferung in die Klinik bei ihm gewohnt. Er war stets ein solider, ruhiger Mensch gewesen, der sich von seinem Arbeitsverdienst einen nicht unerheblichen Teil erspart. Zeuge habe nie etwas Auffallendes an seinem Benehmen gemerkt. Er sei auch kein Trinker gewesen. Nachdem er sich verlobt, sei er ein klein wenig leichtsinnig geworden und habe sich auch wohl mal einen angetrunken. Zeuge nehme an, dass St. die Torheiten, die er bei und nach seiner Festnahme in Quickborn geredet habe, infolge von zu starkem Alkoholgenuss vorgebracht habe. Er habe sich gut einrichten wollen und habe das auch gekonnt, weil er sich einen erheblichen Betrag gespart. Nachdem er im Februar v. Js. aus der Klinik wieder entlassen worden, sei er wieder als Einlogierer zum Zeugen gekommen. Er habe alsbald seine Arbeit wieder aufgenommen und ununterbrochen gearbeitet. Er habe ein durchaus solides Leben geführt. Zeuge spreche ihn sehr häufig und habe nie bemerkt, dass er unsinniges Zeug geredet habe.

Der Vormund, Lehrer F. gab an, nachdem er zum Vormund ernannt worden, habe er den St. auf seinen Wunsch einmal in der Klinik besucht. Er habe sich etwa 20 Minuten

lang mit ihm unterhalten. Im Laufe dieser ganzen Unterhaltung habe St. absolut kein unsinniges Zeug geredet. Nach der Entlassung aus der Klinik habe er seine Arbeit wieder aufgenommen. Unter anderen habe er bei der Stadtgärtnerei gearbeitet und ein sehr gutes Zeugnis bekommen. Zeuge habe seitdem den St. wohl einmal monatlich gesprochen. Derselbe habe stets den Eindruck eines soliden, nüchternen Menschen gemacht und im Gespräch keine wirren Reden geführt oder verrückte Ideen gezeigt. Er habe sich einigemale Geld erbeten, um notwendige Anschaffungen zu machen bzw., weil er erkrankt gewesen. Auf Grund der Mitteilungen, die Zeuge von dem Logierwirt und einem anderen Manne erhalten, habe er angenommen, dass der Zustand, der zur Einlieferung in die Klinik geführt habe, dadurch hervorgerufen sei, dass sich St. infolge seiner Verlobung dem Alkoholgenuss, dem er bis dahin ziemlich fern gestanden haben solle, in einem Masse hingegeben habe, den sein Körper nicht vertragen, vielleicht auch infolge des mit seiner Braut angeblich gepflogenen Geschlechtsverkehrs.

Mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes habe Zeuge dem St. seinen Lohn belassen. Derselbe habe mit diesem ordentlich gewirtschaftet und solle sich etwas erspart haben. Seiner Ansicht nach könne derselbe seine Angelegenheiten selbst wahrnehmen. Soweit ihm bekannt geworden, habe St. niemals Neigung zu Exzessen irgendwelcher Art an den Tag gelegt.

Der Arbeiter T. B. gab an, St. habe etwa 2 Jahre lang bei ihm gewohnt, ehe er in die Klinik geschafft worden. Derselbe habe ein ausserordentlich solides Leben geführt und sei stets nüchtern und sparsam gewesen. Als er sich verlobt, sei er ausserordentlich vergnügt gewesen und habe sich wohl auch mal einen angetrunken. Ende August 1903 habe er auf der Werft seinen Geburtstag gefeiert und müsse wohl mehr Alkohol genossen haben, als er vertragen gekonnt. Zeuge nehme an, dass derselbe infolge dieses zu starken Alkoholgenusses die Torheiten gemacht habe, die zu seiner Einlieferung in die Klinik geführt. Nach der Entlassung aus der Klinik habe er den St. wiederholt gesprochen, und habe dieser auf ihn stets den Eindruck eines nüchternen Menschen gemacht.

Der Bauarbeiter J. bezeugte, er habe den St. im Oktober v. Js. bei seinem Schwager M. kennen gelernt und etwa 6 Wochen mit demselben dort gewohnt. Er habe stets den Eindruck gehabt, dass derselbe ein durchaus vernünftiger Mensch sei. Er habe sich mit ihm stundenlang unterhalten, derselbe habe dabei niemals wirres, dummes Zeug geredet. Derselbe sei nüchtern und sparsam.

St. selbst gab bei seiner Vernehmung seine Personalien richtig an. Auf Befragen erklärte er, seine Verlobung sei im August gewesen, er habe damals mehr als sonst getrunken, sei aber dann schliesslich nicht betrunken gewesen. Was er auf dem Wege (nach Quickborn) gemacht, wisse er nicht, ebensowenig weshalb er ohne Geld fortgegangen. Seinen Verlobungsring habe er versetzt, weil der Name noch nicht drin gewesen, er habe ihn aber wieder eingelöst. Er habe sich damals 1300 Mk. erspart gehabt. Seit seiner Entlassung aus der Klinik habe er bei der Stadtgärtnerei und später bei E. gearbeitet, er verdiene 38 Pfg. die Stunde. Die Verlobung sei aufgehoben. Er trinke morgens und abends 1 Flasche Bier. Er wolle seine Angelegenheiten wieder selbst besorgen. Seine Entmündigung solle aufgehoben werden, er fühle sich jetzt ganz wohl. Eine einfache Rechenaufgabe löste er richtig.

Bis zum 21. Februar 1904 hatte sich der Zustand des St. soweit gebessert, dass er nicht mehr anstaltspflegebedürftig erschien und daher aus der Klinik entlassen wurde.

Eigene Beobachtung.

St. hatte sich im Laufe des letzten Winters mehrfach zur Untersuchung in der Klinik vorgestellt, am 23. Oktober 1904, 30. Oktober 1904, 15. Januar 1905 und zuletzt am 22. Januar 1905.

Es ergab sich folgender Befund:

Schädel auf Druck und Beklopfen nicht empfindlich.

Am rechten Auge fehlt ein Teil der Regenbogenhaut. Nach Angabe des St. ist daselbst im Sommer 1904 eine Operation (Iridektomie) vorgenommen worden. Die Reaktion der Pupille lässt sich daher nicht mehr prüfen. Linke Pupille untermittelweit. Lichtreaktion etwas träge bei besser erhaltener Konvergenzreaktion. Augenbewegungen frei. Gesicht gleichmässig innerviert. Zunge gerade vorgestreckt, zittert. Keine wesentlichen Sprachstörungen. Beim Sprechen Zittern der Mundmuskulatur. Patellarreflexe sehr lebhaft, kein Kniescheibenzittern. Achillessehnenreflexe lebhaft. Kein Fusszittern. Zehen bei Bestreichen der Fusssohlen gebeugt. Gang sicher, kein Schwanken bei Fuss- und Augenschluss. Kein Ausfahren bei Zielbewegungen. Keine gröberen Störungen des Gefühls.

St. ist örtlich und zeitlich orientiert. Er sei hier zur Untersuchung, möchte wieder von der Vormundschaft entbunden werden. Er sei damals hier in der Klinik krank gewesen. Was ihm gefehlt, wisse er nicht. Er habe draussen Einkäufe von Hausstandssachen gemacht. Er habe dafür zuviel Geld ausgegeben, wie die anderen Leute sagten. Er hätte wohl einen Teil der Sachen nicht gebraucht.

Seit der Entlassung habe er ständig gearbeitet, zurzeit beim Maurermeister E. Er fühle sich ganz gesund, habe über nichts zu klagen.

6 × 7? = 42, 7 × 6? = 42, 8 × 9? = 72, 13 × 14? = 182, 13 × 13? = 169, 15 × 17? = 238, auf Vorhalt 250, 255.

6 Arbeiter brauchen zu einer Arbeit 4 Tage, 3 Arbeiter? Nochmal solang.

100 Mk. zu $3\frac{1}{2}$ %? 3,50 Mk.

5 Frcs. = 4 Mk., 20 Frcs. = ? Mk.? 16 Mk.

Kiel zu? Preussen.

Seit wann? 1848.

Vorher? Selbständig, davor zu Dänemark.

Hauptstadt von Preussen? Berlin.

An welchem Fluss? Spree.

St. befand sich in gereizter Stimmung!

Gutachten.

St. ist angeblich nicht erblich belastet, er bestreitet Ansteckung mit Syphilis, er ist kein Trinker. Ende August 1903 erkrankte er. Er wurde völlig mittellos in Quickborn beim Betteln aufgegriffen. Da er den Eindruck eines Geisteskranken machte, erfolgte am 8. September 1903 seine Ueberführung in die hiesige Klinik. Hier bot St. das ausgesprochene Bild der progressiven Paralyse in körperlicher und geistiger Hinsicht: Differente, verzogene Pupillen mit träger Lichtreaktion, ausgesprochene Sprachstörung. Vibrieren im Gesicht, ungleichmässige Innervation desselben, lebhafte Patellarreflexe, abnormer Zehenreflex, dazu starke Abnahme der geistigen Fähigkeiten, Urteilslosigkeit, gemütliche Stumpfheit, fehlende Krankheitseinsicht. Grössenideen.

Das Leiden des St. besserte sich in der nächsten Zeit derart, dass er am 21. Februar 1904 aus der Klinik entlassen werden konnte. Wie festgestellt ist, hat er seitdem regelmässig gearbeitet, ein ruhiges, solides Leben geführt und keine Zeichen von Geistesgestörtheit erkennen lassen.

Im Laufe des Winters 1904/05 stellte er sich mehrfach zur Untersuchung und es wurde auch dabei wieder eine weitgehende Besserung in körperlicher und geistiger Hinsicht festgestellt. Die noch bestehenden Krankheitszeichen, träge Lichtreaktion der linken Pupille (die rechte ist nicht zu prüfen), Zittern der Zunge, Zucken der Gesichtsmuskulatur beim Sprechen, sehr lebhafte Patellarreflexe, stumpfes, leicht gereiztes Verhalten lassen auch jetzt noch im Zusammenhang mit dem früheren Befund die Diagnose Paralyse stellen. Die

Annahme, dass die Erkrankung im Herbst 1903 nur eine durch Alkoholmissbrauch bedingte einfache Seelenstörung gewesen sei, ist zurückzuweisen. Es erscheint vielmehr wahrscheinlich, dass der übermässige Genuss von alkoholischen Getränken durch das beginnende Leiden verursacht worden. Die progressive Paralyse ist ein Leiden, das meist in wenigen Jahren zum Tode führt. Es sind jedoch einwandsfreie Fälle bekannt, in denen eine weitgehende Besserung 10—12 Jahre angehalten, in ganz vereinzelten Fällen hat diese sogar während des ganzen Lebens gedauert und wäre alsdann ihrer Wirkung nach einer Heilung gleichzuachten gewesen.

Die Besserung in dem Befinden des St. ist eine so weitgehende, dass er, wie durch Zeugenaussage festgestellt, nicht nur sich seinen Unterhalt selbst verdient, sondern auch mit dem verdienten Geld gut und sachgemäss gewirtschaftet hat. Wenn sich auch bei seiner Untersuchung hier eine gemütliche Stumpfheit nicht verkennen liess, so zeigte er doch für seine Lage und die ihn betreffenden Dinge hinreichendes Verständnis und Urteilsfähigkeit. Den gleichen Eindruck machte er bei seiner gerichtlichen Vernehmung.

Was die Dauer der bei ihm bestehenden Besserung angeht, so muss, wie schon oben ausgeführt wurde, gesagt werden, dass dieselbe sich möglicherweise über Jahre erstrecken kann, jedenfalls ist dieselbe, da sie schon seit über 1 Jahr unverändert besteht, nicht als eine ganz vorübergehende zu bezeichnen.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

1. In dem Befinden des St. ist eine derartige Besserung eingetreten, dass er wieder imstande erscheint, seine Angelegenheiten zu besorgen.
2. Die Besserung ist nicht als eine nur ganz vorübergehende anzusehen, es besteht die Möglichkeit, dass sie jahrelang andauert.

§ 34. Dementia senilis.[1] Anderweitige organische Geistesstörungen.

Machen sich im höheren Lebensalter infolge von Gefässveränderungen (Arteriosklerose) und der dadurch gesetzten Ernährungsstörung und Atrophie des Gehirns Beeinträchtigungen der psychischen Leistungsfähigkeit, bestehend in einer Abnahme der geistigen Fähigkeiten, geltend, dann sprechen wir von einer Dementia senilis.

Es ist selbstverständlich, dass diese geistige Schwäche sich nicht als regelmässige Begleiterscheinung des höheren Lebensalters, des Rückbildungsalters, des Greisenalters einstellt und dass es auch in diesem Lebensabschnitt

1) Literatur: Fürstner, Ueber die Geistesstörungen des Senium. Arch. f. Psych. Bd. 20. S. 458. — Dobrick, Ueber Alterspsychosen. Zeitschr. f. Psych. Bd. 56. S. 979. — Schlöss, Zur Kenntnis der Geistesstörungen des Greisenalters. Wiener Klinik. XXV. Jahrg. H. 9 u. 10. 1899. — Zingerle, Ueber Geistesstörungen im Greisenalter. Jahrb. f. Psych. Bd. 18. S. 256. — Wille, Die Psychosen des Greisenalters. Zeitschr. f. Psych. Bd. 30. — Alzheimer, Neuere Arbeiten über die Dementia senilis und die auf atheromatöser Gefässerkrankung basierenden Gehirnerkrankungen. Monatsschr. f. Psych. 1898. Bd. III. S. 101. — Beyer, Ueber psychische Störungen bei Arteriosklerose. Zeitschr. f. Psych. 55. Bd. S. 1146. — Clouston, The neuroses and psychoses of decadence. Brit. med. Journ. July 1898. — Salgo, Die funktionellen Geistesstörungen im Greisenalter. Gyogyoszat. No. 19. — Schmidt, Die Geistesstörungen des Greisenalters. Deutsche Med. Zeitung. 9—15. 1898. — Moeli-Skrzeczka, Superarbitrium über den Geisteszustand der Witwe G. zu G. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 6. 1893. No. 1. — Wille, Gutachten über Gottfried Keller. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 1893. 5. S. 66. — Buchholz, Ueber die Geistesstörungen bei Arteriosklerose und ihre Beziehungen zu den psychischen Erkrankungen des Seniums. Arch. f. Psych. 39. Bd. H. 2 u. 3. — Siehe auch Wollenberg, Dementia senilis in Lehrbuch Binswanger-Siemerling. — Wickel, Sittlichkeitsverbrechen und Geistesstörung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXV. 2. (Fall 3 u. 4: senile Demenz.)

aus anderen Ursachen heraus zur Entwickelung von *vollwertigen Psychosen* kommen kann, z. B. besonders häufig von Melancholie oder hypochondrischer Melancholie, welche wie sonst zum günstigen Ablauf gelangen.

Wenn bei ihnen die das Greisenalter häufig begleitenden Störungen, wie Nachlassen der Willenskraft und Spannkraft, leichte Ermüdbarkeit, Herabsetzung der Merkfähigkeit, Gedächtnis- und Urteilsschwäche, Abnahme der intellektuellen Fähigkeiten, gemütliche Stumpfheit und Apathie, Weitschweifigkeit in der Ausdrucksweise in ausgesprochenem Masse hervortreten, dann erteilen wir der Psychose das Beiwort „senil", um damit die geistige Schwäche auszudrücken. Am häufigsten sind, wie erwähnt, die senile Melancholie, hypochondrische Melancholie, Paranoia und Verwirrtheitszustände unter dem Bilde der Amentia, verhältnismässig selten sind Manien, gewöhnlich dann Teilerscheinung des zirkulären Irreseins.

Bei der Dementia senilis tritt die *Abnahme der psychischen Leistungsfähigkeit* in den Vordergrund. Die dem Greisenalter physiologisch anhaftenden Eigenarten sind hier potenziert vorhanden. Sehr ausgesprochen ist die Herabsetzung der Merkfähigkeit und Auffassung. Neue Eindrücke haften nicht mehr, infolgedessen ist das Gedächtnis für die jüngsten Ereignisse und für die Gegenwart sehr mangelhaft, kann für die Vergangenheit besser sein, weist unter Umständen auch hier hochgradige Defekte auf. Den Ausfall decken die Kranken durch *Erinnerungstäuschungen* und *Fälschungen*, oft durch *konfabulatorische* Neigungen, indem sie in weitschweifiger Weise lange, erfundene Geschichten erzählen. Der Ausfall der geistigen Fähigkeiten macht sich auch in dem *Verlust der ästhetischen und sittlichen Gefühle* geltend. Sie verlieren das Gefühl für Anstand und Sitte, und es kommt zu groben Verstösssen. Die *Stimmung* kann eine sehr schwankende sein, oft reizbar, mürrisch, abweisend, zu anderen Zeiten weinerlich, ängstlich, misstrauisch, dann wieder lebhaft agitiert. Bei manchem Kranken wechseln die verschiedenen Stimmungen schnell, bei anderen überwiegt die eine oder die andere längere Zeit. Bei längerem Bestehen entwickelt sich meist ein apathischer Blödsinn mit kindisch-albernem Benehmen. Vereinzelt treten bei misstrauischen Kranken *Wahnvorstellungen der Verfolgung* auf und einzelne *Sinnestäuschungen*. Vorübergehend kann es unter deren Einfluss zu heftigen Angst- und Erregungszuständen kommen, mit Bedrohung des eigenen und fremden Lebens. In manchen Fällen beobachtet man einen auffallenden Wechsel zwischen traumhafter Benommenheit und Klarheit.

Dazu gesellen sich eine Reihe von *nervösen und körperlichen Erscheinungen*, welche auf das bestehende Hirnleiden zurückzuführen sind. Seniler Habitus und die durch die Arteriosklerose gesetzten Störungen: Schlaflosigkeit, Tremor, Schwindel, Ohnmachten, Lähmungen mit oder ohne aphasische Störungen.

Wie bei den Handlungen der Paralytiker, so werden wir auch bei den Taten der an Greisenblödsinn Leidenden oft durch das *Unvorsichtige* in der Ausführung überrascht. Das gleichgültige, stumpfe Verhalten des Täters kann im Verein mit der Unvorsichtigkeit und Plumpheit der Tat den Verdacht auf geistige Störung erwecken.

Wenn auch alle möglichen strafbaren Handlungen bei der Dementia senilis beobachtet werden, so sind bestimmte Delikte doch besonders häufig: wie *Sittlichkeitsdelikte, unzüchtige Handlungen, Exhibitionismus, Blutschande*.

In den meisten Fällen wird sich die Tat bei nachgewies
Blödsinn als durch Fortfall der regulierenden Hemmungen entsta

lassen, besonders dann, wenn noch andere Schädlichkeiten, wie Alkohol, eingewirkt haben. Diese Erklärung dürfte bei sexuellen Delikten plausibler sein als der Hinweis auf das zweifelhafte Wiedererwachen des Geschlechtstriebes im Greisenalter.

Bei der Beurteilung der Geschäfts- und Testierfähigkeit berücksichtige man den oft nachweisbaren Wechsel zwischen geistiger Klarheit und der Benommenheit.

Ein gleichfalls mit den Zeichen geistiger Schwäche, oft der Dementia senilis ähnliches Krankheitsbild wird hervorgerufen durch arteriosklerotische Veränderungen[1]) der Gefässe und der Hirnsubstanz in früherem Lebensalter. Auch hier wird forensisch der Nachdruck zu legen sein auf den Nachweis der geistigen Schwäche und ihres Umfanges. Die durch die Arteriosklerose gegebenen Veränderungen sind als wichtige Unterstützungsmomente für die Diagnose zu verwerten. Fall 31 in der Kasuistik gibt ein lehrreiches Beispiel.

In derselben Weise sind auch die anderweitigen organisch bedingten Geistesstörungen zu beurteilen, wie wir sie auftreten sehen im Gefolge von Gehirnblutung und von Erweichungsherden im Hirn, oft mit Aphasie verbunden[2]), bei der Gehirnsyphilis, der multiplen Sklerose, Gehirntumor usw.

Auch hier wird sich die Diagnose in erster Linie stützen auf das Bestehen der organisch nachweisbaren Veränderung; forensisch bedarf es des Nachweises, dass die durch das organische Leiden gesetzte Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten in bestimmtem Umfange vorhanden ist.

Meistens werden derartige Störungen zur Beurteilung in zivilrechtlicher Hinsicht Veranlassung geben.

Die Kasuistik enthält dafür Beispiele.

§ 35. Kasuistik.

30. Fall. Sittlichkeitsdelikte. Dementia senilis. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition der Strafkammer des Königlichen Landgerichts Tübingen vom 23. Januar 1900 verfehle ich nicht, das in der Strafsache gegen den Privatmann Friedrich W. von U. wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Angeschuldigten nachstehend ergebenst zu erstatten.

Vorgeschichte.

W. kam am 30. Januar 1900 wegen Sittlichkeitsvergehen zur Anzeige.

Es hatte sich in U. das Gerücht verbreitet, dass er sich in unsittlicher Weise an der noch nicht 14 Jahre alten Marie L., welche Laufmädchen bei ihm gewesen, vergangen habe.

Am 14. Januar 1900 wurde die Marie L. vor dem Amtsgericht U. und am 10. Januar 1900 vor dem Landgericht Tübingen vernommen.

Die L. gab an, dass sie Ende Oktober 1898 zu W. als Laufmädchen in Dienst kam. Nachdem sie 8 Tage dort war, begann W. sie zu küssen. Sie kam um 4 Uhr aus der Schule, ging in die Küche des W., holte den Bierkrug, um Bier zu holen. W. kam auch, gab ihr das Biergeld und küsste sie verschiedentlich; was sie sich gefallen liess, da er ihr jedesmal dafür 10 Pfg. gab.

1) Buchholz, Ueber die Geistesstörungen bei Arteriosklerose und ihre Beziehungen zu den psychischen Erkrankungen des Seniums. Arch. f. Psych. Bd. 39. H. 2 u. 3.

2) Hepp, Geistesstörung bei traumatischer Aphasie. I.-D. Tübingen 1898. (Literatur.) — Burgl, Dispositionsfähigkeit bei Aphasie. Friedr. Blätter. 1899.

Einige Tage nachdem W. sie zum letztenmale geküsst hatte, griff er ihr bei der Gelegenheit unter die Röcke und steckte seinen Zeigefinger ein wenig in ihre Geschlechtsteile. W. gab ihr dann 10 Pfg., welche er ihr schon vorher versprochen hatte, und worauf sie es sich hatte gefallen lassen. Dies widerholte M. in der Folgezeit sehr häufig, er stellte sie an die Küchenwand und griff ihr dann in die Geschlechtsteile. Geblutet habe sie infolge der Eingriffe der Finger nie. Wenn W. keine 10 Pfg. bezahlte, duldete sie es nicht. W. sagte dann, die Johanna K., welche früher bei ihm Laufmädchen gewesen, habe er gerner gehabt, die habe es sich öfter gefallen lassen.

Anfang Juli 99 sagte W. öfters zur L., sie solle auf den Boden hinliegen; sie tat es aber nicht, sie konnte sich nicht recht denken, was er wollte, vermutete aber etwas Unsittliches. Einmal nahm W. eine 200 M.-Rolle aus der Kommode und sagte, diese bekomme sie, wenn sie hinliege, sie tat es aber wieder nicht, ebensowenig bei 2 oder 3 weiteren Aufforderungen. Ende Juli 1899 versprach er ihr dann 2 M., wenn sie sich hinlege, sie sei eine dumme Gans, wenn sie es nicht tue, es tue garnicht weh. Daraufhin legte sie sich in der Küche auf den Boden. Er hob ihre Röcke und Hemd hinauf, öffnete vorne seine Hosen und legte sich rasch auf sie, so dass ein Versuch von ihr, aufzustehen, vereitelt wurde. Sie spürte nun, dass er sie an ihrem Geschlechtsteil kitzelte, mit was, kann sie nicht sagen, sie hat nicht gesehen, dass er dabei seinen Geschlechtsteil entblösst hatte. Sie spürte auch nicht, dass er mit etwas in ihren Geschlechtsteil eindrang. Als er auf ihr lag, fragte er sie, ob es ihr weh tue, was sie verneinte. Nach 2 Minuten stand W. wieder auf. Der vordere Teil ihres Hemdes, welches unmittelbar über ihrem Geschlechtsteil lag und der hintere Teil ihres Hemdes, unmittelbar hinter ihrem Gesäss, war nass und pappig. W. gab ihr nachher nur 30 Pf. und sagte, wenn sie jemand etwas sage, ersteche oder erschiesse er sie.

Als sie einige Zeit später zu spät zur Verrichtung ihres Dienstes zu Frau W. kam, wurde sie weggeschickt (Anfang August 1899).

W. bat sie, doch wiederzukommen, ersuchte sie auch einmal, an der Haustüre stehend, sie solle doch wieder in sein Haus kommen, sie ging aber nicht darauf ein.

Die Frau des W. war um 4 Uhr mittags meist ausgegangen oder befand sich in der Wohnstube.

An den gleichen Tagen und von den gleichen Behörden wurde auch W. vernommen:

W. gab vor dem Amtsgericht U. an, die p. L. sei ca. $^{1}/_{2}$ Jahr, bis Oktober 1899 bei ihm als Laufmädchen gewesen. Es sei völlige Unwahrheit, dass er sie, wie er schon habe sagen hören, geschlechtlich gebraucht habe, er lasse sich den Hals abschneiden, wenn es wahr sei, dass er sein Glied in ihrem Geschlechtsteil gehabt habe; er sei zu einem Beischlaf mit einem Frauenzimmer garnicht mehr fähig, die Natur käme ihm nicht mehr, es könne also auch das Hemd nicht nass gewesen sein und schon daraus gehe hervor, dass das Mädchen die Unwahrheit sage. Er habe die Unwahrheit noch nie gesagt, er wolle alles sagen. Er habe die L. einmal auf die Brust getäschelt, als er sie ermahnte, sich so gut zu führen, wie das vorige Mädchen, nicht in unsittlicher Absicht; als er merkte, dass sie sich gern anregen liess, habe er auch an ihre Unterhosen hingelangt, nicht an die Geschlechtsteile. (Auf Vorhalt, dass letzteres nur in unsittlicher Absicht erfolgt sein könne, sagte er: „Es hätte doch für mich keinen Nutzen gehabt, da ich ja kein Frauenzimmer beschlafen kann, es war eben für mich ein Reiz“.) Es sei dies im letzten Oktober kurz vor der Entlassung gewesen. Das Mädchen habe es ganz gerne gehabt, dass er es anregte, sonst hätte er sofort abgelassen und gesagt, es wäre ein Spass. Sie sei bloss rachsüchtig, weil sie entlassen worden. Er habe es eigentlich nur getan, um sie auf die Probe zu stellen, ob sie kein Schamgefühl habe. Er habe ihr nur zweimal unter den Rock gelangt, jedoch nie hingelegt. Er habe ihr ausser ein paar Pfennigen beim Bierholen weder Geld gegeben, noch versprochen, auch habe er sie nie bedroht. Mit der Johanna K. habe er nie etwas Unrechtes getan.

Vor dem Landgericht am 10. Januar 1900 gab W. an, er habe der L. auf die Brust getäschelt, um sie zu probieren, ob sie kein schlechtes Mädchen sei. Diese Probe habe ihm

nicht genügt, vielmehr habe er ihr bald darauf mit der Hand unter die Röcke bis an die vom Hemd bedeckten Geschlechtsteile gegriffen, er habe aber die Hand sofort zurückgezogen. Nach 14 Tagen habe er, er könne nur sagen aus Dummheit, dasselbe wieder getan. Diesmal habe ihm die L. aber auf die Finger geschlagen. Sonst habe er der L. nichts getan und alles, was das Mädchen behaupte, sei nicht wahr.

Seit 2 Jahren spritze er Atropin in seine Augen, und deswegen habe er öfters eine Benommenheit des Kopfes und schwindelartige Zustände, auch sei er manchmal stark gereizt; eigentlich bewusstlos sei er nie; möglicherweise aber habe er in einem derartigen Zustand gehandelt.

Nach Angabe des Vaters der L. hat diese schon im Juli oder August 1899 ihm erzählt, der W. habe sie küssen wollen und an ihr herumgemacht. Später habe sie ihm auch unter anderem gesagt, er habe sie hingelegt, sich auf sie gelegt und sie nass gemacht. Er habe dann den W. zur Rede gestellt, dieser habe aber unter allen möglichen Versicherungen seine Unschuld beteuert, obwohl die Tochter in Gegenwart des W. ihre Angaben wiederholte. Er habe auch öfters bemerkt, dass seine Tochter ein 10 Pf.-Stück nach Hause brachte.

Auch einer Freundin hatte die L. im Juli oder August 1899 schon die Vorfälle erzählt, wie sie sie vor Gericht angegeben.

Die L. gab noch an, dass es unwahr sei, dass W. zu ihr gesagt habe, sie solle sich gut führen, und sie dabei auf der Brust streichelte. Unterhosen habe sie im Sommer überhaupt nicht getragen.

Die K. kann beschwören, dass W. ihr nie etwas Unsittliches gesagt oder angetan hat.

Am 9. Januar 1900 erklärte Dr. C. den W. für noch nicht ganz zeugungsunfähig, er habe in der von der L. beschriebenen Weise bei ihr vorgehen können.

Am 6. Januar 1900 berichtet K., der Schwiegersohn des W., dem Amtsgericht U., es sei seit einigen Jahren bei W. ein bedeutender Nachlass seiner Gesundheit und seiner sonst vorzüglichen Geistesfähigkeit wahrzunehmen. Oft habe er ganz unpassende, nicht zur Sache gehörige Antworten bei ganz einfachen Fragen und Unterhaltungen gegeben. Mit dem periodisch sich steigernden Augenleiden nahm die Geistesschwäche zu. Der Vater des W. befand sich lange Zeit vor seinem Tode in einem kindischen Zustande. W. habe früher einen eisernen Charakter, besonders in sittlicher Beziehung, gehabt. Die Tat müsse, wenn überhaupt, in einem geistesgestörten, nicht normalen Zustande geschehen sein.

Nach der Mitteilung des Stadtschultheissenamtes U. besitzt W. einen „guten" Leumund und ist noch nicht vorbestraft.

Am 19. Januar 1900 begutachtete Dr. C. den Geisteszustand des W.: Somatisch fand er eine Verbreiterung des Herzens und zweimaliges Aussetzen des Pulses in der Minute; mässige Verkalkung der Schlagadern der Hand und der Stirn.

Neben der Aussage, dass W. in den letzten Jahren geistig herunterkam, spreche für Altersblödsinn bei W. die Tat und die einfältige Art, wie er sie zu beschönigen suche.

Von einem erheblichen Grade von Altersblödsinn könne aber bei W. gar keine Rede sein.

Dr. C. kam nicht zu dem Schlusse, dass bei W. zur Zeit der Begehung der Tat die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Bei Ausmessung der Strafe komme höchstens die mässige Geistesschwäche in Betracht.

Da Dr. C. indes nicht für ausgeschlossen hielt, dass bei W. ein hoher Grad von Geistesstörung sich nachweisen lasse, so beantragte er die Beobachtung in der Klinik.

Unter dem 23. Januar 1900 beschloss die Strafkammer des Königlichen Landgerichts Tübingen, den W. auf die Dauer von höchstens 6 Wochen in die psychiatrische Klinik einzuweisen zum Zwecke der Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand desselben.

Am 29. Januar 1900 wurde W. in der Klinik aufgenommen.

Der den W. begleitende Gerichtsdiener teilte mit, dass W. in der Untersuchungshaft von Zeit zu Zeit über Kopfschmerz und sehr häufig über Schwindel geklagt habe. Auch

hatte W. trotz Schlafpulver während der Untersuchungshaft wenig oder gar nicht geschlafen.

Am 2. Februar 1900 machte der Sohn des W., Gerbermeister W. aus U., über seinen Vater folgende Angaben: Der Vater des angeschuldigten W. war im höheren Alter kindisch geworden.

Ein Sohn einer Schwester war ein Trinker und starb an den Folgen des Säuferwahns.

1 Bruder, 3 Schwestern des p. W. leben und sind geistig gesund.

W. selbst war früher stets gesund, körperlich und geistig rüstig, nur manchmal etwas hitzig.

In den letzten 15 Jahren hatte er es häufig mit dem Magen zu tun; öfters trat Erbrechen auf, zumal, wenn er etwas gegen die gewöhnliche Kost genossen hatte.

Vor $1^1/_2$ bis 2 Jahren stellte sich ein Augenleiden bei W. ein. Seit der gleichen Zeit konnte man bemerken, dass er zusehends geistig schwächer wurde.

Mit dem Denken ging es schlechter, oft verlor er bei einer Erzählung den Faden, oder falls ein Anderer etwas erzählte, musste er 2—3 mal fragen, um was es sich denn handele.

Auch in seinem Aeusseren wurde er gleichgültiger, nachlässiger, beschmierte sich vielfach, ohne dass es ihm mehr auffiel.

Seit $^1/_2$ Jahr nahmen alle diese Erscheinungen wesentlich an Intensität zu.

Er machte einen direkt schwachen, stumpfsinnigen Eindruck, lag die meiste Zeit untätig auf dem Sopha herum, hatte an nichts mehr Interesse, beteiligte sich an nichts; was man ihm aus der Zeitung vorlas, war ihm gleichgültig, er fragte selbst nicht mehr nach An- und Verkauf im Geschäft, für welches er früher stets, obwohl es der Sohn seit einer Reihe von Jahren übernommen, reges Interesse an den Tag gelegt hatte.

Sein früheres Amt als Bürgerausschussmitglied nahm er nicht mehr an, weil er nach seiner Angabe keine Fassungskraft mehr hatte, den Verhandlungen nicht folgen konnte.

Schon länger wie $^3/_4$ Jahre bestehen Klagen über Schwindel. W. äusserte dann, es sei ihm schlecht, es sei ihm so schwach. Der Sohn bemerkte, dass er dabei ganz blass aussah, sich anhielt, um nicht umzufallen.

Manchmal sprach er von einem Nebel, welcher vor seine Augen komme; er erkannte dann selbst den Sohn nicht, wenn er vor ihm stand.

Ueber Kopfschmerz wurde weniger geklagt. Der Schlaf war in der ganzen letzten Zeit schlecht; er stand des Nachts auf, schaute stundenlang zum Fenster hinaus. W. war früher stets ein ausserordentlich sittenreiner Mann und hat auch in letzter Zeit nie über geschlechtliche Dinge gesprochen oder irgendwie gezeigt, dass er öfter an derartiges denke.

Am 17. Februar 1900 gab die Frau des W. in der Klinik an, dass ihr Mann stets solide war, dass nie etwas Unsittliches über ihn verlautete. Die Frau hat 4 mal geboren. 1 Kind starb 1 Jahr alt an Brechruhr. 1 Sohn starb 28 Jahre alt an Schwindsucht. 2 Kinder leben und sind gesund.

Im geschlechtlichen Verkehr war der Mann immer mässig, seit 10—12 Jahren fand nie mehr eine Annäherung statt.

Er war früher immer gesund; nur hatte er einmal längere Zeit ein Magenleiden gehabt. In den letzten Jahren haben sich die Magenbeschwerden etwas gemildert.

Er hat früher gerne getrunken. Seit 2 Jahren ist er augenleidend. Seitdem trinkt er weniger. In der letzten Zeit trank er täglich 2 bis 3 Schoppen Bier und $^1/_4$ bis $^1/_2$ Liter Wein. Mit Einsetzen des Augenleidens stellte sich auch Schlaflosigkeit ein. Vor 12 Jahren hat der Sohn das Geschäft übernommen. W. half aber bis vor $^1/_2$ Jahr noch mit.

Von da an fiel eine Abnahme des Gedächtnisses auf, er vergass viel, zugleich wurde er im Gegensatz zu früher grob, reizbar, zunehmend aufgeregt, oft fragte er mitten im Gespräch, was er eben gesagt habe; überhaupt war er nach Ansicht der Frau vom letzten Halbjahr an nicht mehr richtig im Kopf.

Oft klagte er über Schwindel.

In der letzten Zeit war er sehr zitterig geworden, und besonders seit der Untersuchungshaft trat eine hochgradige Rührseligkeit bei ihm zu Tage.

Eigene Beobachtung.

W. ist ein 167 cm grosser, 77 kg schwerer, 69 Jahre alter Mann von kräftigem Knochenbau, schlaffer Muskulatur, gutem Fettpolster.

Gesicht voll, stark bläulich-rot gefärbt, an Wangen und Nase ziemlich zahlreiche kleine Venen sichtbar.

Die Körpertemperatur ist nicht erhöht. An der Aussenseite des rechten Oberarms mehrere kleinere, an dem inneren Rande des rechten Schulterblatts eine grössere Fettgeschwulst (Lipom).

An der Aussenseite der linken Hohlhand eine tiefe Narbe, von einer alten Verletzung herrührend. Der kleine Finger der linken Hand steht dauernd in leichter Beugestellung.

Keine besonderen Drüsenschwellungen. Etwas zusammengewachsene, vornübergebeugte Haltung.

Der Schädel ist normal gebaut. Haare zum Teil ergraut.

Die Gesichtsinnervation ist gleichmässig.

Im Gesicht vielfache Furchen.

Die Zunge kommt gerade hervor, zittert, ist weiss belegt. Sie ist frei von Bissen und Narben.

Das Gebiss ist sehr defekt; die Zähne fehlen grösstenteils.

Im Pharynx ist nichts besonderes.

Die Augenbewegungen sind frei.

Die Sehlöcher sind eng.

Es besteht beiderseits Glaucoma chronicum inflammatorium.

Beiderseits besteht Trübung der Hornhaut.

Die Reaktionen der Sehlöcher sind vorhanden.

Die Untersuchung mit dem Augenspiegel ergibt beiderseits glaukomatöse Exkavation an der Eintrittsstelle der Sehnerven ins Auge und beiderseits Atrophie der Sehnerven.

Auf dem rechten Auge ist das Sehvermögen so gut wie erloschen; auf dem linken sehr herabgesetzt.

Die Berührungsempfindlichkeit ist ohne Störung.

Alle Bewegungen können gut ausgeführt werden.

Die grobe Kraft ist sehr gering.

Der Gang ist etwas unsicher, manchmal trippelnd.

Die gespreizt ausgestreckten Finger beginnen nach einiger Zeit zu zittern.

Bei Augenschluss lebhaftes Zittern der Oberlider.

Die Sehnen- und Hautreflexe, speziell die Kniephänomene sind in mittlerer Stärke vorhanden.

Die Lungengrenzen sind in geringem Grade nach unten verschoben.

Das Atmungsgeräusch ist vesikulär.

Die Herzdämpfung ist etwas nach oben und etwas nach rechts vergrössert.

Die Töne sind leise, aber rein.

Der Puls ist manchmal nicht ganz regelmässig, es folgen auf langsame Schläge häufig einige raschere: er ist besonders rechts leicht schnellend. Seine Zahl beträgt 96 pro Minute.

Die Speichenschlagadern sind beiderseits hart und leicht geschlängelt zu fühlen, ebenso die Schlagader an der Stirn.

Die Organe der Bauchhöhle sind ohne nachweisbare Veränderung.

Der Urin ist frei von krankhaften Bestandteilen.

In diesem körperlichen Befunde trat während der sechswöchentlichen Beobachtung eine wesentliche Aenderung nicht ein.

Das Körpergewicht sank auf 74 Kilo.

Der Appetit war meist gut; nur zu Zeiten heftigen Kopfwehs liess derselbe zu wünschen übrig.

Der Schlaf war trotz Schlafmittel stets nur von kurzer Dauer; er erstreckte sich selten auf mehr wie 4 Stunden.

Zuweilen jammerte er auch Nachts vor sich hin und weinte.

Mehrfach berichtete er von Erscheinungen, welche er an seinem Bette zu sehen geglaubt hatte. Einmal war es ein Totengräber, welcher mit ausgestreckten Armen auf ihn zukam, so dass er vor Angst ganz weg war, schwitzte und zitterte. Ein ander Mal waren es 2 Budapester Juden, mit welchen er früher in Geschäftsverbindung gestanden. Diese kamen auf ihn zu und verlangten 5000 Mark von ihm, wenn er nicht zahle, komme er in das Gefängnis. Er rief dann seinen Arbeitern, welche die Juden hinauswarfen. Er hat die Juden ganz deutlich gesehen, ein Traum war es nicht.

Sehr häufig klagte W. über Kopfschmerzen, bald mehr in der Stirngegend über den Augen, bald mehr im ganzen Kopf. Er beschrieb dieselben als Stiche, als ein Gefühl des Eingenommenseins, der Betäubung im Kopf, ein Gefühl, als brenne ihm das Gehirn aus, als wolle es ihm das Gehirn hinaustreiben.

Ebenso häufig bestanden Klagen über Schwindel. Es wurde ihm dann, wie er angab, plötzlich brecherisch, schlecht, er wusste beinahe nichts mehr von sich, es wurde ihm taumelig, er war wie berauscht, es war ihm als zögen sich die Schläfen zusammen, als verliere er das Bewusstsein, als wären Ameisen in seinem Kopf. Er liess sich bei solchen Anfällen meist zu Bett führen, wo der Schwindel nach kurzer Zeit nachliess. Zuweilen sah bei den Klagen über Schwindel das Gesicht etwas blass aus.

Die Beschwerden von Seiten des Augenleidens waren bald mehr, bald weniger stark. Besonders gegen Abend war ihm, als liege ein Nebel vor den Augen, als sehe er gar nichts mehr. Das Augenleiden führte er darauf zurück, dass er so viel weinen müsse, den Schwindel auf früher im Uebermass eingeträufelte Augentropfen.

Für gewöhnlich sass oder stand er abseits von den Anderen beschäftigungs- und interesselos stumpf umher, zufrieden, wenn er seine Zigarre und seine Flasche Bier hatte. Nach Vorgängen der Aussenwelt erkundigte er sich nie, äusserst selten nach seinen Angehörigen. Sein Zustand, speziell sein Augenleiden, die Kopfschmerzen, das Schwindelgefühl, sowie seine gerichtliche Angelegenheit waren das Einzige, was sein Gemüt noch stärker zu erregen imstande war und in dieser Richtung gleich in übertriebener Weise.

Waren die Kopfschmerzen, der Schwindel heftiger oder waren die Beschwerden von Seiten seiner kranken Augen schlimmer, so beklagte und bejammerte er sich in der anhaltendsten Weise, stets weinend wie ein Kind. Er äusserte dann unter Tränen, er sei der unglücklichste Mensch im Hause, so schlimm, wie er, sei überhaupt niemand daran; er hätte es so schön haben können im Alter und nun müsse er all das aushalten und durchmachen, er müsse immer an sein Elend denken, er werde nicht mehr lebend nach Hause kommen. Meist genügte schon die Frage nach seinem Befinden, nach seinem Schlaf, um ihn in Tränen zu versetzen und zahlreiche Klagen, welche er stets mit grossem Redeschwall vorbrachte, auszulösen.

Sofort geriet er ins Weinen und Jammern, sobald man auf seine Delikte zu sprechen kam. Fortgesetzt beteuerte er dann seine Unschuld und fand des Jammerns und Klagens kein Ende. Das gleiche war der Fall, wenn Familienangehörige kamen, ihn zu besuchen.

In diesem seinem ganzen Wesen und Verhalten machte er unverkennbar den Eindruck eines geistig schwachen Menschen.

Die nähere Prüfung zeigte denn auch, dass eine weitgehende Abnahme der geistigen Fähigkeiten sich eingestellt hat.

Er vermochte die einfachsten Rechenaufgaben nicht mehr zu lösen. 5 × 6 sei 2, 6 × 6 sei 30, so gab er u. a. wiederholt an. Als Weltteile bezeichnete er: Europa, Asien und Indien, mehr gebe es nicht.

Was ein Gesetz sei, definierte er: „ein Gesetz ist ein Gesetz, wo man macht, wo gemacht wird von den Menschen."

Als Jahreszahl gab er bald 1899 bald 1890 an, bald bezeichnete er sie richtig. Was er Mittags gegessen hatte, vermochte er am Abend meist nicht mehr anzugeben; ähnlich verhielt es sich mit Gegenständen, welche man ihm an einem Tag zeigte, und nach denen man am andern Tag wieder fragte.

Besonders bei längeren Unterhaltungen trat deutlich eine grosse Redseligkeit hervor; vielfach sprang er vom Thema ab und erzählte allerhand nicht zur Sache Gehöriges. Eben nach Krankheiten in seiner Familie befragt, reihte er alsbald eine lange Erzählung von einem Neffen an, welcher in Johannisburg grosse Reichtümer gesammelt hat.

Nach seinen Angaben war eine Schwester seines Vaters einmal mehrere Wochen „überworfen." Der Vater war im höheren Alter kindisch. 1 Bruder und 3 Schwestern von ihm leben und sind gesund.

Als Kind war er gesund. In der Schule lernte er mittelmässig. Vom Militär kaufte er sich frei. Im Mai 1858, den Tag weiss er nicht mehr, war seine Hochzeit. Die Frau ist ein Jahr jünger wie er; ihr Geburtsjahr verlegt er aber auf 1830. 1 Sohn von ihm starb, 34 Jahre alt, an Schwindsucht; in welchem Jahre weiss er nicht mehr.

Er hat noch 1 Sohn und 1 Tochter, welche gesund sind.

Ueber das Geburtsjahr seiner Kinder ist er sich nicht klar. Wenn der eine Sohn 1860 geboren ist, so werde er jetzt 38 Jahre alt sein.

Vor etwa 9 Jahren hat er sein Geschäft dem Sohne übergeben.

Getrunken habe er nicht zu viel, auch hatte er früher keine besonderen Krankheiten zu überstehen.

Seit $1^1/_2$ Jahren hat er ein Augenleiden und muss Tropfen einspritzen. Seitdem ist er schwächer im Kopf geworden, die Gedanken waren nicht mehr so beisammen, er wurde vergesslich, konnte nicht mehr rechnen. Zugleich traten öfters, besonders morgens, Kopfschmerzen auf. Oefter wurde ihm dann auch schwindlig, manchmal waren es ganze Schwindelanfälle.

Wenn der Schwindel kam, wurde ihm schlecht zum Brechen, wie wenn er einen rechten Katzenjammer hätte, es war ihm wie berauscht, er musste sich auf das Sofa legen und er glaubt, wenn er sich nicht angehalten, wäre er bei dem stärkeren Schwindel wohl umgefallen.

Einmal biss er sich bei einem solchen Schwindel auf die Zunge.

Seit $^1/_2$ Jahr kann er gar nicht mehr recht schlafen. Er muss des Nachts öfters umherlaufen, hat keine Ruhe.

Niemals verkehrte er geschlechtlich mit einem andern Wesen, wie mit seiner Frau.

Seit 15 Jahren hat er mit der Frau keinen geschlechtlichen Verkehr mehr gehabt. Es kamen ihm überhaupt keine geschlechtlichen Gedanken mehr in den Sinn.

Stets gleich lauteten seine Angaben hinsichtlich des Reates, wegen dessen er in Anklage steht.

Das betreffende Mädchen, L., war im Sommer 1898 in Esslingen bei einer Hochzeit. Als sie zurückkam, erzählte sie, sie sei die ganze Nacht mit Flaschnergesellen herumgefahren. Da kam ihm plötzlich der Gedanke, du musst doch einmal sehen, ob das Mädchen schlecht ist. Um dies festzustellen, langte er ihr zweimal an 4 Tagen im Juli 1899 an die Brust und unter den Rock, aber nur an die Unterhose, nicht an den Geschlechtsteil.

Er muss dabei, wie er angibt, offenbar nicht recht im Kopf gewesen sein, muss phantasiert, muss es in einer Art Berauschung getan haben, sonst hätte so etwas nicht vorkommen können. Einen Reiz, eine geschlechtliche Empfindung hatte er sicher nicht dabei. Er kann

überhaupt keinen Reiz, kein Wollustgefühl mehr empfinden, er kann seine Frau nicht mehr beschlafen und wenn man ihm eine Million gibt. Er hat bestimmt mit dem Mädchen nicht mehr gemacht, dafür setzt er sein Leben, lässt sich, wie er beteuert, gleich den Kopf abschlagen.

Alle weiteren Angaben des Mädchens sind falsch und erlogen, um ihm zu schaden, aus Rache, weil es wegen Nachlässigkeit aus dem Dienst bei ihm geschickt wurde.

Gutachten.

Die Untersuchung und Beobachtung des W. in der Klinik hat mit Sicherheit ergeben, dass derselbe geisteskrank ist. Es handelt sich um einen Fall von Dementia senilis (Altersblödsinn).

Die Erscheinungen dieser Krankheit sind bei W. auf körperlichem, wie auf geistigem Gebiete in ausgesprochener Weise vorhanden.

Nach den Angaben der Angehörigen und nach eigener Angabe des W. ist auch hier, wie gewöhnlich, das Leiden nicht plötzlich in Erscheinung getreten, sondern es hat sich im Verlaufe einiger Jahre ganz allmählich eine Aenderung des Charakters, eine Abnahme der geistigen Leistungsfähigkeit neben Abnahme der Körperkraft eingestellt.

Es ist allgemein bekannt, dass auch normalerweise im höheren Lebensalter die psychische Persönlichkeit eine Wandlung zu erfahren pflegt.

Die Erscheinungen einer solchen Umwandlung werden wir nun um so früher und augenfälliger zu erwarten haben, je weniger widerstandsfähig das betreffende Gehirn von Hause aus ist, wie dies nicht selten der Fall zu sein pflegt bei Leuten, in deren Familie schon Geistes- oder Nervenkrankheiten, Trunksucht vorgekommen sind, oder wenn während des Lebens schädliche Einflüsse, z. B. fortgesetzter Alkoholgenuss die Widerstandsfähigkeit des Hirns herabgesetzt haben.

Beides trifft bei W. zu. Eine Schwester seines Vaters war geisteskrank, sein Vater war im höheren Alter kindisch, W. selbst hat bis zu Beginn seiner Erkrankung gerne getrunken.

Berücksichtigen wir diese Momente neben dem hohen Alter des W., so sind bei ihm hinreichend Gründe vorhanden, welche das Auftreten von Alterserscheinungen in krankhaft gesteigerter Weise erklärlich machen.

Sehen wir nun zu, auf welche Art diese bei W. sich kundgeben.

Schon äusserlich auf den ersten Blick gewinnen wir von W. den Eindruck eines alten, in seiner körperlichen Rüstigkeit wesentlich herabgesetzten Menschen.

Vornübergebeugt, etwas zusammengesunken, das Haar zum Teil ergraut, das Gesicht gerunzelt, langsamen, mitunter trippelnden Schrittes kommt er daher.

Bei näherer Untersuchung finden wir eine ganze Reihe weiterer Erscheinungen, welche in der Regel bei körperlich und geistig altersschwachen Leuten sich nachweisen lassen.

So sehen wir bei W., dass Haut, Unterhautgewebe, Muskulatur welk und schlaff geworden sind, die Körperkraft ist erheblich reduziert, der Gang langsam, zum Teil trippelnd, die gespreizt ausgestreckten Finger, die hervorgestreckte Zunge beginnen alsbald lebhaft zu zittern, überhaupt zeigt der ganze Körper eine gewisse Neigung zum Zittern.

Ebenso wie die äussere Körpermuskulatur hat auch die Herzmuskulatur gewisse, offenbar auf das hohe Alter zurückzuführende Aenderungen erfahren, wie wir aus der Unregelmässigkeit des Pulses, aus der Vergrösserung der Herzdämpfung schliessen dürfen.

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir als Ursache der Vergrösserung des Herzens, und der Unregelmässigkeit des Pulses arteriosklerotische Veränderungen im Anfangsteil der Aorta annehmen.

Es bestehen ferner ausgesprochene Veränderungen (Verhärtung, Verkalkung) der grösseren peripheren Körperschlagadern.

Wir haben hierin eine der im höheren Alter am konstantesten sich einstellenden Erscheinungen zu erblicken. Die Erfahrung hat gelehrt, dass wir bei derartigen Veränderungen der Schlagadern der Körperperipherie auch solche der Schlagadern anderer Organe, speziell des Hirns zu erwarten haben.

Wir müssen solche Veränderungen der Gehirngefässe bei W. um so eher annehmen, als bei ihm noch andere Erscheinungen vorliegen, welche auf eine Störung der Blutzirkulation im Gehirn hinweisen.

Es sind dies die bei W. fast stets, bald mehr, bald weniger stark sich geltend machenden Kopfschmerzen, die Schwindelanfälle und die Schlaflosigkeit. Die Symptome sind typisch für die Arteriosklerose (Verkalkung) der Gehirngefässe und werden selten vermisst. Sie kommen zustande durch die infolge der Gefässwandveränderung erzeugte Zirkulationsstörung des Hirns. Die geschilderte Art von Kopfschmerzen, die Beschreibung der Schwindelanfälle, das ganze Verhalten des W. während des stärkeren Auftretens der Beschwerden, schliesslich die objektiv nachgewiesene Schlaflosigkeit lassen keinen Zweifel daran aufkommen, dass diese Symptome in der Tat vorhanden sind, in ihrer Intensität lassen sie sogar auf recht erhebliche Veränderungen an den Gehirngefässen schliessen.

Schliesslich ist noch anzuführen, dass auch die bei W. bestehende Augenerkrankung, das chronische Glaukom (grüner Star), eine gewöhnlich dem höheren Alter sich zugesellende Erkrankung darstellt.

Es möge hier gleich angeführt sein, dass wir das Auftreten der Sinnestäuschungen bei W. (Sehen des Totengräbers, der Budapester Juden) ungezwungen mit diesem Augenleiden in Zusammenhang bringen können. Es ist eine vielfach gemachte Wahrnehmung, dass bei krankhafter Reizung des Auges (Netzhaut, peripheres Ende der Sehnerven) Gesichtstäuschungen auftreten.

Wir können uns ohne Schwierigkeit vorstellen, dass ein Gehirn, dessen Blutzirkulation in stärkerem Grade gestört ist, wie wir es bei W. annehmen müssen, in seiner ganzen Ernährung eine Einbusse und Schädigung erfährt und dass dadurch eine Herabminderung der Leistungsfähigkeit, der Funktion des Hirns ausgelöst wird.

In der Tat sehen wir, dass bei W. die Leistungsfähigkeit des Gehirns in beträchtlichem Grade herabgesetzt ist.

Das ganze geistige Leben des W. ist ausserordentlich beschränkt; stumpf und teilnahmslos beschäftigt sich sein Vorstellungsleben fast ausschliesslich mit seiner eigenen Person, mit seinem Zustand, mit seinen Leiden. Was um ihn her vorgeht, die Ereignisse der Aussenwelt, des alltäglichen Lebens, das Geschäft usw. haben ihr Interesse für ihn völlig verloren, sind ihm fremd geworden.

Jede eigene Initiative, jede Lust zn einer Beschäftigung fehlt ihm, und wäre es bei seinen erkrankten Augen auch nur Zuhören auf Vorgelesenes.

Neben dieser Konzentrierung der Interessen auf das eigene Ich, neben dieser Verödung des Gemütslebens besteht bei W. eine Erhöhung der gemütlichen Erregbarkeit, welche wir bei geistigen Schwächezuständen nie vermissen. Diese tritt hier zutage in seiner weinerlichen Rührung, wie sie gerade den Fällen von Dementia senilis nicht selten eigentümlich ist. Manchmal spontan, stets aber, wenn man auf seinen Zustand, auf seine Anklage zu sprechen kommt, brechen förmliche Weinkrämpfe mit fortgesetztem Jammern und Klagen los.

Das ganze Denken ist bei W. verlangsamt. Bei Beantwortung von Fragen muss er sich erst besinnen, manchmal auffallend lange, sein Gedankengang ist abspringend, er kommt von diesem auf jenes ohne besondere Ideenverbindung; ist er nun einmal so ins Sprechen hineingekommen, so findet er häufig nicht leicht ein Ende, er redet dann mit grosser Redeseligkeit weiter, eine Erscheinung, welche eben nach ihrem besonders häufigen Vorkommen bei Greisen als „Loquacitas senilis“ bezeichnet wird.

Die einfachsten Kenntnisse mangeln W. Er kann die einfachsten Rechenexempel nicht

mehr richtig lösen, kann den Begriff Gesetz nicht definieren u. a. m. Er weiss hier weniger, wie ein einigermassen unterrichtetes Schulkind in den ersten Jahren.

Die Bildung von Schlüssen und Urteilen ist bei ihm erschwert, ebenso die prüfende Sichtung auftauchender Vorstellungen. Sein schon seit Jahr und Tag bestehendes Augenleiden führt er auf sein jetziges vieles Weinen zurück, und um von den vielen anderen Momenten nur eines herauszugreifen: wie kindisch muss uns nicht die Erklärung erscheinen, welche er als Motiv für die unsittliche, von ihm zugegebene Betastung des Mädchens anführt, dass er ihre Schamhaftigkeit dadurch habe prüfen wollen!

Es ist ferner bei W. die Gedächtniskraft sehr stark geschwächt, nicht nur hinsichtlich der früheren, sondern auch hinsichtlich der jüngsten Vergangenheit.

Er weiss weder mehr das Geburtsjahr seiner Frau, noch das seiner Kinder, die Berührung des Mädchens verlegt er bald in den Juli, bald in den Oktober 1899; was er mittags gegessen, weiss er abends in der Regel nicht mehr, ebenso erinnert er sich am folgenden Tage kaum mehr der Gegenstände, welche man ihm Tags zuvor gezeigt hatte, ja zeitweise ist er nicht einmal imstande, die Jahreszahl richtig zu benennen.

Fassen wir alle diese geschilderten Erscheinungen zusammen, so können wir mit aller Sicherheit sagen, dass es sich bei W. um einen weit vorgeschrittenen Fall von Altersblödsinn handelt.

Nach dem jetzigen Stande des Leidens ist anzunehmen, dass es schon längere Zeit besteht. Es pflegt nämlich diese Erkrankung, wie schon eingangs erwähnt, nicht plötzlich mit einem Schlage in Erscheinung zu treten, sondern langsam, allmählich fortschreitend.

Nach der übereinstimmenden Schilderung der Angehörigen des W., wie nach eigener Angabe desselben, wurden die ersten Erscheinungen der jetzigen Erkrankung zuerst vor 2 Jahren bemerkt, also etwa $^3/_4$ Jahre vor der Zeit, zu welcher die Sittlichkeitsvergehen stattgehabt haben sollen (Oktober 1898 bis August 1899).

Nach wissenschaftlicher Erfahrung ist es als durchaus wahrscheinlich anzunehmen, dass nach Verlauf von $^3/_4$ Jahren die Erkrankung schon in ähnlich weitgehender Weise bestanden hat wie jetzt; eine Verschlimmerung soll sich noch im 2. Halbjahr 1899 eingestellt haben.

Die Zahl der bei W. objektiv nachgewiesenen Symptome ist so gross, die ganze Art der Krankheitserscheinungen eine so charakteristische, dass eine eventuelle Annahme einer Simulation sofort als hinfällig erscheinen muss.

Es bleibt noch zu erörtern, in welchem Zusammenhang die W. zur Last gelegten Sittlichkeitsdelikte mit der bei ihm vorhandenen Geistesstörung stehen.

Bei Kranken dieser Art erfährt der Geschlechtstrieb nicht selten eine Steigerung und sucht sich nicht selten die Befriedigung, wo er sie am leichtesten zu finden hofft, nämlich bei Kindern, beziehungsweise jungen Mädchen; sei es nun, dass dieselben in der Tat zur Ausübung des Geschlechtstriebes benutzt werden oder dass es nur zur Berührung bzw. Betastung der Geschlechtsteile der Mädchen kommt.

Bei Auftauchen dieses Triebes sind die Kranken der fraglichen Art nicht imstande, denselben zu unterdrücken, infolge ihrer allgemeinen geistigen Schwäche, ihrer Schwäche des Wollens, der Ueberlegung, des Urteils.

Für den Fall, dass wir annehmen wollten, die Ereignisse hätten sich so zugetragen, wie die L. angegeben, so müssen wir die Delikte des W. von diesem Gesichtspunkte aus betrachten.

Es fehlte ihm infolge des bestehenden Alterblödsinns die geistige Kraft, die hinreichende Willensstärke und Ueberlegung, um den plötzlich auftauchenden Trieb zu unterdrücken, ihm die nötigen Gegenvorstellungen und Hemmungen entgegenzusetzen.

Wir dürfen dann das Negieren der von der L. angegebenen Vorfälle [illegible] W. als eine infolge seiner geistigen Schwäche z[illegible]

sehen, indem er hoffen durfte, durch Inabredestellen der belastenden Momente und durch Zugeben der nach seinem durch die Krankheit getrübten Urteile harmlosen Berührung der Brust und des Unterrockes des Mädchens in der blossen Absicht den Grad der Schamhaftigkeit festzustellen, straflos auszugehen.

Es liegen nämlich keine Anhaltspunkte dafür vor, dass W. die nach Angabe der L. fast täglich stattgehabte Berührung der Geschlechtsteile so ganz aus der Erinnerung geschwunden sein sollte, während ihm gerade die Erinnerung an die zweimalige Berührung der Brust und der Unterhosen in Erinnerung blieb.

Ebensowenig können wir, im Falle wir bei W. nicht eine Lüge annehmen wollten, den Erinnerungsausfall durch Handeln in krankhaften vorübergehenden Zuständen mit folgendem Erinnerungsausfall erklären.

Es könnten hier nur Verwirrtheitszustände auf epileptischer Basis in Frage kommen. Die Beobachtung und Untersuchung hat jedoch für eine Berechtigung einer solchen Annahme keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

Im Gegensatz zu den Angaben der L. versichert nun W. stets in der gleichen Weise, er habe der L. nur die Brust getätschelt und an ihre Unterhose gelangt.

Er habe dabei weder einen Reiz, noch ein Wollustgefühl empfunden, er sei dazu überhaupt garnicht mehr imstande.

Er habe diese Manipulationen nur vorgenommen, um sich zu überzeugen, ob die L. auch schamhaft sei.

Bei der erheblichen geistigen Schwäche des W. können wir uns wohl vorstellen, dass bei ihm ein solcher Gedanke auftauchen konnte.

Seine geistige Schwäche war es aber auch, welche ihn unfähig machte, das Unpassende, Verkehrte, Unerlaubte seines Tuns einzusehen und die Ausführung der Tat zu unterlassen.

Es ist bei der Beurteilung des vorliegenden Falles noch ganz besonders darauf hinzuweisen, dass W. von allen Seiten als ein früher in sittlicher Beziehung durchaus strenger, sittsamer Mann geschildert wird, welchem derartige Handlungen durchaus fern lagen.

Der Gedanke, dass W., wenn überhaupt, nur auf krankhafter Basis, wie sie in der Tat nachzuweisen ist, gehandelt haben kann, musste sich unter diesen Umständen ganz besonders aufdrängen, und so kann es uns verständlich sein, wie ein früher durchaus sittenreiner, geachteter Mann plötzlich zur Vornahme solcher Handlungen kommt.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

1. Der p. W. ist geisteskrank, er leidet an Altersblödsinn vorgeschrittenen Grades.
2. Es ist anzunehmen, dass p. W. schon zur Zeit der ihm zur Last gelegten Vergehen sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

31. Fall. Blutschande. Arteriosklerotische Hirnveränderung (?) Unzurechnungsfähigkeit möglich.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft beim Königlichen Landgericht Kiel verfehle ich nicht über den Geisteszustand des Arbeiters L. das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Vorgeschichte:

L. ist jetzt 40 Jahre alt, galt als fleissiger und ruhiger Arbeiter, bei dem schwerere Krankheiten, speziell nervöser oder psychischer Art nicht bemerkt sind, wie auch sein Vater bezeugt. Ebensowenig ist bei ihm etwas von besonderer Neigung zum Trunk oder einer

schwereren Verletzung bekannt. In der Schule hat er nach Angabe seines Vaters ausreichend gelernt. Die Familie L.'s ist frei von Geistes- oder Nerven-Krankheiten.

Am 22. Juni 1903 wurde L., der bis dahin nicht bestraft war, verhaftet, weil er nach Angabe seiner Frau mit seiner 13jährigen Tochter geschlechtlich verkehrt hatte.

Bei ihrer Vernehmung in P. am 23. Juni 1903 gab Frau L. an, sie sei seit 1898 mit ihrem Manne, der aus erster Ehe 4 Kinder hatte, verheiratet. Bereits seit 3 Jahren habe sie den Verdacht, dass ihr Mann mit seiner Tochter M. etwas vorhabe, doch habe sie ihn erst am 21. Juni 1903 dabei abgefasst.

Sie habe genau gesehen, dass ihr Mann seine Tochter gebraucht habe; letztere habe er auf einen Koffer gesetzt und selbst davor gestanden. Als sie die beiden überraschte, sei das Kind gleich weggelaufen. Damit die anderen Kinder nicht dazukamen, habe ihr Mann die Stube der Kinder von draussen zugesteckt. Sie sei vorzeitig nach Hause gekommen und habe die beiden so überrascht.

Die Tochter L.'s sagte aus, ihr Vater habe sie seit einigen Jahren geschlechtlich gemissbraucht, so auch am 21. Juni 1903 in der Kammer, wo sie die Stiefmutter überrascht habe. Oefters habe ihr Vater sie mit zum Krautpflücken aufs Feld genommen und sie dann irgendwo am Knick gemissbraucht, doch habe er sie so mit Prügel bedroht, dass sie Niemandem etwas gesagt habe.

L. gab bei seiner Vernehmung am 22. Juni 1903 seine Personalien richtig an. Er bestreite, sich an seiner Tochter vergangen zu haben. Als er gestern in der Stube seine Stiefel putzte, sei seine Tochter ihm nachgekommen, und er habe sie unter die Röcke gefasst, wobei ihn seine Frau überrascht habe.

Auch am 23. Juni 1903 bestritt L. vor dem Amtsgericht L., sich an seiner Tochter vergangen zu haben, jedenfalls habe er seine Tochter mit Bewusstsein nie unzüchtig angefasst. „Meine Frau sorgt so wenig für mich, dass ich mir davon etwas in den Kopf gesetzt haben muss, morgens wenn ich aufstehe, laufen mir die Tränen aus den Augen; ich bekomme manchmal das so in den Kopf, als ob der Kopf auseinander wollte, und ich weiss dann nicht, was ich tue."

Am 25. Juni 1903 erklärte Frau L. bei ihrer Vernehmung vor dem Amtsgericht, sie habe gesehen, wie ihre Tochter auf dem Koffer sass, und ihres Mannes Geschlechtsteil in dem des Kindes war. Sie habe stets für ihren Mann ordentlich gesorgt. Dass er an Zuständen leide, in denen er nicht wisse, was er tue, habe sie nicht bemerkt. Uebrigens habe er auch mit ihr nach wie vor den Beischlaf vollzogen.

Die Tochter L.'s machte am 23. Juni 1903 die gleichen Angaben wie früher, auf direkte Fragen gab sie zu, dass ihr Vater sein Glied in ihr Geschlechtsteil eingeführt habe. Herr Dr. B., der das Kind untersucht hatte, fand das Hymen intakt, so dass eine Immissio penis nicht stattgefunden haben könne, nur an der rechten grossen Schamlippe fand sich eine kleine gerötete Stelle.

Am 22. Juli 1903 erklärte Herr Dr. B., dass der Transport L.'s nach Kiel zur Zeit unzweckmässig sei, da die noch nicht abgeklungenen Aufregungszustände L.'s ohne Frage dadurch ebenso wie durch die Ladung zur Hauptverhandlung verschlimmert werden würden. Auch bestehe bei L. Schwäche, die durch einen gewissen Grad von Blutarmut bedingt sei.

Ueber seine damaligen Beobachtungen bei L. gab Herr Dr. B. später noch an, am 11. Juli 1903 habe L. über starke Hinfälligkeit, Kopfschmerzen und Beklemmungsgefühl geklagt und habe dabei auf die Brust gezeigt, der Puls war nicht beschleunigt, regelmässig. Beim Gehen griff L., der über starkes Schwindelgefühl klagte, nach rechts und links, als ob er jeden Augenblick niederstürzen müsste, er kam jedoch nicht zu Fall. Eine direkte Ohnmacht beobachtete Dr. B. nicht; er fasst den Gesamteindruck, den L. machte, dahin zusammen, dass er schwächlich erschien, nicht wie ein gesunder, kräftiger Landarbeiter. Ausserdem liessen ihm das blasse Aussehen L.'s und die systolischen Geräusche am Herzen keinen Zweifel daran, dass ein gewisser Grad von Blutarmut bei L. bestand. L. jammerte

viel, er komme nicht lebend zu seiner Familie zurück. Dem Gefangenwärter H. in L. hat L. bald nach den ersten Tagen der Haft über Kopfschmerzen und Schwindel geklagt: ein Mal fand ihn H. auch, nachdem er nicht mehr mit einem anderen Gefangenen, der anscheinend beruhigend auf ihn einwirkte, zusammen war, fast bewusstlos am Boden liegen. Vorher hatte er nur gehört, dass L. auf den Boden klopfte. H. legte ihn auf sein Bett und gab ihm Wasser. Ein ähnlicher Anfall wurde von H. noch einmal später beobachtet. Anderen Gefangenen, mit denen L. späterhin zusammen war, gegenüber klagte L. sehr über Kopfschmerzen und Schwindel, war sehr niedergeschlagen und meinte, er komme wohl nicht wieder nach Hause. Auch der Amtsrichter traf ihn einmal im Bett liegend, wie er über seinen Kopf klagte.

In der Hauptverhandlung zu Kiel am 11. August 1903 wurde beschlossen, L. auf seinen Geisteszustand beobachten zu lassen. In den Gründen heisst es u. a.:

„Mit seiner Tochter den Beischlaf vollzogen zu haben, bestreitet L. mit aller Entschiedenheit, gibt aber zu, dass er früher $1/2$ Jahr mit derselben etwas vorgehabt habe und erklärt, er wolle dafür gerne eine Strafe annehmen. Bei näherer Nachfrage behauptete er dann wieder, von nichts etwas zu wissen, er leide zeitweilig an erregten Gemütszuständen und wisse nicht, was er getan habe. Der Angeklagte machte in der Hauptverhandlung den Eindruck, als sei er nicht völlig geistig intakt. Auch der Sachverständige Dr. B. bekundete, dass ihm der Angeklagte in seinen Reden, die bald ein Geständnis der ihm zur Last gelegten Taten, bald ein gänzliches Leugnen enthielten, höchst konfus und geistig nicht ganz normal vorgekommen sei.

In Gefängnis zu Kiel bot übrigens L. nach Ansicht der Beamten nichts Auffallendes, während er seinen Zellengenossen verwirrt und vergesslich vorkam.

Eigene Beobachtung.

L. war vom 4. September bis 16. Oktober 1903 in der psychiatrischen und Nervenklinik zu Kiel. Die körperliche Untersuchung ergab:

Auffallend blasses Aussehen, dürftiger Ernährungszustand, blasse Farbe der Haut und sichtbaren Schleimhäute. Verhalten der Pupillen entspricht der Norm, ebenso Augenbewegungen und Augenhintergrund, die rechte Nasolabialfalte ist weniger deutlich als die linke. Die Zunge kommt gerade hervor, zittert etwas. Gaumen und Rachen sind frei, die Sprache bietet keine Besonderheiten. An der Herzspitze wird der erste Ton von einem leisen, sausenden Geräusch begleitet, Radialis wie Temporalis sind geschlängelt und rigide, der Puls ist regelmässig, mässig gespannt, für gewöhnlich etwas verlangsamt, im Durchschnitt 62 Schläge in der Minute. Innere Organe, wie Urin sonst ohne Besonderheiten. Die Reflexe zeigen normale Stärke. Bei der Prüfung der Sensibilität macht L. sehr widersprechende Angaben. Am Rücken will er nur rechterseits Nadelstiche spüren, links nicht, auf der vorderen Körperseite gibt er nur Berührungen am Leibe constant an, an den übrigen Körperstellen vereinzelt.

5. September 1903. Bei der Aufnahme äusserlich ruhig und geordnet.

Personalien richtig.

Oertlich und zeitlich orientiert.

Heredität negiert.

Im vorigen Winter sei er mit dem Kopf gegen einen Balken gerannt, sei etwas dösig gewesen, gesehen habe er niemand.

Auf Befragen: Er fühle sich nervenkrank; sei schwach im ganzen Körper; habe Kopfweh und Schwindel; der Kopfschmerz sitze in der Stirn, bald mehr, bald weniger.

Ueber den Schwindel gibt L. an, wenn er manchmal allein gehe, kämen lauter Funken vor Augen, dann drehe sich alles, manchmal falle er um, verliere für einen Augenblick das Bewusstsein.

Solche Schwindelanfälle habe er seit Frühjahr 1902, sie kämen in verschiedenen Zwischenräumen, im Gefängnis in L. sei er einige Male umgefallen, der Aufseher habe es gesehen.

Krämpfe habe er nicht gehabt.

Auch die Kopfschmerzen habe er seit diesem Frühjahr.

Manchmal werde ihm auch im Kopf so als wenn er „duhn" sei.

Auf Befragen: Das Gedächtnis sei schon länger schwach; er konnte schon in der Schule sehr schwer begreifen.

Schlaf und Appetit seien gut.

Auf Befragen: Er sei am 23. Juni 1903 verhaftet worden, wegen seiner Tochter. Er solle sie gebraucht haben, es sei aber nicht wahr, seine Frau habe es gesagt. Die Frau sei gegen ihn, wolle ihn los werden. Ob sie einen anderen heiraten wolle, wisse er nicht; L. wird hierbei erregt, weint etwas. Am 21. Juni 1903 habe seine Tochter auf einer Kiste gespielt; er habe sie erschreckt, damit sie herunterkäme; dabei sei sie vornüber heruntergerutscht; er habe sie halten wollen und dabei an das Knie gefasst; nachher habe die Frau behauptet, er habe mit dem Kind den Beischlaf vollzogen und habe das am anderen Tage angezeigt. Was die Frau angegeben habe, will L. nicht wissen; er sei nie darüber vernommen. Das Kind stamme von der ersten Frau, er habe 4 Kinder aus erster und 3 aus zweiter Ehe.

Auf Befragen: Seit Mai 1903 habe er mit seiner Frau nicht mehr geschlechtlich verkehrt; sie gäbe ihm kein Essen, mache seine Kleider nicht zurecht.

Für die Kinder sorge sie.

Auf Befragen: Geschlechtlich besonders aufgeregt sei er nicht.

Bei der Schilderung des Verhaltens der Frau wird L. wieder sehr aufgeregt, weint, sagt, er sei seit Frühjahr so leicht aufgeregt.

Während der körperlichen Untersuchung klagt L. plötzlich über heftige Kopfschmerzen, liegt apathisch da, antwortet in schläfrigem Tone, langsam, meist erst, nachdem die Frage nochmals wiederholt ist. Gesichtsfarbe sehr blass, schwitzt im Gesicht, Pupillen reagieren, Puls beschleunigt, 80, musste ins Bett. Ging durch den Saal ohne Unterstützung zu seinem Bett, und ohne dass der Gang etwas Besonderes bot. Puls im Bett nach ungefähr zehn Minuten 60.

L. macht im allgemeinen bei der Unterhaltung einen unklaren Eindruck, man muss häufig die Fragen wiederholen, ehe er sie versteht.

6. September 1903. Nachts ruhig, Schlaf gut.

Heute morgen 8 Uhr auf dem Gang vom Bett zum Klosett bekam L. einen Schwindelanfall (ärztlich beobachtet), fiel um, lag in zusammengekauerter Haltung am Boden. Ins Bett gebracht, reagierte er auf Anrufen und auch auf Nadelstiche. Aufforderungen, zum Beispiel die Zunge rauszustecken, führte er aus. Die Augen hatte L. geschlossen; dabei starkes Zittern im Augenschliessmuskel. Pupillen reagieren auf Licht, die Kniephänomene vorhanden. Puls 60.

Keine Zuckungen, kein Zungenbiss, kein Einnässen.

L. lag nach dem Anfall mit geschlossenen Augen im Bett.

8. September 1903. Liegt, wenn man ihn nicht sehr aufmuntert, regungslos und apathisch da. Auf mehrfaches Anrufen richtet er sich auf und gibt an, es gehe ihm schlecht, er könne nicht hören, versteht aber, was man zu ihm sagt. Weitere Auskunft ist von ihm nicht zu erlangen.

10. September 1903. Wird heute auf dem Gang zum Klosett wieder schwindelig; fällt um, erholt sich sofort wieder, ohne dass er das Bewusstsein verliert. Liegt nachher wie benommen im Bett. Puls 68; eine Viertelstunde vor dem Anfall 72. Klagte nachher über Kopfweh und Schwindel.

11. September 1903. In welcher Schule? Dorfschule. Habe schlecht gelernt, will schlecht lesen und schreiben können.

Name des Lehrers? Jessen.

Was später gelernt? Knecht beim Bauer, nur 4 Stellen gehabt.

Seit wann verheiratet? Mit 28 Jahren. Jahreszahl kann er nicht angeben.

Mit wem? Ostpreussin. . . . .

Kinder? 7.

Jahreszahl? — Vergess ich immer wieder. — 1903.

Monat? September — 11., — ich weiss nicht genau.

Wochentag? — Weiss ich nicht.

Wie lange hier? — Weiss ich auch nicht, noch keine Woche glaube ich; wieviel Tage weiss ich nicht.

Wo im vorigen Monat? Weiss nicht, im Gefängnis, oder wo sonst, weiss ich nicht.

Wo vorige Weihnachten? Zu Hause nicht, wo sonst, weiss ich nicht.

L. ist zu keiner weiteren Antwort zu bewegen, fängt an zu weinen, wird etwas abweisend, sagt, es nütze ihm doch nichts, es würde doch nicht besser; sitzt völlig apathisch da und starrt vor sich hin.

12. September 1903. Steht heute etwas auf, fühlt sich im ganzen besser.

14. September 1903. L. fiel 4 Uhr nachts vom Klosett kommend vornüber; fiel erst auf die Knie, stützte sich kurze Zeit auf die Hände, fiel dann ganz hin; blieb ruhig liegen. Keine Zuckungen; kein Schaum vor dem Munde. L. stöhnte leise. Dauer des Anfalls eine Minute. (Angabe des Pflegers.) Nach dem Anfall noch 5 Minuten anscheinend etwas benommen, darauf ruhiger Schlaf bis 6 Uhr.

15. September 1903. Klagt über Kopfweh.

16. September 1903. L. ist ausser Bett, sagt, er fühle sich noch flau und angegriffen. Habe Ohrensausen. Nach den Akten gefragt, bestreitet L., dass er überhaupt vernommen sei. Gleich darauf sagt er: „Das habe ich nicht angegeben", wie ihm etwas von seinen Angaben vorgelesen wird. In Lütjenburg sei er überhaupt nie, soviel er wisse, vor dem Richter gewesen.

Auf Befragen: Er vergesse alles. Bleibt aber dabei, in Lütjenburg habe keine Vernehmung stattgefunden, sonst müsse er es wissen.

Nach wie vor erklärt er, dass er nichts mit seiner Tochter vorgenommen habe.

Bei der Besprechung dieser Punkte wird L. ziemlich erregt, weint und jammert.

Die Aeusserungen L.'s sind immer sehr konfuse, innerhalb kurzer Zeit stellt er ganz widersprechende Behauptungen auf und ist sehr hartnäckig in ihrer Verteidigung.

21. September 1903. Steht jetzt regelmässig auf, beschäftigt sich etwas, benimmt sich ganz geordnet, klagt nur hin und wieder über Kopfschmerzen.

24. September 1903. Auf Befragen: Es gehe ihm ganz gut, nur habe er zuweilen Kopfschmerzen, auch Reissen in den Beinen. Erhält von heute ab: Natr. jodat., Natr. brom. ana 5,0, Aqu. dest. ad. 200,0 3mal tägl. 1 Esslöffel.

$3 \times 3 = 6$.

$2 \times 2 = 4$.

$2 \times 3 = 9$ — auf Vorhalt $= 6$.

$3 \times 4 = 12$.

$5 + 8 = — 14 — 13$.

$8 + 14 = 25 — 22$.

$14 — 6 = 5$.

Stunden der Tag? 12.

Minuten die Stunde? 60.

Tage die Woche? 8 — 12.

Wochentage? Richtig.

Tage der Monat? 31 Tage.

Welcher Monat am wenigsten? Dieser, 30 Tage.

Februar? 29, — 30.

Wann Weihnachten? — In drei Monaten.

Monatsnamen? Mai — Juni — November.

Mit welchem Monat fängt es an? November, Dezember.

Weihnachten? Dezember 22.

Wann Ostern? Im Mai.

Warum Tag und Nacht? Am Tage hell, nachts dunkel.

Wohnort? Tundorf.

Nächste Stadt? Lütjenburg.

Kiel oder Lütjenburg grösser? Kiel.

Kilometer? Eine Stunde, steht auf den Steinen, von einem Stein zum andern eine nde.

Himmelsrichtungen? Richtig.

Wo geht die Sonne auf? Im Osten.

Wo geht die Sonne unter? Süden — Südosten.

Fluss in Deutschland? Da ist keiner.

Wie fliessen die Flüsse? Bergab.

Gebirge? Hoch.

Unterschied zwischen Buchen und Eichen? Blätter verschieden, beschreibt dieselben htig.

Glaubensbekenntnis? Evangelisch.

Wer Luther? — — —

Kaiser? Wilhelm.

Wann letzter Krieg? 71 gegen Frankreich.

Wer gesiegt? Deutschland.

Schlacht im Kriege? Gravelotte.

Wahl? Demokrat und freisinnig.

Parteien? Sozialdemokrat und freisinnig.

Was bedeutet Reichstag? Man muss mehr Geld bezahlen.

Wozu wählt man? — — —

Wozu bezahlt man Steuern? Weiss ich auch nicht.

Was sind Zinsen? — — —

Warum darf man nicht mit seinem Kinde geschlechtlich verkehren? Weiss ich nicht.

Darf man es überhaupt? Nein.

Darf man stehlen? Nein.

Warum nicht? — — —

Totschlagen? Nein, weil man dann selbst zu Tode kommt.

Wenn es niemand merkt? Ja, dann ist es anders.

27. September 1903. Fühlt sich wohler, hilft bei der Hausarbeit, nachts stets ruhig.

2. Oktober 1903. Gibt an, er habe noch etwas Kopfweh; Schwindel habe er nicht hr gehabt. Nach seinem „Anfall“ in Lütjenburg gefragt, gibt L. an, er habe am Tisch essen, habe plötzlich wie einen Stich an der Stirn gefühlt, er habe sich am Tisch geten, sei so schwindlig geworden, dass er hintenüber fiel und dann nicht wusste, was geah. Er meint, solche Zustände seien öfters vorgekommen, doch wisse er es nicht genau. ss er in Lütjenburg gesagt habe, er käme nicht wieder nach Hause, will L. nicht wissen.

Dass er seine Frau in L. gesprochen habe, will L. auch nicht wisssen.

Auf Befragen gibt L. an, er wolle gerne wieder nach Hause, besonders zu seinen Kindern.

Er bleibt nach wie vor dabei, dass er mit seiner Tochter nichts zu tun gehabt habe. ill auch nie das Gegenteil zugegeben haben.

L. behauptet immer, das Mädchen gäbe alles an, was man sie frage.

8. Oktober 1903. Verhält sich in den letzten Tagen gleichmässig ruhig und geordnet; unterhält sich mit anderen Kranken; bringt von selbst keine Klagen über Schwindel und Kopfschmerzen vor.

12. Oktober 1903. Weinerlich, wolle nach Hause, er denke viel an seine Kinder. Er bleibt dabei, er habe nichts mit dem Mädchen vorgehabt. „Lügen kann ich nicht". Schwindel und Kopfweh seien jetzt weg. In letzter Zeit sei er im Kopf nicht ganz in Ordnung gewesen, habe viel Kopfweh und Schwindel gehabt, wie er meint, nur weil die Frau ihn vernachlässigt habe. Im allgemeinen schlafe er gut.

15. Oktober 1903. Er gibt auch heute an, er habe in der Schule schlecht begreifen können.

Er rechnet sehr schlecht.

Die 10 Gebote kann er nicht hersagen. Das Vaterunser könne er, wie er es hersagen soll, fängt er an zu weinen; kann kein Wort herausbekommen.

Sagt schliesslich, wenn ich doch nicht mehr am Leben wäre; muss hier unschuldig sitzen.

Fängt an zu schelten, dass er hier eingeschlossen sei.

L. hat an Gewicht in der Klinik im Ganzen um 7 kg zugenommen, sieht wohler aus.

Gutachten.

In Uebereinstimmung mit den Beobachtungen in dem Gefängnis zu L. hat die Untersuchung in der Klinik einmal das Bestehen vielfacher nervöser Störungen bei L. ergeben. Wiederholte Schwindelanfälle und dauernde, allem Anscheine nach begründete Klagen über starke Kopfschmerzen bestanden bei ihm besonders in der ersten Zeit, später traten sie zurück, wohl günstig beeinflusst durch längere Bettruhe und die Darreichung eines Gemisches von Brom- und Jod-Natrium. Die körperliche Untersuchung wies darauf hin, dass diese Kopfschmerzen und Schwindelanfälle sehr wahrscheinlich als Folge einer arteriosklerotischen (durch Verhärtung der Gehirngefässe bedingten) Gehirnerkrankung anzusehen sind. Denn wir fanden eine solche Verhärtung der Gefässe (Arteriosklerose) ausgesprochen an den peripheren fühlbaren Arterien, der Radialis und Temporalis, und erfahrungsgemäss sind dann sehr häufig entsprechende Veränderungen an den das Gehirn versorgenden Gefässen ebenfalls vorhanden, eine Annahme, die hier um so näher liegt, da Schwindel und Kopfschmerzen die regelmässigsten nervösen Symptome bei arteriosklerotischen Gehirnerkrankungen sind. Wodurch diese, in einem Alter von 40 Jahren auffallende Gefässerkrankung bedingt ist, erscheint zweifelhaft, vielleicht ist sie auf eine Herzerkrankung zurückzuführen, für deren Vorhandensein das systolische Geräusch an der Herzspitze spricht. In ursächlichem Zusammenhang mit dieser, wohl das ganze Gefässsystem betreffenden Störung steht offenbar auch der allgemein dekrepide Zustand L.'s, sein vorzeitig gealtertes Aussehen.

Aber nicht nur diese körperlichen Erscheinungen finden ihre Grundlage in der Arteriosklerose, auch die Ursache der psychischen Abweichungen liegt in der dadurch bedingten Erkrankung des Gehirns. Wir beobachteten bei L. einmal eine entschieden krankhaft gesteigerte gemütliche Erregbarkeit, die ja auch im Gefängnis zu L. sich geltend machte. Sehr oft geriet er bei der Unterhaltung in grosse Aufregung und brach in Tränen aus. Ferner fiel in der Klinik das Widerspruchsvolle und Unklare, oft geradezu Konfuse in L.'s Reden auf. Denselben Eindruck hatten ja schon Herr Dr. B. und ebenso in der Hauptverhandlung die Richter. L. behauptete, wie das vor allem bei Besprechung seiner Delikte hervortritt, fast in demselben Atem das Gegenteil von dem, was er eben gesagt hat, lässt sich auch darüber garnicht belehren, sagt oft, das oder jenes müsse er wissen, wenn er es gesagt habe, obwohl er eben über sein schlechtes Gedächtnis geklagt hat usw. Die hierin zweifellos hervortretende geistige Schwäche macht sich auch anderweitig in Urteilsschwäche und mangelndem Gedächtnis bemerkbar. Seine Schulkenntnisse sind dürftig.

Es ist möglich — L. selbst behauptet das —, dass er von Haus aus schwach begabt ist, andererseits kommen Abnahme der Intelligenz in der hier vorliegenden Form verbunden mit gesteigerter gemütlicher Erregbarkeit gerade bei der arteriosklerotischen Hirnerkrankung vor. Wie ich schon betonte, liegt es daher sehr nahe, auch diese psychischen Störungen auf die gleiche Grundlage wie die nervösen zurückzuführen. Sie ähneln den Aenderungen des psychischen Verhaltens, welche — angedeutet — das Greisenalter schon normalerweise charakterisieren und in der Dementia senilis, dem Altersblödsinn, am stärksten ausgesprochen sind, eine Aehnlichkeit, die durch die Rolle, welche die Arteriosklerose schon in der Norm im Alter spielt, seine Erklärung findet. So erscheint L. in gewissem Sinne geistig wie körperlich vor der Zeit gealtert (Senium praecox).

Besteht nun ein Zusammenhang zwischen den bei L. zur Zeit nachweisbaren krankhaften Erscheinungen und den ihm zur Last gelegten Handlungen? Ich schicke dabei voraus, dass erstere, wie man erfahrungsgemäss annehmen kann, nicht in kurzer Zeit entstanden sind, sondern vermutlich schon länger bestehen, höchstwahrscheinlich auch schon zur Zeit der Delikte vorhanden waren. Dass sie seiner Umgebung nicht aufgefallen sind, ist bei ihrer meist ganz allmählichen Entwickelung nicht verwunderlich, umsomehr, da L.'s Beruf an seine geistige Tätigkeit keine grossen Anforderungen stellt. Wir wissen nun, dass geistige Schwäche, ob angeboren oder erworben, mit Vorliebe in Delikten sexueller Art ihren Ausdruck findet, und dass gerade der beginnende geistige Verfall im Senium nichtselten zuerst in solchen Handlungen sich äussert. Die ethischen Gefühle pflegen bei dieser senilen Form der Geistesschwäche, besonders früh und schwer zu leiden, die gewohnten Schranken fallen damit fort, und ungezügelt treten die grobsinnlichen Neigungen hervor. Freilich sind wir in dem vorliegenden Falle nicht in der Lage mit Bestimmtheit anzugeben, dass die krankhaften Erscheinungen zur Zeit der strafbaren Handlungen tatsächlich einen solchen Grad erreicht hatten, dass sie in der Weise, wie wir eben skizziert haben, L.'s Zurechnungsfähigkeit aufhoben, doch erinnern die bei ihm bestehenden psychischen Abweichungen jedenfalls so sehr an die senile Geistesschwäche, dass ein solcher Zusammenhang zwischen den bei ihm vorhandenen psychischen Störungen und den Straftaten naheliegend erscheint. Die Schwindelanfälle könnten ja auch an eine epileptische Geistesstörung denken lassen, die ebenfalls oft die Grundlage sexueller Delikte abgibt, doch fehlen uns genügende Anhaltspunkte für eine solche Annahme.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

L. leidet zur Zeit an nervösen und psychischen Störungen, die auf eine arteriosklerotische Hirnerkrankung hinweisen. Wenn sich auch der sichere Nachweis, dass L. sich zur Zeit der Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, nicht erbringen lässt, so spricht doch vieles für diese Möglichkeit.

32. Fall. Dementia senilis. Entmündigung. Geisteskrank.

Auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts Kiel verfehle ich nicht, in der Entmündigungssache des Rentiers T. J. das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Vorgeschichte.

Der jetzt 72 jährige Rentier T. J. stammt angeblich aus gesunder Familie. Nur sein ebenfalls schon bejahrter Bruder soll geistesschwach sein.

Nach den Mitteilungen seiner Verwandten war J. nie schwerer krank, von einer Kopfverletzung, Neigung zum Trunk oder syphilitischer Infektion ist nichts bei ihm bekannt.

im Jahre 1876 verheiratet. Aus der Ehe stammen 2 gesunde Kinder. Früh- oder Fehlgeburten sollen nicht vorgekommen sein.

Z. ist früher ein äusserst pünklicher und zuverlässiger Beamter gewesen. So erhielt er noch im Jahre 1875 eine Anerkennung ausgesprochen für die geschickte, pünktliche Ausführung eines besonderen Dienstauftrages.

Im Jahre 1873 hat sich Z. syphilitisch infiziert und dann eine, nach seiner Schilderung nicht sehr energische, spezifische Kur durchgemacht.

Im April und Dezember 1873 befand er sich wegen Iritis serosa in Behandlung der Augenklinik zu H.

Nach Angabe der Frau ist er im ersten Jahre ihrer Ehe schwer erkrankt. Im November 1876 verlor er plötzlich die Fähigkeit zu sprechen und war verwirrt. Solche Anfälle sollen sich dann in den nächsten 3 Monaten noch mehrmals eingestellt und auch 2 Jahre später sich nochmals wiederholt haben. Seitdem sind solche nicht mehr aufgetreten.

Es stellten sich häufig Schwindel und Kopfschmerzen ein, und im April 1877 musste er deshalb einen Erholungsurlaub antreten, von dem er im Juli 1877 zurückkehrte. Obgleich die Kopfschmerzen und leichter Schwindel seit dieser Zeit nie vollkommen zurückgegangen waren, versah er noch bis 1880 seinen Dienst und wurde auch im Telegraphendienst ausgebildet.

Am 15. Januar 1880 berichtete das Postamt M., dass Z. wiederum erkrankt sei. Er sei kopfleidend, und es habe sich seiner eine Langsamkeit bemächtigt, die äusserst störend im Dienst sei. Im Mai 1880 machte sich nervöse Aufregung und Gedächtnisschwäche bemerkbar.

Ein Attest des Herrn Dr. T. in St. vom 12. Juni 1880 bezeichnet das Leiden als nervöse Abspannung, die sich in Reizbarkeit, Schlafsucht und Gedächtnisschwäche äussert.

Als am 7. August 1880 Z. seinen Dienst wieder antreten will, lehnt das Postamt M. jede Verantwortlichkeit ab, da er nach Ansicht des Bezirksarztes an beginnender „Hirnerweichung“ leide.

Am 6. Dezember 1880 erlitt Z. eine Ohnmacht — leichten Schlaganfall — von dem er sich aber so rasch erholte, dass er bereits am 9. Dezember 1880 wieder Dienst tun konnte.

Am 11. September 1881 ging er wegen erneuter „Störung der Gehirntätigkeit“ auf Urlaub. Nach dem Zeugnis des Herrn Dr. T. in St. litt Z. an Kopfkongestionen und Schwindelanfällen. Am 15. November 1881 konnte er wieder seinen Dienst versehen.

Am 30. Januar 1882 zog er sich durch Fall auf dem Glatteise einen Rippenbruch zu.

Im April 1882 liefen gegen ihn mehrere Beschwerden ein, weil er gegen Vorgesetzte und Kollegen aus ganz nichtigen Gründen plötzlich sehr gereizt worden war und selbst mit Injurien zweien gedroht hatte.

Das Postamt M. fügt bei: „Das Benehmen des Z. ist ein mehr und mehr aufgeregtes, massloses gegen Beamte, Unterbeamte und Publikum. . . . Ganz geringfügige Anlässe bringen Z. in namenlose Wut.“

Bald darauf stellten sich plötzlich Zeichen einer Geistesstörung ein, wie das Postamt M. am 25. Mai 1882 berichtet. Nach der Schilderung der Frau kam Z. ganz verwirrt nach Hause, behauptete, Verwandte, die schon längst verstorben waren, seien dagewesen. Er war über Ort und Zeit desorientiert und hatte dann während 2 Tage die Fähigkeit zum Sprechen verloren; es soll ca. 3 Monate gedauert haben, bis er wieder vollkommen klar war.

Er trat wieder einen längeren Urlaub an, den er teilweise in seiner Heimat, teilweise in der medizinischen Klinik zu T. verbrachte (24. Oktober bis 27. November 1882).

Aus der Krankengeschichte ist erwähnenswert, dass er kurz vor seinem Eintritt in die Klinik an Sehstörung (Nebel vor den Augen) und Doppelsehen gelitten hat, das aber wieder zurückging. Er klagte besonders über andauernden Schwindel und Kopfschmerzen. Das Gedächtnis sei schlecht geworden.

Der Gang war schwankend. Lähmungen nicht vorhanden. Kein Romberg'sches Phänomen. Der Augenspiegel ergab blasse Papillen.

Die Beobachtung in der Klinik ergibt nun, dass J. dauernd sehr mangelhaft über Ort, Zeit und Umgebung orientiert ist. Er glaubt, bald in Kassel, bald in Wiesbaden, in einem Sanatorium oder dergleichen zu sein, kennt das Datum nicht recht, es ist ihm nicht klar, wer und was die Personen seiner Umgebung sind, auch vermag er sich oft in den Zimmern nicht zurecht zu finden. Ferner besteht eine hochgradige Gedächtnisschwäche für die jüngste Vergangenheit. Er vergisst fast stets sofort wieder, was eben geschehen ist, was er selbst gesagt hat usw.

Auch weiss er garnicht mehr, ob und wieviel Vermögen er besitzt. Mit der Gedächtnisschwäche Hand in Hand geht eine grosse Urteilsschwäche. Er ist ausser stande, seine Verhältnisse zu beurteilen, er ist immer im unklaren, was mit ihm geschehen soll oder geschehen ist.

Endlich bestehen auch jetzt noch Wahnideen der Beeinträchtigung bei ihm; man wolle ihn bestehlen, oder habe ihn bestohlen, ihm etwas tun etc., er ist sehr misstrauisch. Auf gemütlichem Gebiete macht sich einmal ein sehr lebhafter, unbegründeter Stimmungswechsel und grosse Reizbarkeit geltend. Dabei ist unverkennbar eine hochgradige Abnahme der gemütlichen und geistigen Regsamkeit. Er zeigt für seine nähere und fernere Umgebung, für Kunst und Wissenschaft, Politik u. a. so gut wie gar kein Interesse mehr.

Auch in seinem Aeusseren vernachlässigt er sich sehr.

Alles in allem besteht bei J. zur Zeit eine Geisteskrankheit, die sich vor allem in krankhaftem Mangel der Orientierung und des Gedächtnisses, in Urteilsschwäche und ausgesprochenen Wahnideen, sowie in krankhafter Teilnahmlosigkeit und unbegründetem Stimmungswechsel äussert, und die durchaus dem Bilde der Dementia senilis, der typischen Geistesstörung des Greisenalters entspricht.

Eine weitgehende Besserung oder gar Wiederherstellung erscheint bei der Art und Entwicklung des Leidens erfahrungsgemäss ausgeschlossen. Dass J. ausser stande ist, irgendwie seine Lage zu beurteilen oder Dispositionen zu treffen, ergibt sich aus unserer gesamten Schilderung.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

J. ist geisteskrank im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetz-Buches und vermag infolge der bei ihm bestehenden Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen.

33. Fall. Lues cerebri. Demenz. Diebstahl. Entmündigung. Geisteskrank.

Auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts T. vom 21. Januar 1898 verfehle ich nicht in der Entmündigungssache gegen M. Z., früheren Postsekretär in R., das erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Z. abzugeben.

Zur Verfügung standen ausser den Entmündigungsakten die Personalakten der Oberpostdirektion K. (2 Bände) und die Akten der Königlichen Staatsanwaltschaft T. in der Diebstahlssache gegen Z. Ausserdem lagen Aktenabschrift des Krankheitsjournals über Z. aus der medizinischen Klinik in T. (24. Oktober 1882 bis 27. Oktober 1882) vor, ferner anamnestische Angaben von seiten der Ehefrau und der Tante dieser, Fräulein E. in R.

Am 17. Januar 1898 hat die Vernehmung des Z. stattgefunden.

Vorgeschichte.

Z. ist geboren am 15. April 1845 zu St., Ostpreussen. Der Vater soll getrunken haben, ein Bruder, der geisteskrank war, ist jetzt blödsinnig.

Nach Absolvierung der Volksschule war er erst als Schreiber tätig und trat
leistung seiner Militärdienstpflicht in seiner Heimat zum Postdienst über.

Anfang der 70er Jahre wurde er in das Grossherzogtum Baden versetzt u

im Jahre 1876 verheiratet. Aus der Ehe stammen 2 gesunde Kinder. Früh- oder Fehlgeburten sollen nicht vorgekommen sein.

Z. ist früher ein äusserst pünklicher und zuverlässiger Beamter gewesen. So erhielt er noch im Jahre 1875 eine Anerkennung ausgesprochen für die geschickte, pünktliche Ausführung eines besonderen Dienstauftrages.

Im Jahre 1873 hat sich Z. syphilitisch infiziert und dann eine, nach seiner Schilderung nicht sehr energische, spezifische Kur durchgemacht.

Im April und Dezember 1873 befand er sich wegen Iritis serosa in Behandlung der Augenklinik zu H.

Nach Angabe der Frau ist er im ersten Jahre ihrer Ehe schwer erkrankt. Im November 1876 verlor er plötzlich die Fähigkeit zu sprechen und war verwirrt. Solche Anfälle sollen sich dann in den nächsten 3 Monaten noch mehrmals eingestellt und auch 2 Jahre später sich nochmals wiederholt haben. Seitdem sind solche nicht mehr aufgetreten.

Es stellten sich häufig Schwindel und Kopfschmerzen ein, und im April 1877 musste er deshalb einen Erholungsurlaub antreten, von dem er im Juli 1877 zurückkehrte. Obgleich die Kopfschmerzen und leichter Schwindel seit dieser Zeit nie vollkommen zurückgegangen waren, versah er noch bis 1880 seinen Dienst und wurde auch im Telegraphendienst ausgebildet.

Am 15. Januar 1880 berichtete das Postamt M., dass Z. wiederum erkrankt sei. Er sei kopfleidend, und es habe sich seiner eine Langsamkeit bemächtigt, die äusserst störend im Dienst sei. Im Mai 1880 machte sich nervöse Aufregung und Gedächtnisschwäche bemerkbar.

Ein Attest des Herrn Dr. T. in St. vom 12. Juni 1880 bezeichnet das Leiden als nervöse Abspannung, die sich in Reizbarkeit, Schlafsucht und Gedächtnisschwäche äussert.

Als am 7. August 1880 Z. seinen Dienst wieder antreten will, lehnt das Postamt M. jede Verantwortlichkeit ab, da er nach Ansicht des Bezirksarztes an beginnender „Hirnerweichung“ leide.

Am 6. Dezember 1880 erlitt Z. eine Ohnmacht — leichten Schlaganfall — von dem er sich aber so rasch erholte, dass er bereits am 9. Dezember 1880 wieder Dienst tun konnte.

Am 11. September 1881 ging er wegen erneuter „Störung der Gehirntätigkeit“ auf Urlaub. Nach dem Zeugnis des Herrn Dr. T. in St. litt Z. an Kopfkongestionen und Schwindelanfällen. Am 15. November 1881 konnte er wieder seinen Dienst versehen.

Am 30. Januar 1882 zog er sich durch Fall auf dem Glatteise einen Rippenbruch zu.

Im April 1882 liefen gegen ihn mehrere Beschwerden ein, weil er gegen Vorgesetzte und Kollegen aus ganz nichtigen Gründen plötzlich sehr gereizt worden war und selbst mit Injurien zweien gedroht hatte.

Das Postamt M. fügt bei: „Das Benehmen des Z. ist ein mehr und mehr aufgeregtes, massloses gegen Beamte, Unterbeamte und Publikum. . . . Ganz geringfügige Anlässe bringen Z. in namenlose Wut.“

Bald darauf stellten sich plötzlich Zeichen einer Geistesstörung ein, wie das Postamt M. am 25. Mai 1882 berichtet. Nach der Schilderung der Frau kam Z. ganz verwirrt nach Hause, behauptete, Verwandte, die schon längst verstorben waren, seien dagewesen. Er war über Ort und Zeit desorientiert und hatte dann während 2 Tage die Fähigkeit zum Sprechen verloren; es soll ca. 3 Monate gedauert haben, bis er wieder vollkommen klar war.

Er trat wieder einen längeren Urlaub an, den er teilweise in seiner Heimat, teilweise in der medizinischen Klinik zu T. verbrachte (24. Oktober bis 27. November 1882).

Aus der Krankengeschichte ist erwähnenswert, dass er kurz vor seinem Eintritt in die Klinik an Sehstörung (Nebel vor den Augen) und Doppelsehen gelitten hat, das aber wieder zurückging. Er klagte besonders über andauernden Schwindel und Kopfschmerzen. Das Gedächtnis sei schlecht geworden.

Der Gang war schwankend. Lähmungen nicht vorhanden. Kein Romberg'sches Phänomen. Der Augenspiegel ergab blasse Papillen.

Die Diagnose lautet auf tertiäre Gehirnsyphilis.

Am 3. März 1883 meldete er sich wieder zum Dienst, da er jedoch das erforderliche Gesundheitsattest nicht beizubringen vermag, wird seine Pensionierung beantragt.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Frage aufgeworfen, ob der Geisteszustand derzeitig ein solcher sei, dass überhaupt mit ihm ein rechtskräftiger Abschluss zu machen sei.

Es wurden daher verschiedene Gutachten eingeholt.

Medizinalrat Dr. W. in M. (8. Februar 1883) konstatiert Abnahme des Gedächtnisses und der übrigen Verstandeskräfte, und bezeichnet das Leiden als „Hirnerweichung“, stellt eine schlechte Prognose.

Oberamtsarzt Dr. H. in R. (4. August 1883), wohin Z. unterdessen verzogen war, findet bei einmaliger Untersuchung den p. Z. ganz vernünftig und ruhig, und konstatiert lediglich eine nicht ganz deutliche Sprache. Ein Gutachten über den Geisteszustand abzugeben sei er nach einmaliger Untersuchung nicht in der Lage.

Dr. T. in St. (20. August 1883) bezeichnet das Leiden als „chronisch entzündliche Erkrankung der grauen Rindensubstanz des Grosshirns“, die zu einem mässigen Grade von Verblödung geführt hat. Er hält den Z. für die Entmündigung geeignet.

Daraufhin wird der Entmündigungsantrag gestellt.

Unter dem 28. August 1883 stellt nun nach einiger Beobachtung Dr. H. in R. ein erneutes Zeugnis aus, wonach Z. geistig und körperlich ganz gesund und zu leichtem Dienst fähig sei.

Medizinalrat Dr. W. in M. hält unter dem 12. September 1883 sein früheres Urteil aufrecht. Es handele sich um ein luetisches Hirn- und Rückenmarksleiden, das zur Abnahme der Geisteskräfte geführt habe. Wenn auch zur Zeit eine wesentliche Besserung eingetreten sei, so sei doch der endliche Ausgang in Blödsinn wahrscheinlich.

Nach derzeitiger Lage der Dinge sei es allerdings zweifelhaft, ob eine Entmündigung berechtigt wäre.

Der Entmündigungsantrag wurde daraufhin abgelehnt, aber unter dem 1. Mai 1884 die Pensionierung ausgesprochen.

Z. ging dann für mehrere Jahre nach seiner Heimat zurück, soll sich aber dort „unmöglich“ gemacht haben. Näheres ist nicht festzustellen. Während seines dortigen Aufenthaltes stellte sich Z. bei Medizinalrat Dr. P. in G. vor, der ihn auf Grund einmaliger Untersuchung (7. Januar 1885) gesund erklärte, was Z., allerdings ohne Erfolg, zu einer Bewerbung um Wiederanstellung veranlasste.

1887 kehrte er nach Württemberg zurück und war einige Zeit auf dem „Salon“ in Ludwigsburg untergebracht.

Ein erneuter Antrag auf Entmündigung von Seiten der Frau (Oktober 1887) wurde auf Grund ärztlicher Zeugnisse abgelehnt.

Unter dem 10. September 1888, 9. Oktober 1888 und 16. Oktober 1888 bescheinigte Dr. St. in R., dass keine Abnormitäten des geistigen und körperlichen Befindens vorliegen. Er hält diesen „gebesserten“ Zustand für einen dauernden.

Auch Dr. P. in G., dem sich Z. ein Jahr später (20. September 1889) nochmals vorstellte, bezeichnete ihn als gesund und dienstfähig.

Erneute Gesuche um Wiederanstellung blieben jedoch erfolglos.

Seit dieser Zeit lebt Z. meist in R. Im Jahre 1893 ist er vom Schöffengericht in H. wegen einfacher Körperverletzung mit 20 Mark Geld event. 4 Tagen Gefängnis bestraft.

Nach Aussage seiner Frau und deren Tante beschäftigt er sich allein mit Essen, Trinken und Zeitunglesen. Von irgend welcher anhaltenden geistigen Beschäftigung ist seit 14 Jahren nicht mehr die Rede. Ohne weitergehende Interessen lebt er in den Tag hinein und hat nur eine Leidenschaft — die Zigarre, deren er 7—8 Stück pro Tag vertilgt.

Infolge seines untätigen Lebens hat er sehr an Körperfülle in den letzten 10 Jahren zugenommen.

Im ganzen sei er ein ruhiger und umgänglicher Mensch, könne aber sehr reizbar sein und besonders empfindlich gegen Widerspruch.

Häufig klage er über Kopfschmerzen und Schwindel, der oft so stark sei, dass er wie ein Betrunkener auf der Strasse schwanke.

Das Gedächtnis sei jetzt wieder besser als früher, aber immer noch sehr mangelhaft, besonders für die Vorgänge der letzten Zeit.

Früher sehr peinlich in seinem Aeusseren, vernachlässige er sich jetzt sehr und soll z. B. an Sonn- und Festtagen die Kirche ohne Kragen und Kravatte besuchen, wobei er sich mit Vorliebe den höheren Beamten zugeselle.

Nicht selten mache er Besuche bei Leuten, denen er sehr angenehm zu sein glaubt. Dort fällt er bald durch sein Gespräch, das sich meist nur um seine Person und um Essen und Trinken dreht, lästig, kommt aber immer wieder, obgleich man ihm zu verstehen gibt, dass er kein gern gesehener Gast ist. Er sei eben von dem hohen Werte der eigenen Persönlichkeit sehr überzeugt.

Mehrmals habe er schon in Gasthäusern und Geschäften Esswaren sich angeeignet, einmal eine Tafel Schokolade, ein andermal ein Schweinerippchen. Er glaubt sich dazu berechtigt, da er die Leute gut kenne. Ebenso glaubt er sich dazu berechtigt, in einem fremden Garten immer und immer wieder trotz mehrmaligen Verbotes Obst mitzunehmen, was schon zu unangenehmen Auseinandersetzungen mit dem Besitzer geführt hat.

Obgleich in nichts weniger als glänzenden Verhältnissen lebend und auf seine Pension von monatlich 75 Mark und den Verdienst seiner Frau angewiesen, hat er ohne Wissen seiner Angehörigen für 40 Mark Wein gekauft und diesen seinem Bruder geschenkt, um von diesem Gänse und Marzipan zu erhalten.

In der letzten Zeit verkehrte er häufig im Laden eines aus Galizien stammenden Eierhändlers B. in R. Am 16. Oktober 1897 kehrte er wieder dort ein. Während sich B. auf kurze Zeit aus dem Laden entfernte, griff er in die offenstehende Ladenkasse und nahm eine Hand voll Geld — nach seiner Angabe in toto 1,25 Mark — zu sich, wobei ihn die Anwesenheit einer fremden Frau durchaus nicht störte. Als der Besitzer zurückkehrte, ging Z., um sein gewohntes Glas Bier zu trinken. Nachdem die Sache angezeigt war, leugnete er anfangs, gestand aber dann, wobei er hinzufügte, „einen Diebstahl gesteht man doch nicht sofort ein". Der verhörende Wachtmeister teilt mit: „Bei der Vernehmung benahm sich Z. so gleichgültig, als ob ihn die Sache gar nichts angehe". Als Veranlassung zur Tat gab er an, er habe ein Glas Bier trinken wollen, aber kein Geld bei sich gehabt. Die Kasse sei offen gewesen und da habe er sich eben welches genommen, er habe nichts anderes gekonnt.

Nach der Vernehmung begab er sich in den Laden des B., um diesem zu zeigen, auf welche Weise er sich das Geld angeeignet hat.

Nach Angabe des Direktors L., bei dem Z. seit 2 Jahren wohnt, benimmt er sich öfters so auffallend, dass sein Geisteszustand nicht normal erscheint.

Z. hat sich zur Untersuchung seines Geisteszustandes am 20. November 1897 in die psychiatrische Klinik aufnehmen lassen.

Unter dem 20. Dezember 1897 stellt die Frau beim Amtsgericht in R. den Antrag auf Entmündigung.

Nach der Auskunft des Gemeinderats in R. vom 4. Januar 1898 ist der Leumund des Z., abgesehen von seiner Lebensweise, gut.

Unter dem 29. Dezember 1897 beschliesst auf Aufforderung des Amtsgerichts der Gemeinderat sich dahin zu äussern, dass die Lebensführung des Z. darauf schliessen lasse, dass sein Geisteszustand ein nicht ganz normaler ist.

Eigene Beobachtung.

Z. wurde am 9. November 1897 in die psychiatrische Klinik aufgenommen und am 11. Februar 1898 entlassen.

Status praesens vom 9. November 1897. Z. ist ein mittelgrosser, kräftig gebauter, äusserst wohl genährter Mann.

Leibesumfang in Nabelhöhe 143 cm. Gewicht 119 kg. Der Kopf ist ohne Narben. Grösster Längsdurchmesser 20, grösster Querdurchmesser $15^1/_2$ cm.

Beide Pupillen sind von mittlerer Weite, gleich weit. Die Iris des rechten Auges ist verfärbt. Hier bestehen auch hintere Synechien. Die Reaktion auf Licht und Konvergenz ist beiderseits prompt. Augenbewegungen sind nach allen Richtungen frei.

Die Zunge wird gerade hervorgestreckt, zittert wenig, Gaumen und Kiefer ohne Befund.

Die Untersuchung der Brust- und Bauchorgane ergibt kein erwähnenswertes Resultat.

Die Motilität und grobe Kraft der oberen und unteren Extremität ist nicht gestört.

Die Sehnenreflexe der oberen Extremität sind deutlich vorhanden.

Patellarreflex ist rechts vorhanden, links verstärkt. Achillessehnenreflex fehlt beiderseits. Fusssohlenreflex ist sehr stark, Kremaster- und Bauchdeckenreflex in normaler Stärke vorhanden.

Pinselstriche werden überall als solche empfunden und gut lokalisiert. Spitze und Kopf der Nadel werden überall gut unterschieden. Das Schmerzgefühl ist nicht verändert, ebensowenig der Temperatursinn.

Der Gang ist langsam, vorsichtig, leicht schwankend. Dabei sieht Z. fortwährend auf die Erde. Ataxie besteht nicht.

Beim Stehen mit geschlossenen Augen schwankt er wenig, sagt aber, er habe das Gefühl, als ob er umfalle.

Die Sprache ist langsam, schwerfällig. Beim Nachsprechen komplizierter Paradigmen ist Silbenstolpern bemerkbar.

Z. klagt in erster Linie über anhaltenden Schwindel, der ihn mitunter selbst im Bett nicht verlasse. Beim Gehen habe er oft das Gefühl, als ob er betrunken sei. Das Schwindelgefühl ist von wechselnder Stärke, aber dauernd vorhanden und nicht anfallsweise auftretend.

In zweiter Linie ist es die Abnahme des Gedächtnisses, über die er klagt. Hauptsächlich die Ereignisse seit Beginn seiner Erkrankung haften schlecht in seinem Gedächtnis, während er sich weiter zurückliegender Dinge noch gut erinnert.

Weiterhin wird er durch mehr oder wenigen heftigen Kopfschmerz belästigt, allerdings in geringerem Grade als in früheren Jahren.

Davon, dass er früher einmal die Fähigkeit zu sprechen verloren habe, will er nichts wissen, er habe nur mitunter nicht gesprochen, weil er keine Lust dazu gehabt habe und zu müde gewesen sei.

Das Jahr seiner Verheiratung vermag er nicht genau anzugeben, ebensowenig mit Sicherheit den Zeitpunkt seiner Pensionierung. „Es mag wohl um das Jahr 1883 gewesen sein, so genau weiss ich das nicht mehr."

In R. habe er ruhig und still für sich gelebt und habe nie Gesellschaft aufgesucht. Davon, dass er hin und wieder erregt gewesen sei, will er ebensowenig etwas wissen, wie davon, dass er sich Schokolade und Esswaren angeeignet habe.

Gefragt, wodurch er sich in seiner Heimat unmöglich gemacht habe, stellt er dies in Abrede. Bemerkenswert ist die Ruhe, mit der er die, seiner Ansicht nach ganz ungerechtfertigten Vorwürfe aufnimmt.

„Ich begreife wirklich nicht. Ich verstehe nicht, wie mein Bruder so etwas schreiben kann", ist die ganze ohne jede Erregung gegebene Antwort. Mit einem gutmütigen, gleichgültigen Lächeln stellt er alles in Abrede.

Auf die Frage, wie er dazu komme, in einem fremden Garten Obst abzupflücken, meint er, jeder andere hätte an seiner Stelle ebenso gehandelt, denn für den Besitzer sei noch genug übrig geblieben. Er habe ja nur einige wenige Früchte genommen.

Zu irgend einer Beschäftigung habe er gar keine Lust, seine einzige Leidenschaft sei

das Rauchen. — Er zieht dann auch selbst während der Exploration seine Zigarrentasche hervor und bittet um die Erlaubnis, rauchen zu dürfen.

Betreffs des Eingriffs in die Kasse des Kaufmanns B. in R. macht er folgende Angaben:

Bei dem Kaufmann B., der eine Art Landsmann von ihm sei, habe er schon längere Zeit verkehrt. Am 12. Oktober vorigen Jahres habe er wieder bei demselben vorgesprochen. B. habe sich für kurze Zeit aus dem Laden entfernt, eine fremde Frau sei noch zugegen gewesen. Er habe eine grosse Lust bekommen, noch ein Glas Bier zu trinken, aber kein Geld bei sich gehabt. Er habe nun nicht erst nach Hause gehen wollen, um solches zu holen. Da habe er dann in die offen stehende Ladenkasse gegriffen und ein 1 Markstück und 5 einzelne Pfennigstücke an sich genommen. Er habe durchaus nicht sich einen Vermögensvorteil verschaffen wollen, sondern die Absicht gehabt, sich in Gestalt einer Gans oder ähnlicher Dinge zu revanchieren.

Er habe sich zwar sofort gesagt, dass er nicht richtig handle, aber da gerade der B. wieder eintrat, so habe er sich gescheut, das Geld wieder zurückzulegen.

Der Kaufmann — der nun plötzlich aus einem guten Bekannten und Landsmann zu einer „wenig vertrauenswürdigen Persönlichkeit“ wird — habe nun angezeigt, dass ihm im Laufe der letzten Zeit ca. 500 M. abhanden gekommen seien. Wenn dies wirklich der Fall sei, so könne dies nur durch ein Mädchen, mit dem B. früher gelebt habe, geschehen sein, er habe nur die 1,25 M. an sich genommen. Der B. habe sich schliesslich bereit erklärt, gegen eine Bezahlung von 200 M. von weiteren Schritten abzusehen, es sei aber schon zu spät gewesen. Das Ganze laufe darauf hinaus, dass sich B. durch ihn bereichern wolle.

Er erzählt die ganzen Vorgänge in langsamer, monotoner Weise, mit einer gewissen behaglichen Breite, ohne auch nur die geringste Erregung zu zeigen.

Die körperliche Untersuchung belästigt ihn ausserordentlich, und zum Schluss hat er nur noch die eine Sorge auf dem Herzen, „ob er denn auch Messer und Gabel beim Essen bekommen werde“.

Im Laufe der vom 9. November 1897 bis heute dauernden Beobachtung tritt eine stets sorgenlose, zufriedene Stimmung zu Tage. Er macht täglich seinen Spaziergang, trinkt sein gewohntes Glas Bier, liest Zeitung und macht sein Spielchen mit anderen Patienten. Die Zigarre geht den ganzen Tag nicht aus. Fordert man ihn auf, sich irgendwie ernsthaft zu beschäftigen, so lautet die lächelnd gegebene Antwort: „Oh, Herr Doktor, wozu?“

Diese weitgehende Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit zeigt sich überall.

Er klagt häufig über Schwindel und ist nicht fähig, längere Zeit stehend eine Unterhaltung zu führen.

Der Gang seiner gerichtlichen Angelegenheit scheint ihn ganz und gar nicht zu interessieren. Er fragt nie, wie weit die Sache gediehen, es ist als ob ihn die ganze Angelegenheit so gut wie gar nicht anginge. Dass er nur deshalb hergekommen, scheint er vergessen zu haben. Er hat dabei nicht das mindeste Verlangen, nach Hause zurückzukehren.

Seine einzige Sorge bildet die Pflege seines Leibes. Essen und Trinken sind ihm die Hauptsache. Nur in dieser Richtung bewegen sich die von ihm geäusserten Wünsche. Obgleich er stets versichert, dass seine Verpflegung gut und reichlich sei, sucht er zur Essenszeit die Patienten der I. Klasse auf und macht sich über die Reste ihrer Mahlzeit. Obgleich ihm dort deutlich zu verstehen gegeben wird, dass er lästig fällt, kommt er immer wieder.

Lenkt man das Gespräch auf die Angelegenheit, die ihn hierher führt, so ist er durchaus nicht unangenehm berührt. Lang und breit erzählt er wieder mit geringen Variationen die schon bekannten Dinge. „Er habe ja gar kein Verbrechen begehen wollen, und am Ende sei die Entwendung einer solch kleinen Summe auch kein Verbrechen. Er habe ja die Absicht gehabt, das Geld 100fach zurückzuerstatten. Wenn er nur noch Zeit gehabt hätte, so hätte er dem B. von dem Eingriff in dessen Kasse Mitteilung gemacht. Er habe aber solche Lust nach Bier gehabt, und nicht mehr länger warten wollen.“

Irgendwelche Erregung zeigt er niemals bei solchen Erörterungen und am Schlusse ist nicht er der Strafbare, sondern B., der so unfreundlich an ihm gehandelt und ihm solche Verlegenheit bereitet hat.

Auch über die schon erwähnte Entwendung von Obst bleibt er bei der Ansicht, dass mit der Aneignung einiger weniger Stücke ein Unrecht nicht geschehe.

Als er erfährt, dass wegen Entmündigung gegen ihn verhandelt werden soll, ist er anfangs überrascht und bestürzt. Schnell aber beruhigt er sich, und der Abend findet ihn bereits wieder in bester Stimmung beim gewohnten Spiel.

Bei dem Termin selbst verhält er sich ruhig, ohne jegliche sichtbare Erregung macht er anscheinend richtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse. Inbetreff der ihm zur Last gelegten Vergehen entwickelt er die schon mehrfach angeführten Ansichten.

Er ist zwar der Meinung, dass er nicht entmündigt werden solle, meint aber schliesslich „Herr Doktor, entscheiden Sie über mich, wie Sie es am besten für mich halten."

Gutachten.

Es liegt hier ein ausserordentlich chronisch verlaufendes Leiden des Gehirns bzw. des Zentralnervensystems vor, welches im Laufe der Jahre zu einer Verkümmerung und hochgradigen Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten, zur Verblödung geführt hat.

Wie aus der Vorgeschichte hervorgeht, ist Z. von Hause aus hereditär belastet.

In seiner Jugend nie ernstlich krank, hat er sich normal entwickelt und ist später ein sehr tüchtiger, geschätzter Beamter gewesen.

Im Jahre 1873 akquiriert er einen Schanker, und bald manifestiert sich die syphilitische Allgemeininfektion in einer Erkrankung der Regenbogenhaut, von der heute noch als Reste die hinteren Synechien am rechten Auge vorhanden sind.

Schon nach Ablauf von 3 Jahren zeigen sich die Erscheinungen eines schweren Leidens des Zentralnervensystems, im besonderen des Gehirns. Zunächst sind es Kopfschmerzen und Schwindel, die ihn bis heute nicht mehr verlassen haben.

Anfälle von Aphasie und epileptiforme Anfälle treten auf und schon frühzeitig macht sich eine solche Abnahme des Gedächtnisses und eine Langsamkeit bemerkbar, dass er seine Stelle nicht mehr genügend auszufüllen vermag.

Schon damals lautet die Diagnose der Aerzte auf „Hirnerweichung" oder „Hirnsyphilis" und als deren Folge wird ein mässiger Grad von Verblödung bezeichnet.

Längerer Urlaub und Krankenhausaufenthalt bringen vorübergehend Besserung.

Neben der Gedächtnisschwäche und Langsamkeit im Dienst macht sich eine Aenderung im Wesen geltend, die den Verkehr mit Beamten und Publikum erschwert und unmöglich macht. Er wird reizbar und lässt sich durch geringfügige Anlässe zu Wutausbrüchen hinreissen. Es folgt eine Zeit vollkommensten Verwirrtseins mit Sinnestäuschungen und Bewusstlosigkeit, von der er sich nur langsam erholte.

In dieser Zeit sind auch Lähmungen der Augenmuskeln bemerkt worden.

Bei der Unmöglichkeit unter solchen Gesundheitsverhältnissen weiterhin Dienst zu tun, wird seine Pensionierung beantragt und zugleich die Frage einer Entmündigung erwogen.

So gross aber sind die Schwankungen in dem Krankheitsbilde, dass einzelne Beobachter gar keine Veränderung, andere nur eine leichte Sprachstörung festzustellen vermögen.

Der Entmündigungsantrag fällt dadurch, aber die Pensionierung wird unter dem 1. April 1884 ausgesprochen. Er kehrt darauf für einige Tage nach seiner Heimat zurück, kommt aber wieder, nachdem er sich dort „unmöglich" gemacht hat.

Ohne jegliche Beschäftigung lebt er nun seit Jahren in R., nur auf die Pflege seines Leibes bedacht, ohne jedes höhere Interesse. In der Familie zeigt er sich meist harmlos und gutmütig, kann aber auch durch grosse Reizbarkeit zu Zeiten den Verkehr mit ihm zu einem recht schwierigen machen.

Er wird nachlässig in seinem Aeussern und hat kein Verständnis dafür, dass sein Besuch hier und dort nicht gern gesehen und überflüssig ist.

Seine Urteilskraft hat bedeutend gelitten.

In durchaus nicht glänzenden Verhältnissen lebend macht er ein Geschenk an Wein im Werte von 40 Mark.

Esswaren eignet er sich ohne weiteres an, ohne auch nur einen Augenblick über das Unrechtmässige seiner Handlungsweise nachzudenken. Es ist eben für die Pflege seines Körpers und damit scheint ihm alles gerechtfertigt.

So erklärt sich auch der Eingriff in die Kasse des B. Der plötzlich auftretenden Begierde wird ohne Bedenken und ohne Kritik nachgegeben. Es fehlen vollkommen die regulatorischen Hemmungen, welche ihn von einer unerlaubten oder unrechten Tat abhalten. Das ist kein Mangel an Wollen, sondern an Können. Dieses widerstandslose Nachgeben ist Ausfluss der geistigen Schwäche und geradezu charakteristisch für derartige Geistesstörungen.

Er sieht nicht einmal das Strafbare der Handlung ein. Nicht die Tat als solche beurteilt er, sondern nur die Grösse des Objekts ist für ihn das in Betracht kommende. Dass er 1,25 Mark genommen, erscheint ihm ebensowenig ein Unrecht, wie das Wegnehmen der Früchte im fremden Garten. „Es war ja genug da", damit ist für ihn die Sache abgetan.

Sein ganzes Verhalten bei der Diebstahlsgeschichte (Fortnehmen der Gelder in Gegenwart von Zuschauern, Beurteilung des Diebstahls, nachher Demonstration der Ausführung) ist nicht anders als hochgradig schwachsinnig zu nennen.

Dass er, der gebildete Mann, in strenger Weise zur Verantwortung gezogen werden könnte, kommt ihm ebensowenig zum Bewusstsein, wie die Folgen, die die Tat für den Namen seiner Familie haben könnte.

Die für seine geistige Schwäche so charakteristischen Symptome, die Gleichgültigkeit und Urteilslosigkeit, die weitgehende Gedächtnisschwäche sind auch während der Beobachtung zu Tage getreten. Es bestehen auch jetzt noch Anzeichen, welche direkt auf eine Alteration des Zentralnervensystems hinweisen, so die Kopfschmerzen, der starke Schwindel mit dem Gefühl zum Umfallen, die Behinderung der Sprache.

Aus der Schilderung geht hervor, wie durch solche Geistesstörung das ganze Denken und Handeln schwer beeinträchtigt ist.

Bei der Natur und der sich über Jahrzehnte erstreckenden Dauer des Leidens ist eine Heilung nicht zu erwarten. Wenn auch leichte Schwankungen in der Stärke einzelner Erscheinungen nicht ausgeschlossen sind, so dürften diese kaum einen solchen Grad erreichen, dass sie den jetzigen Zustand wesentlich modifizierten. Vor allem steht hier keine völlige Wiederstellung der gestörten geistigen Fähigkeiten zu erwarten.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab: Z. ist geisteskrank im Sinne des § 6, B. G.-B.

34. Fall. Rechtsseitige Hemiplegie. Aphasie. Demenz. Entmündigung. Geistesschwach.

Auf Requisition des Königlichen Amtsgerichts verfehle ich nicht, in der Entmündigungssache gegen den Brauereibesitzer Richard B. aus N. das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Vorgeschichte.

Der am 7. April 1868 in M. geborene Richard B. stammt aus einer Familie, in der Geistes- und Nervenkrankheiten nicht vorgekommen sein sollen. Nur eine Schwester seines Grossvaters väterlicherseits wird als nicht ganz normal geschildert.

Als kleines Kind soll er nach Angabe seiner Schwester schwächlich gewesen sein.

Ausser einem Ohrleiden hatte er eitrige Rippenfellentzündung im 12. oder 14. Jahre. In der Schule lernte er mittelmässig. Vor 2 Jahren soll er wieder Rippenfellentzündung gehabt haben. Ueber Syphilis oder Kopfverletzungen ist nichts bekannt. Dagegen hat er ziemlich viel Bier getrunken, nach eigener Aussage 3 Liter den Tag. Schon vor über 1 Jahr erschien er seiner Schwester sehr nervös. Im April dieses Jahres fiel sein rotes Gesicht auf. Er erwachte damals eines Morgens mit „steifem Hals", glaubte, er habe sich erkältet. Auf der Jagd bekam er plötzlich ein Gefühl von Schwindel, sodass er sich setzen musste. Als er wieder aufstehen wollte, merkte er, dass die rechte Körperhälfte wesentlich schwächer geworden war: er konnte mit der Hand nicht mehr ordentlich zugreifen und schleppte das rechte Bein nach. Seither bestanden Kopfschmerzen und leichtes Schwindelgefühl, Kriebeln im rechten Arm, Erschwerung der Sprache und Gedächtnisschwäche. Am 29. Mai 1904 liess er sich in die hiesige Nervenklinik aufnehmen.

Trotz der sofort eingeleiteten Behandlung mit Quecksilber und Jodkali stellte sich in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 1904 der zweite Schlaganfall ein mit totaler Lähmung der rechten Seite (Gesicht, Zunge, Arm, Bein) und Verlust der Sprache.

Im Laufe der nächsten Monate besserte sich das Befinden etwas. Der anfangs benommene Kranke wurde munterer, zeigte Verständnis für gesprochene Worte, lernte mit der linken Hand einzelne Zahlen und Buchstaben, auch seinen Namen schreiben. Im Bein trat soviel Bewegungsfreiheit ein, dass B. wieder ohne Unterstützung gehen konnte. Obgleich er noch zeitweise ein auffallend gereiztes und weinerliches Wesen zur Schau trug, wurde auf Wunsch der Angehörigen bereits seine Entlassung in Aussicht genommen.

Da trat am 5. Oktober 1904 abends plötzlich ein heftiger Erregungszustand ein. Der Kranke drängte blind aus seinem Zimmer, schlug gegen die Türen, wurde gewalttätig gegen seine Umgebung. Aus seinem ängstlichen Gebaren und einzelnen Aeusserungen schien hervorzugehen, dass er halluzinierte oder sich verfolgt wähnte. Am nächsten Tage beruhigte er sich allmählich. Seither besteht dauernd eine mehr heitere Stimmung, jedoch mit Reizbarkeit und Neigung zu plötzlichem Umschlagen in haltloses Weinen. Die Körpertemperatur war stets normal. Eine spezialistische Behandlung des alten Ohrleidens hatte keinen Einfluss auf den Zustand.

Jetziger Befund.

Kräftig gebauter Mann in gutem Ernährungszustande. Schädel und Wirbelsäule nirgends druckempfindlich. Nur über dem linken Scheitelbeine befindet sich eine 3 cm lange, verschiebliche Hautnarbe.

Rechte Pupille weiter als die linke. Beide verengern sich bei Belichtung und Einwärtssehen, die linke besser als die rechte. Die Augenbewegungen sind frei. Der Augenhintergrund ist normal.

Rechts besteht ein alter Defekt im Trommelfell.

Die rechte Gesichtshälfte ist schlaff, die Nasenlippenfalte verstrichen.

Die Zunge weicht nach rechts ab.

Der rechte Arm ist im Ellenbogen gebeugt, die Finger gekrümmt. Aktive Bewegungen sind weder im Ellenbogen, noch im Handgelenke möglich. Passive Bewegungen stossen auf Widerstand durch Spannungszustände in der Muskulatur, die nur zum Teil überwunden werden können. Die Sehnenreflexe sind lebhaft.

Beim Gehen wird das rechte Bein geschleppt, die Fussspitze haftet am Boden, das Knie wird kaum gebeugt. Die grobe Kraft des rechten Beines ist stark herabgesetzt. Es besteht Spannung in den Muskeln desselben.

Die Kniescheiben- und Achillessehnenreflexe sind stark gesteigert. Auch findet sich rechts Fusszittern.

Die Zehenreflexe sind nicht auszulösen. Kein Schwanken bei Augenschluss.

Tast-, Schmerz- und Temperaturempfindung sind nicht gestört.

Puls regelmässig, hart, 90 Schläge in der Minute.

Innere Organe ohne Besonderheiten.

Der Urin ist frei von Eiweiss und Zucker.

B. versteht und befolgt Aufforderungen. Er kann auch einzelne Gegenstände bezeichnen, die meisten aber nicht. Sein Sprachschatz ist ganz gering. Seine Sprache ist stammelnd, abgerissen und besteht lediglich aus einzelnen aneinander gereihten Worten. Eine wirkliche Satzbildung ist ihm nicht möglich. Zahlen können wohl der Reihe nach aufgesagt werden, aber schon die einfachsten Aufgaben aus dem kleinen Einmaleins werden nicht gelöst. Geldstücke werden nur zum Teil richtig bezeichnet. Ihr Zusammenzählen gelingt höchst unvollkommen. Mit der linken Hand schreibt B. einzelne Zahlen und Buchstaben, auch wohl seinen eigenen Namen, aber selten ein anderes Wort, niemals einen ganzen Satz. Ebenso gelingt ihm zusammenhängendes Lesen nicht mehr. Ferner fällt eine grosse Ermüdbarkeit auf, sodass der Kranke auf wiederholtes Fragen immer schlechter reagiert. Abstrakte Begriffe scheinen ganz zu fehlen.

21. November 1904. Von vorgezeigten Gegenständen kann B. z. B. nicht bezeichnen: Stuhl, Lampe, Nachttisch, Handtuch, Kragen, Mund. Für Finger sagt er „Ohr". 5 Mk. und 1 Mk. werden nicht benannt.

$2 \times 2 = 4$, $3 \times 4 = 5$, $3 \times 4 = 6$, $4 \times 5 = \ldots$

Die Monate werden vorwärts richtig aufgesagt; rückwärts gelingt es gar nicht. Die Aufgabe, wieviel Zinsen bringen 200 M. zu 4 pCt. in einem Jahre, wird nicht gelöst.

Aehnlich war das Resultat bei seiner Vernehmung am 24. November 1904. Auf das dort aufgenommene Protokoll in den Akten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Gutachten.

Herr B. leidet an Geistesschwäche infolge einer organischen Gehirnerkrankung. Sehr wahrscheinlich handelt es sich um eine Blutung im Gehirn durch Zerreissung eines verkalkten Gefässes. Hierdurch ist es neben einer Lähmung der rechten Körperhälfte zu einem fast völligen Verlust der Sprache gekommen. Da unser Denken und Ueberlegen in der Regel in der Form von Sätzen und Worten vor sich geht, so ist es klar, dass schon allein durch diesen plötzlichen Ausfall eine weitgehende Schädigung der Verstandstätigkeit hervorgerufen werden musste, indem alle irgendwie komplizierteren Denkoperationen durch das Fehlen der Wortbegriffe im höchsten Grade gestört oder direkt unmöglich gemacht werden. Sehr deutlich tritt das z. B. zutage, wenn man Herrn B. eine Rechenaufgabe vorlegt. Obgleich einzelne Zahlenreihen von ihm relativ gut hergesagt werden, ist er doch ausser stande, selbst so leichte Aufgaben wie 3×4 richtig zu lösen.

Allein diese geistige Schwäche wird noch weiter verstärkt durch eine grosse Ermüdbarkeit, die es ihm nicht erlaubt, einer Unterhaltung, die er sonst vielleicht noch leidlich verstehen würde, längere Zeit zu folgen, ferner durch eine krankhafte Reizbarkeit, raschen Stimmungswechsel und Neigung zu Erregungszuständen, alles Erscheinungen, die darauf hinweisen, dass durch den erlittenen Schlaganfall die gesamte psychische Sphäre eine schwere Schädigung erfahren hat.

Es liegt auf der Hand, dass ein derartiges Leiden, wie es bei B. besteht, obgleich keine eigentliche Geisteskrankheit vorliegt, den betreffenden doch unfähig macht, seine Verhältnisse zu überblicken und im gegebenen Momente mit zielbewusster Ueberlegung zu handeln, kurz seine Angelegenheiten sachgemäss zu besorgen.

Auch ist eine erhebliche Besserung dieses Zustandes in absehbarer Zeit nach dem ganzen bisherigen Verlauf des Leidens kaum zu erwarten.

Auf Grund aller dieser Erwägungen gebe ich mein Gutachten dahin ab:

B. leidet an einer organischen Gehirnerkrankung und vermag infolge von Geistesschwäche im Sinne des § 6, 1 B. G. B. nicht seine Angelegenheiten zu besorgen.

35. Fall.[1]) Aktengutachten. Dementia senilis. Fragliche Testierfähigkeit. Beweis nicht zu erbringen, dass zur Zeit des Testamentsnachtrags Testierunfähigkeit bestanden hat.

82 Jahre alter Mann. Erscheinungen von Altersblödsinn seit Jahren. Januar 1898 Nachtrag zum Testament. 18. Mai 1898 Entmündigungstermin. Annahme eines hohen Grades von Altersblödsinn. 11. Juni 1898 Tod vor beendigtem Entmündigungsverfahren. Widersprechende Beurteilung. Annahme der Dementia senilis im April und Mai 1898. Der Nachweis, dass diese bereits im Januar 1898 in solchem Umfange bestand, um ihn testierunfähig zu machen, ist nicht zu erbringen.

Auf Ersuchen des Königlichen Landgerichts Ellwangen, Zivilkammer in Sachen des Bierbrauers und Wirts Georg M. zum Hasen in H., Klägers, gegen die Witwe K. P., geb. M. in H. und Genossen, Beklagte, wegen Anfechtung einer letztwilligen Verfügung verfehle ich nicht das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Nach Beschluss vom 21. April 1899 ist Beweis zu erheben über die Behauptung des Klägers, der am 11. Juni 1898 verstorbene Althasenwirt F. M. in H. habe im April 1898 an hochgradiger Altersschwäche (Dementia senilis) gelitten; hieraus sei der notwendige Schluss zu ziehen, dass die Dementia senilis auch schon Anfangs Januar 1898 in einem solchen Grade ausgebildet gewesen sei, dass F. M. testierunfähig war.

Zur Verfügung standen die Akten:

1. Des Königlichen Landgerichts E., M. P., Testamentsanfechtung betreffend, 1—53.
2. Des Königlichen Amtsgerichts H., Entmündigungssache gegen F. M., 1—22 Proz.-Liste E No. 129/1898, Reg.-No. 1982.
3. Desselben Gerichts Teilungsakten F. M. 1—27.
4. Des Königlichen Landgerichts E. in der Rechtssache M., Zinsenforderung betreffend, 1897/307.

Geschichtserzählung.

Im Jahre 1897 waren zwischen F. M. und seinem Sohn Georg Differenzen entstanden wegen Zinsenforderung. In dem angestrengten Prozess (1897/307) wurde die Prozessfähigkeit des F. M. angezweifelt von der Gegenpartei mit der Behauptung, dieser sei bei seinem hohen Alter durchaus willensunfähig, ein willenloses Werkzeug der Witwe P. und gar nicht mehr imstande einen selbständigen Willen zu äussern.

Unter dem 18. Februar 1898 bescheinigt Dr. med. F., dass F. M. trotz seines hohen Alters (82 Jahre) in vollständigem Besitz der geistigen Zurechnungsfähigkeit ist und in der Lage, seinen Willen klar und unzweideutig kund zu tun (Fol. 15).

In der Verkündigung des Urteils vom 2. April 1898 wird auch die Prozessfähigkeit des F. M. als vorhanden angenommen.

Am 23. April 1898 stellten die beiden Söhne Georg und Eugen Antrag auf Entmündigung: Der Vater bekümmere sich nicht mehr um seine Vermögensangelegenheiten, sei ganz interesselos, ausser stande sein Vermögen zu verwalten.

Gutachten des Oberamtsarztes Dr. St. vom 29. April 1898. Derselbe hat F. M. zweimal, am 28. April und am 29. April, besucht, kommt zu dem Resultat, dass dieser nicht imstande ist, seine eigenen Angelegenheiten zu ordnen, sein Gedächtnis ist geschwunden. Derselbe ist nicht imstande zu sagen, was Tags zuvor passierte, ich möchte auch bezweifeln, dass er nach ein paar Stunden weiss, was er unterschrieben. Es haben sich bei ihm Altersveränderungen im Gehirn eingestellt, die satte Eindrücke nicht mehr gestatten.

Am 18. Mai 1898 fand die Vernehmung des F. M. statt. Er gab sein Alter auf 102 Jahre an, äusserte, sein Bruder Max habe Pension als Dekan. Aus den Antworten geht hervor,

1) Weitere Gutachten über Testierfähigkeit siehe Siemerling: Drei Obergutachten, betreffend Testierfähigkeit. Friedreichs Blätter f. ger. Med. 1902.

dass sein Gedächtnis schwach ist, er weiss nichts von Prozess, von der Vollmacht, will nur 7 Kinder haben.

Nach dem am 20. Mai 1898 von Dr. St. erstatteten Gutachten leidet F. M. an Dementia senilis. Hat ein defektes Gedächtnis, hat frühere Begebenheiten noch verhältnismässig gut im Gedächtnis, erinnert sich nicht der Ereignisse der jüngsten Zeit, sein Wille ist nicht mehr so fest.

Ein Mann mit solch defektem Gedächtnis und defekten geistigen Gaben ist nicht in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen.

Dr. F. führt im Gutachten vom 27. Mai 1898 folgendes aus: F. M. sei körperlich schwach (82 Jahre), er lässt aber keineswegs die geistige Regsamkeit vermissen, die ihm eine freie Selbstbestimmung und Willensäusserung ermöglicht.

„Wenn auch die Tage körperlicher Schwäche das geistige Verhalten beeinflussen, so habe ich im persönlichen häufigen Verkehr wieder Zeiten einer Klarheit des Geistes im Denken und Deutlichkeit des Willens und der Meinungsäusserung beobachtet, die für einen Mann seines Alters als völlig normal gehalten werden müssen".

Die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens ist demnach nicht berechtigt.

Am 11. Juni 1898 erfolgte der Tod des M.

Nach Beschluss des Amtsgerichts vom 8. Juli 1898 wird das Entmündigungsverfahren für erledigt erklärt. Durch die Zeugnisse des Oberamtsarztes Dr. St. vom 29. April und 20. Mai 1898 sei der Beweis erbracht, dass die von den Antragstellern aufgestellte Behauptung, dass der verstorbene F. M. geistesschwach gewesen sei, nicht grundlos ist.

Anfang Januar 1898 (das Datum ist zweifelhaft ob 1. oder 11.) hatte F. M. zu seinem Testament einen Nachtrag geliefert. Dieser ist vom Sohn Georg angefochten.

Es haben eine Reihe von Zeugenvernehmungen stattgehabt vor dem Landgericht E. am 30. November und 22. Dezember 1898.

Dr. St. bekundet, dass bei F. M. zur Zeit der Einleitung des Entmündigungsverfahrens Dementia senilis bestanden habe.

Dr. F., welcher seit Jahren Hausarzt war, gibt an, dass eine gewisse Abnahme der geistigen Kräfte wahrzunehmen war; die Erkenntnis in die gewöhnlichen Dinge des Lebens sei vorhanden gewesen. Im Januar 1898 habe F. M. noch nicht den Eindruck eines geistig so defekten Mannes gemacht, wie man auf der Grundlage der Vernehmung vom 18. Mai 1898 annehmen konnte.

Er sei gestorben an Marasmus senilis.

Ein Blasenleiden habe seit Juli 1896 bestanden, auch Schwäche in den Beinen. 1886 oder 1887 soll M. einen Schwächeanfall gehabt haben, ebenso 1895. Das Gehen wurde seit 1897 weniger.

Notar K. hatte beim Besuch am 22. Juli 1897 nicht den Eindruck der geistigen Gesundheit. Die Fähigkeit, die Gedanken zu sammeln und richtig zum Ausdruck zu bringen, war im Rückgang begriffen. Er hatte damals Bedenken, ob M. testierfähig sei, ging unverrichteter Sache wieder ab.

Anfangs Januar 1898 bei zwei Besuchen hatte er einen günstigeren Eindruck. M. war besser imstande zu sagen, was er wollte. Am 17. Februar 1898 war M. lebhafter, hatte einen besseren Tag, schien vorbereitet.

Eine Reihe von Zeugen bekunden nun, dass sie bei M. keine geistige Gestörtheit bemerkt haben, so Friseur L. (Mitte Januar — 14 Tage vor dem Tode), Bäckerstochter M. (Dezember 1897), Schwiegersohn Sch., Schwester H., Zeuge W.

Andere wollen krankhafte Störungen bemerkt haben: H. (Januar 1897), kam zum Ofenputzen; M. sprach nicht, lachte nur. R. (Weihnachten 1897) hatte den Eindruck eines kranken schwachen Mannes.

Zwei Zeugen geben an, dass sie an M. kein Geld bringen bzw. keine Unterschrift erhalten konnten, da dieser krank war.

Unter dem 28. Februar 1899 hat Medizinalrat M. ein Gutachten erstattet.

1. M. hat 1895/98 an Marasmus senilis und Involution des Gehirns gelitten.

2. Diese Krankheit hat April bis Mai 1898 einen Grad erreicht, welcher als Altersblödsinn (Dementia senilis) bezeichnet werden muss.

3. Mit Sicherheit kein Urteil darüber, welchen Grad die Erkrankung Januar 1898 erreicht hatte.

Gutachten.

Für die Entscheidung der vorliegenden Frage, ob die bei F. M. im April 1898 vorhandene Dementia senilis schon Anfangs Januar 1898 in einem solchen Grade ausgebildet gewesen sei, dass M. testierunfähig war, kommen folgende Punkte in Betracht.

1. Die Zeugenaussagen über das Verhalten in dem Zeitraum vor und nach der betreffenden testamentarischen Bestimmung.

2. Die Feststellung einer Geisteskrankheit im Entmündigungstermin am 18. Mai 1898.

Ich beginne mit 2.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass F. M. in den letzten Jahren seines Lebens Erscheinungen geboten hat, welche auf eine Erkrankung des Gehirns, wie sie dem Greisenalter eigen ist, hinweisen.

Im Vorgutachten ist die Entwicklung des Leidens, dessen erste Anfälle weit zurückliegen (Schwächeanfälle bereits 1886/87), geschildert. Zu den körperlichen Störungen (Blasenleiden, Schwäche des Ganges) haben sich ausgesprochene Störungen in der geistigen Sphäre gesellt. Ich trete vollkommen dem Herrn Vorgutachter bei, wenn er im April bis Mai 1898 bei der geistigen Erkrankung einen Grad annimmt, welcher als Altersblödsinn (Dementia senilis) bezeichnet werden muss. Dafür sprechen die von dem Herrn Oberamtsarzt Dr. St. angestellten Beobachtungen. Das ergibt sich aus der Exploration im Termin. Die Schlussfolgerungen, welche Herr Dr. F. aus dem Ergebnis dieses Termins und aus seinen früheren Beobachtungen ableitet, indem er die Einleitung des Entmündigungsverfahrens für nicht berechtigt erklärt, dürften kaum den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Eine solche Schwäche des Auffassungsvermögens, so weitgehende Defekte des Gedächtnisses, wie sie F. M. im Termin gezeigt hat, lassen sich schwerlich durch die blosse Annahme eines Zustandes körperlicher Angegriffenheit erklären, das sind geistige Defekte, welche ihre Begründung in einer krankhaften Störung der Gehirntätigkeit finden. Wenn nach Herrn Dr. F. M. am 11. Juni 1898, also wenige Wochen nach dem Termin, an Marasmus senilis gestorben ist, dann ist nicht recht ersichtlich, warum nicht die vorhandenen geistigen Störungen, wie sie hier als Dementia senilis zu Tage getreten sind, auch als Erscheinungen des Marasmus senilis aufgefasst werden sollen. Beide, die körperlichen und geistigen Erscheinungen des senilen Marasmus, sind eng miteinander verknüpft und Ausfluss der vorhandenen krankhaften Veränderungen an den Organen, in erster Linie am Zentralnervensystem. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die im April und Mai konstatierte geistige Störung mit den eventuell früher vorhandenen identisch ist.

Es wird sich fragen, in welchem Umfang war diese zur fraglichen Zeit nachzuweisen. Der Tag, an welchem der Nachtrag zum Testament unterschrieben ist, lässt sich nicht mit Sicherheit angeben. Dass M. bei der Unterschrift mindestens körperlich sehr schwach gewesen ist, geht aus der Mangelhaftigkeit des Namenszugs und dem unleserlichen Datum hervor. Bestimmte Schlüsse auf seine geistige Verfassung lassen sich kaum daraus ziehen. Der Verdacht, dass M. bei dieser Handlung von seiner Tochter beeinflusst gewesen ist, unterliegt ebensowenig meiner Beurteilung, wie die Glaubwürdigkeit mancher Zeugen. Die Angaben über das geistige Verhalten M.'s in der fraglichen Zeit, also speziell in dem Zeitraum vom 1. bis 11. Januar 1898, sind spärlich; eine besondere ärztliche Untersuchung hat nicht stattgehabt. Dr. F. hat die Be-

handlung des M. erst von Mitte Januar 1898 ab übernommen. Den Eindruck, welchen er im Januar, auch im Anfang Januar bei Besuchen von Frau M. gehabt hat von der psychischen Verfassung des Mannes, hat jedenfalls im Kontrast gestanden zu dem geistig defekten Zustand im Mai. Ja, es ist beachtenswert, dass der Notar, welcher Anfangs Januar den M. zweimal besucht hat, einen entschieden günstigen Eindruck von der Erkrankung gehabt hat. Es wird direkt angegeben, dass er besser imstande gewesen sei, zu sagen, was er wolle. Mitte Januar will auch der Friseur nichts bemerkt haben. Wenn nun auch bei dem Fehlen weiterer Angaben und im Hinblick auf den Mangel einer ärztlicher Untersuchung gerade in dieser Zeit nicht mit Sicherheit der Schluss gezogen werden darf, dass F. M. in dem ganzen Zeitraum vom 1. bis 11. Januar testierfähig gewesen sei, so lässt sich doch das Ergebnis daraus ableiten, dass zu dieser Zeit eine etwas günstigere Periode, ein besseres Befinden auch nach der psychischen Seite hin gewesen ist. Das Gesetz verlangt ja durchaus nicht, dass sich der Testator in absolut gesundem Zustand und im ungeschmälerten Besitz der höchsten Klarheit seines Verstandes befinde.

Weiter verträgt sich der Wechsel zwischen günstigeren Zeiten und Zuständen der Verschlimmerung mit dem Verlaufe eines Leidens, wie es hier anzunehmen ist, nämlich der Dementia senilis, sehr wohl.

Schwerlich wird man imstande sein, in vorliegendem Falle bei dem Fehlen wirklich verwendbarer Angaben, die für das Gegenteil sprechen würden, das Vorhandensein von sogenannten Lucida intervalla im Sinne des früheren Gesetzes auszuschliessen.

An diesem Resultat ändern auch die Aussagen über das Verhalten vor- und nachher nichts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass, wie meist in solchen Fällen, die Zeugenaussagen über die Zeit vorher und nachher keineswegs übereinstimmend sind.

Derartige Beobachtungen haben naturgemäss, weil unter sehr verschiedenen Umständen und Zeiten angestellt, auch eine verschiedene Bedeutung.

Eine grosse Anzahl derselben stammt von Personen, die nur flüchtig den Kranken gesehen haben. Wir entnehmen aus den verschiedenen Aussagen, dass auch schon früher Schwankungen des geistigen Befindens in dem angedeuteten Sinne stattgehabt haben. Wenn im Juli 1897 dem Notar an der Testierfähigkeit Bedenken gekommen sind, so sehen wir doch, dass M. später in demselben Jahre als prozessfähig gilt. Ueberhaupt sind alle Bekundungen, welche sich für ein gestörtes Verhalten aussprechen, kurz vor der fraglichen Zeit (R. Weihnachten 1897) nicht derartig, um daraus bestimmte Schlüsse abzuleiten.

Und weiter: Die ersten präzisen, verwertbaren Angaben, welche bei M. auf eine hochgradige geistige Störung schliessen lassen, datieren erst von Ende April. Der Zeitraum vom 11. Januar bis 28. April ist aber ein so grosser, dass in ihm sehr wohl ein solcher weitgehender Zerfall der geistigen Kräfte sich etablieren konnte, wie er schliesslich nachweisbar gewesen ist.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

Der am 11. Juni 1898 verstorbene Althasenwirt F. M. in H. hat im April 1898 an Altersschwäche (Dementia senilis) gelitten.

Es ist keineswegs hieraus der notwendige Schluss zu ziehen, dass die Dementia senilis auch schon Anfangs Januar 1898 in solchem Grade ausgebildet gewesen sei, dass F. M. testierunfähig war.

§ 36. Traumatische Geistesstörungen.[1])

Es könnte für forensische Zwecke überflüssig erscheinen, die nach Kopfverletzungen und Hirnerschütterungen auftretenden Psychosen besonders zu

1) Literatur: Siehe auch Wollenberg, Traumatische Psychosen im Lehrbuch. — Kissling, Kopftrauma und Psychosen. Inaug.-Diss. Tübingen 1899. — Kaplan, Bedeu-

betrachten, um so mehr, da das Trauma in der Aetiologie fast sämtlicher klinischer Krankheitsbilder eine Rolle spielen kann. Aetiologisch besonders wichtig ist das Trauma für die Epilepsie und die epileptischen Geistesstörungen.

Die Bezeichnung „traumatische Psychose" soll keinesfalls der Ausdruck für spezifische Störungen sein, sondern es soll damit nur die besondere, diesen Fällen anhaftende traumatische Färbung hervorgehoben werden.

Nur kurz erwähne ich die akut nach einer Hirnerschütterung oder Verletzung entstehenden Störungen, welche meist unter dem Bilde einer halluzinatorischen Verwirrtheit mit hochgradiger, oft deliriöser Erregung verlaufen und vielfach in völlige Genesung mit Hinterlassung eines eigenartigen Erinnerungsdefektes in Form der retrograden Amnesie ausgehen. Der Erinnerungsverlust erstreckt sich oft auf einen längeren, dem Trauma vorausgegangenen Zeitraum. Es ist die gleiche Erscheinung der retrograden Amnesie, wie sie nach missglückten Erhängungsversuchen mit konsekutiver Geistesstörung unter dem Bilde von deliriösen Zuständen mit motorischer Erregung zu beobachten ist. Forensisch kann diese retrograde Amnesie Bedeutung erlangen. So versuchte ein Soldat, welcher nach einem missglückten Erhängungsversuch im Untersuchungsgefängnis einen kurzen Erregungszustand bekam, nachher die Erinnerungslosigkeit an seine Straftat auf Rechnung der retrograden Amnesie zu schieben. Die Möglichkeit für einen zurückgreifenden Erinnerungsdefekt war vorhanden, aber es liess sich nicht nachweisen, dass zur Zeit der Tat eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorgelegen hatte.

Hauptsächlich kommen für unsere Zwecke hier in Betracht die Fälle, wo die durch das Trauma gesetzte schwere Schädigung des Gehirns dauernd ihre Wirkung entfaltet und eine Schwächung des Nervensystems setzt. Diese äussert sich in einer dauernden Charakterveränderung, in Defekten der intellektuellen und moralischen Sphäre, in Intoleranz gegen Alkohol und einer Reihe von nervösen Begleiterscheinungen. Die Veränderung des Charakters stellt sich am ersten dar als eine Veränderung der habituellen Empfindungs- und Reaktionsweise (explosive Diathese Kaplans), in Form einer reizbaren Schwäche. Wie wir von einer epileptischen, alkoholischen, hereditären Degeneration sprechen, so können wir auch von einer traumatischen Charakterdegeneration sprechen.

Die Reizbarkeit, die Abnahme der Merkfähigkeit und des Gedächtnisses, die Abstumpfung der intellektuellen und gemütlichen Fähigkeiten kann eine grosse Ausdehnung erlangen, so dass der Kranke für die Aussenwelt jedes

---

tung des Traumas bei Geisteskrankheiten (Paralyse ausgenommen). Neurol. Zentralbl. 1899. No. 8. — Hepp, Geistesstörung bei traumatischer Aphasie. Inaug.-Diss. Tübingen 1898. — Stolper, Geistesstörungen infolge von Kopfverletzungen. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1897. Bd. XIII. S. 334. — Ziehen, Obergutachten über die Zuverlässigkeit der Angaben eines Aphasischen über die Vorgänge der seiner Aphasie zu Grunde liegenden Schädelverletzung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1897. Bd. XIV. S. 1. — Schürmann, Traumatisches Irresein. Inaug.-Diss. Berlin 1904. — Siemerling, Kasuistischer Beitrag zur forensischen Beurteilung der traumatischen Epilepsie mit konsekutiver Geistesstörung. Tübingen 1895. — Gieseler, Paralyse und Trauma. Arch. f. Psych. 40. Bd. 3. H. — Wollenberg, Ueber gewisse psychische Störungen mit Selbstmordversuchen durch Erhängen. Festschrift Nietleben. 1895. — Kreuser, Beobachtungen und Bemerkungen über retrograde Amnesie. Zeitschr. f. Psych. Bd. 61. — Paul, Beiträge zur Frage der retrograden Amnesie. Arch. f. Psych. Bd. 32. S. 251. (Literatur!) — Bruns, Oskar, Ueber retrograde Amnesie. Inaug.-Diss. Tübingen 1903. — Binswanger, R., Ueber einen Fall von retrograder Amnesie. v. Leyden-Festschrift. II. Bd. — Niehues, Die Gehirnerschütterung und ihre gerichtsärztliche Beurteilung. Friedr. Bl. 51. S. 127.

Interesse verliert, sich in einem gleichförmigen, meist egoistischen Ideenkreise einspinnt, durch vermehrte Reizbarkeit und ungewöhnlich heftige Reaktion auf Alkohol für seine Umgebung gefährlich wird. Ungemein häufig sind die Komplikationen mit motorischen, sensiblen und vasomotorischen Störungen. Schwindel, Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, leichte nervöse Erregbarkeit des Gefässsystems, epileptoide und hysterische Zustände gehören zu den ständigen Begleiterscheinungen.

Gesteigerte Sehnenreflexe, träge, selten fehlende Lichtreaktion der Pupillen, Zittern, Sensibilitätsstörungen, konzentrische Gesichtsfeldeinengung sind als Ausdruck der veränderten Erregbarkeit des Nervensystems nicht selten nachweisbar.

Zuweilen entwickeln sich im unmittelbaren Anschluss an die Verletzung schnell verlaufende Verblödungszustände, die Veranlassung geben können zur Verwechselung mit progressiver Paralyse (Dementia posttraumatica). Für forensische Zwecke ist es gleich, ob man die Verblödung als paralystische oder traumatische auffasst. In anderen Fällen entsteht die Psychose langsamer, hat im Beginn den Charakter einer Neurasthenie, einer Hysterie oder einer traumatischen Neurose mit den hier vorkommenden Störungen. Bei dem häufigen Auftreten epileptischer und epileptoider Zustände darf es nicht Wunder nehmen, wenn gelegentlich meist unter der Einwirkung von Alkohol und sonstigen Schädlichkeiten (Hitze, lebhafter Affekt) ausserordentlich schwere Verwirrtheitszustände epileptischen Charakters vorkommen.

Bei der Beurteilung traumatischer Psychosen ist von Wichtigkeit der Nachweis der früheren Hirnverletzung in Form von Narben am Kopf, im Trommelfell (Basisfraktur). Selbstverständlich muss man in foro vorsichtig sein. Tatsache ist, dass erhebliche Schädelverletzungen ohne nachfolgende psychische Störungen ablaufen können.

In foro muss der Nachweis eines Zusammenhanges der psychischen Störung mit einer voraufgegangenen Kopfverletzung geführt, mindestens nachweisbar gemacht werden.

Die Schwere der Verletzung ist nicht immer massgebend. Ich habe nach verhältnismässig leichten Verletzungen, die keine Narbe hinterliessen, schwere Psychosen entstehen sehen. Der erlittene Shock, oft mit Bewusstlosigkeit, ist von Wichtigkeit um so mehr, wenn die Wirkung ein durch sonstige Schädlichkeiten (Alkohol, Syphilis usw.) geschwächtes Nervensystem trifft.

Pathologisch-anatomisch sind nachweisbar chronisch-meningitische Prozesse als direkte Folge des durch das Trauma gesetzten Reizes, fortgeleitete Entzündungen von umschriebenen Verletzungen des Schädeldaches, der Meningen, des Gehirns, Veränderungen an den Hirngefässen, sowie an bestimmten Stellen des Gehirns, so an den Spitzen des Stirn-, Schläfen- und Hinterhaupthirns (Köppen).

Menschen, welche infolge von Trauma hirnkrank geworden sind oder werden, sind zu gewalttätigen Handlungen im Affekt geneigt; Raufereien, Verletzungen, Widersetzlichkeiten, Sittlichkeitsdelikte führen sie vor den Richter.

Bei der Beurteilung wird der Nachdruck zu legen sein auf die starke Beteiligung der Verstandes- und Gefühlsseite.

Körperliche Anzeichen der Hirnstörung werden wesentliche Stützen der Diagnose bilden können.

Bei der Frage der Zeugnisfähigkeit kann die vorhandene retrograde Amnesie in Betracht kommen.

§ 37. Kasuistik.

36. Fall. Kopfverletzung. Reizbarkeit. Intoleranz gegen Alkohol. Widerstand gegen die Staatsgewalt. Unzurechnungsfähig.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft beim Königlichen Landgericht zu Kiel verfehle ich nicht, über den Geisteszustand des Steinhauers Karl H. das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Vorgeschichte.

Der Steinhauer K. H. ist am 4. September 1871 zu G. geboren. Ueber hereditäre Belastung, frühere Krankheiten oder Verletzungen wesentlicher Art ist bei H., soweit die Akten ergeben, nichts bekannt. Auch über sein Vorleben wissen wir, abgesehen von den letzten 2—3 Jahren, nur sehr wenig. Er ist nach den Akten wegen Diebstahls mit 8 Tagen Gefängnis (Ende 1901) vorbestraft und ist seit 1897 verheiratet.

Seine Frau gab bei ihrer gerichtlichen Vernehmung an, H. sei schon immer sehr reizbar und jähzornig gewesen, konnte sich über Kleinigkeiten aufregen und schlug sie öfters.

Dass H. schon stets etwas „kurz und hitzig" war, bestätigt auch der Schachtmeister B., der H. seit 1898 kennt, und dessen Bruder Hermann B. H. galt, wie alle Zeugen erklären, als tüchtiger Arbeiter. Stark getrunken hat er nie, wie seine Mitarbeiter und seine Frau bezeugen; letztere meint, er habe immer wenig vertragen können.

Am 4. Dezember 1900 wurde H. in eine Schlägerei mit Matrosen verwickelt und erhielt dabei 8—10 Messerstiche auf den Kopf (Akten des Gerichts der I. Torpedoabteilung wider Z.), wie der ihn damals behandelnde Arzt Dr. B. mitteilt. Die Verletzungen waren alle etwa $1/2$ cm lang und an sich nicht schwer. H. hat auch, wie der Zeuge R. angibt, damals gearbeitet. Nach dieser Zeit, wo H. die Kopfverletzungen erlitten hat, soll er nach Angabe seiner Frau — dieselbe hat offenbar irrtümlich Oktober statt Dezember 1900 bei ihrer Vernehmung angegeben — viel aufgeregter und reizbarer als früher sein. Auch sei er im Gegensatz zu früher sehr vergesslich geworden, klage seitdem viel über Kopfschmerzen und manchmal über Schwindel beim Bücken. Dem Zeugen B. ist kein Unterschied in dem Verhalten H.'s vor und nach der Kopfverletzung (Dezember 1900) aufgefallen, doch hat Hermann B. wenig mit ihm verkehrt.

Der Zeuge R., der von Oktober 1900 bis März 1901 mit H. zusammen gearbeitet hat, war zugegen, wie H. am 24. Dezember 1900 im angetrunkenen Zustande von einem anderen Arbeiter geärgert wurde und darauf ausserordentlich aufgeregt und heftig wurde.

Dem Bauunternehmer B., bei dem H. von Februar bis April 1902 als Schachtmeister gearbeitet hat, ist an ihm nichts aufgefallen.

Dagegen gibt der Zeuge R., der mit H. wiederholt, auch von Mai bis August 1901 zusammen gearbeitet hat, an, dass H. ihm im Juli 1901 sehr reizbar erschien, oft Streit hatte und eines Tages, als er ihm über seine Arbeit Vorhaltungen machte, sehr erregt wurde, ihn an der Brust fasste und zu Boden warf. Früher sei H., wenn ihm solche Vorhaltungen gemacht wurden, ruhig geblieben. Auch habe H. in allerletzter Zeit wieder mit einem Arbeiter Streit gehabt.

Der Zeuge R., der vom Februar bis April 1902 mit H. zusammen arbeitete und bei ihm wohnte, sagt aus, H. sei leicht reizbar und aufgeregt gewesen, habe seine Frau geschlagen und auch häufig über Kopfweh geklagt.

Der Gastwirt R. gibt an, dass H. im Mai 1901 — genau könne er den Tag nicht angeben — in seiner Wirtschaft 3 Glas Rotwein getrunken habe. Nach seiner Ansicht sei er beim Fortgehen durchaus nüchtern gewesen.

Am 10. Mai 1901 nun ereignete sich die H. zur Last gelegte strafbare Handlung.

H. fuhr gegen 11 Uhr abends an jenem Tage auf seinem Rade in dem Teil der Brunswieker Strasse, wo das Radfahren verboten ist. Der Schutzmann W. rief ihn an, er solle absteigen. H. fuhr jedoch nach Angabe des Schutzmanns immer schneller und suchte an W. vorbeizukommen. Dabei geriet er an den Bordstein und kam zu Fall. W. half ihm hoch und liess sich H.'s Personalien geben. H. sagte: „Ich heisse Karl Sch., bin Arbeiter, am 4. September 1871 zu G. geboren und wohne Hansastrasse 19." W. forderte H. auf, mit zur Wache zu kommen, was H. tat. Unterwegs — am Lorentzendamm — erhob H. plötzlich sein Rad und hieb auf W. ein, indem er sagte: „So, Du elender Hund, wenn Du jetzt was wissen willst, so komme her, jetzt will ich Dir elendem Hunde einmal deutsches Kuliblut kosten lassen, ich schlage Dich elenden Hund jetzt auf der Stelle tot!" Der Schutzmann forderte ihn vergebens auf, abzulassen und musste schliesslich von der Waffe Gebrauch machen. Da der Säbel desselben sich aber in den Radspeichen verfing, so schlug H. immer weiter auf ihn los, bis er schliesslich mit Hilfe des Zeugen S. zur Wache (Polizeirevier II) unter heftigem Widerstande gebracht werden konnte. W. hatte mehrere oberflächliche Verletzungen am Kopf davongetragen und klagte über Schmerzen im rechten Arm und in der Magengegend.

H. gab bei seiner Vernehmung am 17. Mai 1901 an, er sei die Brunswieker Strasse entlang gefahren und sei von dem Beamten angerufen, abzusteigen. „Da ich nicht sogleich anhalten konnte, fasste mich der Beamte am rechten Arm und zog mich vom Rade herunter. Ich gab ihm meinen richtigen Namen an und kann mir nicht erklären, wie der Beamte dazu kommt, den anderen zu notieren." Am Lorentzendamm sei er stehen geblieben und habe gesagt, es wäre eine Schande, einen so vom Rade zu reissen. „Der Beamte kam auf mich zu und fasste mich bei der Brust. Jetzt liess ich mein Rad fallen und hielt dem Beamten die Hände fest. Er ging zurück und zog seine Waffe. Als der Beamte auf mich loskam, hielt ich ihm die Waffe fest." In diesem Augenblick sei der Zeuge gekommen und habe ihn von hinten festgehalten. „Woher der Beamte die Verletzungen hat, weiss ich nicht. Ich entsinne mich nicht, den Beamten mit dem Rade oder den Fäusten geschlagen zu haben." Auf dem Wege zur Wache habe er sich nicht widersetzt, er habe nur gesagt, der Beamte solle ihn loslassen. Der Schutzmann W. hält demgegenüber an seinen Angaben fest, die von dem Zeugen S. bestätigt werden.

H. gab an, im Herbst 1900 von einem Matrosen L. vielfache Schlag- und Stichverletzungen auf den Kopf erlitten zu haben. Seitdem sei er äusserst jähzornig und unüberlegt. Vor dem Vorfall habe er bei dem Gastwirt R. stark gezecht.

Am 31. Januar 1902 beschloss die Strafkammer I des Königlichen Landgerichts Kiel nach Anhörung des Sachverständigen Herrn Dr. B. die Untersuchung des H. auf seinen Geisteszustand, die dann zur Einweisung H.'s in die Psychiatrische und Nervenklinik zu Kiel führte.

Eigene Beobachtung.

Untersuchung vom 27. Januar 1902. H. gibt an, seine Schwester und sein Vater seien an „Hirnhautentzündung" gestorben. Er selbst sei früher gesund gewesen, habe 189? Tripper gehabt, viel getrunken habe er nicht. Er sei immer reizbar gewesen; keine Krämpfe, Ohnmachten oder Schwindel.

Oktober 1900 mehrfache Kopfverletzungen bei einer Schlägerei mit Matrosen, nicht bewusstlos. Kopfweh danach; seit der Zeit beim Bücken Schwindel, es wird ihm schlecht, Flimmern vor den Augen, alles dreht sich. Dann auch Kopfweh in der Stirn. Kein Ohrensausen, zuweilen Herzklopfen. Leicht aufgeregt, könne nichts mehr vertragen, werde dann sehr reizbar, mehr als früher. Geisteskräfte seien unverändert, Gedächtnis gut. Sonst keine Störungen.

Die körperliche Untersuchung ergibt mässigen Ernährungszustand, am Hinterkopf am rechten Rande des Hinterhaupthöckers eine 2 cm lange, nicht druckempfindliche Narbe; eine ebensolche auf dem Scheitelbein von 3 cm Länge (beide angeblich von der Schlägerei her-

rührend). Pupillen eng, gleich. Pupillenreaktionen, Augenbewegungen, Augenhintergrund ungestört. Gesichtsfeld ein wenig eingeengt. Zunge kommt gerade, zittert, Facialis frei. Innere Organe ohne Veränderungen. Urin frei von Eiweiss und Zucker. Haut- und Sehnenreflexe lebhaft. Sehr ausgesprochenes vasomotorisches Nachröten. Mechanische Muskelerregbarkeit erhöht.

Sensibilität frei.

H. gibt an, im Herbst 1901 sei er nach Genuss von 3 Glas Portwein und Bier die Brunswieker Strasse, wo es verboten war, auf dem Rade hinunter gefahren. Ein Schutzmann hielt ihn an, es kam zu Schimpfen und Tätlichkeiten. H. meint, es wäre ihm früher nicht passiert, auch nach der gleich grossen Menge Alkohols.

12. Februar 1902. Klagen die gleichen. Seit der Verletzung (Oktober 1900) schon ein paarmal mehr getrunken, merkte, dass es schlecht bekam; da niemand ihm in den Weg kam, sei nichts passiert. Grog und Schnaps trinke er nicht mehr, er bekäme gleich Kopfweh.

16. Februar 1902. Gestern Mittag sei ihm nach langem Bücken schlecht geworden, hatte Kopfschmerzen.

H. war dann vom 26. April bis 10. Mai 1902 in der psychiatrischen und Nervenklinik zur Beobachtung.

Die körperliche Untersuchung ergab das gleiche Resultat wie früher.

27. April 1902. H. sollte schon längere Zeit kommen, erklärt, er habe Arbeit gehabt und sei deshalb nicht gekommen; auch habe er sich überlegt, dass er doch lieber mit der kurzen Strafe ohne weiteres fürlieb nehme, als einige Wochen hier zu sitzen und dann doch bestraft zu werden.

Im Oktober 1900 habe er in einer Schlägerei mit Matrosen Verletzungen am Kopf erhalten, die Herr Dr. B. behandelt habe.

Seit der Zeit leide er besonders beim Bücken an Kopfschmerzen und Schwindel, die Augen täten ihm weh. Umgefallen sei er nicht. Er habe aber doch kurze Zeit Pause machen müssen. Wenn er jetzt ein paar Glas Bier trinke, die er früher gut vertragen konnte, so werde er aufgeregt, weil es ihm gleich zu Kopf steige. Wenn ihm dann jemand zu nahe komme, so gebe es Streit. Vor Weihnachten 1900 habe er aus geringfügiger Ursache auch einmal Streit bekommen. Sonst könne er keinen Fall anführen.

Im ganzen habe er sich seit der Zeit mit Trinken in acht genommen.

Auch zu Hause sei ihm aufgefallen, dass er mit seiner Frau nicht so gut auskam wie früher; es gab oft Streit, er ärgerte sich über jede Kleinigkeit. Er habe seine Frau sogar geschlagen, was früher nicht vorgekommen ist. Schlaf sei gut. Ihm selbst sei eine besondere Vergesslichkeit nicht aufgefallen.

Am 10. Mai 1901 abends gegen 9 Uhr war H. in der Hopfenhalle, nachdem er den Tag über gearbeitet hatte. Dort spielte er Karten, trank dabei ungefähr 2—3 Glas. Es kam ein junger Mann, den er nicht kannte, der ihn zu Portwein einlud. Er trank 3 Glas Portwein. Er merkte, dass er angeheitert war, eigentlich aufgeregt sei er nicht gewesen. Er fuhr dann mit dem Rade bis zur Wilhelminenstrasse; dort entschloss er sich, noch nach der Brunswieker Bierhalle zu fahren.

Er fuhr, obwohl es verboten ist, auch unterhalb der „Hoffnung“ mit dem Rade; am Blocksberg etwa sei ein Schutzmann mit dem Rufe: „Halt!“ auf ihn zugesprungen und habe ihn am rechten Arm gefasst. Er sei direkt umgeschlagen, seine Hose platzte am rechten Knie auf. Dass er am 17. Mai 1901 gesagt habe, der Beamte habe ihn erst angerufen, dessen könne er sich nicht erinnern, bestreiten wolle er es nicht.

Die Aussage des Schutzmanns, dass er an den Bordstein gekommen und dadurch gefallen, sei nicht wahr, denn wenn das richtig wäre, müsste er doch auf das Trottoir und nicht, wie es geschehen, auf den Fahrdamm gefallen sein. Er sei aufgestanden und habe dem Beamten auf Aufforderung seinen richtigen Namen genannt. Seine Radfahrkarte sei ihm gar nicht abverlangt. Dass er einen falschen Namen angegeben, sei sicher nicht wahr.

H. fuhr gegen 11 Uhr abends an jenem Tage auf seinem Rade in dem Teil der Brunswieker Strasse, wo das Radfahren verboten ist. Der Schutzmann W. rief ihn an, er solle absteigen. H. fuhr jedoch nach Angabe des Schutzmanns immer schneller und suchte an W. vorbeizukommen. Dabei geriet er an den Bordstein und kam zu Fall. W. half ihm hoch und liess sich H.'s Personalien geben. H. sagte: „Ich heisse Karl Sch., bin Arbeiter, am 4. September 1871 zu G. geboren und wohne Hansastrasse 19.“ W. forderte H. auf, mit zur Wache zu kommen, was H. tat. Unterwegs — am Lorentzendamm — erhob H. plötzlich sein Rad und hieb auf W. ein, indem er sagte: „So, Du elender Hund, wenn Du jetzt was wissen willst, so komme her, jetzt will ich Dir elendem Hunde einmal deutsches Kuliblut kosten lassen, ich schlage Dich elenden Hund jetzt auf der Stelle tot!“ Der Schutzmann forderte ihn vergebens auf, abzulassen und musste schliesslich von der Waffe Gebrauch machen. Da der Säbel desselben sich aber in den Radspeichen verfing, so schlug H. immer weiter auf ihn los, bis er schliesslich mit Hilfe des Zeugen S. zur Wache (Polizeirevier II) unter heftigem Widerstande gebracht werden konnte. W. hatte mehrere oberflächliche Verletzungen am Kopf davongetragen und klagte über Schmerzen im rechten Arm und in der Magengegend.

H. gab bei seiner Vernehmung am 17. Mai 1901 an, er sei die Brunswieker Strasse entlang gefahren und sei von dem Beamten angerufen, abzusteigen. „Da ich nicht sogleich anhalten konnte, fasste mich der Beamte am rechten Arm und zog mich vom Rade herunter. Ich gab ihm meinen richtigen Namen an und kann mir nicht erklären, wie der Beamte dazu kommt, den anderen zu notieren.“ Am Lorentzendamm sei er stehen geblieben und habe gesagt, es wäre eine Schande, einen so vom Rade zu reissen. „Der Beamte kam auf mich zu und fasste mich bei der Brust. Jetzt liess ich mein Rad fallen und hielt dem Beamten die Hände fest. Er ging zurück und zog seine Waffe. Als der Beamte auf mich loskam, hielt ich ihm die Waffe fest.“ In diesem Augenblick sei der Zeuge gekommen und habe ihn von hinten festgehalten. „Woher der Beamte die Verletzungen hat, weiss ich nicht. Ich entsinne mich nicht, den Beamten mit dem Rade oder den Fäusten geschlagen zu haben.“ Auf dem Wege zur Wache habe er sich nicht widersetzt, er habe nur gesagt, der Beamte solle ihn loslassen. Der Schutzmann W. hält demgegenüber an seinen Angaben fest, die von dem Zeugen S. bestätigt werden.

H. gab an, im Herbst 1900 von einem Matrosen L. vielfache Schlag- und Stichverletzungen auf den Kopf erlitten zu haben. Seitdem sei er äusserst jähzornig und unüberlegt. Vor dem Vorfall habe er bei dem Gastwirt R. stark gezecht.

Am 31. Januar 1902 beschloss die Strafkammer I des Königlichen Landgerichts Kiel nach Anhörung des Sachverständigen Herrn Dr. B. die Untersuchung des H. auf seinen Geisteszustand, die dann zur Einweisung H.'s in die Psychiatrische und Nervenklinik zu Kiel führte.

Eigene Beobachtung.

Untersuchung vom 27. Januar 1902. H. gibt an, seine Schwester und sein Vater seien an „Hirnhautentzündung“ gestorben. Er selbst sei früher gesund gewesen, habe 1897 Tripper gehabt, viel getrunken habe er nicht. Er sei immer reizbar gewesen; keine Krämpfe, Ohnmachten oder Schwindel.

Oktober 1900 mehrfache Kopfverletzungen bei einer Schlägerei mit Matrosen, nicht bewusstlos. Kopfweh danach; seit der Zeit beim Bücken Schwindel, es wird ihm schlecht, Flimmern vor den Augen, alles dreht sich. Dann auch Kopfweh in der Stirn. Kein Ohrensausen, zuweilen Herzklopfen. Leicht aufgeregt, könne nichts mehr vertragen, werde dann sehr reizbar, mehr als früher. Geisteskräfte seien unverändert, Gedächtnis gut. Sonst keine Störungen.

Die körperliche Untersuchung ergibt mässigen Ernährungszustand, am Hinterkopf [illegible] Rande des Hinterhaupthöckers eine 2 cm lange, nicht druckempfindliche Narbe; eine [illegible] Scheitelbein von 3 cm Länge (beide angeblich von der Schlägerei her-

rührend). Pupillen eng, gleich. Pupillenreaktionen, Augenbewegungen, Augenhintergrund ungestört. Gesichtsfeld ein wenig eingeengt. Zunge kommt gerade, zittert, Facialis frei. Innere Organe ohne Veränderungen. Urin frei von Eiweiss und Zucker. Haut- und Sehnenreflexe lebhaft. Sehr ausgesprochenes vasomotorisches Nachröten. Mechanische Muskelerregbarkeit erhöht.

Sensibilität frei.

H. gibt an, im Herbst 1901 sei er nach Genuss von 3 Glas Portwein und Bier die Brunswieker Strasse, wo es verboten war, auf dem Rade hinunter gefahren. Ein Schutzmann hielt ihn an, es kam zu Schimpfen und Tätlichkeiten. H. meint, es wäre ihm früher nicht passiert, auch nach der gleich grossen Menge Alkohols.

12. Februar 1902. Klagen die gleichen. Seit der Verletzung (Oktober 1900) schon ein paarmal mehr getrunken, merkte, dass es schlecht bekam; da niemand ihm in den Weg kam, sei nichts passiert. Grog und Schnaps trinke er nicht mehr, er bekäme gleich Kopfweh.

16. Februar 1902. Gestern Mittag sei ihm nach langem Bücken schlecht geworden, hatte Kopfschmerzen.

H. war dann vom 26. April bis 10. Mai 1902 in der psychiatrischen und Nervenklinik zur Beobachtung.

Die körperliche Untersuchung ergab das gleiche Resultat wie früher.

27. April 1902. H. sollte schon längere Zeit kommen, erklärt, er habe Arbeit gehabt und sei deshalb nicht gekommen; auch habe er sich überlegt, dass er doch lieber mit der kurzen Strafe ohne weiteres fürlieb nehme, als einige Wochen hier zu sitzen und dann doch bestraft zu werden.

Im Oktober 1900 habe er in einer Schlägerei mit Matrosen Verletzungen am Kopf erhalten, die Herr Dr. B. behandelt habe.

Seit der Zeit leide er besonders beim Bücken an Kopfschmerzen und Schwindel, die Augen täten ihm weh. Umgefallen sei er nicht. Er habe aber doch kurze Zeit Pause machen müssen. Wenn er jetzt ein paar Glas Bier trinke, die er früher gut vertragen konnte, so werde er aufgeregt, weil es ihm gleich zu Kopf steige. Wenn ihm dann jemand zu nahe komme, so gebe es Streit. Vor Weihnachten 1900 habe er aus geringfügiger Ursache auch einmal Streit bekommen. Sonst könne er keinen Fall anführen.

Im ganzen habe er sich seit der Zeit mit Trinken in acht genommen.

Auch zu Hause sei ihm aufgefallen, dass er mit seiner Frau nicht so gut auskam wie früher; es gab oft Streit, er ärgerte sich über jede Kleinigkeit. Er habe seine Frau sogar geschlagen, was früher nicht vorgekommen ist. Schlaf sei gut. Ihm selbst sei eine besondere Vergesslichkeit nicht aufgefallen.

Am 10. Mai 1901 abends gegen 9 Uhr war H. in der Hopfenhalle, nachdem er den Tag über gearbeitet hatte. Dort spielte er Karten, trank dabei ungefähr 2—3 Glas. Es kam ein junger Mann, den er nicht kannte, der ihn zu Portwein einlud. Er trank 3 Glas Portwein. Er merkte, dass er angeheitert war, eigentlich aufgeregt sei er nicht gewesen. Er fuhr dann mit dem Rade bis zur Wilhelminenstrasse; dort entschloss er sich, noch nach der Brunswieker Bierhalle zu fahren.

Er fuhr, obwohl es verboten ist, auch unterhalb der „Hoffnung" mit dem Rade; am Blocksberg etwa sei ein Schutzmann mit dem Rufe: „Halt!" auf ihn zugesprungen und habe ihn am rechten Arm gefasst. Er sei direkt umgeschlagen, seine Hose platzte am rechten Knie auf. Dass er am 17. Mai 1901 gesagt habe, der Beamte habe ihn erst angerufen, dessen könne er sich nicht erinnern, bestreiten wolle er es nicht.

Die Aussage des Schutzmanns, dass er an den Bordstein gekommen und dadurch gefallen, sei nicht wahr, denn wenn das richtig wäre, müsste er doch auf das Trottoir und nicht, wie es geschehen, auf den Fahrdamm gefallen sein. Er sei aufgestanden und habe dem Beamten auf Aufforderung seinen richtigen Namen genannt. Seine Radfahrkarte sei ihm gar nicht abverlangt. Dass er einen falschen Namen angegeben, sei sicher nicht wahr.

Auf Aufforderung ging er mit ihm. Da ihm das Knie weh tat, fing er in der Dahlmannstrasse an zu schelten, er bezahle doch seine Steuern und sei so lange hier ansässig, dann könne er doch eine anständige Behandlung verlangen. Es sei eine Schande, so vom Rad gerissen zu werden. Da sagte der Beamte: „Ja, auf das Steuerzahlen stützt ihr Euch immer, Ihr Lumpenkerle."

Am Lorentzendamm angekommen, blieb H. stehen, weil das Knie ihm schmerzte und das Rad verbogen war. Dort, meine er, habe er wohl auch die Worte, es sei eine Schande usw., gesprochen. Dass er mehr gesagt hätte, speziell die Schimpfworte, welche der Beamte angegeben habe, wisse er nicht. Er pflege nicht so zu schimpfen. Er meine, der Beamte habe ihn ohne weiteres an der Brust gefasst und ihm die Weste aufgerissen. Dann habe er gesagt, er solle ihm das Zeug nicht vom Leibe reissen und habe ihm die Hände festgehalten.

Der Beamte liess sein Zeug los, trat zurück und zog sein Seitengewehr. H. hielt ihm, als er auf ihn losschlagen wollte, das Seitengewehr mit der einen Hand fest und fasste ihn mit der anderen Hand an der Schulter.

In diesem Augenblick kam von hinten der Zeuge S. und hielt ihn fest. Der Beamte sagte, dies werde ihm teuer zu stehen kommen, er müsse jetzt mit zur Wache. Er sagte, er tue dies nur, wenn er sein Rad mitnehmen dürfte. Der Beamte sagte erst, das dürfte er nicht, gab es aber dann zu. Darauf sei er ruhig mit zur Wache gegangen. Direkt geschlagen habe er den Beamten sicher nicht. Höchstens könne er ihn im Gedränge gestossen haben. Dass er ihn mit dem Rad geschlagen, sei auch nicht wahr, sein Rad habe mitten auf der Strasse gelegen. Auch die anderen Angaben des Schutzmanns seien nicht richtig. Aufgeregt sei er wohl gewesen, glaube sich aber an das meiste zu erinnern, seine Frau habe gesagt, er sei am Abend so verstört gewesen. Am anderen Morgen habe er sich ganz wohl gefühlt.

28. April 1902. Hat gut geschlafen, fühlt sich wohl, verlangt dringend die Klinik zu verlassen.

1. Mai 1902. Zeigt ausreichende Schulkenntnisse in allen Zweigen.

3. Mai 1902. Ruhig und geordnet. Keinerlei Klagen.

5. Mai 1902. Will sich hier dauernd wohl fühlen, kein Kopfschmerz, kein Schwindel.

6. Mai 1902. Klagt, er habe Schmerzen über dem linken Auge und an einer Narbe auf dem Kopf. Kein Schwindel. Es komme wohl daher, weil er im Garten gegraben habe.

10. Mai 1902. Sagt, er habe sich hier während der ganzen Zeit wohl gefühlt mit Ausnahme eines Tages, wo er nach dem Graben im Garten Kopfschmerzen bekam (6. Mai 1902), er bekam stechende Schmerzen über dem linken Auge, wurde aber nicht schwindelig. Bei seiner Arbeit als Steinhauer müsse er beständig krumm stehen, dabei tue der Kopf ihm weh, so dass er ein „Weilchen" mit der Arbeit aufhören müsse; direkt schwindelig werde ihm nicht, es schmerze nur über beiden Augen und eine kleine Narbe rechts. Er habe dann ein starkes Müdigkeitsgefühl, werde „so schläfrig", die Beine und Arme seien so schwer, als ob Blei darinnen wäre, so dass er „keinen Hammer anfassen möge" und sich ausruhen müsse. Gibt noch an, er habe eine sehr gute Stelle aufgeben müssen, wo er 27 M. in der Woche verdiente, weniger deswegen, weil er sich oft ausruhen musste, sondern weil er sich mit einem anderen Vorarbeiter R. überworfen habe. Schlaf und Appetit sind hier beständig gut gewesen. Entlassen.

Gutachten.

Der jetzt 31 Jahre alte Steinhauer H. ist früher geistig und körperlich gesund gewesen, nur galt er als leicht aufgeregt und reizbar. Im Dezember 1900 erlitt er in einer Schlägerei mit Matrosen verschiedene, an und für sich nicht schwere Kopfverletzungen. Seit der Zeit will H. bemerkt haben, dass seine Reizbarkeit beträchtlich zugenommen, er ärgere sich über jede Kleinigkeit, habe im Gegensatz zu früher wiederholt Streit bekommen und könne ausserdem weniger Alkohol vertragen. Schon geringe Mengen davon stiegen ihm zu Kopf, so dass

er aufgeregt werde. Endlich will H. seit jener Kopfverletzung besonders bei längerem Bücken an Kopfschmerzen und Schwindel leiden.

Wir wissen nun erfahrungsgemäss, dass Individuen, die eine Kopfverletzung erlitten haben, nach derselben früher oder später vielfach eine Veränderung ihres Wesens in der Weise zeigen, dass sie ausserordentlich reizbar und leicht aufgeregt sind, und dass sie ferner nicht selten an Kopfschmerzen und Schwindel sowie an Intoleranz gegenüber alkoholischen Getränken leiden.

Es entsprechen somit die Störungen, über die H. zu klagen haben will, durchaus denen, wie man sie auch sonst nach Kopfverletzungen auftreten sieht.

Es bedarf, wie ich hervorheben möchte, zu ihrer Entwickelung keineswegs sehr schwerer Kopfverletzungen, sondern wir wissen, besonders durch die Erfahrungen, welche uns die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes gebracht hat, dass auch leichte Verletzungen am Kopfe und selbst solche an anderen Körperteilen sehr wohl imstande sind, derartige Erscheinungen von seiten des Nervensystems hervorzurufen.

Alles in allem wäre es somit durchaus verständlich, wenn H. tatsächlich seit den Kopfverletzungen im Dezember 1900 an den von ihm vorgebrachten Beschwerden litte.

Sehen wir zu, ob und wieweit die Angaben seiner Umgebung dafür eine Bestätigung bringen.

Die Frau H.'s erklärt, er sei seit der Kopfverletzung entschieden viel aufgeregter und reizbarer als früher geworden und ausserdem vergesslich, eine Erscheinung, die, wie ich einschalten will, auch gerade nach Kopfverletzungen oft beobachtet wird.

Ferner habe er wiederholt über Kopfschmerzen und Schwindel geklagt.

Wichtiger, weil naturgemäss objektiver, sind die Aussagen der Mitarbeiter H.'s. Einige von ihnen, die aber zumeist wenig mit ihm verkehrt haben, haben keine Veränderung bei H. in der Zeit nach der Kopfverletzung bemerkt. Demgegenüber ist von grosser Bedeutung die Aussage des Vorarbeiters R., dem aufgefallen ist, dass H. im Juli 1901 und später — also in der Zeit nach der Kopfvertetzung — reizbarer als früher erschien, oft Streit bekam und durch einen Vorhalt über seine Arbeit, den er sonst ruhig hingenommen, derartig erregt wurde, dass er sich zu Tätlichkeiten hinreissen liess.

Aehnliches berichtet uns der Arbeiter R., dem am 24. Dezember 1900 die grosse Reizbarkeit H.'s in angetrunkenem Zustande auffiel. Dass H. häufig über Kopfweh im Beginn des Jahres 1902 klagte, bestätigt der Arbeiter R.

Somit ist wohl kaum zu bezweifeln, dass sich bei H. in der Zeit nach der Kopfverletzung vor allem eine auffallende Steigerung seiner Reizbarkeit bemerkbar machte, die sich wiederholt in heftigen Streitigkeiten und direkten Gewalttätigkeiten anderen Arbeitern gegenüber äusserte. Ob und wie weit bei H. auch Resistenzlosigkeit gegen Alkohol infolge der Kopfverletzung vorhanden war, darüber fehlen uns ausreichende Angaben. Da aber, wie gesagt, erfahrungsgemäss nach Verletzungen diese Erscheinung auftritt, da die übrigen Beschwerden H.'s ihre Bestätigung gefunden haben, so liegt kein Grund vor, an H.'s diesbezüglichen Angaben zu zweifeln, um so mehr als er einmal im angetrunkenen Zustande besonders erregt erschien.

Dieser offenbar krankhaft reizbare und gegen Alkohol besonders empfindliche Mann geriet nun am 10. Mai 1901, nachdem er vorher einige (3—4) Glas Portwein getrunken hatte, in Streit mit einem Schutzmann und liess sich im Verlaufe dieses Konfliktes zu den oben geschilderten Ausschreitungen hinreissen, die zur Anklage gegen ihn führten.

Nach Angabe des Wirtes, in dessen Wirtschaft er den Portwein getrunken, soll H. einen nüchternen Eindruck gemacht haben. Es ist aber auch gar nicht nötig, dass er betrunken erschien, vielmehr pflegt sich gerade diese Intoleranz gegen alkoholische Getränke oft ausschliesslich auf das psychische Gebiet zu beschränken und sich nur in einer krankhaften Steigerung der gemütlichen Erregbarkeit zu äussern.

Dabei möchte ich betonen, dass solchen Menschen mit erworbener Alkoholintoleranz

der Masstab für das, was sie ohne schwere Folgen trinken können, ganz abhanden gekommen ist. Selbst wenn sie schon ein oder das andere Mal gespürt haben, dass der Alkohol schneller und heftiger als früher auf sie einwirkt, so glauben sie einmal, ihr Zustand habe sich nun gebessert, sie könnten wieder mehr vertragen, und dann gelingt es ihnen naturgemäss überhaupt schwer, sich in ihre veränderte Lage gegenüber dem Alkoholgenuss zu finden, sodass sie nur zu oft durch den Alkohol in einen Zustand krankhafter Erregung versetzt werden, ohne dass man von einem Verschulden bei ihnen sprechen könnte.

Kehren wir zu unserem konkreten Falle zurück, so spricht ohne Frage sehr vieles für die Annahme, dass sich in jenem Konflikte mit dem Schutzmann H.'s krankhafte Reizbarkeit geltend machte, höchst wahrscheinlich noch gesteigert durch den vorhergehenden Alkoholgenuss, dem sein gegen Alkohol resistenzloses Gehirn nicht gewachsen war, und dass seine strafbare Handlung demgemäss als Ausfluss dieser krankhaften Erscheinungen anzunehmen ist.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

1. Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass H. infolge der Kopfverletzung im Dezember 1900 an krankhafter Reizbarkeit und Intoleranz gegen Alkohol leidet, und
2. dass er infolge dieser bei ihm bestehenden krankhaften Erscheinungen sich zur Zeit der Handlung (10. Mai 1901) in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

37. Fall. Fall auf Kopf. Paralysis agitans (?). Demenz. Nicht geschäftsfähig.

Auf Erfordern des Königlichen Landgerichts Kiel, Zivilkammer II, verfehle ich nicht, in Sachen des Tischlermeisters Heinrich R. gegen die Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungsaktiengesellschaft das von mir erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Klägers zu erstatten.

Zur Verfügung standen Akten.

Vorgeschichte.

Am 24. Januar 1904 klagte der vorläufige Vormund des Tischlermeisters Heinrich R. in Kiel, der Rechtsanwalt Carl M. I. in Kiel, wider die Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungsaktiengesellschaft in Frankfurt a. M. und beantragte:

1. Festzustellen, dass der am 28. Juni 1900 vom beklagten Agenten Albert B. mit dem Tischlermeister Heinrich R. geschlossene Abfindungsvertrag nichtig sei,
2. die Beklagte zu verurteilen, gemäss § 13 ihrer Statuten ein Schiedsgericht zu berufen.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass R., der bei der Beklagten versichert war, am 7. Oktober 1899 auf seinem Holzboden durch Fall auf den Rücken sich so beschädigt habe, dass er seither geistig krank sei und direkt blödsinnig zu werden drohe.

Dass R. bis zu dem Unfalle geistig völlig normal, seitdem aber geisteskrank und infolgedessen nicht mehr in der Lage sei, seiner kleinen Tischlerei vorzustehen, werde bezeugt werden.

R. sei gleich nach dem Unfalle in Behandlung des Dr. K. gekommen und nachher in die Heilanstalt des Dr. L. Wegen seiner Rückenschmerzen habe man erst nur an ein körperliches Leiden gedacht. Allerdings sei schon Herrn Dr. L. die ausserordentliche Gedächtnisschwäche und das langsame Denken des R. aufgefallen, sodass ihn dieser schliesslich für geisteskrank und handlungsunfähig hielt.

Obgleich Dr. L. den R. ausdrücklich warnte, nicht gegen Empfang einer Summe auf weitere Ansprüche zu verzichten, habe derselbe am 28. Juni 1900 einen ihm vom Agenten B. vorgelegten Schein unterschrieben, in welchem er gegen eine Abfindung von 400 M. auf alle weitere Rechte verzichtete.

Dieser Vertrag sei nichtig, weil R. bei Unterschrift des Vertrages in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Geistesstörung sich befunden habe. Auch handle es sich um eine Ausnutzung der Notlage des R., der sich damals in schlechten Vermögensverhältnissen befunden habe.

Ferner hat die Beklagte sich von Dr. L. gelegentliche Mitteilungen über das Befinden des R. machen lassen, jedoch kein Schlussgutachten eingezogen, das allein gestattet haben würde, ein Urteil zu gewinnen, ob R. noch krank war oder nicht. Ohne ein solches hätte der Abfindungsvertrag nicht abgeschlossen werden dürfen. R. strebe eine Rente von 851,10 M. vom 7. Oktober 1899 bis zu seinem Tode an, abzüglich der gezahlten 400 M.

Die Beklagte habe weitere 1700 M. vergleichsweise angeboten.

Gegen R. sei ein Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit eingeleitet. Kläger sei zu R.'s vorläufigem Vormund bestellt worden (Bl. 1—7).

Am 29. März 1904 beantragte die Beklagte Abweisung der Klage, weil

1. R. überhaupt keinen Unfall erlitten habe, der die Beklagte ersatzpflichtig mache,
2. weil R. nicht unverzüglich ärztliche Hilfe zugezogen habe, sondern erst 4 Tage nach dem Unfall. Durch diese Versäumnis sei er seiner eventuellen Ansprüche verlustig gegangen. Die 400 M. seien ihm nur als Liberalitätsentschädigung aus Kulanz zugebilligt worden. Derselbe habe dafür auf alle weiteren Ansprüche verzichtet.

Es werde bestritten, dass R. damals geisteskrank war. Schon seine an die Beklagte geschriebenen Briefe vom 16. Januar 1900, vom Februar 1900, vom 7. Juni 1900 und vom 16. Juni 1900 widerlegten diese Behauptung. Gerade die beiden letzten Briefe bewiesen, dass R. die Versicherungsbedingungen und seine aus denselben hervorgehenden Rechte genau kannte und in einer so geschickten Weise anzuwenden wusste, dass er zu dieser Zeit unmöglich geisteskrank gewesen sein könne.

Ferner berufe sich die Beklagte zum Beweise dieser Behauptung auf das Zeugnis des Agenten Albert B., der damals die ganzen Verhandlungen geleitet. Endlich sei es auffällig, dass in den angeführten Gutachten der Aerzte Dr. K. und Dr. L., die den Kläger nach dem Unfalle behandelten, eine ausgebrochene oder nur drohende Geisteskrankheit nicht bemerkt worden sei. Erst Ende 1903, 4 Jahre nach dem Unfalle, sei R. mit neuen Ansprüchen an die Gesellschaft herangetreten. Unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Verpflichtung seien damals demselben 1500 M. Liberalitätsentschädigung angeboten worden. Von Ausbeutung einer Notlage sei keine Rede. Die Zustimmung des R. sei völlig freiwillig erfolgt, um einen ungewissen Prozess zu vermeiden (Bl. 8).

Am 16. April 1904 wurde vom Königlichen Landgericht K. beschlossen, Beweis zu erheben, ob

1. B. nach dem 7. Oktober 1899 geisteskrank war und am 28. Juni 1900 in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Geistesstörung sich befunden habe.

2. Ob R. am 7. Oktober 1899 auf seinem Holzboden zu Fall kam und mit dem Rücken auf einen Balken aufschlug, ob er wenigstens unmittelbar nachher seinen Hausgenossen und Nachbarn sowie Herrn Dr. K. erzählte, dass er in dieser Weise verunglückt sei, und alle, denen er den Unglücksfall erzählte, seine Angaben auch für wahr hielten, weil sie den R. für einen wahrheitsliebenden und zuverlässigen Mann kannten, und ob schliesslich auch der Agent B. die Ueberzeugung gewann, dass R. in der von ihm angegebenen Weise verunglückt sei (Bl. 11—12).

Im Termin vom 19. Mai 1904 sagte der Zeuge G. aus, R. habe ihm einmal vor ein paar Jahren erzählt, er habe sich den Rücken durch einen schweren Fall verletzt. Es sei

dem Zeugen aufgefallen, dass R. nachdem anders ging als vorher. Geistige Veränderungen habe er damals nicht bemerkt. Später habe er den R. wenig gesehen (Bl. 18—19).

Der Zeuge B. gab an, R. habe am 10. Oktober 1899 ihm angezeigt, dass er kurz vorher in seiner Werkstätte auf den Rücken gefallen sei und seitdem Schmerzen empfinde. B. habe keinen Grund gehabt, dieser Anzeige zu misstrauen und habe die Behauptung des R. für wahrgehalten. Auch habe er sich die Oertlichkeit, wo der Unfall passiert sein sollte, angesehen (Bl. 19—20).

Dr. K. behauptete, R. sei am 8. Oktober 1899 in völlig gebückter Haltung in seine Sprechstunde gekommen, während er als früherer Hausarzt des R. diesen sonst als einen aufrechtgehenden, tätigen und frischen Mann kannte. R. habe erzählt, dass er in seiner Werkstatt oder auf dem Boden darüber gefallen sei und einen sehr heftigen Schlag auf den Rücken erhalten habe. Es fanden sich auch Schwellungen am Rücken, so dass die Erzählung einen wahren Eindruck machte. „Meine Diagnose ging dahin, dass der Kläger einen Rückenmarksshock erlitten habe, da der Kläger mir auch in geistiger Beziehung anders vorkam wie früher". Diese Ansicht war das Resultat von Beobachtungen während der Behandlung bis Mitte Januar 1900. Das ganze Auftreten des R. zeigte eine gewisse Geistesschwäche. Seine Handlungen erschienen nicht immer ganz korrekt. Er machte den Eindruck eines geistig minderwertigen Menschen, war vergesslich und gedächtnisschwach (Bl. 20/21). Zeuge K. kannte den R. und hat davon gehört, dass derselbe plötzlich im Gegensatz zu früher „gebrechlich und tüterich" geworden war infolge eines von ihm erlittenen Unfalles. Er machte den Eindruck eines ganz alten Mannes. Es wurde davon gesprochen, dass er noch „stümperlicher" sei, wie sein Vater in den 80er Jahren. Er war kümmerlich auf den Füssen, langsam im Gehen und gedächtnisschwach. Er sei in wenigen Jahren gänzlich abgefallen, so dass es allgemein auffiel und Verwunderung erregte (Bl. 12/22).

Zeugin L. erklärte, von dem Unfalle des R. kurz nachher durch seine Frau gehört zu haben. Diese erzählte ihr eines Tages, dass ihr Mann von dem Boden seiner Werkstatt gefallen wäre und sich Kopf und Rücken geschlagen habe. Sie habe das natürlich geglaubt, da sie R.'s immer als ordentliche Leute gekannt habe. Als sie den Kläger vor 2 Jahren wiedersah, erschrak sie: so auffallend war er verändert. Er konnte nicht ordentlich gehen und war sehr kümmerlich (Bl. 22/23).

Die Ehefrau des Klägers bestätigte ebenfalls, dass sich der Unfall so ereignet habe. Ihr Mann sei nach dem Unfall ein ganz anderer geworden, bald aufgeregt, bald teilnahmlos und sehr gedächtnisschwach. Was ihm Dr. L., bei dem er sich später in Behandlung begab, sagte, hatte er am folgenden Tage schon wieder vergessen. Es war ihm, als wenn er auf Gummi ging und Blei auf dem Kopfe hatte. Dr. L. meinte, dass das alles von der Rückenverletzung herkomme. Aehnlich hätte sich Dr. K. geäussert. Das Befinden des R. sei nach dem Unfalle von Tag zu Tag schlechter geworden. Im Sommer 1900 war er immer über jedes Bischen aufgeregt und hatte seine Gedanken nie zusammen (Bl. 23/24).

Am 18. August 1904 wurde Unterzeichneter ersucht, den Kläger auf seinen Geisteszustand zu untersuchen. Es handle sich darum, ob der Kläger am 28. Juni 1900 sich in einem seine freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Geistesstörung befunden habe (Bl. 38/39). Auf diesseitigen Antrag fanden dann folgende Erhebungen statt:

Die Zeugin Witwe L. sagte am 8. November 1904 aus, sie habe vor dem von ihr erwähnten Vorfalle vor ca. $2^1/_2$ Jahren den Kläger nicht gesehen und wisse daher nicht, ob die von ihr beobachteten Veränderungen bereits Juni 1900 eingetreten waren (Bl. 47/48).

Zeuge G. erklärte, dass es ihm, als der Kläger ihm die Mitteilung von seinem Unfalle machte, nicht nur so vorkam, als ob er in seiner Bewegungsfähigkeit behindert wäre, sondern als ob er auch etwas tüterig im Kopf geworden wäre. Er war jedenfalls ein ganz anderer Mann, als wie ihn Zeuge früher gekannt hatte. Ob Zeuge diese Beobachtung schon vor Juni 1900 gemacht habe, könne er jedoch nicht angeben (Bl. 48). Am gleichen Tage

erklärte Herr Dr. K., er habe den Eintritt geistiger Schwäche bei dem ihm bis dahin als geistig rege bekannten Kläger aus folgenden Tatsachen festgestellt: Der Kläger war nicht imstande, die einfachsten Anordnungen zu begreifen. So habe ihm K. z. B. einmal wohl 6—8 Mal wiederholen müssen, in welcher Weise er sich mit einem nassen Handtuch einen kalten Umschlag auf dem Rücken machen sollte. Trotzdem kam er nochmals wieder zurück, mit der Bitte, ihm die Anweisung, die er vergessen hätte, aufzuschreiben. Er war auch nicht imstande, einfache Fragen zu beantworten. Wenn ihn K. z. B. fragte, wie es mit seinen Schmerzen im Rücken stehe, antwortete er vielleicht: „Ich weiss nicht, im Kopf ist es noch nicht klar". Zeuge habe ihn deshalb damals veranlasst, zu jeder Konsultation seine Frau mitzubringen. Diese Beobachtung habe K. schon gleich nach dem Unfalle gemacht. Nachdem der Kläger dann im Januar 1900 zu Dr. L. in Behandlung gekommen war, habe Zeuge ihn nur vereinzelt wiedergesehen. Kläger habe dann jedesmal auf ihn den Eindruck eines völlig gebrochenen, geistesschwachen Menschen gemacht. Auch habe ihn Zeuge einmal im Sommer 1900 auf der Strasse getroffen und ihn nach seinem Befinden gefragt. Kläger habe jedoch den Zeugen zunächst nicht einmal wiedererkennen können (Bl. 48—49).

Zeuge K. konnte nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die von ihm bekundeten Veränderungen beim Kläger schon vor Juni 1900 eingetreten waren. Doch möchte er annehmen, dass es vorher gewesen sei. Der körperliche und geistige Verfall des Klägers nahm schnell zu, und Zeuge ist der Meinung, dass er diese Beobachtung auch schon bald, nachdem ihm das Gerücht von diesem Unfall zu Ohren gekommen war, gemacht habe, jedenfalls vor dem Wegzuge des Klägers aus der Küterstrasse, und dort wohne er schon seit 4 Jahren nicht mehr (Bl. 49/50).

Am 19. Januar 1905 erstattete Herr Dr. L. das von ihm erforderte Gutachten:

R. habe sich bei Unterschreibung des Scheines infolge seines Unfalles in einem Zustande befunden, welcher die freie Willensbestimmung ausschloss.

Betreffs der bei den Akten befindlichen 4 Briefe von R. bemerkte Herr Dr. L. am 30. Januar 1905, dass für ihn diese Briefe keinen Beweis für die damalige Geistesschärfe des Mannes darstellten, da er Grund habe, die geistige Autorschaft des R. an den Briefen zu bestreiten. Da der Mann damals nicht völlig blödsinnig war, so habe er natürlich noch abschreiben können; dem früher abgegebenen Urteil über dessen sonstige geistige Verfassung tue das keinen Abbruch. Der Brief vom 16. Januar 1900 sei überhaupt nach Diktat des Gutachters von einem Angestellten desselben geschrieben. Den übrigen 3 Briefen, die eine zittrige Schrift zeigten, hätte R. vielleicht selbst geschrieben, aber darin die von Dr. L. aufgestellten Berechnungen kopiert.

„Zu einer Disposition, wie sie der Brief vom 16. Juni 1900 zeigt, war Herr R. auch damals nicht befähigt, er hat sicher etwas abgeschrieben, was mindestens von mir inspiriert war."

Möglich sei es auch, dass ihm ein intelligenter Unfallsverletzter geholfen habe (Bl. 63/64).

Aus den Entmündigungsakten des R. geht hervor, dass die Ehefrau am 17. Oktober 1903 seine Entmündigung beantragt hat unter Vorlegung eines Gutachtens des Dr. L., das mit dem jetzt kürzlich von ihm abgegebenen fast wörtlich übereinstimmt. Bei der Vernehmung des R. am 29. Oktober 1903 war derselbe nicht imstande, die einfache Rechenaufgabe 4 × 6 zu lösen. Er klagte über Schmerzen in den Beinen, die über den Kopf wegliefen, so dass er immer das Gefühl hätte, als wenn einer gegen sein Haar schlüge. Ueber seine Rentenangelegenheit wusste er Bescheid.

Am 29. Dezember 1903 erstattete Herr Kreisarzt Dr. B. ein ausführliches Gutachten. Das Gutachten kommt zu dem Schlusse: R. leide an Ernährungsstörungen im Gehirn, die sich äusserten in einer Erschwerung des Denk- und Urteilsvermögens, einer verlangsamten Vorstellungstätigkeit, verbunden mit erschwerter Assoziation der Vorstellungen und mässiger Gedächtnisschwäche. Dieser Zustand mache R. entschieden beschränkt geschäfts-

fähig, da ein rascheres Fassungs- und Urteilsvermögen und eine schnellere Entschlussfähigkeit, als ihm jetzt eigen, notwendig seien zur selbständigen Wahrung seiner Interessen. Nur unter besonders günstigen Umständen — häufiges, ruhiges Durchdenken einer Sache, Hilfe seiner Umgebung, Nichtbeeinflussung durch ungewohnten Ort oder andere Nebenumstände — könne R. zu einer klaren Urteilsbildung und Willensäusserung gelangen. Er sei als geistesschwach im Sinne des § 6, 1 B. G. B. zu erachten. Das Gericht schloss sich dieser Auffassung an am 30. Januar 1904.

Eigene Beobachtung.

Am 26. Juni 1902 hatte sich R. bereits in der Sprechstunde der hiesigen Nervenklinik wegen seiner körperlichen Beschwerden untersuchen lassen. Es findet sich darüber im poliklinischen Journal folgender Eintrag:

Ziehende Schmerzen vom Rücken nach den Waden und dann nach dem Kopf. Dort Gefühl, als ob man ein Brett darauf lege. Beine sehr schwer und lahm. Kein Schlaganfall. Seit mehreren Jahren keine Arbeit mehr möglich. Könne keine dicke Decke auf sich liegen haben.

Schläfenadern stark geschlängelt. Pupillen reagieren auf Licht. Zunge leicht nach links, zittert etwas. Leichtes Zittern des Kopfes. In der Ruhe kein Zittern, dagegen bei Bewegungen, besonders in den Fingern. Rechte Nasenlippenfurche etwas verstrichen. Haltung etwas nach vorn gebeugt. Arme leicht gebeugt. Kleine langsame Schritte. Kommt nicht ins Schiessen bei Vorwärts- und Rückwärtsgehen. Beim Gehen nimmt das Zittern zu. Rechter Arm leicht gebeugt im Ellbogen, angeblich in der Jugend durch Ueberanstrengung beim Wurf. Kniescheibensehnenreflexe beiderseits lebhaft, vor allem rechts. Puls regelmässig. Pulsadern verhärtet. Sehr schnelles Nachröten bei Bestreichen der Haut auf Rücken, Brust und Armen. Steigerung der mechanischen Muskelerregbarkeit. Scopolamin verordnet.

3. Juli 1902. Klagt über Schwindel. Medizin ausgesetzt.

10. Juli 1902. Sei jetzt etwas besser mit den Kopfschmerzen. Diese beständen aber noch. Es sei, als ob er eine Bleiplatte auf dem Kopf habe. Kein Schwindel mehr. Beine noch schwer

16. Juli 1902. Klagt über starkes Reissen in den Knien und auch Armen. — Dionin.

1. August 1902. Klagt über grosse Steifigkeit und Reissen in den Waden.

21. August 1902. Im allgemeinen besser. Nachts zerrt es in den Beinen. — Einreibung.

5. Oktober 1902. Starke Schmerzen in den Beinen.

25. Oktober 1902. Unverändert. Glaubt, nach Dionin Kopfschmerzen zu bekommen.

Die Diagnose wurde damals auf Schüttellähmung (Paralysis agitans) gestellt.

Eine eingehende Untersuchung des Geisteszustandes wurde nicht vorgenommen, da hierzu kein Anlass vorlag.

Am 1. September 1904 fand sich R. in Begleitung der Frau zur Untersuchung in der Klinik ein. Es ergab sich folgendes Resultat:

1. September 1904. Kleiner gebückter Mann mit weissem Haar, stark geschlängelten Schläfenarterien, Stirn in tiefen Querfalten, starrem Gesichtsausdruck, Kopf nach vorn gesunken. Kann sich aufrichten. Bei allen Bewegungen Zittern am Kopf und Armen, besonders den Händen.

Angeblich Beklopfen beider Seitenwandbeine schmerzhaft.

Pupillen eng, gleich, erweitern sich im Dunkelzimmer gut, etwas entrundet. Reaktion auf Belichtung und Einwärtssehen gut. Bei Blick nach links tritt der Augapfel nicht ganz in die Ecke. Linker Mundwinkel hängt etwas. Bei Pfeifen und Lachen tritt der Unterschied nicht so deutlich hervor, dabei Beben der Muskulatur.

Zunge weicht nach links ab, zeigt grobe Zuckungen. Gaumenbögen gleichmässig ge-

hoben. Rachenreflex vorhanden. Hände zittern stark beim Spreizen und Strecken, rechts mehr als links. Werden die Hände auf eine Unterlage aufgelegt, wird das Zittern allmählich geringer. Nach eigener Angabe hört das Zittern ganz auf, wenn er länger ruhig liegt, besonders im Schlafe. Nach dem Erwachen liege er noch einige Minuten ruhig, dann beginne das Zittern.

Plötzlich steht R. auf und erklärt, er müsse sich einmal strecken. Nach Angabe der Frau kann er nicht lange sitzen, er liege zu Hause immer.

Bei willkürlichen Bewegungen nimmt das Zittern erheblich zu, geht auf den ganzen Körper in Form von Schütteln über. Der Kopf wackelt dabei. Sehnenreflexe der Arme nicht gesteigert. Kniescheibensehnenreflexe gesteigert, kein Kniescheibenzittern. An den unteren Extremitäten ausgedehnte Narben.

Starke Spannung in der Muskulatur beider Beine. Fusszittern, besonders rechts, angedeutet.

Zehenreflexe normal. Erheben beider Beine mit sehr geringer Kraft, aber sicher. Gang trippelnd, steifbeinig. Kein Schwanken bei Fuss- und Augenschluss. Tast- und Schmerzempfindung erscheint nicht gestört, die Angaben sind sehr widersprechend. Sprache stockend, leicht stotternd.

Innere Organe ohne Besonderheiten. Puls 80, Gefässrohr hart und geschlängelt. Urin frei von Eiweiss und Zucker. R. antwortet auf Fragen, rechnet langsam und mühsam:

$6 \times 7? = 42$, $7 \times 6? = 52$, $9 \times 8? = 72$, $12 \times 12? = 144$, $13 \times 14? = 156$, kann diese Aufgabe nicht im Kopfe lösen.

Wann ist der Unfall gewesen? „Mir sind die Gedanken weg, ich kann nicht — 4 Jahre, 1890".

Welcher Arzt? „Dr. L.".

Vorher? „Kunkel, nein Kunkel nicht, ein Homöpath — Kr.".

Wie hiess der Agent? „Bruns".

Welcher Gesellschaft? „Das weiss ich nicht mehr".

Art der Gesellschaft? „Unfall".

Erzählt, er habe unterschrieben, dass der ihm Geld gegeben habe. „400 M. habe ich gekriegt und 1000 sollen wir haben.".

Eine Abfindungssumme habe es geheissen. 400 M. habe der ihm gegeben, und in seiner Dummheit habe er das unterschrieben.

Er sei früher in der Heilanstalt von Dr. L. gewesen, der habe ihn dann verklagt, weil er nichts bezahlt habe. Die Gesellschaft sage: Sie haben keinen Unfall erlitten? „Weil L. mich verklagt, ist es 3 Tage länger und dann kriege er garnichts. Jetzt habe ich geklagt gegen L."

Warum? „L. hält sich an mich".

Auf Vorhalt? „L. hat mich verklagt".

Wer Vormund? „Rechtsanwalt M. I".

Wann entmündigt? „Als Dr. L. mich verklagte".

Sagt nachher ungefragt: „Herr Doktor sehen Sie doch zu, dass ich Geld kriege von der Gesellschaft".

Nach Angabe der Frau ist R. zuweilen ganz durcheinander, sehe auf den Dächern Gestalten, die nicht da seien, besonders am Tage, nachts schlafe er. Klage seit dem Fall über Kopfweh, vergesse alles, liege den ganzen Tag auf dem Sopha, lese garnichts.

Auf Fragen nach den Tagesereignissen sagt er richtig, es sei Krieg von Japan und Russland. Es werde ein Hafen belagert, Arthur heisst er.

Der General bei den Russen sei der Fürst — „wie der Kerl heisst!"

Bei den Japanern? „Jo — Jo".

Bei Vorhalten eines Buches: „Ach du lieber Gott, das kann ich nicht lesen!"

Könne nichts lesen, es sei alles schwarz vor den Augen. Habe nicht über Schmerzen zu klagen. Zuweilen Schwindelanfälle, wobei er hinfalle.

Am 7. September 1904 kommt er wieder in Begleitung der Frau. Unveränderter körperlicher Befund.

Auf Befragen, weshalb er Prozess führe: „Ich möchte mein Geld, das ich eingeschossen habe, wieder haben. Und da war nicht dranzukommen! Wenn ich nicht zur rechten Zeit bezahlte, kam immer der Agent: Wenn Sie bis morgen nicht bezahlen, dann lasse ich Sie pfänden! So sagte immer der Agent. 10000 kommen mir zu, und 400 haben wir gekriegt. L. hat 200 gekriegt; und das andere kriegte ich".

R. bestreitet, die Briefe in den Akten geschrieben zu haben. Die müsse B. selbst geschrieben haben, wird dabei ganz unverhältnismässig erregt. Die Frau meint, Dr. L. habe wohl die Briefe aufgesetzt und von R. abschreiben lassen. Ihr Mann habe schon vor dem Juni 1900 sein Geschäft nicht besorgen können. R. beteuert immer, er hätte „nach dem Tode" 10000 M. kriegen sollen. „Nach 10 Jahren war es fällig für den Unfall. Dann kriege ich Rente, und die Rente fällt mir zu, jedes Jahr 12000 M. Das steigt immer. Es fängt an mit $3^1/_3$ pCt."

Wieviel würden Sie in diesem Jahr bekommen? „Dann steigt es von Jahr zu Jahr. Ich würde 10000 M. bekommen".

Warum denn mit 400 M. begnügt? „Ich wollte ja auch mein Recht haben. Erst kommt der Unfall und dann kommt die Rente".

Die Frau erzählt, der Agent habe ihnen das Geld aufgedrungen und gedroht, sonst kriegten sie überhaupt nichts. Dann legte er einen Schein hin; den müsste er unterschreiben. Ihr Mann war so aufgeregt geworden, dass er garnichts las, sondern einfach unterschrieb. Sie seien dann zu Dr. L. gegangen und hätten es dem erzählt. Ob sie es sonst noch wem erzählt, wisse sie nicht. Der Einzige, der daher Angaben machen könne, sei L. Dem Manne gehe es zunehmend schlechter. Er interessiere sich für nichts, liege den ganzen Tag auf dem Sopha. Nicht einmal Holz könne er klein machen, kriege gleich „das Fliegen im Körper". Zuweilen sieht er auch Sachen, die nicht da sind. Bei Widerspruch wird er aufgeregt. Die Frau muss ihn anziehen. Er wäscht sich nicht ordentlich. Sehe auch schlecht. Klage über Kraftlosigkeit.

R. bestätigt diese Angaben, erscheint ganz abhängig von der Frau.

Es werden ihm dann allein folgende Fragen vorgelegt:

Wochentag? „Donnerstag" (Mittwoch).

Monat? „August". Jahr? „10. August".

Jahr? „1904". Wann geboren? „1847". Wie alt? „57".

Wieviel Uhr jetzt? „Ich habe keine Uhr bei mir".

Welche Klinik hier? „Ist hier Irren- und Augenklinik".

Warum Augenklinik? „Weil sie ganz ausserhalb der Anstalt ist". Strasse? „Niemannsweg".

Mich schon gesehen? „Ja, es stimmt. Ich denke Juni". Wann zuletzt hier? „Ich glaube August. Nein, August nicht, Juni!".

Wann? „Es ist Februar, nein, Februar nicht! August? Nein, Mai!".

Nicht vorige Woche? „Ja, vorige Woche bin ich hier gewesen".

Wann? „Freitag" (falsch).

Was gemacht? „Untersucht. Ich habe auch ausziehen müssen".

Erzählt in weitschweifiger Weise, er müsse klagen, damit Dr. L. zu seinem Gelde komme, macht einen entschieden schwachsinnigen Eindruck.

Am 17. März 1905 besuchte ich dann den R. in seiner Wohnung. Er war angezogen und ging im Zimmer umher, gebückt, mit starrem Gesicht, kurzen, steifen, trippelnden Schritten. Er schien mich zu kennen, machte sogar eine an sich richtige Bemerkung über meine veränderte Barttracht. Gefragt, wer ich sei, antwortete er aber: „Wir haben immer zusammen gearbeitet".

Seit wann? „Seit 70, wie ich zuerst hinkam."

Was jetzt für ein Jahr? „1904.“ Monat? „Jetzt haben wir März, den 9. oder 10.“

Wann waren sie zuletzt in der Klinik? „Das war im März.“ Wielange ist das her? „Es muss 2 oder 3 Monate sein.“ In diesem Jahr? „Nein, ich glaube im vorigen Jahr.“ Warum komme ich zu Ihnen? „Um mich zu heilen.“

Um was handelt es sich? „Irrenklinik.“ Bin doch vom Gericht beauftragt? „Ja, um mich zu heilen.“

Nicht Prozess? „Ja.“ Worüber? „1012 M.“

Mit wem? „Mit der Gesellschaft, wie heisst sie noch.“ Agent? „Ja, das ist der Hauptglückliche. Der heisst B.“ Was unterschrieben? „Ach, das war doch ein wilder Kram. Wenn ich recht bei Sinnen bin, ist das auch nicht mehr. Ich war da ganz weg. Ich falle zuweilen um. Es sind nur 12 M. Denken sie sich einmal an, so eine Geschichte!“ War die Frau dabei? „Nein, ich war allein. Da fiel ich über so einen Klotz.“ Ich meine: bei der Unterschrift? „Das weiss ich nicht.“

Nach der Angabe der Frau war diese nebenan, hörte nur einen Wortwechsel: er sollte unterschreiben und wollte nicht. Der Agent drohte, dann kriege er gar nichts. Sie habe selbst die Sache nicht so gekannt und nicht gewusst, um was es sich handelte. Dr. L. habe zwar den Mann instruiert, aber dieser habe immer vergessen, es ihr zu sagen.

Noch gearbeitet damals? „Ja, dann war ich gezwungen, mein Geschäft aufzugeben, weil ich die Kräfte nicht mehr hatte.“

6 × 7? = 42, 4 × 15? = 45, 4 × 13? = 39, 3 × 14? = 42, 13 × 14? = 42; 39; 54; kann es nicht rechnen.

Die Monate werden nur vorwärts richtig gesagt, rückwärts versagt R.

Er behauptet dann, schon 12 Jahre seinen Prozess zu führen. Die Sache komme nicht vorwärts wegen unerlaubter Einflüsse, aber er wolle lieber nicht darüber sprechen. Er meint, es sei $6^1/_2$ Uhr. Es ist aber noch nicht 4 Uhr. Den Namen seines Vormundes gibt er als Petersen an, bleibt dabei. Er sei entmündigt, weil er nichts mehr begreifen könne. Er klagt dann über Kopf- und Rückenschmerzen. Nach Aussage der Frau ist er sehr reizbar und eigensinnig. Er gibt das zu.

Wieviel Geld haben Sie gekriegt? „Er wollte mir 1700 M. geben. Bekommen habe ich noch nichts.“ Doch 400 M. erhalten? „Das weiss ich nicht“. R. meint nach einiger Ueberlegung, dann müsse das der Agent gewesen sein. Er könne sich aber nicht besinnen.

Auffallend ist, dass heute das Zittern bedeutend geringer ist als sonst. Beim Ausgehen soll es zunehmen. Auch Händestrecken und dergleichen verursacht heute kein stärkeres Zittern. Die Hand wird nicht in der für Zitterlähmung charakteristischen Schreibfederstellung gehalten. Dagegen erscheint die gesamte Muskulatur gespannt, namentlich im Gesicht. Alle Bewegungen erfolgen sehr langsam, vorsichtig.

Gutachten.

Die Untersuchung des R. hat ergeben, dass derselbe an schweren Störungen des Centralnervensystems leidet, die sich im Anschluss an einen Unfall entwickelt haben sollen. Die gebückte, steife Körperhaltung, der trippelnde Gang und der starre Gesichtsausdruck infolge der allgemeinen Muskelspannung lassen zusammen mit dem eigentümlichen Zittern, das zeitweise sich bis zu allgemeinem Schütteln des Körpers steigert, am ersten an die sog. Schüttellähmung (Paralysis agitans) denken. Der ausserdem zu beobachtende Zerfall der Geisteskräfte passt nicht ganz in dieses Bild, sondern ist wohl zum Teil auf Ernährungsstörungen im Gehirn infolge von Verkalkung der Gefässe zu beziehen. Es besteht zur Zeit eine erhebliche Gedächtnisschwäche, welche bisweilen bis zur Unorientierung führt, ferner Abnahme der Urteilsfähigkeit, Erschwerung einfachster Denkoperationen, grosse Ermüdbarkeit und Reizbarkeit. Ob die weitere Angabe der Frau, dass R. gelegentlich an Verwirrtheitszuständen mit Sinnestäuschungen und Wahnideen leide, richtig ist, lässt sich durch die kurze Beobachtung nicht feststellen. Indessen erscheinen die kon-

statierten geistigen Störungen des R. an sich schon ausreichend, um seine Zurechnungsfähigkeit ernstlich in Frage zu stellen.

Es fragt sich nun, wann diese krankhafte Störung der Geistestätigkeit eingetreten ist, und ob dieselbe bereits am 28. Juni 1900 in solcher Stärke bestanden hat, dass dadurch die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 aufgehoben wurde.

R. selbst führt die Abnahme seiner Geisteskräfte auf den im Jahre 1899 erlittenen Unfall zurück. Vorher sei er geistig völlig normal gewesen.

Herr Dr. K., der den Kläger am 8. Oktober 1899, also einen Tag nach jenem Unfalle, in der Sprechstunde untersucht hat, bezeugt, dass dieser schon damals nicht nur körperlich Folgen des Sturzes aufwies, sondern auch in geistiger Beziehung verändert erschienen sei, sodass Dr. K. annahm, sein Gehirn müsse gelitten haben. Das ganze Auftreten des R. während der Behandlung bis Mitte Januar verriet eine gewisse Geistesschwäche. Seine Handlungen erschienen nicht immer ganz korrekt. Er machte den Eindruck eines geistig minderwertigen Menschen, war vergesslich und gedächtnisschwach (Bl. 20/21). Später hat Dr. K. seine Aussage dahin ergänzt, dass er den Eindruck geistiger Schwäche bei dem ihm bis dahin als geistig rege bekannten Kläger aus folgenden Tatsachen festgestellt habe: Der Kläger war nicht imstande, die einfachsten Anordnungen zu begreifen. Nachdem ihm ein einfacher nasser Umschlag 6—8mal erklärt worden war, kam er nochmals zurück mit der Bitte, ihm die Anweisung, die er schon wieder vergessen hatte, aufzuschreiben. Er war auch nicht immer imstande, einfache Fragen nach seinem Befinden zu beantworten, sodass er veranlasst werden musste, zu jeder Konsultation seine Frau mitzubringen. Auch als R. später bei Dr. L. in Behandlung war, machte er auf Dr. K., so oft ihn dieser sah, den Eindruck eines völlig gebrochenen, geistesschwachen Menschen. So habe R. einmal im Sommer 1900 den Dr. K., als ihn dieser auf der Strasse anredete, zunächst nicht einmal wiedererkennen können.

Ganz im Einklang mit dieser Darstellung stehen die Angaben des Herrn Dr. L., welcher den R. seit dem 16. Januar 1900 behandelt hat. R. klagte wiederholt über Schmerzen im Kopf, hatte einen starren Blick, wenig lebhaftes Mienenspiel und machte einen schwerfälligen und schweigsamen Eindruck. Es fiel auf, dass R. fast täglich bei seinen gymnastischen Uebungen korrigiert werden musste, obgleich letztere so einfach waren, dass sie sogar kleinere Kinder mit Leichtigkeit erlernten. R. hatte regelmässig von einem Tage zum anderen sowohl den Gang der Einzelübung wie die vorgeschriebene Reihenfolge der Uebungen vergessen. Einige Male wurde er ersucht, seine Ehefrau mitzubringen, vergass es aber immer. Herr Dr. L. kommt in seinem Gutachten zu dem Schlusse, R. habe sich bei Unterschreiben des Scheines in einem Geisteszustande befunden, welcher die freie Willensbestimmung ausschloss (Bl. 58—62).

Weniger bestimmt hinsichtlich der zeitlichen Verhältnisse sind die Zeugenaussagen von G. und K., die aber immerhin darin übereinstimmen, dass Kläger nach seinem Unfalle auffallend rasch gedächtnisschwach und „tütrig" geworden sei.

Endlich hat die Ehefrau des R. bekundet, ihr Mann sei nach dem Unfalle ein ganz anderer geworden, bald aufgeregt, bald teilnahmlos und sehr gedächtnisschwach. Während er noch bei Herrn Dr. L. in Behandlung stand, also vor dem in Frage stehenden Termine, habe er alles am folgenden Tage schon wieder vergessen gehabt, was ihm sein Arzt sagte. Im Sommer 1900 war er immer über jedes Bischen aufgeregt und hatte seine Gedanken nie zusammen (Bl. 23/24).

Etwas abweichend hat sich in dem Jahre 1903 in seinem Entmündigungsgutachten der Kreisarzt Dr. B. geäussert:

R. sei als beschränkt geschäftsfähig anzusehen. Zwar sei zuzugeben, dass bei R. alle geistigen Prozesse sich nur langsam und mit Mühe vollzögen, auch wohl nur unter günstigen Aussenumständen richtig, so dass die Widerstandsfähigkeit gegenüber fremden Einflüssen herabgesetzt sei, doch dürfe man solche Menschen an sich noch nicht als schwachsinnig

bezeichnen. R. habe für die näheren Vorgänge zur Zeit der fraglichen Unterschrift eine gute Erinnerung und den jetzigen Stand seiner Angelegenheit sehr wohl erfasst. Diese Klarheit sei freilich zum grossen Teil darauf zurückzuführen, dass die betreffende Angelegenheit seit Monaten den Gegenstand der Besprechung bilde. R. leide an Ernährungsstörungen im Gehirn, die sich äusserten in einer Erschwerung des Denk- und Urteilsvermögens, einer verlangsamten Vorstellungstätigkeit verbunden mit erschwerter Assoziation der Vorstellungen und mässiger Gedächtnisschwäche. R. sei aber imstande, einer Verhandlung zu folgen, sich selbst eine Ansicht zu bilden und Schlüsse aus einer Unterhaltung zu ziehen.

Seit der Abgabe dieses Gutachtens ist im Befinden des B. anscheinend eine weitere Verschlimmerung eingetreten. Dagegen fällt das B.'sche Gutachten zeitlich zusammen mit dem Gutachten des Dr. L., von welchem es in seinen Ergebnissen abweicht. Infolgedessen ist es erforderlich, auf das Gutachten des Herrn Dr. B. im Hinblick auf die heute in Betracht kommenden Fragen näher einzugehen. Wenn in demselben betont wird, R. könne einer Verhandlung folgen, sich selbst eine Ansicht bilden und Schlüsse aus einer Unterhaltung ziehen, so ist demgegenüber zu bemerken, dass für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit doch vor allem die Frage in Betracht kommt, ob jene Ansichten und Schlüsse auch sachgemäss sind, so sachgemäss, wie sie vor der Erkrankung waren, oder ob infolge krankhafter Veränderung der Geistestätigkeit letztere Fähigkeit verloren gegangen ist. In dem Gutachten L. wird eine solche Fähigkeit sowohl für das Jahr 1900 wie für das Jahr 1903 bestritten. In dem Gutachten B. findet sich für das Jahr 1903 die Angabe, dass R. nur unter besonders günstigen Umständen — häufiges, ruhiges Durchdenken einer Sache, Hilfe seiner Umgebung, Nichtbeeinflussung durch ungewohnten Ort oder andere Nebenumstände — zu einer klaren Urteilsbildung und Willensäusserung gelangen konnte. Diese Erschwerung des Denk- und Urteilsvermögens beruhe auf krankhaften Veränderungen im Gehirn. Da nun bei Vollziehung der fraglichen Unterschrift auf Drängen des Agenten nach allem, was darüber in den Akten zu finden ist, die von Herrn Dr. B. geforderten „günstigen Nebenumstände" fehlten, R. vielmehr in der Aufregung und auf Drängen einer ihm geistig überlegenen Person gehandelt haben soll, so ist auch nach dem Gutachten Dr. B.'s die Möglichkeit durchaus vorhanden, dass R. damals sich nicht zu einer klaren Urteilsbildung und freien Willensäusserung infolge krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit hat durchringen können. Damit ist der scheinbare Widerspruch zwischen jenem Gutachten und den Schlussfolgerungen des Dr. L. für die zur Zeit allein in Betracht kommende Frage beseitigt. Ebenso ist der Einwand der Beklagten, Kläger habe noch am 7. und 16. Juni 1900 Briefe geschrieben, aus denen hervorgehe, dass er die Versicherungsbedingungen und seine aus denselben entspringenden Rechte genau kannte und in geschickter Weise anzuwenden wusste, hinfällig, sofern die Behauptung des Herrn Dr. L. zu Recht besteht, dass R. die betreffenden Briefe nach Diktat resp. nach Vorlage angefertigt habe. Ein derartiges mechanisches Abschreiben ist selbst bei weit höheren Verblödungsgraden, als wie sie R. darbietet, recht wohl denkbar. Es haben also weder die hiesige Untersuchung noch die in den Akten enthaltenen Zeugenaussagen irgend welche Anhaltspunkte ergeben, die es gestatten würden, die von den behandelnden Aerzten des R. von Oktober 1899 bis Juni 1900, Dr. K. und Dr. L., mitgeteilten Beobachtungen über damals bestehende Teilnahmlosigkeit, weitgehende Gedächtnisschwäche, Erschwerung der Auffassung und des Denkens in Zweifel zu ziehen. Falls aber ein solcher krankhaft veränderter Geisteszustand bereits am 28. Juni 1900 bei R. vorlag, dann war er für eine Handlung, welche er in der Aufregung und auf Drängen eines anderen ausführte, nicht mehr verantwortlich zu machen.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

Auf Grund der Aussagen von Dr. K. und Dr. L. ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass R. am 28. Juni 1900, als er den Abfindungsantrag unterschrieb, sich in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat.

38. Fall. Schwere Kopfverletzung. Demenz. Erregungszustände. Entmündigung. Geistesschwach.

Auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts Kiel verfehle ich nicht, in der Entmündigungssache des Arbeiters Heinrich B. aus Kiel das von mir erforderte Gutachten zu statten.

Zur Verfügung standen Akten und eigene Beobachtung.

Vorgeschichte.

Am 10. November 1904 beantragte die Ehefrau des p. B. seine Entmündigung, weil er unnütze Sachen mache.

B. selbst spreche davon, dass er krank im Kopfe sei und in die Nervenklinik untergebracht werden müsse.

Die mitanwesende Schwiegermutter des B. bestätigte diese Angaben.

Darauf wurde am 18. November 1904 das Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit eingeleitet.

Am 29. November 1904 wurde Frau B. als Zeugin vernommen (Bl. 7).

Ihr Mann habe vor ca. 3 Jahren 2 mal Unfälle gehabt, einmal Schädelbruch und einmal eine Wunde am Kopf. Seit dieser Zeit sei er geistig nicht normal; er tue so, als ob er „etwas im Kopf hat", wolle sie umbringen. Das werde immer schlimmer. Auch mache er Schulden, indem er sich bares Geld borge und dabei vorgebe, er brauche Steinkohlen, oder er wolle ihr einen Umhang kaufen, oder ähnliches. Dies sei aber alles nicht wahr.

Sie bitte, ihrem Mann einen männlichen Vormund zu bestellen, da sie mit ihm nichts anzufangen vermöge.

Die Schwiegermutter Frau S. sagte aus:

Auch sie sei der Ansicht, dass ihr Schwiegersohn geisteskrank sei. Er mache öfters ganz törichte Redensarten und tue Dinge, die ein normaler Mensch nicht tun würde. So habe er vor einigen Wochen nachts gesagt, er müsse zur Arbeit gehen und habe versucht, durchs Fenster zu steigen, in dem Glauben, dass es die Türe sei. Auch mache er in ganz widersinniger Weise Schulden. Sein Zustand rühre von seinen Unfällen her. Er sei jetzt in der Nervenklinik.

In dem Termin am 10. Februar 1905 gab B. an, er leide seit seinen Unfällen an Gedächtnisschwäche und werde leicht aufgeregt. Er solle von Nachbarn Geld geliehen haben. Davon wisse er selbst nichts.

Auch vertrage er keinen Alkohol mehr und bekomme, wenn er nach oben oder unten sehe, Schwindel. Von der Werft, wo er eine gute Stelle hatte, sei er fort, weil er sich mit den Vorgesetzten zankte. Dann bekam er keine Arbeit mehr. Er bitte selbst um einen Vormund, um nicht in die Lage zu kommen, Schulden zu machen, wenn sein Bewusstsein wieder einmal gestört werde. Rechnen gelang sehr schlecht: 8 mal 9 = 64: 9 mal 8 = 74.

Es wurden dann noch weitere Erhebungen angestellt:

Am 16. Januar 1905 erklärte die Ehefrau, ihr Mann sei sehr vergesslich und mache Schulden. Ein Bruder ihres Mannes sei in der Anstalt Neustadt untergebracht. Wenn ihr Mann nur sehr wenig trinke, steige es ihm gleich zu Kopfe.

Am 28. Februar 1905 sagte der Kaufmann Georg Cl. aus, B. sei im Frühjahr 19[illegible] zu ihm gekommen in aufgeregtem und verstörtem Zustande und habe um ein Darlehn von 30 M. gebeten, angeblich um Kohlen zu kaufen.

Zeugin L. gab am gleichen Tage an, B. habe sie im November 1904 um 20 M. gebeten, er müsse Kohlen bezahlen. Nachher war er mit 10 M. zufrieden. Verstört oder angetrunken habe B. nicht ausgesehen.

Ferner erklärte Zeuge L., B. sei im September 1904 mit der Bitte um 10 M. zu seiner

Frau gekommen und habe fälschlich behauptet, Zeuge habe ihm das Geld versprochen. Als Zeuge hinzutrat, bat ihn B. um das Darlehen mit der Erklärung, er müsse Kohlen bezahlen. B. habe nicht angetrunken oder geistesgestört ausgesehen.

Zeuge H. wurde am 8. November 1904 unter dem gleichen Vorwande von B. um Geld angegangen. B. machte einen normalen Eindruck. Am 10. November 1904 sei er mit einem wahrscheinlich gefälschten Briefe wiedergekommen und habe um 30 Mark, schliesslich um 5 Mark gebettelt. Damals machte B. einen angetrunkenen Eindruck und roch nach Schnaps.

Zu dem Friseur R. kam B. am 6. November 1904 und bat um 10 M. unter falschen Vorspiegelungen. Er war nicht angetrunken.

Zeuge E. entsinnt sich, dass B. im Sommer oder Frühherbst 1904 ihm 10 M. abgeschwindelt hat. Betrunken sei er nicht gewesen. Das Verfahren wurde eingestellt, weil B. geistesgestört sein sollte.

Aus den Akten der chirurgischen Klinik ergibt sich, dass B. am 12. Juni 1901 in benommenem Zustande dort eingeliefert wurde, nachdem ihm beim Stapellauf S. M. S. „Zähringen" eine Spiere auf den Kopf gefallen war. Es fand sich auf dem Schädeldache eine Blutgeschwulst; nach hinten davon eine grosse, offene Wunde, die bis auf den Knochen reichte. B. blutete aus Nase und linkem Ohr. Die Augen waren angeschwollen. Der Puls war langsam. Der Kranke war zeitweise unruhig und erregt. Am 19. Juni war das Bewusstsein noch nicht ganz zurückgekehrt. Erst am 16. Juli 1901 konnte die Entlassung erfolgen.

Nach seiner eigenen Angabe hat dann B., der früher stets gesund war, noch längere Zeit Kopfschmerzen, Flimmern vor den Augen und Ohrensausen gehabt. Im März 1902 sei er dann auf einem Schiff in den Maschinenraum auf den Kopf gestürzt und 24 Stunden bewusstlos geblieben. Ob es sich bei diesem Falle um einen Schwindelanfall oder um einen Fehltritt gehandelt hat, kann B. nicht sagen, da ihm die Erinnerung fehlt. Er sei damals 6 Wochen in ärztlicher Behandlung gewesen und leide seither an zeitweise auftretenden Kopfschmerzen. Auch bekomme er seither zuweilen Zustände, in denen er nicht wisse, was er tue. Er phantasierte nachts stark, sah am Tage Sachen, die nicht vorhanden waren, wurde reizbar und heftig gegen seine Frau und vertrug keinen Alkohol mehr. Im Zustande krankhaft veränderten Bewusstseins lief er in Häuser, um Geld zu leihen, wusste nachher nichts davon.

Am 2. März 1903 erfolgte seine Aufnahme in die Nervenklinik. Er klagte über Gedächtnisschwäche, Empfindlichkeit gegen Geräusche und Kopfschmerzen. Am 16. März 1903 wurde er gebessert entlassen. Am 22. März 1903 bereits wurde er in angetrunkenem Zustande wiedergebracht und bis zum 30. März 1903 behandelt. Am 7. April 1903 erfolgte seine dritte Aufnahme, weil er im Rausche getobt hatte, im Hemd auf die Strasse gelaufen war und ganz verwirrte Reden geführt hatte. Eine Erinnerung an diese Vorgänge hatte B. nicht. Am 27. April 1903 erfolgte seine Ueberführung nach der Irrenanstalt Sch.

Aus den dortigen Akten geht hervor, dass er sich ruhig verhielt, fleissig arbeitete und am 26. November 1903 gebessert entlassen wurde. Nach Aussage der Schwiegermutter Frau S. arbeitete B. dann anfangs auf der Werft, bekam aber zuweilen „dumme Ideen", suchte Geld zu leihen. November 1904 wurde das besonders schlimm. Er ward sehr vergesslich, wusste manchmal gar nicht, wo er war, benahm sich aufgeregt und jähzornig, phantasierte nachts, wollte aus dem Fenster, redete wirres Zeug. Viel getrunken soll er nicht haben. Am 23. November 1904 erfolgte seine 4. Aufnahme in die Nervenklinik.

Eigene Beobachtung.

23. November 1904. Kräftiger Knochenbau, gute Muskulatur und Ernährung. Gesicht normal gerötet. Auf dem Hinterhaupt eine verschiebliche, druckempfindliche, auf dem Scheitel eine verschiebliche, nicht druckempfindliche Narbe.

Auf der Stirn an der rechten Schläfengrenze eine unregelmässige, verschiebliche, nicht

druckempfindliche, 3—4 cm lange Narbe. Ausserdem noch mehrere kleine Narben. Schädel auf Beklopfen nicht empfindlich.

Sehlöcher rund, mittelweit, das linke weiter als das rechte. Beide verengern sich auf Belichtung und Einwärtssehen. Die Augenbewegungen sind frei. Das Gesicht wird gleichmässig bewegt.

Zunge gerade, zittert leicht, belegt. Rachen gerötet, Rachenreflex lebhaft. Gaumenbögen gleichmässig gehoben. Geringes Zittern der Hände. Grosse Nervenstämme leicht druckempfindlich. Sehnenreflexe der Arme lebhaft. Mechanische Muskelerregbarkeit lebhaft. Kniescheibensehnenreflexe und Achillessehnenreflexe sind lebhaft. Kein Fusszittern. Zehenreflexe normal. Gang sicher. Kein Schwanken bei Fuss- und Augenschluss. Pinselberührungen zum Teil ungenau empfunden. Nadelstiche an den Unterschenkeln als Pinselstriche empfunden, Durchstechen einer Hautfalte nicht schmerzhaft. Allgemeine Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit, ausser am Hinterkopf. Innere Organe ohne Besonderheiten. Puls 68, regelmässig. Urin frei von Eiweiss und Zucker.

Sei seit 5—6 Wochen wieder krank. Von Schl. voriges Jahr fort. Zuerst sei es gut gegangen. In letzter Zeit furchtbare Kopfschmerzen. Klopfen in Stirn und Hinterkopf. Gedächtnis schlecht. In letzter Zeit solle er sehr aufgeregt gewesen sein. Keine Ohnmachten oder Krämpfe. Schwindel nur, wenn er hoch stehe. Keine Gesichts- oder Gehörstäuschungen. Warum er Schulden gemacht, wisse er nicht. Vertrage keinen Alkohol mehr, sei lange Guttempler.

Tag? „Dienstag (Mittwoch)“.

Datum? „November 1904“.

Wo hier? „Nervenklinik“.

Wie oft hier? „1 mal, dann Schl.“

Kennt die Namen des damaligen Arztes und des Oberpflegers nicht mehr.

Er sitzt mit starrem Blick da, erscheint gehemmt.

$13 \times 14? = 176$ (soll rechnen) 130 und $42? = 162$, (soll nochmals rechnen): $4 \times 13? = 42$, dann 52.

24. November 1904. Schlecht geschlafen, habe Kopfschmerzen gehabt.

27. November 1904. Nachts sehr laut geträumt. Bleibt zu Bett, ist darüber ungehalten, erregt.

30. November 1904. Verhält sich ruhig, hat keine Klagen, hilft etwas bei der Hausarbeit.

6. Dezember 1904. Ziemlich stumpfes Verhalten. Steht auf, hilft bei der Arbeit. Appetit und Schlaf gut. Keine Klagen.

20. Dezember 1904. Sehr kurz von Gedanken, so dass es sogar den Pflegern auffällt. Was ihm gesagt wird, vergisst er gleich wieder.

4. Januar 1905. Andauernd ruhig, keine Klagen, stumpf. Wird von der Schwiegermutter S. nach Haus geholt, damit der Familie die Rente nicht verloren geht.

Ein Bruder des B. befindet sich in der Provinzial-Pflegeanstalt N.

Gutachten.

B. soll früher ganz gesund gewesen sein, bis er im Jahre 1901 und 1902 zwei schwere Kopfverletzungen erlitt. Seither ist eine weitgehende Veränderung in seinem geistigen Verhalten eingetreten. Er wurde vergesslich, stumpf, zeitweise erregt, jähzornig, klagte über Schwindel und Kopfschmerzen. Wiederholt traten Zustände krankhafter Bewusstseinstrübung ein mit Sinnestäuschungen, Toben, Neigung zu verkehrten Handlungen. Namentlich im Anschluss an Alkoholgenuss, den er seit seinen Kopfverletzungen gar nicht mehr vertrug, aber auch ohne solchen Anlass sollen sich Erregungszustände entwickelt haben, in denen er Handlungen beging, für welche ihm nachher jede Erinnerung fehlte. B. ist deshalb wiederholt in Behandlung der Nervenklinik gewesen. Nachdem er dann mehrere Monate in der Irrenanstalt Sch. zugebracht hatte, trat eine zeitweise Besserung ein. Im November 1904

häuften sich aber wieder die Erregungszustände, in denen B. bei Nachbarn umherging und unter falschen Vorspiegelungen Geld zu leihen suchte, ohne nachher Erinnerung daran zu haben. Beachtenswert ist, dass B. dabei auf die meisten Zeugen keinen betrunkenen Eindruck machte. Nach der ganzen Schilderung scheint es sich um sogenannte Dämmerzustände gehandelt zu haben. Das Verfahren gegen ihn wurde denn auch eingestellt.

Am 23. November 1904 musste B. abermals der Nervenklinik zugeführt werden. Zur Zeit ist B. wohl ruhiger und befindet sich seit dem 4. Januar 1905 zu Hause. Allein er fürchtet selbst, dass die Anfälle von Bewusstseinstrübung bei ihm wieder einsetzen können, und, um dann nicht in Ungelegenheiten zu kommen, wünscht er seine Entmündigung. Die körperliche Untersuchung ergibt nichts besonderes. Geistig findet sich Stumpfheit, Vergesslichkeit, Denkschwäche, die ihm das Lösen selbst einfachster Rechenaufgaben sehr erschwert, zeitweise sogar fast unmöglich macht, ferner eine grosse Reizbarkeit.

Dieses Krankheitsbild ist der psychiatrischen Wissenschaft wohlbekannt, es wird als Schwachsinn nach Kopfverletzungen (Dementia posttraumatica) bezeichnet. Dasselbe ist häufig mit epileptoiden Erscheinungen, wie Schwindelanfällen und Dämmerzuständen, verbunden. Bei der bereits mehrjährigen Dauer des Leidens sind die Aussichten auf Heilung ungünstig.

Infolge seiner Denkschwäche, Vergesslichkeit und Stumpfheit ist B. nicht fähig, seine Interessen allein wahrzunehmen, sondern erscheint nur beschränkt geschäftsfähig. Tatsächlich hat die Ehefrau für ihn mit seinem Einverständnis schon länger die Pflegschaft geführt. Insbesondere gerät B. durch seine krankhafte Reizbarkeit leicht in Streit mit seiner Umgebung und hat z. B. ohne genügenden Grund eine gute Stelle auf der Werft aufgegeben, ohne nachher zu wissen, wie er dazu kam. Die von Zeit zu Zeit bei ihm auftretenden Erregungs- und Dämmerzustände veranlassen ihn zu ganz unüberlegten Handlungen und könnten ihn leicht in ernste Konflikte mit dem Strafgesetz bringen.

Auf Grund dieser Erwägungen gebe ich mein Gutachten dahin ab:

B. vermag infolge von Geistesschwäche im Sinne des § 6, 1 B. G.-B. seine Angelegenheiten nicht zu besorgen.

§ 38. Alkoholische Geistesstörungen.[1] Geistesstörungen bei Morphinismus, Kokainismus[2] [siehe Seite 410].

Die Alkoholvergiftung kann akute und chronische Störungen hervorrufen. Eine mitwirkende Rolle in der Entstehung kann der Alkoholismus bei jeder Psychose spielen. Wenn wir bei einem gewohnheitsmässigen Trinker eine akute Paranoia, einen isolierten Eifersuchtswahn, ein Delirium tremens auftreten sehen, so ist der ursächliche Zusammenhang gegeben. Schwieriger kann sich die Frage gestalten bei chronischen Psychosen, besonders dann, wenn die Neigung zum Trinken sich erst nach Ausbruch der Psychose zeigt, z. B. bei chronischer Paranoia.

Beim Zustandekommen der Trunksucht ist die angeborene oder cerebrale psychopathische Veranlagung zu berücksichtigen. Nicht aus-

1) Literatur: Heilbronner, Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Samml. zwangsl. Abh. V. Bd. H. 6/8. — Heilbronner, Ueber pathologische Rauschzustände. Münch. med. Wochenschr. 1901. No. 24 u. 25. — Schroeder, Ueber chronische Alkoholpsychosen. Samml. zwangsl. Abh. VI. Bd. H. 2/3. — Bonnhoeffer, Die akuten Geisteskrankheiten der Gewohnheitstrinker. Jena 1901. — Cramer, Ueber die forensische Bedeutung des normalen und pathol. Rausches. Monatsschr. f. Psych. 1902. — E. Meyer, Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie (4 Fälle von Brandstiftung). 1. Fall: pathol. Rausch. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXIII. 2. — E. Meyer, Ueber akute und chronische Alkoholpsychosen und über die ätiologische Bedeutung des chronischen Alkoholmissbrauches bei der Entstehung geistiger Störungen überhaupt. Arch. f. Psych. 38. Bd. H. 2. — Raecke, Zur Abgrenzung

schliesslich erzeugen äussere Verhältnisse, wie Kummer, Unglück, Elend, schlechte Beispiele, Völlerei die Leidenschaft des Trinkens, sondern bei einer Anzahl Säufer führt sich die Neigung der Leidenschaft zu Spirituosen auf erbliche Anlage und Abstammung von Trunkenbolden und Geisteskranken zurück, beruht also auf organischen Bedingungen, wie überhaupt trunksüchtige Eltern häufig schwachsinnige, idiotische, epileptische, mit einem Wort zu Psychosen disponierte Kinder zeugen.

Die chronischen Störungen pflegt man unter Alcoholismus chronicus zusammenzufassen. Auf dem Boden des Alcoholismus chronicus entsteht als eine akut ausbrechende Störung der pathologische Rausch oder die pathologische Alkoholreaktion.

---

der chronischen Alkoholparanoia. Arch. f. Psych. 39. Bd. H. 2. — H. Gudden, Ueber die Pupillenreaktion bei Rauschzuständen und ihre forense Bedeutung. Neurol. Zentralbl. 1900. 23. — Vogt, Ueber die Wirkung des Alkohols auf die Veränderung der Pupillenreaktion. Berliner klin. Wochenschr. 1905. 12. — Wilhelmi, Gutachten über einen Totschlag ob in „Bewusstlosigkeit durch Trunkenheit verübt?“ Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXIV. 1. — H. Gudden, Das Bierdelirium. Arch. f. Psych. Bd. 40. H. 1. — F. Jolly, Ueber Trunksucht inbezug auf Zurechnungsfähigkeit. Zeitschr. f. Psych. Bd. 48. — E. Schultze, Psychiatrische Gutachten. Arch. f. Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik. — E. Siemerling, Statistische und klinische Mitteilungen über Alkoholismus, insbesondere über die Rückfälligkeit der Trinker. Charité-Annalen. XVI. Jahrg. — Cramer, Alkoholpsychosen in Lehrbuch Binswanger-Siemerling. — Baer, Voraussetzungen und Wirkungen der Entmündigung wegen Trunksucht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Aerztl. Sachverständ.-Zeitung. 4. Jahrg. 501. — Schlöss, Ein Fall wiederholter Brandlegung unter Einfluss des Alkohols. Wiener klin. Wochenschr. 1898. No. 32. — Hinterstösser, Zur Frage der forensischen Beurteilung des Säufers. Wiener klin. Wochenschr. 1897. No. 49. — Bratz, Behandlung der Trinksüchtigen unter dem bürgerlichen Gesetzbuch. Halle 1899. — Flade, Die Heilung Trunksüchtiger und ihre Versorgung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Dresden 1899. — Moeli, Ueber die vorübergehenden Zustände abnormen Bewusstseins infolge von Alkoholvergiftung und über deren forensische Bedeutung. Zeitschr. f. Psych. LVII. 2. 1902. — Sullivan, Alcohol Homicide. Journ. of ment. sc. Oct. 1900 u. Brain. 1901. — Hoppe, Zwei Fälle von wiederholten Brandstiftungen unter Einfluss des Alkohols. Zeitschr. f. Psych. Bd. 57. 5. — Wehrlin, Quelques cas d'homicide. Ann. méd. psych. 1900. 58. — Rossi, Omicidio volontario per delirio allucinatorio alcoolica. Gazz. internaz. di Med. pract. Napoli. 1901. — Garnier, Alcoolisme et criminalité. Ann. d'hyg. publ. 1901. — Wagner von Jauregg, Die Giftwirkung des Alkohols bei einigen nervösen und psychischen Erkrankungen. Wiener klin. Wochenschr. 1901. 15. — Wagner, Gutachten der med. Fakultät. Alkoholismus chron. Totschlag verübt an der eigenen Frau. — Moeli, Zur Statistik der Anstaltsbehandlung der Alkoholischen. Zeitschr. f. Psych. 1901. S. 970. — Derselbe, Ueber einen Fall von Amnesie. Zeitschr. f. Psych. 54. Bd. S. 717. (Alkoholismus infolge neurasthenisch-hypochondrischer Beschwerden. Brutal. Schuss auf Frau. Amnesie für Tat.) — Mayet, Etudes sur les statistiques de l'alcoolisme. Arch. gén. et méd. 1901. — Mönkemöller, Deckung eines Erinnerungsdefekts durch Halluzinationen. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXIII. 1. — Roubinowitsch, Alcoolisme infantile. Gazette des hôpitaux. 14. juin 1902. — Weber, Ueber die Zurechnungsfähigkeit für Delikte, die im Rausch begangen worden sind. For. psych. Ver. Dresden. Zeitschr. f. Psych. Bd. 59. S. 768. — H. Schlöss, Wiederholte Brandstiftung unter dem Einfluss des Alkohols. Wiener med. Wochenschr. 53. Jahrg. 20. S. 954. — Siehe auch Wollenberg in Hoches Handbuch. Alkoholismus. — Wulf, Der Intelligenzdefekt bei chronischem Alkoholismus. Inaug.-Diss. Berlin 1905.

2) Levinstein, Die Morphiumsucht. Berlin 1880. — Erlenmeyer, Die Morphiumsucht und ihre Behandlung. 1897. — Lewin, Ein forensischer Fall von chronischem Kokainismus. Neurolog. Zentralblatt. 1891. — Rodet, Morphiomanie et Morphinisme. Paris 1897. — Schmidbauer, Ueber den Einfluss des Morphinismus auf die zivil- und strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Friedr. Bl. 1886. — Foerster, Zur Kasuistik der kombinierten Morphio-Kokain-Psychose. Inaug.-Diss. Kiel 1904. (Literaturverzeichnis!) — Tröger, Die akute Morphiumvergiftung in gerichtlich-medizinischer Beziehung. Friedr. Bl. 1901. H. 5.

Zum Zustandekommen des pathologischen Rausches ist aber der chronische Alkoholismus nicht unbedingt erforderlich. Der pathologische Rausch kann infolge schwächender Momente, die die Widerstandskraft herabsetzen, nach einmaligem Alkoholgenuss entstehen. Eine besondere Verlaufsweise des chronischen Alkoholismus bilden die Dipsomanie und die Alkoholepilepsie.

Die Repräsentanten der akuten Störungen sind das Delirium tremens, die akute Paranoia oder Halluzinose und die Korsakow'sche Psychose. —

Die Erscheinungen des chronischen Alkoholismus machen sich auf körperlichem und geistigem Gebiete geltend. Abgesehen von dem Habitus des Trinkers, fallen auf der Tremor der Zunge, der Finger, der Hände[1]), die träge, sehr selten fehlende Pupillenreaktion. Nicht selten finden sich Veränderungen am Augenhintergrund [temporale Abblassung, Neuritis[2])]. Es kommt zu Paresen der Extremitäten, neuritischen Erscheinungen, Wadenkrämpfen, Schwindel, epileptischen Anfällen, Sensibilitätsstörungen, besonders Anästhesie und Hyperästhesie. Dazu gesellen sich die vielfachen Erkrankungen der inneren Organe, der Leber, der Nieren, des Herzens. Auf geistigem Gebiet sind die Veränderungen des Gemüts und Charakters sehr ausgesprochen. Die Kranken werden egoistisch, reizbar, roh, brutal. Diese ethischen Defekte gehen einher mit weitgehender Willensschwäche, die sie trotz aller guten Vorsätze nicht dem Drange des Trinkens entzieht. Aengstliche Träume und Visionen versetzen sie in Unruhe, Angst, Misstrauen und Schlaflosigkeit. Die Einbusse der intellektuellen Leistungen gibt sich auch kund in der vollkommen einsichtslosen Beurteilung der Lage, die sie immer wieder ihre verhängnisvolle Neigung beschönigen lässt, in der Unfähigkeit zu geordneter Arbeit, in der Abnahme des Gedächtnisses. Gelegentlich kommt es unter der Einwirkung von Alkohol bei der im Laufe der Zeit sich einstellenden Intoleranz zu heftigen Erregungszuständen mit Toben, Schimpfen und tätlichen Angriffen. Lebhafte Stimmungsschwankungen herrschen in den nüchternen Zeiten vor, sie sind traurig, verstimmt, verzweifelt. Es kommt zu Selbstmordversuchen und zu Verzweiflungstaten gegen fremdes und ihrer Angehörigen Leben. Zu anderen Zeiten prahlen sie mit ihren Leistungen, mit ihrer Willenskraft und Stärke, um gleich darauf ihr verfehltes Leben unter Tränen zu beklagen.

Wird dem Trinken rechtzeitig Einhalt getan, bilden sich alle diese Störungen, besonders die psychischen überraschend schnell zurück. Das ist bei der Beurteilung der Heilbarkeit wohl zu berücksichtigen. Dieses schnelle Verschwinden krankhafter Erscheinungen nach Abstinenz erschwert die Beurteilung solcher Fälle sehr.

Verfällt der Kranke dauernd der Trunksucht, so können sich alle diese Störungen steigern. Die Abnahme der geistigen Fähigkeiten kann hohe Grade erreichen, welche an den Blödsinn bei Paralyse erinnern. Es kommt zur Ausbildung von weiteren akuten und chronischen Geistesstörungen mit paranoischem Charakter, unter denen besonders oft der Eifersuchtswahn vertreten ist.

Die häufigste auf dem Boden des chronischen Alkoholismus entstehende passagere Störung, welche ein hohes forensisches Interesse beansprucht, ist

1) Das sogenannte Quinquaud'sche Zeichen: Krachen und Krepitieren in den Phalangen der auf die Hand gesetzten Finger ist nicht als charakteristisch für Alkoholismus anzusehen, wenn es auch hier besonders stark und oft zu beobachten ist.

2) Uhthoff, Ueber die Augenstörungen bei Vergiftungen. Graefe-Saemisch [illegible] Augenheilkunde. 2. Aufl. XI. Bd. XXII. Kap.

die pathologische Alkoholreaktion, oder der pathologische (komplizierte) Rausch. Hier bildet sie eine dauernd drohende Störung, auf deren Eintreten man stets gefasst sein muss. Weiter aber, und das ist besonders wichtig, entsteht der pathologische Rausch nicht als Folgeerscheinung des gewohnheitsmässigen Alkoholmissbrauchs, sondern als Einzelerscheinung, auf dem Boden einer angeborenen oder erworbenen Disposition, z. B. bei Hysterie, Epilepsie, Neurasthenie, Imbezillität. Endlich können zur Entstehung Momente in Wirksamkeit treten, wie sie durch äussere Umstände gegeben sind, welche imstande sind, die Widerstandskraft herabzusetzen: Trauma, schwere Krankheiten, körperliche und geistige Ueberanstrengung, mangelhafte Ernährung, kalorische Schädlichkeiten (Heizer auf Schiffen), starke Gemütsbewegungen. Mit Rücksicht auf die ungewöhnlichen, nicht zu erwartenden Folgeerscheinungen dieses Rausches und die dabei zu beobachtenden Symptome stellt man diese Rauschzustände als pathologische den einfachen, die üblichen Zeichen der Trunkenheit bietenden, gegenüber.

Die Symptome und der Verlauf dieser Zustände kann sich sehr verschieden gestalten.

Oft gehen sie einher mit lebhaften Affekten der Angst oder Verzweiflung, Desorientierung, Personenverwechslung, wahnhaften Befürchtungen persekutorischen Inhalts, sowie Missdeutung der Umgebung, mit gewaltsamer motorischer Entladung unter Toben, Wüten, Schreien, brutalen Angriffen. Vereinzelt sind dabei Gesichts-, seltener Gehörshalluzinationen. Die Dauer dieser Zustände beträgt Minuten bis Stunden. Ein Schlaf endigt in der Regel die Szene. Es erinnern diese Erregungszustände an die plötzlich ausbrechenden Wutanfälle bei Trunkenen unter dem Einfluss eines Affektes, z. B. infolge von Aerger über eine Aeusserung, Aufregung über drohende Verhaftung. Auch hier gerät der Trunkene oft in eine hochgradige Erregung mit wüstem Schimpfen, Bedrohen, Zerstören, tätlichen Angriffen. Die Entscheidung, wie weit dieser brutale Zorn noch der einfachen Trunkenheit auf Rechnung zu setzen oder schon dem pathologischen Rausch zuzuschreiben ist, wird retrospektiv nicht immer ganz leicht sein.

Nach welchen Kriterien beurteilen wir diese pathologischen Rauschzustände?

Es ist Wert darauf zu legen, ob diese Zustände schon früher beobachtet sind, ob sie sich immer unter den gleichen oder ähnlichen Erscheinungen (ängstlicher Affekt, terminaler Schlaf usw.) abgespielt haben. Wichtig kann auch das Verhalten der Erinnerung sein, aber man berücksichtige, dass diese auch bei einfachem Rausch gestört sein kann. Die Amnesie kann eine totale oder partielle sein, selten ist retrograde Amnesie vorhanden. Das auffallende Missverhältnis zwischen Menge des genossenen Getränkes und Wirkung kann in Betracht kommen. Wir sehen oft nach verhältnismässig geringen Mengen Alkohol die schwersten unmittelbarsten Wirkungen resultieren. Verdächtig kann gerade die schnelle Entwicklung der Störungen sein, ohne dass die Zeichen des gewöhnlichen Rausches erst zur Beobachtung kommen. Träge oder auffallende Pupillenreaktion[1]) beim Rausch kann meines Erachtens die Bedeutung nicht haben, welche man diesem Symptom zuschreiben will. Gewiss ist die Beeinträchtigung der Reaktion bemerkenswert, aber das Symptom ist nicht konstant. Ich habe wiederholt die Pupillen in pathologischen Rauschzuständen prompt reagieren sehen. Daher ist es nicht

1) H. Gudden, Ueber die Pupillenreaktion bei Rauschzuständen und ihre forensische Bedeutung. Neurol. Zentralbl. 1900. No. 23. — H. Vogt, Ueber die Wirkung des Alkohols auf die Veränderung der Pupillenreaktion. Berliner klin. Wochenschr. 1905. No. 12.

angängig, dieses Symptom etwa als ausschlaggebend für die Annahme eines pathologischen Rausches ansehen zu wollen. Es sei daran erinnert, dass wir bei lebhaften Affektzuständen (z. B. Angstaffekte der Melancholischen) oft weite, träge reagierende Pupillen beobachten.

Ganz besonders schwierig gestaltet sich zuweilen die Beurteilung des in Frage kommenden pathologischen Rausches beim Fehlen aller ausgesprochenen Zeichen einer akuten körperlichen Beeinflussung, wenn sich die Alkoholwirkung auf das geistige Gebiet beschränkt.

Das sind Zustände, welche in ihrem Auftreten und in ihrer Verlaufsweise oft an die Dämmerzustände der Epileptischen erinnern, wo es auch bei anscheinend äusserlich geordnetem Verhalten zu schweren Verfehlungen kommt. Besonders häufig werden hier sexuelle Vergehen beobachtet. Man kann sich in manchen Fällen nicht des Eindrucks erwehren, als wenn die ganze verhängnisvolle Wirkung der Alkoholvergiftung sich auf das sexuelle Gebiet lokalisierte und hier einen zirkumskripten Reiz auslöste. So sah ich wiederholt gerade bei diesen Zuständen Päderastie, Exhibitionismus, Notzuchtsversuch an Kindern. Alle oben erwähnten Anzeichen des pathologischen Rausches fehlten. Hier ist meines Erachtens der Hauptnachdruck auf die begleitenden Umstände zu legen und nachzuforschen, ob sich unter diesen krankhafte Momente finden, welche das Zustandekommen des Rausches erklärlich machen. Auch das Brutale, Ungewohnte der Tat, wo es zu schwersten Sittlichkeitsdelikten kommt bei Menschen, welche nie derartige perverse Neigungen gezeigt haben, kann als ein auf pathologischen Rausch Verdacht erregendes Moment Verwertung finden. Nachzuforschen ist, wie die Reaktion auf Alkohol früher gewesen ist, ob eigenartiges Benehmen schon dabei beobachtet war. Von wesentlicher Bedeutung werden die oben erwähnten, die Widerstandskraft herabsetzenden Schädigungen sein. Diesen möchte ich namentlich dann, wenn die äussere Haltung und das Benehmen, soweit es zu erkunden gewesen ist, nichts Auffallendes geboten haben, welches auf die schwere Bewusstseinsstörung hinweist, eine ausschlaggebende Bedeutung bei der Beurteilung, ob ein Rauschzustand als pathologisch anzusehen ist oder nicht, zuerkennen. Die Erinnerung kann auch in diesen Zuständen partiell erhalten sein, oft ist sie total verloren gegangen.

Zur Bewertung eines pathologischen Rauschzustandes, hauptsächlich um zu prüfen, ob in einem Menschen Bedingungen gegeben sind, welche einen pathologischen Rauschzustand auszulösen imstande sind, hat man das Experiment herangezogen. Man muss sich nur dabei klar sein, dass es ausgeschlossen ist, den Betreffenden unter die Bedingungen zu versetzen, in welchen er sich bei Ausführung seiner Tat befunden hat. Aber sonst kann die experimentelle Wirkung des Alkohols wertvolle Aufschlüsse geben. Es ist mir wiederholt gelungen, Rauschzustände experimentell hervorzurufen, denen das Pathologische nicht abgesprochen werden konnte. Das Ausbleiben eines solchen Zustandes beim Experiment spricht natürlich nicht gegen das frühere Auftreten.

Diesen beschriebenen Zuständen nahe stehend sind die vorübergehenden Zustände abnormen Bewusstseins (alkoholischer Trance), welche sich ohne vorherrschende Halluzinationen und ohne Veränderung der Gemütslage durch traumartiges Bewusstsein charakterisieren. Es ist oft ein Zusammenhang

---

1) E. Meyer. Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychia[illegible] von Brandstiftung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXIII. 2.

mit Vorstellungen des wachen Lebens nachweisbar. Dieser Vorstellungskreis wirkt unbewusst oder selbstbewusst fort.

Als eine besondere Verlaufsweise des chronischen Alkoholismus ist die Dipsomanie anzusehen. Meist handelt es sich um periodische auf dem Boden degenerativer Geistesanlage auftretende Anfälle mit dem lebhaften Drang zum Trinken. Die eigentliche Dipsomanie ist nicht häufig. Nicht zu verwechseln ist sie mit den in Unterbrechung erfolgenden Trinkperioden eines Quartalssäufers, wo nach einer Pause mit längerem psychischen oder moralischen Katzenjammer das Trinken wieder beginnt. Sehr fraglich ist, ob für die Dipsomanie in allen Fällen eine epileptische Grundlage, wie manche Autoren wollen, anzunehmen ist.

Zu den häufigsten Erscheinungen des Alcoholismus chronicus gehört die Alkoholepilepsie. Ich[1]) fand sie in 32 pCt. Sie ist als symptomatische Epilepsie auf dem Boden des Alcoholismus chronicus entstanden aufzufassen.

Bei vielen Kranken wirkt auch eine besondere Prädisposition mit: hereditäre Belastung oder früher erlittene Schädigungen des Gehirns, unter denen das Trauma besonders wichtig ist. Es genügt aber der übermässige, regelmässig fortgesetzte Alkoholmissbrauch, um eine Epilepsie hervorzurufen. Neben epileptischen kommen häufig hysterische Anfälle vor. Wiederholt sah ich schwere Streckkrämpfe bei erhaltenem Bewusstsein, welche den Eindruck von ausgedehnten Krämpfen, wie man sie bei manchen Vergiftungen (Strychnin) zu sehen bekommt, machen. Die Alkoholepilepsie pflegt sich verhältnismässig früh einzustellen. Rückbildung nach Aufhören der Alkoholzufuhr ist beobachtet.

In vielen Fällen mischen sich die Symptome der Epilepsie und des Alkoholismus so, dass nicht mehr zu trennen ist, welche Erscheinungen auf Rechnung der einen oder der anderen Schädigung zu setzen sind.

Unter den auf dem Boden des Alcoholismus chronicus entstehenden akuten mehr in sich abgeschlossenen Psychosen nimmt das Delirium tremens einen breiten Raum ein.

Es verläuft unter dem Bilde einer akuten Verwirrtheit. Häufig geben äussere Ursachen, unter denen fieberhafte Erkrankungen, Verletzungen, Gemütserregungen die Hauptrolle spielen, den Anlass zum Ausbruch des Deliriums. Bei unfreiwilliger Entziehung des Alkohols in der Haft sieht man nicht selten das Delirium auftreten. Unter prodromalen Erscheinungen, wie gastrischen Störungen, Kopfschmerzen, Schlaf-, Appetitlosigkeit, Schwindel bricht die Erkrankung aus. Häufig ist ein epileptischer Anfall im Beginn zu beobachten, nach welchem die Kranken zunächst ganz klar bleiben, um dann nach einigen Tagen erst zu delirieren. Die Hauptsymptome des ausgebildeten Deliriums sind: Desorientiertheit, Sinnestäuschungen, besonders des Gesichts (Tiervisionen) und des Gemeingefühls (Fädenziehen), motorische Unruhe (Beschäftigungsdelirium).

Die Bewusstseinsstörung geht nicht so weit, dass die Kranken nicht aus ihr herauszureissen sind. Die Desorientiertheit ist meist eine weitgehende, so dass es zur Verkennung der Umgebung kommt. Sehr oft ist eine besondere Suggestibilität vorhanden, so dass es ohne Schwierigkeit gelingt, den Kranken Sinnestäuschungen zu suggerieren.

Körperlich besteht Tremor der Zunge, der Hände, oft des ganzen Körpers, sehr profuse Schweisssekretion, allgemeine Muskelschwäche mit neuritischen Erscheinungen, Sensibilitätsstörungen, meist Albuminurie, zuweilen Erscheinungen

---

1) Siemerling, Statistische und klinische Mitteilungen über Alkoholismus, insbesondere über die Rückfälligkeit der Trinker. Charité-Annalen. Bd. XVI.

einer akuten Nephritis. Wenn auch ein Teil der Kranken harmlos ist, so fallen andere durch ihre Gewalttätigkeiten und durch ihre Neigung zu Angriffen auf die Umgebung auf (Mord, Körperverletzung, Brandstiftung, Widerstand usw.).

Die Fälle, wo es zur Ausbildung von Wahnideen oft mit ganz systematisiertem Charakter kommt, pflegt man von dem Delirium tremens als akute Paranoia oder Halluzinose abzutrennen. Akut oder subakut entwickelt sich die Krankheit aus verschiedenen Vorboten: unruhigem Schlaf, Stimmungsanomalien, Träumen. Zahlreiche hypochondrische und Wahnideen können auftreten, Sinnestäuschungen auf allen Gebieten, besonders auch Geruchs- und Geschmackshalluzinationen, Halluzinationen des Gemeingefühls (Haare auf der Zunge, Gedärme gefressen, Herz steht still, üble Gerüche). Stimmen, Gedankenlautwerden, Visionen ängstigen die Kranken. Besonders oft sind zu bemerken Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen sexuellen Inhalts, denen Eifersuchtsideen beigemischt sind. Während es in manchen Fällen zu allgemeinen Beeinträchtigungsideen kommt, welche die Kranken in langer, ausführlicher plastischer Schilderung vorbringen, entwickelt sich in anderen ein isolierter Eifersuchtswahn.

Die Kranken können äusserlich geordnet sein, mit erhaltener Orientierung und Ordnung im Gedankengang, in anderen Fällen kommt es zu heftigen Erregungen mit grosser Unruhe, dass sie umherlaufen, sich ihrer vermeintlichen Feinde und Verfolger zu erwehren suchen. Andere Kranke sind scheu, zurückhaltend, sondern sich ab. Selten treten im weiteren Verlauf katatonische Symptome auf (stereotype Bewegungen, Umherwälzen, Armbewegungen, Ausstossen von eigenartigen tierischen Lauten usw.).

Die als Delirium tremens und akute Paranoia oder Halluzinosis sich darstellenden Formen laufen in der Regel nach Tagen, Wochen, Monaten günstig ab. Ein Delirium kann sich vereinzelt auf einen längeren Zeitraum hinziehen. Aus diesen akuten Formen heraus können sich chronische Paranoia-Formen entwickeln, so aus einem Delirium tremens, aus einer akuten Alkohol-Paranoia eine chronische Paranoia. Dieselben Elemente, welche bei der akuten Form vorhanden sind, gehen dann in ein chronisches Stadium über. Auch hier sind häufig Berührungshalluzinationen, krankhafte Sensationen des Geruchs und Geschmacks, Beeinträchtigungsideen sexuellen Inhalts. Der anfangs systematisierte Beeinträchtigungs- und Eifersuchtswahn kann schnell zerfallen, so dass die Kranken dann dauernd zerfahren, verworren sind, ihre Ideen unzusammenhängend produzieren, zuweilen Grössenideen hineinmischen. Ein gewisser humorvoller Zug, Schwankungen in der Stimmung zeichnen die chronischen Formen mit paranoischer Färbung aus. Oft gehen sie in Demenz in der Form des apathischen Stumpfsinnes aus.

Nicht sehr häufig wird der Korsakow'sche Symptomenkomplex beobachtet. Im Vordergrund steht eine eigenartige Gedächtnisstörung: alle neuen Eindrücke werden schnell vergessen, das Gedächtnismateria aus früherer Zeit bleibt zum Teil zur Verfügung, oder der Kranke ersetzt es durch Bilder und Vorstellungen, welche er in seiner Phantasie, durch Halluzinationen, Illusionen, Träume unterstützt, erzeugt. Es resultiert daraus eine weitgehende örtliche und zeitliche Orientierungsstörung. Erinnerungstäuschungen und Erinnerungsfälschungen spielen eine grosse Rolle. Die Kranken fabulieren aufs lebhafteste, erzählen Geschichten, Erlebnisse ganz in der Weise, wie dieses bei Deliranten zutage tritt. Of[illegible]e protrahierte Form des Deliriums den Uebergang. Die Stimm[illegible] ist ruhig,

die *pathologische Alkoholreaktion*, oder der *pathologische* (komplizierte) *Rausch*. Hier bildet sie eine dauernd drohende Störung, auf deren Eintreten man stets gefasst sein muss. Weiter aber, und das ist besonders wichtig, entsteht der pathologische Rausch nicht als Folgeerscheinung des gewohnheitsmässigen Alkoholmissbrauchs, sondern als Einzelerscheinung, auf dem Boden einer angeborenen oder erworbenen Disposition, z. B. bei Hysterie, Epilepsie, Neurasthenie, Imbezillität. Endlich können zur Entstehung Momente in Wirksamkeit treten, wie sie durch äussere Umstände gegeben sind, welche imstande sind, die Widerstandskraft herabzusetzen: Trauma, schwere Krankheiten, körperliche und geistige Ueberanstrengung, mangelhafte Ernährung, kalorische Schädlichkeiten (Heizer auf Schiffen), starke Gemütsbewegungen. Mit Rücksicht auf die ungewöhnlichen, nicht zu erwartenden Folgeerscheinungen dieses Rausches und die dabei zu beobachtenden Symptome stellt man diese Rauschzustände als pathologische den einfachen, die üblichen Zeichen der Trunkenheit bietenden, gegenüber.

Die Symptome und der Verlauf dieser Zustände kann sich sehr verschieden gestalten.

Oft gehen sie einher mit lebhaften Affekten der Angst oder Verzweiflung, Desorientierung, Personenverwechslung, wahnhaften Befürchtungen persekutorischen Inhalts, sowie Missdeutung der Umgebung, mit gewaltsamer motorischer Entladung unter Toben, Wüten, Schreien, brutalen Angriffen. Vereinzelt sind dabei Gesichts-, seltener Gehörshalluzinationen. Die Dauer dieser Zustände beträgt Minuten bis Stunden. Ein Schlaf endigt in der Regel die Szene. Es erinnern diese Erregungszustände an die plötzlich ausbrechenden Wutanfälle bei Trunkenen unter dem Einfluss eines Affektes, z. B. infolge von Aerger über eine Aeusserung, Aufregung über drohende Verhaftung. Auch hier gerät der Trunkene oft in eine hochgradige Erregung mit wüstem Schimpfen, Bedrohen, Zerstören, tätlichen Angriffen. Die Entscheidung, wie weit dieser brutale Zorn noch der einfachen Trunkenheit auf Rechnung zu setzen oder schon dem pathologischen Rausch zuzuschreiben ist, wird retrospektiv nicht immer ganz leicht sein.

Nach welchen Kriterien beurteilen wir diese pathologischen Rauschzustände?

Es ist Wert darauf zu legen, ob diese Zustände schon früher beobachtet sind, ob sie sich immer unter den gleichen oder ähnlichen Erscheinungen (ängstlicher Affekt, terminaler Schlaf usw.) abgespielt haben. Wichtig kann auch das *Verhalten der Erinnerung* sein, aber man berücksichtige, dass diese auch bei einfachem Rausch gestört sein kann. Die *Amnesie* kann eine totale oder partielle sein, selten ist retrograde Amnesie vorhanden. Das auffallende Missverhältnis zwischen Menge des genossenen Getränkes und Wirkung kann in Betracht kommen. Wir sehen oft nach verhältnismässig geringen Mengen Alkohol die schwersten unmittelbarsten Wirkungen resultieren. Verdächtig kann gerade die schnelle Entwicklung der Störungen sein, ohne dass die Zeichen des gewöhnlichen Rausches erst zur Beobachtung kommen. Träge oder auffallende Pupillenreaktion[1]) beim Rausch kann meines Erachtens die Bedeutung nicht haben, welche man diesem Symptom zuschreiben will. Gewiss ist die Beeinträchtigung der Reaktion bemerkenswert, aber das Symptom ist nicht konstant. Ich habe wiederholt die Pupillen in pathologischen Rauschzuständen prompt reagieren sehen. Daher ist es nicht

1) H. Gudden, Ueber die Pupillenreaktion bei Rauschzuständen und ihre forensische Bedeutung. Neurol. Zentralbl. 1900. No. 23. — H. Vogt, Ueber die Wirkung des Alkohols auf die Veränderung der Pupillenreaktion. Berliner klin. Wochenschr. 1905. No. 12.

angängig, dieses Symptom etwa als ausschlaggebend für die Annahme eines pathologischen Rausches ansehen zu wollen. Es sei daran erinnert, dass wir bei lebhaften Affektzuständen (z. B. Angstaffekte der Melancholischen) oft weite, träge reagierende Pupillen beobachten.

Ganz besonders schwierig gestaltet sich zuweilen die Beurteilung des in Frage kommenden pathologischen Rausches beim Fehlen aller ausgesprochenen Zeichen einer akuten körperlichen Beeinflussung, wenn sich die Alkoholwirkung auf das geistige Gebiet beschränkt.

Das sind Zustände, welche in ihrem Auftreten und in ihrer Verlaufsweise oft an die Dämmerzustände der Epileptischen erinnern, wo es auch bei anscheinend äusserlich geordnetem Verhalten zu schweren Verfehlungen kommt. Besonders häufig werden hier sexuelle Vergehen beobachtet. Man kann sich in manchen Fällen nicht des Eindrucks erwehren, als wenn die ganze verhängnisvolle Wirkung der Alkoholvergiftung sich auf das sexuelle Gebiet lokalisierte und hier einen zirkumskripten Reiz auslöste. So sah ich wiederholt gerade bei diesen Zuständen Päderastie, Exhibitionismus, Notzuchtsversuch an Kindern. Alle oben erwähnten Anzeichen des pathologischen Rausches fehlten. Hier ist meines Erachtens der Hauptnachdruck auf die begleitenden Umstände zu legen und nachzuforschen, ob sich unter diesen krankhafte Momente finden, welche das Zustandekommen des Rausches erklärlich machen. Auch das Brutale, Ungewohnte der Tat, wo es zu schwersten Sittlichkeitsdelikten kommt bei Menschen, welche nie derartige perverse Neigungen gezeigt haben, kann als ein auf pathologischen Rausch Verdacht erregendes Moment Verwertung finden. Nachzuforschen ist, wie die Reaktion auf Alkohol früher gewesen ist, ob eigenartiges Benehmen schon dabei beobachtet war. Von wesentlicher Bedeutung werden die oben erwähnten, die Widerstandskraft herabsetzenden Schädigungen sein. Diesen möchte ich namentlich dann, wenn die äussere Haltung und das Benehmen, soweit es zu erkunden gewesen ist, nichts Auffallendes geboten haben, welches auf die schwere Bewusstseinsstörung hinweist, eine ausschlaggebende Bedeutung bei der Beurteilung, ob ein Rauschzustand als pathologisch anzusehen ist oder nicht, zuerkennen. Die Erinnerung kann auch in diesen Zuständen partiell erhalten sein, oft ist sie total verloren gegangen.

Zur Bewertung eines pathologischen Rauschzustandes, hauptsächlich um zu prüfen, ob in einem Menschen Bedingungen gegeben sind, welche einen pathologischen Rauschzustand auszulösen imstande sind, hat man das Experiment herangezogen. Man muss sich nur dabei klar sein, dass es ausgeschlossen ist, den Betreffenden unter die Bedingungen zu versetzen, in welchen er sich bei Ausführung seiner Tat befunden hat. Aber sonst kann die experimentelle Wirkung des Alkohols wertvolle Aufschlüsse geben. Es ist mir wiederholt gelungen, Rauschzustände experimentell hervorzurufen, denen das Pathologische nicht abgesprochen werden konnte. Das Ausbleiben eines solchen Zustandes beim Experiment spricht natürlich nicht gegen das frühere Auftreten.

Diesen beschriebenen Zuständen nahe stehend sind die vorübergehenden Zustände abnormen Bewusstseins (alkoholischer Trance), welche sich ohne vorherrschende Halluzinationen und ohne Veränderung der Gemütslage durch traumartiges Bewusstsein charakterisieren. Es ist oft ein Zusammenhang

---

1) E. Meyer, Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. 4 Fälle von Brandstiftung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXIII. 2.

mit Vorstellungen des wachen Lebens nachweisbar. Dieser Vorstellungskreis wirkt unbewusst oder selbstbewusst fort.

Als eine besondere Verlaufsweise des chronischen Alkoholismus ist die Dipsomanie anzusehen. Meist handelt es sich um periodische auf dem Boden degenerativer Geistesanlage auftretende Anfälle mit dem lebhaften Drang zum Trinken. Die eigentliche Dipsomanie ist nicht häufig. Nicht zu verwechseln ist sie mit den in Unterbrechung erfolgenden Trinkperioden eines Quartalssäufers, wo nach einer Pause mit längerem psychischen oder moralischen Katzenjammer das Trinken wieder beginnt. Sehr fraglich ist, ob für die Dipsomanie in allen Fällen eine epileptische Grundlage, wie manche Autoren wollen, anzunehmen ist.

Zu den häufigsten Erscheinungen des Alcoholismus chronicus gehört die Alkoholepilepsie. Ich[1]) fand sie in 32 pCt. Sie ist als symptomatische Epilepsie auf dem Boden des Alcoholismus chronicus entstanden aufzufassen.

Bei vielen Kranken wirkt auch eine besondere Prädisposition mit: hereditäre Belastung oder früher erlittene Schädigungen des Gehirns, unter denen das Trauma besonders wichtig ist. Es genügt aber der übermässige, regelmässig fortgesetzte Alkoholmissbrauch, um eine Epilepsie hervorzurufen. Neben epileptischen kommen häufig hysterische Anfälle vor. Wiederholt sah ich schwere Streckkrämpfe bei erhaltenem Bewusstsein, welche den Eindruck von ausgedehnten Krämpfen, wie man sie bei manchen Vergiftungen (Strychnin) zu sehen bekommt, machen. Die Alkoholepilepsie pflegt sich verhältnismässig früh einzustellen. Rückbildung nach Aufhören der Alkoholzufuhr ist beobachtet.

In vielen Fällen mischen sich die Symptome der Epilepsie und des Alkoholismus so, dass nicht mehr zu trennen ist, welche Erscheinungen auf Rechnung der einen oder der anderen Schädigung zu setzen sind.

Unter den auf dem Boden des Alcoholismus chronicus entstehenden akuten mehr in sich abgeschlossenen Psychosen nimmt das Delirium tremens einen breiten Raum ein.

Es verläuft unter dem Bilde einer akuten Verwirrtheit. Häufig geben äussere Ursachen, unter denen fieberhafte Erkrankungen, Verletzungen, Gemütserregungen die Hauptrolle spielen, den Anlass zum Ausbruch des Deliriums. Bei unfreiwilliger Entziehung des Alkohols in der Haft sieht man nicht selten das Delirium auftreten. Unter prodromalen Erscheinungen, wie gastrischen Störungen, Kopfschmerzen, Schlaf-, Appetitlosigkeit, Schwindel bricht die Erkrankung aus. Häufig ist ein epileptischer Anfall im Beginn zu beobachten, nach welchem die Kranken zunächst ganz klar bleiben, um dann nach einigen Tagen erst zu delirieren. Die Hauptsymptome des ausgebildeten Delirium sind: Desorientiertheit, Sinnestäuschungen, besonders des Gesichts (Tiervisionen) und des Gemeingefühls (Fädenziehen), motorische Unruhe (Beschäftigungsdelirium).

Die Bewusstseinsstörung geht nicht so weit, dass die Kranken nicht aus ihr herauszureissen sind. Die Desorientiertheit ist meist eine weitgehende, so dass es zur Verkennung der Umgebung kommt. Sehr oft ist eine besondere Suggestibilität vorhanden, so dass es ohne Schwierigkeit gelingt, den Kranken Sinnestäuschungen zu suggerieren.

Körperlich besteht Tremor der Zunge, der Hände, oft des ganzen Körpers, sehr profuse Schweisssekretion, allgemeine Muskelschwäche mit neuritischen Erscheinungen, Sensibilitätsstörungen, meist Albuminurie, zuweilen Erscheinungen

---

1) Siemerling, Statistische und klinische Mitteilungen über Alkoholismus, insbesondere über die Rückfälligkeit der Trinker. Charité-Annalen. Bd. XVI.

zeit, obgleich er geistig nur schwach begabt gewesen, doch gelungen, durch Fleiss und Aufmerksamkeit gute Zeugnisse zu bekommen. Mit 16 Jahren habe er Beschäftigung in der Kupferschmiede der Germaniawerft erhalten, sei dann dort als Schreiber beschäftigt worden. Mit guten Zeugnissen sei er September 1903 nach Hamburg gegangen, habe dort im November Stellung in einer Motorbootsbauerei gefunden. Sie sei der festen Ueberzeugung, dass er die Tat in einem geistig verwirrten Zustand begangen haben müsse.

Ein Zeugnis vom Kupferschmiedemeister F. vom 20. Dezember 1902 (Bl. 53) empfiehlt den N. als fleissigen und bescheidenen Arbeiter.

Die Germaniawerft bezeichnet sein Betragen während seiner Dienstzeit vom 3. April 1900 bis 4. September 1903 als zufriedenstellend. Das Entlassungszeugnis der 2. Knabenvolksschule in K. bezeichnet seine Leistungen

in Religion als fast gut,
in Deutsch als genügend,
in Rechnen als genügend.

Er hat den 23. Hauptplatz unter 46 Schülern erreicht.

Unterm 24. Juni 1905 (Bl. 63) gab der Königliche Kreisarzt, Herr Medizinalrat Dr. B. das Gutachten ab: es sei anzunehmen, dass die sich durch grösste Brutalität auszeichnende Straftat des N. in einem Zustand der Aufhebung des Bewusstseins begangen sei, der als pathologischer Rauschzustand anzusprechen sei.

Dem Gutachten beigefügt sind 2 Briefe des N. Der zweite, vom 9. Februar datiert, enthält Klagen über Rückenschmerzen, Appetitlosigkeit und Schwächegefühl. Der erste, vom 24. Oktober 1904, erwähnt Haarausfall und hartnäckige Kopfschmerzen, die er auf den Sauggasdunst vom Generator bezieht, wobei er hervorhebt, früher habe er nie Kopfschmerzen gehabt.

Zu diesem Gutachten äusserte sich das Landesmedizinalkollegium am 20. Juli 1905 (Bl. 73) folgendermassen: Das Gutachten fusse hauptsächlich auf den Aussagen des Angeklagten selbst und seiner Mutter. Dass diese richtig seien, dürfe man doch nicht ohne weiteres annehmen, Zeugnisse, welche sie bestätigten, fehlten. Sie gewönnen auch nicht an Wahrscheinlichkeit, wenn man sie näher betrachte. So heisse es (Bl. 4): der Angeschuldigte trinke nur Bier in mässigen Mengen, Schnaps niemals, doch wolle er am Tage der Tat eine unsinnige Menge von Spirituosen, darunter auch Schnaps und Kümmel getrunken haben. Der Vorgänge am Abend desselben Tages wolle er sich nur dunkel erinnern können (2), doch wisse er von dem, was vor und nach der Tat geschehen, sehr wohl Bescheid (7). So scheine es darauf hinauszukommen, dass er nur für die Zeit der Tat sein Gedächtnis verloren haben wolle. Seine Straftat trage ganz den Charakter der Ueberlegtheit. Das Gutachten habe die Frage nicht hinreichend aufgeklärt.

Hierauf erwiderte der Kreisarzt Dr. B. am 8. August 1905 (Bl. 76), dass er die in seinem Gutachten vom 24. Juni d. Js. vertretene Auffassung unbedingt festhalte gegenüber den Bemerkungen des Provinzial-Medizinal-Kollegiums vom 20. Juli d. Js. Dass jemand, der nicht Gewohnheitstrinker sei, zur Betäubung körperlicher Schmerzen und Beschwerden in unverständiger, aber oft genug vorübergehend wirksamer Weise sich einem einmaligen starken Alkoholexzess hingebe, scheine ihm nicht auffallend, jedenfalls nicht mit allgemein ärztlicher Erfahrung im Widerspruch stehend, noch weniger allerdings, dass im Zustande aufgehobenen oder stark getrübten Bewusstseins die Handlungen den Charakter des Zweckmässigen behielten, ohne dass damit der Beweis erbracht sei, dass solche Handlungen bewusste, überlegte Handlungen gewesen seien. Dass endlich Anfang und Ende von Bewusstseinsstörungen zeitlich scharf abgegrenzt seien, deshalb auch das Erinnerungsvermögen plötzlich aufhöre und wiederkehre, scheine ihm nicht Ausnahme, sondern Regel zu sein.

Er gebe anheim, den Direktor der psychiatrischen Klinik, in der N. sich zur Zeit befinde, als Sachverständigen zu laden (Bl. 76).

Auf diesseitigen Antrag fanden dann folgende Erhebungen statt:

Der Geschäftsführer der Wilhelmshalle L. sagte am 11. September 1905 aus, der Be-

Beim Kokainismus sehen wir häufiger und schneller schwere psychische Störungen unter dem Bilde der akuten halluzinatorischen Verwirrtheit oder eines akuten halluzinatorischen Verfolgungswahns sich entwickeln.

Falsche Aussagen, Fahrlässigkeit im Amt, Delikte, welche zur Erzielung des entzogenen Genussmittels (Unterschlagung, Fälschung von Rezepten) ausgeführt werden, können zur forensischen Beurteilung führen. Die nach erfolgter Entziehung beobachtete gesteigerte Libido sexualis mit ihren eventuellen Folgen kann Veranlassung zur Untersuchung geben. Beim Kokainismus sind es Gewalttaten (Schiessen auf die vermeintlichen Verfolger), wahnhafte Beschwerden und Anzeigen, welche zu einer strafrechtlichen Verfolgung Anlass geben können.

Der Grad der psychischen Störung ist in jedem einzelnen Falle festzustellen.

Bei einem Arzt, der unter Anklage des Diebstahls von mikroskopischen und anderen Instrumenten aus medizinischen Instituten stand, fanden sich Zeichen einer Neurasthenie, im Verlauf deren er Morphium genommen hatte. Es liess sich aber nicht ein Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 daraus ableiten[1].

§ 39. Kasuistik.

39. Fall. Sittlichkeitsdelikt. Pathologischer Rausch. Unzurechnungsfähigkeit.

Auf Ersuchen des Herrn Ersten Staatsanwalts beim Königlichen Landgericht K. verfehle ich nicht, in der Strafsache gegen den Schreiber Friedrich N. das erforderte Gutachten über dessen Geisteszustand zu erstatten.

Zur Verfügung standen:

1. Akten der Staatsanwaltschaft beim Königlichen Landgericht K. — 5. L. 19/05 —.
2. Eigene Beobachtung.

Vorgeschichte.

Am 22. Februar 1905 nachts wurde N. verhaftet, weil er an der 9jährigen Schülerin Olga B. ein Sittenverbrechen verübt haben sollte. Sein Hut und die Knie seiner Hose waren schmutzig, sein Hemd mit Blut besudelt. N. leugnete die Tat ab. Derselbe war tripperkrank.

Bei der Vernehmung am 23. Februar 1905 (Bl. 5) gab die Schülerin Olga B. an, sie sei gestern mit ihrer Schwester und ihrem Bruder zusammen auf dem Rückwege von Wellingdorf einem Mann begegnet, dem der Hut durch den Wind abflog. Ihr Bruder Ernst habe den Hut für den Mann aufgehoben. Zur Belohnung habe derselbe sie eingeladen, mit ihm in die Wilhelmshalle zu gehen, der Mann habe Bier getrunken. Er habe gesagt, er kenne ihren Vater. Nach einiger Zeit seien sie weggegangen. Unterwegs habe der Mann erzählt, er wolle eins von den Kindern mitnehmen zu seinem Garten, um diesen abzuschliessen. An der Ecke Eckernförder Chaussee und Hohenzollernring habe er ihren Bruder und ihre Schwester nach Hause geschickt.

In einem dunkeln Wege, der nach Kronshagen führt, habe er ihr sein Messer gezeigt und gefragt, ob sie Angst hätte, und weiter gesagt, wenn jemand käme, so steche er ihn tot. Schliesslich sei er mit ihr auf eine Koppel gegangen und habe sie bis aufs Hemd und einen Unterrock ausgezogen. Als sie weinte, habe er gesagt, sie solle stille sein, sie brauchte keine

1) Siehe auch Siemerling, Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Beob. 4.

t, obgleich er geistig nur schwach begabt gewesen, doch gelungen, durch Fleiss und Aufrksamkeit gute Zeugnisse zu bekommen. Mit 16 Jahren habe er Beschäftigung in der pferschmiede der Germaniawerft erhalten, sei dann dort als Schreiber beschäftigt worden. guten Zeugnissen sei er September 1903 nach Hamburg gegangen, habe dort im Novem- Stellung in einer Motorbootsbauerei gefunden. Sie sei der festen Ueberzeugung, dass er Tat in einem geistig verwirrten Zustand begangen haben müsse.

Ein Zeugnis vom Kupferschmiedemeister F. vom 20. Dezember 1902 (Bl. 53) empfiehlt N. als fleissigen und bescheidenen Arbeiter.

Die Germaniawerft bezeichnet sein Betragen während seiner Dienstzeit vom 3. April 1900 4. September 1903 als zufriedenstellend. Das Entlassungszeugnis der 2. Knaben-sschule in K. bezeichnet seine Leistungen

in Religion als fast gut,
in Deutsch als genügend,
in Rechnen als genügend.

Er hat den 23. Hauptplatz unter 46 Schülern erreicht.

Unterm 24. Juni 1905 (Bl. 63) gab der Königliche Kreisarzt, Herr Medizinalrat Dr. B. Gutachten ab: es sei anzunehmen, dass die sich durch grösste Brutalität zeichnende Straftat des N. in einem Zustand der Aufhebung des Bewusstns begangen sei, der als pathologischer Rauschzustand anzusprechen sei.

Dem Gutachten beigefügt sind 2 Briefe des N. Der zweite, vom 9. Februar datiert, hält Klagen über Rückenschmerzen, Appetitlosigkeit und Schwächegefühl. Der erste, vom Oktober 1904, erwähnt Haarausfall und hartnäckige Kopfschmerzen, die er auf den Saug-lunst vom Generator bezieht, wobei er hervorhebt, früher habe er nie Kopfschmerzen gehabt.

Zu diesem Gutachten äusserte sich das Landesmedizinalkollegium am 20. Juli 1905 73) folgendermassen: Das Gutachten fusse hauptsächlich auf den Aussagen des Anagten selbst und seiner Mutter. Dass diese richtig seien, dürfe man doch nicht ohne eres annehmen, Zeugnisse, welche sie bestätigten, fehlten. Sie gewönnen auch nicht an rscheinlichkeit, wenn man sie näher betrachte. So heisse es (Bl. 4): der Angeschuldigte ke nur Bier in mässigen Mengen, Schnaps niemals, doch wolle er am Tage der Tat eine nnige Menge von Spirituosen, darunter auch Schnaps und Kümmel getrunken haben. Vorgänge am Abend desselben Tages wolle er sich nur dunkel erinnern können (2), doch e er von dem, was vor und nach der Tat geschehen, sehr wohl Bescheid (7). So scheine arauf hinauszukommen, dass er nur für die Zeit der Tat sein Gedächtnis verloren haben e. Seine Straftat trage ganz den Charakter der Ueberlegtheit. Das Gutachten habe die e nicht hinreichend aufgeklärt.

Hierauf erwiderte der Kreisarzt Dr. B. am 8. August 1905 (Bl. 76), dass er die in em Gutachten vom 24. Juni d. Js. vertretene Auffassung unbedingt festhalte gegenüber Bemerkungen des Provinzial-Medizinal-Kollegiums vom 20. Juli d. Js. Dass jemand, der t Gewohnheitstrinker sei, zur Betäubung körperlicher Schmerzen und Beschwerden in erständiger, aber oft genug vorübergehend wirksamer Weise sich einem einmaligen ken Alkoholexzess hingebe, scheine ihm nicht auffallend, jedenfalls nicht mit allgemein licher Erfahrung im Widerspruch stehend, noch weniger allerdings, dass im Zustande ehobenen oder stark getrübten Bewusstseins die Handlungen den Charakter des Zweckssigen behielten, ohne dass damit der Beweis erbracht sei, dass solche Handlungen beste, überlegte Handlungen gewesen seien. Dass endlich Anfang und Ende von Bewusstsstörungen zeitlich scharf abgegrenzt seien, deshalb auch das Erinnerungsvermögen zlich aufhöre und wiederkehre, scheine ihm nicht Ausnahme, sondern Regel zu sein.

Er gebe anheim, den Direktor der psychiatrischen Klinik, in der N. sich zur Zeit be-e, als Sachverständigen zu laden (Bl. 76).

Auf diesseitigen Antrag fanden dann folgende Erhebungen statt:

Der Geschäftsführer der Wilhelmshalle L. sagte am 11. September 1905 aus, der Be-

schuldigte sei mit 2 Mädchen und 1 Knaben in das Lokal gekommen, habe für sich Bier bestellt und für die Kinder Grog. Da dem Zeugen die Sache verdächtig vorkam, schenkte er den Kindern nur Limonade ein. Der Beschuldigte gab ihnen dann von seinem Bier zu trinken und verliess nach ca. $^3/_4$ Stunden das Lokal. Derselbe erschien leicht angetrunken, keineswegs aber so betrunken, dass er nicht Herr seiner Sinne war. Er gab sich als Bekannter der Eltern der Kinder aus, suchte sie aber auszufragen, woher sie wären (Bl. 84).

Am 20. September 1905 erklärte die Witwe B., N. sei am 25. Februar 1905 zu ihr zu Besuch gekommen und habe ihr erzählt, er fühle sich seit einiger Zeit nicht wohl. Der Arzt habe ihm verboten, zu arbeiten. Bestimmte Beschwerden habe N. nicht geäussert, auch nicht sich auffällig benommen (Bl. 87).

Ferner gab der Gärtner D. an, N., der vom 1. Mai 1900 bei ihm Hausknecht gewesen, sei eines Abends in sinnlos betrunkenem Zustande an einem Baum stehend aufgefunden und nach Haus gebracht worden. Sonst habe sich N. normal und ordentlich geführt (Bl. 90).

Am 26. September 1905 sagte der Monteur M. aus, dass N. kein Trinker gewesen sei, doch wohl mal einen Grog, Kümmel oder Bier mitgetrunken habe. Von Gedächtnisschwäche ist dem Zeugen nichts aufgefallen.

Einmal im Januar 1905 erzählte N., er habe einen Rausch gehabt und anderen Tages nicht mehr gewusst, was er getrunken und gemacht habe. Hatte N. einen ordentlichen Rausch gehabt, machte er einen nicht ganz normalen Eindruck, war ganz bleich und stierte aus den Augen (Bl. 91).

Schlossermeister Wilhelm D. meint, N. sei ein ruhiger, solider, normaler Mensch gewesen, der nicht mehr trank wie jeder andere junge Mann. Doch habe Zeuge von einem Elektrobeamten G. gehört, N. sei nach Besuch einer Wirtschaft einmal hysterisch gewesen und habe den wilden Mann gemacht.

Dr. K. weiss nur, dass er den N. behandelt habe, wohl wegen Influenza, und ihm geraten habe, nach Hause zu reisen (Bl. 92).

Nach direkter Mitteilung der Ortskrankenkasse an die Klinik ist N. vom 14. bis 18. Februar 1905 krank geschrieben gewesen wegen Influenza.

Der Maschinenfabrikant M., bei dem N. vom 7. Dezember 1903 bis 8. Februar 1905 beschäftigt war, entsinnt sich, dass N. einmal statt um 9 Uhr erst um 11 Uhr ins Geschäft kam und den Eindruck machte, als hätte er die Nacht vorher reichlich getrunken. Von einem Unfall sei ihm nichts bekannt. Eine Gedächtnisschwäche sei ihm nicht aufgefallen. In der letzten Woche war N. unfähig zu arbeiten, fühlte sich krank, klagte über Schmerzen (Bl. 92).

Gastwirt C. hat den N. vereinzelt total betrunken gesehen. Dann wusste er am nächsten Tage nichts, nicht einmal, dass er dagewesen, und ob er seine Zeche schuldig geblieben war. Forderte ihn dann Zeuge auf, nochmals zu bezahlen, tat N. das anstandslos. Von Weibern erzählte er viel, aber nur, wenn er angetrunken war (Bl. 92).

Schankwirtin K. kennt den N. als ruhigen und ordentlichen jungen Mann, der aber leicht erregt und ungemütlich wurde, wenn er mal zuviel trank. Dann wusste er auch beim Wiederkommen den nächsten Abend nicht, was sich zugetragen, und ob er noch Zeche zu zahlen hatte. N. war nicht direkt ein Trinker, trank indessen Kümmel, Bier, Grog (Bl. 92/93).

Endlich erklärte der Elektrobeamte G., er sei mit N. etwa 2—3 Monate umgegangen und ca. 4mal mit ihm ausgegangen; N. war dann jedesmal angeheitert, sprach dann viel von Weibern und steckte recht oft die Zunge aus, als wenn er auch in dieser Weise mit Frauenzimmern zu tun gehabt hätte. Einmal, bevor er nach Kiel abreiste, vielleicht 8 Tage früher, war er abends in Begleitung des Zeugen, und zwar angetrunken. N. fasste sich öfters an seinen Geschlechtsteil, ohne die Hosen offen zu haben, und gab dabei Laute von sich, wie ein Hengst, streckte dabei abwechselnd die Zunge heraus oder biss die

angängig, dieses Symptom etwa als ausschlaggebend für die Annahme eines pathologischen Rausches ansehen zu wollen. Es sei daran erinnert, dass wir bei lebhaften Affektzuständen (z. B. Angstaffekte der Melancholischen) oft weite, träge reagierende Pupillen beobachten.

Ganz besonders schwierig gestaltet sich zuweilen die Beurteilung des in Frage kommenden pathologischen Rausches beim Fehlen aller ausgesprochenen Zeichen einer akuten körperlichen Beeinflussung, wenn sich die Alkoholwirkung auf das geistige Gebiet beschränkt.

Das sind Zustände, welche in ihrem Auftreten und in ihrer Verlaufsweise oft an die Dämmerzustände der Epileptischen erinnern, wo es auch bei anscheinend äusserlich geordnetem Verhalten zu schweren Verfehlungen kommt. Besonders häufig werden hier sexuelle Vergehen beobachtet. Man kann sich in manchen Fällen nicht des Eindrucks erwehren, als wenn die ganze verhängnisvolle Wirkung der Alkoholvergiftung sich auf das sexuelle Gebiet lokalisierte und hier einen zirkumskripten Reiz auslöste. So sah ich wiederholt gerade bei diesen Zuständen Päderastie, Exhibitionismus, Notzuchtsversuch an Kindern. Alle oben erwähnten Anzeichen des pathologischen Rausches fehlten. Hier ist meines Erachtens der Hauptnachdruck auf die begleitenden Umstände zu legen und nachzuforschen, ob sich unter diesen krankhafte Momente finden, welche das Zustandekommen des Rausches erklärlich machen. Auch das Brutale, Ungewohnte der Tat, wo es zu schwersten Sittlichkeitsdelikten kommt bei Menschen, welche nie derartige perverse Neigungen gezeigt haben, kann als ein auf pathologischen Rausch Verdacht erregendes Moment Verwertung finden. Nachzuforschen ist, wie die Reaktion auf Alkohol früher gewesen ist, ob eigenartiges Benehmen schon dabei beobachtet war. Von wesentlicher Bedeutung werden die oben erwähnten, die Widerstandskraft herabsetzenden Schädigungen sein. Diesen möchte ich namentlich dann, wenn die äussere Haltung und das Benehmen, soweit es zu erkunden gewesen ist, nichts Auffallendes geboten haben, welches auf die schwere Bewusstseinsstörung hinweist, eine ausschlaggebende Bedeutung bei der Beurteilung, ob ein Rauschzustand als pathologisch anzusehen ist oder nicht, zuerkennen. Die Erinnerung kann auch in diesen Zuständen partiell erhalten sein, oft ist sie total verloren gegangen.

Zur Bewertung eines pathologischen Rauschzustandes, hauptsächlich um zu prüfen, ob in einem Menschen Bedingungen gegeben sind, welche einen pathologischen Rauschzustand auszulösen imstande sind, hat man das Experiment herangezogen. Man muss sich nur dabei klar sein, dass es ausgeschlossen ist, den Betreffenden unter die Bedingungen zu versetzen, in welchen er sich bei Ausführung seiner Tat befunden hat. Aber sonst kann die experimentelle Wirkung des Alkohols wertvolle Aufschlüsse geben. Es ist mir wiederholt gelungen, Rauschzustände experimentell hervorzurufen, denen das Pathologische nicht abgesprochen werden konnte. Das Ausbleiben eines solchen Zustandes beim Experiment spricht natürlich nicht gegen das frühere Auftreten.

Diesen beschriebenen Zuständen nahe stehend sind die vorübergehenden Zustände abnormen Bewusstseins (alkoholischer Trance), welche sich ohne vorherrschende Halluzinationen und ohne Veränderung der Gemütslage durch traumartiges Bewusstsein charakterisieren. Es ist oft ein Zusammenhang

---

1) E. Meyer, Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. 4 Fälle von Brandstiftung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXIII. 2.

nach der Ankunft sei er zu Besuch nach Eckernförde gekommen. Er habe am 22. Februar getrunken mit Bekannten. Er solle am Mühlenweg von 7—9 Uhr gewesen sein und das Mädchen dort hergenommen haben; gegen 11 Uhr verhaftet. Bis jetzt in Untersuchungshaft. Der Kreisarzt sei in den letzten beiden Monaten öfters bei ihm gewesen. Er habe sich wegen heftiger Kopfschmerzen und Geschwüre am Ohr mehrmals krank gemeldet. Auf Befragen erzählt er weiter, er sei mit dem Rad gefallen (Narbe überm Auge) voriges Jahr, sei bewusstlos gewesen, gesehen habe es niemand. Er sei nicht in Behandlung gewesen. Zeugen könne er nicht namhaft machen. Er sei damals nach $^1/_4$ Stunde allein nach Hause gegangen.

Sei Winter vorigen Jahres brustkrank gewesen. Sei öfter nach anstrengenden Arbeiten „asthmaleidend“, es gehe ihm die Luft aus.

Als Kind Influenza und Kinderkrankheiten, wisse nicht näher, welche. Jetzt habe er im Gerichtsgefängnis einen Schwindelanfall gehabt, musste sich festhalten, sei bewusstlos gewesen, ein anderer habe gesagt, er solle nicht einschlafen, da sei er wieder zu sich gekommen. Ihm sei dann auch etwas schlecht zu Mute gewesen, er habe Wasser getrunken, das sei aber gleich wieder herausgekommen, er habe aber keine Krämpfe gehabt: Habe nur schon öfter Sachen gemacht, von denen er nachher nichts gewusst habe. Er sei z. B. in Wirtschaften gewesen, habe getrunken, Kognak und Bier für 50 Pf., habe nicht bezahlt und am nächsten Tage nichts gewusst davon. Im vorigen Jahre habe er die letzten derartigen Anfälle gehabt, vielleicht, dass er einmal im Gefängnis einen gehabt habe. Schläft nachts gut.

5. Juli 1905. Ist etwas stumpf und teilnahmlos, zeitweise jedoch auch ganz heiterer Stimmung. Appetit gut.

9. Juli 1905. Steht auf, seitdem viel besserer Stimmung. Keine Klagen.

15. Juli 1905. Dauernd guter Stimmung, äussert keine Klagen, hilft bei der Hausarbeit. Spielt Karten, schläft immer gut.

19. Juli 1905. Erzählt auf Befragen, er habe in Eckernförde am Tage vor seiner Verhaftung seine Braut besucht, habe nicht geschlechtlich mit ihr verkehrt. Am Dienstag Morgen sei er von Eckernförde zurückgekommen. Nachmittags habe er nicht gewusst, was er zu Hause anfangen sollte, sei spazieren gegangen, wollte einen Maler besuchen, habe in verschiedenen Wirtschaften getrunken, zuerst allein, später habe er einen Bekannten getroffen, der mit ihm ging in verschiedene Wirtschaften, später habe er noch einen Bekannten getroffen und mit diesem weiter getrunken. Wieviel er im ganzen getrunken habe, wisse er nicht, er habe 12 M. bei sich gehabt, die habe er nachmittags verbraucht. Im übrigen bestätigt N. die Angaben, die im Attest des Kreisarztes stehen.

25. Juli 1905. Verhält sich dauernd ruhig, geordnet, ist guter Stimmung, hilft fleissig bei der Hausarbeit, zeigt keinerlei krankhafte Erscheinungen.

27. Juli 1905. Klagt heute Kopfschmerzen, geht mit in den Garten, isst und schläft gut. Gestern Besuch der Mutter.

5. August 1905. Dauernd unverändert. Appetit, Schlaf gut. Keine Klagen.

17. August 1905. Gestern Besuch der Mutter. Heute Kopfschmerzen. Sonst guter Stimmung.

22. August 1905. Wurde sehr gedrückt, als er hörte, dass seine Sache noch zur Verhandlung kommen sollte. Aeusserte, da wäre es wohl das Beste, er täte sich etwas an. Wird jedoch bald wieder guter Stimmung. Unterhält sich gut mit den anderen Kranken, hilft bei der Hausarbeit, hat keine Klagen.

23. August 1905. Dauernd ruhig und geordnet. Stimmung gut, beschäftigt sich, unterhält sich gut. Zeigt keinerlei Krankheitserscheinungen.

29. August 1905. Stiller wie sonst. Nachmittags 1 Stunde geschlafen.

3. September 1905. War gestern gedrückter Stimmung; auf Befragen sagt er, er hätte von zu Hause ungünstige Nachrichten. Dabei stehen ihm Tränen in den Augen. Ist sehr ungeduldig wegen seiner Verhandlung, frägt erregt, wann dieselbe endlich sei. Beruhigt sich aber bald wieder.

15. September 1905. Hilft fleissig in der Spüle, ist guter Stimmung, unterhält sich gut, hat keine Klagen. Zeigt in seinem Verhalten keinerlei krankhafte Erscheinungen.

28. September 1905. Dauernd fleissig in der Spüle beschäftigt, ruhiges, bescheidenes Benehmen.

30. September 1905. Gibt an, in den letzten Tagen unruhig geschlafen zu haben. Als er deshalb im Wachsaal schlafen soll, wird er unwillig darüber, scheint gekränkt, bittet trotz Vorstellung immer wieder in einsichtsloser Weise, dies nicht tun zu müssen.

Dass er am Tage der Tat in den Zentralhallen gewesen, wisse er.

Monteur M. sei ein Arbeitskollege, er sei öfters mit demselben zusammen gewesen. Er habe seinen Kameraden gegenüber nie davon gesprochen, dass er krank sei.

2. Oktober 1905. Beim Schankwirt H. sei er meistens abends gewesen. Er habe nur einmal am Abend nicht bezahlt. Dort habe er gar nicht von Weibern gesprochen.

In der Wirtschaft K. habe er auch viel verkehrt. Er glaube, man habe ihm dort einmal zu viel Geld abgenommen, als er betrunken war. Will nie hinter Weibern besonders hergewesen sein. Von dem Vorfall, dass er beim Ausgang mit G. unter Mädchen gesprungen, wisse er nichts, sagt dann: es müsse wohl nach der Krankheit gewesen sein, er sei damals mit G. ausgegangen und angetrunken gewesen.

Auf Befragen: Soweit er wisse, habe G. nur erzählt, N. sei gegen eine Glasscheibe gesprungen. Er habe den Abend zu einer Hochzeit gesollt, habe den G. getroffen, mit ihm zusammen getrunken, Bier, Kümmel, keinen Grogk. Er sei etwas angetrunken gewesen.

G. habe noch nach einer anderen Strasse gewollt. N. habe auf der Strasse Radau gemacht; von Mädchen wisse er nichts. Auch G. habe nichts davon erzählt, sondern nur, dass N. eine Spiegelscheibe zerschlagen habe. G. habe dieselbe bezahlt; warum wisse er nicht mehr. Sagt dann wieder, er glaube, G. sei an dem Abend gar nicht dabei gewesen. Von den Mädchen wisse er jedenfalls nichts. Unzufrieden, dass seine Sache nicht weiterkommt.

5. Oktober 1905. Auf Befragen, er sei Mitte Februar in Hamburg erkrankt. Das erste Gefühl von Unwohlsein kam im Januar: Husten und Schnupfen; dabei Kopfschmerzen. Von den Kopfschmerzen im Oktober wisse er nichts mehr; er habe aber bei der vielen Arbeit öfters Kopfweh gehabt. Auch hatte er im August 1904 die Kopfverletzung erlitten, nach der Kopfweh zurückblieb. Jetzt seien diese Schmerzen ziemlich fort. Die Rückenschmerzen traten erst im Februar hinzu, wohl durch die Influenza. Als er krank geschrieben war, fuhr er nach Hause, machte die Radtour trotz Abratens der Mutter, habe den Tag nichts gegessen gehabt bis Eckernförde, dort nur wenig. Er habe alle die Tage seines Unwohlseins über Kognak getrunken, um die Kopfschmerzen zu betäuben, nur nicht so stark, dass er betrunken war. Das war nur am Abend der Tat. Er habe eine dunkle Erinnerung für alles, was er getan, bis er zur Kuckuckshalle gegangen sei. Die Angaben, die er Herrn Kreisarzt über die besuchten Wirtschaften gemacht, könne er nicht beschwören: er habe sich das nur so zurechtgelegt im Anschluss an das ausgegebene Geld. Die Kinder habe er nach den Akten an der Ecke Stift- und Möllingstrasse getroffen; er selbst könne sich nicht an die Kinder erinnern, auch nicht traumartig. Er meine, er sei durch die Anlagen gegangen von der Kuckuckshalle aus nach dem Kronshagener Weg, sei dann umgekehrt. Darauf sei ihm der Hut weggeweht. Seines Wissens habe er ihn selbst aufgehoben. Sei durch den Mühlenweg zurück, um den Lehmberg zu erreichen, sei dabei angehalten worden vom Schutzmann. Er gebe zu, dass da eine lange Zeit dazwischen liege, an die er eben keine Erinnerung habe. Vielleicht sei er sehr langsam gegangen, vielleicht habe er auf einer Bank etwas geschlafen. Gefragt, von wann ab die Erinnerung dunkel werde, meint N., schon im Lokal bei N., wohl um 4 Uhr, sei er nicht ganz klar im Kopf gewesen, denn er entsinne sich, dass er mit jemandem gesprochen, könne sich aber nicht besinnen, mit wem. Die Erinnerung an die Feuerwehrhalle sei schon so verschwommen, dass es möglich sei, er sei da gar nicht darin gewesen. Ebenso unbestimmt sei seine Erinnerung an die folgenden Wirtschaften. Auch seine Angabe über

schuldigte sei mit 2 Mädchen und 1 Knaben in das Lokal gekommen, habe für sich Bier bestellt und für die Kinder Grog. Da dem Zeugen die Sache verdächtig vorkam, schenkte er den Kindern nur Limonade ein. Der Beschuldigte gab ihnen dann von seinem Bier zu trinken und verliess nach ca. $^3/_4$ Stunden das Lokal. Derselbe erschien leicht angetrunken, keineswegs aber so betrunken, dass er nicht Herr seiner Sinne war. Er gab sich als Bekannter der Eltern der Kinder aus, suchte sie aber auszufragen, woher sie wären (Bl. 84).

Am 20. September 1905 erklärte die Witwe B., N. sei am 25. Februar 1905 zu ihr zu Besuch gekommen und habe ihr erzählt, er fühle sich seit einiger Zeit nicht wohl. Der Arzt habe ihm verboten, zu arbeiten. Bestimmte Beschwerden habe N. nicht geäussert, auch nicht sich auffällig benommen (Bl. 87).

Ferner gab der Gärtner D. an, N., der vom 1. Mai 1900 bei ihm Hausknecht gewesen, sei eines Abends in sinnlos betrunkenem Zustande an einem Baum stehend aufgefunden und nach Haus gebracht worden. Sonst habe sich N. normal und ordentlich geführt (Bl. 90).

Am 26. September 1905 sagte der Monteur M. aus, dass N. kein Trinker gewesen sei, doch wohl mal einen Grog, Kümmel oder Bier mitgetrunken habe. Von Gedächtnisschwäche ist dem Zeugen nichts aufgefallen.

Einmal im Januar 1905 erzählte N., er habe einen Rausch gehabt und anderen Tages nicht mehr gewusst, was er getrunken und gemacht habe. Hatte N. einen ordentlichen Rausch gehabt, machte er einen nicht ganz normalen Eindruck, war ganz bleich und stierte aus den Augen (Bl. 91).

Schlossermeister Wilhelm D. meint, N. sei ein ruhiger, solider, normaler Mensch gewesen, der nicht mehr trank wie jeder andere junge Mann. Doch habe Zeuge von einem Elektrobeamten G. gehört, N. sei nach Besuch einer Wirtschaft einmal hysterisch gewesen und habe den wilden Mann gemacht.

Dr. K. weiss nur, dass er den N. behandelt habe, wohl wegen Influenza, und ihm geraten habe, nach Hause zu reisen (Bl. 92).

Nach direkter Mitteilung der Ortskrankenkasse an die Klinik ist N. vom 14. bis 18. Februar 1905 krank geschrieben gewesen wegen Influenza.

Der Maschinenfabrikant M., bei dem N. vom 7. Dezember 1903 bis 8. Februar 1905 beschäftigt war, entsinnt sich, dass N. einmal statt um 9 Uhr erst um 11 Uhr ins Geschäft kam und den Eindruck machte, als hätte er die Nacht vorher reichlich getrunken. Von einem Unfall sei ihm nichts bekannt. Eine Gedächtnisschwäche sei ihm nicht aufgefallen. In der letzten Woche war N. unfähig zu arbeiten, fühlte sich krank, klagte über Schmerzen (Bl. 92).

Gastwirt C. hat den N. vereinzelt total betrunken gesehen. Dann wusste er am nächsten Tage nichts, nicht einmal, dass er dagewesen, und ob er seine Zeche schuldig geblieben war. Forderte ihn dann Zeuge auf, nochmals zu bezahlen, tat N. das anstandslos. Von Weibern erzählte er viel, aber nur, wenn er angetrunken war (Bl. 92).

Schankwirtin K. kennt den N. als ruhigen und ordentlichen jungen Mann, der aber leicht erregt und ungemütlich wurde, wenn er mal zuviel trank. Dann wusste er auch beim Wiederkommen den nächsten Abend nicht, was sich zugetragen, und ob er noch Zeche zu zahlen hatte. N. war nicht direkt ein Trinker, trank indessen Kümmel, Bier, Grog (Bl. 92/93).

Endlich erklärte der Elektrobeamte G., er sei mit N. etwa 2—3 Monate umgegangen und ca. 4mal mit ihm ausgegangen; N. war dann jedesmal angeheitert, sprach dann viel von Weibern und steckte recht oft die Zunge aus, als wenn er auch in dieser Weise mit Frauenzimmern zu tun gehabt hätte. Einmal, bevor er nach Kiel abreiste, vielleicht 8 Tage früher, war er abends in Begleitung des Zeugen, und zwar angetrunken. N. fasste sich öfters an seinen Geschlechtsteil, ohne die Hosen offen zu haben, und gab dabei Laute von sich, wie ein Hengst, streckte dabei abwechselnd die Zunge heraus oder biss die

Zähne zusammen. Denselben Abend sprang N. zwischen junge Mädchen, die an einem Eiskarren standen, gebrauchte lüsterne Bemerkungen, fasste auch eins der Mädchen um und wollte es küssen. Die Mädchen begannen zu schreien. Zeuge packte N. und beruhigte ihn. In diesem angetrunkenen Zustande sei N. geistig nicht normal gewesen. Gedächtnisschwäche sei an N. nicht aufgefallen (Bl. 93).

Nach persönlicher Angabe der Mutter ist diese selbst vor ihrer Verheiratung schwermütig gewesen. Der Vater soll zeitweise trinken. N. habe sich normal entwickelt, aber ziemlich schwer gelernt. In seinen Stellungen sei er ordentlich gewesen. Am 17. Februar 1905 kam er auf Urlaub nach Hause, klagte über Rückenschmerzen und Appetitlosigkeit, war trübe gestimmt, fuhr trotzdem am 18. Februar mit Rad zur Tante, am 19. Februar nach Kiel zurück. N. sei immer leicht reizbar. In letzter Zeit habe er viel über Kopfschmerzen geklagt, nie Schwindel oder Ohnmachten.

Der von N. erwähnte Zeuge K. ist nicht aufzufinden.

Eigene Beobachtung.

1,69 m grosser, kräftiger Mensch von 63 kg Gewicht, normaler Temperatur. Gesicht und Schleimhäute blass. Schädel ohne Besonderheiten.

Sehlöcher sind mittelweit, nicht ganz rund und gleich, verengern sich gut bei Belichtung und Einwärtssehen.

Augenbewegungen frei. Augenhintergrund und Gesichtsfeld ohne Besonderheiten.

Gesicht gleichmässig bewegt.

Gaumenbögen gleichmässig gehoben.

Kleine Narbe über dem rechten Auge, nicht verwachsen, nicht empfindlich.

Rachenreflex lebhaft.

Leichtes Zittern der Hände.

Beweglichkeit und Kraft der Arme gut.

Sehnenreflexe derselben erhalten.

Mechanische Muskelerregbarkeit nicht gesteigert.

Nachröten bei Bestreichen der Rumpfhaut.

Kniescheibensehnenreflexe gesteigert.

Achillessehnenreflexe gesteigert.

Zehenreflexe normal.

Uebrige Hautreflexe lebhaft.

Fusszittern angedeutet.

Gang sicher, kein Schwanken bei Fuss- und Augenschluss.

Angeblich Druckempfindlichkeit der grossen Nervenstämme der Glieder.

Pinselberührungen gut empfunden, ungenau lokalisiert, Spitze und Knopf einer Nadel vielfach verwechselt, aber ganz unregelmässig. Schmerzempfindung erscheint etwas herabgesetzt.

Puls 92, unregelmässig, etwas schnellend. Herztöne etwas unrein, namentlich 1. Ton an der Spitze.

Lungen ohne Besonderheiten.

Urin frei von Eiweiss und Zucker.

2. Juli 1905. N. ist ruhig und geordnet, kommt aus dem Gerichtsgefängnis. Sagt auf Befragen, er habe kein Sittlichkeitsvergehen begangen. Es wurde behauptet, er solle ein Mädchen von 9 Jahren gebraucht haben. Näheres will er nicht wissen.

Mädchen gewehrt? „Weiss nicht, habe kein Mädchen gesehen."

Er sei Montag 19. oder 20. Februar von Hamburg nach Kiel gekommen, sei vorher krank gewesen, habe Influenza, Rheumatismus, Lungenspitzenkatarrh gehabt, sei 4 Tage krank gewesen, nicht im Krankenhaus. Er habe dann Schnaps und Bier getrunken in Kiel, am 22. Februar abends. Vom 20.—22. Februar sei er bei seinen Eltern gewesen. Am Tage

nach der Ankunft sei er zu Besuch nach Eckernförde gekommen. Er habe am 22. Februar getrunken mit Bekannten. Er solle am Mühlenweg von 7—9 Uhr gewesen sein und das Mädchen dort hergenommen haben; gegen 11 Uhr verhaftet. Bis jetzt in Untersuchungshaft. Der Kreisarzt sei in den letzten beiden Monaten öfters bei ihm gewesen. Er habe sich wegen heftiger Kopfschmerzen und Geschwüre am Ohr mehrmals krank gemeldet. Auf Befragen erzählt er weiter, er sei mit dem Rad gefallen (Narbe überm Auge) voriges Jahr, sei bewusstlos gewesen, gesehen habe es niemand. Er sei nicht in Behandlung gewesen, Zeugen könne er nicht namhaft machen. Er sei damals nach $^1/_4$ Stunde allein nach Hause gegangen.

Sei Winter vorigen Jahres brustkrank gewesen. Sei öfter nach anstrengenden Arbeiten „asthmaleidend", es gehe ihm die Luft aus.

Als Kind Influenza und Kinderkrankheiten, wisse nicht näher, welche. Jetzt habe er im Gerichtsgefängnis einen Schwindelanfall gehabt, musste sich festhalten, sei bewusstlos gewesen, ein anderer habe gesagt, er solle nicht einschlafen, da sei er wieder zu sich gekommen. Ihm sei dann auch etwas schlecht zu Mute gewesen, er habe Wasser getrunken, das sei aber gleich wieder herausgekommen, er habe aber keine Krämpfe gehabt. Habe nur schon öfter Sachen gemacht, von denen er nachher nichts gewusst habe. Er sei z. B. in Wirtschaften gewesen, habe getrunken, Kognak und Bier für 50 Pf., habe nicht bezahlt und am nächsten Tage nichts gewusst davon. Im vorigen Jahre habe er die letzten derartigen Anfälle gehabt, vielleicht, dass er einmal im Gefängnis einen gehabt habe. Schläft nachts gut.

5. Juli 1905. Ist etwas stumpf und teilnahmlos, zeitweise jedoch auch ganz heiterer Stimmung. Appetit gut.

9. Juli 1905. Steht auf, seitdem viel besserer Stimmung. Keine Klagen.

15. Juli 1905. Dauernd guter Stimmung, äussert keine Klagen, hilft bei der Hausarbeit. Spielt Karten, schläft immer gut.

19. Juli 1905. Erzählt auf Befragen, er habe in Eckernförde am Tage vor seiner Verhaftung seine Braut besucht, habe nicht geschlechtlich mit ihr verkehrt. Am Dienstag Morgen sei er von Eckernförde zurückgekommen. Nachmittags habe er nicht gewusst, was er zu Hause anfangen sollte, sei spazieren gegangen, wollte einen Maler besuchen, habe in verschiedenen Wirtschaften getrunken, zuerst allein, später habe er einen Bekannten getroffen, der mit ihm ging in verschiedene Wirtschaften, später habe er noch einen Bekannten getroffen und mit diesem weiter getrunken. Wieviel er im ganzen getrunken habe, wisse er nicht, er habe 12 M. bei sich gehabt, die habe er nachmittags verbraucht. Im übrigen bestätigt N. die Angaben, die im Attest des Kreisarztes stehen.

25. Juli 1905. Verhält sich dauernd ruhig, geordnet, ist guter Stimmung, hilft fleissig bei der Hausarbeit, zeigt keinerlei krankhafte Erscheinungen.

27. Juli 1905. Klagt heute Kopfschmerzen, geht mit in den Garten, isst und schläft gut. Gestern Besuch der Mutter.

5. August 1905. Dauernd unverändert. Appetit, Schlaf gut. Keine Klagen.

17. August 1905. Gestern Besuch der Mutter. Heute Kopfschmerzen. Sonst guter Stimmung.

22. August 1905. Wurde sehr gedrückt, als er hörte, dass seine Sache noch zur Verhandlung kommen sollte. Aeusserte, da wäre es wohl das Beste, er täte sich etwas an. Wird jedoch bald wieder guter Stimmung. Unterhält sich gut mit den anderen Kranken, hilft bei der Hausarbeit, hat keine Klagen.

23. August 1905. Dauernd ruhig und geordnet. Stimmung gut, beschäftigt sich, unterhält sich gut. Zeigt keinerlei Krankheitserscheinungen.

29. August 1905. Stiller wie sonst. Nachmittags 1 Stunde geschlafen.

3. September 1905. War gestern gedrückter Stimmung; auf Befragen sagt er, er hätte von zu Hause ungünstige Nachrichten. Dabei stehen ihm Tränen in den Augen. Ist sehr ungeduldig wegen seiner Verhandlung, frägt erregt, wann dieselbe endlich sei. Beruhigt sich aber bald wieder.

15. September 1905. Hilft fleissig in der Spüle, ist guter Stimmung, unterhält sich gut, hat keine Klagen. Zeigt in seinem Verhalten keinerlei krankhafte Erscheinungen.

28. September 1905. Dauernd fleissig in der Spüle beschäftigt, ruhiges, bescheidenes Benehmen.

30. September 1905. Gibt an, in den letzten Tagen unruhig geschlafen zu haben. Als er deshalb im Wachsaal schlafen soll, wird er unwillig darüber, scheint gekränkt, bittet trotz Vorstellung immer wieder in einsichtsloser Weise, dies nicht tun zu müssen.

Dass er am Tage der Tat in den Zentralhallen gewesen, wisse er.

Monteur M. sei ein Arbeitskollege, er sei öfters mit demselben zusammen gewesen. Er habe seinen Kameraden gegenüber nie davon gesprochen, dass er krank sei.

2. Oktober 1905. Beim Schankwirt H. sei er meistens abends gewesen. Er habe nur einmal am Abend nicht bezahlt. Dort habe er gar nicht von Weibern gesprochen.

In der Wirtschaft K. habe er auch viel verkehrt. Er glaube, man habe ihm dort einmal zu viel Geld abgenommen, als er betrunken war. Will nie hinter Weibern besonders hergewesen sein. Von dem Vorfall, dass er beim Ausgang mit G. unter Mädchen gesprungen, wisse er nichts, sagt dann: es müsse wohl nach der Krankheit gewesen sein, er sei damals mit G. ausgegangen und angetrunken gewesen.

Auf Befragen: Soweit er wisse, habe G. nur erzählt, N. sei gegen eine Glasscheibe gesprungen. Er habe den Abend zu einer Hochzeit gesollt, habe den G. getroffen, mit ihm zusammen getrunken, Bier, Kümmel, keinen Grogk. Er sei etwas angetrunken gewesen.

G. habe noch nach einer anderen Strasse gewollt. N. habe auf der Strasse Radau gemacht; von Mädchen wisse er nichts. Auch G. habe nichts davon erzählt, sondern nur, dass N. eine Spiegelscheibe zerschlagen habe. G. habe dieselbe bezahlt; warum wisse er nicht mehr. Sagt dann wieder, er glaube, G. sei an dem Abend gar nicht dabei gewesen. Von den Mädchen wisse er jedenfalls nichts. Unzufrieden, dass seine Sache nicht weiterkommt.

5. Oktober 1905. Auf Befragen, er sei Mitte Februar in Hamburg erkrankt. Das erste Gefühl von Unwohlsein kam im Januar: Husten und Schnupfen; dabei Kopfschmerzen. Von den Kopfschmerzen im Oktober wisse er nichts mehr; er habe aber bei der vielen Arbeit öfters Kopfweh gehabt. Auch hatte er im August 1904 die Kopfverletzung erlitten, nach der Kopfweh zurückblieb. Jetzt seien diese Schmerzen ziemlich fort. Die Rückenschmerzen traten erst im Februar hinzu, wohl durch die Influenza. Als er krank geschrieben war, fuhr er nach Hause, machte die Radtour trotz Abratens der Mutter, habe den Tag nichts gegessen gehabt bis Eckernförde, dort nur wenig. Er habe alle die Tage seines Unwohlseins über Kognak getrunken, um die Kopfschmerzen zu betäuben, nur nicht so stark, dass er betrunken war. Das war nur am Abend der Tat. Er habe eine dunkle Erinnerung für alles, was er getan, bis er zur Kuckuckshalle gegangen sei. Die Angaben, die er Herrn Kreisarzt über die besuchten Wirtschaften gemacht, könne er nicht beschwören: er habe sich das nur so zurechtgelegt im Anschluss an das ausgegebene Geld. Die Kinder habe er nach den Akten an der Ecke Stift- und Möllingstrasse getroffen; er selbst könne sich nicht an die Kinder erinnern, auch nicht traumartig. Er meine, er sei durch die Anlagen gegangen von der Kuckuckshalle aus nach dem Kronshagener Weg, sei dann umgekehrt. Darauf sei ihm der Hut weggeweht. Seines Wissens habe er ihn selbst aufgehoben. Sei durch den Mühlenweg zurück, um den Lehmberg zu erreichen, sei dabei angehalten worden vom Schutzmann. Er gebe zu, dass da eine lange Zeit dazwischen liege, an die er eben keine Erinnerung habe. Vielleicht sei er sehr langsam gegangen, vielleicht habe er auf einer Bank etwas geschlafen. Gefragt, von wann ab die Erinnerung dunkel werde, meint N., schon im Lokal bei N., wohl um 4 Uhr, sei er nicht ganz klar im Kopf gewesen, denn er entsinne sich, dass er mit jemandem gesprochen, könne sich aber nicht besinnen, mit wem. Die Erinnerung an die Feuerwehrhalle sei schon so verschwommen, dass es möglich sei, er sei da gar nicht darin gewesen. Ebenso unbestimmt sei seine Erinnerung an die folgenden Wirtschaften. Auch seine Angabe über

das von ihm Getrunkene beruhe lediglich auf Schätzung. Sicher wisse er nur, dass er viel Schnaps und Bier getrunken habe.

Der von ihm erwähnte Unfall habe sich im Juli oder August 1904 zugetragen: Er sei mit seinem Fahrrad gestürzt. Er schlug mit dem Kopf auf. Geblutet habe er etwas, er habe es selbst zu Hause ausgewaschen. Zum Arzt sei er nicht gegangen (zeigt die kleine Narbe über der rechten Augenbraue). Er sei einen Tag von der Arbeit weggeblieben. M. jun. habe ihn vertreten. Nach dem Unfall sei er gleich in einen Hausflur gegangen, habe sich da hingesetzt, um sich zu erholen. Nach ca. $^1/_4$ Stunde sei er nach Hause gegangen, habe das Fahrrad geführt, weil es kaput war. Kein Erbrechen oder Gefühl von Uebelkeit. An Beschwerden habe er zeitweise Kopfschmerzen in der Stirn zurückbehalten. Auf Vorhalt des Widerspruches, den sein erster Brief in den Akten enthält, erklärt er, es sei möglich, dass die Kopfschmerzen nicht mit dem Unfall, sondern mit dem Sauggasdunst zusammenhingen. Er habe viel in dem Dunst arbeiten müssen, und das habe ihn angegriffen. Der starke Haarausfall habe im Oktober begonnen und bis Weihnachten gedauert. Ueber Kopfschmerzen klagten damals auch andere Arbeiter dort.

N. ist dauernd ruhig und geordnet, von gleichmässiger Stimmung, beschäftigt sich, hat Interesse für seine Umgebung, beurteilt seine Lage richtig. Sinnestäuschungen, Wahnvorstellungen sind niemals bei ihm beobachtet. Ohnmachten, Krämpfe, Schwindelerscheinungen sind in der Klinik nicht aufgetreten. Seine Schulkenntnisse sind leidliche. Er schreibt einen geschickt abgefassten Lebenslauf. Sein ganzes Benehmen ist durchaus seiner Lage angemessen.

Gutachten.

N. ist zurzeit nicht geisteskrank. Während seines dreimonatigen Aufenthalts in der Klinik hat er sich dauernd geordnet verhalten und abgesehen von gelegentlichen Klagen über Kopfschmerzen nichts Krankhaftes geboten. Auch von einem irgendwie erheblichen Schwachsinn kann trotz der Angabe, dass N. früher schwer gelernt habe, jetzt nicht die Rede sein.

Es fragt sich also nur, ob bei N. etwa zurzeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlung ein vorübergehender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 St.-G.-B. bestanden hat.

N. behauptet, an die Tat und alle mit derselben direkt verknüpften Umstände keinerlei Erinnerung mehr zu haben.

Die Wahrheit dieser Behauptung lässt sich zunächst weder beweisen noch widerlegen. Die Möglichkeit eines derartigen Erinnerungsverlustes auf Grund vorübergehender krankhafter Bewusstseinsveränderungen ist aber prinzipiell zuzugeben. Beachtenswert ist dabei, dass N. dieselben Angaben von vornherein gemacht hat und namentlich, dass bei allen Vernehmungen und ärztlichen Untersuchungen der von ihm behauptete völlige Erinnerungsdefekt stets die gleichen Grenzen eingehalten hat. Neu ist lediglich seine Erklärung in der Klinik, er könne sich auch der Erlebnisse vor der Tat zum Teil nicht recht deutlich entsinnen. Seine detaillierten Angaben über die von ihm besuchten Wirtschaften in dem Vorgutachten seien in ihn hineingefragt worden.

Angenommen, der von N. behauptete Gedächtnisausfall sei echt, so liesse sich derselbe am ersten erklären durch einen sogen. Dämmerzustand zurzeit der Tat, d. h. durch eine plötzlich einsetzende kurzdauernde Geistesstörung mit traumartig verändertem Bewusstsein und triebartig auftretender geschlechtlicher Erregung, die ungehemmt durch die korrigierenden Vorstellungen des Wachlebens zu einer Reihe von zusammenhängenden, aber nur anscheinend überlegten Handlungen Veranlassung gab. Das Vorkommen solcher Dämmerzustände ist am häufigsten auf dem Boden der Epilepsie und Hysterie, doch fehlt für die Annahme dieser beiden Neurosen bei N. jeder sichere Anhaltspunkt. Seine Angaben über Schwindelanfälle sind zu unbestimmt. Ausserdem ent-

wickeln sich ähnliche krankhafte Zustände erfahrungsgemäss nicht ganz selten bei Einwirkung von Alkohol auf ein aus krankhafter Ursache nicht hinreichend widerstandsfähiges Gehirn. Die ärztliche Wissenschaft spricht dann von pathologischen Rauschzuständen.

Dass im vorliegenden Falle N. vor der Tat reichlich Alkohol zu sich genommen hatte, ist durch die Zeugenaussagen festgestellt. Es wird sich daher die ganze Frage dahin zuspitzen müssen, ob N. im pathologischen Rausch seine Straftat begangen hat oder nicht.

Bei Beantwortung dieser Frage wird man sich niemals in erster Linie auf die Angaben des Täters stützen dürfen, selbst wenn dieselben einen glaubwürdigen Eindruck zu machen scheinen. Vielmehr wird der Schwerpunkt jeder Begutachtung in dem Nachweis zu liegen haben, ob eine krankhafte, sei es ererbte, sei es erworbene Anlage des Gehirns vorhanden war, welche eine befriedigende Grundlage für die durch den sicher gestellten Alkoholexzess ausgelöste Bewusstseinsstörung abgeben würde.

Betrachten wir von diesen Gesichtspunkten aus den vorliegenden Fall, so sehen wir den bisher unbescholtenen N., der von den Zeugen als ruhiger und ordentlicher junger Mann geschildert wird (Bl. 92/93), unerwartet ein empörendes, brutales Verbrechen begehen, wenige Tage, nachdem er eine Krankheit durchgemacht hatte und zur Erholung nach Hause gereist war. Ueber die spezielle Art jenes Leidens erfahren wir allerdings nur, dass N. sich krank fühlte, unfähig war zu arbeiten (M. Bl. 92), dass er über Appetitlosigkeit und Rückenschmerzen klagte und trübe Stimmung zeigte (Mutter). Der Arzt, welcher ihn untersucht hatte, nimmt eine Influenza an (Bl. 92).

N. selbst will damals besonders von heftigen Kopfschmerzen gequält worden sein, die schon seit Herbst bei ihm aufgetreten seien. Er führt dieselben jetzt auf einen Unfall im Sommer 1904 zurück, Sturz vom Rade auf den Kopf, ohne erhebliche äussere Verletzung und ohne eigentliche Bewusstlosigkeit. Nach seinem Briefe vom 24. Oktober 1904 dagegen, den Herr Dr. B. eingereicht hat, scheint N. früher seine Kopfschmerzen in etwas anderer Weise, nämlich als Folge von Gasausdünstung im Arbeitsraum, sich erklärt zu haben. Allein wie dem auch sei, jedenfalls geht aus jenem Briefe hervor, dass N. schon seit Oktober an starken Kopfschmerzen gelitten hat. In einem zweiten Briefe vom 9. Februar 1905 klagte dann N. über grosse Hinfälligkeit und Appetitlosigkeit. Seine Beschwerden zwangen ihn schliesslich, seine Arbeit aufzugeben (M. Bl. 92). Er war noch leidend, als er nach K. kam. Auch am 21. Februar 1905, als er seine Tante B. besuchte, erzählte er ihr, er fühle sich seit einiger Zeit nicht wohl (Bl. 87). Da bereits am folgenden Tage die Tat geschah, so ist die Annahme berechtigt, dass bei N. zurzeit derselben noch eine allgemeine Schwächung des Körpers, und damit verbunden eine Schädigung seines Centralnervensystems bestand, die seine Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol erheblich herabsetzen mochte. Es ist dabei gleichgiltig, ob N. wirklich, wie er angibt, nur getrunken hat, um seine Kopfschmerzen zu betäuben. Die Art, wie er von Kneipe zu Kneipe zog, scheint mit einer solchen Darstellung vielleicht nicht recht im Einklang zu stehen. Dagegen ist es von der allergrössten Bedeutung, dass aus den neuesten Zeugenerhebungen mit Bestimmtheit hervorgeht, dass N. überhaupt dazu neigte, sich zu betrinken und dass er auf stärkeren Alkoholgenuss mitunter in abnormer Weise reagierte. N. pflegte ausser Bier Grog und Schnaps zu trinken (M. Bl. 91). Alle vier Male, wo Zeuge G. mit ihm ausging, war N. angeheitert und benahm sich wie ein geistig nicht normaler Mensch (Bl. 98).

Der Monteur M. bekundet, N. sei nach einem ordentlichen Rausch ganz bleich geworden und habe aus den Augen gestiert (Bl. 91).

Gärtner D. (Bl. 87) erzählt, dass N. eines Abends in sinnlos betrunkenem Zustande nach Hause gebracht worden sei.

Schlossermeister D. will gehört haben, dass N. einmal nach Besuch einer Wirtschaft hysterisch gewesen sei und den wilden Mann gemacht habe. Auch die Schenkwirtin K. gibt an, N. sei im Rausch leicht erregt und ungemütlich geworden (Bl. 92/93). Vor

allem aber sind es zwei Punkte, über die wir durch die Zeugenerhebungen wertvolle Auskunft erlangen, über geschlechtliche Erregungen im Rausch und über das Verhalten der Erinnerung am nächsten Tage.

Nach Mitteilung des Zeugen G. (Bl. 93) sprach N. im Rausche viel von Weibern, machte obszöne Aeusserungen und Gesten, ja liess sich sogar einmal von seiner geschlechtlichen Erregung fortreissen, Mädchen auf der Strasse unzüchtig anzupacken. Gastwirt Ch. und Schenkwirtin K. geben an, N. habe manchmal, wenn er viel trank, am nächsten Tage nicht mehr gewusst, ob er seine Zeche bezahlt hatte oder nicht. Er habe sogar, wenn ihn Ch. dazu aufforderte, anstandslos seine Zeche noch einmal bezahlt.

Danach muss es wohl als festgestellt gelten, dass N., obwohl er im allgemeinen als solide galt und nicht mehr zu trinken schien, als wie jeder andere junge Mann (Bl. 92), schon in seinen gesunden Tagen durch Alkoholgenuss gelegentlich in einen Zustand geriet, in welchem er nicht mehr Herr seiner Sinne blieb und rücksichtslos etwaigen geschlechtlichen Erregungen nachgab, sowie dass er dann am folgenden Tage nur eine sehr unklare Erinnerung an diese Zustände bewahrte. Dass ein so veranlagter Mensch, wenn er ausserdem noch durch Krankheit geschwächt ist, durch einmaligen übermässigen Genuss von Bier und Schnaps in einen pathologischen Rauschzustand versetzt werden kann, hat nicht bloss als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich zu gelten. Auch dass die Straftat selbst äusserlich den Charakter der Ueberlegung trägt, schliesst nicht aus, dass sie in einem solchen Zustande traumhaft veränderten Bewusstseins begangen sein könnte.

Die beiden anderen Einwände des Landesmedizinalkollegiums, so begründet sie an sich sind, vermögen an dieser Auffassung nichts zu ändern. Im Gegenteil dürfte gerade dadurch, dass die beiden Behauptungen des ersten Gutachtens, N. habe sonst nur Bier in mässigen Mengen getrunken, und seine Erinnerung an die Erlebnisse des betreffenden Abends sei bis kurz vor der Tat eine ganz lückenlose, sich schiesslich nicht bestätigt haben, der ganze Hergang nur verständlicher geworden sein. Der Nachweis solcher gelegentlichen Unrichtigkeiten in den Aussagen des N. ist übrigens nicht geeignet, die hier vertretene Auffassung des Falles zu erschüttern, da sich dieselbe in erster Linie auf die unverdächtigen Zeugenaussagen stützt.

Ebenso hindert der Umstand, dass Laien, welche den N. an jenem Abende einige Zeit vor und nach der Tat zu Gesicht bekamen, ihn nur für leicht angetrunken hielten, erfahrungsgemäss nicht die Möglichkeit, dass bei N. trotzdem in Wahrheit eine weitgehende Bewusstseinsstörung vorgelegen hatte. Nur wer derartige Zustände öfters zu sehen Gelegenheit gehabt hat, weiss, wie unendlich schwierig es für den ungeschulten Beobachter ist, dieselben richtig zu beurteilen. Das Vorgehen des N., welcher in einem öffentlichen Lokale für fremde Kinder Grog bestellt, ist so auffallend, dass man nicht versteht, wieso der Zeuge L. ihn mit den Kindern ruhig hat weiter ziehen lassen. Dazu kommt, dass die kleine Olga B. am 3. März ausdrücklich bekundet hat, der Mann sei so betrunken gewesen, dass er kaum stehen konnte und beinahe hinfiel. Woher sollte denn diese „Betrunkenheit" plötzlich gekommen sein, wenn N. aus der Wilhelmshalle wirklich „leicht angetrunken" fortgegangen war und ohne weiter etwas genossen zu haben, ohne Hinzutritt einer Bewusstseinsstörung die Tat beging? Kurzum, man mag die Vorgänge an jenem Abende betrachten, von welcher Seite man will, immer wieder wird man finden, dass vom ärztlichen Standpunkte aus das Vorliegen eines pathologischen Rausches bei N. die weitaus wahrscheinlichste Lösung bleibt.

Auf Grund aller dieser Erwägungen gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1. N. ist zur Zeit nicht geisteskrank.
2. Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass N. bei Begehung der ihm zur Last gelegten Straftat sich in einem Zustande

krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welchen die freie Wilensbestimmung im Sinne des § 51 St. G. B. ausgeschlossen war.

40. Fall. Exhibitionismus. Pathologischer Rauschzustand bei Neurasthenie. Unzurechnungsfähig.

Auf Ersuchen des Königlichen Landgerichtes Kiel verfehle ich nicht, über den Geisteszustand des Kaufmannes Otto U. das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Zur Verfügung standen Akten.

Vorgeschichte.

U. wurde geboren am 20. Mai 1871. Die Ehefrau machte bei der Aufnahme ihres Mannes in die hiesige Klinik am 2. Mai 1904 über sein Vorleben folgende Angaben:

Sie kennt ihren Mann seit 10 Jahren, verheiratet seit 7 Jahren. 3 Kinder, 5 Jahre, 2 Jahre und 6 Wochen alt. 1 Kind ist gestorben, war sehr schwach. Keine Fehlgeburt.

Soweit der Frau bekannt ist, war ihr Mann nie ernstlich krank. Als Kind soll er viel an Kopfschmerzen gelitten haben.

Krämpfe oder Ohnmachten habe er nicht gehabt.

Bis vor einem Jahr habe er ziemlich viel getrunken; er sei Reisender gewesen und habe viel geschäftlichen Aerger gehabt. Wenn er etwas mehr getrunken habe, werde er sehr heftig, mache der Frau und auch anderen, z. B. Kollegen, ganz unbegründete Vorwürfe, habe auch schon gedroht, sei aber nie gewalttätig geworden. Sei immer etwas eifersüchtig gewesen; glaubte schon als Bräutigam, seine Braut werde von anderen Männern eigentümlich angesehen; nach der Verheiratung habe er nicht gewollt, dass seine Frau zu Konzerten etc. ausgehe. Wenn er etwas mehr getrunken habe, trete die Eifersucht mehr zutage, er schimpfe dann, die Frau habe andere angesehen, zuviel mit anderen gesprochen etc. Die Ehe sei sonst sehr glücklich gewesen. Die Frau habe den Eindruck, als ob ihr Mann leicht vergesslich sei; so behauptete er zuweilen, etwas seiner Frau gesagt zu haben, was gar nicht der Fall war; auch verliere er in der Unterhaltung häufig den Faden, müsse sich mehr als gewöhnlich besinnen, was er gesagt habe und habe sagen wollen.

Im sexuellen Verkehr ist der Frau nichts besonderes aufgefallen; er habe nur geäussert, sie wollten sich vorsehen, dass sie keine Kinder mehr bekämen; er habe aber doch noch bis in die letzte Zeit mit ihr verkehrt — auch noch nach der letzten Entbindung der Frau.

Der Mann sei in seinem Beruf sehr tüchtig gewesen. Ueber körperliche Beschwerden habe er nie geklagt, nur häufig über Kopfschmerzen.

In letzter Zeit habe er sich überarbeitet.

Am 8. Dezember 1903 habe er mit der Frau an der Geburtstagsfeier eines Bekannten teilgenommen; an dem betreffenden Abend habe der Mann Bier, Kognak und Kümmel in ziemlich reichlichen Quantitäten getrunken; er sei gegen Schluss der Feier ziemlich animiert gewesen; er habe schon vor Beginn der Feier gesagt, er müsse gegen 1 Uhr nachts ins Geschäft, um für einen Filialisten Zeug anszusuchen, er habe gegen 1 Uhr die Frau nachhause gebracht und sei dann mit einem gewissen B. nach dem Geschäft gegangen.

Am folgenden Mittag sei der Mann betrunken nachhause gekommen: die Frau wusste gar nicht, wo der Mann so lange geblieben war.

Er habe sich dann schlafen gelegt und sei auch am folgenden Tage noch nicht zur Arbeit gegangen wegen heftiger Kopfschmerzen.

Von den Vorkommnissen am 9. Dezember habe er seiner Frau erst nach seiner gerichtlichen Vernehmung erzählt und stets versichert, er wisse von der ihm zur Last gelegten Straftat nichts.

Der Frau ist nach ihrer Angabe nie etwas von verkehrten geschlechtlichen Neigungen ihres Mannes aufgefallen.

Ueber die dem U. zur Last gelegte strafbare Handlung enthalten die Akten der Königlichen Staatsanwaltschaft folgende Angaben:

Die Schülerinnen Gertrud W., Alice S., Martha H., wurden am 9. Dezember 1903 mittags gegen $12^1/_4$ Uhr von dem U. in der Waitzstrasse, Kiel, in unsittlicher Weise belästigt, indem U. seine Hose vorne aufgeknöpft hatte und den Kindern seinen Geschlechtsteil zeigte und dieselben aufforderte, mit ihm zu kommen, anscheinend, um mit denselben unsittliche Handlungen vorzunehmen (1—4).

Das Hausmädchen Ella S. bezeichnete bei ihrer Vorladung vor die Königliche Polizeidirektion Kiel am 2. Januar 1904 bestimmt den U. als den Täter; sie sah, dass U. dicht neben Martha H. ging und den Kindern seinen Geschlechtsteil zeigte; er ging mit offenem Mantel und hielt die Mantelklappe schützend vor, damit weitere Personen nichts sehen konnten. Weitere Unsittlichkeiten hat er nicht getrieben (6—7).

Bei ihrer Vernehmung von seiten der Königlichen Polizeidirektion am 2. Januar 1904 sagten die Kinder H. und W. aus, U. habe gesagt, indem er seinen Geschlechtsteil zeigte: „Hab' ich nicht einen hübschen Schwanz? Willst du nicht mal anfassen?" Beide Kinder erkannten den U. bestimmt wieder (8—9).

U. selbst erklärte bei seiner Vernehmung vor der Königlichen Polizeidirektion am 2. Januar 1904, er habe in der Nacht vom 8./9. Dezember 1903 stark gekneipt und sei erst morgens um 7 Uhr aus der Kneipe gekommen: wo er sich am Morgen des 9. Dezembers 1903 aufgehalten habe, wisse er nicht, er wisse nur, dass er mittags nachhause gekommen sei. Wenn er getrunken habe, wisse er nicht, was er getan habe (10—11).

Laut Auszug aus dem Strafregister ist U. nicht vorbestraft (12).

Bei der Vernehmung vor dem Königlichen Amtsgericht vom 9. Februar 1904 bestritt U. ganz entschieden, dass er sich in der ihm vorgeworfenen Weise strafbar gemacht habe; er neige eher zu Zank und Streitigkeiten als zu Exzessen unsittlicher Art. Es fehlte ihm gänzlich das Erinnerungsvermögen an die Vorfälle des Morgens vom 9. Dezember 1903. Er sei sinnlos betrunken gewesen (25). Die Kinder Martha H., Gertrud W. bezeugten bei derselben Vernehmung, wie bereits oben angeführt (26—27).

Der Personalchef K. kündigte laut Bericht des Kriminalkommissars v. S. dem U. zum 1. April 1904 wegen mangelhafter Zuverlässigkeit im Geschäft (32).

In der Eingabe der Verteidiger vom 29. Februar 1904 an die Königliche Staatsanwaltschaft wird ausgeführt, dass der U. „sich zur Zeit der Tat, falls er sie begangen, was er nicht weiss, in unzurechnungsfähigem Zustande befunden hat" (40—43).

Bei der Vernehmung vor dem Königlichen Landgericht vom 15. März 1904 bestätigten die Zeugen W. und S. ihre früheren Angaben; Kind Alice S. sagte in der gleichen Weise aus (58—58).

Bei derselben Vernehmung bestritt U. die Beschuldigung. Wenn es wirklich geschehen sein sollte, so habe er entschieden in unzurechnungsfähigem Zustande gehandelt. Am Abend vorher habe er eine Geburtstagsfeier bei dem Kaufmann K. mitgemacht. Es sei dort sehr stark getrunken worden, vor allen Dingen Kognak und Kümmel neben einem halben Fass Bier und auch noch Syphonbier. Um 1 Uhr Nachts habe er noch ins Geschäft gehen müssen, um dort mit einem Filialisten zu verhandeln. Er habe den bei ihm wohnenden Kommis B. mitgenommen, damit dieser ihn bei der Auswahl der Waren unterstütze. Sie hätten im Geschäft niemanden mehr angetroffen. Er sei dann mit B. aus Aerger noch in einen Grogkeller gegangen; nachdem sie hier einige Gläser Grog getrunken hatten, seien sie noch weiter gezogen. Wo sie überall gewesen seien, wisse er nicht, nach dem Genuss des Grogs sei er völlig betrunken geworden. Wie er überhaupt nach Hause gekommen sei, wisse er nicht. Er wisse nur, dass er nachmittags auf einem Sofa in seiner Wohnung erwacht sei. Er habe früher, als er in einer Tapetenhandlung in Rostock angestellt gewesen sei, sehr viel

trinken müssen, wodurch sein Nervensystem sehr erschüttert worden sei. Er sei noch in Behandlung der Klinik für Nervenkranke (60—61).

Kaufmann H. K. machte bei der Vernehmung vor dem Königlichen Landgericht vom 22. März 1904 folgende Angaben. Er habe mit Kaufmann R. und Frau sowie U. und Frau am 8. Dezember 1903 von 9—12 Uhr abends Geburtstag gefeiert; es sei sehr viel Bier, Kognak und Kümmel getrunken worden. U. sei bei seiner Ankunft nüchtern gewesen, bei seinem Weggang, als er noch zum Geschäft musste, sei er stark animiert, aber nicht total betrunken gewesen; er habe bei seinem Weggang noch gewusst, was er tat. U., mit dem Zeuge zusammen im Geschäft sei, sei eine leicht erregbare Natur und scheine sehr nervös zu sein (69).

Bei derselben Vernehmung sagte Frau K. in Ergänzung der Angaben ihres Mannes aus, ihrer Ansicht nach habe das Fest bis 1 Uhr nachts gedauert. U. sei eine leicht erregbare Natur. Sie erinnere sich, dass er nach einem Ball der kaufmännischen Vereinigung sich nicht mehr der Einzelheiten habe erinnern können, die auf dem Feste vorgekommen seien. Beispielsweise habe er nicht gewusst, dass er mit seiner Dame Vielliebchen gegessen hatte. Dabei habe er an dem Abend des Balles nicht zu viel getrunken (69—70).

Bei derselben Vernehmung bestätigten Kaufmann R. und dessen Frau die obigen Angaben bezüglich des Festes und halten U. für eine leicht erregbare Natur, er sei ziemlich nervös (70).

Kommis R. machte bei derselben Vernehmung folgende Angaben. U. sei in der fraglichen Nacht gegen 1 Uhr mit seiner Frau nach Hause gekommen und habe ihn zum Geschäft abgeholt. U. sei ziemlich animiert gewesen. Im Geschäft hätten sie niemand mehr angetroffen, worauf U. vorgeschlagen habe, ein Glas Grog zu trinken. Sie hätten dann in einer Kellerwirtschaft 2 Glas Grog getrunken. Auf dem Heimwege habe U. vorgeschlagen, noch ein Glas Bier zu trinken, worauf sie im Café Opitz jeder 4—6 Glas Bier getrunken hätten. Darauf sei U. ziemlich stark betrunken gewesen. Dann hätten sie im Monopol-Café 1 Tasse Kaffee getrunken. Dadurch sei er anscheinend etwas nüchterner geworden. U. habe dann den Vorschlag gemacht, in die Bordellstrasse zu gehen, dort hätten sie in jedem Bordell 1—2 Flaschen Bier getrunken, wovon U. total betrunken geworden sei. In einem Bordell habe er noch 2 Walzen eines Phonographen zerschlagen, worauf er an die Luft gesetzt worden sei. Gegen 7 Uhr morgens seien sie wieder in der Schuhmacherstrasse angekommen. Der Aufforderung des p. B., jetzt nach Hause zu gehen, sei U. nicht nachgekommen, er habe ihn vielmehr dermassen ausgeschimpft, dass er (B.) den U. allein gelassen habe und nach Hause gegangen sei. U. sei in diesem Augenblick total betrunken gewesen. Er habe offenbar nicht mehr gewusst, was er tat. Er (B.) schliesse dies namentlich daraus, dass U. ihn so gemein beschimpfte, sowie daraus, dass er am folgenden Abend, als U. mit ihm nach seiner Rückkehr aus dem Geschäft sprach, sich nicht mehr der Einzelheiten der Bierreisen habe erinnern können. Er habe auch nicht gewusst, dass er ihm in einem Hause Geld geliehen habe. Wohl aber habe er sich allgemein erinnert, dass sie in der Bordellstrasse gewesen seien. U. habe bei diesem Gespräch den Eindruck eines noch nicht wieder nüchtern gewordenen Mannes gemacht. Er habe noch ganz verglaste Augen gehabt und noch sehr nach Spirituosen gerochen. Er sei auch am folgenden Tage noch nicht ins Geschäft gegangen, weil er sich nicht wohlgefühlt habe. B. hat auch sonst noch bemerkt, dass U. bei gegebener Gelegenheit angetrunken gewesen sei, in einem solchen Zustand, wie oben geschildert, habe er ihn noch nicht kennen gelernt (70—71).

Zeugin H., Dienstmädchen bei U., sagte bei derselben Vernehmung aus, sie habe U. $^1/_4$ nach 1 Uhr nachmittags am 9. Dezember zu Hause auf dem Sofa liegend, schlafend vorgefunden. Zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags sei er aufgewacht und habe zu trinken verlangt. Er habe seine Frau gefragt, wann er nach Hause gekommen sei, und sich offenbar nicht wohlgefühlt. Gegen $^1/_2$6 Uhr habe er sich zu Bett gelegt und sei auch am nächsten Tage zu Hause geblieben. U. sei sonst immer ein ruhiger Mann und pflege nur aufgeregt zu werden, wenn er getrunken habe (71).

Bei der Vernehmung vor dem Königlichen Landgericht Kiel vom 16. März 1904 sagte der Geschäftsreisende Sch. aus, es sei ihm aufgefallen, dass U., wenn er einige Glas Bier oder dergl. getrunken habe, plötzlich total berauscht werde; er falle, auch wenn er gar nicht viel getrunken habe, plötzlich ab. Sch. müsse allerdings bemerken, dass U. bei solchen Gelegenheiten zwischen dem Bier auch einen oder mehrere Schnäpse getrunken habe. Er erinnere sich, dass U. bei einer solchen Gelegenheit gegen seine Frau recht ausfallend geworden sei. Am folgenden Tage habe U. sich daran nicht mehr erinnern können. U. scheine ihm mehr nervös zu sein; diese Beobachtung habe Zeuge auch in seiner Geschäftstätigkeit gemacht (77—78).

Witwe A., welche an der fraglichen Geburtstagsfeier ebenfalls teilgenommen hat, sagte gelegentlich ihrer Vernehmung vom 16. März 1904 aus, dass U., so weit sie ihn kenne, ein sehr nervöser Mensch zu sein scheine. Ob er dem Alkoholgenuss ergeben sei, wisse sie nicht (78).

Marta H. bestätigte bei ihrer Vernehmung vor dem Königlichen Landgericht Kiel vom 9. April 1904 ihre früheren Aussagen (82).

Nachdem Herr Dr. Sch. bei seiner Vernehmung als Sachverständiger am 26. März 1904 (77) bzw. in seinem Schreiben vom 14. April 1904 (84) erklärt hatte, ein Gutachten über den Geisteszustand des p. U. könne erst nach genauer Kenntnisnahme der Akten und auf Grund einer längeren Beobachtung erstattet werden, wurde nach Anhörung der Verteidiger vom Landgericht Kiel am 30. April 1904 beschlossen, den p. U. zur Beobachtung und Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand der hiesigen Klinik zu überweisen.

Eigene Beobachtung.

U. wurde vom 2.—20. Mai 1904 in der hiesigen Klinik beobachtet. Er machte bei seiner Aufnahme folgende Angaben:

In der Familie seien Nerven- oder Geisteskrankheiten nicht vorgekommen; Vater sei jähzornig und eifersüchtig gewesen. Letzterer sei verunglückt in seinem Beruf als Lokomotivführer. Mutter gesund, leide viel an Kopfschmerzen. 4 Geschwister ebenfalls gesund.

Als Kind von 12 Jahren sei er auf der Eisbahn auf den Hinterkopf gefallen; Bewusstsein habe er nicht verloren; indes habe er längere Zeit danach viel an Kopfschmerzen gelitten; später habe er immer leicht Kopfschmerzen bekommen, besonders nach Aufregungen und beim Bücken.

In der Schule habe er schwerer gelernt wie seine Geschwister, sei aber doch immer mitgekommen; er habe immer schlecht geschichtliche Daten behalten können.

Nach der Schule sei er in verschiedenen kaufmännischen Betrieben tätig gewesen, habe überall gute Zeugnisse bekommen.

Gedient habe er beim Infanterie-Regiment 75 in Stade, sei nie bestraft worden; sei als Gefreiter abgegangen.

Als Kind Masern und Diphtherie.

Masturbation habe er nie getrieben.

Hat seit längeren Jahren ziemlich viel getrunken, Bier und auch Spirituosen, in den letzten Jahren weniger.

Habe Alkohol nie gut vertragen können; wenn er etwas mehr über den Durst getrunken habe, wisse er nicht mehr, was er tue, trinke dann, ohne die Folgen zu bedenken, immer mehr, neige in solcher Verfassung sehr zu Streitigkeiten; in derartigen Lagen habe er sich schon mehrfach mit seinen besten Freunden erzürnt; am folgenden Morgen tue es ihm immer sehr leid, und er bitte die beleidigten Personen dann um Verzeihung; er könne sich selbst nie auf die Vorkommnisse in der Trunkenheit besinnen; er wisse die Vorgänge immer nur bis zu einem gewissen Zeitpunkte; auch wenn ihm später die Ereignisse vorgehalten würden, könne er sich nicht darauf besinnen.

Seit 5 Jahren sei er sehr reizbar, werde leicht heftig, sei sehr empfindlich gegen Geräusche, könne es nicht hören, wenn die Kinder etwas unruhiger würden etc. Wenn er etwas getrunken habe, werde er auch eifersüchtig auf seine Frau, trotzdem er ganz genau wisse, dass er gar keinen Grund zur Eifersucht habe; am folgenden Morgen bitte er dann immer wieder um Verzeihung. Auch glaube er sich nach Alkoholgenuss häufig von anderen beobachtet, sei auch schon aufgestanden und habe sich solche Beobachtungen verbeten. Er erinnere sich dann am folgenden Morgen zwar zuweilen, dass er Streit gehabt habe; näheres wisse er aber nicht.

Schlafe häufig unruhig.

In Armen und Beinen habe er häufig ein Gefühl, als ob das Blut dort stocke.

Mit seinen geschäftlichen Arbeiten werde er gut fertig; nur dürfe er nichts trinken.

Am 8. Dezember 1903 habe er mit seiner Frau den Geburtstag eines Bekannten gefeiert; es sei sehr viel Bier und Kognak und Kümmel getrunken worden; sie hätten von $8^1/_2$ bis 1 Uhr fortgesetzt getrunken, zwischendurch auch gegessen.

Nach einer schon vorher getroffenen Verabredung sollte er nachts gegen 1 Uhr nochmals zum Geschäft kommen, um für einen Filialisten noch Waren auszusuchen; als er hinkam, war niemand mehr da, und er ging dann mit einem anderen Herrn (B.) aus Aerger darüber, dass niemand mehr im Geschäft war, in einen Grogkeller; er könne sich noch besinnen, wie er aus dem Grogkeller auf die Strasse gekommen sei; was sich dann weiter bis zum folgenden Mittag ereignet habe, wisse er nicht; er könne sich erst wieder erinnern, wie er zuhause auf dem Sofa gelegen und zu trinken gefordert habe. Er habe sich noch bis zum folgenden Tage sehr elend gefühlt, und es sei ihm vor Kopfschmerzen und allgemeinem Uebelsein nicht möglich gewesen, irgend etwas zu arbeiten.

Dass er am Morgen des 9. Dezember Kindern seinen Geschlechtsteil gezeigt habe, wisse er gar nicht; er wisse überhaupt, wie bereits erwähnt, von dem ganzen Morgen nichts. Er habe nie solche Neigungen gehabt.

Die körperliche Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

Der U. ist ein ziemlich kräftig gebauter Mann; er hat bei einer Grösse von 173 cm ein Körpergewicht von 76 kg; die Körperwärme beträgt 37,2°. Zeichen von erlittenen Verletzungen sind nicht vorhanden.

Kopf und Wirbelsäule sind nirgends druckempfindlich.

Die Sehlöcher sind gleich, rund und verengern sich gut bei Lichteinfall, verengern bzw. erweitern sich auch gut bei Blick in die Nähe oder Ferne.

Augenbewegungen frei.

Die Zunge wird auf Aufforderung gerade, aber zitternd vorgestreckt.

Die Prüfung der verschiedenen Empfindungsarten ergibt einen regelrechten Befund.

Abgesehen von Zittern der gespreizten Finger finden sich keinerlei Störungen der Bewegungsfähigkeit.

Die Sehnenreflexe sind gesteigert.

Bei Bestreichen der Haut tritt ein deutliches Nachröten auf (vasomotorisches Nachröten).

Die Leber ist leicht geschwollen; sonst ergibt die Untersuchung der inneren Organe keinen krankhaften Befund; auch der Urin enthält keine krankhaften Bestandteile.

Ueber das Ergebnis der weiteren klinischen Beobachtung ist folgendes zu berichten:

5. Mai. Hält sich durchaus ruhig und geordnet auf der Abteilung, beschäftigt sich fleissig mit schriftlichen Arbeiten. Stimmung durchweg sehr gedrückt, weint häufig, erklärt, die ganze Sache sei ihm schrecklich, er begreife nicht, wie er das ihm zur Last gelegte Vergehen habe tun können; er wisse aber gar nichts davon, er werde nie wieder etwas trinken.

Schlaf ziemlich unruhig, das geringste Geräusch wecke ihn auf und lasse ihn nicht wieder einschlafen.

10. Mai. Patient gibt an, er sei im ganzen sehr reizbar und leicht jähzornig; das

mache sich sowohl im Geschäft bemerkbar, wo er deswegen schon mehrfach Unannehmlichkeiten gehabt habe, als auch in seinem Familienleben.

In Rostock habe er einmal einem Lehrling, der ihn belogen, eine Ohrfeige gegeben; zuhause schlage er die Kinder in der Erregung mehr als nötig sei usw. Hinterher tue ihm das immer leid. Die erhöhte Reizbarkeit könne er in nüchternem Zustande meist beherrschen; wenn er etwas getrunken habe, falle die Selbstbeherrschung häufig weg, und er wisse dann nicht, was er tue.

Stimmung sei in den letzten Jahren immer etwas gedrückt gewesen; er habe nie recht froh werden können, weil er stets befürchtet habe, es könne ihm wieder irgend etwas Unangenehmes passieren. Häufig leide er an Zuständen von Beklommenheit und Angst; er habe dann ein unbestimmtes Angstgefühl, als ob irgend etwas Schlimmes eintreten müsse, sei es in geschäftlicher Beziehung, sei es in bezug auf die Gesundheit seiner Angehörigen. Er leide auch viel an Kopfschmerzen, besonders morgens; er habe fast jeden Tag beim Erwachen ein Gefühl, als ob ein Stein an seinen Augen hänge, der die Augen gewaltsam geschlossen halte; von dort aus habe er ziehende Schmerzen zum Hinterkopf hin.

Auch habe er über Schwindel zu klagen; wenn er beispielsweise auf der Leiter stehe, müsse er sich stets ordentlich festhalten, da er sonst schwindelig werden und das Gleichgewicht verlieren würde. Wenn er aus einer höheren Etage zum Fenster hinaussehe, müsse er sich ebenfalls festhalten, weil er sonst das Gefühl habe, er rutsche mit den Füssen aus und falle zum Fenster hinaus. Im Schlaf fahre er häufig ängstlich zusammen. Zeitweise habe er Flimmern vor den Augen gehabt und das Gefühl, als ob kleine leuchtende Sterne oder feiner schwarzer Staub vor seinen Augen herumfliege.

Ohrensausen habe er nie.

Dass er besonders schnell ermüde, könne er nicht sagen. Arme und Beine schlafen zuweilen ein.

Von seiten des Magen-Darmkanales habe er keinerlei Beschwerden.

Sexuelle Potenz unverändert.

15. Mai. Während des gestrigen nächtlichen Gewitters lief Patient ängstlich aus seinem Zimmer in den Wachsaal und hat sich dort aufgehalten, bis das Gewitter vorüber war.

Gibt auf Befragen an, er habe sich vor Gewittern immer geängstigt.

16. Mai. Im ganzen unverändert.

Patient macht durchweg einen gedrückten, müden Eindruck.

Kopf ist zuweilen sehr auffallend gerötet.

Conjunctivae injiziert.

Zunge und gespreizte Hände zeigen einen schnellschlägigen vibrierenden Tremor.

Sehnenreflexe lebhaft.

Puls in der Ruhe 76, nach dem Ankleiden 92, nach 5maligem Bücken sinkt der Puls dann von 92 auf 80, nach etwa 3 Minuten langem Gehen steigt er auf 100, schwankt dann in den nächsten 3 Minuten der Ruhe zwischen 80 und 92.

Erhält heute Nachmittag 3 kleine Flaschen Bier. Kopf danach stark gerötet.

Patient blickt finster um sich, klagt über Kopfschmerzen.

Puls (bei ruhigem Sitzen auf dem Stuhl 1 Stunde nach dem Biergenuss) 124.

Patellarreflexe gesteigert.

Tremor der Zunge und Hände (besonders der rechten) sehr stark.

Beim Stehen mit geschlossenen Augen droht Patient mehrfach das Gleichgewicht zu verlieren.

Patient macht im ganzen einen etwas verlegenen Eindruck.

17. Mai. Hat in der letzten Nacht schlecht geschlafen. Klagt über Kopfschmerzen.

Gesicht ziemlich stark gerötet.

Puls 96.

Macht einen schläfrigen Eindruck.

19. Mai. Seit gestern wieder besser.

Beschäftigt sich mit schriftlichen Arbeiten.

20. Mai. Wird heute nach beendigter Beobachtung entlassen.

Gutachten.

Es ist die Frage zu beantworten, ob die Annahme berechtigt erscheint, dass U. zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande der Bewusstlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Zur Beantwortung dieser Frage erscheint es notwendig, zunächst zu untersuchen, ob ein allgemeines Nervenleiden vorliegt, auf dessen Boden ein derartiger Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit entstehen konnte.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte die Vorgeschichte und das Ergebnis der klinischen Beobachtung, so finden wir eine Reihe von Erscheinungen, welche auf ein Nervenleiden hindeuten.

Ueber erbliche Belastung wissen wir nur nach den Aussagen U.'s selbst, dass sein Vater „jähzornig und aufgeregt" gewesen sei, und dass seine Mutter viel an Kopfschmerzen leide. Ueber sich selbst gibt er an, er sei im Alter von 12 Jahren auf den Hinterkopf gefallen und leide seitdem viel an Kopfschmerzen, die besonders heftig nach Aufregungen und beim Bücken auftreten sollen. Ausser diesen Kopfschmerzen erfahren wir aus seinen eigenen Angaben und denen der Frau sowie aus den Aussagen der Zeugen K. (Mann und Frau), R. (Mann und Frau), S. und A., dass U. eine „leicht erregbare Natur", „sehr nervös" sei. Die genannten Zeugen beobachteten diese Erregbarkeit und Nervosität nicht nur nach alkoholischen Exzessen, sondern auch im gewöhnlichen Verkehr und in seiner geschäftlichen Tätigkeit. U. selbst berichtete über seine Nervosität weiter, er leide häufig an Zuständen von Beklommenheit und Angstgefühl, ferner an Schwindel und Flimmern vor den Augen sowie an unruhigem Schlaf; er sei im ganzen sehr reizbar und jähzornig, wie das in der Krankengeschichte weiter ausgeführt ist. Zu diesen subjektiven Beschwerden und objektiv von den Zeugen beobachteten Symptomen treten körperliche Erscheinungen: Zittern der Zunge, feinschlägiges (vibrierendes) Zittern der gespreizten Finger, Steigerung der Sehnenreflexe, Schwanken beim Stehen mit geschlossenen Augen, vasomotorisches Nachröten, nicht unerhebliche Steigerung der Pulsfrequenz schon beim Ankleiden und langsamen Gehen.

Die Stimmung war in der Klinik eine sehr gedrückte, was ja zum grössten Teil durch die Verzweiflung über seine Lage bedingt sein mag, was zum Teil aber auch auf sein nervöses Grundleiden bezogen werden kann. Alles in allem sind die geschilderten Erscheinungen charakteristische Symptome einer wissenschaftlich wohl umschriebenen Krankheit, der Neurasthenie oder Nervenschwäche.

Zu den erwähnten Krankheitssymptomen tritt nun ein weiteres, ebenfalls bei Neurasthenikern häufig beobachtetes, welches im vorliegenden Falle eine besondere Besprechung erfordert, die hochgradige Intoleranz des U. gegen Alkohol. Zweifelsohne hat U., wie er selbst zugibt, früher regelmässig alkoholische Getränke in übermässiger Weise genossen; in den letzten Jahren will er den Alkoholgenuss eingeschränkt haben. Uebereinstimmend wird uns nun von ihm selbst, von seiner Frau und Zeugen berichtet, dass er Alkohol sehr schlecht vertragen kann.

Von Wichtigkeit ist, dass Frau K. Erinnerungsdefekte bei U. beobachtet hat bei einer Gelegenheit, wo er nicht viel getrunken hatte. Der Zeuge S. beobachtete, dass U. schon nach wenigem Trinken plötzlich „abfalle" oder plötzlich „total berauscht" werde. Auch er beobachtete Erinnerungsdefekte.

In durchaus glaubwürdiger Weise geben endlich U. und seine Frau an, dass er nach

Alkoholgenuss Eifersuchtsideen bekomme und gegen seine Frau ausfallend werde, letzteres gab auch Zeuge S. an.

In der Klinik traten nach dem Genuss von 3 kleinen Flaschen Bier eine starke Rötung des Kopfes, erhebliche Steigerung der Pulsfrequenz, sehr starkes Zittern der Zunge und Hände, Unsicherheit beim Stehen mit geschlossenen Augen auf; Erscheinungen, die beim gesunden Menschen nach so geringen Quantitäten Alkohol in dem Masse selten aufzutreten pflegen.

Es steht somit fest, dass der p. U. an Nervenschwäche leidet, gegen Alkohol intolerant ist und schon früher auch nach geringem Alkoholgenuss eigenartig reagiert hat.

Wenn wir nun nochmals die Ereignisse des 8. und 9. Dezember 1903 ins Auge fassen, so steht fest, dass U. zunächst bei der Geburtstagsfeier sehr reichliche Mengen Alkohol zu sich nahm und das Fest „stark animiert" verliess.

Zur Erledigung einer geschäftlichen Angelegenheit begab er sich nach der Feier mit dem Zeugen B. ins Geschäft, wo sie aber niemand mehr antrafen. Darauf hat U. dann nach dem Bericht des B. während der ganzen Nacht bis gegen 7 Uhr morgens fortgesetzt Bier und Grog getrunken, bis er schliesslich „total betrunken" war. U. wurde im Laufe der Nacht sehr erregt, beschimpfte den B. „gemein", zerschlug die Walze eines Phonographen usw. Gegen 7 Uhr morgens hat B. den U. verlassen, und letzterer hat dann am Morgen dieses Tages die bekannten Straftaten begangen. Mittags kam U. nach Bericht seiner Frau betrunken nach Hause und legte sich schlafen. Am folgenden Tage ging er noch nicht ins Geschäft. Bemerkenswert ist noch die Aussage B's., dass U. sich nachher wohl im allgemeinen der „Bierreise" habe erinnern können, nicht aber der Einzelheiten, so habe U. nicht gewusst, dass er dem B. Geld geliehen hatte.

Nach diesen Feststellungen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass U. seine strafbaren Handlungen begangen hat zu einer Zeit, wo er sehr unter dem Einfluss übermässigen Alkoholgenusses stand; es wird nunmehr zu prüfen sein, ob dieser Einfluss so weitgehend war, dass dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, ob es sich mit anderen Worten um einen pathologischen Rauschzustand handelte, in dem U. das Bewusstsein verloren hatte. Derartige „pathologische Rauschzustände" beobachten wir erfahrungsgemäss hauptsächlich bei psychopathischen Individuen, indem bei ihnen der Alkohol nicht Betrunkenheit im gewöhnlichen Sinne des Wortes erzeugt, sondern eine psychische Störung hervorruft, in welcher die Zurechnungsfähigkeit der Individuen aufgehoben ist. Solche Zustände schliessen sich meist an heftige Affekte etc., häufig an einen Alkoholexzess an. Während bei einem gewöhnlichen Rausch die Individuen, sowie etwas Aussergewöhnliches passiert, nüchtern zu werden pflegen oder wenigstens in den nächsten Tagen eine Erinnerung an die ganz besonderen Vorkommnisse haben, weiss der vom pathologischen Rausch Befallene gewöhnlich nachher von den ganzen Ereignissen nichts.

Finden wir nun bei U. diese wesentlichen Symptome des pathologischen Rauschzustandes?

Diese Frage muss entschieden bejaht werden. Die bei U. festgestellte Neurasthenie hat nach den Aussagen der Zeugen sowohl wie der eigenen Angaben des U. schon vor der Straftat bestanden; sie ist nicht etwa als reine Folge der augenblicklichen Gemütserregung aufzufassen. In der Nacht der Tat hat U. sehr stark alkoholische Getränke zu sich genommen, er war total betrunken und stellenweise sehr erregt. Am Morgen beging er dann die Straftat, indem er Kindern seine Geschlechtsteile zeigte. Wir finden in dem Vorleben des U. keinerlei Erscheinungen, welche es uns verständlich machen können, dass er diese Tat bewusst vollbracht habe; speziell lassen sich bei U. keine verkehrten sexuellen Neigungen nachweisen. Im pathologischen Rauschzustande kommen nun recht häufig sexuelle Delikte vor, namentlich auch das vorliegende, welches wir mit dem Namen Exhibitionismus bezeichnen. Man hat das Vorkommen dieses Deliktes in solchen Fällen so zu erklären versucht, dass bei den betreffenden Individuen das Bedürfnis zu urinieren auftritt und bei dem

veränderten Bewusstseinszustand durch den Anblick des entblössten Geschlechtsteiles in Verbindung mit vorübergehenden Personen weiblichen Geschlechts plötzlich eine sexuelle Erregung ausgelöst wird, die nicht unterdrückt werden kann, weil bei der Einengung des Bewusstseins alle Hemmungen fehlen. Es ist möglich, dass derartige Vorgänge auch bei U. massgebend gewesen sind, nachweisen lässt sich das natürlich nicht. Zu Hause angekommen verfiel U. dann in einen Schlaf, und später konnte er sich nach seiner Angabe auf die Vorkommnisse des Morgens nicht besinnen, aber nicht nur auf diese; auch andere Ereignisse der fraglichen Nacht, von denen der Zeuge B. berichtete, sind seinem Gedächtnis entschwunden. Man wird vielleicht einwenden, die angeführten Erscheinungen: Neurasthenie, Intoleranz gegen Alkohol, starke Alkoholexzesse, das mit der bisherigen Lebensführung kontrastierende Delikt des Exhibitionismus, der terminale Schlaf, die Erinnerungslosigkeit, die sich zudem nur auf die eigene Angabe des U. stützt, bedingten an sich noch keine Bewusstlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches. Gewiss, jedes der angeführten Erscheinungen ist allein genommen nicht beweisend für einen Zustand in dem erwähnten Sinne, aber in ihrer Gesamtheit sprechen sie absolut beweisend für die Annahme eines pathologischen Rauschzustandes, der mit Bewusstlosigkeit bzw. krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 einhergeht.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

U. befand sich zurzeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen in einem Zustande von Bewusstlosigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

41. Fall. Unterschlagung. Alcoholismus chronicus. Neuritis alcoholica. Unzurechnungsfähigkeit.

Auf Ersuchen des Herrn Untersuchungsrichters des Königlichen Landgerichts St. vom 1. Februar 1896 verfehle ich nicht, nachfolgendes Gutachten über den Geisteszustand des Rechtsanwaltes P. A. aus L., insbesondere darüber, wie weit die etwaige Unzurechnungsfähigkeit des A. zurückreicht, zu erstatten.

Zur Verfügung standen Akten. (Aufzählung.)

Vorgeschichte.

Der 34jährige Rechtsanwalt A. stammt aus einer Familie, in welcher vielfach Geisteskrankheiten vorgekommen sind. Nach dem Bericht eines Onkels ist A. das jüngste Kind des Kaufmanns und Fabrikanten Hans A., welcher in vorgerücktem Alter an einem Gehirnleiden (Gehirnerweichung) erkrankte und im Jahre 1884 in der Irrenanstalt zu P. starb. Zwei Geschwister leben noch und sind gesund. Ein Bruder endete durch Selbstmord (Vergiftung) und es stellte sich bei der vorgenommenen Sektion eine abnorme Beschaffenheit des Gehirns heraus. Ein anderer Bruder war geisteskrank und starb in der Privatirrenanstalt zu G. Nach den Angaben des Stadtschultheissenamtes R. vom 4. Januar 1896 soll ein noch lebender Onkel desselben gleichfalls geisteskrank sein.

A. soll in seiner Jugend und später von jedem ernstlichen körperlichen Leiden verschont gewesen sein und zeigte auch gute geistige Anlagen, weshalb er nach dem Entschlusse seiner Eltern sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmete. Sein Verhalten während der Universitätszeit gab im grossen Ganzen wenig Anlass zu Klagen. Er brauchte allerdings mehr Geld als seinen Eltern lieb war und soll nach Angabe seiner Kommilitonen zeitweise seine Trinkperiode gehabt haben, doch habe diese immer nur kurze Zeit gedauert. Auch hatte er nach den Aussagen seiner Kommilitonen zeitweise seine besonderen Schrullen und soll er auf der Hochschule schon einige Male sich bewogen gefunden haben, beim Besuch des Wirtshauses die gerade anwesenden Gäste, auch wenn ihm dieselben ganz un-

bekannt waren, zechfrei zu halten. Die erste juristische Dienstprüfung bestand er mit Note II b. Nach Absolvierung der zweiten Dienstprüfung liess er sich erst in S. als Rechtsanwalt nieder, später wurde er als Hilfsrichter in B. bzw. W. angestellt. Während seines Aufenthaltes in W. verehelichte er sich mit der Tochter des Rechtsanwalts W. in B., trat dann aus dem Staatsdienst aus, um sich in L. 1893 als Rechtsanwalt zu etablieren. Während dort anfangs seine Praxis sich günstig gestaltete, fing er bald an, sich einem ganz leichtsinnigen Lebenswandel zu ergeben. Er vernachlässigte über dem Wirtshausbesuch seine Pflichten als Rechtsanwalt, versäumte Termine etc., und als seine Frau, die ihm in L. ein Kind gebar, sich von ihm trennte und sich zu ihrem Vater zurückbegab, fing er an, ein wahres Lumpenleben zu führen. Er entfernte sich am 16. Oktober 1895, ohne einer Behörde oder dritten Person irgend eine Anzeige zu machen, logierte sich in Hotels ein, wo er flott lebte und schrecklich viel Geld verprasste. Namentlich nahm er die Gewohnheit an, auch Tags über sich ins Bett zu legen und sich das Getränk, und zwar in recht respektablen Quantitäten, aufs Zimmer bringen zu lassen und im Bett zu trinken. So logierte er sich in einem Gasthof in B. ein, wo er es mehre Wochen lang in der geschilderten Weise getrieben haben soll, später tauchte er in verschiedenen Gasthöfen auf, und endlich auch in R., bis er auf Veranlassung seines Onkels am 2. Januar 1896 in die psychiatrische Klinik zu T. aufgenommen wurde.

Wenn ihm das Geld ausging, pumpte er Bekannte, Freunde und Verwandte an und erhob zum Teil gar nicht unerhebliche Beträge, z. B. 2mal 500 M., 1mal 400 M.

Auf die Vorwürfe, die ihm wegen seines Lebenswandels und der Schmach und Schande, die er über sich und seine Verwandten bringe, gemacht wurden, machte er geltend, dass er durch seine Frau und seinen Schwiegervater soweit heruntergebracht worden sei. Seiner Frau ermangle es an allem häuslichen Sinn, und sein Schwiegervater habe inbetreff des Einbringens seiner Frau seine Versprechungen nicht erfüllt.

Seinen Verwandten ist er seit Jahren, soweit er nicht ihre Hilfe in Geldsachen in Anspruch nahm, in einer Weise begegnet, die notwendig ihre Entrüstung hervorrufen musste. Mit mehreren derselben, darunter seine Schwester und sein Bruder, hat er ohne allen Grund den Verkehr seit Jahren abgebrochen und vielfach hat er ihnen zuleide getan, was er ihnen zuleide tun konnte.

Die Schwester des A. bestätigt am 9. Januar 1895 die obengegebenen Daten, fügt bei, dass ihr Bruder von jeher eine „unbegrenzte hohe Meinung“ über seine Person gehabt habe. Gegen seine Mutter habe er sich stets sehr abweisend, oft geradezu roh verhalten. Seine Geschwister beutete er später aus, wollte nur Geld von ihnen haben, behandelte sie im übrigen en canaille. Den Geschwistern zeigte er weder seine Verlobung noch seine Heirat an.

Im Laufe des Jahres 1895 gingen gegen A. mehrfach Klagen auf Herausgabe empfangener Gelder ein, und wurde er auch durch Versäumnisurteil verurteilt. Im Oktober, November, Dezember 1895 und Januar 1896 liefen Anzeigen wegen Unterschlagung und Untreue ein, und wurde daher die Voruntersuchung eröffnet. Es handelte sich bei diesen Delikten um Nichtablieferung von Geldern, welche A. im Auftrage seiner Mandaten eingezogen hatte.

Am 14. November 1895 wurde A. von dem Amtsgericht B. (Fol. 7) in einer gegen ihn anhängig gemachten Strafsache vernommen.

Das Resultat der obigen Vernehmung schickte das Amtsgericht B. am 14. November 1895 (Fol. 10) an die Staatsanwaltschaft mit dem Bemerken ein, dass A. den Eindruck eines kranken, höchst aufgeregten Mannes macht.

Vom 14.—17. November 1895 hielt sich A. in B. auf (Fol. 20), hier versuchte er von seinem Schwiegervater Geld zu erlangen, wurde aber von diesem und seiner Frau nicht angenommen. Trotzdem verbreitete A. die Nachricht, er habe sich mit seinem Schwiegervater assoziiert.

Aus dem Vorleben des A. liegen noch die Angaben zweier Aerzte vor.

Unter dem 3. März 1896 berichtet der Oberamtsarzt Dr. Z. in L., dass er im Frühjahr 1894 das Kind des A. behandelt habe. Damals fiel ihm auf, wie wenig A. sich um sein

einziges Kind kümmerte. A. „machte mit seiner sichtlichen Schwäche in beiden Beinen beim Stehen wie Gehen, den etwas zitternden Händen, dem dunkelgeröteten Kopf und in der ganzen Art und Weise seines Benehmens den Eindruck eines durch Alkoholmissbrauch geistig nicht mehr normalen Mannes".

Der praktische Arzt Herr Dr. W. in L. berichtet unter dem 15. März 1896, dass A. vom 19.—25. Juli 1895, soviel er sich erinnere, wegen eines akuten Darmkatarrhs in seiner Behandlung gestanden habe. „In seiner Wohnung war eine ziemlich starke Unordnung und Unsauberkeit sofort auffallend . . . Er lag bei dem Besuch des Arztes stets zu Bette und war mit Wein stets gut versehen. Die Gemütsstimmung war etwas depressiv . . . Verstand, Gedächtnis, Vorstellungsablauf und Inhalt war nicht gestört. Die Energie der Willensäusserung dagegen stark herabgesetzt, er lag damals tagelang, auch ohne krank zu sein, zu Bette und kneipte die Nächte hindurch. Er defäzierte in seinem Schlafzimmer in einen offenstehenden Wassereimer und liess denselben dort stehen, bis die Bedienung ihn entfernte. Er konnte stundenlang allein im Wirtshaus sitzen und eine Unmenge Bier vertilgen, ohne ein Wort zu sprechen. In einem benachbarten Ort traktierte er Soldaten in verschwenderischer Weise mit Zigarren und Getränk."

Eigene Beobachtung.

A. jetzt 34 Jahre alt, ist ein mittelgrosser Mann mit mässig entwickelter Muskulatur und ziemlich ausgebildetem Fettpolster. Das Haupthaar ist etwas gelichtet, das Aussehen gedunsen, der Blick müde und teilnahmlos, die Augen liegen tief in ihren Höhlen. Auf der linken Seite der Stirn befindet sich eine ca. 10 cm lange, rechtwinklig abgeknickte, gut verheilte Mensurnarbe, ebenso mehrere in der Gegend des rechten Scheitelbeines. Desgleichen sind auf beiden Wangen, im Gesicht, in der Nasenspitze verschiedene Narben.

Die Pupillen sind different, die rechte etwas weiter als die linke, die Reaktion auf Lichteinfall und Konvergenzbewegung vorhanden, die Augenbewegungen sind frei.

Die ophthalmoskopische Untersuchung ergibt beiderseits eine schwache temporale Abblassung der Papillen.

Die Zunge wird gerade, ohne Zittern herausgestreckt, ist belegt. Zähne, harter und weicher Gaumen bieten keine Anomalien.

Ticken der Uhr wird links auf 20 cm, rechts auf 40 cm vernommen. Das Trommelfell zeigt sich beiderseits etwas getrübt und der Reflex fehlend (alte katarrhalische Prozesse).

Die vorgestreckten Hände zittern deutlich.

Ueber den Lungen keine Dämpfung, überall vesikuläres Atmen. Herzdämpfung nicht verbreitert, Herztöne leise aber rein, der Puls schwankt in der Ruhelage zwischen 80—92.

Urin ohne pathologische Bestandteile.

Die Kniephänomene und Achillessehnenphänomene sind beiderseits vorhanden und zwar links lebhafter als rechts.

Druck auf die Muskulatur und grossen Nervenstämme der oberen wie unteren Extremitäten wird leicht schmerzhaft angegeben.

Aktive Bewegung derselben ungehindert. Bei passiven Bewegungen ist eine grosse Schlaffheit bemerkbar.

Die Prüfung der motorischen Kraft der Hände mittels Dynamometer ergibt rechts = 155, links = 90.

Die (in den ersten Tagen des Januar) vorgenommene Prüfung der elektrischen Erregbarkeit der Nerven und Muskeln ergibt an den rechten Extremitäten eine ziemlich starke Herabsetzung sowohl für den faradischen wie den galvanischen Strom. Die Zuckungen erfolgen bei indirekter Reizung (vom Nerven aus) wie bei direkter (vom Muskel aus) namentlich an den Streckmuskeln der Arme und Beine nur schwach und langsam. An mehreren Muskeln des linken Armes und Beines ist bei Anwendung derselben Stromstärke, welche eben eine

Kathodenschliessungszuckung auslöst, auch Anodenschliessungszuckung zu erzielen; oder sogar fällt die letztere stärker aus als die erstere.

Pinselstriche werden am ganzen Körper zwar gut gefühlt, am linken Bein sehr ungenau lokalisiert. Nadelstiche werden nicht sehr schmerzhaft empfunden.

Bei der Erzählung seines Lebenslaufes fällt es ihm ausserordentlich schwer, sich auf einzelne gewichtige Daten, z. B. seine Hochzeit, Uebersiedelung nach L. zu besinnen. Bei längerem Nachdenken bleibt er oft bei seinen Angaben im Zweifel. Es macht ihm sichtlich Mühe, die Ereignisse zu rekapitulieren. Manches ist ihm ganz entfallen in der Erinnerung.

Befragt über die ihm zur Last gelegten Straftaten stellt er seine Schuld in Abrede. Er könne nicht anders sagen, als dass er die Sache rein vergessen hätte. In seinem Kopfe war es ihm immer ganz wirr.

Die folgenden Beobachtungen über A. werden hier wiedergegeben, wie das Krankheitsjournal sie verzeichnet. Im voraus sei bemerkt, dass vom ersten Tage seines Aufenthaltes in der Klinik von jeder Alkoholdarreichung Abstand genommen wurde.

3. Januar 1896. A. hat in der vergangenen Nacht nur wenig geschlafen, erst gegen 3 Uhr morgens sank er in einen Halbschlummer. Nach dem Erwachen klagt er über ein höchst unangenehmes Gefühl, wie wenn seine Beine untereinander verdreht wären, so dass er rechts und links nicht mehr unterscheiden kann. Derartige Empfindungen bestehen, wie er sagt, schon seit einigen Monaten, ebenso ein reifenartiger Kopfschmerz, der vom Hinterhaupt nach vorn ausstrahlt.

10. Januar 1896. Schläft am Tage sehr viel, während er nachts häufig aufwacht, „vor innerer Unruhe" auf- und abgeht. Er fühlt sich ständig müde und abgeschlagen, macht einen schlaffen, ermatteten Eindruck. Das Gesicht erscheint gedunsen, die geröteten Augen sind nur halb geöffnet. Seine Beschäftigung erstreckt sich auf leichte Lektüre. Er liest alte Zeitungen, belletristische Journale, wird häufig angetroffen, wie er mit leerem Blick in die Blätter starrt. Fragt man ihn, was er soeben gelesen, so besinnt er sich oft lange, kann nur bruchstückweise den Inhalt wiedergeben, sagt selbst, er müsse die Sätze oft 4—5 mal studieren, um sie aufzufassen, und doch könne er nichts behalten. Der drückende Kopfschmerz dauert fort. „Es ist als wenn ein Band straff um den Kopf vom Hinterkopf gegen die Stirn gelegt wäre." Der Appetit ist wechselnd, jedoch meist gering, dagegen starker Durst. Die Stimmung ist für gewöhnlich eine gedrückte, apathische. Er spricht mit leiser Stimme, hat nur den Wunsch nach Ruhe und Schlaf. Bei der Unterhaltung über sein Vorleben, besonders wenn von seinen ehelichen Zwistigkeiten die Rede ist, gerät er öfter in Erregung, erhebt sich vom Stuhl, blickt zornig vor sich hin, macht in den bittersten Ausdrücken seiner Entrüstung gegen seinen Schwiegervater Luft. Dieser sei ein Schurke und Gauner, den er noch mit allen Mitteln bezwingen werde. Sehr rasch aber sinkt er in die alte Teilnahmslosigkeit zurück, macht sich selbst Vorwürfe, dass er keine Energie mehr besitze, sich nur für einen Augenblick in unnützem Zorne verzehre, um dann wieder stumpf vor sich hinzubrüten. Er sei zu nichts mehr fähig, er habe wohl dasselbe Leiden wie sein Vater.

20. Januar 1896. A. liegt immer noch den grössten Teil des Tages zu Bett, klagt fortgesetzt über Abgespanntheit, allgemeine Müdigkeit und Ermattung. Das unangenehme Ziehen vom Hinterkopf nach der Stirn hat ihn bisher nicht verlassen. Ueber den Augen laste ein beständiger Druck, im Gesichte fühle er förmlich die einzelnen Nervenstränge, und es sei ihm, als ob bei jeder Oeffnung des Mundes ihm der Unterkiefer herabfallen müsste. Wenn er den Kopf nach hinten wende, fühle er ein Knacken im Hinterhaupt. Druck auf die Austrittsstellen des sensiblen Gesichtsnerven (des Trigeminus) ist ihm empfindlich, namentlich in der Gegend der Kieferwinkel beiderseits. Im Munde habe er stets einen schlechten Geschmack, oft Aufstossen, Brechreiz, keinen Appetit. Arme und Beine „hängen" ihm „an", als ob sie nicht zu ihm gehörten, es ist als ob die Gelenkenden der Knochen sich gegeneinander „verschoben hätten", und die einzelnen Muskeln nicht mehr seinem Willen unter-

worfen wären. Dabei spüre er jeden Muskel für sich, oft spannen sie sich plötzlich an, mit Vorliebe käme es zu Krämpfen in den Waden. In der Tat fühlt man, gleichgiltig ob Patient liegt oder steht, bei längerer Palpation in der Muskulatur der Oberarme und besonders häufig an den Hinterbacken, dem Strecker der Oberschenkel und den Waden deutlich Kontraktionen einzelner Muskelbündel. Druck auf die Muskulatur und Nervenstämme der Extremitäten wird in geringem Grade als schmerzhaft angegeben. Das Kniephänomen ist beiderseits vorhanden. Weiter klagt er oft über ein dumpfes pelziges Kribbeln in den Händen und Füssen. Nach wenigen Schritten ermüde er leicht; zu einer geistigen Anstrengung sei er gar nicht mehr fähig. Er versucht zwar zu lesen, ertappt sich dabei, wie er oft einen Satz 4—5mal hintereinander liest, ohne es zu merken und ohne sich darüber Rechenschaft geben zu können, was er eigentlich gelesen hat. Ueber den Inhalt von Lektüre befragt, die einige Tage zurückliegt, erinnert er sich entweder gar nicht mehr derselben oder nur, nach langem Besinnen, weniger Trümmer. Der Schlaf ist trotz regelmässig verabreichter Schlafmittel (Trional 1,0) vielfach gestört. Erst in den Morgenstunden schläft er fest ein.

29. Januar 1896. Die Beschwerden des A. sind dieselben geblieben. Während er bisher in seinem Verhalten grosse Apathie zeigte, sich fast ausschliesslich in seinem Zimmer aufhielt, geht er heute unruhig im Korridor herum, sucht den gemeinschaftlichen Tagsaal auf, sagt, in der Nacht seien ihm auf einmal seine unglückseligen Familienverhältnisse eingefallen, besonders das schlechte Benehmen seiner Frau und des Schwiegervaters gegen ihn. Plötzlich stieg ihm der Gedanke auf, sein Kind, über welches er schon monatelang ohne Nachricht war, sei tot. Bisher habe er nie an zu Hause gedacht, mit einem Male zwingen sich die Erinnerungen ihm auf und er könne sich davon nicht losmachen, fühle eine innere Angst in sich, so dass er sich vor dem Alleinsein im Zimmer gefürchtet habe.

30. Januar 1896. Hat nur wenig geschlafen, ist nachts mehrere Stunden im Zimmer auf- und abgegangen, klagt auch heute noch über quälende Unruhe. Geniesst den Tag über fast nichts.

30. Januar 1896. Die Stimmung ist wieder gleichgiltig geworden, er denke nun nicht mehr an seine Familienverhältnisse zurück, sei froh, dass ihm diese nur aus dem Kopf gekommen.

2. Februar 1896. Etwas aufgeräumter, hat auch besseren Appetit, während der Schlaf starke Dosen Trional 1,5 oder Morphiumchloral erfordert. Die Gedächtnisschwäche hat noch zugenommen. Obwohl er täglich die Zeitung liest, weiss er über die neuesten Ereignisse so gut wie gar keine Auskunft zu geben. Von der am 21. Januar mit ihm stattgefundenen amtsrichterlichen Vernehmung meint er, dass sie vor etwa 3 Wochen gewesen sei. Seine Aufnahme in die Klinik sei „um Weihnachten“ erfolgt.

10. Februar 1896. A. hatte in den letzten Tagen wiederholt die Unterhaltung mit seinen Mitpatienten aufgesucht, war lebhafter als sonst. Oefter, namentlich gegen Abend, während er kurz vorher noch Scherze gemacht, steht er plötzlich unmotiviert, ohne ein Wort zu sagen, mit verdrossener Miene auf, begibt sich nach seinem Zimmer, um dort dumpf vor sich hinzustarren. Nachträglich erklärt er, es überkomme ihn oft eine gereizte Stimmung, jedes Wort, das er höre, rege ihn auf, und um nicht in Streit zu geraten, entferne er sich lieber.

Heute Nachmittag bald nach dem Essen klagte er über ein beängstigendes Gefühl auf der Brust. Zuerst stellte sich ein Druck auf dem Hinterkopf ein, danach in der Herzgegend „als ob der Rumpf nach vorne eingepresst werde“. Es wurde ihm ganz ängstlich zu Mute, und es drängte sich wieder die Vorstellung auf, sein Kind sei gestorben. Man verheimliche ihm dies, wie überhaupt seine Ehe „ein gemeiner Betrug, eine Gaunerei“ sei, welcher er anheimgefallen sei. Mit Rücksicht auf sein Kind, welche ihn auch von dem Antrage auf Ehescheidung zurückhalte, müsse er schweigen. Der Vater seiner Frau habe sich auf der Hochschule eine sexuelle Krankheit geholt, die sich auf die Tochter übertragen habe, das schliesse er aus deren unreiner Haut und dem üblen Geruch ihres Mundes. Vor der Hoch-

zeit habe er nichts bemerkt und auch im Anfang der Ehe nicht, wahrscheinlich weil die Frau allerhand Parfüms angewandt habe. Als das Kind — das Datum Juni 1894 nennt er erst nach langem Nachdenken — geboren wurde, hatte er sogleich die Befürchtung, es sei ebenfalls mit Krankheit behaftet, und konsultierte deshalb den Oberamtsarzt Dr. Z., welcher jedoch das Kind für gesund erklärte.

11. Februar 1896. Auch heute Nachmittag dasselbe ängstliche Gefühl und ein Druck, gleichzeitig im Hinterkopf und in der Herzgegend auftretend. A. hat sehr blasses Aussehen, die Herzaktion ist sehr beschleunigt, 116 Schläge in der Minute, der Herzstoss deutlich sicht- und fühlbar. Einige Minuten später bricht kalter Schweiss aus, die Empfindung ungeheurer Mattigkeit, so dass er sich zu Bett legen muss. Auch für gewöhnlich erweist sich der Puls beschleunigt, indem er bei absoluter Ruhe selten unter 86 heruntersinkt.

15. Februar 1896. Klagt täglich über ziehende Schmerzen im Körper, die am stärksten im Gesichte sind. Sie setzen in den Augen ein, ziehen ihm dieselben förmlich nach hinten und strahlen in Schläfen und Ohren aus. In den Ohren selbst hat er die Empfindung, als ob dort die Knochen sich „ausgedehnt" hätten. Ueber dem Hinterkopf herrscht ständig ein Druck, wie wenn ein schwerer Gegenstand darauf lastete. Die Kinnladen wollen ihm auch jetzt noch nicht „festhalten", so dass er sie sich bei jeder Oeffnung des Mundes zu luxieren glaubt. In den Armen und Beinen hat er andauernd Müdigkeit und Schlaffheit. Die Füsse sind wie „eingeschlafen", jede körperliche Arbeit strengt ihn an. Auf der Haut hat er das Gefühl grosser Trockenheit. Zuweilen Jucken. Die Untersuchung der Augenbewegungen ergibt, dass beim Versuch zu konvergieren, bald das rechte, bald das linke Auge, und zwar letzteres häufig, abschweift. Beim Blick nach rechts unten, seltener nach links unten, besteht Doppelsehen. Die Pupillen sind dauernd different, die linke weiter als die rechte.

20. Februar 1896. Auf seine Bitten nach Beschäftigung wurde ihm ein Bibliothekskatalog zum Abschreiben gegeben, wobei er äusserst langsam vorwärts kommt, immer wieder korrigiert, vieles auslässt oder unrichtig schreibt. Schon nach 2 Tagen beschäftigt er sich mit der Arbeit gar nicht mehr. Eine Woche später nach dem Grunde befragt, erwidert er, obwohl die Papiere auf seinem Tische lagen, ganz erstaunt, er habe es vergessen.

Die am 25. Februar wiederholt vorgenommene Prüfung der elektrischen Erregbarkeit ergab eine Herabsetzung der Erregbarkeit der Nerven und Muskeln der Extremitäten beiderseits für den faradischen Strom, dagegen eine Steigerung für den galvanischen Strom. Die Zuckungen erfolgen nicht blitzartig, sondern meist schwach und langsam. Die Hände, namentlich die rechte, hängen schlaff herab, lassen sich erst durch Anwendung stärkster Ströme zur kräftigen Streckung im Handgelenk bringen.

15. März 1896. Die geschilderten Herzbeklemmungen und Angstzustände traten in den letzten Wochen häufiger auf, auch des Nachts. Der Schlaf ist noch geringer geworden, oft schrecke er auf, habe die Empfindung, als ob die Wände über ihm zusammenrückten und ihn erdrücken wollten. Das Aussehen ist sehr welk, blass und müde, der Appetit fehlt fast gänzlich. Nur zeitweise, gewöhnlich in den Vormittagsstunden nach einer kalten Abreibung oder gegen Abend, ebenfalls nach einer Douche oder einem Bade, ist er frischer, spricht mehr, beteiligt sich gerne an der Unterhaltung.

Die im Eingang niedergelegten Daten über sein Vorleben erzählt er im grossen und ganzen noch in derselben Weise mit der gleichen Erbitterung gegen W. und gegen seine Frau. Er habe gleich bei der ersten Trennung seiner Frau den Vorschlag der Ehescheidung gemacht, aber „die Bande habe nicht gewollt, sie hänge sich an ihn wie Kletten an".

Das Körpergewicht ist von 80 kg bei der Aufnahme allmählich auf 73,4 kg gesunken.

28. März 1896. A. fühlt sich zunehmend schwach und müde. Die Muskulatur des linken Unterarms und Unterschenkels ist entschieden abgemagert (atrophisch). Die Breite der Hand über den Metakarpo-Phalangeal-Gelenken gemessen beträgt rechts 11 cm, links 10 cm. Das Daumen- und Kleinfingerpolster ist beiderseits abgeflacht, die Muskeln der-

selben links viel schlaffer und welker. Das gleiche Verhalten zeigte die Muskulatur des linken Unterschenkels.

Die elektrische Prüfung ergibt an den Muskeln und Nerven der rechten Extremitäten eine leichte Herabsetzung der Erregbarkeit für den faradischen Strom und eine leichte Erregbarkeit der Nerven für den galvanischen Strom. Am linken Arm und Bein besteht eine schärfer ausgeprägte Herabsetzung der Muskel- und Nervenerregbarkeit für den faradischen Strom und eine beträchtliche Steigerung der galvanischen bei schwacher, wurmartiger Zuckung. An den Wadenmuskeln ist die Zuckungsformel umgekehrt, d. h. die Anodenschliessungszuckung überwiegt. Leichte Pinselstriche werden am linken Bein von der Mitte des Oberschenkels abwärts gar nicht empfunden, tiefe Nadelstiche am ganzen Körper (mit Ausnahme der Narbengegend an der linken Schläfe) bezeichnet er nur als „Tippen mit dem Finger oder dem Nagel". Selbst das Durchbohren breiter Hautfalten kommt ihm nur als „Berührung" vor, die er am linken Bein noch weniger spürt und auch ungenauer lokalisiert als am übrigen Körper.

Das Kniephänomen ist rechts deutlich, links gegenüber früher abgeschwächt auszulösen.

Der Versuch, mit geschlossenen Augen den einen Fusshacken auf das andere Knie zu bringen, wird nur langsam ausgeführt. Dabei macht sich namentlich im linken Bein eine Unsicherheit der Bewegungen geltend.

Die Störung der Augenkonvergenzbewegung und das Doppelsehen beim Blick nach rechts und links unten ist noch vorhanden. Bei der erneuten diesbezüglichen Untersuchung erinnert A. sich nicht mehr der früheren ausführlichen Prüfung, welche noch dazu in einem besonderen Zimmer vorgenommen war.

Ueber sein früheres Leben gibt der p. A. bei verschiedenen Unterhaltungen folgende Auskunft:

Vom Jahre 1887 ab lebte er verhältnismässig solide. Im Jahre 1889 — er war damals Referendar — fühlte er sich infolge des Bruches eines Liebesverhältnisses gemütlich sehr angegriffen und musste 6 Wochen Urlaub nehmen. Im folgenden Jahre geriet er aus gleichem Anlass abermals eine zeitlang in eine sehr apathische, gedrückte Stimmung.

Nachdem er 1891 sein zweites Examen bestanden hatte, praktizierte er als Rechtsanwalt in S. und fand dort reichliche Gelegenheit zu Exzessen in baccho. Er machte oft fürchterliche Katzenjammer durch, litt an morgendlichem Erbrechen (Vomitus matutinus), häufig an Kopfschmerz und Schwindel. Hier und da stellten sich Gehörstäuschungen ein, indem er entferntes Glockengeläute zu hören glaubte, welches nicht der Wirklichkeit entsprach. Oft schreckte er aus dem Schlafe auf oder fuhr bei Geräuschen ängstlich zusammen. Einige Male versuchte er, auf 4—6 Wochen dem Trinken ganz zu entsagen und erholte sich dann stets wieder ziemlich gut. Im Jahre 1892 wurde er zum stellvertretenden Amtsrichter in B. ernannt, lebte dort ziemlich mässig, fand aber ebenfalls Gelegenheit zu reichlichen Exzessen. Ende 1892 wurde er als Amtsanwalt und Hilfsrichter nach W. versetzt, wo er wieder in das Trinken geriet.

Bis dahin habe er sein gutes Auskommen gehabt und alles wäre gut gegangen, wenn man ihn nicht förmlich zur Heirat getrieben hätte. Im Frühjahr 1903 nämlich lernte er seine spätere Frau kennen. Er war wiederholt mit ihr auf Landpartien zusammengetroffen und hatte sie bei solcher Gelegenheit öfter geküsst. Auf diese Vorgänge richtete der Vater die Frage an ihn, ob er reelle Absichten habe. Darauf habe er offen seine Lage geschildert, namentlich betont, dass er von der Universität her noch 1500—2000 M. Schulden habe, und dass sein derzeitiges Auskommen auch nur ein dürftiges, für ihn allein reichendes sei. Mit Rücksicht darauf könne er nur eine Vernunftehe eingehen, d. h. er müsse Garantien haben bezüglich einer entsprechenden Mitgift. W. habe erwidert, die Erfüllung dieser Voraussetzung sei für ihn „eine Bagatelle, eine Kleinigkeit". Wenige Tage nach dieser Unterredung habe ihn W. aufgefordert, nach B. zu kommen, um die Verlobung mit seiner Tochter

öffentlich zu erklären. Er habe sich jedoch dessen geweigert, bevor nicht die Angelegenheit der Mitgift erledigt sei. Etwa 4—5 Tage später erschien W. nebst Tochter in W., suchte ihn in seiner Stammrestauration auf. Man nahm gemeinsam das Mittagsmahl ein. Beim Dessert habe W. auf einmal vor den Gästen ihn für verlobt erklärt. Es war der reinste Ueberfall, gegen den er sich aus Rücksicht auf die „Braut" nicht wehren konnte. Wiederholt versuchte er mündlich wie schriftlich vor der Hochzeit, den Schwiegervater zu bestimmten Zugeständnissen zu bewegen, aber dieser speiste ihn mit „Redensarten" ab, das werde sich alles finden und dergleichen. Während der Gerichtsferien, im Sommer 1893 — das nähere Datum vermag A. nicht anzugeben — fand die Hochzeit statt.

In den ersten Tagen der Ehe wollte er noch nicht auf endliche Erledigung der Mitgift bzw. eines bestimmten Zuschusses drängen, sondern lebte von seinen Ersparnissen und seinem Gehalt. Er hatte ungefähr 200 M. sich erübrigt. Nach Verfluss ungefähr eines Vierteljahres, im September oder Oktober 1893, trat er dagegen neuerdings mit seinen Ansprüchen an den Schwiegervater hervor, verlangte ein Kapital von 25—30000 M., bzw. dessen Zinsengenuss. W. antwortete mit dem Vorschlag, ihm einen jährlichen Zuschuss von 500 M. zu gewähren, den er als zu gering entrüstet zurückwies. Aber W. liess sich auf keine höhere Summe ein. Auch der Versuch des Angeschuldigten, durch Vermittlung seiner Frau auf den Schwiegervater einzuwirken, blieb vergebens. Vor direkten Verhandlungen scheute er von nun an zurück, da er in seinem Zorn über „solche Gaunerei" nicht mehr an sich hätte halten können. Zu jener Zeit habe er übrigens durch Bekannte in Erfahrung gebracht, dass W. vor einem oder mehreren Jahren in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt gewesen, indem er auf seiner Kanzlei unsittliche Angriffe auf ein Frauenzimmer unternommen habe. Eine Verurteilung des W. sei dann auch erfolgt — ob dieselbe von Seiten eines Ehrengerichts oder vor dem Strafrichter geschah, weiss er nicht. Weiterhin hörte er, dass W. häufig nach Stuttgart fahre, sein Geld mit Frauenzimmern aufopfere. Nun fiel ihm auch zu Hause manches an seiner Frau auf. Er bemerkte an ihrem Körper Eiterpusteln, ferner, dass ein „fürchterlicher Geruch wie nach Verwesung" ihrem Munde entströmte. Sie war damals bereits in anderen Umständen. Als ihm nun einmal W. erzählte, dass sein jüngstes Kind infolge der ersten Impfung ein knochenfrassartiges Leiden davongetragen habe, wurde ihm plötzlich klar, dass W. mit derartigen Bemerkungen nur „vorzubeugen" beabsichtigte. Zweifellos hatte die Tochter W's. von ihrem Vater ein „heimliches Leiden" geerbt und es lag die Gefahr nahe, dass sich dasselbe auch auf die Enkel übertrage. „Wenn mein Kind krank auf die Welt gekommen wäre, so wäre rasch die Impfung vollzogen worden, damit man zur Ausrede dieser die Schuld geben konnte und nicht der vererbten Anlage zur Krankheit".

Noch eine andere Aeusserung zwang ihn zu solchem Verdacht, die er zwar schon vor seiner Heirat gehört hatte, deren Bedeutung aber erst jetzt ihm klar wurde. Der jüngste Sohn W's. hatte einmal Streit mit seinem Vater, dessen Schluss er mit eigenen Ohren vernahm. Der Sohn warf seinem Vater vor: „Wenn ich keinen gesunden Tropfen Blutes im Leibe habe, bist Du daran schuld".

Da A. mit Rücksicht auf seine Stellung im Staatsdienste gegen W. nicht vorgehen konnte, den Familienzwist aber immer heftiger werden sah, gab er sein Amt als Hilfsrichter auf und siedelte als Rechtsanwalt nach L. über. Als Zeitpunkt derselben nennt er in den ersten Gesprächen Anfang 1893, später Anfang 1894, wie er auch als Datum seiner Hochzeit erst regelmässig Juni 1892, später Sommer 1893 anführt. Die neue Stellung habe er nicht der Vermittlung der Verwandten seiner Frau zu danken, sondern sich dieselbe selbst geschafft.

Im Mai oder Juni 1894 erklärte er seiner Frau aufs Bestimmteste, die Mitgiftangelegenheit müsse nun definitiv in Ordnung kommen; entweder werde er mit ihrer Zustimmung Klage stellen, oder er werde absolut nichts mehr tun, sich einfach ins Wirtshaus legen. Wenn der Schwiegervater seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, halte er sich auch der

seinigen für ledig und werde nichts mehr arbeiten. Da die Frau ihre Einwilligung zur Klage verweigerte, eher ins Wasser springen zu wollen erklärte, führte er seine Drohung aus, liess die Sachen laufen, wie sie wollten, kümmerte sich um nichts mehr. Er wurde immer aufgeregter, brachte die meiste Zeit im Wirtshaus zu oder trank zu Hause. Der Schlaf floh ihn, er wurde höchst empfindlich gegen Geräusche, all die früheren Erscheinungen, das morgendliche Erbrechen und die Gehörstäuschungen stellten sich wieder ein, derart, dass er oft meinte, einen Schrei zu hören, oder Glockengeläute. In den Füssen fühlte er eine grosse Schwäche, der Appetit mangelte gänzlich. Nur hie und da raffte er sich auf, etwas zu arbeiten. Es ekelte ihn vor dem sexuellen Verkehr mit seiner Frau, da er sie wegen eines Ausschlages, den sie am Körper gehabt habe, und wegen des üblen Mundgeruches für syphilitisch hielt.

Eine kriminelle Schuld müsse er in seiner Handlungsweise ausschliessen. Das Verfahren wegen Untreue bzw. Unterschlagung sei wohl auf Antrag der Beteiligten, welche ihre Mahnbriefe als unbestellbar zurückerhielten, eingeleitet worden. Er könne nur bei Nachweis eines Dolus malus verurteilt werden, und dieser habe ihm durchaus fern gelegen. Höchstens könne er eine „Nase" von der Anwaltskammer bekommen, weil er L. ohne Urlaub verlassen habe. Seine Tätigkeit als Anwalt könne er, sobald er genesen, wieder aufnehmen.

Gutachten.

Die bisherige Beobachtung des A. hat ergeben, dass bei demselben eine durch lang dauernden Alkoholmissbrauch hervorgerufene ausgesprochene Geistesstörung vorliegt, verknüpft mit einer fortgeschrittenen Erkrankung der peripheren Nerven und Muskeln, der sog. Neuritis.

Betrachten wir erst den Entwicklungsgang des Angeschuldigten, dessen Vater und zwei Brüder an nachgewiesenen schweren Gehirnleiden gestorben sind, so fallen schon in seiner Jugend jene eigentümlichen Charakterqualitäten der sittlichen Entartung, wie man sie nicht selten bei hereditär belasteten Individuen findet, auf: Von hochfahrender Gesinnung erweist er sich gegen Mutter und Geschwister, als roher, liebloser Knabe, welcher erwachsen dieselben nur aufsucht, um sie auszubeuten, im übrigen sich um ihr Schicksal nicht bekümmert, ja in schnöder Undankbarkeit sie höhnt und verachtet. Als Student hat er eigenartige „Schrullen", überlässt sich förmlichen „Trinkperioden", deren schädliche Folgen sich bei der durch die Examenvorbereitung bedingten geistigen Anstrengung sich in unangenehmster Weise geltend machten. Nach seiner eigenen Angabe war er damals „nervös überreizt", litt an Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, bekam leicht Schwindel mit Angstgefühl. Nach einer relativ kurzen Pause der Mässigkeit stürzt er sich mit der Niederlassung als Rechtsanwalt in S. im Jahre 1891 wieder in neue Trinkexzesse, diesmal nicht ohne weit ernstere Intoxikationserscheinungen, als welche der häufige Kopfschmerz und Schwindel, das ängstliche Aufschrecken im Schlaf und vor allem das morgendliche Erbrechen und die Sinnestäuschungen hervortreten. Alle seine Versuche, sich des Alkoholgenusses zu enthalten, scheitern nach Kurzem an seiner Widerstandslosigkeit. So lässt sich von seiner Universitätszeit von Mitte der 80er Jahre ab bis zu seiner Versetzung nach W. Ende 1892 eine fortwährende Kette von Trinkperioden verfolgen! In W. begann er in verstärktem Masse zu trinken.

Wir übergehen hier vorläufig seine Heirat im Sommer oder Herbst 1893, die alsbald ausbrechenden Zwistigkeiten, die sich mit seiner Uebersiedelung nach L. immer mehr zuspitzten, um mit der Trennung im Januar 1895 abzuschliessen; wie er dann weiter seine geschäftlichen und häuslichen Angelegenheiten immer mehr vernachlässigte, sich von morgens bis abends dem Bier-, Wein- und Schnapsgenuss widmete, zuletzt im Oktober 1895, alles im Stiche lassend, abreiste, sich von Ort zu Ort, von Gasthof zu Gasthof, trinkend herumschleppte, bis ein Verwandter sich seiner annahm und ihn nach der psychiatrischen Klinik brachte.

Zur Zeit bietet A. die Symptome eines ausgeprägten Leidens des Gesamtnervensystems dar, welches in gleicher Intensität das Gehirn wie die peripheren Nerven ergriffen hat und das in derartiger Höhe, wie es sich hier präsentiert, nur auf Grund einer schweren Intoxikation sich entwickelt haben kann. Als solche muss der Jahre hindurch betriebene Alkoholmissbrauch beschuldigt werden.

Es ist eine bekannte, durch eine Reihe der traurigsten Beispiele zu illustrierende Tatsache, dass der übermässig fortgesetzte Alkoholgenuss das gesamte Nervensystem schwer schädigen und neben allen anderen Störungen Geisteskrankheiten schwerster Art hervorrufen kann. In welcher übermässigen Weise A. sich dem Genuss von Alkohol bereits früher hingegeben, hören wir aus seinem eigenen Munde, ja wird uns durch Zeugen aus der letzten Zeit bestätigt. Während er früher noch Perioden hatte, in denen er wenigstens für kurze Zeit in diesem Genuss sich Enthaltsamkeit auferlegen konnte, ist er dazu in den letzten Jahren — soweit sich übersehen lässt — seit Verlauf des Jahres 1894 garnicht mehr imstande. Zuletzt trinkt er in der sinnlosesten Weise, im Bette liegend, Tag und Nacht. Kein Wunder, dass hier das Nervensystem aufs schwerste affiziert wird.

Die Erscheinungen von Seiten des Gehirns kennzeichnen sich vor allem neben Lähmungen bzw. Degenerationsvorgängen im Gebiete mehrerer Hirnnerven durch eine hochgradige, reizbare Schwäche, die sich durch einen weitgehenden Gedächtnisdefekt, durch anhaltende Schlaflosigkeit, die gedrückte apathische Stimmung mit einem zeitweise unmotivierten Stimmungswechsel, durch häufige Angst- und Beklemmungszustände bis zum Lebensüberdruss kund gibt. Endlich ist es auch zur Ausbildung von eigenartigen, gleich noch näher zu besprechenden Wahnvorstellungen gekommen.

Was zunächst die Affektion der Hirnnerven anlangt, so konstatieren wir ein unter solchen Begleitumständen, wie sie in diesem Falle vorliegen, direkt für langjährigen und stark betriebenen Abusus spirituosorum sprechendes Symptom, eine partielle Atrophie der Sehnervenfasern, welche sich in Form der temporalen Abblassung der beiden Papillen äussert. Während dieselbe schon während seiner Aufnahme bestand, sind unter der Beobachtung noch schwerwiegende Störungen in den Koordinationsbewegungen mit Doppelsehen hinzugetreten, ebenso bedrohliche Reiz- und Schwächeerscheinungen im Verlaufe des neunten Hirnnerven, welcher das Herz versorgt. Davon zeugen die häufigen Anfälle von Herzangst mit dem beschleunigten, in seiner Kraft rasch sich erschöpfenden Puls und den nachfolgenden Ausbruch kalten Schweisses.

Von noch grösserem Werte für die forensische Beurteilung seines gegenwärtigen Zustandes sind die vorhandene reizbare Schwäche und die Lückenhaftigkeit seiner Erinnerungskraft. Sein Gedächtnis hat, namentlich für die Ereignisse der letzten Jahre, eine beträchtliche Einbusse erlitten. Mit grosser Mühe erzählt er seine Lebensgeschichte, wobei er sich trotz mehrfacher Exploration in der Datierung selbst wichtiger Abschnitte, so seiner verschiedenen Niederlassungen, seiner Hochzeit, der Geburt seines einzigen Kindes um Monate oder Jahre irrt. Für die letzten Monate des Jahres 1895 fehlt ihm fast völlig die Erinnerung.

Bezüglich der in dem Termin (14. November 1895) gegen ihn erhobenen Vorwürfe hat er nur das behalten, dass „Unregelmässigkeiten" passiert sein sollen, und dass er eine „grössere Summe", wieviel entsinnt er sich nicht, deponiert habe. Dabei ist er nicht imstande, auch nur annähernd genaue Auskunft über den Zeitpunkt und die Dauer seiner sonstigen Stationen zu geben. Diese Unfähigkeit des Reproduktionsvermögens erstreckt sich selbst auf die jüngste Vergangenheit und auf die einfachsten Dinge. So antwortet er auf die Frage nach dem laufenden Jahr oft 1886, ohne dass ihm der Fehler auffällt. Was er eben gelesen, vermag er wenige Minuten später kaum in den gröbsten Zügen zu schildern, wobei er besonders Namen ausserordentlich schnell vergisst. Und sind gar über den Eindrücken mehrere Tage verflossen, so ist die Erinnerung daran fast total ausgelöscht.

Seine Stimmung ist in der Regel eine gedrückte, apathische. Mit schlaffer, müder Miene starrt er vor sich hin, oder beklagt sein Unvermögen, irgend eine geistige Tätigkeit

auszuüben, drückt die Befürchtung aus, von demselben unheilbaren Leiden ergriffen zu sein wie Vater und Bruder. Nach längerer Unterhaltung fühlt er sich ermattet oder gerät plötzlich in eine unmotivierte Gereiztheit, steht wortlos auf, sucht die Einsamkeit. Oder er empfindet plötzlich eine unbestimmte Angst, das Herz arbeitet schwer, die Wände rücken auf ihn ein, es ist ihm, als sei ein Unglück geschehen. Die Nächte verbringt er trotz aller angewandten Mittel fast schlaflos, schlummert erst in den Morgenstunden ein.

Die ungemeine Gedächtnisschwäche, kombiniert mit so absoluter Energielosigkeit und Apathie, dem unmotivierten Stimmungswechsel, der anhaltenden Schlaflosigkeit und den plötzlichen Angstzuständen, bilden, wie die wissenschaftliche Erfahrung lehrt, die typischsten Symptome gerade bei den schwersten Formen der chronischen Alkoholvergiftung. In ihnen spiegelt sich die durch organische Läsion bewirkte Erschöpfung und Reizung der Hirnrinde so recht wieder.

Allein diese Erschöpfung und Reizung beschränkt sich nicht bloss auf das zentrale Nervensystem, sondern geht Hand in Hand mit einem degenerativen Erkrankungsprozess der peripheren Nerven und des Muskelapparates. Wir konstatieren da eine ganze Reihe von Lähmungen auf motorischem und sensiblem Gebiet. Die rasche Ermüdbarkeit, die anfängliche Steigerung, später Herabsetzung der Reflexe, die Veränderungen der elektrischen Erregbarkeit im Sinne der sogenannten Entartungsreaktion, gleichzeitig begleitet von Schwund (Atrophie) der Muskulatur in den am meisten betroffenen Partien einerseits, die mannigfachen Störungen der verschiedenen Gefühlsqualitäten (Druckempfindlichkeit der Nerven, Analgesie der Haut, Inkoordination der Bewegungen namentlich links, verbunden mit unangenehmen Empfindungen über Verschiebung oder Ausfall der einzelnen Gliederbestandteile) andererseits, entrollen uns den vollendeten Symptomenkomplex einer ausgeprägten Degeneration von Nerven und Muskeln, wie es dem wohlbekannten Bilde der Polyneuritis alcoholica entspricht.

Wie steht es nun mit der Auffassung A.'s über die Ereignisse, das Tun und Treiben seiner letzten Lebensjahre, besonders über die Konflikte mit Frau und Schwiegervater? Selbst ohne einen vielleicht in einzelnen Punkten tatsächlich berechtigten Tadel gegen die genannten Personen leugnen zu wollen, müssen wir doch aus der ganzen Art und Weise seiner Schilderung, die sich in grellem Kontrast zur Wirklichkeit befindet, aus der Motivierung, welche er für seinen leichtfertigen und unüberlegten Lebenswandel, der ihn sogar mit dem Strafgesetz in Konflikt gebracht hat, gibt, den Schluss ziehen, dass nur die Schwäche seiner Urteilskraft im Verein mit hochgradigem Mangel an moralischem Empfinden, wie sie gerade geistig entarteten Säufern eigen sind, aus dieser seiner ganzen Darstellung spricht. Zu seiner hochgradigen Reizbarkeit gesellen sich, wie dieses in solchen Fällen häufig ist, ein Misstrauen und eine Selbstüberhebung gegenüber seiner Familie, welche an Wahnideen grenzen. Die weitgehendste Urteilsschwäche dokumentiert sich in seinen Berichten.

Er, der notorisch tagelang in Wirtshäusern herumlag, seine amtlichen Geschäfte mehr und mehr verwahrlosen liess, behauptet, dass er allein die Ordnung im Hause habe aufrecht erhalten, dass er sich sogar um die kleinlichsten Fragen habe kümmern müssen! Ueberall habe man ihm Schwierigkeiten bereitet, ihn zurückgestossen, und als er die ehelichen Bande zu sprengen versuchte, hätten Frau und Schwiegervater sich so wenig „wie Kletten" abschütteln lassen. Sein Urteil klingt, noch dazu in anbetracht der von ihm geführten Lebensweise, so offenbar einseitig und unwahrscheinlich, dass dessen krankhafte Färbung und Schwäche ohne weiteres in die Augen springt, umsomehr, als sein ganzes Raisonnement in einer klassisch zu nennenden Art in den Rahmen hineinpasst, in welchem die Entwickelung solcher Wahnideen beim chronischen Alkoholismus vor sich zu gehen pflegt. Schritt für Schritt sehen wir die perniziösen Folgen des Alkoholgiftes auf seinen Körper und Geist sich ausbilden. Anfangs sind es leichtere Attacken, die er mehrmals überwindet, die aber sicher nicht ohne schädlichen Einfluss auf seine Gesamtleistungsfähigkeit und seinen Charakter geblieben sind. In den Jahren 1893 und 1894 nun, wo er sich auf's neue vermehrtem und

dauerndem Genusse geistiger Getränke hinzugeben beginnt, stellen sich schon schwere Störungen ein: eine allmähliche Aenderung seines Charakters mit fortschreitendem Verfall der höheren ethischen und intellektuellen Leistungen. Er fühlt sein Gedächtnis schwinden, muss einen Satz, um ihn zu begreifen, oft mehreremale lesen, verliert leicht den Faden, bereitet sich nur mit Mühe zum Reden vor, seine Schriftzüge werden zitternd, die Stimmung immer reizbarer. Gleichzeitig stumpfen sich seine Gefühle ab, sodass z. B. die Gleichgiltigkeit gegen sein Kind selbst von Fernerstehenden bemerkt wird. Bei der fortgeschrittenen Willensschwäche ist er nicht mehr imstande, sich aufzuraffen, sondern vermag sich nur durch erhöhte Zufuhr von Alkohol aufrecht zu erhalten. Aber dieser Erfolg ist und kann nur ein scheinbarer sein, wie die sukzessive Vernachlässigung seiner Praxis zeigt. Schon im Frühjahr 1894 macht er auf den Hausarzt „mit seiner sichtlichen Schwäche in beiden Beinen beim Stehen wie Gehen, den etwas zitternden Händen, dem dunkelgeröteten Kopf und in der ganzen Art und Weise seines Benehmens den Eindruck eines geistig nicht mehr normalen Mannes.“

In der Folge treten bei A. die krankhaft gesteigerte Reizbarkeit seines Wesens, die Schwäche seines Urteils, seine geistige und körperliche Leistungsunfähigkeit immer deutlicher hervor. Die letztere geht nicht nur aus der eben angeführten ärztlichen Schilderung der exquisit neuritischen Symptome hervor, sondern gibt sich auch in der Herabsetzung des Geschlechtstriebes, einem bei Trinkern ungemein häufigen Symptom, kund. Gerade in diesem fast immer bei chronischen Alkoholikern sich einstellenden Symptome haben wir oft ein weiteres Moment, welches zur Entstehung von wahnhaften Kombinationen, nicht selten direkten Wahnvorstellungen führt. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir auch hier bei A. in dem Abnehmen des geschlechtlichen Triebes und in seiner dadurch gesetzten Enthaltsamkeit des ehelichen Umganges den Ausgangspunkt für seine weiteren wahnhaften Kombinationen suchen. Dieser Umstand verleiht, wie die wissenschaftliche Erfahrung lehrt, den Wahnideen ihr eigenartiges Kolorit.

Im Anfang seiner Ehe hat er nichts von übertriebenen geschlechtlichen Neigungen seiner Frau gespürt, später, als sich bei ihm die unverkennbaren Wirkungen der Alkoholvergiftung geltend machen, erklärt er sie für mannstoll.

Während er früher nichts an der Frau bemerkt hat, schliesst er später aus der unreinen Haut und dem üblen Geruch ihres Mundes ohne weiteres, dass diese syphilitisch sei, macht sich gleich eine ganz wahnhafte Erklärung zurecht, hält auch sein Kind für syphilitisch trotz der Aussage seines Arztes. In ganz gleichgiltigen Aeusserungen und Vorgängen sieht er „Vorbeugungen“ und Heimlichkeiten seiner Angehörigen. Es entzieht sich unserer Beurteilung, inwieweit die Vorwürfe, welche A. gegen seinen Schwiegervater erhebt, begründet sind und liegt es uns fern, diese ohne weiteres als Produkt von Wahnvorstellungen auffassen zu wollen. Bei dem Fehlen genügender tatsächlicher Anhaltspunkte enthalten wir uns darüber jeder weiteren Erörterung. Der bei seiner Lebensführung unausbleibliche Bruch mit seiner Familie lässt ihn vollends jeden Halt verlieren. Schlagender und treffender kann sich seine sittliche Verkommenheit gar nicht kundgeben als in seiner Argumentation, womit er, der juristisch Geschulte, sein unverantwortliches Treiben, seine Gleichgiltigkeit begründet: „Wenn die Bande ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, bin ich auch der meinigen ledig“. In der Tat führt er das auch durch. Sein Leben wird noch unstäter. Zu den bisherigen Störungen gesellen sich neue Reizerscheinungen von seiten des Zentralnervensystems, Schlaflosigkeit und Sinnestäuschungen. Sein moralisches Gefühl stumpft sich völlig ab, die grösste Unsauberkeit und Unreinlichkeit umgibt ihn.

Ueber seine Schicksale nach der Abreise von L. im Oktober 1895 fehlen detaillierte Nachrichten. Aus den wenigen Notizen, namentlich über den Aufenthalt in B. können wir schliessen, dass besonders die Erkrankung des peripheren Nerven- und Muskelsystems rapide Fortschritte gemacht hat.

Bis zu welcher Höhe sich das Leiden entwickelt hat, lehrt unsere Beobachtung. Wir

konstatieren eine Reihe schwerer sich auf den gesamten Nervenapparat erstreckender Symptome, vor allem eine ausgeprägte Geistesstörung mit hochgradiger Gedächtnisschwäche, Wahnvorstellungen charakteristischen Inhalts, weitgehende Stimmungsanomalien mit zeitweisen Angstzuständen, ferner eine nicht minder schwere Erkrankung des peripheren Nerven- und Muskelsystems.

Wir haben den übermässigen Genuss von Alkohol als veranlassende Ursache aller dieser Störungen eruieren können. Wir müssen aber auch einen Schritt weitergehen und erklären, dass die hereditäre Veranlagung des A. uns die eigentliche natürliche Erklärung für diese exquisit krankhafte Alkoholausschweifung, wie sie hier vorliegt, abgibt. Ohne Frage haben zuletzt ungünstige äussere Verhältnisse hier wie in den meisten Fällen mitgewirkt, und das Leiden noch gesteigert. Aber diesem allein fällt die Schuld nicht zu, denn wir dürfen nicht vergessen, dass gerade A. durch seine krankhafte Sucht zum Trinken die anfangs günstigen Verhältnisse in kürzester Zeit verschlechtert hat. Es hiesse also Ursache und Wirkung verwechseln, wenn wir die begleitenden Umstände allein anschuldigen wollten. A. wäre in den besten Verhältnissen nicht zurecht gekommen.

Es wird sich fragen, wie weit diese Erscheinungen der Geisteskrankheit zurückdatieren.

Aus unserer ganzen Schilderung geht hervor, dass es sich hier um ein zunächst progressives Leiden handelt, welches nicht mit einem Schlage in Erscheinung tritt, sondern wie das in dem Charakter derartiger Vergiftungspsychosen liegt, langsam sich entwickelt. Wir werden daher auch nicht in der Lage sein, mit aller Bestimmtheit einen Zeitpunkt anzugeben, an welchem die Geisteskrankheit begonnen hat. Aber aus der früheren Zeit liegen einige gewichtige Beobachtungen vor, welche mit aller Evidenz bekunden, dass schon lange vorher, bereits im Jahre 1894, bei A. die untrüglichen Zeichen des chronischen Alkoholismus bestanden haben, ja dass er schon im Frühjahr 1894 „den Eindruck eines geistig nicht mehr normalen Mannes machte". Nicht anders die Bekundung eines zweiten Arztes aus dem Sommer 1895, welcher A., wie aus der ganzen Schilderung hervorgeht, bereits in einem Zustande hochgradigen sittlichen Verfalls findet. Von keiner Seite ist uns aus der ganzen Zeit seit 1894 über irgend eine Besserung im Zustande A.'s berichtet, im Gegenteil, sein Leiden macht Fortschritte, und im November 1895 fällt dem Richter sofort das kranke höchst aufgeregte Wesen auf. In diese Zeit, in das Jahr 1895, fallen verschiedene Delikte, welche A. mit dem Gesetz in Konflikt bringen.

Von einer näheren Charakteristik derselben sehen wir ab. Wir konstatieren, dass diese Vergehen zu einer Zeit erfolgen, als bei A. bereits die unverkennbaren Zeichen des chronischen Alkoholismus nachzuweisen waren, in kaum geringerer Stärke, als sie heute noch vorhanden sind. Wie schwer das Gehirn und das Nervensystem gestört sind, lehrt auch die Hartnäckigkeit des Leidens, welches trotz völliger Entziehung des Alkohols bisher nur wenig Fortschritte zur Besserung gezeigt hat.

Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. A. ist zur Zeit geisteskrank;
2. A. befand sich bereits seit längerer Zeit (sicher seit 1895) in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

42. Fall. Alcoholismus chronicus. Korsakoff'scher Symptomenkomplex. Neuritis. Entmündigung wegen Trunksucht.

Auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts K. verfehle ich nicht, das von mir erforderte Gutachten über den Gesundheitszustand und die Trunkfälligkeit des Gutspächters A. zu B. zu erstatten.

Vorgeschichte.

Unter dem 5. September 1903 hat die Mutter des A. den Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht gestellt (Fol. 1).

Unter dem 18. August 1903 ist bereits ein vorläufiges Gutachten von mir abgegeben (Fol. 3), dahin gehend, dass A. wegen der bei ihm bestehenden Trunksucht nicht imstande ist, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Am 22. September 1903 sind vor dem Amtsgericht der Verwalter von B. (Schwager des A.) und der Gärtner vernommen (Fol. 15). Ersterer, welcher seit dem 1. Mai 1903 als Verwalter tätig ist, gibt an, dass A. übermässige Mengen alkoholischer Getränke zu sich nahm. Er trank täglich mindestens 2 Flaschen Kognak und nahm nachts noch 1 Flasche Kognak zu sich. Eine kurze Zeit trank er statt Kognak Sherry. Anfang Juli erkrankte er an Delirium. Im September ist A. in N. gewesen und dort wieder an Delirium erkrankt. In B. war er meist mittags schon betrunken, schlief nach dem Essen, trank dann wieder. In Bad N. hat er in einer Nacht in lustiger Gesellschaft über 200 M. vertrunken bzw. für seine Zechgenossen verausgabt. Vor 2 oder 3 Jahren hat er in R. in trunkenem Zustand in einer Nacht 17000 M. verspielt.

Der Gärtner H. berichtet (Fol. 16v), dass A. in den letzten Jahren oft stark betrunken war. Er trank täglich mindestens 2 Flaschen Kognak, daneben Portwein oder Sherry. Anfang Juli brach Delirium aus. Auch nachts hat er viel getrunken. In seinen Trunkenheitszuständen war er mehrfach ganz wild, lief mit dem Revolver herum, äusserte dabei, bald diesen, bald jenen totschiessen zu wollen.

Eigene Beobachtung.

Am 7. Juli 1903 fand A. wegen Deliriums Aufnahme in die psychiatrische und Nervenklinik. Das vom 6. Juli 1903 ausgestellte Attest des Herrn Dr. R. besagt, dass A. seit Jahren an schwerem Alkoholismus leidet. Seit Dezember 1902 sind mehrere typische Anfälle von Delirium ausgebrochen. Seit 2. Juli besteht der jetzige Anfall.

Bezüglich des Vorlebens berichtet der Schwager ähnlich, wie er vor Gericht angegeben. Seit Sommer 1902 ist A. schwach auf den Beinen, hat Herzbeschwerden. Seit dieser Zeit besteht Gedächtnisschwäche, Teilnahmslosigkeit, Reizbarkeit. Anfang Juli brach Delirium aus: er wurde erregt, sah allerlei Tiere.

Bei der Aufnahme in die Klinik am 7. Juli 1903 wird folgender Status erhoben:

Schlechter Ernährungszustand. Haut und sichtbare Schleimhäute stark gelb verfärbt. Lidränder und Konjunktiven stark gerötet und etwas geschwollen. Obere Augenlider hängen etwas tief herab, das linke etwas mehr als das rechte. Die rechte Pupille weiter als die linke. Pupillen mittelweit. Reaktion auf Licht rechts minimal, links fast garnicht. Die Reaktion auf Konvergenz erhalten. Augenbewegungen anscheinend frei. Die rechte Nasolabialfalte weniger deutlich als links. Zunge kommt gerade, zittert stark. Gaumen und Rachen gerötet. Sprache etwas langsam; bei Paradigmata zuweilen anstossend. Am Körper mehrfache blaue Flecke. Brustkorb flach. Lungen ohne Veränderungen.

Herztöne leise, aber rein.

Puls 104, leicht unterdrückbar, nicht ganz regelmässig.

Leib etwas aufgetrieben.

Leberdämpfung 1—2 Finger breit vergrössert, Lebergegend sehr druckempfindlich.

Milz nicht vergrössert.

Reflexe der oberen Extremitäten nicht sicher zu erzielen. Abdominalreflex schwach. Kremasterreflex nicht vorhanden. Babinski beiderseits.

Kniephänomene mit Jendrassick vorhanden, aber schwach.

Achillessehnenphänome nicht vorhanden.

Umfang der Beine: 15 cm oberhalb der Kniescheibe: rechts $37^1/_2$ cm, links 38 cm. 15 cm unterhalb der Kniescheibe: rechts 30 cm, links $30^1/_2$ cm.

Bewegungen der Arme im ganzen frei; grobe Kraft gering; Tremor der ausgestreckten Hände.

Die Beine werden bis zu ca. 75° gehoben, Bewegungen im ganzen frei; kraftlos; der äussere Fussrand hängt etwas. Grobe Kraft der Beine gering, links etwas besser als rechts.

Muskulatur im allgemeinen schwach und welk, besonders an den Beinen, die sehr mager sind.

Druck auf Kruralis und Tibialis wie auf Muskulatur der oberen und unteren Extremitäten sehr schmerzhaft.

Berührung fühlt Patient überall; es besteht allgemeine Hyperästhesie, speziell an den Fusssohlen; an den Unterschenkeln weniger ausgesprochen. Lässt man Patienten sich aufstellen, so ist er sehr unsicher, gerät ins Schwanken.

Romberg'sches Phänomen.

Urin: Saffrangelbe Farbe; der sich beim Schütteln entwickelnde Schaum gleichfalls von gelber Farbe. Gallenfarbstoffe vorhanden. Eiweiss 0. Zucker 0.

Die elektrische Untersuchung ergibt für faradischen und galvanischen Strom eine Herabsetzung vom Muskel und Nerven aus.

7. Juli. Er lächelt blöde vor sich hin; meint, er sei in O. Kann nicht allein gehen. Nachher sagt er, er müsse fort, er sei hier nicht zum Krankspielen, sondern zum Vergnügen.

Personalien richtig.

Wo hier? Krankenhaus in F.

Auf Befragen: Er sei heute mit der Bahn nach F. gefahren. Seine Frau und sein Schwager seien auch hier; er wolle sich F. mal ansehen. Das Krankenhaus habe er selbst aufgesucht, um etwas zum Einnehmen zu bekommen gegen Druck im Magen. Auf Vorhalt, dass er in K. sei, sagt er, ich bin in F.

Auf Befragen: Gestern sei er zu Hause gewesen.

Im Krankenhause? Seit 10 Uhr (seit 1 Uhr).

Den Arzt sehe er zum ersten Male.

Auf Befragen nach Potus: 4—6 Wochen habe er nichts getrunken, vorher $^1/_2$ oder eine ganze Flasche Kognak, Sherry, Portwein.

Auf Befragen: Er trinke dies seit ein paar Jahren, er wisse, dass es zu viel sei, jetzt habe es ein Ende.

Gedächtnis sei nicht schlechter geworden. 37 und 28 = 65.

Datum? Da quäl' ich mich nicht drum.

Auf Vorhalt: Juni 1903.

Behauptet, er habe sich um seine Feldwirtschaft auch gekümmert.

Trauma, Heredität negiert; ebenso Infektion. Morgens habe er mitunter Erbrechen gehabt; die Beine seien schon länger schwach; angeblich keine Parästhesien.

Patient macht einen sehr apathischen, schläfrigen Eindruck, gähnt öfter. Auf Vorhalt gibt Patient zu, dass er schon einige Male Tiere gesehen und auch Druck auf der Brust gehabt habe.

Schlaf sei wechselnd.

Patient fragt nach seinen Billetten und, wo seine Frau sei.

8. Juli. Nacht ruhig. Meint noch immer, er sei in F.

Datum? Damit habe ich mich nicht befasst.

Auffallend euphorisch; befindet sich heute bedeutend besser.

Auf Vorhalten, er dürfe hier nicht mehr trinken, sagt er, eine Kleinigkeit müsse er doch haben zum Abgewöhnen.

9. Juli. Patient hält noch immer daran fest, er sei in F.

10. Juli. Aeussert heute die Ansicht, von hier aus (d. h. von K. aus) einen Dampfer-

ausflug zu machen, hält daran fest, dass er gestern und vorgestern in F. gewesen sei. Mit welchem Zug und wann er hergekommen sei, wisse er nicht. Glaubt, es sei heute Sonntag (Freitag), auffallend heiterer Stimmung, zum Scherzen aufgelegt.

Sagt abends, er sei in B., gestern sei er in K. gewesen und vorher in F. Nachher erzählt er, Majestät sei da, der Kutscher solle schnell die Pferde anspannen, es sei die höchste Zeit. Fasst fortwährend an das Bett, schiebt die Möbel hin und her, spricht immer von Majestät. Nachher äussert er, er wolle mit seinem Koffer nach oben, wo seine Tochter ein Zimmer gemietet habe; wenn er nicht hinaufkomme, wolle er durchs Fenster gehen. Ging immer im Zimmer auf und ab und sprach vor sich hin. Erst gegen Morgen schlief Patient, der Paraldehyd und eine einstündige Einpackung im Laufe der Nacht bekommen hatte, ein.

11. Juli. Morgens äusserlich ruhig; sagt, er sei in B. Gestern sei der Kaiser und die Kaiserin auf einem Spazierritt von H. bei ihm vorgekommen. „Ich habe mich noch so amüsiert, wie Sie den Baum hinaufkletterten mit 2 alten Schachteln; ich sagte noch leise zu Majestät, aber Sie hörten es nicht." Der alte Kaiser sei im Wagen weggefahren; sagt auf Befragen, das sei wohl nur ein Traum gewesen, denn der alte Kaiser sei ja tot. Das andere aber sei wirklich passiert. Ist immer auffallend heiterer Stimmung; meint, den Arzt kenne er schon seit 1 Jahr.

Die Nacht habe er ruhig geschlafen, herumgelaufen sei er nicht. Sagt nachmittags, er sei in K., wie er hergekommen, wisse er nicht; meint, er sei 8 oder 9 Tage hier; er sei in der Nervenklinik.

Auf Befragen: Der Kaiser hier gewesen? Ja. Wo? In der Veranda in meinem Hause, bildete ich mir ein.

Auf Befragen: Es müsse wohl krankhafte Einbildung gewesen sein.

Weiss jetzt, dass er den Arzt erst in den letzten Tagen gesehen hat; weiss auch, dass er die Nacht vorher feucht eingepackt war, ebenso, was er sonst die Nacht getan.

12. Juli. Nachts ruhig, jetzt ziemlich orientiert. Meint, er sei schon 14 Tage hier.

13. Juli. Patient leidet seit gestern an einer Randkeratitis des rechten Auges. Links ist die temporale Seite der Papille etwas abgeblasst.

14. Juli. Patient ist jetzt völlig orientiert und dauernd ruhig, wird in die Villa verlegt. Im Urin kein Gallenfarbstoff mehr, kein Eiweiss.

19. Juli. Ruhig geblieben, macht einen apathischen Eindruck, sonst klar. Körperlich erholt. Keratitis geht zurück.

31. Juli. Steht in den letzten Tagen auf, ist körperlich viel kräftiger, keine Druckempfindlichkeit der Muskulatur und Nervenstämme mehr.

Erscheint auch geistig regsamer.

9. August. Das körperliche Befinden des Patienten ist gut; er geht tagsüber viel spazieren, ist zufriedener, heiterer Stimmung; Schlaf und Appetit sind gut.

Wird auf seinen Wunsch für heute und morgen nach Hause beurlaubt, nachdem er fest versprochen hat, keinen Alkohol zu sich zu nehmen.

10. August. Patient kommt zur festgesetzten Zeit zurück, hat die Reise gut überstanden, nichts getrunken. Erhält Erlaubnis, täglich Spaziergänge zu machen.

16. August. Patient hat keine Klagen vorzubringen, ist meist heiterer Stimmung. Geht viel spazieren. Appetit und Schlaf gut.

23. August. Zustand unverändert.

29. August. Patient beabsichtigt sich auf einige Zeit nach Bad N. zu begeben und bittet deshalb um seine Entlassung. Sehr euphorisch, verspricht nie wieder in baccho exzedieren zu wollen, glaubt sein Versprechen leicht halten zu können.

Appetit und Schlaf waren in letzter Zeit gleichmässig gut.

Die körperliche Untersuchung ergibt nichts Besonderes. Herztöne rein, leise, beschleunigt.

Keine Druckempfindlichkeit der Muskulatur und grösseren Nervenstämme.

Urin frei von Eiweiss und Gallenbestandteilen.

Wird gebessert entlassen.

Am 30. September 2. Aufnahme. Hat in N. gleich wieder getrunken. Somatisch nichts Besonderes. Die Herztöne etwas dumpf, leise. Puls ist regelmässig, 88.

Er zeigt ein ruhiges, stumpfes Verhalten. Behauptet, abstinent bleiben zu können. Er habe nicht viel getrunken.

Gutachten.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung leidet A. an den Folgen übermässigen Genusses geistiger Getränke. Das Quantum Alkohol, welches er zu sich nimmt, ist zeitweilig ein sehr grosses gewesen. Die Folgen machen sich zunächst geltend in wiederholten Delirien, dann bricht eine schwere Vergiftung aus, die zu weitgehenden körperlichen und geistigen Störungen führt. Es kommt zu Erkrankung der Leber, des Magens, zu ausgesprochener Erkrankung im Nervensystem (Veränderung der Reflexe, Schmerzhaftigkeit, Lähmungen).

Dazu gesellen sich ausgesprochene Delirien mit Sinnestäuschungen, Verkennung der Umgebung, Konfabulation, grosser motorischer Unruhe. Unter der eingeleiteten Behandlung bessern sich die Erscheinungen. Es bleiben zurück eine grosse gemütliche Stumpfheit, Gedächtnisschwäche, Einsichtslosigkeit in den Zustand und eine weitgehende Willensschwäche. Die Stumpfheit wechselt mit einem übertriebenen Gefühl des Wohlbefindens, in welchem er glaubt, es sei ein leichtes für ihn, das Trinken zu lassen.

Wie weit die Energielosigkeit und Willensschwäche gehen, erhellt am besten aus der sofortigen Rückfälligkeit nach der ersten Entlassung hier.

Inwieweit eine länger konsequent durchgeführte Behandlung imstande sein wird, A. von seinem Leiden zu befreien, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird sie sehr lange Zeit in Anspruch nehmen.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

A. vermag zur Zeit infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen.

§ 40. Geistige Schwächezustände. Imbecillität. Idiotie.[1])

Der herrschende Charakter dieser Störungen ist der der Schwäche, der Hemmung der Geistestätigkeit, der psychischen Defekte.

1) Literatur: s. a. Literatur bei Wollenberg, Geistige Schwächezustände in Hoches Handbuch. — Moeli, Imbezillität. Deutsche Klinik. Bd. VI. — Ueber die Feststellung regelwidriger Geisteszustände bei Heerespflichtigen und Heeresangehörigen. Berlin 1905. — Buchholz, Ueber die Aufgaben der ärztlichen Sachverständigen bei der Beurteilung Imbeziller. Zeitschr. f. Psych. Bd. 57. — Finckh, Ueber einen forensisch interessanten Fall hochgradigen Schwachsinns, nebst Bemerkungen zur Prüfung der Intelligenz. Friedr. Bl. 1905. — Kompe, Idiotismus und Imbezillität in strafrechtlicher Beziehung. Friedr. Bl. 1904. — Westphal, A., Beiträge zur forensischen Psychiatrie. (7 motivierte Gutachten.) (Interessante Gutachten von Degenerierten in Fall 3 u. 4.) — Tuçzek, Ueber das pathologische Element der Kriminalität der Jugendlichen. Zeitschrift für klinische Med. 53. Bd. — Weygandt, Leicht abnorme Kinder. Sammlg. zwangl. Abh. VI. Bd. H. 1. — Weygandt, Ueber Idiotie. Halle 1906 (ausführliches Referat). — Laquer, Ueber schwachsinnige Schulkinder. Sammlg. zwangl. Abh. Bd. IV, 1. — Wasserfall, Ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Würdigung der Verschwendungssucht. Inaug.-Diss. Königsberg 1904. — E. Meyer, Ueber die Begutachtung Marine-Angehöriger. Arch. f. Psych. Bd. 39. H. 2. (Literatur! Enthält gute Beispiele von Imbezillität.) — Möller, Ueber Intelligenzprüfungen. Ein Beitrag zur Diagnostik des Schwachsinns. Inaug.-Diss. Berlin 1899. — Ziehen, Neuere Arbeiten zur allgemeinen Pathologie des Intelligenzdefektes. Ergeb. der allgem. Path. u. path. Anat. IV. Jahrg. — Aschaffenburg, Verminderte Zurechnungs-

Es sind Defektzustände auf den verschiedenen Seiten des Seelenlebens, welche die **Anpassungsfähigkeit** und **soziale Brauchbarkeit** der damit behafteten Individuen mehr weniger beeinträchtigen.

---

fähigkeit. Deutsche med. Wochenschr. 30. Jahrg. 1904. No. 31. — Cramer, Die Behandlung der Grenzzustände in foro nebst einigen Bemerkungen über die geminderte Zurechnungsfähigkeit. Berliner klin. Wochenschr. 1900. No. 47. — Strassmann, Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. F. XXX, 1. — Cramer, Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. Münchener med. Wochenschr. 1904 No. 40 u. 41 u. 1898. No. 46. — Cramer, Welche medizinischen Gesichtspunkte sprechen für die Einführung einer bedingten Strafaussetzung und Begnadigung? Monatsschr. f. Kriminal u. psych. Strafrechtsform 1904. — Cramer, Ueber die Zeugnisfähigkeit bei Geisteskrankheit und bei Grenzzuständen. Beitr. zur Physiologie der Aussage. H. 2. — Cramer, Moralische Idiotie. Münch. med. Wochenschr. 1898. No. 46. — Gaupp, Ueber moralisches Irresein und jugendliches Verbrechertum. Jur.-psych. Grenzfragen. II. Bd. H. 1/2. — Näcke, Ueber die sogenannte moral Insanity. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. XVIII. 1902. — L. v. Muralt, Ueber moralisches Irresein. München 1903. — Raecke, Zur Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie 1904. — Bonhoeffer, Ein Beitrag zur Kenntnis des grossstädtischen Bettel- und Vagabondentums. Berlin 1900. — Ganter, Untersuchungen auf Degenerationszeichen bei 251 geisteskranken Männern. Arch. f. Psych. 38. Bd. H. 3. — H. Gudden, Ueber eine Entwickelungshemmung der Nase. Neurol. Zentralbl. 1903. H. 1. — Knecht, Ueber den Wert der Degenerationszeichen bei Geisteskranken. Zeitschr. f. Psych. 54. Bd. S. 876. — Gaupp, Ueber den heutigen Stand der Lehre vom „geborenen Verbrecher". Monatsschr. f. Kriminalpsych. 1904. — Heilbronner, Die Versorgung der geisteskranken Verbrecher, mit Bemerkungen über die Wirksamkeit der Gefängnis-Irrenabteilungen in Preussen. Monatsschr. f. Kriminalpsych. 1904. — Leppmann, Ueber identische Vererbung und ihre forensische Verwertung. Aerztl. Sachverst.-Ztg. 4. Jahrg. S. 9. — Henneberg, Beitrag zur forensischen Psychiatrie. Eine psychisch abnorme Diebesbande. Char.-Ann. XXIII. — Bischoff, Ueber einen Fall von Schwachsinn mit moralischer Depravation. Jahrb. f. Psych. Bd. 17. H. 3. S. 308. — Deiters, Beitrag zur gerichtsärztlichen Beurteilung der höheren Stufen der Imbecillität. Zeitschr. f. Psych. Bd. 56. S. 135. — Moeli und Pistor, Obergutachten der Deputation, betreffend den Geisteszustand des Kaufmanns B. L. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin. 3. F. XVII. H. 3. (Mässige Schwächung der Intelligenz. Inwieweit Oberflächlichkeit der Anschauungen und Urteile, Neigung zur Selbstüberschätzung für die Handlungen ausschlaggebend waren, lässt sich auf Grund des vorliegenden Materiales nicht genau feststellen.) — Würkel, Fahnenflucht und Geistesstörung. Friedr. Bl. 1899. — Wehrlin, Assassinat d'un [illegible] par un individu déséquilibré. Ann. méd. psych. 1899. Juli, Aug. — Jolly und [illegible]ka, Obergutachten der Deputation, betreffend Zurechnungsfähigkeit einer Brandstifterin. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. F. XVII. H. 1. (Imbezillität und Hysterie.) — [illegible]möller, Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. Zeitschr. f. Psych. [illegible] — Scheven, Geistesstörung und Verbrechen in Mecklenburg-Schwerin. Arch. f. Kriminal-Anthrop. Bd. 4. — Siemerling, Geisteskranke Verbrecher. Säc.-Art. Berliner klin. Wochenschr. 28. Mai. No. 22. — Bonhoeffer, Ueber den pathologischen Einfall. Deutsche med. Wochenschr. 1904. No. 39. — Köppen, Ueber die pathologische Lüge (Pseudologia phantastica). Charité-Annalen. XXIII. — Henneberg, Zur forensischen und klinischen Beurteilung der Pseudologia phantastica. Charité-Annalen 1900. XXV. Jahrg. — Redlich, [illegible] zur Kenntnis der Pseudologia phantastica. Zeitschr. f. Psych. 1900. S. 65. — [illegible] Contribution à l'étude méd.-lég. des imbécilles prostitués et vagabondes. [illegible] — Henneberg, Beitrag zur forensischen Psychiatrie: Beeinflussung [illegible] Gesunder durch einen geisteskranken Schwindler (Pseudologia phantastica). [illegible] XXVI. Jahrg. — E. Meyer, Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. [illegible] Fälle von Brandstiftung.) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1902. [illegible] — [illegible] Pathologische Lüge und § 176 Str.-G.-B. Friedr. Bl. 1903. — A. Delbrück, [illegible] Lüge und die psychisch abnormen Schwindler. Stuttgart 1891. — [illegible] interessanter Fall (Pseudologia phantastica). Zeitschr. f. Psych. [illegible] — Redlich, Ein Beitrag zur Kenntnis der Pseudologia phantastica. Zeitschr. f. Psych. [illegible] — Beelitz, Pseudologia phantastica und Selbstmordversuch bei einem [illegible] XVIII. S. 503. — Ranniger, Die krankhafte Lüge. Psych. Wochenschr. [illegible] — Magnan, Psychiatrische Vorlesungen. III., IV., V. Heft. [illegible] Entarteten. — Magnan, Leçons cliniques sur les maladies mentales [illegible]

Geistige Schwäche allein oder als Begleiterin anderweitiger geistiger Erkrankungen gibt zur gerichtlichen Begutachtung ungemein häufig Veranlassung. Auf keinem Gebiet häufen sich die Schwierigkeiten für den Sachverständigen so, als hier. Es ist zur Zeit das umstrittenste Gebiet in der Psychiatrie, in lebhaftestem Fluss. Die Kontroversen über verminderte Zurechnungsfähigkeit, über „geisteskranke Verbrecher", über den „geborenen Verbrecher", über das moralische Irresein spielen sich auf diesem Gebiete ab.

Je nach dem Ueberwiegen der einen oder der anderen, dem geistigen Defekt zugrunde liegenden, wenigstens sein Zustandekommen erklärlich machenden, nachweisbaren Störung, nach der verschiedenen Ausbildung, Intensität und Gruppierung der Symptome, nach dem Vorherrschen eines bestimmten Symptoms hat man hier die mannigfaltigsten Bezeichnungen gewählt: Hereditäres Irresein, degeneratives Irresein, Dégénérés, Deséquilibrés, Instables, Debilität, psychopathische Minderwertigkeit, moral insanity usw.

Die verschiedenen Benennungen zeigen schon, in wie vielen Gradationen und Abstufungen die geistige Schwäche in der Natur vorkommt, von der leichteren psychischen Schwäche an bis zur völligen Negation aller geistigen Fähigkeit, dem wirklichen Idiotismus hinauf. Alle jene Abstufungen, wie sie einzeln in der Natur allerdings vorkommen, lassen sich nirgends in feste Grenzen von einander abscheiden, und alle Versuche, die Verstandesschwäche, die Dummheit, den Schwachsinn usw. von einander systematisch zu trennen und prinzipiell abzugrenzen, sind gescheitert an den unzähligen Uebergängen, in denen die Natur so oft der wissenschaftlichen Systematisierung spottet, und je weniger die Gesetze jene Gradationen anerkennen, desto geringer ist auch das Interesse an einer systematischen Abstufung derselben für die Praxis. So verschieden die Endpunkte dieser Reihe psychischer Schwächezustände auch sind, so haben sie unter sich das Gemeinsame, dass sie sämtlich unter dem Durchschnittsmittel psychischer Leistungsfähigkeit gesunder Hirnorganisation stehen. Es kann bei der Begutachtung dieser Zustände nicht scharf genug hervorgehoben werden, dass das psychiatrische Gutachten ein medizinisches ist und sich nur auf die sicheren Erfahrungen der psychiatrischen Wissenschaft aufbauen, rein psychologische Betrachtungen vermeiden muss. Freilich wird sich gerade hier der Sachverständige oft genug des Unzulänglichen und Unaufgeklärten in seiner Wissenschaft bewusst werden, aber die eigene Mangelhaftigkeit des Wissens braucht ihn noch nicht zu verleiten, Lückenbüsser zwischen Gesetz und Wissenschaft sein zu wollen. Die Differenzen in der Begutachtung dieser Fälle würden nicht so weitgehende und oft überraschende sein, wenn sich der Sachverständige streng an seinem medizinischen Gebiet hielte und Betrachtungen ausser Acht liesse, welche ganz ausser seiner Kompetenz liegen. Mehr wie sonst wird gerade bei der forensischen Beurteilung der Schwachsinnsformen das subjektive Moment eine Rolle spielen.[1]) Der Masstab, welchen der Begutachter an der sozialen Brauchbarkeit eines Individuums anlegt — und auf die möglichst gründliche Feststellung dieser und wie weit sie durch krank-

1) Unter den Fällen, welche in letzter Zeit berechtigtes Aufsehen erregt haben, ist der Fall: Prinzessin Luise von Sachsen-Coburg und Gotha (Eine forensisch-psychiatrische Studie von Oberjustizrat Dr. Frese in Meissen) zu nennen. Es illustriert aufs lebhafteste, wie weit entfernt wir noch von einer Einigung über die Ausdehnung des Begriffs der geistigen Schwäche in forensischer Beziehung sind. Er zeigt, wie ausserordentlich vorsichtig Sachverständige mit der Annahme eines dauernden Zustandes bei derartigen Fällen sein müssen. — Das Gutachten ist veröffentlicht: Magnan et Dubuisson, Rapport médico-légale concernant son Altesse Royale Mme la princesse Louise de Saxe-Coburg et Gotha. Ann. d'hyg. Juli 1905. p. 51.

hafte Momente beeinflusst ist, kommt es in letzter Linie an — ist ein durchaus subjektiver. Dass die Beurteilung sehr verschieden ausfallen muss, liegt auf der Hand.

So lange sich die Psychiatrie mit diesen Formen beschäftigt, so alt sind auch die Klagen über die Unmöglichkeit einer sicheren Entscheidung und über das Schwankende in der Beurteilung. So weist schon 1863 Delbrück hin auf die bei Verbrechern häufig beobachtete Mischung wunderlicher paradoxer, zum Teil widerlicher angeborener oder erworbener Geistesrichtungen, die sich oft schon in dem Verbrechen an sich verraten, mit den Symptomen wirklicher Seelenstörung, so dass es oft nicht möglich ist zu bestimmen, welche der beobachteten Abnormitäten in perversen ungewöhnlich sittlichen Eigenschaften, welche in pathologischen Zuständen ihren Ursprung haben.

Vor allem hüte sich der Sachverständige, diese Fälle mit Ueberwuchern der antisozialen Eigenschaften, nur vom Standpunkt der Moral oder der Vorsehung beurteilen zu wollen. Soziale Unbrauchbarkeit und ethische Defekte, seien sie auch noch so hochgradig, erschreckend und störend, berechtigen nie und nimmer zur Annahme einer geistigen Störung. Diese verlangt den Nachweis krankhafter Bedingungen, auf deren Boden die verwerflichen, unter Umständen strafbaren Neigungen erwachsen sind. Das gilt besonders für die Fälle, bei welchen die Betätigung antisozialer und strafbarer Neigungen im Hinblick auf ihre hohe gesellschaftliche Stellung um so verworfener und schwerer erklärlich erscheint. Ganz verkehrt ist es, die liederliche und höchst verabscheuungswürdige Lebensweise dieser Abkömmlinge oft hochangesehener Familien, ihre unstandesgemässe Heirat, ihre Verachtung der Familientradition und der in ihrem Stande herrschenden Auffassung über Ehe, zur Begründung der Annahme eines krankhaften moralischen Defektes, wie ich es in Gutachten gelesen habe, verwerten zu wollen. Ein derartiges Verlassen des dem Sachverständigen allein zustehenden medizinischen Gebietes, muss notwendiger Weise zu absurden Schlüssen führen, die keiner sachlichen Kritik Stand halten können.

Die geistigen Schwächezustände sind entweder bedingt durch fötale Entwicklungshemmungen, bzw. Krankheiten des Gehirns oder in frühester Lebenszeit abgelaufene Gehirnprozesse, und bestehen so zu sagen von Hause aus, sind angeboren oder sie sind in späteren Jahren erworben durch die Folgen organischer Hirn- und Hirnhautverletzungen, voraufgegangene Psychosen usw. Das Wort Schwachsinn wird in der Regel für die geringeren, Blödsinn für die höheren Grade verwendet, den angeborenen Schwachsinn pflegt man als Imbezillität, den angeborenen Blödsinn als Idiotie zu bezeichnen.

Die erhebliche Rolle, welche die erbliche Belastung spielt bei dem Hervorrufen geistiger Schwächezustände haben wir bereits erwähnt in § 18. Hier sei nur noch einmal hervorgehoben, dass die erbliche Belastung als solche nicht ausreichend ist zum Beweis einer geistigen Störung. Wir müssen stets in solchen Fällen den Nachweis von Krankheitssymptomen, welche den Schluss zulassen, dass sie auf dem Boden der erblichen Belastung entstanden sind, erbringen. Dahin gehören in erster Linie die aufgezählten Degenerationszeichen körperlicher und geistiger Art.

Für forensische Zwecke erscheint es überflüssig, nicht einmal empfehlenswert von einem besonderen degenerativen Irresein zu sprechen. Will man den Ausdruck gebrauchen, um auszudrücken, dass der Fall durch die Anwesenheit besonderer Degenerationszeichen ein eigenartiges Gepräge erhält, lässt sich nichts dagegen einwenden. Auch die Bezeichnung moral insanity ist für

forensische Zwecke besser zu meiden. Die isolierte mangelhafte oder fehlende Ausbildung der sittlichen Gefühle allein kann nicht zur Aufstellung eines besonderen forensisch zu verwertenden Krankheitsbildes berechtigen. Sein, allerdings äusserst seltenes, Vorkommen stelle ich keinesfalls in Abrede. Vielleicht zählt eine spätere Zeit reine angeborene sittliche oder ethische Defekte zur Krankheit und bewertet sie danach. Einstweilen hindern die geltenden Gesetzesbestimmungen[1]), derartigen Defektmenschen eine solche Beurteilung zu Teil werden zu lassen. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, auf die grosse Bedeutung einzugehen, welche Lombroso dem Begriff des moralischen Irreseins durch die Ausdehnung dieses auf den geborenen Verbrecher einräumen wollte. Es ist die alte Lehre von der Folie kriminelle (Despine) im neuen Gewande, zu welcher die Autoren von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend gekommen sind. Nach Despine sollte die Folie criminelle auf anormalen Leidenschaften beruhen, denen die verkehrte Handlung Selbstzweck ist und deren Hauptkriterium der Mangel an Reue ist, weil die Kranken ohne sens moral geboren worden sind, eine Monstrosität, welche die Natur konstant schafft, wie körperliche Deformitäten.

Lombroso leitete zu seiner Auffassung das tatsächlich reichliche Vorkommen von Defektzuständen bei den Verbrechern. Aber alle die Kennzeichen einer defekten Bildung, die in ihrer Verwertung oft recht zweideutig bleiben, berechtigen nicht dazu, den sogenannten geborenen Verbrechertypus zu identifiziren mit einer Geisteskrankheit, dem moralischen Irresein, dessen Existenz selbst nicht einmal bewiesen ist.

Für die gerichtliche Beurteilung ist der Hauptnachdruck auf die krankhafte Schwäche des Urteilsvermögens zu legen. Bei den höchsten Graden, bei der Idiotie, ist die Beurteilung erleichtert durch den meist untrüglichen Nachweis der gestörten Gehirnentwicklung. Körperlich sind Störungen des Wachstums, Anomalien der Schädelbildung, der Sinnesorgane, Störungen der Motilität, der Sprache, Spasmen, automatische Bewegungen, oft Krämpfe epileptischen Charakters, Degenerationszeichen vorhanden.

Den stumpfen Idioten stehen die lebhaften gegenüber, den gutmütigen die bösartigen. Als Kretinismus wird ein endemischer Idiotismus bezeichnet, der mit weitgehenden körperlichen Störungen einhergeht: mangelhafte Knochenentwickelung, myxödematöse Verdickung der Weichteile, Erkrankungen der Schilddrüse. Die kriminellen Konflikte der Idioten sind nicht häufig. Sittlichkeitsdelikte, Diebstähle, gewalttätige Angriffe als Racheakte werden am meisten beobachtet.

Bei der forensischen Beurteilung ist hinzuweisen auf das Fehlen bewusster

1) s. a. die Reichsgerichtsentscheidung: „Die neuere Theorie hat das Vorhandensein von Irreseinszuständen angenommen, in denen die logischen Prozesse ungestört von statten gehen, die äussere Besonnenheit erhalten ist, und Wahnideen und Sinnestäuschungen ganz fehlen, gleichwohl aber die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit geschmälert sind bis zur Aufhebung derselben, insofern das Individuum statt ethisch rechtlicher Motive nur Begriffe der Nützlichkeit und Schädlichkeit zu verwerten weiss, das Strafgesetz von diesem eigenartigen, inferioren Standpunkt nur als eine Art polizeiliche Vorschrift zu beurteilen vermag und bei diesem sittlichen und intellektuellen Defekte mehr oder weniger widerstandslos seinen egoistischen unsittlichen Antrieben preisgegeben ist. Ob diese Theorie vom moralischen Irresein „Moral insanity" für eine spätere Gesetzgebung verwertet werden kann, muss hier ungeprüft bleiben. Soviel ist indessen klar, dass nach den dem deutschen Strafgesetzbuch zu Grunde liegenden Anschauungen durch den von der Theorie eingenommenen Mangel jeglichen moralischen Haltes die Zurechnungsfähigkeit nur dann für ausgeschlossen gelten kann, wenn der Mangel aus krankhafter Störung nachzuweisen ist."

Wahrnehmungen und bewussten Handelns. Oft handelt es sich bei den Taten um Auslösung reflektorischer und automatischer Triebhandlungen. Fähigkeit zur Urteils- und Schlussbildung fehlt.

Bei den leichteren Formen, der Imbezillität, stösst die Beurteilung der Schwäche des Urteilvermögens auf viel grössere Schwierigkeiten. Die Störungen liegen hier in der Mangelhaftigkeit der einzelnen, das geistige Leben zusammensetzenden Komponenten.

Wir sehen Störungen in der Aufnahme und Verarbeitung von Sinneseindrücken und Wahrnehmungen. Neue Eindrücke kommen unzulänglich, ungenau, falsch zum Bewusstsein. Dadurch wird die Begriffsbildung eine erschwerte, verlangsamte. Es kommt nicht zur richtigen Verbindung der Begriffe. Die geläufige Verwendbarkeit des Vorstellungsinhaltes und die Fähigkeit, früher erworbenen geistigen Besitz zu reproduzieren, leidet. Das Gedächtnis, für gewisse Dinge zuweilen einseitig vorhanden, versagt bei dem Versuch der Reproduktion des inneren Zusammenhanges der Dinge und Begriffe.

Das Vorstellungsleben zeigt oft erleichterten Ablauf, es kommt zu sehr reger Phantasie, die so lebhaft werden kann, dass phantastische Vorgänge als wahr und erlebt produziert werden.

Die gemütlichen Regungen sind einseitig, egoistisch, oberflächlich.

Zwischen dem Grade der Affekterregung und der Bedeutung des auslösenden Ereignisses besteht ein Missverhältnis: unbedeutende rufen eine starke Gefühlsaufwallung hervor, wichtige, persönlich einschneidende Ereignisse bleiben ohne jeden auffallenden Affekt. Die Affekte sind von geringer Dauer, oberflächlich. So mischen sich oft geringe Nachhaltigkeit und lebhaft gesteigerte Erregbarkeit der Affekte. Bei leichter Empfindlichkeit, grosser Reizbarkeit, starker Zornmütigkeit und ausgesprochener Sentimentalität begegnen wir oft überraschender Gleichgültigkeit, erschreckender Stumpfheit und Roheit. Die moralischen Urteile und rechtlichen Begriffe, wenn der Schwachsinnige solche überhaupt aufweist, schöpft er nicht aus eigener Erfahrung, aus einem selbsterworbenen Charakter, sondern er verwertet die Erfahrungen Anderer. Für ihn decken sich die Begriffe gut und böse mit nützlich und schädlich.

Dieser weitgehende Mangel in der Fähigkeit aus Vorstellungen und Wahrnehmungen Begriffe zu bilden, und in der Ausbildung der höheren ethischen Gefühle geht einher mit einer hochgradigen Selbstüberschätzung und leichter Beeinflussbarkeit, welche ihn auch den schlechtesten Einflüssen in kürzester Zeit ohne Widerstand unterliegen lässt.

Zu einem freien, vernunftgemässen Handeln gehören selbständig gebildete Urteile und rechtliche sowie ethische Begriffe. Infolge der Unzulänglichkeit des Urteils ist der Schwachsinnige nicht im stande die Tragweite seiner Handlungen zu überlegen, schätzt seine Situation falsch ein, sieht meist nicht das Verwerfliche seiner Handlungsweise und bietet fremden Einflüssen keine Widerstandskraft.

Das wird besonders der Fall sein, wenn der Schwachsinnige in Affekt gerät, was um so leichter der Fall, da er lebhaften Gemütsbewegungen gegenüber keinen Widerstand, keine Regulierung entgegensetzen kann. So gerät er unter dem Einfluss eines Affektes in hochgradige Wutanfälle, lässt sich triebartig, impulsiv zu Handlungen hinreissen, welche den Charakter des Zwangsartigen an sich tragen („impulsives Irresein"). Dem sich regenden geschlechtlichen Triebe, dem Stehl-, Brandstiftungstrieb wird er ohne Bedenken nachgeben. Dieselbe verhängnisvolle Wirkung wie der Affekt, ruft der Alkoholgenuss hervor. Zuweilen sind bei Frauen besondere Begleiterscheinungen

des körperlichen Zustandes, wie Menstruation, Gravidität dabei zu berücksichtigen.

Die möglichen Variationen des Schwachsinnes sind nach Abstammung, Erziehung, Bildung, nach der Einwirkung des Milieu, nach dem zu grunde liegenden Temperament so mannigfaltig, dass jeder Fall seine Besonderheiten aufweist.

Für die Entstehung der Gehirnveränderungen, wie sie bei manchem geistigen Schwächezustand als zu grunde liegend angenommen werden müssen, sind Vorgänge verantwortlich zu machen, wie sie auch bei Idiotismus angenommen werden: erbliche Belastung, chronische Vergiftungen und Krankheiten der Erzeuger, wie Alkoholismus, Lues, Erkrankung der Mutter in der Gravidität, Schädigungen der Kinder beim Geburtsvorgang, durch Verlängerung dieses, Kopftraumen, Asphyxie, später Ernährungsstörungen, Infektionskrankheiten. Direkt schädigend wirken Hirnhautentzündungen und Herderkrankungen des Hirns.

Unter den verschiedenen Verlaufsweisen des Schwachsinns hebe ich folgende als für unsere Zwecke besonders wichtig hervor.

Am leichtesten sind die Fälle zu beurteilen, wo von Hause aus ein gleichmässiges Zurückbleiben der geistigen und oft auch der körperlichen Entwickelung beobachtet wird. Die Kinder lernen spät sprechen, laufen. In der Schule machen sie geringe Fortschritte wegen der mangelhaften Auffassung und Verarbeitung der Eindrücke, sie müssen in kurzer Zeit den Schulen oder Klassen für Schwachsinnige überwiesen werden.[1]) Im späteren Leben können sie eine einfache handwerksmässige Tätigkeit erlernen. Oft sind diese Kranken harmlos, kommen, besonders, wenn sie nicht Not und Verführung ausgesetzt sind, gut durch's Leben.

Bei einer anderen Gruppe von Schwachsinnigen offenbart sich die geistige Schwäche nicht so früh und so gleichmässig.

Grosser Aufwand an Mühe, fleissige Gedächtnisarbeit lässt anfangs die geistige Schwäche verdecken. Bei der einfachen Beschränkung der geistigen und gemütlichen Tätigkeit geht es gut bis zur Zeit, wo sie selbständige Gedankenarbeit leisten sollen, wo selbständiges Handeln, Erfüllung grösserer Aufgaben, Anpassung an schwierigere Verhältnisse verlangt werden. Besonders gefährlich ist hier die Periode der Pubertät und nach dem Verlassen der Schule oder des Elternhauses der Eintritt in ein selbständiges Leben. Die Insuffizienz der Schwachsinnigen macht sich dann geltend. Ausserordentlich häufig sehen wir das unter Situationen, welche, wie der Eintritt zur militärischen Dienstleistung[2]) an die Entschlussfähigkeit, Willenskraft und Selbstbeherrschung besondere Anforderungen stellen. Das richtige Verständnis für die Notwendigkeit der Unterordnung für den Dienst, für die Befehle fehlt und lässt den Schwachsinnigen nicht zu einer der ganzen Situation angepassten Auffassung seiner Stellung kommen, besonders dann, wenn er infolge seiner Selbstüberschätzung und Reizbarkeit widerspenstig wird.

Achtungsverletzung, Nichtbefolgung von Befehlen, tätliche Angriffe, Fahnenflucht, das sind häufige Vergehen, an deren wiederholter Ausführung Ermahnungen, Strafen nicht hindern können. Häufig lässt sich ein durchgehender Mangel an Beständigkeit und Ausdauer nachweisen, welcher sich in planlosem Wechsel der Neigungen und Interessen, Fortlaufen aus den Stellungen

---

1) Von grossem Nutzen bei der Beurteilung von Schwachsinnszuständen ist Einblick in die Schulzeugnisse.

2) E. Schultze, Ueber Psychosen bei Militärgefangenen. Jena 1904.

kund gibt. Die verschiedensten Stellungen werden mit Feuereifer angetreten, in kürzester Zeit erlahmen der gute Vorsatz und die Kraft. Die versprochenen und erwarteten Leistungen, welche nicht einmal billigen Ansprüchen genügen, stehen in auffallendem Kontrast zur hochgradigen Selbstüberschätzung, dem phrasenhaften Wesen, der Neigung zur renommistischen Uebertreibung[1]). So sehen wir, wie der Schwachsinnige die auf der Schule erworbenen Kenntnisse im praktischen Leben zu verwerten nicht im stande ist, die Urteilsschwäche lässt ihn zu keiner beständigen Tätigkeit kommen. Zerfahrenheit und Haltlosigkeit, unstätes Wesen, impulsiv triebartiges Handeln, Selbstüberschätzung und renommistische Lügerei, das sind die Hindernisse auf seinem Lebenswege, welche ihn zu keiner richtigen Lebensauffassung geschweige denn zu einer Lebensstellung kommen lassen.

Am schwierigsten gestaltet sich die Beurteilung in den Fällen, wo der Defekt überwiegend auf moralischem Gebiet liegt (Moral insanity).

Die intellektuelle Schwäche kann hier verdeckt sein durch ein gedächtnismässiges Wissen, durch ein nicht unbeträchtliches Mass von Erlerntem, durch äussere Gewandtheit in der Benutzung der Redeweise und der Verkehrsformen. Die Beschränkung der Tätigkeit auf ein bestimmtes abgegrenztes Gebiet und die Leistung hier lässt sie nicht selten mit Unrecht als urteilsfähig angesehen werden. Aber man hüte sich die Beurteilung nach einer Leistung vornehmen zu wollen, die vielleicht besonders hervortritt. Einseitige Befähigung zu gewissen Leistungen kommt auch bei Schwachsinnigen vor. Es muss die Gesamtleistungsfähigkeit beurteilt werden. Auch hier ist der Nachdruck zu legen auf den Nachweis der Urteilsschwäche. Wir sehen oft, dass die Auffassung eine oberflächliche, die Beobachtung und Reproduktion eine unzuverlässige, die Beurteilung eine beschränkte, einseitige, die Willensbildung keine von Verantwortlichkeit getragene ist.

Es ist selbstverständlich, dass auch hier nur die krankhafte Entstehung des Defektes in Frage kommen kann. Von Wichtigkeit werden da sein können: der Nachweis von angeborenen oder frühzeitig sich bemerkbar machenden antisozialen Neigungen.

In manchen Fällen macht sich schon von früh auf, ohne schlechtes Beispiel, ohne den schädigenden Einfluss einer moralisch minderwertigen Umgebung, eine geradezu erschreckende Roheit (Tierquälerei) und ein vollkomme-

---

1) Letztere kann bei den Schwachsinnigen einen so hohen Grad erreichen, dass die vorgebrachten unwahren Erzählungen und Behauptungen in ihrer ganzen Art, Form und Inhalt als Produkte einer abnorm lebhaften Phantasie imponieren. Den Betreffenden erscheinen sie aber als Erlebtes und den wirklichen Verhältnissen Entsprechendes. Das Bewusstsein der Unrechtmässigkeit geht ihnen ab. So stellt sich die pathologische Lüge (Pseudologia phantastica ist der ihr von Delbrück gegebene Name) oft dar als eine Mischform von Lüge, Wahnidee und Erinnerungsfälschung. Man hüte sich aber in der Plumpheit und Aktivität der Lügen, in dem Mangel des Gefühls für das Beschämende der Lügen etwa ein krankhaftes Moment zu erblicken. In letzter Linie gibt es kein ausschlaggebendes Unterscheidungsmerkmal zwischen der „pathologischen Lüge“ und der Lüge der Gesunden. Pathologisch wird erst die Lüge durch den Hintergrund, auf dem sie entsteht. Ist dieser krankhaft, können wir den Ausdruck pathologische Lüge anwenden. Die pathologische Lüge ist keineswegs in ihrem Vorkommen auf Schwachsinn beschränkt, sie findet sich bei den verschiedenartigsten Psychosen. Wir begegnen ihr bei der Hysterie, Manie, progressiven Paralyse, Epilepsie, Paranoia. Bei letzterer wird sie besonders häufig bei den Formen beobachtet, die als originäre Paranoia von Sander, als Paranoïa confabulans von Neisser beschrieben sind. Interessante Beispiele von Pseudologia phantastica bringt Henneberg (siehe Literatur). Der eine Fall ist dadurch ausgezeichnet, dass das Symptom der Pseudologia phantastica besonders selbständig und stark entwickelt hervortrat.

r Mangel an moralischem Gefühl (Heiterkeit, lautes Auflachen bei ernsten legenheiten, z. B. Begräbnis nächster Verwandter) geltend. Die Kinder hlen, lügen, schwindeln in der raffinirtesten Weise; ein elfjähriges Mädchen ostituierte sich wiederholt. Ermahnungen, Strafen nutzen nichts. Um Auslen, Beschönigungen ihrer Verfehlungen sind sie nicht verlegen. Sie erfinden nze Geschichten, welche sie ihren Eltern, Lehrern erzählen. Wiederholt sah ı bei 11- oder 12jährigen Kindern, dass sie erfundene Bestellungen unter schem Namen in Läden ausrichteten, Blumen, Esswaren, Kleiderstoffe zu mden Leuten ins Haus schicken liessen. Andere verfassten anonyme Briefe t Schmähungen, Verdächtigungen und Anschuldigungen. Dieses frühzeitige ftauchen und die frühe Betätigung verbrecherischer Triebe ist in den Fällen, wir kein greifbares äusseres Moment, welches uns die Verkehrung des hlens und Handelns erklärlich macht, nachweisen können, schwer zu verhen. Eine solche „angeborene" wenigstens in den frühen Kinderjahren sich tätigende Neigung zu strafwürdigen Handlungen wird desto eher als eine ankhafte imponieren und auch so aufzufassen sein, wenn sich diese Gefühlsheit und verbrecherische Neigung nicht durch sorgfältige Erziehung und Anndung aller geeigneten Hilfsmittel hat beseitigen lassen und eine Erziehung ch der ethischen Seite überhaupt nicht zu erreichen war.

Zur Unterscheidung von Beschränktheit sind alle angeführten Punkte zu rücksichtigen, welche uns die krankhafte Entstehung des Defektes nachisen lassen. Ein Punkt verdient besondere Beachtung.

Geistige Schwäche gibt ungemein oft den Boden ab zum Ausbruch n anderweitigen psychischen Störungen. Die erwähnten Exaltationsd Depressionszustände in Form der Manie und Melancholie, der periodischen d zirkulären Störungen entstehen häufig im Gefolge einer von Hause aus nderwertigen Veranlagung. Sehr oft sind hypochondrische Verstimmungen, lluzinatorische Erregungszustände, zwangsartige Antriebe mit impulven Handlungen (Brandstiftung, Fahnenflucht).

Einen eigenartigen Fall[1]) von Entwickelung einer pathologischen iebrichtung beobachtete ich bei einem 36jährigen, viel vorbestraften schwachnigen Bäcker, welcher zur Verstärkung des Wollustgefühls beim Onaniren h Strohhalme in die Harnröhre schob. Eine deshalb nötige Urethrotomia erna und Entfernung eines taubeneigrossen Blasensteins, in dessen Zentrum Strohhalm sass, hielt ihn nicht von Wiederholungen ab. Wiederholt ätzte sich, um Unterkommen in Krankenhäusern zu finden, die Eichel mit Scheidesser. Anblick von Stroh, Rascheln von Stroh brachte ihn jedes Mal in hochdige Erregung mit Zittern am ganzen Körper, lautem hörbaren Herzklopfen, chleunigtem Puls, gerötetem Gesicht, hervortretenden Augen, die ganz starr das Stroh gerichtet sind. Starkes linksseitiges Schwitzen. Er ergreift n einen Strohhalm, umklammert ihn, lässt ihn sich mit Mühe entwinden. ch einigen Minuten beruhigt er sich, liegt ermattet da.

Derartige Zufälle mit zwangsartigem Handeln treten verschiedentlich auf führen zu strafbaren Handlungen (oft Diebstahl[2]), Mord). Unter den veriedenartigen paranoischen Krankheitsbildern, welche auf dem Boden der

1) H. Gudden, Ueber einen eigentümlichen Fall von Selbstverstümmelung und Selbstiedigung infolge erworbener sexueller Perversität. Charité-Annalen. XVIII. Jahrg.

2) Die früher als Kleptomanie und Pyromanie usw. beschriebenen Formen, welche der omanielehre ihre Entstehung verdanken, finden zum Teil durch derartige Zwangshandlungen Schwachsinnigen ihre Erklärung.

geistigen Schwäche entstehen können, ist häufig der erotische Wahn (Erotomanie).

Hysterische und epileptische Störungen können sich mit der geistigen Schwäche mischen. So kann es zu ungemein bunten und wechselvollen Krankheitsbildern kommen.

Ich hob schon hervor, dass sich die geistige Inferiorität bei bestimmten Situationen, welche an die Anpassungsfähigkeit grössere Ansprüche stellen und unter Umständen eine weitere Schädigung setzen, wie bei Haft, Militärdienst, besonders bemerkbar macht. Das sind auch die äusseren Umstände, unter deren Einfluss eine Geisteskrankheit bei den Schwachsinnigen leicht ausbricht.

Die Hauptschwierigkeit wird hier oft die Erkennung einer möglichen Simulation sein. Es ist begreiflich, dass die in dieser Zeit ausbrechenden geistigen Störungen mit dem lebhaften Wechsel der Erscheinungen zwischen ruhigem Verhalten, Aufregungszuständen, dem wechselvollen Kontrast in den Antworten, die teils richtig, teils ganz unsinnig erteilt werden, die zweckmässigen Handlungen bei plötzlichem, sonderbarem und bizarrem Handeln, oft den Eindruck des Gemachten, Künstlichen hervorrufen. Bei nicht genügender Anamnese kann die Entscheidung grosse Schwierigkeiten bereiten und oft erst nach längerer Beobachtung zu treffen sein (siehe Simulation). Unlösbar werden oft die Schwierigkeiten bei den herumstreifenden vagabundierenden Individuen. Ein interessanter Fall, welcher vorübergehend auch in meiner Beobachtung gestanden hat (damals schwachsinnig in leicht gehobener, sehr renommistischer Stimmung) ist von Mönkemöller[1]) veröffentlicht: ein 34jähriger Mensch, welcher wiederholt in Krankenanstalten und Irrenanstalten (in 6 Jahren 21 Mal in Irrenanstalten und 29 Mal in Krankenhäusern) untergebracht war und die verschiedenste Beurteilung erfahren hat (Epilepsie, Hysterie, Simulant usw.) für zurechnungsfähig, unzurechnungsfähig, bedingt zurechnungsfähig erklärt worden ist. In nicht wenigen Fällen ist vagabundierendes Umherstreifen[2]) schon eine Wirkung einer schleichend begonnenen Geistesstörung. In der steten Tages- und Nachts-Unruhe und Erregung, in der sich solche Subjekte befinden, in der Unmöglichkeit, sich einer geordneten Beschäftigung, einer gewöhnlich geregelten Lebensweise zu unterziehen, verlassen sie fortwährend und wechseln ihren Dienst, ihre Fabrikarbeit, ihre Handwerksbeschäftigung, treiben sich zwecklos umher, treten eine neue Beschäftigung an, um sie ohne genügenden Grund ebenso rasch wieder aufzugeben, und kommen bald dahin, dass sie auch am Wohnort nicht mehr festzuhalten sind.

Nun beginnt das Reisen und Wandern, das unstäte Umherstreifen von einem Dorf und einer Stadt zur andern, bis mit der Zeit der Keim der Geisteskrankheit sich weiter entwickelt hat, und die Wanderung eines Tages plötzlich nach einem offenkundigen Wahnsinnsausbruch in irgend einer öffentlichen Anstalt ein Ziel findet. Es folgt aus dieser, der Erfahrung entnommenen Tatsache, dass man in zweifelhaften Fällen, zumal bei Menschen, die auf ein sesshaftes Leben angewiesen sind, wenn sie anfangen, fortwährend ihren Wohnort zu verlassen und zwecklos, oder unter vorgeblichem, offenbar ganz unzureichendem Zweck, unstät zu reisen oder zu wandern, aufmerksam und bedenklich sein, und als Arzt oder Gerichtsarzt je nach Umständen handeln soll. Es folgt

1) Mönkemöller, Simulation oder Geistesstörung? Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. F. XXVIII, 2.

2) s. a. Bonhoeffer, Ein Beitrag zur Kenntnis des grossstädtischen Bettel- und Vagabondentums. Berlin 1900.

hieraus ferner, dass man in andern Fällen, wenn späterhin aus dem Benehmen des Menschen eine schon weiter entwickelte Geisteskrankheit ersichtlich schien, und zivil- oder kriminalrechtliche Handlungen, anscheinend in einem noch immer sehr zweifelhaften Gemütszustande ausgeführt, zur Beurteilung vorliegen, zu einem Rückschlusse berechtigt ist, wenn man bei Beleuchtung des frühern Lebens, um einen ätiologisch-anamnestischen Anhaltspunkt für den Beginn einer Geistesstörung zu gewinnen, jenes unstäte, vagabundierende Treiben ermittelt.

In der grössern Zahl von vorkommenden Fällen wird aber andererseits das vagabundierende Leben Ursache zu geistiger Erkrankung. Wie es bei solchen Individuen von Hause aus an einem sittlichen Halt fehlt, und Arbeitsscheu und Lust am liederlichen Leben sie ursprünglich zum Verlassen einer geordneten Beschäftigung antreibt, so treten nun die mannigfachen, vom Vagabundiren untrennbaren Schädlichkeiten hinzu: Trunk, geschlechtliche Ausschweifungen, Hunger, schlechte Ernährung, gestörte Nachtruhe, Erkältungen beim Schlafe auf Feldern, in Neubauten usw., Schädlichkeiten, die nicht einzeln und vorübergehend, sondern anhaltend und lange Zeit und in ihrer Gesamtheit einwirkend, nicht verfehlen, Geist und Gemüt zu erschüttern und erkranken zu machen. Nicht genug! Das Leben solcher Menschen wird bald ein ewiger Konflikt mit den Polizei- und Gerichts-Behörden, und ich habe sehr viele solcher Individuen beobachtet, deren Leben viele Jahre lang ein fortgesetzter Wechsel zwischen Gefängnis, Irrenanstalt, Arbeitshaus, Ausgewiesensein, Strafanstalt usw. gewesen war. Bei solchen Männern und Weibern entwickelt sich dann fast unfehlbar ein Geisteszustand, der ein so merkwürdiges Gemisch von Geisteskrankheit, Geistesgesundheit, und dazu oft genug noch von Simulation der ersteren darstellt, dass auch der geübteste Beobachter stutzig wird und sich nicht selten in die Lage versetzt sieht, auch nach oft wiederholten persönlichen, sorgfältigsten Prüfungen des Individuums schliesslich sein Gutachten doch nur mit Wahrscheinlichkeitsgründen abzugeben.

Wie überall muss auch hier der ganze Fall mit allen seinen Einzelheiten und Antezedentien — die leider! oft garnicht, oft nur äusserst unvollkommen vorliegen, da die eigenen Angaben der Exploraten fast keinen Wert haben — massgebend für das Urteil sein. Dasselbe wird in vielen Fällen von verschiedenen Sachverständigen je nach ihrer subjektiven Auffassung verschieden ausfallen.

Es ist leicht begreiflich, dass die aufgeführten, den Schwachsinnigen eigenen Symptome zu den verschiedensten Konflikten mit dem Strafgesetz bringen. Schwäche des Urteils und Unfähigkeit, die Tragweite der Handlungen zu überlegen, bringen sie zu Verstössen gegen die Disziplin, zu Diebstählen, Raub, Brandstiftung, Totschlag. Die hochgradige Selbstüberschätzung, Eitelkeit, Neigung zu phantastischen Uebertreibungen und Verlogenheit führt sie zu betrügerischen Handlungen nach Art der Hochstapler.

Ihr abnorm starkes Triebleben, die lebhaft sich äussernden Affekte, die Verkehrungen des Gefühls, die leichte Beeinflussbarkeit lässt sie äusseren Anreizen keinen Widerstand leisten.

Für die Beurteilung und Abschätzung des Grades der geistigen Schwäche ist die ganze Lebensgeschichte massgebend und die Klarstellung, wie weit krankhafte Momente die geistige Entwickelung schädigend beeinflusst haben.

Niedrige geistige Entwickelung und Verstandesschwäche können keineswegs Unzurechnungsfähigkeit bedingen, sondern es wird sich immer fragen, wie die angeschuldigte Tat sich zur Intelligenzsphäre des Täters verhält.

Hierbei ist namentlich bei schwachsinnigen und jugendlichen Verbrechern wohl darauf zu achten, was denn in ihren Aeusserungen und sittlichen Anschauungen ein durch selbständige Reproduktion von sinnlich und geistig Aufgenommenem Erzeugtes ist, und was ein lediglich von Anderen durch Nachahmung, Beispiel, Dressur Erborgtes und Aeusserliches ist, um hiernach zu beurteilen, ob für den konkreten Fall ein Unterscheidungsvermögen, d. h. nicht nur die Kenntnis, sondern die Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung vorhanden war, denn das verlangt mit Recht der Gesetzgeber, welcher in den Motiven zum Entwurf des Deutschen Strafgesetzes (S. 105) sagt: „zur Annahme des Unterscheidungsvermögens genügt nicht, wenn im allgemeinen der Täter Recht von Unrecht, Erlaubtes von Unerlaubtem zu unterscheiden vermag, es ist vielmehr noch derjenige Grad der Verstandesentwickelung nötig, welcher zur Vornahme jener Unterscheidung rücksichtlich der konkret begangenen Handlung und der sie als eine strafbare charakterisierenden Merkmale erforderlich ist; der Täter muss zu erkennen im stande gewesen sein, dass seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung fordere".

Zwar bezieht sich jene Definition des Unterscheidungsvermögens nur auf jugendliche, noch nicht im straffähigen Alter befindliche Kontravenienten, wird aber ohne weiteres auch auf die in Rede stehenden Individuen, trotzdem sie jenes Alter überschritten haben, zu übertragen sein, weil sie den strafrechtlich Unmündigen gleich zu stellen sind. Hier werden eben diese Umstände und der Grad der Intelligenzschwäche zu entscheiden haben, ob und in wie weit sich der Arzt etwa veranlasst fühlen könnte, durch seine psychologische Darstellung den Richter zur Annahme einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit" (mildernde Umstände) zu bestimmen.

Ganz besonders aber wird dies der Fall sein, wo Schwachsinnige, welche im gewöhnlichen Leben mitlaufen, ohne ihrer Umgebung gerade aufzufallen, bei Gelegenheit eines inneren Konfliktes, eines Affektes, in der Leidenschaft, im Rausch, in Verwirrung versetzt, mit dem Gesetz in Konflikt geraten, oder bei denen nicht hinreichend entwickelte, weil entwickelungsunfähige, sittliche oder moralische Unterlagen den Antrieben keinen kräftigen Widerstand entgegenzusetzen vermögen. Darin gerade besteht der Unterschied zwischen dem vollsinnigen, aber leichtsinnigen und leichtmütigen Menschen und dem schwachsinnigen und schwachmütigen, dass der erstere wohl die egoistischen Antriebe zurückdrängen kann und sein Wille hierzu hinreichende Uebung und Kraft erlangt hat. Die Gesellschaft verlangt deshalb, dass er es habe. Der schwachsinnige und schwachmütige Mensch dagegen will wohl eventuell die egoistischen Antriebe zurückdrängen, aber er kann es nicht, weil sein Wille nicht hinreichende Uebung und Kraft erlangt hat, vermöge des von Hause aus bestehenden oder erworbenen Defektes.

Bei den grossen individuellen Schwankungen des geistigen Besitzstandes lässt sich kein durchgehender Masstab anlegen. Man wird die intellektuellen Leistungen darauf zu prüfen haben, ob sie erheblich unter dem Mittel „normaler Individuen" stehen. Die von einzelnen Autoren angewandten Schemata zur Intelligenzprüfung und die sonst hier empfohlenen Methoden (Fabelmethoden, Sprüchwörtermethoden usw.) versagen meist da, wo man sie am nötigsten braucht. Sie setzen eine zu grosse Bereitwilligkeit des zu Untersuchenden voraus, welche unter den besonderen Umständen, in denen er dem Sachverständigen gegenübersteht, meist nicht zu erwarten ist, und deren Fehlen daher notwendig zu sehr zweifelhaften Resultaten führen muss.

Nie und nimmer verlasse sich der Sachverständige, wie es in manchen

Gutachten mir begegnet ist, auf das Ergebnis einer solchen Prüfung. Unter Umständen würden die Anhaltspunkte, welche eine gute Vorgeschichte ergibt, ausschlaggebend und mehr wert sein, als das Resultat der eigenen Beobachtung. Vor allen Dingen werden wir Wert auf die Feststellung legen müssen, ob und in welcher Weise der Betreffende eine praktische Tätigkeit selbständig hat ausüben können.

§ 41. **Kasuistik.**

43. Fall. Diebstähle. Imbezillität, der Idiotie nahestehend. Unzurechnungsfähig.

Auf Ersuchen des Herrn Ersten Staatsanwaltes beim Königlichen Landgericht zu Potsdam verfehle ich nicht, das von mir erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Schiffers Hermann B. (K. No. 188/92) nachstehend zu erstatten.

Zur Einsicht standen zur Verfügung die Akten des Amtsgerichts Burg (E. 34/92) und der Staatsanwaltschaft zu Potsdam (K. 18/92).

Vorgeschichte.

Am 12. März 1892 wurde B. wegen Diebstahls in B. festgenommen (E. 34. Fol. 1). Er hatte am 6. März einem Knaben ein Brot abgenommen und damit das Weite gesucht. Bei der Vernehmung am 14. März gibt er es zu (Fol. 2).

Am 15. März in der Vernehmung räumt er es gleichfalls ein (Fol. 5b).

Er gab als seinen Geburtsort G. an. Nachfragen dort ergeben ein negatives Resultat (Fol. 9). Bei einer Vernehmung am 22. März 1892 gab er wieder an, dass er aus G. stamme, und sein Vater dort vor 3 Jahren bestraft sei (Fol. 10).

Am 30. März 1892 (Fol. 26) gesteht er bei der Vernehmung ein, dass er aus P. stammt.

Da ihn sein Vater schlagen wollte, sei er heimlich von P. entflohen, seit einigen Wochen treibe er sich umher.

Erkundigungen bei der dortigen Behörde ergeben, dass B. am 29. Februar 1892 verschwunden ist, nachdem er einige Zeit vorher aus dem Hause gewiesen war (Fol. 27b).

Es lief inzwischen Anzeige gegen ihn ein, dass er einen Handelsmann auf offener Landstrasse beraubt habe.

Bei der Vernehmung am 5. April 1892 (Fol. 29) berichtet er, dass er im Februar 1868 geboren sei, an welchem Tage wisse er nicht mehr. Er bestreitet, einen Handelsmann auf der Landstrasse überfallen zu haben.

Die Polizeibehörde aus P. berichtet unter dem 6. April 1892, dass B. bisher nicht bestraft sei, als geistesschwach gelte (Fol. 35).

In der Sitzung vom 12. April 1892 räumt B. die ihm zur Last gelegten Straftaten ein. Er sei seinem Vater aus P. heimlich fortgelaufen, habe sich umhergetrieben und sei dann nach B. gekommen (Fol. 38—40). Er wird wegen Bettelns zu einem Tage Haft und wegen Mundraubs zu drei Tagen Haft verurteilt. Von der Anklage des Landstreichens wird er freigesprochen, indem das Schöffengericht angenommen hat, dass der etwas schwachsinnige Angeklagte nur aus Furcht vor seinem Vater fern geblieben ist. Er wird am 12. April aus der Haft entlassen.

Am 18. April 1892 wurde B. festgenommen, als er Einbruch in einem Kahn verübt hatte (K. 18/92).

Er wurde unter Anklage gestellt wegen vorsätzlicher Brandstiftung, versuchten einfachen Diebstahls in einem und schweren Diebstahls in drei weiteren Fällen (Fol. 69—75). Im ersteren Falle soll er am 29. Februar 1892 abends einen Stall in P. angezündet haben. Nachher trieb er sich in der Umgegend von P. umher. Eines Tages, im März 1892, traf er

auf dem Wege zwischen Alt- und Neu-B. den 73 Jahre alten Handelsmann Wilhelm R. aus W., welcher auf einem einspännigen Hundefuhrwerke Material und Backwaren bei sich führte. Er trat an R. heran und verlangte mit der Bemerkung, er habe 1 Mark bei sich, für 30 Pfg. Semmel. R. verabfolgte ihm dieselben, zog, um die angeblich in dessen Besitz befindliche Mark zu wechseln, seinen etwa 4—5 Mark enthaltenden Geldbeutel aus der Tasche. Sofort griff B. nach dem letzteren und suchte ihn dem R. zu entwenden. Als ihm dies infolge des Widerstandes des R. nicht gelang, griff er nach einem noch auf dem Wagen befindlichen Beutel voll Semmel, an dessen Wegnahme er jedoch ebenfalls von R. gehindert wurde. Schliesslich lief er, als R. drohte, er werde seinen Hund losmachen, mit den ihm vorher ausgehändigten Semmeln fort.

Am 15. April 1892 gegen Abend bemerkte er an der Gross-W. Eisenbahnbrücke einen dem Schiffer Carl Sch. aus Gross-W. gehörigen Kahn, welcher bei dem Durchstich am Gross-W. See nach dem Pl. See festgemacht war.

Er begab sich mittels eines kleinen, im Buschwerk liegenden Kahnes auf den gerade von der Besatzung verlassenen Sch.'schen Kahn und erbrach daselbst die verschlossene Kajütentür, indem er das Schloss mit einem Teernagel zerschlug. Nachdem er sodann die Nacht über in der Kajüte geschlafen hatte, nahm er am anderen Morgen bei seinem Weggange verschiedene den Bootsleuten M. und Schm. gehörige Gegenstände, nämlich 1 Pfund Speck, 1 Pfund Bratwurst, 1 Pfund Schmalz, Brot, 60 Zigarren und eine Pfeife, im Gesamtwerte von 3—4 M. mit sich. Als er gerade wieder abfahren wollte, wurde er von den hinzukommenden Schiffern Sch. und M. abgefasst und wurden ihm die gestohlenen Gegenstände wieder abgenommen.

Am 16. April 1892 stieg er dann nachts direkt vom Ufer aus auf einen dem Schiffer Karl P. aus Woltersdorf gehörigen, beim Dorfe Woltersdorf liegenden Kahn und schlich sich durch die offenstehende Tür in die Kajüte, in welcher der Bootsmann Karl K. schlief, ein. Hier eignete er sich Brot, Speck, eine dem Schiffer P. gehörige Hose, sowie ein dem Schiffer K. gehöriges Jacket an und entfernte sich, ohne dass K. erwacht wäre.

In der Nacht vom 17. zum 18. April 1892 schlich er sich auf einen bei Plaue a. H. liegenden, dem Schiffer Ferdinand R. gehörigen Kahn, fand die Tür zur Kajüte verschlossen und liess sich deshalb durch eine Kajütenluke, indem er die Klappe hochhob, in die Kajüte herunter. Er fand dieselbe von Menschen leer, legte sich etwa $^1/_4$ Stunde lang in das daselbst befindliche Bett und entfernte sich schliesslich unter Mitnahme von: 1 Paar Schuhen, 2 Paar Strümpfen, Tabakspfeife mit Beutel und Tabak, Bleistift, einigen Lotterielosen, etwa 1 Pfund Speck, 1 Pfund Wurst und 9 Eiern. Diese Gegenstände wurden bei ihm, mit Ausnahme der Esswaren und ein Paar Strümpfen, bei seiner Verhaftung, die auf die Anzeige des Sch. hin erfolgte, vorgefunden.

Bei. seiner Vernehmung zu Plaue am 19. April 1892 gibt er folgendes an (Fol. 14r):

Ungefähr Mitte Februar habe ich aus meiner elterlichen Wohnung zwei Taschenuhren, welche meinem Vater und Bruder gehörten, entwendet und bin dann auf Wanderschaft gegangen. Nach ungefähr 8 Tagen kam ich wieder nach Plaue zurück. Während mir seitens meines Vaters die beiden Uhren abgenommen waren, hat mich derselbe aus seinem Hause gewiesen. Ich trieb mich nun in der Umgebung umher, schlief des Nachts meist auf den Ringöfen der Ziegeleien und bettelte mir meinen Lebensunterhalt, da ich Arbeit nicht bekommen konnte. Am 29. Februar war ich wieder in Plaue. Da mich die Ehefrau des Schiffers H., Chausseestr. 30, mehreremale geärgert hatte, so wollte ich mich rächen und setzte deshalb abends den Stall des H. in Brand. Ich begab mich hierzu von der Strasse aus durch das offene Hoftor nach dem Hofe, versteckte mich in einem offenstehenden Stall und wartete, bis es dunkel wurde. Dann habe ich das Stroh, welches vom Boden durch die Decke hing, mittelst eines Streichholzes angebrannt und bin dann durch das hintere Tor hinausgegangen. Ich lief über das freie Feld nach Neuplaue zu. Nachdem habe ich mich wieder umhergetrieben und gebettelt. Eines Tages traf ich dann den Handelsmann R. aus

Vehlen auf der Landstrasse nach Vehlen mit seinem Hundewagen. Da ich wusste, dass R. stets Esswaren bei sich führte, so hielt ich ihn an und forderte ihn zur Herausgabe der Waren auf. R. wollte mir aber nichts geben und schrie um Hilfe. Ich habe ihm deshalb nur 6 Stück Semmeln aus einem Beutel, welcher auf dem Wagen lag, weggenommen und bin davongelaufen. In Burg bei Magdeburg wurde ich bald darauf wegen Bettelns verhaftet und befand mich bis zum 12. April cr. in Haft.

Am 15. ds. Mts. abends habe ich auf einem Kahne, welcher im See bei Gr.-W. lag, einen Einbruch verübt, indem ich das vor der Kajütentür liegende Vorhängeschloss erbrach. Ich eignete mir die in der Kajüte befindlichen Esswaren an und legte mich dann in das daselbst befindliche Bett. Hier wurde ich am nächsten Morgen von dem Eigentümer des Kahnes betroffen, welcher mich ordentlich durchprügelte und dann nach P. zu meinen Eltern transportierte. Aus der elterlichen Wohnung entlief ich jedoch sofort wieder. Abends, also am 16. ds. Mts., brach ich dann in einen Kahn bei W. ein, schlief hier des Nachts und entwendete Lebensmittel und verschiedene Bekleidungsstücke, so auch alle Sachen mit Ausnahme der Weste, welche ich auf dem Leibe trage. Meine eigenen Sachen habe ich im Walde bei W. versteckt. Am 17. ds. Mts. abends brach ich dann wieder in einen Kahn an der Ziegelei bei M. u. O. ein, schlief über Nacht dort und stahl Lebensmittel sowie Schuhe, Strümpfe, Pfeife, Taback usw. Eine Hose habe ich jedoch von diesem Kahn nicht gestohlen. Gestern bin ich durch den Gendarm F. verhaftet worden."

Bei der Vernehmung vor dem Amtsgericht zu B. am 20. April 1892 (Fol. 20) räumt er die Beschuldigungen ein und wiederholt seine Aussagen. Als Motiv dafür, dass er den Stall angezündet, führt er Aerger an. Die Frau H. hatte ihn, da er es im Herbst 1891 abgelehnt hatte, ihr beim Kartoffelaufnehmen behilflich zu sein, ausgezankt. Dies hatte ihn geärgert, und er beschloss, bei sich bietender Gelegenheit sich zu rächen. Er habe diesen Gedanken bis zum 29. Februar herumgetragen und dann den Stall angesteckt.

Ebenso gibt er an bei der Vernehmung am 14. Mai 1892 (Fol. 37). In der Schwurgerichtssitzung vom 15. November 1892 zu Potsdam (Fol. 133) bestreitet er, Feuer angelegt zu haben, er wisse von dem Feuer nichts. Der Wachtmeister F. habe ihn dazu „gereizt", dass er sich als Täter angeben solle. Die Diebstähle räumt er ein. Es wird registriert, dass nach dem Eindruck, welchen B. macht, man ihn zwar für geistig beschränkt, aber nicht für geisteskrank hält. Er ist langsam im Denken und kenntnislos. Die beiden Sachverständigen, welche bereits früher ein Gutachten über B. abgegeben hatten, vertreten dieses in der Verhandlung. Herr Dr. K. hat B. am 23. und 29. Mai im Amtsgerichtsgefängnis in B. untersucht und sein Gutachten unter dem 30. Mai erstattet (Fol. 69—75). Derselbe constatirt eine gewisse Unsicherheit und Unstätheit des Blickes, eine beträchtliche Sprachstörung, mangelhafte Schulbildung. Sein Vergehen erzählt er dem Sachverständigen, wie er in den Verhören angegeben, leugnet mit Entschiedenheit, Feuer angelegt zu haben, denn wenn er das gleichfalls eingestehe, so werde es „oben", vermutlich vor dem Untersuchungsrichter, noch viel „bunter".

Der Herr Vorgutachter kommt zu dem Resultat, dass B. auf einem sehr niedrigen Standpunkt geistiger und namentlich sittlicher Entwickelung sich befindet, dass er namentlich von Moral keine richtige Vorstellung besitzt. Er ist sich der Tragweite seiner Handlungen in vollem Umfange nicht bewusst.

Herr Dr. G., welcher am 27. Juli und 5. August B. im Gefängnis zu B. untersucht hat, erstattet unter dem 6. August 1892 sein Gutachten (Fol. 77—80).

Der Herr Vorgutachter führt an, dass B. den Eindruck einer gewissen Unreife mache. Als Degenerationszeichen werden eine kolbig verdickte kurze, nur mit Schwierigkeit herauszustreckende Zunge, sowie etwas flache abstehende Ohrmuscheln erwähnt. Der Kopfumfang beträgt 58 cm. Der Blick ist sehr unstät, Mienenspiel wechselnd, häufiges grundloses Erröten, starke Sprachstörung. In einem längeren Gespräch wird seine geringe geistige Befähigung, seine Urteilslosigkeit dokumentiert. Der Herr Sachverständige kommt zu dem

Resultat, dass hier moralisches Irrsein (moral insanity, Hebephrenie, Degeneration, Psychose) vorliegt, B. ist als blödsinnig im Sinne des Gesetzes anzusehen und nicht in der Lage, die Folgen seiner Handlungen zu beurteilen.

Derselbe war auch zur Zeit der Begehung seiner Straftaten zu einer solchen Beurteilung nicht befähigt.

Am 3. Dezember 1892 wurde B. zur Beobachtung seines Geisteszustandes der Irrenabteilung der Charité zugeführt.

Eigene Beobachtung:

B., jetzt 25 Jahre alt, ist ein mittelgrosser Mann in leidlichem Ernährungszustand, kräftigem Körperbau. Kopfmasse: Umfang 58 cm, grösste Länge 19 cm, grösste Breite 15,25 cm. Im Gesicht und auf der Brust ausgedehnte Akne. Am Hinterkopf eine 1 cm lange Narbe mit dem Knochen nicht verwachsen, auf Druck nicht schmerzhaft. Ohrläppchen beiderseits angewachsen. Am oberen Rande des Helix rechts eine leichte Einkerbung.

Die Pupillen sind gleich, mittelweit, reagieren prompt auf Licht und Konvergenz.

Die Augenbewegungen sind frei nach allen Richtungen. Die Augenspiegeluntersuchung ergibt rechts einen myopischen Astigmatismus und eine Insuffizienz des Rectus internus.

Die Zunge zeigt nichts besonderes.

Das Zäpfchen steht etwas nach rechts.

Die Zahnreihen sind gut erhalten.

Der harte Gaumen ist nicht auffallend stark gewölbt.

Der Puls ist regelmässig, gut gespannt, 84 in der Minute.

Die Herztöne sind an allen Klappen rein.

Auf den Lungen keine Besonderheiten.

Die Kniephänomene sind in normaler Stärke vorhanden.

Störungen in Motilität und Sensibilität sind nicht nachzuweisen.

Sprache ist leicht stotternd. Die Artikulation ist gering ausgebildet, Aussprechen von komplizierten Worten wie Konstantinopel bereitet ihm Schwierigkeiten, er lässt dabei Silben aus. Auch beim gewöhnlichen Sprechen versetzt er manchmal Buchstaben.

Seine Auffassung ist verlangsamt, er beantwortet vorgelegte Fragen, auch wenn sie ganz einfach sind, nach langem Besinnen und nach Wiederholung derselben.

Er gibt an, dass er aus P. komme, dort habe man ihn festgehalten, weil er gestohlen habe, Butter, Brot, Wurst. Es war im März 1892, weil er Hunger hatte, er müsse ja die Sachen nehmen, wenn er Hunger habe. Dass es unrecht war, habe er nicht gedacht, erst als er sass, habe er sich gesagt, es wäre besser gewesen, wenn er es nicht getan hätte.

Es fällt auf, dass er unausgesetzt den linken Arm in Beugestellung unter der Decke verborgen hält, als Grund gibt er an, er müsse es tun, ohne es weiter motivieren zu können.

Bei einer am 3. Januar mit ihm gepflogenen Unterredung gibt er über sein Vorleben folgende Auskunft: Er stammt aus P., den Tag seiner Geburt kann er nicht genau nennen, er ist am 7. Februar 1868 geboren. Sein Vater, wenn er das sagen soll, trinkt. Im vorigen Sommer ist er wenigstens oft betrunken angekommen. Befragt nach Geschwistern gibt er an, er habe noch zwei, einer der Schiffer wäre, einer ginge noch zur Schule; er selber sei der jüngste, er sei 24 Jahre, der zur Schule ginge sei 8 Jahre alt. Auf den Widerspruch hingewiesen, bleibt er ruhig dabei, er sei der jüngste. Mutter sei alleweil gesund, im vorigen Jahre habe sie sich einmal mit einer Bierflasche verletzt.

Die Schule habe er besucht in P., der Lehrer hiess L. Er sei nicht weit gekommen, nur bis zur vierten Klasse. Mit dem Lernen sei's gegangen, nur das Rechnen wollte nicht gehen. Mit dem Schreiben sei der Lehrer zufrieden gewesen, er schreibe aber auch sehr schön. Das Singen habe er auch gut gekonnt, aber wieder verlernt. Pastor N. habe ihn eingesegnet, denn dieser (unserer hier) war krank. Nach seiner Einsegnung sei er auf den

Kahn seines Vaters gegangen. Da blieb er höchstens ein paar Jahre. Mit seinem Vater habe er sich gut vertragen können, aber mit dem Bruder wollte es nicht gehen. Der Vater verkaufte dann den Kahn, wann, weiss er nicht; er arbeitete auf der Ziegelei, erhielt Wochenlohn 15—16 M., davon habe er aber nie viel zu sehen bekommen, das musste er an seinen Vater abliefern. Wenn er sich amüsieren wollte, ging er immer „nach der Schleuse", tanzen konnte er nicht. Da waren mehrere Herren aus P., auch ein Saal, in dem getanzt wurde, er tat nichts. Gibt auf Befragen an, dass er Bier getrunken habe. Eine Braut habe er auch gehabt; andere sagten mal, sie wollten ihm eine anschaffen, er habe sich aber alleine eine angeschafft. Wie sie mit Vornamen hiess, weiss er nicht, er habe sie Christine genannt, sie ihn Hermann. Gesagt habe er ihr nie, dass er sie liebte, ihr auch keinen Kuss gegeben, nur umarmt, das sei sie aber gewohnt gewesen, denn sie habe noch andere Bräutigams gehabt. Mit seinem Vater stand er sich zuletzt nicht mehr gut, da er diesem immer den Lohn geben musste. Gar nicht vertragen konnte er sich mit seinem Bruder. Er ging deshalb bald nach Weihnachten vorigen Jahres von Hause fort, nahm eine Hose mit und einen Rock, weiter nichts. Auf Befragen räumt er dann ein, dass er zwei Uhren mitgenommen habe, die eine sei aber nicht viel wert gewesen. Weiter hatte er ein paar Pfennige mit sich. Er ging von P. nach G., da machte er weiter nichts, kaufte sich Semmel. Dann nach B.; da hat er gefochten, wurde festgenommen, bekam acht Tage Strafe, das sei ja nicht viel gewesen. Als er herauskam, ging er nach P. zu bis nach W. „Da habe ich dann die Geschichte gemacht, die Esswaren vom Kahne geholt, weil ich Hunger hatte." Nachher habe er das auch noch auf anderen Kähnen, im ganzen viermal gemacht. Das kann aber nicht so schlimm werden, es war ja das erste Mal. Im April war er ein paar Tage in P. In dieser Zeit sei dort ein Stall abgebrannt bei einem Schlächtermeister H., er habe das Feuer aber nicht angelegt. Der Wachtmeister habe ihn nur dazu gereizt, so auszusagen; es wäre besser so für ihn, deshalb habe er auch vor dem Richter so ausgesagt. „Jetzt wollen wir mal die Geschichte gehen lassen, denn bestraft werde ich ja doch." Als der Gendarm ihn hatte und zum Bürgermeister in P. kam, habe er gleich gesagt, nun hätten sie den, der das Feuer angelegt. Vor dem Richter habe er so gesagt, auch, dass er sich über die Frau H. geärgert habe; denn was solle man da anders sagen. Er glaubt, dass er Strafe bekommt für die Diebstähle, vorläufig werde er wohl nicht dazu kommen, wieder zu stehlen; er werde das wohl auch nicht wieder tun.

Fragen bezüglich seiner Intelligenz und Urteilsfähigkeit an ihn gerichtet, ergeben folgendes: Katholisch sei er nicht, er sei evangelisch. Ausser der evangelischen kenne er keine andere Religion. Darauf hingewiesen, dass er schon eine genannt, meint er, die gehöre nicht dazu. Das Glaubensbekenntnis kann er nicht. In der Bibel ständen die Sprüche, die habe er in der Betstunde gehabt. Nach den 10 Geboten brauche man ihn nicht zu fragen, das sei alles schon hinüber. Er ist nicht imstande, ein Gebot oder das Vaterunser herzusagen; dazu müsse er sich das erst regulieren. „Nu haben wir das alles vergessen, denn wir waren ja da nur so lange, in B." „Wie der Kaiser heissen tut, davon hab ich noch gar nicht mal gehört." Auf die Frage, ob er irgend einen Kaiser nennen könne, antwortet er: der wohnt aber hier in Berlin. Wie viel Einwohner in Berlin, davon habe er keine Schätzung, es könnten aber höchstens 2000 sein. Eine grössere Stadt gäbe es noch wie Berlin, aber ich bin noch nicht hingewesen, es soll Leipzig sein. Von London, Paris, Frankreich habe er noch nichts gehört, er sei noch nicht „rauf auf die Gegend" gewesen. Die Eisenbahn ginge allein, denn die habe ja eine Lokomobile. Daran hätten sie ein Dings, daran drehten sie, und dann ginge es erst ein bischen, dann drehten sie es ganz herum und dann ginge es erst ordentlich los. Er sei auf der Elbe gefahren, die Elbe ginge nach Hamburg hinunter, in welche See, wisse er nicht. Da ging auch die „Hagel" hin bis Putzerbe. Auf die Frage, ob die Flüsse bergauf oder bergab gehen, äussert er: da sind wir nicht oft lang gekommen. Wo die Sonne aufgeht, darum habe er sich noch nicht gekümmert. Befragt nach der Bedeutung des Wortes „Lüge" gibt er an: „Nun will ich mal sagen, wenn ich Aepfel haben

tu und gebe dem andern ooch enen Apfel und der gibt sie mir nicht wieder, dann ist das gleich Lüge.“ Diebstahl, wenn man z. B. was wegnehmen tut bei einem anderen, z. B. Brot. „Na, wenn Ihnen das nun aber gehört.“ „Ja, ich habe nichts.“ „Von Eid und Meineid, davon haben wir nichts gehört in der Schule und später auch nicht, da waren wir auf Schiffahrt.“ Das Lügen sei gar nichts, verboten sei es eigentlich, das stehe im Buch drin. „Dat weess ich ooch nicht alls, in welchem Buch dat drin stehen tut.“ Diebstahl werde bestraft, von den Gerichten. Das komme ja öfter vor, dass gestohlen werde. Bei ihm zu Hause wären auch immer ein paar gewesen, die seien aber nicht bestraft worden, die wären zu schlau. Auf die Frage, ob das Stehlen nur vom Richter verboten sei, antwortet er: „Wenn jemand vor Gericht sagt, er hat gestohlen, und dann verspricht, er will's nicht wieder tun, dann kriegt er doch Strafe.“ Auf die Frage, in welcher Jahreszeit wir sind, antwortet er: Januar. Die Jahreszahl nennt er nach langem Besinnen. $2 \times 2 = 4$. 2×3 nach langem Besinnen: „Dat wird wohl 6 sind. 3×5 wird wohl 5 sind. Wenn man dat will, muss man von Frischem anfangen.“ 5×6 kann er nicht. Die Uhr kann er nicht erkennen. Geldsorten erkennt er nach langem Besinnen; mit Mühe und Not rechnet er 7 M. zusammen. Die kleineren Münzen erkennt er eher. Als ihm Goldstücke gezeigt werden, „ach dat lassen Sie man, die kriege ich doch nicht raus.“ Dass er für seine Diebstähle Strafe bekäme, habe er vorher gewusst, er habe es aber getan, weil er Hunger hatte und nicht zu Hause bleiben wollte. Wiederholt bekräftigt er, dass er nicht zu Hause bleiben wolle. Er weiss, dass er im Krankenhause sei, krank sei er nicht, er könne auch nichts dafür, wenn die Kerls ihn hierher schickten.

Während der Zeit seiner Beobachtung zeigt er meist ein gleichmässiges, ruhiges Verhalten, beschäftigt sich ohne besonderes Geschick mit etwas häuslicher Arbeit, spontan spricht er niemals ein Wort, angeredet gibt er manchmal in etwas gereiztem Tone Antwort. Seine stereotype Redensart bei Erkundigungen nach seinem Befinden ist: ja wie soll et denn gehen. Er spricht von sich immer im Plural „wir und uns“. Ein Lebenslauf, den er auf Wunsch verfasst hat, wird beigefügt. Abgesehen von der mangelhaften Orthographie treten auch hier dieselben Störungen auf wie beim Sprechen, d. h. er verdoppelt Silben oder Worte, setzt falsche Buchstaben. Zur Abfassung eines solchen Schriftstückes braucht er 3 Stunden; er selbst glaubt $^3/_4$ Stunden daran geschrieben zu haben und rühmt die Schönheit der Schrift.

Am 8. Januar ist er nachmittags bei der Visite verändert, geht unruhig im Zimmer hin und her, bringt dann in abgerissener, hastiger Sprechweise den Wunsch hervor, er möchte nicht in den Garten gehen, es sei zu kalt, „darauf sind wir nicht eingerichtet“.

Der Schlaf ist dauernd ein guter. Wiederholt ist noch beobachtet, dass er diese eigenartige Stellung und Haltung des Armes annimmt, wie sie anfangs beschrieben sind.

Das Körpergewicht ist von 133 Pfd. auf 136 Pfd. gestiegen.

Gutachten.

In Uebereinstimmung mit den Herren Vorgutachtern kommen wir zu dem Resultat, dass B. geisteskrank ist und zwar leidet er an angeborener geistiger Schwäche. B. ist ein Idiot.

Von B. selbst erfahren wir, dass sein Vater dem Trunke ergeben ist. Doch soll diese Angabe bei der Unzuverlässigkeit, welche den Aussagen B.'s anhaftet, nicht ausschlaggebend sein für die Annahme einer hereditären Belastung. In seinem Heimatsorte gilt B. allgemein als geistesschwach. Auf die richterlichen Behörden macht er den Eindruck eines „schwachsinnigen, eines geistig beschränkten Menschen“.

Dieser niedrige Grad seiner geistigen Entwickelung, welcher selbst den Laien aufgefallen ist, tritt bei einer längeren Beobachtung noch sehr viel deutlicher hervor und dokumentiert sich noch als ein viel stärkerer, als es dem blossen Eindruck nach erscheint. Seine Intelligenz zeigt so weitgehende Defekte, dass er von jedem Kinde übertroffen wird. Ganz

abgesehen davon, dass er die Definition eines Wortes wie Lüge, Diebstahl, nicht zu geben imstande ist, fehlt ihm das Verständnis, der Sinn für manches Wort, z. B. Eid, überhaupt. Sein Gedächtnis ist ein so mangelhaftes, dass er nicht über die landläufigsten Dinge Auskunft zu geben imstande ist, er kennt kaum die Uhr, nicht die gangbaren Münzsorten. Zur Bildung auch nur des einfachsten Urteils ist er nicht imstande, trotzdem er das Alter seines jüngsten Bruders auf 8 Jahre angibt, sein eigenes auf 24 Jahre, erklärt er sich doch für den jüngsten und ist zu einer Korrektur auch garnicht fähig. Ein Begriff über Zahlen- und Grössenverhältnisse mangelt ihm völlig. Seine hochgradige Urteilslosigkeit, sein Unvermögen, sich irgend welche Begriffe aus Vorstellungen und Wahrnehmungen zu abstrahieren, dokumentiert sich ohne weiteres in jeder Unterhaltung. Ihm selber geht nicht nur die Einsicht in die Mangelhaftigkeit seiner geistigen Fähigkeiten ab, nein, er verkennt diese in einem solchen Grade, dass er in seiner Selbstüberschätzung den Mangel für eine besondere Fertigkeit nimmt, z. B. seine ausserordentlich dürftige Schrift für „schön" erklärt, vollkommen überzeugt ist von den trefflichen Leistungen in seiner Arbeit beim Vater. Indifferenz und Apathie kennzeichnen für gewöhnlich sein äusseres Verhalten; im Gefängnis, in der Irrenanstalt gefällt es ihm sehr gut, aus der letzteren möchte er garnicht wieder fort. Während es hier in der Anstalt bei dem Fortfall äusserer Schädlichkeiten nicht zur Entwicklung von Erregungszuständen oder Wutanfällen gekommen ist, so lässt sich doch aus anscheinend ganz geringfügigen Vorkommnissen ein Schluss ziehen, wie leicht erregbar und veränderlich seine Stimmung ist. Der Wunsch, nicht in den Garten zu gehen, und das Vorhaben, diesen dem Arzt mitzuteilen, versetzen ihn in einen eigenartigen Erregungszustand mit äusserer Unruhe, Röte des Gesichts. Wiederholt sind bei ihm sonderbare Zwangshaltungen eines Armes beobachtet: der linke Arm wird lange Zeit, wenn er zu Bett liegt, in leicht erhobener, gebeugter Stellung gehalten. Einen Grund für diese Haltung vermag er nicht anzugeben. Diese ganz unmotivierte, auffallende Haltung des Armes gehört in die Kategorie der automatischen Bewegungen und Haltungen, welche bei Idioten und verblödeten Kranken häufig in Erscheinung treten.

Neben diesen Symptomen, welche uns den niedrigen Grad seines geistigen Lebens zur Evidenz erweisen, finden sich körperliche Degenerationszeichen, als Beweis dafür, dass wir es hier mit einer Entwickelungshemmung des Zentralnervensystems, in erster Linie des Gehirns zu tun haben. Dahin gehören die Veränderungen an den brechenden Medien des Auges (myopischer Astigmatismus), die Insuffizienz des einen inneren Augenmuskels, die Verbildungen an den Ohren, die mangelhafte Entwickelung der sprachlichen Organe. Es besteht eine Sprachstörung hohen Grades, welche es ihm unmöglich macht, artikuliert zu sprechen. Er wiederholt Silben und Worte, lässt Silben aus, versetzt Buchstaben. Seine ganze Sprechweise hat etwas hastiges. Dieselben Störungen, wie an der Sprache, machen sich auch in der Schrift geltend.

Entsprechend dieser geringen geistigen Veranlagung hat sich das äussere Leben B.'s, soweit wir darüber aus den Akten unterrichtet sind, höchst einfach gestaltet. Schule und Erziehung haben bei diesem geistigen Defekt keine nennenswerte Einwirkung erzielen können. Soldat ist B. nicht geworden. Nach der Schulzeit hat er seinem Vater etwas bei der Arbeit als Schiffer geholfen, war teilweise auf einer Ziegelei beschäftigt. Furcht vor den vielleicht berechtigten Schlägen des Vaters treibt den 25jährigen Menschen aus dem elterlichen Hause. Ohne sonstige Subsistenzmittel, nur unter Mitnahme von 2 Uhren, die ihm nicht gehören, entfernt er sich. An einen Verkauf der Uhren denkt er garnicht. Vagabondierend zieht er im Lande herum, legt Feuer an, stiehlt, raubt.

Die Ausführung seiner Handlungen, das Benehmen nach seinen Straftaten entsprechen ganz der schwachsinnigen und beschränkten Auffassung, wie wir diese oben nachgewiesen haben. Mit grosser Brutalität setzt er diese zum Teil ins Werk, scheut sich nicht, auf der Landstrasse, um in den Besitz von Semmeln zu kommen, einen Raub zu begehen. Mit grösster Naivität und Unbefangenheit, ohne eine Spur von Ueberlegung führt er seine Dieb-

stähle auf den Kähnen aus. Wenn wir auch für die Ausübung einiger Straftaten in dem Drang nach Stillung des Hungers ein Motiv haben, welches uns die Diebstähle an Esswaren erklärlich machen, fehlt uns ein solches in anderem völlig. Da er die Uhren, welche er von Hause mitgenommen, nicht einmal verkauft hatte, so wäre er auch schwerlich auf die Idee verfallen, die gestohlenen Kleidungsstücke zu veräussern.

Ertappt bei seinen Taten leugnet er anfangs nicht, räumt auch ein, den Stall angezündet zu haben. Hier tritt uns in der Motivierung des Feueranlegens sein Schwachsinn so recht zu Tage. Ein Aerger über eine vor mehreren Monaten angeblich erhaltene Rüge treibt ihn zur Rache durch Feueranlegen. Da die Tatsache der Rüge als solche garnicht feststeht, so ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass er sich diese Geschichte nachträglich — allerdings ganz schwachsinniger Weise — erfunden hat, um seine Handlung zu motivieren. Aber selbst, wenn er vor mehreren Monaten ausgezankt worden wäre, so ist es schwer verständlich, wie für ihn dieser Tadel ein Anlass sein konnte, um sein Mütchen durch Brandstiftung zu kühlen. In plötzlicher Erregung hat er nicht gehandelt, denn es liegen Monate zwischen dem angeblichen Aerger und dem Brande. Wahrscheinlich ist es die blosse Lust am Feueranlegen, der Wunsch, es einmal brennen zu sehen, welche ihn zu der Tat getrieben haben. Die Ausführung derartiger impulsiver Handlungen darf bei der hochgradigen geistigen Schwäche des B. nicht Wunder nehmen. Gerade bei Kranken dieser Art konstatieren wir ein plan- und regelloses, triebartiges Handeln. Von irgend welcher gegensätzlichen Vorstellung, von irgend welcher Hemmung im Gedankenablauf ist garnicht die Rede. Der plötzlich auftauchenden Begierde folgt die Tat auf dem Fusse.

Während er anfangs auch die Brandstiftung mit der schwachsinnigen Motivierung eingestanden hat, stellt er später diese in Abrede und beruft sich auf den Gensdarm, unter dessen Einfluss er die erste Aussage gemacht haben will. Der Bedeutung seiner Aussage ist er sich überhaupt nicht bewusst, wenn er das erste Mal ohne weiteres zugibt, das Feuer angelegt zu haben, weiter alles negiert. Das im Hintergrunde ruhende Raisonnement, wenn er zu einem solchen fähig ist, durch Ableugnen der Tat straffrei auszugehen, ist doch ein im höchsten Grade schwachsinniges. Dass er zu dem gewöhnlichsten Mittel, dem Leugnen, seine Zuflucht nimmt, der Tatsache einfach das Nichtwissenwollen gegenüberstellt, entspricht ganz dem Verhalten, wie wir es bei diesen Schwachsinnigen zu sehen gewohnt sind. Das Leugnen ist bei derartigen Kranken so in Fleisch und Blut übergegangen, dass sie selbst, wie wir es auch hier sehen, in den einfachsten Dingen nicht mehr die Wahrheit zu sagen imstande sind.

Einen Begriff von der Strafbarkeit seiner Handlungen hat B. sicher nicht. Wenn er jetzt sagt, er habe vorher gewusst, dass er für seine Diebstähle Strafe bekommt, so ist das kein aus eigener Ueberlegung herausgewachsenes und früher schon vorhandenes Urteil, sondern lediglich eine durch die veränderten äusseren Umstände, durch die Unterbringung ins Gefängnis ihm gewordene Anschauung. Bei einer so niedrigen geistigen Stufe, auf welcher B. steht, dürfen wir auf eine Einsicht in das Unsittliche, das Unmoralische seiner Handlungen garnicht rechnen. Die Begriffe der Sitte und Moral liegen ihm völlig ferne. Eine Lüge achtet er für nichts, Stehlen kommt ja öfter vor. Wie das Tier durch Bestrafung sich nach gewisser Richtung hin ein Unterscheidungsvermögen für Erlaubt und Verboten aneignet, so ist es auch bei B. Er kennt die Worte gut und böse, aber die Begriffe sind ihm verschlossen, sie decken sich für ihn mit nützlich und schädlich, erlaubt und verboten.

Derartige moralische Fähigkeiten hat er sich nicht aneignen können, weil ihm nach jeder Richtung hin die Vorbedingungen zu ihrer Entwickelung fehlen.

Der Verdacht einer Simulation, wenn überhaupt ein solcher auftauchen sollte, ist ohne weiteres von der Hand zu weisen. Im ganzen Krankheitsbilde ist nichts, was als simuliert von B. angesehen werden könnte. B. gibt sich ganz wie er ist, als Idiot.

Dieser Schwachsinn, wie er hier vorliegt, ist ein angeborener. Derselbe bestand im vorigen Jahre so gut wie heute.

Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. Der B. ist geisteskrank.
2. Der B. befand sich bereits zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

44. Fall. Brandstiftung. Imbezillität. Pathologischer Affekt. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition des Herrn Untersuchungsrichters beim Königlichen Landgericht hierselbst vom 6. Juli cr. verfehle ich nicht, das von mir erforderte Gutachten in der Strafsache gegen die B. W. in Z. wegen Brandstiftung über die Zurechnungsfähigkeit der p. W. nachstehend zu erstatten.

Vorgeschichte.

Am 6. Juni dieses Jahres gelangte an die Königliche Staatanwaltschaft in Tübingen (p. 3 der Untersuchungsakten der Strafkammer des Königlichen Landgerichtes Tübingen) die Anzeige, dass am 5. Juni vormittags zwischen 9 und 10 Uhr das Wohnhaus der Witwe Magdalene W. in Z. in Brand geriet und vollständig eingeäschert wurde. In dem Hause wohnten die geisteskranke Witwe W., deren verheiratete Tochter R. mit 2 Kindern, deren Ehemann sich auswärts in Arbeit befindet, sowie die ledige Tochter A. B. W. Das Feuer brach nach Angabe der Zeugen in einem in der Mitte des Hauses gelegenen Raume aus, der zur Aufbewahrung von Stroh und Waldstreu diente.

Der Verdacht, das Feuer gelegt zu haben, lenkte sich sofort auf die ältere der beiden Schwestern, die ledige Näherin Anna, welche schon seit Jahren mit ihrer Schwester in fortwährendem Streit lebte. Dieselbe hatte sich mit dem Ausbruch des Feuers von zu Hause entfernt und konnte trotz der sofort angestellten Nachforschungen an demselben Tage nicht mehr ermittelt werden.

Am andern Tage, am 6. Juni, wurde die p. W. in einem Walde in der Nähe von Z. von dem Landjäger ergriffen (Fol. 10) und verhaftet. Als sie den Landjäger erblickte, fragte sie gleich: „Suchen Sie mich“? Auf die Frage, warum sie von zu Hause davongelaufen und sich versteckt habe, erwiderte sie: „Ich habe etwas getan“. Auf Vorhalt des Landjägers, sie habe das Haus ihrer Mutter in Brand gesteckt, leugnete sie zuerst. Nach wiederholtem Befragen gab sie die Tat zu und erkundigte sich bei dem Landjäger, welche Ausdehnung das Feuer gewonnen habe, und wie es ihrer Mutter ergehe.

Bei der an demselben Tage vor dem Amtsgericht zu Calw stattfindenden Vernehmung (Fol. 4/5) gestand die p. W. zu, das Haus ihrer Mutter vorsätzlich in Brand gesteckt zu haben. Sie habe kurz vorher mit ihrer Schwester wegen eines Zentimetermasses einen heftigen Streit gehabt, diese habe ihr dann mit dem Kochlöffel einige Schläge auf die Finger versetzt und dadurch sei sie sehr aufgebracht geworden. Anstatt ihrer Näharbeit, die sie ausser dem Hause zu verrichten hatte, nachzugehen, sei sie in dem im Untergeschoss des Hauses befindlichen Raum, der zur Aufbewahrung von Stroh und Streu diente, getreten und habe mit einem Streichholz das Stroh angezündet.

Nachdem sie sich überzeugte, dass das Stroh brannte, entfernte sie sich und versteckte sich im Walde.

Schon öfters habe sie gelegentlich der häufigen Streitigkeiten, die sie mit ihrer Schwester hatte, die Drohung ausgesprochen, sie zünde das Haus noch an. Auch habe sie sich schon längere Zeit mit dem Gedanken getragen, die Drohung, das Haus anzuzünden, in die Tat umzusetzen, wenn ihre Schwester sie fortgesetzt ärgere.

Gestern sei es nun zu einem sehr heftigen Streite gekommen und so habe sie in der Erregung das Feuer angelegt.

Am Schlusse des Verhörs machte sie noch folgende Angaben: „Ich wollte nicht, dass das ganze Gebäude abbrennen sollte, ich dachte, meine Schwester könne das Feuer noch unterdrücken, aber das Stroh, das ich anzündete, brannte zu rasch weiter. Mir waren die immerwährenden Streitigkeiten verleidet und ich dachte, wenn ich das Stroh anzünde, kämen wir auseinander."

Ueber ihr Vorleben und ihren Entwickelungsgang macht sie folgende Angaben:

Sie besuchte in Z. die Volksschule bis zu ihrem 16. Jahre. Im 9. Lebensjahre machte sie eine Hüftgelenksentzündung durch. Beim Abgang aus der Schule will sie unter 30 Schülerinnen die vierte gewesen sein. Nach ihrer Konfirmation erlernte sie in Z. das Weissnähen und erteilte gleichzeitig den Schulkindern Strickunterricht.

Zu ihrer weiteren Ausbildung kam sie im Mai 1869 in die Marienpflege nach Stuttgart, wo sie bis Oktober 1870 verblieb. Damals habe sie viel an Kopfweh gelitten. Nach Hause zurückgekehrt arbeitete sie in Z. als Näherin und nahm den Unterricht im Stricken und Häkeln wieder auf. Im Jahre 1881 erkrankte sie an einem sehr schweren Nervenfieber und musste infolgedessen die Erteilung des Unterrichts aufgeben. Die letzten 10 Jahre hatte sie teils zu Hause, teils auswärts in Krankenhäusern als Näherin gearbeitet und mit ihrer jüngeren verheirateten Schwester Magdalena das ihrer Mutter (6—7 Morgen betragende) Feld besorgt.

Sie fügt hinzu: „Geistig gestört war ich noch nie und in den letzten Jahren habe ich auch nicht mehr an Kopfweh gelitten. Dessen war ich mir wohl bewusst, dass ich ins Zuchthaus komme, wenn ich das Haus meiner Mutter in Brand setze, aber das war gerade der Zweck meiner Tat, ich wollte aus dem ewigen Händeln zu Hause herauskommen".

Die verheiratete Schwester der p. W. machte bei ihrer Vernehmung in Z. am 5. Juni folgende Angaben (Fol. 2). Sie sei in der Küche beschäftigt gewesen, als ihre Schwester Anna hereinkam. Wegen einer ihr gehörigen Tasse seien sie in Streit geraten und im Verlaufe desselben habe die Schwester die Tasse auf den Boden geworfen. Dadurch sei sie ebenfalls erregt geworden und habe ihrer Schwester mit dem Kochlöffel auf die Finger geschlagen. Diese suchte dann den Kochlöffel zu entreissen, was ihr aber nicht gelang. Hierbei fielen Schimpfworte. Ob die Aeusserung fiel, es käme eine von ihnen ins Zuchthaus, kann die Zeugin nicht angeben.

Nachdem die Schwester Anna die Küche verlassen hatte, habe sie zunächst die Tür zugeschlagen und blieb, wie die Zeugin bemerkt haben will, noch einige Zeit hinter derselben stehen. Dann sei sie die Treppe, die an dem Stalle und dem Aufbewahrungsort für das Stroh vorbeiführte, herabgegangen und habe das Haus verlassen. Nach ca. 10 Minuten sei der Brand ausgebrochen. Da das Feuer so rasch auskam, sei es gut möglich, dass Brandstiftung vorliege; sicher behaupten könne sie es aber nicht; ebenso nicht, wer es getan habe. Dass ihre Schwester das Haus angezündet habe, wäre möglich, als sicher wolle sie es aber nicht hinstellen. Eine derartige Andeutung hatte sie oben bei dem Streite in der Küche nicht gemacht; das allerdings habe sie früher schon öfter gesagt, dass, wenn ihr das Haus nicht gehöre, ihrer Schwester dasselbe auch nicht gehören dürfe. Auf derartige Reden gab sie nicht viel, da ihre Schwester auch schon gesagt hatte, das Haus gehöre weder ihr noch der Zeugin, sondern ganz fremden Leuten. Sie sei überhaupt nicht recht im Kopfe und sehe oft stundenlang unentwegt ins Leere. Auch das hatte sie an sich, dass sie plötzlich auf dem Oehrn stille stand und vor sich hinsah.

Bei einer am 12. Juni vor dem Stadtschultheissenamt stattfindenden Vernehmung gibt dieselbe Zeugin an (Fol. 6): Ihre Schwester Anna habe auch, ohne dass sie gereizt worden sei, sie hier und da tätlich angegriffen und sie umbringen wollen und habe ihr auch gedroht, sie totzuschlagen und sie eine Zuchthäuslerin und Kindsmörderin geheissen. Solche Auftritte seien hier und da mitten in der Nacht vorgekommen, nachdem sie den Tag über ruhig gewesen sei.

Vor 13 Jahren stand die p. W. in Behandlung des Oberamtsarztes Dr. M. von C. und

zu jener Zeit habe sich (nach Angabe der Schwester) wie es scheine als Folge der Krankheit die zeitweise Störung ihres Geistes entwickelt; denn sie sei damals auch schon gegen ihren Vater tätlich vorgegangen.

Bei einer später am 31. Juli stattgehabten Vernehmung vor dem Landgericht T. sagt dieselbe Zeugin folgendes aus: „Meine Schwester war immer sehr aufgeregt und leicht reizbar, besonders stark trat dies hervor etwa vor 14 Jahren. Damals meinte sie einmal, sie habe Wassersucht, dann wieder wollte sie Blutvergiftung haben, ein anderes Mal wieder Rippenfellentzündung. Sie wurde vom Oberamtsarzt M. in C. behandelt. Seither ist sie oft sehr aufgeregt, namentlich gegen mich. Solange die Zeugin von Hause fort war, führte die ältere Schwester das Regiment im Hause bis zu ihrer Erkrankung. Dann übernahm die Zeugin die Leitung des Haushaltes und behielt sie auch in ihren Händen. Darüber soll sich die ältere Schwester sehr geärgert haben. Wenn sie für ihre Schwester eine Arbeit verrichtete, habe sie immer einen Lohn dafür beansprucht. War die Zeugin einmal auswärts, so musste sie ihr etwas versprechen, sonst sei sie nicht ruhig gewesen und habe irgend etwas beschädigt. Sie habe immer das Eigentum ihrer Schwester verlangt und wollte das Haus allein besitzen; auch habe sie sehr auf das Geld gesehen und sei sehr habsüchtig gewesen.

Aus Anlass ihrer fortwährenden ungerechtfertigten Ansprüche soll es sehr viel Streit gegeben haben.

Wenn ihre Schwester arbeiten wollte, sei sie sehr fleissig und pünktlich gewesen. Dieses Jahr sei sie noch nie auf das Feld gekommen. Sie lag dann 8—14 Tage zu Bette, behauptete, sie müsse jetzt 4 Wochen im Bett liegen. Zu Hause habe sie in solchen Zeiten nichts gearbeitet. Oft sei sie, während alle die übrigen Hausgenossen bereits zu Bett gegangen waren, allein noch aufgeblieben und habe fortwährend geschimpft. Wenn da die Schwester sie bat, sie möge doch ruhig sein, schrie sie: „Ich lasse Dir auf dem Kirchhof keine Ruhe."

Dass das Kind, welches die Schwester hatte, von ihrem Schwager stammte, hat sie nie eingestanden, sondern immer behauptet, es sei von „ihrem Doktor".

Sie hatte damals nur den einen Arzt Dr. M. Den Arzt liess sie öfter rufen. Wenn derselbe dann etwas verschrieben hatte, nahm sie die Arznei nicht, mit der Begründung, der Arzt verstände ihre Krankheit nicht.

Fremden Leuten gegenüber sei sie stets friedfertig gewesen. Nur wenn sie sah, dass jemand ihrer Schwester ein Kleid brachte, sei sie in Erregung geraten und habe geschimpft. Ihre Schwester sei um alles neidisch gewesen. Oefters habe sie aus reiner Schadenfreude Heu und Stroh und Holz in den Ofen geworfen und ihrer Schwester gedroht, sie werfe sie auch noch hinein, dürr genug sei ja dieselbe. Halbe Tage lang konnte sie Kochrezepte schreiben und wenn sie auswärts im Geschäfte war, habe sie aufgeschrieben, was sie tagsüber gegessen habe und wollte es dann zu Hause auch gekocht haben.

Ueber den Streit selbst, der die unmittelbare Veranlassung zum Brand war, machte die Zeugin dieselben Angaben wie bei der ersten Vernehmung.

Am Schlusse ihrer Aussagen spricht sie die Vermutung aus, dass, wenn der kritische Streit mit ihrer Schwester länger gedauert hätte, diese wahrscheinlich sich wieder beruhigt hätte. Denn oft habe sie plötzlich vergessen, dass sie mit ihrer Schwester soeben Streit hatte und habe dann plötzlich über andere Personen geschimpft. Es konnte ihr dann einfallen, über ihren schon längere Zeit verstorbenen Vater zu fluchen.

Ausser der Schwester der p. W. konnten noch folgende zwei Zeugen Angaben über den Verlauf des Streites machen.

Ein Nachbar F. (Fol. 3), 47 Jahre alt, gibt an, im Verlaufe des Streites der beiden Schwestern gehört zu haben, wie die p. W. zu ihrer Schwester sagte: „Hin musst Du sein, verrecken musst Du oder noch verbrennen." Etwa 1/4 Stunde darnach sei das Feuer ausgebrochen.

Ein weiterer Zeuge J. W., 52 Jahre alt, Hafner von N., der zu d [illegible] n Zeit am

Hause vorbeiging, äusserte sich in gleicher Weise wie der p. F. mit dem Anfügen, noch gehört zu haben, wie eine der beiden Schwestern die Aeusserung machte: Eine von uns muss noch ins Zuchthaus."

Der Ortsvorsteher W. von Z., welcher sich bereits unter dem 5. Juni dahin geäussert, dass die p. W. oft längere Zeit nicht recht im Kopfe sei, berichtet unter dem 12. Juni (Fol. 6), dass er das „ausserordentliche Wesen" an ihr selbst beobachtet habe. Derselbe erzählt eine Szene bei der Verheiratung der Schwester. Die p. W. sei damals fürchterlich weinend zu ihm gekommen und war schwer zu beruhigen. Als Grund ihrer Erregung gab sie an, dass der Vater die Heirat nicht zugeben wolle. Sie sei viel ruhiger, wenn ihr Schwager R., der nur oft nach vielen Wochen einmal nach Hause kommt, daheim sei. Nachher sei sie bei jedem kleinen Anlass alsbald ausser sich und habe auch schon in solchem Zustande ihr Strickzeug zum Fenster hinaus auf die Dungstätte geworfen.

Auch dass sie angezündet hat, ohne zuvor ihre nicht versicherten Effekten beiseite zu schaffen, zeigt, dass sie momentan nicht ganz normal war.

Bei seiner am 31. Juli (Fol. 15) vor dem Landgericht T. stattfindenden Vernehmung erklärt derselbe Zeuge, welcher die p. W. von Jugend an kennt, dass dieselbe eine „Toserin" sei. Sie könne tagelang stillsitzen, ohne ein Wort zu sprechen. Sie „eifre" immer auf ihre Schwester, d. h. sie scheine den R. ebenfalls für sich zu beanspruchen.

Unbesonnene Handlungen habe er an ihr keine beobachtet, nur dass sie einmal im Zorn ihr Strickzeug zum Fenster hinausgeworfen habe. Fremden Leuten gegenüber sei sie sehr friedfertig gewesen und habe sehr fleissig und zur Zufriedenheit gearbeitet. Auch nach der Verhaftung sei sie sehr still gewesen und habe auf Vorhalt über die Tat nur geantwortet: „Jetzt ist es schon zu spät, da kann man nichts mehr machen."

Der Pfleger der geisteskranken Witwe W., der 60 Jahre alte Gemeinderat J. M., äussert sich bei seiner ersten Vernehmung in Z. am 5. Juni (Fol. 2) folgendermassen:

Beide Schwestern seien, wie man so sagt, nicht recht im Kopfe und haben etwas von der Mutter, welche seit 1883 wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Wegen der geringfügigsten Ursache bekämen dieselben sehr oft Händel, schimpften auf einander und schlügen sich auch gegenseitig. Ein eigentlicher Grund dazu liege nicht vor. Die Anna Barbara W. sei sehr oft ganz verwirrt, die andere die Magdalena R. sei viel ruhiger. Wenn die Anna Barbara das Haus angezündet habe, so sei dies in der Erregung auf den Streit hin und in unzurechnungsfähigem Zustand geschehen. Die Anna Barbara W. sei früher auf ihre verheiratete Schwester eifersüchtig gewesen und habe von diesem Schwager ein uneheliches Kind, das aber gestorben ist. Dies wird auch zum grössten Teil zu dem fortwährenden Streit Veranlassung gegeben haben.

Bei der zweiten Vernehmung am 31. Juli zu Z. berichtet derselbe Zeuge (Fol. 14): „Diese W. war sehr still und friedfertig, sie konnte lange, ohne ein Wort zu sprechen, verharren. Besonders auffällige Erscheinungen habe ich nicht an ihr wahrgenommen und kann auch besondere Vorfälle über sie nicht angeben.

Ich war freilich kein Nachbar von ihr und habe sie in aufgeregtem Zustande nie gesehen. Ich habe öfters sagen hören, dass die beiden Schwestern mit einander Streit gehabt haben, wer aber der schuldige Teil gewesen ist, weiss ich nicht."

Der Gemeinderat N. aus Z., welcher bereits unter dem 5. Juni bekundet hatte, dass die p. W. oft längere Zeit nicht recht im Kopfe sei, äussert bei seiner am 31. Juli vor dem Landgericht T. stattfindenden Vernehmung (Fol. 16):

Es ginge im Dorfe das Gerücht, die p. W. sei nicht ganz recht im Kopfe. Sie sei stets etwas „schüchtern" gewesen. Besondere auffällige Wahrnehmungen will er nicht gemacht haben. Bei der Unterhaltung habe sie ganz richtige Antworten gegeben und habe man ganz gut mit ihr ein Gespräch führen können, nicht wie mit ihrer Mutter, die ganz verwirrtes Zeug sprach. Die Brandstiftung hätte er ihr nicht zugetraut. Ueber Streitigkeiten mit ihrer Schwester Magdalena ist ihm nichts bekannt.

Der Bericht vom 17. Juni des Oberamtsarztes von C. Dr. M. über die Geisteskrankheit der Anna Barbara W. lautet folgendermassen (Fol. 9):

Anna Barbara W., 44 Jahre alt, ledig, evangelisch, Näherin, stammt von einer 1883 wegen Geisteskrankheit entmündigten Mutter und von einem schon längst verstorbenen Vater ab, der geistig gesund war. In ihrem Heimatsort Z. war seit Menschengedenken und bis in die jüngste Zeit Kretinismus in hohem Grade endemisch, noch vor ca. 10 Jahren fanden sich daselbst zwei alte Männer, die körperlich und geistig Prachtexemplare von Kretins darstellten.

Vom 1. Mai bis 2. Juli 1881 und wieder am 2. Oktober 1881 habe ich die Anna W. an gastrisch-anämischen Beschwerden in Verbindung mit melancholischer Verstimmung behandelt, in meinen Notizen findet sich auch die Bemerkung „Delirien"? (nach mündlichem Referat).

Bei der Kranken findet sich derzeit eine melancholische Verstimmung mässigen Grades, zeitweise soll dieselbe auch an starken Aufregungszuständen leiden.

Zur genaueren Feststellung ihres Geisteszustandes erscheint die Aufnahme in einer Irrenanstalt notwendig.

Am 9. Juli 1898 wurde die p. W. in die psychiatrische Klinik zu Tübingen verbracht.

Eigene Beobachtung.

Die p. W. jetzt 44 Jahre alt, ist von mittlerer Grösse und dürftigem Ernährungszustand. Die Kopfhaare sind auffallend spärlich. Die Drüsen zeigen keine Schwellung. Die Gesichtsfarbe ist leicht gerötet. Am Kopf finden sich keine Narben und Verletzungen. Der Gesichtsausdruck ist gleichgültig. Es besteht keine Asymmetrie und Missbildung des Schädels und der Ohren. Die Fazialisinnervation ist beiderseits gleich. Die Pupillen sind gleichweit, von mittlerer Grösse. Die Reaktion auf Licht und Konvergenz ist vorhanden. Die Augenbewegungen sind frei. Die Untersuchung des Augenhintergrundes und die Prüfung des Gesichtsfeldes ergibt normale Verhältnisse. Auf beiden Augen besteht hochgradige Kurzsichtigkeit. Das Gehörvermögen ist nicht gestört. Flüstersprache wird beiderseits sehr gut verstanden. Die otoskopische Untersuchung ergibt normalen Befund. Die Zunge wird gerade herausgestreckt, ist etwas belegt, zeigt keine Bisse und Narben. An beiden Kiefern sind nur wenige Zähne erhalten. Der Gaumen hebt sich gut bei Intonieren. Die Sprache zeigt keine Besonderheiten. Die Untersuchung der Brust- und Bauchorgane ergibt normale Verhältnisse. Puls 90 in der Minute, regelmässig, von guter Spannung. Aktive und passive Bewegungen sind in sämtlichen Extremitäten frei. Händedruck beiderseits kräftig. Kniephänomen beiderseits in gewöhnlicher Stärke auslösbar. Achillessehnenphänomen desgleichen. Für Pinselstriche und Nadelstiche besteht überall gleiche Empfindlichkeit. Die Temperatur bei der Aufnahme war 37°, zeigt auch im Verlauf der Beobachtung keine Störung. Urin reagiert sauer, enthält weder Eiweiss noch Zucker.

Bei ihrer Aufnahme befindet sich die p. W. in einer sehr gedrückten Stimmung. Sie spricht nur sehr leise, gibt spontan nie eine Mitteilung von sich.

Ganz teilnahmslos verbringt sie ihre Tage, erkundigt sich niemals, zu welchem Zwecke sie in der Klinik ist und wie lange sie noch hier bleiben muss. Meist sitzt sie in einer Ecke mit Handarbeit beschäftigt. Von ihrer Umgebung schliesst sie sich vollständig ab, nimmt nicht an der Unterhaltung teil. Allen Versuchen derselben, sie in das Gespräch zu ziehen, setzt sie Schweigen entgegen. Anfangs nimmt sie sogar getrennt von den anderen ihre Mahlzeit ein. Obwohl sie die Erlaubnis hat, mit den anderen Kranken in den Garten zu gehen, bleibt sie bei dem schönsten Wetter im Saale sitzen. Sie vermeidet jede Gelegenheit mit ihrer Umgebung in nähere Berührung zu treten. Auch den Aerzten gegenüber trägt sie ein äusserst reserviertes zurückhaltendes Benehmen zur Schau. Ihre Antworten erfolgen nach wiederholten eindringlichen Fragen nur zögernd und abgerissen. Bevor die Antwort erfolgt,

bewegt sie oft lautlos die Lippen, als ob sie ansetzen wolle zum Sprechen, atmet dazwischen auf. Eine ausführliche Erzählung ist von ihr nicht zu erlangen. Längere Sätze bringt sie garnicht hervor. Oft fasst sie die Frage falsch auf, antwortet ganz anders, nicht dem Sinne der Frage entsprechend. Aufmerksamkeit auch nur für kurze Zeit anzuspannen macht ihr Mühe.

Gleichgültig, als ob sie über Dinge spräche, die sie garnichts angehen, macht sie ihre Angaben über die Tat. Bei Erwähnung ernsthafter Situationen lächelt sie.

Wiederholt sind Klagen über Kopfschmerzen. Dieselben sind gleich am Morgen vorhanden, verschwinden im Laufe des Tages. Sie macht an solchen Tagen einen noch gedrückteren Eindruck. Schwindelanfälle, über deren früheres Vorhandensein sie berichtet hat, sollen hier nicht aufgetreten sein.

Der Schlaf, welcher in der ersten Zeit gestört war, ist später, ungefähr vom 20. Juli ab besser geworden. Seit dieser Zeit ist sie auch in ihrem ganzen Wesen etwas freier, sie ist im Stande bei der Unterhaltung zusammenhängend zu erzählen, schreibt auf Wunsch den Verlauf des Streites auf, wie sie ihn geschildert hat. Sie schliesst sich nicht mehr ganz von den übrigen ab, geht in den Garten. Immer bleibt sie jedoch reserviert, spricht nie spontan, nur auf Anreden. Klagt, dass ihr noch immer ängstlich zu Mut sei.

An manchen Tagen tritt ihre Aengstlichkeit besonders stark hervor, sie sucht sich dann zu verstecken, ist nur mit Mühe zu bewegen auf Fragen zu antworten, klagt, es werde ihr im Kopfe manchmal ganz wirr, es kommen ihr allerlei Gedanken, welche garnicht dahin gehören. Sie kann trotz genaueren Nachfragens über die Natur derselben nichts angeben, sie sei seit einigen Jahren schon schwach im Kopfe, könne nicht einmal, wenn sie einen Vers lese, diesen behalten.

Am Morgen des 18. Juli ist sie ängstlicher und verstörter als sonst. Auf Befragen gibt sie an, sie habe die Stimme der Mutter gehört gegen Morgen, es war ihr, als ob diese ihren Namen rief. Es sei ihr in den letzten Wochen öfters gewesen, als ob die Mutter zu ihr spräche. Auch sonst will sie manchmal Stimmen hören, sie könne aber nicht angeben, was diese sagten. Wenn Jemand zu Hause stürbe, wisse sie es vorher; es sei ihr passiert, dass sie nachts ein Gebet hersagen hörte. Die Stimme konnte sie nicht erkennen.

Ueber die landläufigen Dinge vermag sie Auskunft zu geben. Bei der Unterhaltung besinnt sie sich oft lange auf einfache Daten, entschuldigt sich mit ihrem schlechten Gedächtnis.

Die Periode ist einmal 4 Tage lang, vom 15. bis 19. Juli aufgetreten. Das Körpergewicht hat anfangs eine Abnahme erfahren von 50 auf $48^1/_2$ Kilo, ist dann gestiegen auf $49^1/_2$ Kilo.

Ueber ihr Vorleben und ihre früheren Krankheiten macht die p. W. bei verschiedenen Unterhaltungen am 10. Juli und in den nächsten Tagen folgende Angaben:

In den ersten Lebensjahren sei sie gesund gewesen, auch habe sie nie an Gichtern gelitten. Mit 9 Jahren erkrankte sie an einer Hüftgelenksentzündung und stand deshalb 20 Wochen in Behandlung der chirurgischen Klinik in Tübingen. Im Alter von 14 Jahren trat die Menstruation auf, dieselbe sei regelmässig, aber sehr schwach. In ihrem 19. Jahre habe sie viel an Bleichsucht gelitten. Im Frühjahr 1882 sei sie an Rippenfellentzündung erkrankt. Sie sei damals $^1/_4$ Jahr zu Bette gelegen. Die Erkrankung soll eine sehr schwere gewesen sein, sie will bewusstlos gewesen sein und habe viel phantasiert. Seit jener Zeit sei sie sehr schwach, und musste deshalb den Nähunterricht aufgeben. Seit frühester Jugend leide sie viel an Kopfweh und Schwindelanfällen. Dieselben träten durchschnittlich im Jahre einmal auf und dauerten einige Minuten.

Die Art dieser Schwindelanfälle beschreibt sie folgendermassen:

Das Kommen des Anfalls merkte sie daran, dass es ihr kurz vorher heiss den Rücken hinauflaufe, manchmal habe sie noch Zeit gehabt, sich vorher zu Bette zu legen. Zu Boden gefallen sei sie dabei jedoch niemals. „Sie habe immer da sitzen bleiben müssen, wo sie

eben gesessen sei.“ Mit der Arbeit, mit der sie gerade beschäftigt ist, höre sie auf, setze sie aber dann wieder fort. Während des Schwindelanfalls höre sie zwar das, was ihre Umgebung spreche, doch könne sie nicht darauf antworten. Nach dem Anfalle fühle sie sich ganz wohl und könne weiterarbeiten. Darüber befragt, ob sie nähere Umstände angeben könne, unter denen ein solcher Schwindelanfall erfolgt sei, gibt sie folgendes an: In ihrem 14. Lebensjahre gelegentlich einer Schulvisitation beim Diktatschreiben habe sie plötzlich das Bewusstsein verloren. Sie habe plötzlich keine Besinnung mehr gehabt, habe aber dann wieder weiter geschrieben. Der letzte Schwindelanfall soll im vergangenen Winter aufgetreten sein, als sie gerade mit Nähen beschäftigt war. Die Angaben der Schwester der p. W., dass sie oft stundenlang auf einem Fleck stehe und starr vor sich hinsehe, stellt sie als unwahr hin.

Ueber ihren äusseren Entwickelungsgang berichtet sie: mit 6 Jahren sei sie in die Schule gekommen. Im 14. Lebensjahre wurde sie konfirmiert und verliess die Schule. Sie habe gut gelernt und sei bei ihrer Entlassung die vierte unter 30 Schülerinnen gewesen. Bis zu ihrem 18. Jahre half sie zu Hause mit.

Vom Mai 1869 bis Februar 1870 lernte sie das Nähen in Stuttgart, wo sie auch eine kurze Zeit über Laufmädel gewesen sein soll. Nach Z. zurückgekehrt übernahm sie die Leitung der Strickschule bis zum Jahre 1881, wo die Folgen einer schweren Brustfellentzündung sie nötigte, den Unterricht aufzugeben. Seitdem verdiene sie sich ihren Lebensunterhalt durch Nähen.

Die häuslichen Verhältnisse, in welchen sie lebte, waren nicht günstig. Mit ihrer jüngeren Schwester sei sie nie gut ausgekommen, es habe viel Zank und Streit gegeben. Im Jahre 1871 sei die geistige Störung bei ihrer Mutter ausgebrochen. Früher soll dieselbe sehr heftig gewesen sein und habe oft arg getobt. Jetzt sei sie ganz schwachsinnig. Bei den Streitereien zwischen den beiden Schwestern stand die Mutter auf Seite der jüngeren, die beiden hätten sie oft geschlagen. Wie die Schwester sich verheiratet hatte, beteiligte sich an den Misshandlungen auch der Schwager, der schon einmal wegen Diebstahls im Zuchthause war. Deshalb sei sie auch einmal zum Ortsvorsteher gelaufen, um sich zu beklagen, der sie aber abwies.

Im Winter 1882 habe sie mit ihrem Schwager in geschlechtlichem Verkehr gestanden. Das erste Mal habe er sie auf der Bühne überwältigt, dann leistete sie keinen Widerstand mehr; sie habe, wie sie sich ausdrückt, keine Einwendungen mehr dagegen gemacht. Im Oktober 1883 gebar sie ein Mädchen, das nach $1^1/_4$ Jahr gestorben ist.

Im Laufe der Jahre soll das Verhältnis zwischen den beiden Schwestern immer gespannter geworden sein, es habe fast täglich Streit gegeben. In den letzten Jahren habe die Mutter an den Händeln sich nicht mehr beteiligt.

Dass sie schon öfter bei Streitereien mit ihrer Schwester die Drohung ausgestossen habe, das Haus noch anzuzünden, gibt sie zu. Doch habe sie nie daran gedacht, die Drohung in die Tat umzusetzen. Am Mittwoch den 5. Juni nun, dem Tage, an dem sie das Feuer anlegte, sei sie um 8 Uhr aufgestanden und wollte sich dann an ihre Arbeit begeben. Beim Vorbeigehen an der Küche, deren Tür offenstand, sah die darin gerade beschäftigte Schwester der Angeschuldigten, dass derselben ein ihr (der Schwester) gehöriges Zentimetermass zur Tasche heraushing. Sie suchte dasselbe an sich zu reissen und so sei es zum Streite gekommen; im Verlaufe desselben zerriss die Angeschuldigte in ihrem Zorne das Zentimetermass in Stücke und erhielt dafür von ihrer Schwester einige Schläge mit dem Kochlöffel auf den rechten Vorderarm. Dadurch sei sie noch erregter geworden und habe eine auf dem Herde stehende, ihrer Schwester gehörige Tasse zu Boden geworfen, dass sie zerbrach. Beim Auflesen der Scherben habe sie sich in die Finger geschnitten, so dass sie blutete. Dadurch sei sie noch erzürnter geworden. Ob von Seite der p. W. die von dem Zeugen W. gehörte Aeusserung fiel „jetzt kommt noch eine ins Zuchthaus“ weiss sie nicht mehr. Der Streit solle kaum 5 Minuten gedauert haben.

Sie ging dann die Stiege herunter und setzte sich unten auf die Treppe. Da habe ihre Schwester ihr noch Wasser nachgeschüttet und die Falltür zur Treppe abgesperrt. Wie sie unten auf der Treppe sass, da habe sie keine Gedanken mehr gehabt, sie habe an gar nichts weiteres mehr gedacht. Auf der Treppe habe sie das Zündholz angezündet und habe mit dem brennenden Streichholz den Bodenraum betreten, der zur Aufbewahrung von Streu und Stroh diente. Sie habe dann das Stroh angezündet, das gleich Feuer fing. Daraufhin entfernte sie sich von zu Hause. Ihre Füsse hätten so gezittert, dass sie kaum hätte laufen können; sie hätte nicht mehr löschen helfen können.

Beim Weggehen hörte sie noch, wie ihre Schwester Feuer schrie. Sie sei dann in den Wald gelaufen, wo sie sich auf eine Bank niederliess und noch das Feuerläuten hörte.

Ein ihr dem Aussehen nach bekannter Mann aus Teinach sei an ihr vorbeigegangen und habe zu ihr gesagt, sie solle hinaufgehen und das Haus vollends abbrechen. Weiter soll der Betreffende nichts mehr zu ihr gesagt haben.

Ohne jede tiefere Erregung über das Vorgefallene, lachenden Mundes macht Patientin diese Angaben. Eine halbe Stunde später weint sie. Ueber den Grund davon befragt, erwidert sie zögernd „ich hab' halt nachgedacht".

Sie verbrachte den ganzen Tag und die Nacht an jener Bank im Walde, wo sie am andern Tage zwischen 12 und 1 Uhr vom Landjäger verhaftet wurde. Wie sie nach dem Brande auf jener Bank sass, habe sie an nichts mehr gedacht. („Ich hab nichts mehr denkt".) Sie sei vollständig ruhig gewesen und habe keine Angst vor der Verhaftung gehabt. Dass ihre Handlung eine strafbare sei, wusste sie. „Das hab ich mir gleich gedacht, dass ich fort muss, dass ich nicht mehr zu Hause bleiben darf". Vorher und im Momente der Brandlegung habe sie die Folgen nicht bedacht. Auch wenn es nicht arg gebrannt hätte, sagte sie, hätte sie jedenfalls ihre Strafe bekommen. Jetzt empfinde sie Reue über die Tat, da sie jetzt keine Heimat mehr habe, wenn sie nach Hause komme, sie weiss nicht, ob das Haus wieder aufgebaut wurde.

Darüber befragt, ob sie sich denn klar gemacht habe, dass sie durch den Brand des Hauses ihr eigenes zukünftiges Erbteil zerstört habe, erwidert sie: „Ja, ich habe mir gedacht, dass der R., der in dem Fache erfahren ist, es wieder aufbauen könne. Wir haben ja Felder und da kann man ja Geld darauf aufnehmen." Er könne es jetzt bauen, wie es für ihn passt. Der R. habe schon seit länger im Sinne gehabt, einen Stock hinaufzubauen, da der Platz zu klein im Hause gewesen sei. Deswegen habe sie aber das Haus nicht angezündet. In dem Moment, wo sie das Feuer anlegte, habe sie an nichts mehr gedacht. Bei den öfter früher gefallenen Drohungen ihrerseits einmal das Haus anzuzünden, habe sie nie daran gedacht, die Drohung zu verwirklichen. Einen Grund, warum sie das Feuer anlegte, weiss sie nicht anzugeben.

Der Gedanke, dass jemand von den Ihrigen bei dem Brande hätte ums Leben kommen können, sei ihr nicht gekommen. „Ans Verbrennen habe ich nie gedacht". Den Tod ihrer Schwester hätte sie nicht gewünscht. Die Zündhölzer habe sie sich ein paar Tage vorher gekauft, da sie sich selbst kochen musste, ihre Schwester habe bloss für sich und ihre Kinder gekocht, deswegen habe es viele Streitereien gegeben.

Die vorstehenden zu verschiedenen Zeiten erlangten Angaben macht sie ohne tiefere Erregung. Zuweilen lacht sie bei Erwähnung ganz ernsthafter Dinge. Einmal gelegentlich der Besprechung ihrer Tat, über welche sie auch in ganz gleichgiltigem Ton berichtet, bricht sie nachher in Tränen aus. Nach dem Grunde befragt, erwidert sie zögernd: „ich hab halt nachgedacht". Gleich versinkt sie wieder in ihr gleichgiltiges Verhalten.

Bei der heutigen Unterredung (25. Juli) erzählt sie, dass sie zu Hause mit der Mutter, der verheirateten Schwester und deren Kindern zusammengelebt habe. Dadurch, dass die Mutter krank war, musste sie mit ihrer Schwester viel arbeiten und es kam, weil ihnen alles verleidet war, durch die Krankheit der Mutter oft zu Streit.

Noch einmal befragt nach der Ursache des Streits am 5. Juni, erzählt sie folgendes:

„ich habe fortgehen wollen zum Nähen, hatte ein Bandmass von meiner Schwester, diese riss es mir fort, dann bin ich wütend geworden und habe das Band ganz zerrissen. Dann kam die Schwester mit dem Kochlöffel dazwischen, ich lief fort und setzte mich auf die Stiege. Die Schwester goss mir dann Wasser auf den Kopf und darüber wurde ich erzürnt und zündete das Stroh an". Die Frage, ob sie etwas dabei gedacht hatte, beantwortet sie „Ich habe mir nichts dabei gedacht".

Auf die Frage, was sie damit bezwecken wolle, äussert sie: „Ich weiss nicht, ich habe an nichts mehr gedacht".

Als sie es brennen sah, habe sie auch weiter nichts gedacht, sie sei fortgelaufen.

Den Gedanken das Haus anzuzünden, will sie längere Zeit vorher nicht gehabt haben, sie habe es manchmal gesagt, sie habe auch die Aeusserung gemacht, dass eine von ihnen ins Zuchthaus komme.

Ueber ihre schwere Erkrankung im Jahre 1881 gibt sie an, dieselbe sei infolge eines Schrecks gekommen, sie sei plötzlich in der Nacht erwacht und es war ihr, als ob ein grosser Stein auf ihr Haus herunterfiele. Sie seien alle aufgestanden, auch ihr Vater, es sei aber nichts gewesen. Bald nachher, sie glaubt es seien 8 Tage, sei sie krank geworden. Sie habe Brustfellentzündung gehabt, man habe ihr Blutegel gesetzt, sie habe viel phantasiert dabei. Sie habe 6—8 Wochen zu Bett liegen müssen. Seit jener Zeit sei sie sehr schwach gewesen, sie sei noch aufs Feld gegangen, doch sei es nicht mehr so gewesen wie früher.

Gutachten:

Es wird sich im vorliegenden Falle um Entscheidung der Fragen handeln, ob die p. W. jetzt geisteskrank ist und ob sie sich zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welchen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

An der Hand der stattgehabten Beobachtung lassen sich beide Fragen mit aller Sicherheit bejahen. Es besteht bei der p. W. eine ausgesprochene Geistesstörung, welche sich als Schwachsinn charakterisiert. Ihre gesamten geistigen Fähigkeiten haben Einbusse erlitten. Es liegt zwar kein solcher Grad von Schwachsinn vor, dass sie den gewöhnlichen Anforderungen des täglichen Lebens nicht gerecht werden könnte, nicht imstande wäre, eine Unterhaltung zu führen, aber immerhin lässt sich geistiger Defekt nachweisen. Vor allem fällt uns im Wesen ihre hochgradige Teilnahmslosigkeit auf. Einen weitgehenden Indifferentismus legt sie an den Tag. Ihre Gleichgiltigkeit geht so weit, dass sie sich um die Dauer ihres Hierseins, über den Zweck gar keine Gedanken macht. Anfangs verbirgt sich diese Teilnahmslosigkeit hinter einer ängstlichen, leicht deprimierten Stimmung, doch später, als diese im Abklingen begriffen ist, tritt sie ganz unverkennbar hervor. Wenn auch hier in der ruhigen Umgebung kein Anlass zu Streitigkeiten, zu heftigen Szenen gegeben ist, so fällt doch ihr dauernd affektloses Verhalten auf. Selbst die Erwähnung ihrer Tat, der nachfolgenden Ereignisse, ihrer Verhaftung vermögen sie nicht lebhafter zu machen. Gleichgiltig, als ob es ihr fernliegende Dinge sind, erteilt sie ihre Antworten. Nur ein einziges Mal bricht sie dabei in Tränen aus, aber nur ganz vorübergehend, dieselben sind gleich getrocknet und sie versinkt wieder in ihre Teilnahmslosigkeit. Neben diesem indifferenten Verhalten macht sich die Verkennung der gegenwärtigen Situation geltend. Es mangelt ihr jedes Verständnis für deren Bedeutung. Die Unterhaltung über die für sie ernsthaftesten Dinge begleitet sie mit einem Lächeln, ein Beweis, dass sie die eigentliche Bedeutung ihrer Tat ganz unterschätzt, bzw. verkennt. Ihr Gedächtnis zeigt eine entschiedene Abnahme. Ihr selbst ist diese aufgefallen. Ohne weiteres konstatiert man bei der Unterhaltung, dass sie sich auf viele Dinge aus ihrem Leben, die ihr doch eigentlich geläufig sein müssten, lange besinnt. Wie ihr Gedächtnis, so liegt auch ihr Auffassungsvermögen darnieder; es fällt ihr schwer, einem Gespräch zu folgen, den Sinn einer einfachen Frage zu erfassen.

Zu allem diesen gesellt sich noch in der ersten Zeit eine ausgesprochene Stimmungsanomalie von demselben Charakter, wie sie der Herr Vorgutachter in seinem Attest vom 17. Juni cr. als bereits bestehend erwähnt hat. Es ist eine melancholische Depression. Darauf weist hin ihr beständiges ängstliches Verhalten. Unter dem Einfluss dieser inneren Beunruhigung tritt anfangs die gemütliche Abstumpfung noch mehr hervor. Auch die Nachtruhe sehen wir dadurch gestört. Zuweilen, wie es bei Kranken dieser Art nicht selten ist, steigert sich ihre Aengstlichkeit unter der Einwirkung von Sinnestäuschungen.

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir den Grund für das Entstehen dieser Depression in den zuletzt stattgehabten Ereignissen, in den aus der Tat für sie sich ergebenden Folgen suchen. Ohne Zweifel sind derartige Momente imstande, eine solche Einwirkung auf die Psychose auszuüben. Beachtenswert ist der Umstand, dass die ängstliche Verstimmung sich mit dem Eintritt der Periode ganz allmählich löst. Bei der Häufigkeit, mit welcher wir gerade derartige psychische Alterationen durch den menstruellen Vorgang beeinflusst sehen, können wir in dem zeitlichen Zusammenfallen bei der hier mehr als ein zufälliges Ereignis sehen. Wenn wir auch diese geschilderte melancholische Verstimmung als passageres Vorkommen in einiger Zeit schwinden sehen, so bleibt damit doch noch die Grundlage, der oben nachgewiesene geistige Schwächezustand. Nach der ganzen Art haben wir in ihm ein länger bestehendes Leiden vor uns. Die Vorgeschichte gibt uns die erforderliche Aufklärung und zeigt uns in ganz eklatanter Weise, wie verschiedene Schädlichkeiten ihren deletären Einfluss geltend gemacht haben. Da ist zunächst die Abstammung von einer wegen chronischer Geisteskrankheit entmündigten Mutter. Es ist bezeichnend, dass von einem Zeugen (M.) auch die Schwester für nicht richtig im Kopfe erklärt wird. Wir haben uns zwar mit dem Geisteszustand dieser Schwester hier nicht weiter zu beschäftigen. Ist die Aussage des Zeugen zutreffend, dann sehen wir daraus, wie verhängnisvoll die Geistesstörung der Mutter für die Deszendenten gewesen ist. Es ist eine bekannte Tatsache, dass der Einfluss der erblichen Belastung, wenn er überhaupt in Erscheinung tritt, sich oft erst bei bestimmten Gelegenheiten geltend macht. Wir sehen davon ab, dass die p. W. bereits als Kind eine Hüftgelenkserkrankung überstanden hat, viel an Kopfschmerzen leidet. Die Angaben, welche wir über diese Zeit besitzen, sind nicht derartige, um auf Grund deren bestimmte Schlüsse zu ziehen. Desto mehr Beachtung verdient die im Jahre 1881 überstandene Erkrankung. Aus der langen Dauer dieser — sie hat sich vom 1. Mai bis 2. Juli und später noch einmal im Oktober 1881 in ärztlicher Behandlung befunden — können wir mit Sicherheit schliessen, dass es sich um ein schweres Leiden gehandelt haben muss, wenn wir auch über die Natur desselben, welches von ärztlicher Seite als „gastrisch-anämische Beschwerden" von der W. selbst bald als Nervenfieber, dann als Rippenfellentzündung bezeichnet wird, keinen sicheren Aufschluss gewinnen. Von ganz besonderer Bedeutung ist aber die Angabe des Arztes, dass damals melancholische Verstimmung und Delirien bestanden haben sollen. Es ist ein nicht seltenes Vorkommnis, dass derartige Kranke mit einem hereditär belasteten Nervensystem auf schwere körperliche Erkrankungen viel intensiver reagieren und dass es häufig dabei zum Ausbruch von psychischen Störungen kommt. Das konstatieren wir auch in dem vorliegenden Falle. Die Schwester berichtet uns mit aller Bestimmtheit, dass nach der damaligen Erkrankung eine Geistesstörung sich eingestellt habe, in welcher es sogar zu Tätlichkeiten gegen den Vater gekommen ist. Seit dieser Zeit soll überhaupt eine Veränderung im Wesen eingetreten sein, welche wir der Schilderung nach am besten als reizbare Schwäche benennen können. Diese ist keinem der Zeugen, welche Gelegenheit gehabt haben, in nähere Berührung mit der p. W. zu kommen, entgangen. Ja, sie ist so auffallend gewesen, dass im ganzen Dorfe das Gerücht gegangen ist, sie sei nicht recht im Kopfe. Dem Ortsvorsteher ist das „ausserordentliche Wesen" aufgefallen, er bezeichnet sie als eine „Toserin". Verschiedene Male ist es zu heftigen Erregungen gekommen, in welchen sie auch verkehrte Handlungen beging (Strickzeug aus dem Fenster geworfen), ja ganz verwirrt gewesen ist (M.), längere Zeit nicht richtig im Kopfe war (W., N.). Am meisten hat sich diese Reizbarkeit und Erregung der

Schwester gegenüber geltend gemacht, auf deren Umgang sie naturgemäss am meisten angewiesen war. Unter den ausserordentlich ungünstigen äusseren Verhältnissen, in welchen die beiden Schwestern existierten, ist es kein Wunder, wenn Streitigkeiten, Zänkereien und Bedrohungen an der Tagesordnung waren. Die Pflege der nach der Schilderung recht verwirrten geisteskranken Mutter wird an die Geduld und Arbeitskraft der Töchter hohe Anforderungen gestellt haben. Die Heirat der jüngeren Schwester mit einem angeblich verkommenen Menschen, der unerlaubte Umgang der älteren mit dem Schwager, welcher nicht ohne Folgen geblieben ist, alle diese Umstände haben wahrscheinlich zum Frieden nicht beitragen können. So erfahren wir denn auch, dass es zwischen den Schwestern zu den heftigsten Auftritten wiederholt gekommen ist, in welchen namentlich von Seiten der älteren die gemeinsten Schimpfworte, grobe Verdächtigungen (Kindsmörderin, Zuchthäuslerin) und gefährliche Drohungen fielen (Verbrennen im Ofen). So heftig und wütend die W. werden konnte, so ruhig und still ist sie zu anderen Zeiten gewesen, so dass sie direkt für „schüchtern" galt, sich fremden Leuten gegenüber ruhig zeigte. Ja nicht nur das. Es sind Zeiten bei ihr beobachtet, in denen sie plötzlich still stand, vor sich hinsah, stundenlang unbewegt ins Leere starrte (Schwester), tagelang still sass (W.). Dieser Kontrast verdient ganz besondere Beachtung, zeigt er uns doch, dass wir es bei der W. mit einer schwer wechselnden Stimmung zu tun haben.

Die wissenschaftliche Erfahrung lehrt uns, dass diese Kranken mit einem derartig affizierten Nervensystem, wie wir es hier haben, für gewöhnlich leidenschaftslos und affektlos erscheinen. Bei der nachgewiesenen jetzt vorhandenen Gemütsstumpfheit der W. ist, wie immer in solchen Fällen, eine nur oberflächliche Reaktion gegen alle Eindrücke vorhanden. Und tritt dieselbe auf, kommt es zu einem Affekt, so erreicht derselbe, wie wir hier sehen, gleich eine exzessive Höhe, um ebenso schnell wieder abzuklingen.

Es handelt sich nicht bei ihr um blossen noch im Bereich des Physiologischen liegenden Jähzorn.

Nicht nur im Anschluss an äussere Ereignisse, sondern ohne jede äussere Veranlassung, von innen heraus, sind derartige Erregungen zum Ausbruch gekommen, in welchen sie gedroht und geschimpft hat. Als heftige Wutparoxysmen eines krankhaft reizbaren und geschwächten Nervensystems stellen sich diese dar. Das sehen wir auch an dem schnellen Ablauf derselben, welcher für derartige Paroxysmen geradezu charakteristisch ist.

Diese Betrachtungen müssen wir bei Beurteilung der Tat zu Grunde legen. Von keinem ist ihr eine solche zugetraut, kein Zeuge hat sich derselben bei ihr versehen können.

Selbst der Laie kommt zu dem Schluss, dass die Tat in Erregung, in einem unzurechnungsfähigen Zustand begangen ist. Dem rein egoistischen Motiv, sich in den Besitz irgend welcher Vorteile zu setzen, welches ja bei dem gespannten Verhältnis der Schwestern möglich gewesen wäre, ist sie sicher nicht entsprungen.

Dass das Feueranlegen bei einem solchen Vorgehen, wie es hier statt hatte, ohne Vorbereitung, ohne Rettung ihrer eigenen Sachen, keinen besonderen Nutzen für sie haben konnte, ist ohne weiteres klar. Der Streit an dem Morgen des 5. Juni ist nach den darüber vorliegenden Bekundungen ein besonders heftiger gewesen. Es ist zu argen Schimpfworten, Drohungen und Tätlichkeiten gekommen. Ob dieser Streit an Intensität seine Vorgänger übertroffen hat, entzieht sich unserer Beurteilung. Es kommt aber auf das Mehr oder Weniger bei diesem Zank gar nicht an. Tatsache ist, dass eine geringfügige äussere Veranlassung (ein Bandmass, welches der Schwester gehörte) den Grund zu einem sehr heftigen Wutausbruch abgegeben hat.

Dass die reizbare Schwäche, welche sich bei der W. im Anschluss an die schwere fieberhafte Erkrankung entwickelt hat, irgendwie eine Abnahme erlitten, respektive eine Besserung erfahren hat, darüber erfahren wir nichts, das ist auch bei dem Fortbestehen dieser ungünstigen Verhältnisse gar nicht zu erwarten gewesen. Im Gegenteil. Wir hören, dass die W. im letzten Jahre besonders heftig gewesen ist, dass sie auch körper-

lich weniger geleistet hat. Wenn wir auch aus den Angaben nicht entnehmen können, ob sie wirklich krank infolge eines Leidens zu Bett geblieben ist, so ist doch die Möglichkeit, dass es sich um krankhaft hypochondrische Vorstellungen, wie sie bei diesen Kranken häufig sind, gehandelt hat, nicht von der Hand zu weisen.

Uns kommt es nur darauf an, nachzuweisen, dass die Schädigung, welche ihr Nervensystem erlitten hat, nicht vorübergehend, sondern ein kontinuierliches Leiden darstellt. Dass dieses heute noch besteht, lehrt uns die Beobachtung zur Genüge. Unter besseren Verhältnissen, beim Fortfall der störenden Veranlassungen zeigt sich, das lehrt die Beobachtung, die W. ruhiger. Ihre geistige Schwäche hat auch keineswegs einen solchen Grad erreicht, dass wir sie dauernd als unzurechnungsfähig ansehen können. Sie weiss sehr wohl in ruhigen Zeiten, dass eine solche Tat, wie sie begangen, schwer bestraft wird. Ganz anders, wenn sie in Affekt gerät, da ist sie einer solchen Ueberlegung nicht mehr fähig. Da kann das kranke Gehirn nicht mehr Widerstand leisten, vermag Gegenvorstellungen, wenn sie überhaupt auftauchen, keinen Raum mehr zu geben. Angesichts der konstatierten geistigen Schwäche stellte sich diese Erregung nicht mehr als ein noch im Bereich des Physiologischen liegender heftiger Affekt dar, sondern es handelt sich hier um einen krankhaften Wutparoxysmus, um einen pathologischen Affekt. Dass sie gerade bei dieser Gelegenheit, bei diesem Streit am 5. Juni, die Tat ausführt, dieselbe nicht schon früher begangen hat — ähnliche Drohungen vom Anzünden des Hauses soll sie ja ausgestossen haben — hängt neben allem anderen auch von Zufälligkeiten ab, deren Einwirkung auf ein krankes Gehirn in jedem einzelnen Falle schwer, ja unmöglich ist zu ermessen. Bezeichnend nach dieser Richtung ist die Annahme der Schwester, auch diesen Streit hätte sie, wie es oft der Fall bereits gewesen ist, vergessen, wenn es länger gedauert hätte. Sicher ist, dass bei Affektausbrüchen solcher Kranken jedesmal eine unüberlegte Handlung, eine verkehrte, ja verbrecherische Handlung erwartet werden muss und unter Umständen erfolgen kann. Ganz charakteristisch ist auch ihr schwachsinniges Verhalten nach der Tat. Sie läuft fort ohne besondere Vorkehrungen für ihre Flucht getroffen zu haben. Ergriffen leugnet sie Anfangs trotz des schwerwiegenden Verdachtes. Gleich darauf gesteht sie ihre Tat, führt sie auf die Erregung während des Streites zurück. Wie zutreffend diese ihre eigene Auffassung ist, haben wir erweisen können. Die offenbar nachträglich beigebrachte Motivierung, sie habe geglaubt, dass sie mit ihrer Schwester auseinanderkäme, wenn sie das Stroh anzündete, tritt diesem Nachweis gegenüber an Bedeutung zurück. Von irgend welcher stärkeren Erregung hören wir bei ihr nach der Tat nichts. Im Gegenteil: sie äussert gleichgültig auf Vorstellungen darüber: „da kann man nichts machen." Kurze Zeit darauf, bereits am 17. Juni, hören wir, dass sie in melancholische Verstimmung verfallen ist, deren Anzeichen, wie geschildert, bei ihrer Aufnahme noch bestanden. Von Simulation, wenn sich diese Frage etwa erheben sollte, kann in dem vorliegenden Falle keine Rede sein.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1. Die W. ist zurzeit geisteskrank.
2. Die W. befand sich zurzeit der Tat, am Morgen des 5. Juni, in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

45. Fall. Gehäufte Vorstrafen. Majestätsbeleidigung. Angeborener Schwachsinn. Degenerationszeichen. Pathologische Reizbarkeit. Wutanfälle. Unzurechnungsfähig.

Auf Ersuchen der Ferienstrafkammer des Königlichen Landgerichts T. vom 10. September 1895 verfehle ich nicht, über den Geisteszustand des Hausknechts J. H. aus I. O.-A. S. folgendes Gutachten abzugeben.

Zur Verfügung standen 15 Aktenfaszikel.

Vorgeschichte:

Der H. steht unter der Anklage der Beleidigung des Kaisers und des Landesherrn und anderer Vergehen.

Am 20. Juli 1895 nachmittags (Fol. 9 der Voruntersuchungsakten) kam H. zu dem Bäcker und Wirt B. in R. und sagte, indem er so hinstand, wie wenn er eine Gabe in Empfang nehmen wollte: „ein armer reisender Hausknecht“. H. hatte offenbar die Absicht, zu betteln und wurde deshalb von B. behufs Erhebung einer Unterstützung auf das Rathaus verwiesen. Der Schutzmann S. (Fol. 10), welcher von weitem bemerkt hatte, wie H. in mehrere Häuser hineinging, vermutlich um zu betteln, folgte diesem und forderte ihm endlich seine Papiere ab, die H. jedoch auf der Strasse nicht sehen lassen zu wollen erklärte. An Geldbesitz wies er einen aus lauter Kupfermünzen bestehenden Betrag von 1,25 M. auf. Bei der Festnahme bezw. während der Ueberführung auf die Polizeiwache fluchte und schimpfte H. (Fol. 1, Meldung des Schutzmanns S.) fortgesetzt und sagte, als er von S. zur Ruhe verwiesen wurde, „halt du dein Maul, du Bettelbub“. Ebenso äusserte sich H. dem Polizeiwachtmeister B. gegenüber, als letzterer ihn fragte, warum er den Schutzmann beleidigt habe: „ich habe den Schutzmann bloss einen Lumpen geheissen und das sage ich noch einmal, dass er ein Lump ist.“

Bei Ueberführung nach dem Amtsgericht durch die Schutzleute G. und S. schimpfte H. fortwährend (Fol. 2): „Ihr Lumpen, Lausbuben, Tagediebe, Faulenzer, Spitzbuben, Ihr seid schlechter als ein Handwerksbursch, Ihr schwindelt dem Staat nur das Geld ab.“ Vor dem Amtsgericht angekommen, äusserte H.: „Was K. Amtsgericht, ja K. Scheissgericht.“ In dem Zimmer des Zustellungsbeamten B. flucht er weiter: „Ihr seid beide Lumpen, der Amtsrichter ist ein Lump, sowie seine Beamten, der König ist auch ein Lump.“

Der Gerichtsdiener B. gibt am 3. August 1895 (Fol. 12) an, dass er bei Ueberführung des H. schon von weitem ein Geschrei und einen Lärm gehört habe, weil viele Kinder hinterdrein sprangen. Die Reden des H. hörte er nur teilweise.

In der amtsrichterlichen Vernehmung vom 21. Juli 1895 (Fol. 3) bestritt H., gebettelt zu haben, er habe nur um Arbeit nachgesucht, dagegen gestand er die von ihm gegenüber dem Schutzmann S. gemachten Aeusserungen zu. Es wird hierauf Untersuchungshaft gegen H. verhängt.

Nach Aussage des Schutzmanns S. vom 3. August 1895 (Fol. 10) war H. leicht angetrunken, während Schutzmann G. (Fol. 11) Trunkenheit an S. nicht wahrgenommen haben will.

Im Verhör vom 6. August 1895 vor dem Landgericht T. (Fol. 8) räumte H. auf Vorhalt seine beleidigenden Aeusserungen gegenüber den Schutzleuten ein. „Es ist richtig, dass, als ich den Schutzmann S. schimpfte, eine Menge Leute herumstanden und dass ich ziemlich laut schrie. Ich war eben wütend über meine Festnahme und schimpfte, weil der Schutzmann mich auch schimpfte, was weiss ich aber nicht mehr. . . . Was ich die Schutzleute im einzelnen alles geheissen habe, weiss ich nicht mehr. Ich habe sie alles mögliche geheissen, was ich nur gewusst habe an Schimpfworten.“ H. stellt jedoch entschieden in Abrede, gerufen zu haben: „Der König ist ein Lump und der Kaiser ist auch ein Lump. Am Tage seiner Sistierung sei er stark betrunken gewesen.“

Nach einer Anzeige des Schutzmanns G. (Fol. 13), welcher am 2. August 1895 den H. dem K. Oberamt R. vorzuführen hatte, äusserte derselbe: „Buben, Rotzbuben seid Ihr.“ Auf die Frage des Amtmanns, ob er das gesagt habe, wiederholte H.: „Ja ein Lausbube, ein Rotzbub ist das.“

In der Verhandlung vom 27. August 1895 vor der Ferienstrafkammer des K. Landgerichts T. (Fol. 6 der Akten, Diar. 1895 Pr. 2325) erklärte der Angeklagte H.: „Ich bin schon längere Zeit geisteskrank und gehöre nicht in das Gefängnis, sondern in eine Irrenanstalt; ich nehme deshalb keine Strafe an. Schon im Jahre 1885 wurde ich vom Oberamts-

arzt in R. auf meinen Geisteszustand beobachtet, und jener Arzt hat gefunden, dass ich im Kopf nicht ganz richtig sei. Ich bekomme eben so Anfälle von vier bis fünf Tagen Dauer, während deren ich nicht weiss, was ich tue, da kann ich einen Menschen zu Boden schlagen, dass er liegen bleibt und so war mein Vater auch. Näher kann ich meine Krankheit nicht beschreiben. Jetzt erinnere ich mich der Vorgänge in R. Das kann aber in einer Viertelstunde anders sein. Betrunken war ich damals in R. weiter nicht."

Nachdem die Zeugen ihre Aussagen gemacht hatten, gab der Angeklagte die Möglichkeit zu, dass er vom Kaiser und dem König als „Lumpen" gesprochen habe.

Es wurde beschlossen, die Verhandlung bis auf weiteres zu vertagen und ein Gutachten des Oberamtsarztes Herrn Professor Dr. O. über den Geisteszustand des Angeschuldigten einzuholen.

Am 2. September 1895 äussert sich Herr Professor Dr. O. nach einigen Vorbemerkungen über das Vorleben des Angeklagten dahin (Fol. 9), dass eine Beobachtung, wie sie in dem amtsrichterlichen Gefängnis möglich, nicht genüge, um die zur richtigen, sicheren Beurteilung des Geisteszustandes des H. erforderlichen Grundlagen zu gewinnen. Unter diesen Umständen glaube er von einer eigenen Untersuchung des H. absehen zu sollen und stellt gemäss § 81 Str.-P.-O. den Antrag auf Beobachtung des Angeschuldigten in einer Staatsanstalt.

Dem Antrag wird durch Beschluss vom 10. September 1895 (Fol. 14) stattgegeben.

Am 16. September 1895 (Fol. 15) richtet H. ein Schreiben an den „Herrn Landgerichtsrat", worin er um möglichst baldige Ueberführung nach einer Irrenanstalt ersucht. „Ich möchte Sie bitten, höchstens bis morgen mich abliefern zu lassen ist es nicht der Fall so werdet ihr schon sehen was ich thue hier in diesem Elend hier verschmachten die Leute alle, vor Kohldampf und vor Hunger ich werde aber diese Betrüger anzeigen, wenn ich herauskomme vor dem Gericht ich möchte den Herrn Landgerichtsrat bitten nur zu sorgen dass ich diesen Nachmittag abgeliefert werde sonst gibst ein Unglück oder Todtschlag mir ist es gleich jetzt könnt ihr thun was ihr wollt mit mir."

Ueber die Vorbestrafungen des H. lässt sich aus den zur Verfügung stehenden Akten folgendes entnehmen:

Akten des Amtsgerichts Stuttgart Stadt, Proz.-Liste v. 1882, E.-No. 441.

Im Mai 1882 befand sich der damals 19jährige H. als Strafgefangener im Arreste der Stadtdirektion. Am 14. Mai 1882 zerriss er nach Meldung des Gefangenenwärters R. (Fol. 1) seine Hosen, Hemd und Schuhe. Die Kleidungsstücke waren mit Läusen nicht behaftet.

Bei der amtsrichterlichen Vernehmung vom 19. Mai 1882 (Fol. 3) behauptete H., die Kleider zerrissen zu haben, weil Läuse in denselben waren.

In der Verhandlung des Schöffengerichts vom 23. Mai 1882 (Fol. 6) wurde H. zu einer Haftstrafe von 3 Wochen verurteilt.

Akten des Amtsgerichts Stuttgart Stadt, Proz.-Liste v. 1882, E.-No. 508.

Am 16. Juni 1882 wurde H. in Stuttgart wegen Bettelns festgenommen (Fol. 1). Gegen die von der Stadtdirektion erkannte Strafe legte er, da sie zu hoch sei, Berufung ein und beantragte gerichtliche Entscheidung (Fol. 2). Das Schöffengericht verurteilte ihn in der Sitzung vom 17. Juni 1882 (Fol. 5) zu einer Haftstrafe von 14 Tagen.

Akten des Amtsgerichts Stuttgart Stadt, Proz.-Liste v. 1882, E.-No. 799.

Am 25. Oktober 1882 wurde der damals 19jährige H., welchem durch Verfügung der Stadtdirektion vom 2. September 1882 der Stadtaufenthalt verwiesen war, in Stuttgart durch Schutzmann B. angehalten (Fol. 1). H. gab über sich falsche Personalien (Weber, Jakob, Bäcker von Essingen) an, leistete der Verhaftung grössten Widerstand, indem er sich auf den Boden legte und mit den Füssen um sich stiess, laut schrie und schimpfte „Ihr Lumpen, Ihr Hurenkerle" u. s. f. Erst mit grösster Anstrengung konnte er überwältigt und auf die Wache sistiert werden.

Vor dem Amtsrichter gestand H. am 26. Oktober 1882 (Fol. 2) alles ein, behauptete, vom Schutzmann grob behandelt worden zu sein.

In der Sitzung des Schöffengerichts vom 7. November 1882 erfolgte die Verurteilung des H. wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Beleidigung zu 4 Monaten Haft (Fol. 8).

Strafakten des Königl. Amtsgerichts V, 1883.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1883 befand sich der damals 20 Jahre alte H. zu V. als eingewiesen in das dortige Arbeitshaus. Am 28. November 1883 wurde dem Aufseher M. (Fol. 1 u. 6) gemeldet, dass H., welcher in einer Müllerei mit Viehfüttern beschäftigt wurde, betrunken sei und sich ungebührliche Aeusserungen zu schulden kommen lasse. Zur Ordnung gewiesen bedrohte er seine Umgebung, leistete dem inzwischen erschienenen Aufseher M. Widerstand, indem er diesen anpackte, sein Messer zog und ausrief, jedem, der ihn anrühre, sofort niederzustechen. Unter heftigem Sträuben wurde H. endlich gefesselt und auf einem Brotwagen nach dem Arbeitshaus gebracht.

Im amtsrichterlichen Verhör vom 30. November 1883 (Fol. 2) gestand H. den obigen Sachverhalt zu und wurde am 24. Dezember 1883 (Fol. 12) vom Schöffengericht V. wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu 8 Wochen Gefängnis verurteilt.

Strafverbüssung im Arbeitshaus V. Den damals über ihn geführten Personalakten ist zu entnehmen, dass er sich gelegentlich eines Streites unter den Eingewiesenen am 23. März 1884 (Fol. 12) sehr renitent benahm, mit Entweichen drohte und in der Tat am 31. März 1884 (Fol. 13) entfloh, jedoch am nächsten Tage wieder eingeliefert wurde.

Akten des Königl. Landgerichts Rottweil. Aktenzeichen U 116/84 nebst Vorakten.

Am 20. April 1884 wurde H. in E., Oberamt Horb, beim Betteln betroffen und durch den Polizeidiener R. dem Schultheissenamt vorgeführt (Fol. 1). Als dem H. vom Schultheissen Arrest angekündigt wurde (Fol. 3 u. 4), fing er an zu schimpfen, hiess die Anwesenden schlechte Kerle und Lumpenflegel, schlug mit der Faust auf den Tisch und erklärte, er gehe nicht in Arrest und wenn 10 Landjäger kommen. Nach dem Erscheinen des Landjägers drohte er, seine Kleider zu zerreissen, wenn man ihn in Arrest tue, auch gab er dem Landjäger einen Schlag auf das Becken und einen Stoss, so dass man zur Fesselung schreiten musste, worauf H. ruhiger wurde und bereit war, in den Arrest zu folgen. Auf dem Wege zum Rathaus fing er wieder an, sich heftig zu sträuben, sich auf dem Boden zu wälzen und mit Händen und Füssen um sich zu schlagen, so dass er auf einen Karren geladen werden musste. Auf Aufforderung des Schultheissen wurde H. im Arrest vom Arzte Herrn Dr. D. besucht, beruhigte sich auch etwas, worauf ihm die Fesseln abgenommen wurden. Sobald jedoch der Arzt sich entfernt hatte, schrie H., er schlage jetzt alles zusammen und mache alles kaput. Er begann sein Hemd zu zerreissen, bis er abermals geschlossen wurde. Zu dem ihn bewachenden Landjäger äusserte er, so habe er es schon öfter gemacht und mache es wieder so, er fürchte sich vor keinem Schöffengericht, keinem Landgericht und keinem Schultheissen.

H. schien nach Aussage des Polizeidieners R. etwas, aber wenig angetrunken.

Im amtsrichterlichen Verhör vom 21. April 1884 (Fol. 4) leugnete H., gebettelt zu haben, er habe um Arbeit gefragt. Ebenso stellt er sein aggressives Verhalten grösstenteils in Abrede, behauptet vielmehr selbst der zuerst Angegriffene gewesen zu sein. „Ich bin halt hitzig und mein Vater ist auch hitzig gewesen". Nach einer Meldung des Gerichtsdienergehilfen S. zu Rottweil (Fol. 12) zerriss H. am Abend vor dem Verhandlungstermin seine sämtlichen Kleidungsstücke total. Auf Vorhalt bemerkte er, die Herren müssen auch wissen, warum er eingesperrt sei.

In der Verhandlung vom 24. Mai 1884 (Fol. 15) betonte H. unter heftigen Ausfällen, er sei beleidigt und wie ein Stück Vieh behandelt worden. Er wurde wegen seiner Ausfälle verwarnt und ihm eine Ordnungsstrafe angedroht. Das Urteil lautete auf 8 Monate Gefängnis

und 3 Monate Haft. Die von H. eingelegte Revision wurde durch Beschluss des Reichsgerichts vom 19. Juni 1884 (Fol. 22) verworfen.

Die Strafverbüssung erfolgte im Zellengefängnis Heilbronn (Personalakten des Zellengefängnisses Heilbronn, Jahrgang 84/85, Hauptbuch No. 90) und dauerte bis zum 19. Februar 1885. Die über ihn geführte Liste weist 2 Disziplinarvergehen auf und zwar einmal Trägheit und Lieferung schlechter Arbeit, einmal Verweigerung der Arbeit.

Akten des Königl. Landgerichts Rottweil nebst Vorakten. Aktenzeichen N $\frac{251 \cdot 288}{85}$.

Am 21. Mai 1885 wurde H. zu Rottweil von dem Polizeisoldaten B. beim Betteln getroffen. Er widersetzte sich der Festnahme, schlug mit Händen und Füssen nach B. und andern zu Hilfe herbeigeeilten Beamten (Fol. 3 u. 4). Selbst als er gefesselt und auf einen kleinen Wagen geladen war, leistete er noch starken Widerstand. Er musste in das Amtsgefängnis getragen werden und drohte dem Polizeidiener L., wenn dieser in seine Zelle hereinkomme, ihn totzuschlagen. Auf der Wache versuchte er, die ihm angelegten Schliessen auseinanderzureissen und sagte, es reue ihn nur, dass er keinen solchen Fetzen totgestochen habe. Betrunken soll H. nicht gewesen sein. Vor dem Amtsrichter gab H. am 22. Mai 1885 (Fol. 2) sein Verhalten zu und fügte bei, er sei von Natur etwas aufgeregt, sonst wäre dies nicht vorgekommen.

Nach Meldung des Gerichtsdieners W. (Fol. 1) zerriss und zerschlug H. am 28. Mai 1885 im Untersuchungsarrest eine Reihe von Sachen wie Leintücher, Polster, Krug, Schlüssel etc.

Am 13. Juni 1885, am Morgen des zur Hauptverhandlung gegen H. angesetzten Tages, zerriss und zerschlug derselbe nach Meldung des Gerichtsdieners W. (Fol. 11) abermals alle Sachen seiner Zelle, tobte fürchterlich, drohte jedem mit Totschlag und schrie zum Fenster hinaus. Es war nötig, ihn zu fesseln. Auf diese Anzeige hin verfügte sich das Gericht (Fol. 13) in die Zelle H.'s und fand diesen nackt auf dem Boden liegend vor, zugedeckt mit dem Stroh, das dem Strohsack entnommen war. Ueber seine Tat befragt, liess er sich zu einer Aeusserung nicht herbei.

Nach Bericht des Königl. Amtsgerichts Rottweil (Fol. 1) fing H. am Abend des 9. Juli 1885 in seinem Arrest zu toben und zu schreien an und schlug das Fenster aus. Dem herbeigerufenen Landgerichtsrat Herrn H. gegenüber benahm sich H. wie ein wildes Tier, setzte sein wüstes Geschrei fort, schlug gegen die Arresttür, Räuber, Räuber rufend und drohend, jeder, der hereinkomme, sei hin. Mit grosser Anstrengung und unter heftiger Gegenwehr gelang es, den H. zu fesseln und in ein anderes Lokal zu bringen. — In der Anzeige heisst es weiter: „H. hat auf alle an ihn gerichteten Fragen beharrlich geschwiegen und konnte über sein Benehmen somit eine Aeusserung nicht erlangt werden".

Am 16. Juli 1885 (Fol. 2) im amtsrichterlichen Verhör gibt H. die von ihm ausgestossenen Drohungen und seine gewalttätige Handlungsweise zu, behauptet jedoch, nur deshalb zugeschlagen zu haben, weil er angepackt worden sei. Wie er dazu gekommen, alles zu demolieren, könne er nicht näher angeben. „Ich war eben im Zorn darüber, dass mein Sach [illegible] nicht verhandelt wird und dieser Zorn ist bei mir so mächtig, dass ich nichts dagegen machen kann" . . . Wenn er im Zorn sei, sei er auch zu einem Totschlag fähig. [illegible] es ihn, aber er könne seinen Zorn nicht bemeistern.

In der Verhandlung vom 5. August 1885 (Fol. 29) wurde H. zu $2^1/_2$ Jahren Gefängnis [illegible] Haft verurteilt.

Akten des Königlichen Landsgerichts R. Aktenzeichen 320/85 nebst Vorakten.

Das in den Akten geschilderte Verfahren dreht sich um eine Majestätsbeleidigung, die [illegible] seines Erregungszustandes vom 13. Juni 1885 (siehe den vorhergehenden [illegible] ausgestossen hat. Er schrie: „Der König ist ein Lump, der Kaiser ist ein Lump, [illegible] der Oberamtsrichter ist ein Lump, du (zu dem Gerichtsdienergehilfen L. ge[illegible]) bist der grösste Lump. Das wiederholte er mehrmals (Fol. 3).

H., über diese von ihm gemachten Aeusserungen im Zellengefängnis H. am 27. August 1885 vernommen, gestand dieselben zu (Fol. 6). Er wisse nicht, warum er so wild geworden sei. — Neben der am 5. August 1885 wider ihn festgesetzten Strafe wurde nun in der Verhandlung vom 30. September 1885 (Fol. 11) eine weitere Strafe von 5 Monaten Gefängnis zuerkannt.

Strafverbüssung im Zellengefängnis H. (Personalakten 85/86, Hauptbuch No. 118). Entlassung am 29. September 1888.

Unter dem 20. August 1886 (Fol. 13) bittet H. um Versetzung in das Gefängnis R. Seit einem Jahre befinde er sich in der Zelle und leide bei der Abgeschlossenheit von Mitgefangenen namentlich an grosser Verstimmung seines Gemütes. Immer mehr schwinde bei ihm die Lust zur Arbeit und zum Leben überhaupt. Obwohl körperlich nicht krank, fühle er sich dennoch sehr gedrückt und missmutig.

Der Hausarzt bemerkt zu diesem Gesuch, H. ertrage seine Einzelhaft schwer, befinde sich daher immer in sehr gedrückter Gemütsstimmung. Das Gesuch wurde unter dem 24. August 1886 vom Kollegium der Königlichen Strafanstalten abgewiesen (Fol. 14).

Am 17. Juni 1888 stellt H. (Fol. 17) das Ersuchen, da er infolge der langen Haft an bedenklichen Brustbeschwerden leide, nach dem Landesgefängnis H. versetzt zu werden, was ihm genehmigt wurde.

Disziplinarvergehen des H.:	Zeit:
Verweigerung der Arbeit	25. September 1885.
desgleichen	18. Dezember 1885.
desgleichen	16. Februar 1886.
Fortgesetzt liederliche, faule und materialverderbende Arbeit, die tatsächlich gänzlicher Verweigerung der Arbeit gleichkommt	13. Mai 1886.
Ungehorsam und brutales Benehmen	4. August 1886.
Verweigerung der Arbeit	12. August 1886.
Ungebühr und grobes Verhalten	13. Januar 1888.

Akten des Königlichen Landgerichts R., 1889 19/256 nebst Vorakten.

Am 9. März 1889 nachmittags wurde H. in O. vom Landjäger H. wegen Bettelns angehalten (Fol. 1). Schon am Vormittag desselben Tages war er von dem gleichen Landjäger inquiriert worden und hatte sich H., gebürtig aus H. in Ungarn genannt. Als dem H. die Verhaftung angekündigt wurde, antwortete er, dass er nicht mitgehe, schlug mit Händen und Füssen um sich, bis er endlich mit Hilfe mehrerer herbeigeeilter Männer überwunden und ins Gefängnis getragen wurde.

Im amtsrichterlichen Verhör vom 9. März 1889 (Fol. 2) bestritt H., im Ort gebettelt zu haben, während er seine Renitenz bei der Sistierung zugab. Betreffs seiner Personalien behauptete er, Friedrich H. zu heissen und in H. in Oesterreich, eine Stunde von Ungarn, geboren zu sein. „H. ist total abgebrannt schon 1876 nach dem Tode meiner beiden Eltern, die ein Haus in der Lerchenstrasse bewohnten. Die Stadt existiert heute nicht mehr. In H. hatte ich bei meinen Eltern 16 Jahre lang gewohnt. Nach dem Tode meiner Eltern begab ich mich nach B. in Preussen. Wo dasselbe in Preussen liegt, kann ich im Augenblick nicht angeben; ich reiste dorthin über Dresden, das in Oesterreich liegt; ich habe auf meiner Reise keine andere österreichische Stadt berührt. Von B. begab ich mich über G., S., H. nach B., wohin ich vor 14 Tagen kam. In B. war ich nur einen Tag geblieben, ich bin dorthin von H. in 12 Tagen gekommen. Von H. bin ich im Jahre 1880 oder 1882 fortgegangen. Ich war einen Tag in M. im Jahre 1885 . . ., einen Tag in A., dann war ich einen Tag in B. und einen Tag in Italien, das ist auch eine Stadt . . ." Am 23. März 1889 (Fol. 6) machte H. auf Vorhalt über seine Personalien und sein Vorleben richtige Angaben und bemerkte ausdrücklich, dass er am 9. März 1889 nicht betrunken war. Auch das Reat des Bettelns gestand er zu.

Laut Bericht des Amtsgerichts (Fol. 9) verfiel H. am 2. April 1889, nachdem ihm Tags zuvor die Anklageschrift zugestellt worden war, in Tobsucht und wurde in das Bezirksirrenlokal zu O. verbracht. Am 4. April 1889 wurde H. seitens des Oberamtsphysikates wieder für genesen erklärt (Fol. 10).

Verurteilung am 24. Mai 1889 (Fol. 23) zu 10 Monaten Gefängnis und 6 Wochen Haft.

Strafverbüssung im Zellengefängnis H. (Personalakten 89/90, Hauptbuch No. 59). Entlassung am 24. März 1890.

Akten des Königlichen Landgerichts R. 1890.

Am 10. Oktober 1890 wurde H. nebst einem Genossen, G. zu E. wegen Bettelns von dem Landjäger L. (Fol. 1) festgenommen. Die beiden ergingen sich auf dem Wege zum Amtsgericht R. gegen den Landjäger in beleidigenden Redensarten. Auf dem Transport verweigerte H. das Weitergehen und musste mit Gewalt zur Ordnung gewiesen werden. Unter anderem sagte er, der, welcher auf der Strasse einen Handwerksburschen verhafte, „der sei der Allerliederlichste, der sei zu allem zu liederlich, der bescheisse dem Staat nur das Geld ab“.

Vor dem Amtsgericht legte H. am 10. Oktober 1890 (Fol. 5) volles Geständnis ab. Verurteilung am 5. November 1890 (Fol. 9) zu 8 Monaten Gefängnis und 3 Wochen Haft.

Strafverbüssung im Zellengefängnis H. (Personalakten 90/91. Hauptbuch No. 180). Entlassung am 6. Juli 1891.

Disziplinarvergehen:	Zeit:
Brutale und beleidigende Rede gegen einen Aufseher . . .	2. März 1891.

Auf Verfügung der Königlichen Regierung des Donaukreises wurde H. nach seiner Entlassung aus H. auf die Dauer eines Jahres dem Arbeitshaus V. zugewiesen (Fol. 23 der V. Personalakten). Am 22. September 1891 entwich H. in Gemeinschaft mit mehreren Genossen (Fol. 24) und wurde Ende September von K. aus wieder eingeliefert (Fol. 25). Am 23. Januar 1902 abermals entwichen (Fol. 27). Ende Februar in Pf. sistiert. Am 5. Mai 1902 zum dritten Male entwichen (Fol. 31).

Akten des Königlichen Landgerichts H. Proz.-Liste von 1892. U. No. 230 nebst Vorakten.

Am 7. Mai 1892 trieb sich H. den ganzen Tag im Orte B. bei B. herum und bettelte wiederholt. Als er durch den Polizeidiener H. und den Landjäger K. (Fol. 1, 13 und 14) verhaftet werden sollte, nannte er sich Friedrich V. aus H. in Ungarn, widersetzte sich und griff die beiden tätlich an, so dass er erst mit Hilfe anderer Personen überwältigt werden konnte. Auf dem Wege zum Arrest schlug H. wie wahnsinnig mit Händen und Füssen aus und hob selbst nach Fesselung seiner Hände und Füsse noch Steine vom Boden auf und warf mit diesen. Dazu stiess er fortwährend Schmähungen und Drohungen aus: „Der Polizeidiener ist ein ausgestopfter Lump, Staatsbetrüger, Saulumpen, wartet nur, ihr Lumpen, wenn ich wieder herauskomme, dann zünde ich eure Knallhütten an. Euer König ist ein Lump, alles ist ein Lump usw.“ In der ersten Nacht, welche er im Arrest zubrachte, zerriss H. seine sämtlichen Kleidungsstücke. Auf Befragen des Landjägers, ob er sein Verhalten vom Tage vorher nicht bereue, gab er an, er habe sich deshalb dem Polizeidiener widersetzt, weil ihn dieser nicht auf der Tat des Bettelns betroffen habe, im übrigen sei es ihm immer noch wie gestern, er sei nicht betrunken gewesen. — Bei H. fanden sich 1,30 M. in 1 und 2 Pfennigstücken vor, die er offenbar zusammengebettelt hatte.

Vor dem Amtsgericht gab H. am 9. Mai 1892 folgendes zu Protokoll (Fol. 4): Er heisse V. Friedrich von H. in Sachsen. „Als ich 7 Jahre alt war, zogen meine Eltern von H. nach M., wo wir etwa 2 Jahre blieben, d. h. meine Eltern starben kurz nacheinander im Jahre 1872 in M. Ich wurde dann von M. in eine Familie gegeben, deren Namen ich nicht mehr [illegible]. — In den letzten 4 Wochen habe er im Lande gearbeitet. Gegen die Verhaftung habe er sich gewehrt, weil der Polizeidiener ihn fälschlicherweise des Bettelns beschuldigt

und ihm einen Stoss versetzt habe. Die von ihm gebrauchten Schmähungen und Beleidigungen räumte er ein. Betrunken sei er nicht gewesen.

Am 24. Mai 1892 liess sich H. über seine Personalien folgendermassen aus (Fol. 12): „In meinem 14. Jahre verliess ich meine Eltern in H. und ging zu Fuss nach M. Der Weg von H. nach M. ist nicht weit, ich brauchte nur 20—30 Stunden. Daselbst hielt ich mich übrigens nur ein halbes Jahr lang auf. 1883 und 1884 habe er in H., 1886—88 in F. gearbeitet und 1888—92 in einer Stadt in Sachsen und zwar in „Sizilien" aufgehalten."

Am 8. Juni 1892 wurde H. durch eine Weingärtnersfrau zufällig rekognosziert (Fol. 30), gestand daraufhin seine wahren Personalien (Fol. 5), den falschen Namen habe er angenommen, weil er mit Rücksicht auf seine vielen Vorstrafen eine bedeutendere Strafe zu erwarten habe. Nach Meldung des Amtsgerichtsdieners B. (Fol. 38) verübte H. am Abend des 13. Juni 1892 grossen Lärm und liess sich mehrere Vergehen zu Schulden kommen. Er schrie fürchterlich in seiner Zelle, zerriss seine Kleider, demolierte andere Sachen, verletzte den herbeigeeilten Amtsgerichtsdiener und wurde erst ruhiger, nachdem er mit vieler Mühe gefesselt worden war. Bemerkt wird, dass H. schon mehrere Abende ganz abscheulich geschrien habe.

Am 14. Juni 1892 (Fol. 39) verfügte sich das Gericht zu H. Derselbe behauptete, er sei geisteskrank und verlangte den Besuch des Oberamtsarztes. In dem Bericht heisst es weiter: „H. legt eine beispiellose Frechheit an den Tag".

Verurteilung am 4. Juli 1892. 2 Jahre Gefängnis, 11 Wochen Haft (Fol. 10).

Die Strafverbüssung geschah anfänglich im Zellengefängnis H. bis 25. September 1892 (Personalakten 92/93, Hauptbuch No. 147). Auf ein Gesuch des H. (Fol. 2), worin er ausführte, dass er infolge Einzelhaft ganz verwirrt im Kopfe sei, wurde er nach dem Gefängnis H. versetzt.

Disziplinarvergehen:	Zeit:
Verweigerung der Arbeit	20. September 1892
Lautes Fluchen, Schreien und Schimpfen, Zerstören von Gegenständen, Verweigerung der Arbeit	13. Oktober 1892.

Akten des Königl. Amtsgerichts O. 1894, Prozessliste 198 D. Repert. 4252.

Am 19. Oktober 1894 bettelte H. zu O. in mehreren Wirtschaften, weshalb ihm vom Schutzmann M. die Verhaftung angekündigt wurde (Fol. 1). H. erwiderte auf die Aufforderung mitzugehen, „nun, ich kann ja mitgehen, aber Sie werden sehen, was ich auf der Strasse mit Ihnen anfange". Kaum von der Wirtschaft auf die Strasse gekommen, griff dann auch H. den Schutzmann an, schlug mit Händen und Füssen zu, schrie „Lump, Staatsbetrüger", drohte mit Erstechen.

Mit Hülfe mehrerer Personen wurde H. in die Polizeiwachtstube gebracht, wo er sofort die Türe von Innen zuschloss und sich abermals auf den Schutzmann stürzte, der ihn hierauf mit Gewalt in ein Nebenzimmer einschloss und, um Hülfe zu holen, forteilte. Unterdessen zertrümmerte H. die Türen und erklärte jeden, der herkomme, erstechen zu wollen. Nachher liess sich H. ruhig in das Amtsgefängnis abführen.

Auf dem Amtsgericht leugnete H. am 20. Oktober 1894 (Fol. 2) die Tatsache des Bettelns. Weil er nicht gebettelt, habe er sich auch der Verhaftung widersetzt.

Das Urteil des Schöffengerichts vom 3. November 1894 (Fol. 10) lautete auf zwei Monate Gefängnis.

H. hat im ganzen 45 Vorstrafen erlitten.

Bezüglich des Lebensganges des H. und der früheren Beobachtungen über seinen Geisteszustand ergeben die Akten folgendes:

Nach Mitteilung des Pfarramtes I. vom 7. Juli 1894 (Personalakten des Gefängnisses H. 90/91, Fol. 5) ist der Vater des H. ein prozesssüchtiger Mensch gewesen und schon 1868 gestorben. Die Mutter, ein ordentliches Weib, verheiratete sich 1877 wieder, war nicht im-

stande, ihre 8 Kinder zu ernähren und gut zu erziehen. Der Stiefvater war ein gleichgültiger Mann, der sich der eigenen Kinder nicht annahm, geschweige denn der angetretenen. H. soll ein stiller und nicht unfleissiger Schüler gewesen sein. Etwa im 16. Jahre kam er zu einem Gärtner, hat aber dort nicht lange ausgehalten, sondern seitdem ein vagabundierendes Leben geführt und ist je länger, je tiefer gesunken. Ein im Jahre 1883 vom Gemeinderat I. ausgestelltes Personalienformular enthält über H. die Bemerkung: „Ist ein ganz verkommener Mensch."

Erstmals wurde ein ärztliches Gutachten über H. abgegeben am 5. Juli 1885 (Akten des Landgerichts R., Aktenzeichen $\frac{251.\ 288}{85}$, Fol. 14). Dasselbe war veranlasst durch die wiederholten Erregungszustände des H. im Gefängnis R. (siehe den betreffenden Auszug). Dem Oberamtsarzt Herrn Dr. B. gegenüber gab H. an, dass er von jeher ein aufgeregtes Temperament habe, und zu heftigen Zornausbrüchen geneigt sei, dass er an keiner Geistesstörung leide, sein Lebelang Niemand etwas zu Leid getan habe, jedesmal aber, wenn er mit der Polizei in Berührung komme, in eine bedeutende Aufregung gerate. Dieser Zorn rühre davon her, dass, wenn er um Arbeit ausgehe, die Polizei seine Bemühungen stets vereitle, indem sie ihn festnehme und immer wieder in das kaum verlassene Gefängnis zurückbringe.

Was speziell den Tobsuchtsanfall vom 13. Juni 1885 betrifft, so seien drei Möglichkeiten denkbar. Entweder leide H. an maniakalischer Exaltation oder an periodischem Irresein oder seine Exzesse seien bloss der Ausdruck einer unmoralischen Gesinnung und einer unbändigen zornigen Erregung. Der Herr Gutachter glaubt das letztere annehmen zu müssen, dass nämlich H. durch den Mangel an sittlichen Grundsätzen und durch die Reizbarkeit seines Charakters sich zu Gewalttätigkeiten hinreissen lässt, deren Ungesetzlichkeit er vollkommen einzusehen vermag, und dass seine freie Willensbestimmung nicht aufgehoben war.

Das zweite Gutachten stammt vom 7. Mai 1889 und ist ebenfalls von Herrn Oberamtsarzt Dr. B. erstattet. Derselbe kommt jetzt zu einem anderen Resultat (Fol. 18 der Akten des Königl. Landgerichts R. 1889 $\frac{19}{256}$). Es wird ausgeführt, dass die widersetzlichen Handlungen, welche H. bei seiner Verhaftung am 9. März 1889 (siehe den betreffenden Auszug) verübte, durchaus nicht den Charakter des Unüberlegten tragen, sein auch nachher bestimmt ausgesprochener Zweck war vielmehr, die Verhaftung zu verhindern.

Erst am 2. April 1889 wurde H. und zwar bald nach Einhändigung der Anklageschrift von Tobsucht befallen, und es wird der nicht simulierte Verlauf des Anfalls durch den Oberamtsarzt Dr. W. bestätigt. Die ärztliche Beobachtung datierte seit 9. April 1889. H. verhielt sich ruhig und geordnet bis zum 4. Mai 1889. Am Abend dieses Tages fing er an zu singen und zu lärmen und gab an, es schweben Geister in seiner Zelle herum. Dabei war er übrigens weder besonders aufgeregt, noch ängstlich. Er sprach ganz hochdeutsch und verlangte wiederholt aus dem Gefängnis entlassen und in ein Krankenhaus verbracht zu werden. Den andern Tag blieb er ruhig im Bett liegen und antwortete kaum auf an ihn gestellte Fragen. Am dritten Tag war er wieder auf, hatte guten Appetit und gab rasche und richtige Antworten.

Am 7. Mai 1889 erklärte er dem Oberamtsarzt, dass er nicht an Geistesstörung leide und auch früher nie geisteskrank gewesen sei, dass er daher auch in keine Irrenanstalt, sondern in ein Krankenhaus wolle. Mit seinem Benehmen vom 4. Mai habe er, weil er schon zwei Monate sitze, seine Entlassung bezwecken wollen. Die letztgeschilderte zornige Erregung hat nach Ansicht des Herrn Gutachters wohl mit einer Geistesstörung nichts gemein. Was den auf Ueberreichung der Angeklageschrift folgenden Tobsuchtsanfall vom 2. April anbelangt, so stellt H. seine Erinnerung an den Verlauf dieser Erkrankung ganz in Abrede. Er will sich vielmehr bloss einer darauf folgenden Ermattung und krampfhafter Zusammen-

ziehung der Arme bewusst sein. Wenn man auch zu dem Schlusse berechtigt sei, dass H. am 2. April geisteskrank gewesen sei, so könne man daraus nicht folgern, dass er es auch schon am Tage der Verhaftung, 9. März, war. „Wir müssen vielmehr annehmen, dass auch das damals verübte Vergehen eine Folge seines höchst reizbaren Temperaments und seiner sittlichen Haltlosigkeit war. Wir haben aber dabei zu bedenken, dass diese übermässige psychische Erregbarkeit und diese moralische Schwäche häufig bei zu geistiger Erkrankung Disponierten, vorkommen. Auch haben wir zu berücksichtigen, dass Simulanten (und zu diesen gehört H.) ebenfalls häufig den Keim zu Geistesstörungen in sich tragen und auch wirklich geistiger Erkrankung anheimfallen, Umstände, die jedenfalls als Milderungsgründe bei der Verurteilung des Vergehens dienen können.“

Pastor P. von I. charakterisiert am 20. November 1900 in einem Schreiben an das Zellengefängnis H. (Personal-Akten 90/91, Fol. 5) den H. dahin, dass derselbe während seines Aufenthalts in I. willig zur Arbeit war, aber auch eigenwillig und manches verkehrt angriff, was vielleicht nach Ansicht seiner Mutter, da er schlecht höre, auf unrichtig verstandene Aufträge zurückzuführen sei. „Das ganze Gebaren, schliesst der Bericht des Pastors, des H. hat mir wiederholt den Eindruck gemacht, dass er geistig nicht ganz richtig sei.“

Am 20. Juni 1892 gab Herr Oberamtsarzt Dr. L. ein Gutachten ab, das im Auszug, wie folgt, lautet (Fol. 42 der Akten des Königl. Landgerichts H. 1892, N. No. 320): H. befindet sich seit sechs Wochen im Amtsgerichtsgefängnis, in welchem er unter dem Namen Vester (siehe den betr. Auszug) eingeliefert worden ist. Zu Beschwerden oder besonderer Beobachtung gab er keinen Anlass mit Ausnahme der Zeit, in welcher sein Name rekognosziert wurde. Von da änderte sich sein Benehmen, er schimpfte über das Essen, lärmte, schrie, zerriss Kleider und Bettstücke, brach in ein förmliches Toben aus, verletzte den ihn zur Ordnung mahnenden Gerichtsdiener und musste endlich gefesselt werden. — Ueber die Veranlassung seiner Erregungszustände gab er dieselben Gründe an, die bereits in dem ersten über ihn erstatteten Gutachten erwähnt sind. Hie und da leide er an Kopfschmerzen, welche wohl von der Gesichtsrose herrührten. — H. wird geschildert als ein sehr reizbarer, zum Zorn geneigter Mensch, der infolgedessen in hochgradige Erregung, ja Wut, welche sich bis zur Sinnlosigkeit steigerte, geraten ist. Als geisteskrank kann er nicht betrachtet werden.

Ein von der Schwester des H. am 1. Oktober 1895 an die Direktion der Klinik gerichteter Brief enthält über den früheren Lebensgang H. folgendes: H. verlor seinen Vater, als er 5 Jahre alt war. Durch den Tod des Vaters seien die Verhältnisse zu Hause sehr ärmliche geworden, die Familie musste ins Armenhaus ziehen, und da die Mutter von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends meist auswärts arbeitete, wuchsen die Kinder ohne Aufsicht auf. Dazu kam noch, dass die Familie H. ihr Zimmer noch mit einer anderen „gemeinen Familie“ teilen musste, an der sie stets ein schlechtes Beispiel gehabt hatten. Die Kinder seien auch in der Schule stets „vernachlässigt“ und „für Dummköpfe“ gehalten worden, so dass keines nach Entlassung aus der Schule einen Brief schreiben konnte. H. sei stets der Liebling seiner Mutter gewesen und von derselben sehr verwöhnt worden. Von einer Krankheit in der Jugend bei H. ist der Schwester nichts bekannt. Im Alter von 14 Jahren sei er zu einem Schuhmacher in die Lehre gekommen, bei dem er aber nicht gut getan haben soll. Nachher kam er nach Konstanz in eine Gärtnerei, da die Behandlung dort eine schlechte war, blieb er auch nicht lange. Durch Vermittlung seiner Schwester kam er dann als Lehrling zu einem Schlosser, der sich viele Mühe mit ihm gegeben haben soll, da er gefunden hatte, dass H. ein talentvoller Mensch sei, aus dem einmal etwas tüchtiges werden konnte. Als er dort auch nicht blieb, und die Schwester sah, dass die schlechte Erziehung und die schlechte Gesellschaft, unter der er aufgewachsen, nicht ohne Einfluss auf seinen Charakter bliebe, versorgte sie ihn mit Geld und schickte ihn wieder zur Mutter zurück, die ihn dann in einer Mühle unterbrachte, wo er mehrere Jahre ausgehalten und zur Zufriedenheit seines

Dienstherrn gearbeitet haben soll. Im Alter von 17 oder 18 Jahren sei er einmal plötzlich bei seiner Schwester in K. erschienen und habe dieselbe um Geld gebeten, dass er in die Schweiz reisen könne. Seine Schwester hat ihn seitdem nicht mehr gesehen. Ein paar Tage später erhielt sie von ihm die Nachricht, er sei im Gefängnis in R. krank, es gehe ihm sehr schlecht. Nachher habe die Schwester nichts mehr von ihm gehört, bis er ihr ungefähr vor 7 Jahren schrieb, er sei jetzt bei seiner Mutter und habe den Vorsatz gefasst, ein braver, christlicher Mensch zu werden. In dem Brief habe er seine Schwester auch um Geld und um Uebersendung einer ihrer goldenen Uhren samt Kette gebeten. Wie er auf die Idee gekommen sei, dass seine Schwester im Besitz von goldenen Uhren sei, kann diese sich nicht erklären. Vor 5 Jahren erfuhr die Schwester von ihrer Mutter, dass der Bruder in Stellung sei, man sei auch sehr mit ihm zufrieden, aber er könne nirgends lange bleiben, da er überall chikaniert werde, weil er schon so oft vorbestraft sei. Im April 1894 sei die Mutter gestorben. Im August habe eine andere Schwester einen Brief erhalten, in dem er ihr schrieb, dass er schon seit zwei Jahren im Gefängnis sei, und um Geld und Kleider bat, da seine Strafzeit bald abgelaufen sei. Seitdem habe er bis auf den letzten aus der Klinik geschriebenen Brief kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben.

Eigene Beobachtung.

Der jetzt 32 Jahre alte H. ist ein Mann von mittlerer Grösse mit gering entwickeltem Fettpolster. Das Körpergewicht beträgt 61 kg. Der Kopf zeigt eine ausgesprochene Rundbildung, die Schädelnähte lassen sich nicht durchfühlen. Der Horizontalumfang misst 56 cm, der grösste Längsdurchmesser von der Glabella zur Eminentia occipitalis externa = 18,5, der grösste Querdurchmesser = 17 cm.

Auf der Höhe des rechten Scheitelbeines nahe der Mittellinie befindet sich eine kleine, mit der Unterlage nicht verwachsene Narbe. Die Perkussion des Schädels wird rechts als schmerzhaft angegeben.

Die rechte Ohrmuschel ist auf ihrer Höhe durch eine kleine (Stich-) Narbe etwas eingekerbt.

Flüsterstimme wird beiderseits gut gehört, ebenso die angeschlagene Stimmgabel bis zum Ausklingen. Schallleitung durch die Knopfknochen ist erhalten.

Die Stirn liegt gleichmässig in Falten. Die Pupillen sind mittelweit, die rechte weiter als die linke (diese Differenz erweist sich als eine während der ganzen Dauer der Beobachtung anhaltende). Die Reaktion auf Lichteinfall und Konvergenzbewegung ist beiderseits vorhanden. Die Augenbewegungen sind frei. Die Untersuchung des Augenhintergrundes mittels Augenspiegels ergibt beiderseits eine leichte Abblassung der Papille auf der temporalen Hälfte. Das Gesichtsfeld, am Perimeter geprüft, erweist sich für Weiss und Farben in geringem Grade eingeschränkt. Bei der Untersuchung des linken Auges gibt H. die Farbe blond als „grün", grün dagegen als „gelblich", bei Untersuchung des rechten Auges die Farbe blau als „gelb", grün ebenfalls als „gelblich" an, während er bei Vorlage von Wollproben die Farben entsprechend dem ihm bezeichneten Muster richtig auswählt und auch richtig benennt.

Die Fazialisinnervation ist beiderseits frei.

Die Zunge wird gerade herausgestreckt, zittert stark. Der harte Gaumen ist ausserordentlich schmal, rinnenförmig gewölbt, beide Oberkieferhälften stossen in ziemlich spitzem Winkel zusammen. Die Zähne stehen unregelmässig und schief. So steht z. B. auf beiden Seiten der Eckzahn neben dem anderen Molarzahn.

Die Gaumensegel heben sich gut bei der Phonation.

Die Sprache klingt heiser. Bei der Prüfung des Geruchs und Geschmacks will er nur zwischen „Scharf" und „Bitter" unterscheiden können.

Ueber beiden Lungenspitzen besteht etwas abgekürzter Schall und ein verlängertes Exspirium. Auf den übrigen Lungenpartien hört man vesikuläres Atmen.

Die Herzdämpfung ist nicht verbreitert, die Herztöne rein, der Puls schlägt regelmässig, 72 in der Minute und von mittlerer Spannung.

Der Urin ist schwach sauer, frei von Eiweiss und Zucker, das spez. Gewicht = 1014. Luetische oder gonorrhoische Infektion wird in Abrede gestellt. Die Inguinaldrüsen fühlen sich derb geschwollen an.

Die Kniephänomene lassen sich beiderseits in gewöhnlicher Stärke auslösen, desgleichen die Kremasterreflexe und die Achillessehnenphänomene. Der Fusssohlenreflex ist beiderseits schwach; während bei Prüfung der Sensibilität H. anfänglich erklärt, dass er am ganzen Körper weder Pinselstriche noch tiefe Nadelstiche empfinde, ergibt sich bei späteren Untersuchungen, dass die Sensibilität für alle Qualitäten gut erhalten ist.

Ueber seine Jugendjahre berichtet H. folgendes: Der Vater soll viel getrunken haben und oft aufgeregt gewesen sein und starb an einem Lungenleiden. Die Mutter ging an einer Unterleibskrankheit zu Grunde. Er ist das jüngste von 4 Geschwistern, welche gesund sind. Vier Geschwister sind in ihrer Kindheit aus ihm unbekannter Ursache gestorben. In der Schule will er gut gelernt haben, wurde mit 14 Jahren eingesegnet und trat dann bei einem Bauern als Dienstknecht in Stellung. Im Alter von 16 Jahren sei er, als er gerade mit Abladen von Getreide beschäftigt war, vom Dachboden eines dreistöckigen Hauses hinuntergefallen. Er sei eine Stunde lang bewusstlos gewesen und habe aus einer grossen Wunde am Kopfe geblutet. Noch am Abend desselben Tages habe er einen Anfall mit Krämpfen und Bewusstlosigkeit bekommen. Eingenässt hat er nicht dabei, ebenso wenig auf die Zunge gebissen. Die Anfälle wiederholten sich im ersten halben Jahr nach dem Sturze täglich 1 bis 2mal und dauerten durchschnittlich $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde. Das Nahen des Anfalls merkte er nicht, während desselben ist er stets bewusstlos gewesen und erfuhr die Vorgänge erst nach dem Erwachen von seiner Umgebung.

Von seinem 18.—20. Lebensjahre traten die Anfälle nur einmal zu Tage, seit dem 20. Lebensjahr jedoch wieder täglich 2mal auf.

Er kann sich keines Tages erinnern, wo er nicht von Anfällen heimgesucht gewesen wäre. Sie befallen ihn bei Tage wie bei Nacht. Nach Angabe der Leute zucke und „schlegle“ er mit Armen und Beinen, während der Kopf meist ruhig bleibe. Dabei sei er völlig bewusstlos, höre nicht, was um ihn vorgehe. Zungenbiss oder unfreiwillige Urinentleerung soll nie vorgekommen sein. Nach den Anfällen stelle sich Kopfweh und grosse Mattigkeit ein. Oft, besonders wenn er auf der Strasse einen Anfall hatte, habe er sich durch „Herumschlegeln“ an den Fingern und Füssen Wunden zugezogen.

In seinem Wesen sei er sehr reizbar geworden. Er geriet infolgedessen leicht in Streitigkeiten, wird rasch gewalttätig und schlägt zu. Im ganzen ist er 45mal vorbestraft, darunter 25 oder 26mal wegen Körperverletzung oder Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Seit 6—7 Jahren sei er geistig verändert, leide an „Tobsucht“. Dann sehe er, namentlich nachts, schwarze und rote Gestalten, welche ihm drohend zurufen, sie wollten ihn umbringen. Mehrmals haben sie ihm auch zugerufen, „die Hexen wollen dich verschlingen, des Teufels Macht ist von unten, deine Macht ist von oben“. Andere Male sah er schöne rote und weisse Jungfrauen, die mit Purpurkleidern angetan waren und ihn fragten, ob man hier tanzen dürfe und ob hier der Tanzboden sei. Oft habe er massenhaft rote und weisse Frauengestalten von allen Seiten auf ihn eindringen sehen. Es war, wie wenn sie ihn halten wollten, sie verschwanden dann plötzlich wieder. Solche Erscheinungen stellten sich sehr häufig ein, beunruhigten ihn sehr, da er sie nicht für Traumgebilde hielt. Wiederholt habe er selbst mit den Gestalten gesprochen, so auf die Frage der Jungfrauen, ob man hier tanzen dürfe, erwidert: „Von mir aus könnt ihr tanzen, ich will es nicht angeben, das ist des Teufels Macht“. Wiederholt traten heftige Erregungszustände und Krämpfe auf (s. Gutachten).

Gutachten.

Die 6wöchentliche Beobachtung hat bei dem H. das Vorhandensein einer ausgesprochenen Geisteskrankheit ergeben und wir sind imstande, nachzuweisen, dass dieselbe seit langem, insbesondere zur Zeit der ihm zur Last gelegten Handlungen, ihre Erscheinungen geltend machte, ja dass die Straftat direkt als ein Ausfluss der krankhaften Störung seiner Geistestätigkeit betrachtet werden muss.

Ueber etwaige hereditäre Belastung und den frühesten Lebensgang des Angeschuldigten liegen nur spärliche Nachrichten vor; das Wenige jedoch ist geeignet, ein überaus charakteristisches Licht auf seine ganze Entwickelung zu werfen. Uebereinstimmend ersehen wir aus den vollständig unabhängig von einander gegebenen Mitteilungen des Pfarrers von J. und der Schwester des H., dass der Vater, ein genusssüchtiger Mensch, frühzeitig starb, weder der Stiefvater noch die mit Arbeit überbürdete Mutter sich um die kinderreiche Familie kümmerte, so dass diese im Armenhaus untergebracht werden musste und ohne jede Aufsicht und Erziehung aufwuchs. Auch in der Schule sollen die Kinder vernachlässigt worden sein, da sie für „dumme Köpfe" gehalten wurden. Wie weit dies auch den H. speziell betraf, müssen wir dahingestellt lassen, da es in der pfarramtlichen Ausführung nur heisst, er sei in der Schule „nicht unfleissig" gewesen. Nach der Schulzeit trat, als er auf die eigene Kunst und Fähigkeit angewiesen war, der durch die nach vielen Richtungen fehlende Erziehung gesetzte Mangel an jeglichem moralischen Halt und Gehorsam sehr bald zu Tage. Erst zu einem Schuhmacher in die Lehre gegeben, tat er dort nicht gut, dann 1879, im Alter von 16 Jahren zu einem Gärtner geschickt, hielt er auch nicht lange aus, ebensowenig bei einem Schlosser. Schon im Jahre 1880, 17 Jahre alt, wird er zum ersten Mal wegen Bettelns verurteilt und ist seitdem unaufhörlich mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen. Ein Leumundszeugnis des Gemeinderats J. vom Jahre 1883 nennt ihn bereits „einen ganz verkommenen Menschen". Seit dem ersten Mal ist er nicht weniger als 44 mal wieder bestraft worden und hat von den verflossenen 14 Jahren über 12 in der Haft, im Gefängnis oder im Arbeitshaus zugebracht. Sehr beachtenswert ist, dass in der Mehrzahl der Fälle es nicht das eigentliche ziemlich geringfügige Delikt des Bettelns oder Landstreichens war, welches ihm die langjährige Freiheitsentziehung eintrug, sondern sein Verhalten während und nach der Verhaftung. Vom Jahre 1882 ab leistet er fast regelmässig bei jeder Sistierung den heftigsten Widerstand, erklärt dieselbe für unrechtmässig, weigert sich zu folgen, schimpft in den gemeinsten Ausdrücken auf den König, die Beamten und Gerichte, stösst Drohungen aus, legt sich zu Boden, schlägt wie ein wildes Tier mit Händen und Füssen um sich, sucht, selbst nachdem er mit Mühe überwältigt und gefesselt worden, noch zu kratzen und zu beissen, was er irgendwie fassen kann, zu zerstören und zu zertrümmern. Im Arrest setzt er sein Wüten fort. Vor den Richter geführt, leugnet er in frechster Weise, gebettelt zu haben, behauptet, niemand beleidigt zu haben, vielmehr von dem ihn transportierenden Schutzmann durch Wort und Tat beleidigt und misshandelt worden zu sein, nur daher rühre sein Sträuben und seine Gegenwehr. Dieselben Erregungszustände wie bei den Sistierungen finden wir bei jeder Gelegenheit während der Haftzeiten wiederkehrend. Bald ist es die Zustellung der Anklageschrift, bald die Ankündigung des Verhandlungstermins, die Rekognoszierung seiner Person, Differenz mit einem Mitgefangenen, kurz ein unbedeutender Anlass, der alsbald die heftigsten Wutausbrüche, Drohungen mit Erstechen, Totschlag, ein sinnloses Schreien, Brüllen und Schimpfen auslöst, wobei er seine Kleider zerreisst, die Zelle demoliert, sich auf dem Boden hin und her wälzt, mit Armen und Beinen strampelt, Anfälle, die in den Akten direkt als „Tobsucht" bezeichnet werden und stets seine Fesselung erforderlich machten. Meist liess das Toben nach einigen Stunden nach, ohne dass schon völlige Beruhigung erfolgte. Er gab dann auf Fragen keine Antwort oder beschwerte sich über die Ungerechtigkeit des Verfahrens gegen ihn, behauptete, an allem sei die Polizei schuld, welche seine Bemühungen nach Arbeit durch die Festnahme jedesmal vereitle. Eine

derartige Reizbarkeit mit ihren brutalen Wutausbrüchen und Tobsuchtsanfällen, verbunden mit so weitgehender Einsichtslosigkeit gegenüber den selbstverschuldeten Verhältnissen, wie sie sich bei H. in immer stärkerem Grade ausbildete, rief schon in früheren Jahren, 1885 und 1889, 1892 den Verdacht auf Geistesstörung wach.

Die abgestatteten Gutachten betonen übereinstimmend die moralische Verkommenheit, die zu Erregungen geneigte, sich bis zur sinnlosen Wut steigernde Reizbarkeit des Exploraten. Das im Jahre 1889 von Herrn Oberamtsarzt Dr. B. zu R. abgegebene Gutachten hebt ausdrücklich den nicht simulierten Verlauf eines im dortigen Gefängnis bei H. aufgetretenen Tobsuchtsanfall hervor, glaubt jedoch, nur eine vorübergehende Geistesstörung annehmen zu müssen. Dass selbst Laien, die den H. in der Freiheit zu sehen Gelegenheit hatten, dessen schwankendes, wechselndes Wesen auffiel, geht aus einer Aeusserung des Pfarrers seines Heimatortes hervor, die mit der Bemerkung schliesst, das ganze Gebaren H.'s habe ihm wiederholt den Eindruck gemacht, dass er geistig nicht ganz richtig sei.

Die jüngste Beobachtung erhebt diese Vermutung zur vollen Gewissheit. H. bietet die ausgesprochenen Symptome einer Geisteskrankheit und zwar handelt es sich bei ihm nicht um eine vorübergehende Attacke von Tobsucht, der dann wieder freie Perioden ungestörten Wohlbefindens und der Zurechnungsfähigkeit folgen, sondern es liegt hier ein Gehirnleiden vor, das ununterbrochen seine Wirkung entfaltet, das ganze Handeln, Vorstellen und Empfinden seines Trägers in krankhafter Weise beeinflusst. Auch ausserhalb der Anfälle verleugnet H. nicht seinen brutalen gewalttätigen Charakter, zeigt eine unverminderte Reizbarkeit der Stimmung und vor allem eine weitgehende geistige Schwäche.

Was zunächst die Anfälle betrifft, so kamen dieselben während seines Aufenthaltes sehr zahlreich und in verschiedener Art zur Beobachtung. Die einen leiteten sich regelmässig ein durch eine oft plötzlich eintretende Aenderung der Stimmung und seines ganzen Wesens. Meist aus geringfügigem Anlass, nach einer Exploration, nach Ablehnung einer Bitte, bald nach fremdem Besuch, der durch die Klinik geführt wurde, bald wegen des Essens oder wegen irgend einer Bemerkung, die er hörte, zuweilen auch ohne jeden ersichtlichen Grund schlägt seine Stimmung rasch um, er geht unruhig auf und ab, fängt laut an zu schimpfen, erklärt alle Menschen für „Lumpen, Fetzenberger, Staatsbetrüger". „Der König, die Gerichte, Staatsanwalt und Amtsrichter, Aerzte und Pfleger sind Lumpen, Lügner und Verbrecher. Die Aerzte verstehen nichts, das ist keine Beobachtung." Er verlange nach Stuttgart zum Medizinalrat I, nach Weissenau und zum Oberamtsarzt. Ihm könne niemand helfen, er fordere seine augenblickliche Entlassung, wolle dem Landgericht vorgeführt sein, sonst schlage er jemand tot. Niemand solle sich ihm nähern. Tatsächlich macht denn auch H. Miene zum Angriff, schlug zu, so dass Gewalttätigkeiten nur durch schleunige Isolierung vorgebeugt werden kann. In der Zelle wälzt er sich am Boden, strampelt mit Händen und Füssen taktmässig gegen Tür und Wände, poltert auf die Dielen, schreit, brüllt, singt, betet, flucht abwechselnd, hämmert mit dem Kopf gegen den Boden und das Fenster oder liegt mit krampfhaft in den Nacken zurückgelegtem Kopfe steif und bewegungslos da, stöhnt zuweilen. Bei der Annäherung springt er entweder auf, stürzt unter heftigem Fluchen auf Aerzte und Wartepersonal los, anderemale verhält er sich durchaus apathisch, gibt auf Fragen keine Antwort, drückt die Augen fest zu, zuckt mitunter mit Armen und Beinen. Das Essen weist er zurück, versucht das Geschirr zu zertrümmern, zerreisst Anzug, Matratze und Decke zu Fetzen. Nachdem solch hochgradige Erregung unvermindert einen halben Tag, ja oft bis zu 24 Stunden angehalten, pflegt sie allmählich nachzulassen und in einen kurzen, jedoch äusserst tiefen Schlaf überzugehen, während dessen die Pupillen zu kaum stecknadelkopfgrossem Durchmesser verengt erschienen. Nur mit Mühe gelingt es, ihn dann aus demselben zu erwecken.

Abgesehen von diesen tobsuchtsartigen Erregungszuständen, welche sich, wie erwähnt, gewöhnlich über längere Zeiträume erstrecken, stellen sich bei H. besonders nachts und in den Morgenstunden sehr häufig kürzere Anfälle ein, die mit schreienden oder stöhnenden

Lauten einsetzen und von kurzen zuckenden, schlagenden und wälzenden Bewegungen der Extremitäten und des Rumpfes gefolgt sind und bis zu einer halben Stunde anhalten. Wiederholt sind auch diese mit schreienden Schimpfreden begleitet. Ueber die eigentliche Bedeutung und die Schwere der grossen Anfälle bei H. werden wir erst Klarheit gewinnen, wenn wir sein Verhalten nach denselben einer Kritik unterwerfen. Hier macht sich recht die eminente Reizbarkeit seines Wesens, verbunden mit einer weitgehenden geistigen Schwäche geltend. Die zahlreich von ihm mündlich und schriftlich vorgebrachten Beschwerden und Klagen lassen erkennen, dass er sich nur äusserlich beruhigt hat, den tatsächlichen Verhältnissen jedoch völlig einsichtslos gegenübersteht. Während er auch in früheren Jahren niemals das Unrecht auf seiner Seite erblicken wollte, stets der leidende, zuerst angegriffene Teil zu sein behauptete, ist nun diese Schwäche des Urteils, der Mangel jeglicher Kritik soweit gediehen, dass er grosse Anklageschriften über schwerste ihm zugefügte Misshandlungen, schlechte Kost an den Staatsanwalt richtet, mit Totschlag droht, falls ihm sein Wille nicht geschehe. Jede Belehrung über den Widerspruch, in dem seine Forderungen nach Entlassung in die Freiheit oder nach Vorführung in das Landgericht zu dem gesetzlichen Verfahren stehen, ist nicht nur vergebens, sondern veranlasst ihn zu lauten, alles verdammenden Fluchreden. Umgekehrt reisst ihn eine ihm gewährte Vergünstigung zu weitläufigen Lobeserhebungen und Versprechungen hin, deren Nichtigkeit schon die nächsten Stunden beweisen.

Die geschilderten Anfälle mannigfacher Natur, das Verhalten in der Zwischenzeit stellen sich hier dar als Symptome eines ausgesprochenen Hirnleidens.

Es steht ausser allem Zweifel und wird auch von uns ohne weiteres anerkannt, dass H. ein verlogener und verkommener Mensch ist, welcher seit Jahren auf der Bahn des Verbrechens wandelt. Wir haben hinlänglich Gelegenheit gehabt, hier während der Beobachtung das verlogene Wesen, die Brutalität H.'s kennen zu lernen. Seine Verlogenheit geht soweit, dass es unmöglich ist, hier in dem vorliegenden Falle die richtigen, den Tatsachen entsprechenden Angaben von den falsch erdichteten zu unterscheiden. Daher fassen wir seine Angaben über einige Daten in seinem Vorleben, z. B. über das angeblich erlittene Trauma, mit grosser Vorsicht auf und verwenden auch bei der Unsicherheit eines Beweises dieses eventuelle Vorkommnis nicht weiter zur Beurteilung seines jetzigen Zustandes. Dieselben Zweifel werden wir seinen Angaben bezüglich des anhaltenden Kopfschmerzes, der Schwindelanfälle, der Sinnestäuschungen bei den Anfällen entgegenbringen, wenngleich die ganze Art und Weise des Verlaufes der Anfälle, sein ganzes Verhalten, sehr wohl die Möglichkeit derartiger Störungen von seiten des Gehirns zulassen. Ohne Belang sind weiter die Resultate, welche wir bei Prüfung des Gesichtsfeldes, des Farbensinnes und der Sensibilität erhalten haben. Wenn wir also auch nach dieser Richtung die weitgehendsten Zugeständnisse machen, in H. ohne weiteres den verkommenen Menschen und Lügner anerkennen, so schliesst diese Auffassung keinesfalls das Vorhandensein einer geistigen Störung aus. Die Anfälle, wie sie bei H. sich präsentieren, sind Zeichen eines kranken Nervensystems. Wir finden sehr gewichtige objektive Symptome, welche uns ohne Schwierigkeit das Zustandekommen der Geisteskrankheit bei ihm erklärlich machen. Dieselben bestehen in äusserst charakteristischen Veränderungen seines Schädels, welche ein wohl in frühester Kindheit überstandener krankhafter Prozess, wahrscheinlich rachitischer Natur, gesetzt hat. Seine Folgen sind noch jetzt deutlich nachweisbar. Die starke Missbildung des Oberkiefers, wie sie sich in der Verbiegung und allgemeinen Verschmälerung des harten Gaumens, dem Nebeneinanderrücken und Schiefstand der Zähne offenbart, gestatten mit Sicherheit den Schluss auf eine in die erste Lebenszeit fallende Erkrankung dieser Gesichtsknochen und der mit ihnen entwicklungsgeschichtlich in engster Beziehung stehenden Knochen der Schädelbasis. Die auffallende Rundbildung des Kopfes, das gänzliche Verstrichensein der Schädelnähte spricht für eine Beteiligung auch des übrigen Knochengehäuses. Die wissenschaftliche Erfahrung lehrt, dass derartige Knochenerkrankungen, wenn sie so beträchtliche Störungen, wie es bei H. der Fall ist, zur Folge haben, nicht ohne schädigende Rückwirkung auf das ganze Wachstum

und die Ausbildung des Organs, welches sie einhüllen, des Gehirns bleiben können, und so haben wir auch bei ihm eine mangelhafte Entwicklung des Gehirns vorauszusetzen, deren Resultat ein hoher Grad von geistiger Schwäche mit der Ausbildung ganz charakteristischer nervöser Symptome (wie wir sie in den Anfällen vor uns haben) bildet.

Von diesem Standpunkte aus gewürdigt, verdienen diese geschilderten Anfälle, die sich teils als überaus heftige Wutausbrüche, teils mit ihren strampelnden Bewegungen und krampfhaften Zuckungen als unzweifelhaft hysterische charakterisieren, als wesentliches Glied in einer Kette von Symptomen hervorragende Bedeutung.

Wenn auch die tägliche Beobachtung das Vorkommen solcher Anfälle bei einer ganzen Reihe von Geistesstörungen zeigt, so pflegen diese, wie die Erfahrung lehrt, in derartiger Häufigkeit und Intensität, in einem derartigen Gemisch wie hier mit Vorliebe als Symptome einer Entwickelungshemmung des Gehirns aufzutreten. Die hochgradige geistige Schwäche, welche im Laufe der Jahre zur Entwickelung und weiteren Steigerung gelangt ist, das ist der Grund, auf welchem diese Symptome erwachsen sind. Die Frage, ob hier ein epileptisches Moment — die heftigen Wutanfälle mit dem gewalttätigen Toben usw. können den Verdacht erwecken — noch eine Rolle spielt, müssen wir bei dem Mangel einer ausreichenden Vorgeschichte, bei der H.'s Angaben anhaftenden Unzuverlässigkeit offen lassen. Bei dem sonstigen sicheren Nachweis seiner geistigen Erkrankung dürfte diese Frage auch mehr ein rein wissenschaftliches Interesse haben und für die forensische Beurteilung des Falles nicht ausschlaggebend sein.

Soviel steht fest, dass die Hauptsymptome, die Anfälle, in gleicher Form wie heute schon seit vielen Jahren existieren. Sehr beachtenswert ist, dass der erste in den Akten notierte Tobsuchtsanfall in das Lebensalter der Pubertät, gerade in eine Zeit, die ja mit grossen Umwälzungen im ganzen Organismus verknüpft ist, fällt. Erfahrungsgemäss kommt es bei einer vorher bestehenden Disposition in dieser Periode häufig zu stärkerer Ausbildung und Verschlimmerung der bis dahin nur verborgenen oder schlummernden Krankheitssymptome. Ein eklatantes Beispiel dafür liefert der vorliegende Fall. Das unstäte Umherschweifen, die mannigfachen, vom Vagabundenleben untrennbaren Schädlichkeiten, Trunk, Hunger, schlechte Ernährung, Erkältungen trugen dazu bei, die Frequenz seiner Anfälle zu vermehren, die reizbare Schwäche zu erhöhen. All die vielen Strafen waren nicht imstande, eine Aenderung, geschweige denn eine Besserung seines Zustandes herbeizuführen. Dass alle diese Momente einen günstigen Einfluss auf seine körperliche und geistige Entwickelung geübt hätten, wird wohl kein Mensch behaupten wollen.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, zu entscheiden, ob die vor Jahren durch ärztliche Begutachtung erlangten Resultate für die damalige Zeit zutreffend waren. Die Gutachten, welche ohne Berücksichtigung des objektiven Befundes erstattet sind, sind keineswegs frei von Widersprüchen. Das erste Gutachten vom Jahre 1885 betrachtet den H. als Simulanten, legt aber Nachdruck darauf, dass auch Simulanten den Keim zur Geisteskrankheit in sich tragen. Der zweite Gutachter lässt den H. in kürzester Zeit einmal geisteskrank und vier Wochen später bereits nicht mehr geisteskrank sein.

Auch das dritte Gutachten hat die körperlichen Symptome keiner Betrachtung gewürdigt. Und wie wertvoll diese gerade für die Beurteilung des vorliegenden Falles ist, haben wir gezeigt.

In dem Charakter derartiger Störungen liegt es, dass sie erst zur vollen Entwickelung gelangen müssen, um richtig erkannt und gewürdigt zu werden. Der aus der Entwickelungshemmung resultierende geistige Schwächezustand mit den charakteristischen Begleiterscheinungen hat jetzt allerdings einen solchen Umfang angenommen, dass die Schwere der bestehenden Geisteskrankheit ohne weiteres ersichtlich ist. Nach den vorstehenden Ausführungen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass diese Störung auch bereits zu der hier in Frage kommenden Zeit bestanden hat.

H. ist ein Beispiel von den nicht seltenen Fällen, wo wir neben der Geisteskrankheit

Eigenschaften konstatieren, die wir in derselben Ausbildung auch bei Verbrechern ohne jede geistige Störung finden. Weit gefehlt ist es aber, aus dem Vorhandensein dieser verbrecherischen Anlage den Schluss auf Simulation oder geistige Gesundheit ziehen zu wollen. Das Bestehen einer Geisteskrankheit setzt keineswegs das Vorhandensein eines guten Charakters voraus.

Wir haben diesem Umstande, dass hier bei H. andere ungünstige, ausserhalb des Rahmens seiner Geisteskrankheit stehende Momente lasterhafte Neigungen erzeugt haben, die weitgehendste Rechnung getragen.

Wir haben gleichzeitig den Beweis erbringen können, dass neben diesen Charaktereigentümlichkeiten, welche er mit dem gewöhnlichen Verbrecher teilt, eine ausgesprochene Geisteskrankheit, welche ihren Ursprung einer Entwickelungshemmung des Gehirns verdankt, vorhanden ist.

Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. Der H. ist zur Zeit geisteskrank und bedarf der Anstaltsbehandlung.
2. Der H. befand sich bereits zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

46. Fall. Moralische Verkommenheit und Lasterhaftigkeit von Jugend an. Diebstähle. Schwachsinn. Hysterische Zeichen. Pathologische Lüge. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts K., Strafkammer III verfehle ich nicht, das durch Beschluss vom 5. Mai 1904 von mir erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Dienstmädchens B. zu erstatten.

Zur Verfügung standen Akten.

Vorgeschichte.

Die B. ist laut Geburtsurkunden (Akten D. 35/03. A. G. Burg a./F. Blatt 14 und 6 D. 1177/03. A. G. Kiel. Blatt 14) am 29. Juli 1887 geboren, jetzt also 17 Jahre alt.

Der Religionsoberlehrer Kn. zu G., der früher als Ka. die B. unterrichtet hatte, macht folgende Angaben:

Um Neujahr 1900 tauchte die B., die damals ca. 12 Jahre alt war, an der katholischen Volksschule auf. Ihr Vater, ein vagierender Dominialarbeiter polnischer Herkunft, soll nach Angabe der Mutter ein Trinker, roh und gewalttätig gewesen sein. Gegen den Willen der Mutter hatte er die damals noch schulpflichtige B. bei einem Bauern in Dienst gegeben. Die an Schwindsucht kranke Mutter, die bald darauf starb, machte sich schon damals die schwersten Sorgen, da sie den Leichtsinn, die ungeheuerliche Neigung zum Lügen und Stehlen bei ihrer Tochter kannte.

In der Schule und im Konfirmationsunterricht fehlte die B. meist, bestahl wiederholt die Schulkinder um Kleider, Schulsachen etc. Auch stahl sie ihrer Dienstherrschaft Geldbeträge. Ihre Kenntnisse waren in allen Fächern fast gleich Null, besonders in Religion. Nach dem Tode ihrer Mutter wurde sie dem katholischen Rettungshause überwiesen.

Von dem Ortspfarrer daselbst und den Schwestern wurde sie als total sittlich verdorben und durch und durch verlogen bezeichnet. Nach ihrer Entlassung wurde ihr eine Dienststelle auf dem Lande besorgt, da sie zur Arbeit, wenn sie wollte, recht anstellig war. Bald aber begannen wieder ihre Diebstähle; sie unterschlug beim Einkauf Geldbeträge, verkaufte Sachen der Dienstherrschaft. Auch ihm selbst (Religionsoberlehrer Kn.) habe sie wiederholt unter Lügen Geld abzuschwindeln versucht. „An einem Sonntag, nachdem sie auf ihr Bitten zur Beichte und zum Abendmahl zugelassen war, stahl sie gleich hinterher zwei Altardecken, um sich eine Schürze davon zu machen. Gleich darauf ertappt, konnte sie nicht genug tun an Weinen und Abbitten. Manchmal schien es, als ob dieses Stehlen bei

ihr krankhaft sei. Andererseits, und das meinten die Schwestern des Rettungshauses, machte sie wieder den Eindruck einer ganz gerissenen Betrügerin und Heuchlerin."

Der Vorstand des Rettungshauses, Pfarrer B., bezeugt, dass das Verhalten der B. dort kein gutes gewesen sei. Körperlich sei sie leistungsfähig, geistig aber minderwertig gewesen.

Die Gesindevermieterin K., bei der die B. vor etwa 4 Jahren, als sie noch in L. die Schule besuchte, zum Beaufsichtigen der Kinder in Stellung war, sagte bei ihrer Vernehmung vor dem Amtsgericht L. am 27. Juni 1904 aus, dass die B., trotzdem sie von ihr dazu angehalten worden sei, die Schule und den Konfirmandenunterricht häufig versäumt habe. Die aufgetragenen Arbeiten habe sie gemacht; dagegen habe sie verschiedentlich Essmittel und ihrem Mann Zigarren genommen. Für „verrückt" habe sie dieselbe nicht gehalten, wohl aber für „sehr schlecht".

Am 9. Juli 1903 trat die B. bei dem Kupferschmied St. zu B. ohne Legitimationspapiere unter falschem Namen als Dienstmädchen etc. ein. Als sie aufgefordert wurde, sich ein Dienstbuch zu verschaffen, verschwand sie unter Mitnahme verschiedener Kleidungsstücke und Schmuckgegenstände.

Bei ihrer Vernehmung durch die Polizeiverwaltung zu B. am 16. Juli 1903 und am selben Tage durch das Amtsgericht daselbst, macht sie ganz widersprechende Angaben über ihre Eltern. Sie selbst will das eine Mal 1885, das andere Mal 1888 geboren sein. Bald behauptet sie, die Sachen von der Frau St. zum Geschenk erhalten zu haben, bald die letztere habe ihr die Sachen übergeben mit den Worten: Sie könne die Sachen für 1,50 M. haben, die sie abverdienen könne. Die Sachen habe sie in einem Gebüsch, das sie näher beschrieb, versteckt. Dort wurden dieselben auch zum Teil aufgefunden. Inzwischen wurde festgestellt, dass die B. im Juni 1903 etwa 14 Tage in P. gedient und dort ebenfalls unter Mitnahme verschiedener Gegenstände von geringem Wert verschwunden war; Strafantrag war nicht gestellt.

Auch bei den Vernehmungen durch das Amtsgericht am 3. August 1903 und durch den Untersuchungsrichter zu K. am 26. August 1903 leugnete B. den Diebstahl.

Am 15. Oktober 1903 wurde die B. vom Schöffengericht B. wegen Diebstahls zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt, die durch die Untersuchungshaft als verbüsst erachtet wurden.

Am 26. Oktober 1903 wurde die B. von einer Frau B., die sie weinend am kleinen Kiel getroffen, aus Mitleid in deren Wohnung genommen. Schon am folgenden Tage verschwand dort eine silberne Uhr mit Kette. Die B. wollte nichts davon wissen. Als dann am 28. Oktober ein Taschentuch um ihren Hals bemerkt wurde, welches einem Einlogierer der Frau B. gehörte, fand sich bei der Durchsuchung der B. die Uhr in der Tasche.

Bei ihrer Vernehmung auf dem Polizeirevier am 28. Oktober 1903 erzählte sie eine Geschichte von einer unbekannten Dame, auf deren Kosten sie vor einigen Tagen von B. mit nach K. genommen worden sei.

Am selben Tage erzählte sie dem vernehmenden Kriminalkommissar, dass ein Mädchen Helene U., die sie in M. bei G. kennen gelernt habe, sie überredet hätte, mit nach K. zu gehen, um ihr dort eine Stelle zu verschaffen. Da sie keine Papiere gehabt habe, so habe sie keine Stelle gefunden, sei dann von der U. verlassen worden und von Frau B. aufgenommen worden. Die Uhr und das Taschentuch habe sie nicht gestohlen, sie habe die Absicht gehabt, die Sachen wieder an ihre frühere Stelle zurückzulegen.

Bei ihrer Vernehmung vor dem Amtsgericht bestritt sie ebenso den Diebstahl. Sie habe die Uhr, die auf dem Ladentisch lag, nur eingesteckt, damit sie nicht gestohlen werde. Ueber ihre persönlichen Verhältnisse gab sie an: Sie sei, weil ihre Stiefmutter ihr nach dem Leben getrachtet habe, in die Fremde getrieben worden. Einmal habe die letztere versucht, ihr, während sie schlief, eine Flüssigkeit in den Hals zu giessen. Seitdem habe sie dauernd Halsschmerzen. Ihren kleinen Bruder habe die Stiefmutter schwer misshandelt. Auch habe sie ihren ersten Mann getötet dadurch, dass sie ihm heissen Speck in den Hals gegossen.

Auch solle die Stiefmutter ihre 6 Kinder durch fortgesetzte Misshandlung getötet haben. Sie habe das selbst erzählt, als sie betrunken gewesen sei.

Die von der Königl. Staatsanwaltschaft K. bei der Polizeibehörde in G. eingezogenen Erhebungen ergaben die völlige Haltlosigkeit der Angaben der B.

Bei der Vernehmung am 20. November 1903 blieb die B. bei ihrer Aussage sowohl in betreff des ihr zur Last gelegten Diebstahls, wie auch ihrer persönlichen und ihrer Stiefmutter Verhältnisse.

In der Untersuchungshaft tobte und wirtschaftete sie in der Nacht vom 25. zum 26. November 1903 derartig, dass sie disziplinarisch bestraft werden musste, nachdem sie vorher schon 2 Mal disziplinarisch wegen nächtlichen Sprechens mit anderen Gefangenen bestraft war.

Am 1. Dezember 1903 wurde sie vom Königl. Schöffengericht zu K. wegen Diebstahls abermals zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt.

Jetzt wird die B. beschuldigt, der Verkäuferin M., der Stieftochter der vorgenannten Frau B., bei der sie wieder in Dienst getreten war, am 15. Januar 1904 eine Uhr mit Kette, verschiedene Kleidungsstücke und 2 Schlüssel gestohlen zu haben. Sie schlief mit der M. in demselben Zimmer.

Ferner soll sie am 16. Januar 1904 dem Dienstmädchen im Mädchenheim aus deren unverschlossenen Korb verschiedene Kleidungsstücke entwendet haben.

Schon vorher in der Nacht vom 2. zum 3. Januar 1904 soll sie der M. einen weissen Unterrock, sowie 1,50 M. in bar gestohlen haben.

Bei der Vernehmung durch den Kriminalkommissar am 16. Januar 1904 gab die B. betreffs des Diebstahls an, sie sei von der Frau B. misshandelt worden. Auch habe man ihr das Ausgehen verweigert. Als sie erklärt habe, deshalb den Dienst verlassen zu wollen, habe man ihr ihre eigenen Kleidungsstücke vorenthalten. Sie habe dann die Kleidungsstücke der M. angezogen, nachdem sie vorher ausdrücklich erklärt habe, dass sie das tun werde. Die Uhr habe sie erst später in der Tasche gefunden, sie würde dieselbe sonst nicht mitgenommen haben. Diese Angaben wurden von der M. und Frau B. für unwahr erklärt. Die gestohlenen Sachen wurden bei der B. mit Ausnahme der Schlüssel vorgefunden.

Ueber den Diebstahl Kl. konnte die B. nicht mehr befragt werden, da sie seit dem 16. Januar 1904 verschwunden war.

Am 20. Januar 1904 wurde bei der Polizei in P. Anzeige erstattet, dass die B. dort am 10. Januar 1904 der Ehefrau B. aus dem verschlossenen Schreibtisch 3 Fünfmarkstücke gestohlen habe. Festgestellt wurde, dass die B. am selben Tage in einem Geschäft zu P. zwei Fünfmarkstücke für Putzsachen ausgegeben hatte.

Bei der polizeilichen Vernehmung zu P. am 21. Januar 1904 gab die B. an: Sie heisse Marta Schulz, sei am 23. Juli 1885 zu Galizien in Böhmen geboren. Seit 4 Jahren sei sie in Deutschland, habe zuletzt bei Frau B. in Kiel gedient. Dort sei sie am 18. Januar 1904 wegen Schwangerschaft fortgegangen. Den Diebstahl bei der Frau D. gab sie zu. Bei der Vernehmung vor dem Amtsgericht P. am selben Tage machte die B. im wesentlichen die gleichen Angaben. Sie fügte noch hinzu, sie sei nach B. gekommen, um das zu erwartende Kind abzulegen, dessen Erzeuger ein Oberzahlmeister sei. Den Diebstahl der 15 M. gab sie zu. Da kein Fluchtverdacht vorlag, wurde sie vorläufig entlassen.

Am 22. Januar 1904 erschien die B. bei dem Schlachtermeister O. in Kiel und stellte dessen Gesellen zur Rede, ob er ein 6jähriges Kind auf der Brücke des Kleinen Kiel ins Wasser geworfen habe.

Dem hinzugerufenen Polizeibeamten gab sie an, dass sie am 21. Januar 1904 auf der Brücke des Kleinen Kiel ein angebliches Dienstmädchen U., das sie nicht näher kenne, getroffen habe. Diese habe ihr mitgeteilt, dass der Schlachtergeselle das Kind in den Kleinen Kiel geworfen habe.

Ferner wurde festgestellt, dass die B. am 21. Januar sich im Hause Muhliusstr. 22 nach

einem Infanteristen erkundigte, der in der Nacht vom 20. zum 21. Januar ein Mädchen in den Kleinen Kiel geworfen haben sollte. Da die Angaben der B. der Polizei nicht glaubwürdig erschienen, und sie sich auch betreffs ihrer Personalien in Widersprüche verwickelte, so wurde sie als anscheinend geistesgestört am 22. Januar 1904 in die psychiatrische und Nervenklinik überführt. Es wurde inzwischen die Identität der B. mit der angeblichen Marta Schulz, die in P. am 20. Januar den Diebstahl gegangen hatte, festgestellt. Bei der Entlassung aus der Klinik am 9. März 1904 wurde sie wieder in Haft genommen, erklärte vor dem Amtsgericht, von einem Diebstahl nichts zu wissen. Am 10. März 1904 wurde sie aus der Haft entlassen, weil die Akten nicht zu finden waren, am 18. März von neuem verhaftet. Vor dem Königlichen Amtsgericht Kiel am 18. März vernommen, blieb sie betreffs des ihr zur Last gelegten Diebstahles bei ihrer früheren Aussage. Die K. wollte sie überhaupt nicht kennen. Auch in P. wollte sie nicht gewesen sein, habe also auch keinen Diebstahl dort begangen und sich dort nicht Marta Schulz genannt. Am 23. März erklärte die B. vor dem Untersuchungsrichter, sie habe ein grosses Interesse entlassen zu werden, weil sie für diese Zeit eine Stelle in Berlin angenommen habe. Sie fühle sich nicht schuldig, weil sie zu der angegebenen Zeit gar-nicht am Orte gewesen sei.

Auch bei der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 16. März 1904 bestritt sie die ihr zur Last gelegten Diebstähle.

Da in der Haft wieder Zweifel an ihrer Zurechnungsfähigkeit auftauchten, wurde sie durch Beschluss des Landgerichtes vom 5. Mai 1904 der psychiatrischen und Nervenklinik zur Beobachtung überwiesen.

Eigene Beobachtung.

Die B. war zum erstenmale vom 22. Januar bis 9. März in der psychiatrischen und Nervenklinik zu Kiel.

Die körperliche Untersuchung ergab:
Guter Ernährungszustand.
Hinterhaupt steil abfallend.
Schädelumfang 52,4 cm.
Linkes Ohrläppchen angewachsen.
Pupillen, Pupillenreaktionen normal.
Augenbewegungen frei.
Gesichtsinnervation ungestört.
Harter Gaumen steil.
Reflexe in normaler Weise vorhanden.
Deutliches vasomotorisches Nachröten.
Sensibilität und Motilität ohne gröbere Störung.
Innere Organe, auch Harn ohne pathologischen Befund.
22. Januar 1904. Bei der Aufnahme ruhig.
Personalien richtig.
Zeitlich und örtlich orientiert.
Vater Trinker.

Sei immer sehr schwächlich gewesen. Menses mit 12 Jahren; zuerst regelmässig und schwach, später unregelmässig und stark; musste sich hinlegen, hatte dabei Leib- und Kreuzschmerzen. Letzte Menstruation vor 3 Monaten, sei aber nicht schwanger. Habe in der Schule ziemlich gut gelernt; nur das Rechnen sei ihr schwer gefallen. Sei bis zum 16. Jahre zu Hause geblieben, weil sie schwächlich gewesen sei, seitdem in Stellung.

Vor 8 Wochen sei sie in das Berliner Hedwigs-Krankenhaus gekommen wegen Ausschlags auf dem Körper; sei 3 Wochen dort gewesen; vor 2 Jahren habe sie sich über den Tod ihrer Mutter sehr aufgeregt, habe seitdem viel Kopf- nnd Leibschmerzen und Herz-

klopfen, sei reizbar und rege sich über Kleinigkeiten leicht auf; schlafe schlecht, träume oft unruhig, die letzte Nacht sei ihr ihre Mutter wieder im Geist erschienen.

Sei im Juli 1903 mit 14 Tagen Gefängnis bestraft worden, weil sie von anderen Mädchen gestohlene Sachen angenommen habe.

Nachts sehe sie häufig Männer vor ihrem Bette stehen, die ihr sagten, sie müsse beten; dieselben besprengten sie auch mit Weihwasser; sie sei dann ganz nass gewesen.

Nach dem Tode ihrer Mutter habe sich etwas sehr merkwürdiges ereignet; die Mutter, die schon 3 Tage beerdigt war, habe sie nachts mit ihrer kleinen Schwester auf den Kirchhof geholt und habe ihnen etwas erzählt, was sie aber nicht sagen dürfe, da es ihr in der Beichte verboten worden sei. Ihre Mutter spreche oft zu ihr, nicht bloss im Traume, auch wenn sie wach sei.

Andere Stimmen will sie nie gehört haben.

Vor 3 Wochen habe sie morgens einen Ohnmachtsanfall gehabt; sie sei hingefallen, so schwach gewesen, dass sie nicht aufstehen konnte, habe erbrechen müssen. Das Bewusstsein habe sie nicht verloren, auch keine Krämpfe gehabt.

Abends vorher habe sie ein obdachloses Mädchen mit auf ihr Zimmer genommen, die auf einmal angefangen zu „quatschen", dieselbe habe ihr unter Anderem gesagt, der böse Geist sei in sie gefahren, und wolle sie mit in die Hölle nehmen; darüber habe sie sich sehr geängstigt und das Mädchen und das ganze Zimmer mit Weihwasser besprengt; dann sei der böse Geist weggewesen, und es habe wieder Ruhe im Zimmer geherrscht. Sie habe schon häufig die Stimme des bösen Geistes gehört, dann bete sie und vertreibe ihn mit Weihwasser; häufig höre sie dann auch Stimmen eines guten Geistes, der ihr sage, sie solle beten, sonst werde sie von Gott verstossen. Erzählt weiter, vorgestern Abend sei sie mit einigen Matrosen aus gewesen; gegen $^1/_2$12 Uhr sei sie über den kleinen Kiel gekommen; dort hätte ein Mädchen mit mehreren Matrosen gestanden und unter Lachen erzählt, dort habe der Fleischergeselle I. von der Muhliusstrasse 22 ein Kind ins Wasser geworfen. Das betreffende Mädchen und die Matrosen kenne sie nicht. Gestern Nachmittag sei sie dann nach der Muhliusstrasse gegangen und habe den Fleischergesellen zur Rede gestellt; dieser habe aber gesagt, dass er an dem betreffenden Tage gar nicht ausgegangen sei. Es sei dann ein Schutzmann gekommen, und sie sei später durch den Polizisten in die Klinik gebracht worden.

B. ist in ihren Angaben s e h r k o n f u s e und verwickelt sich häufig in Widersprüche.

23. Januar 1903. Nachts ruhig. Schlaf gut.

1. Februar 1904. Meist heiter, singt viel, arbeitet fleissig mit.

Auf Befragen: sie habe schon seit $^1/_2$ Jahre keinerlei Stimmen mehr gehört; früher habe oft Gottes Stimme durch ihr Gewissen gesprochen und die Stimmen der bösen Geister, weil sie ihr Abendgebet nicht verrichtet habe. Auch sei ihr früher die Mutter oft nachts erschienen, die keine Ruhe im Grabe hatte. Als sie auf Anraten des Kaplans Geld für die Armen gab, sei sie nicht mehr gekommen und finde nun Ruhe im Grabe. Seit $^1/_2$ Jahr nie mehr Sinnestäuschungen.

Erzählt die Angelegenheit mit dem Fleischer in gleicher Weise wie früher. Meint, wenn sie nicht bald herauskomme, werde sie sich das Leben nehmen. Weint heftig, bittet um ihre Entlassung.

22. Februar 1904. Sehr ausgelassen, heiter. Drängt beständig auf Entlassung.

Die Sache mit dem Fleischer erzählt sie in derselben Weise, setzt hinzu, sie wäre vorher mit einigen Herren im Konkordiagarten, dann in den Reichshallen gewesen, habe ungefähr 11 Glas Bier getrunken. Sie wäre betrunken gewesen.

Ueber ihre persönlichen Verhältnisse befragt, gibt sie sehr w i d e r s p r e c h e n d e A n g a b e n.

Ihr Vater habe J. geheissen, habe ein Rittergut gehabt. Ihre Mutter habe dann wieder geheiratet, der Mann hiess B. Von ihrem Stiefvater sei sie viel misshandelt worden. Wo das Rittergut geblieben sei, wisse sie nicht. Die Mutter sei vor 5 oder 6 Jahren in G. gestorben. Eine Schwester sei mit einem Hotelier H. in Dresden verheiratet, sei in sehr glänzenden

Verhältnissen. Ein Bruder sei Leutnant in Breslau. Das Regiment und auch die Wohnung des Bruders könne sie nicht angeben. Derselbe habe ihr neulich noch 55 M. geschickt und schöne Kleider. Sie habe die Sachen alle nach L. zu einer Tante mit Namen G. geschickt. Sie selbst habe auch in L. 600 M. auf der Sparkasse, die sie von ihrer Mutter geerbt hatte.

Auf Befragen: Den Namen Schulz kenne sie gar nicht. Jedenfalls sei sie nie so genannt worden.

Auf Befragen: Wegen Diebstahls sei sie nicht bestraft, sie habe nur 14 Tage in Untersuchungshaft gesessen, sei dann aber freigesprochen worden.

Auf Befragen erzählt Patientin die Szene, die sie mit ihrer Mutter auf dem Kirchhof erlebt habe, in derselben Weise. Sie fügt noch hinzu, die Mutter habe sie damals auf dem Kirchhof geküsst, ihr die Hand gegeben, sei dann plötzlich verschwunden, wohin, wisse sie nicht. Sie besitze heute noch ein Bildchen, das ihr die Mutter damals gegeben habe.

Sie ist in ihren Angaben sehr widersprechend. Fängt zuletzt bitterlich an zu weinen, sagt, sie habe doch nichts „ausgefressen", dass man sie hier so lange zurückhalte.

Bittet um Entlassung, droht, sie werde sich das Leben nehmen. Schreibt sehr schwülstige, frömmelnde Briefe.

3. März 1904. Neckt die anderen Patienten, ist streitsüchtig, folgt den Anordnungen der Pflegerinnen nicht. Sehr ausgelassen, ist zu irgend einer Arbeit nicht anzuhalten. Droht damit, wenn sie nicht bald entlassen werde, werde sie noch unangenehmer. Bettruhe.

9. März 1904. Ist etwas ruhiger in den letzten Tagen. Sehr läppisches Wesen. Färbt sich die Wangen mit einem Rotstift, schmückt das Haar mit blauen Wäschebändchen.

Wird heute ins Untersuchungsgefängnis abgeführt.

Am 27. Mai 1904 wird B. zur Beobachtung auf ihren Geisteszustand zum 2. Male in die Klinik aufgenommen. Der körperliche Befund entspricht dem der 1. Aufnahme.

27. Mai 1904. Bei der Aufnahme ruhig. Benimmt sich im Aerztezimmer äusserst störrisch. Gibt auf Befragen erst nach längerem Zureden kurz und abgerissen Antwort. Oertlich orientiert. Will auf Befragen erst das Datum nicht wissen, gibt es dann richtig an. Verhält sich eine zeitlang ganz stumm, fängt dann laut an zu schluchzen. Auf mehrfaches Befragen gibt sie unter Tränen an, dass sie aus dem Gefängnis komme. Sie sei wegen Diebstahls dort gewesen. Sie solle 15 M. bei einer Vermieterin in P. gestohlen haben Bestreitet erst entschieden, die 15 M. gestohlen zu haben; sie sei überhaupt nie in P. gewesen. Erzählt dann auf Vorhalt:

Im Januar 1904 sei sie nach P. zu einer Vermieterin gekommen, um dort eine Stelle zu suchen. Die Vermieterin habe sie gefragt, ob sie schwanger sei, weil sie so stark wäre. Die Vermieterin habe mit einem Polizisten für 10 Minuten das Zimmer verlassen. Sie, Patientin, habe dann ein Schränkchen eines Schreibtisches geöffnet; darin habe eine Blechsparbüchse gestanden. Daraus habe sie 3 Fünfmarkstücke genommen. Sowohl auf dem Schränkchen als auf der Sparbüchse habe der Schlüssel gesteckt. Sie habe dann die Wohnung der Vermieterin verlassen und in P. in einem Putzgeschäft verschiedene Sachen gekauft. Sie sei dann zum Bahnhof gegangen, um nach K. zu fahren. Dort sei sie verhaftet worden. Sie sei in P. 2 Tage im Gefängnis gewesen, sei dann, nachdem sie dort den falschen Namen „Helene S." angegeben, entlassen worden.

Auf Befragen: Sie habe den falschen Namen angegeben, um ihrer Mutter nicht die Blamage zu machen.

Auf Befragen: Sie sei auch beschuldigt, verschiedene Kleidungsstücke gestohlen zu haben. Nach ihrer Entlassung aus der Klinik sei sie einen Tag im Untersuchungsgefängnis gewesen, dann entlassen worden. Sie habe dann in O. (?) eine Stelle als Dienstmädchen angenommen. Nach 8 Tagen habe sie die Stelle heimlich unter Mitnahme verschiedener Kleidungsstücke verlassen. Sie habe die Arbeit dort nicht leisten können. Die Kleidungsstücke habe sie mitgenommen, weil ihr ihre eigenen Sachen während des Aufenthaltes in der Klinik fortgekommen seien.

Von O. sei sie nach K. zurückgekehrt. Als sie sich auf der Polizei anmeldete, sei sie von neuem verhaftet worden.

Auf Befragen gibt Patientin an, sie habe gewusst, dass man sie bei der Anmeldung gleich verhaften würde. „Ich wollte meine Strafe abreissen; je früher ich eingesperrt werde, desto früher wäre ich auch herausgekommen."

Während sie sich im Anfange der Exploration abweisend verhält, wird sie nachher sehr redselig, erzählt mit grosser Schnelligkeit.

28. Mai 1904. Nachts ruhig. Zeigt morgens ein abweisendes Verhalten. Sie habe gestern viel zu viel erzählt, jetzt werde sie sich nicht weiter ausfragen lassen. Heute Morgen bei der Visite will Patientin selbst tiefere Nadelstiche auf der rechten Körperhälfte, speziell im Gesicht garnicht oder nur ganz wenig empfinden.

Bei der später vorgenommenen genaueren Sensibilitätsprüfung will sie zuerst auf der linken Körperhälfte Nadelstiche nicht empfinden, während rechts einfache Berührungen und Nadelstiche richtig angegeben werden. Im weiteren Verlauf der Untersuchung ändern sich ihre Angaben insofern, als sie jetzt am ganzen Körper leichtere Nadelstiche nicht fühlen will, während sie auf tiefere nur in ganz geringem Masse reagiert.

4. Juni 1904. Dem Arzt gegenüber zeigt sie ein im allgemeinen ablehnendes Verhalten; zeigt sich mürrisch, antwortet auf Fragen in störrischer Weise.

Sobald der Arzt den Saal verlässt, unterhält sich Patientin mit den übrigen Patienten, lacht, zeigt ein albernes Wesen; spielt heute z. B. wie ein Kind mit dem Steckenpferd. Patientin klagt täglich über Kopfschmerzen. Bezüglich ihres Vorlebens macht Patientin heute folgende Angaben:

Sie sei erst mit 8 Jahren in die Schule gekommen, weil sie schwächlich gewesen und immer an Kopfschmerzen gelitten habe. Das Lernen sei ihr später sehr schwer gefallen. Der Oberkaplan K. in L. habe sie nicht einsegnen wollen, weil sie in allen Fächern, besonders in der Religion, zu weit zurück gewesen sei. Sie habe die Schule oft versäumen müssen, weil sie an Krämpfen gelitten habe; sie sei deshalb im Krankenhaus zu L. $^1/_2$ Jahr lang in Behandlung gewesen. Auch in ihren späteren Lebensjahren habe sie oft über Kopfschmerzen und Schwindelgefühl zu klagen gehabt.

Patientin gibt heute an, dass eine Schwester, Cäcilie mit Vornamen, im Irrenhause zu G. in Ob.-S. (dort existiert keine Anstalt) wegen Geisteskrankheit in Behandlung gewesen und dort gestorben sei.

7. Juni 1904. Ist im ganzen etwas zugänglicher, antwortet auf Fragen in freundlichem Tone; steht auf, beschäftigt sich nicht. Lacht oft albern vor sich hin. Klagt fortgesetzt über Kopfschmerzen. Temperatursteigerung wurde bisher nicht beobachtet.

Jahr? 1904. Monat und Datum? Juni, — — glaube den 14.

Kann von den mit ihr in einem Saal liegenden Patienten nur 3 mit Namen nennen; kennt nicht die Patientin, welche neben ihr liegt.

Wie lange hier? — — über 8 Tage, welchen Datum ich gekommen bin, weiss ich nicht.

Weshalb hergekommen? Das ist mir nicht gesagt worden, ich glaube zur Beobachtung.

5 × 7? = — — 46, 8 × 10? = — — 70 — — 90.

3 × 3? = 6 — — 12, 2 × 2? = 4.

3 × 4? = 5 — — 6 — — 7. 3 — 1? = 2.

8 — 3? = — — 6.

Sie gibt beim Beginn der Exploration ziemlich prompt Antwort; im Laufe der Unterhaltung kommen die Antworten immer zögernder heraus, die Fragen müssen jedesmal mehrmals wiederholt werden, bevor Patientin antwortet: wird störrisch, abweisend.

11. Juni 1904. Sie hilft zeitweise fleissig bei der Verrichtung häuslicher Arbeiten; ist heiterer Stimmung, lacht, singt, macht Scherze; zeitweise steht sie stundenlang, ohne sich zu beschäftigen, im Saal herum, starrt mit traurig deprimiertem Gesichtsausdruck vor sich hin; im letzteren Falle gibt sie auf Befragen nur ganz kurze Antworten, wendet sich zu-

weilen ganz vom Arzte ab, wird abweisend, sagt „lassen Sie mich zufrieden, ich sage überhaupt nichts mehr“. Ist heute mürrisch und abweisend in ihrem Verhalten.

In der Unterhaltung sieht sie den Arzt nicht an, starrt mit etwas trotzigem Gesichtsausdruck vor sich hin, gibt auf Fragen in störrischer Weise kurze, abgerissene Antworten.

Wochentage? Richtig.

Monatsnamen? Lässt beim Aufzählen September aus.

In welcher Provinz liegt Breslau? Gehört zu Preussen, Provinz weiss ich nicht.

Welches Land ist grösser, Preussen oder Sachsen? Das weiss ich nicht, dafür interessiere ich mich wenig.

1870? Das weiss ich nicht.

Wozu Gerichte? Lacht laut auf, „damit sie die Menschen verdammen können, das machen sie ja zu gerne“.

Weshalb wird man bestraft? Wird etwas erregt und abweisend, sagt: davon mag ich nichts mehr hören und sprechen, ich bin schon genug unschuldig bestraft, sitze schon drei Monate, 1 Monat wäre für meine Dummheiten genug gewesen.

Werden Lügen bestraft? Ja, ich habe deswegen 3 Tage Arrest bekommen.

Wer gibt Gesetze? Das Gericht.

Silbergeld? Die weissen Stücke. 2 M.-Stücke, 3 M.-Stücke, 50 Pf.-Stücke.

Ausserdem für Geldsorten? 10 M.-Stücke, die sind von Gold.

Geld wird richtig gezählt.

5 M. weniger 2 M.? Richtig.

Welche Gewichte gibt es? Zentner, Pfund.

Zentner oder Pfund schwerer? Zentner.

Welche Masse gibt es? Zentimeter, halbe Meter.

Gibt es keine ganzen Meter? Davon habe ich nichts gehört.

Wieviel braucht ein Mensch zu seinem täglichen Lebensunterhalt? 50 Pf.

Wozu dienen die Steuern? Davon bekommen die Lehrer ihr Gehalt — —, lacht, — — weiss weiter nicht auf die Frage zu antworten.

Pflichten gegen die Eltern? Gehorsam und Liebe.

Wem Dank schuldig? Gott und den Menschen, die mir helfen.

Pflichten gegen Mitmenschen? Soll bescheiden sein und sie nicht schlecht machen.

Treue? Man soll das halten, was man verspricht.

Unter welchen Umständen empfinden Sie Trauer? Wenn meine Eltern tot sind, und ich ins Gefängnis komme.

Wie lange sitze ich jetzt bei Ihnen? $^1/_4$ Stunde (1 Stunde).

18. Juni 1904. Beschäftigt sich fleissig, ist freundlich und heiter in ihrem Wesen. Klagt zeitweise über Kopfschmerzen.

21. Juni 1904. Bleibt heute im Bett: zieht sich, als der Arzt an ihr Bett kommt, die Bettdecke über den Kopf. Auf Befragen (nach längerem Zureden): sie habe Kopfschmerzen, mache sich so viele traurige Gedanken; sagt dann plötzlich in etwas erregtem Tone: „Lassen Sie mich in Ruh, ich sage jetzt überhaupt nichts mehr“.

22. Juni 1904. Hilft heute wieder fleissig bei Verrichtung der häuslichen Arbeiten; ist freundlich, zuvorkommend.

26. Juni 1904. Bei Besprechung des ihr zur Last gelegten Diebstahls vom 15. Januar 1904 bestreitet Patientin denselben entschieden; sie sei in ihrem vollen Recht gewesen, als sie die Kleidungsstücke mitgenommen habe, denn ihre eigenen Sachen seien ihr ja vorenthalten; die Uhr und Kette hätten sich zufällig in den Kleidern befunden, sie habe dieselben erst später darin entdeckt. Die Schlüssel habe sie aus Versehen zurückbehalten.

Sie macht ihre Angaben mit lachender Miene, unter grossem Wortschwall.

Als ihr vorgehalten wird, dass ihre Angaben wohl nicht so ganz stimmten, sagt sie unter lautem Lachen: „Manche Leute lügen noch mehr als andere“.

29. Juni 1904. Steht heute morgen bei der Visite mit aufmerksam gespanntem Gesichtsausdruck da; sagt auf Befragen, sie höre Stimmen. Gefragt, was die Stimmen sagten, überlegt sie erst einige Augenblicke, sagt dann: „ich höre fortwährend meinen Namen rufen".

Als sie nach einer Stunde noch einmal gefragt wurde, was die Stimmen sagten, sagt sie, es wurde immer gerufen: „ich soll heraus — — ich soll heraus". (Eine in demselben Saal liegende Patientin, die tatsächlich Gehörstäuschungen hat, macht häufig genau dieselben Aeusserungen.)

30. Juni 1904. Will heute ihren Namen nicht mehr rufen hören; auch sonst keine Stimmen hören.

1. Juli 1904. Will nachts wieder öfter ihren Namen haben rufen hören; habe geglaubt, es riefe auf dem Flur, sei aufgestanden und habe nachgesehen, ob jemand da wäre. (Nach Bericht der wachhabenden Pflegerin richtig.)

3. Juli 1904. Heute verschwand aus der Küche eine Ansichtskarte. B. bestritt entschieden, dieselbe entwendet zu haben. Bei der Untersuchung ihres Zimmers fand sich unter der Kommode die Karte vor, dabei eine Menge neues Schreibpapier und Briefumschläge, Briefe und Karten, die sie andern Kranken entwendet hatte. Auf letzteren hatte sie den Namen der betreffenden Kranken ausgestrichen, dafür ihren eigenen hingesetzt. Auf Vorhalt bestreitet B., die Sachen unter die Kommode versteckt zu haben. Das müsse ein anderer getan haben, um sie zu verdächtigen. Später wurde sie ohne Grund erregt, schimpfte, zertrümmerte dann plötzlich eine Fensterscheibe. Drohte, sie werde noch alle Fensterscheiben einschlagen.

8. Juli 1904. Nach geschlossener Beobachtung entlassen.

Gutachten.

An der Hand des reichlichen, uns vorliegenden Materials gewinnen wir ein klares Bild des Geisteszustandes der B.

Zur richtigen Beurteilung desselben ist es notwendig, die wichtigen Ergebnisse der Vorgeschichte kurz zu rekapitulieren. Die B. ist unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen aufgewachsen. Der Vater war ein Trinker, ein roher gewalttätiger, vagabondierender Arbeiter polnischer Herkunft, der die Tochter, während sie noch schulpflichtig war, ausbeutete, indem er sie bei Bauern in Dienst gab. Die Mutter starb, als die B. erst 12 Jahre alt war.

Wir erfahren, dass die B. schon von frühester Jugend an in **moralischer und intellektueller Beziehung ganz auffallende Defekte** zeigte. Bereits mit 12 Jahren bestahl sie nach Aussage ihres Religionslehrers ihre Mitschülerinnen und ihre Dienstherrschaft, zeigte ungeheuerliche Neigung zum Lügen und Stehlen. Ihre Kenntnisse waren in fast allen Fächern gleich Null. Nach dem Tode der Mutter kam sie in das Rettungshaus, dessen Vorstand sie als total sittlich verdorben, und als **geistig minderwertig** bezeichnet. Seit der Entlassung aus dem Rettungshause besteht ihr weiteres Leben aus einer fast ununterbrochenen Kette von Diebstählen. Sie stiehlt alles, was ihr in die Finger fällt. Besonders charakteristisch ist der Fall, in dem sie unmittelbar nach der Beichte und dem Empfang des Abendmahles die Altardecken stahl, um sich Schürzen daraus zu machen. Wegen Diebstahls wurde die B. schon 2 mal mit Gefängnis bestraft und neuerdings wird ihr wieder eine ganze Reihe von Diebstählen zur Last gelegt. Die meisten Delikte zeigen in der Art ihrer Ausführung eine Uebereinstimmung. Die B. vermietet sich unter Angabe falscher Personalien als Dienstmädchen, verschwindet dann nach kurzer Zeit unter Mitnahme von Gegenständen, und zwar handelt es sich dabei meist um Schmuck- und Putzgegenstände. Auch nach Verübung des Diebstahles in P. kauft die B. sogleich eine Menge Putzartikel.

Auch während ihres Aufenthaltes in der Klinik zeigte sie sich als **schwachsinnig**. Ihre Schulkenntnisse sind sehr dürftig und mangelhaft, ihre Urteilskraft steht auf einer tiefen

Stufe. Die Gerichte sind z. B. nach ihrer Ansicht dafür da, damit sie die Menschen verdammen. „Das machen sie ja zu gerne.“ Die kindliche Sucht sich herauszuputzen, die meistenteils das Motiv ihrer Delikte ist, zeigte sich auch in der Klinik: sie färbt sich die Wangen mit Rotstift, befestigt bunte Bändchen im Haar. Die zahlreichen Briefe zeigen eine grosse Neigung zu schwülstigen und frömmelnden Phrasen.

Auch der Hang zum Lügen und Stehlen äusserte sich in der Klinik. Sie entwendet eine Ansichtskarte, Briefpapier und Briefe anderer Patienten. Auf letzteren ändert sie deren Namen in ihren eignen um. Sie leugnet hartnäckig, die Sachen fortgenommen zu haben, obwohl sie unter ihrer Kommode versteckt vorgefunden wurden. Ihr Benehmen ist meist ein im hohen Masse läppisches und kindisches. Einmal wird sie mit einem Steckenpferd spielend betroffen.

Nach dem eben Ausgeführten ist die B. zweifellos ein schwachsinniges Individuum. Mit der Intelligenzschwäche verbindet sich ein weitgehender ethischer Defekt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Schwachsinn der B., der sich bis zum 12. Lebensjahre zurückverfolgen lässt, angeboren. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, dass der Vater ein Trinker war, und dass Nachkommen von Trinkern erfahrungsgemäss häufig eine geistige Minderwertigkeit zeigen.

Dafür, dass es sich um einen angeborenen Schwachsinn handelt, sprechen auch gewisse körperliche Abweichungen, die sich bei der B. finden: steil abfallendes Hinterhaupt, geringer Schädelumfang, angewachsenes linkes Ohrläppchen, steiler harter Gaumen. Derartigen Abweichungen, die als Degenerationszeichen bezeichnet zu werden pflegen, ist zwar, wenn sie allein vorkommen, keine grosse Bedeutung zuzusprechen. Wenn sie jedoch gehäuft und im Verein mit psychischen Defekten vorkommen, so erlangen sie immerhin eine gewisse diagnostische Bedeutung.

Zu diesen allgemeinen intellektuellen und moralischen Defekten gesellen sich mannigfache Erscheinungen hinzu, die wir als hysterische bezeichnen müssen. Der ungemein lebhafte Stimmungswechsel, das reizbare Wesen, welches sich mitunter in blinden Wutausbrüchen entlädt, die in der Klinik vorübergehend beobachteten Veränderungen der Sensibilität, die Kopfschmerzen und die Störungen der Innervation der Blutgefässe, die sich in vasomotorischem Nachröten äussern, entsprechen durchaus dem bekannten Krankheitsbilde der Hysterie. Hierzu kommt noch als weiteres Zeichen der geistigen Minderwertigkeit die Lügenhaftigkeit der B. und die Neigung, ganz unsinnige, abenteuerliche Geschichten, die vollkommen aus der Luft gegriffen sind, zu erzählen (Pseudologia phantastica). Immer wieder kommt diese Neigung zum Durchbruch. Sie äusserte sich sowohl bei den gerichtlichen Vernehmungen als auch in der Klinik. Geradezu typisch ist der Fall, der auch die I. Aufnahme in die Klinik zur Folge hatte. Die B. erscheint bei einem Metzgermeister, beschuldigt dessen Gesellen, ein Kind in den kleinen Kiel geworfen zu haben, nachdem sie sich am vorhergehenden Tage in einem anderen Hause nach einem Infanteristen erkundigt, der auch ein Kind in den kleinen Kiel geworfen haben sollte.

Verschiedentlich will die B. Stimmen gehört haben, also Gehörstäuschungen gehabt haben. Wenn nun derartige Gehörstäuschungen auch auf dem Boden der Hysterie vorkommen können, so sind die dahingehenden Angaben der B. nur mit Vorsicht aufzunehmen.

Nach dem eben Angeführten kommen wir zu der Ueberzeugung, dass die B. eine abnorm veranlagte, degenerierte, schwachsinnige, schwer hysterische Person ist, die nicht im Stande ist, die Folgen ihrer Handlungen zu übersehen. Die sinnlosen Lügen der B. dürfen wir nicht als Zeichen von Simulation einer geistigen Erkrankung ansehen, sie liegen tief im Wesen des Schwachsinns und der Hysterie begründet. Nicht zweifelhaft ist es, dass die B. auch zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen geisteskrank gewesen ist, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass der Schwachsinn mit grosser Wahrscheinlichkeit ein angeborener ist, dass sich schon frühzeitig schwere hysterische Erscheinungen von demselben Charakter, wie wir sie jetzt beobachten, demselben zugesellten.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

Die B. ist zurzeit geisteskrank und befand sich zur Zeit der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlungen in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

47. Fall. Schwachsinn. Noch nicht 18 Jahre alt. Brandstiftung. Nicht die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition des Herrn Untersuchungsrichters beim Königlichen Landgericht II. zu B. vom 22. Februar 1890 verfehle ich nicht, über den Geisteszustand des Carl S. in der Strafsache gegen S. (III. J. 22./90.) das nachstehende Gutachten ergebenst zu erstatten.

Vorgeschichte.

Am 28. Dezember 1889 brannte der massive Stall des Büdners M. in W. ab. Der Verdacht, das Feuer angelegt zu haben, lenkte sich auf den bei M. im Dienst stehenden Knecht S. Derselbe war bereits am Tage vorher davon gelaufen und seitdem nicht wieder zurückgekehrt.

Im Januar 1890 fand S. wegen erfrorener Hände Aufnahme ins Krankenhaus zu O. Hier sagte er bei seiner polizeilichen Vernehmung aus (Fol. 13 u. 13,0), dass sein Herr ihn schlecht behandelt und er aus Rache dafür den Stall angesteckt habe. Bei der an demselben Tage stattfindenden richterlichen Vernehmung (Fol. 14, 15) räumt er gleichfalls ein, aus Aerger über die schlechte Behandlung das Feuer angelegt zu haben. Bei dem zweiten richterlichen Verhör am 28. Januar 1890 in Berlin (Fol. 21a bis 33) sagt er folgendes aus: „Ich gebe zu, am 28. Dezember v. J. den Stall des Büdners A. M. vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben. Ich tat dies aus Rache gegen M., weil ich von ihm schlecht behandelt wurde, insbesondere sehr häufig in gröbster Weise ausgeschimpft wurde, weil ich zu langsam bei der Arbeit war. Ich bemerke, dass ich schwerfällig in den Füssen bin, weil ich in meiner Jugend die englische Krankheit gehabt habe und daher nicht imstande bin, die Arbeiten auf dem Felde und im Stall so schnell zu besorgen wie andere Leute. Am 27. Dezember v. J. schimpfte M. wieder ohne jede Veranlassung mit Ausdrücken wie: „Verfluchtes Unglück, verfluchter Hund, verfluchtes Kameel, verfluchtes Rindvieh" auf mich los. Ich lief darauf aus dem Hause — ich war hineingegangen, um zu frühstücken — und trieb mich den ganzen Tag auf dem Felde umher; gleich nachdem mich M. geschimpft, reifte in mir der Entschluss, ihm einen Schabernack zu spielen, jedoch kam ich erst auf dem Felde zu dem Gedanken, ihm den Stall anzustecken. Zu dem Zweck begab ich mich abends, als der Knecht F., mein Stiefbruder, ins Wohnhaus Kaffee trinken gegangen war, auf den Heuboden, der sich über dem Stall, der Remise und unserer — F.'s und meiner — Schlafkammer befindet, und blieb die Nacht durch oben. Am Morgen nach 6 Uhr nahm ich ein Streichholz aus der Schachtel, welche ich stets bei mir zu tragen pflegte, steckte damit zunächst die Schachtel an und warf dieselbe ins Heu. Es fing sofort an zu rauchen. Ich stieg darauf vom Heuboden herunter, blieb einige Zeit in der Remise und lief dann aus dem Stall heraus. Das Feuer hatte inzwischen soweit um sich gegriffen, dass das ganze Stallgebäude von Rauch erfüllt war. Im Kuhstall hat mich Jemand festgehalten, den ich aber wegen starken Rauch nicht erkennen konnte, mich aber alsdann wieder losgelassen. In der Stalltür versuchte mich M. festzuhalten. Ich riss mich indessen von ihm los, und gelang es mir, das Freie zu gewinnen. Die nächste Zeit habe ich mich im Lande herumgetrieben und die Nächte im Freien zugebracht, bis ich von einem mir unbekannten Mann, der mich auf der Strasse traf, ins Krankenhaus gebracht wurde, um meine erfrorenen Hände zu heilen. Dort verblieb ich bis zu meiner Verhaftung."

Der Dienstherr des S. schildert ihn als sehr arbeitsscheu und ungeschickt bei der Arbeit (Fol. 30b).

Die gleichzeitig im Dienst stehende Martha K. gibt an (Fol. 34), dass S. stets arbeitsscheu und widerspenstig gewesen sei. Der Herr habe ihn häufig zur Rede gestellt und zwar stets mit groben Schimpfworten, wie „verfluchtes Unglück, verfluchter fauler Hund, verfluchtes Rindvieh, verfluchtes Kameel". Auf den Beinen sei S. sehr schwerfällig gewesen, und konnte sich nicht schnell bewegen, und zwar war dieses der Fall, auch wenn er nicht bei der Arbeit war.

Unter dem 1. Februar 1890 berichtet der Herr Geheimrat L. (Fol. 40): Nach dem Benehmen des Untersuchungsgefangenen S. und nach seinen Auslassungen geht hervor, dass derselbe geistesschwach ist.

Am 3. Februar wird registriert vom Herrn Untersuchungsrichter (Fol. 40): S. macht zwar äusserlich den Eindruck eines beschränkten Menschen, hat aber bei seinen Vernehmungen durchaus sachgemässe Antworten gegeben.

Unter dem 20. Februar 1890 erstattet der Herr Kreisphysikus Q. ein Gutachten über den Angeschuldigten, in welchem die Wahrscheinlichkeit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit auch zur Zeit der Tat ausgesprochen, und eine sechswöchige Beobachtung in einer Irrenanstalt beantragt wird.

Diesem Antrage wird Statt gegeben, und S. am 25. Februar der Irrenabteilung der Charité zugeführt.

Eigene Beobachtung.

Die körperliche Untersuchung des p. S. ergibt folgendes:

S. ist von kleiner Statur (150 cm Körperlänge). Der Schädel ist ausserordentlich gross mit einem horizontalen Umfang von 62 cm. Die Ohr-Hinterhauptslinie beträgt 27 cm, die Ohr-Stirnlinie 38 cm und der Längsumfang (von der Nasenwurzel bis zur Protuberantia occipitalis 40 cm. Die Protuberantia occipitalis externa springt stark, kammförmig hervor, die Stirne wölbt sich weit nach vorne, die Nasenwurzel liegt tief zurück. Der harte Gaumen ist ziemlich stark gewölbt. Die Ohrläppchen sind beiderseits ausgebildet, nicht angewachsen. Die Extremitäten und Rumpfknochen lassen keine Besonderheiten erkennen. Die Hände und Füsse sind verhältnismässig gering entwickelt. Der Gang ist schwerfällig, breitbeinig, die Füsse werden nur wenig vom Boden abgehoben. Komplizierte Bewegungen, z. B. Steigen auf einen Stuhl werden ungeschickt und unbeholfen ausgeführt. Schon in der Ruhelage sieht man in beiden Vorderarmen, namentlich im rechten, ein leichtes Zittern. Bei ausgestreckten Armen und gespreizten Fingern tritt dieses Zittern sehr hervor, und es beteiligt sich an ihm Hand und Arm gleichmässig. Sehr deutlich ist dieser Tremor auch beim Schreiben. Der Händedruck ist beiderseits nur schwach. Sofort macht sich hier ein sehr lebhaftes Zittern geltend. Die grobe Kraft in den untern Extremitäten ist nur eine sehr geringe. Er vermag zwar die Beine bis zu genügender Höhe emporzuheben, mit mässiger Kraft gelingt es aber die Bewegungen in den Beinen zu hindern, und er ist nicht imstande, die Hemmung zu überwinden. Die Kniephänomene sind gesteigert, beiderseits ist Fusszittern vorhanden, das Achillessehnenphänomen ist deutlich. Stemmt er die Zehen gegen den Fussboden, so tritt sofort ein lebhaftes Zittern des Unterschenkels ein.

Die Prüfung der Sensibilität ergibt überall normale Verhältnisse.

Die Pupillen sind gleich, mittelweit, die Reaktion auf Licht ist gut erhalten, ebenso die Konvergenzreaktion. Die Augenspiegeluntersuchung ergibt normale Verhältnisse. Die Zunge zeigt keine Besonderheiten. Von seiten des Respirations- und Zirkulationsapparates bestehen keine Störungen. Der Puls ist regelmässig, von guter Spannung, einige 80 Schläge in der Minute.

Die Geschlechtsteile sind gut entwickelt. Während der ganzen Zeit seiner Beobachtung hat S. dasselbe Verhalten gezeigt. Er ist still, hält sich viel allein, gegen seine Umgebung

ist er, obwohl sich gleichaltrige Patienten in derselben befinden, sehr gleichgiltig, an Gesprächen, Unterhaltungen beteiligt er sich nicht. Mit seinem Aufenthalt hier ist er sehr zufrieden; an seine Mutter schreibt er, dass er es nie im Leben so gut gehabt habe. Zu welchem Zweck er sich hier befindet, ist ihm völlig unklar. Ueber seine Personalien und über sein früheres Leben erzählt er auf Befragen folgendes: Der Vater ist verunglückt, er hat jetzt einen Stiefvater, die Mutter leidet an „Anfällen von Krämpfen, fällt um, kneipt die Daumen ein, ist ohne Besinnung". Ein zwei Jahre älterer Bruder komme auch schlecht auf den Füssen weg. Als Kind hat S. Diphtherie gehabt, dann die englische Krankheit; er versteht darunter Reissen in allen Gliedern, die Mutter habe es so genannt. Erst im 5. Jahre habe er laufen gelernt, so habe es ihm die Mutter gesagt; bis dahin konnte er sich garnicht allein forthelfen und musste sich schmutzig machen, wenn ihm keiner behilflich war. In der Schule habe er ganz gut lernen können, das Rechnen sei ihm leicht geworden. Schläge habe er nicht viel bekommen. Später hat er manchmal Schwindel im Kopf gehabt, wann das erste Mal weiss er nicht bestimmt. Mit dem Schwindel sei es folgendes: es werde ihm im Halse schlimm, d. h. es sei so der Geschmack, als wenn er Schwefel rieche. Am Kopfe werde ihm heiss, die Gegenstände gingen dann alle mit ihm herum, er fühle sich unsicher, und wenn er sich nicht hinsetzen konnte, fiele er um. Soweit er sich besinnen kann, ist er das erste Mal im Jahre 1888, als er in Zinndorf diente, auf dem Hof umgefallen; er wurde dann ins Bett gebracht. Auch während seiner Dienstzeit in Werden sei er zweimal umgefallen, das eine Mal im Kuhstall; er war schon wieder bei sich, lag noch auf der Erde, als sein Bruder zu ihm kam. Das zweite Mal ist er auf dem Hofe umgefallen. Das hat niemand gesehen. Auch in Moabit habe er zwei Mal den Anfall gehabt, beide Mal in der Zelle, das erste Mal kam der „Unterdoktor", liess sich die Zunge zeigen, er wurde ins Bett gebracht, er war dabei umgefallen. Das zweite Mal hat es der Aufseher gesehen. Was er während des Anfalls macht, weiss er nicht, hat es auch von niemand gehört. Urin hat er niemals unter sich gelassen, einmal nach einem Anfall in Moabit hat ihm die Zunge weh getan, ob er sich gebissen habe, wisse er nicht. Der Anfall dauere einige Minuten. Wenn er aufwacht, hat er auch den Schwefelgeschmack, fühlt sich im Kopf dumm, überhaupt sehr matt und schläfrig.

Ausser diesen Anfällen, bei welchen er umfällt, habe er noch Schwindelanfälle, bei denen ihm plötzlich schwarz vor Augen wird, er sieht dann lauter farbige Streifen und Sterne, rote, schwarze, grüne, gelbe. Das Ganze ging schnell vorüber. Diese Schwindelanfälle habe er schon gehabt, als er noch in die Schule ging, die anderen Anfälle seien später gekommen. Zweimal ist er in Moabit aus dem Bett gefallen, als er zu sich kam, lag er auf dem Boden, hatte starke Kopfschmerzen.

Während seines Aufenthaltes in der Anstalt hat er keinen Anfall gehabt, auch nicht geklagt, dass ihm schwindlig geworden sei.

Gespräche, welche mit ihm geführt sind, verlaufen in folgender Weise:

Fragen:	Antwort:
Wissen Sie, warum Sie hierher gekommen sind?	Nein, das weiss ich nicht.
Wer schickt Sie hierher?	Ja, der Aufseher hat zu mir gesagt: „Kerl jetzt gehst Du zu Hause".
In welchem Hause sind Sie jetzt?	Im Krankenhause.
Wo sind Sie denn zuletzt gewesen?	In Moabit.
Was ist Moabit?	Ein Untersuchungsgefängnis.
Weshalb waren Sie dort?	Ich war eingesperrt dort. Ich habe dem Bauern den Stall angezündet (dann schluchzt und weint er dabei sehr.)

Fragen:	Antwort:
Warum haben Sie den Stall dort angezündet?	Er hat mich furchtbar ausgeschimpft: verfluchtes Kameel, Rindsvieh, verfluchter Hund.
Taten Sie es denn aus Aerger?	Ja.
Wann war Ihnen der Gedanke gekommen?	Den Tag, als er mich ausgeschimpft, am 27. Dezember.
Er hat Sie doch schon früher ausgeschimpft, hatten Sie da das auch schon gedacht?	Ich habe früher gesagt, ich werde ihm noch einen Possen spielen (weint noch).
Nennen Sie das auch einen Possen? den Stall anzünden?	Ja (hört auf zu weinen, ist heiter).
Dachten Sie nicht daran, dass Sie dafür bestraft würden?	Nein, in meinem Aerger habe ich daran nicht gedacht.
Wissen Sie, dass das bestraft wird?	Ja!
Wer bestraft es denn?	Der Richter.
Wer hat es denn verboten?	Gott hat es verboten.
Wo steht es?	Im Katechismus, in der Bibel steht es.
Glauben Sie denn jetzt, dass Sie bestraft werden?	Ja.
Womit?	Weiss ich nicht.
Was verstehen Sie unter einem Eid? (besinnt sich sehr lange.)	Ja, wenn man schwört.
Was ist ein Meineid?	Wenn man falsch schwört.
Was verstehen Sie unter Lügen?	Wenn man redet, wenn etwas nicht wahr.
Unter Stehlen?	Wenn man einem etwas nimmt, was einem nicht gehört.
Wird das bestraft?	Ja.
Von wem?	Vom Richter.
Wo steht es?	Im Katechismus.
Wie heisst es da?	Dass Ihr in meinem Namen nicht fluchet, zaubert, lüget.
Von wem ist der Katechismus?	Von Dr. Martin Luther.
Wer war das?	Er war der Sohn eines Bergmanns.
Was war er selbst?	Weiss ich nicht.
War er Arzt, weil er Doktor war?	Nein, er war ein Dichter.
Was hat er denn gedichtet?	Geistliche Lieder.
Was für einen Glauben haben Sie?	Den evangelischen.
Können Sie das Glaubensbekenntnis?	Ja (sagt dasselbe richtig auf).
Von wem ist denn das?	Von Gott.
Wie heissen die christlichen Feste?	Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Charfreitag, Busstag.
Warum feiern wir Weihnachten?	Zum Andenken an Christi Geburt.
und Ostern?	Zum Andenken an Christi Auferstehung.
und Pfingsten?	Zum Andenken an Christi Himmelfahrt.
In welcher Stadt leben Sie hier?	In Berlin.
An welchem Flusse liegt Berlin?	Weiss nicht.
Können Sie mir irgend einen Fluss nennen?	Nein.
Fliessen die Flüsse bergauf oder bergab?	Bergab.
Wo gehen Sie denn hin?	Weiss ich nicht.
Ist Berlin eine grosse Stadt?	Ja.

Fragen:	Antwort:
Wieviel Einwohner ungefähr?	Weiss ich nicht.
In welchem Lande liegt Berlin?	In Deutschland.
In welcher Provinz?	(Schweigt) Weiss ich nicht.
Ist Deutschland ein Königreich?	Weiss nicht.
Was ist Preussen?	Ein Königreich.
Wie heisst der König von Preussen?	Wilhelm II.
Wo regiert er?	In Berlin.
Seit wann?	Weiss er nicht.
Wie heisst sein Vorgänger!	Friedrich Wilhelm III.
Und dessen Vorgänger?	Wilhelm I.
Wann war der letzte Krieg?	1870—71.
Gegen wen?	
Wissen Sie es nicht?	Nein.
Wer hat gesiegt?	Weiss ich nicht.
Haben Sie mal von Bismarck gehört?	Ja, es ist ein deutscher Fürst.
Was ist er?	Er regiert, er hilft mit beim Regieren.
Wie heissen die Jahreszeiten?	Frühling, Sommer, Herbst, Winter.
Wissen Sie, wo die Sonne aufgeht?	Nein.
Wo sie untergeht?	
Können Sie aus dem Kopf rechnen?	Ja!
3 × 17?	51.
9 × 17?	153.
101 — 13?	98 dann 88.
Wieviel Pfennig hat eine Mark?	100 Pfennige.

Einige Bibelsprüche kann er aufsagen, unter anderem: „Hurerei aber, Geiz und alle Unreinlichkeit lasset nicht von Euch gesagt sein, wie den Heiligen zusteht usw.“ Er ist nicht einmal imstande den Sinn der Worte z. B. des ersten, „Unreinlichkeit“ und des Wortes „Narrethei“, wie es in dem Spruche weiter heisst, zu erklären. Der Spruche bedeute, wir sollen fromm sein: so habe der Pastor gesagt. Weiterhin sagt er ganz monoton einen Spruch, der anfängt: „Offenbar sind aber die Werke des Fleisches, Hurerei, Unzucht etc.“ Er kann aber nicht angeben, was die Worte bedeuten „Werke des Fleisches etc.“ Die Bedeutung der Worte: „Unzucht“, „Ehebruch“ ist ihm vollständig unklar. Den Sinn des Spruches kennt er nicht.

Einige Male hat er mit den übrigen Kranken die Kirche besucht. Wenige Stunden nachher war nicht im stande, auch nur etwas von dem Inhalt der Predigt anzugeben.

Ueber die ihm zur Last gelegte Tat äussert er sich in derselben Weise, wie bei früheren Gelegenheiten. Niemals stellt er diese in Abrede. Als er aufs Feld gelaufen war, sei ihm der Gedanke gekommen, dem Herrn einen „Possen“ zu spielen. Dass er Strafe für das Anzünden bekommen könne, daran habe er garnicht gedacht, er sei viel zu ärgerlich gewesen. Er war sehr wütend, konnte die Nacht auf dem Boden nicht schlafen; als er aber das Feuer angelegt hatte, bekam er Angst und lief fort. Gewöhnlich gerät er bei der Erwähnung der Tat in Weinen und Schluchzen.

Gutachten.

Aus der Schilderung des vorliegenden Falles geht ohne Zweifel hervor, dass wir es mit einem **schwachsinnigen** Menschen zu tun haben. S. ist unbrauchbar zur Arbeit, deren Ausführung ihm ausserdem noch durch körperliche Gebrechen erschwert wird; im Gefängnis ruft er durch sein Benehmen und seine Auslassungen den Eindruck des Schwachsinnigen

hervor. Dem Herrn Untersuchungsrichter macht er schon äusserlich den Eindruck eines beschränkten Menschen, der aber bei seinen Vernehmungen durchaus sachgemässe Antworten erteilt. Mit Recht vermutet der Herr Vorgutachter eine krankhafte Gehirnanlage.

Unschwer ist es, anstatt der Vermutung den Beweis zu erbringen, dass es sich hier um einen angeborenen Schwachsinnszustand handelt.

S. zeigt nicht unerhebliche Defekte in seiner gesamten geistigen Sphäre, sowohl der intellektuellen als moralischen. Er ist nicht ganz bar aller Kenntnisse, kann über manche Dinge aus dem gewöhnlichen Leben sinngemässe Auskunft geben, er weiss z. B. wie der regierende Kaiser heisst, wo derselbe regiert, kennt die Namen der Jahreszeiten, kann leichte Rechenexempel im Kopfe ohne Schwierigkeit lösen, längere Bibelsprüche, das Glaubensbekenntnis hersagen, auf der anderen Seite weist aber sein Gedächtnis, sein Auffassungs- und Vorstellungsvermögen grosse Lücken auf. Er ist nicht imstande, einen Fluss zu nennen, über bedeutende Ereignisse der letzten Zeit, z. B. über den Krieg 1870-71 vermag er garnichts anzugeben, weiss nicht einmal, gegen wen derselbe geführt ist. Ganz besonders treten diese Störungen zu Tage, wenn er nach dem Inhalt der Dinge, nach dem inneren Zusammenhang gefragt, wenn an sein Urteilsvermögen appelliert wird. Auch hier weist er einige angelernte Kenntnisse auf, er kennt die Bedeutung der Worte Lügen, Stehlen, weiss auch, dass diese Vergehen bestraft werden, aber von dem eigentlichen Unsittlichen dieser Vergehen hat er keine Ahnung. Er kann sich keinen rechten Begriff machen über die Grössenverhältnisse einer Stadt wie Berlin, weiss nicht, wo die Sonne auf- oder untergeht, wohin die Flüsse gehen usw.

Dieser in seinem ganzen geistigen Leben vorhandene Schwachsinn beruht, wie die körperliche Untersuchung zur Genüge ergibt, auf einer mangelhaften Ausbildung bzw. Entwickelungshemmung des Zentralnervensystems.

Wir konstatieren einen hydrocephalischen Schädel, eine bedeutende Vergrösserung des Schädels (Makrocephalie), die schon beim blossen Anblick hervortritt; Messungen klären uns über die Raumverhältnisse auf, dieselben überschreiten die normalen Grenzen bedeutend, so z. B. beträgt normaliter der horizontale Schädelumfang in diesem Alter 55 cm, hier finden wir eine Ausdehnung von 62 cm. Ausserdem sehen wir Störungen in der Beweglichkeit der Extremitäten eine Herabsetzung der groben Kraft, sowohl in den Armen als Beinen, einen Schwächezustand, weiter lebhaften Tremor der Arme und Hände, eine Steigerung der Reflexe. Alle diese Störungen sind hier bei unserem Falle in einer Ausdehnung vorhanden, dass sie ihn sogar an der Ausführung komplizierter Bewegungen hindern, ihm das Gehen erschweren und damit auch seine körperliche Leistungsfähigkeit herabsetzen. In auffallendem Missverhältnis stehen die gering entwickelten Füsse und Hände zu dem übrigen Körperbau. In der Intensität dieser Erscheinungen, insonderheit der Vergrösserung des Schädels, des Schwächezustandes in den Extremitäten mit dem Zittern und den gesteigerten Reflexen liegt der sichere Beweis, dass wir es mit einer angeborenen Entwickelungshemmung zu tun haben. Gerade derartige Symptome finden sich nicht selten bei den schweren Formen des Schwachsinns, bei der Idiotie. In der Tat handelt es sich auch hier um einen wenn auch nicht sehr schweren Grad der Idiotie. Die körperlichen Symptome Hand in Hand mit dem Defekt der geistigen Fähigkeiten weisen mit Notwendigkeit darauf hin.

Wenn wir den Angaben des S. Glauben schenken — es liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit zu zweifeln, da sich ein Hang zum Lügen nicht bemerkbar gemacht hat — so stammt er aus hereditär belasteter Familie: seine Mutter leidet an Krämpfen, die der Schilderung nach als epileptische imponieren. Auch er selbst gibt an, an eigenartigen Anfällen zu leiden, teils solchen, bei welchen er umfällt, teils anderen, bei denen er Schwindel und Flimmern verspürt. S. gibt von diesen Anfällen eine so typische Schilderung, dass an deren Vorhandensein, wenn auch nicht in der Kürze der Zeit der strikte Beweis erbracht werden kann, kaum gezweifelt werden darf. Es gehört gerade bei diesen Schwachsinnszuständen, welche mit Verbildung des Schädels einhergehen, zu den häufigsten Symptomen das Auf-

treten von Epilepsie. Von diesem schwachsinnigen Menschen sehen wir die Tat ausgeführt. Er selbst bezeichnet diese als einen Possen, welchen er dem Herrn spielen wollte, aus Aerger, dass er ihn so schlecht behandelt hat. Ohne Zweifel hat das Verlangen nach Rache ihn zu der Tat gestachelt, ihm dieselbe diktiert. Ohne Besinnen folgt er diesem Triebe, er war so ärgerlich, dass er nicht einmal an die event. Strafe dachte. Er weiss sehr wohl, dass Feueranlegen Unrecht ist, aber sobald er hier in den Konflikt gerät, durch egoistische Tendenzen erzeugt, haben die sittlichen Motive nicht Uebung, nicht Kraft genug erlangt, um sich ihnen gegenüber geltend zu machen. Dies ist nicht Mangel an Wollen, sondern resultiert aus Mangel an Können. Nicht hinreichend entwickelt, weil eigentlich entwickelungsunfähig, sind die sittlichen oder moralischen Unterlagen bei ihm, welche den Antrieben bei Gelegenheit dieses ganzen ärgerlichen Affektes einen kräftigen Widerstand hätten entgegenzusetzen vermögen. Denn wie wir oben gezeigt haben, was er an sittlichen Motiven hat, ist ein Erborgtes und durch Dressur Angelerntes, nicht ein durch selbständige Produktion und Reproduktion Erzeugtes. Dass er die Tat deshalb mit Ueberlegung ausführt, vermag an der Richtigkeit der eben gemachten Darlegung nichts zu ändern, denn der krankhaft gesteigerte Affekt schliesst die planmässige Ausführung absolut nicht aus.

Wir haben bisher das Gutachten abgegeben, als bezöge es sich auf einen Menschen, welcher im gesetzlichen Sinne als vollsinnig gilt, der also bereits das 18. Lebensjahr überschritten hat. S. hat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet. Es würde bei ihm noch in Frage kommen, ob er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Tat erforderliche Einsicht besass. Diese Frage erledigt sich nach unseren Ausführungen von selbst. Der Gesetzgeber sagt in den Motiven zum Entwurf des deutschen Strafgesetzes: Zur Annahme des Unterscheidungsvermögens genügt nicht, wenn im Allgemeinen der Täter Recht von Unrecht, Erlaubtes von Unerlaubtem zu unterscheiden vermag, es ist vielmehr noch derjenige Grad der Verstandesentwickelung nötig, welcher zur Vornahme jener Unterscheidung rücksichtlich der konkret begangenen Handlung und der sie als eine strafbare charakterisierenden Merkmale erforderlich ist, der Täter muss zu erkennen imstande gewesen sein, dass seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung fordere.

Eine solche Kenntnis und Einsicht werden wir schwerlich bei S. zu erwarten haben. Wir haben oben des Näheren gesehen, wie es mit seinem Auffassungs- und Urteilsvermögen steht, dass er nicht imstande ist, einfache Begriffe aus eigener Ueberlegung heraus zu bilden.

Wir müssen demnach dem S. auch die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht absprechen. Dasselbe wird aber auch der Fall sein, wenn S. sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Die krankhafte Veranlagung gestattet eine Weiterentwickelung seiner geistigen Fähigkeiten kaum; es ist vielmehr zu erwarten, dass noch eine Abnahme derselben eintritt, da die bei ihm vorhandene Epilepsie noch zur Weiterausbildung des geistigen Schwächezustandes beitragen wird.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

Der S. ist schwachsinnig und zwar in einem Grade, dass er an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leidet, durch welche seine freie Willensbestimmung, auch zur Zeit der Tat, ausgeschlossen war.

Nachtrag:

Nach Fertigstellung des Gutachtens lief aus dem Gefängnis der Bericht ein, dass der S. nie Krampfanfälle, aber zwei Ohnmachten gehabt habe. Diese Beobachtung wird ergänzt durch das Auftreten eines Schwindelanfalles hier am Morgen des 6. cr. S. wurde ganz blass, musste sich zurücklehnen auf den Stuhl, um nicht umzufallen, hörte nicht auf Anrufen. Zuckungen traten nicht auf. Nach kurzer Zeit hatte er sich erholt, klagte noch über Mattigkeit und Uebelkeit (Neigung zum Erbrechen).

Die in dem Gutachten mit grösster Wahrscheinlichkeit ausgesprochene Annahme, dass der S. an epileptischen Anfällen litte, erfährt hierdurch ihre Bestätigung.

Derartige Schwindelanfälle mit Trübung des Bewusstseins sind als zu den epileptischen gehörig aufzufassen.

48. Fall. Imbezillität. Geistesschwach. Entmündigung.

Auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts Kiel verfehle ich nicht, in der Entmündigungssache der ledigen S. das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Vorgeschichte.

Die S. wurde am 19. Juni 1869 geboren. Nach Mitteilung einer Tante waren der Vater und 2 Geschwister derselben geisteskrank, ein Onkel endete durch Selbstmord. Die Mutter und eine Schwester seien an Schwindsucht gestorben. Die S. soll als Kind körperlich immer gesund gewesen sein, aber immer ein eigentümliches Wesen gezeigt haben; sie sei stets schwerfällig und ängstlich gewesen. In der Schule habe sie gut gelernt und ein gutes Gedächtnis gehabt. Im Alter von 14 Jahren habe der geisteskranke Vater sie zu sich genommen, und sie sei dann ohne Aufsicht und Erziehung geblieben. Mit 16 Jahren sei sie an Gelenkrheumatismus erkrankt und seitdem glaube sie, einen Herzfehler zu haben. Mit häuslichen Arbeiten habe sie sich nicht mehr beschäftigt, sondern nur noch gedichtet. Das monatliche Unwohlsein sei mit 13 Jahren aufgetreten und stets ziemlich stark gewesen. Nach dem Tode des Vaters im Jahre 1897 habe die Tante sie zu sich genommen. Hier habe sie sich mit nichts in geordneter Weise beschäftigt, sei meist im Bett liegen geblieben, weil sie sich für so schwach gehalten habe; insbesondere habe sie immer über Herzschwäche geklagt. Nach einem halben Jahre sei sie zu einer Freundin gegangen, mit der sie sich aber auch nicht vertragen konnte, weil man nach ihrer Ansicht zu viel Arbeit von ihr verlangt habe. Im Winter 1898 sei sie in eine Gartenhausschule nach Berlin gegangen; dem Unterricht habe sie dort garnicht folgen können, habe nur leichten körperlichen Anforderungen genügt. Nachdem sie von dort im Jahre 1900 entlassen worden sei, habe sie weiterhin häufig ihren Wohnsitz gewechselt, indem sie bald Verwandte, bald Pensionen aufgesucht habe. Nirgends habe sie länger ausgehalten, weil sie zu keiner geordneten Tätigkeit habe angehalten werden können, auch sehr unverträglich und zeitweise heftig gewesen sei. Wegen ihres angeblichen Herzfehlers habe sie sehr viele Aerzte konsultiert. Ihren Verwandten mache sie fortgesetzt Vorwürfe, indem diese nicht ordentlich für sie sorgten und ihr verfehltes Leben verschuldet hätten. Dabei sei sie immer von dem Werte ihrer Persönlichkeit ausserordentlich eingenommen. Habe häufig geäussert, sie werde einen reichen Baron heiraten, sie brauche nur viel Geld. Einmal habe sie auch erklärt, sie werde sich eine Kugel durch den Kopf schiessen, wenn man ihr nicht nachgebe.

In ähnlicher Weise äusserte sich ein Onkel, Buchhalter Sch. bei seiner zeugeneidlichen Vernehmung über seine Nichte. Sie wechsele fortwährend ihren Aufenthaltsort, wolle sich bei Verwandten nur aufhalten, wenn sie frei schalten und walten könne, ohne sich unterzuordnen. Sie verschwende ihr Geld, glaube, ein Baron werde sie heiraten.

Frau Pastor G., bei welcher die S. im vergangenen Sommer 9 Wochen lang in Pension war, gewann von ihr den Eindruck einer exaltierten, nervösen Person. Jedem Fremden habe sie wahrsagen wollen. Ein Baron wolle sie heiraten etc.

Eigene Beobachtung.

Die S. wurde vom 12. August bis 14. September 1903 in der Psychiatrischen und Nervenklinik zu K. beobachtet. Sogleich bei der ersten Konsultation begann sie in heftigster Weise auf ihre Familie zu schimpfen; letztere habe überall versucht, sie energie- und willenlos

und faul hinzustellen; das sei eine Gemeinheit, da zahlreiche Aerzte ihr bezeugen könnten, dass sie infolge der vorhandenen Herzaffektion nicht habe arbeiten können. Ihre Familie wolle für sie nicht bezahlen, sie werde durch den Hass, den dieselbe auf sie geworfen habe, immer mehr geschwächt. Man wolle ihr den Verstand nehmen und sie als nervenkrank und verrückt hinstellen. Immer habe sie zu viel arbeiten müssen; die Familie habe sie stets angetrieben; es habe ihr ganzes Leben lang geheissen, sie sei faul und bequem; aber man könne nicht ahnen, wie gemein und hinterlistig ihre Familie sei. Sie berichtet weiter in weitschweifiger Weise, wie sich schon nach leichter Arbeit bei ihr Pulsbeschleunigung, Herzklopfen und grosse Mattigkeit einstellten. Das komme von der Abnormität ihres Gefässsystems, infolgederen Herzaffektion bei Anstrengungen auftrete. Es habe lange gedauert, bis sie das Licht der Welt erblickt habe; der Arzt habe die Zange anlegen müssen. Daher stamme die Anlage zu einer Abnormität des Gefässsystems, welches durch schlechte Behandlung und falsche Prozeduren noch sehr verschlechtert worden sei. Sie müsse viel zu Bett liegen, denn das sei das einzige Mittel gegen ihre Herzschwäche. Ihr Herz sei jetzt durch die anhaltende Pulsbeschleunigung so verdickt, dass es etwas widerstandsfähiger geworden sei. Am ganzen Körper habe sich Fett angesetzt, es sei ja überall so runzelig am Körper. Ohne dass davon die Rede war, verwahrte sie sich energisch gegen jeden therapeutischen Eingriff; insbesondere übe das Wasser einen sehr ungünstigen Einfluss auf ihren Körper aus; waschen könne sie sich nur mit lauwarmem Wasser; sie müsse Hülfe dabei haben, da sie allein zu schwach dazu sei. Die S. redete mit grossem Wortschwall und in ideenflüchtiger Weise ununterbrochen auf den Arzt ein, gefiel sich in medizinischen Ausdrücken, warf mit denselben in buntem Durcheinander um sich, grimassierte dabei sehr lebhaft. Sie beschwerte sich über das ihr zugewiesene Bett, da sie dort mit dem Oberkörper zu hoch liegen müsse; dann könne ja der Zirkulationsstrom nicht in genügender Weise bis in die äusserste Peripherie der Extremitäten gelangen.

Die körperliche Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

Kleine, kräftig gebaute Person mit ziemlich reichlichem Fettpolster.

Haut und Schleimhäute normal gefärbt.

Schädel hinten steil abfallend, sonst ohne Besonderes.

Ohrläppchen angewachsen.

Augen, Gehör, Geruch, Geschmack, Sprache ohne Besonderes.

Die grobe Kraft ist überall gut entwickelt, auch sonst ist die Motilität, ebenso wie die Sensibilität und die Reflexerregbarkeit ungestört.

Auch an den inneren Organen sind keine wesentlichen Veränderungen nachzuweisen; speziell auch nicht am Herzen.

Um nun noch etwas näher auf die psychischen Symptome einzugehen, welche bei der S. während der hiesigen Beobachtung zu Tage traten, so war zunächst ein ungemein gesteigertes Selbstgefühl augenfällig.

Sie hält sich für geistig hochbegabt, schaut mit Geringschätzung auf ihre Umgebung, versucht bei jeder Visite, mit dem Arzt sich über ihre inneren Organe — besonders ihr Herz — wissenschaftlich zu unterhalten, hält nur wenige Menschen für befähigt, ihrem hohen Gedankenfluge zu folgen. Glaubt, ein Baron werde sie heiraten, jede andere Heirat sei ihr zu niedrig etc. Macht man sie darauf aufmerksam, dass sie es trotz ihrer vermeintlichen vorzüglichen Begabung zu nichts gebracht habe, so schuldigt sie hierfür die angeblich mangelhafte Unterstützung und Feindseligkeit ihrer Familie an. In ihrem Benehmen ist sie sehr launenhaft und anspruchsvoll. Zuweilen fängt sie einmal an, sich etwas mit häuslichen Arbeiten zu beschäftigen, aber schon bald hört sie damit wieder auf und erklärt, sie habe nicht nötig zu arbeiten, sie müsse ausschliesslich ihrer Gesundheit leben. Sie legt sich dann Tage lang zu Bett, damit die Blutzirkulation ordentlich in Fluss komme. Während sie zeitweise sehr über ihre körperliche Schwäche, über mangelhafte Herztätigkeit klagt, gefällt sie sich zu anderen Zeiten darin, ihre tadellosen Organe zu rühmen. „Ueber meinen

Lungen werden Sie die schönsten reinen Töne hören“ usw. Die Stimmung war meist übermütig. Lässt man ihr nach Möglichkeit ihren freien Willen, so ist sie durchweg gutmütig und auch bis zu einem gewissen Grade lenksam. Sobald man aber ihren Wünschen nicht nachkommt, so wird sie reizbar und empfindlich. Letzteres tritt besonders in ihrer Stellung zur Familie hervor, auf welche sie bei jeder Gelegenheit schimpft, ohne wirklich etwas Positives gegen dieselbe vorbringen zu können. Ihr Gedankenkreis spiegelt sich zuweilen klar in Briefen wieder, welche sie an ihre Angehörigen schreibt. Ein Beispiel sei hier angeführt: „Dass ich mir nichts nachsagen lasse, dass ich faul und mannstoll bin, dazu könnt Ihr mich nicht zwingen, wie überhaupt zu nichts, denn mein Leben steht in Gottes Hand. Ihr werdet micht zwingen, hündisch von Euch Fusstritte entgegen zu nehmen; ich werde niemals unhöflich, wenn Ihr mich nicht dazu herausfordert. Ihr müsst vor allen Dingen wissen, dass Ihr es in mir mit einem Menschen zu tun habt, dessen Körper bis aufs äusserste durch Eure lebenslängliche Schuld geschwächt ist, dessen Geist aber festgewurzelt ist in einem unerschütterlichen Glauben an einen ewigen, gerechten Richter ....“ Neben der beschriebenen Selbstsucht und Selbstgefälligkeit kommt nicht das geringste Pflichtbewusstsein zur Geltung.

Dass sie gegenüber ihren Angehörigen, die bisher stets für sie gesorgt haben, oder anderen Menschen gegenüber irgend welche Pflichten hat, sieht sie garnicht ein; nur das eigene Ich ist der Brenn- und Zielpunkt ihres Denkens und Handelns; sie macht ihren Angehörigen, wie bereits erwähnt, die schwersten Vorwürfe, beschimpft sie in der rücksichtslosesten Weise, ohne dass ihr das Verkehrte ihrer Handlungsweise irgendwie zum Bewusstsein kommt. Auffallend ist weiter das Unstete, Zusammenhangslose und Widerspruchsvolle in ihren Reden und Handlungen. Bei längeren Unterhaltungen springt sie fortgesetzt ab, in demselben Atemzuge redet sie von ihrem schweren Herzleiden, von der mangelhaften Blutzirkulation und ihrer verfehlten Anlage einerseits und von ihren vorzüglichen inneren Organen und ihrer hervorragenden Leistungsfähigkeit andererseits. Heute erklärt sie, der grössten Ruhe bedürftig zu sein; legt man sie dann, wie es hier in der Klinik geschehen ist, in ein Zimmer allein, so jammert sie morgen über mangelhafte Beschäftigung. Dabei tritt in Allem ein läppisch-albernes Wesen zu Tage; sie bewegt sich immer nur an der Oberfläche, fängt alles Mögliche an, wird aber mit nichts fertig; sie ist kaum imstande, ihr Zimmer und ihre Kleider in gewöhnlicher Weise in Ordnung zu halten. Von irgend einer Einsicht in das Krankhafte ihres psychischen Zustandes ist, wie aus dem Angeführten schon hervorgehen dürfte, gar keine Rede; im Gegenteil hält sie sich geistig für sehr hochstehend. Ueber die intellektuellen Fähigkeiten ist noch zu erwähnen, dass die gewöhnlichen Schulkenntnisse leidlich sind. Auch das Bewusstsein im landläufigen Sinne des Wortes, indem es sich auf Ort, Zeit, Umgebung etc. erstreckt, ist dauernd ungetrübt.

Gutachten.

Fassen wir nunmehr kurz das Ergebnis unserer Ermittelungen und Untersuchungen ins Auge, so sehen wir in Fräulein S. eine Person vor uns, die stark hereditär belastet ist; Vater, Onkel und 2 Geschwister sind geisteskrank gewesen. Sie selbst soll schon von Jugend an ein eigentümliches Wesen gezeigt haben; und wenn auch ihre Schulbildung eine normale gewesen sein soll, so dürfen wir doch wohl eine frühzeitige geistige Schwäche annehmen, deren Umfang sich jetzt nicht mehr feststellen lässt. Die weitere Erziehung hat zweifellos unter misslichen Familienverhältnissen gelitten. In den späteren Jahren tritt dann die geistige Schwäche klar zu Tage. Ausgehend von hypochondrischen Klagen über ihre Herztätigkeit entwickelt sich eine vollkommene Unfähigkeit zu jeder geordneten Tätigkeit; nirgends und in keinem Berufe findet sie dauernd Unterkunft; wie der Versuch, sie in der Gartenhausschule auszubilden, misslingt, so ist auch der längere Aufenthalt bei Familienangehörigen und in Pensionen unmöglich. Die Fähigkeit, ihren eigenen Willen einem an-

deren dauernd unterzuordnen, ihre Person konsequent in eine geschlossene Gemeinschaft einzureihen, geht ihr vollkommen ab; ein im wahren Sinne des Wortes schwachsinniger Egoismus beherrscht ihr ganzes Denken und Handeln; wird sie im eigenen Interesse zu einer geordneten Tätigkeit angehalten, so glaubt sie sich zurückgesetzt, benachteiligt, misshandelt. Dabei tritt weiterhin das Unstete, Unbeständige und stets Wechselnde ihres Wesens hervor. Im Gegensatz zu dieser allgemeinen Leistungsunfähigkeit steht ihr gehobenes Selbstgefühl, die Ueberzeugung von dem Wert ihrer eigenen Person, womit sich die Rücksichtslosigkeit gegen andere, besonders gegen ihre Familienangehörigen verbindet. Die angeführten, im einzelnen näher geschilderten Erscheinungen sind charakteristische Symptome einer wissenschaftlich wohlumschriebenen Erkrankung „der Imbezillität" oder „der leichteren Form des angeborenen Schwachsinnes".

Berücksichtigen wir den gesamten Zustand der S., wie er jahrelang klar zu Tage getreten ist, so werden wir zu dem Schlusse kommen, dass sie zwar imstande ist, leichtere Ueberlegungen auszuführen und bei weniger wichtigen Dingen einzugreifen, bei Ausführung von Dingen aber, welche einer längeren Ueberlegung bedürfen, treten ihre krankhaften Zustände hindernd dazwischen; sie ist aus diesem Grunde unfähig, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

Die S. ist geistesschwach im Sinne des § 6, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und vermag infolge der bei ihr bestehenden Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen.

§ 42. Jugendliche Verblödungsprozesse. Dementia praecox. (Hebephrenie, Katatonie, Dementia paranoides.)[1]

Ein in der Entwickelung begriffenes Kapitel. Man fasst unter jugendliche Verblödungsformen (primären Schwachsinn) die Psychosen zusammen, welche in der Pubertätszeit oder bald hinterher oder doch in der ersten Lebenshälfte zum Ausbruch kommen und einen verschieden hohen Grad geistiger Schwäche erreichen sollen. Ich sage sollen, denn auch über den endgiltigen Ausgang der Formen ist, wie in vielen anderen Fragen, noch keine genügende Aufklärung und Einigung erzielt. Sicher passt der Namen Dementia für viele Fälle nicht, die nicht in Demenz (d. h. in einem unheilbaren, erworbenen Schwächezustand) übergehen.

Ebenso fraglich und unklar ist es mit der Aetiologie. Wenn auch hervorgehoben wird, dass die Erkrankung von innen heraus (endogen) sich entwickelt, nicht auf äussere Schädlichkeiten zurückzuführen ist, so steht doch nach meiner Erfahrung ausser Zweifel, dass auch äussere Schädlichkeiten, z. B.

---

1) Literatur: Ilberg, Das Jugendirrsein, Hebephrenie und Katatonie. Samml. klin. Vorträge. No. 224. — Jahrmärker, Zur Frage der Dementia praecox. Halle 1902. — Trömner, Das Jugendirresein. Samml. zwangsl. Abhandl. III. Bd. H. 5. — Schultze, Ueber Psychosen bei Militärgefangenen. Jena 1904. — Stransky, Zur Kenntnis gewisser erworbener Blödsinnsformen. Jahrb. Psych. 1903. — Wollenberg, Verblödungsprozesse in Hoche's Handb. d. gerichtl. Psych. S. 706. — Wille, Die Psychosen des Pubertätsalters. Leipzig-Wien 1897. — Schüle, Zur Katatoniefrage. Zeitschr. f. Psych. Bd. LIV. — Hoche, Dementia praecox. Deutsche Klinik. — Derselbe, Dementia praecox im Lehrbuch Binswanger-Siemerling. — E. Meyer, Beitrag zur Kenntnis der akut entstandenen Psychosen und katatonischen Zustände. Arch. f. Psych. 1899. — Derselbe, Zur prognostischen Bedeutung der katatonischen Erscheinungen. Münch. med. Wochenschr. 1902. No. 32. — Derselbe, Aus der Begutachtung Marine-Angehöriger. Arch. f. Psych. 39, 2.

Kopfverletzungen, Gemütserregungen, erschöpfende körperliche Zustände ätiologisch eine Rolle spielen können.

Ob die Erkrankung sich nur ohne vorher nachweisbaren Schwachsinn entwickelt, auch das ist fraglich. Sicher scheint mir, dass in manchen Fällen ein bereits bestehender Grad geistiger Schwäche beim Zustandekommen mehr zu berücksichtigen ist, als es bisher geschieht.

Tatsache ist, dass wir die Erkrankung nicht selten unter besonderen äusseren Verhältnissen, welche auf Körper und Geist eingreifend einwirken können, wie in der Haft, während der Militärzeit ausbrechen sehen. Man wird also gewissen äusseren Schädlichkeiten eine Mitwirkung beim Zustandekommen nicht absprechen können. Unter den „Militärpsychosen" räumen manche diesen Formen einen ungemein grossen Raum ein[1]). Nach meinen Erfahrungen überwiegt der angeborene Schwachsinn.

Die Liebhaberei für die jugendlichen Verblödungszustände geht vereinzelt so weit, in jedem Vagabunden einen Fall von Dementia praecox sehen zu wollen. Für eine solche Ausdehnung des Begriffes liegen zunächst keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor.

Wie die Gesamtform der Dementia praecox, so sind auch die einzelnen Zustandsbilder noch viel umstritten. Eine Abgrenzung der einzelnen Formen untereinander ist nicht zu geben. Die Bezeichnungen werden auch recht willkürlich, gebraucht. Manche verlangen von der Hebephrenie einen manischen Beginn in den Entwickelungsjahren, sprechen von Dementia paranoides, sobald sich paranoische Elemente hineinmischen.

Die Hauptzüge der einzelnen Krankheitsbilder sind folgende:

Bei der Hebephrenie sehen wir einen Zustand geistiger Schwäche in der Pubertätszeit beginnend, langsam oder schnell verlaufend, sich entwickeln. Es kann in den einfachen Formen eine stille, fortschreitende Verblödung entstehen ohne alarmierende anderweitige psychische Erscheinungen. Oder wir sehen symptomatische Zustandsbilder die Krankheit begleiten: depressive Zustände, manische Erregung, Wahnbildung, katatonische Erscheinungen. Dabei begegnen wir im Verlaufe Zügen, welche dieser Epoche der Entwickelung eigen und dem Krankheitsbild ein besonderes Gepräge verleihen: Auftreten phantastisch unklarer Regungen, Anwandlungen von Weltschmerz, Schwanken zwischem starkem Selbstgefühl und Selbsterniedrigung bzw. Verachtung.

Die Kranken machen den Eindruck des Zerfahrenen, Ungeordneten, Eintönigen im Denken. Ihre Ablenkbarkeit ist erhöht, der innere Zusammenhang der Vorstellungen hat sich gelockert, unvermittelt tauchen abrupte Gedanken, die unzusammenhängend vorgebracht werden, auf. Sie sind meist nicht so unorientiert, wie man nach ihrem ungeordneten Verhalten und sonderbarem Benehmen glauben könnte. Ihre Auffassungsfähigkeit ist meist erhalten, kann durch Sinnestäuschungen gestört sein.

Das Bewusstsein ist für gewöhnlich nicht getrübt, wenn nicht Erregungszustände, stuporöse Phasen eintreten. Ihr anscheinendes Nichtbeachten der Aussenwelt kann eine Bewusstseinsstörung vortäuschen. Die Merkfähigkeit kann in den episodischen Phasen des Stupors und der Erregung aufgehoben sein.

Die Wahnideen, welche sie produzieren, zeichnen sich durch ihre Zerfahrenheit und Unsinnigkeit aus. Ihre Sprechweise wird dabei oft sehr ge-

---

1) Siehe E. Schultze, Ueber Psychosen bei Militärgefangenen nebst Reformvorschlägen. Jena 1904.

künstelt, geziert, affektiert. Neben depressiven hypochondrischen Wahnideen und Beachtungsideen äussern sie seltener Grössenideen. Ihre Gefühlserregungen sind abgestumpft. Ihre Stimmung ist sehr wechselnd zwischen Verstimmung und alberner, läppischer Heiterkeit ohne besonders hervortretende Initiative.

In anderen Fällen gestaltet sich die Verlaufsweise komplizierter, insofern als länger andauernde psychische Störungen unter dem Bilde einer manischen Erregung, einer halluzinatorischen Paranoia oder eines Beeinträchtigungswahns auftreten können. Eine Phase kann die andere ablösen, so beginnt die Krankheit nicht selten mit einer ausgesprochen manischen Phase, um sich fortzusetzen in Depression oder halluzinatorischer Verwirrtheit. In anderen Fällen mischen sich diese Zustände in buntem Wechsel. Die Kranken sind verhältnismässig klar, erscheinen zu manchen Zeiten apathisch, gleichgiltig, zu anderen ängstlich erregt, verwirrt, getrübt im Bewusstsein. Es kann unerwartet zu plötzlichen Gewalttätigkeiten kommen.

Bei der anderen Verlaufsart der Dementia praecox der Katatonie herrschen Zustände von Stupor und Erregung vor. Zuweilen akut, meist subakut beginnend mit allerlei körperlichen Beschwerden vager Natur, stellt sich plötzlich ein sonderbares, seltsames Benehmen ein mit befremdlichen Handlungen: plötzlich unmotiviertes Aufspringen, Davonlaufen, Lachen, Versinken in Träumen, tätliche Angriffe gegen die Umgebung, welche anfangs oft nicht ernst erscheinen, mehr den Charakter von Spässen und Neckereien tragen. Dazwischen tauchen schon vereinzelte Sinnestäuschungen mit Erregungen: Beten, Schreien, Wiederholen derselben Worte auf. Die Erregung macht oft in kurzer Zeit wieder einem ruhigen, klaren Verhalten Platz, bis ganz überraschend wieder eine Explosion erfolgt in Form einer sonderbaren Handlung, die zuweilen einen bedrohlichen Charakter annimmt: Sprung ins Wasser, Selbstverletzung, heftige Angriffe gegen die Umgebung.

Beim Militär kommt es zu auffallenden Verstössen gegen die Befehle, zu albernem Benehmen: Lachen, Grimassieren, Ausspucken im Gliede, kindischen Streichen mit den Kameraden, Schiessen mit Platzpatronen. Häufig sind es ganz unmotivierte Selbstanklagen und Beschuldigungen. Es liegt auf der Hand, dass in diesem Stadium die Krankheit leicht verkannt wird und, was Krankheit ist, als Widersetzlichkeit, Faulheit, Trägheit angesehen wird. So können derartige Kranke leicht das Opfer von Misshandlungen und Strafen werden.

Zuweilen mit Einleitung eines Erregungszustandes manischer oder verworrener Art bildet sich dann ein ausgesprochener Stupor aus mit Stummheit (Mutismus), Widerstreben (Negativismus), Nahrungsverweigerung, grosser Starre und Hemmung, zuweilen mit deutlicher Flexibilitas cerea.

Der Stupor kann plötzlich Unterbrechungen erfahren durch sonderbare Aeusserungen, Lachen, Herausspringen, Hinknieen, eigenartige Stellungen mit stereotypen Bewegungen (Klatschen mit den Händen, Verbeugen, gravitätische Haltung, Nicken mit dem Kopf, dieselben Grimassen, Lachen, Rülpsen, Sichentkleiden, Speicheln). Sinnlose, unzusammenhängende Worte werden hervorgestossen und wiederholt (Verbigeration), gehörte Worte, gesehene Bewegungen werden nachgeahmt (Echolalie, Echopraxie).

Nicht selten reagieren die Kranken schon frühzeitig auf vorgelegte Fragen eigenartig, indem sie diese sinnlos, falsch, oft garnicht im Zusammenhang mit der Frage stehend beantworten (Vorbeireden). In ihren Schriftstücken lassen sich auch die in der Sprache zu beobachtenden Sonderbarkeiten erkennen: Wiederholung derselben oft ganz unsinnigen Silben und Worte, zerfahrene Ausdrucksweise.

Die Unterscheidung der Katatonie von der sogen. Melancholia attonita oder stupida, der Paralyse, der Hysterie und Epilepsie kann unter Umständen Schwierigkeiten bereiten.

Körperlich sind zu beobachten: krampfhafte Bewegungen einzelner Muskelgruppen, besonders des Gesichts, Zähneknirschen, Schnauben, Schnüffeln, Schnauzbildung. Es kommt auch zu ausgedehnteren Krampfzuständen des ganzen Körpers, mit Wälzen, Schlagen, Schreien, Streckbewegungen. Venöse Stauungen, Dermographie, Schwitzen bei ruhigster Lage, Speichelfluss werden nicht selten beobachtet.

Aus dem Verhalten der Pupillen lassen sich noch keine bestimmten Schlüsse ziehen.

Unter Dementia paranoides wird verstanden eine rasch fortschreitende reichliche Wahnbildung in unsinniger, abenteuerlicher Form, die in schwachsinnige Verwirrtheit übergeht.

So leicht die Erkennung der geschilderten Zustände auf der Höhe der Erkrankung ist, im Beginn sind die Schwierigkeiten oft grosse. Häufig spitzt sich die Beobachtung auf Entscheidung der Frage zu, ob Geisteskrankheit oder Simulation. Das Wechselvolle im ganzen Krankheitsbilde, das gekünstelte, oft gemacht erscheinende Benehmen, das ruhige Handeln neben albernen, kindischen Streichen erwecken den Verdacht auf Simulation. Eine länger fortgesetzte Beobachtung wird in den meisten Fällen Klarheit schaffen (s. Kapitel Simulation). Die ganze Entstehungsweise und der Kontrast zu dem früheren Verhalten werden wichtige Aufschlüsse geben.

Nach Abklingen eines Erregungszustandes wird der Grad der psychischen Schwäche unter Umständen zu bemessen sein.

Mit der Prognose sei man sehr vorsichtig. Es gibt Fälle, welche längere Zeit rein äusserlich betrachtet, den Eindruck des geistigen Zerfalls machen und doch in völlige Heilung übergehen.

§ 43. Kasuistik.

49. Fall. Hebephrenie. Erregungszustände. Körperverletzungen. Unzurechnungsfähig.

Auf Ersuchen des Herrn Untersuchungsrichters bei dem Königlichen Landgericht zu Kiel verfehle ich nicht, das von mir erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Untersuchungsgefangenen L. H. zu erstatten.

Zur Verfügung standen Akten.

Vorgeschichte.

Am 23. Dezember 1904 erstattete der Gendarm P. in B. folgenden Bericht (Bl. 8). Er sei an diesem Morgen vom Gemeindevorsteher H. zu H. geholt worden, um dort einen Mann zu verhaften. Derselbe habe sich durch Messerstiche an Kindern vergangen und bei seiner Anhaltung auch den Händler F. verletzt.

Tatbestand: Der Maurer L. F. (Herkunft nicht festzustellen) habe auf der Chaussee von N. nach H. beim Anbauer G. in H. eine Fensterscheibe eingeworfen, dann das 11jährige Schulmädchen A. L., welches mit einem Kinderwagen nach H. geschickt worden war, mit Steinen beworfen und den Wagen in den Graben gestossen, so dass die Schüssel zertrümmert worden sei. Das Mädchen sei fortgelaufen. Den Landmann H. J., der mit Milch nach H. gefahren, habe er ebenfalls mit Steinen beworfen. Derselbe sei weggefahren. Darauf habe er die Schulkinder H. und W. F., 7 und 9 Jahre alt, mit Steinen geworfen und getroffen.

Dieselben sei geflüchtet. Das Mädchen E. F., das mit mehreren Kindern zur Schule wollte, habe er auf der Chaussee angefallen und ihr mit einem Messer 2 Löcher in den Kopf gestossen. Der Vater desselben sei benachrichtigt worden und mit dem Gastwirt J. ausgegangen, um den H. festzuhalten. Dieser habe sein Messer gezogen und den F. ins Bein gestossen. Es habe ein Arzt geholt werden müssen. Die Verletzung solle ziemlich schwer sein. Dr. B. behandle den Verletzten. Die Kinder H. und W. F. seien ebenfalls mit dem Messer geworfen worden. Das Messer sei noch nicht gefunden. In der Tasche des Verhafteten hätten sich noch 3 Steine gefunden.

Am 24. Dezember 1904 (Bl. 4) wurde H. vor dem Amtsgericht vernommen. Er behauptete, ihm sei nichts davon bekannt, dass er Kinder und Erwachsene mit Steinen beworfen bzw. mit einem Messer gestossen habe.

Die Unterschrift verweigerte er, eine weitere Vernehmung war nicht möglich.

Am 24. Dezember 1904 (Bl. 5) wurde der Haftbefehl erlassen.

Der Auszug aus dem Strafregister (Bl. 12) ergibt, dass H. am 12. Mai 1896 wegen Diebstahls mit einem Verweis und am 24. April 1902 wegen Körperverletzung mit 3 Monaten Gefängnis vorbestraft ist.

Am 28. Dezember 1904 (Bl. 13) erwiderte der Kreisarzt Herr Dr. R. auf eine Anfrage, dass H. krankhafte Vorstellungen (Wahnvorstellungen) zeige und nach diesseitigen Ermittelungen sehr wahrscheinlich geisteskrank sei. Alsbaldige Ueberweisung in die Kieler Nervenklinik empfohlen.

Ein Brief des H. (Bl. 15) zeigt nur Gekritzel und Schmierereien, kein leserliches Wort.

Am 5. Januar 1905 (Bl. 33) fanden in N. die Vernehmungen des Sachverständigen und der Zeugen statt.

Der Sachverständige, Kreisarzt Dr. R., erklärte, er habe den H. einigemale untersucht. Ein abschliessendes Urteil über dessen Geisteszustand abzugeben. sei er ausser stande, da es hierzu einer längeren und eingehenderen Beobachtung und Untersuchung bedürfe. Er könne nur sagen, dass auf ihn H. den Eindruck eines Geisteskranken mache. H. habe sich zwar, als er bei demselben gewesen, ruhig benommen und zum Teil anscheinend vernünftige Antworten auf Fragen gegeben. H. scheine jedoch an Wahnvorstellungen zu leiden, er gebe an, dass er sich durch die Decke beobachtet wähne, dass ihm etwas zugerufen werde, und dergl. Der Sachverständige glaube kaum, dass es sich um Simulation handle, könne aber dies auch nicht mit Bestimmtheit in Abrede stellen. Ueber das Vorleben des H. und den Geisteszustand von dessen Eltern sei ihm nichts bekannt. Es sei seines Erachtens unbedingt erforderlich, dass H. längere Zeit in einer Anstalt auf seinen Geisteszustand untersucht werde. Er trage noch nach, dass H., als ihm die zur Last gelegten Straftaten vorgehalten worden, angeblich nichts mehr davon gewusst habe. Ob es sich in diesem Falle um Simulation gehandelt, vermöge er nicht anzugeben.

Der Zeuge G. bekundete, am letzten Freitag vor Weihnachten v. Js. morgens $6^3/_4$ Uhr habe er in seiner Wohnung ein klirrendes Geräusch am Fenster gehört und festgestellt, dass von draussen ein Stein durch das Fenster geworfen sei. H. habe auf die Frage, ob er das Fenster eingeworfen, nicht geantwortet.

Die 11jährige L. gab an, sie sei am Freitag vor Weihnachten auf der Chaussee gegangen und habe einen kleinen Wagen mit Backwaren, Eiern und Pufferformen mit sich geführt. Unterwegs sei ihr ein Mann begegnet. Als sie ihm aus dem Wege gegangen, sei er auf sie zugekommen und habe ihr ohne weiteres einen Stein an den Kopf geworfen, so dass sie eine blutende Wunde davongetragen habe. Als sie dann fortgelaufen, habe er ihr noch einen Stein in den Rücken geworfen. Später habe sie sich mit ihrem Vater auf die Suche nach dem Wagen gemacht. Derselbe habe im Graben gelegen. Die Sachen seien alle noch da gewesen, die Eier allerdings zum Teil zerbrochen und auch die eine Kuchenform.

Der Landmann J. erklärte, er sei am Freitag vor Weihnachten mit seinem Milchwagen die Chaussee entlang gefahren. Plötzlich seien vom Chausseegraben 2 Steine auf das Fuhr-

werk geschleudert worden, der eine habe nicht, der andere das Pferd getroffen. Er habe damit zu tun gehabt, das Pferd festzuhalten und habe sich nicht weiter um den Steinwerfer bekümmern können. Er habe aber gleich darauf gesehen, dass ein Mensch weggelaufen sei. Er habe denselben nicht genau erkannt, nur gesehen, dass er weisse Hosen angehabt habe.

Der Zeuge J. bekundet, wie H. sich bei der Festnahme gewehrt habe, den einen ins Bein gestochen. Sie hätten H. gebunden und abgeführt. Auf die Frage, wie er darauf käme, F. zu stechen, habe er geantwortet, das wisse er nicht. Sonst habe er einen ganz vernünftigen Eindruck gemacht und alles getan, was man von ihm gefordert habe. Er sei gutwillig mitgegangen.

Der 8jährige F. sagte aus, er sei am Freitag vor Weihnachten mit seinem Bruder auf der Chaussee zur Schule gegangen. Plötzlich sei aus dem Knick ein Mensch gekommen, der sich mit einem Messer in der Hand vor sie hingestellt und dasselbe in die Höhe hebend gefragt habe, wo sie hin wollten. Sie seien fortgelaufen. Der Mensch habe sie eine Strecke weit verfolgt, sie aber nicht eingeholt.

Dasselbe sagte der 7jährige Bruder.

Die 9jährige F. gab an, sie sei am Freitag vor Weihnachten mit ihrem Bruder und ihrer Kusine zur Schule gegangen. Plötzlich sei ein Mensch auf sie zugekommen und habe gefragt: „wo seid ihr dann weggelaufen"? Hierauf habe er die Zeugin ergriffen, ihren Kopf zwischen seine Beine gepresst und ihr 2 Stiche mit einem Messer in den Kopf versetzt, ausserdem einen Schlag an den Kopf mit einem harten Gegenstand. Hierauf sei der Mensch fortgelaufen.

Am 11. Januar 1905 (Bl. 45) wurde die Voruntersuchung eröffnet und die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.

Bei seiner Vernehmung in Kiel am 1. Februar 1905 (Bl. 55) gab H. auf Befragen an, er sei bereits, wie er glaube im Jahre 1902, in Sch. in einer Irrenanstalt untergebracht worden und zwar infolge übermässigen Alkoholgenusses.

In letzter Zeit sei es ihm jedoch ganz gut gegangen. Nur ab und zu habe er an Schwindelanfällen gelitten. In solchen Augenblicken sei ihm sehr schlecht gewesen und er habe sich gar nicht erklären können, was ihm fehle. Seine Eltern seien völlig gesund, ebenso seine 3 Schwestern, sie zeigten keine Spuren irgendwelcher Geisteskrankheit.

Gegen seine Unterbringung und Beobachtung in einer Anstalt habe er nichts einzuwenden. Er bemerke nach wie vor, dass ihm von den ihm zur Last gelegten Handlungen nichts bekannt sei. Bis zu dem Tage vorher sei er bei dem Maurermeister H. in N. beschäftigt gewesen. Derselbe habe ihm noch tags vorher gesagt, wenn er krank sei, solle er doch in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt gehen. Er habe nämlich während der letzten Tage keine Arbeit mehr getan, sondern ohne sich zu beschäftigen in der Baubude gesessen. Warum er das getan, könne er nicht angeben.

Nach Verfügung des Gerichts vom 1. Februar 1905 (Bl. 56) soll H. der Nervenklinik zugeführt werden, zur Beobachtung seines Geisteszustandes und Abgabe eines Gutachtens.

Am 16. Februar 1905 wurde in N. der Maurermeister H., bei dem H. gearbeitet, vernommen.

H. habe wiederholt bei ihm gearbeitet, zum letzten Mal etwa 4 Wochen lang. Er sei dem Zeugen immer auffällig vorgekommen durch sein blödes Lächeln, seine ungereimten Redensarten und durch sein ganzes Auftreten. In der letzten Zeit habe er sich darauf versteift, nicht mit den anderen Arbeitern zusammenarbeiten zu wollen. Er sei erst aufs Gerüst gegangen, wenn die andern fortgewesen. Einmal habe Zeuge ihn in der Frühstücksbude auf der Bank liegend getroffen, er sagte, er wolle nicht mehr mitspielen. Einmal soll er etwa 2 Stunden lang mit einem Kalkspaten zwecklos auf ein Holz geschlagen haben. Als Zeuge ihn schliesslich habe entlassen müssen, sei er sehr aufgeregt geworden und habe gedroht, ihn mit einer Wasserwage zu schlagen.

Zeuge habe gehört, dass H. früher im Irrenhause gewesen.

Auf eine diesbezügliche Anfrage teilte H. noch mit, dass ihm nie während der Arbeitszeit aufgefallen sei, dass H. dem Trunk ergeben. Jedenfalls sei derselbe stets nüchtern und arbeitsfähig gewesen.

Ueber das Vorleben des H. liess sich folgendes feststellen. Er ist nach den Akten zweimal vorbestraft. Im Jahre 1896 wurde der damals 12jährige Schulknabe vom Schöffengericht in G. mit einem Verweis bestraft, weil er von einem Brandplatz eine Pfeife gestohlen. In dem Urteil wurde als strafmildernd hervorgehoben das jugendliche Alter, ferner dass nach einer vielfach im Volke herrschenden Anschauung die Wegnahme geringwertiger Gegenstände von einem Brandplatze, wo dieselben unbeachtet umherlägen, für eine geringe Vergehung geachtet werde und dass ein Kind viel weniger als ein Erwachsener die Unrichtigkeit einer falschen Anschauung sich klar machen könne. Ausserdem sei H. nicht vorbestraft.

Zum zweiten Male wurde H. im Jahre 1902 von dem Schöffengericht G. zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wegen Körperverletzung. Er war angeklagt, einen Maurerlehrling hinterwärts einige Schläge mit einem Gegenstand über den Kopf versetzt zu haben, sodass dieser eine blutende Wunde erlitten. Aus dem bei den Akten befindlichen polizeilichen Bericht sei hervorgehoben, dass H. als roher und händelsüchtiger Mensch bekannt war, der auch schon 2 mal wegen ungebührlichen Benehmens und 1 mal wegen Rauferei auf der Strasse mit Geldstrafen belegt worden. H. leugnete die Straftat.

Er verbüsste seine Strafe im Grossherzoglichen Zentralgefängnis zu B. vom 6. Mai bis 27. Juli 1902.

Am 29. August 1902 wurde H. zum ersten Male in die hiesige Klinik aufgenommen. Der ihn begleitende Transporteur gab an, H. sei tags zuvor in die Herberge zur Heimat in N. gekommen. Morgens sei er fortgegangen. Nach seiner Rückkehr habe er den ganzen Ofen abgerissen, habe gesagt, er habe die Stube zur Arbeit angenommen, dazu gehöre auch der Ofen. Zunächst sei er ins Krankenhaus Neumünster gebracht worden, habe dort sein Hemd zerrissen, sich sehr widerstrebend verhalten.

Auf dem Transport sagte er, er solle zu seinem Vater, der im Himmel sei, zog sich nackt aus. Die damals von seiten der Klinik angestellten Erhebungen bei dem Magistrat von G. ergaben, dass in der Familie des H. Geistes- oder Nervenkrankheiten nicht vorgekommen. Der verstorbene Vater sollte jedoch Trinker gewesen sein. Das Abgangszeugnis der Schule lautete: Betragen: Im ganzen ungenügend; häuslicher Fleiss und Kenntnisse: ungenügend; Schulbesuch sehr regelmässig. Allgemeines Erachten: Recht gut beanlagt; aber durch häusliche Verhältnisse sehr verdorben. Das Abgangszeugnis der Gewerbeschule, welche er von 1898—1901 besuchte, lautete: Schulbesuch mittelmässig, Betragen, Fleiss, Fachzeichnen ungenügend. Das Verhalten des H. während der Lehrzeit sei nach Aussage seines Lehrherrn während der Arbeit zufriedenstellend gewesen, doch habe der Lehrherr immer ausnahmsweise ruhig mit ihm verkehren müssen, weil er sonst nichts habe erreichen können. Auf der Strasse habe H. sich wenig anständig betragen, oft mit anderen jungen Leuten Raufhändel gesucht. H. habe, nach Aussage seiner Mutter, schwere Krankheiten nicht zu überstehen gehabt, auch seien geistige oder nervöse Störungen bei ihm nicht bemerkt. Die Direktion des Zentralgefängnisses zu B. antwortete auf seine Anfrage, die Führung des H. während Verbüssung der 3 monatigen Strafzeit sei keine gute gewesen; er habe zweimal disziplinarisch bestraft werden müssen, einmal, weil er Krankheit vorschützend die Arbeit eingestellt, und einmal wegen Störung des Gottesdienstes und Singens in der Zelle. Bei der Arbeit sei er als Maurer beschäftigt gewesen, sei sehr träge gewesen und habe öfters angetrieben werden müssen. In ärztlicher Behandlung sei er nicht gewesen. Er habe einen blöden, merkwürdigen Eindruck gemacht. Von dem Schwager des H. erfuhr man noch, dass H. denselben Mitte August abends einmal besucht habe. Er sei auffallend still gewesen und habe fast nichts gegessen. Er sei kein Trinker.

Die körperliche Untersuchung in der Klinik ergab nichts Krankhaftes. Während derselben

sass H. mit festgeschlossenen Augen in gespannter Haltung mit starrem Gesichtsausdruck, spuckte öfters aus, sagte auf Befragen, „ja es ist Gift.“ Seine Personalien gab er richtig an, war örtlich nicht orientiert, auf Befragen gab er an, er höre Gottes Stimme, „alle, die Ohren haben zu hören, sollen hören“, er wisse, dass das falsche Gericht existiere, Gottes Gericht sei richtig. Er höre auch andere Stimmen, des Teufels Stimme auch. Er habe gute und schlechte Gestalten gesehen, es sei ihm so etwas wie Engel vorgekommen. Wird dann plötzlich sehr laut, er spreche nicht mehr mit der Falschheit. Auf Befragen: Er habe in N. den Ofen umgerissen, weil er die Falschheit nicht wusste. „Reell soll die Welt zu grunde gehen, geht sie auch noch zu grunde“. Nachts nahm er eigentümliche Stellungen ein, schrie laut. In nächster Zeit fiel besonders sein häufiges unmotivirtes Lachen auf, er sprach fast garnicht mehr, grimassierte viel, liess Urin unter sich. Am 5. September gab er auf Befragen an, er habe im Krankenhaus N. sein Hemd zerrissen, weil er Gestalten gesehen, Kreuzfiguren an der Wand und einen Stern, das bedeute Erdbeben oder so etwas. Er habe geglaubt, die Welt gehe bald zu grunde. Unter der Decke seien zwei Flügel wie von einer Taube und ein kleiner heller Mann mit einem Gewehr gewesen, das bedeute Krieg. Er glaube, er sei von Gott besonders auserwählt, Gott sei ihm erschienen, ganz hell, habe auch gesprochen, es sei nicht ganz verständlich gewesen. Gegen Ende September zeigte H. ein wechselndes Verhalten, bald lag er abweisend unter der Decke versteckt, bald zeigte er Neigung zu läppischen Scherzen oder wurde ohne äusseren Grund gewalttätig. Anfang Oktober fing er an, sich etwas zu beschäftigen, lachte viel läppisch vor sich hin, zeigte keine Krankheitseinsicht. Am 17. Oktober fiel auf, dass er viel sang, pfiff und lachte und sich nicht beschäftigte. In der folgenden Nacht wurde er unruhig, aufgeregt, schalt und schlug, gab aber keine Antwort, machte einen unklaren Eindruck. Die Unruhe und Erregung steigerte sich in den nächsten Tagen, wurde drohend, sagte, er sei selbst Geheimpolizist, habe sich seine Burg selbst gegründet, die Hubertusburg. Seine Mutter sei stolz auf ihn gewesen. Es sei auch der Satan gewesen. Anfang November beruhigte er sich wieder, zeigte sich örtlich und zeitlich orientiert, hatte Krankheitseinsicht, glaubte aber jetzt ganz gesund zu sein, nur manchmal sei es noch, dass er nicht so herausfinden könne, was er sagen wolle. Die Stimmen, die er gehört, seien wohl krankhaft gewesen, die Gestalten Phantasie. H. machte einen gleichgiltigen, schläfrigen und verlegenen Eindruck, lächelte eigentümlich. Am 7. November sagte er auf Befragen, er habe oft Schwindelanfälle gehabt, es werde ihm dann eigentümlich und schläfrig im Kopf, er höre dann garnichts, alles gehe um ihn herum. Wie lange es dauere, wisse er nicht, hingefallen sei er nicht. In der Klinik wurde kein Schwindelanfall beobachtet. Krämpfe will er nie gehabt haben. Am 8. November 1902 wurde er nach der Irrenanstalt S. überführt, wo er bis zum 24. Dezember 1902 verblieb. Dort zeigte er sich örtlich und zeitlich orientiert; er gab an, er habe vor etwa einem halben Jahre stark getrunken und sei daher krank geworden. Er leide zeitweise an Zuständen von Schwindel, er sei dann unzufrieden und reizbar, sonst immer verträglich. Die Schwindelanfälle seien erst seit diesem Frühjahr aufgetreten und zwar zu der Zeit, wo er wochenlang getrunken. Er sei eigentlich nicht krank gewesen, er habe mit ein paar Maurern zu gut gestanden und Radau gemacht. Darnach habe er ein paar Tage das Delir gehabt. Von Ende November an beschäftigte er sich regelmässig beim Maurer, der mit ihm zufrieden war. Er verhielt sich dauernd ruhig und wurde am 24. Dezember 1902 als genesen entlassen. Seitdem will er bis zur Straftat gearbeitet haben.

Eigene Beobachtung.

8. Februar 1905. H. sitzt in etwas gebückter Haltung mit ausdrucklosem Gesicht, bewegt Hände und Beine, antwortet nur zuweilen auf mehrfaches Fragen (Personalien angegeben). Fragen, woher er komme, nicht beantwortet, erscheint gehemmt, stiert vor sich hin.

Mittlerer Knochenbau, mässige Muskulatur und Ernährung, Gesicht normal gerötet.

Schädel auf Druck und Beklopfen nicht empfindlich.

Auf der Stirn rechts eine oberflächliche Schramme. Auf dem linken Seitenwandbein eine kleine weissliche, verschiebliche, nicht druckempfindliche Narbe. Oberflächliche Narbe auf der linken Stirnseite.

Bei dem Versuch die Pupillen zu prüfen, widerstrebt er, kneift die Augen zu, öffnet den Mund. Pupillen untermittelweit, gleich, rund. Reaktion auf Licht und Konvergenz erhalten. Augenbewegungen frei. Gesicht gleichmässig innerviert.

Zunge nach mehrfacher Aufforderung nur kurz gezeigt, anscheinend gerade.

Gaumenbögen gleichmässig gehoben. Rachenreflex vorhanden.

Keine Schwellung der Schilddrüse.

Kein merkliches Zittern der vorgestreckten Hände.

Am Dynamometer drückt er rechts 55 kg, links 45 kg (scheint sich nicht anzustrengen).

Reflexe der oberen Extremitäten nicht gesteigert. Mechanische Muskelerregbarkeit ist gering.

Patellarreflexe deutlich.

Achillessehnenreflexe erhalten. Kein Fusszittern.

Zehenreflexe lebhaft.

Bauchdeckenreflexe lebhaft.

Wirbelsäule anscheinend nicht druckempfindlich.

Druck auf die rechte Wade angeblich schmerzhaft, desgleichen die grossen Nervenstämme der oberen Extremitäten. (Er zuckt auch heftig bei Beklopfen der Sehnen, schnauft, verzieht das Gesicht.)

Druck auf die Unterbauchgegend angeblich sehr schmerzhaft. Sonst keine Druckpunkte.

Tastprüfung nicht möglich, da er bei Pinselberührungen überhaupt nicht reagiert. Bei Nadelstichen zeigt H. schweigend nach der betreffenden Stelle, lokalisiert gut, scheint Schmerz zu empfinden.

Gang langsam, sicher. Kein Schwanken bei Fuss-Augenschluss.

Bei dem Versuch, die Rumpfhaut zu bestreichen, erschrecktes Zusammenfahren; sieht ängstlich nach der betreffenden Stelle. Leichtes Nachröten.

Puls 72, regelmässig. 2. Herzton leicht betont.

Bei der Beklopfung schnauft er, als ob er Schmerzen hätte.

Lungen ohne Besonderheiten. Urin frei von Eiweiss und Zucker.

Name? Richtig. — Alter? 21 (erst nach mehrfachem eindringlichen Fragen).

Beruf? Maurer (spricht mit leiser, monotoner Stimme, verschluckt dabei Silben). — Arbeit gehabt? Ja, ich habe immer gearbeitet. — Bis wann? Bis Weihnachten.

Eltern leben noch? Ja, die Mutter lebt noch zu G. — Vater gestorben? Ist schon tot, glaube ich. — Geschwister? Ja, 3. — Namen? Lina, Frieda, Luise. — Wann geboren? G. — Wann? 83.

Schule besucht? Ja. — Wie alt damals? 6 Jahre. — Welches Jahr also? 87 (nach langem Zureden). — 3 und 6? = 9, 83 und 6? = 89. — Wielange auf der Schule? — Wie alt, als Sie weggingen? 14.

Dann konfirmiert? Ich bin konfirmiert worden. — Pfarrer? Heinrich. — Gut gelernt? Sass vorn an. — Der letzte oder erste? Schüttelt den Kopf, lacht. — Betragen im Zeugnis? Weiss ich nicht mehr. — Fleiss? Weiss ich nicht mehr. — Rechnen? Weiss ich nicht mehr (lächelt). — Er habe kein Zeugnis gehabt, keins gesehen, gebe es da nicht.

Welche Schule? Schule in G.

Nach der Schule? Erst Schlosser gelernt. — Gerne? Hatte einen strengen Meister. — Viel gehauen? Ja (lacht). — War der Meister zufrieden? Ja. — Wielange dort? $^1/_2$ Jahr.

Was dann? — Maurer geworden. — Warum? Der Meister habe ihn immer gestossen.

— Wie die Eltern? . . . — Wie lange Maurer? Bis jetzt. — Ausgelernt? Ja. — Wie lange gebraucht? . . . — Wann fertig? 1901.

Dann? Nach Kiel; ein Jahr dort. — Wie lange dort; Bis Ostern 1903.

Was dann? Nach N. Damals im Gefängnis wegen Körperverletzung eines Altersgenossen. Mit dem Schlauch verletzt. Er sollte ihn gehauen haben auf den Kopf. Er sei nicht schwer bestraft worden. Verurteilt 1903 in G.

In Anstalt? Ja. — Wann? 1903. — In welcher? Hier in Kiel. In der Nervenklinik.

Sie waren in S.? Ja, 1903. — Warum? Wurde von hier aus eingeliefert, dann von der Mutter abgeholt und wieder gearbeitet. — Weshalb da? Da war ich, war ich, Schwerin. — Weshalb? (Sie haben es bei der Vernehmung am 1. Februar angegeben!) . . . — Es ist alles aufgeschrieben, Sie wissen es doch? (Lacht.) Haben gesagt, Sie hätten viel getrunken? Habe auch getrunken, Bier die letzte Zeit, vor Weihnachten 1904. — Was jetzt gemacht? Was ich gemacht hab'? (Nach längerer Pause) . . . — Was ist Ihnen vorgeworfen? Ich soll gestochen haben mit dem Messer. — Wen? Solche kleine Kinder. — Weshalb? Weiss ich nicht, ich weiss nicht, habe gearbeitet bei H. in N., wollte nach Hause, weiss auch nicht mehr, wollte abreisen nach Hause, sollte nach Haus kommen, weiss nicht warum.

Krank? Nein. Krank gewesen? Nein. Nie? Nein.

Machen Sie sonst Sachen ohne zu wissen? Nein. — Dann wissen Sie jetzt wohl auch alles? Was? — Sind Geisteskrankheiten in Ihrer Familie? Nein. — Krämpfe gehabt? Nein. — Ohnmachten gehabt? Nein. — Schwindel gehabt? Ja. — Wo? Im Kopf, hier oben (reibt die Stirn), fängt direkt hier vorn an, ging nach dem Hinterkopf. — Dann? Ueberall im ganzen Kopf. — Dann? Weiss ich nicht. — Warum nicht? — Immer da geblieben, immerzu. Wie lange? Mitunter ganz weg in der frischen Luft. — Wie lange bleibt es? Bleibt ein paar Tage. — Was machen Sie dann? Weiss ich nicht. — Wo bleiben Sie dann? Weiss ich nicht. — Tun Sie Ihre Arbeit? Ja.

Hat jemand den Schwindel gesehen? Weiss ich nicht. — Wie oft kommt es? Weiss ich nicht. (Bleibt dabei.)

Was sehen Sie dann? Solche schwarze Hüte, ein ganz Teil davon. — 100? Ja. — 200 Hüte? Ja. — Oder weniger? Weiss ich nicht.

Die kommen da vorbei, dann gehen sie weg. Alle schwarz.

Wie gross? Da sind solche grosse Köpfe drunter (zeigt 1 m hoch).

Was sagen die? Sagen tun sie gar nichts.

Wann kommen sie? Ganz verschieden, von links nach rechts. — Kommen von da unten (zeigt auf den Fussboden links), dann nach dort weg.

Was sagen sie denn? Sagen gar nichts. — Freuen Sie sich? Nein. — Ist es Ihnen angenehm? Nein. — Zählen Sie wieviel es sind? Nein.

Was machen Sie mit den Hüten? Es klappert mitunter so.

Mit welchem Ohr hören Sie es? Ich sehe es.

Wie riechen die Hüte? Nach Leichen.

Haben Sie einmal einen festgehalten? Nein.

Haben andere Leute das auch gesehen? Weiss ich nicht. — Haben Sie es anderen gezeigt? Einem gesagt, weiss nicht, ob der sie gesehen. — Was sagte der? „Arbeite so weiter". Der kehrte sich nicht daran.

Die Hüte waren wohl nicht da? Ja, ich habe sie ja gesehen, marschierten ja kreuzweise umher, gingen in zwei verschiedenen Richtungen (zeigt in entgegengesetzter Richtung, von der Wand zu sich).

Weshalb haben Sie das Mädchen gestochen? Weiss ich nicht.

Ohne Grund? . . . Waren Sie böse auf dasselbe? . . . Geht auf Aufforderung anstandslos zu seinem Bett.

9. Februar 1905. Auf Befragen: Er sei 1903 hiergewesen. Er möchte gern mithelfen, statt im Bett zu liegen. Sitzt gebeugt da, starrt vor sich hin.

Auf Befragen nach der Straftat: Was auf der Chaussee gewesen, wisse er nicht. „Weiss nicht, wie ich da herausgekommen bin“.

Er habe Wohnung in N. gehabt. Sei spazieren gegangen. Ob getrunken, wisse er nicht.

Warum er die Kinder angegriffen? Weiss nicht.

Auf Befragen: Sie haben einen Fuhrmann geworfen? Weiss nicht.

Sagt auf alle diesbezüglichen Fragen: „Weiss nicht“. Auf Zureden und Vorhalt der einzelnen Sachen nicht zu weiteren Aeusserungen zu bringen.

Auf Befragen: Ob er damals hier Gottes Stimme gehört, lächelt er, sagt: „Ich weiss nicht“.

Jetzt Stimmen gehört? Jetzt nicht.

Wann zuletzt? Ist eine ganze Zeit her. — Wie lange? In N. auch gehört (Lächelt). — Was sagten dieselben? Weiss nicht mehr. — Wann in N.? Lächelt.

Nach des Teufels Stimme, die er früher angeblich gehört, gefragt? Weiss ich nicht.

Vorgezeigte Gegenstände richtig bezeichnet.

$4 \times 5 = 20$, $6 \times 7 = 32$, $7 \times 6 = \ldots$, $6 \times 6 = 30$, $5 \times 6 = 30$, $6 \times 6 = 36$, $7 \times 6 = \ldots$

10. Februar 1905. Antwortet auf die meisten Fragen mit „weiss nicht“, lacht viel vor sich hin dabei, manchmal bleibt er auch ganz stumm. Am Nachmittag wird er in lebhafter Unterhaltung mit anderen Patienten getroffen, lacht laut, beschäftigt sich mit Damespiel.

15. Februar 1905. H. liegt ruhig zu Bett, lacht viel vor sich hin, besonders, wenn man mit ihm spricht. Möchte aufstehen, liest in den Journalen, spielt mit den anderen Patienten Brettspiel.

18. Februar 1905. Auf Befragen, er wisse garnicht, dass er Leute mit Steinen geworfen oder gestochen habe. „Es war ein grosser Hund hinter mir. Ich habe mich da verlaufen. Ich weiss nicht, ich konnte nicht herauskommen aus dem Sumpf. Ich war darin bis an die Kniee.“ Wisse nicht, wie er in den Sumpf kam, und wo der lag. Warum nicht zur Arbeit? Das weiss ich nicht. Ich konnte da mich nicht mehr herausfinden. Ich wollte nach Haus reisen. Ob nun die Freude zu gross gewesen ist, ich weiss nicht.

6. März 1905. Klagt heute Mittag über Kopfschmerzen, erscheint gedrückt; zu Bett.

7. März 1905. Heute Kopfschmerzen etwas besser, Stimmung aber immer noch gedrückt.

8. März 1905. Heute früh sehr erregt. Singt in einem fort gemeine Lieder. Beachtet die Aufforderung des Pflegers, sich ruhig zu verhalten, nicht, lacht die anderen Patienten, die ihn um Ruhe bitten, aus. Als der Arzt kommt, verlangt er in grobem Ton aufstehen zu dürfen. Als dies abgeschlagen wird, schlägt er mit den Händen um sich, sagt, er bleibe nicht liegen, werde alle Scheiben entzwei schlagen. Soll darauf nach dem Isolierhaus gebracht werden. Zieht sich erst ruhig an, fängt dann plötzlich an zu toben, schlägt um sich, tritt nach den Pflegern und den ihm erreichbaren Gegenständen, ist von 3 Mann kaum zu halten. Nach Injektion von Duboisin 0,002 wird er ruhiger, lässt sich anziehen und nach dem Isolierhaus zu Bett bringen. Antwortet auf Fragen nicht, verkriecht sich unter seine Decke. Verhält sich dann tagsüber ruhig.

9. März 1905. H. will von den gestrigen Vorgängen nichts wissen, vor allem nicht, dass er getobt und um sich geschlagen. Ist heute ruhig und geordnet.

11. März 1905. Wegen Nebenhodenentzündung zu Bett. Ist ruhig, äussert nichts Besonderes.

13. März 1905. Als heute ein schulpflichtiger Patient in seiner Nähe sitzt und nach ihm hinschaut, schlägt er plötzlich die Decke zurück und fängt an zu onanieren. Die Vorhaltungen anderer Patienten beachtet er nicht.

Gutachten.

Der Vater des H. war Trinker, sonst ist über erbliche Belastung nichts bekannt. Er selbst hat in der Schule schlecht gelernt. Während der Lehrzeit als Maurer war sein Verhalten während der Arbeit zufriedenstellend, jedoch musste der Lehrherr immer ausnahmsweise ruhig mit ihm verkehren.

Wann auf dem Boden dieses von Haus aus etwas schwachsinnigen und reizbaren Verhaltens zuerst ausgesprochene Geisteskrankheit sich entwickelt hat, lässt sich nicht genau sagen. Jedenfalls bot H., als er Ende August 1902 in die hiesige Klinik aufgenommen wurde, bereits das deutliche Bild einer geistigen Erkrankung, die sich äusserte in völliger Unorientiertheit, widerstrebendem, starrem Verhalten, Grimassieren, Einnehmen eigentümlicher Stellungen, lebhaften Sinnestäuschungen des Gesichts und Gehörs, läppischem Benehmen, blödem Lächeln, Wechsel zwischen stumpfem, gleichgültigem Verhalten und unmotivierten Ausbrüchen von Erregung, Unruhe und Neigung zu Gewalttätigkeiten; diese Geistesstörung ist bekannt als das „Irresein der Jugendlichen" (Hebephrenie), die sich in unserm Falle bei einem wohl von Haus aus etwas beschränkten Menschen entwickelt hatte. H. selbst führte später den Ausbruch seines Leidens auf übermässigen Alkoholgenuss zurück. Aus den Akten ist jedoch nirgends zu ersehen, dass H. ein Trinker gewesen, auch der eigene Schwager stellte dies in Abrede. Es wäre immerhin möglich, dass H. nachher nach einem Grund für das ihm unerklärliche Auftreten der Krankheit gesucht hat. Im übrigen kann sich aber das Leiden auch ohne ersichtliche Ursache entwickeln und es wäre ebenso gut möglich, dass der Alkoholmissbrauch eine Folge der beginnenden Erkrankung war.

Wie häufig beobachtet wird, ist auch bei H. nach einiger Zeit wieder eine wesentliche Besserung eingetreten, die sogar eine so weitgehende war, dass man in S. eine Genesung bei seiner Entlassung annahm. Er hat sich dann durch seine Arbeit seinen Unterhalt verdient, ohne mit dem Gesetze in Konflikt zu geraten. Zuletzt stand er in Arbeit bei dem Maurermeister H. in N.; diesem kam er immer auffällig vor durch sein blödes Lächeln, seine ungereimten Redensarten und sein ganzes Auftreten. In der letzten Zeit versteifte er sich darauf, nicht mit den anderen Arbeitern zusammenarbeiten zu wollen. Er ging erst aufs Gerüst, wenn die anderen fort waren. Einmal wurde er in der Frühstücksbude auf der Bank liegend angetroffen, er sagte, er wolle nicht mehr mitspielen. Dann soll er einmal zwei Stunden lang mit einem Kalkspaten zwecklos auf ein Stück Holz geschlagen haben. Als der Meister ihn schliesslich entlassen musste, wurde er sehr erregt und drohte mit einer Wasserwage zu schlagen. Dem Meister war nie aufgefallen, dass H. getrunken hat. H. will dann am Abend des 22. September 1904 N. verlassen haben, er habe mit der Bahn nach Hause, nach G., fahren wollen, müsse sich aber verlaufen haben, ein grosser Hund sei hinter ihm gewesen, er sei wohl in einen Sumpf geraten, wisse nicht, wo er gewesen sei. Die Straftaten, Werfen mit Steinen, Stechen und Drohen mit dem Messer verübte er am Morgen des 28. Dezember 1904. Nach den Motiven seiner Handlungen gefragt, sagte er, ich weiss nicht, befolgte aber alle Anforderungen und machte auf die Beteiligten einen ganz vernünftigen Eindruck.

Bei seiner Aufnahme in die Klinik am 8. Februar 1905 zeigte er sich gedrückt, machte einen gehemmten Eindruck, antwortete nur zögernd und unvollkommen, lächelte blöde vor sich hin. Körperlich bot er auch diesmal nichts Besonderes. Er klagte auch über zeitweise auftretenden Schwindel. Von der Straftat wollte er nichts wissen. Auch später entsann er sich nur unvollkommen einiger Einzelheiten bei seiner Verhaftung. Sinnestäuschungen hatte er hier nicht mehr. Auffallend war sein häufiges unmotiviertes, blödes Lachen, bei sonst stumpfem, teilnahmlosem Verhalten. Nach und nach wurde er etwas munterer, half auch bei der Arbeit. Am 6. und 7. März 1905 klagte er über Kopfschmerzen, am Morgen des 8. März war er sehr erregt, kümmerte sich nicht um die Vorhaltungen des Personals und die Bitten

der Mitpatienten. Als ihm der in grobem Ton geäusserte Wunsch aufstehen zu dürfen, abgeschlagen wurde, wurde er heftig, drohte mit Gewalttätigkeiten. Bald darnach bekam er einen Tobsuchtsanfall, schlug und trat rücksichtslos um sich nach Personen und Gegenständen. Am nächsten Tage wollte er von nichts mehr wissen. Aus seinen ganzen Verhaltungen in der Klinik liess sich mit Sicherheit erkennen, dass es sich bei H. um einen Ausbruch seiner Psychose, der Hebephrenie, handelte, welche ihn schon einmal in Anstaltsbehandlung gebracht.

Ueber den Beginn der jetzigen Erkrankung lässt sich sagen, dass sie wohl schon einige Wochen vor der Straftat bestand; denn der Maurermeister H., bei dem H. die letzten vier Wochen gearbeitet, bekundete, dass H. ihm immer schon aufgefallen sei durch sein blödes Lächeln, seine ungereimten Redensarten und sein ganzes Auftreten. Warum er in der Nacht 22./23. Februar umhergeirrt, weiss H. nicht anzugeben, er habe nach Hause fahren wollen, sich aber wohl verirrt, wobei zu bemerken ist, dass H. eine Wohnung besass.

Die Straftaten selbst machen den Eindruck des Triebartigen; eine besondere Veranlassung oder ein Zweck lassen sich nicht erkennen. Die Erinnerung an die ganze Zeit bis nach seiner Verhaftung ist eine sehr lückenhafte und unvollkommene. Derartige Trübungen des Bewusstseins bis zum völligen Verlust desselben sowie plötzliche Ausbrüche von Gewalttätigkeit gehören mit zu dem Bilde der Psychose, wie sie hier vorliegt. Eine gewisse Empfindung für diese krankhaften Zustände scheint H. zu besitzen, er klagte schon bei seiner ersten Erkrankung und auch jetzt darüber, dass er Schwindelanfälle habe, es werde ihm dann eigentümlich und schläfrig im Kopf, er höre dann nichts mehr, es gehe alles um ihn herum. Damit steht nicht im Widerspruch, dass H. nach seiner Verhaftung einen ganz vernünftigen Eindruck machte, dazu würde auch stimmen, dass er von diesen Vorgängen eine gewisse Erinnerung behalten hat, während er von den vorher gelegenen Vorfällen nichts mehr wissen will.

Simulation kann nach der ganzen Art der Handlungen und der sie begleitenden Umstände mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Einmal hat H. schon dieselben Erscheinungen früher hier geboten, als er nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen war, ausserdem trat ein ähnlicher Zustand bei seinem jetzigen Aufenthalt in der Klinik auf, der ärztlicherseits genau beobachtet und studiert wurde, der zweifellos auch als krankhaft zu bezeichnen war, und bei dem jedenfalls eine beabsichtigte Täuschung seitens des H. nicht vorgelegen hat.

Ich gebe daher zusammenfassend mein Gutachten dahin ab:

1. H. ist zur Zeit geisteskrank.
2. Mit an Bestimmtheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, dass H. sich auch schon zur Zeit der Straftat am 23. Dezember 1904 in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

50. Fall. Katatonie. Stupor. Geisteskrank. Entmündigung.

Auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichtes K. verfehle ich nicht, in der Entmündigungssache der Ehefrau S., geb. W. in K., das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Zur Verfügung standen:

1. die Angaben von Angehörigen der S.,
2. die Akten des Königlichen Amtsgerichts,
3. die eigene Beobachtung.

Vorgeschichte.

Die S. wurde am 26. März 1880 geboren. Ein Onkel und eine Tante väterlicherseits waren zeitweise in einer Irrenanstalt; sonst sollen in der Familie keine Geistes- oder Nervenkrankheiten vorgekommen sein. Als Kind soll die S. immer gesund, nur etwas blutarm gewesen sein, soll sich im übrigen normal entwickelt und in der Schule gut gelernt

haben. Nach der Schulzeit hat sie sich mit angeblich gutem Erfolge in der Betätigung häuslicher Obliegenheiten ausgebildet.

Ihre monatliche Regel bot nichts Besonderes.

Im März 1902 heiratete sie.

Im 5. Monat der ersten Schwangerschaft fiel es dem Ehemanne, nach seiner Angabe, auf, dass seine Frau ängstlich wurde; sie bat ihren Mann, er möge sie nicht allein zu Hause lassen, äusserte, die Wohnung sei ihr unheimlich, sie fürchte sich besonders in der Dämmerung auf dem langen Korridor. Zeitweise sei sie ganz schmermütig gewesen.

Am 28. Oktober 1902 fand der Mann seine Frau abends in der Küche mit einer tiefen Halswunde, die sie sich mit einem Küchenmesser beigebracht hatte; da sie nicht sprechen konnte, schrieb sie auf einen Zettel, der Mann möge bei ihr bleiben, sie könne nicht mehr länger allein sein.

Die Wunde heilte während der 11tägigen Behandlung in der hiesigen chirurgischen Klinik gut. Schon während dieser Zeit und weiterhin in den folgenden Monaten, wo die S. bei ihren Eltern war, legte sie meist ein sehr gleichgültiges Wesen an den Tag, war zeitweise sehr still und gedrückt, zeitweise auch heiter und zu Scherzen aufgelegt. Bezüglich ihres Selbstmordversuches sagte sie, sie wisse garnicht, wie sie das habe tun können.

Am 5. Januar 1903 erfolgte die normale Entbindung von einem Mädchen. In der zweiten Hälfte des Februar wurde sie wieder sehr verstimmt, machte sich heftige Vorwürfe darüber, dass sie den Selbstmordversuch gemacht habe, sie habe damit eine Sünde begangen, sie wolle nicht mehr leben, wolle ins Wasser gehen.

Am 27. Februar 1903 wurde sie dann von ihrem Manne in die hiesige Klinik gebracht, nachdem sie am Tage vorher im Begriff gewesen war, in den Hafen zu springen.

Eigene Beobachtung beziehungsweise weiterer Verlauf der Erkrankung seit der ersten Aufnahme in die Klinik.

Die F. wurde viermal in die hiesige Klinik aufgenommen; zum ersten Mal befand sie sich vom 27. Februar 1903 bis 29. März 1903, zum zweiten Male vom 16. April 1903 bis 2. Mai 1903, zum dritten Male vom 5. Juni 1903 bis 8. Juni 1903 hier, und jetzt wird sie seit dem 1. Dezember 1903 hier behandelt.

Bei der ersten Aufnahme war sie ganz ruhig, gab an, zuweilen sehr ängstlich zu sein, besonders Nachts; früher habe sie dabei immer Gestalten aus dem Panoptikum gesehen. Einen näheren Grund für die Angst könne sie nicht angeben; den Selbstmordversuch habe sie nicht geplant, sie habe ihn in einem plötzlichen Anfall von heftiger Angst ausgeführt. Später habe sie sich deswegen Vorwürfe gemacht. Stimmen habe sie nie gehört. Ueber ihre Vorgeschichte berichtete sie in sachgemässer Weise. Nur in den ersten Tagen des hiesigen Aufenthalts zeigte sie einen leicht ängstlichen Affekt; schon bald wurde sie heiterer Stimmung, beschäftigte sich mit leichten häuslichen Arbeiten, machte aber im ganzen einen sehr gleichgültigen Eindruck. In allen Verrichtungen war sie sehr langsam. Die Nachricht von dem Tode ihres Kindes übte keinen besonderen Eindruck auf sie aus.

Die körperliche Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

Die S. ist eine grazil gebaute, blasse Frau in mässig gutem Ernährungszustande.

Am Halse findet sich eine querverlaufende, 9,5 cm lange Narbe über dem Kehlkopf; darunter eine 4 cm lange Narbe in der Mittellinie.

Am Halse, Nacken und in der Achselhöhle fühlt man deutlich geschwollene, mässig harte, nicht schmerzhafte Lymphdrüsen.

Ueber der rechten Lungenspitze erscheint der Perkussionsschall etwas höher und weniger laut als über der anderen; bei tiefen Atemzügen hört man daselbst vereinzelte Rasselgeräusche. Sonst ergibt die körperliche Untersuchung keinen krankhaften Befund.

Am 29. März konnte die S. aus der Klinik entlassen werden.

Am 16. April kam sie dann abends allein zur Klinik und bat um Aufnahme, da ihr Mann für 14 Tage abkommandiert sei, und sie sich ängstige, allein zu Hause zu bleiben.

Auf Befragen erzählte sie, sie habe sich zu Hause andauernd wohl gefühlt; mit ihrem Manne habe sie sehr glücklich gelebt; nur früher, wo sie krank gewesen sei, habe sie ihn nicht leiden können und ihn sogar zuweilen mit Füssen getreten; sonst habe sie nie ein böses Wort zu ihm gesagt.

Weiter gab sie an, sie habe sich neue Kleider, einen Ring usw. gekauft, ferner neue Teppiche und Vorhänge, um ihre Wohnung schön auszustatten. Das habe allerdings viel Geld gekostet, aber ihr Mann habe während ihres Aufenthaltes in der hiesigen Klinik Geld genug gespart; er habe sich auch über die Einkäufe sehr gefreut. Sie habe sich in der letzten Woche sehr gut amüsiert, sei mit ihrem Manne in vielen Vergnügungslokalen gewesen; die Offiziersdamen hätten sie zum Kaffee eingeladen usw. Es fällt auf, dass sie sich sehr vornehm, entschieden über ihren Stand kleidet und sich überhaupt einen sehr vornehmen Anstrich zu geben versucht. Gefragt, wie sie über ihre frühere Krankheit denke, antwortet sie: „Darüber denke ich gar nicht mehr nach". Auch über den Tod ihres Kindes spricht sie auffallend gleichgiltig.

Am 17. April gab der Stiefvater an, sie habe sich nur in den ersten Tagen nach der Entlassung zu Hause geordnet verhalten; dann habe sie angefangen, zahlreiche Luxusgegenstände einzukaufen: teure Gardinenvorhänge, Teppiche, seidene Blusen etc.; nichts habe ihr genügend fein und grossartig sein können. Traten der Mann oder andere Verwandte ihren Ansprüchen entgegen, so sei sie sehr erregt und heftig geworden; zuweilen habe sie sich dabei sehr unpassender Redensarten bedient; so habe sie einmal ihrem Bruder gesagt: „Mach, dass Du herauskommst, du Aas, du Lügner; ich hole einen Schutzmann, der dich herauswerfen soll".

Während des zweiten Aufenthaltes in der Klinik legt sie fast dauernd ein äusserst gehobenes Selbstgefühl an den Tag; zeitweise ist sie ausgelassen heiter. Ihr ganzes Sinnen und Trachten ist nur auf schöne Kleider und Schmucksachen gerichtet.

Als ihr die wiederholten Bitten um freien Ausgang nicht gewährt werden, fängt sie an, laut zu weinen, will nicht mehr essen, sitzt dauernd weinend in einer Ecke; aber schon nach wenigen Stunden zeigt sie wieder ihren gewohnten läppisch-heiteren Affekt.

Am 2. Mai wurde sie vom Manne nach Hause geholt.

Nach weiteren Berichten des Mannes wurde sie schon bald nach der Entlassung sehr erregt; sie duldete niemand in ihrem Zimmer. Sie machte bedeutende Ausgaben für Toiletten, die weit über ihre Verhältnisse hinausgingen. Um die Vorhaltungen des Mannes kümmerte sie sich nicht und drohte wiederholt, sie werde sich das Leben nehmen, wenn der Mann „sie noch weiter ärgere".

Selbst die einfachsten häuslichen Arbeiten (Waschen etc.) verrichtete sie nur in den besten Kleidern. Sie schlief wenig und unruhig.

Am 5. Juli wieder in die Klinik gebracht, zeigte sie dasselbe gleichgiltige Verhalten wie bei der ersten Aufnahme. Indes war die Stimmung jetzt mehr gedrückt, verdriesslich: ihre Schwestern verklatschten sie bei ihrem Manne; sie habe im Ernst nicht daran gedacht, sich das Leben zu nehmen, sie habe vielmehr mit dieser Drohung nur ihren Mann ärgern wollen; die grossen Ausgaben seien unbedingt notwendig gewesen, und sie habe dieselben mit Einwilligung ihres Mannes gemacht.

Einmal machte sie einen etwas ärgerlichen Eindruck; auf Befragen gibt sie an, sie habe schon lange Angst, seitdem sie ein Verhältnis mit einem Oberkellner gehabt habe; die Eltern seien gegen dieses Verhältnis gewesen, und deshalb sei es gelöst worden; derselbe habe später einmal einen Strolch auf sie zugeschickt, der sie ermorden sollte.

Sie spricht andauernd in sehr abfälliger Weise über ihre Eltern und Geschwister: „von den Schurken wolle sie gar nichts mehr wissen; die sehe sie gar nicht mehr an".

Die Besonnenheit, Orientierung und Ordnung der Gedanken ist ziemlich gut erhalten;

ebenso sind Gedächtnis und Merkfähigkeit nicht wesentlich gestört. Indes fehlt ihr jedes Verständnis für ihren krankhaften Zustand.

Da sie sehr nach Hause drängte, wurde sie am 8. Juni wieder entlassen.

Nach den Gerichtsakten beantragte der Ehemann am 13. Juni die Entmündigung seiner Frau wegen Geisteskrankheit; indes wurde dieser Antrag auf Grund der stattgehabten Ermittelungen, der gerichtlichen Vernehmung und des Gutachtens des Kreisarztes Dr. B. am 25. August abgelehnt. Bei der gerichtlichen Vernehmung war die S. ruhig, gab sachgemässe Antworten und zeigte auch eine gewisse Krankheitseinsicht. Herr Dr. B. kommt in seinem Gutachten vom 16. August zu dem Schlusse, dass die S. „zwar geisteskrank gewesen, jetzt aber mindestens soweit genesen ist, dass sie fähig ist zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen. Ihre Genesung zeigt sich in Krankheitseinsicht, Verständnis für ihre persönliche Lage, Neigung zu geregelter Tätigkeit und Schwinden der früher sicher vorhanden gewesenen Sinnestäuschungen und Bewusstseinsfälschungen. Ob diese Besserung anhält, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen“.

Am 1. Dezember wurde die S. zum vierten Mal in die hiesige Klinik aufgenommen.

Der Mann gab an, in den ersten 2 Wochen nach der Entlassung habe es mit seiner Frau gut gegangen; dann habe sie wieder unnötige Einkäufe und viele Schulden gemacht. Allmählich sei sie geordneter geworden, habe ihre häuslichen Arbeiten verrichtet, sei aber doch nie recht fertig geworden. $1^1/_2$ Wochen vor der Aufnahme habe sie plötzlich über Kopfschmerzen geklagt, zu nichts mehr Lust gehabt und sei sehr gedrückter Stimmung gewesen. Nach 2 Tagen habe sie angefangen, in unverständlichen Lauten vor sich hin zu jammern, habe Gestalten gesehen und geglaubt, ihr Mann werde tot nach Hause gebracht. Nach ärztlich verordneten Beruhigungsmitteln habe sich der Zustand für kurze Zeit gebessert. Dann sei sie wieder ganz „verwirrt“ geworden, liege fast andauernd starr und regungslos im Bett, ergehe sich häufig in eigentümlichen Redensarten, wobei sie dieselben Worte mehrmals wiederhole, z. B.: „Liebling, Liebling, Liebling“ oder „Teufel, Teufel, Teufel“. Der Schlaf sei sehr schlecht, die Nahrungsaufnahme mangelhaft.

Bei der Aufnahme lässt die S. sich ruhig zu Bett bringen, wo sie regungslos liegen bleibt. Allen Anreden gegenüber bleibt sie völlig stumm. Die Augen sind starr, ohne zu fixieren, ins Leere gerichtet, der Lidschlag ist selten. Die Gesichtszüge sind unbelebt, etwas entstellt durch den halbgeöffneten Mund und den herabgezogenen Mundwinkel. Dem Versuch, den Mund noch weiter zu öffnen, wird ein heftiger Widerstand entgegengesetzt. Der gleiche Widerstand tritt bei passiven Bewegungen der Arme und Beine auf; erstere verharren schliesslich solange in jeder, noch so unbequemen, ihnen erteilten Haltung, bis sie in eine andere Lage gebracht werden, während sich bei passiven Bewegungen der Beine das ganze Becken mitbewegt.

Auch auf mehrfaches energisches Auffordern zeigt sie weder die Zunge, noch gibt sie die Hand, noch vollführt sie andere Handlungen.

Wird sie aus dem Bett herausgenommen, so geht sie auf einem kleinen Raume hin und her, zupft mit den Händen an der Nachtjacke herum, versucht dieselbe auszuziehen, blickt starr um sich. Geht weder auf Aufforderung, noch von selbst wieder ins Bett zurück, sondern muss dorthin gebracht werden.

Auf Nadelstiche reagiert sie mit Zusammenzucken.

Ueber den weiteren Verlauf ist zu berichten, dass die kurz beschriebene Regungslosigkeit, der sogenannte Stupor bisher im wesentlichen unverändert geblieben ist. Auch heute sitzt sie noch immer mit ganz leerem Gesichtsausdruck da, starrt „bildsäulenartig“ in den Saal hinein, lispelt nur hier und da leise einige unverständliche Worte und setzt passiven Bewegungen hartnäckigen Widerstand entgegen.

Mit der Nahrungsaufnahme macht sie häufig grosse Schwierigkeiten, so dass künstliche Ernährung Platz greifen muss.

Der Speichel wird nicht selten im Munde angesammelt und läuft am Kinn herab.

Urin und Kot hält sie oft lange Zeit zurück, und lässt ihn, wenn sie nicht regelmässig abgeführt wird, einfach unter sich gehen; die Blase musste mehrfach durch Katheterismus entleert werden.

Vorübergehend wurde sie erregt, drängte aus Bett und Saal heraus und schrie unter fortgesetzter eintöniger Wiederholung derselben Worte und Satzbildungen.

Die körperliche Untersuchung ergibt denselben Befund, wie bei der ersten Aufnahme, nur hat der allgemeine Ernährungszustand sehr gelitten.

Gutachten.

Fassen wir das Ergebnis unserer Ermittelungen und Beobachtungen ins Auge, so sehen wir in der S. eine Frau vor uns, die sicher hereditär belastet ist.

Sie hat sich in normaler Weise entwickelt und bot bis zum 5. Monat ihrer Schwangerschaft nichts Besonderes. Zu dieser Zeit setzten, vielleicht durch die veränderten Lebensbedingungen der Gravidität ausgelöst, die ersten Zeichen einer Psychose ein in der Form einer sich rasch steigernden psychischen Depression: sie wurde still, gedrückt, ängstlich und machte schon bald einen sehr schweren Selbstmordversuch. Diese Depression hielt mehr oder weniger ausgeprägt an auch nach der Entbindung, und war auch bei der ersten Aufnahme in die hiesige Klinik das im Vordergrund stehende Symptom. Dann machte die traurige Stimmung einer heiteren Platz; hierbei war eine grosse Gleichgültigkeit gegenüber allen Vorgängen in ihrer Umgebung sehr auffallend; selbst die Nachricht von dem Tode ihres Kindes berührte sie nicht weiter.

Im weiteren Verlauf sehen wir nun ein Stadium mit ausserordentlich gehobenem Selbstgefühl und ausgelassener Heiterkeit auftreten; nichts ist ihr fein genug, in verschwenderischer Weise macht sie grosse Einkäufe für ihre eigene Toilette und für die Ausschmückung ihrer Wohnung, sie will sich fortgesetzt amüsieren. Widersetzen sich die Angehörigen ihren Plänen, so wird sie erregt, heftig und schimpft in gemeinen Ausdrücken. Dieses Stadium hält mit vorübergehenden Besserungen und Schwankungen, wo sie zeitweise sogar ganz geordnet erschien, einige Monate lang an; darauf versah sie längere Zeit ihre Haushaltung ziemlich gut, wobei aber auffiel, dass sie mit ihren Arbeiten nie recht fertig wurde. Im November setzte dann jener schwere Zustand von Regungslosigkeit ein, wie er oben beschrieben wurde, und der noch heute in unveränderter Weise anhält; in ihrem ganzen Verhalten ist sie seit ihrer letzten Aufnahme absolut abweisend; dieses abweichende Verhalten äussert sich darin, dass sie jedweder äusserer Beeinflussung des Willens den starrsten Widerstand entgegensetzt; an sie gerichtete Fragen beantwortet sie nicht, ihre Muskulatur spannt sie bei Bewegungsversuchen hochgradig an; sie ist unreinlich.

Zwischendurch wurden auch leichte Erregungszustände beobachtet, sowie die Neigung, dieselben Wendungen und Wörter zu wiederholen.

Alle diese beschriebenen Erscheinungen von der depressiven Phase angefangen bis zu der jetzt bestehenden Regungslosigkeit sind Symptome einer Geisteskrankheit, die wir mit dem Namen „Katatonie" bezeichnen.

Berücksichtigen wir den gesamten Zustand, so werden wir zu dem Schlusse kommen, dass bei der S. zurzeit die einfachsten Vornahmen zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Vertretung ihrer Rechte unmöglich sind.

Was die Prognose betrifft, so lässt sich darüber eine sichere Entscheidung zurzeit nicht treffen; es ist möglich, dass nach dem Abklingen des jetzigen Anfalles eine weitgehende Genesung, ja Heilung eintritt; indes wird man in der Beurteilung einer solchen sehr vorsichtig sein müssen; häufig bleiben gewisse Eigentümlichkeiten im Wesen der Kranken zurück, die aber darauf hindeuten, dass es sich nicht um wirkliche Heilung handelt; letzteres war eine Zeit auch bei der S. der Fall. Möglich, sogar wahrscheinlich, ist aber, dass der jetzige Anfall nach kürzerer oder längerer Zeit in einen Zustand dauernder psychischer Schwäche übergeht, deren Umfang sich zurzeit nicht bestimmen lässt. Jedenfalls sind wir in dem vor-

liegenden Falle nach dem bisherigen Verlauf der Krankheit berechtigt, die Prognose nicht besonders günstig zu stellen.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

Die S. ist geisteskrank im Sinne des § 6, Absatz I des Bürgerlichen Gesetzbuches und vermag infolge der bei ihr bestehenden Geisteskrankheit ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen.

§ 44. Hysterische Psychosen.[1])

Die bei diesen Störungen vorherrschenden Züge sind: Labilität der Stimmung, lebhafte Affektbewegung nach der depressiven oder exaltierten Seite, Ueberwuchern der Phantasietätigkeit, gesteigerte Suggestibilität, die Neigung, seelische Vorgänge in körperliche Störungen umzusetzen.

Die Krankheit findet sich entsprechend der grösseren Prädisposition bei diesem Geschlecht häufiger bei den Frauen als bei den Männern.

Unter den Ursachen spielt eine wichtige Rolle die erbliche Belastung, welche sich frühzeitig als nervöses, reizbares Temperament zeigt. Erworben wird die Erkrankung durch mannigfache, das Nervensystem treffende akute und chronische Schädigungen geistiger und körperlicher Art. Die Beziehungen von Genitalleiden zur Erkrankung sind meist überschätzt. Unter den Gelegenheitsursachen sind wichtig Gemütsbewegungen durch Angst, Kummer, Sorgen, besonders durch Schreck bei Trauma.

Im kindlichen Alter spielt zuweilen die Sucht der Nachahmung eine Rolle.

---

1) Literatur: Sehr gut zur Orientierung ist der Vortrag von Fürstner, Die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen. Arch. f. Psych. 31. Bd. H. 3. — Fürstner, Ueber hysterische Geistesstörungen. Deutsche Klinik. — Wildermuth, Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen. Jur.-psych. Grenzfragen. Bd. II. H. 1/2. — Raecke, Zur Lehre vom hysterischen Irresein. Arch. f. Psych. Bd. 40. H. 1. (Gibt eine gute Darstellung der hysterischen Psychosen.) — Derselbe, Ueber hysterische Schlafzustände. Berliner klin. Wochenschr. 1904. No. 51. — Hoche, Die Differentialdiagnose zwischen Epilepsie und Hysterie. Berlin 1902. — Geisler, Beitrag zur Kasuistik der hysterischen Psychosen im Kindesalter. Tübingen 1898. — A. Westphal, Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Charité-Ann. XIX. Jahrg. (Interessante Gutachten, Fall 5 über eine Magnetiseurin mit hysterischer Paranoia.) — Henneberg, Zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung spiritistischer Medien. Arch. f. Psych. Bd. 37. H. 3. (Interessantes Gutachten über Trancezustände.) — Ueber das Gansersche Symptom orientiert gut: J. Hey, Das Gansersche Symptom, seine klinische und forense Bedeutung. Berlin 1904. (Literatur!) — A. Westphal, Ein Fall von traumatischer Hysterie mit eigenartigen Dämmerzuständen und dem Symptom des Vorbeiredens. Deutsche med. Wochenschr. 1904. No. 1. — E. Meyer, Hysterie nach Trauma, kombiniert mit organischer Erkrankung des Nervensystems. Berliner klin. Wochenschr. 1902. No. 31. — Raecke, Beitrag zur Kenntnis des hysterischen Dämmerzustandes. Zeitschr. f. Psych. Bd. 58. — Derselbe, Hysterischer Stupor bei Gefangenen. — Henneberg, Ueber das Gansersche Symptom. Zeitschr. f. Psych. Bd. 61. — Derselbe, Zur Beurteilung des „Danebenredens" (Gansersches Symptom in forensischen Fällen). Charité-Annalen. XXXIII. Jahrg. — A. Westphal, Ueber hysterische Dämmerzustände und das Symptom des Vorbeiredens. — G. Perrando, La responsabilità di una traffatrice di costituzione isterica. Studi sassaresi Anno I. Sig. II. Fasc. I. — Virgilio, Isterismo di una donna imputata di omicidio del figlinoto: perizia freniatrico-legale. Giorn. di med. leg. No. 5. 1900. — Blanc. Hysterischer Dämmerzustand. Militärärztl. Zeitschr. H. 6. 1903. S. 347. — Garnier, Les hystériques accusatrices. Ann. d'hyg. publ. et de méd. lég. 3. Sér. T. L. No. 4. p. 337. — H. Fischer, Schwangerschaft und Diebstahl. Zeitschr. f. Psych. 1904. Bd. 61. S. 312. — Nochte, Bericht über 2 Fälle männlicher Hysterie. Deutsche militärärztl. Zeitschr. 33. Jahrg. H. 4. S. 237. — Cramer, Die hysterische Seelenstörung, im Lehrbuch Binswanger-Siemerling. — Binswanger, Hysterie. Nothnagel. — Wollenberg, Hysterie in Hoche's Handbuch.

Die Hysterie ist ausgezeichnet durch eine Reihe körperlicher und nervöser Störungen, unter denen die hauptsächlichsten nachstehende sind. Von einer ausführlichen Aufzählung muss ich hier absehen. Da aber diese Symptome für die Begründung der Diagnose so ungemein wichtig sind, erwähne ich die hervortretenden.

In der motorischen Sphäre sind Lähmungen häufig mit und ohne Kontrakturen: Mono-Hemi-Paraplegien, Astasie, Abasie, Aphonie, Mutismus, aphasische Störungen, Stottern, Lähmungen im Bereich der Augenmuskeln, Ptosis, Schielen, sehr selten Lichtstarre der Pupille. Facialis- und Hypoglossuslähmung, Zwerchfelllähmung, Incontinentia urinae, Sekretionsanomalien, wie Schweissausbruch, Speichelfluss, Polyurie, Dysurie, Anurie, Oligurie.

Weiter gastrische Störungen: Anorexia hysterica, Erbrechen, Meteorismus, Erscheinungen der Schwangerschaft. Vasomotorische Störungen: Pulsbeschleunigung, Herzklopfen, Dermographie.

Sensibilitätsstörungen: Schmerzen, Parästhesien, hyperästhetische Stellen, hysterogene Zonen (Ovarie, jugulum sterni, zwischen Schulterblättern usw.[1]), Anästhesien, Analgesien in unregelmässiger Ausdehnung als Kopfkappe, an den Händen und Armen, in Handschuh-, Manschettenform, häufig halbseitig mit sensorischen Störungen: konzentrische Gesichtsfeldeinengung, Störungen des Geruchs, Geschmacks, Gehörs (sensible, sensorielle Hemianästhesie). Ausgezeichnet sind die Sensibilitätsstörungen durch den schnellen Wechsel, durch die Beeinflussung infolge von Manipulationen (Suggestion, Transfert).

Die Anfälle sind sehr mannigfaltig: ausser Schwindelanfällen, die an petit mal erinnern, sieht man beschränkte Anfälle, wie Respirationskrämpfe, Gähn-, Nies-, Wein-, Lachkrämpfe. Singultus, Ructus. Der grosse hysterische Anfall leitet sich oft auch durch ein Gefühl der Unruhe, Angst, Herzklopfen, Globus, Clavus ein. Dann fallen die Kranken um, in der Regel sich vor Verletzungen schützend. Es beginnt eine Phase der grossen unregelmässigen Bewegungen: Schlagen, Wälzen, Schreien, Trommeln, oft Opisthotonus, Clownismus, leidenschaftliche Stellungen (Attitudes passionelles). Dieser Phase schliesst sich häufig ein postparoxysmelles, halluzinatorisches Delirium an.

Zungenbiss, Urinentleerung sind sehr selten, Pupillenstarre vereinzelt. Nach dem Anfall kein Eiweiss im Urin.

Die Anfälle kommen oft kombiniert vor als sog. Hysteroepilepsie.

Finden sich epileptische und hysterische Anfälle bei einem und demselben Kranken, dann sind die epileptischen Anfälle in den allermeisten Fällen den hysterischen vorangegangen.

Wie die nervösen Erscheinungen einen ausserordentlich grossen Wechsel, starke Schwankungen und Abhängigkeit von äusserer Beeinflussung zeigen, so sehen wir diesen auch bei den psychischen Störungen im Gefolge der Hysterie. Es sind hier eine Reihe von Störungen zu beobachten, welche in ihrer Gesamtheit auch als hysterischer Charakter, als hysterisches Temperament beschrieben werden. Es kann für unsere Zwecke gleich sein, ob wir die sittlichen Abweichungen oder die sittliche Entartung als hysterische bedingt auffassen wollen, oder als gleichwertig mit den allgemeinen Folgen erblicher, seelischer Belastung.

Neben diesen mehr einfachen Störungen finden wir zusammengesetzte, welche in ihren Symptomen, in ihrer Verlaufsweise bekannten Krankheitsbildern (Manie, Melancholie, melancholische Hypochondrie, Paranoia) entsprechen.

---

1) Jede beliebige Körperstelle kann gelegentlich mal als hysterogene Zone auftreten.

Die einfacheren Störungen beobachten wir in Form von Paroxysmen oft flüchtiger Natur und geringer Intensität, in anderen Fällen sehr ausgesprochen und anhaltend.

Der sich in Verstimmungen und Erregungen kundgebende Wechsel des an sich lebhaften Temperaments erreicht die verschiedensten Grade. Die Masslosigkeit des Affektes, der auffallende Wechsel zwischen Willensschwäche und Kraftleistung wird den Verdacht auf eine krankhafte Grundlage lenken können.

Wie bei den traumatischen Störungen, so sehen wir auch hier die reizbare Schwäche hervortreten. Die schnell ausbrechende Reizbarkeit wechselt mit freundlichem, liebenswürdigen Verhalten. Die reizbare Schwäche kann sich zu heftigen Wutausbrüchen steigern, sie wechselt ab mit Angst- und Depressionszuständen. Die Angst wird von einem Oppressionsgefühl, Herzklopfen, triebartiger Unruhe, begleitet. Wir sehen Erscheinungen ganz ähnlich wie im Raptus melancholicus. Zuweilen treten diese Angstzustände in der Nacht aus dem Schlaf heraus auf: Visionen oder grässliche, nicht verschwindende Traumbilder. Es kommt zur Trübung des Bewusstseins und nachfolgender Amnesie.

In pathetischer, wortreicher Weise beklagen sich die Kranken über Zurücksetzung und Missachtung, äussern hypochondrische Befürchtungen, jammern über ihr Geschick, um gleich darauf sich in zärtlichen Beteuerungen gegen ihre Umgebung zu ergehen.

Infolge dieser Depressions- und Angstzustände kann es zu impulsiven Handlungen kommen: Brandstiftung, Diebstahl, Desertion[1]) sehen wir in diesem Zusammenhang. Nicht selten beobachtet man Selbstmordversuche, die, wenn auch häufig in der Anlage verfehlt, doch nicht immer harmlos sind.

Im Anschluss an heftige Gemütsbewegungen, ausgelöst zuweilen durch Alkoholgenuss und Rausch, treten heftige, zornige Erregungen auf mit Schreien, Toben, Schlagen, Beissen, Kratzen, Selbstbeschädigungen, Angriffen auf die Umgebung. Die Gesichtsfarbe ist dabei blass oder gerötet, die Augen starr, Schweissausbruch, Zittern am ganzen Körper. Die Erinnerung oft mangelhaft. Derartige zornige Erregungen können habituell werden, sich bei jeder Gelegenheit wiederholen. Häufig sah ich sie bei hysterischen Puellen, wenn sie angetrunken verhaftet wurden, oder sonst bei äusseren Gelegenheiten (Anblick eines früheren Liebhabers).

Gelegentlich werden maniakalische Exaltationszustände nach voraufgehenden Anfällen, aber auch ohne solche, beobachtet, mit heiterer Erregung, Ideenflucht, kindischem, albernem Benehmen (Moria nach Fürstner, Puérilisme).

Gesellen sich zu diesen Affektstörungen Sinnestäuschungen in grosser Intensität, dann nehmen die Erregungen einen mehr deliriösen Charakter an. Unter den Sinnestäuschungen überwiegen die schreckhaften Visionen: Särge, Leichen, Gespenster, Fratzen. So sah eine hysterische Kuhmagd nachts im Traum ihre stark abgemagerten Kühe, wachte mit lebhafter Angst auf, die Vision hielt im wachen Zustande an. Seltener sind beglückende Erscheinungen: Engel, schöne Blumen, Gärten. Gehörstäuschungen können einen imperativen Charakter annehmen.

Gelegentlich tauchen Zwangsvorstellungen auf, die Impuls zu gefährlichen Handlungen geben können. Die Kranken scheuen sich, Messer, Schere,

1) Heilbronner, Ueber Fugues- und fuguesähnliche Zustände. Jahrb. f. Psych. 1903.

scharfe Instrumente zu berühren, ängstigen sich vor dem Sehen dieser Sachen, aus Angst, sie könnten sich oder andere verletzen. Aehnlich wie Zwangsvorstellungen tauchen pathologische Einfälle auf: Idee der Beeinträchtigung durch eine bestimmte Person. Eifersuchtsideen können plötzlich so entstehen, die zu wahnhaften Beschuldigungen sexuellen Inhalts führen, ohne dass dabei die sexuelle Begehrlichkeit gesteigert ist. Zuweilen lässt sich nachweisen, dass die Kranken diese wahnhaften Vorstellungen aus Träumen und Erinnerungstäuschungen übernehmen. Um ihre Angaben glaubhaft zu machen, um Aufsehen zu erregen, schrecken sie nicht vor Selbstanklagen beim Richter, schmerzhaften Selbstverletzungen, vor Operationen[1]) zurück, täuschen Schwangerschaft vor. Bei manchen Kranken entwickelt sich diese Sucht zum Uebertreiben, zum Vortäuschen so anhaltend und intensiv, dass man mit Rücksicht auf dieses hervortretende Symptom der krankhaften Lügenhaftigkeit, des Fabulierens von einer Pseudologia phantastica [Delbrück[2])] spricht. Man hüte sich aus der Art der Lügen, ob ein Zweck dabei ist oder nicht, etwas Krankhaftes ableiten zu wollen; für die Annahme des Krankhaften kann einzig und allein der zu Grunde liegende Zustand, die Hysterie, verantwortlich gemacht werden.

Zum Teil entstehen derartige phantasiereiche Erzählungen und übertriebenen Empfindungen im Gefolge von Wachträumen oder somnambulischen Zuständen. Die Kranken versinken in einen Zustand des Grübelns, in dem sie, unbekümmt um reale Verhältnisse, ihren Gedanken freien Lauf lassen, sich richtig in ihre Phantasieen versenken. Die Phantasievorstellungen können eine so sinnliche Lebhaftigkeit annehmen, sich dem Kranken so aufdrängen, dass er sich schliesslich nur noch in halluzinatorischen Situationstäuschungen bewegt und wie ein Somnambule handelt. Es sind die gleichen Zustände, welche nachts bei Hysterischen im Schlaf auftreten können: ohne zu erwachen, verlassen sie das Bett, steigen Treppen, führen komplizierte Handlungen aus (Noctambulismus). Lebhafte Traumvorgänge spielen dabei sicher eine Rolle.

Wiederholen sich die Anfälle von Somnambulismus häufig, dann genügt eine geringe Suggestion oder Autosuggestion zur Auslösung. Bei einem hysterischen Bauernmädchen, welches unter der Herrschaft eines religiös verschrobenen Lehrers stand, liessen sich durch Worte des Lehrers Anfälle von Somnambulismus erzeugen, in denen sie mit kindlicher Stimme sprach und behauptete, Geister der Verstorbenen sprächen aus ihr.

Hierher gehören auch die spontanen Anfälle von verändertem Bewusstsein bei spiritistischen Medien, „Trancezustände"[3]). Phantasie, Dressur, Sucht nach Geldgewinn, Unterstützung durch abergläubische und leichtgläubige Menschen zeitigen hier die schönsten Blüten. Schauspielerische Leistungen und Zustände von tatsächlich eingeschränktem Bewusstsein sind dabei nicht immer scharf zu trennen.

Auf diesem gleichen Boden, der gesteigerten Suggestibilität oder Autosuggestibilität entsteht auch die Ausbildung einer zweiten Persönlichkeit, eines Doppelbewusstseins. Es entzieht sich noch unserer Beurteilung,

---

1) Hermkes, Ueber den Wert chirurgischer Behandlung von Neurosen und Psychosen. Arch. f. Psych. 39. S. 53.

2) Siehe Schwachsinn S. 458.

3) Henneberg, Zur forensisch-psychischen Beurteilung spiritistischer Medien. Arch. f. Psych. Bd. 37. H. 3. — A. Westphal, Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Charité-Ann. XIX. Jahrg. (Mitteilung eines Falles einer hysterischen Heilkünstlerin und Magnetiseurin.)

wie im Einzelnen eine solche Selbsttäuschung entsteht. Die vielen Hysterischen innewohnende Neigung zu schauspielerischem Gebaren unterstützt das Zustandekommen jedenfalls lebhaft. Sie versetzen sich in die Rolle einer Schauspielerin, einer idealisierten Persönlichkeit, welche sie nachahmen, in ihrer Phantasie produzieren.

Zu den häufigen unter diesen pathologischen Bewusstseinszuständen auftauchenden Trieben ist vor allem der Trieb, umherzuziehen, zu erwähnen (Kasuistik Fall 52).

Macht sich der Ausfall bzw. die Störung im Bewusstsein nicht in der eigenen Persönlichkeit, nicht in dem eigenen Ich geltend, sondern handelt es sich mehr um umschriebene Amnesien, z. B. auf dem Gebiet elementarer Kenntnisse, so kann dadurch ein Zustand des Blödsinns vorgetäuscht werden: einfache Fragen werden nicht oder falsch beantwortet (Vorbeireden). Ganz gleich, wie dieser Ausfall zu erklären ist bei sicherer Hysterie, ob als eine Einschränkung des vorhandenen psychischen Materials oder als eine hemmende Einwirkung einer affektbetonten Vorstellung, forensisch muss es sich um den Nachweis handeln, dass er auf krankhafte Störungen zurückzuführen ist (s. § 19, Simulation und § 40, geistige Schwächezustände).

Beim Somnambulismus kann die Verlangsamung der gesamten Leistungen eine so starke sein, dass der Zustand des Stupors oder der Lethargie eintritt. Der Stupor kann sich leicht infolge einer gemütlichen Erregung oder infolge von körperlichen und seelischen Strapazen entwickeln, tritt häufig auf bei kriminellen Individuen nach Verhaftung (s. S. 54). Leichter Grad geistiger Schwäche ist nicht selten dabei neben der Hysterie nachzuweisen. Oft leitet den Stupor ein richtiger Krampfanfall ein. Zuweilen geht ein Prodromalstadium voraus mit unangenehmen Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen, allgemeinen nervösen Beschwerden. Der Stupor folgt entweder gleich oder wird eingeleitet durch kurze, tobsüchtige Erregung mit Bewusstseinstrübung. In schweren Fällen liegen die Kranken wie schlafend da (keine Pupillenverengung), in starrer Streckstellung (Narkolepsie). Die Körperhaltung erfährt Wechsel durch Aenderung der Stellungen, Einnahme von besonderen Haltungen, das Gesicht rötet sich beim Reizen, die psychische Tätigkeit besteht fort. Von allen Vorgängen in der Aussenwelt wird der Kranke in hohem Grade beeinflusst. Durch Eingriffe, die oft garnicht energisch zu sein brauchen, gelingt es, den Stupor zu koupieren. Ein leichter Hautreiz genügt zuweilen an ästhetischer Stelle.

Der Uebergang aus anscheinend tiefer Benommenheit zu normalem Handeln kann plötzlich vor sich gehen. In der Regel tritt die Besserung langsam ein. Vor dem Erwachen erfolgt zuweilen ein Zwischenstadium mit Hemmung, Vorbeireden. Die Dauer kann sich auf Stunden und Wochen erstrecken.

Der lethargische Stupor wird oft unterbrochen von Dämmerzuständen, in denen die Kranken die falschen, unsinnigen Antworten erteilen. Die später vorhandene Amnesie ist in ihren Einzelheiten schwer zu erklären. Zuweilen besteht retrograde Amnesie. Manche Stuporöse haben alle Vorgänge in ihrer Umgebung genau beachtet und wissen davon zu berichten.

Der hysterische Stupor abwechselnd mit Delirien, meist halluzinatorischen deliriösen Zuständen wird auch kurz als hysterischer Verwirrtheitszustand (bei längerem Bestehen auch als postparoxysmelle Psychose der Hysterie) benannt.

Ein vorangegangener Krampfanfall ist nicht nötig zum Zustandekommen. Der Anfall, wenn er in der Nacht aufgetreten war, bleibt oft unbeobachtet. Die Verwirrtheit besteht in Situationstäuschungen, die sich um eine bestimmte

affektbetonte Reminiszenz in der Regel gruppieren (Reminiszenzdelirium). Bald sind es wirkliche Erlebnisse oder Geschehnisse aus Lektüre, Erzählungen, aus Träumen oder Wachträumen.

Sehr häufig spielt das Ereignis eine Rolle, was die Erkrankung hervorrief, besonders wenn es sich um eine ängstliche, traurige, gefährliche Situation gehandelt hat: Brand, Ueberfall, Fall ins Wasser, unsittliches Attentat. Als Beispiel diene das nachstehende Delirium eines jungen Mädchens, bei dem sich die Hysterie im Anschluss an aufgehobene Verlobung entwickelt hatte.

Blut! Blut! — hu, alles blutig! — ganz blutig — Du bist Schuld. — Ja Du bist Schuld — Mama, liebes Mamachen! — Siehst Du! — Hörst Du, Mamachen, wie sie läuten? — Ach wir wollen hingehen! — Ich kann ja nicht gehen. — Wir müssen fahren! — Ich kann doch nicht, Du sagst immer, es ist nicht wahr, aber ich kann doch nicht! — — Oh die schöne Wiese, Mamachen, da möchte ich tanzen, gib mir Wasser, Mama! — Du sollst fortgehen. Alma (ihre Schwester) ist zu schlecht. Pfui, so schlecht — sie kümmert sich garnicht um mich — sie ist schlecht gegen mich, — — sie sagt immer, ich wäre ein Scheusal — — — ja ist schlecht gegen mich, und ich bin ihr doch so gut. Selma und Clara (zwei andere Schwestern) sind viel besser. — — — Papa, ach Papa, du bist ja auch! — — hu, wie kalt — gib mir die Hand! — — warum bist du so kalt, Papa? — — Wie kommst du denn hier her? Du bist doch tot? — — (sie klappert und knirscht mit den Zähnen, liegt aber unverändert vollkommen ruhig da, das gelegentliche Zucken des ganzen Körpers ausgenommen, setzt lange aus). — — — —

Da kann man graben! — — lange Pause. — — — Wärterin fragt leise: (Wo kann man graben?) Patientin: dort, dort! — — (Wodenn?) — Was kann man graben? Totenköpfe und Knochen. (Wo sind wir?) Auf dem Kirchhoff — Kirchhoff, Mama. (Wo ist der Kirchhoff?) — Keine Antwort . . . In Rokotniece — — bei Posen. — — —

Mama siehst du — — wie Papa aus seinem Grabe aufsteht — — — knirscht mit den Zähnen und schüttelt sich. — — — Huh — huh — huh! — — Mama, du bist an meinem Unglück Schuld! (Womit?) Du weisst das sehr gut — — — Du hast mir meinen Joseph genommen! (Wo ist er denn?) M. in Posen. (Siehst Du ihn?) Ja, ich sehe ihn. (Wo ist er? Siehst Du ihn jetzt?) — Ja, ich sehe ihn — mit Anderen — er — — geht — — von St. Marien nach dem neuen Tor. — — (Es ist Nacht!) Das tut nichts — ich sehe ihn — — er geht — — jetzt küsst er sie! — — — (Wen?) — Sein Mädchen — — — seine Braut. (Du bist seine Braut!) — — Nein — — du hast uns getrennt — — — er geht mit Anderen — — aber heiraten tut er nicht. — — — Siehst du, wie schlecht Alma ist? (Wo ist Alma?) — — Sie war dein Lieblingskind, und handelt so schlecht an mir! — uns konntest du nicht leiden und jetzt siehst du, dass sie sich auch nicht kümmert — — — Hast du ihre Adresse nicht? — — Dönhofsplatz soll sie sein. — — —

Siehst du sie tanzen auf der schönen Wiese? O der wundervolle Himmel: — — Die scharfgezeichneten Wolken — — — — Die Färbung! — — — Es saust mir in den Ohren! — — Joseph, du hast deinen Schwur gebrochen! — — — ich kann dich nicht mehr leiden. — — — Du hast deinen Schwur nicht gehalten . . . Die Mutter hat uns getrennt! — sie sagte: — Weil du ein Pole bist, — — liebst du mich nicht! — — Die Mutter hat ihn so lieb, er ist ein Pole — — hebe deine Hand nicht auf zum Fluche, Mama! — — — Selma, gib mir das Chloroform! — — aber lass es die Mutter nicht sehen! — — auch Clara und Wilhelm nicht — — — ich will es trinken! — — es steht auf dem Boden! — — Ach Gott — — ach Gott — — (sie fängt an unruhig zu liegen, wirft sich herum und wacht auf, ohne die Augen zu öffnen).

Unfallkranke befinden sich in ihrem Delirium oft in der Situation der Verletzung: Fahrt auf der Bahn, im Wagen, Zusammenstoss, Fall aus dem Wagen usw.

Auch eine ekstatische oder eine fröhliche, heitere Stimmung tritt im Reminiszenzdelirium auf. Zuweilen ausgesprochenes Beschäftigungsdelirium: z. B. Füttern der Hühner. Seltener sind Grössenideen im Delirium (Vorstellung einer bekannten reichen Persönlichkeit) und Verwandlungsideen: in ein Tier (Zoanthropie) oder in ein älteres oder jüngeres Wesen verwandelt zu sein. Wenn die Hysterischen sich in das Kindes-, ins Greisenalter versetzt glauben, können dadurch moriaähnliche Bilder entstehen mit dem albernen, kindischen, trottelhaften Benehmen. Zuweilen ist die Suggestibilität während des Deliriums sehr gross, sie lassen sich sehr leicht Rollen suggerieren. Es besteht eine Neigung zu Erfindungen, Hineindenken in Geschichten und Zustände, von denen man sich nicht immer sagen kann, ob es sich um veränderten Bewusstseinszustand dabei oder um bewusstes Lügen handelt.

Die Tiefe der Bewusstseinstrübung schwankt im Delirium ausserordentlich, schon spontan ohne Beeinflussung. Zur Beurteilung der Tiefe müssen auch die körperlichen Erscheinungen dienen: die veränderte sprachliche Reaktion, der Farbenwechsel, die Reaktion auf Schmerzreize. Aber auch ohne diese kommen vorübergehende Aufhellungen vor, in denen die Kranken klar erscheinen. Die Dauer der Delirien schwankt zwischen Minuten und Tagen. Bei protrahiertem Verlauf schieben sich länger anhaltende freie Zwischenräume ein.

Die komplizierten Formen der hysterischen Geistesstörungen gehen aus diesen aufgezählten einfachen psychischen Störungen hervor und setzen sich fortlaufend aus ihnen zusammen, so aus den affektiven Störungen, aus den manischen Zuständen, den Verstimmungen, den Wachträumen, den halluzinatorischen Verwirrtheitszuständen, dem Stupor, den Lethargien, dem Somnambulismus usw. Daraus resultieren ein ungemein grosser Wechsel, überraschende Widersprüche im Krankheitsbilde, so dass eine Umgrenzung bestimmter Formen auf Schwierigkeiten stösst. Wir können aber einzelne Verlaufstypen abscheiden: eine depressive, manische und paranoische Form. Sehr selten entwickeln sich eine vollwertige Manie, Melancholie, Paranoia als Komplikation der Hysterie.

Bei der Melancholie begegnen wir gehäuften Anfällen von trauriger Verstimmung, raptusartiger Steigerung der Depression mit Angst und Suicidversuchen, schreckhaften Halluzinationen und Delirien. Dazwischen schieben sich gegensätzliche Affektstörungen: Wut- und Moriaanfälle, sowie somnambule und Dämmerzustände, paranoische Episoden. Krampfattacken unterbrechen oft die einzelnen Phasen und lösen eine neue aus. Intermissionen sind häufig dabei.

Bei der männlichen Hysterie infolge von Unfall sehen wir häufig hypochondrische Stimmung als Ausdruck des gesteigerten Krankheitsgefühls. Dazu gesellt sich infolge des Kampfes um die Rente eine gereizte Stimmung mit Hang zum Querulieren. Dämmerzustände mit und ohne Vorbeireden, Stupor, heftige Angstzustände mit Weinen, Klagen werden bei Hysterischen im Anschluss an Trauma beobachtet. Aehnliche depressive Störungen brechen auch bei hysterischen Untersuchungsgefangenen aus: Angst, halluzinatorische Verwirrtheitszustände (Reminiszenzdelirien), raptusartige Suizidversuche, tobsüchtige Erregung, übergehend in Stupor. Selten ist der Stupor sehr ausgesprochen mit absoluter Stummheit, Nahrungsverweigerung, Beschmutzen mit Exkrementen, Unbeeinflussbarkeit durch äussere Reize. Meist sind die Kranken scheu, gedrückt, weinen, setzen Fragen ein beharrliches Schweigen oder ein stereotypes „Ich weiss nich“ entgegen. Häufig dabei Vor-

beireden, nächtliche Halluzinationen, Somnambulismus, Noktambulismus, interkurrente Erregungen mit moriaartigem Verhalten. Nachweis von hysterischen Symptomen, besonders sensibel-sensorielle Anästhesien, Druckpunkte werden die Diagnose sichern können. In diesem Stadium sind die Kranken äusseren Beeinflussungen meist leicht zugänglich, alle Erscheinungen können plötzlich nach diesen schwinden. In anderen Fällen klingen sie langsam in Wochen, Monaten aus.

Bei Frauen wird Abhängigkeit auch dieser Zustände von der Menstruation beobachtet: entweder kommt es dabei zum Eintreten, zur Steigerung oder zum Nachlassen der Erscheinungen.

Bei der Entwickelung der paranoischen Form ist gesteigerte Phantasietätigkeit und Suggestibilität sehr wirksam: unter dem Einfluss des hysterisch veränderten Vorstellungslebens existieren die Kranken förmlich in einer anderen Welt ohne kritische Ueberlegung der sich ihnen aufdrängenden Vorstellungen. Frei erfundene Geschichten erlangen eine solche Stärke, dass sie schliesslich als wahr geglaubt werden, der Inhalt von Wachträumen, Visionen, halluzinierten Erlebnissen wird durch die Phantasie in Art der Pseudologia phantastica weiter ausgesponnen und zu einem Wahnsystem vereinigt. Aeussere Beeinflussung kann auch auf diese Zustände einwirken und sie unter Umständen verschwinden lassen. Vereinzelt wird ein stürmischer Ausbruch von Verfolgungsideen, wie bei der akuten Paranoia auf alkoholischer Basis beobachtet. In dem Inhalt der Wahnvorstellungen begegnen wir der hypochondrischen Verarbeitung hysterischer Sensationen ungemein häufig, seltener sexuellen und religiösen Wahnideen. Bei einem hysterischen Dienstmädchen entwickelt sich unter Zwangsvorstellungen und halluzinatorischen Erregungen die Idee, sie müsse die Todesstrafe verdienen, da sie verdammt zu werden fürchte. Um die verdiente Strafe zu erreichen, trug sie sich mit dem Gedanken, einen Menschen zu töten, legte [illegible] Feuer an, in der Hoffnung, es werde dabei jemand umkommen[1].

Am wenigsten rein sind die manischen Erregungszustände. Gewöhnlich schieben sich hier stuporöse Zustände, Hemmungen, Delirien, somnambule Zustände ein. Heitere Erregungen wechseln mit diesen Phasen ab. [illegible] Form bei Schwach[illegible] schwere Psychose in Form [illegible] Krankheitsbilde [illegible] ist [illegible] Verlauf. Anwesenheit [illegible] bestimmend [illegible]

[illegible] Ueberlegung [illegible] beobachtet. Man hüte [illegible] Erregungen, in deren [illegible] als wirklich [illegible]

[illegible] Neigung zu Selbst[illegible]

[1] [illegible] Beiträge zur [illegible] 28. Febr. [illegible] Bd. 40. Heft 1.

Bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit können begleitende Umstände und Komplikationen von Wichtigkeit sein: Schwachsinn, Alkoholismus, das Zusammentreffen hysterischer Bewusstseinstrübungen mit Menstruation verdient forensisch Berücksichtigung. Die Beurteilung hat streng individualisierend von Fall zu Fall zu geschehen.

Am ersten wird die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben durch die postparoxysmellen Psychosen. Das Schwankende in der Bewusstseinstrübung erschwert die Beurteilung zuweilen, ist aber als zum veränderten Bewusstseinszustand gehörig anzusehen.

Der blosse Nachweis von Anfällen, von sonstigen hysterischen Symptomen genügt nicht, um Zurechnungsfähigkeit auszuschliessen. Es wird auf die Häufigkeit und Schwere der einzelnen Symptome ankommen. Zuweilen kann aus dem Vorhandensein einzelner hysterischer Symptome auf verminderte Zurechnungsfähigkeit erkannt werden. Ein etwa vorhandener Intelligenzdefekt ist in seinem Umfange abzuschätzen.

Die Neigung zum Fabulieren, zu pathologischen Lügen, das Vorbeireden erschwert oft die Beurteilung sehr.

Der ungemein starke Wechsel in den Erscheinungen wird auch verschiedene Resultate der Begutachtung zeitigen.

Es wäre aber dringend zu wünschen, dass die Kenntnis der hysterischen Psychosen eine weitere und bessere Verbreitung erführe. In unbegreiflicher Verkennung der Krankheitsbilder wird hysterischen Symptomen ein ungerechtfertigtes Misstrauen und eine Auffassung entgegengebracht, welche sich nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen deckt. Mit der Annahme der reinen Simulation bei ausgesprochenen Hysterischen sei man äusserst vorsichtig.

Es ist nicht selten, dass ein und derselbe Beobachter hysterische Symptome, für die er zunächst keine Erklärung findet, als sehr eigenartige, jedenfalls schwere wirkliche Krankheitssymptome ansieht und wenn die wahre Natur festgestellt ist, sie als frechste Simulation erachtet und nicht als krank gelten lässt. Auf wessen Seite liegt da die stärkere Täuschung? Beim Beobachter, der sich irrt, oder beim Kranken, der übertreibt und vortäuscht?

Bricht eine hysterische Psychose erst in der Untersuchungshaft aus, so braucht diese Geisteskrankheit keinen Einfluss auf die Zurechnungsfähigkeit in der Zeit der Tat zu haben.

Ob ein Hysterischer bei der Entmündigung als geisteskrank oder geistesschwach anzusehen ist, wird in jedem einzelnen Falle von dem Umfang der Intensität der Störungen abhängen.

Bei der Ehescheidung ist die oft schnell eintretende Heilung zu berücksichtigen.

§ 45. Kasuistik.

51. Fall. Kindstötung. Hysterische und epileptische Anfälle. Zerebrale Kinderlähmung. Demenz. Unzurechnungsfähig.

Auf Ersuchen der Königlichen Staatsanwaltschaft des Landgerichts T. vom 18. Februar 1895 verfehle ich nicht, nachfolgendes Gutachten über die K. H. zu erstatten.

Vorgeschichte.

Am 9. November 1894 erstattete das Schultheissenamt G. (S. 1) an das Königliche Amtsgericht Anzeige, dass nach Bericht des Küfers K. die H. heimlich geboren habe und dass er am Morgen 7 Uhr des 9. November 1894 das Kind im Abtritt vorgefunden habe.

Der Ueberbringer der Anzeige, Amtsdiener St., wurde am gleichen Tage wie folgt vernommen (S. 2):

Die ledige H. wohnt im Hause ihres Vaters, des Witwers und Schuhmachers G. H. Dieselbe hatte schon 2 uneheliche Kinder, sie ist krüppelhaft und dazu noch epileptisch. Heute, den 9. November 1894 gegen Morgen hat nun der im gleichen Hause wohnende Küfer K. fortgesetzt ein Laufen gegen den Abtritt gehört. Auf Befragen habe ihm der Vater H. gesagt, seine Tochter habe in der Nacht einen starken Blutabgang gehabt. Dies kam dem K. verdächtig vor und habe er auf Anraten seiner Frau den Abtritt untersucht und dabei den Leichnam eines neugeborenen Kindes aus der Gülle herausgezogen. Nach Ansicht der Hebamme habe das Kind gelebt. In G. besteht der Verdacht, dass der Vater der H. auch der Vater des neugeborenen Kindes sei. Die Kindsmutter liege im Bett und stehe in Behandlung der Hebamme. . . . Die Kindsmutter habe ihre Schwangerschaft verheimlicht und geleugnet.

Am 10. November 1894 fand die gerichtsseitig angeordnete Obduktion der Kindsleiche durch den Herrn Oberamtsarzt Dr. R. und Oberamtswundarzt Herrn Dr. G. statt (S. 5). Dieselbe ergibt, dass das Kind ausgetragen und vollständig lebensfähig war. Der Tod ist eingetreten durch Ersticken infolge tiefen Einatmens von Jauche in beide Lungen.

Der in der Wohnung der H. am 10. November 1894 erhobene Augenschein (S. 6) ergab unter anderem einige sichtbare Blutspuren mitten in der Küche, in welcher auch der Abtritt sich befand, auf dem backsteinernen Boden und vorn auf dem Abtrittsitz.

Die von Herrn Oberamtsarzt R. am 10. November 1894 vorgenommene körperliche Untersuchung der H. (S. 7) liess erkennen, dass dieselbe frisch entbunden war. Der Damm war vollständig erhalten, im Urin kein Eiweiss vorhanden. Die in einer Schüssel im Nebenzimmer befindliche Nachgeburt ist ganz abgegangen; an ihr fehlte die Nabelschnur in der Länge von ca. 35 cm gänzlich. Das Fehlen der Nabelschnur ist kaum anders zu erklären als damit, dass nach Abreissen der Nabelschnur 4 cm vom kindlichen Nabelring entfernt, die Gebärende an der Nabelschnur zog und sie aus der Nachgeburt herausriss, wozu in manchen Fällen nur geringe Kraftanstrengung erforderlich ist. Aus dem Vorhandensein einer, wenn auch kleinen Kopfgeschwulst, aus dem Uebereinandergeschachteltsein der Kopfknochen des Kindes, aus dem Fehlen eines Dammrisses ist der Schluss zu ziehen, dass es sich nicht um sogenannte präzipitierte Geburt gehandelt hat, sondern dass der Austritt der Frucht gut durch Wehentätigkeit vorbereitet war und für eine Person, welche schon einmal geboren hat, vorherzusehen war.

Am Vormittag des 10. November 1894 fand eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung der H. und ihrer Angehörigen statt (S. 9). Der 76 Jahre alte Vater der H. gab folgendes an: Am Morgen um 4 Uhr des 9. November 1894 wachte ich auf. Meine Tochter lag aber noch wie ich im Bette, das in der Wohnstube hart neben dem meinigen steht, da meine Tochter wegen ihrer häufigen epileptischen Anfälle jemand in unmittelbarer Nähe haben muss. Um $4^1/_2$ Uhr stand meine Tochter auf und lief in der Stube umher, wie sie dies schon seit 14 Tagen oft getan hatte. Auf meine Frage, was sie wieder herumgaukle, entgegnete sie, sie müsse austreten. In der Tat ging sie jetzt nach dem in der Küche befindlichen Abtritt hinaus, dessen Tür ich von meinem Bett aus gehen hörte. Nach etwa 10 Minuten kam sie wieder herein, klagte über Bauchschmerzen. Ich sagte „Du hast sie wohl die Schmerzen". Längst nämlich vermutete ich, dass meine Tochter wieder in der Hoffnung sei und ich habe mich in diesem Glauben durch ihre ableugnenden Behauptungen nicht erschüttern lassen. Daran aber dachte ich nicht, dass ihre Schmerzen Geburtswehen seien. Auf jene meine Bemerkung erwiderte meine Tochter nichts. Nun klagte sie wieder arg und wollte wieder auf den Abtritt hinaus, finster, ohne Licht wie das erste Mal. Auf meine Veranlassung zündete sie dann unser Erdöllämpchen an und begab sich mit diesem wieder hinaus. Nach etwa 12 Minuten langer Abwesenheit kam sie wieder herein, ihre Klagen wiederholend. Da sagte ihr Sohn, der 9 Jahre alte Friedrich, der bei mir im Bett lag: „Es

kommt doch soweit, wie die Leute sagen", wozu ich bemerkte „ich glaube es selbst". Meine Tochter hatte auch hierauf kein Wort der Entgegnung. Nun erklärte meine Tochter wiederum, sie müsse austreten, sie müsse Wasser machen. Ich sagte, das könne sie auch in dem Nachthafen in der Stubenkammer. Sie trat dann ohne Licht in die letztere — es war inzwischen $^1/_2$6 Uhr geworden — und kehrte nach 10—12 Minuten zurück mit der Bemerkung, sie könne gar nicht laufen. Auf meine Frage nach dem Grunde erwiderte sie, sie habe einen Blutverlust. Nun stand ich auf und gewahrte alsbald auf dem Boden eine Blutlache. Als meine Tochter hierauf klagte, es friere sie so, wies ich sie ins Bett. Wie ich nun in die Küche hinausging, um den Ofen zu heizen, kam mein Mithausbewohner K. die Treppe herunter. Da er schon wiederholt Andeutungen über die Schwangerschaft meiner Tochter gemacht hatte, sagte ich zu ihm: „Ich weiss nicht, es wird doch so herauskommen, wie die Leute gesagt haben". . . . Den Vorwurf, mit seiner Tochter Umgang gehabt zu haben, erklärte H. als Verleumdung.

Die Angeklagte H. selbst gab an: „Gestern morgen um 4 Uhr wurde es mir schwach im Bauch. Ich fühlte das Bedürfnis, Wasser zu machen, und ging daher auf den Abort hinaus, wo ich mich auf das Brett setzte. Ich konnte aber nichts machen und ging deshalb in die Stube zurück. Ebenso ging es mir ein zweitesmal. Das drittemal hat es einen Drucker gelassen und geflatscht. Dann ging ich wieder in die Stube, stets ohne Licht. Auf einmal gab es wieder einen Drucker, worauf ich in der Kammer auf den Nachttopf ging. Ich glaubte, mein Geblüt, das längere Zeit ausgeblieben war, sei nun wieder angebrochen."

Auf Vorhalt berichtet sie folgendes: An einem Metzinger Markt vor ca. $^5/_4$ Jahren sei sie mit ihrem Vater in einem Wirtshaus eingekehrt und habe sich dort zur Verrichtung der Notdurft auf den Abort begeben. Auf einmal wurde an der Tür, die sie von innen verriegelt hatte, gerüttelt, gleichzeitig rief ihr Kind, es wolle herein. Als sie nun die Tür öffnete, drang ein Mann herein, drückte sie an die Wand und gebrauchte sie. Von da ab blieb ihre Periode aus. Auf die Frage, ob sie, nachdem sie schon zweimal die Erfahrung gemacht habe, sich nun für schwanger gehalten habe, antwortet sie mit „nein".

Vor dem Amtsgericht N. stellte der Vater der H. am 11. November 1894 (S. 10) jeden geschlechtlichen Umgang seinerseits mit seiner Tochter in Abrede. Dieselbe leide seit 3 Jahren an epileptischen Anfällen, die sich sehr häufig, fast alle 3 Tage, einstellen. Die Schule hat sie regelmässig besucht; sie ist sonst hell und kann Rede und Antwort geben, in manchen Sachen ist sie verstockt und lügnerisch. Ihre Schwangerschaften hat sie stets verheimlicht, sowohl die erste wie namentlich die zweite, wo sie erst 14 Tage vor der Niederkunft gestand, dass sie schwanger sei. Dass seine Tochter wieder schwanger sei, habe er nicht gewusst. Ihr Leibesumfang ist ihm allerdings aufgefallen, er habe sie auch des öfteren gefragt, ob sie denn wieder schwanger sei, sie erklärte jedoch jedesmal, sie sei nicht schwanger; seit sie in T. gewesen, bleibe ihr Geblüt stecken, das treibe sie so auf. Sie sagte, es sei niemand an sie hingekommen. In ihrer Gemütsstimmung hat man ihr nichts angemerkt, sie war sorgenlos wie sonst, nicht niedergeschlagen oder nachdenklich. Sie war sich auch noch in den letzten Tagen vollständig gleich und unverändert. Am Donnerstag, den 8. November 1894, abends um 7 Uhr bekam sie in der Wohnung ihren epileptischen Anfall. Sie merkte vorher, dass der Anfall jetzt komme, sie sagte zum Vater deshalb: „pass' auf", zugleich wollte sie sich von ihrem Stuhl herunter auf den Boden setzen, im Heruntersitzen kam der Anfall, sie schlegelte mit Armen und Beinen, verdrehte ihren Kopf und schäumte. Nach Verfluss von 5—10 Minuten war der Anfall vorbei und stand sie wieder munter, sie sprach mit dem Vater und dem mitanwesenden Schäfer W. Verletzt hatte sie sich nicht. Sie ging wie gewöhnlich um 8 Uhr zu Bett, klagte dem Vater gegenüber nicht. Als der Vater etwa um 9 Uhr auch zu Bett ging, war sie schon eingeschlafen. Um 4 Uhr wachte der Vater von einem Stöhnen auf. Der Sohn der H. wachte gleichfalls auf und rief: „Vater, sie kriegt wieder ihren Anfall".

Die folgende Schilderung deckt sich mit den früheren Aussagen des Vaters. Nachdem der Mitbewohner K. die Kindsleiche aus dem Abtritt herausbefördert und dieselbe auf den Tisch gelegt hatte, sagte der Vater zur Tochter: „du machst deinem Vater schönes Kreuz". Sie blieb ruhig im Bett liegen und gab keine Antwort. Auch der herbeigeholten Hebamme gab sie keine Antwort. — Die Geburt dauerte also von 4 Uhr bis gegen $^1/_2$6 Uhr.

Am 19. November 1894 wurde die H. nach dem Amtsgericht eingeliefert, (S. 16) und der Oberamtsarzt R. mit ihrer Beobachtung beauftragt; derselbe erklärte am 21. Nov. 1894 ihre Verbringung in das Krankenhaus zu N. für notwendig.

In der amtsrichterlichen Vernehmung vom 17. November 1894 (S. 17) wiederholte der Vater seine früheren Erklärungen. Seine Tochter sei immer sorglos geblieben, sie liess sich nie etwas anmerken, sagte auf alle Fragen, ob sie schwanger sei: „von wem auch?" Wenn ihr epileptischer Anfall vorüber ist, ist sie so hell und so gescheit, wie sonst ein gesunder Mensch. Sie ist nur recht gleichgültig. Dass die Auslagen, welche die Gemeinde wegen Alimentation ihrer beiden ersten Kinder hatte, und die Vorwürfe darüber seine Tochter drückten, glaube er nicht, dazu war sie zu oberflächlich und zu gleichgültig.

Bei allen ihren Geburten habe seine Tochter nie etwas vorbereitet, weder Kindszeug hergerichtet, noch sonstige Vorkehrungen getroffen.

Am 20. November 1894 fand eine amtsrichterliche Vernehmung der Angeschuldigten H. statt (S. 19); dieselbe sagt aus, dass sie seit ihrer zweiten Geburt im Mai 1893 ihr Monatliches nicht mehr hatte. Ob und wie lange sie ihr Kind im Jahre 1893 an der Brust habe trinken lassen, wisse sie nicht mehr. Ob ihr Monatliches im Jahre 1893 nach der Geburt sich nicht doch wieder, wenn auch unregelmässig, eingestellt habe, wisse sie nicht mehr. Sie habe auch früher ihr Monatliches nicht regelmässig und nicht besonders stark gehabt. Mit ihrem Vater habe sie nie geschlechtlichen Umgang gepflogen. Seit der Affäre in M. meinte sie selbst, dass sie schwanger geworden sei, sie leugnete aber, weil dasselbe ihr der Vater immer vorwarf. Da sie ihren Rock nicht weiter machen musste, glaubte sie als doch wieder, sie sei nicht in der Hoffnung. Weil sie nicht in der Hoffnung sein wollte, leugnete sie es. Weil die Leute so wüst gegen sie waren, hatte sie keine Freude an dem Kind. Dass die am 9. November eingetretenen Beschwerden Kindswehen seien, dachte sie sich, aber sie schämte sich vor ihren Brüdern; ihres Bruders Weib kam 8 Tage vorher nach G. Sie schämte sich, ihrem Vater die Kindswehen zu melden. Wie oft sie in jener Nacht auf den Abtritt hinausgegangen, wisse sie nicht mehr. „Weil die Leute sagten, mein Vater sei der Schwängerer und ich nicht wusste, wer der Vater zu dem Kinde sei, war es mir eins, wenn ich auf dem Abtritt gebäre, und das Kind herunterfalle; dann kam es doch nicht ins Haus, ich dachte entweder kommts Geblüt oder's Kind."

Bei der Vernehmung am 27. November 1894 sagt sie ähnlich aus.

Bei dem Verhör am 5. Dezember 1904 berichtet sie: „dass ich vom Markt i. M. her schwanger geworden bin, habe ich bald nachher am Ausbleiben meines Monatlichen gemerkt und sicher gewusst. Ich habe es nicht gestanden, weil die Leute gleich von Anfang an so wüst gegen mich waren und später sagten, ich sei von meinem Vater schwanger.

Wie lange eine Schwangerschaft dauert, habe ich nicht gewusst und weiss ich auch jetzt nicht, ich glaubte, ich komme erst später nieder. Bei dem Bauchweh, das ich seit anfangs November hatte, dachte ich mir, das Kind müsse jetzt bald kommen, ich wollte es aber aus Angst vor den Leuten nicht sagen. So ging es mir auch in der Nacht vom 8. zum 9. November ds. Js. Ich dachte, wenn kein Kind da ist, so erfahren die Leute auch nicht, dass ich geboren habe. Ich ging auf den Abtritt mit dem Gedanken, wenn das Kind komme, so falle es hinunter in den Abtritt und sei tot, und erfahre es niemand. Bei der Geburt hatte ich arge Schmerzen. Ich setzte mich auf dem Abtritt weit zurück und legte mich mit dem Oberkörper nach vorwärts; ich schrie vor Schmerzen und drückte dabei. In dieser Stellung kam das Kind. Weil ich so arg drückte, ging es schnell. Ich langte nicht hinunter. Nachdem

es einen Pflatscher getan hatte, ging ich vom Abtritt herunter. Erst als ich laufen wollte, langte ich hinunter und riss das, was aus meinem Geschlechtsteil heraushing, weg.

Meinem Vater sagte ich, als ich wieder in die Stube hineinkam, nichts davon, dass ich geboren hätte. Nachher ging ich in die Kammer, wo die Nachgeburt kam.

Darüber, was ich mit der Kindsleiche im Gillenloch nachher anfangen solle, hatte ich mir keine Gedanken gemacht.

Vorwürfe habe ich mir nachher gemacht, ich sagte zu mir: was hast du getan? jetzt kommst du erst recht fort."

Der Mitbewohner des H.'schen Hauses, K., erklärt am 21. November 1894 zu Protokoll (S. 20): „Ich bin mit der Beschuldigten aufgewachsen und mit ihr in die Schule gegangen, sie war von jeher faul und gleichgültig, fast immer die letzte, mehr aus Faulheit als aus geringer Veranlagung. Sonst war sie hell und listig, namentlich im Ausreden und Lügen nicht verlegen. Auch nach ihrer Konfirmation blieb sie zu Haus, sie sollte zu Haus mithelfen, ihre Hülfe war aber wegen ihrer Faulheit immer nur eine geringe.

Am 27. November 1884 gebar sie ihr erstes uneheliches Kind.

Während ihrer ersten Schwangerschaft traten zum erstenmal Anfälle epileptischer Natur auf, die sich nach der Geburt wieder verloren und erst wieder zu Tage traten während ihrer zweiten Schwangerschaft von 1892/93, von wo ab die Anfälle sich nicht mehr verloren, sondern immer heftiger und häufiger wurden; sie bekam den Anfall alle 3 bis 4 Tage; in der letzten Schwangerschaft mehrten sich die Anfälle, sie hatte mindestens jeden Tag einen Anfall. Der Anfall dauert immer nur einige Minuten, sie spürt ihn kommen und macht ihre Umgebung in der Regel darauf aufmerksam. Bei dem Anfall fällt sie zu Boden, schlegelt und macht krampfhafte Zuckungen. Nach dem Anfall ist sie gleich wieder hell und munter.

Schon im Juni 1894 habe man bemerkt, dass die H. wieder schwanger sei. Sie musste mancherlei Vorwürfe hören. Sie leugnete jedesmal schwanger zu sein, an sie sei keiner hingekommen, „da könnt ihr alt werden", seit sie von T. zurück sei, habe sie ihr Monatliches nicht mehr, ihr Geblüt treibe sie so auf. Sie fühlte sich nicht krank, ass, trank und wurde immer dicker. Im Anfang ihrer Schwangerschaft zog sie ihren Bauch hinein und steckte, um es zu verdecken, ihr Kleid danach.

Auf alle Vorhalte und Vorwürfe wurde sie nicht traurig oder nachdenklich, sie zeigte sich immer in gleicher Weise gleichgültig und sorglos. Kindszeug hat sie auch bei ihren früheren Schwangerschaften nicht hergerichtet, sie liess es einfach darauf ankommen."

Am Morgen des 9. November um 5 Uhr herum habe er die H. auf den Abtritt gehen hören. Da ihm nachher die Aeusserungen des Vater H. wegen der Tochter verdächtig vorkamen, suchte er und fand in dem Abtritt die Kindsleiche.

Der Vater H. berichtet weiter am 24. November 1894: Seine übrigen 4 lebenden Kinder seien geistig und körperlich gesund, nur die Angeschuldigte litt in ihrem ersten Jahre viel an Gichtern und wurde hiervon auf ihrer linken Seite etwas verkrüppelt. Gleichgültig und faul war sie schon in der Schule. Auch nachher in der Haushaltung zeigte sie wenig Fleiss und Interesse. Mit epileptischen Anfällen ist sie erst seit drei Jahren behaftet. Die Meinung des Hausbewohners K., dass die epileptischen Anfälle schon vor zehn Jahren, während ihrer ersten Schwangerschaft bei ihr auftraten, ist irrig. Die Anfälle kommen fast jeden Tag. Sie fühlte dieselben jedesmal kommen, nach den Anfällen war sie wieder munter und hell. An die Anfälle selbst hat sie keine Rückerinnerung. Sonst hat sie ein gutes Gedächtnis, sie kann sich, wenn sie will, an Vergangenes gut erinnern, wie sie ja auch das Vorkomnis im Abtritt wohl noch in Erinnerung hat. Dass seine Tochter nach ihrer Rückkehr von der Tübinger Klinik ihr Monatliches gehabt habe, erinnere er sich jetzt bestimmt wieder; er habe es an der Beschmutzung ihres Bettes und ihrer Wäsche gesehen. Alle Redensarten der Leute, wenn sie nun abermals schwanger sei, so solle sie nur gleich ins Wasser, und die Drohung des Vaters, wenn es so

sei, so verkaufe er sein Haus und ziehe zu seinen Söhnen nach St., machten keinen sichtbaren Eindruck auf sie, sie blieb gleichgültig wie zuvor und leugnete fortgesetzt. Sie blieb sich auch am Morgen des 9. November 1894 in der Stimmung gleich: sie klagte nur über Bauchweh und über einen Blutverlust.

Die Hebamme W. gibt bei ihrer Vernehmung am 21. November 1894 (Fol. 21) an, dass sie vor 10 Jahren bei der H. als Hebamme tätig gewesen sei. Die Geburt war leicht, in $1^1/_2$ Stunden vollendet. Bei der zweiten Entbindung im Mai 1893 war die H. im Klinikum in Tübingen. Im Frühjahr 1894 sei ihr bei der H. das schlechte Aussehen aufgefallen. Es hiess auch bald, sie sei wieder schwanger, und fiel das durch ihren Leibesumfang auch in die Augen. Auf diesbezügliche Anreden leugnete sie jedesmal, sie wisse nichts, es sei nicht wahr, ging der Zeugin aus dem Wege.

Am Morgen des 9. November herbeigerufen, habe sie das tote, beim Gillenfass liegende Kind aufgehoben, in die Wohnstube getragen. Die H., welche zu Bett lag, gab auf die Frage, was sie denn auch gedacht habe, zur Antwort, sie habe nicht gewusst, dass es ein Kind sei.

Die Zeugin hält die Beschuldigte nicht für dumm, sie sei nur gleichgiltig. Das ganze Vorkommnis habe sie wenig berührt, eine Reue habe sie nicht gezeigt.

Auf die Frage: „Karoline, was meinst Du jetzt, was man Dir tue“, gab sie zur Antwort: „mir mit meinem Anfall kann man nicht viel tun“.

Die früheren Schwangerschaften hat die H. auch geleugnet. Während ihrer letzten haben ihr die Kinder auf der Strasse nachgerufen, dass sie schwanger sei.

In der Zeit vom 9. bis 19. November 1894, in welcher die Zeugin sie besuchte, hat die H. zwei epileptische Anfälle gehabt.

Der Zeuge Wilhelm W., welcher am Abend des 8. November 1894 um 7 Uhr sich in der Wohnstube der H.'schen Leute befand (er wollte sich Stiefel flicken lassen), berichtet bei seiner Vernehmung am 21. November 1894 (Fol. 23), dass die H. während seiner Anwesenheit einen epileptischen Anfall gehabt habe; sie sagte vorher: „pass auf“, fiel dann auf den Boden, schlegelte mit Armen und Beinen und hatte krampfhafte Zuckungen. Nach dem Anfall stand sie von selbst wieder auf und unterhielt sich, war munter und hell. Sie sagte, nach dem Anfalle wisse sie nicht, dass sie einen solchen gehabt habe.

Der Schultheiss B. von G. bekundet bei seiner Vernehmung am 27. November 1894 (Fol. 24), dass die Gemeinde wegen der Alimente für die unehelichen Kinder auf die H. nicht gut zu sprechen ist.

Als es sich zeigte, dass sie wieder in Hoffnung sei, machte dieses unter der Bürgerschaft noch mehr böses Blut. Die H. leugnete fortgesetzt ihre letzte Schwangerschaft und suchte solche zu verheimlichen. Wenn sie dem Zeugen begegnete, so bückte sie sich oder ging auf die Seite.

Sie gilt in G. nicht für dumm; sie ist abgeschlagen.

Einen epileptischen Anfall habe der Zeuge selbst mit angesehen am 9. Oktober 1894. Ihre epileptischen Anfälle waren ortsbekannt, dass sie sich in dieser Richtung verstelle, glaube der Zeuge nicht.

Die öfter vorbestrafte Zeugin H., welche seit dem 19. November 1894 im Krankenhaus N. als Patientin mit der H. das Zimmer teilte, sagt am 27. November 1894 (S. 25): die H. habe ihr angegeben, sie habe gut gewusst, dass sie schwanger sei, sie habe es aber weggeleugnet, weil die Leute so wüst gegen sie gewesen seien und gesagt haben, sie sei von ihrem Vater schwanger, das sei aber nicht wahr, sie sei von einem Mann auf dem Markt in einer Wirtschaft auf dem Abtritt geschwängert worden. Die Herren auf dem Rathaus seien auch so wüst gegen sie gewesen, wegen der Kosten für die beiden anderen Kinder, deshalb habe sie es auch nicht gestanden, dass sie wieder schwanger sei. Wenn sie die Leute nicht so angelogen hätte, hätte sie auch nicht auf den Abtritt zu gehen brauchen, so würde sie es nicht mehr machen, wenn sie gewusst hätte, dass man sie mit fortnimmt, wäre sie nicht auf

den Abtritt gegangen. Bezüglich der Geburt auf dem Abtritt sagt sie: das Kind sei nicht gleich hinuntergefallen, es sei noch an ihr gehängt, sie habe hinunterlangen und abreissen müssen. Dass das Kind geschrieen, habe sie nicht gehört, sie habe selber geschrieen. Weil sie immer gelogen habe, sie sei nicht schwanger, habe sie die Leute auch kein Kind sehen lassen wollen.

Ein anderes Mal konnte die H. dann die Sache wieder so darstellen, als ob sie an eine Geburt garnicht gedacht, sondern geglaubt hätte, es komme ihr Geblüt. Anfänglich sagte sie sogar, sie hätte auf dem Abritt ihren Anfall bekommen und während diesem ohne ihr Wissen geboren.

Mit Ausreden sei sie überhaupt nicht verlegen, so sagte sie: die Herren (die Aerzte) wolle sie auf ihr Ausfragen aber anlügen. Reue hat sie wenig gezeigt, sie sagte, zu Hause habe sie schon geweint. Des Weiteren erzählt sie, man hätte das Kind nicht gefunden, wenn ihr Hausherr nicht gewesen wäre.

Vom 19.—27. November 1894 will die Zeugin einen epileptischen Anfall bei der H. beobachtet haben, am 26. November. Der Anfall dauerte 10 Minuten, sie fiel zu Boden und schlegelte mit Händen und Füssen.

Der Schullehrer Sch., welcher die H. $^3/_4$ Jahre in der Werktagsschule und dann 4 Jahre in der Sonntagsschule hatte, gibt dem Ortsschulinspektor an (S. 27), dass ihr sittliches Betragen zu keinen besonderen Beschwerden Anlass gegeben habe, und dass sie, was Fähigkeit und Kenntnisse anbelangt, zwar hinter ihren Altersgenossen zurückgewesen sei, aber keinerlei abnormen Mangel geistigen Vermögens an ihr zu beobachten gewesen sei.

In der Schultabelle 1878, dem Jahre der Schulentlassung sind ihre Fähigkeiten als „sehr schwach“ bezeichnet, ihre Kenntnisse durchschnittlich als mittelmässig.

Auf eine gerichtsseitig gestellte Anfrage vom 24. November 1894 (S. 28) an die Universitäts-Frauenklinik, bezw. an die medizinische Klinik zu Tübingen, berichtet Professor L., dass die H. am 14. Mai 1893 aus der Universitäts-Frauenklinik mit doppelseitiger Lungenentzündung nach der medizinischen Klinik gebracht wurde, und dass die H. unvollständig geheilt gegen den ärztlichen Rat am 1. Juni 1893 die Klinik verlassen habe. Während ihres Aufenthaltes in der medizinischen Klinik wurden Anfälle bei ihr nicht beobachtet. In der Aeusserung ist auf die mangelhafte Intelligenz der H. hingewiesen und diese durch einige Beispiele erläutert.

Das Krankheitsjournal berichtet vom 28. Mai 1893: „in psychischer Beziehung macht Patientin entschieden einen etwas stupiden Eindruck, was sich aus den oft verkehrten und insbesondere beschränkten Antworten ergibt. Es erscheint dabei bemerkenswert, dass Patientin eine ordentliche Handschrift hat und so leicht und gut lesen kann, wie das bei Leuten von ihrem Bildungsgrad erwartet werden kann. Dagegen ist die Rechenkunst sehr beeinträchtigt, Patientin kann fehlerlos auf 50 oder 100 zählen, 2×2 oder 2×3 richtig angeben, stösst aber schon bei 3×3 an; ebenso mangelhaft ist die Addition; die Lösung einer Rechnung erfordert lange Zeit und ist dann trotzdem auch bei den kleinsten Additionsaufgaben unrichtig (z. B. $7 + 5 = 13$).“

Unter dem 2. Dezember 1894 gibt Oberamtsarzt Dr. R. (S. 30) ein Gutachten über den Geisteszustand der H. ab, dessen Resumé hier folgt: „Die Beschuldigte weist geschwächte Intelligenz und körperliche Defekte als Folge bestehender Gehirnkrankheit auf, sowie eine auffallende Gemütsstumpfheit. Sie ist bei den konstatierten eigenartigen aber leichten Anfällen nicht als eine psychisch völlig intakte Person anzusehen: sie ist aber weder eigentlich schwachsinnig, noch geisteskrank, noch epileptisch. Sie versteht ihre Handlungen abzuwägen und praktisch einzurichten, wird sich aber der Tragweite ihrer Handlungen nicht so genau bewusst wie ein völlig normaler Mensch, beziehungsweise zieht die Konsequenzen ihrer Handlungen nicht so hieraus, wie man es von einem normalen Menschen erwartet. Es ist auszuschliessen, dass sie während der Geburt unter dem Eindruck eines Anfalls unbewusst gehandelt hätte, da sicher konstatiert und von

ihr selber zugegeben ist, dass ihre Anfälle nur ganz kurze Zeit dauern und keinerlei Störung hinterlassen; es ist ebenso auszuschliessen, dass eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit während des Geburtsaktes bestand.

Durch Beschluss der Strafkammer des Königlichen Landgerichts T. vom 11. Dezember 1894 (Nr. 3821, S. 11 des ungehefteten Faszikels) wird die H. hinsichtlich der Anschuldigung eines Verbrechens der Blutschande ausser Verfolgung gesetzt.

Aus dem städtischen Krankenhaus N. wird unter dem 8. Dezember 1894 (S. 14) gemeldet, dass die H. am 7. December 1894, nachmittags $6^1/_2$ Uhr, einen Fluchtversuch gemacht hat. Sie stieg durch das Fenster auf das Dach des Stallvorbaues und sprang von da in den Hof. Sie verletzte sich aber an der Hüfte und blieb im Rondel liegen und wurde wieder in das Krankenhaus zurückbefördert. Sie jammerte und sprach nicht. Nach Bericht des Oberamtsarztes R. zog sich die H. eine Kontusion des Rückens und der linken Beckengegend zu, scheint aber innere Verletzungen nicht erlitten zu haben.

In der amtsrichterlichen Vernehmung vom 10. Dezember 1894 erklärte die H., sie sei aus Angst zum Fenster hinaus, weil sie auf Anordnung des Spitalpflegers B. an jenem Nachmittag, während sie bis dahin mit der H. in einem Zimmer zusammen war, allein in dieses Zimmer eingesperrt worden, und weil die Schwester A. so grob gegen sie gewesen sei; sie habe nicht fliehen, sondern lieber, als eingesperrt zu sein, sterben wollen.

Am 3. Januar 1895 (S. 18) wurde die H. in das amtsrichterliche Gefängnis T. eingeliefert und am 14. Januar 1895 (S. 19) in das Gutleuthaus überführt.

Am 31. Januar 1895 (S. 20) äussert sich der städtische Spitalarzt Dr. L., dass die H. zweifellos mässig schwachsinnig zu sein scheint. Er stellt dem Königlichen Physikate anheim, ob dasselbe weitere Schritte bezüglich der Feststellung ihrer Zurechnungsfähigkeit für angezeigt erachtet.

Der Oberamtsarzt Professor Dr. Oe. spricht sich am 8. Februar 1895 dahin aus, dass die H. zwar psychisch nicht normal zu sein scheint, aber ihre freie Willensbestimmung, wenn auch geschwächt, so doch nicht aufgehoben sein dürfte. Von einer näheren Untersuchung seinerseits glaube er absehen zu sollen, vielmehr stelle er nach § 81 Strafprozessordnung den Antrag, die Angeschuldigte zur Beobachtung und Feststellung ihres Geisteszustandes in die Irrenklinik einzuweisen.

Dem Antrag wird durch Beschluss der Strafkammer vom 15. Februar 1895 (S. 21) stattgegeben.

Eigene Beobachtung.

Die jetzt 31 Jahre alte H. wurde am 20. Februar 1895 vormittags mittels Wagen der psychiatrischen Klinik aus dem Gutleuthaus zugeführt. Sie ist eine kleine wohlgenährte Person. Am behaarten Kopf befinden sich weder Narben noch Impressionen. Kopfumfang beträgt 52,2 cm, Bitemporaldurchmesser = 12,7 cm, Biparietaldurchmesser 14 cm, Sagittaldurchmesser = 17 cm. Die Stirne liegt gleichmässig in Falten. Die ganze linke Kopfhälfte ist in der Entwicklung zurückgeblieben. 1—2 cm über der rechten Augenbraue ist eine kleine taschenförmige Narbe, die von einem Fall aus dem Fenster des Krankenhauses zu N. stammen soll. Wann dies passierte, kann die Patientin nicht angeben. Sie weiss nur, dass es war, kurz bevor sie nach T. kam, und dort sei sie doch etwa schon 3—4 Wochen. Die Pupillen sind gleich und mittelweit. Die Reaktion auf Lichteinfall und Konvergenz ist beiderseits prompt. Die ophthalmoskopische Untersuchung ergibt nichts Besonderes. Das Gesichtsfeld mittels Perimeter geprüft, erweist sich beiderseits im mässigen Grade für Weiss und Farben konzentrisch eingeengt. Die Augenbewegungen sind nach allen Richtungen hin frei. Beim Lachen legt sich die linke Nasolabialfurche in schwächere und weniger Falten als die rechte. Das Verziehen des Mundes gelingt nach links weit geringer als nach rechts. An der Ohrenbildung nichts Besonderes. Ticken der Uhr wird beiderseits auf [illegible] cm Entfernung vernommen. Die Zunge wird gerade herausgestreckt, ist nicht belegt, zeigt an

rechten Rande eine deutliche Narbe. Der Gaumen ist flach. Die Zähne stehen weit auseinander, sind riffig. Herz und Lunge ohne Besonderheiten. Der Puls ist an der linken Radialarterie schwächer und viel weniger deutlich fühlbar als an der rechten, die Schläge erfolgen jedoch gleichzeitig und betragen 76 in der Minute. Urin ohne pathologische Bestandteile. Der linke Arm und das linke Bein sind gegenüber dem rechten Arm und rechten Bein verkürzt. Während die Länge des rechten Armes vom oberen Rand des Schultergelenks bis zur Spitze des Zeigefingers gemessen 74 cm beträgt, ist dieselbe am linken Arm nur 68,5 cm. Umfang in der Mitte des Oberarmes rechts 26 cm, links 24 cm. Entsprechend ist das Verhältnis in dem Umfang des rechten und linken Unterarmes. Die linke Hand wird für gewöhnlich stark gebeugt gehalten, der Daumen und die 3 letzten Finger sind eingeschlagen, während der Zeigefinger gestreckt gehalten wird. Die 3. Phalanx des Daumens ist exartikuliert (vor ca. 2 Jahren will die Patientin sich beim Holzmachen das letzte Daumenglied mit dem Beil abgeschlagen haben.) In allen Stellungen, welche der linke Arm einnimmt, ist stets die Handwurzel gegen den Unterarm in stärkerem oder geringerem Grade flektiert und ulnarwärts abduziert. Während aktiver Bewegungen des Armes verstärkt sich diese Beugung und Abduktion der Hand. Aktive Bewegungen im linken Schulter- und Ellenbogengelenk sind ausführbar. Passive Bewegungen begegnen sowohl im Schulter- wie im Ellenbogen- und am meisten im Handgelenk starkem, jedoch nicht unüberwindlichem Widerstand. Aktive wie passive Bewegungen der rechten oberen Extremität frei. Die Sehnenreflexe, welche am rechten Arm nur schwach, sind am linken Arm deutlicher. Das linke Bein ist gegenüber dem rechten um $1^1/_2$ cm verkürzt. Umfang des rechten Oberschenkels, 12 cm oberhalb der Kniescheibe gemessen, 45 cm, des linken Oberschenkels 40,8 cm. Umfang von der Mitte des rechten Unterschenkels 31,8, von der Mitte des linken 27,8 cm. Der linke Fuss ist nach einwärts gestellt und zugleich etwas nach abwärts (Equinovarusstellung). Die grosse Zehe ist schief nach aussen gestellt, wird zum Teil bedeckt von der 2. und 3. Zehe. An der Rückseite des unteren Drittels vom Unterschenkel einige frische Hautabschürfungen und ältere Narben. Aktive Bewegungen des rechten Beines vollständig frei, ebenso des linken Beins im Hüft- und Kniegelenk und in beschränkter Weise im Fussgelenk. Passive Bewegungen der linken unteren Extremität vollkommen unbehindert. Bei passiven Bewegungen der linken unteren Extremität hat man in allen Gelenken einen ziemlichen Widerstand zu überwinden. Bauchreflexe, Kniephänomene, Sohlenreflexe sind beiderseits hervorzurufen, links jedoch durchgehends stärker als rechts. Pinselstriche und Nadelstiche werden am ganzen Körper gleichmässig gut empfunden. Tiefere Nadelstiche sind ihr nicht übermässig empfindlich, doch macht sie dabei regelmässig Abwehrbewegungen. Setzt man 2 Nadeln gleichmässig auf symmetrische Punkte auf beide Körperflächen auf, so gibt sie regelmässig an auf der rechten (gesunden) Körperfläche den Stich zuerst empfunden zu haben.

Die in der Folge bei der H. angestellten Beobachtungen werden hier wiedergegeben, wie das über sie geführte Journal sie verzeichnet.

20. Februar 1895. Patientin verlässt heute Mittag 1 Uhr auf einmal ihr Bett, verlangt einen Rock zum Anziehen, sagte, sie bekomme einen Anfall. Gleich nachdem setzt sie sich auf den Boden, legt sich dann hin und fängt an, sich fortwährend um ihre eigene Axe zu wälzen, mit den Armen und Beinen schlagende Bewegungen zu machen. Die linke Hand ist dabei vollständig eingekniffen. Die Augen sind krampfhaft geschlossen, lassen sich nur unter grossem Widerstand öffnen. Pupillen mittelweit, Reaktion auf Licht vorhanden. Nachdem der Anfall etwa 5 Minuten gedauert, bleibt sie still liegen. fängt an lebhaft zu schnaufen. Gesichtsfarbe nicht verändert. Ins Bett gelegt, schlägt sie plötzlich die Augen auf, blickt eine Weile ängstlich vor sich hin, gibt erst nach Verlauf von 2 Minuten auf Fragen Antwort. Sie weiss, wo sie ist und woher sie kommt, gibt das Datum ihrer Geburt richtig an, klagt über starkes Kopfweh. Leichte Nadelstiche empfindet sie, tiefe sind ihr nicht schmerzhaft. Nachdem sie einige Minuten sich ruhig verhalten, beginnt sie lebhaft

wie von Frost geschüttelt mit dem Munde schnatternde Bewegungen zu machen, die sich mit einigen Pausen noch mehrere Male wiederholten. Nachmittag verlief ungestört.

23.2.1895. Heute vormittag wird wieder ein Anfall beobachtet; die Patientin verlässt das Bett, versuchte zu sprechen, brachte aber kein Wort aus dem Munde heraus, winkte die Pflegerin mit dem Finger heran. Während man ihr behilflich war, den Rock anzuziehen, setzt sie sich auf den Boden, wälzt sich etwa 2 Minuten herum, ganz wie beim ersten Anfall. Die Pupillen, deren Verhalten am Schlusse des Anfalles geprüft wurde, waren mittelweit, auf Licht reagierend. Nach dem Aufhören der Bewegungen liegt sie eine Weile mit ausgestreckten Armen und Beinen auf dem Bauche, und ins Bett zurückgelegt fängt sie bald an beschleunigt zu atmen, gibt auf Fragen keine Antwort. Gegen Nadelstiche macht sie Abwehrbewegungen. Nach weiteren Versuchen reisst sie unter leichtem Zusammenschauern des Körpers die Augen auf, gibt auf Fragen nur sehr langsam Antwort, klagt über grosse Mattigkeit.

26. Februar 1895. Nach dem Bericht der Nachtwache ist in der verflossenen Nacht gegen $^3/_4$4 Uhr morgens ein Anfall aufgetreten. Die Pflegerin will durch einen zweimaligen lauten Schrei aufmerksam geworden sein. Das Gesicht habe ganz blass ausgesehen, vor dem Mund stand Schaum. Ob Zuckungen aufgetreten, darüber ist nichts Genaueres zur erfahren. Jedoch soll sie sehr stark geröchelt haben. Patientin selbst gibt am Morgen an, dass sie nichts von dem Anfall wisse. Auf dem Kopfkissen befindet sich eine ausgedehnte blutige Stelle. Die Zunge zeigt auf der linken Seite im vorderen Drittel eine kleine blutunterlaufene Stelle mit ganz leichter oberflächlicher Verletzung. Eine kleine sukkulente Stelle ist auch an der rechten Seite. An der Wangenschleimhaut hinten rechts befindet sich auch eine leichte Verletzung. Urinentleerung soll nicht stattgefunden haben.

3. März 1895. Patientin bekam kurz vor Mittag einen Anfall. Sie setzte sich, ohne vorher etwas zu sagen, vom Stuhle auf den Boden, wälzte sich einige Male hin und her, wurde zu Bett gebracht, kam nach 5 Minuten zu sich.

5. März 1895. Patientin, bei der heute Morgen die Menses eingetreten sind, hatte am Mittag und in der Zeit des Nachmittag 2 Anfälle. Wie gewöhnlich verlässt sie das Bett, sucht vergebens zu sprechen, winkt der Pflegerin, setzt sich auf den Boden. Sie starrt halb benommen vor sich hin, gibt auf Anrede keine Antwort, fasst manchmal unter schmerzhaften Verziehungen des Gesichtes mit der Hand nach dem Unterleib. 4 Minuten, nachdem sie das Bett verlassen, beginnt sie sich auf dem Boden hin und her zu wälzen, mit den Armen und Beinen schlagende Bewegungen zu machen, den Rumpf während des Hin- und Herwälzens zu krümmen und zu strecken. Die Pupillen waren in beiden Anfällen bei Beginn derselben deutlich erweitert, etwas über mittelweit, reagierten auf Licht. Dieselbe Erweiterung der Pupillen war auch am Schlusse der Anfälle zu konstatieren. Nach dem Aufhören der Bewegungen wird die Patientin wieder zu Bett gelegt. Die Gesichtsfarbe ist etwas gerötet, die Atmung beschleunigt. Puls 92. Die Patientin liegt mit geschlossenen Augen da, den Kopf auf die Brust gesenkt, die Augenlider geschlossen. Pupillen auch jetzt noch etwas über mittelweit. Auf Anrufen reagiert die Patientin nicht, ebensowenig erfolgt irgend eine Reaktion auf tiefe Nadelstiche in die Haut. Erst bei Nadelstichen auf die Augenlider oder auf die Schleimhäute der Nase und des Mundes wendet sie den Kopf ab. Nachdem sie etwa 8 Minuten zu Bett gelegen, kommt sie unter leichtem Schauer des ganzen Körpers ziemlich plötzlich wieder zu sich, antwortet langsam auf Fragen, klagt über heftige Kopf- und Leibschmerzen. Sie weiss nicht, dass sie einen Anfall gehabt hat, sondern nur, dass es ihr war, als sollte ein solcher kommen. Die Pupillen sind jetzt etwas enger als vorher geworden.

6. März 1895. Heute Nachmittag abermals Anfall, der eine halbe Stunde lang währt. Patientin klagte plötzlich, es werde ihr übel, sie versuchte erfolglos zu brechen, verliess das Bett und begann alsbald sich in der gewöhnlichen Art und Weise um ihre eigene Achse zu drehen, den Rumpf zu beugen und zu strecken, mit den Beinen und in die Höhe gestreckten Armen schlagende Bewegungen zu machen. Bei diesem Anfall fällt es ebenso wie bei den

früheren auf, dass die linken Extremitäten viel weniger bewegt werden als die rechten. Die linke Hand ist während des Anfalls wie auch bei den vorhergehenden ad maximum gebeugt und nach aussen gestellt (ulnarwärts abduziert). Gesichtsfarbe unverändert. Die Pupillen sind während des Anfalles deutlich erweitert. Der Anfall setzte sich diesmal nicht aus einer kontinuierlichen Reihe von Bewegungen zusammen, sondern es folgten Zwischenpausen, in denen die Patientin bewegungslos dalag und zuweilen halb stöhnende, halb schnarrende Laute von sich gab. Pupillen auch während dieser Periode erweitert, auf Lichteinfall reagierend. Kornealreflex war nicht auszulösen. Am Schlusse des Anfalls traten wieder Brechbewegungen auf. Patientin stöhnte, und es war deutlich zu konstatieren, wie die Pupillen im Verlaufe von etwa 20 Sekunden enger wurden, wobei die Patientin gleichzeitig das Bewusstsein wiedererlangte. Nun jammerte sie, ohne auf die Umgebung zu achten oder auf Anrufen zu hören, noch eine Weile: „ach mein Kopf, ach mein Kopf"; dann unter plötzlich auftretender Brechbewegung legte sie sich zur Seite, sagte: „ach, wie wird mir schwach". In diesem Moment war wieder eine deutliche Erweiterung der Pupillen zu konstatieren, die nach wenigen Sekunden zurückging. Zungenbiss, Enuresis erfolgte beim Anfall nicht. Auch der Kornealreflex deutlich auslösbar.

7. März 1895. Heute Morgen $5^1/_2$ Uhr Anfall im Bett, der nach dem Wachbericht folgendermassen verlief. Patientin gibt plötzlich einige röchelnde Laute von sich, sieht sehr blass aus. Kein Stampfen und Umherschlagen mit den Extremitäten. Patientin soll vielmehr ganz ruhig dagelegen haben. Keine Enuresis. Heute Morgen dagegen frische Bisse am rechten Zungenrand. Patientin erinnert sich dieses Anfalls durchaus nicht Um $^1/_2 8$ Uhr bekam sie einen zweiten Anfall, der wie gewöhnlich verlief und 7 Minuten dauerte.

9. März 1895. Heute Nachmittag $3^1/_2$ Uhr Anfall. Die Patientin, welche zu Bett liegt, wird plötzlich ganz blass, ruft die Pflegerin herbei, äussert, sie glaube einen Anfall zu bekommen, lässt sich den Rock anziehen, sitzt noch etwa 2 Minuten am Bettrand, darauf setzt sie sich zu Boden und begann sogleich in der wiederholt beobachteten Art und Weise sich hin- und herzuwälzen, mit den Armen und Beinen schlagende Bewegungen zu machen. Die rechten Extremitäten agieren viel mehr als die linken. Pupillen etwas über mittelweit. Gegen Schluss des Anfalls, der 8 Minuten dauerte, gab die Patientin bei geschlossenem Munde eigentümliche Laute (ach! ach!) von sich. Am Ende der Bewegungen legt sie sich zur linken Seite, atmet beschleunigt, macht Brechversuche. Diese Periode des Anfalls dauerte ca. $^1/_2$ Minute und es verengten sich während dessen die Pupillen. Nachdem die Brechbewegungen aufgehört hatten, hielt die beschleunigte Atmung noch an, und nun beugte sie plötzlich den linken Arm, ebenso stark die linke Hand, während sie das linke Bein steif gestreckt hielt. Gleichzeitig machte sie langsam etwa eine halbe Drehung um die eigene Achse, während Bewegungen der rechten Extremitäten ausblieben. Zu Beginn dieser Periode (welche ca. 20 Sekunden dauerte) erweiterten sich sehr rasch wieder die Pupillen. Dann lag sie 2 Minuten auf dem Rücken, hastig atmend. Die Pupillen verengerten sich allmählich. In das Bett gelegt starrte die Patientin einige Sekunden stier vor sich hin, plötzlich unter einem Schauer des Körpers rollt sie die Augen, hat verstörten Ausdruck, sucht sich aufzurichten, fährt mit der Hand über das Gesicht, ruft hastig: „Wo bin ich denn? Mir geht es ja um." Dann starrt sie wieder ängstlich vor sich hin, atmet beschleunigt, kommt endlich mit einem tiefen Atemzug wieder zu sich, gibt jedoch nur stockend Antwort. Sie zeigt auf Verlangen die Zunge, klagt über heftige Leibschmerzen. Abends fühlt sie sich wieder wohl.

12. März 1895. Abends ein Anfall von 10 Minuten Dauer. Zu Beginn wurde die Patientin von Brechreiz befallen, setzte sich auf die Bettkante, sprach kein Wort, hielt sich die Hände an den Kopf. Nach 2 Minuten stürzte sie nach vorn, und es folgten anfänglich sehr heftig, später langsamer werdend die schon öfter geschilderten wälzenden und schlagenden Bewegungen, an welchen sich die linken Extremitäten weniger beteiligten. Die linke Hand ist zur Faust geballt und stark gebeugt; die Zehen des linken Fusses eingekrallt. Am

Ende des Anfalls liegt sie etwa 5 Minuten lang mit geschlossenen Augen regungslos da. Pupillen mittelweit.

Atmung langsam. Puls 68. Unter leichtem Schauern des Körpers, schreckhaft verstörtem Ausdruck des Gesichtes und wieder unter Brechreiz kam sie allmählich zu sich. Sie richtete sich auf; der Aufforderung zu gehen kommt sie zwar nach, doch sind ihre Schritte schwankend, und sie muss gestützt werden; klagt: „es geht mir alles um". Nach dem Anfall liegt sie etwa $^1/_4$ Stunde ruhig zu Bett, blickt teilnahmlos in die Luft. Dann erholt sie sich wieder, nimmt mit Appetit die Mahlzeit ein.

19. März 1895. Heute Morgen $^1/_2$7 Uhr Anfall von 4 Minuten Dauer. Die Pflegerin wurde durch einen röchelnden Laut auf die Patientin aufmerksam, sie lag sehr blass mit schlaffen Gliedmassen da, soll bewusstlos gewesen sein. Nach etwa 4 Minuten richtete sie sich auf, antwortete nicht auf Anrede, sondern liess sich sofort wieder hinsinken und schlief ein auf $^1/_2$ Stunde. Um 7 Uhr wacht sie auf, fühlt sich ziemlich frisch, weiss nichts von dem Anfall, die Zunge zeigt an beiden Rändern frische Exkoriationen. Das Kopfkissen und die Nachtjacke weisen frische Blutflecken auf.

20. März 1895. Anfall von einviertelstündiger Dauer in gewöhnlicher Weise. Nachdem klagt sie noch über $^1/_2$ Stunde über Kopf- und Bauchschmerzen, erscheint benommen und schläfrig, gibt nur langsam und unvollkommen Antwort.

23. März 1895. Heute Nachmittag, kurz nachdem sie gebadet, steht sie mit trübseligem Gesicht am Fenster, kommt dem Arzt nicht wie sonst entgegen, erwidert kaum dessen Gruss, spricht nur ganz leise. Auf die Frage, wo sie eben gewesen, deutet sie nach dem Nebenzimmer, sagt: „draussen", kann sich nicht erinnern, dass sie soeben ein Bad genommen. Erst nach 2 Minuten meint sie, sie sei „unten im Wasser gewesen". (Das Bad befindet sich im gleichen Stock wie der Saal, ist nur durch einen Korridor von diesem getrennt.) Als sie angeben soll, wo das Bad liegt, schaut sie zuerst zum Fenster hinaus, legt dann besinnend die Finger an den Mund, meint endlich: „es geht halt unten hinein". Auf weitere im gleichen Sinne gestellte Fragen sagt sie: „wo wir halt darum gelaufen sind", beschreibt mit der Hand einen Kreisbogen. (Patientin ist im Laufe des Nachmittags im Garten gewesen.) Die Zusammensetzung des Mittagessens von heute kann sie nicht mehr angeben, sie habe keine gute Gedanken. Erst nach 5 Minuten fällt es ihr ein.

24. März 1895. Patientin erinnert sich nicht der gestrigen Unterredung mit dem Arzte, hat die Nacht nur mit Unterbrechungen geschlafen.

27. März 1895. Klagt kurz vor Mittag über Kopfschmerz, ein Gefühl von Benommenheit, glaubt vor einem Anfall zu stehen. Nachmittags um 5 Uhr tritt dieser Anfall denn auch ein, Dauer $^1/_4$ Stunde. Verlauf in der gewöhnlichen Weise, Klagen über Leibweh nachher.

31. März 1895. Heute Abend Anfall von $8^3/_4$—$9^1/_4$ Uhr. Verlauf wie gewöhnlich. Am Schluss deutlich erweiterte Pupillen, auf Lichteinfall ziemlich träge reagierend. Nach dem Aufhören der wälzenden und strampelnden Bewegungen fing sie zu stöhnen an, rief wiederholt in ängstlichem Tone: „Vater!"

Unter Zusammenschauern des ganzen Körpers kam sie wieder zu sich, schaute verstört um sich, rief: „Wo bin ich denn, o Gott, Vater hilf!" Dann klagt sie sehr über Kopf- und Leibschmerzen.

Seit 31. Eintritt der Menses.

Aus den mit ihr geführten Gesprächen wird folgendes notiert:

25. Februar 1895. Patientin weinte heute öfter, gibt als Grund, nachdem sie aufgehört, an: es sei ihr vorher eingefallen, was ihr Vater zu ihr gesagt, ehe sie hierher gekommen: Sie dürfe nicht mehr heimkommen wegen des Kindes. Sie erzählt dann auf Befragen, sie habe dreimal geboren. Das erste Mal auch im November. Am 27. November vor etwa zehn Jahren. Das müsse also im Jahre 1885 gewesen sein.

Als Vater dieses Kindes gibt sie einen Mann Namens St. an, dieser sei Schuhmacher

gewesen, wie ihr Vater. Ihr Vater habe sie öfter, wenn er im Felde zu schaffen hatte, zu ihm geschickt, um irgend etwas zu holen. Der St. habe immer lange Zeit mit ihr geschwätzt und sie am Rocke festgehalten, bis er sie endlich soweit brachte. Sie habe sich nicht wehren können. Der St. habe die Vaterschaft immer geleugnet, und die Kommune musste für das Kind bezahlen, weil er nichts hatte. Zum zweiten Male sei sie in T. vor 2 Jahren niedergekommen, im Jahre 1893. Monat weiss sie nicht mehr, auch nicht die Jahreszeit. Als Erzeuger gibt sie den in den Akten erwähnten E. an. Dieser E. sei immer in ihre Wohnung gekommen mit Stiefeln, wenn ihr Vater nicht da war. Er versprach ihr alles Mögliche und sagte ihr Plätze, wo es Kirschen gäbe. Sie ging aber nicht hin. Endlich liess sie sich in ihrer Wohnung überwältigen. Sie habe sich aus dem gleichen Grunde wie das erste Mal nicht genügend wehren können. Sie schrie aber, bis der Hausherr, der gleichfalls in den Akten erwähnte K., kam und sie fragte, warum sie so geschrieen habe. Der E. hatte ihr den Mund zugedrückt, ihr befohlen, still zu sein und ging fort. Sie habe dem Hausherrn gleich erzählt, der E. sei bei ihr gewesen, bevor sie noch etwas Weiteres berichten konnte, schnitt er ihre Rede mit den Worten ab, er wolle nichts wissen. Die Kommune bezahle auch für das zweite Kind, weil der Vater gesagt habe, sie dürfe das Kind nicht in sein Haus bringen. Der E. habe die Vaterschaft abgeleugnet und wollte nicht bezahlen, weshalb sie ihn verklagte. Und so viel wie sie wisse, müsse er jetzt auf dem Rathaus wegen des Kostgeldes weiter bezahlen. Der Büttel schelle aus, das und das müsse man auf dem Rathaus bezahlen.

Das erste Mal habe sie ihre Schwangerschaft verheimlicht, weil der St. es ihr befohlen habe und das zweite Mal habe sie es getan, weil der Vater ihr gedroht habe, sie zum Hause hinauszujagen, falls sie wieder in andere Umstände käme. Weil der Vater zum Schultheiss gesagt habe, das Kind dürfe nicht im Haus bleiben, schickte die Gemeinde sie nach T. in die Klinik. Bei der Entbindung sei sie nicht bei sich gewesen, weil man sie eingeschläfert habe. Auf die Frage, ob sie denn dem Kinde die Brust gegeben, erzählt sie, ja sie habe das Kind auf den linken Arm genommen, wie es ihr die Frau, die im Saal war, befohlen. Und dann habe sie dem Kinde die linke Brust gereicht. Die rechte Brust habe sie nie gegeben. Wie lange sie in der Frauenklinik gewesen, könne sie nicht sagen, dann aber sei sie wieder nach Hause gegangen. Selbst als ihr auseinandergesetzt wird, dass sie von der Frauenklinik damals nach der medizinischen wegen Lungenentzündung verlegt worden, erinnert sie sich weder dieser Erkrankung noch der wegen dieser notwendigen Verlegung, sondern meint, sie sei stets in dem gleichen Saale geblieben, in dem sie von Anfang an war. Ihre Schwangerschaft mit dem dritten Kinde rühre von einem Besuche des Marktes im Jahre 1894 her. Damals sei es nicht kalt gewesen. Ob es Herbst, Frühjahr oder eine andere Jahreszeit gewesen, könne sie nicht sagen. Im November sei sie niedergekommen. Selbst auf wiederholten Hinweis auf das Datum der Niederkunft will sie immer noch ausser stande sein, die Jahreszeit zu bestimmen, in welcher der Markt stattfand. Sie sei etwa $^1/_4$ oder $^1/_2$ Stunde im Wirtshause gewesen, habe etwa einen halben Schoppen Bier getrunken. Dann ging sie allein auf den Abtritt, den sie hinter sich zuriegelte. Unter heiterem Lachen berichtet sie, wie ihr Junge immer an der Tür geklopft habe, worauf sie ihm herausrief, dass er warten solle, bis sie fertig sei. Als sie die Tür öffnete, trat ihr ein Mann entgegen, gab ihr einen Schups, redete ihr zu still zu sein, hob ihr den Rock auf und gebrauchte sie. Wegen ihres lahmen Armes habe sie sich nicht wehren können, wohl aber habe sie geschrieen. Als dem entgegen gehalten wird, dass ihr Sohn behaupte, sie habe nicht geschrieen, erwiedert sie unter Lächeln, sie habe nur leise geschrieen, weil ihr der Mann das laute Rufen verboten habe. Da der Mann gelacht habe, habe sie auch lachen müssen. Kurz vorher hatte sie angegeben, man hätte ja ihr Schreien nicht hören können, weil ein paar Leute auf der Strasse gewesen wären, die immer hin- und herliefen. Nach vollzogenem Akt sei erst sie und später der Mann wieder in die Wirtsstube gegangen. Ihrem Vater habe sie nichts gesagt. Vordem habe sie immer noch ein Bischen ihr Unwohlsein gehabt, alle vier

Wochen. Es dauerte 3—4 Tage. In einem und demselben Satze behauptet sie, einmal nach dem Ereignis sei das Unwohlsein ausgeblieben, das andere Mal, es sei noch 2 oder 3 Mal danach gekommen. Weil sie alle Tage ihren Rock in gleicher Weise zugemacht habe, habe sie nicht geglaubt, dass sie in der Hoffnung sei, die Leute hätten freilich das behauptet, aber sie habe es nicht geglaubt. Unter Lächeln erzählt sie, vergebens habe sie nachgedacht, von wem sie schwanger sein solle, bis es ihr einfiel, dass es von M. her sei. Von ihrer Behauptung, die sie den Leuten in G. gegenüber auf deren Vorhalt vorbrachte, nämlich das Geblüt treibe sie einfach auf, will sie jetzt nichts mehr wissen. Erst nach wiederholtem Fragen gibt sie diese zu, sie habe deshalb immer so gesagt, weil eine Frau sie gefragt habe, ob sie ihre Sache auch immer so habe. Weil sie im Feld geschafft habe, habe sie nichts verspürt, dass es ihr im Leibe herumgehe. Beim dritten Kind sei es nicht so gewesen. Da war ihr Umfang wie jetzt auch, sie sei nicht stärker gewesen. Sie konnte sich nicht denken, dass von dem „kurzigen Mal" in M. sie geschwängert sein sollte. Der Vater machte ihr immer Vorwürfe und die Leute waren so wüst gegen sie, sagten sie sei vom Vater schwanger, und „mein Vater ist doch Schuhmacher und ist nicht so und ist in viele Häuser gekommen, wo er mehr Gelegenheit hatte, wenn er wollte — da brauche er nicht zu seiner Tochter". Auf die Frage, ob derartiger Verkehr zwischen Vater und Tochter verboten sei, sagte sie: „Ja, es dürfen nur die miteinander, die geheiratet sind, miteinander. Es geht auch so, die noch nicht miteinander geheiratet sind, aber die müssen das Kind verhalten (i. e. ernähren). Von ihrem Vater hätte sie sich nicht gebrauchen lassen, weil sich das für die eigenen Kinder nicht passt, weil dass der Vater vorher ist." Einmal erwidert sie auch: „weil da noch die Mutter gelebt hat." Ihr Schlussrefrain ist: „weils halt nicht zusammenpasst."

Des genauen Datums ihrer Entbindung erinnert sie sich nicht, sie weiss nur, dass es in der Nacht von Donnerstag und Freitag war. Nach langem Besinnen sagt sie, es war im November 1894, „weil jetzt wieder ein frisches Jahr ist." Am Tag vorher habe ihr der Bauch schon weh getan, aber weiter habe sie nichts gespürt. Aber sie habe nicht gedacht, dass es soweit komme, weil ihr vorher, ehe das mit M. passierte, auch der Bauch öfter weh getan habe. In jener Nacht habe sie nur mit Unterbrechungen geschlafen. Um Mitternacht sei sie aufgestanden, weil sie Wasser lassen musste. Als sie zum ersten Mal hinausging, habe sie Wasser gelassen. Dann sei sie wieder eingeschlafen; als sie zum zweiten Male aufwachte, hatte sie das Gefühl auf den Stuhl gehen zu müssen. Sie habe Bauchweh gehabt, aber nicht Schmerzen, wie wenn ein Kind in das Bett kommt. Sie ging zum zweiten Mal auf den Abort und drückte, bis es einen Flatsch gab, dann ging sie wieder zurück ins Bett. Gegen den Vorwurf, sie werde wohl sicher gewusst haben, dass sie damals geboren habe, wehrt sie sich ohne jede Erregung. Wenn sie so etwas gedacht hätte, wäre sie gewiss nicht auf den Abtritt gegangen. Als sie zurück ins Bett ging, habe sie gedacht, sie bekomme ihre Sache. Als ihr vorgehalten wird, sie müsse doch an der Nabelschnur gemerkt haben, dass sie geboren, sagt sie, sie habe eben daran gezogen, weil sie dachte, es käme ihre Sache. Auf das Sinnlose solchen Gedankengangs aufmerksam gemacht, antwortete sie: ja sie habe gedacht, es sei alles aneinander und jetzt komme alles zusammen, weil sie die Sache so lange nicht gehabt habe. Der Bauch tat ihr nun nicht mehr so weh. Sie musste dann wieder ein Bischen Wasser machen und benutzte auf Aufforderung des Vaters den in der Kammer stehenden Hafen. Erst habe sie die Nachgeburt in den Hafen gemacht und dann sei Wasser nachgekommen. Worum es sich gehandelt habe, das habe sie nicht gesehen, weil es noch Nacht gewesen sei. Sie begab sich dann wieder zu Bett und schlief ein. Morgens fragte sie der Vater, was das sei, das in dem Hafen liege und da antwortete sie ihm: „ich weiss nicht, was das sei, ich habe nicht gegucket." Der Vater schimpfte und sagte, jetzt sei das Bauchweh herausgekommen! Ueber den Grund ihres Schweigens gegenüber den Fragen der Hebamme, des Vaters und des Hausherrn am Morgen der Entbindung spricht die H. sich zu verschiedenen Zeiten verschieden aus. Einmal äussert sie, der Vater habe gesagt, sie solle

ihr Maul halten, dann wieder, der Hausherr habe ihr das anbefohlen, und endlich habe ihr auch die Hebamme geraten, stille zu sein, man sehe ja so wie so, was los sei. Sie habe sich damals gleich gedacht, weil der Hausherr zu ihr gesagt: „So jetzt kommst fort, jetzt sieht man dich nimmer, Herrje — wie es dir geht —. Was geschieht dir auch noch." Ihre Angst durfte sie nicht laut werden lassen, weil der Vater so grob gegen sie war. Auch jetzt habe sie noch Angst darum, was ihr passiere. Was, weiss sie nicht, auch nicht, ob sie weit fortkommt. Auf den Vorhalt, in ihrer Situation sei doch nichts zu lachen, äussert sie, einmal müsse sie darüber lachen und dann wieder nicht.

Nach der Entbindung sei sie noch 8 Tage zu Hause gewesen und dann nach N. ins Krankenhaus gekommen. Ueber den in den Akten erwähnten Fluchtversuch daselbst lässt sie sich dahin aus, sie könne nicht sagen, wann das gewesen, ob anfangs oder ausgangs der Woche. Es müsse Ende November oder Anfang Dezember gewesen sein, weil sie im Krankenhaus dort noch ein Christkindle bekommen habe. Sie sei am offenen Fenster gestanden. Was weiter geschehen, wisse sie nicht, sie habe wohl einen Schwindel bekommen und sei heruntergefallen. Gleich darauf erzählt sie den Vorfall so, sie hätte immer darüber nachstudiert, wo sie noch hinkomme, und das Leben sei ihr verleidet gewesen. Deshalb wollte sie vom Fenster auf die Steine herunterspringen, damit sie tot sei und nicht mehr eingesperrt werden könne. Die Leute im Zimmer sagten, sie hätte ihren Anfall wieder gehabt, ob das aber vor oder nach dem Sprung war, könne sie nicht angeben.

15. März 1895. Auf die Widersprüche aufmerksam gemacht, die in den obigen, wie in den Aussagen gegenüber dem Richter liegen, antwortet die Patientin, sie habe nun darüber nachgedacht. Der Gedanke, was nun geschehe, sei stets in ihrem Kopfe herumgegangen, dabei habe sie einen Schwindel gekriegt und sich vorgestellt, wenn sie zum Fenster herunterfalle, so bin ich nicht mehr da, dann bin ich halt tot und sie vergraben mich. Auch jetzt beschäftige sie sich sehr mit dem Gedanken, was noch mit ihr geschehe.

Ob der Aufenthalt, wo sie sich gegenwärtig befindet, ein Strafhaus sei oder nicht, kann sie nicht angeben. Sie habe hören sagen: Irrenanstalt.

Als sie den Inhalt des Schreibens wiedergeben soll, worin ihr der Zweck ihres hiesigen Aufenthaltes angekündigt wird, äussert, sie hahe es oft schon durchgelesen, besonders wenn sie nicht schlafen könne, erst noch gestern Abend.

Was steht darin? Dass ich verhaftet worden sei als Kindstötung.

Sonst nichts: Ja auswendig kann ich die Wörter nicht sagen, keine so Gedanken habe ich nicht, dass ich so sagen kann.

Weshalb sind Sie verhaftet? Als Kindstötung.

Trotz zum öftern wiederholter gleicher Frage ist sie nicht imstande mehr von dem Sinne des erwähnten Schreibens auszuführen. Sie erbietet sich, das Schreiben zu holen, und liest es auf Verlangen zweimal vor und soll sich nun abermals über den Sinn äussern. „Ich kann nichts überlegen, wie man also sagen soll. Da unterst (auf das betreffende Wort deutend) steht halt: v e r h a f t e t! Und da: an die Beschuldigte (deutet auf die betreffende Stelle), das wäre ich und hier: s e h r d r i n g e n d (deutet auf das zu unterst stehende Wort): „Sehr dringend" ist nach ihrer Ansicht, dass man halt streng sein soll über sie. „Halt ich mich betragen tue, ob ich unartig bin im Hause. Wenn ich halt etwas anstelle, wenn ich bei den Nachbarn etwas wegnehme, und es ist nimmer da und soll weggenommen sein, das ist „dringend"." Im übrigen ist sie auch nach dem Lesen des Schriftstückes ebensowenig wie vorher imstande, den Sinn desselben zu reproduzieren. Sie bleibt hier, „so lang man mich halt behalten tut". Nach Hause zum Vater darf sie nicht mehr, weil sie schon so lange fort ist und weil ihr Vater noch nicht nach ihr geguckt hat. Wer sie hierher gebracht habe, könne sie nicht sagen, weil man sie halt vom Krankenhaus herausgeholt habe. Von N. kam sie auf den Bahnhof und dann in den Eisenbahnwagen und dann ins Gutleuthaus. Diese Behauptung stellt sie immer wieder auf. Erst auf Vorhalt erinnert sie sich, dass sie vor dem

Gutleuthaus noch im „Arrest“ war. Sie wisse nicht, ob sie 1 oder 2 Tage darin gesessen habe. Das war im Dezember, „weil ich im November noch in N. gewesen bin“. Das heutige Datum kennt sie.

Exploration vom 24. März 1895.

In die Schule ist sie bis zum 14. Lebensjahr gegangen, habe gut schreiben gelernt, aber das Rechnen sei ihr schwer gefallen, weil sie es nicht so gut zusammenbrächte. Grafenberg liegt im Oberamt Nürtingen. Nürtingen gehört auch ins württembergische Land. Hauptstadt von Württemberg kann sie nicht nennen. „Stuttgart ist, wo man auf der Eisenbahn allemal fahren tut.“ Da sind ihre Geschwister, die sie öfter besucht habe. Wie lange sie sich jedesmal in Stuttgart aufhielt, ist sie nicht imstande direkt anzugeben. „Solange halt die Karte gedauert hat, von Sonntag bis Mittwoch.“ Württemberg gehört zu Deutschland. „Deutschland ist, wo die Städte und die Oerter sind und die Bürger darin wohnen.“ Ob es ein Kaiser- oder Königreich ist, weiss sie nicht. Württemberg hat einen König, weil ihr Vater sagte, ihr Geburtstag falle mit dem des Königs zusammen. Er heisst König Wilhelm. Vom „Königreich Württemberg“ hat sie noch nichts gehört. In Stuttgart ist sie öfter gewesen. Wieviel Einwohner diese Stadt hat, kann sie nicht sagen, vielleicht 200 bis 300 Einwohner. Auch die Einwohnerzahl ihres Heimatsdorfes G. weiss sie nicht, sagt lachend: „zählen tue ich die Menschen nicht, darum weiss ich's nicht“. Ebensowenig ist sie imstande zu erklären, ob Tübingen grösser oder kleiner als Stuttgart ist. „Ich hab mich nicht so umgeguckt.“ Auf die Frage, welcher Religion sie sei, kann sie keine Auskunft geben, vielmehr erst nach der Frage, ob evangelisch oder protestantisch. Der Unterschied zwischen evangelisch und katholisch ist der, „dass die Katholischen nicht in ihre Kirche gehen zum Herrn Pfarrer“. Einen weiteren Unterschied wisse sie deshalb nicht, weil sie noch nicht in einer katholischen Kirche war. „Die Juden haben dann wieder einen anderen Glauben. Das hab' ich auch noch nicht gesehen, darum kann ich's nicht sagen.“ „Es gibt unterschiedliche Sprachen. Die einen schwätzen so, die andern so. Die Juden schwätzen anders als wir, und die Katholischen auch. Die älter und gescheidter sind, die können es gleich sagen und besser ausdrücken, wie die Leute schwätzen, ob sie Jude, katholisch oder evangelisch sind.“ „Nach Amerika muss man über's Wasser, über's Meer.“ „Das Meer ist so breit, als es geht.“ Weil sie's noch nicht gesehen hat, kann sie auch nicht sagen, wie breit es ist. „Die wo schon drinn gewesen und wieder herausgefahren sind, können es wissen. Die immer zu Hause geblieben sind, können es nicht sagen.“ „In Amerika wird amerikanisch gesprochen, weil es Amerika ist.“ „Soldaten gibt es hohe und niedere. Die einen, welche Bediente sind, und die anderen hohen, welche die niederen anweisen, wie sie es machen sollen.“ Zwei ihrer Brüder waren beim Militär. „Einer war bei den Gäulen.“ Waffengattungen kann sie nicht angeben.

„Es gibt allerlei Flüsse im Lande“; sie kennt aber nur den Neckar mit Namen. Er geht halt immer bergab; wo er aber überall herumläuft, wisse sie nicht. Bergauf kann das Wasser nicht fliessen. Ueber Anzahl der Tage im Monat und Jahr, über die Reihenfolge der Monate ist sie orientiert. Auf die Frage, wo die Sonne auf- und untergehe, deutet sie mit der Hand die betreffenden Himmelsrichtungen an, behauptet anfänglich, dieselben nicht benennen zu können, zählt dann Süden, Norden und Westen auf, die andere falle ihr nicht ein. Endlich meint sie, die Sonne gehe im Westen unter und im Süden auf. Konfirmiert wird man, wenn man aus der Schule kommt, wenn man 14 Jahre alt ist. Als sie sich über die Bedeutung der Konfirmation äussern soll, erzählt sie, der Pfarrer predige eben, und eine nach der andern werde vorgerufen und müsse hinknieen. „Man wird konfirmiert, dass man nicht mehr in die Schule darf.“ Die 10 Gebote erklärt sie nicht vorsprechen zu können, nur das 7.: „Du sollst nicht stehlen“ und noch eines (das erste), von dem sie nicht wisse, das wievielte es sei. Von Luther hat sie nie etwas gehört. Das siebente Gebot bedeutet, „dass man den Leuten die Sachen nicht nehmen soll, weils sein ist“. Wenn man etwas nehme, heisse es gleich: Du hast gestohlen und man tue einen gleich ausfragen. Die Leute ver-

bieten das Stehlen. Wenn man etwas Arges tue, komme man ins Strafhaus. Da kommen alle die Gestohlenen zusammen. Aufgefordert, ob sie noch andere Taten nennen könne, die einen in das Strafhaus führen, erwiedert sie: „Ja solche, wie jetzt ich".

Wenn einer den anderen totschlägt, heisst es gleich: der kommt fort, der hat das getan. Mit Gewalt darf man einen nicht totschlagen, weils die Leute nicht haben wollen, und der liebe Heiland im Himmel auch nicht. Kindstötung wird bestraft, „weil das Kind nicht mehr am Leben ist". Sie glaubt, dass sie bestraft werde. Warum? „Weil der Schultheiss und die Leute daheim immer gesagt haben, du kommst noch fort". Sie hat hören sagen, wenn die Leute miteinander geschwätzt haben, wenn man ein Kind umbringt, dass man dann eine Strafe kriegt. Aus sich selbst heraus habe sie das nicht gewusst. Für krank halte sie sich nicht, sie sei nur krank, wenn sie ihre Anfälle habe. Wenn jemand etwas Arges tut, dann heisst es: Du hast gesündigt. Was eine Sünde ist, weiss man daher, dass einem der Pfarrer es in der Kirche sagt. Meist wird vom Heiland gepredigt, der auf Erden geboren ist, in Jerusalem. „Als seine Eltern bezeichnet man allemal Jungfrau Maria". Vater des Heilands kann sie nicht sagen, auch nichts über die Geschichte des Heilands berichten. Sie weiss nicht, in welchem Buche dieselbe steht. Auch von seinem Tode wisse sie nichts, und erst als das Wort „Kreuzigung" erwähnt wird, spricht auch sie von der Nagelung ans Kreuz. Vorher sei ihr das nicht eingefallen. Wer Christus ans Kreuz geschlagen hat, weiss sie nicht. „Das steht alles in der Bibel, aber ich kann die Sachen nicht alle behalten, weil ich keine so gute Gedanken habe." „Der Heiland ist ein Kind gewesen, wo er halt in der Krippe gelegen ist." Beim Ausrechnen von Zahlenaufgaben besinnt sie sich sehr lange. $4 \times 6 = 24$. Dies Produkt bringt sie folgendermassen heraus: $2 \times 6 = 12$, darauf zählt sie an den Fingern bis 18, sagt 3×6 sind 18 und zählt mit Hälfe der Finger nun weiter bis 24. Bei der Aufgabe 7×8 kommt sie über die Kombination 2×8 und 2×8 nicht hinaus, sagt einmal 7×8 sei 48 und das andere Mal 54.

6×7 rechnet sie nach derselben Methode $= 42$ aus. $4 \times 5 = 20$. Auch bei $7 \times 10 = 70$ fügt sie der Reihe nach die Zahlen aneinander. An den Fingern rechnet sie sich auch das Exempel 7×5 aus. $30 : 6$ erklärt sie nicht sagen zu können. Nachdem sie die Aufgabe $12 : 6 = 2$ gelöst, sagt sie: $30 : 6 = 3$. Eine Schwangerschaft dauert solange, bis man ins Bett kommt. Manche Frauen laufen lange herum, andere wieder nicht. Eine Schwangerschaft dauert etwa 2—3 Monate. Man muss halt solange herumlaufen, bis man ins Bett kommt. Den Beginn der Schwangerschaft merkt man daran, dass man seine Sache nicht mehr bekommt und dass man stärker um den Leib wird. Auf die Frage, wann und wo sie geschwängert worden sei, antwortet sie: „Da wo's geschehen ist, halt in Metzingen".

Die Zeit, wie lange sie hier in der psychiatrischen Klinik sei, vermag sie stets nur ungefähr zu bestimmen, regelmässig aber bemerkt sie, dass sie an einem Mittwoch gekommen sei, den Monat kann sie nicht sagen.

Das äusserliche Verhalten der H. während der Zeit ihrer Beobachtung in der anfallsfreien Zeit war meist ein ruhiges, indifferentes. Ganz sorglos verbringt sie meist ihre Tage, ist ganz vergnügt, dass sie sich hier befindet, erkundigt sich niemals, zu welchem Zweck sie hier, wie lange sie hier bleiben soll. Mit grossem Appetit nimmt sie viel Nahrung zu sich. Ein Interesse für irgend etwas zeigt sie nicht. Ihrer Umgebung gegenüber verhält sie sich stumpf und teilnahmslos, nimmt selten an deren Gesprächen Teil. Wenn eine etwas reizbare Kranke ihr ein Wort sagt, ist sie gleich aufs tiefste gekränkt, beklagt sich, weint, um gleich darauf wieder teilnahmslos auf ihren Platz sich zu begeben. In höchst unbeholfener Weise suchte sie zuweilen kleine Dienste zu leisten. Bei den Unterhaltungen gerät sie nie in einen Affekt. Gleichgiltig, als wenn sie über Dinge spricht, die sie nichts angehen, erteilt sie ihre Antworten, lächelt bei Erwähnung der ernsthaftesten Situation. Einmal hat sie einen Brief an ihren Vater geschrieben, in welchem sie um Besuch bittet und um Auskunft, was die Leute sagen.

Als ihr am 3. April Mitteilung von der bevorstehenden Entlassung gemacht wurde,

weinte sie, fragte, was sie denn getan hätte, dass sie fortkäme, wünschte eine bestimmte Versicherung darüber, ob sie sich auch gut geführt habe, beruhigte sich erst, als sie erfuhr, dass sie wieder in dem ihr bekannten Gutleuthaus untergebracht werden sollte.

Gutachten.

Auf Grund der angestellten Erhebungen und Beobachtungen kommen wir zu dem Resultat, dass die H. jetzt geisteskrank ist. Es besteht ein Zustand von angeborener geistiger Schwäche bei ihr infolge einer organischen Gehirnerkrankung. In ihrem ersten Lebensjahre sollen Krämpfe aufgetreten sein, an welche sich eine Verkrüppelung der linken Seite anschloss. In der Schule blieb sie in Fähigkeiten und Kenntnissen hinter ihren Altersgenossen zurück. Von jeher war sie faul und gleichgiltig. Im ganzen Dorf ist ihre Faulheit, Gleichgiltigkeit und Abgeschlagenheit bekannt gewesen. Der Vater hatte mit ihrer Verstocktheit und lügnerischem Wesen zu kämpfen. Im Haushalt hat sie nur geringe Hilfe geleistet, war faul und zeigte kein Interesse. Im Alter von ca. 20 Jahren übersteht sie ihre erste Entbindung. Sie weiss nicht, von wem sie geschwängert ist. Ihre Schwangerschaft leugnet sie, sucht dieselbe zu verheimlichen, trifft auch keine Vorbereitungen für die Geburt. Zum zweiten Male wird sie schwanger, wieder von einem ihr unbekannten Manne. Auch dieses Mal leugnet sie und sucht Verheimlichung, ganz wie das erste Mal. Dass die Gemeinde die Kosten tragen muss für die Kinder, rührt sie nicht, drückt sie niemals. Ihre Stumpfheit, ihre geistige Schwäche fallen überall auf. Als sie im Jahre 1893 in der medizinischen Klinik behandelt wird, tritt ihre mangelhafte Intelligenz in ihrem stupiden Eindruck, den verkehrten und insbesondere beschränkten Antworten deutlich hervor. Gelegentlich eines Alimentationsprozesses im Jahre 1894 wird von richterlicher Seite ihre ungewöhnliche Beschränktheit und hochgradige sittliche Unzuverlässigkeit hervorgehoben.

Im ganzen Dorfe ist sie als eine krüppelhafte Epileptische bekannt. Die Anfälle sollen bei ihr nach einer Angabe (K.) bei der ersten Entbindung im Jahre 1884 aufgetreten, dann wieder ausgeblieben sein, um 1892/93 wiederzukehren in verstärktem Masse. Nach anderem Bericht (Vater) existieren die Anfälle seit 1891. Dieselben sind sehr häufig, auch nachts, so dass der Vater das Bett der Tochter dicht an seines gerückt hat. Nach Schilderung der Zeugen (K., B., W.), welche diese Anfälle gesehen haben, fällt sie um, schlegelt mit Händen und Füssen, nach einigen Minuten steht sie auf, ist „hell und munter“. —

Vermögen wir auch den Beginn der Anfälle mit Sicherheit nicht anzugeben, so viel steht fest, dass diese bereits seit Jahren bei ihr vorhanden sind. Auch auf den Laien (Zeuge B.) machen sie nicht den Eindruck des Simulierten.

Ueber das Wesen dieser Anfälle, über den Grad der geistigen Störung gibt uns die jetzt stattgehabte Beobachtung nähere Aufklärung. Sie lehrt uns kennen, wie hochgradig schwachsinnig die H. ist, in welcher Intensität die krankhaften Erscheinungen bei ihr entwickelt und ausgebildet sind. Sie zeigt einen weitgehenden Intelligenzdefekt, welcher sie nicht befähigt, über die einfachsten Verhältnisse Auskunft zu geben. Ihr Gedächtnis ist schwach, dass sie nicht einmal die wenigen wichtigen Daten und Namen, welche in ihrem Leben eine Rolle gespielt haben, anzugeben vermag. Von einem Vermögen, Begriffe und Urteile zu bilden ist gar keine Rede. Sie fasst nicht einmal den Sinn des einfachsten Schriftstückes auf. Ihre gesamten geistigen Fähigkeiten, ihr Vorstellungsleben zeigen eine so niedrige Stufe der Ausbildung, dass sie sich kaum mit der eines zehnjährigen Kindes messen können. Die in der Beobachtung niedergelegten Beispiele illustrieren dieses aufs schlagendste. Wir legen besonderen Wert darauf, dass diese Intelligenz- und Urteilsschwäche in derselben Art und Weise wie jetzt sich bereits viel früher gezeigt hat, zu einer Zeit, als von einer gerichtlichen Untersuchung gar nicht die Rede war.

Geistige Schwäche in einer solchen Ausdehnung, wie sie hier vorliegt, ist der Idiotie eigen. Körperliche Degenerationszeichen, wie sie bei dieser Erkrankung häufig sind, sehen wir hier in reichem Masse. Es ist zu schweren Entwickelungshemmungen gekommen

infolge einer frühzeitigen Läsion des Gehirns. Als natürlichen Ausdruck dieser konstatieren wir eine Lähmung der gesamten linken Körperhälfte mit den für diese Gehirnerkrankungen charakteristischen Erscheinungen, dem Zurückbleiben in der Ernährung (Atrophie), der eigenartigen Steifigkeit (Kontraktur) mit Steigerung der Reflexe und Sensibilitätsstörungen. Diese Symptome, welche wir gemeiniglich als zerebrale Kinderlähmung benennen, sind hier in exquisiter Weise vorhanden. Dass es sich um eine solche handelt, daran kann nach der Art des Befundes und nach der Entstehung derselben gar kein Zweifel herrschen. Derartige frühzeitig erworbenen Verletzungen des Gehirns, welche direkt mit Störungen und Substanzverlusten einhergehen, bilden eine sehr häufige Quelle derjenigen Entwickelungshemmungen, welche wir als Idiotie bezeichnen.

Auf einen beachtenswerten Umstand sei hier hingewiesen, das ist die verhältnismässig gute Sprache und die Schrift, welche im Gegensatz zu den sonstigen geistigen Fähigkeiten eine leidliche Entwickelung aufweisen. Ungezwungen dürfte dieser Umstand durch den Sitz der Affektion im Hirne seine Erklärung finden. Die linksseitige Lähmung, welche wir bei der H. konstatiert haben, hat erfahrungsgemäss ihren Sitz in der rechten Grosshirnhalbkugel und zwar sind es hier besondere Teile, welche vorwiegend ergriffen sind und deren Zerstörung den Grund für die Lähmung bildet. Sprache und die mit ihr verwandten Fähigkeiten des Schreibens haben meist ihren Sitz in der linken Hemisphäre des Gehirns. Hier sind die in Betracht kommenden Teile nicht so schwer geschädigt, um nicht einigermassen in Funktion zu treten. Wäre die Lähmung rechtsseitig mit linksseitigem Sitz im Gehirn, dann hätten wir auch von seiten der Sprache und Schrift weitgehende Ausfallserscheinungen.

Im weiteren Verlaufe der Krankheit gesellen sich Symptome hinzu, welche als in direktem Zusammenhang mit dem kranken Gehirn stehend angesehen werden müssen. Das sind die seit Jahren bei der H. sicher konstatierten Anfälle. Die Beobachtung lehrt uns, dass Anfälle zwiefacher Natur bei der H. bestehen; dieselbe leidet an ausgesprochenen epileptischen und hysterischen Anfällen. Durch die Art ihres Auftretens und ihres Verlaufes unterscheiden sich beide. Die epileptischen, meist in der Nacht, treten hier ohne besondere Vorboten auf. Es kommt zu einzelnen Zuckungen bei tiefem Bewusstseinsverlust, Cyanose; wiederholt sind Zungen- und Lippenbisse beobachtet. Die hysterischen leiten sich, wie es oft bei derartigen Anfällen geschieht, durch bestimmte Vorboten ein: Unruhe, Brechzeiz. An diese schliesst sich der Anfall mit seinen eigenartigen schlagenden, wälzenden Bewegungen und endlich das Erwachen, wieder begleitet von einzelnen diesem Stadium charakteristischen Erscheinungen (Brechneigung, Zusammenschauern, Rufe). Bei den ersteren Anfällen, bei den epileptischen, scheint noch ein gewisser Zusammenhang mit dem menstruellen Vorgang zu bestehen, ein Vorkommnis, welches nicht selten beobachtet wird.

Derartige epileptische Anfälle, wie sie bei der H. sich zeigen, bilden eine der häufigsten Begleiterscheinungen dieser Hirnaffektionen bei der zerebralen Kinderlähmung. Sie bedingen einen weiteren schädigenden Einfluss auf die geistige Tätigkeit. Der krankhafte Prozess im Gehirn, welcher, in früher Jugend entstanden, die Grundlage des jetzigen Leidens der H. bildet, hat, wie dieses in solchen Fällen meist geschieht, seine deletäre Wirkung auf die Entwickelung des Gesamtnervensystems, in erster Linie des Gehirns, ausgeübt. Das Gehirn im ganzen ist in seiner Ausbildung infolge der organischen Läsion zurückgeblieben, und notgedrungen hat diese Hemmung die geistigen Fähigkeiten schwer beeinflusst. Erziehung und Schule haben bei diesem defekten Hirne nur einen verhältnismässig geringen Erfolg erzielen können, von einer solchen geistigen Entwickelung, dass die H. auch nur einigermassen den an sie gestellten Forderungen gerecht werden konnte, ist gar nicht die Rede, geschweige denn von einer Ausbildung höherer geistiger Fähigkeiten. Ihr äusseres Leben gestaltet sich denkbar einfach, nach der Schule bleibt sie in ihrem elterlichen Hause, hier zu nichts brauchbar.

Diese tiefe Stufe des geistigen Lebens, auf welcher die H. steht, ist als direkte Folge der Gehirnerkrankung anzusehen. Dieser Schwachsinn, wie er hier vorliegt, ist ein ange-

borener. Wir haben konstatiert, dass derselbe im vorigen Jahre so gut bestand, wie heute. Es ist ein nicht seltenes Vorkommen, dass derartige Kranke von ihrer Umgebung verkannt werden, mehr für „abgeschlagen" und „gleichgiltig" gelten als dumm. Eine gelegentlich richtige, zutreffende Antwort kann aber keinen Massstab abgeben für die geistige Befähigung überhaupt. Das gesamte geistige Leben muss der Betrachtung unterworfen werden. Und welches Resultat sich uns im vorliegenden Falle ergiebt, haben wir eben des näheren ausgeführt. Im Lichte dieses müssen wir die Tat würdigen.

Neigung zu sexuellen Exzessen soll bei der H. nicht bestanden haben. In ihrem fehlenden Gefühl für Scham und Sitte gibt sie sich beliebigen Männern, welche sie gar nicht kennt, Preis. Sie findet darin nichts, sich von einem Manne auf dem Abort brauchen zu lassen, während ihr zehnjähriger Sohn vor der Tür steht. Sorgen um die Zukunft ihrer Kinder macht sie sich nicht. Dass sie bei ihrer Gemeinde, welche die Kinder unterhalten muss, nicht gut angeschrieben ist, ist ihr ganz gleichgiltig. Wie sie es bei den ersten Malen gemacht hat, so sucht sie auch beim dritten Male die Schwangerschaft zu verbergen. Obwohl sie von den verschiedensten Leuten daraufhin angesprochen wird, leugnet sie, allen Vorwürfen des Vaters gegenüber bleibt sie verstockt, sie tut ganz sorglos. Diese hochgradige Apathie und Sorglosigkeit, welche auch den Laien aufgefallen ist, tritt noch viel deutlicher zu Tage bei der Tat und nach derselben. Der ausgesprochenen Tatsache der Schwangerschaft, welche so auffällig war, dass sie selbst Kindern zum Gespött diente, setzt sie das Nicht-Wissen-Wollen gegenüber, sie leugnet. Es wird in letzter Linie schwer, zu entscheiden, ob die H., welche bereits zwei Mal geboren hatte, wirklich nicht wusste, ob sie schwanger, und wann ungefähr die Entbindung zu erwarten stand, oder ob sie es nicht wissen wollte. Letzteres ist jedenfalls das wahrscheinliche. Das Leugnen ist so zur zweiten Natur geworden, das sie gar nicht anders kann, als die Unwahrheit sagen. So hat sie es schon bei den ersten Schwangerschaften gemacht, dieses Verfahren schlägt sie auch bei der dritten ein. Es wäre verkehrt, wollte man hieraus einen Schluss ziehen auf geistige Zurechnungsfähigkeit. Lügnerisch ist die H. von jeher gewesen, als solche ist sie im Dorfe bekannt. Das Vorhandensein einer solchen verlogenen Anlage verträgt sich aber mit dem Bestehen einer Geisteskrankheit sehr wohl, schliesst letztere keinesfalls aus.

Der Versuch, bei einer so sinnfälligen Tatsache noch leugnen zu wollen, entspricht in diesem Falle nur dem hochgradigen Schwachsinn, welcher, wie nachgewiesen, eine natürliche Folge der schweren Gehirnerkrankung ist.

Bis zuletzt hat sie ihre Schwangerschaft zu verheimlichen versucht. Am Abend des 8. November 1894 hat sie einen Krampfanfall. Gegen Morgen stellen sich Wehen ein, in kaum zwei Stunden ist die Geburt vollendet. Das Kind hat sie in den Abtritt fallen lassen, die Nachgeburt entleert sie in ein Gefäss; ruhig, als wenn nichts passiert ist, geht sie wieder zu Bett. Ist schon vorher ihre hochgradige Sorglosigkeit und Indifferenz aufgefallen, hier erreicht sie ihren Höhepunkt. Den Vorwürfen und Einwendungen des Vaters, des Sohnes, der Hebamme gegenüber bleibt sie völlig teilnahmslos und verstockt. Dass die Ereignisse, welche sich in schneller Folge abgespielt haben, sie in irgend einen affektartigen Zustand gebracht haben, davon ist garnicht die Rede. Es handelt sich auch nicht etwa um einen traumartigen Zustand, in welchem sie sich befunden hat während der Entbindung.

Der am Abend stattgehabte Anfall hat, soweit wir erfahren, keine Störung hinterlassen.

Wie wir schon oben ausgeführt haben, ist es unwahrscheinlich, dass die H. nichts von dem Vorhandensein der Schwangerschaft gemerkt, bezw. gewusst hätte, ebenso unwahrscheinlich ist es, dass sie nicht den Beginn der Wehen gespürt und ihre Bedeutung gekannt hätte. Bei ihr als einer Drittgebärenden ist der ganze Geburtsprozess zwar schnell verlaufen, aber immerhin nicht so eilig, dass wir von einer Sturzgeburt sprechen können. Die Angaben, welche sie in den verschiedenen Verhören über die Ausführung ihrer Tat macht, sind sehr widersprechend. Einmal leugnet sie (10. November), dann äussert sie, es sei ihr eins gewesen, wenn sie auf dem Abtritt gebäre und das Kind herunterfalle (20. November), ein an-

deres Mal lässt sie sich dahin aus: entweder das Kind oder das Geblüt (27. November), endlich (5. Dezember) gibt sie zu, dass sie Angst vor den Leuten gehabt, sie dachte sich, wenn kein Kind da ist, erfahren die G.'er es nicht, dass sie geboren. Das Kind falle in den Abtritt, sei tot und es erfahre niemand! Dass sie diesen Gedanken schon früher gehegt, darüber hören wir nichts. Offenbar ist es auch nicht der Fall gewesen, sondern derselbe wird ihr erst im letzten Augenblick gekommen sein. Ohne Ueberlegung gibt sie diesem nach, führt ihre Tat mit seltener Brutalität aus. Darüber, was sie mit der Kindesleiche nachher anfangen wollte, macht sie sich gar keine Gedanken, sie trifft auch keine Fürsorge weiter, das Blut, die Nachgeburt zu entfernen.

Ihr Versuch, bei den ersten Verhören noch zu leugnen angesichts der erwiesenen Tatsache charakterisiert sich gerade so als schwachsinnig, als das frühere Negieren der Schwangerschaft. Als Motiv für die Tat gibt sie nur die Angst vor den Leuten an. Es ist nicht möglich, zu sagen, ob dieses das wirkliche Motiv ist, oder ob sie sich dieses erst nachträglich konstruiert hat. Wie dem auch sein mag, jedenfalls hat sie die Tat ohne jede weitere Ueberlegung ausgeführt. Irgendwelche Gegenvorstellungen, welche sie von derselben hätten abhalten können, fehlen ihr und sind ihr infolge dessen gar nicht gekommen. Das ist aber kein Mangel an Wollen, sondern an Können. Infolge ihrer Gehirnkrankheit können hemmende Gegenvorstellungen zur Ueberlegung der Folgen einer Tat gar nicht bei ihr Platz greifen. Ganz unvermittelt und impulsiv wird die Tat zur Ausführung gebracht. Der einmal auftauchende Gedanke, sie könnte sich so am besten des Kindes entledigen, gewinnt gleich eine solche Stärke, dass er beim Fortfall aller gegenteiligen Vorstellungen zwingende Gewalt über sie erlangt. Das darf bei einem Gehirn, welches auf einer so niedrigen Stufe der Entwickelung steht, nicht Wunder nehmen. Hier ist das gesamte Vorstellungsleben schwer in Mitleidenschaft gezogen, namentlich kommt es gar nicht zur Produktion von irgend welchen regulatorischen Einflüssen. Gerade bei Kranken dieser Art konstatieren wir ein plan- und regelloses, triebartiges Handeln. Das tritt auch sonst im Verhalten der H. zu Tage. Der Umstand, dass sie allein im Zimmer des Krankenhauses sein soll, genügt, um sie zum Sprung aus dem Fenster zu veranlassen, in der Absicht, sich das Leben zu nehmen.

Dieselbe Sorglosigkeit, welche sie vor und während der Tat an den Tag gelegt hat, zeigt sie auch nach derselben. Ob sie kaum jemals richtige Reue empfunden hat, lassen wir bei der geringen Bedeutung, welche dieser Umstand für die Beurteilung des Geisteszustandes hat, dahingestellt. Das Nichtvorhandensein von Reue gestattet uns keinen Schluss auf eventuelle geistige Erkrankung. Das verdient aber ganz besonders hervorgehoben zu werden, dass ihr jede Erkenntnis des eigentlich Strafbaren und Unsittlichen ihrer Handlung aus eigener Wissenschaft vollkommen abgeht. Sie beruft sich immer nur auf das, was die Leute sagen, daran, dass sie fort musste von Hause, will sie bemerkt haben, dass sie etwas Strafbares begangen. Aus den verschiedenen Verhören, aus den Aeusserungen, welche sie von ihrer Umgebung gehört hat, ist sie zu der nachträglichen Erkenntnis gelangt, dass sie die Tat nicht hätte ausführen sollen. Bei einer so niedrigen geistigen Stufe, auf welcher die H. steht, dürfen wir auf eine Einsicht in das Unsittliche, das Unmoralische ihrer Handlung gar nicht rechnen. Die Begriffe der Sitte und Moral liegen ihr völlig fern, das zeigt sie schon in ihrem geschlechtlichen Verkehr. Den Vorwurf der Blutschande und die drohende Anklage achtet sie für nichts. Wie das Tier durch Bestrafung und durch Furcht vor Bestrafung sich nach gewisser Richtung hin ein Unterscheidungsvermögen für Erlaubt und Verboten aneignet, so ist es auch bei der H. Sie kennt die Worte gut und böse, aber die Begriffe sind ihr verschlossen, sie decken sich für sie mit nützlich und schädlich, erlaubt und verboten.

Moralische Fähigkeiten, das Vermögen, zwischen dem sittlich Guten und Bösen zu unterscheiden, hat sie sich nicht aneignen können, weil ihr nach jeder Richtung hin bei dem defekten Gehirn die Vorbedingungen zu der Entwickelung dieser fehlten. Wie vollkommen ihr diese abgehen, zeigt sich recht deutlich in ihrem Verhalten bei der Unterredung über

ihre Tat. Wiederholt lacht sie bei den ernstesten Angelegenheiten, ein Beweis dafür, dass sie die Bedeutung des Umstandes gar nicht erfasst hat.

Der Verdacht einer Simulation, wenn ein solcher überhaupt auftauchen sollte, ist ohne weiteres von der Hand zu weisen. Im ganzen Krankheitsbilde ist nichts, was als simuliert von der H. angesehen werden könnte.

Sie gibt sich ganz, wie sie ist, als Idiotin. Angesichts dieser auf direkter Erkrankung des Gehirns beruhenden nachgewiesenen Geistesstörung, des hochgradigen Schwachsinns, fallen die Deduktionen, welche der Herr Vorgutachter, Dr. R., aus seinen Beobachtungen abgeleitet hat, in sich zusammen. Wie die übrigen Sachverständigen, welche die H. als schwachsinnig und psychisch nicht normal bezeichnen, so kommt auch dieser Gutachter zu dem Schluss, dass eine geschwächte Intelligenz und auffallende Gemütsstumpfheit besteht. Wenn es aber am Schluss heisst, die H. verstehe ihre Handlungen abzuwägen und praktisch einzurichten, allerdings noch mit der Beschränkung, dass sie sich der Tragweite ihrer Handlungen nicht bewusst werde, so vermögen wir in dem ganzen vorliegenden Material auch nicht den geringsten Anhaltspunkt als Stütze dieser Annahme aufzuführen. Es ist im Gegenteil der Beweis erbracht, dass sie infolge ihrer Gehirnkrankheit eine weitgehende Schädigung in ihren gesamten geistigen Fähigkeiten davongetragen hat.

Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. Die H. ist zur Zeit geisteskrank.
2. Die H. befand sich bereits zur Zeit der Tat (9. November 1904) in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

52. Fall. Betrügereien, Diebstähle. Hysterische Psychose. Verwirrtheitszustände. Störungen des Gedächtnisses. Wandertrieb. Neigung zum Fabulieren. Unzurechnungsfähig.

(Der Fall ist ausführlich veröffentlicht in Friedr. Blätter für ger. Medizin. 1900.)

32 jährige Fabrikarbeiterin, welche schon vielfach vorbestraft und oft begutachtet war (siehe Zusammenstellung am Schluss I und II).

Ich gebe hier nur das Gutachten wieder.

Gutachten.

Das vorliegende Material bietet uns genügend Anhaltspunkte, um zu einem sicheren Urteil über den Geisteszustand der W. zu gelangen. Zur Erleichterung sind die Hauptdaten aus dem Vorleben, die Anfälle, die Ergebnisse der verschiedenen Begutachtungen, die Art der Vergehen tabellarisch in den Anlagen zusammengestellt. Die jetzt stattgehabte Beobachtung ergibt als Resultat eine zweifellose Geisteskrankheit vorwiegend hysterischen Charakters. Wir werden überrascht durch eine Fülle von Symptomen dieser Erkrankung. Die Stimmung ist eine äusserst labile; meist mürrisch, gereizt, abweisend, liegt und sitzt sie umher, dann freundlicher, zugänglicher, beschäftigt sie sich, um plötzlich jäh aufzufahren, zu schimpfen, zu fluchen und sich auf die wildeste Art zu geberden. Ihr Benehmen hat etwas Theatralisches; sie zerwühlt die Haare, schlägt die Hände vor das ausserordentlich stark gerötete Gesicht, droht sich ein Leid anzutun, ihren Qualen ein Ende zu machen. Einmal gelingt es, sonst meist ohne besonderen Erfolg, einen solchen heftigen Ausbruch des Affekts durch eine ganz prosaische Frage, nach dem Essen nämlich, zu beschwichtigen. — Zahlreiche Klagen über Kopfschmerz, Magenbeschwerden, eigentümliche Gefühle, „so dumm", „so dackelig" begleiten die mürrische Stimmung. In ihrem ganzen Verhalten tritt unverkennbar ein Zustand geistiger Schwäche zutage. Auch in den Beobachtungen in der Heil- und Pflegeanstalt Z. wird das Grimassieren als zeitweise auftretend erwähnt. Auch bestand damals vorübergehend Verschiedenheit der Weite der

Lidspalten im Anschluss an Tränenträufeln. Ferner folgt daselbst am 11. Juli 1889 plötzlich ein starker Strabismus convergens, welcher einige Zeit anhielt.

Ein Blick auf Tabelle I belehrt uns über die Häufigkeit und Art der früher beobachteten Anfälle. Im Laufe der Zeit nahmen die Krampfanfälle, wie es nicht selten zu geschehen pflegt, an Intensität zu. Wenn auch die Bezeichnung für diese Attaque eine verschiedene — bald gehen sie als epileptische, bald als hysterische — so kann dieses an der Bedeutung und der Rolle, welche sie im Krankheitsbilde spielen, nichts ändern. Die in Z. beobachteten Anfälle sind ohne Frage hysterischer Natur, ebenso der hier aufgetretene. Dabei soll keineswegs das frühere Vorkommen eines eventuellen epileptischen Anfalles geleugnet werden. Für die Würdigung des Falles im Hinblick auf den vorliegenden Zweck hat diese Frage weiter keine Bedeutung. Die Anfälle sind zuweilen im Anschluss an ein besonderes Ereignis, Verhaftung, Ueberführung ins Spital, Anstalt eingetreten. Eine derartige Abhängigkeit hat sich auch bei dem Anfalle hier geltend gemacht: nicht lange nach einer richterlichen Vernehmung sehen wir ihn sich abspielen. Diese Abhängigkeit von äusseren Vorgängen und den damit verbundenen Gemütserregungen ist nicht selten bei solchen Kranken zu beobachten. Zu anderen Zeiten sehen wir, wie auch hier früher, ohne besondere Veranlassung den Anfall ausbrechen.

Die jetzt in typischer Weise vorhandene geistige Schwäche ist auch der früheren ärztlichen Beobachtung nicht entgangen.

Schon 1888 berichtet Dr. Sch. in seinem Gutachten, es bestehe ein durch eine schwere Gehirnkrankheit entstandener Schwachsinn, welcher sie verhindere, ein selbständiges Leben zu führen. Auch Professor Dr. O. stellt in seinem Gutachten vom 17. Mai 1889 einen hohen Grad von Schwachsinn fest. Im April 1897 besteht nach Oberamtsarzt Dr. P. eine geistige Inferiorität.

Es fehlt nicht an veranlassenden Momenten, welche das Zustandekommen der Erkrankung erklärlich machen. Im Alter von 19 Jahren sollen die ersten Erscheinungen aufgetreten sein, in Form der Krampfanfälle. Wenn wir schon in dem Lebensalter der Pubertät ein für Nervenkrankheiten prädisponierendes Moment annehmen müssen, so haben wir noch eine Reihe weiterer Schädlichkeiten, deren Einwirkung wir direkt die Entstehung des Leidens zuschreiben können: ein Trauma der Hand und eine schwere Hirnhautentzündung mit anhaltender Bewusstlosigkeit. Leider sind gerade die Angaben über letzteres Leiden dürftig, so dass wir uns kein rechtes Bild von der Art der Erkrankung machen können. Offenbar ist aber das Zentralnervensystem damals schwer in Mitleidenschaft gezogen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die jetzt zu beobachtende Atrophie des einen Sehnerven mit der damaligen Hirnerkrankung im Zusammenhang steht. Dieser Befund verdient umsomehr Beachtung, als er auf eine organische Läsion des Hirns hinweist. Die Verletzung an der Hand ist sehr wohl imstande, ein Nervenleiden in der Art, wie wir hier beobachten, hervorzurufen, bezw. zu verschlimmern.

Zur Würdigung des eigenartigen Verhaltens des Gedächtnisses, wie wir es hier beobachten, ist es erforderlich, noch einmal im Zusammenhang den ganzen Verlauf der Erkrankung zu betrachten. Bei solchen Geistesstörungen, die sich mit Nervenkrankheiten kombinieren, resp. auf deren Basis entstehen, geben oft die manifesten Störungen, welche in gewissen Zwischenräumen auftreten, so in allererster Linie die Krampfanfälle, Anhaltspunkte zur Abgrenzung einzelner ganz charakteristischer Phasen.

Wir können auch hier geradezu Zeitabschnitte abgrenzen, in welchen Steigerungen der Erkrankung mit Zunahme der Anfälle und Remissionen mit Aussetzen der Anfälle einhergehen.

In die Zeit der Exacerbation fallen regelmässig eigenartige Anfälle mit der Neigung umherzuschweifen, zu Vagabondage und zu mannigfachen Vergehen; in den Zeiten der Remission tritt ein ganz anderes Verhalten zu Tage. Sie geht ihrem Geschäft nach, doch hören wir auch von ihrem zänkischen, wenig verträglichen, unsteten Wesen. Solche Exacerbationen

sehen wir verschiedentlich auftreten, so in den Jahren 1887, 1888, 1889. Es folgt dann, offenbar begünstigt durch längere, zweckmässige Behandlung (1889—1892) eine Pause leidlichen Wohlbefindens, bis Ende 1896 und Juni 1897 wieder eine Verschlimmerung eintritt.

Man kann sich bei einem solchen Verlauf des Leidens, wie es hier zu Tage tritt, nicht des Eindrucks erwehren, dass es sich um triebartige, in der Alteration des Nervensystems bedingte Anfälle handelt, wie sie bei Kranken dieser Art nicht selten zur Beobachtung kommen.

Der Beginn, soweit es sich entnehmen lässt, ist ungemein charakteristisch, entspricht durchaus dem Verhalten dieser Kranken. Ganz plötzlich, jedenfalls oft ohne besondere Ursache, geht sie vom Hause fort, verlässt ihren Dienst, zieht in der Welt umher, lügt, betrügt, stiehlt und schwindelt so lange, bis sie verhaftet wird. Meist sind es wie hier, unbestimmte Vorstellungen und Empfindungen, welche bei diesen Kranken auftauchen und welche mit einem Gefühl der Unruhe, dem Drang zum Umherschweifen einhergehen. Derartige Stimmungsanomalien treten auch sonst gelegentlich zu Tage, wie sie dieses einmal während der Beobachtung schildert.

Sie bezeichnet ihre Stimmung als eine so eigentümliche, dass sie, wenn sie zu Hause wäre, von Hause ginge: „es ist mir so leicht heute, ich kann es gar nicht sagen, wie mir ist, so freudig, und doch ist mir dann wieder nicht, wie es mir recht sein sollte; so ist es mir schon oft gewesen, dann bin ich von Hause fort, dachte, es fehle mir gar nichts, und schliesslich war ich im Spital oder Gefängnis."

Beachtenswert sind ferner ihre mannigfachen Aeusserungen, welche sie produziert bei der Ausführung ihres Vorhabens. So erzählt sie wiederholt, sie habe ihr Portemonnaie verloren und brauche Geld. Dann erzählt sie eine Geschichte, ihr Vater sei gestorben, sie brauche Geld für ein Kleid. Sie kauft eine Uhr und erzählt dabei eine lange Geschichte, dass sie dieselbe für eine Mitarbeiterin kaufe, während sich nachher herausstellte, dass kein Wort davon wahr ist. Wiederholt kauft sie Hochzeitsgeschenke. Endlich schreibt sie auch Briefe unter falschem Namen, überbringt dieselben im Namen der Unterschriebenen. In den Briefen hat sie jedesmal eine den entsprechenden Verhältnissen etwa passende Geschichte erfunden.

Zu Hause erzählt sie, sie wolle eine Wallfahrt nach Maria-Einsiedel antreten, fährt aber offenbar nach Stuttgart. Sie erdichtet sich eine Stelle bei einem Grafen E., welcher jeden Tag in einer anderen Stadt weilt, und setzt davon den Schulzen ihres Heimatsortes mittels Postkarte in Kenntnis. Zweimal sehen wir sie als Lehrerin Auguste Mayer auftreten, welche jedesmal ihr Portemonnaie verloren hat. Sie erzählt, eine Schwester L., welche gar nicht existiert, besuchen zu wollen, fährt auch nach R. Der Oberin K. macht sie dann eine grosse Szene, in welcher sie sich derselben als die A. zu erkennen geben will. Die Oberin kennt aber eine solche nicht. — Als ihr bei dieser Szene, bei welcher sie als Namen des Vaters den Namen W. angibt, von dem Landjäger vorgehalten wird, sie habe früher den Namen M. angegeben, gerät sie gar nicht in Verlegenheit; das ist eben dann ihr Stiefvater.

Derartige Aeusserungen, so überlegt und schlau sie auch scheinen mögen, müssen doch im Lichte des hysterisch veränderten Vorstellungslebens betrachtet werden. Diese Erzählungen und phantastischen Ausschmückungen über Dinge und Erlebnisse, welche sich nie zugetragen haben, sind besonders häufig bei hysterischen Geisteskranken zu beobachten. Die anscheinende Schlauheit stellt sich direkt dar als eine spezifisch hysterische Gewandtheit im Erfinden und Erdichten von Unwahrheiten. Diese geht so weit, dass bei der lebhaften Neigung zu Autosuggestionen, welche gerade bei hysterischen ausserordentlich stark ist, die Vorstellungen geradezu den Charakter von Wahnvorstellungen annehmen. Die Ueberzeugung von der Wahrheit des Erlebten ist so gross, dass gar keine Ueberlegung stattfindet, das Bewusstsein des Unzutreffenden, des Falschen ganz unterdrückt wird.

Sehen wir so die Kranke unter dem Einfluss des veränderten Vorstellungs-

lebens wie in einer anderen Welt existieren, darf es uns nicht Wunder nehmen, dass die Eindrücke verfälscht zum Bewusstsein gelangen. Von dieser Betrachtung müssen wir ausgehen bei der Betrachtung ihres Gedächtnisses und dessen Störungen. Dabei ist nicht zu vergessen, dass wir hier eine geistig schwache Person vor uns haben. Untreue des Gedächtnisses gehört mit zu den häufigsten Erscheinungen bei geistig niedrig stehenden Individuen. In ihrer Erinnerung haftet nur ein kleiner Teil aller ihrer Erlebnisse, ihr ganzes Leben liegt wie in einem Nebel.

Für eine Reihe von Ereignissen konstatieren wir einen dauernden sich gleichbleibenden Erinnerungsdefekt, bei anderen einen wechselnden. Bald entsinnt sie sich nur einzelner Teile einer Tat, bald derselben überhaupt nicht; während sie heute noch konstant auf alle Fragen hartnäckig mit „ich weiss nicht" antwortet, zeigt sie morgen, dass ihr doch ein erheblicher Teil der erst verneinten Dinge bekannt war.

So sehen wir auch für die letzten Ereignisse eine sehr mangelhafte Erinnerung.

Von dem Uhrenkauf bei B. in D. am 1. November 1896 weiss sie am 2. April 1897 vor dem Landgericht E. ganz genau zu berichten. Auch dass sie wegen derselben im Januar 1897 freigesprochen wurde, weiss sie damals.

Bei den hiesigen Explorationen will sie gar nichts davon wissen. Während sie am 13. September 1897 über die Krankenkassensache nur weiss, dass sie „wegen der Krankenkasse" in Gemünd in Anklage gestanden, gibt sie am 4. Oktober an, sie habe im Frühjahr 5 oder 6 M. sich von der Krankenkasse geben lassen, obwohl sie gearbeitet habe; ob diese ersetzt wurden, weiss sie nicht. Am 11. Oktober glaubt sie, ihr Prinzipal habe dieselben ersetzt.

Bei den Explorationen ist ihr auch das Vergehen gegen Pfarrer G. unbekannt. Am 27. September weiss sie nur, dass sie an Pfarrer G. einen Brief gebracht, weiss aber nicht, wer ihr denselben gegeben. Am 4. Oktober hat sie den Brief von einem Unbekannten erhalten und am 11. Oktober, an welchem Tage sie überhaupt den Vorgang näher beschreibt, hat sie den Brief von einem grossen schwarzen Herrn erhalten mit schwarzem Bart. Viel weitgehender aber ist ihre Erinnerung an diese beiden Vergehen in den Vernehmungen vor dem Königl. Amtsgericht Gmünd (11. März 1897) und dem Königl. Landgericht Ellwangen (2. April 1897). Zu Anfang der hiesigen Beobachtung kann sie sich gar nicht denken, wo sie überall gewesen. Aber schon vorher hatte sie im Gefängnis einer Mitgefangenen angegeben, bei einer Frau in Stuttgart 30 M. entlehnt zu haben. Am 27. September 1897 gibt sie zu, in Stuttgart gewesen zu sein, sie wisse aber nicht, bei wem und wie lange. Von Stuttgart sei sie nach Werneck. Dort sei sie 3 Tage geblieben; dann habe sie nach Hause reisen wollen, sei aber nicht nach Hause gekommen. Am 15. Oktober gibt sie an, 8 Tage in Werneck gewesen zu sein. Ihr Vetter N. sei dann, wie sie glaube, mit ihr nach W. gefahren.

Am 18. September 1897 entsinnt sie sich nicht, ob sie im Gefängnis allein war oder mit anderen. Am 20. Oktober war sie mit 2 oder 3 anderen Gefangenen zusammen. Am 13. Oktober 1887 ist sie noch nie vor Gericht gestanden. Nach der Entlassung aus der Klinik gibt sie einer Mitgefangenen eine Vorstrafe von 4 Tagen an. Bei ihrer Vernehmung vor dem Königl. Amtsgericht Tübingen gibt sie schliesslich den Betrug bei Regierungsrat P. zu. Während der ganzen hiesigen Beobachtung weiss sie von dem ganzen Vorgange nichts, ein Regierungsrat P. ist ihr völlig unbekannt.

Allein nicht nur bei solchen Ereignissen und Vorkommnissen, deren Verborgensein erwünscht sein kann, macht sich diese Störung im Gedächtnis geltend, auch sonst bei ganz gleichgiltigen Dingen, die zu den Straftaten in gar keiner Beziehung stehen, sehen wir diesen Gedächtnisdefekt, wie sich aus den zahlreichen angeführten Beispielen in der Beobachtung ergibt. So gibt sie gleich nach der Aufnahme an, nicht zu wissen, woher sie komme. Häufig weiss sie nach ihrer Angabe nichts von Aeusserungen, Handlungen, Ereignissen, welche kurz vorher geschehen waren. Sie entsinnt sich höchst mangelhaft vieler Vorkommnisse oder gar nicht: den Arzt, welchen sie täglich sieht seit

Wochen, will sie einige Male gesehen haben, was sie Tags zuvor als Essen hatte, weiss sie nicht. In der Klinik will sie nach einer Angabe kurz vor der Entlassung 4 Wochen gewesen sein. Im Gefängnis angekommen, erzählt sie einer Mitgefangenen ganz richtig, sie komme aus der Irrenklinik, in welcher sie 6 Wochen gewesen, nachdem sie kurz vorher der Mitgefangenen erklärt hatte, sie wisse nicht woher sie komme.

Einer so weitgehenden anhaltenden „Vergesslichkeit“, wie wir sie hier beobachten, begegnen wir nicht selten bei diesen Kranken. Es scheint, als ob die regelrechte Verknüpfung der Eindrücke der Gegenwart mit denen der Vergangenheit infolge der krankhaften Zerstreutheit Not leidet. Das ist eine bei vielen hysterisch Geisteskranken zu machende Beobachtung, ja es kann so weit gehen, dass ganze Zeitabschnitte aus der Erinnerung ausfallen oder verfälscht rekapituliert werden. Derartige Erscheinungen treffen wir in gleicher Weise bei solchen Kranken, welche niemals mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, die gar keine Veranlassung haben, irgend etwas in ihrem Leben zu verheimlichen. Ohne weiteres ist zugegeben, dass die Untersuchung gerade dieser Zustände bei solchen Kranken, deren Treiben sie mit den gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt führt, infolge der unvollständigen, widersprechenden und wechselnden Erzählungen und infolge des geringen vertrauenswürdigen Eindruckes, den sie dadurch machen, doppelt schwierig ist. Mehr als sonst mahnt hier ein Umstand zur Vorsicht, nämlich die bei diesen Kranken nicht selten vorhandene Neigung zum Lügen und Uebertreiben.

Allein nichts wäre verkehrter und würde einer richtigen Beurteilung dieser Zustände ganz und gar nicht entsprechen, wenn daraus der Schluss auf Simulation gezogen würde. Lügen und Uebertreiben sind bei diesen Kranken oft so entwickelt, dass sie als Symptome mit zum Krankheitsbilde rechnen. Es ist unmöglich, in einem solchen, wie dem vorliegenden Falle, bei jedem einzelnen Gedächtnisdefekt mit aller Sicherheit entscheiden zu wollen, wie viel bei seinem Zustandekommen auf Rechnung des krankhaften Gehirnzustandes, wie viel eventuell auf Rechnung eines beabsichtigten Nicht-Wissen-Wollens oder Leugnens zu setzen ist. Die genaueste, eingehendste Analyse vermag keinen wirklichen Aufschluss zu liefern. Immer müssen wir bei derartigen Zuständen mit der unumstrittenen Tatsache rechnen, dass weitgehende Gedächtnisdefekte und Erinnerungsfälschungen als direkter Ausdruck der Geistesstörung vorkommen. So liegt es auch hier. Dass diese Störungen dem Träger sehr verhängnisvoll werden können, dass die Geisteskrankheit zu gemeingefährlichen Handlungen führen kann, dafür bildet der vorliegende Fall eine beredte Illustration. In Uebereinstimmung sind alle früheren Begutachter zu dem Resultat gekommen, dass die freie Willensbestimmung aufgehoben resp. ausgeschlossen oder mindestens herabgemindert gewesen ist bei der Ausführung der strafbaren Handlungen. Aus der gegebenen Schilderung geht hervor, dass die Störung die gesamten geistigen Fähigkeiten schwer geschädigt hat und dass sie in diesem Umfange, wie jetzt schon längere Zeit bestanden hat. Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

Die p. W. ist zur Zeit geisteskrank und bedarf der weiteren Behandlung in einer Anstalt.

Die p. W. befand sich bereits zur Zeit der Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Anlage I.

Zusammenstellung.

Schilderung der Anfälle der W.

I. April 1885. (Wundarzt H., W.) Die Anfälle dauerten 5—15 Minuten. Die W. war in denselben völlig bewusstlos. Das Auge hat nicht reagiert. Schaum vor dem Mund. (Angabe der Mutter:) Zappelte mit Händen und Füssen; Schaum vor dem Munde.

II. 12. Juli 1886. (Dr. W., D.) Die W. war morgens in einem Fabriklokal umgefallen und hatte nach Aussage der Umgebung einen von morgens 9 bis abends 6 Uhr dauernden Krampfanfall mit Bewusstlosigkeit. Dr. W. fand die W. scheinbar bewusstlos am Boden liegend. In ihre Wohnung transferiert kam sie zu sich. Sie habe auf Dr. W. den Eindruck einer Simulantin gemacht, habe zum mindesten übertrieben.

III. 30. September 1887. Kurz nach der Verhaftung bekam die W. in St. einen schweren hysterischen Anfall.

IV. November 1887 bis März 1888. In G. zeitweise an Krämpfen gelitten, welche Spitalverpflegung oder Vorstellung vor dem Hausarzt nicht nötig machten.

V. 23. Mai 1888. Wurde in G. verhaftet und bekam $1/_2$ Stunde danach einen epileptischen Anfall. Im Spital kam sie erst am Abend des 24. Mai wieder zum Bewusstsein und blieb noch 2 weitere Tage wie leblos liegen, ass und trank nichts.

VI. 30. Mai 1888. Wurde im Spital ein weiterer Anfall beobachtet: Gesicht dunkelrot, Körper mit Schweiss bedeckt, Augen geschlossen, Bulbi nach oben gerichtet, krampfhaftes Zittern.

VII. 15. Juni 1888. Muskelstarre, Bewusstlosigkeit von 24 Stunden Dauer. — Noch einige Tage lang Trübung des Bewusstseins und Schwerbesinnlichkeit. Am 14. Juni aus dem Spital entlassen, bekam die W. am 15. Juni im Gefängnis einen Anfall mit Erbrechen, Krämpfen, völliger Bewusstlosigkeit, welche diesmal zweimal 24 Stunden anhielt; es dauerte noch 5—6 Tage, bis die W. völlig klar war, die Bulbi waren im Anfall nach oben gekehrt, so dass Pupillen nicht untersucht werden konnten.

VIII. 2. Mai 1889. (Spitalverwalter K.) Wurde in T. verhaftet, bekommt einen Anfall: Die W. wurde am Morgen des 3. Mai 1889 in vollständig bewusstlosem Zustand und steif wie ein Stück Holz in das Spital geschafft. Es ist unbekannt, ob der Anfall auftrat am Abend des 2. Mai oder erst in der folgenden Nacht. Nach einigen Stunden kam sie allmählich zum Bewusstsein. War mehrere Tage so schwach, dass sie das Bett nicht verlassen konnte. Machte aber den Eindruck einer durchaus vernünftigen Person.

IX. 12. oder 13. Mai 1889. (T.) Am 9. Mai 1889 aus dem Spital entlassen, bekommt sie 3 oder 4 Tage später im Gefängnis einen Anfall nachts. Am anderen Morgen wurde sie steif und starr und ohne Bewusstsein im Bett liegend betroffen. Mittags war sie wieder bei sich. Sie ass erst am anderen Tage wieder.

X. Ende Mai bis Juni 1889. Sie bekam dann im Gefängnis noch 2 weitere Anfälle: wie tot, vollständig bewusstlos lag sie, Arme und Füsse in Krampf verzogen, da. Kein Schaum vor dem Mund. Nach den Anfällen immer längere Zeit, mindestens $1/_2$ Tag, matt und schwach zu Bett. In der anfallfreien Zeit machte sie den Eindruck einer vernünftigen, keineswegs geistig gestörten Person.

XI. 18. Juli 1897. (Anstalt Z.) Gerötetes Gesicht, klagt über Müdigkeit, um $8^3/_4$ Uhr Anfall: Fällt plötzlich von der Bank, schlägt den Kopf mit Gepolter an die Bretterwand, ohne sich zu verletzen. Bleibt platt auf dem Boden liegen, allgemeine Krämpfe: im Gesicht, Nackenmuskulatur, Armen und Beinen; auch in der Rumpfmuskulatur konvulsivische Zuckungen; der Rumpf bleibt aber ruhig auf dem Rücken liegen. Krämpfe an den Beinen waren zitternde und leicht schüttelnde, ebensolche waren hier und da am Leib zu bemerken. Im Gesicht fanden starke Verzerrungen statt, namentlich in Stirnhaut und Augenlider, auch Bulbi in fortgesetzter Bewegung. Zuweilen wurden eigentümlich glucksende Töne ausgestossen. Mit Armen und Händen sehr ausgiebige Bewegungen, namentlich auch mehr koordinierte Greifbewegungen. Das Gesicht war nicht auffallend verfärbt, weder besonders rot, noch besonders blass. Pupillen, erst später (wenige Minuten nach Beginn des Anfalls) zur Untersuchung gekommen, reagieren deutlich. Auf äussere Reize keine Reaktion.

20—30 Minuten nach Beginn wurden die klonischen Krämpfe seltener — es war eine tonische Kontraktion der Körpermuskulatur vorhanden, welche nur hin und wieder von klonischen Krämpfen unterbrochen wurde, nur an den Armen bestanden die Konvulsionen wie

anfangs (Greifbewegungen) in etwas stärkerer Weise fort. Auch die eigentümlichen Laute wurden zuweilen ausgestossen. Das Bewusstsein blieb wie oben geschildert. In diesem Zustand blieb die W. den ganzen Tag bis abends 7 Uhr.

Im Laufe des Nachmittags stiess sie mehrmals ein schallendes Gelächter aus, ohne dass sich sonst etwas bei ihr geändert hätte. Zeitweise floss aus dem tiefer liegenden Mundwinkel etwas Speichel ab (schaumiger). Keine Verletzung der Zunge. Atmung ruhig. Puls 60. Am Abend war die W. noch so starr, dass sie, an Fersen und Schultern gehoben, horizontal blieb. Auf Anblasen des Gesichtes fuhr sie zusammen und es erfolgten dann immer für kurze Zeit Konvulsionen der Arme und sonst am Körper. Abends 11 Uhr wieder etwas bei Bewusstsein. Erschien aber ganz verwirrt und unorientiert und versank, sobald man sie in Ruhe liess, wieder in ihren apathischen schlafähnlichen Zustand. 19. Juli. Noch in gleichem Zustand. Erst am 22. Juli ist sie klar.

Anfall von 3 bis $5^1/_2$ Uhr mittags ganz wie am 18. Juli.

Ist am folgenden Tage noch benommen.

XII. 4. August 1889. (Z.) XIII. 28. November 1889. XIV. 27. Dezember 1889. XV. 21. Januar 1880. XVI. 8. März 1890. XVII. 13. Mai 1890. XVIII. 27. Mai 1890. XIX. 19. Juli 1890. XX. 2. September 1890. Die W. hat öfters Anfälle gehabt, zum Teil schwerere, zum Teil leichte, nur kurz dauernde, von denen sie sich rasch wieder erholte. Nach den Anfällen klagt sie über Kopfweh und erbricht.

2. August 1897 bis 19. September 1897. „Hysterische und epileptische" Anfälle.

19. August 1897. H. (Spitalarzt.) Die W. litt an schweren (hysterischen?) Krämpfen, 3 Tage bewusstlos. Kam allmählich zu sich, erinnerte sich nicht, was vorgefallen. Simulation.

19. September 1897. Anfall in der Klinik.

Anlage II.

Ergebnis der verschiedenen Gutachten.

I. Dr. Sch., G. 6. Juli 1888. Hält Epilepsie für feststehend. Namentlich im Mai und Juni Anfälle von ungewöhnlicher Intensität und Dauer. Es bestehe ein durch eine schwere Gehirnkrankheit entstandener Schwachsinn, der die W. verhindere, ein selbständiges Leben zu führen.

II. Oberamtsarzt Dr. K., G. 28. Juli 1888. Die W. hat in einem Zustand von Unzurechnungsfähigkeit ihre strafbaren Handlungen ausgeführt.

III. Professor O., T. 17. Mai 1889. Es besteht ein hoher Grad von Schwachsinn infolge eines mit epileptischen Anfällen verbundenen Hirnleidens, welches die Folge einer überstandenen Hirnentzündung ist. Es ist kein Zweifel, dass die freie Willensbestimmung bei ihr aufgehoben war.

IV. Dr. K., Z. August 1889. Hysterische mit hysterisch-psychischen Zuständen. Bei Begehung der Handlungen war ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen.

V. Oberamtsarzt Dr. P., G. April 1897. Bei der W. besteht eine geistige Inferiorität, wodurch ihre Verantwortlichkeit herabgemindert ist.

VI. Professor O., T. August 1897. Befand sich bei Begehung der Tat in einem durch ihr Nervenleiden verursachten Geisteszustand, durch den ihre freie Willensbestimmung gemindert war.

53. Fall. Diebstähle. Einwand der Kleptomanie. Hysterische Anfälle. Nicht unzurechnungsfähig.

Auf Requisition des Gerichtsherrn und Chefs der Marinestation der Ostsee verfehle ich nicht, in der Strafsache gegen den Maschinistenanwärter St. das erforderte Gutachten über dessen Geisteszustand zu erstatten.

Vorgeschichte.

St. war am 3. Juni 1904 bis abends 12 Uhr in K. beurlaubt. Er kehrte von diesem Urlaub nicht an Bord zurück (Bl. 2).

St. war vorbestraft mit 14 Tagen Gefängnis wegen Diebstahls, begangen vor dem Diensteintritt.

Wegen Verdachts der Fahnenflucht wurde Haftbefehl erlassen.

Am 4. Juli 1904 wurde St. in H. erwischt, als er auf dem im Hafen liegenden englischen Dampfer „City of Bradford“ sich nachts eingeschlichen hatte. Bei seiner Vernehmung gab er zuerst einen falschen Namen an, dann gestand er, St. zu heissen und eine grosse Anzahl von Diebstählen auf den verschiedensten Schiffen ausgeführt zu haben. Bei der Vernehmung in H. am 5. Juli 1904 (Bl. 32) erklärte er: Er leide seit seiner Kindheit an Kleptomanie. Dieses Leiden habe sich auch bei der Truppe geäussert. Er sei deshalb von den älteren Leuten 2mal geschlagen worden. Aus diesem Grunde habe er K. am 3. Juni 1904 abends verlassen und sich nach H. begeben. Er habe sich in K. Zivilkleider verschafft.

In H. habe er in verschiedenen Hotels gewohnt. Die Mittel zum Lebensunterhalt habe er sich durch Diebstähle, zu denen er durch sein Leiden veranlasst worden sei, verschafft. Er sei wegen versuchten Diebstahls am 4. Juli vormittags 3 Uhr auf dem Schiffe „City of Bradford“ verhaftet und der Kriminalpolizei übergeben worden.

St. war geständig, auf den Dampfern „Elve“, „Union“, „Ferdinand“, „Delphin“ und dem Schlepper „Kamerun“ gestohlen zu haben. Die anderen wusste er angeblich nicht mehr.

Am 7. Juli wurde St. in K. vernommen: Er sei am 3. Juni abends, nachdem er sich Zivilkleider gekauft, nach H. gefahren. Er habe versucht, auf verschiedenen Schiffen anzumustern, sei aber nicht genommen worden, da er keine Papiere gehabt habe. Er habe sich dann während der letzten 4 Wochen in H. und A. aufgehalten. Seinen Unterhalt habe er sich verschafft durch Diebstähle, die er während dieser Zeit ausgeführt habe. Er sei deshalb von der Polizeibehörde in A. vernommen worden. Es seien ungefähr 20 Fälle gewesen. Er habe teils Geld und Wertgegenstände, teils Nahrungsmittel und Kleidungsstücke entwendet und die Diebstähle ausschliesslich auf Frachtdampfern, die im Hafen gelegen, ausgeführt.

Er sei fahnenflüchtig geworden, weil er in letzter Zeit an Bord S. M. S. „Nymphe“ verschiedene Diebstähle ausgeführt habe.

Bei der Fortsetzung der Vernehmung am 7. Juli (Bl. 27) gab St. noch an, er habe die Diebstähle auf den verschiedenen Dampfern in der Nachtzeit ausgeführt, indem er sich auf dieselben eingeschlichen. Einer derselben sei der Schlepper „Kamerun“, ferner die Dampfer „Elve“, „Union“, „Delphin“, „Ferdinand“. Auf die übrigen besinne er sich nicht mehr, habe aber noch weitere bei seiner Vernehmung in H. angegeben.

Die Hotels, in denen er sich in H. aufgehalten, seien der Reihe nach gewesen: Schulzes Gasthof, Reeperbahn, Römerbad am Zeughausmarkt, Washington Hotel. Er habe 1,50 bis 2,00 M. für Uebernachten und Frühstück gezahlt und seine Rechnung jeweils aus dem Erlös der verkauften, von ihm entwendeten Sachen bestritten.

Was er im einzelnen auf den verschiedenen Schiffen entwendet, könne er nicht mehr angeben.

Auf S. M. S. „Nymphe“ habe er sich von Mannschaften verschiedene Kleidungsstücke angeeignet, dieselben aber alsbald an Bord wieder weggeworfen, wo sie dann von ihren Eigentümern wieder gefunden worden seien. Einmal habe er vom Obermaschinistenmaat St. ein Paar Stiefel angezogen, da er Hafenwache gehabt. Er habe die Stiefel dem Vorgesetzten aber wiedergeben wollen. Derselbe habe sie ihm aber vorher abgenommen. Er sei deshalb auch von der alten Mannschaft misshandelt worden. Werkzeuge seien dazu nicht benutzt worden. Er habe auch ausser einigen Schrammen im Gesicht keine Verletzungen davongetragen.

Er habe im Herbst, wenn die alte Mannschaft entlassen gewesen wäre, zu seinem Marineteil zurückkehren wollen.

Er glaube, dass er eine krankhafte Veranlagung zum Stehlen habe, er habe auch schon als Kind seinen Eltern mehrfach Gegenstände weggenommen. Im Alter von 15 Jahren habe er einmal infolge eines Falles eine schwere Gehirnerschütterung erlitten. Er sei damals behandelt worden von dem praktischen Arzt Dr. G. in N. bei K. und später von dem Spezialarzt Dr. S. an der Königlichen Charité in B. Er habe 2 Jahre lang an den Folgen der Gehirnerschütterung gelitten.

Er habe von Hause regelmässig ungefähr 10 M. Zuschuss erhalten, er habe keine grösseren Ausgaben gemacht.

Das Kommando der „Nymphe" teilte am 9. Juli 1904 mit, dass dort verschiedene Leute bestohlen worden seien.

Bei seiner Vernehmung am 21. Juli erklärte St. (Bl. 78):

Er könne sich nicht mehr daran erinnern, dass er auf dem Schleppschiff „Kanal" etwas weggenommen habe. Er müsse jedoch die Diebstähle als möglich zugeben.

Er gebe als richtig zu den Diebstahl auf dem Schlepper „Kamerun" zum Nachteil des Steuermanns E., ferner dass er auf der „Elve" ein Portemonnaie, deutsches und holländisches Geld, sowie Freimarken weggenommen habe, ferner Diebstähle auf „Union" und „Bernhard". Er sei jedoch nicht am Tage vor dem Diebstahl auf dem Dampfer gewesen, um sich etwas zu essen geben zu lassen. Er gebe zu den Uhrendiebstahl auf Dampfer „Ferdinand" und „Delphin", „Nottingham", „Oldham", sowie den Diebstahl der Legitimationspapiere des Z. auf Dampfer „Cressida". Auf den Diebstahl zum Nachteile des K. könne er sich nicht besinnen, wolle ihn aber nicht in Abrede stellen.

Die Diebstähle, die er der Polizei gegenüber bestritten habe, habe er auch nicht begangen, die betreffenden Schiffe hätten in einem ganz anderen Teile des Hafens gelegen.

Bei der Vernehmung am 23. Juli (Bl. 56) bestritt St., sich des Diebstahls von 370 M. auf dem Dampfer „Saxonia" schuldig gemacht zu haben.

Den ersten Tag nach seiner Fahnenflucht habe er in Schulzes Hotel unter seinem richtigen Namen gewohnt, die übrige Zeit in dem Gasthaus „Römerbad" unter dem Namen „H. Schmidt". Am letzten Tag vor seiner Verhaftung sei er dann unter demselben Namen in dem Washington Hotel gewesen.

Am 2. August fanden in H. Zeugenvernehmungen statt (Bl. 75) betr. den ev. Diebstahl von 370 M. auf der „Saxonia".

Der Zeuge Oberkellner L. im Hotel Römerbad erklärte, St. habe vom 17. bis 19. Juni unter dem Namen Schmidt, Maschinist, im Hotel gewohnt. Als derselbe am 19. seine Schuld im Betrage von 11,00 M. bezahlte, angeblich weil er zur See wollte, habe Zeuge bemerkt, dass derselbe eine Anzahl Goldstücke, nach Schätzung ca. 100 M., in seinem Portemonnaie gehabt habe. St. habe ausserdem einen rötlich gelben Handkoffer mit Segeltuch überzogen gehabt. Diesen habe er am 19. nachmittags durch einen jungen Mann, anscheinend Hausknecht, abholen lassen.

Der Zeuge Kellner L. gab an, St. habe im Hotel unter dem Namen Schmidt, Kaufmann, gewohnt. Derselbe sei am 1. Juli morgens 6 Uhr gekommen und habe bis abends 6 Uhr geschlafen. Derselbe habe 2,80 M. für Logis und Abendbrot bezahlt und sei dann seine Wege gegangen. Irgend welches Gepäck habe er nicht bei sich gehabt, auch habe Zeuge keine grösseren Geldbeträge bei ihm gesehen. St. sei stets spät bzw. gegen Morgen nach Haus gekommen.

Darauf wurde St. am 8. August (Bl. 78) wieder vernommen. Er habe zuerst einen Tag in Schulzes Gasthof und dann im Römerbad gewohnt. Von dort sei er unmittelbar nach dem Washington Hotel umgezogen. Er bestreite, dass er sich eine Woche lang anderswo aufgehalten habe. Es sei richtig, dass er öfters eine ganze Nacht weggeblieben sei, er habe aber auch für diese Nächte bezahlen müssen. Den Koffer habe er sich in H. gekauft. Es habe sich in demselben nur Wäsche und Unterzeug befunden. Der Koffer

sei ihm abhanden gekommen, als er vom Römerbad ausgezogen. Er habe sich damals in verschiedenen Restaurants aufgehalten, in einem müsse derselbe stehen geblieben sein.

Am 6. September wurde St. darüber vernommen, welche der bei ihm vorgefundenen Gegenstände von den Diebstählen herrührten (Bl. 88).

Er gab an, dass daher stammten: 1 Brieftasche, 3 Uhrketten, die Kapsel für Goldstücke, 7 Geldstücke ausländischen Geldes, 1 Loos der Hamburger Lotterie, die Handgeldnote lautend auf den Namen Sch., das Zwickerfutteral, die Taschenschere, der zerbrochene Taschenspiegel, ein englisches Wörterbuch.

Sein Eigentum seien „Messer, Pfeife und Portemonnaie", das habe er schon länger im Besitz. Dass dasselbe ihm gehöre, werde seine Mutter bezeugen können, ebenso die Taschentücher. Taschenspiegel mit Bürste und Kamm habe er sich in H. gekauft. Den künstlichen Schnurrbart habe er sich angeklebt, wenn er nachts die Diebstähle ausgeführt.

Die am 17. November in N. vernommene Mutter und die zu Hause befindlichen Geschwister des St. erklärten (Bl. 93) nach Vorzeigung des Portemonnaies, nicht zu wissen, ob dasselbe Eigentum des St. sei.

In der Sitzung des Kriegsgerichts vom 3. November 1904 erklärte St. (Bl. 114.)

Er habe sämtliche Diebstähle derart ausgeführt, dass er sich, gewöhnlich nachts gegen 12 Uhr, auf die unbewacht am Hafen liegenden Schiffe eingeschlichen habe. Die Türen seien alle offen gewesen. Er habe vorher die Schuhe ausgezogen und sei auf Strümpfen im Schiff umher geschlichen. Auch habe er sich bei den Diebstählen stets einen falschen Schnurrbart angeklebt. Er bestreite jedoch, dass er das bei ihm gefundene Päckchen gemahlenen Pfeffers dazu habe benutzen wollen, es Leuten, die ihn ev. verhaften wollten, in die Augen zu streuen. Er habe den Pfeffer zum Würzen seiner Speisen gebraucht. An Bord habe er sich in die Kojen geschlichen und die Taschen der dort aufgehängten Kleider der schlafenden Leute untersucht. Uhren und Geld habe er an sich genommen, erstere habe er stets versetzt und den Erlös mit dem übrigen gestohlenen Gelde für sich verbraucht. Er habe sich dafür H. angesehen und gut gelebt. Die Pfandscheine habe er vernichtet und weggeworfen. Wenn er kein Geld mehr gehabt, habe er wieder gestohlen. Er habe noch viel mehr Diebstähle begangen, und zwar Nahrungsmittel und Kleidungsstücke gestohlen. Seit seiner frühesten Jugend leide er an Kleptomanie. Als Kind habe er schon aus Geschäften sich minderwertige Sachen zugeeignet, welche seine Eltern dann nachher bezahlt hätten, Ein eigentümliches Gefühl habe ihn dazu getrieben, nachts an Bord zu gehen und die Diebstähle auszuführen.

Er habe sich abwechselnd in verschiedenen Hotels aufgehalten. Als er früher auf der Präparandenanstalt gewesen, sei er bei einer Turnstunde einmal auf den Kopf gefallen und habe eine Gehirnerschütterung erlitten. Seitdem leide er stunden-, wochen-, ja monatelang an Umnebelung des Geistes. Auch habe er bei der Marine zeitweise daran gelitten, und bei der Ausführung der Diebstähle habe er sich ebenfalls in solchem Zustande befunden.

Der Verteidiger beantragte, den Angeklagten auf seinen Geisteszustand 6 Wochen in einer Irrenanstalt untersuchen zu lassen und zur Vorbereitung eines Gutachtens 1. den Arzt Dr. G. in N. und Herrn Dr. S. in B. darüber zu vernehmen, dass St. 1902 an einer schweren Gehirnerschütterung gelitten habe, 2. dass Ostern 1903 die Familie des St. beantragt habe, denselben einer Irrenanstalt zu überweisen, welches nur an Formalitäten seitens der Heimatsbehörde gescheitert sei, 3. die Vernehmung der Mutter des St. darüber, dass derselbe schon früher mehrfach Sachen und seinem Vater Geld entwendet habe, herbeizuführen.

Der Antrag des Verteidigers wurde abgelehnt, da das Gericht keinen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des St. hatte.

St. wurde zu 4 Jahren Zuchthaus, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Entfernung aus der Marine und zu 8 Tagen Haft verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden für 3 Jahre aberkannt.

Am 4. November legte St. Berufung gegen dieses Urteil ein (Bl. 125). Er begründete dieselbe (Bl. 126) folgendermassen.

1. Er glaube bei Begehung der verschiedenen Straftaten sich jeweils in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden zu haben, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wäre. Er beantrage deshalb, ihn auf seinen Geisteszustand zu untersuchen und als Sachverständigen zu vernehmen:

1. Den Arzt Dr. G. in N., der ihn im Winter 1901 behandelt habe, als er infolge eines Sturzes eine Gehirnerschütterung davongetragen.

2. Den Direktor Dr. J.,

3. den Professor Dr. S., beide an der Kgl. Charité in B. Er sei dort ebenfalls wegen der erwähnten Gehirnerschütterung behandelt worden und habe an epileptischen Anfällen gelitten. Er habe deshalb Ostern 1902 in die Provinzialirrenanstalt L. aufgenommen werden sollen, was lediglich aus formalen Gründen unterblieben sei, weil seine Heimatgemeinde N. sich geweigert habe, einen Teil der Kosten zu bezahlen. Er berufe sich hierbei auf das Zeugnis des Direktors der genannten Irrenanstalt.

4. Ferner beantrage er die Vernehmung seiner Mutter, Frau Auguste S., Wwe., in N., dahin, dass er schon seit trüher Jugend an Kleptomanie gelitten habe, und deshalb auch in einer Erziehungsanstalt in Z. bei St. untergebracht worden sei.

Er bitte auch den Direktor derselben, Pastor J., als Zeugen darüber zu vernehmen, dass er häufig völlig nutzlose Gegenstände entwendet habe.

5. Für den Fall, dass seine Unzurechnungsfähigkeit von dem Berufungsgericht verneint werde, bitte er um Zubilligung mildernder Umstände mit Rücksicht auf seine Jugend und das umfassende Geständnis. Er möchte nicht ins Zuchthaus kommen, sondern später seiner Dienstpflicht weiter genügen.

Am 12. November 1904 (Bl. 134) wurde St. dem Stationslazarett zur Beobachtung überwiesen.

Am 21. November 1904 äusserte sich der Marineoberstabsarzt Dr. H. gutachtlich über St. (Bl. 135).

Die bisherige Beobachtung des St. habe das Vorliegen von Geisteskrankheit mit Bestimmtheit noch nicht ergeben. Jedoch erachte Gutachter dasselbe für höchst wahrscheinlich auf Grund eines von ihm gestern beobachteten epilepsieähnlichen Anfalles. Da aber die bestimmten Erscheinungen eines ausgesprochenen epileptischen Krampfanfalles nicht klar hervorgetreten seien, halte er die weitere Beobachtung des St. auf seinen Geisteszustand in einer öffentlichen Irrenanstalt für nötig.

Aus dem Krankenblatte des Stationslazarettes geht hervor, dass sich St. nach seiner Aufnahme am 11. November 1904 zunächst regelrecht benahm. Am 19. November abends machte er einen verstörten Eindruck, sass in Gedanken versunken da. In der Nacht auf den 20. November liess er Stuhl in die Zelle, ohne einen Grund anzugeben. Morgens kniete er am Tische mit weiten, stieren Augen, Schaum vor dem Munde. Angerufen erschrak er stark. Beim Versuch, ihn aufzurichten, begann er plötzlich um sich zu schlagen und zu toben, zerbiss, zerriss das Bettzeug, trat und schlug mit geballter Faust gegen die Wand. Nach ca. 3 Minuten trat Ruhe ein. Er antwortete nicht auf Anruf, Hornhaut- und Lidreflex waren stark vermindert, Kitzeln im Gesicht erzeugte keine Bewegung. Nach ca. 5 Minuten gleicher Anfall, aber weniger stark. Am Nachmittage war er orientiert, wollte keine Erinnerung haben. Am 24. November früh gegen 5 Uhr begann er wieder in der Zelle zu toben, schlug und biss. 3 Männer mussten ihn halten. Der Arzt fand die Augen fest zugekniffen. Bei gewaltsamem Oeffnen der Augenlider wurden die Augäpfel verdreht. Die Sehlöcher antworteten gut auf Lichteinfall.

Bei dem Toben hatte sich St. kleinere Hautabschürfungen zugezogen. Bei der Visite lag er ruhig ausgestreckt, schrak scheinbar zusammen. Er hatte Stuhlgang unter sich gelassen. Weitere Anfälle traten nicht auf. Beschwerden wurden nicht geklagt.

Die körperliche Untersuchung ergab nichts Regelwidriges. Nach seiner eigenen Angabe bestand keine erbliche Belastung.

Die angestellten Erhebungen hatten folgendes Ergebnis:

Am 28. November 1904 wurde der Direktor der Erziehungsanstalt Z., Pastor J., als Zeuge vernommen.

St. sei in der Anstalt gewesen vom 3. Juli 1899 bis 15. April 1901. An diesem Tage sei er nach der Präparandenanstalt in P. übergeführt worden.

St. sei auf Antrag seines Vaters wegen Kleptomanie in die Anstalt gebracht worden.

St. sei wegen Mundraubs, Diebstahls und Bettelns amgeklagt gewesen. Das Schöffengericht zu N. habe am 27. Juni 1900 dahin erkannt, dass St. dieser Vergehen bzw. Uebertretungen nicht schuldig, daher freizusprechen und einer Erziehungsanstalt zu überweisen sei.

Das Amtsgericht N. habe unter dem 1. Juli 1899 die Polizeiverwaltung von N. ersucht, das Weitere zu veranlassen. Darauf habe der Vater ihn in die Anstalt gebracht.

Während seines Aufenthalts habe St. so gut wie keine Gelegenheit gehabt, Gegenstände zu entwenden, da man von vornherein gewusst, dass er zur Kleptomanie neige und man ihn fortwährend habe beobachten lassen. Danach vermöge Zeuge nicht zu sagen, ob St. Gegenstände, die für ihn völlig wertlos gewesen, damals entwendet habe, er halte dies allerdings nicht für ausgeschlossen. Näheres könne er indes jetzt nicht mehr darüber bekunden.

Nach seiner Erinnerung habe St. in der Anstalt an leichteren epileptischen Anfällen gelitten, welche, wie Zeuge erfahren, sich später in der P.'er Anstalt häufiger und schlimmer wiederholten. Deswegen sei seine Entlassung aus dieser Anstalt im Dezember 1901 erfolgt.

Hieraus folgere Zeuge, dass St. in seiner Anstalt schon geistig nicht ganz normal gewesen sei. Insbesondere spreche hierfür auch der von Zeugen beobachtete Umstand, dass St. geschlechtlich perverse Neigungen gehabt habe, wie er aus dessen Munde wisse, und was aus den über ihn geführten Personalakten hervorgehe.

Wegen der Epilepsie sei erst später in der Charité (Februar/März 1902) eine besondere ärztliche Behandlung erfolgt. St. sei andererseits ein hervorragend begabter und geistig entwickelter Schüler gewesen. Er habe äusserlich durch sein gewandtes Wesen und gutes Aussehen bestochen.

Nach dem Entlassungszeugnis der evangelischen Stadtschule in N. hat St. dieselbe vom 28. April 1896 bis 1899 besucht, seit 1. April 1897 als Schüler der 1. Elementar-Knabenklasse. Betragen, Fleiss und Leistungen befriedigend, Schulbesuch regelmässig. Er wurde entlassen, weil er in F. die Schule besuchen sollte.

Nach dem Entlassungszeugnis hat St. die mittlere 7 klassige Bürgerschule in K. von Ostern bis 1. Juni 1899 besucht und zwar die II. Klasse. Schulbesuch regelmässig, Betragen gut, Fleiss und Aufmerksamkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten genügend. Entlassen, weil er aus Pension und Schule weggelaufen sei.

Am 3. Juli 1899 wurde St. in Z. aufgenommen. Der Vater gab an, er habe noch 7 Kinder zu Hause, 2 Söhne von 22 und 16 Jahren, 5 Töchter von 24—8 Jahren.

Am 29. November 1904 fand in L. die Vernehmung des Direktors der dortigen Irrenanstalt, Dr. G., statt. Derselbe bekundete, dass in den Jahren 1900 bis 1904 kein Patient dieses Namens dort aufgenommen worden sei. Dass derselbe abgewiesen, weil die Heimatsgemeinde nicht einen Teil der Kosten habe tragen wollen, halte er für unwahrscheinlich.

Am 12. Dezember 1904 wurde Herr Oberarzt Dr. S. als Zeuge und Sachverständiger vernommen.

St. habe sich in der Zeit vom 4.—26. Februar 1902 in der Charité in Behandlung befunden und zwar auf der Station für Nervenkranke. Zeuge habe den St. speziell behandelt und überreiche einen Auszug aus der betreffenden Krankengeschichte. Letztere sei die einzige Quelle für seine heutige Bekundung. Eine persönliche Erinnerung an den Fall habe er nicht mehr.

Aus der Krankengeschichte gehe hervor, dass St. in der Zeit seiner Behandlung

keinen Anfall von Krämpfen gehabt und keine krankhafte Störung der Geistestätigkeit gezeigt habe.

Die Angabe des St., dass er eine Gehirnerschütterung erlitten habe, lasse sich mit dem objektiven Befund, insbesondere mit der Narbe, die er am Kopf gehabt, vereinbaren.

Eine geistige Erkrankung sei nicht beobachtet worden. Die Diagnose lautete auf Hysterie.

In der betreffenden Krankengeschichte heisst es: Der Bruder des Vaters soll an einer Nervenkrankheit gestorben sein.

Am 13. November 1901 fiel St. bei Turnübungen am Barren auf den Hinterkopf, $1^1/_2$ Tage blieb er bewusstlos und dann 7 Tage zu Bett wegen Schwindelgefühl und Uebelkeit. Dann arbeitete er wieder 8 Tage. Am 9. Tage abends wurde er plötzlich schwindelig und bekam einen Krampfanfall mit Bewusstseinsverlust, der $^1/_2$ Stunde dauerte, dabei soll St. Gegenstände, die er zwischen die Finger bekam, wie Betttücher, zerrissen haben. Nach dem Anfall $^1/_4$ Stunde unwohl. Blieb zu Bett, fühlte sich am Tage frisch und wohl, abends bekam er zur gleichen Stunde an 4 aufeinander folgenden Tagen Krämpfe mit Verlust des Bewusstseins. Die Bewusstlosigkeit überdauerte den Krampfanfall um 15 Minuten. St. kam ins Krankenhaus, wurde am 2. Tage, da der Anfall wegblieb, als gesund entlassen.

Zu Hause bekam St. wieder täglich einen Anfall, am 4. und 5. Tage sogar zweimal. St. wurde mit Morphium und anderer Medizin behandelt und hatte dann 3 Wochen lang keine Anfälle.

Dann traten die Anfälle nur noch nach grosser Erregung auf, zweimal innerhalb 4 Wochen.

Auf die Zunge hat sich St. nie gebissen.

Am 2. Februar 1902 kam St. in die Charité.

Die Untersuchung ergab eine nur wenig ausgedehnte Steigerung der Schmerzempfindung an der linken Hand und dem linken Oberarm. Da St. sich völlig wohl fühlte, erfolgte am 28. Februar 1902 die Entlassung, ohne dass ein Anfall in der Klinik aufgetreten wäre.

Endlich teilte uns der Königl. Seminardirektor Dr. T. in P. am 8. Dezember 1904 mit, St. sei dort krank entlassen worden. Er habe auf der Anstalt viel gelesen, z. B. „Werthers Leiden" und Aehnliches. Er sei von Anfang an nachts sehr unruhig und aufgeregt gewesen, habe das Bett verlassen, sei umhergegangen usw. Später habe sich seine Unruhe bis zum Rasen und Toben gesteigert, er sei Erstickungsanfällen ausgesetzt gewesen. Im Halse habe er Geschwüre gehabt. Ob der angebliche Fall beim Turnen auf Tatsache beruhe, sei nicht festzustellen.

Am 29. November 1904 erfolgte die Aufnahme des St. in die hiesige Nervenklinik.

Eigene Beobachtung.

29. November 1904. 1,655 m grosser, 63,3 kg schwerer Mann von mittlerem Knochenbau und Muskulatur, blasser Hautfarbe.

Schädel auf Druck und Beklopfen nirgends empfindlich. Umfang $53^1/_4$ cm. Stirn niedrig. Auf dem Hinterhaupte 2 ca. 3 cm lange, verschiebliche, nicht druckempfindliche Narben (angeblich durch Fall mit 16 Jahren). Am inneren Rande der linken Augenbraue kleinere Narbe (durch Gegenfliegen eines Holzstückes mit 14 Jahren).

Pupillen gleich, mittelweit, rund, reagieren prompt auf Belichtung und Einwärtssehen.

Augenbewegungen frei, Augenhintergrund normal, Gesichtsfeld nicht eingeengt. Zunge gerade, zittert leicht, zeigt an beiden Rändern leichte Einkerbungen. Gaumen schmal, hoch. Zäpfchen steht nach links. Mandeln vergrössert und zerklüftet. Gaumenbögen gleichmässig gehoben. Rachenreflex vorhanden. Leicht näselnde Sprache.

Hände zittern, schwitzen stark. Sehnenreflexe der Arme lebhaft.

Kniescheibensehnenreflexe lebhaft, desgleichen Achillessehnenreflexe. Kein Fusszittern. Zehenreflexe normal. Bauchhautreflexe lebhaft. Gang sicher. Kein Schwanken.

Schmerzempfindung leicht herabgesetzt. Keine Druckpunkte. Bei Bestreichen der Rumpfhaut leichte Nachrötung.

Puls 72, gespannt. Herztöne rein. Lungen ohne krankhaften Befund. Urin frei von Eiweiss und Zucker.

St. betrug sich durchaus geordnet, erzählte bereitwillig über sein Vorleben. Sein Blick hatte dabei etwas Beobachtendes.

Er sei erblich nicht belastet, sei bis zur Tertia des Realgymnasiums gekommen mit 15 Jahren. Er sei aber erst mit 10 Jahren auf Sexta gekommen, habe zuletzt das Zeugnis für Obertertia gehabt. Wollte Lehrer werden, kam in das Seminar P., blieb 1 Jahr dort, fiel dann beim Turnen vom Barren beim Handstand 1901, erlitt eine Gehirnerschütterung. Er soll 1 Stunde bewusstlos gewesen sein, stand dann auf und konnte umhergehen. Kein Erbrechen, kein Schwindel. Die Wunde war nicht tief, wurde nicht genäht. Kein Arzt zugezogen, die Sache wurde nicht beachtet. Am 2. Tage Kopfschmerzen im Hinterkopf und über dem rechten Auge. 2 Tage im Krankenhaus P., dann nach Haus geschickt von der Konferenz. Er habe die anderen Schüler aufgeregt, habe am 3. Tag nach dem Unfall Krämpfe gehabt. Es sei von beiden Hacken wie Ameisenlaufen gekommen bis zum Hinterkopf; dann habe er das Bewusstsein verloren. Er solle geschrien haben, dann umgefallen sein. 2 bis 3 Stunden dauerten die Krämpfe. Nachher aufgewacht, habe Hinterkopfschmerz gehabt. Damals sei er nicht aufgeregt oder verwirrt gewesen. Früher keine Krämpfe, Ohnmachten, Schwindel. Auf der Bahnfahrt nach Hause Kopfschmerzen und Kribbeln. Zu Hause Anfall, Zungenbiss, nicht eingenässt. Dann alle Tage bis zu 2—3 Anfälle. Nach B. vom Arzt zum Operieren geschickt zu Professor J. 1902 in die Charité. Dort 2 Monate in der Nervenabteilung gelegen, sei mit elektrischen und Kohlensäurebädern behandelt worden. Die Operation sei aber nicht gemacht. Als die Krämpfe etwas nachliessen, nach Haus zu einer Hochzeit; dort getrunken. Zunahme der Anfälle. Dann verschiedentlich mit Kassen durchgegangen, sei mit der Bahn nach K. gefahren. Was er gemacht, wisse er nicht. Von den Eltern stets zurückgeholt. Keine Anzeige. Nach L. in die Landesanstalt, wurde nicht aufgenommen. Stadt wollte nicht bezahlen. Wohnte dort bei der Schwester. Anfälle besser. Lernte Elektrotechnik bis August 1903. Stelle im Elektrizitätswerk „Helios" in L. Dort sei es gut gegangen. Manchmal abends und nachts zu Hause Anfälle. Nicht verwirrt.

Meldete sich freiwillig 1903 zur Marine. Von den Anfällen nichts gesagt, wurde Januar 1904 eingestellt. Bis dahin zu Hause theoretisch Elektrotechnik getrieben. Dort Krämpfe, nachher Schwindel, und ein „komischer Zustand", sah doppelt; bei der Marine in den ersten Tagen Mandelentzündung. Er solle in den ersten Tagen beim Exerzieren umgefallen sein. Im Lazarett Schwindel, sah alles doppelt, alles sei in Bewegung. Dann zur weiteren Ausbildung zur Truppe, dann an Bord (Nymphe) als Heizer. Dort sei es schlimmer geworden. Im Mai 1904 kriegsgerichtlich bestraft. Als Zivilist 20 M. entwendet, warum wisse er nicht, habe Geld genug gehabt. Sonst nie bestraft. Das habe er sich wohl so zu Kopf genommen. Versuchte am 3. Juni 1904 Fahnenflucht. Er habe es vor den Feuern nicht aushalten können. Mit der Bahn sei er nach H. in Zivil, hatte in ein Restaurant sich Kleider hinbesorgt. Wisse den Namen nicht, könne es aber finden. In H. kein Geld, deshalb Diebstahl. Er habe vorher viel Alkohol genossen, sei daher wohl nicht bei Sinnen gewesen, als er gestohlen.

Auf Befragen: Sonst habe er wohl erst nachgedacht. Sei nicht verwirrt gewesen. Ging auf Dampfer gegen Abend, stahl dort Geld und Gegenstände. Das ging eine Zeit lang gut. Er wisse nicht, warum er nicht sofort ins Ausland gegangen sei; immer betrunken gewesen. Versetzte die Gegenstände beim Pfandleiher. Er glaube, man habe ihn auf der Polizei hypnotisiert und dann ausgefragt, es sei heute doch alles möglich. Auf Befragen: Matrosen hätten ihn erwischt, er sei verhaftet worden, habe dann gestanden. Am 5. Juli 1904 nach K., seitdem in Untersuchungshaft. Dort öfters Schwindelanfälle. Dann wegen Furunkel ins Lazarett. Dort erhielt er am 19. November 1904 die schriftliche Ausfertigung des Urteils zugestellt, dass er zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt war. Er habe sich darüber sehr geärgert

und aufgeregt. Habe heftige Kopfschmerzen gehabt. Am 20. November erlitt er nun zuerst wieder einen Anfall, dann noch einen am 24. November. Beim ersten Anfall solle er Urin und Stuhl unter sich gelassen haben, er sei nicht verwirrt gewesen.

Tag? „Donnerstag" (in Wirklichkeit Dienstag).

Datum? „November 1904". Wievielter? „Weiss ich nicht." Wo, hier? „Untersuchungszimmer der Nervenklinik."

1. Dezember 1904. St. liegt ruhig zu Bett, hat keine Klagen. Appetit gut. Schlaf nicht immer.

5. Dezember 1904. Nachts unruhig geschlafen, viel umhergeworfen. Tags auf, geordnet, beschäftigt sich mit Lesen.

7. Dezember 1904. Keine Klagen, besonders kein Schwindel, keine Kopfschmerzen. Steht nachmittags 1 Stunde auf.

9. Dezember 1904. Klagt heute über Kopfschmerzen, muss morgens bei der Visite geweckt werden.

Verdreht anfangs nur die Augen. Pupillen unter mittelweit, verengern sich prompt, er erwacht dann ganz.

Hat nach Bericht des Pflegers in der Nacht gefragt: „Warum dreht sich denn alles?" Warf sich viel im Bette umher.

11. Dezember 1904. Wieder ganz wohl, keine Klagen. Unterhält sich mit anderen Patienten oder liest.

12. Dezember 1904. Hat nachts gut geschlafen. Auf Vorhalt der Angaben von P.: er habe doch beim Turnen einen Unfall gehabt. Er wisse nichts davon, dass er vorher nachts unruhig gewesen. Mandelgeschwüre habe er gehabt. Als er abging, sei kein Arzt zugezogen worden.

Auf Befragen: er sei am 3. Juni nach H. gefahren. Zivilkleider habe er im Restaurant bereitliegen gehabt. In Hamburg habe er erst anmustern wollen auf 6—7 Schiffen, ohne Erfolg, da die Papiere fehlten. Dann entwendete er auf Dampfern Geld und Uhren, indem er sie des Nachts aus den Kleidern nahm. Er schlich sich abends ein, wenn die Leute an Land waren, und wartete, bis diese wiederkamen. Auf ca. 14 Schiffen sei er gewesen. Von der „Nymphe" sei er fort wegen des schweren Dienstes. Auf Vorhalt seiner Aussage am 7. August, er habe Kleider weggenommen auf der „Nymphe", aber wieder hingelegt, weil er sie nicht brauchen konnte. Der verschiedenen Dampfernamen könne er sich jetzt nicht mehr entsinnen. Im Herbst habe er zur Truppe zurückkehren wollen, wenn die alten Mannschaften weg wären.

Auf Befragen: er leide seit Kindheit an Kleptomanie.

Wieso? „Ich nehme die Dinge weg, die für mich absolut keinen Wert haben."

Auf den Schiffen doch Wertsachen genommen? „Nein, ich habe auch Bürsten, Kämme und Spiegel auf den Schiffen genommen."

Gibt es eine Krankheit Kleptomanie? „Ja, ich bin deshalb schon im Erziehungshause gewesen."

370 M. auf der „Saxonia" genommen? „Nein, davon weiss ich nichts."

Auf Vorhalt der Aussage des Oberkellners L.? „Das viele Gold habe er wohl bekommen nach Wechseln der holländischen Gulden."

Warum Schnurrbart angeklebt? „Ich weiss nicht, das habe ich wohl in der Betrunkenheit getan. Ich habe viel Alkohol in H. getrunken."

Doch, um nicht erkannt zu werden? „Jawohl."

Schuhe ausgezogen auf dem Schiff? „Ja um nicht soviel Lärm zu machen."

Den Pfeffer habe er nicht als Waffe mitgehabt.

15. Dezember 1904. St. verhält sich ruhig, steht nachmittags auf, unterhält sich mit den anderen Patienten, hat keine Klagen, besonders keinen Schwindel oder Kopfschmerzen. Hilft bei der Hausarbeit.

20. Dezember 1904. Klagte gestern Abend über Kopfschmerzen. Im Hinterkopf sei es ein Kribbeln, auf der Stirn ein Stechen. Im Laufe des Tages Besserung. Nachts gut gegeschlafen.

21. Dezember 1904. Dienst sei ihm zu schwer gewesen, deshalb sei er fahnenflüchtig geworden. Diene seit Januar. Am 3. Juni 1904 fortgegangen, hatte Urlaub, nichts getrunken, fuhr nach H., bemühte sich um eine Schiffsstelle, wollte nach dem Ausland, bekam keine, lebte von Diebstählen. Bis 4. Juli lebte er so, wurde bei Diebstahl verhaftet. Auf „Nymphe" auch gestohlen.

Wann verhaftet? Weiss er nicht. Anfang Juli, meint er (16. Juli). Nach Kiel transportiert, vernommen, eingestanden.

Auf „Nymphe" Zeug von Kameraden gestohlen. Was Kleptomanie sei, wisse er. Habe der Polizei gesagt, er litte an Kleptomanie. Er wisse jetzt nichts mehr vom Diebstahl auf Schleppdampfer „Kanal". Dass er auf Dampfer „Saxonia" gestohlen, wisse er auch nicht mehr. Im Hotel Washington als Kaufmann Schmidt logiert.

Wo der gelbbraune Koffer? „Ich weiss es nicht."

Ist es erlaubt, dass man von Raub und Diebstahl lebt? „Ja, es gibt 2 Sorten Menschen: die einen fügen sich den Gesetzen, das sind Knechte, die anderen schreiten skrupellos über alles fort." „Die Leute sind dumm, dass sie ihre Sachen offen lassen."

Er sei zu solchen Anschauungen gekommen durch „verkehrte Erziehung", weil er als Kind aus dem Hause gejagt und schlecht behandelt worden sei.

Wenn hier Geld auf dem Tisch läge, würden Sie es nehmen? „Ja."

Würden Sie auch einen Menschen totschlagen? „Wenn es darauf ankommt, ja."

Aber dann geht es um ihren Kopf? „Macht nichts, dann ist es aus."

Habe niemals Komplizen gehabt. Wenn er bestraft würde, dann sei er geborgen. Verkehrte Erziehung sei an allem schuld.

Hat der Vater Sie wegen der Diebstähle geschlagen? „Nein, der war krank." In der Schule stahl er den Schulkindern Sachen, die er selbst besass.

Wie heisst das 7. Gebot? „Du sollst nicht stehlen. Das ist Mumpitz, Quatsch."

Aber das Gesetz verbietet es? Er stehe über dem Gesetz, er lasse sich nicht befehlen. Er sei kein Knecht. Die anderen alle seien Knechte.

Wie ist Ihre politische Gesinnung? „Ich bin Wilder. Die Wilden ziehen aus jedem das beste."

Sozialdemokrat? „Nein." Der Sozialdemokrat sei für ihn nicht da.

Warum haben Sie das alles nicht vor der Vereidigung gesagt? „Nützt ja doch nichts."

Mit 15 Jahren beim Turnen gefallen.

Von der Mutter sei er später nach der Charité gebracht wegen Krämpfen. 2 Monate sei er da gewesen.

Sie können also alles tun? „Jawohl."

In der Zwangserziehungsanstalt Z. In der Anstalt ging es ihm miserabel. Habe viel Schläge bekommen. Mit Knaben niemals geschlechtlichen Umgang gepflogen. Mit Mädchen nur wenig geschlechtlich verkehrt. Antwortet auf viele Fragen nicht, auf einzelne mit Achselzucken. Seine Anschauungen habe er in Z. bekommen.

Sie haben als Junge Liebeskarten an Mädchen geschrieben? „Das waren Jungenstreiche."

Von wem Werthers Leiden? „Goethe."

Wie gefällt es Ihnen hier? „Gut."

Wie ging es im Lazarett? „Hatte Geschwür am Mund und wurde geschnitten."

Manchmal geschlechtlich aufgeregt? „Ja, geht bald vorüber." Niemals Onanie, auch keine mutuelle Onanie.

Oeftere Wutanfälle? „Ja. Im Lazarett Tobsuchtsanfall nach Urteilsverkündigung."

Können Sie sich nicht zusammennehmen? „Habe es versucht."

Was soll hier mit Ihnen geschehen? „Auf Geisteszustand untersucht werden.“

Am Schluss der Exploration ist das Gesicht in Schweiss gebadet.

Sind Sie immer darauf ausgegangen, etwas zu stehlen? „Ich habe mich in der letzten Zeit gehen lassen. Zu Hause habe ich mich eine Zeit lang zusammengenommen.“

Jetzt zeitweise Herzklopfen. Müsse sich in der Nacht im Bett viel herumwerfen.

23. Dezember 1904. Ist böse, dass er in Gegenwart aller Klinikärzte exploriert wurde. Das wäre nicht nötig gewesen. Tagsüber leicht verstimmt.

23. Dezember 1904. Heute tagsüber heiter, ruhig.

Kurz vor 7 Uhr abends nach der Weihnachtsbescherung wird dem Arzt gemeldet, dass St. sich wild im Bett hin und herwirft. Als der Arzt hinkommt, liegt er auf dem Gesicht, reagiert nicht auf Anreden. Bei Nadelstich fährt er wütend herum. „Lassen Sie mich, ich bin doch nicht verrückt.“ Fängt an, um sich zu schlagen, aus dem Bett zu drängen. Gesicht nicht verändert. Pupillen mittelweit, reagieren. Puls wenig beschleunigt. Injektion von Duboisin.

Bei Verlegung nach dem Isolierhaus wehrt er sich heftig, muss getragen werden. Im Einzelzimmer sich selbst überlassen, wälzt er sich auf dem Boden umher in grossen Bewegungen, wirft die Beine hoch empor, schlägt mit den Armen um sich, nimmt sonderbare Stellungen ein, bleibt schliesslich auf dem Gesicht liegen mit keuchender Atmung, leicht gerötetem Gesicht. Mässig beschleunigter Puls. Pupillen reagieren. Aus dem linken Nasenloch tropft wenig Blut (vermutlich durch Stoss bei dem Ringen beim Transport). Oberflächliche Abschürfung an der linken Unterlippe.

24. Dezember 1904. In der letzten Nacht, wenn er sich beobachtet glaubte, tiefe schnarchende Atmung. Hat noch mehrfach mit den Beinen regellose Bewegungen ausgeführt und dann geschlafen. Heute morgen ruhig. Weiss alles, was vorgefallen. Sei in erregte Stimmung geraten, weil er in die Weihnachtsandacht mit musste. (Ist nicht wahr, war freiwillig hin.)

Dort sei er von Herrn Geheimrat fixiert worden. Dann habe ihn der Oberarzt in Wut gebracht, weil er ihn gestochen habe mit der Nadel, wo jener doch wissen musste, dass er bei Besinnung war. Pupillen reagieren gut. Die Tast- und Schmerzempfindung ist nicht gestört. Abweisend gegen die Pfleger. Temperatur abends 37,9°.

25. Dezember 1904. Heute vollkommen ruhig. Klagen über Halsschmerzen. Mandeln geschwollen, gerötet, mit einzelnen Pfropfen. Nach dem Wachsaal verlegt. Temperatur 38,1 Grad.

26. Dezember 1904. Pfröpfe verschwunden. Mandelschwellung jedoch stärker. Temperatur 38,9°.

30. Dezember 1904. Halsentzündung abgelaufen. St. hält sich dauernd ruhig und geordnet. Schlaf und Appetit gut. Kein Fieber.

31. Dezember 1904. Steht wieder auf. Keine Klagen. Hilft bei der Hausarbeit.

4. Januar 1905. Hält sich Tags oft allein. Im übrigen nichts Auffälliges im Benehmen. Schläft jetzt immer gut. Temperatur normal.

6. Januar 1905. Habe die Nacht schlecht geschlafen, sehr unruhig gewesen, viel geträumt. Jetzt fühle er sich wieder ganz wohl. Keine Klagen.

7. Januar 1905. Heute keine Klagen, die Nacht sei besser gewesen, er habe nur gegen Morgen unruhig geträumt.

Auf Befragen: Vor Weihnachten 1901 sei er aus P. entlassen. Zu Hause behandelt von Dr. G. bis zu seiner Aufnahme in die Charité im Februar 1902. Bis Mitte Januar habe er zu Bett gelegen, nicht gearbeitet. Von der Charité aus sei er nach Haus gefahren, sei besser gewesen.

März 1902 Hochzeit der Schwester. Infolge der Aufregungen dabei wieder Anfälle. Am 1. Osterfeiertag sei er nach L. in die Anstalt mit der Mutter gereist, er habe mit dem

Oberarzt und dem Direktor selbst gesprochen. Nicht aufgenommen. Er sei dann zur verheirateten Schwester in L. gegangen. Die Anfälle liessen wieder nach.

Oktober 1902 zum „Helios“ in Landsberg zum Lernen, ohne Gehalt, dort bis April 1903. Ging fort, weil er ausgelernt, dann nach Hause, dort theoretisch beschäftigt, habe sich nicht um Stellung bemüht, habe elektrotechnische Bücher gelesen. Als Maschinenassistent sei er dann auf dem Dampfer „Sedan“ in St. etwa einen Monat im Herbst 1903 gewesen. Auch dort habe er Anfälle gehabt, habe es im Maschinenraum nicht recht vertragen können. Dann sei er zu Hause geblieben bis zum Diensteintritt in der Marine im Januar 1904.

Auf Befragen: mit seinen Brüdern stand er gut, ebenso mit der Familie, in letzter Zeit nicht mehr, er habe „die Brücken abgebrochen“, nicht mehr nach Haus geschrieben, es sei Unsinn, habe ja doch keinen Zweck.

Bei der Marine anfangs ohne Anfälle, nur solle er einmal mit dem Gewehr umgefallen sein. Als er an Bord in den Heizraum gekommen, sei es nicht mehr gegangen. Bestraft sei er April 1904 wegen Diebstahls mit 14 Tagen, habe in St. bei einem Schneidermeister vom Tisch 20 Mark genommen, die dort gelegen. Er habe sich einen Anzug bestellt gehabt. Der Schneider sei in die Werkstatt gegangen. Da habe er das Geld genommen. Später habe er alles bezahlt. In der Haft keine Anfälle, habe aber sehr an Gewicht abgenommen, viel Kopfschmerzen gehabt.

Auf Befragen, was er gelesen: Tolstoi, was wisse er nicht mehr. Anschauungen Tolstois? „Will Krieg und Fleischkost abschaffen, Weltverbesserung.“

Was noch gelesen? „Spinoza (was wisse er nicht mehr), Schopenhauer.“

Auffassung von Schopenhauer? „Will die Welt reformieren, die Gesetze umändern, dass die Jugend frei erzogen wird.“

Eigene Anschauung? „Hab ich schon einmal gesagt, brauche ich nicht zu wiederholen.“

Pläne für die Zukunft? Er halte es für zwecklos, das durchzugehen, müsse es morgen Herrn Geheimrat doch wiederholen. „Bin doch kein Lehrer, dass ich hier unterrichten soll!“

Sonst gern bei der Marine? Gibt keine Antwort.

8. Januar 1904. Habe die Nacht sehr schlecht geschlafen. Habe sich gestern abend über die Exploration geärgert. Das sei nur geschehen, um ihn aufzuregen. Gereizt und verstimmt. Aeussert, er brauche sich nicht den Gesetzen zu fügen, so wenig Napoleon der Erste das getan. Auf Befragen: Er wolle sich damit nicht mit Napoleon auf eine Stufe stellen. Allein Napoleon sei ein Mörder gewesen und habe keine Strafe bekommen. Niemand habe das Recht, ihm Gesetze zu geben. Er sehe es kommen, dass ihm noch eines Tages eine Kugel durch den Kopf geschossen werden würde. An Selbstmord denke er dabei nicht. Diesen Gedanken habe er nur als Knabe gehabt.

10. Januar 1905. In die Haft entlassen.

Gutachten.

St. ist **nicht geisteskrank.**

Ueber erbliche Belastung hat sich nichts feststellen lassen. Nur ein Bruder des Vaters soll an einer Nervenkrankheit gestorben sein. In der Schule hat St. gut gelernt. Nach dem Entlassungszeugnis der evangelischen Stadtschule in N. hat er dieselbe vom 28. April 1896 bis 18. April 1899 besucht und zwar seit dem 1. April 1897 als Schüler der ersten Elementar-Knabenklasse. Sein Betragen, Fleiss und Leistungen waren befriedigend. Von Ostern bis Juni 1899 besuchte er die mittlere Bürgerschule in K.: Betragen gut, Fleiss, Aufmerksamkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten genügend.

St. lief dann aus der Pension fort, wurde wegen Bettelns, Mundraubs und Diebstahls in Untersuchung gezogen und vom Vater in die Erziehungsanstalt Z. verbracht.

Schon damals soll St. an leichten Krampfanfällen gelitten haben, die von seiner Um-

gebung als epileptische aufgefasst wurden, die aber bei der Art der späteren Entwicklung höchstwahrscheinlich als hysterische anzusehen sind. Wieweit er damals wirklich geschlechtlich perverse Neigungen gehabt hat, — er selbst bestreitet diese Angaben — mag auf sich beruhen bleiben; die Annahme von Geisteskrankheit dürfte aus einer derartigen Neigung an sich doch niemals abgeleitet werden. Es ist vielmehr zu bedenken, dass auch bei gesunden Knaben in solchen Anstalten gemeinsame Onanie nicht ganz selten angetroffen wird. Wichtiger ist, dass St. von seinen Erziehern als hervorragend begabt und geistig entwickelt geschildert wird, er habe schon äusserlich durch sein gewandtes Wesen und gutes Aussehen bestochen.

St. wurde denn auch auf die Präparandenanstalt P. geschickt. Hier las er mit Vorliebe Bücher wie „Werthers Leiden", schlief von Anfang an nachts unruhig, machte eine Halsentzündung durch. Später soll es bei ihm zu Tobsuchtsanfällen gekommen sein. Er wurde aus P. krank entlassen. Nach seiner eigenen Angabe sind diese schweren Krampfanfälle bei ihm erst nach einem Fall auf den Kopf mit Bewusstseinsverlust am 18. November 1901 aufgetreten. Die Anfälle sollen zuweilen 2—3 Stunden gedauert haben und mit dem Drange, Sachen zu zerstören, einhergegangen sein. Diese Schilderung zusammen mit der Angabe, dass die Anfälle jeden Abend um die gleiche Stunde sich einstellten, spricht durchaus dafür, dass St. damals an hysterischen Krämpfen gelitten hat. Vom 4. bis 28. Februar 1902 befand er sich in Behandlung der Königlichen Charité. Hier wurde Hysterie und nicht Epilepsie angenommen. Krämpfe oder Bewusstseinsstörungen wurden ärztlich nicht beobachtet. St.'s weitere Angabe, dass er in die Irrenanstalt L. aufgenommen werden sollte und nur wegen Zahlungsschwierigkeiten abgewiesen sei, scheint nach der Aussage des dortigen Direktors Dr. G. nicht zuzutreffen. St. will dann seinen Eltern in geistesgestörtem Zustande Sachen entwendet haben. Zu einer Anzeige deshalb ist es nicht gekommen. Am 26. April 1904 wurde St. durch kriegsgerichtliches Erkenntnis wegen Diebstahls zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 3. Juni 1904 wurde er fahnenflüchtig, nachdem er an Bord S. M. S. „Nymphe" verschiedene Diebstähle verübt hatte. Er kaufte sich Zivilkleider, fuhr nach Hamburg und beging dort eine grosse Reihe von Diebstählen, indem er sich abends auf die im Hafen liegenden Schiffe schlich. Nach seiner Verurteilung traten im Lazarett Tobsuchtsanfälle auf.

Während der Beobachtung in der hiesigen Nervenklinik konnte die in der Charité gestellte Diagnose Hysterie vollauf bestätigt werden. Körperlich fand sich Steigerung der Sehnenreflexe, leichte Herabsetzung der Schmerzempfindung, grosse Erregbarkeit des gesamten Gefässsystems. Am 28. Dezember 1904 ward ärztlicherseits ein ausgesprochen hysterischer Krampfanfall beobachtet mit wildem Umsichschlagen, grossen Bewegungen, eigentümlichen Posen bei guter Reaktion der Pupillen und erhaltener Schmerzempfindung. Nach der Schilderung des im Lazarett geführten Krankenblattes hat es sich jedenfalls auch bei den dort beobachteten Anfällen um hysterische Krämpfe gehandelt. Dafür spricht der Eintrit im Anschluss an eine lebhafte Gemütsbewegung (Zustellung des Urteils), das starke Toben (Schlagen, Reissen, Zerreissen), das in dieser Weise kaum im epileptischen Krampfanfall beobachtet wird, und endlich das Erhaltenbleiben des Pupillenlichtreflexes.

Für die Annahme einer etwa gleichzeitig bestehenden Epilepsie ergab die 6 Wochen fortgesetzte sorgfältige Beobachtung und Untersuchung in der Klinik keinerlei Anhaltspunkte.

Ebenso lässt sich bei St. nach seinem ganzen, recht geweckten Verhalten, seinen mannigfachen Kenntnissen und seinen früheren Zeugnissen ein irgendwie erheblicher Schwachsinn mit Sicherheit ausschliessen. St. ist vielmehr ein von Haus aus etwas eigentümlicher Mensch mit sonderbarer Weltanschauung, der frühzeitig auf die Bahn des Verbrechens gelangt ist und trotz der zeitweisen Unterbringung in einer Erziehungsanstalt auf den rechten Weg sich nicht hat zurückführen lassen, bei dem jedoch abgesehen von gelegentlichen hysterischen Krampfanfällen keinerlei Erkrankung des Zentralnervensystems festgestellt werden kann. Seine paradoxen Behauptungen über die Berechtigung zum Stehlen, seine Berufung auf Napoleon den Ersten, der auch die Gesetze nicht geachtet habe, sein eitles,

selbstgefälliges Wesen und sein gelegentliches unmotiviertes Misstrauen lassen noch nicht auf das Vorhandensein wirklicher Wahnvorstellungen schliessen. Ebenso wurden Sinnestäuschungen, lebhafte Affektstörungen, Bewusstseinstrübungen in der Klinik niemals beobachtet. Trunksucht wurde in Abrede gestellt. Auch in den Akten findet sich nichts darüber.

Inwieweit wird nun durch die zweifellos vorhandene Hysterie die Zurechnungsfähigkeit des St. in Mitleidenschaft gezogen? Auf diese Frage ist zu erwidern, dass zwar an sich sehr wohl auf dem Boden der Hysterie Zustände von getrübtem Bewusstsein, sogenannte Dämmerzustände sich entwickeln können, in denen der Hysteriker sogar komplizierte Handlungen begehen kann, von denen er nachher nichts weiss, und für die er nicht verantwortlich gemacht werden darf. Indessen muss der Nachweis, dass ein solcher Dämmerzustand zur Zeit der Tat vorhanden gewesen sei, in jedem Falle auf Grund der Akten im Zusammenhang mit der eigenen Beobachtung vom Sachverständigen erst erbracht werden. In dem hier vorliegenden Falle fehlen alle Anhaltspunkte für eine derartige Annahme. Zunächst ist zu betonen, dass in der Klinik ein Dämmerzustand bei St. niemals beobachtet worden ist, und dass auch aus der Vorgeschichte nur einwandsfreie Angaben über Krämpfe, nicht aber über wirkliche Dämmerzustände existieren. Vor allem tragen aber die Delikte selbst durchaus nicht das Gepräge von im krankhaften Bewusstseinszustande verübten Taten, sondern von planmässigen, mit ruhiger Ueberlegung innerhalb eines grösseren Zeitraumes ausgeführten Handlungen: St. verlässt sein Schiff, nachdem er auf demselben verschiedene Diebstähle sich hat zu Schulden kommen lassen. Er kauft sich Zivilkleider, fährt nach Hamburg, logiert sich hier in verschiedenen Hotels ein und erwirbt sich 4 Wochen lang seinen Lebensunterhalt, indem er sich nachts auf die im Hafen liegenden Schiffe schleicht und stiehlt. Dabei ist er so vorsichtig, sich einen falschen Schnurrbart anzukleben, er zieht die Stiefel aus und trägt ein Päckchen Pfeffer bei sich, das eventuell als Waffe hätte benutzt werden können. Bei seiner Verhaftung nennt er erst einen falschen Namen. Dann ist er geständig und zeigt dauernd eine gute Erinnerung für alle Vorgänge der in Frage kommenden Zeit. Auf Grund aller dieser Momente muss seine Entschuldigung, er habe in einem „Zustande geistiger Umneblung“ gehandelt, als unbegründet zurückgewiesen werden.

St. hat dann ausserdem noch die Behauptung aufgestellt, er leide an Kleptomanie und habe einen inneren Zwang zum Stehlen verspürt. Eine Kleptomanie als selbständiges Krankheitsbild wird von der heutigen psychiatrischen Wissenschaft nicht mehr anerkannt. Gewiss kann sich einmal gelegentlich ein krankhafter Stehltrieb entwickeln, allein immer nur auf dem Boden einer unabhängig von der Tat nachweisbaren Geistesstörung, sei es einer dauernden Psychose, sei es eines vorübergehenden Dämmerzustandes. Beide Möglichkeiten sind, wie wir gesehen haben, im vorliegenden Falle auszuschliessen. Das einzige, was man unbedenklich zugeben darf, ist, dass St., da er an hysterischen Krampfanfällen leidet, ein weniger widerstandsfähiges Nervensystem besitzt und eher zu plötzlichen Stimmungsschwankungen und unüberlegten Handlungen neigt, als der Gesunde.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

1. St. ist zur Zeit nicht geisteskrank.
2. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass St. zur Zeit der Begehung der Straftaten sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welchen die freie Willensbestimmung im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen wurde.
3. Inwieweit das hysterische Nervenleiden des St. bei einer Bestrafung eventuell mildernd ins Gewicht zu fallen hätte, muss richterlichem Ermessen überlassen bleiben.

54. Fall. Einbrüche. Hysterische Anfälle. Vorbeireden. Verdacht der Simulation. Nicht krank zur Zeit der Tat. Zur Zeit geisteskrank und verhandlungsunfähig.

Auf Ersuchen des Königlichen Landgerichts A., Strafkammer IV, verfehle ich nicht, über den Geisteszustand des Hausdieners R. das von mir geforderte Gutachten zu erstatten.

Vorgeschichte.

R. ist am 5. April 1877 in R. geboren als Sohn des katholischen Schneiders R.

Nach Angabe seiner Stiefschwester Anna W. dort sind Geisteskrankheiten in seiner Familie nicht vorgekommen, dagegen sollen alle Familienangehörige von starken Kopfschmerzen geplagt sein. Eine Schwester ist angeblich an Gehirnhautentzündung gestorben.

Ostern 1883 wurde R. in der 2. Bürgerschule in R. aufgenommen. Am 9. September 1885 trat er aus wegen „Wegzuges nach Böhmen". Seine Fortschritte in der Schule sind mit 3 = genügend, sein Betragen mit 1 zensiert.

Mit 14 oder 15 Jahren soll R. nach Angabe seiner Stiefschwester von schweren Krampfanfällen heimgesucht sein. Am 5. Oktober 1898 trat er beim Kaiserlichen und Königlichen Infanterieregiment No. 88 in P. als Rekrut ein, wurde aber wegen Fallsucht bereits am 17. Oktober 1898 beurlaubt und am 18. April 1899 entlassen. Aus dem militärchefärztlichen Zeugnisse vom 16. Oktober 1898 geht hervor, dass R. damals bis zu 20 Anfällen an einem Tage gehabt hat. Die Krämpfe, welche von dem Regimentsarzt Dr. N. und Dr. C. beobachtet wurden, hatten folgenden Verlauf: „Bewusstlosigkeit, kurze tonische, dann zirka 2 Minuten dauernde, klonische Krämpfe in den oberen Extremitäten und den Kaumukeln, dann im ganzen Körper; enge Pupillen, keine Korneal- und Pupillenreflexe, Augen verdreht, Puls beschleunigt."

Wo R. nach seiner Entlassung vom Militär sich aufgehalten hat, ist unbekannt. Er wurde einmal wegen Bettelns mit 14 Tagen Haft bestraft. Vom 18. April bis 20. September 1901 war er als Wärter im städtischen Krankenhause A. angestellt. Während dieser Zeit wurden weder Zeichen geistiger Störung noch epileptischer Anfälle bei ihm beobachtet. Seine Entlassung erfolgte, weil er eine im Schlafsaale angebrachte Dienstvorschrift mittelst einer Schusswaffe beschädigte. R. selbst hat hierzu vor dem Amtsgericht ausgesagt, er habe in unerlaubter Weise nach einer Scheibe geschossen. Später will er mit Tee gereist haben.

Am 30. Januar 1902 wurde er in der Wohnung des Einbrechers St. unter dem Verdachte der Mitschuld verhaftet.

Während R. am 1. und 2. Februar bei seiner Vernehmung entschieden bestritt, an den Einbrüchen des St. teilgenommen zu haben, liess er sich am 5. Februar dem Herrn Untersuchungsrichter vorführen und legte ein Geständnis über zwei in Gemeinschaft mit S. ausgeführte Einbruchsdiebstähle ab. Hierbei scheint sein Verhalten im allgemeinen ein geordnetes gewesen zu sein. Nur am 2. Februar ist bei der Vernehmung bemerkt: „Der p. R. spielt den wilden Mann."

Sein Geständnis wiederholte R. am 9. und 14. Februar. Er gab an, in H. im Hotel Bristol (am 17./18. Januar), in C. (am 21./22. Januar) und in der Nähe von W. (am 26. Januar) bei Einbrüchen mitgewirkt zu haben. Als Entschuldigung gab er an, S. habe ihn, als er ohne Arbeit war, nach Weihnachten 1901 zu sich genommen, für ihn Getränke bezahlt und ihn zu den Diebstählen überredet. „S. beherrschte mich vollständig, und ich gab in meiner Dummheit seinen Einflüssen nach." R. sagte ferner aus, er leide an hinfallender Krankheit und sei deswegen in P. vom Militär entlassen worden. Seine Widerstandskraft gegen die Einwirkungen sei infolge dieses krankhaften Zustandes geschwächt gewesen. S. habe auch bei dem Einbruche bei W. gedroht, ihn niederzuschlagen, wenn er davonlaufen wollte.

Er behauptete, S. erst nach Weihnachten 1901 kennen gelernt zu haben.

Dagegen gab S. am 14. Februar an, R. sei schon im September 1901 bei einem Einbruche in H. dabei gewesen.

Am 14. März trat R. mit der Erklärung hervor, er habe zur Zeit der Diebstähle in P. und C. zweimal epileptische Anfälle gehabt; und S. sagte am 15. März aus, R. habe während der Ausführung des Diebstahls in Bristol einen epileptischen Anfall bekommen, sodass er die Treppe hinunter fiel und ohnmächtig liegen blieb. Auch diese Angabe wurde von R. bestätigt, der hinzufügte, er habe im Gefängnis noch keine Anfälle gehabt.

Dagegen ward am 25. März ein Krampfanfall bei R. durch den Gefangenaufseher M. beobachtet.

Der Gerichtsarzt Dr. N. erstattete dann im April ein Gutachten, in welchem er ausführte, das Bestehen von Epilepsie sei bei R. nicht zweifelhaft, doch „dürften seine eigentümlichen Kopfbewegungen in das Gebiet der Simulation gehören".

Am 19. April erklärte Herr Dr. N. weiter, die Zurechnungsfähigkeit des R. für den Einbruch im Hotel Bristol erscheine fraglich, denn es bestehe dafür eine partielle Amnesie, und es scheine ein epileptischer Anfall während desselben vorgekommen zu sein. Indessen für die Annahme eines Dämmerzustandes während der Einbrüche in C. und P. hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Noch am 14. Mai bestreitet R. bei seiner Vernehmung in geordneter Weise, einen Diebstahl in H. begangen zu haben. Er sei nie dort gewesen und kenne S. erst seit Neujahr 1902.

Dagegen liess sich R. am 9. Februar plötzlich vorführen und machte folgende Aussage: „Ich habe ein grosses Schiff bei C. liegen. Darauf ist meine Frau nebst 2 Kindern. Mit diesem Schiffe war ich in N., welches in England liegt. Dort habe ich einen grossen Sack mit Gold gestohlen und in der Elbe vergraben."

Hierzu bemerkte der Untersuchungsrichter: „R. macht auf mich den Eindruck eines Geistesgestörten; doch dürfte Simulation nicht ausgeschlossen sein."

Ueber die Entwickelung dieses eigentümlichen Zustandes hat uns der Gefängnisaufseher folgendes berichtet:

„Sein Betragen entsprach in den ersten 3 Monaten dem eines durchaus normalen Menschen. Alsdann stellten sich plötzlich melancholische Spuren bei demselben ein, welche von epileptischen Anfällen (wöchentlich, namentlich zur Nachtzeit, 3—4 mal) begleitet waren. Die Nahrung hat R. niemals verweigert, vielmehr hat er stets reichlich dieselbe zu sich genommen. Nach dem Auftreten der Anfälle hat R. stets irre Reden geführt, z. B. er habe Geld in der Elbe vergraben, erhalte er selbiges, so wolle er nach Amerika. Er habe ein eigenes Schiff. Er habe vom Kaiser von Russland einen Orden erhalten usw. — Eines Tages machte er einen Selbstmordversuch durch Erhängen, wurde aber noch rechtzeitig entdeckt und durch Wiederbelebungsversuche ins Leben zurückgerufen. Nach diesem Versuche wurde der Zustand des R. erheblich schlimmer. Er führte fortwährend irre Reden, bekam einen schlottrigen Gang, wackelte fast unausgesetzt mit seinem Körper hin und her, stiess bei der geringsten Annäherung seiner Umgebung Drohungen aus, auch hat er manchmal einem Mitgefangenen ins Gesicht geschlagen, zeigte sich zeitweise sehr reizbar. Dieses normale Verhalten in den ersten 3 Monaten und die bemerkenswerte plötzliche Umwandlung wird uns auch von Herrn Dr. N. bezeugt.

Herr Dr. N. hatte im Juni sich selbst für Simulation ausgesprochen, weil

1. R. vor 4 Wochen durchaus geordnet war,

2. R. 5 Monate Wärter im A. Krankenhause gewesen sei, wo er Gelegenheit fand, Beobachtungen zu machen. Auch solle er schon Wärter in einer Irrenanstalt gewesen sein.

3. Passe sein jetziges Benehmen nicht in den Rahmen einer gewöhnlichen Gefängnispsychose, noch in denjenigen einer sonst bekannten Geisteskrankheit. Er produziere ein Gemisch von paranoischen Grössenideen und läppischer, vollständiger Stupidität. Er habe einerseits einen Schatz in der Elbe vergraben und ein Papierhängsel als Orden vom Kaiser

von Russland im Knopfloch, andererseits kenne er weder sich noch Dr. N., noch die Wärter, laufe wie ein Idiot planlos umher, betaste neugierig blinkende Gegenstände, auch schwanke er beim Gehen wie ein Betrunkener.

4. Esse er gut, schlafe regelmässig, habe normalen Stuhlgang und zeige in der richtigen Ausführung häufig komplizierter Befehle, dass es jedenfalls mit seiner Stupidität nicht weit her sei.

Indessen sei das Gefängnis sehr ungeeignet zur Beobachtung simulierender Epileptiker. Auch gäben R.'s mehrfache Selbstmordversuche durch Erhängen trotz der Unverkennbarkeit der Effekthascherei zu erheblichen Bedenken Anlass. Daher beantragte Herr Dr. N. seine Ueberführung in eine Irrenanstalt zur Beobachtung.

Nachdem sich der Herr Staatsanwalt und der Offizialverteidiger diesem Antrage angeschlossen, fasste das Königliche Landgericht am 1. Juli 1902 den Beschluss, R. auf sechs Wochen in die psychiatrische und Nervenklinik zur Beobachtung einzuweisen.

Am 2. Juli bat der Untersuchungsrichter um Beschleunigung, weil nach mündlicher Mitteilung des Gerichtsarztes der Zustand des R. sich verschlimmert habe.

Bis zu der am 9. Juli erfolgten Ueberführung trug R. nach Angabe der Aufseher das gleiche, oben geschilderte Benehmen zur Schau.

Eigene Beobachtung.

R. ist 1,74 m gross, von kräftigem Körperbau, mittlerem Ernährungszustande, guter Muskulatur. Hautfarbe blass.

Die Sehlöcher sind gleich, mittelweit, rund, reagieren gut auf Lichteinfall, der Augenhintergrund ist normal. Die Zungenbewegungen sind frei, das Gesicht gleichmässig innerviert. Die Zunge kommt grade heraus, zittert wenig, zeigt am Rande einen leichten Eindruck, der aber nicht wie eine Bisswunde aussieht.

Die Ohrläppchen sind angewachsen, der Rachenbefund normal. Die Sehnenreflexe sind lebhaft, die Hautreflexe erhalten. Es bestehen keine Lähmungen. Die inneren Organe bieten normalen Befund. Puls 96, regelmässig, von guter Spannung. Deutliches vasomotorisches Nachröten. 9. Juli bei seiner Aufnahme macht R. eigentümlich wiegende Bewegungen mit dem Kopfe, murmelt vor sich hin, sagt: „Wir wollen fortgehen!" Lässt sich ruhig auf die Abteilung führen. Sein Gang ist eigentümlich tänzelnd und hüpfend. Im Badezimmer sitzt er mit blödem Gesichtsausdruck da, blickt stier um sich, antwortet nicht auf Fragen, bewegt rhythmisch Kopf und Hände hin und her. Nach einem vorgehaltenen Schlüssel greift er, sagt auf Befragen, das sei ein Messer. Leichte Nadelstiche bewirken keine Reaktion, bei tieferen zuckt R. zusammen und sagt: „Du willst mich totmachen!" — Im Bette macht er fortwährend wiegende Bewegungen mit dem Oberkörper, dreht den Kopf unausgesetzt. Im Untersuchungszimmer wackelt er fortwährend mit dem Stuhle, auf dem er sitzt, schlägt die Beine zusammen, reisst an seinem Hemde, zeigt ein eigentümlich affektiertes Verhalten. Stirn ist stark gefaltet. Gesichtsausdruck finster. Aufforderungen werden jetzt befolgt, Antworten mit leisem Murmeln gegeben, dabei kindliche Ausdrucksweise:

(Name?) „Emptor, Emptor." (Wiederholt das mehrfach.) — (Nachname?) „Aeskulap." — (Wo geboren?) „In England." — (Wie alt?) „Viel alt! Ich habe 2 Kinder." (Zittert stark.) „Ich habe auch eine Frau und ein grosses Schiff auch." — (Sieht ängstlich und verstört aus, kneift das Gesicht zusammen, blickt den Arzt nie an.) (Wo hier?) „In der Stube." — (Was für ein Haus?) „Grosses, nicht?" — (Was sind Sie?) „Seeräuber." — (Bestraft?) „Nie bestraft! Mit . . . mit 70 Jahren bin ich noch bestraft . . . 70 . . . ja! . . . Ich habe auch gemaust . . . auf einem Schiff . . . in England . . . in London!" — (Was bin ich?) „Leutnant . . . Kapitän." — (Stadt hier?) „Kamerun. — Ich soll mein Geld holen, viel Geld. — Ich habe es in der Elbe vergraben. — Ich habe ein grosses Schiff." — (Datum?) „Datum? — April." — (Jahr?) „11." — (Sie krank?) „Krank? — Ich bin nicht krank. — Bloss — der Kopf — der Kopf — tut mir weh!" (Geisteskrank?) „Nein! Kopf

tut mir weh. — Ich weiss garnicht." — (Warum hier?) „Ich soll mein Geld holen. Dem lieben Gott sein Sohn ist mir dagewesen." — (Wer Sie gebracht?) „Gottes Sohn." — (Wieviel Finger haben Sie? „8." — (Füsse?) „3." — (Zeigen Sie?) Patient setzt den einen Fuss einmal, den andern Fuss zweimal vor. — (Hände?) „4." — (Zeigen Sie?) Hebt 4 mal den Fuss hoch. — (Köpfe?) „3." — (Zählen Sie bis 10!) „1. 2. 8. 4. 15. 3. 100." — (2 mal 2?) —

Es werden Gegenstände vorgezeigt:

(Goldene Uhr?) „Ein Rad." — (Ist das eine Uhr?) „Silbern." — (Federhalter?) „Ist mein Blei." — (Zentimetermass.) „Gold." — (Tintenfass.) „Stein." — (Pinsel.) „Holz." — (Schlüssel.) „Kette." — (Schlüssel.) „Mein Messer." — (Buch.) „Mein Brett." — (Thaler.) ,,Gold." — (20 M.) ,,Silber." —

Farben:

(Rot.) ,,Grün." — (Grün.) ,,Weiss." — (Blau.) ,,Grün." — (Braun.) ,,Schwarz." — (Rot.) ,,Weiss." —

Aufforderungen werden stets richtig befolgt.

Als Patient das Untersuchungszimmer verlässt, läuft er erst in ein falsches Bett, dann auf Zureden zu seinem eigenen.

Im Bette liegt er meist ruhig, fasst sich zuweilen in die Haare und weint. Nachmittags spricht er ganz wirr zu einem Mitkranken. Er isst gut und geht auf den Nachtstuhl. Schläft ruhig.

10. Juli. Sitzt im Bett und macht wiegende Bewegungen mit seinem Oberkörper. Auf Fragen antwortet er in der gleichen verkehrten Weise, wie gestern. Aufforderungen werden befolgt. Nur als er gehen soll, macht er einige tastende Schritte, wobei er sich an Stuhl und Bett hält, bleibt dann stehen, blickt blöde umher, murmelt vor sich hin. Als er weiter gehen soll, fängt er an zu taumeln, greift nach einem Wärter, setzt sich hin. Wenn er sich allein überlassen ist, geht er ohne Störung z. B. zum Nachtstuhl. Nachts greift er mehrfach in die Luft, als ob er etwas fassen will, richtet sich auf und sagt: ,,Der schwarze Mann geht durch den Saal!"

11. Juli. Giebt dem Arzt die Hand. — (Wer sind Sie?) ,,Ich bin der Bruder des Kaisers von Russland." — (Wie alt?) ,,32 Jahre." — (Wieviel Augen?) ,,5." — (Zählen Sie bis 10!) ,,1. 1. 2. 7. 5. 6. 10. 100." — (Was sind Sie?) ,,Seeräuber." — (Zeigen Sie die Zunge!) Fasst sich an die Nase, stammelt plötzlich schnell vor sich hin: ,,Mein Kopf! Mein Kopf! Mein Kopf! Mein Kopf!" Steckt den Kopf in die Kissen.

Hat nachmittag 5 Uhr 25 Minuten einen Anfall: Nach Beschreibung der Wärter zittert er stark, besonders mit dem Kopfe, streckt den rechten Arm steif von sich, legt den linken Arm hinter den Kopf. Das Gesicht ist dunkelrot. Vor Mund und Nase steht, nicht blutiger, Schaum. Der herbeigerufene Arzt findet ihn nach 3 Minuten mit gerötetem Gesicht und geschlossenen Augen ruhig liegen. Oeffnet man die Lider, so drehen sich die Augäpfel stark nach innen, sodass sichere Prüfung der Pupillenreaktion nicht möglich ist. Die Sehlöcher sind kaum mittelweit. Aus Mund und Nase läuft weisser Schaum. Erst nach zirka 1 Minute reagiert er auf Nadelstiche in die Nasenschleimhaut. Die Glieder sind schlaff. R. sieht dann kurze Zeit ganz blass aus, schluckt krampfhaft. Puls 100. — Einige Minuten später holt er mehrfach tief Luft, richtet sich auf und blickt verwundert umher. Sieht unter das Bett und sagt: ,,Sie sind alle weg, die mit den grossen Wagen!" Kein Zungenbiss. Kein Einnässen. — Auf Nadelstiche zuckt er auch jetzt nur ganz wenig, wenn die Nasenschleimhaut getroffen wird, sonst überhaupt nicht. Nachher macht er wieder seine Bewegungen mit dem Kopfe. Nachts schläft er wenig, äussert, er dürfe nicht schlafen, er sei Graf Koschwitz.

12. Juli. Liegt ganz unbeweglich da, antwortet auch auf Fragen nicht. Als er mit ziemlich starkem Strom elektrisiert wird, zuckt er nicht, sondern äussert nur, das tue gut. Sagt dann einmal, er wolle die Tintenfische haben, die er selbst gefangen.

13. Juli. Liegt meist regungslos da, die Augen nach der Decke gerichtet, den Mund halb offen. Lacht einmal laut auf. Hält sich sauber. Isst gut. Sitzt nachts aufrecht im Bette und bewegt automatenhaft den Kopf hin und her.

14. Juli. Schläft am Tage viel, isst wenig. Als abends ein Kranker von Gift spricht, sagt er, ich möchte auch Gift für mein Herz. Reagiert nicht auf Anrede. Ins Untersuchungszimmer gebracht, sitzt er mit gebeugtem Kopfe da, die Stirne stark gefaltet, die Augen starr auf einen Fleck gerichtet, mit blödem Gesichtsausdruck. Zuweilen schüttelt er mit dem Kopfe oder zieht die Schultern hoch, antwortet aber nicht. Bei tiefen Stichen in die Nasenschleimhaut tränen seine Augen; doch zuckt er nicht.

16. Juli. Heute freier, spricht mit dem Pfleger, singt Soldatenlieder, isst gut. Seine Antworten sind durchaus verkehrt.

17. Juli. Schreibt unsinnige Worte, die er für „Französisch" erklärt. Will nicht lesen können. Spricht immerfort leise vor sich hin: „Ich will nicht mitfahren, ich will nicht mitfahren, ich will nicht mitfahren nach Kamerun, ich fahre nicht mit. Meeresgrund, Meeresgrund, Meeresgrund, hurra, hurra, hurra, der hat das ganze Geld verschlungen, und die Schlange hat mitgeholfen, die hat mich gebissen, und da habe ich ihr den Kopf abgedreht, und auf dem Meeresgrund, da ist der grosse Punkt, und da ist der grosse Punkt, und da ist der kleine Punkt, Kamerun, Kamerun, Kamerun. Nein ich fahre nicht mit, ich fahre nicht mit, ich fahre nicht mit nach Kamerun. Hurra, hurra, hurra, das ist der Hund gewesen, der hat sie verschlungen am Meeresgrund, der hat das Geld verschlungen. Ich fahre nicht mit, ich fahre nicht mit . . . . usw."

20. Juli. Spricht in den letzten Tagen wenig, sieht immer verwirrt um sich. Isst allein, dreht aber immer den Löffel hin und her, ehe er einen Bissen nimmt. Geht allein zum Klosett. Sein Gang erscheint dabei nur gestört, wenn er sich beobachtet sieht.

21. Juli. Morgens stumm im Bette. Mittags wird er ins Untersuchungszimmer geführt. Hier sitzt er zitternd auf dem Stuhle mit mürrischem Gesichtsausdrucke, gibt keine Auskunft. Als der Arzt die Uhr herausholt und fragt, ob er ihn damit totschiessen solle, zieht er sich seine Decke über den Kopf und weint ängstlich. Schliesslich blickt er vorsichtig auf. Sobald der Arzt die Uhr hebt, versteckt er sich wieder unter lautem Jammern. Ebenso fährt er schreiend vor einem Bleistifte zurück. Nachher ist er sehr erregt, schlägt mit dem Kopfe gegen den Rahmen eines Wandspiegels, aber nicht gegen das Glas. Heult laut. Puls 124. Kein Fieber. Isst abends nicht. Schläft nachts von 1 Uhr ab gut.

22. Juli. Liegt still im Bette. Pulswechsel bei der Visite zwischen 80 und 120 in der Minute. Die Atmung ist angestrengt: 41 in der Minute.

23. Juli. Fragt den Pfleger, wann ihm der Kopf abgenommen werden solle. Die Männer im weissen Kittel (Aerzte) seien Mörder, die hätten schon viel tot gemacht.

24. Juli. Zeigt morgens heitere Stimmung. Wirft mit Stuhl und Spucknapf nach den Wärtern. Sagt, sie wollten ihn tot machen. Weint nachher.

28. Juli. Nach Angabe der Pfleger soll R., wenn kein Arzt anwesend ist, heiter sein und über Scherze im Saale lachen, auch den neben ihm liegenden Kranken necken, z. B. durch Fortziehen der Decke. In Gegenwart des Arztes ist er ängstlich und mürrisch, spricht nicht.

29. Juli. Bei plötzlichem Nadelstich zuckt R. zusammen und schreit „Au!" Auf weitere Stiche reagiert er nicht. Gegenstände, die auf dem Tische liegen, schleppt er in sein Bett. Er bleibt dabei, er heisse Emptor Aeskulap, sei Seeräuber und Graf. Wird er mit R. angeredet, sagt er: „Das war ich einmal, ich bin es jetzt aber nicht mehr."

2. August. Spricht viel davon, er wolle nach Amerika fahren; greift mit den Händen in der Luft herum und äussert, es fliege ein schwarzer Vogel über seinem Kopfe.

4. August. Abends 10 Uhr bekommt R. einen Anfall: Er setzt sich im Bette auf, fällt dann zurück, bleibt steif liegen, streckt Arme und Beine von sich. Die Augen sind auf-

gerissen, der Blick starr geradeaus gerichtet. Die Gesichtsfarbe ist eher blasser als gewöhnlich. Dann beginnt R. heftig zu kauen, wobei ihm der Speichel aus dem Munde läuft. Als der Arzt kommt, liegt R. ruhig mit schlaffen Gliedern. Die Pupillen sind etwas erweitert, reagieren prompt. Nadelstiche rufen nirgends Reaktion hervor. Sehnen- und Hautreflexe sind sämtlich auszulösen. Puls und Atmung sind beschleunigt. Bei Druck auf den Leib zuckt R. zusammen. Plötzlich hingestellt, lässt er sich langsam umsinken, zittert, bekommt Schlucksen. Spricht nichts. Kein Zungenbiss. Kein Einässen. Im Urin ist kein Eiweiss.

6. August. Wird ins Untersuchungszimmer geführt. Geht steifbeinig mit rollenden Augen und scheuen Mienen. Augen weit aufgerissen. Mund halb offen. Stirn in Querfalten. Antwortet auf Fragen:

(Heissen?) „Das weiss ich nicht, hurra!"

(Warum sind Sie hier?) „Ich will nach Amerika."

(Wer bin ich?) „Ein Schwager vom Kaiser von Russland."

R. zeigt eine manirierte, kindliche Sprechweise, wiederholt einzelne Worte mehrfach. Er wackelt mit dem Kopfe, lacht laut, äussert, die Spanier wollten ihn totschlagen. Von seinen Straftaten will er nichts wissen. Gegenstände werden falsch bezeichnet.

10. August. Bittet den Arzt: „Kann ich aufstehen, aufstehen? Hosen, Hosen!" Gibt auf Befragen, warum, an, Kopfschmerzen zu haben. Versichert: „Icke tu nich ausreisse, tu icke nich; icke bleibe 100 Jahre hier." — Als ihm Kleider gegeben werden, zieht er sich schnell an, setzt sich an den Tisch und will aus dem Tintenfasse trinken. Ruft dabei blöde lachend: „Wasser! Wasser!"

12. August. Gibt an, nachts seinen Vater gesehen zu haben, der gesagt habe, er sei schuld, dass sein Sohn krank sei. „Ich hätts, ich hätts von ihm geerbt!"

„Ich sollte alles sagen, ich hätte das Gericht belogen, weil ich gesagt habe, ich hätte mitgemacht, und ich habe gar nichts gemacht. Der Spanier hat alles gemacht, der will mich tot machen."

(Wer ist der Spanier?) „Ein Mensch, ein Mensch."

(Wo kennen gelernt?) „Auf der Strasse."

(Wo?) „Das weiss ich gar nicht."

Sagt, er wolle nach Amerika, arbeiten und Geld verdienen. Sei zuletzt in Hamburg im Zuchthaus gewesen. Habe Geld von seinem Bruder gehabt. Er habe nichts begangen. Der Spanier habe ihn mit Erwürgen bedroht, wenn er aussage.

Als R. der Einwirkung eines faradischen Stromes ausgesetzt wird, brüllt er: „Mörder! Mörder!", schlägt um sich; stösst nachher seinen Kopf mit aller Kraft gegen die Bettbretter. Ist dann wieder ganz unzugänglich, liegt unter der Decke, erscheint ganz unempfindlich gegen Nadelstiche. Nachher äussert er spontan: „Icke habe gar nicht gestohlen. Der Spanier hat mir Geld gegeben, icke sollte sagen, ich habe alles mitgemacht, sonst wollte er mir totmachen, und da habe icke zur Polizei gesagt, icke habe alles mitgemacht. Ich habe Spanier gar nicht lange Zeit gekannt."

17. August. Sprang nachts aus dem Bette, legte sich auf den Fussboden und sagte, er wolle nicht im Feuer schlafen. Zu Bett gebracht, schläft er sofort ein.

18. August. Richtet sich plötzlich auf, schaut umher, rennt dann mit dem Kopfe ein Fenster ein, ohne sich zu verletzen. Gefragt, warum er das getan, antwortet er nur: „Mörder! Mörder!"

19. August. Als er auf einem Stuhle sitzt, dritter Anfall: Er stösst einen unartikulierten Laut aus und fällt hin, ohne sich zu verletzen. Zu Bett gebracht, schwitzt er und ist blass, zuckt nicht. Pupillen reagieren. Erhobene Glieder fallen schlaff herab. Die Augäpfel gehen hin und her. Auf Fragen gibt er an, einen Vogel zu sehen und Musik zu hören. Weiss, dass er im Krankenhause ist.

Gutachten:

Bei R. besteht zur Zeit neben den psychischen Störungen ein schweres nervöses Leiden, doch erscheint es fraglich, ob es sich um Epilepsie handelt. Die 1898 bei ihm in Prag beobachteten Anfälle hatten damals die Militärärzte zu dieser Annahme geführt. Indessen weicht die in dem militärchefärztlichen Zeugnisse vom 16. Oktober 1898 gegebene Schilderung derselben in wesentlichen Punkten von dem gewohnten Bilde eines typischen epileptischen Anfalles ab. So sollen die Pupillen im Anfalle eng gewesen sein, ein Verhalten, dass höchstens im ersten Momente des tonischen Krampfes, sehr selten aber während der dann folgenden klonischen Zuckungen beobachtet wird. Ferner wird nichts über Zungenbisse, Einnässen, Temperatursteigerung und langdauernde schwere Benommenheit berichtet, Erscheinungen, die bei einer Serie von 20 epileptischen Anfällen an einem Tage kaum ausgeblieben sein würden. Welcher Art sodann die während der Diebstähle und später im Gefängnis aufgetretenen Anfälle gewesen sind, ist nicht sicher zu sagen, da sie ärztlicherseits überhaupt nicht beobachtet wurden. Jedenfalls hat R. hier in der Klinik nur Krampfzustände gehabt, welche nicht den epileptischen Anfällen entsprechen, sondern denjenigen, wie sie bei Hysterie vorzukommen pflegen. An der Auffassung seiner Krampfanfälle als Erscheinungen eines schweren nervösen Leidens kann freilich diese angenommene Grundlage nichts ändern.

Ebenso sprechen die psychischen Störungen, welche R. jetzt bietet, durchaus nicht dafür, dass sie auf epileptischer Basis entstanden sein könnten und als sogenannte epileptische Dämmerzustände anzusehen wären. Sein ganzes Verhalten, zumal seine grosse Beeinflussbarkeit durch Vorgänge in seiner Umgebung, die eigentümliche Sprach- und Gangstörung, die bei darauf gerichteter Aufmerksamkeit eine deutliche Verschlechterung zeigen, seine unsinnigen Antworten auf die einfachsten Fragen, die aber gleichzeitig erkennen lassen, dass die Fragen richtig aufgefasst wurden, die gut erhaltene Fähigkeit, sich in der für ihn neuen Umgebung zurechtzufinden, die offenbar erhaltene Erinnerung an seine Straftaten und an seine Vernehmung in A., sowie das Verständnis dafür, dass er wegen jener hier im Krankenhause festgehalten wird, der gewöhnlich ganz oberflächliche Angsteffekt, der nur bei den ärztlichen Visiten, zumal bei eingehender Untersuchung, vorübergehend lebhafter wird und sowohl Appetit wie Schlaf fast gar nicht beeinträchtigt, die ganze Art der Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, endlich die Aufhebung der Berührungs- und Schmerzempfindung zusammen mit den in der Klinik beobachteten drei Anfällen, spricht durchaus dafür, dass zur Zeit eine hysterische Geistesstörung bei R. besteht.

Es ist aus seinem Vorleben keine Tatsache bekannt geworden, welche den Schluss gestattete, dass er bereits früher an einer psychischen Störung gelitten hat, wie sie jetzt vorliegt. Ohne Zweifel wäre eine solche aufgefallen. Auch aus dem Vermerk in den Akten vom 2. Februar 1902: „R. spielt den wilden Mann," lässt sich vielleicht nur folgern, dass R. bei der ersten Vernehmung besonders erregt gewesen ist, denn nach der Angabe des Herrn Dr. N. und des Gefängnisaufsehers ist sein weiteres Benehmen in den nächsten drei Monaten dauernd geordnet gewesen. Daher ist die Annahme gerechtfertigt, dass seine jetzige geistige Erkrankung erst während der Untersuchungshaft entstanden ist. Es ist ein nicht seltenes Vorkommnis, dass bei Untersuchungsgefangenen, die dazu prädisponiert sind — und eine solche Prädisposition müssen wir bei R. nach allem, was aus seiner Vorgeschichte bekannt ist, annehmen, — eine derartige Störung infolge der mannigfachen auf sie einwirkenden Momente zur Entwickelung gelangt. Hiermit stimmen auch sehr gut die Angaben des Herrn Gerichtsarztes Dr. N. und des Gefängnisaufsehers überein, wonach R. sich in den ersten drei Monaten der Haft ganz normal verhalten haben soll. Auch eine eventuell früher vorhandene Epilepsie würde noch keinesfalls gegen diese Auffassung sprechen; denn wir sehen nicht selten gerade bei Epileptikern nebenher oder im späteren Verlauf ihrer Krankheit die charakteristischen Symptome einer hysterischen Störung sich etablieren.

Es ist dann weiter die Frage aufzuwerfen, ob nicht R. vielleicht zur Zeit der Begehungen der Straftaten sich in einem vorübergehenden epileptischen Dämmerzustande befunden haben könnte.

Allein ist es schon von vornherein höchst unwahrscheinlich, dass vorher überlegte Einbrüche, bei denen keinerlei Affekt mitspielt, in solchem Zustande begangen werden, und dass ein so gewiegter Einbrecher wie S. einen geistig gestörten Menschen z. B. in Cuxhafen zum Aufpasser aussucht, so spricht das Geständnis R.'s im Gerichtsgefängnis mit seinen detaillierten Angaben direkt gegen jene Annahme. R. erzählt da ausführlich, wie er S. kennen lernte, als er ohne Arbeit war, wie dieser für ihn Getränke bezahlte und ihn zu sich nahm, um ihn dann zu den Diebstählen zu überreden. R. sagt wörtlich (Bl. 100): „S. beherrschte mich vollständig, und ich gab in meiner Dummheit seinen Einflüssen nach." R. beschreibt genau die Vorgänge bei den einzelnen Einbrüchen und stellt niemals die Behauptung auf, damals nicht geistig klar gewesen zu sein. Seine „hinfallende Krankheit" (Bl. 111) zieht er nur insofern als Entschuldigung heran, als er behauptet, diese habe seine Widerstandskraft gegenüber den Einwirkungen S.'s geschwächt. Selbst falls wirklich während der Einbrüche epileptische Anfälle bei R. aufgetreten sein sollten, so liesse sich daraus doch noch nicht schliessen, dass R. sich bereits in einem Dämmerzustande befand, als er die strafbare Handlung zu vollziehen begann. Ausserdem braucht durchaus nicht jeder epileptische Krampfanfall mit einem Dämmerzustande verknüpft zu sein. In der Regel pflegt der letztere aber, wenn er eintritt, eine schwerere Erinnerungsstörung zu hinterlassen, als sie R. für die Einbrüche aufweist.

Auf Grund aller dieser Erwägungen gelangen wir zu dem Schluss, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass R. zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen sich in einem epileptischen Dämmerzustande befunden hat.

Dagegen wäre es an sich wohl denkbar, dass R. an Schwachsinn litte. Sein sonderbares Benehmen im Krankenhause A., wo er seine Stelle verliert, weil er im Schlafsaale mit Pistolen schiesst, die Leichtigkeit, mit der es der Verführung gelingt, ihn, der nach den Akten bisher nur eine geringe Strafe wegen Bettelns erlitten hatte, zum Verbrecher zu machen, die Widerstandsunfähigkeit seines Gehirns gegenüber den Aufregungen der Untersuchungshaft, so dass er schon nach drei Monaten in Geisteskrankheit verfällt, alles dies liesse sich zwanglos mit der Annahme geistiger Schwäche vereinigen. Allein der tatsächliche Nachweis derselben wird erst dann zu erbringen sein, wenn die jetzige akute Erkrankung, die eine eingehende Prüfung seines geistigen Bestandes unmöglich macht, abgelaufen sein wird.

Zur Zeit lässt sich über das Vorliegen von Schwachsinn überhaupt ebensowenig ein sicheres Urteil abgeben, wie speziell darüber, ob dieser Schwachsinn, wenn vorhanden, zur Zeit der Begehung der Straftaten so hochgradig gewesen ist, dass er die freie Willensbestimmung ausschloss.

Endlich müssen wir noch auf die Frage der Simulation eingehen, die von Herrn Dr. N. in seinem Gutachten vom Juni berührt worden ist. Dass R. Krankenwärter gewesen ist, mahnt gewiss zu besonderer Vorsicht in der Beurteilung aller von ihm dargebotenen Symptome, beweist an sich aber ebensowenig gegen das Vorliegen einer Geistesstörung wie der Umstand, dass sich jene ziemlich plötzlich in der Haft entwickelt haben. Wir haben uns vielmehr zu fragen: Kommen derartige Erscheinungen, wie sie R. zeigt, auch in Fällen geistiger Erkrankung vor, in denen keinerlei Veranlassung zu simulieren besteht? Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Gerade die im Gefolge der Hysterie und auf deren Boden erwachsenden psychischen Störungen zeichnen sich durch die grosse Mannigfaltigkeit und den lebhaften Wechsel ihrer Symptome aus, durch eine grosse Beeinflussbarkeit derselben gegenüber Vorgängen der Aussenwelt, und durch eine eigentümliche Neigung zum Widerspruchsvollen und Gekünstelten, welche leicht den Eindruck der Uebertreibung oder sogar der Verstellung hervorruft. Dass aber ein so kompliziertes Krankheitsbild, wie es eine solche

hysterische Geistesstörung vorstellt, einfach von R. simuliert werden sollte, ist an sich unglaubhaft und es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor. Wenn R. gut isst und schläft und normalen Stuhlgang hat, so unterscheidet er sich in diesem Verhalten, das höchstens gegen die Annahme eines epileptischen Dämmerzustandes zu verwerten wäre, nicht von der Mehrzahl aller Geisteskranken. Auch die Verbindung der mehrfachen Selbstmordversuche durch Erhängen mit Effekthascherei entspräche durchaus dem, was wir bei hysterischer Geistesstörung zu sehen gewohnt sind.

Uebrigens weiss der Gefängnisaufseher nur von einem Selbstmordversuche zu berichten, der aber schon soweit geführt hätte, dass Wiederbelebungsversuche notwendig wurden, um R. ins Leben zurückzurufen. Ausserdem soll gerade nach diesem Selbstmordversuche die geistige Störung eine erhebliche Verschlimmerung erfahren haben. Es ist das ein Vorkommnis, wie es nicht selten zu beobachten ist, dass gerade im Anschluss an derartige Selbstmordversuche eine Steigerung der psychischen Störungen sich bemerkbar macht. Es würde von einem ungemein grossen Verständnis und von genauster Kenntnis der fraglichen Vorgänge zeugen, wenn R. einen solchen Zusammenhang bewusst vorgetäuscht haben sollte. Für die Annahme einer derartig detaillierten Kenntnis vom Ablauf und Zusammenhang der psychischen Erscheinungen fehlen hinreichende Anhaltspunkte.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1. R. ist zur Zeit geisteskrank, verhandlungsunfähig und der Anstaltspflege bedürftig.
2. Es liegen nicht genügende Anhaltspunkte dafür vor, dass R. bereits zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

55. Fall. Hysterische Psychose. Schwere Selbstverbrennungen durch Salzsäure. Fortgesetzte Täuschungen. Neigung zum Fabulieren. Invalidität.

Auf Ersuchen des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Provinz Schleswig-Holstein, verfehle ich nicht, in der Berufungssache der Dienstmagd S. das von mir erforderte Gutachten darüber zu erstatten, ob Invalidität im Sinne des Gesetzes als vorliegend anzunehmen ist und eventuell von welchem Zeitpunkt ab.

Zur Verfügung standen die Akten des Schiedsgerichts und der Landesversicherungsanstalt der Provinz Schleswig-Holstein.

Vorgeschichte.

Am 26. Mai 1897 wird von dem Expedienten L. an den Vorstand der Landesversicherungsanstalt gemeldet, dass S. im Jahre 1896 beim Bläuen der Wäsche sich eine Blutvergiftung zugezogen habe (Akten der Landesversicherungsanstalt 6).

Im Juni und August 1896 sei S. wegen erneuter Vergiftungserscheinungen in der Behandlung von Dr. N. im Krankenhaus G. gewesen.

November 1896 sei sie wiederum wegen dieser Erkrankung von zwei Aerzten in H. operiert worden.

Vor kurzem seien an den verschiedensten Körperstellen neue Veränderungen entstanden, welche von dem Arzt als Brand- und Schwammstellen bezeichnet seien.

S. bittet mit Tränen in den Augen darum, für Rechnung der Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein möglichst bald in die Akademischen Heilanstalten aufgenommen zu werden, damit sie gründlich geheilt werde.

Auf Kosten der Landesversicherungsanstalt wird die S. daraufhin in den akademischen Heilanstalten behandelt, wo sie vom 14. Juni bis 9. Juli 1897 bleibt.

Geheilt entlassen erklärt sie, ihre frühere Arbeit wieder aufnehmen zu können.

August 1897 treten laut Bericht der Mutter S.'s von neuem „Flecke" am Körper auf, doch wird durch gutachtliche Aeusserung des Kreisarztes, Herrn Dr. B.'s, eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht durch dieselben bedingt, sodass die Einleitung eines Heilverfahrens nicht für erforderlich gehalten wird (Akten der Landesversicherungsanstalt 21).

Am 27. Februar 1899 ergibt die Untersuchung des Dr. B., dass S. nach der Entlassung aus der chirurgischen Klinik im Juli 1897 nur 2 Monate im Dienst gewesen sei, dass sie jetzt wieder wegen tuberkulöser Hautgeschwüre an Stirn, Händen und Beinen der nochmaligen Behandlung in der chirurgischen Klinik bedürfe.

Am 27. Februar 1899 in die akademischen Heilanstalten aufgenommen, bleibt sie dortselbst auf Kosten der Landesversicherungsanstalt nur bis zum 8. April 1899, dann aber als nicht mehr Gegenstand der Krankenhausbehandlung mit ihrem Einverständnis bis zum 25. Dezember 1899 auf Freibett der Klinik.

Der ausführliche Bericht über die Beobachtung folgt später. Es sei hier nur erwähnt, dass auf der chirurgischen Klinik zu Kiel die Operation wegen Verdachts auf eine Hüftgelenkerkrankung vorgenommen wird.

Bei der Entlassung aus der Klinik am 23. Dezember 1899 gibt S. die Erklärung ab, dass sie sich noch nicht so gebessert fühle, um einen Dienst annehmen zu können. (Akten der Landesversicherungsanstalt, 28.) Kreisarzt Dr. B. gibt am 23. Dezember 1899 kurz zu Protokoll, dass im Laufe der Behandlung ein zentrales Leiden festgestellt sei, sodass an dem Vorliegen dauernder Invalidität nicht zu zweifeln sei.

Am 30. September 1902 erfolgt der Antrag der S. auf Gewährung einer Invalidenrente. Das ärztliche Gutachten des Herrn Dr. S. in A. kommt zu dem Resultate, dass bei der S. eine hysterische Erkrankung vorliege, auf welche auch die Entstehung der Hautgeschwüre zurückzuführen sei, besonders nachdem vor etwa einem Jahr in der medizinischen Klinik zu Kiel sich herausgestellt habe, dass die S. die Geschwüre sich selbst künstlich mit Säure beigebracht habe.

S. habe schon in der Umgegend durch Lügereien, krankhafte Sucht, sich viele unnütze Dinge anzukaufen, und ähnliches von sich reden gemacht. Einmal habe er sie auch wegen einer scheinbar vorgetäuschten Lungenblutung im Jahre 1900 behandelt, bei welcher S. einen schwerkranken Eindruck habe hervorrufen können, sodass sie von ihrer Umgebung bereits aufgegeben wurde.

Dr. S. erkennt auf Vorhandensein der Invalidität seit April 1902.

Der Antrag der S. auf Invalidität wird am 11. November 1902 wegen Mangels der erforderlichen Wartezeit abgelehnt.

Am 20. November 1902 legt die S. gegen diesen Bescheid der Landesversicherungsanstalt Berufung ein, worauf die letztere von neuem ein Gutachten von Kreisarzt Dr. B. darüber einzieht, ob und seit wann Invalidität bei der S. vorliege.

In seinem Gutachten vom 10. Januar 1903 kommt Herr Dr. B. zu dem Schluss, dass für den Grad der jetzt vorliegenden Erwerbsbeschränkung nur die Kontraktur und die Versteifung des Hüftgelenks in Betracht kommen, Folgezustände der durch das Verhalten der S. veranlassten Freilegung des Hüftgelenks. Da Schmerzen in dem Gelenk nicht vorhanden und die Verkürzung lediglich durch die Kontraktur (nicht durch wirkliche Verkürzung) bedingt sei, so liege kein Grund vor, weshalb die S. nicht imstande sein sollte, mindestens $^1/_3$ des ortsüblichen Lohnes zu verdienen.

Der Einfluss des krankhaften Geisteszustandes auf die Leistungsfähigkeit sei weniger entschieden abzuschätzen, doch halte er es für wahrscheinlich, dass S. infolge ihrer Krankheit der Arbeit entwöhnt sei und keine moralische Kraft mehr zu geregelter Tätigkeit habe.

Unter ständiger Anleitung in irgend einer Irrenpflegeanstalt werde sie sich schon wieder an regelmässige Tätigkeit gewöhnen.

Ein Gutachten des Dr. S. vom 4. März 1903 auf Ersuchen des Schiedsgerichts der Invalidenversicherungsanstalt zwecks Feststellung, ob bezüglich des geistigen Defektes Invali-

dität im Sinne des Gesetzes eingetreten sei, spricht sich dahin aus, dass die körperliche Erkrankung die Folge einer Geistesverfassung sei, welche an sich nicht Invalidität bedinge. Dass aber doch auf Grund der vorhandenen körperlichen Störungen: Verkürzung und beschränkte Beweglichkeit des linken Beines Invalidität angenommen werden müsste.

Am 18. März 1903 wird Kreisarzt Dr. B. vom Vorstand des Schiedsgerichtes um eine gutachtliche Aeusserung ersucht.

Dr. B. spricht sich in dem Sinne aus, dass die S. durch die Versteifung ihres Hüftgelenks nicht für invalide zu erklären sei, wohl aber infolge ihres geistigen Zustandes.

In einer weiteren Aeusserung vom 25. März 1903 wird von demselben Gutachter gesagt, dass der Geisteszustand nicht ein derartiger sei, dass eine Entmündigung aussichtsvoll sein werde.

Die Landesversicherungsanstalt nimmt in einem Bericht vom 14. April 1903 den Standpunkt des Kreisarztes Dr. B. ein, dass die Kontraktur der Hüfte nicht die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als $1/_3$ der normalen bedinge, die Verkürzung sei nur eine scheinbare, von der Klägerin simulierte. Da die Geistesbeschaffenheit der Klägerin nicht eine derartige sei, dass sie zur eigenen Wahrnehmung ihrer Interessen ausser Stande wäre, so liege ihres Erachtens Invalidität nicht vor.

Aus dem Vorleben der S. ergaben die von der Klinik aus angestellten Nachforschungen folgendes Resultat:

Die S. stammt aus einer im wesentlichen gesunden Familie. Doch soll die Mutter der S. Jahre lang (Bericht des Dr. R.) an nervösen Erscheinungen, die im Anschluss an einen Unfall 1890 auftraten, gelitten haben, sodass auch die S. selbst frühzeitig „Krampf-, Angst- und Aufregungszustände der Mutter auf sich einwirken lassen musste".

Als Kind zeichnete sich S. durch grosse Reizbarkeit aus, gab beispielsweise dem Arzt gelegentlich eines Verbandes beinahe eine Ohrfeige (Bericht des Dr. R. an die Klinik).

In der Schule gut gelernt, diente die S. nach der Konfirmation in einem landwirtschaftlichen Betriebe. Im Jahre 1895, also im Alter von 16 Jahren, erlitt sie einen linksseitigen Unterschenkelbruch dadurch, dass sie mit dem linken Bein in eine Dreschmaschine geriet. Dr. R., der sie an diesem Knochenbruch behandelte, schreibt, dass sich bald nach Heilung von demselben die ersten Hautgeschwüre am linken Unterarm eingestellt hätten.

Er entfernte die abgestorbenen Hautpartien mit dem Messer und setzte frische Hautteile ein. Eine Ursache für die Entstehung dieser Hautveränderungen habe er nicht finden können, er habe die Affektion für eine „nervöse" gehalten. Nach Abnahme des Verbandes klagte S. über Schmerzen in diesem Bein, schonte dasselbe und hinkte seit dieser Zeit etwas auf der linken Seite.

Seit 1895 nach dem ersten Auftreten der Hautgeschwüre wechselte S. sehr oft ihren Dienst, wie die Mutter angibt. Die Hautkrankeit sei die Veranlassung dazu gewesen.

1896 entstehen bereits wieder so zahlreiche neue Geschwüre, dass sich die S. in die Behandlung des Dr. N. in K. begeben muss. Von Herrn Dr. N. war zu ermitteln, dass S. vom 1. Juli bis 12. August 1896 wegen zwei talergrosser Hautgeschwüre am linken Vorderarm von ihm behandelt wurde.

Das eine Geschwür heilte nach Bedeckung mit frischer Haut, während das andere kleinere mit einem Schorf, wahrscheinlich durch Aetzung, bedeckte Geschwür nach Abstossung dieses Schorfes von selbst heilte. Es habe Verdacht auf hysterische Erkrankung bei der S. vorgelegen.

Vom 14. Juni bis 9. Juli 1897 befand sich die S. von neuem in ärztlicher Behandlung und zwar in der chirurgischen Klinik. Das dort vorhandene Krankenjournal enthält die Angaben der S., dass sie einmal Lungenentzündung gehabt habe, sonst aber gesund gewesen sei. 1896 begann nach dem Waschen der linke Vorderarm anzuschwellen und rot zu werden, unter Fieber und Appetitlosigkeit. 3 Tage später machte der Arzt eine Inzision; es soll sich nur Blut entleert haben. Später traten ganz von selbst Geschwüre am Vorderarm und

am Oberarm auf, die allmählich unter Hinterlassung der jetzt noch vorhandenen Narben ausheilten.

Im Jahre 1896 war S. wegen dieses Leidens im Krankenhause bei Dr. N. in Behandlung. Anfang dieses Jahres trat der Ausschlag auch am rechten Bein und im Gesicht auf.

Befund: Am linken Arm und an beiden Händen, sowie an der Stirne ekzematöse Partien.

Am Arm keloidartige Narben, schuppend, teilweise ulzeriert, fast wie Lupus serpiginosus aussehend.

25. Juni. Ekzem fast verheilt.

26. Juni. Angeblich heute beim Essen eine Nadel verschluckt, angebliche Schmerzen im Leib.

1. Juli. Im Stuhl fand sich trotz sorgfältigen Suchens keine Nadel.

9. Juli. Keine Nadel entdeckt, keine Beschwerden mehr.

Um diese Zeit fiel der Mutter der S. eine Veränderung im Wesen auf, die Tochter „kam ihr oft komisch vor", wie sie sich ausdrückt.

Sie fing an, alle möglichen Ereignisse zu erdichten und zu verbreiten. Erzählte im Dorfe, dass ihre Mutter sich wieder verheiratet habe, deshalb sei sie krank geworden. Sie schrieb an einen fingierten Onkel in Amerika, der dort eine Farm besitzen solle, einen Brief, in welchem sie ihr Kommen dorthin in Aussicht stellte. Sie sprach von vielem Geld, das sie von diesem Onkel zu erben hoffe. Der Brief kam als unbestellbar zurück.

Von reichen Leuten entlieh sie schriftlich Geld, kaufte sich dafür Spielereien oder verschenkte es unter die Kinder. Sie wurde schliesslich als lügenhaft im Dorfe bekannt.

Im August 1897 berichtet die Mutter bereis wieder von „säurigen Flecken", die sich bei der Tochter eingestellt hätten. (cf. Aktenauszug.)

In dieser Zeit trat gleichzeitig Schwäche in beiden Armen auf, selbst leichte Gegenstände musste sie fallen lassen, schwere Sachen konnte sie garnicht heben. Schreiben und Handarbeiten sei langsam und ängstlicher gegangen als früher, Dienst konnte sie nicht mehr verrichten. (Eigene Angaben der S. bei der Aufnahme in die medizinische Klinik zu Kiel am 27. Februar 1899.)

Laut Krankenjournal der medizinischen Klinik war S. vom 27. Februar bis 23. Dezember 1899 zum ersten Male und vom 23. Juli 1901 bis 24. Mai 1902 zum zweiten Male in der Behandlung dieser Klinik.

Im Laufe des ersten Aufenthaltes in der Klinik traten wieder zahlreiche Geschwüre an den verschiedensten Körperstellen auf, deren Entstehung die S. selbst genau nach Symptomen und nach ihrem zeitlichen Verlauf schilderte und als schmerzlos bezeichnete.

Bei der Aufnahme in die Klinik fanden sich auffallende nervöse Störungen:

Veränderungen in dem Gefühlsvermögen der Körperhaut und in dem Lokalisationssinn für die Muskulatur, unsicherer Gang, Schwanken des Körpers bei Hackenlidschluss sowie Herabsetzung der groben Kraft in den Armen und Händen. Diese Störungen liessen sich im Laufe der Behandlung mit kleinen Abweichungen konstant nachweisen, dazu kamen neue Erscheinungen. In ziemlich kurzer Aufeinanderfolge stellten sich heftiges mehrtägiges Nasenbluten mit Durchlöcherung des hinteren Teils der Nasenscheidewand, Unvermögen der Urinentleerung, blutiger Auswurf, Lähmung beider Beine, lebhaftes Nachröten der Haut in bestimmten Bezirken, Besserung der Hautempfindung mit jetzt schmerzhafter Geschwürsbildung, angebliches Verschlucken einer Nadel und Zittern in den Händen ein, alles Erscheinungen, die nur für kurze Zeit währten und sich einander ablösten.

Bei der zweiten Aufnahme der S. in die medizinische Klinik zu K. gab dieselbe an, dass seit der Entlassung 1899 nur 4 mal Stellen an der Haut entstanden seien. Erst seit 8 Tagen seien wieder zahlreiche frische Geschwüre vorhanden.

Der diesmalige Aufenthalt in der Klinik erstreckte sich vom 6. April 1901 bis 24. Mai 1902.

Die S. gibt an, dass ihre Mutter sie zur Klinik gebracht habe, ohne ihr zu sagen, dass

sie aufgenommen werden sollte, die Mutter sei dann verschwunden und habe sie zurückgelassen.

Die Akten des Königlichen Amtsgerichts zu N. dagegen ergeben, dass S. die Reise von A. nach K. am 6. April 1901 allein gemacht hat. Sie hatte im Zuge einem Herrn gegenüber gesessen, von dem sie sich im Bahnhofshotel zu N. unter Nennung eines falschen Namens 10 Mk. zu erschwindeln gewusst hatte.

Am 14. August 1902 wurde S. deshalb vom Schöffengericht N. zu 3 Mark Strafe verurteilt, wobei die bisherige Unbescholtenheit, das reumütige Geständnis am 31. Januar 1902 in der Klinik sowie der feste Wille, den Betrogenen schadlos zu halten — S. erbot sich in einem reumütigem Schreiben vom 28. Februar 1902 den ganzen Sommer umsonst bei dem Betrogenen zu arbeiten — bei Abmessung der Strafe massgebend waren.

Das Krankenjournal der medizinischen Klinik enthält folgende weitere Angaben über die Zeit 1901/1902.

Die Mutter der S. schrieb, dass die Tochter zu Hause so sonderbar vergesslich sei, sie scheine es im Kopf zu haben.

Am 7. April 1901 heisst es bereits im Journal: Patientin ist psychisch stark alteriert, was scheinbar durch die Aufnahme ins Krankenhaus ausgelöst ist. Im Gespräch vernünftig, wenn auch einsilbig, schreibt sie allerhand Briefe an ihre Verwandten, die ganz konfus sind, wo von Hinrichtung die Rede ist und wo auch eine Unmasse Bibelstellen angeführt werden. Dieselben sind ausserdem mit allen möglichen Schnörkeln verziert. Beim Essen und Trinken lässt Patientin, auch bei offenen Augen, alles aus der Hand fallen, genau so wie früher. Dagegen schreibt sie ganz gut, und ist dabei ausser geringem Zittern keine Ataxie zu bemerken. Beim Versuche mit geschlossenen Augen zu stehen oder zu gehen, sinkt Patientin sofort um, gerät in lebhaftes Zittern. Auch beim Blick nach oben unsicher auf den Beinen.

„Dieses Phänomen macht entschieden einen hysterischen Eindruck.“

Ueber die weitere Beobachtung der S. seien die folgenden Momente aus dem Krankenjournal hervorgehoben:

Neben den nur durch kurze Zwischenräume unterbrochenen fortgesetzten Geschwürsbildungen am Körper, welche die S. sich mit Salzsäure selbst beigebracht hatte, wie sich im Mai 1902 schliesslich herausstellte, treten die verschiedensten Krankheitserscheinungen auf.

24. April. Einnässen des Bettes.

26. April. Verhaltung der Urinentleerung.

28. April. Sonderbare Briefe mit Brandstiftungs- und Hinrichtungsideen. Spricht von einem jungen Mädchen, das ihr zu Hause gesagt habe, sie habe Sünde getan und solle hingerichtet werden.

Weiss nicht, wie lange sie hier ist, und dass sie schon einmal hier gewesen ist.

1. Mai. Nach kurzem geordneten Verhalten heute wieder desorientiert, sieht weisse Würmer in der Ecke des Zimmers.

25. Mai. Wechselnde Störungen der Hautempfindung.

28. Mai. Unerklärtes Fieber. Zeitweise wieder Blasenstörungen ohne nachweisbare krankhafte Veränderungen.

Mit Vernarbung eines Geschwüres am Oberschenkel Besserung der Hautempfindung an diesem Bein.

15. Juni. Seit 8 Tagen Fieber bis 39° und Schmerzen im linken Hüftgelenk.

Häufig plötzliche Zuckungen in der Muskulatur des linken Oberschenkels.

Temperatur bis 40.8.

Die Eröffnung des Hüftgelenks in der chirurg. Klinik ergibt normale Verhältnisse.

Nach der Operation sehr abgemagert, weinerliche und deprimierte Stimmung. Grosse Klagen über Schmerzen am operierten Beine.

28. Juli. Keine Ursache für das Fieber.

8. August. Blutiger Auswurf ohne Lungenerkrankung.

15. August. Brennen im ganzen Arm, sehr geringer Appetit.

24. August. Bewegungen im linken Bein wegen Schmerzen unmöglich. Muskulatur des linken Beines scheint atrophisch.

9. September. Schmerzen im Kniegelenk geringer, im Hüftgelenk noch sehr heftig.

17. September. Versucht auf Krücken durch das Zimmer zu gehen.

19. September. Beim Gehen Becken schief geneigt, linke Spina 4 cm höher als die rechte, infolgedessen scheinbare Verkürzung des linken Beines.

20. September. Wieder Fieber ohne Befund.

14. Oktober. Linke Hüfte ziemlich ankylotisch. Sehr lebhaft wechselnde Störung der Hautempfindung.

7. Dezember. Unstillbares Nasenbluten.

14. Dezember. Mehrfach Urinverhaltung.

6. Januar. Mehrere Tage lang Nasenbluten.

17. Januar. Versteifung im Kniegelenk mit Spitzfusstellung links.

18. Februar. Erzählt anderen Kranken von Schmerzen bei der Urinentleerung, will es angeblich dem Arzt verheimlichen. Gibt über angeblich wieder bestehende Urinverhaltung dem Arzt keine Auskunft. Weint.

19. Februar. Fieber bis 41,3. Schmerzhafter Urindrang ohne nachweisbaren Befund. Widersetzt sich erregt einer inneren Untersuchung, wird handgreiflich, lässt es dann aber doch geschehen. Die Untersuchung ergibt nichts Krankhaftes.

Bei Kontrollmessung der Temperatur 37,5.

Grosse Erregung, Weinen und Jammern, Hin- und Herwerfen im Bett, als eine Untersuchung der Genitalien vorgenommen werden soll.

21. Februar. Schmerzen im Leib. Jaktationen im Bett, lautes Jammern und Schreien, keine Wirkung von grossen Dosen schmerzlindernder Mittel.

15. Februar. Geschwüre in der Scheide.

14. März. Kot in der Scheide, nachdem der Pat. zur Warnung gesagt worden war, dass dies durch eventuelle Manipulationen von ihrer Seite eintreten könnte. Keine Erkrankung der Darmscheidewand. Nasenbluten (Finger blutig).

16. April. Wieder geformter Kot in der Scheide.

17. April. Pat. bittet eine Schwester, höhere Temperaturen anzuschreiben.

24. Mai. Entlassen, nachdem sich herausgestellt hat, dass rohe Salzsäure zur Erzeugung der Geschwüre benutzt ist.

Am 25. Juli zeigte Pat. einen fingierten Brief vor.

„Gegeben von der Gemeindeschwester Anna V.:

Mit 12 Jahren fiel sie vom Boden, hatte Nervenerschütterung und hatte den rechten Arm gebrochen (oben an der Schulter), lag 9 Wochen.

Mit 13 Jahren bekam sie Blutvergiftung im linken Arm (beim Zeugblauen). Mit $13^1/_2$ Jahren brach sie das linke Bein, mit 14 Jahren begannen die Stellen".

Nach der Entlassung aus der medizinischen Klinik zu K. blieb S. bei ihrer Mutter. Die letztere berichtet, dass seit dieser Zeit keine neuen Geschwüre mehr am Körper der Tochter aufgetreten seien. Auch sonst sei sie körperlich gesund geblieben, dagegen sei ihr geistiges Verhalten sehr wechselnd gewesen. Im ganzen habe sie, die Mutter, gut mit der Tochter fertig werden können, weil sie sich daran gewöhnt habe, sie so nachsichtig wie möglich zu behandeln und sie niemals zu bestrafen. Oft sei die Tochter ärgerlich und sogar tätlich gegen die Mutter gewesen, auch schon bei geringen Anlässen, habe auch in der Erregung laut geschimpft.

Nachher habe sie ihr Verhalten sehr bereut, habe um Verzeihung gebeten oder auch das Ungebührende ihres Benehmens nicht einsehen wollen. In der Erregung drohte sie der Mutter mit Fortlaufen, oft weinte sie, ohne dass man einen Grund dafür wusste, äusserte zuweilen auch mit der Bemerkung „ach was bin ich doch elend" Lebensüberdruss und Missmut.

Auf der Strasse glaubte sie die Blicke anderer junger Mädchen auf sich gerichtet, fühlte sich dadurch belästigt.

Das Hinken auf dem linken Bein habe sie seit dem letzten Aufenthalt in der medizinischen Klinik dauernd behalten, bei längerem Gehen oder Sitzen klagte sie über Schmerzen in der linken Hüfte. Zu einer nennenswerten Arbeit sei sie infolgedessen nicht fähig gewesen, selbst Handarbeit, zu welcher sie eine grosse Geschicklichkeit besitze, konnte sie nur kurze Zeit verrichten. Von dem angeblich erlittenen Armbruch der Tochter als Kind sei ihr nichts bekannt. Auf ihren eigenen Unfall im Jahre 1890 müsse sie aber die bei ihr selbst vorhandene Nervenschwäche zurückführen.

Von den Selbstbeschädigungen der Tochter durch Salzsäure habe sie erst gehört, nachdem die Entlassung derselben aus der medizinischen Klinik stattgefunden habe. 1895 habe es sich nach ihrer Ansicht zuerst um sogenannte Kälberschorfe an der Hand gehandelt, welche sie sich beim Melken der Kühe zugezogen habe. Da ihre Tochter sich selbst an diesen Schorfen mit den Fingern zu schaffen gemacht habe, sei wohl die Blutvergiftung eingetreten, welche zu der damaligen Ueberführung in die Behandlung des Dr. N. geführt habe. Vor einer Liebschaft mit einem jungen Menschen im Dorfe habe sie ihre Tochter zu jener Zeit warnen müssen, weil es ein leichtfertiger Mensch gewesen sei.

Eigene Beobachtung.

Die S. kommt humpelnd, auf einen Stock gestützt und am linken Fuss mit einem hohen Schuhgestell versehen zur Klinik, wo sie vom 5. Juni bis 6. Juli 1903 verbleibt.

Es handelt sich um ein gesund aussehendes, kräftiges Mädchen mit normaler Körpertemperatur und mit gutem Ernährungszustand. Sie ist durch weit mehr als hundert grosse strahlige Narben, die sich fast über den ganzen Körper, besonders an dessen Vorderseite ausbreiten, sehr entstellt. Die Narben sind sämtlich gut verschieblich und schmerzfrei. Ueber dem linken Hüftgelenk findet sich die ebenfalls glatte verschiebbare Operationsnarbe. Die Schädel- und Gesichtsbildung der S. zeigt keine Abweichung vom gewöhnlichen. In der Nasenscheidenwand findet sich im hinteren Teil eine rundliche Oeffnung. Die Lichtreaktion der Pupillen ist ganz normal, auch sonst finden sich im Gebiet der Gehirnnerven keine krankhaften Veränderungen. Der Lidspalt beider Augen ist für gewöhnlich etwas schmal, der Blick meist etwas nach unten gerichtet, in den Lidern selbst tritt häufig ein sehr rascher Lidschlag, sogenanntes Augenzwinkern, auf.

Die Prüfung von Gesicht und Gehör ergeben keine Abnormität, dagegen fällt die Geruchsprüfung negativ aus, indem S. keine Geruchsempfindung zu besitzen angibt, auch nicht bei stark riechenden Substanzen, auch ergeben sich Störungen des Geschmacks: Sauer wird als süss bezeichnet und umgekehrt, bitter und salzig werden nicht empfunden.

Die herausgestreckte Zunge, die geschlossenen Augenlider und die ausgespreizten Finger zittern etwas, in der Ausführung sämtlicher der S. möglichen Bewegungen zeigt sich grosse Schwäche und Kraftlosigkeit, die sogenannte grobe Kraft ist im ganzen Körper sehr gering.

Im linken Bein findet sich eine erhebliche Verringerung der Beweglichkeit. Das Bein ist ständig im Hüftgelenk gebeugt, etwas weniger stark im Kniegelenk, das ganze Bein ist etwas mehr als normaler Weise der Mittellinie des Körpers genähert und der Fuss steht in vollkommener Spitzfusstellung. Beim Gehen und Stehen findet infolgedessen eine Schiefstellung des ganzen Beckens von links oben nach rechts unten statt, die linke Kante des Darmbeins steht höher als die rechte.

Während sich vom Untersucher im Fussgelenk vollkommen und im Kniegelenk bei grösserer Kraftaufwendung Beuge- und Streckbewegungen teilweise ausführen lassen, bleibt das linke Hüftgelenk bei jedem Versuch es zu bewegen ganz steif und unbeweglich, geringe Exkursionen kommen nur dadurch zustande, dass sich das ganze Becken

mitbewegt. Bei einer am 26. Juni vorgenommenen Narkose zeigte sich auch im Stadium tiefster Betäubung, dass sich die Hindernisse für die Streckung des Beines im Knie- und Hüftgelenk sowie auch für sämtliche andere Exkursionen im letzteren nicht überwinden lassen. In den Gelenken selbst treten dabei keine krankhaften Erscheinungen auf. Die Muskulatur fühlt sich schlaff an.

Soll S. in dem linken Bein selbst eine Bewegung ausführen, so geschieht dies nur mit Hilfe der Arme in sehr geringem Masse. Sie hält auch beim Gehen und Stehen das Bein in derselben Haltung ganz steif, sodass sie nur mit den vorderen Partien der Fussohle auftritt, wie auch aus der Abnutzung der Schuhsohle an ihrem vorderen Ende zu ersehen ist.

Bei passiven Bewegungen schreit sie laut auf vor Schmerzen, wehrt heftig mit den Händen ab, mit denen sie ihr Bein selbst zu bewegen wünscht.

Das Gefühlsvermögen der Haut zeigte im Laufe der Beobachtung ausserordentlich wechselnde Störungen.

Während am Tage der Aufnahme, am 5. Juni 1903 am ganzen Körper gleichmässig eine starke Herabminderung der Schmerzempfindung bestand, fand sich nur wenige Tage später die Empfindung für alle Berührungsarten am ganzen Körper wieder richtig vor, ausschliesslich eines ganz symmetrischen Gebiets an beiden Unterschenkeln und Fussrücken, wo sich ringsherum nach oben und unten, in Form eines Kniestrumpfes scharf abgegrenzt, Zonen vollständigen Aufgehobenseins für Betastung, Schmerz und Temperatur fanden. Hier konnte man die Hautfalten durchstechen, ohne dass die Untersuchte es merkte. Wieder einige Tage später fanden sich diese Störungen über den grössten Teil des Körpers verbreitet, um womöglich am folgenden Tage nur das kleine Gebiet einer Extremität zu befallen. So fand ein fortwährendes Wandern dieser krankhaften Erscheinungen statt. An den unempfindlichen Hautpartien konnte man den stärksten faradischen Strom applizieren, ohne dass eine Schmerzäusserung zu sehen war.

Das Nachröten der Haut nach Bestreichen derselben (vasomotorisches Nachröten) ist sehr lebhaft.

Trophische Störungen sind nicht vorhanden, speziell ist in der Beschaffenheit der Muskulatur zwischen rechtem und linkem Bein kein Unterschied. Die Erregbarkeit für den elektrischen Strom verhält sich auch an der Muskulatur des linken Beines ganz normal.

Die Sehnenreflexe sind auf beiden Seiten gesteigert, der Kniescheibenreflex war am linken Bein lebhafter als am rechten und deutlich in fortschreitender Narkose noch zu erzielen in einem Stadium, wo er rechts bereits erloschen war.

Der Bauchdeckenreflex ist beiderseits gleich stark, der Fusssohlenreflex dagegen links bedeutend schwächer als rechts.

Die sogenannten Schleimhautreflexe sind schwach.

Das Lage- und Muskelgefühl ist nicht gestört.

Die Haut ist trocken und glatt, zeigt nur die durch die Narben bedingten Veränderungen.

Ueber den Lungen und am Herzen finden sich normale Verhältnisse, die Herztätigkeit zeigt in kurzer Zeit auffallende Schwankungen der Schlagfolge bei Erregung. Die Pulszahl in der Minute kann in kurzer Zeit von 88 auf 104 steigen.

Die Nahrungsaufnahme geschieht sehr wechselnd, der Leib und seine Organe sind ohne krankhafte Veränderungen.

Die Periode stellt sich während der Beobachtung in der gewöhnlichen Zeitfolge zweimal ein.

Der Urin enthält keine krankhaften Veränderungen.

Ueber ihre Krankheitsgeschichte macht die S. selbst folgende Angaben:

Ihr Vater sei nervenkrank und eine Tante geisteskrank gewesen, eine Schwester sei in Schleswig. Sie selbst sei als Kind gesund gewesen, habe gut gelernt und nach der Schulzeit Dienst angenommen.

Von ihrem Beinbruch macht sie richtige Mitteilungen, vor 2 Jahren habe sie eine Hüftgelenkentzündung bekommen. Seitdem hinke sie stärker, etwas habe sie seit ihrem Beinbruch schon gehinkt. Seit 3 Jahren leide sie an heftigen Kopfschmerzen. Kopf und Gedächtnis seien schwächer geworden. Konnte vor Kopfschmerzen nicht lange arbeiten, wegen Hüftschmerzen nicht lange stehen, sonst schwelle das Bein an, sie müsse deshalb auch mit einem Stock gehen.

Aeusserlich im Verhalten und Sprechen geordnet, ist die S. über örtliche und zeitliche Verhältnisse genau orientiert, kennt auch den Zweck ihres Hierseins. Sie gibt zuerst auf die ihr vorgelegten Fragen klare, richtige Auskunft, fängt dann, nachdem sie die ganz aus der Luft gegriffenen Mitteilungen über die hereditären Verhältnisse gemacht hat, zu weinen an, ohne den Grund ihrer Traurigkeit zu nennen.

Auf weitere Fragen erzählt sie, dass sie seit 3 Jahren „Flüsterstimmen" höre, meist am Tage, alle 4 Wochen auch nachts, könne nicht den Inhalt dieser Stimmen angeben. Sie wisse auch nicht, was das bedeuten solle.

Bei einer zwecks Feststellung ihrer Schulkenntnisse begonnenen Unterredung gibt die S. zuerst prompt Auskunft, zeigt, dass sie über allgemeine Fragen des öffentlichen Lebens orientiert ist. Die Kenntnisse im Rechnen sind auch gut. Nach kurzer Zeit jedoch versagt sie vollkommen, verweigert jede Auskunft, indem sie unruhig mit eigentümlich verschämtem Lächeln auf dem Stuhle hin- und herrückt, hält mit den Antworten, die nur spärlich und zögernd erfolgen, schliesslich ganz zurück. Dieses Gebahren behält die S. auch bei allen folgenden Unterhaltungen während der Beobachtung in der Klinik bei. Sie beschränkt sich darauf, die ihr vorgelegten Fragen bald nachher brieflich zu beantworten, indem sie gelegentlich der ärztlichen Visite ihre schriftlich niedergelegten Antworten dem Arzt überreicht.

Ihre früheren Selbstbeschädigungen und die Vortäuschung von Krankheitserscheinungen, die sie in der medizinischen Klinik in so umfangreichem Masse getrieben hat, gibt sie sofort zu. Als Grund für ihr Handeln führt sie an, sie habe mit 17 Jahren ein Verlöbnis gehabt, das auf Betreiben ihrer Mutter wieder aufgelöst worden sei, weil sie zu jung war. Sie habe sich sehr darüber geärgert. Da eine Freundin ihren früheren Bräutigam gern heiraten wollte, habe dieselbe ihr zwecks Heilung des gebrochenen Beines zur Salzsäure geraten und ihr dieselbe zuerst aufgelegt, nachher habe sie es sich selbst gemacht. Auch habe sie einmal davon auf Wunsch der Freundin getrunken, da sei sie sehr krank geworden.

Ueber die Motive zu ihren Handlungen lässt sie sich mündlich nur sehr stockend und erst nach mehrfachen vergeblichen Fragen aus, während sie in ihren Schriftstücken etwas vollständiger darüber spricht: Bald ist es die Freundin, die sie aus der Welt schaffen wollte, bald ist es ihr eigener Wille, weil sie Sünden begangen habe, dann wieder sei es der Verdruss über die Auflösung jenes Liebesverhältnisses gewesen, der sie dazu getrieben habe. An einem Tage gibt sie an, die Freundin habe ihr gesagt, sie müsse sterben, wenn sie von der Salzsäure trinke, und das habe sie gewollt, weil sie ihrer Sünden wegen doch hingerichtet werden sollte, am folgenden Tage verwahrt sie sich gegen einen Schirm, der neben ihrem Bett in der Ecke des Krankensaals stand, ein solcher Schirm werde nur um Sterbende gestellt, sie wolle aber nicht sterben. Bittet in demselben Schreiben darum, dass sie sich die Salzsäure, die sie noch besitze, holen dürfe.

Zu derselben Zeit schreibt die S. einen ganz geordneten Brief an ihre Mutter, bittet darum, sie abholen zu wollen, es sei hier sehr langweilig. Auch die ihr vorgehaltenen selbsterzeugten Krankheitserscheinungen aus der Zeit ihres Aufenthalts in der medizinischen Klinik gibt die S. unverzüglich zu, auf eine nähere Motovierung lässt sie sich hierbei nicht ein. Auf die Frage, ob es ihr ein Bedürfnis gewesen sei, sich durch ihre Krankheit interessant zu machen, erwidert sie, ihre Freundin habe gesagt, sie müsse es heimlich tun, sonst würde sie mit Gefängnis bestraft werden.

Sie kommt stets darauf zurück, dass sie sterben wolle, sie habe es tun müssen, weil sie sonst keine Ruhe gehabt habe.

Ueber ihre Rentenangelegenheit ist sie ziemlich gut orientiert, ihrer Arbeitsunfähigkeit liege hauptsächlich die Verkürzung des linken Beines zu Grunde. Da man dieselbe auf ihre Selbstbeschädigungen zurückgeführt habe, sei ihr Anspruch auf eine Rente nicht anerkannt worden.

Bei der Unterhaltung über alle ihre Angelegenheiten sitzt oder steht die S. meist mit nach vorne geneigtem Kopf und scheu nach unten gerichtetem Blick da, spricht nur sehr leise, in einzelnen Absätzen und stockend, als ob es ihr unangenehm sei, wenn sie gefragt wird. Spontan äussert sie nur selten etwas, oder nur den Wunsch, entlassen zu werden. Bei den körperlichen Untersuchungen legte sie stets zuerst ein kindisch-widerstrebendes Wesen an den Tag, lässt sich aber nach einigen beruhigenden Worten willig untersuchen.

Auffallend war ein sehr lebhafter Stimmungswechsel, der ausserordentlich rasch ohne Grund eintrat. Episoden sehr weinerlicher Stimmung wechselten in rascher Folge mit solchen albernen Lachens. Zeitweise steigerte sich die Verstimmung zur Erregung, in welcher sie in läppischer Weise mit den Fäusten gegen Bett und Tür schlug, laut weinte und sich die Haare ausriss. In ihrer heiteren Stimmung lachte und sang sie laut ohne eigentlichen Grund, beschäftigte sich dann kurze Zeit mit Handarbeit. Mehrfach lag sie fast den ganzen Tag mit dem Kopf unter der Decke da. Beim Aufsein half sie meist fleissig bei der Arbeit, war aber oft schon einige Stunden später ganz ungeordnet und missgestimmt, gab keine Antwort, wollte nicht zu Bett, schlug um sich, wenn man sie anfasste, sprach davon, sich das Leben nehmen zu wollen.

Am 20. Juni wurde ihr angekündigt, dass sie einmal am kranken Bein elektrisiert werden sollte. Am folgenden Morgen, den 21. Juni, war sie sehr aufgeregt, wollte nicht aufstehen und sich nicht waschen, riss fortwährend an den Türen und wollte heraus, zog sich die Kleider nur unvollständig an, hatte zwei aneinander geknotete Bänder unter dem Kopfkissen liegen. Dem Arzt gegenüber blieb sie abweisend, wehrte mit den Armen heftig ab und geberdete sich wie ein ungezogenes Kind. Gab nachher an, vor dem Elektrisieren Angst gehabt zu haben. Beruhigte sich schnell wieder beim Besuch der Mutter, der ihr überraschend kam.

Nach Beendigung der Narkose am 26. Juni, als S. wieder zum Bewusstsein kam, stellten sich bei ihr im Bett plötzlich stossende Bewegungen in Armen und Beinen ein, Hin- und Herwerfen des ganzen Körpers unter lautem Stöhnen und Jammern.

28. Juni. Spricht wieder davon, sich das Leben nehmen zu wollen.

29. Juni. Spricht vor sich hin, sie wolle sterben, nur nicht hierbleiben, lacht und weint viel. Sieht fortwährend jemand vor sich stehen, mit dem sie redet. Lacht auch nachmittags während einer elektrischen Untersuchung fortgesetzt, nach dem Grund gefragt, sagt sie unaufhörlich in monotoner Weise: „wie, wie".

Bei der Untersuchung selbst gibt sie sachgemässe Auskunft. Nach derselben auffallend geziertes, maniriertes Wesen, macht plötzlich abwehrende Bewegungen in der Luft mit dem rechten Arm und spricht in kurzen, abgerissenen Sätzen wie zu einer imaginären Person in folgender Weise: „Nein, nein — ich darf das nicht — weg, geh weg — (schlägt dabei mit der Hand auf die Bettstelle, als ob sie jemand treffen wolle) geh weg — ach das ist kaum zu glauben — nein, nein — ich darf nicht — wie —, weg — wie — geh weg — wie" etc. Den Arzt kennt sie, sagt auf dessen Befragen, wer weg solle, dass sie ihre Mutter meine. „Meine Mutter hat auch gelogen, als sie hier war", antwortet sonst nur auf sämtliche Fragen mit stereotypem kurzen „Wie?" Wiederholt in monotoner Weise stundenlang dieselben Redewendungen, in dem sie immer ein „wie" einschiebt, lässt sich nicht immer durch Fragen unterbrechen. Lacht zwischendurch albern auf, löst sich das Haar auf, schüttelt den Kopf und grimmassiert. Ein ganz ähnliches Gebaren trägt eine der S. benachbart gelegene Patientin der Klinik oft zur Schau.

Dann bittet sie um einen Briefbogen und schreibt einen ganz konfusen Brief, in welchem dieselben sprachlichen Aeusserungen mit dem in jeder Zeile eingeschobenen „wie" enthalten

sind. Die folgende Nacht schläft S. nur 2 Stunden und lässt den Urin unter sich ins Bett gehen.

30. Juni. Setzt auch heute morgen die Sprechweise fort. Als ihr in ruhiger Weise gesagt wird, dass es keinen Zweck habe, eine andere Kranke nachzuahmen, verspricht sie, es zu unterlassen, wird ganz geordnet und verhält sich ruhig.

Gibt auf Befragen, weshalb sie gestern ein Messer heimlich bei Seite geschafft habe, an, sie habe sich wegen ihrer Mutter das Leben nehmen wollen. (Der S. waren einige Angaben der Mutter über die Vorgeschichte vorgehalten worden.)

2. August. Morgens gleichmässig heitere Stimmung, hilft bei der Arbeit, abends nach der Vorstellung in der Klinik verstimmt, weint mehrfach, äussert Selbstmordgedanken, legt sich wieder ein Messer zurück und reisst sich ihre Riemen aus dem Schuh, ohne sie heimlich bei Seite zu legen.

Drängt dann aus den Saal heraus, hat Angst vor einer anderen Kranken.

4. August. Bittet heute morgen wegen ihres gestrigen Verhaltens um Entschuldigung, ist ruhig und fleissig.

Hat ihren Stuhlgang seit einigen Tagen angehalten. Als dieser Störung keine Beachtung geschenkt wird, entleert sie ihn wieder von selbst.

Zu Beginn der Beobachtung zeigten sich die Augenbindehäute mehrfach vorübergehend stark entzündet. Bei Ignorierung der Störung und ernstlichem Zureden, dass sie es unterlassen solle, sich die Augen zu reiben, verschwinden diese Erscheinungen.

Ihre Briefe nach Hause waren geordnet, sie beklagte sich über Langeweile, solange sie zu Bett liegen musste, später wollte sie gern noch etwas hier bleiben, sie lobte die Aerzte, die Pflegerin und das Essen.

Am 15. Juni schreibt sie an die Mutter, sie solle sie doch abholen, denn sie müsse wegen ihrer Sünden immer zu Bett liegen. Essen könne sie aber wirklich nicht, denn alles sei voll Gift, und eher solle sie nicht aufstehen, ihre Sünden seien zu gross. Diesen Brief überreicht S. noch ungeschlossen dem Arzt. Dem letzteren gegenüber äussert sie, das Gift habe eine Pflegerin hineingetan, die sie auch benannte.

In den ersten 6 Tagen des Aufenthalts in der Klinik nahm S. nichts vom Essen, trank nur Wasser in ziemlich reichlicher Menge. In einer ihrer schriftlichen Aeusserungen sagt sie, sie esse kein trockenes Brot.

Auch dieser Erscheinung wird keine besondere Beachtung geschenkt. Vom 11. Juni ab fing sie an in genügender Weise das Essen zu nehmen, nahm zuerst nur die feste Kost zu sich, „weil sie keinen Kaffee trinken könne“, trank auch viel Wasser, nahm vom 29. Juni ab von selbst auch Kaffee, setzte einzelne Mahlzeiten bis zuletzt ganz aus.

Bei der Entlassung aus der Klinik dankte S. für die gute Behandlung.

Gutachten.

Die jetzige Beobachtung der S. in der Klinik hat das Vorhandensein einer ganzen Reihe von nervösen Symptomen ergeben, die in ihrer Gesamtheit einer nervös psychischen Erkrankung unter dem Bilde der hysterischen Geistesstörung eigen sind.

Als Reste der früheren Selbstverletzung finden wir über den ganzen Körper verbreitet, auch das Gesicht nicht verschonend, mehr als hundert mehr oder weniger ausgedehnte alte Narben. Eine runde, kirschkerngrosse Oeffnung in der Scheidewand der beiden Nasengänge ist ebenfalls ein Zeichen früherer Selbstverstümmelung.

Einer Verkürzung des linken Beines verdankt sie ihren hinkenden Gang. Sie vermag das im Hüftgelenk vollkommen steife Bein nicht mehr auszustrecken und auch in der Narkose gelingt es der Hand des Arztes nicht mehr, die eingetretene Verkürzung des Beines wieder ganz auszugleichen. Sie geht stark hinkend, meist auf einen Stock gestützt, in schiefer Körperhaltung vorwärts, langes Stehen und Gehen ruft Schmerzen in dem gelähmten Bein hervor.

Im Bereich des Empfindungsvermögens der Haut und einzelner Sinnesorgane bestehen weitgehende, auffallend schnell veränderliche Störungen, indem Herabsetzung resp. Aufhebung des Gefühls für Berührung, Schmerz und für Temperaturunterschiede in den gerade befallenen Hautgebieten resp. die Eindrücke für das betr. Sinnesorgan erloschen sind.

Von sonstigen objektiven, nervösen Erscheinungen seien noch, um die Hauptpunkte herauszugreifen, erwähnt, die anfallsweise unter krampfartigen Bewegungen in allen Gliedern auftretenden Zustände von Verwirrtheit und Erregung, die Geschmacks- und Gesichtsstörungen, die Steigerung der Sehnen- und Herabsetzung der Hautreflexe, der oft krampfhaft beschleunigte Lidschlag (Augenblinzeln), das Zittern der herausgestreckten Zunge, und der ausgespreizten Finger, das Nachröten der Haut nach Reizung derselben durch Bestreichen sowie der lebhafte Wechsel im Ablauf der Herztätigkeit.

Daneben finden wir eine Anzahl psychischer Störungen, unter ihnen vor allem eine grosse Labilität der Stimmungslage und eine krankhafte, gesteigerte, gemütliche Erregbarkeit. Die Stimmungslage wechselt nicht nur im Verlaufe mehrerer Tage sondern auch an ein und demselben Tage ohne ersichtlichen Grund.

Unmotiviertes Lachen wechselt in rascher Folge mit trauriger Verstimmung und Lebensüberdruss, in dem sie sich sogar zu Handlungen hinreissen lässt, die zur Ausführung einer Selbstbeschädigung bestimmt zu sein scheinen. Die Verstimmung kann sich bis zur hochgradigen Erregung steigern, in welcher S. nicht nur unzugänglich, sondern auch ausfallend gegen die Umgebung wird. In der Aeusserung ihres Missmuts und ihrer Unzufriedenheit mit ihrer Lage liegt entschieden etwas Geziertes und Gekünsteltes.

Ueberhaupt sehen wir in ihrem ganzen Tun und Lassen, in der Art, mit dem Arzt zu sprechen und ihm Auskunft zu geben, in dem widerstrebenden Verhalten vor jeder körperlichen Untersuchung eine Neigung zur Affektiertheit, die ja dem ganzen Wesen der S. einen besonderen Charakter verleiht.

Anders kann man auch Haltung und Sprechweise nicht bezeichnen, wie wir sie bei S. am 29. Juni abends als Ausfluss eines deliriösen Zustandes beobachten, in welchem S. gleichsam im Dialog mit einer imaginären Person sich unterhält. Dies setzt sie mit grosser Ausdauer die ganze Nacht bis zum Morgen fort, um dann ganz plötzlich wieder ein geordnetes, ruhiges Verhalten anzunehmen.

Auffallend ist ferner die Neigung zum Fabulieren, zum Lügen und zum Entstellen, wie sie auch in der Klinik hervortritt. Ueber die ersten Anfänge ihrer Selbstverletzungen breitet sie ein geheimnisvolles Dunkel, indem sie sich in phantastischen Erzählungen ergeht über ihr früheres Liebesgeschick. Bald ist es die verbrecherische Handlung einer Bekannten, welche ihren früheren Bräutigam gerne heiraten und sie beiseite schaffen wollte, bald ist es der Verdruss über das verlorene Liebesglück, der sie selbst zu Selbstmordgedanken getrieben habe, nachdem sie gehört habe, dass man von dieser Anwendung der Salzsäure sterben müsse.

Die jetzt konstatierten Symptome, welche sich in ihrer Gesamtheit zu dem charakteristischen Bilde der hysterischen Geistesstörung vereinigen, sind alle schon längere Zeit beobachtet worden. Die Kontraktur und Verkürzung des linken Beines besteht schon geraume Zeit.

Nach den vorliegenden Erhebungen ist die eigentliche Entstehung dieser Affektion wohl auf den Bruch des linken Unterschenkels im Jahre 1895 zurückzuführen. Jedenfalls ist seit dieser Zeit das Bein nicht mehr so gebrauchsfähig gewesen als früher, „es ist geschont worden". Eine akute Verschlimmerung trat dann, vielleicht begünstigt durch besondere äussere Umstände in letzter Linie durch die wohlgelungene Täuschung der Umgebung im vorigen Jahre ein, wo die Schmerzen im Hüftgelenk und die Kontraktur so stark wurden, dass unter dem Eindruck einer angenommenen Gelenkerkrankung zur Operation geschritten wurde.

Ein solche Entstehung der Kontraktur des Beines wie hier im Anschluss an Trauma ist ganz besonders häufig.

Der Bruch des Unterschenkels kann bei dem prädisponierten, zur Reizbarkeit veranlagten Mädchen sehr wohl eine derartige Störung ausgelöst haben. Es ist nicht so selten, dass derartige auf nervöser Basis entstandene Störungen, wenn sie eine akute Verschlimmerung erfahren wie hier unter dem Aufgebot einer besonders geschickten und raffinierten Täuschung, in ihrer Eigenart verkannt und einer nicht ganz entsprechenden Behandlung unterzogen werden.

Jedenfalls lehrt die Erfahrung, in Uebereinstimmung mit dem vorliegenden Fall, dass eine operative Behandlung nicht imstande ist, die nervösen Störungen zu beeinflussen; die Operation hat das Leiden keineswegs beseitigt, es ist in ausgedehnter Weise noch vorhanden; in welcher Intensität, lehrt die Untersuchung des Gelenks und des Beins in der Narkose. Die Kontraktur der Muskeln ist eine aussergewöhnlich starke, dass selbst die tiefe Narkose sie nicht vollständig zu überwinden vermag.

Die Selbstbeschädigung durch Beibringung von Brandwunden mit Salzsäure ist von der S. in letzter Zeit nicht mehr geübt. Das Interesse an dieser Selbstpeinigung scheint nach der Enthüllung der eigentlichen Entstehungsursache, welche sie selbst lange Zeit in ebenso geschickter, wie raffinierter Weise in ein unbekanntes und darum interessantes Dunkel zu hüllen verstand, erloschen zu sein.

Ganz ist die Neigung, Krankheiten zu produzieren, nicht geschwunden, worauf ohne nachweisbare Ursache auftretende Entzündung der Augen und das Anhalten des Stuhlganges hinweisen, Erscheinungen, welche unbeachtet geblieben, in kürzester Zeit wieder verschwinden.

Ueber die eigentlichen Motive der Selbstverletzungen erhalten wir keinen reellen Aufschluss. S. selbst ergeht sich darüber, wie wir bereits gesehen haben, in frei erfundenen Erdichtungen und phantastisch ausgeschmückten Erzählungen.

Im Gefolge der Hysterie treten nicht so selten Neigungen zu Selbstbeschädigungen und Selbstverletzungen auf. Im vorliegenden Falle haben sich diese ganz besonders stark gezeigt und konnten sich bei der gelungenen Täuschung bis zu der Intensität wie hier weiterentwickeln.

Es ist eine offene Frage und berührt auch weiter nicht die hier vorliegende Beurteilung, ob dieser krankhafte Trieb der Selbstverletzung eine solche Höhe erreicht haben würde, wenn derselbe in seiner vorgetäuschten Weise früher entdeckt und dementsprechend behandelt worden wäre. Man kann sich jedenfalls des Eindrucks nicht erwehren, als ob durch die lange, fortgesetzte, nicht bemerkte Täuschung gerade diese Neigung besonders gefördert bezw. gezüchtet worden wäre.

Diese Auffassung verträgt sich sehr wohl mit der Annahme des Krankhaften bei diesem Triebe. Welche Motive sie dazu geführt haben, ist schwer zu entscheiden, da ihre Angaben in dieser Beziehung schwankend und wohl nur mit grosser Vorsicht zu verwerten sind. Es ist eine durch die Erfahrung gewonnene Tatsache, dass Hysterische besonders leicht zu derartigen Selbstverletzungen greifen, ohne dass man immer genau imstande wäre, die Motive klar zu übersehen. Offenbar spielt dabei neben allem anderen die bei diesen Kranken vorherrschende Sucht, sich interessant zu machen oder lebhafteren Eindruck ihrer Krankheit hervorzurufen, eine sehr erhebliche Rolle.

Der unbegründete Stimmungswechsel und die gesteigerte, gemütliche Erregbarkeit bilden den Grundzug der hysterischen Geistesstörung. Das ganze Vorstellungsleben solcher Kranken ist infolgedessen verändert, in der Weise, dass ihre Urteile, Schlüsse und Handlungen nicht mehr die Folgen ruhiger Ueberlegung sind, sondern durch plötzlich entstandene äussere Eindrücke und noch viel mehr durch in ihnen selbst unvermutet entstandene Vorstellungen beeinflusst werden. Sie leben gewissermassen jetzt in einer Welt der Gefühle und der Phantasie.

Auch die übrigen Erscheinungen, die wir als Affektiertheit des Wesens und vorübergehende deliriöse Zustände auffassen, passen zu dem Krankheitsbilde der Hysterie und

entsprechen in ihrer Eigenart und in ihrem Auftreten durchaus dem, was bei solchen Kranken beobachtet wird.

Der Verdacht, dass es sich um ein nervöses bezw. hysterisches Leiden handelt, ist schon frühzeitig aufgetreten.

Herr Dr. R. und Herr Dr. N. haben schon bei dem Auftreten der ersten Geschwüre gleich die Vermutung ausgesprochen, dass es sich um eine hysterische Entstellung handeln könne.

Diese hat ihre volle Bestätigung gefunden nach der erfolgten Entlarvung.

Mag das ganze Verhalten der S. mit der ihr eigenen Kraft der Täuschung und mit dem vielfachen Erfinden unwahrer Erzählungen auch noch so unmoralisch und verwerflich sein, es bleibt darum doch krankhaft.

Es ist eine bei Hysterischen häufig zu beobachtende Erscheinung, dass sie infolge der krankhaft gesteigerten Phantasie Dinge vorbringen und erzählen, die sich garnicht zugetragen haben. Die Ueberzeugung von der Wahrheit des Erlebten ist so gross, dass gar keine Ueberlegung stattfindet, indem das Bewusstsein des Unzutreffenden, des Falschen ganz unterdrückt wird.

Dass ausserdem bewusstes Lügen auch bei Hysterischen vorkommt, ist ja sehr erklärlich, bei der Sucht derselben, sich interessant zu machen.

Man kann infolgedessen geradezu von Simulation bei Hysterie sprechen, doch darf man nicht vergessen, dass dieselbe als Krankheitserscheinung, also als Ausfluss der Geistesstörung aufzufassen ist.

Die auch hier vorhandenen Züge im Krankheitsbilde, welche den Verdacht der Simulation hervorrufen könnten, dürfen wir bei der Schwere der geistigen Störungen und bei der Art ihrer Entstehung und ihres Verlaufes gleichfalls als Folge der krankhaften Veranlagung des Gehirns ansehen.

Es handelt sich bei S. um eine schmerzhafte Lähmung des linken Beines mit erheblicher Verkürzung desselben, die sich auf der Basis einer schweren hysterischen Geistesstörung entwickelt hat. Auf Grund des erhobenen Gesamtbefundes ist sie in ihrer Erwerbsfähigkeit in hohem Masse geschädigt. Wir haben gezeigt, dass es nicht angängig ist, die vorhandenen körperlichen Störungen von den Krankheitserscheinungen auf psychischem Gebiet zu trennen.

Bei der Dauer der Krankheit und der Hartnäckigkeit, mit welcher auf Grund der veränderten Geistesverfassung alle die krankhaften Folgeerscheinungen festgehalten werden, ist in absehbarer Zeit keine Wiederherstellung zu erwarten.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

dass bei S. Invalidität im Sinne des Gesetzes vorhanden ist und zwar spätestens seit April 1901.

§ 46. **Epileptische Psychosen.**[1])

Bei vorliegender Epilepsie sollte vor Gericht stets eine sachverständige Untersuchung des Betreffenden statthaben, nicht nur wenn die Frage der Zu-

1) Literatur: Siemerling, Ueber die transitorischen Bewusstseinsstörungen der Epileptiker in forensischer Beziehung. Berliner klin. Wochenschr. 1895. — Derselbe, Kasuistischer Beitrag zur forensischen Beurteilung der traumatischen Epilepsie mit konsekutiver Geistesstörung. Tübingen 1895. — Derselbe, Ueber epileptische Dämmerzustände und ihre forensische Bedeutung. Münch. med. Wochenschr. 1903. No. 14. S. 627. — Raecke, Die transitorischen Bewusstseinsstörungen der Epileptiker. Habilitationsschrift. 1903. (Literatur!) — Bratz und Falkenberg, Hysterie und Epilepsie. Arch. f. Psych. Bd. 38. H. 2. — Raecke, Das Verhalten der Sprache in epileptischen Verwirrtheitszuständen. Münch. med. Wochenschr. 1904. No. 6. — Pick, Ueber die sog. Reevolution (H. Jackson) nach epileptischen Anfällen nebst Bemerkungen über transitorische Worttaubheit. Arch. f. Psych.

rechnungsfähigkeit zu entscheiden ist, sondern auch z. B. bei der Zeugnisfähigkeit.

Die Nichtbeachtung und die mangelhafte Berücksichtigung dieses Umstandes verschuldet zahlreiche falsche Be- und Verurteilungen, unter Umständen Justizmorde.

Wir beschäftigen uns hier mit der idiopathischen Epilepsie, sehen ab von der symptomatischen Epilepsie, wo ein einzelnes Symptom, in der Regel der Krampfanfall, als Teilerscheinung eines grob anatomischen Gehirnleidens (Tumor, Erweichung, Blutung, multiple Sklerose usw.) oder eines sicheren toxämischen oder urämischen Prozesses auftritt.

Bd. 32. S. 756. — Heilbronner, Ueber die Auffassung und Bedeutung aphasischer Störungen bei Epileptikern. Centralbl. f. Nervenheilk. 1905. No. 186. — Max Westphal, Die psychischen Veränderungen und Geistesstörungen der Epileptiker. In.-Diss. Berlin 1904. — Finckh, Beiträge zur Lehre von der Epilepsie. Arch. f. Psych. Bd. 39. H. 2. — Mörchen, Ueber Dämmerzustände. In.-Diss. Marburg 1904. — Wickel, Fahnenflucht und Geistesstörung. Fried.-Bl. f. ger. Med. 1899. — Stier, Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Jur.-psych. Grenzfragen. Bd. 2. H. 3/5. — Velde, Zur Lehre des psychisch-epileptischen Aequivalents. In.-Diss. Berlin 1888. — E. Schultze, Ueber krankhafte Wandertriebe. Zeitschr. f. Psych. Bd. 60. — von Rad, Kasuistischer Beitrag zur Frage über die Zeugnisfähigkeit der Epileptiker. Friedr. Bl. 1900. — Kornfeld, Gerichtsärztliches Gutachten, Epileptiker betreffend. Friedr. Bl. 1898. S. 459. — Kowalewsky, L'épilepsie au point de vue médico-légal. Montpellier méd. 1898. No. 17. p. 357 et No. 20. p. 409. — Peli, L'epilessia dal punto divista clinico e medico-legale. Rassegna critica. Riv. di freniatria. p. 794. — Severi, Contributo alla valutazione medico-legale dello spavento quale causa di epilessia. Lo „Zacchia". Firenze 1897. — Salgó, Der Bewusstseinszustand im epileptischen Anfall. Zeitschr. f. Psych. Bd. 56. p. 1. — Bussi, Un caso di pricosi degeneratione epilettica a forma larvata con eccitamento alcoolico e impulso omicidia. Riv. sper. 1900. p. 548. — Bourneville et Poulard, Vie sexuelle, mariage et descendance d'un épileptique. Progr. méd. 1900. Sept. — Marcinowski, Epileptisches Irresein nach Trauma. Diebstahl im Dämmerzustand. Aerztl. Sachverst.-Ztg. 1900. No. 20. — Scholze, Akute Alkoholvergiftung oder epileptisches Irresein? Deutsche militärärztl. Zeitschr. XXIX. S. 144. — Derselbe, Epileptischer Wandertrieb. Ebendas. S. 10. — Cowles, Epilepsy with retrograde amnesia. A medico-legal study of the case of Amon D. Palmer. Journ. of insan. 1900. April. p. 593. — Burgl, Eine Reise in die Schweiz im epileptischen Dämmerzustande und die transitorischen Bewusstseinsstörungen der Epileptiker vor dem Strafrichter. Münch. med. Wochenschr. 1900. No. 37. — Bonhoeffer, Ein Beitrag zur Kenntnis der epileptischen Bewusstseinsstörungen mit erhaltener Erinnerung. Zentralbl. f. Nervenheilk. 1900. Okt. — Schultze, Ueber epileptische Aequivalente. Münch. med. Wochenschr. 1900. No. 13, 14. — John Bakes, Epilepsy and Crime. Journ. of med. sc. 1900. April. p. 260. — G. Antonini, Contributo alla psicopatologia del l' omicida epilettica. Gazz. med. di Torino. LII. 7. — Lombroso, Fratricidio in stato di epilessia psichica. Arch. di psich. e sc. pen. Vol. XXII. Fasc. IV—V. — Modica, Contributo alla conoscenza dell' epilessia psichica. Rass. intern. della med. mod. Anno II. No. 5. — Pellegrini, Della pazzia gelora. Rif. med. Ann. XVII. No. 86—89. — Taubert, Ueber epileptische Aequivalente. Militärärztl. Jahrb. 1901. H. 12. S. 104. — Kreuser, Klinische und forensische Beiträge zur Kenntnis der Epilepsie. Württ. med. Korr.-Bl. 1901. No. 40. — Courtney, Psychic epilepsy. Med. News. 1902. Juni. — Düms, Epileptische Dämmerzustände bei Soldaten. Militärärztl. Zeitschr. 1902. — Kundt, Diebstahl im Dämmerzustand. Friedr. Bl. 1902. — Scholze, Epilepsie, Hysterie oder Ohnmachtszustände. Militärärztl. Zeitschr. 1902. H. 7. — Colmann, A case of automatic wandering lasting five days. The Lancet. 1903. 29. Aug. — Hermann, Ueber den psychischen Zustand der Epileptiker bei passivem Erwachen aus dem postparoxysmalen Schlafe. Russ. med. Rundschau. 1903. S. 129. — B. Eward Lane, The case of Lonia Bitzer. Bost. Journ. 1903. 31. Dec. p. 728. (Mordversuch, wahrscheinlich im epileptischen Dämmerzustand.) — Maxwell, L'amnésie et les troubles de la conscience dans l'épilepsie. Paris. — A. Pick, Etude clinique sur les troubles de la conscience dans l'état postépileptique. Ann. méd. psych. 8. Sér. I. XVII. 1903. Jan. p. 18. — Voigtel, Vier Fälle von krankhaftem Wandertrieb. Militärärztl. Zeitschr. 1903. Sept. — Zahn, Eine merkwürdige Gedächtnisleistung in einem epileptischen Dämmerzustande. Zeitschr. f. Psych. 1903. Bd. 60. H. 6. — Binswanger, Epilepsie in Nothnagel's Handbuch. — Wollenberg, Epilepsie in Hoche's Handbuch.

Wir kennen bisher nicht die der Epilepsie zugrundeliegenden anatomischen Veränderungen. Wir begnügen uns damit, von einer epileptischen Veränderung des Nervensystems, in erster Linie des Gehirns zu sprechen.

Diese epileptische Veränderung verdankt vielfach intra- und extrauterinen Gehirnkrankheiten ihre Entstehung.

Eine ungemein wichtige Rolle in der Aetiologie spielen die Kopfverletzungen, überhaupt Trauma[1]), auch wenn sie das Gehirn oder den Schädel nicht direkt betroffen haben. Der dabei statthabende Schreck wird nicht zu unterschätzen sein. Auch ohne Trauma kann heftiger Schreck eine Epilepsie auslösen; so sah ich bei einem Dienstmädchen den ersten epileptischen Anfall auftreten im Anschluss an den Schreck über den plötzlichen Tod der Herrin, welche mit ihr sprach.

Die Anlage der Epilepsie kann ererbt sein durch Trunksucht oder durch Nerven- und Geisteskrankheiten der Eltern.

Das häufige Vorkommen der Epilepsie auf dem Boden des Alkoholismus hat dort Erwähnung gefunden (§ 38, S. 414). Im Anschluss an körperliche Erkrankungen sehen wir Epilepsie entstehen: so nach Infektionskrankheiten des Kindesalters, nach syphilitischer Infektion, Bleivergiftung (Encephalopathia saturnina), nach Herz- und Nierenkrankheiten.

Der Beginn ist oft frühzeitig in der Kindheit, nicht selten erfolgt der Ausbruch in der Zeit der Pubertät. Die erste Menstruation kann die Epilepsie auslösen. Zuweilen macht der Verlauf Pausen: nach dem Auftreten der ersten Anfälle in den Kinderjahren zessieren diese, um wieder einzusetzen in der Pubertät.

Tritt Epilepsie im späteren Lebensalter auf, ohne dass bis dahin epileptische oder epileptoide Momente vorausgegangen waren, fahnde man stets nach äusseren Schädlichkeiten, unter denen Alkoholismus, Lues, Trauma, Arteriosklerose die Hauptrolle spielen.

Die bei der Epilepsie sich zeigenden geistigen Störungen sind keineswegs als ursächlich bedingt durch die Anfälle aufzufassen, ganz gleich, ob sie akut oder chronisch sind. Die psychischen Erscheinungen sind als gleichwertig den Anfällen, als ein Symptom der bestehenden Hirnkrankheit aufzufassen.

Man pflegt unter den epileptischen Psychosen die bleibenden von den vorübergehenden zu unterscheiden. Unter den letzteren trennt man die prä-postepileptischen oder prä-postparoxysmellen Geistestörungen und die selbständigen ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den konvulsiven Anfällen, die sog. psychischen Aequivalente (auch als épilepsie larvée, Mania epileptica, Mania transitoria, psychische Epilepsie bezeichnet).

Man mag aus didaktischen Gründen diese zweckmässige Einteilung beibehalten, werde sich aber bewusst, dass die einzelnen psychischen Störungen nicht kausal bedingt sind durch die Anfälle, sondern wie sie Ausdruck der zugrundeliegenden Gehirnerkrankung sind.

Als chronische habituelle Störung der Epileptiker fasst man die eintretenden Veränderungen der gesamten geistigen Persönlichkeit zusammen, die man auch als epileptische Degeneration benennt: eine fortschreitende psychische Entartung.

Die psychisch-epileptische Degeneration braucht nicht in allen Fällen ein-

---

1) Siemerling, Kasuistischer Beitrag zur forensischen Beurteilung der traumatischen Epilepsie mit konsekutiver Geistesstörung. Tübingen 1895.

zutreten: manche Epileptiker bleiben geistig intakt. Ich kenne Vertreter vieler Berufsstände, welche an Epilepsie leiden und vollkommen imstande sind, ihr Amt zu versehen. Auf zweifelhafte historische Beispiele (Muhamed, Napoleon I.) braucht man nicht zu rekurrieren, um die geistige Intaktheit bei Epilepsie zu demonstrieren. Nach welchen Gesetzen sich bei der Epilepsie der fortschreitende geistige Verfall vorbereitet und entwickelt, entzieht sich noch unserer Beurteilung. Schwere und Häufigkeit der Anfälle spielen nicht die Rolle, welche man ihnen zuschreibt. Oft sieht man bei leichten Anfällen, beim Hervortreten der psychischen Epilepsie, die Abnahme der Geisteskräfte besonders schnell und ausgesprochen eintreten. In letzter Linie hängt das mit der uns noch unbekannten epileptischen Veränderung im Hirn zusammen, welche offenbar dauernde Ausfallserscheinungen hervorrufen kann ohne Auftreten zahlreicher Krampfanfälle. Je früher im ganzen das Gehirn von der epileptischen Veränderung heimgesucht wird, desto eher wird bei gehäuftem Auftreten der Anfälle eine weitgehende Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit zu erwarten sein.

Die Hauptsymptome der epileptischen Degeneration sind eine exzessive Reizbarkeit, Neigung zu Affektausbrüchen, zu unüberlegtem brutalen Handeln und Abschwächung der moralischen und intellektuellen Fähigkeiten. Wir werden später unten sehen, dass die meisten Aeusserungen des epileptischen Charakters als praeparoxysmelle Störungen in Erscheinung treten können. Die Kranken sind leicht empfindlich, gereizt, verstimmt, geraten in Streit mit ihrer Umgebung. Es kommt zu heftigen Wutausbrüchen und Gewalttaten. Die ethischen Defekte machen sich in der Regel bei den Kranken früher bemerkbar, als die intellektuellen. Es sind schroffe, rücksichtslose, brutale Egoisten, die zu Lügen, zu Verläumdungen neigen. Ihre Urteilsschwäche leidet, ihren eigenen und fremden Verhältnissen bringen sie eine ganz falsche Beurteilung entgegen, sind äusserst misstrauisch, hinterlistig. Ihre Vergesslichkeit setzt sie ausserstande, Erlebnisse wahrheitsgetreu zu berichten. Die Abnahme der intellektuellen Fähigkeiten kann hohe Grade bis zum Blödsinn erreichen.

Zu diesen Defekten gesellt sich ein Hang zur Mystik, Frömmelei, der sich in süsslichen Reden über Religion, eigene und der Familie Tüchtigkeit (Familienlobreden) kundgibt. Sind schon Epileptiker an sich sehr wenig widerstandsfähig gegen Alkohol, so tritt diese Intoleranz erst recht bei degenerierenden Epileptikern hervor. Das ist forensisch zu berücksichtigen.

Im Vordergrund des Interesses bei der Beurteilung von Epileptikern steht die Frage: durch welche Symptome können wir am sichersten den Nachweis der epileptischen Veränderung erbringen? Da nehmen die epileptischen Paroxysmen noch immer die erste Stelle ein.

Den mannigfachsten Modifikationen begegnen wir hier. Die verschiedensten Krampfformen können bei dem gleichen Kranken auftreten. Nach der Intensität unterscheidet man die schweren (grand mal) und leichten (petit mal) Anfälle. Dazu kommen noch eine Reihe von nervösen Erscheinungen, welche als epileptoide zusammengefasst werden, unter denen die Schwindelanfälle die wichtigsten und häufigsten sind.

Zum Wesen des epileptischen Anfalles gehören keineswegs, wie man früher glaubte, die Konvulsionen, die Muskelkrämpfe, die völlige Bewusstlosigkeit und Erinnerungslosigkeit.

Es ist lediglich der Zustand des veränderten Bewusstseins, auf welchen der Hauptnachdruck zu legen ist. Das Bewusstsein kann in allen

Abstufungen verändert sein von der leichtesten Umwölkung bis zum völligen Schwund.

Wie verschiedenartig sich diese Bewusstseinsveränderung bei den akuten epileptischen Psychosen gestalten kann, werden wir weiter unten sehen. Hier sollte nur hervorgehoben werden, dass auch bei den Krampfanfällen, wenn es nicht die ganz schweren sind mit völliger Aufhebung des Bewusstseins, der Bewusstseinszustand ein sehr verschiedenartiger sein kann.

Der grosse Krampfanfall leitet sich in der Regel durch eine Aura ein. Diese kann sich auf dem motorischen, sensibel-sensoriellen und rein psychischen Gebiet abspielen. Mannigfache Sensationen (Schwindel, Gefühl des Rausches, Hitze, Frost) Zittern, Zucken in einzelnen Muskeln, Schweissausbruch, Tenesmus treten hier auf, oft mit einem ausgesprochenen Angstgefühl verknüpft. Gesichtstäuschungen (Sehen von Licht, Farben, unter denen besonders rot [Blut, Feuer] vorherrscht), Visionen (schreckhafte Fratzen, Köpfe, Tiergestalten, beglückende Erscheinungen, wie Gott, Heiland), Gehörstäuschungen (ein bestimmtes Wort, ein Ton, himmlische Musik), seltener Geruchs- und Geschmackstäuschungen (Todesgeschmack) sind zu beobachten.

Es kommt zu plötzlicher Hemmung oder Ausschaltung von Erinnerungsvorgängen: Gefühl, alles schon einmal erlebt zu haben, Zurückversetzung in die Kinderzeit; ein bestimmtes Wort, ein bestimmter Gedanke drängt sich zwangsartig auf (intellektuelle Aura).

Selten sind bestimmte Bewegungen: Schütteln einer Hand, eines Armes, plötzliches Fortlaufen (Aura procursiva), oft mit dem Charakter der Zweckmässigkeit, um sich vor dem Hinfallen beim Anfall zu schützen.

Die Aura ist in der Regel so kurz, dass ihr der Anfall gleich folgt. Zuweilen ist schon das Bewusstsein dabei getrübt, in seltenen Fällen ist das Bewusstsein im Beginn des Krampfes erhalten. Die Kranken suchen sich möglichst vor Schädigungen gegen den Anfall zu wahren: legen sich hin, stecken sich ein Taschentuch in den Mund (ein Kranker trug zu diesem Zweck einen Kinderschnuller bei sich). Andere suchen durch Umklammerung eines Gliedes, durch Oeffnen der Kleider, Atemanhalten, Aufeinanderpressen der Zähne, Trinken von Wasser usw. den Anfall zu kupieren.

Tritt, wie meist, der Anfall gleich nach der Aura auf, so stürzt der Kranke in der Regel mit einem gellenden Aufschrei zu Boden unter Verdrehung des Kopfes und des Körpers nach einer Seite, die Daumen eingeschlagen.

Verletzungen beim Hinstürzen sind häufig. Ein schwerer tonischer Krampf befällt die gesamte Muskulatur mit Einschluss des Zwerchfells. Die Gesichtsfarbe anfangs blass geht über in dunkel- und blaurot. Hält diese Stauung einige Zeit an, ist sie sehr stark, kommt es zu Blutaustritten in die Konjunktiven, es treten Ekchymosen auf am Halse, hinter den Ohren; in vereinzelten Fällen sah ich diese im ganzen Gesicht. Auf derartige Ekchymosen ist nach Ablauf eines Anfalles zu fahnden. Dieses tonische Stadium mit Sistierung der Atmung, der hochgradigen Zyanose erweckt oft einen so bedenklichen Eindruck, dass ältere Aerzte Tracheotomie dabei ausführten. Ein tiefer Atemzug, in der Regel gefolgt von mehreren beschleunigten Respirationen, unter deren Einfluss sofort die schwere Zyanose nachlässt, leitet die Phase der klonischen Zuckungen ein. Im Anfang sind es heftige, sehr schnell aufeinanderfolgende Zuckungen, meist des ganzen Körpers, selten halbseitig. Allmählich lassen Intensität und Dauer der Zuckungen nach: ein kurzes, stossweises Erzittern des ganzen Körpers endet zunächst den Krampf, dem eine starke Erschlaffung der Muskulatur folgt. Diese ist nach den tonisch-klonischen Krämpfen der

Epileptiker besonders stark. Die Zunge, welche oft schon beim ersten Beginn des tonischen Krampfes zwischen die Zahnreihen gerät, wird infolge des Aufeinanderpressens der Kiefer zerbissen: es kommt vor, dass ganze Stücke abgebissen werden.

Entleerung von Urin, Kot, selten von Sperma findet statt.

Nach dem Krampf verfällt der Kranke oft in einen tiefen soporösen Schlaf.

Diese schweren Anfälle gehen mit totaler Aufhebung des Bewusstseins einher. Die Sinnesorgane sind unerregbar. Die Berührungs- und Schmerzempfindung ist verschwunden. Konjunktival-, Korneal-Rachenreflexe fehlen, das Kniephänomen ist in seltenen Fällen geschwunden, Babinski'sches Zehenphänomen ist häufig zu sehen.

Die während des Anfalles zu beobachtende Pupillenstarre bei hochgradiger Weite der Pupillen (im Beginn sind die Pupillen zuweilen eng) kann nach dem Anfall noch einige Zeit fortbestehen. Wir hoben das seltene Vorkommen der reflektorischen Pupillenstarre im hysterischen Anfalle hervor. Pupillenstarre im Anfalle wird immer die epileptische Natur des Anfalles höchst wahrscheinlich machen[1]). Die auf der Höhe des Anfalles erloschene Schmerzempfindung kehrt am Schluss oft wieder. Einzelne Stellen, wie das periokuläre Feld, das Septum narium, der Daumenballen und die Fusssohle zeigen früher Empfindlichkeit als die anderen Körperteile. Aus dem bei Anspritzen mit Wasser erfolgenden Zusammenfahren, dem krampfhaften Lidschluss bei Annäherung von Licht schliesse man nicht auf Simulation.

Wie das Fehlen des Kniephänomens, die Pupillenstarre den Anfall überdauern können, so kann auch das Babinski'sche Phänomen eine Zeitlang anhalten.

Das Gesamtbild des epileptischen Anfalles kann ungemein variieren. Die Aura, der Schrei, die tonische Phase können fehlen. Der klonische Krampf ist ein mehr lokalisierter. Andere Anfälle verlaufen nur mit einem kurzen tonischen Krampf oder mit einzelnen Streckbewegungen des ganzen Körpers. Ein Schrei kann auch den Anfall beendigen. Tritt das Bewusstsein ein noch vor Ablauf des klonischen Krampfes, dann nehmen die Zuckungen oft den Charakter des Willkürlichen, des Beabsichtigten an. Zähneknirschen, Schnalzen, Aufstossen, Schnauben, Würgen, Herumfassen im Gesicht, am Körper, als ob sie etwas suchten, werden dabei beobachtet. Opisthotonus und Arc de cercle, die im hysterischen Anfall so ausgesprochen sind, treten auch bei den epileptischen Krämpfen zuweilen ein.

Das Nebeneinander von hysterischen und epileptischen Anfällen bei einer Person ist nicht so selten. Wie schon erwähnt, bildet die Epilepsie in der Regel den Boden, auf dem sich die Hysterie entwickelt[2]).

Ob es zweckmässig ist, für gewisse Kombinationen die Bezeichnung Hystero-Epilepsie zu wählen, kann uns hier nicht interessieren.

Ausser den Krampfanfällen als Ausdruck der Hysterie bei Epilepsie sehen wir auch anderweitige hysterische Symptome der Epilepsie sich zugesellen: wie Lähmungen, Aphonie usw.

Der tiefe anhaltende Sopor, welcher zunächst den Anfall abschliesst, geht bald in einen Zustand der Benommenheit über, in dem sich nun der Uebergang zum klaren Bewusstsein vollzieht. Sehr häufig sind in diesem Stadium Störungen der Sprache: Echolalie, Perseveration bis zum Grade

1) Siehe Hoche's sorgfältige Abhandlung: Die Differentialdiagnose zwischen Epilepsie und Hysterie. Berlin 1902.

2) Siehe die eingehenden Untersuchungen von Bratz-Falkenberg: Hysterie und Epilepsie. Arch. f. Psych. Bd. 38.

der Stereotypie und Verbigeration, Aphasie. Die Sprache ist oft dabei artikulatorisch gestört: Der Kranke lallt, stottert, stockt, lässt Buchstaben aus, sucht nach Worten, gebraucht diese falsch, kann Gegenstände nicht richtig bezeichnen. Lesen und Schreiben können auch Schwierigkeiten bereiten. Es handelt sich bei diesen Sprachstörungen wohl um amnestische Erscheinungen infolge dissoziativer Vorgänge.

Taubheit und Blindheit sind vereinzelt nach Anfällen beobachtet. Konzentrische Einschränkungen des Gesichtsfeldes, oft kombiniert mit einer sensibel-sensoriellen Hemianästhesie sind bei der Epilepsie in derselben Art nachgewiesen, wie bei der Hysterie. Beim Perimetrieren fällt die grosse Ermüdbarkeit auf. Gelegentlich besteht eine ausserordentlich gesteigerte Suggestibilität, so dass die Kranken in ihrem Verhalten an Hypnotisierte erinnern.

Delirante Phasen, auch ohne äussere Einwirkung (Störung im Schlaf), kommen während der Aufhellung des Bewusstseins vor. Es können in solchen Zuständen Handlungen ausgeführt werden, von denen der Betreffende nachher nichts weiss. So beobachtete ich, dass die Kranken sich entkleiden, Fussnägel abreissen, plötzlich zornig um sich schlagen. Die konfusen Antworten, welche diese Kranken oft erteilen, während sie schon äusserlich geordnet erscheinen, lassen noch die bestehende Bewusstseinstrübung erkennen.

Aus diesen kurzen deliranten Phasen heraus kann sich oft ein längerer Verwirrtheitszustand entwickeln. Nach diesen schweren Anfällen besteht in der Regel eine totale Amnesie, die rückläufig sein kann (retrograde Amnesie).

Es ist nicht so selten, dass die Anfälle nur Nachts auftreten und lange Zeit unbeobachtet bleiben können. Beim Verdacht auf nächtliche Anfälle fahnde man auf Pavor nocturnus, Einnässen, Fallen aus dem Bett, Nasenbluten nachts. Oft erwachen die Betreffenden mit dumpfem Kopfschmerz, sind matt, abgespannt, haben Blut auf dem Hemd, auf dem Kopfkissen, Verletzungen an der Zunge, Petechien an den erwähnten Stellen. Derartige Vorkommnisse würden mit ziemlicher Sicherheit die Annahme des Bestehens von nächtlichen Anfällen rechtfertigen. Auch die Untersuchung des Urins nach dem Anfall ergibt Anhaltspunkte zur Beurteilung. Zuweilen findet man Eiweiss nach dem Anfall, sehr selten Zucker.

Mit der Bezeichnung petit mal fasst man alle Zustände von momentaner Bewusstseinstrübung zusammen, welche ohne die Erscheinungen des grossen schweren Krampfanfalles verlaufen.

Am häufigsten stellt sich das petit mal dar als epileptischer Schwindel. Es tritt ein momentanes schnelles Erblassen des Gesichts ein, seltener Erröten mit Herzklopfen, Pulsbeschleunigung, heissem Kopf. Der Kranke taumelt leicht, greift nach einem Stützpunkt, er kommt nicht zum Umfallen. Bisweilen erfolgt ein Schweissausbruch. Auffallend wird solche plötzliche Störung des Bewusstseins, wenn sie den Betreffenden in einer Beschäftigung befällt. Die Kranken lassen das Messer, die Schere, die Nadel usw., den Gegenstand plötzlich aus der Hand fallen oder werfen diese Gegenstände mit einer Schleuderbewegung von sich. Zuweilen fahren sie fort in der Beschäftigung, machen Fehler dabei, lesen ganz falsch, schlagen falsche Wege ein. Vielfach entkleiden sich die Kranken, exhibitionieren; möglich, dass hierbei ein Oppressionsgefühl oder ein starker geschlechtlicher Reiz mitwirkt.

Leichte, zuckende Bewegungen, meist im Gesicht treten oft auf: Lippen-

und Schluckbewegungen, Schnalzen, Beben der Nasenflügel, Zittern der Muskulatur der Augengegend, Kaubewegungen, Speichelfluss, Würgen.

Zuweilen erfolgt ein Nicken des Kopfes, eine Seitwärtsbewegung der Bulbi, ein jähes Zusammenknicken der Beine.

Der Blick nimmt etwas Starres an, ist in die Ferne gerichtet. Die Pupillen können sich erweitern und Lichtstarre zeigen. Das Bewusstsein des Kranken bei diesen Anfällen ist wie umnebelt: er hört und sieht nicht recht deutlich mehr, sieht die Gegenstände grösser, kleiner, deutet sich sinnliche Eindrücke nicht mehr richtig. So meinte ein Kranker in einem solchen Zustande aus dem Fliessen des Brunnens das Rauschen des Meeres zu vernehmen. Es kommt oft zu einer gemütlichen Erregung, meist trauriger Art, ein Gefühl von Beklemmung und Angst, Wehmut, als ob die Angst oder ein starker Druck zum Kopfe stiege. Die Erinnerung an solche Empfindungen, an diese verschwommenen, undeutlichen und unrichtigen Wahrnehmungen kann ganz gut beim Kranken erhalten geblieben seiu. Ein starkes Angstgefühl, eine Halluzination, eine panorama-ähnliche Situationstäuschung treten auf. Die einzelnen Anfälle können sich ungemein verschieden gestalten. So sah ich bei einem Epileptiker, bei dem schon häufig schwere Anfälle beobachtet waren, folgenden Anfall:

Plötzlich mitten in seinem gewöhnlichen Verhalten äussert er: „ich habe keine Angst, Messing ist geschnitten“. Die Pupillen sind weit, reagieren nicht auf Licht. Die Gesichtsfarbe ist kaum verändert. Der Gesichtsausdruck ist verstört, er verkennt seine Umgebung. Auf Fragen erteilt er Antworten in lautem schreienden Ton. Die Jahreszahl nennt er richtig, ebenso den Namen des Kaisers, leichte Rechenexempel löst er falsch, z. B. $3 . 8 = 16$; $7 . 9 = 66$. Dann spricht er spontan wieder von Messing und schneiden. Auf die Frage, wen man mit Messing geschnitten, antwortet er „die Eskimos“. Bei der nächsten Frage „Wer?“ „Der Kaiser!“ Die Dauer des Anfalles beträgt ca. 3 Minuten. Er ist sofort wieder ganz klar, weiss aber von dem ganzen Anfall, von den Aeusserungen nichts. Dieser kurze Verwirrtheitszustand ist deshalb so beachtenswert, weil wir hier, trotzdem es garnicht zum Auftreten von Konvulsionen kommt, reflektorische Pupillenstarre konstatieren; er bildet ein vorzügliches Beispiel für die verschiedenen Uebergangsformen der epileptischen Anfälle: neben dem offenbar halluzinatorischen Verwirrtheitszustande ein Symptom, welches wir in der Regel nur bei den schweren Attacken sehen, nämlich die reflektorische Pupillenstarre.

In anderen Fällen kommt es zu Erinnerungsstörungen, so zu der Täuschung, alles schon einmal erlebt zu haben. Transitorische Aphasie partieller Art (Ausfall bestimmter Worte), plötzlicher Verlust des Gedächtnisses für einen zurückliegenden Zeitraum treten auf. Oder der Kranke glaubt sich in einen bestimmten Zeitraum versetzt, in die Jugend z. B., sein Leben kommt ihm so neu und fremd vor. Derartige momentane fremdartige Gedanken drängen sich plötzlich auf.

Kommt es während dieser Zustände von Bewusstseinstrübung zu komplizierten Handlungen, welche sich in automatenhafter Weise abspielen, dann haben wir das Bild des eigentlichen Aequivalents.

Forensisch ist bedeutungsvoll, dass sich diese transitorischen Bewusstseinsstörungen durch äusseren Anlass, z. B. durch Aerger, auslösen lassen. Alkoholgenuss wirkt ausserordentlich begünstigend auf ihr Zustandekommen (s. auch pathologischen Rausch S. 412).

Bei den akuten Störungen der Epileptiker, die, wie erwähnt, rein äusserlich und zeitlich als prä-postepileptische und Aequivalente unter-

schieden werden, begegnen wir neben den eigentlichen Irrsinnsformen mehr elementaren Störungen, die wir auch als Symptome des epileptischen Charakters aufgeführt haben, so besonders den Verstimmungen depressiver Art.[1])

Diese werden in gleicher Weise vor, nach den Anfällen und ohne Anfälle beobachtet.

Die Kranken fühlen sich unlustig, müde, niedergeschlagen, sind gereizt, weinerlich, ängstlich, unruhig. Sie klagen über allerlei Sensationen: Kopfdruck, Schwindel, Flimmern vor den Augen, Kleiner- und Grösserwerden der Objekte, Ohrensausen, Schmerzen in den Gliedern und Gelenken, Druck im Magen, Brennen im Unterleib, Ziehen im Halse. Oft äussern sie richtige hypochondrische Vorstellungen: das Herz zieht sich, das Gehirn bewegt sich, drängt heraus, das Blut ist in Hitze, in Spannung, das Herz steht still, der Körper ist hohl, das Gehirn ist in den Magen gefallen. Gelegentlich deuten sie diese hypochondrischen Vorstellungen paranoisch um, machen die Umgebung dafür verantwortlich, behaupten, man habe ihnen Gift gegeben, sie vernachlässigt, zu Experimenten benutzt.

Vielfach quält den Kranken ein unheimliches Gefühl: er denkt etwas Schreckliches. Er hat eine Ahnung, dass ihm etwas bevorsteht. In diesem Spannungsgefühl kann es zu plötzlichen impulsiven Handlungen (Desertionen, Brandstiftungen, Gewalttaten) kommen.

In anderen Fällen tritt eine mehr melancholische Verstimmung auf mit Weinen, Angst, Selbstvorwürfen, Lebensüberdruss, die zu Selbstmordversuchen, unter Umständen auch zu Angriffen gegen fremdes Leben führen kann. Das Bewusstsein ist dabei in der Regel deutlich getrübt.

Seltener ist im ganzen die heitere euphorische Verstimmung mit gesteigertem Selbstbewusstsein, Unternehmungslust. Die Kranken fühlen sich wie befreit von schwerer Last. Tritt die Euphorie nach den Anfällen ein, hat man den Eindruck, als ob die „Entladung“ die bessere Stimmung bewirkt habe. Es kommt zu ausgelassener Heiterkeit mit Ideenflucht, Bewegungsdrang, ausgesprochenem Stimmungswechsel. Die Kranken machen Pläne, neigen zu Scherzen, Zornausbrüchen. Bei Kindern nimmt die Erregung einen mehr läppischen Charakter an. Bei Erwachsenen ist häufig eine Steigerung der Libido sexualis zu beobachten.

Diese affektiven Störungen haben ein ungemein grosses forensisches Interesse. Die dabei bestehende Unruhe, der Bewegungsdrang, führen zu planlosem Fortlaufen, Reisen, zur Desertion, zu Gewalttätigkeiten, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Diebstahl, Brandstiftung. Die erhöhte Libido gibt Veranlassung zu Sittlichkeitsdelikten (oft Exhibitionismus).

Trinkexzesse sind nicht selten die Folgen der Verstimmungen. Vielleicht beruht ein Teil der als Dipsomanie beschriebenen Fälle mit der periodisch wiederkehrenden Sucht zum Trinken auf solchen epileptischen Verstimmungen. In einzelnen Fällen konnte ich eine epileptische Grundlage nachweisen.

In der gehobenen Stimmung begehen die Kranken Zechprellereien, Betrügereien, Hochstapeleien. Folgender Fall, in dem es auch zu einem Sittlichkeitsdelikt kam, möge das illustrieren.

Bei einem 20 Jahre alten Studenten tritt eine Aenderung des Wesens und Charakters ein. Er wird launenhaft, reizbar, zerfahren, übertrieben heftig und misstrauisch, vernachlässigt sein Studium, gibt sich Debauchen in baccho

---

1) Aschaffenburg, Ueber die Stimmungsschwankungen der Epileptiker. Samml. zwangl. Abh. VII. Bd. H. 1.

hin; in seinem ganzen Benehmen, in der Auffassung seiner Stellung, dem Verhalten seinen Eltern gegenüber macht sich Teilnahmlosigkeit, schwachsinniges Renommieren geltend, bei grenzenloser Rücksichtslosigkeit und Lieblosigkeit. Er wird wegen eines angeblichen Sittlichkeitsdelikts bestraft; nach der Abholung aus dem Gefängnis durch den Vater kommt es zu einem heftigen Auftritt zwischen ihm und der Mutter, er bedroht diese mit einem Beile. Die Wiederaufnahme des Verfahrens brachte Freisprechung auf Grund meines Gutachtens. Monate lang hat er die sonderbarsten Geschichten in allen Einzelheiten erzählt, sich gebrüstet mit seiner angeblich vornehmen Abstammung aus einem Fürstenhause, ausführlich lange Erzählungen gemacht über seine Erziehung in Paris, über Duelle, Verluste im Spiel, Liebesverhältnisse. Seinen Vater empfängt er einmal am Bahnhof im Frack, bringt eine lange Schilderung mit allen Details über eine Einladung im Stadtschlosse von Potsdam, über ein Diner dort mit hochgestellten Personen vor. Die sorgfältig angestellten Erhebungen ergeben, dass kein Wort an allen Geschichten wahr ist. Vorübergehende Truppenabteilungen auf der Strasse grüsst er in ganz ostentativer Weise.

Er selbst hat eine lückenhafte Erinnerung für alle Vorgänge seit länger als einem halben Jahre, namentlich war ihm der Inhalt der Erzählungen ein ganz wunderbarer und überraschender. Bei diesem Kranken hatten sich epileptoide Erscheinungen im Anschluss an schwere Traumata des Kopfes entwickelt. In der weiteren Behandlung, nach Operation einer Kopfnarbe, ist langsam eine völlige Heilung eingetreten. Die vorher geschilderten Symptome haben sich sämtlich verloren und mit Erfolg hat er sein Studium fortsetzen können.

In manchen Fällen ist die Störung des Affektes weniger ausgesprochen und das *triebartige Handeln* beherrscht das Krankheitsbild. Dieses erfolgt dann aber mit einer ausgesprochenen Veränderung des Bewusstseins.

Im grossen und ganzen kommen die rein affektiven Störungen ohne Halluzinationen und Wahnvorstellungen häufiger im prä- bezw. postepileptischen Stadium vor, als gerade im Aequivalent. Aber auch im Aequivalent begegnen wir den ausgesprochenen Affektschwankungen, besonders Depressionszuständen mit Angst, Hemmung, Lebensüberdruss usw.

Vereinzelte Halluzinationen ohne Trübung des Bewusstseins, wie Gesichtstäuschungen rein elementarer Natur (Farbensehen, besonders rot, Feuer, Blitze, Blut, Flammen, Sonne, schwarze Kugeln), Gehörstäuschungen (Musik, Poltern, Schiessen, Sausen, Brummen, richtige Stimmen) sind verhältnismässig selten.

In der Regel vereinigt sich mit den Sinnestäuschungen eine Trübung des Bewusstseins und sie bilden die beginnenden Symptome der *epileptischen Verwirrtheit oder des epileptischen Deliriums.* In den verschiedensten Abstufungen sehen wir diese. Beachtenswert ist, dass *einzelne sinnlose, unzusammenhängende Aeusserungen dem eigentlichen Verwirrtheitszustand längere Zeit vorausgehen können.* Oft erkennen wir die Verwirrtheit aus den sonderbaren mündlichen und schriftlichen Aeusserungen, dem ungewöhnlichen Benehmen, den zwecklosen Handlungen. Alle Handlungen erfolgen langsam, einförmig, automatenhaft. Die Aussenwelt wird verschwommen aufgefasst. Es besteht bei diesem automatenhaften Handeln eine grosse Neigung zu plötzlichen Angst- und Wutausbrüchen mit triebartigem Handeln (zerstören alles, zerreissen ihre Kleider, laufen nackt umher, exhibitionieren).

In manchen Fällen entwickelt sich sehr schnell schwere Bewusstseinstrübung mit völlige[illegible]tierung für Ort, Zeit und Umgebung, unzusammenhängendem Geda[illegible] Sinnestäuschungen auf allen Gebieten, blinden

Triebhandlungen, höchsten Graden der Erregbarkeit. Sprechen die Kranken sich aus, so erfährt man von schreckhaften Halluzinationen, Wahnvorstellungen der Verfolgung oft religiösen Inhalts, der Selbstbeschuldigung, seltener von Grössenideen (er sieht Gott, den Messias, Teufelserscheinungen, riecht Leichen, Schwefel, Dünste, hört schimpfende, befehlende Stimmen). Ungemein oft ist das Sehen von konzentrisch andringenden Massen, die ihn bestürmen. Das ängstliche, oft gewalttätige Verhalten der Kranken findet dadurch ohne weiteres seine Erklärung.

Diese Verwirrtheitszustände und Delirien wechseln ungemein häufig ab mit **Stuporzuständen**, können sich so mit einander verbinden, dass die Bezeichnung in zahlreichen Fällen nur nach dem Prävalieren des einen oder anderen Hauptsymptoms geschehen kann.

Hemmung und Inkohärenz kommen in gleicher Weise bei der epileptischen Verwirrtheit und dem Stupor vor, die Inkohärenz überwiegt bei der ersteren und die Hemmung bei der letzteren. Seltener kommt es zu einer ausgesprochenen Ideenflucht, wie ich diese einigemale beobachten konnte.

Die Unorientiertheit der Kranken im Stupor und epileptischen Verwirrtheitszustand erklärt sich keineswegs allein durch die Fälschung der wahren Erlebnisse infolge der Illusionen und Halluzinationen, auch nicht lediglich durch die mangelnde Auffassungsfähigkeit und ungenügende Aufmerksamkeit, sondern ist als eine für sich bestehende Störung des Gedankenablaufs anzusehen, welche eine Verarbeitung neuer Sinneseindrücke und ihre Verknüpfung mit früheren Erinnerungsbildern erschwert und dadurch die Merkfähigkeit beeinträchtigt.

Im Stupor sind die Kranken apathisch, sie sitzen, stehen starr, in sich versunken da, oder sie liegen wie schlafend mit geschlossenen Augen, spastischer Starre der Glieder oder Flexibilitas cerea, schwachen Hautreflexen, lebhaften Sehnenphänomenen, gesteigerter Muskelerregbarkeit. Nahrungsverweigerung, Verunreinigung werden in schweren Fällen beobachtet.

Diese **stuporösen Schlafzustände** können sich auch ohne vorausgegangene Paroxysmen als anfallsweises Einschlafen (Narkolepsie) einstellen. Derartige Schlafzustände von mehreren Stunden Dauer habe ich wiederholt gesehen. Oft sind anhaltende, automatenhafte Bewegungen und stereotype sinnlose Aeusserungen. Plötzliche Erregungen mit lebhafter Unruhe, triebartigem Handeln unterbrechen den Stupor. Beständiger Wechsel der Stuporzustände und der Verwirrtheit ist in vielen Fällen bemerkbar, während in anderen Stupor und Verwirrtheit längere Phasen einnehmen. In einigen Fällen erinnert das Bild der epileptischen Verwirrtheit äusserlich sehr an das typische Delirium potatorum, besonders dann, wenn auch einzelne körperliche Symptome, wie Zittern, Rötung des Gesichts, Schweissausbruch, Albuminurie, unter Umständen Temperatursteigerung sich hinzugesellen.

Ausserordentlich wichtig ist, dass bei allen Verwirrtheitszuständen, mögen sie mehr den delirierenden, halluzinierenden oder stuporösen Charakter tragen, **Remissionen** auftreten können, mit anscheinend geordnetem Verhalten, in welchem die Kranken ihre Umgebung erkennen, richtige Antworten erteilen. Wie stark und tief die Bewusstseinsstörung auch in diesen vorübergehenden Zuständen anscheinender Klarheit ist, geht aus den plötzlichen, unerwarteten sinnlosen Handlungen (z. B. Selbstverstümmelung: Kastration) hervor.

Der epileptische Stupor kann gelegentlich ausgesprochene katatone Züge annehmen, die Erregung sich zu solcher Höhe steigern (oft choreiforme Bewegungen dabei), dass wir von einem Delirium acutum sprechen können.

Wir sahen, wie bei der Lösung der Krampfanfälle, wie im Beginn der epileptischen Verwirrtheit eigenartige sprachliche Störungen, sonderbare, schwer

verständliche Aeusserungen, Bildung sinnloser Sätze, aphatische Erscheinungen zustandekommen. Dasselbe ist der Fall im Verlauf der epileptischen Verwirrtheitszustände und bei ihrem Ausklingen. Forensisch kommt dieser Tatsache eine grosse Bedeutung zu.

Allen diesen geschilderten epileptischen Störungen, den Delirien, der Verwirrtheit, dem Stupor, den chronisch-habituellen Charakterveränderungen kann sich ein weiteres Moment hinzugesellen und der Störung ein besonderes Gepräge verleihen: die paranoische Beimischung. Diese kann episodenhaft sein ohne systematischen Ausbau. Die geschilderte Reizbarkeit, Launenhaftigkeit und Bosheit der Epileptiker ist recht häufig, wie erwähnt, auf solche paranoiden Störungen transitorischer Natur zurückzuführen. Das an und für sich schon stark entwickelte Misstrauen dieser Kranken wird beim Zustandekommen der paranoischen Ideen eine grosse Rolle spielen. Die Kranken deuten sich ihre ganze Umgebung falsch: es geht etwas vor, man gönnt ihnen nichts, man beobachtet sie, der Arzt, der Pfleger machen bestimmte Bewegungen, das Essen ist für sie besonders bereitet. Sinnestäuschungen, Illusionen, Sensationen tragen zur Festigung der Beeinträchtigungsideen bei. Ein gelegentlicher Wutanfall und Zornausbruch klären erst über die vorhandenen Ideen des Beziehungswahns auf. Derartige paranoide Zustände können sich mischen mit dem Stupor und den Verwirrtheitszuständen. Zuweilen leitet ein Stupor oder ein Delirium die paranoide Form ein, bald schieben sich dann stupuröse oder delirante Phasen ein. Zuweilen ist bei diesen paranoiden Zuständen der Gedankenablauf formell weniger gestört: Die Kranken bewahren äusserlich ein geordnetes Verhalten, sind orientiert über Zeit, Ort und Umgebung, machen über ihre Person eigentümliche Angaben, äussern Beeinträchtigungs- und Grössenideen, spinnen unter Umständen ihre Vorstellungen zu einem richtigen Wahnsystem aus. Entwickelung einer regulären chronischen Verrücktheit auf epileptischem Boden ist nicht so selten.

Häufig haben die Kranken in den paranoiden Zuständen ein ausgesprochenes Krankheitsgefühl. Sie klagen über Wirrwarr im Kopf, dass sie ihre Gedanken nicht mehr in der Gewalt haben, warnen ihre Umgebung vor dem Ausbruch eines Wutanfalles, oft haben sie die Empfindung, unter dem Einfluss einer starken, fremden, höheren Macht zu stehen, die sie packt, leitet und überwältigt. Vielleicht ist auf dieses Gefühl die Entstehung der Wahnidee, Werkzeug Gottes zu sein, in seinem Namen zu handeln, zurückzuführen.

Häufig sind religiöse Grössenideen: Der Gesalbte, Nachfolger Christi zu sein. Entsprechend sind dann auch die Sinnestäuschungen religiösen Inhalts: Gott spricht zu ihm, hat ihn auserwählt, er sieht Gott, hört himmlische Musik. Sehr ausgesprochen waren solche religiöse Ideen bei einem Manne, der unter dem Einfluss dieser 2 Kinder erschlug durch Würgen, Treten, Stossen und die Frau bedrohte.

Je ausgesprochener die psychische Störung ist, je markanter die einzelnen Symptome in der Verwirrtheit oder im Stupor sind, desto leichter wird die Entscheidung für den Sachverständigen sein.

Ausserordentlich schwierig gestaltet sich die Beurteilung in den Fällen, wo es während eines Aequivalentes zu strafrechtlichen Verfehlungen (Gewalttätigkeiten, Brandstiftung, Desertion, Exhibitionismus sind besonders häufig) gekommen ist und die Handlungen der Kranken, die einen überlegten Eindruck machen, in einem traumhaften Dämmerzustand oder in traumhafter Bewusstseinstrübung zustandegekommen sind.

Für diese Zustände gilt am ersten die Beschreibung C. Westphal's: „Es giebt Zustände von der Dauer von Minuten bis Stunden, in welchen das Bewusstsein derartig tief gestört sein kann, dass der Betreffende sich in einem Ideenkreise bewegt, der wie losgelöst erscheint von seinem normalen, auf Grund dessen und der damit verknüpften Gefühle und Willenserregungen er Handlungen begeht, welche dem gewöhnlichen Inhalte seines Denkens vollkommen fremdartig sind und gar keine Beziehungen dazu haben, ohne dass dabei die Fähigkeit zu zusammenhängenden und bis zu einem gewissen Grade unter sich folgerichtigen Handlungen aufgehoben wäre."

Das Gefühl der eigenen Persönlichkeit erscheint bei diesen Kranken ausgeschaltet, die Ideenassoziation und das Auffassungsvermögen gestört, und doch können sich noch komplizierte Handlungen in automatenhafter Weise abspielen, bei denen ohne Zweifel noch Gedächtnisvorgänge mitwirken müssen und die noch deutlich durch die Einflüsse der Aussenwelt verändert werden können.

Die Dauer der Anfälle ist eine ausserordentlich variable: erstreckt sich auf Stunden bis Monate.

Es ist überaus selten, dass derartige Kranke, bei denen es sich nicht um Zustände heftiger Erregung oder Verwirrtheit mit gewalttätigem Vorgehen handelt, während ihres Anfalles noch in Beobachtung kommen, oft fehlen uns sogar alle Daten über Aussehen, Benehmen, Sprache. Wir müssen uns in vielen Fällen begnügen mit der rein äusserlichen Tatsache, dass der Kranke diese oder jene bestimmte Handlung, welche nicht in seiner Absicht lag, vollführt hat, keine oder nur eine partielle Erinnerung an die Ereignisse hat. Sehr oft erfahren wir von dritter Seite über sein Verhalten und Benehmen garnichts. Aus dem Umstande, dass er diese oder jene Handlung ausgeführt hat, zu seinem Reiseziel gekommen ist, auf der Reise, während seines Beginnens nicht angehalten ist, folgt noch lange nicht, dass der Betreffende auch wirklich nichts Auffälliges in seinem ganzen Verhalten geboten hat. Allerdings scheinen die Anzeichen, welche wir erfahren, oft in gar keinem Verhältnisse zu der Schwere des Anfalls zu stehen. Wir müssen aber mit dem Umstande rechnen, dass die Symptome nicht selten derartige sind, dass sie Laien vollständig entgehen. Wenn in einem meiner Fälle während eines zweifellosen epileptischen Dämmerzustandes ein Kranker eine Reise von Berlin nach Amsterdam macht, so geht hieraus noch nicht hervor, dass der Kranke wirklich nichts Auffälliges geboten hat. Es fehlten eben, wie so oft in den Fällen, alle und jede Angaben über den Betreffenden während des Verlaufs der Reise. In anderen Fällen, wo es mit Hilfe von Zeugen und Recherchen gelang, Erkundigungen einzuziehen, haben sich stets meist recht markante Angaben über das Sonderbare im Benehmen ergeben.

So fiel ein Kranker auf durch seine lallende Sprache, die blutunterlaufenen Augen, durch seine Aufgeräumtheit im Wesen, er machte stets den Eindruck eines Betrunkenen. Dabei war sicher jeder Alkoholgenuss auszuschliessen. Aehnlich lag es bei einem Lokomotivführer, welcher ganz gegen seine sonstige Gewohnheit heftig schimpfte, zankte und dadurch auch in den Verdacht des Betrunkenen geriet.

Von einem anderen Kranken, welcher während eines Dämmerzustandes unter falschem Namen wochenlang herumreist und geschäftliche Angelegenheiten erledigt, wird angegeben, dass er auf seine Umgebung den Eindruck eines Halbverrückten gemacht habe, durch seine schleichende, kränkliche Sprache auffiel.

Gerade bei diesen Kranken forsche man genau nach **sonderbaren vorausgehenden Aeusserungen und Aufzeichnungen**, die oft unsinnig sind, gar nicht im Zusammenhang stehen mit dem sonstigen Gedankengang, zuweilen ganz gleichgiltiger Natur sind.

Aus diesen gleichzeitig sich abspielenden Aesserungen und Handlungen geht ohne Zweifel die Verwirrtheit im Ablauf der Vorstellungen, oft durch Sinnestäuschungen beeinflusst, hervor. So fiel ein Schutzmann während seines Dienstes am Theater $^1/_2$ Stunde, bevor er gegen seinen Vorgesetzten aggressiv wurde, dadurch auf, dass er vorübergehende und aussteigende Damen ungebührlich anredete, den Helm schief trug, taumelte, wiederholt nach der Uhr sah, äusserte: „ist es noch nicht Zeit?" Plötzlich trat er an den Wachtmeister heran mit der Aufforderung: „ich verlange von Ihnen, dass Sie mir sagen, wie viel Uhr es ist". Diesen mehr gleichgiltigen Worten folgte die hochgradigste Erregung mit aggressivem Vorgehen, wüstem Schimpfen auf dem Fusse.

In einem anderen Falle redet ein Schutzmann, welcher seinen Patrouillengang versieht, einen Nachtwächter, welchen er trifft, an, spricht von Droschken, die garnicht fahren, zieht die Nothpfeife, redet dann allerlei unverständliches Zeug. Wenige Stunden darauf erscheint er auf der Wachtstube eines Reviers, will einen garnicht vorhandenen grossen langhaarigen Hund, welcher ihm zugelaufen sei, abliefern. Dabei wird besonders hervorgehoben, dass er im Gang, in der Haltung, der Sprache nichts Besonderes bot. Derselbe tritt eine Stunde später seinen Dienst in der Mütze an, bittet um Erlaubnis seinen Helm später holen zu dürfen. Eine halbe Stunde darauf macht er zu Hause, wohin er gebracht war, einen sehr ernsthaften Selbstmordversuch durch Erstechen, verfällt dann in einen tiefen Schlaf, aus welchem er nur sehr schwer zu erwecken ist.

Ein Postbeamter erscheint an der Tür des Dienstzimmers, gibt auf Anrufen keine Antwort, sieht den ihn anrufenden Sekretär starr an, geht davon. Zurückgeholt weist er einem Kollegen und dem Vorgesetzten die Tür, spricht von Bedrohung, äussert: „Rühren Sie mich nicht an, bete und arbeite".

Ja, auf der Höhe des Anfalles sehen wir derartige gleichgültige Vorgänge fast mechanisch sich abspielen. Ein Epileptiker (Kasuistik Fall 56), welcher in einem Verwirrtheitszustande ein Mädchen durch Schnitte am Halse getötet hat, steht gleich darauf in demselben Zimmer am Fenster, bringt seine Manschetten in Ordnung, löscht die Lampe aus, welche eine eintretende Frau mitgebracht und hingestellt hat, macht aber keine Miene zu entfliehen. Hart bei einander haben wir hier die entsetzlichste Tat und das gleichgültigste Verhalten.

So wenig auffallend, wie für gewöhnlich diese Kranken dargestellt werden, sind sie in der Tat nicht. Bei einiger Kenntnis der stattgehabten Vorgänge, erfahren wir fast immer von Sonderbarkeiten. Dieses häufig erwähnte **schnelle Nebeneinander von anscheinend geordneten gleichgültigen, mehr unauffälligen Erscheinungen und den befremdlichen unerwarteten Handlungen oft mit dem Charakter der Gewalttätigkeit legen immer den Verdacht auf ein epileptisch verändertes Bewusstsein nahe.**

Gewalttätige Handlungen, die früher als charakteristisch für epileptische Störungen angesehen wurden, können vollkommen fehlen. **Es gibt Verwirrtheitszustände bei Epileptikern, welche äusserlich völlig ruhig, ohne ein Zeichen von Angst erscheinen, nur durch ihre konfusen Antworten auf Fragen erkennen lassen, wie sie gestört sind.** Hier ist es am Platze, derjenigen Fälle zu gedenken, wo die Betreffenden noch in dem verwirrten Zustande ihre Beschäftigung fortsetzen, allerdings nicht ohne Störungen.

Ein Lokomotivführer verrichtete in einem solchen Zustande seinen Rangierdienst, freilich ging es nicht ohne Auffälligkeiten ab, er beobachtete Signale falsch. Er wurde deshalb in Ordnungsstrafe genommen, wusste aber von dem ganzen Vorgang nichts.

Bei einem Schutzmann spielten sich die Anfälle folgendermassen ab: Derselbe hat Dienst an einem Theater, tritt diesen zu richtiger Zeit um 6 Uhr an. Um 8 Uhr kommt er aus dem Zuschauerraum, löst seinen Kameraden ab, erzählt einem anderen, dass er im Theater gewesen, dann verschwindet er, verlässt seinen Dienst gleich nach 8 Uhr. Gegen 9 Uhr wird er in einer entfernt liegenden Strasse gesehen, er grüsst einen vorübergehenden Kameraden, ist nicht auffällig. Eine halbe Stunde später überschreitet er schnell, kerzengrade und ohne Schwanken die Geleise des Anhalter Bahnhofes. Plötzlich fällt er um auf den Hinterkopf. Die in der Nähe Befindlichen finden ihn ohne Zuckungen blass und sprachlos; aufgerichtet kann er nicht allein gehen, wird zum Revier von zwei anderen Schutzleuten geführt. Auf Fragen gibt er ganz konfuse Antworten, z. B. auf die Frage nach seinem Namen: „ach Gott, wie heisse ich denn", fügt hinzu „mein Kopf, mein Fuss". Nach einigen Minuten kann er allein gehen, gerade, ohne Schwanken. Auf dem Revier steht er kerzengrade stramm vor seinem Vorgesetzten, erteilt auf die Frage, was passiert sei, keine Antwort; spontan äussert er „wie bin ich denn eigentlich hierher gekommen; ich bin doch im Theater gewesen, ich bin doch kein Süffel". Nach einigen Minuten beantwortet er die Frage nach seiner Wohnung richtig; bemerkt dabei, dass er so viel Geld bei sich habe, um nach Hause zu fahren. Er geht ohne Störung in Begleitung nach Hause, besteigt eine Droschke, unterhielt sich ganz ruhig über seine Familienverhältnisse. Er ersteigt die Treppe ohne Schwanken, zuhause erkennt er die Frau nicht gleich, spricht von seinem kurz zuvor gestorbenen Kinde. Dann sieht er sich um, erklärt: „Jetzt bin ich zuhause". Legt sich zu Bett, schläft, tut am nächsten Morgen Dienst. Seine Erinnerung ist erloschen für die Zeit vom Antritt des Dienstes am Theater bis zur Rückkehr in seine Wohnung.

Aehnlich gestaltet sich bei demselben Schutzmann ein 4 Jahre später erfolgender Anfall: er versieht seinen Morgendienst richtig, von 1—3 Uhr hat er Tischzeit, um $2\frac{1}{2}$ Uhr erscheint er auf der Wache mit „blutunterlaufenen" Augen, erzählt mit lallender Zunge, er hätte sich auf einer Auktion Sachen gekauft zur Vergrösserung seiner Wirtschaft. (Es sei ausdrücklich hervorgehoben, dass er kein Trinker war, dass ihm das Zeugnis eines pflichttreuen und eifrigen Beamten zur Seite stand.) Sein Gang ist nicht schwankend. Den Rat des Leutnants, welcher ihn für betrunken hält und rät sich hinzulegen, befolgt er nicht, er wolle lieber hinausgehen, wiederkommen, wenn seine Tischzeit beendet sei. Pünktlich um 3 Uhr erscheint er wieder, tritt seinen Patrouillengang an, mit einem Kameraden, welcher mit ihm die Treppe hinuntergeht, spricht er nicht. Nach absolviertem Patrouillengang um 5 Uhr kehrt er zurück, um der Vorschrift gemäss nach Recherchen zu fragen, geht dann wieder fort. Die Sprache ist langsam und schwer. Gleich nach 6 Uhr kommt er wieder, legt sich, wie es sein Dienst erlaubt, zu Bett, erhebt sich nach kurzer Zeit, geht im Hemd in den Vorraum zur Wache, uriniert dort in das Ausgussbecken, trotzdem sich mehrere Leute im Vorraum und Korridor befinden. Als er zurückgeht, stürzt er der Länge nach hin, steht sofort wieder allein auf, geht ohne ein Wort zu sagen ins Zimmer, zieht sich an, wird dann von einem Schutzmann nach Hause geleitet. Auf der Strasse geht er ohne Taumeln allein, er besteigt während der Fahrt einen Pferdebahnwagen, stellt

sich auf den Vorderperron. Seinem Begleiter erscheint er zerstreut, spricht aber ganz vernünftig über die Instruktionsstunde, über andere Kameraden. Ausserdem äussert er spontan: „ich weiss sehr gut, warum Sie mitkommen, aber glauben Sie nicht, dass ich betrunken bin". Bei der Wohnung angekommen, bittet er den Begleiter, nicht mitzukommen, damit die Frau nicht erschrecke, geht ruhig die Treppe hinauf. In der Wohnung kleidet er sich aus, geht zu Bett. Am Morgen des nächsten Tages steht er zur gewohnten Zeit auf, geht in den Dienst. Er selbst hat keine Erinnerung von der Mittagszeit bis zu seiner Rückkehr nach Hause.

Trefflicher als durch solche Fälle kann wohl kaum das eigenartige Mechanische, Traumhafte bei diesen Anfällen illustriert werden. Sie zeigen uns gleichzeitig, dass das Bewusstsein nicht aufgehoben ist; von Bewusstlosigkeit kann keine Rede bei diesem äusserlich bewusst und zusammenhängend erscheinenden Handeln, Sprechen usw. sein, da lediglich die Intensität des Bewusstseins herabgesetzt ist. Die Beurteilung des erwähnten Falles als eines epileptischen stützte sich neben den wiederholten Anfällen auf die nachgewiesenen Schwindelanfälle und auf einen eigenartigen Schlafanfall. Es mag nicht unerwähnt bleiben, dass neben Simulation alle möglichen Krankheiten, Ueberreizung, beginnende Paralyse, Supraorbitalneuralgie von den Vorgutachtern diagnostiziert wurden.

In der Erinnerungslosigkeit, in der totalen Amnesie sah man früher ein charakteristisches Zeichen für eine epileptische Störung. Diese Annahme, dass epileptische Störungen immer mit totaler Erinnerungslosigkeit einhergehen, ist nicht zutreffend. Es kann die Amnesie in ausgeprägter Weise bei epileptischen Psychosen vorhanden sein, auf der anderen Seite vollkommen fehlen. Auch hier sind mannigfache Uebergange zu konstatieren. In der Mehrzahl ist die Erinnerung eine mangelhafte, oft sind Beginn und Ende des Zeitraums, für den die Erinnerung fehlt, scharf abgeschnitten. Für die dazwischen liegende Zeit ist die Erinnerung vollkommen ausgelöscht. In anderen Fällen bleibt sie partiell.

Sehr charakteristisch ist nach dieser Richtung ein Fall, wo ein epileptischer Kapellmeister in einem Verwirrtheitszustande auf der Strasse seinen Koffer im Wagen auspackt und die Sachen auf die Strasse wirft. Als er zu sich gekommen, entsinnt er sich sehr genau, dass er die Kragen auf der Strasse haben liegen sehen, weiss aber nicht, wie sie dahin gekommen; also partieller Erinnerungsdefekt für die vollendete Handlung, nicht für die Vorbereitung dazu. Auch bei den Delikten sind es oft belanglose Momente, welche im Gedächtnis des Kranken haften geblieben sind. Nicht selten konstatieren wir mit jedem Wechsel des Schauplatzes Vorhandensein der Erinnerung, welche für die Zwischenzeit fehlt. So wusste ein Kranker, welcher auf einem Spaziergange im Tiergarten verwirrt wurde, dass er im Tiergarten gewesen, dass er auf der Wache war, aber entfallen war ihm, wie er zur Wache gekommen war; auch über den Transport zum Krankenhause wusste er nichts, wohl aber über seine Aufnahme daselbst.

Es ist begreiflich, dass dieses eigenartige Verhalten der Erinnerung: Haftenbleiben von belanglosen Ereignissen, Ausfall oft der wichtigen Taten mit besonderer Tragweite, den Verdacht auf Simulation erweckt. Umsomehr hat der Sachverständige die Pflicht, in solchen Fällen möglichst einwandfrei den Beweis zu erbringen, dass die Erinnerungsstörungen auf epileptische Grundlagen zurückzuführen sind.

Ebenso ist forensisch wichtig, dass die Erinnerung bei einem Paroxysmus, in dem eine verbrecherische Tat erfolgt ist, anfangs bei der Aufhellung noch

vorhanden sein kann, um nach Ablauf der Verwirrtheit oder der sonst vorliegenden Psychose zu schwinden. In dem 56. Fall der Kasuistik bewahrt der Mörder anfangs noch deutlich die Erinnerung an seine Tat, später war diese fast völlig erloschen. Ein solches auf den ersten Blick sehr befremdliches Verhalten der Erinnerung habe ich noch mehrfach konstatieren können.

Die Erinnerungslosigkeit kann sich auch rückschreitend erstrecken auf einen längeren Zeitraum. Zuweilen lässt sich diese retrograde Amnesie durch eine präepileptische, nicht beobachtete Bewusstseinstrübung erklären.

Die retrograde Amnesie ist zuweilen auch eine partielle, keine totale. Die vorhandenen Erinnerungsreste können durch Halluzinationen, Illusionen und Wahnvorstellungen nach Ablauf der Störung eine falsche Auslegung erfahren. Einzelne Wahnideen können noch in der Erinnerung haften bleiben und beeinflussen dann noch das Urteil. Diesem Umstand ist eventuell Rechnung zu tragen bei der Erörterung der Frage über Geschäftsfähigkeit, über Eidesfähigkeit eines Epileptikers im Stadium nach der abgelaufenen transitorischen Geistesstörung.

Wie die totale Amnesie als Kriterium einer epileptischen Störung hinfällig geworden ist, so ist es auch die früher stark betonte photographische Gleichheit der Anfälle. Bei aller Aehnlichkeit lassen sich doch häufig Abweichungen in den Symptomen konstatieren.

Bei der Diagnose der epileptischen Geistesstörung wird man sich auf den ganzen Symptomenkomplex zu stützen haben. Man versäume nie in den schwierig zu beurteilenden Dämmerzuständen, beim anscheinenden Fehlen epileptischer Antezedentien genaue Recherchen über das Vorleben, über die begleitenden Umstände bei der Tat (sonderbare Aeusserungen vorher, Aussehen, Sprache, Benehmen) anzustellen. Die Erhebungen werden oft überraschende Aufschlüsse geben können. Die Psychose als solche mit rascher Steigerung und raschem Verschwinden der Erscheinungen, mit der Eigenartigkeit der Sinnestäuschungen (rote Farbe, konzentrisch eindringende Massen), dem impulsiven Handeln, dem Nebeneinander von automatisch ablaufenden gleichgültigen Taten und den unerwarteten, oft gewalttätigen Handlungen, der Aehnlichkeit der einzelnen Anfälle und den Erinnerungsdefekten bietet in allen diesen Symptomen Anhaltspunkte, um daraufhin den wohlbegründeten Verdacht auf eine epileptische Geistesstörung auszusprechen.

Aber diese Anhaltspunkte sind zum sichern Beweis der Epilepsie nicht ausreichend: gesichert wird die Diagnose von Epilepsie erst durch den Nachweis epileptischer und epileptoider Antezedentien.

Das sollte der Standpunkt forensisch sein. Die Abgrenzung der epileptischen Bewusstseinsstörungen lediglich auf Grund ihrer Symptome ist noch eine strittige Frage und der Sachverständige tut gut, sich nicht ausschliesslich darauf zu stützen.

Aus triebartigem Handeln, aus Affektschwankungen allein, und mögen sie noch so periodisch sein, lässt sich kein bindender Schluss ziehen. Der Krampfanfall, die petit mal Anfälle in ihrer verschiedenen Abstufung werden noch immer als sicherstes Zeichen einer Epilepsie zu gelten haben. Bedeutungsvoll ist der Nachweis von Krämpfen resp. Anfällen während der Bewusstseinsstörung selbst. Die begleitenden Erscheinungen, wie Pupillenstarre, Störungen der Sprache (artikulatorische und aphatische), Taumeln, Zittern, Verfärbung, Schweiss, zuckende Bewegungen nach Art der Chorea oder Myoklonie können hier bedeutungsvoll sein.

Die Beurteilung der psychischen Störungen, welche sich im Anschluss an Eklampsie entwickeln, ist dadurch erleichtert, als hier wohl immer die Krampfanfälle als Ausdruck des schweren Gehirnleidens entweder selbst beobachtet worden sind, oder sich sichere Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein (Sopor, Zungenbiss, Eiweiss) ergeben.

Hier überwiegen, abgesehen von kurzen auf Tage sich erstreckenden Delirien ohne starkes aggressives Verhalten, die halluzinatorischen Verwirrtheitszustände (s. puerperale Psychosen).

Geburt und eventuell Tötung des Kindes kann in einem Dämmerzustand im Anschluss an Eklampsie erfolgen[1]).

§ 47. Kasuistik.

56. Fall. Mord. Epileptischer Verwirrtheitszustand. Eigenartiges Verhalten der Erinnerung. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition des Herrn Untersuchungsrichters bei dem Königlichen Landgericht I. hierselbst vom 8. Februar 1893 verfehle ich nicht das von mir erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Arbeiters Friedrich H. (U. R. I. 532. 92/461. — J. II. B. 1379. 92) nachstehend zu erstatten. Es lagen ausser den Strafakten die Akten des Garnisonlazaretts St. i. E. von 1888, die Akten der Irrenanstalten St. und L. vor.

Vorgeschichte.

In der Nacht zum 15. Dezember 1892 gegen $1^1/_4$ Uhr wurde die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Witwe Anna W. ermordet. Der Hals war mit einem Rasiermesser bis an die Wirbelsäule durchschnitten (Fol. 1a.). Der Zuhälter der Ermordeten, Bäcker Sch. (Fol. 1) stand während des Mordes unten auf dem Hofe, hörte, dass sich zwei im Zimmer zankten und die Worte der W.: „du bist abscheulich". Dann vernahm er ein Geräusch, welches er auf Umherbalgen zurückführte, einen dumpfen Fall und Angstschrei. Die W. lag bei seinem Eintritt sterbend infolge einer tiefen Halswunde mit dem Gesicht auf der Erde; der Mörder H. stand ruhig und gelassen dabei, löschte bei Eintritt von Sch. die Nachtlampe aus. Sch. weckte die in der Nähe schlafende Witwe K. (Fol. 6v.), lief dann fort einen Wächter zu holen. Die herbeigeeilte K. beschäftigte sich mit der an der Erde liegenden Leiche. H. stand gelassen an der Kommode nahe dem Fenster in Hemdsärmeln, machte sich die Manschetten zurecht und löschte die Lampe, welche die K. mitgebracht hatte, aus. Als Sch. mit dem Wächter zurückkehrte, stand H. noch ruhig da, obwohl er leicht hätte entfliehen können. H. erklärte ihm ruhig: „es wäre vom lieben Gott bestimmt gewesen". Wie der Wächter aussagt (Fol. 5v.), hätte H. zuerst gesagt, er hätte nichts gemacht, dann: es wäre vom lieben Gott bestimmt. Er liess sich ruhig abführen; dabei erklärte er aus eigenem Antriebe, er wäre schon in der Irrenanstalt zu L. gewesen. Auf dem Polizeirevier antwortete er auf die gestellten Fragen den „blühendsten Unsinn." Auch auf dem Polizeipräsidium, wohin er zunächst überführt wurde, gab er bald widersprechende, bald gar keine Antworten und musste immer mehrmals gefragt werden (Fol. 15v.). Bezüglich eines in seinem Notizbuche an seine Eltern gerichteten Briefes sagt er in diesem Verhör aus (Fol. 10v.), dass er diesen Brief zuhause geschrieben habe, da er sich das Leben nehmen wollte und hierzu auch die im Briefe genannte Ella L., welche in L. (i. e. seine Heimat) im Armenhause ist, verführen wollte. Er habe, als er in Berlin ankam, bereits 2 Tage gehungert, da er den Entschluss gefasst hatte, zu sterben. Ueber seine Zusammenkunft mit dem Mädchen berichtet

1) Siemerling, Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Charité-Annalen. Bd. 14.

er, dass das Mädchen ihn auf der Strasse angesprochen und aufgefordert habe, in die Wohnung zu kommen. In der Wohnung zog ihm diese Ueberzieher, Rock und Hose aus. Die Hose legte sie in eine Ecke. Das Mädchen habe sich nicht ausgezogen. Was sie dann zu ihm gesprochen, wisse er nicht, es sei ihm ganz „schwiemlig" geworden. Es ergriff ihn eine Begierde Blut zu sehen, am liebsten hätte er ein Schwein geschlachtet. Als er nicht geschlechtlich verkehren wollte, half ihm das Mädchen beim Ankleiden. Als er den Ueberzieher angelegt hatte, ergriff er das Rasiermesser, welches er bei sich gehabt und auf den Tisch gelegt hatte. Es war ihm, als wenn er jetzt das Schwein schlachten müsste und in Ausführung dieses Gedankens habe er dem Mädchen die Kehle abgeschnitten.

Bei der Vorführung an die Leiche der W. am 16. Dezember erklärte H. (Fol. 46), das ist die Frau, die ich umgebracht habe, „ich habe es gemacht, wie wenn ein Schwein abgeschlachtet wird". Vorher (Fol. 21) hatte er auf alle Fragen keine andere Antwort gehabt als „ich weiss nicht" oder ein Kopfschütteln.

Auch am 17. (Fol. 22) führte er vor dem Herrn Untersuchungsrichter irre Reden: „Lassen Sie mich doch nach Amerika, ich muss dort Vieh schlachten, ich muss alles totschlagen, sie machen ins Essen Gift" usw. Auf den Herrn Gefängnisarzt machte er den Eindruck eines vollkommen irrsinnigen Menschen, sagte, dass er Schiffer sei, „alles Rindvieh mit dem Beil erschlagen, dass er Geisterstimmen höre, die ihm dies anbefehlen".

Bei dem Besuche des Herrn Gefängnisarztes am 20. Dezember war er ruhig und erzählte in geordneter Weise, wollte sich auch der Ausführung der Tat erinnern (Fol. 55).

In dem Verhör vom 22. Dezember 1892 (Fol. 56—59 v.) berichtet H., dass er dem Frauenzimmer den Hals abgeschnitten habe; er stand dabei unter dem Einfluss einer heftigen Erregung, so dass er in dem Augenblicke nicht wusste, was er tat. Am 14. Dezember brach er von Hause auf, in der Absicht, sich einen Anzug und seinen Eltern Filzpantoffeln zu kaufen. Das Spind, in welchem er sein Geld aufbewahrt hatte, 200 Mark, brach er auf mit dem Beil. Gegen 9 Uhr kam er in Berlin an, bemühte sich die Wohnung seines Bruders aufzufinden.

Zu später Stunde sprach ihn ein Frauenzimmer, welches er für anständig hielt, an, forderte ihn auf, mitzukommen, wie er vermutete aus Mitleid, da er kein Quartier hatte. In dem Torweg eines Hauses umfasste sie ihn und küsste ihn; dabei, so glaubt er, hat sie ihm das Geld, welches er in einem leinenen Beutel hinten trug, fortgenommen. Gleich darauf nämlich, als sie ihn in seiner „Schlaftrunkenheit" einen Augenblick stehen liess, merkte er den Verlust des Geldes. Er machte ihr Vorwürfe, als sie zurückkehrte, ging aber mit ihr ins Zimmer. Ihrer Aufforderung, sich hier zu entkleiden, die silberne Taschenuhr auf den Tisch zu legen, kam er nach, entkleidete sich bis aufs Hemd, legte sich aber nicht ins Bett, weil ihm das Geld keine Ruhe liess. Die unanständigen Griffe des Frauenzimmers wehrte er ab, zog sich wieder an. Als das Frauenzimmer ihn auf nochmalige Frage nach dem Gelde auslachte, ergriff ihn eine fürchterliche Wut, er nahm das Rasiermesser, welches er den Abend gekauft hatte, schnitt ihr den Hals auf. „Ich bin ja doch keineswegs darauf gereist, das Frauenzimmer zu töten, und habe sonst noch niemals einen Menschen getötet, vielmehr immer ruhig zuhause gelebt". — Das Messer habe er gekauft, um es seinem Vater anstelle des schon schlecht gewordenen zu geben. Der Aussagen auf der Polizei will er sich nicht mehr entsinnen. Geschlechtlichen Umgang habe er mit dem Frauenzimmer noch nicht gehabt, zuhause hatten die Mädchen Angst vor ihm.

Bezüglich der Notizen in seinem Buch gibt er an, dass die Abschiedsworte an seine Eltern von ihm herrühren. Woher der Name „Ella L." kommt, kann er nicht sagen, dieser habe schon im Buche gestanden und er habe die Abschiedsworte herumgeschrieben im Zimmer des Mädchens. Es sei ihm dann ganz wirr geworden im Kopfe, er fasste das Messer und schlug damit zu. Von der Zeit an, ist ihm die Erinnerung geschwunden.

Nach den Angaben des Bruders des H. (Fol. 13) und den in der Heimat angestellten

Nachforschungen (Fol. 26—32) ist Friedrich H. am 15. Mai 1866 zu L. als eheliches Kind Kind geboren. Hereditäre Veranlagung soll nicht vorliegen (Fol. 16 v.).

Schon von Kindheit an hat er nach Aussage der Mutter (Fol. 26) zeitweise an Verstopfung gelitten und, sobald dieselbe eintrat auch über Kopfschmerz und Wirre im Kopf geklagt. Nach der Schulzeit habe er als Tagelöhner gearbeitet. 1866 ging er als Wärter nach der Irrenanstalt E., ist dort, wie die Anstalt mitteilt (Fol. 25), wegen ordnungswidrigen Verhaltens entlassen worden.

Am 5. November 1888 ist er beim 15. Pionierbataillon zu St. i. E. eingestellt worden. Bereits am 16. November musste er dem Garnisonlazarett zur Beobachtung auf Geisteskrankheit überwiesen werden, weil sein Benehmen bei der Truppe mancherlei Auffallendes erkennen liess. Das über ihn damals geführte Journal berichtet:

Patient spricht nur wenig oder verkehrt und antwortet garnicht auf an ihn gestellte Fragen. Schreiben kann er ebenfalls nur sehr mangelhaft. Der Blick ist stier, Patient macht eigentümliche Bewegungen mit dem Kopf und verharrt längere Zeit in einer einmal angenommenen Stellung. Soeben will er auf das Klosett und dort mit seinem Onkel Karten spielen etc.

Nach erfolgter Aufnahme ward Patient zunächst auf den Schwerkrankensaal gebracht, wo er anfangs sich mit seinen Mitkranken unterhielt. Plötzlich zog er einen Schuh aus, um mit demselben, wie er sagte, Karten zu spielen. Bald darauf wurde er sehr erregt, rief beständig nach seinem Vater und konnte nur mit Mühe verhindert werden, sich zum Fenster hinaus zu stürzen. Die Erregung steigerte sich alsbald bis zur vollständigen Tobsucht. Patient schlug um sich, zeigte ein vollständig maniakalisches Verhalten, schrie und brüllte unaufhörlich, und benahm sich auch gegen seine Umgebung so gewalttätig, dass er, und zwar nur unter Aufbietung aller disponiblen Kräfte, in die Isolierzelle gebracht werden musste. Hier wurde er zunächst angezogen auf eine Matratze gelegt, musste aber beständig gehalten werden, da er um sich biss und schlug, die Umgebung anspie und mehrmals versuchte, den Kopf gegen den Erdboden und die Mauer anzuschlagen. Es wurde nun die Zwangsjacke engelegt, was nur mit grosser Mühe gelang, und da er trotzdem nicht zu bändigen war, auch noch an den Beinen gefesselt. Während dieser ganzen Zeit schrie und tobte er unaufhörlich. Ab und zu rief er: Lasst mich los, ich will aus dem Fenster, zu meinem Vater im Himmel. Das Wartepersonal redete er mit „Kusin" an, den Arzt nannte er Vater, und machte diesem nach seiner Fesselung Vorwürfe, dass er ihn so im Stiche lasse. Patient erhielt eine Einspritzung von 0,015 Morphium.

Er verweigerte jede Nahrungsaufnahme; als ihm Getränk gereicht wurde, fasste er den Becher mit den Zähnen und suchte ihn zu zerbeissen; das eingeflösste Getränk spie er aus. Seine Erregung war so heftig, dass er um sich biss und krampfhaft die Zähne in die Matratze eingrub. Patient ward beständig von drei Mann bewacht. Gegen 4 Uhr nachts trat Ruhe und Schlaf ein.

17. November. Heute früh liegt Patient scheinbar ruhig mit halbgeschlossenen Augen da: versuchsweise werden ihm die Fesseln abgenommen, worauf er aber sofort wieder zu toben und zu rasen beginnt, so dass er wieder gebunden werden muss. Einen Becher mit Milch fasst er mit den Zähnen, die Milch speit er wieder aus, indem er behauptet, dass man ihn vergiften wolle. Den Arzt nennt er wie gestern Vater, die Wärter Kusins.

Nach seinem Namen befragt, sagt er einen ganz fremden Namen; sein Vater sei Prediger, er selbst Amtsvorsteher; sein Alter gibt er auf 38 Jahre an. Im Uebrigen ist er gegen gestern ruhiger.

Patient erhält zunächst ein Entleerungsklystier, daraut wird ihm per anum Milch mit zwei Eigelb und hinterher Bouillon mit Ei beigebracht.

Das Gesicht ist hochrot, der Kopf heiss; die weiten Pupillen reagieren nur wenig; die Zahnreihen sind fest aufeinandergepresst.

Die Abendtemperatur beträgt 36,5. Patient hat heute Mittag $^{3}/_{4}$1 Uhr nach Brot ver-

langt und dasselbe auch mit Appetit verzehrt. Getränke weist er noch immer von sich und behauptet, man wolle ihn vergiften. Heute Abend gegen 6 Uhr trank er auch Milch, ausserdem nahm er noch eine Milchsemmelsuppe zu sich. 18. November. Patient war die Nacht über nach Aussage der Wache ziemlich ruhig. Es wurde ihm nun die Zwangsjacke abgezogen, wobei er sich ganz ruhig verhielt. 19. November. Patient macht immer noch einen ganz eigentümlichen Eindruck, verhält sich aber vollständig ruhig. 20. November. Patient sagt aus, er sei froh, dass er wieder seinen Verstand habe. Er war angeblich Wärter in der Irrenanstalt E. bei B. Der Puls ist regelmässig, voll und beträgt 72. Er isst und trinkt wie ein gewöhnlicher Mensch. Der Appetit ist gut, der Stuhlgang regelmässig. 21. November. Patient war die Nacht hindurch ganz ruhig, während der Morgenvisite macht er einen ganz verdächtigen Eindruck, um 11 Uhr rief er immer, „lasst mich hinaus, ich muss in den Himmel“. Er stellte sich ans Fenster und stierte vor sich hin, bald darauf kletterte er am Fenster hinauf und wurde sehr unruhig, so dass ihm wieder die Zwangsjacke angezogen werden musste, ausserdem bekam er eine Einspritzung von 0,01 Morphium. Im Laufe des Mittags nahm er Nahrung zu sich. Heute Abend verweigerte er dieselbe. 22. November. Die Nacht hindurch war Patient ruhig und schlief. Morgens nahm er wieder Nahrung zu sich. Es wurde ihm wieder die Zwangsjacke ausgezogen, um 8 Uhr wurde er dann nach St. übergeführt, ohne sich zu widersetzen.

Die hier angestellte Beobachtung ergibt Folgendes:

Patient ist ein ziemlich kräftiger, wohlgenährter Bursche. Sein Kopfschädel ist im Vergleich zum Gesicht ziemlich klein. Letzteres relativ lang und gross und verhältnismässig schmal. Patient hat am Hinterkopf eine knöcherne Auftreibung, die bei Druck nicht schmerzhaft ist. Dagegen klagt er über schmerzhafte Empfindungen, sowie man in der Umgegend leise auf den Schädel klopft. Bei seiner Aufnahme ist Patient ruhig, äusserlich geordnet, etwas weinerlich gestimmt. Er will sich der oben erwähnten Erregungszustände absolut nicht erinnern können und weiss auf näheres Nachfragen nur anzugeben, dass er ins Lazarett gekommen sei und dort gesagt habe, er wolle Karten spielen. Von da ab wisse er nichts mehr. Er sei damals schon die Tage vorher, sehr schwindlig und taumlig im Kopfe gewesen. Bei näherem Nachfragen erhält man vom Patienten folgende anamnestische Angaben: Eltern und seine zehn Geschwister sollen gesund sein; er selbst will im 10. Jahre von einer Brücke herunter gefallen sein und sich damals am Hinterkopfe verletzt haben. Er sei damals eine Viertelstunde lang etwa besinnungslos gewesen und habe seitdem die Beule am Hinterkopf. In der Schule habe er etwas lesen und schreiben gelernt. Rechnen sei ihm jedoch sehr schwierig geworden. Er sei etwas kurz von Gedanken und habe ein schlechtes Gedächtnis. Dies dürfte wohl auch der Grund sein, warum er eine Wärterstelle in E. bald verlassen musste. Seit längerer Zeit (wie lange ist nicht zu eruieren) will er zeitweilig an Schwindelzuständen leiden. Es wurde ihm dann ganz schwindlig und schwarz vor den Augen und müsse er wohl vorübergehend etwas von Sinnen sein, da er mehrfach schon später von Leuten seiner Umgebung erfahren habe, dass er in der Zwischenzeit etwas getan habe, worauf er sich nicht besinnen konnte. Oefter sei es ihm auch begegnet, dass er sich habe hinlegen müssen, wenn ihm so schwindlig gewesen, und dass er dann etwas geschlafen habe, worauf er sich vielfach sehr müde, matt und abgeschlagen gefühlt habe. Von Krämpfen und Zuckungen, die er mal gehabt habe, will er nichts wissen. Desgleichen will er nie nachts das Bett genässt haben, oder einmal sich in die Zunge gebissen haben. Dagegen will er nachts oft sehr und unangenehm träumen, und soll er einmal bei einem derartigen Traum aus dem Bette gestürzt sein. Von Sprechen im Schlafe, Nachtwandeln will er nichts wissen. Dagegen macht er auf Befragen die Angabe, dass er mehrfach morgens in seinem Auge unter der Conjunctiva bulbi blutige Flecke gesehen habe. Kopfschmerzen will er häufiger haben, besonders wenn er keinen offenen Leib habe, oder aber wenn trübes Wetter eintrete. Dass er jemals Erregungszustände, wie jetzt in St. durchgemacht habe, davon will er nie etwas gehört haben. 24. November. Liegt zu

Bette; hält sich vollkommen ruhig und ist anscheinend ziemlich klar, über sein Vorleben gibt er genügende Auskunft, dagegen will er sich an die jüngsten Aufregungszustände nicht mehr erinnern. 27. November. Ist ausser Bett, fühlt sich ziemlich wohl, nur macht ihm der Stuhlgang viel Sorge. 4. Dezember. Soll beschäftigt werden, wogegen er sich jedoch sträubt, er kenne die Arbeit nicht, die er machen solle, überhaupt sei er nicht hier um zu schaffen. 10. Dezember. Hat einen etwas naiven, aber sonst korrekten Brief an seine Eltern geschrieben. 24. Dezember. Kämpft immer noch mit Stuhlbeschwerden, wogegen er zurzeit Cascara sagrada mit gutem Erfolg nimmt; ist in letzter Zeit ziemlich mürrisch und wenig zugänglich. 4. Januar 1889. Hat sich nach langem Zureden entschlossen, sich an der Arbeit (Strohflechten) zu beteiligen, hat aber offenbar wenig Lust daran, das unzufrieden mürrische Wesen hält an, bald will er wieder zum Militär, bald ist er froh, dass er vom Militär los ist, ungehalten ist er auch darüber, dass man ihn so lange hier zurückbehalte, man möge ihn wenigstens in seine Heimat schicken. Auf die Stuhlverhältnisse passt er noch immer mit ängstlicher Sorgfalt, Patient hat körperlich zugenommen, Appetit und Schlaf gut. 12. Januar. Er hat sich von der Arbeit im Freien vollständig zurückgezogen, da er diese Arbeit nicht gelernt habe, beschäftigt sich einzig und allein mit Bettmachen.

Am 30. Januar 1889 wurde H. der Irrenanstalt L. überwiesen. Hier wurde die Diagnose epileptisches Irrsein gestellt. In der Anstalt verhielt er sich ruhig, beschäftigte sich, wurde deshalb auf Antrag der Angehörigen am 16. Mai 1889 entlassen. Nach dieser Zeit hat er verschiedentlich bei Schiffern Arbeit gefunden. Er soll bisweilen in unanständiger Weise vergnügt gewesen sein, auch töricht gesprochen haben. Er war stets nüchtern — Schnaps trank er garnicht — tanzte nicht, zeigte auch keine Neigung zu irgend welchen Exzessen. Um die Mädchen kümmerte er sich fast garnicht, wenigstens nicht in auffälliger Weise (Fol. 28v. und 29).

Im Februar 1892 ist H. wegen Körperverletzung mit einer Woche Gefängnis bestraft.

In dem am 13. Februar 1893 abgegebenen Gutachten (Fol. 66—78v.) kommt Herr Stadtphysikus Dr. Str. zu der Annahme, dass H. wahrscheinlich ein Epileptiker ist, die Tat in einem epileptischen Verwirrtheitszustande möglicherweise ausgeführt hat. Die Bedenken, welche dem Herrn Vorgutachter gegen eine solche Annahme vorliegen, beseitigt derselbe in einem Nachtrage vom 15. Januar 1893 (Fol. 82—85). H. hatte nämlich in der Nacht vom 10. zum 11. Januar ohne irgend eine Veranlassung einen tobsüchtigen Anfall mit Bewusstseinsstörung.

Bei dem Besuche des Arztes am 14. Januar war H. bereits wieder ruhig, erzählte, es sei ihm in der Nacht vom 10. Januar in den Kopf getreten, als wenn die Spitzbuben vor ihm ständen. Dieselben sahen ganz weiss aus, drohten ihm, er solle aus dem Bett. Er musste hinausspringen. Was nachher geschehen, wusste er nicht. Derartige Erscheinungen und Stimmen will er schon früher gehört haben.

Wenn auch der Herr Vorgutachter mit grosser Wahrscheinlichkeit das Vorhandensein einer epileptischen Störung bei H. annimmt, so beantragt er doch zur völligen Sicherheit die weitere Beobachtung in einer Anstalt.

Am 10. Februar 1893 wurde H. der Irrenabteilung der Charité zugeführt.

Eigene Beobachtung.

H., jetzt 27 Jahre alt, ist ein mittelgrosser, kräftig gebauter Mensch von gesunder Gesichtsfarbe. Auf der behaarten Kopfhaut keine Narben. Am Hinterkopfe ist die äussere Erhabenheit sehr hervortretend. Mehrere Zentimeter unter dieser findet sich eine schmerzhafte Knochenauftreibung, die herrühren soll von einem Fall im Alter von 21 Jahren.

Die Pupillen sind gleich, von mittlerer Weite. Die Reaktion auf Licht und Konvergenz ist prompt.

Die ophthalmoskopische Untersuchung ergibt keine Abnormitäten.

Die Zunge ist ohne Besonderheiten.

Gut erhaltenes Gebiss, es fehlt nur der obere Eckzahn.

Der harte Gaumen ist nicht auffallend steil gewölbt.

Die Herztöne sind rein. Der Puls ist regelmässig, von guter Spannung.

Die Kniephänomene sind beiderseits vorhanden.

H. ist zurzeit klar, macht einen etwas gedrückten Eindruck, gibt sachgemässe, etwas grobe Antworten.

Ich lasse die weitere Beobachtung nach der Aufzeichnung im Journal folgen.

11. Februar. H. hat von 10 Uhr ab geschlafen. Klagte heute Morgen über Kopfschmerzen in der Stirn.

13. Februar. In den ersten Nächten gut geschlafen, in der letzten nicht, beständig wach gewesen. Unausgesetzt Klagen über Kopfschmerzen. Heute Morgen macht er einen etwas benommenen Eindruck, klagt über stärkeren Kopfschmerz; sobald er sich bücke, werde ihm schwarz vor den Augen. Sehr weinerliche Stimmung; es kommen ihm bei der Unterhaltung Tränen in die Augen, hat auch vorher von selbst geweint.

14. Februar. H. war in der Nacht im höchsten Grade aufgeregt; er wälzte sich im Bett umher und blickte finster um sich. Dann hat er von 12 Uhr ab ruhig bis zum Morgen geschlafen.

Am Morgen steht er wieder auf.

15. Februar. Hat die Nacht geschlafen.

Am Morgen klagt er über Brausen im rechten Ohr, Stiche in der rechten Kopfseite, hatte in der letzten Nacht Sausen im Ohr, wurde 3 Uhr morgens wach, hörte Namen rufen. Heute am Tage anhaltendes Sausen. Im Laufe des Vormittags war sein Benehmen auffallend, geht im Zimmer auf und ab, sinnt nach, bleibt eine zeitlang stehen, setzt seinen Gang dann wieder fort. Bei der Unterhaltung eigentümlich, lächelt viel. Beim Gehen werde ihm schwindlig, er müsse sich hinsetzen, beim Sitzen lasse ihm das Brausen im Kopf keine Ruhe, es sei, als ob ein Wurm drin sitze.

Während der Unterhaltung bewegt er die Lippen, spricht leise vor sich hin. Er gibt an, dass er augenblicklich Stimmen höre, die schon den ganzen Tag da waren; er erkennt die Stimme seines Bruders, die ihm zuruft: „Hermann, geh nach Hause, komm heraus“; er dreht den Kopf nach oben, horcht gespannt, er hört auch die Stimme seines Kusins, die ruft, dass er viel essen soll.

16. Februar. In der Nacht unruhig, aufgeregt, ging mehrmals aus dem Bett. Gibt morgens an, dass nachts fortwährendes Rufen gewesen sei, heute Morgen nicht mehr. Brausen im Kopf hat nachgelassen. Er macht heute Morgen einen etwas freieren Eindruck, sieht nicht mehr ängstlich gespannt aus.

Tagsüber aufgeweckter und freier, klagt am Abend noch über Sausen im Kopf, keine Stimmen mehr.

17. Februar. In der Nacht sehr wenig geschlafen, Sausen in den Ohren, als ob Bienen darin wären.

18. Februar. Nach 2 g Trional gut geschlafen. Subjektives Befinden besser; klagt noch über etwas Sausen.

19. Februar. Gestern Abend aufgeregt, sitzt aufrecht im Bett, Kopf in die Hände gelegt, verharrt einige Stunden in dieser Stellung, schläft erst um 10 Uhr ein.

Er ist sehr missmutig, klagt über Kopfschmerzen, Ohrensausen: „das wisse der Teufel, was da drin hacke“, es sei, als ob eine Wassermühle drin ginge.

20. Februar. Gestern Abend verstimmt, steht allein am Fenster, verlangt Urlaub, um seinen Onkel zu besuchen, sitzt nachher ängstlich im Bett. Um Mitternacht springt er heraus, sieht seinen Onkel; die Arme erhoben, eilte er fest auftretenden Trittes nach dem Ecksaal. Auf die Frage, wohin er wolle, schüttelt er den Kopf und sagt: „Sehen Sie, dort steht er, ich muss mit ihm sprechen“.

Er wollte nicht zu Bette gehen und wurde deshalb nach dem unteren Wachsaal verlegt. Unten zittert er stark und spricht: „Ich will zu meinem Onkel, ich muss verreisen". Auf Zureden lässt er sich einen festen Anzug anziehen und wird widerstrebend ins Bett gebracht. Im Bett fängt er an zu jammern und sagt: „Ich bin so nass, ich muss sterben, ich kann hier nicht liegen bleiben, das ist ja das reine Eis". Er verlässt dann wieder das Bett und klagt über heftige Schmerzen, über Rauschen im Kopf. Die Unruhe und Angst steigen, nimmt drohende Haltung an; wird um 1 Uhr isoliert; vor der Zelle sagt er: „Herr Doktor helfen Sie mir, Herr Doktor helfen Sie mir". Er ist verwirrt, sieht stark gerötet aus, zittert am ganzen Körper, zeitweilig sehr verschlossen, stumme, drohende Geberde. In der Zelle geht er laut jammernd umher, setzt sich zeitweilig auf die Matratze. Gegen Morgen schläft er ein.

21. Februar. Heute Morgen verharrt er auf seiner Bitte verreisen zu dürfen; er habe seinen Onkel heute Nacht ganz schwarz angezogen gesehen. Derselbe habe ihn aufgeweckt und ihm gesagt: er solle arbeiten. Den vertretenden Oberarzt hält er für den Herrn Professor, den er jeden Tag sieht. Er weiss zwar, dass er im Krankenhause ist, kennt aber dessen Namen nicht, er glaubt in Br. zu sein. Sein Blick ist träumerisch, den Kopf stützt er auf die Hand und lässt ihn wieder in das Kissen zurücksinken. „Ach, mir tut der Kopf so weh".

Am ganzen Körper empfindet er leichte Nadelstiche nicht, er macht auch keine Abwehrbewegung, verharrt vielmehr in einer angenommenen Stellung, auch wenn dieselbe unangenehm ist, Minuten lang; so hält er auch nach dem Herausstrecken der Zunge länger als nötig den Mund offen.

Er hört auch jetzt fortwährend seinen Onkel rufen.

Puls ist 56, regelmässig.

Die Pupillen mittelweit.

Heute Abend etwas lebhafter, immer noch spricht der Onkel zu ihm: „Komm nach Hause, arbeite". Er verlangt zu schreiben, glaubt 3 Wochen jetzt hier zu sein. Er entsinnt sich nicht, dass er isoliert war.

22. Februar. Patient war wach bis 10 Uhr, er war sehr laut und schimpfte über seine Zahnschmerzen, bekam Kokain und schlief bis zum Morgen.

Heute Morgen verlangt er nach Hause, steht im Lauf des Tages etwas auf, ist nicht mehr so abweisend wie früher, klagt über Kopfschmerzen.

23. Februar. Patient hat in der Nacht gut geschlafen.

Heute Morgen steht er in der Ecke, Kopf in die Hand gestützt, weint, er könne keinen anderen Gedanken fassen, als fort.

In den nächsten Tagen wieder etwas freier, erholt sich, ist nicht mehr so abweisend und mürrisch. Der Kopf ist ihm jetzt klarer. Er hat für die stattgehabten Vorgänge der letzten Zeit nur eine ausserordentliche lückenhafte Erinnerung. Er entsinnt sich nicht der Stimmen, welche er gehört hat. Es sei ihm nur so unklar im Kopfe gewesen. Er kann sich auch nicht entsinnen, dass er in der Zelle war. Die Sinnestäuschungen sind jetzt vorüber. Der Schlaf ist gut nach 1 g Trional.

Stuhlgang erfolgt regelmässig nach Medikation.

Bei einer am 15. März stattgehabten Unterredung gibt er über die ihm zur Last gelegte Tat folgendes an: Das meiste habe er vergessen. Er litt in den Tagen vor dem 14. Dezember an heftigen Kopfschmerzen, war verstopft (er hatte kein Abführmittel bei der Hand, um dieses einzunehmen). Ohne zu wissen, wie er auf den Gedanken gekommen, fiel ihm ein, er müsste sich einen neuen Anzug, Filzpantoffel und ein Rasiermesser kaufen. Es waren noch andere sonderbare Gedanken, er müsse sich das Leben nehmen. Dieser Gedanke ist ihm früher schon einmal gekommen: er ging aufs Feld, suchte sich einen Feuerstein, um diesen zu verschlucken. Das Spind, in welchem er sein Geld verwahrt, erbrach er, als er es nicht gleich öffnen konnte. Er hatte sich etwas über 200 Mark gespart, hatte dieses Geld

in Gold und Silber. Eines neuen Anzuges bedurfte er garnicht, da er neues Zeug hatte. Er fuhr von N.-F. IV. Klasse nach B., kam hier um $^1/_2$ 10 Uhr an. Ob es gerade besonders kalt war, weiss er nicht. Er fühlte sich sehr schlecht, hatte Stiche im Kopf. In B. angekommen, versuchte er seinen Bruder ausfindig zu machen, fragte verschiedene Leute auf der Strasse. Die Leute sahen ihn gross an, antworteten ihm garnicht. In einem Laden kaufte er sich ein Rasiermesser. Er glaubt, dass ein Mann ihm das Messer verkauft hat. Er bezahlte 3 Mark, steckte das Messer in Rock- oder Ueberziehertasche. Getrunken hat er den ganzen Abend nichts, auch nichts gegessen. Zuhause hat er auch kein Mittagbrot zu sich genommen, morgens nur Kaffee, da seine Mutter nicht zuhause war, und er schon einige Tage keinen Appetit hatte. Mit Trinken nimmt er sich sehr in Acht, da er weiss, dass er nichts verträgt und ihm Bier zu Kopf steigt, er starke Kopfschmerzen bekommt. Unterwegs hat er auch nichts verzehrt. Geraucht hatte er, so weit er weiss, nicht.

Er wanderte in den Strassen herum immer in der Absicht, seinen Bruder aufzusuchen. Mit einem Male sprach ihn ein Frauenzimmer an. Er hatte nicht gedacht, dass dieses „eine Hure“, sondern hielt sie für anständig, glaubte, sie wollte ihn aus Mitleid beherbergen. Er erzählte ihr, was er sich alles kaufen wollte, dass er zu seinem Bruder wollte, gab ihr auch an, dass er 200 Mark bei sich habe. Sie forderte ihn dann auf, mit ihm zu kommen. Er gab dem auch Folge, da er nichts Böses von der Person dachte. Er fühlte sich sehr matt, schleppte sich nur so mit. Unter einem Torweg, welchen sie aufschloss, umarmte sie ihn, suchte ihn zu liebkosen. Er fragte nichts nach diesem Gebaren, stiess sie von sich. Seinen Ueberzieher öffnete sie ihm, fasste dann nach hinten. Bei dieser Gelegenheit, so glaubt er, hatte sie ihm das Geld gestohlen. Er folgte ihr in ein Zimmer. Hier steckte sie eine Lampe an. Es war ein Zimmer, in dem drei Betten standen. Sie zog sich aus und er kann sich besinnen, dass er sie im Hemd stehend gesehen hat. Dann folgte er ihrer Aufforderung, sich auszuziehen, zog Hose und Weste aus, entledigte sich auch seiner Stiefel. Als sie ihm sagte, er möchte sich ins Bett legen, weigerte er sich, warf ihr vor, dass sie ihm das Geld gestohlen, er müsste es wieder haben. Er weiss nicht genau, ober er sich Rock und Weste angezogen. Er weiss, dass er weinte um das Geld. Sie äusserte, er habe wohl Kopfschmerzen. Ob das Mädchen ihm an den Geschlechtsteilen herumgespielt hat, weiss er nicht. Es wurde ihm schwarz vor Augen. Es war ihm, als ob er „rote Figuren“ sähe, es war, als ob etwas an der Wand stände, was er fortschlagen müsste· Es war, als ob der Hals ganz und gar zu war. Ob er früher gesagt, es sei ihm so gewesen, als ob er ein Schwein schlachten müsse, darauf kann er sich nicht mehr besinnen. Er weiss bestimmt, dass er das Messer ergriff, um das „etwas“ an der Wand fort zu schlagen. Es lag ihm völlig fern, das Mädchen umzubringen. Von diesem Moment an weiss er nichts mehr. Erst nach mehreren Tagen (8—14 Tagen) kam er im Gefängnis zu sich. Er erfuhr dann erst von einem Aufseher, was vorgefallen.

In der Zeit vom 24. Februar bis 22. März war sein äusseres Verhalten ein ruhiges. Seine Stimmung ist stets eine gedrückte. Beständig sind Sorgen und Beschwerden über den Stuhlgang. Anhaltende Kopfschmerzen. Von seinen Mitpatienten hält er sich fern, spricht spontan fast gar nicht.

In der Unterhaltung ist er langsam und schwerfällig. Sein Gedächtnis weist Lücken auf, so dass er sich auf die wichtigen Daten seines Lebens lange besinnt, einige nicht mehr in Erinnerung hat. Rechnen: Multiplizieren mit zweistelligen Ziffern fällt ihm schwer. Ueber die Hauptereignisse der letzten Zeit ist er nur mangelhaft orientiert, er kennt den Namen des Kaisers nicht, von Sedan hat er nichts gehört. Aus der Zeit in Strassburg hat er nur in Erinnerung, dass er im Lazarett war. Er weiss nicht, wo die Pionierkaserne liegt, in welcher er gedient.

Der Schlaf ist in dieser Zeit nach Medikation ein guter. Zwei Mal ist beobachtet, dass H. plötzlich ganz blass geworden, einmal auf einen Stuhl getaumelt ist, sich sofort wieder erholt hat. Er berichtet, dass er diese Schwindelanfälle schon lange — genau weiss er die

Zeit nicht — habe; es wird ihm plötzlich schwarz vor Augen, er hat das Gefühl der Unsicherheit, sucht sich festzuhalten, Krämpfe will er nicht gehabt haben. Kein nächtliches Bettnässen. Einige Male will er morgens beim Erwachen gesehen haben, dass an seinen Augen blutige Stellen waren. Gleichzeitig tat ihm der Kopf sehr weh.

In der Nacht vom 22. schläft H. nicht mehr so gut, als vorher. Sein Verhalten ist auch wieder ein eigenartiges: er sieht träumerisch benommen aus, klagt wieder über stärkere Kopfschmerzen.

Am 23. März ungeheilt entlassen.

Gutachten.

Die von dem Herrn Vorgutachter mit grosser Wahrscheinlichkeit bei H. angenommene epileptische Seelenstörung ist mit Sicherheit als vorhanden erwiesen.

H. zeigt psychische Störungen chronischer und akuter Natur, wie sie im Verlaufe der Epilepsie, auf dem Boden dieser nicht selten in Erscheinung treten. Was zunächst die chronischen Veränderungen, welche die Epilepsie bei ihm gesetzt hat, anlangt, so ist hier in erster Linie die geistige Schwäche zu erwähnen, welche als Abnahme seiner Intelligenz und Urteilsfähigkeit, als Untreue des Gedächtnisses, als Langsamkeit und Schwerfälligkeit in der Auffassung nicht bloss jetzt vorhanden, sondern auch früher bereits im Jahre 1888/89 während eines Aufenthaltes in der Irrenanstalt konstatiert war. Auch damals ist sein verschlossenes, mürrisches Verhalten ganz so wie jetzt auffallend gewesen. Den Bewohnern seines Dorfes ist er durch törichte Reden, durch plötzlich auftretenden Drang zum Vergnügen, sonderbar erschienen.

Mehrfach seit dem Jahre 1888 brechen die akuten Symptome einer schweren auf epileptischer Grundlage beruhenden Geistesstörung hervor. Das erste Mal im Jahre 1888, dann weiter im Jahre 1892 und 1893. Wenn wir diese schnell sich entwickelnden Anfälle einer akuten Geistesstörung einer Betrachtung unterziehen, so wird uns sofort die ausserordentliche Aehnlichkeit in der ganzen Entstehung, in der Verlauf- und Erscheinungsweise imponieren. Die Anfälle sind sämtlich ausgezeichnet durch eine verhältnismässig kurze Dauer, schwellen in Stunden oder in wenigen Tagen bis zu ihrer Höhe an, um dann ebenso schnell wieder abzufallen, hinterlassen gar keine oder nur sehr lückenhafte Erinnerung für das Vorgefallene.

Der erste Anfall bricht am 16. November in den ersten Tagen der Militärzeit aus. Schon allerlei Sonderbarkeiten haben ihn bei der Truppe verdächtig erscheinen lassen. Plötzlich entwickelt sich ein Zustand akuter Tobsucht mit Verwirrtheit und tiefer Bewusstseinstrübung. H. verkennt seine Umgebung, halluziniert, wird ausserordentlich gewalttätig, beisst um sich. Ausgesprochene Spannungserscheinungen, stuporöse Zustände unterbrechen auf kurze Zeit die Verwirrtheit. Beachtenswert ist der Inhalt der Delirien: er verkennt seine Umgebung, glaubt den Onkel zu sehen, spricht vom Vater im Himmel, verlangt in den Himmel. Erinnerung für das Vorgefallene ist geschwunden.

Sehen wir ab zunächst von dem Anfalle Mitte Dezember 1892 und vergleichen zunächst den von uns beobachteten Erregungszustand. Welche überraschende Aehnlichkeit mit dem eben Geschilderten! Hier wie dort leiten den Anfall ein Veränderungen im ganzen Wesen und Verhalten. H. wird sonderbar verschlossen, verstimmt, halluziniert, spricht mit den angeblichen Stimmen. Immer ängstlicher, immer bedrohlicher wird sein Verhalten: die Unruhe steigt, er nimmt eine drohende Miene an, drängt fort, hört die Stimme seines Onkels, seines Bruders, wird tobsüchtig und verwirrt. Nach kurzer Zeit klingt der Anfall aus.

Es besteht fast totale Amnesie: bis zu einem gewissen Grade ist die Erinnerung, wenn auch nur lückenhaft erhalten, dann bricht diese plötzlich ab, und es folgt eine Phase des völligen Erinnerungsverlustes.

Die Beobachtung in der Anstalt hier gestattete, den Anfall in allen seinen Teilen genau zu verfolgen. Zunahme der nervösen Beschwerden sind die Vorboten der Ver-

schlimmerung: Verstärkte Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Reizbarkeit leiten den halluzinatorischen Erregungszustand ein.

Auf der Höhe des Anfalls, als bereits die Erregung einen hohen Grad erreicht hat, ist beachtenswert das anscheinend interkurrent vorhandene Bewusstsein für die gegenwärtige Situation („Herr Doktor, helfen Sie mir"). Die unbewusste Empfindung krank zu sein, sich in der Nähe eines Arztes zu befinden, drückt sich offenbar in dieser Aeusserung aus. Bis weit in die Erregung hinein, als schon sehr lebhaft die Sinnestäuschungen vorhanden waren, als das ganze äussere Verhalten ohne weiteres den Zustand von Verwirrtheit erkennen lässt, ist die Aufmerksamkeit durch Fragen zu fixieren, haften Erinnerungsbilder fest.

Ohne weiteres ergibt sich die weitgehende Uebereinstimmung in der ganzen Form des jetzigen Anfalles mit dem vor Jahren erlebten. Beide sind ausgezeichnet durch brüskes Auftreten und schnellen Verlauf, Neigung zu Gewalttätigkeiten, durch hochgradige Angst, durch nachfolgende Amnesie. — Die Uebereinstimmung geht soweit, dass wir auch in dem Inhalt der Sinnestäuschungen sie nicht vermissen (Stimme und Erscheinung des Onkels).

Ganz wie die oben geschilderten Anfälle spielt sich der im Gefängnis in den Tagen vom 10. — 14. Januar 1893 beobachtete Erregungszustand ab. Mit Fug und Recht hat der Herr Vorgutachter aus der Natur gerade dieses Anfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit den Schluss auf Epilepsie gezogen. Auf Grund der im Jahre 1888/89 beobachteten Geistesstörung ist bereits damals die Diagnose auf epileptische Geistesstörung gestellt worden.

Dass eine epileptische Grundlage bei H. vorhanden ist, ist mit aller Sicherheit jetzt erwiesen. Schon lange Zeit leidet H. an nervösen Beschwerden, Kopfschmerz, Schwindelgefühl, die namentlich zu Zeiten der oft sich geltend machenden Obstipation eine unangenehme Höhe erreichen; diese haben ihn veranlasst, seinen Dienst in der Anstalt als Wärter aufzugeben, diese ihn peinigenden Symptome lassen ihn sich mit dem Entschlusse tragen, dem Leben ein Ende zu machen. Schon 1887 berichtet H. ausführlich über die Schwindelanfälle mit Schwarzwerden vor Augen, dem Gefühl der Unsicherheit. Er gibt jetzt dieselbe Schilderung davon, als damals. Diese Schwindelanfälle sind hier in exquisiter Weise beobachtet worden. Von Krämpfen weiss H. nichts zu berichten, wohl aber — und dieses hat er bereits 1888 auch erwähnt — ist er zuweilen mit dumpfem Kopfschmerz morgens erwacht und hat blutunterlaufene Stellen an den Augen bemerkt.

Das sind Symptome, welche mit aller Sicherheit die Diagnose Epilepsie erhärten. Das Vorhandensein von Schwindelanfällen ist sichergestellt. Diese allein in der Art und Weise, wie sie vorhanden sind, berechtigen uns vollkommen zu der Annahme der Epilepsie. Die konjunktivalen Blutergüsse machen es in hohem Grade wahrscheinlich, dass bei H. nächtliche Krampfanfälle vorhanden sind. Selbst wenn wir aber das Bestehen schwerer Krampfanfälle mit aller Sicherheit nicht erweisen können, so bleibt damit doch die Diagnose Epilepsie bestehen. In vielen Fällen kommt es garnicht zum Auftreten schwerer Krampfanfälle, sondern die Anfälle treten als Schwindel- und Ohnmachtsanfälle auf. Diese Anfälle (petit mal), wie sie hier bei H. vorliegen, und wie sie der Epilepsie eigen sind, sind in ihrer Wirksamkeit auf das gesamte psychische Verhalten von grosser Bedeutung, werden dem davon Befallenen verhängnisvoller, als die schweren Krämpfe (grand mal).

Im Gefolge dieser kommt es ebenso zur Abnahme der geistigen Fähigkeiten, als nach den schweren. Mit Vorliebe im Zusammenhang mit den leichteren Anfällen entstehen diese akuten Verwirrtheitszustände mit den beschriebenen charakteristischen Symptomen, wie sie hier beobachtet sind.

Betrachten wir im Lichte dieser Darstellung die der Tat voraufgehenden und nachfolgenden Ereignisse: so stellen sich diese sowie die Tatsache selbst dar als Ausfluss eines Verwirrtheitszustandes in ganz derselben Form wie die beschriebenen Anfälle. Den nüchternen, sparsamen Menschen, welcher niemals geschlechtlichen Ausschweifungen sich hingegeben hat, treibt plötzlich der ihm selbst ungewöhnliche Gedanke, sich einen Anzug zu kaufen, obwohl er reichlich mit Garderobe versehen ist, von Hause fort. Ob nun

dieser Gedanke oder die Absicht, sich das Leben zu nehmen, wie er später angegeben, das treibende Moment gewesen ist, muss dahin gestellt bleiben.

Wir begegnen in den Angaben des H. bezüglich der näheren Ereignisse an dem verhängnisvollen Tage vor der Tat Widersprüchen, die uns ohne weiteres erklärlich erscheinen, wenn wir, wie es in der Tat ist, schon in dem Aufbruch von Hause, dem gewaltsamen Oeffnen des Schrankes, der Fahrt nach Berlin, Zeichen der akuten geistigen Störung erblicken. Dass er sich mit Gedanken an Selbstmord getragen hat, geht aus den im Notizbuch befindlichen Aufzeichnungen hervor. Auch in diese mischen sich ihm völlig unerklärliche Vorstellungen, es figuriert darin ein sonderbarer Name für ein ganz unbekanntes Mädchen. Die weiteren Ereignisse nach der Ankunft in Berlin sind noch meist in seiner Erinnerung geblieben. Schon bei seinem Weggange von Hause hat er heftige Kopfschmerzen mit Schwindelgefühl gehabt. Diese verschlimmern sich hier noch. Ein Frauenzimmer, welchem er sich anschliesst, nimmt ihm angeblich sein Erspartes fort. Er gerät in Zank mit ihr. Bis hier reicht seine, wenn auch schon etwas lückenhafte Erinnerung. Wie abgeschnitten ist plötzlich das Bewusstsein. Es wird ihm schwindlig, es erfasst ihn die Begierde Blut zu sehen, es ist ihm, als ob etwas auf ihn eindringt, welches er abwehren muss, er ergreift das Messer, und rücksichtslos tötet er das Mädchen.

Prägnanter und klassischer kann kaum ein Epileptiker den Beginn seiner Verwirrtheit, das Einsetzen der Bewusstseinstrübung schildern. Die Begierde, Blut (rote Farbe) zu sehen, die Angst, es tritt etwas Vernichtendes ein, der Drang dieses abzuwehren, allen diesen Vorstellungen und Impulsen begegnen wir häufig bei dem halluzinatorischen Delirium der Epileptiker. Die ganze Tat erfolgt unter so eigenartigen Umständen, dass sie selbst dem Laien als Handlung eines Geisteskranken imponiert.

Ausserordentlich charakteristisch ist das Verhalten unmittelbar nach der Tat. Wie gebannt bleibt er auf der Stelle stehen, obwohl es nicht an Gelegenheit fehlt, zu entrinnen. Er versinkt in Stupor, und nun beginnt ein wildes unzusammenhängendes Delirium in ganz derselben Weise, wir wir es später hier bei H. beobachtet haben. Was wir in diesem bei ihm gesehen haben, das vorübergehende Bewusstsein der gegenwärtigen Situation, tritt auch dort bei der Verwirrtheit unmittelbar nach der Tat hervor. Offenbar ist es die Empfindung, krank zu sein, welche ihn erzählen lässt von seinem Aufenthalt in Irrenanstalten. Derartigen plötzlichen Vorstellungen, welche an frühere Erlebnisse anknüpfen und während der Verwirrtheit, anscheinend mit Bewusstsein, zum Ausdruck kommen, begegnen wir häufig bei solchen Verwirrtheitszuständen, wie hier einer vorliegt.

Wir sagen anscheinend mit Bewusstsein, denn in Wahrheit ist das Bewusstsein für die gegenwärtige Umgebung, wie sich ohne weiteres aus dem ganzen Verhalten des Kranken entnehmen lässt, schwer getrübt, wenn nicht ganz aufgehoben und hinterlässt keine Spur von Erinnerung.

Der Inhalt des Deliriums ist zum Teil ein ähnlicher wie vor Jahren. Früher die Erwähnung vom Vater im Himmel, jetzt die Berufung auf Gottes Stimme. Das Delirium hält Tage an. Während desselben, obwohl die Verwirrtheit äusserlich sich noch dokumentiert, werden Eindrücke verarbeitet (Erinnerung an das Zusammenkommen mit dem Herrn Stadtphysikus, sinngemässes Antworten auf Fragen). Es sind dieselben Erscheinungen bei dem Delirium, welche auch wir Gelegenheit hatten, zu beobachten, und die nach obigen Ausführungen nicht mehr befremdlich sind.

In dem Zustande des pathologischen Bewusstseins bewahrt H. die Erinnerung an das Vorgefallene, nimmt in dieser Zeit auch Eindrücke auf, aber diese gehen nicht hinüber ins gesunde Bewusstsein. Sobald dieses beginnt, ist die Erinnerung für das meiste erloschen und nur eine sehr lückenhafte. So erklären sich auch die Widersprüche in den beiden Protokollen vom 15. Dezember, wenige Stunden nach der Tat, und am 22. Dezember zur Zeit der Ruhe. Die wissenschaftliche Erfahrung lehrt, dass Epileptiker während des halluzinatorischen Deliriums und bald nach demselben noch die Erinnerung an

das Vorgefallene bewahren können; mit dem Eintreten des gesunden Vorstellungsablaufes schwindet die Erinnerung meist ganz oder zum grössten Teil.

Damit erledigt sich die Frage nach einer etwaigen Simulation von selbst. Wir haben den sicheren objektiven Beweis der epileptischen Seelenstörung erbracht.

Ein besonderes ätiologisches Moment für die Epilepsie können wir hier mit Sicherheit nicht anführen. Hereditäre Belastung liegt, so weit wir unterrichtet sind, nicht vor. Möglicher Weise hat sich dieselbe, wie dies nicht selten ist, im Anschluss an das Trauma vor mehreren Jahren entwickelt.

Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. Der H. ist geisteskrank (epileptisches Irresein);
2. Der H. befand sich zur Zeit der Tat (15. Dezember 1892) in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

57. Fall. Bedrohung. Epileptische Demenz. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition der Strafkammer des Königlichen Landgerichts R. vom 3. Mai 1894 verfehle ich nicht das von mir erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Bauernsohnes G. jetzt und zur Zeit der Begehung der Tat am 10. Januar 1894 nachstehend zu erstatten, insbesondere darüber, ob sich der Angeschuldigte zur Zeit der Begehung der Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit (§ 51 St. G. B.) befunden habe und jetzt noch befindet.

Vorgeschichte.

Schon im Jahre 1893 ist G. auf Betreiben seines Vaters von dem Oberamtsarzt, Herrn Dr. S., auf seinen Geisteszustand untersucht worden. Veranlassung dazu gaben die fortwährenden Drohungen des G. gegen seinen Vater mit Ermorden.

Der Oberamtsphysikus hielt unter dem 1. August seine Unterbringung ins Bezirksirrenlokal für angezeigt. Auf Ersuchen des Oberamtes untersuchte derselbe G. auf dem Rathause in A. Das Resultat war: „G. ist psychisch entschieden gestört, er hat ausgesprochene Defekte, namentlich nach der moralischen Seite hin, aber auch der Intellekt scheint nicht intakt.“ Seine Unterbringung ins Bezirksirrenlokal wurde empfohlen.

Am 1. August 1893 berichtete das Schultheissenamt A. an das Oberamt H., dass der Vater, Anton G., Klage führe, er sei nicht mehr sicher in seinem eigenen Hause; sein Sohn trachte ihm nach dem Leben. Der Sohn scheine sich in Geistesstörung zu befinden, dieselbe soll schon vor längerer Zeit bemerkbar gewesen sein.

Am 4. August wurde G. ins Bezirksirrenlokal untergebracht, von hier auf Eingabe des Vaters vom 11. September 1893 beim Oberamt am 13. September 1893 entlassen.

Unter dem 13. September 1893 hat Herr Physikus Dr. S. ein Gutachten über G. abgegeben. Nach diesem ist G. nicht erblich belastet, hat mit Erfolg Schulunterricht genossen, war sehr leicht reizbar, eigensinnig, vertrug sich schlecht mit Geschwistern. Nach eigener Angabe hat er als junger Bursche seine 4 Jahre alte Schwester geschlechtlich gemissbraucht. Ausserdem beging er allerlei sonstige geschlechtliche Verirrungen: schon bevor er in die Schule ging, hat er mit Mädchen geschlechtlichen Umgang gehabt, später war er in einen Alimentenprozess verwickelt und musste als Zeuge einen Eid schwören.

Von 1877—1884 war er leidend. Die Krankheit wurde als Tuberkulose angesehen, ist jetzt beseitigt. Mit seinen Brüdern und dem Vater hatte er oft Streit, bedrohte, misshandelte den Vater. Wiederholt hat er die Fruchtkammer seines Vaters erbrochen, Getreide entwendet und verkauft. Einmal entlehnte er bei einer Witwe unter dem Vorwande, der Vater schicke ihn, 30 M. und verwendete das Geld für sich. 1884 erfolgte wegen Misshandlung

eines Bruders und Bedrohung des Vaters gerichtliche Anzeige. Diese wurde wieder zurückgenommen. 1887 gab der Vater ihm, da er nach Amerika wollte, 100 M. Der Sohn ging ins Wirtshaus, betrank sich schwer.

Seit 1893, als er erfuhr, dass der Vater wieder eine Ehe eingehen wollte, benahm er sich sehr brutal gegen ihn. Täglich waren hässliche Auftritte. Der Sohn nötigte dem Vater das Versprechen ab, dass er nicht wieder heiraten werde, sonst schlage er ihn mit einem Streiche tot. Der Vater schildert ihn sehr gefrässig, er esse wie ein wildes Tier mit ungeheurem Appetit, laufe während des Essens vom Tisch fort, trinke und esse alles, was übrig bleibe. Er habe die Meinung, über ihm sei niemand, er könne tun, was er wolle. Sei bequem und arbeitsscheu, liege bis morgens 8 Uhr im Bett. Wenn man ihn nach dem Grunde frage, antwortet er: „es ist mir nicht geschickt" oder „wenns geschickt ist, dann komm ich". Er gehe nicht in die Kirche, weil er öfter das Bedürfnis habe zu urinieren und „wegen der Last der Steine". Früher habe er sich in der Kirche sehr auffallend benommen.

Alle Viertelstunden laufe er auf den Abtritt. In der Befriedigung seiner natürlichen Bedürfnisse zeige er grosse Ungeniertheit; er hat auf dem Felde in der Nähe der dort arbeitenden Dienstmagd defäziert.

Der Bruder, Lehrer, gibt von ihm an, dass er stets ein nervöser, leicht erregbarer Mensch gewesen sei, der keinen Widerspruch vertragen habe; er habe oft ganz unmögliche Sachen behauptet; wenn man widersprochen, sei er sehr aufgeregt worden.

Die Unterredung ergibt, dass er über alltägliche Dinge unterrichtet ist, die einfachen Schulkenntnisse inne hat. Auf die meisten Fragen aber, wenn sie nicht gerade ganz bekannte Dinge betreffen, antwortet er mit allgemeinen Redensarten, wobei häufig die Wendung „in dieser Beziehung" wiederkehrt. Seine Kenntnisse in der Moral sind mangelhaft und verworren.

Manchmal spricht er von Träumen, welche möglicherweise als Halluzinationen anzusehen sind. Auch von Selbstanklagen und Selbstvorwürfen scheint er nicht frei.

Sein Benehmen war stets das gleiche. Am 1. Tage verweigerte er zwar die Nahrung, liess sich aber bald zum Essen bewegen. Sonst ruhig, es ist ihm gleich, ob er wieder nach Hause kommt. Er hat kein Interesse an Arbeit, die Umgebung ist ihm gleichgültig. Er sitzt in der Zelle mit dem Hut bedeckt, stiert nach einem Punkt. Nicht selten gebrauchte er selbstgemachte Worte (komprimentisch). Der Herr Vorgutachter kommt zu dem Resultat, dass G. geistesschwach ist. Wie lange die Schwäche besteht, ist nicht bestimmt zu sagen. Die Schwäche ist nicht eine solche, dass seine Aufnahme in eine Anstalt unbedingt nötig ist. Es erfolgte daraufhin die Entlassung zum Vater.

Am 16. Januar 1894 erscheint der Vater auf der Kanzlei der Staatsanwaltschaft in R. und beklagt sich über seinen Sohn, welcher den Frieden im Hause auf jede Weise störe, wozu er von seinem verheirateten Bruder Franz angestiftet werde. Gelegentlich eines Streites am 10. Januar über einen Sack Weizen, welchen der Vater dem Sohne Franz gegeben und dafür Geld verlangt hatte, schimpfte der Andreas G. seinen Vater „alter Schlenkel". Der Ehefrau, welche sich in den Streit mischte, sprang er mit einem geöffneten Taschenmesser entgegen, schrie: „ich steche dich nieder, liederliche Schindmähre, ich mache dich hin."

Bei der Vernehmung vor dem Landjäger am 21. Januar berichtet die Zeugin Mathilde Sch., sie habe gesehen, wie der Sohn den Vater, welcher am Schreibtisch sass, mit einer Hand am Halse erfasste und mit der andern ein geöffnetes Taschenmesser hatte. Sie habe die Worte gehört: „ich mache dich hin, alter Schlinkel".

Als Zeugin und die Stiefmutter ihm sagten, er möchte den Vater gehen lassen, ging er auf letzteren zu mit den Worten: „ich mache dich hin". Die Stiefmutter hatte sich in die Küche geflüchtet und die Türe verschlossen.

Der Zeuge Ignaz Z., 85 Jahre alt, gibt dieselbe Bekundung. Er ist der Ansicht, dass wenn Anton G. vom Stuhl aufgestanden, derselbe von seinem Sohne Andreas auf dem Platze niedergestochen oder verletzt worden wäre.

Die Stiefmutter berichtet, wie es in der Anzeige angegeben ist.

Der Angeschuldigte gibt an, dass er in letzter Zeit von seinem Vater und seiner Stiefmutter grob behandelt und schlecht verpflegt werde, weshalb er seinen Vater am Halse gewürgt und beschimpft habe. Er habe ein geschlossenes Messer in der Hand gehabt. Die Schimpfworte will er nicht mehr wissen.

Registriert wird vom Landjäger, dass der Beschuldigte entweder beschränkt, geistesschwach oder gar geisteskrank ist. Der Schultheiss von A. berichtet am 27. Januar: „Richtig ist, dass G. etwas verwirrt ist seines Verstandes in letzter Zeit wegen, jedoch Familienverhältnisse zwischen Vater und dem Sohne dazu beitragen. Besonders muss noch angeführt werden, dass Andreas G. ein fauler und arbeitsscheuer Mensch ist in jeder Beziehung."

In dem am 20. Januar 1894 ausgestellten Zeugnis des Schultheissenamtes wird G.'s Leumund als „nicht gut, ganz arbeitsscheu" angegeben.

Am 31. Januar 1894 wird die Voruntersuchung gegen G. eröffnet.

Bei der Vernehmung am 8. Februar cr. vor dem Amtsgericht macht der Vater dieselben Angaben, wie im Protokoll vom 16. Januar. Derselbe fügt noch hinzu, als er seiner Frau zu Hilfe eilte, äusserte der Sohn: „dich würde ich doch nicht besehen, dich würde ich zuerst niederstechen." Später äusserte der Sohn: „Euch zwei ersteche ich doch noch einmal."

Der Sohn lebe mit ihm in häuslicher Gemeinschaft. Schon früher habe der Angeschuldigte ihn bedroht, dieses habe sich gesteigert, als er die zweite Ehe einging.

Unzurechnungsfähig sei der Angeschuldigte nicht, er wisse ganz gut, was er tue, und dass er strafbar sei.

Die Frau stellt den Vorgang wie in der früheren Aussage dar, ebenso der Schwiegervater Z., welcher schwerhörig, den Vorgang nur gesehen hat.

Die Zeugin Sch. bekundet wie früher. Ihr sei die Geschichte gefährlich vorgekommen, sie sei ordentlich erschrocken.

Der Amtsdiener K. aus A. vermag über den Vorgang nichts anzugeben. Am nächsten Tage, als er den Angeschuldigten zur Rede gestellt, habe dieser über seine Stiefmutter geäussert, die müsse noch verrecken, die mache er bald hin.

Der Vorladung zum 8. Februar folgte der Angeschuldigte nicht. Er lag im Bett, erklärte dem Amtsdiener, er stehe nicht auf, seine Füsse täten ihm weh. Am 9. Februar zwangsweise vorgeführt, gibt er an, dass die Anschuldigung betreffend die Bedrohung des Vaters und der Stiefmutter richtig sei. Er habe sich über einen Wortwechsel mit seinem Vater, in dem dieser äusserte: „dich soll doch ein siediges Donnerwetter verschlagen", sehr aufgeregt. In seiner Aufregung habe er dann ein Taschenmesser genommen und sei zu seinem Vater, welcher am Schreibtisch sass, hingetreten und habe ihn mit derselben Faust, in welcher er das geschlossene Messer hielt, hinten in den Nacken gestossen und geäussert: „sei still alter Schlingel, oder ich mache dich hin". Vielleicht habe er auch geäussert: „ich reisse dir den Kopf herunter". Diese Aeusserungen habe er im Zorn getan, ohne einen Zweck zu verfolgen. Der Vater äusserte hierauf: „ich weiss noch, wo ich muss hin mit dir." Auch über den weiteren Vorgang mit der Mutter berichtet er, wie der Vorgang von dieser angegeben. Er bestreitet, am nächsten Tage dem Polizeidiener gegenüber Drohungen gegen seine Stiefmutter ausgestossen zu haben.

Er gibt die Möglichkeit zu, dass das Messer geöffnet gewesen sei, als er zu seinem Vater trat. Er habe keineswegs die Absicht gehabt, seine Drohung wahr zu machen, ich habe eben meinem Zorn Luft machen müssen, es ist mir zu „eng" gewesen. Er habe früher auch schon öfter Streitigkeiten mit dem Vater gehabt, der ihn im Gelde kurz hielt. Dieselben wurden seit der zweiten Ehe seines Vaters, welche er nicht gerne sah, schärfer. Er wisse wohl, dass er sich durch sein Verhalten strafbar gemacht, er werde sich in Zukunft in Acht nehmen.

Unter dem 9. Februar wird Herr Oberamtsarzt Dr. Sch. zu einem Gutachten aufgefordert.

In dem unterm 21. März cr. erstatteten Gutachten führt der Herr Sachverständige aus:

Dass die Mutter des p. G. 1877 während einer Schwangerschaft gemütskrank war und dass 1—2 Jahre lang bei derselben Spuren dieser Krankheit bemerkt waren, dass der Urgrossvater mütterlicherseits geistesgestört war.

Nach seiner Entlassung am 13. September sei er zunächst ruhig gewesen, bald habe der Streit im elterlichen Hause begonnen. Der Vater wurde mit Schimpfworten belegt. Dazwischen war der Angeschuldigte wieder ruhiger, doch leicht reizbar.

An der Hochzeit des Vaters habe er in heiterster Stimmung teilgenommen, obwohl er mit der Heirat seines Vaters sich nicht einverstanden erklärte.

Bald bedrohte er die Stiefmutter auch, „er schlage sie auf den Boden."

Er entschuldigte sich damit, wenn er jemand packe, so sei das ein Anzeichen, um seinem Zorn Luft zu machen. „Wenn man gereizt ist, macht man Bewegungen und Wendungen, und wenn es durch den Leib heraufkommt, dann zieht's durch den Kopf naus". Bei der Untersuchung am 10. Januar habe er sich zunächst ruhig verhalten, als die Rede kam auf sein Betragen gegen Vater und Mutter begann er am ganzen Körper zu zittern, bekam erst eine blasse und dann eine rote Gesichtsfarbe und ging auf den Arzt zu wie zum Angriffe mit den Worten: „was glauben Sie, ich lasse mich so von Ihnen behandeln?" Die Aufregung dauerte ca. 1 Minute. Er berichtete, dass solche Zustände öfter mit ihm vorkämen, namentlich auch nachts. Es überkomme ihn eine Beklemmung und ein Zusammenziehen im Körper, ein Krampf. Morgens sei ihm im Kopfe arg schwindlig, und sonst im Körper so „nait" (nüchtern). Seine Stimmung ist wechselnd und launisch.

Das Gutachten resumiert dahin, den p. G. als vermindert zurechnungsfähig für alle seine Handlungen anzusehen, zu Zeiten einer (epileptischen) Aufregung muss die freie Willensbestimmung als aufgehoben angesehen werden.

Der Vater in der Vernehmung vom 27. März gibt noch an, dass sein Sohn bei geringfügigen Anlässen in heftige Aufregung kam. Meistens war schon aus seinen Bewegungen und Mienen ersichtlich, dass er zu solchem Anfall von Aufregung gelangen werde. Er sass dann oft ruhig da, starr vor sich hinblickend, mit hervorquellenden Augen, letzteres namentlich war das sicherste Zeichen, dass wieder etwas bei ihm im Anzug sei; der Vater hütete sich dann, ihm zu widersprechen, oder ihn zu reizen, da es bei ihm rappelte. Eine Veränderung des Gesichts oder ein Zittern habe der Vater nicht bemerkt. Bei derartigen Zuständen genügte der geringste Anlass, der leiseste Widerspruch, um seinen Zorn zum Ausbruch zu bringen. Am Morgen des 10. Januar sei ihm nichts aufgefallen. Als der Sohn von dem Besuche des Bruders zurückkehrte, sah der Vater, dass er nicht mehr so gut aufgelegt sei, wie morgens, er hatte einen barschen Ausdruck im Gesicht, und namentlich traten auch seine Augen stärker als gewöhnlich hervor.

Beim Mittagessen machte die Frau, als er die Brühe von gekochten Zwetschgen zum Fenster hinausschüttete, eine Bemerkung (es sei schade für die Brühe und das Schmalz). Hierüber wurde er ganz weiss im Gesicht. Wenige Minuten nachher fand der Vorfall statt.

Eigene Beobachtung.

Am 4. Mai 1894 ist G., der mir durch den Bäcker Alfred B. zugeführt wurde, von mir untersucht worden.

G., jetzt 31 Jahre alt, ist ein grosser, kräftig gebauter Mann.

An der rechten Seite der Stirne findet sich eine $1\frac{1}{2}$ cm lange Narbe, mit dem Knochen nicht verwachsen, auf Druck nicht empfindlich. Die Narbe soll herrühren von einem Fall als Kind. Er fiel beim Laufen, als er gerade seinen Schwindel bekam.

Am Hinterkopf ist eine 1 cm lange, auf Druck nicht schmerzhafte, mit dem Knochen nicht verwachsene Narbe.

An der rechten Seite des Halses sind einige Inzisionsnarben. An der Innenseite des rechten Unterschenkels eine strahlige Narbe. Auf dem Rücken ein kleiner Leberfleck. Die Pupillen sind gleich und etwas unter mittelweit, reagieren prompt auf Licht. Die Augen-

bewegungen sind nach allen Richtungen hin frei. Die Augenspiegeluntersuchung ergibt normale Verhältnisse.

Die Zunge zeigt keine Narben und Bisse. Die Zähne sind sehr defekt. Der harte Gaumen ist steil gewölbt, schmal.

Der Puls ist 64, regelmässig, von guter Spannung.

Vonseiten der Zirkulations- und Respirationsorgane nichts besonderes.

Die Kniephänomene sind beiderseits lebhaft. Im Urin finden sich keine abnormen Bestandteile.

G. wird von seinem Begleiter ruhig gebracht. Er gibt auf Befragen folgende Auskunft So lange er denken kann, leidet er an Kopfschmerzen, schon als Kind in der Schule war ihm manchmal „schläfrig" geworden, d. h. die Augen fielen ihm zu, „er verlor das Licht", „die Besinnung ging fort". Das dauerte so 2—3 Minuten, dann kam er wieder zu sich, er erwachte wie aus dem Schlafe, es war ihm schwer im Kopfe. Derartige Anfälle will er in der Schule 2—3 mal gehabt haben. Auch in der letzten Zeit seien sie oft wiedergekommen, mittags z. B., so dass er zu Bett liegen musste. Den Anfall will er merken an einer Uebelkeit, die vom Magen zum Kopf steigt. Ausser diesen Anfällen beschreibt er noch eigenartige Empfindungen, namentlich in der Gegend des Nackens, es sei ihm dort manchmal, als wenn weiche Erde daläge, manchmal, als wenn eine kleine Flasche aufgekorkt würde. Zwischen den Schulterblättern sei es am schlimmsten, „wie wenn ein Zopf da hinge", oder „als wenn man Erde über die Hand schlingt". Erst heute morgen war ihm so. Es stieg ihm vom Unterleib auf, es wurde ihm — ohne dass er vorher getrunken hätte — „blau", als wenn er „gefahren" wurde. Die Beine werden ihm öfter ganz weich und matt, so dass er nicht fortkönne.

Es ist ihm oft ängstlich, es kam vor, dass er bösartig wurde.

Jene Stelle am Rücken hängt mit der „Goldader" zusammen, die hier eine Unterbrechung erleidet.

Bei seinen Anfällen werde ihm oft ganz „heiss im Kopf", er kriege eine Angst und eine Wut.

Des Nachts habe er öfter Schmerzen in den Waden und den Oberschenkeln, er musste aufstehen und herumlaufen, war aber immer bei sich. Im Alter von 18 oder 19 Jahren will er am Herzen und in der Lunge längere Zeit krank gewesen sein. In der Schule sei er leidlich fortgekommen, er habe aber viele Schläge vom Lehrer bekommen. Einfache Rechenexempel vermag er gut zu lösen, ebenso beantwortet er Fragen nach einzelnen Geboten richtig. Er vermag nicht anzugeben, wieviel Einwohner eine Stadt wie T. oder St. hat. Nach der Schulzeit habe er Kühe gehütet und dem Vater bei der Arbeit geholfen. Gearbeitet habe er immer gern. Er gibt zu, dass er ganz gern einen trinke, er habe öfter einen Rausch gehabt. Er räumt ein, dass er dem Vater öfter Getreide genommen und dasselbe verkauft habe. Das Geld brauchte er zu Hochzeiten etc. Lächelnd meint er, es sei zwar nicht erlaubt, aber er habe das Geld nötig gehabt. Es wäre ja auch weiter nicht schlimm, wenn es niemand sähe. Ob das Diebstahl sei, wisse er nicht. „Wenn man es übertreibt, ist es sicher Diebstahl. Wenn man ein paar Sack nimmt, das macht nichts".

Geschlechtlich sei er früher mehr erregt gewesen als in der letzten Zeit. Er berichtet, wie er etwa als fünfzehnjähriger Knabe seine Schwester einmal gebraucht habe. Er wisse es selbst nicht, es sei plötzlich über ihn gekommen.

Das Verhältnis zum Vater sei immer ein ganz gutes gewesen. Es ärgerte ihn im vorigen Jahr, dass der Vater sich verheiraten wollte, er selbst hatte es vor und suchte nun die Heirat zu hintertreiben. Lächelnd gibt er zu, dass er zum Vater vom Ermorden gesprochen habe. Er habe sich nichts dabei gedacht, er habe eben den Gedanken „gefunden und oberflächlich ausgesprochen". Er wisse wohl, dass dies strafbar ist; er ist der Ansicht, dass er sich hätte halten können. Er entsinnt sich, dass er sich mit dem Vater einmal längere Zeit gezankt habe. Er war deshalb in H., wie lange, wisse er nicht genau, in Untersuchung gewesen.

Warum er eigentlich nicht bestraft ist, weiss er nicht, er habe seinen Aufenthalt in H. schon für Strafe angesehen. Bei dieser Verhandlung war er vor den Amtsrichter vorgeladen, kam aber nicht, weil er „schlimme Füsse" und Schwindel hatte.

Der zweite Zank war nach seiner Ansicht im Februar (tatsächlich am 10. Januar). Er berichtet darüber wie im richterlichen Verhör. Er habe wegen des Bruders Zank bekommen mit dem Vater. Im Verlaufe des Zankes habe der Vater mehreremale geäussert „dich soll das Donnerwetter verschlagen". Er habe sich dann „Luft" machen wollen, damit der Zorn ihn nicht zu sehr ergriff. Er zog sein Messer aus der Tasche, trat gegen den Vater mit den Worten „ich ersteche dich, schneide dir den Kopf ab". Auf die Stiefmutter, welche sich in den Streit mengte, schimpfte er: „liederliche Schindmähre" oder so was.

Ob ihm am Morgen schlecht gewesen oder schlecht geworden, dass weiss er nicht mehr.

Bei der Unterhaltung fasste er die Fragen schwer auf, versteht oft den Sinn der einfachen Frage nicht. Im Zusammenhang zu erzählen, ist er nicht imstande, z. B. vermag er selbst die Vorgänge am 10. Januar nicht zu berichten, sondern nur, wenn man mit Suggestivfragen ihm hilft.

Der Begleiter, Bäcker Alfred B. von A., welcher ihn seit seiner Kindheit kennt, berichtet, dass er ein arbeitsscheuer Mensch sei. Der Vater habe oft mit ihm gezankt, weil er nicht arbeiten wollte. Wiederholt hat er beobachtet, dass G. bei ganz geringen Anlässen in hochgradige Wut geriet. Als hitzig und heftig ist er allgemein bei den Leuten bekannt.

Ueber stattgehabte Krämpfe ist dem Begleiter nichts bekannt.

Oft klagte er über seine Empfindungen im Kopf, im Nacken und in den Beinen.

Einmal sei er bei einer Hochzeit aus dem Zimmer herausgelaufen, „es war ihm zu eng", er meinte „die Decke stürze über ihm ein".

Gutachten.

Auf Grund der vorliegenden Beobachtungen kommen wir in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorgutachter zu dem Resultat, dass G. geisteskrank ist, und zwar leidet derselbe an einer im Gefolge der Epilepsie auftretenden Geistesstörung.

G. zeigt eine Reihe von Symptomen chronischer und akuter Natur, wie sie im Verlaufe der Epilepsie, auf dem Boden dieser nicht selten in Erscheinung treten. Schon seit langer Zeit, seit seiner Kindheit ist er seiner Umgebung durch Eigenartigkeiten im Charakter und Wesen aufgefallen. Er wird von allen denen, welche ihn kennen, als reizbar, eigensinnig, unverträglich geschildert. Im ganzen Ort ist er wegen seines hitzigen und heftigen Wesens bekannt, wegen seiner Arbeitsscheu und Faulheit verrufen. In schamloser Weise verletzt er Sitte und Anstand, scheut sich nicht, seine eigene Schwester geschlechtlich zu missbrauchen, ungeniert in Gegenwart von Mädchen seine Bedürfnisse zu befriedigen. Er macht sich kein Gewissen daraus, dem Vater Getreide zu stehlen, um dieses in seinem Nutzen zu verwenden. Dem Vater ist seine grosse Gefrässigkeit, einem Tiere gleich, aufgefallen. Seine Brutalität kennt keine Grenzen. Er misshandelt den Bruder, sodass Anklage gegen ihn erhoben wird. Den Vater bedroht er wiederholt mit Ermorden.

Ein Versuch, ihn nach Amerika abzuschieben, misslingt, der längere Aufenthalt in dem Irrenlokal bleibt ohne Einfluss.

Es ist nicht zu verwundern, wenn angesichts dieses Verhaltens und dieser Sonderbarkeiten auch dem Laien die Vermutung kommt, es handle sich hier um einen Geisteskranken. Das ist nicht nur die Ueberzeugung des Vaters, diese Ansicht teilen auch z. B. der Landjäger und Schultheiss. Eine längere Beobachtung in dem Irrenlokal ergibt zur Evidenz, dass G. psychisch gestört ist. Dass eine epileptische Grundlage vorhanden ist, ist mit aller Sicherheit zu erweisen. Schon lange leidet G. an Kopfschmerzen und an charakteristischen Anfällen. Er berichtet über dieselben in einer Art und Weise, dass kein Zweifel an deren Vorhandensein existieren kann. Diese Anfälle, wie er sie schildert mit dem beginnenden Gefühl der Uebelkeit, der Hitze im Kopf, der inneren Angst und Wut, dem Verlust des

„Lichtes“, der Besinnung, entsprechen ganz dem Bilde solcher Anfälle, wie wir sie bei Epileptikern zu sehen gewöhnt sind. Das Vorhandensein von exquisiten Wutanfällen mit schnell wechselnden Zirkulationsstörungen, mit einer Trübung des Bewusstseins ist durch den Herrn Vorgutachter sichergestellt. Diese Anfälle in der Art und Weise, wie sie hier auftreten, berechtigen uns vollkommen zur Annahme der Epilepsie. Die heftigen, des Morgens oft beobachteten Kopfschmerzen lassen den Verdacht auf die Existenz nächtlicher Anfälle entstehen. Wenn wir auch in dem vorliegenden Falle das Bestehen schwerer Krampfanfälle nicht erweisen können, so bleibt damit unsere Diagnose zu Recht bestehen.

Wir konstatieren bei G. die im Gefolge derartiger Anfälle auftretenden besonderen Störungen. Es ist zu einer Abnahme der geistigen Fähigkeiten in unausgesprochener Weise gekommen. Es besteht eine geistige Schwäche, welche als Abnahme seiner Intelligenz und Urteilsfähigkeit, als Untreue des Gedächtnisses, als Langsamkeit und Schwerfälligkeit in der Auffassung nicht blos als jetzt vorhanden, sondern auch bereits früher konstatiert war. Sehr bezeichnend ist nach dieser Richtung die von G. geäusserte Anschauung über Diebstahl, wenn er in dem Entwenden einer geringen Menge von Getreide noch keinen Diebstahl erblickt. Das Wesen, wie es G. jetzt und namentlich früher während der mehrwöchentlichen Beobachtung gezeigt hat, entspricht mit seiner Apathie, Gleichgiltigkeit, dem stumpfen Stieren und Brüten ganz dem Verhalten dieser Kranken. Bei aller Stumpfheit ist er, wie dieses dem Epileptiker eigen ist, von ausserordentlicher Reizbarkeit und Brutalität. Der geringste Widerspruch vermag ihn in die hochgradigste Wut, in welcher er gegen seine Umgebung aggressiv wird, zu versetzen. Sehr charakteristisch sind ferner eigenartige perverse Sensationen, welche er namentlich in der Gegend des Nackens mit den sonderbarsten, oft schwer verständlichen Ausdrücken schildert. Diesen ausgesprochenen hypochondrischen Ideen auf Grund von krankhaften Empfindungen begegnen wir häufig bei schwachsinnigen Epileptikern. Neben diesen machen sich ein krankhaft gesteigertes Selbstbewusstsein, ein krasser Egoismus geltend. Diese Selbstüberhebung geht so weit, dass er ihr zu Liebe ohne weiteres die Tatsachen entstellt, z. B. behauptet, er arbeitet gerne, während er überall als arbeitsscheu bekannt ist, meint, sein Verhältnis zum Vater sei ein gutes, während er diesen mit Ermorden bedroht, oder anderweite ganz unmögliche Sachen behauptet.

Ausser diesen Symptomen haben wir noch einige zu verzeichnen, welche der Erwähnung bedürfen. Da ist das wiederholt beobachtete unmotivierte Fortlaufen, zuweilen infolge einer plötzlich auftretenden Angst, die Decke des Zimmers stürze ein, oder die Last der Steine in der Kirche könne er nicht ertragen. Das sind krankhafte Störungen, welche wir gelegentlich bei allen möglichen Nerven- und Geisteskranken vorkommen sehen, nicht so selten grade bei Epileptikern.

Von diesem Menschen sehen wir die Tat ausgeführt. Betrachten wir im Lichte der obigen Darstellung die sich bei derselben abspielenden Ereignisse, so stellen sich diese als Ausfluss eines epileptischen Wutanfalles dar. Neidisch auf die Wiederverheiratung des Vaters, bei dessen Hochzeit er selbst in heiterer Stimmung teil nimmt, gerät er später oft in heftigen Streit mit diesem. Der Vater, welcher die reizbare Natur seines Sohnes kennt, geht ihm möglichst aus dem Wege. Trotzdem lässt sich der Vorfall am 10. Januar nicht verhindern. Wie oft in solchen Fällen eine äussere Veranlassung den Grund zu dem Wutanfalle gibt, so sehen wir auch hier einen geringfügigen Umstand zunächst den Gegenstand des Streites bilden. Während dieses tritt nun der Anfall ein, nicht ohne sich durch besondere Erscheinungen einzuleiten. Der starre, stiere Blick, die hervorquellenden Augen verraten den drohenden Ausbruch des Anfalles. Wie in dem von dem Herrn Vorgutachter beobachteten Anfalle eine plötzliche Blässe des Gesichts auftritt, so hören wir auch hier von der schnellen Aenderung der Gesichtsfarbe. Diese plötzlich eintretende Blässe ist eine der häufigsten und sichersten Begleiterscheinungen des epileptischen Schwindelanfalles (petit mal). Dann bricht die Erregung mit dem aggressiven Verhalten gegen die Umgebung los. In dem Verhör am 21. Januar will G. nicht

mehr genau wissen, was er z. B. geschimpft habe, beim zweiten, am 9. Februar berichtet er ausführlicher über die Einzelheiten. Es ist jetzt nachträglich nicht möglich festzustellen, wie vieles G. von den Ereignissen in eigener Erinnerung bewahrt hat, wie vieles ihm durch spätere Erzählung gekommen ist. Seine Darstellung, welche er auf Befragen — zusammenhängend erzählen kann er nicht — gibt, macht den Eindruck, als wenn er über Erzähltes, nicht Selbsterlebtes berichtet. Offenbar hat er, wie es in der Regel ist, bei derartigen Anfällen nur eine partielle Erinnerung an den Vorfall bewahrt. Mit dieser hat sich dann später Gehörtes verbunden. Und in welcher, es ist nicht anders zu bezeichnen, schwachsinnigen Weise lässt er sich über die Tat aus; er spricht von dieser lächelnd, als von etwas Alltäglichem.

Wenn er die Meinung äussert, er hätte sich beherrschen können, so ist diese nicht weniger eine erfundene und unwahre Behauptung, als die oben erwähnte, er arbeite gerne. Wie das Eintreten derartiger Anfälle, oft durch äussere Veranlassungen hervorgerufen, sich niemals mit Sicherheit vorher bestimmen lässt, so ist auch die Intensität derselben, die Höhe, bis zu welcher die Erregung anschwillt, lediglich von Zufälligkeiten abhängig. Derartige Kranke mit ihren plötzlichen, unberechenbaren Anfällen, haben sich, wie auch G. dieses gezeigt hat, durchaus nicht in der Gewalt. Wenn wir nach einer Ursache für den hier vorliegenden geistigen Schwächezustand mit der Epilepsie forschen, so müssen wir die nächstliegende, in der bei der Mutter und dem Urgrossvater mütterlicherseits vorhandenen Geistesstörung suchen. Gerade bei Kranken, in welchen das Leiden einen solchen Verlauf nimmt, wie hier, wo es bereits in früher Kindheit in Erscheinung tritt, können wir nicht selten eine hereditäre Veranlagung nachweisen.

Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. Der G. ist geisteskrank.
2. Der G. befand sich zur Zeit der Tat (10. Januar 1894) in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

58. Fall. Unerlaubte Entfernung. Epileptischer (?) Dämmerzustand. Unzurechnungsfähig.

Auf Requisition des Kaiserlichen Gerichts der 1. Marine-Inspektion K. verfehle ich nicht, das durch Beschluss vom 6. Dezember 1904 erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Heizers Wilhelm H. zu erstatten.

Zur Verfügung standen: (Akten).

Vorgeschichte.

Am 3. Mai 1904 entfernte sich der Heizer H. und kehrte erst am 7. Mai 1904 zu seiner Truppe zurück.

Bei seiner Vernehmung am 11. Mai 1904 (Bl. 5 und 6) gab er an, er habe sich am 3. Mai 1904 abends um 8 Uhr aus der Kaserne G. entfernt und zum Verwandten August R. in G. begeben. Dann sei er an demselben Abend nach H. gereist, wo er ca. um 11 Uhr ankam. „In dieser Nacht trieb ich mich in Wirtschaften herum und suchte am nächsten Tage die Frau St. in H., Messberg 36, die ich von früher kannte, auf. Ich blieb in H. bis Freitag, den 6. Mai und übernachtete bei der genannten Frau St. Am Freitag Abend fuhr ich dann nach K. zurück und meldete mich am Sonnabend Morgen 9 Uhr bei der Kompagnie.“ Während seiner Abwesenheit habe er stets Uniform getragen und bei seinem Weggehen nicht beabsichtigt, sich dauernd zu entfernen. Am 5. Mai sollte er mit dem Ostasientransport ins Ausland. Hatte Heimweh, fürchtete Ohnmachtsanfälle und Krämpfe, die er bei heissen Jahreszeiten erfahrungsgemäss leicht bekomme. Durch diese Umstände sei er so verwirrt

gewesen, dass er sich keine Rechenschaft mehr gab, was er tat. In H. ruhiger geworden, habe er Einsicht bekommen, sei zurückgekehrt.

Der Zeuge Maschinist R. erklärte am 13. Mai 1904 (Bl. 8/9), H. sei mit einer Tochter seiner Schwester verlobt, sei wie schon öfters am 3. Mai abends zu R. gekommen. Wollte sich verabschieden, sagte kein Wort, dass er sich von seinem Marineteil entfernen wollte. Der Braut auch nichts gesagt, dieselbe weilte zu Besuch bei R. Dass H. in der heissen Zeit von Krämpfen und Ohnmachtsanfällen heimgesucht werde, habe dieser wohl vor längerer Zeit einmal erzählt, sei aber in letzter Zeit niemals darauf zurückgekommen. Als ihm nach seiner Rückkehr Vorwürfe von R. gemacht wurden, sagte H., er wisse nicht, wie er dazu gekommen, er müsse vollständig verwirrt gewesen sein.

In den Akten befindet sich ein Brief von H. an seine Schwester vom 29. April 1904, in welchem es heisst:

„Ich muss dahin, und Ihr bleibt in der Heimat, aber ich komme auch wohl wieder, aber keinen Schritt gehe ich dann wieder aus L."

Und weiter: „Nun liebe Elise und Hermann, Karlchen und Hans lebt wohl und schreibt mir öfter mal. Wenn ich 8 Tage aus Bremerhaven abgefahren bin, dann schreibt mir bitte mal gleich einen Brief nach. Dann hab' ich Ihn im Juni oder Juli. Und dann schreibe ich Euch gleich wieder."

Die Zeugin St. erklärte am 27. Mai 1904 vor dem Amtsgericht H. (Bl. 16 und 17):

Eines Abends, Anfang Mai 1904, so gegen 12 Uhr, sei der Beschuldigte zu ihr in die Wirtschaft gekommen. Er machte einen sehr ruhigen und nüchternen Eindruck. Deshalb trug Zeugin trotz der späten Stunde kein Bedenken, ihm ein verlangtes Glas Bier zu verabfolgen. Sie kannte den H. von früher her. Er kam häufig, als er noch dort arbeitete. Sie hätten sich nicht über Zweck und Absicht seines Hierseins unterhalten. Er fragte, ob er übernachten könne. Zeugin erlaubte das, da sie ein Zimmer frei hatte, und fragte, ob er zeitig geweckt sein wollte. Er sagte, nein, er wolle ausschlafen.

Am nächsten Morgen gegen 10 Uhr habe ihm ihre Tochter Martha Kaffee gekocht. Zeugin sah ihn dann zu Mittag. Er ass bei ihr, machte wieder einen ruhigen und vernünftigen Eindruck, ging dann fort. Habe alles bezahlt. Was er gemacht habe, weiss Zeugin nicht.

Am 10. Juni 1904 sagte seine Schwester Frau Elise G. vor dem Königl. Amtsgericht L. aus (Bl. 18). Es sei ihr bekannt, dass ihr Bruder sich eine Zeit lang von seinem Marineteil entfernt habe. Er habe ihr und seiner Braut keine Mitteilung davon gemacht. Sie glaube nicht, dass er sich dauernd entfernen wollte. Nach seinem Abschiedsbrief hatte er die Absicht, nach China zu fahren. H. habe schon als Kind an Anfällen gelitten. Sie wisse nicht, ob sie dieselben als Ohnmachtsanfälle oder als Krämpfe bezeichnen solle. Er biss die Zähne aufeinander und verlor das Bewusstsein, hatte dabei ganz schlaffe Glieder. In ärztlicher Behandlung sei er deswegen nicht gewesen. Der letzte Anfall sei kurze Zeit vor seinem Eintritt in die Marine gewesen. Sie selbst habe ihn damals nicht gesehen, seine Braut brachte ihn aber nach Hause. In welcher Jahreszeit diese Anfälle aufzutreten pflegten, wisse sie nicht.

H.'s Braut Wilhelmine S. erklärte (Bl. 19): Sie sei Anfang Mai in K. zu Besuch bei ihrem Onkel gewesen. 2 Tage, bevor das Schiff nach Ostasien ging, sei sie von K. fortgereist. Ihr Bräutigam habe ihr nichts gesagt, dass er fahnenflüchtig werden wolle. Er war nur in diesen Tagen ganz ausser sich, wohl weil er seine Heimat verlassen sollte. Am folgenden Tage erhielt sie einen Brief aus H., in dem er ihr mitteilte, dass er sich nach H. begeben habe. Er gab keine Gründe an. 2 Tage später schrieb er ihr wieder aus H.! Dass er sich dauernd von seinem Truppenteil entfernen wollte, habe er ihr in keiner Weise angedeutet. Sie kenne ihn seit 7 Jahren. Er litt häufig an einer Art von Ohnmachtsanfällen. Dieselben traten besonders im Sommer auf. Er verlor dann plötzlich ohne ersichtlichen Grund das Bewusstsein. Zuletzt habe er einen solchen Anfall in ihrem Hause in Gegenwart

ihrer Eltern gehabt, bevor er beim Militär eintrat. Ob er ärztlich behandelt wurde, weiss sie nicht.

Nach dem Gutachten des Oberarztes der I. Werft-Division Dr. K. vom 5. September 1904 (Bl. 38) erschien es nicht ausgeschlossen, dass H. sich zur fraglichen Zeit in einem epileptischen Zustande befunden hätte und an einem „psychisch-epileptischen Aequivalent" leide. Wäre dies der Fall und die unerlaubte Entfernung seiner Zeit in einem epileptischen Dämmerzustande erfolgt, so wäre der p. H. für seine strafbare Handlung nicht verantwortlich zu machen. Eine bestimmte Diagnose könne erst nach längerer Beobachtung des Mannes gestellt werden.

Am 10. September 1904 wurde H. dem Lazarett überwiesen.

Am 19. Oktober 1904 äusserte sich Herr Dr. K. (Bl. 40): Obgleich während der fast 3wöchentlichen Beobachtung im Stationslazarett kein Anfall aufgetreten sei, bleibe es trotzdem nicht ausgeschlossen, dass sich p. H. während der fraglichen Zeit ($3^1/_2$ Tage) in einem epileptischen Zustande befunden habe. Ein Gutachten darüber könne nur von einem Arzte abgegeben werden, der den betreffenden Mann längere Zeit beobachtet habe.

Am 27. Oktober 1904 erklärte Herr Oberstabsarzt Dr. R. (Bl. 42): H. habe zwar den Eindruck eines nicht ganz normalen Menschen gemacht. Jedoch könne sich Gutachter nur mit Rücksicht auf die Vorgeschichte dahin aussprechen, dass es möglich sei, dass H. bei seiner unerlaubten Entfernung seiner freien Willensbestimmung beraubt war.

Der Angeklagte erklärte am 11. November 1904 (Bl. 4), nachdem er aus dem Lazarett entlassen worden, sei er 5 Wochen im Revier der 2. Kompagnie ärztlich auf Ohnmachtsanfälle und Krämpfe beobachtet worden. Am Donnerstag Abend vergangener Woche habe er einen $^3/_4$ stündigen Anfall gehabt. Er glaube, vielleicht mildernde Umstände zuerkannt zu bekommen.

Auf Befragen: Er sei jetzt nicht mehr in ärztlicher Behandlung; er sei am Montag, den 7. d. M. als dienstfähig aus dem Revier entlassen und sei am Montag ohne Urlaub auf eine andere Urlaubskarte auf Urlaub gegangen.

H. wurde am 12. November 1904 wegen dieser unerlaubten Entfernung um 3 Stunden mit 7 Tagen mittlerem Arrest bestraft (Bl. 51).

In der öffentlichen Sitzung des Standgerichts vom 15. November 1904 (Bl. 54) sagte H. aus, er sei bei seiner Entfernung vom Truppenteil so erregt gewesen, dass er nicht gewusst habe, was er tat. Der Einzelheiten wisse er sich nicht zu entsinnen. Vorher habe er 2 Tage lang nicht geschlafen. Sein erregter Zustand dauerte nicht tagelang, sondern höchstens $^1/_2$—1 Tag. Er blieb länger als 1 Tag aus Furcht vor Strafe. Er habe sich nicht entfernt, um den Transport zu versäumen, da er schon früher auf Kauffahrteischiffen gerne im Auslande verweilte.

Der Sachverständige Assistenzarzt Dr. F. berichtete, H. sei, nachdem er gesund aus dem Lazarett entlassen war, ins Revier gekommen und habe sich an Krämpfen und an Ohnmachtsanfällen krank gemeldet. Da sich nichts feststellen liess, wurde H. wieder fortgeschickt. Einige Tage später meldete er sich wieder krank, es konnte jedoch nichts festgestellt werden. Vor einigen Tagen solle er einen Ohnmachtsanfall gehabt haben; ärztlicherseits konnte nichts ermittelt werden. Leute, welche an Epilepsie litten, führten oft Handlungen in einem gewissen Dämmerzustande aus, und es sei immerhin möglich, dass H. in solchem Zustande gehandelt habe. Jedoch sei bei H. während einer ca. 6 Wochen währenden Beobachtung Epilepsie nicht festgestellt.

Der Angeklagte behauptete, er habe bei der Kaiserlichen Marine 2 Ohnmachtsanfälle gehabt.

Er sei vor kurzem auf eine fremde Urlaubskarte auf Urlaub gegangen, weil er des öfteren Urlaub beantragt, jedoch keinen erhalten habe.

Es sei ihm nicht mehr erinnerlich, dass er die Zeiten seiner unerlaubten Entfernung bei seiner ersten Vernehmung genau angegeben habe.

H. wurde zu 6 Wochen mittleren Arrest verurteilt (Bl. 58).

In der Begründung heisst es, es sei möglich, dass er bei der Entfernung von Sinnen war; dafür würde er nicht bestraft. Dagegen werde er bestraft wegen unerlaubten Fernbleibens, weil er am 4. Mai nach eigener Aussage und der von Frau St. klar war und doch in H. blieb. Straferschwerend sei, dass er in Untersuchung mit fremder Urlaubskarte sich unerlaubt entfernte (Bl. 59/60).

Ueber die von H. eingelegte Berufung wurde am 8. Dezember 1904 verhandelt (Bl. 76). H. gab auf Befragen an, er sei am 3. Mai abends von K. weggefahren und erst am anderen Tage abends zur Besinnung gekommen. Weshalb er dann nicht sofort nach K. gefahren, wisse er nicht. Am Abend des 4. Mai habe er auch nicht mehr nach K. zurückfahren können. Nachts sei er in der Wirtschaft St. geblieben, sei am anderen Morgen (5. Mai) sehr spät erwacht. Zu Frau St. habe er gesagt, er wolle ordentlich ausschlafen, weil ihm der ganze Körper weh tat. Wie er dazu kam, wisse er nicht. Nach dem Kaffeetrinken um 10 Uhr am anderen Morgen habe er Frau St. verlassen. Er wisse nicht, wo er bis zur Abreise nach K. geblieben sei. Als er zur Vernunft kam, sei er sofort nach K. gefahren. Als Kind habe er schon epileptische Anfälle gehabt. „Wenn ich mal Schläge bekam, wurde ich so wütend, dass ich nicht wusste, was ich tat.“ Er wisse nicht, ob er früher schon epileptische Dämmerzustände gehabt habe. Ihm sei nicht erinnerlich, bei der ersten Vernehmung (11. Mai 1904) gesagt zu haben, er sei 11 Uhr nachts in H. angekommen. Am 10. oder 11. Juni habe er als Posten einen Ohnmachtsanfall bekommen. Er sei nach seiner Ablösung ins Lazarett geschickt worden. Als er aus dem Lazarett kam, habe er einen weiteren Ohnmachtsanfall in Gegenwart des einjährig-freiwilligen Arztes Dr. M. gehabt. Sowie er in bedrängende Luft komme, falle er um. Als er nach H. fuhr, habe er 60—70 M. erspartes Geld bei sich gehabt, bei seiner Rückkehr nur noch wenige Pfennige. Er wisse nicht, wo das Geld geblieben sei, ob er viel getrunken habe, und mit wem er zusammen war.

Der Zeuge L. erzählte, er sei am 3. November abends gegen $^1/_2$9 Uhr auf seine Stube gegangen. H. lag auf dem Boden, schlug um sich. Einige Leute hielten ihn fest. Er hatte Schaum vor dem Munde. Am anderen Tage wusste H. von nichts. Der Anfall dauerte $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde. Als der Sanitätsgast kam, wurde H. ins Bett gebracht.

Ebenso sagte der Zeuge G. aus, er sei den 3. November abends 5 Minuten vor 9 Uhr auf seine Stube gekommen. Vor der Stube lag H. am Boden und schlug um sich. 4 Mann konnten ihn nicht festhalten. Die Augen waren verdreht. Schaum vor dem Munde. Er wurde in die Stube gebracht und auf den Boden gelegt, ein Kissen unter den Kopf. Als der Arzt kam, war der Anfall bald vorüber, derselbe dauerte 30—45 Minuten.

Der Zeuge M. (Bl. 79) war am 3. November abends mit H. in der Kantine. Auf dem Wege nach der Stube gegen 9 Uhr brach H. zusammen. Schaum trat ihm vor den Mund, er verdrehte die Augen und kniff die Daumen in der Hand fest. Der Anfall dauerte in der Gegenwart des Zeugen ungefähr 5 Minuten.

Der Verteidiger beantragte eine längere Beobachtung des Angeklagten auf seinen Geisteszustand, ausserdem Ermittelung, ob der im Juli von Dr. M. gesehene Anfall und der vom 3. November 1904, den Dr. S. sah, epileptische Anfälle gewesen seien.

Der Sachverständige Dr. F. (Bl. 80) erklärte auf Befragen, es kämen solche Dämmerzustände vor, ohne dass Krampfanfälle vorhergegangen seien. Sie könnten tage- und wochenlang andauern. Es kämen in diesem Zustande jedoch auch Tage mit lichten Augenblicken vor. Der Angeklagte behauptete auf Befragen, als er die lichten Augenblicke in H. gehabt, sei er zu erregt gewesen, um sofort auf den Gedanken zu kommen, nach K. zurückzukehren.

Es wurde beschlossen, den H. auf 6 Wochen zur Beobachtung einer Irrenanstalt zu übergeben.

Auf diesseitigen Antrag fanden noch folgende Erhebungen statt:

Am 20. Januar 1905 sagte der Heizer 2. Klasse K. aus, er sei mit H. vom 10.—11. Juni 1904 auf Kasernenwache kommandiert gewesen. Am Abend des 10. Juni um ca. 11 Uhr

30 Min. wurde durch die elektrische Klingelleitung, welche den Posten vor dem hinteren Kasernentor mit der Wachstube verbindet, heftig geklingelt. Zeuge öffnete die Kasernentür und sah H. bewusstlos auf der Erde liegen, das Gewehr ca. 2 Schritte von ihm. H. wurde in die Wachtstube getragen. Er hatte anscheinend Krämpfe. Sein Gesicht war auffallend blass. Erbrechen oder eingenässt hatte er nicht. Nach ca. 30 Minuten kam er wieder zu sich, sah sich erstaunt um und wusste von dem Vorgefallenen nichts. Zeuge hatte vorher nicht Auffälliges an H. bemerkt gehabt.

Diese Angaben wurden von dem Heizer W. bestätigt.

Die Braut des H., Wilhelmine S., erinnerte sich, Anfang Mai 1904 einen Brief erhalten zu haben, ist aber nicht mehr im Besitze desselben und kann seinen Inhalt nicht angeben.

Die Wirtin Frau St. weiss nur noch, dass H. seine Rechnung bei ihr bezahlt hat.

Herr Marineassistenzarzt Dr. K. erklärte am 8. Februar 1905, soviel er sich entsinne, habe H. einmal einen Ohnmachtsanfall bekommen, als er in schlechter Luft auf ihn warten musste. Es habe sich nur um eine Ohnmacht gehandelt, nicht um einen epileptischen oder hysterischen Anfall.

Am 17. Februar 1905 gab Herr Dr. M. an, er erinnere sich des Vorfalls in der Revierkrankenstube. Es herrschte dortselbst schlechte Luft. H. lag auf dem Bette, sah sehr blass aus, kam aber bald wieder zu sich. Für einen epileptischen oder hysterischen Anfall hielt Herr Dr. M. die Ohnmacht nicht.

Der Bottelier K. bezeugte am 22. Februar 1905, H. habe am 10. Juni 1904, als ihn die Patrouille bewusstlos hereingebracht, ca. 5 Minuten Krämpfe gehabt. Die Gesichtsfarbe war auffallend blass. Der Puls sehr beschleunigt. Vor dem Munde stand Schaum. Nach ca. 5 Minuten kam er zu sich. Nachher war er wieder völllig in Ordnung und stand seinen Posten bis 6 Uhr ohne Zwischenfall. Sonst ist dem Zeugen an H. nichts aufgefallen.

Der Zeuge Heizer L. war am 10. Juni 1904 auf Wache, als die Patrouille klingelte. Man fand H. bewusstlos vor dem Schilderhause am Boden. Am anderen Morgen sah H. sehr angegriffen und schlecht aus. Vor dem Anfalle war dem Zeugen nichts Besonderes an H. aufgefallen.

Nur der Zeuge F. glaubt, dass H. am 10. Juni 1904, als er auf Wache zog, stark betrunken war. H. habe sich beim Schilderhaus erbrochen. Er roch stark nach Bier. Zeuge hatte nicht den Eindruck von Krämpfen.

Der Zeuge K. dagegen, der damals ebenfalls auf Wache gewesen war, erklärte am 22. Februar 1905, H. sei nicht betrunken gewesen. Er habe bewusstlos am Boden gelegen, sich aber rasch erholt. H. habe Krämpfe gehabt und sei blass gewesen. Nachher sagte er, dass er öfters derartige Anfälle habe.

Der Maschinistenmaat M., der an jenem Abend Patrouillenführer gewesen war, gab an, den H. bewusstlos in Krämpfen am Boden gefunden zu haben. Auf der Wache erschien H. auffallend blass und hatte Schaum vor dem Munde. Erbrochen habe er sich nicht gehabt. Als er zu sich gekommen, habe er erzählt, es sei ihm plötzlich schwindlig geworden, er könne sich das nicht erklären. Nach Ansicht dieses Zeugen war H. nüchtern. Davon, dass er auf dem Boden gelegen hatte und auf die Wache getragen worden war, wusste H. nachher nichts.

H. ist am 4. Februar 1904 bei der Marine eingetreten, war bisher unbestraft.

Aus den Krankenblättern des Lazaretts ergibt sich, dass H. vom 11. Juni 1904 bis 17. August 1904 und vom 10. September 1904 bis 27. September 1904 dort behandelt und beide Male dienstfähig entlassen worden ist. Das erste Mal wurde er zur Beobachtung auf epileptische Krämpfe eingewiesen, weil er als Posten am 10. Juni 1904 bewusstlos aufgefunden worden war. Durch die Untersuchung wurde bei ihm ein Tripper entdeckt. Ein epileptischer Anfall trat nicht auf.

Das zweite Mal handelte es sich um seine Beobachtung auf Veranlassung des Gerichts. H. gab damals an, er habe vom 6.—8. Jahre an Krämpfen gelitten, jedes Jahr etwa 2—3 mal;

später habe er wieder vom 14. Jahre ab Krämpfe gehabt, auch etwa 2—3 mal das Jahr und meist im Anschluss an etwas reichlichen Alkoholgenuss. In der Regel sei er bewusstlos vom Stuhle gefallen, habe die Augen verdreht und die Hände geballt. Schaum sei ihm vor den Mund getreten. Er sei nie ärztlich behandelt worden. Den ersten Fall im Dienste habe er am 10. Juni 1904 erlitten, den zweiten Anfall im Revier den Tag nach seiner Entlassung. Die in der Heimat angestellten amtlichen Erhebungen brachten keine Bestätigung dieser Angaben: Seine Lehrer konnten sich keines Anfalls entsinnen. Der Lehrherr, bei dem H. 1897 bis 1901 gelernt hatte und Mai 1902 bis September 1903 tätig gewesen war, wusste nichts von solchen Krämpfen. Nur seine Schwester wollte einen Anfall gesehen haben, ohne aber zu behaupten, dass es gerade Krämpfe gewesen seien. Die gleiche Aussage machte der „Schwiegervater", bei dem er vom Herbst 1903 ab war. Seine Braut wollte zweimal gesehen haben, dass er an Krämpfen litt.

Die körperliche Untersuchung im Lazarett ergab keine krankhaften Abweichungen. Mitunter klagte H. über Kopfschmerzen und Mattigkeit. Anfälle wurden nicht beobachtet.

Nach Mitteilung der Schwester Frau Elise G. in L. vom 18. Januar 1905 war die 1901 verstorbene Mutter des H. lange nervenkrank.

H. machte in seiner Kindheit Scharlach und Diphtheritis durch. Als er 11 Jahre alt war, bemerkte seine Schwester zum ersten Male bei ihm einen Anfall. Von da ab bekam er öfters Anfälle, in Zwischenpausen von $^1/_4$—$^1/_2$ Jahr. Sein Blick war dann starr, die Zähne aufeinandergepresst. Ob er sich einmal im Anfall durch Hinstürzen verletzte, weiss die Schwester nicht mehr. Er war sehr reizbar und brauste leicht auf. In der Schule lernte er ganz normal. Vor ca. 3 Jahren sei er nachts, als er, um Wasser zu trinken, im Dunkeln aufgestanden war, mit dem Kinn auf den Spülstein in der Küche aufgeschlagen und habe sich dabei nicht unerheblich verletzt.

Herr Sanitätsrat Dr. H. bescheinigte am 17. Januar 1905, dass er die Mutter des H. im Februar 1898 wegen Schwermut behandelt habe. Am 22. Juni 1901 sei sie an Gebärmutterkrebs gestorben.

Endlich berichtete uns Herr R., den H. am Tage der Tat besucht hatte, H. sei nicht betrunken gewesen, habe auch bei ihm nichts getrunken, sei in keiner Weise auffällig gewesen, habe nur geäussert, er müsse mit dem Transport fort. H. sei zu ihm gekommen, um sich zu verabschieden. Ihm sei nie etwas besonderes an H. aufgefallen.

Eigene Beobachtung.

23. Dezember 1904. Aufnahme in die Nervenklinik. Kräftiger Knochenbau, gute Muskulatur und Ernährung. Gewicht 66 kg, Temperatur 37,2° C. Schädel auf Druck und Beklopfen nicht empfindlich. Ueber der linken Augenbraue (innere Rand) eine oberflächliche Narbe, ebenso in der rechten Augenbraue. (Beide Narben seien beim Schmieden entstanden.) Am linken Vorderarme eine unregelmässige, verschiebliche Narbe. Die Sehlöcher sind gleich, mittelweit, rund, verengern sich gut bei Belichtung und Einwärtssehen. Augenhintergrund normal. Gesichtsfeld wenig eingeschränkt. Augenbewegungen frei. Gesicht gleichmässig bewegt, die Zunge ist gerade, leicht belegt, zittert nicht, frei von Narben. Das Zäpfchen steht nach links. Die Mandeln sind vergrössert. Die Gaumenbögen werden gleichmässig gehoben. Der Rachenreflex ist erhalten. Kein Zittern der Hände. Händedruck kräftig. Sehnenreflexe an den Armen nicht wesentlich gesteigert. Der Gang ist sicher. Geringes Schwanken bei Fuss- und Augenschluss. Die Kniescheibensehnenreflexe sind lebhaft. Es besteht Andeutung von Kniescheibenzittern links, auch Fusszittern ist angedeutet. Die Achillessehnenreflexe sind sehr lebhaft. Die Zehenreflexe sind normal. Keine Spannungszustände der Muskulatur. Die Beine werden prompt bis 90° erhoben. Ihre grobe Kraft ist gut. Die Bauchdeckenreflexe sind lebhaft, ebenso die Cremasterreflexe. Das Nachröten der Rumpfhaut bei Bestreichen ist nicht erheblich. Die mechanische Muskelerregbarkeit ist nicht gesteigert. Spitze und Kopf einer Nadel werden gut unterschieden und genau lokalisiert.

Pinselberührungen werden oft nicht angegeben, besonders an den Armen. Doch fällt die Prüfung bei Wiederholung verschieden aus. Keine Druckpunkte. Keine Sprachstörung. Puls 90, regelmässig. Innere Organe ohne Besonderheiten. Der Urin frei von Eiweiss und Zucker.

H. ist geordnet, antwortet auf Befragen: Eltern tot. Mutter an Mutterkrebs gestorben. Vater starb, als H. noch Kind war. Drei Stiefgeschwister von anderm Vater seien gesund. Er habe keine leiblichen Geschwister. 1897 aus der Schule. Lernte als Kesselschmied, er habe diesen Beruf gern gehabt. Dezember 1903 Arbeit eingestellt in den Lüneburger Eisenwerken, wo er als Geselle arbeitete, weil er glaubte, er käme zur Marine. Februar 1904 Marine. Er habe sich im Revier gemeldet im Februar 1904, weil ihm die Beine wehtaten; sie wurden eingerieben. Sonst war er gesund. Von Kindheit an traten Krämpfe auf, wenn er sich ärgerte. Wenn z. B. die Mutter ihn schlug, bekam er aus Wut Krämpfe, fiel um. Die Mutter steckte ihm dann ein Stück Holz zwischen die Zähne. Gedauert habe solcher Anfall $^1/_2$—$^3/_4$ Stunden. Nicht eingenässt. Von Zungenbissen weiss er nichts. In der Schule habe er Anfälle nie gehabt. Hauptsächlich abends kamen die Anfälle. Später kamen sie jährlich 1—2 mal, auch wie er als Geselle arbeitete. Zuletzt hatte er sie vergangenen Herbst (1903) in L. im Hause von S., in dessen Hause er verkehrte. Vater und Mutter S. sahen einen Anfall. Waren erstaunt, hatten so etwas nie gesehen. Er habe auch Ohnmachtsanfälle gehabt, wisse dann nichts mehr. Keine Verletzungen dabei. Ohnmachten sehr oft, schon, wenn er in schlechter Luft sei. Mitunter hatte er auch Kopfweh und Schwindelgefühl. Es drehte sich alles um ihn, besonders beim Bücken. Dauer $^1/_2$ Stunde. Dabei blieb er bei Bewusstsein, legte sich hin. Mai 1904 hatte er bei der Werftdivision in Gaarden Dienst, sollte in wenigen Tagen ins Ausland. Lief plötzlich fort in Uniform zu Verwandten. Nahm dort Abschied. Abends nach Abendbrot entfernte er sich. 70 M. hatte er in der Tasche. Solle nach H. gefahren sein. Näheres wisse er nicht. Davon, dass er Mitte Mai ausgesagt, er wäre mit dem Zug um 11 Uhr in H. eingetroffen, will er jetzt nichts wissen. Auf Vorhalt, dass er am nächsten Tag zu Frau St. sei. „Dort war ich bei Nacht und Nebel".

Sei nur eine Nacht bei Frau St. gewesen. Blieb in Uniform. „Als ich zu mir kam, hatte ich Uniform an". „Als ich bei Frau St. war, war ich bei Besinnung". Nachher habe er wieder nicht gewusst, wo er war.

Ins Ausland hätter er gerne gewollt.

Auf Vorhalt, dass er am 11. Mai Heimweh und Furcht vor heisser Jahreszeit im Ausland hatte, sagt er, er habe sich in den Kopf gesetzt, dass es ihm an Bord bei der heissen Maschine nicht gut gehen würde, dass er irrsinnig werden würde. Er hätte schon mehrere Nächte nicht schlafen können. Seine 70 M. habe er bei der Reise fast ganz verbraucht. Frau St. habe ein Wirtshaus, in dem er schon früher verkehrte. Ob er in H. mit Mädchen zusammen war, wisse er nicht. Früher sei, er noch nie so fortgelaufen. Er sei mit einer Nichte von R. verlobt, habe ihm am 3. Mai Adieu sagen wollen. Als er zu Frau St. kam, habe er 3 Nächte nicht geschlafen, sei matt und marode gewesen. Die Nacht vorher wisse er nicht, was er da getan. 2 Nächte vorher habe er in der Kaserne gelegen, aber keinen Schlaf gefunden.

Auf Vorhalt, dass er nicht gern ins Ausland ging: „Gewiss ist es unangenehm, das Heimatland zu verlassen". Ins Ausland gemeldet habe er sich erst später, weil man ihm sein damaliges Verhalten vorgeworfen.

Den 6. Mai, morgens 9 Uhr, stellte er sich dann seinem Truppenteil. Das blaue Zeug wurde ihm abgenommen und er blieb auf der Stube, tat Dienst. 7 Wochen nach seiner Rückkehr habe er als Posten vor dem Kasernentor nachts 12 Uhr Krämpfe bekommen, ungefähr $^1/_2$ Stunde lang.

Kam ins Lazarett, da er gleichzeitig einen Tripper hatte. Am nächsten Morgen nach der Entlassung im August sollte er im Revier untersucht werden auf Dienstfähigkeit. Fiel

um. Bewusstlos. Als er zu sich kam, lag er im Nebenzimmer auf einem Strohsack. Auf Vorhalt, warum er von Frau St. nicht sofort zurückgekehrt sei: er sei froh gewesen, dass er ausruhen konnte.

Vom Mai an erhielt er keinen Urlaub mehr. Im Monat November, 6. oder 7., blieb er 3 Stunden über Urlaub. Er habe das mit Bewusstsein getan, habe 7 Tage Mittelarrest dafür abgesessen.

Nachdem er 3 Wochen aus dem Lazarett gewesen war, wurde er wieder auf 17 Tage nach dem Lazarett verbracht. Nach dem Mittelarrest habe er Dienst getan bis heute. Zwischendurch sei er 5 Wochen im Revier wegen Schwindels und Ohnmachten gewesen. Seinen letzten Krampfanfall hatte er den 3. November vor der Kaserne.

24. Dezember 1904. Appetit und Schlaf gut. Nichts Auffälliges.

27. Dezember 1904. Geordnet, beschäftigt sich mit Lesen und Kartenspiel. Schreibt Briefe.

1. Januar 1905. Nachmittags plötzlich missgestimmt. Abends Klagen über Kopfschmerzen. Nach Schlaf besser.

2. Januar 1905. Klagt Kopfweh. Auf Pyramidon 0,3 Kopfschmerz verschwunden. Mässig gegessen. Schlaf gut.

5. Januar 1905. Guter Stimmung. Isst nicht viel. Unterhält sich.

6. Januar 1905. Klagt heute über Kopfschmerz auf der linken Seite. Erscheint gedrückter Stimmung, unterhält sich nicht, schleicht still umher. Isst sehr schlecht, sagt, er habe immer schlechten Appetit. Das zusammengekochte Essen schmecke ihm nicht. In der Kaserne habe er auch meist sein Essen stehen lassen und sich in der Kantine etwas gekauft.

7. Januar 1905. Auf Befragen: Dass er nach H. gefahren, wisse er nicht, dagegen wohl, dass er nachts bei Frau St. angekommen sei.

Er habe nicht die Absicht gehabt, den Transport nach Ostasien zu verfehlen. Bei Frau St. sei er nachts eingetroffen, habe wohl noch Bier getrunken. Er habe gewusst, dass er zu Unrecht in H. sei. Am Morgen sei er erst spät aufgestanden, da er matt und marode war. Er sei am Morgen weggegangen, wisse nicht, wo er geblieben sei. Sei dann auf einem Bahnhof, Sternschanze oder Altona, gewesen, von da nach K. gefahren.

Dort am 6. Mai spät abends angekommen. Morgens 7. Mai habe er sich gemeldet.

Er sei abends von K. weg und am andern Abend bei Frau S. gewesen. An demselben Abend sei er in G. bei R. gewesen, von da noch in einigen Wirtschaften. Seine Angaben bei der Verhandlung seien ihm aus dem Munde herausgezogen worden. Dass er ein Billet von K. nach H. genommen, sei festgestellt, er habe es von Kameraden gehört. Von dem Briefe an seine Braut wisse er nichts. Bei Frau S. habe er morgens Kaffee getrunken. Er glaube, deren Tochter M. habe ihn gebracht. Ob er zwischendurch fortgewesen, wisse er nicht.

9. Januar 1905. Gedrückter Stimmung. Sitzt still für sich. Klagt wieder über Schmerzen in der linken Kopfseite.

11. Januar 1905. Heute nachmittag zu Bett gelegt. Er fühle sich nicht gut, habe heftige Kopfschmerzen auf der linken Seite. Es zucke ihm so durch den Kopf. Abends wieder besser.

12. Januar 1905. Heute keine Kopfschmerzen mehr. H. isst schlecht, sagt, das Essen hier könne er nicht mehr geniessen. Im allgemeinen guter Stimmung, unterhält sich mit den anderen Patienten.

16. Januar 1905. Guter Stimmung. Schlaf ruhig.

19. Januar 1905. Auf Befragen: Witwe S. sei seine Mutter gewesen, sei gestorben im Jahre 1901. Sie war schon 2 Jahre leidend. Er selbst sei unehelich geboren nach dem Tode des Herrn S. Wieder geheiratet habe die Mutter später. Als die Mutter leidend war, war er nicht zu Hause, weiss nicht näheres darüber anzugeben. Seine älteste Schwester, Frau G., habe ihm davon erzählt. Er weiss nur, dass die Mutter schwer arbeiten musste und oft

krank war. Als er vor 3 Jahren sich durch Fall mit dem Kinn auf den Spülstein verletzte, habe er wohl einen Anfall gehabt, denn er könne sich der Einzelheiten garnicht entsinnen. Er sei „vollständig weg“ gewesen. Leicht gereizt sei er immer gewesen. In der Schulzeit hätten sich andere Kinder über ihn beschwert, weil er sie im Zorn misshandelt hätte. Seines Wissens habe er die Krämpfe schon mit dem 6. oder 7. Jahre gehabt. Wenn ihn die Mutter strafte, bekam er Wutausbrüche und ging auf die Mutter los, wusste nicht, was er tat. „Ich bin ein ganz herzensguter Mensch. Wenn mir aber einer zu nah kommt, brause ich auf.“ Hier ärgere er sich auch leicht, z. B. wenn ihm der Oberwärter etwas zu bringen vergesse, was er ihm versprochen. Dann ärgere er sich im Stillen und müsse an sich halten, um nicht wütend zu werden. Nach Aerger kämen leicht Kopfschmerzen über beiden Augen, in der linken Schläfe nach dem Hinterkopf zu. „Es glüht so weiter, und wenn es heftig wird, zieht es so, als ob einer reinschneidet, alle Minuten 2—3 mal.“ Stehe er bei Kopfschmerz auf, sei ihm übel, es drücke auf der Brust, und er habe ein Schwindelgefühl, sodass er sich festhalten müsse. Alles um ihn scheine zu wackeln. Es sei immer, als müsse er brechen, aber es komme nichts heraus. In der Regel dauerten die Kopfschmerzen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Tage, zuweilen aber nur Stunden; besonders stark seien sie nach Biergenuss: er könne nichts vertragen. Auch vom Rauchen werde ihm hier übel, im Freien sei das nicht.

Auf Befragen: Die unerlaubte Entfernung im November habe er am 7. November ausgeführt. Er sei ohne Urlaub spazieren gegangen über 9 Uhr, wo er zurückkommen sollte, bis 12 Uhr. Er war in einer Restauration mit Tanzbelustigung und trank mit Kameraden Bier. Einer fragte ihn, ob er Urlaub habe, und gab ihm seine Urlaubskarte, da er sie nicht brauchte. Als er dann später die fremde Karte vorzeigte, ward er gemeldet. H. sieht nicht ein, dass er damit unrecht gehandelt. Er sei dazu getrieben worden dadurch, dass man ihm keinen Urlaub gewährte von Mai ab. Er habe vergeblich darum gebettelt. Er sei überhaupt immer unterdrückt worden vom Feldwebel. Der habe es auch so eingerichtet, dass er über Weihnachten und Kaisersgeburtstag in die Klinik geschickt wurde. Als jener vom andern Feldwebel vertreten wurde, sei alles besser gewesen.

20. Januar 1905. Halsentzündung. Fieber. Klagt über Kopfschmerzen, beiderseits starke Schwellung der Mandeln mit Eiterpfröpfen. Klagt über starke Kopfschmerzen. Stimmung besser.

22. Januar 1905. Fieberabfall. Mandeln nicht mehr so stark geschwellt, Belag verschwunden.

H. fühlt sich besser, äussert keine Klagen.

23. Januar 1905. Steht wieder auf.

24. Januar 1905. Keine Klagen, fühlt sich wohl, hilft bei der Arbeit, unterhält sich mit den anderen Patienten.

28. Januar 1905. Hat gestern gescholten, dass er die Kaisersgeburtstagsfeier nicht mitmachen könne. Neulich erregt, als ein verwirrter Kranker ihn beschimpfte, wurde ganz weiss vor Zorn, hielt aber an sich. Keine Anfälle gehabt in der Klinik. Nach eigener Angabe Gefühl von Schwindel, wenn er mit Kopfschmerzen aufstehe. Dann fühle er sich auch meist „erbrecherisch“.

Früher habe er oft „Mundkrämpfe“ gehabt. Der Mund bleibe stehen, er könne kein Wort herausbringen, weil er Lippen und Zunge nicht bewegen könne. Das dauere ca. fünf Minuten bei vollem Bewusstsein. Es werde ihm alles schwarz vor den Augen. „Es ist ähnlich, als wenn man einen Kramm im Bein hat, so steht alles.“ Es kommt von selbst ein bis zwei Mal im Jahr. Schon als Kind gehabt. Später schilderte er es so: Erst schwarz vor den Augen, muss sich hinsetzen, dann bleibt der Mund stehen, wie er eben steht. Nach ca. 5 Minuten kann er wieder sprechen. Keine Schmerzen. (Warum nicht früher erzählt?) Er habe kein Gewicht auf diese Zustände gelegt. Sei sehr vergesslich. Auf Befragen: Am 3. Mai solle er nach H. gefahren sein. Wo er dort die Nacht gewesen, wisse er nicht. Zu Frau S. sei er am Abend des 4. Mai gelangt zwischen 12 und 1 Uhr. Habe dort 1 Glas Bier

getrunken, nachts geschlafen. Den nächsten Morgen habe er Kaffee getrunken und sei kurz vor Mittag losgegangen. Wo er Mittag gegessen, wisse er nicht. Er sei umher gelaufen mit ziemlich Geld in der Tasche. Von der Station D. oder S. sei er wieder nach K. gefahren gegen Abend. Er habe sich ein Billet gelöst. Er wisse nicht, wieviel Geld er da noch hatte. Am nächsten Tage in K. hatte er nur ein paar Groschen. Die Nacht in K. sei er umhergeirrt, weil er nicht gleich in die Kaserne mochte. Zu Bekannten sei er nicht gegangen. Er wisse genau, dass er in K. umhergelaufen sei in Wirtschaften, sei da ganz klar gewesen. Er nehme an, dass er auch in H. in Wirtschaften umhergelaufen sei. Er glaube nicht, dass er sich betrunken habe.

29. Januar 1905. Hat in der letzten Woche keine Klagen geäussert. Hält sich ruhig, hilft bei der Arbeit. Sagt, es sei hier sehr langweilig, er habe nichts mehr zu lesen.

2. Februar 1905. Kopfschmerzen, habe die Nacht viel geschwitzt, Räubergeschichten geträumt. Liegt tagsüber zu Bett. Klagt über innere Unruhe und ängstliches Gefühl. Matt und schlapp im ganzen Körper. Möchte gerne schlafen, könne aber vor Unruhe nicht. Puls langsam. Trigemin 1,0. Schlaf dann ruhig.

2. Februar 1905. Sei wohl spät eingeschlafen, bis $^1/_2$4 geschlafen, dann nicht mehr.

Heute morgen fühlt sich H. frisch und munter, keine Klagen. Nur als er heute morgen bei der Visite habe lange stehen müssen, habe er sich so bedrängt auf der Brust gefühlt. Er könne überhaupt nicht gut lange ruhig auf der Stelle stehen, könne z. B. auch schlecht Posten stehen, es werde ihm schwach, zumal wenn er nicht gute Nahrung zu sich nehme. Daher werde er auch so leicht ohnmächtig. Wenn er hier nur eine Zigarette rauche, werde ihm schon schwindelig. Freue sich, dass er morgen wieder herauskomme.

3. Februar 1905. Fühlt sich wohl. Von der Patrouille abgeholt. Gewicht 65 kg.

Gutachten.

H. ist erblich belastet. Seine Mutter hat laut Mitteilung des behandelnden Arztes, Herrn Sanitätsrat Dr. K. in L. an Schwermut gelitten. H. selbst soll sich normal entwickelt haben und in der Schule gut gelernt haben, zeigte aber früh nervöse Erscheinungen. Er selbst spricht geradezu von „Wutkrämpfen". Seine Schwester, Frau G., hat bei ihm seit seinem 11. Jahre „Anfälle" beobachtet, von denen sie nicht weiss, ob sie dieselben als Ohnmachten oder als Krämpfe bezeichnen soll: H. verlor das Bewusstsein. Sein Blick wurde starr, die Zähne waren aufeinander gepresst, die Glieder schlaff. Den letzten derartigen Anfall hatte er kurz vor seinem Eintritt bei der Marine. Ob er sich einmal beim Hinstürzen verletzte, kann die Schwester nicht angeben. H. selbst behauptet, einmal im Hause seiner Schwester nachts im Anfall hingestürzt zu sein und sich am Kinn verletzt zu haben. Die Schwester entsinnt sich ebenfalls dieser Verletzung, ohne jedoch zu wissen, ob es sich um einen Anfall gehandelt hat. Uebrigens traten nach ihrer Angabe solche „Anfälle" immer recht selten auf, in Zwischenpausen von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Jahr. Hieraus erklärt sich vielleicht, warum des Beschuldigten Lehrer und Lehrherren von seinem Leiden nichts wussten. Seine Braut hat dagegen mehrmals derartige Zustände bei ihm beobachtet, die sie als Ohnmachten beschreibt. H. habe dann plötzlich ohne ersichtlichen Grund das Bewusstsein verloren. Den letzten Anfall, dessen sie sich entsinnt, habe er in Gegenwart ihrer Eltern, kurz bevor er bei der Marine eintrat, bekommen. Im Lazarett und in der Klinik wurden niemals Anfälle gesehen. Schwachsinn oder dauernde Geisteskrankheit waren auszuschliessen. H. zeigte nur häufigen, unmotivierten Wechsel der Stimmung und klagte wiederholt über Kopfschmerzen und Schwindelgefühl. Es ist daher wichtig, dass die letzten gerichtlichen Erhebungen zahlreiche Zeugenaussagen über Anfälle des H. während seiner Dienstzeit gebracht haben. Das eine Mal handelte es sich um einen Zustand von Bewusstlosigkeit, der den H. plötzlich befiel, als er in der Nacht vom 10. auf den 11. Juni 1904 Posten stand.

Uebereinstimmend geben darüber die Zeugen an, H. habe bewusstlos am Boden gelegen, sei sehr blass gewesen, habe Schaum vor dem Munde gehabt, sei in die Wachtstube

getragen worden und habe nach Wiederkehr des Bewusstseins keine Erinnerung an das Vorgefallene gezeigt. K. fügt hinzu, der Puls sei sehr beschleunigt gewesen; H. habe Krämpfe gehabt. Die letztere Angabe machen ausserdem noch Kr. und Ko., Kr. meint, die Krämpfe hätten 5 Minuten gedauert. Kr. schätzt dagegen den gesamten Anfall auf 30 Minuten; es dürften daher vermutlich die krampfartigen Zuckungen nur vorübergehend aufgetreten und nicht von allen Zeugen bemerkt sein. Während die oben genannten Kameraden alle betonen, H. sei zurzeit des Anfalls ganz nüchtern gewesen, ist F. allein der Ansicht, der Beschuldigte habe sich betrunken gezeigt. Er habe Erbrechen bekommen, das nach Bier roch. Mit der Annahme von Trunkenheit stimmt jedoch nicht die Tatsache überein, dass H. sich nach dem Anfall rasch erholte und dann, ohne seinen Kameraden weiter aufzufallen, seinen Dienst versah. Ausserdem hat H. nach Aussage von K. und M., als er zu sich kam, gleich erzählt, es sei ihm plötzlich schwindelig geworden, er habe öfters solche Anfälle. Uebrigens ist ein „normaler" Rausch allein kaum imstande, einen Krampfanfall herbeizuführen, wie er hier von den verschiedensten Zeugen eingehend geschildert wird. Es könnte etwa genossener Alkohol höchstens auslösend auf ein vorhandenes Nervenleiden eingewirkt haben.

Ein zweites Mal ist H. am Tage nach seiner Entlassung aus dem Lazarett, also am 18. August 1904, von einer *Ohnmacht* in der Revierstube befallen worden. Nach Aussage der Aerzte Dr. M. und Dr. K., die zugegen waren, lag H. auf dem Bett, sah sehr blass aus, kam aber bald wieder zu sich. Beide Aerzte glaubten damals, es handle sich um eine zufällige Ohnmacht infolge von schlechter Luft. Nach der ganzen Vorgeschichte des H. liegt aber die *Annahme eines Anfalles infolge seines Nervenleidens weit näher.* Denn erfahrungsgemäss kommt es bei epileptischen wie hysterischen Anfällen nicht immer zu ausgebildeten Krämpfen, sondern sehr häufig lediglich zur einfachen Ohnmacht oder sogar nur zu kurzdauernden Schwindelzuständen. Eine Untersuchung der Sehlöcher und der in Betracht kommenden Reflexe hat damals anscheinend nicht stattgefunden.

Endlich haben die Zeugen L., M. und G. (Bl. 78/79) am 3. November bei H. einen *richtigen Krampfanfall* beobachtet. H. lag auf der Erde, schlug um sich, verdrehte die Augen, hatte Schaum vor dem Munde und kniff die Daumen in der Hand fest ein. 4 Leute konnten ihn kaum festhalten. Der Anfall dauerte ungefähr $^1/_2$ Stunde. Am nächsten Tage wusste H. nichts von dem Vorgefallenen.

Auf Grund dieser 3 einwandsfreien Beobachtungen im Zusammenhang mit den Daten der Vorgeschichte muss es als festgestellt gelten, dass H. an zeitweise auftretenden Anfällen in Form von Ohnmachten und Krämpfen leidet, die als Ausfluss eines Nervenleidens und zwar von Epilepsie oder von Hysterie anzusprechen sind. Sowohl die *Vorgeschichte* des H. wie die ganze *Schilderung der Art seiner Anfälle, ihr Eintritt im Anschluss an Alkoholgenuss* ohne voraufgegangene Erregung, ferner das in der Klinik festgestellte *Auftreten zeitweiser Verstimmungen und grosser Reizbarkeit sprechen sehr für das Bestehen einer Epilepsie.* Zu Gunsten einer hysterischen Störung liessen sich höchstens die Veränderungen der Tastempfindung bei der Aufnahme in die Klinik verwerten. Doch war jenes Untersuchungsergebnis nicht ganz einwandsfrei, liess sich auch durch spätere Prüfungen nie wieder nachweisen und spräche an sich noch nicht gegen das Bestehen einer Epilepsie. Wenn ich deshalb *Epilepsie als wahrscheinlich* annehme, so möchte ich doch gleichzeitig betonen, dass einer solchen Unterscheidung für die hier zu beantwortende Frage der Zurechnungsfähigkeit keine allzu grosse Bedeutung zukommt, indem sowohl auf dem Boden der Epilepsie wie der Hysterie vorübergehende Geistesstörungen, sogenannte Dämmerzustände, erwachsen können.

Ist nun anzunehmen, dass H. in einem solchen *Dämmerzustande* seine Straftat begangen hat?

Wie bereits der Vorgutachter Herr Dr. F. erklärt hat, muss nach der ganzen Art der Tat diese *Möglichkeit* durchaus zugestanden werden. H. hat bei seiner Entfernung nach H. kaum nach einem vorbedachten Plane gehandelt. Hiergegenspricht schon sein Abschieds-

brief an seine Schwester und sein Verhalten gegenüber dem Zeugen R. Der Gedanke, fortzureisen scheint ganz plötzlich bei ihm aufgetaucht zu sein, so dass er nicht einmal Zivilkleider anlegte. Da er sich damals in grosser Aufregung und Unruhe über die bevorstehende Ausreise befunden hat, ferner nach seinem Besuche bei R. den 8. Mai abends verschiedene Wirtschaften aufgesucht haben will, obgleich er, wie er selbst einräumt, wenig Alkohol verträgt, so wäre es wohl denkbar, dass durch den in der Aufregung genossenen Alkohol ein Anfall von Bewusstseinstrübung ausgelöst worden wäre. Dass aber Kranke im Dämmerzustande selbst grössere Reisen unternehmen können, ist eine wissenschaftlich festgestellte Tatsache. Die sichere Bestätigung, dass H. sich wirklich in einem Dämmerzustande befunden hat, liesse sich freilich nur erbringen, falls es gelänge, Zeugen, die ihn während seiner Reise näher beobachtet hätten, zu vernehmen. Derartige Zeugen haben sich leider nicht auffinden lassen. Die Frau St., welche ihn anscheinend am 4. Mai abends in ihrer Wirtschaft in Hamburg aufgenommen hat, weiss nur noch zu sagen, dass H. bei seiner Ankunft dort auf sie einen ruhigen und nüchternen Eindruck gemacht habe.

Da H. an dieses Eintreffen bei Frau St. selbst Erinnerung zeigt, während er die vorhergehenden Ereignisse total vergessen zu haben behauptet, so liegt es nahe, anzunehmen, dass bereits am 4. Mai abends bei ihm eine Aufhellung des Bewusstseins eingetreten wäre. Auf Grund dieser Auffassung hat denn auch am 15. November 1904 das Kaiserliche Standgericht den H. verurteilt, indem es ihm zum Vorwurf machte, dass er nicht sofort nach Ablauf des Dämmerzustandes am 4. oder 5. Mai 1904 zu seinem Truppenteil zurückgekehrt sei, sondern bis zum 6. Mai abends mit der Heimreise gezögert habe. Allein stellt man jetzt den Beschuldigten deshalb zur Rede, so behauptet er, auch über die Ereignisse des 5. und 6. Mai nur sehr unklar und lückenhaft Bescheid zu wissen, und es findet sich in den früheren Vernehmungen nirgends ein Anhalt dafür, dass seine Erinnerung an diese Zeit jemals besser gewesen wäre. H. hat nur einmal in der Vernehmung am 15. November 1904 (Bl. 55) ganz allgemein ausgesagt, sein erregter Zustand habe höchstens $^1/_2$—1 Tag angedauert, und er sei dann länger als 1 Tag aus Furcht vor Strafe fortgeblieben. Irgend welche Einzelheiten über seinen Verbleib in dieser Zeit hat er nicht angegeben. Es muss demnach die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass der Dämmerzustand des H. auch bei seinem Eintreffen bei Frau St. noch nicht wirklich abgelaufen war, vielmehr nur durch eine Episode geringerer Bewusstseinstrübung unterbrochen wurde. Eine solche Möglichkeit ist wissenschaftlich durchaus denkbar. Es muss mit aller Entschiedenheit betont werden, dass wiederholt bei nicht kriminellen Individuen die gleichen Schwankungen in der Intensität der Bewusstseinstrübung mit sozusagen inselartigen Erinnerungsresten für einzelne kurze Zeitabschnitte einwandsfrei beobachtet worden sind. Indessen selbst wenn man die Glaubwürdigkeit des H. hinsichtlich der Dauer seiner Erinnerungslosigkeit in Zweifel ziehen und annehmen wollte, die krankhafte Störung seines Bewusstseinszustandes hätte bereits mit seinem Eintreffen in der Wirtschaft der Frau St. ihr Ende erreicht, muss man immer noch berücksichtigen, dass erfahrungsgemäss nach Dämmerzuständen nur selten völlige Geistesklarheit mit einem Schlage einzusetzen pflegt, sondern dass in der Regel die Aufhellung des Bewusstseins sich mehr allmählich vollzieht, und dass es geraume Zeit zu dauern pflegt, bis der Kranke wieder vollkommen Herr seiner Ueberlegungen wird und mit ungetrübtem Blick seine Lage zu beurteilen und zweckentsprechende Massnahmen zu ergreifen vermag.

Die Behauptung H.s, er habe sich am 4. Mai abends sehr schlafbedürftig gefühlt, der ganze Körper habe ihm weh getan, erscheint an sich wohl glaubhaft. Gerade allgemeine Abgeschlagenheit und hemmende Entschlusslosigkeit sind häufige Erscheinungen nach Ablauf einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit. In einem solchen Zustande aber wird ein Mensch wie H., der schon in gesunden Tagen kein übermässig stark entwickeltes Pflichtgefühl besitzt, kaum die Energie zu entwickeln fähig sein, sofort zu dem verlassenen Truppenteil zurückzueilen und die drohende Strafe auf sich zu nehmen.

Auf Grund aller dieser Erwägungen gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1. H. leidet an einer Nervenkrankheit, die mit zeitweisen Anfällen in Form von Ohnmachten und Krämpfen einhergeht und sehr wahrscheinlich als Epilepsie anzusprechen ist.
2. Es ist sehr wohl möglich, dass H. in einem Dämmerzustande, der auf dem Boden jenes Nervenleidens erwachsen war, sich am 3. Mai 1904 von seinem Truppenteile entfernt hat.
3. In diesem Falle ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass H. während der ganzen Dauer seiner Entfernung (vom 3. bis 6. Mai 1904) sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen war.

59. Fall. Epileptische Demenz. Entmündigung. Geisteskrank.

Auf Requisition des Rechtsanwaltes am Königlichen Landgericht Dr. D. verfehle ich nicht, das von mir erforderte Gutachten über den Geisteszustand der Bauersfrau Auguste Sch. behufs Entmündigung derselben nachstehend zu erstatten.

Nach den Angaben des Vaters stammt die Augustine Sch. aus einer Familie, in welcher weder Neurosen, Psychosen oder Potus vorgekommen sind. Sie ist das einzige Kind aus der ersten Ehe des Vaters; ihre Mutter starb 63 Jahre alt an Wassersucht.

Als Kind war sie gesund, lernte mittelmässig in der Schule. Die Periode war regelmässig. Nach der Schulzeit arbeitete sie ordentlich in dem landwirtschaftlichen Betriebe des Vaters.

Im Jahre 1887 im Alter von 18 Jahren bekam sie plötzlich ohne vorhergehende äussere Ursache während der Arbeit einen der Beschreibung nach epileptischen Krampfanfall. In den folgenden 3 Jahren traten nun in grösseren Intervallen ($^1/_4$—$^1/_2$ Jahr) vorübergehende Schwindelanfälle auf ohne Bewusstseinsverlust.

Erst 1890 stellte sich ein ähnlicher Krampfanfall ein wie 1887. In den nächsten Jahren sollen weder Krampf- noch Schwindelanfälle stattgehabt haben. Sie besorgte fleissig ihre Geschäfte.

1895 verheiratete sich die Sch. mit einem Bauern aus H. Die Ehe war zuerst glücklich, doch traten alsbald wieder Krampfanfälle aus, welche sich erheblich steigerten, als sie 1896 ein Kind gebar. Zugleich kam es zu Misshandlungen von Seiten des Ehemannes, welcher mit der Magd sich einliess und die Frau mit Fäusten und Stiefeln auf Kopf, Nacken und Rücken schlug, so dass Schwellungen und Blutungen entstanden. Auch das Essen soll ihr zu Zeiten weggeschlossen worden sein.

Im April 1897 verliess sie ihren Mann und kam blauverfärbt und zum Teil mit noch blutenden Stellen zu ihrem Vater.

Alsbald stellten sich auch hier wieder Anfälle ein; einmal ca. 50 an einem Tage. Im Anschluss daran soll sie 3 Tage wie tot im Bett gelegen sein.

Die Anfälle wiederholten sich dann bald täglich mehrmals, bald in Zwischenräumen von einigen Tagen; sie waren nachts häufiger wie am Tage.

Dem Vater fiel damals schon eine Veränderung des Geisteszustandes seiner Tochter auf. Sie kam ihm verwirrt vor, und nur vorübergehend konnte man ordentlich mit ihr sprechen. Zeitweise trat die Verwirrtheit stärker hervor; sie griff in solchen Zuständen ihre Stiefmutter an; behauptete verkehrte Dinge, ihre Hemden seien gestohlen, verlangte zu essen, nachdem sie eben gegessen. Auch stand sie nachts häufig auf und wollte fort und sprach verwirrt dabei: „ihr braucht mich nicht zu vergraben, ich bin noch nicht tot“ u. a.

Das Gedächtnis zeigte sich geschwächt, sie konnte die Zeit ihrer Schwangerschaft nicht

mehr angeben, sagte bald 14 Tage, bald 4 Wochen, bald 4 Monate. Wenn man viel mit ihr sprach, und sie denken musste, trat häufig ein Anfall auf.

Seit April war sie nicht mehr imstande zu arbeiten, lag meist zu Bett und klagte über Kopfschmerz und Müdigkeit besonders im Anschluss an Anfälle. Schlaf und Appetit war gut.

Eigene Beobachtung.

Am 5. Juli 1897 wurde sie in der psychiatrischen Klinik zu T. aufgenommen.

Bei der Aufnahme ist sie ruhig, geordnet, weiss, dass sie an Krämpfen leidet und ist mit der Aufnahme einverstanden.

Ueber ihren Zustand macht sie folgende Angaben:

Seit dem Auftreten der Anfälle sei sie leicht reizbar geworden, ihr Gedächtnis habe abgenommen, sie musste sich alles aufschreiben, sie müsse sich auf alles lange besinnen, das Denken falle ihr schwer, sie sei schwer von Begriff, in ihrem Kopf sei es ganz wirr. In den Nerven sei sie so zitterig, wenn sie nur etwas angreife, werde sie schon aufgeregt.

In der Tat erfolgen ihre Angaben erst nach langem Besinnen und sind besonders die Zeitangaben betreffend äusserst ungenau. Auch der Aufenthaltsort ist ihr zur Zeit unbekannt, sie gibt bald R., bald P. als solchen an und hat den richtigen, als man ihr denselben nennt, alsbald wieder vergessen. Den Arzt und die Mitpatienten erkennt sie als solche.

Vor 6—7 Jahren habe sie geheiratet, genau könne sie es nicht sagen, sie habe es aufgeschrieben; ihren Mann habe sie 1896, „als es noch Schnee hatte", verlassen. Derselbe habe sie häufig mit grossen Deckelgläsern auf den Kopf geschlagen, so dass sie blutete.

Ihre Anfälle betreffend gibt sie an, zum ersten Male zwischen dem 16. und 18. Jahre einen solchen gehabt zu haben, dann mehrere Jahre hindurch nur Schwindelanfällle, dann in Abständen von einem Jahre Anfälle. Mit Eintritt der Schwangerschaft und der Misshandlungen von Seiten des Mannes hätten sich die Anfälle gehäuft. Von den Anfällen wisse sie nachher nichts; vorher habe sie jedoch so einen Todesgeschmack in der Nase; manchmal sei sie auch nach den Anfällen umhergegangen, ohne dass sie etwas davon wusste. Manchmal habe sie sich bei den Anfällen auf die Zunge gebissen. Lächelnd erzählt sie noch von dem Tode ihres Kindes, rühmt dessen Schönheit und spricht von dem schönen Reisewetter mitten zwischen anderen Fragen.

Ihre allgemeinen Kenntnisse sind äusserst gering, sie versagt schon bei Aufgaben aus dem grossen Einmaleins.

Die körperliche Untersuchung ergibt ausser einigen, angeblich bei Anfällen akquirierten Hautabschürfungen und blau verfärbten Stellen, einer alten Narbe am rechten Zungenrand und lebhaften Patellarsehnenreflexen normale Verhältnisse. Es besteht Gravidität: der Uterus steht 4 Finger breit über dem Nabel.

Während der hiesigen Beobachtung ist sie meist missmutig, gedrückt durch ihre Leiden. Sie macht stets einen müden schläfrigen Eindruck und klagt häufig über intensiven Kopfschmerz, besonders in der Stirngegend, von einer Seite zur anderen ziehend. Nach einem Anfall ist Kopfschmerz und Müdigkeit heftiger.

Sie vermag weder Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes, noch das Datum richtig anzugeben. (Welcher Tag ist heute? Donnerstag 8. August.) „Freitag bis Dienstag." (Datum?) „Juli 1897." (Wie lange beim Vater?) „Ein Jahr wird es doch sein." (Wie lange verheiratet?) „3 Jahre." (Wann geheiratet?) „Das kann ich nicht mehr sagen." (3 × 2?) „8." Im Anschluss an solche Fragen gibt sie von selbst an, denken könne sie immer noch nicht, sie vergesse gleich wieder alles.

In Abständen von wenigen Tagen, zuweilen auch an aufeinander folgenden Tagen, auch zuweilen öfters an einem Tage (2—3mal) wurden bei der Patientin Schwindel- und Krampfanfälle mit Bewusstseinstrübungen und Bewusstseinsverlust beobachtet. Wiederholt gibt sie an: „Es ist mir so schwindelig im Kopf gewesen."

Am 10. Juli morgens $3^1/_2$ Uhr trat der erste Anfall auf mit Bewusstseinsverlust, Zuckungen im ganzen Körper und Blasenentleerung. Nach dem Anfall besonders müde, matt, schläfrig, weiss nur aus den Angaben der anderen, dass sie einen Anfall hatte. Vor und nach dem Anfall habe sie so einen Todesgeschmack gehabt, auch habe sie vor dem Anfall Tiere, Pferde und Rinder gesehen, welche auf sie losgingen, alles sei ihr so verändert vorgekommen, ihr selbst sei es so ängstlich gewesen.

Am 11. Juli morgens 2 Uhr grösserer Anfall: das Gesicht wird blass, die Extremitäten werden starr ausgestreckt, die Daumen sind eingeschlagen; alsbald wird die Gesichtsfarbe rot, Extremitäten und Gesichtsmuskeln beginnen zu zucken, die Atmung wird beschleunigt, röchelnd, die Zähne knirschen. Die Pupillen sind stark erweitert und reagieren nicht auf Lichteinfall. Es besteht keinerlei Reaktion auf Anreden und äussere Reize. Allmählich tritt tiefer Schlaf ein.

Neben solchen grösseren Anfällen traten auch kürzer dauernde ohne Zuckungen auf. Sie wird plötzlich blass, verlässt das Bett, geht ganz starr aussehend einige Schritte. Die Pupillen sind dabei sehr weit, reagieren nicht auf Lichteinfall, die Blase wird entleert. In das Bett gebracht, kommt sie alsbald wieder zu sich und hat keinerlei Erinnerung an den Vorgang.

Zuweilen schlossen sich an solche Zustände aber auch Zuckungen der Extremitäten, Zähneknirschen, röchelnde Atmung und schliesslich tiefer Schlaf an.

Oefters konnte auch vor den Anfällen Verwirrtheit beobachtet werden.

Sie sieht benommen, traumhaft aus, klagt missmutig verstimmt über Kopfschmerz, banges Gefühl im Magen, zupft triebartig, planlos an der Bettdecke, fährt plötzlich, zusammenfahrend, mit der Hand nach den Füssen, sagt, es hätte sie jemand da berührt; dann wird sie blass im Gesicht, verlässt eigentümlich starr am Körper, den Kopf stark nach links gebeugt, das Bett, geht einige Schritte. Zu Bett gebracht, folgt ein Anfall, wie oben beschrieben. Einmal wurden in dem sonst von pathologischen Bestandteilen freien Urin nach einem Anfall geringe Mengen von Eiweiss nachgewiesen.

Eine Einengung des Gesichtsfeldes nach einem Anfall wurde nicht konstatiert.

Sie zeigte keinerlei Lust zu irgend einer Beschäftigung, lag, häufig schlafend, zu Bett und hatte nur Interesse an ihrer Umgebung, wenn ihr dieselbe irgend lästig war.

Schlaf, Nahrungsaufnahme und körperliches Befinden waren stets sehr gut.

Gutachten.

Fassen wir die Ergebnisse der Anamnese und der hiesigen Beobachtung zusammen, so sehen wir bei einer für Geistes- und Nervenkrankheiten in keiner Weise erblich belasteten Person, welche früher völlig gesund war ohne nachweisbare vorhergehende Ursache zur Zeit der Pubertät im 18. Lebensjahre einen Krampfanfall auftreten. In den nächsten Jahren kommt es zu Schwindelanfällen und erst nach 3 Jahren bricht ein zweiter Krampfanfall aus, welchem dann in längeren Pausen weitere folgen. Mit Eintritt der Schwangerschaft häufen sich die Anfälle und nehmen an Zahl und Schwere noch zu, als ungünstige äussere Verhälnisse einwirken (Misshandlungen vom Mann).

Mit der Zunahme der Häufigkeit und Schwere der Anfälle macht sich auch eine Veränderung in dem geistigen Wesen geltend.

Gedächtnis, besonders für näher liegende Zeit, und geistige Fähigkeiten nehmen erheblich ab, kaum oder nur mit Mühe vermag sie die einfachsten Rechenexempel zu lösen, seit 8 Jahren, bald seit 3 will sie verheiratet sein; sie wird unfähig zu einer ordentlichen Beschäftigung und verbringt den grössten Teil der Tage zu Bette liegend, den äusseren Vorgängen ziemlich teilnahmlos gegenüberstehend, ihre eigene Persönlichkeit, ihr Leiden ist es, welches ihre Gedanken vorwiegend in Anspruch nimmt.

Die Beobachtung der Anfälle ergibt, dass es sich um Anfälle epileptischer Natur

handelt von verschiedener Intensität, welche als petitmal, grandmal und Verwirrtheitszustände bezeichnet werden.

Dem bei Epilepsie bekannten Krankheitsbilde entspricht vollständig die mit Zunahme der Häufigkeit und Schwere der Anfälle eintretende Abnahme der geistigen Fähigkeiten, der Nachlass des Gedächtnisses, die Veränderung der ganzen Persönlichkeit.

Es handelt sich also bei der Sch. um eine epileptische Seelenstörung, welche sowohl durch die Anfälle und Verwirrtheitszustände wie durch die weitgehende Abnahme der intellektuellen Funktionen die Sch. ausser stande setzt, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

Ich gebe daher mein Gutachten ab:

Die Sch. ist geisteskrank im Sinne des § 6 B. G. B.

60. Fall. Klage auf Ehescheidung. Epilepsie. Leichte Abnahme der geistigen Fähigkeiten. Vorübergehende Verwirrtheitszustände. Keine Geisteskrankheit im Sinne des § 1569.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts, Zivilkammer II, verfehle ich nicht, in der Sache Sch. gegen Sch. — 2. R. 107/04 — das von mir erforderte Gutachten darüber zu erstatten, ob die Ehefrau Anna Sch., geb. R. in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist (§ 1569 B. G. B).

Zur Verfügung standen:

1. Die Akten des Königlichen Landgerichts K.
2. Eigene Beobachtung.

Vorgeschichte.

Die Ehefrau Sch. geb. R. in E. hat gegen ihren Gatten, den Gärtner Carl Sch. in B. auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft geklagt.

Am 1. Oktober 1904 erklärte der Ehemann, es sei ihm nicht möglich, seine Ehefrau wieder aufzunehmen. Dieselbe sei geisteskrank und ganz unfähig, einen Hausstand zu führen. Sie habe mit allen Leuten im Hause Streit. Die Dienstmädchen hielten es nicht bei ihr aus. Wenn ihre epileptischen Anfälle kämen, bedrohe sie sogar die Leute mit dem Messer. Er berufe sich auf ein beigefügtes Zeugnis von Herrn Dr. T., wonach die Frau an schweren epileptischen Anfällen leidet und geistig minderwertig ist (Bl. 6 und 7).

Ferner reichte der Ehemann zwei längere Schriftstücke ein, in welchen ausgeführt wird, dass er vor der Hochzeit nichts über die Epilepsie seiner Frau gewusst habe, obgleich die Krankheit seit ihrem 15.—16. Lebensjahre, also damals schon 10—12 Jahre bestanden hätte. Erst 8 Tage nach der Hochzeit habe er den ersten Anfall nachts gesehen: Die Frau schrie auf, lag in krampfhaften Zuckungen im Bette mit Schaum vor dem Munde und war nicht zu wecken. Am anderen Morgen habe sie erklärt, das sei nur Alpdrücken gewesen und habe nichts zu bedeuten. Solche Anfälle wiederholten sich alle 4 Wochen.

Am 28. November 1891 trat ein Anfall bei Tisch im Beisein seiner Eltern und Geschwister ein.

Sie seien dann zu Herrn Dr. St. gegangen, der erst auch von Alpdrücken gesprochen, später aber zugegeben habe, dass Epilepsie vorliege, und Bromkali verordnet habe. Schon 1894 hätte ihn seine Frau verlassen und sei erst auf ein Urteil des Amtsgerichts vom 13. April 1894 hin zurückgekehrt. 1895 wurde der erste Sohn geboren, dem noch drei weitere Kinder folgten. Im März 1901 verfiel die Frau in Geisteskrankheit und phantasierte, so dass Herr Dr. T. zugezogen werden musste. Erst nach 4 Wochen konnte sie die häuslichen Arbeiten wieder aufnehmen. 1. September 1902 erfolgte die Aufnahme in die Nervenklinik, wo sie

ca. 3 Wochen blieb. Seither hätten die Anfälle an Zahl und Heftigkeit zugenommen, so dass sie jedesmal nach 5—6 Anfällen hintereinander in Geisteskrankheit verfallen sei. Dabei habe er immer unter dem „gehässigen Charakter“ seiner Frau zu leiden. „So gab es im letzten Jahre jedesmal schwere Auftritte in ihrem kranken Zustand zu bestehen.“ In der zweiten Hälfte des Juni 1904 bekam sie „eine schwere Krankheitstour mit Tage anhaltenden epileptischen Anfällen, welche am 16. oder 17. Juni begannen.“

Die Nachricht vom Tode ihrers Vaters (gestorb. 19. Juni), welche am 21. Juni eintraf, beachtete sie nicht infolge von Verwirrtheit. Als der Ehemann am 22. Juni abends vom Begräbnis zurückkam, war im Hause alles in grosser Aufregung. Die Frau war bereits seit einigen Stunden aus dem Bette und in „ihrem Wahne“ nicht in der Stube zu halten gewesen. Sie hatte die Tür aufgebrochen und dem Mädchen, das ihr gütlich zuredete, mit den Strümpfen um die Ohren gehauen. Ein Messer musste ihr vom Arbeiter F. abgenommen werden. Als der Ehemann sie mit Gewalt ins Bett brachte, schlug sie ihn mit Pantoffeln und dergleichen. Nachts musste er alle 5 Minuten aus dem Bette, um sie zu überwachen. Als sie dann am 28. Juni „wieder etwas zu sich kam“, wollte sie zu ihrer Mutter.

Am 29. Juni reiste sie mit dem Jüngsten ab. Er hinderte sie nicht, weil sie ihm auf Vorhaltungen stets zur Antwort gab: „Schick mich doch zu meinen Eltern oder lass mich hingehen.“

In ihrem ganzen Eheleben habe sie mehr Interesse für ihr Eltern als für ihn, die Kinder und den Hausstand gezeigt. In ihren besseren Tagen wollte sie zu den Eltern, und die Krankheitstouren verlebte sie beim Manne.

November 1903 schrieb sie in seiner Abwesenheit einen konfusen Brief an ihren früheren Geliebten Detlev P.

Sie habe jetzt keinen Grund gehabt, gegen ihn Klage zu erheben, weil er sie nicht auf ihren Wunsch abholte. Die Verhältnisse zu Hause würden bei ihrer Rückkehr nur noch schrecklicher werden. Die 3 ältesten Kinder hätten vor ihr keine Achtung mehr, sondern nur Angst und Furcht vor ihrer Krankheit. Er beantrage daher die Scheidung nach § 1569 des B. G. B., weil ihm durch ihre Geisteskrankheit ein ferneres Zusammenleben unmöglich gemacht wäre. Sie habe durch Verschweigen der Krankheit vor Eingehung der Ehe „das ganze eheliche Familienleben zerrüttet“ (Bl. 8—18).

Ihr Leiden habe sich im Laufe der Jahre derartig verschlimmert, „dass jetzt bei jedesmaligem Auftreten desselben sich eine schwere Geistesverwirrung verbunden mit Tobsuchtsanfällen einstellt.“ Aus diesem Grunde habe sie bereits vor 2 Jahren der Nervenklinik zugeführt werden müssen. Heute seien diese Zustände derartig, dass ein Zusammenleben mit der Frau ihm und seinen Kindern unmöglich sei. Sie seien bei Anwesenheit der kranken Frau ihres Lebens nicht sicher. Sie sei schon seit 2 Jahren unfähig, ihren Hausstand zu führen. Niemals habe er Ruhe und Frieden im Hause. Freiwillig habe sie jetzt vor Monaten sein Haus verlassen.

Unter keinen Umständen wolle er sie wieder aufnehmen (Bl. 20 und 21). Am besten sei sie in einer Anstalt untergebracht (Bl. 31).

Am 13. Dezember 1904 bestreitet die Klägerin, vor oder nach ihrer Verheiratung an Epilepsie gelitten zu haben. Sie habe lediglich an Alpdrücken gelitten. Dr. St. habe erklärt, man finde das bei kräftig entwickelten Mädchen nicht selten, es gäbe sich später. Der Mann habe aber durch fortgesetzte schlechte Behandlung, Misshandlung usw. die Frau so erregt, dass sie später wegen nervöser Ueberreizung drei Wochen in die Nervenklinik gebracht wurde.

Der Beklagte habe auch in den ersten Jahren der Ehe wegen Epilepsie die Scheidung beantragt, doch hätten sich die Parteien auf dem Sühnetermin wieder vertragen. Dass der Mann ein Mädchen annehmen musste, geschah nicht wegen der Krankheit der Frau, sondern wegen vermehrter Arbeit. Dass die Mädchen es nicht lange aushielten, war Schuld des Mannes.

Sein schlechtes Fortkommen sei Folge seiner Unfähigkeit. Sein eigener Bruder habe gesagt, es wäre eine Torheit gewesen, sich den Besitz zu kaufen. 8 Tage nach dem Tode ihres Vaters ging die Frau zur Erholung zur Mutter. Als sie nach einigen Wochen zurückkehren wollte, schickte der Mann ihr einen eingeschriebenen Brief, er nehme sie nicht wieder. Daraufhin beschritt sie den Rechtsweg.

Während ihrer Anwesenheit im elterlichen Hause war sie imstande, alle Arbeiten im Hause wie im Garten zu verrichten und war gesund. Beweis der Gärtner Georg R. in E. und Frau Bertha R. in N. (Bl. 35—37).

Eigene Beobachtung.

Das erste Mal habe ich Frau Sch. ärztlich behandelt im September 1902. Damals machte ihr Ehemann folgende Angaben: Der Vater der Frau sei im Alter geistesschwach geworden. Sie selbst leide seit ihrem 17. Jahre an Krampfanfällen. Er sei jetzt 11 Jahre mit ihr verheiratet. Den ersten Anfall habe er 1891 nach der Hochzeit beobachtet Sie schreie auf, falle um, zucke am ganzen Körper, verdrehe die Augen, habe blutigen Schaum vor dem Munde, beisse sich auf die Zunge, nässe ein. Die Dauer betrage $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde. Anfänglich traten diese Anfälle alle 4 Wochen auf, seit 1899 seien sie häufiger. Sie habe mitunter bis zu 9 Anfällen den Tag. Nach dem Anfall werde sie verwirrt und spreche alles mögliche. Das dauere bis zu Tagen. Ausserdem habe sie „Nervenzustände“, sie bekomme Flimmern vor den Augen, zittere, liege starr da, schreie und stöhne. Sie sei reizbar geworden, gedächtnisschwach und leicht aufgeregt.

Am 29. August 1902 hatte sie 8 Anfälle nach einander mit Abständen von 2—3 Stunden, am 30. August wieder 2 Anfälle. Seither war sie verwirrt, hielt sich für die Kaiserin, sagte im Bett sei Gift, ihr Bruder sei erschossen, sie wollte nichts essen.

Am 1. September 1902 erfolgte die Aufnahme in die Nervenklinik. Sie war verwirrt, lachte ohne Grund, kramte im Bette umher, sprach immer von einem „Petersen“.

Die körperliche Untersuchung ergab normale Reaktion der Pupillen. Die Augenbewegungen waren frei; das Gesicht gleichmässig bewegt. Die Zunge zeigte eine alte Bissnarbe. Der Rachenbefund hatte nichts Ungewöhnliches. Harter Gaumen steil. Alle Haut- und Sehnenreflexe waren erhalten. Lähmungen bestanden nicht. Puls 90. Innere Organe ohne Besonderheiten.

2. September. Läuft immer aus dem Bette, ruft, das Haus brenne, reisst an den Türen. Sie verkennt die Personen ihrer Umgebung, sagt, sie sei hier schon zwei Jahre, macht eigentümliche kauende Bewegungen, hört die Stimme ihrer Mutter und Schwester. Aeussert, sie solle auseinander genommen werden.

3. September. Schläft den ganzen Morgen, ist nachmittags ruhig und geordnet, hält nur daran fest, sie solle operiert werden.

4. September. Ganz klar. Weiss nicht mehr, wie sie in die Klinik gekommen ist. Sie leide zeitweise an Krämpfen, werde schwindelig, falle hin und schreie. Dann werde sie aufgeregt. Tast- und Schmerzempfindung nicht gestört.

16. September. Anhaltend klar. Keine Anfälle. Schlaf und Appetit gut.

19. September. Eintritt einer Gebärmutterblutung. Verlegung nach der Frauenklinik, wo ein operativer Eingriff vorgenommen wird. Dann völliges Wohlbefinden bis zu ihrer Entlassung am 4. Oktober 1902. Bei Bromdarreichung keine Anfälle. Nach der Entlassung war sie, wie der Mann am 25. Januar 1905 berichtete, erst einige Wochen bei ihren Eltern. Als sie wieder 14 Tage beim Manne war, kehrten die Krampfanfälle und damit die Erregungen wieder und dauerten mehrere Tage. Seither kamen immerfort solche Anfälle mit Unterbrechungen von 14 Tagen bis zu 1—2 Monaten, in denen sie ganz ordentlich war und nur aus Körperschwäche den Haushalt nicht allein führte. In der Erregung nach den Krampfanfällen soll sie toben und ihre Umgebung angreifen. Krankenhausbehandlung ist nicht wieder versucht worden.

März und April 1904 lag die Ehefrau Sch. wieder je 14 Tage zu Bett. Im Mai blieb es gut. Im Juni hatte sie eine schlimme Tour von 8—14 Tagen. Danach ging sie zu den Eltern.

Am 23. Januar 1905 stellte sie sich in der Klinik zur Untersuchung vor:

Die Pupillen verengern sich bei Lichteinfall, besser bei Einwärtssehen. Die Augenbewegungen sind frei, desgleichen der Gesichtsnerv und die Zunge. Die Kniephänomene sind lebhaft, Fusszittern angedeutet. Zehenreflexe normal. Der Gang ist sicher. Kein Schwanken bei Augenschluss. Schmerzempfindung herabgesetzt. Puls 96. Urin frei von Eiweiss und Zucker.

Es entspann sich folgende Unterhaltung:

Wann hier? „Vor 2 Jahren im Herbst."

In welchem Jahr? „1902."

Was jetzt? „1905."

Datum? „Januar 23."

Seit wann weg vom Manne? „22. Juni 1904."

Wie kam das? „Mein Mann sagte zu mir, ich litte an epileptischen Anfällen, und deshalb wollte er mich nicht wieder haben."

Warum sind Sie fort? „Weil mein Mann sagte, ich leide an epileptischen Anfällen, und das äussert sich so, dass, wenn ich sehr aufgeregt bin, ich auch sehr schwach im Kopfe werde, übel, und gewöhnlich kommt es auch des Nachts vor.

Doch nicht der Grund zur Reise? „Mein Vater war gestorben, und darum sollte ich auf einige Tage, weil ich krank lag bei der Beerdigung, mein Mann sagte, jetzt kommst du zur Mutter auf einige Zeit."

„Und da bin ich 14 Tage weg gewesen und schrieb meinem Mann, ob er mich nicht wieder holen wollte, da schrieb er: nein. Da bin ich am Mittwoch hin gewesen nach R., um die Kinder zu besuchen, und habe meinen Mann gebeten, ob er mich nicht wiederhaben wollte. Mein Mann sagte, er sei nicht dazu verpflichtet, weil ich ihm die Sachen nicht in Ordnung halten könne. Da bin ich wieder zurückgegangen zu meiner Mutter mit dem jüngsten Kinde. Dann bin ich zu Gericht gegangen."

Mann berechtigt? „Nein, denn es kommt doch nicht oft vor, nur wenn ich aufgeregt bin und schwer gearbeitet habe, alle paar Wochen nur."

Wielange bleibt es gut? „Einige Wochen, so alle 3 Wochen."

Haben Sie den Mann lieb? „Wohl habe ich das, er ist ganz gut gegen mich gewesen, nur dass er mir das immer vorhält, dass ich es ihm nicht früher gesagt habe."

„Als die Kinder kamen, wurde es etwas mehr, vorher war es nicht so schlimm."

„Während der Zeit, dass ich mit den Kindern ging, ist es aber nicht gewesen, und es hat sich bei keinem der Kinder geäussert."

Mann steht sich schlecht? „Ja, er steht sich nicht besonders. Er sagt, ich habe ihm soviel gekostet. Er hält mir vor, dass ich einmal in der Nervenklinik war, und dass er ein Dienstmädchen annehmen musste. Die Löhnung für das Dienstmädchen war ihm zuviel."

Haben Sie die Kinder lieb? „Ja, alle vier gleich, keins kann ich ausschliessen davon. Alle habe ich gleich lieb, und die Kinder mich auch."

Kinder Angst? „Das habe ich nie gemerkt."

Sie doch auch Tags aufgeregt? „Ich weiss gar nichts davon. Es ist mir nur erzählt, ich wäre furchtbar aufgeregt gewesen. Ich habe das Dienstmädchen mit der Hand geschlagen."

Warum? „Weil ich aufgeregt war und nicht wusste, was ich tat."

Wie heissen die Kinder? „Der älteste heisst Magnus, er ist 11 Jahre geworden."

Wann geboren? „2. Januar."

Das zweite? „Eduard, 9 Jahre."

Wann geboren? „Ich weiss es gar nicht."

Nächste? „Ottilie, ist 6 Jahre geworden, im November geboren."

Nächste? „Paul, 4 Jahre, 1899 im September."

„Weil es mir so ganz entfallen war, habe ich meinen Mann gebeten, er sollte mir schreiben, wann meine Kinder geboren sind, aber er hat es nicht getan."

Wann gebeten? „Im November. Ich habe ihm geschrieben, weil ich gerne wissen wollte, wann die Kinder geboren sind."

Gedächtnis schlecht? „Nein, durchaus nicht."

In welchem Monat zu uns? „Im September."

Wohin bei der Entlassung? „Direkt zu meinem Mann."

Nein, in die Frauenklinik? „Ja, 3 Wochen."

Weshalb? „Der Anfälle wegen."

„Weil ich im Unterleib etwas hatte. Die Aerzte haben mich untersucht von unten und haben gesagt, ich wäre nervös aufgeregt."

Wie lange in der Frauenklinik? „8 Tage, und die anderen 3 Wochen war ich in der anderen Klinik."

In welcher 3 Wochen? „In der Frauenklinik." Und in der Nervenklinik? „8 Tage." Warum in der Nervenklinik? „Weil ich geistig aufgeregt war dieser Anfälle wegen."

6 mal 7? = ..., 3 mal 8? = 24, 4 mal 5? = 20, 8 mal 3? = 24, 6 mal 7? = 42, 7 mal 6? = ..., 8 mal 9? = 72.

In der ganzen Unterhaltung macht sie einen ruhigen und geordneten Eindruck. Sie zeigt nur eine deutliche Gedächtnisschwäche, Einsichtslosigkeit für ihr Leiden und etwas stumpfes Verhalten. Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen waren nicht nachzuweisen. Hochgradiger Blödsinn bestand nicht. Sie hatte Interesse für Mann und Kinder und sprach von ihnen mit Liebe.

Gutachten.

Frau Sch. leidet, wie sich mit Bestimmtheit aus ihren eigenen Schilderungen, sowie denen ihres Mannes und den Beobachtungen in der hiesigen Klinik ergibt, seit über 20 Jahren an Epilepsie, einer schweren Neurose, deren Hauptsymptome in unregelmässigen, schwer vorauszubestimmenden Zwischenräumen auftreten und sich als Krämpfe resp. Schwindelanfälle darstellen. Wie oft, so finden wir auch bei ihr Störungen, welche als Ausfluss der zu Grunde liegenden epileptischen Gehirnveränderung anzusehen sind und als psychische Störungen im engeren Sinne angesprochen werden müssen. Diese psychischen Störungen zeigen einen Verlauf in Intervallen, schliessen sich meist direkt an vorausgegangene Krampfanfälle an und sind einige Male bei der Klägerin so weitgehend gewesen, dass für Stunden und Tage eine völlige Trübung des Bewusstseins sich ausbildete mit Verkennung der Umgebung, Sinnestäuschungen, Wahnvorstellungen, vollkommen regelwidrigem Handeln und Neigung zur Gewalttätigkeit. In einem solchen Verwirrtheitszustande wurde Frau Sch. bereits am 1. September 1902 in die hiesige Klinik aufgenommen. Sie war damals hochgradig erregt, lief ängstlich umher, wähnte, das Haus brenne, man wolle sie auseinandernehmen, hatte Halluzinationen des Gehörs, sprach immer von einem gewissen „P.", womit sie nach Ansicht des Mannes einen Jugendgeliebten meinte. Allein bereits nach 2 Tagen klang diese Erregung ab, und am 4. November 1902 war die Kranke wieder ruhig und geordnet. Aehnliche Zustände von Verwirrtheit und Erregung aus der späteren Zeit sind vom Ehemann in den Akten beschrieben. Dass während ihrer Dauer die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben war, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Es fragt sich aber zunächst: Wie verhält sich der Geisteszustand der Sch. in den freieren Zwischenzeiten? Gewiss kann es bei lange bestehender Epilepsie geschehen, dass infolge von Gehirnveränderungen allmählich sich eine dauernde Abnahme der Geisteskräfte einstellt, welche bis zum ausgesprochenen Blödsinn fortzuschreiten vermag. In der Regel jedoch erreicht der Schwachsinn Epileptischer keinen so hohen Grad, sondern äussert sich nur in einer gewissen Gedächtnisschwäche, Minderung der Urteilskraft, gesteigerter Reizbarkeit oder energielosem, stumpfen Verhalten, ohne dass eine Geisteskrankheit im rechtlichen Sinne vorläge. Auch bei Frau Sch. ist, wie die Untersuchung vom 23. Januar 1905 ergibt,

lediglich eine gewisse Abnahme der geistigen Regsamkeit eingetreten. Sie erscheint etwas stumpf und einsichtslos gegenüber ihrem schweren Leiden, ohne Energie, ist vergesslich und zerstreut, bald reizbar, bald leicht zu beeinflussen. Dagegen ist ihr Bewusstsein nicht getrübt, es besteht keine abnorme Affektlage. Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen fehlen, sie hat Interesse für Mann und Kinder. Wenngleich durch ihre krankhafte Reizbarkeit gelegentlich Anlass zu Zank mit den Angehörigen und den Dienstboten gegeben sein mag, sodass sich ihr Verhältnis zum Ehemann dadurch vielleicht schwieriger gestaltet, so liegen doch zur Zeit keine Tatsachen vor, die auf eine so weit gehende dauernde Störung schliessen liessen, dass dadurch die geistige Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben wäre.

Wie steht es ferner mit der Dauer ihrer Krankheit? Bereits oben ist betont worden, dass es sich bei der Epilepsie an sich um ein Nervenleiden, eine Neurose, handelt. Es ist also für die vorliegende Frage gleichgültig, dass die ersten epileptischen Krampfanfälle bereits vor ca. 24 Jahren aufgetreten sein sollen. Die Zustände schwerer geistiger Störung dagegen, in denen allein eine Aufhebung der geistigen Gemeinschaft anzunehmen wäre, haben sich nach Angabe des Mannes selbst erst im Jahre 1901 einzustellen begonnen. Dieselben sind dann immer exquisit anfallsweise aufgetreten und haben bei ihrem Ablauf stets wieder einem geordneten Verhalten Platz gemacht. So wurde zum Beispiel September 1902 in der hiesigen Klinik konstatiert, dass der damalige Anfall geistiger Verwirrung, welcher die Aufnahme veranlasst hatte, nur 3 Tage anhielt, und dass die Klägerin dann über 14 Tage durchaus ruhig und klar blieb, ohne eine merkliche Abnahme ihrer Geisteskräfte zu zeigen. Sie wurde am 19. September 1902 wegen Gebärmutterblutung nach der Frauenklinik verlegt und bot hier bis zu ihrer Entlassung am 4. Oktober 1902 ein völliges Wohlbefinden. Sie war darauf, wie der Ehemann am 25. Januar 1905 selbst berichtete, mehrere Wochen bei ihren Eltern und erlitt erst 14 Tage nach ihrer Rückkehr zu ihm wieder neue Anfälle von Krampferscheinungen und Aufregungszuständen. Auch in den letzten Jahren sind weitgehendere psychische Störungen bei ihr immer nur anfallsweise und ganz vorübergehend aufgetreten. Ausdrücklich hat uns der Ehemann zugegeben, dass die Frau im März und April 1904 nur je 14 Tage lang krank gelegen habe. Im Mai sei es sogar ganz gut geblieben. Erst im Juni sei wieder eine schlimmere Tour von 8—14 Tagen aufgetreten. Hernach ging sie zu ihrer Mutter, wo sie sich noch heute befindet. Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass noch im letzten Jahre die anfallsfreien Zeiten an Dauer entschieden überwogen haben. Daraus folgt aber mit Bestimmtheit, dass es nicht angängig ist, die anfallsweisen schweren Bewusstseinsstörungen der Sch. als eine zusammenhängende Geisteskrankheit aufzufassen, welche bereits 3 Jahre gedauert hätte. Vielmehr muss jeder Anfall rechtlich als eine Neuerkrankung angesehen werden.

Endlich wird gefragt, ob jede Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten als ausgeschlossen anzusehen sei.

Da nach dem vorhin Gesagten eine andauernde Geisteskrankheit im Sinne des § 1569 zur Zeit nicht besteht, so könnte die Beantwortung dieser letzten Frage vielleicht überflüssig erscheinen. Dennoch muss an dieser Stelle betont werden, dass eine Epilepsie erfahrungsgemäss sehr oft der Behandlung zugänglich ist, insofern bei Einleitung einer geeigneten Kur, die Anfälle von Krampferscheinungen und schweren psychischen Störungen seltener werden und viele Jahre lang ganz verschwinden können. Da die Sch., abgesehen von ihrem kurzen Aufenthalte in der Klinik 1902, niemals eine energische Kur gebraucht hat, erscheint bei ihr eine weitgehende Besserung, welche praktisch einer Jahre langen Heilung gleichkäme, bei geeigneter Behandlung nicht ausgeschlossen.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

Die Sch. leidet nicht an einer Geisteskrankheit, welche während der Ehe 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

§ 48. Neurasthenische Geistesstörungen.[1])

Unter den mannigfachen bei der Neurasthenie vorkommenden Symptomen können psychische Erscheinungen in erster Linie stehen.

Es sind gewöhnlich in milderer Form die Störungen der erhöhten Reizbarkeit und Erschöpfbarkeit, wie wir sie als reizbare Schwäche bei den traumatischen Seelenstörungen kennen gelernt haben, wie sie gelegentlich bei der Epilepsie, der Hysterie, dem Alkoholismus vorkommen.

Die Schlaffheit und Energielosigkeit können so hohe Grade erreichen, dass die Patienten in einen Zustand völliger Untätigkeit und Willenlosigkeit geraten. Eine zunehmende melancholische, besonders hypochondrische Verstimmung bemächtigt sich der Kranken, die sich zu ausgesprochenen Angstzuständen steigern kann, oder in grosser Reizbarkeit und Zornesausbrüchen sich entladet.

Die Angstaffekte sind oft Folge der bei Neurasthenischen häufig auftretenden Zwangsvorstellungen in Form von Phobien, die sich sehr verschieden gestalten als Pantophobie, Anthropophobie (Furcht mit Menschen zusammen zu sein), Klaustrophobie (Furcht in einem engen Raum zu sein), Agoraphobie (Platzangst).

Die Zwangsvorstellungen sind oft sehr quälend mit ihrem mannigfaltigen, häufig peinigenden Inhalt: zuweilen als Grübel- und Fragesucht, oder in Gestalt des Zweifels (folie du doute).

Bei der mehr hypochondrischen Verlaufsweise der Erkrankung kommt es zur Beschmutzungsfurcht (Mysophobie), Berührungsfurcht (délire du toucher).

Meist steht der Kranke diesen Vorstellungen mit gesundem Bewusstsein gegenüber und erkennt sie als abnorm, als fremdartig an, lässt sich nicht von ihnen zu Handlungen verleiten. In vereinzelten Fällen kommt es zur Ausführung von Handlungen unter dem Drucke der Zwangsvorstellung. Ein Student kaufte sich Wäsche und Anzüge in grossen Massen infolge seiner Beschmutzungsfurcht, weil er unter dem Zwangsgedanken stand, ein einmal gebrauchtes Kleidungsstück nicht mehr tragen zu können.

Ein Geistlicher, welcher unter der Beschmutzungsfurcht derartig litt, dass er meinte, jeder von ihm berührte Gegenstand werde schmutzig und entweiht, wagte nicht amtliche Schriftstücke seiner vorgesetzten Behörde zu öffnen und zu beantworten. Die mehrfach einlaufenden Monita liess er gleichfalls liegen. Ein längerer Urlaub brachte Wiederherstellung.

---

1) Literatur: von Krafft-Ebing, Nervosität und neurasthenische Zustände. Wien 1895. — Derselbe, Ueber transitorisches Irresein auf neurasthenischer Grundlage. Ueber Dämmer- und Traumzustände. Ueber Geistesstörung durch Zwangsvorstellungen. Arbeiten aus dem Gesamtgebiet. H. I—IV. — Ganser, Die neurasthenische Geistesstörung. Festschrift. Dresden 1899. — Neisser, Bemerkung über Bewusstseinseinengung bei Neurasthenikern. Zeitschr. f. Psych. 51. Bd. S. 1008. — Binswanger, Pathologie und Therapie der Neurasthenie. Jena 1896. — Wollenberg, Neurasthenie in Hoche's Handbuch. — Richter, Urkundenfälschung oder willensunfreies Handeln. Aerztl. Sachverst.-Zeitg. 1898. 4. Jahrg. S. 179. (Nicht geisteskrank im Sinne des § 51. Erbliche Belastung, Neurasthenie. Mildernde Umstände.) — Jahrmärker, Ueber einen forensischen Fall von symptomatischer Augenmigräne. Zeitschr. f. prakt. Aerzte. 1899. No. 12. S. 393. (Neurasthenie. Flimmerskotom mit schwerer Migräne. Leistungs- und Widerstandsfähigkeit beeinträchtigt. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.) — Richter, Zwei im Strafverfahren abgegebene motivierte Gutachten. Zeitschr. f. Psych. Bd. 58. S. 306. (2. Fall. Betrug. Schwindelzustände, Angstanfälle, Unruhe, Schlaflosigkeit, Platzangst, Halluzinationen. Vorläufige Einstellung des Verfahrens.)

Ein unter Berührungsfurcht leidender sehr reizbarer Patient verletzte in einem Zornausbruch seine Frau sehr schwer.

Dass Phobieen, Zwangsvorstellungen, wie überhaupt die Neurasthenie auf degenerativer Grundlage entstehen können, sei hier noch einmal erwähnt (vergl. § 18).

Die im Gefolge von Traumen sich entwickelnden neurasthenischen und hysterischen Störungen erreichen unter Umständen einen solchen Grad, dass die Erscheinungen unter den Begriff der Geistesstörungen fallen und demnach zu bewerten sind (vergl. § 36).

Hervorgehoben muss werden, dass neurasthenische Symptome nicht selten eine psychische Erkrankung einleiten, z. B. die progressive Paralyse, in deren Beginn neurasthenische Störungen häufig sind.

Unter dem Einfluss eines Affekts, oder unter der Wirkung des Alkohols[1]) kann es bei Neurasthenischen zu schweren Störungen kommen, in deren Verlauf sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Sittlichkeitsdelikte, besonders Exhibitionismus, in dieser Weise entstanden, sind nicht so selten. Ich habe bei den Richtern für die Auseinandersetzung der neurasthenischen Grundlage und der Steigerung dieser zurzeit der Tat unter dem Einfluss des Alkohols stets ein weitgehendes Verständnis gefunden.

Ein sonst vollkommen unbescholtener Bahnbeamter, der deutliche Zeichen der Neurasthenie erkennen liess, exhibitionierte nach dem Genuss von Alkohol. Das mündlich erstattete Gutachten hob die Symptome der Neurasthenie hervor, betonte die dadurch gesetzte Schwächung und geringe Widerstandskraft. Es erfolgte Freisprechung. In einem anderen Falle kam die geschlechtliche Perversität (Diebstahl von Gegenständen) im Verlauf einer Neurasthenie bei einem Klavierstimmer zustande, wo die starke Inanspruchnahme der Gehörnerven offenbar die nervösen Symptome ausgelöst hatte (siehe Kasuistik Fall 64).

Zwangsvorstellungen als solche führen äusserst selten zu Konflikten mit dem Strafgesetz, auch wenn die Vorstellung direkt auf eine verbrecherische Betätigung sich richtet (z. B. der Zwangsgedanke beim Anblick einer Schere, eines Messers usw., Jemanden damit zu verletzen). Kommt es in solchen Fällen zur wirklichen Ausführung der Tat, dann liegen meist ausgesprochene psychische Störungen vor (Melancholie, Paranoia, hysterische Psychose), so dass die Beurteilung des Falles keine Schwierigkeit bereiten wird.

§ 49. Kasuistik.

61. Fall. Neurasthenische Symptome. Unzureichende Führung der Handelsbücher. Nicht unzurechnungsfähig.

Auf Requisition des Herrn Ersten Staatsanwaltes bei dem Königlichen Landgericht I B. verfehle ich nicht, das erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Kaufmanns und Marmorwarenfabrikanten Wilhelm S. nachstehend zu erstatten.

Vorgeschichte.

Der jetzt 61jährige Wilhelm S. ist in Gemeinschaft mit seinem Sohne angeklagt, im Jahre 1892 als Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, Handelsbücher, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, so unordentlich geführt zu haben, dass sie keine Uebersicht ihres Vermögensstandes gewähren, weiter, es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches

1) Siehe Fall 40, S. 427.

unterlassen zu haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen, ferner durch 25 selbständige Handlungen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer dadurch geschädigt zu haben, dass sie durch Vorspiegelung falscher, beziehungsweise Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregten.

Bei dem Verhör am 28. April 1892 gibt der Vater an, er sei seit mehreren Jahren nervenleidend gewesen und habe die Führung der Bücher seit 1884 dem Sohne überlassen. Seit 1888 besorgte der Sohn das Geschäft ganz selbständig. Im März 1891 trat der Sohn als Kompagnon ein und übernahm am 16. Dezember 1891 das Geschäft allein. Vom 9. Januar 1892 bis 31. März 1892 sei er in der Charité auf der Nervenklinik gewesen.

In der Sitzung vom 26. August wird beschlossen, den S. beobachten zu lassen.

Nach Ausweis des klinischen Journals ist S. vom 9. Januar bis 31. März 1892 auf der Nervenabteilung der Charité behandelt worden. Es wurde damals eine leichte Schwäche des linken Beines mit Hyperästhesie am linken Unterschenkel konstatiert. Kein Schwanken bei geschlossenen Augen. Die Kniephänomene beiderseits erhalten. Prompte Pupillenreaktion, normaler Augenhintergrund. Ein typischer Migräneanfall wird am 18. Januar beobachtet. Durch Darreichung geeigneter Mittel (Analgin) bessern sich seine Beschwerden.

Am 17. Dezember 1892 wird eine Untersuchung vorgenommen, und ergibt diese folgendes. Anamnestisch ist zu erwähnen:

Der Vater ist gestorben an Altersschwäche 78 Jahre alt, Mutter an Asthma 62 Jahre alt. Die Mutter hat viel an Migräne gelitten. Eine jüngere Schwester leidet an Migräne. Zwei jüngere Brüder sind gestorben an Lungenentzündung und Diphtherie (der eine 3 Jahre alt). Der Sohn einer Schwester leidet an Migräne. Grossmutter mütterlicherseits hat gleichfalls daran gelitten.

So lange S. denken kann, leidet er an Migräne. $34^1/_2$ Jahre verheiratet. 2 Söhne, 1 Tochter leben. Der älteste Sohn leidet an Migräne. 5 Kinder gestorben, eins an Drüsen (2 Jahr 8 Monate), eins an Masern (2 Jahr 4 Monate), eins an Kinnbackenkrampf (10 Tage), ein Knabe an Krampf (9 Monate), eine Tochter (10 Jahr 1 Tag) an Wassersucht.

In stets glücklicher Ehe gelebt.

Vor 4 Jahren, 1888 im September, begann seine Erkrankung. Dieselbe fing an mit Durchfall. Bettlägerig krank war er damals nicht, konnte sein Geschäft verrichten. Die Migräneanfälle stellten sich nach wie vor ein. Die Krankheit brachte ihn körperlich sehr herunter. Nach 5 Wochen hatte er sich etwas erholt. Dann war sein Befinden ganz leidlich bis 1. Dezember 1890. Damals erkrankte er fieberhaft, die Aerzte haben gesagt und geschrieben: körperliche und geistige Ueberanstrengung. Er bekam Senfteige, musste 14 Tage liegen. Seit dieser Zeit hat er sich nicht recht mehr erholt, hatte keinen Appetit, magerte ab, nahm im Jahr 1891 29 Pfund ab. Die Führung der Bücher des Geschäfts hat er seit 1888 auf seinen ältesten Sohn übertragen, weil er meinte, dass sein Verstand nicht dazu ausreichte, und es ihm vor den Augen anfing zu flimmern, wenn er rechnen wollte. Er begnügte sich damit, den Marmor für die Arbeiter herauszuschneiden und zu sortieren. Im September 1891 erkrankte er wieder fieberhaft und war bettlägerig. Schon im Anfang des Jahres, am 13. Januar, hatte er einen furchtbaren Schreck, er war mit seinem Sohn zusammen im Keller, dieser wollte die eingefrorene Gasleitung in stand bringen, hielt ein Schwefelholz vor das losgelöste Rohr. Plötzlich mit einem dumpfen Knall schlug eine Flamme heraus. Er erschrak furchtbar, fiel mit dem Rücken gegen die Wand, sein Sohn musste ihn herausführen, oben in der Wohnung erholte er sich bald wieder. Seitdem hat er an Leibschmerzen gelitten, er konnte sich gar nicht bücken. Beim Urinlassen hatte er Beschwerden, oft kam er nur tropfenweise und nur sehr wenig. Der Urin sah braun aus. Oft tropfte Urin so ab. Als er im September 1891 erkrankte, lag er 14 Tage zu Bett. Einmal in dieser Zeit musste er eine ganze Zeit lang still liegen, konnte kein Glied rühren, nicht sprechen, obwohl

er alles hören konnte. Es musste wohl eine Art Starrkrampf sein. Als er nach 14 Tagen aufstand, blieb er dauernd matt und wurde am 9. Januar 1892 in die Charité überführt. Am 31. März wurde er gebessert, auf Wunsch entlassen. Ein Aufenthalt in Oynhausen hat ihm wunderbar geholfen. Er fühlt sich seitdem viel wohler. Der Migräneanfall soll sich jede Nacht gegen 3 Uhr einstellen, schwarzer Kaffee soll ihn mildern. Klagen über Gedächtnisschwäche, trübe Stimmung bestehen zur Zeit nicht, er vermag nur nicht, einen Brief zu öffnen, er fängt dann an zu zittern.

Status praesens am 17. Dezember 1891: Grosser, sehr kräftig gebauter Mann, sehr kräftiger Haar- und Bartwuchs. Am vorderen Scheitelbein in der Mitte eine kleine Impression, eine narbige Stelle, nicht verwachsen mit dem Knochen, auf Druck nicht schmerzhaft.

Die Pupillen sind gleich, mittelweit, Reaktion auf Licht und Konvergenz ist prompt. Die Augenbewegungen sind nach allen Richtungen frei. Im Fazialisgebiet ist keine Differenz. Die Zunge wird gerade hervorgestreckt, ist nicht belegt, zeigt keine Bisse und Narben. Der Puls ist regelmässig, von guter Spannung, 96 in der Minute.

Keine deutliche Atheromatose.

Herztöne über allen Klappen rein.

Herzdämpfung nach rechts nicht vergrössert.

Emphysem und Katarrh auf den Lungen.

Am Abdomen keine Besonderheiten.

Kniephänomene sind beiderseits in gewöhnlicher Stärke vorhanden. Am Gang nichts Besonderes.

Leichtes Schwanken bei Augenschluss.

An der linken grossen Zehe findet sich eine ganz kleine Narbe, herrührend von dem Fall eines Kistenbrettes.

Die ausgestreckten Arme und gespreizten Finger zittern leicht. Die grobe Kraft in den oberen Extremitäten ist nur gering, in den unteren ist sie besser erhalten. Dynamometer rechts 75, links 65.

Berührungsempfindlichkeit ist überall erhalten. An der linken unteren Extremität werden Nadelstiche nur als Druck angegeben.

Ein auffallender Stimmungswechsel macht sich nicht geltend. S. weint nur, wenn er von seiner Erkrankung spricht. Das Gedächtnis, seine intellektuellen Fähigkeiten lassen keine gröbere Abnahme erkennen.

Gutachten:

Nach dem Resultat dieser Untersuchung und nach dem früheren Ergebnis der Beobachtung auf der Nervenabteilung ergibt sich, dass S. zur Zeit keine Spuren von Geistesstörung aufweist und dass auch früher seit dem Jahre 1888 Symptome nicht bestanden haben, welche seine Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 St. G. B. in Frage stellen könnten. S. stammt aus einer Familie, in der viele Mitglieder an nervösen Erscheinungen, in erster Linie Migräneanfällen leiden. Er selbst hat diese Anfälle seit langer Zeit in sehr exquisiter Weise. Darartige Migräneanfälle in der Schwere, wie sie hier bei S. durch die Beobachtung erwiesen sind, sind wohl imstande, den damit Behafteten vorübergehend zu einer Tätigkeit unfähig zu machen, schliessen aber ohne weiteres nicht die freie Willensbestimmung aus. Ganz dasselbe gilt von den übrigen Symptomen (Leibschmerzen, Beschwerden beim Urinlassen, Schwäche eines Fusses mit Sensibilitätsstörungen), welche sich zu verschiedenen Zeiten früher eingestellt haben und zum Teil noch bestehen.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1. der S. ist nicht geisteskrank,
2. **derselbe befand sich zur Zeit der Begehung der Tat nicht in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.**

62. Fall.[1]) Neurasthenie traumatischen Ursprungs. Meineid. Nicht unzurechnungsfähig.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft beim Königlichen Landgerichte K. verfehle ich nicht über den Pferdehändler J. Sch. aus F. das von mir erforderte Gutachten zu erstatten.

Zur Verfügung standen (Aufzählung der Akten).

Vorgeschichte.

Nach Angabe der Mutter und Schwester des Sch., der jetzt 47 Jahre alt ist, sind in der Familie desselben wiederholt Fälle von Geistesstörung vorgekommen. Ein Bruder ist, wie die Erhebungen bestätigt haben, in der Lübecker Irrenanstalt gestorben, ebenso waren ein Onkel und ein Vetter mütterlicherseits geisteskrank.

Ueber Krankheiten schwererer Art ist aus der Jugendzeit Sch.'s nichts bekannt, ebenso über stärkeren Potus. Kopfverletzungen hat Sch. mehrfach erlitten und zwar ist er einmal im Dezember 1892 in einem Streit mit einer Weinflasche so über den Kopf geschlagen, dass er bewusstlos zusammenbrach. Dann soll er vor mehreren, ca. 5 Jahren, bei seinem Hause überfallen sein, wie sein Schwager D. und dessen Frau, Sch.'s Schwester angeben. Letztere erklärte, sie habe ihn damals besinnungslos im Bett liegend gefunden. Ein Arzt sei nicht konsultiert.

Nach einigen Tagen sei Sch. wieder aufgestanden und habe seinen Geschäften nachgehen können. Vor einem Jahr sei ihr Bruder aus einem Wagen geschleudert. Sie halte ihn für kopfschwach. Er vergesse leicht. Wenn ihm z. B. eine Besorgung aufgegeben, so erinnere er sich derselben nicht mehr, Er klagte auch, wie sie später angab, beständig über Kopfschmerzen und sei leicht aufgebracht.

Seit 2 Jahren sei ihr das alles aufgefallen. Der Mann D. bestätigt diese Angaben. Nach seiner Ansicht litt Sch. schon seit der zweiten Verletzung (vor 5 Jahren etwa) an Kopfschmerzen und Gedächtnisschwäche, die sich durch den Sturz vor 2 Jahren noch verschlimmert habe, sagte z. B., wenn man ihm etwas gesagt hatte, einige Zeit nachher, das habe ihm niemand mitgeteilt. Von Krämpfen, Ohnmachtsanfällen oder Schwindel ist dem D. bei Sch. nichts bekannt.

Ueber den Ueberfall vor 5 Jahren etwa ist sonst nichts bekannt, dagegen erlitt Sch. den Sturz vom Wagen, als er mit dem Pferdehändler T. vor etwa $1^1/_2$ Jahren zusammen war, infolge Durchgehens des Pferdes. T. ist von Schwindelanfällen bei Sch. nichts bekannt.

Sch.'s Geschäft sei in letzter Zeit infolge verkehrter Berechnungen zurückgegangen, in allerjüngster Zeit habe er sich einmal sehr auffallend benommen, indem er ohne Auftrag ein Pferd T.'s gegen ein anderes eintauschte (1902, 135, 136). Herr Dr. S., welcher Sch. nach dem Fall aus dem Wagen behandelt hatte, erklärt, Sch. habe damals eine äussere Hautverletzung gehabt, die bald geheilt sei. Er habe ihm niemals über Schwindelanfälle oder starke Kopfschmerzen geklagt.

Von dem früheren Unfall sei ihm nichts bekannt. Zeichen von Geistesstörung habe er nicht bei ihm bemerkt (1902, 46).

Was die Folgen speziell der letzten Kopfverletzung anbelangt, so fiel dem Pferdehändler B., der ihn 2—3 Tage nach derselben aufsuchte, sein „tüteriges" Wesen auf, sodass er über geschäftliche Angelegenheiten gar nicht mit ihm sprach. Von B.'s Aussagen ist ferner zu erwähnen, dass er Sch. einmal in der letzten Zeit ein Pferd verkauft habe, und dass Sch., der das Pferd bei ihm hatte stehen lassen, nachher gar nicht wusste, dass er es gekauft hatte. Ueber Sch.'s Verhalten während der letzten Jahre hören wir von dem Gastwirt L., dass jener viel dummes Zeug in seinem Handel gemacht habe, und dass oft in seiner Wirtschaft Sch.'s Vergesslichkeit aufgefallen sei (1902).

---

1) Gutachten von Prof. E. Meyer erstattet.

Endlich gibt Frau Sch. an, ihr Mann klage seit dem letzten Unfall (Sturz vom Wagen) über den Kopf. Auch habe er Schwindelanfälle gehabt und sei sehr gedächtnisschwach geworden, wodurch das Geschäft sehr zurückgegangen sei.

Am 3. Juli und 27. September 1902 hat Sch. sich übrigens von Herrn Dr. H. in L. behandeln lassen, bei dem er über Kopfschmerzen und Schwindel klagte (1902, 131).

Sch. ist wiederholt vorbestraft. Ich sehe von einer Aufzählung der Strafen ab, erwähne nur, dass in den einschlägigen Akten, abgesehen von dem Schlag auf den Kopf im Jahre 1892, nichts von krankhaften Störungen, insbesondere psychischer oder nervöser Art bemerkt ist.

Im Jahre 1902 wurde nun gegen Sch. Anklage wegen Meineids erhoben und zwar auf Grund einer Anzeige, die der Kaufmann H. aus O. am 9. März 1902 gegen ihn erstattet hatte.

H. hatte nämlich im November 1901, als Sch. gelegentlich eines Pferdemarktes in O. war, einem Pferde des Sch. den Schweif abgeschnitten, angeblich mit Sch.'s Erlaubnis (a, 4). Sch. bestritt aber, seine Erlaubnis gegeben zu haben, stellte vielmehr gegen H. Strafantrag, worauf H. in der Schöffengerichtssitzung zu O. vom 6. März 1902 zu 3 M. Strafe verurteilt wurde. H. legte dagegen Berufung ein, indem er, wie oben angeführt, Sch. wegen Meineids anzeigte, da er bei der Verhandlung am 6. März 1902 seine Vorstrafen, speziell wegen Betrugs, abgeleugnet habe, auch den Namen eines gewissen St., der damals beteiligt war, nicht kennen wollte.

Nach dem Verhandlungsprotokoll vom 6. März 1902 war Sch. nach Leistung des Zeugeneides, und nachdem er seine Aussage gemacht hatte, nach seinen Vorstrafen gefragt und zwar unter besonderem Hinweis darauf, dass seine Aussagen über Vorstrafen auch unter Eid erfolgten. Er erklärte dann, wegen Pferdehandels sei er noch nicht bestraft, dagegen wegen Körperverletzung. Bei den von der Staatsanwaltschaft K. weiterhin angestellten Erhebungen teilte unterm 12. April 1902 der Gemeindevorstand zu St. mit, dass Sch. angebe, es seien Vorstrafen vorhanden, jedoch sei durch einen vor ca. 4 Jahren erlittenen Unfall sein Gedächtnis so sehr geschwunden, dass er keine nähere Auskunft darüber geben könne.

Am 3. Juni 1902 erklärte Sch. dann vor dem Untersuchungsrichter, es sei richtig, dass er auf die Frage des Amtsrichters, ob er schon bestraft sei, nur gesagt habe, wegen Körperverletzung, ob wegen Betruges, das wüsste er nicht, der Richter solle sich nur die Akten schicken lassen. „Meine Vorbestrafungen als solche habe ich nicht in Abrede gestellt. Ich muss bemerken, dass ich bei der Frage sehr bestürzt war, und kann es doch sein, dass ich den Namen des Schlachters St. nicht mehr erinnerte. Vor 4—5 Jahren bin ich überfallen und einmal auch aus dem Wagen geschleudert." Zu derselben Sache äussert sich der stellvertretende Amtsanwalt in O., M., er sei in der Verhandlung Amtsanwalt gewesen und habe zufällig vorher gehört, dass Sch. schon bestraft war wegen Betrugs im Pferdehandel. Um die Glaubwürdigkeit Sch.'s festzustellen, habe er die Frage der Vorstrafen aufgeworfen. Sch. habe auf die Frage des Richters erklärt, er sei nur einmal wegen Körperverletzung bestraft.

H. habe nun Sch. die Bestrafung wegen Betrugs vorgehalten und auch den Namen St. genannt. Sch. blieb aber trotz dieser Vorhaltungen dabei, wegen einer solchen Sache nicht bestraft zu sein, und sagte, als der Richter ihn darauf hinwies, dass auch seine Aussagen über Vorstrafen auf den Eid gingen, das wisse er, der Richter könne sich ja nur die Akten kommen lassen. Er habe das Empfinden gehabt, dass Sch. seine Vorstrafen nur in Abrede stellen wollte. Die Frage habe Sch. verstehen müssen.

Der Gerichtsvollzieher Sk., der ebenfalls in der Verhandlung vom 6. März 1902 war, bestätigt die vorstehenden Angaben.

Sch. habe auch, als H. ihn fragte, ob er nicht eine Pferdesache mit St. gehabt habe, gesagt, den Mann kenne er nicht (28, 29).

Der damals vorsitzende Amtsrichter B. teilt mit, er erinnere sich, dass dem Sch. von H. wegen seiner Vorstrafen Vorhaltungen gemacht wurden, dass Sch. in Abrede stellte, wegen

Betrugs bestraft zu sein, auch dass er äusserte, es könnten ja seine Akten herangezogen werden.

Der Gerichtssekretär H. äussert sich wie die vorstehenden Zeugen. Er habe gleich das Gefühl gehabt, dass Sch. sich mit dem gewählten Ausdruck um die Angaben seiner Vorstrafen habe drücken wollen.

Bei späteren Vernehmungen darüber, ob Sch. bei der fraglichen Gerichtsverhandlung einen geistesgestörten oder auffallenden Eindruck gemacht habe, erklärten M., Sk., H. übereinstimmend, dass sie nichts dergleichen bemerkt hätten, in demselben Sinne äusserte sich auch Herr Amtsrichter B. Der Pferdehändler T. gab an, er habe nicht darauf geachtet, ob Sch. besonders blass oder wie geistesabwesend ausgesehen. Beim Herausgehen habe er zu Sch. gesagt, ob er nicht einmal wegen eines Pferdes bestraft sei. Da sei Sch. ganz rot und stutzig geworden und habe gesagt, daran habe er nicht gedacht.

Da sich Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit Sch.'s erhoben, so wurde Sch. auf Antrag des Herrn Kreisarztes Dr. B. vom 29. September 1902 zur Beobachtung in die psychiatrische Nervenklinik eingewiesen.

Eigene Beobachtung.

Sch. war vom 12. November 1902 bis 23. Dezember 1902 in der psychiatrischen und Nervenklinik zu Kiel.

Die körperliche Untersuchung bei der Aufnahme ergab: kräftig gebaut, etwas blasse Farbe der Haut und sichtbaren Schleimhäute.

Ueber dem rechten Auge eine schrägverlaufende, 3 cm lange, glatte, verschiebliche Narbe, ebenso rechts vom Auge eine kleine Narbe. Am behaarten Kopf keine Narben.

Die inneren Organe lassen ausser Emphysem der Lunge keine Besonderheiten erkennen. Der Puls betrug 80 bei der Aufnahme, war regelmässig. Im Urin kein Eiweis, kein Zucker. Die Pupillenreaktionen entsprachen der Norm, ebenso die Augenbewegungen und der Augenhintergrund.

Sämtliche Haut- wie Sehnenreflexe waren lebhaft. Es bestand starkes Zittern der Finger, auch im Augenschliessmuskel und an der ausgestreckten Zunge. Deutliches vasomotorisches Nachröten. Motilität und Sensibilität sonst ohne gröbere Störung.

Ich bemerke gleich hier, dass der körperliche Befund im ganzen der gleiche blieb, nur waren bei der Entlassung die Reflexe weniger lebhaft, das Zittern der Finger und der Zunge ebenfalls geringer geworden. Dagegen zeigte sich eine grosse Labilität des Pulses. Meist etwas beschleunigt, gegen 80 Schläge in der Minute, erreichte er wiederholt ohne äussere Ursache 95 und 100 Schläge und zeigte ein vielfaches schnelles Schwanken zwischen diesen Werten, ohne dass ein organisches Herzleiden oder eine vorübergehende Herzerweiterung nachweisbar war. Nach einem halbstündigen Spaziergang im Garten stieg der Puls von 80 auf 108 Schläge in der Minute.

12. November 1902. Bei der Aufnahme ruhig. Personalien richtig.

Oertlich und zeitlich orientiert.

Im Herbst 1901 war er auf dem Pferdemarkt in O. gewesen, wo der Jude H. seinem Pferde ohne Grund den Schwanz abgeschnitten habe. Derselbe sei deshalb im Frühjahr 1902 mit einer Geldstrafe belegt worden. Bei der Verhandlung sei er von dem Richter nach seinen Vorstrafen gefragt und habe angegeben, wegen Schlägerei und wegen einer zweiten Sache, die ihm augenblicklich nicht gegenwärtig sei; der H. habe dann gefragt, ob er nicht wegen Betrugs bestraft sei, worauf er entgegnet habe, nein, das wüsste er nicht, der Amtsrichter möge sich doch die Akten kommen lassen. Auf Befragen, er habe es tatsächlich nicht gewusst, es sei schon so lange her, auch sei ihm, als plötzlich nach den Vorstrafen gefragt wurde, so eigentümlich geworden. Er bekam Ziehen auf dem Hinterkopf, das nach vorn hin über die Schläfen nach den Augen ging. Gleichzeitig Sausen und Pfeifen in die Ohren hinein. Es wurde ihm dann bunt vor den Augen, es war als ob mehrere Personen vor ihm ständen.

Dieser Zustand dauerte etwa 2—3 Minuten. Dabei wurde ihm ängstlich zu Mute, Beklemmung und Klopfen im Herzen stellte sich ein, die Luft ging ihm aus.

Er habe in diesem Augenblick nicht so gut denken können. Dem Händler T., der als Zeuge dabei war, sei sein blasses Aussehen aufgefallen, der habe ihn auch gefragt, was ihm eigentlich fehle. Solche Zustände habe er seit dem Jahre 1898, wo er einen Ueberfall erlitten habe. Er sei damals von hinten, wahrscheinlich mit einem Stock über den Kopf geschlagen worden und bis zum andern Morgen bewusstlos gewesen. Keine äussere Verletzung. Eine Anzeige sei nicht erstattet, ein Arzt habe ihn nicht gesehen. Gleich nachher seien solche Zustände, wie sie oben geschildert, aufgetreten, anfangs häufiger; auch sei der Schwindel öfters so schlimm gewesen, dass er sich halten musste, um nicht hinzufallen. Hingefallen sei er nicht, habe auch nie ganz die Besinnung verloren. Auch von dem betreffenden Verhandlungstage wisse er aus eigener Erinnerung, was er gesagt habe.

Er habe auch nicht recht mehr allein fahren können, einmal seien ihm, etwa im Jahre 1900, die Zügel aus der Hand gefallen, doch sei das Pferd ruhig geblieben, deshalb habe er von dieser Zeit an immer einen Knecht mit genommen. Sonst sei bei solchen Zuständen niemals jemand zugegen gewesen. Klagen habe er auch darüber nicht mögen, weil es sonst gleich heisse, man sei betrunken.

Im Früjahr 1902 sei er von Dr. H. in L. behandelt worden, von da an seien die Zustände seltener und weniger schlimm geworden.

Sie träten besonders auf nach Schreck oder Aufregung. Er trinke nicht viel, wenn er einmal mehr tränke, bekomme er am andern Morgen einen solchen Zustand von Schwindel. Dass er schon sonst einmal etwas Verkehrtes in einem solchen Anfall gemacht habe, wisse er nicht.

Im Frühjahr 1901 wurde er infolge Durchgehens eines Pferdes, nicht durch Schwindel, vom Wagen geschleudert. Er sei längere Zeit bewusstlos gewesen. Er habe Verletzungen in der rechten Gesichtshälfte erlitten und sei ärztlich behandelt worden. Danach seien die Beschwerden noch schlimmer geworden, er sei seitdem auch vergesslich geworden, wenn er etwas abmachen solle, wisse er es am andern Tage nicht mehr, sei auch leicht aufgeregt, reizbar und schreckhaft.

Im Anschluss an die erwähnte Verhandlung vom Frühjahr 1902 wurde er von H. wegen Meineids angeklagt, obwohl er selbst glaube, keinen Meineid geleistet zu haben.

13. November 1902. Nachts ruhig. Schläft gut. Sch. gibt an, sein Bruder sei in der Lübecker Irrenanstalt vor 15—16 Jahren gestorben, 2 Brüder der Mutter seien ebenfalls in Irrenanstalten zu Hamburg resp. Friedrichsberg gestorben, eine Tochter einer Schwester sei schwachsinnig.

Er selbst war früher gesund, nur Gonorrhoe gehabt. Zum zweiten mal verheiratet, 6 Kinder, 6 gestorben, einige tot geboren. In der Schule gut gelernt.

15. November 1902. Keinerlei Klagen, hilft den Pflegern.

17. November 1902. Von Schwindelanfällen bis jetzt nichts bemerkt.

20. November 1902. Habe Schwindel bis jetzt hier nicht gehabt, zuweilen etwas Kopfschmerzen.

Auf Befragen: er sei mehrfach vorbestraft, einmal wegen Schlägerei, einmal wegen Beihilfe zum Betrug. In letzterem Falle sei er zu unrecht bestraft, er habe einem Schlachter Pferdefleisch gefahren, das der ohne sein Zutun als Rindfleisch verkaufte. Er sei damals zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden.

Was die Bestrafung wegen Betrugs anbelangt, so habe er damals vor ca. 10—12 Jahren ein Pferd als jünger angegeben, als es war, er könne es eigentlich nicht als Betrug ansehen, denn „10—12 Jahre ist es alt" sei eine stehende Redensart bei Pferdehändlern, dann müssten sie alle bestraft werden.

Dass er wegen Hehlerei im Jahre 1896 bestraft sei, sei nicht richtig.

Im Herbst vorigen Jahres habe er sein Geschäft aufgegeben, weil er in den letzten 2 Jahren viel Verluste hatte.

Es komme daher, dass er so kurz von Gedanken geworden, er habe vergessen aufzuschreiben und Aehnliches.

Früher sei das Geschäft gut gegangen.

In St. auf der Schule habe er gut gelernt, der Lehrer habe Hinrichsen geheissen, ein anderer Jürgensen, der jetzt noch in der Gegend sei.

Nach der Schule gleich zu einem Pferdehändler F. in N. (1872) dann zu K. in E. etwa 4 Jahre, darauf zu L. in G. etwa 2 Jahre.

Danach selbstständig geworden und verheiratet mit der ersten Frau, die vor 3 Jahren gestorben.

Hochzeits-Tag und -Jahr kann er nicht genau angeben.

Aus erster Ehe leben vier Kinder, sechs seien gestorben, an interkurrenten Krankheiten.

Sein Geschäft habe er stets in F. gehabt. Er handele mit Mittelpferden, nicht mit Luxuspferden.

Seit 3 Jahren wieder verheiratet. Ein Kind totgeboren (1901).

Was die Sache mit H. anbelangt, so habe er demselben nicht die Erlaubnis zum Abschneiden des Schwanzes gegeben. Er habe einen Schaden von 85—90 Mark dadurch gehabt. Was die Verhandlung mit H. angehe, so sei er noch einmal, nachdem die anderen ihre Aussagen gemacht hatten, von dem Amtsrichter vorgerufen und nach den Vorstrafen gefragt. Er sei dabei nicht besonders darauf aufmerksam gemacht, dass diese Angaben auch unter Eid gingen, es sei davon garnicht wieder gesprochen, nur vor der ersten Aussage sei er darauf hingewiesen. — Auf die Frage habe er gesagt, ja, wegen Schlägerei. Da habe H., der daneben sass, gefragt ob er nicht wegen Betrugs wegen eines Pferdes bestraft sei, er habe gesagt, er wisse es nicht, er bitte den Herrn Amtsrichter sich die Akten einschicken zu lassen. Er habe im Moment die feste Ueberzeugung gehabt, er sei nicht wegen Betrugs bestraft, meine auch, er würde auf Verlangen einen Eid darauf geschworen haben. Der Pferdehändler T. habe ihn im Wirtshaus nachher danach gefragt, ob er schon wegen eines Pferdehandels bestraft sei, er habe es auch da nach seiner Ueberzeugung verneint. Erst einige Tage später, als er in Lübeck mit dem Wirt L. über die Sache sprach, und der ihn an die alte Sache erinnerte, da habe er sich darauf besonnen. Beunruhigt habe er sich auch da nicht, erst als er erfuhr, dass er wegen Meineids angezeigt sei. Dass er vor Gericht gefragt sei, ob er sich nicht des St. erinnere, das wisse er nicht, er glaube, ein Name sei garnicht genannt. Später sei ihm gesagt, er habe seiner Zeit das betreffende Pferd von St. gekauft, das könne gern sein, er wisse es aber nicht mehr.

Als der Amtsrichter ihn fragte, ob er vorbestraft sei, da sei ihm schon aus Schreck so „komisch" geworden, und als H. die Frage einwarf, da habe er Kopfschmerzen bekommen und Flimmern vor den Augen, Schwindel, sodass er sich nur mit Mühe hielt, damit die Anwesenden es nicht merkten. Den Schwindelanfall schildert Sch. wie oben. Es fror ihn auch dabei.

Bei der Besprechung dieser Vorgänge wird Sch. sichtlich erregt, seine Stimme zitterte etwas. Gibt im übrigen gut Auskunft.

22. November 1902. Herztätigkeit in diesen Tagen besonders labil, ohne erkennbaren Grund. Subjektiv fühlt sich Sch. besser als bei der Aufnahme.

26. November 1902. Schreibt nach Hause, er fühle sich infolge der regelmässigen Lebensweise hier viel wohler, als wenn er trinke.

Auf Befragen: viel trinke er nicht, aber der Handel bringe es mit sich, dass man etwas trinke. Auf Befragen erklärt er, er habe vor der Verhandlung am 6. März 1902 Grog, 2 bis 3 Glas, getrunken. Schwindel habe er hier noch nicht gehabt, wohl Kopfweh, hin und wieder, aber auch nicht so schlimm wie zu Hause.

29. November 1902. Klagen über Kopfschmerzen ganz gering.

2. Dezember 1902. Klagt heute morgen über Kopfweh in der rechten Schläfe. Heute

Nacht habe er geträumt, dass er mit seinem schon längst verstorbenen Bruder Streit hatte und dass jener ihn schlagen wollte. Da sei er durch das Geschrei des Patienten H. (war nachts laut) aufgewacht, sei aufgestanden, habe nachgesehen, was los sei. Als er zum Bett zurückging, sei das Kopfweh von hinten zu den Schläfen gezogen und es sei ihm einen Moment schwindelig gewesen, es sei ihm bunt vor den Augen geworden, es sei ihm nachher einen Augenblick „fröstelig“ gewesen. Es dauerte nur wenige Sekunden, festzuhalten brauchte er sich nicht.

Gemeldet habe er sich nicht, weil es so kurz gewesen sei.

76 Pulse bei ruhigem Verhalten, nach einmaligem schnellen Hin- und Hergehen im Saal 104 Pulse. In der Zeit vom 2. bis 7. Dezember Pulszahl wieder sehr schwankend, zwischen 80 und 100.

9. Dezember 1902. Sch. fühlt sich ganz wohl und hat selten etwas Kopfweh. Schlaf sei gut.

11. Dezember 1902. Sch. bekommt heute 50 g Traubenzucker in 50 proz. Lösung. Er scheidet nichts davon im Urin aus. Gleichmässig ruhiges Verhalten.

17. Dezember 1902. Klagt über Kopfschmerzen heute morgen und seit 3—4 Tagen Zucken über dem rechten Auge. Zurzeit wieder 100 Pulse, Herzreaktion wieder sehr labil.

19. Dezember 1902. Klagt heute über starkes Kopfweh, Flimmern vor den Augen und Schwindel, dabei blasse Gesichtsfarbe. 100 Pulse.

Sonst ungestört, gibt geordnet Auskunft.

Nach 0,5 Phenacetin und Bettruhe wird es besser.

23. Dezember 1902. Nach Genuss von 2 Flaschen Bier innerhalb 10 Minuten steigt die Pulszahl etwas, ein anderer Einfluss auf das Verhalten des Sch. ist nicht zu bemerken.

Die Pupillen reagieren prompt.

Entlassen.

Gutachten.

Nach der Untersuchung in der Klinik besteht Geisteskrankheit bei Sch. jedenfalls zurzeit nicht, insbesondere liessen sich keine gröberen Gedächtnisdefekte bei ihm nachweisen. Allerdings ist damit eine Gedächtnisschwäche mässigen Grades nicht ausgeschlossen, da die Verhältnisse des täglichen Lebens, die hierfür den Prüfstein abgeben, sich im Rahmen der Klinik nicht nachahmen lassen. Die Beschwerden, die Sch. bei der Aufnahme und auch später vorbrachte, bestanden vorwiegend in zeitweisen Kopfschmerzen und Schwindel, Vergesslichkeit und Reizbarkeit, Erscheinungen, zu denen der objektive Befund an sich gut passte. Wir fanden lebhafte Reflexe, Zittern der Zunge und der Hände, deutliches vasomotorisches Nachröten, schliesslich ein sehr auffallendes Schwanken der Pulszahl ohne eine nachweisbare organische Herzerkrankung, alles Momente, die erfahrungsgemäss für eine Steigerung der Erregbarkeit des Nervensystems sprechen.

Anhaltspunkte für ein schweres Gehirn- oder Rückenmarksleiden liegen nicht vor, die objektiven Symptome weisen vielmehr im Verein mit den subjektiven Klagen auf das Bestehen einer funktionellen nervösen Erkrankung in Form einer Neurasthenie hin.

In der Klinik sind Schwindelanfälle nicht beobachtet, Sch. will auch nur einmal nachts einen Augenblick stärkeren Schwindel gehabt haben.

Ebenso waren Klagen über schwerere Kopfschmerzen selten, doch ist es immerhin bemerkenswert, dass an den Tagen, wo Sch. intensivere Beschwerden haben wollte, der Puls besonders beschleunigt und in der Schnelligkeit wechselnd erschien, was für das tatsächliche Vorhandensein von Kopfschmerzen und Schwindel spricht. Andererseits ist es nichts Auffallendes, wenn die nervösen Erscheinungen durch die Ruhe und regelmässige Lebensweise in der Klinik zurücktreten.

Auf welcher Grundlage beruhen nun diese zurzeit bei Sch. vorhandenen neurasthenischen Beschwerden?

Sch. selbst bezieht sie auf früher erlittene Unfälle und offenbar nicht mit Unrecht. Einmal liegen andere schädigende Momente, insbesondere stärkerer Alkoholmissbrauch, nicht vor, auf die wir diese Störungen zurückführen könnten, während wir auf der anderen Seite wissen, dass sie durch Unfälle, selbst leichterer Art, mit Vorliebe hervorgerufen werden. Dass aber Sch. tatsächlich wiederholt Verletzungen erlitten hat, das ist einwandsfrei verbürgt. Im Jahre 1892 erhielt er einen Schlag auf den Kopf, sodass er bewusstlos hinstürzte, etwa im Jahre 1898 soll er bei einem angeblichen Ueberfall derartige Schädigungen davongetragen haben, dass er ebenfalls länger bewusstlos war, und endlich ist er — dieses Vorkommnis steht zweifellos fest — vor ca. $1^1/_2$ Jahren aus dem Wagen geschleudert resp. gestürzt.

Nach Angabe des Arztes hatte er zwar damals nur eine leichte Hautverletzung und klagte nicht über Schwindel oder Kopfschmerzen, ich habe aber schon betont, dass auch nach leichten Verletzungen gerade solche Störungen, wie sie Sch. jetzt hat, auftreten können, und man muss auch bedenken, wie gross die psychische Einwirkung, Schreck und Angst, damals wohl gewesen sind. Ausserdem entwickeln sich die krankhaften Erscheinungen öfters nicht direkt nach dem Unfall, sondern erst einige Zeit nachher.

Die Vorbedingungen für die Annahme, dass es sich bei Sch. um eine Neurasthenie traumatischen Ursprungs handelt, sind somit gegeben, und es soll hier ausdrücklich auf seine starke hereditäre Belastung hingewiesen werden, die ja den günstigen Boden für die Entstehung von psychischen und nervösen Störungen abgibt.

Er hat auch keineswegs seine Klagen jetzt erst vorgebracht, sondern wir hören von verschiedenen seiner Bekannten und von seinen Angehörigen, dass er schon längere Zeit, besonders seit dem Sturz aus dem Wagen, über Kopfschmerzen nnd Schwindel klagte, leicht aufgeregt und sehr vergesslich war. Auch machte er zuweilen, anscheinend infolge der Gedächtnisschwäche, ganz verkehrte Sachen. Endlich soll sein Geschäft dadurch sehr zurückgegangen sein.

Nach alledem besteht bei Sch. seit mehreren, zum mindesten 1—2 Jahren, eine Neurasthenie, die vor allem in Kopfschmerzen, Schwindel und schlechtem Gedächtnis ihren Ausdruck findet, und die auf früher erlittene Verletzungen zurückzuführen ist.

Es fragt sich nun aber, wie weit etwa durch derartige Störungen sein Geisteszustand zur Zeit des ihm zur Last gelegten Meineids (6. März 1902) beeinflusst werden konnte. Es handelte sich um wissentlich falsche Aussagen über seine Vorstrafen. In Frage kommen könnte dabei zuerst die krankhafte Vergesslichkeit. Wie wir schon festgestellt haben, ist eine gewisse Abnahme des Gedächtnisses, anscheinend vorwiegend für die jüngste Zeit, wohl vorhanden, insofern er z. B. Aufträge vergass und falsch ausführte. Aber es besteht doch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Behalten von geschäftlichen Mitteilungen u. a. und der Erinnerung an Bestrafungen, die sich ja viel tiefer einprägen. Ferner ist zu bedenken, dass Sch. schwere Gedächtnislücken nicht zeigte, dass er über andere, weit zurückliegende Dinge, so seine verschiedenen Stellen, ziemlich gut Auskunft geben konnte. Immerhin lässt sich die Möglichkeit, dass ihm seine Vorstrafen in jenem Moment infolge seiner Gedächtnisstörung, die der gerade einwirkende seelische Affekt vielleicht noch steigerte, nicht gegenwärtig waren, nicht von der Hand weisen. Sch. selbst erklärt, er habe bei der plötzlichen Frage nach seinen Vorstrafen einen der seit den Unfällen wiederholt auftretenden Schwindelanfälle bekommen, der sein Bewusstsein momentan so getrübt habe, dass er sich der Vorstrafen nicht erinnerte, vielmehr überzeugt gewesen sei, er sei nicht wegen Betruges bestraft. Dass ein Schwindelanfall zu einer vorübergehenden Trübung des Bewusstseins und damit zu einer mehr oder weniger weitgehenden Störung auch des Gedächtnisses führen kann, unterliegt keinem Zweifel. Es spräche auch nicht absolut dagegen, dass der Richter wie die anderen Anwesenden bei jener Verhandlung nichts auffallendes bei Sch. bemerkt haben, da es ja etwas fast alltägliches ist, dass selbst schwerere und länger dauernde Be-

wusstseinstrübungen dem Auge der Laien entgehen. Aber uns fehlt eben der Nachweis, dass Sch. damals tatsächlich einen Schwindelanfall gehabt hat, und so können wir auch hier nur auf die Möglichkeit hinweisen, dass bei Sch. damals durch den Schwindelanfall die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben war.

Zu erwähnen wäre hier, dass Sch. vor der Verhandlung Grog getrunken haben will. Bei derartigen Individuen lösst der Alkoholgenuss zuweilen Schwindel und andere Störungen aus, ob und wieweit das aber hier der Fall war, vermögen wir nicht zu sagen.

Man könnte schliesslich noch die gesteigerte Erregbarkeit in Betracht ziehen, die bei Sch. nach Angabe seiner Angehörigen besteht.

Schon in der Norm pflegt die Klarheit der Ueberlegung und des Gedächtnisses sehr beträchtlich durch starke seelische Erschütterungen, wie sie die plötzliche Frage nach Vorstrafen ja mit sich bringt, beeinflusst zu werden, wie viel mehr bei jemand, dessen gemütliche Erregbarkeit krankhaft gesteigert ist. Doch auch hier haben wir keinerlei Momente, die uns mit mehr als der Möglichkeit rechnen lassen.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

1. Sch. ist zur Zeit nicht geisteskrank, bietet jedoch die Erscheinungen einer Neurasthenie traumatischen Ursprungs,
2. Es lässt sich nicht der Nachweis erbringen, dass Sch. zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, wenn auch mit der Möglichkeit gerechnet werden muss.

§ 50. Perverser Sexualtrieb.[1])

Als Richtschnur für die Beurteilung und Würdigung geschlechtlicher Verfehlungen in foro möchte ich unter Spezialisierung der allgemeinen Erfahrung,

1) Literatur: Siehe die Literaturangaben in § 37, Teil I (Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts). — Gute Zusammenstellung enthält der Vortrag von Jolly, Perverser Sexualtrieb und Sittlichkeitsverbrechen. 11. Vortrag des Zyklus gerichtliche Medizin. Klin. Jahrb. 1903. — Siemerling, Sittlichkeitsverbrechen und Geistesstörung. Festschrift. Nietleben 1896. — Cramer, Die konträre Sexualempfindung in ihren Beziehungen zum § 175 des Strafgesetzbuches. Berliner klin. Wochenschr. 1897. No. 43. — Derselbe, Die Beziehungen des Exhibitionismus zum § 51 des St. G. B. Aerztl. Sachverst.-Ztg. 1897. S. 234. — Hoche, Geschlechtstrieb in Hoche's Handb. d. ger. Med. — Derselbe, Zur Frage der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen. Neurolog. Zentralbl. 1896. No. 2. — Heilbronner, Beitrag zur klinischen und forensen Beurteilung gewisser sexueller Perversitäten. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. Bd. XIX. H. 2. — Pfister, Zur Kenntnis des Exhibitionismus. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. Bd. XXVI. H. 2. — Seiffer, Ueber Exhibitionismus. Arch. f. Psych. 31. Bd. 1899. — Wickel, Sittlichkeitsverbrechen und Geistesstörung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. Bd. XXV. H. 2. — von Schrenck-Notzing, Beiträge zur forensischen Beurteilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psycho-sexueller Anomalien. Arch. f. Krim.-Anthrop. u. Krim. — Donath, Zur Psychopathologie der sexuellen Perversionen. Arch. f. Psych. Bd. 40. H. 2. — Weygandt, Psychiatrische Begutachtung bei Vergehen und Verbrechen im Amt eines degenerativ-homosexuellen Alkoholisten. Arch. f. Krim.-Anthrop. u. Krim. Bd. XVII. S. 221. — von Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. 12. Aufl. 1903. — Derselbe, Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter. Leipzig-Wien 1894. — Derselbe, Drei Konträrsexuale vor Gericht. Jahrb. f. Psych. Bd. XIX. — Pribet, De l'exhibition chez les épileptiques. Thèse. Paris 1894. — Bassenge, Der Exhibitionismus und seine forensische Bedeutung. I.-D. Berlin 1896. — Cramer, Die Beziehungen des Exhibitionismus zum § 51 des St. G. B. Zeitschr. f. Psych. 54. Bd. S. 481. — Thoinot, Attentats aux moeurs et perversions du sens génital. Paris 1898. — Schäfer, Ueber die forensische Bedeutung der konträren Sexualempfindung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. Bd. XVII. H. 2. — Snell, Gutachten über den Geisteszustand des

dass es keine Handlung gibt, die für sich allein den geisteskranken Zustand des Täters beweist, die Sätze voraufstellen: **sexuelle Perversitäten an sich, mögen sie noch so seltsam oder abscheulich sein, sind niemals ausreichend, um daraus einen geistig abnormen Zustand abzuleiten.** Sie können ebenso gut bei Gesunden als bei Kranken vorkommen. In letzterem Falle bilden sie **Teilerscheinungen einer Psychose oder Neurose**, können unter Umständen das hervortretendste Symptom der Erkrankung darstellen.

Es ist nie und nimmer angängig, wie dieses von mancher Seite versucht ist, aus der Eigenartigkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes eine Unwiderstehlichkeit des Triebes und eine Psychopathia sexualis zu konstruieren. Wenn jemand seinen perversen Antrieben unterliegt, so kann das doch nicht Beweis für die Unwiderstehlichkeit sein.

Will man von Zwangsvorgängen, von Unwiderstehlichkeit bei der perversen Art der Geschlechtsbefriedigung sprechen, dann muss die Annahme des Unbezwinglichen aus den durch die Geistes- oder Nervenkrankheit gesetzten Bedingungen, nicht aus der Art der Betätigung des Triebes abgeleitet werden.

Wiederholt sind Abweichungen des Geschlechtstriebes, Steigerung und perverse Befriedigung (Exhibitionismus, Sittlichkeitsdelikte usw.) bei der Schilderung der einzelnen Psychosen erwähnt worden. Es ist hervorgehoben, wie es in manchen Fällen zu einer Steigerung des Geschlechtstriebes (Satyriasis beim Manne, Nymphomanie beim Weibe) kommt. Das ist bei den verschiedensten Formen (Manie, Alkoholismus, Epilepsie, Paralyse, senile Demenz, Schwachsinn) zu beobachten. Es wird nicht immer leicht sein zu entscheiden, wie viel bei der abnormen Betätigung des Triebes auf Rechnung einer Steigerung oder auf Fortfall von regulierenden Hemmungen zu setzen ist.

Eine Entscheidung nach dieser Richtung zu treffen, ist auch unnötig.

Ausschlaggebend für die Beurteilung ist hier die nachweisbare **krankhafte Grundlage.**

Arbeiters Friedrich H. aus Hannover. (Päderastie, Erpressung, halluzinatorische Verwirrtheit in der Untersuchungshaft, Verurteilung.) Vierteljahrsschr. f. ger. Med. Bd. XVIII. H. 1. — Kaan, Gerichtsärztliches Gutachten. Unzucht wider die Natur. Behauptete Amnesie. Keine geistige Störung. Friedreichs Bl. 1897. — Zingerle, Beitrag zur psychologischen Genese sexueller Perversitäten. Jahrb. f. Psych. 1900. Bd. XIX. — Moll, Gutachten über einen sexuell Perversen (Besudelungstrieb). Zeitschr. f. Med. Ref. 1900. No. 13. — Hoppe, Drei Fälle von Sittlichkeitsvergehen. (Exhibitionismus.) Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1900. No. 4. — Garnier, Sadisme et Fetischisme. Ann. d'Hyg. publ. 1900. p. 97. — Sassy, Perversio sexualis. Allg. Wien. med. Ztg. 1901. No. 39. — Richter, Motiviertes Gutachten über einen Fall von geschlechtlicher Perversität. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. Bd. XXII. H. 2. — Blachian, Notzuchtsdelikte im epileptischen Dämmerzustande. Friedr. Blätter. 1901. — Snell, Gutachten über den Geisteszustand des Tischlers Ernst H. aus Linden. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. Bd. XXI. H. 3. (Notzucht und Blutschande.) — Bloch, Beiträge zur Aetiologie der Psychopathia sexualis. — Moll, Die konträre Sexualempfindung. 3. Aufl. — Eulenburg, Sexuale Neuropathie. 1895. — Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen. — Eulenburg, Sadismus und Masochismus. Wiesbaden 1902. — Krauss, Widernatürliche Unzucht, begangen von einem Manne mit einer Henne. Württ. Korr.-Bl. 1902. No. 34. — Fritsch, Ueber Exhibitionismus. Jahrb. f. Psych. u. Neur. Bd. XXII. — Aschaffenburg, Beitrag zur Psychologie des Sittlichkeitsverbrechens. Zeitschr. f. Psych. Bd. 37. — Belletrud et Mercier, Perversion de l'instinct génésique. Anosmie. Affaire Ardison. Annal. d'hygiène publ. et méd. lég. 3. Sér. T. XLIX. No. 6. p. 481. — Burgl, 20 Fälle von Exhibitionismus. Friedreichs Bl. 54. Jahrg. 3. H. S. 215. — Burgl, Die Exhibitionisten vor dem Strafrichter. Zeitschr. f. Psych. Bd. 60. — Eylauer, Wiederholte Notzuchtsattentate unter dem Einflusse des Alkohols. Wiener med. Wochenschr. 53. Jahrg. No. 40. S. 1859. — J. Friedländer, Zwei Exhibitionisten. Deutsche med. Wochenschr. 1903. 28. Mai. S. 389. — Havellok Ellis, Der Geschlechtstrieb beim Weibe. Deutsch von H. Kurella. — Laurent, Le Sadisme et le Masochisme. Paris 1903.

Seltener als die erwähnten Formen führt die chronische Verrücktheit infolge des ihr eigentümlichen Wahnsystems zu Sittlichkeitsvergehen. So nahm ein Rabbinatskandidat, bei dem es sich um das Bestehen einer religiösen Verrücktheit handelte, in der Meinung, er müsste sich entsündigen, auf Aufforderung von Gott unzüchtige Handlungen bei einem ihm anvertrauten Schüler vor. Er ritzte dessen Penis, fing das Blut auf, trocknete und verbrannte es in der Absicht, damit ein Opfer zu bringen.

Im II. Kapitel des speziellen Teils im 1. Band (S. 167 u. ff.) haben die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit eine Besprechung gefunden. Es ist dort schon vielfach Bezug genommen auf die Beteiligung geisteskranker Personen bei solchen Delikten. (Notzucht, gewalttätige Handlungen, unzüchtige Handlungen mit Kindern, Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, widernatürlicher Verkehr mit Männern, Tötung beim geschlechtlichen Missbrauch, Lustmord, Schändung von Leichen, Unzucht mit Tieren.)

Dort sind auch schon die einzelnen Varietäten der abnormen Triebrichtung, wie sie ganz besonders für unsere Zwecke in Betracht kommen, erwähnt, so die konträre Sexualempfindung oder Homosexualität, auch Urningsliebe, Uranismus genannt, der Sadismus, Masochismus (nach von Schrenck-Notzing beide als Algolagnie = Schmerzgeilheit bezeichnet), Fetischismus und Exhibitionismus.

Während früher die Zuneigung zu dem gleichen Geschlecht und die daraus resultierende Befriedigung des Geschlechtstriebes in mannigfacher Form, nicht bloss in der Päderastie, nach der bei uns herrschenden Auffassung als Laster, jedenfalls nicht als krankhaft angesehen wurde, hat seit den Veröffentlichungen von Casper und C. Westphal eine andere Auffassung Platz gegriffen. Westphal, der dafür den allgemein gebräuchlichen Namen konträre Sexualempfindung einführte, wies nach, dass es sich in solchen Fällen oft um eine ausgesprochene psychopathische Erkrankung handelte, dass also die sexuelle Perversität nur Teilerscheinung einer psychischen Abnormität wäre.

Das häufig sehr frühzeitige Auftreten dieser Triebneigung zum gleichen Geschlecht bei Widerwillen gegen das andere, veranlasste zu der Annahme eines Angeborenseins dieser Störung. Sehr lebhaft trat für dieses Angeborensein des Triebes der Assessor Ulrichs ein, der unter dem Namen Numa Numantius in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts für seine Leidensgefährten in Schriften mit sonderbarem Titel (Gladius furens, Vindicta usw.) das Wort ergriff. Die Bezeichnung Urninge resp. Urnige, Gegensatz Diurningen) entlehnte er einer Stelle in Platos Gastmahl, wo 2 Aphroditen unterschieden werden, die ältere des Uranos Tochter und ohne Mutter, die zweite des Zeus und der Dione Tochter. Er wollte mit dieser Bezeichnung eine physiologische Varietät des Menschengeschlechts abgrenzen, deren Eigentümlichkeit darin bestehen sollte, dass anima muliebris in corpore virili inclusa sich befinde.

Diese Idee von der Annahme eines weiblichen Gehirns im Manne, die sich auf die embryonale Bisexualität stützen sollte (von Krafft-Ebing), ist zur Aufklärung dieser Erscheinung herangezogen und in ernster Weise verfochten worden. Einer auch nur gelinden Kritik vermag eine solche nur hypothetische Auffassung nicht standzuhalten.

Nur in einer ganz kleinen Zahl von Fällen lässt sich von einer angeborenen Erscheinung sprechen, wenn wir nachweisen können, dass gleich bei der ersten geschlechtlichen Regung der Trieb in abweichende Bahnen gelenkt worden ist. In den allermeisten Fällen ist die Homosexualität erworben, zuweilen ganz früh, oft erst im späteren Leben. Zufälligkeiten, welche

für die ersten geschlechtlichen Eindrücke bestimmbar werden, spielen dabei eine Rolle.[1]) Es ist eine bekannte Tatsache, dass unter dem Einfluss von Schmerzerregung und Schmerzerduldung sexuelle Empfindungen geweckt werden können und dass das Auftauchen analoger Vorstellungen immer wieder sexuelle Empfindungen auslöst und erhöht. Diese Erscheinung ist im höheren Lebensalter bei Abnahme der geschlechtlichen Fähigkeiten zu beobachten, wo der sexuelle Reizhunger nach immer neuer Befriedigung sucht. Aber auch frühzeitig lässt sie sich beobachten als Resultat eines starken Eindrucks in der Zeit, wo die ersten Sexualerregungen sich einstellen.

Körperliche Züchtigungen, eigene und an anderen gesehene, das Mitgefühl, das bei der Lektüre von Misshandlungsszenen geweckt wird, können sich mit den ersten sexuellen Regungen verknüpfen, und einen solchen Eindruck hinterlassen, dass bei Wiederholung dieser Eindrücke immer wieder die zuerst assoziierten Vorstellungen geweckt werden. Das sind Momente, welche in gleicher Weise bei der Entstehung der konträren Sexualempfindung, als auch bei anderweitigen geschlechtlichen Perversitäten, wie Sadismus, Masochismus, Exhibitionismus mitwirken. So berichtete mir ein Homosexualer, dass er als Knabe von 8 Jahren eine erste geschlechtliche Regung beim Ansehen von Schlägen, welche einem Mitschüler auf die entblössten Nates appliziert wurden, verspürt habe, und zwar in der Form, dass sich ihm der Gedanke aufdrängte, er möchte den geschlagenen Körperteil berühren.

In anderen Fällen sind es anscheinend indifferente Eindrücke, bei denen uns der Zusammenhang zwischen dem Eindruck und der sinnlichen Erregung nicht so klar ist, wie bei den passiven und aktiven Schmerzerregungen. Ein Urning, welcher mit Vorliebe Umgang mit Kavalleristen (Husaren, Kürassieren), suchte, erzählte, dass ihm im jugendlichen Alter das Betasten von blanken Reitstiefeln die erste geschlechtliche Erregung hervorgerufen habe.

Zuweilen spielt der ausschliessliche Verkehr mit gleichgeschlechtlichen Kindern oder Erwachsenen in dem Alter, wo die ersten geschlechtlichen Regungen entstehen, eine Rolle. Ein homosexueller Studierender führte die Entstehung dieser Neigung darauf zurück, dass er aufgewachsen in ausschliesslich weiblicher Umgebung (die Mutter hatte ein Töchterpensionat), vor den Zärtlichkeiten und Liebkosungen der Mädchen einen Abscheu bekommen habe, aus dem sich eine Abneigung zum weiblichen Geschlecht überhaupt entwickelte.

Zuweilen wird mit dem Anschauen von Bildern, mit der durch unzüchtige Berührung der Genitalien von seiten der Kindermädchen hervorgerufenen Empfindung die erste Regung gesetzt, die, weil sie nicht auf dem gewöhnlichen Wege entstanden, eine abnorme Triebrichtung weiter bedingen kann. In letzter Linie sind es mannigfaltige Eindrücke, nicht immer von besonderer Schwere, welche auch, ohne dass wir einen ersichtlichen Zusammenhang zwischen ihnen und geschlechtlicher Empfindung uns erklären können, zum Auftauchen der ersten geschlechtlichen Regung Anlass geben und weiterhin eine abnorme Betonung des Empfindens bedingen können.

Im späteren Leben lösen häufig körperliche Berührungen bis zur mutuellen Masturbation in Schulen, Pensionaten usw. eine Zuneigung zu demselben Geschlecht aus.

Die Onanie als solche in ihrer Bedeutung für das Zustandekommen der perversen geschlechtlichen Empfindungen ist entschieden überschätzt worden. Der grösste Teil der sich der einseitigen oder mutuellen Onanie in den

1) Siehe Jolly. Vortrag. l. c.

Knabenjahren Ergebenden geht später in der Zeit der vollen Geschlechtsreife zu der normalen Befriedigung über, nur wenige setzen die Onanie oft neben dem gewöhnlichen Verkehr fort. Unter solchen Umständen kann frühzeitig begonnene, lange fortgesetzte Onanie den Grund abgeben für die Entwicklung aller möglichen Anomalien. Die immer mehr sich steigernde Begierde bei dem Gefühl mangelhafter Befriedigung lässt nach Unterdrückung der Selbstachtung und des moralischen Ekels immer neue Variationen der Befriedigung suchen.

Die Fortsetzung im späteren Leben wird ferner begünstigt durch die Scheu vor Ansteckung, oft durch rein äussere Momente, wenn die Betreffenden in Verhältnisse gebracht werden, wo sie von der normalen Geschlechtsbefriedigung abgeschnitten sind (auf Kriegsschiffen, in Gefängnissen).

So sehen wir unter mannigfachen Umständen und Gelegenheiten diese perverse Neigung zum gleichen Geschlecht entstehen. Bekannt ist die ungemein grosse Verbreitung im Altertum und gegenwärtig noch bei manchen Völkern.

Ueber die Häufigkeit der Homosexualität bei uns gehen die Ansichten weit auseinander. Einwandfreie Statistik nach dieser Richtung zu schaffen, stösst auf unlösbare Schwierigkeiten. Die meisten Berichte und „confessions“ der Betreffenden sind meist so unzuverlässig und gefärbt, dass sie den Anspruch auf objektive Beobachtung nicht machen können. Eine Statistik, wie sie nach dem Jahrbuch der sexuellen Zwischenstufen aufgestellt ist, kann als zuverlässig nicht angesehen werden.

Die äusseren Erscheinungsformen, in welchen die Zuneigung zum gleichen Geschlecht zunächst sich kundgibt, sind ganz dieselben, als bei anderweitigen Liebesverhältnissen: Verliebtsein, Eifersucht, Schwärmerei; es kommt zu Liebkosungen, Umarmungen. Die Geschlechtsbefriedigung erfolgt durch Betastung der Genitalien, gegenseitige Onanie, coitus inter femora, immissio penis in os alterius: irrumator der aktive Teil, fellator der passive Teil genannt.

In den Träumen spielen lüsterne Szenen zwischen Personen gleichen Geschlechts eine Rolle. Vereinzelt ist eine mehr weibliche Bildung des Körpers, effeminatio oder Androgyne mit starker Entwicklung der Brüste, defekten Genitalien, wie umgekehrt bei Weibern, die der Tribadie huldigen und die aktive Rolle des Mannes versehen, ein mehr männliches Aussehen des Körpers mit starker Muskulatur zu beobachten. Auch in der Tracht der Haare, der Kleider bringen die einzelnen ihre Rolle zum Ausdruck. (Siehe § 37, Teil I.)

Die mannigfaltige Entstehung der Homosexualität zeigt uns, dass von einer psychopathischen Grundlage in vielen Fällen garnicht die Rede ist, dass sie als isolierte, oft passagere Erscheinung bei ganz Gesunden vorkommen kann. Mag sie auch noch so verschiedene Formen der Befriedigung suchen und annehmen, in einfacher Berührung sich gefallen oder Päderastie ausüben, etwas Krankhaftes liegt zunächst nicht in der nach unserer Auffassung abweichenden, sonderbaren, verwerflichen oder strafbaren Ausübung der Geschlechtsbefriedigung. Der Sachverständige hat zu erforschen, ob die Homosexualität als Teilerscheinung eines psychopathischen oder nervösen Zustandes anzusehen ist, wird in jedem einzelnen Fall genau abschätzen, in welchem Umfange eine solche Störung vorliegt.

Auch alle übrigen abnormen und perversen Triebrichtungen sind lediglich daraufhin anzusehen, ob sie krankhaft sind.

Die hauptsächlichsten Abweichungen seien hier erwähnt unter Hinweis auf § 39 des I. Teils.

Unter Sadismus (Name abgeleitet vom Marquis de Sade, welcher am Ende des 18. Jahrhunderts lebte) versteht man sexuelle Erregung durch aktive Schmerz-

erzeugung bei anderen. Von den einfachen schmerzhaften Berührungen (Kneifen, Stechen, Beissen usw.) führen alle Uebergangsstufen zu den schwersten gewalttätigsten Handlungen, die in der Steigerung der Lust das Opfer töten.

Als Masochismus (nach den Schilderungen Sacher Masoch's in seinen Romanen, z. B. die Venus im Pelz v. Krafft-Ebing so genannt), bezeichnet man die Erweckung und Steigerung der sexuellen Erregbarkeit durch passive Duldung von Schmerzen oder Grausamkeiten (z. B. Flagellieren). Der von Schrenck-Notzing vorgeschlagene Name: Algolagnie = Schmerzgeilheit für den Sadismus und Masochismus will das zu Grunde liegende Moment in beiden Perversitäten treffen. Für forensisch psychiatrische Zwecke ist er ebenso überflüssig, als die anderen beiden Benennungen.

Der Masochismus wird zu forensischer Beurteilung äusserst selten führen, schon deshalb nicht, weil das Opfer mit der Duldung der perversen Handlungen einverstanden ist und keine Klage erheben wird.

Ein seltenes Beispiel forensischer Beurteilung, in dem es sich um masochistische Gelüste handelte, ist von Schrenck-Notzing[1]) mitgeteilt: Ein Beamter, welcher in auffälligem, unterwürfigem Verkehr mit seinen Unterbeamten stand, hatte einzelne der unter ihm stehenden Beamten tiefster Rangstufe zu sich auf sein Zimmer geladen, sie nach ihren Familien- und Lebensverhältnissen ausgefragt, sie ersucht, nicht den Vorgesetzten in ihm zu erblicken, liess sich ihren schlechtesten Dienstanzug bringen, zog ihn an und verlangte, dass sie ihn als ihresgleichen behandeln sollten. Dieser ungebräuchliche, mit den vorgeschriebenen Dienstverhältnissen unvereinbare Verkehr liess die Frage auftauchen, ob er auf einen pathologischen Geisteszustand zu schieben sei. Die Beobachtung ergab, dass die Handlungsweise auf masochistische Motive (Situation der Schmerzerduldung, der Wehrlosigkeit und Abhängigkeit regte das geschlechtliche Empfinden an) zurückzuführen war.

Sadistische Gelüste in der verschiedensten Art der Entäusserung sind in der Kriminalistik viel häufiger. Lustmorde, Züchtigung von Kindern durch Lehrer und Erzieher, gewaltsame Attentate auf weibliche Personen (Zopfabschneider, Mädchenwürger, Mädchenstecher, Mädchenschänder, Piqueurs in Paris in den 20er Jahren) sind häufig auf sexuelle Motive zurückzuführen. § 39 Teil I bringt eine reiche Kasuistik dieser Fälle.

Hierher rechnen auch die eigenartigen Fälle, wenn Männer im Diebstahl von weiblichen Kleidungsstücken, Portemonnaies, Taschentücher usw. sexuelle Befriedigung zu erreichen suchen. Diese Abart geht unter der Bezeichnung Fetischismus.

Es handelt sich bei dieser Perversität um die Erzeugung sexueller Erregung durch ein bestimmtes dem Weibe angehöriges Objekt. (Nägel von Frauenschuhen, Nachtmützen, Schürzen usw.)

Der Besitz wird angestrebt, um den Gegenstand als sexuelles Stimulans zur Erzeugung von Wollustgefühlen, Samenerguss zu benutzen (siehe Fall 64 der Kasuistik). Aus derselben Absicht wird auch die Berührung von indifferenten Körperteilen (Füssen, Zehen) erstrebt.

Die verschiedenen Perversitäten, namentlich Fetischismus, Sadismus und Masochismus kommen oft bei einer und derselben Person vor. Eine Trennung der einzelnen Perversitäten ist oft nicht durchführbar.

Häufiger als diese geschlechtlichen Abweichungen führt eine andere, der Exhibitionismus, zur Begutachtung.

---

1) l. c.

Als Exhibitionismus bezeichnen wir den aus sexuellen Motiven hervorgehenden Trieb, die Geschlechtsteile öffentlich zu zeigen. Als Zeugen des Aktes sucht sich der betreffende meist Frauen oder Kinder aus. Auf der Strasse, vor versammeltem Publikum, in der Nähe von Schulen, in der Wohnung am Fenster mit Aussicht auf die Nachbarwohnungen präsentiert er seine Geschlechtsteile, oft mit gleichzeitigen onanistischen Bewegungen. In jedem einzelnen Falle werden wir auf Verschiedenheiten in der Ausführung stossen. Ein Student geht morgens auf die Strasse in langem Mantel mit Unterhosen zurzeit der Geschäftseröffnung. Vor vorübergehenden Mädchen schlägt er den Mantel zurück und zeigt den heraushängenden Geschlechtsteil. Ein anderer sucht die Nähe der Aborte Hausflure, Gärten, in denen Kinder spielen. Manche stellen sich beim Urinieren so, dass sie von Vorübergehenden gesehen werden müssen, fordern Kinder auf, zuzusehen. Hoche[1] berichtet von einem Manne, der den Geschlechtsteil mit einer Blendlaterne und mit bengalischem Streichholz beleuchtete.

Oft löst das zufällige Vorbeikommen von weiblichen Personen während des Urinierens auf der Strasse die geschlechtliche Empfindung aus. Die Freude an dem Erschrecken der Personen, an ihrer Neugierde oder ihrem Zorn wirkt geschlechtlich erregend.

Wiederholung der Situation ruft dann immer wieder die geschlechtliche Empfindung hervor. Begünstigend sind Meidung oder Unterbrechung der normalen Geschlechtsbefriedigung aus Furcht vor Nachkommenschaft oder wegen Erkrankung der Frau oder aus Angst vor Ansteckung.

Allgemeine Regeln für die Beurteilung sexueller Perversitäten lassen sich nicht aufstellen. Jeder einzelne Fall ist für sich zu untersuchen, und nachzuforschen, ob geistige Erkrankung vorhanden ist oder nicht. Der Nachweis einer der aufgeführten ausgesprochenen Psychosen wird die Begutachtung im Sinne des § 51 ausfallen lassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Perversitäten häufig bei bestimmten Formen der Geistesstörungen vorkommen, so findet sich Exhibitionismus ausserordentlich häufig bei Epileptikern, Alkoholisten, Paralytikern, den senil Dementen und angeborenen geistigen Schwächezuständen, bei Imbezillen.[2]

Bei der Handlung selbst kann auffallend sein die ungenierte Manifestation der sexuellen Triebe, die sich nicht scheut, auf offener Strasse ohne Furcht vor Entdeckung (siehe Fall 65) Befriedigung zu suchen. Ausserordentlich häufig haben wir bei Schwachsinnigen unter den veranlassenden Momenten Trauma capitis und Alkoholismus zu verzeichnen.

Der fortgesetzte Alkoholmissbrauch kann schliesslich zu einer solchen Resistenzlosigkeit des Hirns führen, dass nach Genuss von nur geringen Quantitäten Alkohol ein pathologischer Rausch sich entwickelt, in dem die Handlung ausgeführt wird (siehe § 38, S. 413, auch Fall 39, S. 417 und Fall 40, S. 427).

Ein 54jähriger Porträtmaler, welcher immer etwas viel getrunken hat, ist wegen Sittlichkeitsvergehens dreimal bestraft. Im Jahre 1891 wird er wieder abgefasst, als er in einem belebten Garten fast coram publico unzüchtige

1) l. c.

2) Sehr selten war der Fall des Exhibitionismus bei einem schweren Hypochonder, der unter dem Einfluss der hypochondrischen Empfindungen sich entblösste und mit heraushängendem Geschlechtsteil herumging.

Handlungen mit einem Kinde vornimmt. Die eigenartigen Umstände, unter denen die Vergehen sich jedesmal abspielten, immer an öffentlichen Orten ohne jede Furcht vor Entdeckung, legten den Verdacht auf psychische Störung nahe. Die fortgesetzte Beobachtung ergab, dass bei dem Manne nächtliche Angstzustände mit Aufschreien vorhanden waren, deren epileptische Natur sich aber nicht mit Sicherheit beweisen liess. Ausser diesem war eine beträchtliche Willensschwäche zu konstatieren, welche es ihm unmöglich machte, das Trinken zu lassen, obwohl er wusste, in welche fatale Situation er sich schon durch den Genuss von wenigen Glas Bier versetzte.

Für die Beurteilung solcher von Schwachsinnigen ausgeführten geschlechtlichen Perversitäten können folgende Punkte Berücksichtigung finden. In vielen Fällen stellt sich die Tat dar als ein plötzlicher Einfall, welchem ohne Zögern triebartig nachgegeben wird. Es ist zu bedenken, dass bei den Schwachsinnigen das ganze Handeln meist ein plan- und regelloses ist, nicht unterworfen dem Urteil und der Kritik, sondern lediglich abhängig von plötzlichen Impulsen und Einwirkungen. Ueberlegung, Gegenvorstellungen, wenn sie überhaupt auftauchen, sind so schwach, dass sie im Moment der Tat bei dem starken Triebe garnicht zur Geltung kommen können. In vielen Fällen hören wir von einem frühzeitigen Erwachen des Geschlechtstriebes, welcher nicht selten durch Verleitung und besondere Gelegenheitsursache in perverse Bahnen gelenkt wird. Ein grosser Teil dieser Kranken hat niemals normalen geschlechtlichen Umgang gehabt, hat die Befriedigung des Triebes in Selbstbefleckung oder zuweilen in Umgang mit Tieren gesucht. Selten besteht eine Perversität des geschlechtlichen Empfindens. Der Schwachsinnige höheren Grades traut sich garnicht, in normaler Weise bei Erwachsenen des anderen Geschlechts Befriedigung zu suchen. Dazu ist er viel zu bequem und willensschwach infolge seiner Erkrankung, das kostet ihm viel zu viel Ueberlegung. Das bequemste und leichteste, was ihm gerade in den Weg kommt, das Kind, ist ihm recht, auf dieses richtet sich das momentane triebartige Gelüste. Rücksicht auf die Umgebung und Ueberlegung lässt die geistige Schwäche nicht aufkommen.

Sehr verschieden ist das Verhalten der Kranken später ihrer Tat gegenüber. Oft wird einfach die Tat negiert. Die Entscheidung, ob in solchen Fällen ein einfaches Nicht-Wissen-Wollen, ein Leugnen vorliegt, oder ob es sich wirklich um einen Erinnerungsdefekt handelt, ist nicht immer ganz leicht. Allein auch hierbei gibt der Schwachsinn der Kranken Anhaltspunkte für die Beurteilung. Viele bleiben, trotzdem ein erdrückendes Beweismaterial vorliegt, auf ihrem negierenden Standpunkt, stellen alles und jedes in Abrede. Bei dem Fortfall jedes Momentes, welches die Annahme eines epileptischen Zustandes und damit die Möglichkeit des Bestehens einer Amnesie rechtfertigen würde, stellt sich ein solches Leugnen direkt als das schwachsinnige Räsonnement eines defekten Gehirns dar. In manchen Fällen schlummert dabei im Hintergrunde der Gedanke an Strafbefreiung, welches angesichts des überwältigenden Beweismaterials geradezu kindisch erscheint. Hüten müssen wir uns, in solchem Leugnen etwa Simulation erblicken zu wollen und daraufhin, wie es nicht selten geschieht, den betreffenden einfach als Simulanten zu erklären. Für die Annahme einer Simulation gibt uns ein derartiges Verhalten eines sicher Schwachsinnigen keine Berechtigung. Ausserdem verdient ein Umstand noch Beachtung. Der Schwachsinnige, so lange er nicht selbst vor die konkrete Frage gestellt wird, ob die oder jene Handlung, die er zu begehen im Begriff steht, gut oder schlecht ist, wird mit den geringen moralischen Begriffen, die er vielleicht hat, ohne Anstoss zu erregen, durchkommen. Anders

verhält sich die Sache, sobald ein so mächtiger Trieb, wie es der Geschlechtstrieb ist, in einem solchen Individuum rege wird. Die wenigen moralischen und rechtlichen Begriffe sind zu schwach in ihrer Wirksamkeitgegenüber den kontrastierenden sinnlichen Vorstellungen, die Reflexion darüber, ob die zu begehende Handlung gut oder schlecht ist, geht zu langsam vor sich und gerät leicht in Verwirrung, so dass die verbrecherische Handlung bereits geschehen ist, bevor der betreffende sich des verbrecherischen seiner Handlung bewusst ist.

Sehr viel schwieriger gestaltet sich die Beurteilung, wenn Schwachsinn leichteren Grades vorliegt oder bei Neurasthenischen, bei Entarteten. Der Jurist ist hier nur zu geneigt, nach der Schwere des angeführten Delikts die Zurechnungsfähigkeit zu bemessen. Je schwerer dieses, desto eher wird er gerade bei diesen sexuellen Delikten Zurechnungsfähigkeit anzunehmen geneigt sein (z. B. bei Lustmord). Je leichter, desto eher wird er sich den Ausführungen der Sachverständigen zugänglich erweisen. Es ist selbstverständlich, dass der Sachverständige sich nicht von derartigen Erwägungen leiten lassen wird, sondern unbekümmert um die Schwere des Delikts die etwa vorhandenen krankhaften Momente einer Würdigung unterziehen wird, welche geeignet sind, die Widerstandskraft herabzusetzen.

Will man von einer unter Zwang zustande gekommenen Handlung sprechen, dann muss man sich auch darüber klar werden, dass die krankhafte Grundlage für diesen Zwang nachgewiesen werden muss. Das Vorhandensein einer Geistesstörung, einer schweren degenerativen oder neurasthenischen Veranlagung, auf deren Boden wir Zwangshandlungen häufig entstehen sehen, wird uns das Zwangsartige, Impulsive der Handlung verständlich erscheinen lassen. Unter Umständen wird eine Milderung der Strafe zu erreichen sein.

In manchen Fällen wird man den Umständen, welche für den Ausschluss der freien Willensbestimmung zu verwerten sind, die Momente gegenüberstellen, welche für die Annahme der Zurechnungsfähigkeit sprechen, die einzelnen gegen einander abwägen und so zu einer Entscheidung zu gelangen suchen.

Ob wir beim vollkommenen Fehlen einer psychopathischen oder nervösen Grundlage lediglich in der fortgesetzten, durch keine Bestrafung zu bessernden Betätigung der perversen Geschlechtsempfindung eine unwiderstehliche Gewalt annehmen können, erscheint mir mehr als fraglich.

Die Art der Handlung und ihre gehäufte Wiederholung kann beim Fehlen aller sonstigen krankhaften Momente allein niemals als Beweis für eine unbezwingbare Gewalt gelten. Dann müssten wir ja jedem Gewohnheitsverbrecher diese mildernden Umstände zuteil werden lassen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein hier zu prüfen, ob die Bestrebungen, welche auf Beseitigung bezw. Abänderung des § 175 St. G. B. abzielen, berechtigte sind. Auf eine Erfüllung werden sie nach der bisherigen Behandlung der diesbezüglichen Eingaben vorläufig kaum zu rechnen haben.

Ob es geraten ist, diesen Paragraphen mit Rücksicht auf den geringen praktischen Nutzen, den er schafft, und die durch ihn hervorgerufenen Erpressungsversuche zu beseitigen, entzieht sich ärztlicher Beurteilung.

Die in den Petitionen[1]) angeführten Behauptungen über die bisexuelle Uranlage des Menschen, welche die Homosexualität erklären und die damit Behafteten von jeder sittlichen Schuld frei sprechen sollte, können ärztliche Zustimmung nicht finden.

---

1) An die gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches. Mit zahlreichen Unterschriften aus allen Kreisen.

Ich kann es mir nicht versagen, die von Casper veröffentlichten „Selbstbekenntnisse“ die für die ganze Entwicklung der Lehre von der konträren Sexualempfindung bedeutungsvoll gewesen sind, hier anzuführen. Das erste „Selbstbekenntnis“ ist von Casper in den Novellen zur gerichtlichen Medizin veröffentlicht.

Der Schreiber charakterisiert sich als Mann von Bildung und Erziehung, als Weltmann und den höheren Ständen angehörig. In vielen Stücken stimmt dasselbe mit den Aufzeichnungen in den Tagebüchern des alten Grafen Cajus (S. 89—94), des inveteriertesten Päderasten, völlig überein, was eine wertvolle Bestätigung seiner innern Wahrheit abgibt.

„Es sind bereits Jahre, als aus Ihrer Hand ein Aufsatz erschien[1]), der ein seltsames Aufsehen erregte; damals schon wünschte ich mir erlauben zu können, an Sie zu schreiben, doch in dieser argwöhnischen Zeit, wie konnte ich da wissen, ob ich dem Arzte oder Gerichtsarzte schrieb. Heute, wenn meine Worte für Sie kopiert werden, blüht italischer Himmel über ein leidendes Menschenherz; wenn ich heimkehre, dann suche ich wahrscheinlich, ein alternder Mann, das Grab meiner teuren Mutter, die keine Ahnung von meinem Elend hat, und meine Vaterstadt ist mir eine fremde geworden. Verzeihen Sie mir, wenn mich die Stunde eines langen Abschiedes, die Erinnerung an eine jahrelange Verstellung und Qual weich und etwas breit macht, doch Herr, gerade Sie in Ihrer Stellung können ja so viel für einen armen Pariah tun, und ein gelöstes Glied an dieser Kette der Verachtung ist schon für uns Gewinn! — Verzeihen Sie auch, wenn ich voransetze, dass ich die Liebe ausgezeichneter Menschen besitze, dass ich jederzeit wegen meines christlichen Wandels, meiner Milde und Menschenliebe von meinen Leuten verehrt wurde, dass ich, Gott ist in dieser Stunde gegenwärtig, nie wissentlich Böses verübte, dass ich hundertmal zu Füssen gesunken, um Lösung gefleht und nichts gefunden habe, als alles: den Trost des Evangeliums, und wie ich vor Gott um des Einen willen kein Sünder sein könne. — — — — Als ein Schulknabe von acht Jahren sass ich neben einem etwas älteren Knaben, wie glücklich war ich, wenn er mich berührte, es war das erste unbestimmte Gefühl einer Neigung, die mir bis zu meinem neunzehnten Jahre ein Geheimnis war. Nie habe ich onaniert, nie mich in der Schule mit anderen Knaben befleckt; ich hatte einzelne, zu denen ich eine unbezwingliche Neigung empfand, an die ich meine Verse richtete. Ich war fast achtzehn Jahre, als mich ein geliebter Freund, der meine Tugend verspottete, zu einem Frauenzimmer nahm. Ich empfand einen tiefen Ekel, denn ich war noch ganz unschuldig (und sie würden das glauben, wenn Sie heute, nach fast zwölf Jahren des Genusses, meinen ausgezeichneten Körper, den Ausdruck von tugendhaftem Lebenswandel, wie mir jeder sagt und jeder es glaubt, sähen), dennoch schämte ich mich so sehr vor meinem Bekannten, dass ich das Mädchen wiederholentlich besuchte. — Nie aber empfand ich einen Genuss, wie meine Freunde ihn hatten, ich musste an sie denken, um mich zu befriedigen. — So trieb ich es länger als ein Jahr, ich zwang mich zu den Mädchen und wurde von ihnen förmlich verfolgt; immer unglücklicher wurde mein Zustand. — Meine Jugendfrische verschwand, ich konnte die Abneigung, die ich gegen den Genuss bei Frauen empfand, nicht mehr überwinden und mied sie über ein halbes Jahr, immer aufgeregt, wenn ich einen hübschen Mann sah, wie seit meinem achten Jahre. — Es war ein qualvoller Zustand; ich war so unendlich unglücklich, weil ich mich für das einzige so seltsame Wesen hielt; mehr wie einmal lag die Pistole vor mir; nur meine religiöse Erziehung rettete mich vor einem Verbrechen. Keine Beschreibung würde ausreichen, Ihnen dieses Unglück des Wahns, allein mit solcher Neigung zu sein, zu schildern und seltsam! wenn unter meinen Bekannten über so „gemeine Men-

1) Der Verfasser meint die Abhandlung über Notzucht und Päderastie in der Vierteljahrsschr. I. 1. 1852 von Casper.

schen" geschimpft und gerichtet wurde, schimpfte ich ahnungslos mit, denn ich dachte ja nicht, dass meine Gefühle solche seien, sondern hielt sie immer noch für Sehnsucht nach Freundschaft und dachte mir einen Genuss unmöglich, obschon mein Verlangen immer sinnlicher wurde. — Sie mögen jetzt lachen, dennoch spreche ich die reine Wahrheit: in meinem Trübsinn warf ich mich vor Gott in den Staub — lassen wir es auch den Teufel gewesen sein: aber in meinem Herzen sprach eine Stimme so laut, dass ich meinte, sie in meinem Zimmer zu hören: „Gehe nach den Linden!" — Selten oder nie hatte ich die innere Promenade betreten; es war vor achtundvierzig und die Beleuchtung wohl nicht so glänzend wie heute. Ich ging unbewusst und hatte die Worte längst vergessen. — Nach einiger Zeit gesellte sich ein Herr zu mir; er sprach mir liebenswürdig zu, und wir gewannen den Tiergarten. Ich empfand ein wunderbar seliges Gefühl, als er mich an sich zog, mich leidenschaftlich küsste und endlich mich angriff und durch Onanie meine Natur befriedigte. — Jetzt aber bemächtigte sich meiner eine wahre Verzweiflung, ich weinte vor Scham, als sich der Fremde verwundert zu mir wandte: „Was gebärden Sie sich so? das tun ja Hunderte!" Nie in meinem Leben habe ich je wieder, Gott vergebe es mir! ein so seliges Wort gehört, es war mir, als erwachte ich zu neuem Leben, und ich wurde neu geboren! Der Fremde teilte mir vieles mit, wovon ich einiges nachfolgen lasse aus eigener Erfahrung. Acht Tage jedoch wagte ich nicht, die Promenade zu betreten, ich war von allem so angegriffen, die wenigen Tage hatten mich (warum soll ich es nicht schreiben, es ist mir hundertmal gesagt worden) zu dem Apoll gemacht, der ich noch heute vielen bin, und dennoch, ob ich wohl eine interessantere Geschichte, denn Ninon schreiben könnte, hat mich alle Verehrung, Anbetung könnte ich es nennen, nur demütiger gemacht und meine Stimme so leise! (?) Ja, mein Herr, denn es handelt sich hier darum, dass die Wissenschaft suche und vielleicht neben dem Wunderbaren in der Natur auch dies anerkenne — ja, alle Verehrungen und Huldigungen, die je eine schöne Frau empfangen, sind mir geworden. Zu meinen Füssen schmachteten Prinzen und Männer von Geist, auf die Europa stolz ist, ich habe Hunderte von Männern, weit über meinem Stand, beglückt, habe die wundersamsten Liebesabenteuer erlebt! — Und dennoch leide ich, leiden Hunderte unter der tiefsten Verachtung, in einer Neigung, gegen die alle Moral, alle Religion, Weiberumgang nichts hilft; ach, ich spreche es nicht aus mir; aus vieler, vieler Munde habe ich das! Und nie habe ich einen Bekannten, als aus guter bürgerlicher Gesellschaft mindestens, gehabt. —

Also, ich betrat nach acht Tagen die Promenade der Linden wieder und schloss eine Bekanntschaft, die auf mich den grössten Einfluss hatte; es war eine jugendlich schöne Persönlichkeit der höchsten Gesellschaft, jetzt seit Jahren tot und glücklich! Wir liebten uns bald zärtlich, auf diese Weise lernte ich nach und nach mehrere Leidensgenossen kennen. — Ich ging nach England, nachher begrub ich meine Liebe. — Später verweilte ich öfter in Paris, in Italien, Wien, überall fand ich uns Arme! —

Und man wähnt uns alt, hässlich, abgelebt, der Ausschweifung müde. Nie habe ich mich der Umarmung eines alten Mannes hingegeben; wir haben unsere Neigungen so gut wie die Frauen; ich könnte dreissig solcher Männer nennen, die als Schönheiten ersten Ranges gelten würden, tugendhaft, wohltätig und liebenswürdig sind. Sie müssen jedoch nicht wähnen, diese Neigung sei allzu verbreitet. O nein! Die gütige Natur hat uns einen gewissen Instinkt verliehen, der uns, gleich einer Brüderschaft vereint; wir finden uns gleich, es ist kaum ein Blick des Auges, wie ein elektrischer Schlag, und hat mich bei einiger Vorsicht noch nie getäuscht. Ich kenne hier in Berlin wenige, par renommé einige. — Auf zehntausend Seelen mag wohl nur eine solche arme höchstens kommen; natürlich drängen sich in Paris und Neapel dergleichen Personen mehr zusammen. Sie müssen auch nicht glauben, wir trieben Päderastie. Nie habe ich das getan und verabscheue mit vielen, den meisten, diese Neigung. Wir befriedigen uns durch Küssen und gegenseitiges Anfassen der Scham. Oft ist der Reiz so gross, und ich habe das oft bei mir aus Erfahrung gefunden, dass die Samenergiessung durch die reine Umarmung erfolgt. — Allerdings läugne ich die

Päderastie bei einigen ausgearteten, hässlichen Menschen nicht, diese kaufen auch manchmal den Genuss von Leuten, die sich dazu hergeben, und kommen eben zu Ueberreizungen, wie so viele bei den Frauen dazu kommen. Wir aber lieben uns, wechseln wohl unter einander, und ab und zu ist wohl ein alberner, der da sagt: man verbrannte sonst auch Hexen, auch unsere Zeit wird kommen. Nein, sie wird und kann nicht kommen, aber Sie, Herr Geheimer Rath, üben Sie Mitleid mit so armen Wesen, wenn ein Vorurteil sie zu Ihnen bringt; sei es ein Irrtum der Natur oder ein Becher schwer zu prüfenden Geheimnisses; glauben Sie: wir können nicht dafür, können nicht gegen die Natur, ich hab alles das, die tiefsten Kämpfe von mehr denn hundert jungen Leuten erlebt. — Schrecklich, wenn dieser Schleier sich erst in der Ehe lüftet; Choiseul Praslin steht nicht so furchtbar da, wennschon er ein gemeiner Verbrecher war[1]). Ich kenne manchen, der seufzt, und manche junge Frau, die dadurch unglücklich ist; ist die Neigung, das Bewusstsein erst erwacht, kein Pflichtgefühl hält dagegen stand. Wie so ganz anders würde mancher grosse, mancher kleine Mann beurteilt werden, wüsste man des Grames, des Ehrgeizes, des Feierns Quell. — Glauben Sie, wir sind im allgemeinen bessere, begabtere Naturen, als die anderen (!); wie mancher ist mir in tiefer Melancholie schon weit in den Zwanzigern begegnet, den ich über seinen Zustand aufgeklärt; wurde er auch nicht viel glücklicher, so war er doch keine „wilde Bestie" seinem Gewissen gegenüber, natürlich war ein Ehemann, Gott gelobt! nie darunter. Wäre unsere Sünde so gross, wie konnte ein Plato, Julius Cäsar, Friedrich, Gustav der Dritte, so viele sie ausgeübt haben; waren Winckelmann und Platen gemeine Naturen? Wir haben meistens schöne Augen, und das Auge ist doch etwas der Spiegel der Seele! — Auf dem Rigi, in Palermo, im Louvre, in Hochschottland, in Petersburg, ja, bei der Landung in Barcelona fand ich Leute, die ich nie gesehen, die in einer Sekunde an mich gebannt waren, ich an sie, kann das Verbrechen sein? Wir waren selig, glücklich, dankten Gott, ich sehe sie vielleicht nie wieder, aber ich denke oft an sie, sie an mich so oft, nie werden wir uns vergessen. — Auch jetzt eile ich in einem solchen Verhältnis dem Süden zu; man liebt mich, ich habe seit meiner toten Liebe nie tief empfunden (denn auch wir haben ja tiefe, ja tragische Neigungen), in dem freien Italien denkt man etwas leichter; meine Familie quält mich mit glänzenden Heiraten; soll ich eine Frau unglücklich machen, könnten Schätze für mich Wert haben, ich könnte davon wie Crösus besitzen. — Herr Geheimer Rat! man sagt, Sie seien ein edler Mensch und glücklicher Vater. — Lehren Sie Ihre Kinder die Welt mit mildem Blick betrachten (!!) und Chateaubriands Worte kommen mir: „Que pensierez-vous donc, si vous eussiez été témoin des meaux de la société, si, en abordant sur les rivages de l'Europe, votre oreille eût été frappé de ce long cri de douleur, qui s'élève de cette vieille terre." —

Zwar gehöre ich selbst einer edlen Familie an, und mehr, als ich brauche, ward mir zuteil, dennoch sehe ich im Geringsten meinen Bruder, so ist es fast bei uns allen, ich habe Handwerker in den Häusern von Herzögen gesehen, sich frei bewegend — also nur weil wir Ausgestossene, sind wir Menschen! Vielleicht wären wir anders gemeinere Naturen geworden!" —

Ein anderes Selbstbekenntnis veröffentlicht Liman[2]).

Nachdem ich die mir innewohnende Scham überwunden habe und ein eingehendes Gespräch mit dem Herrn Dr. über meinen Zustand gehalten habe, ist es mir ein Trost, unumwunden und, soweit ich zurückzudenken vermag, erschöpfend einem anderen Menschen, und zwar einem Menschen, dem ich das vollste Vertrauen schenke, Mitteilungen über mein Seelen-

---

1) Der Herzog von Praslin, der bekanntlich in Paris seine Gattin vor mehreren Jahren auf die grässlichste Weise ermordete. Dass derselbe Päderast gewesen, erfährt man zuerst aus diesem Briefe.

2) Casper-Liman. 8. Aufl. S. 169.

leben zu machen, damit zugleich mich von dem so lange Jahre hindurch ängstlich und strenge bewachten Geheimnis befreiend. Kann ich der Wissenschaft hierdurch einen Dienst erweisen, wird dieses Bewusstsein mich über viele Bedenken, mein Inneres rücksichtslos zu enthüllen, hinwegsetzen.

Ich beginne damit, dass ich, Sohn eines höheren Beamten, am 8. Mai 1835 geboren bin. Mit einem guten Fassungsvermögen und einem regen, lebhaften Geist ausgestattet, genoss ich eine sorgfältige Erziehung. Bis in mein elftes Lebensjahr hatte ich mit Geschwistern und ein paar anderen Knaben Privatunterricht. Behaftet mit einem körperlichen Fehler, einem sehr heftigen Schielen des linken Auges, zog ich mich mehr auf mich selbst zurück, als mit anderen Altersgenossen, ausgenommen den obigen, zu verkehren, im übrigen spielte ich lieber mit zwei Kusinen, die mit mir gross wurden, auch hatte ich lebhafte Neigung zu weiblichen Arbeiten, wie z. B. Sticken.

In meiner damaligen Altersperiode, ich greife zurück bis in mein siebentes Jahr, hatte ich eine lebhafte Anhänglichkeit für einen meiner Studiengenossen, der, zwei Jahre älter als ich, ein hübscher, lebhafter Knabe war; ich war zufrieden, wenn ich so dicht wie möglich in seiner Nähe sein konnte und bei unseren Kinderspielen: „Mutter, Vater und Kind" oder dergleichen, womöglich mit meinem Kopfe in der Nähe seines Geschlechtsgliedes liegen konnte, oder wenn er sich auf mich legte, als wenn er der Mann, ich die Frau sei. In diese Zeit fällt auch der jährliche Besuch eines um sieben Jahre älteren Knaben, der seine Ferien von der Militärakademie in Bogenhagen bei meinen Eltern verbrachte. Dieser, mit allen möglichen Kniffen Ausgerüstete, wartete stets den Augenblick ab, dass ich aufs Klosett ging, und unter dem Vorgeben, darauf zu müssen, mich zwingen wollte, es zu verlassen. Da ich mich stets lebhaft sträubte, stellte er sich über mich auf die Brille und zwängte meinen Kopf unter seinen Hintern, so dass er mit demselben auf meinem Gesichte sass; noch steht mir sein fröhliches Lachen dann lebhaft in Erinnerung. Ihm mochte es wohl Genuss bereiten, mich zu diesem Experiment zu zwingen, und mir, horribile dictu, war es Genuss, mich dazu zwingen zu lassen, natürlich ohne dies je zu zeigen; ich versichere, dass ich nie die Zeit erwarten konnte, aufs Kloset zu kommen.

Noch jetzt, da ich dieses niederschreibe, klopfen mir in der Erinnerung daran die Pulse, befinde ich mich in einer fieberhaften Erregung.

Auch diese unnatürliche Leidenschaft ist mir geblieben, ich meine nämlich die Sehnsucht nach einer solchen Position, sowie meine sinnlichen Begierden für einen Mann erweckt sind.

Von meinem elften bis zu meinem vierzehnten Jahre war ich in B. auf der Schule, in dieser Zeit hat sich nichts wesentlich in meinen Begierden und Lüsten geändert, es blieb dabei, dass ich für hübsche Jünglinge oder Männer mich heftig erregte und für dieselben schwärmte und mir noch nicht ganz klare Wünsche hegte; niemals indessen für Knaben, die jünger waren als ich.

Ich war ein zarter, schwächlicher Knabe, oftmals kränkelnd, meistens ans Haus gefesselt und in demselben meiner Mutter in allen kleinen häuslichen Arbeiten geschickt und mit Vergnügen an die Hand gehend, so dass sehr häufig die lobende Aeusserung gemacht wurde, durch mich würde vollkommen der Mangel einer Tochter ersetzt.

Im Jahre 1849 nach R. zurückgekehrt, besuchte ich dort die Gelehrtenschule, und hier kam jetzt die Zeit, wo ich von einem anderen Knaben zur Onanie verleitet wurde, welcher ich dann einige Zeit gefröhnt habe, meine sinnlichen Gedanken dann aber stets auf Männer, nie auf Mädchen richtend.

Im folgenden Jahre kam ich nach Wandsbeck und besuchte das Johanneum bis zu meiner Konfirmation, meine Gelüste blieben so ziemlich dieselben, namentlich verstärkte sich das obengenannte, die Sehnsucht nach der Berührung meines Gesichtes mit dem Hintern, innerhalb wie ausserhalb der Schule.

Es trat jetzt ein anderes Moment hinzu, nämlich die Sucht, das Geschlechtsglied

anderer Männer zu sehen, wozu mir hauptsächlich die Klosetts dienten, durch Durchsehen durch die Brille nämlich. So wohnte in unserem Nebenhause mit einem Hof ein Oberstleutnant. Dessen Diener, ein schöner grosser Mensch mit stark ausgebildetem Geschlechtsgliede war mein ganzes Sehnen. So konnte ich stundenlang warten, bis er auf den Hof kam, um sein Wasser zu lassen, und konnte ich dann unbemerkt dahin gelangen, dann tauchte ich meine Hand in sein Wasser, wusch mir das Gesicht damit und trank davon, soviel ich bekommen konnte. Diese neue Leidenschaft wuchs mit rapider Schnelligkeit und blieb bis zum heutigen Tage. Ich habe z. B., während er auf dem Klosett sass, von dem nebenanliegenden ein Gefäss untergehalten, um dann sein Wasser, ganz frisch und warm, mit wahrer Wollust trinken zu können. Dabei hatte ich Stanzen.

Niemals indessen spürte ich die geringste Neigung, irgend eines der genannten Experimente bei mir vornehmen zu lassen; ich glaube nach meiner jetzigen Erinnerung zu urteilen, ich würde denjenigen, der es von mir verlangt hätte, verabscheut haben.

Einen Zeitraum von einigen Jahren überspringend, bis in mein neunzehntes Jahr, darf ich nicht unerwähnt lassen, dass ich jetzt länger als ein Jahr die verzweifeltsten Anstrengungen gemacht habe, mich aus dieser sinnlichen Versumpfung empor zu raffen, dass dieses mir auch teilweise und auf ziemlich lange Zeit, doch nicht andauernd gelang; ich habe mich buchstäblich kasteit, wenn die Sinneslüste an mich herantraten, ich habe das eigene Glied in kaltes Wasser gesteckt, mich mit Kampher eingerieben, um die Erregungen nieder zu halten; und wenn alles vergebens war, mir das Bild meiner Mutter vor Augen geführt, um dadurch die unreinen Gedanken zu vertreiben. Auch die Gedanken an einen lieben Freund waren oftmals mein Schutz gegen die Sünde; denn niemals wurde das Denken an Jemand, den ich ernstlich liebte, durch unreine Gelüste beschmutzt.

Was half mir alle Ueberwindung, alles Ringen und Kämpfen, die Versuchung nahte sich mir wieder in der Gestalt eines hübschen Südamerikaners, der hier in Pension war. Ich war oft bei ihm auf seinem Zimmer, ich musste ihm vorlesen, da er noch mangelhaft deutsch konnte, er rückte dichter und dichter an mich heran, er umarmte mich, sein glühender Atem, sein glänzendes Auge verzehrte mich, ich verging unter seinen Küssen, ich war bis in das höchste Stadium aufgeregt, ich fühlte sein Glied, alle Besinnung schwand, und ehe ich mich dessen versah, lag ich auf seinem Bett und hatte sein Glied bis tief in den Hals hinein im Mund; ich kann das Wonnegefühl nicht schildern, das ich empfand, jetzt fühlte ich mich befriedigt, ich lechzte nach der Wiederholung und sie liess nicht auf sich warten. Tag für Tag lebten wir so fort; ich hätte sterben mögen im Momente des Genusses, ich wäre glücklich gewesen. Oft fasste ich den Vorsatz, es solle nicht wieder vorkommen, ach! auf wie schwachen Füssen stand derselbe. War ich bei ihm, dann bezauberte mich sein Blick, ein Wort von ihm stiess alle guten Vorsätze um; so wie mir muss dem Vogel bei dem Anblick einer Klapperschlange zu Mute sein. Und doch denke ich heute noch, ein Ausnahmefall, mit Vergnügen an ihn zurück.

In der Regel wird mir derjenige, dem ich in angegebener Weise die Wollust gestillt habe, wobei ich ja selbst auch Befriedigung finde, wenn ich ihn einige Male gehabt habe, in den Tod zuwider und kann ich einen solchen Menschen förmlich hassen.

Der Zeitpunkt kam jetzt heran, wo ich in's Leben eintrat, ich fand viele Freunde, ich war ein gesuchter Gesellschafter, vornehmlich auch in Damenkreisen; leidenschaftlicher Tänzer, fand ich doch nur am Tanz selbst, an der Unterhaltung Vergnügen, nie, dass mir, wie den meisten anderen jungen Leuten, andere Gedanken beim Tanzen kamen. Ich verkehrte vorzugsweise gern mit hübschen, geistreichen Damen, mir wurden Chancen genug geboten, beneidet von Freunden und Bekannten, nie hat mein Herz nur mal höher geschlagen, für die Liebe zu einer Dame war ich vollständig verloren. Sorglos, vergnügt und heiter lebte ich in den Tag hinein, nur dann und wann peinlich berührt durch die Unterhaltungen meiner Freunde über ihre Erlebnisse mit den Mädchen; ich konnte dann nur wie der Blinde über die Farbe mitsprechen. Dessen ungeachtet habe ich in keiner Weise oben geschildertes Leben

unausgesetzt fortgeführt; der Südamerikaner war längst fort, eine solche Erfüllung meiner inneren Wünsche fand sich nur sehr selten, ich musste alle Begierden in mich verschliessen, trieb dabei aber durchaus keine Onanie.

Im 24. Jahre, als Militär in Kopenhagen, eines Abends aus einer animierten Gesellschaft junger Leute, von denen einer reizend auf meine Sinne gewirkt, nach Hause gehend, fasste ich den Entschluss, mich in anderer, vorschriftsmässiger Weise zu befriedigen, ich ging zu einem öffentlichen Mädchen, sie hat sich hingelegt, ich mich darauf; ihr Geschlechtsglied wollte sie mir nicht zeigen, vergebens, ich ging wieder, ohne Gefühle, ohne Stanzen bekommen zu haben; ich lenkte meine Gedanken auf einen jungen Mann, bekam Stanzen, versuchte es wiederum bei dem Mädchen und sofort versagte das Glied wieder.

Ich habe nie das weibliche Geschlechtsglied in natura gesehen, bin auch nie in einem anatomischen Museum gewesen.

Hier in Kopenhagen war es denn auch, wo ich zuerst mehrfach Bekanntschaften mit gleich oder ähnlich organisierten Geschöpfen, wie ich eins bin, schloss, ohne deshalb doch die Unzucht systematisch zu betreiben: ich habe mir immer noch einen Hauch der Unschuld bewahrt, so seltsam dies klingen mag; ein reges Schamgefühl blieb in mir, trotzdem ich jetzt schon häufig gegen Gott oder die Natur zu zürnen begann, dass ich so erschaffen sei, wie es mir mehr und mehr zur Gewissheit wurde.

Zu dieser festen Ueberzeugung gelangte ich im Juli 1860 in einer Gesellschaft in meiner Eltern Hause.

Meines Vaters Bruder äusserte, es sei doch schade, dass die Eltern keine Tochter hatten, und mein Vater antwortete, zu mir gewandt, ohne gewiss zu ahnen, wie das mich treffen würde: „Ja, das ist es auch, aber Du hättest eigentlich ein Mädchen werden sollen, denn Deine Mutter und ich wünschten uns damals lebhaft eine Tochter, doch es hat nicht sein sollen." Ich hörte noch die Bemerkung meiner Mutter: „Er hat sie uns aber immer ersetzt."

Wie ein Blitzstrahl fuhr dieses Wort in mich hinein; ja, ich war äusserlich vollkommen als Mann erschaffen, während mein ganzes Inneres nie an der äusseren Form Teil hatte; ich hatte und habe von jeher nur das Gefühl eines Weibes gehabt und kann nur so, passiv, geschlechtlich befriedigt werden.

Von diesem Moment an betrachtete ich niemals wieder meine Gelüste als Sünde oder Verbrechen, vor mir selbst war ich gerechtfertigt, nur der Welt gegenüber musste ich mich verbergen aus Schamgefühl, dem Gesetze gegenüber aus Furcht, da dasselbe dieselben als Verbrechen bestraft.

Oftmals ging ich mit mir zu Rate, ob ich mich nicht einmal einem Arzte, und zwar [illegible] anvertrauen sollte; die Scham hielt mich immer wieder von der Ausführung [illegible] zurück.

Ich sagte mir, diese falschen Triebe müssten einem kranken Gehirn entspringen, und [illegible] doch auch wieder daran. Falls das Wahnsinn, dann trüge ich denselben ja jetzt über [illegible] mit mir herum.

Ist es möglich?

Doch wie unglücklich fühlte ich mich, mit Ekel erfüllte mich oft mein ganzes Dasein. Die Versuchung, mir das Leben zu nehmen, trat oft an mich heran, und nur der Gedanke an meine Eltern, die eine unbegrenzte Zärtlichkeit für mich entwickelten und die ich abgöttisch liebte, hielt mich stets zurück. Ich ergab mich mehr und mehr dem Trunke, um meine Begierden einzuschläfern, doch gerade dann, wenn meine Sinne umnebelt, erwachten meine Leidenschaften mit verdoppelter Stärke, und es bedurfte einer Riesenkraft, um nicht im trunkenen Zustande mein Inneres zu verraten.

Das Jahr 1864 sollte einen Teil des Schleiers lüften. Ein preussischer Soldat unserer Einquartierung machte mir in der Nacht Anerbietungen, ich könne ihn von hinten gebrauchen.

falls ich ihm 10 Taler bezahlen wollte; er war trunken, ich, halb im Schlaf, weigerte mich, ich könne das nicht, es entstand ein nächtlicher Skandal und ich wurde von ihm dessen, was er mir angeboten, beschuldigt; ich war gebrandmarkt, doch alle meine Freunde traten für mich ein, keiner glaubte mich schuldig, ich verklagte Besagten bei dem Militär-Gericht, es kam eine lange Untersuchung, schliesslich wurde ihm die Haft als Strafe angerechnet. Wer sollte sagen, was wahr sei, er stand allein, ich allein und ich noch dazu mit dem Bewusstsein, dass, wenn ich das auch nicht getan, noch gewollt, ich doch in anderer Art in den Augen der Welt ein Schuldiger sein würde. — Und wenn auch, etwas bleibt doch immer haften vom Schmutz.

In den folgenden Jahren lernte ich Hamburger Kreise dieser Art kennen, Hoch und Niedrig, las eine der Ulrichschen Schriften, von denen ich bis dahin keine Ahnung gehabt, wenn ich nicht irre, betitelt: „Der Urning", erfuhr auch, dass, man kann's wohl fast so nennen, ein Orden aller der Betreffenden existiere, durch dessen Empfehlungen man von einer Stadt zur anderen in die Urning-Kreise eingeführt werden könne.

Ein weiteres Resultat hatte dieses für mich nicht.

Lebensüberdruss bemächtigte sich meiner mehr und mehr, Betäubung wurde mir zur Notwendigkeit; der Krieg 1870 brach aus, ich trat als Kriegsfreiwilliger ein, indessen ohne den gewünschten und erhofften Erfolg.

Ein halbes Jahr nach meiner Rückkehr ging ich nach Nordamerika, um dort mein Glück zu versuchen. Dort ist diese Unnatur mehr noch an der Tagesordnung als hier, und konnte ich dort ungenierter und strafloser als hier dieser meiner Leidenschaft fröhnen. Der Amerikaner liebt den Cultus gerade in der Weise, wie ich demselben huldige, und machte ich dort die Erfahrung, dass man mich immer schnell als Glaubensgenossen erkannte, während mir dieser scharfe Erkennungsblick Anderen gegenüber abgeht und ich erst durch längere Beobachtung, durch das scharfe Fixieren, namentlich Streifen des Blickes nach der Gegend, wo das Geschlechtsglied sitzt, und durch ein gewisses, nicht näher zu bezeichnendes Wesen der betreffenden Persönlichkeit aufmerksam werde und zur Erkenntnis gelange.

Wieder retourniert bin ich im vorigen Jahre und bin dann allmählich, wenn auch nicht häufig, wieder in Kreise gekommen, wo diese Leidenschaften gepflegt werden.

Geändert hat sich meine Natur insofern, dass, während ich früher nur für Männer, die älter als ich waren, inklinierte, jetzt das umgekehrte der Fall ist; jüngere Leute, nicht zu jung, mit wenig Bart reizen mich am meisten und von diesen auch wiederum nur aus dem Volke, nicht so sehr aus den höheren Ständen. Um auch hierin ganz wahrheitsgetreu zu berichten, sind es Kellner, Schlächter, Barbiere, Maurerleute und Soldaten, die für mich den grössten Reiz ausüben; die Kellner wegen ihrer verführerischen Tracht, Schlächter wegen ihrer kräftigen Gestalt und Formen, auch mag ihr Metier einen gewissen Reiz ausüben, Barbiere durch ihre nahe Berührung, namentlich auch des Halses, Kehlkopfes, Maurer wegen ihrer kräftigen Körperformen und Soldaten, nun, das habe ich mit den Mädchen gemein.

Wenn ich dann in heftiger Leidenschaft zu einem Manne entbrannt bin, es gehört dazu, dass es ein hübsch gebauter, gebildeter Mensch, der auch anständig in Toilette geht, dann kennen die Beweise meiner Liebe keine Grenzen; ihm die Hände, die Füsse, den Hintern zu küssen, ist die höchste Wonne für mich, stundenlang kann ich so zu seinen Füssen liegen, dieselben auf mein Gesicht setzend und sie wieder und wieder küssend, ich möchte es eine hündische Liebe nennen, und dies genügt mir vollkommen, ich fühle mich glücklich und zufrieden. Ich habe dieses in Amerika vielfach gehabt. Die ganze Aussenwelt ist dann für mich verschwunden.

Ich verabscheue die Männer, die verheiratet sind und trotzdem der Männerliebe fröhnen, am liebsten sind mir Männer, welche nicht unserer Kaste angehören, sondern gereizt, es vielleicht aus Gefälligkeit oder gegen Vergütung tun.

Die oben geschilderten Verirrungen der Natur sind mir alle eigen, ich zügle sie, soweit

ich vermag, kann ich nicht mehr dagegen ankämpfen, überliefere ich mich, überreizt und fieberhaft erregt, meinen Leidenschaften, ohne Furcht vor der Strafe im Augenblicke des Genusses.

Niemals aber habe ich wirkliche Päderastie getrieben, noch mit mir treiben lassen, dagegen sträubt sich mein ganzes inneres Wesen. Für mein Leben gern hätte ich meinen alten Eltern, meinen anderen Angehörigen die Schande erspart, die ich jetzt auf ihren Namen gehäuft, doch dafür büsse ich schwer genug selbst.

Liman bemerkt dagegen:

„Diese gewiss merkwürdigen Bekenntnisse bedürfen keines Kommentars. Nur um Missverständnissen zu begegnen, die in der Praxis irre leiten könnten, ist zu bemerken, dass nicht alle Päderasten, die vor den Richtern und den Gerichtsarzt gestellt werden, solche „edle Naturen“ sind, wie der Briefschreiber sie schildert.“

Man wird diesen Worten voll und ganz zustimmen.

§ 51. **Kasuistik.**

63. Fall. Päderastische Notzucht gegen ein Kind verübt. Behauptete Geisteskrankheit des Täters.[1])

Das nachstehende Gutachten ist das von mir in der Zastrowschen Sache abgegebene. Die an dem Knaben Handtke, als Folge einer päderastischen Notzucht, vorgefundenen Verletzungen, Verstümmelungen und Spuren des Angriffes gegen sein Leben ist bereits oben (s. d. Kap. über Päderastie, 97. Fall, S. 317, 1. Teil) beschrieben. Hier handelte es sich um die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, gegen welche die Verteidigung nach Anhörung der Anklage und der Auslassung des Täters Bedenken erheben zu sollen glaubte. So sehr man auch geneigt war, dies lediglich als ein zu Gunsten des Angeklagten in Szene gesetztes Manöver, um Zeit zu gewinnen, den Prozess in die Länge zu ziehen usw., anzusprechen, da ja von keiner Seite während einer sechsmonatlichen Untersuchungshaft auch nur das geringste Bedenken gegen die geistige Integrität des Angeklagten und seine Zurechnungsfähigkeit geltend gemacht worden sei, so können wir doch dem nicht beipflichten, und finden es durchaus sachgemäss, dass die Verteidigung diese Frage nach der Zurechnung aufwarf, denn sowohl die inkrimierte Tat, als der, dem sie angeschuldigt wird, sind geeignet, Bedenken in dieser Beziehung zu erwecken.

Die Tat, weil sie unter den Verbrechen überhaupt, wie auch unter den Fleischesverbrechen insbesondere selten, weil ihre Details eines vernünftigen Zweckes zu entbehren scheinen, weil sie kongruiert mit einem im Jahre 1866 in Paris vorgekommenen Fall, wo ein $3^1/_2$jähriger Knabe ganz in derselben Weise am After verletzt, in die Vorhaut gebissen, mit Erwürgungsspuren am Halse und zerschmettertem Schädel gefunden wurde, und wo beide Täter sich als Päderasten erwiesen, von denen der eine 51 Jahre und verstandesschwach, der andere ein 16 jähriger, tief entarteter Knabe war.

Aber auch der angebliche Täter erregt Bedenken, weil er, auch abgesehen von der Tat, durch seine Handlungen wie Aeusserungen auch gebildeten Laien aufgefallen ist, und weil sich bei ihm jene geheimnisvolle, dunkle, lasterhafte Geschlechtsrichtung vorfindet, deren psychologische Entwickelung bisher nicht hinreichend erforscht ist.

Wenn man diesen Mann vier lange Verhandlungstage vor sich gesehen, einen Teil derjenigen Individuen, welche seine Geschlechtslust erregt haben, an sich hat vorübergehen sehen, vom unbärtigen Knaben bis zum dekrepiden Greise, sämtlich der Arbeiterklasse an-

---

1) Casper-Liman. 8. Aufl. Fall 202.

gehörige Individuen, und wenn man gehört hat, was der Angeschuldigte als Erklärung zur Rechtfertigung seiner Geschlechtsneigung öffentlich vorgebracht hat, wie er diese Karrikatur der Liebe in Beziehung bringt mit künstlerisch empfundenem Hellenentum, soll man da nicht fragen, ob hier nicht die Grenzen des Gesunden überschritten seien?

Wenn man aber dagegen erwähnt die Energie, mit welcher er dieser langen erschöpfenden Verhandlung gefolgt ist, die Umsicht, mit welcher er die Zeugenaussagen verwertet, die Schlagfertigkeit, mit welcher er jederzeit eine Antwort bereit hat, die Gewandtheit, mit der er jedes ihm nachteilige Zeugnis von sich abzuwehren sucht, vor allem das stete Bewusstsein des sittlichen Unrechts der geschlechtlichen Exzesse und des strafrechtlichen Unrechts der ihm angeschuldigten Tat, so sollte man meinen, dass es keinem Zweifel unterliegen könne, dass der Angeschuldigte vor dem Gesetz verantwortlich zu machen sei, und dennoch ist der Pfad, den wir Sachverständige [1]) in dieser Beurteilung zu gehen haben, kein geebneter, weil die Ursache, die psychologische Entwickelung der Päderastie überhaupt dunkel und unerforscht ist und auch im vorliegenden Fall nicht vollständig klar gelegt werden kann.

Versuchen wir es doch, uns zunächst in kurzen Zügen den Angeschuldigten, wie er uns erschienen, zu vergegenwärtigen.

Der 51 jährige v. Zastrow ist von grosser, schlanker Statur, normal entwickelt, körperlich, bis auf einen geringen Grad von Blutarmut, gesund, auch bisher seit seiner Knabenzeit gesund gewesen. Namentlich sind keine Zeichen einer Gehirn- oder Nervenkrankheit bei ihm wahrzunehmen. Seine Geschlechtsteile sind regelmässig entwickelt. Ausser einer angeborenen Phimosis (Enge der Vorhaut) ist etwas Abnormes an ihnen nicht wahrnehmbar, das Glied hat die gewöhnlichen Dimensionen. Am After zeigen sich keine Abnormitäten.

Seine Erscheinung hat in Kleidung und Gebaren nichts Weibisches, auch ist eine Neigung zu weiblicher Beschäftigung bei ihm niemals beobachtet worden. Er trägt einen Vollbart, das Kopfhaar ist in der Mitte des Kopfes gescheitelt und in mittlerer Länge gehalten.

Seine Toilette bietet nichts Auffallendes. Seine Stimme ist männlich.

Benehmen und Haltung sind die eines Mannes der besseren Stände, er ist höflich, zuvorkommend, verbindlich, von äusserem Anstand und Schliff in seinen Manieren.

Seine Antworten erfolgen prompt, in gebildeter Form und Redeweise.

Trotz Gewandtheit und Lebhaftigkeit der Rede, anscheinender Dialektik und Schlagfertigkeit, vorzüglichem Gedächtnis, logischem Denkvermögen, wie sich dies aus unseren Explorationen, wie aus den vielfachen mit v. Z. aufgenommenen Verhandlungen, sowie der Tatsache ergiebt, dass er mit Umsicht die sämtlichen, sehr zahlreichen Zeugenaussagen übersieht, verrät sich dennoch bei ihm eine gewisse psychische Schwäche in intellektueller, wie in gemütlicher Beziehung, letztere kenntlich durch leichte Erregtheit, Exaltation, Neigung zu Schwärmerei, namentlich auf religiösem Gebiet, Sentimentalität, Ueberspanntheit, Willensschwäche.

Intellektuell verrät sie sich durch Schwatzhaftigkeit, Weitschweifigkeit, Verworrenheit in Rede und Schrift, Eitelkeit und Selbstüberschätzung neben ausgesprochenem Mangel an jeder positiven Leistung in den gewählten Berufstätigkeiten, durch Halbheit, namentlich aber zeigt sich eine intellektuelle Schwäche auch in seinen Auslassungen über seine geschlechtliche Neigung und deren Berechtigung, sowie in seinem Vorgehen gegen die Personen, welche er verführen wollte.

In keinem Zweige der Tätigkeit, welcher er sich gewidmet hat, hat er etwas geleistet,

---

1) Zur Begutachtung waren ausserdem die Prof. Skrzeczka und Westphal aufgefordert, die im Tenor sich konform diesem Gutachten aussprachen.

weder als Soldat, noch als er sich der Rechtswissenschaft, noch als er sich der Kunst befliss.

Die Universität verliess er ohne Examen, als Schauspieler fiel er durch, seine Leistungen in der Musik und Malerei reichen nicht auch nur bis zur Mittelmässigkeit, trotzdem er in gewählten Worten seinen Sinn für Edles, Erhabenes, Schönes in den Vordergrund zu stellen liebt.

Seine Skripta bestätigen dies Urteil. Wenn auch einmal ein gelungenes Gedicht mit unterläuft[1]), so sind seine Briefe doch häufig verworren. Durch Ueberschwänglichkeit, durch breites, seichtes Geschwätz und Gesalbader, in welches er sich abschweifend verliert, durch Herzensergüsse auch gegen Personen, denen er eben nur geschäftlich schreibt, sowie durch die überzahlreich unterstrichenen Worte und Phrasen sind sie in charakteristischer Weise gekennzeichnet. Seinen Briefen aus dem Gefängnis sind nicht selten Gedichte angehängt.

Durch Schwätzerei, Klatschhaftigkeit, Exzentrizität, Wunderlichkeit, Unklarheit, Verwirrtheit, Verschrobenheit in Wort und Handlungen[2]) ist er einer Anzahl vernommener

---

1) In dieser Beziehung teile ich die folgenden Sonette mit:

Zwei Sonette an Julius.

I.

Warum ich liebe Dich? — Du magst es fragen?
Um von der Erde mich zum Licht zu heben!
So lieben ihren treuen Stab die Reben,
Die an des Stromes sanften Hügeln ragen!

Wirst Du Dich mir, mein teurer Freund, versagen,
Bleib ich wie schlechtes Kraut am Boden kleben,
Du reifst, Du zeitigest mein ganzes Leben,
Du lieber Gärtner! Willst Du's fürder wagen?

Lass' Dich Geduld und Mühe nicht verdriessen!
Nur in der milden Sonne Deiner Güte,
Kann ich der Seele Gaben Dir erschliessen!

Doch ach! vielleicht benagt ein Wurm die Blüte
Im Keime schon, eh' sie begann zu spriessen;
Tut's dann noch Not, dass sie ein Freund behüte?

II.

Du sprachst zu mir — ich lauscht' in holder Stille:
„Ich kenne ganz Dein krankes inn'res Wesen,
„Doch glaube mir, Du kannst, Du wirst genesen:
„Ein guter Arzt der Herzen ist der Wille!

„Doch liebst Du mich, und ist es keine Grille,
„Bin ich aus einer Schaar von Guten, Bösen,
„Aus Tausenden zum Freunde Dir erlesen;
„So opfere denn mir Deines Herzens Fülle!

„Doch treusten Fleisses, sei mit mir im Bunde;
„Und kräftige Dein Herz, das weiche, schwache,
„Das ist mir seiner Neigung liebste Kunde.

„Dass nie Dein Sinn für Höchstes sich verflache,
„Gelobe mir mit Liebe fleh'ndem Munde!
„Du Zärtlicher, entfalte Kraft, erwache!"

2) In dieser Beziehung wird z. B. angeführt, dass er sich habe schminken wollen, als er zum Leichenbegängnis einer ihm nahestehenden Person ging, um nicht so blass auszusehen: dass er seinen verwundeten Bruder durch Klavierspiel habe heilen wollen; dass er in einer Familie, wo die Tochter gestorben und in welcher Familie er wenig bekannt war, einen Kondolenzbesuch gemacht, und daselbst, während die Leiche im Nebenzimmer stand, um 12 Uhr nachts Klavier gespielt habe, so dass der Bräutigam der Dame ihn schliesslich höflichst entfernen musste. Sein Vermögen trug er eine Zeit lang in einer Mappe unter dem Arm umher etc.

Zeugen aufgefallen, die ausserdem bekunden, dass er sehr eitel, sich über die verschiedensten Gegenstände gern sprechen hörte, seine Malerkunst, seine Fertigkeit in der Musik gern loben hörte, seine Freunde mit Deklamieren und Vorlesen tödlich langweilte, die wunderlichsten Behauptungen aufstellte, dadurch in der Gesellschaft Anstoss erregte, disputierte und stets Recht haben wollte, gern über religiöse Gegenstände, sowie über Männerliebe spricht, letztere glorifiziert und gern und immer darauf zurückkommt.

Seit 1863 ist er der hiesigen Polizei bekannt geworden durch einen unzüchtigen Angriff, welchen er auf den Nachtwachtmeister Jaensch machte. Dieser gab in seiner Denunziation an, dass er ihn in der Nacht nach dem Park bei Bethanien geführt, ihn dort geküsst, ihm die Geschlechtsteile aus den Hosen genommen und ihn dann mit Inbrunst an sich gedrückt und seine Hand an seine (des v. Z.) Geschlechtsteile geführt habe[1]).

v. Z. suchte sich der Polizei gegenüber durch die anliegende Eingabe vom 13. August 1863 zu rechtfertigen, die um so wichtiger ist, als sie einer Zeit entstammt, welche der jetzigen Anklage fern liegt[2]).

---

1) Im Audienztermin ging der Zeuge weiter und führte an, dass v. Z. entschieden Miene gemacht ihn a posteriori zu gebrauchen, dass er aber seinen Diensteifer nicht geglaubt habe, so weit treiben zu sollen, um es geschehen zu lassen.

2) Dieses höchst charakteristische Schriftstück lassen wir hier folgen. Es lautet: „Infolge einer Anzeige des Nachtwachtmeisters Jaensch bei dem Polizei-Präsidium vom 11. August 1863 des Inhalts:

> „dass v. Z. ihn in der vergangenen Nacht nach dem Parke bei Bethanien geführt, ihn dort geküsst, ihm die Geschlechtsteile aus den Hosen genommen und ihn dann mit Inbrunst an sich gedrückt und seine Hand an seine (des v. Z.) Geschlechtsteile geführt habe",

hat v. Z. nachstehendes Schreiben an das Königl. Polizei-Präsidium gerichtet:

„Einer königlichen Kriminalbehörde erlaube ich mir in Bezug auf die gegen mich erfolgte Denunziation des Wachtmeisters Jaensch noch Folgendes zur etwa noch möglichen Sicherstellung meiner gefährdeten, persönlichen Rechte ausser meiner bereits abgelegten Erklärung hiermit nachzutragen. Ich habe nie gehört, dass Annäherungen durch Betastung, selbst unter Personen desselben Geschlechts, namentlich unter dem mildernden Nebenumstande eines anscheinend freundlichen, schon länger bestehenden Verkehrs und bei voller gegenseitiger Willens- und Zurechnungsfähigkeit zum Gegenstande kriminalrechtlicher Verfolgung werden können. Meine Handlungen, wenn auch in vieler Rücksicht weit entfernt, den Anforderungen des eigenen unbestechlichen Gewissens zu entsprechen, haben doch noch niemals (dies bezeugt der Freimut und die Offenheit meines ganzen Wesens) das Auge des Gesetzes gescheut, welches klarer, vorurteilsfreier und unbestechlicher, und wo es angebracht ist, auch milder blickt und richtet, als Leidenschaft oder Beschränktheit der streitenden Parteien dies gewöhnlich vorauszusetzen und zu würdigen vermögen. Wenn mein Denunziant weniger Galle, weniger Arglist und Misstrauen, dagegen etwas mehr Wohlwollen im Herzen, sowie auch etwas mehr Witz und Verständnis für so manches physiologische und psychologische Rätsel im Kopfe mit sich trüge, so würde er wohl sehr bald erkannt haben, dass Menschen meiner Art, gemeiniglich weniger schuldig — ich sage nicht etwa schuldlos — dagegen doch bei weitem mehr unglücklich sind, als dies bei oberflächlicher Betrachtung im Anfange scheinen möchte; er würde erkannt haben, dass die Torheit und Bosheit der Welt ihnen eigentlich selbst vielmehr Schaden zufügt, als sie selber zu schaden die Absicht haben, oder Schaden anzurichten vermögen. Wer mich näher kennt, wahrlich der weiss, mir tut der heilende Arzt, der des Leibes und der Seele, der wahre Menschenfreund nötiger, als der verurteilende Richter, wenn ich mich auch, wie der vorliegende Fall es unzweifelhaft bestätigt, mich der Beeinflussung des letzteren unmöglich mehr entziehen kann. Aber da ich dem Gesetz nun einmal überantwortet bin, so soll auch das Gesetz wenigstens mich vollkommen gründlich kennen, und so sage ich denn hier von mir aus: Ich besass von Jugend auf ein leicht erregbares tieffühlendes, zärtliches Gemüt, das sich für Natur- und Menschenschönheit, auch für Menschenwert und Menschenglück, für alles Edle und Schöne enthusiastisch schnell erwärmte: aber mein Erbteil war auch zugleich — seit meiner frühesten Erinnerung — eine höchst phantastische, nervöse Aufregung, die sogar das unschuldige Traumleben meiner Kindheit mächtig beherrschte und einer in geschlechtlicher Beziehung gesund sich entwickelnden Sinnlichkeit entschieden Abbruch tat, ja dieselbe sogar, der Beweis davon ist, dass ich nie ein Weib erkannt habe, im frühesten Keime schon erstickte. Ehe ich meine Wahl und meinen Willen hatte, hatte sich jene ebenso in physiologischer als auch psychologischer Rücksicht

Schon früher waren mehrere ähnliche Fälle vorgekommen, so 1852 in Dresden und 1856/57 in Kassel, aus ersterem Orte wurde er deshalb ausgewiesen, bei letzterer Veranlassung erhielt er tüchtige Prügel.

Die Akten enthalten nun weiter eine sehr grosse Anzahl von Fällen, welche zum Teil von dem Angeklagten auch eingeräumt, gern auch beschönigend als nur „oberflächliche Berührungen" geschildert werden, von denen die Beteiligten kein Aufsehen zu machen brauchen; Fälle, aus denen hervorgeht, dass er in geiler Absicht Männern an die Geschlechtsteile gegriffen, in einzelnen Fällen auch sich durch Manustupration mit ihnen befriedigt habe.

Diese Personen gehören zumeist den unteren Volksklassen an, der jüngste derselben ist 14, der älteste 71 Jahre. Er näherte sich ihnen, indem er nach dem Wege, der Zeit oder

---

höchst rätselhafte Geschmacksrichtung in mir entwickelt, welche die Welt mit dem Namen eines unnatürlichen Lasters bezeichnet. Ich hatte eine Schwäche bereits lieb gewonnen, sie beherrschte mich bereits vollständig, ehe ich wusste, dass die andere Gesellschaft sich mit Verachtung von ihr abwende. Doch kann ich bei dem Gotte der Liebe und Wahrheit, an dessen heiliges Walten ich unverbrüchlich glaube, treu und fest versichern, dass mich niemals der sträfliche Trieb berückte, meinen Mitmenschen, um mich etwa zu vergnügen, durch naturwidrige, brutale Ausübung meiner Leidenschaft in physischer und moralischer Hinsicht, durch Anwendung von Zwangs- oder Gewaltmitteln irgendwie zu beschädigen oder weh zu tun. Da mein ganzes Naturell ohnehin mehr sanft und duldsam, als wild und aufbrausend ist, so ward es mir nicht sogar schwer, mich von gewissen Verirrungen, die der Volkswitz mit einem sehr derben Ausdruck bezeichnet, an dessen Existenz ich aber auch kaum zu glauben vermag, entschieden fern zu halten. In Wahrheit kann ich ausrufen: Mein Herz, der innerste Trieb zu lieben und durch Liebe glücklich zu werden und wieder zu beglücken, ist doch viel stärker und mächtiger in mir, als die Wallungen schnöder Sinne, ich bin mehr unglücklich als schuldig, und bei Gott, wer mich von meiner Schwäche, von dem Gifte im Blute, das seit frühester Zeit mich selbst viel mehr als andere plagt, zu heilen und zu reinigen verstände, dem könnte ich und auch die Welt es heissen Dank wissen; denn ein treues, liebewarmes Herz, das nur das Gute und Edle fördern möchte, wäre ihr dann voll und ganz zurückgegeben. Das Gesetz des Staates scheue ich nicht. Es soll mich, wie ich bin, in diesen Zeilen erkennen und nach Verdienst mich richten. Das Gesetz der Gesetze aber ist die Liebe, von der alles, auch die Züchtigung uns zuteil wird, die gleich einer bittern Arznei vielleicht die kranke Seele heilt. „Liebet euch untereinander." Darnach habe ich gestrebt von Jugend auf. „Seid umschlungen Millionen, diesen Kuss der ganzen Welt!" So möchte auch ich mit dem reinsten und menschlichsten unserer Dichter aus geschlechtsloser, von Schlacken der Sinnlichkeit nicht mehr entweihter, edelster und reinster Menschenliebe singen. — Meine Zeilen schliesse ich aber mit den Worten eines andern, der auch mannhaft gestritten mit mutigem Herzen und lichtem Geiste, die von den Anfechtungen und Verfolgungen niedriger und gemeiner Seelen nicht gebeugt wurden.

„Was wähnt Ihr rein zu sein? Ich fühle,
„Dass keine Schuld so sehr, als solch ein Sinn entwiche,
„Ich fühle, dass die Schuld, die uns aus Eden bannte,
„Schwungfedern uns zum Flug nach höhern Himmeln leihe,
„Noch bin ich nicht so bleich, dass ich der Schminke brauche,
„Es kenne mich die Welt, auf dass sie mir verzeihe."

Es kenne mich die Welt, auf dass sie mir verzeihe! So rufe auch ich und übergebe mich mit diesen Worten dem Schutze des Gesetzes, welches mich auch dann noch schützt, freilich in einem höhern Sinne, der den Alltagsmenschen nicht sogleich aufgeht, selbst wenn es mich zu strafen nur den Anschein haben sollte. Die Strafe ist des Schuldigen Rechtfertigung, und ich bin schuldig vor dem Gesetze, so werde ich das Joch, dass ich zu tragen habe, gleichsam als eine Gabe der Liebe, wie aus Gottes Hand empfangen. Der Sünder ist besser daran, wenn das Auge des Gesetzes ihn behütet, als wenn er umherirrt im wüsten, wilden Leben, blind und steuerlos, ein Spielball der Launen und der Leidenschaften selbstzügelloser, törichter und schlechter Menschen. — Und so schliesse ich denn diese Zeilen im festen Vertrauen auf die Gerechtigkeit, Weisheit und Liebe Gottes, die auch das Böseste zu unserem Besten fügt. Das Urteil meiner irdischen Richter soll mir, wie es auch ausfallen möge, als ein in Seinem Namen ausgesprochenes und gerechtes gelten.

Berlin, den 13. August 1863. Carl v. Zastrow,
Waldemarstrasse No. 69. 1 Treppe hoch.

dergleichen fragte, ihnen Komplimente über ihre Figur, ihre interessanten Züge machte. Er erzählte ihnen von Männerliebe und Männertreue, die in Altgriechenland vorgekommen, und mit der sich Frauenliebe und Frauentreue nicht vergleichen lasse, Dinge, von denen die Angeredeten gewöhnlich nichts verstanden. Bei diesen Gelegenheiten fing er dann an, handgreiflich zu werden, betastete die Lenden, den Bauch und näherte sich den Geschlechtsteilen. Einer der Beteiligten beschreibt dies so, dass er in der Gegend der Geschlechtsteile angefangen habe, die Finger zu bewegen, wie etwa ein Klarinettenspieler seine Finger bewegt und trotzdem er sich zurückgezogen und nicht übel Lust gehabt, ihm Maulschellen zu geben, er das Manöver dreimal wiederholt habe. Dabei habe er ihn mit feurigen Augen angesehen, wie man zu sagen pflegt, als ob er ihn auffressen wolle. Mehrmals wird auch ausgesagt, dass seine Hände dabei zitterten.

Wo es angeht, greift er auch gleich, ohne viel Präliminarien, an die Geschlechtsteile, z. B. einmal mit den Worten: „Sie haben einen guten Sack“, oder „Sie haben einen kleinen guten“. Ein anderer endlich sagt aus: „Er klopfte an meinem Körper herum, versuchte mich zu küssen und fuhr, als ich einen Augenblick nicht acht gab, plötzlich mit der Hand, wie ein Stossvogel, mir nach dem Hosenschlitz, so dass ich genötigt war, ihn durch einen Stoss zu entfernen.“ In dieser Weise verfuhr er meist des Nachts oder wenigstens im Dunkeln und in der Einsamkeit, nicht gegen Personen der besseren Gesellschaft. Versuchte er dergleichen Exgreifereien an öffentlichen Orten, so geschah es so, dass er seine Hand unter dem Schnupftuch verbarg und so, dass es den Beteiligten allein bemerkbar war. Er ging hierbei mit einer auffallenden Unbesonnenheit zu Werke, indem er sehr häufig wenigstens seinen Namen, Stand und Adresse mitteilte.

Fälle von konsumierter Päderastie (Wollustbefriedigung durch Immissio penis in anum) passiver oder aktiver Art enthalten die Akten nicht, nur einen Fall eines anscheinenden Versuches eines Andrängens der nicht entblössten Geschlechtsteile gegen den nicht entblössten Hintern eines 13jährigen Knaben Sch., welchen indes der Angeklagte in Abrede stellt.[1])

Ueber die Entstehung und Entwicklung dieser abnormen Richtung des Geschlechtstriebes hat der Angeklagte uns folgendes angegeben:

Von früher Kindheit an ist er der Onanie ergeben und zwar seit dem 6. oder 7. Jahre, und auch um diese Zeit habe sich bei ihm die Neigung zu Männern entwickelt.

Schon früh phantastisch und erregt, habe er älteren Personen mit Liebkosungen zu begegnen gesucht, ja sei aggressiv gewesen. Verführt will er hierzu nicht sein, sondern es sei aus ihm selbst entstanden. Er sei im Gegenteil gegen seine Mitschüler zurückhaltend gewesen. In einer Art Ekstase habe er sich das erste mal selbst betastet und wie etwas Schönes, Edles und Grosses sei es ihm erschienen. Dass diese von Jugend auf bestehende Tendenz zu Männern ihm angeboren sei, sei ihm jedoch erst in neuester Zeit klar geworden.[2]) Zur Zeit der Pubertät bis jetzt sei sich dies gleich geblieben. In seinen wollüstigen Träumen als junger Mensch habe er nicht Frauenzimmer gesehen, dagegen selbst metamorphosiert zu sein geglaubt, als Mädchen, mit welchem, unten liegend, der Koitus ausgeübt werde. Auch in späterer Zeit habe er noch solche Träume gehabt. Es seien ihm gern Männer erschienen in seinen Träumen, denen er Achtung geschuldet habe, doch habe er auch, wenn er sie geliebt (wie z. B. den Musikdirektor St.) nicht gewagt, sich ihnen zu nähern. Er sei ohne jedes Raffinement dabei gewesen, jeder Rock, König oder Bettler sei ihm gleich gewesen. Volle Männlichkeit habe ihn gereizt, nicht unbärtige Jugend[3]). Neigung zu Frauenzimmern habe

---

1) Im Audienztermin kamen indes noch einzelne Zeugen mit direkten, ihnen gemachten derartigen Anträgen zum Vorschein.

2) Im Audienztermin sagte er: „er glaube“, dass ihm diese Neigung angeboren sei.

3) Was mit den erhobenen Tatsachen nicht übereinstimmt, da er sich an unbärtige Knaben wie an 71jährige Greise herangemacht hat und sie zu geschlechtlichen Exzessen zu missbrauchen versucht hat.

er niemals empfunden, auch niemals kohabitiert. Vor einigen zwanzig Jahren habe er mit einer Dirne sich einmal aufgeregt, aber sei zu zartfühlend gewesen, ihr seine Schwäche und Abneigung fühlen zu lassen. Er könne sich selbst nur einen Menschen des ersten oder dritten Geschlechtes nennen, je nachdem, nach Adam, ehe Eva war, oder nach Plato, den seelischen Hermaphroditen. Er habe die Eva in sich, das Frauenzimmer in ihm suche den Penis. Anima muliebris in corpore virili inclusa.

Die weitere Untersuchung ergiebt nicht, dass bei dem Angeklagten diese Neigung zu abnormer Befriedigung des Geschlechtstriebes mit krankhaften, vom Nervensystem ausgehenden Erscheinungen verbunden gewesen ist. Ausser einem Mangel an Befriedigung, einer Wehmut und Unzufriedenheit mit sich selbst, wenn er sich durch Onanie befriedigt hatte, will er an trübsinniger Stimmung, an Kopfschmerz, Schwindel, Ohnmachten, Krampfanfällen, etwelchen Schmerzen nie gelitten haben, eine gewisse Periodizität in seiner „Betastungsmanie“ habe er nie bemerkt. Zwar scheine ihm, dass es mehr im Frühjahr und Herbst aufgetreten sei, jedoch seien auch zu diesen Zeiten Tage dazwischen gekommen, wo nichts vorgefallen sei, wenn es ihm nämlich leid getan oder er Konfrontationen gehabt habe, jedoch sei es auch zu anderer Zeit nicht unterblieben, allenfalls mit dem Unterschiede, dass er Berührungen weniger gesucht, als sich habe kommen und an sich herantreten lassen. Sein Gemütszustand sei zur Zeit, wenn er seine Neigung zu befriedigen gesucht, kein anderer gewesen, sondern stets gleich geblieben. Er sei stets „in gleicher Weise mitteilsam“ gewesen, nur natürlich nach polizeilichen Abführungen habe er „Katzenjammer“ gehabt. Bei Nichtbefriedigung seines Hanges sei er ebenfalls in keine besondere Aufregung geraten, habe nicht an Schlaflosigkeit gelitten und habe überhaupt nichts Ungewöhnliches an sich bemerkt, nur das könne er sagen, dass er sich namentlich nach grösserer geistiger Anspannung, z. B. nach längerem Vorlesen, in einem Halbschlaf befunden, der ihm sogar den Spott seiner Umgebung zugezogen, und dass ihn ein solcher Zustand auch öfter im Gehen übermannt habe, so dass er sich habe zurechtfragen müssen. „Eine Folge müsse ein so stilles Laster, wie das, dem er ergeben, doch gehabt haben.“ Er sei selbst erschreckt gewesen über die furchtbaren Gegensätze, die in ihm beständen neben dem Gefallen an allem Schönen und Edlen, das Gefallen, mit Männern aus der Hefe des Volkes geschlechtliche Berührung zu suchen. Aber das sei das alte Heidentum, das in ihm spuke, der Kultus des Priapus. Man möge nur Göthe aufschlagen, da könne man sehen, was Amor alles aus dem Menschen mache, was er, Gott sei Dank, nicht kenne und nicht kennen wolle. Er sei eine Abart der Abart. Stets habe er sich bemüht, diesen Trieb, als nicht berechtigt von einer höheren geistigen Ordnung aus angesehen, zurückzudrängen durch religiösen Aufschwung, d. h. nicht phrasenhaften, sondern mit dem Herzen. Auch wäre es falsch, wenn wir aus seinen Aeusserungen den Eindruck erhalten hätten, dass ihn das sexuale Leben beherrscht habe. Er habe sich vielmehr bemüht, diesen Trieb geistigen Bestrebungen unterzuordnen und mit Männern von hervorragenden geistigen Eigenschaften umzugehen. Seit er verhaftet sei, sei es ihm stets gelungen, seine Phantasie zu unterdrücken, und sei ihm dies auch sonst bei ernstlichem Wollen gelungen, namentlich durch Umgang mit geistreichen Personen, die er nicht zu berühren wagte oder das Bedürfnis fühlte. Wenn sein Mitgefangener Pötsch aussage, dass er sich ihm genähert, so sei dies, wie die Aussage des Mann, unwahr; beiden Mitgefangenen habe er sich nur in seiner gewöhnlichen mitteilsamen Weise anvertraut. Nur die Erscheinung des Polizei-Präsidenten sei ihm wie eine Lichtgestalt im Kerker gewesen, seine Stimme habe für ihn etwas ungemein Sympathisches, und ihm habe er einen Brief geschrieben, aus dem seine Leidenschaft hervorleuchte. Er habe ihm zu verstehen geben wollen, dass, wenn er etwas zu gestehen habe, er durch die Gewalt, die er über ihn ausgeübt, der erste sein würde, dem er sich entdecken würde.

Fassen wir dies zusammen, so können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, dass es sich hier um einen in früher Kindheit entstandenen, vielleicht angeborenen Drang zum eigenen Geschlecht handelt. Es wäre nicht das erste Mal, dass man zu einer solchen An-

nahme sich veranlasst sähe. Casper hält dafür, dass in vielen, ja in den meisten Fällen dem so sei, und erklärt hieraus, warum sehr viele Päderasten einer mehr platonischen Wollust fröhnen, mit einer Glut, heisser als die naturgemässe in den verschiedenen Geschlechtern, sich zum Gegenstand ihrer Neigung hingezogen fühlen; dass sie ihre Befriedigung in anderen Fällen in blossen gegenseitigen, masturbatorischen Reizungen finden und die ekelhafte Befriedigung per anum perhorreszieren.

Im vorliegenden Falle aber ist noch ein anderes Moment als ursächliches heranzuziehen:

In der Familie des Angeklagten sind psychische Erkrankungen vorgekommen. Von seinem Grossvater mütterlicherseits ist dies bekannt. Abgesehen von dem von Heim veröffentlichten Tobsuchtsanfall, der allerdings in einem noch langen Leben des Staatsrat Lemke (s. später Man. transitoria) sich nicht wiederholte, ist derselbe nach dem Ausspruch der Zeugin Apel und nach von uns eingezogenen Erkundigungen auch bei ärztlichen Zeitgenossen ein etwas exzentrischer Mann gewesen, der 5 Jahre vor dem beregten Anfall auch schon einen „etwas ähnlichen", wie Heim sagt, gehabt hat.[1]) Von seiner Mutter ist nach den Angaben des Angeschuldigten als wahrscheinlich, nach den von uns eingezogenen Erkundigungen als tatsächlich anzunehmen, dass sie zeitweise an Wahnvorstellungen melancholischer Art (dass ihre Kinder vergiftet werden sollten, ihr Mann und Vater vergiftet worden seien etc.) gelitten habe. Der einzige Bruder endlich dieser Frau, im Rufe stehend, abnormen Geschlechtsgenüssen zu fröhnen, hat sich erschossen.

Die medizinische Erfahrung erlaubt durch diese hereditäre Belastung die bei v. Z. vorhandene, perverse, geschlechtliche Geschmacksrichtung und Neigung zu anomaler Befriedigung des Geschlechtstriebes, die, wie hervorgehoben, mit einer psychischen Schwäche leichteren Grades verbunden ist, zu erklären und denselben derjenigen den Irrenärzten wohlbekannten Gruppe von Individuen zuzuzählen, welche unter dem Druck der Heredität ihr ganzes Leben hindurch auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit sich bewegen, schon frühzeitig durch Exzentrizität, Querköpfigkeit und Perversitäten aller Art auffallen und, nach dem Ausspruch eines geistvollen Irrenarztes, ihr ganzes Leben wie mit einer Balanzierstange zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit umherwandeln.

Aber auch zugegeben, dass die bei v. Z. vorhandenen Abweichungen von dem Normalen auf organischer, durch Heredität bedingter Belastung beruhen, für die Bemessung der Zurechnungsfähigkeit in foro werden wir nach dem Grade der Wirkung derselben zu fragen haben, danach

> ob sein Hang zu anomaler Befriedigung des Geschlechtstriebes die physiologische Breite überschritten hat, ob er ein krankhafter sei insoweit, als er der freien Willensbestimmung entzogen oder zwangsweise Handlungen bedingt habe,
>
> ferner ob die vorhandene psychische Schwäche soweit unter dem Mittel stehe, dass sie ihn behindere, die Folgen seiner Handlungen zu übersehen und hieraus eine Unverantwortlichkeit vor dem Gesetze entnommen werden müsse.

Beides kann nicht behauptet werden.

Es sind bei dem Exploraten weder jetzt noch früher Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen wahrgenommen worden, noch ist oder war irgend eine bestimmte Form einer Geisteskrankheit zu irgend einer Zeit seines Lebens vorhanden. Es lassen sich keine krankhafte, psychische noch somatische Erscheinungen auffinden, die ihn zur Befriedigung seiner Neigung getrieben, sie begleitet hätten, oder die bei Unterdrückung derselben hervorgetreten wären. Sein Treiben hält sich vollständig in der Breite einer üblen Gewohnheit, eines Lasters und ist auch von ihm nie anders behandelt oder angesehen worden, trotz aller Beschönigungen, die er sich selbst oder anderen gegenüber vorbringt.

Ebensowenig erreicht die geschilderte psychische Schwäche den Grad eines psychischen

---

1) Vgl. Henke, Abhandlungen für gerichtl. Medizin. Bd. V. S. 166, wo der Fall in extenso.

Defektes. Es ist kein eigentlicher Schwachsinn vorhanden, welcher jemals den v. Z. verhindert hätte, die Bedeutung der von ihm begangenen Exzesse in sittlicher und strafrechtlicher Beziehung zu erkennen.

Seine zahlreichen mündlichen wie schriftlichen Auslassungen zeigen im Gegenteil, dass er sich selbst als „unter dem Fluch einer widerwärtigen, abgeschmackten, verächtlichen, nicht besiegten, abscheulichen Gewohnheit stehend" bezeichnet, der er sich „aus Schwäche, seinem Gottesbewusstsein und allen seinen edleren Neigungen zum Trotz, hingegeben", und dass diese Erkenntnis ihm nicht etwa erst jetzt gekommen, sondern dass seit jeher er sich dessen bewusst ist.

Schon die Eingabe an das Kgl. Polizeipräsidium vom Jahre 1863 beweist, dass er sich von jeher gegen diese seine lasterhafte Neigung im Kampf befunden, und Lügen, Beschönigungen bei Entdeckungen, sowie Rechtfertigungen und Verteidigungen, denen er sich in jüngster Zeit durch Aneignung der absurden Lehren des p. Ulrichs in die Arme geworfen hat, beweisen zur Genüge, dass er niemals aufgehört hat, sich „seiner sittlichen Armseligkeit und Verkommenheit bewusst" zu sein.

Auch in strafrechtlicher Beziehung unterscheidet er sehr wohl zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem der geschlechtlichen Beziehungen zu Männern. Es genügt in dieser Beziehung anzuführen, dass er in der beregten Eingabe an das Polizeipräsidium ausspricht: „Ich habe nie gehört, dass Annäherungen durch Betastung selbst unter Personen desselben Geschlechts, namentlich unter dem milderen Nebenumstande eines anscheinend freundlichen, schon länger bestehenden Verkehrs und, bei voller gegenseitiger Zurechnungsfähigkeit, zum Gegenstand kriminalrechtlicher Verfolgung werden können"; während er sehr wohl weiss, dass Päderastie im engeren Sinne und zwangsweise ausgeübt, sowie Unzucht mit Kindern gesetzlich strafbare Handlungen sind.

Wenn aber überhaupt eine zwingende Gewalt des Geschlechtstriebes bei übrigens geistig nicht kranken Menschen nicht anzunehmen und niemals bei einem gesunden Mann eine Notzucht, bei einem Weibe, und sei sie eine Kleopatra oder Katharina, der Wollustdrang als durch zwingende Gewalt des Geschlechtstriebes bedingt, vor dem Richter eine Entschuldigung gefunden hat, so ist auch trotz des früher gedachten, von dem gewöhnlichen abweichenden, psychischen Verhaltens des Angeklagten bei ihm eine zwingende Gewalt zur Befriedigung der immerhin ungewöhnlichen Gelüste nicht anzunehmen:

namentlich weil eine Periodizität, gleichzeitige Angstgefühle, veränderte Gemütsstimmung zur Zeit der Exzesse nicht vorhanden waren;

ferner weil die tatsächliche, zeitweise Unterdrückung derselben keineswegs weder abnorm geistige noch psychische Zustände hervorgerufen hat;

endlich weil er sehr wohl imstande gewesen ist, seine Neigung nach den Verhältnissen zu unterdrücken und zurückzuhalten, wie er denn auch selbst ausspricht, dass er sich sehr wohl bewusst sei, „dass bei energischer Anstrengung des Willens er diesem Triebe die Befriedigung versagen könne, und nach den Gesetzen des äusseren Anstandes und um wie viel mehr auch nach denen der Moral versagen müsse."

Wenn ich nach Vorstehendem schon überhaupt nicht annehmen kann, dass die abnorme Geschlechtsneigung des Angeschuldigten eine zwingende Gewalt auf ihn ausgeübt habe, so kann ich dies noch viel weniger in bezug auf die inkriminierte Handlung; denn halten wir doch vor allen Dingen fest: es handelt sich ja nicht darum, ob der Angeschuldigte dem einen oder anderen erwachsenen Manne an die Geschlechtsteile gegriffen und dafür verantwortlich gemacht werden könne, sondern, ob die in Rede stehende päderastische Notzucht ihm als Verbrechen imputiert werden dürfe.

Was nun diese Tat selbst betrifft, so könnte nur die Verstümmelung des männlichen Gliedes des Kindes eines vernünftigen Zweckes zu entbehren scheinen und deshalb Bedenken gegen die Zurechnungsfähigkeit des Täters erregen. Indes würde auch die Entfernung der Vorhaut die Blosslegung der Eichel beabsichtigt haben und zur Befriedigung eines wollüstigen

Zweckes geschehen sein können, so dass die Tat an und für sich zu irgend einem Schlusse weder für noch gegen die Zurechnungsfähigkeit des Täters berechtigt.

Näheres über die Motive zu derselben ist uns nicht bekannt geworden, da auch uns gegenüber v. Z. dieselbe nicht allein vollständig leugnet, in keiner Beziehung zu derselben zu stehen behauptet, weder einen Hang zur Päderastie im engeren Sinne noch zu Kindern zu haben behauptet, sondern vielmehr auf seiner Unschuld besteht, und ungehalten über die Verteidigung, die eine Gemütszustandsuntersuchung über ihn heraufbeschworen, seine Schuldlosigkeit zu erweisen hofft, da ihm nichts an einer Unzurechnungsfähigkeitserklärung gelegen, vielmehr nur darum, „der Welt gegenüber moralisch gerechtfertigt zu sein".

Wir können daher die Frage, ob v. Z. zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig gewesen, nur dahin fassen, ob anzunehmen, dass derselbe zur Zeit, als die Tat geschehen, sich in einem anderen geistigen Zustande befunden habe als jetzt?

Aber auch dies ist nicht anzunehmen, da Nervenkrankheiten, Krämpfe, in deren Gefolge traumartiges Handeln als eine Bewusstseinslücke beobachtet wird, bei ihm nicht vorhanden sind, noch gewesen sind, anderweitig aber die Annahme solcher Vorkommnisse jeder ärztlichen Erfahrung widersprechen würde.

Die Fälle ferner von transitorischen, mit Bewusstlosigkeit verbundenen Wahnsinnsanfällen, welche bei nicht krampfkranken oder schlaftrunkenen Personen beobachtet worden sind, zeichnen sich, wie auch erstere, durch ihren tobsüchtigen Charakter aus, durch welchen selbstverständlich ein geordnetes und zweckmässiges Handeln ausgeschlossen wird. In einem solchen Zustande konnte also auch die inkriminierte Handlung von dem Angeschuldigten nicht begangen worden sein.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

dass der p. v. Zastrow jetzt und zur Zeit der Tat weder wahnsinnig noch blödsinnig[1]) im gesetzlichen Sinne gewesen ist, dass er vielmehr fähig war und ist, die Folgen der ihm zur Last gelegten Tat zu überlegen.

64. Fall. Neurasthenie. Diebstahl von weiblichen Gegenständen, deren Berührung wollüstiges Gefühl erregte. (Fetischismus.)

Klavierstimmer, 39 Jahre alt; hereditär belastet. Früher Kopfschmerzen, Anfälle von Bewusstlosigkeit, einmal mit Umfallen. Vom 16. bis 22. Jahre (Verheiratung) Onanie. Mässiger geschlechtlicher Verkehr. Tripper, Schanker. Neigung sich an weiblichen Gegenständen aufzuregen. Glückliche Ehe. 5 Kinder. 1883 wegen Diebstahls angeklagt, freigesprochen. 1891 erneute Verhaftung wegen Diebstahls. Zeichen der Neurasthenie. Unwiderstehlicher Drang dabei, sich weibliche Gegenstände anzueignen. Bei Berührung dieser mit den Genitalien wollüstiges Gefühl. Freigesprochen. —

Die auf Grund der Akten und nach seinen Aussagen erhobene Anamnese ergibt folgendes:

Der Vater, Volksschullehrer, starb 69 Jahre alt, die Mutter 70 Jahre alt, lebt, ist 19 Jahre jünger als der Ehemann. Zwei Geschwister starben $1^1/_2$ und 4 Jahre alt an Krämpfen, drei Brüder, zwei Schwestern leben und sind gesund. Die Mutter soll heftigen Temperaments sein, die Geschwister vertragen sich unter einander schlecht. Die Schwestern sollen übertrieben fromm sein.

Ausser der Volksschule hat St. noch die Fortbildungsschule besucht. Der Vater versuchte sich in Sprachstudien, der Mutter lag die Sorge für die kleine Landwirtschaft ob, so dass die Kinder ziemlich sich selbt überlassen aufwuchsen. Vom 16. Jahre an bis zu seiner Verheiratung im 22. Lebensjahre onanierte er. Er hat schwere Krankheiten nicht überstanden. Er will an Kopfschmerzen Ende der zwanziger Jahre gelitten haben und auch jetzt davon noch nicht befreit sein. Als 10- bis 12jähriger Knabe, auch später mit 18, 21, 29 Jahren

1) Nach der früheren Terminologie.

will er Anfälle von Bewusstlosigkeit gehabt haben, einmal sei er sogar umgefallen; es sauste im Kopf, wurde ihm schwarz vor den Augen, das Bewusstsein schwand. Auch eine Schwester soll an ähnlichen Anfällen leiden. Er hat einen Sohn an Diphtherie verloren, 4 Töchter leben, sie sind gesund.

St. hat nicht ausschweifend gelebt, wenn er auch Zerstreuung, Gesellschaft liebt. Das Stimmen [1]) der neu gebauten Instrumente, an sich schwieriger, als das Stimmen eines ausgespielten Instruments, ist eine enorm angreifende, starke Nerven erfordernde Tätigkeit: es sind ca. 230 Saiten zu stimmen, fünf bis sechs Instrumente werden an einem Tage fertig gestellt. Er wurde bei dieser Tätigkeit reizbar und nervös, so dass er über das Zuschlagen einer Türe, das Geräusch eines seltenen Gegenstandes in die heftigste Erregung geriet. Vor seiner Verheiratung will er nur einige Male mit Personen anderen Geschlechts verkehrt haben; da er hierbei zwei mal Tripper und Schanker akquirierte, so vermied er den Verkehr, onanierte und regte sich an Gegenständen, die zur weiblichen Bekleidung gehörten, wohl auch an einem Bett, in welchem ein Weib geschlafen, der Wärme eines zuvor von einem Weibe benutzten Klosetsitzes oder einem entsprechenden Nachtgeschirr auf. Ging er im Tiergarten spazieren, und bemerkte, wo ein Weib Wasser gelassen, so ging er verstohlen hin, berührte die Stelle mit dem Finger und führte diesen zum Munde. Er stand auch sonst unter einem gewissen Zwange: er hatte oft den stärksten Appetit, das grösste Verlangen etwas Bestimmtes zu geniessen; folgte er dem unwiderstehlichen Begehren und brachte den ersten Bissen zum Munde, so war der Drang verschwunden, er mochte es nicht mehr. Sachen, die er gerne gegessen, mochte er oft Monate nicht, ja, er konnte sie nicht sehen. Er trank früher reichlich und rauchte viel und stark, jetzt hält sich das Trinken in mässigen Grenzen und das Rauchen muss er einschränken, da ihm schwache Zigarren zuwider sind und starke ihm nicht bekamen.

Was den Drang zum Stehlen anbetrifft, so gibt er an, dass er nie einem Manne etwas weggenommen habe; sein krankhafter Zustand habe sich in der oben geschilderten Weise allmählich entwickelt; wenn er auch der Versuchung zu widerstehen versuchte, dahin zu gehen, wo er Gelegenheit fand, Frauen oder ihre Kleider zu berühren, er vermochte es nicht. Hatte die Berührung — so oberflächlich dies auch geschah — erst einmal stattgefunden, so war er „sinnenberückt", hatte Ohrensausen dabei, ein Gefühl des Schwindels; es kam über ihn eine Angst, wie wenn er ersticken solle, wie wenn er im Wasser stände und dies höher und immer höher steige, schliesslich musste er sich eines Gegenstandes, am liebsten eines Taschentuches bemächtigen, er ging damit nach dem Abtritt oder nach seiner Wohnung, presste es gegen seine Geschlechtsteile und hatte dabei Wollustempfindung — Samenerguss ohne Steifwerden des Gliedes. „Wenn ich das Hemd hätte bekommen können, das wäre mir am liebsten gewesen." Die erbeuteten Gegenstände hielt er unter sicherem Verschluss und Gewahrsam. Fand er ein Taschentuch, so hob er es zwar auf, warf es aber wieder fort, während er die annektierten wiederholt benutzte, um sich aufzuregen. Nach seiner Freisprechung im Jahre 1883 hat er den Trieb ganz lassen können sechs Jahre lang, er vermied auch jede Gelegenheit. Seit Frühjahr 1891 regt sich der Trieb wieder. Seine Beschäftigung hatte er fortgesetzt. Am 22. März, als er aus dem Opernhause morgens kam, wo er den Flügel gestimmt hatte, wurde der Trieb im Gedränge so stark, dass er wieder sich verleiten liess, einer Dame ein Taschentuch, einer anderen das Portemonnaie fortzunehmen.

Bei der am 23. März 1891 bei ihm vorgenommenen Haussuchung wurden 28 Damentaschentücher und zwei Portemonnaies gefunden. Er wiederholt immer wieder, dass er nie etwas sich angeeignet habe aus Eigennutz, denn er sei in guten Verhältnissen und habe hohen regelmässigen Verdienst; es sei vielmehr nur geschehen zur Befriedigung des inneren, unbewussten Dranges; je mehr aber diese Befriedigung sich verzögerte, um so höheren Grad

---

1) Die Saite a mit 870 Schwingungen wird mittelst Stimmgabel, die anderen Saiten nach Gehör gestimmt.

erreichte sein Angstgefühl, „die Berauschung seiner Sinne"; hatte er sich Befriedigung verschafft, so trat Ermattung und Schlaflosigkeit ein; schlief er nun schliesslich doch ein, so träumte er wilde und schreckhafte Träume und wachte oft mit Frösteln, in Schweiss gebadet, immer aber mit einer grossen inneren Unruhe auf. Er sagt, dass er sich sehr unglücklich fühle. Von seinem Chef wird ihm das beste Leumundszeugnis ausgestellt.

St. ist von kräftigem Körperbau, hat regelmässige Kopfform, die Ohrläppchen sind, besonders links, nicht entwickelt. Die Pupillen reagieren prompt auf Licht. Die Zunge ist stark belegt, foetor ex ore. Vonseiten des Respirations- und Zirkulationsapparates bestehen keine Besonderheiten. Beim Sprechen tritt die linke Gesichtshälfte mehr in Bewegung. Eine eigentliche Facialisparese ist nicht vorhanden. Am Frenulum eine kleine Narbe (Schanker, welcher angeblich nur lokal behandelt ist.) An beiden Unterschenkeln Psoriasis, seit circa 16 Jahren bestehend.

Pat. fühlt sich im ganzen matt, klagt oft über Kopfschmerzen, fast täglich; diese beginnen früh; steigern sich bis 11 Uhr, verschwinden allmählich bis drei oder vier Uhr. Einige male hatte er Schwindelgefühl. Die Stimmung ist gedrückt, er spricht mit leiser Stimme.

Therapie: Morgens Douche, Phenac. 1,0 pro die, abends $1^1/_2$ g Bromkal.

Kopfschmerzen werden geringer, Stimmung bessert sich. Am 22. Mai (starkes Gewitter) klagt er über grössere Mattigkeit, Kopfschmerzen, ein eigentümliches vom Magen ausgehendes beklemmendes Gefühl. Das schlechte Befinden hält bis zum 24. Mai an, dann besser.

Er berichtet, dass er in den letzten Jahren nur das linke Ohr benutzen konnte zu seiner Arbeit, da das Trommelfell des rechten perforiert war, und er auf diesem schlecht hörte. Da er musikalisch veranlagt war, trieb er in seinen Mussestunden noch viel Musik. Ausserdem rauchte er viel schwere Zigarren, 7—8 Stück Brasil am Tage. Er hatte in der letzten Zeit ein Gefühl von Stechen im linken Ohr, einen starken Druck in der Stirngegend. In der letzten Zeit litt er stark am Magen, war ohne Appetit, fühlte sich sehr matt. Der Schlaf war gestört, sehr lebhafte Träume sexuellen Inhaltes, viel Pollutionen. Seine Stimmung war gedrückt, Reizbarkeit und Verdriesslichkeit stellten sich ein. Immer heftiger wurde „diese abscheuliche Sucht, Gegenstände von Damen zu haben, ich nahm Taschentücher, Handschuhe u. dergl., um darin eine geschlechtliche Befriedigung zu finden."

Die Frau berichtet, dass er in übertriebener Weise niemals Anforderungen an sie gestellt habe. In letzter Zeit ist ihr das reizbare, heftige Wesen aufgefallen. Nach seiner Entlassung ist St. nicht mehr in der angestrengten Weise seinem Berufe nachgegangen. Der Trieb nach weiblichen Gegenständen schwand völlig. St. wurde freigesprochen. In dem mündlich erstatteten Gutachten wurde hingewiesen auf das passagere Auftreten des perversen Triebes im Gefolge der Neurasthenie.

Bei einer zwei Jahre später, 1893, erfolgten Untersuchung bestand Wohlbefinden; Erscheinungen der Neurasthenie nicht vorhanden.

65. Fall. Exhibitionist. Schwachsinn. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Auf Requisition des Ersten Herrn Staatsanwaltes des Königlichen Landgerichts St. vom 17. Januar 1897 verfehle ich nicht, nachfolgendes Gutachten über den Geisteszustand des G. O., Eisengiesser von C., abzustatten.

Zur Verfügung standen folgende Akten: Untersuchungsakten des Königlichen Amtsgerichts C. 1876 Reg. No. 12711 etc.

Vorgeschichte.

O. kam erstmals im Alter von 17 Jahren mit dem Strafgesetz in Konflikt.

Am 21. Februar 1876 nachts 11 Uhr griff er in angetrunkenem Zustand ein aus einem Tanzlokal tretendes Ehepaar an und widersetzte sich dann dem intervenierenden Polizeisoldaten, doch wurde er schliesslich verhaftet.

In der Vernehmung am anderen Tage erinnert er sich nur dunkel, dass er mit dem erwähnten Ehepaar bezw. dem Ehemann etwas hatte, wusste jedoch von seinem Widerstand nichts mehr. Eine Verurteilung erfolgte nicht, da die Beteiligten ihren Strafantrag zurückzogen.

In die Zeit von Mitte Dezember 1879 bis Mitte Januar 1880 fallen die ersten Sittlichkeitsdelikte des O. Er soll etwa 6—8 mal im Hof der Villa des Baron B. zu C. erschienen sein und an den Laden des parterre gelegenen Bügelzimmers geklopft haben. Den herausschauenden Dienstmädchen präsentierte er sich dann mit entblösstem Geschlechtsteil, den er in der Hand hielt und hin und her bewegte. Einmal soll er den Dienstmädchen zugerufen haben, diese solle ihm Wasser bringen, damit er löschen könne. Ein anderesmal kam er in Begleitung eines zweiten Burschen und sang: „Wenn ich dich seh, dann steht er mir schon."

Auch im Hofe des Hauses von Kaufmann W. soll er seinen Geschlechtsteil entblösst haben. Das Dienstmädchen Z. (S. 2) behauptet, dass er schon im Frühjahr 1879 dieselben unzüchtigen Manipulationen begangen habe.

O. stellte in den Vernehmungen vom 7. Januar und 4. Februar 1880 (S. 1), obwohl er von der H. identifiziert wurde, alles in Abrede. Er gehe von der Arbeit stets gleich nach Hause.

Unter dem 13. März 1880 wurde Haftbefehl und Steckbrief hinter O. erlassen (S. 7). Am 22. März 1880 vormittags stellte er sich freiwillig vor dem Amtsgericht unter Hinweis auf den Steckbrief, den er gelesen habe. „Es sollen Schweinereien vorgekommen sein, da soll ich der Schuldige sein. Ich bin aber gar nicht dabei gewesen." Am Nachmittag räumte er ein, schon zweimal in dieser Sache verhört worden zu sein.

In der Verhandlung vom 6. April 1880 wurde er freigesprochen.

Am 7. Mai 1880 nachmittags $1^1/_2$ Uhr ging O. mit entblösstem Geschlechtsteil vor dem Hause der Frau J. zu C. auf und ab, sah dabei die in der Küche befindlichen Dienstmädchen an und machte Bewegungen mit seinem Geschlechtsteil. Das trieb er etwa $^1/_4$ Stunde und entfernte sich erst, als die Dienstmädchen einige Scheite Holz nach ihm warfen. Abends gegen $^1/_2 5$ Uhr erschien er wiederholt und machte das gleiche Spiel.

In der Vernehmung am 10. Mai 1880 und den folgenden redete sich O. daraufhin aus, dass er schon seit 5 Jahren an dem Uebel, schwer Wasser lassen zu können, leide. Beim Wasserablassen brenne es ihn. Der Vorfall wäre nicht vorgekommen, wenn er nicht betrunken gewesen wäre.

In der Verhandlung vom 8. Juni 1880 bestreitet er, gewusst zu haben, dass er gesehen werde. Auch habe er nicht am Geschlechtsteil gerieben.

Das Urteil lautete wegen Erregung öffentlichen Aergernisses (§ 183 Str. G. B.) auf vier Monate Gefängnis und 2 Jahre Ehrverlust.

Am 17. April 1881 nachts nach 11 Uhr misshandelte O. in Gemeinschaft mit einem anderen Burschen einen Polizeidiener, wehrte sich später heftig gegen die Verhaftung. O. hatte vorher getrunken.

Urteil vom 10. Mai 1881: 8 Monate Gefängnis.

Die Strafe wurde im Zellengefängnis H. vom 13. Mai 1881 bis 11. Januar 1882 verbüsst.

Seiner Militärpflicht genügte O. 1882—1885 beim 3. Württ. Infanterieregiment No. 121 in Gmünd. Während seiner Dienstzeit hat er sich sehr viel Disziplinarstrafen wegen Unpünktlichkeit, Nachlässigkeit im Dienst, Ausbleiben über den Zapfenstreich, unerlaubter Entfernung aus der Kaserne usw. zugezogen. In seinem Nationale wird seine Führung als „schlecht" bezeichnet.

Durch Entscheidung einer kriegsrechtlichen Kommission vom 19. Dezember 1884 wurde O. wegen Gehorsamsverweigerung und damit im Zusammenhang stehenden anderen Vergehungen zu 4 Wochen strengen Arrest verurteilt.

Eine weitere gerichtliche Bestrafung zog sich O. wegen unerlaubter Entfernung aus dem Heere zu.

Die Strafe wurde im Festungsgefängnis verbüsst.

Am Nachmittag des 31. Januar 1886 erschien O. im Hofe eines Hauses der Ludwigsstrasse zu C., wo die Schreinerstochter Luise St. beschäftigt war, Wäsche aufzuhängen. Da dieser der Besuch des O. verdächtig vorkam, benachrichtigte sie ihre Mutter, welche nun von einem Fenster aus ihn beobachtete. „Der Mann stierte mich dermassen an, dass ich annahm, er sei entweder betrunken oder geisteskrank.“ Während die Mutter ihren Platz verliess, um O. zur Rede zu stellen, ergriff derselbe ein Paar Frauenunterhosen und eilte davon. Die Verfolgung wurde alsbald aufgenommen und O. unter heftiger Gegenwehr sistiert. Das Paar Unterhosen hatte er auf der Flucht fortgeworfen.

O. bestritt in der Vernehmung vom 1. Februar 1886 den Diebstahl. Er sei eben durch die Ludwigsstrasse gegangen, als plötzlich aus dem fraglichen Hause eine Mannsperson gesprungen sei. „Da einige Kinder, die dort standen, riefen, ich habe gestohlen und infolgedessen eine grössere Anzahl Leute mitkam, sprang ich davon.“

Auch in der Verhandlung vom 9. März 1886 verharrte er bei dieser Behauptung.

Urteil: 1 Monat Gefängnis.

In den Monaten Mai und Juni 1886 stellte sich O. wiederholt in H. bei C. auf einen Fussweg in der Nähe der sehr frequentierten Hirschstrasse auf und entblösste viertel bis halbe Stunden lang seinen Geschlechtsteil. Mehrmals steckte er denselben durch einen Zaun und rieb so lange bis Samenerguss erfolgte. Am 29. Juni 1886 wurde er verhaftet.

Anfänglich (30. Juni 1886) behauptete O., davon nichts zu wissen, dass er vor Frauenzimmern und Kindern sein Glied entblösst habe. „Ich habe das Wasserleiden und ist es deshalb möglich, dass ich längere Zeit zum Abschlagen des Wassers gebraucht habe. Wo ich mein männliches Glied entblösst haben soll, wurde mir auf dem Stadtpolizeiamt nicht gesagt, und ich kann nicht mehr angeben, wo, auf welchem Wege ich das Wasser abgeschlagen habe. Als ich in C. wegen Vergehens wider die Sittlichkeit bestraft wurde, war es der gleiche Fall.“

Später, am 6. Juli 1886, gesteht er auf Vorhalt zu, dass er aus Wollust an seinem Gliede gespielt habe, bis ihm die Natur kam. „Daran dachte ich nicht, dass Leute aus der Nachbarschaft zusahen.“ Wie oft er die Sache gemacht habe, wisse er nicht.

Urteil vom 17. Juli 1886: 8 Monate Gefängnis und Ehrverlust auf die Dauer von drei Jahren.

Die Strafe wurde im Zellengefängnis H. vom 21. Juli 1886 bis 17. März 1887 verbüsst.

In der Zeit von Ende Juni bis Ende Juli 1887 entblösste O. auf verschiedenen Plätzen und Strassen in C. wiederholt seinen Geschlechtsteil und zwar besonders, wenn Frauen oder Kinder Zuschauer waren. Er strich dann mit der Hand heftig am Glied hin und zurück. Kurz nach einer solchen Handlung am 26. Juli 1887 wurde er verfolgt. Beim Anblick des Schutzmanns ergriff er die Flucht, sprang in den Neckar, wurde jedoch am jenseitigen Ufer ergriffen.

Dem Polizeiwachtmeister gab er ohne weiteres zu, dass er bereits mehrfach in der geschilderten Weise sein Glied herausgezogen und daran gespielt habe, bis ihm die Natur gekommen sei. Er fürchte die Strafe nicht, da er gegenwärtig ja doch keine Arbeit habe und froh sei, wenn er wieder in eine Anstalt komme.

Aehnlich äussert er sich am 27. Juli 1887. Es sei ihm alles verleidet gewesen, weil seine zahlreichen Bemühungen um Arbeit fruchtlos verliefen. „Ich weiss übrigens nicht mehr sicher aus eigener Erinnerung, an welchen Tagen ich die angegebenen Dinge getan habe.“

Urteil vom 30. August 1887: 1 Jahr 6 Monate Gefängnis, 5 Jahre Ehrverlust.

Die Strafe wurde in H. verbüsst.

Am 11. März 1889 abends gegen $6^1/_2$ Uhr (also kurz nach Verbüssung der letzten Strafe) trieb O. vor einem Gasthaus in C. wieder sein altes Spiel mit Entblössen des Geschlechtsteils. Nach Angabe einer Zeugin wandte O. sich stets ab, sobald ein Mann kam. Ueber eine halbe Stunde soll er seinen Geschlechtsteil entblösst haben. O. am 13. März 1889 vernommen leugnete die Tat, sagte, er sei erst abends um 7 Uhr von U. in C. angelangt und darauf nach Hause gegangen. Es wurde aber festgestellt, dass er schon mit dem 5 Uhr-Zug zurückgekehrt war. Bei der Verhandlung räumte er zwar dies ein, stellte aber alles andere in Abrede. Auf Antrag des Verteidigers, welcher sich des Eindruckes, als handle es sich bei O. um eine krankhafte Manie, nicht erwehren konnte, wurde Stadtdirektionsarzt Dr. K. als Sachverständiger geladen. Derselbe konnte eine krankhafte Veranlagung bei dem Angeschuldigten nicht entdecken. O. teilte ihm mit, dass er früher von einem Kameraden zur Onanie verleitet und durch einen Blasenkatarrh veranlasst worden sei, diese fortzusetzen, da es ihm eine momentane Erleichterung verschafft habe. Die Berührung mit Frauenzimmern habe das Laster noch erhöht, namentlich wenn er zuviel getrunken gehabt. Nach seiner Angabe habe er auch mit einem Frauenzimmer ein Liebesverhältnis unterhalten, wobei er zur Ausübung des Geschlechtsaktes gekommen sei.

Urteil vom 5. April 1889: 1 Jahr Gefängnis und Ehrverlust für 5 Jahre.

Zur Verbüssung seiner Strafe wurde O. am 5. April 1889 in das Zellengefängnis H. eingeliefert. Am 15. Juli 1889 machte er eine Eingabe um Versetzung in das Zellengefängnis zu H., weil er in der Einzelhaft über das Laster der Selbstbefleckung, an welchem er leidet, nicht Herr bleibe und unter strenger Aufsicht sich wohl leichter beherrschen könne. Sein Gesuch wurde von der Verwaltung befürwortet, da der Bittsteller auch nach seinem keineswegs normalen geistigen Zustand für die Einzelhaft ungeeignet sei.

Zu diesem Gesuch äusserte sich der Hausarzt des Landesgefängniss H. folgendermassen: „O. ist geistig ziemlich beschränkt und dabei sehr willensschwach, daher ist anzunehmen, dass er nicht imstande ist, das bei ihm längst bestehende Laster zu unterdrücken. Körperlich ist er gesund (S. 7)." Vom Kgl. Strafanstaltskollegium wurde dem Gesuch entsprochen und O. am 20. Juli 1889 nach H. transferiert. Aus dem von dem Stiftungsverwalter in C. an das Gefängnispfarramt erstatteten Bericht ist folgendes hervorzuheben: „An der Erziehung des O. dürfte es wohl gefehlt haben, da die Mutter vor der Verehelichung mit dem Vater 4 uneheliche Kinder gezeugt hat und aus einer dem Branntweingenuss ergebenen Familie stammt; auch der verstorbene Vater zu einer der öffentlichen Fürsorge mehrfach anheimgefallenen Familie gehört." O. wird als ein zu Exzessen geneigter Mensch bezeichnet.

Das Kgl. evgl. Stadtpfarramt berichtete wie nachstehend: „Ich habe damals versucht, dem nicht geradezu böswillig aussehenden Menschen freundlich und ernst ins Gewissen zu reden, was er aber ohne sichtlichen Eindruck stumpf gleichgiltig aufnahm. Dem unglücklichen Menschen scheint bei grosser Willensschwäche „der verbrecherische Hang anererbt" (S. 6).

Das Betragen O.'s während seiner Haft wird als geordnet bezeichnet, auch wird er als nicht unfleissig geschildert (S. 5).

In die Zeit von Mitte Juli bis Mitte September 1890 fallen abermals eine Reihe unzüchtiger Handlungen O.'s, welche ganz wie früher ausgeführt wurden. O. entblösste oft mehrmals hintereinander auf viertel bis halbe Stunden seinen Geschlechtsteil, schüttelte daran herum. Wenn Frauenzimmer kamen, drehte er sich so gegen dieselben herum, dass sie sein Glied sehen mussten.

O. hatte sich am 26. Mai 1890 mit einer 39 Jahre alten Witwe, geb. O., verheiratet, mit welcher er seit 1888 ein Verhältnis hatte. Während dieser ganzen Zeit hat sie, wie sie angibt, mit O. geschlechtlich verkehrt, so insbesondere wieder nach seiner am 6. April 1890 erfolgten Entlassung aus der Strafanstalt.

Infolge des geschlechtlichen Umganges wurde sie schwanger und erwartet ihre Niederkunft für Dezember 1890. Von April bis Ende Juni 1890 lebten beide Gatten getrennt, da

er Arbeit ausserhalb gefunden hatte. O. besuchte seine Frau durchschnittlich jede Woche einmal. Ende Juni zog sie zu ihm. „In dieser ganzen Zeit (d. h. bis 9. September 1890) habe ich in keiner Weise etwas auffälliges an ihm bemerkt, er war sparsam und ordentlich, so dass wir ganz gut miteinander ausgekommen sind. Auch in geschlechtlicher Hinsicht ist mir nie etwas an ihm aufgefallen, er hat 2 oder 3mal in der Woche mit mir den Beischlaf vollzogen, ist aber nie aufdringlich gewesen."

Urteil vom 24. Oktober 1890: 1 Jahr 9 Monate Gefängnis, Ehrverlust für 5 Jahre.

Die Strafe wurde im Königl. Landesgefängnis Hall vom 24. Oktober 1890 bis 24. Juli 1892 verbüsst.

Während der Dauer der Haft wurde O. wiederholt wegen Bedrohung, Misshandlung eines Mitgefangenen, wegen Verderbnis von Brot und Briefschmuggels mit Dunkelarrest und Kostschmälerungen bestraft (S. 4). Ein Gesuch des O. um vorläufige Entlassung wurde nicht bewilligt, da ihm in Hinblick auf sein ganzes Vorleben für die Zukunft keinerlei Vertrauen geschenkt werden konnte. Auch lautete die Aeusserung des Gemeinderats C. sehr ungünstig (S. 5).

Am 6. April 1893 trieb O. im Laufe des Nachmittags 3mal unzüchtige Handlungen. Erst stellte er sich nachmittags gegen 2 Uhr in einem Hofe der Christophstrasse in C. auf, rieb dort vor mehreren Frauen und Kindern etwa $1/4$ Stunde lang seinen entblössten und aufgerichteten Geschlechtsteil, bis ihn ein Zeuge dadurch verscheuchte, dass er Wasser über ihn herabgoss. Sodann begab er sich in einen ca. $1/4$ Stunde entfernten anderen Hof in der Hofener Strasse, benahm sich dort in derselben Weise, wurde schliesslich durch Zurufe vertrieben. Endlich gegen 5 Uhr erschien er wieder im ersten Haus, trieb angesichts einer im Hofe beschäftigten Dienstmagd $1/4$ Stunde lang auf dieselbe Weise Onanie, wobei er dem Dienstmädchen mehrmals zunickte. Er soll bei seinen Manipulationen mit dem ganzen Körper Bewegungen gemacht haben.

O. wurde noch am selben Abend in der Wohnung seiner Mutter, als er dieser eben Geld aufzählte, verhaftet. Er war bei der Verhaftung angetrunken.

Im Verhör vom 7. April 1893 gab er zu, am Nachmittag vorher gegen 2 Uhr im fraglichen Hofe seinen Geschlechtsteil herausgezogen zu haben, um das Wasser abzuschlagen. „Da mich mein Geschlechtsteil stark brannte, habe ich an demselben gerieben. Die Natur ist mir hierbei nicht gekommen. Ich habe nicht gesehen, dass jemand, namentlich Mädchen oder Kinder im Weg waren."

Dass er mehrmals solche Sachen gemacht habe, sei ihm nicht erinnerlich, da er am Abend stark betrunken gewesen sei.

Aehnlich äussert er sich am 15. April 1897. Wenn er an seinem Gliede gerieben habe, so geschah es deshalb, weil er starkes Brennen in demselben hatte. Dies bekomme er stets nach Genuss schlechten Bieres, und so sei es auch an jenem Nachmittag der Fall gewesen. Wo er das Bier trank, könne er nicht mehr angeben. Er habe jedoch mit seinem Bruder schon am Vormittag in der Wirtschaft von Z. 6 Schoppen Most getrunken und sei bereits angeheitert gewesen, als er nach der Christophstrasse kam. Nachher sei er noch in zwei weiteren Wirtschaften gewesen. Er reibe seinen Geschlechtsteil nur deshalb, um seine Schmerzen zu vermindern. „Ich habe stets das Gefühl, als ob das Wasser in meinem Geschlechtsteil stehen bleibe und ich es herausdrücken müsste."

„Die von mir behaupteten Schmerzen bekomme ich öfters; es kann vorkommen, dass ich nachts ganze Stunden auf dem Abort zubringen muss." Diese Angabe wird von seiner Frau bestätigt. Er habe dann ihr stets gesagt, es dauere eben so lange, bis das Wasser komme; auch habe er oft bei Nacht Schmerzen, so dass er aufstehen und herumgehen müsse.

Im übrigen habe der Mann regelmässig mit ihr geschlechtlichen Umgang.

Auch das einzige 2jährige Kind des O. habe dasselbe Leiden. „Wenn das Kind erklärt, es wolle ein ‚Rolle' machen, so dauert es oft eine Viertelstunde, bis das Wasser kommt; dabei schreit das Kind stets heftig."

Medizinalrat B. konnte in seiner Untersuchung am 17. April 1893 an den Geschlechtsteilen des O. nichts Abnormes, insbesondere keinen entzündlichen Reizzustand finden. „Aus der Harnröhre lässt sich ein Tropfen klaren Urins auspressen ohne jegliche unangenehme Empfindung für den Exploranden ..... Der Gefängniswärter erzählte, dass er den O. in seiner Zelle schon angetroffen habe in der gleichen Situation wie in der Christophstrasse mit dem herausgezogenen Penis gegen das Fenster gerichtet; dabei habe er am ganzen Leibe gezittert ....“

Urteil vom 9. Mai 1893: 1 Jahr Gefängnis, 5 Jahre Ehrverlust.

Die Strafe wurde im Königl. Landesgefängnis Hall vom 15. Mai 1893 bis 9. Mai 1894 verbüsst.

Während seines dortigen Aufenthaltes wurde O. wegen Streitereien, Faulheit und unverschämten Benehmens diszipliniert.

Vom Königl. evangelischen Pfarramt C. wurde in einem Schreiben an die Landesgefängnisverwaltung folgendes berichtet: „Der Rückfall O.'s machte die schon früher ausgesprochene Vermutung nur um so wahrscheinlicher, dass O. nicht ganz zurechnungsfähig ist.“

Wenige Wochen nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis am 14. Juni 1894 vormittags stellte sich O. in einem Garten auf dem Meisterleinsplatze in N., in dem eine Frau mit einem 10jährigen Mädchen sich befand, mit entblösstem Geschlechtsteil auf und manipulierte mit der Hand daran herum. Als die Frau mit dem Kinde sich entfernt hatte, begab er sich wenige Schritte weiter und wiederholte vor dem Fenster eines Hauses, so dass eine am offenen Fenster stehende Frau ihn sehen musste, das gleiche Spiel. Die Zeugin will beobachtet haben, wie O. mit beiden Händen an seinem Geschlechtsteil herumgemacht und dabei am ganzen Körper gezittert habe (3).

Noch am gleichen Tage nachmittags kam O. zu der in dem betreffenden Hause wohnenden Frau und ersuchte sie, ihm doch zu helfen, damit er nicht bestraft werde (S. 3).

Bei der Vernehmung vor dem Stadtmagistrat am 14. Juni redete sich O. darauf hinaus, dass er nur das Wasser habe abschlagen wollen, und da er von einer früher gehabten Geschlechtskrankheit her beim Urinieren von Zeit zu Zeit Schmerzen verspüre, habe er mit der Hand etwas an seinem Geschlechtsteil gedrückt, aber durchaus nichts Unsittliches getrieben.

O. wurde auf freiem Fusse belassen und begab sich nach Württemberg.

Am 6. und 8. Oktober 1894 vormittags beging O. in C. wieder dieselben Delikte. Im Verhör am Tage darauf läugnete O., suchte einen Alibibeweis zu erbringen.

Am Nachmittag des 23. Oktober 1894 hängte O. von dem Fenster der Gefängniszelle seinen Geschlechtsteil heraus, so dass eine Anzahl von im Hofe befindlichen Kindern darauf aufmerksam wurden. Daraufhin brachte der Gefängniswärter den O. in eine andere (mit Blechkasten am Fenster versehene) Zelle und sagte ihm, da könne er sein Unwesen treiben, da sehe es niemand. O. erwiderte darauf nichts, erst als ihm das Nachtessen gebracht wurde, bat er den Gefängniswärter, dieser möge wegen der Sache niemand etwas sagen, auch seiner Frau nicht.

O., am 29. Oktober 1894 vorgeführt, stellte den Vorgang folgendermassen dar: Er sei am Fenster hinaufgeklettert, um hinauszusehen. „Da an meinem Hosenladen mehrere Knöpfe fehlten und ich in gebückter Lage mich befand, solange ich mich an dem Fenster festhielt, muss das Hemd zum Hosenladen herausgeschaut haben. Ich nahm die Sache nicht in Acht, als die Kinder zu mir hinaufschrien und lachten.“ Er bestreite, sein Glied herausgetan zu haben, es möge sein, dass die Kinder es gesehen, als er sein Hemd wieder hereinstopfte. Den Gefängniswärter habe er nur gebeten, das (unerlaubte) Hinaufsteigen zum Fenster nicht anzuzeigen.

Am 23. November 1894 erzählt O. anders: Sein farbiges Hemd, das vorn zu den Hosen herausgesehen, war etwas weiss geworden. Er habe es deshalb in die Höhe gezogen, um es zu reinigen. Bei der Gelegenheit könnten die Kinder sein Glied erblickt haben.

Schliesslich räumt er gegenüber den bestimmten Angaben einer Zeugin (welche sagt, dass er sein Glied absichtlich herausgetan und mit den Händen daran herummachte, auch den Kindern zurief) ein, dass beim Heraufsteigen auf das Fenster nicht nur sein Hemd sondern auch sein Geschlechtsteil weiss geworden sei. Als er dies bemerkt, habe er auch sein Glied gereinigt.

Urteil vom 29. Dezember 1894: 1 Jahr 7 Monate Gefängnis, 5 Jahre Ehrverlust.

Diese Strafe verbüsste O. in H. vom 8. Januar 1895 bis 30. Juni 1896. Von der Verwaltung des Gefängnisses wurde ihm folgende Qualifikation ausgestellt: O. hat sich nicht gut geführt, auch kann ihm im Hinblick auf sein Vorleben und seine ganze Persönlichkeit in Zukunft keinerlei Vertrauen geschenkt werden (S. 16). In einem sich bei den Akten befindlichen Brief an seine Frau sucht er seine Unschuld klar zu machen und bittet sie, sich nicht darum zu grämen, weil er ungerechterweise oder zu hart bestraft worden sei. Seine Strafe bezeichnet er als ein himmelschreiendes Unrecht, das ihm nicht anders vorkommt, als ob das Urteil gegen ihn aus Gehässigkeit und Willkür von seiten des Staatsanwaltes geschehen sei.

Die letzten Straftaten O.'s geschahen im Oktober 1896. Am 5. Oktober 1896, vormittags $^1/_2$10 Uhr, stellte O. sich mit entblösstem Geschlechtsteil in der Einfahrt eines Hauses in der Fabrikstrasse zu C. auf und machte, wie mehrere Zeuginnen aus den Fenstern sahen, fortgesetzt mit seinem Gliede Manipulationen. Dabei drehte er sich um, sah nach allen Seiten an den Häusern hinauf. So stand er etwa $^1/_2$ Stunde da. In dieser Zeit ging die 14jährige O. (S. 8) zweimal an ihm vorüber. Er sah sie ganz frech an, sagte aber nichts. Schliesslich wurde er durch eine Frau B. fortgejagt.

Am selben Tage mittags 12 Uhr unternahm O. dieselben Handlungen in der Nähe von W. bei C. Auf einem Feldwege begegnete er einer Frau K., welche zur Arbeit auf ihren Acker ging (S. 12 und 11a). Er folgte derselben und entblösste, nachdem die Frau die Arbeit aufgenommen hatte, in einer Entfernung von ca. 50 m seinen Geschlechtsteil und machte mit der Hand länger als 5 Minuten daran herum. Endlich begab er sich fort, nicht ohne sich noch öfter nach der Frau umzusehen. Als diese sich etwa nach 1 Stunde auf den Heimweg machte, stand O. auf der Staatsstrasse an eine Telegraphenstange gelehnt und hatte wieder sein Glied haussen.

Das gleiche Erlebnis mit O. hatte um $^1/_2$1 Uhr eine Frau M. O. befand sich auf der Staatsstrasse, ungefähr eine Ackerlänge von Frau M. entfernt. Er kehrte sich dieser zu, hatte seinen Geschlechtsteil entblösst und machte mit einer oder beiden Händen daran herum. Dies Treiben setzte er etwa 5 Minuten fort. Als ein Mädchen auf der Strasse herkam, drehte er sich herum und ging weiter. 10 Minuten nachher sah ihn Frau M. wieder an der gleichen Stelle und zwar nochmals mit entblösstem Glied ihr gegenüber dastehen.

Am 12. Oktober 1896, abends gegen 8 Uhr, kam O. in den Hof eines Hauses in der Paulinenstrasse zu C. herein. Das Fenster der Waschküche stand offen. O. kniete vor demselben nieder und nun bemerkte man (Aussage der Frau H., S. 8), dass er fortwährend an seinem entblössten Gliede schüttelte. Auf Zuruf entfernte er sich.

Ueber die Tat in W. am 15. Oktober 1896 (S. 6) vom Landjäger vernommen, gab O. an, er habe sich auf dem Rückwege von E. befunden, wo er sich um Arbeit umgeschaut habe. Da er schon mehrere Jahre geschlechtskrank sei, und ihn sein Glied geschmerzt, habe er solches herausgetan und ausgedrückt. Ob es jemand gesehen und ob Personen in der Nähe gestanden, könne er nicht sagen. Betreffs der anderen Male wurde er am 23. November 1896 verhört und erklärte, nichts davon zu wissen (S. 9). Bezüglich der Handlung in W. wiederholte er das früher Gesagte.

Unter dem 20. November 1896 gibt Herr Medizinalrat B. ein Gutachten über O. ab, dem folgendes zu entnehmen ist: Am Penis besteht ein geringer Grad von Verlagerung der Harnröhrenmündung nach unten (Hypospadie). Der Gaumen ist ungemein hoch gewölbt. Zunge zittert beim Herausstrecken . . . . . . Entsprechend dem matten, schlaffen Gesichtsausdruck

ist auch das geistige Verhalten schlaff, phlegmatisch, seine Antworten auf alles träge, und ganz auffallend ist die ruhige Gemütsverfassung, mit der er einer Strafe und Haft entgegensieht.“ Es wird hervorgehoben, dass sich hier zur geistigen Schwäche Trunk und Onanie gesellten, wodurch er seine Widerstandskraft gegen niedrige Triebe immer mehr einbüsste . . .

In der Verhandlung vom 7. Januar 1896 (S. 10) erklärt derselbe Sachverständige unter Wiederholung seiner Ausführungen, ein bestimmtes Urteil nicht abgeben zu können, und beantragt die Beobachtung des O. im Sinne des § 81 Str. Pr. O. Dem Antrage wird stattgegeben.

Auf Antrag der Direktion der Klinik wurden vom 1. Staatsanwalt vom Landgericht St. bei den Geschäften, an denen O. früher eingestellt war, Erkundigungen über sein damaliges Verhalten eingezogen.

Die Ergebnisse dieser Vernehmungen lauten, wie nachstehend folgt:

Der Meister Sch. in der Eisengiesserei L. in C., welcher 1896 viel mit O., solange er in diesem Geschäft in Arbeit stand, in Berührung kam, berichtet, dass ihm niemals auch nur die geringste Spur von Geisteskrankheit an O. aufgefallen sei.

Mehrere Arbeiter, welche neben O. auf dem Güterbahnhof C. beschäftigt waren, gaben an, dass sie nie ein Zeichen von Geistesstörung an demselben bemerkt hätten und dieser nur, wenn er Branntwein getrunken, aufgeregt gewesen sei.

Dem Fabrikanten Fr. K. ist, solange O. bei ihm beschäftigt gewesen ist, nichts aufgefallen. Er habe ein gewandtes anständiges Benehmen an den Tag gelegt und sei ein geschickter Arbeiter gewesen. Es sei richtig, dass O. etwas reizbar gewesen sei.

Der Giessermeister J. H. derselben Fabrik, dem O. während seiner Beschäftigung daselbst unterstellt war, gab an, dass er O. gut kenne. Er habe keine Spuren von Geisteskrankheit an ihm wahrgenommen. Die Befehle, die ihm erteilt worden seien, habe O. stets zu voller Zufriedenheit ausgeführt; er sei ein tüchtiger Arbeiter gewesen, der nie etwas verkehrt oder ungeschickt gemacht habe. Im Benehmen gegen ihn sei er zuvorkommend und anständig gewesen. Richtig sei, dass O. leicht reizbar gewesen sei. Dieses habe seinen Grund darin gehabt, weil er des öfteren von seinen Mitarbeitern wegen der von ihm verbüssten Sittlichkeitsvergehen aufgezogen worden sei. Dieses habe ihn jedesmal geärgert, und sei O. auch deshalb aus dem Geschäft ausgetreten. Er habe betont, bei den Arbeitern halte er es nicht mehr aus. Wenn er länger im Geschäft bliebe, könne es vorkommen, dass er einen totschlagen würde.

Gotthilf H., Mitarbeiter des O. in der K.'schen Giesserei, hat folgendes zu Protokoll gegeben: O. sei nicht geistesgestört, dagegen sehr aufgeregt und leicht reizbar gewesen. Er habe sich einmal zu ihm geäussert: Er habe eine Krankheit an sich. Das Gericht habe es schon oft von ihm wissen wollen, aber er sage es nicht. Es sei nicht so mit den Sittlichkeitsvergehen, wegen deren er bestraft worden sei, wie die Arbeiter meinen.

Sechs andere Arbeiter der gleichen Fabrik haben sämtlich angegeben, es sei ihnen an O. nichts aufgefallen, das auf Geisteskrankheit schliessen lasse. Richtig sei, dass er ein sehr aufgeregtes, reizbares Wesen an den Tag gelegt habe.

Bei der Vernehmung am 15. Februar 1897 auf dem Schultheissenamt O. erklärte die Witwe des Bäckers Karl K., bei welcher O. vom Juni 1890 bis Spätjahr 1890 wohnhaft war, dass es ihr, soviel sie beobachtet habe, so scheine, als ob O. geistig nicht ganz normal sei: manchmal sei er ganz freundlich gewesen, dann konnte er auch wieder den ganzen Tag kein Wort sprechen, wie wenn er melancholisch wäre. Bösartig sei O. nie gewesen.

Die Mutter berichtet von ihrem Sohne folgendes:

Er ist das 3. Kind unter 5 Geschwistern. 2 Geschwister leben, sind gesund. 2 sind klein gestorben an Brechruhr. Ueber Heredität ist der Ref. nichts bekannt. Vater ist vor 17 Jahren gestorben, hatte Lungenleiden. War kein Trinker. Ob O. Gichter hatte, weiss die Mutter nicht. Als Kind soll er verschiedene Krankheiten durchgemacht haben. Schon als kleiner Junge klagte er, dass er das Wasser immer so lange laufen lassen müsse, und dass

er dabei Brennen spüre. In der Schule lernte er gut, war in seinem Wesen wie andere Buben.

War später ein brauchbarer Arbeiter, hatte guten Verdienst. Als Eisengiesser trank er nicht zuviel.

Seit $^1/_2$ Jahr, d. h. seit seiner letzten Entlassung aus dem Gefängnis, klagte er morgens stets über Kopfschmerz. Früher, vor mehreren Jahren, schrieb er einmal von H. aus der Mutter, er glaube vom vielen Knien im nassen Sand, zu dem er als Eisengiesser gezwungen war, den „Kniespanner" zu bekommen; später soll er darüber nicht mehr geklagt haben. Ueber Kopftrauma weiss die Mutter nichts.

Die Mutter hat sich über die Vergehen des Sohnes sehr abgehärmt. Von jeher soll er sehr schweigsam gewesen sein, eine Eigenschaft, die auch sein Vater besessen haben soll.

Wenn ihm die Mutter morgens etwas auftrug, hatte er es oft schon mittags vergessen, wusste nichts mehr davon. Der Mutter ist diese Vergesslichkeit erst im letzten Jahr aufgefallen.

Mutter habe übrigens den Sohn nur selten gesehen.

Die Frau gibt folgendes an:

Ueber Heredität ist der Frau nichts bekannt. Patient ist das 2. der 3 Geschwister, die leben. Die Geschwister sollen noch nicht bestraft sein.

Die Frau kennt ihn „von klein auf". Wie er in der Schule lernte, weiss sie nicht. Sie wusste vor der Heirat im Jahre 1889, dass er schon öfters wegen Sittlichkeitsvergehen bestraft war. Worin dasselbe bestanden, war ihr nicht bekannt. Sie will oft — etwa 8 mal in jedem Jahr — beobachtet haben, dass er nachts aufstand und lange über $^1/_4$ Stunde nicht zurückkehrte. Wenn sie ihm nachging, fand sie ihn im Klosett, und er klagte dann, er könne das Wasser nicht lassen, weil er so Brennen verspüre.

Dem Potus soll er nicht ergeben sein. Frau sagt, er trinke überhaupt nicht. Nach Ansicht der Frau fand er zuletzt in C. keine Arbeit mehr, weil ihn niemand mehr annahm. Seine Vergehen waren zu bekannt. — Gegen die Frau war er immer freundlich. Im Wesen stets still friedfertig. Nie Klagen über Kopfschmerz und Schwindel. Konnte den Beischlaf stets ohne Störung ausüben. Das älteste Kind ist 1. Januar 1893 geboren, vor 2 Jahren gestorben. Das zweite Kind, 4. Oktober 1894 geboren, kam mit einer Geschwulst am Halse auf die Welt. Die Geschwulst wurde operiert, das Kind blieb seitdem gesund. Schlaf war immer unruhig, er wälzte sich viel hin und her, sagte, er habe keine Ruhe.

Die Frau will ihn schon öfters befragt haben über seine Vergehen. Er antwortete ihr aber stets, dass er nichts wisse —.

An seinem Benehmen fiel der Frau nie etwas auf. Sie sieht allerdings den Mann bei Tage fast gar nicht, da sie schon morgens um 6 oder 7 Uhr ins Geschäft muss.

Seit die Frau mit ihm verheiratet ist, ist er sehr vergesslich, besonders soll dies aber seit 2 Jahren sein. Er musste immer das Mittagessen kochen, stellte dann oft nur Kartoffeln auf, vergass das Fleisch ebenfalls zu kochen. So machte er oft die häusliche Arbeit nur halb.

Jedesmal wenn er verhaftet wurde, ist er ganz blass geworden, zitterte am ganzen Körper.

Nie schwätzte er viel. Von selbst sprach er überhaupt nichts, die Frau musste stets zuerst reden.

Früher war er ein guter Arbeiter, verstand sein Geschäft.

Eigene Beobachtung.

O., jetzt 38 Jahre alt, ist ein 1,67 m grosser und 65,7 kg schwerer Mann. Am behaarten Kopf, auf dem rechten Scheitelbein ziemlich in der Mitte ca. 3 cm von der Mittellinie entfernt, findet sich eine deutliche Impression, in welche man die Kuppe eines Fingers

einlegen kann. Die Stelle soll spontan nicht schmerzhaft sein, auf Druck zuckt er zusammen und äussert lebhaften Schmerz.

Puls gewöhnlich 80, deutliche Steigerung bei Druck auf die schmerzhafte Stelle tritt nicht ein, man zählt 84.

Kopfmasse 19,4 und 15,7.

Die Pupillen sind etwas über mittelweit, die rechte weiter als die linke; die letztere nicht ganz rund. Diese Differenz in der Weite der Pupille bleibt dauernd, ist wechselnd in der Intensität.

Reaktion auf Licht ist vorhanden, ebenso Konvergenzreaktion.

Die Augenbewegungen sind frei. Die ophthalmoskopische Untersuchung ergibt keine Besonderheiten.

Fazialisinnervation ist frei.

Die Zunge wird gerade vorgestreckt, kann zurzeit wegen Halsschmerzen nicht mehr als 1 cm über die Zahnreihe hervorgebracht werden. Nach Aufhören der Halsschmerzen erweist sich die Beweglichkeit der Zunge frei.

Der harte Gaumen ist steil gewölbt.

Beide Mandeln sind etwas gerötet und geschwollen. Das Zäpfchen ebenfalls. Diese Entzündung geht in kurzer Zeit zurück.

Die Sprache ist langsam, zeigt sonst keine Störungen.

Die Kniephänomene sind beiderseits gesteigert, ebenso Achillessehnenreflex.

Bauch-, Kremaster- und Fusssohlenreflexe sind vorhanden.

Bei der Untersuchung fällt mitunter ein Wogen der ganzen linken Oberschenkelmuskeln auf.

Muskulatur mechanisch leicht erregbar.

Die Lungengrenzen normal, ebenso Herzdämpfung.

Herztöne sind dumpf. Der Puls ist mittelkräftig, regelmässig, 76 in der Minute.

Auskultatorisch nichts Krankhaftes nachweisbar.

In der Gegend der rechten Hüfte, gerade unterhalb der tiefsten Stelle des Rippenbogens ein Naevus pigmentosus 4 cm lang, 2 cm breit.

Patient will früher einmal ein Geschwür an der Glans des Penis gehabt haben, das ohne ärztliche Behandlung wieder verschwand.

Die Genitalien sind kräftig entwickelt. Die Vorhaut ist für gewöhnlich hinter der Glans. Die Urethraöffnung findet sich an der unteren Seite der Glans. Auf deren Oberseite ist eine pigmentierte Stelle, sonst keine Narben. Die Inguinaldrüsen sind nicht auffallend geschwollen.

Die Sensibilität ist nicht gestört.

Spitze und Knopf der Nadel werden richtig unterschieden.

Berührungen werden richtig lokalisiert.

Grobe motorische Kraft ist gut erhalten.

Urin: Spezifisches Gewicht 1019, sauer, kein Alb., kein Sacch.

Aus dem Journal ist Nachstehendes zu berichten:

15. Januar 1897. O. wird von einem Landjäger gebracht, lässt sich gutwillig baden und auf die Abteilung bringen.

Er will nicht wissen, warum er hierher gebracht worden ist, gibt an, von St. her zu kommen, wo er seit 4 oder 5 Wochen (genau kann er dies nicht angeben) im Arrest des Justizgebäudes sich befunden habe. Ueber den Grund seiner Verhaftung berichtet er, dass er in einem Hofe der Fabrikstrasse in C. sein Glied entblösst und daran gespielt haben soll. Er selbst wisse von diesem Vorgang nichts, es sei ihm so im Landgericht in St. in der letzten Woche gesagt worden, während einige Frauenzimmer mit im Saale gewesen seien, die er selbst nicht kannte.

Er ist Eisengiesser, verheiratet, wie lange, weiss er nicht, hat 4 Kinder, das jüngste

3 Jahre, das älteste etwa 20 Jahre alt. Auch das Alter seiner Kinder kann er nicht genau angeben. Er selbst ist geboren am 19. Juni 1859, 37 Jahre alt.

Er will in der Schule gut gelernt und nach der Schule Eisengiesserei erlernt haben.

Er kann nicht angeben, seit wann sein Gedächtnis schwächer geworden ist, er hat öfters über Kopfschmerzen zu klagen und bemerkte, dass, wenn er sich auf etwas besinnen wollte, er die Gedanken nicht mehr recht zusammenbrachte. Vielleicht, gibt er an, könnte dies von einem Fall herrühren, den er während seiner Lehrjahre durch Sturz von einem Baum auf den Hinterkopf erlitten hatte. Patient macht einen sehr matten, schläfrigen Eindruck, spricht sehr langsam und muss sich auf seine Aussagen lange besinnen.

Ueber das Trinken weiss er keine genaueren Angaben zu machen, gibt aber zu, schon des öfteren betrunken gewesen zu sein. Es wäre möglich, wie er sagt, dass er durch die vielen Gefängnisstrafen, die er besonders wegen Sittlichkeitsvergehen schon zu verbüssen hatte, nicht mehr viel vertragen könnte. Wann und wie oft er schon bestraft worden ist, kann er nicht sagen.

16. Januar. Klagt über starke Schmerzen, spontan und auf Druck am rechten Kieferwinkel; ausserdem über Kopfschmerz. Liegt den ganzen Tag mit gesenktem Blick apathisch zu Bett.

19. Januar. Liegt in den letzten Tagen apathisch, gegen alle Vorgänge unbekümmert zu Bett. Auf Befragen äussert er den Wunsch, wieder zu seiner Familie heimzukommen.

Die Angina und die Schmerzhaftigkeit am Hals sind bedeutend zurückgegangen.

Er erinnert sich 4 Tage hier zu sein, kennt seinen Aufenthaltsort.

21. Januar. Weiss das Datum seiner Aufnahme in die Klinik nicht, es sei Donnerstag oder Freitag gewesen. Jetzt ist Januar 1896. Kann nicht sagen, weshalb er hier im Krankenhaus in T. ist. Vorher sei er in Untersuchung wegen Sittlichkeitsvergehen gewesen. „Ich soll in der Fabrikstrasse gestanden sein in einem Hofe; vor dem Landgericht, wie die Verhandlung war, ist ein Herr dagestanden und hat gesagt: ich soll mein Glied entblösst und daran herumgemacht haben.“ Er wisse nichts davon, auch nicht, wenn es passierte.

Sonst war nichts? Doch in W. droben. Wo ich in W. gewesen bin, hab ich müssen das Wasser lassen, und dass es nicht auf der Strasse geschieht, bin ich ins Feld gegangen und da hab ich das Wasser abgelassen. Zuerst ist es gegangen und dann nicht recht, und wie ich fertig war, hab ich noch einmal das Gefühl gehabt, dass ich noch einmal austreten müsse, und da hab ich noch einmal mein Glied ausdrückt. Es war nicht an der Strasse, sondern im Graben drinnen.

Er habe niemanden gesehen, aber die zwei Frauenzimmer hätten auf dem Landgericht gesagt, er hätte an seinem Glied herumgemacht. Er sei in der Sache noch nicht verurteilt worden.

Wie oft er schon bestraft worden, weiss er nicht. Das erstemal vor ein paar Jahren. Nach längerem Besinnen meint er 1883 oder 1884. Dann folgten noch mehrere Verurteilungen. „Die Leute haben halt immer gesagt, ich sei dagestanden und habe an meinem Glied herumgemacht.“ Das sei richtig, er habe aber sein Glied ausgedrückt. Er habe immer das Gefühl gehabt, als ob das Wasser stecken bleibe, und er habe Schmerzen und Brennen gefühlt. Deshalb drückte er das Glied aus, und der Schmerz liess nach. Auf Vorhalt der Unwahrscheinlichkeit: „Jemand der das noch nicht gehabt hat, kann sich das nicht vorstellen. Die Leute, die das nicht wissen, die meinen, ich tue sonst was. Meine Frau hat es auch schon gesehen, sie hat mich einmal gefragt, warum ich immer so hinausspringe auf den Abtritt, und da hab ich ihr gesagt, „dass ich so das Brennen habe beim Wasserlassen“.

Die Strafen habe er jedesmal über sich ergehen lassen, weil es doch keinen Wert habe, und er so allein dastehe. Er könne nicht sprechen, und sei die Hälfte nicht von dem wahr, was die Leute sagen.

31. Januar. Erzählt heute früh, dass es ihm gewesen, als komme ein spitzer Instrumentdraht auf ihn zu und in sein Auge. Dabei habe er einen stechenden Schmerz

im Auge verspürt. Des öfteren habe er das Gefühl, als rührte ihn jemand an oder riefe ihm zu.

1. Februar. Etwas ähnliches will er heute nicht mehr gehabt haben, erinnert sich nicht mehr recht an seine gestrige Erzählung. Sein Kopf ist heute freier.

2. Februar 1897. Bei einer Unterredung heute gibt er auf Fragen über die Vorgänge bei seinen Taten immer dieselbe Antwort: „Das weiss ich nicht." Auch als er auf das wenig Glaubliche dieser Behauptung und auf die Widersprüche (er soll einmal einem Richter gegenüber, wo er auch anfangs leugnete, später zugegeben haben, dass er seinen Geschlechtsteil aus Wollust entblösst habe) hingewiesen wird, bleibt er bei dieser Behauptung. Er beruft sich darauf, dass er jahrelang ein Brennen beim Wasserlassen in der Harnröhre habe, und dass er Schmerzen beim Urinlassen spüre und daher oft lange drücken müsse, bis das letzte Wasser abginge.

Besondere Neigung zu geschlechtlichem Verkehr will er nicht gehabt haben. Nur ein einziges Mal will er vor seiner Verheiratung mit einem Mädchen geschlechtlich verkehrt haben, ob ihm dieses besonders angenehm gewesen, wisse er nicht. Mit seiner Frau habe er in ganz gewöhnlicher Weise verkehrt, oft waren 14 Tage vergangen. Er macht bei der Unterhaltung einen sehr schläfrigen Eindruck, fasst die Fragen schwer auf, beklagt sich selbst, dass ihm seine Gedanken sehr schwach wären. Es sei ihm oft, wenn er etwas denken will, als ob er dann gar keinen Gedanken fassen könnte.

Kopfschmerzen habe er schon seit längerer Zeit jeden Tag, seit wann, wisse er nicht, morgens sei's am stärksten.

Eine nochmalige Sensibilitätsprüfung ergibt folgendes: Berührung mit dem Finger und Pinsel werden am ganzen Körper empfunden und richtig lokalisiert. Nur an den schwieligen Teilen des Fusses und der Hand setzt er zuweilen eine Berührung aus, desgleichen werden Nadelstiche richtig empfunden. Bei leichten Stichen in Brust und Rücken zuckt er lebhaft zusammen. Knopf und Spitze der Nadel werden richtig unterschieden, nur bei heftiger Berührung mit dem Knopf glaubt er, dass es gestochen sei.

Temperatursinnprüfung: Kalt wird am ganzen Körper richtig empfunden. Warm an den Füssen und Unterschenkeln, besonders links, öfters als kalt bezeichnet, ebenso an den Händen, erst nach längerer Berührung wird es als warm richtig erkannt.

Das Gesichtsfeld zeigt keine Einschränkung. Die elektrische Erregbarkeit mit konstantem und faradischem Strom nicht verändert.

3. Februar. Ist heute zufriedener Stimmung, fühlt sich etwas freier im Kopf, wenig Kopfschmerzen.

An die Vorgänge erinnert er sich gut, weiss, dass vor 4 Tagen seine Frau dagewesen ist, und wie lange er hier ist. Der gestrigen Untersuchung erinnert er sich auch.

4. Februar. Ueber die Entstehung der Impression am Kopfe gibt er an, dass er vor Jahren im Gefängnis H. an Darmkatarrh behandelt sei, wie lange es her, will er nicht mehr wissen. In dieser Zeit habe der Arzt eine Beule auf seinem Kopf bemerkt. Er vermutet, dass er sich die Beule zugezogen habe durch Stoss gegen einen Nagel, der sich an einem Gestell befand, wo er Teppiche zu machen hatte.

6. Februar. Die Ohrenspiegeluntersuchung ergibt einen doppelseitigen Mittelohrkatarrh. Beide Trommelfelle, namentlich rechts, verdickt, grauweiss, glanzlos eingezogen.

Klagt heute den ganzen Tag über Kopfschmerzen; er erzählt, dass er am 22. Dezember in Untersuchungshaft kam und seit dem 12. Januar hier sei. Dass er 3 Wochen hier ist, weiss er von den Aerzten, ihm selbst komme es vor, als wenn er mindesten schon $^1/_4$ Jahr hier sei.

8. Februar. Befindet sich heute ordentlich. Der Stuhlgang ist geregelt. Er erzählt, dass ihm seine Mutter gesagt habe, dass er als Kind einmal sehr viel Schnaps getrunken habe. Störungen beim Wasserlassen wurden hier nicht beobachtet, kein Brennen beim Urinieren.

9. Februar. Hatte heute Besuch von der Mutter; unterhält sich mit ihr 2 Stunden.

10. Februar. Ueberreicht heute dem Arzt beifolgenden Zettel und, befragt über die Vorgänge, welche er dort niedergeschrieben, erzählt er dieselben noch einmal und meint, dass ihm sonst derartiges nicht passiert sei, wenn er etwas getrunken habe.

Morgens kein Kopfweh, gegen Abend stellt es sich ein.

12. Februar. Erzählt heute, dass er gestern Abend, als er sich auf etwas besinnen wollte, plötzlich zusammenfuhr; der Kopf sei ihm plötzlich in die Höhe gehoben worden. Nachdem habe er sich nicht mehr besinnen können auf das, woran er gedacht hatte.

13. Februar. Erzählt heute etwas ausführlicher von seinem Leben beim Militär, dass er im Jahre 1885 einmal mit einem Bekannten nach C. ging und dort des Guten wohl zu viel getan hatte, so dass er vom Dienst fortblieb. Er wurde deshalb wegen Verlassens der Kaserne mit 7 Monaten Festungshaft in Ulm bestraft. Er sagt, er sei heute etwas freier im Kopf.

14. Februar. Klagt über Kopfschmerz, hatte eine schlechte Nacht und einen Traum, auf dessen Inhalt er sich aber nicht besinnen könne.

15. Februar. Befindet sich heute viel besser, hat nichts zu klagen. Hat heute Abend Kopfschmerz.

16. Februar. Bei einer längeren Unterhaltung heute gibt er Geburtsort und Datum, sein jetziges Alter, richtig an. Die Volksschule habe er in C. 8 Jahre lang besucht. Mit 14 Jahren sei er konfirmiert worden. „Das bedeutet, dass man aus der Schule gekommen ist.“ In der Schule will er gut gelernt haben, nur beim Rechnen klappte es manchmal nicht. Er erinnert sich, dass er einmal bei einer Rechnung, welche er schon öfters gelöst hatte, plötzlich stecken blieb. Den Grund weiss er nicht.

Der Neckar fliesst ins Meer, in welches, ist ihm unbekannt. Nebenflüsse des Neckars kennt er nicht, kann auch nicht sagen, wo er entspringt. Nach anderen Flüssen gefragt, nennt er noch die Donau und nach langem Besinnen die Fils. Auch diese fliessen ins Meer.

Himmelsgegenden kennt er. Wo Sonne auf- und untergeht, weiss er nicht.

König von Württemberg heisst Karl. Wie lange dieser regiert, wisse er nicht; „schon solange ich denken kann.“

An Städten führt er Stuttgart, Cannstatt, Göppingen, Ulm, Heidelberg, Fellbach auf. Heidelberg liegt in Württemberg unter Heilbronn. An Württemberg grenzen Bayern und Preussen. Hauptstadt dieses Landes: Berlin. König: Wilhelm. Die Frage, ob dieser auch Kaiser sei, bejaht er, weiss nicht, von was. Deutschland ist ein Reich, besteht aus Ländern, Württemberg, Bayern, Baden, sonst wisse er keines mehr. Er hat beim 3. Infanterie-Regiment gedient in G. von 1882—1885. Ein Regiment setzt sich aus 10 Bataillonen, ein Bataillon aus 3 Kompagien zusammen. Offiziere zählt er in richtiger Rangfolge vom Sekondeleutnant bis zum Kommandeur auf. Die verschiedenen Waffengattungen kennt er. Der evangelische Glaube ist, dass ein Gott im Himmel ist. Von wem dieser Glaube stammt, wisse er nicht. „So bin ich halt geboren und erzogen“, Luther war ein Pfarrer, „ein Mensch wie wir auch“. „Sonst weiss ich nichts mehr, halt, dass er gepredigt hat.“

Der deutsch-französische Krieg war 1870. „Da haben sie einander totgeschossen, Frankreich und Deutschland.“ An Schlachten führt er „Paris“ und „Sedan“ an. Datum der letzteren kennt er nicht, weiss auch nichts von der Gefangennahme des französischen Kaisers. Auch dessen Name ist ihm unbekannt.

Was eine Republik ist, weiss er nicht. Frankreich ist ein Kaiserreich.

Europa ist ein Kaiserreich in Deutschland. Amerika „ist über dem Wasser drüben, wird auch Kaiserreich sein“. Von Afrika und Asien hat er die gleiche Meinung.

Diebstahl „ist, wenn man etwas nehmen tut“. „Ich weiss nicht, ob jeder Diebstahl gestraft wird oder nicht.“ Diebstahl wird gestraft, „weil man eben einem andern seine Sache lassen soll“. „Es soll halt ein jeder vorwärts kommen und vorwärts streben.“

„Morden darf man, weil die Völker mit einander Krieg führen, die werden doch alle hingemacht, da wird doch keiner gestraft, wenn einer den andern verschiesst.“

Auf die Frage, ob er auch ungestraft morden könne, lacht er, sagt, er tue niemand etwas. Er denke doch, dass man gestraft wird. Dann nach langer Pause erklärt er, Morden sei erlaubt und verboten. Erlaubt im Kriege und verboten, „wenn er einen totschlagt." Warum er niemand totschlagen darf, weiss er nicht. —

17. Februar. Befragt über die einzelnen ihm zur Last gelegten Delikte gibt er bei den einzelnen folgendes an:

Bei dem ersten aus dem Jahre 1876: Das wisse er nicht. Ebensowenig will er etwas aus den ersten Sittlichkeitsdelikten 1879 und 1880 wissen. Er weiss auch nicht, dass er dafür bestraft worden ist. Auch vom Jahre 1880 will er nichts wissen. Er will nur wissen, dass er einige Male bestraft sei, wisse aber nicht, in welchen Jahren. Die Leute hätten etwas geschwätzt vor Gericht, was er aber nicht recht verstanden, da er schlecht höre. Er bleibt dabei, dass er ein Brennen in der Harnröhre gehabt habe, es seien ihm Tropfen in der Harnröhre stecken geblieben, die habe er herauspressen müssen. Als er auf das Unwahrscheinliche seiner Angabe hingewiesen wird, meint er, er habe ja nichts dabei machen können, wenn man ihn zu Gefängnis verurteilt habe, er habe nicht gewusst, dass man Berufung einlegen könne, einen Verteidiger habe man ihm nicht gestellt.

Dass er beim Militär bestraft sei, wisse er, weshalb wisse er nicht, das sei schon lange her.

Geschlechtliche Aufregungen, die ihn hätten veranlassen können, Manipulationen an seinem Gliede vorzunehmen, stellt er in Abrede, er habe ja schon gesagt, das sei Brennen in der Harnröhre gewesen.

Er entsinnt sich, dass er am 30. Juni 1896 aus dem Gefängnis H. entlassen wurde, seit wann er dort gesessen, weiss er nicht; weswegen er ins Gefängnis gekommen, will er auch nicht wissen. Er sei dann nach Hause zurückgekehrt und habe in U. bei K. in der Eisengiesserei Arbeit gefunden. Was er für Formen zu machen hatte, wisse er nicht mehr; früher habe er dies alles sagen können. Er sei in der letzten Zeit körperlich schwach geworden und auch gedankenschwach; er spüre, wenn er über etwas nachdenken wolle, dass er seine Gedanken nicht mehr zusammenbringe. Bei K. sei er fort, weil es ihm die Leute zu wüst gemacht haben; die Leute haben ihm gesagt, er „spinne", sei „narret".

Er habe dann eine Zeit lang keine Arbeit gehabt, dann habe er auf dem Güterbahnhof C. Arbeit bekommen; wieviel Lohn er erhalten, wisse er nicht genau, er denke etwa 2 M. 70. Das Geld habe er der Frau abgegeben, er selbst habe nichts behalten. Von dort habe man ihn fortgeschickt, weil der Vorarbeiter gesagt habe, er brauche niemand mehr; wann das war, weiss er auch nicht mehr. Im Dezember sei er zu Hause gewesen, habe die Haushaltung besorgt, während die Frau in die Fabrik gegangen sei.

Wie alt er war, als er zum ersten Mal mit einem Mädchen geschlechtlich verkehrte, will er nicht wissen; er sei damals in der Lehre gewesen, sein Mädchen sei aus C. gewesen. Sonst sei er nie besonders hinter den Mädchen hergewesen, der geschlechtliche Umgang sei früher auch nicht anders gewesen als jetzt mit seiner Frau.

Selbstbefleckung will er nie getrieben haben. Als er darauf hingewiesen wird, dass er im Gefängnis selbst vom Laster der Selbstbefleckung gesprochen hat, sagt er, das glaube er nicht, dass er das gesagt habe.

18. Februar. Fühlt sich nicht wohl, was ihm fehle, könne er nicht ausdrücken. Es sei ihm im Kopf, als ob es gegen ihn streite. Er glaubt, er habe geträumt, was, wisse er nicht.

Klagt über Spannen im Kopf, wie wenn ein Ring um denselben wäre.

19. Februar. Fühlt sich bedeutend klarer. Gestern habe er geglaubt, das Gedächtnis verlieren zu müssen, heute sei ihm viel leichter.

22. Februar. Er weiss sehr wohl, dass er einige Male wegen Sittlichkeitsvergehen bestraft sei, wie oft wisse er nicht. Er habe nur sein Glied herausgeholt, um das Wasser abzuschlagen. Dabei habe er dann starkes Brennen gehabt, weil Tropfen zurückblieben. Und

das brenne furchtbar. Er glaube es nicht, dass er das gemacht haben solle, was die Leute erzählen. Wenn da jeder gestraft würde, der Wasser liesse, dann würden viele hineinkommen. Als ihm die Vorgänge beim letzten Male vorgehalten werden, äussert er, von dem Vorgange in C. nichts zu wissen, in W. habe er das Wasser abschlagen müssen, eine Frau habe er nicht gesehen, von dem Vorgang am 12. Oktober will er gleichfalls nichts wissen. Ueber die früheren Vergehen lässt er sich aus wie sonst, d. h. er will nichts von ihnen wissen.

Als ihm vorgehalten wird, dass er einige Male seine Tat eingestanden, so z. B. im Jahre 1886 dem Richter gesagt habe, er hätte es aus Wollust getan, meint er, er wisse dieses nicht. Wenn er es gesagt habe, so habe er es vielleicht getan, um den Richter zufrieden zu stellen.

Was er im Jahre 1887 dem Polizeiwachtmeister gesagt, glaube er nicht, das habe der von sich selbst. Das war so einer, der strebe nach Ehrsucht und wolle sich einen rechten Namen machen. Wer weiss, was der da hineinschreibt.

Von der Eingabe im Gefängnis im Jahre 1889, in welcher er von dem Laster der Selbstbefleckung spricht, will er nichts wissen.

O. hat sich in der letzten Zeit seines Hierseins mit Hausarbeit etwas beschäftigt, hat mehr Teilnahme an seiner Umgebung gezeigt. Den beifolgenden Lebenslauf hat er auf Wunsch verfasst. Der Schlaf ist meist ungestört gewesen. Einige Male hat er über schwere Träume geklagt.

Das Körpergewicht hat zugenommen von 65,7 kg auf 70 kg.

Niemals ist beobachtet, dass O. Onanie getrieben hat.

Niemals sind Störungen beim Urinlassen aufgetreten.

Gutachten:

Die Beurteilung des vorliegenden Falles bereitet insofern einige Schwierigkeiten, als wir über einzelne belangreiche Daten in dem Vorleben des O. aus den Akten nicht die wünschenswerte Aufklärung gewinnen, auf der anderen Seite O. selbst durch sein noch zu schilderndes Verhalten und die Angaben, welche er über die ihm zur Last gelegten Taten macht, den Einblick in seine geistige Verfassung nicht unerheblich erschwert.

Sehen wir zunächst, welche Erscheinungen O. jetzt bietet. Unzweifelhaft liegt bei ihm ein Zustand geistiger Schwäche vor. Das geht aus seinem ganzen Wesen, dem stumpfsinnigen apathischen Verhalten, aus seinem geringen Auffassungsvermögen und seiner geschwächten Intelligenz hervor. Es sei dabei auf die im Journal gegebene Schilderung verwiesen. Vorherrschend in seinem Verhalten ist eine gleichgültige Apathie namentlich im Anfang der Beobachtung. Es kam allerdings gerade in den ersten Tagen mit hinzu, dass er an einer Halsentzündung erkrankt zu Bett liegen musste. Aber auch später, als er aufgestanden ist, sich in Gesellschaft der übrigen Kranken bewegt, zeigt sich sein gleichgültiges Wesen.

In der Folgezeit ist er etwas aufgeweckter, freier. Besondere Reizbarkeit ist hier bei dem Fortfall jedes äusseren Anlasses nicht beobachtet worden. Dieser Wechsel in seinem Verhalten geht in der Regel einher mit dem Auftreten nervöser Erscheinungen, vor allem von Kopfschmerzen. Diese sind zuweilen in grosser Intensität vorhanden. Seine ganze Haltung ist dann noch schlaffer als gewöhnlich, der Blick sehr müde. Die auch sonst vorhandene Pupillendifferenz hat sich einige Male noch in grösserer Ausdehnung während der Kopfschmerzen gezeigt. Ausserdem berichtet er von schreckhaftem Zusammenfahren verbunden mit unangenehmen Vorstellungen. Wir wollen das Vorhandensein dieser keineswegs in Abrede stellen.

Es sind verschiedene Umstände, welche uns das Zustandekommen des vorhandenen geistigen Schwächezustandes erklärlich erscheinen lassen. Die Mutter, welche aus einer dem Branntweingenuss ergebenen Familie stammt, hat selbst

keinen ordentlichen Lebenswandel geführt, der Vater ist der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen. Ueber seinen Entwicklungsgang in den Schuljahren liegen keine besonderen Angaben vor. Wenn wir der Aussage der Mutter glauben können, soll er in der Schule gut gelernt haben.

Die sehr ungünstigen äusseren Verhältnisse, unter denen er dann später existiert hat, haben wohl nicht gerade förderlich auf seine geistige Entwicklung eingewirkt.

17 Jahre alt kommt er schon zum erstenmal mit dem Strafgesetz in Konflikt. Wie wenig er es verstanden hat, sich in gegebene Verhältnisse zu schicken, sehen wir aus der schlechten Führung, seinen Strafen beim Militär. Vom Jahre 1886 ab hat er sich kaum zwei Jahre in Freiheit befunden, die übrige Zeit in Untersuchung, resp. in Gefängnissen zubringen müssen. An weiteren Schädlichkeiten, welche direkt sein Gehirn getroffen haben, konstatieren wir eine vermutlich von einer Verletzung herrührende schmerzhafte Impression am Schädel. Ihrer ganzen Art nach ist nicht wohl anzunehmen, dass sie spontan durch Knochenerkrankung entstanden ist. Die Angaben über deren Herkunft sind widersprechend, einmal redet er von einem Fall in den Lehrjahren, dann wieder von einem Stoss gegen den Kopf, später im Gefängnis. Wir müssen also die Frage nach dem Eintreten des Traumas offen lassen, können nur sagen, dass dieses sehr wahrscheinlich vor Jahren statt gehabt hat. Die noch vorhandene Narbe spricht dafür.

Endlich kommt hinzu, dass O. dem Trunk ergeben ist. Mehrmals ist in den Akten Trunkenheit erwähnt.

Von Arbeitern, mit welchen er zuletzt im Jahre 1896 zusammen gewesen, wird berichtet, dass er nach Branntweingenuss aufgeregt gewesen sei. Es lässt sich aus dieser Angabe wohl eine gewisse *Intoleranz gegen Alkohol* ableiten. Dieses dürfte bei einem geistig schwachen Menschen wie O. nicht Wunder nehmen. Gehört es doch gerade zu den häufigsten Vorkommnissen, dass die Reaktion solcher Individuen gegen Alkohol sich in den meisten Fällen eigenartig, abnorm gestaltet.

Betrachten wir den *Lebensgang* sonst in den letzten Jahren, so ist ihm bei den zahlreichen Strafen, welche er erlitten, nicht viel Zeit geblieben, sich durch Arbeit in der Freiheit zu betätigen. Es ist aber besonders hervorzuheben, dass Arbeiter und Arbeitgeber, mit denen er 1896 zusammengewesen ist, ihm das Zeugnis eines geschickten, tüchtigen Arbeiters ausgestellt haben. Als leicht reizbar hat er allgemein gegolten. Von Mutter und Frau wird seine Vergesslichkeit in der letzten Zeit hervorgehoben.

Demnach kommen wir auf Grund unserer Untersuchungen zu dem Ergebnis dass O. entschieden ein *geistig schwaches Individuum* ist, *bei dem nicht nur eine Abnahme der intellektuellen Fähigkeiten, sondern auch eine deutliche Willensschwäche vorhanden ist.*

Die zuletzt begangenen *Delikte* sind in der ganzen Art ihrer Ausführung so untrennbar mit den früheren ähnlichen, wegen deren er bestraft worden ist, verbunden, dass wir diese im Zusammenhang einer Betrachtung unterziehen müssen. In den allermeisten Fällen, in den letzten Jahren ausschliesslich, ist er verhaftet worden, weil er auf der Strasse in Gegenwart von weiblichen Personen Onanie getrieben hat. In allen Fällen werden wir überrascht durch die *ungenierte Manifestation dieses Exhibitionismus.* Es wird mehrmals erwähnt, dass er sich erst von den Frauen vertreiben liess. Diese ausserordentliche Gleichmässigkeit der Handlungen, diese Hartnäckigkeit, mit welcher er immer wieder trotz aller erlittener Strafen das Vergehen in der gleichen Weise ausführt, haben schon früher den Verdacht nahe gelegt, dass es sich bei diesen Taten nicht um Handlungen eines Geistesgesunden handelt. Es haben wiederholt Untersuchungen durch Sachverständige stattgefunden, so im Jahre 1889 und 1893. Beide Male ist das Resultat ein negatives gewesen. Zeichen einer Geisteskrankheit sind nicht konstatiert. Wir entnehmen aber aus den sonstigen Urteilen, dass er keineswegs als geistig normal gegolten hat. Ganz abgesehen davon, dass eine Zeugin, bei welcher er im Jahre 1890 gewohnt hat, ihn für geistig nicht normal gehalten

hat wegen des auffallenden Wechsels in seinem Wesen, hören wir auch anderweitig von seiner abnormen geistigen Verfassung. So wird schon im Jahre 1889, als seine Eingabe an die Gefängnisbehörde um Versetzung in gemeinsame Haft geprüft wird, sein geistiger Zustand keineswegs als normal bezeichnet. Der Gefängnisarzt erklärt ihn zu derselben Zeit für geistig beschränkt und willensschwach. Vom Pfarramt seiner Heimat wird er als „wohl nicht ganz zurechnungsfähig" angesehen. Ein anderesmal wird er als ein zu Exzessen geneigter, sehr willensschwacher Mensch charakterisiert (Pfarrer). Und auch der letzte ärztliche Sachverständige hat den Eindruck, dass es sich bei ihm um einen trägen, apathischen, gleichgültigen Menschen handelt, dessen Widerstandskraft durch Trunk und Onanie herabgesetzt ist.

Sehen wir, wie sich sein psychischer Zustand zur Zeit der Tat im Oktober 1896 darstellt.

Resumieren wir das Ergebnis der Zusammenstellung, so kommen wir im Hinblick auf das Resultat unserer jetzigen Beobachtung zu dem Schluss, dass bereits seit langer Zeit bei O. ein geistiger Schwächezustand vorhanden gewesen sein muss, wie er jetzt vorliegt. Er ist nicht imstande gewesen, sich eine dauernde Existenz zu gründen. Obwohl er geistig noch nicht so reduziert ist, dass er nicht seiner angelernten Beschäftigung (Eisengiesserei) nachzugehen vermöchte, so sehen wir ihn doch ruhelos seine Arbeit immer wieder aufgeben. Es wohnt ihm, wie oft diesen geistig schwachen Menschen der Trieb zur Vagabondage und zum Nichtstun inne, dem er um so leichter bei der vorhandenen Energielosigkeit nachgibt. Dass O. moralisch ein tief stehendes Individuum ist, bedarf angesichts seiner ganzen Lebensführung keiner weiteren Auseinandersetzung. Es wird sich aber fragen: müssen wir die vorhandene Willensschwäche und diesen Mangel an Moralität lediglich als Ausfluss seiner geistigen Schwäche ansehen? Keineswegs. Wie so oft in derartigen Fällen vereinigt sich auch hier die geringe moralische Qualität und der verbrecherische Hang mit einem infolge mannigfacher Schädlichkeiten entstandenen geistigen Schwächezustand. Es dürfte schwer halten bei einer derartigen Kombination zu entscheiden, wie viel auf Rechnung des einen oder des anderen Teils bei Beurteilung verbrecherischer Handlungen eines solchen Menschen zu setzen ist. Die Häufigkeit immer derselben Delikte (seit 1886 allein 7 mal verhaftet resp. bestraft), die sehr schnelle Wiederholung — der längste Zeitraum nach Entlassung aus dem Gefängnis bis zur Wiederverhaftung beträgt einmal 8 Monate (27. Juli 1892 bis 6. April 1893), sonst nur 1—3 Monate — weiter die frappierende Gleichmässigkeit (Exhibitionieren vor Frauen resp. Kindern und Onanieren) haben, wie bereits erwähnt, den Verdacht erweckt, es handelt sich bei diesen Delikten um die Tat eines nicht Zurechnungsfähigen. Wenn es auch nicht gelungen ist, den Nachweis einer Geisteskrankheit im engeren Sinn zu erbringen, so haben wir doch gesehen, dass O. keinesfalls als ein geistig gesunder Mensch gelten kann. Hierzu kommt noch ein Moment, welchem wir sehr wohl eine Mitwirkung einräumen müssen, nämlich der Einfluss des Alkohols gerade dann, wenn er unsittliche Taten beging. Es ist in den Akten notiert, dass er angetrunken war bei der Verhaftung, so im Jahre 1893. Und auch bei dem letzten Mal 1896 scheint er nicht nüchtern gewesen zu sein (nach eigener Angabe hat er schon früh Bier getrunken). Dieser Umstand, dass er unter der Einwirkung von Alkohol gestanden hat, ist gerade im Hinblick auf die erwähnte Intoleranz gegen Alkohol dieses geistesschwachen Individuums von Belang. Es ist eine durch die wissenschaftliche Erfahrung bestätigte Tatsache, dass gerade bei Wirkung des Alkohols auf ein nicht ganz gesundes Gehirn Vergehen gegen die Sittlichkeit häufig vorkommen.

Würde O. bei unbescholtener Vergangenheit mit der geistigen Verfassung, wie sie bei ihm nachweisbar ist, nur dieses eine Delikt im Jahre 1896 begangen haben, oder liesse sich bei allen mit Sicherheit die Einwirkung des Alkohols zur Zeit der Tat nachweisen, dann würden wir keinen Anstand nehmen, ihn bei Begehung der letzten Tat — nur um diese handelt es sich ja bei der vorliegenden Aufgabe — für unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 zu erklären.

Aber die Verhältnisse liegen hier komplizierter. O. ist, wie bereits ausgeführt, ein moralisch niedrig stehender, verbrecherisch beanlagter Mensch, welcher auch schon mannigfach wegen anderer Vergehen mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist, und ferner sind wir nicht imstande bei einer Anzahl seiner früheren Delikte den Einfluss des Alkohols nachzuweisen. Ja, wir sehen, dass diese Neigung, seine Geschlechtsteile zu entblössen und zu onanieren vor anderen Leuten keineswegs immer unter Alkoholeinwirkung zu stande kommt, so erfahren wir, dass er im Gefängnis am 23. Oktober 1894, nachdem er schon 14 Tage verhaftet war, wo also mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er nichts getrunken hat, in seiner Zelle am Fenster dieselben Manipulationen an seinem Geschlechtsteil macht, wie sonst auf der Strasse. Die Wirkung des Alkohols auf das schwache Gehirn dürfte also allgemein kaum eine hinreichende Erklärung abgeben für das Zustandekommen der unsittlichen Handlungen.

Die besondere Art der Delicte erfordert eine weitere Würdigung. An und für sich liegt ja in dieser sonderbaren gewesenen Art der Geschlechtsbefriedigung, wie O. sie zeitweilig treibt, etwas Befremdliches. Wir können uns auch nicht des Eindruckes erwehren, dass hier in höchst alberner, läppischer Art dieser Trieb befriedigt wird. Ganz unverfroren, ohne jede Vorsicht vor Entdeckung auf öffentlich belebter Strasse treibt er seine unzüchtigen Handlungen. Und wenn er dann wegen seines Tuns zur Rechenschaft gezogen wird, sucht er die Tat trotz eines erdrückenden Beweismaterials meist zu leugnen, respektive mit einer nicht zutreffenden unglaubwürdigen Ausrede zu entschuldigen. Ob ihm bei einem derartigen Leugnen der Gedanke um Strafbefreiung vorschwebt? Von besonderer Intelligenz würde eine solche Ueberlegung, wenn er sie anstellt, nicht zeugen, vielmehr als Ausfluss seiner geistigen Schwäche dienen können.

In welchem Zusammenhang sehen wir nun diese perverse Geschlechtsbefriedigung stehen?

Beim Forschen nach weiteren hier in Betracht kommenden Momenten stossen wir auf eine Schwierigkeit, welche O. uns mit seinen Angaben bereitet, wenn er von seinen unsittlichen Taten nichts wissen will, respektive mit der Ausrede kommt, er habe ein Wasserleiden, ein Brennen in der Harnröhre und müsse deshalb an seinem Gliede schütteln, um das Wasser herauszudrücken. Für die Annahme eines Erinnerungsdefektes derartig, dass er wirklich nichts von diesen doch wichtigen Vorkommnissen in seinem Leben wissen sollte, während sein Erinnerungsvermögen für sonstige Ereignisse keine gröbere Einbusse aufweist, fehlt uns jeder Anhaltspunkt. Bei der von vornherein nicht von der Hand zu weisenden Möglichkeit, es könnte sich vielleicht um Epilepsie handeln, ist gerade diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Keine Spur von Epilepsie oder epileptischen Erscheinungen hat sich bisher nachweisen lassen. Weiter finden sich keine Symptome, welche für die Existenz eines derartigen Blasen- oder Harnröhrenleidens sprechen, wie er es gehabt haben will. Und selbst die Möglichkeit zugegeben, dass früher ein solches bestanden haben soll — zurzeit ist keines vorhanden — so erklärt uns dieses noch keineswegs, warum er bei wirklicher Erschwerung des Urinlassens das Getriebe der Strasse aufsucht und coram publico Masturbation treibt. Wir können nach alledem in diesen Angaben keine den Tatsachen entsprechende Erklärungen sehen, sondern kommen zu der Auffassung, dass es sich dabei nur um leere Ausreden, um Leugnen, handelt. Bestärkt werden wir in dieser Annahme durch das sich oft widersprechende Verhalten.

Zweimal (1894 in N. und im Gefängnis später) hat er nachher an die Leute, welche ihn bei seiner Tat überrascht haben, das Ansinnen gestellt, sie möchten ihn nicht anzeigen. Früher hat er auch einmal (1886), während er anfangs leugnete, eingestanden, er habe die Tat aus Wollust begangen, bei anderer Gelegenheit (1887), als er verhaftet wurde, hat er geäussert, er fürchte die Strafe nicht, es sei ihm verleidet gewesen und er wäre froh, wieder ins Gefängnis zu kommen.

Aus diesem Verhalten entnehmen wir, dass ein bestimmter, keinesfalls immer aus

krankhaften Motiven heraus entstandener Trieb zu diesen unsittlichen Handlungen schon früher vorhanden gewesen ist. Derartige, dem verbrecherischen Tun entsprungenen und als solche auch zu motivierende Neigungen würden nun von vornherein die Annahme einer Geistesstörung ausschliessen, aber die Entscheidung darüber, wieviel wir bei solchem Delikt dann noch auf Rechnung der nachgewiesenen geistigen Schwäche setzen können, wird bei ihrem Vorhandensein ausserordentlich erschwert.

Eine Mitwirkung der von Hause aus nicht als krankhaft anzusehenden Neigung werden wir auch bei der letzten Straftat nicht in Abrede stellen können.

Obwohl er selbst jetzt nicht eingestehen will, dass er Onanie wenigstens zeitweilig getrieben hat, so erfahren wir aus den Akten, dass dieses der Fall gewesen ist. Der Gefängniswärter hat ihn mehremale onanierend in seiner Zelle getroffen (1894). Er selbst hat einem Arzt früher angegeben, dass er von Kameraden zur Onanie verleitet sei. Und im Gefängnis 1889 machte er eine Eingabe, in welcher er um Versetzung in gemeinsame Haft bittet, weil er das Laster der Selbstbefleckung habe. Die bei ihm offenbar bestehende Neigung zur Onanie ist wohl mehr als Zeichen seiner geringen geistigen Entwicklung anzusehen, als dass wir ihr eine Wirkung auf die Entstehung seiner geistigen Schwäche zuschreiben können.

Der Umstand, dass er in seinem ehelichen Leben in normaler Weise den Geschlechtstrieb befriedigt habe, macht die Annahme, dass er ausserdem der Onanie ergeben gewesen ist, keineswegs hinfällig. Beide Arten der Geschlechtsbefriedigung, die normale und diese perverse durch Onanie mit Exhibition kommen sehr wohl gleichzeitig bei einem und demselben Individuum vor. In der Perversität der Handlung liegt aber noch keineswegs die Perversität des Empfindens. Man könnte sich denken, dass der Trieb zum Onanieren so mächtig geworden, dass er diesem unbedingt Folge geben musste. Er selbst will nichts von einem so mächtigen Triebe, dem er nachgeben musste, wissen. Und eine so unbezwingbare Stärke des Geschlechtstriebes wäre nur bei sicher nachzuweisender Geisteskrankheit, respektive hochgradiger geistiger Schwäche denkbar. Das konstatieren wir hier nicht.

Von einer unbezwinglichen Leidenschaft, derartig, dass er dem Triebe der Selbstbefleckung nachgeben muss, kann garnicht die Rede sein. Er ist sehr wohl imstande, die Onanie respektive das Exhibitionieren zu lassen. Haben wir doch trotz sorgfältiger Beobachtung niemals in der Klinik hier ihn onanieren sehen.

Die medizinische Erfahrung erlaubt uns diese perverse geschlechtliche Geschmacksrichtung und Neigung zu anormaler Befriedigung des Geschlechtstriebes, deren Vorhandensein wir trotz des Leugnens annehmen zu müssen glauben, als im Zusammenhang stehend mit der psychischen Schwäche, welche durch die mannigfachen ausgeführten Schädlichkeiten (Heredität, Trunk, Trauma, ungünstige äussere Verhältnisse) sich entwickelt hat, anzusehen.

Aber auch zugegeben, dass die konstatierten Abweichungen vom Normalen auf ein von Hause aus schwaches, invalides Hirn zurückzuführen sind, bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit in foro werden wir nach dem Grade der Wirkung dieser Abweichungen zu fragen haben.

Aus unserer ganzen Darstellung geht hervor, dass wir der vorhandenen geistigen Schwäche nicht einen solchen Grad beimessen können, dass die freie Willensbestimmung dadurch ausgeschlossen erscheint. Dass die Widerstandskraft, welche ein geistig schwaches Individuum wie O. dem Antrieb zu derartigen unsittlichen Handlungen entgegenzusetzen vermag, eine viel geringere ist, noch dazu bei eventueller Alkoholzufuhr, als bei einem Gesunden, liegt auf der Hand.

O. gehört zu jenen moralisch niedrig stehenden Naturen, bei denen sich neben der Arbeitsscheu, Vagabondage und Neigung zu verbrecherischen Handlungen infolge verschiedener Schädlichkeiten ein geistiger Schwächezustand entwickelt hat, derselbe wird sehr wahrscheinlich noch eine weitere Ausdehnung erfahren.

Demnach geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. O. befand sich zurzeit der Tat (Oktober 1896) nicht in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.
2. Die bei O. vorhandene geistige Schwäche, welche auch zurzeit der Tat bestanden hat, lässt seine Zurechnungsfähigkeit als vermindert erscheinen.

O. wurde unter Annahme mildernder Umstände bestraft.

§ 52. Bewusstlosigkeit. Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln. Zustand der Gebärenden. Hypnose.

Statt der Bezeichnung Bewusstlosigkeit[1]) sollte es besser heissen: Bewusstseinstrübung oder Bewusstseinsstörung, denn unter dem Begriff der Bewusstlosigkeit verstehen wir einen Zustand, in welchem die Fähigkeit zum Handeln überhaupt aufgehoben ist. Derartige Zustände beanspruchen ein rein medizinisches Interesse.

Wir haben in § 4, S. 14, angeführt, welche Zustände als unter den Begriff der Bewusstlosigkeit fallend angesehen werden. Sehr viele dieser Zustände decken sich mit dem, was wir als krankhafte Störung der Geistestätigkeit kennen gelernt haben. Es sei nur erinnert an die Bewusstseinsstörungen bei Epilepsie, Hysterie, Alkoholismus, nach Trauma, bei Fieberdelirien, Vergiftungen.

Die während dieser Zustände von Bewusstseinsstörungen auftretenden Erscheinungen, das Verhalten der Erinnerung mit seinen verschiedenen Abstufungen, die retrograde Amnesie sind in den einzelnen Kapiteln des Näheren geschildert worden.

Es ist besonders hervorgehoben, wie ein anscheinend äusserlich geordnetes und zweckmässiges Handeln sich sehr wohl mit der Annahme einer weitgehenden Bewusstseinsstörung deckt. (Siehe §§ Epilepsie, Hysterie, Alkoholismus.)

Hier seien noch die Zustände aufgeführt, welche das Gesetz unter die Bewusstlosigkeit rechnet: Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln, Zustand der Gebärenden, Hypnose.

Die geistigen Zustände, welche der Schlaf bedingt, sind so allgemein bekannt, als sie psychologisch unerklärlich sind. Sie kommen aber auch, was in der Natur der Sache liegt, nur in den allerseltensten Fällen in foro zur Sprache. Die Traumgebilde sind recht eigentliche Phantasiegebilde, erzeugt durch die Spontaneität der Gehirntätigkeit, die ohne Anregung durch Sinneneindrücke, die die Aussenwelt veranlasst, im Schlafe und selbst im sog. träumerischen Wachen fortwirkt. Die Unterlage dieser Gebilde sind teils Erinnerungen an empfangene Eindrücke, die sich in tausendfach verschiedenen Modifikationen und phantastischen Kombinationen reproduzieren, teils subjektive körperliche Empfindungen (Alpdrücken u. dgl.), welche Veranlassungen zu den abenteuerlichsten Gehirnspielen werden. Wie eigentümlich es hierbei ist,

---

1) Deutsch. R. G. E. IV. 20. V. 1904. Der Begriff der Bewusstlosigkeit erfordert nicht die Abwesenheit jeglichen Bewusstseins, es genügt vielmehr schon eine blosse Störung des Bewusstseins zur Erfüllung dieses Begriffes, vorausgesetzt nur, dass sie die freie Willensbestimmung in bezug auf die konkrete Straftat ausschliesst.

dass nur gewisse Sinne, namentlich Gesicht, kaum Gehör, noch viel weniger Geruch und Geschmack, im Traumleben tätig sind und vieles andre, zur Physiologie des Traumes Gehörende ist hier nicht weiter zu erörtern, und muss der Psychologie überlassen werden.

Ganz unmerklich geht der Traumzustand in den der Schlaftrunkenheit über, diesen Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen, in welchem die Verbindungsfäden mit der Aussenwelt bei dem Einschlafen noch nicht vollständig abgelöst, bei dem Erwachen noch nicht vollständig wieder angeknüpft waren. Der Traumzustand ist ganzer Schlaf, die Schlaftrunkenheit Halbschlaf und Halbwachen. Die Sinne sind in ihr noch wach oder schon erwacht, aber sie sind umhüllt vom Nebel der Traumgebilde; der Schlaftrunkene sieht und hört, aber er sieht selbstgeschaffene Gespenster statt der realen Objekte, er hört einen Schuss fallen, von dem er gerade träumte, während nur ein Stuhl umfiel. Er reagiert nur in gewohnter, logischer Kombination, die bekanntlich auch im tiefsten Traum fortdauern kann, auf die vermeintlich empfangenen Eindrücke und kann, da die Muskelaktion im Schlafe nicht gehemmt ist, auf die gesetzwidrigste Weise reagieren.

Die Schlaftrunkenheit ist in der Regel ein nur die kurze Zeit von Minuten andauernder Zustand. Gudden[1]) in seiner interessanten Zusammenstellung unterscheidet eine physiologische von der affektiven Schlaftrunkenheit und eine Traumtrunkenheit. Er hebt besonders die alkoholische Schlaftrunkenheit hervor. Als hervorragendstes Zeichen der Schlaftrunkenheit betrachtete er eine Verschiebung in der Wiederkehr der Besonnenheit und der Aktionsfähigkeit. Begünstigt wird die Ausbildung der Schlaftrunkenheit durch die Schwäche oder das Fehlen von bestimmten Eindrücken vor dem Einschlafen, welche für die rasche Wiederkehr der Besonnenheit beim Erwachen von Bedeutung sind. In gleicher Weise soll das längere Vorhandensein von ängstlichen Affekten vor dem Einschlafen günstig wirken.

Das normalerweise schon mit vorzeitigem Erwachen verknüpfte Unlustgefühl spielt für das Denken und Handeln der Schlaftrunkenheit eine Rolle.

Die pathologische Schlaftrunkenheit erstreckt sich bei gewissen Komplikationen (unsanfte Behandlung oder Trauma des Schlaftrunkenen) nicht selten über einen längeren Zeitraum. Die alkoholische Schlaftrunkenheit geht deshalb oft in einen pathologischen Rauschzustand über.

Die ältere Litteratur ist reich an Beispielen für die in Schlaftrunkenheit verübten Taten. (Siehe § 131. Casper Liman. VIII. Aufl.)

In letzter Zeit mit der fortschreitenden Erkenntnis über die epileptischen Bewusstseinsstörungen ist die Kasuistik viel spärlicher geworden.

Gudden in seiner Arbeit teilt den Fall mit eines gesunden Stationsaufsehers, welcher durch einen nächtlichen Ueberfall in ängstliche Spannung versetzt war. 11 Tage nach dem Ueberfall schlief er infolge eines ermüdenden Marsches im Dienstlokal ein. Nach $^3/_4$ Stunden wurde er plötzlich geweckt durch das Pochen des Personals eines angekommenen Zuges. In der Meinung, es handele sich um einen neuen Ueberfall, tötete er einen Schaffner.

---

1) H. Gudden, Die physiologische und pathologische Schlaftrunkenheit. Arch. f. Psych. 40. Bd. H. 3. — Vergl. auch die interessanten Mitteilungen von H. Pfister „Ueber Störungen des Erwachens“ (Berliner klin. Wochenschrift. 1903. No. 17 und Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie für Juristen und Aerzte. Stuttgart 1902). Pfister fand ein verzögertes psycho-motorisches Erwachen bei den verschiedensten Formen neuropathischer bezw. psychopathischer Belastung und sieht darin ein neuropathisches Stigma hereditatis.

Köppen[1]) berichtet über einen versuchten Mord aus dem Schlafe heraus. Bei dem Betreffenden waren schon früher Schlafwandeln und lautes Sprechen im Schlaf beobachtet, ausserdem Nervosität in letzter Zeit.

Zu Schlaftrunkenheit gehört auch das Nachtwandeln (auch Somnambulismus genannt).

Erfahrenen Aerzten ist es bekannt, dass es häufig bei Kindern beobachtet wird, dass sie nachts (durch schwere Träume veranlasst) aufschrecken, zumal in mondhellen Nächten, aufstehen, ans Bett der Mutter oder in ein anderes Zimmer gehen usw., bis sie wieder zur Ruhe gebracht werden. Mit der weiteren Entwicklung verschwindet das Nachtwandeln von selbst. Wenn man nun weiss, wie ganz ungemein selten das Nachtwandeln bei Erwachsenen vorkommt, dann müssen die Dutzende von Erzählungen der allermerkwürdigsten und unglaublichsten Kunststücke, welche schwimmende, kletternde, hauende, stechende, spielende, schreibende Nachtwandler ausgeführt haben, umsomehr auffallen und kritisches Bedenken erregen, als die grosse Mehrzahl derselben, und zwar zahlreicher Fälle, aus früheren Jahrhunderten datiert, und die neuere und neueste Zeit sehr arm darin ist. Dies allein deutet mit ziemlicher Sicherheit auf frühere mangelhafte Beobachtungen, Aberglaube oder Betrügereien. Vor letzteren sich zu schützen, wird mehr als alles empfohlene, aber wohl schwerlich je wirklich erprobte Verbinden der Augen des zweifelhaften Nachtwandlers, Anrufen bei seinem Namen u. dgl., die allgemeine, psychologisch-diagnostische Prüfung des Falles nützen.

Bei der forensischen Würdigung des Nachtwandelns forsche man nach epileptischer, hysterischer oder sonst nervöser Grundlage.

Der von Liman[2]) ausführlich mitgeteilte Fall Holzapfel wurde als Nachtwandler angesehen. Heute würde man ihn ohne Zweifel zu den epileptischen Dämmerzuständen zählen.

Bei Besprechung der akuten psychischen Erkrankungen unter dem Bilde der Amentia, bei den epileptischen und hysterischen Verwirrtheitszuständen ist erwähnt, dass sich kurz dauernde psychische Störungen an den Geburtsakt anschliessen und während dieses bestehen können, meist mit Vollendung desselben aufhören.

Es sind mehrfach transitorische, oft in Stunden verlaufende Störungen unter dem Bilde einer akuten halluzinatorischen Verwirrtheit oder eines Dämmerzustandes beschrieben[3]). Neuere Mitteilungen[4]) von Weiskorn, Roustan, Dörfler und Debus berichten über kurz vorübergehende, nur Stunden anhaltende Zustände von halluzinatorischer Verwirrtheit, meist auf hysterischer oder neuropathischer Basis, mit totaler Amnesie für die Vorgänge während der Geburt und die Geburt selbst. Hierher rechnen auch die von Schwartzer

---

1 Köppen, Somnambulismus und Verbrechen. Charité-Annalen. XXVII. Jahrg.

2 Casper-Liman. 8. Aufl. S. 656 und Arch. f. Psych. Bd. V. 235. 307. VI. VII.

3 Aeltere Beobachtungen bei Jörg. Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden. Leipzig 1837 und bei Marcé. Traité de la folie des femmes enceintes. Paris 1858.

4 Weiskorn, Josef. Transitorische Geistesstörungen beim Geburtsakt und im Wochenbett. I.-D. Bonn 1897. — Roustan. De la Psychicité de la femme pendant l'accouchement. Etude de Responsabilité. Thèse de Bordeaux. 1900. — Debus. Ueber Bewusstlosigkeit während der Geburt. I.-D. Tübingen 1896. — Dörfler. Der Geisteszustand der Gebärenden. Friedreich's Blätter. Heft IV. 1893.

und Krafft-Ebing mitgeteilten Fälle, bezeichnet als Mania puerperalis transitoria, transitorische Tobsucht oder transitorische Störungen des Selbstbewusstseins bei Gebärenden und Neuentbundenen. Die allermeisten dieser Verwirrtheitszustände sind auf epileptischer oder hysterischer Basis entstanden.

Die Beurteilung dieser Fälle wird bei dem Nachweis des Zusammenhangs der Störungen mit epileptischer, hysterischer oder neuropathischer Grundlage nicht auf Schwierigkeiten stossen.

Hier handelt es sich aber nicht um diese psychischen Störungen, sondern wir haben noch den Einfluss zu berücksichtigen, den der durch den Geburtsakt hervorgerufene Zustand als solcher auf die Handlungen der unehelichen Mutter ausübt.[1]

Hier sind es verschiedene Momente, welche schädigend auf den geistigen Zustand einwirken können und geeignet sind, „Bestürzung, Furcht oder Schrecken" zu erregen: so der Geburtsschmerz, die Verwundungen des Genitaltraktus, der Blutverlust, die oft hilflose Lage der unehelichen, einsam und verlassen niederkommenden Mädchen.

Unter dem Einfluss dieser Schädigungen kann es zu reinen Ohnmachtsbewusstlosigkeiten[2] während der Geburt und gleich nachher kommen. Es ist selbstverständlich, dass diese Diagnose nur nach sorgfältigem Ausschluss aller auf psychische Störungen zurückzuführenden Bewusstseinsstörungen gestellt werden darf.

Säxinger hat einen solchen Ohnmachtszustand in der Prager Gebäranstalt unter 12215 Geburten nur einmal gesehen.

Sarwey[3] erwähnt, dass unter 10000 Geburten der Tübinger Klinik in den letzten 25 Jahren nur ein einziger Fall zur Beobachtung gekommen ist. Die von ihm selbst angestellte Beobachtung ist als Fall 66 der Kasuistik aufgeführt.

Ueber den Verlauf einer Geburt in der Hypnose berichtet v. Schrenck-Notzing.[4]

Die Hypnose[5] hat bereits Erwähnung gefunden, § 36, I. Bd., S. 226 (Missbrauch willen-, bewusst- und wehrloser, sowie geisteskranker Personen). Es ist dort die Frage über die Ausführung eines Verbrechens (meist sexuelle

---

1) § 217 St. G. B.: Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 2 Jahren ein.

2) Freyer, M., Die Ohnmacht bei der Geburt vom gerichtsärztlichen Standpunkt. Berlin 1887. Springer. — Der Ausdruck „Ohnmachtsbewusstlosigkeit" entspricht nicht ganz den Erscheinungen, welche bei diesen Zuständen beobachtet werden, da meist der eigentlichen Ohnmacht, resp. der Bewusstlosigkeit ein Stadium der Erregung, zuweilen mit Sinnestäuschungen, vorausgeht. Da die Bezeichnung sich eingebürgert hat, behalte ich sie bei.

3) Sarwey, Die Diätetik der Geburt aus Handb. d. Geburtshülfe. I. Bd. 2. H. 1904.

4) v. Schrenck Notzing, Kriminalpsychologische und pathologische Studien. 1902.

5) Literatur: Literatur über Hypnotismus vergl. auch dieses Handbuch Teil I. § 36, S. 234. — Jolly, Ueber Hypnotismus und Geistesstörung. Arch. f. Psych. Bd. XXV. H. 3. — Bernheimer, Die Hypnose in ihren Beziehungen zur Medizinalgesetzgebung und zu den Geisteskranken. XII. Internat. med. Kongr. Neurol. Zentralbl. 1897. S. 869. — von Lilienthal, Der Hypnotismus und das Strafrecht. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtwissenschaft. Bd. VII. S. 281. — von Schrenck-Notzing, Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien. Aufsätze aus den Gebieten der Psychopathia sexualis, der gericht-

Delikte) an Hypnotisierten erörtert worden. In einer kleinen Zahl von Fällen ist anzunehmen, dass die durch Hypnose willenlos gemachte Person das Opfer eines sexuellen Verbrechers geworden ist. Anschuldigungen in dieser Beziehung sind sehr viel häufiger. Auch die Unzuverlässigkeit der Angabe von hypnotisierten, meist hysterischen Personen ist hervorgehoben.

Hier ist noch die Frage zu erledigen, ob ein Hypnotisierter zu einem Verbrechen missbraucht werden kann.

Wenn wir die im hypnotischen Zustande vorkommende gesteigerte Suggestibilität berücksichtigen, so wäre es ja a priori wahrscheinlich, dass ein Hypnotisierter durch Erweckung entsprechender Vorstellungen auf dem Wege der Suggestion durch eine zweite Person zu einem Verbrechen angestiftet werden könnte.

Auf dem Wege des Experiments, wie es im Laboratorium, in der Klinik angestellt wird, gelingt es, wie ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann, Hypnotisierten Handlungen zu suggerieren, welche unter anderen Verhältnissen als strafbar angesehen werden müssten. Aber zwischen dem Laboratoriumexperiment und dem Versuch, einen Hypnotisierten zum wirklichen Verbrechen zu verführen, ist ein erheblicher Unterschied. Es gibt sehr viele Menschen, welche überhaupt nicht der Hypnose zugänglich sind. Tatsache ist, dass ein gesunder Mensch überhaupt nicht gegen seinen Willen hypnotisiert, und ihm schon garnicht eine Tat suggeriert werden kann, die seiner Erziehung, seinen Ansichten und Anschauungen zuwiderläuft. Wenn leicht bestimmbare Menschen, ganz gleich zunächst ob sie nervös, hysterisch oder psychopathisch sind, von gewissenlosen, berechnenden Menschen zu Verbrechen angestiftet werden, so kann doch nicht von Hypnose die Rede sein.

Nach meinen Erfahrungen, die sich auch mit denen anderer Autoren (Jolly) decken, ist gewohnheitsmässiger Hypnotismus nur bei Hysterischen zu beobachten. Und da sei erinnert an die ausführlich besprochene Neigung zur Erfindung in Form von Hineindenken in Geschichten und Zustände, die schliesslich als Wirklichkeit imponieren, und an die bewussten Lügen dieser Kranken.

Wer wollte leugnen, dass solche Hysterische der Suggestion leicht zugänglich sind auch ohne besondere hypnotische Experimente!

Bis jetzt ist kein einwandsfreier Fall mitgeteilt, welcher für die Richtigkeit der Annahme spräche, dass unter dem Einfluss der Hypnose oder der hypnotischen Suggestion ein Verbrechen zustande kommt.

---

lichen Psychiatrie und der Suggestionslehre. Leipzig 1902. (Mit ausführlicher Literatur.) — Köppen, Somnambulismus und Verbrechen. Charité-Annalen. XXVII. Jahrg. — Heller, Ludwig, Hypnotismus, Suggestion und Magnetopathismus vom gesundheitlichen und medizinal-polizeilichen Standpunkte, sowie von dem der Volkswohlfahrt. Friedreichs Bl. f. ger. Med. 55. Jahrg. 1. S. 29 u. 299. — Wagner, Ueber das Wesen und die Bedeutung des Hypnotismus vom sanitätspolizeilichen Standpunkte. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. Bd. XVI. H. 2. — v. Bechterew, Suggestion und ihre soziale Bedeutung. Leipzig 1899. — Grasset, L'hypnotisme et sa suggestion. Paris 1903. — Derselbe, Le spiritisme devant la science. Nouv. éd. Paris 1903. — Lefèvre, L., Les phénomènes de suggestion et d'auto-suggestion. Paris 1903. — Longard, Hypnose vor Gericht. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3 F. Bd. XXV. H. 1. (Magnetopath, der ein Mädchen in Hypnose zum Beischlaf missbraucht hat.) — Weinbaum, Zur Frage der gerichtlichen Beurteilung von Geistesstörungen nach Hypnose. Die Heilkunde. No. 3. — Oberndorfer und Steinharter, Die posthypnotischen Aufträge in ihrer psychiatrischen und juristischen Bedeutung. Friedr. Bl. 1904. No. 4.

§ 53. **Taubstummheit.**

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsches Strafgesetzbuch. § 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besass, ist freizusprechen.

Deutsche Strafprozessordnung. § 298. Hatte ein Angeklagter zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so muss die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist

§ 63. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenen Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz. § 188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann

Deutsche Zivilprozessordnung. § 483. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

Bürgerliches Gesetzbuch. § 1910 (siehe Pflegschaft). Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Genehmigung der Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, dass eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

§ 828. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch. § 275. Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des 25. Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Kurator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

§ 263. Die Kuratel hört auf, wenn die dem Kurator anvertrauten Geschäfte beendigt sind, oder wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten gehindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch seiner Vernunft erhalten habe, muss nach einer genauen Erforschung der Umstände aus einer anhaltenden Erfahrung und aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

Das Oesterr. Strafgesetz erwähnt der Taubstummen nicht speziell, ebensowenig der Oesterreichische Entwurf.

Passow[1]) gibt folgende Definition der Taubstummheit:

„Wer infolge äusserst mangelhaften oder gänzlich fehlenden Gehörs unfähig ist, auf normalem Wege und ohne besonderen Unterricht sprechen zu lernen, ist taubstumm. Auch ist der taubstumm, dem durch den in jungen Jahren eingetretenen Verlust seines Gehörs die Möglichkeit geraubt ist, sein auf naturgemässe Weise erlangtes Sprachvermögen sich zu bewahren."

Das Preussische Allgem. Landrecht stellte die Taubstummen als identisch in rechtlicher Beziehung mit den (Unmündigen und) Wahn- oder Blödsinnigen, namentlich mit letztern hin, und mit vollstem Recht. Denn diese Unglücklichen, möge die Taubstummheit bei ihnen angeboren oder in der frühen Kindheit durch zufälligen Verlust des Gehörs, nach welchem dann die kaum erlernte Sprache wieder vergessen wird, erworben sein, sind recht eigentlich im Wortsinne Idioten (ἴδιος, solitarius, privatus). Einsam stehen sie da in der Welt, denn zwei der wichtigsten Kommunikationswege mit derselben sind ihnen verschlossen, und nur notdürftig schleppen sie sich, sozusagen, im Gefolge ihrer Mitmenschen durchs Leben. Sie sind in der grossen Mehrzahl aller Fälle freilich ursprünglich ausgerüstet mit allen geistigen Fähigkeiten, und können deshalb nicht nur in einfachen mechanischen Hantierungen Tüchtiges leisten, sich sehr gut ernähren und nützliche Mitglieder der Gesellschaft werden, sondern bei einzelnen findet sich sogar Talent, sie werden Künstler, von den allerdings nur höchst seltenen Fällen einer wirklichen höheren Begabung nicht zu sprechen.

---

1) Passow, Die Sprache der Taubstummen. Deutsche Revue. Juli 1900.

Delikte) an Hypnotisierten erörtert worden. In einer kleinen Zahl von Fällen ist anzunehmen, dass die durch Hypnose willenlos gemachte Person das Opfer eines sexuellen Verbrechers geworden ist. Anschuldigungen in dieser Beziehung sind sehr viel häufiger. Auch die Unzuverlässigkeit der Angabe von hypnotisierten, meist hysterischen Personen ist hervorgehoben.

Hier ist noch die Frage zu erledigen, ob ein Hypnotisierter zu einem Verbrechen missbraucht werden kann.

Wenn wir die im hypnotischen Zustande vorkommende gesteigerte Suggestibilität berücksichtigen, so wäre es ja a priori wahrscheinlich, dass ein Hypnotisierter durch Erweckung entsprechender Vorstellungen auf dem Wege der Suggestion durch eine zweite Person zu einem Verbrechen angestiftet werden könnte.

Auf dem Wege des Experiments, wie es im Laboratorium, in der Klinik [illegible] es, wie [illegible] aus eigener Erfahrung bestätigen kann, [illegible] welche unter anderen Verhältnissen [illegible] Aber zwischen dem Laboratoriums- [illegible] zum wirklichen Verbrechen [illegible] Unterschied. Es gibt sehr viele Menschen, [illegible] Tatsache ist, dass ein [illegible] Willen hypnotisiert, und ihm [illegible] seiner Erziehung, seines [illegible] bestimmbare Menschen, [illegible] psychopathisch sind, [illegible] angestiftet werden. [illegible]

[illegible] denen anderer Autoren [illegible] bei Hysterischen [illegible] besprochene [illegible] und Zustände, [illegible] bewussten Lügen [illegible]

[illegible] der Suggestion leicht [illegible] Hypnotisierte?

[illegible] welcher für die Rich- [illegible] Hypnose oder [illegible]

[illegible] ausführlicher Literatur [illegible] XXVII. Jahrg. — [illegible] ärztlichen und [illegible] Friedreichs Bl. [illegible] Bedeutung [illegible] ger. Med. 3. F. [illegible] Leipzig 1899. — [illegible] hypnotisme devant [illegible] et d'au[illegible] ger. Med. 3 F. [illegible] missbraucht [illegible] — [illegible] nach E[illegible] hypnotischen [illegible] No. 4.

§ 53. Taubstummheit.

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsches Strafgesetzbuch. § 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besass, ist freizusprechen.

Deutsche Strafprozessordnung. § 298. Hatte ein Angeklagter zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so muss die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist

§ 63. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenen Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz. § 188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann

Deutsche Zivilprozessordnung. § 483. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

Bürgerliches Gesetzbuch. § 1910 (siehe Pflegschaft). Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Genehmigung der Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, dass eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

§ 828. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch. § 275. Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des 25. Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Kurator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

§ 263. Die Kuratel hört auf, wenn die dem Kurator anvertrauten Geschäfte beendigt sind, oder wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten gehindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch seiner Vernunft erhalten habe, muss nach einer genauen Erforschung der Umstände aus einer anhaltenden Erfahrung und aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

Das Oesterr. Strafgesetz erwähnt der Taubstummen nicht speziell, ebensowenig der Oesterreichische Entwurf.

Passow[1]) gibt folgende Definition der Taubstummheit:

„Wer infolge äusserst mangelhaften oder gänzlich fehlenden Gehörs unfähig ist, auf normalem Wege und ohne besonderen Unterricht sprechen zu lernen, ist taubstumm. Auch ist der taubstumm, dem durch den in jungen Jahren eingetretenen Verlust seines Gehörs die Möglichkeit geraubt ist, sein auf naturgemässe Weise erlangtes Sprachvermögen sich zu bewahren."

Das Preussische Allgem. Landrecht stellte die Taubstummen als identisch in rechtlicher Beziehung mit den (Unmündigen und) Wahn- oder Blödsinnigen, namentlich mit letztern hin, und mit vollstem Recht. Denn diese Unglücklichen, möge die Taubstummheit bei ihnen angeboren oder in der frühen Kindheit durch zufälligen Verlust des Gehörs, nach welchem dann die kaum erlernte Sprache wieder vergessen wird, erworben sein, sind recht eigentlich im Wortsinne Idioten (*ἴδιος*, solitarius, privatus). Einsam stehen sie da in der Welt, denn zwei der wichtigsten Kommunikationswege mit derselben sind ihnen verschlossen, und nur notdürftig schleppen sie sich, sozusagen, im Gefolge ihrer Mitmenschen durchs Leben. Sie sind in der grossen Mehrzahl aller Fälle freilich ursprünglich ausgerüstet mit allen geistigen Fähigkeiten, und können deshalb nicht nur in einfachen mechanischen Hantierungen Tüchtiges leisten, sich sehr gut ernähren und nützliche Mitglieder der Gesellschaft werden, sondern bei einzelnen findet sich sogar Talent, sie werden Künstler, von den allerdings nur höchst seltenen Fällen einer wirklichen höheren Begabung nicht zu sprechen.

1) Passow, Die Sprache der Taubstummen. Deutsche Revue. Juli 1900.

Aber die geistigen Fähigkeiten werden nicht entwickelt und bleiben auf der niedrigsten Stufe stehn, weil der lebende geistige Verkehr mit der Mitwelt, wie ihn der einfachste Bauernknabe geniesst, den Taubstummen abgeschnitten oder auf das niedrigste Mass reduziert ist.[1])

Die Gesetze, alle Schriftsteller legen deshalb einen Wert auf den Unterricht, den Taubstumme genossen haben, und es soll hier natürlich nicht in Abrede gestellt werden, dass ein Spezialunterricht segensreich wirken könne und wirke, wenn er es auch meist nur dahin bringen kann, den Taubstummen einige Gewandtheit in den Elementarkenntnissen und einiges Verständnis in religiösen und sittlichen Dingen beizubringen.

Die Taubstummen sind Menschen, und die ursprünglichen menschlichen Leidenschaften und Affekte, namentlich also die des Zorns, des Hasses, der Rache, sind ihnen nicht fremd. Sie sind deshalb auch schon Gegenstand peinlicher Anklagen geworden, und selbst Mordtaten, von Taubstummen verübt, sind von Alberti, Hoffbauer, Itard, Marc, Jendritza, Liman u. A. berichtet worden.

Cramer[2]) bringt das Gutachten über einen schwachsinnigen Taubstummen, der wegen mehrfacher Brandstiftungen unter Anklage stand. Es waren bei dem stark schwachsinnigen Menschen imperative Gehörstäuschungen mit dem Antrieb zur Tat und anfallsweise auftretende intensive Verstimmungszustände vorhanden.

Im Hinblick auf die bei Taubstummen häufig zu beobachtenden Charaktereigenschaften, wie Misstrauen, Jähzorn, Egoismus, Starrsinn, sollte man auf häufigeres Vorkommen gesetzwidriger Handlungen schliessen können. Das ist aber tatsächlich nicht der Fall. Liman bringt dieses verhältnismässig seltene Vorkommen von Straftaten bei Taubstummen damit in Zusammenhang, dass mit der Nichtentwicklung der geistigen Kräfte durch die innere Abgeschiedenheit der Taubstummen auch die Nichtentwicklung der Leidenschaften gleichen Schritt hält.

Was die Art der Untersuchung in solchen Fällen betrifft, so ist jede Mitteilung und Fragenstellung durch den Weg der Sprache des Untersuchenden völlig unzureichend. Selbst bei Taubstummen, die jahrelangen Unterricht in einer Taubstummenanstalt genossen haben, kann die allervorsichtigste und langsam-deutlichste Frage mit schärfster Abgrenzung der einzelnen Silben usw. wohl ein Verständnis erzielen, aber nach langer und mühsamer Unterhaltung doch nicht zum Zielen führen.

Noch weit weniger ist dies Ziel zu erreichen auf dem Wege der Geberdensprache. Es ist oft sehr auffallend zu beobachten, welche Gewandtheit allerdings hierin Menschen bekommen, die fortwährend mit den Taubstummen leben, Familienmitglieder, Handwerksmeister u. dgl.

Allein abgesehen davon, dass ein Anderer, der Arzt, der Richter, diese Uebung und Gewandtheit nicht besitzt, so beschränken sich doch auch jene Mitteilungen lediglich nur auf den einfachen, gewöhnlichen häuslichen Verkehr. Der Dienst, den Familienmitglieder in dieser Beziehung leisten können, ist bei weitem nicht ausreichend.

Der einzig ausreichende Weg, der deshalb auch von allen Sachkennern

---

1) Es sind vereinzelt Fälle mitgeteilt, wo Taubstumme eine gute geistige Ausbildung erlangt haben. Vor Kurzem hat Aufsehen erregt Helen Keller, eine blinde und taubstumme Amerikanerin, welche zu einer hohen geistigen Durchbildung gelangt ist. — Weitere Literatur: Rossi, Ces., Sulla durata del processo psichico elementari i disriminativo nei sordomuti. Riv. sperim. di Freniatr. Vol. XXVII. Fasc. II.

2) Cramer, Ueber Sinnestäuschungen bei Taubstummen. Arch. f. Psych. Bd. 28. S. 891.

immer empfohlen worden, ist vielmehr nur der der schriftlichen Mitteilung, vorausgesetzt natürlich, dass der zu Untersuchende schreiben und Geschriebenes lesen kann. Im entgegengesetzten Falle, und auch selbst bei Taubstummen, die schreiben und lesen können, wenn sie eines erheblichen Verbrechens angeschuldigt wären, und ein tieferes Eindringen in ihren Seelenzustand erforderlich würde, müsste die Untersuchung durch den Arzt allein abgelehnt und der Richter auf die Notwendigkeit der Beihilfe eines Taubstummenlehrers hingewiesen werden.

Denn auch der schriftlichen Unterhaltung sind fast in allen Fällen sehr enge Grenzen gesteckt. Es ergibt sich von selbst, dass man dabei mit den allereinfachsten Fragen beginnt, Fragen nach Namen, Alter, Familienverhältnissen u. dgl., dass man dann etwa kleine arithmetische Aufgaben vorlegt, wie man sie einem Kinde machen würde, Fragen nach allgemein bekannten Verhältnissen, dem Namen des Königs usw.

Aber die grosse Unbehülflichkeit der Taubstummen, ihre wirkliche Verstandesschwäche zeigt sich hierbei sehr bald. Es ist rührend, zu sehen, wie sie, wenn sie eine schriftliche Frage sorgfältig studiert haben, mit der Lebhaftigkeit, die den meisten Taubstummen eigentümlich ist, und mit oft freudiger Erregtheit über das gewonnene Verständnis den Griffel rasch zur Hand nehmen, um die Antwort niederzuschreiben.

Oft genug fällt diese ganz irrig aus und der Taubstumme täuscht sich über sein Verstehen des Gefragten.

Je mehr man mit den Fragen vorschreitet, desto mehr erlahmt der schwache Geist des Taubstummen von der ungewohnten Anstrengung und ist nicht mehr im Stande zu folgen, auf den Sinn der Fragen einzugehen, und man muss abbrechen, weil jedes weitere Eindringen nur eine unnütze Belästigung des Unglücklichen ist.

Im allgemeinen wird man bei der Abmessung der Zurechnungsfähigkeit sagen können, dass ein nicht unterrichteter Taubstummer, eben weil er in der geistigen Entwickelung hochgradig zurückgeblieben ist, als unzurechnungsfähig anzusehen ist.

In den meisten Fällen wird auch der Taubstumme, welcher Unterricht erhalten hat, milde zu beurteilen sein.

Kornfeld[1]) teilt das Gutachten über eine 26jährige Taubstumme mit, welche unter Anklage stand, Kinder durch Gewalt in gewinnsüchtiger Absicht entführt zu haben. Er kam bei der mässig schwachsinnigen Person zu dem Resultat, dass sie nicht im Sinne des § 51 geisteskrank sei, und dass ihre geistige Fähigkeiten genügend entwickelt seien, um sie die Strafbarkeit derselben erkennen zu lassen.

Bei einem 52jährigen Taubstummen sah ich unter dem Einfluss des Alkohols wiederholt Erregungszustände auftreten mit Bedrohung der Umgebung.

§ 54. Kasuistik.

66. Fall. Ohnmachtsbewusstlosigkeit während der Geburt.[2])

Die 20jährige, früher stets gesund gewesene, kräftig und blühend aussehende Ipara H. K. von E., O.-A. R., wurde einige Wochen vor der Geburt als Hausschwangere in der

---

1) Kornfeld, Geisteszustand Taubstummer. Zeitschr. f. Psych. Bd. 62.
2) Mitgeteilt von O. Sarwey, l. c.

Klinik aufgenommen und war während der ganzen Zeit ihres klinischen Aufenthaltes vollkommen gesund; die Untersuchung der harten und weichen Geburtswege ergab normale Verhältnisse. Die Geburt dauerte im ganzen 22 Stunden, die lebensfrische Frucht wurde am 12. Januar 1892 in II. Hinterhauptslage spontan geboren; wegen relativer Ueberfüllung der Blase mit Fruchtwasser wurde $1^3/_4$ Stunden a. p. der künstliche Blasensprung ausgeführt. Die Nachgeburtsperiode dauerte 20 Minuten, Plazenta und Eihäute vollständig, keine stärkere Blutung, Damm intakt.

$^3/_4$ Stunden vor der Geburt werden die Wehen so stark und schmerzhaft, dass die Kreissende trotz allen guten und ernsten Zuspruchs schreit und brüllt, keinen Augenblick ruhig bleibt, sich im Bett bald auf dem Rücken oder der Seite, bald auf den Knien hin- und herwirft, stürmisch nach einem Mittel zum Sterben verlangt, cyanotisch im Gesicht wird, kurz in einem, offenbar durch die Geburtsschmerzen hervorgerufenen, hochgradigen Erregungsstadium sich befindet. Plötzlich blickt sie mit starren, stieren Augen um sich, schwatzt wirres Zeug, sie wolle nach Hause, die Mutter riefe ihr; sie weiss nicht mehr, wo sie ist, dass sie niederzukommen im Begriffe ist, erkennt den Arzt nicht mehr, schimpft über die fremden Leute (Hauspraktikanten) und liegt alsbald vollkommen bewusstlos, mit reaktionslosen Pupillen, da. Unterdessen wird durch kräftige Wehentätigkeit die Frucht spontan geboren; kurz darauf kommt sie wieder zu sich, frägt, was denn so schreie, und will absolut nicht glauben, dass das Geschrei von ihrem eigenen Kinde herrühre, sie habe ja gar nichts von der Geburt gespürt; weiter frägt sie, woher denn ihr Bauch so klein geworden sei. Erst allmählich fällt ihr wieder ein, dass sie im Kreissaal sich befinde, jetzt erkennt sie auch den Arzt wieder und gibt an, sie wisse ganz und gar nichts davon, dass und wie sie geboren habe. Sie fühlt sich matt und erschöpft, doch besteht im übrigen Wohlbefinden; der Urin ist frei von Eiweiss und wird in normaler Quantität produziert; das Wochenbett verlief völlig ungestört.

67. Fall. Versuch eines Taubstummen zur Notzucht und zur Tötung.[1])

Der unter Zuziehung des Taubstummenlehrers R. untersuchte taubstumme Angeschuldigte war der Schuhmacher Nitsch. Auf den ersten Blick verriet derselbe in seiner flachen Stirn und in seinem durchaus faden und nichtssagenden Blick grossen Intelligenzdefekt. Es gehörte hierhin auch der auffallende Umstand, dass N. gar nicht die grosse Lebhaftigkeit und Erregtheit der Geberden und Geberdensprache hatte, die allen Taubstummen sonst so sehr eigen ist. Ob und in wie weit Excessus in venere, dem N., nach seiner eigenen Angabe, was für den vorliegenden Fall von Interesse, sehr ergeben, zu dieser allgemeinen geistigen und körperlichen Schlaffheit die Veranlassung war, musste dahin gestellt bleiben. Nach einigen einleitenden Fragen wurde N. auf die ihm angeschuldigte Tat gebracht, und ihm vorgehalten, dass er zu dem Küster Sch. eingedrungen sei und ihn aufgefordert habe, ihm ein Mädchen (des Küsters Tochter) ins Bett zu schaffen, und dass er bei einem zweiten Versuch, nachdem ihm mit Exmission gedroht worden, ein Messer gezogen habe und auf den Küster damit eingedrungen sei. Mit der Unbefangenheit eines kleinen Kindes räumte er lächelnd alle Tatsachen ein. Auf die geschehene Vorhaltung von den möglichen Folgen seines Schrittes für Sch., wie für ihn, meinte er, wie schon früher im Verhör, dass er allerdings wohl den Küster hätte töten können, und dass ihn dies dann wohl seinen Kopf gekostet hätte. Nach längerm Besinnen erinnert er sich auch der 10 Gebote. Aber alle diese Aeusserungen, bei welchen, wie bemerkt, die verhältnismässige Passivität seiner Geberden auffiel, und die lediglich aus den Interpretationen des Lehrers R., der selbst, wie es schien, einige Mühe hatte, sich ihm verständlich zu machen und von ihm etwas zu ermitteln, zu entnehmen war, alle diese Aeusserungen geschahen auf eine Art und Weise, die keinen

1) Casper-Liman. 8. Aufl. 275. Fall.

Zweifel daran zuliessen, dass Nitsch von allen Dingen und von dem Unterschiede zwischen gut und böse nur eine dunkle Ahnung, keineswegs eine irgend klare Erkenntnis hatte. Ich (Casper) konnte nach der ganzen Erscheinung und den Ergebnissen der Prüfung mich nicht anders als dahin aussprechen: dass der Taubstumme Nitsch wegen einer grossen Geistesschwäche unfähig, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, dass er folglich im landrechtlichen Sinne (§ 28, I. 1.) für blödsinnig zu erachten sei.[1])

68. Fall. Ein taubstummes Ehepaar[2])

wurde vorgestellt, um ein Urteil über ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen abzugeben. Der Mann, der ein Geschäft betrieb, war vollkommen im Stande, sich zu verständigen; es bedurfte nur selten schriftlicher Nachhilfe, da er sehr gewandt die Worte an den Lippen absah und auch ziemlich deutlich sprach. Seine Auslassungen waren durchaus zusammenhängend und geordnet, auch hatte er einen Begriff von der Bedeutung des Eides und der Tragweite einer falschen Aussage. Die Frau war unentwickelter und machte sich weniger leicht verständlich. Beide waren übrigens mit Hilfe eines Taubstummenlehrers vernommen worden, und war ihre Glaubwürdigkeit nicht zu bezweifeln. Es wird interessant sein, hinzuzufügen, dass aus dieser Ehe Kinder vorhanden sind, welche sprechen und hören. Itard[3]) sagt, dass er keinen Taubstummen als Vater gekannt habe.

---

1) Würde nach der heutigen Terminologie der Geistesschwäche im Sinne des § 6 B. G. B. entsprechen.
2) Casper-Liman. 8. Aufl. 279. Fall.
3) Dict. des sciences méd. Paris 1871. Art. sourd-muets.

Druck von L. Schumacher in Berlin N. 24.

Index to all three volumes at end of Vol. 2



